2° Tia (b) 2

15

II 676

T

301

Anmerkungen über den CODICEM MAXIMILIANEUM BAVARICUM CIVILEM,

Worinnen
derselbe sowohl mit dem Gemein- als ehemahlig-
Chur-Bayrischen Land-Recht
genau collationirt,
Sohin
der Unterschied zwischen dem alt- und neueren Recht
samt den Urquellen, woraus das letztere geschöpft worden ist,
überall angezeigt, und dieses dadurch in ein helleres Licht
gesetzt wird
Von
Hr. Churfürstl. Durchl. in Bayern
Geheimen Canzlern, Conferenz-Ministern, und Obrist-
Lehen-Probsten,
WIGULÆUS, XAVERIUS, ALOYSIUS
Freyherrn von Kreittmayr, auf Offenstetten ꝛc.
Fünft- und letzter Theil
samt den Supplementis ad Cod. civil. Judic. crim. dann
dem General-Indice über das ganze Werk.

München
Gedruckt und zu finden bey Joh. Jacob Vötter, Churfürstl. Hof- und Landschafts-Buchdruckern
seel. Wittib und Erben.

CUM PRIVILEGIO IMPRESSORIO
M. DCC. LXVIII.

Diuinum
in me
Motto
MAXIMILIANVM
IMPERATOREM

Summarischer Innhalt
der Capiteln des
Fünft- und letzten Theils.

Cap. 18. Von dem Lehenrecht

19. Von dem geistlichen Recht.

20. Von dem Religionsrecht.

21. Von dem Militarrecht.

22. Von dem Adels- Patritiat- und Sigelmäßigkeitsrecht.

23. Von dem Schul- und academischen Recht.

24. Von dem Beamtenrecht.

25. Von dem Stadt- und Burgerrecht.

26. Von dem Handel- und Kaufmannsrecht.

27. Von dem Handwerksrecht.

28. Von dem Dorf- und Bauernrecht.

29. Von dem schlecht- und ehrloser Leutenrecht.

30. Von dem Gemeindsrecht.

PRI-

PRIVILEGIUM IMPRESSOIRUM.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilan Joseph, in Ober und Nieder-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund Jedermänniglich: Nachdeme Uns Unser Hof- und Landschafts-Buchdrucker, Johann Jacob Vötter, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten er des gehorsamsten Erbietens seye, die Anmerkungen über den CODICEM MAXIMILIANEUM BAVARICUM CIVILEM auf seine eigene Kösten aufzulegen, und Uns dahero um Gnädigste Ertheilung Unseres Churfürstlichen Privilegii, (Kraft dessen sich niemand in Unseren Chur-Landen und der Oberen Pfalz, diese Anmerkungen bey Vermeidung schwerer Straf nachzudrucken unterstehen darf,) unterthänigst bittlich belanget hat; so haben Wir dieß sein unterthänigstes, ganz bittliches Anerbieten in betrachtsamer seiner darauf zu verwenden habenden vielen Mühe und Unkösten, nicht allein Gnädigst angesehen und begnehmet, sondern thun ihme in Kraft dieses Briefes, die Gnade also und dergestalten, daß er Johann Jacob Vötter obbedachte Anmerkungen in offenen Druck geben, hin und wieder feil haben, und verkauffen lassen, auch dieselbe in Unseren Chur-Landen zu Bajern und der Oberen-Pfalz innerhalb 10. Jahren niemand anderer, weder in diesem noch anderen Format nachdrucken därffe. Gebieten demnach allen in Unseren Landen ansässigen Buchdruckern hiemit ernstlich, und wollen, daß weder sie, oder jemand von ihrentwegen oftgedachte Anmerkungen nachzudrucken, zu distrahiren, oder zu verkauffen sich unterstehe, alles bey Vermeidung Unserer Churfürstlichen Ungnad, und 100. Ducaten Geld-Straf, wovon die Helfte Unserer Hofcammer, die andere Helfte aber Unseren Verleger zufallen solle, auch bey Verliehrung dessen Nachdrucks, welche ofterfagt Unser Hof- und Landschafts-Buchdrucker, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen finden werden, alsogleich aus eignen Gewalt ohne Verhinderung Männiglich zu sich nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handlen, und thun mögen. Jedoch, daß dieses Impressorium anderen zur Nachricht und Warnung jedem Exemplari vorgedruckt werde. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 4. Febr. Ao. 1758.

Maximilian Joseph, Churfürst.

L.S.

Philipp Carl von Delling
Sünf-

Fünfter Theil
der Anmerkungen
über den
Chur-Bayrischen CODICEM MAXIMILIANEUM CIVILEM.

Achtzehendes Capitul.
Von dem Lehen-Recht (Jure feudali.)

§ I. II.

Das teutsche Wort Lehen (a) gehet viel weiter, als das lateinische Wort Feudum. Jenes heißt bald mutuum, commodatum aut locatio conductio. Buri Lehenrecht *p. 46. &c.* Hellefeld *jus feud. §. 2.* Conradi *de nominibus germanicis feod,* und Lehen *§. 3.* bald ein bonum censiticum vel emphytheuticum, *vulgò* Zinns- oder Erbzinns-Lehen *Cod. §. 1. n. 4.* Conradi *§. 5.* B. Schmid *T. 11. art. 4. n. 1.* Buri, Hellef. *loc. cit. idem repp. voce* Lehen, *censitica bona.* Leyser *spec. 102. de emphyth. §. 5. 7.* Bek *de jur. emphyt. C. 1. §. 1.* bald auch das Jus patronatus oder Pfarr- und Kirchenlehen. *Cod. §. 1. n. 2.* Bajer. Pol. Ord. *L. 1. t. 10. art. 1.* Hellef. *§. 107.* Besold. *in thes. contin.* voce Pfarrlehen. Und es werden nicht weniger die Viertl-Höf ad distinctionem der halb und ganzen Höfen in hiesigen Landen so benannt. *Cod. §. 1. n. 4.* Chlingensp. *jus Hoffm. C. 13. n. 7.* all diese Significationes gehören aber nicht anhero, sondern die Rede ist hier nur von Feudis (b) und solchen Lehen, welche nemlich mit dem Dominio utili gegen besondere Treuleistung verlyhen werden. *Cod. §. 1. n. 2.* Struvius *jus feud. C. 2. §. 3.* Ti-

Prænotanda

Titius Lehenrecht *C. 4. §. 8.* Rosenthal *de Feudis C. 1. Concl. 1.* in diesem Verstand wird nicht nur das Lehenbahre Gut selbst, sondern auch öfter nur der zwischen dem Lehensherrn und Lehenmann darüber errichtete Contract und zuweilen das Recht, oder Dominium utile vel directum, welches jeder darauf hat, darunter begriffen. *Cod. §. 1. n. 1.* Titius *§. 5.* Struv. *§. 2.* Hellef. *jus feud. §. 5.* Buri *loc. cit.* das Wort Feudum (c) leiten einige von dem lateinischen Wort fide, fidelitate oder fœdere, andere von dem alt teutschen Wort Fe und Od her, welches soviel als possessionem mercenariam sagen will, indeme man treue Dienste sowohl in Kriegs- als Hof- und anderen Aemtern auf solche Weis vor diesem zu belohnen pflegte. Hellef. *§. 1.* Conradi *§. 1.* Struvius *§. 1.* Buri *p. 36.* Buder *repp. voce Feudum §. 2.* Gebauer *de origine feudi qua vocem qua rem. §. 7. &c.* Vor dem neunten Sæculo (d) soll das Wort Feudum noch nicht in usu gewesen seyn. Wenigist hat sich noch zur Zeit keine ältere ächte Urkund ausfindig machen lassen, worinn solches vorkommen wolte. Buder *loc. cit.* Hellef. *§. 3.* Buri *pag. 44. &c.* Heumann explicatio Diplomatum quorundam antiquiorum, quæ feudi vocis primam mentionem facere perhibentur. Wohl aber war statt dessen das Wort Beneficium, militia, ministerium, clientela, honos, munus regium, und mehr andere expressiones sehr gebräuchig. Hellef. *ibi.* Buri *p. 48.* Beck *de paribus Ministri reipublicæ ac Vasalli juribus C. 2. §. 24. &c.* Die Vasallen und Lehenleut werden in älteren Documenten beneficiati milites ministeriales, famuli, clientes, homines aut litones, der Lehenherr aber Dominus directus, senior, patronus und so weiter benamset. Hellef. *§. 9.* Buri *p. 54. &c.* Buder *§. 24. & sub voce* Lehenherr *§. 1.* Vasall, *§. 1. &c.* Telgemann *de genuina Significatione Vasalli*: woher die Lehen (e) ihren ersten Ursprung genohmen haben, und ob solcher bey den Römern in ihren Fundis limitrophis, oder in Gallia antiqua, oder bey uns Teutschen selbst in unseren eignen Heimath aufzusuchen seye, ist noch ungewiß und unausgemacht. Wir gehen in diesen scholastischen Disput um so weniger ein, als sich zwar viele Belesenheit und Erudition, aber wenig Gewisheit und noch weniger Nutzen und Brauchbarkeit hierbey äussert. Das mehrere hievon siehe bey Buder voce *feudum §. 3. &c.* Buri *p. 2. &c.* Hellef. *§. 18.* Titius *C. 1. §. 7. &c.* Böhmer *de Beneficiis romanorum.* Gundling Von dem Ursprung der Lehen. Idem Erleuterung über die Fundos militares & limitrophos der Römern. Gebauer *de feudorum origine.* Spener *de primis vestigiis feudorum in germanica antiquitate pervestigandis.* Uber die Fragen (f) und Anstände, welche sich sowohl circa compilationem, als receptionem & authoritatem Juris longobardici feudalis ergeben, haben wir uns zwar allschon oben *P. 1. C. 2. §. 10.* vernehmen lassen. Es können aber auch die Schriften noch hierbey conferirt werden, welche Jenichen in seinem Thesauro jur. feud. *Tom. 1. p. 3. 222. 228. 316. & 597.* gesammlet hat, benanntlich Balthasar *de tempore quo germania receptum jus feudale longobardicum.* Idem *de incongrua applicatione juris lougobardici ad feuda Germaniæ.* Wilderding *disser. de eadem materia.* Ludwig Von den Mänglen und Verbesserung des Lehenrechts. Was wir übrigens (f) bereits oben *ad pag. 4. C. 2. §. 1. circa essentialia, naturalia & accidentalia cujuscunque negocii* überhaupt erinnert haben, nemlich das von essentialibus rei nichts weg bleiben könnte, ohne die Sach selbst zu destruiren oder in eine ganz andere speciem rei zu veränderen, daß ferner die naturalia zwar keine nothwendige, doch ordinair und solche Stück wären, welche in dubio allzeit bey der Sach præsummirt werden, und das man endlich die accidentalia und zufällige Stück nicht zu præsummiren, sondern ab allegante den Beweis darüber zu forderen pflege, dieses alles trift auch in feudis ohne Ausnahm ein. Struvius *C. 2. §. 4. &c.* Rosenthal *Cap. 2. Concl. 53. 57.* Hellef. *§. 7. 12. 15.* die essential Stück (g) bestehen aber in der Treuleistung und Dominio utili, naturalia in dem gewöhnlichen Eid, und Lehensdiensten, dann dem Lehenherrlichen Consens bey Lehens-Veräusserungen, in der Renovation bey Veränderungs-Fällen, in Ausschliessung der Weibs- und anderer Lehens unfähiger Personen von der Succession, in gutthätig- und

uns

unentgeltlicher Verleihung des Lehens, in der Perpetuität und Widerruflichkeit desselben, dann mehr dergleichen Stücken, wovon wir in seq. das mehrere vernehmen werden, accidentalia aber in all übrigen Stücken, welche weder de natura noch essentia feudi seynd, sondern nur zufälliger Weis per pacta vel jura specialia hinzukommen. z. E. ein ungewöhnlicher Lehendienst und dergleichen. Rosenthal. Struv. Hellef. *loc. cit.* Vulteius *de feudis L. 1. C. 8. p. 341. &c.* Von affinibus feudi (h) das ist von solchen Dingen, welche zwar keine Feuda, jedoch denselben ähnlich seynd, wie auch von allodiis, welche dem Lehen schnurgerad entgegen stehen, werden wir *Sph seq. 62.* das nöthige zu bemerken nicht ausser Acht lassen.

§. III. IV.

Von dem unterschiedlichen Gattungen der Lehen (a) seynd hauptsächlich folgende, nemlich Ritter- und Beutl-Neu- und Alt, erblich oder von Geding und Vorsehung der Elteren herrührende- Mann- und Weibliche, gegeben- und aufgetragen oder gekauft, wie auch recht eigent- und uneigentliche. dann Haupt- und Afterlehen, zu latein Feuda equestria, bursatica, nova & antiqua, hæreditaria, vel ex pacto & providentia majorum acquisita, mascula, fæminea, data, oblata, emta & subfeuda zu bemercken. Soviel nun (b) die Ritter und Beutl-Lehen betrift, werden jene mit adelichen und diese mit unadelichen oder gemeinen Burger- und Baurnlehen promiscue genohmen. *Cod. §. 4. n. 1.* Hellef. *jus feud. §. 67. not. l.* Struvius *jus feud. C. 3. §. 8.* Hertius *de feudo nobili S. 4. §. 2. 5.* Hildebrand *de feudo clypeari §. 19.* Cocceius *de eo, quod justum circa rusticos in materid feudali C. 3. §. 3.* und obwohl diese Eintheilung in jure feudali communi nicht vorkommt, so ist sie doch den Commentariis sehr gemein. Hertius ibi *§. 1.* und in unseren hiesigen Landen um so merkwürdiger, als sich kein einziges Lehen darinn findet, welches nicht entweder Ritter- oder Beutl-Lehen wäre. *Cod. §. 4. n. 1.* B. Schmid *ad proc. sum. T. 11. art. 4. n. 1.* Chlingensperg *jus feud. C. 2. Q. 19.* in Erklär- und Definirung (c) eines Ritter- oder adelichen Lehens kommen die Feudisten auf allerhand wunderliche Einfäll. Einige suchen es à causa efficiente zu definiren, so daß nur die von dem Kayser oder Landsherrn verliehene Lehen adelich seyn sollen. Andere sehen ad ob- vel subjectum, wann nemlich das Lehen einem von Adel verliehen, oder so beschaffen ist, daß der unadeliche Vasall dadurch geadlet wird. Viele schauen gar nur auf die qualitates adjectivas z. E. auf die Jurisdiction, Immunität und andere dergleichen prærogativen, womit das Lehen etwann begabet ist. Per allegat. apud Hertium *§. 1. 3. 8.* Hildebrand *§. 18.* Cocceius *C. 2. §. 20.* Titius Lehenrecht *C. 5. §. 70.* Leyser *jus georg. L. 1. C. 14. n. 16.* Buder repp. voce *Feudum §. 12.* Beck *de vera indole Feudi & officii nobilis.* Conradi *de formula investituræ cum omni honore.* Allein (d) wann man dagegen erweget, was Gestalten sowohl bey dem kaiserlichen als anderen Lehenhöfen nicht lauter adeliche, sondern auch gar viele gemeine Burgers- und Bauerslehen verliehen werden, so ist keine richtige Folge, der Kaiser oder Landsherr hat das Lehen verliehen, ergo ist es auch ein Ritter oder adeliches Lehen, und thut nichts zur Sach, wann der Vasall nebst der Belehnung zugleich den Adelstand erlanget, dann dieses geschiehet nur zufälliger Weis und aus einer von der Investitur gar nicht abhangender besonderer Gnad. Titius *§. 74. 76.* Der Adel (e) ist an sich eine solche Eigenschaft, welche lediglich der Person anhangt, laßt sich dahero von solcher auf das Lehen so wenig als von diesem hinwiederum auf die Person ziehen. *Cod. §. 4. n. 5.* Titius *§. 68.* Cocceius *§. 20.* Struvius *§. 5.* Hertius *§. 7.* Leyser *n. 16.* Es seynd auch ermeldte (f) qualitates adjectitiæ in dubio zwar ein wahrscheinlich- aber kein nothwendig und unbetrügliches Merkmahl eines Ritterlehens, dann es pflegt dieses auch ohne und hingegen ein Beutl- oder gemeines Lehen oft mit der Jurisdiction und anderen dergleichen prærogativen verliehen zu werden. *Cod. §. 4. n. 4.* Bey dieser Beschaffenheit (g) halt Rosenthal *C. 2. Concl. 2. n. 4. 9.* nicht ohne Grund darfür, daß sich keine Generals und aller Orten schickliche Beschreibung von einem adelichen Lehen machen lasse, sondern

Von dem Unterschied der Lehen, sonderbahr von Ritter- und Beutl-Lehen.

die statuta & consuetudines loci hierinn jeden Orts besonderen Ausschlage geben müssen, in hiesigen Landen (h) werden die Ritterlehen lediglich von dem deswegen zu leistenden Ritterdienst, die Beutel-Lehen aber von der Geld-Præstation, welche dem Vasallen bey jeder Lehens-Erneuerung obligt, also genannt. *Cod. §. 4. n. 1.* B. Schmid ad proc. sum. *T. 11. art. 4, n. 1. 3.* Idem *ad stat. T. 11. art. 4. n. 1.* Chlingensp. *loc. cit.* Hellef. *§. 62. lit. l.* Jenichen thesaur. feud. *Tom. 1. p. 1069. & ibi* Engau programma *de feudis bursaticis.* Buder repp. voce Beutl-Lehen. Bey vorfallenden Zweifel (i) ob das Lehen von ein oder anderer Gattung seye, weiset uns unser Codex *§. 4. n. 3.* zwar zu förderist auf den Innhalt des Lehenbriefs, und wann dieser keine hinlängliche Auskunft zu geben vermag, auf die Würkung und andere naturam & indolem feudi zu erkennen gebende Umstände. Es wird sich aber ermeldtes Dubium bey hierländischen Lehen Kaum ereignen, ausser bey jenen, welche an auswärtige Höfe Lehenbahr seynd, dann bey dem hiesigen Lehenhof ist zwischen Ritter- und Beutl-Lehen die Abtheilung mitls eigner Büchern solcher Gestalten gemacht, daß in einem Buch nichts als Ritter- und in dem anderen nur die Beutl-Lehen enthalten seynd, woraus sich also die Frag, ob das Lehen von dieser oder jener Gattung seye, allemal gleich von sich selbsten entscheidet, all übrige Lehen aber, welche nur von Privatis verliehen seynd, können darum keine andere als Beutl-Lehen seyn, weil die Verleihung der Ritterlehen juxta §phum seq. 11. keine Sach für Privat-Personen ist. Mit Freylehen (k) darfen weder die Ritter- noch Beutl-Lehen confundirt werden, dann obschon juxta §phum seq. 24. & 49. diese von dem Ritterdienst, und jene von dem ordinar Lehenreich soweit befreyet seynd, daß mehr nicht als der Schießzeug hievon entrichtet wird, so ist man doch von Freylehen juxta §phum seq. 9. weder zu ein noch anderen verbunden, und so fern ein Ritter oder Beutl-Lehen auf solche Art befreyet wird, so bleibt es nichts destoweniger in all übrigen unausgenohmenen Stücken bey der gewöhnlichen Lehensart und Eigenschaft. *Cod. §. 4. n. 6. & 9vo seq. 9.* Zinns- (l) und Beutl-Lehen seynd ebenfalls nicht einerley, dann die Zinnslehen seynd juxta §phum præc. 1. entweder gar keine Lehen, sondern nur Bona censitica vel emphytheutica, oder wann sie durch Special-Geding oder Observanz naturam & indolem Feudi an sich nehmen, unterscheiden sie sich doch von Beutl-Lehen darinn, daß die Præstation von diesen nur bey Veränderungsfällen, von jenen aber alle Jahr geschiehet §pho seq. 22. im übrigen (m) wird sich der grosse Unterschied zwischen Ritter- und Beutl-Lehen nicht nur circa servitia, re levia & debita, sondern auch circa alienationem & successionem ex sequentibus von selbst mit mehreren darlegen.

§. V.

Alt- und Neulehen.

Neulehen heißt (a) welches der Lehenmann selbst erst verlangt hat, Altlehen aber, welches seinen Voreltern schon verlyhen gewest, und von denselben durch die Lehensfolg weiter anf ihn gekommen ist. *Cod. n. 1.* B. Schmid ad proc. sum. *T. 11. art. 4. n. 7.* Struvius *jus feud. C. 3. §. 1. not. 1.* Titius Lehenrecht *C. 5. §. 52.* Buder repp. voce Altlehen *§. 1.* Hoffmann *de differentiis feudi novi & antiqui §. 6.* das leztere (b) wird zwar auch alt-vätterlich Stammlehen genannt. Struv. loc. cit. Hellef. jus feud. *§. 221.* welches aber keine adæquate Benennung ist, indem die von der Mutter und anderen Voreltern mütterlicher Seite so gut Feuda antiqua seynd, als jene, welche von dem vätterlichen Stamm auf uns kommen. *Cod. n. 7.* Struv. *§. 2. not. 2.* einige (c) distinguiren auch inter Feudum paternum & antiquum, und verstehen unter diesem kein anderes, als jenes, welches in ihrem ersten Ursprung über den 4ten Grad, das ist, über den Gukanherrn hinaus gehet, all anderes hingegen, was noch unter dem 4ten Grad, mithin erst von dem Vatter, Groß- oder Urgroß-Vatter erlangt ist, das soll ihrer Sprach nach kein Feudum antiquum sondern nur paternum heissen, allein diese Distinction nutzet weiter nichts als daß unterschiedliche Alter des Lehens dadurch anzuzeigen, und hat à parte rei keinen Effect. Titius *§. 52.* Struvius *loc. cit.* der Unterschied (d) zwischen Alt- und Neulehen ist nicht klein,

und

und äussert sich in sehr vielen Stücken, sonderbar aber circa alienationem & caducitatem feudi, dann wie wir in seq. vernehmen werden, können die Agnaten bey Lehens-Veräusserungen mit ihren Consens zwar wohl in novo, nicht aber in antiquo übergangen werden, und die Caducität, welche von dem Lehens Innhaber verschuldet wird, præiudiciret ihnen in Feudo antiquo nichts. Es kan aber (e) ein Feudum sub diverso respectu novum & antiquum zugleich seyn, und zwar antiquum in Ansehen derjenigen, welche à primo acquirente abstammen, novum in Ansehen der übrigen, welche nur primi acquirentis collateral-Befreunde seynd z. E. wann das Lehen von meinem Großvatter als primo acquirente herrühret, so ist es nur respectu meiner, dann meines Vatters und all anderer Descendenz ein Feudum antiquum, nicht aber respectu des Großvatters Brudern und übriger Collateralschaft, weil man in Ansehen dieser nicht mehr sagen kan, daß das Lehen von ihren Voreltern acquirirt worden seye. Rosenthal *Cap. 2. Conc. 9. n. 3. cum aliis.* Zuweilen verändert (f) das Lehen ihre Natur, und wird ex novo in antiquum & vice versa ex antiquo in novum verwandlet, wann man nemlich ein altes Lehen für neu, und ein neues für alt verleihet. *Cod. n. 2.* Struv. *§. 3.* Titius *§. 58.* Hellef. *§. 222.* Moser *R. h. R. Proc. T. 3. C. 3. §. 5.* Börner *de feudis antiquis jure novorum & novis jure antiquorum præditis.* Wie es z. E. mit den Reichslehen geschehen ist, welche in pace Westphalica an Chur-Brandenburg und Ao. 1703. an Savoyen überlassen worden seynd, Moser *loc. cit. & §. 109.* Man supponirt, daß (g) nicht nur der Lehenherr und Vasall sondern auch all jene, welchen diese Lehens-Abänderung præjudicirlich seyn könnte, hierauf einverstanden seynd. *Cod. n. 2.* Struv. Hellef. Titius *loc. cit,* Börner *C. 2.* nebst deme soll solches in dem Lehenbrief deutlich ausgedruckt seyn, sonst wird weder ein neues Lehen alt, noch ein altes Lehen neu, sondern jedes behalt vielmehr seine vorige Natur und Eigenschaft. *Cod. n. 3.* Es bleibt auch (h) mit all diesem zwischen einem Feudo vere antiquo & novo per modum antiqui concesso gleichwohl noch ein merklicher Unterschied, dann es succediren z. E. die Collaterales primi acquirentis juxta §vum seq. 43. zwar nicht in dem ersten, wohl aber in dem letzten, und was dergleichen Differentien mehr seynd bey Jenichen in Thesaur. jur. feud. *Tom. 1. p. 1047,* & ibi Mantzel de eo, quod refert Feudum vere esse antiquum & Feudum novum jure antiqui concessum. Eigenthümliche Stück (i) welche etwann durch Auftrag oder sonst einem alten Lehen erst neuerlich einverleibt worden seynd, nehmen dadurch naturam feudi antiqui nicht gleich an, sondern bleiben an sich so lang feuda nova, bis sie mit der Zeit ebenfalls Feuda antiqua werden. De jure communi ist zwar sententia contraria probabilior, quia accessorium sequitur naturam principalis. Stryk *de præsumpt. feud. C. 2. n. 144.* Rehenberg *de incorporat. allod. in feud. §. 17.* unser Codex aber folget *n. 4. 5.* hierinnfalls der Meinung Rosenthals *Cap. 2. Conc. 24. n. 1. &c.* und halt die incorporirte Stück pro feudis novis, mit Ausnahm derjenigen, welche die Natur selbst per alluvionem, coalitionem oder sonst einverleibt hat. Bey Lehens-Veräusserungen (k) welche mit Einwilligung der Interessenten geschehen, ist zu distinquiren, ob das Lehen an einen a primo acquirente abstammenden Agnaten, oder ad extraneum veräussert worden seye, erstenfalls wird das Feudum antiquum in kein novum verändert, wohl aber andernfalls. Hellef. *§. 222.* Rosenth. *Cap. 2. Conc. 22.* Stryk *de præsumptione feudali C. 2. n. 118. &c.* und hindert nicht, daß extraneus mit der clausula eodem jure, wie der vorige Possessor, belehnt worden, dann diese Expression halt Rosenthal *loc. cit.* ohne weiteren Zusatz z. E. in omnibus & per omnia nicht für stark genug. vielweniger (l) wird ein Feudum antiquum daraus, wann mit dem Kaufschilling eines verkauften alten Lehens ein anderes beygeschaft worden ist, Titius *§. 56* Struv. *cit. §. 2. n. 6.* Börner *C. 2.* dann das Axioma: surrogatum sapit naturam surrogati gehet nur an in rebus universalibus seu hæreditatis, aut genericis & fungibilibus, nicht aber in rebus singularibus, specificis aut diversis. Stryk exam. jur. feud. *C. 4. q. 26.* Alteneder *de jure surrogatorum §. 6.* Bestel *de cauta applicatione axiomatis,*

furrogatum ſapit naturam furrogantis. Es ſeye dann ausdrucklich ſo pactirt, oder von den Agnaten in den Verkauf des alten Lehens andergeſtalt nicht eingewilliget worden. Titius §. 56. Struv. *cit.* §. 2. *not.* 6. Börner C. 2. Ob hiernächſt (m) ein altes Lehen in ein neues abarte, wann der Vaſall, welcher ſolches bereits verwirkt, oder ſelbſt aufgeſendet oder die vätterliche Erbſchaft ausgeſchlagen hat, wiederum von neuem damit belehnt wird, iſt zwar unter den Feudiſten eine ſtarcke Controvers. Struv. §. 2. *not.* 4. 5. Titius §. 53. &c. §. 59. &c. Börner *C.* 2. Hellef. §. 222. Stryk *cit. C.* 2. *n.* 122. &c. Roſenthal. *Cap.* 2. *Conc.* 20. &c. Ludolff *obſ.* 23. Welche aber bey der in unſeren Codice *ſvo ſeq.* 40. *n.* 8. §. 51. *n.* 5. & §. 53. *n.* 2. beſchehener Vorſehung von keinem Nutzen mehr iſt. Man controvertirt (o) weiter, ob in dubio die Præſumption mehr pro Feudo antiquo als novo ſeye. Roſenth. *Cap.* 2. *Concl.* 26. Hellef. §. 221. Struv. *C.* 16. §. 12. Hoffmann §. 17. Moſer *cit.* §. 109. Titius §. 61. &c. unſer Codex gibt aber *n.* 6. der Præſumption weder für eins noch das andere hierinn Platz, ſondern ladet die Prob demjenigen auf, der ſich auf dieſe zufällige Eigenſchaft beziehet, dann es iſt ſowohl ein alt als neues Lehen facti, eins folglich muß eins ſo gut als das andere ab allegante probiert werden, und hülft die Poſſeſſion dem Lehensinnhaber nicht aus, dann ob ſie wohl ſo viel Vermuthung macht, das der Poſſeſſor ein Recht zum Lehen habe, ſo wird doch der Umſtand, ob es ein alt oder neu erworbenes Recht ſeye, nicht dadurch klar gemacht, erforderet ſohin allerdings noch mehreren Beweis Titius §. 63. Ubrigens (p) erinnert auch B. Schmid ad proc. ſumm. *T.* 11. *art.* 4. *n.* 3. garwohl, daß gegenwärtige Eintheilung in Feuda nova & antiqua nur für die Ritterlehen ſeye, dann ſoviel die Beutl-Lehen betrift, iſt hierinn ſowohl circa alienationem als ſonſt all einerley, ob das Lehen alt oder neu ſeye.

§. VI.

Von Erb- oder aus Geding und Vorſehung herrührenden Lehen.

Die Eintheilung der Lehen in Feuda hæreditaria & ex pacto vel providentia majorum acquiſita iſt zwar (a) den Worten nach nur eine ſcholaſtiſche Erfindung, welche urſprünglich Pyleo & Bulgaro zugeſchrieben wird, an ſich aber hat ſolche in jure feudali ſelbſt guten Grund. Struv. jus Feud. *C.* 4. §. 11. *n.* 1. König *de diff. feud. hæred. atque ex pact. &c.* §. 21. Obrecht *de vulgatâ diſtinctione Feudi in hæred. &c.* und ob ſchon die Authores weder in Beſchreibung dieſer beeder Gattungen noch über die Criteria, woraus man ſie von ein ander zu discerniren hat, unter ſich einig ſeynd. Struv. ibi *n.* 2. Roſenthal *Cap.* 2. *Conc.* 32. *n.* 2. &c. Ludolff *obſ.* 321. Menchen *de Logomachiis & diſſenſionibus interpretum circa diviſionem feud. in hæred. & ex pacto &c.* ſo pflichtet doch unſer Codex *n.* 1. der gemeineren Meinung bey, kraft welcher ſich die Erblehen von denen ex pacto & providentia hauptſächlich nur durch den modum ſuccedendi (b) unterſcheiden. Dann wie wir unten hören werden, ſuccedirt man in Lehen bald ſecundum jus feudale bald civile. Jenes ſiehet auf primum acquirentem und laßt regulariter nur die von ihm per lineam maſculinam abſtammende Mannsleut in ſucceſſione zu. Dieſes aber ſiehet hierinfalls weder auf das Geſchlecht, noch jeztgedachte Abſtammung, ſondern nur auf den leztverſtorbenen Vaſallen und die Nahe der Sippſchaft, womit man ihm beygethan iſt. Der lezte modus ſuccedendi iſt zwar in Lehen nicht regulair, ſofern er aber per pacta, ſtatuta vel obſervantiam bey einem Lehen eingeführt iſt, heißt ſolches ein Erblehen, wohingegen jene Lehen, worinn man nur nach dem jure feudali ſuccedirt, Feuda ex pacto & providentia majorum acquiſita genannt werden, weil hierinn primus acquirens durch den mit der Lehenherrſchaft getroffenen Lehens-Contract und Inveſtitur nicht nur für ſich ſondern auch für ſeine Nachkömmling vigilirt, mithin dieſe ihr Succeſſions-Recht nicht ſo, wie in der Allodialſchaft, dem Leztverſtorbenen, ſondern vielmehr primo acquirenti zu danken haben. B. Schmid *Tom.* 11. *art.* 4. *n.* 14. Struv. *cit.* §. 12. König *cit. diſſ.* §. 20. &c. Hellefeld *jus feud.* §. 240. 47. 49. Titius Lehenrecht *C.* 5. §. 33. 36. Meier *de jur ſucce's. ex pacto & Providentia* §. 8. 10. man pflegt (c) die Erblehen in feuda mere hæreditaria & mixta zu ſubdividiren. Beede diſtinguiren ſich dadurch, daß die letztere nur

circa

circa Succeſſionem allein, dieſe aber ſowohl circa alienationem als ſucceſſionem von der ordinari Lehens-Natur ſoweit abweichen, daß darinn nicht nur nach dem jure civili ſuccedirt wird, ſondern auch das Lehen frey veralienirt werden darf, wohingegen in Feudo hæreditario mixto libera facultas alienandi ceſſirt. Struv. §. 13. Titius §. 34. & Hellef. §. 247. & Jenichen in theſaur. jur. feud. *T. 2. p. 631.* & ibi Lamberti *de ſpuriis & genuinis feudi hæreditarii notis C. 4. §. 1.* Roth *de feudo mere hæreditario*, Coccejus *de feudo hæreditario mixto.* Gleichwie nun (d) der modus ſucceſſionis nicht ad eſſentialia, ſondern nur ad naturalia feudi gehört, mithin per pacta vel conſuetudinem auf unterſchiedliche Weis eingerichtet werden kan. Struv. §. 12. u. 1. Hellef. §. 247. ſo ſeynd auch nicht alle feuda hæreditaria von gleicher, ſondern von gar unterſchiedlicher Art und accediren bald mehr bald weniger ad naturam allodii. Coccejus §. 15. &c. Titius §. 34. 39. Struvius §. 13. Lambert. C. 1. §. 6. 7. Sigel *de litter. inveſtit. C. 5 §. 6.* Die Wort und Expreſſiones (e) wodurch man ein Feudum hæreditarium anzuzeigen pflegt, ſeynd ſo zweydeutig und zweifelhaft, das ſich ſchier keine mehr findet, welche nicht von den Authoribus bald ſo bald anderſt ausgedeutet wird. Struv. §. 12. not. 3. Ludolff *cit. obſ. 321.* man hat hierbey zuförderiſt auf den ſtylum Curiæ und die Lehenhofs-Obſervanz, dann die Intention der Contrahenten zuſehen, und ſofern dieſes alles den Ausſchlag nicht zu geben vermag, die Auslegung in dubio allemahl mehr juxta als contra ordinariam Feudi naturam zu machen. Hellef. §. 250. Lamberti C. 3. §. 11. Roth. §. 10. Titius §. 40. ſolchemnach werden (f) die in dem Lehenbrief enthaltene Wort: für ſich und alle ſeine Erben auf kein Feudum hæreditarium ausgedeutet, weil man nicht die Allodial ſondern nur in ſenſu accomodo die Lehensfähige Erben darunter verſtehet. *Cod. n. 2.* B. Schmid ad proc. ſum. *T. 11. art. 4. n. 8.* Struvius §. 12. n. 6. Hellef. §. 250. Lamberti C. 2. §. 11. Titius §. 42. welchen Verſtand auch das Wort Leibserben um ſo mehr hat, als ſolches ſchon ſua natura reſtrictiv iſt, und keine andere als die ex corpore & ſanguine noſtro abſproſſende natürliche Erben ausdruckt, hingegen Teſtamentarios und all übrige extraneos & adſcititios Hæredes ausſchlüßt. B. Schmid, Titius *loc. cit.* Struv. §. 12. n. 4. 7. Lamberti C. 2. §. 2. Buder repp. voce Leibserben. B. Ickſtad *de vero intellectu vocum* ebeliche mannliche Leibserben. Mit den Worten (g) Erbsnehmen und Nachfolgern, Nachkömmling, für ſich und die Seinige oder ſeine Familie hat es die nemliche Beſchaffenheit, wie mit verſtandenen Wort Erben. *Cod. n. 2.* B. Schmid *loc. cit.* Struv. §. 12. n. 5. Hellef. §. 250. Lamberti C. 2. §. 6. 9. 10. 12. B. Cramer opuſc. *T. 4. p. 154.* Es ſeyen dann nähere Expreſſiones oder Anzeigungen von einem feudo hæreditario vorhanden: z. E. die Wort für ſich und ſeine Erben, was für eine es immer ſeynd, oder inn- und auswärtige, Teſtaments- oder natürliche Erben, Item Lehensfähige und nach ihnen all übrige Erben. *Cod. n. 3.* B. Schmid *ad ſtat. T. 11. Art. 4. n. 11.* Struvius §. 13. n. 4. 6. Lamberti C. 3. §. 2. 4. 7. 8. Coccejus §. 43. Roſenth. *Cap. 2. Conc. 35.* B. Cramer Wezl. Beytr. *P. 3. p. 143.* Harpf *de clauſula pro ſe & hæredibus quibuscunque in litt. inveſtit. contenta* aus dem Wort Erblehen (h) wird von einigen ein Feudum mere & abſolute hæreditarium, von anderen nur ein mixtum und von verſchiedenen weder eins noch anderes geſchloſſen. per allegat. apud Struv. §. 12. n. 4. §. 13. n. 2. Hellef. §. 250. Lamberti C. 3. §. 6. Titius §. 41. Cocceius §. 41. B. Cramer von Verleyhung der Güter zu rechten Erblehen in opuſc. *T. 1. p. 701.* B. Senkenberg Von Erb- und Erbmann Lehen. Unſer Codex gehet n. 3. der mittler- und gemeinen Meinung hierinn nach. Die Wort Erbgut oder eigenthümliches Gut (i) deuten zwar an ſich gar auf ein Allodium, wann ſie aber in einem Lehensbrief vorkommen, und das Lehen auf Art eines Erb- oder eigenthümlichen Guts verlyhen wird, ſo zeigen ſie pro ſubſtrata materia allerdings ein Feudum und zwar hæreditarium ſaltem mixtum, wo nicht gar merum & abſolutum an. *Cod. n. 3.* Struv. §. 12. n. 4. & §. 13. n. 2. Hellef. §. 250. Titius §. 41. Lamberti C. 3. §. 5. Cocceius §. 41.

Gasser *de Feudo sub formula* Erbgut *§. 2. &c.* Ob ein veräusserliches Lehen (k) welches nemlich dem Vasallen cum libera potestate alienandi verlyhen worden ist, auch eo ipso hæreditarium seye, wird zwar von vielen in Zweifel gezohen. Lamberti *C. 2. §. 7.* Rosenthal *Cap. 9. Concl. 40. n. 13. &c.* Die gemeinere Meinung aber, welcher auch unser Codex *n. 3. 6.* folgt, gehet in affirmativam. Struv. *§. 13. n. 2.* B. Cramer Wetzl. Beytr. *P. 3. p. 146.* & alii apud Hermann *de feudo alienabili §. 8.* so gar auf dem Fall, wann potestas alienandi nicht explicitè sondern nur implicite z. E. mit den Worten ihm und all jenen, denen er es geben wird eingeraumt worden ist. Hermann, *loc. cit.* Jenichen Thesaur. jur. feud. *T. 2. p. 576.* & ibi Roth de feudo hæreditario *§. 11. cum aliis.* Lamberti *C. 2. §. 2.* Rosenth. *Cap. 2. Conc. 36.* Conser *Cod. Spho seq. 25. not. 15.* Von den sogenannten (l) frey durchschlächtigen Lehen, und ob man sie pro hæreditariis zu halten habe, siehe B. Cramer Wezl. Beytr. *P. 4. d. 131. &c.* Hier zu Land ist diese Expression nicht in usu, dahero uns auch mit selber so wenig als mit anderen dergleichen zweifelhaften Wortformulen aufhalten, weil sie in praxi ohnehin nicht leicht vorkommen, sondern wie Titius *§. 42.* sagt, nur von Schul- und speculativen Leuten in müssigen Stunden ausgeheckt werden. Mit feudis alienabilibus (m) müssen hæreditaria so wenig als mit Beutl-Lehen vermischt werden, dann obschon verstandnermassen alle veräusserliche Lehen auch Erblehen seynd, so seynd doch diese letztere nicht vicissim auch allemahl veräusserlich. *Cod. n. 6.* Hermann *cit. diss. §. 3.* Struv. *§. 13. n. 1. 2. 3.* B. Cramer opus *T. 4. p. 162.* Titius *§. 41.* desgleichen obschon alle Beutl- auch Erblehen seynd, so seynd doch nicht alle Erb- auch Beutl-Lehen, indeme die Ritterlehen ebenfalls zu Erblehen verlyhen werden mögen. *Cod. n. 5.* B. Schmid *ad stat. T. 11. art. 4. n. 11.* Weiber- und Erblehen (n) scheint zwar das bajerische Landrecht *T. 11. art. 3.* für einerley zu nehmen, es bemerckt aber bereits B. Schmid *ad cit. T. 11. art. 4. n. 11. 12. 13.* den zwischen beeden obwaltenden grossen Unterschied, indeme zwar alle Erb- auch Weiber-, nicht aber alle Weiber- auch Erblehen seynd. *Cod. Spho seq. 7. n. 5.* Chlingsperg. *jus feud. C. 2. Q. 20.* Confer Lamberti *C. 1. §. 6. 9.* Hellef. *§. 250.* B. Senkenberg *cit. diss. §. 26.* & Siegel *de differentia inter feudum fœmineum & hæreditarium ad fœminas transitorium.* Dem allodio (o) kommt das Erblehen so nahe bey, das mancher gar keine Disparität mehr zwischen beeden finden will. Allein wann gleich die Erblehen circa successionem und soviel die mere hæreditaria betrifft, verstandnermassen auch circa alienationem von der Art und Eigenschaft eines Allodii viel participiren, so behalten sie doch in den übrigen Stücken, circa fidelitatem, servitia, renovationem, caducitatem, und sonst ordinariam Feudi naturam annoch bey *Cod. n. 4. & §. seq. 9. n. 4. Spo 62. not. 2. litt. c.* Hellef. *§. 247. &c.* Titius *§. 35.* Lamberti *C. 4. §. 8.* B. Senkenb. *§. 16.* B. Cramer Wezl. Beytr. *P. 3. p. 146.* da nun die Erblehen (p) unter die Feuda impropria, die ex pacto & providentia hingegen unter die propria gehören. *Cod. §. seq. 9. n. 2.* Struv. *§. 13.* Lamberti *C. 1. §. 6. C. 3. §. 11.* Roth *cit. diss. §. 10.* so folgt von selbst, daß man in dubio allzeit mehr diese als jene præsumire. *Cod. §. seq. 9. n. 3.* Roth *ibi §. 3.* Stryk *de præsumtione feudali C. 2. n. 63. &c.* cum Menoch, Pistor. Klok, & aliis. Und falls die Red von einem Erblehen in genere ist, so halt man es im Zweifel mehr pro feudo mixto als mere & absolute hæreditario, weil jenes nicht so weit als dieses von der ordinari Lehensart abweicht. Cocceius *§. 42.* Struv. *§. 13. n. 2. 3.* eine Formul (q) wodurch Feudum mere hæreditarium in dem Lehenbrief am sicheristen und vollständigsten exprimirt wird, lifert Hellefeld *§. 29.* und König *§. 24.* in folgenden terminis: " Wir leihen ihm das Gut für sich, seine Erben, und Erbnehmen, was sie immer für
" einige seynd, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, von seiner selbst eigner oder an-
" derer Abkommenschaft zu einen wahren Erblehen dergestalt, daß er damit, wie mit seinem
" erworbenen Eigenthum zu schalten und walten, auch darüber inter vivos & mortis cau-
" sa zu disponiren freye Hand haben solle, gestalten es sothauner Erbgüter altes Herkom-

men,

men, Recht, und Gewohnheit mit sich bringt. Feuda ex pacto & providentia (r) werden zwar öfter auch in sensu lato Stamm- oder umgehende Lehen genannt, und zwar das letztere ohne Unterschied, ob dem Mannsstammen überhaupt oder nur einigen desselben oder auch dem weiblichen Geschlecht à primo acquirente hierunter vorgesehen worden ist. *Cod. n. 7.* B. Schmid *ad stat. T. 12. art. 3. n. 14. 15.* Chlingensp. *cit. C. 2. Q. 21.* Struv. *§. 12.* doch ist das Wort Stammlehen dem Feudo antiquo paterno und das umgehende oder Feudum ambulatorium dem Majorats-Lehen, welches nemlich allzeit nur auf den Aeltesten von der Familie gehet, in sensu proprio mehr angemessen. Struvius *C. 3. §. 1. not. 1. & C. 9. §. 5. n. 5.* Titius *C. 21. §. 33.* Hellef. *§ 245.* Schöpf *de Feudis Germaniæ gentilitiis §. 49.* Daß es auch (s) Feuda imperii hæreditaria gebe, ist ausser allen Zweifel, und es dienen die sowohl bey Lamberti *C. 4. §. 2.* als Moser im R. H. R. *P. 3. C. 2. §. 59. & C. 3. §. 48.* angeführte exempla zum untrüglichen Beweis. mere & absolute hæreditaria feuda imperii will B. Cramer in den Wezl. Beytr. *P. 3. p. 140.* durchaus nicht zu geben, und wir wissen auch kein Exempel aufzuweisen als den Blutbann, welcher der Reichs-Ritterschaft in Schwaben ex Privilegio cæsareo bey Moser *C. 4. §. 141.* & Lunig R. A. *P. spec. Conl. 3. p. 71.* auf alle Gutsinnhaber verlyhen ist.

§. VII.

Von Manns- und Weibers-Lehen.

Manns- und Weiber-Lehen (a) werden theils von der Succession, theils von der Acquisition also genannt, und zwar von der Succession, je nachdem die Mannsleut nur allein, oder aber auch die Weibsleut darinn zu succediren fähig seynd. *Cod. n. 1. 2.* B. Schmid ad Proces. summ. *T. 11. Art. 4. n. 1.* Struv. *C. 4. §. 17. n. 3.* Hellef. *§. 200.* Titius C. 5. *§. 15.* Rosenthal C. 2. *Conc. 7. n. 1.* Rieger *de Feudis masculinis & fæmineis §. 2.* Buder repp. voce Mannslehen, Weiberlehen. von der Acquisition (b je nachdem entweder ein Manns- oder Weibsbild das Lehen am ersten acquirirt hat, dann obschon viele der Meinung seyn wollen, das auch jene Lehen, wovon die Weibsbilder primæ acquirentes gewesen seynd, nichts destoweniger pro masculinis zu halten, und die Weiber in der Nachfolg ausgeschlossen wären per alleg. apud Rieger *§. 20.* Moser R. H. R. P. *T. 3. C. 3. §. 27.* Jenichen Thesaur. jur. feud. *T. 1. pag. 684. T. 2. p. 337. §. 23. & p. 361.* so bestättiget doch unser Codex *n. 2.* die gemeinere Meinung, welche dergleichen Lehen pro fæmineis halt. Struvius, Titius *loc. cit.* Rosenth *Conc. 6.* Rieger *§. 21.* Sigel *de Feudo fæmineo proprio §. 4.* Sofern sie nicht in dem Lehenbrief ausdrucklich nur ad Successionem masculinam eingeschrenckt seynd. *Cod. n. 1.* Titius *§. 16.* Rosenth. *cit. C. 6. n. 3.* Rieger *loc. cit.* Chlingensperg *C. 2. Q. 15.* Schwæder *de excluf. fæm. in feud. C. 2. §. 2. 3.* Wohingegen aber auch die per masculos am ersten acquirirte Lehen solang und viel pro masculis angesehen werden, bis sich nicht zeigt, daß auch die Weibliche Succession entweder durch die Lehenbrief oder statuta vel observantiam darinn vest gesetzt ist. *Cod. n. 1.* Rieger *§. 4.* Titius *§. 17.* Struv. *C. 9. §. 8. n. 5.* Rosenthal *C. 6. Conc. 8. n. 1. & Cap. 7. Conc. 35. n. 11. Conc. 43. 46.* Schwæder *cit. diss. C. 3. §. 10.* Lehen (c) welche Manns- und Weibsbilder gleich anfänglich pro indiviso miteinander acquiriret haben, seynd nach Meinung Struvii *§. 17. n. 4.* theils fœminea theils masculina, mithin mixta. Ob und wie weit aber ein coinvestirter Theil auf Abgang des anderen in einem solch vermischten Lehen succedire, siehe unten *§vo 17. & 46.* auf die Person desjenigen, der das Lehen verleihet, und ob er männ- oder weiblichen Geschlechts seye, wird hierinfalls niemahl gesehen, indeme auch das, was ein Weibsbild zu Lehen verleihet, für Mannslehen geachtet wird, es seye dann, daß der Lehenbrief oder das Herkommen ein anderes mit sich bringt. *Cod. n. 4.* Struv. *§. 17. n. 17.* Rieger *§. 4.* vor dem 16ten Sæculo (d) sollen die Weiberlehen wenigist dem Namen nach nicht bekannt, sondern nur unter dem Namen der Erblehen begriffen gewest seyn. B. Senkenberg von Erb- und Erbmannlehen *§. 10.* Heut zu Tag aber ist nichts so gemein als diese Benennung, und man

pflegt die Weiber- auch Kunkel- oder Schleyerlehen zu nennen. Hellef. §. 200. Struvius §. 17. n. 1. Rosenthal *Conc. 6.* welche von zweyerley Art und Gattung seynd, nemlich, da die Weibspersonen entweder nur auf Abgang des Mannsstammens, oder aber zugleich mit selben succediren. Die von letzterer Gattung werden insgemein durchgehende Manns- und Weiberlehen, oder Feuda fæminea promiscua & simultanea, die von der ersteren aber successiva genannt. *Cod. n. 3. & 5vo seq. 45.* B. Schmid ad Proc. summ. *T. 11. art. 4. n. 1.* Idem ad Stat. *T. 12. art. 1. n. 7. & sem. 2. Contr. 40. n. 2. 6. 8.* Ertl prax. aur. *p. 1259. &c.* Struvius *C. 4. §. 13. n. 5.* Hellef. *§. 200. 207. 209.* die letztere (e) pflegt man in dubio allzeit mehr als die erstere zu præsummiren *Cod. n. 3.* B. Schmid *loc. cit.* Hellef. *§. 203.* Titius *C. 5. §. 17.* Moser *C. 3. §. 37. 52.* Struvius *§. 2.* Schwæder *de fæminarum in Feudo cum masculis concurrentium exclusione C. 4. §. 4. &c.* wann gleich der Lehenbrief auf die Erben beederley Geschlechts lautet. B. Schmid *cit. contr. 40. n. 5.* Struv. *C. 9. §. 8. n. 14.* Schwæder *C. 1. §. 3. & C. 2. §. 10.* Jenich. Thes. jur. feud. *T. 2. p. 629.* ibique Lamberti cum vulteio, Carpz &c. So fern nicht die Gewohnheit und der stylus curiæ feudalis ein anderes mit sich bringt. Lamberti ibidem oder in dem Lehenbrief klar ausgedruckt ist, das gleiches Successions-Recht inter utrumque Sexum Statt haben solle. Stryk *de successione in Feudo fæminis & masculis concesso C. 2. n. 12.* die blosse particulæ *&, cum,* oder *tam, quam* reichen kaum hin. Tribuunt enim fæminis solum capacitatem, non vero æqualitatem successionis. B. Schmid *T. 12. art. 1. n. 7.* Stryk *n. 13.* Schwæder *C. 2. §. 8.* gleichwie nun die Weiberlehen (f) juxta §vum seq. 9. nur ad Feuda impropria gehören, so wird auch jedes Lehen in dubio so lang pro masculino geachtet, bis gleichwohl die angebliche qualitas Feudi fæminei gnugsam dargethan ist. *Cod. n. 8.* Hellef. *§. 204.* Titius *C. 5. §. 18.* Rosenthal *C. 2. Conc. 8. n. 2.* Jenich. thes. feud. *T. 2. p. 1012.* ibique *de præsumptione Feudi masculini §. 2. &c.* Die in dem Lehenbrief (g) enthaltene Expressiones für sich, seine Erben, oder Leibserben, *Descendenten*, Geschwistert, oder sein Geschlecht werden nur pro subsitrata materia auf jene, welche Lehens fähig seynd, ausgelegt, dienen also zu keiner hinlänglichen Prob eines Kunkel-Lehens. *Cod. 5vo seq. 44. n. 1.* Struv. *C. 9. §. 8. n. 12.* Hellefeld *§. 204.* Moser *cit. C. 3. §. 22. &c.* Jenichen *Thes. jur. feud. T. 1. p. 677. §. 11. &c.* Stryk *de succes. in feud. masc. & fœm. concess. C. 2. n. 7.* Das Wort Mann (h) bedeutet zwar nicht allemahl masculum, sondern zuweilen nur Vasallum, und kommt dahero öffter auch in Kunkel-Lehen vor. B. Cramer opusc. *T. 1. p. 704.* Hellef. *§. 204.* Buder repp. voce Mannlehen *§. 3.* Idem *de formula feudali* zu Mannlehen, oder rechten Mannlehen fæminis quandoque favorabili. Insgemein aber nimmt man es in dem ersten Verstand, sofern keine Argumenta vorhanden seynd, welche der Sach eine andere als die gewöhnlich- und ordentliche Deutung geben. Hellef. *loc. cit.* Moser *§. 25.* Jenichen thesaur. feud. *T. 1. p. 679.* ibique Gribner *§. 13. 14.* Die auf das Lehen (i) ausgestellte weibliche Verzichten können von einem Kunkel-Lehen keinen vollkommenen Beweis, sondern nur gestalten Umständen nach bald ein weitschichtig- bald näheres judicium ausmachen. Moser *§. 28.* cum Gribnero. und da den Weibsbilderen zuweilen auch Feuda masculina mit Consens des Lehenherrn und der Interessenten admittirt werden, so ergibt sich aus einer solch-Begünstigter Succession kein richtiger Schlus ad Feudum fœmininum. Moser *§. 26.* Griebner *§. 16.* apud Jenich. *cit. T. 1. §. 16.* Auf dem Landtag (k) von Ao. 1577. gab der bajerische Adel alle Lehen, welche nicht in den Lehenbriefen als Mannlehen ausdrücklich benannt seynd, schlechterdings für Kunkel-Lehen an, welches aber die Lands- und Lehenherrschaft nicht eingestund. B. Schmid *Sem. 2. Contr. 40. n. 12.* Die Reichslehen (l) wollen viele überhaupt pro Feudis saltem ex transmissione fœmineis, das ist, für solche Lehen ansehen, welche von Frauenspersonen, wo nicht selbst besessen, doch durch sie auf andere gebracht werden können. Ludwig germ. princ. *L. 2. p. 593. L. 5. p. 15.* Buder repp. jur. pub. voce Nachfolge *§. 22.* Confer Beck *de Feudis transmissione fœmininis §. 33. &c.*

allein

allein ob es schon weder an grösseren noch kleineren Reichs-Kunkel-Lehen ermanglet, und deren verschiedene bey Moser *cit. C. 3. §. 30. &c.* specificiret seynd, so dienen doch diese Exempla nicht zur Regul, sondern nur zur Ausnahm. In regula werden die Reichslehen, wie all andere, für Mannslehen geachtet. Menke *cit. diss. §. 9.* Bilderbek Reichs-Statt *p. 547. &c.* Moser *§. 19.* Idem St. R. *T. 15. p. 454. &c.* Kemmerich jus publ. *L. 8. C. 14. §. 10.* Buder *loc. cit. §. 23.* Ludwig ad Aur. Bull. *P. 1. p. 697. &c.* Jenich. thesaur. jur. feud. *T. 1.* ibique Griebner *de feudis Imperii masculinis, non fœmininis §. 3.* sogar jene Reichs-Lehenbare Lande, worinn die Mediat- oder Afterlehen qualitatem Feudi fœminei an sich haben, stehen unter obiger Regul, weil sich von diesen auf jene nicht so leichterdings argumentiren laßt. Griebner *§. 20.* Moser R. H. R. *P. 3. C. 1. §. 114.* Das die Beutl- (m) und Erblehen auch durchgehende Weiberlehen, nicht aber diese vicissim allzeit Erb- und Beutl-Lehen seynd, bringt sowohl unser Codex *n. 5. 8.* als das jus commune ad §vum præc. *6.* not. n. mit sich. Conser Jenichen thes. *T. 1. p. 1072.* ibique Engau *de feud. bursat.* cum Besoldo. Ob und wie weit man auch die Pfand- und gekauft- oder aufgetragen-uneigentlich- und geistlich- oder krumstabische Lehen für Beutl-Lehen zu achten habe, siehe *§vo seq. 8. 9. 10.* Frey- und Zinnslehen rechnen zwar auch einige fœmineis bey. Titius *C. 21. §. 18.* Struvius *C. 9. §. 8. n. 2.* Klingling *de Successsion. feudorum in Feudo franco.* Da aber in dubio ein Lehen allzeit mehr pro masculo als fœmineo gehalten wird, und das Lehenrecht weder mit Frey- noch Zinnslehen irgendwo eine Ausnahm von obiger Regul macht, so bleibt es bey der gemeineren Meinung, welche diese Lehen ebenfalls nur ad masculina rechnet. Hellef. *§. 199.* Rosenthal *C. 7. Conc. 35. n. 9. Conc. 41. n. 11.* Schwœder *cit. Diss.* C. 1. §. 7. 8. 9. Manns- und Ritterlehen (n) müssen nicht miteinander confundirt werden, dann man pflegt auch Weibspersonen mit Ritterlehen zu belehnen, *Cod. n. 6.* ob sie schon die Ritterdienst nicht in eigner Person, sondern juxta §vum seq. 24. nur per substitutum præstiren. Gleichwie man auch bereits oben §. 5. bemerkt hat, daß qualitas Feudi antiqui den Weiberlehen so wenig als den Mannslehen zuwider ist: also auch hat man das nemliche von Feudis fœmineis ex pacto & providentia Majorum talibus zu beobachten, weil hierinn für die weibliche Nachkommenschaft eben so, wie in Feudis masculinis für die Mannsleut gesorgt wird. *Cod. n. 7.* B. Schmid *T. 11. art. 4. n. 13.* Rosenthal *Cap. 2. Conc. 7. n. 4.* was dahero das Lehenrecht bey Mannslehen sowohl circa Successionem als Alienationem und sonst vielmahl von Agnatis und Schwerdmägen disponirt, das verstehet sich auch ex mente & ratione legis quo ad terminos habiles bey Weiberlehen auf die Cognatas und Spielmägen. Titius *C. 21. §. 29.* im übrigen seynd die Kunkel-Lehen (o) tanquam Feuda impropria strictæ interpretationis und werden in dubio allzeit mehr juxta als contra ordinariam Feudi naturam & indolem ausgelegt. Hellef. *§. 45. 203. 205.* Struvius *C. 9. §. 8. n. 15.* womit sich all jene Zweifelsknotten leicht auflösen lassen, welche Rosenthal *Cap. 7. Conc. 36. & 37.* über verschiedene formulas Feudi fœminei auf eine so dunkl als unschlüßige Weis mit pour & contre in Vortrag bringt. Den überrest von dieser materia siehe unten *§. 44. not. 13. & seq.* allwo von der weiblichen Lehensfolge gehandlet wird.

§. VIII.

Von gegeben und aufgetragenen Lehen

1. Gegeben- und aufgetragenes Lehen, zu latein datum vel oblatum (a) distinguirt sich darinn, daß der Lehenherr jenes von seinem eignen- dieses aber von des Lehenmannsgut und Vermögen nach vorläufigen in conformitate §vi seq 19. beschehenen Auftrag verleihet *Cod. n. 1.* B. Schmid ad stat. *T. 12. art. 2. n. 7.* Hellef. *§. 152.* Buder repp. voce aufgetragene Lehen *§. 1.* Hertius *de Feudis oblatis §. 3.* falls nun das letztere mit einem Zusatz von dem Lehenherrlichen Vermögen geschiehet, es bestehe solches gleich in was man immer wolle, so ist es ein Feudum mixtum. Hellef, *§. 154.* Hertius *de Feudis ex illis, quæ data & oblata dicuntur, mixtis.* In dem Longobardischen Lehenrecht (b) findet sich von dieser Eintheilung nichts, Hellef. *§. 152.* Buder *§. 3.* und die Commen-

tarrii, welche davon Meldung thun, seynd auch über die Eigenschaft eines Feudi oblati selbst nicht recht einig. Viele halten solches pro Feudo fæmineo, oder gar hæreditario, mithin pro improprio per alleg. apud Jenichen in thesaur. jur. feud. *T. 3. p. 427.* Thomasius *de Feudo oblato C. 2. §. 55.* Hannaccius *de eo, quod refert, Feudum esse datum* vel oblatum. andere hingegen sehen es pro proprio, mithin weder für Erb- noch Beutl-Lehen an, Hellef. *§. 155.* Hertius *de feud. obl. §. 40.* B. Cramer Wetzl. Beytr. *P. 3. p. 141.* Schwæder *de excluſ. fœmin. in feudis C. 1. §. 13.* Menke *de præſumptione feud. maſcul. §. 12.* Die letztere Meinung (c) ist nicht nur gemeiner, sondern auch unseren Codici mehr gemäß, indeme derselbe mit Feudis oblatis weder circa Successionem noch sonst irgend einen Absatz macht, folglich der in §vo seq. 9. *n. 3.* vest gesetzter General-Regul hier allerdings Platz gibt, nach welcher ein jedes Lehen so lang und viel pro regulari & proprio geachtet wird, bis nicht der Lehenbrief, oder Statuta und Herkommen ein anderes ausweisen. Soviel die Reichslehen (d) insonderheit belangt, ist zwar ausser aller Abred, daß es viele Feuda oblata darunter gibt, Moser *cit. P. 3. C. 1. §. 103.* ob aber alle Chur- und alte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ursprünglich mehr pro oblatis als datis zu halten seynd, wird controvertirt. Das erste behauptet Thomasius *cit. diſſ. C. 1. §. 23.* Monzambano *C. 3. §. 4.* Ludwig ad Aur. Bull. *T. 1. p. 391. & T. 2. p. 1205.* Das andere hingegen Hertius *cit. diſſ. C. 1. §. 15. &c.* Kulpis ad Monzambano *C. 3. §. 4.* Itterus *de feud. Imp. C. 1. §. 12.* Griebner *de feud. Imp. maſcul. §. 5.* Textor de *feudis Imperii propriis, non oblatis annumerandis.* Die ganze Controvers bedunkt uns mit Moser *§. 104. & ſeq.* um so unnüzlicher zu seyn, als sich zwischen gegeben- und aufgetragenen Lehen in effectu kein Unterschied bezeigt, dann das bey dem letzteren nicht nur die weibliche Succession sondern auch ein gelinderes Tractament in begangenen Lehensfehlern beobachtet werden solle, ist von jezt belobten Authore *§. 105.* in beeden Stücken gründlich widerlegt.

Von gekauften Lehen.

2. Feudum emptum heißt, welches (a) der Lehenmann entweder von dem Lehenherrn selbst oder aber mit dessen Bewilligung von anderen als Lehen erkauft, *Cod. n. 2.* B. Schmid ad Stat. *T. 12. art. 1. n. 2.* Rosenthal *C. 2. Concl. 61. n. 1.* Bechmann *de feudo empto* welches sich auch von eingetauscht und all anderen titulo oneroso an sich gebrachten Lehen verstehet, *Cod. n. 2.* B. Schmid ad Stat. *T. 12. art. 2. n. 3. & ſem. 2. Contr. 40. n. 14.* wobey man jedoch supponirt, daß das Lehen ganz, oder wenigist pro majori parte gekauft oder alio Onere erlangt worden seye, sonst wurde es weiter nicht als pro parte empta vel titulo oneroso acquisita für ein Feudum emptum geachtet werden können. B. Schmid *cit. art. 1. n. 6.* Viele wollen Feuda empta (b) pro hæreditariis und zwar mere & absolute talibus ansehen, allein ob sie schon soweit impropria seynd, daß selbe nicht nur nicht gratis und unentgeltlich, wie andere Lehen, erlangt werden, Rosenthal n. 3. Schulz de feudo gratiæ *C. 2. §. 10.* sondern auch, wann der Kauf sub pacto retro venditionis geschihet, gegen Erstattung des Werths allemahl widerum revocabl seynd, Struv. *C. 4. §. 15. n. 3.* Bechmann *§. 26.* so seynd sie doch deswegen noch nicht hæreditaria, sondern bleiben nichts destoweniger in all übrigen Stücken bey der regulair- und ordinari Lehensnatur. *Cod. §vo ſeq. 9.* Struvius *n. 1. 3.* cum Mynsing, Schrad. & aliis. Ob die Feuda empta (c) auch fœminea seynd, mithin Succeſſionem fœmineam zulassen oder nicht, ist de jure communi strittig. Per alleg. apud Rosenthal *C. 7. Conc. 35. n. 9.* Struvius *n. 3.* Ludolff *obſ. 317.* Menke *de præſumptione feudi maſculini §. 17.* Schwæder *de Excluſione fœmin. in Concurs. cum maſc. C. 1. §. 4. 5.* und war auch hier zu Land auf dem Landtag von Ao. 1577. 83. 88. 1606. & 12. schon öfter in quæstione, wurde aber endlich durch das Landrecht von 1616. *T. 12. art. 1.* affirmative entschieden. B. Schmid ibi *n. 2. 7. & ſem. 1. Contr. 28. n. 13. ſem. 2. Contr. 40. n. 13. 14.* Ertl prax. aur. *p. 1261. Caſ. 15.* deme auch unser Codex *§. 8. n. 2. & §. 44. n. 5.* weiter inhærirt, jedoch mit der Ausnahm, wann die Lehenherrschaft in den Kauf nicht simpliciter sondern nur conditionate und vorbehältlich

ein-

eingewilliget. Dann ob sich wohl der Lehenherr durch seinen Consens regulariter nicht præjudiciret. *Cod. Svo seq. 29. not. 12. litt. e.* und eben daher obiger Vorbehalt nicht mehr nöthig, sondern nur überflüßig und allzeit schon tacitè mit darunter begriffen zu seyn scheint. B. Schmid *cit. art. 1. n. 4.* so begnügt sich doch unser Codex wenigist in diesem Stück mit stillschweigenden Reservationen nicht, sondern erforderet eine ausdrückliche, wie es auch allschon die hiesige Lehenhofs-Instruction von Ao. 1666. mit sich bringt, nach welcher man bey Verkauf- oder Vertauschung der Churfürstlichen Lehen niemahl anderst als salva natura Feudi und mit dem ausdrucklichen Anhang, daß dadurch an der vorigen Lehenseigenschaft nichts verändert werden soll, zu consentiren pflegt. B. Schmid *loc. cit.* nach dem stylo veteri, welcher in allem weit kürzer war, wurde die clausula salvatoria gemeiniglich nur mit den Worten: Uns und männiglich ohne Schaden ausgedruckt. Stylus novus aber pflegt sich auf verstandene Weis etwas mehr zu extendiren, und der weiblichen Succession in Feudis emptis aut alio titulo oneroso acquisitis dadurch vorzubiegen. Ob aber dergleichen Lehen, welche nur simpliciter und ohne obiger Reservation consentiret seynd, unter die Feuda fæminea simultanea oder successiva gehören, siehe *Svo seq. 45. not. 16.*

3. In sensu proprio heissen nur (a) jene Güter Feuda pignoratitia, welche der Lehenherr seinem Creditori zugleich Pfand- und Lehensweis verleihet. Struv. *C. 4. §. 14.* Rosenthal *C. 2. Conc. 77.* Stryk *de feudo pignoratitio C. 1. §. 2.* Marpach *de eodem §. 3.* was aber der Vasall selbst von seinem Lehengut an andere mit Consens des Lehenherrn und der Interessenten verpfändet, das wird nur abusive & improprie ein Pfandleben genannt, weil der Creditor nicht damit belehnt ist, folglich kein jus Feudi sondern nur jus Pignoris mere allodiale auf dem Gut hat. Struv. *loc. cit.* Stryk *C. 5. §. 5. &c.* Marpach *§. 6.* Titius *C. 23. §. 9.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 9. n. 2.* Daß nun (b) die Pfandleben auch in sensu proprio unter die Feuda impropria gehören, ist ausser allen Disput Struv. Rosenth. *loc. cit.* Stryk *C. 1. §. 3. &c.* Es hat zwar Sigel in diss. de Feudo pignoratitio re fundamenti & utilitatis egena ganz und gar ein juridisches non Ens daraus machen wollen. Die gemeine Meinung aber stehet ihm entgegen, und unser Codex folgt derselben nicht nur nach, sondern schlüßt auch die Pfandlehen *n. 2.* unter die gekaufte oder alio titulo oneroso acquirirte Lehen mit ein. Daraus folgt (c) von selbst, daß Feuda pignoratitia eben so, wie empta, zugleich fæminea, non quidem simultanea, sed successiva seynd worinn nemlich die Weibsbilder nach Abgang des Mannsstammens succediren. Die Lehensrechts-Lehrer streitten zwar noch darüber. Struv. Rosenthal *loc. cit.* Stryk *C. 3. §. 11.* Marpach *§. 14.* Mencke *de præsumptione feudi masculini §. 18.* Schwæder *de fœm. in feud. exclus. C. 1. §. 6.* Unser jus statutarium aber gibt hier und *in Svo seq. 44.* den Ausschlag pro fæminea successione. gleichwie nun (d) die Pfandlehen mixtæ naturæ seynd, und sowohl von der Eigenschaft eines Pfands als Lehens participiren, so muß man sich nicht wundern, wann der Vasall das Pfand, wovon er zugleich Dominium utile hat, auch absque pacto antichretico geniesset, und die fructus, wann sie gleich mehr als das Capital betragen, keineswegs daran abschreibt, Stryk *C. 2. §. 16. C. 3. §. 28. C. 5. §. 17.* hingegen aber auch der Widerlosung des Lehens, sobald nur die Schuld völlig getilgt ist, eben so, wie bey all anderen Unterpfanden, unweigerlich Platz geben muß. Struv. Rosenth. *loc. cit.* Stryk *C. 2. §. 22 C. 3. §. 26. C. 4. §. 4.* Marpach *§. 20.* und das pactum commissorium hierin so wenig als in anderen Unterpfand Statt hat. Struv. *C. 7. §. 3. not. 2.* Rosenth. *C. 6. Conc. 20.* Mehr dergleichen Würkungen, welche aus der vermischten Natur eines Pfandlehens entspringen, siehe bey jezt allegirten Stryk und Marpach, welche Jenichen nebst obermeldter Sieglischen diss. auch seinem thes. jur. feud. *T. 3. p. 110. &c.* einverleibt hat.

Pfandlehen.

§ IX.

Von Feudis propriis & impropriis (a) hat zwar Braun eine eigene Abhandlung geschrieben, welche sich auch bey Jenichen in thes. jur. feud. *T. 2. p. 783. &c.* befindet. Der Au-

Von eigentlichen und uneigentlichen Lehen.

Author führt aber eine ganz besondere Meinung hierinn, und sucht den Unterschied zwischen Feudis propriis & impropriis nur in den weesentlichen Stücken eines Lehens auf. Unser Codex bleibt aber *n. 1*, bey der gemeinen Meinung, vermög welcher es bey obigen Unterschied nicht auf die weesentliche, sondern nur auf die natürliche Stück eines Lehens ankommt. Jene machen zwar Substantiam, diese aber Proprietatem Feudi aus, also und dergestalten, daß ohne den weesentlichen gar kein Feudum, und ohne den natürlichen Stücken kein Feudum proprium existirt. Rosenthal. *C. 2. Concl. 52. 53. 57.* Struvius *C. 2. §. 4. &c. C. 4. §. 1.* Hellef. *§. 7. 12. &c.* Titius *C. 5. §. 5.* Kleefeld *de feudis impropriis §. 2. &c.* worinn nun (b) sowohl die essentialia als naturalia Feudi wenigist der gemeineren Meinung nach bestehen, ist bereits oben ad *§vum 1. litt. g.* mit mehreren bemercket worden, woraus sich also von selbst ergibt, was für Feuda man pro impropriis zu halten habe, nemlich all jene welche von jeztbemeldten naturalibus nur in einem einzigen Stück abweichen, insonderheit obverstandene Beutel- und gemeine Lehen. *Cod. n. 2.* Kleefeld §. 5. Hertius *de feudo nobili sect. 4. §. 4.* Erblehen *Cod. n. 2.* Struv. *C. 4. §. 13.* Kleefeld *§. 7.* Roth *de feudo mere hæreditario §. 10.* Kunkel-Lehen *Cod. n. 2.* Struv. *§. 17.* Hellef. *§. 200. &c.* Titius *C. 5. §. 18.* Kleefeld *§. 6.* Rosenth. *C. 2. C. n. 2.* Freylehen, wovon man keinen Lehensdienst zu præstiren hat. *Cod. n. 2.* Kleefeld *§. 9.* Jenich. thes. jur. feud. *T. 2. p. 377, ibique* Hübner *de feudo franco §. 20.* Veräusserliche Lehen, welche cum potestate libera alienandi verlyhen seynd. *Cod. n. 2.* Kleefeld *§. 8.* Hermann *de feudo alienabili §. 4.* Wiederrufliche oder nur ad dies vitæ verliehene, wie auch von dem Leheneid, und der Investitur-Erneuerung oder dem Lehenreich befreyte Lehen Kleefeld *§. 11.* Struv. *C. 4. §. 16.* Engel *jus can. ad tit. de feudis n. 6.* All diese Lehen gehen entweder circa Successionem oder alienationem, concessionem, durationem, servitia und sonst von der ordinari Lehensart und Natur ab, gehören mithin mehr ad impropria als propria Feuda. Bey billichen Zweifel (c) ob das Lehen eigent- oder uneigentlich seye, wird allzeit mehr das erste als letzte præsumirt *Cod. n. 3.* Rosenthal *C. 2. Conc. 83.* Struv. *C. 16. §. 13.* Kleefeld *§. 12.* Titius *C. 5. §. 40.* Moser *C. 1. §. 111.* Stryk *de præsumtione feudali C. 2. n. 57. &c.* und wann gleich das Lehen in einem oder anderen Stück (d) improprium ist, so bleibt es doch in den übrigen Stücken, soweit nicht das Widerspiel auch darin klar erscheint, annoch proprium. *Cod. n. 3.* Engel Kleefeld *loc. cit.* Stryk *cit. C. 2. n. 61.* Rosenthal *C. 4. C. 65. n. 6.* ob wohl also z. E. die Freylehen circa servitia, Die Kunkel und Erblehen circa Successionem, die veräusserliche circa alienationem lauter uneigentliche Lehen seynd, so degeneriren sie doch nicht so weit, daß sie auch in anderen Stücken impropriirt werden, sondern sie bleiben hierinnfalls nichts destoweniger Feuda propria. von veräusserlichen Lehen siehe ein gleiches bey Rosenthal *Cap. 9. Conc. 40. n. 6.* Thomasius *de feudo alienabili §. 14. 23.* nicht weniger von Kunkel-Lehen bey Kleefeld *loc. cit.* Struvius *C. 4. §. 13. n. 3.* Beck *de feudis transmissione fæmininis §. 14.* Sigel *de feudo fæmineo proprio. §. 5.* Die gar vielmahl in den Lehenbriefen (e) vorkommende Formul: zu rechten Lehen verlihen, bedeutet zwar gemeiniglich, aber nicht je und allzeit Feudum rectum & proprium, sed verum, und will so viel sagen, daß das Gut nicht als ein allodial, sondern als ein wahres Lehen verliehen seye. B. Schmid ad Proc. samm. *T. 11. art. 4. n. 2.* Jenichen *thes. jur. feud. T. 1. p. 568.* B. Cramer opusc. *T. 1. p. 703.* Buder repp. voce Weiberlehen *§. 2.* Hottomann Lexic. feud. verbo *feudum rectum.* Mit dem uneigentlichen muß auch endlich (f) das ungestaltete Lehen, zu latein feudum informe, nicht vermischt werden. Von dem letzteren hat Brukner eine eigne Dissert. verfertiget, welche sich auch bey Jenichen in thes. jur. feud. *T. 2. p. 800. &c.* befindet. Feudum informe heist aber, wann nicht genug ausgedruckt wird, wie und wem das Lehen verlyhen seye, z E. in Lehen, welche nur durch die Verjährung erlangt, oder jemand dergestalt verlyhen seynd, daß der Buchstaben nicht andeutet, ob es nur auf ihn allein, oder auch auf seine Kinder und Erben gemeint seye. Brukner *C. 1.*

§. 4.

§. 4. 5. C. 2. §. 2. Rosenth. *C. 2. Conc. 50. n. 1.* Wie nun die Auslegung in dubio verstandnermassen bey jedem Lehen allzeit mehr secundum als contra propriam Feudi naturam gemacht wird, so geschihet solches auch bey jeztermeldten Feudis informibus. Brukner *C. 1. §. 9.* Rosenthal *ibi n. 2.* wurden also die Lehens-fähige Erben, ohngeacht derselben keine ausdrückliche Erwehnung gemacht worden ist, nichts destoweniger hierin succediren. *Cod. Suo seq. 40. n. 1. litt. b.*

§. X.

Von Reichslehen.

1. Die Lehen werden weiter in Reichs- und Landlehen getheilt, so fort beede in geist- und weltliche subdividiret. Reichslehen (a) heissen, welche von dem Kayser und Reich verlyhen seynd. Moser R. H. R. P. *T. 3. C. 1. §. 1.* Buder repp. voce Reichslehen §. 1. Itterus & Wolff *de feudis imperii.* Sie seynd entweder teutsch oder Italienische, grösser oder geringere, Fahnen- Scepter- Thron oder Regal-Lehen. Eine Lista von den teutschen (b) siehe bey Moser *cit. T. 3.* und zwar von grösseren *C. 1. §. 6. &c.* von geringeren *§. 89.* & in append. *n. 1.* Ludwig ad Aur. Bull. *T. 2. p. 1051. &c.* von Italienischen bey Moser *§. 115. & in append. n. 2.* & Ittero C. 6. Confer Joecher *de feudis Langharum* apud Jenich. thes. jur. feud. *T. 3. p. 361. &c.* unter den grösseren Reichslehen (c) verstehet man gemeiniglich nur die Chur- und Fürstenthümer nebst den Grafschaften, Abbteyen und Probsteyen, unter den geringeren aber all übrige. Moser *§. 98.* welche Eintheilung circa concurrentiam supreinorum Imperii tribunalium besonders wohl zu merken ist, indeme das Cammergericht zu Wezlar in Lehensstrittigkeiten mit dem Reichs-Hofrath nur bey Feudis minoribus, nicht aber bey majoribus, wann solche gänzlich oder endlich abgesprochen werden sollen, concurriret. Cam. Ord. *Conc. P. 2. T. 7.* Pütter res jud. imp. §. 156. Fahnen- und Scepterlehen (d) werden von der unterschiedlichen Belehnungsart also genannt welche vor diesem theils mit dem Scepter, theils mit dem Fahnen geschahe. Heut zu Tag werden die Reichslehen weder mit Fahnen noch Scepter mehr verlyhen, und hat diese Eintheilung auch in Ansehen der Reichsvicariaten keinen Nutzen mehr, dann obwohl vor diesem sehr gestritten wurde, was unter den Fahnenlehen, welche die güldene Bull *T. 5. §. 1.* von der Reichsvicariats-Belehnung ausnimmt, verstanden seye, Moser §. 101. Buder repp. voce Fahnenlehen. Griebner & Gundling *de feudis vexilli.* so ist doch dieser Disput per Cap. Carol. 7mi & seq. *art. 11. §. 7.* gehoben, indeme die guldene Bull dadurch erleutert, und auf keine andere als die Thronlehen ausgedeutet worden ist. Diese leztere nun (e) distinguiren sich von anderen Reichslehen darin, das jene coram throno Cæsareo von dem Kayser selbst in Person, diese aber nur durch den Reichs-Hofrath verlyhen werden. Es gehören aber regulariter keine andere Lehen vor den kayserlichen Thron als die Chur- und Fürstenthümer nebst den gefürsteten Grafschaften und hohen Reichsämtern. Moser §. 106. Hellef. jus feud. §. 165. soviel endlich die Feuda regalia (f) betrift, werden zwar unterschiedliche Beschreibungen davon gemacht, die meiste aber verstehen nur die mit der dignitate regali verknüpfte Lehen darunter, mit welchen man sich auch leicht vergleichen kan, sofern dignitas regalis nichts anderes als die Landshoheit oder wenigist einige considerablere Stücke derselben bedeuten soll. Moser *C. 1. §. 107.* Itter. *C. 3. §. 7.* Buder voce Regal-Lehen Kochius *de regali dignitate & feudis eandem annexam habentibus.* Von dem Ursprung (g) Fortgang und Verähderung der teutschen Reichslehen, wie solche nemlich von blossen Aemtern und Chargen endlich erblich worden, und in dermahligen Stand gekommen seynd, siehe mit mehreren bey Struvio *C. 1. §. 4.* Ittero *C. 1.* Buri *p. 22. &c.* Jenichen thes. jur. feud. *T. 1. p. 631.* ibique Wolff *de Feudorum imperii origine & indole.* Bocris *de origine ac fontibus juris feudal. german.* Die Känntnus dieser Geschichte und den grossen Nutzen derselben wissen viele kaum genug heraus zustreichen, andere hingegen machen nur destoweniger daraus, weil die casus rar seynd, wo die historia & notitia originum gute Dienst thut, wohl aber solche meistens nur dazu mißbraucht wird, unt allerley Mißgeburten von Meinungen auszuhecken, und wie Moser *C. 1. §. 2.* sagt, quadrata rotundis zu vermischen.

Landlehen.

2. Landlehen oder Landsäßige Lehen vulgo Feuda provincialia heissen jene, welche (a) nicht von dem Kayser und Reich, sondern nur von den Reichsständen oder gar von Privatis verlyhen werden. Buri Lehenrecht *p. 33.* Hellef. *§. 327.* Man pflegt sie zwar auch Mittlbare zu nennen. Titius *C. 5. §. 78.* welche Benennung jedoch nicht adæquat ist, dann es gibt auch von den geringeren Reichslehen sehr viele, welche zwar von dem Kayser und Reich immediate empfangen werden, gleichwohl aber nur in bonis mediatis & territorio statuum subjectis bestehen. Griebner *de subfeudorum imperii, quæ olim immediata &c. §.* 7. und hingegen von Reichsständischen Lehen sehr viele Bona immediata z. E. Reichsritterschaftliche Güter, welche zwar statibus imperii Lehenbahr und nichts destoweniger immediat seynd. B. Cramer *obs.* 240. dahero man immedietatem Feudi mit der immedietate Territorii keineswegs vermischen muß. Griebner *loc. cit.* mit dem Ursprung (b) dieser Lehen überhaupt, gehen einige bis auf die Zeiten Caroli Magni, andere hingegen nicht weiter als bis in das grosse Interregnum zuruck, allwo die mindermächtigere den potentioribus ihre Güter, um Schutz und Sicherheit dadurch zu erlangen, zu Lehen aufgetragen haben. Buri *loc. cit.* Ludwig ad aur. Bull. *T. 2. p. 99.* Westphalus *de fatis atque usu studii juris feudalis in Germania §. 12. &c.* Nachdem Unterschied der Länder (c) seynd zwar auch die darinn befindliche Lehen sehr unterschiedlich. Wir gehen aber in diese von unseren scopo allzuweit entfernte specialia nicht ein, sondern verweisen den Leser, welcher hievon mehr zu wissen verlangt, auf folgende Schriften hiermit an. Neumann *de feudis bohemicis.* Stryk und Sichard *de feudis silesiacis, & lusaticis.* Ludovici sächsisch Lehenrecht, Hesse & Ludwig *de feudis Prussorum & diff. inter jus feud. comm. ac Borussicum.* Engelbrecht & Turnovius *de feudis Meklenburgicis.* Hering & Stryk *de Pomeranicis.* Leyser & Rhetius *de Clivensibus.* Wismann & Leyser *de Brunswicensibus,* Hartmann *de Bremensibus.* Jenichen *de Eichstettensibus, Oetingensibus.* Stein & Schœpf *de Franconicis, Herbipolensibus.* Coccejus & Schannat *de Fuldensibus.* Von den bajerischen Lehen will (d) Ludwig ad aur. Bull. *T. 2. p. 1514* vieles bemerkt haben, welches der bajerische geheime Rathscanzler und Lehenprobst B. Schmid selbst nicht so gut als er zugebrauchen gewust haben soll. Man gibt ihm auch solches gern zu, wann ermeldte Lehen nicht nach dem neueren und heutigen Zustand, sondern nach den eisgrauen, und oft nur getraumten Ludwigischen Alterthümern betrachtet werden.

geistlich und weltlichen Lehen.

3. In Beschreibung der geist- und weltlichen Lehen (a) sehen zwar verschiedene mit Rosenthal *C. 2. Conc. 5.* nur auf die Person des Lehenherrn oder Vasallens, und wann derselbe persona Ecclesiastica oder sæcularis ist, so achten sie auch das Lehen hiernach entweder für geist- oder weltlich. Andere hingegen, welche die Sach etwas näher einsehen, machen die Definition und Eintheilung hierinnfalls ab objecto, also und dergestalt, das ihrer Meinung nach die geistliche Lehen nur in Kirchengütern, die weltliche aber in weltlichen Gütern bestehen, ohne das auf die Person des Lehenherrn oder Vasallens die mindiste Rucksicht hierunter genohmen wird. Titius *C. 5. §. 65.* Struvius *C. 3. §. 4.* Hellef. *§. 83.* Engel ius Can. *L. 3. T. 20. n. 9.* Böhmer *de feudis Ecclesiasticis C. 2. §. 5.* man muß dahero (b) bey geistlichen Vasallen die Bona ecclesiastica von den Bonis Ecclesiasticorum wohl unterscheiden, jene, welche man eigentlich die Stiftslande oder Fundations Güter zu nennen pflegt, hat man allein für geistliche Lehen anzusehen, nicht aber diese. Hellef. *loc. cit.* Moser R. H. R. P. *P. 4. C. 8. §. 2.* Uberhaupt (c) werden Feuda Ecclesiastica auch krumstabische Lehen, und soviel die auf dem Reichstag Sitz und Stimm habende Bisthümer und gefürstete Probsteyen belangt, Scepterlehen benamset. Krumstäbisch heissen sie von dem krumen Stab, welchen die Bischöf zum Zeichen ihrer geistlichen jurisdiction gebrauchen. Titius *§. 66.* Böhmer *§. 8.* Struv. Hellef. *loc. cit.* Scepterlehen aber à Sceptro, womit dergleichen geistliche Reichslehen vor diesem verlyhen wurden, Titius *§. 81. &c.* Moser *C. 1. §. 100.* Buder repp. voce Scepterlehen. Idem *de feudis Sceptri.* Wir sagen: vor diesem, dann heut zu Tag hört der Unterschied zwischen

Fah-

Fahnen- und Scepterlehen auf, und werden beede auf einerley Weis, nemlich mit dem Schwerd verlyhen. Titius §. 82. Moser §. 99. Hellef. §. 165. Von dem Ursprung (d) und Fortgang der geistlichen Lehen siehe mit mehreren Böhmer *tot. Cap. 1.* Ludwig ad Aur. Bull. *T. 2. p. 101.* insonderheit der Reichslehen Struv. C. 3. §. 7. n. 1. &c. diese letztere wurden vor diesem von dem Kayser nicht nur mit Land und Leuten, sondern auch mit dem darauf haftenden geistlichen Hirtenamt belehnt. Nach der mit dem Päbstlichen Stuhl getroffener Composition aber bleibt dem Kayser nur noch das erste allein, das andere hingegen dem Kirchenoberhaupt übrig. Struv. *loc. cit.* Moser §. 6. 99. Schmaus *Corp. jur. publ. p. 3.* Ob die krumstabische (c) Lehen, welche nemlich von bischöflich- und anderen geistlichen Lehenhöfen verlyhen werden, unter die Feuda impropria & fæminea gehören, wird unter den Feudisten sehr controvertirt. Die rationes pro affirmativa siehe bey Böhmer *C. 2. §. 10. &c. C. 4. §. 4. &c.* Buder *repp. voce* krumstäbische Lehen §. 10. &c. Kress und Thumermuth *de paræmia*: Krumstab schlüßt niemand aus. Dagegen schreibt Struvius *Cap. 3. §. 5. not. 3.* multi habent pro fæmineis juxta Krumstab schlüßt niemand aus, sed hoc nullo textu, nulla ratione probatur, nec consuetudine generali, ubi enim admittuntur fæminæ, fit ex consuetudine singulari. Deme auch Titius *C. 5. §. 66.* Menke *de præsumptione feudi masculini §. 10. &c.* Griebner *de feudis imperii masculinis §. 2.* Schwæder *de excluf. fæm. in feudis C. 1. §. 12.* und andere mehr beystimmen. Confer die Churcöllnische Deduction, welche in Absicht auf die Erzstiftische Lehen gegen obige thumermutische Schrift herausgekommen und bey Lunig in Script. select. 28. zu finden ist. Unser Codex macht bey geistlichen Lehen hierinnfalls nirgend einen Absatz, laßt es sohin bey gedachter Generalregul, nach welcher die Feuda allzeit mehr propria & masculina, als impropria & fæminina geachtet werden, solang nicht aus den Lehenbriefen oder der Lehenhofs-Observanz ein besonderes dargethan werden kan.

4. All weitere Lehenseintheilungen stecken entweder schon unter obigen, oder haben keinen Nutzen auf sich, und was etwann noch merckwürdig daran seyn mag, kommt anderwärtig in sequentibus loco commodo vor, sonderbar soviel die Eintheilungen betrift, welche nur a diversitate objectorum gemacht werden. Uber die in dem Longobardischen Lehenrecht *L. 1. T. 5. in fine* vorkommende Distinctionem Feudorum (a) in & extra Curtem seynd die Authores selbst nicht unter sich einig, was sie sowohl aus ein als anderer Gattung machen sollen, Titius *C. 5. §. 87.* Hellef. §. 327. Rosenthal *C. 2. Conc. 81.* Struvius *C. 4. §. 18. not. 5.* Jenichen thesaur. jur. feud. *T. 2. pag. 104.* & ibi Rhefeld *de feudis in & extra Curtem.* Zu allem Glük wird dasjenige was mittls dieser Distinction entschieden werden soll, juxta seq. weit sicherer aus anderen Gründen decidirt. Fast die nemliche Beschaffenheit hat es endlich auch mit der Distinction inter Feuda ligia & non ligia. Nicht nur in der Auslegung, was darunter verstanden seye, sondern auch circa effectus ist man nicht mit einander vereiniget, ja es zweiflen einige sogar daran, ob es dergleichen Feuda, wie man die ligia insgemein zu beschreiben pflegt, bey uns in Teutschland gebe. Das mehrere hievon siehe bey Titio §. 84. Hellef. §. 311. Jenichen thes. jur. feud. *T. 2. p. 937. &c.* ibique Gerkenrod & Vicedom *de feudis ligicis.* Buder repp. voce *ligium feudum.* dann mehr anderen

§. XI.

Die Lehens-Verleihung ist (a) species alienationis. Hellef. jus feud. §. 50. Struv. C. 5. §. 2. kan also ex natura rei nur jenen allein zustehen, welche das Eigenthum nebst der freyen Hand und Administration von der Sach haben. *Cod. n. 1.* Struvius, Hellef. *loc. cit.* Titius Lehenrecht *C. 6. §. 46.* Buder repp. voce *feudum §. 18.* wem dieselbe entweder gar nicht, oder nicht ganz zugehört, der kan sie auch nicht anderst als mit Bewilligung desjenigen, der etwas hiebey zu sprechen hat, verleihen. Titius §. 3. Buder *loc. cit.* Daraus folgt von selbst, das die noch sub potestate patria stehende Kinder (b) zwar wohl in peculio castrensi vel advenditio extraordinario, nicht aber ohne vätterlichen Wer Lehen verleihen kan

Consens in adventitio ordinario aut profectitio Lehen verleihen können, weil sie von dem profectitio kein Eigenthum und von dem adventitio ordinario keine Nutznieſſung und Administration haben. Struvius §. 5. Titius §. 47. Hellef. *loc. cit.* Minderjährigen (c) und anderen sub tutela vel curatela stehenden Personen fehlt es zwar an dem Dominio rerum suarum nicht, wohl aber an der freyen Hand und Administration, folglich können sie sich keiner Lehens-Verleyhung anmaſſen. Titius §. 46. Struv. §. 4. Rosenthal *C. 3. Concl. 14.* Ob und wie weit sich ihre Vormunder, Curatores, oder auch andere Administratores tutorio, curatorio vel administratorio nomine einer Belehnung unterziehen dörffen, siehe *Svo seq. 13. not. 8.* ein Bevollmächtigter (d) welcher nur Mandatum generale hat, kan zwar wohl bey Lehen, welche vorhin schon verlyhen gewest seynd, in Veränderungsfällen investituram juxta *Svum seq. 47.* erneueren, aber kein neues oder heimfälliges Lehen verleyhen, sondern darzu muß er Mandatum speciale haben. *Cod. n. 3.* Rosenthal *C. 3. Concl. 9. n. 3. 5.* Struv. §. 3. n. 5. Titius §. 48. anfänglich (e) wurden die Lehen nur von dem König allein, nach der Hand aber von jedermann ohne Unterschied des Stands, Geschlechts oder Würde verlyhen. Rosenthal *Concl. 2. n. 1.* Buder repp. voce Lehenherr §. 2. welches auch jure hodierno annoch beobachtet wird, also und dergestalten, daß nicht nur höhere geringeren, oder gleichen, sondern auch geringere vornehmeren, und ungeadlete adelichen Lehen verleyhen können. *Cod. n. 2.* Titius §. 53. Struv. §. 3. n. 3. Rosenthal *Conc. 2.* Hildebrand *de feudo clypeari §. 17.* Coccejus *de eo quod justum circa rusticos in materia feudali* C. 2. §. 8. 9. 12. 15. Bey Ritterlehen (f) scheint zwar dieses soweit einen Abſatz zu leiden, das solche kein Privatus zu verleihen haben soll, weil er jus belli nicht hat, folglich keine Ritterdienſt forderen kan. Hellef. §. 52. Estor kleine Schriften *P. 3. p. 700.* Gleichwie aber obgedachtermaſſen die Servitia feudalia eben kein Essential-Stück eines Lehens seynd, mithin ex pacto entweder gar unterbleiben, oder in eine andere Præstation verändert werden können, so stehet obige Raison an Verleyhung eines Ritterlehens niemand im Weg. Titius §. 38. 40. Coccejus *cit.* C. 2. §. 6. Buder voce *feudum* §. 21. Mönch (g) und Religiosen haben keine eigne Güter, folglich auch keine facultatem infeudandi. Rosenthal *Conc. 4.* Struv. §. 3. n. 2. wie weit aber die Befugnus eines Prælaten oder anderen geistlichen Oberen bey Kirchengüteren hierinn gehe, siehe *Svo seq. 13. not. 1. 9.* Weibsleuten (h) ist die Belehnung nullo jure verwehrt, *Cod. n. 2.* B. Schmid *T. 12. art. 2. n. 7.* Struv. §. 3. Rosenthal *Conc. 18.* sofern es nur in dotalibus aut paraphernalibus mit Consens ihrer Ehemänner, und nach Sächsischen Recht cum consensu Curatoris geschiehet. B. Schmid ad Stat. *T. 12. art. 2. n. 1.* Struvius *loc. cit.* Titius §. 47. Den ganz besonderen Abſatz, welchen die hiesige Lehenhofs-Observanz mit Verleihung der Activ-Stammlehen nach Abgang des Mannsstammen in Ansehen der Weibspersonen macht, siehe *Svo seq. 55.* Daß der Vasall (i) seinen eigenen Lehenherrn belehne, wird zwar nicht leicht geschehen, ist aber gleichwohl nicht unmöglich, oder widerrechtlich, wann es nur nicht auf dem nemlichen, welches er von seinem Herrn selbst zu Lehen tragt, sondern auf einem anderen Gut geschiehet. *Cod. n. 2.* Hellef. §. 62. Ludovici *de Domino Vasalli Vasallo §. 4.* Die Reichslehen (k) werden zwar von dem Kayser verlyhen, seit deme aber in Cap. Car. V. versehen ist, das jene, welche etwas merkliches ertragen, in casu vacaturæ dem Reichs-Dominio einverleibt werden sollen, so kan die Verleihung derselben andergestalt nicht als cum consensu Statuum Imperii und zwar wie der 11te Articul in Cap. Carol. VI. & seq. besagt, bey Churfürstenthümern cum consensu Electorum, bey Fürstenthümern, Graf-Herrschaften, Städten und dergleichen cum consensu Electorum & Principum, und wann es eine Stadt betrift, auch cum consensu civitatum Imperii geschehen. Was dieses bey Vacanten Churen vi Aur. Bull. *T. 7. §. 8.* für eine limitation, und bey der achten Chur auf Abgang der Churbayrischen Wilhelminischer Linie vi instr. pac. *art. 4. §. 9.* für eine sublimitation leide, siehe bey Moser *cit. P. 3. C. 2. §. 8. 10.* Consensum statuum subsequentem halt dieser Author §. 12.

mit

mit dem antecedente von gleicher Kraft. Es verstehen sich auch obige Wahl-Capitulationes nur von der Verleihung eines heimgefallen-, nicht aber von der Erneuerung eines veränderten oder Entscheidung eines strittigen Lehens. Moser §. 60. Struv. C. 5. §. 6. n. 3. ob der Kayser in Verleihung vacanter Reichslehen ante Capitulationem Caroli V. freye Hand gehabt habe, wird mit Gelegenheit der älteren Anwartschaften öfter gestritten per rationes pro & contra apud Moser *ibi* §. 6. Die höchste Herren Reichs-Vicarii (1) prætendiren, wiewohl nicht ohne allem Widerspruch, in Verleihung vacanter Reichslehen durante interregno das nemliche Recht wie der Kayser selbst. Jenichen thes jur. feud. *T. 1. p. 869.* ibique Franck *de jure Vicariorum Imperii de feudis Imperii apertis disponendi §. 6. &c.* König Vicariatsgerechtsamen *P. 1. §. 72.* Griebner *de juribus Vicariorum Imperii, quæ perperam à non nullis in dubium vocantur. §. 18.*

§. XII.

Wer Lehen empfangen kan

Die Lehen waren anfänglich nur für die Militz (a) Struv. *C. 5. §. 12.* Hellef. *§. 70.* Buri *p. 52. &c.* und wie nun diese vor Alters lediglich in dem Adel und freygebohrnen Leuten bestunde, Hellef. *§. 55. 60.* Sperl *de clypeis militaribus P. 1. §. 39.* Hanf *de vario apud germanos militiæ statu §. 3. 6. 9.* so wurde auch in selbigen Zeiten niemand anderer für Lehensfähig geachtet. Schilter ad jus feud. alem. *C. 1. §. 2.* Hertius *de feudo nobili. S. 4. §. 7.* Einige wollen solches zwar Dato noch bey Ritterlehen für applicabl finden. Hellef. *§. 10. 54. 61.* Sturm *de feudis Nobilium & Rusticorum §. 25.* Allein die alte Militar-Verfassung samt dem damit verknüpft gewesten Lehenwesen hat sich schon längst soweit geänderet, daß man weder bey Ritter- noch gemeinen Lehen auf den Stand und die Herkunft des Vasallens mehr zu sehen pflegt. Struv. *§. 12. 15.* es kan dahero (b) jeder, welcher weder extra commercium gesetzt ist, noch sonst legem prohibitivam wider sich hat, aus Lehenherrlicher Begünstigung zu Lehen gelangen. Rosenthal *C. 3. Conc. 2.* Titius *C. 6. §. 49.* Struv. *loc. cit.* mithin auch unadelich- und gemeine Burger- oder Bauersleute. *Cod. §vo præc. 4. n. 5.* Rosenthal *loc. cit.* Titius *§. 66. &c.* Struvius *§. 15. n. 1.* Cocceius *de eo, quod justum circa feuda Rusticorum C. 2. §. 16.* Weibspersonen (c) Rosenthal *Conc. 3.* Titius *§. 55.* Struv. *§. 12.* Geistliche sowohl ex Clero regulari als sæculari. Rosenthal *Conc. 3. 4.* Struv. *§. 15.* Hellef. *§. 66.* Blinde, stumme, taube, wahnsinnige, minderjährige, und andere unter der Curatel, oder vätterlicher Gewalt stehende Personen. Struvius *§. 13. 14. 15.* Hellef. *§. 62.* Rosenthal *Conc. 5. 8.* und hindert nicht (d) daß sowohl geistliche als Weibs- und andere obbenannte Personen *in §vo seq. 40.* für Lehens unfähig erklärt seynd, dann dort ist die Rede nur von der Lehensfolge, hier aber von der neuen und ersten Lehens-Acquisition. Der Unterschied zwischen beeden ist nicht nur in unseren Codice, sondern auch in communi opinione, & sana ratione klar fundiert, massen dem Lehenherrn nirgend verwehrt ist, dergleichen Leut, wann er selbst gern will, ohne Præjudiz eines drittens wissentlich anzunehmen. Helleseld *§. 65. &c.* Rosenthal *Conc. 3.* Struvius *§. 14.* Stryk *de præsumpt. feud C. 3. n. 19. &c.* Hildebrand *de feudo clypeari §. 17.* Ich begreiffe dahero nicht, warum B. Schmid *T. 15. art. 14. n. 12.* keinen unadelichen in feudo equestri andergestalt als durch einen adelichen Lesenträger zur Lehenspflicht kommen lassen will, dann wer dem Lehenherrn in der Verleihung nicht zu schlecht gewesen ist, der muß auch dem Lehenprobsten bey der Verpflichtung gut genug seyn. Minderjährige (e) werden hierinnfalls, wie in all anderen Sachen, von ihren Vormündern und Curatoribus vertretten, ohne das unser Codex inter pupillos & minores einen Unterschied hierinn macht, als welcher ohnehin nur auf einer blossen Römischen Rechts-Subtilität beruhet, Titius *§. 59. &c.* geächtete (f) oder excommunicirte stehen extra Commercium, können folglich weder per Successionem, noch originariam acquisitionem zu Lehen gelangen, Rosenthal *Conc. 23.* Titius *§. 76.* Den Clöstern und manibus mortuis Ecclesiasticis aber stehet wenigist hier zu Land lex Amortizationis in allen immobiliar- mithin auch in Lehens-Acquisitionibus entgegen, Obschon also das Lehen welches

ches ein Mönch oder Religios erlangt, de jure communi dem Cloſter zuwachſt, Roſenthal *Conc. 4.* Struvius *ſ. 15.* Helleſ. *ſ. 66.* ſo gehet doch ſolches hier und all anderer Orten wo das Amortizations-Recht in Ubung iſt, nicht an. Da nun das Vaſallagium (g) juxta *ſuum ſeq. 23.* keine ſubjection nach ſich ziehet,, ſo iſt leicht zu begreiffen, warum höhere von niderigen, z. E. die weltliche Churfürſten von dem Biſchof von Bamberg ohnbeſchädigt ihrer Hoheit belehnt werden können. Helleſ- *ſ. 62.* Titius *ſ. 53.* Buder repp. voce Bambergiſche Lehen. Berger & Gärtner *diſs. de Eccleſiæ Bambergenſis officiis.* Ausländer (h) mögen an Orten, wo das Indigenat nicht erforderlich iſt, ſo gut als Innländer eine Lehens-Acquiſition machen, wie es z. E. bey dem Herzog von Marleburg mit dem Fürſtenthum Mindelheim, und in pace Weſtphalica mit den an die Cron Schweden überlaſſenen Reichslehen geſchehen iſt. Moſer *C. 2. ſ. 61.* Aus was Urſachen man aber der Cron Frankreich die abgetrettene Reichslande lieber mit der ſouvrainete als dem Lehens nexu überlaſſen hat, iſt nicht ex ratione juridica ſed politica geſchehen, weil nemlich die Lehensherrſchaft vor ſo mächtigen Vaſallen, welche ihr zum Haupt gewachſen ſeynd, gern das Creutz zu machen pflegt. Ludwig ad Aur. Bull. *T. 2. p. 446. 493.* In Fällen, wo der Lehenherr (i) ſub diverſo reſpectu zugleich ſein eigner Vaſall iſt, kan auch jener die Lehen per ſubſtitutum von ſich ſelbſt empfangen, Helleſ. *ſ. 63.* zum merkwürdigen Exempel dient die unter Carolo VI. vorgegangene Erzherzoglich-Oeſterreichiſche Lehens-Empfängnus, wie ſolche in der Moſeriſchen Reichs-Fama *T. 3. p. 331. &c.* beſchrieben iſt. Für andere (k) können wir ſowohl ex mandato als negotiorum Geſtione Lehen acquiriren. Roſenthal *C. 3. Concl. 9. 10. 11.* Vor dieſem ſoll keiner mehr als ein einziges Lehen haben acquiriren können. Ludwig ad Aur. Bull. *T. 1. p. 124.* Jure hodierno aber iſt hierinn niemand Zihl und Maaß geſetzt.

§ XIII.

In was für Sachen.

1. Von Sachen, welche zu Lehen gegeben werden mögen, liefert Buri *im teutſchen Lehenrecht p. 607.* eine groſſe Liſta in Alphabetiſcher Ordnung. Kurz zu melden, laßt ſich alles (a) zu Lehen geben, was nur ſoweit in commercio humano iſt, daß das Dominium utile rei von einem auf den anderen gebracht werden kan. Helleſ. *ſ. 72.* Struv. *C. 6. ſ. 2.* Buri *p. 449. 475. &c.* Sturm *de rebus, quæ in feudum dari poſſunt.* Gleichwie wir nun in Part. præc. 2. *C. 1.* bereits mit mehreren bemerkt haben, wie weit res ſacræ, ſpirituales, communes, & publicæ in vel extra commercium ſeynd, ſo ergibt ſich auch hieraus von ſelbſt, ob und wie weit man damit belehnt werden kan. Confer Hellefeld. *ſ. 73. &c.* Struv. *cit. C. 6. ſ. 3. &c.* Roſenthal *Cap. 4. Concl. 13. &c.* Buri *p. 508. &c.* Soviel res Sacras (b) inſonderheit belangt, kommen zwar ſolche ſowohl Titulo feudi als ſonſt gar vielmahl von einer Hand in die andere, jedoch gemeiniglich nur concomitanter z. E. Kirchen und Clöſter mit einer ganzen Stadt und Herrſchaft, auch niemahl ad effectum Dominii utilis. ſondern nur ad uſum ſacrum mit dem Schutz oder der Landshoheit folglich nur ſo weit, als es ohne Profanirung der GOtt geweyhten Sach geſchehen kan. Buri *p. 527.* Rosenthal *cit. Conc. 13. 14.* Struvius *ſ. 3.* Helleſ. *ſ. 74.* unter dem ſogenannten Altarlehen, welche in älteren Briefen öfter vorkommen, verſtehet man nicht den Altar ſelbſt, ſondern nur die Güter oder Revenüen, welche zum Unterhalt eines Altars oder dahin gewidmeten Prieſters gehörig ſeynd. Buri *p. 517.* Helleſ. *ſ. 75.* Jenichen *Theſ. jur. feud. T. 1. p. 990.* ibique Chladenius *de Altaragio.* Die Menſchen (c) kommen ebenfalls nur concomitanter & acceſſorie in die Belehnung, z. E. die Mannſchaft oder Unterthanen mit dem zu Lehen gegebenen Gut oder Land. Buri *p. 602. &c.* Hellefeld *ſ. 108.* zuweilen wird man auch principaliter damit belehnt, wie z. E. die Grafen von Hanau mit der Judenſchaft bey Moſer R. Fama *T. 15. p. 215.* In beeden Fällen beſtehet das Lehen nicht ſo viel in den Leuten ſelbſt, als in dem Recht, welches man darauf hat, Helleſ. *loc. cit.* Selchow jus germ. *ſ. 268.* dann wie wir ſchon *ad P. 1. C. 8. ſ. 11.* erinnert haben, ſeynd die freye Leut bey uns eben ſo wenig, als ſie es bey den Römern

waren in Commercio, und werden nicht so schlechterdings, wie die Mohren in dem Asiento Tractat verhandlet.

2. Die Lehen werden regulariter (a) nur in eignen Sachen verlyhen. Struv. C. 6. §. 9. Hellef. §. 109. in fremden gehet solches ohne Bewilligung des Eigenthümers nicht an. Cod. n. 5. *Hellef. ibi.* Buri *p.* 458. Eiselin *de feudo rei alienæ §. 4.* Sogar der Landsherr ist dessen nicht einmahl berechtiget, es geschehe dann causa necessitatis publicæ und mit Schadloßhaltung des Eigenthümers Struv. *C. 5. §. 6. n. 4.* eine solche Belehnung, da man fremdes Gut verleihet, hat also (b) respectu des wahren Eigenthümers keine andere Würkung, als daß sie pro titulo præscriptionis dienen, mithin concurrentibus aliis Requisitis die Verjährung nach sich ziehen kan. *Cod. n. 5. & 5vo seq. 20.* Eiselin §. 7. respectu des Verleihers aber hat sie soweit Bestand, daß er seines Orts an den Contract gebunden, mithin solchen sub prætextu Dominii alieni wiederum selbst umzustossen nicht befugt ist. Eiselin §. 8. Hellef. *loc. cit.* ob er (c) auf dem Fall, wann das Lehen evincirt wird, Gewehrschaft hierum leisten, sohin entweder den Werth des evincirten Lehens erstatten, oder ein anderes gleichgiltiges Lehen verleihen, und den Vasallen auf solche Weis schadloshalten müsse, ist de jure communi strittig per alleg. apud Struv. *loc. cit.* Rosenthal *Cap. 8. Conc. 29. &c.* Buri *p. 464. &c.*[1] Eiselin §. 9. &c. Schulz *de feudo gratiæ C. 4. §. 2.* Unser Codex aber fallt *n. 5.* mit der gemeineren Meinung auf die Distinction, ob die Belehnung aus blosser Lehenherrlicher Gnad und Wohlthat, oder titulo oneroso geschehen seye. Letzterenfalls ladet derselbe die Gewehrschaft dem Lehenherrn oder demjenigen, wovon man diese Acquisition mit Lehenherrlicher Bewilligung gemacht hat, zu præstiren auf, erstenfalls aber nicht. Man supponirt hierbey (d) solche onera, welche gleich anfänglich wegen Errichtung des Lehens übernohmen werden, dahero die Treuleistung und Lehensdienst, welche erst ex feudo jam constituto folgen, titulum onerosum um so weniger ausmachen können, als selbe durch die fructus Feudi ohnehin weit überwogen, mithin pro onere nicht mehr anzusehen seynd. Buri *p. 464.* Eiselin §. 12. nebst dem titulo oneroso (e) kommt auch all jenes in die Beobachtung, was die Jura juxta Part. præc. 4. *C. 3. §. 15. 16.* circa materiam evictionis überhaupt mit sich bringen. Buri *p. 461. &c.* Struvius *cit. §. 9. n. 5.* Eiselin §. 13. und gleichwie bey diesen Umständen die Gewehrschaft (f) in Feudo dato von dem Lehenherrn præstirt wird, also hingegen ligt solche jure reciproci & ex eadem ratione dem Vasallen in Feudo oblato ob, sofern es nicht oblatio mere gratuita, sondern für den Lehenherrn oneros gewesen ist. Buri *p. 470. &c.* Struv. *cit §. 9. n. 7.* Eiselin §. 15. Confer gonne *de evictione feudi oblati.* Das Heyrathgut (g) ist zwar in gewisser Maaß dem Ehemann, und das Fideicommisgut Fidei Commissario eigen. Dieweil es aber Dominium mere temporale & revocabile, mithin auch inalienabile ist, so kan die Belehnung von Seiten des Ehemanns und Fideicommiss-Innhabers ohne Consens der Ehefrau und respective übriger Fideicommiss-Interessenten so wenig als andere Veräusserungen hierinn Platz greiffen. *Cod. civ. P. 1. C. 6. §. 26. & P. 3. C. 10. §. 23. &c.* Confer Hellef. §. 110. Buri *p. 587. & 604.* Eiselin §. 17. 18. und ist kein Zweifel, daß wann dergleichen Güter evincirt werden, alsdann auch die Gewehrschaftsleistung allerdings Platz greift. Hellef. *loc. cit.* Eiselin §. 19. Ob und wieweit aber die Gewehrschaft prætendirt werden könne, wann die zu Lehen gegebene Sach nicht nur fremd sondern gar (h) extra commercium ist, siehe mit mehreren bey Buri *p. 476.* und Eiselin §. 20. nemlich wann die Eigenschaft der Sach sowohl dem Lehenherrn als Vasallen bekannt gewest, so ist der ganze Handl Null, und gibt jeder wiederum heraus, was er empfangen hat. Ist sie aber nur dem, der die Eviction prætendirt, allein bekannt gewest, so hat er sich der Eviction dadurch verlustig gemacht. Hat es hingegen nur der andere, welcher um die Eviction belangt wird, gewust, so leistet er die Gewehrschaft ohne Widerred. Haben sie endlich beede in Ignorantia versirt, so haftet keiner dem anderen weiter, als daß er sich mit des anderen Schaden nicht bereichern

In selbst eignen.

darf, sondern das empfangene herausgibet, und den übrigen Schaden jeder gleichwohl für sich selbst tragt.

sowohl in mobilibus.

3. Einige wollen die Belehnung (a) in fahrender Haab zu lassen, die andere aber nicht; Von beeden Meinungen siehe die Authores bey Rosenthal *C. 4. Conc. 1.* Struvius *C. 6. §. 1.* Hellef. *§. 101 &c.* Buri *p. 454. &c.* Unser Codex fallt *n. 1.* der ersten Meinung bey, so viel die mobilia betrift, welche von dauerhafter Natur, mithin so beschaffen seynd, daß sie durch den Gebrauch nicht verzehrt werden, z. E. Edelgestein, silberne oder goldene Gefäß, Bibliothequen, armaria und dergleichen Dinge mehr. Von baaren Geld urtheilt (b) Struvius *loc. cit.* gar wohl, daß sich solches zu Lehen keineswegs schicke, dann so lang es in der Truchen ligt, schaft selbes den geringsten Nutzen nicht, durch die Ausgab aber wird solches gar consumirt, welches mit der Natur eines Lehens nicht übereins stimmt. Ein anderes ist mit dem Geld, welches entweder bey dem Lehenherrn oder anderer Orten (c) verzinnslich aufliegt, dann daß die Belehnung hierin Platz greiffe, bringt nicht nur unser Codex *n. 2.* sondern auch die gemeine Rechtslehr mit sich. Struvius *C. 4. §. 2.* Hellef. *§. 103.* Jenichen thes. feud. *T. 3. p. 20.* ibique Lynker *de feudo pecuniario §. 24.* Confer apud eundem Jenich. *p. 62. &c.* Mylii & Frankenstein diss. *de feudo in pecunia consistente.* dergleichen Lehenbare Capitalien (d) pflegt man auch den Lehenstamm zu nennen, welcher jedoch von den Authoribus nicht allenthalben auf gleiche, sondern unterschiedliche Weis beschrieben wird. Hellef. *§. 105.* B. Cramer in Opusc. *T. 2. p. 517. &c.* Buder repp. voce Lehenstamm. Fœrster Von dem Lehenstamm. Jene Landschaftliche Capitalien, welche Churfürst Ferdinand an sich gebracht und meritirten Dienern zu Ritterlehen verlyhen hat, werden Cammerlehen genannt, und ist bey dem hiesigen Lehenhof ein einiges Buch darüber verfertiget, welches Ao. 1670. seinen Anfang nimmt. Der Kaufschilling (e) welcher entweder aus einem verkauften Lehen gelöst, oder zu Erkauffung eines Lehens gewidmet wird, muß mit gegenwärtigen Lehen um so weniger vermischt werden, als solcher res mere allodialis ist. *Cod. §pho seq. 62. not. 8. litt. m.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Stück Geld, welches etwann ein Lehens-Erb seinem Miterben von dem Feudo heraus gibt, dann es ist ebenfalls kein Lehen, sondern nur ein blosses allodium. Leyser *spec. 26. §. 8.*

als imobilibus

4. Obschon die Mobilia jeztgedachtermassen von der Belehnung nicht ausgeschlossen seynd, so bestehen doch die meiste Lehen nur in immobilibus, und zwar nicht nur in privat-Gütern, z. E. in Wißmath, Aeckern, Waldungen, Wässern, Höfen, Häusern, Schlössern Dörffern, sondern auch in Städten, Herrschaften, Grafschaften, Fürstenthümern und Landereyen. Hellef. *§. 101.* Struvius *C. 6. §. 10. 11.* Rosenthal *C. 4. Conc. 1.* Von den sogenannten Burglehen, und wie sie von den zu deren Beschützung gewidmeten Burgmannslehen oder Feudis castrensibus, und nicht weniger von Feudis ædificii, oder Keminatæ unterschieden seynd, siehe B. Cramer opusc. *T. 4. p. 164. &c.* Estor neue kleine Schriften *P. 1. p. 690.* & apud Jenichen in thes. jur. feud. *T. 1. p. 926. T. 2. p. 21. & 887.* Waldschmid *de feudis castrensibus.* Brunnquell *de feudo Keminatæ.* Kloz *de feudis ædificii.* Ob ferner unter der Verleihung eines Schloß-Dorfs oder Stadt auch die Jurisdiction stillschweigend mit begriffen seye, siehe bey Buri *p. 655 &c.* Hellef. *§. 100* Struv. *C. 6. §. 10. n. 4.* Rosenthal *C. 5. Conc. 6.* bey manchen Haus, Schlos oder Dorf rührt nur die Helfte zu Lehen, und der Uberrest bleibt Allodial, welches sich auf unterschiedliche Weis, sonderbar aber in gemeinschaftlichen Gütern leicht ergeben kan, weil der Lehenherr in re communi mehr nicht als seinen Gutsantheil allein zu verleihen hat. Buri *p. 586. &c.* Rosenthal *C. 4. Conc. 10. n. 3.*

incorporalibus

5. Uncörperliche Dinge (a) seynd von der Belehnung so wenig als die cörperliche ausgeschlossen. *Cod. n. 2.* Buri *p. 450.* einfolglich kan solche auch in Klagen und Forderungen, Dienstbarkeiten, Gerechtsamen, Aemtern, Würden, Nutzungen und Einkünften, ja sogar in dem Dominio directo selbst allerdings Platz greiffen. Bey Klagen (b) und Forde-

rungen

derungen bestehet das Lehen nicht so viel in der Action als in dem dadurch erlangten Gut selbst. Buri *p. 599. &c.* Stiegliz *de juribus & actionibus titulo feudi concessis.* Von Verleihung der Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten, z. E. des Weidbesuchs, Holzschlags, Zwangrechts und dergleichen siehe bey Buri *p. 600.* Hellefeld *§. 106.* Struvius *C. 6. §. 31.* Die Aemter (c) werden zwar meistentheils nur unter der gewöhnlichen Amts- und Dienstpflicht, gar vielmahl aber auch unter der Lehenspflicht, mithin jure & Titulo Feudi verliehen, z. E. die Churfl. Erz- und mehr andere sowohl hoch- als niedere Reichsämter bey Moser *C. 1. §. 94. &c.* Hellef. *§. 98.* wie auch die sogenante Feuda palatina oder Erbämter bey den teutschen Höfen. Hellef. *ibi.* Buder *de feudis officialium hæreditariorum Procerum & Provinciarum regni germanici.* Beck *de vera indole feudi & officii nobilis.* Die Lehen, (d) welche man in Ansehen eines gewisen Amts zu geniessen hat, werden auch Ambachtslehen genannt, und kommen mit dem Longobardischen feudis Guardiæ & Gastaldiæ fast übereins. Hellef. *§. 99.* Titius *C. 5. §. 29.* Jenichen thes. jur feud. *T. 2. p. 465.* ibique Gonne *de feudo Gastaldiæ.* Idem von Ambachtslehen, Buder repp. hac voce Die Besoldungen (e) oder Pensionen sowohl an Geld als Naturalien werden zwar gemeiniglich nur modo mere precario & revocabili gereicht. Falls es aber titulo feudi geschiehet, so pflegt man es Cammerlehen, oder nach Gestalt der Verreichnus, wann solche etwann in Wein oder anderen Getrank bestehet, Kellerlehen auf latein, Feudum soldatæ, cameræ vel cavenæ zu nennen. Hellef. *§. 158.* Titius *C. 5. §. 47.* Struvius *C. 4. §. 18.* Jenichen thes, jur. feud. *T. 2. p. 4.* ibique Roesch *de feudo cameræ & cavenæ.* Dergleichen Cammerlehen werden auch oft mit obgedachten feudo pecuniario promiscue genohmen. Lynker cit. diss. *de feudo pecuniario §. 42.* Gleichwie im übrigen (f) auf Seiten des Vasallen jus & Dominium utile *juxta Spbum seq. 62.* wiederum in weitere Hand verliehen werden kan, also auch kan der Lehenherr sein jus & Dominium directum gleichfalls jemand anderen zu Lehen geben. In beeden Fällen ergibt sich eine Afterslehenschaft, mit dem Unterschied, daß der Vasall erstenfalls einen Aftervasallen unter sich bekommt, anderenfalls aber selbst ein Aftervasall wird. *Cod. Spho seq. 60. not. 3.*

6. Von den Regalibus, womit man belehnt werden kan, finden sich nicht nur bey Rosenthal *tot. C. 5.* Struvius *C. 6.* Titio *C. 8.* und anderen Feudisten weitläufige Specificationes, sondern es werden auch gewise Stück derselben in Absicht auf die Belehnung durch folgende Schriften illustrirt, Buder *de feudo Jurisdictionis* Ulrich *de feudo venationis,* Mundholzheim *de feudo advocatiæ,* Stapf *de feudo vectigalium,* Zoller *de feudo minerarum.* Gleichwie aber die Materie von Regalibus mehr in die Staats- als Lehensrechts-Lehr gehört, so haben wir hier in Kürze nur folgendes davon zu bemerken, nemlich das man (a) alle Regalia sowohl majora als minora nicht nur Stükweis, sondern auch in toto complexu, mit- oder ohne dem Land, worauf sie haften, verleihen könne. Hellefeld *§. 88. &c.* Struv. *§. 13.* Das zwischen dem (b) Regali, dann dem bloßen Exercitio desselben ein merklicher Unterschied obwalte, und in dubio nur das leztere, nicht aber das erste für verliehen geachtet werde, mithin das Regale im Grund selbst und in gradu eminenti allzeit noch penes concedentem verbleibe. Struvius *cit. §. 13. n. 3.* Titius *cit. C. 8. §. 54.* Neureutter *de justo ac injusto Regalium usu C. 1. §. 1.* Daß ferner in General-Concessionen (c), welche sich auch auf andere Privatrechten ausdeuten lassen, die Regalia nicht begriffen seynd, ohngeacht der im Lehenbrief enthaltener clausula cum omni honore. Conradi *de formula investituræ cum omni honore §. 11.* das man hiernächst (d) dasjenige, was in concessione exprimirt ist, strictissime zu interpretiren habe, sohin allezeit im Zweifel das mindere vor dem mehreren, z. E. bey Verleihung der Jagd, oder Jurisdiction nur die niedere præsumire. Hellef. *§. 90. 92. 96.* Sigel *de litteris invest. C. 5. §. 16. cum aliis.* Buder repp. voce *Regalien §. 10.* und das (e) endlich die Concession ohne ausdrüklichen Vorbehalt nicht ad cumulativum sondern privativum Regalis exercitium ausgelegt werden müsse, Hellef. *§. 90.* Itterus *de feud. imp. Cap. §. 8.* regalibus

Es beruhet (f) aber das meiste von all diesen Schätzen nur auf dem præsumirten Lehenherrlichen Willen, fallt also von selbst wiederum weg, wann ein anderer Will aus dem Lehenbrief oder Observantz und anderen Umständen sattsam erscheint. Titius *cit. C. 8. §. 58.* In den älteren Reichslehenbriefen (g) welche über die Zeiten des grossen Interregni hinaufs gehen, wird gemeiniglich nur der Lehenbaren Landen und Nutzungen, nicht aber der Regalien, vielweniger der Landshoheit selbst erwehnt, Struvius *de allodiis Imperii C. 4. §. 12.* die Ursach dessen findet sich bey Struben in den Nebenstunden *P. 4. p. 4. &c.* und dem vernichtigten Beweis der Reichsständischen Landshoheit vor dem grossen Interregno.

Jurisdictionalibus.

7. Die Jurisdiction wird bald principaliter und für sich selbst, (a) bald nur accessorie mit einem anderen Gut verlyhen. Das erste ist eigentlich, was man Feudum jurisdictionis und öfters auch sculteticum, vulgo Schulzlehen zu nennen pflegt. Hellef. *§. 91.* Jenichen thes. jur. Feud. *T. 2. p. 849. T. 3. p. 192.* ibique Buder *de feudo Jurisdictionis.* Wildvogel *de feudo sculletico.* und obwohl diese letztere Benennung hier zu Land nicht üblich ist, so manglet es doch an der Sach selbst nicht, indeme sich verschiedene Güter und Hofmärchen im Land befinden, wo das Gut mit Grund und Boden allodial, die Jurisdiction aber Lehenbar ist. B. Schmid *T. 22. art. 10. n. 4.* Was nun unter der unbestimmten (b) Jurisdictions-Verleihung eigentlich verstanden seye, ist zwar bey den Feudisten noch unausgemacht, communior opinio aber schließt nur Jurisdictionem bassam & inferiorem daraus, sofern nicht etwann dem zugleich mit verliehenen Schloß oder Gut eine andere und höhere Species Jurisdictionis realiter anklebt, oder die Concession mit den Worten alle und jede Gerichte weiter ausgedehnt ist, oder die Gewohnheit des Orts und Lehenhofs ein anderes mit sich bringt ꝛc. Hellef. *§. 92. 93.* Buri *p. 659.* Rosenthal *Conc. 7. &c.* Titius *§. 59. &c.* heut zu Tag (c) pflegt man sich in den Lehenbriefen gern deutlich darüber zu erklären, damit so leicht kein Mißverstand daraus entspringen kan. In den älteren Briefen aber kommen oft solche Termini vor, welche bald nur bassam bald criminalem und öfters auch territorialem Jurisdictionem bedeuten. Dergleichen (d) seynd z. E. die Wort omnimoda Jurisdictio, aut omnis justitia, wie wir bereits *ad Cod. jud. C. 1. §. 22.* bemerkt haben. Hohe Obrigkeit, Frais, oder Vogtey waren lauter Expressiones, welche die Landshoheit anzeigten. Hertius *de Superioritate territoriali §. 2.* Heut zu Tag zeigen sie nur merum vel mixtum Imperium an. Schilter *Exerc. 6. th. 9.* Ertl *Prax. aur. C. 1. obs. 2.* Beck *de vogteia C. 2. p. 27.* Von gleicher Bedeutung sollen zwar auch die Wort richt und ungericht seyn. Jenich. *thes feud.* T. *2. p. 869.* ibique Kress *de feudo jurisdictionis sub formula* richt und ungericht. Es kommt aber bey diesen (e) und anderen dergleichen zweifelhaften ausdruckungen nicht so viel auf das, was die Authores nur in thesi davon schreiben, als die gesunde Vernunft und in qualibet hypothesi hiernach allgemessene Regulas rectæ interpretationis an. Titius *cit. C. 8. §. 58.* woraus sich auch die allschon oben *not. 4.* berührte Frag, ob die Jurisdiction sub concessione Castri Pagi, vel Oppidi begriffen seye, weit leichter als aus denen alldort allegirten Authoribus entscheidet, und gleichwie wir (f) von den Regalibus bereits überhaupt verstanden haben daß man das Exercitium derselben in Dubio nicht cumulative, sondern privative verlyhen zu seyn glaubt, so wird auch das nemliche von dem exercitio Jurisdictionis mit guten Grund behauptet. Hellef. *§. 95.* Struv. *§. 18.* Buri *p. 672. &c.*

in rebus minorum

8. In dem Vermögen minderjähriger oder Curatelmäßiger Personen kan Tutor & Curator (a) zwar ein altes Lehen auf vorigen Fuß erneueren, nicht aber ein neues ertheilen, oder dem alten eine beschwerlichere Condition zum Nachtheil seines Pflegbefohlnen beyfügen, ohne daß die zu dergleichen Veräusserungen erforderliche Solenitäten hierunter beobachtet werden. *Cod. n. 3.* B. Schmid ad stat. *T. 12. art. 2. n. 2.* Titius *C. 6. §. 46.* Hellef. *§. 50.* Stephen *de feudo in rebus minorum constituto §. 4. &c.* So wenig nun (b) die blose Erneuerung des Lehens für eine solche Veräusserung geachtet wird, welche obgedachter Solennität vonnöthen hat, so wenig halt man auch die Ertheilung eines bereits heimgefallenen Lehens

hens dafür, sofern es nur wiederum auf die nemliche oder dem minderjährigen wenigist nicht beschwerlichere Conditiones geschiehet. *Cod. P. 1. C. 7. §. 13. n. 8.* Dann obwohl alldort die Rede nur von Erbrechts-Verleihungen ist, so gehet doch *juxta §vum seq. 62. not. 1.* Das Argument ab emphyteusi ad Feudum hierin um so mehr an, als eadem ratio utrinque vorwaltet. Stephen §. 9. Eine beschwerlichere Condition (c) wäre z. E. für den Minderjährigen, wann der Vormund aus einem Feudo Masculino fæmineum machen, oder Feudum novum in forma antiqui renoviren wolte, welches also ohne ermeldten Solenitäten nicht wohl angehen kan. Rosenthal *C. 2. Conc. 14. n. 1. &c.* Hoffmann *de Different Feudi novi & antiqui §. 9.*

communitatum & Ecclesiarum

9. Kirchen, Gemeinden und milde Stiftungen (a) gaudiren jure minorum, dahero auch in Verleihung ihrer Gütern das nemliche zu beobachten ist, was wir eben von rebus minorum verstanden haben. *Cod. n. 4.* Struvius *C. 5. §. 11.* Stephen §. 12. Soviel die Kirchen und milde Stiftungsgüter (b) insonderheit belangt, ist zwar die Belehnung hierinn eben so, wie all andere Veräusserung, ohne den hierzu erforderlichen und allschon *in P. 1. C. 7. §. 42. n. 11.* beschriebenen Solennitäten in regula verbothen, es leidet aber dieses bey rebus infeudari solitis, das ist, bey solchen Gütern, welche vorhin schon zu Lehen verliehen gewest, nachhero aber wiederum heimfällig worden seynd, sowohl de jure communi als statutario eine merkliche Ausnahm, also und dergestalt daß sie nicht nur *juxta cit. §. 42. n. 10.* wiederum verlyhen werden können, sondern auch nach dem allerneuisten hiesigen Amortizations-Gesätz von 13ten Octobr. 1764. §. 14. längst innner 6. Monaten von Zeit des Heimfalls wiederum verlyhen werden müssen, wodurch sich also all weiterer Anstand von selbst hebt, welcher sich bey den Feudisten circa res infeudari solitas passim ereignet. vide Struv. C. 5. §. 4. 9. Rosenthal *C. 4. Concl. 29.* Hellef. §. 78. &c. Titius *C. 6. §. 31. &c.* Brukner *de rebus infeudari solitis.* Man muß aber (c) res Ecclesiasticas weder mit rebus sacris noch bonis Clericorum propriis vermischen. Jene seynd obverstandermassen extra Commercium, und leiden gar keine Belehnung, diese aber können nicht nur frey verlyhen werden, sondern brauchen auch die in rebus Ecclesiasticis erforderliche Solenitäten keineswegs hierzu. Rosenthal *C. 4. Conc. 15. n. 1.* Struv. *C. 5. §. 3.* Confer Scheiber *de feudis parochialibus.*

§. XIV. XV.

wie ein Lehen von neuem errichtet werde.

Entweder wird ein (a) neues Lehen errichtet, oder das errichtete von einem auf den anderen gebracht. Jenes geschiehet durch die Belehnung, Coinvestitur, Anwartschaft, Auftrag- oder Verjährung. Das lezte zwar ebenfalls durch die Præscription, gemeiniglich aber durch die Lehensfolg, oder Veräusserung. Alle diese Modos constituendi Feudum tam originarios quam derivativos werden wir in §phis seq. Stückweis betrachten. durch die blosse Zusag (b) wird das Lehen noch nicht errichtet, sondern nur der Weeg soweit hierzu gebannt, daß solches errichtet und dem Versprechen durch die folgende Belehnung ein Gnügen geleistet werden muß. Mann nimmt (c) auch die Zusag allhier in weitschichtigen Verstand also und dergestalt, daß sie nicht nur Promissionem, sondern auch ultimam voluntatem, mithin alle Disposition sowohl per actum inter vivos als mortis causa in sich begreift. *Cod. §. 15. n. 1.* Titius *loc. cit.* Struv- §. 3. Hellef. §. 124. Rosenthal. C. 6. *Conc. 5.* auf die letzte Art kan es sowohl per Legatum als Institutionem, auf die erste aber per pactum nudum aut contractum nominatum vel innominatum, z. E. per venditionem &c. geschehen. Hellef. Titius, Struvius *loc. cit.* Es geschehe nun aber (d) gleich auf diese oder jene Weis, niemahl wird dadurch ein mehreres als jus mere personale erlangt, kraft dessen man promittentem oder seine Erben um die würkliche Belehnung und Berichtigung des zugesagt- respective verteftirt- oder verschaften Lehens belangen kan. *Cod. §. 15. n. 2.* Titius §. 5. 6. Struv. Hellef *loc. cit.* und obwohl (e) nach Römischen Recht Legatarius Dominium rei legatæ ipso jure erlangt, mithin auch Actionem rei vindicatoriam hierum anstellen kan, so gehet doch dieses in Legato feudi nicht an, weil

daß Lehen de jure feudali eher nicht als per Investituram errichtet wird. Titius, Struvius *loc. cit.* Falls nun (f) das nemliche Lehengut mehreren successive versprochen worden ist, so hat der ältere das Vorrecht, es hätte dann der folgend oder jüngere die Possession oder wenigist hypothecam vel aliud jus reale voraus erlangt, welchen falls er zwar vor dem älteren, der nur mit einem blossen jure personali versehen ist, den Vorzug hat, diesem aber gleichwohl der Regress wegen gebührender Schadloßhaltung an den Versprecher und seine Erben übrig verbleibt. *Cod. §. 15. n. 3.* Rosenth. *C. 6. §. 9. 10. &c.* Struv. *C. 8. §. 9. n. 5.* Sententia & res judicata (g) wird zwar ebenfalls unter die modos constituendi Feudum gerechnet. Rosenthal *Cap. 6. Conc. 72.* ist aber vielmehr eine blosse Declaration, dann der Richter macht kein Feudum, wo keins ist, sondern sagt nur, daß würklich eines vorhanden seye, woran man auch propter authoritatem rei judicatæ keinen Zweifel mehr tragen, oder solches in weiteren Widerspruch ziehen kan.

§. XVI.

Von der Belehnung und Investitur

1. Investitura wird von einigen (a) à veste, oder von der Montur, welche die Vasallen vor diesem getragen haben sollen, deriviret. Struv. *C. 8. §. 1.* Titius *C. 10. §. 7.* Ludwig ad A. B. *T. 2. p. 101. & T. 3. p. 1230.* Andere leiten es von dem investiren her, welches symbolice soviel als übergeben oder einraumen heist, und in hoc sensu sowohl den Allodial als Lehengütern gemein ist, wann solche extradirt werden sollen. Duffraine Glossar. voce *Investitura.* Veerporten *de Investitura allodiorum* Pfeffel von bayerischen Alterthümern im Lehenweesen. Die letztere (b) begreift überhaupt den ganzen Handel oder Contract, welcher zwischen dem Lehenherrn und Vasallen vorgehet, und einerseits in Erstattung der Lehenspflicht, andererseits in Verleihung des Lehens und Ausfertigung des Lehensbriefs bestehet. *Cod. n. 1.* Struv. *§. 1. 4.* Titius *§. 8.* Hellef. *§. 115. 123.* beschiehet nun die Verleihung (c) mits wirklicher Ubergab entweder per traditionem veram oder fictam, so heist es eine wahre und vollkomne Belehnung, (Investitura propria) ohne sothaner Ubergab hingegen nur eine unvollkomne oder investitura abusiva *Cod. n. 2. 3.* Struv. *cit. §. 1.* Rosenth. *C. 6. Conc. 1. &c.* Hellef. *§. 161.* Titius *§. 10.* Stryk *de investitura abusiva C. 3. §. 16.* was traditio vera vel ficta aut symbolica seye, wird zwar von den Feudisten passim erleutert, Hellef. *§. 180.* Titius *§. 17.* Struvius *§. 11.* kommt aber allschon oben *P. 2. C. 3. §. 7.* mit mehreren bey uns vor, und ist hierunter einerley, ob die Ubergab bereits vor Erstattung der Lehenspflicht und Ausfertigung des Lehenbriefs oder erst hernach geschehe. *Cod. n. 6.* Struvius *§. 2.* Titius. *§. 17.* Einige (d) wollen duplicem Actum aus jeder Belehnung machen, und sehen nur das, was der Vasall thut, pro contractu feudali, das übrige aber, was ex parte Domini geschiehet, pro Investitura an, allein so wenig man in dem Kaufs-Contract die Verbindung des Käufers und Verkäufers mit unterschiedlichen Nämen belegt, so wenig ist auch die allzu genaue Unterscheidung in dem Lehens-Contract vonnöthen, Titius *§. 13.* Struvius *§. 4.* mit der Zusag (e) wovon *§vo præc. 15.* die Rede gewesen ist, muß der Lehens-Contract selbst nicht vermischt werden, dann er geschiehet bald mit, bald ohne derselben. Rosenthal *C. 6. Conc. 1. n. 3. 5.* und verhalt sich gegen jene, wie z. E. Contractus mutui vel venditionis gegen das pactum præparatorium de vendendo, vel mutuando, zwischen welchen beeden also nicht nur unser Codex *§. 15. n. 1.* sondern auch communis opinio einen wohl merklichen Unterschied macht. Titius *§. 14.* Struv. *C. 7. §. 3. not. 5.* Rosenthal *C. 6. Conc. 6.* Ob gegenwärtiger Cont act (f) ad Contractus consensuales, vel reales, nominatos, vel innominatos, bonæ fidei vel stricti juris gehörig seye, seynd lauter unnüzlich und solche Fragen, bey welchen nur der Legist stark heraus gucket. Titius *§. 14. 15. &c.* im übrigen (g) wird zwar hierin eben so, wie bey all anderen Conventionen bald pure bald nur conditionate contrahirt. Hellef. *§. 120. 125.* Rosenthal. *C. 2. Conc. 65.* Jenich. thes. jur. Feud. *T. 2. p. 83.* ibique Schwilger *de Feudo conditionato.* Wann aber die vorläufige Zusag schon einmahl absolut und unbedungen gewesen, so ist nicht mehr

so

so weit res integra, daß der Lehenherr bey dem Haupt-Contract selbst noch ungewöhnliche und der Natur eines Lehens entgegen lauffende Conditiones wider des Vasallens Willen beyfügen könnte. Rosenthal *C. 6. Cont. 25.*

wer solche ertheilt.

2. Der Lehenherr ertheilt die Investitur (a) entweder selbst, oder durch andere. Hellef. *§. 170.* Struv. *C. 8. §. 5. n. 5.* Titius *C. 10. §. 21.* und zwar gemeiniglich durch die Lehenpröbst. Struv. *ibi.* Hellefeld *§. 169.* welche auch öfter in fremden Landen eigens dazu bestellt werden, um die auswärtige Vasallen zu belehnen, wie es z. E. mit den Baronischen Lehen in Oesterreich geschiehet. Hellefeld *§. 172.* Stryk *de Prodomino feudi C. 1. §. 4.* Struv. *de Dominio directo in Territorio alieno.* Soviel die Reichslehen (b) insonderheit betrift, werden die Thronlehen nur von dem Kayser selbst verlyhen, und wird dieses von den vornehmeren Reichsständen für ein solches Præcipuum geschätzt, daß sich keiner so leicht auf andere Art wurde belehnen lassen. Hellef. *§. 171.* All übrige Reichs-Belehnungen gehen durch den Reichs-Hofrath. Ibidem, und zuweilen per Commissarios Moser *C. 5. §. 37.* oder durante interregno durch die Reichsvicariats-Gerichte. *Svo præc. 11. litt. l.* An der in Ao. 1728. vorgegangenen Erzherzoglich Oesterreichischer Belehnung hat man auch ein merkwürdiges Exempel, da sich der Lehenherr selbst sub diverso respectu belehnt hat. Moser *C. 1. §. 21.* Idem Reichs-*Fama P. 3. p. 331. &c.* allwo dieser solenne Actus vollkommen beschrieben ist. Bey hiesigen Churfürstlichen Lehenhof (c) wird die Belehnung von Ritterlehen durch den Lehenhofs-Secretarium, welcher zugleich Churfürstlicher Rath ist, von Beutel-Lehen hingegen auch durch untere Lehenprobst-Aemter und respective Verwaltungen vorgenohmen. Der Obrist Lehenprobst aber pflegt niemand und noch viel weniger Ihro Churfürstl. Durchl. selbst in höchst eigner Person die Investitur zu ertheilen.

und empfangt

3. Gleichwie der Lehenherr die Investitur (a) durch andere ertheilen kan, also auch kan der Vasall solche durch andere erlangen. *Cod. n. 7.* Hellef. *§. 170.* Titius *C. 10. §. 21.* Struvius *C. 8. §. 6. n. 5.* Rosenthall *C. 6. Conc. 37.* insonderheit werden minderjährig (b) und Curatelmäßige Personen durch ihre Vormunder und Curatores, andere aber durch Anwäld und Bevollmächtigte vertretten, so daß die Anwaldschaft auch den Bauersleuten hierin unverwehrt seyn soll, Cocceius *de eo, quod juris circa feuda Rusticorum C. 4. n. 1.* Nach gemeinen Recht (c) kan zwar der Lehenherr die persönliche Stellung von dem Vasallen begehren, welcher sich auch dieser ohne erheblicher Uesach nicht weigeren kan. Struv. *C. 8. §. 6. n. 5.* nach unseren Statutis aber ist die Lehenherrschaft einen Anwald, sofern er nur keine rechtmäßige Ausstellung zu leiden, und annebens Mandatum speciale hat, anzunehmen schuldig. *Cod. §. 61. n. 6.* sonderbar wan der Vasall vornehmeren Stands ist als der Lehenherr, dann da kan ihm die persöhnliche Sistirung weder de jure communi noch bavarico zugemuthet werden. Land-R. *T. 15. art. 14.* B. Schmid *ibi* Lynk *de vasallo vicario §. 15.* Ganze Gemeinden (d) Collegia und corpora können in Person nicht wohl erscheinen, folglich auch die Lehen andergestalt nicht als durch einen Anwald oder Lehenträger empfangen. Struv. *ibi.* Hellefeld. *§. 174.* welche Beschaffenheit es auch mit Weibsleuten hat, denen die persöhnliche Stellung ihrer Schamhaftigkeitwegen nicht zugemuthet wird. Hellef. *ibi.* Reichslehen (e) wurden vor diesem so wenig als andere per Mandatarium empfangen. Hellefeld *§. 173.* Moser *C. 4. §. 53.* Buder repp. voce Belehnung *§. 21.* welches aber in den neueren Zeiten soweit abgekommen ist, daß man von letzteren Sæculo nur zwey, und von jetzigen nur ein einziges Exempel hat, da ein Thronlehen in Person empfangen worden ist. Moser *§. 59.* doch pflegt die Abwesenheit allzeit entschuldiget zu werden. Hellef. *loc cit.* Moser *§. 56.* ausgenohmen von Königen, wie auch von Churbajern und Churfachsen, welche sich dieser Entschuldigung überhoben zu seyn glauben. Moser *§. 57.* Buder *§. 22.* Sogar jene (f) welche sich bey dem Kayserlichen Hof anwesend befinden, werden von der persöhnlichen Lehensempfängnus dispensirt Moser *§. 58.* es seyen dann geringere Lehen, welche zum Reichs-Hofrath gehören, dann

da müssen die in loco anwesende Vasallen in Person erscheinen. Moser §. 59. Schmaus Corps. jus publ. *p. 1510.* Abwesende werden auch in geringeren Lehen per Mandatarium, und zwar durch einen Reichs-Hofraths Agenten zur Lehensempfängnuß gelassen. Moser §. 60. bey Thronlehen (g) nimmt der Kayserl. Hof keinen Reichs-Hofraths Agenten an, sondern es wird eine eigene Abordnung erfordert. Hellefeld §. *162.* Schmaus *p. 1204. 1659.* und muß der abgeordnete, oder falls deren mehr seynd, wenigist der erste ein vornehmer Minister von Herrn- oder Ritterstand seyn. Moser §. *61. &c.* Schmaus *p. 1259.* Hellef. §. *162.* andere bey dem Kayserlichen Hof schon subsistirende Ministri (ausgenohmen die selbst eigne ordinari-Gesandte) werden ad hunc actum nicht angenohmen. Moser *ibi* den geistlichen Höfen stehet auch frey, ob sie weltliche Personen, oder jemand ex Gremio capitulari abschicken wollen *Cap. cæs. noviss. art. 11. §. 4.*

wie sie requirirt und erlangt werde.

4. Wie die Erneuerung eines Lehens requirirt und erlangt werde, siehe unten *§vo 47. &c.* wer aber um die Belehnung eines neu verlyhenen Lehens ansucht, der muß (a) in der Requisition vor allen das Fundamentum petendi, z. E. die Lehenherrliche Promesse, odrr Anwartschaft und dergleichen darthun, und wann mehr daran Theil haben, das Ansuchen von allen Interessenten gestellt seyn. Moser *C. 4. §. 4.* eine gewise Zeit (b) worinn die Requisition geschehen muß, ist zwar hierin so, wie bey der Erneuerung, nulla Lege bestimmt Hellef. §. *176.* Moser *C. 4. §. 1. 2.* Wer sich aber gleichwohl auf vorläufig Lehensherrliche Ermahnung nicht meldet, der lauft in Gefahr, das Lehen zu verliehren. Hellef. *ibi.* Reichslehen (c) werden bey dem Reichshofrath requirirt, und ist deßfalls zwischen Thron- und anderen Lehen kein Unterschied, dann wann gleich jene coram Throno empfangen werden, so geschiehet doch die Requisition bey dem Reichs-Hofrath. Moser §. 52. Vormunder (d) oder Curatores, welche nomine Pupilli vel curandi die Belehnung suchen, legitimiren sich mittls des Tutorii. Moser §. 94. und die Anwäld haben Mandatum speciale darüber beyzubringen, welche auf den in animam principalis abzulegenden Lehens-Eid insonderheit lauten muß. Hellef. §. *165.* Struv. *C. 8. §. 6. n, 5.* Moser §. *81. 92.* Ein Formular von dergleichen Vollmachten sowohl für höher als geringere Reichslehen siehe zwar bey Moser *C. 4. §. 82.* Hellefeld *app. n. 2. 13.* Es ist aber solches lediglich auf die Renovationem Investituræ eingerichtet, schickt sich also nur mutatis mutandis anhero. Gesandte (e) bekommen nebst der Vollmacht und instruction auch ein Creditiv. Moser §. *66. 98. & P. 4. p. 279.* Hellef. §. *165.* Die Substitution (f) hat hierin nicht statt, Idem §. *84.* und wann entweder der Mandatarius oder Principal re adhuc integra abstirbt, so muß ein andere Vollmacht eingeschickt werden. Idem §. *96. &c.* Zuweilen wird die Vollmacht auch anderen, welchen daran liegt, auf begehren communicirt. Idem §. *95.* wer mehr unterschiedliche Lehen (g) requirirt, der muß zu Vermeidung der Confusion in den Lehen-Actis über jedes besondere Requisition stellen, mithin auch wegen jeden besondere Vollmacht beybringen, wann gleich alle ab uno acquirente herrühren. Idem §. *69. 83.* Auf die Requisition (h) folgt præstitis præstandis die würkliche Belehnung, und zwar soviel die Reichsthronlehen betrift, nach verläufig gnugsamer Einsicht und ad Augustissimum erstatteten Reichs-Hofrathlichen Gutachten. Hellef. §. *165. n. 4.* Brevic *prax. Imp. aul. T. 18. §. 14.* in strittigen Lehen (i) wird die Investitur entweder bis zu Ausgang der Sache verschoben, oder nur in Possessorio, falls darin schon gesprochen ist, Salvo petitorio ertheilt. Moser §. *89. 130. &c.* Idem Reichs-Hof-R. *Conc. T. 2. p. 895. T. 4. p. 243. T. 5. p. 22. 421.* wie es mit den gegen die Belehnung beschehenen (k) pro und reprotestationen gehalten werde, siehe bey mehr allegirten Moser *cit. C. 4. §. 146. &c.* oft wird ein Vasall (l) wegen einiger Lehenstücken admittirt, wegen anderer aber nicht, wann solche z. E. noch nicht Liquid oder præstanda noch nicht præstirt seynd. Idem §. *129.*

Von den hier bey gebräuchlichen Solenitäten.

5. Die Solenitäten, womit man belehnt zu werden pflegt, seynd nicht aller Orten gleich. Das Longobardische Lehenrecht (a) erfordert 2- Feud. 32. sub pæna nullitatis actus die Gegenwart von Paribus Curiæ, das ist, von solchen Lehenleuten, welche den nemlichen Lehens-

henherrn haben, es wird aber dieses weder hier noch anderer Orten überall practicirt. Titius C. 10. §. 24. Die Belehnung (b) mit dem fahnen, Scepter) Schwerd, Spieß, Ring Hut oder Staab, wie auch durch den sogenannten Lehenskuß und andere dergleichen Zeichen waren zwar wohl vor Alters Grande mode, welche zum Theil heut Dato noch an manchen Ort subsistirt. Hellef. §. 162. 167 &c. Struv. C. 8. §. 5. Pfeffel *loc. cit.* Hoffmann *de symbolica veterum Germanorum Jurisprudentia §. 17.* Bastinneller *de ritibus in concedenda Investitura usitatis.* Hier zu Land aber weiß man nichts davon, sondern da bestehet der ganze Belehnungs-Actus in der bey dem Lehenhof oder der Lehenstuben vorgehender Verpflichtung des Vasallens, welches auch Hellef. §. 168. &c. von den Sächsischen und anderen Landen bezeigt. Ein gleiches (c) wird bey dem Reichs-Hofrath in Ansehen der Reichslehen beobachtet, mit dem zwischen den Teutsch und welschen Lehen obwaltenden Unterschied, daß jene stehend, diese aber kniefällig, beede patentibus portis, in pleno Senatu empfangen zu werden pflegen. Hellef. §. 166. Moser C. 5. §. 33. &c. Mit was für Ceremonien man (d) die Reichsthronlehen bey dem Kayserlichen Hof empfange, und was dabey sowohl mit der Auf- und Einfahrt in die Kayserliche Burg, als Gebrauchung der Fiochi, Præsentirung des Gewehrs, Ablegung des Degens, Empfang und Introduction der Gesandschaft, Anred, Verpflicht- und Dancksagung mit mehr anderen zu observiren seye, siehe bey Hellef. §. 165. Moser C. 5. §. 4. bis 19. Buder voce Belehnung §. 28. &c. Verschiedene Reichsstände haben (e) per Privilegia ein eignes Ceremoniel hergebracht, z. E. Böheim und Oesterreich, Moser §. 5. 6. Buder §. 32. dessen sich aber Kayser Carl VI. bey obgedachten Belehnungs-Actu von Ao. 1728. selbst nicht bedient hat. Oft wird über das Ceremoniel (f) lange Zeit gestritten, wie es z. E. bey der letzteren Churbajerischen Belehnung wegen des Gebrauchs der drey sechsspännigen Wägen geschehen ist, und nicht weniger wegen des bey Churfürstlichen Belehnungen prætendirten neuen Ceremoniels Dato noch geschichet. Mehr unterschiedliche (g) Thronlehen werden uno actu zusamm coram Throno, und so auch mehr geringere uno actu bey dem Reichs-Hofrath empfangen. Moser *ibi §. 1.* Wer aber nebst Thronlehen auch geringere recognoscirt, der thut jenes regulariter coram Throno, und dieses bey dem Reichs-Hofrath, es wären dann die geringere dem Hauptbrief mit einverleibt, welchenfalls sie nebst den grössern uno actu coram Throno empfangen werden, jedoch salva taxa, welche besonders hievon bezahlt werden muß. Ibidem bey dem Reichs-Hofrath (h) wird der Belehnungs-Actus allzeit dem Protocoll mit Ertheilung eines Extracts einverleibt, Idem §. 36. Die Thronbelehnung hingegen bey dem Hofmarschallamt beschrieben und protocollirt. Ibi §. 39. dergleichen umständliche Beschreibungen von Chur- und Fürstlichen Belehnungen sowohl in Person als durch Gesandschaften finden sich bey dem nemlichen Authore §. 23. Hellef. in app. *n. 16. &c.* Conser Lunig theatr. Ceremon. *T. 2. p. 943. &c.*

Von der Lehenspflicht.

6. Gleichwie die Treuleistung obverstandnermassen ein Essentialstück von der Lehenshandlung ist, so muß sich (a) auch jeder Vasall bey der Belehnung hierzu ausdrücklich verpflichten. *Cod. n. 7.* Struv. *C. 8. §. 6.* Hellef. *§. 165. 177.* Buder repp. voce Lehen-Eyd §. 1. Brandes *de juramento vasallitico.* ausser dem der Lehenherr das Lehen zu verleihen nicht schuldig ist, Struv. Hellef. *loc. cit.* mit der Pflichtsformul (b) richtet man sich nicht soviel nach der in jure Longobardico 2. Feud. 5. ertheilter Vorschrift, als dem in jeder Lehens-Curia hergebrachten Stylo. Bey dem hiesigen Churfürstlichen Lehenhof verspricht der Vasall, daß er der Gnädigsten Lehenherrschaft treu und gewärtig seyn, dero Frommen befördern, Schaden wenden, das Lehen getreulich verdienen, ohne dero Vorwissen weder etwas verkauffen, veränderen, oder entziehen, noch anderen dergleichen gestatten, auch die verschwigen- oder versessene Lehen, welche er weiß, oder in Erfahrnung bringt, offenbahren, und sonst all jenes, was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn schuldig ist, zu thun haben solle. Wie die Reichslehenpflicht (c) in extenso laute, siehe bey Budero in repp. voce Belehnung §. 34. Man schwört darin nur dem Kayser und Reich, darf also

die Pflichtformul auf das Kayserliche Haus niemahl eingerichtet werden. *Capit. cæſ. art. 11. §. 3.* Von der Huldigung (d) und Unterthansyflicht iſt gegenwärtige unterſchieden. *Cod. §vo. ſeq. 23. n. 3.* Reutter *de triplici domeſticitatis, ſubjectionis & vaſallegii fidelitate ac juramento*, und zwar darinn, daß die Perſon durch jene abſolute, durch dieſe aber nur reſpective und in Abſicht auf das Lehengut obligirt wird. Hellef. *§. 178.* Struv. *C. 8. §. 6. n. 9.* Man pflegt die Lehenspflicht (e) bald unter einem cörperlichen Eyd, bald auch nur unter bloſſen Handſtreich zu erſtatten. Jenes ſoll zwar de jure communi allemal ohne Unterſchied zwiſchen Reichs- und Landſäßigen - hoch und niedern Lehen, geſchehen, dergeſtalt daß ſich auch ein Vaſall von vornehmeren oder geiſtlichen Stand des Schwurs nicht entnehmen kan. Struv. *§. 6. n. 2. 4.* Hellef. *§. 177.* Buder voce Lehen-Eyd *§. 2.* nach der hieſigen Lehenhofs-Obſervanz aber werden auſſer der im Wiſenſteigiſchen gelegener Lehen gar keine, und bey dem Oberpfälziſchen Lehenhof nur die Ritterlehen allein beſchworen, all übrige hingegen ſchlechterdings mit der Hand angelobt, bey welcher Obſervanz es unſer Codex *§. ſeq. 23. n. 5.* noch ferner bewenden laßt. Dergleichen Feuda injurata (f) welche man auch Handlehen zu nennen pflegt, alteriren dadurch ihre ordinari Lehensnatur keineswegs, dann obſchon der Eyd nachgelaſſen iſt, ſo bleibt doch deßwegen die mit Mund und Hand angelobte Treue nicht zuruck. *Cod. §. ſeq. 23. n. 4.* Hellef. *§. 177.* Struv. *n. 3.* Roſenthal *C. 4. Conc. 66.* Bey Vormündern (g) ſoll die Lehenspflicht zwar bis ad annos pubertatis pupilli ausgeſtellt bleiben, weil dieſer ſelbſt eher nicht ſchwören, folglich auch der vormundſchaftliche Eyd nicht in animam pupilli abgelegt werden kan. Struv. ibi *n. 6. & C. 5. §. 13.* Da nun aber dieſe Raiſon lediglich bey Feudis juratis anſchlagt, ſo iſt leicht begreiflich, warum die vormundſchaftliche Lehenspflicht bey hieſigen Lehenhof auch durante pubertate Pupilli meiſtentheils ihren Fortgang nimmt. Bey Reichsbelehnungen wird der Eydſchwur nicht verſchoben, ſondern von dem Vormunder tutorio vel curatorio nomine in animam pupilli vel curandi abgelegt. *Cap. cæſ. nov. art. 11. §. 5.* Anwäld (h) pflegen auch bey beſchwornen Lehen niemahl in ſuam, ſondern allzeit nur in animam principalis zu ſchwören. Struv. *C. 8. §. 6. n. 5.* Titius *§. 21.* was aber in Thron-Belehnungen unter mehr abgeordneten jeder bey dem Schwur beſonders zu beobachten habe, ſiehe bey Moſer *C. 5. §. 20.*

Von dem Lehenbriefs Schein und Revers.

7. Der Lehenbrief iſt das Inſtrument (a) welches nach dem Belehnungs-Act darüber ausgefertiget zu werden pflegt. Hellef. *§. 179.* Buder repp. voce Lehenbrief *§. 1.* Sigel *de litteris Inveſtituræ C. 2. §. 1.* und zwar nicht, wie einige glauben, ad Solennitatem vel Subſtantiam, ſondern nur ad probationem actus. *Cod. n. 8.* Struv. *C. 8. §. 8.* Roſenthal. *C. 6. Cont. 4.* Sigel *C. 3. §. 9.* Hellef. *loc. cit.* daher auch die Prob bey ermanglenden Lehenbrief durch Gezeugen, und andere Probsmittel noch bewerkſtelliget werden kan. Hellef. Sigel *loc. cit.* Struv. *ibi n. 4.* Titius *C. 10. §. 26.* Soviel die (b) Beutl-Lehen inſonderheit betrift, wird nach unſeren jure ſtatutario die Schrift hierzu erforderet, ſonſt gilt der Handel nicht in vim feudi, ſondern nur als ein bloſſer Beſtand auf ein Jahr lang. Land-B. *T. 21. art. 6.* Die Zeit (c) da die Lehenbrief am erſten aufgekommen ſeynd, iſt noch ungewiß und unbeſtimmt. Die unterſchiedliche Meinungen der Authorum ſiehe bey Siegel *C. 2. §. 1.* Hellefeld *§. 179.* Ludwig ad aur. Bull- *T. 2. p. 989.* Eſtor *de inaugurat. benefic. C. 3.* Von dem 12ten Sæculo bezeigen ſich bereits viele Lehenbrief, von dem 11ten Sæculo aber ſeynd ſie in den Archiven faſt eben ſo rar, als die Pescenii nigri in den Münz-Cabineten. Die Gewohnheit, das man einen Lehenbrief nehmen muß, ſoll noch weit jünger ſeyn, und über das 15te Sæculum nicht hinauslangen. Hellef. *loc. cit. cum Buder:* Von dem Durchläuchtigſten Churhaus Bajern iſt mir kein älterer Lehenbrief als der von KayſerOttone IV. de Ao. 1208. bekannt, und in dem Fürſtlichen Haus Hollſtein ſoll kein älterer als vom Carolo V. vorhanden ſeyn. Buder *loc. cit. §. 4.* Dahero auch jezt-belobter Author mit guten Grund ſchlüſſet, daß der Mangel des Lehenbriefs zumahl von älteren Zeiten kein ſicheres Kennzeichen von einen Allodio

ſeye.

sege. Die Ausfertigung (d) desselben gebührt niemand als der Lehenherrschaft. Falls sie aber nicht sigelmäßig ist, so legt unser Codex *n.* 8. die Ausfertigung der Obrigkeit bey, worunter das Lehen gelegen ist. Uber die Reichslehen (e) werden die Brief bey der Reichs-Canzley ausgefertiget, *Cap. cæs. novis. art.* 11. §. 8. Moser *C.* 4. §. 138. mithin auch von den Partheyen alldort sollicitiret. Idem *C.* 5. §. 31. Unterschiedliche Lehen erforderen auch unterschiedliche Brief, wann sie gleich uno actu zusamm empfangen werden. Ibidem §. 1. Mit dem Lehenschein (f) und Revers muß der Lehenbrief nicht vermischt werden. Jener bestehet in einem kurzem Attestato, daß die Belehnung geschehen seye, Sigel *C.* 3. §. 10. &c. und ist weder hier zu Land noch sonst aller Orten gebräuchig. Hellef. §. 169. pflegt auch dort, wo er in usu ist, nur alsdann ertheilt zu werden, wann der Lehenbrief selbst nicht gleich ausgefertiget werden kan. Moser *C.* 4. §. 145. Der Revers ist die Urkund, welche der Vasall dem Lehenherrn ausstellt, damit sie diesem auf dem Fall wann das Lehen samt dem Brief abgelaugnet werden wollte, gegen jenen zum leichteren Beweis dienen könne. Sigel *C.* 2. §. 9. Hellefeld §. 179. Fritsch *de litteris reversalibus.* Dergleichen Revers seynd bey dem hiesigen Lehenhof nur in Ritterlehen, nicht aber in Beutllehen, und eben so wenig auch in Reichslehen üblich. Moser *C.* 5. §. 40.

Innhalt desselben.

8. Die Hauptstück, wordurch (a) sich der Lehenbrief von anderen Briefen unterscheidet, ist nicht nur die Benennung des Lehenherrn und Vasallen, sondern auch des verlyhenen Lehens samt der bereits beschehener Belehnung und hierunter erstatteter Lehenspflicht. Hellef. §. 179. Struv. *C.* 8. §. 6. *n.* 7. Sigel *cit. diss. C.* 3. §. 6. Buder voce Lehenbrief §. 2. Das übrige (b) hat derselbe entweder mit anderen Briefen gemein, z. E. das Datum, die Unterschrift und Sigillirung, Hellef. Sigel *loc. cit.* oder hangt von dem besonderen stylo Curiæ ab. Titius *C.* 10. §. 25. Das Longobardische Lehenrecht erforderet zwar 2. *Feud.* 2. die Unterschrift von den paribus Curiæ, welche aber weder hier noch anderer Orten mehr üblich ist. Struv. §. 8. *n.* 3. Buder §. 1. Bey hiesigen Lehenhof (c) werden die Ritterlehenbrief von der Gnädigisten Lehenherrschaft selbst eigenhändig unterzeichnet, und von dem Obrist-Lehenprobsten, dann dem Lehen-Secretario contresignirt, auch auf Pergement ausgefertiget, wohingegen die Beutl-Lehenbrief nur auf Papier geschrieben, und von dem Lehenprobst-Aemtern allein unterzeichnet zu werden pflegen. B. Schmid *T.* 12. *Art.* 7. *n.* 1. Je älter (d) die Lehenbrief seynd, je kürzer und dunkler wird man sie finden, so daß man oft nicht weiß, was man daraus machen soll. Moser *C.* 4. §. 143. die neuere hingegen seynd nur desto weitschichtiger, und wie Gundling *ad ff. p.* 137. sagt, werden nebst den Lehenbaren Schlösseren auch oft die Schloßgräben samt den Fröschen hineingesetzt. Von den Clausulis (e) welche darin öfter vorkommen, hat Stryk eine eigne Dissertation geschrieben. Das merkwürdigste davon werden wir aber anderwerts berühren. Es wird auch manchmahl über den Begriff (f) und die Contenta des Lehensbriefs sowohl zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, als den Vasallen unter sich gestritten. Wer in solchen Fällen bey Reichslehen Richter seye, siehe bey Moser *C.* 4. §. 136. &c.

und Formular.

9. Die Ritterlehenbrief lauten bey hiesigen Lehenhof mut. mut. folgendermassen: " Von
" GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. Bekennen mit diesem offenen Brief, daß
" Wir dem NN. auf unterthänigstes Bitten das Gut NN. welches von Uns und Unseren
" Churfürstenthum Bayern zu Lehen rührt, zu rechten Mannlehen Gnädigist verliehen haben,
" verleihen das auch hiermit in Kraft diß briefs, was wir dann von Lehen und Rechtswe-
" gen daran leihen sollen und mögen, doch Uns an Unseren und männiglich an ihren Rech-
" ten unvorgriffen. Darauf hat Uns gedachter NN. gewöhnliche Lehenspflicht gethan,
" gelobt und versprochen, Uns treu und gegenwärtig zu seyn, Unseren Nutzen zu förderen,
" Schaden zu warnen und zu wenden, obbeschriebenes Lehen getreulich zu verdienen, wo
" er irgend Unsere verschwigene Lehen wußte, oder erfuhre, selbe zu offenbahren, und sonst
" insgemein all jenes zu thun, was seinem Lehenherrn ein getreuer Lehenmann von Lehen-
" und Rechtswegen schuldig und pflichtig ist, getreulich und ohne Gefährde, dessen zu Urs-

„ kund haben Wir diesen Brief gegen seinen Revers mit eigner Hand unterschrieben und „ mit Unseren anhangenden Secret verfertigen lassen. Geschehen in Unserer Residenzstadt „ München den 10. Febr. 1765. Der Revers, welcher von dem Vasallen dagegen ausgestellt wird, lautet mut. mut. so: " Ich NN. bekenne hiermit, daß der Durchläuchtigste „ Fürst und Herr Maximilian ꝛc. ꝛc. mir auf unterthänigstes Bitten hernach benanntes Le„ hen zu rechten Mannslehen Gnädigist verlyhen haben, Innhalt ertheilten Lehenbriefs von „ Wort zu Wort lautend, wie folgt: (hic inseratur totus contextus) Hierauf gelobe und „ verspreche höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchläucht meinem Gnädigsten Herrn Herrn „ treu und gegenwärtig zu seyn, auch all anderes zu leisten, was ob-inserirter Lehenbrief „ des mehreren in sich halt. Getreulich und ohne Gefährde, dessen zu Urkund hab ich dies„ sen Revers mit eigner Hand und Pettschaft verfertiget, Datum ut supra. Mehr andere Formularien von Lehenbriefen, Reversen und Scheinen siehe bey oballegirten Sigel und Bek Formularbuch *p. 565 &c.* Soviel die Reichslehen insonderheit belangt, ist kein hohes Haus in Teutschland, wovon nicht Lunig theils in seinem Reichs-Archiv, theils in corp. jur. feud. einige Lehenbrief in extenso beygebracht hat. Confer Buder voce Belehnung *§. 33.*

was für die Investitur præstirt werde.

10. Für die Belehnung wird zwar der Lehenreich, wie auch das Schreib- und Siegelgelt mit mehr anderen præstirt. Wie aber die nemliche Præstationes nicht nur in Investitura nova, sondern toties quoties, so oft solche nur erneuert wird, geschehen müssen, so werden wir auch *suo seq. 49.* wo die Materi de renovatione Investituræ vorkommt, und zwar not. 16. &c Das mehrere hievon zu vernehmen haben, worauf man sich also diß-orts lediglich beziehet.

Würk- und Auslegung der Investitur.

11. In effectu ist zwischen obgedachter Investitura propria & impropria ein grosser Unterschied. Jene (a) gibt dem Vasallen nicht nur Dominium utile, sondern auch, soweit nicht schon ein anderer im Nest sitzt, Possessionem tam civilem quam naturalem Feudi. *Cod. n. 5.* Hellef. *§. 118. & 180.* Struv. *C. 11. §. 1. 2.* Haagen Diss. Investitura quid tribuat *§. 5.* Durch diese (b) erlangt der Vasall weder eins noch anderes, sondern nur jus apprehendendi possessionem, sofern solche nur vacua ist, und von niemand einiger Widerstand hierunter erzeigt wird, sonst darf er eigenmächtiger Weis nicht zugreiffen, sondern es kommt ad viam juris an. *Cod. n. 4.* Haagen *§. 6.* Struv. *C. 8. §. 10. n. 2. 4. 5.* Rosenthal *C. 6. Conc. 11. n. 4.* Ob er auch (c) ein jus reale auf dem Lehen per Investituram propriam erlange, ist de jure communi zwar strittig per alleg. pro & contra apud Haagen *§. 7. &c.* Srruv. *§. 9.* Hellef. *§. 119.* Titius *C. 10. §. 28. &c.* Unser Codex gehet aber *n. 4.* cum communiori in affirmativam. Eben dadurch distinquirt (d) sich lezt-bemeldte Investitur von der blossen Zusag eines Lehens, als welche *juxta suum præc. 14. 15.* noch kein jus reale, sondern nur personale gegen den Lehenherrn so weit einraumt, das dieser um die Belehnung und Extradition belangt werden kan. Es seynd auch (e) darum nicht alle Investituren von gleicher Würkung, weil die Nebengeding, worauf man bey Lehens-Irrungen per regulam, quod pacta dent legem contractui, allzeit vorzüglich zu sehen pflegt, den Haupt-Contract oft gar sehr alteriren, mithin auch unterschiedliche Würkungen produciren müssen. *Cod. n. 9.* Struv. *§. 7.* Haagen *§. 12.* Also bleibt z. E. in Investitura (f) welche nicht absolute sondern nur conditionate verlyhen ist, obiger Effect solang in suspenso, bis der Casus existirt oder ermanglet, Hellefeld *§. 120. 125.* Rosenth. *C. 6. Concl. 19. n. 1. &c.* Haagen *§. 15.* und wird die Condition in casu existentiæ ad tempus initii nur retrotrahirt. Hellef. *§. 120.* In zweifelhaften Verstand (g) wird die Investitur zwar genau, jedoch allzeit mit Beobachtung dessen, was eine vernünftige Interpretation auch in anderen pactis überhaupt mit sich bringt sonderbar aber nach der ordinari Natur und Eigenschaft des Lehens ausgelegt. *Cod. n. 10.* Struv- *§. 4.* Titius *§. 25.* Hellefeld *§. 45.* Haagen *§. 18.* Sigel *de litt. Investit. C. 5.* Einige machen zwar die Interpretation allemahl contra Dominum, quia clarius

loqui

loqui debuisset, jedoch ohne genugsamen Grund. Titius *ibi.* Haagen *§. 17.* Struv. *c. 8. n. 5.* dann dieses gehet juxta Cap. præc. 1. *§. 18, not. 2. litt. e &c.* nur in jenen Sachen an, worinn etwan der Lehenherr einen contra observantiam vel naturam Feudi laufenden extraordinari Vortheil sucht, z. E. da er Geld oder anderes ungewöhnliches von dem Vasallen vor die Investitur begehrt. Darinn muß er sich klar und deutlich expliciren, sonst wird die Interpretation mit allem Fug gegen ihn gemacht, indeme feudalis Contractus sua natura beneficus & gratuitus ist, welcher ohne pacto expressio Geld oder andere Prästation regulariter nicht mit sich bringt. Böhmer *de Interpretatione contra eum faciendi, qui clarius loqui potuisset. §. 37.*

sonderbar gegen einen dritten

12. Jus tertii wird zwar gemeiniglich schon (a) in dem Lehenbrief, durch die clausulam *jedermänniglich an seinem Rechten unvorgriffen*, oder soviel wir daran verleihen mögen per expressum vorbehalten. Falls aber auch dessen keine ausdrükliche Erwehnung geschiehet, so wird doch die clausula salvo jure tertii allemahl schon tacite darunter verstanden, einfolglich die Investitur niemahl soweit ausgedehnt, daß einem dritten dadurch præjudicirt wurde, Hellef. *§. 45.* cum Klok, Wernher &c. quia res inter alios acta aliis non præjudicat. Haagen *§. 20.* Brokes obs. for. 8. Moser Reichs Fama *T. 15. p. 173.* Strubens Nebenstunden *P. 3. p. 303.* Sigel *de litt. Invest. C. 6. §. 7.* Daraus folgt (b) von selbst, daß auch die Belehnung und Investitur, welche ein verschuldeter oder mit Notherben versehener ertheilt, in præjudicium legitimæ, & respective Creditorum nicht wohl bestehen kan. Haagen *§. 22. &c,* Jenich. thes. jur. feud. *T. 2. p. 823.* ibique Bauer *de feudo inofficiose quæsito.* Müller *de feudificatione in fraudem Creditorum facta.* und obschon vorgedachtermassen (c) per Investituram propriam die Possess, per impropriam aber jus apprehendendi possessionem regulariter erlangt wird, so leidet doch ein so anderes einen billichen Absatz, wan sich bereits ein dritter in possessione befindet, dann diesen kan der Lehenherr selbst nicht, geschweigens der Vasall via facti aus dem Sattel heben, sondern es muß solches entweder mit gutwilliger Einverständnuß des Innhabers oder durch den Weg rechtens geschehen, und wann sich seiner Seits ein älter- oder besseres Recht bezeigt, wird er in possessione manutenirt. *Cod. n. 4. 5.* Haagen *§. 24.* Struv. *§. 10. n. 2.* Mævius *P. 6. d. 174. n. 7.* Rosenthal *C. 6. Conc. 11. n. 6.*

§. XVII.

Von der Investitura simultanea.

Wann mehr Personen (a) mit einem Lehen zugleich belehnt seyn, so heist es eine Mitbelehnschaft, gesamte Hand, Coinvestitur oder investitura simultanea *Cod. n. 1.* Hellef. *§. 230. 232.* Struvius *C. 9. §. 14. n. 1.* Buder repp. jur. publ. voce gesamte Hand *§. 1. in not.* und wird nach dem Unterschied der Rechten in communem & saxonicam getheilt. Communis ist entweder pura & simplex, oder nur eventualis & conditionata. Von dieser letzteren siehe Sphum seq. 18. dann sie ist in der That nichts anderes als eine blosse Expectanz und Anwartschaft, welche Coinvestito weder Compossessionem noch Condominium utile, sondern nur jus reale cum spe Successionis in casum aperturæ gibt. *Cod. n. 2. 3.* Hellef. *§. 230.* Struv. *C. 9. §. 14. n. 1.* Durch die erste (b) nemlich simultaneam puram & simpliçem wird das Lehen unter sammentlichen coinvestitis nicht nur quo ad Dominium sondern auch in dem würklichen Genuß und Innhaben gemeinschaftlich. *Cod. n. 5.* Hellefeld *§. 230.* dahero auch sammentliche Coinvestiti entweder ex jure sanguinis oder sonst gleiches Recht haben müssen, ausser deme keiner ohne des Lehenherrn und sammentlicher Interessenten Einwilligung ad coinvestituram gelangen kan. *Cod. n. 4.* Hellef. *§. 238. &c.* Struv. *cit. §. 14. n. 2.* Confer Sigel *de simultanea Investitura sine Vasalli consensu impetrata.* Bey dem hiesigen Lehenhof pflegt man jetzt verstandene Coinvestituram puram & simpliçem gemeiniglich possessionem facti, die conditionatam & eventualem aber possessionem juris zu nennen, durch welchen schon lang angewohnten Barbarismum juridicum aber sich niemand in der Sach selbst irr machen zu lassen hat. Soviel den modum (c) investiendi anbelangt, hat es mit der Coinvestitur die nemliche Beschaffenheit,

wie mit der Investitur. *Cod. n. 7.* und es werden bald sammentliche Coinvestiti uno actu zusamm, bald nur jeder für seinen Theil besonders belehnt, sie besitzen das Lehen gleich pro diviso oder indiviso. Moser *P. 3. C. 4. §. 42.* Gemeiniglich (d) kommen alle Coinvestiti nur in einem Lehenbrief zusamm, falls aber jemand vor seinem Lehens Antheil einen besonderen Lehenbrief verlangt, kan ihm solcher nicht verweigert werden. *Cod. n. 8.* Conf. Moser *cit. §. 42.* Oft wird (e) die Coinvestitur eben so, wie die Investitur, nur provisorie oder in possessorio ertheilt. Moser *P. 3. C. 4. §. 132.* Erlangt jemand die Investitur (f) nicht nur für sich, sondern auch für andere, wie es bey Senioribus familiæ welche zugleich Lehenträger seynd, zu geschehen pflegt, so kommen auch die übrige Coinvestiti dadurch in die Compossessionem saltem civilem, dann eine solche Investitura simultanea hat effectum constituti possessorii, exemplo rei communis inter Socios *L. 1. 2. ff. pro Socio,* aut Creditoris unius nomine omnium in bona immissi, qui non solum sibi sed & omnibus possidet. *L. 5. §. 2. ff. ut in poss. legat.* Wesenb. *P. 1. C. 1. n. 49.* Hoffmann *de jur. rer. indiv. C. 3. S. 4. n. 49.* Ob aber die Coinvestitur einem Coinvestito auch in des anderen Coinvestiti Antheil ein jus Successionis mittheile, siehe unten *§. 30. not. 20. litt. b.* Von Con- und Nebenvasallen (g) unterscheiden sich Coinvestiti hauptsächlich darin, daß jene zwar den nemlichen Lehenherrn, aber nicht, wie diese, das nemliche Lehen zusamm haben. *Cod. n. 9.* Schulz *de obligationibus Vasalli erga Convasallum.* Zwischen der Investitura simultanea communi (h) & saxonica zeigt sich ein vielfacher Unterschied, welcher darum wohl bemerket werden muß, damit man durch die sächsische Authores, welche gemeiniglich nur von der letzteren reden, nicht irr gemacht werde. Erstens raumt die letztere simultanee Investitis zwar jus & Dominium commune, nicht aber possessionem & utilitatem Feudi ein, sondern diese bleibt dem Hauptvasallen allein, jene aber seynd davon ausgeschlossen, bis sie gleichwohl seiner Zeit die Successions-Ordnung betrift, werden dahero auch nur mitbeschriebene oder mitbelehnte genannt, und haben sich der Gerechtsame, welche sonst a possessione abhangt z. E. des Incolats und Domicilii oder Cautions-Befreyung und dergleichen nicht zu erfreuen. Hellef. *§. 231. 232. 242.* Struv *C. 9. §. 16.* Bejer *de conjuncta manu th. 4. &c.* Estor *de inaugurationibus beneficiariis C. 1. §. 26.* Zweytens pflegt man simultanee Investitos nicht nur in Sachsen, sondern auch bey Reichsbelehnungen zum Mantlgriff, als das gewöhnliche Symbolum Investituræ simultaneæ zu admittiren. Hellefeld *§. 232.* Stryk *exam. jur. feud. p. 421.* Moser *P. 4. C. 5. §. 22. 30.* derowegen auch allseitige Vollmachten von ihnen beygebracht werden müssen. Moser *P. 3. C. 4. §. 43. 85.* Drittens kan der Lehenherr die Samtbelehnung nicht nur in Feudo antiquo, sondern auch in novo, wann der Vasall bey diesem letzteren inner 7. Wochen, oder nach Churfächsischen Recht inner Jahrzeit jemand hierzu præsentirt, keineswegs abschlagen. Hellef. *§. 239.* Viertens werden wir auch circa Successionem den grossen Unterschied inter Investituram simultaneam juris communis & saxonici. und in was für Landen die letztere üblich seye, *§vo seq. 46. not. 21. 22.* zu vernehmen haben, von diesen und mehr anderen Differentien haben Ludwig, Kohl, und Balthasar eigne Dissertationes geschrieben. Darinn (i) kommen beede zusamm, daß sowohl eine als andere bald totalis, bald partialis, bald mutua & reciproca, bald nur unilateralis ist. Struv. C, 9. *§. 14. n. 2.* / Hellef. *§. 237.* Eine Lehenbriefs-Formul (k) von gesammter Hand siehe bey Beck in Formular *p. 549.* und eine Beschreibung von dem Reichsbelehnungs-Act sowohl in Chur- als Fürstlichen Häuseren, wo die gesammte Hand hergebracht ist, siehe bey Moser R. H. R. P. *T. 4. C. 5. §. 26. 30.*

§. XVIII.

Von der Expectanz und Anwartschaft

1. Die Lehenherrliche Versicherung auf ein künftig heimfälliges Lehen (a) wird zwar unterschiedlich, insgemein aber eine Expectanz oder Anwartschaft genannt, *Cod. n. 1.* Hellef. *§. 126. 150.* Titius *C. 13. §. 2.* Struv. *C. 7. §. 4.* Buder repp. voce Anwartschaft *§. 1.* Stryk *de Expectantiis C. 1. n. 3.* und pflegt entweder nur simpli-

eiter

citer durch bloſſe Zuſag, oder auch mit würklicher Belehnung des expectivati ertheilt zu werden. *Cod. n. 1.* Moſer *P. 3. C. 4. §. 5.* Hellef. *§. 130.* ſowohl eins als anderes (b) geſchiehet nur conditionate & eventualiter, dann die Expectanz bringt ſua natura mit ſich, daß Expectivatus bis auf den künftigen Fall warten muß, einfolglich kan ſie als Actus ſimplex & purus unmöglich beſtehen. *L. 2. F. 35. ibi: ſiquidem pure non valeat.* Stryk *C. 4. n. 24. &c.* Titius *§. 9. 10.* Struv. *§. 5. n. 1. 2.* Hellef. *§. 128.* Kreſs. *de expectativis & Inveſtitura eventuali C. 3. §. 13.* Eine ſolche (c) eventuale Inveſtitur wird auch Superinfeudatio genannt. Struv. *§. 4. n. 1.* Hellef. *§. 130.* Titius *§. 3. 4.* und muß mit obbeſchriebener Inveſtitura ſimultanea pura nicht vermiſcht werden. Struv. *n. 3.* Stryk *C. 5. n. 19.* Viele exprimiren es mit dem Wort Geding B. Cramer *de vocabulo* Geding non ſimplicem, ſed qualificatam & eventuali Inveſtitura firmatam expectativam ſignificante. Man theilt (d) die Expectanz in generalem & ſpecialem, je nachdem ſolche entweder auf ein gewiſſes oder nur überhaupt auf ein vacantes Lehen lautet. Struv. *§. 5.* Hellef. *§. 138.* Moſer *§. 18.* jenes pflegt ein genanntes Geding, dieſes aber ein Irrlehen genannt zu werden. Hellef. *§. 138.* Titius *§. 12.* Kreſs. *§. 5.* Buder repp. voce Irrlehen. In dem Longobardiſchen Lehenrecht (e) kommt expectantia ſimplex & nuda weder quo ad nomen noch rem, qualificata hingegen welche cum Inveſtitura eventuali geſchehet, zwar nicht nominetenus, wohl aber reatenus vor *L. 1. F. 2. & 2. F. 35. ſi ſub tempore vel conditione, quo feudum ſibi aperiatur, valebit Inveſtitura.* Kreſs *C. 3. §. 1.* Uber die Moralität (f) der Expectanzen wird zwar noch in Schulen disputirt, per rationes pro & contra apud Buder *§. 5. 35.* Hellef. *§. 127.* Titius *§. 5.* Struv. *§. 5. n. 3.* Kreſs *C. 1.* Leyſer *de indignitate & recto uſu expectantiarum.* Wie wenig Scrupel man ſich aber in praxi daraus mache, zeigen die viele Anwartſchaften, welche ſchon verlyhen worden ſeynd, und noch täglich verlyhen werden. Verſchiedene von Conſiderablen Reichs-Lehens-Expectanzen ſiehe bey Moſer *§. 20. &c.* Kreſs *C. 3. §. 19.* Buder *§. 16.* Wer nun (g) Lehen verleihen oder erlangen kan, der iſt auch zu Verleih- und reſpective Erlangung einer Expectanz geweihet, und in Sachen, worinn feudum Statt hat, greift auch die Anwartſchaft Platz. Kreſs. *C. 1. §. 6. &c.* ohne Unterſchied, ob der Lehens-Innhaber Kinder und Lehenserben hat, oder nicht, auch ob nur ſpes remota vel proxima zum ledigen Anfall vorhanden ſeye. Hellef. *§. 139.* Moſer *§. 42,* Struvius *§. 5. n. 10.* Titius *§. 15.* Von Conventional-Expectanzen diſtinquiren ſich legales (h) darin, daß dieſe letztere durch das Geſatz ſelbſt ertheilt ſeynd. Kreſs *C. 1. §. §. 5.* Stryk *C. 3. n. 67.* einer ſolchen legalen Expectanz una cum Inveſtitura ſimultanea eventuali hat ſich z. E. das Churhaus Pfaltz bey den Oberpfälziſchen Landen ex inſtrum. pac. Weſt. *art. 4. §. 9.* zu erfreuen.

2. Expectanzen, welche durch lezten Willen (a) verlyhen ſeynd, müſſen auch die nemliche Requiſita, wie andere ultimæ voluntates, an ſich haben. Die andere hingegen, welche nur per actum inter vivos ertheilt werden, brauchen gar keine Solennität. Hellef. *§. 128.* Stryk *C. 4. n. 19.* folglich auch weder der parium Curiæ noch anderer Gezeugſchaft. Stryk, Hellef. *loc. cit.* Struv. *§. 4. n. 2.* der Expectanzbrief (b) welcher darüber ausgefertiget zu werden pflegt, dient nicht pro forma, ſondern nur pro cautela & meliori probatione, und es hat eine mündliche Expectanz ſo viele Kraft als eine ſchriftliche, wann jene nur ſonſt gnug bewieſen werden mag. *Cod. n. 6.* Hellef. Struv. *loc. cit.* Dem Lehens-Innhaber (c) wird durch die Expectanzen, welche erſt nach dem ledigen Anfall ihre Würkung erreicht, das geringſte nicht præjudicirt, einfolglich iſt auch ſeine Einwilligung weder in Reichs noch Landſäßigen Lehen hierzu vonnöthen. *Cod. n. 9.* Hellef. *§. 139.* Struv. *§. 6. 7.* Titius *§. 7.* Moſer *§. 44.* Hilliger *de neceſſitate Conſenſus vaſalli in expectativam a Domino concedendam.* Falls er aber darein conſentirt, ſo ſiehet es vielmehr einer Erbverbrüderung als Expectanz gleich. Moſer *§. 19.* Ob und

Requiſita derſelben.

wie weit (d) bey Reichslehens-Expectanzen auch der Churfürsten und Reichsständen Consens erforderlich seye, siehe bereits oben §. 11. litt. k. Dann was allhier von Verleihung der Reichslehen gesagt worden ist, das verstehet sich sowohl von selbst als in Kraft der Kayserlichen Wahl-Capitulation auch auf die Expectanzen. Moser §. 16. 45. Helles. §. 134. Buder §. 10. Mascow *de expectativis in Feuda Imperii.* Die würkliche Investitur (e) ist von der Expectanz zwar ebenfalls kein nothwendiges Stück, sondern wird erst casu existente vorgenohmen *Cod. n. 7.* Struv. §. 4. n. 2. wann sie aber noch vor dem ledigen Anfall geschichet, so ist es obverstandnermassen keine Investitura pura, sondern nur mere conditionata, eventualis & verbalis. Ibidem. von Ausfertigung (f) der Expectanzbriefen und das solche in Reichslehen bey der Reichscanzley geschehen müsse, vid. cap. cæs. novis. *art. 11. §. 9.* Von der Tax aber, welche vor dergleichen Anwartschaften erforderk wird, siehe Moser §. 46.

und Würkung

3. Expectantia nuda & simplex differirt von der qualificata & cum Investitura eventuali conjuncta unter anderen darin, daß (a) jene dem Anwarter mehr nicht als ein jus & actionem mere personalem gegen den Lehenherrn einraumt, um casu eveniente die Investitur und possessionem Feudi von ihm zu erlangen. *Cod. n. 3.* Helles. §. 126. 130. 145. Struvius §. 7. Titius §. 19. Moser §. 19. Diese hingegen (b) gibt ein Real und solches Recht, Kraft dessen der Anwarter nicht nur den Lehenherrn um die Belehnung und Einraumung des erledigten Lehens, sondern auch jeden dritten Inhaber, der kein besseres Recht hierauf hat, um die Abtrettung desselben belangen kan. *Cod. n. 2.* Helles §. 145. Kress. C. 1. §. 10. Moser *loc. cit.* Statt des versprochenen (c) mit einem anderen Lehen oder æquivalent sich abfertigen zu lassen, ist der Anwarter nicht schuldig es wäre dann die natural-præstation nicht mehr möglich, welchenfalls der Lehenherr seiner Obligation per præstationem interesse allerdings ein Genügen leistet. Helles. §. 128. &c. Struv. §. 7. Titius §. 18. Kress C. 1. §. 22. Desgleichen muß (d) sich der Anwarter in casu, da bereits ein dritter in possessione Feudi ist, damit begnügen lassen, wann ihm der Lehenherr sein recht gegen selben cedirt und abtritt Struvius §. 7. n. 4. Titius §. 20. Helles. §. 129. Die eigenmächtige Besitznehmung (e) des erledigten Lehens ist dem Anwarter in casu vacuæ possessionis nulla lege verbotten, Struv. §. 7. n. 5. Kress C. 1. §. 12. Roth pand. Feud. *p. 415.* und nur desto unbedenklicher, wann derselbe allschon eventualiter iuvestirt gewesen ist. Helles. §. 147. Kress. *loc. cit.* oder der Expectanzbrief selbst facultatem apprehendendi possessionem ausdrücklich einraumt, Kress. *ibi.* Moser C. 2. §. 52. Es gebührt sich aber auch, daß dem Lehenherrn die Possesnehmung alsogleich angezeigt, und die Bestättigung nachgesucht werde, dessen sich sogar die mächtigste Reichsständ in solchen Fall nicht zu entnehmen pflegen, per præjud. apud B. Cramer *obs. 205.* Mascow *de expectativis in feuda imperii §. 41.* Die annoch unerledigte Possession (f) erlangt man andergestalt nicht als per viam juris. Helles. *loc. cit.* und zwar nur in petitorio, nicht in possessorio, es seye dann die Sach auf das Edictum D. Hadr. toll.qualificirt. Helles. §. 146. Kress C. 1. §. 11. Die Belehnung (g) muß aber allemahl inner Jahr und Tag von der Zeit an, da sich casus aperturæ ereignet, sub pœna caducitatis gesucht werden. *Cod. n. 12.* Kress. C. 2. §. 17. Wo im übrigen das Lehen (h) mitls der Expectanz, sofern kein anderes specialiter abgemacht ist, ihre vorige Natur und Eigenschaft niemahl abändert, sondern allemahl in eodem statu, wie es tempore aperturæ gewesen ist, auf den Anwarter hinüber gehet. Kress. C. 1. §. 15.

vor und nach der Erledigung

4. Obige Effectus äussern sich erst post aperturam Feudi. Wie weit sich aber (a) das Recht des Anwarters noch vor der Apertur in ein so anderen, sonderbar in Lehensbeschwer- und Veräusserungen erstrecke, werden wir *§vo seq. 29. &c.* vernehmen. Titul und Wappen von dem expectivirten Land, wie auch die eventuale Huldigung von selbigen Lands Unterthanen seynd keine nothwendige Folgen von der Anwartschaft, sondern werden expectivato zuweilen nur aus besonderer Begünstigung zu seiner mehreren Versicherung zugestan-

den

den. Kreſs *C. 1. §. 13.* Hellef. *§. 130.* Bey der Erledigung ſelbſt (b) hat man zu förderiſt auf den Innhalt der Expectanz zu ſehen. Lautet ſolche auf kein gewiſſes, ſondern nur in genere auf ein zukünftig vacantes Lehen, ſo verſtehet man das nächſt vacirende darunter. *Cod. n. 8.* Von einem benannt und ſpecificirten Lehen aber laßt ſich die Anwartſchaft auf ein anderes nicht ausdehnen, weil ſie ſtrictæ interpretationis iſt. *Cod. ibi.* Und gleichwie die Lehen nicht allemahl auf gleiche Art, ſondern bald durch das Abſterben, bald per Feloniam, aut Refutationem und meht andere unten bemerkte Modos vacant und heimfällig werden, ſo kan ſich auch die Expectanz, welche von der künftigen Vacatur nicht überhaupt, ſondern nur von einem gewiſen Caſu derſelben Meldung thut, ad alios caſus non expreſſos nicht extendiren. Hellef. *§. 138.* Struv. *§. 5. n. 7.* Titius *§. 14.* Moſer *§. 50.* wie genau es der Kayſerliche Lehenhof mit der Landgraf-Leuchtenbergiſchen Lehens-Expectanz gegen den Herzog von Meklenburg genohmen, und ſolchen unter anderen darum auszuſchlüſſen geſucht habe, weil das erbloſe Abſterben des Landgraf Johann, worauf die Expectantz lautete, ſich nicht in ſeiner Perſon ſelbſt, ſondern erſt in ſeiner Deſcendentz ergeben habe, ſiehe bey Schwæder theatr. prætenſ. *T. 2. p. 268.*

in concurſu mehr expectivirter

5. Wer unter mehr Expectivirten den Vorzug habe, iſt jure communi nicht ausgemacht. Communior opinio, welcher unſer Codex hier durchaus nachgehet, præferirt (a) jene, welche entweder per poſſeſſionem oder Inveſtituram eventualem allſchon ein jus reale auf dem Feudo erlangt haben, den Expectivatis nudis, ohngeacht dieſe etwann älter ſeynd als jene, quia jus reale eſt fortius perſonali. Hellef. *§. 144.* Struv. *§. 7. n. 2.* Kreſs *C. 1. §. 18.* und wann mehr concurriren, welche jus reale haben, ſo heißt es unter ihnen potior tempore prior jure. Kreſs *§. 20.* Hellef. *§. 143.* Stryk *de regula, ſi vinco vincentem te C. 2. n. 14.* Unter mehr Expectanten (b) deren keiner ein jus reale, ſondern nur expectativam nudam hat, gehet der ältere dem jüngeren vor, Kreſs *C. 1. §. 18.* Struv. *n. 2.* es wäre dann, daß generalis & ſpecialis expectativa mit einander concurirten, dann da wird dieſe, wann ſie gleich an der Zeit jünger iſt, jener vorgezogen, quia ſpecies derogat generi. *Cod. n. 4.* Hellef. *§. 142.* Kreſs *§. 19.* Moſer *§. 47.* und obwohl Stryk in diſs. de concurſu expectativæ generalis & ſpecialis ein anderes zu behaupten ſucht, ſo ſeynd doch ſeine rationes von Kreſs *loc. cit.* ſattſam wiederlegt.. In all jenen Fällen nun (c) da der ältere Anwarter dem jüngeren ausweichen muß, iſt der Lehenherr ad Intereſſe vel indemniſationem verbunden. *Cod. n. 5.* Struv. *n. 3.* Kreſs *§. 21.* Hellef. *§. 129.* und zwar ohne Unterſchied, ob die Expectantz titulo oneroſo vel gratuito verlyhen ſeye, auch ob der Lehenherr von der älteren Wiſſenſchaft gehabt habe oder nicht. Hellef. *loc. cit.* Ein anderes wäre, wann der Expectant ſelbſt Wiſſenſchaft davon gehabt hat, 2. Feud. 8. Hellef. *ibi.* oder die Clauſula ſalvo jure alterius dem Expectantzbrief einverleibt geweſen iſt, Hellef. cum Horn, oder ein dritter vielleicht alio jure quam expectativæ ſich in poſſeſſione Feudi befindete. In dieſem letzteren Fall geſchiehet der Sach ein Gnügen, wann der Lehenherr dem Expectanten ſeine jura abtritt und überlaßt. Hellef. *ibi.* Titius *§. 20.*

wie die Expectantz ceſſire, ſondern bar durch den Tod des Anwarters

6. Die Expectanz kan auf unterſchiedliche Weis, ſonderbahr aber (a) durch die Caducität, wann der Anwarter bey erledigten Fall ſich nicht in tempore meldet, oder durch die Inhabilität, wann er z. E. ein Religios wird, wie auch per renunciationem und ſonſt wiederum verlohren gehen. Kreſs *C. 1. §. 23. & C. 3. §. 16. &c.* Stryk *Cap. 5.* Per Cognationem poſthumi (b) wird die Anwartſchaft wenigiſt jure hodierno nicht mehr aufgehoben. Kreſs *C. 3. §. 16.* Und eben ſo wenig durch den Tod des Anwarters (c) wann er gleich den Caſum aperturæ ſelbſt nicht erlebt, dann er transmittiret das Anwartſchaftsrecht auf ſeine Lehensfähige Erben, *Cod. n. 10,* Struv. *§. 8.* Hellef. *§. 135.* Kreſs *C. 1. §. 14.* und zwar ohne Unterſchied, ob die Anwartſchaft per actum inter vivos vel mortis cauſa ertheilt worden iſt. *Cod. loc. cit.* Struv. *§. 8. n. 1. 2.* Hellef. *§. 136.* Tirius *§. 22.* hindert auch nicht, daß in dem Expectantzbrief der Erben vielleicht

keine Meldung geschehen ist, gnug, daß man die Expectantz nicht auf des Anwarters Person ausdrücklich eingeschrenkt hat. *Cod. n. 10.* Struv. *cit. n. 1.* Hellef. *§. 135.* Wie und auf was Weiß aber des Anwarters hinterlassene Descendentz succedire, und ob solches in Capita oder stirpes geschehe, ergibt sich ex §vo seq. 41. Confer Struvium *n. 3.* Titium *§. 22.*

und des Verleihers.

7. Mit dem Verleiher (a) stirbt die Anwartschaft ebenfalls nicht ab, sondern es haften seine Erben hierum so gut als er selbst. *Cod. n. 11.* Struv. *§. 9.* Hellef. *§. 131.* Titius *§. 34.* und müssen auch allenfalls so, wie er, Interesse vel indemnisationem præstiren, wann die Præstation in natura nicht mehr von ihnen geschehen kan. Hellef. *§. 181.* Titius *§. 39.* Ob der Erben (b) in dem Expectantzbrief gedacht seye oder nicht, ist hierin einerley, sofern nur keine ausdrückliche Restriction auf des Verleihers selbst eigne Person geschehen ist, z. E. durch die Wort: wann das Lehen mir selbst noch, oder bey meinem Leben heimfällig wird. Titius *§. 38.* Hellef. *§. 131.* Struv. *§. 9. n. 3.* Rosenthal *C. 6. Conc. 15. n. 3.* Die Wort: wann mir das Lehen heimfällig wird, pflegt man nicht mehr für Restrictiv zu nehmen, dann obwohl aus dem Wort mir ein bloses personale erscheint, so werden doch ohne näheren Ausdruck und Restriction auch die Erben allzeit darunter verstanden. Hellef. Struv. *loc. cit.* Titius *§. 37.* Rosenthal *n. 2. cum aliis.*

quoad Successores singulares.

8. Gantz andere Beschaffenheit hat es mit Successoribus singularibus, das ist, mit jenen (a) welche dem Verleiher nicht jure hæreditario & universali, sondern nur per electionem, simultaneam Investituram, pactum vel providentiam majorum, vi Dominii directi, oder alio jure singulari succediren. Alle diese haften dem Anwarter keineswegs. *Cod. n. 11.* Hellef. *§. 132.* Struv. *§. 9. ibique not. 4. 10. 11. 16. 17.* Titius *§. 34. 47.* ausgenohmen in folgenden Fällen, erstens (b) wann sie zugleich hæredes seynd, Hellef. *ibi.* Struv. *n. 15.* oder die Anwartschaft bereits selbst begnemmet haben. Hellef. *§. 133.* Struv. *n. 15.* Zweytens (c) wann man mit Consens derjenigen, von welchen Successor sein Recht erlangt hat, z. E. cum Consensu capituli expectivirt worden ist. Hellef. *loc. cit.* Struv. *§. 9. n. 6.* Drittens (d) wann es ex causa reali & ad Successorem pertinente z. E. in utilitatem Reipublicæ vel Ecclesiæ propter merita in Rempublicam vel Ecclesiam geschehen ist. Hellef. *ibi.* Struv. *n. 7. 15.* Titius *§. 41. 51.* Viertens (e) wann der Anwarter die Investitur und Possession noch in Lebzeiten des Verleihers erhalten hat. Hellef *ibi.* Titius *§. 41.* Struv. *n. 8.* Fünftens (f) wann es das Gesatz oder besondere Herkommen also mit sich bringt, Hellef. *ibi.* mit einem Wort: in allen Fällen, worinn Successor antecessoris factum auch sonst zu præstiren hat. *Cod. n. 11.* Soviel die Kayserliche Expectantzen (g) insonderheit belangt, werden nicht nur jene, so den Ständen propter bene merita ertheilt worden, und den damahligen Reichs-Constitutionibus gemäß seynd, *in Cap. Cæs. art. 11. §. 12.* confirmirt, sondern es wird auch *§. 9.* alles für ungiltig erklärt, was etwann per Extensionem Feudi auf andere, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen seynd, zu Præjudiz der älteren Anwartschaften vorgegangen ist. Conser Moser *§. 48. 49.*

§. IX.

Von dem Lehensauftrag

1. Wann wir uns mit unseren selbst eignen Gütern von anderen belehnen lassen, so heißt es ein Lehensauftrag, zu latein Feudi oblatio. *Cod. n. 1.* Hellef. *§. 148.* Buder repp. voce aufgetragen Lehen *§. 1.* Hertius, Thomasius *de feudis oblatis.* Von diesem modo constituendi Feudum findet sich, wie wir schon oben ad §vum 8. litt. b. erinnert haben, in dem Longobardischen Lehenrecht gar keine Spurr, sondern er ist Originis mere Germanicæ, und hat seine unterschiedliche Ursachen gehabt, welche dazu Anlaß gegeben haben. Hellef. *§. 153.* Buder *§. 4.* Jenich. thes. jur. feud. *T. 3. p. 3. ibique* Zäpfl *de origine feud. oblat.* Viele seynd aus Noth daran gekommen, indeme sie sich dadurch mächtigern in den Schutz, oder dem Feind selbst um nicht gar von ihm aufgerieben

zu

zu werden in die Arm geworffen haben, wie es meistentheils bey dem grossen Interregno und damahligen Faustrecht geschehen ist. Buder, Hellef. *loc. cit.* Struv. *C. 7. §. 10. n. 2.* Titius *C. 5. §. 30.* Andere haben es aus Devotion gethan, und sich einen Stifts- oder Kirchenpatron zum Lehenherrn aus-gewählet, woher eben noch die sogenannte Petermänner, Pauliner oder Martinsleut ihren Ursprung nehmen. Buder *ibi.* Ludwig ad Aur. Bull. *T. 2. p. 102.* Böhmer *de Feudis ecclesiasticis C. 1. §. 13.* man schätzte sich auch vor diesem zur besonderen Ehre, ein Vasall zu seyn, wie dann eben deswegen das Lehen in in den älteren Documentis gar vielmahl mit dem Wort Honos ausgedruckt wird. Hellefeld *§. 3.* Buri *p. 51.* Heut zu Tag aber macht man sich nicht viel daraus. B. Schmid *T. 22. art. 1. n. 6.* und wird derjenige, der sein freyes Eigenthum zn Lehen nehmen muß, mehr für gestraft als für geehrt geachtet. Georgi *de Feudis pœnæ.* Die Andacht gehet auch nicht mehr so weit bey uns, daß wir aus blossen Antrieb derselben unser Allodium in Lehen zu verkehren pflegen. Der ehemahligen grossen Unsicherheit in Deutschland aber ist durch den Landfrieden dergestalt gesteurt, daß sich ex hoc capite niemand so leicht zum Lehensauftrag genöthiget sehen wird. Da demnach die meiste causæ oblationis Feudi heut zu Tag cessiren, so muß man sich auch nicht wundern, warum diese Materie in praxi so selten mehr vorkommt.

wie selber geschehe.

2. Der Lehensauftrag begreift regulariter (a) eine dreyfache Handlung in sich, nemlich fürs erste die vorläufige Zusag oder Abred wegen des künftigen Auftrags, Zweytens die Übergab des Obereigenthums oder Dominii directi von dem aufgetragenen Gut an den künftigen Lehenherrn, drittens die würkliche Belehnung des neuen Lehenmanns mit solchen Gut *Cod. n. 3.* Buder *§. 19.* Titius *C. 10. §. 36.* In der letzteren Handlung (b) allein bestehet die Wesenheit jetzbemeldten Auftrags, wobey das nemliche zu beobachten kommt, was auch in Feudis datis von der Investitur und Belehnung allschon oben versehen ist. *Cod. n. 3.* Sie kan aber auch zu gleicher Zeit mit der zweyten Handlung, nemlich mit der Übergab, uno actu individuo geschehen, dann eben dadurch, weil man das Dominium utile von dem aufgetragenen Gut mitls der Belehnung empfangt, wird auch dem Lehenherrn das Dominium directum davon übergeben, fit enim traditio brevi manu & per constitutum possessorium. *Cod. n. 5.* & supra *P. 2. C. 3. §. 7. not. 8. & C. 5. §. 7.* Confer Buder *§. 19.* Titius *C. 10. §. 43.* Struv. *C. 7. §. 10. n. 6.* Rosenth. *C. 6. conc. 68. n. 20.* Die vorläufige Abrede oder Zusag (c) geschiehet sowohl per actum inter vivos als mortis causa. Buder *§. 19.* Titius *C. 10. §. 38. &c.* Struv. *§. 10. n. 5.* und zwar bald titulo oneroso bald nur gratuito. Auf jene Weis, da z. E. obverstandenes Dominium directum von dem Lehenmann erkauft oder eingetanscht wird, auf diese, da der Lehenmann sich aus blosser Freygebigkeit zu den Auftrag einverstehet. *Cod. n. 6.* Buder *loc. cit.* Struv. *n. 2. 3.* Stillschweigend und ipso facto (d) ergibt sich der Lehensauftrag, wann wir uns ohne obgedachter Zusag oder vorläufiger Abred mit unseren freyen Eigenthum schlechterdings belehnen lassen. Ob dergleichen de jure geschehen könne, wird zwar unter den Rechtsgelehrten noch controvertirt, Titius *C. 10. §. 45. &c.* Rosenthal *C. 6. conc. 68. n. 17. &c.* Buder *§. 19.* Thomasius *§. 53. &c.* Maul *de feudo tacite oblato §. 6. &c.* Dieweil aber die vorläufige Zusag oder Abrede ad Constitutionem Feudi eben kein essential und nothwendiges Stück, sondern eine blosse Cautel ist, so gehet unser Codex *n. 4. cum communiori in affirmativam,* und laßt den stillschweigenden Auftrag zu, sofern solcher nur nicht in dem falschen suppositо, daß das Gut schon Lehen seye, mithin aus blossen Irrthum geschiehet, welcher auch in dubio so lang præsumirt wird, als animus offerendi nicht klar genug erscheint. *Cod. n. 7.* Rosenthal *cit. Conc. 68. n. 6.* Rehenberg *de bon. allod. in feud. in corp. Th. 3.* Offerens muß dahero von der Allodialität des aufgetragenen Guts Wissenschaft haben. Rosenthal *ibi n. 22.* Maul *§. 10.* Struv. *C. 7. §. 10. n. 6.* Rehenberg *loc. cit.* und diese muß entweder aus dem Innhalt des Lehenbriefs selbst oder aus anderen Umständen genugsam dargethan seyn, z. E. aus widerholter Recog-

nition, oder Länge der Zeit, welche über den Auftrag verflossen ist, sonderbar wann sich solche so weit erstreckt, daß juxta §vum seq. 20. gar eine Verjährung der Lehenbarkeit daraus erwachsen kan, und was dergleichen beträchtliche Umständ mehr seynd. Maul §. 14. Eine Gattung von dem Auftrag (e) ist auch die sogenannte infeudificatio, incorporatio, oder feudi Confortatio, da sich nemlich der Vasall nicht nur mit dem Feudo sondern auch zugleich mit dem Allodio investiren, sohin beedes in dem Lehenbrief zusamm schlagen laßt. Wir werden davon unten *§vo seq. 62. not. 8.* das mehrere zu vernehmen haben.

was offerirt werden möge.

3. Oblatio ist Species alienationis, supponirt also (a) solche Güter, womit man freye Hand hat. Hellef. §. *150.* Struv. §. *10. n. 12.* Buder §. *5. 15. 16.* Titius *C. 7. §. 2. &c.* Kirchengüter (b) leiden dahero keine Oblation ohne den ad alienationem rerum Ecclesiasticarum erforderlichen Requisiten. Hellef. *ibi.* Buder §. *16.* Fideicommiss und Lehengüter (c) gestatten dergleichen ebenfalls nicht. Hellef. *ibi.* Buder §. *41.* Soviel jedoch das Dominium directum (d) Feudi betrifft, ist dem Lehenherrn nirgend verwehrt, solches jemand anderen zu Lehen aufzutragen, wie es z. E. mit der Grafschaft Waldeck geschehen ist. Hellef. *ibi.* Buder §. *16.* Titius §. *40.* Struv. §. *10. n. 3.* So gar dem Lehenmann selbst kan er Dominium directum offeriren, und utile dagegen von ihm empfangen. Struv. *ibi. n. 13. 14.* welches zwar einige appropriationem Feudi nennen, andere aber verstehen nur den Actum darunter, da das Dominium directum dem Vasallen frey überlassen, sohin mit dem utili consolidirt wird. Gail apud Struv. *ibi.* Ein Exempel (e) von dem Lehensauftrag in re tertii ipso invito haben wir an Florentz, Parma und Piacenza erlebt, welche dem Kayser und Reich durch die quadruple Alliance wider Willen der Besitzern soweit zu Lehen aufgetragen wurde, daß sie der Spanische Infant von dort als Lehen zu recognosciren haben sollte. Moser *P. 3. C. 2. §. 4.* ob man (f) bey dem Lehensauftrag in re aliena die Gewehrschaft zu leisten habe, wird gemeiniglich mit der Distinction inter titulum oneroſum & gratuitum beantwortet, und die Frag erstenfalls bejahet, anderenfalls verneint. Buder §. *17.* Titius §. *23. &c.* Im übrigen kan (g) die Oblation sowohl in künftig als gegenwärtigen Vermögen geschehen, Hellef. *ibi.* Buder §. *15.* Struv. §. *10. n. 11.* und es belaufe sich gleich der Werth des aufgetragenen Guts, so hoch man immer wolle, hat es einer gerichtlichen Insinuation nimmermehr hierunter vonnöthen, quia oblatio non est simplex Donatio. Struv. *n. 3.* Hellef. §. *151.* cum Hertio, Rosenthal.

wem und von wem

4. Jeder kan das seinige (a) wovon er Herr und Meister ist, anderen zu Lehen auftragen, Hellef. §. *150.* Struv. §. *10. n. 1.* und jeder kan auch sothanen Auftrag annehmen, der nur zur Lehenherrschaft tauglich ist, und über das, was ihm in Folge des Auftrags obligt, freye Gewalt, oder wenigist von jenen, welche etwas dabey zu sprechen haben, den Consens hat. Titius *C. 7. §. 3. 5.* Buder §. *6.* Uberschuldete Leute (b) können zu Præjuditz und Abtrag ihrer Creditorum nichts veräusseren, folglich auch anderen nichts zu Lehen auftragen. Hellef. §. *150.* Buder §. *16.* Müller *de Feudificatione in fraudem Creditorum facta.* Ohne Landsherrschaftlicher Bewilligung (c) kan von keinem Unterthan ein Lehensauftrag an auswärtige Landsherrschaften geschehen. Ratio status laßt solches in keinem, folglich auch in hiesigen Landen nicht zu. *Cod. u. 8.* Buder §. *18.* Titius §. *39.* Buri *p. 625. &c.* Griebner opusc. *T. 4. S. 5. §. 5.* consentirt die Landsherrschaft darauf ein, so præjudiciret sie sich an ihrem Territorial-Recht dadurch nichts Buri *p. 626. 632. &c.* Griebner *loc. cit.* cum Thomas. Hertio. Teutsche Reichsständ (d) mögen ihre Allodial-Lande zwar ebenfalls keinem auswärtigen Fürsten oder Staat, wohl aber dem Kayser oder anderen Mitständen zu Lehen auftragen. Buder §. *7.* Titius §. *13. &c.* ohne das sie die Reichsstandschaft oder Superiorität in Feudo oblato dadurch verliehren. Buder §. *8.* Exempla von dergleichen Aufträgen und was dabey zu beobachten seye, siehe bey Buder §. *9.* Moser *P. 3. C. 2. §. 3. & P. 4. C. 7. §. 41.* Ob der Kayser (e) den Lehensauftrag von einem auswärtigen Fürsten ohne Bewilligung

des

des Reichs annehmen könne, vide apud eundem Buderum *Spho. 9.* Titium *§. 11.*

5. Aus der blossen Zusag, oder vorläufiger Abrede (a) wann solche nur per actum inter vivos geschihet, entspringt weiter nichts als eine Personal-Action gegen den Versprecher und seine Erben, um das versprechen in würklichen Vollzug zu bringen. *Cod. n. 4.* Titius *C. 10. §. 38. &c.* geschiehet sie aber per ultimam voluntatem (b) so wird post mortem testatoris Dominium directum ipso jure transferirt und greiffen hierbey alle Actiones Platz, welche auch sonst in all anderen actibus mortis causa von Seiten der instituirten Erben oder Legatariorum um die Erbschaft oder Vermächtnus Statt haben Titius *§. 41.* Struv. *cit. §. 10. n. 5. 6.* Falls nun (c) die Belehnung von deme, der sie in Folge des Auftrags selbst noch zu empfangen gehabt hätte, bey Lebzeiten nicht empfangen worden ist, so ligt solche seinen hinterlassenen Erben allerdings ob. Struv. *ibi n. 4.* Dominium plenum (d) wird per oblationem nicht erlangt, dann wann gleich Offerens solches anfänglich übergibet, Zaepfl *cit. difs. §. 17.* so empfangt er doch mitls folgender Belehnung Dominium utile wiederum zuruck, bleibt sohin dem Lehenherrn nichts als directum davon in Handen. Zaepfl. *ibi.* Buder *§. 20.* Feuda oblata (e) gehören regulariter nicht unter die antiqua, sed nova Zaepfl. *§. 19.* & quidem propria ac masculina, non fæminea, wie wir bereits oben *§. 8. not. 1. litt. c.* vernohmen haben. Und ob schon vor diesem der Auftrag oft in keiner anderen Absicht geschehen ist, als sich dadurch aus dem Steuer-Register heraus zu ziehen, und die Bauren allein darin stecken zu lassen. Buder *§. 4.* so gehet doch dieses heut zu Tag nicht mehr an, sondern die Steuerbahre Güter bleiben nach dem Auftrag mit dem nemlichen Quanto in der Steuer, womit sie vorhero belegt waren. Hellef. *§. 156.* Dem Notherben (f) wird an seiner legitima durch den Auftrag so wenig als andere dergleichen abbrüchige Verfügungen etwas præjudicirt. Jenichen thes. jur. feud- T. *1. p. 1051. & T. 2. p. 823.* Ibique Manzel *de Feudis novis sub clausula antiqui conceſſis.* Bauer *de Feudo inofficioſe quæſito.* Der Lehenbrief (g) pflegt endlich bey dem Auftrag z. E. folgendermassen gefast zu werden. " Wir Von GOttes Gnaden bekennen hiemit: demnach uns " NN. sein eigenthümliches Gut NN. solchergestalten übergeben hat, daß das Eigenthum " uns und unseren Erben zwar verbleiben, ihm und seinen Erben aber hinwiederum zu rech- " ten Manns- und Ritterlehen verlyhen werden solle, wir auch diesen Auftrag in Gnaden an- " genohmen, und ermeldtes Gut ihm und seinen Erben zum wahren Manns- und Ritter- " lehen angesetzt und verlyhen haben, als thun wir hiermit solches in Kraft diß Briefs also " und dermassen, daß er und seine Erben sothanes Lehen von uns und unseren Erben hin- " führo allzeit zu erkennen, so fort ꝛc. sequitur contextus wie in anderen Lehenbriefen juxta §phum præc. 16. not. 9. Confer Beck Formulare *p. 559. &c.*

Würkung des Auftrags

§. XX.

Præscriptio feudalis ist theils constitutiva & acquisitiva, theils extinctiva und resolutiva. Die lezte, wodurch nemlich ex re feudali allodialis gemacht, mithin das Lehen aufgehoben wird, kommt unten §vo 52. vor. Die erste (a) wovon hier die Rede ist, gehört unter die Modos constituendi Feudum. Hellef. *§. 181. &c.* Struv. *C. 7. §. 11.* Schmid *de præscriptione feudali acquisitiva.* Dithmar. *de præscriptione feudali.* Dann obschon das Lehen nur durch die Belehnung und Investitur constituiret wird, so præsumiret man doch solche in Feudo præscripto. Struv. *ibi & C. 8. §. 12.* und ist dahero auch nicht nöthig Investituram solchenfalls noch zu beweisen. Titius *C. 12. §. 35.* Es kan sich (b) diese Præscription auf unterschiedliche Weis ergeben. dann es wird bald das Dominium directum in re Vasalli propria & allodiali, bald das utile in re Domini propria & allodiali præscribirt. Oft geschihet solches auch in re tertii, indeme sich einer statt des rechtmäßigen Lehenherrn in das Dominium directum, und ein anderer statt des rechtmäßigen Vasallen in das utile dadurch einschübt. in all diesen Fällen hat præscriptio feudalis Platz. *Cod. n. 1. 2. Hellef. §. 184.* Titius *§. 22. &c.* Schmid *cit. difs. §. 5.* Struv. *C. 8. §. 12.*

Von der Verjährung, und wie ein Lehen dadurch erlangt werde

in not. Engel jus Can. *L. 3. T. 20. n. 17.* Falls aber (c) jemand ein fremdes Gut zu Lehen verleyhet, oder auftragt, so gehört der Casus mehr ad præscriptionem allodialem als feudalem, dann da stehen Dominus & Vasallus rei alienæ in Feudum datæ vel oblatæ gleichsam für einen Mann zusamm, und præscribiren auf solche Weis das Gut als ein Allodiale gegen den rechtmäßigen Herrn, deme es zugehört hat. Titius *§. 19. 26.* Das erste Requisitum præscriptionis feudalis ist die Possession, (d) und zwar eine solche, da man das Gut nicht als eigen, sondern als Lehen besitzt, welches auf Seiten des Lehenherrn aus der Belehnung oder anderen ex Dominio directo flüssenden Gerechtsamen, wann solche ohne Widerred exercirt werden, Auf Seiten des Vasalli aber aus der Recognition, Treuleistung, Lehensdiensten, Laudemial-Præstation, oder Consens-Erhollung in Veräusserungen und dergleichen a Vasallagio abhangenden Rechten, wann er sich ebenfalls in ruhig und unwidersprochener Ubung derselben befindet, sattsam erscheint. *Cod. n. 1. 2.* Struv. *cit. C. 8. §. 12. n. 3.* Hellef. *§. 182. & 85.* Titius *§. 5.* Soviel das tempus (e) præscriptionis betrift, laßt das Longobardische Lehenrecht *2. f. 26. §. 4.* keine mindere Zeit als 30. Jahr hierinn zu, womit sich auch unser Codex *n. 1. 2.* & praxis communis conformirt. Struv. *§. 12. n. 3.* Hellef. *§. 182. 86.* Titius *§. 7.* Schmid *§. 6. &c.* Bona fides (f) ist zwar hier eben so, wie in præscriptione allodiali, sowohl im Anfang als decursu vonnöthen. Struv. *n. 3.* Hellef. *§. 182.* Schmid *§. 9.* einen titulum aber bedarff man so wenig als in præscriptione allodialium tricennaria, dann die Länge der Zeit dient loco tituli. Hellef. *§. 187.* Titius *§. 18.* Struv. *n. 4.* Schmid *§. 10.* Engel *n. 17.* Die gesamte Hand (g) laßt sich ebenfalls per Præscriptionem erlangen. Titius *§. 38.* warum aber Gegenwärtiger modus constituendi feudum bey Reichslehen nicht wohl angehe, siehe bey Moser *T. 3. C. 2. §. 59.* Verschiedene Authores wollen (h) die per præscriptionem erlangte Lehen nur unter die impropria rechnen. Jenichen thes. jur. feud. *T. 2. p. 813.* Ibique Brukner *de feudo informi,* die gemeinere Meinung ist aber entgegen. Struv. *cit. §. 12. n. 1.* Titius *§. 37.* Hellef. *§. 187.*

§ XXI.

Von den Würkungen des Lehens und dem Dominio directo.

1. Die Hauptwürkung eines Lehens bestehet auf Seiten des Lehenherrn in dem Dominio directo, oder Grund- und Obereigenthum des Lehenguts, und auf Seiten des Vasalli in dem Dominio utili, oder sogenannten Unter- und nutzbaren Eigenthum. Aus jenem (a) flüßt nicht nur die Nothwendigkeit des Consens bey Lehens-Veräusserungen, sondern auch die von Fall zu Fall erforderliche Recognition und Lehenserneuerung nebst dem ruckfall in casu finiti vel amissi feudi und mehr anderen in seq. vorkommenden Lehenherrlichen Rechten. Struv. *C. 11. §. 1.* Hellef. *§. 295.* kan also die Lehenherrschaft Dominium directum a quocunque possessore vindiciren. Hellef. *§. 297.* und ein gleiches stehet ihr in Ansehen des Dominii utilis zu, sobald solches nur heimfällig worden ist. Hellef. *ibi.* Die Possession (b) kan man derselben so wenig als das Eigenthum absprechen, dann wann gleich jene mit dem Innhaben des Vasallen nicht recht compatibl zu seyn scheint, eo quod duo in solidum possidere non possint, so verstehet sich doch solches nur de eodem objecto aut genere possessionis, nicht aber de diverso, anerwogen der Vasall nur in possessione Dominii utilis ist, wohingegen der Lehenherr das Dominium directum und zwar mediante Vasallo, wo nicht naturaliter, doch wenigist civiliter possidirt. Struv. *n. 4.* Rosenth. *n. 5.* Hellef. *§. 296.* Gundling *loc. cit.* Soviel die Reichslehen (c) betrift, seynd die Authores nicht darüber verstanden, wem das Dominium directum hierauf zu- und worinn solches eigentlich bestehe, Moser *T. 4. C. 4. §. 1.* man halt mit diesem Authore dafür, daß die Oberherrschaft dem Kayser und Reich miteinander gehöre, was aber jener vor sich und ohne Concurrentz des Reichs für jura in Kraft solcher Oberherrschaft zu exerciren habe, laßt sich in keine Generalregul fassen, sondern muß nur Stück für Stück nach den Reichsgesätzen und Herkommen ermessen werden.

2. An-

& Dominio utili

2. Anfänglich hatten die Lehenleut (a) nur den blossen usum fructum feudi, welcher aber mit der Zeit in ein jus reale & dominium utile abgeändert wurde. Hellef. §. 6. Beck *de paribus reipubl. Minist. & vasall jur. C. 3. §. 9.* In Kraft dessen (b) hat der Vasall das Lehengut auf die nemliche Art, wie es oben *C. 7. §. 7.* dem Erbrechter bey seinem Erbrecht zustehet, allerdings zu benutzen. *Cod. n. 1. 2.* Struv. *C. 12. §. 1. 3. 4. &c.* Hellef. *§. 344.* Titius *C. 15. §. 5.* Und mit den Nutzungen (c) als einer blossen Allodial-Sach nach eignen Gutbedunken, ohne das der Lehenherrliche Consens hierzu vonnöthen ist, frey zu disponiren. *Cod. §vo seq. 30. n. 4.* Struv. *§. 7. n. 1. 2.* Hellef. *§. 434. &c.* Titius *§. 12. 16. 17.* Schwæder *de fruct. feud. §. 8.* Segniz *de allodialitate fructuum Feudi.* Sohin auch solche anderen zu verpfänden, zu cediren oder zu überlassen. *Cod. loc. cit.* Struvius *n. 4.* Hellef. *§. 345.* Schwæder *§. 10.* Welches sich jedoch (d) nur von fructibus juris privati verstehet. Fructus regalium aut jurisdictionalium geniesset er nur soweit, als solche entweder dem Feudo realiter annectiert, oder sonst specialiter mitgetheilt seynd. Struv. *n. 4.* Hellef. *§. 344.* Titius *§. 7.* Rosenth. *C. 8. Conc. 2. n. 4.* Eines mit- oder cumulativ-Genuß (e) hat sich der Lehenherr in Feudo nicht zu erfreuen, sondern er wird à Vasallo hievon völlig ausgeschlossen. *Cod. n. 3.* Hellef. *§. 90.* Gundling *cit. disc. C. 3. §. 5.* ausser dem wurde es gewis mit den meisten Lehenleuten sehr schlecht stehen. dann die grosse Hund (sagt dieser Author) fressen den kleineren das Fleisch vor dem Maul weg, & Dominus Butyraceus devorat Vasallum chalybeum. Confer Richter & Unguepaur *de jure vasalli in feudo competente.* Die Frag (f) ob sich der Vatter in feudo filii die Nutzungen zueignen möge, hangt lediglich davon ab, ob das Lehengut ad Peculium castrense oder adventitium zu rechnen seye, worüber wir uns bereits oben *ad P. 1. C. 5. §. 6.* haben vernehmen lassen. Die Benutzung (g) muß auf wirthschaftliche Art und so geschehen, daß das Lehen in guten Stand und Weesen dadurch erhalten wird. Aller Abschleif, welcher dolo vel culpa, sohin mit Fleiß geschiehet, ist dem Vasallen so wenig als dem Erbrechter erlaubt, sondern er verwürkt vielmehr das Lehen dadurch *Cod. n. 4. & §vo. seq. 51. n. 2.* Struv. *C. 15. §. 5.* Hellef. *§. 443.* Rosenth. *C. 10. Conc. 33. n. 1. &c.* und der Schaden, welcher solchergestalt verursachet wird, muß von ihme oder seinen Erben dem Lehenherrn oder rechtmäßigen Lehensfolgern widerum erstattet werden. Struv. *ibi n. 3.* cum Carpz. Schrad: grausames Tractament der Unterthanen wird von Rechtswegen niemand, vielweniger dem Vasallen gestattet, sondern er muß sich dessen bey dem Lehenunterthan sub eadem pæna enthalten, weil das Lehen dadurch nicht gebessert, sondern notabiliter verschlimmert wird. *Cod. §. 51. n. 2.* Struv. Hellef. Rosenth. *loc. cit.* Stryk *de abusu juris quæsiti. C. 4. n. 44,* parte Feudi solum deteriorata wird auch nur selbiger Lehensantheil allein caduc. Struv. *§. 5. n. 1.* Hellef. *§. 443.* oder falls sich anderwerts eine Melioration von gleichen oder grösseren Werth bezeigt, der Abschleif mit sothaner Besserung widerum compensirt. Rosenthal ibi *n. 37.* Die Irrungen aber, welche sich zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann in puncto des Abschleifs ergeben, will unser Codex *n. 4.* eben so, wie bey dem Erbrecht laut *C. 7. §. 8.* geschlichtet wissen, wobey auch all jenes zu beobachten ist, was unten *§. 51.* von der Caducitätsstraf überhaupt vorkommt. Ob sich (h) der Vasall nur in possessione naturali oder civili Dominii utilis befinde, wird zwar controvertirt apud Struv. *C. 12. §. 2.* Rosenthal *C. 8. Conc. 1. n. 8. &c.* Ist aber ein blosser Schulzanck, welcher in praxi keinen Liard nutzt. Titius *§. 5.* Bey unmittbaren Reichslehen wollen einige dem Vasallen gar Proprietatem beylegen, und auf solche Weis Feudum in allodium verkerren, siehe aber hievon unten *§vo 62. not. 3. litt. c.* Andere theilen das Dominium directum in superius & inferius, und raumen dem Reichsvasallen das letztere Statt des Dominii utilis ein. Wie aber Moser *T. 4. C. 7. §. 1.* erinnert, kommt es hierunter nicht soviel auf die Wort als das Recht selbst an, welches nach dem Unterschied der Reichs-Vasallen so unterschiedlich ist, daß sich solches in General nicht vollkommen und begreiflich gnug ausdrucken laßt.

§. XXII.

Von den Lehensbürden

Da der Vasall alle utilia von dem Lehen genießt, so ist nichts billiger als daß er (a) die onera & incommoda zugleich mit überuehme, sofort nicht nur die zu Erzihl- und Einbringung der Lehensnutzungen sondern auch zum Unterhalt des Guts selbst erforderliche Kösten bestreitte, wie nicht weniger alle darauf haftende Grundzinnsen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenden und dergleichen ex fructibus Feudi abtrage. *Cod. n. 1.* Rosenth. *C. 8. Conc. 3.* Sturmfeder *de jure circa onera feudalia. §. 5. &c.* Carpzovius *de oneribus vasalli feudalibus.* Ohne Unterschied ob der (b) Vasall für seine Person gefreyt- und adelich oder aber von gemein und ungefreyten Stand seye, dann man schauet quo ad onera realia nicht soviel den Besitzer als das Gut selbst an, einfolglich müssen auch die von Adel welche etwann Lehenbare Baurngüter an sich bringen, die Real-Bürden eben so, wie der Bauer selbst entrichten. Cocceius *de eo, quod juris circa Feuda rusticorum C. 3. §. 4.* Dem Lehenherrn (c) præstirt der Vasall qua Vasall weiter nichts als die pactirt oder gewöhnliche Lehensdienst, und Lehenreichs-Gebührnussen, sonst aber weder Steurn noch Anlagen, Struv. *C. 11. §. 5. n. 16.* Hellef. *§. 378.* Rosenthal *C. 5. Conc. 78.* Sturmfeder *§. 9.* so fern er nicht zugleich Unterthan ist. Titius *C. 14. §. 60.* und eben so wenig auch einen jährlichen Zinns, oder Canonem, indeme dergleichen zwar wohl von bonis censiticis & emphytheuticis, nicht aber von Feudalibus gereicht zu werden pflegt, ausser wo solches durch Special-Pacta oder Observantz also hergebracht ist, wie bey den sogenannten Zinns- oder Tafellehen, *Cod. n. 2.* Struv. *C. 4. §. 10.* Hellef. *§. 320.* Titius *C. 5. §. 29.* Leyser jus Georgicum *L. 1. C. 14. n. 38.* Jenichen thes. feud. *T. 2. p. 44.* Ibique Ludwig *de feudo censuali.* Buder repp. voce Tafel-Lehen. Von dieser Gattung (d) mögen wenigist vor Alters die Nürnbergische Küchenlehen gewest seyn, welche eben daher also genannt worden seynd, weil sie die Victualia in die Kayserliche Küche zu liferen gehabt haben. Moser *T. 3. C. 1. §. 97.* Jenichen *cit. T. 2. p. 89.* ibique Deinlin *de Feudo culinario.* Mit obgedachten Bonis censiticis & emphytheuticis (e) werden solche in sensu vulgari zwar öfter vermischt, lessen sich aber von selben mitls der Lehenspflicht, welche in Feudo censuali wie bey all anderen Lehen abgelegt werden muß, am sicheristen und leichtisten discerniren. Struv. *C. 4. §. 10.*, Leyser *loc. cit. n. 36.* Ludwig *cit. diss. §. 11. 12.* Rosenthal. *C. 2. Conc. 63. n. 3.* Lamm *de Feudi censualis qualitate vere feudali, nec minus vero effectu.* Zeigt sich nun von der Lehenspflicht nichts, so wird das Gut in dubio allzeit mehr pro censitico aut emphytheutico als feudali geachtet. *Cod. §vo. seq. 62. n. 1.* Mit Beutl-Lehen (f) kommen die Zinnslehen sowit übereins, das zwar der Beutl durch beede, jedoch durch jene nur bey Lehensfällen, bey diesen aber alle Jahr gespickt wird. B. Schmid *T. 11. art. 4. n. 1. 3. & T. 21. art. 9. n. 1.* Tenzel *de prob. & reprob. bon. censit. C. 1. §. 9.* unter die Lehensbürden (g) rechnen auch viele die Obligenheit den Lehenherrn in subsidium zu alimentiren, aus der Gefangenschaft zu erlösen, oder wann er tief in Schulden steckt, demselben mit einem Beytrag unter die Arm zu greiffen. Allein wie weit ein so anderes von dem Vasallen mit Fug prætendirt werden könne, sihe bey Struv. *C. 11. §. 5. n. 14. 15.* Rosenth. *C. 8. Concl. 27. 28.*

§. XXIII.

Von der Treuleistung

1. Die Treue gehört zwar unter die allgemeine (a) natürliche Pflichten, womit jeder seinem Nächsten verbunden ist. Titius *C. 14. §. 6.* Walch Lexic. philos. voce Treue. Bey Lehenleuten aber äussert sie sich respectu ihrer Lehenherrschaften in weit höheren und solchen Grad, daß sich jene von anderen eben dadurch distinquiren und erkennen lassen. *Cod. n. 1.* Titius *loc. cit.* Kautt, Berchelmann *de fide vasallitica.* Die Hauptpuncten (b) von sothaner Treue seynd bereits oben *§vo 16. not. 6.* vorgekommen, allwo wir von der Lehenspflicht gehandlet haben. Dazu kommt auch noch die Ehrerbietung, welche der Vasall dem Lehenherrn schuldig ist. Titius *§. 4. 7.* Struv. *C. 7. §. 3. & 7. n. 2.* Stryk *de jure reverentiali ejusque effectibus generalibus C. 2. n. 11. &c.* Pomeresch *de Charactere*

vasalli

vasalli Domino devincti cultu, fide, servitio. Die Natur flößt ihm solche ein, in Betracht daß das Lehen eine Lehenherrliche Wohlthat ist. Quid autem naturæ magis congruum, quam colere & venerari eum, qui se nobis tam beneficum præbuit. Stryk *ibi n. 12.* aus dieser Ursach gestattet (c) man keinem Vasallen wider seinen Lehenherrn eine peinliche oder unrüchtige Klag (actionem criminalem vel famosam) solo crimine læsæ Majestatis excepto. *Cod. crim. P. 2. C. 2. §. 2. n. 2.* Struv. *cit. §vo 3. n. 1.* Rosenth. *Cap. 10 Conc. 22. 23.* er darf auch keine Zeugnus wider ihn leisten. *Cod. jud. Cap. 10. §. 8. not. a & §. 11. not. 9.* Confer Struv. *n. 3.* Rosenth. *cit. Conc. 23.* Ludovici *de Testimonio vasalli contra Dominum,* vielweniger juramentum calumniæ von ihm forderen. *Cod. jud. Cap. 13. §. 6. ibique not. h.* Strnv. *n. 5.* Titius *§. 11.* die gerichtliche Vorladung hingegen, welche heut zu Tag nicht mehr propria sed judiciali authoritate geschiehet, ist ihm jure saltem hodierno nicht mehr verwehrt. Struv. *n. 2.* Titius *§. 11.* Der Stand und Herkommen (d) des Vasallen ändert hieran nichts, dann wann er gleich an sich und ohne Ruksicht auf den Lehens nexum etwann vornehmer ist als der Lehenherr, so muß er ihn doch auf obverstandene Weis in Ehren halten. Titius *§. 7.* Man statuirt (e) zwar auch fidem mutuam & reciprocam inter Dominum & Vasallum: Allein obschon der Lehenherr seinem Vasallen ebenfalls zur Treue verbunden ist, so gehört doch diese Verbindlichkeit nicht unter die besondere, sondern nur unter die allgemeine, und differirt von jener darin, das der Lehenherr sich weder ausdrüklich hierzu engagirt und verpflichtet, noch wann er untreu wird, das Dominium directum so, wie der Vasall das utile, verwürkt. *Cod. n. 2.* Titius *C. 15. §. 1.* Struv. *C. 12. §. 15.* Confer Knipschild *de obligatione Domini erga vasallum.* Joner *de mutua feudi obligatione.*

ob die Unterthänigkeit daraus folge

2. Das die Lehenherrlichkeit für und an sich (a) mit der Landsbothmäßigkeit gar keine Connexion habe, einfolglich auch nexus feudalis, worin der Vasall stehet, seines Orts keine Subjection und Unterthänigkeit respectu des Lehenherrn nach sich ziehe, ist eine sowohl in praxi als theoria sattsam bewehrte Rechtslehr. Hellef. *§. 329.* Buri *p. 619. &c.* Titius *C. 14. §. 48.* Grotius *L. 1. C. 3. §. 23.* Schmier jus publ. univers. *L. 2. C. 1. n. 27.* Moser R. H. R. *Conc. T. 2. p. 840.* Günther & Hildebrand diss. *de vasallagio subjectionem non inferente.* Es findet auch selbe bey Feudis (b) extra Curtem das ist, bey solchen Lehen, welche ausser dem Territorio des Lehenherrn ligen, den geringsten Anstand nicht, es seye gleich ein Inn- oder Ausländer damit belehnt, dann jener ist dem Lehenherrn nur quo ad personam, nicht quo ad rem extra territorium sitam, dieser hingegen weder in einem noch anderen, mithin gar nicht unterworffen. Buri *p. 621. &c.* Titius *C. 14. §. 54. &c.* Hellef. *§. 326.* Griebner *de Dominio directo in territorio alieno §. 9. litt. d.* Die Böhmische Lehenleut, welche auch ausser dem Königreich ligen, will zwar Neumann von Puchholz in Tractat. de Feudis Bohemicis der Cron personaliter unterwürfig machen, wozu sich aber Domini territoriales, worunter sie ligen, nicht einverstehen, dann das Privilegium, welches in Aur. Bull. *T. 8. 11.* der Cron Böheim und allen Churfürsten verlyhen ist, extendirt sich auf die Feuda extra Curtem vel Territorium nicht, wie die guldene Bull *§pho 6to. T. 11.* selbst ausdrucklich declarirt. Vide Griebner *loc. cit. litt. c.* & Bunau examen dissertationis Puchholzianæ apud Jenichen thes. jur. feud. *T. 3. p. 659.* Bey Feudis (c) intra Curtem, welche nemlich in des Lehenherrn Territorio ligen, ist der Unterschied zu beobachten, ob ein Inn- oder Ausländer damit belehnt seye. Jener ist dem Lehenherrn, welcher zugleich Landsherr ist, sowohl quo ad personam als rem in territorio sitam, mithin ex duplici capite unterthänig. Buri *p. 621.* Titius *§. 56.* Hellef. *§. 324.* Bey diesem (d) distinquiren die Authores inter territoria clausa & non clausa, terras mediatas & immediatas. In geschlossenen Territoriis & terris mediatis soll der Vasall auch ein Unterthan seyn, in ungeschlossenen Territoriis & terris immediatis aber nicht. Buder repp voce *Territorium §. 4.* Menken *de vi Superioritatis in territorio clauso §. 14.* Hildebrand *de Territorio clauso & non clauso.* Coc-

cejus *de origine terrarum mediatarum & immediatarum.* Wernher *de subjectione ex situ terrarum demonstrata.* Was man gegen diese Distinction einzuwenden pflegt, siehe zwar bey Buri *p. 650. &c.* Pütter jus publ. *§. 87.* Struv. *de territorio clauso civitatum Imperii.* Thomasius *de inutilitate Brocardici, quæ sunt in territorio, sunt etiam de territorio.* Helfferich *de fictitia distinctione inter terras mediatas & immediatas.* Wann man aber unter geschlossenen territoriis und terris mediatis keine andere als jene Reichslande wo der Landsassiat hergebracht ist, verstehet, so kan man ermeldte Distinction leicht annehmen, dann da müssen die Lehenleut nicht nur die Lehens- sondern auch die Huldigungspflicht, wie all andere Landsassen und Unterthanen, ablegen. Pfeffing ad vitriar. *L. 1. T. 22. n. 2. litt. a.* Schilter *exerc. 13. th. 26. &c.* Hellef. *§. 325.* Befold thes. voce Landsaß. Struvius *de jure landsassiatus.* Glafey Erörterung der Frag, ob ein jeder Chur- oder Fürstl. Sächsischer Vasall zugleich Landsaß und Unterthan seye. Obschon demnach (e) die Unterthänigkeit von der Lehenbarkeit regulariter nicht abhangt, so ist doch eine mit der anderen nicht incompatibl, sondern beede können verstandnermassen in einem individuo gar wohl beysam stehen, *Cod. n. 3.* Schmier jus publ. univ. *L. 5. C. 1. n. 9.* Hellef. *§. 324.* Es seye gleich der Vasall ein Inn- oder Auswärtiger und dieser ein mediatus oder immediatus, dann es gibt viele Reichsständ und immediatos, welche nicht nur Vasallen sondern auch in gewiser Maaß und quo ad bona in alieno territorio sita Subditi si non personales, saltem reales von anderen Mitständen seynd. Schmier *n. 10. &c.* Hellef. *§. 328.* Titius *C. 6. §. 50.* Eyben elect. jur feud. *C. 11. n. 17.* Hertius *de subject. territ. §. 3.* Dergleichen Vasallos (f) vel subditos honoratiores pflegt man zur besonderen Distinction nicht in Person sondern nur per substitutos zu verpflichten. Titius *ibi §. 51.* und wann sie mit dem Lehenherrn gleich- oder vornehmeren Stands seynd, nicht so, wie andere geringere Vasallen, Liebe getreue zu nennen. B. Cramer *obs. 203.* Vielmehr geschiehet es in solchen Fällen gar oft, daß der Lehenherr seinen Vasallen einen gnädigen Herrn heissen muß. Titius *§. 54.* Hellef. *§. 62.* Eyben *C. 8. §. 13.* Die Reichs-Vasallen (g) schwören zwar der gewöhnlichen Pflichtsformul nach dem Kayser und Reich treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn. Buder *voce* Belehnung *§. 34.* ob man sie aber deßwegen mehr pro Subditis als Vasallis zu achten habe, ist eine müßige Frag, welche auch nicht zum Lehen- sondern zum Staatsrecht gehört. Titius *C. 14. §. 50.* Moser *P. 4. C. 6. §. 6.* Quo ad Subditos (h) statuum verspricht der Kayser *in Cap. art. 15. §. 2.* Das er solche unter dem Prætext der Lehenherrschaft von der Landsbothmäßigkeit und den schuldigen præstandis nicht zu eximiren suchen wolle. Den Uberrest dieser Materie (i) siehe bereits oben *§. 16. not. 6.* allwo von der Lehenspflicht gehandlet worden ist, welche auch mit jener Pflicht nicht vermischt werden muß, so man etwann ex speciali pacto vel Observantia eines eigenthumlichen Gutswegen zu leisten hat, dann diese ist etwas ganz ausserordentliches, macht auch das Gut selbst nicht zu Lehen, sondern haftet nur instar Servitutis darauf. B. Senkenberg *§. 18.* apud Jenichen thes. jur. feud. *T. 2. p. 646.*

§. XXIV.

Von Lehensdiensten

1. Die Lehendienst, welche der Vasall seinem Lehenherrn zu leisten hat, seynd entweder ordentlich oder ausserordentlich, gemessen- oder ungemessene, Kriegs- Hof- oder Gerichtsdienst. Struv. *C. 11. §. 7.* Hellef. *§. 301.* Kohl *de servitiis feudalibus,* Burrinnius *de Servitiis feudalibus tempore belli & pacis præstandis.* Von den Kriegsdiensten siehe *not. seq. 2.* Die Hof und Ehrendienst (a) bestehen nur in der Aufwärtung und Parade, welche den adelichen Vasallen in Lehenherrlichen Beylagern, Leichbegängnussen und anderen dergleichen solchen Actibus, wann sie von dem Lehenherrn hierzu beruffen seynd, obligt. Hellef. *§. 305. 314.* Titius *C. 14. §. 22.* Moser Hofrecht *T. 1. p. 206. 442. &c.* Cramer *de jure Principis servitia aulica a vasallis nobilibus exigendi.* Die Gerichtsdienste (b) werden zwar von dem Lehengericht also genannt, welches die Vasallen auf Begehren

des

des Lehenherrn besetzen helfen müssen. Hellef. §. 313. Titius §. 22. heut zu Tag aber wo man in einer ganz anderen Gerichtsverfassung stehet, seynd diese dienst in hiesigen Landen gar nicht, und anderer Orten ebenfalls wenig mehr in Ubung. Titius, Hellef. *loc. cit.* für ausserordentlich (c) halt man alle Lehensdienst, welche nicht unter obbemeldte Kriegs- Hof- und Gerichtsdienste gehören, und entweder nur auf einem pacto speciali oder auf der besonderen Beschaffenheit des Lehens beruhen. Hellef. §. 315. dergleichen verschiedene bey jezt allegirten Authore §. 316. &c. specificirt seynd. Gemessen (d) oder ungemessen heissen die Lehensdienst, je nachdeme sie durch die Lehenbrief- Observanz oder sonst auf etwas gewises determinirt seynd oder nicht. Hellef. §. 303. &c. Titius §. 13. &c. Struv. §. 5. Uberhaupt hangen (e) die Servitia dem Lehengut als ein onus reale an, Titius §. 23. verringeren dahero bey dem Gutsanschlag den Werth desselben. Idem §. 24, Struvius §. 5. n. 12. und können von einem Lehen auf das andere ohne Lehenherrlichen Consens nicht hinübergelegt werden. Titius §. 23. Falls auch ein Theil des Lehens cum consensu Domini veräussert wird, gehet das onus pro parte alienata auf den Possessorem. Helfeld §. 305. Struv. §. 5. n. 11.

2. Kriegs- und Ritterdienst seynd in materia feudali einerley, weil der Vasall in Kriegszeiten aufsitzen und seinem Lehenherrn mit gewafneter Hand zu Pferd dienen mus. Hellef. §. 302. Struv. §. 5. n. 1. Engelbrecht *de servitiis militaribus*, Schulz *de vasallo adjutore*. Sobald nur der Aufbott geschiehet: (heißt es in der ritterschaftlichen Deduction bey Moser Reichs-*Fama T. 6. p. 148.*) setzt sich der Edelmann auf ein vierfüßiges Thier nimmt den Sperr und rennt daher. Wenigist war es vor diesem so. seit deme aber der miles perpetuus aufgekommen und der alte Militarfuß dadurch völlig umgegossen worden ist, bestehen die Kriegs- und Ritterdienst nur noch in den Ritterpferden, welche die mit Ritterlehen begabte Vasallen bey dem Aufboth entweder in natura oder pretio zum Dienst des Lehenherrn zu stellen haben. Hellef. §. 306. 312. Lynker *decis.* 1440. Buder repp. voce Ritterpferd §. 1. Das Churfürstl. Patent, welches an die bayerische Lehenleut Ao. 1702. in damahligen Spanischen Successions-Krieg der Ritter-Pferden halber ergangen ist, lautet bey Fabri Staats-Canzley *T. 3. p. 575.* so: " Wiewohl denenselben ob- " gelegen wäre, in selbst eigner Person mit behöriger Rüstung zu erscheinen, so wolten doch " Se. Churfl. Durchlaucht sie auch vor dißmahl des persöhnlichen Erscheinens, wie auch " darstellung der gerüsteter Pferden Gnädigist entheben, sondern allein für dergleichen Pferd, " ob es auch schon der Zeit weit höher hinankommt, an Geld 80. fl. erforderen. Wornit auch die weitere Ausschreibung, welche Ao. 1741. in dem Oesterreichischen Successions-Krieg geschehen ist, in terminis übereinsstimmt. Hieraus erhellet zugleich der grosse Unterschied zwischen gegenwärtigen und jenen Pferden, welche zur Kriegsvorspan, oder zum Heerwagen und anderen Gebrauch ex pacto vel jure speciali gestellt werden müssen. Buder *loc. cit.* §. 1. Hellef. §. 306. Jenich thes. feud. *T. 2. p. 919.* ibique Ludwig von Klepperlehen. Schmaus *de feudis Rusticorum, quæ vocantur* Sattlgüter §. 2. Hildebrand *de equo sequelæ & ad alia servitia destinato, atque equo equestri & feudali.*

sonderbar von Kriegs- und Ritterdiensten

3. Regulariter verrichtet jeder Vasall seine Dienst selbst in eigner Person. Struv. *C. 11.* §. 6. Hellef. §. 302. Sofern (a) er nicht von dem Lehenherrn dispensirt ist, oder eine ehehafte Hindernuß im Weg stehet, wie z. E. bey Pupillen das Alter, bey Weiberen das Geschlecht, bey krank- oder alt erlebten Personen ihr Leibszustand, und bey geistlichen oder vornehmen Standspersonen die Würde. Struv. Hellef. *loc. cit.* all diese leisten die Lehensdienst andergestalt nicht, als per substitutum oder durch eine proportionirliche Geld-Præstation. Hellef. *ibidem.* Fremde Kriegsdienst (b) worinn sich der Vasall etwann befindet, seynd keine hinlängliche Ursach, welche von der persöhnlichen Erscheinung befreyet, weil der Lehenherr das jus avocandi hat. Chladenius *de jure avocandi vasallos exteris* militantes. Menken *de vasallo Saxonico invito territorii Domino in numerum militantium alterius Domini transire prohibito.* Nehmen mehr Lehenleut (c) Theil an dem Lehen

wer die Lehensdienst verrichte.

wie es inter coinveſtitos vel cohæredes täglich geſchiehet, ſo iſt zu unterſcheiden, ob auch der Dienſt an ſich theil- oder untheilbar ſeye. Jenen præſtirt jeder nur a Proportion ſeines Lehenantheils, dieſen aber auf Lehenherrliches Begehren ganz, jedoch ſo, daß durch den Dienſt, welchen einer geleiſtet hat, die andere eo ipſo liberirt werden, ſalvo tamen regreſſu, welcher gegen die übrige der Schadloshaltungshalber pro rata bevorſtehet. Struv. §. 6. n. 5. Titius C. 14. §. 27. &c. Soviel die Kriegs- und Ritterdienſt (d) inſonderheit belangt, werden ſolche nicht von allen, ſondern nur von jenen allein, welche Ritterlehen beſitzen, præſtirt. wenigiſt bringt es die hieſige Lands-Obſervanz alſo mit ſich welche auch unſer Codex hier und oben §. 4. n. 6. beſtättiget. Confer B. Schmid ad proc. ſumm. T. 11. art. 4. n. 1. Buder cit. §. 1.

wem

4. Lehendienſt gebühren niemand als dem Lehenherrn, und auch (a) dieſem nur ſoweit als er es benöthiget iſt. Struv. §. 7. anderen, welchen der Lehenherr die Dienſte nur überlaſſen hat, iſt der Vaſall hierzu keineswegs verbunden. Struv. ibi n. 6. Hellef. §. 310. Titius §. 31. Wer nicht nur mehr Lehen (b) ſondern auch in Anſehen deren unterſchiedliche Lehenherren hat, der ſoll zwar den Lehen Rechten nach in concurſu vorzüglich dem älteren Lehenherrn in perſona, den übrigen aber per ſubſtitutum dienen. Hellef. §. 310. Titius §. 30. worin man ſich jedoch heut zu Tag ſo leicht nicht mehr verfehlen kan, weil die Vaſallen ſelbſt nicht mehr aufzuſitzen pflegen, ſondern verſtandnermaſſen nur ihre Ritterpferd ſtellen. Titius ibi. Hat man aber (c) in anſehen eines einzigen Lehens mehr Lehensherrn, ſo haftet der Vaſall auch jedem zwar ganz, wird jedoch durch den Dienſt, welchen er bereits einem geleiſtet hat, auch reſpectu der anderen befreyet, ausgenohmen in theilbaren Dienſten, welche er jedem nur pro rata Dominii directi zu leiſten hat. Hellef. loc. cit. Struv. §. 7. n. 4. Falls endlich (d) das Dominium directum im Stritt iſt, ſo dient der der Vaſall nur dem jenigen von beeden ſtreittenden Theilen, welcher in poſſeſſione iſt, oder wann auch de poſſeſſione geſtritten wird, lite pendente keinem von beeden. Hellef. ibi. Titius §. 31. Struv. §. 7. n. 5.

gegen wem

5. Der Vaſall muß dem Lehenherrn gegen (a) jedermann dienen. Struv. §. 8. n. 1. Hellef. §. 307. ſo gar gegen ſeine leibliche Eltern und Kinder. Struv. Hellef. loc. cit, Titius §. 32. ſonderbar in feudis ligiis, dann dieſe werden eben dahero Ligia genannt, weil man ſich dadurch gegen alle Welt an den Lehenherrn verbindet. Hellef. §. 311. Koeſtner de homine ligio. Vitzthum de feudis ligiis. Der ältere Lehenherr (b) allein iſt ausgenohmen, gegen welchen der Vaſall dem jüngeren nicht dienen darf. Struv. loc. cit. Titius §. 34. Stryk de jure primi C. 2. M. 2. n. 9. Desgleichen will man auch (c) bey teutſchen Lehenleuten ſoweit eine exception ſtatuiren, daß ſie ihrem unmittlbaren Lehenherrn gegen den Kayſer keine Dienſt thun ſollen, worüber aber gleichwohl die Meinungen nicht allerdings einig ſeynd. Struv. ibi. Hellef. §. 307. Titius §. 35. Lunig Staats-Conſ. T. 1. C. 178. 190.

wie

6. Circa modum iſt ein Unterſchied zwiſchen den gemeſſen- und ungemeſſenen Dienſten. Bey jenen darf (a) der Lehenherr über den beſtimmten modum nicht hinausgehen, Hellef. §. 304. &c. Struv. §. 5. n. 6. bey dieſen hat er zwar freyere Hand, muß aber gleichwohl Billigkeit und Mäßigkeit hierunter vorwalten laſſen, damit der Vaſall nicht zu ſehr übernohmen werde. Titius C. 14. §. 14. Struv. §. 5. n. 5. Mit den Ritterpferden (b) regulirt man ſich nach den Lehengütern Struv. Hellef. loc. cit. und zwar gemeiniglich ſo, daß auf 10. Hufen oder Höf ein Pferd gerechnet wird. Hellef. ibi cum Schilter & aliis. ob dieſer Fuß auch in hieſigen Landen (c) bey Repartirung der Ritterpferden angenohmen worden ſeye, können wir zwar nicht ſagen, wohl aber bezeigt ſich bey dem Churfürſtl. Lehenhof die Repartition ſelbſt, und wie hoch nemlich jedes Ritterlehen mit den Pferden belegt ſeye. Viele von den geringeren concurriren nur mit einem einzigen Huf, das iſt $\frac{1}{4}$ Pferd, oder gar nur mit einem halben Huf, daß iſt, $\frac{1}{8}$ Pferd. Dergleichen auch Hellef. §. 304. und Struvius §. 5. n. 5. 6. von anderen Orten bezeugen. Der Dienſt (d) welcher

in

in Persona verrichtet werden muß, gehet auch regulariter auf des Vasallens seibst eigne Kösten, so weit kein besonders bedungen oder hergebracht ist. Hellef. §. 308. Struv. §. 9. Titius §. 26. Buder voce Ritterpferd §. 3. und den Schaden, welchen er hierunter zu leyden hat, vergütet ihm der Lehenherr nicht. Struv. *ibi*. Ob sich der Dienst so weit erstrecke, daß (e) der Vasall das Leben des Lehenherrn mit Verlurst seines eignen zu retten verbunden seye, siehe bey Hellef. §. 307. Struv. §. 8. n. 5. Beede gehen mit ihrer Meinung in negativam.

wañ und wo

7. Ehe und bevor nicht den Lehenleuten (a) zum Dienst entweder specialiter oder generaliter aufgebotten ist, seynd sie auch solche zu præstiren keineswegs verbunden. Struv. §. 9. n. 1. Hellef. §. 308. Titius §. 36. Nach beschehenen Aufbott aber müssen solche zu bestimmter Zeit, und an dem bestimmten Ort gebührend verrichtet werden. Struv. Hellef. *loc. cit.* Kriegs- und Ritterdienst (b) leistet man nicht für beständig, sondern nur in Kriegszeiten und Landsnöthen. Ist also die Idee ganz irrig, welche sich diese Dienst nur wie gemeine Reuter Dienst vorstellt Struben Nebenstunden *P. 1. tract. 4.* Nicht weniger verfehlen sich auch jene, welche dem Vasallen die Dienst ausser Lands zumuthen wollen, so weit solches nicht eben zur nöthigen Lands-Defension angesehen ist. Struben *ibi* §. 4. Hellef. §. 310. Struv. *obs. feud. ad C. 11. §. 8.* In Reichskriegen (c) soll der Lehendienst wenigist nach Meinung jezt allegirten Strubens §. 17. nur alsdann gefordert werden können, wann der Lehenherr in seinem Land dadurch beunruhiget, mithin zu Vertheidigung dessen in eine stärkere Verfassung als die Reichsschlüsse von ihme forderen, sich zu setzen gemüßiget ist. Confer Estor Vorstellung der Rechten und Geschäften, welche die Räthe der Ständen bey einem Reichskrieg zu beobachten haben. *p. 232.* Item daß in Ao. 1735. zu Frankfurt herausgekommene so betitulte Gurachten über die bey dem Reichskrieg am Rhein von dem Churpfälzischen Lehenhof an dessen Fürstliche und Gräfliche Vasallen, so zugleich Reichs und Creysstände seynd, geforderten Lehenreutern, und ob sie solche oder das verlangte Gelt dafür zu schicken schuldig seynd. bey dem hiesigen Lehen Hof zeiget sich kein Casus, wo man von den Lehenleuten in Reichskriegen, welche sich nicht in das Land herein erstreckt haben, den Dienst oder die Ritterpferd anverlangt hat.

Mehr- oder Minderung des Lehens dienst.

8. Bey der Frag, ob der Lehensdienst durch die Mehr- oder Minderung des Lehens ebenfalls vermehrt oder vermindert werde, fallen zwar die Authores auf allerhand distinctiones, indeme sie nicht nur die gemessene von den ungemessenen Diensten, sondern auch das Augmentum vel decrementum Feudi mere naturale von demjenigen, welches sich nur facto Domini aut Vasalli ergibt, zu unterscheiden suchen. Struv. §. 5. n. 7. &c. Die billichere und wahrscheinlichere Meinung aber gehet mit Titio §. 15. &c. über all diese distinctiones hinaus und sihet die Lehens-Veränderung allemahl für einen hinlänglichen Grund an, aus welchen auch der Dienst vermehrt oder vermindert werden kan, es wäre dann das Lehen nur aus Verschulden des Vasallens verringert worden, welchenfalls er sich den Schaden gleichwohl selbst beyzumessen, folglich einen Nachlaß an dem Dienst mit Billichkeit nimmermehr zu prætendiren haben wurde.

Veränderung desselben in eine Geld-Præstation.

9. Servitia werden regulariter in natura præstirt, und ist man (a) ohne beederseitiger Einverständnus weder Geld dafür anzunehmen, noch zu geben verbunden. Hellef. §. 312. Titius §. 38. Es geschiehet aber gar vielmahl, daß sich der Lehenherr und Vasall selbst auf eine gewise Geld-præstation statt des Natural-Dienst mitcinander gütlich vereinigen, welches man vor diesem die Fahrtlösung oder Heersteuer, heut zu Tag aber das Roßdienstgeld, oder den Ritterpferd-Anschlag, zu latein adærationem, hostenditium, adoham zu nennen pflegt. Titius §. 38. &c. Hellef. §. 312. Coccejus *de adoha*. Ludeke *de adæratione servitiorum equestrium*. Von den hiesigen Ritterpferden (b) haben wir bereits oben *not. 2.* verstanden, was gestalten sie höher nicht als auf 80. fl. angeschlagen worden, welches gewiß ein sehr gering und leidentlicher Anschlag ist, dazumahlen dieses Quantum,

nicht alle Jahr, sondern nur in Krigszeiten und zwar eins für allemal verreicht zu werden pflegt. Anderer Orten (c) schätzt man die Ritterpferd weit höher, und zwar in Capitali auf tausend Gulden oder Thaler. Struv. §. 5. *not.* 12. Hellef. §. 312. Titius §. 24. Buder voce Ritterpferd §. 3. Wehrner *obs. voce* Ritterdienst. Ob dem Lehenherrn (d) statt der Ritterpferden und Diensten in Person nunmehro ein gewises an Geld jährlich einzubringen frey stehe, hat sich Ao. 1717. stark gestritten, da der König von Preußen in allen seinen Landen die Ritterpferd völlig Aufhob und statt dessen auf jedes Pferd einen jährlichen Canonem von 40. Thaler legte. die Rationes pro & contra siehe bey Buder *loc. cit.* §. 4. Ludwig ad Aur. Bull. *T. 2. p. 1014. &c.* Sincerus Juridicus Juridisch-Politische Betrachtung über das rechtliche Gutachten wegen der Lehens-Vererb- und jährlicher Bezahlung der Ritterpferden. Das Reichs-Hofraths Conclusum, wodurch diese Königliche Verordnung in den Reichslanden als widerrechtlich cassirt und aufgehoben worden ist, findet sich bey Moser R. H. R. *Conc. T. 1. p. 411. & T. 3. 3. p. 96.*

von Befreyung der Diensten und zwar in Freylehen

10. Die Lehendienst gehören (a) nicht ad essentialia, sondern nur ad naturalia Feudi, mögen also salva ejusdem substantia gar wohl davon weg bleiben. Struv. §. 4. n. 1. Hellef. 321. Titius §. 12. wie es insonderheit bey den Feudis Francis geschiehet, indeme diese eben darum, weil sie von den Servitiis feudalibus befreyet seynd, Franca genannt werden. Hellef. *ibi.* Titius §. 46. Jenich. Thes. feud. *T. 2. p. 377.* ibique Hübner *de Feudo Franco* §. 7. *&c.* Um aber diesen Namen (b) mit Recht führen zu können muß das Lehen nicht nur von einigen sondern von allen Lehensdiensten überhaupt frey seyn, Hellef. §. 321. *&c.* Titius *C. 5. §. 26.* Stryk *de immunitate à servitiis feudalibus C. 2. §. 16. n. 2.* und ist nicht genug, daß der Lehenbrief (c) von dem Dienst keine Meldung macht, quæ enim ad naturalia pertinent, tamdiu inesse præsumuntur, donec specialis & expressa doceatur exemtio. Hellef. §. 322. Eben darum kan auch ein Freylehen (d) welches dem Lehenherrn heimgefallen, von dort aber wiederum in andere Hand verlyhen worden ist, für kein Freylehen mehr geachtet werden, sofern nicht diese Qualität in der neuen Concession besonders exprimirt wird. Hellef. *ibi.* Struv. §. 4. n. 2. Und obschon übrigens (e) die Freylehen unter die Feuda impropria gehören, weil sie circa punctum Servitiorum von der natura Feudorum ordinaria abweichen. *Cod. Spho præc. 9.* Hübner §. 20. Hellef. §. 322. so bleiben sie doch in all anderen Stücken noch propria *cit.* §. 9. Hellef. *ibi.* einfolglich cessirt auch die schuldige Treue mit den Lehendiensten hierin keineswegs. Struv. *C. 8. §. 6. n. 4.*

in Reichslehen.

11. Von Verdienung der Reichslehen schreibt. Moser *P. 4. C. 6. §. 4.* folgendes „ Daß die weltliche Churfürsten in Ansehen ihrer von dem Reich zu Lehen gehender Erzämtern (dann der geistlichen Churfürsten Erzämter geschiehet in ihren Lehenbriefen keine Meldung) dem Kayser, der Kayserin und dem Römischen König in gewissen Fällen einige Hofdienst in Person oder durch ihre Erbbeamte zu leisten verbunden seynd, ist eine so bekannt „ als unbestrittene Sach. Ausser diesem hat kein teutscher Reichslehenmann, er seye, wer er „ wolle in Ansehen seiner Reichslehen die geringste Dienste zu præstiren, weder in Person, noch „ durch andere, weder an Geld, noch sonst. Die Lehenrechts-Lehrer geben zwar als solche an 1. die dem Kayser schuldige Reichshülf in Reichskriegen 2. Dessen Begleitung in „ den Römerzügen. 3. Die Erscheinung auf den Reichstägen, und zwar in Person, 4. Die „ Reichssteuern. Allein eben dieses müssen alle Reichsstände thun, sie besitzen gleich Reichslehen oder nicht, und ist dißfalls zwischen beeden nicht der geringste Unterschied. Die unter der Reichsritterschaft begriffene Reichslehenleut geben dem Kayser ebenfalls Charitativ-Subsidien, aber das müssen eben sowohl auch jene thun, so keine Reichslehen haben, „ die übrige Reichs-Vasallen, so weder Reichsstände noch Mitglieder der Reichsritterschaft „ seynd, geben gar niemahl etwas.

und mehr anderen Fällen

12. Das von Beutl-Lehen keine Dienste geleistet werden, haben wir schon oben verstanden. Gleiche Beschaffenheit (a) hat es mit den Zinnslehen, dann da ist der Zinns, welchen

der

der Vasall geben muß, statt der Diensten. Hellef. §. 319. Per pactum speciale (b) vel præscriptionem wird man ebenfalls öffter davon befreyet. Stryk *de immunitate a servitiis feudalibus C. 3. §. 2. 10.* Verfallt der Lehenherr (c) in die Reichsacht oder Excommunication, so kan er auch in diesen Umständen von seinen Lehenleuten keinen Dienst forderen. Hellef. §. 310. Struv. §. 7. Stryk C. 2. §. 5. eben so wenig (d) mag er ihnen zumuthen, daß sie ihm in einem offenbar ungerechten Krieg Beystand leisten sollen. Hellef. Struv. *loc. cit.* Stryk C. 2. §. 10. welches zwar in Theoria seine gute Richtigkeit hat, aber in praxi darum grossen Anstand leidet, weil kein Vasall sich so leichterdings unterstehen darf, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Kriegs ein Urtheil zu fällen. In dem Krieg, (e) wo der Lehenherr nicht selbst als pars belligerans erscheint, sondern nur Hülfsvölker schickt, oder Trouppen gegen Subsidien gibt, cessiren die Lehensdienst ebenfalls Hellef. *loc. cit.* Endlich können auch ungewöhnlich (f) und ausserordentliche Dienste zwar wohl pactirt werden, falls sie aber in unehrbar oder verbottenen Dingen bestehen, kan sie der Lehenherr mit Fug so wenig annehmen als der Vasall præstiren, sondern sie werden pro non adjectis geachtet, und statt deren andere gewöhnliche Dienste geleistet. Hellef. §. 319. Struv. §. 5. n. 17.

Straf des unterlassenen Lehensdienst

13. Verweigert der Vasall den Dienst, so macht er sich des Lehens dadurch verlurstig *Cod. §vo seq. 51. n. 2.* Hellef. §. 323. Struv. C. 15. §. 9. n. 1. Strykius *de Vasallo desertore C. 4. n. 68. &c.* Hildebrand *de denegatione Servitiorum feudalium.* Unser Codex supponirt aber *loc. cit.* eine hartnäkige, daß ist, eine solche Verweigerung, welche ohne Rechts erheblicher Ursach, prævia admonitione & comminatione geschehen ist. Nebst deme kommt auch all anderes hierbey in die Beobachtung, was *cit. §vo 51. circa caducitatem feudi* überhaupt statuirt und versehen ist. Ob die nemliche Straf statt habe, wann der Vasall das Geld, welches er statt des Personal-Dienst zu præstiren gehabt hat, verweigert, wird zwar von Struvio *loc. cit.* affirmative beantwortet, woran wir aber *de jure bavarico* darum zweiflen müssen, theils weil unser Codex die pænam caducitatis nur auf die Verweigerung der Personal-Diensten setzt, theils weil man die Roßdienstgelder nicht lang in Ruckstand hangen zu lassen, sondern von denen in mora befangenen Lehenleuten alsogleich executive einzubringen pflegt, wodurch also die weitere Caducitätsstraf von selbst wegfallt.

§. XXV.

Von der Lehens-Vormundschaft

Was es in Teutschland vor diesem mit der Lehens-Vormundschaft für eine ganz besondere Beschaffenheit gehabt, und wie sie von der Tutela allodiali differirt habe, ist zum Theil schon oben *ad T. 1. C. 7. §. 6. n. 2.* von uns bemerkt worden. Confer Hellefeld *§. 333. &c.* Schorchen difs. *de tutela feudali ejusque differentiis ab allodiali.* Conradi *de Cura feudi successoribus beneficiariis proximis competente.* Man pflegt sich auch in causis Principum zwar Dato noch vielfältig hierauf zu beziehen, wie unter anderen bey Moser Reichs-*Fama. T. 14. p. 261. &c.* mit mehreren zu ersehen ist. In causis privatorum aber zeigt sich wenigist hier zu Land zwischen der Lehens- und anderer ordinari Vormundschaft kein Unterschied mehr. Wann also der Lehenmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, werden sie, wie all andere in via ordinaria bevormundet, ohne das man mit den Lehengütern desfalls ein besonders macht.

§. XXVI. XXVII. XXVIII.

Von den Lehenschulden

1. Unter den Schulden, wovon hier die Rede ist, seynd nicht die Lehenherrliche, sondern nur die von dem Vasallen selbst gemachte Schulden verstanden. Jene werden niemahl ex Feudo bezahlt, es seye dann, das solche nur eventualiter in casum aperturæ hierauf versichert worden, und sich der Fall würklich ergeben hat, oder das Lehen schon vor der Verleyhung re adhuc integra damit onerirt gewesen ist. *Cod. §. 26. n. 1.* Stryk *us. mod. L. 20. T. 2. §. 32.* Braun *de debitis feudalibus aphor. 3.* bey diesen hingegen ist zu förderist der Unterschied zwischen den Lehens- und Erbschulden zu bemerken. Von den Lehenschulden erster und zweyter Gattung siehe not. seq. 2. & 3. Von den Erbschulden aber

not. 4. nach dem Longobardischen Lehenrecht afficiren die Schulden des Lehenmanns nur die fructus, niemahl aber ipsam feudi Substantiam. Hellef. §. 423. Braun aphor. 4. man hat also den Unterschied zwischen Lehen und Erbschulden nicht dem juri Longobardico sondern nur Consuetudinario vel Statutario zuzuschreiben und sich dahero auch nicht zu verwunderen, wann man circa hanc materiam nicht aller Orten in gleichen principiis stehet, sondern an manchen Ort nur für eine Erbschuld passirt, welche anderer Orten für ein Lehenschuld gehalten wird, Braun, Hellef. cum aliis.

und zwar erster Gattung

2. Unter die Lehenschulden (a) von erster Gattung gehört nicht nur der Lehenreich-Ritterdienst und andere dergleichen Lehenherrliche Forderungen, um welche ihm *Svo seq. 31. n. 11. & §. 49. n. 8.* jus tacitæ hypothecæ & prælationis auf dem Lehen eingeraumt ist, sondern auch all jene Schulden, welche zu Erhalt- oder Verbesserung des Lehens, mithin lediglich in Ansehen und zum besten desselben gemacht werden. *Cod. §. 26. n. 3.* Struv. *C. 14. §. 6. 7.* Hellef. *§. 426.* Titius *C. 19. §. 2. 11. 19.* Braun *aph. 5.* Insonderheit gehört anhero (b) was auf nöthige Bau-Reparationes, oder andere nüzliche Gebäu, wie auch zu Bestreitung der Deserviten und Process-Kösten in Strittigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, oder auf die in Ansehen desselben erlegte feindliche Contributiones und Brandschäzungen gelihen worden ist. *Cod. §. 26. n. 3.* Braun *loc. cit.* Titius *§. 19.* Helleseld *§. 426.* Struv. *§. 7. n. 1.* Nicht aber (c) die auf Præstirung des Ritterdienst erlauffende Kösten und Schäden, indeme solche nur ex fructibus feudi zu bestreitten seynd. *Cod. §. 26.* Braun, Hellef. *loc. cit.* Struv. *§. 16.* Titius *§. 60.* Vielweniger (d) der zu Erzihl- und Einbringung der Früchten gemachte Aufwand, dann dieser gehet nicht dem Lehen selbst, sondern nur dem Vasallen zu guten, wird dahero auch nur ex fructibus Feudi entrichtet, und für eine Lehenschuld keineswegs angesehen. *Cod. §. 26. n. 6.* Braun, Helleseld, Struv. Titius *loc. cit.* Das darlehen (e) welches man zu Erkauffung eines Lehens in einem giltig und Rechts beständigen Kauf vorgestreckt hat, ist zwar auch eine Lehenschuld *Cod. §. 26. n. 3.* Braun, Hellef *loc. cit.* Struv. *§. 8. n. 2. &c.* welches sich jedoch nur in Ansehen derjenigen Lehensfolgern, welche causam Successionis ab emptore haben, folglich auch das emolument ex debito contracto geniessen, nicht aber in Ansehen anderer, oder des Lehenherrn, welchen dergleichen gekaufte Lehen heimfällig worden seynd, verstehet Braun, Hellef. Struv. *loc. cit.* Ratio disparitatis zwischen beeden ligt dißfalls vor Augen. Pecuniâ enim (schreibt dieser letztere Author) qua Feudum emitur, nihil emolumenti assertur Domino, quippe cui jure Dominii directi feudum casú contingente aperitur, & nil ad id confert emtio ista Vasalli. Idem nempe jus habuisset Dominus, si prior Vasallus scilicet venditor retinuisset &c. welche Beschaffenheit es auch mit all anderen jure proprio folgenden Successoribus und nicht weniger auch mit jenen hat, so auf dergleichen gekaufte Lehen expectivirt seynd, dann sie haben ihr jus & causam Successionis so wenig ab emtore als der Lehenherr selbst, folglich ist es auch in Ansehen derselben keine Lehenschuld. Braun *loc. cit.* Man pflegt (f) jetztverstandene Lehenschulden erster Gattung auch debita necessaria zu nennen, Hellef. *§. 425.* Braun *loc. cit.* weil sie juxta seq. aus dem feudo selbst nothwendig bezahlt werden müssen, es mag gleich ein Allodium vorhanden seyn oder nicht. Gleichwie aber Versio (g) in rem vel utilitatem feudi das Fundament ist, worauf die besondere Art und Eigenschaft dieser Schulden beruhet, so muß sie von dem, der sich hierauf fundirt, auf allenfalligen Wiederspruch sattsam bewisen seyn: *Cod. §. 26. n. 3.* Braun *ibi,* Titius *§. 19.* Struv. *§. 7.*

zweyter Gattung

3. Die Lehenschulden von zweyter Gattung (a) seynd jene, welche der Vasall mit Consens des Lehenherrn und übriger Lehens-Interessenten gemacht hat. *Cod. §. 27. n. 1.* man nennt sie nicht nur von jetztgedachten Consens debita consensuata. Titius *§. 19.* Braun *aph. 6.* Hellef. *§. 427.* Stryk *de obligatione feudi consensu munitâ* vulgo *consentirten* Schulden, sondern auch subsidiaria, Braun *loc. cit.* Hellef. *§. 427. 435.* weil sie aus dem Lehen selbst, wie in seq. zu vernehmen seyn wird, andergestalt nicht als bey ermanglen-

den

den Allodio in subsidium bezahlt werden, und sich eben dadurch von oberwehnten debitis necessariis erster Gattung unterscheiden. Der Lehenherrliche Consens (b) ist also das haupt-Fundament, worauf gegenwärtige Gattungschulden beruhet, und ohne welchem sie entweder gar nicht bestehet, oder wenigist nicht unter diese zweyte Gattung gehört. Braun *ibi.* Hellef. *§. 435.* Struv. *§. 23.* Wie weit der übrigen Lehens-Interessenten Consens hierzu vonnöthen seye, sihe not. seq. 5. Seynd mehr Lehenherrn (c) von dem nemlichen Feudo vorhanden, wird der Consens von sammentlichen requirirt, sonst ist es nur eine Lehenschuld pro rata consentientium, im übrigen aber eine blosse Erbschuld. Stryk *cit. diss. C. 2. n. 44.* cum Vulteio & aliis, Wird der Lehenherrliche Consens (d) wie es wenigist bey hiesigen Lehenhof üblich ist, nur auf gewise Zeit, z. E. auf 3. 4. 5. 6. Jahr lang ertheilt, so hört auch nach Ausgang sothanner Zeit ohne Auswürkung weiterer Prolongation die qualitas debiti Feudalis also fort auf, und wird aus einer Lehen- in eine Erbschuld verwandlet. *Cod. §. 27. n. 3.* B. Schmid ad stat. *T. 15. art. 14. n. 17.* Stryk *ibi C. 5. n. 1.* Struv. *§. 23. n. 2.* Hellef. *loc. cit.* Böhmer *de hypoteca feudali expressa §. 8.* Die in dem Lehenherrlichen Consens (e) sehr gewöhnliche Clausula salvo jure oder uns und männiglich an seinem Recht unschädlich hindert qualitatem debiti feudalis nicht, sondern reservirt dem Lehenherrn ohne näheren ausdrüklichen Vorbehalt weiter nichts als die jura Dominii directi nebst der vorigen Lehens Natur und eigenschaft. *Cod. §. 27. n. 2.* B. Schmid *loc. cit.* Stryk *cit. diss. C. 4. n. 17.* Braun *aph. 6. de casu expresso ad non expressum* extendirt sich (f) der Consens nicht, weil er stricti juris ist, Stryk *C. 3. n. 1.* Braun *ibi.* wann also z. E. der Lehenherr auf den Verkauf des Lehens consentirt, so ist die Schuld welche zu Bezahlung des Kaufschillings gemacht worden, derwegen noch für keine consentirte Schuld zu achten, weil der Consens nur auf den Kauf, nicht auf die Schuld gegeben ist, wohl hingegen erstreckt sich der Consens, welcher auf das Capital ertheilt worden, auch auf das Interesse, ohne unterschied, ob solches ex pacto vel mora herrührt, quia Accessorium sequitur principale *Cod. §. 27.* Braun *loc. cit.* Böhmer *cit. diss. §. 9.* Die Schulden (g) welche zu des Lehenmanns Begräbnus, oder in äusserister Noth zu seiner Erhaltung, wie auch zu seiner Frauen und Kinder respective Wittibsitz und bedürftige Alimentation, Nothgebührnuß, oder Aussteuer ohne Lehenherrlichen Consens gemacht worden seynd, pflegt man zwar insgemein sowohl inter illustres als privatos den consentirten Schulden gleich zu schätzen, und debita legalia zu nennen, weil der Consens hierin ob singularem rei vel personæ favorem ipso jure vel æquitate supplirt seyn soll. Hellef. *§. 427. &c.* Struv. *§. 17. &c.* Braunn *aph. 7. &c.* Stryk. *ff. L. 11. T. 7. §. 50. &c. L. 20. T. 2. §. 51. L. 23. T. 3. §. 20. &c.* Moser S. R. *T. 22. p. 62. & T. 24. C. 132. §. 26.* Crell *de Vasallo ad impensas in funus Decessoris faciendas in Subsidium obligato.* Unser Codex aber bestätiget *§. 27. n. 5.* die alte hiesige Lands- und Lehenhofs-Observanz, nach welcher zwar bey dergleichen Schuldposten der Lehenherrliche Consens auf Begehren nicht abgeschlagen, aber auch nicht præterirt werden kan, indeme sonst das Debitum für keine Lehen sondern für eine blose Erbschuld angesehen wird, es könnte dann derjenige, welcher solche prætendirt, versionem in rem vel utilitatem feudi darthun, wie es insonderheit bey dem eingebrachten Heurath- und Paraphernal-Gut öfter zu geschehen pflegt, dann da wäre es allerdings eine Lehenschuld, und zwar von der ersten Gattung. Titius *§. 39. 42.* Braun *§. 9.*

4. All übrige Schulden, welche nicht zu einer von obigen beeden Gattungen gehören, werden Allodial oder Erbschulden genannt. *Cod. §. 28. n. 1.* Titius *§. 2.* Braun *§. 12.* und in dubio allzeit mehr als die Lehenschulden præsumirt. *Cod. ibi n. 6.* Titius *§. 61.* Hellef. *§. 423.* außgenohmen bey Fürsten und Herren, dann da præsumirt man, es seye die Schuld ex causa publica, folglich dem Lehenbaren Land und gemeinen wesen zum besten gemacht worden. Hellef. *§. 258.* Titius *C. 18. §. 69.* B. Cramer *opusc. T. 2. p. 68.* Confer not. *ad Cod. civ. P. 3. C. 1. not. 13. litt. g.* Die Schuld, womit eine

von den Erbschulden

Lehenschuld erst- oder zweyter Gattung entrichtet wird, ist keine Erbschuld mehr, sondern eine Lehenschuld, und zwar von der nemlichen Gattung, wovon die entrichtete gewesen ist, quia surrogatum sapit naturam surrogati *Cod. §. 26. n. 5. & 27. n. 8.* Titius *§. 58.* Struv. *§. 25.* Braun *cit. aph. 12.* wasgestalten bey Beutl- Erb- oder veräusserlichen Lehenschulden kein Unterschied seye, siehe unten not. 9.

wer die Lehenschulden zu bezahlen habe.

5. Die Lehenschulden (a) zahlt nicht nur der Vasall selbst, der sie gemacht hat, sondern auch so viel die Schulden von erster Gattung belangt, all übrige Lehensfolger, sie mögen gleich causam Successionis von ihm haben oder nicht, mithin auch der Lehenherr, sofern ihm das Lehen heimfällig wird. Braun *aph. 13.* Titius *§. 2. 17.* Struv. *§. 5. 6. 24.* dann wann gleich das Lehen nicht hierum verhypothecirt ist, so haftet doch das Debitum dieser Gattung als ein onus reale darauf, und gehet mit selben auf jeden Successorem fort Struv. Braun *ibi.* Bey Lehenschulden zweyter Gattung seynd drey Fälle zu distinquiren, ob nemlich nur der Lehenherr allein ohne den Agnaten, oder diese ohne dem Lehenherrn oder beede zusamm auf die Schuld eingewilliget haben. Erstensalls (b) kan zwar der Lehenherr durch seinen Consens sich selbst so weit schaden, daß er Feudo aperto vor die consentirte Schuld haften muß. *Cod. §. seq. 31. n. 10. & §. 34. n. 2.* B. Schmid ad stat. *T. 15. art. 14. n. 17.* Hellef. *§. 435.* Struv. *§. 21.* Braun *loc. cit.* Böhmer *de hyp. feud. expres. §. 17.* Stryk *de obligatione feudi consensu munita. C. 3. n. 39.* Den Agnaten aber, welche nicht darein gewilliget haben, præjudicirt der Lehenherrliche Consens nicht, eins folglich haften sie auch darfür keineswegs *Cod. §. 28. n. 4.* B. Schmid *ad stat. T. 15. art. 14. n. 16. & ad Proces. summ. T. 11. art. 4. n. 6. 7.* Stryk. Hellef. Böhmer, Struv. Braun *loc. cit.* ausgenohmen in feudo novo, worinn sie causam Successionis a debitore Vasallo haben, folglich auch seine facta præstiren müssen. Struv. Hellef. Braun, *loc. cit.* mit Coinvestitis hat es hierinn die nemliche Bewandnuß, wie mit Agnatis. Cod. *§. 28. n. 4.* Braun *loc. cit.* Stryk *n. 62. &c.* Titius *§. 12.* nicht aber mit Anwartern, Hellef. Braun *ibi.* Struv. *§. 21. n. 2.* sofern sie nur Expectantiam nudam, mithin jus mere personale, oder aber mitls der eventualen Investitur auch reale, jedoch solches erst hernach, da die Schuld von dem Lehenherrn schon consentirt war, erlangt haben, Braun *ibi.* Stryk *n. 68.* Anderensalls (c) da die Agnaten allein ohne dem Lehenherrn einwilligen, haftet weder dieser noch jener um die Schuld. *Cod. §. 28. n. 4.* Struv. *§. 22. &c.* Titius *§. 13.* Hellef. Braun *loc. cit.* nicht der letzere, weil ihm Consensus Agnatorum nicht præjudiciren kan, nicht jene, weil die consentirte Lehenschulden onera realia seynd, womit das Lehen ohne Lehenherrlichen Consens juxta §phum seq. *30. n. 2. & §. 33. n. 1. sub pœna nullitatis* actûs nicht beschwert werden darf. Drittensalls (d) da die Schuld sowohl von dem Lehenherrn als den Agnaten und Interessenten consentirt ist, müssen die selbe auch seiner Zeit, wann das Lehen an sie kommt, um die Schuld haften. *Cod. §. 28. n. 4.* Titius *§. 14.* Struv. *§. 23.* Hellef. Braun *loc. cit.* Man supponirt, das alle Interessenten consentirt haben, non consentientes enim non tenentur. *Cod. §. 28. n. 4.* Struv. *§. 31. n. 2. §. 32. n. 6.* Hellef. *§. 437.* Ob nun aber (e) auch das, was der Vasall an obigen Lehenschulden von ein oder anderer Gattung entrichtet hat, seine hinterlassene Allodial-Erben sub nomine meliorationum & impensarum von den Successoribus feudalibus wiederum zuruck forderen können, siehe unten *§. 58. not. 2.*

und die Erbschulden

6. Die Erbschulden zahlt (a) nur der debitirende Vasall selbst, und seine Allodial-Erben *Cod. §. 28. n. 1.* Titius *C. 18. §. 62.* Braun *aph. 15.* nicht aber der Lehenherr welcher nicht darauf eingewilliget hat, Braun *ibi.* Hellef. *§. 424.* Titius *§. 8.* und eben so wenig auch die Agnaten oder andere Lehensfolger *Cod. §. 28. n. 3.* Braun. Hellef. *ibi.* Titius *§. 67. 76.* ausgenohmen (b) wann sie zugleich des Schuldners Allodial-Erben seynd, dann da præstiren sie Factum defuncti, wie jeder anderer Erb, *Cod. §. 28. n. 3. 4.* Struv. *§. 29.* Hellef. *§. 253.* Titius *§. 76.* & *C. 20. §. 38. &c.* Braun *loc. cit.* Ob aber das Feudum, zumahl von Kindern, mit Ausschlagung der Vätterlichen Allo-

dial-

dial-Verlassenschaft angetretten werden könne, siehe unten §. 40. n. 8. In Feudo novo (c) welches Vasallus debitor am ersten acquirirt hat, præstiren die Lehensfolger ebenfalls sein Factum, weil sie causam Successionis nicht jure proprio, sondern ursprünglich von ihm her haben. B. Schmid ad proc. summ. *T. 11. art. 4. n. 7.* Struv. §. 28. Titius C. 18. §. 63. &c. Braun *loc, cit.* Desgleichen in Feudo hæreditario, (d) weil man hierin auf dergestalt nicht als jure hæreditario zu succediren, sohin auch Defunctum zu repræsentiren hat. B. Schmid. Braun *loc. cit.* Struv. §. 2. Hellef. §. 424. Titius §. 7. Lamberti *de feudo hæreditario C. 4. §. 5.* sonderbar wann es Feudum mere hæreditarium & alienabile ist, Braun *loc cit.* Hellef. §. 435. Struv. §. 23. n. 2. Titius §. 3. Dann die veräusserliche, wie auch die Beutl-Lehen (e) werden juxta not. seq. 9. in executione wie Allodial-Güter tractirt, und ist in Ansehen deren zwischen Lehen- oder Erbschulden kein Unterschied mehr. Soviel endlich die Lehensfolger (f) in Feudis regalibus belangt, halten zwar viele Authores dafür, daß sie theils ob reverentiam antecessoribus debitam, theils weil dergleichen Lehen fast allzeit mit Allodiis untermischt seynd, die Schulden ihrer Vorfahrern zu bezahlen hätten, Struv. §. 29. n. 5. Titius §. 69. Braun *loc. cit. cum aliis.* gleichwie aber der respectus reverentialis sich nicht soweit erstreckt, daß man fremde Schulden deßwegen zu bezahlen verbunden wäre, und die bey Feudis regalibus befindliche Allodia meistentheils so beschaffen seynd, das sie entweder ad patrimonium publicum gehören, oder qualitatem Fideicommissariam an sich haben, so kan obige Lehr zwar wohl bey jenen Successoribus, welche nebst dem Feudo auch Allodium privatum Antecessoris an sich gebracht haben, mithin seine Erben geworden seynd, nicht aber bey anderen angehen. Hellef. §. 257. Itterus *de Feudis Imperii C. 18. §. 3.*

7. Die Bezahlung obiger Schulden geschiehet (a) auf unterschiedliche Weis und zwar juxta not seq. 8. 9. bald nur in dem Allodio oder in fructibus Feudi, oder in dem Feudo *selbst entweder* principaliter oder in Subsidium bey ermanglenden Allodial-Gütern, je nachdem die Schuld, oder das onerirte Lehen beschaffen ist. Bey der Bezahlung und Execution (b) welche nur in fructus geschiehet, setzt man den Vasallen deßwegen nicht aus der Possession. *Cod. civ. §. 28. n. 2. & jud. C. 18. §. 4. n. 6.* B. Schmid ad proc. summ. *T. 11. art. 4. n. 5. 6. 10.* Slevogt *de executione in bona feudalia C. 5. §. 10. cum* Berlich, Knichen & aliis. und falls es ein Ritterlehen ist, benimmt man ihm nicht alle Lehensnutzungen, sondern laßt ihm so viel davon übrig, als zu Bestreittung des Lehendienst erforderlich ist. *Cod. civ, & jud. ibi.* B. Schmid *loc. cit. n. 4. &c.* Struv. §. 32. n. 2. Hellef. §. 437. Braun *aph. 15.* Slevogt *cit. C. 5. §. 7. 8.* Es daurt auch die Execution in fructus länger nicht als so lang Debitor lebt. *Cod. jud. &* B. Schmid *loc. cit.* Geschihet aber (c) die Execution in rem & substantiam Feudi selbst, und wird mitls selber das Lehen verkauft, vergandet, oder dem obsigenden Theil adjudicirt, so muß man eben nicht denken, ob wurde dadurch qualitas feudalis völlig aufgehoben, und das Feudum in Allodium verwandlet, dann das Lehen bleibt ohngeacht deme, wie es ist, und verändert ihre Natur im geringsten nicht, sondern es wird nur persona Vasalli mutirt, und ist der Lehenherr schuldig, dem neuen Vasallen das Lehen in voriger qualität zu verleihen. *Cod. jud. C. 18. §. 4. not. 6.* Böhmer *de hyp. feud. expres. §. 12.* Dahero auch der geweste Vasall solchenfalls weder possessionem Feudi noch Competentiam & alimentationem ex feudo alienato mehr prætendiren kan, weil er keine Lehensdienst mehr zu præstiren hat, folglich die bey der in meros fructus vornehmender Execution obwaltende ratio Legis cessirt. *Cod. ibi.* wie obige Schulden bezahlt werden

8. Um die Lehenschulden (a) kan zwar das Lehen selbst executive angegriffen und veräussert werden. B. Schmid *T. 15. art. 14. n. 13.* Hellef. §. 437. Titius C. 18. §. 8. Braun *aph. 15.* Böhmer *de hyp. feud. expres. §. 11.* Slevogt *de executione in bona feudalia C. 2. §. 9.* jedoch mit dem zwischen Schulden erst- und zweyter Gattung obwaltenden grossen Unterschied. Jene (b) werden principaliter ex Feudo, und soweit solches und zwar die Lehenschulden erst und zweyter Gattung

ches nicht zureicht, subsidiarie ex Allodio Debitoris bezahlt. *Cod. §. 26. n. 4.* Braun *loc. cit.* Struv. *§. 6, n. 1. & §. 26.* Hellef. *§. 425. &c.* Titius *§. 39. 46.* Bey diesen (c) aber ist es umgekehrt; indeme sie principaliter ex Allodio Debitoris und so weit solches nicht mehr hinreicht, ex Feudo bezahlt werden müssen. *Cod. §. 27. n. 6.* Struv. *§. 6. 24.* Hellef. *§. 425. 427.* Titius *§. 55.* Woraus sich also von selbst ergibt, daß (d) das Beneficium ordinis & excussionis im ersten Fall den Allodial-Successoribus, und in dem zweyten den Lehensfolgeren von Rechtswegen zustehe. Braun *loc. cit:* Struv. *§. 24. n. 1. 6.* Hellef. *§. 436.* Titius *§. 15.* welches jedoch leicht verlohren gehen kan, und zwar auf Seiten der Lehensfolgeren, wann sie Allodio nondum excusso selbst gutwillig bezahlen, und sich dadurch ihrer Wohlthat ipso facto begeben. Struv. *ibi n. 4.* Braun *loc. cit.* Auf Seiten der Allodial-Erben aber, wann ihnen der Schuldner selbst, wie er es de jure wohl befugt ist, die vorzügliche Bezahlung aufgebürdet hat. Braun *ibi.* Titius *§. 47.* Wer muß aber (e) existentiam vel defectum Allodii oder die sufficientiam vel insufficientiam desselben erweisen? Resp. derjenige, welcher sich auf ein oder anderes fundirt. ita Francofurtenses apud Stryk *ad ff. L. 20. T. 2. §. 54.* Hiernächst werden auch die Lehensschulden von zweyter Gattung, welche nicht von allen, (f) sondern nur von einigen Lehens-Interessenten consentirt worden seynd, ex fructibus, nicht aber ex substantia feudi bezahlt, und kan auch die Execution oder immission in Fructus weder weiter als pro rata consentientium, noch länger als sie Leben, von einer Daure seyn, dann wann sie sich weiter erstrecken, oder das Lehen um dergleichen Schulden wegen gar veräussert wurde, so gereichte solches in præjudicium reliquorum non consentientium, welches die jura nicht zugeben. *Cod. §. 28. n. 4.* Struv. *§. 31. n. 2. §. 32. n. 6.* Hellef. *§. 437.* Braun *loc. cit.* Personaliter (g) kan weder der Lehenherr noch die Agnaten, wann sie gleich consentirt haben, um Lehenschulden belangt werden, sondern nur pro quantitate Feudi possessi. Böhmer *cit. diss. §. 3. 4.*

dann die Erbschulden

9. Um die Erbschulden hafftet (a) substantia Feudi weder principaliter noch in Subsidium Allodii, sondern der Lehenmann, so sie gemacht hat, bezahlt solche aus eignen Mitlen selbst. *Cod. §. 28. n. 1.* Braun *aph. 15.* Slevogt *de Executione in bona feudalia C. 2. §. 1.* C. *5. §. 11.* Ausgenohmen in Beutl-Lehen (b) dann diese werden in executione auf den nemlichen Fuß, wie Allodial-Güter tractirt, folglich nicht nur in fructibus, sondern auch in ipsa Substantia Feudi angegriffen. *Cod. civ. §. 28. n. 7. & judic. C. 18. §. 4. n. 6. summ. proc. T. 11. art. 4.* ibique B. Schmid *n. 4.* Jenich. thes. feud. *T. 1 p. 1070.* ibique Engau *de Feudis bursaticis.* und hindert nicht, das die Schuld ohne Lehenherrlichen Consens gemacht worden ist, dann es folgt daraus mehr nicht, als das es eine blosse Personal-Schuld seye, welche nur actionem personalem contra debitorem producirt. Wie nun aber die Execution in bonis Allodialibus auch um blosse Personal-Schulden soweit Platz greift, das solche vergandet und alienirt werden mögen, also gehet dieses in Feudis bursaticis nicht weniger an, weil sie den Allodial-Gütern hierin æquiparirt seynd. B. Schmid Engau *loc. cit.* Die nemliche Beschaffenheit (c) hat es auch mit veräusserlichen Lehen, *Cod. §. 28. n. 7.* Titius *C. 18. §. 6.* Braun *loc. cit.* welche sich von Beutl-Lehen hierinnfalls nur soweit distinquiren, daß zu sothaner Veräusserung der Lehenherrliche Consens bey Feudis alienabilibus gar nicht, bey Beutl-Lehen hingegen zwar erforderlich, jedoch niemahl zu verweigern ist. *Cod. §. 28. n. 7. & §. 32.* Landrecht *T. 11. art. 4. & T. 15. art. 14.* in all anderen Lehen (d) welche weder bursatica noch alienabilia seynd, bleibt es bey obiger Regul, nach welcher das Lehen selbst in substantia um blosse Erbschulden nimmermehr angegriffen und veräussert werden kan. In fructus Feudi tanquam res mere allodiales mag zwar die Execution hierum wohl geschehen. *Cod. civ. §. 28. n. 1. Jud. C. 18. §. 4. n. 6. sum. proc. T. 11. art. 4.* ibique B. Schmid *n. 4.* Struv. *§. 32.* Slevogt *C. 5. §. 2.* Braun *loc. cit.* Hinze *de jure Creditorum Vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione*, jedoch andergestalt nicht als wie schon oben not 7. lit. b.

vers

verstanden worden ist, salva Vasalli debitoris possessione ac competentia pro quantitate Servitiorum præstandorum, auch nur so lang als er lebt, und das Lehen zu geniessen hat, dann die fructus Feudi, welche erst nachhero verfallen, gehen juxta §phum seq. 52. nicht mehr ihm, sondern seinen Lehensfolgern zu guten, dahero sich die Execution auf solche nicht mehr erstreken kan. Was aber (e) ein Lehensfolger an Erbschulden, die ihm nicht obliegen, allenfalls bezahlt, das kan er bey den Allodial-Erben per actionem ex negotiorum Gestione wiederum erholen. Struv. §. 29. n. 1. Braun *loc. cit.*

von dem Concurs der Lehenschulden unter sich.

10. Von dem Vorzugsrecht Unter mehr Glaubigern bey dem Kaufschilling eines Lehens; welches Schulden halber distrahirt wird, disponirt (a) das Longobardische Lehenrecht nichts Hellef. §. 440. Braun *aph.* 18. und es rühmt sich auch Carpzov *de oner. Vasall. d.* 5. *pos.* 5. *n.* 3. daß er der erste gewesen seye, welcher diese materie auf das Tapet gebracht habe. Wie weit nun aber sowohl seine als anderer Authorum Lehrsätze, welche sich nur auf particular statuta nnd consuetudines hierinn gründen, mit unserenstatutis übereins kommen, wird sich aus folgenden bezeigen. Man hat nemlich zu unterscheiden, ob nur Lehenschulden von einerley oder unterschiedlicher Gattung bey einem Lehen zusamm kommen. Letzterenfalls (b) weichen die von obverstandner zweyter Gattung denen von erster überhaupt aus, und stehen in der Zahlung so lang zurück, bis diese sowohl in Capitali als Interesse vollkommen entrichtet seynd. *Cod.* §. 27. *n.* 7. Struv. §. 31. Hellef. §. 440. Braun *ibi.* Erstenfalls (c) aber hat das Vorzuchsrecht unter ihnen bey dem Feudo auf die nemliche Art, wie unter Allodial-Schulden bey dem Allodio Platz. *Cod. cit. n.* 7. & §. 26. *n.* 7. folglich gehen die Current-Schulden nur in tributum, die Hypothec-Schulden aber secundum prioritatem temporis. Struv. §. 33. *n.* 3. Titius *C.* 20. §. 10. 33. Hellef. Braun *loc. cit.* Sofern nur die Hypothec (d) entweder mit Lehenherrlichen Consens errichtet, oder von dem Gesatz selbst ausdruklich auf das Feudum extendirt ist. Dann wie wir §vo *seq.* 30. hören werden, gilt regulariter keine Hypotheca expressa ohne Lehenherrlicher Bewilligung, und die tacitæ Legales, welche in jure civili eingeführt seynd, gehen nur auf das Allodium, nicht auf das Feudum. B. Schmid ad proc. sum. *T.* 11. *art.* 4. *n.* 4. Struv. §. 27. Stryk *ad ff. L.* 20. *T.* 2. §. 21. ausgenohmen soviel die Beutl und veräusserliche Lehen betrift, welche obverstandnermassen dem Allodio in executione gleich gehalten werden, oder wo das Lehenrecht selbst Hypothecam tacitam um die Lehenschuld in Feudo ausdrucklich einräumt, wie es insonderheit bey den Lehenherrlichen Forderungen *juxta not. præc.* 2. *litt. a.* geschiehet, dann obschon die Lehenschulden überhaupt onera realia seynd, welche mit dem jure Hypothecæ grosse Gleichheit haben, so gaudiren sie doch deßwegen sothanes Recht citra consensum Domini aut legem expressam noch nicht. Stryk *cit. T.* 2. §. 26. Titius *C.* 19. §. 1. &c. Braun *loc. cit.* Hat der Vasall (e) unterschiedliche Lehen, und bey jedem besondere Glaubiger, so müssen sie auch aus jedem Lehen absonderlich, und zwar obiger Ordnung nach bezahlt werden. Titius *C.* 20. §. 37.

oder mit Erbschulden

11. Wann Lehen; und Erbschulden (a) mit einander concurriren, so werden jene aus dem Lehenbaren, und diese aus dem Allodial-Vermögen entrichtet. Titius *C.* 20. §. 5. Braun *aph.* 23. Reicht das Lehen (b) zu Bezahlung der Lehenschulden nicht hin, so mögen zwar die Creditores den Uberrest ihrer Forderung auch bey dem Allodio suchen, haben sich aber hierin vor den Erbschulden keines Vorzugs mehr zu erfreuen, sondern gehen nach der nemlichen Classification, welche bey den Erbschulden unter sich in Allodio beobachtet wird. Titius *ibi.* §. 7. 9. Braun *loc. cit.* Ist hingegen (c) das Allodium zu Bezahlung sammentlicher Erbschulden nicht mehr erklecklich, so können sie sich mit dem Uberrest an die Substantiam Feudi zwar niemahl, wohl aber an die Fructus oder Meliorationes desselben, wie auch an den Werth des Lehens, wann solches auf zulässig und Rechts beständige Weis veräussert worden ist, um so mehr halten, als diese Stück nicht mehr zum Lehen, sondern ad Allodium gehörig seynd. Braun *loc. cit.* Titius *C.* 19. §. 36. 40. & *C.* 20. §. 7. Stryk

ad ff. L. 20. T. 2. §. 28. &c. Doch müssen (d) gedachte Erbschulden den Lehenschulden in concursu so gar bey bemeldten fructibus feudi, ohngeacht diese an sich Allodial seynd, ausweichen. *Cod. §. 28. n. 5.* Titius *C. 18. §. 62. & C. 19. §. 37.* Braun *ibi.* und eben so auch in verstandenen meliorationibus, & pretio feudi licite venditi. Braun *ibi.* Titius *C. 19. §. 40. &c.* Hellef. *§. 440.* Struv. *§. 33. n. 5.* Von Beutl- (e) oder veräusserlichen Lehen haben wir schon oben gehört, daß sie in executione dem Allodio gleich geachtet seynd, folglich ist auch in Ansehen deren zwischen Lehen und Erbschulden in concursu kein Unterschied. *Cod. §. 28. n. 7.* sie gehen dahero entweder gar nur in Tributum, oder so weit es etwann Pfandschulden seynd, nach der in processu edictali vorgeschriebener Classifications-Ordnung. Falls nun Debitor (f) unterschiedliche Lehen, und bey jedem auch besondere Lehenschulden hat, so werden diejenige, welche nur respectu unius Feudi contrahirt worden seynd, bey dem anderen nur wie Erbschulden tractirt. Titius *cit. C. 20. §. 37.*

§. XXIX. bis XXXIX.

Von der Lehens-Veräusserung

1. Die Lehen werden bald totaliter, bald nur secundum quid veräussert (a) auf jene Art geschichet es, wann der Lehens-Nexus per refutationem, consolidationem, aut appropriationem ganz und gar aufgehoben, sohin das Feudum in Allodium verändert wird, auf diese Art hingegen wird nur entweder das Dominium directum oder utile veräusse:t, folglich bleibt das Feudum noch in seinem esse, mutata solum Domini vel Vasalli persona, indeme ein anderer Lehenherr oder Vasall in des vorigen Platz mitls der Veräusserung eintritt. *Cod. §. 56. n. 4.* Beede Alienations-Gattungen (b) seynd zwar der Natur und Eigenschaft eines Lehens, jedoch die erste noch weit mehr als die zweyte entgegen. Thomasius *de causis prohibitæ alienationis Feudi §. 5.* jene gehört ad modos finiendi Feudum, und wird auch unter solchen *§vo seq. 53. 54. 56.* vorkommen. Hier ist die Rede nur von alienationibus secundum quid (c) und zwar jenen allein, welche der Lehenmann mit dem Dominio utili vornimmt. Man hat dabey vor allen die Regul zu merken, daß eine solche Alienation sowohl de jure communi als bavarico ohne dem Lehenherrlichen Consens weder ganz noch zum Theil bestehen kan. *L. 2. feud. 52. 55. Cod. §. 31. n. 1.* Land-R. *T. 11. Art. 3. T. 12. art. 7.* Pol-Ord. *L. 1. T. 3. art. 9.* B. Schmid *cit. T. 11. art. 3. n. 6. & T. 12. art. 3. n. 3.* Struv. *C. 13. §. 1. 4.* Rosenth. *C. 9. Conc. 5.* Buder repp. voce Veräusserung des Lehens *§. 2.* Der Lehenherr (d) hat in Veräusserung seines Dominii directi den Consens des Lehenmanns de jure communi zwar ebenfalls vonnöthen, Struv. *C. 13. §. 1. n. 3. &c.* Rosenthal *C. 9. Conc. 62.* Titius *C. 16. §. 47. &c.* nicht aber de jure bavarico, dann da bezeugt bereits B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 13.* daß diese Consens-Erhollung in hiesigen Landen seiner Zeit schon nicht mehr üblich gewesen seye, wobey es also unser Codex *§. 29. n. 3.* noch ferner bewenden laßt. Gleichwie nun (e) Dominium directum respectu Vasalli und hinwiederum Dominium utile respectu Domini res aliena ist, so gibt nicht nur unser Codex *§. 29. n. 1.* sondern die Vernunft selbst, daß weder der Lehenherr dem Lehenmann in Dominio utili, noch dieser dem Lehenherrn in Dominio directo mit eigenmächtiger Beschwer-Schmäller- oder gänzlicher Veräusserung desselben vorgreiffen kan.

was unter der Veräusserung verstanden seye.

2. Unter der Lehens-Veräusserung, welche Consensum erfordert, ist alle Handlung (a) verstanden, wodurch das Lehengut selbst entweder gar von Handen kommt, oder wenigst beschwert, und geschmällert wird. *Cod. §. 30. n. 1.* Struv. *C. 13. §. 3.* Hellefeld. *§. 354.* Rosenth. *C. 9. Conc. 6.* Schrötter *de Authoritate Domini quo ad consensum tam in onerando quam alienando respicienda.* Es geschehe solches gleich per (b) actum inter vivos, durch Kauf, Tausch, Schankung, Ubergab, oder aber per actum mortis causa, durch Testament, Vermächtnus, Fideicommiss und dergleichen leztwillige Disposition *Cod. §. 30. n. 2. & §. seq. 46. n. 1.* B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 7.* Hellef. *§. 354.* Rosenth. *C. 9. Conc. 6. 7.* Die blosse Verpachtung (c) betrift nicht das Lehen selbst, sondern nur die Früch-

ten

ten und Nutzungen desselben, womit der Vasall eben so, wie mit anderen Allodial-Gütern, frey disponiren kan. Wird also dieselbe für keine Lehens-Veräusserung geachtet, welche des Lehenherrlichen Consens bedarff. *Cod. f. 30. n. 4.* Pol. Ordn. *L. 1. T. 3. art. 9.* B. Schmid *T. 12. art. 7. n. 4.* Ertl. *prax. aur. p. 1262.* Struv. *C. 12. §. 7. n. 2.* Hellef. *§. 344. &c.* Schubert *de jure locandi Vasallorum.* Wohingegen aber auch solche weder dem Lehenherrn bey der Heimfälligkeit des Lehens, noch den übrigen Successoribus singularibus in Feudo præjudiciren kan, sondern mit dem Tod des Verpachters und seinen Allodial-Erben wiederum erlöscht. *Cod. P. 4. C. 6. §. 14. not. b.* Pol. Ordn. *cit. art. 9.* Ertl *loc. cit.* Die Verpfändung (c) ist für den Lehenherrn, wie wir unten vernehmen werden, oft beschwerlicher als die Veräusserung selbst, wird mithin anderen Veräusserungen hierin gleich geschätzt. *Cod. §. 30. n. 2.* & supra *P. 2. C. 6. §. 8. not. 5.* Land-R. *T. 12. art. 7.* Pol. Ordn. *cit. art. 9.* Struv. *C. 13. §. 7.* Titius *C. 16. §. 28.* Gerdesius *de oppignoratione feudi,* Rotermund *de oppignoratione feudi non nisi ex consensu Domini directi valida.*

3. Jede Theilung ist zwar species alienationis *Cod. §. 30. n. 2. & Not. ad P. 3. C. 1. §. 14. n. 12.* wann aber die Theilhaber weder mehr noch minder, als was jedem für seinem Antheil ohnehin schon de jure gebührt, dadurch erlangten, so kan der Lehenherr mit Raison dem Consens nicht wohl abschlagen, theils weil ihm mitls einer solcher Alienation nichts entgehet, theils weil sie necessaria ist, worinn *juxta not. seq. 13. litt. c.* der gebetene Consens nicht denegirt werden darf. Die Authores halten zwar in solchem Fall den Consens de jure communi ganz und gar für unnöthig und überflüßig, Struv. *C. 9. §. 5. n. 6. 13. §. 4. n. 3.* Rosenthal. *C. 9. Conc. 53.* Hellef. *§. 246.* Titius *C. 21. §. 37.* Bastineller *de simul. invest. quatenus per divis. amitt. §. 11.* Sie machen aber selbst viele Limitationes hierunter und nehmen insonderheit Feuda regalia & majora davon aus, weil solche *in L. 2. feud. T. 55. §. 1,* für untheilbahr erklärt seynd, folglich ohne special-Lehensherrlicher Bewilligung keine Theillung zulassen, Confer Rosenthal *cit. C. 9. Conc. 55. 56. 57.* Struv. *C. 9. §. 5. n. 5.* Idem *obs. feud. p. 50.* Titius *§. 31.* Jenich. *thes. feud. T. 2. p. 231.* Ibique Estor von dem Recht der Theil und untheilbaren Lehen. Nerger *de individuo feudorum regalium.* Soviel die Reichslehen betrift, haben wir bereits oben *P. 3. C. 1. §. 14. not. 7.* bemerkt, was gestalten die angebliche Untheilbahrkeit derselben nicht einmahl bey Feudis majoribus, geschweigens minoribus, mit der kündigen teutschen Reichs-Observanz übereinsstimme, Confer Moser R. H. R. P. *T. 3. C. 3. §. 60. &c.* Wohl aber ist der Kayserliche Hof der beständigen Meinung, daß der Lehenherrliche Consens bey dergleichen Theilungen nicht præterirt werden könnte. Moser *ibi T. 4. C. 7. §. 32. 33.* Immassen aus der bayrischen Histori bekannt ist, wasgestalten Kayser Sigmund die bayerische Lande aus keiner anderen Ursach, als weil solche ohne seiner Bewilligung von den Herzogen getheilt worden seynd, für verwürkt und heimfällig hat ansehen wollen. Struv. corp. hist. germ. *p. 713.*

ob auch die Erb- oder andere Vertheilung

4. Den Vergleich (a) setzt unser Codex *§. 30.* n. 2. ebenfalls unter die Veräusserungen welche ohne Lehenherrlichen Consens nicht geschehen können. Man hat aber dabey zu unterscheiden, ob das Lehen durch den Vergleich beschwert, oder gar vergeben, oder noch beybehalten werde. Letztenfalls versirt man nicht einmahl in casu alienationis, folglich ist auch de consensu gar keine Rede mehr. Rosenth. *C. 9. Conc. 21. n. 2.* Dreyer *de transactione in feudo licita vel illicita §. 5.* Erstenfalls hingegen, da das Lehen beschwert, oder vergeben wird, kan der Lehenherrliche Consens zwar nicht umgangen werden, doch wann der Vergleich in Causa valde dubia, mithin bona fide geschiehet, so halt man solchen pro alienatione necessaria, worinn der Consens entweder gar nicht nöthig ist, oder wenigist juxta not. seq. 13. mit Raison nicht abgeschlagen werden kan. Dreyer *§. 6. &c.* Rosenth. *n. 3.* Struv. *C. 12. §. 8. n. 5. &c.* Titius *C. 16. §. 4. &c.* Buder repp. voce Lehens-Veräusserung *§. 8.* Barth *de potestate vasallorum transigendi super Feudum.* Bey

Vergleich, Compromiss und Ends-Bescheid

dem Kayserlichen Reichs-Lehenhof sihet man dergleichen Transactiones ohne Consens weder pro parte noch in totum für gültig an, so gar, wann selbe auf keine Alienation auslauffen, sondern den Lehens-Nexum nur directe vel indirecte betreffen. Moser *cit. P. 4. C. 7. §. 29.* Compromiss (c) ist eine Gattung von Vergleich. *Cod. jud. C. 17. §. 2. not. 1.* und wie nun eben deßwegen das Argument von einem auf das andere quo ad terminos habiles überhaupt Platz greift, so gehet solches auch in Lehens-Veränderungen, welche durch compromitirlichen Ausspruch geschehen sollen, wohl an. Dreyer *§. 10.* Rosenth. *C. 9. Conc. 22.* Titius C. *16. §. 16. &c.* Hellef. *§. 472.* Stryk *de arbitrio feudali.* Die richterliche Erkanntnuß (c) und res judicata, wodurch einem das Lehen ab- und dem anderen zugesprochen wird, ist an sich nicht soviel eine Alienation, als Declaration, weme das Lehen vorhin schon zugehört habe, oder wann es auch dem ohngeacht eine Veräusserung seyn solle, so ist es nur alienatio necessaria, welche der Lehenherr juxta not. seq. 13. durch seinen dissensum nicht zu hindern vermag. Titius *C. 16. §. 3. 9.* vielweniger kan man den Lehensstreitt selbst oder die darin vorfallende Eids-Delation für eine Veräusserung ansehen. Rosenth. *ibi Conc. 23. n. 1. &c. Conc. 26. n. 4.*

Heyrathgut Wiederlag, Wittibsitz und Morgengab

5. Bey dem Heyrathgut (a) welches zu Lehen gegeben wird, distinquirt man insgemein ob solches dem Ehemann von der Ehefrau selbst oder von anderen zugebracht worden seye. jenes soll keine Veräusserung seyn, sofern es nur nicht dos æstimata venditionis gratia gewesen ist. Struv. *C. 13. §. 5. n. 1. 2.* Titius C. *16. n. 24. &c.* Rosenth. *C. 9. Conc. 8. 9.* Schrötter *de Feudo uxoris marito in dotem dato.* Unser Codex aber zehlt *§. 30. n. 2. constitutionem dotis* den Veräusserungen, welche consensum bedaiffen, indistinctim bey. Mit der Widerlag (b) welche in Feudo constituirt ist, hat es die nemliche Beschaffenheit, Rosenth. *cit. C. 9. Conc. 15. n. 4.* weil die Frau nicht nur ein jus reale zu Versicherung ihres Heyrathguts, sondern auch öfter das Eigenthum selbst hierauf erlangt. *Cod. P. 1. C. 6. §. 15. not. 5. 6.* Die Morgengab (d) ist ein unstrittiger Titulus Dominii translativus *Cod. ibi. §. 16. not. 5.* einfolglich auch eine Veräusserung, bey welcher der Lehenherrliche Consens allerdings erfordert wird. Landrecht. *T. 2. art. 2. ibique* B. Schmid. Der Wittibsitz (e) betrift endlich nur die fructus Feudi, nicht die Substanz selbst, ist sohin keine wahre Lehens-Veräusserung, Titius *cit. C. 16. §. 26,* solte er aber auch für eine passiren, so gehört er allenfalls eben so, wie ermeldtes Heyrathgut, Wiederlag und Morgengab, unter jene Alienationes, wo der Consens juxta not. seq. 13. nicht abgeschlagen werden darf.

Erb- und andere Gutsgerechtigkeiten

6. Daß sowohl die Vererbrecht- als Leibgeding-Herrengunst- und all andere Gerechtigkeits Verleihung (a) ohne Unterschied inter Emphytheusin temporariam & perpetuam, totum vel partem Feudi ebenfalls eine solche Veräusserung seye, welche der Vasall ohne Lehenherrlicher Bewilligung nicht vornehmen darf, hat nicht nur in jure bavarico, sondern auch communi, wenigist secundum doctrinam communem, seine gute Richtigkeit. *Cod. §. 30. n. 2.* Pol. Ordn. *L. 1. T. 3. art. 9.* B. Schmid *T. 21. art. 15. n. 11.* Struv. *C. 13. §. 6.* Titius *C. 16. §. 27.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 7. n. 2. &c.* Beck *de jur. Emphyt. C. 2. §. 10.* Ellbeck *de emphytheusi rerum feudalium,* Weselius, an moribus hodiernis Vasallus sine Domini directi consensu quasdam feudi particulas subditis suis in Emphytheusin concedere valeat. Die Leibgedings Gerechtigkeit (b) wird zwar in oballegirter Pol. Ordn. ausgenohmen, welche aber unser Codex *cit. §. 30. n. 2.* in diesem Stück reformirt, dann obwohl die Landschaft in ihrem Gutachten dafür hielt, man sollte es hierinnfalls noch bey dem alten bewenden lassen, so fiell man doch dem Churfl. Revisorio bey, welches auf die Gleichförmigkeit in den Gutsgerechtigkeiten, mithin ad reformatoriam anrieth. Bey dem hiesigen Lehenhof (c) war vor diesem Herkommens, daß die Lehenleut auf ihre Beutl-Lehen sowohl Erb- als Leib- und andere Gerechtigkeit ertheilen, mithin auch Stift und Gilt von dem Gutsbesitzer nehmen konnten, welcher hingegen seine Gerechtigkeit bey dem Lehenhof als Beutl Lehen empfangen, Von Fall zu Fall alldort re-

cog-

cognoſciren und den Lehenreich entrichten muſte. Dieſe beſondere Obſervanz aber, welche nicht nur bey Ertl in prax. aur. *p. 1267.* ſondern auch in obbemeldter Pol. Ord. berührt, und ſogar per reſol. von 12ten May 1554. ausdrucklich beſtätiget wird, hat durch eine jüngere Reſolution von 13. Jun. 1669. worauf ſich auch B. Schmid *T. 12. art. 7. n. 13.* beziehet, ſo weit einen Abſatz gelitten, daß man keine Vererbrechtung inſcia Curiâ mehr geſtattet, ſondern ſolche allzeit gleich caſſirt, und den Vaſallen das Lehengut von dem onere Emphytheuſeos wiederum frey zu machen auftragt. Die ſchon von Alters auf dem Gut hergebrachte Gerechtigkeiten werden in dicta reſolutione ausgenohmen, mit dem Beyſatz, daß man auch dieſe bey heimfälligen Gut nicht eingeſtehen ſoll, ſofern ſie nicht bey dem Lehenhof zu Lehen genohmen worden ſeynd. von der Subinfeudation (d) oder Afterbelehnung, und wie weit die Lehenherrliche Einwilligung hierzu nöthig ſeye, ſihe unten *ſ. 60. n. 1.*

Dienſtbarkeiten und Guts Beſchwernußen

7. Den verbottenen Lehens-Veräuſſerungen werden endlich auch alle onera gleichgeſchätzt womit das Lehen von dem Vaſallen ohne Lehenherrlichen Conſens beſchwert oder geſchmälert wird, inſonderheit gehören (a) die Grunddienſtbarkeiten anhero, welche dem Lehengut auf obige Weis haben aufgeburdet werden wollen. *Cod. ſ. 30. n. 2.* Struv. *C. 12. ſ. 8. n. 3. & C. 13. ſ. 8.* Titius *C. 16. ſ. 36.* Roſenthal *C. 9. Conc. 11.* Strahl *de ſervitute feudali.* Desgleichen die Grundzinſen (b) *Cod. ſ. 30. n. 2.* B. Schmid *T. 21. art. 15. n. 11.* Struv. *C. 13. ſ. 6.* oder ſogenannte (c) Austrag, welche ſich die Bauersleut bey Abtrettung der Gütern hierauf vorzubehalten pflegen. *Cod. ſ. 30. n. 2.* B. Schmid *T. 21. art. 22. n. 6.* Ob auch die Nutzniessung (d) anhero gehörig ſeye, wird zwar gemeiniglich mit der Diſtinction inter uſumfructum formalem & materialem beantwortet, und von jenem bejahet, von dieſem verneinet. Struv. *ſ. 8.* Roſenthal *Conc. 10.* Da aber dieſer Unterſchied eine bloſſe Römiſche Subtilität iſt, welche ſich kaum durch das Microſcopium diſcerniren laßt, ſo fehlt derjenige in praxi gewis nicht, welcher die Frag indiſtinctim verneinnt, und dem Vaſallen mit den Fructibus feudi freye Hand laßt. Helleſ. *ſ. 345.*

Von dem Lehenherrlichē Conſens in obigen Veräuſſerungen

8. Da nun obverſtandene Veräuſſerungen ohne Lehenherrlichen Conſens weder in totum noch pro parte beſtehen, ſo fragt ſich vor allen, ob Conſenſus expreſſus (a) hierzu vonnöthen oder aber der ſtillſchweigende hinlänglich ſeye. De jure communi wird zwar darüber geſtritten per alleg. apud Roſenth. *C. 9. Conc. 29.* Struv. *C. 13. ſ. 2. n. 1.* Helleſ. *ſ. 352.* Titius *C. 16.* Stryk *ad ff. L. 20. T. 3. ſ. 3.* Engel jus Can. *L. 3. T. 20. n. 36.* Unſer Codex aber gibt *ſ. 31. n. 2.* den Ausſchlag pro Conſenſu expreſſo, wie es auch allſchon das Landrecht *T. 12. art. 3.* mit ſich bringt. ibi B. Schmid *n. 6.* Wann alſo z. E. der Lehenherr von der Alienation gleich Wiſſenſchaft tragt und hierzu ſchweigt, oder vielleicht gar den Contract, deme die Verpfändung des Lehens etwann nur incidenter mit einverleibt iſt, beſigelt oder beſtättiget, ſo reicht doch der Conſens, welcher ſich aus dieſen und dergleichen factis tacite äuſſert, noch nicht hin. Struv. Stryk. Helleſ. Titius *loc. cit.* Seynd mehr (b) Lehenherrn vorhanden, ſo müſſen alle um den Conſens requirirt werden, ſonſt würkt derſelbe nur pro rata conſentientium. Stryk *de obligatione feudi conſenſu munita. C. 3. n. 44.* ſtatt minderjähriger (c) Lehenherren conſentirt die Vormundſchaft, jedoch mit Beobachtung der zu einer Veräuſſerung erforderlicher Solennitäten, ausgenohmen, wo der Conſens juxta not. ſeq. 13. ohnehin nicht abgeſchlagen werden darf, dann da braucht es keiner Solennität mehr *Cod. ſ. 31. n. 4.* Bey Lehens-Verpfändungen (d) iſt gleichgiltig, ob nur der Glaubiger, oder Schuldner allein, oder beede zugleich den Conſens hierzu auswürken. Dann obwohl der à Creditore allein ohne Wiſſen und Willen des Debitoris impetrirte Conſens annoch dubii juris iſt, apud Stryk *loc. cit. n. 56. &c.* Struv. *obſ. feud. p. 74. &c.* ſo gibt doch unſer Codex *ſ. 31. n. 8.* den Ausſchlag. Der Kayſerliche lehenherrliche Conſens (e) wird in Veräuſſerung der Reichslehen nirgend als bey dem K. Hofrath geſucht. Moſer *T. 4. C. 7. ſ. 13.* und wann ſolche per transactionem geſchiehet, ſo muß das Anſuchen von beeden Theilen mit Ubergebung des Vergleichs

in forma authentica geschehen. Idem §. 30. &c. oder wann es ein Feudum Ecclesiasticum betrift, so langt nicht der Bischof oder Prälat allein, sondern zugleich das Capitul mit ein. Idem §. 14. In supplica pro consensu (f) ad hypothecandum Feudum muß bey dem R. Hofrath angezeigt werden, wohin die ganze Summa verwendet werden wolle. Ibi §. 26. wornach entweder von des Vasallen Obrigkeit bericht erfordert, oder eine Untersuchungs-Commission mit Vernehmung der Interessenten erkannt, und der Consens hierauf ertheilt oder abgeschlagen wird. Idem §. 17. &c. Das letztere (g) erfolgt gemeiniglich, wann der Consens einem dritten nachtheilig, oder Casus aperturæ nicht weit entfernt, oder keine erhebliche Ursach ad alienandum vorhanden ist. Idem §. 19. das erste aber geschihet bey mehr bemeldten höchsten R. Gericht andergestalt nicht, als prævio voto ad imperatorem. Ibidem

und schriftlicher Ertheilung desselben

9. Daß der Consens schriftlich ertheilt werden müsse, hat (a) in jure communi scripto zwar nicht, wohl aber in unserem jure statutario guten Grund. *Cod.* §. 31. n. 3. Bayr. Pol. Ordn. *L. 1. T. 3. art. 9.* Land-R. *T. 11. art. 3. T. 12. art. 7.* Ibiq. B. Schmid Es ist auch kein Zweifel, daß ein siglmäßiger oder gar mit der Jurisdiction begabter Lehenherr den Consens oder Willenbrief entweder selbst oder durch jemand anderen Siglmäßigen ausfertigen lassen möge. *Cod.* Land-R. Pol. Ordn. *loc. cit.* Den Hauptbrief, welcher (b) über den Kauf, Tausch, Vergleich oder andere Lehens-Veräusserung errichtet wird, fertiget der Lehenherr, bey unsigelmäßigen Personen ebenfalls aus, Pol. Ordn. Land-R. *loc. cit.* ibique B. Schmid und zwar privative mit Ausschluß der ordinari Obrigkeit, wann die Veräusserung nur Lehenbare Stück allein betrift, oder aber mit selber cumulative, wann es Contractus mixtus ist, worin nebst dem Feudo auch Allodial-Stücke mit in die Veräusserung kommen. Es hindert auch nicht, daß die Taxordnung von 29. Januar. 1735. pag. 13. der Grundherrschaft die Fertigung nur in mere realibus, soviel nemlich die Gerechtigkeits-Ertheilung oder die grundherrliche Bewilligung betrift, einraumt, all übrige Personal oder vermischte Handlungen aber lediglich der ordinari Obrigkeit zur Briefausfertigung überlaßt, dann es bezeigt sich hierinnfalls zwischen der Lehen- und anderer Grundherrschaft ein großer Unterschied, welchen nicht nur B. Schmid *ad T. 11. art. 3. n. 9. 10.* bemerkt, sondern auch das erst nach obiger Taxordnung herausgekommene General-Mandat von 15ten Decemb. 1735. mit folgenden terminis noch mehr zu erkennen gibt und zwar 1mo. „ Gleichwie „ unser Lehenhof allhier, dann die Lehenprobst-Aemter zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg bey allen uns Lehenbaren Gütern, Stücken, Gründen, Zechenden, und „ den darüber vorfallenden Handlungen, sie mögen sich durch Kauf, Tausch, Ubergab, „ Vertrag, Heyrath, und Vergleich, oder in anderweg um das ganze oder einen Theil des „ Lehens anbegeben, und diese von einem possessore an den anderen übergeben, oder „ überlassen werden, durch die Landrecht und Generalien bishero der Brieferricht- und „ Fertigung sich berechtiget befunden haben, so seynd selbe noch ferner dabey zu lassen, „ und soll kein Gerichts- oder Vogtobrigkeit sich mehr unternehmen, unseren Lehenscurien „ mit Stell- und Fertigung eines solchen Briefs bey Vermeidung der Brief-Cassation, Erstattung der Tar und Sportuln, auch empfindlicher Straffe mehr eingreiffen. Dahingegen mögen 2do. die Gerichts- und Vogtobrigkeiten um die bey solchen in ihrer Jurisdiction gelegenen Lehenstücken und Gütern mit übergebende oder sonst alienirende Tod- „ und lebendige Haus- und Baumannsfahrnus, wie auch um die pactirte Zahlungsfristen, „ dann vorgängige Heyrathsgedinge, item bey einer Kaufschillings-Bezahlung die Quittungen, oder auch um aufnehmende Gelder und Capitalien die ordentliche Schuldbrief, „ jedoch allemahl erst alsdann obrigkeitlich aufnehmen und fertigen, wann vorher der Vasall bey unseren Lehenhof oder Lehenprobst-Aemtern für einen Mayr würklich angenohmen, die gewöhnliche Lehenspflicht abgelegt, und solches durch Vorweisung der Taxzettul oder Lehens-Investitur belegt, wie auch in jenem Fall, wan auf unseren Lehen die einbringende Heyrathgüter oder aufnehmende Gelder zu versicheren oder durch andere Pacta eine

„ Burd auf das Lehen kommen soll, der schriftlich Lehenherrliche Consens beygebracht seyn
„ wird, immassen solcher in Vogtobrigkeitlichen Briefschaften mit Jahr und Tag allzeit zu
„ allegiren, und bis zu dessen beybringung nichts ad Protocollum zu notiren, minder
„ hinaus zu schreiben ist. 3tio In Fällen, wo um Lehen und Eigen zugleich gehandlet,
„ oder sonst ein vermischter Contract vorgenohmen wird, wobey die Ausnahm und Austrag
„ nach Gestalt der Ubergab nicht ausgeschlossen seynd, mag sowohl bey der Lehens-Curia
„ als der Vogtobrigkeit die Brieferrichtung, jedoch an jedem Ort nur mit einem Exem-
„ plar zu Ersparrung der Kösten geschehen, die Verhandlung aber dem Protocoll nicht
„ eher einverleibt werden, bis nicht bey den Lehenprobstämtern die geziemende Insinuation
„ und Verbittung der Briefen geschehen ist. Zu dem Ende sollen 4to. die Beamte durch
„ ihre untergebene Amtleut fleißig inspiciren lassen, und die Lehenleut alsobald zur Lehens-
„ Curia oder den an einen oder anderen bestellten Lehenverwalter anweisen, und ihnen hierzu
„ ein gerichtliches Attestatum über den Tag und Zeit, wann sich der Fall begeben hat, dann
„ die Schätzung des Lehens, so von neuem zu requiriren ist, unterschrieben und gefertigter
„ ausstellen. Wobey sich jedoch 5to. in Einbringung und Erforderung der Brieftaxen also
„ zu mäßigen ist, damit die Tarordnung nicht überschritten werde, allermassen wir durch
„ unsere Rentmeister fleißig darauf inspiciren, und gegen unsere fällige Beamte mit Amotion
„ gegen andere Obrigkeiten mit Aufhebung der Jurisdiction und gegen die Vasallen, da sie
„ ohne unseres Lehenhofs oder Lehenprobstsämter Vorwissen und Einwilligung con-
„ trahiren, und darüber entweder selbst oder anderwerts aufrichten lassen wurden, mit Ein-
„ ziehung der Lehen und anderer schweren Bestraffung verfahren lassen wurden. Daß nun
der neue Lehenmann (c) auf welchen das Lehen mittels der Veräusserung transferirt wird,
auch einen neuen Lehenbrief darüber zu empfangen, und diesen letzteren niemand als der
Lehenherr selbst, sofern er nur sigelmäßig ist, auszufertigen habe, ist schon oben *§. 16. not. 7. litt. d.* gesagt worden. Solchemnach kommen (d) bey einer Lehensveräusserung dreyerley
Briefe vor, nemlich der Hauptbrief, welcher zwischen den contrahirenden Theilen über die
Verkaufs- oder sonstige Veräusserung des Lehenguts errichtet wird, sodann der von dem Le-
henherrn darüber ertheilte Consens und endlich der Lehenbrief, welchen der neue Vasall nach der
Belehnung zu empfangen hat. Da nun bey Leuten, welche nicht sigelmäßig seynd, die Lehens-
herrschaft obverstandnermassen den Hauptbrief selbst errichtet, so wird auch solchenfalls die
Lehenherrliche Bewillig- und Bestättigung allzeit gleich in fine mit ausdrüklichen Worten an-
nectirt, folglich kein besonderer Willenbrief mehr darüber ausgefertiget. Wohl hingegen
geschihet solches bey sigelmäßigen Contrahenten, welche den Hauptbrief unter sich selbst er-
richten, oder aber auch bey Unsigelmäßigen in Contractibus mixtis, worin die ordinari
Obrigkeit juxta anteced. in der Brieferey concurrirt.

Formular eines Consensbriefs

10. Der Consens-Brief ad alienandum lautet bey hiesigen Lehenhof gemeiniglich so:
„ Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. bekennen mit diesem offenen Brief,
„ daß Wir den N.N. auf sein beschehenes unterthänigstes Bitten gnädigist vergönnt und
„ bewilliget haben, thun das auch hiemit wissentlich in Kraft diß, daß er den von Uns und
„ Unseren Churfürstenthum Bayrn zu Ritterlehen riehrenden Hof zu N. N. mit allen Ein-
„ und Zugehörungen in weltlich Lehensfähige Hände zu veralieniren berechtiget seyn sollte.
„ jedoch ohne Veränderung der dermahligen Lehenseigenschaft, mithin Uns an Unserer Le-
„ hens- und anderer Gerechtsame, auch sonst jedermäuniglich an seinem Recht unvorgriffen
„ und ohne Schaden. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Consensbrief mit eigner Hand
„ unterschrieben und mit Unseren anhangenden Secret verfertigen lassen. Geschehen in Un-
„ serer Residenz-Stadt München den 22. Jun. 1765. In dem Consens ad hypothecan-
„ dum heist es: " Das er auf dem Lehengut N. N. seiner künftigen Eheconsortin heyrathliche
„ Sprüch und Forderungen versicheren und verschreiben möge, doch Uns an Unserer Lehens
„ und anderer Gerechtsame, auch sonst männiglich an seinem Recht unschädlich ꝛc. Mehr
dergleichen Formularia siehe auch bey Beck Formular *p. 576, &c.* und Stryk *de obligatione feudi consensu munita C. 3. n. 66.*

Würkung des Lehenherlichen Consens

11. Der Lehenherrliche Consens (a) wird sehr genau ausgelegt und auf das, was weder specialiter darinn exprimirt, noch sub generali expressorum dictione begriffen ist, keineswegs verstanden. *Cod. §. 31.* B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 8.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 33. &c.* Hellef. *§. 354.* Stryk *de oblig. feud. consens mun. C. 3. n. 2. &c.* Solchemnach laßt er sich(b) von einem casu specifico alienationis auf einen anderen, z. E. von dem verwilligten Verkauf auf einen Tausch, oder ab actu inter vivos ad actum mortis causa & vice versa so leicht nicht ausdehnen. *Cod. ibi n, 6.* B. Schmid. Hellef. *loc. cit.* Stryk *n. 13. &c.* Und soviel die Verpfändung (c) insonderheit betrift, ist solche nicht einmahl sub consensu alienationis generali begriffen, sofern derselben keine besondere Meldung darinn gemacht wird. *Cod. §. 31. n. 7.* und zwar aus der bereits bey B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 9.* bemerkter Ursach. Hat aber der Lehenherr auf die Verpfändung einmal eingewilliget, so bedarf es zu Verkauffung des Lehens um selbiger Schuldwegen keines neuen Consens mehr, *Cod. §. 31. n. 9.* Hellef. *§. 351.* dann dieser Consens steckt schon in dem vorigen, qui enim vult antecedens, vult etiam consequens. Wie nun dem Lehensherrn (d) wider seinen Willen kein unanständiger Vasall aufgedrungen werden mag, so laßt sich auch statt der in consensu benannter Person keine andere invito Domino einschüben, Stryk *cit. C. 3. n. 4.* und falls keine gewise Person darinn nominirt ist, so versiehet sich consensus generalis allzeit von einer Lehensfähiger Person, sonst ist sie der Lehenherr non obstante consensu für einen Vasallen anzunehmen nicht schuldig. Stryk *ibi n. 11.* Confer Moser *P. 4. C. 7. §. 16.* Durch den Tod (e) des impetrantens erlöscht Consensus nicht, sondern sofern solcher nicht ausdrüklich auf seine Person eingeschrenkt ist, kommt er auch seinen Erben zu Guten, *Cod. §. 31. n. 12.* B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 12.* Stryk *C. 3. n. 7.* Rosenth. *C. 9. Conc. 37.* wie nicht weniger cessionariis, dann er kann an andere cedirt werden. Stryk *ibi n. 34.* Rosenth. *ibi Conc. 20. n. 1.* Böhmer *de hyp. feud. expres. §. 13.* Mit dem Consens (f) welcher nur conditionate ertheilt, oder auf gewise Zeit eingeschrenkt ist, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit anderen dergleichen conditionirten Handlungen *Cod. §. 31. n. 14.* & supra *P. 2. C. 6. §. 17. n. 6.* Stryk *C. 5. n. 2.* Schubert *de consensu temporario Domini directi in Hypothecam.* Im übrigen (g) gehet auch der Consens weiter nicht als auf die erste Alienation, Bey weiteren alienationen reicht der vorige Consens nicht mehr hin, sondern er muß toties quoties wiederum erneuert werden. Stryk *C. 3. n. 24.*

wie weit solcher dem Lehenherrn und anderen præjudicire

12. Den Consens, welchen der Lehenherr einmahl ertheilt hat, kan er (a) re non amplius integra weder mehr zuruck nehmen, noch actionem revocatoriam, welche ihm sonst in Feudo citra consensum alienato juxta not. seq. 21. zustehet, von Rechtswegen anstellen, Land-R. *T. 11. art. 3.* Stryk *cit. diss. C. 4. n. 12.* Rosenth. *C. 9. Conc. 77. n. 1.* vielmehr ist er schuldig demjenigen, welcher das Lehen mittels verwilligter Veräusserung an sich gebracht hat, für den Vasallen anzunehmen und zu belehnen. Land-R. *ibi. & Cod. §. seq. 48. n. 11.* Der Consens (b) ad oppignorandum præjudicirt dem Lehenherrn und seinen Erben soweit, daß das Lehen wegen Caducität oder sonstigen Ruckfalls solang nicht eingezogen werden mag, bis die consentirte Schuld völlig getilgt ist. *Cod. §. 31. n. 10. & supra §. 26. not. 5. litt. b.* Dahingegen (c) schadet ihm sothaner Consens in Ansehen des etwann noch bey dem Lehen zu suchen habenden ruckständigen Lehenreichs, Ritterdienst und anderer Lehenherrlicher Forderungen an seinem Vorgangsrecht in concursu nicht. *Cod. §. 31. n. 11. & Cod. jud. C. 20. §. 9. n. 3. ibi notæ.* Vielweniger wird das Dominium directum (d) dadurch aufgehoben Rosenth. *C. 9. Conc. 38. n. 4.* ausgenohmen wann der Consens auf eine totale Lehens-Veräusserung, wodurch sich das Feudum in Allodium verkerrt, ertheilt worden ist, welches jedoch in dubio niemahl præsumirt wird. *Cod. §. 31. n. 5.* quia Dominus solum in mutationem Vasalli & translationem Dominii utilis consensisse, non autem Feudo penitus renunciasse aut illud donasse præsumitur. B. Schmid *T. 11. art. 3. n. 11. 12.* Engel *jus Can. L. 3. T. 20. n. 38.* so gar auf

dem

tem Fall nicht wann gleich potestas alienandi in Investitura verlyhen worden ist, hoc enim casu res tantum ut feudalis, non ut allodialis alienari potest. Rosenth. *loc. cit. n. 7.* Ja es wird (e) nicht einmahl die vorige Lehenseigenschaft per consensum in alienationem abgeändert, sondern das Lehen bleibt dem ungeacht in seiner ehemaliger Qualität. Land:R. *T. 11. art. 3. per verba*: doch ihm dem Lehenherrn an seinem Lehen unschädlich und ohne Aenderung desselben, ohne das man die Clausulam *salvo jure* hierzu vonnöthen hat. B. Schmid *ad T. 11. art. 3. n. 11,* womit man sonst in dem Willenbrief die Lehenherrliche jura gemeiniglich zu salviren sucht. Stryk *de salvo jure Principis C. 3. n. 35. &c.* Im übrigen (f) verlichrt zwar der Lehenherr durch die Lehens:Veräusserung einen Vasallen, bekommt aber an seinem Successore wiederum einen anderen dagegen, und leidet also effective gar keinen Verlurst. Rosenth. *C. 9. Conc. 39.* Den Lehensfolgern (g) welche jus quæsitum in Feudo haben, præjudicirt der Lehenherrliche Consens tanquam res inter alios acta juxta §phum seq. 35. ohnehin nichts.

Fälle, worin der Lehenherrliche Consens nicht abgeschlagen werden darf.

13. vor diesem kunte der Lehenherrliche Consens (a) in Bayrn bey keiner Lehens:Veräusserung abgeschlagen werden, welches aber durch die Reformation von Ao. 1588. T. 25. *art. 4.* abgeändert und lediglich auf die Beutl:Lehen eingeschrenckt worden ist. B. Schmid ad stat. *T. 11. art. 3. n. 1. 13.* von dieser Zeit an ist der Consens zwar sowohl in Beutel: als Ritterlehen ad alienandum unentbehrlich, jedoch bey jenen nicht mehr abschlägig. *Cod. §. 32.* Land:R. *T. 11. art. 4. T. 15. art. 3. T. 21. art. 8. sum. Proces. T. 11. art. 4. ibique* B. Schmid, Chlingensperg *T. 2. Consi. 16.* Engau *de Feudis bursaticis apud Jenichen thes. feud. T. 1. p. 1070.* Die Veräusserungen (b) welche der Lehenschulden halber geschehen, zehlet unser Codex *§vo 32.* ebenfalls jenen bey, worinn der Lehenherrliche Consens zwar nicht umgangen, aber auch nicht abgeschlagen werden darf: dieweil aber das Lehen um die Lehenschulden von zweyter Gattung obverstandnermassen nur in defectu allodii angegriffen wird, so ergibt sich von selbst, das auch der Lehenherr andergestalt nicht als bey ermanglenden Allodio zu consentiren schuldig seye. Die Raison, warum derselbe alienationem ob debita feudalia nicht zu hinderen vermag, trist auch bey all übrigen alienationibus (c) necessariis ein, welche z. E. durch Erb oder andere Vertheilung inter Cohæredes vel Condominos, durch Vergleich oder Compromiss, in causa valde dubia zwischen Streittenden, wie auch durch die Executionem rei judicatæ gegen den verlurstigen Theil geschehen. Es kan also der Lehenherr sich seiner Mitbewilligung hierin eben so wenig, als bey obigen Lehenschulden entäusseren. Struv. C. *13. §. 1. n. 2.* Hellef. *§. 350.* Moser *P. 4. C. 7. §. 15.* Rosenth. *C. 9. Conc. 15.* sonderbahr da das Lehen nicht soviel dadurch veräussert, als demjenigen, welcher ohnehin schon das Recht darzu hat, eingeraumt wird. Titius *C. 16. §. 3.*

oder gar nicht nöthig ist

14. Unter die Casus exceptos, worinn der Lehenherrliche Consens ad alienandum gar nicht nöthig ist, werden nicht nur die Feuda alienabilia nebst den Reichs:Erb: und Pfandlehen, sondern auch alle Veräusserungen, welche nur per modum refutationis aut subfeudationis geschehen, mit mehr anderen gerechnet. per alleg. apud Helvetium & Schubert de valida Feudi absque consensu Domini alienatione Feudorum, quæ fit absque Domini directi, aguatorum & coinvestitorum consensu. Allein soviel die Feuda alienabilia betrift, siehe mit mehreren *not. seq. 15.* Von dem Reichslehen *not. 16.* Von der Refutation *§vo seq. 53.* und der Subfeudation *§vo. 60.* Den Unterschied zwischen Feudis hæreditariis mixtis & absolute talibus, und das zwar diese, nicht aber jene ohne Lehenherrlichen Consens frey veräussert werden können, haben wir schon oben ad §phum 6tum bemerkt. Aus was für einem Grund man endlich auch die Pfandlehen anhero rechnen wolte, ist nicht abzusehen. dann ob schon dergleichen Feuda *juxta §vum præc. 8. not. 3. litt. b.* impropria seynd, so seynd sie doch deswegen noch nicht alienabilia. Die Unrichtigkeit dieser Folge erhellet allschon *ex §vo, præc. 9.* Conser Sigel *de Feudo pignoratitio apud Jenichen thes. jur. feud. T. 3. p. 172.*

sonderbar in Feudo alienabili

15. Ob der Lehenherrliche Consens (a) auch bey Veräusserung eines Feudi alienabilis noch vonnöthen seye, wird zwar de jure communi controvertirt per allegat. apud Rosenthal C. 9. *Conc. 40. litt. b. c.* Communior & verior opinio aber, welcher auch unser Codex §. 32. nachfolgt, gehet in negativam. Rosenth. *ibi.* B. Schmid *ad Tit. 12. art. 3. n. 4. 5.* Titius *C. 5. §. 46.* Thomasius & Hermann *de Feudo alienabili.* Ein veräusserlich- oder alienables Lehen aber (b) heist jenes, welches mit der Befugnus, solches veräusseren zu darfen, verliehen ist. B. Schmid *loc. cit.* Hellef. *§. 351.* Thomasius *§. 14.* Buder repp. voce Veräusserung des Lehens §. 9. Diese Befugnuß (c) lauft contra ordinariam Feudi naturam, und improprirt das Lehen, *2. f. 48. ibi: licet propriam feudi naturam non habeat.* Thomas. §. 15. Muß also in dem Lehenbrief klar und deutlich exprimirt seyn. Buder *loc. cit.* Die Wort: Ich verleihe ihm und all jenen, denen er es geben wird, zeigen allerdings Feudum alienabile an. *2. f. 48. ibi: ut ipse & cui dederit.* Thomas. §. 8. Rosenth. *C. 2. Conc. 36.* B. Schmid *loc. cit.* Consensus specialis (d) welchen der Lehenherr nur in casu particulari alienationis ertheilt, macht noch kein Feudum alienabile aus, und ist kein bündiger Schluß, daß weil das Lehen schon einmahl alienirt worden ist, solches noch weiter nach belieben alienirt werden möge. Rosenth. *C. 9. Conc. 59. n. 1.* In Dubio (e) wird zwar Facultas alienandi allzeit stricte interpretirt. Buder *loc. cit.* Rosenth. *cit. Conc. 40. n. 19.* Wann sie aber gleichwohl in terminis generalibus gefast ist, so extendirt sich solche auch auf alle alienationes tam per actum inter vivos quam mortis causa. Rosenth. *ibi Conc. 35. n. 10. & Conc. 40. n. 9.* Auf die Erben (f) und Lehensfolger erstreckt sie sich ebenfalls, es seye dann selbe nur auf die Person des primi acquirentis allein eingeschrenkt worden Rosenth. *cit. Cap. 40. n. 4.* Thomas. §. 30. folglich mögen auch diese irrequisito Domino frey alieniren. Thomas. §. 34. sofern es nur an eine solche Person geschiehet, welcher der Lehenherr keine erhebliche Exception machen kan. Rosenth. *ibi n. 7.* Wie nun aber (g) mittels dieser Alienation nur das Dominium utile veräussert wird, so bleibt das Dominium directum noch in Salvo. Thomas. §. 15. 27. und kommt das Feudum in der nemlichen Qualität, wie es alienans selbst ingehabt hat, auf seinen Successorem. Buder *cit. §. 9.* ist auch allschon oben *ad §vum 9. litt. b.* erinnert worden, das obwohl Feudum alienabile in verschiedenen Stücken improprium ist, solches nichts destoweniger in den übrigen Stücken bey der ordinari Lehens-Eigenschaft verbleibe. Im übrigen (h) pflegt ein Feudum alienabile nicht nur ex pacto & Investitura, sondern auch oft ex statuto, consuetudine, vel privilegio speciali zu entstehen. Rosenth. *C. 9. Conc. 58.* Hellef. *§. 351.* Thomassus *§. 6.* Buder *loc. cit. §. 10. 11.* Ex statuto seynd z. E. die Schlesisch- und Lausnizische Lehen alienabl, Buder Hellef. *ibi.* Thomas. §. 36. Die besondere jura und Privilegia aber, deren sich z. E, die Reichsritterschaft in Schwaben wegen des Lehenbahren Blutbanns, dann das Erzhaus Oesterreich und die Marggrafen von Brandenburg ihrer Reichslehen halber berühmen, siehe bey Hellef. Buder *loc. cit.* Moser R. h. R. *P. Tom. 4. C. 2. §. 63. & T. 4. C. 7. §. 7.* Idem Staats-R. *Tom. 17. p. 8. §. 17.* Conser *Cod. §vo. præc. 6. litt. s.*

und den Reichslehen

16. Die Meinung, nach welcher die Feuda Imperii (a) überhaupt alienabl seyn sollen findet in Theoria wenig- und in praxi gar keinen Beyfall. Hellef. §. 359. Moser R. h. P. *Tom. 4. C. 7. §. 2. 4.* Struv. *jur. heroic. Tom. 7. p. 88. &c.* Buder repp. voce Veräusserung des Lehens §. 7. Man distinquirt vielmehr inter minora & majora Feuda Imperii. Jene (b) werden in regula für inalienabl, mithin der Lehenherrliche Consens sowohl in Verpfänd- als all anderen Veräusserungen sub pæna Caducitatis für unumgänglich geachtet. Struv. *ibi.* Moser §. 21. 22. & C. 8. §. 19. Bey diesen (c) subdistinquirt man weiter, ob dergleichen Feuda majora, welche nemlich in Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften bestehen, ganz oder nur zum Theil veralienirt werden. Das ganze lasst sich so wenig als ein merklicher Theil desselben ohne Kayserlichen Consens veräusseren, ja wann sich zur baldigen Lehens-Apertur grosse Hofnung bezeigte, wäre der Kayserliche Con-

sens

lens allein ohne Beystimmung sammentlicher Churfürsten, und respective übriger Reichs-Ständen vi Capit. cæs. *art. 11. §. 10.* kaum erflecklich. Struv. *ibi.* Moser *§. 10.* wenigist wurde sich der Innhaber eines solchen Lehens oder merklichen Stüls post mortem alienantis weder gegen die Agnaten noch bey der Heimfälligkeit gegen den Kayser soutenieren können. Moser *§. 21. 22.* Dafern es aber (d) weder um das Ganze, noch einen merklichen Theil eines solch grösseren Reichslehens, sondern nur um ein geringeres Stück desselben, oder wie die Authores sagen, de particula feudi majoris zu thun wäre, so ist die gemeine Rechtslehr, das dergleichen Veräusserung auch ohne Consens Statt habe, weil die mit den Feudis majoribus verknüpfte præeminenz und Landshoheit nicht zugibet, daß die Sach ad apices juris privati genohmen, und der Landsherr mit dem geringsten Lehen-Vasallen auf gleichen Fuß hierinn tractirt werde, dann wer so weit gehet, der benimmt dem Landsherrn die zu Ausübung seiner Regierung benöthigte Mittel, thut mithin eben so viel, als wann er ihm die Landhoheit selbst benimmt. Struv. *loc. cit.* Moser *cit. §. 21.* bis *25.* Idem vermischte Schriften *P. 2. p. 44.* Jenichen *thes. jur. feud. T. 2. p. 632. §. 2.* Stryk *de obligatione Feudi consensu munita. C. 2. n. 9. &c.* Ludolfi *de jure primogenituræ p. 71.* Fromann *de licita oppignoratione particulari Feudorum regalium.* Stein *de alienatione Feudi immediati Imperii.* Stokkausen *de jure statibus Imperii circa alienationem territorii competente.* Was für einer besonderer prærogativ sich die Churfürsten (e) in Ansehen jener Reichslehen, welche an sie veräussert werden, Kraft der guldenen Bull zu erfreuen haben, ist bereits oben *P. 3. C. 11. §. 1. not. 9. litt. k.* Von uns bemerkt worden. bey Feudis imperii hæreditariis (f) leidet es mit dem Kayserlichen Consens, wie zwar einige wollen, keinen Absatz, Moser *cit. P. 4. C. 7. §. 9.* ausgenohmen, wann es mere & absolute hæreditaria, mithin alienabilia seynd, wie z. E. der Blutbann bey den Schwäbischen Reichsrittergütern. Moser *§. 7.* Idem S. R. *T. 17. p. 8.* Ob bey Erbverbrüderungen und Hausverträgen (g) über die allschon in der Wahl-Capitulation *art. 11. §. 2.* enthaltene General-Confirmation auch der Kayserliche Special-Consens quo ad Feuda imperii annoch vonnöthen seye, siehe bey mehr allegirten Moser *§. 5. 6.*

Straf des negligirten Consens

17. Die ohne Lehenherrlichen Consens unternohmene (a) Alienation ist erstlich ipso jure null, und hat die geringste Kraft oder Würkung nicht, *Cod. §. 33. n. 1.* Land-R. *T. 12. art. 7.* ibi B. Schmid *n. 2.* Struv. *C. 13. §. 9.* Rosenth. *C. 9. Conc. 2. n. 1.* soviel wenigist das Lehen selbst betrift, dann auf das allodium, welches etwan mit veräussert worden ist, erstreckt sich die Nullität saltem ex hoc capite nicht, sondern es heißt vielmehr in solchem Fall: utile per inutile non vitiatur Land-R. *T. 12. art. 7.* per verba: des Lehenhalber ungiltig. Struv. *C. 9. §. 12. not. 10.* Moser *cit. T. 4. C. 7. §. 29. ibique præjud. in causa* Buseckerthal, *C.* Hessendarmstadt. Hiernächst ist eine solche Veräusserung (b) Species feloniæ, welche Caducitatem Feudi nach sich ziehet, nicht zwar jure bavarico antiquo, wie B. Schmid *ad T. 12. art. 7. n. 2.* bemerkt, wohl aber moderno tam communi quam bavarico *Cod. §. 33. n. 2.* Pol. Ord. *L. 1. T. 3. art. 9.* Land-R. *T. 12. art. 7.* Struv. *C. 13. §. 9.* Rosenth. *C. 9. Conc. 1. n. 1.* Hellef. *§. 355.* jedoch dergestalt, daß das Lehen nicht dem Fisco, sondern dem Lehenherrn selbst heimfällig wird. *§. seq. 51.* und zwar bey Afterlehenschaften nicht dem Ober- und mittelbar-sondern dem Unter- und unmittelbaren Lehenherrn *§. seq. 60.* Falls aus mehr Lehenherrn (c) welche an dem Dominio directo des veräusserten Lehens Theil haben, nur ein oder anderer mit dem Consens umgangen worden ist, so hat auch obige pæna Caducitatis & Nullitatis nur pro rata Domini præteriti Platz. *Cod. §. 33. n. 11.* Struv. *§. 9. n.* 8. Hellef. *§. 355.* Und sofern nicht das ganze Lehen (d) sondern nur ein Theil desselben alienirt wird so fallt auch nur selbiger Theil allein, soviel dem Alienanten hievon zugehörig gewesen ist, in die Straffe. *Cod. ibi n. 10.* Struv. *§. 9. n. 7.* Rosenth. *C. 9. Conc. 1. n. 2.* Hellef. *loc. cit.* Die Veräusserungen jener Lehen (e) worinn der Lehenherr juxta not. præc. 13. den Consens nicht abschlagen kan, seynd auf dem Fall, wann um sothanen Consens nicht an-

gesucht wird, von der pæna Nullitatis & Caducitatis eben so wenig als andere befreyet. *Cod. §. 33. n. 9.* Saltem de stricto jure, nach welchen man jedoch Teste B. Schmid *T. 12. art 7. n. 11.* selten hierinn zu verfahren, sondern statt dessen nur mit wideraufhebung der nichtigen alienation einen Lehenreich pro pæna zu dictiren pflegt. Ob die Caducität (f) ipso facto und von was für einer Zeit an incurrirt werde, sihe *§vum seq. 51. n. 4.* worauf sich unser Codex *§. 33. n. 2.* allhier beziehet. Der Notarius (g) welcher das Instrument einer so nichtig- und unerlaubter Alienation verfertiget, wird zwar de jure communi nicht nur mit Entsetzung seines Amts sondern auch mit Verlurst seiner Ehr, ja sogar mit Abhauung der Hand gestraft. *2. §. 55.* Struv. *C. 13. §. 9.* Hellef. *§. 355.* Heut zu Tag gehet es aber nicht mehr so grob zu, sondern die Straf ist nur willkührlich. *Cod. §. 33. n. 12.* Soviel denjenigen betrift (h) der das Veräusserte gut an sich gebracht hat, wird inter bonæ & malæ fidei Successorem distinquirt. Beede müssen zwar das heimfällige Gut an den Lehenherrn ohne Erstattung des Kaufschilling oder anderer Auslag abtretten, doch bleibt dem ersten seiner gebührender Schadloshaltung halber der Regress an Alienantem und seine Erben bevor, dem anderen aber nicht, sondern der Kaufschilling oder anderes, was er für das veräusserte Gut gegeben hat, fallt dem Fisco heim. *Cod. §. 33. n. 13.* B. Schmid *T. 12. art. 7. n. 10.* Struv. *C. 13. §. 9. n. 9. &c.* Hellef. *§. 355. 359.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 98. 99.*

hat nicht Statt bey ermanglender Ubergab

18. Soll die pæna Caducitatis Platz greiffen, so muß die Ubergab (a) des Lehens geschehen seyn, dann die alleinige beschlüssung eines Kauf, Tausch, oder anderen auf die Alienation zihlenden Handels ziehet zwar wohl Nullitatem actus samt einer anderen willkürrlicher Straffe, nicht aber die Caducität und Verwürkung des Lehens nach sich. *Cod. §. 33. n. 3. 4.* Land-R. *T. 12. art. 7. ibique* B. Schmid *n. 5.* Struv. *C. 13. n. 4.* Hellef. *§. 357.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 12.* Bach *de Feudo ob nudam venditionem non amittendo.* Solchemnach reicht (b) auch die blosse Verschreib- und Hypothecirung eines Lehens ohne Aushändigung desselben ad Caducitatem nicht hin. *Cod. ibi n. 4.* B. Schmid *ad T. 12. art. 3. n. 11. & art. 7. n. 7. T. 15. art. 14. n. 20.* Struv. *§. 9. n. 4.* Rosenth. *Conc. 14.* Sonderbar soviel die Hypothecam bonorum generalem betrift, dann so weit solche nicht cum consensu Domini geschiehet, seynd die Lehen nicht einmahl darunter verstanden. Rosenthal ibi *Conc. 13.* Confer *Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 5. not. 1. litt. b.* Die gerichtliche (c) Resignation und Umschreibung des veräusserten Guts wird zwar nebst obiger Tradition ebenfalls ad Caducitatem erfordert. Hellef. *§. 355.* Struv. *n. 6.* Es verstehet sich aber nur von solchen Orten, wo die Resignation üblich ist. Von den hiesigen Landen haben wir schon oben *P. 2. C. 2. §. 6. not. 4. litt. e* das Contrarium gehört. Ficta Traditio (d) thut zwar regulariter die nemliche Würkung, wie vera, *Cod. P. 2. C. 3. §. 7. not. 6. 10.* Ad pænam Caducitatis aber wird diese letztere erforderet. Jene, welche etwann nur per Constitutum possessorium, oder sonst brevi manu geschiehet, ist hierzu nicht hinlänglich. *Cod. §. 33. n. 3. 5.* B. Schmid *T. 12. art. 7. n. 5. &c.* Struv. *cit. §. 9. n. 4.* Lynker *Tom. 1. R. 20.*

und mehr anderen Fällen

19. Daß das Erbrecht (a) oder andere Gerechtigkeit, welche auf einem Lehen ohne Lehenherrlichen Consens ertheilt wird, nach Bayrischen Rechten keine pænam Caducitatis, sondern nur nullitatem actus nach sich ziehe, ist schon oben not. 6. litt. c. bemerkt worden welches auch unser Codex *§. 33. n. 6.* hier bestättiget. Die nemliche Beschaffenheit hat es (b) mit Lehensveräusserungen, welche nur durch letztwillige Disposition geschehen seynd, *Cod. §. seq. 46. n. 6.* wie es auch die vorige Statuta wenigist in Ansehen der Beutl-Lehen bereits mit sich bringen. Land-R. *T. 11. art. 4.* B. Schmid *T. 12. art. 7. n. 11. 12.* Eine gleiche Ausnahm (c) leidet die Caducität in den *§vo seq. 51. n. 6. 9. 10.* benannten Fällen, worauf sich unser Codex *§. 33. n. 2.* nur beziehet, nemlich in casu præscriptionis expressæ vel tacitæ remissionis, wie auch wann kein Dolus von Seiten des Alienanten erscheint, oder der Lehenherr und Vasall noch vor erhobener Klag abstirbt, welch letzteren

Falls

Falls jedoch die Wiederuffungsklag tanquam actio rei persecutoria auch post mortem den Erben und Lehensfolgern contra tertium Possessorem noch bevor bleibt. Struv. *Cap. 13. §. 12. n. 4. 5.* Hellef. *§. 357. in fine.* Die beederseitige Reue (d) und alsbaldige Widerabweichung von der beschehenen Veräusserung soll zwar ebenfalls a Caducitate entschuldigen. Hellef. *§. 357.* unser Codex nimmt aber *§. 33. n. 8.* diese Entschuldigung nach der Extradition nicht mehr an. Eben so wenig (e) dient zur Ausrede, daß sich der neue Successor vorhin schon in Communione des veräusserten Lehens befunden habe *Cod. ibi.* oder daß der Actus alienationis schon ex alia causa ungiltig gewesen, Rosenth. *C. 9. Conc. 4.* oder die vorgehabte Veräusserung angezeiget, und der Consens nachgesucht worden seye, dann dieses reicht zwar in jenen Veräusserungen hin, wo der Consens juxta *not. præc. 13.* nicht abgeschlagen werden darf, in anderen hingegen hülft solches von der Caducität keineswegs aus. *Cod. §. 33. n. 7.* Hellef. *§. 358.* Struv. *§. 12. n. 6.* Viele suchen (f) sich vor derselben dadurch zu bewahren, wann sie das Lehen andergestalt nicht als sub clausula *salvo jure Domini* oder unter anhoffend Lehenherrlicher Bewilligung und Ratification veräusseren, allein obschon über die Würkung dieser Clausul de jure communi gestritten wird. Struv. *§. 12. n. 1.* Hellef. *§. 357.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 61.* Moser *P. 4. C. 7. §. 16.* Stryk *de clausulis in contract. feud. C. 4. n. 6. 7.* Idem *de salvo jure Principis C. 4. n. 10.* so halt es doch unser Codex *§. 33. n. 8.* mit der Meinung, welche clausula non obstante auf die Caducität spricht.

Von dem Widerruf des veräussertenLehens auf Seiten des Lehensmanns

20. Das ohne Lehenherrlichen Consens veräusserte Lehen kan nicht nur von dem Lehenherrn, sondern auch von den Lehensfolgern und in gewiser Maaß von dem Lehenmann selbst, welcher solches alienirt hat, wiederum zuruck beruffen werden. So viel diesen letzteren belangt (a) ist zwar regulariter niemand erlaubt, seinem eignen Facto, ohngeacht solches ipso jure null und unkräftig ist, entgegen zu handlen. Stryk *de impugnatione facti proprii C. 1. n. 11. 36. &c.* Es leidet aber diese Regul unter viel anderen auch bey veräusserten Lehen so weit eine Ausnahm, das solches der Alienant selbst wiederum zuruckrussen kann, sofern er die Alienation nur in der Meinung, daß es ein Allodialgut seye, mithin bona fide aus blossen Irrthum und Unwissenheit vorgenohmen hat. *Cod. §. 34. n. 1.* Struv. *C. 13. §. 9. n. 2.* Hellef. *§. 358.* Kuipp. *de actione feudi revocatoria §. 3.* Der Lehenherr (b) stehet mit seinem prætenso jure Caducitatis solchenfalls nicht im Weeg. dann die pæna Caducitatis erforderet Dolum. Ein Unwissender ist aber nicht in Dolo, folglich auch von dieser Straffe befreyet. *Cod. §. 33. n. 2. & 51. n. 6.* Hellef. *loc. cit.* Rosenthal *Cap. 9. Conc. 60.* Die auf sothanen Widerruf (c) gestellte Klag ist Species rei vindicationis vel publicianæ, hat folglich nicht nur wider den Käuffer, sondern auch contra tertium quemcunque possessorem, so gar wider den Lehenherrn selbst, falls er das veräusserte Lehen allschon eingezogen hat, allerdings Platz. Knipp. *§. 3.* Struv. *cit. §. 9. n. 3.* Hellef. *loc. cit.* Jedoch wider den (d) ersten andergestalt nicht als gegen indemnisation und Erstattung des von ihm erhaltenen Werths, wozu er sowohl jure evictionis als ex condictione sine causa verbunden ist, *Cod. Cap. præc. 3. §. 15. not. 8. & Cap. 13. §. 9.* Confer Knipp. Hellef. *loc. cit.* Man Supponirt (e) bey dieser Klag, daß solche noch nicht verjährt seye, welches inner 30. Jahren, wie regulariter mit all anderen Actionen, geschihet. *Cod. §. 34.* und wann die angebliche Unwissenheit (f) worauf die Action hauptsächlich beruhet, im Widerspruch ist, so muß solche wenigist durch den Eyd des Klägers erhärtet seyn. *Cod. §. 34. n. 1.* Struv. *n. 2.* Knipp *loc. cit.* Das blosse Dubium, worinn sich Alienans bey der Veräusserung befunden hat, reicht ad fundandam actionem nicht mehr hin, dann er hätte eben in diesem Dubio nicht mehr verfahren, sondern der Sache vor allem besser auf den Grund sehen sollen. Struv. *n. 3.* Hellef. *loc. cit.* Verschenkte Lehen (g) mag Donator ob supervenientiam Liberorum so gar auf dem Fall, wann die Schankung cum consensu Domini geschehen ist, eodem jure, wie all andere dergleichen Schankungen widerruffen. Struv. *n. 2.* Titius *C. 16. §. 23.* Knipp. *loc. cit.* Ist nun der Vasall (h)

das Veräussert- und Ausgehändigte in obigen Fällen wiederum zu revociren berechtiget; so kan er nur destomehr die Aushändigung, wann solche noch nicht geschehen ist, verweigern. Rosenth. *Cap. 9. Conc. 3. n. 1.* cui enim jura dant actionem, multo magis concedunt exceptionem. *Cod. jud. Cap. 6. §. 5.*

dann des Lehenherrn

21. Der Lehenherr kann das ohne Consens veräussert- und verwürkte Lehen (a) falls er auch Jurisdictionsherr darüber ist, selbst eigenmächtiger Weiß, salva tamen Appellatione, einziehen, oder in defectu jurisdictionis bey der behörigen Obrigkeit actionem revocatoriam hierum anstellen. *Cod. §. 34. n. 2. & §vo seq. 51. n. 3.* B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 1.* Struv. *C. 9. §. 10.* Hellef. *§. 356.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 100.* Knipp *cit. dis. §. 5.* Nicht nur gegen den (b) Vasallen selbst, welcher das Lehen verwürkt hat, sondern auch, weil es rei vindicatoria ist, gegen jeden dritten Innhaber. *Cod. §. 34. n. 2.* B. Schmid *ibi art. 7. n. 10.* Struv. *§. 10. n. 1. & §. 17. n. 4.* Knipp *loc. cit.* ohne mindesten Entgeld, oder Erstattung des Werths. *Cod. §. 33. n. 2. & §. 51. n. 3. ibique not.* jedoch salvo regressu, welcher dem dritten Innhaber *juxta not. præc. 17. litt. h.* gegen seinen Authorem bevorstehet. Gleichwie nun (c) der Lehenherrliche Widerruf nur auf dem Fall Statt hat, wann der Lehenmann selbst *juxta not. præc. 20.* zuwiderrussen nicht mehr vermögend ist, also auch kan selber den rechtmäßigen Lehensfolgern an ihrem jure revocandi, so weit solches juxta not. seq. 22. Statt hat, nichts benehmen. *Cod. §. 34. n. 2.* vielweniger mit dem widerruffen- und eingezohenen Gut zu ihren Præjudiz disponiren. *Cod. §. seq. 51.* Desgleichen haben wir bereits oben *ad §. 25. not. 5. litt. b.* vernohmen, was gestalten ermeldter Widerruf von Seiten des Lehenherrn andergestalt nicht als salvo jure obberührter Lehenschulden, so weit nemlich das verwürkte Lehen hierum zu haften hat, Platz greiffe. Circa præscriptionem (d) Actionis revocatoriæ seynd die Authores nicht einerley Meinung. Einige wollen gar keine, die andere aber wenigist eine 30jährige Præscription in bonæ Fidei Possessore contra Dominum zulassen *per alleg. apud* Knipp *§. 6. &c.* Struv. *C. 13. §. 10. n. 3.* Hellef. *§. 358.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 97. n. 12. &c.* Titius *C. 26. §. 33.* Pichler *ius Can. L. 2. T. 26. n. 82.* Böhmer *de Præscript. coutra leg. prohibit. §. 12. in not. Zoll de feudi per vasallum alienati præscriptione.* unser Codex aber laßt es *§. 34. n. 2. & §vo 52. n. 3.* bey der letzteren und gemeineren Meinung bewenden, ohngeacht das B. Schmid *T. 12. art. 7. n. 2.* auf die Churfürstliche Justiz-Dicasteria, welche dieser Meinung beygetretten waren, nicht wohl zu sprechen ist, dann man muß ihm als gewesten Lehenprobsten diesen Amtseyfer zu Guten halten.

und der Lehensfolgern

22. Obschon bey Lehens-Veräusserungen die Einwilligung der Agnaten und anderer Successorum (a) ad valorem Actus kein so nothwendiges Requisitum, als der Lehenherrliche Consens ist, so laßt sich doch selbe darum nicht so leicht umgehen, weil sonst die Veräusserung von gedachten Successoribus seiner Zeit widerum umgestossen, und das veräusserte Lehen vindicirt werden mag, sofern es nur solche Successores seynd, welche ihr Successionsrecht nicht dem Alienanten selbst zu danken, sondern selbes entweder ex pacto & providentia majorum oder ex simultanea Investitura erlangt, mithin schon vor der Alienation jus quæsitum in Feudo gehabt haben. *Cod. §. 35. n. 1.* B. Schmid *T. 11. art. 3. n. 15. art. 4. n. 14.* Struv. *C. 9. §. 14. 16.* Knipp *cit. dis. §. 9.* Hellef. *§. 350. 359.* Moser *R. h. R. P. Tom. 3. C. 1. §. 109. & tom. 4. C. 7. §. 11.* Schwæder *de jure Agnatorum in Feudis §. 39.* Heidenreich *de alienatione feudorum, quæ fit absque Domini directi, Agnatorum, & simultanee investitorum Consensu.* Friedlieb *de jure revocandi feuda sine eorum, quorum interest, consensu.* Der Lehenherrliche Consens (b) welcher etwann ad alienandum ertheilt worden, hindert zwar den Lehenherrn an der Widerruff- und Einziehung des veräusserten Lehens, nicht aber die Agnaten und Lehensfolger, weil ihnen an ihrem jure quæsito durch sothanen Consens ohne ihrer Einstimmung nichts benohmen werden mag. *Cod. §. 35. n. 3.* B. Schmid *T. 10. art 15. n. 5. & T. 11. art. 3. n. 14.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 42. n. 3.* Knipp *loc. cit.* Da nur gegenwärtiges

jus revocandi (c) lediglich auf dem Successionsrecht beruhet, so wird auch die nemliche Ordnung, wie bey der Succession selbst, hierunter beobachtet, so daß der nähere allzeit den Weiteren hierin ausschlüßt, und unter gleichen auch gleicher Widerruf pro rata Statt hat, Struv. *C. 13. §. 16. n. 2.* Titius *C. 16. §. 31.* Knipp *§. 9.* will oder kann aber der Nächste nicht widerruffen, so wird der nächst folgende in ordine mit dem Widerruf nicht dadurch aufgehalten, dann obwohl die Authores dieses nur cum distinctione & subdistinctione zugeben wollen. Struv. *§. 17. n. 2.* Titius *§. 34.* Knipp *ibi.* so gehet doch unser Codex generaliter & indistinctim durch. Mit der Reivindicatione (d) & publiciana hat gegenwärtige Actio revocatoria fast gleiche Würkung. *Cod. §. 35. n. 11.* Struv. *§. 17.* Knipp. *ibi.* greift dahero auch contra quemcunque Possessorem rei alienatæ Statt. *Cod. ibi n. 2.* Struv. *§. 17. n. 4.* Knipp. *loc. cit.* ohne daß Revocans den Werth hievon zu erstatten, oder sonst das mindeste hierum zu entgelten hat. *Cod. §. 35. n. 9.* Struv. *§. 16.* Titius *C. 16. §. 35.* Knipp. *ibi.* und stehet dem Innhaber, welcher das Lehen mit Lehenherlichen Consens oder sonst bona fide an sich gebracht hat, der Regress gleichwohl gegen den Authorem und seine Erben bevor. *Cod. §. 35. n. 9. & supra not. 17. litt. h.* Titius *§. 35. &c.* Knipp. *loc. cit.* Circa fructus (e) Feudi revocati wird es eben so, wie in rei vindicatione, gehalten, Struv. *§. 17. n. 4. 5.* Titius *§. 38.* ausgenohmen in tempore, dann da statuirt unser Codex *§. 35. n. 11.* daß dem Kläger hierinnfalls die fructus weiter nicht als von Zeit der gestellten Klag zugesprochen werden sollen. Auf die pertinentias (f) etiam allodiales, welche sich von dem Lehengut nicht absönderen lassen, erstrekt sich gegenwärtige Action ebenfalls. B. Cramer Nebenst. *P. 31. §. 5.* jedoch niemahl weiter als pro parte alienata *Cod. §. 35. n. 10.* Knipp. *§. 9.* Das Successionsrecht (g) worauf sich die Klag hauptsächlich gründet, muß bekannt oder bewiesen seyn. Struv. *§. 17. n. 1.* Titius *§. 39.* Zu dem Ende ist auch die Production eines richtigen Schematis Genealogici öfter vonnöthen. Struv. *ibi n. 3.* Die billiche Furcht (h) und Beysorg, daß das alienirte Lehen schwer zu recuperiren seyn möchte, berechtiget die Lehensfolgere so weit, daß sie sich auch vor der Veräusserung, so bald nur wahrscheinliche Apparenz davon obhanden ist, gebührend melden, und mandata de non alienando dagegen auswürken mögen. Knipp *ibi.* Rosenth. *C. 9. Conc. 83. n. 10.*

23. Jus revocandi hat auf Seiten der Lehensfolger obverstandnermassen nur in Feudis ex pacto & providentia Majorum, aut jure simultaneæ investituræ quæsitis, folglich auch nur in Feudis antiquis (a) nicht aber in novis Platz. Land-R. *T. 11. art. 3. & T. 12. art. 3.* B. Schmid *T. 11. art. 3. n. 14. & art 4. n. 16.* Struv. *C. 13. §. 14.* Hellef. *§. 353.* Knipp. *§. 10.* Jenichen *thes. feud. T. 1. p. 1044. ibique* Hoffmann *de Diff. feud. nov. & antiq. §. 11.* dann die Successores haben in Feudo novo noch kein solches jus quæsitum & radicatum, wie in Feudo antiquo, mithin cessirt ratio Legis bey ihnen es seye dann das neue Lehen per speciale pactum & investituram simultaneam auch auf sie extendirt. Struv. *C. 13. §. 14.* Knipp. *§. 10.* ausser deme dieselbe so gar in Feudo novo per modum antiqui concesso gegen die Alienation nichts zu sagen haben. Struv. *Cap. 3. §. 3. n. 2.* Rosenth. *C. 2. Conc. 15. n. 2.* Jenichen *thes. feud. T. 1. p. 1065.* ibique Manzel *de eo, quod refert Feudum vere esse antiquum, aut feudum novum jure antiqui concessum §. 51.* Boerner *de feudis antiquis jure novorum, & novis jure antiquorum concessis C. 1.* Erblehen (b) seynd nicht nur *juxta Suum præc. 6.* das oppositum von denen ex pacto & providentia, sondern auch eben darum so beschaffen, das sich kein Successor eines juris quæsiti, und des davon abhangenden Widerussungsrechts hierin berühmen kann. B. Schmid *T. 11. art. 4. n. 14.* Struv. *C. 13. §. 20. n. 1.* Titius *C. 17. §. 49.* Knipp *§. 10.* daraus folgt auch die weitere Ausnahm von selbst, welche unser Codex *§. 36. n. 1.* sowohl mit Beutls (c) als veräusserlichen Lehen hierin macht, weil beede Gattungen auch unter die Erblehen mit gehören. *Cod. Suo præc. 6. litt. k. m.* sohin wenigist in diesem Stück gleichen Schrott und Korns mit ihnen seynd. Weiberlehen (d) gibt man zwar

was für Lehen von dem Widerruf der Lehensfolger ausgenohmen seynd.

auf Seiten der Lehensfolgern ebenfalls für unwiderruflich an, weil man bey deren Veräusserung ihren Consens für unnöthig halt. Chlingensp. *T. 2. Cons. 16.* allein wann dergleichen Lehen nicht zugleich die Eigenschaft eines feudi novi, vel hæreditarii an sich haben, sondern feuda antiqua seynd, so kann ermeldter Consens bey Feudis fæmineis propter jus quæsitum, welche die weibliche Successores hierauf haben, so wenig als bey masculinis præterirt werden. B. Schmid. *T. 11. art. 4. n. 14.* folglich leidet es hierin keine Ausnahm. Man supponirt auch (e) bey oberwehnten Feudis novis & hæreditariis daß sie gleich anfänglich von dieser Qualität gewesen seynd, dann wann erst nach der Hand ex Feudo antiquo vel avito ein novum vel hæreditarium gemacht und solches sofort veräussert worden wäre, so wurde von Seiten derjenigen, welche vorhin schon jus quæsitum in feudo gehabt, und weder auf die Mutation noch alienationem Feudi eingestimmt haben, der Widerruff allerdings noch Platz greiffen. Thomasius *de feudo alienabili §. 21.*

weitere Ausnahm

24. Unser Codex nimmt *§. 36. n. 1.* auch folgende fälle von dem Widerruff der Lehensfolgern aus, und zwar Erstens wann das Lehen nur an denjenigen, welcher in ordine Successionis ohnehin der nächste ist, alienirt wird, Zweytens wann die Alienation Lehenschuldenhalber geschiehet, Drittens wann es mit der Veräusserung zur würklicher Extradition noch nicht gekommen ist, oder solche Viertens in blosser Vererbrecht- oder anderer Gerechtigkeits-Ertheilung bestanden hat. Die erste Ausnahm ergibt sich aus der bereits oben *not. 22 litt. c.* bemerkter Ordnung, nach welcher proximior in Successione remotiorem auch in dem Widerruf ausschlüßt. Bey der zweyten Ausnahm supponirt man solche Lehenschulden, vor welche auch die Lehensfolger *juxta §phum præc. 26. 27. 28.* zu haften haben. Bey der dritten und vierten Ausnahm waltet eadem ratio gegen die Lehensfolger vor, welche dem Lehenherrn selbst juxta not præc. 18. & 19. in solchen Fällen die Widerruf- und Einziehung des Lehens nicht gestattet. Die fünfte Ausnahm kommt unten *§. 51. n. 7.* vor, wann nemlich der Lehenherr die Caducitätsstraffe nachgelassen hat, welchenfalls die Lehensfolger das verwürkte Lehen zwar wohl ab extraneis, sofern sich solches noch in ihren Handen befindet, nicht aber von dem pardonirten Vasallen selbst mehr widerruffen können. Helles. *§. 355.* Die übrige Ausnahmen siehe not. seq. 25. &c.

sonderbar bey Erben und Anwartern.

25. Ein blosser Anwarter (a) welcher weder jure noch eventualiter in die Mitbelehnung gekommen ist, hat *juxta §uum præc 18. not. 3. litt. a* nur ein Jus personale und kann in Kraft dessen zwar wohl den Lehenherrn bey erledigten Fall um die Belehnung belangen, wohingegen er das veräusserte Lehen eben darum, weil er nur ein Personal, aber noch kein Realrecht darauf hat, von einem dritten Innhaber nimmermehr vindiciren und zuruck berufen mag. *Cod. §. 35. n. 7.* Titius *C. 17. §. 30.* Knipp *§. 13.* cum Carzov. & aliis Agnaten und Lehensfolger (b) welche zugleich des alienanten Allodialerben seynd, müssen qua hæredes factum defuncti præstiren, können also das von ihm veräusserte Lehen ebenfalls nicht mehr widerruffen. Die Authores disputiren zwar darüber per alleg. apud Knipp *§. 15.* Rosenth. *C. 9. Conc. 69. & seq.* Struv. *C. 13. §. 20. n. 2.* Stryk *de facto defuncti ab hærede non præstando C. 4. n. 10. &c.* unser Codex gibt aber *§. 36. n. 2.* Den Ausschlag gegen den Widerruf, und bestättiget dadurch die Meinung B. Schmid *ad T. 12. art. 3. n. 14.* Ohne ist zwar nicht, das *in part. præc. 3. C. 10. §. 25. n. 2.* quo ad fidei comissa ein ganz anderes versehen, und Revocatio Fideicommissi alienati auch jenen Substitutis, welche zugleich Allodialerben von dem Alienante seynd, vergönnt ist. Allein die Disparität inter Fideicommissa & Feuda ist hierin sichtbar. Jene seynd der ganzen Familie gewidmet, geschihet also der Widerruf von den Substitutis nicht soviel proprio als totius familiæ nomine, welches man von Feudis nicht sagen kann. Daß sonst nicht unschickliche Argument a Fideicommissis ad Feuda gehet demnach bey solch obwaltender groser Disparität hierinnfalls nicht an, und muß sich derjenige, welcher das Veräusserte Lehen widerruffen will, der Allodial-Erbschaft des Alienatoris gänzlich entschlagen. Ob nun solches (c) auch bey seinen Kindern und Descendenten so weit Platz habe, daß sie ebenfalls

wis-

beruffen mögen, wann sich selbe seiner Allodial-Erbschaft begeben und lediglich an das Feudum halten wollen, ist zwar juris controversi bey Knipp §. 16. Struv. C. 13. §. 16. n. 4. &c. Titius §. 26. B. Cramer obs. 3. §. 1. aber in unseren Codice §. 35. n. 6. affirmative decidirt.

oder jenen, welche consentirt haben

26. Der Consens stehet all jenen, welche solchen zur Lehens-Veräusserung ertheilt haben, bey dem Widerruf (a) ebenfalls im Weeg. Cod. §. 37. n. 1. Struv. C. 13. §. 19. n. 1. Titius C. 17. §. 25. 40. Rosenth. C. 9. Conc. 77. n. 2. Menke *de Feudo ex facto cum simultanee investitis alienabili.* Sowohl in alienatione licita als illicita, cum vel sine consensu Domini facta. Rosenth. *ibi n. 2. cum aliis,* und ist einerley, ob derselbe vor- oder nach der Alienation ertheilt worden seye, Rosenth. n. 3. Knipp §. 17. Sofern es nur (b) Consensus expressus gewesen ist, dann so viel den stillschweigenden belangt seynd zwar die Authores nicht darüber einig. Struv. §. 19. n. 1. Titius §. 45. Knipp §. 17. Rosenth. n. 5. Stryk *de præsumptione feudali C. 5. n. 32. &c.* unser Codex erfordert aber §. 37. n. 1. 2. expressum. Wann daher z. E. der Lehensfolger dem Alienationsact ohne Contradiction beywohnt, oder den Kaufbrief als Gezeug und Beystand mit unterschreibt, oder das beschehene Kaufsanbott nicht annihmt, so begnügt sich unser Codex n. 2. & 3. keineswegs damit, ja es sehen sogar die Authores, welche sonst tacitum consensum zulassen, dergleichen Facta selbst nicht allerdings für hinreichend an. Struv. *loc. cit.* Titius §. 46. Rosenth. n. 6. & *Conc. 78.* Stryk *loc. cit. n. 34. 45.* Wider Willen (c) kan der Consens keinem Lehensfolger zugemuthet werden. *Cod. §. 37. n. 4.* Struv. §. 19. n. 4. Titius §. 40. Es schadet auch derselbe nur Consentienti (d) und seinen Erben allein *Cod. §. 37. n. 5.* Titius §. 48. Rosenth. *Cap. 9. Conc. 79.* Knipp *loc. cit.* den übrigen Lehensfolgern aber, welche weder consentirt haben, noch Hæredes consentientis seynd, præjudicirt solcher nicht, sie seyen gleich proximiores, oder pares vel remotiores gradu. B. Schmid *T. 11. art. 3. n. 14.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 81.* Titius §. 40. Knipp *ibi.* Die majora (e) haben per regulam, quod omnes tangit &c. hierin keinen Platz. *Cod. §. 37. n. 6.* Struv. *ibi n. 3.* sondern die mindere mögen nichtsdestoweniger, jedoch nur pro rata, revociren. Struv. *n. 1.* Knipp *ibi.* Pupillen (f) und Minderjährigen stehet der vormundschaftliche Consens nur alsdann im Weeg, wann solcher mit allen ad Alienationem bonorum pupillarium erforderlichen Solennitäten ertheilt worden, weil er species Alienationis ist. *Cod. §. 37. n. 7.* Titius §. 41. Struv. §. 19. n. 5. In der Auslegung (g) wird es mit gegenwärtigen Consens eben so genau, wie *juxta not. præc. 11.* mit dem Lehenherrlichen genohmen, folglich derselbe weder von einer Sach oder Person auf die andere, noch de casu expresso ad alium non expressum extendirt. *Cod. §. 37. n. 8.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 80.* Struv. §. 19. n. 1. Mit dem Consensu (h) conditionato der Lehensfolgern hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit dergleichen Lehenherrlicher Bewilligung *Cod. §. 37. n. 9. & supra not 11. litt. f.* Wer also nur in Hofnung, das auch der Lehenherr einstimmen werde, consentirt, der wird bey nicht erfolgenden Lehenherrlichen Consens an dem Widerruf keineswegs gehindert. Titius §. 42. Struv. §. 15. Confer Wildvogl *de revocatione feudi illorum, qui in ejus alienationem valide consenserunt.* Die Schrift (i) erforderet zwar das jus commune ad Consensum nicht, wohl aber unser Codex §. 37. n. 1. 2. von dem schriftlichen Revers, welchen simultanee investiti oft gleich anfänglich bey ihrer Coinvestitur dahin auszustellen pflegen, daß sie keine Alienation hinderen wollen, hat Sigel eine eigne Dissertation geschrieben.

in Lebzeiten des Alienanten

27. Vor dem Tod des Alienanten kan der Widerruf (a) auch in jenen Fällen, worinn solcher sonst Platz greift, von keinem Lehensfolger exercirt werden, dann bey Lebzeiten succedirt man dem Vasallen in Feudo nicht, einfolglich widerruft man auch solches bey Lebzeiten nicht, weil das jus revocandi von dem jure succedendi lediglich abhangt. *Cod. §. 36.* B. Schmid *T. 11. arr. 3. n. 15.* Struv. *C. 13. §. 16. n. 1.* Titius *C. 17. §. 32.* Knipp. §. 19. Es seye gleich die Veräusserung (b) mit- oder ohne Lehenherrlichen

Consens geschehen, dann im ersten Fall hat derjenige, welcher das Lehen durch den Veräusserungsact an sich gebracht hat, und im anderen Fall der Lehenherr jure Caducitatis den Lehensgenuß, so lang der Lehenman lebt. *Cod. §. 36. n. 4.* B. Schmid *cit. n. 15. 16.* Titius *§. 32. 33. 38.* Knipp *loc. cit.* welches sich jedoch nur von Feudis antiquis (c) verstehet, anerwegen in Feudis novis das jus revocandi Feudum alienatum von Seiten der Agnaten und Successorum *juxta not. præt. 23. litt. a.* ganz und gar, mithin sowohl vor als nach dem Tod des Alienanten cessirt, einfolglich bleibt das Veräusserte Feudum novum erstenfalls demjenigen, an welchen es veräussert worden, und anderenfalls dem Lehenherrn, nicht nur ad vitam Alienantis, sondern auch nach dessen Tod für beständig und irrevocabiliter. Struv. *§. 10. n. 2.* Hellef. *§. 356.* Knipp *loc. cit.*

und in casu præscriptionis

28. Nach 30. Jahren hört der Widerruf (a) des veräusserten Lehens von Seiten der Lehensfolgern auf, *Cod. §. 36. n. 3.* Struv. *C. 13. §. 18. n. 1. &c.* Knipp. *§. 22.* Titius *§ 52.* Doch fangt diese Zeit (b) nicht von der Veräusserung, sondern erst alsdann zu laufen an, wann sie das jus agendi vel revocandi der Ordnung nach würklich betroffen hat. per regulam, quod contra non valentem agere non currat præscriptio *Cod.* Knipp. Struv. *loc. cit.* Titius *§. 53.* B. Cramer *Nebenst. P. 31. §. 2.* Derowegen auch die Verjährung (c) welche etwann schon contra Successores proximiores vollstreckt ist, den Remotioribus, ehe und bevor sie jus agendi erlangt haben, keinesweges præjudicirt. *Cod.* Struv. Knipp. *loc. cit.* Titius *§. 54.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 82. 83. 84.* Es seye dann remotior (d) von demjenigen, gegen welchen das jus revocandi bereits præscribirt ist, zugleich Allodial-Erb, dann obschon diese Limitation de jure communi annoch grossen Anstand leidet. Tilius *§. 55. &c.* Struvius *§. 18. n. 5.* Rosenth. *Conc. 85.* Knipp. *ibi* so setzt sie doch unser Codex *§. 35. n. 3.* ausser allen Zweifel und zwar in consequentiam des allschon *in not. præt. 25. litt. b.* etablirten Principii, quod hæres debeat præstare factum defuncti.

Von dem Einstand bey Lehens-Veräusserungen und dessen Unterschied von obigen Widerruf

29. Bisher war die Rede nur von dem Widerruf, welcher bey Veräusserungen theils von dem Lehenherrn jure Caducitatis, theils von den Vasallen und Lehensfolgern jure Successionis geschihet. Der Ueberrest betrift den Widerruf, welcher (a) jure retractus von den Lehensfolgern oder dem Lehenherrn exorcirt wird. Die Authores vermischen oft den Einstand mit obigen Widerruf, jedoch auf sehr unschickliche Weis, dann es seynd beede Himmelweit von einander unterschieden. *Cod. §. 39. n. 1.* B. Schmid *T. 10. art. 15. n. 1.* Struv. *C. 13. §. 15.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 87. &c.* B. Cramer *obs. 3.* Ekert. *de retractu feudali.* Savinzky *de feudi alienati revocatione ex jure protimiseos.* Auf Seiten des Lehenherrn (b) zeigt sich der Unterschied darin, daß der Widerruf eine unbewilligte, der Einstand eine bewilligte Veräusserung supponirt. Dieser erfordert die Erstattung des Werths, jener aber nicht. Der erste wird mit 30. Jahren, der andere mit 2. Monat verjährt, und was dergleichen Differentien mehr seynd, welche theils aus obiger *not. 21.* theils *ex part. 4. C. 5. §. 14.* worauf sich unser Codex *§. 38.* dißfalls beziehet, mit mehreren erscheinen. Ex parte Vasallorum & Successorum (c) zeigt sich folgender Unterschied. Erstens kann der Alienant selbst zwar wohl *juxta not. præt. 20.* in gewiser Maaß den Widerruf, hingegen den Einstand in Feudo so wenig als in Allodio mehr ausüben. *Cod. §. 39. n. 1.* & *supra C. 5. §. 14. litt. p.* Ekert *cit. diss. §. 4.* Zweytens hindert die Allodial-Erbschaft den Erben zwar wohl an dem Widerruf, nicht aber an dem Einstand, weil durch diesen letzteren dem Facto defuncti vielmehr insistirt, als entgegen gehandlet wird. *Cod. §. 39. n. 2.* B. Schmid *T. 11. art. 3. n. 15.* Rosenth. *C. 9. Conc. 88. 89.* B. Cramer *obs. 3. §. 2.* Ekert *§. 3.* Drittens geschihet der Widerruf allzeit ohne Entgelt des Widerruffenden, der Einstand aber andergestalt nicht als gegen Erstattung des Kaufschillings und all anderen, was das Einstandsrecht mit sich bringt. *Cod. §. 39. n. 3.* B. Schmid *T. 10. art. 15. n. 5. & T. 11. art. 3. n. 15.* Ekert *§. 7.* Viertens hat der Einstand nur in dem Verkauf, der Widerruf aber auch in all anderen Lehens-Veräusserungen Platz. *Cod. §. 39. n. 4.*

Ro-

Rosenth. *Cap. 9. Conc. 90. n. 4. &c.* B. Cramer *obs. 3. §. 3.* Struv. *§. 21. n. 1.* Titius *C. 17. §. 18.* Fünftens erstreckt sich der Einstand auch auf Erb-, Beutl-, Veräusserlich-, und all andere Lehen, nicht aber obverstandner Widerruf. *Cod. §. 39. n. 5.* Rosenth, *Cap. 9. Conc. 89. n. 4. 7.* Struv. *§. 22. n. 1.* Ekert *§. 6.* Sechstens setzt der Einstand allzeit eine gültig und Rechts-beständige Handlung voraus, der Widerruf hingegen gehet auch auf ungiltige, z. E. auf alienationes ohne Lehenherrlichen Consens *Cod. §. 39. n. 6.* Ekert *§. 8.* Rosenth. *ibi n. 6.* Titius *§. 17.* Struv. *21.* Siebendens ist man nicht schuldig, mit dem Einstand des Alienanten Tod zu erwarten, wohl aber mit dem Widerruf. *Cod. §. 39. n. 7.* B. Schmid *T. 11. art. 3. n. 15.* B. Cramer *obs. 3. §. 3.* Rosenth. *ibi n. 1.* Ekert *§. 12.* Achtens erlöscht der Einstand nach Jahr und Tag, der Widerruf aber erst nach 30. Jahren. *Cod. §. 39. n. 8.* Struv. *§. 21. n. 3.* B. Cramer *obs. 3. §. 3.* Ekert *§. 13.* Neuntens begibt man sich des Widerrufs nur ausdrüklich und schriftlich, des Einstands aber auch mündlich oder stillschweigend. *Cod. §. 39. n. 9. & not. præc. 29.* Confer. *Part. 4. C. 5. §. 13.* Wann also z. E. das Kaufs-Anboth nicht angenohmen wird, so gehet zwar das Einstand-, nicht aber das Widerrrussungsrecht verlohren. *Cod. §. 37. n. 3. & Part. præc. 4. C. 5. §. 13. litt. d.* Zehendens schadet endlich die Begebung des Einstands nur renuncianti für seine Person allein, des Widerrufs aber nicht nur ihm, sondern auch seinen Erben. *Cod. §. 39. n. 10. & not. præc. 26. litt. e.* Confer *P. 4. C. 5. §. 13. litt. c.* Ekert *§. 19.*

Unterschied zwischen dem Lehen, und Allodial-Einstand

30. Retractus feudalis und Allodialis (a) kommen in den meisten Stücken überein, dahero man auch das Argument von einem auf das andere quo ad terminos habiles und soweit gelten laßt, als nicht das Gesatz oder die unterschiedliche Natur des Feudi und Allodii ein anderes mit sich bringt. Ekert *cit. diss. §. 2.* Beede differiren (b) insonderheit darin, daß bey dem Retractu feudali lediglich auf die Lehensfolge gesehen, mithin solcher nicht nur des Verkäuffers Blutsverwandten sondern auch allen rechtmäßigen Lehens-Successoribus, sie seyen es gleich jure sanguinis vel ex pacto & coinvestitura vel ultima voluntate zugestanden wird. *Cod. §. 38.* Ekert *§. 3.* Struv. *§. 22,* Titius *§. 2.* Und obwohl (c) die Ordnung hierinn ebenfalls, wie in retractu allodiali, so weit beobachtet wird, daß der nähere Lehens-Successor den weiteren allemahl ausschlüßt, *Cod.* Struv. Ekert *loc. cit.* Titius *§. 5. 6. 16.* so ist man doch nicht so sehr, wie bey Allodial-Retrahenten, auf gewise Gradus der Anverwandschaft eingeschrenkt, dann wann sogar Extranei, welche nur vi simultaneæ investituræ zu succediren haben, nicht ausgeschlossen seynd, so kann man auch keinen Anverwandten deswegen, weil die Verwandschaft über gewise Gradus hinaus ist, davon ausschlüssen. Eine weitere Differenz (d) bezeigt sich in der Zeit des Einstand, dann obwohl solche bey dem Retractu feudali auf die nemliche Art, wie bey dem Allodiali, anfangt und fortlauft, so gehet sie doch bey jenem um einem Tag später aus, weil der Terminus bey einem auf ein Jahr, und bey dem anderen auf Jahr und Tag gesetzt ist. *Cod. §. 39. n. 8.* & supra *P. 4. C. 5. §. 4. n. 1. &c.* In effectu seynd beede circa fructus & usuras, jura & actiones gleich, ausser daß das retrahirte Gut in retractu feudali nicht so, wie in Allodiali, ad retrahentis hæredes quoscunque, sondern nur auf jene Erben gehet, welche nach dem Lehenrecht in Feudo proxime succediren. Ekert *§. 15.* Es hat auch sowohl ein als anderer (e) Einstand nur in Kaufshandlungen Platz *Cod. §. 39. n. 4.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 90. n. 4. &c.* B. Cramer *obs. 3. §. 3.* Struv. *§. 21. n. 1.* und gleichwie Retractus allodialis de jure bavarico nur bey stillen, nicht aber bey offentlichen Gandkauf zugelassen ist, so findet sich auch keine Ursach, warum man bey dem Retractu feudali ein anderes dafür halten soll, Confer, Ekert *§. 16.* B. Cramer Nebenstunden *P. 31. §. 4.* Troppanegger *de jure reluendi Feudum sub hasta venditum.* Die Bezahlung (f) des Kaufschillings, Schadloshaltung des Käuffers und Erfüllung der Kaufs-Conditionen geschichet bey beeden auf gleiche Weiß *Cod. 39. n. 3.* Ekert *§. 7.* Struv. *§. 21. n. 2.* —Titius *C. 17. §. 20.* Für andere kan (g) Retractus feudalis so wenig als

allodialis gesucht werden, dann es ist keiner cessibl oder transmissibl Ekert §. 18. Die Kinder und Erben suchen weder einen noch den anderen jure hæreditario, sondern nur proprio, seynd folglich per aditionem hæreditatis aut renunciationem defuncti keineswegs davon ausgeschlossen. *Cod. §. 39. n. 2. 10.* Ekert §. 3. und so wenig die Evictionsklag in Retractu allodiali gestattet wird. *Cod. P. 4. C. 5. §. 10. litt. e.* so wenig kan solche auch in Retractu feudali Angang haben, obstat ubique eadem ratio. Ekert §. 20. der privilegirte Einstand (i) welcher in *P. 4. C. 5. §. 15.* dem Landsäßigen Adel vergönnt ist, kann zwar wohl auch in feudis, wann es adeliche Landgüter seynd, jedoch nur in Subsidium und so weit nemlich die rechtmäßige Lehensfolger selbst nicht einstehen können oder wollen, Platz greiffen. Desgleichen (k) hat auch Retractus conventionalis in Feudo Statt, sofern nur das pactum, worauf solcher beruhet, dergestalt beschaffen ist, daß weder der Lehenherr noch die Lehensfolger mit Grund etwas dagegen einzuwenden vermögen. Ekert §. 21. Ich bedinge z. E. jemand das Einstandsrecht mit Lehenherrlichen Consens auf meinen Beutls Lehen in casum, wann ich solches verkauffen wurde. Wer will dagegen etwas einwenden? Es geschehe nun aber (l) der Einstand auf ein oder andere Weis, wird das erstandene Gut niemal dadurch ex Feudo in Allodium verwandlet, dann so wenig sich diese Mutation in der Person des Käuffers selbst ergibt, so wenig geschihet solche auch in der Person des Einstehers, weil er lediglich in die Stelle des Käuffers eintritt, folglich das Gut in der nemlichen Qualität, wie es dieser gehabt hat, sofort übernehmen und bey dem Lehenherrn recognoscirен muß. Ekert §. 7.

§. XL. bis XLVI.

Von der Lehensfolge

1. Successio feudalis ist (a) entweder ordinaria oder extraordinaria. Die letzte, wovon sich *not. seq. 20. &c.* handlen wird, rührt ex pacto, ultima voluntate aut simultanea investitura, die erste aber, wovon hier und *in seq.* die Rede ist, aus dem Gesätz selbst her, und wird dahero auch legitima genannt. Hellef. §. 190. Titius *C. 21. §. 2.* mit der Successione civili & allodiali kommt solche zwar so weit übereins, daß sowohl eine als die andere auf der Geburt und der Sippschaft oder dem jure Sanguinis beruhet. *Cod. §. 40. n. 2.* Titius *C. 22. §. 5.* Moser R. H. R. P. *T. 3. C. 3. §. 3.* Hauptsächlich aber distinquiren sie sich darinn (b) daß man in Successione civili & allodiali das Successions-Recht lediglich von dem lezt-verstorbenen Besitzer her hat, welcher solches geben und nehmen kann. In Successione feudali hingegen hat man sein Recht nicht so viel ab ultimo defuncto, als a primo acquirente Struv. *C. 9. §. 1.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 56. n. 2. 3.* Schwæder *de Successione feudali §: 2. 3.* Heberer *de modo succedendi in feudis.* Dann dieser empfangt das Lehen gleich bey der ersten Belehnung nicht nur für sich, sondern auch für seine ganze Descendenz und Nachkommenschaft, welche allzeit tacite mit inbegriffen ist, wann gleich derselben in prima Investitura keine ausdrükliche Meldung geschihet. Struv. *ibi n. 5.* Rosenth. *Cap. 2. Conc. 50.* Moser *P. 3. C. 4. §. 142.* Hinc jus Successionis civilis, (schreibt Schwæder §. 3.) defertur ex nunc & de præsenti, jure a Defuncto in Successorem transmisso, ita ut huic solum debeatur. Feudalis vero defertur non tam ex nunc, quam ex tunc, id est, virtute primæ Investituræ, ac jure proprio per eandem quæsito, & quidem quasi velato, nunc vero per mortem Vasalli aperto. Es verhalt sich also mit der ordinari und Regulmäßiger Lehensfolg fast eben so, wie mit der Successione fideicommissaria, ita ut unus alteri jure quodammodo substitutionis succedat, juxta voluntatem eorum, qui primo Fideicommissum vel Feudum constituerunt. Struv. *ibi n. 5. 6.* Wir sagen: ordinari und regulmäßig. Ein anderes ist (c) in Successione extraordinaria, welche etwann *juxta not. seq. 20. &c.* aus besonderen Recht, Geding, letzten Willen geschiehet, oder in irregulari, wie bey den Erblehen, dann da haben wir bereits oben §. 6. *litt. b.* vernohmen, was gestalten sich solche von den Feudis ex pacto & providentia hauptsächlich darin distinquiren, daß bey diesen modus succedendi feudalis, und bey jenen nur civilis & allodialis beobachtet, folglich bey den letzteren nicht

mehr

mehr auf den primum acquirentem, und ob Successor von ihm abstamme, sondern nur auf den letztverstorbenen Vasallen, und die nahe der Sippschaft, womit man ihm verwand ist, gesehen wird, woraus sich von selbst ergibt, daß gleichwie sowohl die Beutl- als veräusserliche Lehen *juxta cit. §vum 6. litt. k. & m.* auch Erblehen seynd, bey solchen ebenfalls kein anderer modus succedendi als civilis & allodialis zu beobachten seye. Der Beutl-Lehen halber bringt es allschon das Landrecht *T. 11. art. 4.* mit sich per verba hat jemand Beutl-Lehen, und verstirbt, so fallen dieselbe, wie das Eigenthum, auf seine nächste Erben. B. Schmid *ibi n. 4.* Deme ferner unser Codex *§. 40. n. 1. & §. 44. n. 3.* sowohl in betreff der Beutl- als veräusserlicher Lehen zwar ebenfalls, jedoch wie wir *not. seq. 3. litt. e.* gleich hören werden, mit einem so bedenklichen Anhang inhærirt, welcher dem vorgehenden Context schnurgerad entgegen zu lauffen scheint. In den Zeiten, da die Lehen (d) nur den Kriegs- und Hofbedienten loco salarii beygelegt wurden, wuste man auch von einer Succession und Lehensfolge nichts, sondern die Feuda daurten nur ad dies vitæ, und waren auch noch in Lebzeiten des Vasallen so, wie die Aemter selbst, ihrer Natur nach mere precaria & ad nutum Domini revocabilia. Struv. *C. 9. §. 1. &c.* Hellef. *§. 191.* Beck *de paribus reipublicæ Ministri & Vasalli juribus C. 3.* nach der Hand wurden auch die Söhn in Feudis admittirt und von diesen extendirte sich das Successionsrecht immer weiter und so, das es auch von Filiis ad nepotes, und von Nepotibus auf alle Descendentes, endlich aber gar ad Collaterales gieng per Alleg. apud Struv. *§. 1. n. 2. &c.* Hellef. *§. 192.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 56. n. 2.* Jenichen thes. jur. feud. *T. 1. p. 381. ibique* Gundling Erleuterung über die Lehens-Erblichkeit und bekannte Constitutionem Conradi Salici.

wer derselben fähig seye.

2. Wer in via Successionis ordinariæ & legitimæ ad Feudum gelangen will, der muß (a) nicht nur von dem ersten Lehens-Acquirenten und zwar durch ehelich und rechtmäßige Geburt abstammen, sondern auch zu unmittlbaren Lehensdiensten fähig seyn. *Cod. §. 40. n. 2.* Titius *C. 21. §. 3. & 15.* Struvius *C. 9. §. 8.* Boeclet *de personis feudi incapacibus.* Wegen Unfähigkeit zu Lehensdiensten seynd nicht nur geistliche und defectuose, sondern auch die Weibsleut juxta not. seq. 5. 6. & 13. a Successione ausgeschlossen. Von der Abstammung a primo aquirente aber, wie auch von der ehelichen Geburt siehe not. seq. 3. 4. Und wie nun (b) ein unfähiger oft wegen besonderer und irregulärer Eigenschaft des Lehens, oder ex speciali pacto vel jure ad Successionem zugelassen wird. Titius *loc. cit.* und der Lehenherr selbst einen unfähigen, so weit keines dritten Præjudiz hierunter verfirt, admittiren kan, *Cod. §vo præc. 12. litt. b. &c.* Hellef. *§. 212.* Also hingegen werden auch die Fähige oft ex delicto vel pacto aut alio jure speciali der Lehensfolg beraubt. Titius *§. 3. 4.* Von den Verbrechen, welche a Feudo ausschlüssen, sihe *§vo seq. 51.* ex pacto seynd z E. ausgeschlossen die Kinder ex matrimonio ad morganaticam. Struv. *C. 9. §. 5.* Hellef. *§. 214.* Confer. *Cod. civ. P. 1. C. 6. §. 45. not. 3.* ex speciali jure vel consuetudine die Ausländer an Orten, wo jus indigenatus ad Successionem erfordert wird. *Cod. P. 3. C. 12. §. 7. n. 11. litt. c.* wie auch appanuagirte Herren. *Cod. ibi n. 5.* oder Kinder aus Mißheurathen apud Illustres & Principes Imperii. *Cod. ibi n. 11.* Confer. Moser R. H. R. Proc. *T. 3. C. 3. §. 10.*

sonderbar die a primo acquirente abstammende

3. Weil bey der ersten Investitur (a) weder primus acquirens jemand anderen als sich und seinen Abkömmling prospicirt- noch der Lehenherr mit der Verleihung auf andere gedacht zu haben geglaubt wird, so kan auch regulariter keiner in Feudo succediren, der nicht ex sanguine & Corpore primi acquirentis in gerader Linie abstammt, und solches allenfalls gnüglich dociren kan. *Cod. §. 40. n. 2.* Struvius *C. 9. §. 1. 2. 4. n. 1.* Hellef. *§. 195. 198. 217.* Titius *C. 21. §. 3. 5.* Schwæder *de Succes. Feud. §. 2.* Schoepf *de probatione descendentiæ à primo acquirente.* welches nur desto mehr erforderlich ist, wann der Lehenbrief selbst nur auf die Leibserben lautet, wie es der übliche Canzley Stylus bey den Lehenhöfen fast aller Orten mit sich bringt. Aus Mangl der Abkommenschaft

schaft (b) können also weder die Eltern und Voreltern des ersten Acquirentens, noch seine Collateral-Befreundte succediren. *not. seq. 7. 9. 10.* Und eben so wenig auch andere extranei, oder adscitici Hæredes, welche nicht ex suo corpore vel sanguine seynd. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 60.* ausgenohmen wann sie simultaneam Investituram erlangt haben. *not. seq. 7. litt. d.* oder mehr primi Acquirentes zugleich gewesen seynd, weil solche gleichsam Stipitem communem miteinander ausmachen, einfolglich nach Erlöschung einer Linie die andere nicht so viel für eine Collateral als von dem Gemeinschaftlichen Stamm absteigende Linie considerirt wird. Hellef. *§. 229. &* Struv. *C. 9. §. 7. n. 8.* cum Vulterio, Fichard, & aliis. Die Reichslehen (c) seynd von der Regul nicht ausgenohmen, sondern es wird auch hierin die Descendenz a primo Acquirente ad successionem ordinariam & legitimam erfordert. Moser *P. 3. C. 3. §. 5.* Bilderbeck Staatsrecht *p. 350.* Kemmerich *jus publ. L. 8. C. 14. §. 5.* Pütter *jut publ. §. 662.* welche Beschaffenheit es auch bey Kunkel-Lehen hat. *not. seq. 15.* Ein anderes ist (d) in Erblehen, dann darinn succedirt man obverstandnermassen nicht nach Lehenart, sondern modo civili & allodiali, mithin ohne weiterer Rucksicht ad primum Acquirentem *Cod. §. præc. 6. litt. b.* Hellef. *§. 249.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 60. n. 5.* In Beutl- und veränsserlichen Lehen (e) statuirt zwar unser Codex *juxta not. Præc. 1. litt. 3.* ebenfalls nur Successionem civilem & allodialem jedoch mit dem sich selbst widersprechenden Anhang, daß sich dieses nur auf die a primo Acquirente abstammende Personen verstehen soll. Zu erleutterung dieser contradictorischen Passage müssen wir soviel bemerken, daß solche in dem von mir verfertigten Projekt des Codicis nicht enthalten war, sonderen selbes lautete nur dahin, daß man in Beutl- und veräusserlichen Lehen auf die nemliche Art, wie in Allodialibus succedire. Alle Churfl. Dicasteria nebst der Landschafts Deputation waren zwar in ihren erstatteten Gutachten um so mehr damit einverstanden, als auch das vorige Landrecht das nemliche schon in sich hielt. Nachdem aber die Sach höchster Orten in Vortrag kamm, machte der Obrist-Lehenprobst in seinem Voto obigen Anhang, welcher auch durch den Churfürstlichen höchsten Ausspruch applacidirt wurde. Seit der Zeit, da mir das Obrist Lehenprobstamt anvertraut ist, hab ich keinen Casum gefunden, wo man jemand ob defectum Descendentiæ a primo Acquirente in Erb-Beutl- oder veräusserlichen Lehen von der Succession auszuschlüssen gesucht hätte, ich weiß also nicht, worauf sich gedachtes Monitum eigentlich gründen solle. Allein deme seye wie ihme wolle, daß Gesatz ist nunmehro gemacht und muß wenigist pro futuro beobachtet werden. Soviel aber das præteritum und jene Lehen betrift, welche schon ante publicatum Codicem als Beutl- oder Veräusserliche Lehen verlyhen gewesen seynd, wird sich selbes tanquam Lex nova & correctoria veteris nicht wohl dahin aus dehnen lassen.

ehelich und rechtmäßig Gebohrne

4. Unehelich Gebohrne (a) schlüßt das Lehenrecht ex duplici capite von der Legal und natürlichen Lehensfolge aus, theils weil sie certum Patrem, mithin auch primum Acquirentem nicht recht demonstriren können, theils weil der Lehenbrief gemeiniglich nur auf die eheliche Leibserben lautet *2. f. 26. vers.* naturales *Cod. §. 40. n. 2. & supra P. 3. C. 12. §. 7. n. 7.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 19. n. 1.* Struv. *C. 9. §. 3.* Hellef. *§. 198.* Ti- *C. 21. §. 6.* Zwischen Bastarden, Blutschand- oder (b) Ehebrecherischen Kindern und anderen illegitimis ist dißfalls kein Unterschied. Eine, wie die andere, seynd ausgeschlossen, Struv. ibi *n. 7.* Titius *§. 8.* sowohl in Feudo paterno, als materno. Struv. *ibi.* Rosenth. *n. 2.* und ist nicht gnug, daß Successor selbst ehelich gebohren seye, sondern es müssen auch alle jene von dieser Gattung seyn, durch welche er a primo Acquirente abstammt und propagirt ist. *Cod. §. 40. n. 4. per verba:* all uneheliche *Descendenz* und Abkommenschaft. Struv. *§. 2. & 3. n. 7.* Legitimati (c) und zwar per subsequens Matrimonium werden den ehelich gebohrnen gleich geschätzt, mithin ad Successionem admittirt. *Cod. §. 40. n. 4.* Struv. *§. 3. n. 12.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 18.* Titius *cit. §. 6.* Obschon de jure communi saltem germanico & consuetudinario, sonderbar bey

Reichs-

Reichslehen, ein anderes behauptet werden will. Hellef. *§ 198.* Moser R. H. R. Proc. *T. 3. C. 3. §. 13. & alii ad Cod. P. 3. C. 12. §. 7. n. 8.* Bey jenen, welche nur per rescriptum Principis (d) legitimirt seynd, ist man ad Exclusionem à Successione eins hellig verstanden, Struv. *§. 3. n. 8.* Hellef. *§. 198.* Titius. *§. 13.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 19. n. 5.* dann wann sie gleich jus Naturæ nicht ausschlüßt, und der Landsherr admissionem Legitimatorum durch ein General-Statutum einführen mag. Struv. *n. 11.* so kann er doch ohne einem solchen General-Landsgesätz durch die Particular-Legitimation weder dem Lehenherrn, noch, wann er zugleich Lehenherr ist, den Agnaten und übrigen Lehensfolgern, wenigist in Feudo antiquo, ihr jus quæsitum ipsis invitis nicht mehr benehmen Struv. *n. 8. 9. 10.* Hellef. *§. 189.* Brunnem. *ad L. 10. Cod. de Testam. n. 5.* wir sagen: in Feudo antiquo, ein anderes ist in Feudo novo, dann darinn haben sich Agnati keines solchen juris quæsiti zu erfreuen, wie bey jenen, einfolglich gehet die Legitimation cum consensu Domini wohl an. Struv. Hellef. loc. cit. Die ex Matrimonio (e) putativo vel erroneo Gebohrne werden auf den Fall, wann entweder beede copulirte Theil, oder wenigist nur eins in bona fide gewesen ist, nicht pro illegitimis geachtet. *Cod. P. 1. C. 6. §. 44.* einfolglich von der Lehens-Succession derwegen nicht ausgeschlossen. Struv. *n. 14.* Das nemliche (f) statuiren zwar Protestantes auch bey jenen, welche ex matrimonio solum lege humana, non divina prohibito, oder von einer Braut ante copulationem erzeugt seynd. Struv. *n. 13.* Hellef. *§. 198.* welches aber bey uns Catholischen nicht angehet. Wie weit die Kinder aus einer Mißheyrath pro illegitimis zu achten seynd, siehe bereits *in Cod. P. 1. C. 6. §. 45. n. 1. 2. 3. & P. 3. C. 12. §. 7. n. 11.*

nicht aber Geistliche

5. Die Geistlichkeit ist (a) sowohl nach Longobardisch- als teutsch und Bayrischen Lehenrecht von der Lehensfolg in regula aus geschlossen. *2. f. 26. §. qui Clericus. Cod. §. 40. n. 5. 6.* Struv. *C. 9. §. 9.* Hellef. *§. 211.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 29. n. 1.* B. Cramer Die von einem *Anonymo* übel vertheidigte Lehensfolge Catholischer Geistlicher. Sonderbar die Mönch (b) und Religiosen, Rosenth. *ibi n. 8. 12.* Struv. *cit. §. 9.* Böhmer *de feud. Eccles. C. 2. §. 4.* dann ob schon die Canonisten statt ihrer das Closter, wenigist so lang, als der Religios lebt, in Feudo zulassen wollen, Engel *jus Can. L. 3. T. 20. n. 24. T. 31. §. 3. n. 11.* so stimmt ihnen doch unser Codex *n. 5.* um so weniger bey, als der Religios für sich selbst nichts haben kan, und dem Closter lex Amortizationis im Weeg stehet. Ob dem Religiosen das Lehen erst nach dem Antritt des Ordens oder schon vorhero angefallen seye, ist einerley. Ratio exclusiva in utroque casu est eadem. derowegen auch unser Codex keinen Unterschied hierinn macht. Bey Novitzen (c) trift solche nicht ein, dann sie seynd noch keine wahre Religiosen, quia habitus non facit Monachum, sed professio, folglich werden nur jene ausgeschlossen, welche bereits Professionem abgelegt, oder ihre Probjahr ausgehalten haben. *Cod. cit. n. 5.* Da nun das Jesuiter Novitiat zwey Jahr lang dauret, so bleibt zwar die Lehensfolge bis dahin in Suspenso, das man aber auch Professionem solennem und die sogenannte vota Coadjutorum publica, wie P. Pichler *L. 3. T. 20. n. 19.* mit Balthasar dafür halt, bey ihnen abwarten solle, ist wenigist bey hiesigen Lehenhof nicht styli. B. Schmid *T. 12. art. 1. n. 13. & T. 34. art. 11. n. 77.* und es bezeugt auch Barthel *ad jus Can. p. 266.* daß die Universität Würzburg für den Chur-Trierischen Lehenhof gegen die Jesuiten gesprochen habe, weil ihre Vota simplicia den solennibus ganz gleich seynd. Soviel die Weltgeistliche (d) betrift, soll zwar obige Regul bey den Domcapitularen per observantiam einen Absatz leiden Hellef. *§. 211.* Struv. *§. 9.* Ludolff *Cons. T. 3. p. 793. 1007.* da aber diese Observanz nicht allgemein ist, so wird auch obiger Absatz nur auf jene Ort, Familien, oder Lehenhöf restringirt, wo sich solche würklich bezeigt. *Cod. §. 40. n. 6.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 30. n. 25.* Böhmer *cit. diss. C. 2. §. 4.* B. Cramer *Obs. 361.* Von dem hiesigen Lehenhof attestirt B. Schmid *T. 12. art. 1. n. 11.* Daß man die Domcapitularen vor diesem indistinctim zugelassen habe, mit dem Beysatz, daß er die bereits zugelassene zwar tolerirt,

aber keinen von neuem mehr admittirt hätte. Confer P. Pichler, welcher *cit. T. 20. n. 20* des letzeren halber auf B. Schmid nicht wohl zu sprechen ist. Protestantes (e) lassen die Canonicos und Geistliche von ihrer Religion um so unbedencklicher zu, als man ausser dem blossen Namen nichts geistliches an ihnen befinden kann. Titius *C. 21. §. 26.* Hellef. *§. 211.* Nettlblat *de Clericorum evangelicorum Succeſſione in Feuda ſæcularia.* Malteser und (f) Teutsche Ordensritter werden zwar für geistlich, zugleich aber auch ihrer ersten Einsatzung nach für Militarpersonen, folglich auch für Lehensfähig geachtet. *Cod. §. 40. n. 6.* Titius *C. 21. §. 26.* Struv. *§. 9.* Hellef. *§ 211.* Rosenth. *cit. Conc. 30. n. 9.* Von gleicher Fähigkeit (g) seynd jene, welche zwar geistlich gewesen seynd, jedoch diesen Stand noch vor dem Fall, ehe jemand anderer ein jus quæsitum erlangt hat, in tempore & re adhuc integra wiederum verlassen haben. Struv. *§. 9.* Hellef. *§. 211.* Titius *§. 25.* Rosenth. *cit. C. 30. n. 1. 4. &c.* Lehen, welche ein Weltgeistlicher (h) schon vor erlangten Clericat gehabt hat, verliehrt er per Clericatum nicht mehr, dann obschon jus Longobardicum *2. f. 21. 36. & 109.* ein anderes zu verordnen scheint, Rosenth. *cit. C. 29. n. 14.* so interpretirt doch usus & Consuetudo solches nur von Religiosen, nicht aber von Weltgeistlichen. Hellef. *§. 211.* B. Zech *rer. Eccleſ. S. 4. §. 426.* Womit unser Codex *§. 40. n. 5. 6.* ebenfalls einstimmig ist. In all jenen Lehen, worin die Weibspersohnen (i) succediren, folglich auch in Erb- Beutl- und erkauften Lehen werden die Weltgeistliche ebenfalls admittirt, mithin dem weiblichen Geschlecht hieriufalls gleichgehalten. *Cod. §. 40. n. 6.* B. Schmid *T. 12. art. 1. n. 11. 12.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 30. n. 20. 22. 30.* B. Zech. *rer. Eccleſ. S. 4. §. 426.* Die nemliche Bewandnus hat es mit Frey- oder solchen Lehen (k) wovon gar keine oder wenigist keine Militair- sondern nur andere und dem Geistlichen Stand nicht unanständige Dienste geleistet werden, dann da cessirt ratio, warum Clerus sæcularis ausgeschlossen wird, folglich auch dispositio Legis, Rosenth. *cit. C. 30. n. 21. 23. 24.* Engel *jus can. L. 3. T. 20. n. 24.* Ob und wie weit die Geistlichkeit (l) in weltlichen Churfürstenthümern und anderen Reichs-Lehenbaren Landen succedire, ist bereits oben *P. 3. C. 12. §. 7. not. 6.* mit mehreren angeführt worden. Die Rede ist auch (m) hier nur von der ordinari, nicht aber von der extraordinari Succession, welche z. E. per Electionem, wie bey Bischöffen, und Prälaten, oder aber per novam collationem geschiehet, dann daß man der Geistlichkeit Feudum novum verleihe, oder selbe auch in Feudo antiquo mit Einwilligung der Interessenten admittire, oder coinvestire, ist in jure feudali nirgend verbothen. Hellef. *§. 211.* Conser. *Cod. §vo præc. 12. litt. d.*

oder Defectuose

6. Leibs- und Gemüths-Gebrechen (a) schlüssen von der Lehensfolg ebenfalls aus, sofern der Defect so starck ist, daß er zum Lehensdienst untauglich macht, wie z. E. Bey Stummen, Tauben, Blinden, Unsinnigen und dergleichen *Cod. §. 40. n. 7.* Struv. *C. 9. §. 10. n. 2. 3. 6.* Helief. *§. 212.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 27.* Berger *de mutorum & ſurdorum jure circa Feuda.* Ein anderes ist also (b) bey Verschwendern, dann ob schon selbe mit Furiosis vielfältig in jure gleichgehalten seynd, so zeigt sich doch hierinn zwischen ihnen eine sichtbare Disparität, indeme die Verschwendung kein solches vitium ist, welches an dem Lehendienst hindert. Struv. *cit. §. 10. n. 1.* Man supponirt auch (c) ein beständig und unheylbares Gebrechen, Rosenth. *cit. conc. 27. n. cum aliis,* dann wann sogar vitia temporalia & curabilia ad exclusionem hinreichend wären, so müßte man auch Kinder, Pupillen und kranke Personnen a Successione ausschlüssen. Gebrechend, womit man erst nach erlangten Lehen behaftet wird, würken nicht so viel, daß man jemand das Lehen deswegen benehmen könnte. *Cod. §. 40. n. 7.* Struv. *§. 10. n. 5.* Hellef. *§. 213.* Rosenth. *Conc. 28. n. 1. &c.* Menken *de muto & ſurdo caſu tali facto, poſtquam Feudum nactus eſt, non privando.* Das Argument a Clericatu superveniente gehet hier nicht an, sondern wird *in 2. f. 36.* ausdrüklich verworfen. Rosenth. *cit. Conc. 27. n. 21.* Erb- Frey- Zinns- oder Kunkel-Lehen (e) seynd sua natura so beschaffen, daß man verstandner Gebrechen halber darinn nicht ausgeschlossen werden mag, Rosenth. *cit. Conc. 28. n. 16.*

17.

17. 20. Struv. *cit. §. 10. n. 8.* Hellef. *§. 212.* dann bey Erblehen succedirt man obgedachtermassen eben so, wie bey dem Eigenthum und Allodio. So wenig man nun von der Allodial-Succession ob defectum corporis vel animi excludirt wird, so wenig kan solches in Feudo hæreditario geschehen. Beutl- und Zinns-Lehen aber werden nicht personaliter, sondern nur realiter mitls einer gewiser Præstation verdient, welches von Defectuosis eben so gut, als von anderen geschehen kan, folglich cessirt in dergleichen Lehen ratio, mithin auch dispositio Legis (f) was bey unmittlbahren Reichslehen circa defectuosos juris seye, haben wir bereits oben *P. 3. C. 12. §. 7. n. 10.* verstanden. Es ist auch kein Zweifel, das gebrechliche Personen (g) mit Lehenherrlicher Bewilligung in Feudo admittirt werden mögen, *Cod. §vo præc. 12. litt. d.* Hellef. *§. 212.* Rosenth. *cit. C. 27. n. 16.* sofern nur in Feudo antiquo auch die Agnaten und Interessenten mit einstimmig seynd, Rosenth. *C. 28. n. 3. 4.* Hellef. *loc. cit.* Kinder und Descendenten (h) defectuoser Leuten werden von der Succession nicht ausgeschlossen, wann sie dato Casu schon gebohren seynd, ein anderes ist bey jenen, welche erst gebohren werden, nachdeme das Lehen bereits den Agnatis zugefallen ist, dann diesen kann ihr jus quæsitum per liberos primum supervenientes nicht mehr benohmen werden. Struv. *§. 10. n. 7.* Hellef. *§. 212.* Die Alimentation (i) pflegt man jenen, welche ob defectum Corporis vel animi von der Lehensfolg excludirt seynd, ex Feudo nicht zu versagen, supposito, daß sie sonst nichts zu leben haben. Rosenth. *cit. Cap. 28. n. 24.*

Von der Ordnung unter den Lehensfolgern.

7. Bey der Successions-Ordnung muß man zu förderist die Erblehen von denen ex pacto & providentia majorum unterscheiden. Bey jenen (a) succedirt man *juxta §vum præc. 6. litt. b.* eben so, wie in allodialibus, folglich secundum jus civile, und so, wie *in Part. præc. 3. C. 12. §. 2. 3. 4. circa triplicem ordinem de- & ascendentium ac collateralium* vorgeschrieben ist. Bey diesen hingegen succedirt man nach dem jure Feudali, welches von dem jure civili circa successionem in gar vielen Stücken und unter anderen auch darinn differirt, daß solches nicht drey- sondern nur zweyerley Ordines, nempe descendentium & collateralium statuirt, dann wie wir gleich hören werden, seynd die Elteren und Voreltern von der Lehensfolg ausgeschlossen, mithin cessirt ordo ascendentium saltem in regula, und weil juxta not. præc. 3. nur die a primo acquirente abstammende ad Successionem in Feudo gelassen werden, so scheint auch (b) Ordo collateralium zu cessiren, mithin kein anderer als Ordo descendentium in Successione feudali mehr übrig zu seyn. Allein die collaterales kommen sub duplici respectu vor. Einmahl in Ansehen des primi acquirentis selbst, das anderemal in Ansehen des letzten rechtmäßigen Lehenmanns. So oft nun de ordine & successione collateralium in Feudis (c) die Rede ist, so oft verstehet man auch keine andere als die letzte, jedoch allemal solche darunter, welche zugleich a primo acquirente mit ihm abstammen, folglich respectu illius zwar descendentes, respectu hujus aber collaterales seynd. *Cod. §. 43. n. 1.* Struv. C. 9. *§. 4. 7.* Hellef. *217. 220.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 56. n. 1.* Man pflegt zwar (d) auch inter Feudum novum & antiquum zu distinguiren, und die collaterales nur in diesem, nicht aber in jenem zu admittiren. B. Schmid *ad Proc. summ. 11. art. 4. n. 3.* Hellef. *§. 221. &c.* Jenichen *thes. feud. T. 1. p. 1044.* Ibique Hoffmann *de differentia feudi novi & antiqui §. 10.* Börner *de Feudis antiquis jure novorum & viceversa concessis C. 1.* Gleichwie aber bereits Eybenius *in elect. feud. C. 7. §. 13.* Die unnützlichkeit dieser Distinction mit guten Grund bemerkt hat, so verwirft sie auch unser Codex *§. 43. n. 1.* und schlüßt die Collaterales primi acquirentis sowohl in Feudo antiquo als novo von der Lehensfolge aus. Die Authores, welche auf obige Distinction verfallen, supponiren hierbey ein solches Feudum antiquum, welches so weit zuruck gehet, daß des letztverstorbenen Lehenmanns Collateral-Freund noch a primo acquirente abstammt, sonst lassen sie ihm selbst in Feudo antiqno so wenig als in novo zu, und geben dadurch sattsam zu erkennen, daß ihre Distinction auf einer blossen Logomachie beruhet, welche nur in nomine, nicht in re ipsa von uns dissentirt, Hellef.

§. 221. Hoffmann, Struv. *loc. cit.* Jenichen *T. 1. p. 1057.* ibique Manzel *de Feudo novo sub clausula antiqui concesso §. 29.* Obschon demnach (e) Ordo collateralium die Seitenverwandte primi acquirentis in regula nicht mehr unter sich begreift: so leidet doch diese Regul verschiedene Absätz, sonderbar wo der Lehenherr selbst gedachte Seitenverwandte per pactum aut simultaneam Investituram expresse oder saltem tacite admittirt, oder es sonst die Gewohnheit also mit sich bringt Struv. *§. 4, n. 2. 3.* Hellef. *§. 220.* Von Franken bezeugt dieser nemliche Author, daß sich alldort die Succession bey adelichen Lehen auf alle Seitenverwandte von gleichen Schild und Helm erstrecken soll. ja es will so gar Schöpf *in diss. de Feudis Germaniæ Gentilitiis* bey Jenichen *in Thes. jur. feud. T. 2. p. 500. &c.* Diese Gewohnheit für allgemein in Teutschland angeben, welches aber noch grossen Widerspruch leidet, und kaum von den Fränkischen, geschweigens von allen teutschen Landen sattsam dargethan ist. B. Cramer Wezl. Beytr. *P. 4. p. 187.* Reizer *diss. de collaterali, qui a primo acquirente non descendit, nec simultanea investitura gaudet, in Feudo sive dato sive oblato non Succedente.* mehr dergleichen Ausnahmen sihe bereits oben *not. 3. litt. b.* Man supponirt (f) übrigens in omni Ordine tam descendentium, quam ascendentium & collateralium lauter solche Personen, welche *juxta not. præc. 2. 3. 4. 5. 6.* mit keiner Unfähigkeit behaftet seynd. Titus *C. 22. §. 4.*

bey Descendenten

8. Gleichwie die natürliche Successions-Ordnung in Allodialibus vorzüglich an die Kinder und Descendentes kommt, also auch (a) seynd sie die erste in der natürlichen Lehensfolge. *Cod. §. 41.* Struv. *C. 9. §. 5.* Hellef. *§. 217.* nicht nur in Mediat und Landsäßigen, sondern auch in Reichs- und unmittlbaren Lehen. Moser R. H. R. P. *T. 3. p. 329. §. 52.* Kemerich *jus publ. L. 8. C. 14. §. 5.* unter mehr Descendenten (b) kommt es darauf an, ob sie sammentlich im ersten Grad seynd oder nicht, erstenfalls succediren sie in capita & portiones viriles. *Cod.* Struv. Hellef. *loc. cit.* Titius *C. 21. §. 30.* anderenfalls aber in stirpes, und zwar ohne Unterschied, ob sie gleich- oder ungleichen Grads seynd, weil das jus repræsentationis in Absteigender Linie bey der Lehensfolg eben so, wie bey der Allodial-Succession in Infinitum Platz greift. *Cod. §. 41.* Struv. *§. 5. n. 2. 3.* Hellef. *§. 217.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 16.* Es wäre dann (c) das primogenitur- oder majoratsrecht bey einem Lehen eingeführt, dann da gehet es nicht mehr secundum communem succedendi modum, sondern es succedirt nur allzeit einer allein, und zwar in primogenitura der ältiste nach der Linie und in Majoraten der ältiste nach den Jahren. *Cod. §. 41.* Hellef. *ibi.* Titius *C. 21. §. 30. &c.* Rosenth. *C. 7. Conc. 25. 26.* Jenichen *Thes. feud. T. 1. p. 1035 de feudo alternativo.* Böhmer *de ordine succedendi ex jure primogenituræ intercoinvestitos.* Zwischen suis (d) & emancipatis Liberis ist in der Lehensfolg kein Unterschied. Titius *C. 21. §. 28.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 16. n. 1.* Schwæder *de Success. feud. §. 15.* und eben so wenig auch zwischen natis & nascituris seu posthumis Hellef, *loc. cit.* Rosenth. *cit. Conc. 16, n. 4. &c.* Viel minder zwischen Kindern aus unterschiedlichen Ehen, sofern sie nur alle a primo acquirente abstammen. versiehet sich also der Text *2. f. 26.* verf. *Mulier* nur auf jene allein, welche nicht von ihm abstammen. Struv. *§. 5. n. 10.* Rosenth. *cit. loc. n. 7.* Aus dieser Ursach (e) seynd sowohl Stief- als Nahr-Firmungs-Tauf- oder eingekindschafftete Kinder von der Succession ausgeschlossen, dann sie kommen nicht a primo acquirente her. *Cod. §. 40. n. 3.* Gleiche Bewandnus (f) hat es mit adoptatis ab extraneo. *Cod. ibi.* Struv. *§. 3. n. 5.* es geschehe dann die Adoption cum consensu Domini & interessatorum, oder in Feudo mere hæreditario, worinn man verstandnermassen auf Allodial-Art succedirt. Hellef. *§. 198.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 30. n. 39.* Knorr *de Successione adoptivorum in feuda.* Confer *Cod. Part præc. 3. C. 12. §. 7. n. 9.* Auf gewise Grad (g) ist die Succession in linea descendenti nicht eingeschränckt, sondern sie erstreckt sich in infinitum, wie in Allodialibus. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 15. n. 1.* so gar auf dem Fall, wann gleich der Lehenbrief auf Söhn oder Kinder lautet, dann man halt diese expression nicht für restrictiv,

sos

sofern sie nicht mit Namen benannt seynd, und keine andere causa expressionis als die Restriction hierunter erscheint. Rosenth. *ibi n. 9. 12.*

9.° Ascendentes seynd zwar nach den Descendentibus die nächste in Successione allodiali, nicht aber (a) in Feudali, sondern von dieser letzteren seynd sie regulariter ausgeschlossen, *Cod. §. 42. n. 1.* Struv. *C. 9. §. 3. n. 1.* Hellef. *§. 218.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 14. n. 2.* Beier *de Ascendentibus in feudo nulla Successione.* Dann bey der Allodial--Succession siehet man obverstandnermassen nur auf die Verwandschaft und den Gleich oder nächsten Grad derselben, bey der Lehensfolge aber schauet man hauptsächlich auf die erste Investitur, welche gemeiniglich nur auf Investitum und seine Leibserben lautet, mithin Ascendentes nicht mehr begreift, indeme zwar Investitus von ihnen, nicht aber sie von ihm abstammen. Eben daraus ergibt sich (b) die Limitation obiger Regul in folgenden Fällen von selbst, nemlichen 1mo wann Ascendentes noch von dem ersten Acquirenten abstammen. 2do. Das Lehen zu Favor der Descendenten refutiren, und diese noch in ihren Lebzeiten ohne Hinterlassung Lehensfähiger Descendenz absterben, 3tio der Vaters Bruder sich des Lehens zu Favor seines Bruders Sohn begibt, 4to Ein anderes in dem Lehenbrief bedungen oder 5to. Das Lehen dem Sohn wegen des Vaters Verdiensten verlyhen ist. All diese Limitationes bringt nicht nur unser Codex *§. 42.* sondern auch Jus feudale commune mit sich. Struv. *§. 3. n. 3. &c.* Hellef. *§. 218.* Titius *C. 22. §. 12. 13. 16.* Rosenth. *cit C. 14. n. 18. 19. 21.* Ob die Regul (c) auch in Feudis antiquis, oder novis jure antiqui concessis fallire, ist zwar bey den Authoribus noch strittig. per alleg. apud Rosenth. *cit. C. 14. n. 2. &c.* Struv. *§. 3. n. 2. &c.* Titius *§. 2. 3.* Jenichen thes, feud. *T. 1. p. 1052. ibique* Manzel *de feudis novis jure antiqui concessis.* Allein es kommt nur darauf an, ob das Feudum antiquum so weit zuruck gehe, das Ascendens auch noch a primo acquirente abstammt oder nicht. Erstenfalls begreift unser Codex den Casum schon unter obiger erster Limitation und decidirt die Frag affirmative, anderens falls aber negative, quia exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Mit den Erblehen (d) machen die Authores ebenfalls eine Ausnahm, Rosenth. *cit. C. 14. n. 22.* Hellef. *§. 218.* sie steckt aber allschon unter obiger vierter Limitation, dann wann der Lehenbrief auf ein Erblehen deutet, so ist dadurch die Succession dem investito nicht nur für seine Leibs- sondern auch all andere Allodial-Erben, mithin pro Ascendentibus ebenfalls bedungen, weil es natura feudi hæreditarii *per §. præc. 6. litt. b.* also mit sich bringt zu geschweigen, daß in feudis hæreditariis mehr- verstandnermassen nicht secundum jus feudale, sed civile und so, wie in allodialibus, succedirt wird. Die in dem Lehenbrief enthaltene Clausul: für ihm und seine Vettern importirt zwar kein Erblehen, wohl aber begreift solche auch ascendentes masculos noch in sich. Manzel *cit. diss. §. 26.* Bey Reichslehen (e) leidet mehr- verstandene Regul keine Limitation, sondern die Ascendentes bleiben auch hierinn regulariter ausgeschlossen. Bilderbeck Staatsrecht *p. 549.* Kemmerich *jus publ. L. 8. C. 14. §. 6.* Rhætius *jus publ. L. 3. T. 1. §. 10.* Titius *de succes. in territ. germ. §. 52.* soviel nun aber (f) gedachte Casus a regula exceptos betrift, da succediren Ascendentes mit gänzlicher Ausschlüssung der Collateral-Befreundten, dann obschon jus civile die Brüder und Bruders-Kinder in Allodio mit den Ascendentibus admittirt, so gehet doch solches jure feudali nicht an, weil dieses *juxta not. seq. 11.* allzeit vorzüglich ad proximitatem lineæ siehet, mithin rectæ & ascendenti vor der Collateral-Linie die præference einraumen muß. Struv. *cit. n. 3.* Confer Manzel de concursu ascendentium & collateralium in Successione Feudali. Ascendenten.

10. Nach den Descendentibus, und quo ad casus exceptos auch nach den Ascendentibus succediren endlich collaterales, worunter man jedoch juxta not. præc. 7. nicht die collaterales primi acquirentis, sed ultimi Vasalli, und zwar solche verstehet, welche a primo acquirente abstammen, dann weil obgedachtermassen niemand in Feudo succediren kann, der nicht a primo acquirente abstammt, so kann auch hier die Rede von Collateralibus und Collaterallen

bus primi acquirentis nicht seyn, weil sie von ihm nicht abstammen. Unter den Collateral-Befreundten des letzt gewesten Vasallen aber seynd (a) seine Eheleibliche Brüder die erste und nächste in der Lehensfolge, ohne Unterschied inter Fratres germanos & consanguineos, dann obschon jus Civile Germanos in Successione allodiali propter Vinculum duplex vorziehet, so halt sie doch jus Feudale, welches nicht so viel auf das doppelte Band als die Abkommenschaft a primo acquirente schauet, ob paritatem rationis in Successione Feudali gleich, *Cod. §. 43. n. 2.* Struv. *C. 9. §. 6. n. 1.* Hellef. *§. 225.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 57. n. 1.* ausgenohmen in Erblehen, weil hierin obverstandnermassen eben so, wie in Allodio succedirt wird. Rosenth. *ibi n. 2.* Jenich. *Thes. feud. T. 2. p. 631.* ibique Lamberti *de spuriis ac genuinis feudi hæreditarii notis C. 4. §. 4.* Halbbrüder von mütterlicher Seite (b) zu latein fratres uterini succediren zwar mit germanis & consanquineis in vätterlichen Lehen nicht, weil sie weder Agnaten noch Descendentes a primo acquirente seynd, wohl aber in dem von mütterlicher Seite herrührenden Kunkel-Lehen. *Cod. §. 43.* Struv. *§. 6. n. 1. 2.* Rosenth. *n. 3. 4.* Titius *C. 22. §. 19.* Hellef. *loc. cit.* Ja sie schlüssen so gar Germanos & Consanquineos defuncti, welche ex alio matrimonio herkommen, mithin nicht a primo acquirente abstammen, allerdings darin aus. *Cod.* Titius Struv. *loc. cit.* Ein Exempel von diesem letzeren casu siehe pro illustratione rei bey jeztallegirten Struvio. Sofern nun (c) lauter Brüder vorhanden seynd, so succediren sie unter sich in capita, concurriren aber auch Brudersöhne mit ihnen, so gehet es in stirpes, weil diese letztere jure repræsentationis kommen. *Cod. n. 4.* Hellef. *§. 225* Struv. *§. 6.* Boecler *de jure repræsent. feud.* Und hindert nicht, daß etwann in dem Lehenbrief nur der nächsten Lehensfähigen Erben gedacht worden, dann man legt dergleichen expressiones in dubio allemahl so aus, daß sie juri communi mehr gemäß als entgegen seynd, gibt sohin dem ohngeacht juri repræsentationis noch Platz. Rosenth. *Conc. 56. n. 14.* bis 22. Seynd aber (d) mehr Söhn von einem oder mehr Brüdern vorhanden, ohne das ein Bruder mit ihnen concurrirt, so succediren jene unter sich in capita weil jeder aus ihnen jure proprio und keiner jure repræsentationis mehr kommt. Cod *§. 43.*

nach der Lini und den Grad

n. 5. Struv. *§. 6. n. 3. 4.* Hellef. *§. 225.*

11. Nach den Brüdern und Brudersöhnen (a) betrift die Succesions-Ordnung all übrige von dem ersten Acquirenten abstammende Agnaten. *Cod. §. 43. n. 6. & text. alleg.* apud Struv. *§. 7. n. 1.* Hellef. *§. 226.* ohne daß das jus repræsentationis mehr unter ihnen Platz greift, sondern es tritt vielmehr die Regul hier ein, proximior excludit remotiorem. Titius *C. 23. §. 25.* Ob hierunter (b) vorzüglich auf die nähere Linie oder wie es in Successione allodiali geschiehet, auf den näheren Grad zu sehen seye, ist unter den Feudisten noch in Controversia. Daß letzte behauptet zwar Rosenth. *Cap. 7. Conc. 7. n. 12.* mit viel anderen, das erste aber amplectirt unser Codex *§. 43. n. 8.* und die ündige praxis cum communiori Doctorum opinione. B. Schmid *sem. 2. contr. 40. n. 7.* Struv. *§. 7. n. 2. &c.* Hellef. *§. 224. &c.* Titius *cit. §. 25. 31.* Link *de prærogativa linearum in successione feudali.* Was für eine Linie aber die nähere oder weitere heisse, siehe *not. seq. 12.* Die Meinung Hotomanni, daß man vorzüglich ad Fibras reflectiren solle, gibt zwar Rosenthal *ibi n. 13.* für singulair an, da aber Hotoman unter den Fibris nichts anders als die Lineas verstehet, so hat diese Meinung nichts besonders an sich, sondern es scheint dieselbe nur in nomine, nicht in re zu dissentiren. Auf den näheren Grad (c) kommt es also nur unter jenen an, welche der Linie nach gleich seynd. *Cod. §. 43. n. 7.* Struv. *§. 7.* Titius *§. 34. 47.* Hellef. *§. 227.* und wird in der Berechnung des Grads nicht ad primum acquirentem, sondern nur auf den letztgewesten rechtmäßigen Vasallen gesehen, sohin derjenige, welcher ihm am nächsten gesippt ist, den weiteren Befreunden vorgezogen, dann obschon primus acquirens obverstandnermassen derjenige ist, ad quem Successor se refert, seu rivulus ad fontem, causatum ad causam & illum in successione respiciat, etsi Feudum per mille manus ambulaverit, Schwæderus *de succes. feud. §. 2.*

so

so wird doch deßwegen proximitas gradus nicht nach ihm, sondern nach den letztverstorbenen Vasallen, eben so, wie in Successione fidei commissaria ausgemessen *Cod. s. 43. n. 9.* B. Schmid *sem. 2. Cont. 40. n. 1.* Schwæder *ibi s. 3.* Struv. *s. 7. n. 2.* Hellef. *s. 226.* Rosenth. *cit. C. 57. n. 16.* Man siehet hiernächst (d) in computatione graduum bey der Successione allodiali nicht auf das päbstliche, sondern auf das weltliche Recht. *Cod. s. 43. n. 12.* Struv. *s. 7. n. 9.* Titius *C. 22. s. 51. &c.* Rosenth. *Conc. 57. n. 9.* und ist weder eine noch die andere auf einen gewisen Grad eingeschrencket, sondern sie erstreckt sich wenigist der gemeinen Meinung nach, welche auch unser Codex *s. 43. n. 5.* annihmt, so weit die Freundschaft immer gehet. Struv. *s. 7. n. 1.* Rosenth, *Conc. 56. n. 5.* Wird nun diese (e) oder der Grad derselben widersprochen, so ligt demjenigen, der sich hierauf fundirt, der Beweis ob. Rosenth. *Conc. 59. n. 20.*

näheree Erklärung der Lineal-Succession

12. Linea heist eine Reihe von Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvatter abstammen *Cod. P. 1. C. 4. s. 5. not. 4.* Da nun primus acquirens (a) respectu aller von ihm abstammender Vasallen der allgemeine Stipes oder Stammvater ist, so können sich auch unter seinen Nachkömmlingen respectu ihrer weiterer Descendenz mehr stipites communes, folglich auch mehr Lineæ ergeben, worunter jene allzeit für die nähere geachtet wird, welche mit dem letztgewesten Vasallen einen näheren gemeinschaftlichen Stammvater hat. *Cod. s. 43. n. 10.* Struv. *s. 7. n. 4.* Hellef. *s. 223.* Titius *C. 23. s. 31.* Solchemnach macht (b) der Vater des letztgewesten Vasallen die erste und nächste Linie, der Anherr die zweyte, der Uranherr die dritte und so weiter fort, bis man endlich ad primum acquirentem kommt, welcher ultimam lineam constituirt. Die von weiterer Linie succediren entweder gar nicht mehr in Feudo, weil sie a primo acquirente nicht abstammen oder wann es ein solches Feudum irregulare ist, worinn die Abkommenschaft a primo acquirente nicht erfordert wird, da succediren sie nicht mehr secundum Proximitatem lineæ sed gradus, wie in Allodio. Hellef. *s. 225. 227.* all obiges wird durch folgendes Schema genealogicum in ein helleres Liecht gesetzt.

Sempronius.

Titius — Philippus

Mævius — Cajus

Thomas

Andreas

Jacobus

stirbt nun Mævius, so wird der Vatters Bruder Philippus nicht nur von dem Bruders Sohn Thomä, sondern auch von dem Enkl Andrea und Urenkl Jacobo ausgeschlossen, dann ob er wohl Mævio dem Grad nach mit Thoma gleich, sohin auch näher als Andreas und Jacobus verstippt ist, so seynd sie doch alle drey proximiores linea, weil sie noch von Titio Mævii Vatern, mithin a stipite communi proximiore abstammen, wohingegen man bey Philippo schon auf Mævii Anherrn Sempronium, folglich ad stipitem communem remotiorem zuruckgehen muß. *Cod. s. 43. n. 10.* Hellef. *s. 225. 227.* Struv. *s. 7. n. 2. 4.* Titius *s. 32.* Inter pares linea (d) prævalirt proximitas gradus, oder wann sie auch pares gradu seynd, so succediren sie gleichwie folgendes Schema ausweiset,

Franciscus

Leopoldus. — Josephus. — Antonius

Carolus — Wilhelmus

da nach Absterben Caroli Josephus und Antonius mit einander succediren, weil sie nicht nur pares gradu, sondern auch linea seynd. indeme sie mit Carolo auf ganz gleiche Weis eundem stipitem communem in Francisco haben, wohingegen der Sohn Antonii Wilhelmus juxta not. præc. 11. litt. c. von Josepho ausgeschlossen wird, weil dieser mit jenem

nem respectu Caroli zwar der Linie nach gleich, aber dem Grad nach näher ist. Ein andres (e) ist in jenem Lehen, worinn zugleich das Erstgeburts-Recht in Feudo eingeführt ist, dann da schlüßt Josephus als erstgebohrner nicht nur Wilhelmum, sondern auch Antonium aus, derowegen man Successionem linealem, welche nur nach dem jure communi feudali geschiehet, von der ex jure primogenituræ wohl zu unterscheiden hat, weil nach dieser allzeit nur einer allein, und zwar *juxta Part. præc. 3. C. 10. §. 9. litt. a* Primogenitus ejusdem lineæ, quam Primogenitura semel intravit, nach jener aber pares linea & gradu allzeit mit einander succediren. Hellef. *§. 228.* In Lehen (f) welche zwey mit einander in solidum acquirirt haben, succedirt zwar nach Abgang eines Acquirentens und seiner Linie die übergebliebene Linie, weil sie nicht soviel für Collateral als a stipite quasi communi absteigend geachtet wird, doch geschiehet diese Succession nicht mehr linealiter, sondern in capita, so viel deren immer de linea superstite vorhanden seynd, ausser, wann die zwey primi acquirentes selbst einander verwandt seynd, mithin einen gemeinsamen Stipitem haben, welchenfalls inter superstites secundum proximitatem gradus succedirt wird. Struv. *§. 7. n. 8.* Hellef. *§. 249.* Bey Reichslehen (g) hat Successio linealis ebenfalls Statt, sonderbar in Chur- und Fürstenthümern, allwo solche sogar quo ad allodia feudo intermixta prævaliren solle. Bey den übrigen Reichslehen aber soll nur quo ad feudalia linealiter, quo ad allodia prævia separatione gradualiter succedirt werden. Moser Staatsrecht *Tom. 15. p. 444. & 46.* Confer. seinen R. H. R. *Proceſs. Tom. 3. C. 3. §. 59.*

von der weiblichen Lehensfolge

13. Weibsleut seynd sowohl (a) nach Longobardisch- als teutsch- und Bayrischen Lehenrecht von der Lehensfolg in regula ausgeschlossen. *2. f. 36. Cod. §. 44. n. 2.* Struv. *C. 9. §. 8.* Hellef. *§. 199.* Schwæder *de fæm. in feud. excluſ.* C. *1. §. 1.* nicht nur für ihre Person selbst, sondern auch (b) für ihre sammentliche Descendenz, so wohl weiblichs als männlichen Geschlechts. *Cod.* Struv. *loc. cit.* Hellef. *§. 206.* Schwæder *§. 14.* Titius *C. 21. §. 17.* Moser R. H. R. *Proceſs. T. 3. C. 3. §. 7.* dann obwohl die Ursach warum die Weiber ausgeschlossen seynd, nemlich die untauglichkeit zu Kriegs- und Lehensdiensten denen per lineam fœmininam abstammenden Mannsleuten so wenig als anderen, so durch lauter Masculos propagirt seynd, mehr im weg zu stehen scheint, so ist doch hierbey zu erwegen das jene ex infecta radice herrühren, und gleichwie (c) ratio legis, welche der weiblichen Lehensfolg zu wider ist, eben nicht in ermeldter Untauglichkeit zu Kriegsdiensten allein, sondern noch in mehr anderen Motivis bestehet, Hellef. Titius Schwæder *loc. cit.* so folgt von selbst, daß man auch eine Dragonermäßig- und in Waffen geübtiste Weibsperson gleichwohl ad Successionem feudalem nicht zulassen wurde. Struv. *§. 8. n. 1.* Titius *C. 21. §. 16.* Wir reden nur von der Succession (d) dann das sie aus Lehenherrlicher Begünstigung ohne præjudicio tertii feuda acquiriren, und dergleichen auch selbst an andere verleihen mögen, mithin solchermassen tam active quam passive Feudi capaces seynd, hat seine unwidersprechliche gute Richtigkeit. *Cod. §. 11. litt. b. & §. 12. litt. d.* Nebst deme (e) kommt auch Possessio Feudi den Weibsleuten saltem in judicio possessorio öfter zu gut. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 48. 52.*

In Feudis fœmineis & quidem hæreditariis

14. Das obige Regul in Weiber oder so genannten Kunkel- und Schleyerlehen einen Absatz leide, ist schon oben *§. 7.* vorgekommen, allwo wir zugleich sowohl von der Natur und Beschaffenheit eines Feudi fœminei, und was für Lehen zu dieser Gattung gehören, als dem Unterschied, und Eintheilung derselben bereits so vieles voraus gesetzt haben, daß man nunmehro auch das übrige, was die weibliche Lehensfolge davon betrift, desto leichter nachtragen wird. Man hat zu förderist die Feuda fœminea hæreditaria von denen ex pacto & Providentia majorum zu unterscheiden. Jene seynd juxta §vum præc. 6. von solcher Beschaffenheit, daß man darinn eben so, wie in Allodio succedirt, folglich wird darinn bey Weibern eben so wenig als bey Männern auf das jus Feudale gesehen, sondern es gehet lediglich secundum ordinem jure civili circa allodia præscriptum. Da nun die

Beutl-

Beutls-Lehen juxta §phum præc. 6. litt. m. auch Erblehen seynd, so folgt von selbst, daß sie circa Successionem einerley Leist mit einander haben, folglich jure allodiali tractirt werden müssen. *Cod. §. 44. n. 3.* Die Abstammung a primo acquirente, welche unser Codex hierbey erforderet, stimmt zwar mit der Civil- und allodial-Succession nicht recht überein, wie wir schon oben *not. 3. litt. e* erinnert haben, nachdeme aber solches aus der daselbst bemerkter Ursach bey masculis einmahl statuirt und eingeführt worden ist, so hat man auch hier bey Weibsleuten ex consequentia doctrinæ nicht weniger thun können. Ein so anderes Statutum ist ganz neu und den älteren Lehenrechten entgegen, kan also ad casus præteritos und die schon ante publicationem ertheilte Lehen zum Nachtheil der bereits in prima Investitura mit begriffener Vasallen nicht mehr ausgedehnt werden.

15. Daß die Weiberlehen nicht lauter Beutl-Lehen seynd, sondern daß es auch Feuda fæminea equestria tam nova quam antiqua ex pacto vel providentia majorum gebe, ist gleichfalls schon oben *§pho 7. litt. p.* erinnert worden. Diese nun distinquiren sich (a) von den Mannslehen circa Successionem lediglich darinn, daß die Weiber von solchen völlig ausgeschlossen, bey jenen hingegen entweder mit den Mannsleuten oder wenigist nach ihnen zugelassen werden. In all übrigen macht das jus Feudale keinen Unterschied, sondern beobachtet in Feudis fæmineis equestribus unter jenen, welche darinn zu succediren haben die nemliche Successions-Ordnung sowohl respectu descendentium als ascendentium & collateralium, mithin auch das jus repræsentationis und die Lineal-oder inter pares linea die Gradual-Succession, wie bey Feudis masculinis. Es werden (b) auch darinn nur die a primo vel prima acquirente abstammende zugelassen, *Cod. §. 44. n. 4.* B. Shmid ad Proc. summ. *T. 11. art. 4. n. 8.* ausser wo die Abstammung *juxta not. præc. 3.* auch in Mannslehen nicht vonnöthen ist. Die ehelich und rechtmäßige Geburt (c) ist bey der weiblichen Lehensfolge ebenfalls ein nöthiges Requisitum, dann es waltet hierinn eadem ratio vor, aus welcher sie *juxta not. præc. 4.* bey Mannsleuten erfordert wird. Von den Leibs- und Gemüths-Gebrechlichkeiten aber, wie auch von dem Clericatu sæculari haben wir schon oben *not. 5. litt. h. & not. 6. litt. e* gehört, daß die Lehensfolg in Feudo fæmineo nicht dadurch gehindert werde. Im übrigen hat man (d) zwar bey Kunkel-Lehen, eben so, wie bey Mannslehen, allemahl vorzüglich auf den Lehenbrief, dann den Stylum Curiæ, und das Herkommen zu sehen, so fort die Successions-Ordnung hiernach zu reguliren. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 41. n. 3.* Schwæder *de exclus. fæm. in feud. C. 3. §. 1.* Nachdeme wir aber auch bereits oben *§. 7. litt. 9.* verstanden haben, daß die Weiberlehen als Feuda impropria & irregularia stricte interpretirt zu werden pflegen, so kann sich die Succession in solchen Lehen, wo der Lehenbrief etwann nur von Töchtern Meldung thut, auf die Enkeln und weitere weibliche Descendenten nicht mehr erstrecken. Hellef. *§. 205.* Struv. *C. 9. §. 8. n. 15.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 35. n. 17. Cap. 42. n. 4. &c.* Stryk *de Successione in Feudo masculis & fæminis concesso C. 2. n. 16. &c.* Falls aber (e) der Lehenbrief gar nur auf eine von den Töchtern lautet, ohne zu bestimmen, was für eine, so fragt sich, ob solches von der erstgebohrner oder jener, welche der Vater oder Lehenherr erwählen wird, zu verstehen seye. Die Meinung über diesen gar seltenen und ausserordentlichen Casum siehe bey Rosenth. *Cap. 7. Conc. 42. n. 1.*

aut ex pacto vel providentia majorum talibus

16. Feuda fæminea equestria seynd *juxta §phum præc. 7. litt f.* theils promiscua & simultanea, theils successiva. Von diesem letzteren siehe *not. seq. 17.* Bey jenen, (a) welche man hier zu Land insgemein durchgehende Mann- und Weiberlehen zu nennen pflegt, hat das männlich- und weibliche Geschlecht ganz gleiches Successions-Recht, *Cod. §. 44. n. 4. & supra §. 7. litt. f.* ibique Author, einfolglich schlüßt eine Weibsperson, welche von näherer Linie, oder inter pares linea von näheren Grad ist, Masculum remotiorem allemahl aus. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 41. n. 8. 12.* Stryk *de Successione in Feudo masculis & faminis concesso C. 2. n. 12.* Streker *de Nepotibus ex Filio marterteras & Patrui magni Filios in feudo promiscuo excludentibus*, und obwohl die verzichte Töchter (b)

promiscuis & simultaneis

hier zu Land Vermög der Edelmanns-Freyheit durch ihre Brüder und deren männliche Descendenz von der Väter- mütter- und brüderlicher Allodial Verlassenschaft ausgeschlossen werden, so erstreckt sich doch dieses auf die Feuda promiscua nicht. *Cod. P. 2. C. 11. §. 8. not. 5. litt. c.* ausgenohmen die Erblehen, weil man solche verstandnermassen circa Successionem nur wie das Allodium zu tractiren pflegt, oder aber soviel die Feuda equestria & ex pacto vel providentia majorum talia betrift, in casu spontaneæ renunciationis B. Schmid *sem. 2. Cont. 40. n. 2. 8.* Ertl. *prax. aur. p. 1260.* sofern nur eine solch ausdrücklich und freywillige Verzicht in specie auf die Lehen eingerichtet ist, dann wann sie nur auf die Erbschaft allein lautet, begreift selbe die Feuda ebenfalls nicht. *Cod. cit. Cap. 11. §. 3. not. 5. litt. a.* Daß man aber (c) die Feuda fæminea equestria aut ex pacto & providentia majorum talia in Zweifel allzeit mehr pro successivis als promiscuis & simultaneis halte, ist schon oben *§. 7. litt. g.* bemerkt. ein anderes haben wir alldort *litt. o.* von Erb- und Beutl-Lehen verstanden, weil solche dem Allodio circa Successionem gleichgeschätzt, mithin schon sua natura inter mares & fæminas promiscua & simultanea seynd.

aut successivis

17. Die sogenannte Feuda fæminea successiva (a) seynd von der Art, daß die Weibsleut hierinn nicht so, wie in promiscuis, mit den Mannsleuten, sondern nur in defectu horum succediren, sohin denselben in concursu ausweichen müssen. *Cod. §vo. 44. n. 4. §vo. 45. n. 1. & supra §. 7. litt. f.* ibique Author. Man supponirt aber solche masculos (b) welchen es an der Lehensfähigkeit in keinem Stück ermanglet, *Cod. §. 45. n. 1.* sonst haben sie entweder gar keinen Zuspruch ad Feudum oder wenigist keine prærogativ vor dem weiblichen Geschlecht. Von denen, welche nicht einmahl einen rechtmäßigen Zuspruch und sich sohin noch viel minder eines Vorzugs zu berühmen haben, (c) seynd all jene, so nicht a primo acquirente abstammen, *2. f. 17.* ibi *donec Masculus supereſt ex eo, qui primus de hoc Feudo fuerit inveſtitus* Cod. §. 45. n. 1. Rosenth. Cap. 7. Conc. 39. n. 2. 5. & Conc. 41. n. 8. mit gleicher Lehens Unfähigkeit (d) seynd *juxta not. præc. 4.* Die unehlich Gebohrne behafftet, weil sie primum acquirentem nicht demonstriren können, oder wenigist nur per infectam radicem von ihm abstammen. Weltgeistliche (e) und Defectuose Mannsleut seynd zwar quo ad Feuda fæminea für Lehensfähig geachtet, mithin nicht davon ausgeschlossen, Cod. *not. præc. 5. litt. h. & not. 6. litt. e.* können aber auch hingegen die Weibsbilder um so minder davon ausschlüssen, als man die geringste Raison nicht siehet, warum diese deterioris conditionis als jene seyn solten. Cod. §. 45. n. 1. ibi weltliche Mannserben. Ertl *prax. aur. p. 1262.* Ob die Mannsleut (f) a primo aquirente per lineam masculinam vel fæmineam abstammen, ist hierinnfalls einerley, dann obwohl Masculi ex linea fæminina procreati obverstandnermassen zu Mannslehen unfähig seynd, so halt man doch in feudis fæmineis soweit ein anderes dafür, daß sie hierinn nicht nur succediren, sondern sogar die mit ihnen concurrirende Weibspersonen ausschlüssen mögen. Cod. §. 45. n. 1. Rosenth. *Cap. 7. Concl. 39. n. 2.* wann gleich diese (g) näher und jene weiter mit dem letztverstorbenen Vasallen versippt seynd, z. E. wann eine von zwey Schwestern einen Sohn, und die andere eine Tochter hinterlaßt, schlüßt der Sohn die Tochter in ihrer Mutter Antheil aus und bekommt das ganze Lehen allein, oder wann einer von zwey Brüdern einen Sohn, der andere eine Tochter hinterlaßt, so weicht die Tochter in ihres Vaters Antheil aus, und muß dem Sohn des anderen Bruders das Lehen allein überlassen. Cod. *cit. §. 45. n. 1.* B. Schmid *sem. 2. Contr, 40. n. 6.* Rosenth. *cit. Conc. 35. n. 2.* Struv. C. 9. §. 8. Hellef. *§. 208.* Moser R. h. R. *Proceſs. T. 3. C. 3. §. 41.* Schwæder *de excluſ. fæm. in feud.* C. 2. §. 4. &c. Barth *de succeſſione fœminarum in feudis, earumque excluſione per Masculos.* Auf diese Weis (h) schlüßt auch der Sohn seine eigne Mutter in Feudo fæmineo aus. Schwæder *cit. §. 4.* und obwohl Moser *§. 40.* anderer Meinung hierinn ist, weil der Sohn sein Recht von der Mutter her hat, so könnten wir ihm doch theils propter generalitatem textus theils auch darum nicht beyfallen, weil der Sohn in Feudo ex pacto & providentia majorum fæmineo, wovon hier die Rede ist, sein jus nicht von der Mutter sondern a primo vel prima aquirente her

hat.

hat. Wir supponiren dabey, daß der Sohn zur Zeit, da sich der Lehenfall ergibt, schon gebohren seye, dann (h) da man bey aller Succession nur auf das tempus mortis, wo sich der Fall ereignet, zu sehen, und das jus quæsitum hiernach abzumessen pflegt, so wird auch solches keiner Weibsperson durch die erst nachhero gebohrne Masculos mehr benohmen. Cod. §. 45. n. 2. Struv. §. 8. n. 8. Hellef. §. 209. Rosenth. Cap. 7. Conc. 41. n, 26. &c. Moser *cit.* §. 41. doch werden jene, welche zur Zeit des Lehenfalls schon in Mutterleib seynd, pro natis geachtet. Cod. Struv. Hellef. *loc. cit.*

18. Obige Thesin, daß remotior Masculus proximiorem fœminam ausschlüsse, wollen viele nur von der proximitate gradus, nicht aber de proximitate lineæ verstehen, sondern da halten sie darfür, daß die Weiber von der nemlichen Linie, welche in das Lehen einmahl eingetretten ist, allen Masculis von der anderen und weiteren Linie noch vorgezogen werden müssen. Janus ab Arcedura C. 2. Conc. 7. n. 78. Sonsbeck *de feud. P.* 9. n. 112. *& alii* apud Stryk *de Successione in feudo mascul. & fœm. concesso* C. 3. n. 17. 33. &c. Mann pflegt auch dergleichen Lehen, wo die weibliche Succession auf diese Art eingeführt ist, (a) Feuda cognatico linealia zu nennen, Hellef. §. 200. 202. 208. Es hat aber diese vermeinte Lehensfolge weder in dem gemeinen, noch bayrischen Lehenrecht hinlänglichen Grund, dann der Text *in L. 2. f. 17.* redet generaliter per verba: *non patet locus fœminæ in feudi successione, donec Masculus supereſt ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus*, deme auch unser Codex §. 45. n. 1. inhærirt, und den Weibsbildern alle weltliche Masculos, sie seyen gleich näher oder weiter gesippt, sofern selbe nur a primo acquirente abstammen, in Feudis fœmineis successivis vorziehet. Es hindert nicht, daß in Feudis Successio linealis prævalire, dann diese wird nur unter Personen von gleichen Geschlecht beobachtet. Inter personas diversi sexus dringt das Geschlecht der Linie vor. Struv. §. 8. n. 9. Hellef. §. 208. Titius Cap. 21. §. 22. Schwæder *de fœminarum in feudo cum masculis concurrentium exclusione* C. 2. §. 4. 5. Es wird demnach obgedachte Successio linealis cognatica weder in dubio præsumirt, noch beobachtet, wo solche nicht statuto, consuetudine aut alio jure speciali etablirt ist. Hellef. §. 203. 208. 228. Bey Reichslehen (b) stehet derselben die kündige Reichs-Observanz entgegen, wie die viele exempla sattsam belehren, nach welchen die weibliche Succession in Reichs-Kunkel-Lehen erst alsdann Platz hat, wann nicht nur von selbiger Linie, von deren Erbschaft die Rede ist, sondern auch von dem gantzen Mannsstamm, welcher in Feudo zu succediren hat, niemand mehr vorhanden ist. Moser *cit.* C. 3. §. 37. 38. 39. In gekaufften Lehen (c) scheint zwar das bayrische Landrecht *T. 12. art. 1.* auf eine Successionem cognatico linealem zu deuten, weil selbes den Weibsbildern nur die Mannserben von des Käuffers Linie, nicht aber Masculos de alia linea vorziehet. Allein wann man betrachtet, daß die Mannsleut, welche nicht mehr de emtoris linea seynd, auch von ihm als primo acquirente nicht mehr abstammen, so ergibt sich von selbst, daß sie nicht nur des Käuffers weibliche Descendenz nimmermehr ausschlüssen, sondern auch nach ihnen in Feudo nicht einmal succediren können. Ich kaufe z. E. ein Lehen, und hinterlasse einen Sohn nebst einer Tochter, Nach des Sohns Tod succedirt die Tochter und schlüßt meinen Bruder aus, nicht darum weil er remotior ist, sondern weil er von mir als Käuffern und primo acquirente nicht mehr abstammt, wie es oballegirte Lehenrechten *not. 17. litt. b.* von allen Masculis erforderen, welche fœminam in concursu ausschlüssen wollen. Daß Landrecht inferirt also nichts weniger als eine solche weibliche Lineal-Succession, wovon hier die Rede ist, sondern gibt nur soviel, daß unsere Feuda empta in Bayrn fœminea und zwar successiva seynd, worinn die Weibsbilder nicht mit, sondern erst nach den Mannsbildern zu succediren haben, wie unser Codex sowohl hier §. 44. n. 5. als oben §. 8. *not.* 2. mit sich bringt. linealibus cognaticis

19. Ob eine Weibsperson, welche a Masculo schon einmahl ausgeschlossen worden ist, für allemahl und beständig ausgeschlossen bleibe, mithin auch nach Abgang des männlichen Stammens nicht mehr succedire, ist eine berühmte Controvers (a) Bey B. Schmid *sem.* 2. utrum fœmina semel exclusa sem per exclusa.

Contr. 40. n. 11. 13. Ertl *prax. aur. pag. 1260. &c.* Rosenth. *Cap. 7. Cont. 44. 45.* Struv. *C. 9. §. 8. n. 6. 7.* Hellef. *§. 207.* Titius *C. 21. §. 20.* Schwæder de fæm. in feud. Conc. exclus. *C. 2. §. 12.* Stryk *de succes. in Feudo masculis & fæm. concesso Cap. 3. n. 19. &c.* Unser Codex gehet *§. 45. n. 3.* mit der gemeinern, und probableren Meinung in negativam, und lasst die ausgeschlossene auf Abgang des Mannsstammens wiederum ad Successionem zu. Man supponirt aber hierbey (b) ein Feudum fæmineum, dann in masculino kann eine Weibsperson ex defectu der Lehensfähigkeit ohnehin nimmers mehr succediren, sondern da fallt das Lehen dem Lehenherrn heim, wann kein Mannsstamm a prima acquirente mehr vorhanden ist. Mann supponirt ferner (c) ein Feudum fæmineum successivum ex pacto & providentia majorum tale. dann wann es Feudum promiscuum oder gar hæreditarium ist, so werden die Weibsbilder juxta præc. durch die Mannsleut andergestalt nicht als ex renunciatione ausgeschlossen, folglich kommt es mit dem Regress. hierin lediglich auf die Beschaffenheit der Verzicht an, und hat solcher bald Statt, bald nicht Statt, je nachdem es Renunciatio indefinita, simplex & absoluta, oder aber nur definita respectiva & conditionata gewesen ist, wie wir bereits oben *P. 3. C. 11. §. 6. 7. & 8. n. 8.* vernohmen haben. endlich supponirt man auch (d) daß die ausgeschlossen und regredirende Weibsperson bey Abgang des Mannsstamms die nächste in ordine ist, und der letztgewesie Vasall keine Tochter oder andere nähere Lehensfähige Erbin hinterlaßt, sonst wird jene durch diese tanquam gradu vel linea proximiorem von der Succession abermahl ausgeschlossen. *Cod. §. 45. n. 3.* B. Schmid *Sem. 2. contr. C. 40. n. 1.* Struv. *cit. §. 8. n. 6.* weil man *juxta not. præc. 11. litt. c.* in Berechnung des Grads nicht ad primum acquirentem sondern ad ultimum Possessorem zu sehen, folglich jene, welche diesem am nächsten befreundt seynd, vorzuziehen pflegt. All obiges wird (e) noch mehr mit folgenden Exempel erleutert: Cajus welcher für sich und seine männlich und weibliche Descendenz belehnt ist, hinterlaßt einen Sohn und eine Tochter. Diese wird in hoc Feudo fæmineo successivo von jenem zwar ausgeschlossen. Wann er aber ohne männlichen Erben abstirbt, so fallt das Lehen dem Lehenherrn nicht heim, sondern die Tochter succedirt nunmehr als nächste Erbin ihrem verstorbenen Bruder, von welchen sie vorhin ausgeschlossen ware. Ein anderes wäre, wann ihr Bruder eine Tochter oder Enklin hinterliesse, dann diese wären ihm näher befreund, schlüsseten sohin jene tanquam remotiorem in ordine aus. Ob und wie weit (f) die Frauenspersonen, welche einmahl ausgeschlossen worden seynd, sowohl für sich selbst als ihre hinterlassene Erben in Reichs-Kunkel-Lehen noch admittirt werden, siehe mit mehreren bey Moser R. H. R. *Process Tom. 3. C. 3. §. 42.* bis *46.* Staatsrecht *Tom. 16. p. 457. 60. 62.* Struv. *jurispr. heroic. tom 7. Cap. 4. S. 5. §. 5. 27.* Von der Alimentation (g) aber, welche man fæminis per masculos exclusis aus dem Lehen bey ermanglenden anderen Unterhalt schuldig ist, siehe Rosenth. *Cap. 7. Conc. 47.*

von der Lehensfolg ex simultanea Investitura nach dem jure communi

20. Bisher war die Rede nur von der ordinari Lehensfolge. Nun kommen wir auch auf die extraordinariam, und zwar jene, welche (a) durch die simultaneam Investituram oder gesammte Hand, und Mitbelehnschaft erlangt wird, wobey wir die allschon oben *§pho 17.* bemerkte Distinction inter jus commune & saxonicum wiederum zu recapituliren haben. Nach dem jure communi bedarffen all jene, welche a primo acquirente abstammen, ad Successionem keiner gesammten Hand mehr, weil sich ihr Successions-Recht lediglich auf die Geburt und das jus sanguinis fundirt *Cod. §. 40. n. 2.* Hellef. *§. 219. 234.* Titius *C. 22. §. 5.* folglich simultanea Investitura bey ihnen überflüßig ist, oder höchstens dazu dient, daß seiner Zeit die Descendenz a primo acquirente desto leichter dadurch bewiesen werden kann. Wedekind de inutili ad Successionem Feudi simultanea Investitura *§. 6.* Bey anderen (b) welche nicht a primo acquirente abstammen, ist nach ermeldten jure communi ein Unterschied inter Investituram simultaneam puram & eventualem. Die letztere ist nur eine Gattung von Anwartschaft, welche demjenigen, der auf solche Weis coinvestirt ist, weiter nichts, als spem successionis cum jure quodam reali einraumt, wie wir schon oben *§. 17. litt. a* gehört haben, pura vel simplex hingegen raumt zwar coinvestito ein würkliches Successions-Recht, jedoch nur pro sua parte, worauf er coinvestirt ist,

nicht

nicht aber auf die übrige Theil ein. Wann dahero diese mit der Zeit vacant werden, so fallen sie Coinvestito nicht zu, wann er kein anderes Recht als ex Coinvestitura hierzu hat *Cod. Spho præc. 17. n. 6.* Hellef. *§. 230.* Rosenth. *Cap. 7. conc. 58. n. 4.* und hindert nicht, daß Coinvestiti in communione vel Condominio Feudi beysam gestanden seynd, dann so wenig Communio vel Condominium unter anderen Theilhabern ein Successions-Recht oder jus accrescendi würken kann, so wenig thut es diese Würkung auch inter coinvestitos. *Cod. cit. §. 17. n. 5. & supra P. 2. C. 1. §. 16. n. 2.* Rosenth. *Cap. 6. Conc. 73. &c.* Lauterb. *ff. L. 39. T. 5. §. 36.* Ludwelde *jure accrescendi Q. 12. th. 6. litt. b.* sofern sie nicht a primo acquirente abstammen, folglich jure sanguinis einen Zuspruch ad portionem vacantem haben, oder allschon in solidum auf das ganze Lehen pro indiviso, mithin auf die übrige Theil bereits eventualiter mit belehnt gewesen seynd. *Cod. cit §. 17. n. 6.* Hellef. *§. 230.* Rosenth. *cit. Conc. 58. n. 5. &c.* Ludolff *obs. 22. & passim Comment. ad L. 1. f. 14. C. 2. ibi:* Si *duo fratres simul investiti fuerint de beneficio novo, & non de paterno, si unus eorum sine descendentibus masculini sexus mortuus fuerit, Dominus succedit, non frater, nisi pactum fuerit in Investitura, quod frater fratri succedat.* Solchemnach kann auch von zwey coinvestirten Eheleuten das überlebende sich den erledigten Theil des vorabgestorbenen kraft der Mitbelehnschaft nicht zueignen, wann solche nicht in solidum oder wenigist eventualiter auch auf den anderen Theil erlangt worden ist. *Cod. cit. Spho 17. n. 6.* woraus sich also von selbst ergibt, wie die von dergleichen Eheleuten aus verschiedenen Ehen erzeugte Kinder in Feudo zu succediren haben. Struv. *C. 4. §. 17. n. 4.*

21. Gleichwie nun das Fundamentum Successionis feudalis nach dem jure longobardico & communi sowohl quo ad descendentes als collaterales (a) auf dem jure sanguinis und der Abkommenschaft a primo acquirente beruhet, also hingegen fundirt sich selbes nach dem jure Saxonico lediglich auf die simultaneam Investituram und Mitbelehnschaft. Kinder und Descendentes allein succediren jure sanguinis, weil das Sachsenrecht sagt: der Vater vererbt das Lehen auf den Sohn. All übrige Befreundte aber, sie stammen gleich a primo acquirente ab, oder nicht, werden jure Saxonico zur Lehensfolge andergestalt nicht zugelassen, als wann sie simultaneam Investituram erlangt, und solche von Fall zu Fall renovirt haben. Struv. *C. 9. §. 15.* Hellef. *§. 234. &c.* Titius *C. 22. §. 5.* Buder *reppert:* voce gesammte Hand *§. 4.* Werhner *de simultanee investitorum in Feudum Successione jure alemanico, saxonico, longobardico,* und zwar, wie die Authores dafür halten, (b) sowohl in Feudis masculinis als fæmineis, hæreditariis vel ex pacto & providentia majorum talibus, ja so gar in Feudis rusticorum & ignobilium. Struv. *C. 9. §. 15. n. 1.* Hellef. *§. 235.* Sturm *de feud. rust. & ignob. §. 34.* Coccejus *de jure circa feud. rustic. C. 3. §. 31. &c.* Kraus *de juribus & effectibus simultaneæ Investituræ in Feudis mere hæreditariis.* Auf die (c) prærogativam gradus aut lineæ wird hierunter nicht mehr gesehen, sondern es succediren alle simultanee investiti, so viel deren immer seynd, in capita, es seye dann ein anderes Herkommens, oder in dem Lehenbrief z. E. per verba: nach rechter Sippzahl und dergleichen versehen, oder mehr Personen sub nomine collectivo & communi dergestalten begriffen, das sie nur insgesamt für eine einzige Person geachtet werden müssen. Struv. *§. 16. n. 5. &c.* Hellef. *§. 236.* Buder repp. voce samt Lehen *§. 6.* Stryk. *di clausulis in contractu feudali C. 3. n. 18.* & saxonico

22. Daß die Investitura simultanea juris Saxonici vor Einführung des longobardischen Lehenrechts (a) in Teutschland allgemein gewesen seye, und das derjenige, welcher sich darauf beruft, Dato noch die Præsumption für sich habe, ist zwar die Meinung verschiedener Rechtsgelehrter, welche aber von anderen starck contradicirt wird. Die Rationes von beederley Meinungen siehe bey Hellef *§. 234. &c.* Horn *jus feud. C. 12. §. 27.* B. Senkenberg *fasc. 3. obs. 3.* Gundlingana *P. 3. §. 15.* Schilter *jus alem. feud. C. 65. §. 2* Idem *de Investitura Principum Imperii simultanea C. 1. 2.* Buder *voce* gesammte Hand *§. 7.* Wedekind *de inutili ad succ. sim. Investitura §. 4.* Böhmer *de Investituræ simul-* in was für Landen Investitura simultanea saxonica gehe.

multaneæ eventualis &c. tot Cap. 3. Ludwig *de diff. jur. comm. & Saxon. circa simult.* Investit. *C. 3. &c.* So viel die Reichslehen (b) insonderheit belangt, halt sich der Kayserl. Reichs-Hofrath nach der ihm vorgeschriebener Ordnung *T. 3. art. 12.* an die simultaneam Investituram nur bey jenen Reichs-Creysen und Familien, wo solche hergebracht ist. Bey den bayrischen Lehen (c) soll zwar selbe vor diesem üblich gewesen seyn. Estor neue kleine Schriften *P. 1. p. 258.* B. Senkenberg sub Ricciardi *de antiquis §. 52.* apud Jenichen thes. *jur. feud T. 1. p. 299.* Allein soviel die bayrische Reichslehen betrift, bringen die bey Wedekind *cit. diss. §. 9.* allegirte exempla sowohl von den älteren als neueren Zeiten das Widerspiel mit sich, und was der Westphälische Friedensschluß *art. 4. §. 9.* in Betref der oberen Pfalz, dann der Churwürde enthalt, daß zeigt noch keine Investituram simultaneam auf sächsischen Fuß, sondern nur eine blosse Anwartschaft oder solche Investituram simultaneam eventualem an, wie wir sie oben nach dem jure communi beschrieben haben. Der bayrischen Landlehen halber (d) bestättiget unser Codex *§. 17. n. 1.* Den alten Landsgebrauch, nach welchen man die Mitlehenschaft nicht nach sächsischen, sondern nach gemeinen Recht zu beurtheilen pflegt, und das nemliche wird auch bey jenen Lehen also practiciret, welche zwar ausser Lands liegen, jedoch bey dem Churfl. Lehenhof verlyhen werden. Unter viel anderen Præjudiciis kann das jenige zum Beweiß dienen, welches sich erst vor einigen Jahren in causa Grimm C. Amthor wegen eines in der Grafschaft Hegneberg zu Rutschenhausen gelegenen bayrischen Ritterlehens allhier ergeben hat.

von der Lehensfolge aus letzten Willen

23. So wenig das Lehen per actum inter vivos alienirt, und auf solche Weis an andere gebracht werden kann, welchen es dem Lehenrecht nach nicht gebührt, so wenig (a) gehet dieses auch durch letztwillige Disposition an. *Cod. §. 46. n. 1. & supra §. 29. not. 2. litt. b.* Struv. *C. 9. §. 1. n. 4. 6.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 2. n. 1.* Titius *C. 23. §. 1.* Moser R. H. R. P. *T. 4. C. 7. §. 43.* Schwæder *de succes. feud. §. 2.* Es geschehe (b) solches gleich durch ein Testament, oder Legat, fideicommiss und anderen dergleichen letzten Willen. Rosenth. *loc. cit. & Conc. 11. n. 1.* Jenichen *thes. jur. feud. T. 2. p. 305.* ibique Pesler *de feudo fideicommissario §. 6.* Ungepauer *de successione testamentaria feudali.* Hartmann *ad constitut. jur. feudal. qua Vasallus prohibetur de bonis feudalibus disponere.* Solchemnach kann auch weder (c) eine Primogenitur oder Majorat, noch all anderes in Feudo verordnet werden, wodurch obverstandene ordinari Successions-Ordnung unter den rechtmäßigen Lehensfolgern intervertirt, oder abgeändert, oder einer aus ihnen umgangen, exhæredirt und ausgeschlossen wurde. Hellef. *§. 263.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 3. n. 3. & Conc. 10.* Schwæder *cit. diss. §. 15.* Bauer *de Vasallo exhæredante* Es gibt zwar (d) verschiedene Fälle, worinn auch in Feudo eine letztwillige disposition zugelassen wird, wie wir not. seq. 24. gleich hören werden. In all anderen unausgenohmenen Fällen aber bleibt es bey obiger Regul, und hat die Disposition keinen Bestand, *Cod. §. 46. n. 6.* Landrecht *T. 11. art. 4.* ibique B. Schmid *n. 6.* Rosenth. *C. 7. Conc. 2. n. 2.* sondern kann so gar von dem Authore selbst, ohne Unterschied, ob er qualitatem rei feudalem gewust hat oder nicht, um so unbedenklicher wider umgestossen werden, als ein solcher actus mortis causa ohnehin eher nicht als durch den Tod zum Stand kommt, mithin bis auf den letzten Augenblick allzeit revocabilis ist. Die Straf (e) der Caducität ziehet eine solche ohne Lehenherrlichen Consens gemachte letztwillige Disposition und alienation nach gemeinen Rechten zwar eben so, wie die Veräusserung per actum inter vivos, nach sich. Rosenth. *C. 7. Conc. 3. n. 1. &c.* unser jus Statutarium aber erkennt das Lehengut nicht für Caduc, sondern cassirt nur den letzten Willen, und gibt statt dessen der natürlichen Lehensfolg Platz. *Cod. §. 46. n. 6. & supra §. 33. not. 19. litt. b.* Es hindert auch (f) nicht, daß man nur ad causam piam und zum Seelenheyl also disponirt habe, dann, wie Isernias bey Rosenth. *C. 7. Conc. 2. n. 7.* sagt, laßt man unter diesem Vorwand von der ungiltigen Verordnung nicht eine einzige Kerze, geschweigens etwas mehr passiren. Ob man nicht wenigist (g) das pretium von dem auf ungiltige Weis verordneten Feudo aus dem Allodial-Vermögen des Testatoris zu erstatten habe, ist de jure communi strittig. Die vielerley Meinungen siehe hierüber bey Rosenth. *Cap. 7. Conc. 2. n. 10.* Struv. *C. 9. §. 12.*

n. 9.

§. 9. Titius *C. 23. §. 40.* Die Frag resolvirt sich aber bereits aus deme, was wir oben *P. 3. C. 7. §. 23. litt. e.* davon angeführt haben. Ohngeacht nun (h) der letzte Will, welcher etwann von Feudis und Allodiis zugleich disponirt, in Ansehen der ersten keinen Bestand hat, so kann er doch deswegen auch in Ansehen der letzteren nicht umgestossen werden. *Cod. §. 29. not. 17. litt. a.* Struv. *C. 9. §. 12.* Berlich. *P. 1. d. 49.* Chlingensp. *jus feud. C. 11. Q. 3.* Menk *de separat. feud. ab allod. C. 2. §. 11.*

24. Letztwillige dispositiones haben ohne Lehenherrlichen Consens nur in Feudis alienabilibus (a) seu mere & absolute hæreditariis allein Platz. *Cod. §. 46. n. 1. & supra §. 29. not. 15.* Struv. *C. 9. §. 12.* Hellef. *§. 263.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 6. n. 1. &c* Roth. *de feudo hæreditario §. 13.* Und diesen seynd auch (b) Feuda majora imperii so weit beyzuzehlen, daß sie eine Dispositionem liberam wenigist quo ad particulam aliquam zulassen *Cod. cit. §. 29. not. 16.* quia nempe ejusmodi Feuda non tam ex jure feudali, quam publico æstimantur. Titius *C. 23. §. 44.* In all anderen Lehen (c) kann der letzte Will ohne Lehenherrlichen Consens nicht einmahl respectu der Kindern und Descendenten geschweigens in Ansehen der Agnaten oder anderer, welche etwann ex pacto vel simultanea Investitura zu succediren haben, bestehen. *Cod. §. 46. n. 5.* dann obwohl gedachter Consens (d) in Beutl-Lehen nicht abgeschlagen werden darf, so kann er doch auch in actibus mortis causa so wenig als inter vivos umgangen werden. *Cod. §. 46. n. 2. & supra. §. 29. not. 13.* In alt- (e) und solchen Lehen, worinn ex pacto & providentia Majorum succedirt wird, ist nicht nur der Lehenherrliche sondern auch all übriger Lehens Interessenten Consens erforderlich, wann anderst der letzte Will einen Effect haben soll. *Cod. §. 46. n. 3.* Struv. *§. 12. n. 4.* Hellef. *§. 263.* Moser *R. H. R. Proc. T. 4. C. 7. §. 44.* Ob und wie weit die Disposition auch (f) in Feudo novo oder hæreditario mixto ohne gedachten Consens Statt habe, seynd zwar die Authores nicht von gleicher Meinung. Struv. *§. 12.* Hellef. *§. 263.* Titius *C. 5. §. 36. & C. 23. §. 16. &c.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 6. n. 5.* Conc. *7. n. 1. 3.* Moser *cit. C. 7. §. 44. 45. 47.* Roth. *cit. diss. §. 16.* Schwæder *de succes. feud. §. 2. litt. c.* Allein obschon weder in Feudo novo, noch hæreditario consensus Agnatorum vonnöthen ist, weil sie bey jenem gar keins, und bey diesem kein anderes Recht haben, als welches sie a disponente selbst erlangen, *Cod. §. 29. not. 23. litt. a. b.* so kann doch der Lehenherrliche Consens weder in einem noch anderen unterbleiben, weil unser Codex *§. 46. n. 5.* nur in veräusserlichen Lehen allein davon dispensirt, folglich solchen in all anderen Lehen sowohl quo ad actus inter vivos als mortis causa juxta communiorem Doctorum opinionem für nöthig halt. Frey- (g) Kunkels Pfand- und Widerkäufliche Lehen seynd zwar lauter Feuda impropria, aber deßwegen nicht alienabilia, mithin auch nicht so beschaffen, daß darinn eine leztwillige oder andere Disposition ohne Consens des Lehenherrn und derjenigen, welche jus quæsitum hierauf haben, Platz greiffig seyn könnte. *Cod. §. 29. not. 23. litt. d.* B. Schmid *sem. 2. Contr. 40. n. 2.* Titius *C. 23. §. 10. &c.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 2. n. 6. Conc. 9. n. 3.* Die Rede ist auch nur von solchen Dispositionibus (h) wodurch die ordinari Successions-Ordnung abgeändert wird, dann wann man nichts anderes ordinirt, als was jedes von den Kindern oder Successoribus ordinariis ohnehin schon bekommen hätte, so kann man dergleichen ohne Lehenherrlichen Consens beschehene Verordnung zwar wohl für überflüßig, aber nicht für ungiltig ansehen: Rosenth. *Cap. 7. Conc. 3. n. 3. &c. Conc. 8. n. 2.* Titius *C. 23. §. 19.* Hellef. *§. 260.* Moser *cit. cap. 7. §. 46.*

Fälle, worin solche Platz hat

25. In all jenen Fällen, wo die leztwillige Disposition Statt hat, (a) supponirt man, daß solche auch sonst keinen Defect circa formam externam vel internam an sich habe, und versiehet sich auch solches niemahl anderst als salva legitima, wann Notherben vorhanden seynd. Titius *C. 23. §. 5.* Was hiernächst (b) sowohl von dem Lehenherrlichen als anderen Consens, und wie solcher beschaffen seyn müsse, auch wie weit er sich erstrecke, bereits oben *§. 29. not. 8. 9. 10. 11. 12. & 26.* circa actus inter vivos angeführt worden

und was darinn überhaupt zu bemerken ist

ist, das hat man circa actus mortis causa um so mehr zu beobachten, als sich unser Codex *§. 46. n. 4.* hier ausdrücklich darauf beziehet. Es kann ferner (c) ein ungiltiger letzter Will in feudalibus eben so leicht, wie in allodialibus, ex agnitione eine Kraft und Würkung dadurch erlangen, wann diejenige, welche solchen mit Fug umstossen könnten, zugleich Hæredes Allodiales seynd, dann da müssen sie factum defuncti auch quo ad Feudum præstiren, Cod. *§vo præc. 29. not. 25. litt. b.* Struv. *§. 12. n. 4. 7.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 2. n. 2. Conc. 7. n. 17. Conc. 10. n. 21.* welches noch weit weniger Anstand findet, wann die Disposition nur (d) auf die fructus und meliorationes Feudi, oder ad pretium Feudi legitime venditi, oder auf das jus pignoris in Feudo quæsitum gerichtet ist, dann dieses seynd keine Feuda, sondern lauter allodia, womit jeder nach eignen Belieben frey disponiren kann. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 8. n. 5. 6. Conc. 9. n. 1. 2.* Titius C. *23. §. 9. 15.*

von der Lehensfolge ex pacto aut alio jure speciali

26. Mit pactis Successoriis (a) hat es circa Feuda die nemliche Beschaffenheit, wie mit leztwilligen dispositionibus, derowegen sie auch unser Codex *§. 46. n. 1. 5.* zusamm nimmt Conser Hellef. *§. 259. 260.* Struv. C. *9. §. 13.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 25.* so viel die Reichslehen insonderheit hierunter betrift, siehe oben *P. 3.* C. *11. §. 1. not. 9.* & Moser R. H. R. Proc. *T. 4.* C. *6. §. 10.* Chladenius *de successione anomala in feudis præsertim Imperii.* Eine Gattung (b) von der successione Feudali pactitia ist auch jene, welche ex simultanea Investitura oder von Anwartschaftswegen geschiehet. Beede seynd bereits von uns recensirt worden, und zwar jene *not. præc. 20. 21. 22.* diese aber *§pho præc. 18.* Durch die Wahl (c) pflegen zwar auch viele insonderheit die geistliche ad Feuda zu gelangen. Wie aber dieses nur per indirectum und consecutive geschiehet, so gehört dieser modus Succedendi auch nicht mehr anhero. Was endlich das jus civile (d) von der Successione conjugum & Fisci quo ad allodia mit sich bringt, davon wissen die Lehensrechten nichts. Hellef. *§. 244.* Titius C. *22. §. 54.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 60.* Deinlin *de exclusione fisci in feudis.* dann wann der Lehenmann keinen rechtmäßigen Erben hinterlaßt, so fallt das Lehen nicht dem Fisco, sondern dem Lehenherrn heim. *Cod. §pho seq. 55.*

Würkung der Lehensfolge

27. Die Lehensfolge wird wenigist in regula nicht (a) pro successione universali & hæreditaria, sondern nur pro singulari geachtet. Schwæder *de Successione feudali §. 1.* welche man *juxta not. præc. 1. litt. b.* lediglich primo acquirenti, nicht aber ultimo Vasallo defuncto zu dancken, folglich auch die hinterlassene Lehengüter nicht mehr pro parte hæreditatis ab eodem relictæ anzusehen hat. Hellef. *§. 252.* hieraus ergibt sich von selbst daß einem Notherben (b) die Lehenstück nicht in die legitimam eingerechnet werden können. *Cod. P. 3.* C. *3. §. 15. n. 14.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 13. n. 9. &c.* und wann er gleich von dem Allodio durch rechtmäßige Enterbung (c) ausgeschlossen wird, so succedirt er nichts destoweniger noch in Feudo Cod. *ibi §. 16. not. 14.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 10.* Schwæder cit. diss. *§. 15.* Bauer *de Vasallo exhæredante.* Es folgt ferner (d) daß die Feuda unter einem legato vel Fideicommisso aut quacunque dispositione bonorum generali nicht einmahl verstanden seynd, Hellef. *§. 252.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 2. n. 4.* & *Conc. 11. n. 2. Conc. 22. n. 11.* Und gleichwie der Lehensfolger das Factum (e) Antecessoris *juxta not. præc. 25. litt. c.* nur alsdann, wann er zugleich hæres allodialis ist, zu præstiren hat, also hingegen præstirt er solches in casu contrario nicht. B. Schmid ad proc. Summ. *T. 11 art. 4. n. 7.* Hellef. *§. 251.* immassen ihm auch freystehet, sich der Lehensfolge allein mit Ausschlagung der Allodial-Succession, weil diese mit jener gar keine Connexion hat, zu unterziehen. Die Meinungen seynd zwar nicht darüber einig, per alleg. apud Rosenth. *Cap, 7. Conc. 20- 21. 22.* Struv. C. *9. §. 11.* & C. *14. §. 30.* Hellef. *§. 253. &c.* Titius C. *22. §. 53.* B. Cramer *obs. 3. 251. 422.* Schwæder *cit. diss. §. 1.* Neumann *jus princ. priv. T. 5. §. 854. &c.* Unser Codex bringt es aber *§. 40. n. 8.* mit der gemeinern Meinung also mit sich, und zwar ohne Unterschied zwischen Kindern und Collateral-Befreunden, indeme diese Distinction zwar wohl den Principiis juris romani &

lon-

longobardici, nicht aber germanici & bavarici gemäß ist. Hellef. §. 255. ausgenohmen. in Feudis novis aut hæreditariis (f) jene hat man defuncto tanquam primo acquirenti zu danken, folglich auch seine facta zu præstirten. B. Schmid ad Proc. summ. *T. 11. art. 4 n. 7.* Hellef. §. 251. diese werden pro parte hæreditatis geachtet und circa Successionem nicht nach dem jure feudali, sondern juxta §phum præc. 6. litt. b. nach dem jure civili & allodiali tractirt. Ist dahero all jenes, was wir litt. præc. a. b. c. d. e. gesagt haben, nur von Feudis antiquis & ex pacto vel providentia majorum talibus, nicht aber von hæreditariis zu verstehen, sondern da bezeigen sich all diese positiones ganz contrar. B. Schmid *loc. cit.* Struv. C. 9. §. 12. n. 1. Rosenth. *C. 7. C. 12. n. 5. .8* Hellef. §. 240. 48. 49. Schwæder *cit. difs. §. 1. not. f.* Eyben *elect. feud. C. 7. §. 4.* Coccejus *de feud. hæred. mixt. §. 15.* Lamberti *de spur. & gen. feud. hæred. not. C. 4. §. 5. 7.* Unter mehr Lehensfolgern (g) kommt es entweder zur Theilung, oder sie bleiben in communione beysam. Die Communion, welche bey untheilbaren Lehen kaum zu vermeiden ist, hat nichts besonderes an sich, sondern es wird hier eben so, wie bereits oben *P. 3. C. 1. §. 14. not. 14.* von gemeinschaftlichen Allodial-Gütern erinnert worden ist, sowohl circa administrationem als perceptionem gehalten, Hellef. §. 245. und muß die in solchen Fällen übliche Mutschirung mit umgehenden Lehen nicht vermischt werden. Hellef. *ibi.* Confer *§pho præt. 6. litt. r.* Bey Theilungen (h) nimmt jeder seinen Antheil zu sich und recognoscirt auch solchen besonders, behalt aber nichts destoweniger bey den übrigen Portionen sein Successionsrecht in Casum casus soweit bevor, als ihm solches ex prima Investitura gebührt. Hellef. §. 246. ob aber Die Theilung für eine Veräusserung zu halten, auch ob man des Lehenherrlichen Consens hierbey bedürftig seye, siehe oben *§pho 29. not. 3.* wie weit in Lehensachen (i) petitio hæreditatis, oder immissio ex edicto Divi Hadriani Statt habe, und ob hiernächst Possessio Feudi ipso jure auf den Lehensfolger komme, seynd lauter Fragen, welche sich allschon ex Principiis generalibus *in Part. præc. 2. C. 5. §. 9. P. 3. C. 1. §. 9. not. 5. §. 10. not. 3.* von selbst resolviren. Confer Titium *C. 23. §. 20. 21.* Rosenth. *C. 7. Conc. 12. 17.*

28. All obiges, was von der Lehensfolge bishero angeführt worden ist, verstehet sich (a) nur von jener, da ein Vasall dem anderen in Dominio utili succedirt, nicht aber von der Succession in Dominio directo, dann dieses besitzt der Lehenherr jure mere allodiali, folglich wird ihm hierinn nicht nach dem Lehenrecht, sondern wie in all anderen Allodial-Vermögen, nach gemeinen burgerlichen Recht succedirt, Indeme es regulariter so lang bey dem jure communi bleibt, als kein anderes ex verbis vel mente juris Feudalis dargethan werden kann. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 1.* welches man nicht nur von der Successione legitima & naturali, sondern auch (b) von der testamentaria & pactitia in Dominio directo zu bemercken hat, dann das der Lehenherr mit seinem Obereigenthum sowohl inter vivos als mortis causa und zwar de jure saltem bavarico ohne Consens des Vasallen zu disponiren freye Macht hat, erhellet bereits *ex §pho præc. 29. not. 1. litt. d. & §vo seq. 55. in princ.* daraus ist also (c) der sichere Schluß, daß die Weibsbilder in Dominio directo so wenig als in anderen Allodio von der Succession ausgeschlossen oder den Masculis hierin nachgesezt werden. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 55. n. 3.* Stryk *de succes. feud. masc. & fœm. C. 1. n. 25.* Und falls sie auch zuruckstehen müssen, so geschiehet dieses nicht ex resistentia juris Feudalis, sondern ex alio capite, z. E. ex capite fideicommissi, wann anderst das Dominium directum mit dieser Qualität afficirt ist, oder bey verzichten Töchtern ex capite renunciationis voluntariæ, aut necessariæ, oder villeicht ex pacto speciali z. E. in Feudo oblato, wann etwann der Auftrag nur auf den Lehenherrlichen Mannsstammen allein eingeschrenkt gewesen ist, und ex hoc principio hat auch der kayserliche Reichs-Hofrath die weiblich Limburgische Allodial-Erben von dem Dominio directo bey den Hohensteinischen Gut Adelmannsfelden ausgeschlossen, wie wir *not. seq. 30.* hören werden. Bey Afterlehen (d) ist das Dominium directum secundarium in Ansehen des Pri-

von der Lehensfolge in Dominio directo

marii nichts als Dominium utile, folglich wird auch hierinn andergestalt nicht als auf diesen Fuß, mithin nicht mehr nach den jure allodiali sondern feudali succedirt. *Cod. Svo seq. 60. n. 5.*

sonderbar bey Activ-Stammlehen.

29. Stammlehen heissen eigentlich (a) jene, welche einem gewisen Geschlecht gewidmet seynd, und zwar active oder passive, je nachdeme der Mannesstamm selbigen Geschlechts das Dominium directum oder utile, mithin dieses entweder selbst anderen zu verleyhen oder respective von anderen zu empfangen hat. Von passivis ist die Rede hier nicht, dann wie man in dem Dominio utili Feudi succedire, haben wir allschon in antecedentibus gnüglich vernohmen. Die Activ-Stammlehen aber (b) oder das Dominium directum derselben samt dem davon abhangenden Verleihungsrecht fallt unter mehr Geschlechts-Verwandten allzeit nur dem ältisten zu, wie es allschon das alte bayrische Rechtbuch *Tit. 16. art. 6.* mit den Worten: und die sullen leihen die ältiste Mannserben in dem Mund führt. Dahero man sie auch Majorat oder umgehende Activ-Lehen zu nennen pflegt, weil sie von einem Seniore Familiæ auf den anderen herum spazieren, dergleichen sich notorie noch gar viele bey den altradelichen Familien in Bayrn befinden. Die Weibsbilder (c) seynd bey solchen Lehen nicht nur auf dem Fall, wann Mannserben von gleichen Schild und Heim vorhanden seynd, sondern so gar in Ermanglung derselben von der Succession und Verleyhung völlig ausgeschlossen. Jenes ist zwar auch juris communis, weil die Activ-Stammlehen verstandnermassen lediglich dem Geschlecht und Mannsstammen gewidmet, mithin wahre Fideicommissa familiæ, und Majorat-Güter seynd, worinn die Weibsbilder extantibus masculis weder nach gemeinen noch bayrischen Rechten succediren können. Daß sie aber auch in Defectu masculorum davon ausgeschlossen seyn sollen, ist nicht mehr juris communis, sondern nur bavarici (d) tam scripti, quam consuetudinarii und zwar Scripti, weil vermög oballegirten bayrischen Rechtbuchs die Stammlehen niemahl von Weibsleuten, sondern nur von Mannsleuten, und auf Abgang derselben von der Landsherrschaft verlyhen werden sollen, und obwohl das reformirte Landrecht von Ao. 1518. *T.* 26. wie auch das neuere von Anno 1616. *T. 12. art.* 2. Die Weibsleut nur so lang, als ein Mannserb vorhanden ist, von der Verleyhung auszuschlüssen, folglich denselben in casu contrario mehr als der Landesherrschaft zu favorisiren scheint, so befindet man sich doch Landesherrschaftlicher Seits in antiquissimo & ad hodiernos dies continuato usu & exercitio hujus juris, wie es nicht nur die häufige Præjudicia und Actus Possessorii bey B. Schmid *T. 12. art. 2. n. 9. 10.* und Bergmann *de jure regio Ducum Bavariæ §. 19. &c.* sattsam bewehren, sondern auch unser Codex *Svo. seq. 55. n.* 2. neuerdings bestättiget. man pflegt zwar diese Landsfürstliche Gerechtsame hier allenthalben (e) jus regium zu nennen, über den Ursprung desselben aber seynd die Meinungen sehr unterschieden bey B. Schmid *n. 9. 11.* Bergmann *§. 15.* Bassus sem. 2. Contr. *18. n. 7.* Moser bayr. Staatsrecht *§.* 25. Einige suchen solches gar von den Carolingern, welche in Bayrn regirt haben, oder aus dem zwischen Henrico Aucupe und Arnulpho malo getroffenen Vergleich abzuleiten, welches zwar leicht gesagt, aber nicht so leicht zu erweisen, sondern nur eine weitschichtige und auf sehr seuchten Grund beruhende Vermuthung ist. Dann der Vergleich, wie er wenigist bey den Authoribus vorligt, besagt kein Wort davon, und wann man gleich vergibt, der Kayser habe Arnulpho alle seine jura cedirt, so müste vor allen dargethan seyn, daß der Kayser dieses jus in den Reichs- oder bayrischen Landen würklich gehabt hat, welches um so schwerer zu erweisen seyn dörfte, als sich von einem solch Kayserlichen Vorrecht die geringste Spur nirgend äussert, und unsere Landlehen überhaupt erst in dem grossen Interregno bey damahlig-unsicheren Zeiten aufgekommen, mithin nicht so alt seynd, daß sie ad tempora Henrici, Caroli Magni oder noch weiter hinreichen könnten. Andere geben es für ein Uberbleibsel von dem alten jure Feudali alemanico an, weil solches die Weibsleut gleich in introitu von allem Lehenrecht ausschlüßt, allein das nemliche geschiehet hierinn auch mit der Geistlichkeit. Wer wolte nun daraus inferiren, daß die Geistlichkeit von aller Lehenherrschaft

das

dadurch ausgeschlossen worden seye. Es liegt vielmehr hieraus offenbar zu Tag, daß die Rede alldort nur von der Lehensfolge in Dominio utili, nicht aber von dem Dominio directo seye, welches obverstandnermassen weit mehr ad Jus allodiale & civile, als feudale gehört. Am sicheristen urtheilen demnach jene, welche sowohl mit B. Schmid *n. 11.* als dem Verfasser der Churbayrischen Deduction in der Wolfsteinischen Lehens-Separationssach *p. 73.* und der Regierung Landshut in dem bey Bergmann *f. 23.* allegirten præjudicio Jus regium & territoriale für einerley halten, dann sobald man obige Hypothesin, daß die Weibsbilder auch in defectu Masculorum die Stammlehen zu verleyhen ganz unfähig seynd, einmahl annimmt, so wird das Dominium directum auf Abgang des Mannsstammens ein Erbloses Gut, und fallt, wie all andere Herrnlose Güter, und Bona vacantia, dem Fisco Principis jure Territorii & Regalium zu weiterer verleyhung heim. Auf andere Lehen (f) welche keine Stammlehen seynd, erstreckt sich jeztverstandenes Jus regium nicht mehr. B. Schmid *n. 7.* dann die Lehen können in regula sowohl nach gemein als bayrischen Rechten von Weibsbildern so gut, als von Männern verlyhen, und um so mehr die allschon verlyhene von ihnen erneuert und renovirt werden. *Cod. f. præc. 11. litt. h.* dient also dasjenige, was der Stammenlehen halber besonders statuirt oder hergebracht ist, zu keiner Regul, sondern nur pro exceptione, und hindert nicht, daß das alte Rechtbuch nur generice zu reden scheint, dann wann gleich das Wort Stammlehen litteraliter nicht darinn enthalten ist, so steckt es doch virtualiter und æquipollenter in den Worten: wann ein Mannschaft abstirbt, die Lehen gelyhen habend ohne Frauen, weil jene Lehen, in deren Verleyhung die Frauen nicht zu concurriren haben, effective nichts anderes als dem Mannsstammen allein gewidmete Activ Stammlehen und Fideicommissa familiæ seynd. Wenigist hat weder die bisherige Observanz, tanquam verborum omnium optima Interpres, noch das Landrecht *T. 12. art. 2.* und unser Codex *Spho seq. 55. n. 2.* eine andere Auslegung davon gemacht. Schloß- (g) und Stammlehen müssen dahero in diesem Stück ebenfalls nicht mit einander vermischt werden. Jene rühren ursprünglich von den unsicheren Zeiten her, und wurden von den Schloßherrschaften in der Absicht verlyhen, damit die Lehenleut im Fall der Noth herspringen, und das Schloß beschützen helffen möchten. Dieser Zweck hat zwar schon lang aufgehört, die Lehen seynd aber nichts destoweniger bey den Schlössern so weit verblieben, daß sie von dem Schloß Innhabern, er seye gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, von Fall zu Fall verlyhen werden, wie z. E. bey dem Schloß Eurasburg, welches jetzo der Freyfrau von Schrenk einer gebohrner Gräfin von Hörwart zugehört, und eine sehr considerable Lehenstuben hat. Bey dergleichen Lehen nun gehet Jus regium so wenig als bey anderen mit der Stammenlehenschaft nicht begabten Activ-Lehen an. B. Schmid *cit. art. 2. n. 5.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit Stammlehen (h) welche zugleich Afterlehen seynd, und von einem Ober-Lehenherrn oder Domino directo primario recognoscirt werden, dann da kann das Jus regium wenigist in Dominio directo secundario nicht Platz greiffen, weil solches respectu Domini directi primarii nichts anderes als Dominium utile ist, welches *juxta Sphum seq. 55. & 60.* bey ermanglenden tauglichen Lehensfolgern nicht dem Fisco, sondern Domino directo primario heimfällig wird, wie es nicht nur B. Schmid *n. 9.* wohl bemerkt, sondern auch das alte bayrische Rechtbuch *loc. alleg* selbst deutlich verordnet, indeme selbes in Verleyhung der Stammlehen drey gradus bestimmt, dergestalt, daß solche erstlich von dem ältisten Mannserben, und zweytens wann keiner mehr vorhanden ist, NB. von deme die Mannschaft Lehen ist, id est, bey Affter- Stammlehen von dem Ober-Lehenherrn oder Domino directo primario, und endlich drittens extra hunc casum von dem Landsherrn verlyhen werden sollen. Es hat dahero auch Churbayrn in obbelobt Wolfsteinischer Deduction *p. 73.* mit guten Grund behauptet, daß die Gräfl. Wolfsteinische Reichs-Afterlehen von den verschiedenen Territorial-Herren, worunter sie dispersim liegen, Jure regio seu territoriali darum nicht eingezogen werden könnten, weil sie keine Bona vacantia, sondern nach Absterben des letzten Grafen von

Wolfstein tanquam Domini directi secundarii auf den Kayser als Dominum directum superiorem & primarium wiederum zuruck; und von dort Jure expectativæ auf das Churhaus herüber gefallen wären. Endlichen ist (i) auch noch ein grosser Zweifel, ob mehr verstandenes jus regium seu fiscale nur auf den Fall allein, wann der letzte Mannserb und Stammlehens-Innhaber ab intestato verstirbt, oder auch in casu testati Platz habe. dann wann er mit dem Dominio directo per actum inter vivos vel mortis causa disponirt, wie es jeder Dominus directus juxta præcedentia und nicht weniger jeder ultimus Fideicommissarius *juxta Cod. civ. P. 3. C. 10. §. 11. & 21. not. 2.* wohl befugt ist, so scheint das jus Principis vel Fisci darum keinen Angang mehr zu haben, weil die Verlassenschaft, welche entweder ab intestato oder ex pacto vel testamento einen rechtmäßigen hæredem vel successorem hat, für erblos oder vacant nicht mehr angesehen, folglich unter diesem Vorwand a Fisco nicht mehr eingezogen werden kann. *Cod. civ. P. 3. C. 12. §. 5. not. 2.* will man dagegen sagen, die Disposition gelte nicht in præjudicium Fisci, so ist hinwiederum zu bedenken, daß der Fiscus, ehe und bevor der Casus boni vacantis würklich existirt, noch kein jus quæsitum hierzu hat, folglich sich auch eines Præjudicii bis dahin keineswegs beschweren, und die Disposition unter diesem Vorwand umstossen kann. sonst wurde das Absurdum erfolgen, daß nicht nur der letzte Innhaber von Activ-Stammlehen mit dem Dominio directo, sondern auch jeder anderer, welcher keinen Blutsverwandten und hæredem legitimum mehr hat, mit dem seinigen nicht mehr disponiren könnte, weil der Fiscus dadurch ausgeschlossen wurde. Es müste sich also derselbe gegen die Hæredes vel Successores testamentarios lediglich mit præjudiciis schützen, und hieraus erweißlich machen, daß das Jus regium sich auch ad casum testati erstrecke, worinn aber die Prob um so schwerer fallen dörffte, als sich dieser besondere Fall meines Wissens wenigist in judicio contradictorio noch niemahl ergeben hat, sondern die Quæstion allzeit nur de casu intestati gewesen ist. Im übrigen (k) ist auch bey dem Jure regio kein Unterschied, ob das Stammlehen von der Familie in selbst eignen Gütern fundirt, und anderen verlyhen, oder aber der Familie aus frembden Gütern mit dem Dominio directo von anderen übertragen worden seye. B. Schmid ibi *n. 7.*

oder wann der Lehensherr keinen Erben und Successorem hinterlaßt.

30. Stirbt der Lehenherr, und hinterlaßt weder ab intestato noch ex testamento vel pacto einen Erben oder Successorem, so ist de jure communi ein grosses Problema, wer ihm in Dominio directo succedire. Viele seynd der Meinung, daß solches dem Vasallen Jure reciproci zufalle und auf diese Weis mit dem Dominio utili consolidirt werde. Andere sehen den Fiscum, oder jenen, deme auch das übrige Allodium zukommt, pro legitimo Successore hierinn an. Einige distinquiren inter Feuda data & oblata, und halten es quo ad Feuda data, mit dieser, und quo ad oblata mit jener Meinung. Per alleg. apud Struv. *C. 15. §. 3.* Titius *C. 26. §. 22. &c.* Hellef. *§. 442.* Stryk exam. jur. feud. *C. 22. §. 7.* Kopp Proben des teutschen Lehenrecht *T. 2. p. 105.* Unser Codex aber spricht *§. seq. 55. n. 1.* das Dominium directum ohne Unterschied inter Feuda data & oblata dem Fisco als ein Bonum vacans zu. Bey teutschen Lehenhöfen halt zwar Titius *cit. §. 22. 23.* den Casum wegen der zwischen Lands und Lehenherrschaften obwaltender Verknüpfung nicht pro dabili: In causa Hohenstein C. Graf Limpurgische Allodial-Erben aber hat sich solcher in Betreff des Guts Adelmannsfelden würklich ergeben, und ist bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath auf die consolidationem Dominii directi cum utili, jedoch meines Wissens aus keinem anderen Principio gesprochen worden, als weil ermeldtes Gut pro Feudo oblato angesehen wurde, welches nur dem Limpurgisch-Lehenherrlichen Mannsstammen allein aufgetragen gewesen seyn soll, mithin nach Absterben desselben auf den Vasallen ex pacto wiederum zuruckfallen muste. Das hierinn ergangene sehr merkwürdige R. H. R. Conclusum haben wir bereits ad Cod. jud. C. *4. §. 6 litt. h.* angeführt. Ein mehrers siehe bey oballegirten Kopp Mosers Staats-Angelegenheiten *p. 312.* und den allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern *T. 7. p. 415.* allwo sich von der gedruckten Replic der Limpurgischer Allodial-Erben ein Auszug befindet.

§. XLVII

§. XLVII. XLVIII. XLIX. L.

Von der Lehens-Erneuerung

1. Ob schon andere Contract und Handlungen regulariter keiner Erneuerung bedarfen, um bey beständigen Kräften zu bleiben; so hat doch der Lehens-Contract (a) dieses besondere an sich, daß er in gewiesen Fällen wiederum renovirt werden muß. *Cod. §. 47. n. 6.* Struv. *C. 10. §. 1. n. 1.* Hellef. *§. 264.* Titius *C. 25. §. 3. 4.* Krimm *de renovatione Investiturae §. 2.* und zwar ohne Unterschied (b) der Lehen, es seyen gleich Erb- Beutl- Frey- oder veräusserlich- und unbeschworne Lehen. *Cod. loc. cit.* Land-R. *T. 11 art. 4. T. 12. art. 8.* Krimm *§. 3.* Hellef. *§. 265. 279.* Struv. *§. 1. n. 2. & §. 9.* Titius *§. 13.* Sofern kein anderes specialiter pactirt ist. *Cod. ibi.* Struv. *§. 1. n. 5.* Hellef. *§. 265.* Reichslehen (c) seynd nicht nur nicht davon ausgenohmen, Krimm *loc. cit.* Moser R. H. R. Proc. *T. 3. C. 4. §. 6.* sondern damit solche jederzeit in aufrechten Stand verbleiben mögen, wird sowohl in der R. H. R. Ordn. *T. 3. §. 14.* als in der neuesten Wahl-Capitulation *art. 10. §. 10.* auf die Veränderungsfäll und gebührende renovationes eine ganz besondere Aufmerksamkeit bezeigt. Es gibt aber (d) eine solche Renovation kein neues Recht, sondern bestättiget nur das alte, welches man schon durch die erste Belehnung erlangt hat, gehört also mehr ad conditionem habendi als modum acquirendi. Moser *ibi T. 4. C. 5. §. 41.* Der Lehenfolge Thun heißt auch bey den Feudisten soviel als Lehen renoviren. Hellef. *§. 266.*

bey Veränderungsfällen

2. So oft sich ein Haupt- oder Nebenfall (a) ergibt, so oft ereignet sich auch der Casus von der Lehens-Erneuerung. *Cod. §. 47. n. 1.* Land-R. *T. 12. art. 8.* Struv. *§. 1.* Hellef. *§. 266.* Moser *T. 3. C. 4. §. 6.* ein Haupt- oder General-Fall aber heißt jener, wann sich die Veränderung in der Person des Lehenherrn ergibt, weil alsdann all seine Vasallen renoviren müssen: ein Neben- oder Particular-Fall hingegen, wann nur die Person des Vasallen oder Lehenmanns verändert wird, dann da renoviren nicht alle Vasallen, sondern nur der Neuangehende allein. *Cod. ibi n. 2.* B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 12 13.* Hellef. *§. 266.* Es hindert nicht (b), daß sich dergleichen Fälle in einem Jahr öfter ergeben, dann die Renovation muß toties quoties geschehen. Krimm *§. 4.* B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 46.* Zuweilen muß daß Lehen (c) auch eadem manente persona Domini & Vasalli renovirt werden, wann es durch besondere Gewohnheit oder Geding so hergebracht ist, wie es bey Städten und anderen Corporibus non morientibus öfter zu geschehen pflegt, dann diese müssen entweder *juxta §phum seq. 61.* einen Lehenträger stellen, oder mann vergleicht sich Statt dessen mit ihnen, daß sie z. E. alle 20. Jahr oder sonst inner gewiser Zeit das Lehen renoviren müssen. Struv. *C. 10. §. 3. n. 3.* ausser dergleichen Geding oder Gewohnheit aber bleibt es bey obiger Regul, nach welcher die Lehens-Erneuerung nur in casu mutati Domini vel Vasalli geschiehet. *Cod. §. 47. n. 3.* Struv. *§. 1. n. 5.* Krimm *ibi.* Wie und auf was Weis (d) sich die Veränderung in Afterlehenschaften, oder Lehenträgereyen ergebe, siehe unten *§. 60. 61.*

in der Person des Lehenherrn

3. Die Person des Lehenherrn (a) kann sich auf dreyerley Weis ändern, nemlich durch den Tod, durch die Veräusserung des Dominii directi, wie auch durch die Vertheilung desselben, da nemlich mehr Lehenherrn, welche in Communione beysam waren, sich dergestalten vertheilen, daß jedem besondere Lehen und Vasallen, oder wenigist ein besonderer Theil des gemeinschaftlich gewesten Obereigenthums zukommt. Struv. *§. 2.* Hellef. *§. 268. &c.* Krimm *§. 5.* In all dreyen (b) Veränderungsfällen ist zwar de Jure communi auch casus Renovationis vorhanden, Struv. Hellef. Krimm *loc. cit.* nicht aber de jure bavarico dann da ergibt sich der Hauptfall weder durch die alienationem, noch divisionem Dominii directi, sondern nur durch Absterben des Lehenherrn *Cod. §. 47. n. 2.* Land-R. *T. 12. art. 8.* per verba: oder der Lehenherr verstorben wäre. B. Schmid *ibi n. 18. 19. 47.* wann also der Lehenherr resignirt, so ist es ebenfalls noch kein casus Renovationis, solang Resignant noch lebt. B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 18.* Majorat-Activ-Lehen (c) renovirt man nicht auf Absterben eines jeden von der Familie sondern nur wann der Majorat-

Innhaber stirbt. *Cod. §. 47. n. 10.* bey Stiften, Clöstern und anderen dergleichen unsterblichen Lehenherrschaften aber (d) ist zu distinquiren, ob der zeitliche Vorsteher eines solchen Corporis ad dies vitæ, oder nur auf gewise Zeit oder Jahr bestellt seye. Nur in dem ersten Fall ergibt sich casus Renovationis auf Absterben desselben. *Cod. §. 47. n. 11.* nicht aber in dem letzten, sondern da wird gemeiniglich nur eine gewise Zeit bestimmt, nach welcher das Lehen erneuert werden muß, z. E. alle 20. Jahr, oder man benennt jemand, der die Lehenherrschaft zu vertretten hat, wo folglich sich der Hauptfall eher nicht als durch den Tod desselben ereignet.

und des Vasallen.

4. In der Person des Vasallen existirt der Veränderungs- und Renovationsfall (a) sowohl de Jure communi als bavarico nicht nur durch Absterben desselben, sondern auch durch jede Veräusser- Vertheil- oder Verwürkung des Lehens. *Cod. §. 47. n 2.* Land-R. *T. 11. art. 4. & T. 12. art. 8.* per verba: Es seye, daß der Lehenmann versturbe, oder solches sonst aus seiner Hand verändert ꝛc. B. Schmid ibi *n. 8. n. 13.* Struv. *§. 3.* Hellef. *§. 270.* Krimm *§. 6.* In Alienationsfällen (b) wird allemahl eine solche Veräusserung supponirt, wodurch das Lehen an jemand kommt, der schon in prima Investitura mit begriffen ist, dann wann das Lehen mitls der Alienation gar ad personam extraneam in prima Investitura non comprehensam kommt, so wird zwar solche auch belehnt welches aber keine Lehens-Erneuerung, sondern vielmehr eine ganz Nagelneue Belehnung heißt, folglich nicht so viel anhero als *ad §phum præc. 16.* gehört. *Cod. §. 50. n. 7.* Struv. *§. 3. n. 4.* Hellef. *§. 266. 273.* Krimm *§. 2.* Man supponirt (c) eine giltige vollkommen- und solche Alienation, wodurch das Dominium utile selbst in andere Hand kommt. Bey alienationibus invalidis, imperfectis aut sub conditione mere suspensiva initis, wie auch bey solchen, wo nur ein jus pignoris, servitutis oder anderes dergleichen Recht transferirt wird, ist der casus Renovationis nicht vorhanden. *Cod. §. 47. n. 3.* Krimm *§. 6.* Zwischen Alienationibus (d) voluntariis vel necessariis ist hierinnfalls kein Unterschied. Renovatio muß bey diesen geschehen, wie bey jenen. Krimm *§. 6.* B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 50.* Bey Clöstern (e) und anderen geistlich- oder weltlichen Communitäten ergibt sich Casus Renovationis weder per resignationem Superioris, noch, wann er nicht ad dies vitæ bestellt ist, per mortem illius, sondern nur durch Absterben des ernannten Lehenträgers, oder ad dies vitæ bestellten Superioris, oder durch Verfliessung der Zeit, welche etwann per pacta vel observantiam hierzu bestimmt ist. B. Schmid *ibi n. 20. 21. 43. 45.* Krimm *loc. cit.* Vor diesem (f) soll die Renovation nur in mutatione Domini, nicht aber in mutatione Vasalli üblich gewest seyn. Ludwig ad Aur. Bull. *T. 1. p. 694.* und es soll auch dieses teste eodem Authore bey der Reichsritterschaft noch practicirt werden, deme aber die Notorietät entgegen strebt.

wer die Erneuerung zu suchen habe

5. Daß Erneuerungs-Gesuch ligt (a) in obigen Veränderungsfällen jedem Vasallen, und zwar auf Absterben des Lehenherrn dem rechtmäßigen Lehens Innhaber, bey Veränderung des Lehenmanns aber seinem Successori ob. *Cod. §. 47. n. 7.* Hellef. *§. 267. 270.* Krimm *§. 7.* Moser *P. 3. C. 4. §. 9.* Kinder und Descendentes (b) ultimi Vasalli seynd nicht davon ausgenohmen, dann wann gleich das Lehen von Vater auf Sohn vererbt wird, so folgt doch nicht daraus, das dieser nach seines Vaters Tod die Belehnung nicht mehr suchen darf. Krimm *loc. cit.* B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 14.* Buder *reppert. voce* gesammte Hand *§. 4.* Ein blosser Anwarter (c) ist noch kein Vasall in re, sondern nur in spe, einfolglich hat er auch die Belehnung eher nicht zu suchen, als bis der Casus expectativæ würklich vorhanden ist. *Cod. §. 47. n. 14.* Struv. *§. 1. n. 4.* Hellef. *§. 267.* Ob sich einer (d) selbst oder durch andere um die Lehens-Erneuerung meldet, ist einerley, dann da man Mandatarium *juxta §uum præc. 16. not. 3.* in Investitura nova zulaßt, warum wolte man solchen in Investitura renovata nicht annehmen. *Cod. §. 48. n. 8.* Krimm *loc. cit.* Moser *cit. C. 4. §. 53.* Vormünder und Curatores (e) können und müssen ihre Pfleg-Befohlne hierin vertretten, welche auch die bereits tutorio vel cu-

ra-

ratorio nomine empfangene Lehen nach erlangter Majorennität zu renoviren nicht mehr schuldig seynd, dann die persona Vasalli wird hierinn nur vertretten, nicht aber veränderet, folglich auch das Lehen nicht mehr renovirt. *Cod. S. 47. n. 15. Cap. cæs. novis. art. 11. §. 5. 6.* Moser *S. 7. 20. 21.* B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 42.* Struv. *S. 9.* n. 4. Krimm *loc. cit.*

wann mehr Vasallen Successores vorhanden seynd

6. Ist das Lehen unter zwey oder mehr Vasallen (a) getheilt, so wird auch solches in casu Mutationis von jedem nur pro sua parte divisa renovirt. Hellef. *S. 246.* Krimm *S. 8.* stehen sie aber (b) in communione beysamm, so geschiehet auch die Renovation von allen insgesammt oder jedem besonders, cum omnes & singuli, licet ratione unius Feudi sint Vasalli, etiam omnes aut singuli renovant, *Cod. S. 47. n. 12.* Struv. *S. 3. n. 1.* Hellef. *S. 270.* Krimm *loc. cit.* Stirbt einer (c) aus ihnen und hinterlaßt Kinder oder Descendentes von Lehensfähiger Art, so tretten diese in ihres verstorbenen Vaters Antheil ein, und renoviren das Lehen pro illa quota. Struv. *n. 2.* Hellef. *S. 271.* Moser *S. 10. Krimm ibi.* stirbt er aber (d) ohne Lehensfähiger Descendenz, und fallt sein Lehens-Antheil auf die übrige Mitbelehnte, so distinquiren zwar die Authores, ob sie das Lehen pro diviso oder indiviso mit einander gehabt haben, und halten die Renovation nur erstenfalls pro parte accrescente für nöthig. Struv. Hellef. Moser Krimm *loc. cit.* Allein die Reichs-Hofraths-Ordnung macht *T. 3. S. 9.* keinen Unterschied inter partes divisas & indivisas, sondern verordnet indistinctim, daß wann einer von den belehnten, so in dem Lehenbrief gemeldet seynd, verstirbt, so soll die Belehnung wider gesucht und erneuert werden. Womit die hiesige Land-Praxis und unser Codex *S. 47. n. 12.* ebenfalls einstimmig ist. Wie es bey Familien gehalten werde (e) wo ein gemeinsamer Lehenträger vorhanden ist, siehe *Spho seq. 61.*

oder simultanee investiti

7. Bey Simultanee Investitis hat man den allschon in not. præc. 20. & 21. bemerkten Unterschied zwischen der Investitura simultanea Juris communis & Saxonici nicht ausser Acht zu lassen, dann wo die letztere (a) hergebracht ist, da muß das Lehen von allen Mitbelehnten, es mag sie gleich die Successions-Ordnung und der würkliche Lehensgenuß betroffen haben oder nicht, von Fall zu Fall renovirt werden, *Cod. S. 47. n. 13. & supra not. 21. litt. a.* Confer. Struv. *C. 10. S. 1. n. 3. 6. 7.* Hellef. *S. 267.* Titius *S. 14.* Krimm *S. 8.* Moser *C. 4. S. 23. & 43. &c.* Buder *voce* gesammte Hand *S. 4.* wo aber die simultanea Investitura juris Saxonici (b) nicht in Uebung ist, da renoviren auch nur pure & simpliciter coinvestiti, das ist, jene, welche an dem Lehensgenuß allschon würklichen Antheil haben, nicht aber eventualiter coinvestiti, welche in ordine noch nicht eingeruckt seynd, sondern nur spem aut jus eventuale successionis ex prima Investiturâ herhaben, dann diese renoviren erst alsdann, wann sie die Successions-Ordnung würklich betrift, und Falls sie es eher thun, so ist es nur eine blosse Cautel, um seiner Zeit mit dem Beweis der Abkommenschaft a primo ascendente destoweniger aufzuligen: eine Schuldigkeit aber laßt sich daraus keineswegs machen, weil man nach gemeinen Recht nicht vi simultaneæ investituræ, sondern jure sanguinis succedirt. Krimm, Moser *loc. cit.* Titius *S. 15.* Horn *de renovatione* Investituræ *S. 4.* Böhmer *de simultaneæ Investituræ eventualis non desiderata renovatione, ejusque impuni omissione.* Bey dem hiesigen Lehenhof (c) hat man zwar in der Schertl-Burtenbachischen Lehensstrittigkeit ein anderes zu behaupten, und die dermahlige Lehens-Innhaberinn lediglich der Ursach halber von der Succession auszuschlüssen gesucht, weil ihre Voreltern das Lehen nicht von Fall zu Fall erneuert haben. Das Revisorium aber sprach dem ohngeacht für sie, weil die Sächsische gesammte Hand hier zu Land weder legem noch consuetudinem für sich hat. Der geheime Rath, allwo diese Sach ebenfalls vorkamm, liesse es bey dem Revisions-Spruch, und da der Lehenhof gleichwohl noch auf dem Principio beharrte, daß die Lehens-Erneuerung wenigist bey Ritterlehen entweder a coinvestitis selbst von Fall zu Fall geschehen, oder wenigist der Lehens-Innhaber die Tax und Lehensgebühr für jedem aus ihnen bezahlen müßte, so wurde (d) den

18. Juni 1764. folgende Resolution ex intimo dahin erlassen: " Er. Churfl. Durchl. seynd
" die Anständ, welche sich bey dero Obrist-Lehenhof mit den Coinvestitis sowohl in Haupt-
" als Nebenfällen immerhin ergeben, gehorsamst vorgetragen worden, und haben höchst-
" dieselbe hierauf gnädigist resolvirt, daß man sich hinführo mit ermeldten Coinvestitis
" (sie seyen gleich männ- oder weiblichen Geschlechts und entweder nur eventualiter oder
" pure & simpliciter mitbelehnt) weder bey Haupt- noch Nebenfällen mehr aufzuhalten
" habe, sondern gleichwie eventualiter coinvestiti, welche weiter nichts als die blosse An-
" wartschaft und spem nudam Successionis haben, vermög Cod. Max. *P. 4. C. 18. §. 47*
" *n. 13.* eher nicht, als bis sie in ordine einrucken, und zum würklichen Mitgenuß gelan-
" gen, ad renovationem Investituræ verbunden seynd, also hingegen sollen simpliciter
" coinvestiti auf dem Fall, wann sie um die ihnen obliegende Lehens-Erneuerung intra
" terminum legalem selbst gebührend nachzusuchen unterlassen, ohne weiterer Ermahnung
" ipso facto pro renunciatis & exclusis geachtet, so fort entweder gar nicht mehr, oder
" falls sie Dolum sattsam purgiren könnten, andergestalt nicht als prævia causæ cognitione
" und gegen Entrichtung eines doppelten Lehenreichs admittirt, indessen aber mit den üb-
" rigen, welche sich bereits in tempore gemeldet, und ihres Orts præstanda præstirt ha-
" ben, unaufhaltlich verfahren, und ihnen unter dem Vorwand, daß solches von ihren co-
" investitis noch nicht geschehen, oder die Tax statt ihrer zu bezahlen seye, die nachgesuch-
" te Investitur und Lehens-Erneuerung niemahl verweigert, oder erschwert werden solle,
" wornach sich also der Churfl. Obrist-Lehenhof bey allen und jeden in obiges Normati-
" vum generale einschlagenden Fällen zu benehmen, und auf solche Weis all jene Weit-
" schichtigkeiten, wodurch man bisher in Vollkommner Berichtigung der Haupt- und Neben-
" fällen gehindert worden ist, zu vermeiden hat.

bey wem die Lehens-Renovation zu suchen seye.

8. Die Erneuerung wird gehörigen Orts, das ist, bey der Lehenherrschaft (a) oder dem, der sie hierinnfalls zu vertretten hat, z. E. bey den Lehenprobst-Aemtern und respective Verwaltungen gesucht. *Cod. §. 48. n. 1. & supra §. 16. not. 2. litt. a. c.* Bey Hauptfällen (b) gehet man den Erben oder Successorem des lezt gewesten Lehenherrn, und zwar, wann er mehr Erben oder Successores hinterlaßt, jenen, welchen das Dominium directum privative zukommt, z. E. bey Majorat- oder Primogenitur-Activ-Lehen den Seniorem, respective Primogenitum allein darüber an. *Cod. §. 47. n. 8. 10.* Struv. *§. 2. n. 2.* Hellef. *§. 268.* Krimm *§. 9.* Ob aber ein solches Pactum familiæ, kraft dessen der Senior nur allein für den Lehenherrn anzusehen, und auf Abgang dessen die Renovation allemahl wiederum bey dem nachfolgenden Seniore zu suchen ist, ohne Consens der Vasallen eingeführt werden könne, ist noch in Quæstion, welche B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 9* negirt, weil der casus Renovationis auf die Art gar zu oft kommt, mithin das pactum Vasallis præjudicirt. Stehen nun (c) die Erben oder Successores in communione Dominii directi, so meldet man sich nicht bey jeden aus ihnen, sondern bey allen insgesammt schin bey ihren Gemeinschaftlichen Anwald, welcher zu dem Ende von ihnen selbst, oder da sie sich nicht darüber vereinigen können, von Amts- und Obrigkeits wegen bestellt wird. *Cod. §. 47. n. 8.* Struv. *§. 2. n. 1.* Hellef. Krimm *loc. cit.* Stirbt einer (d) aus mehr gemeinschaftlichen Lehenherrn, so wird das Lehen bey seinen Kindern oder anderen Successoribus wenigist pro rata defuncti erneuert, dann obwohl die Authores in casu, da der Defunctus keine Kinder hinterlaßt, respectu der anderen Successorum, mit welchen er das Lehen pro indiviso inngehabt hat, nicht soviel eine Renovation als Declaration erforderen daß man den auf sie devolvirten Antheil als Lehen recognosciren wolle, Struv. Hellef. Krimm *loc. cit.* so macht doch unser Codex *§. 47. n. 9.* dißfalls keinen Unterschied. Ist der Lehenherr (e) minderjährig, so distinquiren zwar viele inter Infantem, Pupillum, & minorem, per Alleg. apud. Rosenth. *Cap. 6. Conc. 42.* & Struv. *§. 9. n. 1.* Man addressirt sich aber allzeit am sicheristen an den Vormund oder Curatorem, weil doch minor für sich selbst, sonderbar zu seinem Nachtheil, ohne vormundschaftlicher Authori-

tät

tät nichts thun kann. *Cod. P. 1. C. 7. §. 17.* Struv. *§. 9. n. 4.* Krimm *loc. cit.* Bey Stiften (d) Clöstern und anderen dergleichen unsterblichen Lehenherrschaften wendet man sich auf Absterben eines zeitlichen Vorstehers mit der Erneuerung an seinen Nächsten Amts-Successorem. *Cod. §. 47. n. 11.* Hellef. Krimm *loc. cit.* oder wann statt des verstorbenen Bischof oder Prälaten kein anderer inner Jahr und Tag erwehlt wird, an das Capitul. Struv. *§. 2. n. 3.* sofern es ein solches Lehen ist, dessen Verleyhung dem Bischof oder Prälaten und dem Capitul miteinander zustehet. Hellef. Krimm. *loc. cit.* Böhmer *de Feudis ecclesiasticis C. 4. §. 4.* Streitten zwey oder mehr (e) um das Dominium Feudi directum miteinander, so sucht man die Erneuerung bey dem Possessore, oder wann keiner in ruhigen Besitz ist, beruhet das Renovations-Gesuch bis zu Ausgang des Stritts. Land-R. *T. 12. art. 4.* ibique B. Schmid. *n. 2.* Struv. *§. 9. n. 6.* Hellef. *§. 268.* Moser *P. 3. C. 4. §. 8.* Reichslehen (f) werden bey dem Reichs-Hofrath erneuert, dann obwohl der Kayser die Belehnung bey Thronlehen selbst persönnlich vornimmt, so geschiehet doch auch hierum die Requisition bey dem Reichs-Hofrath, und ist hierinnfalls zwischen Thron- und anderen Lehen kein Unterschied. Moser *P. 3. C. 4. §. 52.* Den Reichs-Vicariaten (g) will zwar jus nova Feuda conferendi widersprochen werden. *Cod. §pho præc. 11. litt. l.* Jus renovandi aber ist quo ad Feuda saltem minora, welche keine Thronlehen seynd, ausser allen Widerspruch, *Cod. §pho 10. not. 1. litt. d.* Wobey jedoch den Reichs-Lehenleuten frey stehet, die Kayserwahl, wann solche noch inner Jahr und Tag a morte prioris geschiehet, abzuwarten, oder die Renovation durante interregno zu suchen. Zu den letzteren kann man sie nicht nöthigen, ausser in folgenden drey Fällen, da nemlich inner dieser Zeit ein von dem verstorbenen Kayser bereits ertheiltes Indult erlöscht, oder ein Vasall kurz vor dem Kayser stirbt, und der Termin durante Interregno auslauft, oder die Wahl über Jahr und Tag anstehet. Moser *cit. Cap. 4. §. 7.* ob nun aber die bey dem Reichs-Vicariat empfangene Lehen cessante Interregno nichts destoweniger bey dem neuerwählten Kayser wiederum renovirt werden müssen, darüber stehen der Kayserliche und die Reichs-Vicariats-Höfe in differenten principiis. diese behaupten, quod non, und beziehen sich ad Cap. cæs. *art. 11. §. 7.* jener hingegen legt solchen Passum lediglich ad Feuda minorennium aus, welche von ihren Vormündern durante Vicariatu empfangen worden seynd. Das mehrere von dieser Differenz siehe bey B. Ikstad. *de Vasallis Imperii durante interregno investitis throno imperiali repleto ad Investituram renovandam atque juramenta fidelitatis electo Imperatori præstanda obstrictis ad illustrat. capit. Cæs. art. 11. §. 5. 6. 7.*

9. Die Renovation muß längst inner Jahr und Tag (a) gesucht werden *Cod. §. 48.* wann *n. 2.* Land-R. *T. 11. art. 4.* Struv. *C. 10. 10. §. 7.* Hellef. *§. 274.* Moser R. H. R. Pr. *P. 3. C. 4. §. 6. 47.* und obwohl der Tag von einigen nicht naturaliter, sondern nur civiliter cum aliqua latitudine genohmen und gar auf einige Wochen hinaus erstreckt werden will, Struv. *§. 7. n. 2.* so gehet doch dieses nur de jure Saxonico an, welches den bestimmten Jahrs-Termin auf 6. Wochen, 3. Täg verlängert. Hellef. *274.* die Meinung, daß den Soldaten (b) über das Jahr noch ein Monatzeit darein gegeben seye, hat zwar verschiedene Patronos, und unter anderen auch den B. Schmid *ad T. 12. art. 4. n. 1.* ist aber weder in unseren Codice propter generalitatem textus, noch in communi opinione gegründet. Struv. *§. 7. n. 1.* Krimm *§. 10.* In Sterbfällen (c) lauft solcher regulariter a tempore mortis Domini vel Vasalli defuncti, sofern nicht der Successor durch die Wahl succedirt, dann da fangt der Termin erst a die electionis, oder wann die Wahl strittig ist, erst von Zeit des richterlichen Ausspruchs an. Krimm *loc. cit.* Moser *§. 48.* Böhmer *de feud. Eccles. C. 4. §. 3.* Allemahl supponirt (d) man, daß der Vasall bey dem Veränderungsfall gegenwärtig, oder solcher sonst notorisch gewesen seye, ausser deme lauft der Termin erst von Zeit erlangter Notiz. *Cod. §. 47. n. 7. & §. 48. n. 2.* B. Schmid *T. 12. art. 4. n. 4. & art. 5. n 1.* Struv. *§. 9. not. 4.* Hellef. *§. 274.* Moser *§. 48.* Fallt eine ehehafte Hindernuß (e) vor, und zwar gleich anfänglich, oder

aber erst hernach. So lauft der Termin erstenfalls a die cessantis impedimenti, anderenfalls aber wird tempus impedimenti durantis in den Termin nicht eingerechnet, und in beeden Fällen muß die Hindernuß entweder bewiesen oder notorisch seyn. Struv. §. 9. n. 5. Krimm Hellef. *loc. cit.* Einer Citation (f) hat es nicht vonnöthen, sondern dem Vasallen ligt ob, sich selbst zu melden, ausgenommen, wann das Dominium directum strittig ist, dann da ist der Vasall erst nach geendigtem Stritt zur Renovation verbunden, jedoch andergestalt nicht als auf des obsiegenden Theils erforderen. Land-R. *T.* 12. *art.* 4. welchenfalls er jedoch alsogleich zu erscheinen, und über den bereits verflossenen keinen neuen Jahrstermin mehr zu geniessen hat. B. Schmid ibi *n.* 3. Die offentliche Patentes, welche man bey hiesigen Lehenhof in Hauptfällen auszufertigen pflegt, geschehen nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur in der Absicht, die Erneuerung in besserer Ordnung vornehmen, und berichtigen zu können. B. Schmid ibi *n.* 4. Stirbt (g) der Lehenherr oder Lehenmann unter dem Termin, so fangt selber von neuem an zu lauffen, und wird die bereits verflossene Zeit nicht mit eingerechnet. *Cod.* §. 48. *n.* 4. Struv. §. 9. *n.* 3. 5. Hellef. Krimm *loc. cit.* Ohne gutwilliger Einverständnuß (h) des Lehenmanns kann der Lehenherr obigen Termin nicht einschrenken. *Cod.* §. 48. *n.* 3. Struv. §. 7. *n.* 3. Hellef. Krimm *loc. cit.* und eben so wenig auch verlängern, falls dem letzteren etwann daran gelegen ist, daß die Erneuerung länger nicht verschoben werde. Struv. Hellef. Krimm *ibi* Von dem bey Reichslehen (i) üblichen Lehens-Indult, dessen Gesuch, Bestimmung, Formul, Prorogation, Tax und anderes siehe mit mehreren bey Moser *cit. C.* 4. §. 154. &c. Hellef. §. 274. Lunig Grundfest. *P.* 2. *n.* 26. Ludwig ad aur. Bull. *T.* 2. *p.* 1222. Idem *de indulto feudali.*

wie solche gesucht und ertheilt wird

9. Die Lehens-Erneuerung bestehet nicht nur in gebührender Requisition, sondern auch in würklicher Belehn- und Verpflichtung des Vasallen, Erstattung des Lehenreichs und anderer Gebühr, dann der Ausfertigung des neuen Lehenbriefs, Revers oder Mutscheins. Die Requisition (a) bestehet lediglich in der Anzeig und Documentirung des vorgegangen Veränderungsfall, mit beygefügt-gezimmender Bitte um die Investitur und Lehens-Erneuerung. Krimm §. 12. Struv. §. 4. Sie kann zwar sowohl mündlich als schriftlich geschehen. *Cod.* §. 48. *n.* 8. doch ist das erste hier zu Land nur bey gemeinen Burgers- oder Bauerslehen üblich, und pflegen dergleichen mündliche Requisitiones bey den Lehens-Verwaltungen ad Protocollum genommen zu werden. Mit der Belehn- und Verpflichtung (b) welche auf obige Requisition erfolgt, wird es in renovatione Investituræ eben so, wie bey der Investitura nova, gehalten Struv. §. 5. Hellef. §. 275. Krimm *loc. cit.* was also der letzteren halber bereits oben *spho* 16. *not.* 4. 5. 6. vorgekommen ist, das hat man auch hier wiederum zu bemerken. Ohne erheblicher Ursach (c) kann der Lehenherr die in rechter Zeit auf geziemmende Weis nachgesuchte Investitur-Erneuerung nicht abschlagen, dann er ist ex contactu feudali hierzu verbunden, und mag allenfalls von dem Lehenmann gerichtlich hierum actionirt werden. *Cod.* §. 48. *n.* 10. Hellef. §. 280. Struv. §. 11. Titius §. 26. Krimm *ibi.* Es wird auch solchenfalls (d) die verweigerte Belehnung prævia commination judiciali entweder in contumaciam pro renovata gehalten, oder auf Instanz des Lehenmanns von der Landsherrschaft selbst in so lang, bis sich der Lehenherr hierzu bequemt provisionaliter mitgetheilt. *Cod.* §. 48. *n.* 11. Land-R. *T.* 11. *art.* 3. ibique B. Schmid *n.* 3. Es hindert nicht (e) daß sich von mehr Coinvestitis nicht alle, sondern nur ein oder anderer um die Belehnung gemeldet hat, dann wie die Churfl. Resolution von Ao. 1764. *in not. præc.* 7. *litt. d.* besagt, dient dieser Vorwand zu Verweigerung der Investitur respectu derjenigen, welche sich hierum gemeldet haben, keineswegs, sondern man fahrt damit fort, und halt die übrige Coinvestitos, welche sich in tempore zu melden unterlassen haben, für ihren Theil pro renunciatis & exclusis. So wenig aber (f) Lehenherrlicher Seits renovatio Investituræ dem Vasallen auf gezimmende Requisition versagt werden kann, so wenig kann es auch dieser bey der blossen Requisition bewenden lassen, sondern er muß sich hiernächst

nächst zu Ablegung der Lehenspflicht bequemen, und inner dem von der Lehenherrschaft hierzu præfigirten Termin erscheinen. *Cod. §. 48. n. 12.* Welcher jedoch (g) mit obigen Termin, wovon *not. præc. 8.* die Rede war, nicht zu vermischen ist. Jener dient nur ad Requisitionem und ist Terminus legalis ipso jure præfixus, dieser hingegen ist Terminus mere arbitrarius, welchen der Lehenherr dem Vasallen post requisitionem ad actum Investituræ anberaumt. Struv. §. 5. Hellef. §. 275. Krimm *loc cit.* wer diesen letzteren ausser Acht lasst, der wird sub pæna Caducitatis arctirt, und endlich auf weiteren Ungehorsam mit der Caducität selbst auf die nemliche Art, wie jener, der den Terminum legalem verstreichen lasst, *juxta not. seq. 11. 12.* angesehen. *Cod. §. 13.*

10. Das erste, was bey allen Reichslehens-Erneuerungen beygebracht werden muß, ist der letzte Lehenbrief (a) in otiginali oder bey der Reichs-Canzley vidimirter Copia R. H. R. Ord. *T. 3. §. 8.* Moser *P. 3. C. 4. §. 75. 80. 99.* Brevic. prax. Imp. aul, *T. 18. §. 7.* Hiernächst muß Requirent in Sterbfällen (b) nicht nur das Documentum mortis ultimi Vasalli defuncti in copia probante beybringen. Moser §. 77. Brevic. §. 8. Cramer *p. 228.* sondern auch das Fundament seiner Successsion, sofern solches nicht ohnehin schon notorisch ist, darthun. Moser §. 78. Brevic. §. 9. Bischöf und Prälaten (c) müssen nebst dem Documento mortis, resignationis, aut Depositionis ihres Vorfahrers auch das Instrumentum electionis, aut postulationis, wie nicht weniger Bullam pontificiam confirmatoriam nebst dem ad Imperatorem erlassenen päbstlichen Brevi notificatorio übergeben. Moser §. 71. &c. Brevic. §. 11. Cramer *p. 216.* Vormünder oder Anwäld (d) welche die Lehen statt ihrer Principalen und respective Pflegbefohlner suchen, haben sich anbey mittels ihres Tutorii, und respective Mandati specialis cum clausula jurandi in animam principalis zu legitimiren. Moser §. 76. 81. &c. 94. 99. Cramer *p. 221.* Brevic. §. 10. und wer das Lehen nicht nur suo, sondern auch coinvestitorum nomine recognoscirt, der muß selbe nicht nur anzeigen, sondern auch die Vollmachten von ihnen beybringen. Moser §. 79. 86. &c. All obige Requisita (e) hat Supplicans nicht Stuckweis, sondern auf einmahl beyzubringen. Moser §. 100. &c. Brevic. §. 12. & Decret Cæs. apud. Schmaus corp. jur pub. *q. 1202.* und die supplicam pro renovatione Investituræ in Feudis majoribus selbst zu unterzeichnen, in minoribus aber durch den R. H. R. Agenten unterzeichnen zu lassen. Von beederley Suppliquen siehe die Formulas samt den Vollmachten bey Cramer *p. 217. 229. &c.* Lunig Corp. jur. Feud. *T. 3. p. 723.* Moser *P. 4. p. 276.* Hellef. *append. n. 2.* Mehr unterschiedliche Lehen (f) welche nicht zusamm gehören, werden zwar öfter uno actu miteinander empfangen, *Cod. scho præc. 16. not. 5. litt. g.* aber nicht allemahl uno actu miteinander requirirt, sondern über jedes besonders angeruffen. Moser §. 69. Es ist aber nicht gnug (g) das die Lehens-Erneuerung nur nachgesucht werde, sondern man muß solche auch bis zur würklichen Belehnung prosequiren, sonst wird der Reichsfiscal contra morosos excitirt R. H. R. Ord. *T. 3. §. 13.* dahingegen kann auch der Kayser die auf gezimmende Weis nachgesuchte Belehnung weder sub prætextu editionis pactorum familiæ noch anderen Vorwand abschlagen. *Cap. cæs. art. 11. §. 1.* Wie und auf was Weis (h) man aber bey den Kayserlichen Lehenhof sowohl in Thron als anderen Lehen zu deren würklicher Empfängnuß admittirt und das ganze Lehens-Erneuerungs-Geschäft vollbracht werde, ist schon oben *§. 16. not. 4.5.6.* angeführt worden, dann es ist hierinnfalls inter Investituram novam & renovatam kein Unterschied, sondern es wird mit einer, wie mit der anderen, gehalten. Struv. *§. 5. n. 1.* Hellefeld. §. 275. Im übrigen (i) ist auch kein Successor in Feudo imperii mit dem Antritt der Regierung oder dem Exercitio jurium aut regalium bis zur Lehens-Erneuerung zuzuwarten schuldig, und es meint Ludwig ad aur. bull. *T. 1. q. 694.* daß es auch vor diesem wenigist in den grösseren Fürstenthümern niemahl so gewesen seye. Ja er will sogar *T. 2. p. 971. & 1037.* behaupten, das solche in älteren Zeiten keine eigentliche Feuda gewesen seynd.

sonderbar bey Reichslehen.

Straf der unterlassnen Lehens-Erneuerung.

11. Laßt der Vasall obigen Termin von Jahr und Tag (a) ohne sich bey der Lehens-herrschaft um die Erneuerung zu melden verstreichen; so verwürkt er das Lehen sowohl de jure communi als bavarico *Cod. §. 48. n. 5.* Landrecht *T. 11. art. 4.* Ibique B. Schmid *n. 1.* Struv. *C. 10. §. 8.* Krimm *§. 14.* Menke *de privatione Feudi ob neglectum Investiturae.* Die nemliche Straf hat (b) auch gegen jene Vasallen Statt, welche zwar die Erneuerung debito tempore suchen, jedoch die Requisita hierunter nicht beobachten, oder præstanda nicht præstiren und dem sub pæna caducitatis hierüber beschehenen Lehenherrlichen Auftrag die gebührende Folge nicht leisten. *Cod. §. 48. n. 13.* R. H. R. Ordn. *T. 3 §. 13.* Decret. Cæs. apud Schmaus corp. jur. publ. *p. 1202.* Krimm *loc. cit.* Es schreibt zwar (c) Struvius *C. 10. §. 9.* circa finem in not. quod Principes & Domini feudi non soleant rigorem juris feudalis observare, & Vasallum ob solam Investiturae renovationem neglectam Feudo privare, sed potius culpam hanc, dictata saltem aliqua pæna, condonare. allein was manicher Lehenherr aus blosser Gnad oder Barmherzigkeit thut, daß kann anderen nur zum löblichen Beyspiel, nicht aber pro norma & regula dienen, und ist mehr consilii als juris. Ob nun (d) diese Straf ipso facto oder aber prævia sententia & cognitione causæ verwürkt werde, auch ob sie sich auf Kinder und Agnaten ebenfalls erstrecke, siehe mit mehreren *Spho seq. 51.* simpliciter coinvestitos, welche sich nicht in tempore melden, schlüßt die Churfürstliche Resolution *Spho præc. 47. not. 7. litt. b.* von ihrem betreffenden Antheil ipso facto aus. eventualiter investiti aber verliehren ihr Successionsrecht ob neglectam Investituram nur dort, wo die gesammte Hand auf Sächsischen Fuß hergebracht ist. Moser *P. 4. C. 8. §. 21.* Einige wollen auch (e) auf Seiten des Lehensherrn das Dominium directum für verwürkt ansehen, wann er die nachgesuchte Lehens-Erneuerung ohne erheblicher Ursach verweigert. da man aber kein legem hierum aufzuweisen hat, so wird auch dieser Meinung billich der Beyfall versagt. Hellef. *§. 280.*

Fälle, worin die Straf cessirt

12. Pæna Privationis Feudi setzt allemahl (a) Dolum voraus. Wo demnach kein Dolus ist, da kann diese schwere Straf nimmermehr Platz greiffen, sondern es wird entweder gar keine, oder wann der Vasall gleichwohl in culpa ist, nach Gestalt derselben nur eine willkürrliche Straf, z. E. ein doppelter Lehenreich, auferlegt. *Cod. §. 48. n. 5. 6. & §. 51. n. 6.* Krimm *§. 16.* Hellef. *§. 276.* Struv. *§. 8.* Titius *C. 25. §. 25.* Leyser spec. 50. med. 14. Vokel *de omissione Investiturae feudalis non dolose facta hodie & præcipue in saxonia ad amissionem Feudi non sufficiente.* Man schätzt (b) zwar sonst culpam latam & dolum in civilibus gleich, und scheint dahero, daß pœna privationis auch ob culpam latam dictirt werden könne. Rosenth. *Cap. 6. Conc. 56.* Da aber unser Codex *§. 48. n. 6.* zu dieser Bestraffung eine Gefährde und Gefliessenheit erfordert, so reicht culpa lata nicht mehr hin. Hat der Vasall (c) eine erhebliche Ursach vorzuschützen, warum die Lehens-Erneuerung von ihm unterlassen worden ist; so verirt er nicht nur extra Dolum, sondern auch extra Culpam, folglich auch extra pænam, ubi enim nulla culpa, ibi etiam nulla pæna, ob aber die vorgeschutzte Ursach von Erheblichkeit seye oder nicht, kommt ad arbitrium Judicis an. Verschiedene derselben kommen zwar in unseren Codice *§. 48. n. 7.* und noch weit mehr bey den Authoribus vor, sonderbar bey B. Schmid *T. 12. art. 4. n. 1.* Struv. *§. 9.* Hellef. *§. 277. &c.* Krimm *§. 16.* Rosenth. *Cap. 6. Conc. 47. &c.* sie dienen aber nur pro exemplo, und ist (d) kein Zweifel das die Straf auch per remissionem tam tacitam quam expressam gehoben werde. *Cod. §vo seq. 51. n. 8.* Dem Bauers- und anderen gemeinen Volk (e) kommt man mit der pæna privationis darum nicht so leicht bey, weil ihre grosse Einfalt und Dummheit kaum einen Dolum hierinn zulaßt. Struv. *§. 9.* Hellef. *§. 279.* Titius *§. 13.* So viel aber die Reichslehen (f) betrift, halten es zwar einige mit den grossen Vorrechten der Reichs-Vasallen nicht Recht compatibl zu seyn, daß man sie wegen verabsaumter Lehens-Erneuerung priviren soll, und es ist auch allerdings so bey ansehlicheren Reichs-Vasallen, mit welchen man säuberlich zu verfahren, und nach bereits verstrichenen Termin allzeit noch weitere terminos ex officio zu ertheilen pflegt.

Klei-

Kleinere Reichslehenleut aber darffen es so leicht nicht wagen, ohne den Reichs-Fiscalen über den Hals zu bekommen. Moser *P. 4. C. 8. §. 16. &c.* Wie scharf es in älteren Zeiten bey verabsäumter Investitur zugegangen seye, belehren die Exempla in Arnulphi mali filiis und mehr anderen bey Hellef. *§. 276.* Finsterwald ad Ludwig Germaniam Principem *p. 108.* Itter *de Feudis Imperii C. 11. §. 5.*

von dem Muttschein bey der Lehens-Erneuerung

13. Der Schein, welchen der Lehenherr dem Vasallen über das Erneuerungs-Gesuch auszustellen pflegt, wird insgemein der Muttschein (a) genannt, und zwar von dem Mutten, welches so viel als requiriren heißt. *Cod. §. 48. n. 9.* Struv. *§. 4.* Hellef. *§. 169. 275.* Moser *P. 3. C. 4. §. 1.* Es dient solcher (b) allenfalls zum Beweis, wann dem Vasallen die Requisition mit der Zeit abgeläugnet, und unter diesem Vorwand zu Leib gegangen werden wolte, dahero sich auch Requirent bey Abschlagung des Muttscheins zur Sicherheit um andere Probsmittel eventualiter zu vigiliren hat. Struv. *§. 4.* Hieraus erhellet (c) der Unterschied zwischen einem Mutt- und Indultschein von selbst. Ein Formular von jenem siehe bey Beck in Formulari *p. 567. &c.* und von diesem bey Hellef. append. *n. 10.* Der Kayserliche Reichs-Hofrath (d) pflegt statt des Muttscheins öfter nur einen Extractum Protocolli zu ertheilen, welcher die nemliche Würkung thut, wie jener.

und dem neuen Lehensbrief

14. Der Lehenbrief wird nicht nur (a) anfänglich bey Errichtung des Lehens über die erste Belehnung ausgefertiget, sondern auch bey allen nachfolgenden Belehnungen, und Veränderungsfällen jedesmahl zugleich wiederum erneüert. *Cod. §. 50. n. 1.* Struv. *§. 6.* Krimm. *§. 17.* Sigel *de litt. invest.; C. 3. §. 5.* Wobey dann (b) das nemliche in die Beobachtung kommt, was bereits oben *§. 16. not. 7. 8. 9. 10. &c.* Von dem ersten Lehenbrief sowohl circa expeditionem, als tenorem, effectum, interpretationem, und sonst mit mehreren angeführt worden ist, massen sich unser Codex *§. 50. n. 10.* hier lediglich darauf beziehet. Quo ad coinvestitos (c) hat man den allschon in not. præc. 7. vorgekommenen Unterschied zwischen der Investitura simultanea Juris saxonici & communis nicht ausser Acht zu lassen, dann wo die Samtbelehnung auf Sächsischen Fuß hergebracht ist, da müssen verstandnermassen alle Coinvestiti, sie seyen gleich in dem würklichen Lehensgenuß oder nicht, von Fall zu Fall renoviren, einfolglich auch alle dem Hauptlehenbrief nominetenus einverleibt werden, weil bey dergleichen Coinvestitis das Fundamentum futuræ successionis darauf beruhet, mithin sich ad non nominatos in Instruniento nicht mehr erstrecken kann. Moser *P. 3. C. 4. §. 24. 142.* Hier und all anderer Orten aber, wo (d) die Coinvestitur nicht nach sächsischen, sondern nach gemeinen Recht beurtheilt wird, hat man inter simpliciter & eventualiter Coinvestitos zu distinquiren. Jene haben an dem Lehensgenuß allschon würklichen Antheil, müssen also juxta not. cit. 7. von Fall zu Fall renoviren, mithin auch dem Lehenbrief einverleibt werden. Diese hingegen haben nichts als nudam spem & jus eventuale succedendi, pflegen dahero auf allenfalliges anmelden dem Lehenbrief zwar ebenfalls inserirt zu werden, sie erlangen aber dadurch kein mehrers Recht oder Prærogativ vor anderen, welche nicht darinn benannt seynd, *Cod. §. 50. n. 8.* und falls sie sich gar nicht melden, schadet es ihnen an ihrem künftigen Successions-Recht nicht, weil solches nach gemeinen Recht nicht in der Mittlbelehnschaft, sondern in dem Geblüt und der Abkommenschaft a primo acquirente aut alio jure speciali fundirt ist. *cit. not. 7.* Moser *loc. alleg.* Von Reichslehenbrieffen (e) ist in der neuisten kaiserl. Wahl-Capitulation *art. 11. §. 1.* versehen, daß die Ausfertigung derselben durch die hierwider entstehende Contradictiones nicht aufgehalten, sondern diese gleichwohl zu rechtlichen Austrag verwiesen werden sollen. Was gestalten oft (f) mehr unterschiedliche Lehen in einem Lehenbrief zusamm kommen, haben wir bereits *§pho præc. 16. not. 5. litt. i.* gehört. Deßgleichen hat man auch dort not. 7. den Unterschied zwischen dem Lehenbrief, Schein, und Revers schon verstanden. Ein so anderes hat daher keiner Recapitulation mehr vonnöthen.

dessen Abänderung und Discrepanz

15. Der neue Lehenbrief muß dem vorigen (a) Conform seyn, und darf ohne Einwilligung allseitiger Interessenten nicht abgeändert werden. *Cod. §. 50, n. 2.* Hellef. *§. 275.*

von vorigen Lehenbriefen

Struv. §. 6. Krimm. §. 19. Rosenth. *Cap. 6. Conc. 69.* welches auch der Kayser *in Capit. novis. art. 11. §. 1. respektu* der Reichslehen verspricht. Confer. Moser *P. 3. C. 4. §. 134. 135. 140.* In Dubio (b) ob die Veränderung mit Wissen und Willen der Interessentēn geschehen seye, wird vielmehr ein Verstoß præsumirt *Cod. §. 50. n. 5.* Struv. Hellef. Krimm *loc. cit.* Helferich *de eo quod justum circa mutationem prioris Investiturę feudalis,* mithin vorzüglich auf den (c) allererstен und ältisten Lehenbrief zurückgesehen, welcher tanquam Fons, Origo, Causa & Fundamentum totius Infeudationis den nachfolgenden um so mehr prævalirt, als durch diese kein Feudum novum constituirt, sondern antiquum renovirt wird. *Cod. §. 50. n. 6.* Helferich *§. 8.* Hellef. *§. 45.* Rosenth. *ibi n. 7.* Struv. Krimm. *loc. cit.* Findet sich (d) der erste Lehenbrief nicht mehr so dient der ältiste, welcher vorhanden ist, statt des ersten, *Cod. §. 50. n. 6.* Struv. *§. 6. n. 3.* Krimm. Helferich *loc. cit.* Und wann sich endlich ausser dem letzten (e) kein anderer Lehenbrief bezeigen will, so halt man dafür, daß dieser dem ersten Conform seye, und zwar aus dem nemlichen Fundament, weil Mutatio niemahl præsumirt wird. Struv. *§. 6. n. 3.* Wir reden hier nur von Lehens-Erneuerungen (f) welche nemlich der Lehensherr in Feudo antiquo auf Ansuchen der rechtmäßigen Lehensfolgern, mithin aus Schuldigkeit vornimmt. Bey diesen allein trift ein, was wir de mutatione prioris Investiturę bishero gesagt haben. Ein anderes ist, was etwann in Feudo novo, z. E. bey weiterer Verleihung eines gänzlich erledigt- und heimgefallenen, oder aber in manus extraneas veräusserten Lehens aus blosser Lehenherrlicher Gnad und Wohlthat geschiehet, dann dieses ist für keine Lehens-Erneuerung, sondern vielmehr für die erste Belehnung selbst zu achten *Cod. §. 50. n. 7.* Confer *not. præc. 4. litt. b.* folglich wird auch in solchen Fällen nicht mehr auf die den vorigen Lehensinnhabern ertheilte Lehenbrief zurück sondern nur auf den, welchen der neuangehende Lehenmann erhalten hat, allein gesehen, weil nemlich selber respectu novi Vasalli für den ersten und ältisten Lehenbrief geachtet mithin auch allein zur Richtschnur genommen werden muß. *Cod. cit. §. 50. n. 7.* Krimm *§. 19.* Hiernächst leidet auch (g) obige Lehr einen merklichen Abfatz, wann sich der Lehensherr und Vasall selbst aus frey- und ungezwungenen Willen auf die Mutationem prioris Investiturę miteinander verstehet. *Cod. §. 50. n. 3.* Struv. *§. 6.* Hellef. *§. 45.* Helferich *§. 16. 17.* Krimm *loc.* welches auch sowohl per modum expressæ als tacitæ oblationis geschehen kann, wobey jedoch letzterenfalls dasjenige zu merken ist, Was wir bereits oben *§. 19. not. 2. litt. d.* von einem solch stillschweigenden Lehens-Auftrag angeführt haben. Dergleichen Mutationes (h) können aber nur jenen allein, so hierauf eingewilliget, oder wenigist causam Successionis von ihnen haben, nicht aber einem dritten, der schon Jus quæsitum in Feudo hat, præjudiciren. *Cod. §. 50. n. 4.* Struv. *§. 6. n. 2.* Helfer. *§. 14. 19. &c.* Krimm *ibi.* Es kann dahero z. E. die zu Præjudiz der Anwartern oder Erb-verbrüderter beschehene Extension der älteren kaiserlichen Lehenbriefen keineswegs bestehen. *Cap. cæs. novis. art. 11. §. 9.* Moser *P. 3. C. 4. §. 139.* und wann der Bischof oder Prälat aus einem regulairen Lehen ein Erb- Frey- Beutl- oder Kunkl-Lehen macht, so gilt eine solche Abänderung in præjudicium Ecclesiæ & Successorum ebenfalls nicht. Struv. Helferich. Krimm. *loc. cit.* Gleichwie nun (i) aber die ältere Lehenbrief mit allseitiger Interessenten Einstimmung abgeändert werden mögen, also auch laßt sich dergleichen Mutation omnium consensu wiederum zurück nehmen. Struv. Helfer. Krimm *ibi.* Durch die Præscription (k) wird endlich ein Lehen völlig aufgehoben, oder von neuem erlangt. Warum soll sich also eine ältere Investitur auf diese Weis nicht ebenfalls abändern lassen. Hellef. Krimm. Helfer. *loc. cit.*

von dem Lehenreich, und zwar dem grössern

16. Obschon das Lehen seinem ersten Ursprung nach eine Lehenherrliche Gnad und Wohlthat ist, so muß doch in den hernach benannten Veränderungsfällen (a) der Lehenreich præstirt werden, welchen man auch das Handlohn, Lehengelt, oder Lehenwaar, zu latein, Laudemium oder Relevium zu nennen pflegt. *Cod. §. 49. n. 1.* Land-R. *T. 11. art. 4. &*

T.

T. 12. art. 8. ibique B. Schmid *n. 1.* Struv. *C. 10. §. 12.* Hellef. *§. 281.* Rosenth. *Cap. 6. Conc. 56. n. 1.* Buder *repp. voce* Lehenwaar. Kühner *de jure circa relevia. §. 1.* In dem jure communi scripto (b) hat solches keinen Grund, sondern ist nur per usum & consuetudinem eingeführt worden.. B. Schmid *loc. cit. n. 1. 8.* Buder *§. 2.* Kühner *§. 1.* Struv. *§. 16.* Hellef. *§. 285.* Wo demnach weder ein special (c) pactum noch Statutum darüber vorhanden ist, da muß der Lehenherr, welcher den Lehenreich prætendirt, die Observanz entweder durch die Amts und Lehenbücher oder sonst auf andere Art gnüglich beweisen. B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 38. 39. 40.* Hellef. *§. 285. 88.* Struv. *§. 16.* Kühner *§. 25.* Buder *§. 5.* Leyser *de probatione Laudemii per libros censuales, & litteras* Investituræ. und falls in loco Curiæ feudalis eine andere Gewohnheit ist als in loco rei sitæ, wo nemlich das Lehen ligt, so wird auf diese letztere vorzüglich regardirt. Buder *§. 4.* Struv. *§. 12. n. 10.* Titius *C. 25. §. 29.* Gleichwie hiernächst (d) alle Gewohnheit strictæ interpretationis ist. *Cod. civ. P. 1. C. 2. §. 15. not. 6.* so wird solche auch in gegenwärtiger Materie sehr genau genommen, mithin weder de casu ad alium casum, noch de loco ad alium locum und eben so wenig von einem Lehen auf das andere, wann gleich beede ejusdem Curiæ seynd, extendirt, B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 37.* Rosenth. *n. 6.* Struv. *§. 12. n. 4. & §. 14.* Hellef. *§. 286.* Buder *§. 5.* Kæstner *de Laudemio a casu ad casum non extendendo.* Man pflegt (e) das Relevium in majus vel minus zu theilen. Struv. *§. 12. n. 9.* Von dem ersten ist hier und in seq. von dem letzteren aber not. 21. die Rede.

17. Circa quantum relevii kommt es (a) lediglich darauf an, was jeden Orts besonders statuirt oder hergebracht ist, weil das Jus commune hierin so wenig als in der Hauptsach selbst bestimmt. B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 2.* Struv. *§. 12. n. 9.* Kühner *§. 3.* An vielen Orten ist es nur der 50ste, an anderen der 20ste Theil von dem Lehenswerth, manchen Orts aber gibt man gar nur ein Honorarium oder etwas gewises nach Proportion der Lehens-Nutzungen und Einkünften. Struv. *n. 6. 7.* Hellef. *§. 288.* Kühner *§. 3.* Titius *§. 29.* Hœkner *de recta Laudemii quantitate.* Bey Reichslehen (b) nimmt man für den Blutbann 2000. fl. Moser *R. H. R. P. P. 3. C. 4. §. 108.* für die übrige aber soviel, als das Lehen deductis oneribus in einem Jahr rentirt, worüber man jedoch mit mächtigeren Ständen zu componiren pflegt. Moser *ibi & P. 4. p. 282.* Hier zu Land (c) ist ein Unterschied zwischen den Ritter- und Beutl-Lehen. Jene wurden vor diesem mit einem Degen und Schüßgewehr relevirt, B. Schmid sum. Proc. *T. 11. art. 4. n. 1.* welches sich aber mit der Zeit in eine Geld-Præstation zu 7. fl. 14. kr. verändert hat, und dato nicht anderst verreicht wird. *Cod. §. 49. n. 2.* Land-R. *T. 12. art. 8.* B. Schmid *ibi n. 3.* Von Beutl-Lehen werden 5. fl. pro Cento verreicht, soviel das Gut zur Zeit des Lehensfalls unpartheyischer Schätzung nach werth ist. *Cod. §. 49. n. 3.* Land-R. *T. 12. art. 4. 8. ibique* B. Schmid *n. 4. 12.* Engau *de Feudis bursaticis apud Jenichen thes. feud. p. 1071.* Bey dem oberpfälzischen Lehenhof (d) gibt man zwar von den meisten Beutllehen 5. pro Cento. Die Ritterlehen aber seynd alldort in 24. Classen getheilt, deren die mindeste 1. fl. die höchste aber 100. fl. pro Relevio præstirt. Die Abfahrt (e) wird zwar wohl von bonis emphyteuticis, nicht aber von Feudis, mithin kein doppelt- sondern nur ein einfaches Laudemium genommen, ausser wo solches specialiter hergebracht ist, *Cod. §. 49. n. 4. 5.* B. Schmid *n. 31.* dann der Codex redet *n. 2.* nur in regula, und gibt der Limitation eben dadurch Platz, wann die Observanz entweder bemeldter Abfahrt halber oder sonst circa quantum Relevii ein anderes mit sich bringt. Wie viel Zeit (f) eine solche Observanz erfordere, wird mit der Distinction inter majus & minus quantum entschieden. Ein minderes quantum, als obige Regul mit sich bringt, kann gegen die Lehenherrschaft längst inner 30. Jahren hergebracht werden, ein höheres quantum hingegen præscribirt die Lehenherrschaft propter resistentiam Legis gegen den Vasallen andergestatt nicht als per tempus immemoriale. *Cod. §. 49. n. 5.* B. Schmid *cit. art. 8. n. 5. 6. 32.* Kühner *§. 6.* Tenzel *de Laudemio ejusdemque contra legem prohibitivam præscriptione.* Man supponirt hierbey wenigist zwey actus possessorios unter

Quantum desselben.

dieser Zeit, sonst kommt keine rechte Possession, folglich auch keine Præscription vielweniger consuetudo heraus. *Cod. §. 49. n. 5.* B. Schmid *cit. art. 8. n. 7.* Es müssen auch actus uniformes seyn, bey disformibus recurrirt man ad regulam, und wird dasjenige was auf so ungleiche Weis geschiehet, nur für einen Excess geachtet. Kühner *loc. cit.* Struv. *§. 12. n. 10.* worüber B. Schmid *cit. §pho 8. n. 13.* sowohl über geistlich- als weltliche Lehenherrn nicht wohl zu sprechen ist, indeme er an dem letzteren Ort schreibt: hæc regula in Curia electorali quidem exacte observatur, sed apud Nobiles & Dynastas nostræ provinciæ, imo etiam apud Ecclesiasticos, quibus feudorum concessio competit, magnus excessus sit, prout nos ipsi experti sumus, ut pro Feudo equestri 80. fl. pro Feudis vulgaribus non tantum 5. per centum sed intra tres annos duobus vicibus plus exactum fuerit, quam inter tres annos utilitatis ex Feudo habuerimus, quæ res plane electorali reformatione indigeret, cum utique statuta nostra bavarica non tantum pro Curia feudali, sed vel maxime pro subditis & incolis scripta sint.

wann und wie oft solches bezahlt werde.

18. Der Lehenreich wird pro Investitura, und zwar wie die Authores wollen, nur pro nova (a) gegeben, wann nemlich das Lehen aus blosser Lehenherrlicher Vergönstigung jemand verlyhen wird, der sonst keinen rechtlichen Zuspruch hierauf zu machen gehabt hätte. soll dahero solcher ihrer Meinung nach keines Wegs Platz haben, wann das Lehen nur ob mutationem Domini, oder auch Vasalli jedoch von jemand, der allschona primo acquirente, oder ex pacto vel coinvestitura ein jus quæsitum hierauf hat, renovirt wird. Struv. *§. 12. n. 5. §. 13. n. 1. 2.* Hellef. *§. 287.* Kühner *§. 6.* Buder *§. 5.* Rosenth. *cit. Conc. 66. n. 4. 7.* es seye dann ein anderes specialiter pactirt oder hergebracht, Kühner Hellef. Buder *loc. cit.* Struv. *§. 14. 15.* Rosenth. *n. 6.* wie z. E. in hiesigen Landen (b) allwo das Relevium nicht nur in casu novæ sondern auch renovatæ Investituræ bey allen Veränderungsfällen, worinn das Lehen obverstandnermassen erneuert werden muß, zu bezahlen kommt. *Cod. §. 49. n. 1.* Land-R. *T. 12. art. 8. ibi* so oft sich eine Aendesrung mit dem Lehen begibt. B. Schmid *ibi art. 8. n. 8. 12. 13. 17. & T. 11. art. 4. n. 2.* in ruckgängigen Aenderungen (c) will es B. Schmid *T. 7. art. 1. n. 55.* in Feudo eben so wie in Emphytheusi *juxta Part. præc. 4. C. 7. §. 11. not. 6.* gehalten wissen, Allein es kommt nur darauf an, ob die Mutation noch ante oder erst post Investituram ruckgängig worden seye. Erstenfalls kann freylich kein Relevium prætendirt werden, weil solches nur propter Investituram gegeben wird, mithin cessante Investitura ebenfalls cessirt. Struv. *§. 12. n. 5.* Kühner *loc. cit.* Wegen mehr Veränderungsfällen (d) gibt man auch mehr Relevia, und hindert nicht, das sich der Casus in einem einzigen Jahr öfter ergeben hat, dann er geschiehet auch öfter in 20, 30 und mehr Jahren nicht, wird folglich eins mit dem anderen compensirt. *Cod. §. 49. n. 11.* Kühner *loc. cit.* B. Shmid *cit. §. 8. n. 46.* Von dem Abfahrts Laudemio (e) haben wir schon oben vernohmen, daß solches zwar in Emphytheusi, nicht aber in Feudo üblich seye, folglich wird auch auf Absterben oder sonstige Veränderung des Lehenmanns niemahl ein doppeltes, sondern ein einfaches Relevium bey seinen Erben oder Successoribus erholt. *Cod. §. 49. n. 4.* Land-R. *T. 12. art. 8.* ibique B. Schmid *n. 27.* und hindert nicht, daß das Lehen (f) etwann in mehr Erbtheile gehet, dann diese Theilung ist kein neuer Veränderungsfall, sondern nur der nemliche, wodurch jeder Erb das seinige erlangt, B. Schmid ibi *n. 2.* Bassus *sem. 1. Contr. 31. n. 6.* es thut auch nichts, daß die Erben lang in Communione gestanden und sich erst hernach abgetheilt haben, dann die Zeit allein macht ebenfalls keinen Veränderungsfall aus. B. Schmid *n. 29.* Struv. *§. 13. n. 4.* Hellef. *§. 287.* Kühner *loc. cit.* und wann gleich jeder aus ihnen pro sua portione einen besonderen Lehenbrief bekommt, so zahlt er doch deswegen kein Relevium mehr, sondern nur das Schreib oder Sieglgeld, etsi hoc casu litteræ invitis non obtrudantur, petentibus tamen curia feudalis officium suum gratis impertire non tenetur. B. Schmid *n. 29.* Bassus *n. 6.* Struv. *n. 5.* Ein anderes ist (g) wann sie bereits insgesamt Investirt gewesen seynd, und hernach einer aus ihnen das ganze Lehen durch Theilung oder sonst an sich bringt, dann da gibt er einen neuen Lehenreich, jedoch nur pro rata

derjenigen Portionen, welche seinen Miterben von dem Lehen zugekommen seynd. *Cod. f. 49. n. 4. 7. Land:R. T. 12. art. 8.* ibique B. Schmid *n. 30. & ad T. 21. art. 24. n. 31.* Bassus *n. 5. &c.* und ob wir wohl oben *P. 4. C. 7. §. 11. n. 5. litt. f. l.* von dem Laudemio emphytheutico ein anders gehört haben, so ist doch ratio disparitatis alldort ebenfalls schon angezeigt worden. In casu (h) da die Investitur von der Landsherrschaft in Abwesenheit des Lehenherrn verlyhen, und bey seiner Zuruckkunft von ihm erneuert wird, zahlt der Lehenman hierum kein neues Relevium, sondern die Landsherrschaft restituirt dem Lehenherrn das Eingenommene bis auf die Schreib- und Sieglgelter. B. Schmid *T. 12. art. 5. n. 11. 12.* Von den casibus laudemialibus (i) bey Lehenträgereyen siehe Sphum seq. 61.

sonderbar bey Reichslehen.

19. Von Reichslehen pflegt man das Laudemium (a) nur in Investitura nova, in renovata aber andergestalt nicht, als in casu, da das Lehen ad collaterales kommt, zu nehmen. Moser *P. 3. C. 4. §. 103.* Kühner *§. 8.* Buder repp. voce Lehenwaar *§. 3.* Die Kayserliche Wahl-Capitulation (b) nimmt zwar *art. 17. §. 19.* auch den Fall davon aus, wann das Lehen auf jemand kommt, welcher allschon damit coinvestirt gewesen ist. Es fragt sich aber anbey, ob dieselbe unter den Coinvestitis nur jene allein, welche Investituram simultaneam saxonicam erlangt haben, oder aber auch jene verstehet, welche a primo acquirente abstammen, folglich in prima Investitura schon mitbegriffen seynd. Das letztere behauptet zwar Hellef. *§. 288.* Kühner *§. 8.* Estor *de onere Laudemii deposito §. 28. &c.* Das erste aber bringt die Reichs-Hofraths Praxis mit sich, welche nur simultanee Investitos allein mit dem Laudemio verschont, und eben dahero auch nach Anleitung der R. H. R. Ord. *T. 3. §. 13.* die gesammte Hand nur in jenen Creysen oder Familien, wo solche bereits hergebracht ist, sonst aber nirgend gestattet. Moser *P. 3. C. 4. §. 23. 24. 106. 107. & P. 4. C. 11. pag. 282.* Reichslehen (c) welche allzeit nur ad seniorem Familiæ gehen, müssen bey dem R. Hofrath toties quoties relevirt werden: ohngeacht der Casus sich hierinn weit öfter als bey anderen zu ergeben pflegt. Eben darum aber wird auch solchenfalls eine moderation circa quantum laudemiale für billich gefunden. Moser *P. 3. C. 4. §. 109.*

Wem und von wem

20. Der Lehenreich wird der Lehenherrschaft (a) und zwar von dem Lehenmann bezahlt Hellef. *§. 282.* Kühner *§. 10.* Sofern dieser nicht speciali pacto vel privilegio davon eximirt ist, wie z. E. die Churfürsten, welche sich per Aur Bull. *T. 29. §. 1.* davon befreyet halten, obschon dieser Passus nur von den in seq. bemerkten Gebühren der Reichs-Erbämteren verstanden werden will. Ludwig ibidem. Moser *P. 3. C. 4. §. 123.* Estor *de onere Laudem. deposito §. 77. n. 2.* Kinder und Descendenten (b) seynd zwar wohl *juxta Part. præc. 4. C. 7, §. 11. not. 3.* von dem Laudemio emphytheutico, nicht aber von dem feudali befreyet, dann obwohl die Authores ein anderes darfür halten, Hellef. *§. 287.* Kühner *loc. cit.* so bringt es doch die durch unseren Codicem *§. 49. n. 6.* bestätigte Lands-Praxis also mit sich. Confer. B. Schmid *T. 12. art. 8. n. 14.* In Käuffen (c) und anderen Alienationen zahlt nur derjenige, welcher das Lehen an sich bringt, und investirt wird, Kühner *loc. cit.* Moser R. H. R. *Conc. T. 5. p. 562.* der andere, welcher davon abtritt, zahlt darum nichts, weil das Abfahrts-Laudemium obverstandnermassen in Feudis nicht üblich ist. Bey strittigen Lehen zahlt jener, welcher in possessorio gewinnt, und hierauf investirt wird, salvo regressu, si succumbit in petitorio. Seynd mehr Lehenherrn (d) oder Vasallen von dem nemlichen Lehen vorhanden, so wird der Lehenreich weder jedem Lehenherrn, noch von jedem Vasallen ganz, sondern nur pro rata bezahlt. *Cod. f. 49. n. 7.* B. Schmid *cit. art. 8. n. 10.* Kühner *loc. cit.* ausgenohmen in Ritterlehen, dann da gibt jeder aus mehr Vasallen den Schießzeug wenigist nach hiesiger Lehenhofs-Observanz in obverstandenen Anschlag, welcher sehr wenig importirt, allzeit ganz, wobey es auch unser Codex *§. 49. n. 7.* bewenden laßt. Confer B. Schmid *n. 11.* Jene, welche (e) auf Churfürstl. Lehengütern ohne Lehenherrlichen Consens Erbrecht oder andere Gerechtigkeit erlangt haben, geben zwar Stift und Gilt dem Vasallen, das Relevium aber zum Lehenhof, weil sie *juxta Sphum præc. 29. not. 6. litt. e.* ihre Gerechtigkeit alldort recognoseiren müssen.

von dem kleineren Lehenreich

21. Unter dem Kleineren Lehenreich (a) ist all übriges verstanden, was nebst obgedachten Laudemio majori noch weiter für die Belehnung gereicht werden muß. Struv. §. 12. n. 9. Hellef. §. 281. Estor auserlesene teutsche Schriften P. 9. p. 170. &c. Buder voce Lehenwaar §. 1. Hier zu Land (b) bestehet solches regulariter nur in dem gewöhnlichen Schreib- und Sieglgeld, dann dem Nachrecht, welch letzterers sich gemeiniglich die Lehens-Officianten attribuiren, wo sie es in partem salarii hergebracht haben. Das Schreib- und Sieglgeld wird auch öfter in Casu bezahlt, da der grössere Lehenreich nicht Staat hat, Hellef. §. 287. pro exemplo kann nicht nur das, was bereits oben *not. 18. litt. f.* angeführt worden ist, dienen, sondern es verificirt sich auch bey jenen, welche nur eventualiter investirt werden, dann weil sie noch keinen Lehens-Genuß haben, so kann ihnen der grössere Lehenreich mit Billigkeit kaum zugemuthet werden, sondern wann sie sich melden, bezahlen selbe nur das Schreib- und Sieglgeld. Bey Reichslehen (c) kommt es nicht nur auf die Tax und Canzley- sondern auch die Reichs- Erbämter- Gebühren und Verehrungen, dann des Reichs- Hofraths Thürhüters Jura an. Von der Tax seynd nur die Thron- nicht aber die geringere Lehen, welche man bey dem Reichs-Hofrath empfangt, befreyt. Hellef. §. 290. Moser P. 3. C. 4. §. 117. Buder voce Lehenwaar §. 3. Die Canzley jura (d) werden auch von Thronlehen bezahlt. Moser §. 119. Eine Specification davon siehe bey dem nemlichen Authore ibidem. Dazu kommen auch die Anfallsgelder, welche von der Reichs- Canzley in all jenen Fällen, wo der Reichs-Hofrath ein Laudemium nimmt, prætendirt werden, und in dem Triplo der ordinari Sportuln bestehen. Das mehrere davon bezeigt sich in der Taxordnung bey Schmaus Corp. jur. publ. p. 1200. Hellef. §. 289. Estor *cit. diss.* §. 64. 69. Moser *cit.* C. 4. §. 104. 105. & P. 4. C. 11. p. 280. &c. Die Gebühren (e) der Reichs- Erb- und Hofämtern, nebst den Verehrungen geringerer Hofbedienten werden von allen Thronlehen bezahlt, ausgenommen die Churfürstl., bey welchen zwar die erste, nicht aber die letztere unterbleiben. Hellef. §. 291. Moser *cit.* P. 3. C. 4. §. 123. 124. 127. von beeden finden sich die Specificationes alldort ebenfalls. Protestantische Bischöffe bezahlen vi Instr. pac. *art.* 5. §. 21. hierinn doppelt. Hellef. ibi. Moser §. 126. So viel endlich (f) die Jura des R. H. Raths Thürhüters belangt, vide Decretum cæs. de Ao. 1683. & Moser *cit.* C. 4. §. 121. &c. Ueberhaupt seynd (g) all ungewöhnlich- und neuerliche Forderungen durch die kayserl. Wahl-Capitulation *art.* 17. § 18. abgeschaft, und soll man auch in Kraft selber von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen miteinander empfangen werden, mehr nicht als einfach hierum zu bezahlen haben. Hellef. *ibi.* Moser §. 118.

von Beytreibung des grösser und kleineren Lehenreichs

22. Zu Entrichtung des Lehenreichs (a) ist kein gewisser Terminus legalis in Jure vorgeschrieben. *Cod.* §. 49. n. 10. B. Schmid *T.* 12. *art.* 8. n. 22. sondern wann der Vasall damit saumig ist, so arctirt ihn der Lehenherr selbst mit peremtorischen Terminen sub pæna Caducitatis, und falls er zugleich sein Jurisdictions-Unterthan ist, so kann er auch executive gegen ihn verfahren. *Cod. cit.* n. 10. B. Schmid n. 22. &c. Kühner §. 14. Stehet aber (b) der Lehenmann unter seinem Gerichtszwang nicht, so bleibt jenem nichts übrig als daß er mit Ausfertigung des Lehenbriefs solang und viel, bis præstanda præstirt seynd, an sich halt, *Cod.* §. 50. n. 9. & *supra* §. 16. *not.* 8. B. Schmid Kühner *loc. cit.* Sigel *de litt. Investit. C.* 3. §. 7. oder den Vasallen coram competente actionirt, und richterliche Hülf implorirt. *Cod. loc. cit.* Kuhner *ibi* oder sich um den Laudemial-Ruckstand auf Art und Maaß, wie es der Codex P. 4. C. 7. §. 28. n. 2. auch anderen Grundherrn gestattet, der privilegirten Selbstpfändung bedient. *Cod.* n. 9. 10. Dann der Lehenreich gehört unter die (c) Forderungen, um welche dem Lehenherrn nicht nur actio personalis ex contractu feudali competirt. Struv. C. 10. §. 17. Hellef. §. 293. Kühner *loc. cit.* sondern er hat auch jus tacitæ Hypothecæ cum jure prælationis hierum wie jeder anderer Grundherr. *Cod.* §. 49. n. 8. B. Schmid *cit. art.* 8. n. 25. Struv. Hellef. Kühner *loc. cit.* Eben darum (d) und weil das Lehen selbst realiter hierum haftet, kann der Lehens- Innhaber um den bereits unter seinen Vorfahrern aufgeschwollnen Laudemial-Ruckstand, salvo contra debitorum Hæredes regressu, belangt werden. Hellef.

lef. Kühner *loc. cit.* Moser R. H. R. *Conc. T. 5. p.* 517. Bey dem kayserlichen Lehenhof (e) wird niemand zur Lehen-Empfängnus zugelassen, bis nicht alle Præstanda præstirt seynd, und die Bescheinigung darüber beygebracht wird. Decret. cæs, apud Schmaus Corp. jur. publ. *p. 1202. 1204.* Moser *P. 3. C. 4. §. 113. 14. 15. 20.* wegen strittig und illiquider Taxen und Laudemien darffen die Reichsbelehnungen nicht aufgehalten werden. Cap. cæs. nov. *art. 11. §. 2.* Um liquid und richtige Laudemial-Forderungen aber pflegt der R. Hofrath zumahl gegen mindermächtigere Stände Executions-Commissiones zu erkennen. Moser. *§. 111.* und weil die Laudemia dem R. Hofrath in partem Salarii überlassen seynd, so langt man auch mit dem Moderationsgesuch nicht so leicht aus. Moser *§. 110.* vielweniger darffen sich die Reichs-Agenten ermächtigen, die Gelder, womit Præstanda præstirt werden sollen, in proprios vel alios usus zu verwenden. Idem *§. 122.*

§. LI. bis. LVI.

Von Endigung des Lehens

1. Das Lehen endiget sich entweder absolute oder nur respective, und zwar auf die letztere Art durch die Abänderung des Lehenherrn oder Vasallen, wann solche salvo manente Feudo geschiehet, z. E. per alienationem, successionem, præscriptionem, wie wir schon oben gehört haben. Auf die erste Weis aber, wann das Lehengut selbst, oder wenigist Qualitas vel nexus feudalis davon aufhört, *Cod. §. 56. n. 4.* welches sowohl per consolidationem als interitum geschehen kann. Von der Consolidation siehe not. seq. 2. Bey dem Interitu supponirt man einen totalen Untergang des Lehenguts, z. E. durch Erdbeben oder Ueberschwemmung, *Cod. §. 56. n. 3.* Struv. *C. 15. §. 4.* Hellef. *§. 442.* Titius *C. 26. §. 16.* Stryk *de jure rerum non existentium C. 6. n. 33. &c.* dann wann noch etwas davon übrig bleibt, so erhalt sich Qualitas & Nexus feudalis auf selbigen Ueberbleibßl, z. E. bey abgebrannten Hauß auf Grund und Boden. Struv. Stryk *loc. cit.* worinn sich eben auch Feudum ab usufructu unterscheidet, dann von diesem haben wir bereits oben *P. 2. C. 9. §. 8. not. 2.* ein anderes vernohmen.

durch die Consolidation

2. Die Natur und Wesenheit eines Lehens bringt ein doppelt- und abgetheiltes Dominium mit sich, dergestalt daß der Lehenherr directum, und der Vasall utile Dominium davon hat. So bald demnach beedes in einer Person durch giltig und rechtskräftige Handlung zusamm kommt, es seye gleich, daß das Dominium utile dem directo oder dieses jenem accrescicre, so wird das Feudum mitls dieser Consolidation in ein Allodium verwandlet, hört folglich jenes gänzlich auf. *Cod. §. 56. n. 2.* Struv. *C. 15. §. 3. n. 1.* Hellef. *§. 442.* Born *de transmutatione Feudi in allodium.* Welchergestalten dieses sowohl durch den Widerruf, als Mangel und Abgang der Lehensfolgern, wie auch durch die Refutation und Auflaß- oder Verjähr- und Verwürkung geschehe, werden wir not. seq. 3. &c. mit mehrern vernehmen. Regulariter geschiehet zwar die Consolidation in perpetuum, zuweilen aber auch nur auf gewise Zeit, z. E. in Feudo antiquo, welches etwann verwürkt wird, dann da fallt das Dominium utile, wie wir unten hören werden, dem Lehenherrn nur solang als der Vasall lebt, heim, nach dessen Tod aber muß er solches den anderen rechtsmäßigen Lehensfolgern wiederum restituiren. *Cod. not. seq. 5. litt. m.*

durch den Widerruf

3. Anfänglich waren die Lehen nur mera precaria und widerrufliche Ding, mit der Zeit aber legten sie diese Eigenschaft ab, und seynd (a) nunmehro so beschaffen, daß regulariter weder der Lehenherr in Feudis datis Dominium directum, noch der Vasall in Feudis oblatis Dominium utile mehr zurucknehmen kann. Struv. *C. 15. §. 1.* Hellef. *§. 157.* Muller *de revocatione Feudi §. 4.* wir sagen regulariter, dann es leidet seine Absätz, und zwar in solchen Lehen, wo (b) ein anderes specialiter pactirt ist, Muller *§. 5.* Struv. *§. 6.* Titius *C. 26. §. 20.* Hellef. *loc. cit.* wie z. E. in Feudis conditionate vel ad certum tempus tantum conceſſis, wann die Condition ermanglet, oder die bestimmte Zeit erloschen ist. *Cod. §. 56. n. 1.* Hellef. Struv. Titius *loc. cit.* Muller *§. 6.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 23.* oder wo die besondere Beschaffenheit (c) des Lehens ein anderes mit sich bringt, wie z. E. in Amts-Pfand- oder Widerkäuflichen lehen. Hellef. *loc. cit.* Muller *§. 7. 8. 9.* Rosenth. *Cap. 2. Cont. 77. n. 1.* Stryk, Marpach *de Feudo pignoratitio.*

Mann pflegt dergleichen widerrufliche (d) Feuda auch Fiduciaria oder reddibilia zu nennen. Hellef. *loc. cit.* Müller *§. 4.* Jenichen thes. jur feud. *T. 2. p. 1.* ibique Dufrene *de Feudis jurabilibus & reddibilibus.* Dahin gehören auch insonderheit die allschon anderwerts von uns bemerkte Feuda cavenæ, soldatæ aut aperturæ. Hellef. *ibi.* Muller *§. 10. &c.* Rosenth. *Cap. 2, Conc. 78. n. 3.* und an dem Faßzieheramt, welches ein zeitlicher Burgermeister der Reichsstadt Gmünd zu Lehen tragt, hat man das Exempel eines widerruflichen Reichslehens Moser R. H. R. Proc. *T. 3. C. 1. §. 95.*

durch den Tod und Abgang der Lehensfolgern

4. Der Tod des Lehenherrn (a) ziehet wenigist Jure bavarico nimmermehr eine Consolidationem Feudi nach sich, dann wie wir schon oben *§. 40. not. 28. 29. 30.* mit mehrern bemerkt haben, tretten nach seinem Tod entweder die hinterlassene rechtmäßige Erben und Successores, oder in Ermanglung deren der Fiscus sowohl bey Stamm- als anderen Lehen in das Dominium directum ein, folglich wird das Lehen nicht dadurch aufgehoben, sondern nur wegen des sich ergebenden Hauptfalls auf gebührendes Ansuchen des Lehenmanns widerum renovirt und erneuert. Stirbt hingegen (b) der Lehenmann ohne Hinterlassung eines Lehenfähigen Erbens oder Nachfolgers, so fallt das Dominium utile der Lehenherrschaft heim, wird sohin auf solche Weis mit dem Dominio directo consolidirt, und das Feudum in allodium dadurch verwandlet, mithin gänzlich aufgehoben. *Cod. §. 55. n. 3.* B. Schmid *T. 12. art. 6. n. 1.* Hellef. *§. 242. 44.* Struv. *C. 15. §. 3.* Titius *C. 26. §. 21.* Moser R. H. R Proc. *P. 3. C. 1. §. 99. & P. 4. C. 8. §. 3.* Vor diesem waren die Feudu (c) nur ein blosses Personal-Werck, fiellen also nach Absterben des Lehensmanns allzeit gleich wiederum heim, heut zu Tag aber seynd sie regulariter und soweit kein anderes pactirt oder hergebracht ist, realia & perpetua, mithin ad Hæredes & Successores feudales transitoria. Rosenth. *Cap. 2. Conc. 67.* Struv. *C. 4. §. 18.* erlöschen sohin erst mit Abgang derjenigen, welche entweder ex sanguine vel pacto aut simultanea Investitura ein Successionsrecht haben, z. E. die Mannslehen nach Abgang der männlichen und die Kunkel-Lehen auch nach Abgang der weiblichen Descendenz a primo acquirente. Struv, *C. 15. §. 3. n. 2.* Hellef. Moser *loc. cit.* Erb-Beutl oder (d) veräusserliche Lehen werden nicht eher ruckfällig, bis weder ab intestato noch pacto vel testamento ein Erbmehr vorhanden ist. *Cod. §. 55. n. 3.* Moser *loc. cit.* Die geistliche Lehen aber können darum nicht wohl mehr zuruckfallen, weil das Stift, deme solche verlyhen seynd, nimmermehr abstirbt. Moser *P. 3. C. 1. §. 99.* Der Fiscus (e) schlüßt den Lehenherrn nicht einmahl in Feudis hæreditariis, geschweigens in anderen Lehen bey dem ruckfall aus. Rosenth. *Cap. 7. Conc. 60. n. 12.* Deinlin *de exclusione Fisci in feudis hæreditariis §. 2.* und es wird auch solcher keineswegs dadurch gehindert, daß der Vasall das Lehen gekauft oder nicht lang genossen und innegehabt hat. Beck *de jur. emphyt. C. 14. §. 7. cum Besold. Everhard &c.*

durch die Refutation des Vasallen

5. Wann sich der Vasall des Lehens begibt, so heißt es eine Refutation, Resignation Renunciation, vulgo (a) eine Aussend-Auflaß- oder Aufkündung. Hellef. *§. 560.* Titius *C. 16. §. 2.* Moser R. H. R. Proc. *T. 4. C. 7. §. 48.* Buder *repp. voce* Wideraufkündung des Lehens *§. 1.* Weber, Mohr, Hertenstein *de Refutatione Feudi.* welche bald dem Lehenherrn bald den Lehensfolgern, oder einem extraneo zu guten geschiehet. *Cod. §. 53. n. 1.* Titius *C. 26. §. 9.* Mohr *§. 4.* Und zwar entweder (b) pure simpliciter & realiter, oder aber nur conditionate & personaliter, je nachdeme man mit oder ohne Absicht auf eine gewisse Person aussendet. B. Schmid *sem. 2. Contr. 40. n. 4.* Hellef. *§. 360.* Hertenstein *§. 8.* Weber *§. 7.* Rosenth. *Cap. 2. Conc. 20. n. 5. 6.* Ein sehr merkwürdiges paar Exemplen von Reichslehen, welche nur zu Favor gewisser Höfen, mithin personaliter & conditionate refutirt worden seynd, siehe bey Moser. *P. 3. C. 3. §. 86. & P. 4. C. 7. §. 53.* In dubio wird Refutatio realis & simplex allzeit mehr als personalis & conditionata præsumirt, sonderbar wann sie in manus Domini geschiehet, refutans enim Domino citra expressionem aliam censetur solum in illius favorem refutasse & sic se plene jure suo abdicasse, hinc periculosius est refutare

in

in manus Domini quam alterius. Rosenth. *cit. Cap. 2. Conc. 21. n. 1.* Hertenstein *§. 10.* Mohr *§. 5.* so weit nun kein anderes (c) specialiter pactirt ist, kann jedes Feudum refutirt werden, und hat die Ausnahm mit Feudis jurabilibus, ligiis, conditionatis, pignoratitiis und dergleichen nicht Platz. Hertenstein *§. 7.* Mohr *§. 6.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 51.* Jenichen *thes. jur feud. T. 3. p. 142. & 175.* Ibique Stryk & Sigel *de Feudo pignoratitio.* Von Reichslehen (d) welche refutirt worden seynd, haben wir schon ein paar Exempel angezohen, und kommen dergleichen noch mehr bey Ittero de feud. Imp. *C. 22. §. 9.* insonderheit auch jenes vor, da Bayerland von Herzog Heinrich in Oesterreich in manus Imperatoris aufgesendet worden ist. Confer Weber *§. 6.* Hellef. *360.* Moser *C. 7. §. 50.* Sogar das künftige Successionsrecht (e) welches wir etwann von Expectanz, Mitbelehnschaft oder anderer Ursachen wegen auf ein Lehen haben, kann eventualiter ebenfalls refutirt werden, Hertenstein *§. 5.* Mohr *§. 6.* wie es z. E. von adelichen Töchtern mittls der verzicht in Ansehen der Kunkel-Lehen öfter geschiehet. Mohr *ibi.* Hellef. *§. 260.* B. Schmid *sem. 2. Contr. 40. n. 2.* Die Aussendung (f) ist Species alienationis Hertenstein *§. 2.* Hellef. *§. 360.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 50. n. 1.* supponirt dahero an refutante allemahl eine solche Person, welche sui Juris ist, und mit dem ihrigen frey disponiren kann. Hertenstein *§. 5. 9.* Mohr *§. 3.* Der Lehenherrliche (g) Consens ist hierzu vonnöthen, wann die Refutation in favorem extranei geschiehet. *Cod. §. 53. n. 4.* Hellef. *§. 360.* Weber *§. 7.* Hertenstein *§. 6.* Mohr *§. 8.* Moser *P. 3. C. 3 §. 86.* nicht aber, wann das Lehen nur in manus Domini resignirt wird, dann dieses kann auch ipso invito & nolente geschehen. *Cod. §. 53. n. 1.* Hellef. *§. 360.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 52.* Hertenstein *§. 6.* Titius *C. 26. §. 14.* Mohr *§. 8.* so fern es nur nicht in fraudem Domini, z. E. zur Unzeit, da der Lehenherr eben im Feldzug begriffen ist, und der Lehendiensten vonnöthen hat, geschiehet. Rosenth. *Cap. 9. Conc. 51. n. 11.* Hertenstein *§. 11.* Titius *loc. cit.* Eben so wenig bedarf man (h) des Lehenherrlichen Consens, wann das Lehen nur einem Lehensfolger resignirt wird, *Cod. §. 53. n. 2.* Hellef. *§. 360.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 52. n. 7. &c.* Titius *C. 26. §. 11.* Hertenstein *§. 6.* Mohr *§. 8.* Moser Staats-R. *T. 16. p. 530.* B. Cramer *Obs. 3. §. 4.* es seye gleich proximior oder remotior Successor, weil dieses proprie keine Alienation mehr ist, und der Lehenherr all jene, welche ex prima Investitura oder sonst zum Lehen ein jus quæsitum haben, schon voraus angenohmen, mithin erst von neuem wiederum darein zu willigen nicht mehr nöthig hat. Hertenstein, Moser, B. Cramer, Mohr, *loc. cit.* Hellef. *§. 348.* Die Einwilligung (i) der Lehensfolgern ist zwar ad valorem actus niemahlen, wohl aber in Executione so weit nöthig, das ihnen die Refutation, welche entweder in manus Domini oder gar in favorem extranei geschehen ist, an ihrem Successionsrecht nicht præjudicirt, folglich das Lehen post mortem refutantis ordine successivo wiederum reclamirt werden kann. *Cod. §pho præc. 29. n. 2. & §pho 56. n. 4.* Hellef. *§. 360.* Titius *§. 13.* Weber *§. 7.* Mohr. *§. 8.* Rosenth. *Cap. 9. Cont. 52. n. 4.* Moser R. H. R. *Conc. T. 1. p. 316.* Idem R. H. R. Proc. *T. 3. C. 3. §. 87.* Welche Beschaffenheit (k) es auch bey der Refutatione in Agnatum vel successorem remotiorem facta hat, dann sie schadet proximioribus, welche nicht eingewilliget haben, an ihrem näheren Recht ebenfalls nicht, sondern kann nach dem Tod des Refutantis, und so bald sie nur die Successions-Ordnung betrift, wider umgestossen werden. *Cod. §. 53. n. 3.* Hellef. *§. 360.* Rosenth. *cit. C. 52. n. 9. 12.* Hertenstein *§. 6.* Moser R. H. R. P. *T. 4. C. 7. §. 46.* B. Cramer *de Refutatione feudi a Vasallo in secundario expectivatos etiam cum consensu Domini invalide facta, si in casum aperturæ primario expectivatis & eventualiter investitis præjudicat.* jene Lehensfolger (l) welche ihr Successionsrecht nur a refutante haben z. E. Successores in Feudo novo, oder welche zugleich seine Allodial-Erben seynd, mithin selben repræsentiren und sein Factum præstiren müssen, können die Refutation so wenig als andere dergleichen Alienationes mehr anfechten. *Cod. §pho. præc. 29. not. 22. 23. 25.* Rosenth. *ibi n. 2. 3.* Titius *§. 13.* Weber *§. 7.* Mohr *§. 8.* Die Würkung (m) einer rechtmäßiger Refutation, welche in manus & favorem Domini ge-

schiehet, ist die Consolidatio Dominii utilis cum directo, *Cod. §. 29. n. 2.* und zwar perpetua oder falls noch ein rechtmäßiger Lehensfolger vorhanden ist, welcher sein Jus nicht a refutante sondern ex pacto vel providentia Majorum oder anderwerts her hat, wenigist temporaria ad vitam refutantis. *Cod. §. 53. n. 1.* Titius, Mohr *loc. cit.* Bauer *de feudi Consolidatione temporaria §. 4.* Durch die Refutation (n) welche nicht dem Lehenherrn sondern nur den Lehensfolgern oder extraneis zu guten gehet, hört das Lehen nur in Ansehen des Resignanten, nicht aber respectu resignatarii auf, dann dieser tritt in seine Stell, und muß zu dem Ende bey dem Lehenherrn um die Belehnung intra terminum legalem ansuchen. Mohr *§. 9.* Hertenstein *§. 10.* Jener wird dagegen seiner obgehabter Lehenspflicht gänzlich dadurch befreyet, leistet sohin auch keine Lehensdienst mehr. Hertenstein *§. 10.* Titius *§. 15.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 50. n. 19.* Ob Refutans (o) zu den aufgesendeten Lehen noch einen Regress habe, kommt auf obbemeldte Distinction inter Resignationem realem & personalem an. Jene schneidet ihm all weiteren Regress ad Feudum ab, und falls ihm auch der Lehenherr solches wiederum verleihet, so ist es nur feudum novum ex nova gratia collatum. Hertenstein, Mohr *loc. cit.* Rosenth. *Cap. 2. Conc. 20.* diese hingegen laßt ihm den Regress auf Abgang derjenigen, zu deren Favor man resignirt hat, noch offen. Rosenth. *ibi n. 4. &c.* Titius *§. 12. 15.* Hertenstein, Mohr *loc. cit.* Solchemnach werden auch die (p) verzichte Weibspersonen, welche nur zu Favor des Mannsstammens in Feudis fæmineis promiscuis freywillig renuncirt haben, auf Abgang desselben wiederum admittirt. Rosenth. *Cap. 9. Conc. 50. n. 3.* Hellef. *§. 262.* Mohr *loc. cit.* wir sagen in Feudis fæmineis promiscuis, dann von Mannslehen seynd und bleiben sie sowohl mit als ohne Verzicht ausgeschlossen, und ist diese ein blosses superfluum, welches nur quo ad allodia Feudis intermixta, sonst aber gar keinen Effect hat. Hellef. *§. 262.* Wir sagen ferner freywillig, dann daß auch die adeliche Töchter von Feudis fæmineis & promiscuis nicht so, wie von dem Allodial-Vermögen, ipso Jure excludirt und für renuncirt geachtet, mithin andergestalt nicht als per spontaneam renunciationem ausgeschlossen werden, ist schon oben *§. 40. not. 16.* vorgekommen. Bey Auffendungen (q) welche interveniente pretio Kaufsweis geschehen, hat das Einstandsrecht eben so, wie bey all anderen dergleichen Alienationen *juxt. præc.* Platz. Hertenstein *§. 6.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 52. n. 6.* Mohr *§. 12.* Zuweilen wird das Lehen (r) nur tacite und ipso facto z. E. per derelictionem refutirt. Mohr *§. 14.* Stryk *de agris desertis C. 7. n. 40. &c.* oft geschiehet es nur pro parte, wann mehr Lehenherrn oder mehr Vasallen an einem Lehen Theil haben. Hertenstein *§. 6.* und manichmal auch zur Straf, wann man dem Vasallen, welcher das Lehen eines Verbrechens halber verwürkt hat, die Auffendung honoris gratia zu Vermeidung grösserer Schand auftragt. Knorr *de refutatione feudi pœnæ loco imperata.*

durch die refutation des Lehenherrn

6. Begibt sich der Lehenherr (a) seines Dominii directi gegen den Vasallen, so wird es zwar von einigen ebenfalls Refutatio, von den meisten aber Appropriatio, zu teutsch: Lehenseignung oder Vererbung genannt, weil das Dominium directum dadurch mit dem utili consolidirt, und das Feudum auf solche Weis in allodium & bonum mere proprium verwandlet wird. *Cod. cit. §. 29. n. 2. & §. 54.* Struv. *C. 7. §. 10. n. 13. &c.* Hellef. *§. 442.* Mohr *§. 19.* Schwæder *de appropriatione feudi C. 2. §. 15.* in was für einem anderen sensu valde improprio & abusivo die Appropriation auch sonst noch bey manichen Authore genohmen werde, siehe apud eundem Schwæder *C. 2. §. 2.* Struv. *loc. cit.* daß man aber solche in dem sensu, worinn wir sie nehmen, mit Rosenthal *Cap. 9. Conc. 52. n. 20.* gar ad græcas Calendas verweisen, und pro non dabili ansehen solte, widerstrebt der kündigen (b) Erfahrenheit sowohl hier als anderwerts. Schwæder *cit. §. 15.* dann obschon B. Schmid *T. 22. art. 1. n. 6.* ein Churfürstl. Decret allegirt, kraft dessen specialiter verbothen wird, daß man der Landsherrschaft zu Vergebung der Lehensherrschaft nimmermehr anrathen soll, so könnten doch dem ohngeacht sehr viele Casus specificirt werden, wo man sowohl grösser als kleinere Churfürstliche Lehen den Vasallen würklich zugeeignet und von dem nexu feudali völlig befreyet hat. Verschiedene exempla von appro-

priir-

ten Reichslehen siehe bey Schwædero *C. 2. §. 10.* und es ist bekannt, was Gestalt der König in Preussen Ao. *1717.* in all seinen Landen die Lehen gegen eine gewisse jährliche Recognition Per edictum publicum für Allodial declarirt hat. Schwæder *cit. §. 15.* Helef. repp. voce *Allodium.* Buder repp. voce Ritterpferd *§. 8.* Die Requisita (c) einer solchen Lehenseignung, wodurch das Dominium directum auf den Vasallen kommen soll, seynd nicht nur Titulus ad transferendum Dominium habilis z. E. Donatio Venditio &c. sondern auch Lehenherrlicher seits voluntas & potestas transferendi nebst der Einwilligung des Vasallen, dann der Agnaten und all jener, welche ein Jus quæsitum in feudo haben. Schwæder *C. 2. §. 14. &c.* Mohr *§. 20. &c.* Hellef. *§. 442.* An der potestate transferendi (d) fehlt es dem Lehenherrn z. E. bey Activ-Stammlehen, weil sie *iuxta Sphum præc. 40. not. 29.* wahre fideicommissa familiæ, folglich inalienable Güter seynd, desgleichen bey Reichslehen, weil der Kayser *in Capit. art. 10. §. 10.* verspricht, daß er solche conserviren und aufrecht erhalten, folglich ohne Einstimmung des Reichs nicht approprieren wolle. Schwæder *C. 2. §. 7.* Moser R. h. R. P. *T. 4. p. 123.* Buder repp. voce Wiederaufkündung des Lehens *§. 4.* An dem Consens (e) des Vasallen wird es zwar nicht leicht ermanglen, weil man die Güter allzeit lieber frey als cum onere & nexu feudali besitzt. da man aber gleichwohl niemand eine Wohlthat wider seinen Willen aufdringt, so kann auch der Vasall hierzu keineswegs gezwungen werden Schwæder *cit. §. 15.* Mohr *loc. cit.* sonderbar wann die Appropriation titulo oneroso geschehen solte, wie es bey der Preussischen LehensVererbung geschehen ist, da man vor jedes Ritterpferd ab dem approprierten Lehen eine jährliche Recognition von 40. Thaller gefordert hat. Schwæder ibidem. Confer. *Spho præc. 24. not. 9. litt. c.* Ohne Einwilligung (f) der Agnaten, mitbelehnten oder anderer Interessenten hat die Appropriation nur so lang Bestand, als der Vasall lebt. nach seinem Tod aber præjudicirt solche wenigist in Feudo antiquo den rechtmäßigen Lehensfolgern, welche ex jure sanguinis aut simultaneæ Investituræ ein Jus quæsitum in Feudo haben, an ihrem Successionsrecht nichts. *Cod. §. 54.* Schwæder *C. 2. §. 9. 16. 17. 18.* Hellef. *§. 442.* Struv. *C. 7. §. 10. n. 13.* Titius *C. 26. §. 16.* Menke diss. an si Vasallus feudi conversionem in Allodium impetraverit, Jus successionis simultanee investito acquisitum pro extirpato judicari queat. Man hat auch eben deswegen in ermeldt-Preussischer Lehens-Vererbung den Agnatis und simultanee investitis ihr Successionsrecht ausdrücklich vorbehalten. Schwæder *C. 1. §. 15.* Ob die Ritterlehen (g) welche sonst von gemeinen Landsanlagen frey seynd, durch die Appropriation in die Anlag und Steurbarkeit verfallen, wird zwar de Jure communi controvertirt apud Schwæder *C. 3. §. 2. &c.* Titium *C. 26. §. 17. &c.* hier zu Land hat diese Controvers keinen nutzen, weil man mit der Besteurung nur auf die Matricul, nicht aber auf den Unterschied zwischen Lehen und Eigen zu sehen, sondern eins mit dem anderen zu besteuren pflegt. Ein Formular (h) von einem Appropriationsbrief findet sich bey Schwæder *C. 3. in fine.* Ueberlaßt endlich der Lehenherr (g) sein Dominium directum nicht an den Vasallen, sondern an jemand anderen, so ist es zwar eine Alienation, aber keine Appropriation, dann das Lehen wird dadurch nicht in Allodium & bonum proprium verwandlet, sondern bleibt noch ein Lehen, und wird nur die Person des Lehenherrn dadurch verändert, salvo cæteroquin nexu feudali inter novum Dominum & Vasallum, und ist auch oben *§. 29. not. 1. litt. d.* schon bemerkt worden, daß der Lehenherr zu solcher Veräusserung wenigist de jure bavarico consensum Vasalli nicht vonnöthen habe.

7. Die Verjährung gehört nicht nur *juxta Sphum præc. 20.* unter die modos constituendi, sondern auch finiendi Feudum, weil solches (a) auf dreyerley Weis dadurch geendiget werden kann, da nemlich entweder der Lehenherr Dominium utile, oder der Lehensmann directum an sich bringt, und eins mit dem anderen consolidirt, oder etwann ein dritter beedes zusamm jure allodiali innhat. *Cod. §. 52. n. 1. 2. 3.* Titius *C. 25. §. 26. &c.* Struv. *C. 15. §. 3.* Hellef. *§. 188. 442.* Buder repp. voce Verjährung *§. 4.* Friese de præscriptione Feudi in Allodium. *S. 3. th. 1. 4. 8.* Zobel de usucapione feudi extinctiva *§. 2.* Bey dem letzteren Fall (b) scheint zwar gar keine Verjährung Platz zu haben, durch die Verjährung

weil solcher eine alienationem Feudi citra consensum Domini factam præsupponirt, worinn der Text *in 11. f. 55.* alle præscription ausschlüßt. Das Contrarium ist aber nicht nur in unserem Codice *§. 52. n. 2.* klar entschieden, sondern auch dem Juri communi juxta communiorem saltem opinionem mehr gemäß, wie wir schon oben *§. 34. not. 21. litt. d.* bemerkt haben. Sowohl in diesem (c) als den ersteren zwey Fällen wird allzeit supponirt, daß an den requisitis Præscriptionis, nemlich an der Possessione, bona fide & tempore nichts ermangle. Quo ad tempus wird so wohl bey dem Lehenherrn als Lehenmann, und extraneo wenigist eine Zeit von 30. Jahren erfordert. *Cod. §. 52. 1. 2. 3.* Titius *§. 26. 28. 33.* Friese *§. 3. th. 3.* Leyser *spec. 457. de præscript. 30. ann. §. 3.* und wie nun diese lange Zeit loco tituli ist, so braucht es zwar hierzu keinen anderen Titulum mehr, wohl aber ist bona fides, wie in all anderen Verjährungen, hierinn ebenfalls ein unumgängliches Requisitum *Cod. loc. cit.* Titius ibidem. Hellef. *§. 188. &c.* Friese *th. 5. 8.* Zobel *§. 5.* Die Possession (d) beruhet auf einem solchen facto, wodurch man deutlich zu erkennen gibt, daß das Gut nicht als Lehen, sondern als Allodial besessen, und dieses von dem Gegentheil nicht contradicirt werde. Die bloße Einbildung ohne dergleichen Declaration und Acquiescenz reicht nicht hin. Nam sola animi destinatione, nullo facto interveniente, nemo causam possessionis suæ mutare, ac rem, quæ feudalis est, ut liberam & allodialem possidere incipit. Struv. *§. 3. n. 4. 5.* Friese *th. 9.* Titius *§. 30.* Zobel Hellef. *loc. cit.* Es ziehet zum Exempel der Lehenherr (e) das Lehengut in der Meinung, daß kein Lehensfähiger Erb mehr vorhanden ist, als heimfällig ein, und geniesset solches entweder selbst, oder überlaßt es jemand in Pacht oder als Erbrecht, ohne daß sich wer um das Lehen meldet, da ist ja offenbar, daß er sich in possessione rei, non ut feudalis, sed ut allodialis befinde. *Cod. §. 52. n. 1.* Struv. *n. 4.* Zobel *§. 6.* Hellef. *§. 189.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Vasallen (f) wann er z. E. unter anderen erbschaftlichen Allodial-Gütern auch ein Lehengut an sich bringt, und in der Unwissenheit, daß es ein Lehen seye, solches als Freyeigen und Allodial genießt, ohne daß die Pflicht, Lehendienst oder Laudemia von ihm geforderet oder præstirt werden, dann da zeigt sich Possessio rei, ut allodialis, wiederum ganz klar. *Cod. §. 52. n. 2.* Hellef. §. *188.* Friese *th. 9.* Ein anderes ist (g) wann sich noch kein solches Factum, wodurch possessio rei, ut feudalis, intervertirt wurde, z. E. keine Mutation, mithin auch kein Renovations- oder Laudemialfall, item kein Krieg oder andere Gelegenheit zum Ritterdienst ergeben hätte. Da fehlt es einerseits an dem Facto und anderseits an der acquiescenz, mithin an dem Requisito Possessionis. Hellef. Zobel *loc. cit.* Die Verweigerung der Lehendiensten (h) ist an sich allein kein Factum, woraus Possessio rei, ut allodialis, mit sicherheit geschlossen werden mag, sofern nicht erscheint, daß solches in Absicht, kein Lehen mehr agnosciren zu wollen, geschehen seye, sonst wurde man weit sicherer ein Feudum francum als Allodium daraus folgeren. Titius *§. 29.* Friese *thes. 9.* Hellef. *ibi.* Bey Reichslehen (i) sonderbar soviel die grössere belangt, siehet Moser *im R. h. R. Pr. T. 3. C. 2. §. 59.* den Casum præscriptionis tam constitutivæ & acquisitivæ quam extinctivæ & resolutivæ aus den alldort angeführten Ursachen kaum mehr pro dabili an. Hat nun aber (k) die Verjährung so viele Kraft, daß sie ex Feudo Allodium machen, mithin jenes gar vernichten kann, so ist selbe nur desto mehr vermögend, Qualitatem Feudi abzuänderen und z. E. Feudum masculinum & proprium in fæmineum hæreditarium, Francum aut aliud improprium & vicè versa zu verkehren, oder allerhand onera & Servitutes auf das Lehen zu bringen. Hellef. *§. 358.* Zobel *§. 10.* Den Lehensfolgern (l) schadet die gegen ihren Antecessorem bereits vollstreckte Præscription nicht, sondern sie muß gegen jeden Successorem von der Zeit an, da ihm die Successionsordnung betrift, allzeit von neuem wiederum angefangen und vollstreckt werden, dann ehe und bevor die Successionsordnung an ihm kommt, hat er kein Jus agendi, folglich kann ihm auch der Rechtsregul nach non valenti agere non currit Præscriptio die Verjährung nicht schaden, sofern er nicht von dem nemlichen, gegen welchen die Præscription bereits completirt ist, Jus & causam sucessionis hat, mithin auch denselben vertretten und sein Factum præstiren muß, wie z. E. Successor in Feudo novo, oder auch in antiquo, wann er zugleich sein Allodial-Erb ist. *Cod. §. 52.*

n. 3.

n. 3. Zobel *f. 12.* Titius *f. 27. 28. 33.* Hellef. *f. 189.* Struv. *f. 3. n. 4.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 83. n. 12. & Conc. 84.* Leyser *cit. spec. 457. f. 4. 5.* Ertl *prax. aur. p. 882. 1263.* Ziegler *de præsc. feud. f. 12.*

8. Wann man ex delicto um das Lehen kommt, so heist es (a) eine Verwürkung, oder Caducität, welche zwar mit der Lehens-Apertur und Heimfälligkeit öfter promiscue genohmen wird. Buder repp. voce *Apertur f. 1.* von dieser aber eben darinn differirt, daß sich die letztere obverstandnermassen auch ohne verschulden durch Sterb- oder andere Zufälle zu ergeben pflegt. B. Schmid *T. 12. art. 6. n. 1.* Kazbeck *de causis amissionis Feudi tam ex culpa, quam sine culpa Vasallorum provenientibus.* Unter dem Delicto (b) verstehet man aber hier eben kein Criminal-Verbrechen, sondern eine solche schuldhafte That, worauf den Lehenrechten nach Pæna Caducitatis geschlagen ist, vulgo einen Lehensfehler oder Feloniam. B. Schmid *ibi.* Struv. *C. 15. f. 8.* Calvini Lexic. voce *felonia.* Felz, Lederer diss. *de felonia* Buder repp. voce Felonie. Worinn nun dergleichen Lehensfehler oder Felonien ex parte Vasalli bestehen, werden wir not. seq 9. &c. vernehmen. auf Seiten des Lehensherrn (c) soll zwar Felonia ebenfalls soweit Platz greiffen können, daß das Dominium directum darüber caduc wird, per alleg. apud. Struv. *f. 18.* Rosenth. *Cap. 11. Conc. 19. 20. 21.* Schwæder *de felonia Domini.* Allein so gegründet diese Meinung in Theoria auch immer seyn mag, schlagt sie gleichwohl in praxi moderna weder hier noch anderer Orten mehr an. *Cod. f. 51. n. 1.* Hellef. *f. 449.* Hildebrand *de usu & non usu juris circa feloniam Domini extantis.*

Durch die Verwürkung oder Caducität

9. Die Felonia wird entweder directe an des Lehenherrn Person selbst, oder aber nur indirecte an den Seinigen, oder auch an anderen begangen. Von der Felonia directa (a) werden in Jure longobardico folgende Casus specificirt, nemlich, wann der Vasall den Lehenherrn vorsetzlich um das Leben bringt, verwundet, anfallt, oder sonst gröblich beleidiget, verrathet, in grosser Leib- und Lebensgefahr verlaßt, oder wann er gefangen ist, nicht befreyet die obschwebende Gefahr weder anzeigt, noch wann er kann, solche verhindert, anvertraute Geheimnussen zu seinen Nachtheil offenbahrt, mit seinen Feinden sich verbindet, den Sohn welcher ihn beleidiget, nicht stellt, peinlich oder anrüchtige Klag gegen ihn führt, widriges Zeugnuß darinn gibt, demselben das Recht nicht spricht, oder sich in der mit ihm habender Strittigkeit dem Gericht entziehet, das Lehen betrüglicher Weis abläugnet, ohne Lehenherrlichen Consens veräussert, oder abschwendet, die schuldige Lehendienst zu præstiren, oder die gewöhnliche Pflicht abzulegen verweigert, oder bey Veränderungsfällen das Lehen gebührend zu erneueren unterlaßt. Diese und noch mehr andere ex pari vel majori ratione assignirte Casus Feloniæ directæ samt den dahin einschlagenden textibus juris communis siehe bey Struv. *C. 15. f. 8. 9.* Hellef. *f. 443.* Titio C. *26. f. 35. &c.* Rosenth. *tot. Cap. 10.* Mascow *de præcipuis feloniæ speciebus.* Schrötter *de delictis vasallorum in Dominum.* Willenberg *de vasallo epicherecaro,* Schleestein utrum vasallus ex iisdem causis Feudum amittat, ex quibus liberi exhæredantur. Eine Gattung von der Felonia indirecta (b) welche man an des Lehenherrn angehörigen begehet, ist das sogenannte crimen cucurbitationis, da der Vasall den Lehenherrn zum Hahnrey macht oder zu machen sucht, mit seiner Schwester, welche sich noch in Jungfräulichen Stand bey ihm aufhalt, oder mit dessen Tochter, Schwiegertochter oder Sohnsfrau Unzucht treibt, dann dadurch wird auch der Lehenherr zugleich mit prostituirt, und beleidiget. Struv. *f. 9. & ibi n. 9.* Hellef. *f. 444.* Titius *f. 39.* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 9.* Schleestein *de felonia vasalli ex causa adulterii & stupri.* An anderen (c) wird die Felonie und Lehens-Verwürkung zu Schulden gebracht nicht nur durch das crimen perduellionis seu læsæ Majestatis, paricidii und Verrathung seines Nebenvasallen, sondern auch, wie viele wollen, durch die Blutschand, den Selbstmord und andere vorsetzliche Todschläg, so gar durch Ehebruch und all andere Verbrechen, wodurch man in geistlich- oder weltlichen Bann, oder wenigist, in pænam infamiæ verfallt. Struv. *f. 10.* Hellef. *f. 216. 444. &c.* Rosenth. *Cap. 3. Conc. 19. 23.* Titius *f. 42.* Mascow de eo quod justum circa successionem post authochyriam. Himmelreich de Felonia germanica ein Schelmstück. Schuler *de vasallo-*

wegen begangener Felonie

rum delictis amissionem feudi inferentibus. Wie weit nun jeztverstandene principia Juris communis mit unseren hiesigen Landsgebrauch (d) und dem hierauf insistirenden Codice circa Feloniam übereins stimmen, ist aus dem §pho 51. n. 2. zu ersehen. Es werden alldort mehr nicht als 6. Casus specificirt, nemlich 1. die eigenmächtige Lehens-Veräusserung. 2. Gefliessene Guts-Abschwendung oder grausames Tractament der dazugehörigen Unterthanen. 3. Boßhafte Unterlassung geziemender Lehens-Renovation. 4. Hartnäckige Verweigerung der Personal-Lehensdiensten. 5. Da man den Lehenherrn an seiner Person selbst, oder an den Seinigen grob beschimpft, verrath, oder gar um das Leben bringt. 6. Das Laster beleidigter Majestät. Da nun unser Codex hierinn nicht soviel exemplificative als per verba nur noch restrictive gehet, so wird sich auch hier zu Land niemand mit Leysero spec. 50. de causis odii erga advocatos Fisci §. 12. so leicht beschweren können, daß man die odiose materiam Feloniæ so weit auszudehnen, und unter diesem Vorwand ein Lehen nach dem anderen weg zu kappern sucht.

Fälle worin die Caducität cessirt

10. Ohne Verschulden hat keine Straf (a) folglich auch keine Caducität und Lehens-Verwürkung Platz. Rosenth. *Cap. 10. Conc. 11.* Culpa lata wird zwar sonst dolo æquiparirt, ob und wie weit aber solches auch circa pænam Caducitatis obtinire, ist de Jure communi zweifelhaft. Idem Conc. 12. Unser Codex erfordert §pho 51. n. 6. zu dieser Straf dolum manifestum, und laßt ob solam culpam nur eine mildere willkührliche Straf zu. Die Caducität cessirt ferner (b) per præscriptionem, mortem aut remissionem und zwar auf die erste Weis, wann von Zeit der begangener Felonie bereits 30. Jahr ohne Klag verflossen seynd. *Cod. §. 51. n. 10.* Struv. C. *15. §. 12. n. 8.* Hellef. *§. 447.* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 39. n. 38. &c.* auf die andere Weis (c) aber, wann der Lehenherr oder Lehenmann abstirbt, ohne das noch in ihren Lebzeiten auf die Caducität geklagt worden ist, *Cod. §. 51. n. 9.* Struv. *§. 12. n. 3.* Hellef. *§. 447.* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 40.* Welches sich jedoch nur von der ad Caducitatem abziehlender actione pænali, nicht aber von der persecutoria verstehet, welche etwann nur auf die per feloniam verursachte Schäden gerichtet ist, dann diese gehet allerdings ad hæredes tam active quam passive. Struv. C. *15. §. 12. n. 7.* Rosenth. *cit. Conc. 40. n. 53.* und ein gleiches haben wir auch oben *§. 29. not. 19. litt. c.* Von der Widerruffungsklag in casu Feudi illicite alienati allschon vernohmen, so weit das alienirte Lehen nur a Possessore extraneo dadurch vindicirt wird, dann diese Actio revocatoria ist ebenfalls nur persecutoria, welche sohin weder per mortem Domini noch alienatoris erlöschen kann. Soviel die Remissionem caducitatis (d) belangt, ist kein Zweifel, daß der Lehenherr sothane Straf entweder gar nachlassen oder solche in eine mildere veränderen kann. *Cod. §. 51. n. 7.* Hellef. *§. 447.* jenes geschiehet bald expresse, bald tacite Struv. C. *15. §. 12.* Hellef. *§. 447.* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 39.* Stryk *de culpa vasallo remissa C. 3.* und zwar das letztere, wann z. E. der Lehenherr den begangenen Lehensfehler weiß, gleichwohl aber ohne Protestation oder Reservation den Vasallen durch Annehmung der Lehendiensten oder Laudemial-Præstation, durch die Lehens-Erneuerung oder sonst für seinen Lehenmann weiter erkennt, *Cod. §. 51. n. 8. & supra §. 33. n. 2.* Struv. Hellef. Rosenth. *loc. cit.* Stryk *cit. C. 3. n. 16. &c.* Spener & Brukner *diss. de remissione feloniæ tacita.* Dahero auch der sächsische Hof dem Grafen von Schönburg den Titul lieber getreuer verweigert hat, damit nur keine stillschweigende Remission hieraus eruirt werden möchte. Stryk *C. 3. n. 29.* Ob die Agnaten (e) und Lehensfolger die Lehenherrliche Begnadigung und Remission unter dem Vorwand, daß ihnen dadurch an ihrem Successionsrecht und jure quæsito præjudicirt werde, zu widersprechen und zu hinderen vermögen, ist de Jure communi strittig, und wird hierbey von vielen inter Feudum antiquum & novum, inter culpam in Dominum vel extraneum commissam, inter sententiam latam aut nondum latam distinquirt. Stryk. *C. 4. n. 27. &c.* Rosenth. *cit. Conc. 39.* Struv. *Cap. 10. §. 10. n. 1. C. 13. n. 3. C. 15. §. 12. n. 9. 11.* Hellef. *§. 357. 447.* Kaut *de jure Agnatorum in felonia remissa.* Unser Codex halt es §. 51. *n. 7.* mit der Meinung, nach welcher man den Widerspruch der Agnaten nicht einmahl post, geschweigens ante sententiam & rem judicatam zu attendiren

hat

hat, dann der Bescheid gehet nur dem Lehenherrn zu Guten, halt mithin die clausulam, wann keine Gnad erfolgt, allzeit schon tacite in sich, und laßt dem vermeinten Juri quæsito ex parte Agnatorum keinen Platz. So bald nun (f) die Remission einmahl geschehen ist, hat die Reue auf Seiten des Lehenherrn zwar nicht mehr Statt: Rosenth. *Conc. 39. n. 19.* Stryk C. 4. n. 2. wann aber gleichwohl das Lehen per feloniam & illicitam alienationem ad extraneum gekommen ist, so bleibt rei vindicatio gegen ihn noch allerdings bevor. *Cod. Spho præc. 36. not. 24.* und die Feuda antiqua werden per Restitutionem ex gratia Domini factam nicht nova, sonderen behalten wenigist respectu Agnatorum allzeit noch ihre vorige Natur und Eigenschaft. Hellef. *§. 222.* Stryk *C. 4. n. 44.* Die Fälle (g) worinn die Caducität ob illicitam alienationem aut omissam Feudi renovationem besonders cessirt, siehe oben *§. 36. not. 18. &c. §. 44. not. 12. &c.*

sonderbar bey Reichslehen

11. Was wir oben von der Felonia und Lehens-Verwürkung angeführt haben, daß wollen zwar viele auf unsere teutsche Reichslehen nicht für applicabl ansehen. Hellef. *§. 450.* Titius *C. 26. §. 92.* Buder repp. voce *Felonie §. 10.* Spener examen longobardicæ doctrinæ de felonia ad status Imperii communiter applicatæ, welches aber weder mit den legibus & constitutionibus imperii, noch der tündigen Reichspraxi Recht über, eins stimmt. In der Kayserl. Wahlcapitulation geschiehet *art. 11. §. 10.* ausdrückliche Meldung, wie es mit verwürkten Reichslehen gehalten werden solle, und obwohl die in aurea Bulla exprimirte casus Feloniæ heut zu Tag kaum mehr dabiles seynd, Moser *R. h. R. P. T. 4. C. 8. §. 5. 6.* so kann doch der casus fractæ pacis und die darauf geschlagene Reichsacht samt der hieraus unmittelbahr erfolgender Caducität desto leichter existiren und hat schon vielmahl existirt. Idem *§. 7. 8.* In praxi wird zwar auch solchenfalls gegen Mächtigere Reichsvasallen ob rationes politicas sehr piano verfahren, wie die exempla bey dem nemlichen Authore *§. 13. 14. 15.* beweisen. mit kleineren Reichsvasallen aber macht der kaiserl. Reichshofrath nicht viel Compliment, sondern tractirt ihre Lehensfehler nach Rigeur der Rechten Idem *§. 16. &c.* oder wann sie noch leidentlich durchkommen, so geschiehet es entweder in Ansehen ihrer vorgebrachter Entschuldigungen, oder aus blosser kaiserlicher Gnad. Idem *C. 11. §. 6.* welche man zuweilen auch post sententiam condemnatoriam noch widerfahren laßt. Idem *C. 8. §. 20.*

Würkung der Felonie und Caducität.

12. Das Lehen, welches per feloniam Caduc wird, fallt (a) nicht dem Fisco, sondern dem Lehenherrn heim. *Cod. §. 51. n. 3.* Landrecht *T. 12. art. 6. 7.* ibique B. Schmid *n. 8.* Rosenth. *Cap. 11. Conc. 11.* und ob schon einige bey Feudis mere hæreditariis wie auch in casu feloniæ ob læsam majestatem commissæ den Fiscum præferiren wollen, so macht doch unser jus statutarium hierinn keinen Unterschied, sondern redet generaliter und das Jus commune ist dißfalls selbst noch in controversia per alleg. apud Rosenth. *Cap. 11. Conc. 12, 13.* Struv. *Cap. 15. §. 15. not. 7. 8.* Deinlin *de exlusione fisci in feudis mere hæreditariis.* Hoffmann Feudum finitum. cui aperiatur. Unter mehr (b) Lehenherrn fallt es jedem pro sua rata Dominii directi, oder da man sich nur gegen einen allein verfehlt hat, pro illa solum rata anheim. Rosenth. *Cap. 11. Conc. 18. n. 4.* Ob die Caducität (c) ipso jure oder aber per sententiam prævia cognitione causæ incurrirt werde, auch ob eine solche Sentenz nur mere declaratoria oder condemnatoria seye, wird zwar de jure communi ebenfalls noch gestritten. Rosenth. *Cap. 10. Conc. 41.* Struv. *§. 11.* Hellef. *§. 446.* Titius *C. 26. §. 52. &c.* Menke Feudum per omnem feloniam ipso jure amitti. Unser Codex halt es aber *§. 51. n. 4.* mit der Meinung, welche das Lehen niemal ipso jure vel facto, sondern in zweifelhaften fällen erst von der Zeit des in rem judicatam erwachsenen Spruchs, in klar, und offentlichen aber erst von Zeit der gestellten Klag für caduc ansihet. Selbst eigenmächtiger Weis (d) darf der Lehenherr das verwürkte Lehen nicht einziehen, sondern er muß die Obrigkeit hierum imploriren *Cod. §. 53. n. 1. & supra §. 33. n. 2.* Landrecht *T. 12. art. 6, 7.* Ibique B. Schmid *n. 9.* Struv. *§. 11.*

n. 1. Hellef. *§. 446.* Rosenth. *cit. C.* 41. *n.* 74. Ausgenohmen wann er selbst Obrigkeit und Jurisdictionsherr über das Lehen ist, *Cod. §.* 51. *n.* 3. & supra *§.* 33. *n.* 2. oder Possessio vacua, und niemand bey der Hand ist, der das Lehen vertretten will, dann da kann er es einziehen, und falls sich inner Jahrsfrist niemand hierum meldet, solches als sein eignes Gut behalten. Landrecht *cit. art.* 6. ibique B. Schmid *n.* 5. Den Werth (e) des verwürkten Lehens ist der Lehenherr demjenigen, der solches etwann inn hat, zu vergüten nicht schuldig, dann er begehrt kein fremdes sondern nur sein eignes Gut. *Cod.* 51. *§. n.* 3. Gleichwie nun aber per feloniam (f) das Gut selbst verwürkt wird, so gehet nur desto leichter auch das Recht, welches man etwann ex pacto, expectantia, vel Investitura eventuali hierauf erlangt hat, dadurch verlohren. Struv. *§.* 9. *n.* 6. Hellef. *§.* 441. 445. Rosenth. *Cap.* 10. *Conc.* 1. Moser R. H. R. Pr. *T.* 4. *C.* 8. *§.* 21. Der Adel (g) hingegen fallt durch die Caducität eines adelichen Lehens nicht hinweg, weil solcher nicht dem Gut, sondern der Person anhangt. Struv. *obs. ad jus feud. C.* 3. *§.* 6.

in Ansehen dritter Personen

13. Nach der allschon *in Cap. præc.* 16. *§.* 1. *n.* 5. *litt. b.* assignirter Rechtsregul, quod pæna solum teneat suos Authores, kann (a) auch die Caducitätsstraf keinen dritten unschuldigen, welcher an dem Lehensfehler keinen Theil gehabt hat, sondern nur den Authorem allein betreffen. Hieraus (b) erfolgt von selbst, daß ein gemeinschaftliches Lehen per Feloniam niemal weiter als pro rata des schuldigen Theils verlohren gehen könne. *Cod. Spho præc.* 29. *not.* 17. *litt. d.* Es folgt ferner (c) daß die Feuda Ecclesiæ vel communitatis durch den Lehensfehler des Prälaten oder Vorstehers entweder gar nicht, oder höchstens nur so lang verwürkt werden, als der Prälat oder Vorsteher lebt, und bey dem Amt verbleibt. Struv. *C.* 15. *§.* 15. *n.* 6. Hellef. *§.* 448. Rosenth. *Cap.* 10. *Conc.* 3. 4. Moser R. H. R. Pr. *T.* 4. *C.* 8. *§.* 1. Engel Jus Can. *L.* 3. *T.* 20. *n.* 48. Ob und wie weit (d) das Lehen einer Ehefrauen durch ihr oder ihres Ehemanns, und das Lehen eines Sohns durch sein oder seines Vatters Verschulden in Commissum verfalle, auch ob ein Usufructuarius sua vel proprietarii culpa des Lehens verlurstig werde, Item ob die culpa Procuratoris seinem Principalen, venditoris vel donatoris ante traditionem Feudi factam emtori vel donatori, und endlich auch culpa emptoris quo ad feudum revocabiliter alienatum venditori præjudicire, seynd lauter fragen, welche zwar wohl in Theoria, aber desto weniger in praxi vorkommen, derowegen wir auch die Blätter damit nicht anfüllen wollen, sondern uns lediglich auf Rosenth. *Cap.* 10. *Conc.* 5. 6. 7. 8. remittiren.

dann der Agnaten oder Lehensfolgern

14. Den Lehensfolgern, welche ihr (a) Successionsrecht nicht dem delinquenti, sondern nur primo acquirenti zuzuschreiben haben, kann sein begangener Lehensfehler so wenig als anderen tertiis Innocentibus nachtheilig seyn. *Cod. §.* 51. *n.* 5. Struv. *C.* 10. *§.* 8. *n.* 5. *C.* 15. *§.* 10. *n.* 2. *§.* 14. *n.* 1. Hellef. *§.* 448. Rosenth. *Cap.* 11. *Conc.* 8. 9. Westphalus *de effectu feloniæ vasalli quo ad Successores.* Ob nun dieses nur von Agnatis, und simultanee investitis allein, oder aber auch von liberis & descendentibus (b) Vasalli delinquentis zu verstehen seye, ist zwar de Jure communi strittig, per alleg. apud Rosenth. *cit. cap.* 11. *Conc.* 4. 5. 6. 7. Unser Codex redet aber *cit. §.* 51. *n.* 5. generaliter von allen rechtmäßigen Lehensfolgern, schlüßt mithin die Kinder und Descendentes wegen der von ihren Eltern und Vorelteren begangener Felonie so wenig als Agnatos & simultanee Investitos von dem Lehen aus, sofern sie sich anderst der Allodial-Erbschaft, wie sie es Juxta Sphum præc. 40. not. 27. litt.e wenigist de jure bavarico wohl befugt seynd, gänzlich entschlagen. Ein anderes ist also (c) bey diesen und all übrigen Lehensfolgern, welche zugleich Vasalli delinquentis Allodial-Erben seynd, dann diese tretten in seine Stell, werden mithin eben so, wie er selbst, des Lehens beraubt. *Cod. §.* 51. *n.* 5. & supra *§.* 40. *not.* 25. *litt.* c. gleiche Beschaffenheit hat es mit den Lehensfolgern (d) in Feudo novo, Struv. *C.* 15. *§.* 13. Hellef. *§.* 448. etsi per modum antiqui concesso. Manzel de feudo novo sub clausula antiqui concesso. *§.* 55. *&c.* wie nicht weniger in feudo

hære-

hæreditario. Rosenth. *Cap. 11. Conc. 8. n. 6. Struv. C. 15. §. 15. n. 7. cum aliis* dann wie wir schon oben *§. 40. not. 27. litt. c.* bemerkt haben, seynd sowohl Feuda nova als hæreditaria von solcher Beschaffenheit, daß der Successor hierinn eben so, wie jeder anderer Erb, für das Factum antecessoris zu stehen hat. Dergleichen Lehen (e) nun kann der Lehenherr ex capite Feloniæ nicht nur einziehen, sondern auch für beständig behalten, oder nach eignen Belieben damit disponiren Struv. C. *13. §. 10. n. 2.* Hellef. *§. 356.* Titius *C. 17. §. 33.* Rosenth. *Cap. 7. Conc. 24. n. 7.* Feuda antiqua hingegen, welche verwürkt und eingezogen worden seynd, kann er nur so lang als der Vasall lebt, der solche verwürkt hat, behalten und geniessen, nach seinem Tod aber muß er selbe obverstandnen rechtsmäßigen Lehensfolgern, welche ihr Jus nicht a delinquente sondern anderwerts her erlangt haben, und zwar ordine successivo wiederum ausfolgen lassen. *Cod. §. 51. n. 5.* Struv. *C. 15. §. 14.* Hellef. *§. 448.* nach sächsischen Rechten seynd zwar die Agnaten oder Samtbelehnte den Tod des Vasallen zu erwarten nicht schuldig. Struv. *C. 13. §. 10. n. 3.* und ein gleiches will auch de jure communi auf dem Fall dafür gehalten werden, wann Felonia nicht in Dominum sed extraneum committirt worden ist. Rosenth. *Cap. 11. Conc. 10. n. 1.* Struv. *§. 15. n. 3. 4.* Hellef. *§. 448.* Moser R. H. R. Pr. *T. 3. C. 3. §. 80. 81.* Unser Jus Satutarium aber weiset sie loc. cit. auf den casum mortis indistinctim zurück.

15. Von Reichslehen, welche (a) ob fractam pacem publicam verwürkt worden seynd disponirt sowohl der Landfried als die Cammergerichts-Ordnung bey Moser R. H. R. P. *T. 3. C. 3. §. 74. &c.* in substantia folgendes: nemlich der Kayser ziehet das Lehen ein, behalt aber solches nur so lang, als der Friedbrecher lebt, laßt auch die Einkünften dem beleidigten Theil pro satisfactione zu kommen, und falls sich dieser mit jenem vergleicht, gibt man ihm das Lehen wiederum zurück. Nach dessen Tod wird solches seinen Kinderen, wann anders pars læsa satisfacirt ist, ebenfalls wider restituirt, ausgenommen wann der Friedsbruch gegen den Kayser und Reich geschiehet, dann da bleiben Kinder und Descendenten für beständig, Agnati aber nur ad dies vitæ pacifragi ausgeschlossen. So lauten zwar obgedachte Reichsgesätz. Wie es aber in praxi manichmal gehalten werde, belehren die exempla bey Moser ibi *§. 78.* verfehlt sich ein Reichsvasall so weit, daß er in die (b) Reichsacht darüber fallt, so heist es in cap. cæs. novis. *art. 21. §. 8.* daß des Aechters Verbrechen bey verwürkten Gütern den Agnaten und anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und nicht participes delicti seynd, an ihrem jure succedendi in Feudum und Stammgütern nichts præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes dieser Felonie wegen des verwürkten Lehens und anderen zu priviren wären, nicht Statt haben. ob sich nun die Capitulation auch auf andere Lehensfehler extendire, ob sie Vasallos imperii privatos, und die Italienische Reichslehen ebenfalls begreiffe, item ob unter den Agnaten nur die a primo acquirente abstammende Collateral-Freund, oder auch Kinder und Descendentes verstanden werden, seynd lauter dubia, welche noch einer Erleuterung bedarffen. Moser ibi *§pho 71. &c.* In crimine (c) læsæ Majestatis aut perduellionis wird der Thäter gemeiniglich auch in die Reichsacht erklärt, welchenfalls das nemliche, was wir bereits von diesem casu gesagt haben, oder auch oballegirte constitutio Pacis publicæ soferu das Factum damit verknüpft ist, wiederum Platz hat. Moser *§. 83. &c.* In all übrigen casibus Feloniæ (d) wird es mit Reichslehen nach den allschon oben von uns bemerkten Principiis juris communis gehalten, worüber aber die Authores selbst nicht recht einig seynd. Jetzterwehnter Author halt es *§. 79. &c.* mit jener Parthey, welche inter liberos & Agnatos, und bey diesen letzteren inter Feuda nova & antiqua distinguirt. Solchemnach schlüßt er Liberos von verwürkten Reichslehen in perpetuum, agnatos von Feudis antiquis aber nur ad dies vitæ Vasalli delinquentis, und endlich quo ad nova ebenfalls für beständig aus. Die weitere Distinction inter Feloniam in Dominum vel alium commis-

sonderbar der Reichsvasallen

sam glaubt er mehr dem juri longobardico als der æquität gemäß zu seyn, einfolglich inclinirt derselbe mit seiner Meinung dahin, daß Feuda antiqua Agnatis ohne Unterschied, ob die Felonia gegen den Lehenherrn selbst, oder gegen andere begangen worden seye, post mortem Vasalli delinquentis ausgefolgt werden müsten.

§. LVII. LVIII.

Von den fructibus eines veränderten oder geendigten Lehens

1. Bey Lehens Veränder- oder völliger Aufhebung fragt sich, ob und wie weit die Fructus feudi selbigen Jahrs annoch dem letztgewesten Vasallen, und seinen Allodial-Erben oder demjenigen, welcher das Lehengut selbst bekommt, von Rechtswegen zugehören. Quo ad fructus (a) tam naturales quam civiles, welche tempore finiti vel mutati Feudi schon eingebracht und respective verfallen seynd, ist wohl der geringste Zweifel nicht, daß solche den letztgewesten Vasallen oder seinen Allodial-Erben tanquam res mere allodiales annoch zustehen. *Cod. §. 57. n. 1.* Titius *C. 26. §. 69.* Struv. C. 15. *§. 16. n. 2.* Hellef. *§. 462.* Schwæder *de fructibus feudi §. 14.* Dahingegen (b) gehen die erst nach selbiger Zeit eingehobene oder verfallne Fructus den Lehensfolgern, oder in casu Feloniæ dem Lehenherrn, und zwar von der Zeit an, da die Caducität *juxta Sphum præc. 51. not. 12. litt. c.* incurrirt wird, zu guten. *Cod. §. 57. n. 2.* Titius *§. 70.* Struv. *§. 11. n. 4. & §. 16.* Hellef. *§. 446.* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 42. n. 30.* Quo ad fructus (c) nondum perceptos, sed tempore finiti aut mutati feudi adhuc pendentes ist zu förderist der Unterschied inter fructus naturales & civiles zu bemerken. Die erste sollten zwar nach dem Principio juris Romani, quod fructus sint pars fundi, demjenigen folgen, der das Lehengut selbst hat. Schwæder *§. 14.* Allein das Longobardische Lehenrecht distinquirt 2. feud. 28. vers. his consequenter: ob der casus aperturæ noch vor oder nach dem ersten Merz bis Ende Augusti selbigen Jahrs existirt habe. Letzterenfalls bleiben alle Fructus pendentes dem letztgewesten Vasallen und seinen Allodial-Erben. Erstenfalls aber den Lehensfolgern, mithin auch dem Lehenherrn, wann ihm das Lehen heimfällig wird. Struv. C. 15. *§. 16. n. 3.* Schwæder *§. 25. &c.* Irink *de modo computandi fructus in separatione feudi ab allodio §. 40. &c.* und obwohl der Text nur von dem Lehenherrn allein redet, so wird er doch von den auslegern ex Idenditate rationis auch auf die Agnaten, und all übrige Lehensfolger interpretirt, Struv. *cit. n. 3.* Schwæderus *§. 14.* cum Klok, Brunn. Carpz. & aliis, und zwar ohne Unterschied (d) inter fructus mere naturales & industriales Struv. *ibi.* Schwæder. *§. 26.* Irink *§. 45.* dann wann gleich der letzteren halber das Jus Longobardicum mehr auf das Italienische, als auf das teutsche Clima quadriren mag Irink *§. 64.* Hellef. repp. voce *Clima.* Böhmer *de juribus diversis ex diverso climate ortis §. 16. &c.* so ist doch solches in diesem Stück bey uns einmahl recipirt. B. Schmid *S. P. T.* 11. *art.* 4. *n.* 9. und eben derwegen auch von unseren Cod. *§. 57. n. 3.* bestätiget. Der darinn begangene Druck, oder Schreibfehler mit den Worten anderenfalls ist in aperto, dann das es nicht so, sondern erstenfalls heissen soll, gibt der vorhergehende Context und die Wort letztenfalls von selbst schon sattsam zu erkennen. Bey fructibus (e) naturalibus & industrialibus simul, wo nemlich die Natur nicht alles allein thut, sondern auch der menschliche Fleiß das seinige beytragt, ist nicht mehr als billich, daß derjenige, welcher solche mit dem Lehen überkommt, die pro cura & cultura verwendete Kösten erstatte. *Cod. §. 57. n. 3.* Schwæder. *§. 25.* So viel endlich die fructus civiles (f) belangt seynd zwar die Meinungen der Feudisten sehr unterschiedlich apud Schwæder. *§. 29. &c.* Struv. *§. 16. n. 7.* Hellef. *§. 462.* Titius *§. 76. &c.* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 42. n. 54. &c.* Unser Codex fallt aber *§. 57. n. 4.* jener bey, nach welcher die noch vor der Apertur verfallne Fructus dem letztgewesten Vasallen und seinen Allodial-Erben allein zugehören, die andere hingegen, welche noch nicht verfallen seynd, zwischen ihnen und dem Lehensfolger pro rata temporis getheilt werden.

2. Der Lehensbesserungen oder hierauf verwendeter Kösten halber beziehet sich (a) unser Codex *§. 58.* lediglich *ad Part præc. 3. C. 10. §. 14. 15. 16.* und will es mit selben zwischen dem Lehenmann oder seinen hinterlassenen Allodial-Erben, dann den Lehensfolgern auf den nemlichen Fuß, wie zwischen Fideicommiss-Successoribus & Hæredibus allodialibus, beobachtet wissen. Solchemnach gehören die Meliorationes, welche sich Facto Vasalli ergeben haben, oder für sich selbst bestehen, und re salva & integra leicht separirt werden können, nicht ad Feudum, sondern ad Allodium, sofern sie diesem letzteren nicht incorporirt worden seynd. Was sich hingegen nicht facto Vasalli, sondern nur natura, casu, vel facto tertii daran gebessert hat, oder re salva & integra nicht so leicht abgesöndert werden kann, daß bleibt zwar bey dem Feudo, jedoch gegen Indemnisir- und Vergnügung der Allodial-Erben um die von ihrem Erblasser hierauf verwendete Kösten, welcher wegen ihnen Jus retentionis, oder Falls das Lehen schon aus ihren Handen ist, Jus condictionis zustehet, ohne daß sie sothanen Aufwand mit den von ihrem Erblasser genossenen fructibus Feudi compensiren zu lassen schuldig seynd. Die würkliche Besserung oder der Aufwand muß aber dargethan seyn, und weil die Melioration, welche durch die Natur selbst gemacht wird, z. E. der Holzwachs oder die anschütten, keinen Aufwand erforderen, so vergütet auch der Lehensfolger dafür nichts. Meliorationes & impensæ utiles werden den Allodial-Erben nur vergütet, wann die Besserung noch würcklich existirt. Impensæ necessariæ aber müssen ihnen gut gemacht werden, wann gleich die Verwendung keinen rechten Effect gehabt hat, oder sich solcher wenigist tempore repetitionis nicht mehr äussert. Jetztbemeldten impensis necessariis wird alles beygezehlt, was ad conservationem, recuperationem, aut liberationem rei feudalis gehört. Der Lehens-Successor hat hierbey die Wahl, ob er die Besserung in Pretio erstatten, oder von den Allodial-Erben in natura aufheben lassen wolle, ausgenommen soviel die impensas necessarias oder solche utiles betrift, deren Natural-Zurucknahm den Allodial-Erben gar nichts mehr nutzen wurde, und was dergleichen limitationes mehr seynd. In casu, wo der Lehensfolger die Wahl hat, wird die Sach nicht höher geschätzt, als was sie nach der Separation und Aufhebung noch werth seyn mag. In casu contrario hingegen schätzt man sie nach den Werth, welchen selbe noch ante separationem & ablationem hat, einfolglich bey Gebäuden nicht secundum valorem ruderum, sed ædificii adhuc consistentis, und zwar dergestalt, daß man für die Vergütung niemahl mehr als was die Melioration würklich werth ist, wohl aber weniger passiren laßt, wann selbe vielleicht nicht soviel als der Aufwand betragt. Man siehet auch hierunter nicht auf die Zeit, da die Melioration gemacht worden, sondern da sie vergütet werden soll, und wird bey dem Anschlag der Melioration zugleich auch billichmäßige Ruckssicht auf die Deterioration genommen. Obbemeldte Vergütung leidet endlich verschiedene Absätz, und zwar in expensis mere voluptuariis, dann diese werden nicht erstattet, sondern nur aufgehoben, so weit es salva Feudi substantia geschehen kann. Ferner bey impensis solum in fructus Feudi factis, wie auch in modicis aut ordinariis, worunter insonderheit die Steuren, Anlagen, Grundzinnsen und dergleichen onera gehören, welche man ob fructus Feudi zu tragen hat. Item bey gar zu excessiv- und in fraudem Successorum, oder contra pacta aut tenorem Investituræ gemachten Aufwand. All dieses (b) was unser Codex verstandnermassen nur relative hier statuirt, kommt auch mit dem jure communi wenigist secundum communiorem opinionem durchaus übereins. Struv. *C. 15. §. 16. &c.* Hellef. *§. 458. &c* Rosenth. *Cap. 10. Conc. 43. &c.* Titius C. 26. *§. 82. &c.* Schwæder *de Meliorationibus Feudi.* Müller *de incremento prædii feudalis,* darauß ergibt sich von selbst, daß die Successores feudales auch alle auf dem Lehen gehaftete, und von dem Vasallen abgelöste onera aut debita feudalia seinen Allodial-Erben zu vergüten haben, Mævius *P. 5. d. 55.* Bühmer consult. *V. 1. P. 2. P. 123.* Hellef. *§. 461.* Kress *de debitis feudalibus* C. 2. *§. 6.* Das Gegentheil wird zwar behauptet von Struv. C. *14. §. 24. n. 2. &c.* Lynker *Cent. 4. d. 245.* *Bremer* diss. num debita feudalia a Vasallo soluta hæres allodii

dann den meliorationibus & impensis.

a Succeſſore feudali repetere queat, und der kaiſerliche Reichshofrath hat auch in cauſa Plettenberg C. Flenziſche Allodial-Erben vi concluſi von 1. Auguſt. 1740. auf dieſe letztere Meinung geſprochen. Bremer ibi *f. 29. not. f.* Unſer Codex aber gibt eben dadurch, weil er Feuda & Fideicommiſſa hierinn æquiparirt, für die erſte Meinung den Ausſchlag, dann wie wir ſchon oben gehört haben, rechnet man nicht nur den pro conſervatione autreſtaurationc, ſondern auch pro liberatione rei Fideicommiſſariæ vel feudalis gemachten Aufwand unter die impenſas neceſſarias, welche den Allodial-Erben erſetzt werden müſſen. Es trift alſo das teutſche Sprüchwort, Wer Schulden zahlt, beſſert ſein Gut, hier allerdings ein.

wie auch oneribus Feudi

3. Hypothequen, Dienſtbarkeiten, Grundzinnſen und dergleichen onera (a) welche der Vaſall ohne Conſens des Lehenherrn und der Intereſſenten auf daß Lehen legt, haben entweder *juxta Sphum præc. 30. not. 7.* gar keine, oder wenigiſt keine längere Kraft, als ihm das Feudum bleibt, dann ſo bald ſolches durch ſeinen Tod oder ſonſt erlediget wird, fallen all dergleichen onera von ſelbſt wiederum weg. Reſoluto enim jure dantis, reſolvitur jus accipientis. Roſenth. *Cap. 9. Conc. 11. n. 1. &c. Cap. 10. Conc. 45. n. 1.* und hinderet nicht (b) daß ſie die längſte Zeit hindurch gedauret haben, dann der Succeſſor kan nicht agiren, bis ihn die Ordnung in der Lehensfolge betrift, folglich kann ihm auch bis dahin keine Præſcription lauffen, ſo lang ſie auch immer ſeyn möchte. *Cod. Spho præc. 52. not. 7. litt. l.* Roſenth. *cit. Conc. 11. n. 4.* So gar die hundertjährige oder von unfürdenklichen Zeiten operirt nicht, ſofern ſich nur hinlängliche Spurren äuſſern, daß das onus erſt unter den Vaſallen auf das Lehengut gekommen ſeye. Kann aber dieſes nicht docirt werden, ſo wird durch die Länge der unfürdenklichen Zeit endlich vermuthet, daß das Gut mit dem onere ſchon vorhero allzeit afficirt geweſen ſeye, wie es nicht nur Roſenthal *n. 7.* dafürhalt, ſondern auch das Præjudicium bey B. Schmid ſem. 1. Contr. 35. Ertl. prax. aur. *pag. 882. 1177. 1263.* und Zeller *p. 61.* ſattſam beſtättiget. Gleichwie nun (c) die onera und jura paſſiva, womit der Vaſall das Lehen beſchwert hat, durch deſſen Tod erlöſchen, alſo hingegen werden alle jura activa, z. E. Servitutes, cenſus Feudo debiti, welche von dem Vaſallen ohne Conſens des Lehenherrn und der Intereſſenten vergeben worden, nach ſeinem Abſterben wiederum dergeſtalt lebendig, daß wie Roſenth. *cit. Conc. 45. n. 26.* ſagt, keine Heune zuruck bleibt. Dann der Vaſall kann ſeinen Succeſſoribus das Lehen zwar beſſeren, aber nicht ſchmälleren, ibidem n. 27. und ſchadet ihnen die Præſcription circa remiſſionem ſo wenig als circa conſtitutionem onerum ibi *n. 28.*

§. LIX.

Von Lehensſtrittigkeiten und was circa forum dabey zu merken.

1. Bey Lehensſtrittigkeiten, welche ſich bald über die Succeſſion, oder Separation, bald über die Verwürkung, oder den Lehenreich und mehr andere Dinge zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen oder zwiſchen dieſen unter ſich ergeben, hat man zu förderiſt auf das Forum, wohin die Sach gehörig iſt, hiernächſt aber auch auf die Klag ſelbſt, und das Fundament derſelben, dann die Proben und den modum procedendi, judicandi & exequendi zuſehen. Von dem Foro feudali, und was eigentlich dahin gehörig, auch wie ſolches von dem Foro ordinario unterſchieden ſeye, wird zwar bey allen Feudiſten mit vieler Weitläuffigkeit gehandlet, inſonderheit bey Struvio und Hellef. *tot. Cap. 16.* Titio *C. 28.* Roſenth. *Cap. 12.* Eyben *de cauſis feudalibus.* Eſtor *de jurisdictione Curiarum clientelarium.* Böhmer *de judice feudorum extra curtem* Bechmann, Winter und Maſcow *de judicio & jurisdictione parium Curiæ.* Hildebrand *de recurſu inordinato ad Curias feudales in cauſis non feudalibus.* Wir haben aber das nöthige allſchon *ad Cod. jud. C. 1. §. 13. not. 2.* ſowohl nach den principiis juris communis als bavarici davon angeführt, worauf ſich alſo unſer Codex *§. 59. n. 3.* allhier lediglich beziehet.

2. Aus all obigen ergibt sich allschon von selbst, was für unterschiedliche Actiones in Lehenssachen sowohl von Seiten des Lehenherrn als des Vasallen, dann der Agnaten, mitbelehnter und dritter Personen quo ad petitorium vel possessorium Platz haben können. In Possessorio (a) kann sowohl der Lehenherr als Vasall ex interdicto uti possidetis aut unde vi klagen, wann jener in possessione Dominii directi und dieser in possessione Dominii utilis oder der davon abhangender Gerechtsamen turbirt und respective gar heraus geworfen wird. In petitorio (b) kann der Lehenherr nicht nur den Vasallen um die Erfüllung seiner Lehenspflichten und Schuldigkeiten ex contractu feudali personaliter conveniren, sondern auch das heimgefallen- oder nulliter veräusserte Lehen a quovis possessore vindiciren. Wohingegen aber (c) dem Vasallen in Feudo solum promisso actio personalis wider den Lehenherrn ad implendum promissum, und in Feudo jam constituto rei vindicatoria vel publiciana contra quemcunque Feudi Possessorem zustehet. Eine gleichmässige Personal-Action hat er gegen den Lehenherrn um all jenes, was ihm dieser vi contractus feudalis schuldig ist. Actio confessoria vel negatoria aber mag angestellt werden, je nachdeme man in Ansehen des Feudi eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit zu behaupten, oder anderen zu widersprechen sucht. Agnati (d) vel simultanee investiti können um veräusserte Lehen, wie wir schon oben gehört haben, actionem revocatoriam instituiren, und ein dritter kann auf allerley Weis klagen, je nachdem sich der Lehenmann mit Schuldenmachen oder sonst gegen ihn verhalt. Von diesen und anderen (e) hier einschlagenden actionibus siehe mit mehreren bey Struv. *C. 16. §. 2. &c.* Hellef. *§. 465. &c.* Titius *C. 27.* Rosenth. *Cap. 12. Conc. 11. &c.* Strauss *de actionibus Feudi nomine competentibus.* Hilliger *de Vasallo contra Dominum propria authoritate sibi jus dicente.* Brokes *de præmatura Feudi apprehensione morte Possessoris nondum constante.* Ueberhaupt haben solche nichts besonderes an sich, sondern beruhen nur auf lauter principiis actionum communibus, welche man ad casus Feudorum particulares pro diversitate circumstantiarum zu appliciren pflegt, derowegen auch unser Codex *§. 59. n. 1.* nicht dabey stehen bleibt, sondern sich nur transeundo ad generalia belendet. circa actiones.

3. Der Beweis wird in Lehensachen (a) eben so, wie in all anderen, durch Gezeugen, briefliche Urkunden, selbst eigne Geständnuß, Præsumption und öfter auch durch das Jurament, mithin sowohl durch ordinari als extraordinari Probsmittl gemacht. Hellef. *§. 479. &c.* Struv. *C. 16. §. 11. &c.* Rosenth. *Cap. 12. Conc. 14.* Coccejus & Förch difs. *de probatione feudali.* Stryk und Reyger *de præsumtione feudali.* Es seye gleich (b) um die Substantiam Feudi selbst, oder die besondere Qualität und Pertinentien desselben, oder um verschiedene dahin gehörige Facta, z. E. um den Beweis der Investitur, Renovation, Felonie, Præstirung des Ritterdienst, oder Lehenreichs zu thun. Förch *§. 9. &c* Rosenth. ibi *Conc. 15.* bis *19.* Moser R. H. R. Pr. *T. 3. C. 1. §. 113.* Was das Longobardische Lehenrecht (c) theils von den consacramentalibus oder Mitschwöreren in præstatione Juramenti, theils von den paribus curiæ, und das die Investitura nova andergestalt nicht, als durch sie erwiesen werden könne, Item daß man zum Beweiß der Felonie wenigist 5. Gezeugen bedarf, und andere dergleichen Singularitäten seynd weder hier noch anderwerts mehr in usu, sondern da gehet es secundum modum probandi ordinarium & communem, wie in all anderen Sachen. Cod. *§. 59. n. 5.* Förch *§. 13.* Struv. *§. 14 15. 16. n. 4.* Hellef. *§. 479.* Titius *C. 28. §. 59.* Die gemeinist- (d) und leichtiste Probsmittel bestehen in den Lehenbriefen, Reversen, und Lehenbüchern, wann anderst der Stritt zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, oder inter Vasallum & vasalli hæredes allodiales obwaltet. Gegen einen dritten probiren sie zwar nichts, quia res inter alios acta aliis non præjudicat. *Cod. §pho præc. 16. not. 12. litt. a.* Zwischen obigen Personen aber geben sie vollkommen ausschlag, Forch *§. 7.* Hellef. *§. 179.* Rosenth. *Cap. 6. Conc. 4.* Ertl prax. aur. *p. 1268.* Sigel *de litt. Invest. C. 2. §. 9.* Fritsch *de litteris reversali-* circa probationem

bus C. 8. §. 6. welche auch der Lehenherr dem Vasallen samt anderen dahin einschlagenden Documentis so wenig als dieser hinwiderum jenem tanquam documenta communia zu ediren weigeren kann. *Cod. §. 59. n. 2.* Förch *cit. §. 7.* Rosenth. *C. 8. Conc. 33.* Sigel *C. 3. §. 9.* Man muß aber (e) auch nicht jeden Concessionsbrief oder Urkund, worinn das Wort leihen oder verleihen stehet, für einen Lehenbrief ansehen, dann es heißt dieses nicht allemahl soviel als infeudare, sondern auch quovis alio modo concedere aut impertiri, muß also dieser zweydeutige Verstand aus dem übrigen Innhalt oder anderen Umständen erklärt werden. Moser T. H. R. Pr. *T. 3. p. 129.* Jenich. thes. jur. feud. *T. 1. p. 565. &c.* Von der Probation per conjecturas (f) und wie weit entweder ein Feudum oder Allodium hieraus geschlossen werden möge, siehe unten *§. 62. not. 5. &c.*

& feudorum dinumerationem.

4. Die beschwerlichiste Händel entstehen oft daraus, wann der Vasall vorgibt, daß ihm nicht alles, was der Lehenbrief in sich halt, von der Lehenherrschaft extradirt und eingeraumt worden seye. Man hat dabey wohl zu unterscheiden, ob sich primus acquirens gleich bey der ersten Belehnung und Lehens-Extradition selbst um die abgängige Stück gemeldet habe, oder ob solches erst nach langer Hand von ihm und seinen Successoribus geschehen seye. Erstenfalls ist billich und recht, daß der Lehenherr den Abgang extradire, oder daß solches schon geschehen seye, beweise, anerwogen sonst dem Lehens-Contract seines Orts kein vollkommines Gnügen geschiehet. Anderenfalls aber wäre eine so hart als widerrechtliche Zumuthung für ihn, daß er zumal nach langer Zeit statum feudi primævum auszuzeigen und herzustellen haben soll. Ludolfi *Vol. 1. Consult. 5. p. 127.* Vielmehr schlagt den Vasallen und seine Successores ihr selbst eigne Geständnuß mittels des von ihnen angenommenen Lehenbriefs oder etwann gar darüber ausgestellten gleichförmigen Revers. Sie können dahero das abgängige nicht nur nicht forderen, sondern müssen vielmehr solches selbst In natura, oder wo dieses nicht mehr seyn kann, in æquivalenti beyschaffen, & hoc semper obtinui in supremis judiciis, schreibt, B. Schmid als gewester Obrist-Lehenprobst *T. 21. art. 24. n. 18.* cum quemlibet stare suæ confessioni conveniat. Confer Ludolff, *loc. cit p. 116.* Strubens Nebenstunden *P. 3. tract. 17. §. 2. 4.* Sigel de litter. Invest. C. 6. *§. 6.* und obwohl Rosenthal *Cap. 10. Conc. 45. n. 44.* bey den Successoribus Feudi præsertim remotioribus, welche nicht zugleich hæredes allodiales seynd, ein anderes dafür halten will, indem er sagt: Catalogus ab antecessore confectus non stringit contra illos, nec sequitur, tot res primo in Feudum sunt traditæ, ergo & hæ omnes ad illum pervenerunt, quia possessio est facti. So schlüßt doch dieses Raisonement nicht, theils weil alle Lehensfolger ihr Jus & Causam Successionis a primo acquirente herhaben, mithin sein Factum auch ohne Allodial-Erbschaft præstiren müssen, theils weil ihr eigner Lehenbrief und Revers dem seinigen ganz gleichförmig zu seyn pflegt, sohin auch ihr selbst eigne Geständnuß hinzukommt. Hinc non admittenda est, fahrt obbelobter B. Schmid weiter fort, vulgaris horum hominum sæpe ex toto corpore in Feudum accepto particularia prædia alienantium excusatio, possessionem deficientis prædii indagari non posse, cum eam amittere non potuerint, quam simul habuisse profitentur, nisi interveniente facto, & culpa sua, cum Possessio non amittatur nisi corpore & animo, ut ait Faber in defin. 18. quem semper ut singularem ad hanc materiam annotavimus. Zu Vermeidung dergleichen weitläuffig- und oft inextricabler Zwistigkeiten pflegt man von den Lehenleuten umständige Designationes und Beschreibungen ihrer Lehengütern sowohl in corpore als quantitate & qualitate mit allen Gränzen, Zugehörungen, und Gerechtsamen, auf latein, dinumeramenta Feudorum und auf französisch denombremens des Fiefs abzuforderen, und solche von Fall zu Fall erneueren zu lassen. Sigel *C. 2. §. 5. &c.* Hellef. *§. 179.* Rosenth. *C. 8. Conc. 32.* Titius *in app. p. 595.* Schwæder *de dinumeramentis & reversalibus Feudi.* Ist auch kein Zweifel, daß sie dergleichen Beschreibungen auf Lehenherrliches Begehren nicht nur zu übergeben, sondern auch allenfalls mit dem Manifestations-Eid zu betheu-

ren

ren angehalten werden mögen. *Cod. §. 59. n. 2.* Rosenth. Titius, Sigel *loc. cit.* Schwæder *§. 5.* Conser Fürstl. darmstätisches Edict puncto der Lehens redintegration und Einsendung sothaner Designationen apud Jenichen jur. feud. *T. 3. p. 938. 42.* Daß aber durch die blosse Insinuation und Acceptation einer solcher Verzeichnuß auch die vollkommne Richtigkeit derselben gegen den Lehenherrn erwiesen seyn solle, ist ein offenbahrer Ungrund. Struben Nebenstunden *P. 3. pag. 330.* dann man nimmt solche in keiner anderer Absicht an, als daß dieselbe zuförderist untersucht werde, nicht aber, daß sie gleich für richtig anerkannt seyn soll. Schöpffer *de litter. accept. C. 2. n. 45.*

circa processum

5. Die nemliche Proceßordnung (a) welche für all andere Gerichtshändel vorgeschrieben ist, wird jure saltem moderno in Lehenssachen allenthalben beobachtet. Struv. *C. 16. §. 10.* Hellef. *§. 475.* Titius *C. 28. §. 59. n. 5.* Dahero sich auch unser Codex hierinn lediglich *ad Cod. jud.* belendet, und dadurch allen Zweifel aufhebt, welcher sich etwann circa citationem, reconventionem, interventionem, & contumaciam ergeben möchte, indeme weder Jus longobardicum noch die Meinungen der Authorum mit unseren Jure statutario hierinn allenthalben übereinstimmen. Hellef. *§. 476.* Struv. *C. 16. §. 17.* Rosenth. *C. 12. Conc. 5. n. 33. &c.* Ludovici Lehensproceß. Soviel die Citation (b) insonderheit belangt, leidet es mit Feudis intra curtem vel territorium soviel Anstand nicht dann da kann jeder Landsherr in Suo verfügen und anordnen, was er will, aber in Feudis extra curtem vel territorium wird sehr controvertirt, ob die Citation bey dem Foro feudali nur per requisitionem Judicis ordinarii, worunter der Vasall sonst stehet, oder gleich immediate ohne Compassirung geschehen könne. Hellef. *§. 476.* Menken *de vi superior. territ. §. 42.* Griebner *de Dominio directo in territorio alieno § 9. litt.* g Mylius *de citatione Vasalli aut simultanee investiti.* Das letztere ist bey dem hiesigen Lehenhof sowohl gegen in- als auswärtige Vasallen in causis feudalibus styli & observantiæ, und soviel mir wissend ist, wird ein gleiches auch bey verschiedenen auswärtigen Lehenhöfen, sonderbar in Böheim, practicirt, ohngeacht man weder dort noch in Oesterreich das Reciprocum beobachtet, und keinem böhmischen oder österreichischen Unterthan die persöhnliche Erscheinung bey auswärtigen Lehenhöfen gestattet, wie dann eben deßwegen die bareytische Vasallen in Oesterreich ihrer Lehensangelegenheiten halber nimmermehr zu Bareyth, sondern nur vor dem Lehenprobsten erscheinen, welchen der Marggraf für beständig in austriaco zu halten pflegt. Struv. *de Dominio directo in teritorio alieno §. 14. 15.* Bey dem kaiserlichen (c) Reichshofrath verfahrt man in Lehensstrittigkeiten sowohl quo ad summarium als ordinarium auf die nemliche Art, wie in Allodial-Sachen, und gehet der Handel gestalten Dingen nach bald per processum rescripti aut mandati, bald per viam ciationis ordinariam. Moser R. h. R. Pr. *T. 4. C. 11. §. 2.* Das hierunter versirende kaiserliche Interesse wird allenfalls, so weit es nöthig, durch den Reichsfiscalen besorgt, und wann es ad privationem Feudi gehet, so vertritt er entweder von Amtswegen, oder prævia excitatione die Stell des Klägers, wo sohin auf die nemliche Art, wie in all anderen fiscalischen Sachen, procedirt wird. Idem *§. 3. 4. 7.*

circa sententiam

6. Die Rechten, wornach man alle Lehensstrittigkeiten zu entscheiden hat, seynd entweder particular oder general. Jene (a) worauf man allzeit vorzüglich zu sehen hat, bestehen theils in pactis, welche zwischen dem Lehenherrn und Vasallen mitls der Lehenbriefen oder sonst errichtet worden seynd, *Cod. §. præc. 16. not. 9. 11.* Struv. *C. 1. §. 11.* Hellef. *§. 45.* Rosenth. *Cap. 1. Conc. 12.* Buri Lehenrecht *p. 204.* theils in paticular-Rechten oder Gewohnheiten des Orts, wo das Lehen ligt, oder recognoscirt wird. *Cod. §. 59. n. 4. & §. seq. 62.* Struv. *§. 12.* Rosenth. *Conc. 13.* Buri *p. 205.* Hellef. *§. 46.* Diese (b) aber nicht nur in den General-Gewohnheiten und Statuten eines ganzen Lands, sondern auch subsidiarie in jure communi germanico vel longobardico und endlich gar in jure civili romano & canonico. Struv. *§. 13. &c.* Rosenth. *Conc. 15.*

Buri *p. 212. &c.* Hellef. *loc. cit.* Nach was für einem Recht (c) gesprochen werden müsse, wann solches in loco Curiæ feudalis, wo man den Lehens-Contract gemacht hat, von dem loco rei sitæ aut Judicii differirt, ist zwar unter den Rechtsgelehrten im Stritt. Rosenth. *Conc. 14.* Struv. *C. 10. §. 12. n. 10.* Titius *C. 25. §. 29.* Hellef. *§. 46.* Buri *p. 206. &c.* B. Schmid *sem. 1. contr. 28.* Ertl prax. aur. *p. 1255.* Unser Codex gibt aber *§. 59. n. 4.* bey jenen Lehen, welche zwar an auswärtigen Lehenhöfen recognoscirt werden, jedoch in hiesigen Landen ligen, den Ausschlag pro Juribus loci rei sitæ. Soviel die übrige Lehen betrift, bleibt es bey dem, was bereits oben *P. 1. C. 1. §. 17.* und in Cod. jud. C. *14. §. 7. n. 8.* überhaupt verordnet ist. So wenig nun (d) statuta vel jura generalia einer Special-Freyheit oder Observanz ohne besonderen Ausdruck derogiren mögen. *Cod. civ. P. 1. C. 1. §. 16. n. 9.* so wenig wird auch durch das, was unser Codex in gegenwärtigen Capitul von Lehensachen überhaupt verordnet, den Churfürstlichen Ober- und respective Unterlehenhöfen an ihren wohlhergebrachten besondern Gebräuchen etwas derogirt, sondern es werden diese vielmehr *§pho seq. 62.* hierinn selbst ausdrücklich bestättiget und erneuert. Der kaiserliche Reichshofrath (e) ist mit der Judicatur in Reichs-Lehenssachen durch die Ordnung *T. 5. §. 1.* auf die besondere Lehensgebräuch zwar ebenfalls, zugleich aber auch dahin angewiesen, daß man jenen Gebräuchen, welche nicht gnug probirt, sondern nur allegirt seynd, zumahl gegen klare kaiserliche Lehenrechten, nicht zu viel trauen solle. Der Churfl. Hofrath (f) allhier, wie auch alle Regierungen müssen in Churfürstl. Interesse-Sachen die beschlossene Acta vor der Entscheidung sub pæna nullitatis allzeit ad Cameram um die Cameral-Erinnerung communiciren, welches also auch in Sachen die Churfürstliche Lehen betreffend geschehen muß, es seye gleich der Stritt mit der Lehenherrschaft selbst oder nur zwischen Vasallen oder auch anderen anhängig. Cod. jud. C. *14. §. 4.* Die Entscheidung (g) jener Strittigkeiten, worinn es um die weibliche Lehensfolge zu thun ist, hat sich zwar die Landsherrschaft vermög der älteren und neueren Lehenhofs-Instructionen specialiter reservirt, also und dergestalt, daß wie die Resolution ex intimo von 16. Octobris in der B. Sandizelischen Lehens-Succession lautet, dergleichen Sachen durch die Justitz-Dicasteria andergestalt nicht als ex commissione speciali oder nur per modum meræ consultationis zu gehen haben; Ich weiß aber keinen casum, wo dieses Reservat so weit exercirt worden ist, das die Landsherrschaft selbst den Ausspruch gethan hat, sondern man pflegt dergleichen Sachen gemeiniglich den Justitz-Dicasteriis durch special-en Auftrag zu übergeben, wie es in eben gedachter Baron Sandizelischen Causa geschehen ist, oder wann die Sach von grösserer Importanz, die rationes decidendi in ultima instantia noch ante publicationem sententiæ ad intimum abzuforderen, wie man es in der Schertlburtenbachischen Lehenssach ad Instantiam des Obrist-Lehenhofs gemacht hat. Bey dem Reichshofrath (h) spricht man in wichtigeren Lehenssachen andergestalt nicht als prævio voto ad Augustissimum. Moser R. h. R. Pr. *T. 4.* C. *11. §. 2.* Das sogenannte Fürstenrecht welches in einem aus Reichsständen zusamm gesetzten Lehengericht bestehen soll, wird zwar von vielen in Theoria soutenirt, wie wir bereits ad cod. civ. *P. 3.* C. *12. §. 7. not. 12. litt. b.* bemerkt haben. Praxis & observantia moderna aber weiß nichts mehr davon, wie die zu Ende des vorigen und jetzigen Sæculi sich ereignete und in facie totius Imperii von dem R. Hofrath privative tractirt; auch meistentheils alldort entschiedene Casus bey jetztallegirten Authore sattsam belehren, und dahero an der Reichshofraths-Competenz wohl kein Zweifel mehr seyn kann. Uebrigens (i) wird in causis, wo nur der Vasall allein streitet, niemahl weiter als über das Dominium utile, und in causis Domini weiter nicht als über das Dominium directum gesprochen, Struv. C. *12. §. 8. n. 5.* es seye dann, daß im ersten Fall der Lehenherr, und im anderen der Vasall intervenirt hätte, wie es sowohl einem als dem anderen pro suo Interesse freystehet. Cod. jud, *Cap. 8. §. 4.* Struv. *ibi n. 6.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 25.* ob und wie weit aber Sententia contra Vasallum lata Domino vel Agnatis præjudicire, siehe *not. ad Cod. jud.* C. *14. §. 11. n. 4.* Confer Rosenth. *cit. Cap. 9. Conc. 23, 24. 25.*

7.

7. Die Appellation (a) gehet in causis feudalibus ad judicem ordinarium superiorem, worunter Judex feudalis immediate stehet. Struv. *C. 16. §. 9.* Hellef. *§. 481.* Rosenth. *Cap. 12. Cont. 20. n. 12.* Dœring *de appellatione in causis feudalibus.* Wie nun die geistliche Reichsstände quo ad temporalia immediate unter den höchsten Reichsgerichten stehen, so folgt von selbst, daß in causis Feudalibus so wenig als in civilibus von ihnen nach Rom, sondern nach Wien und Wezlar appellirt werde. Rosenth. *n. 5. &c.* Bohmer *de Feudis ecclesiasticis C. 4. §. 13.* Hier zu Land wird von dem Obrist-Lehenprobstamt zum Hofrath und von dort ad Revisorium, von den übrigen Churfürstl. Lehenprobstämtern aber nicht zum Obrist-Lehenhof anhero, sondern zu der Regierung in jedem Rentamt und von dort in 3tia instantia ebenfalls ad revisorium appellirt, wie schon ad Cod. jud. *C. 1. §pho 13. n. 2* in fine erinnert worden ist. Remedium (b) nullitatis vel restitutionis in integrum gehört entweder ad primam instantiam oder an ermeldten Judicem proxime superiorem, je nachdeme solches per modum appellationis vel simplicis querelæ interponirt wird, dann die jura feudalia disponiren hierinn nichts besonderes, folglich bleibt es bey dem jure civili, wie in anderen Civil-Sachen. Rosenth. *n. 15.* Quo ad executionem (c) sententiæ ist zwar kein Zweifel, daß der Lehenherr seinen Ausspruch auch selbst zu exequiren vermag. Rosenth. *n. 16.* Soviel aber die Feuda extra curtem vel territorium betrift, gehet dieExecution invito vel irrequisito Territorii Domino schwerlich oder gar nicht an. Rosenth. *n. 17.* Menken de vi sup. terr. *§. 42.* Griebner de Domino directo in territorio alieno *§. 9.* Man supponirt auch hierbey allzeit eine causam feudalem, dann in anderen causis gehört weder der Spruch, noch die Execution ad Forum feudale, sondern ad ordinarium, z. E. in causis debiti Vasallorum, es seyen gleich Erb oder Lehenschulden, dann dieses ist keine causa feudalis mehr, einfolglich spricht und exequirt auch niemand anderer als Judex ordinarius sowohl in fructibus Feudi als nach Gestalt der Schuld in Feudo selbst. Cod. jud. *C. 18. §. 4. n. 4. 5.* Struv. *C. 14. §. 31. n. 1.* Hellef. *§. 437.* Titius C. *28. §. 68. &c.* Böhmer de Hypotheca feudali expressa *§. 12.* Slevogt de executione in bona feudalia *C. 3.*

circa appellationem & executionem

§. LX.

1. Wann der Vasall das Lehen wiederum in weitere Hand Lehensweis verleihet, so heißt es eine (a) Subinfeudation oder Afterbelehnung *Cod. n. 1.* Struv. C. *12. §. 10.* Hellef. *§. 370.* Titius C. *15. §. 28.* Ried. Denner, Schilter de subinfeudatione. wobey allemahl drey Personen concurriren müssen, nemlich Dominus infeudans, Vasallus subinfeudans, & subvasallus subinfeudatus vel subinvestitus, vulgo Afterlehenmann. Ried *§. 3.* Hellef. *loc. cit.* Wie nun der Vasall (b) tanquam persona intermedia zwischen dem Lehenherrn und Afterlehenmann in Ansehen des ersten allzeit noch pro Vasallo, in Ansehen des anderen aber selbst pro Domino saltem analogico geachtet wird, mithin sub diverso respectu duplicem personam hierunter zu vertretten hat *Cod. n. 5.* Ried *§. 4.* Schilter *§. 17.* Hellef. *371.* Struv. *§. 10. n. 2.* so muß sich auch nothwendiger Weis bey jeder Afterbelehnung ein doppeltes Dominium directum, und zwar auf Seiten des ersten und Oberlehenherrn primarium & superius, auf Seiten des Vasallen aber secundarium & inferius dergestalt ergeben, daß der Subvasall diesen letzteren als Dominum immediatum & proximum, jenen aber nur als mediatum & remotum in gewisser Maaß zu respiciren hat. Ried. Struv. *loc. cit.* Schilter *§. 16.* Stryk de jure primi. C. 2. *M.* 2. *n. 46. &c.* Der Einwurf (c) daß es kein Dominium duorum in solidum geben könne, widerlegt sich von selbst, wann man betrachtet, daß es nicht bey jedem von beeden Lehenherrn Idem, sondern diversum & sibi invicem subordinatum ac dependens Dominium seye. Struv. *n. 3.* Schilter *§. 17.* Ueberhaupt hat zwar (d) die Subinfeudation sowohl in Jure longobardico als germanico guten Grund. Hellef. *§. 370.* Ried *§. 2.* Schilt. *§. 20.* mit den Authoribus aber, welche davon geschrieben haben, ist Ludwig in Op. misc. *T. 1. p. 650.*

Von der subinfeudation, oder Afterbelehnung

nicht zu Frieden, sondern beklagt sich, daß sie die Sach nicht allenthalben an dem rechten Ort gepackt, und den Fleck oft sehr weit neben dem Loch gesetzt hätten. Confer Estor unrichtige Begriff der Lehen-Rechtslehrern von dem Afterlehen in den auserlesenen kleinen Schriften *P. 3. p. 728.*

modus subinfeudationis

2. Die Afterlehen werden auf die nemlich Art, wie die Lehen selbst, so wohl per Investituram als præscriptionem & oblationem constituirt, und zwar (a) auf die erste Weis wann der Vasall einen anderen mit dem Dominio utili subinvestirt, Ried. *§. 5.* Struv. *§. 12.* Schilter *§. 39.* Auf die andere Weis (b) wann sich einer sciente nec contradicente Vasallo 30 ganzer Jahr hindurch für seinen Afterlehenmann gerirt. Ried ibi. Titius *§. 35.* Auf die letzte Weis endlich (c) wann das Dominium directum jemand aufgetragen, und dadurch entweder ein Pro- vel Subdominus darinn angenommen wird. Ried *§. 6.* Schilter *§. 133.* Buri *p. 606. &c.* Moser R. H. R. Pr. *T. 4.* C. 7. *§. 34. &c.* Buder repp. voce Eigenthumslehen *§. 1.* Griebner de subfeudorum Imperii, quæ olim immediata Feuda fuerunt, prærogativa *§. 3. 5.* Dergleichen Oblationes geschehen zwar heut zu Tag nicht leicht mehr. Daß sie aber geschehen können, und auch vor diesem würklich geschehen seynd, beweisen die Exempla, welche bey obigen Authoribus vorkommen. Constitutionem und promissionem (d) muß man bey Subfeudis so wenig als bey Feudis miteinander vermischen, dann die blosse Zusag macht von sich weder ein Lehen noch Afterlehen sondern bannt nur den Weeg hierzu. Ried *§. 5.* Titius *§. 34.* Schilt. *§. 29.*

und requisita

3. Der Vasall, welcher jemand anderen subinfeudiren will (a) muß solches mit Lehenherrlichen wissen und willen thun, dann obschon dieses de jure communi keine nothwendigkeit ist, indeme die Afterbelehnung entweder für gar keine Alienation oder wenigist nur für eine solche geachtet wird, welche länger nicht daurt, als subinfeudans bey leben ist. Struv. *C. 13. §. 1. n. 2. §. 13. n. 4.* Titius *C. 15. §. 22.* Hellef. *§. 372.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 43. n. 1.* Schilt. *§. 30.* Buder repp. voce Afterlehen *§. 6. &c.* so bringt doch der hiesige Lands- und Lehenhofsbrauch dißfalls ein anderes mit sich, B. Schmid *T. 12. art. 3. n. 7.* deme unser Codex *n. 2. 3.* ohne Unterschied, ob die Afterbelehnung mit dem ganzen Lehen oder nur Stückweis, auf die nemlich oder andere Conditiones, geschiehet, noch ferner inhærirt, und es hiermit eben so, wie mit all anderen Lehensveräusserungen beobachtet wissen will. Personæ habiles (b) das ist, solche Personen, welche der Afterbelehnung, tam active quam passive fähig seynd, werden ohne diß allzeit hierunter supponirt, und ist hierbey die Rechtsregul, qui potest infeudare vel infeudari, potest etiam subinfeudare vel subinfeudari Ried *§. 7.* Schilt. *§. 32. 51. &c.* und gleichwie auch in all übrigen zu Præjudiz (c) des Lehenherrn ohne seiner Bewilligung nimmermehr etwas geschehen kann Ried ibi. Hellef. *§. 373.* Struv. *§. 11. n. 2.* Titius *§. 31.* so ligt subinfeudanti ob, daß er fein redlich und aufrichtig hierunter zu Werck gehe, dann wann z. E. das Lehen verkauft und die Afterbelehnung nur zum Schein prætextirt wird, so hätte solche keinen Bestand *2. f. 9. ibi. quod & ipsum sincere hodie & sine fraude licet ei facere.* Struv. *C. 12 §. 11.* Titius *§. 29.* Rosenth. *n. 3.* Hellef. *§. 373.* Schilt. *§. 96.* daraus folgt aber noch nicht (d) daß die Afterbelehnung allzeit grätis und ohne Entgelt des Afterlehenmanns geschehen müsse, sondern es kann auch pretio interveniente, mithin per modum emtionis vel alio titulo oneroso geschehen, sofern es nur nicht heimlich- und verdeckter Weiß sondern offentlich geschiehet. Schilter *§. 26.* &c. Rosenth. *Conc. 44. n. 1. &c.* Titius *§. 34.* Struv. *cit. §. 11. n. 7.* Hellef. *loc. cit.*

in was vor Lehen solche Statt habe

4. Alles, was zu Lehen (a) verlyhen werden kann, laßt sich auch regulariter zu Afterlehen verleihen, Struv. C. *12. §. 10. n. 4.* Schilt. *§. 71.* Ried. *§. 8.* sowohl ganz als Stückweis. Struv. loc. cit. Schilt. *§. 71.* Hellef. *§. 373.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 45. n. 3.* Ohne Unterschied (b) der Lehen, es seye gleich Feudum antiquum vel novum hære-

hæreditarium vel ex pacto & providentia, fæculare vel eccleſiaſticum, und hat die Ausnahm, welche ſich dort und da bey den Authoribus finden laſt, keinen rechten Grund. Ried, *loc. cit.* Schilt. *§.* 75. *&c.* Roſen. *c.* 9. Conc. 46. *n.* 1. *&c.* quo ad feuda (e) imperii majora vel regalia diſtinguiren zwar einige inter totum corpus & particulam feudi, und laſſen die Affter Belehnung ohne Lehenherrlichen Conſens zwar wohl bey dieſen, nicht aber bey jenem zu. Struv. *C.* 12. *§.* 10. *n.* 5. 6. Schilter *§.* 74. Andere hingegen, welche ſo wohl an Limburg als Rietberg eclatante præjudicia für ſich haben, geben der ſubinfeudation nicht nur quo ad particulas ſondern auch ad totum corpus, Z. e. totum comitatum, principatum, ducatum Platz. Ried. loc. cit. Hellef. *§.* 373. Titius *§.* 24. *&c.* Moſer R. H. R. Pr. *T.* 4. *C.* 7. *§.* 34. 35. *& tot. Cap.* 10. Brukner de territorio ſubinfeudato. Das aber dergleichen (f) particulæ feudi minores oder kleinere Lehenausbrüch, wovon es bey allen teutſchen Lehenhöfen gleichſam wimelt, keine Reichs-Afterlehen, ſondern nur bloſe Landlehen ſeyn ſollen, iſt zwar dieſe Meynung Titii *C.* 15. *§.* 27. 39. 40. Allein wann man dagegen betrachtet, daß ein Reichsafterlehen nichts anders heiſſe, als was man an Reichs lehenbahren Gütern oder Rechten nicht von dem Keyſer und Reich ſelbſt immediate, ſondern nur von dem jenigen, der ab Imperatore & Imperio damit belehnet iſt, mithin mediate zu Lehen empfangt. Moſer cit. cap. 10. §. 1. Ried. §. 2. Griebner de ſubfeud. Imp. &c. §. 2. ſo kann man auch obigen Ausbrüchen die qualitatem ſubfeudalem unmöglich abſprechen, weil ietzt angeführte definition vollkommen hierauf quadrirt. Griebner Ried loc. cit. und iſt dieſes in Anſehen jener Reichsvaſallen nur deſto ungezweifleter, welche unter anderen auch in Specie mit ihren Mann- und Lehenſchaften belehnet ſeynd, wie es der Stylus in ausfertigung der Reichslehen Briefen gemeiniglich mit ſich bringt. Moſer. Cit. *P.* 4. C. 7. §. 35.

5. Die Verleihung in weitere Hand (a) kann andergeſtalt nicht als Lehensweis geſchehen, Struv. *C.* 12. *§.* 10. Dann wann es nicht Titulo feudi, ſonderen nur auf Erbrecht oder andere Weis geſchiehet, ſo iſt es auch keine Afterbelehnung mehr. Hiernächſt ſoll das Afterlehen (b) regulariter auf die nemliche Conditiones verliehen werden, mit welchen es der Vaſal ſelbſt empfangen hat. Struv. *loc. cit.* Hellef. §. 374. Titius §. 31. Schilt. §. 96. Roſent. *Cap.* 9. *Conc.* 43. *n.* 3. und falls man auch etwas darinn ändert, ſo ſoll es doch wenigſt keine ſolche Aenderung ſeyn, wodurch die Lehenherrliche gerechtſame geſchmälert wird, dann der Vaſall kann ſolche bey der ſubinfeudation zwar wohl verbeſſeren, nicht aber verſchlimmeren. Hellef. Titius *loc. cit.* Struv. §. 11. *n.* 6. Schilt. §. 100. Roſen. *Con.* 44. *n.* 12. Er kann Z. e. den Afterlehenmann das Beutlehen als ein Mannslehen, und das Alte für Neu, nicht aber vice verſa ein neues Lehen für alt, und ein Maſculinum pro Fœminino verleihen, weil das Lehenherrliche Recht durch das Letzte, nicht aber durch das Erſte geſchmälleret wird. Titius, *loc. cit.* Struv. *n.* 3, Schilt. §. 75. *&c.* Roſen. *Cap.* 7. *Conc.* 41. *n.* 36. *&* *Cap.* 9. *Conc.* 44. *n.* 12. *&c.* Dergleichen Neuerungen (d) mögen jedoch die ſubinfeudation nicht gleich von Anfang, ſonderen nur nach der Hand ſo weit entkräfften, das ſie reſoluto iure dantis von ſelbſt widerum wegfallen, mithin auch nur zum Nachtheil des ſubinfeudantis und ſeiner Erben allein, nicht aber zu præjudiz des Lehenherrn und anderer, welche ihr jus quæſitum in feudo weder à ſubinfeudante erlangt, noch auf dergleichen Innovationes eingewilliget haben, von rechtswegen beſtehen können. Ried. §. 9. Hellef. §. 374. Struv. §. 11. *n.* 5. Schliter §. 102. *&c.* Seynd nun (e) die Conditiones bey der Afterbelehnung nicht deutlich ausgedruckt, ſo halt man dafür, es ſeye auf die nemliche Conditiones, wie die Belehnung ſelbſt, geſchehen. *Cod. n.* 4. Struv. §. 11. *n.* 4. Schilt. §. 101. Ried. §. 9. Roſ. *Conc.* 43. *n.* 4.

Und auf was für Conditiones

6. Obwohl das Dominium (a) utile Mits der Afterbelehnung von dem Vaſalen auf den ſubvaſalen transferiret wird. Struv. *C.* 12. §. 10. *n.* 3. *&* §. 12. *n.* 4. Titius §. 36. Schilt. §. 115. So bleiben doch im übrigen (b) die nemliche jura und Obligationes

Jura & Obligationes in Subfeudo

nes inter Dominum & Vasallum, welche allschon vor der Subinfeudation zwischen beeden Statt gehabt haben. Schilt §. 105. Ried- §. 11. und weil der Vasall (e) obgedachtermassen von dieser Zeit an duplicem Personam zu geriren, und respectu subvasalli Dominus directus & quidem immediatus zu werden anfangt, so treffen auch in dieser verschiedener Absicht zwischen ihnen beeden regulariter alle Pflichten und Rechten ein, welche auch sonst inter Vasallum & Dominum Plaz greiffen. *Cod. n. 5*, Struv. §. *12. n. 4.* Schilt. §. *110. 112.* &c. Ried. *loc. cit.* Dann es hat Mitleben und Afterleben überhaupt, sonderbar aber quo ad jura & Obligationes ganz gleiche Beschaffenheit. *Cod. n. 16.* Ried. §. 2. Hellef. §. 371. solchem nach ist der Subvasall (d) dem Vasallen, tanquam Domino suo immediato, so wohl ad fidem & juramentum als ad servitia, wie jeder anderer Vasall seinem Lehenherrn, verbunden. Struv. §. *12.* Hellef. §. 371. Schilt. §. *110.* Titius §. *36.* dem mediat- und Oberlehenherrn (e) ist er zwar auch so viele Treue und Ehrfurcht schuldig, daß er sub pœna feloniæ & caducitatis feudi keine grosse Beschimpfung gegen ihn zu Schulden bringen darf. Cod. n. 6. Struv. §. 12. *n. 3.* Schilt. §. *106.* Ried. §. 10. aber die investitur bey ihm zu suchen, die Lehenspflicht abzulegen, oder Dienst zu leisten ist er nullo jure obligiert. Struv. *n.* 1. Schilt. §. 105. Hellef. Ried. *loc. cit.* mei enim Vasalli vasallus ideo meus Vasallus non est. Schilt. §. 107. Rosen. *Cap. 9. Conc. 47. n. 1.* Ried. *ibi.* ob und wie weit der Subvasall mit einem Reichsafterlehen (f) zugleich jura territorialia seu regalia erlange, kommt zuforderist auf den Innhalt der subinfeudation an, angesehen man sich hierinn bald alle, bald nur gewisse, bald gar keine dergleichen jura vorzubehalten pflegt. Eben daher wird auch der vielfältige große Unterschied bey Reichsafterlehen bemerkt, und die blose Subinfeudation für kein hinlängliches argument ad asserenda ejusmodi jura geachtet. Griebner *de subfeud. Imp. &c. §. 1. 13.* Neuman à Puchholz *de Jurisdict. & superior. Territ. in subfeud. &c. D. 2. §. 5. 6.* giebt der Lehenbrief den Ausschlag nicht, so wird die Sach in rebus subinfeudari solitis aus der Observanz, oder wann auch diese nicht recht constiert, aus obbemeldter general Regul, quod subinfeudatio in dubio iisdem Conditionibus ac infeudatio facta esse præsumatur, entschieden. Es limitirt zwar Schilter §. *120.* diese Regul quo ad jus territoriale, jedoch aus keinem anderen als dem unrichtigen und contra notoriam praxin lauffenden Principio, daß man ganze territoria sine consensu Cæsaris nicht zu Afterlehen verliehen könnte. Mit besseren Grund wird solche von Neumann *D. 2.* §. 7. in juribus & regalibus limitirt, welche subinfeudans selbst nur ex speciali Privilegio gehabt hat, dann diese werden in subvasallum mitls der Afterbelehnung allein niemahl transferiert.

sonderbahr circa alienationes & debita.

7. Da man obverstandener massen feuda und subfeuda regulariter auf gleichen Fuß zu tractiren pflegt; so hat man auch (a) circa materiam alienationis & debitorum feudalium bey den lezteren überhaupt das nemliche zu merken, was beeder puncten halber bereits oben von den ersteren mit mehreren angeführt worden ist. Nur mit dem consensu (b) ad alienandum leydet es de jure communi noch einen Anstand. Dann weil bey subfeudis allzeit zweyerley Lehenherrn, nemlich primarius, superior, & mediatus cum Domino secundario, inferiori, & immediato concurrieren, so streitten die Feudisten, ob nur consensus primarii, & mediati, oder secundarii & immediati, oder beede mit einander hierzu erfordert werden. Schilt. §. 117. Ried. §. 12. Rosen. *Cap. 9. Conc. 32.* Struv. *de obligatione Feudi consensu munita C. 2. n. 47.* unser Codex ziehet *n. 7.* die lezstere Meynung vor, und erfordert den Consens sowohl von dem Ober- als Unterlehenherrn zur Lehensveräusserung. Bey den debitis Feudalibus, welche der Subvasall contrahiert hat, ist (e) obverstandener Unterschied zwischen Erb- und Lehen Schulden nicht ausser acht zu lassen, und bey den lezteren die erst und zweyte Class wohl von einander zu separiren. Dann für die Lehenschulden 1mæ Classis hafften alle Lehensfolger, mithin auch sowohl der Unter- als Oberlehenherr auf den Fall, wann das Lehen diesem oder jenem heimgehet.

Für

Für die Lehenschulden 2dæ Classis aber hafften in casum casus nur jene Successores allein, welche darein consentiert haben, folglich auch weder der Unter- noch Obenlehensherr andergestalt, als ex Consensu. Hat nun der Vasall (d) selbst allschon vor der Afftersbelehnung eine Lehenschuld gemacht, so kann zwar der Subvasall als Possessor feudi hierum eben so, wie um all andere debita feudalia, belangt, und exequiert werden: Es tragt sich aber auch dabey auf dem Ruken aus, daß ihm solchen falls der Regress vor das Bezahlte gegen ermeldten Vasallen allerdings bevorstehe. *Cod. n. 13.*

Circa successionem, renovationem & laudemia.

8. In Subfeudis wird es (a) mit der Lehensfolg auf Seiten der Subvasallen eben so, wie in Feudis auf Seiten der Vasallen, gehalten, dann es ist überall eadem ratio, mithin auch eadem dispositio juris. Ried. *§. 14.* so viel die Erneuerung der Afterlehen (b) bey vorgehenden Veränderungsfällen betrifft, ist zu unterscheiden, ob sich der Fall auf Seiten des Ober- oder Unterlehenherrn, oder Afterlehenmanns ergiebt. Ersten Falls ist der Subvasall weder dem Unter- noch Oberlehenherrn zur Lehenserneuerung verbunden, wohl hingegen erneuert solchenfalls der Unterlehenherr als Vasall das Lehen bey dem Oberlehenherrn. Anderenfalls wird die Erneuerung nicht nur von dem Unterlehenherrn, sondern auch von diesem bey dem Oberlehenherrn vorgenohmen. Drittenfalls erneuert der Subvasall das Lehen allein, jedoch nur bey dem Unterlehenherrn. *Cod. n. 8.* Ried. *§. 16.* Struv. *§. 12. n. 1.* Grünner. *de Renovatione investituræ in Subfeudis. §. 4. 5. 6.* hiernach (c) reguliert sich auch der Lehenreich dergestalt, daß demjenigen, bey welchem das Afterlehen respective erneuert werden muß, auch der Lehenreich, als das Accessorium zugehet. *Cod. n. 9.* Ried. *§. 17.* Schilter. *§. 112.* Grünner. *§. 10.* Die Afterbelehnung (d) wird zwar obgedachter massen Jure saltem bavarico pro specie alienationis geachtet. Da aber dem ohngeacht der vorige Vasall bleibt, wie er vor der Afterbelehnung gewesen ist, so hat er auch derwegen bey dem Oberlehenherrn weder die Lehenserneuerung zu suchen, noch den Lehenreich zu præstieren. *Cod. n. 11.* Schilter. *§. 112.* Grünner *§. 12.* wir haben auch allschon oben *§vo. 47. not. 3. 4.* vernohmen, was gestalten (e) sich die Lehensveränderung auf Seiten des Lehenherrn nur durch den Tod, auf Seiten des Vasallen aber sowohl per mortem als quamcunque aliam mutationem ergebe, dahero auch in casu, da das Dominium secundarium dem Oberlehenherrn heimfallt, und nachmahls widerum jemand anderen verliehen wird, die Afterlehenleut, welche den Hauptfall allschon bey dem Oberlehenherren entrichtet haben, solchen auch bey dem neuen Unterlehenherrn widerum zu entrichten eher nicht schuldig seynd, bis der Obenlehenherr stirbt. Quia nempe ex parte Domini non datur casus renovationis, nisi mutatione per mortem ejusdem facta. B. Schmid. *art. 8. n. 48. &c.* wir sagen: den Hauptfall, ein anders ist mit den Nebenfällen, welche sich mitler weil ex parte Subvasallorum ergeben, dann diese müssen bey dem Unterlehenherrn allzeit entrichtet werden, und ist nicht nöthig, daß man den Tod des Oberlehenherrn erwarte. B, Schmid. *ibi.* verweigert (f) etwann der Vasall als Unterlehenherr dem Afterlehenmann die nachgesuchte Lehenserneuerung ohne erheblicher Ursach, so kann sie der Oberlehenherr auf geziemendes Ansuchen ertheilen, *Cod. n. 10.* welches auch in Abwesenheit des Unterlehenherrn Platz hat. B. Schmid. *T. 12. art. 5. n. 6.* und falls endlich beede abwesend seynd, kann der Landsherr von dem Subvasallen hierum angegangen werden. B. Schmid. *ibi.*

Circa amissionem

9. Alle modi finiendi vel amittendi feudum, welche bereits oben *§vo. 51.* bis *56.* recensiert worden seynd, greiffen zwar auch bey Subfeudis (a) auf die nemliche Art quo ad terminos habiles Plaz. Meistentheils geschiehet aber solches per culpam & feloniam Subvasalli, oder propter Jus subinfeudantis in subfeudo resolutum. Struv. *C. 12. §. 13. n. 2. 3.* Hellef. *§. 375.* Titius. *C. 15. §. 37.* Ried. *§. 17. &c.* Schilt. *§. 121. &c.* Wegemann *de modis ammitendi subfeuda.* so viel den casum (b) feloniæ betrifft, fallt das Afterlehen, welches dadurch verwürket worden ist, nicht dem Ober- sondern dem Unter-

lehenherrn heim, ohne Unterschied, ob der Subvasall den Lehensfehler gegen diesen oder jenen zu Schulden gebracht habe. Der Reichs-Afterlehen halber ist solches *in cap. cæs. art. 21. §. 2. 1. 3.* ganz klar ausgemacht, dann da verspricht der Kayser, die von Vasallis statuum verwürkte Lehen nicht ad Fiscum einziehen, weniger die vorige oder andere Vasallen ihnen aufdringen zu wollen. Eben deßwegen ist auch die von den Grafen von Tattenbach verwürkte Reichsgrafschaft Rheinstein nicht ab Imperatore, sondern als ein Halberstadtisches Afterlehen von dem Haus Brandenburg eingezohen worden. Moser Staatsangelegenheiten. *p. 139. §. 12.* Schwæder. *Theatr. prætens. T. 2. p. 123.* all anderer Lehenhalber bringt es nicht nur unser *Codex n. 5.* sondern auch communis Doctorum opinio ebenfalls also mit sich. Struv. *§. 12. n. 3. §. 13. n. 2.* Hellef. *§. 375.* Schilt. *§. 123. &c.* Ried. *§. 18.* Wegemann. *§. 4.* Rosenth. *Cap. 11. Conc. 18.* so wenig aber (c) in Feudis factum vel delictum Vasalli juxta §vum. præc. *51. not. 14.* einem dritten, der keinen Theil hieran hat, nachtheilig seyn kann, eben so wenig kann auch in subfeudis factum vel delictum Subvasalli tertio innocenti præjudicieren Ried. Wegemann *loc. cit.* wer aber Subvasallo pœnam caducitatis feudi remittieren könne, ergiebt sich aus obigen von selbst, und zwar dahin, daß dieses Niemand anderen als Domino inferiori & secundario, nicht aber superiori & primario von rechts wegen zustehe. Non enim huic, sed illi committitur subfeudum. Stryck. de culpa Vasallo remissa *C. 2. n. 57. &c.* welches sich jedoch nur von der caducität, nicht aber von anderen Bürger- oder Peinlichen Straffen verstehet, dann diese gehen weder den Unter- noch Oberlehenherrn qua talem mehr an, sondern tangieren nur den jurisdictions Herrn, Stryk. *ibi n. 63. &c.* was endlich (d) Rosenthal. *Cap. 11. Conc. 22.* von der felonia Domini in Subvasallum auf die Bann bringt, fallt jure saltem Bavarico & moderno weg, dann da dergleichen juxta §vum. præc. *51. not. 8. litt. c. in Domino primario contra Vasallum* nicht Plaz greift, so last man solche auch in Domino secundario contra Subvasallum nicht zu, weil obverstandner massen bey einem wie bey dem anderen, sub diverso respectu eadem jura & obligationes obwalten.

Resoluto jure Vasalli subinfeudantis.

10. So bald das jus Vasalli, welcher das Lehen in weitere Hand verlihen hat, entweder durch den Tod, die caducität oder sonst in Feudo subinfeudato aufhört, so bald hört auch jus Subvasalli (a) darinn auf, einfolglich ist ihm weder der Oberlehenherr, deme villeicht das erloschene Dominium secundarium heimgefallen ist, noch ein Agnat oder anderer, welcher etwann hierinn succediert, das Afterlehen weiter zu lassen, und zu erneueren verbunden, sondern es trift die Rechtsregul hier ein, resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis. Hellef. *§. 375.* Struv. *§. 13. n. 3. 4.* Titius *§. 37. &c.* Schilt. *§. 122.* Rosen. *Cap. 9. Conc. 48.* Ried. *§. 21.* Wegemann. *§. 9.* Pertsch. *de jure subvasalli feudo aperto.* Hoeger *de revocabilitate subfeudi post jus resolutum concedentis.* Diese Regul falniert aber (b) bey all jenen Lehensfolgern, welche auf die Afterbelehlung eingewilliget haben. *Cod. n. 14.* Hellef. Titius. Ried. Wegemann. *loc. cit.* Stryk. *de jure primi C. 2. M. 2. n. 66.* mithin auch allzeit bey dem Oberlehenheren saltem jure Bavarico, weil die Afterbelehnung nach obverstandenen bayrischen Rechten niemahl anderst als mit oberlehenherrlichen Consens geschehen kann. Derowegen auch unser Codex *n. 12.* hier ausdrücklich verordnet, daß der Oberlehenherr, welchen das Lehen heimfällig worden ist, nichts destoweniger den Afterlehenleuthen ihre subfeuda auf die nemliche Conditiones, wie sie es von dem Unterlehenherrn empfangen haben, widerum erneueren soll, allermassen es auch bey dem hiesigen Lehenhof mit dergleichen Afterlehen fleissig zu geschehen pflegt. B. Schmid. *T. 12. art. 8. n. 48.* einen weiteren Absaz (c) leydet die Regul bey allen Lehensfolgern, welche zugleich Subinfeudantis allodial Erben seynd, oder sonst Causam successionis von ihm haben, z. E. in Feudo novo vel hæreditario, dann sie müssen eben darum, weil sie subinfeudanti die Lehensfolg zu danken haben, auch sein factum præstieren, Hellef. Titius, Ried,

wege-

Wegemann. *loc. cit.* Schilter. *§. 129.* Struv. *§. 13. n. 6.* Rof. *Cap. 9. Cont. 48. n. 6. 7.* auf gleiche Weis (d) wird sie limitiert in rebus subinfeudari solitis. Hellef. Titius. Ried, wegemann, Struv. Schilter. *ibi.* Brukner. *de rebus in- & subinfeudari solitis.* und nicht weniger in Reichsafterlehen, so fern solche nicht in toto corpore, sondern nur in particulis feudi Imperii bestehen. Ried. wegemann. *loc. cit.* Lynker apud Ludolf, *de jur. primog. p. 75. Conser.* Moser R. H. R. Pr. *T. 4.* C. *7. §. 36.* ausser jetzt gedachten casibus exceptis (e) bleibt die Regul fest, und kann der Lehensfolger das erloschene Afterlehen vindicieren, wann gleich der Subvasall solches die lengste Zeit über im Besitz gehabt hat, dann die Verjährung kann darum nicht wohl im Weg stehen, weil der Successor eher nicht agieren mag, bis das jus subinfeudantis völlig erloschen ist. Hellef. *§. 376.* Struv. *§. 13. n. 5.* Ried. *§. 21.*

Von dem foro subfeudali.

11. Das sich Forum (a) feudale bey dem hiesigen Lehenhof in causis feudalibus auch ad Subvasallos erstrecke, bringt nicht nur unser Codex *n. 15.* sondern auch die kündige Observanz und die Churfürstl. Gnädigiste Decreta mit sich, welche wir bereits *ad Cod. jud. C. 1. §. 13. litt. B. in fine allegiert* haben. de jure communi (b) stehet der Afterlehenmann quo ad Causas feudales in 1ma instantia unter dem Domino proximo & immediato, Schilt. *§. 107. 111.* Ried. *§. 23. in 2da Instantia* aber auch unter dem Domino mediato & superiori, weil von jenem an diesen in ermeldten Causis feudalibus die appellation zu gehen pflegt. Schilt. Ried. *loc. cit.* Hellef. *§. 481.* Rosen. *Cap. 12. Conc. 20. n. 3.* Struv. *Cap. 16. §. 9.* welches jedoch eine doppelte Limitation zu leiden haben soll, und zwar (c) bey solchen Vasallen, welche das Jus de non appellando haben, Neumann à Puchholz. *cit. D. 2. §, 11. D. 3. §. 4.* wie auch in Feudis extra curtem, dann da soll die Appellation nicht an den Oberlehenherrn quâ talem, sondern viel mehr statt dessen an den Landsherrn gehen. Schilt. *in Not.* ad Struv. *C. 6. aph. 18. n. 15.* Griebner. *de Dominio directo in Territorio alieno §. 9. litt. E.* ob der Stritt (d) in Betreff eines unmittelbahren Reichsafterlehens zum Lehenhof oder ad Imperatorem gehörig seye, hat sich schon bey verschiedenen Gelegenheiten, sonderbahr aber wegen der Grafschaft Rietberg moviert. Moser *T.* R. H. R. Pr. *T. 4.* C. *7. §. 34.* Buder *voce* Afterlehen *§. 11. &c.* Confer. Ludwig *de primo foro subfeudorum imperialium*, welche difs. auch in seinen Opusc. misc. *T. 1. p. 650. &c.* zu finden ist.

Von der Subinfeudatione subinfeudationis.

12. Nach gemeinen Rechten hat zwar auch Subinfeudatio (a) subinfeudationis oder Afterbelehung in die zweyte, dritte und weitere Hand ohne Einschrenkung Platz. Schilt. *§. 121.* Ried. *§. 3.* Rosenth. *Cap. 9. Conc. 45. n. 5.* Struv. *C. 12. §. 10. n. 2.* Hellef. *§. 3. 73.* hier zu Land aber ist solche nicht nur nicht üblich, sondern auch der vielen Irrungen und anderer inconvenientien halber, welche gar leicht daraus entstehen können, in unseren Codice *n. 17.* verbothen. Vor diesem (b) soll das Afterlehen hier ebenfalls weiter, jedoch nur bis in die siebende Hand gegangen seyn, wie aus dem Jure feudali alemanico ex moribus Bavariæ erscheint, welches der Freyherr von Senkenberg seinem Corpori jur. feud. germ. *p. 135. &c.* einverleibt hat: dann da heist es *§vo. 38.* Es mag je ein Herr dem anderen lihen Nutz an die sibenden Hand. Und man will dafür halten, daß diese Anordnung ursprünglich auf den sieben Herrschilden beruhe, wodurch der ehemahlige Stand und Unterschied des hoch und niederen Adels angezeigt worden seyn soll. Hellef. *§. 70.* Heinnecc. *Jus germ. T. 2. p. 398.* Buder. *repp. jur publ. voce* Herrschild, Sperl. & Zchakwiz. *difs. de septem clypeis militaribus.* Andere wollen hingegen die ganze Lehr von den 7. Herrschilden als eine blose Fabel verwerssen, Buder *ibi §. 5.* und es sihet in der That recht fabelhaft aus, wann der Verfasser des Schwabenspiegls *C. 3.* mehr gedachte sieben Herschild von des Origenis sieben Weltaltern herzu leiten sucht.

§. LXI.

Von der Lehenträgerey.

1. UnterLehenträgern verstehet man in sensu proprio (a) nur jene, welche vermög sonderbahrer Bestellung den Vasallen in seinen Lehensobligenheiten überhaupt, und zwar re-

gulariter, so lang sie leben, gebührend zu vertretten haben, zu Latein provasalli oder vasalli Vicarii *Cod. n. 1.* Struv. *C. 10. §. 3. n.* 2. Hellef. *§. 64. 270.* Buder. *repp. voce* Lehenträger *§. 1.* Lynk. *de Vasallo vicario. §. 5.* Gastager., Mylius, Conradi *diss. de Provasallis.* Jener welcher nur den Lehenherrn etwann bey der Renovation oder sonst ex Commissione zu vertretten hat, wird kein Lehenträger, oder wenigist nur in sensu valde improprio also genannt, dann dieses Wort accomodiert sich in sensu usitato & communi nur auf den Provasallum. Von dem mandato (b) differiert die Lehenträgerey juxta *not. seq. 6.* zwar in verschiedenen Stücken, kommt aber auch mit selben in verschiedenen dergestalt überein, daß das Argument von jenem auf diese in Terminis habilibus allerdings Platz greifft. Gastager. *§.* 2. Lynk. *§. 39.* wer demnach activè vel passivè capax Mandati ist, der schickt sich auch activè vel passivè zur Lehenträgerey. Link. *§. 16, 17.* Gastager *§. 4. 5.* er seye gleich ein extraneus oder selbst mitbelehnt. Lynk. *§. 6.* und obwohl die Lehenträgerey wider Willen des Lehenherrn nicht eingeführt werden mag. Lynk. *§. 8.* Gastager. *§. 6.* so kann er doch nach der Bewilligung denjenigen, welcher von dem Vasallen zum Lehenträger vorgeschlagen ist, ohne erheblicher Ausstellung nicht recusieren, und falls sich ein Stritt darüber ereignet, gibt das arbitrium Judicis ordinarii den Ausschlag hierinn. Gastager. *§. 4.* Lynk. *§. 10.* Rosen. *C. 8. Conc. 23. n. 5.*

Wo solche nöthig.

2. Bey Städten, Gemeinden und anderen Corporibus non morientibus (a) ist die Bestellung eines Lehenträgers so weit nöthig, daß sie sich nolentes volentes auf lehensherrliches Begehren hierzu entschlüssen müssen. Dann eben darum, weil dergleichen Corpora nicht absterben, so muß statt derselben ein Lehenträger ernannt werden, damit man nach dessen Tod das Lehen allzeit widerum erneueren kann, welches sonst ausser dem Hauptsfall niemahl bey ihnen geschehen, mithin auch das von den Lehenserneuerungen abfallende lehenherrliche utile sehr dadurch geschmällert seyn wurde. *Cod. n.* 2. B. Schmid. *T. 12. art. 3. n. 45.* Struv. *C. 10. §. 3. n. 3.* Hellef. *§. 64. 271.* Lynk. *§. 13.* Gastager. *§. 2.* Moser. R. H. R. Pr. *T. 3. C. 4. §. 22.* Falls sich nun (b) dieselbe zu sothaner Bestellung nicht selbst gutwillig bequemen, so mag ein Lehenträger ex Officio und zwar von dem Lehenherrn selbst, wann er zugleich Jurisdictionsherr ist, sonst aber â Judice ordinario auf grund- und lehenherrliches Anruffen ernannt werden. *Cod. n. 2.* bey Stiften, Klöstern und anderen corporibus (c) welche ein beständig- und ad dies vitæ bestelltes Oberhaupt haben, z. E. Prælaturen und Abbteyen ist auch selbes gemeiniglich der Lehenträger, bey anderen Corporibus aber, deren obere nicht Lebenslänglich sondern nur auf gewiese Jahr bestellt oder gar ad nutum amovibiles seynd, wird ein anderer entweder ex corpore & gremio, oder gar ein Extraneus benannt. B. Schmid. *cit. art. 8. n. 21.* Lynk. *§. 6.* Gastager. *§. 4.*

Oder nur willkürrlich seynd.

3. Bey manicher Familie, oder wo sonst mehr Lehensfolger vorhanden seynd, welche würklichen Theil an dem Lehen haben (a) geschihet es öfter, daß zu vermeydung der bey Lehenserneuerungen sich sonst ergebender vieler Schwürigkeiten die Lehenträgerey entweder dem ältisten oder einem anderen aus ihnen, oder auch gar extraneo übertragen wird *Cod. n. 3.* Struv. *C. 10. §. 3. n. 2. Cas.* 3. Hellef. *§. 64. 270.* Lynk. *§. 12.* Titius. *C. 25. §. 12.* Gastager. *§. 6.* Buder. *repp. voce* Lehenträger *§.* 2. welches jedoch (b) eben keine nothwendig- sondern nur eine willkürliche Sach ist, indeme man regulariter die Lehenträgereyen weder Vasallis zu bestellen, noch dem Lehenherrn solche anzunehmen zumuthen kann, sondern der allseitige Will und Consens hierzu erfordert wird. *Cod. n. 3.* Gastager. *§. 5.* Lynk. *§. 8. 9.* Struv. Hell. *loc. cit.* wo aber solche mit allseitiger Bewilligung per pacta vel observantiam einmahl eingeführt seynd, da hat es auch in so lang dabey sein verbleiben, bis gleich wohl widerum unanimi consensu davon abgegangen wird, res enim eodem modo dissolvuntur, quo colligatæ sunt. Gastager. *ibi.* Verschiedene Exempla von Chur- Fürstl. und Reichsgräflichen Häusern (c) welche die Lehenträgerey per speciale Privilegium solcher gestalten hergebracht haben, daß nur der Senior domus allein, so oft

ents

entweder sein Vorfahrer in senio, oder der Kayser stirbt, das Lehen suo & omnium coinvestitorum nomine renoviren darf, siehe bey Moser. R. H. R. Pr. *T.* 3. *C.* 4. *§.* 12. &c. bey jenen (d) welche die Lehensdienst oder Lehenspflicht nicht selbst zu præstiren vermögen. z. E. bey Kindern oder Weibsleuten, soll zwar die Bestellung eines Lehenträgers, wie einige dafür halten, gleichfalls nothwendig seyn, Lynk. *§.* 14. Buder. *§.* 2. allein es wird dieses nur improprie eine Lehenträgerey genannt, und ist vielmehr eine blose Anwaldschaft. *Cod. n.* 6. B. Schmid. *cit. art. 8. n. 41.* Gastager. *§. 8.* und wann es auch eine wahre Lehenträgerey seyn und heissen soll, so ist es doch keine nothwendige sondern nur eine willkürliche, weil bey dergleichen sterblichen Leuten nach ihren Tod das Lehen allesmahl widerum renoviert, die Pflicht und der Lehensdienst aber durch einen Anwald so gut als durch einen Lehenträger præstiert werden kann, folglich zu Bestellung des letzteren gar keine Noth vorhanden ist. Gastager. *ibi.* Gleiche Beschaffenheit (e) hat es mit Vasallen, welche in höcherer Dignität als der Lehenherr stehen, wie auch mit unaderlichen Vasallen in Feudis equestribus. Dann obwohl B. Schmid. *T.* 15. *art.* 14. *n.* 12. bey diesen letzteren einen adelichen Lehenträger erfordert, und sie ausser dessen nicht zur Lehenspflicht kommen lassen will; so ist doch die Raison davon unbegreifflich, wie schon oben *§.* 12. *litt. D.* angeregt worden ist. Bey den ersteren aber verstehet sich dasjenige, was das LandR. *T.* 15. *art.* 14. mit sich bringt, ebenfalls von keiner anderen Lehenträgerey, als jener, welche nur in sensu mere improprio also genannt wird, und mehr eine Anwaldschaft ist.

Zweck und Würkung derselben quo ad Renovationem investituræ.

4. Die Lehenträgerey äussert ihre Würkung hauptsächlich bey der Lehensrenovation (a) indeme mit dieser nicht mehr auf den Vasallen selbst, sondern nur auf den Lehenträger gesehen, und das Lehen solang nicht erneuert wird, bis sich nicht entweder in der Person des letzteren ein particular- oder durch Absterben des Lehenherrn ein Hauptfall ereignet. *Cod. n.* 4. Schmid. *T.* 12. *art. 8. n.* 21. 43. Struv. *C.* 10. *§.* 3. *n.* 3. Hellef. *§.* 270. &c. Titius. *C.* 25. *§.* 12. Buder. *§.* 2. Gastager. *§.* 10. seynd meher Lehenträger (b) vorhanden, so existiert der casus Renovationis eher nicht, als bis sie alle gestorben seynd. Rosenth. Schrader. & alii apud Hellef. *§.* 271. Büder. *§.* 2. Engelbrecht. *de Renovatione investituræ universitatis nomine non in casu unius ex pluribus feudi curatoribus, sed demum cunctis deficientibus petenda.* Bey Reichslehen (c) wo der Senior familiæ die Lehenträgery hergebracht hat, wird zwar das Lehen ebenfalls nur nach seinem oder des Lehenherren Tod renoviert. Moser. *cit. C.* 4. *§.* 12. 22. 43. die andere particular oder so genannte ledige Fäll aber, da nemlich nur einer von den Mitbelehnten stirbt, müssen bey dem Reichshofrath toties quoties angezeigt werden, wie es die Reichshofrathsordnung *T.* 2. *art.* 11. der Nürnbergischen Kuchenlehen halber insonderheit mit sich bringt. Moser. *cit.* §. 43. 44. was nun juxta §vum. præc. 47. &c. bey Lehensrenovationen (d) überhaupt Juris ist, das muß auch der Lehenträger seines Orts beobachten. Gastager. *§.* 11. und falls er nicht für sich allein, sondern auch für die Agnaten oder Mitbelehnte recognosciert, so muß er dieselbe nicht nur mit Namen anzeigen, sondern auch die Vollmachten von ihnen beybringen. Moser. *§.* 79. 86. &c.

Quo ad Laudemia & alios effectus.

5. Da das Laudemium jure saltem Bavarico (a) so oft præstiert werden muß, als sich ein casus Renovationis ereignet. *Cod. §vo. præc. 49. not. 18. litt. E.* so folgt von selbst, und giebt es auch unser Codex *n.* 4. das solches bey Lehenträgereyen sowohl auf Absterben des Lehenherrn als Lehenträgers bezahlt werden müsse. Bey dem Kayserlichen Reichshofrath (b) wird zwar auf Absterben des Lehenträgers ebenfalls ein Laudemium bezahlt, wann aber die Lehenträgerey auf Descendenten geht, so existiert Casus laudemialis erst nach Abgang derselben, wie es die R. H. R. *Conc.* von 17ten und 18ten Septembris 1742. in Betreff der Stadt Augsburg, Schweinfurt und Giengen, dann der Ganerbschaft zu Thalheim bezeugen. Im übrigen bestehet (c). das Amt eines Lehenträgers nicht nur in obiger Lehenserneuer- und laudemial Entrichtung, sondern daß er Vasallum auch in all anderen Lehensobligenheiten gebührend vertrette. Lynk. *§.* 19. Struv. *C.* 10. *§.* 3.

Caſ. 3. dagegen muß er auch (d) um alle Schäden und Köſten von dem Vaſallen indemniſiert werden, dann er hat kein Utile von dem Lehen, folglich ſoll er auch keinen Schaden davon haben, quia Officium ſuum nemini debet eſſe damnoſum. Gaſtager. *ibi.* Lynk. §. 20. Sein Verbrechen, welches (e) er gegen den Lehenherrn zu Schulden bringt, ſchadet zwar dem Vaſallen nicht, der Lehenherr kann aber begehren, daß man ihm einen anderen Lehenträger ſtelle. Lynk. §. 20. und wann ſich der Vaſall ſelbſt gegen den Lehenherrn verſündiget, entſchuldiget ihn die Lehenträgerey keines Weegs, dann er bleibt nichts deſtoweniger Vaſall, iſt demnach ſeinem Lehenherrn zur Treue und Ehrfurcht allzeit noch verbunden, Lynk. §. 21. Gaſtager. §. 15. Hellef. §. 270. Auf die Erben (f) gehet die Lehenträgerey ohne beſonderen Geding oder herkommen nicht, ſondern erlöſcht regulariter mit dem Tod des Lehenträgers, vor ſeinem Abſterben aber kann ſie weder von dem Lehenherrn noch Vaſallen ohne beederſeitiger Einverſtändnuß abgeändert oder gar aufgehoben werden. *Cod. n. 5.* Gaſtager. §. 18. Lynk. §. 20.

Wie ſie a Mandato und anderen differire.

6. Obſchon die Lehenträgerey vorgedachter maſſen viele Aehnlichkeit mit einer Anwaldſchaft hat, und in ſenſu improprio öfter mit einander confundiert wird. *Cod. n. 6.* Gaſtager. §. 2. ſo differiert ſie doch in vielen Stücken von ſelber, dann jene (a) wird auf alle lehenmäniſche Verrichtungen überhaupt, und ſo lang der Lehenträger lebt, beſtellt, dieſe aber gehet nur auf gewieſe Verrichtungen, z. E. auf den Ritterdienſt, Lehensmuth- oder Pflicht Ableg- und Lehensreichs Bezahlung, erlöſcht ſo fort mit ſelbigen Actu *Cod. n. 6.* Gaſtager. *ibi.* Jene iſt (b) die Lehenherrſchaft wider Willen anzunehmen nicht ſchuldig, wohl aber dieſe wenigiſt nach Bayriſchen Rechten. *Cod. n. 6.* & ſupra *ad §vum. 16. not. 3. litt. C.* bey jener (c) wird der Leheneid in des Lehenträgers ſelbſt eigne, bey dieſer aber nur in des principalen Seel abgelegt. B. Schmid. *T. 15. art. 14. n. 12.* Lynk. §. 23. Gaſtager. §. 2. und ſo viel die Lehenserneuerung (d) in particular Fällen belangt, beruhet ſolche lobverſtandner maſſen lediglich auf der Perſon des Lehenträgers, der geſtalten, daß nur auf ſeinen, nicht aber auf ſeines principalens Tod geſehen wird, wohingegen die per Mandatarium beſchehene Lehenempfängnuß auch nach Abſterben deſſelben noch fort daurt, und erſt mutata Vaſalli vel Domini perſona widerum erneuert wird. Lynk. §. 23. Gaſtager. *loc. cit.* mit dem (e) Curatore feudi wird der Lehenträger zwar ebenfalls öfter, jedoch nur in uneigentlichen Verſtand vermiſcht, Hellef. §. 64. Schrötter. *de curatore Feudi.* dann curator Feudi heiſt eigentlich nur jener, deme das Lehen zur Verwaltung anvertrauet iſt. Endlich differiert (f) auch der Lehenträger von dem Vaſallen ſelbſt, indeme jener nur alieno, dieſer aber proprio nomine handlet. Lynk. §. 20.

§. LXII

Von Affinibus feudi.

1. Was unſer Codex von den beſonderen Churfürſtl. Lehenshofs Gebräuchen, und das denſelben durch all obige General Landsſtatuta nichts derogiert ſeyn ſolle, allhier verordnet, iſt ſchon *§vo. præc. 59. litt. D.* erwehnt worden. Wir beſchlüſſen alſo gegenwertiges Capitul mit den Affinibus feudi, und dem entgegen ſtehenden allodio, dann des letzteren Urſprung, Beſchaffenheit, Præſumtion, Incorporation, und Separation. Lauter materien, welche in einem completen Syſtemate juris feudalis nicht wegbleiben können, ſondern der groſſen Connexion halber noch allerdings dahin gehören. ad affinia feudi (a) welche nemlich viele Gleichheit mit Lehengütern haben, werden ſowohl die Fideicomiſs- als Erbrechtsgüter gerechnet, dann ob ſie ſchon in ſehr vielen Stücken von einander abweichen, ſo kommen ſie doch in viel andern widerum dergeſtalt zuſamm, daß man das Argument ab uno ad aliud ſo weit gelten laßt, als weder Lex noch Ratio legis entgegen ſtehet. B. Schmid. *T. 21. art. 15. n. 11. art. 22. n. 6. art. 23. n. 2.* Roſeuth. *Cap. 1. Conc. 10. 11.* Struv. *obſ. Feud. p. 16. 18.* Everhard. *loc. leg. verſ. a Feudo ad Emphyt.* Ob und wann man aber das Gut in Dubio mehr für Erbrecht als Lehen zu achten habe, ſiehe oben *P. 4. C. 7. §. 1. not. 1. in fine. Conſer.* Roſenth. *Cap. 2. Conc. 62. n. 3.* Struv. *Cap. 16. n. 6.* das Argument (b) ab Officio ad Feudum, welches per alleg. apud Struv. *obſ. p. 17.* ebenfalls geltend gemacht werden will, mag wohl vor dieſem, wo die Feuda noch ſtatt

des

des Solds dienten, guten Bestand gehabt haben. Heut zu Tag aber ist der Unterschied zwischen beeden gar zu groß, als das sich von einem auf das andere so leicht argumentieren lassen soll. Confer Bek. *de paribus rei publicæ Ministri & Vasalli juribus.* Viel weniger könnten wir die Gleichheit befinden, welche Rosenth. *Cap. 1. Conc. 11. n. 1.* zwischen den Römischen Libertis und Patronis dann unseren heutigen Lehenherrn und Vasallen auf die Bana bringt. Die so genante Sonnen, und Saallehen (e) gehören unter die affinia Feudi, welche es nur in nomine, nicht aber in re selbst seynd. Dann ein Sonnenlehen heist, welches von Niemand als von Gott oder der Sonnen tanquam symbolo Dei recognosciert wird, mithin ganz frey und unabhängig ist. Buri. *p. 437.* Titius. *C. 4. §. 18.* Ludolf. *obs. 8.* Fritsch. und Eyben. *de Feudo solari.* wegen der Saallehen oder so genannter Saalmanseigen, (d) deren sich hier zu Land noch viele befinden, hat sich vor diesem der Zweifl ereignet, ob sie für Lehen oder Eigen anzusehen seynd. Für das letztere gibt folgende bey dem hiesigen Lehenhof befindliche alte Urkund den Ausschlag: „ Vermerkt „ die Bekanntnuß, so wir hernach geschriebene Saalleut gethan haben, auf solch Begehs„ rung, so unser Gnädiger Herr Herzog Hainrich an uns begehrt, und bringen hat lassen, „ ob Saalmanisch Eigen und Lehen ains oder zwey Ding seyn, auf das haben wir all ein„ trechtig bekennt, als wir dasselb gedenken und wissen, und auch von unseren Vorodes„ ren gehört haben, und sprechen, das Lehen und saalmannisch Eigen zwey seyn, und seye „ darunter ein grosser Unterscheid, wann Lehen seyn für sich selbst, als all Herrn, Fürsten, „ Grafen, Ritter, und Knecht haben. Aber saalmannisch Eigen seye ein solch Guet, das „ besser seye, dann anderes freyes Aigen, wann man Habs vor ye, und ye gesaalt von „ einem Pauren, der dann Saalmann gewesen sey, als zu einer Bestättigung der Gewehrs„ schaft, und wann einer ein saalmannisch Eigen in der Gewehr gehabt hat Jahr und „ Tag, und das mit dem Saalmann erzeugen hab mögen, so hab er sein Gewehr durchs„ sessen, und weder ander Brief noch Sigl darum bedürft. Die Bekanntnuß haben ges„ than die Edlen, Weisen und Vesten Herrn Alban Closner Hofmeister, Herr Mathes „ Grans zu Gransek, Erasm Ahaimer zu Wildenau, Andree Loder Canzler, Lienhart Wes„ serbürcher, Mainhart Atzinger, Jörg Märlinger, Joachim Reiberstorffer, Conrad Neus„ hauser, Hanns Tättenpöck, Niclas Kalb, Hanns Rüter, Stephan Tatenpöck, Wester „ Schnaitpöck, Wernhard Westerkürcher, Hanns Dräschlhamer. Es haben auch die obs„ genannte Bekanntnuß mit samt uns obgenannten gethan auf sechs und zwanzig erbahr „ Burger von Städten und Märkten, als von Braunau, Burghausen, Ried, Pfarrkirchen, „ und Eggenfelden, und auf sechzig der ältist und besten Landsessen aus der Pauerschaft, „ aus den Landgerichten Weilhart, Rottals, Juhlbach, und Ried, und das zu Urkund ges„ den wir unseren benannten Gnedigen Herrn diese unser all einträchtige Bekanntnuß vers„ siglet, mit der Edlen Vesten Herrn Matheusen des Gransen und Oswalden des Mautners „ beyder anhangenten Insigln, die wir all einhelliglich darum fleißig gebetten haben, ihn, „ und ihren Erben ohne Schaden, das ist geschehen am Sonntag vor Sanct Ulrichstag „ als man zehlt nach Christi Geburt Tausend vier hundert und darnach im zwey und viers„ zigisten Jahr. „ Das die Terræ salicæ seu dominicæ, wovon mir jetzt gedachte Saallehen oder saalmanns Eigen ein überbleibsl zu seyn scheinen, allschon in den ältisten Zeiten mehr ad Allodium als Feudum incliniert, oder falls sie auch zu Lehen verlihen worden seynd, viel besonders an sich gehabt haben, erscheint ex Alleg. apud Hellef. *§. 321.* Buri. *p. 1208. &c.* Buder. *repp. voce* Allod. *§.* 4. Struv. *de Allod. imp. C. 1. §. 8.* Dergleichen Gutsinnhaber wurden Homines salici, zu teutsch, Saalleut oder Saalmänner genannt, welch letzteres Wort jedoch nicht nur diese, sondern noch mehr andere Bedeutung gehabt hat, dann Saalmann heist soviel als Vogt, oder Schutz und Schirmherr. Desgleichen werden in alten Documentis oft jene Mittlspersonen darunter verstanden, durch welche man vor diesem die Ubergab von ligenden Gütern zu thun pflegte, dann Saalen oder Ubergeben waren selbiger Zeit Synonima. Vide Monumenta Bojca *Vol. 5. p. 25. N. 21.* ibi: *Vendidit & per manum nostram sive Delegatoris, qui vulgo Salman dicitur, tra-*

 ditis

didit & donavit possidendam. Confer. Hund. *in glossario voce* Saalmann. Heumann. *Opusc. p. 293. &c.* Idem Program. *de Salmannis.*

Und dem entgegen gesetzten Allodio.

2. Uber die Etymologiam vocis allodii (a) streitten zwar die Authores apud Buri *p. 375. &c.* Titius. *C. 4. §. 15.* Buder. und Hellef. reppert. voce *Allodium.* Struv. *de Allod. imp. C. 1. §. 3.* darinn aber treffen alle zusam, das dieses Wort nicht latinæ, sondern germanicæ Originis seye, und in sensu stricto & proprio soviel als ein Erb- und frey eigenes Gut bedeute, worüber man vollkommner Herr und Meister ist. Buri. *p. 378.* Titius. *§. 16.* Buder, *§. 1.* Hellef. *jus Feud. §. 16.* diesem Verstand nach (b) stehet es zwar all anderen unvollkommen- und eingeschrenkten Eigenthum, mithin nicht nur dem Lehen, sondern auch dem Fideicomiss und Erbrecht entgegen, in sensu largo aber, worinn es hier genohmen wird, ist es nur der Gegenstand von Lehen allein, so das all jenes Allodium heist, was kein Feudum mehr ist. *Cod. §vo. 2.* Titius. *§. 15.* Buri. *p. 382.* Struv. *C. 1. §. 2.* Buder. Hellef. *loc. cit.* Erb- Beutl- Frey- Kunkel- oder veräusserliche Lehen (c) weichen zwar von der Natura & qualitate Feudi ordinaria in vielen Stücken ab, seynd aber deswegen noch keine Allodia, sondern bleiben nichts desto weniger in all übrigen Stücken bey der Lehenbahrkeit. *Cod. §. 6. litt. O. §vo. 9. litt. D. Confer.* Struv. *cit. C. 1. §. 7. C. 3. §. 53.* Moser. R. H. R. Pr. *T. 3. C. 3. §. 29.* Iennichen *thes. jur. feud. Tom. 2. p. 439. ibique* Pagenstecher. *de Feudo franco non Allodio.* Man theilt (d) zwar das Allodium nach dem Unterschied der eigenthümlicher Güter auf unterschiedliche Weis, sonderbahr aber in das mittl- und unmittlbahre Reichsallodium ab, je nachdem solches entweder in privat und unter Reichsständischer Landshochheit ligenden, oder aber dem Kayser und Reich immediate unterworffenen Gütern bestehet. Buder. *loc. cit. §. 5.* Buri. *p. 407.* Struv. *C. 1. §. 9.* überhaupt (e) und in abstracto zu reden, ist das Allodium ein weit älterer Modus possidendi als das Feudum, anerwogen jenes mit dem Dominio rerum ganz gleichen Ursprung hat, wo hingegen dieses wenigist in Teutschland erst unter den Fränkischen Königen aufgekommen ist. Struv. *cit. C. 1. §. 13.* Buri. *p. 233. &c.* Buder. *§. 6.* Kemmerich. *jus publ. L. 8. C. 7. §. 2.* das aber auch manches Allodium in concreto erst per Commutationem vel appropriationem ex Feudo entsprungen, mithin viel jünger als dieses seye, laßt sich nicht widersprechen. Buri. *p. 380. &c.* Struv. *C. 2. §. 7.*

Und zwar immediato.

3. Obschon die unmittlbahre Reichsallodia bey weitem (a) nicht mehr so haüffig seynd, wie sie vor diesem waren, sonderen sich aus denen bey Buri. *p. 412. &c.* findigen Ursachen sehr vermindert haben, so mangelt es doch dato noch hieran keines Weegs, und ist weit gefehlt, wann man die Reichsstände in Ansehen ihrer Landen, Regalien, und Hoheiten für lauter Vasallen ansehen will. Moser. R. H. R. Pr. *T. 4. C. 11. p. 271. &c.* sehr viele (b) davon seynd dem Alphabet nach specificiert bey mehr allegierten Struvio de Allodiis imperii. *C. 3. §. 4. &c.* Stryk. de jure allodiali Principum imperii. *C. 3. n. 52. &c.* und es finden sich nicht nur ganze Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften in corpore darunter, sonderen man will gar kein einziges lehenbahres Territorium mehr so rein ansehen, welches nicht mit Allodialstücken untermischt seyn solle. Struv. *C. 3. §. 1.* Stryk. *C. 3. n. 82. 89. &c.* Moser. *cit. tract. T. 3. C. 1. §. 87.* Hellef. *§. 257.* Myller. gamolog. *C. 2. §. 2.* Rhetius de Transmissione territor. *C. 3. n. 18.* daß man aber (c) alle Feuda imperii majora durch die Bank von dem nexu feudali ganz und gar zu eximieren und alles Allodial zu machen sucht, hat weder in der angeblicher constitutione Henrici VI. Imperatoris, noch sonst irgend den geringsten Grund, sondern lauffet sowohl den Lehenbriefen als kündiger Reichsverfassung schnur grad entgegen. Struv. *C. 2. §. 16. 17.* Stryk. *C. 3. n. 19. 48. &c.* Moser. *T. 4. C. 7. §. 3.* a potiori werden zwar die Reichsständische Lande (d) samt allen Herrlichkeiten und regalien verliehen. Oft ist aber nur das Land allein lehenbahr, und die Regalien allodial, oder hingegen diese allein lehenbahr und das Land allodial. Stryk. *C. 3. n. 119. C. 4. n. 21. &c.* Struv. *C. 3. §. 1. C. 4. §. 10. 11.* Buri. *p. 430.* Ludolf. Consult, *T. 3. p. 639.* B. Schmid. *sem. 2. Contr. 13. n. 9.* Von

der

der letzteren Gattung scheinen zwar auch die Churlande (e) zu seyn, weil die guldene Bull *T. 29. §. 1.* nur von den Regalien allein Meldung macht, es wird aber diese Meynung nicht nur von Ludwig. *ibidem litt. E.* widerlegt, sondern kommt auch mit dem Innhalt der bey Moser und Lünig findiger Lehenbriefen, sonderbahr mit dem Churbayrischen nicht überein, dann da wird das Churhaus nicht nur mit allen Herlichkeiten und erworbenen Freyheiten, sondern auch mit dem Chur- und Fürstenthum Bayrn selbst, dann all innhabenden Graf- und Herrschaften, Landen, Leuten, Städten, Schlössern, Lehenschaften, Nuzungen, und allen Zugehörungen, wie man solche insgemein und sonders anzeigen und benennen mag, ohne Ausnahm belehnt. Die Reichsstädte (f) stehen in solcher Verfassung, daß man sie in sensu proprio & stricto weder für Eigen noch für Lehen ansehen kann, Moser. *T. 3. C. 1. §. 88.* in sensu largo hingegen, nach welchen man alles, was nicht Lehen ist, pro Allodio halt, gehören sie wenigist in Corpore mit Ausnahm jener besondern Stücken, welche manche Reichsstadt von dem Kayser und Reich zu Lehen tragt, allerdings ad Allodia. Struv. *C. 3. §. 100.* Burl. *p. 429.* die Superiorität (g) und Landshoheit wird sowohl in Instr. pac. Westph. als allen Kayserl. Wahlcapitulationen bestättiget, scheint dahero statibus Imperii mehr Jure proprio & allodiali als feudali zu competieren. Struv. *C. 4. §vo. 12. 13.* Stryk. *C. 4. n. 4. &c.* gleichwie sich aber selbe von Land und Leuten nicht absöndern laßt, sondern ein unzertrennliches Annexum & Accessorium ist, so kann man solche nicht überhaupt, sondern nur in Allodial Landen für Allodial ansehen, wohingegen sie in lehenbahren Landen regulariter dem Corpori folgt, sonderbahr wann der Lehenbrief die Oberherrlichkeit benanntlich, oder wenigist, wie es gemeiniglich geschihet, unter dem General und unbeschrenkten Ausdruck aller Herrlichkeiten und Regalien in sich halt, Burl. *p. 430.* Hellef. *Jus feud. §. 455.* Kemmerich. *Jus publ. L. 8. C. 7. §. 7.* ob und wie weit (h) die Reichspfandschaften, wie auch durch Heurath erworbene, oder sæcularisierte Güter im Reich für Lehen oder Allodial zu halten seynd, siehe bey Struv. *C. 4. §. 3. 4. 5.* Burl. *p. 426. 28.* ob ferner das jus Sacrorum in protestantischen Landen dahin gehöre, siehe ebenfalls bey Struvio *C. 4. §. 14.* und die Reichs Standschaft nebst dem Sitz und Stimmrecht auf Reichs und Creystägen. Struv. *C. 4. §. 15. 24.* Stryk. *C. 5. n. 73. &c.* Burl. *p. 420.* woher aber (i) die unmittlbahre Reichsallodia ursprünglich kommen, bezeigt sich mit mehrern bey viel Allegierten Burl. *p. 379. 407. &c.* Struv. *C. 2. §. 1. &c. C. 3. §. 2.*

Beschaffenheit des Allodii.

4. Da das Allodium der Gegensatz von dem Feudo ist, so kann jeder leicht denken, daß diese beede Dinge von ganz widriger Natur und Weesenheit seyn müssen. Jenes (a) ist so beschaffen, daß man es, als ein frey eigenthumliches Gut, weder von jemand zu recognoscieren, noch besondere Treu, oder Dienst und Laudemia davon zu leisten hat. Das man sowohl per Actum inter vivos als mortis causa nach belieben damit disponieren kann. Das solches ohne Unterschied des Geschlechts und Stands auf alle Erben gehet, und durch kein anderes Verbrechen, als welches etwann Confiscationem bonorum nach sich ziehet, verwürkt wird, und was dergleichen Dinge mehr seynd, welche das Allodium præ Feudo regulariter voraus hat. Kemm. *Jus pub. L. 8. C. 7. §. 9. 10.* Struv. *C. 1. §. 5. 9. C. 4. §. 76. &c.* Burl. *p. 386. 418.* Buder. *§. 1. 11. &c.* Stryk. *C. 4. n. 33. C. 5. n. 5.* Tauch. *de Allodii vera indole & natura.* wir sagen: regulariter, dann es leydet auch dieses per Pacta vel Jura specialia, zumahl nach dem Unterschied des Allodii, wann es etwann zugleich Fideicommiss, Erbrecht, oder sonst auf andere Art eingeschrenkt ist, gar vielmahl seinen Absatz. Burl. *p. 419. 422.* Vor diesem (b) kunte zwar auch keiner, der nicht von freyer Geburt war, ein Allodium besitzen, und soll daher eben das Wort Adel oder Edelmann gekommen seyn, welches soviel als den Innhaber eines frey eigenthumlichen Guts bedeutet. Struv. *C. 1. §. 3. n. 19. &c.* wer dergleichen Gut nicht hatte, der kunte keine tüchtige Gezeugschaft leisten. Burl. *p. 387.* und wann das Allodium nicht neo acquisitum, sondern avitum & hæreditarium war, so muste der Eigenthümer, welcher solches veräusseren wollte, erst seine Erben hierum begrüssen, und ihren Consens erholen.

Burt. p. 389. diese und mehr andere veraltete Dinge aber haben heut zu Tag keinen anderen Usum als historicum mehr. Bey unmittlbahren Reichsallodiis (c) hat man die Allodialität mit der Souvrainitè und völliger Independenz keines Weegs zu vermengen, oder diese aus jener schlechter dings zu folgeren. Dann wann gleich die allodia Imperii den Kayser nicht als Obrist Lehenherrn und Dominum directum zu erkennen haben, so stehen sie doch unter ihm als dem höchsten Reichs Oberhaupt. Struv. C. 1. §. 5. n. 5. C. 4. §. 12. 17. 73. Stryk. C. 4. n. 32. Burt. p. 419. Kemm. *Jus publ. L. 8. C. 7. §. 10.* Und das Camergericht, welches dem ReichsHofrath circa Feuda saltem majora privativam Cognitionem als ein reservatum Cæsareum überlassen muß, hat mit demselben circa allodia Imperii, wann selbe gleich in Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften bestehen, concurrentem Jurisdictionem per præjudicia apud Struv. C. 4. §. 73. Buder. §. 13. Zum Reich (d) contribuieren die Allodia immediata ebenfalls, jedoch nur so weit als sie in dem matricular Anschlag begriffen seynd, und in separatione Feudi ab allodio wird dieser Anschlag zwischen beeden a proportion repartiert. Struv. *ibi* §. 80. Stryk. C. 5. n. 75. &c. Burt. p. 419. Kemm. *cit.* §. 10. in Veräusserung (e) der unmittlbahren Reichsallodien hat man so freye Hand, als in Allodio privato & mediato, so fern nur die Alienation nicht an einen Extraneum geschiehet, der seiner Macht halber dem Reich gefährlich seyn könnte. Struv. §. 79. Stryk. C. 5. n. 27. stirbt der Innhaber (f) eines solchen immediat Allodii ohne Hinterlassung eines rechtmessigen Erbens, so fallt selbes als ein Bonum vacans Fisco Cæsareo anheim. Struv. C. 5. §. 8. Burt. p. 423. die Lehensanwartschafften aber erstrecken sich auf die untermischte Allodialstück keines Weegs. Idem C. 4. n. 75. Stryk. C. 5. n. 86. gleich wie im übrigen (g) die Onera bey Schätzung der Gütter allesmahl in Abzug kommen, und den Werth derselben verminderen helffen, so folgt von selbst, daß ein Allodium cæteris paribus allzeit mehr werth seye, als ein Feudum. Struv. *Obs. jur. Feud. p. 16.*

Præsumtio pro Allodio contra Feudum.

5. Nachdeme das Allodium ein weit älterer Modus possidendi als das Feudum ist, und das letztere noch dazu auf einem Contract inter Dominum & Vasallum, mithin auf einem Facto beruhet, welches niemahl præsumiert wird, sondern bewiesen werden muß, so folgt von selbst, das die Præsumption (a) in Dubio allzeit mehr pro Allodio als pro Feudo stehe. *Cod.* §. 2. Hellef. *Jus feud.* §. 454. Burt. Lehen-R. p. 234. Titius. Lehen-R. C. 4. §. 31. Buder. *repp. voce* Allod. §. 6. &c. Stryk. *de Præsumtione feudali.* C. 2. n. 2. &c. Thomasius *de Præsumtione Allodialitatis* §. 39. und zwar nicht nur in privat und mittlbahr, sondern auch juxta communiorem Opinionem in unmittlbahren Reichsgütern. Struv. *de allod. Imper. C. 4. §. 16.* Itterus. *de feud. Imp. C. 25.* Rosen. *Cap. 12. Conc. 14. n. 15.* Stryk, *de jur. allod. Princip. Imp. C. 3. n. 101. &c.* Lynker. *de libert. stat. Imp. S. 3. M. 2. §. 5.* Ludolf. *de Jure primog. P. sp. §. 6.* gleichwie aber (b) dieses keine Præsumtio juris & de jure ist, so laßt sie Probationem in contrarium allerdings noch zu, und obschon solche durch die Lehenbrief, Revers und Lehenbücher am leichtisten und sicheristen bewerkstelliget werden mag, indeme all jenes, was darinn enthalten ist, pro Feudo geachtet wird, Struben. *loc. cit.* Sigel. *de litteris investituræ C. 6. §. 4.* Fritsch. *de litteris reversalibus C. 8. §. 9.* So können doch all übrige modi Probationis, mithin auch Probatio (c) conjecturalis hierinn Platz greiffen, dann die Vermuthung pro Allodio ist nur Præsumtio generalis, welche *juxta Cod. jud.* C. 12. §. 2. n. 8. gleich wegfallt, so bald nur dagegen eine special, mithin stärkere Præsumtion pro Feudo eintritt. Hellef. §. 455. Strubens Nebenstunden. *P. 3. p. 295.* Struv. *de allod. Imp. C. 4. §. 16.* Stryk. *de Præsumt. feud.* C. 2. n. 10. 31. Reyger. *de probat. conject. in feud. §. 4.* eine Menge dergleichen special Præsumtionen, welche pro Feudo militieren sollen, werden zwar bey Menochio *L. 3. Præs. 91.* angeführt; die wenigiste davon halten aber die Prob aus. Reyger. §. 5. Struv. *C. 4. §. 16. in fin.* insonderheit ist (d) jene sehr schwach, welche à majori parte Bonorum, oder à situ vel vicinitate hergeholt wird,

Stru-

Struben. *p. 325.* Struv. *ibi §. 17.* Rosenth. *Cap. 12. Conc. 15. n. 10.* Ludolf. *V. a. C. 7. p. 330.* Reyger. *§. 9.* Stryk. *de jur. allod. Princ. C. 3. n. 77. 82.* Von gleichen Schrotts und Korn (e) ist die Vermuthung, welche daher entstehen soll, daß das quæstionierte Stük etwann lange Zeit mit dem Lehen zugleich besessen, benutzt oder administriert worden ist. Struben. *p. 327.* Hellef. *§. 457.* Struv. *C. 4. §. 22.* Stryk. *loc. cit. n. 81.* Buri. *p. 424.* oder das man mit Ausschlüssung der Töchtern hierinn succediert habe, dann dieses pflegt nicht nur in Feudo, sondern auch in Allodio gar vielmahl ex pacto, testamento vel consuetudine oder anderen Ursachen zu geschehen. Struben. *p. 323. &c.* Hellef. *§. 457.* ob die eigne Geständnuß (f) pro Feudo so stark seye, daß die pro Allodio stehende Vermuthung dadurch geschwächt werde, wollen zwar ebenfalls einige in Zweifl ziehen, und eine solche Confession mehr pro erronea ansehen, Hartm. Pistor, *Obs. 175. n. 21.* Berlich. *P. 2. D. 178. n. 3.* Harpr. *Vol. nov. C. 33. n. 61. &c.* Man hat aber hierbey zu distingnieren, ob diese Geständnuß gegen den Lehenherrn selbst oder nur gegen einen dritten geschehen seye. Erstenfalls ist die affirmativa probabler, so fern der Irrthum nicht gleich dargethan werden kann. Struben. *p. 305.* Stryk. *cit. C. 3. n. 113.* Reyger. *§. 12.* Sigel. *de litt. invest. C. 6. §. 6.* anderenfalls aber hat die negativa mehr Grund, dann das Allodium laßt sich zwar wohl mutuo Domini & Vasalli consensu & recognitione, nicht aber durch eine solch abseitige Geständnuß in Feudum verwandlen. Struben. *p. 307.* Ludolf. *Obs. 93. & V. 2. C. 7. p. 376. &c.* Reyger. *loc. cit.* Menken. *de Allod. ejusque separat. §. 10.* so lange nun aber (g) die Præsumtio pro Allodio nicht durch stärkere Gegenvermuthungen elidiert ist, hat der Innhaber desselben nicht einmahl dem Kayser, welcher das Gut als Lehen anspricht, vielweniger jemand anderen Titulum possessionis suæ zu edieren, oder das Allodium zu beweisen. Stryk. *cit. C. 3. n. 111.* Idem *de necessitate edendi titulum Possessionis C. 4. n. 15. &c.* sondern der Beweis ligt vielmehr jenem ob, der sich auf die Lehenbahrkeit fundiert. Stryk. *cit. n. 111.* Hellef. *§. 455.* Struv. *C. 4. §. 16.* Struben. *p. 300.*

Fälle, worinn obige Præsumtion cessiert.

6. Einen ganz besonderen Abfall hat obige Præsumtion bey den teutschen Herzogthümern wenigist in Corpore zu leiden, dann sie seynd niemahl auf andere als lehenbahre Weis verlihen worden, und es zeigt sich weder in älteren noch neueren Zeiten ein Exempl von einem ducatu allodiali, Hellef. *§. 456.* Struv. *C. 4. §. 17.* Reyger. *§. 9.* eine gleiche Præsumtion wollen zwar einige auch den Graf- und Herrschaften, dann all (c) anderen Reichsständischen Landen, ja so gar den bonis nobilium annexam Jurisdictionem aut omnino regalem Dignitatem habentibus beylegen. Marpurgenses *T. 1. V. 3. C. 3. n. 112.* Ludwig. ad Aur. Bull. *T. 1. p. 917.* Thomasius. *de Præsumt. allod. §. 43. 45.* Coceejus *de præsumtione Qualitatis feudalis comitatuum.* Lorber. *de allodio stante territor: superior: quoad Præsumtionem hodie imaginario.* Die gemeinere Meinung stehet aber disfalls entgegen per rationes apud Struv. *C. 4. §. 17. &c.* Hellef. *§. 456.* Rosenth. *Cap. 12. Conc. 14. n. 16.* Stryk. *de jur. allod. Princ. C. 3. n. 101. &c.* Lynker. *de libert. stat. S. 3. M. 2. §. 5. p. 76.* und soviel die adeliche (d) Güter insonderheit betrift, zeigt Struben in seinen Nebenstunden *P. 3. p. 296.* die Schwäche dieser angeblicher feudal Præsumtion so gar in jenen Landen, wo sonst der meiste Theil von adelichen Gütern lehenbahr ist, geschweigens in hiesigen und anderen Landen, wo sich dieser Umstand ganz contrar bezeigt.

Sonderbahr in lehenbahren Corporibus.

7. Wer mit einem ganzen Corpore, z. E. mit einer Graf- Herrschaft, Hofmarch, Schweig und dergleichen überhaupt (a) ohne Specification der jenigen Stücken, welche dazu gehören, belehnt ist, der hat die rechtliche Præsumtion wider sich, das alles, was er in selbigen Corpore besitzt, für Lehen geachtet wird, Hellef. *§. 455.* Menoch. *L. 3. Præs. 91. n. 64.* Ludolf. *VI. Cons. 5. p. 157.* Reyger. *§. 7.* Struben. Nebenstunden. *P. 3. p. 308.* Menken. *de probat. pert. feud. §. 25.* Stryk. *de Præsumt. feud. C. 2. n. 28.*

32. dann weil dergleichen beschlossene Corpora gemeiniglich in Lehen und Eigen bestehen, so erkennt und recognosciert der jenige, welcher sich mit einem solchen Corpore in individuo belehnen laßt, auch all jenes für lehenbahr, was er darinn besitzt, und wann gleich dieses seine Absicht nicht gewesen ist, so muß er sich doch seiner Zeit die Schuld selbst beymessen, das er einen so general und alles in sich begreiffenden Lehenbrief ohne special Reservation angenohmen, sohin keine bessere Vorsicht hierin gebraucht hat. Struben. *loc. cit.* Reyger. §. 7. Buder. *de Confortatione feudi §. 18.* Es wird diese Præsumtion (b) in jenen Stücken gar sehr gestärkt, welche sich von dem lehenbahren Corpore ohnehin nicht füglich separieren lassen, z. E. in servitutibus fundo inhærentibus, oder in anderen Juribus incorporalibus, aut regalibus, deren Ausübung ohne dem Corpore sehr schwer oder unmöglich fallt, dann diese folgen regulariter, wo kein besonders ausgemacht ist, dem Corpori als ein accessorium. Struben. *ibi. p. 317. &c.* Hellef. §. 455. Buri. *p, 430.* hingegen fallt (c) auch obige Præsumtion weg, wann die zum lehenbahren Corpore gehörige Stücke in dem Lehenbrief oder Revers specificiert seynd, dann da die Investitur juxta §vum. præc. *16. not. 11. litt.* g. *strictæ Interpretationis* ist, so kann sie sich auch ab expressis ad non expressa nicht erstrecken, Struben. *p. 313.* Reyger. §. 12. Hertius. *V. 1. R. 600. n. 30.* Struv. *de Allod. C. 4. §. 16.* Stryk. *de jur. allod. C. 3. n. 123.* und hindert nicht, daß der Lehenbrief nebst den specificierten Stücken auch die (d) general Clausul cum pertinentiis in sich halt. Struv. *C. 4. §, 23.* Ubi enim in denominandis Partibus feudi opera data est, ibi ejusmodi Clausula non valet pro complexu generico Bonorum non nominatorum. Ludolf. *Obs. 199.* & omnis Extensio in materia feudali per Expressionem specialem ita vitiatur, ut ab inclusione Specificatorum ad Exclusionem aliorum procedat illatio. Hertius. cum Struben. *loc. cit.* es verstehet sich also diese Clausul in den Lehenbriefen nur pro subßtrata Materia auf jene Pertinentien, welche mit dem Lehen ejusdem Qualitatis seynd, und qua tales entweder schon constiren, oder gnügsam bewiesen werden können. *per Præjud. cam. apud* Rosenth. *Cap. 12. Conc. 15. n. 78* Struv. *de Allod. imp. C. 4. §. 8. 23.* Buder. *de confortatione feudi. §. 18.* Schweder *de Clausula investituræ feudalis cum pertinentiis §. 27.* Stryk. *de Probatione pertinentiarum C. 1. n. 7. & C. 2. n. 6.*

Von der Incorporatione allodii in Feudum.

8. Wann Allodialgüter in das Feudum mit eingeschlagen, und beede zusamm als Lehen recognosciert werden, so heist es (a) eine infeudificatio, Incorporatio vel feudi confortatio. Lynker, Bez, und Rehencerg *Diss. de incorporatione Bonorum allodialium in in Feudum.* Buder. *de Consortatione Feudi.* Es kann solche (b) sowohl ex Bonis Domini als Vasalli allodialibus, doch keines von beden andergestalt als cum Consensu utriusque expresso vel tacito, und nur in solchen allodialien, womit man auch ungesperrte frey Hand und Disposition hat, geschehen. Bez. §. 4. *&c.* Buder. §. 3. Lynker. 8. *&c.* jene welche mit des Vasallens (c) Allodialgütern geschihet, ist Species oblationis, und zwar expressæ, wann der Lehenherr und Vasall mitls Vorläuffiger Handlung oder Abred hierauf einverstanden seynd, oder tacitæ, wann die Allodialstücke ipso facto in dem Lehensbrief einfliessen, ohne daß sich von einer vorgängiger Tractation und Einverständnuß etwas bezeigt. Bez. §. 6. Lynker. *Th. 3.* Rehenb. §. 10. *11.* Buri. Lehen-R. *p. 424.* mit der Incorporatione (d) expressa leidet es wenig Anstand. Rehenb. §. 11. wohl aber mit der tacita, weil solche gemeiniglich nur aus Irrthum geschihet. Weßwegen auch dasjenige allzeit hierunter zu beobachten kommt, was bereits oben §. *19. not. 2. litt. D.* Von dem stillschweigenden Lehensauftrag bemerkt worden ist. Durch die in dem Lehenbrief etwann enthaltene (e) General expressiones wird die Incorporation der Allodialstücken nur alsdann bewürkt, wann die Ausdruckung so General ist, daß sie in sensu proprio auch die Allodialstück unter sich begreift. Buder. §. *18.* Bez. §. 8. wie wir z. E. bereits *not. præc. 7. litt. A.* von Investituren verstanden haben, da man mit einer Graf- Herrschaft oder anderen dergleichen beschlossenen Corpore in individuo ohne Ausnahm belehnt wird.

wird. Gleiche Kraft (f) hat die Clausula investituræ, daß alle neo acquisita zum Lehen geschlagen werden sollen, Lynker. *Th.* 5. Rehenberg. §. 6. wenigist Intuitu vasalli, der sich mit dieser Clausul hat belehnen lassen, nicht aber Respectu successorum, welche nicht zugleich seine Allodialerben seynd, mithin sein Factum nicht zu præstiern haben. Bez. §. 12. Conser. Buri. *p.* 425. von der Clausula (g) cum pertinentiis haben wir *not. præc.* 7. *litt. D.* bereits vernohmen, daß sie all jene Stück, welche nicht schon als Lehenspertinentien constiren, oder erweislich gemacht werden können, in das Feudum mit einzuziehen nicht vermöge. Von den Lehensbesserungen aber, und wie weit solche pro incorporatis zu achten seynd, siehe oben *§vo.* 57. *not.* 2. mitls der Verjährung (h) kann *juxta §vum præc.* 20. ein Feudum ex Allodio gemacht, folglich auch auf die nemliche Weis per Incorporationem allodii verstärkt werden. Lynker. *Th.* 9. Rehenb. §. 8. Buder. §. 3. 8. *Sententia & res judicata* (i) wird zwar ebenfalls unter die modos Incorporationum gezehlt. Lynker. *Th.* 5. Rehenb. §. 9. Buder. §. 9. wir könnten es aber der nemlicher Ursach halber nicht befinden, aus welcher wir sie *§vo. præc.* 14. *litt.* 9. *pro modo constituendi Feudum* nicht haben ansehen können. Die blose Compossession oder Coadministration (k) ist nicht einmahl unter Gütern von einerley Art, welche von einer Person zusamm besessen, oder coadministriert werden, ein hinlängliches Argument, daß deswegen eine zur anderen gehörig, oder derselben einverleibt seye. *Cod. Part. præc.* 2. *C.* 2. §. 14. *not.* 5. *litt. B.* viel weniger wird diesem Argument unter Gütern von so unterschiedlicher Art, wie die Bona feudalia und allodialia seynd, Platz gegeben. Buri. *p.* 424. Rehenb. §. 8. Buder. §. 30. 32. Hellef. §. 457. Struv. *de Allod. imp. C.* 4. §. 22. Stryk. *de jur. allod. C.* 3. *n.* 81. wann sie sich gleich die längste Zeit hindurch also beysamm befunden hätten. Dann die Præscription kann hierinnfalls Platz greiffen, weil die Allodialstück in solchem Zustand nicht als Lehen, sondern nur als Allodial, mithin niemahl so, wie es Præscriptio feudalis juxta *§vum. præc.* 20. *litt. D.* erfordert, besessen werden. Bez. §. 16. Rehenb. §. 8. Lynker. *Th.* 6. ja wann gleich selbe (l) für beständig zum Lehen gewidmet wären, so wurden sie doch deswegen solang nicht pro incorporatis zu achten seyn, bis sie nicht entweder specifice oder wenigist unter dem Generalen Namen der in dem Lehenbrief benamster Zugehörungen recognoscierd werden. Bez. Hellef. Struv. Stryk. *loc. cit.* Rosen. *Cap.* 6. *Conc.* 68. *n.* 26. non enim sola destinatio rei allodialis facit feudalem, sed recognitio, & investitura, per quam primum anima quasi feudalis infunditur rei incorporatæ, ut ait Lynker, *Th.* 4. Hertius. *de feudis Oblat. P.* 2. §. 33. eigenthümliche Güter (m) welche nur mitls Verkauf- oder Verkauschung der Lehenbahren Stücken beygeschafft worden seynd, werden dadurch eben nicht für incorporiert gehalten. Rosenth. *C.* 9. *Conc.* 39. *n.* 6. Stryk. *de Præsumt. feud. princ. C.* 2. *n.* 48. dann wie wir schon oben §. 5. *litt. M.* bemerkt haben, gehet das Axioma, quod surrogatum succedat in Locum surrogati, in dergleichen Sachen nicht an. Vielweniger greift solches in dem Kauffschilling selbst Platz, welcher ex Feudo vendito erlößt worden ist, Rosen. *ibi. n.* 5. Struv. *Centur. n.* 37. 55. Hellef. §. 104. Stryk. *n.* 44. Hoffmann. *de Separat. feud. ab allod. C.* 2. §. 10. Lynker. *de Feudo pecuniario* §. 25. die Würkung (n) der Incorporation bestehet hauptsächlich darinn, daß das einverleibte Allodialstück ihre Eigenschaft verliehrt, und dagegen die Natur des Hauptguts so weit annimmt, als kein anderes per Statutum vel pactum speciale ausgemacht ist. Lynker. *Th.* 19. Rehenb. §. 17. nach dieser Regul solten die Güter, welche Feudo antiquo incorporiert worden seynd, zwar auch Qualitatem feudi antiqui mitls der Incorporation an sich nehmen. Dieweil aber unser Codex *§vo. præc.* 5. *litt. I.* hierinfalls ein anders statuiert, so bleiben sie non obstante Incorporatione so lang Feuda nova, bis sie gleichwohl diese Qualität mit der Zeit auf andere Weis ablegen. Wir reden hier (o) nur von der Incorporatione perfecta, ein anders ist mit der imperfecta, z. E. mit der blosen Erbverbrüderung, worinn etwann Lehen und Eigen zusamm ges

worffen worden ist, dann diese kann zwar wohl den modum Successionis alteriren, nicht aber Allodium in Feudum verwandlen. Buder. §. 25. bey Lehenhöfen (p) wo die Lehensdenombrements üblich seynd, gehet es mit der Incorporation viel schwerer zu, als bey jenen, wo man die Vasallen gemeiniglich nur in Corpore oder Terminis magis generícis quam specificis zu belehnen pflegt. Buri. p. 412. und auf diese Weis seynd auch die meiste Feuda Imperii majora zu der Grösse, worinn sie sich dermahlen befinden, successive erwachsen. Buri. p. 413. &c.

Von der Separatione feudi ab Allodio.

9. Separatio Feudi ab Allodio ist die Handlung, da man Haab und Gut, welches in Lehen und Eigen bestehet, aus ein ander setzt, und jedem das seinige zutheilt. Hellef. *Jus feud.* §. 451. Menken, Hoffmann, Strauss, und Estor *diss. de Separatione feudi ab Allodio.* Es wird solche nicht nur bey überschuldeten Vasallen auf Instanz der Creditorum sondern auch bey verwürkt- oder heimfälligen Lehen, wie nicht weniger in allen Successionsfällen vorgenohmen, wo das Allodium nicht zugleich dem Lehenfolger sondern jemand anderen zufallt, mithin von dem Feudo nothwendig abgesöndert werden muß. Hellef. §. 451. &c. Menken. §. 40. &c. Strauss. §. 5. Moser. R. H. R. *Proc, Tom. 4. C. 9. §. 1. 2. 16.* was nun Allodium oder Feudum (c) seye, laßt sich zwar in Thesi ex præcedentibus leicht entscheiden, leidet aber in Hypothesi oft nicht geringen Anstand. Hellef. §. 453. und obwohl die Lehenbrief den sicherist und vollkommnesten Ausschlag hierinn geben solten, Menken, §. 13. Sigel. *de litteris Investit. C. 6. §.* 4. so seynd doch die ältere, welchen die nachfolgende gemeiniglich nur ad Litteram nachgeschrieben werden, oft so dunkel und unverständlich, daß der Richter selbst nicht weis, was er daraus machen soll. Moser. *ibi §. 11.* Die meiste Schwürigkeit (d) ereignet sich hierbey circa Fructus, meliorationes, impensas, debita, aut feudo annexa & incorporata, wovon wir aber allschon oben und zwar von Fructibus, melioratíonibus, & impensis §. *præc. 57. 58.* von debitis tam feudalibus quam allodialibus *§vo. 26. 27. 28.* von annexis & incorporatis endlich *not. præc. 8.* ausführlich gehandlet haben. Bewegliche Güter (a) werden *juxta §vum. præc. 13. not. 3.* nicht leicht zu Lehen verlihen, und falls man auch damit belehnt wird, geschiehet es gemeiniglich nur unter den Sachen, welche ad usum perpetuum Feudi destiniert seynd, mithin andergestalt nicht als in Form einer blosen Zugehörung, welchen falls aber diese angebliche Qualitas pertinentialis obverstandener massen gnüglich constieren, oder dargethan seyn muß, bis dahin wird die Mobiliarschaft allerdings pro Allodio geachtet. Menken. §. 36. Hoffmann. *C. 2. §. 3. 8.* Strauss. §. 8. gleiche Beschaffenheit (e) hat es mit dem Gelt, Hoffmann. *C. 2. §.* 10. Strauss. §. 9. sofern solches nicht ausdrücklich zu Lehen verliehen ist, wie wir oben §. 13. *not. 2. litt. D.* von den so genannten Camerlehen gehört haben. Die blosse Absicht, daß man ein Lehengut damit beyschaffen wolle, macht das dahin gewidmete Gelt selbst noch nicht zu Lehen. Hoffmann. Strauss. *loc. cit.* Rosen. *Cap. 4. Concl. 8. n. 3.* Struv. *de Feud. C. 4. §. 6.* Stryk. *de Præsumt. feud.* C. *2. n. 50.* viel weniger hat man jenes, welches aus einem verkauften Lehen erlöset worden ist, ohne besonderen Geding für Lehen anzusehen. *not. præc. 8. litt. M.*

Wem das separierte Allodium oder Feudum gehöre.

10. Ob schon bey der Separation das Allodium den Allodialerben oder Successoribus, und das Feudum den Lehensfolgern regulariter zukommt, so leidet doch jenes manichen Absatz, und zwar insonderheit (a) bey dem Kauffschilling eines sub Pacto reluitionis verkauften Lehens, wann die Widerlosung erst nach Absterben des Vasallen geschihet, dann wann gleich der Widerlosungsschilling *juxta not. præc. 8. litt. M.* in die Stell des reluierten Lehens nicht eintritt, folglich ein pures Allodiale ist, so bleibt doch solches den Söhnen, welchen das Lehen nach dem Tod ihres Vaters mit Ausschluß der Töchter bereits zugefallen ist, juxta communiorem & probabiliorem opinionem ganz allein, ohne

daß

daß die Töchter hievon das geringste zu participieren haben. Carpz. *L. 5. R. 31.* Beckmann. *de Feudo emto sub pacto de retrovendendo C. 2. §. 27.* contra Struvium *C. 4. §. 15. n. 4.* eine weitere Limitation (b) leidet obige Regul auch in Allodio publico, welches nemlich entweder pro necessitate & utilitate Reipublicæ, oder zum standmessigen Unterhalt, decor und lustre des regierenden Haus an mo; oder immobilibus beygeschaft worden, mithin zur Landsherrlichen Competenz gehörig ist, dann darinn succedirt niemand anderer als jener, welcher auch in dem Land selbst succediert, es seye dieses gleich Lehen oder Eigen, weil ihm gedachtes Allodium nicht als Lehen; sondern als Landssuccessori & Domino territoriali zugehet. Hellef. *Jus feud. §. 464.* Burt. Lehen;R. *p. 434.* Coccejus *Jus publ. C. 27. n. 18. &c.* Stuckius. *Conf. 1. n. 474. &c.* Struv. *Jur. heroic. Tom. 7. p. 6. 102. 447. §. 25.* Ludolf. *de Jur. fœm. illustr. P. 2. C. 1. §. 16.* Rehenb. *de Incorp. bon. Allod. §. 13.* Uffel. *de Hæreditate mobiliari personarum illustrium §. 8.* Dahero man bey Successionsfällen in feudis Imperii majoribus, worin etwann der Lehensfolger nicht zugleich Allodial Erb ist, allemahl eine doppelte Separation zu machen, sohin nicht nur das Feudale von dem Allodiali, sondern auch das Allodiale publicum von dem privato, oder auf teutsch die Staats; von der privat Verlassenschaft, und zwar in der Maß, wie wir schon oben *P. 3. C. 12. §. 7. not. 3.* mit mehrern angezeigt haben, abzusöndern hat. Ja es leidet endlich (c) obige Regul so gar in Allodio privato ihren Absatz, wann den Allodialerben etwann ein Pactum, verzicht, Fideicommiss dispositions, oder Herkommen hierinfalls im Weeg stehet, wie es z. E. bey Töchtern und weiblichen Erben, solang ein Mannsstamm vorhanden ist, fast in allen hohen Häusern Teutschlands zu geschehen pflegt. *Annot. ad Cod. civil. P. 3. C. 12. §. 7. n. 4. litt. D.* Conf. Hellef. *§. 463.* Struv. *cit. §. 25. in fine,* Idem *de Allod. imp. C. 4. §. 27. 37.* so wenig sich demnach (d) von dem Allodio publico, oder dem Staatsvermögen auf das Allodium privatum argumentiren laßt, sowenig ist auch von der Allodialität auf die Succession der Allodialerben allemahl ein sicherer Schluß zu machen. Aliud enim est Rem allodialem esse, aliud ad Successorem allodialem devolvi. Struv. *de Allod. imperii C. 4. §. 26.*

Processus Separationis.

11. Separatio feudi ab Allodio (a) wird bald auf Instanz des Vasallens selbst oder seiner Successorum, und Creditorum, bald aber nach Erfordernuß der Umständen von der Obrigkeit ex Officio vorgenohmen. Hellef. *§. 451.* Strauss. *cit. Diss. §. 16.* Moser. R. H. R. *Proc. P. 4. C. 9. §. 3.* allemahl muß solche cum Cognitione causæ, das ist, auditis Partibus interessatis geschehen. Strauss. *ibi.* Menken. *cit. Diss. §. 6.* Petermann *de Separatione feudi ab Allodio petenda & perficienda.* Ob man sich (b) mit dem Vasallen, welcher etwann noch selbst in Lebzeiten zur Sicherheit seiner Allodialerben oder anderer Ursachen halber gegen die künftige Lehensfolger pro Separatione anruft, hierüber einzulassen, und de Jure futuro adhuc incerto eventualiter zu streitten verbunden seye, entscheidet sich aus deme, was wir bereits *ad Cod. jud. C. 4. §. 1. litt. C.* bemerkt haben. Indessen seynd dergleichen eventuale separationes eben nichts seltsames. Moser. *ibi §. 3. 4.* und hat man insonderheit an der Wolfsteinischen noch ein ganz frisches Exempel. Die Untersuchung (c) pflegt zwar auf die nemliche Art, wie in all anderen Sachen, bey dem Reichs Hofrath aber gemeiniglich nur per Commissionem vorgenohmen, mithin auch das nemliche, was bey Kayserlichen Commissionibus überhaupt Styli und Juris ist, hierunter beobachtet zu werden. Moser. *ibi §. 4. 7.* der Reichsfiscal (d) hat dabey das interesse Cæsareum bald nur interveniendo, bald aber auch, wann die Separation ex Officio angeordnet ist, principaliter zu vertretten, zu welchem Ende ihm die nöthige Documenta nicht nur ex Archivo communiciert, sondern auch von dem Vasallen auf Begehren heraus gegeben werden müssen. Moser. *§. 5. 6. 8.* was den Lehensfolgern und Allodialerben Vice versa pro Restitutione feudi und respective Allodii für eine Action (e) in

petitorio competiere, und ob solche in petitione Hæreditatis oder rei vindicatione aut publiciana bestehe, ist leicht zu beantworten, wann man nur bedenkt, daß die Lehensfolger *juxta Svum. præced. 40. not. 27. in Feudo* nicht Jure hæreditario & universali sondern nur singulari succedieren, dann daraus ergiebt sich von selbst, daß sie petitionem Hæreditatis, welche sich auf ein Erbschaftsrecht gründet, weder gegen andere um das Lehen anstellen, noch von anderen um das Allodium hac actione belangt werden können, weil sie nicht pro Hærede vel Possessore, sondern nur Titulo singulari possedieren. Strauss. *§. 18.* Böhmer. *de Action. S. 2. C. 2. §. 17. litt. S.* wehrenden petitorio (f) werden die Allodialerben ex Præsumtione generali, welche vorgedachter-massen pro Allodio obwaltet, in Possessione manuteniert. Strauss. *§. 20.* Struv. *Jus feud. C. 16. §. 11. n. 2. &c.* Moser. *cit. C. 9. §. 14.* und sowohl gegen die Vasallen als den Lehenherrn selbst, wann sie hierinn vorgreiffen, Mandata S. C. erkannt. Strauss. *ibi.* Buder. *repp. voce* Allod. *§. 11.* welches sich jedoch nur von zweifelhaften, nicht aber von richtig und gleich aus dem klaren Innhalt der Lehenbriefen erscheinenden oder sonst Liquiden Lehenstücken verstehet, dann darinn müßte vielmehr der Lehensfolger gegen die Allodialerben manuteniert werden, quia Præsumtio cedit veritati. Strauss. *ibi.* Bey Lehensseparationen (g) welche noch in Lebszeiten des Vasallen geschehen, pflegt der Reichs Hofrath in casum casus provisionale Verordnungen zu machen, und manutenenz Commissiones eventualiter zu erkennen, Moser. *§. 10.* soviel das Forum (h) in Lehens Separationsstrittigkeiten belangt, ist solches auf Seiten des Judicis ordinarii um so mehr hierinn fundiert, als dergleichen Separationes sowohl das Allodium als Feudum, Vasallos & extraneos betreffen, mithin pro causa mere feudali nicht mehr angesehen, und unter diesem Vorwand ad Forum feudale gezogen werden können. Straus. *§. 21.* Zur practischen Ausübung (i) dieser Materie mögen die Schriften dienen, welche in der Chur- Pfälzisch- Limburgisch- Hanauisch- Wolfsteinisch- und mehr anderen Lehens- Separationssachen zum Vorschein gekommen seynd, vieles davon hat Moser im Staatsrecht *Tom. 26. p. 61. &c.* und in seiner Reichsfama *T. 9. p. 305. T. 13. p. 665. T. 16. p. 113. 146. T. 20. p. 220. T. 23. p. 1. &c.* wie auch Struv. in mehr belobten Tractat *de Allod. imp. C. 5. §. 3. &c.* gesamlet. Conf. die Chur- Bayrische Deduction, welche erst Anno 1764. unter dem Titul der gründlich und Actenmessig erwiesener Lehenseigenschaft der Gräfl. Wolfsteinischen Reichs- Lehenbahren Herrschaften und Schlössern Sulzbürg und Byrbaum ꝛc. ꝛc. an das Liecht getretten ist.

Neunzehendes Capitul

Von dem geistlichen Recht.

§. I.

Von der Geistlichkeit überhaupt.

Nachdeme wir nicht nur in Part. 1. C. *2. §. 8.* von dem geistlichen Recht oder Jure canonico & ecclesiastico die nöthige Præcognita generalia voraus gesetzt, sondern auch verschidene zum theil dahin gehörige Materien, insonderheit de Sponsalibus & Matrimonio, de rebus Sacris & Ecclesiasticis, de Decimis, de Curatela ecclesiastica und mehr andere, welche sich ihrer grossen Verknüpfung halber von dem weltlichen Recht nicht haben absöndern lassen, bereits in præcedentibus Loco congruo abgehandlet haben; so bleibt uns nichts mehr übrig, als der Nachtrag von geistlichen Personen, dann ihren besonderen Pflichten, Rechten, Befugnüssen und Freyheiten, worin sie sich von Laicis oder weltlichen Personen distinguiern. Wir (a) verstehen aber unter den geistlichen keine andere als solche Personen, welche aus rechtmeßig höcherer Anordnung zum Kirchen und Got-

tes

tesdienst gewidmet seynd. *Can. 1. Dist. 21.* Pichler. *Jus can. L. 3. T. 1. n. 2.* Schmier. *Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. n. 98. &c.* Sie werden in hoch- und niedere, dann Ordens- und Weltgeistliche getheilt. Die hohe Geistlichkeit oder Clerus (b) primarius unterscheidet sich von dem secundario & inferiore darinn, daß jene zugleich in Dignitate, personatu vel Officio stehet. Dignitas bedeutet hier einen gewisen Rang in Choro, Capitulo vel Processione samt der Jurisdiction oder Administration in geistlichen Sachen, oder wenigist den Titul von dergleichen Dignitäten, z. Z. die Bißthümer in partibus Infidelium. Personatus hingegen bedeutet ermeldten Rang ohne Jurisdiction, womit z. E. der Senior eines Dom Capituls begabt ist, Officium aber die blose Administration in ecclesiasticis ohne Jurisdiction oder besonderen Rang, z. E. die Dom Custorey oder Dom Scholasterey Schmier. *ibi. C. 2. n. 10.* Engel. *Jus canon. L. 3. T. 5. §. 1. n. 4.* Ordensgeistliche (c) oder Regulares und Religiosen werden genannt, welche unter gewisen Reguln in Clöstern oder approbierten geistlichen Orden nach abgelegten Gelübte der Keuschheit, Armuth und Obedienz gemeinschaftlich beysam leben. Engel. *L. 3. T. 30. §. 1. &c. & passim Canonist. ad Tit. X. de Regularibus.* im Uberrest der Geistlichkeit, welche durch verstandene Communion, Vota und Reguln nicht so sehr eingeschrenkt ist, bestehet der Clerus sæcularis, oder die Weltgeistlichkeit. Was nur (d) primam Tonsuram, oder Ordines minores hat, wird der Geistlichkeit andergestalt nicht beygerechnet, als wann man zugleich ein Beneficium besitzt, oder aus bischöfflichen Befehl Kirchendienst thut, oder sich wenigist in seminario, schola vel universitate befindet, annebens Habitum clericalem tragt. Concil. Trid. *Sess. 23. C. 6. de Reform.* Mesner, Sacristaner, Ministranten, Cantores und dergleichen zum Gottesdienst gewidmete Personen werden zwar von den Canonisten ebenfalls Personis ecclesiasticis beygezehlt, womit aber die Observanz weder hier noch anderer Orten allenthalben einstimmt. *Cod. jud. C. 1. §. 11. litt. h.* von Teutschen und Malteser Ordensrittern, dann Tertiariis, Oblatis, Eremiten und anderen haben wir zum theil schon erwehnt, und werden derselben *§vo. seq. 14.* noch weiter erwehnen. wo nun (e) entweder in den Gesetzen oder anderwerts von dem Clero überhaupt eine Meldung geschihet, da distinguieren die Canonisten, ob es materia favorabilis seye oder nicht. Erstensfalls wollen sie sowohl die hoch als niedere, Ordens- und Weltgeistliche, andernsfalls aber nur Clerum sæcularem, & quidem inferiorem nach dem bekannten principio: favores ampliandi, odia restringenda sunt, hierunter verstanden wissen, so weit nicht ex substrata materia selbst oder anderen Umständen ein widriges mit mehr Wahrscheinlichkeit erhellet. Engel. *L. 3. T. 1. n. 2.* Schmier, *cit. C. 1. n. 116. &c.* Confer. B. Cramer. Nebenstunden. *P. 26. n. 6.* an dem Wort Pfaff oder Pfaffheit (f) muß man sich in älteren Schriften nicht stossen. Die damahlige Sprach und Redensart brachte es so gar in offentlichen Reichssatzungen, geschweigens in scriptis privatis also mit sich, und ich erinnere mich in alten Stiftungsbriefen gelesen zu haben, daß der Pfriendner ein Pfaff, und zwar ein ganzer Pfaff und allerdings ein Pfaff seyn solle, wodurch man soviel sagen wolte, daß der Beneficiat nicht nur ein Priester, sondern auch ein Religios und zwar Curatus seyn müsse. Heut zu Tag klingt aber diese expression sowohl in protestantisch als Catholischen zarten Ohren sehr hart, wo nicht gar verächtlich und injurios. Lauterb. *ad ff. L. 47. Tit. 10. §. 16. in Quæstionibus super statu Clericali* (g) und ob nemlich jemand in dubio für geistlich zu halten seye, legt Jus canonicum der geistlichen Obrigkeit privativam cognitionem bey. C. *12. de sent. excom. in 6to.* Engel. *L. 1. T. 22. n. 3.* solang aber der geistliche Character seine Richtigkeit nicht hat, wird die Inquisition gegen den delinquenten cumulative geführt. *cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. §. 32. not. D.* die Probsmittl (h) wodurch der geistliche Stand erwiesen wird, bestehen unter anderen in litteris formatis, als dimissorialibus, glaubwürdigen Extracten aus den Ordinationsbüchern, oder Gezeugschaften, wozu allenfalls auch nur ein einziger tüchtiger Gezeug, sofern kein Præjudicium tertii

darunter verstiert, hinreicht. Schmier. *cit. C. 1. n. 128. &c.* Engel. *L. 3. T. 1. n. 3.*

§. II.

Von dem Pabst.

Der Allerhöchst und Obriste von der gesamt Catholischen Geistlichkeit ist der Pabst, als der zeitliche Stadthalter Christi auf Erden, und das sichtbahre Oberhaupt der Kirch. Die Päbstliche Macht, Gewalt und Hoheit beruhet nach allgemeiner Lehr unserer Canonisten in substantia auf dem supremo Jure legislatorio in ecclesiasticis über die ganze Kirch, samt dem davon abhangenden Jure dispensandi, eximendi, privilegia concedendi, coercendi, wie nicht weniger auf der ober inspection nnd Vorsorg des gesamten Catholischen Weesens, auf der Bestell- oder Bestättig- und Handhabung der Bischöffen, Bestimmung der Glaubenslehr, Ausschreib- und Dirigierung der general Kirchenversamlungen, interponierung höchster Authorität in Canonisation und Heiligsprechungen, Abstellung der alten- und Errichtung neuer geistlicher Orden und all andern in das Kirchen und geistliche Weesen einschlagenden höcheren Dingen, worüber man sich bey den Authoribus mit mehrern ersehen kann, welche de Juribus & Authoritate Summi Pontificis ex Professo geschrieben haben, und von Jenichen in Bibliothec. lippenian. voce *Papa*, & *Pontifex*. wie auch in der von Budero vermehrter bibliotheca Juris struviana dem Alphabet nach specificiert seynd. Verschiedene derselben befinden sich in dem tractatu Tractatuum *Tom. 13.* und noch weit mehr in der Bibliotheca maxima Pontificia, welche in 20. Tomis bestehet. Die Lehre des so genannten Justini Febronii, wodurch er in seinem erst Anno 1763. heraus gegebenen Tractat de statu Ecclesiæ & potestate Romani Pontificis die ganze Päbstliche Monarchie, samt all obgedachten gerechtsamen zu unterbauen, und aus dem Pabst nur Primatem inter Episcopos zu machen sucht, hat bey dem Römischen Stuhl um so mehr aufsehen erweckt, als der Author, wie bereits in offentlichen recensionibus erwehnt wird, kein Protestant, sondern ein in ansehnlicher Würde stehend Catholischer Geistlicher seyn soll. Selchow. bibliothec. *P. 2. p. 279. &c.*

§. III.

Von den Cardinälen.

Die nächste an dem Pabst seynd die Cardinälen, welche sich theils in Corpore & Collegio, theils in membris verschiedener Rechten und prærogativen zu erfreuen haben. Jene bestehen zuförderist in der(a)Päbstlichen Wahl, welche seit den 10ten. sæculo dem Cardinals collegio mit Ausschluß all übriger Geistlichkeit allein zustehet, wie auch in dem Beystand, welchen selbes dem Pabst in seiner Regierung mit Rath und That zu erweisen beschäftiget ist, nicht weniger in Ausleg- und Interpretierung des Tridentinischen Kirchenschluß, in Zusambberuffung general Kirchenversammlungen bey vorfallenden Schismatischen Trennungen, und endlich auch sede vacante in Verrichtung dessen, was sonst dem Pabst selbst noch bey Lebzeiten zustehet, so weit periculum in mora obhanden ist, welches keinen Verschub leidet. Eines Cardinalens (b) particular Vorrechten bestehen nicht nur in dem Purpur und dem Cardinalshut, dann dem Titul Eminenz und dem Rang, welchen die Cardinäl sogar den Churfürsten disputierlich machen wollen, sondern auch, daß sie in gewisser Maaß Jurisdictionem episcopalem exercieren, annebens von odiosen Generalverordnungen, und Verbothen ausgenohmen, auch im Fall sie sich vor Erlangung dieser Würde in einem geistlichen Orden befinden, an die Regul nicht mehr gebunden seynd. in commissionibus Pontificiis wird ihnen auch ohne Legitimation geglaubt, und auf die schwere Beleydigung eines Cardinalen ist die pœna criminis læsæ Majestatis samt der excommunication geschlagen. Der Pabst creiert zwar die Cardinäl: Kayser und König aber haben auch einige præsentieren zu dörffen das Recht von Alters her erlangt, und pflegt auch jede Nation aus dem Cardinals Collegio einen Protectorem zu haben. Von all obigen und anderen Vorrechten der Cardinälen haben Albanus, Garatus, Manfredi, und Barbatia eigne Tractaten geschrieben, welche in dem tractatu Tractatuum *Tom. 13.* mit begrieffen seynd. Vieles davon komt bey den Canonisten *ad Tit. X. de major. & obedientia*, wie auch bey den *Scriptoribus ad Hierar-*

Hierarchiam ecclesiasticam vor. Von des Kayserß gerechtsamen in Ansehen der Cardinälen siehe Mosers Staatsrecht. *Tom. 4. p. 6. &c.* und soviel den zwischen ihnen und den Churfürsten des Reichs obwaltenden Rangstreit betrift. Zwanzig *Theatrum præcedentiæ P. 1. C. 25.*

§. IV.

Viele Geschäften pflegt der Pabst per Legatos (a) auszurichten, welche dreyerley Gattungen, nemlich Legati a latere, Nuncii und Legati nati seynd. Die erste werden aus dem collegio Cardinalium, die andere von Bischöffen oder sonst ex Clero primario hierzu ausgesetzen. Die dritte aber haben nur den blosen Titul eines Legati als ein annexum ihres Amts. Engel. *L. 1. T. 30. n. 2.* Uberhaupt tragen alle Legati von jetzt bemeldten drey Gattungen Obsorg in Kirchensachen, und schicken ihre Berichten von Zeit zu Zeit nach Rom darüber ein. Engel. *n. 3.* Legatus a latere (b) wird viel höher als die andere gehalten. *C. 1. de Officio Legati in 6to.* in seiner Gegenwart cessiert das Amt eines anderen Legati *C. 8. X. de offic. Leg.* und kann sich weder ein Erzbischof noch Patriarch das Creutz vortragen lassen, so lang jener anwesend ist, *C. 23. X. de privil.* In causis exemtorum kann er cognoscieren, und Wahlen confirmieren. *C. 1. de Verb. sig. in 6to. & C. 36. de Electione in 6to.* jene, welche sich an geistlichen Personen vergriffen haben, allenthalben absolviren. *C. 4 de Off. leg.* desgleichen Statuta provincialia machen, *C. fin. & C. 2. in 6to. ibi.* in seiner Provinz hundert Täg Ablaß mittheilen. Engel. *ibi n. 4.* ferner hat er zwar auch de Jure canonico communi mit jedem ordinario concurrentem Jurisdictionem *C. 1. X. de off. Leg.* und in gewiser Maaß Jus præventionis bey Verleihung der Beneficien seiner Provinz *C. 1. 4. de off. Leg. in 6. C. 2. 31. de præb. in 6.* allein das erste ist durch das conc. Trid. *sess. 24. de Reform. C. 20.* aufgehoben, und das andere greift in Teutschland propter concordata nicht Platz. P. Zech. Hierarch. *§. 282.* Engel. *n. 5.* viel weniger kann er sich der Päbstlicher reservaten z. E. einer transferier- dismembrier- oder Vereinigung der Bisthümer anmassen. *C. 3. 4. de Off. Leg.* ob der Landsherr Legato a latere den Eintritt in seine Lande verwehren könne, siehe Barthel. *annot. ad Jus can. p. 110.* ein Nuncius (c) apostolicus hat keine grössere Gewalt, als die ihm seine Vollmacht beylegt. Engel. *n. 6. P.* Zech. *§. 286.* und obwohl jener, welcher sub clausula cum potestate Legati a latere begwaltet ist, auch einem solchen Legato gleich geachtet werden will, so stehet doch sententia communior entgegen P. Zech. *§. 285.* Engel. *n. 7.* in Teutschland befinden sich beständig drey Nuncii, nemlich der zu Wien, Cöln und Brüßl, welche sich jedoch in weltliche Händl keineswegs einmischen, oder solche an sich ziehen darffen. *§. seq. 42. not. 17.* Kemmerich. *de Judiciis nunciaturæ. C. 2. §. 5.* in geistlichen Sachen darf der Nuncius dem ordinario in 1ma instantia ebenfalls nicht vorgreiffen. P. Zech. *§. 286.* und ob er wohl in 2da instantia & judicio appellatorio mit dem Erzbischof concurrentem Jurisdictionem soweit hat, daß sowohl an ihn als den Erzbischof oder Pabst selbst appellirt werden mag. Barthel. *annot. ad Jus can. p. 132.* so muß er sich doch an die ab Innocentio 4to. vorgeschrieben und in Conc. Trid. *S. 22. C. 7. de Reformat.* bestättigte Form hierunter halten. P. Zech. ibi. und hat auch das Erzstift Trier prætendirt, das der Nuncius von Cöln einen Appellationscommissarium inner dem Erzstift bestellen solle. Moser. St. R. *Tom. 8. p. 426.* von dem Ceremoniel eines Nuncii in Teutschland zumahl auf Kayserwahlen siehe zwar ibidem *p. 227.* welches aber bey der letzten Römischen Königswahl sehr herunter gesetzt worden ist. Die Gewalt eines (d) Legati nati dependiert lediglich von dem Innhalt seines Privilegii. Engel. *n. 10.* wir haben dergleichen Legatos in Teutschland mehr nicht als drey, nemlich den Churfürsten von Cöln, den Erzbischof zu Salzburg, und Prag. Moser. *ibi T. 11. p. 300.* das Amt eines Legati oder Nuncii (e) hört auf theils durch Zurucknehmung der Vollmacht, oder Avocation des Geschäfts, theils durch Verstreichung des hierinn vorgesetzten Termins, wie auch wann der Legat stirbt, oder

Von Legatis, Nunciis apostolicis, Patriarchen, und Primaten.

die ihm anvertraute Provinz citra animum redeundi verlaſt, welches jedoch in Legato nato ſeinen Abſatz leidet. Engel. *n.* 14. P. Zech. *ſ.* 277. Die Patriarchen (e) giengen ehemalhs den Cardinalen vor; und hatten verſchiedene anſehnliche Jura. Engel. *L. 1. T.* 33. *ſ.* 4. P. Zech. Hierarch. *ſ.* 172. heut zu Tag aber weichen ſie ihnen, und iſt ihre Gewalt nicht überall gleich, ſondern wird theils aus dem Innhalt des Privilegii, womit jeder beſonders begabt iſt, theils auch aus der Obſervanz ermeſſen. Engel. *n.* 24. die griechiſche vier Patriarchen zu Conſtantinopl, Alexandria, Jeruſalem und Antiochia ſeynd von der Römiſchen Kirch völlig getrennt, die Lateiniſche hingegen beſtehen in dem Aquileiſch-Venetianiſch-, Portugeſiſch- und Indianiſchen. Engel. *ibi.* P. Zech. *ſ.* 176. Primas heiſt (f) eigentlich der erſte unter den Biſchöffen eines Reichs oder Lands, und hat ebenfalls nicht mehr Gewalt als ihm von dem Römiſchen Stuhl beſonders beygelegt iſt. Zech. *ſ.* 179. Buder. *repp. voce Primas ſ.* 1. Maſchow. *de Primatibus ſ.* 4. es halt zwar Moſer im St. Recht *T.* 11. *p.* 307. *ſ.* 10. *Primatum germaniæ* für einen bloſen Titul, welcher weder kalt noch warm macht, gleichwohl iſt noch ein groſſer Streit unter den Gelehrten, ob dieſer Primat nur dem Erzſtift Salzburg allein, oder aber auch anderen teutſchen Erzſtiften und was für einen zuſtändig ſeye. Idem *p.* 303. *&c.*

§. V.

Von Erzbiſchöffen.

Biſchöf, welche einen oder mehr Suffraganeos unter ſich haben, werden Erzbiſchöf; (a) und ihre Bißthümer Erzſtift, Provinzen oder Archidiœceſen genannt. P. Zech. Hierarch. *ſ.* 180. Moſer. St. R. *T.* 11. *p.* 213. Buder. *repp. voce* Erzbiſchöf. *ſ.* 1. wo hingegen man andere Bißthümer nur Hochſtift, oder Diœceſen zu nennen pflegt. Ohne Suffraganeo ſeynd die Erzbiſchöf nur bloſe Titulares. Engel. *L. 1. T.* 33. *ſ.* 4. *n.* 25. vor dieſem reſidierten ſie allzeit in Hauptſtädten ihrer Provinzen, daher nennt man ſie dato noch Metropolitanos. Buder. *voce Metropolitanus ſ.* 1. Maſchow. *de Primatibus & Metropolitanis.* ob man ſchon in der That ſelbſt nicht mehr ſoviel auf die Reſidenz als das erlangte Erzbiſchöfliche Recht zu ſehen pflegt. P. Zech. Hierarch. *ſ.* 181. *&c.* gleichwie nun (b) bey jeden Biſchof die Diœces von dem weltlichen Territorio, ſofern er anders mit dergleichen begabt iſt, wohl unterſchieden werden muß, alſo auch hat man ein gleiches bey den Erzbiſchöffen zu beobachten, und annebens die Gränzen der Archidiœces oder Provinz mit den Gränzen ſeiner eigner unmittlbahrer Diœces nicht zu vermiſchen. In Anſehen dieſer letzteren hat er die nemliche Jura, wie jeder ander Biſchof und Ordinarius in ſeiner Diœces. Engel. *n.* 26. in Anſehen der mittlbahren Diœceſen aber, welche in ſeiner Archidiœces oder Provinz gelegen, und nicht ſpecialiter davon eximiert ſeynd, kommen demſelben verſchiedene Prærogativen zu. Dann es (c) ſtehen alle Suffraganei in erſter Inſtanz unter ihm, die Criminalſachen ausgenohmen, als welche entweder ad Concilium provinciale, oder ſofern ſie von gröſſerer Wichtigkeit ſeynd, und etwann ad Depoſitionem vel Privationem gehen, für den Päbſtlichen Stuhl ſelbſt gehören. *Conc. Trid. Seſs. 24. C. 5. de Reform.* Engel. *n.* 27. Barthel. *annot. ad Jus can. p.* 132. P. Zech. *ſ.* 184. nebſt deme ſuppliret er nicht nur das, was durch die Suffraganeos verabſaumt wird, ſondern er halt ſie auch zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit, ſogar per Cenſuras eccleſiaſticas an. Engel. *n.* 32. P. Zech. *ſ.* 184. ſchreibt auch nöthigen Falls die national Synodos und Concilia provincialia aus, wie wir unten *ſvo. ſeq.* hören werden, in Vicarium (d) vel officialem Epiſcopi ſuffraganei exerciert er die Jurisdiction nur alsdann, wann er in ſeinem Amt pecciert, die ad Archiepiſcopatum devolvierte Appellationes gefliſſen hindert, die von dem Römiſchen Stuhl erlangte Privilegia nicht beobachtet, oder ſich von einem in geiſtlichen Bann ſtehenden Biſchof als Vicarium gebrauchen laſt. Engel. *n.* 31. Barthel. *loc. cit.* Biſchöfliche (e) Unterthanen ſtehen regulariter unter dem Erzbiſchof nicht immediate, ſondern nur mediate und ſoweit ihre Sachen per Appellationem an ihn gehen ſeynd. Daher ſie auch weder ohne Requiſition und Verſchaffung dahin beruffen, noch in erſter Inſtanz alldort belangt werden mögen, wann gleich der Biſchof ſelbſt gegen ſie Klag zu ſtel-

stellen hätte, dann dieses muß coram arbitro vel officiali geschehen, salva appellatione ad Archiepiscopum. Engel. *n.* 30. Barthel. *ibi.* welches jedoch in casu protractæ vel denegatæ Justitiæ, oder wo sonst jurisdictio Archiepiscopalis ex alio capite z. E. ex contractu, re sita und dergleichen fundiert ist, einen Abfall leidet. Item kann er dieselbe wehrender visitation in casibus reservatis absolvieren, auch wegen der ihm oder seinem Gefolg in Absicht auf das Amt zugefügter Beleidigung straffen. Engel. *n.* 31. 32. P. Zech. *f.* 184. durch das Pallium (f) und die Vortragung des Creutz distinquieren sich die Erzbischöffe von den Bischöffen ebenfalls. Buder. *cit. f.* 1. Moser. St. R. *T.* 11. *p.* 217. *f.* 18. das Creutz wird ihnen nur in ihrer Provinz, sofern weder der Pabst noch Legatus a latere bey der Hand ist, vorgetragen, dessen sich kein Bischof unterziehen darf, er habe dann ein special Privilegium darüber, wie z. E. der Bischof von Eichstett. P, Zech. *f.* 185. das Pallium (g) bestehet in einer Binde von weisser Wolle, mit eingewürkten Creutzen, welche regulariter von niemand als dem Pabst selbst, dann den Patriarchen und Erzbischöffen, jedoch auch nur zu gewisen Zeiten über die Schultern von Vorn herab hangend getragen wird. Bischöffe darffen sich dessen nicht anmassen, welche nicht von dem Pabsten besonders damit beehrt seynd, wie z. E. Bamberg, Passau und nunmehro auch Würzburg. Vor Empfang des Pallii führt keiner den Erzbischöflichen Titul, sondern nennt sich nur Metropolitanum, exerciert auch keine actus Ordinis majores, welche nur in Pontificalibus verrichtet zu werden pflegen, und eben sowenig auch andere jura Episcopalia. Der Gebrauch desselben ist weder zu allen Zeiten, noch aller Orten, sondern nur inner der Provinz und an gewisen Festtägen erlaubt, ad Successores gehet das Pallium nicht, sondern jeder muß es zu Rom allemahl de novo bewürken, und die Tax, welche nicht gering ist, dafür bezahlen. Sogar der Erzbischof selbst, welcher etwann auf ein anderes Erzbißthum transferiert wird, behalt zwar das alte Pallium, darf es aber nicht mehr tragen, sondern muß sich vor dem Tar um ein neues bewerben. Alles nach mehrern Innhalt *tot. Tit. X. de authoritate & usu Pallii, ibique* Engel, Pichler, Böhmer & alii. Ob einem Cathos lisch: geistlichen Reichsstand das Pallium von dem Römischen Stuhl ohne des Kayserß und Reichsbegnehmigung ertheilt werden könne, hat sich mit Gelegenheit des Fürstl. Würzburgischen Pallii stark gestritten, und ist von Barthel. *in difs. de Pallio* die affirmativa, von Pertsch hingegen *in difs. de Origine, usu & auctoritate Pallii* die negativa wenigist so weit, als der Status publicus und die Rangordnung dadurch abgeändert wird, zu behaupten gesucht worden. *Selecta Jur. publ. novis. T.* 31. *C.* 2. *&c.* Item die so betitulte Aerenmessige Geschichtserzehlung, welche Anno 1753. dieser Sach halber herausgekomen ist. In Teutschland (h) befinden sich dermahlen nur sechs Erzbischöffe, benanntlich der zu Maynz, Cöln, Trier, Salzburg, Prag und Wien, nachdeme das Erzbißthum Magdeburg und Bremmen durch den Westphälischen Frieden secularisiert, Besancon aber durch den Nimmegischen Friden an Frankreich überlassen worden ist. Moser St. R. *T.* 11. *p.* 213. *f.* 7. Buder. *voce* Erzbischöf *f.* 3. unter dem Erzstift Salzburg stehen als Suffraganei die Bischöffe von Freysingen, Brixen, Gurk, Lavant, Seccau und Chiemsee, wovon die 4. letztere keine unmittelbahre Reichsständ seynd, sondern Chiemsee gehört auch unter die weltliche Landshoheit von Salzburg. Gurk, Lavant und Seccau aber seynd eben so, wie die Erzbischöffe von Prag und Wien, Oesterreichische Landstände. Buder. *voce Metropolitanus f.* 6. *in not.* Bilderbeck Reichsstaat *p.* 899. der Streit zwischen Salzburg und Passau um die Erzbischöfliche Dignität ist der ältiste in ganz Teutschland, dann er daurt schon über 900. Jahr lang. Moser. R. *fama T.* 4. *p.* 409. aus diesem Stritt ist auch ein anderer in puncto Exemtionis erwachsen. Salzburg befindet sich aber bey dem ersten, und Passau bey dem letzteren in Reichskündiger Possession. Moser. *ibi. p.* 406. *& T.* 7. *p.* 232. *T.* 15. *p.* 749. Idem St. R. *T.* 11. *p.* 252. Schwæder. *Theatr. præt. T.* 1. *p.* 859. ein anderer Stritt in puncto Exemtionis soll auch zwischen Salzburg und Regenspurg noch

öbwalten. Moser. *cit. T. 11. p. 251.* so leicht es übrigens (k) mit Errichtung des Erzstifts Wien Anno 1722. zugegangen ist. Moser. ibi *p. 214. §. 10. & p. 232. §. 29.* so schwer dörfte es mit anderen dergleichen neuen Fundationen aus der apud eundem *§. 30.* bemerkter Ursach in Teutschland halten.

§. VI.

Von Bischöffen.

Bischof bedeutet eine vornehme geistliche Person, welche über alles, was in seiner Diœces ist, das geistliche Regiment führet. Seine (a) Gewalt begreift drey Hauptstück in sich, nemlich Jus ordinis, jurisdictionis, & diœceseos. In Kraft des ersten ertheilet er die Firmung und geistliche Weihen, consecrirt die Kirchen und Altär, macht das Chrisma oder die heilige Salbe, und administriert die Sacramenten, welch: letzteres zwar auch von anderen Priestern inferioris Ordinis, von ihm aber in gradu longe eminentiori geschiehet. In Kraft des anderen hat er in seiner ganzen Diœces nicht nur über alle das rinn befindliche Geistlichkeit in civil und criminal Sachen, sondern auch über die Layen in causis ecclesiasticis, soweit keine Exemtion in Weeg stehet, Jus cognoscendi, judicandi, puniendi, corrigendi, censuras infligendi, & ab inflictis absolvendi. Das dritte hat mit dem Jure territoriali grosse Gleichheit, quod enim Jus territoriale in sæcularibus est, id jus diœcesanum in spiritualibus esse dicitur, & sicut illud non datur sine territorio, ita nec hoc sine diœcesi & districtu. In Kraft dieses letzteren gebührt ihm regulariter in der ganzen Diœces schuldiger Gehorsam, Unterthänigkeit und Reverenz. er bestellt die geistliche Aemter, visitirt die Geistlichkeit, führt die Obsicht über milde Stiftungen, ruft die Synodalversamlungen in seiner Diœces zusamm, macht allerhand geistliche Anordnungen, und ob ihm schon die Heilig- oder Seeligsprechung nicht zustehet, so recognosciert, und bestättiget er doch die Wunderwerk der Relliquien, und was dergleichen in das Regimen ecclesiasticum einschlagende Dinge mehr seynd apud Pichler. *L. 1. T. 31. n. 14.* Engel. *L. 1. T. 33. n. 36. &c.* Barthel. *p. 133.* Böhmer. *Jus eccles. L. 1. T. 31. §. 7. &c.* Buder. *repp. voce* Bischof *§. 1. 25.* Estor. *de juribus Episcopi catholici.* Barbosa. *de officio & potestate Episcopi, & alii* apud Jenichen. *in bibl. lipp. voce Episcopus.* Gegen all jene (b) welche ihm in obgedachten Juribus vor- oder einzugreiffen, oder sich davon zu eximieren suchen, hat er intra fines suæ diœceseos intentionem in Jure fundatam vor sich, und schübt das onus probandi auf den Gegentheil. *C. 16. X. de Offic. ordin.* Engel. *n. 39.* über die Thesin, quod potestas Episcopalis sit immediate a Deo, non a Pontifice, hat sich allschon bey der Tridentinischen Kirchenversammlung stark gestritten, und wird unter den Canonisten noch controvertiert per rationes pro & contra apud Pichler. *L. 1. T. 31. n. 15.* Barthel. *loc. cit.* die affirmativa wird jedoch niemahl anderst als salva Hierarchia ecclesiastica & subordinatione sedi Pontificiæ ab Episcopis debita adoptiert. Das axioma (c) quod Episcopus in sua Diœcesi id possit, quod Papa potest in tota Ecclesia, verstehet sich widerum nicht anderst als salva eadem Subordinatione & salvis juribus Pontificiis. Engel. *n. 35.* Pichler. *n. 16.* Von der concurrentia jurisdictionis Pontificiæ cum potestate Episcoporum ordinaria siehe *§. seq. 42.* (d) wie ingleichen von dem Bischöflichen jure dispensandi in jure communi, conciliis generalibus aut constitutionibus Pontificiis *§. seq. 45. not. 6. litt. F. G.* Mit Errichtung (e) neuer Bißthümern gehet es eben so schwer als mit neuen Erzbißthümern her, weil die andere Diœcesen, woraus die neue geschnitten werden soll, ohne æquivalent weder gern etwas anlassen, noch der Pabst contra invitos ex plenitudine potestatis gern durchgreift. Moser. St. R. *T. 11. p. 220. 223.* ob die jura Episcopalia samt einem territorio separato durch die Verjährung allein erlangt werden mögen, ist jene grosse Rechtsfrag, worüber Würzburg und Fulden einige hundert tausend Gulden mit einander verstritten haben, biß die Sach gleichwohl verglichen worden ist. Barthel. *p. 190.* strittige Gränzen (f) eines Biß-

thums

thums zu bestimmen hangt zwar nicht von Bischöflich- sondern nur von Päbstlicher Gewalt ab. Engel. *n. 40.* welches sich jedoch nur von den Gränzen der Diœces, und des geistlichen, nicht aber weltlichen Gebiethß, womit der Bischof etwann begabet ist, verstehet. Jene seynd gemeiniglich nicht nur viel älter als diese, sondern erstrecken sich auch viel weiter. Bilderbeck Reichsstaat *p. 900.* von unseren Teutschen (g) Bischöffen und geistlichen Reichsfürsten schreibt Barthel. *p. 138.* quod Summo Pontifici non cæcam obedientiam, sed rationabile præstent obsequium, quia in multis restituta, & jure postliminii reddita est eisdem Jurisdictio. Jene, welche zugleich unmittelbahre (h) Fürsten und Stände des Reichs seynd, gaudieren sub hoc respectu nicht nur jura territorialia & omnibus statibus communia, sondern auch gewiese Vorrechten, benanntlich titulum Celsissimi nebst dem prætendierten Rang vor den weltlichen Fürsten, dann Sitz und Stimm auf der rechten Bank in comitiis, Barthel. *loc. cit.* Kemmerich. *Jus publ. L. 4.* C. 15. Bilderbeck R. Staat. *P. 5. S. 1. C. 1.* Estor. *de juribus Episcopi catholici.* in der Wahlcapitulation (i) verspricht der Kayser *art. 14. §. 1. 3.* den teutschen Bischöffen und Erzbischöffen, sich bey dem Römischen Stuhl verwenden zu wollen, daß sie bey ihren Juribus, privilegiis, statutis, concordatis gelassen werden. Respectu protestantium (k) ist Jus diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica per pac. Westph. *art. 5. §. 48.* suspendiert, dahero auch status protestantes quoad ecclesiastica nicht nur für sich ganz souvrains und independent, sondern auch auf gleiche Weis wenigist in Ansehen ihrer Unterthanen protestantischer Religion selbst Bischof und Pabst seyn wollen. Moser. *Comp. jur. publ. L. 4. C. 19. §. 8. & L. 7. C. 3. §. 14.* Pütter. *prax. jud. imp. §. 137.* Böhmer. *cit. L. 1. T. 31. §. 19. &c.* Idem *de jure episcopali statuum protestantium,* Müller. *de juris Episcopalis revivisentia in terris protestantium,* Stryk. *de jure Papali principum evangelicorum.* Helfferich. *de independentia Juris circa sacra statuum Evangelicorum.* So viel aber die unter protestantischer (l) Landshoheit stehende Catholische Unterthanen betrift, kommt es circa Jus diœcesanum & jurisdictionem ecclesiasticam lediglich ad statum anni normalis an. Ist Episcopus catholicus selbiges Jahr in possessione hujus juris gewesen, so bleibt er auch juxta pac. Westph. *art. 5. §. 48.* dabey. Ausser dem stehen ermeldte Catholische Unterthanen auch quo ad ecclesiastica unter ihrer Landsherrschaft, salvis tamen religionis catholicæ Principiis, gegen welche ihnen der Landsherr vi ejusdem *§vi. 48.* nichts zumuthen darf. Barthel. *p. 140.* Henniges ibidem. *litt. n.* der in protestantischen Landen gelegener (m) Catholischer mittlbahrer Güter halber heist es *in instr. pac. art. 5. §. 26.* Quod si quoque augustanæ Confessionis addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno, dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi &c. &c. habuerunt, item Parochos, præpositos ibi aluerunt, Jura ista illis sarta, tectaque maneant. Da dann das Wort habuerunt & aluerunt sich von keiner anderen Zeit, als de 1ma. Jan. 1624. wovon der ganze Articulus 26mus redet, verstehen kann, wie Henniges. *medit. ad instr. pac. cit. art. & §vo. litt. E. in fine* selbst dafür halt, und soll auch dadurch bey dergleichen geistlichen Mediatgütern der Chatolischen Religion kein Nachtheil zugezohen werden, ibi per verba. *modo per hoc in istiusmodi &c. &c.* Confer. Mosers Nebenstunden. *p. 389. &c.* Den Catholischen (n) Landsherrschaften will zwar Jurisdictio ecclesiastica über ihre protestantische Unterthanen noch disputiert werden, wie aus den Schriften bey Jenichen *in biblioth. lippen. voce Jurisdictio ecclesiastica* mit mehreren zu ersehen ist. Status Catholici lassen sich aber dadurch nicht irr machen, und seynd auch in pac. Westph. *art. 5. §. 48.* gefusset, so lang sie ihren protestantischen Unterthanen wider ihr Gewissen und Religions principia occasione processus nichts zu muthen. Barthel. *P. 23. &c.* in Reichsstädten (o) mixtæ religionis haben zwar die Catholische Bischöf juxta *cit. art 5. §. 49.* über protestantische Bürger und Inwohner keine jurisdiction. Die Catholische aber halten sich vi ejusdem Articuli & §vi. an die observantiam anni normalis. die sogenannte evan-

evangelische Bischöf zu Lübeck und Osnabrügg seynd nicht nur von den Catholischen Bischöffen, sondern auch von den Innhabern jener Biß- und Erzbißthümern, welche per pacem Westphalicam *art. 10. 11. 12.* an Schweden und ihre allierte pro indemnisatione überlassen worden seynd, in vielen Stücken merklich unterschieden, dann obwohl bey ienen die Päbstliche Jurisdiction eben so, wie bey all anderen Protestanten, cessiert, so werden sie doch noch mehr für geistlich, als weltliche Fürsten sowohl a Catholicis als protestantibus angesehen, weil selbige Bißthümer nicht gänzlich sæcularisiert worden seynd, sondern naturam bonorum ecclesiasticorum annoch einiger massen beybehalten haben. Moser. St. R. *T. 11. p. 87. §. 24.* dahero sie auch nicht per successionem hæreditariam sondern nur per postulationem & electionem erlangt, und die possessores in dem Westphalischen Fridens instrument electi vel postulati genannt werden. Nebstdeme sitzen sie in comitiis auf der Querbank, und zahlen vor die Lehensempfängnuß doppelte Tax. wohingegen die an Schweden und ihre allierte überlassene Erz- und Bißthümer eine gänzliche secularisation erlitten, und die Natur von weltlichen Fürsten- und Herzogthümern angenohmen haben, auch eben deswegen auf der weltlichen Fürstenbank in comitiis rangiert, und wie all andere Reichslehen, erblich, bey der Belehnung aber keine doppelte, sondern nur einfache Tax zu entrichten schuldig seynd.

§. VII.

Von den Weihbischöffen General Vicariis und Officialibus, Archidiaconis, Archipresbyteris &c. &c.

Jene, welche den Bischof in Firmungen, Weihen, und anderen ad potestatem Ordinis gehörigen Sachen cum Pontificalibus zu vertretten haben, heissen (a) Weihbischöf. P. Zech. Hierarch. *§. 302.* oder Suffraganei, jedoch nur abusive tales, dann Suffraganeus ist proprie der Bischof selbst. Barthel. *annot. p. 105.* sie werden zwar von dem Bischof ernannt, aber von dem Pabst confirmiert, welcher ihnen zugleich ein Bißthum in partibus infidelium beyzulegen pflegt, wovon sie hernach den Titul führen. P. Zech. *303. 306.* Ihren ersten Ursprung sollen sie von den alten Chorbischöffen haben, womit man aber selbe nicht zu vermengen hat, dann diese seynd schon lang ausser Uebung. ibi *§. 301.* Böhmer. *Jus eccles. L. 3. T. 4. §. 32.* quo ad potestatem Jurisdictionis wird der Bischof in spiritualibus & ecclesiasticis von dem Vicario generali (b) oder officiali vertretten P. Zech. ibi *§. 311.* und stehet dem Bischof frey, ob er sich nur einen, oder mehr, oder gar keinen Vicarium beylegen wolle, wann er nur letztenfalls seinem Amt selbst ein gnügen zu leisten im Stand ist. Ibi, *& §. 314.* Vicarii, welche nur über einen gewisen district der diœces bestellt seynd, werden Foranei genannt, weil sie ausser der Bischöflichen Residenz wohnen. Idem. In manicher Diœces weis man von Foraneis nichts, in anderen werden sie Commissarii genannt. Barthel. *annot. p. 103.* von dem Foraneo appelliert man nur ad Episcopum, von dem Generali aber gleich immediate ad Archiepiscopum. Engel. *L. 1. T. 28. n. 5. &c.* weltliche Personen können pro Vicariis nicht bestellt werden, sondern sie müssen geistlich seyn. *Caus. 16. C. 22. q. 7.* quo ad temporalia hingegen mag sich der Bischof auch weltlicher Personen gebrauchen. Engel. ibi *n. 9.* ob ein Religios pro Vicario dienen möge, sihe ibidem. die Jurisdiction, welche Vicarius generalis exerciert, wird mehr pro ordinaria als delegata geachtet. P. Zech. *§. 316.* daher auch viele der Meynung seynd, daß er alles thun könne, was nicht ausdrücklich excipiert, oder von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Die Observanz ist der sicheriste Leitstern, wornach man sich hierinn zu richten hat. Barthel. *loc. cit.* seines Rangshalber komt ebenfalls das meiste ad Observantiam. an. Engel *L. 1. T. 33. §. 6. n. 60.* sein Amt erlöscht theils durch den Tod, theils durch den Widerruf, und zwar von der Zeit an, da ihm solcher bekannt worden ist, item wann die Bischöfliche Gewalt selbst durch den Tod des Bischofs, oder die excommunication, suspension und sonst aufhört. P. Zech. *§. 318.* unsere Teutsche Bischöf exercieren ihre Jurisdiction meistentheils durch eigne Collegia, welchen die Vicarii nur præsidieren. wird also die jurisdiction nicht soviel durch sie, als das ganze Collegium in corpore exerciert. Bartlel. *loc. cit.* bey protestanten (c) hat der Superintendent oder das Consistorium die Stell des Generalvicariats oder Officialats zu vertretten, und hangt beedes bey ihnen a

jure

jure territoriali obverstandener massen ab. Böhmer. *Jus eccles. L. 9. C. 3. & 9.* Catholische Landsherrn (d) exercieren die geistliche Gerichtsbahrkeit über ihre Unterthanen protestantischer Religion entweder durch ein eignes Consistorium oder durch andere subordinierte Obrigkeit. Die Befugnuß das sich ermeldte Unterthanen selbst ein Consistorium bestellen könnten, wird ihnen in instr. pac. Westph. *art. 5. §. 31.* nur soweit eingeraumt, als sie es in Anno normali hergebracht haben, kann auch der Landsherr solchensalls jemand adjungieren, um zu vigilieren, damit gegen seine Landshoheitsrechten nichts darinn vorgehe. Barthel. *annot. p. 104.* Confer. Strubens Nebenstund. *P. 2. §. 6. P. 3. §. 15.* Eine Gattung von Bischöflichen Vicariis seynd die Archidiaconi, Archipræsbyteri und Primicerii. (e) Archidiaconus ist nach dem Generalvicario gleichsam der erste Bischöfliche Minister, und hat nicht nur die Aufsicht in geistlichen Dingen, sondern auch eine gewise speciem Jurisdictionis vel primæ instantiæ in Sachen von minderer Wichtigkeit. *tot. tit. X. de officio Archidiaconi. ibique auth.* sie seynd nicht mehr gebräuchlich. Barthel. *annot. p. 101.* wo sie aber noch herkommens seynd, wie z. E. in der Salzburgischen Diœces zu Garsch, Chiemsee und anderer Orten mehr, da meßt man ihre Gewalt auch lediglich nach dem herkommen ab. Barthel. *p. 102.* P. Zech. Hierarch. *§. 307.* Pertschens Abhandlung von Archidiaconis, Officialen und Vicarien (e) Archipræsbyter ist nach dem Bischof der erst und obriste Priester. Seine Hauptobsorg bestehet auch darinn, daß die Priesterliche Functiones und Obligenheiten recht verrichtet werden. *tot. Tit. X. de officio Archipræsbyt. ibique Canonistæ.* der Nam von dem Archipræsbyterat ist heut zu Tag fast aller Orten abgekommen, das Amt selbst aber wird durch die Stadt- und respective Land- oder Ruraldecanos vertretten und zwar nach der ab ordinario darüber empfangener Instruction, welche meistentheils darinn bestehet, daß auf die Pfarrer und übrige Geistlichkeit in jedem Decanat gute Obsicht gehalten, und selbe von Zeit zu Zeit fleissig visitiert werden. Barthel. *cit. p. 102.* Primicerii (f) seynd dem Namen nach ebenfalls nicht mehr in usu, ihr Amt aber, wovon *in Tit. X. de offic. primic.* gehandlet wird, ligt heut zu Tag theils dem Domcustodi und Cantoribus, theils dem scholastico ob. Das Lehramt, welches der letztere vor diesem auf sich hatte, vertretten nunmehr die hohe Schulen. P. Zech. *§. 364. &c.* welchen auch eben deswegen verschiedene Dompræbenden einverleibt seynd, wie z. E. der Universität Ingolstadt. Von Pænitentiariis (g) welche sich mit casibus reservatis und anderen zum Beichtstuhl gehörigen wichtigern Diensten beschäftigen, und mehr dergleichen dem Bischof subordinierten geistlichen Aemteren siehe apud eundem P. Zech. *§. 367. &c.*

§. VIII.

Von Delegatis, Commissariis, Protonotariis apostolicis.

Viele geistliche Geschäfte gehen durch Delegatos, Commissarios, Protonotarios apostolicos. Die Delegation (a) oder Commission gehet entweder ad omnes causas, wie bey Generalvicariis, oder nur auf gewise, wie bey Vicariis Foraneis und Archidiaconis, oder gar nur auf eine einzige Sach. Was gestalten die erste species delegationis mehr pro ordinaria jurisdictione anzusehen seye, haben wir oben schon verstanden. Desgleichen ist der Unterschied inter jurisdictionem ordinariam & delegatam bereits ad Cod. jud. *C. 1. §. 18.* angezeigt, worinn aber die weitere differenz inter delegatos ab homine & ipso jure tales bestehe, siehe mit mehrern bey den Auth. *ad Tit. X. de officio & potestate jud. deleg.* Kurz zu melden heist (b) Delegatus ab homine jener, welcher von dem Päbstlichen Stuhl specialiter committiert wird. Dergleichen Commissiones geben nur auf Leut, welche in dignitate & personatu stehen. Einem solchen Commissario stehet auch frey, ob er seinen Bescheid selbst exequieren, oder die execution dem ordinario überlassen wolle. Ferner kann er aus erheblicher Ursach subdelegieren, nisi in casibus exceptis, und endlich soll er gegen alle, welche ihn in Verrichtung seiner Commission hindern, sogar gegen Bischöf und höhere Personen mit Censuris zu verfahren berechtiget seyn. Delegatus (c) ipso jure wird genannt, welchen das Gesatz selbst delegiert, und dieses ist eigentlich, was die Authores delegationem in corpore juris clausam zu nennen pflegen, womit insonderheit auch der Bischof oder Ordinarius in gewisen Fällen gegen exemtos & privilegiatos zu Erhaltung der geistlichen Zucht und Ordnung begabt ist. Sie geschiehet auf vierley Weis, und zwar 1mo.

mit der Clauſul, Authoritate apoſtolica, & tanquam delegatus ſedis apoſtolicæ, 2do. mit dem Wörtlein etiam, oder 3tio. mit dem Anhang non obſtantibus privilegiis, oder 4to. ohne Clauſul. Erſtenfalls wird a Delegato immediate nach Rom appelliert, Zweytenfalls ſtehet delegato Epiſcopo frey, ob er vi delegationis, oder ordinariæ jurisdictionis verfahren wolle. Drittenfalls procediert er nicht ſoviel delegata als ordinaria jurisdictione gegen jene, welche ſonſt ohne dieſer Clauſul eximiert gebliben wären. Viertenfalls aber verfahrt er widerum mehr jure ordinario als delegato. Die Urſach, warum die Biſchöf durch das concilium Tridentinum in ſo vielen caſibus ipſo jure delegiert werden, waren die in vorigen Zeiten ſo häufig ertheilte exemtiones nebſt dem hieraus erfolgten groſſen Verfall der geiſtlichen Diſciplin, welcher nicht widerum aufzuhelffen war, ohne die per exemtiones allzu ſehr eingeſchrenkte Biſchöfliche Gewalt einiger maſſen zu erweiteren, obſchon alſo die Delegation ſonſt ſtricti Juris iſt, ſo werden doch gegenwärtige delegationes late interpretiert, quia non attribuit novam, ſed ſolum excitat reſtrictam & ſopitam ordinarii poteſtatem. Barthel. *annot. p. 106.* Von Protonotariis (d) apoſtolicis, ihren Unterſchied, Rang, Titulatur, Kleidung, und Privilegien ſiehe mit mehrern bey Engel. *L. 1. T. 33. §. 6. n. 57. &c.* Pichler. *L. 1. T. 30. n. 20. 23.*

§. IX.

Von Canonicis.

Canonici ſeynd entweder Sæculares oder Regulares. Die letztere gehören unter die Religioſen, welche in ſeq. vorkommen. Die erſte (a) hingegen ſeynd geiſtliche Perſonen, welche bey Dom oder Collegiatſtiften ein canonicat, und mit ſelben auch die Obligation auf ſich haben, dem GOttesdienſt und horis Canonicis in beſtimmter Zeit beyzuwohnen. P. Zech. Hierarch. *§. 327,* Schmier. *Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. C. 2. n. 75.* Felz. und Barboſa. *de Canonicis & eorum jur. &c.* Recueil des Deciſions ſur les obligatious des chanoins. man theilt ſie (b) in Capitulares & Domicellares. Jene haben nicht nur Sitz und Stimm in Capitulo, ſondern auch den würklichen Præbendal Genuß. Dieſe hingegen ſeynd über die gewöhnliche Zahl der Præbenden zwar als würckliche Canonici angenohmen, verrichten auch würkliche Canonicatsdienſt ſowohl in choro als ſonſt, jedoch ohne würklichen Genuß, auch ohne Sitz und Stimm im Capitul. P. Zech. *ibi §. 333.* man nennt ſie auch Canonicos in herbis, und ihre Canonicaten nur Canonias. Böhmer. *Jus eccleſ. L. 3. T. 8. §. 20.* den Unterſchied zwiſchen ihnen und bloſen expectanten ſiehe *ibi §. 26.* Domicellares (c) rucken ſucceſſive ſecundum Senium in das Capitul, und hiermit auch in den Præbendalgenuß nach zuruck gelegten Carenzjahren ein. Der ältere wird alſo dem jüngeren allemahl vorgezogen, ſofern er ſich anders in Zeiten vigiliert, und längſt inner 20. Täg a die notitiæ vacationis bey dem Capitul meldet. *C. 4. de Conſuet. in 6to.* welches auch auf proteſtantiſchen Stiften beobachtet wird. Böhmer. *§. 22.* man ſupponiert, daß Senior nicht nur damahl die erförderliche Reſidenz ſchon gemacht, ſonderen ſich auch der übrigen requiſiten halber gebührend legitimiert hat, ſonſt ruckt ihm der jüngere vor. Idem *§. 35. in Capitulis mixtæ Religionis* z. E. in Oſnabrügg wird der ältere zuweilen übersprungen, wann er nicht von der nemlichen Religion iſt, welche juxta ſtatum anni normalis zur vacanten præbend erfordert wird. *ibi §. 23.* regulariter ſuccediert man auch allzeit in den letzt vacierenden Platze, auſſer wo die Præbenden von ungleicher portion ſeynd, dann da hat der ältere Jus optionis, wie wir unten *§vo. 22. not. 3.* hören werden. Bey compatiblen Canonicaten kann ſich leicht ergeben, daß einer bey einem Domſtift nur Domicelar und bey dem anderen Capitular oder gar Biſchof iſt, wie die Exempla bey Moſer St. R. *T. 11. p. 336.* und anderen belehren. In Kirchen (e) Functionen werden Canonici heut zu Tag per Vicarios vertretten, welche erſt in der Zeit, da man Reſidentiam nicht mehr ſo genau beobachtet hat, aufgekommen und anfänglich nur temporarii geweſen, hernach aber perpetui worden ſeynd, ſo daß man heut zu Tag dergleichen Vicariaten als ordentliche Beneficia zu conſideriren hat, deren Innhaber nicht ad lubitum abgeänderet werden können. Das mehrere ſiehe hievon bey Böhmer *L. 3. T. 4. §. 33. &c.* inſonderheit von

dem

dem Ursprung der Canonicorum *ibi. T. 1. §. 8. &c.* Barthel. *p. 200. &c.* & Capetius, *de origine Canonicorum.* ingleichen von der (f) Beschaffenheit der protestantischen Canonicaten Böhmer *§. 35. &c.* Lassenius. *de statu Canonicorum reformato lutheranorum.* und ob sie für geistlich oder weltlich gehalten werden, apud Bohm. *L. 1. T. 6. §. 42. in Capitulis mixtæ Religionis* (g) *tam mediatis quam immediatis* muß die Anzahl der Canonicaten in dem nemlichen Stand erhalten werden, wie sie in Anno normali, und zwar quo ad Capitula mediata am ersten Jener selbigen Jahrs gewesen ist. Instr. pac. West. *art. 5. §. 20. 23. 26.* Titius. *de Jure nobilitatis lutheranæ ad Canonicatus.*

§. X.

Von Domcapituln.

Canonici capitulares in corpore vel collegio (a) machen das Capitul und mit Einschluß des Bischofs oder ihrers Oberhaupts das Dom- hoch- und respective Collegiat Stift mithin ein Corpus zusamm aus. *C. 3. X. de his quæ fiunt a præl.* P. Zech, Hierarch. *§. 334.* Pichler. *Jus can. L. 1. T. 6. n. 16. & L. 3. T. 10. n. 1.* Buder. *repp. voce* Capitul *§. 1.* Da nun bey den Domcapituln heut zu Tag Jus & (b) mensa Episcopi von dem jure & mensa Capituli in viele Weeg separiert ist, und jedes seine ganz besondere Verfassung hat, so wird auch der Bischof unter dem Capitul regulariter nicht verstanden. P. Zech. *§. 334.* B. Ikstad. *de capitul. Metrop. & Cathedralium origine &c. §. 23.* ausgenohmen in Sachen, welche derselbe mit dem Capitul gemeinschaftlich hat, dann da wird er als Caput capituli considerirt. P. Zech. *ibi.* Barthel. *annot. p. 247.* wie weit er (c) in seinen Bischöflichen Handlungen den Consens oder Beyrath des Capituls vonnöthen habe, bestimmt sich zwar meistentheils aus der Capitulation oder Observanz; wo aber diese den Ausschlag nicht zu geben vermag, da ist communis opinio & regula, daß er in gar wichtigen Sachen nichts ohne Beyrath, und in Sachen, welche entweder das ganze Stift oder wenigist das Capitul interessieren, nichts ohne Beystimmung desselben verfügen möge. Engel. *L. 3. T. 10. n. 1. & passim Canonistæ ad Tit. X. de his quæ fiunt a Prælatis sine consensu Capituli.* Solchemnach kann er (d) ohne gedachter Mitbewilligung weder unbewegliche Kirchengüter veräusseren, oder das Hochstift verpfänden, verobligieren, und onerirn, noch gemeinschaftliche Beneficia verleihen, Seminaria errichten, die Anzahl der Domherrn vermehren oder vermindern, einen Coadjutorem bestellen, milde Stiftungen commutieren, und was dergleichen Dinge mehr seynd. P. Zech. *§. 336.* hingegen kann auch (e) das Domcapitul in gemeinschaftlichen, oder das ganze Hochstift interessierenden Sachen inscio aut invito Episcopo eben so wenig als dieser ohne jenem etwas unternehmen. Idem *§. 337.* welches die Authores auch auf Dinge extendieren, so zwar nur das Capitul als lein angehen, jedoch von Wichtigkeit seynd. Engel. *L. 3. T. 11. n. 11.* ob der Consens (f) auf Seiten des Bischofs oder Capituls ausdrucklich oder stillschweigend, vor- oder erst nach geschehener Sach ertheilt seye, ist in effectu einerley. *C. 2. 3. X. de his, quæ fiunt &c. &c.* was aber auf ein oder andere Weis a Capitulo in eignen Angelegenheiten für sich oder in gemeinschaftlichen mit dem Bischof einmahl beschlossen oder begnemmiget ist, das heist ein Actus capitularis, wozu hauptsächlich drey Stück, nemlich die förmliche Zusambberuffung des Capituls, hinlängliche Ueberlegung, mehr- und Freyheit der Stimmen erfordert werden. P. Zech. *§. 338.* Barthel. *p. 246. ad Actum capitularem* (g) ist also nicht genug, wann die Stimmen nur einschlichtiger Weis erholt werden, sondern es muß dieses bey versammleten Capitul geschehen, und alle gegenwärtige Domcapitulares hierzu beruffen seyn. Engel. *cit. T. 11. n. 4. 5.* die abwesende mögen nur alsdann umgangen werden, wann es weder um die Bischofswahl, noch Aufnahm eines Canonici oder andere Sach von Wichtigkeit zu thun ist. Engel. *n. 2.* Barthel. *p. 247.* es sollen auch die anwesende wenigist zwey drittel ausmachen, sonst mögen sie kein Capitul halten, wo nicht periculum in mora oder ein anderes hergebracht ist. Engel. *n. 3.* der Schluß (h) wird nach den majoribus gemacht. *C. 1. X. de his, quæ a majore parte capit.* wodurch jedoch kein solches jus quæsitum erwachst, welches nicht von dem abvotierten Theil per provocationem ex justa & rationabili contradicendi causa solte umgestossen werden können. Engel. *n. 10.* regu-

lariter soll es auch majoritas votorum absoluta, nicht respectiva seyn, ausser wo ein anderes herkommens ist. Barthel. *p. 248.* Engel. *n. 9.* und in Sachen, wo der Bischof nicht den Consens, sondern nur den Beyrath des Capituls zu erholen hat, ist er an die majora eben nicht gebunden, sondern kan relictis majoribus saniora amplectieren. Idem *Tit. 10. n. 1.* was man aber unter der majoritate Votorum absoluta vel respectiva verstehe, siehe unten *§vo. 19. not. 10. litt. D.* Brief (i) und Urkunden, welche man über Actus capitulares auszufertigen pflegt, werden nicht von allen Capitularen, sondern gemeiniglich nur von dem Probst, Dechant oder Seniore im Namen des Capituls mit Vordruckung des gemeinsamen Signets unterzeichnet, worinnfalls man aber mehr auf die Observanz zu sehen hat. Idem *T. 11. n. 14.* Moser R. H. R. *Conc. T. 3. p. 634.* das Directorium (k) capituli, soweit solches a jure & mensa Episcopi separiert ist, führt eben bemeldter Domprobst, Dechant oder Senior. Engel. *ibi n. 1.* In gemeinschaftlichen Sachen aber der Bischof selbst, welcher auch zu dem Ende das Capitul zusam̃ beruft, Concil. Trid. *S. 25. de Reform. C. 6.* in seiner Abwesenheit aber nicht von dem Generalvicario, sondern von ersagten Domprobsten, Dechant oder Seniore dabey vertretten wird. Engel. *ibidem.* in verschiedenen Domstiften ist der Domprobst gar extra Capitulum, und hat nicht einmahl Votum darinn, dafern er nicht nebst der Probstey auch ein Canonicat besitzt. Barthel. *p. 247.* über die Domherrn (l) und andere Geistlichkeit gebührt dem Capitul, soweit nicht ein anderes specialiter hergebracht ist, keine Jurisdiction. P. Zech. *§. 337.* wohl aber stehen die Domherrn heut zu Tag unter dem Dechant. P. Zech. *§. 363.* den Rang (m) nihmt das Capitul in collegio & corpore vor all anderer Geistlichkeit, sogar vor den infulierten Prælaten, welche kein anderes hergebracht haben. Engel. *L. 1. T. 33. §. 6. n. 61.* pflegt auch sowohl auf Landtägen, welche der Bischof ausschreibt, als bey Synodalversammlungen, und Conciliis provincialibus per deputatos zu erscheinen. *C. 1. X. de his, quæ &c.* P. Zech. *§. 337.* solang der Bischof (n) lebt und regiert, stehet das Domcapitul unter ihm Engel. *L. 3. T. 10. n. 4.* Moser. St. R. *T. 11. p. 184. §. 1.* B. Ikstad. *cit. Tract. §. 66.* und wird auch deswegen bey den höchsten Reichsgerichten nicht für immediat sondern pro mediato angesehen. B. Ikstad. *ibi.* B. Cramer. *obs. 108.* Ludolf. *Jus cam. p. 24.* Moser. R. H. R. *Conc. T. 8. p. 75.* die so genannte Erbgrundherrschaft oder Corregentschaft aber, welche die Domcapituln prætendiren, gestehen ihnen die Bischöfe nicht ein. Von dem zu Bamberg darüber entstandenen Streit siehe Moser. St. R. *T. 12. p. 52. &c.* Idem St. *Hist. T. 2. d. 682.* Idem R. H. R. *Conc. T. 3. p. 639.* Strubens Nebenstunden. *P. 1. p. 1. &c.* was für ansehnliche Jura (o) das Domcapitul sede Episcopali vacante zu exercieren habe, wird *§vo. seq. 35. n. 4, & sep.* mit mehrern vorkommen. Eins der vornehmsten ist wohl jenes, dessen sich selbes juxta §vum. seq. *18. not. 7.* in Erwählung eines neuen Bischofs und Oberhaupts zu erfreuen hat. Soviel die zwischen dem Capitul und neu erwählten Bischof getroffene (p) Capitulationes, und deren Gültigkeit betrift, distinguieren die Authores, ob man schon vor- oder erst nach der Wahl capituliert habe. Erstenfalls will man die Capitulation, sonderbahr in solchen Puncten, welche der Kirch oder den Bischöflichen Rechten offenbahr derogieren, ohngeacht des hierüber abgelegten Eyds gar nicht, anderenfalls aber nur soweit gelten lassen, als selbe quo ad ecclesiastica von dem Römischen Stuhl, und quo ad temporalia von dem Kayser confirmiert seynd. Die hierinnfalls ergangene Bullas pontificias Nicolai, Pii 5ti, Gregorii & Innocentii samt der Kayserlichen Resolution von 5ten. Februar. 1695. und den bey der Sach geführten unterschiedlichen Principiis siehe Pichler. *L. 1. T. 6. n. 3. 5.* Barthel. *annot. ad Jus can. p. 39. &c.* Moser. St. R. *T. 11. p. 430. &c.* P. Zech Hierarch. *§. 215.* Buder. *de capitulationibus Episcoporum Germaniæ.* um die Domcapituln (q) bey ihren Privilegien, Statuten und Gewohnheiten zu erhalten, will sich der Kayser vermög der Wahlcapitulation *art. 14. §. 1.* bey dem Römischen Stuhl für sie interponieren. Wie es aber in Capitulis (r) mixtæ religionis sowohl in Ansehen der Religion als Dompræbenden gehalten werden solle, ist in pac. Westph. *art. 5. §. 16. 20.* fest gesetzt worden. Soviel die pur protestantische Capituln, dann die zwischen ihnen und ihren Oberhaupt obs-

waltende Pflichten und Rechten betrift, siehe bey Moser. St. R. T. 11. p. 183. &c. sonderbahr von ihren Capitulationibus, dann deren Valor. Ibidem p. 97. §. 44. Böhmer. L. 1. T. 6. §. 75.

§. XI.

Collegiat und Frauenstiften.

Weltliche Collegiatstift differieren (a) zwar sowohl dem äusseren Ansehen nach als sonst in sehr vielen Stücken von den Hoch- oder Domstiften, kommen hingegen in manichen, sonderbahr quo ad Actus capitulares, mit ihnen überein. Dann da verstandener massen der Bischof nicht alles ohne Consens des Domcapituls, thun kann; so ist solches nur destoweniger einem zeitlichen Probsten, oder Dechant ohne Beystimmung des Stiftscapituls erlaubt, indeme die Decretales *X. cit. de his quæ fiunt &c.* so general seynd, daß sie sich nicht nur auf Bischöf, sondern auch all andere geistliche Vorsteher und Obere erstrecken. Dem Stiftsprobsten (b) legen einige über die Canonicos und andere zum Stift gehörige Personen privativam, viele aber nur concurrentem cum Episcopo jurisdictionem bey. Per alleg. apud Engel. *L. 1. T. 33. §. 6. n. 62.* bey dem Collegiatstift unser Lieben Frauen allhier stehen die Canonici in 1ma. instantia unter dem gesamten Capitul, quo ad Appellatorium ist mit dem Ordinariat Freysingen per recessum von Anno 1723. §. 26. folgendes verglichen. „ Dafern von der Collegiata B. V. einige Appellationes in causa Hæ„ reditatum und anderen geistlichen Sachen, gleich es nach Freysing nicht geschehen ist, „ auch anderwerts hin nicht vorgenommen worden, hat es dabey seyn bewenden, und hat „ man Churbayrischer Seits kein bedenken, daß disfalls die behörige Instantien pro qua„ litate causarum, wie selbe sich ereignen möchten, angegangen werden. „ Von Canonissinen (c) und adelichen Stiftsdamen geschihet schon *in C. 43. §. 5. de Elect. in 6to.* und *in* Clement 2. *de stat. Monach.* wie auch in Nov. 59. ausdruckliche Erwehnung. Sie müssen aber gleichwohl mit den in Jure Canonico gleichfalls oft vorkommenden Diaconissis sowenig als mit Nonnen und Klosterfrauen vermengt werden. Dann ob sie zwar wohl unter der Direction einer Abbtissin oder Oberin in Communione beysamm leben, den Chor zu gewisen Stunden besuchen, und in geistlichen Kleydern dabey erscheinen, so seynd sie doch ausser des Chors weltlich gekleydet, geniessen ihre Præbenden ganz frey, und geben nur das Kostgeld davon, legen auch ausser der Abbtissin keine Ordensgelübde ab, können mithin nicht nur das Stift allemahl widerum verlassen, sondern auch den geistlich- und ledigen Stand mit dem Ehestand vertauschen. P. Zech. Hierarch. §. 479. *Confer.* Schmier. *Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. C. 1. n. 112.*

§. XII.

Von Pfarreyen.

Je mehr der Schaafstahl Christi mit der Zeit erweitert wurde, je mehr mußte derselbe in besondere Hauffen vertheilt werden, und jemehr Hürten waren hierzu vonnöthen, damit jeder die ihm anvertraute Herd desto besser besorgen, und in Administrirung der heiligen Sacramenten destoweniger Unordnung entstehen möchte. Dieses ist der erste Ursprung unserer heutiger Pfarreyen (a) wovon nicht nur in allen compendiis Juris canonici *ad Tit. X. de Parochis & Parochianis* gehandelt wird, sondern es haben auch viele sowohl von Catholischs als protestantischen Authoribus weitläufige Tractaten darüber geschrieben, insonderheit Engel. *mannale Parochorum.* Barbosa *de Parocho*, Abreu. *institutio Parochi.* Struvius, & Böhmer. *de Jure parochiali.* Das merkwürdigiste von der Materie bestehet synoptice darinn. Wer in einer Stadt (b) Markt oder gewisen Landgezirk aus höcherer Anordnung die Seelsorg mit Administrierung der heiligen Sacramenten, und sonst zu führen hat, der wird eigentlich Pfarrer, zu latein Parochus, und öfter auch Rector Ecclesiæ, oder Plebanus, all jene aber, welche Domicilium vel quasi in sothanen District oder Kirchspiel erlangt haben, Pfarrkinder oder Parochiani genannt. Woraus sich von selbst ergibt, daß wie man an mehr Orten domiciliert, also auch in mehr Pfarren zugleich eingepfarrt seyn kann. In Jure canonico kommt zwar die Pfarr auch öfter unter dem Namen Diœces i. E. *in C. 5. X. H. T.* jedoch in sensu valde improprio vor, dahero man eins mit dem anderen nicht zu vermengen hat. Barthel. *annot. p. 283.* Die Eigenschaften (c) eines

Pfarrers oder Seelsorgers bestehen nicht nur in einem auferbaulichen Lebenswandl, hinlänglicher Wissenschaft und Amts Information, sondern auch in einem reiffen Alter wenigist von 24. Jahren complet. Engel. *L. 3. T. 29. §. 2. n. 3. &b.* P. Zech. Hierarch. *§. 378.* nebst deme muß er nach seiner Installation längst inner 2. Monat die Catholische Glaubensbekanntnuß bey dem Ordinariat ablegen, und inner Jahrszeit Priester werden. Conc. Trid. *S. 24. C. 12. de Reform.* P. Zech. *§. 378.* 382. Engel. *n. 4.* sein Amt (d) bestehet hauptsächlich in administrirung der Sacramenten, und was dazu gehört, ausgenohmen die Firmung und Priesterweihe, als welche beede in das Bischöfliche Amt einschlagen. Conc. Trid. *S. 23. C. 1.* ibi P. Zech, *§. 380.* hiernächst in der Ehesegnung und Copulation, Predigeramt und Kinderlehr, dann anderen nöthigen Unterricht und Ermahnung seiner Pfarrkindern, Aufsicht über die Schul und Vorsorg für Arme Bedürftige, wie auch fleissiger Celebrirung der Heil. Meß und Aufopferung derselben für seine Pfarrkinder wenigist alle Sonn und Feyertäg. Conc. Trid. *S. 23. C. 14. S. 24. C. 1.* ibi Bull. Benedict. *14ti.* apud P. Zech. *cit. §. 380. &c.* Engel. *§. 2. n. 8. &c.* Confer. Barthel. *p. 284.* zu dem Ende soll er beständig in seiner Pfarr residieren, und ohne erheblicher Ursach, dann vorläufiger Bestellung eines Vicarii, auch von dem Ordinariat erhaltener Erlaubnuß sich von dort nicht absentiern. *cit. sess. 23. C. 1.* P. Zech. *§. 282.* die Jurisdiction (e) exerciert er nicht in foro externo, sondern interno, und in dem Beichtstuhl. Pichler. *L. 1. T. 31. n. 24.* Engel. *§. 1. n. 3. §. 2. n. 11.* seine übrige pfärrliche Jura bestehen in offentlicher Verkündigung der Ehen, Ablässen, Feyr- und Fasttägen, benedicierung des Tauf- und Weihwassers, geweihter Speisen und des Aschens am Aschermittwoch, item in Ertheilung der Licenz die Oesterliche Beicht ausser der Pfarr verrichten zu darffen, wie auch in der Begräbnuß oder hergebrachter Portione canonica, falls man sich ausser der Pfarr begraben lasst, und endlich in dem Zehend, Opfer, Stollrecht und anderen pfärrlichen Genuß, P. Zech. *§. 383.* Pichler. *L. 3. T. 29. n. 3.* Schulmeister (f) und Kirchendiener stehen zwar wenigist in hiesigen Landen nicht unter seiner, sondern weltlicher Jurisdiction, ob und wie weit er aber in Bestellung, und Aufnahm derselben concurriere, kommt auf die Concordata und Observanz an. Mit dem Ordinariat Freysingen ist Anno 1718. vi Mand. Elect. de eodem Anno *§. 14.* folgendes verglichen: Weil an Unterweisung der Kinder soviel gelegen ist, und der Christlichen *Communitäten* zeitliches Heil darann hangt, als werden unsere sammentliche Beamte an die Alte wegen der Christenlehr, Schul und Schulmeister erlassene heilsame *Generalia* hiermit ernstlich angewiesen, wobey den Pfarrern nicht allein das *Examen* über die neu anstehende Schulhalter jederzeit vorzunehmen, und von ihnen nach Ausweisung des Tridentinischen *Concilii* die Catholische Glaubensbekanntnuß zu erforderen, sondern bey deren und anderer Kirchendiener Aufnahm und Abschaffung, gleiches bey allen die liebe Gotteshauser betreffenden Handlungen geschehen solle, durchgehends *cumulative* zu verfahren. In den Concordaten mit Passau heist es *§vo. 15.* wegen Aufnahm und Absetzung der Kirchendiener, Schulmeister, Mesner, *Organisten*, Cantorn und dergleichen hat man sich zu Aufhebung aller Mißverständnuß dahin verglichen, daß die Aufnahm und Absetzung derselben hinkünftig durchgehends mit gesamter Hand des Pfarrers und des Beamten Einverstehen geschehen und von allen Gerichten also gehalten werden solle. Ausser der Pfarr (g) kann jeder Pfarrer sein Ordinariamt mit Beichthören und Administrierung der Sacramenten zwar privatim, nicht aber publice ohne Erlaubnuß des Parochi ordinarii exercieren. Pichler. *n. 25.* Engel. *cit. n. 11.* sammentliche Pfarrkinder solten sich zwar von rechtswegen in Empfangung der Heil. Sacramenten, zumahl in der Oesterlichen Zeit an ihre Pfarr halten, die gemeine praxis gehet aber soweit davon ab, daß auch von Religiosen und anderen in cura animarum stehenden Geistlichen sowohl zu Oesterlich- als anderer Zeit die Sacramenta allenthalben administriert werden, welches man von Seiten des Ordinariats, sofern kein sonderbahrer contemptus hieraus erscheint, ohne Widerred passieren lasst. Engel. *ibi. §. 3. n. 15.* Pichler. Barthel. *loc. cit. circa quæstionem status*

(h) da nemlich eine Kirch für keine Pfarrkirch geachtet werden will, muß dieselbe qualita-

tem

tem parochialem, sofern sie nicht in possessione ist, gnüglich beweisen. Wie und auf was weis dieses bewerkstelliget werde, siehe bey Engel. *§. 1. n. 5.* Pichler. *L. 3. T. 29. n. 2.* der Taufstein und Gottesacker dienen hierinnfalls zu keiner infallibler Prob, weil solches auch gar viel andere Kirchen, welche nicht Parochiales seynd, ex speciali privilegio vel consuetudine hergebracht haben. Engel. *n. 3.* Pichler. *loc. cit.* wird aber (i) quæstio status nicht der Pfarrey selbst, sondern nur demjenigen, der sich für den Pfarrer angiebt, gemacht, so muß er sein angebliches Recht, falls er nicht in Possessione ist, ebenfalls erweislich machen, wozu auch das Exercitium der Seelsorg nicht allemahl erklecklich ist, indeme es eben soleicht Vicario als proprio nomine ausgeübt worden seyn mag. Engel. *n. 6.* in Klöstern (k) kann der Pfarrer keinen Actum parochialem exercieren, ohngeacht sie noch inner dem Pfarrgezirk ligen. *C. 2. X. de Cappel. Monach.* welche Beschaffenheit es auch mit Cappellis regiis, und all übrigen eximierten Kirchen hat. Ein anders ist in Filialkirchen, dann diese folgen der Mutterkirch. Hertius. *de Eccles. filiab. §. 9.* die præsentier- (l) oder recusierung eines Pfarrers stehet zwar bey den Pfarrkindern regulariter nicht, das supplicieren ist aber niemand, folglich auch ihnen nicht verwehrt. Engel. *§. 3. n. 18.* bey Pfarrvicariis (m) welche nemlich die Stell des Pfarrers vertretten, ist der Unterschied zwischen perpetuis und temporalibus wohl zu merken. Jene seynd bey solchen Pfarreyen sehr üblich, welche einem Dom- Collegiat- oder anderen Stift, jedoch nicht pleno Jure, sondern nur soweit uniert seynd, daß eine jährliche Pension oder gewiser Theil der pfarrlichen Einkünften dahin verreicht werden muß Pichler. *L. 1. T. 28. n. 14.* dergleichen Pfarrvicarii perpetui seynd wie der Pfarrer selbst zu considerien, erlangen Jus & Titulum beneficii parochialis, werden ordentlich darauf investiert, und können absque causa canonica nicht mehr amoviert werden. Pichler. *n. 14. 15.* Es kann ihm auch derjenige, welchen er vertritt, in Ausübung der Seelsorg und des pfärrlichen Amts nicht vor- oder eingreiffen. Pichler. *n. 15.* Engel. *L. 3. T. 37. §. 2. n. 8.* und sofern sich etwann circa congruam ein anstand ergibt, wird solche ab ordinario selbst bestimmt. Conc. Trid. *S. 7. C. 7. de. Reform.* Pichler. *cit. n. 14.* Vicarii (n) mere temporales bekommen zwar auch ihre congruam, aber kein jus oder Titulum beneficii, mithin auch keine investitur, können dahero alle Augenblick widerum ad libitum amoviert werden, und seynd nur üblich, wann die Pfarr einem Stift oder anderer fundation pleno Jure incorporiert ist, oder von dem Pfarrer selbst wegen Krankheit oder anderer ehehafter Hindernuß eine Zeit lang nicht vertretten werden kann. Pichler. *n. 14.* die congrua pro Vicario soll zwar nach der Bulla Pii 5ti. weder über 100, noch unter 50. Scudi seyn. Engel. *L. 3. T. 37. §. 2. n. 7.* welches aber bey uns Teutschen nicht üblich und an Orten, wo man nicht so wohlfeil, wie in Italien, lebt, kaum practicabel ist. Espen. *P. 2. T. 34. C. 2.* Pfarrkaplänn (o) oder Cooperatores seynd nichts anderes als blesse Gehülfen, deren man sich bey gar weitschichtigen Pfarreyen zu bedienen pflegt, damit der Pfarrer in seinem Amt einiger massen von ihnen überhoben werde. Pichler. *ibi.* der Unterschied zwischen selben und den Vicariis temporaneis soll darinn bestehen, daß diese Jurisdictionem quasi ordinariam, jene aber nur delegatam exercieren, mithin weiter nicht subdelegieren können. Idem. in verschiedenen Diœcesen werden Cooperatores von dem Pfarrer selbst, in anderen a Consistorio bestellt, nirgend aber ob defectum Tituli perpetui investiert, folglich auch a Constituente allzeit widerum ad nutum amoviert. Pfarreyen und Beneficia curata (p) unterscheiden sich wie genus und species, dann es seynd alle Pfarreyen auch Beneficia curata, aber nicht vicissim. Die übrige differenz siehe bey Engel *§. 1. n. 7. 8.* Ob und wie weit im übrigen ein Actus parochialis (q) welcher von einem zwar untüchtigen, doch passim für tüchtig geachteten Pfarrer verrichtet worden ist, propter communem errorem ex Analogia *Leg. 3. ff. de offic. præt.* salviert werden könne, siehe bey Barthel *.p. 112. &c.* welcher mit der distinction inter defectum juris divini & humani antwortet, und den letzteren passiren laßt, den ersten aber nicht.

§. XIII.

1. Von dem Clero sæculari kommen wir auf den Regularem, oder die Ordensgeistlichkeit, welche sich obgedachter massen durch die Communion, Ordensregul, und Gelübde von

Von geistlichen Orden

von der Weltgeistlichkeit distinquiert. Man theilt (a) solche in die alt- und neuere Haupt- und Nebenorden ab. Unter die alte, welche nicht mehr existieren, gehören die Anachoreten, Cœnobyten, Serabayten, Styliten, Studiten, Gyrovaganten, die haupt- und neuere Orden bestehen in Benedictineren, Augustinern, Franciscanern, und Basilianeren, aus welchen hernach weitere verschiedene Orden, und zwar aus den ersteren die Bernardiner, Cistercienser, Camalduenser und la Trappes, aus den anderen die Canonici oder Clerici regulares, Eremitæ, Norbertiner, oder Præmonstratenser, Cajetaner, und Dominicaner, aus den dritten aber die Capuziner, Minoriten Discalceaten und mehr andere entsprossen seynd. Die Nebenorden, welche zu keinen von obigen Hauptorden gehören, seynd die Jesuiten, Carmeliten, Charteuser und Paulaner. Von dem Ursprung dieser sammentlicher Orden, welche über 240. unterschiedliche Species ausmachen sollen, siehe das mehrere bey Barthel. *annot. p. 297. &c.* Böhmer. *Jus eccles. L. 3. T. 31.* P. Zech. Hierarch. *Eccles. §. 401. &c.* Bonani *catalog. Ord. relig.* Helyott. *histoire des ordres religieus.* den Unterschied belangend, kommen zwar alle in dem Hauptzweck zusamm, dieweil aber jeder widerum seinen besonderen Nebenzweck hat, so differiern sie nur in den Mittlen, welche zu Erlangung desselben von den ersten Ordensstiftern vorgeschrieben worden seynd. P. Zech. *§. 439.* Pichler. *L. 3. T. 31. n. 3.* insonderheit distinguieren sie sich theils in der Kleydung, Kost und Wohnung, theils in dem Chor und anderen geistlichen Uebs und Verrichtungen. P. Zech. *§. 441. &c.* Von dem Unterschied zwischen Manns- und Weiberorden siehe zwar apud eundem *§. 480. &c.* es kommt aber das merkwürdigste davon in seq. ohnehin mit mehrern vor. In sensu vulgari (b) werden zwar unter den Mönchen auch alle Religiosen überhaupt verstanden. Engel. *L. 3. T. 31. §. 1. n. 15.* es waltet aber gleichwohl zwischen beeden eine grosse Disparität ob, und obschon alle Mönch auch Religiosen seynd, so seynd doch nicht alle Religiosen auch Mönch, z. E. die Jesuiten und Canonici Regulares, welche sehr improprie Mönch genannt werden, weil ihr Institutum mit dem instituto Monachorum saltem primævo nicht recht übereins stimmt. Engel. *ibi.* P. Zech. *§. 440.* Barthel. *p. 300.* Es mag nun aber das Institut oder die Ordensregul so heilig, nützlich und auferbaulich seyn, als man immer will, kann solcher gleichwohl solang und viel nicht für geistlich angesehen werden, bis er von dem Römischen Stuhl dafür erkannt und ausdrucklich approbiert ist. P. Zech. *§. 436. &c.* Engel. *L. 3. T. 36. n. 7.* Barthel. *p. 297.* gleichwie hiernächst der Landsherr eine Communität, zumahl von solcher Art, welche von ihm ganz exemt seyn will, in seinen Landen wider seinen Wissen und Willen aufkommen zulassen nicht schuldig ist, so folgt von selbst, daß ohne landsherrlichen consens weder ein neuer Orden darinn aufgebracht, noch ein Alter von auswerts eingeschoben werden möge. Van Espen Jus eccles. *P. 1. C. 3. n. 11. &c.*

Und Clöstern.

2. Communitäten, da eine Anzahl Religiosen einerley Ordens mit obrigkeitlicher Erlaubnuß gemeinschaftlich und regulmessig beysamm lebt, werden Clöster (a) genannt, worunter man aber auch öfter nur das Gebäu, worinn sie wohnen, und zwar in sensu stricto weiter nicht als die Clausur geht, in sensu largo aber auch alle dazu gehörige Nebengebäu, sonderbar die Closterkirch, wie auch die Scheurn, Stallungen, Bräuhäuser, und dergleichen verstehet. P. Zech. *de Jur. rer. eccles. S. 1. §. 126.* Buder. *repp.* voce Clöster *§. 1.* Willinger. *de statu Monastico §. 2.* Der erste Verstand obtiniert in dubio nach Lehr der Canonisten quo ad Dispositiones odiosas, und der letzte quo ad favorabiles P. Zech. *ibi.* von dem ganzen Orden (b) welchem das Closter beygethan ist, unterscheydet sich solches, wie pars à toto, und obwohl sammentliche Clöster einerley Ordens in capite so weit mit einander uniert seynd, daß sie entweder unter einem gemeinschaftlichen Provincialen oder Generalen stehen, so hat doch im übrigen jedes seine ganz besondere Verfassung und rationes separatas. Willinger *§. 10.* die sogenannte Residentien oder Hospitia aber, welche nur in etwelch exponierten Religiosen bestehn, machen keine besondere Clösterliche communität aus, sondern seynd nur ein Theil oder Ausbruch von dem Closter. Idem *§. 2.* welche Beschaffenheit es auch mit den sogenannten præposituris ex claustris hat, z. E. mit der Probstey Oswald, welche nur ein Ausbruch von dem Prælatencloster Nideraltach ist. Bey Errich-

tung

tung (c) eines neuen Closters wird zuförderist Consensus ordinarii erfordert. Conc. Trid. *S. 25. de Regular. C. 3. in fin.* welcher jedoch andergestalt nicht als cum cognitione causæ, und mit Vernehmung der Gemeinde, des Pfarrers, und anderer interessenten ertheilt werden soll. per Bull. Pont. apud Engel, Pichler & alios ad *Tit. X. de Religios. Dom.* P. Zech. *§. 132. &c.* ob die Bischöfliche Licenz allein hierzu erfleclich oder auch die Päbstliche vonnöthen seye, scheint zwar nach jetzt allegierten Authoribus in Theoria noch zweifelhaft zu seyn; Das erste wird aber wenigist in hiesigen Landen practiciert, indeme ich von sehr vielen neu errichteten Clöstern keines weis, wo man consensum Pontificium in erectione erholet hat. An der Nothwendigkeit des Landsherrlichen (d) Consens kann um so weniger gezweifiet werden, als sich solche durch die Reichskündige praxin satsamm bewehrt, und propter rationes politicas niemand so sehr als der Landsherr dabey interessiert ist. P. Zech, Pichler. *loc. cit.* Barthel. *annot. p. 306.* Espen. *P. 1. T. 24. C. 3. n. 12.* Confer. facti speciem des Magistrats zu Aachen wegen der Cœlestinerinen apud Moser R. *Fama T. 8. p. 107.* Ugolinus *de non erigendis sine consensu Principum monasteriis.* Bey Errichtung (e) eines Hospitii oder so genannter Residenz ist das nemliche, wie bey Clösteren selbst zu beobachten, theils weil jene gleichsam die prima plana seynd, woraus sich diese mit der Zeit gern zu formieren pflegen, theils weil die constitutiones Pontificiæ auf dergleichen kleinere Communitäten, worinn die geistliche Ordnung und Disciplin nicht so genau beobachtet zu werden pflegt, selbst nicht wohl zu sprechen seynd. Barthel. *p. 306.* Die Anzahl (f) der Closterleuten soll nach ob angezohenen Tridentinischen Kirchenschluß nicht höher übersetzt werden, als die Güter und Einkünften des Closters gestatten, welches insonderheit bey Mendicantenclöstern wegen der dem gemeinen Wesen so beschwerlich fallender Sammlungen vorzügliche Consideration leydet. Barthel. *p. 301. 306.* Der Churfürstl. Befehl, welcher deshalb den 5ten Novembris 1762. an den Franciscaner und Capuziener Provincialen ergangen ist, lautet dahin. „ Das nachdeme die Anzahl der „ Religiosen in hiesigen Landen, sonderbahr bey Mendicanten Clöstern zu nicht geringer „ Beschwerte des durch continuierliche Sammlangen gar zu sehr belästigten Unterthanns „ sich dergestalt vermehrt, daß der fundationsmässige Numerus allschon gar weit ultra tri- „ plum vel quadruplum überstigen seye, so hätte der Provincial von all und jeden seinem „ Provincialat einverleibten Clöstern und Hospitiis, soviel sich deren im Land befinden, „ die Fundationsbrief, wie nicht weniger eine getreulich und vollständige Anzeig, wie hoch „ der numerus Religiosorum sowohl an Priestern als Laicis & Tertiariis dermahlen stehe, „ und wie solcher tempore Fundationis gleich anfänglich gestanden seye, ad intimum ein- „ zusenden, indessen aber mit all ferneren Aufnahm bis auf weitere gnädigiste Resolution „ an sich zu halten. „ Deme inhæriert auch das in puncto Amortizationis den 13ten Octobris 1764. ergangene general Mandat *Svo. 16.* sowohl in Absicht auf die Mendicanten als all andere Clöster dahin, daß mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne Churfürstl. Consens nicht vorgeschritten, mithin die allzu sehr übersetzte Closterleut successive widerum auf den Fundationsmässigen numerum herunter gesetzt werden sollen. Die Churfürstl. Dicasteria seynd all schon per Decretum von 29ten April. 1715. dahin angewiesen, daß sie zu Einführung neuer Clöster nimmermehr anrathen sollen. Clöster (g) welche Protestantes den 1ten Jan. 1624. besessen haben, bleiben ihnen, wie all andere dergleichen mediat Fundationes & bona Ecclesiastica eo tempore ab ipsis possessa vi instrum. *pac. art. 5. §. 25.* Dahingegen bleiben Catholicis *vi §. 26.* die Clöster, wie all andere Fundationes, welche sie illo tempore sogar in protestantischen Reichslanden realiter besessen haben, stehen auch quo ad Ecclesiastica unter der Catholisch- geistlichen Obrigkeit, worunter sie ihrer Ordenseinsatzung nach gehören, ibi per verba: *Magistratui catholicorum Ecclesiastico sua Jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia, salva & illibata sunto.*

Dergleichen Clöster (h) welche nemlich unter protestantischer Landshoheit ligen, sollen jedoch vigore ejusdem §. 26. nicht in andere religiose Orden verwandlet, sondern bey der nemlichen Regul, welcher sie ihrer Fundation nach gewidmet seynd, erhalten werden, es wäre dann ein solcher Orden gänzlich erloschen, welchen falls zwar aus einem anderen jedoch allschon vor dem Religionsstritt in Teutschland üblich gewesten Orden neue Religiosen eingeführt werden mögen. Dadurch seynd also die Jesuiten ausgeschlossen, weil ihr Orden erst post dissidia Religionis aufgekommen ist. Barthel. *p. 307.* Henniges. *ad Instr. pac. cit. art. 5. §. 26. litt. N.* wie aber diese Passage sonst zu verstehen, und ob sie zu Favor der Catholisch- oder protestantischen Parthey eingeruckt worden seye, ist noch in lite. Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 13.* Böhmer. *Jus eccles. L. 3. T. 36. §. 14.* Buder. *repp.* voce Clöster *§. 8. 9.* obschon aber (i) besagte Clöster verstandner massen unter ihrer Catholisch geistlicher Obrigkeit quo ad Ecclesiastica zustehen, und die protestantische Landshoheit nur quo ad temporalia zu erkennen haben, so seynd doch protestantibus nichts destoweniger die Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum, wie auch jus Parochos aut Præpositos alendi, nebst dem Devolutionsrecht, in dicto *§vo. 26.* ausdrucklich vorbehalten, soweit sie diese Jura bey ermeldten Clöstern und anderen bonis Ecclesiasticis mediatis in dem Jahr und Tag, wovon der ganze §vus redet, würklich gehabt haben. Henniges. *ibi litt. E. e.* welchen falls aber auch à Protestantibus nichts geschehen darf, was der Religion nachtheilig seyn könnte. Per verba §vi. modo per hoc istiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ religionis nil præjudicetur. Confer. Barthel. *p. 307.* Bey Clöstern (k) und anderen Stiftungen, welche mediat- und mixtæ Religionis seynd, hat man vermög mehr allegierten 26isten §vi. ebenfalls lediglich ad dictum diem & annum decretorium nicht nur circa exercitium Religionis, sondern auch circa numerum personarum ex utraque Religione zu sehen, mithin alles in selbigen Stand zu erhalten. Ob aber in Reichsstädten (l) mixtæ Religionis ein in anno normali noch nicht gestandenes Closter ohne Einverständnuß beederseitiger Religionsverwandten erbauet werden möge, ist noch strittig. Böhmer. *§. 8.* Henniges *ad Art. 5. §. 29. litt. X.*

Von dem Novitiat.

3. Das Closterleben (a) wird zwar niemand wider Willen aufgedrungen, und ist vielmehr durch das Conc. Trid. S. *25. de Regular. C. 18.* auf allen Zwang, welcher zumahl einer Weibsperson disfalls zugefügt wird, die Straf der Excommunication geschlagen. P. Pichler. *L. 3. T. 31. n. 5.* Engel. *L. 3. T. 31. §. 2. n. 4. &c.* wer aber selbst freywillig dahin aspiriert, und auch würklich angenohmen ist, der muß vor allen, ehe man ihn ad Professionem kommen last, das Novitiat oder Probjahr aushalten, um in einem so beschwerlichen Stand zu versuchen, quid valeant humeri, quid ferre recusent. P. Zech. Hierarch. *§. 451.* & passim Canonistæ *ad Tit. X. de Regularibus & transeuntibus ad Religionem.* Die Aufnahm (b) der Novitzen bestehet bey dem Prælaten und Obern, jedoch, wo kein anderes Herkommen ist, cum consensu Capituli Engel. *n. 8.* auf Seiten des Canditati wird dabey nicht nur hinlänglicher Begrif seines Vorhabens samt den vogtbahren Jahren erfordert, sondern er soll auch weder überschuldet, noch mit Leibeigenschaft oder Rechnungshinterstand behaftet seyn, per Text. alleg. apud. P. Zech. *§. 452.* Pichler. *n. 2.* viel weniger gehet die Aufnahm eines Ehegattens an, ohne daß das andere den Consens, oder per adulterium vel hæresin hierzu anlaßt giebt. Tit. X. *de Conversione conjugatorum ibique* Pichler. *n. 3.* Engel. *n. 9. &c.* auf diese und dergleichen Umständ pflegt man bey dem vorläufigen examine, so weit solche nicht schon notorisch seynd, zu reflectieren. P. Zech. *ibi.* der Elteren consens (c) ist zur Aufnahm mehr de honestate als necessitate, ausgenohmen, wann sie sich auf andere Art als durch Beyhülf ihrer Kinder nicht mehr zu nähren wissen. Pichler. *n. 3.* Engel. *n. 2.* die Landsherrliche Bewilligung aber ist de Jure com-

communi gar nicht, und hier zu Land obverstandner massen nur soweit nöthig, als die Aufnahm den Fundationsmässigen Numerum übersteigt. Confirmierte Bischöf können ohne Päbstlichen, und geistliche ohne Bischöflichen Consens nicht aufgenohmen werden, welchen man jedoch letzteren Falls nicht abschlagen kann. P. Zech. §. 452. wehrenden (d) Probjahr hat sich der Novitz nicht nur die Ordensregul wohl bekannt zu machen, sondern auch in all andern, was einem fromm und ehrbahren Religiosen zustehet, fleissig zu üben, damit sowohl der Leib als das Gemüth zum Closterleben præpariert und geschickt gemacht werde. Idem §. 453. dagegen genüsset derselbe (e) nicht nur privilegium Fori & Canonis, sondern auch all andere Ordensfreyheiten, deren Extension auf die Novitzen sowohl in den Päbstlichen Bullis als approbierten Ordens statuten ausdrucklich enthalten ist. Idem §. 454. Pichler. n. 8. von allen (f) was ihm schon bey dem Antritt des Novitiats zugehörig gewesen ist, und noch wehrend demselben weiter zufällig wird, bleibt er Herr und Eigenthümer. P. Zech. *ibi.* und wann er ein Beneficium hat, kann er solches eins weilen bis auf erfolgende Profession per Vicarium vertretten lassen. *C. 4. de Regular. in 6to.* jedem Novitzen stehet frey (g) den auf Prob angenohmenen Orden noch vor abgelegter Profession zu verlassen. *C. 20. 23. X. de Regular.* er nimmt auch solchenfalls alles zurück, was er dem Closter zu gebracht hat, und haftet demselben vor nichts als Kost und Kleydung. P. Zech. §. 454. nach vollstreckten Novitiat aber muß man ihn entweder zur Profession kommen lassen, oder falls eine erhebliche Ursach hierzu vorhanden ist, aus dem Closter stossen. Conc. Trid. *S. 25. de Regular. C. 16.* welch letztern falls ihm jedoch die Provocation an die höchere Obrigkeit, wann er beschwert zu seyn glaubt, bevorstehet. P. Zech. §. 455. Da man nun die Gesinnung des Novizens, und ob er im Closter bleiben werde, niemahl voraus wissen kann, so gestattet ihm auch das Conc. Trid. *cit. C. 16.* die Renunciation auf seine Güter andergestalt nicht als (h) unter folgenden 3. Requisiten. 1mo muß dieselbe mit Bischöflichen Consens, und zwar 2do inner den nächsten zwey Monaten vor der Profession geschehen, auch 3tio würklich hierauf erfolgt seyn. Unter der Renuntiation verstehen die Authores hier alle Disposition, wodurch sich der Novitz verbindlich macht, jedoch mit Ausnahm jener, welche Titulo oneroso geschibet, und worinn æquivalenter soviel widerum empfangen wird, als man ausgibt Engel. *L. cit. §. 3. n. 2. Actus mortis causa* verbinden ohnehin nicht, sondern seynd an sich widerruflich, mithin unter obiger Constitution nicht verstanden. Idem. zwischen voll- und minderjährigen distinguiret zwar das Concilium nicht, supponiert aber bey beeden allzeit eine solche Profession, welche entweder gleich anfänglich gültig gewesen, oder wenigist ratificiert worden ist. Ibidem. Ob sich die Constitution auch auf die zwar schon vor angetrettenen Novitiat, jedoch in Rucksicht auf selbes beschehene Renunciationes vel Obligationes erstrecke, ist unter den Canonisten noch strittig. Soweit seynd sie einig, daß ein solcher Renunciant auf den Fall, wann Professio nicht erfolgt, widerum in integrum restituiert werden müsse. Idem *n. 3.* P. Zech. §. 454. Pichler. *n. 8.* hier zu Land ist das Concilium in diesem Stück wenigist quo ad Solennitates und soviel nemlich den Bischöflichen Consens und die Zeit der Renunciation betrift, nicht in usu. P. Zech. *ibi.* wird auch die Societät Jesu, soweit es ihren statutis entgegen ist, in dem Concilio selbst ausgenohmen.

Von der Profession.

4. Die zierliche Ordens Profession, (a) welche auf den Novitiat regulariter allzeit gleich zu folgen pflegt, ist nichts anders als der Contract, wodurch sich Professus an den Orden übergibt, und sowohl zu beobachtung der Ordensreguln überhaupt als insonderheit der drey Gelübden solenniter anheischig macht, hingegen der Orden demselben unter Versprechung des lebenlänglichen Unterhalts, und all anderen regulmässigen Tractaments annimmt, welches zwar heut zu Tag allemahl ausdrücklich zu geschehen pflegt, sich aber auch auf stillschweigende Art ergeben kann. P. Pichler, Engel & alii *ad Tit. X. de Regularibus.* wer auf Seiten des Ordens (b) die Acceptation zu verrichten habe, kommt auf jes

den Closters particular Statuta und Gewohnheit an. Pichler. *n. 4.* Professus muß mit Einschluß des Probjahrs wenigist 16. Jahr alt seyn. Conc. Trid. *S. 25. de Regular. C. 15.* und ob man wohl die Novitzen in articulo mortis zu dispensieren, und ad Professionem kommen zu lassen pflegt, so wird doch hierunter ein 16jähriges Alter allemahl supponiert. P. Zech Hierarch. *§. 457.* Zwang, (c) Hinterlist, und Betrug benehmen den Pactis überhaupt, folglich auch der Profession alle Kraft. *C. 1. X. de his, quæ vi, metusque &c.* und gleich wie das Concilium Tridentinum *S. 25. de Regul. C. 18.* all jene mit der Excommunication belegt, welche den geistlichen Ordensstand zu verhindern suchen, also auch straft es die andere, welche solchen mit Zwang beförderen wollen. Damit aber Professus sich eines Zwangs so leicht nicht beklagen möge, wird derselbe in dem examine, welches der Generalvicarius oder Commissarius vor der Profession vorzunehmen pflegt, unter andern auch hierüber allzeit quæstioniert. Conc. Trid. *ibi. C. 17.* eine ungiltige (d) Profession wird durch die folgende Ratification widerum convalidiert. P. Zech. *§.* 457. und wann fünf ganze Jahr einmahl darüber verflossen seynd, so laßt sich der Actus ex capite nullitatis nicht mehr anfechten, wohl hingegen mag dieses noch vor Ablauf des quinquennii mit Deducierung der angeblicher Nullität vor dem Oberen oder Ordinario geschehen. Conc. Trid. *ibi C. 19.* Zech. *§.* 457. welch letztern Falls jedoch der Kläger den Spruch erwarten, und eins weilen in dem Closter verbleiben muß. Engel. *§. 4. n. 5.* Die Würkung (e) der Profession bestehet theils in der Obligation theils in den besondern Freyheiten und Prærogativen, deren Professus theilhaftig gemacht wird. Beede erstrecken sich zuweilen aus besonderer Anordnung auch auf jene, welche noch nicht votum Religionis solenne, sondern nur simplex abgelegt haben, z. E. auf Jesuiten, welche, ob sie schon nicht gleich nach dem Novitiat, sondern erst lange Jahr hernach, und oft gar nicht mehr ad Professionem solennem kommen, gleichwohl den Ordens professis durchaus gleich gehalten zu werden pflegen. P. Zech. *§.* 433. *463.* von der Vergleichung, welche man zwischen Mönchen und Leibeignen, dann anderen civiliter mortuis zu machen sucht, haben wir schon oben *P. 1. C. 5. §. 7. not. 1.* gehört.

Von den Ordensgelübden.

5. Die Obligation, welche man obverstandener massen per Professionem auf sich nimmt, beruhet hauptsächlich auf dem dreyfachen Voto, (a) nemlich des Gehorsams, dann der Keuschheit und Armut, diese 3. Gelübde machen fast das essentiale eines Religiosen aus, und pflegen bald explicite mit ausdrücklicher Meldung derselben, bald nur implicite durch die Erklärung, daß man sich der Ordensregul gemäß bezeigen wolle, zu geschehen. P. Zech Hierarch. *§.* 438. 457. & passim Auth. *ad Tit. X. de statu Monachorum.* In Kraft des Voti obedientiæ, (b) ist Professus in allem, was die Ordensregul directe vel indirecte mit sich bringt, seinen Oberen blinder dings unterworffen, und hat für sich selbst weder nolle noch velle mehr. Engel. *H. T. n. 8.* Pichler. *n. 5.* das zweyte Gelübd der Keuschheit (c) verbindet ihn zu Vermeydung der Ehe und all anderer fleischlicher Wollust, also und dergestalt, daß er sich mitls der letzteren auf doppelte Art schwer versündiget. Engel. *ibi. n. 7.* Durch das Gelübd der Armuth (d) wird er alles Eigenthums, soviel nemlich Gelt und Geltwerth betrift, völlig entblösst. *C. 2. 4. 6. X. de stat. Monach.* Engel, *n. 1.* Pichler. *n. 2.* Dominium famæ, honoris, wie auch Jus eligendi, jurisdictio spiritualis, Tituli beneficii, und dergleichen seynd mit dem Voto paupertatis nicht incompatibl. Engel, Pichler: *ibi.* Es wird auch das Eigenthum hier eben nicht so genau und juridice, sondern in Terminis habilibus in Absicht auf das institutum genohmen, bedeutet folglich nur jenes, was der Religios gegen ausdrucklich oder muthmaßliche Erlaubnuß seines Oberen innhat. Engel. *ibi.* dann das ihm dieser ein peculium in genere ad usus honestos auf Versuch oder Widerruf gestatten kann, hat wohl seine gute Richtigkeit. Idem *n.* 2. Die stillschweigende Erlaubnuß wird gemuthmasset z. E. in Kleinigkeiten, oder da selbe schon öfter ertheilt worden ist, oder der Religios sich etwann auf der Reis, in studiis oder sonst ausser dem Closter befindet. Idem *n. 4.* Pichler. *n. 3.* Von den Jesuiten, wel-

welche die sogenannte Vota coadjutorum publica noch nicht abgelegt haben, und mehr anderen hier einschlagenden Dingen siehe bereits oben unsere Notas *ad P. 2. C. 2. §. 3. litt. B. &c.* die auf Uebertrettung des Voti paupertatis in jure Canonico gelegte scharffe Straffen werden selten oder gar nicht exequiert, weil sich leicht milderende Umständ finden, welche Milch darein giessen. Engel *n. 5.* Nebst jetzt gedachten drey haupt Gelübden (e) welche allen geistlichen Orden gemein seynd, hat manicher Orden noch seine besondere Gelübde, z. E. Trinitarii wegen Erlösung Gefangener, barmherzige Brüder wegen Auswarts und Bedienung kranker Personen, Jesuiten wegen der Mission und Bekehrung Unglaubiger und was dergleichen mehr seynd bey P. Zech. *§. 458.*

Von den Ordensregeln, und Freyheiten.

6. Die Ordensreguln, welche (a) jeder Religios nebst obigen Gelübden gleichfalls zu beobachten hat, seynd eben das distinctivum, worinn sich ein Orden von dem anderen unterscheidet. Das meiste davon reduciert sich theils auf den Habit, theils auf den Chor, die Clausur, das Brevier, und andere geistliche Andachtsübung. P. Zech Hierarch. *§. 459.* Pichler. *L. 3. T. 31. n. 3.* Von dem Ursprung (b) und Unterschied des Ordenshabit, dann den vernünftigen Bewegsursachen, warum solcher eingeführt worden ist, siehe bey P. Zech. *§. 446. &c.* insonderheit von Einkleydung der Closterfrauen *§. 483.* Die Clausur (c) wird in Mannsclöstern soweit beobachtet, das weder ein Religios ohne des Oberen aus gehen, noch der Zutritt dem weiblichen Geschlecht weiter als unter der Closterport gestattet werden darf. Idem *§. 459.* noch schärffer gehet es disfalls in den Frauenclöstern zu, dann es wird ohne special Licenz und sonders erheblicher Ursach weder jemand aus- noch eingelassen. Conc. Trid. *S. 25. de Regular. C. 5.* Engel. *L. 3. T. 35. n. 9. &c.* P. Zech. *§. 483.* Pichler. *L. 5. T. 31. n. 5. &c.* ausgenohmen wo die alte Observanz oder das Institut selbst ein anderes mit sich bringt, z. E. bey den Englischen. Ob und wie weit aber (d) die Ordensregul unter einer tod- oder läßlicher Sünd oder Straf obligiere, lassen die Canonisten, und Casuisten theils auf die naturam vel gravitatem materiæ, theils auf die Ordensstatuta und intentionem Fundatoris ausgestellt seyn. P. Zech. *§. 459.* Die Rechten, Freyheiten und Prærogativen (e) welche dem geistlichen Orden ankleben, seynd entweder General, oder Special, jene werden also genannt, wann sie allen geistlichen Orden gemein seynd, diese aber, wann sie nur gewise Orden ex jure, privilegio vel consuetudine speciali hergebracht haben. Von beeden führt zwar P. Zech. *§. 461. &c.* verschidenes an. Allein die Generalia seynd schon anderwerts suo loco von uns bemerkt worden, Specialia wollen wir jenen überlassen, welche eine Monasterologiam zu schreiben gedenken.

Von Ordensoberen.

7. Ordensobere heissen eigentlich nur jene, (a) welche anderen Ordensleuten cum Jurisdictione vorstehen, z. E. die Generalen, worunter der gesammte Orden stehet, Provincialen oder Visitatores, welchen eine ganze Provinz oder mehr Clöster und Conventen untergeben seynd, desgleichen auch die Prælaten, Rectores, Guardiani und all andere Localobere eines Closters, oder Collegii, wohingegen weder die Priores und Dechanten in Abbteyen oder Prælaturen, noch die Subpriores oder Ministri in Prioraten oder Rectoraten, und eben so wenig auch die von Abbteyen exponierte Pröbst unter die Obere mehr gezehlt werden mögen, weil es ihnen an der Jurisdiction, als dem Hauptrequisito einer Obrigkeit, ermanglet. P. Zech Hierarch. *§. 464.* Von dem Ursprung (b) der Generalen, Provincialen und anderer dermaligen Ordensobrigkeiten siehe Barthel. *annot. p. 303.* Böhmer. *Jus eccles. L. 3. T. 35. §. 47. 58. 61.* Willinger. *de statu Monastico §. 12. &c.* mit der Wahl (c) oder anderer Bestellung aber kommt es theils auf die *§uo. seq. 18. not. 7. allegierte concordata*, theils auf eines jeden Ordens besondere statuta, und observanz an. P. Zech. *§. 465.* Willinger, *§. 14.* Die Eigenschaften einer Ordensobrigkeit (d) seynd nicht nur die nemliche, welche jeder guter Religios an sich haben soll, sondern er muß auch wenigist 25. Jahr alt und in dem nemlichen Orden Professus seyn. P. Zech. *ibi.* Convertiten, unehlich gebohrne, mit geistlichen Censuren, Irregularität, oder anderer

Makel behaftete werden für untauglich zu diesen Amt geachtet. P. Zech. *ibi.* Willinger. §. 16. in verschiedenen Landen laßt man auch keinen Ausländer hierzu gelangen. Barthel. *p.* 81. Ihre Pflicht (e) und Obligenheit erfordert hauptsächlich eine beständig, und fleißige Obsorg, damit alles im Closter Ordnungs- und Regulmäßig zugehe, an dem benöthigten Unterhalt seiner Untergebener kein Mangel und Abgang erscheine, auch weder an den gestifteten Jahrtägen und Gottesdiensten, noch anderen gebührenden Verrichtungen etwas unterbleibe. P. Zech. §. 470. Willinger. §. 18. was sie aber in Actibus capitularibus zu beobachten haben, ist schon oben §. 10. *litt. E. &c.* vorgekommen. Wie weit sich die Gewalt und Macht (f) eines Ordensoberen erstrecke, beruhet meistentheils auf der Concession, dann den Ordensstatutis und dem alten herkommen. Jeder Orden hat disfalls seine besondere Verfassung. Die Societät Jesu wird z. E. von dem Generalen Monarchicè regiert, weil die ihm untergebene Provincialen und Consultatores nur Votum mere consultativum haben, Barthel. *p.* 305. Von dem Benedictinerorden hingegen bezeugt der nemliche Author mit Tamburino formam regiminis aristocraticam, weil jeder Prælat, welcher von der Congregation ist, Votum decisivum hat. Ein Closteroberer (g) ist regulariter respectu seiner untergebener Religiosen nicht nur mit der potestate domestica, œconomica & dominativa, sondern auch mit der jurisdictione ordinaria seu quasi Episcopali tam quo ad forum in- quam externum begabt. Pichler. *L. 1. T. 31. n. 21.* P. Zech. §. 466. Willinger. §. 20. Vi potestatis domesticæ & œconomicæ (h) tractiert er seine Untergebene, wie ein Vater seine Kinder und Domestiquen, mit väterlicher Ermahnung und der Nothdurft nach mässiger Züchtigung, verwaltet die zeitliche Clostergüter, bestellt Richter, Anwäld und andere hierzu benöthigte Personen. Vi potestatis dominativæ, welche sich hauptsächlich in Voto obedientiæ gründet, halt er die Religiosen bey ihren geschwornen gehorsam dahin an, was die Ordensregul, gute Ordnung und clösterliche Disciplin erheischt. Vi jurisdictionis ordinariæ vel quasi Episcopalis und zwar in foro externo verfahrt er gegen die fällige Religiosen mit geistlich und leiblichen Straffen, dispensiert sie nicht nur in Gelübden und Eydschwüren, wie der Bischof seine Diœcesanos, sondern auch in den Ordensreguln, ausgenohmen quo ad habitum, tria Vota & substantiam Religionis, errichtet Bruderschaften und Oratoria privata in seinem Closter, benediciert das Meßgewand und geistliche Gefäß, ertheilt über die gute Werk Communicationsbrief, giebt den seinigen Litteras dimissoriales, und macht endlich mit Zuziehung derjenigen, welche juxta statuta vel observantiam zu concurrieren haben, sowohl beständig als zeitliche Verordnungen. In foro interno aber absolviert er die Religiosen von allen Sünden und Censuren, soweit solche nicht specialiter reserviert seynd, weiset ihnen auch besondere Beichtväter an, oder behalt sich die Absolution in gewiser Maaß selbst bevor, alles nach mehreren Innhalt bey Pichler. *n.* 21. P. Zech. §. 466. *&c.* Willinger. §. 21. eine Abbatissin oder Oberin exerciert ebenfalls gegen ihre Untergebene nicht nur potestatem domesticam, œconomicam & dominativam, sondern auch auf seine Weis Jurisdictionem spiritualem, soweit es nemlich zum Seelenheyl und beobachtung der Ordensregul erforderlich seyn mag, oder derselben per indultum Pontificium speciale beygelegt ist. Pichler. *n.* 22. in all jetzt verstandenen Befugnüssen (i) soll und kann der Bischof den Ordensoberen nicht vor- oder eingreiffen, folglich sich in solche Sachen keineswegs einmischen, welche entweder die clösterliche Disciplin, Lebensart, Beobachtung der Gelübden und Ordensreguln, oder die Verleihung ihrer Aemtern, dann Correctionen und Straffen betreffen. Wohl aber kann er die sowohl dem Clero sæculari als regulari gemeinschaftliche Disciplin auch in Monasteriis non exemtis befördern helffen, wie nicht weniger in casu, da der Ordensoberе etwann excediert, oder zu negligent ist, sein Bischöfliches Amt vorwalten lassen, und ingleichen gegen die ausser dem Closter ohne Licenz herumschweiffende Religiosen procedieren. Idem *n.* 21. und was dergleichen jura mehr seynd, deren er sich juxta §vum seq. 38.

not.

not. 2. erga Exemtos zu erfreuen hat. Viele Ordensobere (k) seynd intuitu ihrer Closter oder Ordensgütern ansehnliche Lands oder wohl gar unmitlbahre Fürsten und Reichsstände, bey welchen so dann auch all andere in jure publico vorkommende Reichs- und Landsständische Pflichten und Rechten eintreffen. Barthel. *p. 305.* Aebbt und Regulierte Ordensbröbst (l) kommen mit anderen Ordensoberen in all obbemeldten Dingen über eins, haben aber auch noch ein so anderes voraus, nemlich den Gebrauch der Pontificalien, sofern sie infulierte Häupter seynd, die Præcedenz vor den Domcapitularn, soweit diese nicht in Corpore versammlet seynd, oder ein anderes specialiter hergebracht haben, Item Sitz und Stimm bey Generalconciliis, nebst dem Recht ihren untergebenen Religiosen Ordines minores ertheilen zu können. P. Zech. *§. 468.* Engel. *L. 1. T. 33. n. 62.* einige haben (m) gar speciem diœceseos, und werden in Ansehen derselben anderen Episcopis ordinariis fast durchgehends gleich geachtet. P. Zech. *§. 468.* welches sich jedoch Barthel. *p. 304.* nur von ihrem Territorio proprio & separato verstehet, soweit das jus Diœcesanum darinn nicht nur in Monachos, sondern auch Clericos & subditos illius territorii separati ex privilegio Pontificio expresso vel per tempus immemoriale exerciert worden ist. Mit einem solchen Territorio soll der gefürstete Abbt von St. Gallen in der Schweitz begabt seyn. P. Pichler. *n. 21.* was aber der gefürstete Abbt, nunmehriger Bischof von Fulden diss falls prætendiert, ist mit Würzburg im Stritt. Moser. St. R. *T. 11. p. 283. Select. jur. publ. noviss. T. 32. C. 2.* unter den Abbten (n) und Pröbsten gehen Exemti & immediati non exemtis, ac mediatis, infulati seu mitrati non mitratis, und endlich cæteris paribus die ältere den jüngeren vor, excepto primate, dann dieser hat vor all anderen, auch älteren Aebbten, den Rang. Engel. *loc. cit. Confer.* Cordier le rang des Abbez dans la Hierarchie de l' Eglise. Von dem Unterschied (o) zwischen Exemt- und Reichs unmitlbahren Aebbten und Oberen siehe *§vo. seq. 38. n. 1. litt. K.* von der Differenz inter Abbates perpetuos & temporales aber weis man wenigist bey uns in Teutschland nichts, dann da seynd alle Aebbt und Prælaten perpetui & stabiles, solang sie leben. Ein anderes ist in Italien, und ob es zwar wohl auch alldort heist: Semel Abbas semper Abbas, so bleibt er doch nicht an einem Ort für beständig, sondern er ist ein animal ambulatorium, und marchiert von einem Closter in das andere herum. Barthel. *p. 304.*

Von Verlassung des geistlichen Ordens.

8. Durch die Profession wird zwischen dem Orden und Professo ein solch unzertrennliches Band (a) gemacht, welches sich andergestalt nicht mehr als authoritate Pontificia auflösen laßt. Die beederseitige Einwilligung allein ist hierzu nicht erflecklich. Dem Pabsten aber macht diese Gewalt niemand strittig, dann gleichwie er Vota simplicia cassieren kann; also auch mag er ein gleiches mit Votis solennibus verfügen, weil die Solennität juris mere Ecclesiastici ist. P. Zech Hierarch. *§. 460.* Pichler. *L. 3. T. 31. n. 9.* ohne Päbstlicher Dispensation (b) kann der Orden zwar durch die Ausstossung des Professi, wie auch mitls der Würde, oder durch den Uebergang von einem Orden zum anderen, jedoch niemahl anderst als manente substantiâ obligationis, soweit nemlich solche mit dem neuen statu compatibl ist, verändert werden, und zwar mitls (c) der Würde, wann der Religios Bischof wird, welchenfalls er zwar von Beobachtung der Ordensregul, nicht aber von den übrigen Votis befreuet ist. Dann die Keuschheit muß er halten, wie vor und ehe. Das Votum paupertatis (d) bleibt soweit, daß die erst post Episcopatum erlangte Bona von ihm nur administriert werden, nach seinem Tod aber entweder dem Closter oder der Bischöflichen Kirch zufallen. Den Gehorsam leistet er endlich statt der Ordensobrigkeit dem Pabst selbst. Auf solche Weis bringt er seine Gelübde wenigist æquipolenter in Erfüllung, und sobald er die Bischöfliche Würde widerum niderlegt, sobald gehet er auch in sein voriges Closter widerum zuruck, und ist ein Religios, wie vorher. P. Zech, Pichler *loc. cit.* Engel. *L. 3. T. 31. §. 4. n. 16.* Sosa *de iis, ad quæ obligantur Episcopi ex Regularibus assumti.* Welches alles auch auf dem Fall platz greift, wann der Religi-

ligios ein Erzbischof, Patriarch, oder gar Cardinal wird. Zech. §. 278. Durch die Erlangung (e) eines Beneficii, z. E. da derselbe mit Erlaubnuß seines Oberen eine Pfarr bekommt, wird er weder ab Obligatione votorum, noch regularum, soweit diese letztere mit seiner Function bestehen können, befreyet. Engel. n. 19. wem aber solchen falls die erst nach erlangter Pfarr eroberte Güter zugehörig seynd, wann die Pfarr oder das Beneficium dem Closter nicht incorporiert ist, wird unter den Canonisten noch gestritten. Ibidem. die wegen Lasterthaten und incorrigibilität (f) verhengte Ausstossung eines Religiosen von dem Closter ist zwar nicht gegen die Canones. Engel. n. 6. wohl aber gegen den heutigen Gebrauch, weil die Erfahrung gibt, daß es weit besser seye, einen solchen Menschen inner den Closermauren zu züchtigen, als mit Beschimpfung des Ordens und aller Welt Aergernuß umlauffen zu lassen. P. Zech §. 460. n. 3. in not. aus der nemlichen Ursach (g) pflegt man auch die vaganten, oder Flüchtige, welche sich ohne Erlaubnuß ihres Oberen des Ordens entäusseren, wie nicht weniger die Abtrünig- und Apostatierende, welche nemlich den Glauben oder den Orden verlassen, auf betretten widerum zu vindicieren, und allenfalls brachium sæculare hierum zu imploriern. *Cod. Bav. crim. P. 1. C. 7. §. 4.* Engel. *ibi. n. 6. & L. 5. T. 8. n. 4. 5.* wie es aber mit den Gütern und Erbschaften, welche ein solcher (h) Religios erst nach dem Abfall erlangt, oder dem Orden vorher schon zugebracht hat, zu halten seye, ist inter Catholicos & protestantes noch strittig. Jene sprechen es dem Orden, und diese dem abgefallnen Religiosen zu. Rationes Catholicorum siehe bey Schmid in dem so betitulten Juridischen Bedenken von einem nach beschwornen Ordensreguln aus dem Closter *ad protestantes* entwichen, von aller Erbschaft und Lehensfolg ausgeschlossenen Uebergänger. Barthel. *Diss. de jure Hæreditario aut feudi successorio eorum, qui cum renuntiatione mundi Bonorum atque omnis juris temporalis in statu regulari apud Catholicos extitere & ad unam vel alteram ex toleratis in Imperio religionibus transeunt.* Deme setzen aber Protestantes die von Kemmerich über jetzt bemeldte Bartlische Dissertation geschriebene Meditationes nebst einer anderen Schrift entgegen, welche erst Anno 1754. zu Frankfurth und Leibzig unter folgenden Titul herausgekommen ist. Unumstosslicher Beweis, daß einer, der nach beschwornen Clostergelübden sich zur *evangelischen Religion* bekennt, von einer ihm hernach bey den Catholischen zugefallner Erbschaft durch das Closter, dessen Mitglied er gewesen ist, ausgeschlossen werde. Der Uebergang (i) von einem geistlichen Orden ist dem Religiosen nur alsdann vergönnt, wann der neuerwählte Orden schärffer ist als der verlassene. *C. 18. de Regular. & Transf.* es kann also z. E. ein Canonicus Regularis wohl ein Capuciner, und dieser ein Chartäuser oder la Trappe werden, ohne daß ihn die Obere hierinn hindern oder aufhalten mögen, es wäre dann noch zweifelhaft, welcher von beeden Orden schärffer oder milder seye. Engel. *cit. T. 31. §. 4. n. 10.* stehet auch den Closterfrauen die Clausur hierinn nicht im Weeg. Ibidem. Zu einen leichteren (k) Orden hat der Ubergang anderstalt nicht als mit Erlaubnuß des Bischofs, und in exemten Orden mit Erlaubnuß des Oberen, sofern eine erhebliche Ursach hierzu vorhanden ist, z. E. wegen Leibsschwachheit, ungesunder Luft und dergleichen Platz. Ibidem. *n. 13.* von einem Bettlorden ad Ordinem non mendicantem kann ohne Päbstlicher Erlaubnuß nicht übergetretten werden, und falls man die Licenz auch erlangt, kommt man doch nimmermehr ad Sessionem & Votum in Capitulo, vielweniger zum Priorat oder andere Beneficia, Idem *n. 11. 12.* Das Novitiat (l) muß jeder Uebergänger von neuem aushalten, und da er etwann noch vor Ende desselben den neuen Orden verlaßt, so ist er verbunden, in den vorigen widerum zuruck zu gehen. *ibi. n. 14.*, seiner Güter halber (m) wird distinguiert, ob solche schon vor Ablegung der neuen Profession, oder erst hernach anfällig worden seynd. Jene bleiben dem, welcher das Recht schon einmahl hierzu erlangt hat, diese hingegen gehören dem anderen Closter, oder wann es Bonorum incapax ist, den nächsten Befreunden oder anderen recht-

mässigen Successoribus ex testamento, pacto vel alio jure. Idem *n. 15.* Bey einem Religiosen (n) welcher Prior in einem anderen Closter wird, ist der Gütern halber zu unterscheiden, ob sie nur in Ansehen des Priorats oder seiner Person acquiriert worden seynd. Erstenfalls gehören sie dem Closter, wo er Prior ist, anderenfalls dem Closter, worinn er vorher war, es seye dann, daß er das Priorat irrevocabiliter und für beständig erlangt hat. Dann da bleibt er ein Mitglied von dem anderen Closter, und wird, wie ein anderer Religios, alldort angesehen, ohngeacht das Priorat widerum nidergelegt worden ist, und diese nemliche Beschaffenheit hat es auch mit jenen, welche in einem anderen Closter ad Prælaturam gelangen, weil solche regulariter für beständig und ad dies vitæ daurt. Idem *n. 20.* Bey der Societät Jesu (o) waltet die merkliche Distinction zwischen den Votis simplicibus, und den sogenannten Coadjutorum publicis vel solennibus vor. Zu diesen letzteren werden nur die Patres allein, und auch von diesen nicht alle admittiert. Die übrige Societätsmitglieder, welche nur Vota simplicia abgelegt haben, können den Orden allemahl widerum quittieren, und hingegen auch von ihren Oberen nach eignen bedunken dimittiert werden. P. Zech *s. 433.* Pichler. *n. 9.*

§. XIV.

Von Teutschen Malteser und anderen Ordens-Rittern.

1. Teutsche Ordensritter werden zwar in Clericos (a) & Milites getheilt. Böhmer. *jus Eccles. L. 3. T. 5. §. 146.* es seynd aber sowohl diese als jene für geistlich und wahre Religiosen zu achten. Engel. *jus. Can. L. 3. T. 31. §. 1. n. 8.* Pichler. *L. 3. T. 31. n. 2.* Barthel. *annot. p. 266.* Schmier. *jus Canon. civil. L. 3. Tr. 1. C. 3. n. 35.* Moser St. R. *T. 11. p. 204.* Böhmer. *ibi.* Die letztere scheinen freylich dem Militarstand und all anderen äusserlichen Wesen nach mehr weltlich als geistlich, und wie es bey jetzt allegierten Barthel heist, nur seicht geistlich zu seyn. Erweget man aber dagegen, daß sie die nemliche Gelübde, wie andere Religiosen ablegen, nach gewiesen Ordensreguln leben, und insonderheit Regulam S. Augustini profitieren, das Novitiat aushalten, statt des Brevier all täglich gewieses Gebett verrichten, geistliche Zehenden besitzen, den Titul andächtig respective hochwürdig und Hochwürdigister empfangen, ordentliche Capituln unter sich halten, Testamenti factionem nicht haben, in ihren privilegiis selbst als geistliche genannt, und ihre Güter in pace westphalica *art. 5. §. 15. 25.* unter die bona Ecclesiastica gerechnet werden, so ist kein Zweifel, daß man sie mit erwehnten und anderen Authoribus nicht für seicht- sondern vielmehr für Tief- und Ordensgeistliche anzusehen habe. Daraus (b) schlüsset sich von selbst, daß sie so wenig als andere Religiosen unter dem foro sæculari zu stehen haben. Moser *ibi.* Mit den præjudiciis, welche praxin contrariam zu bewehren scheinen, dörfte schwerlich auszulangen seyn, sonderbahr soviel jene præjudicia belangt, da die Ordensritter Jurisdictionem fori sæcularis nur für sich ohne Vorwissen und Vegnehmung des Ordens prorogiert haben, massen dieses weder anderen Ordensbrüderen, noch toti Ordini so leicht zum Nachtheil gereichen kann. Aus dem Voto paupertatis (c) welches jeder Ordensritter vorgedachter massen unter anderen Votis ablegen muß, folgt unwidertreiblich, daß er für sich nichts eigenthümliches haben, folglich auch von dem seinigen nimmermehr etwas hinterlassen kann. So wenig nun dieser Ursach halber bey anderen Religiosen auf ihr Absterben eine Obsignation, inventur, oder Erbschaftverhandlung von der weltlichen Obrigkeit vorgenohmen wird, sowenig kann solches auch bey anderen Ordensrittern geschehen. Dann wo keine Verlassenschaft ist, da ist auch keine Obsignation, cum non entis nullæ sint qualitates. Ein billicher Anstand könnte sich auf Absterben jener Ordensrittern ergeben, welche weltliche Chargen begleiten, oder vermög der von dem Teutschmeister erhaltener Licenz eine Disposition, mithin auch ein objectum Obsignationis & inventuræ hinterlassen haben. Es will aber der Orden auch solchen Falls keiner weltlichen Obrigkeit etwas eingestehen. Der casus ergab sich allhier Anno 1733. mit der Verlassenschaft des gewesten Churfürstl. Camerers, Capitain de Garde, und teutschen Ordens Commendner zu Regenspurg und Gangkofen Joseph Emanuel Gr.

von Taufkirch. Dann da wurde dem Orden jus obsignandi & inventandi zwar anfänglich difficultiert, endlich aber nicht nur pro illa vice, sondern vermög des den 12ten Mart. ejusdem Anni darüber ausgefertigten Briefs auch auf alle künftige Fälle bey den Verlassenschaften der Ordensrittern und Priestern in den Churbayrisch- und Oberpfälzischen Landen privative eingeraumt. Ob diese Concession pro reali oder mere personali anzusehen seye, hat unlängst bey gewiser Vorfallenheit in Zweifl gezohen werden wollen, ist aber dato noch nicht ausgemacht. Circa legem amortizationis (d) welche allen manibus mortuis Ecclesiasticis sowohl bey immobiliar- und in gewiser Maaß auch anderen Aquisitionibus im Weeg stehet, will zwar der teutsche Orden ebenfalls eximiert seyn, und beziehet sich desfalls auf Kayserliche privilegia, und Begnädigungsbrief. Es seynd aber solche hier zu Land in diesem Stück noch nicht angenohmen und bestättiget worden, können dahero gegen die disfallig- Landsherrliche Verordnungen mit Abbruch der Landshoheit um so weniger allegiert werden, als dieses nicht nur der Kayserlichen Wahlcapitulation *art. 1. §. 9.* sondern auch dem Churbayrischen Privilegio omnium privilegiorum contrariorum derogatorio entgegen wäre. Wie wenig man dieser und mehr anderen Ursachen halber in den Jülich- und bergischen Landen auf die gegen dortige Amortizationsgesätz eingewendete teutsche Ordensprivilegia regardiert habe, siehe bey Bunincks merkwürdigen Rechtshändlen 3ten Band *p. 209. &c.* Selhow. *bibliothee* erster Band *p. 663. &c.* Mit den Malteser Ordensrittern (e) hat es in all ob angeführten Dingen fast die nemliche Beschaffenheit, wie mit teutschen Ordensrittern, und seynd selbe um kein Haar weniger als diese für Religiosen und Geistliche zu achten. Engel, Pichler, Moser *loc. cit.* Von beeden Orden (f) stehen die Commenden und Balleyen sowohl quo ad Ecclesiastica als tetaporalia unter den Ordensmeisteren, werden dahero auch bey den höchsten Reichsgerichten nicht für immediat, sondern nur für mediat geachtet, wie die kündige praxis und præjudicia bey B. Cramer *Obs. 416.* belehren. All andere Ritterorden (g) sonderbahr jene, welche mit dem Ehestand compatibl seynd, z. E. der Toison d'or, Ritter S. Georgii, S. Michaelis und dergleichen gehören nicht mehr unter die Geistliche, folglich auch nicht mehr anhero. P. Zech *§. 438.*

Von Tertiariis, oblatis & eremitis.

2. Brüder und Schwestern (a) von der dritten Ordensregul seynd dreyerley Gattungen, dann einige leben in der Communion, mit Ablegung der drey Ordensgelübden, andere leben zwar in Communione, und legen auch ein oder anderes, aber nicht alle drey Vota ab. Endlich giebt es einige, welche zwar nach der vorgeschriebener Regul, jedoch ohne Gelübd und Communion für sich leben. Die von der ersten (b) Gattung werden für Religiosen geachtet, Es giebt auch gar viele dergleichen sowohl Manns- als Frauenclöster von Dominicaner- und Franziscaner Orden. P. Zech Hierarch. *§. 487.* Oblati (b) werden genannt, welche sich selbst oder ihre Güter aus Andacht einem Closter übergeben, und Falls nun beedes zugleich zwar ohne Profession, jedoch für beständig und unwiderruflich ohne Vorbehaltung der Nutznissung oder anderer gewiser portion geschichet, so ist es eine vollkommne Oblation, welche soviel würket, daß Oblatus von der weltlichen, und wann er in Monasterio exemto sich befindet, auch von der Bischöflichen Jurisdiction befreyet ist, aber ein Religios wird er dadurch noch nicht, und erwachst auch kein Impedimentum dirimens matrimonii aus sothaner Oblation. Idem. *§. 492.* Vor diesem wurden die Kinder öfter von den Eltren selbst an die Clöster übergeben, heut zu Tag aber ist dieses nicht mehr gebräuchlich, und wann auch noch eine solche Oblation geschihet; so bestehet sie doch nicht ohne Ratification der Kinder nach erlangter Vogtbahrkeit. Idem. *§. 491.* Die Eremiten (c) seynd unterschiedlicher Gattung. Einige z. E. die Chamaldueser machen einen eignen Orden aus, und seynd wahre Religiosen. Andere bestehen entweder in einer von dem Ordinariat approbierter Congregation unter der Direction und Aufsicht des Altvaters, oder seynd wenigist aus Anordnung des Ordinariats zum Gottesdienst gewidmet, und empfangen auch von dort ihren Habit. Keine von beeden Gattungen gehört zwar unter die Religiosen, wohl aber beede ad Clerum sæcularem. Idem *§. 493.* dahero auch die Erbschaft

schaft eines Eremiten nicht der Congregation, sondern bey ermanglender Disposition seinen Erben ab Intestato, jedoch über Abzug dessen, was vermög des errichtet und Anno 1749. confirmierten Liebsbunds bey der Clausen verbleiben, oder der Congregation verreicht werden muß, zufällt, wie es die in betref des Clausners von Peiting ad Consil. aul. erlassene Resolution ex intimo sub dato 15. Febr. 1766. mit sich bringt. Laut der nemlichen Resolution wird auch die Verlassenschaft eines der Congregation einverleibten Eremitens zwischen dem Churfürstl. Beamten und Pfarrer cumulative gesperrt und verhandlet, ausser wann solche nicht über 300. fl. importiert, dann da verfahrt die weltliche Obrigkeit privative, jedoch ohne Abforderung des sonst gewöhnlichen Deputats. Die übrige Clausner oder so genannte Waldratzen aber, welche weder von einer noch anderer Gattung seynd, sondern die Einöde sanft der Ruten nur eigenmächtiger Weis angenohmen haben, werden nicht für Geistliche geachtet, sondern seynd nur Weltleut, und stehen auch unter weltlicher Jurisdiction. Idem. §. 492. Reiffenstuhl. *Theol. moral. Tract. 13. q. 4. n. 63.* womit auch die hiesige Landsverordnungen von 8ten Julii 1723. & 8ten Novemb. 1738. einstimmen, jedoch dergestalt, daß in Kraft des letzteren Mandats auch jene, welche der Congregation einverleibt seynd, für vaganten tractiert werden, wann sie nicht zu Hauß bleiben, oder wenigist mit beglaubt, und sowohl von ihrem Altvater als der Obrigkeit unterzeichneten Attestatis versehen seynd.

§. XV.

Von den geistlichen Weihen.

1. Geistlich und geweihet (a) ist nicht einerley, sondern zweyerley, und obschon alle geweihete Personen geistlich seynd, so seynd doch nicht vicissim auch alle geistliche Personen geweihet, wie man z. E. an den Closterfrauen, Novitzen, und Layenbrüdern sehen kann, welche zwar Geistlich, aber nicht geweihet und ordiniert seynd. Unter der Weihe (b) ist nichts anders als das geistliche Amt verstanden, welches mit dem hochheiligen Sacrament des Altars beschäftiget ist, oder vielmehr die Anordnung, wodurch man in sothanes Amt von der Kirch eingesetzt wird. Busenbaum. *Theol. moral. L. 6. Tr. 5. C. 2. dub. 1.* und wie nun solches in unterschiedlichen Functionen bestehet, so werden hiernach auch die Weihen oder Ordines in vier niedere, benanntlich den Ostiariatum, Exorcistatum, Acolytatum, Lectoratum, und in drey höhere, nemlich Subdiaconatum, Diaconatum, & Præsbyteratum, eingetheilt. Einige setzen auch primam Tonsuram und Episcopatum hinzu, andere hingegen halten die Tonsur für eine blose Vorbereitung, und Episcopatum für eine Gattung des Præsbyteratus, jedoch in Gradu majori & eminentiori. Idem. *loc. cit.* & Reiffenstuhl. *Theol. mor. Tract. 14. disp. 11. q. 1. n. 10. 13. &c.* Mittls jetzt gedachter Tonsur (c) erlangt man nicht nur die Platt auf dem Kopf nebst der geistlichen Kleidung, sondern auch das Recht, geistliche Beneficia besitzen zu können, und all andere geistliche Freyheiten, insonderheit privilegium Fori & Canonis, jedoch diese letztere vi Conc. Trid. *S. 23. C. 6. de Reform.* anbergestalt nicht, als unter den allschon oben §. 1. *litt. D.* bemerkten Conditionibus. Von den übrigen Würkungen derselben siehe P. Zech Hierarch. §. 110. die vier niedere Weihen stehen (d) zwar mit der Tonsur quo ad Privilegia clericalia laut ob allegierten Conc. Trid. in gleichen Werth, differieren aber in Officio, und werden auch Ordines non sacri genannt, theils weil sie noch kein Impedimentum dirimens matrimonii, wie die höhere drey Weihen nach sich ziehen, theils weil sie sich in den Ministerio circa Eucharistiam dem Heiligthum nicht soweit näheren, sondern nur mit dem Kirchengeleut, Auf- oder Zuschlüssung der Kirchenthür, Anzündung der Liechtern, und dergleichen zum Gottesdienst zwar nöthigen, doch mindern Verrichtungen, welche heut zu Tag auch durch Mesner, und andere weltliche Personen vertretten zu werden pflegen, occupiert seynd, alles nach mehrern Innhalt bey P. Zech §. 112. &c. Engel, Pichler & alii ad Decretal. *L. 1. T. 11.* Die höhere (e) drey Weihen, nemlich Subdiaconatus, Diaconatus und Præsbyteratus distinguieren sich von den quatuor minoribus sowohl in obligatione, als officio. Dann obschon nach Empfangung dieser letzteren jeder widerum in

den weltlichen Stand zuruck tretten kann, so gehet doch solches post Subdiaconatum, viel weniger post Diaconatum vel Præsbyteratum, mehr an, sondern man findet sich dadurch an den geistlichen Stand dergestalt gebunden, daß die Reue nicht mehr Platz hat, zu geschweigen, daß man auch von solcher Zeit an zum täglichen Breviergebett, und ewiger Keuschheitsbeobachtung obligiert wird, mithin impedimentum dirimens matrimonii hieraus erwachset. P. Zech. §. 126. Von den Kirchengebräuchen in Ertheilung sothaner Weihen vide eundem §. 131. 135. 143. Das Amt eines Subdiaconi & Diaconi bestehet heut zu Tag nur noch in dem Ministerio bey dem Hochamt, eines Præsbyteri aber in dem Meßopfer und Administrierung der Heil. Sacramenten. Idem §. 132. 133. 144. wozu man jedoch fremde und unbekannte Priester andergestalt nicht als prævia legitimatione zu admittieren pflegt. *tot. Tit. X. de Clericis peregrinis, ibique Canonistæ.* Von Bestraffung derjenigen, welche sich unterstehen einen actum Ordinis zu begehen, welchen sie noch nicht haben, siehe *Tit. X. de Clerico non ordinato ministrante.* was Protestantes (f) circa Ordinationem ihrer Geistlichkeit für principia führen, und wie weit ihre disfallige Verfassung von der unserigen differiere, siehe apud Böhmer. *L. 1. T. 11. §. 8. &c.*

Wer die Weihen verleihe.

2. Die Weihen werden entweder auf ordinari oder extraordinari weis verlihen. Das erste (a) ist ein actus jurisdictionis Episcopalis, dann die Bischöf allein conferieren die Ordines tam majores quam minores in Kraft ihres Amts, ohne daß sie einer Päbstlichen Commission oder special Concession hierzu vonnöthen haben. P. Zech Hierarch. §. 71. Es ist auch einer allein hierzu erflecklich, ausgenohmen in Consecratione, worinn er doch wenigist zwey andere infulierte Asistenten haben muß. Idem §. 72. Man distinguiert ferner inter Ordinationem (b) validam & licitam. auf jene Weis kann jeder consecrieter Bischof ordinieren, wann er gleich nicht proprius & ordinarius, sondern extraneus oder etwan gar ein Ketzer, Schismaticus oder sonst mit geistlicher Censur behaftet ist. Idem §. 73. *& passim auth. ad Tit. X. de Ordinatis ab Episcopo, qui renunciavit Episcopatui Tit. X. de Schismaticis, & Ordinatis ab eo.* Auf diese Weis hingegen ordiniert nur proprius & ordinarius, das ist, jener, in dessen Diœces der Geweihte entweder sein Domicilium originarium oder adscititium, oder ein geistliches Beneficium, oder wenigist einen dreyjährigen Aufenthalt gehabt hat. P. Zech. *ibi §. 74.* Engel *cit. T. 11. n. 26. &c.* solchemnach kann ein Vagabundus, welcher nirgend recht zu Hauß ist, von jedem Bischof tam licite quam valide ordiniert werden. Engel *n. 30.* und weil einer theils ex Domicilio theils ex Beneficio vel Familiaritate unter mehr Bischöffen zugleich stehen kann, so ist er auch nicht schuldig, sammentliche Weihen bey einem Bischof allein zu empfangen, sondern er mag sich minores bey diesem, und majores bey jenem ertheilen lassen. Idem *n. 31.* wer aber von dem Pabst selbst einmahl gewehet ist, der kann ohne dessen Erlaubnuß die übrige Weihen von keinem anderen mehr empfangen. Idem *n. 32.* Zech. *§. 74.* extraordinarie (d) werden die Weihen nur ex Commissione speciali vel privilegio verlihen, und zwar z. E. minores von Cardinalen in Ecclesiis sui tituli, oder von infulierten Aebten ihren untergebenen Religiosen P. Zech. *§. 75. &c.* Ein fremder Bischof weihet auch extraordinario modo, wann der Canditat hierauf entweder ein Päbstliches Indult, oder von seinem ordinario litteras dimissoriales erhalten hat. Idem *§. 78.* dergleichen litteras (e) gibt aber nicht nur Episcopus ordinarius, sondern auch soviel die Religiosen Exemti Ordinis betrist, der Obere. Engel. *n. 33.* Item das Capitul sede vacante, jedoch nur, wo periculum in mora ist, z. E. da die Weihe wegen eines Beneficii länger nicht verschoben werden kann. ibi *n. 37.* niemahl aber der Generalvicarius ohne Wissen und Willen des Bischofs. Idem *n. 36.* wo im übrigen die einmahl ertheilte dimissoriales morte concedentis nicht expiriern, ibi *n. 38.* Ob nun zwar wohl (f) jeder Ordinarius die Ordines selbst in Person verleihen, und ohne erheblicher Ursach einen anderen Bischof nicht hierum ersuchen soll. Conc. Trid. *S. 23. C. 3. de Reform.* so pflegen doch die Bischöf in Teutschland gemeiniglich durch ihre so genannte Weihebischöf oder Suffraganeos hierinn vertretten zu werden. Zech. *§. 78.* auf die in Conferierung der Weihe (g) wider obige

Dida-

Ordnung begangene excessen seynd scharffe Straffen gesetzt, und zwar wann der Bischoff seine Gewalt hierinn überschreittet, pœna Suspensionis sowohl für ihm als dem Ordinierten, auf die excessus Capituli aber das Interdictum. Idem. *S. 79. cum aliis ad Tit. X. de eo, qui Ordinem furtive suscepit, & Tit. X. de Schismaticis & Ordinatis ab eo, ibique* Pich. Engel & alii.

Worinn

3. Vor allen muß derjenige, welcher sich weihen lassen will, das behörige Alter (a) und zwar ad 1mam Tonsuram, oder den ersten drey Weihen wenigist 7., zum Acolytat als der vierten Weihe 12., zum Subdiaconat 22., zum Diaconat 23., zum Præsbyterat 25. Jahr haben, jedoch dergestalt, daß das letzte Jahr mit dem Anfang pro completo geachtet wird. *Tit. X. de temp. Ordin. & Qualitat. ordinand.* ibique Pichler *n. 22. &* Engel *L. 1. T. 13. n. 1. &c.* hiernegst wird (b) nicht nur ein hinlänglicher Begrief des neu erwählten Stands, sondern auch der frey und ungezwungene Will desienigen, der hierzu aspiriert, nebst gut- und durch beglaubte Attestata sattsam bescheinigten Sitten erfordert. Pichler. *n. 19. 24.* insonderheit ist (c) ad 1mam Tonsuram vonnöthen, daß man so wohl im lesen und schreiben, als dem Catechismo gnugsam unterrichtet seye Pichler. *n. 23.* Ad minores gehört die lateinische Sprach und soviel Wissenschaft, daß man die künftige Fähigkeit ad majores Ordines daraus verspüren kann. Idem *loc. cit.* P. Zech. Hierarch. *S. 127.* ad Diaconatum, & Subdiaconatum aber gnügliche Information von diesem Amt, und endlich ad Præsbyteratum erprobte Capacität zum geistlichen Lehramt und Administrierung der heiligen Sacramenten, Idem *S. 127. 142.* Pichler. *loc. cit.* solchemnach (d) schicken sich weder unmündige Kinder, noch wahnsinnige, oder neubekehrte und aus dem Juden- oder Heidenthum ganz warm herkommende, vielweniger ehrlos und übelbeschreyte Leut ad Ordines Pichler *n. 19. 21.* ohne vorhergehenden (e) Tauf und Firmung wird ebenfalls keiner zugelassen. *Tit. X. de Præsbytero non baptizato*, ibique Engel. *n. 2. 5.* Pichler *cit. n. 19.* Weibsbilder (f) seynd ihres Geschlecht halber davon ausgeschlossen. Pichler. *ibi.* und ingleichen die Hermaphroditen, dann wann gleich sexus Masculinus bey ihnen prævaliert, so seynd sie doch ob monstrositatem irregular, mithin der Weihe nicht fähig. Pichler. *ibi.* Ein Ehrehlichter (g) wird andergestalt nicht, als mit Consens des anderen Ehegatten geweihet. Pichler *n. 21.* Engel. *L. 3. T. 32. n. 14.* der Elteren Consens ist bey Weihung ihrer Kinder zwar wohl de honestate, nicht aber de necessitate P. Zech. *S. 107.* Endlich muß bey der Weihe (h) nicht nur alle weltliche Absicht, z. E. das forum zu declinieren und dergleichen beygesetzt gesetzt werden. P. Zech *ibidem.* sondern auch keine von denen *in suo seq. 41. not. 8. &c.* specificierten Irregularitäten hierunter im Weeg stehen. Pichler. *n. 25.* all obige impedimenta (i) pflegen der besseren Gedächtnußwillen in folgenden vier Versen zusamm gefast zu werden.

Infirmus, demens, vitiatus, fœmina, servus.
Infamis, novus, ignorans, baptismate carens,
Ordineve, occidens, mutilans, bigamusque notusque
Hæresis, obstrictus, pauper, puer exulat aris.

Der Innhalt dieser Versen erleutert sich theils aus dem, was wir schon gesagt haben, theils *ex suo. seq. 41. not. 8. &c.* von selbst. Ob nun aber (k) canditatus ad Ordines alle hierzu erforderliche Qualitäten besitze, daß muß sich aus den beygebrachten Testimoniis und dem hiernächst vornehmenden dreyfachen Examine ergeben. In dem ersten pro quatuor minoribus gehet man leicht durch. Desto schwerer pflegt es hingegen in dem zweyten zu halten, welches pro Subdiaconatu von dem Generalvicario und Assessoribus vorgenohmen wird. Das dritte aber, welches in ipso Ordinationis actu bey dem Diaconat und Præsbyterat vorgehet, ist mehr eine Formalität, und setzt das Examen rigorosum schon voraus. Heimliche Mängel müssen bey dem Examine sub pœna depositionis angegeben werden. Jene, welche entweder durch ein special Päbstliches Privilegium von

dem Examine dispensiert, oder dem Ordinario vorhinn sattsam bekannt, oder laut ihrer Dimissorialien schon behöriger Orten examiniert seynd, pflegt man nicht mehr zu examinieren, all übrige aber müssen diesen Cordon passieren, und wann sich einer mit Uebergehung dessen ad Ordines heimlich einschleicht, so fallt er in pœnam suspensionis, oder heut zu Tag gar in majorem excommunicationem summo Pontifici reservatam. Alles nach breiteren Innhalt bey P. Zech. §. 95. *& auth. ad Tit. X. de Scrutinio in Ordine faciendo.* Von dem Examine, welches bey Ordinierung der protestantischen Geistlichkeit durch den Superintendenten vorgenohmen zu werden pflegt, siehe Böhmer *Jus eccles. H. T. §. 3. &c.*

Wo, wie und wann.

4. Circa locum, modum & tempus (a) ist in den geistlichen Rechten sub pœna suspensionis sowohl auf Seiten des Ordinantis als Ordinati versehen, daß man die Weihen in eigner, nicht in fremder Diœces ohne des Diœcesani Erlaubnuß conferiere. P. Zech Hierarch. §. 86. &c. Von dem Ort, wo die Bischöffe oder der Pabst selbst consecriert zu werden pflegen, siehe ibidem. §. 90. &c. auch wie die Weihe in locis exemtis geschehen möge, apud eundm §. 89. es muß aber locus sacer & publicus seyn, soviel die Ordines majores betrift, dann die prima Tonsura & minores mögen an jedem ehrbahren Ort ertheilt werden. *ibi §. 92. &c.* Eine gewise Zeit (b) ist wenigist in Ertheilung der ersten Tonsur nicht vorgeschrieben, sondern es kann dieses zu aller Zeit geschehen, wohingegen die vier mindere Weihen nur an Sonn- oder doppelten Festtägen, und zwar Vormitags zu ertheilen erlaubt ist, welches jedoch nach gut befinden des Ordinarii mit allen vier Weihen zugleich, mit Einschluß der ersten Tonsur, geschehen mag. *ibi §. 81.* Majores Ordines gibt man nur an den Char- und heiligen, dann vier Quatemer Samstägen, und zwar unter dem Hochamt, sofern kein besonderes Privilegium obhanden ist, oder die Nothwendigkeit z. E. in Ordinatione & Consecratione Episcopi ein anders erfordert. Idem §. 82. &c. nebst deme (c) soll man gewise Interstitia hierunter beobachten, so daß zwischen den minoribus und dem Subdiaconat wenigist ein Jahrzeit, und eben soviel zwischen den übrigen majoribus Ordinibus verlauffen soll, wobey das Jahr nicht mathematice, sondern ecclesiastice, das ist, von einer Quatemer zur anderen über das Jahr gerechnet wird, Salva tamen Dispensatione Episcopali aus erheblicher Ursach, sofern nur die Interstitia mittls sothaner Dispensation nicht gar zu schnell auf einander folgen, Idem §. 84. Engel *n. 20.* Von der Frag, ob auch mit jenen, welche Litteras dimissorias beygebracht haben, hierinfalls dispensiert werden möge, siehe bey Engel *ibidem.* Es geschehe nun aber (d) die Ordination gleich zu gewöhnlich- oder mitls der Dispensation zu ungewöhnlicher Zeit, hat man doch allemahl Stuffenweis hierunter zu gehen, folglich bey der ersten Tonsur und den mindern Weihen den Anfang zu machen, von selben ad Subdiaconatum und sofort ad Diaconatum, Præsbyteratum & Episcopatum fort zuschreitten, alles sub pœna Suspensionis ipso facto incursæ, und soviel den ohne vorläufigen Præsbyterat ertheilten ordinem Episcopatus betrift, sub pœna nullitatis. P. Zech §. 85. *& passim Canonistæ ad Tit. X. de Clerico per saltum promoto.* Gleichwie (e) endlich die allzu grosse Menge der Geistlichkeit weder dem gemeinen Wesen, noch der Kirch selbst vorträglich seyn kann, so wird allschon *in Nov. 3. C. 1. 2. & N. 6. C. 8.* darüber geklagt.

Von dem zur Weihe nöthigen Titulo mensæ.

5. Damit kein Geistlicher in opprobrium Dignitatis zu bettlen oder anderes unanständiges metier zu ergreiffen bemüßiget seye, wird keiner ohne Titulo (a) geweihet, ausgenohmen Religiosen, welche ohnehin schon von dem Closter versorgt, mithin keines weiteren Tituli mehr bedürftig seynd. P. Zech. Hierarch. §. 103. Engel *L. 1. T. 14. §. 1. n. 25. 26.* Kommt dem ohngeacht einer zur Weihe, und leidet mit der Zeit Mangl an seiner Alimentation, so muß solche der Bischof, der ihn geweihet hat, verschaffen, anderer Straffen zu geschweigen, welche de jure Canonico auf dergleichen Ordinationes geschlagen seynd. Engel. *n. 27.* Es ist aber der Titulus (b) dreyerley, und zwar mensæ, patrimonii, beneficii, da man nemlich entweder seiner künftiger Versorgung halber gnugsame

Cau-

Caution, oder soviel eigne Mittl von Hauß, oder aber ein pro congrua hinreichendes Beneficium in ruhigen Besitz hat. Conc. Trid. *S. 21. C. 2. de Reformat* P. Zech. *§. 129.* Engel. *n. 12. 14. 21.* Der Titulus mensæ, welcher nur auf einer blosen personal Obligation beruhet, wird nicht für hinlänglich geachtet, sondern es müssen auch die Güter und zwar in solcher Quantität hierum verschrieben werden, welche zum Unterhalt erklecken. Engel. *n. 17.* Die Versicherung, welche von einem Closter, oder Collegiatstift hierinnfalls ausgestellt wird, erfordert zwar keine Hypothec, wohl aber consensum Capituli *ibi. n. 81.* und wann sich Städt oder Märkt hierzu obligieren, so muß solches entweder von ihrer Herrschaft, oder von dem mehrerern theil der Gemeinde, oder wenigist, wo es also herkommens ist, a Magistratu geschehen. Idem. *n. 19.* Bey dem Titulo patrimonii (d) ist zwar keine gewiese summa in Jure bestimmt, man halt aber in praxi ein Capital von 1000. Rthl. für zulänglich. Engel. *n. 22.* überhaupt (e) bleibt die Sach auf Bischöfliche Ermessigung ausgestellt, wobey man auch die Schulden wohl zu erwegen pflegt, womit das Vermögen, welches pro Titulo dienen soll, etwann schon beladen ist. Idem *n. 17.* So freygebig man sich bey hiesigen Hof (f) in vorigen Zeiten mit Ertheilung des Tituli mensæ bezeigt hat, so sehr ist solche per resolut. Electoral. von 20isten Aug. 1765. eingeschrenkt worden, dann da soll der Churfürstl. geistliche Rath auf den Titulum niemand mehr als Kinder von Hofbedienten, oder anderen meritierten Leuten, und auch diese andergestalt nicht begutachten, als wann sie nebst anständigen Sitten gnugsame Capacität, die Jugend mit Nutzen instruieren zu können, besitzen, und darüber von der hiesigen Academie der Wissenschaften prævio examine mit beglaubten Attestatis versehen seynd. Die Menge vacierender Weltpriestern, der grosse Mangel an tauglichen Instructoribus, und das häufige studieren von gemeinen Burgers- und Bauernsöhnen, welche sich weit besser zum Pflug oder andere nutzliche Handierungen, als ad studia & Clericatum schicken, waren die motiva von obverstandener Churfürstl. Resolution.

§. XVI.

Von geistlichen Beneficiis.

1. Der Genuß von gewiesen Gütern und Einkünften (a) oder das Recht und die Befugnuß, welche ein Geistlicher seines geistlichen Amtswegen von der geistlichen Obrigkeit für beständig hierzu erlangt hat, heist eigentlich ein Beneficium ecclesiasticum, oder geistliche Pfriend und præbend. *tot. Tit. X. de præbendis & dignitatibus* ibique Engel. *n. 1. &c.* Pichler. *n. 1. 2. 6.* P. Zech. *de jur. rer. Eccles. S. 3. §. 102.* Leurenius *de foro beneficiali S. 1. C. 1. §. 1. &c.* Von dem Ursprung der geistlichen Præbenden, wie auch von der etymologie derselben vide P. Zech. *ibidem.* Böhmer. *jus Eccles. L. 3. T. 5. §. 49. &c.* Costa *de origine & progressu redituum & beneficiorum Ecclesiasticorum.* Durch den Genuß (b) der Gütern und Einkünften distinguiert sich Beneficium a Canonia, weil solche nur Sitz und Stimm in dem Chor und respective Capitl, ja nicht einmahl das letztere, soviel die Canonicos Domicellares bey teutschen Dom- und Collegiatstiften betrift, mittheilt. Engel. *n. 1.* Pichler. *n. 1.* P. Zech. *§. 104.* Durch die geistliche Obrigkeit (c) und Authorität, welche zu Errichtung eines beneficii Ecclesiastici erforderlich ist, unterscheidet sich solches von Cappleneyen, und anderen milden Stiftungen, weil diese nicht allzeit authoritate Ecclesiastica, sondern auch gemeiniglich nur privata errichtet zu werden pflegen, mithin lediglich unter des Stifters und seiner Nachfolgern Disposition zu stehen, und weder von commodis noch incommodis Beneficii zu participiern haben, wann dergleichen Meßen oder milde Werk in Kirchen, Cappellen oder sonst für beständig dotiert und gestift seynd. P. Zech. *§. 104. 105.* Engel. *n. 1.* Pichler. *n. 2. 4. 7.* Die Geistlichkeit (d) der Person, und des Amts machen die Differenz zwischen geistlichen Præbenden, dann Pensionen und Spittalpfrienden aus, weil diese letztere zwey auch weltlichen, oder den geistlichen gar vielmahl nicht ihres geistlichen Amts wegen, und zwar bald nur auf gewiese Zeit, bald ad dies vitæ zu theil werden. Engel. *n. 2.* Pichler. *n. 6.* P. Zech. *§. 150. &c.* Den Unterschied zwischen Beneficiis und Commenden aber siehe *§uo. seq. 22. not. 4. &c.*

mittls der perpetuität (e) differiert endlich ein Beneficium ecclesiasticum auch von einer blosen vicaria mere temporali vel omnino ad nutum amovibili. Pichler. *n. 4. 6.* Engel. *n. 1.* Derowegen auch die sogenannte Beneficia manualia oder Handpfarren, da nemlich der Pfarrvicarius oder Beneficiat ad lubitum revocabl ist, eben aus Mangl der perpetuität proprie keine beneficia Ecclesiastica mehr seynd. P. Zech. *§. 105.* Pichler. *n. 6.* Perpetuum (f) heist aber das Beneficium sowohl ratione sui als Beneficiati, und zwar auf die erste Weis, weil selbes beständig dauren, und in casu vacaturæ allzeit gleich widerum ersetzt werden soll, auf die andere Weis, weil es dem Beneficiato Lebenslänglich verlihen ist, mithin pro Titulo perpetuo dient, Pichler. *n.* 2. P. Zech. *§. 103.* hinc nomen Tituli & Beneficii fere idem est. *ibi.* Man theilt (g) die Beneficia in majora & minora, simplicia & duplicia, curata, & non curata, sæcularia & regularia, collativa, electiva & patronata seu mixta. So viel die majora & minora belangt, distinguieren sich beede darinn, daß jene cum dignitate, vel personátu aut officio verknüpft seynd, diese aber nicht. Pichler. *n. 5.* Engel. *n. 3. 4.* duplex Beneficium wird a Jurisdictione, vel Administratione connexa also genannt, simplex aber, welches weder mit einer noch anderer begabt ist. Pichler. *n.* 5. P. Zech. *§. 105.* Sæculare, vel regulare (h) je nachdem solches ex fundatione, privilegio vel præscriptione entweder mit einem Weltpriester oder Religiosen besetzt werden muß, ohne daß Collator freye Hand hierunter hat, ob er Clerum sæcularem oder regularem præferieren wolle. Pichler. *n. 8.* Engel. *n. 6.* Curatum hat ihre Benennung von (i) der cura und zwar proprium von der cura fori interni, improprium von der cura fori externi, nicht aber von der Obligation, welche etwann der Beneficiat vi fundationis nur soweit auf sich hat, daß er dem Pfarrer im Beicht- und Predigstuhl beystehen solle, dann dieser letztere Umstand allein macht noch kein Beneficium curatum aus, weil die Seelsorg nicht hierinn allein, sondern noch in mehr anderen Dingen bestehet. P. Zech. *§. 105.* Engel. *n.* 5. Pichler. *n.* 5. collativa (k) electiva, patronata vel mixta Beneficia pflegt man von dem unterschiedlichen modo acquirendi also zu benamsen, indeme man bald durch die Collation, bald durch die Wahl, bald durch das Jus patronatus vel præsentationis hierzu gelangt. Engel. *n. 6.* Pichler. *n. 8.* P. Zech. *loc. cit.* Monoculum heißt ein Beneficium, wann Collator nur selbiges allein zu verleihen hat. Pichler. *n. 8. in fine.* In dubio (l) halt man das Beneficium mehr pro collativo, als electivo vel patronato & mixto. Pichler. *ibi.* desgleichen mehr pro sæculari als regulari. Idem. wie nicht weniger mehr pro perpetuo, als temporali, & manuali. Idem. und obwohl die Canonisten bey Regularibus einen Absatz hierinn machen, und solche in dubio mehr pro manualibus als perpetuis, wie auch jene Beneficia, welche von Clöstern fundiert seynd, mehr pro regularibus als sæcularibus halten wollen. Engel. *L. 3. T. 37. n. 1. 2.* Pichler. *cit. n. 8.* so seynd doch die Herrn ordinarii nicht damit verstanden, sondern möchten viel lieber alle Beneficia durch die Bank mit Weltpriestern besetzt sehen. Unter den Beneficiis in genere sumtis seynd (m) quo ad sensum juridicum zwar sowohl majora als minora, mithin auch Dompræbenden, Prælaturen, Bißthümer und andere höhere Dignitäten, quo ad sensum vulgarem & communem aber nur Beneficia minora, & simplicia verstanden. Pichler. *n.* 5. Engel, *cit. Tit.* 5. *n.* 5.

Was ad Beneficium erforderlich.

2. Weltliche Personen (a) seynd nicht einen einzigen Augenblick, geschweigens erst längere Zeit ein geistliches Beneficium zu besitzen oder zu geniessen fähig. Engel. *L. 3. T. 5. §. 1. n. 1.* die verschiedene Canonicaten, welche der Kayser nicht nur zu Aachen, sondern auch in mehr anderen Stiften mitls der Crönung erlangt, hat man nur für blose Titeln, oder für das Patronatsrecht in Verleihung sothaner Præbenden, oder für etwas ganz singulair und ausserordentliches anzusehen. Moser. St. R. *T. 3. L. 2. C. 32.* Pichler. *L. 3. T. 7. n. 6.* Vor allen wird ad beneficium Ecclesiasticum 1ma Tonsura erfordert P. Zech. Hierarch. *§. 260.* und wann das Beneficium so beschaffen ist, daß man einer gewissen Weihe hierzu bedarf, z. E. in Beneficiis curatis des Præsbyterats, so hat man

sich

sich längst inner Jahrszeit hierum zu bewerben, bey Verlurst des Beneficii, und zwar soviel die Pfarreyen belangt, ipso Jure, in den übrigen Beneficiis curatis aber prævia Declaratione Judicis. Engel. *L. 1. T. 14. §. 2. n. 35. &c.* Unehelich gebohrne (b) werden juxta §vum. *præc. 26.* ohne Legitimation nicht einmahl ad Ordines, geschweigens ad Beneficium zugelassen, wie es nicht nur Jus commune bey P. Pichler. *L. 1. T. 17. n. 4.* sondern auch die Augspurgische Concordata de Anno 1684. *§. 11.* in Ansehen selbiger Diœces mit sich bringen. Nebst deme kann der Sohn (c) bey der nemlichen Kirch, wo der Vater bereits ein Beneficium besitzt, nicht præbendiert seyn, viel weniger demselben auf dem nemlichen Beneficio unmittlbahr succedieren, damit nur kein Schatten von einer Erbsfolg erscheine, welche das Kirchenrecht bey Beneficiis abhorriert. *tot. Tit. X. de filiis Præsbyterorum &c.* ibique Pichler. *n. 6. & alii.* Das Alter (d) belangend, wird keiner ad Beneficium simplex vor dem 14ten, ad Curatum vor dem 25isten, ad Episcopatum vor dem 30isten, ad reliquas Dignitates vel personatus aber, welchen die cura nicht annectiert ist, vor dem 22isten Jahr zugelassen. *tot. Tit. X. de ætate, qualitate, & ordine præficiendorum, ibique* Engel. *n. 28.* Pichler. *n. 2.* Eine Abbtißin soll wenigist 40., oder wann aus selbigen Closter keine andere anständige Person hierzu ausfindig gemacht werden kann, 30. Jahr haben. Conc. Trid. *S. 25. C. 7. de Regularibus.* Confer. Barthel. *ann. ad Jus can. p. 30.* überhaupt (e) muß man so alt seyn, daß die ad Beneficium erforderliche Weihen inner Jahrszeit können erlangt werden, und wird auch mit obigen Alter auf die Zeit gesehen, da man das Beneficium durch die Wahl, Præsentation oder Collation erlangt, jedoch dergestalt, daß das letzte Jahr bey dem Antritt für complet passiert. P. Zech. *§. 259.* Engel. *cit. n. 28. cum seq. & L. 3. T. 5. §. 6. n. 62.* wie weit der Bischof hierinn dispensieren könne, siehe Engel. *n. 30. 33.* von der Irregularität (f) muß derjenige, welcher ad beneficium aspiriert, ebenfalls befreyet, wie nicht weniger mit guten Sitten, und nach Erfordernuß des Beneficii mit hinlänglicher Erudition begabt seyn. Engel. *n. 62.* P. Zech. *§. 261.* Pichler. *n. 4.* derowegen nimmt man auch quo ad Beneficia curata vel Dignitates das Examen allzeit vor, ohngeacht dasselbe schon pro Ordinibus einmahl geschehen ist. P. Zech. *loc. cit.* Jenes Examen hingegen, welches bey dem geistlichen Rath allhier mit den præsentatis vorhinn üblich war, bleibt als eine per Concordata von Anno 1583. *Art. 4.* abgethanene Sach unterwegen. Von Beneficiis (g) sæcularibus und regularibus haben wir schon oben *§. 29.* gehört, daß jene einen Weltpriester und diese einen Religiosen erforderen. Ob die Canonici Regulares den Weltpriestern hierinn gleich geachtet werden, ist zwar bey den Canonisten noch in Controversia, und negativa communior per alleg. apud Pichler *L. 3. T. 5. n. 35.* sie seynd aber nunmehro per Bullam pontificiam von 6ten Julii 1745. ad Beneficia sæcularia in gewieser Maaß habilitiert, und es hat auch der præmonstratenser Orden eine Päbstliche Bullam von Anno 1750. hierinnfalls für sich. Canonicaten (h) bey Domstiften sollen zwar vi Conc. Trid. *S. 24. C. 12. de Reformat.* zur helfte mit Magistris, Licentiatis vel Doctoribus Theologiæ aut sacrorum Canonum besetzt seyn, und es werden in eodem Concil. *S. 22. C. 2. S. 23. C. 18. S. 24. C. 8. 16. de Reform.* noch mehr geistliche Dignitäten benannt, wozu der Doctorat, Licentiat, oder wenigist specimen publicum Academicum erfordert wird: In Teutschland ist aber solches nicht mehr gebräuchig. p. Zech. *§. 261.* Barthel. *l. c. p. 30.* und eben so wenig auch jenes in usu, was ermeldtes Concilium *cit. S. 22. C. 2. & 24. C. 12. de Reform.* von dem zur Dompræbend benöthigten Subdiaconat verordnet. All übrige Qualitäten (i) welche ad Beneficium noch weiter vonnöthen seyn möchten, dependieren theils von der Fundation, theils von den besonderen Statutis und Herkommen. Pichler. *L. 1. T. 14. n. 5.* insonderheit bey den teutschen Domstiften der stiftmäßige Adl nebst der teutschen Herkunft *juxta not. seq. 3. & §vo. 18. not. 11. litt. C.* dann daß der Fundator beneficii seine Stiftung nach eignen Belieben einrichten kann, sofern solches nur auf Conditiones possibiles & honestas geschiehet, ist ausser allen Zweifel. Pichler. *L. 3. T. 5. n. 7.* Statuta und Gewohnheiten aber, wodurch die erste Fundation

alteriert wird, stehen ohne Confirmation nicht auf gar festen Fuß, dann der Römische Stuhl pflegt nicht darauf zu regardieren. *C. 37. X. de præbend.* P. Zech. *loc. cit.* Ob nun derjenige (k) welcher schon ein Beneficium hat, noch ein anderes darneben haben könne, siehe mit mehrern *Svo. seq. 29.* allwo von der privation per pluralitatem Beneficiorum gehandlet wird. Majora Beneficia (l) werden nur von dem Pabst, minora aber auch von dem Bischof oder Prælaten, soweit dieser letztere Jurisdictionem quasi Episcopalem zu exercieren hat, errichtet. Pichler. *n.* 7. Dompræbenden gehören zwar ob verstandner massen ebenfalls noch ad majora Beneficia, nichts destoweniger ist dem Bischof nicht verbotten, solche cum consensu Capituli zu vermehren, sonderbahr wann sich auch die Einkünften vermehrt haben, dann da kann man sogar über die a primo Fundatore oder a summo Pontifice selbst vorhin bestimmte Anzahl hinausgehen. Pichler. *loc. cit.* Der ausdruckliche (m) Consens des Bischofs wird ad Institutionem beneficii eben nicht erfordert, sondern es reicht auch Consensus tacitus hin, z. E. wann er einen gnugsam fundierten Schloßcapplan wissentlich hierauf investiert. Idem. Beneficia regularia können andergestalt nicht als cum consensu Prælati & Capituli errichtet werden. Engel. *L. 3. T. 37. n. 3.* man supponiert auch bey jeden Beneficio dotem (n) congruam allemahl voraus. Pichler *cit. n. 7.* Dos congrua aber heist, wovon nicht nur der Priester ehrlich leben, sondern auch sarta tecta von dem Beneficiatenhauß nebst den paramenten, und aller anderer zugehör bestritten werden können. Wobey man auch auf den Unterschied des Beneficii zu sehen hat, dann die Congrua für einen Domherrn, Dechant, oder Canonicum ist a proportion weit grösser, als die für einen simplen Beneficiaten ex Clero inferiore. Pichler. *L. 3. T. 25. n. 4.* Rebuff. *de congrua Beneficiorum portione.* Bey der letzteren Decimation hat man nur jene Beneficia verschont, welche mehr nicht als 300. fl. rentiren, weil man dafür gehalten hat, daß ein Priester wenigist soviel pro sua congrua vonnöthen habe. Die paramenta schlagt man hier zu Land gemeiniglich auf jährliche 12. fl. an. Im übrigen (o) kann auch der Landsherr bey dergleichen Stiftungen theils des benöthigten Schutz, theils auch seines in mehrley weg hierunter einschlagenden Interesse halber mit dem Consens nicht wohl præteriert werden.

Ob auch der Adelstand

3. Der Adelstand (a) ist zwar de Jure communi kein Requisitum ad beneficia Ecclesiastica, Barthel. *annot. ad Jus can. p. 80.* und wo die Fundation kein anderes mit sich bringt, da sollen vi pac. Westph. *art.* 5. *§. 17.* Die Graduierte, Patritii, und andere sowenig als die Edelleut davon ausgeschlossen seyn. Buder. *de jure Doctorum ad Canonicatus.* dem ohngeacht wird der Adel bey den meisten teutschen Dompræbenden, und zwar mit einer gewiser Anzahl von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen väter- und müterlicher Seite erfordert, ohne das man einer Päbstlicher Dispensation hierinn platz geben, oder die in den Adelsbriefen aus Kayserlicher Machts Vollkommenheit beygelegte Ahnen mit einrechnen will. Buder *repp. voce.* Capitul *§.* 2. Idem. *voce* Ahnen Zahl *§. 10. 11. 15.* Telgmann Von der Ahnen Zahl *C. 4. §. 49. C. 5. §. 3.* Cramer. *de jur. & prærog. nob. C. 4. §. litt. XX. §. 6. litt. E.* Estor. Ahnen Prob, so bey teutschen Erz- und Hochstiften, dann Ritterorden, und Gannerbschaften erforderlich. Ja es wird so gar bey einigen der hohe Reichsadel von unmittlbaren Fürsten, Grafen, Herrn- oder R. Ritterstand requiriert. Cramer *cit. litt. E. & §. 7. litt. C.* Kopp. *de different. comit. & nobil. immediat. §. 5.* womit es auch (b) keinen Anstand leidet, wann die Fundation selbst hierauf lautet, oder dergleichen statuta vel consuetudines von dem Pabst und Kayser confirmiert seynd. Ohne Päbstlicher Confirmation aber werden solche zu Rom als eine contra sacros Canones & intentionem primi Fundatoris lauffende Sache für ungültig angesehen *C. 37. X. de Præb.* P. Zech. Hierarch. *§. 261.* und was der Kayserliche Hof davon denkt, erhellet theils *ex not. seq. 4.* theils aus dem unterm 6. Xbris 1727. an das Stift Thoren wegen der Gräfin von Layen ergangenen Kayserlichen Rescript folgenden Innhalts: „ Ihro Kayserl. Majestät könnten nicht befinden, wie in dasigen Stift eben keine andere „ als altgebohrne Reichsgräfinen zugelassen werden sollten, immassen solches weder die

„ Fun-

„ Fundationsbrief noch von Kayserlicher Majestät confirmierte Statuta erforderen, wo „ beynebens auch da man sich hierinnfalls auf das Herkommen beziehen wolte, noch „ allzeit ein grosser Anstand seyn wurde, ob die Capitulares eine dergleichen zu merklichen „ Abbruch der allerhöchsten Kayserlichen Authorität, wie nicht weniger zu ausschliessung „ eines ganzen Reichsritterschaftlichen Corporis gereichende Observanz ohne Kayserlichen „ vorbewust, und specialer Einwilligung privata Authoritate einzuführen, und hierdurch „ die Eigenschaft der ersten Fundation solcher gestalten zu änderen sich haben ermächtigen „ können. Moser R. H. R. *Conc.* T. *6. p. 745.* „ Von Seiten der Doms und anderer unmittlbahrer Stiften beziehet man sich zwar auf die Kayserliche Wahlcapitulation, und die darinn *art. 14. §. 1.* generaliter beschehene Confirmation ihrer Statuten und Gewohnheiten, worunter aber der Kayserliche Hof nur die rechtmässig hergebrachte, nicht aber jene darunter verstehet, welche weder der Fundation gemeß, noch mit specialen Kayserlichen Vorbewust, und Bewilligung eingeführt seynd. Die judicatur (c) circa statum & quæstionem Nobilitatis gestehen die höchste R. Gerichte der geistlichen Obrigkeit nicht ein, *Cap. Cæs. cit. art. 14. §. 1.* ist dahero der Freyin von Morsey der an den officialem genohmene Recurs per concluf. Cæsar. von 22. Febr. 1726. untersagt worden. Moser. St. R. *T. 3. p. 436. Confer. §. seq. 18. not. rr. litt. C.* Die Kayserliche Camer zu Wetzlar hat auch mit dem R. Hofrath hierinn Jurisdictionem concurrentem, wie aus der bekannten Erbmänner Sach, da nur über den statum Nobilitatis gestritten wurde, zu Tag ligt. Moser. *ibi p. 441.* Idem. R. H. R. *Conc. T. 8. p. 77.* Buder. voce. Erbmänner.

Sonderbahr der Reichsritterschaftliche

4. Von der merkwürdigen Differenz wegen des bey dem Erzstift Maynz erfoderlichen Reichsritterschaftlichen Adels, und daher erfolgend völliger Ausschliessung des mediat und Landsässigen Adels gibt das vor einigen Jahren von einem gewisen Hof an den anderen erlassene Schreiben folgende Auskunft. „ Euer Liebden wird annoch erinnerlich beywohnen, welcher gestalt das Erzstift Maynz seit einigen Jahren sich beygehen lassen, „ über den mittlbahren Adel Teutschlands dergestalt sich zuerheben, daß es die uhralte „ mit 16. Ahnen erweißlich versehene wahre Ritterbürtige Geschlechter aus der Ursache, „ weil sie unter Königen, Chur- und anderen Fürsten landsäßig, oder eigentlich zu sagen, „ mit dem Landsassiat beflecket wären, nicht mehr würdig achten wollen, eine Dompræbende in ihrem Erzstifte zu bekleiden; Es wird dahero von einem Neoproviso, wann er „ mittelbahren Adels ist, ein an sich ohnmöglicher Beweis geforderet, daß nemlich nicht „ allein er, sondern auch alle seine Ahnen seines Stammbaums bey einem der drey Creysen Schwaben, Franken und Rheinstrohm immatriculiert seye, blos in der unlauteren Absicht, um den Mediatenadel von den Erzstift Maynzischen Dompræbenden auf beständig „ auszuschliessen, und solche für die drey Creysen alleinig Erblich zu machen. Sehr bekannt „ ist der Vorfall, welcher 1732. bey den Freyherrn von Rek zu Steinfurt, und Grafen von „ Plettenberg Lehnhausen sich ereignet; beyde Præbendatos recusirte das Erzstift Maynz „ aus keiner anderen Ursache, als weil sie nicht erweisen konnten, daß sie und alle Geschlechter Stammbäume zu den Reichs- ohnmittelbahren Adel, so in den drey Creysen „ Schwaben, Franken, und Rheinstrohm gesessen, gehöreten; So neuerlich diese Zumuthung ware, und offenbahr zu Excludier- und Unterdruckung des Mediat teutschen „ Adels abzielte, so sahen auch die gesammten Domstifter Hildesheim, Paderborn, Münster, und Osnabrük, auch die Ritterschaften dieser und anderer Orten, als der Herzogthümer Westphalen, Jülich, und Berge sich sattsam genöthiget, an dieser „ Sache selbst mit theil zu nehmen; Sie kammen also bey dem Kayserlichen Reichs- „ Hofrath ad causam von der Reck gegen das Domcapitul des Erzstift Maynz assisten- „ do & interveniendo ein, hatten sich daneben Euer Liebden und anderer Herrn Churfürsten hohen Beystandes, und nachdrucksamster Vorschreiben zu erfreuen, und erhielten „ endlich am 25ten Junii 1737. soviel, daß die Sache bey dem Kayserlichen Reichshofrath zum besten des mittelbahren Adels entschieden, und dem Erzstift Maynz anbefohlen

„ wurde, den von der Reck anzunehmen, und zwar wie die Worte des Kayserlichen
„ Mandati lauten: Weilen die *Reception* seiner Geschlechtswappen in anderen
„ Erz, und Stiftern Reichs kundbahr sey, und *sub Prætextu* eines nicht ein-
„ mahl erweißlich oder allenfalls ungegründeten Herkommens *immedietatis recipien-*
„ *dorum*, und deren *Agnaten* die Aufschwörung, und *Possessnehmung* der Dompræ-
„ *bende* nicht aufgehalten, noch verhindert werden mögte, Kayserl. Mayestät nicht
„ zugeben könnten, daß durch dergleichen vermeintliche *Observanzien* oder *Statuta*
„ zum grösten *Præjudiz* der allerhöchsten Kayserl. Vorrechte, auch *respective* der
„ Churfürsten, und Ständten im Reich der obschon *mediat-* doch uhralt- und Ritter-
„ mässige teutsche Adel wegen der etwa Ermanglender Reichs*immedietät* von ein und
„ anderen Erz- und Stiftern gänzlich ausgeschlossen, und allerhand Verbitterun-
„ gen, *Collisionen* und Verwirrungen im Römischen teutschen Reiche angerichtet
„ würden. Einen eben so gerechten Ausspruch thaten auch Ihro Kayserliche Majestät
„ am 18ten Martii 1735. gegen das Erzstift Trier, als wo selbst noch jetzo der mittelbahre
„ Adel ohnweigerlich angenohmen wird, und gaben mittels desselben nachdrucklich zu er-
„ kennen. Daß dergleichen *Principia*, da man die Stiftsmässigkeit auf gewise Crey-
„ se einschliessen wolte, Kayserlicher Maystät und dero Vorrechten, wie auch vielen
„ vornehmen Reichsständen, und derselben stiftsmässigen Adel, so von den anderen
„ ganz getrennet werden wolte, höchst nachtheilig wäre. An statt aber, daß der
„ Kayserl. in causa von Reck abgegeben- auf offenkündige Gerechtigkeit und uhralt- ge-
„ heiligte Reichsverfassung gegründete Ausspruch das Erzstift Maynz auf bessere Gedanken
„ hätte leiten sollen, hat vielmehr dasselbe sich diesem allerhöchsten Mandato wiedersetzet,
„ und Mittel gefunden diese gerechte Sache in eine ohnerwartete Weitläufigkeit zu leiten,
„ worüber dieselbe bevorab bey den erfolgten Kriegen, und zweymahliger Erledigung des
„ Kayserl. Throns in einen unglücklichen Schlumer bis jetzo gerathen ist; und hat inzwi-
„ schen ernanntes Erzstift kein Bedenken gehabt, dem Freyherrn von der Reck jetzo von
„ Landsberg, dem Grafen von Plettenberg Lehnhausen, dem Grafen von Nesselrode,
„ und dem Freyherrn von Fürstenberg ihre wohlerworbene Maynzische Dompræbenden zu
„ äusserster Beschimpfung dieser uhralt- adelichen Geschlechter bis auf den heutigen Tag
„ nicht nur zu vorenthalten, sondern sogar einige dieser Præbenden de facto an andere
„ wiederrechtlich zu conferieren. Diese unfreundlich und verächtliche Gesinnung des Erz-
„ stifts Maynz gegen die Westphälische, Niedersächsische, und alle andere in den drey Crey-
„ sen Schwaben, Franken und Rheinstrohm nicht immatriculierts alt adeliche Familien äus-
„ sert dasselbe jetzo noch weiter als jemahls, und suchet sich darinn recht zu befestigen.
„ Des Herrn Churfürsten von Cölln Liebden wurden dahero bewogen, unter den 3ten
„ Julii abgewichenen Jahrs dem Domcapitul zu Maynz sein Unrecht, und die damit verknüpf-
„ te Entehr- und Beleidigung aller Mediaten Domstiftern, und Ritterschaftlichen Cor-
„ porum, sammt der Gefahr des Umsturzes der Reichsverfassung auf eine überzeugende
„ Art vorzuhalten: dieselben verfehlten aber des Endzwecks Ihro vortreflichen Gesinnung,
„ und musten vielmehr aus dem am 30sten 7bris und 8ten 8bris vorigen Jahrs respecti-
„ ve von dem Domcapitul, und des diesem beytrettenden Herrn Churfürsten von Maynz
„ Liebden erlassenen Antwort- und Vorschreiben wahrnehmen, daß man Maynzischerseits
„ allen gütlichen, und freundschaftlichen Vernehmen völlig entsaget habe. Bishero hat das
„ Erzstift sich nur mit dem unerwiesenen, und nach dem Kayserl. Mandato selbst als unbe-
„ gründet, und unbillig erkannten Vorwande beholffen, als ob es in einem unüberdenkli-
„ chen Herkommen sich befinde, daß der mittelbahre Adel anderst nicht, als wann der Pro-
„ visus seine und aller seiner Ahnen Immatriculation bey einem der benannten drey Crey-
„ sen beweisen könnte, aufgenohmen wurde; anjetzo aber zeiget sich die wahre Absicht des
„ Erzstifts in einer ganz anderen Gestalt. Man gibt nunmehro in den jetzt angezogenen
„ Maynzischen Schreiben deutlich zu verstehen, daß es dem Erzstift bey der verlangten

„ Imma-

„ Immatriculierung, und immedietät des recipiendi, und alldessen Ahnen nicht sowohl
„ um Aufrechthaltung ihres vermeintlichen Herkommens, als vielmehr hauptsächlich nur
„ darum zu thun seye, damit ein mittelbahrer von Adel auf keine Weis zu einer Maynzi-
„ schen Dompræbende gelangen möge; dann man scheuet sich nicht in sothanen Schrei-
„ ben zu äusseren: das Maynzische erstere Churfürstenthum des Reichs, und das damit
„ verbundene Erzcancellariat erfordere eine tieffe Rucksicht. Die mit sothaner Würde ver-
„ knüpfte Obliegenheit und Amtsverrichtungen, vornemlich das so wichtig-, als beschwehrliche
„ Directorium der Reichsversammlung, desgleichen bey Kayserl. Wahltägen, und an den
„ ersten Reichscreis, auch die durchgehends Chur Maynz vorzüglich betreffende Begeben-
„ heit des Vaterlandes und Reichs wären von solcher Beschaffenheit, daß sich von selbsten
„ ergebe, von was billigen Mistrauen, Versang, und Folge seyn würde, wann Angele-
„ genheiten, und Verrichtungen solcher Gattung in Händen eines *Mediati* und Landsas-
„ sen sich finden solten, wie wenig sofort das Vertrauen, ohne welches sothane Laßt der
„ Geschäfte, und die gemeinnöthige so standhafte patriotische Begleitung eines so anderen
„ diesseits aufhabenden Directorii sich nicht tragen liese, bestehen könne, sondern kurz um
„ verlohren gehen würde. Diese weit aussehende Aeusserung hat billig die gesammte dies-
„ seitige Domstifter, und übrige mittelbahre Ritterschaften auf das empfindlichste rühren müs-
„ sen, und da solchem nach diese Sache nicht sowohl das angebliche Herkommen des Erz-
„ stifts Maynz, als nunmehro hauptsächlich die Ehre, und Reputation des mediaten uhr-
„ alten teutschen Adels zum Vorwurf hat; so bin ich von verschiedenen Orten her inständig
„ und flehentlichist angegangen worden, mich ihrer hierunter mit anzunehmen, und sie mög-
„ lichst zu vertretten; Ich habe auch meines Orts diesen billigen Begehren um so weniger
„ mich entziehen können, als die offenkündige Gerechtigkeit der Sache vor den mittelbahren
„ Adel selbst das Wort redet, und im Gegentheil der Unfug des Erzstifts Maynz, und die
„ von diesem intendierenden Unterdruckung des mediaten Adels sich von selbst blos stellet,
„ ich auch über dem auf daß überzeugende erkenne, daß Euer Liebden nie zugeben werden,
„ daß die besagte Domstifter und gesammte mediate Ritterschaften, und folglich mit des-
„ nen selben dero eigne Landsässige Ritterschaft von den Dompræbenden zu Maynz für
„ beständig ob Landsasiatum ausgeschlossen, und deswegen so verächtlich behandelt wer-
„ den dürften. Die Landsässigkeit gereichet dem alten teutschen Adel nicht zur Unehre, noch
„ giebt die Unmittelbahrkeit dem heutigen unmittelbahren Adel ein Vorzugsrecht vor jenem
„ in der Würde des Adelsstand; In den älteren Zeiten war unter diesem Adel kein Un-
„ terschied, sie waren zusammen Landsässig, und musten vor den missis Regiis & Duci-
„ bus Recht geben, und nehmen, und auf ihre Ordre mit zu Felde ziehen; Nachdem nun
„ das Imperium Ducum aufgehöret, und einige adeliche Geschlechter dem Reiche ohnmit-
„ telbahr unterworffen worden, ist denselben dadurch kein solcher Zuwachs an Ehre und
„ Würde wiederfahren, daß sie daher in einen höcheren Adelsstand als sie uhrsprünglich ge-
„ habt, hätten eintretten können; die unmittelbahre Ritterschaft wird auch noch heutiges
„ Tags nicht zu dem hohen Adel gerechnet, und die Vorzüge, welche etwa eine Reichs-
„ standschaft würken könnte, als warum sie sich seit zweyen Sæculis viele vergebliche Mü-
„ he gegeben, hat sie nicht erlangen können; Es gibt auch die Præcedenz und Vorrechte
„ Ihro Kayserl. Majestät, und der Herrn Chur- und Fürsten unter sich dem Adelstande
„ keinen Unterschied oder Vorzug in Ansehung der Abhängigkeit, und noch weniger kann
„ die Immatriculation bey einem der drey Creysen eine Standserhöhung würken; soll
„ die Immatriculation auf ein Jus indigenatus abzielen, so stehet doch dem Erzstift Maynz
„ nicht zu, dergleichen neuerlich einzuführen, und dadurch die ausser diesen Creysen gesess-
„ sene alt adeliche Geschlechter von den Maynzer Dompræbenden auszuschlüssen. Weder
„ Statutum noch Herkommen ist darüber vorhanden, daß ein Neoprovisus seine unter al-
„ ler seiner 16. Ahnen Reichsunmittelbahrkeit und Immatriculation beweisen müste. Ge-
„ rade das Gegentheil, und das ein Præbendatus bey dem Erzstift Maynz ein mehreres

„ nicht als seine Stiftsmässigkeit durch 16. Ahnen zu beweisen habe, ist so offenkündig, als „ das jetzige Postulatum des Erzstifts wiederrechtlich und neuerlich. Ihro Kayserl. Maje„ stät sagen in dem erlassenen Mandato de 1773. daß das gerühmte Herkommen ratione „ immedietatis recipiendorum und der Agnaten ohnerweislich, auch allenfalls ohnbe„ gründet wäre, und Seine Majestät als Supremus Judex super quæstione Status & „ Nobilitatis nicht zugeben könnten, daß dergleichen vermeintliche Observanzien und Sta„ tuta zum Nachtheil der Kayserl. Vorrechte, auch der Churfürsten und Ständte des „ Reichs Mediatenadels in Uebung gebracht würden; damit stimmet auch die uhralte Ver„ fassung des Erzstifts Maynz und all anderer Erz- und Domstiftern überein, als wobey „ zur Fähigkeit eines angehenden Domherrn niemahls eine Immatriculation seiner Ah„ nen bey einem der dreyen Creysen, sondern nur den Beweis, daß dessen 16. Ahnen „ von teutschen guten Adel sind, gerechnet worden; das neuerliche Prætensum des Erz„ stifts ist daher um desto unbilliger, als sich oftmahlen begeben kann, daß in einem „ Stammbaum ausgestorbene Wappen befindlich, derer Immatriculation zu bewürken „ platter dings nicht möglich ist. Ein solcher Canditatus, er mag sonsten von so alten gu„ ten Geschlecht seyn, als er nur will, wird nicht allein mit Verunglimpfung seines alten „ stiftsmässigen Adelstands, sondern sogar mit der spöttischen Vertröstung von dem Erz„ stifte Maynz verworffen, daß er die Zeit, bis alle seine Wappen ohnmittelbahr werden „ könnten, mit Gedult erwarten mögte. Dasselbe gibt dadurch mehr als zuviel zu erken„ nen, daß es in Effectu alle mittelbahre adeliche Geschlechter Teutschlandes, welche in „ obigen drey Creysen nicht von Sæculis her angesessen gewesen, und folglich nach ihrer „ Einbildung nicht ihres gleichen seyn sollen, von den Erzstift Maynzischen Dompræben„ den verdrüngen, und diese denen von Adel der drey Creysen nur allein reservieren wolle; „ Das gerühmte alte Herkommen in Ansehung der prætendierenden Immatriculation und „ Immedietät aller 16. Ahnen ist fast mit dem Reckischen Vorfalle erst ausgedacht, denn „ ob zwar das Erzstift schon im 16ten Sæculo den westphälisch, und niedersächsischen Adel „ auszuschliessen bedacht gewesen, und darüber Bullas Pontificias extrahieret hat, so haben „ doch ad Instantiam des Kayserß Ferdinandi 2di die Päbste Gregorius der XIII. „ und Urbanus der VIII. jene hinwieder cassiert, und gedachten Adel noch wie vor anzu„ nehmen befohlen, wiewohl damahls von der Immedietät noch keine Rede gewesen, und „ daher der mittelbahre Adel allzeit ohnweigerlich angenohmen worden; dem angeblichen „ Herkommen der Immedietät wiedersprechen auch die eclatanteste Exempel sowohl in „ älteren als jüngeren Zeiten, wo bey dem Erzstift Maynz bekannten Mediatadels Familien „ Dompræbenden besessen, deren Geschlechtswappen mit der neuerlich prætendierten Ei„ genschaft gewiß nicht begabt gewesen seynd; Unter anderen trift man in den älteren Zeiten, „ und zwar in dem 16ten Jahr hundert Henrichen und Günthern von Bünau, „ auch einen Carl von Miltiz an, welche von dem Sächsisch- und Churbrandenburg-Land„ Landsässigen Adel, und gleichwohlen Domherrn zu Maynz gewesen seynd. Fürst und Bischof „ Valentin zu Hildesheim war aus dem adelich Sächsischen Geschlechte derer von Tetleben „ entsprossen, seine Ahnen waren weder immatriculiert, noch unmittelbahr, gleichwohlen „ wurden seine Wappen nicht angefochten, sondern er als Domherr zu Maynz, wo er „ auch Anno 1551. gestorben ist, war ohne Bedenken angenohmen. Conrad und Ludwig von „ Veltheim waren gleichfalls Domherrn zu Maynz, sind aber, da dieses Geschlecht vom „ Gute Veltheim im Herzogthum Braunschweig herstammet, und daselbst sowohl als im „ Hochstift Hildesheim stattliche Lehen und Erbämter von jeher besessen, auch noch jetzo „ daselbst, wie auch in der Markt Brandenburg und Sachsen, Landsässig ist, in den drey „ Creysen Quæstionis niemahls angesessen, noch immatriculiert gewesen; in den jünge„ ren Zeiten sind gleichfalls aus dem mittelbahren Adel die Freyherrn von Riedt, von „ Cappelt, und Malsbourg als Maynzische Domherrn bekannt; Selbst aus der Freyherr„ lichen Familie von Fürstenberg ist einer vor nicht gar langen Jahren bey dem Erzstift „ Maynz præbendiert gewesen, und siehet man daraus allein den offenbahren Unfug dies

„ ses Erzstifts, wann dasselbe den letzthin mit einer Dompræbende daselbst providier-
„ ten Freyherrn von Fürstenberg quæstionem Status zu machen kein Bedenken gehabt.
„ Anno 1727. ist erst noch der von Galen als Domherr zu Maynz gestorben, und Franz
„ Arnold von Galen gleichfals Domherr daselbst und bekanntlich ein mittelbahrer von Adel
„ hat annoch 1727. gelebt, als das decisum Cæsareum zum besten des von der Reck er-
„ folgte; Man könnte noch mehrere Exempel nahmhaft machen, wann nicht aus obigen sich
„ schon satsam zu Tag legte, daß die prætendierte Immedietät und Immatriculation des
„ recipiendi, und aller Ahnen dem alten Herkommen ganz entgegen, und bloß auf eine
„ neuerliche Erfindung gegründet sey; Das Erzstift ist dahero bemühet, noch besondere
„ politische Betrachtungen dabey mit zu Hülfe zu nehmen, dieselbe sind aber von solcher
„ Beschaffenheit, daß sie zu der Sache selbst gar nichts, ein vieles aber zur Verachtung des
„ mittelbahren Adels beytragen; denn warum solte einer von mittelbahren Adel deswe-
„ gen, weil ein zeitiger Erzbischof zu Maynz der erste Churfürst des Reichs und der Erz-
„ canzler in Teutschland ist, und das Directorium bey Reichstägen führet, auch sonsten
„ eminente Jura bekleidet, unfähig seyn, eine Maynzische Dompræbende zu besitzen?
„ Die Jura des Erzbischoffes haben sowenig bey der Stiftsfähigkeit, als bey der Aquisiti-
„ on der Erzstiftischen Dompræbenden einen Einfluß; wenn einer zu der dasigen Dom-
„ præbende durch Beweisung seiner alten Ritterbürtigen Teutschen 16. Ahnen qualificiert
„ ist, so ist derselbe zwar auch fähig Erzbischof, erster Churfürst und Director auf Reichs-
„ tägen zu werden, bey Acquisition einer dieser Dompræbende aber acquiriret niemand
„ die Guarantie zu jener hohen Erzbischöflichen und übrigen Würden, und solte auch durch
„ rechtmäßige Wahl ein solcher Præbendierter mediat Adelicher dazu, wie vor diesem gar
„ öfters geschehen ist, gelangen, was kann sodann die Immedietät, und die bey einem der
„ drey Creysen Schwaben, Franken, und Rheinstrom verlangender Immatriculation für
„ Defecten des Verstandes, Würde, Redlichkeit und des Vertrauens bey einem solchen
„ von alter Rittermässiger Geburt entsprossenen Erzbischoffen würken, und daher sich arg-
„ wohnen lassen; Der Erzbischof Willegis war gewis so wenig, als alle seine bürgerliche
„ Ahnen immediat oder immatriculiert, sondern bekanntlich von der niedrigsten Herkunft,
„ dem ohngeachtet aber veneriren seine Nachkommen am Erzstift seine tieffe Einsicht, sei-
„ ne Redlichkeit, und Verdienste, so er bey seiner Regierung sich erworben hat. Seba-
„ stian von Heussenstein aus einem alten Hanauischen, mithin mediat adelichen Geschlech-
„ te war auch Domcapitular zu Maynz und Anno 1545. Erzbischof daselbst; Daniel Bren-
„ del zu Hombourg von landsäßigen Adel aus der Grafschaft Hanau wurde 1548. gleich-
„ falls zum Erzbischof erwählet. Ingleichen erlangte Joann Schwinghart von Cornberg aus
„ einem bekannten adelich bergischen Geschlechte, ferner 1601, Johann Biecken ein
„ mittelbahrer von Adel aus dem Hessen Homburgischen, so dann Arnsel Casemir
„ Wambolt von Umstatt ein Sächsischer adelicher Landsasse, und 1652. Damian Horton
„ von Leye von einem hessischen adelichen Geschlechte zu der Erzbischöflichen Würde. Alle
„ diese aus dem mittelbahren Adel entsprossene Erzbischöffe, und Churfürsten haben kund-
„ bahrlich dem Erzstifte mit Ruhm vorgestanden, die Reichsangelegenheiten mit untadel-
„ hafter Treue besorget, und die Geschichte melden gar nicht, daß Kayserl. Majest. Chur-
„ und andere Fürsten deswegen zu ihnen, weil sie von Mediatenadel gewesen, kein Ver-
„ trauen gehabt hätten; haben nun vorhin Erzbischöffe von Mediatenadel zu Maynz seyn
„ können, gleichwie obige Exempel bewähren, daß solches gar nichts ungewöhnliches,
„ sondern dem alten Herkommen gemäß sey, so ist nicht zu begreiffen, warum jetzt ein
„ mittelbahrer von Adel nicht einmahl mehr Domherr zu Maynz solte werden können. Die
„ vorrechte, und ansehentliche Aemter eines zeitlichen Erzbischoffen zu Maynz werden nicht
„ verlohren, oder verunehret, wann gleich solche in den Händen eines Mediati sich befin-
„ den, und diese Vorrechte gewinnen ohnedem nicht die geringste Anwendung bey der

„ Frage: ob ein Mediatus, gleichwie vor diesem, also auch noch jetzo der Dompræbenden
„ zu Maynz fähig seye? Diese Immedietät, worauf das Erzstift Maynzische Domcapitul
„ seine für den mittelbahren Adel vermeintlich habende Præeminenz gründet, obwohl sol-
„ che von Bürgern und jedermann nach belieben gar leicht erlanget werden kann, ist nies
„ mahls zu Maynz unter die Requisita der Stiftsfähigkeit gezehlet worden, gestalt sons
„ sten soviele mittelbahre adeliche Geschlechter, wie vorhin erwehnet worden, noch in den
„ jüngeren Zeiten zu den Dompræbenden, und sogar zu der Erzbischöflichen Würde selbst
„ ohnmöglich würden haben gelangen können. Es ist auch wohl nicht zu glauben, daß die
„ Unmittelbahrkeit das Ansehen, den Verstand, und honettete eines Subjecti vergröss-
„ ren oder bevestigen solte, und eben so wenig kann man der unbilligen Vermuthung des
„ Erzstifts Maynz Beyfall geben, als ob die Mittelbahrkeit des landsässigen Adels eine
„ solche Würkung habe, daß, wann ein solcher zu dem Erzbischöflichen Stuhl gelangte,
„ die Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs Gefahr lausse, der Erzbischöflichen Würde zu nas
„ he seye, und das Vertrauen des gesammten Reichs völlig verlohren gehen wurde; die
„ Landsäßigkeit der vorigen Erzstift Maynzischen Domcapitularen und Erzbischöffen hat
„ bey ihnen gewiß keine Verrätherey des teutschen Vaterlandes verursachet, sondern dieselbe ha-
„ ben dem Erzstifte, und dem Reiche in allen Reichsangelegenheiten mit unverbrüchlicher
„ Treue jederzeit gedienet; Eine gleiche Treue und Redlichkeit ist auch noch heutiges Tags
„ von dem mittelbahren Adel allerdings zu erwarten, und muß dahero die niedrige und
„ schimpfliche Idee, welche das Erzstift Maynz in obangezogenen Schreiben von dem lands
„ sässigen Adel zu erkennen giebt, diesem um so mehr zu Herzen gehen, als er dadurch
„ fast in die Classe des gemeinen Pöbels geräth; mit dem gröstem Fug sind demnach die
„ gesammte Domstifter, und mediate Ritterschaften nach erfolgten Kayserl. Höchstgerech-
„ ten Deciso veranlasset worden, sich ad retorsionem Juris iniqui zu verbünden, kraft
„ welcher dem unmittelbahren Adel so lange, bis das Erzstift Maynz dem Kayserl. Er-
„ känntnuß parition geleistet, der Zutritt zu dem Mediatadelichen Dom- und Damesstif-
„ tern gleichfals um somehr verweigeret werden solte, als ernannte Domstifter und Rit-
„ terschaften sich bis auf die heutige Stunde von den Kayserl. Erkänntnüssen nicht der als
„ lergeringsten Würkung zu erfreuen gehabt haben. Gleichwie nun Euer Liebden sich der
„ so sehr bedrängten landsässigen Ritterschaften und Domstiftern schon vorhin nachtruck-
„ lichst anzunehmen geruhet, und die Sache von Seiten des Erzstifts Maynz dermahlen
„ eine solche Lage gewinnet, daß der mittelbahr und Landsässige Adel nicht nur von den
„ dasigen Dompræbenden fürs künftige ausgeschlossen seyn, sondern auch an seiner Ehre
„ und Reputation äusserist beleidiget werden wurde, wann das Erzstift mit seiner anges
„ masten Neuerung die Oberhand behalten, hingegen den Domstifteren nicht gestattet
„ werden solte, einer gleichen Neuerung bis zu erfolgender gegenseitigen Parition sich zu
„ bedienen; So bin auch der gewisen Zuversicht, und ersuche Euer Liebden angelegents
„ lichst darum, daß Hochdieselbe ferner geruhen wollen, dero Gnade und Beystand dem
„ gesammten mittelbahren Adel Teutschlands, in dieser offenkündig- gerechten Sache ans
„ gedeyhen zu lassen, damit die von dem Domstiftern beliebte Retorsion bis zu gegensei-
„ tiger Parition geschützet, und aufrecht erhalten, inzwischen aber Ihro Kayserl. Majestät
„ durch dero vermögende Interceßion bewogen werde, dem Kayserl. Reichshofrathe ge-
„ mässenst aufzugeben, daß in causa von Reck contra das Domcapitul des Erzstifts
„ Maynz Anno 1737. ergangene Kayserl. Rescript, als ein Normativum zur Execution
„ zu bringen, und andurch gerechtist zu verfügen, womit der gesammte mittelbahre teut-
„ sche Adel gegen dergleichen zunöthigung vors künftige sicher seyn könne, mithin die Einig-
„ keit der un- und mittelbahren Ritterschaft im Reiche wieder hergestellet werden möge;
„ Womit mich zu Euer Liebden steten Wohlwollen, obige causam aber zur ferneren Assi-
„ stenz und hohen Protection angelegentlichst empfehle, mit vorzüglichster Hochachtung bes
„ ständig verharrend ꝛc. ꝛc.

§. XVII.

So wohl majora als minora Beneficia, oder das Recht hierzu wird bald per Collationem ordinariam, aut Pontificiam, bald per Electionem, Postulationem, Præsentationem, Nominationem, Optionem, commendam, aut primas preces erlangt. Alle diese Modos der Ordnung nach zu recensieren, und mit der Collatione ordinaria den Anfang zu machen (a) gebührt solche dem Bischof regulariter bey allen Beneficiis seiner Diœces. Wenigist hat er dißfalls Præsumtionem in Jure fundatam so lang für sich, bis ein anderer besseres Recht darzuthun vermag. *Tit. X. de Præbend. & Dignit.* ibique Engel *n. 61.* Pichler. *n. 44.* P. Zech. *rer. Eccles. S. 3. §. 154.* sie ist entweder libera oder restricta (b) je nachdem Collator hierinn freye Hand hat, oder aber per jus electionis, præsentationis oder sonst auf gewise Personen eingeschrenkt ist. Pichler *n. 38.* P. Zech. *loc. cit.* bey der letzteren bleibt ihm doch allemahl die Bestättigung und Investitur, wie auch in Beneficiis curatis die Mittheilung der curæ animarum, und das Examen noch übrig. P. Zech. *§. 157.* Die Præsentation (c) wird zwar mit der Collation öfter vermischt, sonderbahr von Patronis Fürstlichen Stands, bey welchen das Verleihen und Præsentieren fast einerley bedeuten will. Es geschihet aber dieses nur in Sensu improprio & abusivo. Dann die Præsentation kann juxta §vum seq. *21.* auch weltlichen, die Collation und Verleihung aber als ein Actus mere spiritualis niemand anderen als geistlichen Personen, und zwar Jure ordinario nur dem Bischof allein zu stehen. P. Zech. *loc. cit.* Pichler *n. 48.* Engel. *n. 3.* wozu er auch (d) der Consecration eben nicht vonnöthen hat, sondern es ist genug, daß er als Bischof bereits confirmiert seye, weil die Collation nur Jurisdictionis, nicht aber Ordinis ist. Pichler. *n. 44.* P. Zech. *§. 154.* Legati a latere (e) concurrieren zwar de Jure communi mit dem ordinario circa Collationem dergestalt, daß das jus præventionis platz greift, in Teutschland ist aber dieses nicht üblich. Pichler. *loc. cit.* Engel *n. 60.* Barthel *Annot. ad jus can. L. 3. T. 6. §. 6. Idem in Concord. germ. D. 3. C. 4. §. 7.* Die Capituln (f) darffen sich sede vacante derselben ebenfalls nicht anmassen, dann ob ihnen wohl Collatio restricta soweit gebührt, daß sie præsentatos examinieren, investieren, oder Electos confirmieren können, so bleibt doch Collatio libera bis zur neuen Bischofswahl ausgestellt. P. Zech. *§. 156.* Pichler. *n 45.* Engel. *n. 61.* dem Generalvicario, oder den Canonicis gebühret solche noch viel weniger, so weit sie es nicht Jure quodam speciali hergebracht haben. Pichler. *n. 46.* damit nun aber Collatio auch (g) Legal und Canonica heissen möge, hat man alles hierunter zu beobachten, was die Fundation, das Herkommen, Statuta oder Canones mit sich bringen. Pichler. *n. 40.* insonderheit muß solche mit Vermeidung aller sub- & obreption, wie auch unentgeltlich und absque ullo pacto, onere vel conditione geschehen *C. 8. X. de Pact.* Pichler. *n. 40.* P. Zech. *§. 168.* Consensum Capituli (h) bedarf der Bischof ad Collationem nicht, ausgenohmen in Beneficiis ad mensam communem pertinentibus, und sovil die Dompræbenden betrift, dann diese werden cum Capitulo cumulative verlihen, wo nicht der Turnus oder anderes besonderes Recht eingeführt ist. Pichler. *n. 44. 46.* Engel. *n. 66.* P. Zech. *§. 155.* Barthel. *de Concord. d. 3. C. 4. §. 12.* man soll ferner (i) in Collatione auf würdige Subjecta, und quo ad Beneficia curata allzeit vorzüglich auf den würdigeren reflectieren. Pichler. *n. 32.* P. Zech. *§. 156.* zu dem Ende verordnet das Concilium Tridentinum *S. 24. C. 18. de Reform.* das man die Pfarren andergestalt nicht als per Concursum verleihen solle. Man macht nemlich die vacatur per proclama oder sonst offentlich bekannt, laßt hierauf die Competenten, welche sich melden, examinieren, und nihmt den Tüchtigisten heraus. So löblich dieser Modus conferendi Beneficia ist, wird solcher gleichwohl nicht aller Orten observiert, und wo er auch noch in usu ist, leidet derselbe in Beneficiis patronatus Laici, vel certæ dignitati, Canonicatui, aut Monasterio annexis, wie auch bey jenen, welche nur per resignationem in Favorem vel Permutationem vacant werden, und mehr dergleichen einen Absatz. Pichler. *n. 40.* Das

Von den Modis acquirendi Beneficium und zwar von der Collatione ordinaria.

Fatale (k) inner welchen Collatio geschehen muß, bestehet in 6. Monaten a die vacationis seu notitiæ *C. 2. 5. X. de Conceſſ. præbend.* ibique Pichler. *n. 10. & alii*, sonst devolviert sie für selbigesmahl ad proxime Superiorem, mithin ad Episcopum, sofern Collator etwann inferior Episcopo ist, und von diesem ad Archiepiscopum, so fort endlich gradatim ad Papam, allzeit widerum nach Verlauf der nächsten 6. Monaten. Pichler *ibi n. 11.* und hindert devolutionem ad Episcopum nicht, das Collator ordinarius etwann exemtus ist, dann da geschihet die Devolution nicht Jure ordinariæ, sed tantum delegatæ potestatis. Pichler. ibi. Von dem Bischof an das Capitul wird der Devolution zwar ebenfals, jedoch vi consuetudinis nur bey solchen Beneficiis, (l) wo die Collation ad Episcopum & Capitulum mit einander gehört, platz gegeben. Ibidem. Beneficia Monasterii pleno Jure incorporata vacieren per mortem Vicarii niemahl, können also auch niemahl devolvieren. Engel. *n. 64.* ist nun die Collation propter impedimentum provisi ungiltig, so hat Collator zur neuen Collation abermahl 6. Monatzeit, wann ihm das Impediment unbekannt gewest. Pichler. *L. 3. T. 5. n. 54.* hat er aber Wissenschaft davon gehabt, so devolviert die Collation ad Superiorem, dann es ist eben soviel, ob man wissentlich einen untüchtigen oder gar keinen ernennt. Pichler. *cit. T. 8. n. 11.* Bohmer. *jus Eccles. L. 1. T. 10. §. 4.* Von dem Jure Devolutionis apud Protestantes aber siehe eundem *§. 8. 9. 10. & L. 3. T. 5. §. 85.* und unsere Notas *§vo. seq. 19. n. 16. litt. H. J.* Bey strittigen (m) Collationsrecht muß vor allem der Ausgang des Stritts erwartet, und das Beneficium indessen Vicario modo versehen werden, sofern nicht ein Theil bonæ Fidei Possessor ist, dann dieser conferiert einsweilen licite & valide. Pichler. *L. 3. T. 5. n. 47.* Man pflegt (n) die Collation schriftlich in Forma patenti auszufertigen, jedoch von aller Supplication hierinn zu abstrahieren, damit kein Ambitus hieraus erscheine. P. Zech. *§. 156.* es wird auch per Collationem Jus ad rem, und per Acceptationem jus in re erlangt. Pichler. *cit. T. 5. n. 38. & 56. in fine.* Mit Prælaten (o) und anderen, welche etwann Jus quasi Episcopale, als ein besonderes Vorrecht, zu exercieren haben, hat es mit der Collation die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Bischof selbst. Pichler. *ibi n. 44.* Engel. *n. 61.* P. Zech. *§. 157.*

§. XVIII.

Von der Provisione vel Collatione Pontifici reservata.

1. Aus dem C. 2. *de Præbend. in 6to* & Clem. 1. in fin. *ut lite pend.* und den darüber glossierenden Authoribus erscheint zwar soviel, daß der Pabst von allen sowohl hohen als niederen (a) Beneficiis Ecclesiasticis in der ganzen Christenheit Collator universalis seye, welcher nicht nur mit all anderen Collatoribus ordinariis concurriert, sondern auch, weil er mit seiner Obrister Gewalt und Machtsvollkommenheit über alle Kirchengesätz weit hinaus ist, sich an die hierinn vorgeschriebene formam Collationis ordinariam keineswegs zu binden, folglich solche lediglich nach eignen gut bedunken einzurichten, und sowohl erledigt- als unerledigte Beneficia, zum theil oder ganz, pure oder conditionate, für beständig oder nur auf gewiese Zeit, zu verleihen habe. Pichler. *L. 3. T. 5. n. 41. &c.* gleichwie sich aber (b) aus der Kirchenhistorie nürgend bezeigen will, daß die Päbst ihre Gewalt jemahl soweit zu extendieren gesucht hätten, und vor dem zwelften Sæculo nicht einmahl von den Päbstlichen Reservationibus specialibus, geschweigens generalibus etwas bekannt gewesen ist, Barthel. *Annot. ad jus Can. p. 208.* Koch. *de Collatione dignitatum & beneficiorum C. 3. §. 6. &c.* so verleihet auch der Pabst heut zu Tag die Beneficia wenigist in Teutschland andergestalt nicht als ex Jure devoluto, oder reservato, und zwar auf die erste Weis *juxta §vum præc. 17. litt. K. & §vo seq. 19. not. 16.* auf die andere Weis aber nur soweit, als die Päbstliche Collation oder Provision per concordata Nationis Germanicæ de Anno 1448. specialiter vorbehalten ist. Worinn nun dieser Vorbehalt bestehe, und was dabey sowohl überhaupt, als bey jeden besonders zu merken seye, *vide Not. seq. 2. &c.* Die Materie (c) von Reservationibus Papalibus ist eine der schweristen in dem Jure Canonico, nicht soviel an sich, als des unordentlichen Vortrags wegen, welcher von den Authoribus meistentheils hierunter gebraucht wird, und die

Sach

Sach unnöthiger Weis erschwert. Wir bleiben bey der Ordnung, welche in concordatis selbst beobachtet worden ist, weil uns der Vortrag nach selber am begreiflichisten zu seyn bedunken will. Die Concordata (d) erscheinen aber in doppelter Gestalt, einmahl in Form eines Vortrags zwischen dem Römischen Stuhl und der teutschen Nation apud Schmaus *Corp. jur. publ. p.* 75. das andere mahl in Form einer Päbstlichen Bull apud eundem *p. 84. &c.* Die Differenz zwischen beeden ist zwar nicht gar groß; wo sie aber differieren, da folgt man dem Innhalt des Vertrags, weil die Bull denselben nicht mehr zu änderen vermöcht hat. Barthel *de Concordatis nationis Germanicæ. Diff. 3. C. 1. §. 2. 6. &c.* Voraus müssen wir (e) nur soviel bemerken, daß man sowohl das Jus scriptum, als die in extrav. commun. & Joann. XXII. *de Præb.* enthaltene beede Constitutiones *execrabilis & ad Regimen*, worauf sich in Concordatis ausdrucklich bezohen wird, nur so weit zu attendieren habe, als sie dem Innhalt der Concordatene gemäß seynd, weil man solche nicht simpliciter, sondern, wie ex Præfat. concord. erscheint, nur in gewisser Maaß per verba: *modificatis, ut sequitur* angenohmen hat. Barthel *cit. diff. C. 2. §. 18. in fine* Koch *S. 2. C. 2. §. 1. not. A.* unter dem Jure (f) scripto aber ist wenigist hierinnfalls nicht alles, was sich in unseren heutigen Corpore Juris canonici befindet, sondern nur das so genannte corpus Juris clausum, id est, Decretum gratiani samt den sechs Büchern der Decretalium, nicht aber die Extravagantes und anderes mehr verstanden, Barthel *ibi §. 3. 9. in fine & passim Canonistæ.*

Bey Beneficiis vacantibus in curia.

2. Erstens seynd dem Pabst alle Beneficia reserviert, welche in curia (a) Romana vacant werden. Ob nun die Vacatur in curia vel apud sedem Romanam nur einerley, oder zweyerley seye, wird zwar noch controvertiert apud Engel *L. 3. T. 5. n. 9.* Schlör *de Reservatione beneficiorum & dignitatum apud sedem Apostolicam, sive in curia Romana vacantium. C. 1. §. 2.* Es ist aber nur Lis de nomine, womit wir uns nicht aufhalten, sondern unter der Vacatur in curia die jenige verstehen, welche sich mit dem Beneficio entweder per depositionem & privationem oder per translationem, renunciationis admissionem, electionis cassationem, vel postulationis repulsionem zu Rom, oder auch anderwerts jedoch Auctoritate papali, ergibt. Die Constitutio (b) *ad Regimen* in extrav. commun. *C. 13. de Præbend.* woraus die Concordata in hoc passu genohmen worden seynd, setzt zwar auch den Casum vacaturæ per consecrationis suspensionem, oder, wie andere lesen wollen, Susceptionem bey. Dieweil aber in Concordatis von diesem Casu keine Meldung geschiehet, so wird auch der Reservation hierinnfalls nicht mehr platz gegeben. Barthel *cit. diff. C. 2. §. 27.* und obwohl ferner in extrav. comm. *C. 14. ibidem.* die so genannte Beneficia affecta, worinn nemlich der Römische Stuhl die Hand schon einmahl eingeschlagen hat, ebenfalls unter den Päbstlichen Vorbehalt gezohen werden wollen, so gestehet man doch dieses in Teutschland eben so wenig als das vorige ein, wann die Hand per depositionem, privationem oder andere dergleichen in concordatis specificierte Art angelegt ist. Barthel *C. 2. §. 31.* Pichler *L. 3. T. 5. n. 58. in fine.* Zwischen Beneficiis (c) majoribus & minoribus, electivis & collativis, regularibus & secularibus, curatis vel simplicibus machen weder die concordata noch constitutio ad Regimen hierinnfalls einigen Unterschied, sondern declarieren vielmehr alle und jede gar ausdrucklich pro Reservatis, sofern sich obverstandene Vacatura beneficii nur bey dem Römischen Stuhl selbst, oder wenigist auctoritate (d) sedis Apostolicæ ereignet hat, dann wo dieses nicht geschihet, sondern z. E. die Deposition oder Privation etwann nur durch den ordinarium gehet, oder auch ipsa Lege vel Canone verhängt ist, da cessiert die Päbstliche Reservation und stehet die Collation des verwürkt oder abgenohmenen Beneficii nicht mehr Pontifici, sondern Collatori ordinario zu. Barthel *ibi §. 25.* verschiedene mit vornehmen geistlichen Reichsständen sich anbegebens und in gegenwärtige Reservation einschlagende merkwürdige Fälle siehe im Moserischen Staats-Recht *T. 11. p. 324. &c.* bey der in manns Pontificis beschehener Resignation (e) beneficii electivi pflegt zwar der Pabst dem Capitl zuweilen ein

Indult super nova Electione zu ertheilen, welches aber keine Schuldigkeit ist, und eben deswegen auch nicht allemahl geschihet, wie es insonderheit das Domcapitul zu Augsburg erfahren hat, deme das nachgesuchte Indult rund abgeschlagen, und statt dessen durch mündliche Insinuation nur soviel bewilliget worden ist, statt des resignierten Bischofs etliche subjecta bey dem Römischen Stuhl vorschlagen zu darffen, um eins hieraus ernennen zu können. Barthel §. 28. Translatio Episcopi (f) ab una Ecclesia ad aliam geschiehet zwar heut zu Tag so leicht nicht mehr: Dato casu aber halt jetzt belobter Author §. 26. dafür, daß man dem Capitul des Domstifts, wovon der Bischof transferiert werden soll, das Indultum Pontificium de eligendo novo Episcopo mit recht kaum abschlagen, oder wenigist ohne Mitbewilligung desselben die Translation nicht verfügen könne.

Vel per mortem curialium.

3. Die zweyte Päbstliche Reservation betrift Beneficia, welche per mortem Curialium oder wie es einige nennen, apud Sedem vacieren. Curia (a) heist der Ort, wo die Päbstliche Geschäfte verhandlet und expediert werden. Schlör *C.* 2. §. 7. Barthel *C.* 2. §. 8. Curiales aber begreiffen nicht nur die Römische Hofleuth, durch welche die Verhandlung und Expedition gehet, sondern auch all jene, welche sich Geschäften halber ad curiam Romanam verfügen. Engel *n.* 11. Pichler *n.* 62. falls nun die letztere (b) entweder alldort, oder aber auch auf dem Ruckweeg, jedoch an einem über zwey Tag-reis a Curia nicht entlegenen Ort absterben, so seynd ihre Beneficia dem Pabsten zur weiteren Verleihung reserviert, welche Beschaffenheit es auch mit ermeldten Hofleuten hat, wann sie sich Schwachheit, Ergötzung oder anderer Ursach halber a Curia wegbegeben, und an einem über 2. Tag-reis nicht entfernten Ort, allwo sie nicht domiciliert seynd, vor ihrer Zurucklunft das Zeitliche segnen. Engel, Pichler *loc. cit.* Barthel §. 8. 23. Schlör *C.* 2. §. 7. 9. &c. diese Reservation (c) ist nicht nur die ältiste von allen Päbstlichen Reservationibus, sondern auch die einzige, welche in dem so genannten Jure scripto vel corpore juris clauso fundiert ist. Barthel §. 6. Schlör *C.* 1. §. 4. 6. dann sie kommt allschon *in C.* 2. 3. 34. *de Præb. in* 6to vor, und wird sowohl in Concordatis als Constitutione ad Regimen erneuert. Eben daher ist sie auch weit stärker und dauerhafter als all übrige Reservationes, dann sie wird unter der Concession, welche der Pabst jemand auf die Verleihung aller reservierter Beneficien nur in genere mitheilt, niemahl verstanden. Engel *n.* 9. Schlör *C.* 1. §. 1. 11. *n.* 4. Barthel §. 11. und obschon die andere (d) Reservationes mit dem Tod des Pabsts soweit erlöschen, daß die erst sede Papali vacante erledigte, oder wenigist ante obitum Pontificis nicht ersetzte Beneficia reservata collatoribus ordinariis heimfallen, so daurt doch gegenwärtige Reservation tanquam perpetua auch noch post mortem. Barthel §. 10. Schlör *C.* 1. §. 23. &c. ausgenohmen soviel die Beneficia parochialia vel curata betrift, dann diese darffen propter curam animarum länger nicht unersetzt bleiben, werden folglich von dem Ordinario gleich conferiert, wann sie erst sede papali vacante, oder zwar schon vorher erlediget, jedoch von dem verstorbenen Pabst ante obitum noch nicht verliehen worden seynd. *C.* 35. *de Præb. in* 6to Barthel *loc. cit.* Schlör *C.* 3. §. 9. Pichler, *n.* 53. P. Zech *rer. Eccles.* S. 3. §. 126. Im übrigen (e) erstreckt sich gegenwärtige Reservation, wie die vorige, auf alle und jede Beneficia curialistarum vacantia, sie seyen gleich majora, oder minora, collativa oder electiva, regularia oder secularia, curata vel simplicia. Schlör *C.* 1. §. 1. *C.* 2. §. 2. so fern sie nur per mortem (f) curialistæ vacant werden. Ein anderes ist also bey Vacaturen, welche sich nur durch die Resignation, Permutation oder sonst extra casum mortis ergeben, dann die concordata sowohl als Jura communia reden nur von der Vacatur per obitum naturalem Pichler *n.* 62. Schlör *C.* 1. §. 2. 3. *C.* 2. §. 8. Barthel §. 9. und zwar, wie wir bereits oben aus dem buchstablichen Innhalt der Concordaten angeführt haben, per obitum in loco curiæ vel viciniæ contingentem. Ob aber der Todfall in oder extra illum locum geschehen seye, wird in dubio propter Præsumtionem, welche Collator ordinarius allemahl vor sich hat, das letzte mehr als das erste gemuthmaßt. Barthel §. 11. hiernächst supponiert (g) man auch, daß der verstorbene

Curias

Curialist auf dem nachgelassenen Beneficio allschon ein Jus in re bey Lebzeiten gehabt hat, weil solches ansonst durch seinen Tod nicht vacant wird. Schlör *C. 3. §. 7.* da nun bey Beneficiis collativis Jus in re erst per acceptionem Collationis, und bey electivis erst per confirmationem Electionis erlangt wird, so folgt von selbst, daß wann Curialista noch vor der Acceptation und respective Confirmation stirbt, das Beneficium nicht mehr pro reservato zu halten seye, wie die Congregation zu Rom auf absterben des Auditor di Ruota und erwählten Bischofs Gentilott Anno 1725. selbst erkennt, und pro Capitulo gesprochen hat. Schlör *ibidem Confer.* Moser St. R. *T. 11. p. 334. §. 24.* viel weniger war Anno 1719. der casus reservationis Papalis bey dem Bißthum Münster und Paderborn auf Absterben des Prinz Philipp von Bayrn vorhanden, dann er starb zu Rom allschon einige Tag vor der Wahl, folglich war er tempore mortis noch nicht electus, geschweigens confirmatus. Die teutsche Domstift (h) scheinen zwar wegen des in concordatis fest gesetzten Wahlrechts von gegenwärtiger Reservation ausgenohmen zu seyn. Nachdem aber auch die disfallige Päbstliche Befugnuß in den nemlichen concordatis fundiert ist, so traun die Domcapituln selbst nicht, und pflegen sich in casum casus mit special indultis Pontificiis zu verwahren, wie die Exempla von Augsburg, Straßburg und Trident apud Schlör *C. 2. §. 14. n. 5.* beweisen. Von dem monatlichen Termin, inner welchen die Beneficia curialistarum vacantia in Kraft gegenwärtiger Reservation von dem Römischen Stuhl ersetzt werden müssen, siehe *not. seq. 12. litt. A.*

4. Weiter seynd dem Pabsten sowohl (a) durch die concordata als constitutionem *ad Regimen* alle Beneficia reserviert, welche durch den Tod der Cardinälen oder der hierinn specificierter Päbstlicher Bedienten vacieren. Es werden aber nur folgende davon specificiert, nemlich die Vicecanzler, Cammerarius, die sieben Notarii, Auditori delle contradette, Auditori der Sachen des Päbstlichen Palatii, correttori delle contradette, hundert und ein Schreiber der apostolischen Briefen, 24. Päbstliche Beichtväter, 25. Abbreviatori, alle wahre Tischgenossene des Pabsts, und im Epitaphio aufgezeichnete 25. Kapläne; all und jede Legaten, Collectores, und in den Ländern der Kirch befindliche Rectores, Schatzmeister, und Abgeordnete. Bey all jetztgedachten (b) Päbstlichen Hofbedienten erforderen die Concordata noch die Würklichkeit des Amts per verba, *quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt*, welche zwar in Constitutione *ad Regimen* nicht befindlich, aber auch eben deswegen, weil sich viele Strittigkeiten darüber ergeben haben, in den concordatis supplicrt worden seynd. Barthel *C. 2. §. 35.* wann also z. E. ein teutscher Auditor di Ruota erst nach abgelegten Auditoriat stirbt, so fallen seine Beneficia dem Pabst wenigist ex hac Reservatione nicht mehr heim. Barthel *§. 35.* Es ist ferner (c) ad effectum hujus Reservationis nöthig, daß der Todfall in curia Romana geschehen seye, welches sich zwar ex verbis Concordatorum nicht, wohl aber nach Meinung jetztbelobten Authoris *§. 38.* ex contextu antecedenti & subsequenti ergiebt, mit alleiniger Ausnahm der Legaten, Collectorum, Rectorum, oder Schatzmeistern, auf welche die Wort: *Antequam ad Romanam curiam redierint, seu venerint, rebus exigi contigerit ab humanis* allein eingeschrenkt seynd. Ueber obspecificierte (d) Aemter und bestimmte Anzahl der Päbstlichen Bedienten laßt sich die Reservation auf andere oder mehrere nicht ausdehnen. Idem *§. 35. 36.* und weil die Concordata nur von wahren Päbstlichen Tischgenossen reden, so hat die Reservation bey Beneficiis der blosen Schein- oder Titularcommensalium nicht mehr Platz, sondern es müssen veri commensales ex mente & dente tales seyn. Ibidem *§. 37.* ob aber (e) das vacante Beneficium eines Cardinalen oder Päbstlichen Bedienten majus vel minus gewesen seye, ist hierinn einerley, und greift die Reservation sowohl bey einem als anderen Platz. Idem *§. 34.* den Domcapituln aber pflegt der Römische Stuhl auf den Fall, wann der Bischof oder Erzbischof zur Cardinalswürde promoviert wird, Indulta mitzutheilen, daß ihnen diese Reservation an ihrem Wahlrecht nicht schädlich seyn solle, wie es in specie zu Passau geschehen ist. Barthel *§. 34.* P. Zech Hierarch *§. 239. not. 8. Confer.* Moser St. R. *T. 11. p. 333. §. 23.*

Cardinalium & aliorum officialium.

Per promotionem in curia factam.

5. Mehr bemeldte Concordata und Constitutio *ad Regimen* reservieren ferner dem Römischen Stuhl (a) alle Beneficia, so derjenige, welcher entweder zu Patriarchal- Erz- und Bischöflicher Würde, oder ad Regimen monasterii auctoritate Papali promoviert wird, zur Zeit sothaner Promotion besessen hat, und zwar ebenfalls widerum ohne Unterschied inter Beneficia majora, minora, secularia, regularia, collativa, electiva, curata vel simplicia. Engel *Tit. de Præb n. 16.* Barthel *cit. C. 2. §. 29. &c.* Wann demnach (b) die Promotion nicht a Papa oder authoritate Papali, sondern nur ab Ordinario geschihet, wie z. E. bey Prælaturen und Abbteyen, welche nicht unter die Prælaturas consistoriales, sive sedi Apostolicæ immediate subjectas gehören, folglich auch ihre Confirmation nicht zu Rom, sondern nur bey dem Episcopo ordinario, oder bey dem Ordensgeneralen zu erholen haben, so greift die Reservation bey den Beneficiis promoti nicht mehr Platz. Barthel *loc. cit.* und aus diser Ursach will Engel *cit. n. 16.* auch in Ansehen der vier Bischöffen zu Gurk, Seccau, Lavant und Chiemsee das nemliche behaupten, weil dieselbe nicht mehr in curia Romana sondern nur in curia Archiepiscopali zu Salzburg confirmiert werden, ob schon zu Rom dafür gehalten wird, daß diese Confirmation andergestalt nicht als authoritate Papali geschehe. Barthel *ibidem.* Der blose Titul (c) womit z. E. unsere Weyhbischöf oder Episcopi in partibus Infidelium begabt seynd, würkt nicht soviel, daß ihre Beneficia deswegen dem Pabst heimfällig werden, sondern es wird Dignitas patriarchalis, Archi- vel episcopalis aut abbatialis vere talis & effectiva hierzu erfordert. Barthel *loc. cit.* Engel *n. 16.* jene Beneficia (d) welche promotus tempore promotionis nicht mehr besessen, sondern vorhero schon resigniert hat, vacieren durch die nachfolgende Promotion nicht mehr, können folglich auch ex capite hujus Reservationis von dem Pabst nicht mehr verlihen werden. Barthel *§. 30.* unsere erwählte Bischöf (e) in Teutschland pflegen dahero ihre Canonicaten noch vor der Wahl confirmation entweder in mense turnarii zu resignieren, oder aber wegen Beybehaltung derselben indulta Pontificia auszuwürken. Erstenfalls beziehet man sich zwar zu Rom auf die 36iste regulam Cancellariæ, kraft welcher dergleichen Resignationes verbothen seynd, was man aber den Römern disfalls entgegen setzt, siehe apud Barthel *loc. cit.* Engel *n. 37.* P. Zech. *S. 3. §. 134.* Anderen falls (f) siehet man zu Rom die ex indulto Pontificio beybehaltene Beneficia nach Absterben des Bischofs zwar ebenfalls pro reservatis an, welches aber Barthel *§. 31.* mit vielen Gründen zu widerlegen sucht.

Per adeptionem Beneficii incompatibilis.

6. Dem Pabst seynd nicht weniger reserviert, die Beneficia (a) derjenigen, welche durch friedliche Erlangung eines anderen von ihm oder durch Authorität seiner Schreiben unmittlbahr Conferierten Beneficii erlediget werden. Diese Reservation ist zwar aus der Constitutione *excrebalibis* in extrav. Joann XXII. *Can. un. de Præb.* jedoch mit gar merklicher Abänderung derselben genohmen worden. Dann die Constitution redet nur von Beneficiis curatis, die Concordata aber von allen Beneficiis suppositа tamen eorundem incompatibilitate. Barthel *C. 2. §. 19* dann die Compatibilia bleiben beysam, folglich kann auch keins derselben dem Pabst zur Verleihung reserviert seyn. Was für Beneficia aber (b) compatibl oder incompatibl seynd, siehe *§vum seq. 29. n. 2. 3.* da nun von den letzteren allemahl eins zuruck bleiben muß, so soll man von beeden das ältere und zwar vi dictæ Constitutionis also gleich, vi Concil. Trid. *S. 24. C. 17. de Reform.* aber längst inner 6. Monaten bey Verlust beeder Beneficien abtretten. Ob nun auf dem Fall, wann die Abtrettung nicht geschihet, (c) dem Pabsten auch beede verwürkte Beneficia, oder aber nur eins von beeden, und was für eines zur Verleihung reserviert seye, wird zwar von den Authoribus noch in Zweifl gezogen. *per Alleg. apud* Engel *n. 13.* Pichler. *n. 63.* Die Concordata aber legen ihm nur diejenige Beneficia bey, welche per adeptionem novi Beneficii incompatibilis vacant worden seynd, kann also das letztere nicht mehr pro reservato geachtet werden, sondern fallt vielmehr Collatori ordinario ob Regulam & Præsumtionem in Jure fundatam zur weiteren Collation anheim. Barthel *§. 21.* womit

auch

auch die kündige Praxis apud eundem §. 22. übereinsstimmt, und weil (d) die Concordata dem Pabst das Jus conferendi Beneficia jam possessa nur in casu einraumen, wann das neu erlangte von ihm selbst oder in Kraft seiner Vorschrift conferiert worden ist, so cessiert auch diese Reservation allerdings, wann die Collation nicht a Pontifice, sondern ab ordinario vel alio Jus conferendi habente geschehen ist. Barthel §. 20. Die concordata (e) supponieren auch einen ruhigen Besitz und würklichen Genuß von dem Beneficio noviter adepto, Barthel §. 15. Engel *n.* 13. nehmen daher den Fall, da man nur per gratiam expectativam eventualiter in die Possess kommt, selbst davon aus, weil expectivatus eher keinen Genuß hat, bis das Beneficium, worauf er expectivieret ist, erlediget wird. Ex eadem ratione (f) kann die Reservation weder gegen Domicellares noch jene, welche erst ihre Carenzjahr machen, vor dem Eintritt in die würkliche Participationem fructuum platz greiffen. Barthel §. 20.

Per Electionem omissam, aut non canonice factam.

7. Den Clöstern, Dom- und Erzstiften ist zwar das Recht ihre Obere, Bischöf, und Erzbischöf zu wählen (a) in Concordatis zugestanden, hingegen dem Pabst bey ermeldten Erz- und Domstiften, wie auch bey Exemt und dem Römischen Stuhl unmittlbahr unterworffenen Manns- und Frauenclöstern nicht nur Jus confirmandi electionem, sondern auch, wann solche nicht in termino Legali oder sonst ob vitium electionis vel electi nicht canonice geschehen ist, das Devolutionsrecht, ja sogar in electione Canonica das Jus provisionis soweit vorbehalten worden, daß er statt des erwählten einen tauglicheren ex causa rationabili & evidenti mit Rath und Zuthun der Cardinälen benennen kann. Durch diese angehengte (b) Clausulam reservatoriam scheint zwar das eingestandene freye Wahlrecht widerum sehr eingeschrenkt, wo nicht gar in ein von dem Römischen Stuhl lediglich abhangend willkürliches Wesen abgeartet zu seyn. Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 118. in fin.* Gleichwie sich aber retro noch kein casus ergeben hat, wo man zu Rom diese Clausul geltend zu machen gesucht hätte, so dürfte man es auch in Zukunft um so schwerlicher wagen, als solches bey dem grossen Ans- und Zusammenhang aller teutscher Domstiften kaum durchzusetzen seyn wurde. Confer. Auth. anonym. Jur. pub. eccles. *C. 12. §. 3. n.* 2. Barthel *de Concord. germ. d. 3. C. 3. §. 24. &c.* der mittlbahren Clöstern (c) wie auch anderer regulierten Beneficien halber ist in den Concordatis stipuliert, das wo die Confirmation oder Provision zu Rom bishero nicht üblich gewesen ist, solche auch in Zukunft nicht allbort geschehen solle, und soviel die Nonnenclöster betrift, soll der Pabst gleichfalls nicht damit disponieren, oder so fern sie Exemt, und demselben unmittlbahr unterworffen seynd, solches nur per Commissionem in partibus verfügen. Barthel *ibi §. 40.* bis *46.* worinn nun (d) Canonica electio bestehe, auch wie die Confirmation darüber gesucht und ertheilt werde, werden wir *§. seq. 19.* zu vernehmen haben. Was aber obgedachtes Wahlrecht bereits ante tempora concordatorum für fata gehabt, und wie das Jus constituendi Episcopos & Prælatos Ecclesiæ von dem Clero & populo, welchem es anfänglich zustunde, an die Kayser, König, und Fürsten, hernach an die Päbste, und endlich an die Capituln gekommen seye, siehe mit mehrern bey Barthel *cit. C. 3. & in Diss. prælim. C. 1.* Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 6. §. 2. &c.* Buder *repp. voce* Bischöfe *§. 4.* Conringius *de constitutione Episcoporum germaniæ*, und soviel das Wahlrecht der Capituln protestantischer Stiften belangt, Moser Staatsrecht *Tom. 11. p. 64. &c.* Buder *voce* geistliche Stände *§. 6.* wobey die unlängst herausgekommene Schriften de jure regio Ducum Bavariæ conferiert zu werden verdienen, weil das Jus constituendi Episcopos, dessen sich die Herzogen in Bayrn vor diesem bedient haben, darinn deduciert wird.

Per vacaturam in mensibus Papalibus.

8. Die Päbstliche Monater seynd (a) der Jener, Merz, May, July, September, und November, weil sich der Pabst über obige Reservationes auch die in jetzt gedachten Monaten vacierende Beneficia in Concordatis vorbehalten, die übrige 6. Monat aber den Collatoribus ordinariis, das ist, entweder dem Bischof, oder jenen, welchen das Jus Col-

Collationis, Provisionis, Præsentationis, Electionis, aut cujuscunque Dispositionis von rechtswegen zustehet, überlassen hat, Barthel *cit. diss. 3. C. 4. §. 2. 11. 12. 13.* und zwar mit der merkwürdigen (b) Clausul, daß zu Abbruch der Collation in mensibus ordinarii weder eine andere Päbstliche Reservation, noch gratia expectativa, aut quævis alia dispositio mehr platz greiffen solle. Wodurch also nicht nur das Jus concursus vel præventionis, welches man sub prætextata appositione manus Papalis vorhin öfter gebraucht hat, völlig abgeschnitten worden, Barthel *§. 6. 7. 8. 10.* sondern es seynd auch dem Pabst die Händ dadurch gebunden, daß er die in gedachten mensibus ordinariis vacierende Beneficia weder mit Pensionibus beschweren, noch per unionem, dismembrationem, oder sonst etwas zu deren Schmällerung und Abbruch mehr verfügen, ja dergleichen nicht einmahl in mensibus propriis zu præjudiz der künftigen nachfolgeren vornehmen kann. Barthel *§. 9.* Böhmer *L. 3. T. 12. §. 9.* Die Monater (c) werden hierinfals nach dem Calender ohne Unterschied, ob sie mehr oder weniger als 30. Täg haben, genohmen. Barthel *§. 13.* Pichler *L. 3. T. 5. n. 52.* und endigen sich allzeit am letzten Tag des Monats in der Nacht um 12. Uhr. Barthel, Pichler *ibi.* Engel *n. 26.* bey differenten Uhren schauet man vorzüglich auf die Uhr der Dom- oder derjenigen Kirch, welcher der Verstorbene mit einem Beneficio gewidmet war. Böhmer *L. 3. T. 5. §. 120.* in dubio wird aber vermuthet, daß der Todfall in mense ordinarii geschehen seye, Pichler *n. 51.* Barthel *§. 25.* Engel *l. c.* die Collation (d) eines in mense ordinarii vacierenden Beneficii bleibt dem ordinario bevor, wann es sich gleich mit selber in mensem Papalem verzogen hat, & sic vice versa Barthel *§. 13.* Engel *ibi.* Von der drey Monatlichen Zeit aber, welche dem Pabst ad Collationem sui mensis vergönnet ist, siehe das mehrere *not. seq. 12.* bey Beneficiis mere manualibus, wie auch bey jenen, welche patronatus Laicalis seynd, cessieren juxta *not. seq. 11.* alle Reservationes pontificiæ überhaupt, folglich auch gegenwärtig reservierte alternativa mensium. Quo ad Beneficia parochialia vel curata (e) ist selbe auch in vielen Bißthümern nicht üblich, sondern da werden solche a Collatoribus ordinariis ohne Unterschied der Monaten conferieret. Pichler *n. 73.* P. Zech. *rer. Eccles. S. 3. §. 142.* Koch. *de Collat. dign. & benef. S. 2. C. 3. §. 8.* zumahl wann sie nicht in vim Tituli perpetui conferiert seynd. Barthel *§. 23.* reduciert sich also verstandene alternativa Papalis meistentheils nur (f) auf die Canonicaten P. Zech. *loc. cit.* und extendiert sich nicht einmahl auf die damit verknüpfte, geschweigens jene Dignitäten, und Officia, welche nur ambulativ oder electiv seynd, z. E. die Domscolasterey, das pœnitentiariat und dergleichen. Barthel. *§. 18.* bis *22.* Bey Vacaturen (g) welche sich nur per Resignationem vel Beneficiorum permutationem ereignen, will man der Päbstlichen alternativæ auch nirgend platz geben. Pichler *n. 49.* Koch. *cit. §. 3. litt. C.* Barthel *§. 24.* Engel *L. 3. T. 5. n. 49.* Branden *de concord. Germ. Q. 12. n. 13. &c.* in protestantischen Reichslanden (h) wird das Jus mensis Papalis zwar wohl von dem Landsherrn, nicht aber von dem Pabst, ausser quo ad capitula mixtæ Religionis, soweit es der status anni normalis darinn mit sich bringt, exerciert. Instr. pac. Westph. *Art. 5. §. 19. 20. 26.* Böhmer *cit. T. 5. §. 119. &c.* Koch *de Collat. dign. & benefic. C. 2. §. 8.* Moser St. R. *T. 1. p. 389. §. 59.* Den Bischöffen (k) welche zugleich Cardinalen seynd, pflegt der Pabst die menses Pontificios und all andere Beneficia reservata, welche nicht in corpore Juris clausi fundiert seynd, per Indulta specialia zu überlassen. P. Zech. *§. 149.* Wann wahr ist, was B. Schmid *S. 2. Contr. 41. n. 3.* schreibt, seynd die Päbstliche Menses allen Churfürsten ex Privilegio speciali beygelegt. Da ich aber sonst nirgend etwas von diesem Privilegio gelesen habe, so zweifle ich sehr daran. Was die hiesige Landherrschaft (l) disfalls hergebracht hat, fundiert sich nicht auf ermeldtes Privilegium, sondern nur auf das unfürdenkliche herkommen, und die hierauf insistierende Concordata von Anno 1583. *Art. 4. ibi per verba:* Das Jus des Päbstlichen Monats, so der Landsfürst *præscribiert.* Wobey zwar die Beneficia, worauf einem anderen Jus patronatus zustehet, in genere ausgenohmen seynd, welches aber B. Schmid *Contr. 42* nicht von Jure patronatus ecclesiastici, sondern nur laicalis allein verstanden wissen will.

Ob nun diese Landherrliche gerechtsame bey allen (m) vacaturen, welche in mense Pontificio geschehen, mithin nicht nur in casu obitus, sondern auch in casu abitus per resignationem vel permutationem statt habe, ist eine andere Frag, welche B. Schmid S. 2. C. 42. n. 7. &c. quo ad Resignationem affirmative resolviert, und zwar ex hoc potissimum fundamento, weil die Landtherrschaft, welche ihr recht lediglich auf die præscription fundiert, sich disfalls in Possessione befindet, mithin die Regul, tantum præscriptum, quantum possessum, vor sich hat. In casu permutationis (n) sihet er zwar n. 4. das Beneficium selbst nicht ad effectum reservationis für vacant an, halt aber n. 5. mit guten Grund dafür, daß die Permutation bey den Wechslpfarren ohne Consens der Landsherrschaft von den Herrn ordinariis einseitiger Weis nicht zugelassen werden mag. quod enim omnes tangit, omnes debent approbare. mit dem Ordinariat Freysingen (o) hat man sich per recessum von 31. May 1718. *Suo 9.* folgender massen darüber verglichen. „ Was das Lehenrecht der per obitum vacant werdenden Wechslpfarren betrift: hat es, „ wann sich die vacatur per obitum in den alternativ Monaten ergibt, beederseits sein „ richtiges, belangend aber die Erledigung solcher Pfarren per abitum, hat man von Sei„ ten des Ordinariats, wann die Casus per Resignationes simplices erfolgen, in quo„ vis mense die Verleihung zu thun, wohingegen da die Casus permutationis, vel po„ tius promotionis in mense Pontificio, seu electorali solcher gestalten sich anbegeben, „ daß ein würklicher Pfarrer auf ein durch Absterben eines anderen erledigte Pfarr „ mittls der von Churbajrn erhaltener Præsentation angestellt wurde, das Fürst„ liche Ordinariat Freysing die auf solche Weis erledigte zweyte Pfarr demjenigen jederzeit „ verleihen wird, welchen auf selbe gern promoviert zusehen Churbayrn insinuieren lassen „ wird. „ Mit dem Ordinariat Passau (p) ist per recessum von 8ten April Anno 1690. *Suo 23.* folgendes verglichen worden. „ Damit bey Vacatur der Pfarren und Beneficien, „ wobey Ihro Churfürstl. Durchl. Jus mensis Pontificii zuständig, hinfüro aller Stritt „ aufgehebt werde, hat man sich vereiniget, daß solche Pfarren und Beneficien, sie vacie„ ren gleich post mortem naturalem, vel civilem, nicht secundum menses verlihen wer„ den sollen, sondern wo dermahlen Ihro Churfürstl. Durchl. einen Pfarrer præsentiert „ haben, bey nächster Vacatur der Herr Ordinarius, & sic vice versa, wo dermahlen „ der Herr ordinarius, bey nächster Veränderung Ihro Churfürstl. Durchl. zu præsentieren „ haben sollen. „ Auf diesen letzteren Fuß (q) hat man es zwar Churfürstl. Seits aus der allschon bey B. Schmid *cit. Contr. 42. n. 10.* bemerkter Ursach auch mit den übrigen Herrn ordinariis durch die Anno 1764. darüber gepflogene Correspondenz einzuleiten gesucht, es ist aber solches gleichwohl noch zur Zeit nicht zum Stand gekommen.

Ob auch bey Dom- und Chorstifts Probsteyen.

9. Dom- und Chorstifts Probsteyen, siehet man zwar zu Rom ebenfalls pro Reservatis an, und sucht solches aus den Concordatis per verba: *majoribus dignitatibus post Pontificales in Chatedralibus, & principalibus in Ecclesiis exceptis* zu behaupten, allein der nachfolgende Context mit den Worten, *de quibus Jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet*, zeigt gar deutlich und augenscheinlich an, das ermeldte Dignitäten von der in Concordatis festgesetzter alternativa mensium und den dahin gehörigen Beneficiis zwar wohl ausgenohmen worden, diese Ausnahm aber nicht dem Römischen Stuhl, sondern nur den Collatoribus ordinariis zu guten geschehen, folglich in dem vorausgehenden Context nichts weniger als ein reservatum Papale begriffen seye. Die Dubia, welche theils aus unächten Exemplarien der Concordaten, und dem darinn verstümelten Sensu, oder versetzten Interpunctionibus, und eine ganze Construction weiter hinauf geruckten claudatur, theils auch in anderweeg darüber entstehen könnten, seynd von Barthel *cit. diss. 3. C. 4. §. 27. &c.* vollkommen aus dem Weeg geraumt. Confer. Auth. anonym. so betitulte analyticam demonstrationem cujusdam germani ex littera concordatorum Germaniæ præposituras, quæ sunt in Germania majores post Pontificales in chatedralibus, & principales in collegiatis Ecclesiis dignitates, non esse sedi Apostolicæ reservatas. Bey dem hiesigen und anderen Chorstiften in Bayrn wer-

werden die Probsteyen theils Kraft eigner Päbstlicher Bullen, theils Jure patronatus laici, worinn *juxta not. seq. 11.* ohnehin keine Päbstliche Reservation platz hat, theils Jure præscriptionis antiquissimæ eben so, wie die Decanten und Canonicaten von dem Churfürsten verliehen, und obwohl jüngsthin auf Absterben des hiesigen Stiftsprobsten Baron von Pettendorf ein gewiser Disseldorffischer Canonicus Namens Roberts als Probst von dem Pabsten ernannt wurde; so hat er sich doch bey dem Capitl darüber anzumelden selbst nicht für rathsam gefunden, sondern die Päbstliche Provision auf sich ersitzen lassen, weil er wohl voraus versichert war, daß der hiesige Hof solche nimmermehr ad effectum kommen lassen wurde.

Und mehr anderen.

10. Ueber die bereits angeführt, und in Concordatis exprimierte Reservationes hat wenigist bey uns in Teutschland keine andere mehr statt. Pichler. *L. 3. T. 5. n. 70.* dann obschon (a) sowohl in Päbstlichen Bullis als Regulis cancellariæ noch mehr andere enthalten seynd, worunter die in Regula 2da wohl die merkwürdigiste ist, weil sie alle Beneficia überhaupt in sich begreift, welche mehr als 200. Goldgulden betragen. Engel. *L. 3. T. 5. n. 17. &c.* Barthel *Annot. ad eundem p. 212. &c.* Chokier, und Rigantius *comment. ad Regul. cancell.* So können sich doch all diese Päbstliche Verordnungen über die Alpen auf uns nicht erstrecken, vielweniger die Concordata und darinn fest gesetzte Jura ordinariorum & totius nationis Germanicæ alterieren. Engel *n. 18.* Barthel *ibi p. 211.* Idem. *in Concord. diss. 2. p. 167.* Auth. anonym. *jur. publ. Eccles. C. 5. §. 53.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 120.* Koch *de collat. dign. & benef. S. 2. C. 2. §. 4.* Ja es laßt sich von seiner Päbstlichen Heiligkeit selbst nicht einmahl vermuthen, daß sie ihre Gewalt soweit ausdehnen zu wollen jemahlen gemeint seyn wurden, cum nihil Sanctius, nil Religione munitius sit, quam pacta inviolibiliter custodire. In vorigen Zeiten (b) hat man zwar die Päbste hierinn öfter beschuldigen wollen, immassen die Anno 1522. zu Nürnberg dem Päbstlichen Nuntio übergebene 100. Gravamina meistentheils in solchen Puncten bestehen, worinn gegen die Concordata gehandelt worden seyn soll. Goldast *constit. Imp. p. 36.* Buder *repp. voce Concordata §. 4.* Frank, und Georgi de Gravam. *nat. germ. adverss. sed. rom.* wie weit aber all dieses Grund gehabt habe, laßt man dahin gestellt seyn. Das Blat hat sich auch seithero soweit gewendet, daß villeicht der Pabst oft mehr über unsere Geistlichkeit, als dise über jenen zu klagen Ursach hätte. Moser St. R. *T. 11. p. 321. §. 12.* Link *de Concordat. nat. Germ. C. 3. n. 23.*

Was bey obigen Reservationibus überhaupt zu merken.

11. Keine von all obigen reservationibus Pontificiis erstreckt sich (a) auf Beneficia mere manualia, theils weil selbe ob verstandner massen ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia seynd, theils weil die Reservation ob amovibilitatem Beneficiati, vel Vicarii ohnehin allzeit eludiert, und vernichtet werden könnte. Engel *L. 3. T. 5. n. 8.* Pichler *ibidem n. 49.* Barthel *cit. Diss. 3. C. 2. §. 4.* Koch *de collat. dign. &c* S. *2. C. 2. §. 3. litt. C.* Gleiche Bewandtnuß hat es mit (b) Beneficiis patronatus laici vel mixti, sofern nur das Patronatsrecht nicht ex privilegio vel sola præscriptione, sondern ex fundatione, dotatione, vel constructione Ecclesiæ herrührt, dann die Päbstliche Intention ist nimmermehr, dergleichen Patronis vorgreiffen, und andere dadurch von solch gottseeligen Werken und Stiftungen abschrecken zu wollen. Engel, Pichler, Barthel Koch *loc. cit.* B. Schmid *S. 2. C. 43. n. 1. &c.* Von Monocularibus (c) Beneficiis, da nemlich Collator nur ein einziges zu conferieren hat, will man das nemliche, wo nicht stricto jure, doch æquitate dafür halten. Pichler *n. 50.* Hiernächst ist eine Generalregul (d) von allen Reservationibus, das sie in jure sehr odios, und eben darum auch stricti Juris seynd, quia corrigunt jus commune, detrahunt potestati ordinariæ & vergunt in Præjudicium tertii. Barthel *cit. §. 4.* Pichler *n. 62.* endlich wird auch in jenen Fällen, wo die Reservation platz greift, allemahl supponiert, daß der Pabst das reservierte Beneficium (e) einem Subjecto verleihe, welches die hierzu erforderliche Statutenmässige Qualitäten, z. E. den Adelstand, die teutsche Geburt und Herkunft besitzt. Sonst muß ein solcher

cher nicht genugsam qualificierter provisus Apostolicus zuruck stehen, und wird aller von Rom beybringender Befehlen und Drohungen ohngeacht nicht admittiert Moser St. R. *T. 11. p. 335. §. 31.* was es insonderheit Anno 1691. wegen des in mense Pontificio mit einer Dompræbend zu Worms versehenen Jacob Boville als eines Fremden, und Ausländers für weitleuffigkeiten gegeben, und welcher gestalten sich sowohl der Kayserliche als alle Catholische teutsche Höfe für das Domstift gegen ihne interessiert haben, ist ex Actis publicis bekannt. In Germania (schrieb Churmaynz nach Rom) non nisi Germani ad Ecclesias Chatedrales, iique ex præcipua Nobilitate (ubi gradus in Theologia vel Jure pro Nobilitate non computatur) admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremio harum Ecclesiarum eligantur Episcopi & S. R. I. Principes, cujus dignitatis exteri non sunt capaces, quale Privilegium, cum apud varias alias Nationes, approbante sancta sede Apostolica, reperiatur, etiam hoc in Germania Sanctitas vestra minime extinqui desiderabit. Und weil man damahls zu Rom über die Fähigkeit des Provisi die Cognition und Entscheidung selbst zu behaupten suchte, so machte Churmaynz in obigen Schreiben zugleich folgenden Anhang. Cognitio autem, an & quis vere Nobilis germanus dici queat, utpote de re politica, Imperatori, aliisque Germanis competit, nulli alterius Nationis, ne per judicia similia aperiatur janua, qua exteri Privilegia, Ecclesias, Episcopatus & Principatus ingrediantur cum totius Imperii convulsione. Böhmer *jus eccles. L. 3. T. 5. §. 91. Confer Fabri* Staatscanzley *T. 2. p. 40. T. 5. p. 120. T. 9. p. 777.* Moser N. H. R. C, *T. 7. p. 1093.* und unsere *not. ad §vum præc. 16. n. 3. litt. C*

12. In Verleihung der dem Römischen Stuhl reservierter Beneficien ist nirgend ein gewieser Termin bestimmt, ausser in den *sub not. præc. 3.* und *8.* bemerkten zwey Reservationsfällen, nemlich wann sich die Vacatur durch Absterben eines Curialisten, oder aber in mense Papali ergibt. Erstenfalls (a) muß die Verleihung längst inner Monats-Zeit geschehen. *C. 3. de Præb. in 6to* und fangt dieser Termin nicht erst a die notitiæ, sondern wie es in jetzt allegierten Text heist, gleich a die Vacationis an, weil gegenwärtige Reservation obverstandner massen nur statt hat, wann der Todfall in loco curiæ Romanæ oder wenigist in der Nachbahrschaft geschiehet, welcher mithin so leicht nicht ignoriert werden kann. Pichler *cit. T. 5. n. 62.* Barthel *cit. C. 2. §. 12.* Schlör. *de Benefic. in cur. vacant. C. 1. §. 18.* Ja es soll die Verleihung so zeitlich geschehen, daß sie provisus Apostolicus auch noch inner obigen Termin bey dem Ordinario insinuieren kann. Barthel *ibi* ausser dessen ihme die Collation heimfallt, non quidem Jure devolutionis, sed ordinariæ potestatis, remoto obstaculo ex Reservatione oborto. Idem *§. 13.* Pichler *n. 62.* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 126.* Vor Auslauf des Termins kann Ordinarius mit der Collation zwar ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als eventualiter verfahren. Schlör *C. 1. §. 12.* Anderenfalls (b) da nemlich das Beneficium in mense Papali vacant wird, muß die Päbstliche Provision laut der Concordaten längst inner 3. Monaten a die notæ Vacationis nicht nur geschehen, sondern auch in loco Beneficii noch intra eundem Terminum insinuiert seyn, dann da heist es in den Concordaten: Quoties vero, aliquo vacante Beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii. Septembris & Novembris specialiter dispositioni Apostolicæ reservatis, non apparuerit infra tres menses a die notæ Vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica authoritate fuerit provisum, ex tunc & non antea Ordinarius vel alius, ad quem illius Dispositio pertinebit, de illo libere disponat. Womit der westphalische Fried *Art. 5. §. 20. ibi per verba* Modo Papalis provisio capitulis immediate e curia romana, & tempore legitimo insinuetur, übereins stimmt, und ob man wohl zu Rom nur die Provision, nicht aber auch die Insinuation derselben intra Trimestre für nöthig halt, weil nach der per Bullam Gregorii XIII. beschehener Declaration die Wort in loco Beneficii nicht zu dem Wort apparuerit, sondern vielmehr zu den Worten notæ Vacationis gehören sollen. Pichler *n. 52.* Engel *L. 1. T. 3. n. 23.* so ist doch die Bulla declaratoria in Teutschland nimahl angenohmen

Sonderbahr der Zeithalber.

worden. Barthel C. *4. §. 26.* Koch *cit. diss. S. 2. C. 2. §. 3. not. F.* Vielmehr stehet derselben continua praxis & observantia dergestalt entgegen, daß man provisum Apostolicum weder bey Domstiftern annimmt, noch bey dem Reichshofrath andergestalt manutenieret, als wann er die Päbstliche Provision intra dictum Trimestre und zwar nicht in Copia signata, sondern in Originali selbst beybringt, wie es die viele Reichs Hofraths Præjudicia belehren, und auch in Causa Boselagger C. Hanxleden den 21. Decembris 1742. also concludiert worden ist. Den Tag (c) der Vacatur selbst rechnet man in obigen Termin nicht mit ein, sondern der Computus wird nur mit dem folgenden Tag angefangen. Pichler *n. 52.* Schlör *C. 1. §. 19.* doch lauft der Terminus auch sede Papali vacante fort, und wird weder purgátio Moræ mehr in Teutschland zugelassen. Schlör *C. 1. §. 20. &c.* noch wann die provision etwann ob impedimentum occultum, vel vitium Subreptionis ungiltig gewesen ist, der Termin deswegen verlängert. Pichler. *n. 53.* Barthel *§. 13.* in was für einem Fall aber der Römische Stuhl einen doppelten Termin zu genüssen habe, siehe bey Schlör *C. 1. §. 22.* nemlich wann ein Curialist stirbt, so hat man obverstandener massen eine Monat Zeit zur Provision, und wann der letzte Tag sothanen Termins in mensem Papalem eintrift, so kommt dem Proviso auch der Terminus trimestris saltem a die Vacationis noch zu guten, weil man hier in einem doppelten casu reservato versiert, folglich auch die Reservation doppelten Effect macht.

Von Expedierung der Päbstl. Provisionen

13. Die Ausfertigung der Päbstlichen Provision geschihet auf unterschiedliche Weis, und zwar bald nur in forma *Dignum*, bald aber in forma *Gratiosa*. Erstenfalls (a) wird Provisus von dem Ordinario noch examiniert, anderenfalls aber nicht, weil ihn der Pabst selbst schon für tüchtig befunden hat. Pichler *L. 3. T. 5. n. 43.* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 137.* Blose Signaturæ (b) geben zwar von der Zeit an, da sie datiert seynd, ein Jus ad Beneficium, so lang sie aber nicht expediert seynd, darf sich Provisus des Beneficii nicht ermächtigen. Engel *L. 1. T. 5. n. 59. in fine.* der bey jetzt allegierten Authore bemerkte Unterschied inter provisionem (c) Papalem & Mandatum de providendo bestehet darinn, daß mittls der ersten ein gewieses Beneficium schon würklich conferiert wird, mittls des letzteren aber wird der Ordinarius nur auf die Verleihung eines unbestimmten Beneficii, welches entweder schon vaciert, oder erst vacant werden soll, angewiesen, womit auch die gratia exspectativa zwar übereins stimmt. Pichler *ibi in fine.* Jedoch bey uns in Teutschland nur soweit statt hat, als es die Concordaten *juxta præc.* zulassen. Was das sogenannte (d) Rescriptum *etiam ac perinde valere* bedeute, und die besondere Effectus, welche die in obigen Expeditionibus oft enthaltene clausula motus proprii haben solle, siehe bey Engel *n. 55. &c.*

Von Annaten.

14. Annaten heissen (a) die Geltpræstation, welche Vermög der Concordaten von den ersten Jahrsfructibus gewiser Beneficien, so oft sie vacant werden, zu Rom geschehen muß. Sie seynd viererley Gattungen, und zwar Servitia communia, annatæ propriæ, quindennia & servitia minuta. Die erste (b) werden nur von Erz- und Bißthümern, dann consistorial Prælaturen nach den in libris Cameræ Apostolicæ befindlichen Anschlag, und zwar die helfte inner einem Jahr von der Zeit des erlangten ruhigen Besitz, die andere helfte aber im nächst folgenden Jahr bezahlt, und wann der Fall in einem Jahr öfter als einmahl geschihet, so bezahlt man nichts destoweniger nur einmahl. Dafern auch jemand circa quantum beschwert zu seyn vermeint, soll man ihm einen Nachlaß angedeyen, oder wenigist per Commissionem in partibus eine Untersuchung vornehmen lassen. Wo beynebens Successor die ab Antecessore nachgelassene Schuld hierinnfalls nicht zu bezahlen hat. Annatæ proprie (c) sic dictæ werden nur von Prælaturis non consistorialibus und anderen Beneficiis inferioribus, jedoch mit Ausnahm der Anwarthschaften, und Vertauschungen, nach den gewöhnlichen Anschlag, inner einem Jahr a die adeptæ pacificæ Possessionis

bezahlt, hingegen an dem, was Anteceſſor noch ſchuldig iſt, a Succeſſore ebenfalls nichts entrichtet. Beneficia, welche den Werth von 24. Cammer Goldgulden nicht überſteigen, ſeynd frey. Quindennia (d) werden nur von Beneficiis unitis, und zwar alle 15. Jahr einmahl, weil ſie niemahl vacieren, bezahlt, auch eben daher quindennia genannt. So viel endlich die Servitia minuta (e) vel Officia betrift, beſtehen ſolche lediglich in den gewöhnlichen gebühren der Päbſtlichen Miniſtrorum, und Officialium, alles nach Innhalt der Concordaten. Confer. Barthel *cit. diſſ. 3. tot. Cap.* 5. Moſer St. R. *T. 12. p. 13. &c.* Buder *repp. voce* Annaten. Die proteſtantiſche (f) Geiſtlichkeit iſt in pace Weſtphalica *Art. 5. §. 19.* zwar wohl Reſpectu des Römiſchen Stuhls von allen ehemahligen Juribus papalibus, mithin auch von Bezahlung der Annaten freygeſprochen, was aber dagegen die Landsherrſchaften, welche in jura Papalia eingetretten zu ſeyn glauben, für Forderungen an ihre untergebene Stifter disfalls machen, ſiehe apud Buderum *loc. cit. §. 12.* P. Zech S. *3. §. 175.* Ludwig *de Jure annatarum principum Evangelicorum.*

Beſchluß von der materia collationis Pontificiæ.

15. Verſchiedenes, was wir hier oben angeführt haben, wird auch durch die Kayſerl. Wahlcapitulation *Art. 14. §. 1.* folgenden Innhalts noch mehr erleuteret oder beſtätiget: „ Wir ſollen, und wollen auch in Künftig unſerer Regierung, bey dem heiligen „ Vater Pabſt, und Stuhl zu Rom unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſel„ ben, gleich wir ohnehin des Vertrauens ſeynd, die concordata Principum, und die zwi„ ſchen der Kirch, Päbſtlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und der teutſchen Na„ tion aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffen, oder deren Dom„ capituln abſonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta, und Gewohnheiten allerdings, „ beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, Stiftsmanifaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation „ all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten, und Officien (welche ſonſt per obi„ tum ad curiam Romanam nicht devolviert werden, ſondern jederzeit, ohneracht in „ welchem Monat ſie auch ledig und vacierend wurden, den Erz- und Biſchoffen, auch „ Capituln, und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Præ„ laturarum electivarum, & præbendarum, judicatur ſuper ſtatu Nobilitatis, oder in „ andere wege, zu Abbruch der Stiftern, Geiſtlichkeit, und anderes wider gegebene Frey„ heit, und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des Juris patronatus, und der Lehens„ herrn, in keine Weis gehandlet.

§. XIX.

Von der Wahl

1. Die Wahl bedeutet zwar in ſenſu lato alle Beſtellung, mithin auch Præſentationem, & Collationem Beneficii vacantis, in engen Verſtand aber, worinn ſie hier genohmen wird, nur jene, da eine tüchtige Perſon zur vacierenden Prælatur durch mehrere Stimmen des mit dem Wahlrecht begabt- und verſammleten Capituls, oder Convents canonice beruffen wird. *tot. Tit. X. de electione & electi Poteſtate, ibique* Engel *n. 1.* Pichler *n. 4. & paſſim Canoniſtæ.* Durch die Tüchtigkeit der Perſon unterſcheidet ſie ſich von der poſtulation, weil *juxta ſuum ſeq. 20.* ein untüchtiger nur poſtuliert, nicht aber eligiert werden kann. Durch die vacatur von der coadjutorie, weil ſolche *juxta ſuum ſeq. 25.* ſua natura einen noch würklich exiſtierenden Prælatum ſupponiert. Durch die Mehrheit der Wahlſtimmen aber von der Collation und Præſentation weil dieſe beede gemeiniglich nur von einem allein geſchehen. Die Prælatur wird auch bey obiger Definition in latiori Significatione genohmen, nach welcher man nicht nur Prælatos regulares und Cloſterobere, ſondern auch Epiſcopos, Archiepiſcopos, Prælatos Sæculares, und andere, in höcherer geiſtlicher Würde ſtehende Perſonen darunter verſtehet. Die Päbſtliche Wahl kommt mit anderen geiſtlichen Wahlen circa Subſtantialia ebenfalls übereins. Alle

und jede Nebendinge aber, worinn sie sich von anderen Wahlen distinquiert, erforderen wohl einen eignen Tractat. Das merkwürdigiste davon werden wir *in seq.* berühren. Den überrest siehe bey Meuschenio *in Ceremon. elect. & coronat. Pon.if. roman.* Conringio *in historia conclavium.* Confer Lunig *Theatr. cerem. Tom. 2. p. 125. 166. &c.* allwo sich sowohl von Päbstlichen als Bischofs- und Prælatenwahlen umständige Beschreibungen befinden.

Und der activ Wahlstimm.

2. Bey der Wahl hat regulariter (a) & Jure ordinario niemand eine Stimm ausser die Mitglieder der vacierenden Kirch. Pichler *h. t. n. 16.* P. Zech Hierarch *§. 210.* Böhmer *h. t. §. 42.* und zwar bey der Päbstlichen Wahl nur die Cardinalen P. Zech. *§. 226.* bey Dom- und Collegiatstiften sowohl Catholisch- als protestantischer Religion nur die Capitulares mit Ausschluß der Domicelaren. Pichler *ibi* Moser St. R. *T. 11. p. 86. 336.* und in Clöstern die Conventuales mit Ausschluß der Novitzen, und Laybrüdern oder Schwestern. Pichler *ibi.* Engel *n. 5. 6.* Wer bey Teutsch- und Johaniter Meisterwahlen zu votieren habe, siehe bey Moser *ibi p. 338.* Extraneis (b) welche nicht de gremio vacantis Ecclesiæ seynd, kann die Wahlstimm nur Jure extraordinario, wo sie es entweder ex Fundatione, Præscriptione, vel Privilegio hergebracht haben, gebühren. Engel *h. t. n. 2.* P. Zech. *§. 111.* wie z. E. dem Prælaten zu St. Peter in Salzburg bey dasiger Erzbischofswahl. Moser *p. 338. §. 36.* Author des Salzburgischen Staats. *C. 5. §. 4. n. 160.* Weltliche (c) Personen darffen sich der Wahl ohne special Päbstlichen Indult nimmermehr ermächtigen. Pichler *n. 19.* P. Zech. *§. 111.* sogar der Kirchenpatron nicht einmahl, ausser soweit er sich das Wahlrecht in Fundatione mit Päbstlichen Consens vorbehalten hat, und zugleich geistlichen Stands ist. Pichler *ibi.* Engel *L. 3. T. 33. n. 4.* eine solche Wahl, wo sich ein Weltlicher eingetrungen hat, oder von den Wählern selbst zugelassen worden ist, fallt propter abusum potestatis sæcularis ipso Jure zusamm, und es verliehren nicht nur jene, welche dieses zulassen, pro illa vice ihre Wahlstimm, sondern auch electus, welcher darein consentiert, für selbigesmahl die eligibilität *C. 43. X. h. t.* Pichler *n. 17. 19.* Barthel *ann. ad jus can. p.* 76. Geistliche (d) welche das Subdiaconat noch nicht erlangt haben, sollen vi Conc. Trid. *S. 24. C. 4. de Reform.* weder in Clösteren, noch Dom- und Collegiatkirchen zur Wahl gelassen werden. Pichler *n. 17. 74.* P. Zech *§. 210.* jene, welche von einem Bettlorden ad Ordinem non mendicantium übergehen, seynd ebenfalls davon ausgeschlossen Pichler *ibi.* desgleichen all jene (f) welche mit geistlichen Censuren behaftet, und nicht toleriert seynd. Idem *n. 17.* P. Zech. *§. 210.* Barthel *p. 72.* ausgenohmen die protestanten bey protestantischen Canonicaten in Capitulis mixtis Barthel *p. 78.* und die Cardinälen bey Päbstlichen Wahlen, dann da hindert keine Censur, weder an der activ, noch passiv Wahlstimm. Pichler *n. 81.* abwesende (g) können per Litteras niemahl votieren, wann sie aber eine ehehafte Hindernuß haben, so stehet ihnen frey jemand ex Capitulo, oder auch mit dessen Bewilligung extraneos zu begwalten Engel *n. 10.* Pichler *n. 12.* was sich der Vollmacht halber Anno 1688. bey der Churcölnischen Wahl gestritten hat, siehe bey Moser *cit. T. 11. p. 345.* jene (h) welche einen unwürdigen erwählen, oder sonst die in dem Kirchenrecht vorgeschriebene Wahlordnung nicht beobachten, werden nicht weniger pro illa vice ihrer Wahlstimm priviert. Engel *n. 9.* Barthel *p. 78.* Pichler *n. 17.* dafern nun etwann (i) pars major Capituli, vel Conventus untauglich ist, so werden die taugliche in der Wahl sowenig dadurch gehemmt, daß solche auch von einem einzigen, reliquis omnibus inhabilibus, vorgenohmen werden kann, und endlich, wann gar kein tauglicher mehr de toto gremio vorhanden ist, die Wahl ad superiorem, welcher sonst Jus confirmandi hat, devolviert. *C. 23. X. h. t.* Pichler *n. 17.* P. Zech. *§. 210.* Moser *T. 11. p. 346 §. 50.*

Dann der passiv Wahlstimm.

3. Die Untüchtigkeit circa vocem passivam, seu eligibilitatem rührt entweder ex defectu, vel delicto, vel censura her, Pichler *n. 21.* P. Zech *§. 212.* und zwar (a) ex

defe-

defectu bey jenen, welche die ad Beneficium electivum nach Gestalt, und Beschaffenheit desselben erforderliche Jahr, und andere bereits oben *§vo 16. n. 2.* bemerkte Eigenschaften nicht haben. Pichler *n. 22.* desgleichen (b) bey Convertiten und Neubekerten, dann heri Catechumenus hodie Pontifex gehet nicht auf einander. Pichler *ibi.* Bey Bischöffen (c) propter vinculum Desponsationis inter Episcopum, & Ecclesiam, welches sich jedoch nur von würklichen, nicht aber von Titular Bißthümern in partibus Insidelium, minder von Prælaturis inferioribus verstehet, weil sie nicht mehr pro sponsis geachtet werden. Engl *n. 30.* Moser *T. 11. p. 360.* Zum Bißthum (d) kann ferner keiner, der nicht wenigist schon 6. Monat vorher Subdiaconus gewesen, und ad Prælaturam kein anderer, welcher nicht längst inner Jahrszeit a die adeptæ possessionis als Priester ausgeweihet werden mag, zur Wahl gelangen. Pichler *n. 22.* Engel *n. 17.* P. Zech *§. 212.* Eine erwählte (e) Abbtissin soll wenigist schon vor der Wahl 8. Jahr lang von Zeit der solennen Professiou nicht nur im Closter gelebt, sondern sich auch löblich darinn aufgeführt haben. Conc. Trid. *S. 25. de Regul. C. 2.* Pichler *n. 77.* Engel *n. 28.* und ein erwählter Prælat muß ebenfalls schon vor der Wahl nicht nur Professus, sondern auch solang Religios gewesen seyn, daß ihm die Obligenheit eines Prælaten wohl bekannt seyn mag. Pichler *n. 22. 75.* Engel *n. 19.* Religiosen (f) von mendicanten Orden seynd zwar bey Bischofswahlen so gut als non mendicantes, jedoch andergestalt nicht eligibl, als wann die Wahl in Concordia, das ist, omnibus Electioni acquiescentibus & nemine contradicente geschihet. Pichler *n. 76.* die Jesuiten allein ausgenohmen, welchen die Statuta ordinis nebst dem besonderen Voto disfalls im Weeg stehen. Ibidem. Wie weit aber die Wahl eines Religiosen in discordia oder ad Prælaturas inferiores geschehen könne, siehe apud eundem. Es scheint zwar (g) aus dem *C. 13. dist. 61.* daß auch kein Extraneus, welcher nicht de Ecclesia vacante ist, in die Wahl kommen soll, welcher Text jedoch der gemeinen Auslegung nach nur de decentia, und cæteris paribus, nicht aber de necessitate zu verstehen ist. Engel *n. 20.* Barthel *p. 80.* P. Zech *§. 213. Confer.* Moser *T. 11. p. 349. §. 60.* und obwohl hiernächst (h) vermög des Conc. Trid. *S. 24. de Reform. C. 1.* allzeit ad digniorem præ minus digno angetragen werden soll, Pichler *n. 29.* so wird doch die Wahl des letzteren, so fern er nur simpliciter dignus ist, keines Wegs verworffen, sondern man laßt sie gelten, um die unendliche Schwürigkeiten zu vermeiden, welche sich sonst in Ermessigung der mehr oder minderen Tauglichkeit unfehlbahr ergeben müsten P. Zech *§. 216.* Barthel *p. 82.* ex delicto (i) seynd überhaupt ineligibl alle schlecht und ehrlose Leut, sowohl propter infamiam Juris als facti. Pichler *n. 24. in fin.* P. Zech *§. 212.* sonderbahr aber jene, welche per crimen simoniæ (k) erwählet worden seynd, dann da fallt die ganze Wahl auch nur wegen eines einzigen Voti simoniace lati, ohngeacht solches nur Votum supernumerarium gewesen ist, völlig über den hauffen. Engel *n. 27.* Barthel *p. 80.* ferner seynd ineligibl (l) welche ob vitium personæ bey der nemlichen Kirch schon einmahl von der Wahl ausgeschlossen worden. Pichler *n. 24.* oder mehr incompatible Beneficia tempore electionis ohne vorhergehend Päbstlicher Dispensation beysam behalten. Idem, oder die Wahl (m) mit Begierd suchen, und ambitionieren, sich das Votum selbst geben, in die per abusum potestatis sæcularis geschehene Election einwilligen, ihren Consens schon vor der Verfass- und Publicierung des Wahldecreti, mithin allzu fruhzeitig ertheilen, oder sich gar mit Gewalt eindringen. Pichler *n. 24.* P. Zech *§. 212.* ein anders ist, wann man sich nur der Kirch zum besten als einen Wahlcanditaten angiebt, und bewerbt. Dann der Apostl sagt selbst, qui Episcopatum desiderat, bonum Opus desiderat. Pichler *ibi.* die Deposition (n) stehet dem abgesetzten nicht im Weeg, um zu den nemlichen Beneficium, wovon er einmahl deponiert worden ist, durch die Wahl widerum zu gelangen, sofern nur causa depositionis cessiert, und auch sonst keine ineligibilität nach sich ziehet, worüber sich ein merkwürdiges Exempel in der Maynzischen Hi-

stori findet bey Moser St. R. *T. 11. p. 360. §. 71.* propter Censuram (o) verliehren endlich auch alle suspendiert, interdiciert, oder excommunicierte, sie seyen gleich toleriert, oder nicht, vocem passivam Pichler *n. 25.* P. Zech *§. 212.* ausgenohmen in capitulis mixtæ Religionis, worinn kein Protestant ob censuram ausgeschlossen werden mag. Barthel *§. 79.* Vielweniger bey pur protestantischen Stiften, allwo man nicht auf die in Jure canonico vorgeschriebene, sondern nur Statutenmässige Qualitäten zu sehen pflegt. Moser. *T. 11. p. 86. §. 22.* Irregulares (p) haben zwar obverstandener massen vocem activam, aber nicht passivam. Pichler *n. 17. 23. 25.* P. Zech *§. 212.* woraus sich also die Unrichtigkeit des Arguments ab una ad alteram von selbst ergibt, und durch das Exempel der Gelehrten Domcapitularen in Cöln noch mehr bestärkt wird, indeme diese zwar mitwählen, aber nicht erwählt werden können. Moser *T. 11. p. 361. §. 74.* bey Päbstlichen Wahlen (q) hören alle Impedimenta eligibilitatis vel vocis passivæ auf, welche nicht Juris naturalis, sondern nur positivi seynd, derowegen auch ein Weltlicher, so fern er nur von der Catholischen Kirch ist, ja sogar ein Verehelichter mit Consens seiner Frau, zum Pabst erwählt werden mag. Pichler *n. 82.* bey den übrigen Wahlen (r) kann auch der Pabst den impedimentis Canonicis per dispensationem & breve eligibilitatis abhelfen. Pichler *n. 23.* wie es bey Wahlcanditaten von hohen Häußern gar vielmahl, jedoch auf unterschiedliche Weis geschiehet. Moser *T. 11. p. 374.* das Formular von einem solchen brevi Apostolico siehe apud eundem. Ob dergleichen breve Eligibilitatis auch von dem Kayser bey protestantischen Stiften ertheilt werden könne, vide ibidem *p. 88. §. 26.* Protestantes glauben, quod non. Ob ferner die Wahl (s) eines untauglichen ipso Jure Null seye, wird zwar von P. Pichler *n. 26.* distinctive, von P. Zech. *§. 213.* aber simpliciter mit ja beantwortet, und der Effect dieser Nullität auch quo ad forum internum gegen den ersten Authorem behauptet. In verschiedenen Landen (t) seynd alle Fremd, und Ausländer von der passiv Wahlstimm per Statuta, vel Observantiam excludiert. Barthel *p. 81.* Bey den teutschen Bischofswahlen ist auch nichts neues, daß die exclusiva einem Domcapitularen von dem Käyserlichen Hof ertheilt wird, welches doch ohne Widerspruch nicht leicht abgehet. Moser Staats R. *T. 3. p. 300. &c. T. 11. p. 364.* Barthel *p. 77.* Die nemliche Befugnuß wird bey Päbstlichen Wahlen sowohl von dem Kayserl. als Königl. Höfen zwar ebenfalls behauptet, ob aber der Grund dieser exclusiva in Verträgen, und Herkommen, oder nur in billicher Ehrfurcht bestehe, welches das Cardinalscollegium für so mächtige Höf zu bezeigen hat, laßt man mit Moser *cit. T. 3. p. 560. §. 5.* dahinn gestelt seyn.

Zeit, und Ort der Wahl.

4. Der Ort, wo die Wahl geschehen soll, ist zwar (a) in Jure nicht bestimmt, man pflegt sich aber an den gewöhnlichen Ort zu halten, und ohne sonderbahr erheblicher Ursach, z. E. Pest, Krieg, nicht davon abzuweichen, weil die Wahl ansonst angefochten werden kann. Pichler *n. 14.* P. Zech *§. 214.* Böhmer *h. t. §. 49.* wie es zu Straßburg, und Quedlinburg würklich geschehen ist. Moser *cit. T. 11, p. 476.* Böhmer *loc. cit.* Von dem geschlossenen Conclavi, worinn die Päbstliche Wahl geschehen muß, siehe *C. 3. §. 1. h. t. in 6to* Conring. *in hist. Conclav.* Die Zeit (b) inner welcher die Wahl nicht nur angefangen, sondern auch vollendet seyn muß, ist bey Domstiften, und Clöstern auf 3. bey Collegiat, und anderen Kirchen aber auf 6. Monat determiniert. *C. 41. X. h. t.* Pichler *n. 13.* Engel *n. 13.* und zwar von der Zeit an, da die Sedis vacatur bekannt, oder in casu impedimenti, da die Hindernuß völlig aus dem Weeg geraumt ist. Pichler *ibi.* Da nun dieser (c) Termin lediglich den Wählern zu guten gehet, so mögen sie solchen zwar wohl abkürzen, nicht aber verlängern. Pichler *ibi.* wider ihren Willen kann auch Superior, excepto solo Papa, den Termin citra casum periculi vel necessitatis nicht kürzer machen. Idem. und in der Münsterischen Bischofswahl Anno 1706. hat man sogar

das

das breve Apostolicum, wodurch die Wahl sistiert, und auf einige Monat weiter hinausgesetzt worden ist, als eine gegen Concordatenmässiges freyes Wahlrecht lauffende Sach ansehen wollen. Moser Staats R. *T. 11. p. 384. §. 113.* Confer Böhmer *§. 45.* was gestalten nun (d) Jus electionis elapso termino für selbigesmahl verlohren gehe, und ad Superiorem devolviere, werden wir unten zu vernehmen haben. Ist aber die Wahl noch intra Terminum geschehen, und Electus nimmt solche nicht an, oder stirbt noch ante Confirmationem, so kommt es zur neuen Wahl, folglich fangt auch gedachter Terminus trimestris oder semestris widerum von neuem an. ohne die Zeit, welche schon an dem vorigen Termin verflossen ist, mit einzurechnen. Pichler *n. 13.* bey Päbstlichen Wählen (e) sollen zwar die Cardinalen, welche nicht längst inner 3. Tägen nach dem Eintritt in das Conclave zum Schluß kommen, mit schmaller Kost arctieret werden, und weder zum Mittag noch Abendmahl mehr als eine einzige Speis, ja nach dem 5ten Tag gar nur Brod, Wasser, und Wein bekommen. *C. 3. §. 1. de Elect. in 6to* es wird aber nicht observiert.

Wahltags Bestim- und Ausschreibung.

5. Bey Päbstlichen Wahlen (a) wird weder der Wahltag bestimmt, noch die Abwesende Cardinalen hierzu eingeladen, sondern die Anwesende schreitten gleich den 10ten Tag nach des Pabsts Hintritt zur Wahl, welche jedoch deswegen nicht so geschwind zum Stand kommt, weil zu Rom nicht leicht so viele Cardinälen ordinarie beysam seynd daß der zur Pabstenwahl erforderliche numerus Votorum herauskommen kann. P. Zech. *§. 225.* Pichler *n. 81.* Barthel *p. 79.* Moser St. R. *T. 3. p. 559. §. 3.* Bey Bischofs- und anderen Wahlen (b) ist die Bestimmung des Wahltags eins von den aller ersten præliminarien, welche *juxta not. seq. 6.* gleich nach der Vacatur, oder wann solche per Obitum geschiehet, nach den gewöhnlichen Exequien, und zwar von den anwesenden Wählern, oder wo solches Herkommens, nur von dem Dechant, oder seniore Capituli allein verfügt zu werden pflegt. Pichler *n. 11.* Böhmer *h. t. §. 44.* Wie nun die Wahl (c) nicht allemahl gleich bey dem ersten Scrutinio ausgehet, sondern oft viele Wochen darüber verstreichen, bis man majora vel unanimia heraus bringt, so pflegt man auch den Wahltag niemahl bis auf den letzt oder vorletzten Tag obverstandenen drey, oder sechs monatlichen Wahltermins hinaus zusetzen, sondern soweit abzukürzen, als es die Entfernheit der Abwesenden, und andere Umständ zulassen. Pichler *n. 13.* Moser *T. 11. p. 390. §. 115.* Von Cöln führt dieser Author *p. 391. §. 117.* ein Exempl an, da der Wahltag weiter nicht als auf 14. Tag hinaus gesetzt wurde, weil sich die Vacatur eben zur Zeit ergab, da man zu Frankfurt auch in der Kayserwahl begriffen, mithin die Sach sehr pressant war. So bald nun der Wahltag (d) einmahl bestimmt, und fest gesetzt ist, wird solcher den Wählern theils durch ein an die Kirchenthür affigiertes Proclama, theils per litteras citatorias bekannt gemacht. Pichler *n. 11.* Moser *p. 394. §. 118.* und darf keiner von allen jenen, welche der Wahl beywohnen sollen, wollen, und gelegentlich können hierbey umgangen werden. *C. 42. X. de Elect.* ibi. *Qui debent, volunt, & commode possunt interesse.* Pichler *n. 9.* Böhmer *§. 47.* Jene, (e) welche allzuweit entfernt, oder notorie zum votieren untüchtig seynd, oder sich ihrer Stimm selbst schon begeben haben, bedarffen keiner Citation mehr, dann diese letztere wollen nicht, und jene können nicht. Pichler *n. 9.* bey Abwesenden, welche sich gar in fremden Landen befinden, scheint zwar *ex C. 36. X. h. t.* ibi *Fratribus omnibus, qui fuerint in Provincia, convocatis* die Vorladung ebenfalls nicht nöthig zu seyn, es kommt aber hierinn vieles auf die Observanz eines jeden Stifts an. Engel *n. 11.* Pichler *n. 9.* Wer nun aber (f) ungebührlicher Weis præteriert ist, der kann die Wahl sogar noch post Confirmationem, sofern er nicht selbst gutwillig einstimmt, oder acquiesciert, propter contemtum & injuriam anfechten und umstossen. *C. 28. X. h. t.* Engel *n. 11.* Pichler *n. 10.* Böhmer *§. 44.* ja wann die præterierte mehr als den dritten Theil ausmachen, will man die Wahl gar ipso Jure für Null ansehen. Pichler *ibi.* pro Exemplo einer ex defectu Citationis impugnierter Wahl kann insonderheit die Lüttichische

chisch- und Quedlinburgische dienen: Moser *p. 342. §. 46.* Böhmer *§. 44.* Fabri St. Canz. *T. 14. p. 501. &c.* erscheinen (g) Citati selbst nicht, so hat die Wahl dem ohngeacht inter præsentes ihren Fortgang, wann gleich nur ein einziger præsens wäre. Pichler. *n. 9.* Engel *n. 11.* welches auch obtiniert, wann sich præsentes ohne erheblicher Ursach von dem Wahlplatz weg begeben, Pichler *ibi.* Bey Teutschen (h) Erz- und Bißthümern wird dem Kayserlichen Hof nicht nur die Vacatur, sondern auch der bestimmte Wahltag per litteras zeitlich notificiert, damit ein Commissarius hierzu abgeordnet werden möge. Moser *T. 3. p. 298. §. 1. &c. T. 11. p. 391.* dessen er auch bey protestantischen Stiften berechtiget, und in R. tündiger Possession ist. Moser *T. 3. p. 313. T. 11. p. 88.* von der Verrichtung eines solchen Kayserl. Commissarii siehe apud eundem *T. 3. p. 300. §. 10.* bey unmittelbahren Reichs Abbteyen, und Probsteyen hat zwar der Kayser die nemliche Befugnuß, exerciert es aber nicht allemahl bey Gefürsteten, geschweigens Ungefürsteten. Moser *ibi. p. 299. §. 5. & T. 11. p. 391.* Bey mittelbahren Abbteyen (i) und Prælaturen in Bayrn wird der Wahltag nicht a Capitulo, sondern von der Landsherrschaft, und dem Ordinariat selbst bestimmt, welche sich vi Concord. de Anno 1583. §. 2. auf die an beeden Orten beschehene Todfalls Notification darüber mit einander vergleichen, sofort in termino convento ihre beederseitige Commissarios zur Wahl abschicken. Bey Exemten Orden schlagt der a Generali denominierte Wahlpræses drey Täg vor, woraus der hiesige geistliche Rath einen erwählt. Dem Ordinariat wird zwar der Wahltag ab exemtis intimiert, pflegt aber von demselben nicht beschickt zu werden, damit die Abgeordnete mit dem Wahlpræside, welcher nicht nur nomine Ordinis, sondern auch ex potestate Pontificia delegata dabey erscheint, nicht in das Gedräng kommen. Dann was auf diesen Fall zwischen Churbayrn, und Freysing per Recessum von Anno 1723. §. 10. abgeredet worden, ist nicht ad Effectum gekommen. All dieses wird auch bey den Oberpfälzischen Prælaturen, und Abteyen von Alters her so beobachtet. Das Closter Heil. Creutz zu Donauwerth hat sich zwar von obiger cumulativa zwischen der geistlich, und weltlichen Obrigkeit zu eximieren gesucht, das Churhaus ist aber in possessione. Die einzige Wahl von der Abbtissin auf dem Closter Anger allhier wird nicht cumulative, sondern nur unter der Direction des Franciscaner Provincialen, weil das Closter ejusdem Ordinis ist, privative vorgenohmen. Prioratswahlen gehen ebenfalls nur durch die Geistlichkeit allein, und noch viel weniger concurriert die Landsherrschaft bey der Bestellung jener Closter Oberen, welche nicht durch die Wahl ersetzt, sondern nur von den Ordensgeneralen, oder Definitoribus denominiert werden, z. E. die Provincialen, und Rectores bey Jesuiten, Guardiani und andere Superiores bey Franciscanern, Capuzinern, Carmeliten, Augustinern, und dergleichen Orden mehr. Pichler *n. 74.*

Dann andere Wahlprælimina-rien.

6. Ehe und bevor die Exequien vorbey seynd, soll mit den Wahlprælimanarien (a) nicht vorgeschritten werden, dann was schon vorhero, oder etwann gar noch vivente Prælato vel Episcopo, ohngeacht er bereits in agone ligt, voreiliger Weis, zumahl ohne besonders pressanter Ursach, in dem Wahlwesen geschiehet, hat nicht nur an sich keinen Bestand, sondern macht auch soviel, daß die nachgefolgte Wahl zugleich mit über den Haufen geworffen werden mag. *C. 7. dist. 79. C. 36. X. h. t.* Pichler *n. 8.* P. Zech *§. 214.* Böhmer *§. 46.* Es bestehen aber die Wahlprælimanaria (b) nicht nur in obverstandener Wahltags Bestimm- und Ausschreibung, sondern auch in dem offentlichen Gebett, welches für einen glücklichen Ausschlag der nächst bevorstehender Wahl gehalten wird, dann den vorläuffigen Deliberationibus, und Unterredungen sowohl wegen der in Vorschlag gebrachter Personen, und Wahlcanditaten, als über den modum Electionis, und ob solche per Scrutinium, oder Compromissum geschehen solle, item in projectierung der mit dem neo electo zu treffender Capitulation, und was dergleichen Dinge mehr seynd, welche jedoch nicht ad substantialia, sondern nur ad accidentalia Electionis gehören, folglich, wann sie unterbleiben, die Wahl deswegen nicht zusamm fallen machen. Pichler *n. 3.* P.

Zech

Zech. §. 214. &c. Böhmer §. 46. Moser T. 11. p. 395 &c. An dem Wahltag (c) selbst kommt man zuförderist bey dem solennen Hochamt, und der heiligen Communion, sofort in dem Wahlzimmer, oder Conclavi zusamm, beediget den Wahlprocuratorem, oder Notarium samt den Gezeugs Personen, welche dem Wahlact testimonii causa mit beywohnen sollen, reproduciert hierauf das Proclama nebst den besonderen Citationsschreiben, bescheiniget die allseitige Liferung derselben, examiniert die ab impeditis ertheilte Vollmachten, accusiert den Ungehorsam der Ausbleibenden, und condemniert sie in contumaciam, protestiert gegen die Admittierung der Untüchtigen, gibt die Absolution von geistlichen Censuren, sofern ein Nuncius, oder anderer hierzu Authorisierter vorhanden ist, und schreitet endlich nach angestimmten veni Creator Spiritus zur Wahl selbst. Pichler *cit. n. 3.* P. Zech §. 216. Moser *p. 404. &c.* Florini *de sacro Electionis processu.* Der Kayserliche (c) Commissarius wohnt weder dem Wahlact selbst, noch den vorläuffigen Tractaten, und Deliberationibus bey, Potentior enim non debet adhibere præsentiam, ne Electio per abusum potestatis sæcularis, & propterea non rite & canonice facta esse videatur. Barthel *annot. ad Jus canon. p. 76.* Bey den Hierländischen Prælatenwahlen wohnen die Churfürstl. Commissarii *vi Concord. de Anno 1583. Art. 2.* zwar wohl den vorläuffigen Tractaten, und Deliberationibus, nicht aber dem Wahlact selbst bey, sondern wann sie nicht a Capitulo als Scrutatores, oder Conpromissarii erkiesen seynd, tretten sie wehrenden Wahlact ab.

Modus Electionis.

7. In dem Kirchenrecht kommen (a) mehr nicht als dreyerley Modi eligendi vor, nemlich per Inspirationem, Compromissum, aut Scrutinium. *C. 42. X. de Elect.* Das Loos ist kein approbierter Modus eligendi, sondern wird *in C. 2. 4. Caus. 26. Q. 2.* mißbilliget. Böhmer *h. t, §. 57.* es geschehe nun aber die Wahl, wie sie immer wolle, allemahl muß solche tanquam Actus capitularis bey versammleten Capitul geschehen. Barthel *§. 78.* und die in Jure canonico vorgeschriebene norma, & forma genau hierunter beobachtet werden, weil sonst die Wahl *juxta seq.* pro illa vice ad superiorem devolviert. Von Protestanten (b) bezeugt Böhmer *§. 43.* das sie bey ihren Wahlen von dieser Form keinen Nagelbreit abzuweichen pflegten, und obwohl die Wahl eines unter protestantischer Landshoheit stehenden Catholischen Prælaten durch Landsherrliche Commissarios dirigiert werde, so dörften doch diese dem Capitul nichts zumuthen, was mit obiger Form nicht übereins stimmig wäre. Confer Moser St. R. *T. 11. p. 87. §. 24. 30.* Soviel nun den Modum (c) per Inspirationem betrift, wird solche in veram, & præsumtam getheilt. Von der ersten, welche unmittlbahr von dem heiligen Geist selbst durch die Revelation, oder ein augenscheinliches Wunderwerk herrühren soll, weis man aus der neuren Kirchenhistori zwar kein Exempel, wohl aber ein so anderes aus der älteren Geschicht aufzuweisen. Engel *n. 33.* Pichler *n. 33.* Die andere wird daraus præsumiert, wann jemand von sammentlichen Votanten gleich bey der ersten Zusamkunft, ohne sich seinetwegen vorhero unterredet zu haben, mit laut, und einhelliger Stimm erwählet wird. Engel, Pichler *Ibidem.* Bey clösterlichen Wahlen, welche vi Conc. Trid. *S. 25. de Regul. in 6.* nur per Vota secreta geschehen sollen, will dieser Modus von einigen nicht einmahl mehr für gültig geachtet werden. Engel *ibi.* Bey anderen Wahlen geschiehet es zwar öfter, daß gleich bey der ersten Zusamkunft Vota unanimia ausfallen. Daß aber dieses ohne vorgängig mindister Tractation, und Unterredung, mithin nicht per Conspirationem, sondern nur per Inspirationem geschehen seyn solle, ist weder glaublich, noch erweislich. Barthel *p. 81.* Böhmer *§. 51.* Espen *P. 2. T. 21. C. 4. §. 9.* sohin auch nicht rathsam, daß in dem Wahldecret von einer Inspiration nur die mindiste Meldung geschehe, weil man nur dadurch risquiert, daß die Wahl cassiert werde, wie es Barthel *loc. cit.* Von der Wahl eines gewiesen Erzbischofs bezeugt.

Per Compromissum.

8. Durch das Compromiß gehet die Wahl (a) wann solche einer, oder mehr Personen durch einmüthigen Capitlschluß übertragen wird. *C. 42. X. h. t. ibique passim Canonistæ.*

ſtæ. Einmüthig muß der Schluß darum ſeyn, weil es Jus ſingulorum betrift, mithin auch a ſingulis gut geheiſſen werden ſoll. Pichler *n.* 4. P. Zech *ſ.* 219. Ob die Compromiſſarii (b) von dem gremio Capituli, oder Extranei ſeynd, iſt einerley, ſofern man nur taugliche Leut hierzu gebraucht. *cit. C.* 42. *X. ibi. Viris idoneis* Pichler *n.* 41. P. Zech. *ſ.* 219. vermög der Concordaten von Anno 1583. *Art.* 2. mögen auch die Churfürſtliche Comiſſarii hierzu erbetten werden, welches ſich aber nach den Augsburgiſchen Concordatis von Anno 1684. *ſ.* 19. nur von den Commiſſariis geiſtlichen Stands, mithin Juri communi conformiter verſtehet, indeme man ob allegierte Wort Viros idoneos pro ſubſtrata materia nur auf geiſtliche Perſonen auslegt, die Weltliche aber in einem ſolch geiſtlichen Geſchäft nicht pro idoneis halt. Engel. *n.* 41. Böhmer *ſ.* 51. Unter mehr Compromiſſariis (c) gibt zwar der mehrere Theil den Ausſchlag, ſo wenig aber *juxta not. ſeq.* 10. in Scrutinio majora ſolum reſpectiva erklecken, ſo wenig reichen ſie auch in Compromiſſo hin, Pichler *n.* 42. und obwohl ſonſt Formula compromiſſi genau beobachtet werden muß. P. Zech. *ſ.* 219. ſo wird doch ſolche ſoweit nicht extendiert, daß kraft derſelben majora ſolum reſpective talia auslangen könnten. *C.* 23. *de Elect. in* 6to Pichler, Zech. *loc. cit.* Compromiſſarius (d) kann ſich zwar ſein Votum ſelbſt anfänglich nicht geben, wohl aber dem Voto, welches ihm von anderen Compromiſſariis gegeben worden, accediren. *C.* 33. *X. h. t.* P. Zech *ibi.* welches jedoch ad evitandam ſuſpicionem ambitus nicht mit dem eligo, vel coeligo me ipſum, ſondern nur mit der beſcheidenen expreſſion: Conſentio, vel accedo geſchehen ſoll. Pichler *n.* 45. In der Päbſtlichen Wahl, welche per Compromiſſum geſchihet, gilt auch dieſes nicht einmahl, Pichler *n.* 81. der Ausſpruch (e) geſchihet zwar allzeit nur von einem allein, jedoch, wann mehr Compromiſſarii ſeynd, andergeſtalt nicht, als Nomine omnium, weil man nicht in ſingulos, ſondern in omnes compromittiert hat. *C.* 21. *de Elect. in* 6. Pichler *n.* 43. P. Zech *ibi.* Das Commpromiſſ (f) erlöſcht theils durch Verflieſſung des a Jure, vel Capitulo præfigierten Termins, theils durch den Widerruf, wann noch res integra iſt, das iſt, wann Compromiſſarii in Sachen noch gar nichts gethan haben. Pichler *n.* 46. Engel *n.* 43. nicht weniger erlöſcht (g) ſelbes durch den beſchehenen Ausſpruch, quia Compromiſſarii jam functi ſunt ſuo Officio, und hindert ſolchen falls nicht, das der Ausſpruch hernach nicht ad effectum gekommen iſt, entweder weil Nominatus das Zeitliche geſegnet, oder den Ausſpruch nicht acceptiert, oder poſt Acceptationem widerum reſigniert, oder Compromiſſarius nur poſtuliert, und die Poſtulation noch ante præſentationem Superiori factam ſelbſt widerum zuruck genohmen, oder etwann gar einen untüchtigen wiſſentlich oder unwiſſentlich erwählt hat. Dann in all dieſen Fällen gehet das Wahlrecht widerum auf das Capitul zuruck. Pichler, Engel *loc. cit.* ausgenohmen, wann der Untüchtige von dem Capitul ſelbſt approbiert worden, oder der legale Wahltermin a Compromiſſario verabſaumt worden iſt, welchen falls die Wahl nicht mehr dem Capitul, ſondern viel mehr Superiori heimfallt. Pichler *ibidem.* öfter (h) bedient man ſich bey dem Compromiſſ zugleich eines Scrutinii, dergeſtalt, das Compromiſſarius in Geheim die Vota erholt, und jenen, welcher majora, oder ſaniora für ſich hat, erwählt. Dieſer letztere Weeg, welchen P. Zech *loc. cit.* für den leichtiſt, und auskünftlichiſten von all anderen anſihet, wird inſonderheit bey dem præmonſtratenſerorden obſerviert. Barthel *p.* 82. in Biſchofswahlen pflegt man heut zu Tag ſelten mehr zu compromittieren. Die Exemplen, welche in dem Moſeriſchen Staatsrecht *T.* 11. *p.* 406. vorkommen, gehen ſchon über das 16te Sæculum hinauf.

Per Scrutinium.

9. Scrutinium wird a Scrutatoribus, das iſt, von jenen Perſonen alſo genannt, welche (a) a Capitulo erkieſen ſeynd, die Wahlſtimmen zu colligieren. Engel *n.* 31. Pichler *n.* 34. ein gewieſer Numerus derſelben iſt zwar in Jure nirgend fixiert, gemeiniglich beſtehet er aber in dreyen. Pichler, Engel *ibi.* welche dem Capitul entweder eidlich, oder wenigiſt mit der Hand angeloben, alles getreulich verrichten, und in Geheim halten zu wollen. Pichler *ibi.* Barthel *p.* 82. Moſer St. R. *T.* 11. *p.* 407. *ſ.* 147. Regulariter

(b) sollen es zwar Leut ex gremio seyn, sonderbahr nach dem Stylo curiæ Romanæ. Barthel *p.* 81. Usus & consuetudo laßt aber auch extraneos zu. Pichler *ibi.* wie dann hier zu Land bey Prælatenwahlen das Scrutinium meisten theils von den Commissariis, und zwar laut der Concordaten *de Anno 1583. Art.* 12. auch von den Churfürstlichen, sofern sie a Capitulo hierzu erbetten seynd, geführt zu werden pflegt. Das Amt (c) der Scrutatorum bestehet in heimlich, fleißig, und ordentlicher Samlung der Wahlstimmen. Pichler *n.* 35. P. Zech. *S.* 218. ordentlich, nach dem Rang der Capitularen, und so, daß nicht zwey, drey oder mehr zugleich, sondern einer nach dem anderen, und jeder besonders sein Votum abgibt. Pichler *ibi.* Heimlich, damit keiner des anderen sein Votum so leicht erfahrt. Idem. welches insonderheit bey clösterlichen Wahlen wohl zu beobachten ist. Pichler *n.* 79. indeme das Concil. Trid. *S.* 25. *de Regul. C.* 6. die Nämen der Votanten zu eröffnen sub pœna Nullitatis electionis verbiethet. Man pflegt daher (d) gemeiniglich per schedas zu votieren, und die Zetteln in einen Kelch, oder Topf zu werffen, so daß die Scrutatores selbst nicht einmahl wissen können, wer das Votum gegeben habe. Engel. *n.* 35. P. Zech. *l. c.* Wann aber gleichwohl mündlich votiert wird, wie es in specie bey der Cölnischen Wahl Anno 1688. geschehen ist, Moser *p.* 411. *S.* 147. so zeichnen Scrutatores jedes Votum fleissig auf. Pichler *n.* 35. P. Zech *ibi.* fragen sich auch um ihr Votum selbst einander, und votieren nicht erst nach, sonderen vor den anderen Wählern ex ratione apud Böhmer *S.* 55. Pichler, Zech *ibidem.* die Vota derjenigen, welche zwar in der Wahlstadt gegenwärtig, jedoch Krankheit, oder anderer ehehafter Hindernuß halber in conclavi zu erscheinen nicht im Stand seynd, pflegen in ihrem Quartier, wo es gebräuchig, per Scrutatores persönlich erholt, und von dort unverzüglich ad Capitulum überbracht zu werden. P. Zech, Pichler *l. c.* Sammentliche Votanten (e) werden auch von ihnen entweder ihrer Pflicht erinnert, oder wo es Herkommens, mit einem leiblichen Eid belegt, daß sie digniorem erwählen wollen. Pichler, Zech *ibidem.* Moser *p.* 411. *S.* 148. Furcht, und Zwang muß von der Wahl wegbleiben, sonst wäre sie nicht nur ipso Jure Null, sondern auch derjenige, welcher sich eines Zwangs anmaßt, in dem geistlichen Bann. *C.* 14. *X. h. t. C.* 12. *Ibidem. in* 6to Forma scrutinii (f) ist bey Bischofs- und Prælatenwahlen fast eadem, und muß bey beeden sub pæna Nullitatis, & devolutionis genau beobachtet werden, Pichler *n.* 40. sogar Protestantes entnehmen sich dessen nicht, wie die Quedlinburgische Wahl sattsam belehrt, welche unter anderen auch ex defectu formæ Scrutinii impugniert worden ist. Böhmer *S.* 53.

Von Eröfnung, Collation, und Ausrechnung der Wahlstimm.

10, Wann per Schedas votiert wird, müssen sich (a) bey dem Scrutinio eben so viel Zettl im Kelch, als Wähler bezeigen, sonst ist die Sach verdächtig, und wird mit Cassierung sammentlich- uneröfneter Zettuln widerum von neuen votiert. Barthel *p.* 81. seynd aber die Wähler, und Zettuln von gleicher Anzahl, oder ist etwann nur mündlich votiert worden, so machen (b) Scrutatores hierauf alsogleich sammentliche Vota, jedoch ohne Benennung der Votanten, dem Capitul bekannt, ohne daß man sich durch Appelation, oder sonst darinn irr, und abwendig machen zu lassen hat. Pichler *n.* 36. Barthel *p.* 82. Hieraus ergibt sich von selbst, ob bereits majora für jemand verhanden seynd, oder nicht. Letztenfalls (c) schreittet man ad novum Scrutinium, und zwar toties, quoties, bis die majora endlich herauskommen. Pichler *n.* 39. Engel *n.* 39. Zech. *S.* 218. Erstenfalls aber, wann (d) majora bereits da seynd, darf keiner sein Votum mehr zurucknehmen. *C.* 58. *X. h. t.* Pichler *n.* 36. Engel *n.* 38. sofern es nur majora respectu totius Capituli mithin absolute talia seynd, welche nemlich mehr als die Helfte des gesammten Capituls ausmachen. Ein anderes ist mit den majoribus solum respectu reliquorum competentium talibus, z. E. wann von 12. Votanten, Mævius 6. Cajus 4. Titius 2. Vota bekommt, da bezeigen sich zwar auf Seiten Mævii majora respectu Caii, und Titii, nicht aber respectu totius Capituli, sondern da muß er wenigist 7. Vota, mithin mehr als die Helfte von 12. Votanten haben, sonst ist es keine solche Mehrheit der Stimmen, wie man ad Electionem saltem canonicam erfordert. Pichler *n.* 38. Engel *n.* 37. Moser *p.* 413.

413. §. 154. Bey Päbstlichen (e) Wahlen erklecken nicht einmahl majora, sondern es werden zwey Drittl erfordert. *C. 6. X. h. t.* Pichler *n. 81.* und eben soviel auch bey der Wahl, welche in Nonnen Clöstern, oder Frauen Stiften nicht per Concordiam geschehen. *C. 43. §. 1. h. t. in 6to* Pichler *n. 78.* hingegen können (f) sowohl bey dieser, als der Päbstlichen Wahl Vota majora per accessum herauskommen, da nemlich zwar allschon post publicationem Votorum, jedoch noch in dem nemlichen Scrutinio soviel Vota von den übrigen beytretten, daß sie majora zusamm ausmachen. Pichler *n. 78. 81.* P. Zech §. 218. welches aber bey anderen Wahlen sehr waglich, und unsicher, mithin rathsammer ist, daß man die majora nicht per Accessum in eodem, sondern in novo Scrutinio zu bewürken suche. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 36.* Confer Moser *p. 414. §. 155. &c.* Vota (g) welche man sich selbst gibt, gelten nicht propter Ambitum. Engel *n. 42.* Moser *p. 412. §. 152.* werden dahero unter die majora sowenig eingerechnet, als jene, welche nicht absolute, sondern nur alternative, z. E. dem Peter, oder Paul aut conditionate z. E. dem Peter, wann er auch andere *Vota* bekommt, aut indeterminate z. E. demjenigen, für welchen Peter *votieren* wird, abgegeben werden. Pichler *n.* 38. Engel *n. 38.* P. Zech *l. c.* endlich werden zwar (h) *in C. 42. X. h. t.* nicht nur majora, sondern auch saniora ad Electionem canonicam erfordert, und soll dahero von den Scrutatoribus Collatio numeri ad numerum nicht allein, sondern wie es *in C. 52. X. ibidem.* heißt, zugleich collatio Zeli ad zelum, Meriti ad meritum geschehen. Pichler *n. 37.* P. Zech *loc. cit.* Engel *n. 37.* Es wird aber dieses weder bey Catholisch- noch protestantischen Wahlen mehr praticiert, sondern da werden majora auch allemahl pro sanioribus geachtet, so lang man nicht defectum personæ electæ klar zeigen kann. Hodie schreibt Barthel *p. 82.* solum fit Collatio numeri ad numerum, & sufficit major pars Capituli, non requiritur sanior. Numerantur, non ponderantur Vota, nec Scrutatores petunt Rationes, cur aliquis hunc præ altero eligat, cessat ergo Collatio Zeli ad zelum, Meriti ad meritum, quia omnes alias Electiones litigiis essent expositæ, & minor pars semper se diceret saniorem. Itaque impracticabilis est hæc Collatio. Confer Böhmer *§. 56.* Moser *p. 415. §. 157.*

Publication, Intimation, und Acceptation der Wahl.

11. Sobald entweder der Ausspruch (a) von den Compromissariis geschehen, und dem Capitul eröfnet, oder wann die Wahl per Scrutinium gehet, die Mehrheit der Stimmen durch obverstandene Collationem votorum einmahl constatiert, und richtig ist, sobald wird auch zur Wahlpublication geschritten, welche entweder von dem præside Capituli, oder von einem Scrutatore, jedoch ander Gestalt nicht als mit Einverständnuß des Capituls, & communi nomine beyläuffig mit folgenden Worten geschihet, ego meo, & Capituli nomine in Episcopum (Abbatem, Præpositum) hujus Ecclesiæ eligo, & coram vobis pronuncio N. N. in nomine Patris, & Filii, & Spiritus sancti. Pichler *n. 39.* Moser *p. 415* Ist nun Electus (b) selbst gegenwärtig, so schickt sich freylich nicht daß er gleich mit vollen Mund ja dazu sagt, sondern er bittet sich der Sachen Wichtigkeit halber eine kleine Bedenkzeit darüber aus, Pichler *n. 54.* Moser *p. 418. §. 161.* und wird auch eine modeste Entschuldigung nicht gleich für einen Refus aufgenohmen. Pichler *ibi.* In Abwesenheit des Electi aber (c) muß ihm die Wahl längst inner 8. Täg intimiert werden, sonst wird das Capitul, welches diesen Termin aus Verschulden verstreichen laßt, nicht nur von all weiteren Verfolg des Wahlgeschäfts heraus gesetzt, sondern verliehrt auch alle Beneficia selbiger Kirch auf 3. Jahr lang, oder mitls eigenmächtiger Unterziehung derselben ganz und gar. *C. 16. h. t. in 6.* Pichler *n. 53.* Von Zeit der Intimation (d) muß Electus die Wahl bey Verlust seines Rechts, welches er hieraus erlangt, längst inner Monats Zeit acceptieren. *C. 6. h. t. in 6.* Pichler *n. 54.* doch lauft dieser Termin bey Religiosen, welche in einer Dom- oder anderen Closterkirch erwählt werden, erst von der Zeit an, da sein Oberer auf sothane Wahl einwilliget. Pichler *ibi.* Der Consens, welchen Electus etwann schon voraus (e) ertheilt hat, ist nicht nur nicht erklecklich, sondern propter Suspicionem ambitus so beschaffen, daß die Wahl deswegen cassiert werden kann.

C.

C. 46. X. h. t. wann dahero das Capitul jemand seiner vorhabender Erwählung halber sondieren laßt, so mag er zwar wohl indirecte z. E. mit den Worten. Was Gott will, oder es ist mir lieb, daß man mich würdig schätzt, und dergleichen, nicht aber directe einstimmen. Pichl. n. 54. sogar auf dem Fall, wann bey Eröfnung des Scrutinii die majora schon auf dem Tisch ligen, soll sich Electus hüten, daß er mit dem Consens nicht zu fruh an den Tupfer kommt, sondern erst die förmliche publicationem Electionis abwartet, Florini de sacræ Electionis processu §. 1. n. 1. Obschon dieser Author eben soviel nicht daraus macht, und die Praxis bey Böhmer §. 58. über diese, und mehr andere Dinge leicht hinausgehet. Da nun die Jura (f) Niemand wider seinen Willen ein Beneficium aufdringen, so wird auch Electus saltem in foro externo zu Acceptierung der Wahl wider seinen Willen nicht gezwungen, sondern es stehet in seiner freyen Willkur, ob er solche annehmen, oder ausschlagen will. Pichler n. 54. Böhmer §. 59. und gleichwie ihm ersten falls die Resignation auch post acceptationem nichts destoweniger allzeit noch unbenohmen bleibt; also hingegen hat anderen falls, da die Wahl bereits ausgeschlagen worden ist, die Reue seines Orts solang noch platz, als die Wähler nicht schon zur neuen Wahl geschritten seynd. Idem loc. cit. Man muthet auch jenen, welche mit einem heimlichen Impedimento canonico behafftet seynd, die selbst eigne Manifestierung desselben nicht zu. Pichler n. 55. Barthel p. 82. Auf die Acceptation (g) folgt auch die offentliche Publication, welche in der Kirch von der Canzl an das Volk geschihet, nebst der Einführung, und Inthronisation des Electi, dann anderen hierunter gebräuchigen Solennitäten, womit es auf jeden Orts besonderen Gebrauch ankommt. Pichler. n. 52. Moser p. 419. &c. Ueber den ganzen Wahlactum (h) wird endlich ein Instrumentum publicum verfertiget, welches man das Wahldecret nennt. Pichler n. 62. Moser p. 420. §. 167. zu dem Ende pflegt man auch den Wahlprocuratorem, oder Notarium apostolicum, & testes ad actum Electionis mitbeyzuziehen. Pichler n. 19. Böhmer §. 43.

Von Confirmierung der Wahl, und wo solche geschehen muß.

12. Die Wahl muß nicht nur ab Electo acceptiert, sondern (a) auch a Superiore confirmiert seyn. C. 3. 7. §. 1. X. h. t. Pichler n. 58. und zwar soviel die Erz- und Bißthümer, wie auch die dem Römischen Stuhl immediate unterworffene Clöster, und Prælaturen betrift, von dem Pabst selbst. Concord. nat. germ. apud Schmaus p. 80. ibi. *In Ecclesiis metropolitanis, & chatedralibus etiam Apostolicæ sedi immediate non subjectis, & in Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant Electiones canonicæ, quæ ad sedem Apostolicam deferantur.* Barthel *de Concord. d. 3 C. 3. §. 15. &c.* Moser St. R. T. 11. p. 498. §. 6. Vor diesem (b) wurden Episcopi ab Archiepiscopis confirmiert. Seit 4. oder 500. Jahren aber befinden sich die Päbst bey dem ganzen abenländischen Erdtheil in possessione confirmandi Episcopos tam exemtos, quam non exemtos. Moser p. 496. §. 2. &c. Florini *de sacræ Elect. Process. §. 2. n. 2.* Seynd auch durch oballegierte Concordata in Ansehen der teutschen Bischöffen dabey manuteniert worden. Der einzige Erzbischof von Salzburg confirmiert noch die 4. Suffraganeos von Gurk, Seccau, Lavant, und Chiemsee vi Bullæ Nicolai de Anno 1448. Florini *loc. cit.* Man pflegt die Prælaturas (c) welche zu Rom confirmiert werden, eben darum Consistoriales zu nennen, weil die Confirmation in Consistorio geschihet. Barhel §. 41. all übrige gehören mit der Cofirmation ad ordinarium, worunter sie unmittbahr stehen, mithin Prælati non exempti ad Episcopum, vel sede vacante ad Capitulum, *C. 14 X. de major.* Engel *h. t. n.* 51. Pichler *n. 61. 73.* Exemti aber an den Ordensgeneralen, oder Oberen, deme sie untergeben seynd. Pichler *ibi.* weil Confirmatio electorum eben so, wie Institutio præsentatorum, actus Jurisdictionis ist. Pichler *n. 61.* Legatis a latere (d) wird das Jus confirmandi Episcopos, vel Archiepiscopos, welches ihnen in ihrer Provinz per *C. 36. h. t. in 6to* eingeraumt ist, in Teutschland propter Concordata in billichen zweifl gezohen. Pichler, Engel *loc. cit.* Bey der Päbstlichen Wahl (e) kann darum nicht wohl eine Confirmation platz haben, weil der Pabst selbst das allerhöchste Oberhaupt von der Christenheit ist, mithin keinen Superiorem erkennt. Pichler *n. 81.* Ex privilegio Pontificio speciali

seynd auch verschiedene der Confirmation begeben. Idem *n. 58.* der Consensus (f) welcher manchen Orts von dem Kirchenpatron erholt wird, ist saltem de Jure communi mehr honestatis, als necessitatis. Engel *L. 3. T. 38. n. 4.* die Requisition der Landsherrlichen Beguehmigung mißbillichet das jus Canonicum zwar selbst nicht. *C. 14. X. h. t.* Pichler *n. 19.* sie betrift aber wenigist in hiesigen Landen, (g) nicht das geistliche, sondern nur das weltliche Weesen, und wird von den Churfürstl. Wahlcommissariis, wann sie kein sonderbahres Bedenken dabey finden, gleich nach beschehener Wahlintimation quo ad temporalia eben so, wie von den Bischöflichen Commissariis quo ad spiritualia, ertheilt. Concord. de Anno 1583. *Art. 2. Augustan. de Anno 1684. Passav. §. 19. de Anno 1690. §. 22.* Die Kayserliche (h) Confirmation, und Investitur eines geistlichen Reichsstands betrift nach der zwischen Pabst Calixto, und Henrico 5to gepflogener Transaction de Anno 1122. ebenfalls nur noch das temporale mehr. Schmaus, *Corp. jur. pub. p. 1. &c.* Böhmer *h. t. §. 61. &c.* Buder *repp. voce* Bischöf *§. 9.* und ist von derjenigen, welche auch weltliche Reichsständ zu suchen haben, in sehr wenigen unterschieden. Vid. *Cap. præc. 18. §. 47. not. 10.* man pflegt auch von dem Kayserlichen Wahlcommissario den Consens niemahl zu requirieren, sondern demselben die beschehene Wahl nur zu intimieren, und das gewöhnliche Præsent vor seiner Abreis zu reichen. Moser *p. 419. & 421.* protestantische (i) Bischöf, und Reichsständ erkennen keine Päbstliche Jurisdiction, lassen sich also auch zu Rom nicht confirmieren. *Instr. pac.* West. *art. 5. §. 19.* Böhmer *§. 76.* Moser *p. 99. §. 47.* circa investituram Cæsaream aber haben sie vor anderen Ständen nichts als die doppelte Tax voraus. *Instr. pac.* West. *Art. 5. §. 21.* Böhmer *ibi.* ausgenohmen wo der Kayser ein besonderes Jus confirmandi hergebracht hat, wie zu Quedlinburg. Moser *p. 99. §. 48.* Protestantes von mittlbahren Stand (k) werden nur von ihrer Landsherrschaft confirmiert. Böhmer *§. 77.* Stryk *de jur. Pap. princ. evang. C. 1. §. 5.* und ein gleiches prætendieren die protestantische Landsherrschaften bey den unter ihrer Landshoheit stehenden Catholischen Clöstern, soweit nicht Episcopus catholicus jus Diœcesanum in Anno normali über sie hergebracht hat, dann da kann ihm Jus confirmandi sowenig, als andere effectus juris Diœcesani vi *instrum. pac. Art. 5. §. 48.* benohmen werden.

Wann solche zu suchen oder zu ertheilen.

13. Electus muß die Confirmation längst (a) inner 3. Monat von der Zeit an, da er die Wahl acceptiert hat, behörigen Orts suchen, wann er anders sein ex Electione erlangtes Recht nicht verliehren will. *C. 6. h. t. in 6to* Pichler *n. 60.* Engel *n. 49.* und falls die Confirmation (b) nach Rom gehört, soll Electus selbst in Person, und zwar längst inner Monat-Zeit seine Reis dahin antretten, oder wann er je verhindert ist, einen gnugsam instruierten Anwald dahin abschicken. *C. 44. X. h. t.* Picler *ibi.* so fort das Confirmationsgesuch inner 20. Tägen über Abzug dessen, was zu sothaner Reis a proportion der Distanz vonnöthen seyn mag, alldort incaminieren. *C. 16. h. t. in 6to* auf (c) diese Constitution, welche mit dem Wort cupientes anfangt, beziehen sich zwar auch die concordata nationis germanicæ apud Schmaus *p. 80. ibi, per verba:* Quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai Papæ III. quæ incipit: *Cupientes, Papa expectet.* Sie wird aber dem ungeacht von unseren teutschen Bischöffen nicht soweit observiert, daß sie ihre Confirmation zu Rom selbst persönlich abhollen, sondern dieselbe schicken nur das Wahldecret mit einem Courier entweder gleich immediate dahin, oder an den Nuncium Apostolicum ejusdem Provinciæ, welcher es sofort mit seinem Bericht nach Rom begleitet. P. Zech *§. 223.* Pichler *loc. cit.* Der Obrigkeit (d) welche die Confirmation zu ertheilen hat, ist zwar keine gewise Zeit hierzu bestimmt. Wann sie es aber zu lang damit anstehen laßt, so kann sie von der höheren Obrigkeit hierzu arctiert werden. Pichler *n. 63.* Klosterobere (e) sonderbahr in Nonnenklöstern sollen von dem Ordensgeneralen, Provincialen, oder anderer Obrigkeit, worunter sie etwann stehen, längst inner Jahrszeit a die Electionis confirmiert seyn. Pichler *n. 73.*

Wie

14. Die Confirmation soll nicht überschnellt, sondern mit (a) behöriger vor- und gnugsamer Einsicht der Sach vorgenohmen werden. *C. 47. h. t. in 6to* zu dem Ende verord-

net

net das Jus canonicum in jetzt allegierten Text vor all anderen in loco Electionis eine edictal, und peremtorische Citation all jener überhaupt, welche gegen die Wahl eine erhebliche Einwendung zu machen gedenken. Pichler *n.* 59. Böhmer *§. 71.* und wann sich gleich niemand dagegen rührt, wird die Untersuchung von der Obrigkeit, welcher die Confirmation gebührt, nichts destoweniger ex Officio gepflogen. *C. 19. X. h. t.* Pichler *n. 62.* Böhmer *ibi.* sowohl circa Formam (b) & processum Electionis, als circa qualitates personæ electæ. *cit. C. 19.* Pichler, Böhmer *ibi.* Forma, & processus muß sich aus dem eingesendeten Decreto seu instrumento Electionis bezeigen. Pichler *ibi.* Engel *n.* 50. P. Zech *§. 223.* Qualitas personæ electæ aber ergibt sich aus dem Examine, welches sowohl über die Geburt, und das Alter, als die Weihen, Sitten, Geschicklichkeit, und dergleichen Dinge mehr vorgenohmen wird. *C. 19. X. h. t.* Pichler *n. 62. &c.* Engel *n. 52.* sonderbahr bey Bischöffen (c) wo diese vorläuffige Information entweder durch den Nuntium Apostolicum, oder Commissionsweis durch einen anderen Bischof nach der Vorschrift des Conc. Trid. *S. 24. de Reform. C. 1. & Bull. Gregor. 14ti* zu geschehen pflegt. Pichler *n. 63.* P. Zech *§. 223.* Barthel *annot. p. 83.* Moser *T. 11. p. 500. §. 10.* und zwar mit solcher Accuratess, das man es mit diesem letzteren Authore für kein blosses blend- oder Spielwerck ansehen kann. Professio fidei (d) muß vi cit. Conc. Trid. ab Electo ebenfalls abgelegt, und mit obigen Informationsbericht ad Superiorem eingeschickt werden. P. Zech, Barthel *loc. cit.* das Formular sothaner Profession samt der Solennität, mit welcher solche von Bischöffen abgelegt wird, siehe bey Moser *p. 501. &c.* All dieses kommt (e) bey jenen Confirmationen, welche zu Rom geschehen, in rota Romana, vel Congregatione zum Vortrag, und von dort mit Gutachten an den Pabst selbst. P. Zech, Barthel *ibi.* Moser *p. 506. §. 18.* was für Bullæ pontificiæ bey erfolgter Confirmation sowohl an den Electum selbst, als an das Capitul, und die Stiftsunterthanen erlassen werden, und wie das breve confirmationis notificatorium an den Kayser laute, kann man ebenfalls bey Moser *p. 512. &c.* in extenso sehen. Bischofs- und andere (f) Prælatenwahlen kommen circa modum, & requisita Confirmationis im Hauptwerk übereins, und man informiert sich bey diesen so gut, als bey jenen. Pichler *n. 63. 73.* wird nun ein unwürdiger (g) confirmiert, und zwar per culpam, & negligentiam Superioris, weil er obgedachte Information nicht erholt hat, so hat die ertheilte Bestättigung keine Kraft, und Confirmatus wird entsetzt, confirmans aber fallt in pœnam suspensionis, und verliehrt nicht nur die Fructus beneficii sui auf eine Zeitlang, sondern auch das Confirmationsrecht bey dem nächsten Successore desjenigen, welcher unwürdiger Weis confirmiert worden ist. *C. 44. X. b. t.* Pichler *n. 59. 62.* Engel *n. 54.* Noch schwerer wird Confirmans bestraft, wann er indignum nicht nur aus Nachlässigkeit, sondern wohl gar wissentlich, und vorsetzlich confirmiert. *Ibidem.* Vermög der Bayrischen (h) Concordaten de Anno 1583. *Art. 2.* wird die Ordinariatsconfirmation, falls es damit einen Anstand gibt, doch niemahl anderst als gegen Beybringung der Landsherrschaftlichen Bewilligungsbriefen ertheilt. Laut der Taxordnung von 24isten Jan. 1759. *p. 63.* zahlt auch jeder Prælat, und andere für beständig erwählte Ordensvorsteher den 20isten Theil einer Jahrseinnahm pro Confirmatione.

15. Die Acceptation gibt zwar (a) electo ein Jus ad rem, welches ihm die Wähler wider seinen Willen nicht mehr benehmen können, Pichler *n.* 56. Jus reale aber erlangt er dadurch noch nicht, einfolglich kann er sich auch vor der Confirmation weder in spiritualibus noch temporalibus einer Administration sub quocunque prætextu vel colore unterziehen. Sonst verliehrt er sein recht, und wird auch in Zukunft ineligibl per Alleg. apud Engel *n. 51.* Pichler *n. 57.* P. Zech. *§. 224.* ausgenohmen (b) die Obere von Mendicantenorden, oder in Nonnenclöstern Pichler *n. 58. 78.* wie auch die Bischöf, welche ausserhalb Italien, mithin von Rom weit entfernt seynd, dann diesen wird die Administration noch vor der Confirmation, wann anders Electio in concordia geschehen ist. *per Cap. 44. X. h. t.* in gewiser Maaß zugestanden. Pichler *n. 57.* Barthel *p. 84.* P. Zech

Und was sie würke.

L. C. Unsere Teutsche (c) Bischöffe könnten sich dahero ihrer weiten Entfernheit halber dieser Ausnahm zwar ebenfalls mit guten Fug prævalieren, und pflegen es auch in Reichs- Creis- und Staatssachen pro necessitate, vel utilitate Ecclesiæ würklich zu thun. P. Zech Barthel *loc. cit.* Böhmer *§. 72.* Moser St. R. *T. 12. p. 21. §. 1.* In anderen Sachen aber halten sie mit der Administration solang an sich, bis von Rom die Confirmation selbst oder das vorläuffige placet sowohl von dort, als von Wienn erfolgt. P. Zech, Barthel, Engel *loc. cit.* welch letzteres jedoch nur in einem blosen Compliment, und Gratulationsbrief auf die an den Kayser ertheilte Wahlnotification bestehet. Ante Confirmationem (d) schreibt sich auch kein Bischof anderst, als Electus. Moser *T. 11. p. 527. §. 36.* und die Reichsbelehnung kann er ebenfalls nicht eher erlangen. Idem *§. 528.* weil die Päbstliche Bulla confirmatoria samt dem brevi notificatorio ad Augustissimum eins von jenen Requisiten ist, deren Beybringung ihm juxta Cap. *præc. 18. §. 47. not. 10. litt. C.* bey dem Belehnungsgesuch vor all anderen obligt. Sobald aber derselbe (e) zu Rom einmahl confirmiert ist, mag ihm die Administration unter dem prætext, daß er von dem Kayser, und Reich noch nicht belehnt seye, weder in spiritualibus, noch temporalibus difficultiert werden. Dann obwohl vor diesem investitura Cæsarea ad Administrationem erforderlich war, wie aus Struvii *Corp. hist. Germ. p. 384.* erscheint, so verhalt sich doch die Sach dermahlen ganz anderst, und ist schon von langer Zeit her zur Regul worden; Quod præstat successio in Hæreditariis, id præstat confirmatio in electivis. Barthel *p. 84.* Jene, welche (f) von dem Römischen Stuhl circa ætatem dispensiert seynd, müssen sich oft nichts destoweniger & non obstante Confirmatione der Administration bald quo ad spiritualia, bald temporalia, oder in beeden noch auf gewise Zeit entschlagen, weil sie andergestalt nicht als sub hac Conditione dispensiert, oder confirmiert seynd. Pichler *n. 23.* Es erstreckt sich auch die Confirmation (g) auf jene Sachen nicht, welche nur von der Consecration abhangen, wie die Actus ordinis, oder welche nicht a jure Episcopi ordinario, sondern nur specialiter delegato vel privilegiato dependieren. Pichler *n. 64.* P. Zech *§. 224.* Ob endlich die Confirmation (h) auch defectum personæ electæ suppliere, muß mit der Distinction inter defectus jure naturali, & ecclesiastico tales beantwortet werden. Jene, welche sich z. E. circa sexum, vel usum rationis äusseren, heben sich durch keine, diese aber nur durch die Päbstliche Confirmation, saferu sie clausulam *ex certa scientia* in sich halt. Pichler *n. 65.*

Von dem Jure devolutionis, vel provisionis in Wahlsachen.

16. Confirmatio ist nicht res gratiæ, sondern justitiæ (a) kann also in Electione canonice facta auf gebührendes Ansuchen nicht abgeschlagen, und statt des Erwählten ein anderer a Superiore benannt werden. *C. 3. X. h. t.* Pichler *n. 58.* P. Zech *§. 222.* der Pabst selbst (b) verspricht in Concordatis Nationis germanicæ, daß er die canonische Wahlen bestättigen wolle, und ob er sich wohl jus providendi Ecclesiam de persona digniori auch in electionibus canonicis ex justa, & rationabili causa darinn vorbehalten hat, so ist doch dieses Päbstliche Reservat, wie wir bereits oben *§. 18. not. 7. litt. A. B.* erinnert haben, bisdato noch niemahl in die würkliche Ausübung gebracht worden. Ein anderes ist aber (c) in Electione non canonica, welche nemlich entweder intra Terminum legalem gar nicht, oder ob Defectum formæ, vel personæ electæ nicht auf gebührliche Weis geschehen, mithin sich ommittendo, vel committendo hierunter verfehlt worden ist, dann da wird das Wahlrecht zur Straf für selbigesmahl verwürkt, und fallt der Obrigkeit, welche sonst Jus confirmandi hat, Jure devoluto zur weiteren Provision heim. *C. 7. §. 4. C. 25. 40. 41. 42. X. h. t.* Pichler *n. 13. 47. 62.* Engel *n. 13.* P. Zech *§. 222.* Böhmer *L. 1. T. 10. §. 4. &c.* Barthel *de concord. Germ. D. 3. C. 3. §. 17.* Wir sagen: für selbigesmahl (d) wann dahero die a Superiore geschehene provision ob mortem, vel resignationem provisi, oder anderer Ursachen halber nicht ad Effectum kommt, so revivisciert das pro illa vice verwürkte Wahlrecht auf Seiten der ordinari Wählern, und wird zur neuen Wahl geschritten. Pichler *n. 13. 39.* welches auch geschihet, wann zwar ein untüchtiger, jedoch ob vitium occultum nur ignoranter erwählt wird, dann das Jus canonicum

cum rebet *in C. 25. 40. X. h. t. & C. 7. h. t. in 6to* nur von der Electione indigni scienter facta; ignorantes enim non sunt in culpa, ubi autem nulla culpa, ibi nulla pœna. Pichler *n. 39.* Aus der nemlichen Ursach (e) kann jus Devolutionis nicht statt haben, wann die Wahl nur darum cassiert wird, weil nicht alle citiert worden seynd, welche man hätte citieren sollen, dann diese können ja als der unschuldige Theil mit dem schuldigen nicht bestraft, und ihres Wahlrechts priviert werden, folglich kommt es in hoc casu ebenfalls widerum zur neuen Wahl. Barthel *cit. C. 3. §. 18.* und die offenbahre Billichkeit scheint zwar auch auf dem Fall, wann Electus den (f) ad præsentandam Electionem seu petendam confirmationem vorgeschribenen Terminum legalem verstreichen lasst, mehr pro nova Electione, als Devolutione das Wort zu sprechen, weil die Schuld, welche Electus hierinnfalls begangen hat, dem Capitul nicht zu Last fallen kann. Die Concordata nationis Germanicæ aber geben per verba: *Si non fuerint præsentatæ, vel si præsentatæ minus canonicæ fuerint, Papa providebit*, der Päbstlichen Provision solchenfalls nichts destoweniger platz. Barthel *§. 18.* per saltum (g) gehet die Devolution nicht, sondern nur per gradum, folglich ad proximum, & immediatum Superiorem, und erst alsdann, wann dieser inner den nächsten 3. Monaten keine Vorsehung thut, an den nächst höheren, z. E. ab Episcopo ad Archiepiscopum. und so weiter. *C. 41. X. h. t. ibidem.* Engel *n. 15.* Böhmer *§. 8.* Falls aber gleichwohl proximus Superior sich seines Devolutionsrecht nicht bedient, sondern der Wahl noch post Terminum electioni præfixum platz gibt, so kann solche saltem de æquitate noch bestehen. Engel *n. 14.* Confer Moser *T. 11. p. 384. §. 112.* bey protestantischen (h) unmittlbahren Stiften prætendiert der Kayser, jedoch nicht ohne Widerspruch der protestantischen Partie das Devolutionsrecht Böhmer *L. 1. T. 10. §. 10. &c.* Moser St. R. *T. 3. p. 323. §. 58. &c. T. 11.* und bey mittelbahren die Landsherrschaft. Böhmer *ibi. §. 8.* soviel aber die unter protestantischer Landshoheit gelegene (i) Catholische Stifte betrift, gebührt solches vi pac. West. *Art. 5. §. 26.* entweder der protestantischen, oder aber der Catholisch geistlichen Obrigkeit, falls sich die letztere den 1ten Jan. 1624. in possessionis hujus juris befunden hat, dann wie wir bereits oben *§. 6. litt.* bemerkt haben, redet der ganze *Sus 26tus* überhaupt von dem Statu dicti Termini decretorii, und wird auf dem ersten Fall, da nemlich Jus devolutionis protestantibus gebührt, mit den Worten: Etsi electiones debito tempore modove non fiant, præbendarum vacantium distributio, & collatio in ejusdem Religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eas pertineat, auf den anderen Fall aber mit folgenden Worten gedeutet: Magistratui catholicorum Ecclesiastico sua jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia salva, & illibata sint, quibus etiam, si Electiones, aut Collationes præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, Jus devolutum salvum esto. Päbstliche Wahlen (k) können zwar ex defectu Superioris an niemand devolvieren, wann aber gleichwohl ein Hauptdefect hieran erscheint, welcher contra substantiam aut libertatem Electionis lauft, so erlangt Electus kein Recht hieraus ander Gestalt, als durch die Begnemung der gesammten Catholischen Kirch. Pichler *n. 8. 83.*

Von Entscheidung strittiger Wahl.

17. Jeder, welcher an der Wahl eine billiche Ausstellung findet, kann nicht nur nach selber, sondern auch noch durante Electionis actu (a) hierwider protestieren, oder appellieren. Pichler *n. 50.* Barthel *not. ad Jus can. p. 77.* sofern es nur inner dem peremptorischen Termin geschihet, welcher *juxta not. præc. 14. litt. A.* gleich nach der Wahl durch ein offentliches Proclama anberaumt wird, dann nach Verlauf dieses Termins wird kein Contradictor mehr angehört. Pichler *n. 59.* Was ein Appellant nebst der sonst gewöhnlichen Appellationsform noch besonders hierinn zu beobachten habe, siehe Ibidem. *n. 51.* P. Zech *§. 220.* Die Entscheidung (b) geschihet ander Gestalt nicht, als prævia sufficienti causæ cognitione, mithin citatis omnibus citandis, und von der nemlichen Obrigkeit, wohin sonst die Wahlconfirmation von rechtswegen gehört. Pichler *ibi.* Böhmer *§. 71.* Moser St. R. *T. 11. p. 475. §. 5. &c.* Die Gründe (c) woraus die Wahl angefochten zu

werden pflegt, beruhen auf einem solchen Defect, welcher sich circa personam electam, formam vel processum Electionis, oder etwann in numero votorum äussert, und wann bey der Untersuchung zwischen den Scrutatoribus, und Votanten eine Contradiction erscheint, so glaubt man jenen mehr, als diesen ex ratione apud Engel *n. 53.* Verschiedene Exempla (d) von strittigen Wahlen, und deren Verlauf siehe bey Moser St. R. *T. 11. p. 423. &c. 476. &c.* wobey nur zu bedauren ist, daß das Publicum oft allerhand Dinge hierunter gewahr wird, welche der Geistlichkeit zu keiner grossen Ehre gereichen. Ob und wie weit (e) die Wahlstrittigkeiten, welche sich bey unmittbahren protestantischen Stiften im Reich ergeben, mit der Cognition, und Entscheidung an den Kayserl. Reichshofrath, und das Caminergericht gehören, siehe bey Böhmer *L. 1. T. 5. §. 56.* Moser St. R. *T. 3. p. 312. 321. &c. T. 11. p. 89. 98.* Buder voce geistliche Stände *§. 7.* wehrenden Stritt (f) führt zwar das Domcapitul die Administration, kommt aber oft dadurch in grössere Collision, als bey dem Wahlgeschäft selbst. Idem *cit. p. 98. & T. 12. p. 22.*

§. 2.

Von der Consecration, und Benediction des Electi.

18. Auf die Confirmation folgt bey Bischöffen, und Erzbischöffen endlich die Consecration, welche zwar vor diesem allzeit mit der Confirmation zugleich geschahe, seit dem 11ten Sæculo aber ein Actus plane distinctus ist. Barthel *annot. ad Jus can. p. 84.* Vor der Confirmation kann die Consecration (a) mit Giltigkeit nicht ertheilt, nach derselben aber über 3. Monatlang nicht verschoben werden. Sonst gehen nicht nur Fructus percepti, sondern wann es noch weitere 3. Monat damit anstehet, das Bisthum selbst darüber verlohren. Conc. Trid. *S. 23. de Reform. C. 2.* Pichler *n. 66. 68.* sofern nicht der Pabst dispensiert, wie es öfter geschihet per Exempla apud Moser St. R. *T. 11. p. 539.* Vor dem 30isten Jahr aber wird man *juxta Svum præc. 16. not. 2.* nicht ad Episcopatum, folglich auch ohne Päbstlicher Dispensation nicht ad Consecrationem gelassen. Moser *p. 540.* Bischöffe (b) werden heut zu Tag nicht mehr, wie in älteren Zeiten, von den Erzbischöffen, und Metropolitanis, sondern eben so, wie diese letztere, von dem Pabst, und zwar per Comissarios pontificios, oder wie es mit dem letzt verstorbenen Churfürsten von Cöln Clement August geschehen ist, in persona consecriert. Moser *p. 541. 43.* P. Zech *§. 247.* Engel *n. 56.* Regulariter wird (c) die Consecration durch 3. Bischöf, öfter aber auch per Dispensationem nur durch einen, jedoch mit Zuziehung zweyer Aebten, oder anderer in Dignitate stehender Personen verrichtet, wobey die Auflegung der Händ ad Substantiam actus gehört. Pichler *n. 66. 69.* Von der Unction, und all anderen hierunter gebräuchlichen Solennitäten siehe P. Zech *§. 248.* der Eid der Treue (d) welchen jeder Bischof dem Pabst præstieren muß, wird ebenfalls erst bey dem Actu consecrationis abgelegt, ausser wann es sich mit selber länger verziehet, dann da muß solcher noch vorhero abgeschworrn, und ein Revers darüber ausgestellt werden. Moser *p. 528. 530. &c.* Protestantes sehen zwar diesen Eid, wovon sich die Formul in extenso sowohl bey jetzt allegierten Authore *p. 529.* als bey P. Zech *§. 254.* befindet, für so bedenklich an, (e) daß sie deswegen keinen Bischof zu der Cammerrichter- Reichshofraths Præsidenten- oder R. Vicecanzlerstell zulassen wollen. Moser *p. 331. §. 43.* da aber solcher nicht das temporale, sondern nur spirituale & Ecclesiasticum betrift, so kann man ihn weder mit obigen Chargen, noch mit der Lehenspflicht, welche unsere teutsche Bischöffe dem Kayser, und Reich gleichfalls abzulegen haben, für incompatibl ansehen. P. Zech *§. 254.* Barthel *ad Jus can. p. 85.* Idem *de Concord. germ. D. 3. C. 3. §. 38. &c.* Von dem Eid (f) welchen die Bischöf Jure antiquo auch ihren Metropolitanis zu leisten hatten, geschihet zwar noch in concordatis nationis Germaniæ Erwehnung. Dem ohngeacht ist solcher nicht mehr in usu. Barthel *cit. C. 3. §. 35. 36.* Moser *p. 542.* mittls der Consecration (g) erlangt man erst die Vollkommenheit des Bischöflichen Amts, mithin auch all jenes, was a potestate Ordinis abhangt, vorhero andergestalt nicht als per delegatum verrichtet werden mag.

mag. Pichler *n.* 71. Engel *n.* 55. von selbiger Zeit an fangt auch das coniugium inter Episcopum, & Ecclesiam erst an. Pichler *ibi.* p. Zech *f.* 250. und nicht weniger der Titul Episcopus, ohne dem vorhin gemachten Zusatz, Electus, vel Confirmatus. Pichler *ibi.* Moser *p.* 545. *f.* 19. wohingegen aber alle vorhin gehabte Beneficia ipso Jure cessieren. Pichler *n.* 71. Engel *n.* 57. Die Consecration wird nicht widerholt, wann gleich consecratus ein anderes Bißthum bekomt, wohl aber muß er solchen Falls obigen Eid toties quoties widerholen. Moser *p.* 531. 545. Ein neu erwählter Pabst, (h) welcher vorhin schon Episcopus consecratus war, wird ebenfalls nicht mehr consecriert, sondern nur auf den Thron gesetzt, mit dem Annulo piscatorio, und von ihm selbst erwählten Namen begabt, so fort mit der dreyfachen Cron zum Zeichen der dreyfachen Oberisten Gewalt circa potestatem Ordinis, & Jurisdictionis, tam ecclesiasticæ, als temporalis, soviel die letztere den weltlichen Kirchenstaat betrift, solenniter becrönt. Pichler *n.* 81. Die Benediction (i) welche bey Aebbten, und Abbtissinen statt der Consecration ist, kommt zwar mit selber darinn übereins, daß eine so wenig, als die andere reiteriert wird, bringt aber characterem Ordinis nicht mit sich, wird auch zu Ausübung des Abbteylichen Amts substantialiter nicht erfordert, zumahl, wann der Bischof lang abwesend, oder auf dreymahliges Begehren saumig ist, und was dergleichen Differentien mehr seynd bey Engel *n.* 58. *&c.* Pichler *n.* 66. 67. 72. Moser *T. 11. p.* 548. Prælatis exemtis will zwar der Orden nicht gestatten, daß sie sich ab ordinario benedicieren lassen. Soviel mir aber wissend ist, befindet sich das Ordinariat disfalls in possessione. Die Teutsch, und Johanniter Ordensmeister (k) werden weder benediciert, noch consecriert, sondern nur solenniter inauguiert. Moser *p.* 546. Bey Bischöffen protestantischer Religion ist ebenfalls weder die Benediction noch Consecration mehr üblich, Moser *p.* 101. Buder voce geistliche Ständ. *p.* 7. und den Eid, welchen die Bischöf unserer Religion dem Römischen Stuhl ablegen, schwören Protestantes ihrem Hochstift nach der bey dem nemlichen Authore *p.* 93. findigen Formul ab.

§. XX.

Von der Postulation

1. Wann die jenige, welche das Wahlrecht haben, sich bey dem Oberen eine mit impedimentis Canonicis behaftete Person ausbitten, so heist es nicht mehr Electio (a) sondern postulatio *Tit. X. de postulatione Prælatorum, ibique* Pichler, Engel & alii. Jene wird pro via ordinaria, diese aber pro extraordinaria ad consequendam prælaturam geachtet. Pichler *n.* 2. die übrige Differentien erhellen ex sequentibus von selbst. Man theilt sie zwar in postulationem solennem, & simplicem ein, da aber diese letztere nur in sensu valde improprio also genennt wird, so werden wir von solcher *not. seq.* 5. besonders handlen, bis dahin ist die Rede allzeit nur de solenni. Protestantibus ist zwar die postulation wenigst dem Namen nach ebenfalls gemein, und geschihet derselben in instrument. pac. Westph. *Art.* 5. *f.* 21. ausdruckliche Erwehnung, re ipsa aber ist electio & postulatio bey ihnen einerley. Böhmer *Jus eccles. L. 1. T.* 5. *f.* 8. Moser St. R. *T. 11. p.* 88. *f.* 25.

Wer postuliern, oder postuliert werden kann.

2. Die Regul sagt: Wer eligieren kann (a) der kann auch postulieren. Pichler *n.* 4. eben derwegen wird Jus postulandi, & eligendi in instr. pac. Westph. *Art.* 5. *f.* 16. 17. zusamm genohmen, sohin eins mit dem andern zugleich bestättiget. Postulationsmessig (b) seynd nur jene, welche mit einem impedimento Canonico, & quidem dispensabili behaftet seynd. Idem *n.* 5. P. Zech, Hierarch *f.* 229. Dispensabl seynd aber jene, welche nur circa nativitatem, ordinem oder soviel Prælaturas regulares betrift, circa professionem einen Mangel leiden. Pichler, Zech *ibi.* Indispensabl hingegen seynd nicht nur unvernünftige, sondern auch ehrlose, ex promiscuo, vel damnato coitu gebohrne, wie nicht weniger Bigami, Falsarii, Simoniaci, aut Irregulares irregularitate indispensabili laborantes, ac Religiosi mendicantes quo ad Monasteria extra ordines suos, vel Ecclesias

sias sæculares cathedrali inferiores per Alleg. apud Pichler, Zech *loc. cit.* Das Alter (c) unter 27. Jahren wird zwar in extrav. un. *h. t.* inter commun. ebenfalls unter die indispensable Mängl gerechnet. P. Zech *ibi.* welches aber nicht mehr in usu ist, wie es das Exempl mit dem spanischen Infanten, welcher nur 8. Jahr alt war, und mehr anderen sattsam beweiset. Barthel *Annot. p. 68.* Estor *de Cardinale impubere.* Das geistliche Ehe band (d) wodurch ein confirmierter Bischof an seine Kirch verknüpft ist, macht so gar bey bloßen Titular Bischöffen, welche es nur in partibus Infidelium seynd, geschweigens bey anderen ein impedimentum Canonicum, jedoch nicht indispensabile aus, einfolglich kann er zwar nicht eligiert, wohl aber postuliert werden. *C. 6. X. h. t.* Pichler *n. 5.* Barbel *p. 68.* P. Zech *loc. cit.* wir sagen confirmiert, dann solang dieses nicht ist, cessiert obiges Vinculum spirituale, kann also selbiges an der eligibilität bey einem anderen Bißthum nicht hindern. Barthel, Pichler *loc. cit.* jene, welche ein Päbstliches (e) breve eligibilitatis erlangt haben, brauchen nicht postuliert zu werden, sondern seynd so gut eligibl, wie andere, welche kein impedimentum Canonicum auf sich haben. P. Zech *loc. cit.* Das Formular von einem solchen brevi, wie auch die gewöhnliche Limitationes, und Extensiones, nach welchen dasselbe bald specialiter, bald generaliter auf eine oder mehr Bißtümer, cum vel sine conditione eingerichtet ist, item von dessen production, extinction, und renovation siehe mit mehrern bey Moser St. R. *T. 11. p. 375. &c.* falls man (f) nun einen, der nicht dispensabl ist, ohngeacht dessen wissentlich postuliert, oder in dem Postulationsbrief nicht alle wissentliche impedimenta des postulati getreulich anzeigt, oder die schon verworffene postulation nochmal widerholet, so gehet das Jus eligendi, & postulandi für selbigesmahl verlohren, und fallt dem Oberen zu selbst beliebiger provision anheim. Pichler *n. 11.* bey protestantischen (g) Stiften ist das Wahl- oder Postulationsrecht meistentheils auf gewise Häuser, oder Familien solcher Gestalt eingeschrenkt, daß kein anderer als von selbiger Familie postuliert, oder eligiert werden kann. Böhmer *§. 10. &c.* Protestantes gestehen auch dem Kayser das Recht, ein breve eligibilitatis ertheilen zu können, nicht ein. Moser *T. 11. p. 88. §. 26.*

Wie die Postulation geschehe.

3. Bey der postulation hat man (a) regulariter, und soweit kein anderes statuiert, oder Herkommens ist, daß nemliche zu beobachten, was wir berits oben von der election verstanden haben, quia ubique par ratio, & finis. Pichler. *n. 8.* P. Zech *§. 230.* Barthel *p. 69.* Moser *C. 3. p. 299. §. 6.* Circa numerum votorum (b) bezeigt sich der Unterschied, daß wan postulatus mit einem eligibili competiert, jener allzeit wenigist nochmahl so viel Vota, als dieser, mithin von dem ganzen Capitul zwey drittel, z. E. von 24. Votanten 16. Stimmen haben muß, sonst gehet ihm Electus mit den minderen Stimmen vor, wie es z. E. bey der Churcölnischen Wahl geschehen ist, da der Cardinal von Fürstenberg als postulatus mit 15. Stimmen dem Herzog Clement von Bayrn als eligibili mit 9. Stimmen ausweichen muste. Pichler *n. 10.* Barthel *p. 70.* P. Zech *§. 233.* Moser *T. 11. p. 413.* Ein anderes ist, (c) wann nur ein postulatus mit dem anderen postulato concurriert, dann da gehet es eben so, wie bey der Wahl, secundum majora, sofern es nur respectu totius Capituli, mithin absolute talia, z. E. von 24. Votis wenigist 13. seynd P. Zech, Pichler, Moser *ibi.* welches (d) auch platz greift, wann postulatus nicht mit einem allein, sondern mit mehr eligiblen Competenten zu thun hat, dann da gehet es abermahl secundum majora absolute talia, und solang diese nicht herauskommen, hat weder electio, noch postulatio einen Bestand, sondern man schreittet ad novum Scrutinium, z. E. wann von 20. Votanten 9. einen postulieren, 6. einen eligieren, und die übrige in lauter Votis disparatis bestehen. P. Zech *§. 233.* im votieren (e) selbst muß die Behutsamkeit gebraucht werden, daß man mit den Worten eligo, & postulo nicht spielt, sondern positive entweder eligiert, oder postuliert. Es wird dahero die Formul: eligo

postu-

postulando, postulo eligendo, desgleichen eligo postulandum, postulo eligendum, als eine offenbahre Contradiction, und Nullität verworffen. C. *un. h. t. in 6to* Engel *n. 7.* P. Zech *§. 232.* so gar die Formul: Eligo, vel postulo, prout de Jure melius fieri potest, souteniert sich nur in casu, wann es zweifelhaft ist, ob einer eligibl seye, oder nicht, und da muß sich auch derjenige, welcher auf solche Weis alternative vociert wird, bey der Acceptation entschliessen, ob er den postulations-oder electionsweeg prosequieren wolle. Una via semel electa non licet amplius variare. *cit. Cap. un.* & Engel *n. 7.* Barthel *p. 69.*

Von der Intimier- acceptier- und admittierung der postulation.

4. Publicatio, & Intimatio postulationis geschihet (a) auf die nemliche Art, und Weis, wie in electione. P. Zech *§. 234.* Bey der Acceptation aber äussert sich inter electum, & postulatum der Unterschied, daß jener die Wahl pure, & absolute, dieser aber die postulation ander Gestalt nicht als conditionate mit der Bedingnuß, wann sie höcherer Orten admittiert wird, acceptieren kann. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 2.* Engel. *n. 3.* post Acceptationem (b) wird die Sach ad Superiorem gebracht, und die Confirmation, oder besser zu sagen, die Admission gesucht, dann was in Electione Confirmatio heist, das heist in postulatione eigentlich Admissio. Pichler *n. 2. 7.* Barthel *p. 69.* Wer nun *juxta suum præt. 19. not. 12.* die Wahlen zu confirmieren hat, der hat auch die postulationes zu admittieren. Pichler *n. 7.* Supposito daß er auch in impedimento Canonico, welches postulato im Weeg stehet, zu dispensieren befugt ist, sonst muß an beeden Orten angeklopft, und sowohl derjenige, welcher Jus confirmandi, seu admittendi hat, als der andere, welcher das impediment heben kann, hiezumbegrüsset werden. P. Zech *§. 234.* wie nun der Pabst respectu der Bischöffen, Erzbischöffen, und all anderer ihm unmittlbahr untergebener Prælaturen nicht nur Jus dispensandi, sondern auch oberstandener massen jus confirmandi electiones hat, so hat man sich auch mit dem Dispensations- und Admissionsgesuch hierinn lediglich an ihn zu wenden. Pichler *n. 7.* Engel *n. 8.* Ehe und bevor man nun (c) das Admissionsgesuch bey dem Oberen angebracht hat, kann die postulation a postulantibus allzeit widerum zuruck genohmen werden, wann gleich die postulation a postulato bereits acceptiert worden ist, dann die Acceptation gibt zwar ein Jus in electione, nicht aber in postulatione. Pichler *n. 2.* Barthel *p. 69.* Engel *n. 4.* ausgenohmen, wann beede zusamm treffen. Barthel *p. 70.* Eben darum aber (d) weil postulatus noch das geringste Jus nicht hat, ist auch Superior denselben zu admittieren nicht schuldig, und wann er es thut, so ist es kein Actus justitiæ, sed meræ gratiæ. *C. 5. X. h. t.* Pichler *n. 2. 7.* P. Zech *§. 235.* welches jedoch in Teutschland vermög der Concordaten einen Absatz leidet. P. Zech *§. 231. 235.* dann obschon die Concordata nur de electione Canonica reden, so wird doch solches um so mehr auch auf die postulation ausgedehnt, als man seit der Concordaten keinen Casum weis, da postulatio Canonica von dem Römischen Stuhl verworffen worden ist. Moser St. R. *T. 11. p. 332. §. 21. p. 511. §. 23.* Vor der Admission (e) darf sich postulatus auch in Teutschland weder quo ad sæcularia noch ecclesiastica der Administration anmassen, worinn sich abermahl inter postulationem, & electionem eine notable Differenz bezeigt. Barthel *p. 69.* dann wie wir schon oben gehört haben, erwartet Electus die Confirmation nicht, sondern nur das placet, und auch dieses nicht in allen Sachen. Circa Titulaturam kommt elect o & postulatio soweit übereins, daß sich der Erwählte vor der Confirmation nur electum, und der postulierte vor der Admission nur postulatum schreibt. Moser *T. 11. p. 527. §. 36.* protestantische (f) Bischöf werden zwar in instr. pac. Westph. *Art. 5. §. 21.* postulati genannt, suchen aber derwegen keine Admission, sondern nur, wie andere Reichsvasallen, inner dem gewöhnlichen Jahrstermin die Kayserliche belehnung. Böhmer *§. 9. h. t.* Moser *p. 101.* Von Entscheidung strittiger postulationen bey protestantischen siehe Böhmer *§. 17.*

Von der postulatione simplici.

5. Postulatio simplex wird nur improprie postulatio genannt, und ist vielmehr eine Election, weil man eine solche Person hierunter supponiert, welche mit keinem impedi-

pedimento Canonico behaftet, sondern nur jemand anderen solcher Gestalten untergeben ist, daß ohne dessen Einwilligung die Wahl keine Würkung haben kann. P. Zech §. 227. Pichler *n.* 3. Auf diese Weis werden nicht nur die Religiosen als Bischöf, und in anderen Clöstern, wo sie nicht professi seynd, als Prælaten, sondern auch Cardinales, welche noch kein Bißthum haben, wie nicht weniger alle Prælati Episcopis inferiores, und ingleichen Clerici Beneficiati von fremder Diœces postuliert, weil sie ohne Consens des jenigen dem sie untergeben seynd, nicht erwählt werden mögen. P. Zech, Pichler *loc. cit.* eine solche postulation statuiert Böhmer §. *18. h. t.* auch bey all jenen, welche zu ihrer Election des Landherrlichen Consens vonnöthen haben, wie z. E. die hiesige Landsprælaten. Bey Erholung des Consens braucht es eben keiner solennität, und ist nicht einmahl Actus capitularis hierzu vonnöthen P. Zech §. 232 kann auch der Consens sowohl vor- als nach der Wahl noch erholet werden. P. Zech. §. 235.

§. XXI.

Von der Præsentation und dem Jure patronatus.

1. Gleichwie die Beneficia collativa per Collationem, und electiva per Electionem, aut postulationem erlangt werden, also hingegen erlangt man patronata ander Gestalt nicht, als per præsentationem. Dann der Patronus (a) hat bey dergleichen Beneficiis das Recht, eine taugliche Person, so oft sich der Casus vacaturæ ergiebt, hierauf zu benennen, und dem ordinario zu præsentieren. *Tit. X. de Jure patronatus, ibique Authores.* Also, und dergestalt, daß die Verleihung, welche ab ordinario ohne Wissen und Willen des Patroni vorgenohmen wird, ipso Jure Null ist, oder wenigist annulliert werden muß. C. *14. h. t. ibique* Engel *n.* 2. Pichler *n.* 6. Es bestehet zwar (b) jus patronatus, oder die Pfarr, und Kirchenlehenschaft hierinn eben nicht allein, sondern, wie wir schon ad *P.* 2. *C.* 1. §. 1. *not.* 5. bemerkt haben, in mehr anderen Stücken. Das haupt, und vornemste Stück aber, ohne welchem das patronat nur für ein irregular- und unvollkomnes Weesen geachtet wird, ist verstandenes Præsentationsrecht Böhmer *Jus eccles. h. t.* §. 83. *&c.* Brunquell *de Jure patronorum honorifico, & primario, nimirum Jure præsentandi.* Dahero auch die meiste Canonisten Jus patronatus, & præsentationis promiscue zu nehmen, und jenes a parte principaliori solcher Gestalten zu definieren pflegen, quod nempe sit potestas nominandi, seu præsentandi Clericum ad Beneficium vacans, Hostien, & alii apud Pichler *n.* 2. Böhmer §. 4. P. Zech *rer. Eccles.* S. 3. §. 158. Von dem Ursprung, und Fortgang dieser Gerechtsame siehe das mehrere apud Böhmer §. 6. *&c.* Engelbrecht *de origine Juris patronatus.*

Ecclesiastico vel laicali.

2. Jus patronatus, vel præsentandi (a) gehört zwar ad jura spiritualia non quidem in se, & intrinsece, sed solum antecedenter, vel cohærenter talia, seu spiritualibus annexa, weil das geistliche Amt der Hauptzweck desselben ist Pichler *n.* 2. Engel *n.* 23. Von dem modo possidendi, vel acquirendi aber wird solches gleichwohl in ecclesiasticum (h) laicale, & mixtum getheilt, ecclesiasticum heist jenes, welches einem Geistlichen, und zwar seines geistlichen Amts, Closters, Hochstift, oder Capituls wegen zustehet, ohngeacht solches etwann von einer weltlichen Person ursprünglich herrührt. Laicale, wann es einer weltlichen Person, oder aber auch einer geistlichen, jedoch nicht Titulo ecclesiastico, sondern von Erbschaft, oder anderen weltlichen Tituls wegen gebührt. Mixtum, wann es theils einer geistlichen, theils weltlicher Person auf obverstandene Weis, oder aber auch einer von beeden allein, jedoch theils ecclesiastico, theils sæculari, mithin duplici, ac diverso Titulo zugehört. Pichler *n.* 4. Engel *n.* 9. P. Zech §. 160. Der Grund (c) dieser Eintheilung beruhet demnach nicht so viel auf der unterschiedlichen Qualität der Person, als des Tituls, und kann sich auch eine Gattung in die andere leicht verwandlen, wann z. E. Jus patronatus laicale einer geistlicher Person intuitu Ecclesiæ vel Officii ecclesiastici, oder ecclesiasticum aus Päbstlicher Macht, und Gewalt einer weltlichen Person überlassen wird. Pichler *loc. cit.* Engel *n.* 12. B. Schmid *S.* 2. *Contr.* 43.

n.

n. 1. 2. Ueberhaupt (d) wird jus patronatus laicale in jure Canonico für weit favorabler als ecclesiasticum geachtet, damit nicht nur jene, welche dergleichen Stiftungen gemacht haben, hierum recompensiert, sondern auch andere hierzu angelockt werden möchten. Engel n. 11. der übrige grose Unterschied aber zwischen beeden Gattungen sowohl circa tempus præsentandi, als numerum præsentandorum legt sich ex sequentibus von selbst zu Tag. Confer Brunquell *de diverso Patroni ecclesiastici & laici Jure.*

Reali, personali, hæreditario gentilitio.

3. Man pflegt ferner das Patronatsrecht in reale, personale, hæreditarium, & gentilitium einzutheilen. Reale (a) heist es, wann solches einem gewisen Schloß, Landgut, oder anderen Ding inhæriert, mithin ad quemvis possessorem gehet, personale, wann es nur der Person anhangt, folglich mit derselben erlöscht, hæreditarium, wann sich selbes auch auf die Erben, und zwar ad hæredes quoscunque, tam legitimos quam testamentarios, & extraneos erstreckt. Gentilitium, vel familiare, wann nur die von einem gewisen Geschlecht darinn succedieren. Engel n. 15. 16. 17. Pichler n. 5. Böhmer §. 106. 108. 119. Gleichwie nun von des Fundatoris (b) freyer Willkur abhangt, ob und wie weit er sich, seinen Erben, und Nachkommen das Jus patronatus reservieren wolle, so hat man auch bey vorfallenden Zweifl vorzüglich auf den Fundationsbrief zu sehen, und hieraus zu ermessen, in was für einer specie juris patronatus man eigentlich versiere, und ob solches pro reali, oder personali, hæreditario vel gentilitio zu halten seye. Engel n. 15. Barthel p. 312. Böhmer §. 106. giebt (c) weder die Fundation noch das Herkommen den Ausschlag, so wird das patronat in dubio mehr pro reali als personali, und ingleichen auch mehr pro hæreditario, als ad personam Fundatoris, vel solam ejus Familiam restricto gehalten. Engel n. 15. 23. Pichler n. 5. doch will man sich propter favorem, & libertatem ecclesiæ patronatæ in probatione gentilitii mit leichteren Proben begnügen lassen, weil dieses weit eher als hæreditarium zu erlöschen, sohin auch die Kirch von dem onere patronatus, welches instar servitutis ist, weit eher befreyet zu werden pflegt. Engel *ibi.* Barthel p. 312.

Wer des Patronats fähig.

4. Von dem Patronat seynd nur (a) Juden, Türken, und Ungläubige ausgeschlossen, alle Christglaubige hingegen ohne Unterschied zwischen geistlich- und weltlichen Standmann- oder weiblichen Geschlecht, ehelich- oder unehelicher Geburt, hierzu admittiert per Text. alleg. apud Pichler n. 20. Engel n. 10. gleiche Beschaffenheit (b) hat es mit Irregularibus, vel excommunicatis, jedoch soviel diese letztere betrift, mit dem Unterschied inter toleratos, & non toleratos; die erste exercieren Jus patronatus, & præsentationis nicht nur valide, sondern auch licite, die andere hingegen zwar valide, aber nicht licite. Pichler *ibi.* Protestantibus wird das Jus patronatus, vel præsentandi per pacem Westph. *Art.* 5. §. 26. 31. in gewieser Maaß bestättiget. Offentliche (c) Huren, Simoniacos, und ehrlose Leut wollen zwar auch einige bey oballegierten Authore pro exclusis, & incapacibus achten, qua lege, vel authoritate autem nescio. Jene (d) welche noch unter väterlich- oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, seynd zwar des Patronats eben so fähig, als all anderer Gütern, und Gerechtigkeiten. Ob und wie weit sie solches aber auch citra patriam, tutoriam, vel curatoriam Authoritatem in die würkliche Uebung zu bringen vermögen, ist eine Frag, worüber die Canonisten selbst noch nicht allerdings einig seynd. Soviel ist unter ihnen richtig, und ausgemacht, daß ein minderjähriger, welcher bereits Annos pubertatis erstreckt hat, den väter- oder vormundschaftlichen Consens hierinn sowenig, als in all anderen Spiritualibus bedarf, folglich auch von seinem Vater, oder Vormund disfalls ohne Nullität nicht umgangen werden kann. Pichler n. 20. Engel n. 10. Ein gleiches wollen die meiste Canonisten auch bey Impuberibus statuieren, sofern sie nur das 7te Jahr allschon zuruck gelegt, mithin Annos discretionis erreicht haben. Pichler, Engel *ibidem.* welches aber dieser letztere Author selbst nicht zu affirmieren getrauet, sondern nur das, was andere sagen, allegiert. Dann wie kann man bey gar

so jungen Leuten so viele Discretion, und Maturität supponieren, daß sie in einer so wichtigen Sach ein hinlängliches Urtheil solten fassen können. Böhmer §. 108.

Wie man solches erlangt.

5. Fundatio, dotatio, exstructio Ecclesiæ (a) seynd die drey Modi, wodurch Jus patronatus originarie erlangt wird. Conc. Trid. *S. 14. C. 12. S. 25. C. 9. de Reform.* Dergestalt, daß selbe nicht copulative, sondern nur disiunctive hierzu erforderlich seynd. Engel *n. 19.* Pichler *n. 22.* In weitschichtigen Verstand (b) begreift zwar Fundatio auch die übrige zwey modos in sich, in engeren Verstand aber heißt Fundator nur jener, welcher Grund, und Boden zum Kirchenbau hergibt, Exstructor, welcher solchen auf eigne Kösten ausführt, Dotator, welcher die zum Unterhalt der Kirch, des Gottesdienst, und Kirchenbedienter nöthige Einkünften assigniert. Pichler *ibi.* bey der Fundation wird ein Grund, und Boden von grösseren Wert erfordert, Fundus exigui valoris würkt das Patronatrecht nicht. Barthel *p. 313.* und eben sowenig Würkung macht auch ein Grund von grösseren Werth, wann der Bau, und die Dotation nicht zum Stand kommt. Pichler *ibi.* Pro Dotatore wird derjenige ebenfalls nicht geachtet, der nur unzulängliche Einkünften ausgezeigt. Idem. Wer aber einen Altar, oder eine Cappel in Ecclesia patronata errichtet, der kann zwar pro Compatrono, jedoch nur in Ansehen selbigen Altars, oder Cappellen gehalten werden. Engel *n. 19.* all obiges (d) verstehet sich nicht nur von der ersten Fundation, Exstruction, oder Dotation, sondern auch von der zweyten, dritten, und weiteren, in dem supposito, daß die erste, oder vorige völlig zu grund gegangen, sohin auch das Patronat mit selber bereits erloschen ist, Engel *n. 21.* Pichler *loc. cit.* Ein bloser Anbau, oder eine Baureparation, wie auch eine Zulag, oder Augmentatio dotis, wann selbe gleich grösser wäre, als die Hauptdos selbst, giebt noch kein Jus patronatus, vel compatronatus. Engel, Pichler *ibi.* wohl hingegen (e) erwachset das Compatronat daraus, wann einer Fundator, der andere Ædificator, der dritte Dotator ist, dahero auch solchen falls alle drey mit ihren Votis in der præsentation juxta not. *seq. 10.* concurrieren. Um aber das Patronat (f) durch obige Modos zu erlangen, muß die Fundation, Dotation, Extraction cum Consensu ordinarii geschehen. Pichler *n. 22.* wobey aber nicht nöthig ist, daß der Ordinarius auch auf das patronat besonders einwillige, oder Fundator, Dotator, Exstructor sich solches ausdrucklich reserviere, und ausdinge, dann es gebührt ihm ohne hin ipso jure, und ist die Reservation nur cautela super abundans Pichler *ibi* Engel *n. 20.* Bey der zweyten, (g) oder weiteren Fundation, Dotation, oder Reædification ist nöthig, daß man solche vor allem dem vorigen Fundatori, Exstructori, vel Dotatori intimiere. Denn weil sonst das Jus patronatus seines Orts erlöscht, und auf den neo Fundatorem, Exstructorem, vel Dotatorem hinüber gehet, so ist billich, daß man ihm in neo Fundatione, Exstructione, vel Dotatione, sofern er selbst lust hierzu hat, den Vorzug gönne. Pichler *ibi.* Hiernächst muß (h) auch derjenige, welcher sich auf einen von obigen 3. Modis beziehet, solchen gnüglich beweisen, und zwar entweder durch authentische Urkunden. Conc. Trid. *cit. C. 9.* ibi per verba: *Qui ex authentico Documento, authenticis Scripturis.* Engel *n. 18.* Barthel *p. 313.* oder durch die Verjährung von unfürdenklicher Zeit, weil sich daraus einer von mehrbemeldten modis præsumieren laßt. Conc. Trid. ibi: *Per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat.* Pichler *n. 22.* Engel, Barthel *loc. cit.* Bey territorial, oder Iurisdictionsherrn (i) welche ihr angebliches jus patronatus nicht per Documenta litteraria zu erweisen vermögen, wird vermuthet, daß sie solches nur durch præpotenz an sich gebracht haben, reicht dahero solchenfalls die unfürdenkliche Zeit allein nicht hin, sondern es muß nebst deme gezeigt werden, daß sie wenigist auf 50. Jahr zuruck je, und allzeit præsentiert haben, und sothanne præsentationes ad Effectum gekommen seynd. Conc. Trid. *cit. Cap. 9. ibique declarat. Cardinal n. 3.* Pichler, Engel *loc. cit.* Im übrigen seynd (k) all andere modi das Patronatsrecht zu erlangen ausser mehr gedachter Fundation, Exstruction, Dotation völlig aufgehoben. Conc. Trid. *cit. Cap. 9.* Engel *n. 18.* Pichler *n. 22.* Jenes allein ausgenohmen, welches auf Domkirchen, oder Kayfern, Königen, und Landsherrschaften, oder Univer-

sitä-

stätten zu behuf der Studiorum verliehen ist. Conc. Trid. *cit. loc.* Engel, Barthel *Ibidem.* Soviel die Clöster, und andere dergleichen Ecclesias (l) electivas betrift, gibt auch die Fundation, Exstruction, oder Dotation kein Jus præsentandi prælatum, so fern solches nicht entweder cum Consensu ordinarii ausdrücklich hierunter vorbehalten, oder per tempus immemoriale hergebracht, oder Authoritate papali bestättiget ist. Pichler *n.* 23.

Oder auf andere transferiert

6. Obschon verstandnermassen mehr nicht als dreyerley modi seynd, Jus patronatus originarie zu acquirieren, so gibt es doch weit mehr modos, dieses Recht, nachdem es einmahl acquiriert, und eingeführt ist, auf andere zu transferieren, und zwar, soviel das Jus patronatus reale (a) betrift, wird solches juxta notam *præc. 3. ad quemcunque Possessorem rei, cui illud annexum est*, folglich auch iisdem plane modis, wie das Hauptgut selbst, nemlich sowohl Titulo universali per successionem testamentariam, & legitimam, als singulari per Donationem, Permutationem, Infeudationem, Emphytheusin, aut aliam quamcunque rei principalis Translationem, als das accessorium zugleich mit transferirt. Pichler *n.* 24. 25. Engel *n.* 23. *&c.* Böhmer *§. 8. &c.* Ob solches auch per locationem, aut oppignorationem zumahl antichreticam auf den Pachter, und respective Pfandsinnhaber mit der re locata, vel oppignorata hinüber gehe, wird bey den Canonisten noch controvertiert. Pichler *n.* 25. Engel *n.* 24. *&c.* Böhmer *§. 111. &c.* Das personal Patronatsrecht (b) welches etwann nur auf gewise Personen, wie obgedachtes gentilitium, oder gar nur auf eine einzige Person per primævam Constitutionem eingeschrenkt ist, last sich zwar freylich ultra illam vel illas personas auf andere nicht transferieren, ohne dieser Einschrenkung aber gehet solches per Successionem tam testamentariam, quam legitimam ad quoscunque hæredes, suos & extraneos, und zwar in casu intestati eodem successionis ordine, wie bey all anderer Erbschaft. Pichler *n.* 24. Böhmer *§. 119.* Falls nun jetzt erwähntes Jus patronatus (c) hæreditarium personale nicht an die Erben, sondern an andere, oder auch das reale nicht per modum accessorii mit dem Hauptgut selbst, sondern nur a parte, und seorsim transferiert werden soll, so kann dieses ohne Ordinariatsbewilligung zwar wohl an eine Kirch, oder ein Closter, nicht aber an einen anderen, der nicht schon Compatronus ist, geschehen. Engel *n.* 22. Pichler *n.* 24. und wann die Kirch, oder das Closter selbst ihr eignes jus patronatus an andere überlassen wolte, so müsten auch die ad Alienationem rei immobilis ecclesiasticæ erforderliche Solennitäten hierunter beobachtet werden. Engel, Pichler *ibi.* So wenig sich hiernächst (d) andere Jura spiritualia, vel spiritualibus annexa vor Gelt, oder anderes weltliches Gut ohne simonje hingeben, und auf solche Weis vertauschen, oder verkauffen lassen; so wenig gehet dieses auch mit dem jure patronatus an, wie dann auch eben deswegen bey Verkauffung des Hauptguts selbst, worauf das Patronat etwann realiter haftet, nicht in Anschlag mitgebracht, minder a parte verkauft werden kann. Engel *n.* 23. Pichler *n.* 24. Barthel *p.* 314. alles sub pœna Excommunicationis, vel interdicti, und bey Verlust des juris patronatus. Conc. Trid. *S.* 24. *C.* 9. *de Reform.* woraus sich hingegen protestantes nicht viel machen. Bohmer *§. 120.* durch die Confiscation (e) kann zwar wohl jus patronatus reale samt dem confiscierten Gut, deme solches inhæriert, ad Fiscum transferiert werden, personale hingegen bleibt dem Delinquenten so lang, bis ihm solches von dem Ordinariat per sententiam abgesprochen ist, und erlöscht entweder gar, oder gehet ad Hæredes, vel Familiares, je nachdem selbes hæreditarium, vel gentilitium ist. Pichler *n.* 25. Engel *n.* 25.

Was bey der Præsentation zu beobachten.

7. Die Præsentation muß erst nach erledigten Beneficio, und zwar noch in tempore bey dem Ordinariat geschehen. (a) Wir sagen: nach erledigten *Beneficio*, dann wann Patronus zu fruhzeitig an den Tupfer kommt, und allschon ante Vacaturam præsentiert, so ist die Præsentation Null. *C. 8. X. h. t.* Pichler *n.* 2. Inner wie viel Zeit aber solche post vacaturam geschehen müsse, siehe *not. seq. 8.* Wir sagen (b) ferner: Bey dem

Ordinariat, dann den Titulum beneficii empfangt præsentatus nicht a Patrono per præsentationem, sondern erst ab ordinario per Institutionem, & investituram. P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 165.* und es ist schon oben *§. 17. litt. C.* von uns bemerkt worden, wie die præsentation nur in sensu abusivo vel improprio eine Verleihung des Beneficii genannt werde. Die Schrift (c) wird zwar ad præsentationem in jure Canonico nirgend erfordert, durch den Gebrauch ist sie aber bereits soweit eingeführt, daß wir sehr zweifen, ob man sich bey dem Ordinariat mit einer mündlichen præsentation statt der schriftlichen begnügen wurde. Confer. Böhmer *§. 91.* Formularia von Præsentationsbrieffen siehe apud Beck Formular *p. 1164. &c.* Die Churfürstl. Præsentationes geschehen in Forma patenti, nicht per litteras. das Examen (d) welches der Ordinarius mit dem præsentato noch ante Institutionem vorzunehmen hat, ist in Conc. Trid. *S. 7. C. 13. de Reformat.* ausdrücklich verordnet, mit alleiniger Ausnahm derjenigen, welche von Universitäten præsentiert werden. P. Zech. *ibi.* und falls die institution ad Prælatum Episcopo inferiorem gehört, kann dieser das Examen nichts destoweniger vornehmen. Conc. Trid. *S. 25. C. 9. de Reform.* wo hingegen das Examen, welches die Candidati bey dem hiesigen geistlichen Rath vor der præsentation allzeit auszustehen hatten, allschon per Concordata de Anno 1582. *Art. 4.* abgeschaft ist. Der Concurs aber (e) welchen das Conc. Trid. S. *24. C. 18. de Reform.* ebenfalls beobachtet wissen will, betrift *juxta §vum præc. 17. litt. I.* nur die Beneficia patronatus ecclesiastici, nicht laicalis, und ist auch bey jenen nicht aller Orten mehr in usu. Præsentatus (f) pflegt sich sonst freylich allzeit gleich persönlich bey dem Ordinariat zu stellen, und seine Præsentation selbst alldort zu überreichen, welches aber gleichwohl P. Pichler *n.* 12. für kein wesentliches Stück der Præsentation ansihet, sondern solcher auch in Abwesenheit des præsentati platz giebt.

Sonderbar circa tempus præsentationis.

8. Der Zeit halber, inner welcher die præsentation geschehen muß, ist zwischen dem Patronatu ecclesiastico, & laicali zu unterscheiden. Bey jenem muß die præsentation inner 4. bey diesem inner 6. Monat geschehen, sonst gehet jus præsentandi für selbsiges mahl verlohren, und fallt das vacante Beneficium dem Ordinario, oder demjenigen, der jus instituendi hat, ad liberam Collationem jure devolutionis anheim. per Text. alleg apud Pichler *n. 17.* Engel *n. 11. &c.* dieser Termin fangt aber nicht a tempore vacaturæ, sondern erst von der Zeit, da solche patrono bekannt worden ist, oder in casu impedimenti erst eo cessante zu lauffen an, und wird in dubio zwar wohl die Unwissenheit, nicht aber andere Impedimenta præsumiert, sondern diese müssen ebenfalls ab Allegante dargethan seyn. Pichler *ibi.* Engel *n. 13.* Excommunicato lauft die Zeit nicht, es wäre dann derselbe in mora petendi absolutionem gewesen. Engel *n. 13.* und in patronatu mixto laßt man Compatrono laico juxta probabiliorem opinionem die 6. Monat statt der 4. ebenfalls angedeyen. Pichler *n. 18.* P. Zech *S. 3. §. 126.* gleichwie nun Ordinarius eben nicht schuldig ist, sich seines Rechts post lapsum Termini mit rigor zu gebrauchen, sondern demselben frey stehet, ob er dem ohngeacht der præsentation noch platz geben wolle. Engel, Pichler *loc. cit.* So pflegt man dieses insonderheit bey grossen Herrn zu beobachten, und sie auch nach verstrichenen Termin der præsentation mit glimpf zu erinneren. P. Zech *loc. cit.* ist aber die præsentation inner obigen Termin nur darum nicht ad Effectum gekommen, weil præsentatus solche nicht angenohmen, oder die angenohmene widerum resigniert, oder sich ein vorhin nicht bekannt gewester Defect seines Orts geäusseret hat, so kommt es ad novam præsentationem an, folglich fangt auch obiger Termin widerum von neuem an. Pichler *ibi.* In protestantischen Reichslanden wird das Jus devolutum von der Landsherrschaft exerciert. B. Cramer *obs. 337.* jedoch quo ad Beneficia catholica ibidem sita nur soweit, als sie sich den 1ten Jan. 1624. in possessione hujus Juris befunden hat. instr. pac. West. *Art. 5. §. 26.*

Circa præsentantem.

9. Die Præsentation kann nicht nur a patrono (a) selbst, sondern auch durch andere in seinem Namen, z. E. per mandatarium speciale mandatum habentem, per Tutorem,

torem vel curatorem statt wahnsinniger, oder solcher Leuten, welche Annos discretionis noch nicht haben, obgedachter massen geschehen. In patronatu reali wird (b) auch usufructuarius proprietario, und Dominus utilis directo mit der præsentation vorgezohen. Pichler *n. 24. &c.* Engel *n. 23.* Böhmer *§. 116.* Ein gleiches statuiert dieser letztere Author *§. 118.* zwar mit dem sequestro in Ansehen des auf dem sequestrierten Gut haftenden patronats, worann wir aber stark zweifien, wann nur die zu Bezahlung der Creditorum gewidmete Fructus sequestriert seynd, weil das Patronat nicht darunter gehört. Bey dem Patronatsrecht (c) welches nicht einem allein, sondern mehrern zustehet, ist zu distinquieren, ob sie sich dessen ut singuli, oder ut universi & simul sumti, wie z. E. ein Capitul, oder anderes Corpus, aut Collegium zu erfreuen haben. Letzteren falls kann die præsentation nicht von jeden oder einigen a parte, sondern nur von allen insgesammt per actum capitularem, vel collegialem, mithin auch anderer Gestalt nicht, als wie es jeder Actus capitularis erfordert, nach den majoribus collegii, vel capituli absolute talibus geschehen. Pichler *n.* 7. P. Zech. *§. 160.* Böhmer *§. 70.* Erstensfalls kann jeder a parte præsentieren, und wer auf diese Weis Vota majora, sive absolute, sive respective talia für sich hat, der wird auch anderen vorgezohen. Pichler, P. Zech, Böhmer. *loc. cit.* Kommen hingegen (d) keine majora, sondern nur paria heraus, so præferiert der Ordinarius dignissimum, oder bey gleichen Meriten den jenigen, welcher ihm beliebig ist. P. Pichler *n. 16.* Reinhard *de eo, quod circa dissensum plurium Patronorum in præsentatione Parochi justum est.* Die Stimmen (e) werden aber nicht allemahl secundum capita gezehlt, sondern gleichwie in Successionibus hæreditariis jene, welche nur Jure repræsentationis kommen, für eine Person zusamm gerechnet werden, also auch geschihet das nemliche bey dem jure patronatus hæreditario unter mehr Erben, welche theils jure proprio, theils jure repræsentationis succedieren. *Clem. 2. de Jur. patron.* Engel *n. 15.* Böhmer *§. 72. & 119.* B. Schmid *ad Stat. T. 41. Art. 5. n.* 12. In patronatu (f) reali siehet man unter mehr possessoribus Fundi auf ihre portiones, und zehlt ihre Stimmen hiernach ab. Jus enim patronatus realis est pars Fundi, qui ergo plus habet in Fundo, plus habet in jure. Wann also z. E. Titius 2. und Mævius 3. Theil an dem Fundo hat, so hat auch jener nur 2., und dieser 3. Stimmen bey der præsentation, einfolglich ist jener auch allzeit überstimmt. Barthel *p. 312.* Böhmer *§. 71.* Von dem Fundatore (g) Exstructore, Dotatore haben wir schon oben *not. 5. litt. E.* bemerkt, daß jeder aus ihnen mit seinem Voto bey der præsentation concurriere, Pichler *n. 23.* Engel *n. 19.* deme hier noch beyzusetzen kommt, daß wann die Fundation nicht von einem allein, sondern per Concurrentiam von mehrern geschehen ist, solche alsdann zusamm nur eine Stimm ausmachen, welches auch bey der Exstruction, und Dotation zu beobachten kommt, wann ein, oder andere von mehrern zugleich geschihet. Pichler *n. 23.* Wer hingegen Fundator, und Exstructor zugleich ist, der hat respectu Dotatoris duplicem Titulum, mithin auch doppeltes Votum. Pichler *loc. cit.* Zu vermeidung (h) aller Zwistigkeiten unter mehr præsentanten ist rathsam, daß sie sich auf die alternativam præsentationem gutwillig mit einander verstehen, wie es ihnen *in Clem. 2. h. t.* vergönnt ist. Ausser dem præsentieren sie entweder ein gewises Subjectum gemeinschaftlich, oder juxta *cit. Clem.* 2. jeder für sich selbst besonders. Das letztere sihet Böhmer *§. 73. & 119.* für eine gefährliche Maußfalle an; dann wie wir schon oben verstanden haben, stehet dem Bischof unter mehr præsentatis, deren keiner majora für sich hat, jus eligendi zu, und wann dieses ein so anderes mahl geschihet, macht man gern ein beständiges Recht daraus, und gehet das jus præsentandi darüber Caput. Bey dem jure patronatus (i) gentilitio præsentieren bald alle von dem ganzen Geschlecht, bald nur gewise Branchen, oder Capita familiæ, bald nur einer allein, und zwar primogenitus oder senior, je nachdeme es lex primævæ Fundationis, vel Institutionis mit sich bringt, welche ohnehin allzeit pro cynosura dient.

Circa præsentatum.

10. Præsentatus muß eine tauglich (a) und solche Person seyn, welche die ad Beneficium erforderliche Qualitäten hat, Pichler *n. 10.* P. Zech *§. 161.* sonst ist Ordinarius

rius solchen zu admittieren nicht nur nicht schuldig. *C. 18. X. h. t.* sondern wann patronus Ecclesiasticus wissentlich einen untauglichen præsentiert, setzt er sich dadurch in Gefahr, sein præsentationsrecht für selbigesmahl gar zu verliehren. Pichler *ibi.* Engel *n. 11.* wenigist muß statt des verworffenen ein anderer, und zwar annoch inner obverstandenen Termino legali præsentiert werden. Idem. in Beneficiis (b) curatis solte man zwar auch digniorem præ minus digno præsentieren, in praxi begnügt man sich aber damit, wann præsentatus nur an sich eine taugliche Person ist, weil sich das magis, vel minus auf der Goldwag nicht soleicht auswiegen laßt. Pichler *Ibidem.* sich selbst (c) kann patronus nicht præsentieren. *C. 26. X. h. t.* und eben sowenig auch denjenigen, welcher Jus instituendi, vel investiendi hat, quia semet ipsum non posset instituere *C. 7. de Institut.* wohl aber ist patrono unverwehrt, seinen Sohn oder Anverwandten zu præsentieren. Engel *n. 3.* P. Zech *§. 161.* oder aber auch bey dem Ordinario zu suppliciern, daß das Beneficium ihme patrono selbst conferiert werden möchte, Supplicatio enim respicit gratiam, præsentatio justitiam. Engel *loc. cit. cum communi.* Mehr (d) als einen zu præsentieren ist sowohl patrono Ecclesiastico, als laicali erlaubt. Pichler *n. 13.* jedoch mit dem Unterschied, daß jener es bey der einmahl beschehener præsentation bewenden lassen muß, und weder durch Compræsentierung eines anderen, noch sonst mehr varieren darf. Dieser hingegen hat Jus variandi soweit, daß er dem ersten præsentato sein Recht, welches er mittls Acceptierung, oder præsentation einmahl erlangt hat, zwar nicht mehr benehmen, wohl aber nebst demselben, so lang er nicht investiert ist, noch einen oder mehr andere intra terminum legalem compræsentieren kann. Pichler *n. 13.* Barthel *n. 11.* P. Zech *§. 161.* Böhmer *§. 92. &c.* Aus mehr dergleichen Compræsentatis hat nun Ordinarius die Wahl, jedoch dergestalt, daß er den tüchtigeren vorziehen muß, und keinen anderen, als welcher ex compræsentatis ist, einschüben darf. Pichler *n. 15.* In patronatu mixto stehet jetzt gedachtes Jus variandi auch Compatrono laico so wenig als ecclesiastico zu. Idem *n. 14.* Falls der erste (e) præsentatus ab Ordinario verworffen, nachmahls aber in Appellatorio bestättiget wird, so fragt sich, ob derselbe, oder aber der zweyte præsentatus, welcher mitler weil investiert worden ist, in possessione beneficii zu manutenieren seye? Das Jus canonicum gibt *in C. 5. & 29. X. h. t.* den Ausschlag zwar für den letzten, wann aber die Rejection des ersteren malitiose geschehen ist, muß ihn der Bischof mit einem anderen Beneficio versehen. Engel *p. 960. n. 11.* zu weilen (f) ist der patronus mit seiner præsentation durch den Fundationsbrief an gewiese Personen gebunden, welches man Jus patronatus passivum zu nennen pflegt. Engel *n. 16.*

Wie das Jus patronatus verlohren gehe.

11. Jus patronatus kann sowohl mit- als ohne Verbrechen verlohren gehen, und zwar auf die erste (a) Weis, wann patronus in das crimen hæresis, vel læsæ Majestatis verfallt, Rectorem, vel Clericum ecclesiæ patronatæ gefährlicher Weis um das Leben, oder sein Gliedmassen bringt, sich den Genuß des Beneficii patronati zueignet, oder Beneficiatum darinn hindert, jus patronatus verkauft, oder andere dem geistlichen Recht zuwiderlauffende Art überlaßt. Pichler *n. 26.* Engel *n. 26.* P. Zech *§. 164.* Auf die zweyte (b) Art durch den völligen Untergang des Guts, worauf selbes realiter gehaftet hat, oder des Gebäu, und ad Beneficium gewidmeten Fundi, durch Absterben des Geschlechts, oder sammentlicher Erben, auf welche der Fundationsbrief in patronatu gentilitio, & respective hæræditario lautet. Durch ausdrucklich, oder stillschweigende Cession, oder Renunciation, da z. E. patronus selbst ohne vorbehalt entweder Ecclesiam patronatam in collegiatam, vel conventualem verwandlen, oder das Beneficium mit einem anderen Beneficio, Monasterio, vel Ecclesia unieren laßt. Per non usum, vel præscriptionem longi temporis, wann anders das Ordinariat wenigist zwey Actus continuos, & quietos, mithin possessionem liberæ Collationis für sich hat, wie nicht weniger endlich per suppressionem Beneficii patronati, welche aus erheblicher Ursach, und Päbstlicher Authorität geschihet. Pichler, Engel, Zech, *loc. cit.* Die Verwürkung (c) des Patronats,

tronats, welcher obgedachter massen ex Delicto verhängt wird, setzt Sententiam declaratoriam allzeit voraus, und schadet nur Delinquenti allein, nicht aber seinen Compatronis, oder in patronatu gentilitio, vel hæreditario den Geschlechtsverwandten, oder anderen in 1ma Fundatione benannten Successoribus, welche an dem Verbrechen keinen Theil genohmen haben. Pichler *ibi.* Engel *n. 26. &c.* Es revivisciert (d) auch das per destructionem Ecclesiæ, vel interitum dotis einmahl erloschene jus patronatus per novam Dotationem, vel Reædificationem nicht mehr, dann wie wir *not. præc. 5. litt. G.* vernohmen haben, gehet solches ad novum Dotatorem, vel Reædificatorem hinüber, so fern nicht der vorige patronus selbst die Widererbau- oder neue Dotierung auf sich genohmen hat. Per viam gratiæ (e) kann Patronatus ab Ordinario darum nicht wohl restituiert werden, weil dieser der Kirch, welche von dem onere einmahl befreyet ist, ein solches onus so leicht nicht widerum auflegen kann. Wohl aber mag dieses in via justitiæ per restitutionem in integrum ex capite minorennitatis, aut alia quacunque justa causa geschehen. Engel *n. 27.*

Von strittigen Patronat.

12. Ist das patronat strittig, so wird (a) mit Ersetzung des vacanten Beneficii bis zu Ausgang des Stritts nicht zugewartet, sondern wann keiner von beeden streittenden Theilen inner obigen Legalentermin præsentiert, fallt das Beneficium dem Ordinario pro illa vice Jure devoluto ad liberam Collationem anheim. Engel *n. 13. in fin.* Barthel *p. 311.* Pichler *n. 9.* melden sich aber (b) die streittende Theil, so wird der præsentation desjenigen platz gegeben, welcher sich in possessione juris præsentandi befindet, der andere Theil hingegen ad petitorium verwiesen. Engel *n. 14.* Pichler *n. 8.* Barthel *loc. cit.* Ist aber kein Theil in Possession, oder solche selbst noch im Stritt, so bestellt der Ordinarius bis zu Ausgang desselben einsweilen einen Vicarium, oder Oeconomum. Barthel *p. 312.* welches (c) auch geschihet, wann der Stritt mit dem Ordinario selbst über das Jus patronatus obwaltet. Idem. und lauft der Termin solchen falls nicht, damit unter diesem Vorwand niemand so leicht von seinem Præsentationsrecht per ordinarium verdrungen werde. Barthel *ibi.* Pichler *n. 9.* Jus variandi (d) welches sonst patrono Laico obverstandenermassen vergönnt ist, wird nicht mehr gestattet, wann Lis zwischen seinem, und seines Compatroni præsentato obwaltet, ne per novum præsentatum accedat novus Adversarius, & sic causa fiat durior. Pichler *n. 13.* Die Action (e) in strittigen Patronatsachen ist bald confessoria, bald negatoria, je nachdem man Jus patronatus an sich zubringen, oder anderen zu widersprechen sucht. Barthel *p. 310.* Soviel das Forum (f) in dergleichen Sachen belangt, heißt es *in C. 3. X. de Judiciis*, Quod Jus patronatus causis spiritualibus ita annexum sit, ut non nisi judicio Ecclesiastico valeat definiri. Confer. concordata Bavarica mit Augsburg de Anno 1684. *§.* 7. und das circular Rescript, welches wir unten *§vo seq. 42. not. 21. litt. C.* angeführt haben. Es leidet aber dieses nicht nur in Jure patronatus reali, wann solches mit dem Hauptgut zu- oder abgesprochen wird, sondern auch in Quæstionibus nudi facti, z. E. ob dieser, oder jener ein Erb, oder de Familia seye, wie nicht weniger in possessorio, falls beklagter ein Laicus ist, seinen Absatz. Pichler *n. 27.* Gail *obs. 1. n. 37.* Ertl *prax. aur. L. 3. C. 7. Ob. 1.* Böhmer *L. 2. T. 2. §. 15.* Der Recurs, welcher *in C. 31. Caus. 16. Q. 7.* an den König offenstehet, wird nur auf den Schutz gegen widerrechtliche Zudringlichkeiten ausgedeutet. Pichler *loc. cit.* und dieser wird auch allen Lehenherrn, wann zum Nachtheil ihres juris patronatus etwas geschihet, in der Kayserlichen Wahlcapitulation *Art. 14. §. 1.* versprochen. In Betref der zwischen Churbayrn, und den benachbarten Ordinariaten strittiger Beneficien soll man sich vi Concord. *de Anno 1583. §. 4.* mit einander vergleichen, und Vermög der geistlichen Rathsordnung de Anno 1624. *Art. 10.* das alte Pfarrlehenbuch rectificiert werden. Indessen soll sich der geistliche Rath laut der nemlichen Ordnung bey dem Innhaben des strittigen juris patronatus, allenfalls mittls Sperung der Temporalien, gegen die Ordinariaten manutenieren. Von dem Casu, da die Pfarrlehenbücher differierten, siehe B. Schmid *S. 2. Contr. 40.*

§. XXII.

Von der Nomination.

1. Jus nominandi, & præsentandi (a) wird zwar in materia Beneficiorum, & Juris patronatus gemeiniglich nur promiscue genohmen, so das eines soviel, als das andere zu bedeuten hat. Pichler *L. 3. T. 38. §. 66.* oft aber unterscheiden sich beede bey dem nemlichen Beneficio dergestalten, daß einer Jus nominandi (b) und ein anderer Jus præsentandi hat. Pichler, Böhmer *loc. cit.* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 126.* Also wird §. E. der Probst bey dem Collegiatstift zu Wiesensteig vi Statutorum von dem Bischof zu Augsburg an die Herrschaft nominiert, und von dieser an das Ordinariat Constanz præsentiert. Desgleichen hat die Universität Ingolstadt bey verschiedenen Pfarren die Nomination, und der Churfürst die præsentation. In solchen Fällen ist das jus patronatus vielmehr bey Nominatore, als præsentatore. Pichler *ibi.* Derowegen sihet auch Ordinarius mehr auf die Nomination, als præsentation, wann præsentator etwann mit der præsentation desjenigen, welcher nominiert ist, saumig wäre, oder etwann gar einen anderen præsentieren wolte. P. Zech. *loc. cit.* Eine andere Gattung (c) von Nomination ist jene, da man zwey, oder mehr nominieren muß, damit einer hieraus erwehlt werden kann. Pichler *L. 1. T. 5. n. 13.* Böhmer *§. 66.* wie es z. E. in dem Closter Weyeren hergebracht ist, da das Capitul vacante prælatura drey ex gremio an das Domcapitul zu Salzburg vorschlagt, dieses aber einen hieraus erwählt, und an das Ordinariat Freysing præsentiert. Dergleichen Nomination kann keinem patrono ohne sonderbaren Recht, und Herkommen zugemuthet werden, weil das jus patronatus sehr dadurch geschmälert wird. Böhmer *§. 67.* Jus nominandi (d) ist aber nicht nur bey Beneficiis minoribus. & majoribus mediatis, sondern auch bey immediatis, welche dem Römischen Stuhl unmittelbahr unterworffen seynd, sehr üblich, wie z. E. in Frankreich, Spanien, und den Oesterreichischen Erblanden, allwo die Bischöf, und Erzbischöf von der Cron nominiert, und zu Rom nach vorleufiger Einschickung der Nominationsacten bestättiget werden. P. Zech Hierarch *§. 233.* Pichler *cit. n. 13.* Mit der blosen Recommendation muß Nominatio niemahl vermischt werden. Jene ist grossen Herrn auch bey Beneficiis electivis sehr gemein. Böhmer *§. 66.* Moser St. R. *T. 11. p. 396. &c.*

Option.

2. Bey vielen Dom- und Hochstiften ist gebräuchlich, daß allemahl der ältere Capitular, oder Canonicus in die erledigte præbend gegen Zurucklassung der seinigen gradatim vor- und einruckt, welches man (a) optionem Canonicam zu nennen pflegt. C. 4. *de Consuet. in 6to* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 128.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 8. §. 24.* Moneta *de Optione canonica.* Sie supponiert ungleiche præbenden, dann wo die præbenden durchaus gleich seynd, ist die Option eine vergebliche Sach, weil keine avantage dadurch erlangt wird. Böhmer *loc. cit.* Die Ordnung (b) wie man ein- und vorruckt, geschiehet bald nach dem Alter, bald secundum Ordines Præsbyterii, Diaconatus, vel Subdiaconatus. P. Zech *loc. cit.* jedoch allzeit gradatim, *cit. Cap. 4.* und muß sich derjenige, welchen die Ordnung ad Optionem betrift, längst inner 20. Tägen a die notæ vacationis hierzu entschlüssen, sonst optiert der nächste nach ihm, und so weiter *cit. Cap. 4.* P. Zech, Böhmer *Ibidem.* In præbendis (c) Sedi pontificiæ reservatis hat die Option *vi cit. Cap. 4.* nicht platz, und eben sowenig auch in patronatis. P. Zech *ibi.* Ob und wie weit aber das jus Optionis einem Kayserlichen precisten an dem Effect der primarum precum im Weeg stehe, siehe *§vo seq. 23. not. 4. litt. C.* Eine Gattung (d) von Option ist auch unter den Cardinalen, und nicht weniger unter Malteser Rittern üblich. Jene gelangen dadurch ad pinguiorem Titulum, und diese zur besseren commenda. P. Zech *ibi.*

Und commenda, &quidem temporali.

3. Es giebt dreyerley Gattungen von Commenden, nemlich temporales, perpetuas, militares. Von den letzteren beeden siehe *not. seq. 5. 6.* Temporalis bestehet nur in bloser provisional, und interimsbestellung eines vacanten Beneficii. P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 150.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 139.* welche zwar von jeden Ordinario,

nario, jedoch in Beneficiis curatis länger nicht als auf 6. Monat geschehen kann. *C. 15. de Elect. in 6to* In Beneficiis non curatis glauben die Ordinarii derselben auch auf längere Zeit, als 6. Monat berechtiget zu seyn, wann es anderst in utilitatem Ecclesiæ, und aus erheblicher Ursach geschihet, so bald aber diese cessiert, hört auch die commenda widerum auf P. Zech *ibi.* Dergleichen Commendisten seynd in der That nichts anderes als blose Vicarii, oder provisores mere temporarii. & ad nutum amovibiles, welche *juxta Svum præc. 12. litt. n.* keinen Titulum Beneficii haben, und von den Fructibus desselben mehr nicht als ihre ab Ordinario ausgezeigte congruam genüssen. Es seynd auch die Commenden von dieser Gattung sowohl der alt, als neuen Kirchenverfassung ganz gemess, Thomassinus *de veteri, & nova Ecclesiæ disciplina L. 1. C. 10.* und werden eben daher nicht nur propriæ, sondern auch von ihrer Nothwendigkeit necessariæ genannt. Böhmer *§. 139.* Dann das Beneficium vacans muß bis zur Collation einsweilen nothwendiger Weis versehen seyn, und obwohl sonst zwey Beneficia curata *juxta Svum seq. 29.* in einer Person ohne Dispensation nicht beysamm stehen können, so gehet doch solches gar wohl an, dafern eins von beeden Titulatum, und das andere Commendatum ist, weil man das letztere nur modo mere administratorio auf eine kurze Zeit innhat, wie dann nichts gewöhnlicher ist, als daß man eine erledigte Pfarr bis zur Verleihung einsweilen durch einen benachbarten Pfarrer nach Gelegenheit des Orts administriren laßt. Böhmer *§. 134. 138.*

Perpetuæ

4. Commendæ perpetuæ waren in Ecclesia veteri ganz unbekannt, und seynd erst in den neueren Zeiten aufgekommen, um die Beneficia ecclesiastica solchen Leuten, welche entweder propter Inhabilitatem personæ, aut aliud impedimentum Canonicum hierzu nicht geweihet waren, unter diesem specioſen Titul einraumen zu können. P. Zech *§. 151* Böhmer *§. 135. &c.* Commendare, sagte man, seye nichts anderes als deponere, oder curæ, vel custodiæ committere, worunter man aber keine curam, & custodiam nudam ac simplicem, sondern qualificatam, & cum jure percipiendi Fructus conjunctam verstund. Böhmer *§. 139.* Dieser Mißbrauch, wodurch nicht nur mehr Beneficia in einer Person leicht zusamm, sondern auch regularia ad Clerum sæcularem, und ecclesiastica gar an Militair, und andere weltliche Personen kammen, wurde zwar sowohl von dem Päbstlichen Stuhl selbst *in extrav. 2. de preb. inter Commun.* als den Patribus Conc. Trid. *S. 25. ae Regul. C. 21.* erkannt, und auch würklich soweit abgestellt, daß sich keine weltliche Person mehr dergleichen Commenden zu erfreuen hat. P. Zech *§. 151.* Böhmer *§. 137. &c.* Buder *repp. voce* Compterey *§. 2.* Unter der Geistlichkeit aber gehen selbe noch stark, sonderbahr in Frankreich, und Italien, allwo man eine Menge von Abbteyen, und anderen Beneficiis antrift, welche sowohl dem Clero sæculari, als regulari commendiert seynd. P. Zech *§. 152.* Barthel *Annot. p. 304.* Böhmer *§. 138.* Bey uns in Teutschland seynd die Commenden freylich nicht so frequent, und können auch in Beneficiis electivis wegen des entgegen stehenden Wahlrechts nicht so leicht platz greiffen. Barthel *p. 79. &c.* P. Zech. *§. 152.* ausgenohmen wann das Capitul selbst einen Episcopum, Abbatem, vel præpositum commendatarium postuliert, wie es z. E. nicht nur in Berchtolsgaden mit beeden Churfürsten von Cöln Maximilian Heinrich, und Joseph Clemens, sondern auch mit mehr anderen geschehen ist. apud Moser Staatsrecht *T. 11. p. 558.* P. Zech *§. 152. not. 17.* Ein solcher Commendatarius perpetuus differiert von einem proprietario Beneficii, seu titulato erstlich circa Collationem, weil commenda perpetua von niemand als von dem Pabst selbst angeordnet werden mag. P. Zech *§. 150. in fin.* Böhmer *§. 140.* Sogar jene, deren Verleihung an die Cron Frankreich per Concordata überlassen seynd, müssen zu Rom confirmiert, und die Annaten nach der verglichener Taxierum bezahlt werden. Eine weitere cifferenz zeigt sich circa Vacationem. dann durch die commendam wird das Beneficium vacans nicht ersetzt, sondern nur cum facultate percipiendi Fructus administriert, folglich entstehet per mortem, vel mutationem commendatarii keine neue vacatur, und wird daher auch nicht auf das Monat, worinn er gestorben ist, gesehen. Wohl aber muß derjenige, welcher ein Beneficium commendatum

sucht, ausdruckliche Meldung von der Commenda machen, sonst ist es nur provisio obreptitia, und wird Commendatario nichts dadurch derogiert, weil er kein Jus mere precarium, vel temporale, sondern perpetuum ad dies Vitæ hat. P. Zech §. 153. Confer Böhmer §. 140. *in fine.* In Prælaturen, und Abbteyen führt zwar Commendatarius den Titul als Abbt, oder Prælat, exerciert aber keine jurisdiction über die Religiosen, sondern diese stehen unter ihrem priore claustrali, oder anderen Superiore. P. Zech *ibi.* Ad Residentiam ist derjenige, welcher nebst dem Titulato auch Beneficium commendatum hat, bey diesem letzteren gleichfalls nicht verbunden, weil er per Vicarium allda vertretten wird. Böhmer §. 140. cum Barbosa. In all übrigen kommen Titulus, & commenda perpetua faßt durchgehend übereins, differieren also mehr in nomine, als re ipsa. Barthel p. 80. Böhmer *ibi. Coccejus diss. de Titulorum, & Commendarum differentia.*

Militari. 5. Die Zeiten, da man Clöster, und Abbteyen an Militairpersonen per modum commendæ überliesse, seynd obgedachtermassen schon lang vorbey, folglich ist auch die Rede hier nicht mehr von solchen, sondern nur von Ritterordens Commenden, welche soviel den teutschen Ritterorden belangt, in Commendas provinciales (a) & simplices getheilt zu werden pflegen. Jene bestehen in den sogenannten Balleyen, oder Landcommenthureyen, diese aber in den Hauß- und übrigen Commenthuren. Böhmer *L. 3. T. 5. §. 144.* Buder *repp. voce* Comptereyen. §. 1. &c. Hübner Staats, und Zeitungs*lexicon* voce Balley, Commenthurer. Beede werden pro veris Beneficiis ecclesiasticis, und zwar nicht pro commendatis, sondern pro Titulatis geachtet. Böhmer §. 141. 150. Der Pabst hat auch mit Verleihung derselben lediglich nichts zu thun, sondern die Commendæ provinciales gehen durch eine freye Wahl, simplices aber per viam Collationis, wie andere præbenden, und werden von den Landcommenthuren tanquam collatoribus ordinariis verliehen. Böhmer §. 145. 149. &c. Mit den Commenderien (b) des Malteser- oder Johanniterordens hat es faßt die nemliche Beschaffenheit, wie mit denen von dem teutschen Orden, dann sie seynd ebenfalls Beneficia vere ecclesiastica, werden jedoch nicht von dem Pabst, sondern in jedem priorat von den Hoch- oder Balleymeistern conferiert. Böhmer §. 149. Der ganze Orden theilt sich in 8. Nationen, oder sogenannte Zungen ein, deren jede ihren priorem, oder Hochmeister hat. Idem §. 148. der von der teutschen Zung ist zugleich Reichsfürst, und wird von der Nation nominiert, von dem Großmeister zu Malta, und dem Concilio ordinario aber bestättiget. Moser St. R. *T. 11. p. 338. §. 38.* Bey der Balley Brandenburg, welche fast ein eignes priorat ausmacht, und das Herrnmeisterthum genannt wird, hat das Churhauß Brandenburg soweit jus nominandi, daß zwey Subjecta vorgeschlagen werden, woraus das Capitul einen erwählt. Böhmer §. 148. Die Ordensritter (c) gelangen weder bey dem Teutschen noch Malteserorden gleich zu commenden, sondern rucken erst nach, und nach, wie die Canonici, secundum Senium ein. Idem. §. 149. Buder §. 5. Ohne statutenmessigen Requisitis, wovon die teutsche Herkunft eins der nothwendigisten ist, wird keiner zum Orden, geschweigens zur commenda gelassen. *Ibidem.* Circa Religionem aber siehet man vi instr. pac. Westph. *Art. 5. §. 14.* Auf den 1ten Jan. 1624. dann die Balleyen, oder Commenden, welche ein protestant damahl innhatte, können auch mit keinem anderen, als welcher von protestantischer Religion ist, besetzt werden. Aus all diesem (d) nun erscheint der großmächtige Unterschied zwischen Ritterordens- und anderen obbemeldten Commenden von selbst. Confer Böhmer §. 150. Buder §. 6.

§ XXIII.

Von primis precibus. 1. Jus primarum precum ist die gerechtsame, kraft welcher der Kayser in einem jeden geistlichen Stift des Römischen Reichs ein Beneficium verleihen kann, dergestalt, daß dem hierzu ernannten Precisten all andere Canditaten darinn auszuweichen haben. Enge *L. 3. T. 5. n. 70.* Moser St. R. *T. 3. L. 2. C. 31. §. 1.* Buder *repp. Jur. pub.* voce

primæ

primæ preces §. 1. sie werden zwar nur primæ genannnt, seynd aber auch allzeit ultimæ zugleich. Dann der Kayser bedient sich derselben in seiner Regierung bey jeden Stift nur ein einzigesmahl. Engel *ibi.* Pichler *L. 3. T. 5. n. 28.* Moser *§. 119.* Es wären dann die erste preces nicht ad Effectum gekommen, indeme der precist noch, ehe und bevor derselbe ad Beneficium gelangt, entweder hierauf renunciert, oder den geistlichen Stand verlassen, oder gar das Zeitliche gesegnet hat. In solchen Fällen haben novæ preces non obstantibus prioribus allerdings noch platz. Engel *n. 71.* Moser *§ 135. &c.* Kemmerich *Jus pub. L. 5. C. 4. §. 37.* Ueber den Grund, und Ursprung dieses Kayserlichen Vorrechts seynd die Canonisten, und die publicisten nicht miteinander verstanden. Jene schreiben es lediglich dem Indulto pontificio zu, welches jeder Kayser gleich zu Anfang seiner Regierung von Rom hierüber bekommt; diese hingegen suchen es theils a primis Fundationibus, aut a suprema Ecclesiæ advocatia, theils a jure Sacrorum, welches die Kayser in älteren Zeiten exerciert haben, herzuleiten. Soviel ist richtig, daß sich der Kayser in antiquissima, & inveterata possessione hujus Juris befindet, welches in pace Westphalica *Art. 5. §. 18.* ausdrucklich bestättiget wird. Darauf pflegt sich auch der Kayserliche Hof in primis precibus allzeit zu beziehen, und aus diesem hauptsächlichen Fundament hielte sich Kayser Joseph Anno 1705. zu Ertheilung der primarum precum noch vor erhaltenen indulto pontificio berechtiget zu seyn. Die Streitschriften, welche damahls herausgekommen seynd, nebst einem Auszug von beederseitigen Argumentis siehe bey Moser *§. 1. 42. 64. &c.* Buder *§. 4.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 112. &c.* Der Innhalt des Päbstlichen Indulti, welches allemahl darüber ausgefertiget zu werden pflegt, ist ebenfalls in mehr allegierten Moserischen Staatsrecht *§. 7. &c.* von Kayser zu Kayser theils in extenso, theils extractive angeführt.

Wer deren berechtiget seye.

2. Nicht nur der Kayser, sondern auch die Kayserin, und der Römiche König, wie nicht weniger die Reichsvicarii, ja sogar die Landsherrn, und Landsfrauen sollen des Juris primarum precum suo modo berechtiget seyn. Daß der Kayser (a) diese gerechtsame sowohl directe, als indirecte exercieren, mithin solche auch anderen cedieren, und überlassen möge, wird durch die älter- und neuere Reichskündige praxin sattsam bestättiget. Moser *§. 140.* Kemmerich *cit. C. 4. S. 38.* Böhmer *§. 102.* Der Kayserin werden (b) primæ preces von einigen Authoribus nur jure cessu, von anderen zwar jure proprio jedoch weiter nicht, als bey den Frauenstiften beygelegt. Kemmerich *§. 39.* Bilderbeck Reichs-Staat *P. 1. p. 243.* Buder *repp. voce* Kayserin *§. 2. in not.* Deinlin *de Jure primarum precum imperatrici competente.* Dem Römischen König (c) können sie darum nicht wohl anderst als ex cessione, vel communicatione Imperatoris gebühren, weil vivente Imperatore seine Macht, und Gewalt überhaupt, folglich auch quo ad hoc punctum in suspenso bleibt. Kemmerich *L. 3. C. 7. §. 17. L. 5. C. 4. §. 40.* Den höchsten Herrn Reichsvicariis (d) redet die güldene Bull *C. 5. §. 1.* per verba: *ad Beneficia ecclesiastica præsentandi* das Wort. Wie unterschiedlich aber diese passage von den Authoribus ausgelegt werden will, siehe bey Ludwig *ad Aur. Bull. loc. cit.* Böhmer *§. 106. &c.* Kemmerich *§. 41.* Buder voce. *primæ preces §. 9.* Idem. *Diss. de Vicariorum jure præsentandi ad Beneficia ecclesiastica.* Griebner *de precibus primariis Vicariorum Imperii.* Was die Landsherrschaften (d) bey ihren untergebenen Stiften hierinn zuthun pflegen, schreiben die protestantische Rechtslehrer lediglich juri territoriali zu. Böhmer *§. 110* Griebner *de precibus primariis principum Imperii.* Dessen sich jedoch catholici Principes, & Status, welche es in ihren Landen nicht besonders hergebracht haben, weiter nicht als per modum Recomendationis zu prævalieren suchen. Ein Exempel von precibus primariis in alieno Territorio (d) bezeigt sich bey dem Chorstift St. Andree in Freysingen, allwo Churbayrn dieses Recht bey einer in mense capitulari vacant werdender præbend von

unfürdenklicher Zeit her exerciert, und obwohl solches Anno 1587. mit Occasion des damahligen precisten Christoph grebners zur Contestation kamm, so gab man es doch von Seiten des Stifts bald nach, und wurde gedachter precist *Anno seq.* unweigerlich angenohmen. Der dermahlige Churfürstl. Precist ist der Canonicus Säuftl. Vor ihm war es der von Delling. Den Landsherrlichen (f) Gemahlinen will man es auch dort, wo es der Landsherr selbst exerciert, niemahl anderst als ex cessione, vel communicatione gestehen. Böhmer *f. 105.*

Wo solche platz haben.

3. Primæ preces erstrecken sich regulariter auf alle (a) Catholische, sowohl mittl- als unmittlbahr- hoch- und nider- Männ- und Weiblich-Erz- Dom- Collegiat, und clösterliche Stifte im ganzen Römischen Reich. Kemmerich *f. 31.* Moser *f. 2. 72. &c.* Dann so spricht der Kayser, wann er primas preces ertheilt: Quare cum nobis Jus competat, preces primarias ad omnes, & singulos beneficiorum Ecclesiasticorum Collatores, & Collatrices, Capitula, Conventus, & Collegia, ac personas alias, de illis quocunque modo disponendi Jus habentes per universum Romanum Imperium constitutas porrigendi, dandi &c. Bey protestantischen Stiften (b) suchte man zwar dem Kayser solches Recht auf dem Westphalischen Friedenscongress zu difficultieren. Moser *f. 21. &c.* Endlich wurde aber die Sach *per Art. 5. f. 18. & 26.* mit dem Unterschid zwischen mittl- und unmittlbahren Stiften dahinn verglichen, daß es dieser letzeren halber bey den Herkomen verbleibe, mit jenen aber lediglich auf den 1ten Jan. 1624. und ob der Kayser das Recht damahl exerciert habe, gesehen werden solle Kemmerich *loc. cit.* Böhmer *f. 111.* Moser *f. 174. &c.* Wie aber das Wort *Exercuit* hierinnfalls zu verstehen seye, und ob solches actuale exercitium, oder wie es in dergleichen Actibus discontinuis sonst Juris ist, nur solam Facultatem exercendi bedeute, ist noch ein grosses problema per rationes pro & contra apud Böhmer, Moser *loc. cit.* wobey dieser letzere Author *f. 108.* Von seiner ehemahligen Meinung selbst widerum abgegangen ist. Verschiedene Stifte (c) rühmen sich specialer Befreyung a primis precibus. Moser *f. 117. &c.* Ob aber auch die Verjährung vim privilegii hierinn habe, siehe apud eundem *f. 112. &c.* Item wie es mit den secularisierten, oder an die Cron Frankreich abgetrettenen Stiften hierinn stehe. Ibidem. *f. 114. &c.*

In was für Beneficiis.

4. Ohngeacht der Generalen Ausdruckungen, deren man sich in Formulari primarum precum apud Moser *f. 71.* zu gebrauchen pflegt, sollen nach gemeiner Lehr der Canonisten (a) nicht nur Dignitates episcopales, sondern auch die erste, und vornemste nach selben, nemlich die Probsteyen, und Dechaneyen sowohl bey Dom, als Collegiatstiften, item alle Beneficia ad sedem Apostolicam devoluta, oder in extrav. ad Regim. de præb. inter comm. reservata, das ist, in curia Romana vacantia, ferner alle Beneficia regularia per se talia, sonderbahr jene, welche durch die Wahl gehen, desgleichen die sogenannte Monocularia, da nemlich Collator nur ein einziges, oder wenigist mehr nicht als 4. Beneficia zu verleihen hat, und endlich auch die Beneficia patronatus laici samt den blosen manual, oder einer Kirch incorporierten Pfrienden a primis precibus ausgenohmen seyn. Pichler *L. 3. T. 38. n. 29.* Engel *ad Tit. de præb. n. 71.* Wiestner *ibidem n. 16. cum aliis.* Soviel ist nun wohl richtig (b) daß der Kayserliche Hof seine disfallige Befugnuß ad Dignitates episcopales selbst nicht zu extendieren sucht. Kemmerich *f. 32.* Moser *f. 127.* und ein gleiches bezeugt auch das bey Barthel *ad Concord. germ. D. 3. C. 4. f. 18.* Allegierte Kayserliche Rescript von den Dignitatibus, welche mit dem verliehenen Beneficio nicht unzertrennlich verknüpft seynd. Die Beneficia mere manualia, vel Ecclesiæ incorporata aber seynd von solcher Natur, daß sie sich a primis precibus von selbst ausnehmen, weil die erste ob Defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia seynd, sondern *juxta suum præc. 16. litt. E.* nur abusive, & improprie also

genannt

genannt werden, die letztere hingegen wegen Unsterblichkeit der Kirch, welcher sie incorporiert seynd, nimmermehr vacant werden können. In all anderen (c) obbemeldten Beneficiis will sich der Kayserliche Hof primas preces non obstante ulla Reservatione, expectantia, turno, electione, optione, patronatu, aut quocunque alio, prætextu seines Weegs benehmen lassen. Moser §. 123. 125. 127. 134. Kemmerich *cit.* §. 32. Böhmer §. 113. 114. & *L.* 3. *T.* 8. §. 25. Barthel *Annot. ad Jus can. p.* 210. Was sich insonderheit wegen der in Anno 1724. auf ein Canonicat bey dem hiesigen Collegiatstift ertheilter Kayserlicher precum primarum für eine Differenz ereignet, und welcher gestalt sich der hiesige Hof lediglich auf das Jus patronatus laicalis gegen dem Kayserlichen begründet, auch was dieser hinwiderum dagegen eingewendet habe, siehe mit mehrern bey Moser §. 125. &c. und in seinen R. H. R. Gutachten *P.* 1. §. 17. im übrigen (d) supponiert man auch allzeit ein solches Beneficium, wozu der Precist seiner Person, und erforderlicher Eigenschaften halber hinlänglich qualificiert ist, wie es nicht nur das instrum. pac. Westph. *Art.* 5. §. 18. per verba: *ad normam Statutorum, & Observantiæ idoneus*, sondern auch die preces selbst allemahl mit den Worten: *pro personis idoneis* gar deutlich mit sich bringen. Moser §. 122. Kemmerich §. 32. Böhmer §. 115. Derowegen auch in protestantischen Stiften kein anderer, als protestantischer Religion zukommen kann, und in Capitulis mixtis muß precista die nemliche Religion haben, welche derjenige gehabt hat, in dessen Stell er eintretten will. *Instr. pac. loc. cit.* Moser §. 121. Böhmer *ibi.*

Von expedier- insinuier- Würk- und Vollstreckung derselben.

5. Mit Ausfertigung der primarum precum (a) pflegt man eben den casum vacaturæ nicht zu erwarten, sondern sie werden schon voraus, mithin auch alternative ad Beneficium jam vacans vel vacaturum, und zwar in lateinischer Sprach, nachdem bey Moser §. 71. findigen Formular ertheilt. Die Insinuatiou (b) muß von dem preciston selbst oder seinem Anwald bey demjenigen, welcher das Beneficium sonst zu vergeben hat, und zwar post vacaturam längst inner Monat Zeit von dem Tag an, da ihm solche bekannt worden ist, geschehen, wozu ihn die preces selbst mit den Worten: Quod præfatus per se, vel per procuratorem suum infra mensem a die notæ sibi vacationis duxerit acceptandum, gar deutlich anweisen. Moser §. 123. Engel *n.* 71. Last er diesen (c) monatlichen Termin ohne Anmeldung verstreichen, so kann ihm zwar ein anderer vorgezohen werden, welches ihm jedoch nur für selbiges, nicht aber für ein anderesmahl schadet, dann er ist eben nicht schuldig die nächst vacante Pfriend anzunehmen, sondern kann die Vacatur einer anderen, etwann fetteren, oder ihm sonst anständigeren Pfriend erwarten. Engel *loc. cit.* Moser §. 130. 133. facta insinuatione (d) müssen die preces, wann anderst impetrant keine erhebliche Ausstellung zu leiden hat, also fort zum Vollzug gebracht, und der precist nicht nur zum würklichen Genuß des Beneficii, sondern auch bey Dom, und Hochstiften ad Votum, & Sessionem in Choro, & Capitulo zugelassen werden, wie es primæ preces mit der gewöhnlichen expression: *Stallum in choro, & locum in Capitulo ei assignando cum plenitudine Juris canonici, & fructuum perceptione* in Mund führen. Confer Böhmer *L.* 3. *C.* 8. §. 25. Die Executionscommission wird denselben zwar allzeit gleich annectiert, wodurch aber gleichwohl demjenigen, der sonst Jus instituendi, seu investiendi hat, nichts daran benohmen wird. Engel *n.* 71. Pichler *n.* 29. Einem anderen kann der Precist (e) die erlangte Kayserliche Gnad re adhuc integra allerdings überlassen, so fern dieses nur ohne Marchanderie an eine tüchtige Person, und mit Kayserlicher Genehmigung geschiehet, sohin der Brief auf den neuen precisten förmlich umgeschrieben wird. Moser §. 138. Reinhard *de potestate precistæ preces Imperatoris per cessionem in alium transferendi.* Hat er etwann die preces auf mehr Beneficia erhalten, so können dieselbe ander Gestalt nicht als alternative würken, dann sobald die erste ad Effectum gekommen seynd, fallen die übrige von selbst. Engel *n.* 71. Man will auch dafür halten, daß

so lang noch res integra ist, die preces allzeit widerum zuruckgenohmen, oder ein anders er precist dem vorigen an die Seite gestellt werden könnte. Pichler *n.* 29.

Wie sie von Panisbriefen differieren.

6. Primæ preces haben zwar mit Panisbriefen viele Aehnlichkeit, seynd aber gleichwohl von selben weit unterschieden „ Ein gewieser Publicist, schreibt Gündling ad pac. „ Westph. *Art.* 5. *§.* 18. welcher das Jus publicum von jove, & junone selbst gelernt „ hatte, meint, das jus primarum precum wäre ein panisbrief, aber daß ist ganz was „ anderes, nemlich wann der Kayser, oder die Kayserin einem alten Bedienten, oder ausgemergelten Kerl einem Closter recommendiert, daß sie ihn Lebenslänglich unterhalten, „ und zu Tod füttern sollen. Mit Butter, und Brod nimmt ein solcher vorlieb, und ist „ zufrieden, wann er nur qualitercunque, und so lang gefüttert wird, bis ihm seine ani„ mula vagula blandula aus dem Leib fliegt. „ Exempla von dergleichen Kayserlichen panisbriefen in extenso siehe bey Moser St. R. *T.* 3. *L.* 2. *C.* 33. *§.* 5. allwo er auch *in seq.* nicht nur den Grund dieses Kayserlichen Vorrechts, sondern auch wie weit, und auf was für Personen, oder Stifte im Reich sich solches erstrekе, mit mehrern untersucht. Confer Buder *repp. voce Panis*brief. Die Landsherrschaften pflegen ad exemplum Augustissimi an ihre untergebene Clöster ebenfalls solche Brod- oder Pensionsbrief für alt ausgedienté Hof- und mittllose Leut zu ertheilen, welches jedoch hier zu Land nur noch mit Armen Convertiten zu geschehen pflegt, wann sie gnugsame Proben von ihrer wahrer innerlicher Conversion zu Tag legen, und sich in loco Converfionis auf andere ehrliche Weis nicht zu nähren vermögen. Die übrige, welche nur der Müssigang, und das Wohlleben, oder andere zeitliche Absicht zu ihrer so genannter Conversion antreibt, stehen viel besser dem Arbeitshauß, als den Clöstern, und dem Catholischen Wesen an.

§. XXIV.

Von Expectanzen.

Was es mit Lehen- und andern dergleichen Expectanzen, und Anwartschaften in weltlichen Sachen für eine Bewandnuß habe, kommt allschon oben *C.* 18. *§.* 18. & *P.* 3. *C.* 11. *§.* 1. *not.* 11. vor. Hier handelt sich nur von der expectantia (a) Ecclesiastica, das ist, von mündlich, oder schriftlicher Zusag auf ein noch nicht erledigt- geistliches Beneficium. Dergleichen zusagen seynd von der geringsten Verbindlichkeit nicht, sondern ipso jure Null, und in dem Kirchenrecht wegen der hieraus erfolgend schädlicher Inconvenientien scharf verbothen. Conc. Trid. *S.* 24 *Cap.* 19. *de Reform.* Pichler *L.* 3. *T.* 8. *n.* 6. *&c.* Passim Canonistæ ad *Tit. X. de Conces. præbend. & Eccles. non vacant.* Es ist hierinnfalls (b) kein Unterschied, ob die Anwartschaft auf ein gewis, oder ungewis, und unbestimmtes Beneficium ertheilt worden seye. Eins wie das andere ist de genere prohibitorum. Pichler *n.* 6. Und hindert nicht daß das Versprechen jurato geschehen ist, dann das Jurament als ein accessorium, hat keine Kraft, sondern fallt mit dem principali von selbst weg. Idem *n.* 6. 9. Dem Patrono beneficii (c) wird eine solche Anwartschafts Ertheilung so wenig als Collatori gestattet, Idem *n.* 6. Die hiesige geistliche Rathsordnung stehet *art.* 9. dem ersten selbst hierinn entgegen, und es darf keiner von beeden Potestatem conferendi, vel præsentandi ad Beneficium certum, nondum vacans, nicht einmahl jemand anderen, delegieren. Idem *n.* 7. Dem Pabst (d) ist zwar die Hand hierinn nicht soweit gebunden, daß er über das disfallige Kirchengeboth ex plenitudine potestatis nicht sollte hinaus geben können. *C.* 4. *X. cit. Tit.* Pich. *n.* 6. Er pflegt es aber gleichwohl seit dem Concilio Tridentino nicht mehr zu thun. Barthel *de Concor. D.* 3. *C.* 4. *§.* 5. ne quidem per modum Reservationum mentalium, das ist, per Bullas, vel mandata de providendo ad certum quoddam Beneficium vacaturum non expressa, sed solum in animo interim retenta persona. Pichler *n.* 6. Vielweniger werden (e) zu Rom die ehedem so sehr im Schwang gegangene gratiæ expectativæ zu Præjudiz, und Abbruch des ordinari Collation- oder Wahlrechts mehr ertheilt, dann dieses wäre nicht nur dem Concilio

lio Tridentino, sondern auch den Concordatis Germaniæ schnur gerad entgegen. Barthel cit. *Tract. C. 3. §. 45. & C. 4. §. 5.* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 124.* welches also auch der Kayserliche Hof *vi Capit. Art. 14. §. 1.* nicht so gleichgültig ansehen könnte. Wer demnach (f) unter mehr Exspectanten den Vorzug habe, ob die ältere der jüngeren, die special, der generalen Exspectanz vorgehe, auch wie, und wann solche widerum erlösche, seynd heut zu Tag lauter müssige Fragen, oder wie der Welsche sagt, Quæstiones de habitu sancti Antonii. Jura enim. schreibt Gonzalez bey oballegierten Barthel, & tractatibus de expectativa per Doctores compositis fere evanuerunt, & ab aula recesserunt. Obgedachte (g) primæ preces, wie auch die Coadjutoriæ perpetuæ, und nicht weniger die Domicellar, oder Supernumerari Canonicaten bey Dom- und Collegiatstiften seynd zwar auch eine Gattung von Expectanzen, auf welche sich aber obiges Verbott niemahl extendiert hat. Von den primis precibus haben es Seine Päbstl. Heiligkeit selbst ex sententia Congregationis de 25. Jan. 1585. also dafür gehalten, wie ex declarat. Cardin. ad cit. Concil. Trid. zu ersehen ist. Den Zweifl circa Coadjutorias, & Canonicatus supernumerarios aber hat theils P. Pichler *L. 3. T. 6. n. 6.* theils Barthel *in Annot. ad Jus can. p. 237. 241.* sattsam aufgelöst. Confer Böhmer *L. 3. T. 8. §. 6.* Die Vertröstungen (h) welche man oft auf künftige Vacaturen zu ertheilen pflegt, geben ohnehin niemand ein vollkommnes Recht, sondern nur spem valde remotam, seynd also nicht soviel für eine förmliche Anwartschaft, als einen Formal Hofbescheid anzusehen. Pich. *cit. T. 8. n. 8.* Principia protestantium (i) circa expectativam ecclesiasticam siehe mit mehrern bey Böhmer *loc. cit. §. 8. 9.* Horn *de Expectat. eccles.*

§. XXV.

Von Coadjutorien.

Wer seinem geistlichen Amt entweder Alters, oder Krankheit, und anderer Ursachen halber selbst nicht mehr vorzustehen im Stand ist, dem wird zwar das Beneficium, welches er zu geniessen hat, deswegen nicht benohmen, er muß sich aber entschlüssen, solches selbst gutwillig aufzugeben, oder zu leiden, daß ihm ein Gehülf, zu latein, Coadjutor beygegeben, und auf solche Weis nicht nur für ihn, sondern auch zugleich für die Kirch gebührend gesorgt werde. *tot. Tit. X. de Clerico ægrotante vel debilitato, ibique* Pichler *n. 2. 7.* Engel *n. 1.* Barthel *Annot p. 235. & alii.* Man theilt die Coadjutores in temporales, & perpetuos ein, jenachdem solche nur auf eine Zeit, oder vor beständig, und cum spe, & jure Successionis bestellt seynd. Engel *n. 7.* Pichler *n. 1.* Coadjutoria perpetua ist zwar eben darum, weil sie mit dem Successionsrecht verknüpft, und eine Gattung von Anwartschaft ist, regulariter verbotten, und soll nach dem Concil. Trid. *S. 25. C. 7. de Reform.* Nur bey Domstiften, oder Klöstern, und auch da ander Gestalt nicht, als ex causa necessitatis, vel utilitatis platz haben, welche aber leicht aus dem Stein gegraben wird, wann derjenige, welcher Coadjutorem haben soll, mit den Capitul selbst hierauf incliniert. Kommt nun etwann dazu, daß der Candidat ad coadjutoriam von einem hochen Hauß ist, welches dem Stiftprotection angedeyen lassen kann, so braucht es keine andere causam utilitatis mehr. Diese ist allein schon hinreichend. Barthel *p. 238,* Engel *n. 7.* Moser St. R. *T. 12. L. 3. C. 50. §. 4.* Bey unseren teutschen Domstiften ist man auch von dem allererstен Zweck der Coadjutorien bereits soweit abgegangen, daß solcher nicht mehr ad Sublevationem, sondern nur ad Successionem abzihlet, folglich auch keine andere als coadjutoria perpetua mehr alldort üblich ist. Dazumahlen unsere Bischöf, und Erzbischöf die spiritualia ohnehin schon durch ihre Officiales, Vicarios Generales, und Weyhbischöf, temporalia aber durch ihre Räth, und Dicasteria vertretten lassen, mithin zu dem Ende Coadjutoriam temporalem nimmermehr nöthig haben. Moser §. 3. Barthel *p. 237.* Von dem Ursprung, und Fortgang der Coadjutoriæ perpetuæ siehe mit mehrern bey Böhmer *ad cit. Tit. §. 2. &c.*

Wem man Coadjutorem gebe.

2. Coadjutorem giebt man nicht nur (a) Bischöffen, und Prælaten, sondern auch Pfarrern, und anderen de Clero inferiori. Pichler *n. 3.* P. Zech, Hierarch *Eccles. §.* 290. so fern diese letztere nur Beneficium cum cura, vel administratione, jurisdictione, aut officio conjunctum besitzen. Pichler *ibi.* Bey Beneficiis (b) simplicibus wäre Coadjutor um so unnöthiger, als ein solcher Beneficiat die Messen, welche er etwann zu lesen hat, durch jeden anderen Substitutum leicht verrichten lassen kann, und wann die ehehafte Hindernuß nur ein so andere Wochen daurt, nicht einmahl hierzu obligiert ist. Pichler *ibi.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit Canonicis (c) welche Krankheit, oder Alters halber den Chor nicht mehr frequentieren können, indeme sie fictione Juris pro præsentibus gehalten werden, mithin nicht nur Fructus grossos, sondern auch Distributiones quotidianas in ihrer Abwesenheit zu geniessen haben. Idem *n. 3.* Barthel *p. 236.* Bey Ordensrittern (d) seynd die Coadjutorien ebenfalls nur so weit üblich, als sie beschwerliche Aemter, und Commanderien besitzen. Böhmer *L. 3. T. 5. §. 145.* Moser *§. 34.* Dithmar *de Coadjutoribus ordinum equestrium ecclesiasticorum.* Jenen, welche ihre Schuldigkeit (e) selbst noch thun können, und wollen, wird kein Coadjutor wider ihren Willen soleicht aufgedrungen. Pichler *n. 3.* Moser *§. 6.* Es heist in solchen Fall: Dominus Adjutor meus, wie die Ueberschrift auf der Churtrierischen Münz lautet, womit der Churfürst Franz Ludwig den Domcapitlischen Coadjutorie Antrag abzulehnen suchte. Moser *ibi.* Ein anderes ist bey untüchtigen (f) dann diese müssen sich nolentes volentes hierzu bequemen, Pichler, und hindert nicht, daß der Sach etwann durch eine blose Coadjutoriam temporalem geholffen gewesen wäre, dann man findet nicht allemahl anständige Personen, welche sich eine solche Bürde ohne Hoffnung zur Succession so leicht aufladen lassen. P. Zech *§. 293.*

Wer als Coadjutor bestellt werde.

3. Ein Coadjutor (a) welcher ad sublevandum bestellt wird, muß nothwendiger Weis jene Eigenschaften allschon würklich haben, welche das Beneficium, worinn die Sublevation geschehen soll, seiner Natur, und Beschaffenheit nach erfordert. Pichler *n. 4.* ist er hingegen nur ad succedendum (b) ernannt, so soll derselbe juxta Conc. Trid. S. 25. *C. 7. de Reform.* Die zu selbigen Beneficio erforderliche Qualitäten wo nicht schon würklich, doch wenigist so weit besitzen, daß man sich solche seiner Zeit wahrscheinlich von ihm versprechen kann. Idem *loc. cit.* Dahero auch (c) gar nichts neues, oder seltsames ist, daß man Fürstenkinder schon in ihren jüngsten Jahren mit Päbstlicher Bewilligung pro Coadjutoribus annimmt, wie die Exempla mit dem spänischen Infanten, und mehr anderen sattsam bewehren. Barthel *p. 238.* Engel *n. 7.* Pichler *loc. cit.* Da nun dergleichen Coadjutores (d) wann sich der casus Successionis zu fruhzeitig ergiebt, selbst noch Coadjutorem vonnöthen haben, so pflegt auch der Pabst in hunc casum bey Confirmierung der Coadjutorie allemahl zugleich eventuale Vorsehung zu thun, wie es mit der Administration sowohl in spiritualibus, als temporalibus einsweilen gehalten werden solle, bis der Coadjutor die Jahr erstreckt, welche das Beneficium erheischt. Barthel *loc. cit.*

Wer solchen bestelle.

4. Coadjutores perpetuos (a) cum spe Successionis bestellt niemand, als der Pabst selbst. Pichler *n. 15.* Engel *n. 2. 7.* Zech *§. 292.* Barthel *p. 236.* welches jedoch in Teutschland weder bey Beneficiis electivis, noch collativis, aut patronatis ander Gestalt als mit Einstimmung derjenigen, welchen das Wahl- collation- oder Patronatsrecht zustehet, geschehen kann, weil sonst die Bestellung in præjudicium Electorum, Collatorum, Patronorum geschehen, mithin contra concordata lauffen, und Vermög der Kayserl. Wahlcapitulation *Art. 14. §. 1.* grossen Anstand in Executione finden wurde. P. Zech. *§. 292.* Barthel *p. 236.* Moser *§. 7.* Böhmer *§. 19.* Soviel die Coadjutores (b) temporales belangt, werden solche zwar pro Prælatis inferioribus, aut Parochis von dem Ordinario, für Bischöf, und höchere Prælaten aber ebenfalls nur von dem Pabst selbst angeordnet. pichler *n. 5.* Engel *n. 2.* Barthel *p. 236.* Ausgenohmen an solchen Orten, welche von dem Römischen Stuhl weit entfernt seynd, dann da (c) gehört die Sach

nur

nur alsdann nach Rom, wann das Capitul dem Bischof einen Coadjutorem gegen seinen Willen aufzudringen ſucht. Will ſich aber der Bischof ſelbſt Alters, oder Leibsſchwachheit halber einen Coadjutorem temporalem mit Conſens des Capituls beylegen, oder das Capitul gegen einen blödſinigen Bischof mit der coadjutorie verfahren, ſo hat man den Pabſt weder ein, noch anderen Falls hierum zu begrüſſen nöthig, ſo fern nur letzteren Falls wenigſt zwey drittel Stimmen hierauf einverſtanden ſeynd. *C. un. de Cler. ægrot. in* 6to Pichler *n.* 5. Engel *n.* 2. Barthel *p.* 236. P. Zech *ſ.* 292. Moſer *ſ.* 5. Zuweilen (d) erinnert der Pabſt ſelbſt das Capitul motu proprio zur coadjutorie Wahl zu ſchreitten, wann dringende Urſachen hierzu vorhanden ſeynd, gleichwohl aber ex parte Capituli damit verweilt wird. Moſer *ſ.* 10. An dem Franz Wilhelm Biſchof zu Oſnabrügg hat man ein Exempel von einer Coadjutorie, welche ohne Päbſtlich- Biſchöflich- und Capitliſchen Conſens ernannt worden iſt. Es geſchahe ſolches durch den Weſtphaliſchen Fridensſchluß, mithin auf eine ganz auſſerordentlich- und zu keiner conſequenz dienliche Weis. Moſer *ſ.* 9.

5. Bey coadjutorie Wahlen gehet es faſt eben ſo (a) wie bey der Hauptwahl eines Biſchofs, oder Prælaten ſelbſt zu, und es fehlt hierunter an heimlichen intriguen bey jener oft ſo wenig als bey dieſer Moſer *ſ.* 11. 13. Doch iſt man hierbey an die ſonſt vorgeſchriebene normam electionis canonicæ eben nicht ſo genau gebunden, ſondern gnug, wann nur das jenige, was *juxta ſuum præc.* 10. *ad Actum capitularem* erforderlich iſt, beobachtet, mithin conſenſus capitularis von dem verſamleten gremio prævia omnium convocatione per majora förmlich declariert, und dem Pabſt pro Confirmatione kund gemacht wird. P. Zech *ſ.* 294. Bey clöſterlichen (b) coadjutorie wahlen halt jetzt allegierter Author Vota ſecreta aus der nemlichen Urſach, wie bey der Hauptwahl ſelbſt, für nöthig, und die Biſchöfliche coadjutorie Wahlen pflegt der Kayſer durch eine Commiſſion zu beſchicken, iſt auch eben deswegen Anno 1716. bey damahliger coadjutorie Wahl zu Regenſpurg durch den Kayſerlichen principal Commiſſarium an das Capitul geandet worden, daß man die vorläuffige Intimation an den Kayſerlichen Hof unterlaſſen hat. Das gewöhnliche ceremoniel, und Formulam eligendi Coadjutores ſiehe bey Moſer *ſ.* 15. & Schmier *de Coadjut. C.* 12. *n.* 4. *&c.* Die nachgeſuchte Päbſtliche (c) Confirmation geſchihet zwar per Conc. Trid. *cit. S.* 25. *C.* 7. ander Geſtalt nicht als prævia cognitione cauſæ, wobey man ſowohl perſonam Coadjutoris, als cauſam coadjutoriæ in Betrachtung ziehet, ſie iſt aber gleichwohl mehr res gratiæ, als juſtitiæ, folglich keine Schuldigkeit. Moſer *ſ.* 18. Bullæ confirmatoriæ werden faſt auf die nemliche Art, wie bey Biſchöffen ſelbſt, darüber ausgefertiget. Idem *ſ.* 23. *&c.* Verwirft der Pabſt die Wahl, und ordnet eine neue dagegen an, ſo darf der ſonſt gewöhnliche Wahltermin ſub pœna devolutionis nicht verabſaumt werden. Moſer *ſ.* 19. Man ſupponiert im übrigen (d) bey jeder coadjutorie Wahl einen Epiſcopum, vel Prælatum adhuc actualiter exiſtentem, dann wo kein Epiſcopus, vel Prælatus mehr vorhanden iſt, da kann auch kein Coadjutor mehr ſeyn. Engel *n.* 8. als dahero Churfürſt Clemens von Cöln nach erlangten Biſsthum Hildesheim das Biſsthum Regenſpurg Anno 1716. reſignierte, und das Capitul hierauf den Bayriſchen Prinzen Clement Auguſt pro Coadjutore erwählte, ſo war die Wahl nicht nur Null, ſondern auch weil der Terminus vacantiæ darüber verſtrich, ſo hätte zwar den concordatis nach das Devolutionsrecht, und in Folge deſſen auch das *damus vobis Epiſcopum* platz gehabt, welches zu Favor gedachten Prinzens in Rom auszuwürken nicht ſchwer gehalten haben wurde, um aber dem hochſtift Regenſpurg keinen ſo unangenehmen Streich zu verſetzen, wodurch zugleich all übrige Domſtifte per indirectum betroffen geweſt wären, hat man es auf eine neue Wahl eingeleitet, welche auch per unanimia für den Prinzen ausgefallen iſt.

Wie

Jura coadjutorum und zwar quo ad Successionem.

6. Jura coadjutorum bestehen theils in Successione, theils Administratione, dann dem Titul, und Rang, welchen sie dadurch erlangen. Bey Coadjutorien (a) welche der Päbstlichen Confirmation bedarffen, fangen obige Jura überhaupt nicht a consensu Capituli, aut Episcopi, vel Prælati, sondern erst a tempore Confirmationis an. P. Zech §. 294. Von dieser Zeit stehet dem Capitul nicht mehr frey, von dem vorigen Schluß abzuweichen, und ist bekannt, was es für weitläuffige Händel gesetzt hat, als sich das Capitul von Berchtolsgaden zum Nachtheil des pro Coadjutore bereits angenohmen- und bestättigt gewesten Bayrischen Prinzens Ferdinand gesetzt hat. Moser §. 26. Bey Coadjutoribus (b) perpetuis ad succedendum datis bleibt zwar das Successionsrecht bis ad casum vacaturæ eins weilen in suspenso. P. Zech *loc. cit.* So bald sich aber diese post mortem, resignationem, oder sonst Mitcoadjuto ergiebt, succediert Coadjutor ipso Jure sine nova Electione, vel Collatione, und setzt sich gleich selbst mit den gewöhnlichen Solennitäten in die possession. Pichler *n. 1.* Barthel *p. 237.* Moser §. 30. Die Beschreibung einer solcher Inthronisation siehe sowohl bey diesem letzteren Authore §. 32. Als Lünig in Theatr. cerem. *T. 2. p. 336. &c.* Die Expectanz (c) welche villeicht jemand schon auf das Beneficium erhalten hat, stehet nicht allzeit im Weeg, wie das Exempl belehrt, welches Moser §. 35. von dem teutschen Johannitermeister beybringt, dann da bestättigte der Pabst die coadjutorie cum jure successionis ohngeacht der allschon einem anderen ertheilter Anwartschaft. Ob Coadjutor (d) perpetuus ad succedendum datus, wann er schon ein Bißthum hat, solches gleich bey erlangter coadjutorie, oder erst alsdann, wann er würklich succedirt, abtretten müsse, kommt auf den Innhalt der Päbstlichen Confirmation an, welche in diesem Stück nicht allemahl gleich ausfallt, per præjudicia pro & contra apud Moser §. 20.

Administrationem.

7. Circa Administrationem hat man (a) zu förderist auf die Päbstliche Bestättigung, und was für eine Gewaltcoadjutori dadurch beygelegt ist, sofort auch die Capitulation, welche man mit ihm zu treffen pflegt, zu sehen. P. Zech §. 294. Moser §. 16. allwo sich auch ein Formular von dergleichen Capitulationen bezeigt. Regulariter hat derjenige, welcher nur ad succedendum bestellt ist, mit der Administration gar nichts zu thun. P. Zech *ibi.* sonderbahr, wann er so beschaffen ist, daß wie es obgedachter massen oft geschihet, er selbst noch einen Coadjutorem, vel Administratorem vonnöthen hat. Coadjutor temporalis (b) wie auch perpetuus, welcher etwann zugleich ad sublevandum beygegeben ist, darf coadjuto weder in temporalibus noch spiritualibus, soweit solche von ihm selbst noch vertretten werden können, vor- oder eingreiffen, weil sein Officium nur in adjuvando, & vices supplendo bestehet. Pichler *n. 9.* Moser §. 27. soweit aber adjutus selbst nicht mehr im Stand ist, wird er a Coadjutore allerdings vertretten, ohne daß ihn das Capitul hindern, oder die Administration selbst an sich ziehen könnte. Barthel *p. 238.* Moser *loc. cit.* man hat die Regul hierbey zu observieren, daß Coadjutor alles, was coadjuto selbst von Rechtswegen gebührt, oder obligt, thun kann, soweit nicht ipso jure, vel natura rei, oder von demjenigen, der coadjutoriam bestellt hat, eine Ausnahm gemacht worden ist. Pichler *n. 9.* Engel *n. 4.* Hingegen (c) ist auch ein solch zeitlicher Coadjutor seiner Zeit dem Capitul, oder coadjuto selbst, oder sofern es nicht schon bey ihm geschehen ist, seinem Nachfolger Rechenschaft darüber zu geben verbunden. Pichler *n. 9.* P. Zech §. 298. Ob derselbe coadjutum auch bey dem Gottsdienst, wovon dieser die Fructus etiam in absentia zu geniessen hat, nichts destoweniger vertretten müsse, siehe apud Engel *n. 6.*

Sustentationem.

8. Coadjutor solum ad successionem datus (a) kann auch von den Fructibus beneficii ohne wo der Pabst etwas besonderes hierin verfügt, nichts prætendieren. P. Zech

§.

§. 296. Dagegen er aber auch weder ad residentiam, noch zu anderen Verrichtungen obligiert ist. Böhmer §. 23. Bey Coadjutoribus ad sublevandum aber (f) ist nach dem Sprüchwort, qui servit ad Altare, vivat ab Altari, nicht mehr dann billich, daß man ihnen congruam Sustentationem von den Einkünften des Beneficii auszeige. P. Zech *ibi*. Engl *n.* 13. Pichler *n.* 8. Sofern solche nur zum Unterhalt des coadjuti, & Coadjutoris zugleich hinreichen, sonst muß dieser jenem hierinn ausweichen, sohin sich mit dem Residuo begnügen, und soweit dieses nicht erklecklich, seine congruam durch eine Concurrenz von anderen Beneficiis, oder auf andere immer thunliche Weis zu erholen suchen. Pichler, Engel *loc. cit.*

Titulum, & præcedentiam.

9. Des einem Coadjutori gebührenden Rangs halber ist zwischen Untergebenen, und Auswertigen zu distinguieren. In Ansehen der ersten stehet er mit coadjuto in ganz gleichen Rang, und Vorzug, jedoch dergestalt, daß ihm dieser letztere in concursu allzeit vorgezohen wird. Respectu der letzteren hat man inter iura, & prærogativas, welche entweder der Person selbst, oder dem Amt, und der Dignität anhangen, weiter zu distinguieren, und den Rang hiernach abzumessen. Also gehet z. E. ein Coadjutor, welcher zugleich Bischof ist, in Conciliis nicht nach den Rang Coadjuti, sondern nach den, welcher ihm als Bischof secundum Senium von Zeit seiner Bischöflicher Weihe vor anderen jüngern Bischöffen gebührt. Bey Reichs- und Creysversamlungen hingegen sitzt, und unterzeichnet er sich nach dem Rang des Coadjuti. Bey den übrigen Zusamenkünften erfordert der Wohlstand, und Weltgebrauch, daß der Coadjutor all jenen ausweicht, welche in pari Dignitate mit Coadjuto stehen, ohngeacht etwann dieser der anciennete halber den Bas vor ihnen gaudiert, weil dieser mit eignen, jener hingegen nur mit fremden Strallen glänzt, es wäre dann, daß er seiner selbst eigner persönlicher Dignität halber den Vorzug zu prætendieren hätte. Die dem coadjuto gebührende Titulatur nimmt er nicht gleich an, sondern schreibt sich wehrender Coadjutorie nur als Coadjutor, und ob er wohl in Rucksicht auf seinen künftigen Stand mit mehr Höflichkeit tractiert wird, so begnügt er sich doch mit den seinem eignem Stand angemessenen Curialien. Moser §. 28. P. Zech §. 297. Pichler *n.* 10. Engel *n.* 5.

Von Erlöschung der coadjutori.

10. Die Coadjutorie kann so wohl durch den Tod (a) des Coadjutoris, als seine Resignation, und Inhabilität erlöschen. P. Zech §. 298. Doch muß eine solche Resignation probabiliter in die Hand desjenigen, der ihn bestellt hat, mithin a Coadjutore perpetuo in manus Pontificis geschehen. Idem *loc. cit.* Moser §. 29. Coadjutoria (b) mere temporalis cessiert nicht nur per mortem naturalem Coadjuti, sondern auch per civilem das ist, per Renuntiationem, vel Depositionem, wie nicht weniger, wann die Ursach z. E. die Krankheit, wegen welcher die Coadjutoria angeordnet worden ist, durch die Wiedergenesung wegfalt. P. Zech *ibi*. Pichler *n.* 7. Engel *n.* 8. Stirbt Coadjutus (c) noch ante datam litterarum Apostolicarum, so cessiert nicht nur die Coadjutorie, sondern auch das Successionsrecht, weil eins so wenig, als das andere ad Perfectionem gekommen ist, ubi enim nulus adhuc Coadjutus, ibi neque Coadjutoria, nec successio. Ein anderes ist, wann Coadjutus erst post datam stirbt, dann da fallt zwar Coadjutoria per mortem hinweg. Dieweil sie aber schon in Lebzeiten per litteras Apostolicas zum Stand gekommen ist, so bleibt das davon abhangende Successionsrecht noch in salvo. Engel *n.* 7. 8.

Wie sie ab Administratione differiere.

11. Der Unterschied (a) inter Administrationem, & Coadjutoriam perpetuam erhellet aus obigen von selbst schon zu gnügen, und zeigt sich unter anderen sichtiger massen darinn, daß Coadjutor perpetuus mit dem Jure successionis begabt ist, dessen sich Administrator qua talis nimmermehr zu erfreuen hat. Coadjutor temporalis (b) hat zwar mit einem Administratore so viele Aehnlichkeit, daß man beede kaum zu discernieren weis.

Pichler *n.* 1. sie differieren aber gleichwohl darinn, daß das Beneficium vacans einen Administratorem, aber keinen Coadjutorem zulast, dann sobald das Beneficium vacant wird, hört obverstandenermassen coadjutoria in den selbigen Augenblick auf. Zugeschweigen daß man Coadjutorem nur solcher Ursachen wegen zu bestellen pflegt, welche allem Ansehen nach von beständiger Daure seynd, z. E. wegen sehr hochen Alters, oder incurablen Zustands. Pichler *n.* 3. Wohingegen Administrator auch Minderjährigkeit, Abwesenheit, übler Hauswirthschaft, und anderer dergleichen Ursachen halber verordnet zu werden pflegt. Moser St. R. *T.* 12. *L.* 3. *C.* 44. Coadjutor muß auch allemahl eine geistliche Person seyn, pro Administratore aber kann man saltem quo ad temporalia eine weltliche Person bestellen, wie es insonderheit bey dem Bayrischen Prinzen Philipp Bischof zu Regenspurg geschehen ist, dessen Herr Vater Herzog Wilhelm wegen Minderjährigkeit des Prinzens von dem Pabst pro Administratore bonorum mensæ Episcopalis ernannt, und a Capitulo durch einen förmlichen Vertrag dafür erkannt wurde. Moser *cit. L.* 3. *C.* 43. §. 12. Daß nun aber (c) der Pabst den Catholischen geistlichen Reichsständen Administratores nicht nur in spiritualibus, sondern auch in temporalibus zu setzen befugt seye, und sich in notoria possessione hujus Juris befinde, widerspricht ietzt allegierter Author §. 11. selbst nicht, und glaubt nur in petitorio die disfallige Kayserliche Befugnuß quo ad temporalia besser fundiert zu seyn. Ein mehrers von dergleichen Administratoribus siehe apud eundem *cit. Cap.* 43. 44.

Praxis protestantium circa coadjutorias.

12. Bey protestantischen Stiften, und Beneficiis hat der Pabst mit Coadjutorien so wenig, als mit anderen dergleichen Bestellungen zu thun, sondern bey mittlbahren Stiften gehet diese durch die Landsherrschaft, soweit sie das Collationsrecht dabey hergebracht hat. Bey unmittlbahren aber gehet dieses durch die Capituln, oder falls sich ein Stritt darüber ereignet, durch den Kayser, und den Reichshofrath, wie es insonderheit mit der Lübeckischen coadjutorie geschehen ist. Böhmer §. 19. 20. Fabri Staats Canzl. *T.* 2. *p.* 65. Die übrige principia, & praxin protestantium bey dieser materie siehe apud Böhmer *ibidem* §. 22. 24. *&c.* Ring *de Coadjutoribus.*

§. XXVI.

Von der Institutione canonica & beneficiali.

1. Man gelange gleich per viam electionis, postulationis. præsentationis, nominationis, aut liberæ collationis ad Beneficium, allemahl ist (a) Institutio canonica hierbey vonnöthen, ohne welcher man das Beneficium nicht nur nicht acquiriert, *C.* 1. *de R. I. in* 6to sondern vielmehr das Jus, welches man mitls der Præsentation, oder sonst schon hierzu gehabt hat, durch die eigenmächtige Intrusion verliehrt. *C.* 18. *de præb. in* 6. Engel *L.* 3. *T.* 7. *n.* 2. Pichler *L.* 3. *T.* 7. *n.* 11. P. Zech *rer. Eccles. S.* 3. §. 165. In weitschichtigen Verstand (b) begreift zwar Institutio alle modos acquirendi Beneficia, mithin auch Præsentationem, & collationem liberam unter sich, in engen Verstand aber bedeutet es nur die Uebergab des Beneficii, und zwar in engisten diejenige, welche ad præviam præsentationem, vel nominationem geschihet. *Tit. X. de Institutionibus, ibique* Pichler *n.* 1. Engel *n.* 1. Böhmer §. 1. Gleichwie nun die Authores (c) in Feudis duplicem investituram, nemlich verbalem, & realem seu corporalem statuieren, also auch ist in Beneficiis ecclesiasticis, quæ instar Feudorum sunt, duplex institutio, und zwar verbalis, & abusiva, welche nur mit Worten, oder Zeichen, z. E. per impositionem bireti, traditionem libri, & similia geschihet, realis, & corporalis aber, welche mitls förmlicher Einweisung, und Introduction in loco Beneficii vorgenohmen wird, vulgo der Einsatz, die Possessgebung, oder Installation. Engel *n.* 4. 5. Pichler *n.* 2. Barbel *Annot. p.* 239. P. Zech *loc. cit.* Böhmer §. 2. Die Eintheilung (d) der Institution in spiritualem, & temporalem ist zwar nicht Juris communis, wohl aber consuetudinarii an jenen Orten, wo die weltliche Obrigkeit den Einsatz circa temporalia Beneficii, und soviel

nem-

nemlich die Güter, und Einkünften desselben betrift, rechtmessig hergebracht hat, wie z. E. in hiesigen, und mehr anderen Landen *juxta ndt. seq. 2. litt. E.* Eine Gattung (e) von der Institutione canonica ist auch die sogenannte Authorizabilis, wodurch nemlich bey Pfärrlichen, und anderen Beneficiis curatis die Cura animarum conferiert wird. *C. 4. X. de Offic. Archidiac.* Pichler *n. 2.* Engel *n. 7.*

Von dem Instituente.

2. Institutio canonica wird nur (a) von der rechtmessigen Obrigkeit, das ist, von dem Episcopo ordinario mitgetheilt, welcher hierinnfalls, weil es actus Jurisdictionis ordinariæ ist, quo ad omnia Beneficia suæ Diœceseos so lang, und viel Præsumtionem in Jure fundatam vor sich hat, bis ein anderer jus instituendi gnüglich darthut. *Conc. Trid. S. 14. C. 13. de Reform.* Pichler *n. 1. 3.* Barthel *p. 240.* Sede vacante (b) wird der Bischof von dem Capitul hierinn, wie in all anderen Jurisdictionssachen, vertretten. Pichler *n. 3.* und obwohl dem Generalvicario collatio Beneficii tanquam res gratiæ nicht zustehet, so gebührt ihm doch Institutio tanquam res justitiæ, Idem *loc. cit.* & Engel *L. 3. T. 5. n. 61.* Prælatis Episcopo inferioribus (c) wird solches nur soweit, als sie Jurisdictionem quasi Episcopalem haben, mithin quo ad Beneficia sui territorii exemti, all anderen aber weiter nicht als ex privilegio, præscriptione, oder aus dem in Fundatione ausdrucklich beschehenen, und ab ordinario bewilligten Vorbehalt eingestanden. *C. 6. X. h. t.* Pichler *loc. cit.* Engel *n. 8.* P. Zech *§. 165.* ob auch Jus institutionis authorizabilis von Prælaten, oder anderen ex privilegio, vel præscriptione erlangt werden könne, wird noch in Zweifl gezohen, welchen aber P. Pichler *n. 10.* affirmative resolviert. Institutio (d) realis, vel corporalis wird zwar Jure communi scripto dem Archidiacono beygelegt. *C. 7. X. de Archidiac.* nach dem Gewohnheitsrecht aber gebührt solche ebenfalls Episcopo ordinario, welcher sie per Commissarios, vel Decanos rurales vornehmen lasst. Pichler *n. 13.* Bey strittigen Beneficiis stehet sie ihm auch Jure communi scripto zu. *C. 28. de præb. in 6.* Pichler *ibi.* weltliche (e) Personen seynd des geistlichen Einsatz ohne Päbstlichen Privilegio gar nicht, des weltlichen aber nach gemeiner Lehr der Canonisten nur soweit berechtiget, als sie solchen hergebracht haben. Pichler *n. 3. 13.* Engel *n. 5.* P. Zech *cit. §. 165.* Hier zu Land wird derselbe nur von der Landsherrschaft ertheilt. Ständ oder Landsassen, welche solchen nicht ex cessione Principis, vel præscriptione hergebracht haben, darffen sich dessen nicht ermächtigen, wann sie gleich sonst mit der Jurisdictione hoffmarchiali, oder mit den Kirchenschutz, Jure patronatus, vel præsentandi begabt seynd, dann die Possessgebung ist ein besonderes Recht, welches von jetztgedachten juribus nicht abhangt, Pol. Ord. *L. 1. T. 10. Art. 1. Decret. elect. de 14. Xbris 1688. & 30. Julii 1756.* Bey Protestanten (f) hat dieses um soweniger Anstand, als das Jus territoriale & Episcopale in der Person des Landsherrn vereiniget, mithin demselben die Einsatzung allemahl zuständig ist, man sehe solche gleich pro Effectu hujus vel illius Juris an. Bohmer *§. 22.* sich selbst (g) kann zwar niemand instituieren, wann er gleich sonst in Ansehen anderer jus instituendi hat, quia inter dantem, & accipientem debet esse distinctio *C. 7. X. h. t.* Pichler *n. 6.* wohl aber kann sich jemand selbst in die Possession setzen, wann entweder derjenige, welcher das Einsatzrecht hat, solches bewilliget, Pichler *n. 10.* oder die Gewohnheit es so mit sich bringt, wie es in Beneficiis electivis öfter geschihet, da die Confirmatio electi manichmahl loco Institutionis ist. Idem *L. 1. T. 6. n. 64.*

Und dem Instituendo

3. Blose Pensionisten, Kaplän, Cooperatores (a) oder Vicarii manuales ad nutum amovibiles besitzen *juxta Suum præc. 16.* keine Beneficia proprie talia, werden also weder præsentiert, noch instituiert, sofern sie keine Curam animarum zu exercieren haben, sonst müssen sie Institutionem saltem authorizabilem empfangen, welche man jedoch keinem, der nicht stabilem locum hat, so leichter dings zu ertheilen pflegt. Unvermögliche (b) Pfarrer, und Beneficiaten sollen *vi Concord. August. de Anno 1684. §. 21.* Mit dem weltlichen Einsatz zwar ebenfalls, jedoch mit der Bedingnuß verschont bleiben,

daß sie in Pest, und Contagionszeiten ihre Beneficia nicht verlassen sollen. Bey Pfarren (c) welche weder mit widem Höfen, noch anderen temporalien versehen seynd, soll vermög des Oberpfälzischen Recess de Anno 1638. §. 30. die Possessgebung gänzlich unterlassen werden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit clösterlichen Expositis bey Pfarren, oder Beneficien, welche den Clöstern pleno Jure incorporiert seynd. Engel *L. 3. T. 37. n. 5.* dann da ist *juxta Suum seq. 31. not. 8.* nicht soviel der expositus, als der Prælat, oder principal selbst pro parocho zu achten, welcher auch eben deswegen *vi mand. Elect. de 1. Febr. 1751. & 30. Juli. 1756.* Gleich nach der Wahl, oder sonst die Possessgebung zu suchen hat. Ein anderes (d) ist bey Vicariis perpetuis, welche parochias, vel beneficia monasterio non plene incorporata für beständig und irrevocabiliter zu vertretten haben, dann diese seynd *juxta Suum præc. 12. litt. m.* nur den Namen nach Vicarii, in der That selbst aber wahre Parochi, werden folglich, wie all andere Pfarrer, und Beneficiaten nicht nur præsentiert, sondern auch installiert. In der oberen Pfalz (e) suchte zwar ein gewises geistliches Ordinariat ex Recessu de Anno 1654. *Suo 30.* Einen Unterschied zwischen investitis, und admissis zu eruieren, und den weltlichen Einsatz bey diesen letzteren in Zweifl zu ziehen. Dieweil aber sothaner Recess niemahlen ratificiert worden ist, und der ältere von Anno 1634. *Suo 30.* vielmehr entgegen stehet, so wurde gedachter Unterschied Landsherrschaftlicher Seits vi resol. von 30. Julii 1756. nicht angenohmen, und fande das Vorgeben, ob wären Admissi nur ad nutum amovibiles, keinen Beyfall, dann entweder verstehet man dieses cum vel sine causa Canonica, auf die erste Weis seynd investiti gleichsfalls amovibiles, auf die andere aber keiner von beeden, mithin beede hierinn ganz gleich.

Modus & forma institutionis,

4. Vor allem muß vacatura (a) Beneficii erwartet werden, dann die Institution, welche voraus geschihet, ist nicht nur ipso Jure Null, sondern wer sich auf so voreilige Weis wissentlich instituieren last, der kann selbiges Beneficium auch bey künftiger Vacatur nicht mehr erlangen, sondern ist desselben ganz unfähig Pichler *L. 3. T. 8. n. 5.* in Beneficiis patronatis (b) darf auch ordinarius weder ohne vorläufiger præsentation verfahren, noch wann ein taugliches subjectum intra terminum legalem a patrono præsentiert wird, ohne Nullität ein anderes statt desselben anstellen. Idem *T. 7. n. 5.* Eine vorläufige edictal Citation (c) all jener, welche gegen instituendum etwas einzuwenden haben, ist weder in Jure consuetudinario, noch scripto communi sattsam fundiert. Idem *n. 8.* Die selbst persönliche (d) Gegenwart des instituendi ist zwar gewöhnlich, aber nicht absolute nothwendig, sondern es kann auch ein Abwesender, sofern seine Tüchtigkeit sattsam bekannt ist, per mandatarium investiert werden. *C. 24. X. de præbend.* Pichler *n. 8.* Bey Pfarren (e) und anderen Beneficiis non simplicibus, sed curatis gehet auch allzeit das Examen voraus, ausgenohmen, wann sie ab Episcopo ad Episcopum, oder ab Universitate, vel Collegio studiorum generali præsentiert seynd. Pichler *n. 5. 10.* P. Zech. *cit. §. 165.* Die Gebräuch (f) und Ceremonien, womit man zu investieren pflegt, seynd nicht überall gleichförmig, sondern nach dem Unterschied der Orten und Beneficien sehr unterschiedlich. Engel *n. 4.* Pichler *n. 2.* Böhmer *§. 3. &c.* Immassen wir *not. seq. 5. 6. 7.* ein ganz anders von Pfarrern, und Beneficiaten, als von Prælaten, und Canonicis hierinnfalls vernehmen werden. Ein gewiser Termin (g) ist ad Institutionem nirgend bestimmt, Pichler *n. 8.* P. Zech *§. 126.* ausser soviel die Pfarrer betrift, welche juxta Constitutionem Pii 5ti längst inner 2. Monat instituiert werden müssen, widerigen falls der Erzbischof mit der Institution vorgreiffen mag. Bullar, *T. 2. Const. 33.* P. Zech, Hierarch *§. 393.* Und obwohl einige dafür halten, daß in Beneficiis patronatus laici die ad præsentationem bestimmte 4. monatliche Zeit propter jus variandi, welches *juxta Suum præc. 21. not. 10. litt. d.* Patrono laico zustehet, ab Ordinario ausgewartet werden müste, so stimmt doch dieses mit der praxi nicht übereins, sondern wann der Patronus mit der Præsentation lang zaudert, ermahnt ihn der Ordinarius, damit das Beneficium zum Nachtheil der Kirch nicht unbesetzt bleibe. Pichler *ibi.* Institutio (h) authorizabilis

soll

soll zwar allemahl vorausgehen, und die übrige erst nachfolgen, Engel n. 7. ist aber gehet alles gleich in uno actu continuo bey dem Ordinariat vorbey. Pichler n. 10. Ohne vorläuffig geistlicher Investitur kann der weltliche Einsatz juxta Concord. de Anno 1589. §. 4. niemahl platz greiffen.

Sonderbahr bey Pfarrern und Beneficiaten.

5. Institutio verbalis, welche die Pfarrer und Beneficiaten (a) bey dem Ordinariat zu empfangen haben, wird ihnen alldort nach vorläuffigen Examine, und abgelegter Glaubensbekanntnuß, dann abgeschwornen Juramento fidelitatis, & obedientiæ gemeiniglich mit Aufsetzung des Barets, oder anderer dergleichen gewöhnlicher Ceremohnie ertheilt, und der Investitursbrief darüber ausgefertiget. Pichler. n. 2. 8. Engel n. 4. Auf die Institutionem verbalem folgt hiernächst realis (b) & corporalis, welche in loco parochiæ, vel beneficii selbst durch Einantwortung des Pfarrhofs, oder Beneficiatenhaus Extradition der Kirchenschlüsseln, und Anweisung der Pfarrgemeinde zu geschehen pflegt. Pichler n. 2. All dieses wird ebenfaßs von der Geistlichkeit durch die Rural Dechant, oder andere commissarios Episcopales privative vorgenohmen, ausser wo die weltliche den weltlichen Einsatz hergebracht hat, dann da geschiehet der Actus investituræ realis zwischen beeden Obrigkeiten cumulative, also, und dergestalt, daß jene die spiritualia, und diese die temporalia hierunter anweiset, und einraumt. Pichler n. 3. 13. Engel n. 5. P. Zech §. 165. Zu dem Ende (c) muß installandus bey der weltlichen Obrigkeit, und zwar, wo die Landsherrschaft den Einsatz zu ertheilen hat, bey dem geistlichen Rath allhier mit Uebergebung der bereits ab Ordinariatu erhaltener Investitur sich melden, und alldort den weltlichen Possessbefehl auszuwürken suchen, welcher auch vi resolut. elect. von 30isten Julii 1633. zu Vermeidung unnöthiger Kösten nur an das Landgericht, worinn der Pfarrhof ligt, nicht aber an andere Gerichte, worinn etwann die Filialen, oder andere zur Pfarr gehörige Güter gelegen seynd, ausgefertiget wird. Laut der Concordaten von Anno 1583. §. 4. solten zwar die weltliche Possessbefehl (d) von der Regierung in jeden Rentamt erholet werden, welches aber heut zu Tag lediglich bey dem geistlichen Rath geschihet, allwo man vermög der Rathsordnung dem Installando bey Ausfertigung sothanen Befelchs zugleich die Seelsorg, Handhabung der Religion, und Beförderung des Gottesdienst anbefihlet, mit der Anweisung, daß wo er Mängel hierinn bemerkt, solche also gleich von ihm selbst, oder per Decanum ruralem einbericht werden sollen. Bey dem Installationsact (e) hat nicht nur der Churfürstl. Beamte, welcher die vices Serenissimi vertritt, sondern auch die mit dem Jure installandi begabte Hofmarksherrschaft, sofern sie selbst persönlich gegenwärtig ist, juxta Concord. *Frising. de Anno 1718. §. 2.* Vor dem Decano vel Commissario episcopali die Præcedenz, und obschon installandus seinen Investitursbrief allschon bey dem geistlichen Rath produciert hat, muß er doch solchen nichts destoweniger auch bey der Installation dem weltlichen Commissario ad Statum videndi originaliter vorlegen. Concord. passav. de Anno 1690. §. 13. In den Oberpfälzischen Landen (f) ist per Recessum von Anno 1638. §. 30. mit den Herrn Ordinariis eine eigne Formula traditionis concertiert, nach welcher der weltliche Commissarius dem neuen Pfarrer nicht nur den Pfarrhof mit aller Zugehör einantwortet, sondern auch die pfärrliche Einkünften anweiset, der zusamm beruffener Pfargemeinde aber den schuldigen Gehorsam, und Respect in pfärrlichen Sachen auftragt, und auf solche Weis den Einsatz circa temporalia ertheilt. Die hiesige Landspraxis (g) stimmt in substantia damit durchgehends überein, doch soll vermög der Passauischen Concordaten de Anno 1690. §. 12. Der weltliche Einsatz von den Gerichtsbeamten nicht im Pfarr- oder Beneficiatenhaus selbst, sondern in dem Vorhof, oder an einem anderen Ort geschehen, damit die versamlete Pfarrgemeinde gnugsamen Raum darinn habe. Mit Freysingen ist per Recessum von Anno 1723. §vo 7. der Beneficiaten halber besonders verglichen, daß ihnen die Possessgebung, wo solche nicht von Alters herkommens ist, auch in Zukunft nicht zugemuthet werden solle. Die Taxen (h) und Gerichtsgebühren, welche nach den Concordatis de Anno 1583. *Art.* 4. Gegen die damahlige Landsordnung nicht überschritten werden sollen, seynd in der Bayrischen Tax-

ordnung von Anno 1735. *p.* 33. und in der Oberpfälzischen de Anno 1750. *p.* 36. mit Abschaffung der in der Pol. Ord. *L. 1. T. 10. Art. 2.* bemerkter Zehrungen, und Mahlzeiten, soweit nicht Installatus selbst aus freyen Willen etwas übriges thut, specifice entworffen. Was aber bey dem geistlichen Rath allhier für die Possessbefehl bezahlt werden muß, daß gibt die neue Canzley Taxordnung von Anno 1759. *p.* 63.

Bey Prælaten.

6. Von Aebbten, und Prælaten schreibt P. Pichler *n.* 2. überhaupt, daß sie per inductionem in Ecclesiam & collationem in sede Abbatiali investiert werden. Dabey bleibt es aber in Betref unserer hierländischen Prælaten, und Abbtissinen nicht, sondern da geschihet die Investitur gleich nach der Wahl, wann anderst gegen selbe keine Bedenklichkeit obwaltet, von der geistlich- und weltlicher Obrigkeit cumulative, und dergestalten, daß dem neuerwählt- und bestättigten Prælaten (und so auch der Abbtissin) in beyseyn beederseitiger Wahlcommissarien die Schlüsseln, und Inventarien eingeantwortet werden. Wobey sich die Churfürstl. Commissarii der Traditionsformul bedienen, daß sie nomine Serenissimi die weltliche Jurisdiction, und andere Temporalien hiermit einraumeten, in der gänzlichen Zuversicht, man werde sich deren nicht anderst gebrauchen, als wie es bey Gott, und der Landsherrschaft zu verantworten seye, von welcher man sich hingegen benöthigten Falls das brachium sæculare, und alle weltliche Assistenz zu versprechen hätte. Von Seiten der Geistlichkeit wird auf solche Weis die geistliche Jurisdiction mit all anderen zu Erhaltung guter clösterlicher Disciplin, und Administration nöthiger Dingen übergeben, um sich derselben ebenfalls nicht anderst, als wie bey Gott, und der geistlichen hochen Obrigkeit zu verantworten seyn möchte, zu gebrauchen. Gleichwie nun hierunter die geistliche Commissarii bey Inventierung der geweiht- und geistlicher in Sacristia vorhandener, oder dahinn gehöriger Sachen, wie nicht weniger bey Extradierung des Kirchengeräths (supellectilis Sacræ) und des hierüber besonders verfertigten Inventarii den Rang, und ersten Platz vor den Churfürstl. Commissarils behaupten; also hingegen gebührt diesen die Præcedenz bey Extradierung des weltlichen Geräths (supellectilis profanæ) und wird hiernächst von ihnen die Vorstell- und Anweisung der Unterthanen zum schuldigen Respect, und Gehorsam sogar privative, und ohne Zuziehung der weltlicher Commissarien vorgenohmen. Auf jetzt verstandne Weis ist es zwar nur mit Salzburg per Recessum von Anno 1628. und mit Augspurg per Concord. de Anno 1684. *§. 19.* verglichen worden. Die Observanz bringt es aber auch in all anderen hierländischen Diæcesen mit sich.

Bey Dom- und Chorstiften.

7. Was gestalten die Bischöffe (a) gleich nach publicierter Wahl durch die solenne Einführung, und Inthronisation offentlich investiert werden, ist schon oben *§. 19. not. 11. litt. g.* vorgekommen. Confer Pichler *h. t. n. 2.* Bey Dom- oder Collegiatstifts Præbenden (b) geschihet die Investitur per assignationem stalli in choro, & vocis in Capitulo, und zwar soweit kein anderes Herkommens ist, per Decanum. Pichler *n. 2. 13.* Böhmer *§. 21. 31.* wobey das spirituale, und temporale nicht von einander separiert, sondern gemeiniglich in uno Actu individuo mit einander ertheilt wird. Manichen Orts concurriert auch die weltliche Obrigkeit hierbey, an anderen Orten aber nicht. Also wird z. E. der Stiftsprobst zu Altenötting prævia Præsentatione durch die sowohl von Churbayrn, als dem Erzstift Salzburg ad locum abgeordnete Commissarios cumulative eingeeingesetzt, wie es noch jüngsthin in Anno 1766. mit dem dermahligen Herrn Stiftsprobsten Baron Fechenbach geschehen ist. Hingegen wird der hiesige Stiftsprobst weder dem Ordinariat Freysingen præsentiert, noch alldort investiert, sondern die Præsentation geschihet nach Innhalt des Churfürstl. Decrets von dem hiesigen geistlichen Rath immediate an das Capitul, die Investitur aber wird von dem Dechant, ohne daß von der weltlichen Obrigkeit jemand gegenwärtig ist, anfänglich in Capitulo, und hiernächst in choro mit den gewöhnlichen Solennitäten vorgenohmen. Das Ordinariat Freysingen bekommt hievon nur simpliciter schriftliche Nachricht a Capitulo. Ita observatum mit dem jetzigen

Herrn

Herrn Stiftsprobsten Baron von Bottmann Anno adhuc currente 1766. und bey seinem Herrn Vorfahrer Baron von Bettendorf Anno 1741. in Betref des hiesigen Stiftsdechant war die Sach zu Rom lang strittig, wurde aber per Recessum de Anno 1718. §. 27. dahin verglichen, daß jeder Stiftsdechant sich bey dem Ordinario sistiere, und a Capitulo die schriftliche Nachricht vonder ad præsentationem Electoralem ihm ertheilter Investitur alldort überreiche, sohinn dem Bischof Reverentiam, & Obedientiam nur mündlich absque præstatione Juramenti contestiere. Von der confirmatione Episcopali wird aus der Ursach, weil er keine Curam pœnitentialem hat, hierbey abstrahiert, und statt deren die investitura Capituli von Seiten des Ordinariats begnemmiget, derselbe auch all Bischöflicher Protection in Sachen, welche dem Decanat anhängig seynd, versichert. Bey dieser Ungleichheit, worinn sich die Dom- und Collegiatstiften circa hoc punctum hier, und dort befinden, ist observantia die sicheriste, und fast einzige norma, & rerum Magistra.

Würkung der Institution.

8. Gleichwie man per præsentationem, nominationem, vel collationem mehr nicht als jus ad rem erlangt; also hingegen wird (a) per institutionem jus in re, & titulus actualis seu proprietas Beneficii acquiriert. Pichler *n. 1. 10.* P. Zech *§. 163.* Böhmer *§. 1.* Dahero auch instituens die Institution, oder das hieraus erwachsene jus quæsitum nicht mehr zuruck nehmen kann, sofern nur solche wenigist per mandatarium, wo nicht selbst, acceptiert worden ist, Pichler *n. 10.* ohngeacht aber (b) daß man bereits verbaliter, & abusive instituiert ist, darf man sich deswegen propria Authoritate, und ohne Erlaubnuß der ordinari Obrigkeit gleichwohl noch nicht in die Possession setzen, und zwar bey Vermeidung willkürrlicher Straf, oder falls es mit gewaltthätiger Depossessionierung eines andern geschihet, bey gänzlichen Verlust seines Rechts. Engel *n. 4.* Pichler *n. 10.* Solchemnach kommt (c) man eher nicht in den Besitz, als per institutionem realem, & corporalem. Diese produciert erst all jene Effectus, welche Apprehensio possessionis auch in anderen Gütern, und gerechtsamen nach sich ziehet. Pichler *n. 2.* P. Zech *loc. cit.* Von dieser Zeit fangt also auch conditio præscribendi an, so daß ein ruhiger Innhaber des Beneficii, welcher cum Titulo solum colorato instituiert ist, solches inner 3. Jahren præscribieren kann. Idem *loc. cit.* Barthel *p. 216.* Was endlich Institutio (d) mere putativa bey demjenigen, welcher zwar in der That selbst nicht institutus gewesen, wohl aber per Errorem communem dafür geachtet worden ist, circa validitatem Sacramentorum für eine Würkung mache, wird aus dem bekannten Text in Leg. *Barbarius ff. de Officio præt. per analogiam Juris, & Æquitatis* entschieden. Engel *n. 9.*

§. XXVII.

Von Commodis beneficii ecclesiastici

1. Commoda Beneficii ecclesiastici (a) bestehen überhaupt in dem Genuß der dahin gehöriger Gütern, gerechtsamen und Einkünften, sie seyen gleich ab homine, oder a lege, statuto vel consuetudine dahin gewidmet. Es lassen sich zwar dieselbe nicht vollkommen specificieren, und die Beneficia seynd auch hierinn nicht allenthalben gleich, indeme der Bischof ganz andere Emolumenta, als der Pfarrer, und dieser ebenfalls widerum andere, als der Prælat, Canonicus, oder Beneficiat zu geniessen hat. Was wir aber insonderheit zu bemerken haben, seynd sowohl die Fundations und Widemgüter, als die Zehenden, Stollrechten, Seelgeraiden, und das Opfer, wie auch bey Canonicaten die Fructus grossi, & quotidiani, und bey Bischöffen die portio Canonica nebst dem cathedratico & subsidio charitativo. Soviel die Fundations (b) und Widemgüter betrift, ist hier die Rede nur von denen, welche zum Unterhalt der Geistlichkeit gewidmet seynd, nicht aber von jenen, welche der Kirch selbst unmittlbahr zugehören, dann von diesen letzteren hat die Geistlichkeit regulariter keinen genuß, sondern nur die Administration, wie allschon oben *P. 1. C. 7. §. 42. n. 2. & P. 2. C. 1. §. 1. n. 3. litt. b. &c.* nebst dem Unterschied inter Bona beneficialia, & patrimonialia bemerkt worden ist. Von den zechenden (c) Stollrechten, und all anderen obspecificierten Emolumentis siehe *not. seq. 2. &c.* was Böhmer *in Jur. eccles. L. 3. T. 5. §. 151. &c.* Von dem salario Clericorum anführt, gehört nicht anhero, ausser soweit etwann das fixierte Salarium auf einen sicher und perpetuier

petuierlichen Fundum angewiesen ist, welcher pro Beneficio, & congrua hinreichen kann. Die sogenannte Domhöf, und Beneficiatenhäuser aber, wovon jetzt allegierter Author §. 106. Meldung macht, gehören ebenfalls unter die Fundationsgüter, und seynd pars Beneficii. Wie nicht weniger die Unterthanen, welche ihre Zinsen, und Gilten dahin verreichen müssen, Vulgo homines dotales. Idem §. 164. Von jenen geistlichen Gefällen (d) welche Catholicis in protestantischen Landen, & vicissim Protestantibus in Catholischen Landen gebühren, vide instr. pac. Westph. *Art.* 5. §. 45. 46. 47. 48. Confer. Henniges samt der seinen Meditationibus *p.* 1717. einverleibten *diss.* Cranzii *de eo, quod circa reditus bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio inter status Imperii Juris est.*

Sonderbahr von Fructibus grossis, & distributionibus.

2. Die Distinction zwischen den fructibus Beneficii grossis, und Distributionibus quotidianis kommt nur bey Dom- und Chorstiften vor. Beede flüssen zwar ex (a) mensa communi, das ist, aus der gemeinschaftlicher massa aller Dom- oder Chorstiftischer Einkünften her, und werden auch all jährlich unter den Domcapitularen, und respective Canonicis vertheilet, darinn aber unterscheiden sich Fructus grossi, & annui von den Distributionibus quotidianis, oder sogenannten Præsenzgeltern, daß man diese letztere lediglich wegen Frequentierung des Chor- und Gottesdienst, jene aber nur wegen der statutenmässigen Residenz überhaupt zu geniessen hat. Pichler *L. 3. T. 4. n. 3.* Engel *L. 3. T. 4. n. 3. 15.* Es kommt also (b) nicht soviel ad modum, als causam solutionis hierunter an, und ist demnach einerley, ob man die Præsenzgelter gleich auf einmahl für das ganze Jahr, oder aber zu unterschiedlichen mahlen, und Tag vor Tag bekommt, sofern es nur in obiger Absicht auf die selbst persönliche Besuchung des Chor- und Gottesdienst geschihet. Barthel *p.* 204. Item ob solche in baaren Gelt, oder aber in naturalien præstiert werden, wiewohl das letztere mehr bey Fructibus grossis, und das erste mehr bey quoditianis zu geschehen pflegt. Pichler *ibi.* Jetzt ermeldte Distributiones (c) rühren theils ex dispositione Fundatorum, wie z. E. die Jahrtäg, und Portiones funebres, theils aus Anordnung des concilii Tridentini her, welches *in S. 21. C. 3. de Reform.* den dritten Theil aller Præbendaleinkünften in die Distributiones quoditianas zusamm geworffen wissen will, wo dieselbe von so geringen Betrag seynd, daß der Chor- und Gottesdienst deswegen vernachlässiget wird. So löblich aber diese Constitution ist, und so sehr der Gottesdienst dadurch vermehrt wird, pflegt man doch solche nicht aller Orten zu beobachten. Pichler *ibi.* Im übrigen (d) ist der Unterschied zwischen obigen Fructibus um so remarquabler, als wir *§vo seq. 28.* vernehmen werden, daß zu Gewinnung der Præsenzgeltern eine weit genauere Residenz als ad lucrandos Fructus grossos, & annuos erfordert werde.

Decimis, primitiis, & oblationibus.

3. Die Materie von decimis Ecclesiasticis ist bereits *in P. 2. C. 10.* soweit abgehandlet worden, daß man hier nichts mehr beyzusetzen findet. Primitiæ (a) & primogenia seynd die Gab, welche der Geistlichkeit sowohl von dem ersten Vihe, als all anderen ersten Gewächse gebührt. A Decimis distinquierten sich solche darinn, daß jene nur einmahl, diese aber alle Jahr præstiert werden müssen. In Testamento veteri hatten sie guten Grund, nicht aber in novo, und was das Jus ecclesiasticum scriptum diesfalls mit sich bringt, ist schon längst in Desuetudinem gekommen. *Tit. X. de decimis, primitiis & oblationibus, ibique* Engel §. 4. n. 1. Barthel *p.* 295. Pichler *n.* 51. 53. Böhmer §. 84. &c. Das Opfer (b) zu latein Oblatio ist eine freywillige Gab, welche von der Donation nur circa Subjectum differiert, dann diese geschichet an Menschen, jene an Gott, und seine Heilige, oder an die Kirch, und statt selber an die Geistlichkeit. P. Zech. *rer. Eccles. S. 3. §. 11.* In Regula, & Præsumtione gehört alles Opfer dem Pfarrer, soweit solches in seinem Pfarr district gegeben wird. Idem §. 20. Pichler *cit. Tit. n.* 55. Engel *n.* 9. Ohne Unterschied, ob dieses in der Haupt- Filial- oder anderer inner der Pfarr gelegner Kirch, Cappell, oder Oratorio geschihet. Pichler *ibi.* Ist auch eins, ob der Pfarrer selbst, oder ein anderer den Gottesdienst halt. Idem. Sofern nur weder ein anderes her-

gebracht

gebracht ist, noch eine andere Intention hierunter erscheint, wie z. E. bey dem Opfer, welches unter der ersten Meß, bey wunderthätigen Bildern, gewiesen Heiligen zu Ehren, oder in die Allmesen Stöck gegeben wird. Von dergleichen Opfer kann sich der Pfarrer nichts zueignen. Pichler, Engel *loc. cit.* Und eben sowenig auch von dem Opfer in Closterkirchen, dann dieses gehört den Religiosen selbiger Closters, soweit sich hierunter ebenfalls keine andere Absicht äussert. Pichler *n. 56. &c.* P. Zech *§. 21.* Eine Schuldigkeit last sich nürgend daraus machen, ohne besonderer Convention, Verordnung, oder Gewohnheit. Pichler *n. 54.* Engel *n. 4.* Dergleichen wir allschon oben *P. 2. C. 1. §. n. 18.* Von dem Opfer bey Trauer Begängnüßen unter dem Gottesdienst in Ansehen des hiesigen Adels, dann der Haupt- und Nachtlägern angeführt haben. In der ersten Kirch wurde nur Brod, und Wein geopfert, das Geltopfer kamm erst nach der Hand auf. Barthel *p. 295.* P. Zech *§. 13. &c.* Böhmer *§. 94. &c.* Von demjenigen, welches der Kirch selbst unmittbahr gewidmet ist, gebührt dem Pfarrer mehr nicht als die Administration. Pichler *n. 55.* Jedoch nach den Concordatis von Anno 1583. *Art. 5.* nicht privative, sondern mit der weltlichen Obrigkeit nur cumulative. Eine Gattung (c) von Oblationibus seynd auch die stipendia Missarum, dann für die Meß selbst kann citra Simoniam nichts gegeben werden, ausser per modum Oblationis zum Unterhalt des Priesters Barthel *p. 296.* Jene Oblationes, und Sammlungen, welche nur Allmosen Weis zu Behuf der Armen geschehen, gehören nicht anhero. Das mehrere siehe bey Böhmer *§. 107. &c.* Wildvogel *de Oblationibus, quæ fiunt in Ecclesia per saeculum sonantem.*

Von dem Stollrecht Seelgeraid und Portione canonica

4. Das Stollrecht begreift alles (a) was der Pfarrer für die Kindertauf, Copulation, Begräbnuß, Hervorsegnung der Kinderbetterinen, und andere dergleichen pfärrliche Functionen, und Amtsmühwaltungen bekommt. Böhmer *manuale Paroch. S. 7. C. 1. §. 5.* Stelzer *de Juribus stolæ.* Worinn aber das sogenannte Seelrecht, oder Seelgeraid bestehe, siehe mit mehrern oben *P. 2. C. 1. §. 1. n. 16.* Portio canonica (b) ist theils parochialis, theils Episcopalis. Die erste ist an jetztallegierten Ort *n. 17.* ebenfalls schon vorgekommen. Die letztere betrift sowohl die Zechenden, als Verlassenschaften. Von beeden soll zwar der Bischof regulariter den vierten Theil haben, dahero sie auch quarta Canonica decimarum, & relictorum, aut mortuariorum. genannt wird. *C. 16. X. de Offic. jud.* Engel *L. 3. T. 39. n. 18.* Allein soviel die Zechenden belangt, ist diese quarta nirgend mehr in usu. Engel *n. 19.* Ein gleiches bezeigt B. Schmid *S. 2. Contr. 34. n. 5.* zwar auch von der portione vel quarta Canonica relictorum seu mortuorum, welches sich jedoch nicht in allen, sondern nur in einigen Diœcesen verificiert. Dann wie wir schon oben *P. 3. C. 12. §. 6. litt. m.* vernohmen haben, wird solche in der Augsburgisch- Passauisch- und Regenspurgischen Diœces mit dem 5ten, 6ten und noch minderen Theil nach den hierüber errichteten Verträgen dato noch genohmen. Es gestattet aber auch das Jus canonicum sothane Portion nur in deme, was einer Dom- oder anderer Kirch, oder Clöstern auf unbestimmte Weis verschaft wird. Wohingegen dieselbe darinn nicht mehr platz haben soll, was etwann der Kirch zum Unterhalt des Gebäu, zur Zierde, und Beleuchtung, zu gewiesen oder beständigen Gottesdienst, für die arme, oder auch andere Personen verschaft worden ist. Engel *cit. n. 19.*

Von dem Cathedratico.

5. Cathedraticum ist (a) die jährliche Abgab, welche dem Bischof von Kirchen und Beneficiis zum Zeichen der Unterthänigkeit, und der Domkirch zu Ehren gereicht wird. *Tit. X. de Censibus, Exactionibus &c. ibique* Pichler *n. 7.* Engel *n. 5.* P. Zech *rer. Eccles. §. 177.* Koch *de Cathedratico.* Dieser letztere Author theilt zwar solches *§. 3. 4.* in Diœcesanum, & Inthronisticum ab. Das letztere wird aber nicht mehr so, sondern gemeinniglich nur Subsidium charitativum genannt, und kommt *not. seq.* vor. Diœcesanum (b) heist es a Lege diœcesana, wovon selbes effective abhangt, sich auch eben deswegen auf alle Kirchen, Cappellen, und Beneficia der ganzen Diœces dergestalt erstreckt, daß sogar die Filialn nicht davon ausgenohmen seynd, bey welchen sich ein besonders Beneficium sub

Titulo speciali befindet. P. Zech *§. 178.* Ein anderes ist, wann zwey, oder mehr Kirchen nur sub uno Titulo administriert werden, ita ut Ecclesia filialis sit quasi prædium Parochialis. Idem *loc. cit.* Die Clöster (c) seynd überhaupt a Lege diœcesana, folglich auch samt ihren Kirchen, und zwar ohne Unterschied inter Monasteria ordinis exemti, vel non exemti von dem Cathedratico befreyet, ausgenohmen soviel die ihnen incorporierte Pfarren, und Beneficia betrift. P. Zech *ibi.* Pichler *n.* 7. Engel *n. 6.* Nach dem Jure Canonico (d) scripto soll diese jährliche Abgab mehr nicht als zwey solidos betragen. *C. 16. X. de offic. Jud.* Weil sich aber die Canonisten über den Schrott, und Korn dieser alten Münz nicht vereinigen können, so überlassen sie den Ausschlag der Observanz entweder von selbiger, oder in dubio auch von der benachbarten Diœces. P. Zech *§. 177.* Engel *n.* 5. Vor diesem (e) wurde solche allzeit in Synodo diœcesana præstiert, und dahero auch *in cit. C. 16. Synodaticum* genannt. Seithem aber Synodus diœcesana nicht mehr gehalten zu werden pflegt, so geschihet die Erlag bey der Synodo decanali, oder dem Ruralcapitul P. Zech, Engel *loc. cit.* Pichler *n. 8.* Daß das Cathedraticum (f) sowohl in Teutsch- als anderen Landen jederzeit üblich gewesen, und dato noch üblich seye, attestiert P. Zech *§. 178. cum aliis.* Ob die Præscription, oder Gewohnheit demselben in Weeg stehen könne, ist zwar noch strittig, jedoch communior, & in praxi curiæ Romanæ receptior opinio, daß solches nicht ganz dadurch aufgehoben, sondern höchstens nur vermindert werden könne. P. Zech *§. 177. 178.* Pichler *n. 8.* Engel *n. 6.* Die protestantische (g) Geistlichkeit gibt ihrer Landsherrschaft zwar auch das Cathedraticum, jedoch nicht unter diesem, sondern unter einem anderen Namen. Böhmer *Cons. T. 1. R. 15. n. 102.* Link. *de Jure episcopali C. 10. n. 65.*

Subsidio charitativo.

6. Die Beysteuer, womit der Clerus diœcesanus seinem Bischof in gewiesen Fälen beyspringt, wird Subsidium charitativum, oder donum gratuitum (a) genannt, und distinguiert sich a cathedratico darinn, daß dieses ein ordinarium, jenes aber ein extraordinarium ist, welches nicht alle Jahr, sondern nur in gewisen Vorfallenheiten gegeben wird. *Tit. X. de Censibus. ibique* Barthel *p. 316.* Pichler *n. 9.* Engel *n. 8.* P. Zech *§. 181.* Drey Sachen (b) werden hierzu erfordert, nemlich eine Rechts erhebliche Ursach nebst der Einwilligung des Capituls, und dem Vorbewust der Landsherrschaft. Das letztere ist in Absicht auf die hiesige Lande nicht nur mit dem Ordinariat Augsburg per Concordata de Anno 1684. *§. 16.* abgemacht, sondern auch in all anderen Diœcesen also styli, & observantiæ, immassen des jetzt regierenden Herrn Bischoffens zu Freysing Königl. Hohheit ebenfalls das schriftliche Ansuchen hierum gestellt haben. Consensus capituli kann *iuxta §vum 10.* darum nicht wohl umgangen werden, weil es nicht nur eine wichtige, sondern auch das Capitul selbst, und gesamte Hochstift interessante Sach ist. P. Zech *§. 181.* Eine erhebliche Ursach (c) aber muß vorhanden seyn, weil das Jus canonicum *in C. 6. X.* de Censibus per verba : *Si manifesta, & rationabilis causa extiterit,* dem Subsidio andergestalt nicht platz gibt. Aus dem Wort: *Manifesta* erhellet zugleich, daß die causa in dubio nicht præsumiert werde, sondern sie muß notorisch, oder sonst gnüglich dargethan seyn. P. Zech. *§. 181.* Pro causa tam rationabili quam manifesta wird z. E. der Dombau, und die Bischöfliche Confirmation, oder Consecration geachtet, wovon auch eben die so genannte Jusul- und Weihesteuer ihren Namen her hat. Pichler *n. 9.* Engel *n. 9.* Mehr dergleichen erhebliche Ursachen siehe ibidem. Das Reichscontingent ist keine causa Canonica ad Subsidium charitativum, dann der Bischof stellt solches nicht als Bischof, sondern als Reichsfürst, und Landsherr, welcher zwar wohl seine Stände, und Unterthanen hierum collectieren, nicht aber den Clerum totius Diœceseos derwegen belangen kann. Man hat dahero Landsherrschaftlicher Seite Anno 1675. einem gewiesen benachbarten Ordinariat, welches keine andere Ursach als das Reichscontingent vorschuzte, den Consens ad subsidium charitativum rund abgeschlagen, solchen hingegen Anno 1679. zum Dombau ohne Anstand mitgetheilt. Capitulum sede vacante (d) und all andere Administratores Episcopatuum, wie auch Commendatarii perpetui, und jene, welche Jurisdictionem

quasi

quasi episcopalem gaudieren, haben mit dem Bischof in Erholung des Subsidii Charitativi gleiches Recht. P. Zech §. 181. Pichler n. 9. Engel n. 12. Archidiaconi, Diaconi, und Generalvicarien aber darffen sich ohne special Mandato nicht soweit ermächtigen. P. Zech ibi. Und wie weit ein Erzbischof gegen seine Suffraganeos und ihre Untergebene hierinn gehen darf, siehe Ibidem. Weltliche (e) Personen concurrieren ad Subsidium charitativum keines Weegs. Engel n. 12. dann dieses betrift nur die Geistliche allein, und keine andere, als diœcesanos, & præbendatos. Engel ibi. P. Zech §. 182. Pichler n. 9. Wer demnach kein Beneficium hat, contribuiert nicht, ohngeacht seiner vieler Patrimonialgüstern, womit er begabt ist. Engel, P. Zech ibi. Gleiche Beschaffenheit hat es mit jenen, welche zwar ein Beneficium, aber ohne ihren Verschulden keinen Genuß, oder wenigist mehr nicht als die congruam haben. P. Zech, Engel loc. cit. Canonici seynd nicht davon ausgenohmen, und sogar das Domcapitul selbst nicht. Pichler n. 9. P. Zech ibi. Wohl aber die Clöster. P. Zech, Pichler, Engel loc. cit. sonderbahr, wann sie zugleich Landstände seynd, dann diesen leidet es die Landsherrschaft nicht, und ist erst vor kurzer Zeit gegen ein gewieses Closter geandet worden, daß sich solches mit Erlag des Subsidii charitativi so voreilig eingelassen hat. Das Quantum (f) desselben ist weder in toto, noch pro parte, womit jeder zu concurrieren hat, in Jure communi bestimmt, sondern wird ex parte potentis nach der Nothdurft, und ex parte dantis nach der Proportion seiner Beneficialeinkünften solchermassen reguliert, damit sich niemand soleicht eines Excess beschweren kann. P. Zech §. 182. Barthel p. 316. Dann das Jus canonicum recommendiert *in cit. Cap. 6. X. h. t.* per verba: *cum Charitate moderatum auxilium postulare* hierinn gar sehr die Bescheidenheit. Non enim Filii, heist es alldort, debent thesaurizare Parentibus, sed Parentes Filiis. Daraus muß (g) aber niemand schlüssen, ob wäre das Subsidium charitativum eine Sach, welche lediglich von eines jeden freyen guten Willen dependiere, dann es ist Charitas in jure scripta, welche zur Nothwendigkeit wird, und contra nolentes Vim coactivam nach sich ziehet. Barthel p. 316. Engel n. 8. P. Zech §. 181, und weil es tanquam onus reale auf dem Beneficio haftet, so muß auch der Successor um das ab Antecessore zwar begehrt, aber im Ruckstand verblibene Subsidium reponderen. Engel n. 11. Mit den Steurn (h) und Anlagen, welche ein geistlicher Reichsfürst vi Juris territorialis in seinen Stiftslanden von dem Unterthan einbringt, muß gegenwärtiges Subsidium nicht vermengt werden. Engel n. 10. Und eben so wenig auch mit dem Landspræsent, welches ihm die Ständ, und Unterthanen bey dem Antritt seiner Regierung zu machen pflegen. Moser St. R. T. 8. p. 44. Vielweniger gehört die Anlag anhero, welche die neu erwählte Prælaten zu Bestreittung der Wahlkösten von ihren weltlichen Grund Unterthanen einzubringen pflegen. Dann es geschehe solches gleich jure, vel injuria, niemahl kann es ein Subsidium charitativum heissen. Im übrigen (i) haben zwar Gonny, und Bellencinus von dem Subsidio charitativo eigne Tractaten geschrieben, welche sich auch in tractatu Tractatuum T. 15. befinden. Wir rathen aber niemand, daß er sich derwegen den kostbahren tractatum Tractatuum vor theures Geld beyschaft, dann es ist wenig, oder gar nichts daraus zu lehrnen.

Et quidem Pontificio.

7. Die Decimation, womit der Pabst die geistliche Güter pro utilitate, vel necessitate Ecclesiæ zu belegen pflegt, ist ebenfalls nichts anderes als eine Gattung von Subsidio charitativo. P. Zech §. 183. wird also nicht pro iubitu Pontificis, sondern nur in Nothfällen, z. E. bey Türken, oder anderen der Religion gefährlich scheinenden Kriegen vorgenohmen, gehet auch keines Weegs der Päbstlichen Cammer, sondern nur demjenigen zu guten, welcher solches zu Bestreittung der Kriegs- oder anderer zum besten der Kirch aufgewendeter Kösten zu Rom ausgewürkt hat. Auf diese Weis seynd die geistliche Güter in Bayrn Occasione des letzteren Kriegs schon seit Anno 1759. her mit Päbstlicher Bewilligung decimiert worden, welches auch bey dergleichen conjuncturen vorhinn schon öfter geschehen ist. Man glaubt zwar Landsherrschaftlicher Seits selbst in solchen Nothfällen zur Collectierung der Geistlichkeit und ihrer Güter, auch ohne Vorwissen des Römischen Stuhls,

berechtiget zu seyn. Um aber die Einbringung destomehr zu facilitieren, und alle Anstöß sigkeiten hierunter zu vermeiden, hat man die Päbstliche Authorität, so weit es die Zeit, und Umständ anderst zugelassen haben, allemahl zu Hülf zunehmen für gut, und rathsam be funden. Wie weit sich nun dergleichen Decimationes in modo, quanto & tempore er strecken, auch wer hievon eximiert seye, kommt auf den Innhalt der Päbstlichen Bullæ an, worinn man sich eben an die in extrav. un. de Decim. inter commun. Von Pabst Bonifacio ertheilte Vorschrift nicht zu binden pflegt. Gemeiniglich werden die Cardinalen, Malteser Ordensritter, und jene, welche in den Decimationslanden allschon die onera Principatus tragen, in der Päbstlichen Bull ausgenohmen. P. Zech *§. 144.* welches zwar auch bey obgedachter Decimationsverwilligung in Ansehen hiesiger Landen geschehen ist. Der Malteser, und Teutsche Orden aber wurden gleichwohl, wie all andere Geistlichkeit, von ihren hierländischen Gütern decimiert, und so geschahe es auch mit der Societät Jesu, ohngeacht der besonderer Päbstlicher Privilegien, kraft welcher sie von allen Decimis Papalibus, & Subsidiis charitativis eximiert seyn soll. P. Zech *ibi.* Was für Motus, und Beschwerten sich in vorigen Zeiten gegen die Päbstl. Decimationes ergeben haben, siehe apud eundem *§. 183.* & Böhmer *L. 3. T. 30. §. 73.* Die Anstössigkeiten aber, welche Churpfalz Anno 1726. bey damahliger Decimierung des Cleri primarii, & secundarii, ohngeacht der hierzu ertheilter Päbstlicher Bewilligung, zu leiden gehabt, und was gestalt sich nicht nur Churmaynz, sondern auch der Kayser selbst Jure supremæ advocatiæ in die Sach gelegt haben, ist mit mehreren bey Moser in den R. H. R. *Conc. T. 1. p. 290. T. 2. p. 354. T. 6. p. 433.* wie auch in seinem Staatsrecht. *T. 8. p. 447.* zu ersehen.

§. XXVIII.

Onera & obligationes Beneficii.

1. Das axioma Juris sagt: Beneficium non datur, nisi propter Officium. Wer demnach (a) das erste mit Recht, und Billichkeit genüssen will, der muß nothwendiger Weis das letztere samt allen daran hangenden Obligationibus z. E. mit dem Bißthum das geistliche Hürtenamt von der ganzen Diœces, mit der Pfarr die Seelsorg, mit dem Canonicat den Chor, mit dem Beneficio simplici die gestiftete Messen, und Horas canonicas, vulgo das Brevier auf sich nehmen. Soviel diese letztere Obligation (b) belangt, ist zwar solche auch anderen, welche eben kein Beneficium ecclesiasticum besitzen, am meisten aber, und ex duplici vinculo der præbendierten Geistlichkeit gemein, wie bey Reiffenstuhl *in Theol. mor. Tr. 6. dist. 1. Q. 2. & Tr. 14. dist. 5. Q. 8.* mit mehrern zu ersehen ist. Confer Engel & alios ad *Tit. X. de Celebratione missarum aliisque divinis Officiis.* Hiernächst (c) muß man auch der bekannten Rechtsregul nach, qui fert commodum, fert etiam onus, alle Bürden tragen, welche nicht nur auf dem Beneficio selbst, sondern auch auf dem Widum, und anderen dazu gehörigen Gütern, entweder ex prima Fundatione, oder ex Lege vel consuetudine haften, z. E. die Pensiones, Cathedratica, Subsidia charitativa, und was dergleichen mehr ist.

Sonderbahr die Residenz.

2. Unter die Obligenheiten, welche das geistliche Amt seiner Natur, und Beschaffenheit nach mit sich bringt, gehört auch die (a) Residenz, oder persönliche Anwesenheit in loco Beneficii. Conc. Trid. *S. 6. C. 1. de Reform. & Tit. X. de Clericis non residentibus ibique* Engel *n. 1.* Pichler *n. 1.* Böhmet *§. 1. 17.* Man pflegt selbe (b) in veram & fictam, necessariam & voluntariam, præcisam & causativam abzutheilen. Vera, vel ficta ist, je nachdem man in Persona gegenwärtig, oder zwar abwesend, jedoch pro præsente gehalten ist. Voluntaria, welche eben nicht absolute, sondern nur sub Conditione, wann man die Fructus beneficii genüssen will, erfordert wird, necessaria, wozu man auch ohne Rucksicht auf den Beneficialgenuß verbunden ist, und zwar præcisa, wann sie sich a Titulo beneficii nicht einmahl separieren last, Causativa hingegen, ohne welcher gleichwohl Titulus beneficii, mithin Sitz, und Stimm in Capitulo, obschon sine perceptione Fructuum, noch verbleiben, und erhalten werden kann. Pichler *n. 2.* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 117.* Leurenius *de Foro beneficiali S. 3. Q. 364.*

3. Regu-

Wer hierzu verbunden seye.

3. Regulariter ist zwar alle (a) Geistlichkeit, am allermeisten aber jene, welche Curam animarum bey dem Beneficio hat, ad Residentiam verbunden, und zwar ohne Unterschied inter majora & minora, regularia & sæcularia Beneficia, dahero auch die Prælaten, Bischöf, und Erzbischöf, ohngeacht der Primat- oder Cardinalswürde, sowenig als die Pfarrer, oder beständige Pfarrvicarii, und andere Curati von dieser Obligation befreyet seynd. Pichler *n.* 4. 5. Engel *n.* 1. 5. P. Zech *§.* 118. Wer nur Beneficium (b) simplex hat, der ist secundum Jus commune scriptum zwar ebenfalls nicht, wohl aber secundum Jus consuetudinarium soweit, als die Fundation kein anderes Expresse mit sich bringt, a Residentia befreyet, und kann seine Messen, wozu er obligiert ist, auch durch einen anderen verrichten lassen. Engel *§.* 2. *n.* 1. P. Zech *§.* 119. Unter dem Beneficio simplici verstehet man jedoch hierinnfalls nur jenes, da man weder mit der cura chargiert, noch dem Chor, oder einem Capitul beygethann ist. Barthel *p.* 203. Obschon dahero (c) die Domcapitularen, und Canonici keine curam haben, so seynd sie doch ad chorum, mithinn auch ex natura Beneficii ad Residentiam obligiert. Conc. Trid. *S.* 24. *de Reform. C.* 12. Engel *§.* 2. *n.* 2. Pichler *n.* 10. P. Zech *§.* 119. Barthel *p.* 203. Böhmer *§.* 1. 5. 54. *&c.* Ohne Ausnahm der jenigen, welche Dignitatem in Ecclesia cathedrali, vel collegiata besitzen. Pichler *n.* 11. Leurenius *Q.* 399. oder noch in den Carenzjahren stehen, Böhmer *§.* 48. und hindert nicht, daß die Domcapitularen ihre Chorvicarien, und Substitutos haben, dann daraus folgt nur soviel, daß diese ad strictiorem Residentiam gehalten, nicht aber, daß jene ganz dadurch überhoben seynd. Barthel *p.* 203. *&c.* Böhmer *§.* 37.

Wie und wo.

4. Der Ort, wo jeder residieren soll (a) ist locus Beneficii, vel Ecclesiæ suæ, der Bischof residiert nemlich an dem Ort der Domkirch, oder wenigist in seiner Diœces, der Abbt oder Prælat in seiner Abbtey, oder Prælatur, der Canonicus bey seiner Dom- oder Stiftskirch, wo der Chor gehalten wird, und so auch der Pfarrer bey seiner Pfarrkirch. Pichler *n.* 1. 5. P. Zech *§.* 118. Leurenius *Q.* 371. Damit aber auch Residentia (b) cum Effectu geschehe, ist nicht gnug, daß man nur corporaliter, und physice in loco Beneficii gegenwärtig seye, sondern es wird Præsentia moralis hierzu erfordert, welche in würklicher Ausübung des obhabenden geistlichen Amts bestehet. Engel *§.* 2. *n.* 1. Pichler *n.* 1. Böhmer *§.* 39. 41. All und jedes (c) selbst persönlich zu verrichten ist man ad effectum Residentiæ zwar eben nicht schuldig, sondern der Bischof kann sich durch seinen Generalvicarium, oder Suffraganeum, der Domcapitular durch seinen Chorvicarium, und der Pfarrer durch seinen Cooperatorem vertretten lassen, hingegen soll aber auch nicht all und jedes durch andere geschehen, sondern man muß wenigist cooperieren, und obschon nicht alle, doch einige Functiones in persona verrichten, folglich soll auch der Chor, und Gottesdienst von den anwesenden Canonicis, wo nicht allzeit, doch öfter persönlich besucht werden. Pichler *n.* 1. 5. Böhmer *§.* 40.

Wie lang.

5. Der Bischof (a) muß wenigist 9. Monat im Jahr residieren, die übrige 3. Monat hindurch mag er sich zwar mit- oder ohne Unterbruch absentieren, doch soll er seines Bischöflichen Amts halber in absentia hinlängliche Vorsehung thun, sich auch hierunter zu heiligen Zeiten, nemlich um Weihnächten, Ostern, und Pfingsten, wie auch am Corporis Christi Fest, dann im Advent, und der Fasten fleissig widerum einfinden. Conc. Trid. S. 21. *C.* 1. *de Reform.* Pichler *n.* 8. P. Zech *§.* 118. Engel *§.* 1. *n.* 3. welches sich von Abbatibus exemtis jurisdictionem quasi Episcopalem exercentibus gleichfalls verstehet. Pichler *ibi.* Bey Domherrn (b) und anderen Canonicis wird eine 9. monatliche Residenz alle Jahr erfordert, und ob sie sich wohl in den übrigen 3. Monaten mit- oder ohne Unterbruch absentieren mögen, so soll doch solches nicht von allen, oder den

meisten zu gleicher Zeit geschehen, sondern die Eintheilung sothaner Absenz dergestalt verfügt werden, damit der Chor allzeit gnugsam besetzt, und der Gottesdienst, zumahl an den vornehmeren Festen, gebührend verrichtet werden möge. Conc. Trid. *S. 24. C. 12. de Reform.* Pichler *n. 11. 12.* Engel *§. 2. n. 2.* P. Zech *§. 119.* Böhmer *§. 45.* Es verstehet sich auch dieses nur de residentia Canonicorum (c) ordinaria, nicht de extraordinaria, welche theils bey dem sogenannten Peremtorio, oder Generalcapitul, theils in dem ersten Residenzjahr erfordert wird. Dann soviel das peremtorium betrift, muß jeder Canonicus auch ohne Beruffung bey Verlust der ab ultimo peremtorio verfallner Præbendal fructuum in Person erscheinen. Barthel *p. 247.* Böhmer *§. 48.* In dem ersten Residenzjahr aber, welches noch von dem ehemahligen Closterleben der Canonicorum, und dem Novitiat annus claustralis genannt wird, erfordert man die Gegenwart sowohl bey Catholisch- als protestantischen Stiften mit solcher schärffe, daß derjenige, welcher nur über Nacht, geschweigens länger, ausbleibt, das Residenzjahr wider von neuem anfangen muß, und die Fructus für das bereits verflossene verliehrt. Böhmer *§. 2. 5. 12. &c.* Pfarrer (d) und andere Beneficiati curati müssen für beständig residieren, Also und dergestalt, daß sie ohne Bischöflicher Licenz nicht über einige Täg, mit Bischöflicher Licenz aber nur auf zwey Monat lang, auch niemahl anderst als nach gnugsamer provisorischer Bestellung sich absentieren darffen. Pichler *n. 8.* P. Zech *§. 118.* In all obigen Fällen (e) wird das Monat zu 30. Tägen gerechnet. Pichler *n. 11.*

Von abwesenden ex privilegio, statuto vel consuetudine.

6. Wer sich nicht länger, als ihm obgedachter massen Jure ordinario vergönnt ist, oder aber auch über diese Zeit, jedoch ex speciali (a) privilegio, statuto, vel consuetudine absentiert, der wird nichts destoweniger per fictionem Juris pro præsente geachtet, dann die Obligatio ad Residentiam wird nicht so genau, und rigoros genohmen, daß sie weder ex privilegio, aut dispensatione, noch statuto, vel consuetudine einen Absatz leiden kann. Pichler *n. 8.* Böhmer *§. 30.* Durch die Statuta (b) oder Gewohnheit haben es die Domcapitularen bey uns in Teutschland bereits soweit gebracht, daß sie anstatt obgedachter 9. Monaten oft nur 6., und bey manichen Domstift gar nur 4. oder 5. Monat residieren darffen, mithin die übrige ganze Zeit auch in ihrer Abwesenheit pro præsentibus geachtet werden. Pichler *n. 11.* Engel *§. 2. n. 8.* Man pflegt zwar zu Rom auf dergleichen Statuta. und Gewohnheiten nicht zu sprechen, Barthel *p. 204.* weil das Concilium Tridentinum *S. 24. C. 12. de Reform.* nur jene Constitutiones bestättiget, welche ermeldtes spacium trimestre viel mehr abkürzen, als verlängeren, indessen wird es doch so practiciert, und sich der geringste Gewissensscrupl nicht darüber gemacht. Statuta, welche die Residenz völlig aufheben, werden sogar von protestantischen Authoribus für ungültig angesehen, oder wenigist nicht gebilliget. Böhmer *§. 56. ibique* Brunnemann.

Ex gravi causa und zwar in Beneficiis curatis.

7. Jene, welche ex gravi causa (a) absentes seynd, werden ebenfalls per Fictionem juris pro præsentibus geachtet. Engel *§. 2. n. 7.* Dergleichen Causas giebt es zwar nach Meinung Böhmeri *§. 44.* unendlich viele, im Grund selbst aber reducieren sie sich auf sehr wenige, und zwar mit Unterschied zwischen Beneficiis curatis & non curatis. Bey jenen giebt es mehr nicht als viererley Causas, welche hierinnfalls für hinlänglich angesehen werden, nemlich die dringende Noth, augenscheinlicher Nutz der Kirch, oder gemeiner Wohlfahrt, schuldiger Gehorsam, christliche Lieb. Conc. Trid. *S. 21. C. 1. de Reform.* Pichler *n. 6.* P. Zech *§. 118.* Engel *§. 2. n. 7.* Aus dringender Noth seynd z. E. jene abwesend, welche sich grosser Gefahr, und Unsicherheit oder Krankheit halber entfernen, um des augenscheinlichen Nutzens wegen, welche z. E. dem Concilio generali, vel provinciali, oder als Gesandte dem Fridenscongress beywohnen, oder die Causam ihrer Kirch oder ihres Beneficii vertheidigen, Aus schuldigen Gehorsam, welche z. E. von ihrer geistlichen Obrigkeit gewieser Geschäften halber pro bono Ecclesiæ, vel reipublicæ

beruf-

beruffen seynd, aus christlicher Lieb endlich jene, welche z. E. entweder Unglaubige, oder grosse Sünder zu bekehren, oder geschworne Feinde mit einander auszusöhnen sich absentieren. Pichler *loc. cit.* Krieg und Pest ist für einen Pfarrer keine hinlängliche Ursach, um seine Herde zu verlassen. Pich. *ibi.* Böhmer §. 29. Und eben so wenig der Privatnuß, welcher nur ihn selbst, oder andere in particulari betrift. Engel *n.* 7. Viel weniger die Noth, welche man durch eignes verschulden veranlasset hat, z. E. Die Gefangenschaft ex delicto, und dergleichen. Es seye aber auch (c) die Ursach so wichtig und erheblich, als man immer will, reicht sie doch nicht hin, sofern nicht absens der Seelsorg halber provisorische Bestellung gemacht, und annebens von der geistlichen höcheren Obrigkeit z. E. der Bischof von dem Pabst, der Pfarrer von dem Bischof vorläufig schriftliche Licenz erholet hat, ausgenohmen in casibus repentinis, wo propter periculum in mora die Erlaubnuß in tempore nicht mehr erholet werden kann. Pichler *n.* 6. Engel §. 1. *n.* 2. Der protestantischen Geistlichkeit wird dieselbe von der Landsherrschaft ertheilt. Böhmer §. 10.

Et non curatis.

8. Um in Beneficio non curato in der Abwesenheit pro præsente gehalten zu werden reichen nicht nur mehr andere causæ, insonderheit causa Studiorum hin, wobey aber erforderlich ist, daß absens nicht schon 30. Jahr seines Alters passiert habe, daß ihm von dem Bischof oder seinem ordinari Oberen die schriftliche Licenz hierzu ertheilt sey, und daß er auch in Universitate, aut alio Studio generali studiere, und zwar die Theologie, oder Jus canonicum, Pichler *n.* 13. Confer Böhmer §. 50. Die Bischöfliche Dienst (b) welche die sogenannte Canonici a latere zu verrichten haben, machen ebenfalls, daß sie pro præsentibus, & residentibus gehalten werden. *C. 7. 15. X. h. t.* Pich. *n.* 13. Böhmer §. 11. 53. Von dem Mißbrauch aber, welcher mit diesen Canonicaten oft getrieben wird, schreibt Barthel *p.* 204. Quod autem hodie sensu plane contrario intelligitur, & Canonici a latere removendi censentur, ut pluribus præbendis possint frui. Obtinent vulgo die Freypræbend, sed cum absentiam in Ecclesia supplere deberent opera & consilio in regenda Diœcesi, viderint, quid Domino Deo respondeant. Gleiche Freyheit (c) mit Canonicis a latere haben die, welche in Päbstlichen Diensten stehen. Barthel *p.* 205. Item der Canonicus, welcher præbendam magistralem vel lectoralem hat, wenigist für selbigen Tag, wo er liset, oder prediget, nicht weniger derjenige, welcher Episcopo Pontificalia exercenti in oder ausser der Domkirch assistiert, oder unter dem Gottesdienst ex præcepto Superioris die Meß liset oder von dem Bischof ex rationabili causa nur auf kurze Zeit dispensiert ist. Pichler *n.* 14. Ex consuetudine (d) werden die in Bischöflichen Diensten stehende Jubilares pro præsentibus gehalten. Barthel *p.* 204. andere Gewohnheiten will man hierinn nur soweit passieren lassen, als sie erst post Concil. Trid. eingeführt worden seynd, dann die vorhergehende hat das Concilium *S.* 24. *C.* 12. aufgehoben. Pichler *loc. cit.*

Würkung der Residenz.

9. Effectus Residentiæ bestehet (a) in Fructibus beneficii, welche man derwegen zu genüssen hat. Pichler *n.* 3. Böhmer §. 57. woraus aber noch nicht folgt, daß, wie dieser letztere Author vorgiebt, die Residenz heut zu Tag mehr propter Fructus als rem Divinam gehalten zu werden pflege. Dann ob es wohl bey manichen abusive so geschihet, so bleibt doch saltem ex intentione Fundatorum vel Ecclesiæ der Gottesdienst allemahl Finis primarius, die Fructus hingegen nur Finis secundarius Residentiæ. Zwischen der Residentia (b) vera & ficta ist wenigist quo ad Fructus grossos; & annuos kein Unterschied, dann diese gehen jenen, welche zwar abwesend, jedoch obverstandenermassen für gegenwärtig geachtet seynd, eben so, wie vere præsentibus, zu guten. Was es aber mit den Distributionibus quotidianis disfalls für eine besondere Beschaffenheit habe, sihe *not. seq.* 10. Wer von dem Pabsten (c) a Residentia nur überhaupt, ohne von Fructibus eine Meldung zu thun, dispensiert ist, der hat auch von der Dispensation kein anderes Emolu-

ment, als das er ad Residentiam weder angehalten, noch des Tituli priviert werden kann. Fructus beneficii hingegen genüßt er derwegen nicht, sofern nicht die Dispensation specialiter hierauf lautet. Engel *s. 2. n. 7.* Ob und wie weit endlich die auf mehr Beneficia erhaltene Dispensation auch quo ad Residentiam, & Fructus operiere, siehe *Suo seq. 29.*

Sonderbahr quo ad Distributiones quotidianas.

10. Der Genuß, und die Participation von den *Suo præc. 27. not. 2.* bemerkten Præsenzgeltern, und Distributionibus quotidianis erfordert (a) eine weit genauere Residenz als der Genuß von den Fructibus grossis, & annuis. P. Zech *s. 120.* Barthel *p. 204.* Dann wer jene lucrieren will, der muß nicht nur in loco Beneficii, sondern auch im Chor, und Gottesdienst selbst gegenwärtig seyn. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 12.* und es werden sogar jene, welche man sonst obgedachtermassen (b) per fictam Residentiam pro præsentibus halt, zwar wohl ad Fructus grossos, nicht aber ad Distributiones quotidianas zugelassen, ausgenohmen, wann sie entweder ob Infirmitatem, oder justam corporalem necessitatem, oder evidentem Ecclesiæ utilitatem abwesend seynd. Pichler *n. 14.* P. Zech *s. 120,* Engel *s. 2. n. 9. &c.* Und zwar propter Infirmitatem (c) jene, welche z. E. nach dem Gutachten des Medici ohne Schaden, und Gefahr ihrer Gesundheit die Kirch, und den Chor nicht besuchen können, ob justam corporalem necessitatem, welche z. E. ohne ihren Verschulden arrestiert, interdiciert, suspendiert, excommuniciert seynd, oder ohne Leib, und Lebensgefahr nicht erscheinen können. Ob evidentem Ecclesiæ utilitatem aber jene, welche z. E. die Geschäften der nemlichen Kirch, wovon circa Distributiones die Frag ist, in Rom oder anderwerts zu vertretten haben, Concilio generali vel particulari beywohnen, zu Complimentierung Fürstlicher Personen ab Episcopo, vel Capitulo verschickt seynd. Item der Pœnitentiarius, welcher unter dem Chor im Beichtstuhl sitzt, und was dergleichen mehr ist apud Pichler, Zech, Engel *loc. cit.* Canonici a latere (d) genüssen zwar wohl Fructus grossos, aber keine Præsenzgelter, und Distributiones quotidianas C. 7. *X. h. t.* Barthel *p. 204.* Böhmer *s. 52.* Ob derjenige, welcher ein doppeltes Beneficium hat, z. E. der Domprobst, wann er zugleich ein Canonicat besitzt, sub hoc duplici Respectu doppelte Portion von Præsenzgeltern zu genüssen habe, ist noch zweifelhaft per alleg. apud P. Zech *s. 120.* Uberhaupt giebt (e) man den Gewohnheiten, und Meinungen, welche den Genuß der Præsenzgeltern extra casus in jure expressos absentibus einraumen, keinen Beyfall. P. Zech *ibi.* und wem solche von Rechtswegen nicht gebühren, der kann sie auch nicht einmahl ex Donatione, vel Remissione præsentium behalten. Conc. Trid. *S. 24. C. 12. de Reform.* P. Zech *ibi.*

Wem neglectæ Distributiones zu guten gehen.

11. Bey der Frag, wem die ab absentibus (a) negligierte portio distributionum zugehe, giebt das Herkommen jeden Orts vorzüglichen Ausschlag. Engel *s. 2. n. 14.* Pichler *n. 12.* Zech *s. 121.* Zeigt sich aber hierinnfalls keine Rechtsbeständige Observanz, so ist zu distinguieren, (b) ob nur ein gewieses Quantum für die Anwesende überhaupt z. E. 100. fl. für den ganzen Chor zusam, oder aber für jeden besonders, z. E. ein Ducaten pro præsentia assigniert seye. Erstensfalls accrescierт portio absentium præsentibus, anderenfalls bleibt sie bey der mensa communi, aus welcher die Distributiones bestritten werden, oder falls dieses ex alio Fundo geschihet, so disponiert der Bischof damit, und appliciert solche entweder ad fabricam Ecclesiæ, oder ad aliam causam piam. P. Zech Pichler, Engel *loc. cit.* Die nemliche Beschaffenheit (c) hat es mit deme, was sowohl der Clerus, als andere bey Jahrtägen für Abgestorbene der Præsenz halber zu genüssen haben. P. Zech *ibi.*

Strafwegen unterlassener Residenz.

12. Quo ad pœnas non Residentium ist nicht nur zwischen Beneficiis curatis & non curatis, sondern auch bey den ersten zwischen Bischöffen, und anderen de inferiori Ordine der Unterschied zu beobachten. Bischöffe (a) welche über obbenannte Zeit ohne hinläng-

hinlänglicher Ursach, und höcherer Erlaubnuß sich absentieren, begehen nicht nur eine schwere Sünd, sondern verliehren auch das erstemahl pro rata temporis die Fructus, und müssen solche der Kirch, oder den Armen zu guten verwenden, ohne daß eine Sentenz oder Declaration hierzu vonnöthen ist, und hülft die sogenannte Compositio de male perceptis nicht aus. Conc. Trid. *S. 23. C. 1. de Reform.* Das andere mahl sollen sie von dem Metropolitano, und dieser von dem älteren Suffraganeo zu Rom angedeutet werden, um mit verdienter Straf, und Privation gegen sie verfahren zu können. Conc. Trid. *S. 6. C. 1. de Reform.* Andere Curati (b) Episcopo inferiores machen sich nicht nur obiger Straf, sondern auch nach vorläufiger Citation, und Ermahnung bey anhaltenden Ungehorsam endlich der geistlichen Censur, und Privation theilhaftig. Conc. Trid. *cit. S. 23. C. 1.* P. Pichler *n. 17. 18.* Gegen Religiosos (c) curatos kann zwar die pœna Fructuum amittendorum nicht platz haben, weil ihnen solche ohnehin nicht zugehören. Engel *S. 1. n. 5.* man verfahrt aber gegen sie nach der Ordensregul. Pichler *n. 17.* Canonici (d) und andere, welche præbenden ohne cura Animarum genüssen, verliehren das erste Jahr, worinn sie gebührender massen nicht residieren, zwar nur die Helfte, daß andere Jahr aber alle Fructus, welche ihnen sonst für selbiges Jahr zu guten gegangen wären, daß dritte Jahr verfahrt man gegen sie juxta Canones, id est, mit der Admonition, Citation, Privation gradatim. Conc. Trid. *S. 24. C. 12. de Reform.* Pichler *n. 19.* In praxi, & foro externo (e) kommen zwar diese Straffen, zumahl bey dem Clero primario, selten, oder gar nicht mit solchen Rigor, wie es das Concilium Tridentinum verordnet, zum vollzug. Wie weit aber diese praxis in Foro interno bestehe, last man den Beichtvätern über. Bey Protestantibus (f) ist die pœna non Residentium so weit in Uebung, daß die Fructus pro rata temporis verlohren gehen. Böhmer *S. 57.*

§ XXIX.

De pluralitate Beneficiorum.

1. Daß ein Geistlicher mehr nicht als ein einziges Beneficium haben soll, ist eine sowohl per Canones, als Conc. Trid. *S. 7. C. 4. & S. 24. S. 17. de Reform.* fest gesetzte Regul Pichler *L. 3. T. 5. n. 9. &c.* Engel *L. 3. T. 5. n. 68.* P. Zech *rer. Eccles.* S. *3. S. 108. &c.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 4. S. 30. T. 5. S. 219.* Ross *de multiplicitate Beneficiorum ecclesiasticorum in eadem persona.* Dann es entstehen aus einer solcher Vervielfältigung sowohl in Ruckficht auf die Kirch und den Gottesdienst, als den Clerum selbst, und sonst die schädlichiste Folgerungen, welche Pabst Joannes XXII. in Constit. *Execrabilis 4. extrav. de præbend.* weitläufig anführt. Was sogar bey den Westphalischen Friedenscongress gegen die pluralitatem Beneficiorum auf das Tapet gekommen ist, siehe in dem Moserischen Staatsrecht. *T. 11. C. 3. S. 64.* und es meynt auch Anonymus *ad Cap. Car. VI. Art. 14. S. 1.* Daß sich der Kayser hierinn entgegen setzen solte, weil er *cit. Art. 14. S. 1.* alle Stiftsmanigfaltigung verhüten zu wollen versprochen hat. Allein der Author gehet weit irr; Dann die Mannigfältigung, wovon alldort die Rede ist, bedeutet nicht pluralitatem, sondern nur dismembrationem, oder divisionem, wovon wir unten *§vo 32.* das mehrere vernehmen werden. So scheel, und verhast nun aber diese geistliche Polygamie oder vielweiberey in Jure auch immer angesehen ist, findet selbe gleichwohl in verschiedenen Fällen tam tolerando, quam dispensando und zwar auf die erste Weis in Beneficiis compatibilibus, auf die andere in incompatibilibus alle Tag noch platz, wie wir in seq. mit mehrern zu vernehmen haben werden.

Compatibilium.

2. Zwey Stück erfordert (a) das Concil. Trid. *cit. S. 24. C. 17. ad compatibilitatem Beneficiorum*, nemlich daß es keine Beneficia residentialia seynd, und jenes, welches man schon hat, ad congruam Sustentationem nicht erstreckt. Residentiale (b) heist das Beneficium, welches personalem Residentiam in loco Beneficii erfordert, entweder propter curam Animarum, oder propter servitium, officium, vel administrationem

Rofs §. 4. P. Zech *S. 109.* Barthel *de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 19.* Non reſidentiale, wann entweder gar keine Reſidenz, wie wir z. E. bereits oben §. 28. *not 3. litt. B.* von Beneficiis ſimplicibus vernohmen haben, oder aber ſolche nur eine ſo kurze Zeit das Jahr hindurch erfordert wird, daß man ſie bey beeden Beneficiis leicht verrichten, und für einander bringen kann. Rofs, Engel, P. Zech *loc. cit.* Ja, wann gleich die Reſidenz länger daurt, jedoch nicht præciſe, & ſub amiſſione Tituli, ſondern nur wie bey Canonicaten, und anderen Beneficiis non curatis, cauſative, & ſub ſola amiſſione Fructuum, erfordert wird, ſo halt man dergleichen Beneficia wenigiſt ſecundum praxin communem, & ſtylum curiæ Romanæ Beneficiis non reſidentialibus hierinn gleich, mithin für compatibl. Rofs, Engel, Barthel *loc. cit.* cum Gonzalez, Rigantio, & aliis. Die Unzulänglichkeit (c) der congruæ iſt zwar ein ſolch unnachläſſiges Requiſitum ad compatibilitatem, daß dieſe ohne jener nicht einmahl bey Beneficiis ſimplicibus, geſchweigens bey anderen beſtehen kann. Conc. Trid. *cit.* S. 24. C. 17. Engel, Pichler, Rofs *loc. cit.* Weil aber das quantum congruæ in Jure canonico nicht beſtimmt iſt, ſich auch in theſi & genere kaum beſtimmen laſt, und das Arbitrium in hypotheſi ſowohl circa perſonam als locum, tempus, & Eccleſiam von ſo vielerey Umſtänden abhangt, daß der Collator beneficii ſolches gar ſelten auf ſein eignes Gewiſſen zu nehmen, ſondern gemeiniglich nur auf des Impetrantens Rechnung ſchreiben zu laſſen pflegt, ſo iſt es bereits ſo weit gekommen, daß man unter dieſem prætext faſt alle Beneficia, ſie ſeyen gleich ſo erträglich, als man immer will, compatibl macht, ohne daß die Diſpenſation mehr für nöthig gehalten wird. P. Zech §. *112.* Rofs *loc. cit.* Dann das eigne Dictamen conſcientiæ iſt bey manichen ſo beſchaffen, daß ihm kein quantum mehr zu groß für ſeine congruam zu ſeyn ſcheint, ſonderbahr wann er kein guter Haußwirth iſt, deme nichts erflecken will. Dieſe gute Herrn ſolten wohl bedenken, daß ſie in ihrer übertriebener Rechnung nicht Gott, ſondern wie es in obbelobt. Päbſtlicher Conſtitutione *Execrabilis* heiſt, nur ſich ſelbſt betrügen, & viderint ſchreibt P. Pichler *n. 14.* Quomodo olim Deo rationem reddituri ſint. Collatores quandoque excuſari poſſunt, ſi de ſufficientia non ſatis certi relinquant cujuslibet conſcientiæ. Bloſe manual (d) Beneficia, und Vicariaten, oder Kapplaneyen, und Coadjutorien ſeynd proprie keine Beneficia eccleſiaſtica, folglich mit dieſen allerdings compatibl. P. Zech §. *108.* Rofs *loc. cit.* Von gleicher Compatibilität ſeynd auch die Beneficia unita, vel incorporata. weil ſie mit dem Hauptbeneficio, deme ſie incorporiert ſeynd, für eins gehalten werden. C. *54.* §. *5. X. de Elect.* P. Zech §. *112.* Rofs *ibi.* Aus dem nemlichen Text (e) erſcheinet zwar auch die Compatibilität inter Beneficia titulata, & commendata. Da aber das Conc. Trid. *cit. C. 17.* dieſe letztere ausdrucklich mit unter das Verbott ſetzt, ſo iſt entweder obigen Canoni dadurch derogiert, oder derſelbe wenigiſt nur von der commenda temporali, und das Concilium von der perpetua zu verſtehen. Confer Rofs, Zech *loc. cit.* Böhmer *L. 3. T. 5. §. 140.* Vicariæ perpetuæ, & titulatæ ſeynd wahre Beneficia, mithin ſowenig als dieſe compatibl. Rofs *ibi.* Böhmer *L. 3. T. 4. §. 37.* Die Cardinalswürde (f) wurde zwar vor dieſem mit anderen Beneficiis ebenfalls für incompatibl geachtet, welches aber Jure conſuetudinario hodierno aufgehoben iſt. P. Zech §. *111.* Pichler *n. 17.*

Incompatibilium.

3. Incompatibl ſeynd die Beneficia (a) entweder ſua natura, & primi generis, oder aber ex diſpoſitione Juris mere poſitivi, & ſecundi generis. Zu der erſten Gattung gehören alle Beneficia, welche Reſidentiam præciſam entweder propter curam Animarum, oder propter ſervitium, officium, vel adminiſtrationem erfordern, folglich ihrer Eigenſchaft nach ſo beſtellt ſeynd, das ſie mit einem anderen dergleichen Beneficio unmöglich beſtehen können. Rofs §. *6.* Pichler *n. 10. 11.* P. Zech §. *114.* Incompatibilia (b) ſecundi generis, & ex diſpoſitione Juris talia werden genannt, welche nicht propter

Reſi-

Residentiam, sondern nur darum nicht beysam stehen können, weil dasjenige, welches man schon hat, ad congruam Sustentationem hinreicht. Ross, Pichler, Zech *loc. cit.* Zwey Beneficia (c) uniformia z. E. zwey Canonicaten lassen sich zwar wohl in unterschiedlichen Kirchen, wann nur sonst Ratione residentiæ, vel congruæ kein Bedenken dabey ist, nicht aber in der nemlichen Kirch combinieren, sonderbahr wann sie Functiones ejusdem temporis, vel loci erfordern, dann da wären sie incompatibilia 1mi generis. Pichler *n. 9. 10.* Zech *§. 114.* Ross. *§. 5.* Differmia (d) Beneficia z. E. ein Canonicat, und eine Probstey seynd in eadem Ecclesia nicht nur compatibl, sondern auch bey manicher Dom-Kirch soweit inseparabl, daß die Probstey kein anderer, als Canonicus ejusdem Ecclesiæ haben kann. P. Zech *§. 109.* Pichler *n. 9.* Drey oder mehr Beneficia aber lassen sich in eadem Ecclesia weder ex capite Differmitatis noch deficientis congruæ ohne Päbstlicher Dispensation vereinigen. Zech, Engel, Pichler, Ross *loc. cit.*

Effectus incompatibilitatis.

4. Die Würkung der Incompatibilität ist (a) die Vacatur, welche sich mit dem älteren Beneficio durch vollkomne Erlangung des neueren, so fern es incompatibile primi generis ist, ipso Jure quo ad Titulum ergiebt. Pichler *n. 15.* Zech *§. 114.* Ross *§. 8.* Wir sagen, 1mi generis, dann wann es nur 2di generis (b) incompatibile ist, so vaciert das erste nicht ipso Jure, sondern impetrant hat die Wahl, wasfür eins von beeden er behalten wolle, und falls er sich nicht selbst darüber entschlüßt, so halt man ihn durch Bescheid, und Execution dahin an. P. Zech, Ross *loc. cit.* Wir sagen (c) ferner: Durch vollkomne Erlangung des neueren *Beneficii*, das ist, durch den würklichen, und ruhigen Genuß desselben. Pichler, Zech, Ross *ibi.* Wann dahero z. E. das neue Beneficium noch im Stritt, oder impetrant in den Carenzjahren ist, so bleibt auch die Vacatur ex defectu quietæ, & fructiferæ Possessionis einstweilen noch in suspenso. Barthel *de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 15, 20.* Engel *L. 3. T. 5. n. 13.* Wir sagen (d) endlich quo ad Titulum, nicht aber quo ad Possessionem, dann obschon das ältere Beneficium ipso Jure vaciert, mithin auch gleich einem anderen conferiert werden mag, so kann man doch diesen andergestalt nicht als cum Cognitione causæ, folglich mit vorläufiger Vernehmung des Innhabers in die Possessionem beneficii vacantis einsetzen, weil jetztgedachter Innhaber villeicht propter impensas in rem beneficiariam factas, oder sonst anderer Ursach halber Jus retentionis hat. *C. 28. de Præbend. in 6.* P. Zech *§. 115.* Pichler, Ross *loc. cit.* Ohne Retentionsrecht (e) muß das vacante Beneficium längst inner 6. Monatzeit abgetretten werden. Conc. Trid. *S. 24. C. 17. de Reform.* Sonst gehet nicht nur das ältere, sondern auch das jüngere, mithin beede Beneficia zugleich ipso Jure verlohren. Conc. Trid. *S. 7. C. 4. de Reform.* und man macht sich sogar zu allen künftigen Beneficien dadurch untüchtig. cit. Const. *Execrabilis.* Pichler *n. 15.* Ross *loc. cit.* Wie und auf was Weis (f) sich aber die Beneficia, welche per Adeptionem novi Beneficii incompatibilis vacant worden seynd, auf die collationem Pontifici reservatam qualificieren, siehe mit mehrern oben *§. 18. not. 6.*

Von der Dispensation circa Incompatibilitatem.

5. Compatibilia (a) Beneficia brauchen eben darum, weil sie compatibl seynd, keiner Dispensation. Ross *§. 9.* welches auch bey Incompatibilibus mit guten Grund behauptet wird, wann die Fundation ausdrucklich darauf lautet, daß sie neben einem anderen Beneficio alias incompatibili sollen bestehen können, cum quilibet rei suæ legem dicere possit. Ross *ibi.* Pichler *n. 13.* Leurenius for. benef. *P. 3. Q. 73. n. 1.* All übrige Beneficia (b) incompatibilia aber können ohne Päbstlicher Dispensation nimmermehr beysam bleiben, welche auch anderer gestalt nicht als ex justa, & rationabili causa ertheilt wird, sine justa causa enim non tam Dispensatio quam Dissipatio beneficiorum foret. Pichler *n. 12.* Ross *loc. cit.* Es hindert nicht, daß die Beneficia (c) incompatibi-

lia 1mi generis sogar jure naturali, & Divino verbotten seynd, dann dieses verstehet sich nur in thesi, & abstrahendo von den Umständen, wo entweder necessitas, vel evidens Ecclesiæ utilitas ein anderes erfordert, und der Dispensation platz giebt. Pichler *n. 11.* Leurenius *loc. cit. n. 2.* Ross. *§. 10.* Causa necessitatis (d) ist z. E. der Mangl taugsich; und anständiger Leuten, causa utilitatis grosse Macht und protection, welche der Kirch, oder der Religion dadurch zugehet. Pichler, Ross *loc. cit.* P. Zech *§. 113.* Dieser letzteren Ursach halber pflegt man eben die Prinzen, und Fürstenkinder auf mehr Bißthümer gern zu dispensieren, wie dann der letzt verstorbene Churfürst von Cöln nebst dem Hochteutschmeisterthum auch noch 5. Erz; und respective Bißthümer besessen hat. Moser St. R. *T. 11. C. 38. §. 63. 65.* Vornehmer Stand (e) und grosse Litteratur wird zwar in concilio Lateranensi ebenfalls pro causa dispensandi angegeben. *C. 28. X. de Præbend.* ibi. *circa sublimes tamen, & litteratas Personas &c. &c.* Jedoch mit solchen Mißbrauch, daß die Dispensation unter diesem allgemeinen Vorwand schier in ein Jus ordinarium zu degenerieren scheint, und wie es allschon in cit. Constit. *Execrabilis* heist, nicht soviel mehr erbetten, als erpresst zu werden pflegt. P. Zech *§. 112.* Barthel *de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 14.* Eben darum (f) giebt der Pabst selbst *in C. 6. X. de Præbend.* den Ordinariis gar deutlichen Fingerzeig, daß sie dergleichen Dispensationes, welche oft citra Scandalum publicum nicht zum Vollzug kommen können, keines Weegs attendieren sollen. P. Zech *ibi.*

Was die compatibilität, oder Dispensation würke quo ad Residentiam.

6. Wer ex Jure, Dispensatione, vel Privilegio mehr Beneficia beysam hat, welche Residentiam personalem entweder für beständig, oder die meiste Zeit das Jahr hindurch erforderen, der ist zwar (a) auch eo ipso von der Residenz, jedoch nicht bey beeden Beneficiis, sondern nur bey einem von beeden dispensiert. Ross *§. 11.* Böhmer *L. 3. T. 4. §. 30.* Wobey man zuförderist inter Beneficia unita, & non unita zu distinguieren hat. Quo ad unita (b) muß die Residenz in loco Beneficii principalis, z. E. in loco Canonicatus, vel præposituræ geschehen, deme die Tafelpfarr etwann incorporiert ist, und diese wird als Beneficium accessorium nur per Vicarium sive perpetuum, sive temporalem vertretten. *C. 30. de Præb.* Ross *loc. cit.* Pichler *L. 3. T. 4. n. 16.* P. Zech *§. 197.* Quo ad non unita (c) deren eins curatum, das andere simplex ist, residiert man in loco curati, oder falls beede Beneficia curata, vel simplicia, mithin von gleicher Beschaffenheit hierinn seynd, In loco Beneficii dignioris, oder wann auch darinn eine Gleichheit ist, Beneficii frequentioris. Ross, Pichler, *cum aliis.*

Quo ad Fructus.

7. Quo ad Fructus beneficii ist widerum der Unterschied zwischen Beneficiis unitis, & non unitis zu beobachten. Bey jenen (a) genüsst man zwar die Fructus utriusque Beneficii, jedoch dergestalt, daß derjenige, welcher das Beneficium accessorium zu vertretten hat, z. E. der Vicarius auf der Tafelpfarr, seine congruam davon bekommt. Pichler *cit. T. 4. n. 16.* Bey diesen (b) hingegen hat Dispensatus die Fructus von beeden Beneficiis nicht zu geniessen, sofern nicht die Dispensation auch auf die Fructus ausdrucklich lautet. Pichler *loc. cit.* Engel *L. 3. T. 4. n. 8.* Fragt man (c) hierüber, was dann dispensatus von seiner Dispensation für ein Emolument zu erwarten habe, so antwortet man, kein anderes, als daß er in Kriegs; oder Pestzeiten, und anderen dergleichen Umständen von einem Beneficio auf das andere ziehen, und von dem, wo er residiert, auch die Fructus geniessen könne. Pichler, Engel *ibi.* Die dagegen ergangen seyn sollende und von Pignatello angeführte decisio sacræ Congregationis lasst der erste Author auf ihren Werth, will aber solang nicht daran glauben, bis solche in Forma authentica produciert ist.

§. XXX.

De diminutione Beneficiorum.

1. Bey Verleihung geistlicher Beneficien müssen juxta §vum *præc. 17. litt. G.* alle pacta, & conditiones zwar überhaupt, sonderbahr aber jene, wodurch das Beneficium nur

nur geschmällert wird, hinwegbleiben, dann je schlechter selbes ist, je schlechter, und untauglicher ist auch gemeiniglich der Beneficiat, einfolglich wird mit dergleichen Schmällerungen nicht nur der Kirch nicht gedient, sondern es strebt auch der offenbahren Billichkeit entgegen, daß derjenige, welcher in dem nemlichen Officio succediert, nicht auch das nemliche Beneficium, wie sein Vorfahrer, zu geniessen haben solle. Darauf zihlt also das Jus canonicum hauptsächlich *in Tit. X. ut Beneficia ecclesiastica sine Diminutione conferuntur.* ibique Pichler, Engel, Barthel, Böhmer, P. Zech *§. 167.* Und es ist zu bedauren, schreibt Barthel, daß die viele Exceptiones, welche diese regula Canonica zu leiden hat, schier zur Regul worden seynd. Es werden aber die Beneficia auf unterschiedliche Weis, und zwar bald per oneris Impositionem, bald per divisionem, dismembrationem, unionem, aut alterationem geschmällert, wie wir in sequentibus mit mehrern zu vernehmen haben werden.

Sonderbahr de Impositione oneris.

2. Die onera, wodurch das Beneficium beschwert, oder geschmällert wird, seynd entweder personalia, oder realia. Von diesen letzteren siehe *not. seq 3. &c.* Jene bestehen in gewisen persönlichen Verrichtungen, z. E. in der Schul, oder Kinderlehr, in Frequentierung des Chors, in Messen oder Andachtsübungen, soweit dieses nicht schon der Fundation gemäß ist, sondern erst neuerlich auf das Beneficium gebracht werden will. Pichler *h. t. n. 1. 9.* P. Zech *§. 167.* Dann das der Fundator selbst seine Stiftung nach eignen Belieben einrichten, sohin das Beneficium quovis modo possibili, & honesto mit Bewilligung des Ordinariats onerieren könne, ist per vulgatam Regulam, quod quilibet rei suæ Legem dicere possit, dem geringsten Zweifl nicht unterworffen, Pichler *loc. cit.* Neue onera hingegen auf das allschon fundierte Beneficium zubringen gehet andergestalt nicht als Authoritate papali mehr an. ibidem. Der Bischof ist soweit nicht authorisiert, es geschehe dann aus einer besonders höcherheblichen Ursach, und auf eine der Intention des Fundatoris nicht widerstrebende Art, z. E. wann er den Fruhmesser in Collatione beneficii obligiert, daß derselbe unter der Fruhmeß die Kinderlehr halte, weil sonst das Volk, welches dieser Meß beyzuwohnen pflegt, das ganze Jahr hindurch weder Predig, noch Kinderlehr hört. Dergleichen Conditiones und onera, welche nur pro bono Ecclesiæ, & animarum in Collatione auferlegt werden, seynd dem Juri canonico keines Weegs entgegen, sondern eine gar löblich, und unbedenkliche Sach P. Zech *§. 168.*

Census vel pensionis.

3. Onera realia bestehen in Censibus, & pensionibus, das ist, in solchen Abgaben (a) welche von den Fructibus beneficii in Geld, oder Naturalien jährlich verreicht werden. *Tit. X. de Censibus &c. ibique* Pichler *n. 1.* P. Zech *§. 176.* Census wird in antiquum & novum, temporalem & perpetuum getheilt, je nachdem solcher entweder gleich bey der Fundation, oder aber erst hernach auf das Beneficium gelegt worden ist, und für beständig, oder nur auf eine gewise Zeit dauren soll. Pichler, Zech *ibi.* Engel *n. 2. 3.* und man halt auch Censum antiquum soweit pro novo, als etwann jener vermehrt wird. Barthel *p. 315.* Pensio (b) ist Species census, und wird bald spiritualis, bald laicalis bald mixta genannt, und zwar spiritualis, oder laicalis, je nachdem der pensionarius, welchem nemlich die Pension gegeben wird, eine geistliche oder weltliche Person ist. Dann es werden auch diese letztere ex bonis Ecclesiæ, vel Beneficii öfter pensioniert, z. E. die Mesner, Musicanten, Ministranten, wie auch die Fundatores, Patroni, Schutz- und Schirmherrn. ꝛc. ꝛc. Pichler *L. 3. T. 12. n. 2.* Böhmer *L. 3, T. 12. n. 8.* Mixta (c) heist die Pension, wann solche zwar ein Geistlicher, jedoch nicht seines geistlichen Amts wegen, z. E. propter Cappellaniam, Vicariam, Coadjutoriam, sonder anderer Ursach halber, z. E. propter alimentionem, vel redemtionem litis, und dergleichen bekommt. Pichler *ibi.* P. Zech *§. 179.* Eben darum werden die Pensiones *juxta §vum præc. 16. litt. G.* nicht unter die Beneficia ecclesiastica gerechnet. Soviel aber jene Census (d) & pensiones belangt, welche nicht von der Kirch oder Præbend, sondern solcher vielmehr

ſelbſt von anderen bezahlt werden müſſen, dieſe gehören gar nicht anhero, ſondern ad Part. 4. C. 7. §. 33. allwo wir auch das mehrere ſchon davon vernohmen haben.

Wer censum vel pensionem auflege.

4. Censum antiquum (a) legt nicht nur der Pabſt in ſignum Subjectionis, protectionis vel exemtionis, ſondern auch der Biſchof bey der Fundation, Dotation, oder Conſecration, wie nicht weniger der Fundator oder Patronus auf, ſofern es von dieſen nur gleich in limine Fundationis, und cum conſenſu Ordinarii geſchihet. P. Zech §. 176. Engel *L. 3. T. 39. n. 2. 3.* Böhmer *L. 3. T. 39. §. 114. &c.* Censum novum, (b) ſed perpetuum kann niemand als der Pabſt auflegen. P. Zech §. 176. 179. Pichler *L. 3. T. 12. n. 3.* Sonderbahr wann es Beneficia exemta, & Sedi pontificiæ immediate ſubjecta betrift, oder die Penſion an weltliche Perſonen verreicht werden ſoll, dann der Pabſt allein iſt derjenige, welcher die Fructus titulo ſpirituali vel ſacro annexos von dem allſchon fundiert, und errichteten Beneficio widerum abzuſöndern vermag. Pichler *ibi.* Cenſus novus (c) temporalis, welcher nicht für beſtändig, ſondern nur auf gewieſe Zeit z. E ad vitam Beneficiati vel penſionarii dauren ſoll, kann zwar auch ab Ordinario, jedoch andergeſtalt nicht als aus erheblicher Urſach auferlegt werden. P. Zech §. 176. 179. Pichler *n. 3. 5.* Engel *cit. T. 39. n. 3.* Ja wann die Penſion nicht zum Nutzen eines particulier, ſondern zu nöthiger Sublevierung einer armen Kirch, oder anderer Cauſæ piæ abzihlet, ſo iſt der Biſchof in collatione Beneficiorum hierauf bedacht zu nehmen nicht nur berechtiget, ſondern wohlgar verbunden. Pichler *n. 3.* und er wird hierinnfalls nicht als Collator, ſondern als Judex eccleſiaſticus conſideriert. Engel *n. 1.* Soviel die teutſche (d) Beneficia beſonders anlangt, ſtehet ſogar dem Pabſt nicht einmahl frey, ſolche invitis Collatoribus ordinariis mit penſionibus, oder in andere Weeg zu ſchmällern, und zu beſchweren, wie wir ſchon oben §. *18. not. 8. litt. B.* zu vernehmen gehabt haben.

Aus was für Ursachen.

5. Wann das Beneficium von dem Pabſt (a) ſelbſt mit einer penſion belegt wird, ſo ſoll ſolches nach Lehr der Canoniſten ſowohl mit- als ohne Urſach, ſi non licite, saltem valide geſchehen können. Pichler *cit. T. 12. n. 4.* All andere penſiones (b) welche nicht der Pabſt ſelbſt, ſondern nur der Ordinarius auflegt, ſetzen obverſtandenermaſſen eine wichtig- und rechts erhebliche Urſach allemahl voraus, es ſeye gleich, daß nur eines allein, oder mehr und etwann gar alle Beneficia diœceſeos mit penſionen per modum concurrentiæ belegt werden ſolten. Das letztere kann z. E. nicht nur wegen Errichts und Unterhaltung eines Prieſterhauß, ſondern auch wegen nöthiger Widererbauung einer abgebranter Domkirch, und mehr anderen Urſachen geſchehen. Engel *cit. T. 39. n. 3. 4.* Pichler *ad eund. Tit. n. 2.* Das erſte (c) iſt gar gewöhnlich, wann ein Prieſter hohen Alters oder anderer Ehehafter Urſach halber reſigniert, oder von dem Stritt, welcher ſich über das Beneficium ergeben hat, amore pacis freywillig deſiſtiert, dann da kann ihm der Biſchof zum nöthigen Unterhalt eine lebenslängliche penſion auf ſelbigen Beneficio aſſignieren. Pichler, Engel *ibi.* P. Zech §. *180.* Böhmer *L. 3. T. 12. §. 6.* Falls aber die Reſignation nur in der Abſicht ein anderes Beneficium zu erlangen geſchehete, oder etwann die fettere Præbend gegen eine magere vertauſcht wurde, ſo hätte die penſion weder ein noch anderen Falls deswegen platz. P. Zech §. *180.* Böhmer §. *7.* Pro exemtione (d) welche der Biſchof etwann mit Conſens ſeines Capituls einem Beneficio non exemto angedeyen laſt, mag er ſich allerdings einen jährlichen Zins in Recognitionem hierauf vorbehalten. Engel *n. 3.* Pro ſola Beneficii collatione aber könnte er weder für ſich noch andere das mindiſte bey dem Beneficio vorbehalten, weil dergleichen Collationes, welche ohne anderer erheblicher Urſach ſub pacto, conditione, vel onere geſchehen, obverſtandesnermaſſen pro ſimoniacis & illicitis geachtet, auch eben derwegen in Conc. Trid. *S. 24. C. 14. de Reform.* Alle Reſervationes, Fructuum deductiones, promiſſiones, ſolutiones, compenſationes, welche nicht ad pios Uſus geſchehen, in quacunque proviſione, collatione, nominatione, præſentatione, electione, inſtitutione, confirmatione gänzlich verworffen werden. Engel *Tit. 12. n. 2.* P. Zech §. *169.* Bümer §. *2. 5.*

6. Die

6. Die Pension soll nicht a Conventione partium (a) sondern a jussu & arbitrio Episcopali ihren Anfang nehmen, damit sie soleicht nach keiner simonie rieche, wohl aber mag dem Bischof vorläufiger Prægusto davon gegeben, und derselbe um seinen consens eventualiter begrüsset werden. P. Zech *§. 180.* Pichler *cit T. 12. n. 5.* Hiernächst muß (b) die pension cum causæ cognitione geschehen, folglich der Innhaber des Beneficii, welcher solche bezahlen soll, oder vacante Beneficio der von Amtswegen zu bestellende Curator darüber vernohmen werden. Pichler *T. 12. n. 6.* Engel *T. 39. n. 3.* Hat aber der erste Beneficiat einmahl consentiert, so braucht man den Consens seiner Successorum eben nicht mehr. Pichler *ibi.* In beneficiis Patronatis (c) soll auch Patronus, und nicht weniger von obristen Kirchenschutz wegen der Landsherr hierum begrüsset werden. Pichler *n. 3.* Espen *P. 2. T. 11. p. 248. n. 11. 16.* Allermassen das letztere zwischen Churbayrn, und dem Ordinariat Freysingen per Recessum de Anno 1718. *§. 30.* ausdrucklich stipuliert ist. Circa quantum pensionis (d) hat man überhaupt Discretion, und Mässigkeit zu gebrauchen, damit nicht ein Altar aus- und der andere dadurch angekleidet werde. Pichler *n. 5.* Die congrua soll dabey nimmermehr zu leiden kommen. Idem. P. Zech *§. 180.* Derowegen auch das Conc. Trid. *S. 24. C. 14. de Reform.* all jene Pfarren, welche nicht über 100. Ducaten ertragen, mit der Pension verschont wissen will. Von dem Superfluo pflegt man auch über den dritten Theil nicht zunehmen. Pichler *n. 5.* Bald wird die pension (e) dem Beneficio selbst, bald nur dem Beneficiaten für seine Person auferlegt. Pichler *n. 2.* Erstenfalls haften auch die Successores Beneficii für alles, was sowohl unter ihnen verfallen, als von dem Antecessore noch daran ruckständig ist, anderenfalls aber haften nur seine hinterlassene Erben für den Ruckstand allein. Idem *n. 6.* Wie und auf was Weis (f) die Bezahlung in Censibus antiquis beschehen müsse, wann die nemliche Münzsort, wovon tempore impositionis vel reservationis die Rede gewesen ist, nicht mehr coursiert, oder dubii Valoris ist, gehört zwar eigentlich nicht anher, siehe aber allenfalls das mehrere hievon bey Bohmer *L. 3. T. 39. §. 137. &c.* Pensionarii (g) von geistlichen Stand seynd schuldig, nicht nur Tonsuram & habitum Clericalem zu tragen, sondern auch wann sie nicht ohnehin schon ihre Weihe ad Breviarium verbindet, wenigist das kleinere Officium B. V. M. täglich zu betten, wie nicht weniger ad onera Beneficii, wovon sie pensioniert seynd, pro rata pensionis zu concurrieren. Pichler *n. 6.* P. Zech *§. 180.*

Und wie

7. Die Pension erlöscht nicht nur per mortem Beneficiati, wann sie nur auf seine Person gegeben ist, sondern auch per mortem pensionarii tam naturalem quam civilem, id est, durch die Ordensprofession, oder Antrettung des Ehe- Soldaten- oder Weltlichen Stands, item durch Verfliessung der Zeit, worauf die pension etwann eingeschrenkt ist, oder wann die causa cessiert, welche dazu anlaß gegeben hat, wie nicht weniger durch Erlangung eines Bißthums, oder des nemlichen Beneficii, wovon die pension præstiert wird, desgleichen durch schwere Verbrechen, sonderbahr per crimen hæresis, læsæ Majestatis apostolicæ, percussi Cardinalis, vel Episcopi, und was dergleichen mehr ist bey Pichler *n. 6.* P. Zech *§. 180.* Die freywillige Verzicht, und Abfindung des pensionarii kann der pension zwar auch ein Ende machen: Falls aber solche nur pro Alimentatione dient, so ist die obrigkeitliche Authorität hierzu vonnöthen, ohne welcher kein Vergleich super Alimentis futuris platz haben kann. *L. 8. ff. & C. de Transact.* P. Zech *ibi.*

Von Erlöschung der Pension.

§. XXXI.

1. Oft werden mehr Kirchen, oder Beneficia (a) mit einander vereiniget, welches auf unterschiedliche Weis, und zwar per æqualem, oder subjectivam & accessoriam, temporalem aut perpetuam, plenam, pleniſſimam aut minus plenam unionem zu geschehen pflegt. Pichler *L. 3. T. 5. n. 18. &c.* P. Zech *S. 3. §. 190. &c.* Böhmer *L. 3. T. 5. §. 178. &c.* Confer Campegium & Caccialupum de unionibus in tract. Tract. *T. 15.* Slevogt *de unione Ecclesiarum & Beneficiorum.* Æqualis, (b) oder wie es einige zu nennen pflegen, conjunctiva vel conservativa unio ist, wann mehr Beneficia weiter

Von der union und incorporation.

nicht, als in persona Beneficiati, mithin auf ganz gleich- und solche Weis, daß eins von dem anderen nicht abhangt, mit einander uniert seynd. Pichler *n. 19.* Leurenius *P. 3. Q. 879. n. 2.* Böhmer *§. 194.* Exempla von dieser Union bezeigen sich nicht nur vielfältig an kleineren Pfarreyen, und Beneficiis, welche man ihrer geringen Erträgnuß willen durch einen einzigen Pfarrer, oder Beneficiaten zusam̃ versehen last, sondern auch an grösseren Beneficiis tam sæcularibus, quam regularibus, insonderheit bey der unmitlbahren Reichsabbtey Stablo, und Malmedy, dann Werden, und Helmstädt, welche zwar zweyerley ganz besondere Convent, jedoch nur einen einzigen Prælaten haben. Moser Staatsrecht. *T. 11. p. 297. §. 74. &c.* Accessorie (c) vel subjective geschihet die Union per incorporationem, kraft welcher das einverleibte, und untergebene Beneficium pro accessorio, und das andere, deme es einverleibt, oder untergeben ist, pro principali geachtet wird. Pichler *n. 19.* P. Zech *§. 198.* Böhmer *§. 180.* Auf solche Weis seynd nicht nur viele Pfarreyen den Klösteren, Collegiis, vel Dignitatibus, sondern auch die Canonicaten den Pfarreyen, z. E. das Eichstättische Canonicat der oberen Pfarr zu Ingolstadt, ja sogar Gefürstet- und unmittlbahre Reichsabbteyen den Bißthümeren, z. E. die Abbtey Prüm dem Erzstift Trier, die zu Weissenburg dem Hochstift Speyr, und Reichenau an Constanz incorporiert. P. Zech, Pichler *loc. cit.* Moser *cit. T. 11. p. 291.* Idem Churtrierisch Staatsrecht. *p. 178. &c.* und Constanzisches *deto p. 144. &c.* Plena (d) Beneficii incorporatio unterscheidet sich a minus plena vel plenissima darinn, daß per minus plenam nur das temporale von dem Beneficio, nemlich die Zechenden, oder Einkünften, per plenam aber zugleich auch das spirituale, nemlich die Seelsorg, und Administrierung der Sacramenten, per plenissimam endlich nicht nur obiges, sondern auch Jurisdictio quasi Episcopalis zugleich einverleibt wird. Pichler *n. 20.* P. Zech *§. 191.* Engel *L. 3. T. 37. n. 4. &c.* Der Terminus *plenissimo Jure* ist zwar nur ein Terminus mere scholasticus, und kommt in Jure canonico nicht vor, sondern da heist pleno vel utroque Jure soviel als plenissimo. P. Zech *§. 193. n. 91.* Um aber allen Wortstreitt zu vermeiden, bedienen sich die Authores gemeiniglich obiger Distinction. Temporalis (e) vel perpetua Unio wird nur von ihrer Daure also genannt, je nachdeme solche für beständig, oder auf gewise Zeit bestehen soll. Pichler *n. 18.* Barthel *ad Jus can. p. 249.* Also war z. E. die Abbtey Stein an die zu Petershausen anfänglich zwar nur auf gewise Jahr, hernach aber in perpetuum uniert. Moser St. R. *T. 11. p. 297. §. 73.* Temporalis, welche nur Beneficiato zu guten geschihet, ist proprie zu reden mehr eine Dispensation, und gehört nicht soviel ad materiam Unionis, als pluralitatis Beneficiorum, mithin *ad Suum præc. 29.* Leurenius *P. 3. Q. 879. n. 1.* Pichler *n. 18.* P. Zech *§. 190. n. 81.* Dieser letztere Author führt auch noch eine andere Gattung (f) von Union an, welche er propriissimam nennt, sie kommt aber in praxi nicht vor, und das allegierte Exempl *ex C. 4. X. de de stat. Monach.* erklärt die Sach nicht genug. Andere verstehen unter der propria vel propriissima nur obbeschriebene Unionem accessoriam vel subjectivam. Pichler *n. 19.* Leurenius *loc. cit. n. 3.* Soviel endlich jene speciem Unionis betrift, wodurch das incorporierte Beneficium völlig erlöscht, und supprimiert wird, davon werden wir *Suo seq. 32. n. 3.* das mehrere zu vernehmen haben.

Von wem solche verfügt werde.

2. Bißthümer und Beneficia exemta, oder Dignitates (a) werden von niemand anderen als dem Pabsten selbst uniert. Pichler *n. 23.* P. Zech *§. 195.* Böhmer *§. 197.* Und es kann auch ein gleiches mit all übrigen Beneficiis von ihm geschehen. Pichler *ibi.* sofern es nur Concordatenmässig, mithin *juxta Suum præc. 18. not. 8. litt. B.* ohne Præjudiz der ordinari Collatorum dabey zugehet. Der Bischof (b) hat zwar Jus uniendi quo ad omnia Beneficia seiner Diœces. Pichler *ibi.* Böhmer *§. 198.* Engel *L. 3. T. 12. n. 10.* Mit seiner Tafel aber kann er solche so wenig als mit dem Capitul unieren, cum nemo sibimetipsi in facto proprio Author esse possit. Pichler *ibi.* P. Zech *§. 195.* Beneficia non exemta mag er zwar wohl exemtis, nicht aber vicissim diese auch jenen incorporieren. Pichler *ibi.* Mit Beneficiis Pontifici generaliter vel specialiter reservatis nun̄t

er

er die Union nicht zwar Jure ordinario, wohl aber ex delegata potestate vor. Conc. Trid. *S. 21. C. 5. de Reform.* Ob dieses nur ante oder auch post Vacaturam in Beneficio jam devoluto noch angehe, ist strittig per Remiss. ad Conc. Trid. *loc. cit.* Confer Engel *n. 14.* Legatis (c) a latere gestehet man wenigist in Teutschland vermög der Concordaten weder intra noch extra suam Provinciam Jus uniendi ein. Idem. viel weniger dem Generalvicario ohne special Vollmacht. Ibidem. Wohl aber Prælatis (d) Episcopo quidem inferioribus, Jurisdictione tamen quasi Episcopali præditis. Engel *n. 10.* P. Zech *S. 195.* Und probabiliter auch Capitulo sede vacante, jedoch dergestalt, daß weder den Juribus episcopalibus dadurch ein Abbruch, noch die Union ad mensam capitularem geschehe. Engel, Pichler, Zech *loc. cit.* Böhmer *S. 198.* Protestantes (e) sehen das Jus uniendi für ein Reservatum principis an, welches nicht durch das Consistorium ordinarium, sondern durch den geheimen Rath gehet. Böhmer *S. 199.*

3. Beneficium unius diœceseos (a) soll mit dem Beneficio einer anderen Diœces nimmermehr uniert werden, damit aus dieser Vermischung die Gränzen der Diœcesen selbst nicht in collision, und Unordnung gebracht werden. Conc. Trid. S. *14. C. 9. de Reform.* Engel *n. 13.* Pichler *n. 26.* P. Zech *S. 194.* Böhmer *S. 185.* Nebst deme sollen (b) auch die unierte Beneficia regulariter von gleicher Eigenschaft seyn, mithin weder regularia sæcularibus, noch sæcularia regularibus incorporiert werden. P. Zech, Pichler *Ibidem.* Sonderbahr aber ist in Conc. Trid. *S. 24. C. 13. de Reformat.* verordnet, daß keine Pfarren (c) an Klöster, Abbteyen, Dignitäten, Dom- oder Collegiatpræbenden, Spitäler, oder Ritterorden mehr uniert werden sollen. Dann die Erfahrung giebt, daß die Vicarii, wodurch man die unierte Pfarren versehen last, mit der congrua gemeiniglich so kurz gehalten werden, daß sie kaum das schmalle Brod dabey zu essen haben. Daraus folgt, daß man keine tüchtige Leut hierzu bekommt, welche dem Volk mit Nutzen vorzustehen vermögen. Aus dieser Ursach hat sich auch die teutsche Nation allschon in ihren zu Nürnberg übergebenen 100. Gravaminibus *Art. 86.* Ueber dergleichen schädliche Uniones sehr beschwert, und zu obiger Verordnung vieles dadurch beygetragen. Barthel *p. 249.* P. Zech *S. 196. n. 97.* Es verstehet sich aber (d) solches nur von Pfarren, wo die Seelsorg actualiter exerciert wird, nicht aber von blosen Habitualpfarren, Engel *n. 15.* leidet auch in praxi öfter einen Absatz, wann die Pfarren nur pro fundatione, dotatione, aut conservatione Collegiorum vel aliorum piorum locorum incorporiert werden. Idem cum Gonzalez. Bey Protestanten seynd dergleichen Uniones nicht üblich. Böhmer *S. 191.* **Worinn**

4. Die Union muß nicht nur obverstandnermassen Authoritate ecclesiastica, sondern auch (a) aus erheblicher, und solcher Ursach geschehen, welche entweder auf offenbahrer Nothwendigkeit, oder augenscheinlichen Nutzen der Kirch beruhet, z. E. wann die unierte Beneficia von so geringer Erträgnuß seynd, daß jedes einen besonderen Priester congrue zu unterhalten nicht vermag, wann keine pfärrliche Wohnung, oder keine Kirch, worinn der Gottesdienst gehalten werden könnte, vorhanden, oder die Pfarrgemeinde durch Krieg, oder Pest dergestalt zusamm geschmolzen ist, daß es keines eignen Pfarrers mehr lohnt, item wann die Union zu Erricht- oder Erhaltung einer anderer nöthiger Fundation, oder sonst zu grösserer Ehre Gottes notabiliter gereicht, und was dergleichen Ursachen mehr seynd apud Pichler *n. 24.* Leurenio *Q. 912.* Engel *n. 11.* Zech *S. 196.* Barthel *p. 249.* Böhmer *S. 201.* Nebst deme (b) müssen auch alle jene, welche ein Interesse bey der Sach haben, sonderbahr die Pfarrkinder, wann man ihre Pfarr einer anderen beylegen will, wie auch bey Beneficiis patronatis, electivis, & collativis die Lehenherrn respective Wähler, und Collatores vorläufig darüber vernohmen werden. Pichler *n. 25.* Engel *n. 11.* Böhmer *S. 200.* P. Zech *S. 194.* Falls sie aber nur ungegründete Einwendungen dagegen machen wurden, könnte man non obstante eorum Contradictione mit der Union gleichwohl verfahren. Pichler *ibi.* Unio perpetua ist species Alienationis, folglich **Und wie**

auch consensus Capituli, wie in all anderen alienationibus rerum Ecclesiasticarum hierzu vonnöthen. Barthel *p. 249.* Pichler, Engel, Böhmer *loc. cit.* Und weil der Innhaber des Beneficii allschon ein Jus quæsitum hat, welches man ihm ohne seinem Willen so leicht nicht benehmen kann, so mag auch derselbe nicht hierunter præteriert, oder die Union wenigist nicht vor seinem Tod ad Executionem gebracht werden. Engel *n. 11.* An all obige Requisita wäre zwar der Pabst (c) nach Lehr der Canonisten eben nicht gebunden, sondern könnte ex plenitudine potestatis darüber hinaus gehen, mithin die Union auch absque causa, & solennitate verfügen, er pflegt es aber nicht zu thun. Pichler *n. 24.* Vielmehr ist in Conc. Trid. S. *7. C. 6. de Reform.* Den Ordinariis die Befugnuß eingeraumt, daß sie die von dem Päbstlichen Stuhl impetriert, und noch nicht über 40. Jahr lang subsistierende Uniones ex delegata sedis Apostolicæ potestate revidieren, und jene, welche etwann ohne hinlänglicher Ursach erschlichen worden seynd, widerum cassieren, und aufheben sollen. Confer Engel *n. 12.* Barthel *p. 249.* Die Raison, warum man eine Zeit von 40. Jahren pro termino Revisionis gesetzt hat, bestehet in der ex antiquitate temporis entspringend grosser præsumtion, daß alles gebührend, und legaliter hierunter zugegangen einfolglich keine weitere Revision mehr dabey nöthig seye, Engel *ibidem.* Vielweniger können die schon ab immemoriali tempore subsistierende Uniones einer Revision mehr unterworffen seyn, indem diese lange Zeit per se schon eine vollkommne Union zu bewürken vermag. P. Zech *§. 195.* Böhmer *§. 199. 205.* Je grösser (d) und considerabler im übrigen die Beneficia seynd, je schwerer pflegt es mit der Union zu halten, dann die Höf legen sich gern darein, und erregen grosse Motus, wie man z. E. aus den in betref obgedachter Abbtey Reichenau zum Vorschein gekommenen Schriften ersehen kann. Viel leichter gehet es bey Beneficiis minoribus, & simplicibus zu, dann diese, schreibt Barthel *loc. cit.* dienen ohnehin nur meistentheils zum Unterhalt müssiger Leuten, und werden mit weit grösseren Nutzen den Pfarreyen, und anderen milden Stiftungen beygelegt.

Effectus unionis.

5. Die Würkung der Union (a) ist nach Gestalt, und Unterschied derselben auch sehr unterschiedlich. Leurenius *P. 3. Q. 883.* æqualis Unio thut ganz andere Würkung, als accessoria, & subjectiva, und eben so auch würkt Unio minus plena auf ganz andere Weis als plena vel plenissima, wie wir *not. seq. 6. &c.* specifice vernehmen werden. Ueberhaupt (b) würkt Unio soviel, daß man Beneficia unita beysamm behalten kann, folglich die circa pluralitatem Beneficiorum fest gesetzte Regul hierinn einen Absatz zu leiden hat. P. Zech *§. 197.* Die Würkung derselben circa Residentiam haben wir bereits in *§vo præc. 29. not. 6.* bemerkt. Circa onera Beneficii uniti, und daß solche mit selben zugleich übernohmen werden müssen, bringt die natürliche Billichkeitsregul, qui fert commodum, fert onus, mit sich. P. Zech *§. 196.* Man rechnet (c) zwar auch die Union unter die odiosa, welche mehr eingeschrenkt als extendiert zu werden pflegen. Leurenius *ibi. Q. 882.* Da man aber solche verstandenermassen andergestalt nicht als ex justa, & valde rationabili causa vornimmt, so ist kaum abzusehen, worinn das Fundamentum odii stecken soll. Böhmer *§. 179.* Im übrigen dauren (d) auch Effectus unionis länger nicht als die Union selbst, und fallen zugleich mit hinweg, so bald selbe widerum aufgehoben wird, welches in legitima, & perpetua Unione auf die nemliche Weis, wie sie gemacht worden ist, mithin auch andergestalt nicht als ex causa necessitatis, vel utilitatis, und mit Vernehmung allseitiger Interessenten widerum geschihet, per Regulam, res eodem modo dissolvi, quo colligantur. Pichler *n. 28.* Ein mehrers de Dissolutione, Suspensione, Revocatione Unionis siehe apud Leurenium *Q. 934. &c.* und ein merkwürdiges Paar Exempla von cassierten Incorporationen hat man an der Abbtey S. Maximin, und der Probstey Berchtolsgaden. Moser St. R. *T. 11. p. 291. &c.*

Und zwar æqualis.

6. Nebst obigen allgemeinen Effectibus äussert sich auch der besondere circa æqualem seu conjunctivam, & conservativam Unionem nur in der Person des Beneficiati, und soweit, daß er beede Beneficia beysamm hat, ohne daß im übrigen die geringste Communi-

munion oder connexion zwischen beeden Beneficiis daraus entspringt. Es dependiert dahero auch keins von dem anderen, jedes bleibt bey seiner besonderen Eigenschaft, gerichtsame, und all anderer Verfassung. Falls auch beede bereits vor der Union nicht den nemlichen, sondern unterschiedliche Collatores oder patronos gehabt haben, so verliehrt mitls der Union keiner von beeden sein Jus conferendi, oder præsentandi, sondern es bleibt solches jedem bevor, und wird toties quoties, wann sich mit dem Beneficiaten eine Aenderung ergibt, soweit exerciert, daß kein anderer, welcher die Collation oder præsentation nicht von beeden erlangt hat, die unierte beede Beneficia erlangen kann. Pichler *n. 18. 19.* Engel *n. 9.* Damit es aber zwischen Patronis & Collatoribus so leicht keine Collision hierinn gebe, und die Beneficia dadurch gar widerum aus einander gerissen werden, so pflegt man sich gern auf die alternativam, und zwar bey gleichen Benefici s auf gleiche, bey ungleichen aber auf ungleiche Abwechslung mit einander zu verstehen. Es alterniert z. E. das Kloster Geisenfeld mit dem Kloster Inderstorf bey den unierten zwey Pfarren Rohr, und Gampach dergestalt, daß jenes den Pfarrer auf beede Pfarren allzeit zweymahl nach einander, und dieses das drittemahl præsentiert. Hingegen seynd mir auch viele unierte Beneficia bekannt, wo die unterschiedliche patroni ganz gleich von Fall zu Fall abwechslen.

Accessoriæ aut subjectivæ.

7. Durch die Unionem accessoriam seu subjectivam (a) schmelzen zwar beede Beneficia so wenig als per Unionem æqualem in ein corpus zusamm, sondern es bleiben dem ohngeacht noch zweyerley Beneficia, jedoch dergestalt, daß eins pro principali, daß andere pro accessorio angesehen wird. Pichler *n. 19.* Wie nun der Regul nach (b) das accessorium naturam principalis annihmt, so geschihet auch ein gleiches mit Beneficiis accessorie unitis, und man siehet bey dem Beneficiaten nur auf die Qualitates, welche er in Ansehen des Beneficii principalis haben muß. Wird also z. E. bey Pfarren, welche einem Canonicat accessorie beygelegt seynd, nicht mehr das ad Beneficia curata erforderliche 25 jährige Alter, sondern nur ætas Canonici erfordert, und ist gnug, wann der Vicarius, welcher die Pfarr vertritt, das pfarrliche Alter hat. Pichler *n. 19.* Engel *n. 9.* Solchemnach (c) verliehrt auch Collator, vel patronus durch dergleichen Uniones accessorias sein Collations- oder patronatsrecht, welches er vorher bey dem Beneficio accessorio gehabt hat. Pichler *n. 19. 23.* Leurenius *P. 3. Q. 923. n. 1.* Und wer das principale erlangt, der bekommt auch eo ipso zugleich das Accessorium, P. Zech *§. 197. &c.* Keins von beeden vaciert ohne dem anderen, und wann das accessorium per Vicarium vertretten wird, so ergiebt sich die Vacatur nicht per mortem, vel mutationem Vicarii, sondern erst, wann der Rector principalis stirbt. P. Zech *§. 197.* Pichler *n. 19.* Kirchen (d) welche auf diese Weis mit einander uniert seynd, pflegt man Mutter- und respective Filialkirchen zu nennen. Pichler *n. 19.* Böhmer *§. 184.* Hertius *de Ecclesiis filiabus.* Das juridische Axioma sagt dabey ebenfalls: Filia sequitur matrem. Böhmer *ibi.* Hertius *§. 9.* Slevogt *de Union. eccles. D. 3. C. 1. §.* Ob und wie weit dieses Axioma platz greiffe, wann die Mutter- und Filialkirchen nicht in eodem, sondern diverso Territorio ligen, oder gar diversæ Religionis seynd, siehe apud Böhmer *§. 185. &c.* Hertius *§. 11.* Harpr. *Conf. 12. 52. &c.* Slevogt *loc. cit.*

Plena.

8. Plena incorporatio, vermög welcher obverstandner massen eine Pfarr, oder Beneficium curatum dem Kloster, Collegio, oder anderer Fundation sowohl quo ad temporalia, als spiritualia einverleibt ist, würkt soviel, daß der titulus (a) Beneficii vel parochiæ auf dem Kloster, oder Collegio selbst haftet. P. Zech *§. 191.* Engel *L. 3. T. 37. n. 5.* folglich der Prælat eigentlich pro Rectore principali seu Parocho primitivo, & habituali geachtet wird. P. Zech, Engel *loc. cit.* Pichler *n. 20. 27.* Auch eben deswegen sarta tecta und anderes von der Pfarr, oder dem Beneficio unterhalten muß. Pichler *n. 20.* Er hat das Recht (b) einen Vicarium zu stellen, welcher sowohl das temporale, als spirituale statt seiner besorgt, Pichler *n. 20. 27.* Engel *n. 5.* Sofern nicht die cura, wie

es manichen Orts geschihet, dem Kloster dergestalt annectiert ist, daß sie der Dechant, oder Prior selbst vertretten, mithin parochum actualem machen muß. P. Zech. §. 192. Vermög des Conc. Trid. *S. 7. C. 7. de Reform.* Stehet es zwar bey dem Bischof, ob der Vicarius bey dergleichen Pfarren nur temporalis, (c) oder perpetuus seyn soll. Wann man aber gleichwohl von Alters her keine andere als temporales, oder Religiosen, welche sua natura allzeit amovibiles seynd, zu stellen im Brauch gehabt hat, so muß es der Ordinarius juxta Bullam Pii V. auch in Zukunft dabey bewenden lassen. Pichler *n.* 27. Engel *n.* 5. Sonderbahr wann das instrumentum Unionis selbst nur ad Vicarium temporalem lautet. Pichler *ibi.* Hiernächst wollen (d) zwar Ordinarii auch keinen Religiosen mehr auf der Expositur leiden, sondern es soll ein Weltgeistlicher seyn, dann sie sagen, der Fisch gehört in das Wasser, und der Religios in das Kloster. Wo sich aber retro keine casus von Vicariis sæcularibus bezeigen, sondern je, und allzeit von Alters her lauter Religiosen exponiert gewesen seynd, da wollen sich auch die Klöster keine Weltpriester aufdringen lassen, und beziehen sich theils auf die Observanz, theils auf obbemeldte Bullam Pii V. Engel *n.* 5. P. Zech *n.* 5. Die vier Socii, welche der exponierte Religios vi ejusdem Bullæ allzeit an der Seite haben soll, seynd per Bullam Gregorii XIII. auf einen einzigen restringiert Engel *ibi.* Es seye nun aber (e) der klösterliche Expositus gleich ein Weltgeistlicher, oder Religios, und zwar exemti vel non exemti Ordinis, allemahl muß er sich quo ad curam der Bischöflichen Examination, Approbation, Jurisdiction und Visitation unterwerffen. Conc. Trid. *S.* 25. *C. 11. de Regular.* & Bulla Gregor. XIII. apud Engel *n.* 5. Pichler *n.* 27. P. Zech *§. 192.* Von dergleichen Investitur, und Possessgebung (f) haben wir allschon oben *§. 26. not. 3. litt. C.* gehört, daß sie nicht der Vicarius oder Expositus, sondern der Prælat selbst als Parochus gleich nach der Wahl zu empfangen habe, und weil das Beneficium per mortem Vicarii niemahl vacant wird, so kann auch solches per lapsum Termini a Prælato ad Episcopum niemahl devolvieren. Engel *n.* 5. Pro congrua (g) soll der Vicarius vi Conc. Trid. *S. 7. C. 7. de Reform.* Den dritten Theil der Beneficialeinkünften, oder nach gut Befindung des Ordinarii mehr oder weniger, jedoch juxta Bullam Pii V. mehr nicht als 100. und weniger nicht als 50. Scudi haben. Engel *ibidem.* welches sich aber auf unsere theure Zeiten, und Umstände nicht überall applicieren lasst.

Pleniſſimæ & minus plenæ.

9. Durch die Incorporationem (a) pleniſſimam erlangt man nicht nur temporalia & spiritualia von der incorporierten Pfarr, sondern auch Jurisdictionem quasi Episcopalem samt dem davon abhangenden Jure examinandi, approbandi, instituendi, visitandi Vicarium, excluso Episcopo. Conc. Trid. *S.* 25. *C. 11. de Regular.* Pichler *n.* 20. 27. Engel *L. 3. T. 37. n. 5.* Minus plena (b) Incorporatio bringt nur die temporalia, id est, decimas & reditus Beneficii vel parochiæ, von den Spiritualibus aber weiter nichts, als das Jus præsentandi Parochum vel Beneficiatum zu wegen, welcher also die Curam nicht Vicario, sondern proprio nomine exerciert, auch hierum niemand als Episcopo ordinario responsabl, und unterworffen ist. Pichler *n.* 19. 27. Engel *L. 3. T. 37. n. 4.* Decimas & reditus verrechnet er zwar dem Kloster, oder Collegio, deme das Beneficium uniert ist, ziehet aber die congruam daran ab. Engel, Pichler *loc. cit.* Und falls nur ein gewises jährliches Absent reguliert ist, wie es bey dergleichen Pfarren gemeiniglich geschihet, so hat er auch weiter nichts als sothanes Absent zu verreichen, und kann ihm solchen Falls von dem Ueberrest keine Verrechnung mehr zugemuthet werden, sondern dieser bleibt ihm für seine congruam. Ist das Beneficium (c) einem Kloster, oder anderer Fundation nicht mit allen Zechenden, und Einkünften, sondern nur mit einem Theil derselben ohne Jure præsentandi beygelegt, so heist es proprie zu reden vielmehr eine Dismembration, als Union. Engel *n.* 4.

Beweis der Union.

10. Unio ist facti (a) wird also in dubio nicht præsumiert, sondern muß bewiesen seyn. Pichler *n.* 19. Leurenius *Q.* 931. Böhmer *§.* 204. Welches zwar am besten

durch

durch das Unionsinstrument, in Ermanglung dessen aber auch auf allerley andere Art geschehen kann. Leurenius *Q. 932. &c.* Falls das Dubium (b) nicht circa Quæstionem an, sed quomodo, und was es nemlich für eine Species unionis seye, obwaltet, so will man allzeit jene præsumieren, welche der Pfarr, oder dem Beneficio minder beschwerlich, und der Bischöflichen Authorität minder abbrüchig ist. P. Zech *§. 191.* Daraus ergiebt sich von selbst, daß man (c) in Dubio mehr æqualem als subjectivam Unionem præsumiere. Leurenius *Q. 881.* obschon Pichler *n. 19.* mit Gonzalez ein anderes dafür halten will. Wie nun diese letztere gemeiniglich (d) perpetua, und jene temporalis zu seyn pflegt, so reguliert sich auch die præsumtion hiernach per regulam, quod ea præsumantur, quæ plerumque fiunt. Pichler *n. 18.* Aus was für Worten (e) und Expressionen aber Unio æqualis, accessoria, plena, plenissima geschlossen werde, siehe mit mehreren bey P. Zech *§. 191. 193.* Pichler *n. 19.* Leuren. *Q. 881.*

§. XXII.

De Beneficiorum divisione aut dismembratione.

1. Divisio und dismembratio werden zwar von den Authoribus öfters mit einander vermengt, seynd aber zweyerley, und zwar Divisio beneficii, (a) wann aus einem zwey oder mehr gemacht werden. Engel *T. de Præb. n. 4.* Pichler *ibi. n. 21.* Böhmer *eodem Tit. §. 206.* P. Zech *S. 3. §. 199.* Dismembratio, wann von einem Beneficio dem anderen nur ein Stück beygelegt, im übrigen aber beedes in seinem esse erhalten wird. Pichler *n. 21.* P. Zech *§. 198.* Engel *n. 5.* Leurenius *P. 3. Q. 946.* Bey Pfarren heist es eine Aus- und respective Einpfarrung, weil dadurch ein Theil der Pfarrkinder von einer Pfarr in die andere tritt. Böhmer *§. 206.* Wann zwey unierte Beneficia widerum aus einander gehen, heist es zwar auch eine Division. P. Zech *§. 199.* Falls aber dieses nur darum geschihet, weil die Union Null und unkräftig gewesen, so ist es nicht soviel Divisio Beneficii, als Declaratio nullitatis in Unione commissæ. Böhmer *§. 206.* Der Regul nach (b) ist sowohl Divisio als Dismembratio de genere prohibitorum *C. 8. X. de Præb.* Pichler *n. 30.* Engel *n. 4. 5.* Böhmer *§. 206.* Es geschehe dann aus erheblicher Ursach, id est, ex necessitate vel evidenti utilitate Ecclesiæ, und mit all anderen ad Alienationem rei Ecclesiasticæ erforderlichen Solennitäten und Requisiten. Engel *n. 4. 5.* Pichler *n. 29. 30.* P. Zech *§. 198.* Ex necessitate (c) wurde die Division oder Dismembration geschehen können, wann z. E. eine Pfarr so weitschichtig, und Volkreich wäre, daß sie von einem einzigen Pfarrer nicht versehen werden könnte, und annebens so reichliche Einkünften hätte, daß zwey Pfarrer wohl davon leben mögen. Da wurde man mit allem Fug entweder aus einer Pfarr zwey machen, oder wenigist ein Stück davon abreissen, und einer benachbahrter armen Pfarr, welcher es etwann an der Congrua manglet, beylegen können. Conc. Trid. *S. 21. C. 4. de Reform.* Pichler, Engel, Zech *loc. cit.* Ex utilitate (d) Ecclesiæ evidenti wurden z. E. teste Miræo apud Böhmerum *§. 207.* Zwelf Dompræbenden zu Cambray in 24. abgetheilt, weil die præbenden für soviel Canonicos erklecklich waren, und diese Vertheilung zu merklicher Vermehrung des Gottesdienst gereichte. Ex eadem ratione machte Pabst Joannes XXII. aus dem einzigen Bißthum Thoulouse fünf andere, wie *ex Cap. 5. extrav. commun. de Præb. & Dign.* zu ersehen ist. Wer obverstandnermassen (e) Jus uniendi hat, der hat auch Jus dividendi vel dismembrandi Beneficia, nemlich der Pabst, oder nach Gestalt des Beneficii der Bischof, und Ordinarius, jedoch ebenfalls nicht anderst als mit vorläufiger Vernehmung des Patroni, Collatoris und anderer Interessenten. Engel, Pichler, Zech, Böhmer *loc. cit.* In Teutschland hat der Pabst (f) mit Vertheil- oder Dismembrierung der Beneficien nicht so freye Hand, dann wie wir schon oben *§. 18. not. g. litt. B.* erinnert haben, stehen die Concordata entgegen, und der Kayser verspricht in der Wahl *Capit. Art. 14. §. 1.* Die Stiftsmannigfaltigung bey dem Römischen Stuhl verhindern zu wollen. Mitls der Division (g) und Dismembration hört alle Connexion inter partes divisas, vel dismembra-

tas völlig auf. Das dismembrierte Stück nimmt die Eigenschaft desjenigen Beneficii an, deme es beygelegt wird. Daß neue Beneficium aber, welches ex Divisione erwachsen ist, wird nicht mehr nach der Qualität und Beschaffenheit des alten, sondern nach derjenigen geachtet, welche entweder natura beneficii, oder die besondere Disposition der höcheren Obrigkeit mit sich bringt. Eine abgetrennte Filialkirch wird auch solchergestalt selbst eine Mutterkirch, oder wenigist Filia alterius matris Ecclesiæ. Böhmer *§. 208.* Ein so neu als merkwürdiges (h) Exempl von einer Dismembration haben wir Anno 1728. erlebt, da ein Stück von der Passauischen Diœces an die Wienerische überlassen worden ist. Moser St. R. *T. 11. p. 235. &c.* Unter die merkwürdigere exempla Divisionis gehört die unmittlbahre Reichsabbtey Ochsenhausen, welche vor diesem nur ein Priorat von der Abbtey S. Blasii war. Idem. *p. 248.* Warum man heut zu Tag so selten mehr von der Divisione, und hingegen so oft von der Unione, vel incorporatione Beneficiorum hört, ist zwar leicht zu errathen, wem es aber nicht selbst beyfallt, der kann bey Böhmer *§. 206.* nachschlagen.

Suppressione vel extinctione.

2. Supprimiert wird das Beneficium (a) durch völlige Aufhebung des geistlichen Amts, und damit verknüpften Tituli beneficialis. Leurenius *P. 3. Q. 966. n. 1.* Böhmer *L. 3. T. 5. §. 192.* Wozu zwar mehrley Ursachen anlaß geben können. P. Zech *S. 3. §. 189.* Gar selten geschihet es aber aus anderer, als wegen Mangel und Abgang der Beneficialgütern und Einkünften, oder weil solche etwann einer anderen milden Stiftung, z. E. einer Universität, oder einem Spital, Kranken, Waisen, oder Armenhaus beygelegt worden seynd, wie es z. E. mit dem Julierspittal zu Würzburg geschehen, welches durch die Revenüen von verschiedenen supprimierten Klöstern, und Abbteyen so reich und groß worden ist. Man pflegt diese letztere Suppression auch in sensu improprio unionem extinctivam zu nennen. Pichler *n. 19.* P. Zech *§. 190.* Böhmer *loc. cit.* Womit es circa modum constituendi fast die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Unione æquali vel accessoria & subjectiva hat. Nur unterscheidet sie sich von jenen darinn, daß die Beneficia æqualiter vel accessorie unita obverstandnermassen gleichwohl noch subsistieren, extinctive unita hingegen quo ad Officium & Titulum samt dem Collations- oder Patronatsrecht, und all anderen Juribus & prærogativis völlig erlöschen. Böhmer *§. 193.* Pichler, Leurenius *loc. cit.* Daß der Mangel (b) und Abgang der Beneficialeinkünften eine hinlängliche causa supprimendi Beneficia seye, ist ausser allen Zweifl, und wird sowohl per *C. 12. de Const.* als durch das Conc. Trid. S. *24. C. 15. de Reform.* sattsamm bestättiget, dann obwohl dort nur von Supprimier- oder Verminderung der Dom- und Collegiatstifts præbenden die Rede ist, so waltet doch eadem ratio Legis auch bey anderen Beneficiis vor, wann kein tauglicher Mann pro loci vel personæ qualitate ehrlich, und congrue davon leben kann. Pichler *n. 31.* P. Zech *§. 189.* Leurenius *Q. 967. n. 2.* Engel *L. 3. T. 12. n. 6.* Man supponiert hierbey (c) einen Mangel von beständig- oder längerer Daure, dann derjenige, welcher z. E. nur durch Mißwachs von ein oder anderen Jahr verursachet wird, wäre um so unzulänglicher, als selber durch die Fruchtbahrkeit der nachfolgenden Jahren widerum leicht ersetzt und compensiert werden mag. Leuren. *loc. cit.* Man supponiert ferner, daß dem Mangel durch andere tuhnliche Mittel, z. E. per Unionem beneficiorum simplicium nicht abzuhelffen seye. Conc. Trid. *loc. cit.* Leurenius *Q. 967. n. 2.* Engel *n. 6.* und wann es auf eine Suppressionem canonicatuum ankommt, solten doch allemahl soviel übrig bleiben, daß der Gottesdienst geziemend dadurch versehen seye. Conc. Trid. *loc. cit.* Engel *n. 6.* Es geschihet (d) hiernächst die Suppression fast auf die nemliche Art, wie die Union, mithin prævia causæ cognitione, und auf vorläuffige Vernehmung der Collatorum, patronorum oder anderer Interessenten. Engel, Pichler *loc. cit.* Leurenius *Q. 969.* und zwar von dem Pabst selbst, wann es Beneficia exemta, aut cum Dignitate

con-

conjuncta betrift, oder von dem Bischof und Ordinario quo ad Canonicatus, vel alia Beneficia minora. Engel, Pichler *ibi*. Leurenius *Q. 972. n. 1. 7. 16.* Wie es aber mit Supprimier- oder Reducierung der Messen (e) gehalten werde, wann die Anzahl derselben so groß ist, daß solche nicht mehr gelesen werden können, oder die fundierte Stipendia missarum, zumahl von älteren Zeiten, so klein und unproportioniert seynd, daß der Priester nicht mehr davon leben kann, siehe mit mehreren in Conc. Trid. *S. 25. C. 4. de Reform.* Engel *n. 7.* Pichler *L. 3. T. 5. n. 7.* So bald nun (f) die causa Suppressionis, z. E. der Mangel an hinlänglichen Einkünften widerum cessiert, und das supprimierte Beneficium zu besseren Kräften kommt, so bald revivisciert solches auch widerum. P. Zech. *§. 184.* Leurenius *Q. 966. n. 2.*

Säcularisatione.

3. Wann die Güter, und Einkünften des supprimierten Beneficii nicht einmahl mehr ad alios usus pios vel religiosos, sondern gar ad civiles & mere profanos appliciert werden, so heist es eine Sæcularisation, welche (a) regulariter nicht nur in Jure canonico & divino, sondern auch romano ac Jure gentium saltem moratiorum für verbotten, und unzulässig angesehen werden will, wie solches Professor Behlen von Maynz in Diss. de cautis Sæcularisationis legitimis & illegitimis *§. 51. &c.* mit mehreren an- und ausgeführt hat. Confer Bötticher, Rhætium, Mauritium *de Sæcularisatione*, Thomasium *de natura bonorum sæcularisatorum*. Ueberfluß (b) an Kirchengütern, oder grosser Mißbrauch derselben, wie auch die Menge der Klöstern, oder Gotteshäusern seynd keine hinlängliche Ursachen zur Sæcularisation. Behlen *§. 64. 67. &c.* So gar necessitas vel utilitas Reipublicæ soll nicht einmahl hinreichen, sofern solche nicht auch mit der necessitate, vel utilitate Ecclesiæ verknüft ist. Idem. *§. 70. 77.* Ob nun der Landsherr (c) in hoc casu aus eigner Macht, und Gewalt mit der Sæcularisation verfahren könne, wird zwar unter den protestantischen Authoribus selbst noch controvertiert. Mauritius *cit. Diss. C. 3.* Thomasius *§. 9.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 13. §. 49. &c.* Unsere Canonisten aber gehen unanimiter in negativam, und lassen die Sæcularisation ex qualicunque demum causa ohne Päbstlicher Authorität nimmermehr zu. Behlen *§. 81 &c.* Was in pace westphalica diesfalls geschehen ist, sehen sie für eine Sach an, welche man catholischer Seits nicht zu verhinderen vermochte, sondern ad evitandum majus malum tolerieren, und geschehen lassen muste. P. Zech *§. 218.* Daraus machen sie auch den Schluß, daß die durch gedachten Frieden sæcularisirte Güter (d) sobald sie nur in catholische Händ kommen, non obstante Auno decretorio widerum restituieret werden müsten. Es hat sich zwar zwischen der Societät Jesu, dann den catholischen Innhabern des sæcularisierten Kloster Echenbrunn in der unteren Pfalz stark darüber gestritten, wie bey Fabri St. Canz. *T. 19. p. 5. &c.* und Böhmer *§. 57. &c.* mit mehrern zu ersehen ist, und der Churmaynzische Professor Strauss sucht auch in seiner Diss. *de Possessore catholico ad bona secularisata pristinis usibus Ecclesiasticis restituenda non obligato* die widerige Meinung zu vertheidigen. Er ist aber auch ex Catholicis fere solus & unicus, der sich diese Thesin zu soutenieren getrauet. Communis Canonistarum opinio stehet ihm bey oballegierten P. Zech entgegen, welcher auch B. Ikstad *in Diss. de justa & efficaci summi Pontificis protestatione contra pacem religiosam & westphalicam §. 34.* beypflichtet. Am sicheristen ist also für jene, welche von der protestantischen zur catholischen Religion übertretten, daß sie sich circa Restitutionem bonorum sæcularisatorum zu Rom dispensieren lassen, wie es eben gedachter B. Ikstad von Würtenberg und Churpfalz P. Zech aber von Pfalz Neuburg attestiert.

Alteratipne.

4. Die Veränderungen, welche ohne gänzlicher Supprimierung geschehen, pflegen sich nicht nur durch verstandene Diminution, Union, Division, Dismembration, sondern noch in mehr andere Weeg zu ergeben, wann nemlich (a) die Kirch ihre vorige

Würde verliehrt, wie z. E. Aquileia das Patriarchat, oder eine höchere Würde erlangt, wie die Abbtey Fuld, welche zum Bißthum erhoben worden ist. P. Zech *f. 189. 200.* Oder die Pfarr in ein Collegiatstift, wie die zu St. Wolfgang in hiesigen Landen, oder das Kloster in eine weltliche Probstey verwandelt wird, wie z. E. Ellwang, und Weissenburg. P. *Zech f. 200.* Moser St. R. *T. 11. p. 204. 208.* Desgleichen, wann das Kloster von einem Orden zum anderen kommt, wie es z. E. mit verschiedenen Klöstern in Bayrn und der oberen Pfalz geschehen ist, oder wann man das Beneficium von einem Ort in das andere transferiert, wie z. E. bey unser lieben Frau allhier, und das bey S. Castulus in Landshut, und was dergleichen mutationes, vel alterationes Beneficiorum mehr seynd. apud Leurenium *P. 3.* Q. *962. & seq.* Wobey man circa modum, formam, vel causam alterationis überhaupt das nemliche, was bereits oben de Unione vel Diminutione Beneficiorum gesagt worden ist, ebenfalls widerum zu beobachten, folglich weder absque causa necessitatis vel utilitatis Ecclesiæ, noch ohne Vernehmung der Interessenten etwas hierinn zu thun hat. Leurenius *Q. 965. n. 1. 2.* Soll nun eine Pfarr, oder andere Kirch (c) in Collegiatam, Cathedralem, Metropolitanam, oder Regularis in sæcularem, & vice versa verwandelt werden, oder ein Kloster ab uno Ordine ad alium diversum Ordinem kommen, oder sonst eine andere mutatio vel translatio Beneficii exemti, aut saltem majoris cum dignitate conjuncti vorgehen, so seynd dieses lauter Sachen, welche nach Rom gehören. Leurenius *Q. 964. n. 1. 2. 3. 4.* Und obwohl der Bischof Beneficium simplex in curatum verändern kann, so stehet ihm doch das vice versa hierinn nicht mehr frey, weil solches in Conc. Trid. *S. 25. C. 16. de Reform.* ausdrucklich verbothen ist. Leuren. *Q. 964. n. 5. 6.* Bey Transferierung (d) einer abgebrannt- oder zusamm gefallner Kirch, welche aus Mangel der Mitteln nicht wider erbauet werden kann, wird das Beneficium cum omnibus commodis & oneribus zugleich mit transferiert, und in Ecclesiam ad quam ein Altar, oder Cappel sub iisdem invocationibus, wie in Ecclesia a qua, errichtet. Conc. Trid. S. *21. C. 7. de Reform.* Engel *L. 3. T. 12. n. 8.* In Teutschland (e) seynd die Veränderungen bey Beneficiis majoribus theils propter Concordata, theils wegen der miteinschlagender politischer Ursachen allzeit von grosser Bedenklichkeit, und findet der Römische Hof selbst nicht allemahl für gut, die Sach mit der plenitudine Potestatis durchzusetzen, sondern man sucht vielmehr die interessierte Theil mit guter Art hierzu zu disponieren.

§. XXXIII.

De Resignatione Beneficiorum.

1. Resignatio beneficii ist der Actus, da man (a) selbst freywillig davon abstehet. *Tit. X. de Renunciatione* ibique Pichler *n. 1.* Engel *n. 1. & passim Canonistæ.* welches nicht nur expresse, sondern auch öfter tacite, das ist, durch solche Facta geschihet, woraus man Resignationem zu schlüssen pflegt, z. E. wann der Beneficiat, welcher erst quatuor minores hat, den Ehe- oder Soldatenstand antritt, ein anderes Beneficium incompatibile annimmt, die Religion changiert, oder sonst etwas thut, welches Privationem ipso jure nach sich ziehet. Pichler *n. 2.* Engel *n. 2.* P, Zech S. *3. f. 132.* Von der tacita ist hier eben die Rede nicht, sondern nur von der expressa (b) da man nemlich mit ausdücklichen Worten, und zwar pure & simpliciter, oder nur conditionate, z. E. in favorem certæ personæ gegen eine jährliche Pension, mit vorbehaltenen Ingressu, Regressu vel Accessu, aut alia quacunque demum conditione resigniert. P. Zech, Pichler *loc. cit.* Engel *n. 8.* Reservatio (c) regressus heist das Geding, vermög dessen Resignans zu den abgetrettenen Beneficio widerum stehen kann. Ingressus, wann ihm die eigenmächtige Besitznehmung des allschon ante adeptam Possessionem assignierten Beneficii vorbehalten ist. Accessus, wann das Beneficium von einem minderjährigen nur bis zu Erlangung der Volljährigkeit resigniert wird. Pichler *loc. cit.* P. Zech *f. 133. n. 60.*

2. Wer ein Beneficium resignieren will, der muß (a) solches würklich inn- oder wenigist ein Jus in re darauf haben, dann was man selbst noch nicht hat, das last sich ja nicht resignieren. Pichler *n. 3.* Solchemnach gehet bey jenen, welche ihres Beneficii bereits per Sententiam oder ipso Jure priviert seynd, die Resignation nicht mehr an, weil sie kein Jus mehr darauf haben. Pichler *n. 4.* Wer schon (b) die fünfte Weihe, und keine andere hinlängliche Lebensmittel als das Beneficium hat, der kann solches nicht resignieren. Conc. Trid. *S. 21. C. 2. de Reform.* Pichler *n. 4.* Ja wann er gleich zu leben hat, gilt die Resignation des Beneficii, worauf er geweihet ist, dennoch nicht, sofern dieses Umstands halber keine ausdruckliche Meldung geschihet, Conc. Trid. *loc. cit.* Pichler *n. 4.* P. Zech *S. 134.* Barthel *p. 91.* Und weil das Kirchenrecht einem Novizen (c) keine Renunciation eher als inner den nächsten zwey Monaten vor der Profession gestattet, so kann er auch auf das Beneficium andergestalt nicht resignieren. Conc. Trid. *S. 25. C. 16. de Regular.* P. Zech, Pichler *loc. cit.* In dem puppillarischen (d) Alter kann zwar keiner ohne Vormundschafts und Obrigkeitlicher Authorität, wohl aber post Annos pubertatis resignieren, salva tamen Restitutione in integrum, wann solches noch durante Minorennitate und mit Schaden des minderjährigen geschihet. P. Zech, Pichler *ibi.* Nach dem Stylo curiæ (e) romanæ wird auch keiner ad Resignationem Beneficii curati, vel Residentiam requirentis gelassen, wann er nicht wenigist 5. Jahr lang darauf gesessen ist. P. Zech *ibi.* Geistlichen Reichsständen (f) ist die Resignation sowenig als anderen verwehrt, wie die vielfältige Exempla in dem Moserischen Staatsrecht *T. 12. p. 85. &c.* sattsam belehren. Mandatarius (g) welcher speciale Mandatum hierzu hat, kann zwar statt seines Principalens resignieren. Falls aber dieser das Mandatum re adhuc integra widerruft, und den Widerruf seinem Mandatario auch noch in tempore intimiert, so fallt die Resignation weg. Pichler *n. 3.* Engel *n. 13.* Durch den Tod des Principalen, so fern noch res integra ist, fallt die Resignatio mandatarii ebenfalls. Engel *ibi.* und wird die Sach hiesinnfalls so lang pro integra gehalten, bis die supplique pro Confirmatione bey der Behörde überreicht ist. Ibidem. Wer resignieren könne.

3. Die Resignation muß (a) der Bestättigungswillen bey der rechtmässig geistlichen Obrigkeit geschehen. Pichler *n. 10.* Engel *n. 3.* P. Zech *S. 133.* Wobey der Unterschied zwischen der Resignatione simplici, & conditionata zu bemerken ist. Die letztere (b) welche entweder in Favorem tertii oder mit vorbehaltenen Regressu, Ingressu, vel Accessu geschihet, gehört nach Rom, und kann von niemand als dem Pabst selbst bestätiget werden. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 12.* Engel *n. 8.* Barthel *p. 92.* Simplex & pura (c) Resignatio hingegen gehört ad Ordinarium, es seye gleich der Bischof, oder ein anderer, welcher Jus instituendi, & deponendi bey dem Beneficio resignato hat. P. Zech *loc. cit.* Pichler *n. 11.* Barthel *p. 91.* Einfolglich kann solche auch bey dem Capitul sede vacante, oder bey dem Abbt, wann er Jurisdictionem quasi Episcopalem oder sonst Jus instituendi ex privilegio speciali hergebracht hat, allerdings geschehen. Barthel, Pichler *ibi.* Engel *n. 3.* Vicarius generalis aber ist ohne special Mandato nicht hierzu geweihet. Pichler *n. 11.* Falls Resignans (d) eine gewiese Person nur in Vorschlag bringt, oder recommendiert, so wird die Resignation nicht pro conditionata in Favorem tertii facta, sondern nur pro simplici geachtet, gehört mithin nur ad Ordinarium. Engel *n. 8.* P. Zech *S. 133.* Gleiche Beschaffenheit (e) hat es mit der Resignation, welche nur Permutationis causa, oder aber mit Vorbehaltung einer mässigen pension ex legitima causa geschihet. Sowohl ein als die andere kann ab Ordinario bestättiget werden. Pichler *n 12.* Engel *n. 10.* P. Zech *ibi.* Der Pabst (f) selbst hat keinen Superiorem, folglich renunciert er nur für sich selbst. Engel *n. 4.* Pichler *n. 5.* Die Bischöf, und andere exemti aber, welche immediate unter dem Päbstlichen Stuhl stehen, renuncieren sowohl simpliciter, als conditionate Bey wem

coram Papa, tanquam legitimo eorundem Superiore. Pichler *n.* 5. Leurenius *P.* 3. *Q.* 383. In weltliche Händ darf (g) die Resignation nimmermehr geschehen, so gar in manus Patroni nicht einmahl, indeme solches sowohl in Concord. bavar. de Anno 1583. *C.* 4. als in Jure communi mit Aufhebung all widriger Gewohnheit als einer schädlicher Corruptel verbothen ist. Engel *n.* 3. Pichler *n.* 10. Und es kann (h) die geistliche Obrigkeit Resignantem nicht nur zu Widerantrettung des ohne ihren Consens resignierten Beneficii per Censuras anhalten, sondern auch darum straffen. Engel *n.* 3. Pichler *n.* 10. Ja wann sie gleich eine solche Resignation ratihabiert, so gilt es doch nur in præjudicium Renunciantis, nicht aber legitimi Superioris. Pichler *ibi.* Ohne obrigkeitlichen Consens (i) kann die Resignation bestehen, wann Resignans noch kein Jus in re, sondern nur ad rem hat, z. E. electus vor der Wahlconfirmation, oder præsentatus vor der Institution, dann da kann man propria Authoritate abstehen. Pichler *ibi.* Engel *n.* 4. Die nemliche Bewandnuß (k) hat es mit denen, welche in das Kloster gehen. Pichler, Engel *ibi.* ausgenohmen die Bischöf, welchen auch unter diesem Vorwand ihr Bißthum zu verlassen ohne Päbstlichen Consens nicht erlaubt ist. Ibidem. Bey strittigen Beneficiis (l) braucht es ebenfalls keiner obrigkeitlichen Authorität ad Resignationem, weil man nicht soviel resigniert als a lite abstehet. Engel *n.* 4. Protestantes (m) pflegen ebenfalls anders gestalt nicht als cum Consensu ihrer Oberen zu resignieren. Böhmer *h. t. §. 12.* Ihre Bischöf aber, welche in ecclesiasticis keinen Superiorem erkennen, resignieren nur in manus Capituli. Moser St. R. *T. 11. p. 194. §. 10.*

Wie. 4. Eine förmlich, und rechtsbeständige Resignation (a) soll zwar weder durch Betrug erschlichen, noch durch Furcht und Zwang erpresst, sondern ganz frey, und ungezwungen seyn, Engel *n.* 1. Pichler *n.* 6. 7. Wann sich aber gleichwohl eine indispensable Irregularität, offenbahre Untauglichkeit, oder grosse Aergernuß bezeigt, so kann man aus diesen und anderen dergleichen hocherheblichen Ursachen von der geistlichen Obrigkeit auch wider Willen ad Resignationem angehalten werden. Pichler *n.* 8. Zech *§.* 133. Sonderbahr wann sich der Casus gar ad privationem qualificiert. Dann da muß man es sich noch zur besonderen Gnad schätzen, wann man pro salvando honore ad Resignationem gelassen wird. Engel *n.* 1. Und man hat auch Exempla von geistlichen Reichsständen, welche auf diese Weis zu resignieren genöthiget worden seynd. Moser St. R. *T.* 12. *p.* 87. *§.* 6. 7. Consensum (d) capituli hat Resignans weiter nicht zu erholen, als er per pacta & Capitulationes hierzu obligiert ist, dergleichen sich verschiedene bey jetztallegierten Moser *p.* 88. bezeigen. Consensus patronorum in Beneficiis patronatis, und Electorum in electivis ist zwar ad Resignationem simplicem & puram keines Weegs, wohl aber ad conditionatam, welche in Favorem tertii geschihet, darum vonnöthen, weil sonst die Lehensherrn um ihre Præsentation, und die Wähler um ihr Wahlrecht kommeten, welches mit der Rechtsregul, quod quilibet in suum quidem, non vero in alienum præjudicium renunciare possit, nicht übereinsstimmig wäre. Pichler *n.* 3. 5. Böhmer *§.* 12. 15. Moser *p.* 90. *§.* 16. Und wie nun jetztbemeldte Resignatio conditionata (e) sowohl bey uns Catholischen als protestantischen de genere prohibitorum ist. P. Zech *§.* 133. Barthel *p.* 92. Böhmer *§.* 14. Auch eben darum obverstandnermassen nur von dem Pabst allein bewilliget werden kann, so folgt von selbst, daß coram Ordinario andergestalt nicht als simpliciter, und ad liberas Manus resigniert werden möge. Die Schrift (f) wird zwar de Jure scripto ad Resignationem nirgend erfordert, wohl aber ist aller Orten gewöhnlich, daß man um den obrigkeitlichen Consens schriftlich einlangt. Pichler *n.* 2. von der praxi und dem modo supplicandi, welcher in curia Romana disfalls beobachtet wird, siehe Barthel *p.* 92.

Aus was Ursachen. 5. Ohne erheblicher Ursach wird keine Resignation zugelassen, und soviel die Bischöfliche Resignationes insonderheit betrift (a) werden sowohl *in C. 10. X. h. t.* als in

Bulla

Bulla Pii V. nur sechs Ursachen für erklecklich geachtet, welche man der Gedächtnuß willen in folgenden zwey Versiculis zu fassen pflegt.

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Die Explication darüber siehe bey Engel *n. 5. &c.* Pichler *n. 9.* Böhmer *§. 10.* Ob diese Ursachen nur Exemplificationis, oder Restrictionis causa specificiert seynd, mithin auch noch andere oder keine mehr ad resignationem Episcopalem hinreichen, ist strittig per Alleg. apud Leurenium *P. 3. Q. 405.* Den geistlichen Ordensstand will man nicht für Sufficient ansehen, es wäre dann, daß der Bischof solchen schon vor dem Antritt des Bißthums verlobt hätte. Pichler *n. 9.* Engel *n. 7.* Leuren. *Q. 410.* Bey Clericis (b) Episcopo inferioribus ist man lang nicht so difficil mit Admittierung der Resignation, wie bey Bischöffen, weil jene an ihre Beneficia nicht so eng verbunden seynd, wie diese propter spirituale conjugium, quod intercedit inter Episcopum & Ecclesiam. Und obwohl die Bulla Pii V. obspecificierte Causas auch auf den Clerum inferiorem extendiert, so ist sie doch wenigist bey uns in Teutschland quo ad hunc passum nicht recipiert, Engel, Pichler *loc. cit.* Barthel *p. 91. Laboramus enim potius abundantia, quam penuria Clericorum, Hinc libera plane,* schreibt Barthel, *& arbitraria in praxi est Renunciatio.*

Von der Confirmiers und Publicierung der Resignation

6. Die Resignation wird a Superiore andergestalt nicht als cum cognitione causæ (a) bestättiget. Engel *n. 6.* folglich der gebettene Consens bey unerheblich befundener Ursach abgeschlagen, wie es z. E. dem Cardinal Fürstenberg zu Rom geschehen ist, weil er in keiner andern Absicht auf das Bißthum Straßburg resignieren wolte, als damit er desto leichter Churfürst von Cöln werden möchte. Moser St. R. *T. 12. p. 90. §. 15.* Längst inner Monatzeit (b) soll die insinuierte Resignatio ab Ordinario entweder bestättiget, oder verworffen werden. Pichler *n. 14.* Und falls selbe in Favorem tertii oder sonst conditionate geschehen ist, so stehet der Obrigkeit nicht frey, die Resignation mit Verwerffung der Condition anzunehmen, sondern es muß entweder beedes, oder keins von beeden geschehen. Pichler *n. 13.* Engel *n. 9.* Regulariter enim Actus, qui fit per modum unius individui cum aliqua Qualitate & Adjectione, non potest dividi, & pro una parte acceptari, pro altera rejici. *L. 55. ff. de Cond. & Demonst.* Die Publication (c) oder Verkündigung der Resignation soll bey Beneficiis, welche zu Rom resigniert worden seynd, längst inner 9. Monat, bey den übrigen aber inner 3. Monat, und zwar in der Dom- oder auch zugleich in der Pfarrkirch, falls das Beneficium inner dem Pfarrdistrict ligt, solenniter per Notarium oder an Festtägen unter der Meß offentlich geschehen, sonst ist die Resignation Null, und das resignierte Beneficium fallt sedi Apostolicæ tanquan reservatum heim, Resignatarius aber wird hierzu untüchtig, alles nach Innhalt der Regul. Canc. de publicand. resign. & constit. Gregor. XIII. *85.* Pichler *n. 14.* P. Zech *§. 135.* Bey uns in Teutschland aber ist diese solenne Publication nicht aller Orten üblich. P. Zech, Pichler *ibi.* Vielweniger obige Päbstliche Reservation den concordatis Germaniæ gemeß. Engel *L. 3. T. 5. n. 17.* Wo im übrigen jeder Ordinarius selbst dafür sorgt, daß die Resignation nach erfolgter Bestättigung nicht lang unvollzohen bleibe. P. Zech *§. 135.* Von dem Ceremonial (d) der Resignation eines vornehmen geistlichen Stands siehe bey Lunig *in Theatr. ceremon. T. 2. p. 142.*

Vacatur, und Verleihung des resignierten Beneficii.

7. Sobald die Resignation a legitimo Superiore einmahl angenohmen, und bewilliget, folglich in seinem esse ist, sobald (a) wird das Beneficium dadurch vacant, Leurenius *P. 3. Q. 238.* und fallt Collatori zu weiterer Collation, oder quo ad patronata dem Patrono zur præsentation, und quo ad electiva den Wählern zur neuen Wahl anheim. Von Seiten des Resignantis hat auch die Reue hernach nicht mehr statt, son-

dern er muß das Beneficium nolens volens abtretten, und kann allenfalls mit Gewalt hierzu angehalten werden. Engel *n. 12.* Pichler *n. 8.* Daß der Pabst (b) die Beneficia, welche bey ihm selbst resigniert werden, sowohl nach dem Jure communi als concordatis Germaniæ, wie all andere Beneficia reservata zu verleihen habe, ist schon oben *f. 18. not. 2.* bemerkt worden. Hat also derjenige, welcher das zu seinen Favor resignierte Beneficium zu Rom erhalt, solches nicht mehr Resignanti, sondern nur dem Pabst selbst zu danken. P. Zech *f. 133.* Collatori ordinario (c) kann zwar Resignans obverstandnermassen eine Person vorschlagen, und recommendieren, wodurch aber jener nicht in die Nothwendigkeit gesetzt ist, der Recommendation plaz zu geben, sondern es bleibt solches lediglich zu seiner freyen Willkuhr heimgestellt. Engel *n. 8.* vermög der Bullæ Pii V. soll (d) Collator ordinarius das resignierte Beneficium weder seinen eignen, noch des Resignantis Befreunden, oder Familiaribus verleihen, es ist aber diese Bull in Teutschland nicht recipiert. Pichler *n. 9.* Engel *n. 8.* Barthel *p. 91.* Mittls der Resignation, welche bey strittigen Beneficiis per Desistentiam a lite geschihet, (e) erlangt der Gegentheil kein mehrers Recht hierzu, als was er vorhin schon gehabt hat, einfolglich ist man ihm auch solches ohne hinlänglicher Bescheinigung seines Anspruchs zu Conferieren zwar nicht schuldig, doch pflegt man in Dubio allzeit mehr auf ihn als einen extraneum zu reflectieren. Engel *n. 4.* Wem (f) bey monatlichen Wechselpfarren die Verleihung des Beneficii in casu Resignationis zustehe, und was desfalls zwischen Churbayrn, dann dem Fürstl. Freysing- und Passauischen Ordinariat verglichen seye, siehe oben *f. 18. not. 8. litt. M. &c.*

Andere Würkung der Resignation.

8. Durch die Resignation verliehrt (a) Resignans das Beneficium quo ad Titulum, proprietatem, & possessionem, mit allen davon abhangenden Würden, und Rechten P. Zech *f. 132.* Böhmer *f.* 24. Moser *p. 91. f. 19.* Soviel ihm nicht specialiter reserviert ist, wie z. E. den Bischöffen, und Prælaten, welchen der Titul noch soweit übrig bleibt, daß sie sich resignierte Bischöf oder Prælaten zuschreiben, und zu nennen pflegen, ibidem. Seines Unterhalts halber kommt es ebenfalls darauf an, was mit Begnehmung der Obrigkeit reserviert und reguliert ist. Ohne neuer Vacation (b) hat derselbe zu dem resignierten Beneficio keinen Zuspruch mehr. Böhmer *f. 24.* und falls er auch widerum admittiert wird, so nimmt er in Capitulo nicht mehr seinen vorigen, sondern den unteristen Rang, Böhmer *f. 18. 25.* Bey Protestanten (c) wird nebst dem Beneficio auch gemeiniglich der geistliche Stand zugleich abgelegt. Idem. *f. 9.* welches aber bey uns Cathoslischen nach der fünften Weihe propter characterem indelebilem nicht mehr angehet.

Von der regula Cancellariæ de infirmis resignantibus.

9. Wann ein Kranker resigniert, und noch inner 20. Tägen darauf stirbt, so ist die Resignation (a) ungiltig, und Kraftlos. Also bringt es die 19te regula Cancellariæ mit sich, welche einige die Regulam de viginti, andere de Infirmis resignantibus zu nennen pflegen, und bestehet ratio Legis darinn, daß die Resignationes, welche von sterbenden, oder kranken Leuten so kurze Zeit vor ihrem Hintritt geschehen, einer Erbfolg oder Expectanz zimlich gleich sehen, welche das Jus canonicum in Beneficiis verabscheuet. Pichler *n. 4.* P. Zech *f. 13.* Böhmer *f. 17.* Engel *L. 3. T. 5. n. 29.* Man rechnet aber (b) diesen 20. tägigen Termin erst von der Zeit an, da die Resignation a Superiore legitimo bewilliget und bestättiget ist, weil sie eher nicht zur Perfection kommt. Pichler, Engel *loc. cit.* Leurenius *Q. 344. n. 3.* Es meint zwar auch dieser letztere Author *n. 4. &c.* daß man die Zeit von der Stund, und dem Augenblick an, da die Confirmation erfolgt, zu zehlen habe. Nachdeme man aber hierinn nicht die Stund oder Minuten, sondern nur den Tag zu datieren pflegt, so ist die Meinung wahrscheinlicher, welche die Rechnung erst von dem nächstfolgenden Tag zu machen anfangt, und mit Ende des 20isten Tags beschlüßt. Pichler *ibi.* Auf Leute (c) welche noch bey gesunden Leib resignieren, erstreckt sich obige

Regul

Regul nicht mehr, ohngeacht sie etwann über 20. Täg nicht mehr leben, dann das Dubium, welches P. Pichler aus den Worten: Dum esset sanus, zu machen sucht, wird von P. Engel *n. 31.* sattsam removiert. Ob es eine schwer und gefährlich (d) oder leichte Krankheit seye, ist hierinn einerley. Idem. *n. 30.* Und es greift die Regul nicht nur bey den in curia Romana, sondern auch anderwerts geschehenen Resignationibus platz. Ibidem *n. 33.* Immassen man erst vor kurzer Zeit noch die von dem Pfarrer zu Obertholling in seiner Krankheit beschehene Resignation aus der Ursach, weil er den 19ten Tag hierauf verstorben ist, bey dem Ordinariat Regenspurg widerum cassiert hat. Wem die Verleihung (e) in casu Regulæ zustehe, wann die Resignatio zu Rom geschihet, scheint schier darum zweifelhaft zu seyn, weil dem Pabst obverstandnermassen alle zu Rom resignierte Beneficia, als reservata heimfallen. Gleichwie aber in dem Fall, wann Resignans noch inner 20. Tägen verstirbt, das Beneficium nicht mehr per Resignationem, sondern per obitum naturalem vacant wird, so hat die reservatio Pontificia nicht mehr platz. Engel *n. 32.* Barthel *de Concord. germ. Diss. C. 3. §. 28.* und stehet auch Collatoribus ordinariis nicht im Weeg, wann schon Resignans die Confirmation cum clausula Regulæ derogatoria ausgewürket hat, weil diese clausul salvis Concordatis germaniæ nimmermehr bestehen kann. Barthel *ibi. & Annot. ad Jus canon. p. 92. &c.*

§. XXXIV.

De Permutatione.

1. Eine Species resignationis, & quidem mutuæ vel reciprocæ ist die permutatio Beneficiorum (a) da man nemlich ein Beneficium gegen das andere, aus erheblicher Ursach, ohne pacto simoniaco, mit Vorwissen und Einstimmung der rechtmässigen Obrigkeit, und anderer Interessenten vertauscht. *T. X. de Permutatione, ibique* Pichler *n. 7. &c.* Engel *n. 4. &c.* Böhmer *§. 1. &c.* Welches regulariter (b) mit allen Beneficiis angehet. P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 130.* dergestalt, daß nicht nur ein Beneficium mit dem anderen, sondern auch mit einer pensione Clericali verwechslet werden mag, wann gleich nur einer oder keiner von beeden Theilen ein Jus in re, sondern nur ad rem bey dem vertauschten Beneficio hat. P. Zech, Pichler *loc. cit.* Leurenius *P. 3. Q. 820. &c.* Triangularis vel quadrangularis Permutatio, da mehr als zwey Beneficia in den Tausch kommen, soll zwar nach Meinung jetztallegierten Authoris nicht mehr zulässig seyn; wann aber eins soviel als zwey, oder drey andere betragt, so findet Leurenius *Q. 826.* den Tausch unbedenklich. Gegen weltliche Sachen (c) last sich das Beneficium propter Simoniam nicht wohl vertauschen, und eben deswegen kann auch bey Vertauschung zweyer Præbenden von ungleicher Erträgnuß oder Würde eine Aufgab, als eine nach der Simonie sehr stark riechende Sach, nicht platz greiffen. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 8. &c.* Engel *n. 4.* Leurenius *Q. 827.* Es geschehe dann per Modum einer lebenslänglicher Pension, und zwar ex causa legitima, wegen welcher die Obrigkeit auch sonst eine Pension auflegen mag. P. Zech *ibi.* Engel *n. 4.* Barthel *p. 257.* In regula (d) seynd die permutationes Beneficiorum verbotten. *C. 8. X. de Præb.* Sofern keine rechtserhebliche Ursach hierzu verhanden ist. C. 5. *X. h. t.* Zum Exempl die unerträgliche Luft des Orts, Haß und Abneigung des Volks, Unerfahrenheit der Sprach, und dergleichen mehr bey Pichler, Zech Leurenio *Q. 856.* welche oft so stark seynd, daß die geistliche Obrigkeit einem die Permutation auch wider seinen Willen aufdringen mag. Pichler *n. 7.* Engel *n. 6.* Jedoch allzeit so, daß der Unschuldige am wenigisten dabey zu leiden hat. Pichler *ibi.* Der Consens (e) ist nicht nur von Seiten der Permutanten selbst, sondern auch anderer Interessenten, in specie der Patronorum aut Electorum quo ad Beneficia patronata und respective elective Bey Vermeidung der Nullität erforderlich. Pichler *n. 7.* Zech *§. 131.* Engel *n. 5.* Böhmer *§. 2.* Muß dahero die Permutation vermög der zwischen Churbayrn, und Passau gepflogner Concordaten de Anno 1690. *§. 24.* Bey Beneficiis, worinn der Churfürst Jus præsentandi hat, zeitlich notificiert werden. Das nemliche haben wir auch oben *§. 18. not. 8. litt. M. &c.* Von monatlichen Wechselpfarren schon verstanden. Jene, welche (f) entweder primas preces, oder eine Anwartschaft haben, sollen nach Meinung P. Zech

§. 131. Bey der Permutation keine Hindernuß machen, sofern es nur redlich dabey zugehet, und keine wahrscheinliche Indicia vorhanden seynd, das der Tausch nur in Fraudem preciſtæ vel expectivati geschehen seye. Eigenmächtiger Weis (g) darffen permutantes mit dem Tausch citra pœnam nullitatis, & privationis Beneficiorum nimmermehr verfahren. Engel n. 5. Pichler n. 7. Böhmer §. 1. Und ob ihnen schon voraus darüber zu tractieren, auch sub spe rati eventualiter zu schlüssen unverwehrt ist. Pichler *ibi.* P. Zech §. 130; So darffen sie doch ohne obrigkeitlicher Authorität nicht ad Exemtionem schreitten, sondern müssen ihr Vorhaben dem Ordinario mit beederseitig eventualer Resignation anzeigen, und die Bestättigung darüber erwarten. P. Zech, Pichler, Engel *ibi.* Ordinarius (h) ist aber hierinnfalls nicht nur der Bischof quo ad Beneficia non exemta, & in sua Diœcesi sita, sondern auch das Capitul Sede vacante und jeder anderer, welcher ex speciali Privilegio jurisdictionem Episcopalem bey den vertauschten Beneficiis hergebracht hat. P. Zech, Pichler *ibi.* Leurenius *Q. 848. &c.* Ligen die Beneficia in unterschiedlichen Diœcesen, so muß auch der Ordinarius in jeder Diœces darüber angegangen werden. Leurenius *Q. 829.* Wie nun die beederseitige Resignation (i) worauf der Tausch beruhet, nur eventualis & conditionata ist, so stehet auch nicht in des Ordinarii Mächten, mit der Collation hierinn frey zu disponieren, sondern wann die Permutation von ihm einmahl bestättiget ist, müssen die Beneficia auch jenen, welchen sie vi contractus zugemeint seynd, verlihen werden. Pichler, Engel, Zech *ibi.* Kommt aber (k) die Permutation ex defectu confirmationis, oder sonst nicht zum Stand, so bleibt auch jeder widerum bey seinem Beneficio, wie vor und ehe. P. Zech §. 131. Leurenius *Q. 870. &c.*

Translatione vel promotione

2. Wann man ohne Tausch von einem Beneficio auf ein anderes kommt, so heist es (a) Translatio *Tit. X. de translatione Episcopi ibique.* Pichler, Engel *n. 1. & passim Canonistæ.* Und falls dieses von einem minderen, oder schlechteren Beneficio auf ein höcheres oder besseres geschihet, neunt man es auch promotionem, Pichler *n. 2.* Sie gehört zwar (b) unter die odiosa & jure canonico prohibita Barthel *p. 85.* Böhmer §. 3. Sonderbahr bey Bischöffen propter conjugium spirituale, welches zwischen dem Bischof, und seiner Kirch obwaltet, und per Electionem angefangen, per Confirmationem ratificiert, und per Consecrationem consumiert wird. Barthel *ibi.* Pichler *n. 3.* dieweil aber dieses Matrimonium analogicum nicht in Jure divino, sondern nur in ecclesiastico gegründet ist. Barthel *ibidem.* P. Zech, Hierarch. *Eccles.* §. 242. So findet die Translation sowohl bey Bischöffen als all anderen Geistlichen aus rechts erheblicher Ursach, und obrigkeitlicher Anordnung allerdings platz. Pichler *n. 1.* Engel *n. 3. 4.* P. Zech §. 241. Eine hinlängliche Ursach (c) ist z. E. wann man die Luft des Orts nicht ertragen kann, bey dem Volk verhasset, oder anderwerts weit tauglichere Dienst zu leisten im Stand ist. Pichler *n. 1.* Engel *n. 4.* P. Zech §. 241. Böhmer §. 3. Vor diesem geschahe die Translation der Bischöffen (d) in Conciliis provincialibus, mithin authoritate Archiepiscopali, heut zu Tag aber geschihet es andergestalt nicht mehr als Authoritate papali. *C. 1. 4. X. h. t.* Pichler *n. 3. 5.* Engel *n. 1.* Zech §. 241. Böhmer §. 5. Barthel *p. 86.* ausgenohmen soviel die Bischöf betrift, welche auch mit der Confirmation unter dem Erzbischof gehören, wie der Bischof von Gurk, Lavant, Chiemsee, und Seccau. P. Zech §. 241. Ohngeacht P. Pichler *n. 3.* und Engel *n. 1.* auch bey diesen ein anderes dafür halten will. Prælaten und andere Geistliche, welche nicht eximiert seynd, werden nicht von dem Pabst, sondern nur ab Ordinario transferiert. Engel *n. 3.* Pichler *n. 6.* Eigenmächtiger Weis (d) darf solches nimmermehr geschehen, dann wer sich dessen unternimmt, begehet nicht nur Actum nullum, sondern verliehrt auch zur Straf beede Beneficia, und zwar wie es *in C. 3. X. h. t. in fine* heist, das erste, welches man verachtet hat, propter Superbiam, das andere, welches man ambiert hat, propter Avaritiam. Engel *n. 1.* Barthel *p. 87.* Wider Willen (e) kann kein Bischof transferiert werden, so fern es nicht ex causa publica, ob magnam Ecclesiæ necessitatem vel utilitatem geschihet. Engel *n. 3.* Pichler *n. 7.* Bey dem Clero inferiore gehet die Translation contra invitum auch aus anderen erheblis

heblicher Ursachen wohl an. Engel, Pichler *ibi*. Sonderbahr aus solchen, wegen welchen man des Beneficii gar priviert werden könnte, dann da geschihet die Translation zur Straf, Leyser *spec. 650. de pœnis Clericorum §. 39. &c.* und zwar gemeiniglich auf eine schlechte Pfarr, welche man eben daher auch die Pœnitenzpfarr zu nennen pflegt. Böhmer *§. 19.* Consensus (f) patroni von dem Beneficio a quo wird ad Translationem nicht erfordert, weil ihm nichts dadurch entgehet. Böhmer *§. 17.* wohl aber bey Transferierung eines Religiosen a Beneficio regulari der Consens seines Ordensoberen. Engel *n. 3.* und bey Transferierung der Bischöffen consensus Capituli, Barthel *de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 26.* Mitls der Translation (g) wird das Beneficium a quo vacant, und zwar soviel die Bißthümer belangt, gleich von der Zeit an, da dieselbe in Consistorio zu Rom beschlossen worden ist, mithin noch ante expeditionem litterarum Apostolicarum, & adeptam possessionem novi Episcopatus. Engel *n. 5.* P. Zech *§. 244.* Leurenius *Q. 160.* Und gleichwie wir (h) schon oben *§. 18. not. 2. 5.* vernohmen haben, was gestalt alle Beneficia, welche per Translationem in curia Romana, sive Authoritate papali factam vacieren, pro reservatis geachtet werden, so hat sie auch niemand anderer, als der Pabst zu verleihen. Wie es mit Verleihung der monatlichen Wechselpfarren zwischen Churbayrn, und dem Ordinariat Freysingen gehalten werde, wann die Translation oder promotion in mense pontificio, vel electorali geschihet, ist ebenfalls bereits oben *§. 18. not. 8. litt. O.* vorgekommen. In Italien seynd zwar die translationes (i) Episcoporum noch sehr frequent, unsere teutsche Bischöf aber behalten lieber mehr Bißthümer beysam̃, als daß sie sich von einem auf das andere transferieren lassen, obschon solches nicht desto löblicher ist, dann wie Barthel *p. 88.* sagt, last sich die Ehescheidung noch weit leichter, als die vielweiberey entschuldigen. Confer Böhmer *§. 4.* Die Bischöfliche Translation ergiebt sich also bey uns nur noch in casu, wann der Pabst die Acquisition eines neuen Bißthum andergestalt nicht als gegen Zuruclassung des vorigen admittiert, Moser St R. *T. 12. p. 92. §. 22.* Principia (k) protestantium in Transferierung ihrer Geistlichkeit siehe bey Böhmer *§. 7. &c.*

§. XXXV.

De Vacatura beneficii.

1. Beneficia werden (a) bald nur jure, bald nur facto allein, bald aber utroque zugleich vacant, und zwar Jure, wann sie quo ad Titulum & proprietatem, nicht aber quo ad possessionem vacieren, wie z. E. bey jenen, welche nur mit Gewalt eingedrungen oder ab incompetente instituiert seynd. Facto, wann es nicht an dem Titulo vel proprietate, sondern nur an der possession mangelt, wie z. E. jenen, welche zwar rechtmessiger Weis, jedoch nur verbaliter, nicht aber realiter & corporaliter instituiert seynd. Facto & jure simul, wann das Beneficium weder proprietarium noch possessorem hat. *Tit. X. de Concessione præbendæ, & Ecclesiæ non vacantis, ibique* Pichler *n. 2.* Engel *n. 2.* P. Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 124.* Leurenius *for. Benefic. P. 3. Q. 2.* Renaulti *de modo vacandi & acceptandi Beneficia.* Die Vacatur von letzterer (b) Gattung, da nemlich das Beneficium facto & jure simul vaciert, heist Vacatio plena & propria. Pichler *n. 2.* Engel *n. 3.* Und ergiebt sich bald naturaliter, bald civiliter. Auf jene Art per decessum seu mortem naturalem Beneficiati, weil die Verleihung der Beneficien sogar in pac. Westph. *Art. 5. §. 17.* Geschweigens in Jure canonico eine hoch verbottene Sach ist, folglich das Beneficium per mortem allemahl richtig erlöscht. Engel *n. 3.* Pichler *n. 3.* P. Zech *§. 125.* Auf diese Weis aber per cessum, da man noch mit lebendigen Leib von dem Beneficio per resignationem expressionem vel tacitam abtritt, oder derselben *juxta suum seq. 41. n. 6.* priviert wird. P. Zech, Engel, Pichler *loc. loc. cit.* Leurenius *Q. 3.* Durch die Excommunication (c) Suspension, oder Irregularität wird das Beneficium nur soweit vacant, als sich der casus zugleich auf die privation qualificiert, sonst aber ergiebt sich dadurch eben keine Vacatura vera & propria, sondern nur ficta vel interpretative talis, weil man in Verrichtung des geistlichen Amts und Kirchendienst dadurch gehindert wird. Pichler *n. 4.* P. Zech *§. 125.* Soviel die Va-

catur (d) per Resignationem & quidem expressam anlangt, fangt solche erst von der Zeit an, da die Obrigkeit ihren Consens hierzu ertheilt hat, weil der actus Resignationis eher nicht zu seiner Perfection kommt. Leurenius *Q. 338.* und in Resignatione tacita, welche per Matrimonium vel ingressum Religionis geschihet, vaciert das Beneficium erst durch die Copulation, und respective profession. Leurenius *Q. 36. 54.* Mittls der Person (e) welche nicht Jus in re, sondern nur ad rem hat, ergiebt sich nimmermehr eine Vacatur. Idem. *Q. 17.* Vielweniger ist eine doppelte Vacatur ex eadem persona intuitu ejusdem Beneficii absque novo Titulo möglich. Idem. *Q. 18.* Ante Vacaturam (f) kann ein Beneficium weder mit Giltigkeit verlihen, noch angenohmen werden. Pichler *n. 2. 5.* Engel *n. 1.* P. Zech *§. 124.* Und wer gar so weit gehet, daß er sich auf ein unerledigtes Beneficium wissentlich installieren lasst, der wird nicht nur dessen widerum entsetzt, sondern auch zu den nemlichen Beneficio ganz untüchtig. Pichler *n. 5.* Es ist auch (g) ad effectum Collationis vel electionis nicht gnug, daß das Beneficium nur allein de facto, oder interpretative vaciere, sondern es muß solches entweder facto & jure zugleich, oder wenigist jure allein vacieren. Pichler *n. 5.* Leurenius *Q. 8.* welchen falls die Ersetzung nicht nur geschehen kann, sondern auch intra Terminum legalem sub pœna devolutionis geschehen muß. Pichler *ibi.* Solchemnach ligt (h) demjenigen, welcher ein Beneficium zu impetr eren sucht, allerdings ob, nicht nur von der Vacatur, sondern auch wie sich solche ergeben habe, Meldung zu thun. P. Zech *§. 125.* und wann selbes nur de jure allein, nicht aber auch de facto vaciert, so muß dieser Umstand sub pœna subreptionis ab impetrante nicht verschwiegen werden. Pichler *ibi.* Engel *n. 3.* Weil Possessio saltem colorata non nisi citato & audito possessori benohmen werden mag. Pichler, Engel *ibi.* Bey monatlichen (i) Wechselpfarren muß Impetrant auch mensem Vacationis in supplica nicht ausser acht lassen. Leurenius *Q. 11.* Von dem loco Vacationis siehe eundem *Q. 25.* und nicht weniger von der Frag, ob sich ab una specie Vacationis expressa ad aliam non expressam argumentieren lasse. *ibi. Q. 5.*

Und einsweiliger Provision desselben.

2. Bey Vacaturen soll (a) zwar der Ordinarius für die baldige Ersetzung Sorg tragen, damit der Gottesdienst und die Seelsorg durch längeren Anstand nicht zu leiden habe. P. Zech *§. 126.* Seine aller erste Sorg aber ist dabey, daß das Beneficium vacans, zumahl wann es curatum ist, einsweilen gebührend vertretten, und zu dem Ende ein Vicarius gegen Auszeigung der von den Beneficialeinkünften zu genüssen habender congruæ bestellt werde. P. Zech *§. 125.* Seynd auch von dieser Bischöflichen Obsorg nicht einmahl die dem Päbstlichen Stuhl selbst reserviert- geschweigens anderen Collatoribus zustehende Beneficia ausgenohmen. P. Zech *ibi.* Doch hat ein solcher Pfarrvicarius nur die Parochialia allein auf sich, das Canonicat, welches etwann der Pfarr annectiert ist, und andere dergleichen nebending gehen ihn nicht an, Ibidem. Soviel das temporale (b) von dem Beneficio vacante betrift, darf die weltliche Obrigkeit nach den Bayrischen Concordaten de Anno 1583. *C. 4.* einseitiger Weis keine Vorsehung thun, viel weniger promoti vor der Confirmation oder investitur sich der Verwaltung anmassen. Man soll auch Vermög der Bayr. Pol. Ordn. *L. 1. T. 10. Art. 2.* Die vacierende Pfarrhöf und Widum zwar nur einer einzigen Person zur gebührender Obsorg anvertrauen. Daß sich aber dieselbe auch mit dem alldort bestimmten täglichen Deputat von 3. Schilling Pfening für ihre Mühe begnügen lassen solle, ist bey der heutigen theuren Zeit nicht mehr practicabl. Wie es (c) bey dem hierländischen Clero tam sæculari quam regulari in casu Vacaturæ sowohl mit der Sperr und Obsignation, als Inventur und anderen gehalten werde, ist schon oben *P. 3. C. 1. §. 17. not. 8. &c.* und *§. 18. not. 16. &c.* mit mehrern vorgekommen.

Von den Fructibus beneficii vacantis.

3. Wem die Fructus beneficii vacantis (a) zugehören, ist zwar de Jure communi sehr zweifelhaft per alleg. apud Engel *L. 1. T. 9. n. 16.* Pichler *L. 3. T. 12. n. 7. &* Barbosa *Jus eccles. L. 3. C. 17. n. 9. &c.* Böhmer *L. 3. T. 5. §. 222. &c.* Praxis & communior Opinio aber legt Fructus naturales & industriales a solo jam separatos dem

abge-

abgetrettenen oder in casu mortis seinen Erben bis ad diem Vacaturæ bey, sogar in verpachteten Gütern, wann gleich der Zahltag noch nicht erschienen ist. Pendentes hingegen, wie auch civiles, bey welchen der Zahltag tempore Vacaturæ noch nicht gegenwertig war, werden Successori in Beneficio zu theil. Engel *ibidem*. Deductis tamen impensis in curam & culturam factis, nec non aliis oneribus, worunter auch die congrua Vicarii mit angerechnet werden muß. P. Zech §. 125. Weder dem Bischof (b, noch einem anderen Collatori ist erlaubt, sich von den Fructibus beneficii vacantis viel oder wenig herauszunehmen, oder zu reservieren, so fern es nicht ex speciali privilegio, consuetudine, primæva fundatione aut alia causa rationabili z. E. zu Bestreittung des nöthigen Dombau und dergleichen geschihet. Pichler *n. 7.* Engel *L. 3. T. 12. n. 3.* Confer Böhmer *Diss. de Jure custodiendi reditus vacantis Beneficii §. 12.* Das sogenannte (c) Gnadenjahr, wovon bey Böhmer *cit. T. 5. §. 213. &c.* vieles vorkommt, ist nicht Juris communis, sed singularis und hat nur soweit statt, als es die Satuta capitularia oder consuetudines loci mit sich bringen. Confer Stryk und Erhart *Diss. de Anno gratiæ.* Rehenberg *de iniquitate Anni gratiæ.*

Jura capituli sede vacante.

4. Wie weit die Gewalt, und gerechtsame eines Capituls (a) sede Episcopali vacante sich erstrecke, ist in Theoria zwar noch sehr problematisch, und es scheint schier aus der blossen Rubric *in Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur*, ob wäre dem Capitul in Regula alles verbothen, was demselben nicht specialiter und expresse in Jure canonico beygelegt wird. Praxis & communior opinio aber kerrt den Stiel vielmehr um, und raumt dem Capitul die nemliche Gewalt, welche der Bischof selbst gehabt hat, in Regula soweit ein, als das Jus canonicum keine special und ausdruckliche Limitation hierinn macht. Engel Pich. *L. 3. T. 9. n. 1.* Barthel *p. 242.* P Zech *rer. Eccles. S. 3. §. 345.* Rotermund *de officio, potestate ac Jure capituli sede vacante.* Solchemnach dient (b) obiger Titl *X. ne sede vacante aliquid innovetur*, nicht zur Regul, sondern nur zur Ausnahm und verstehet sich auf keine andere Innovationes oder Neuerungen, als jene, welche der Kirch oder dem künftigen Nachfolger zum Præjudiz gereichen. Pichler *n. 1.* Barthel *p. 244.* P. Zech *§. 348.* Und weil obige Regul nur das unter sich begreift, was dem Bischof Jure ordinario zukommt, so macht sich Respectu capituli eine weitere Ausnahm mit all jenem, was der Bischof nur ex potestate de egata, privilegio speciali, aut alio Jure mere personali vel extraordinario berechtiget ist. Engel *n. 1.* Pichler *n. 3. 5.* P. Zech, Barthel *loc. cit.* Blose gnaden Sachen seynd ebenfalls ausgenohmen, soweit sie nicht dem Capitul per Legem specialem zugestanden, oder so beschaffen seynd, daß sie keinen länzeren Verschub leiden. Engel *n. 1.* Barthel *p. 245.* Aus diesen (c) sowohl in Regula als Exceptione angeführten Generalprincipiis fliessen all jene Conclusiones particulares, welche tam circa ecclesiastica als politica & œconomica pro illustratione & exemplificatione von den Authoribus passim angeführt, und *not. seq. 5. 6. 7.* mit mehrern vorkommen werden. Ob das Capitul (d) ihre dissallige Befugnüsen Jure proprio, oder alieno & mere provisorio, instar Administratoris vel Tutoris legitimi, bey der verwaisten Kirch zu exercieren habe, ist unter den Authoribus in Controversia, welche sich von selbst leicht entscheidete, wann es mit dem Dominio radicali oder der a capitulis Germaniæ prætendierter Erbgrundherr- und Corregentschaft seine vollkommne Richtigkeit hätte. Da aber diese *juxta suum præt. 10. litt. K.* selbst noch in grossen Zweifl, und Widerspruch versiert, so bleibt auch obige Frag noch in Dubio. Rationes utriusque Sententiæ siehe bey Barthel *p. 242. &c.* Böhmer *L. 3. T. 9. §. 22.* Moser St. R. *T. 12. p. 160. §. 3. 4.* Lunig script. illustr. *p. 569.* B. Ikstad *de Capitulorum cathedralium origine, progressu & Juribus regiminis interimistici sede vacante §. 43. 45. 46. 52.* Soviel ist (e) richtig und unwidersprechlich, daß die capitlische gerechtsame nicht nur in Jure canonico, sondern auch in Betref der Teutschen sowohl catholisch- als protestantischer Domcapituln, in Reichskündiger Observanz und pace Westphal. *Art. 5. §. 17. & 21.* bestermassen fundiert seye. P. Zech *§. 347.* Moser *T. 11. p. 201. §. 23.* Zu was für einer Zeit aber solche in Teutsch-

land am ersten angefangen habe, ist bey Barthel, und noch weitläufiger bey Böhmer und B. Ikstad deduciert.

Sonderbahr in ecclesiasticis.

5. Obiger Regul nach (a) hat das Capitul sede vacante Jurisdictionem ecclesiasticam, tam contentiosam, quam necessariam, & voluntariam sowohl mit Entscheidung strittiger Rechtshändeln, als Bestraffungen, Absolutionen, Dispensationen, Special und Generalverordnungen, wie auch mit Investierung der præsentierten, und Bestättigung der Erwä'lten zu exercieren, weil dieses lauter Dinge seynd, welche dem Bischof Jure ordinario gebühren. P. Zech *§. 346. 47. 50.* Engel *n. 1. 9. 10. 11.* Pichler *n. 3. 4. 7.* Die Priester- und Kirchenweihe (b) nebst anderen dergleichen actibus Ordinis kann das Capitul zwar einem benachbarten Bischof delegando überlassen, weil die Delegation actus jurisdictionis ordinariæ ist, für sich selbst aber kann es einen solchen Actum darum nicht verrichten, weil diese gerechtsame dem Bischöflichen Character personaliter anklebt. Pichler *n. 3.* Barthel *p. 244.* P. Zech *§. 350.* Gegen Exemtos (c) mit Visitationen, oder sonst extraordinario Modo verfahren, die Erlaubnuß zu Errichtung eines neuen Klosters ertheilen, Concilia provincialia zusamm beruffen, Geistliche degradieren, seynd Sachen, welche dem Bischof oder Erzbischof andergestalt nicht als Jure reservato, aut specialiter delegato competieren, folglich dem Capitul keines Weegs zustehen können. Pichler *n. 5.* P. Zech *§. 351.* Engel *n. 2.* Von gleicher Beschaffenheit seynd all jene Sachen, welche die Bischöf alle fünf Jahr widerum von neuem in Rom auszuwürken suchen müssen. Barthel *p. 244.* Canonicaten (d) oder præbenden supprimieren, exemtiones ertheilen, unierte Kirchen, oder Beneficia von der Domkirch abtrennen, seynd Neuerungen, welche in præjudicium Ecclesiæ vel Successoris gereichen, mithin dem Capitul nicht gebühren. P. Zech *§. 351.* Pichler *n. 2.* Die Verleihung der Beneficien aber, welche ad liberam folius Episcopi collationem gehören, ist res meræ gratiæ, stehet also dem Capitul eben so wenig zu, ausser wo die Sach ob pœnam Devolutionis, oder sonst keinen Verschub mehr leidet. P. Zech *351.* Pichler *n. 3. 7.* Engel *n. 4.* B. Ikstad *§. 48.* Litteras dimissoriales soll das Capitul extra casum necessitatis zwar ebenfalls nicht ertheilen, in praxi geschihet es aber nichts destoweniger. Barthel *p. 245.* Engel *n. 13.* P. Zech *loc. cit.*

Politicis.

6. In weltlichen Sachen exerciert das Capitul (a) nicht nur so, wie der Bischof selbst, Jurisdictionem civilem & criminalem, sondern auch territorialem und alle davon abhangende Jura & regalia. P. Zech *§. 152.* Barthel *p. 245.* Böhmer *§. 25.* Moser St. R. *T. 12. p. 162. §. 9.* Mit alleiniger Ausnahm (b) der wichtigern und dem Landsherrn sonst selbst specialiter reservierter Stücken, deren sich das Capitul weiter nicht, als wo periculum in mora obhanden ist, unterziehen darf. Moser *ibi.* Die Befugnuß neue beschwerliche Bündnüssen und Vertrag mit Benachbarten zu errichten, perpetuierliche Landsordnungen zu machen, die gemachte aufzuheben, oder formam Regiminis abzuänderen will man Capitulo regnanti nicht eingestehen. P. Zech *§. 153.* Böhmer *§. 30.* B. Ikstad *§. 61. 80. &c.* Und es wird bey diesem letzteren Authore *§. 85. &c.* sowohl die Abstellung der nachgelassener, als die Widereinsetzung der von dem verstorbenen Fürsten abgestellter Räthen und Bedienten unter die der Länge nach recensierte abusus capitulares mit angerechnet. Sitz und Stimm (c) auf Reichs- Creys- und anderen Conventen ist den Capituln mit dem nemlichen Rang, wie Sede plena, für ihre Gesandschaften sowohl durch die Observanz als den Westphälischen Fridensschluß *Art. 5. §. 21.* eingeraumt. Moser *p. 161. §. 6.* P. Zech *§. 152.* Buder *repp voce* Capitul *§. 5.* Von der Römischen Kayser- und Königswahl hingegen seynd sie ausgeschlossen, weil die geistliche Churwürde nicht so, wie die weltliche, auf dem Land, sondern nur auf der Person und dem Erzamt beruhet. Moser *p. 161. §. 7.* Ludwig *ad Aur. Bull. T. 1. p. 177. 181.* Reichs- und Creysdirectoria (d) welche den Bischöffen, und respective Erzbischöffen obligen, setzt das Capitul sede vacante zwar fort, wobey es aber nicht allenthalben ohne Widerspruch abgehet, z.

E. bey

E. bey dem Churmaynzischen Directorio auf dem Reichstag, welches sowohl von Churcöln und Trier, als von Churſachsen dergestalt bestritten wird, daß der Reichstag bis zur neuen Wahl eines Churfürsten von Maynz allemahl in völliger Inactivität bleibt Buder §. 7. 8 B. Ikstad §. 72. Moser St. R. *T. 27. p. 332. §. 60.* Ekart *de Jure capituli Moguntini circa Directorium in comitiis sede vacante.* Feustel *de Directorio comitiali sede moguntina vacante.* Das Münzrecht (e) wird zwar den Capituln von den Reichsfiscalen difficultiert, wodurch sie sich aber in ihrer hergebrachter Reichskündiger Possession nicht störren lassen. Moser *T. 12. p. 162. §. 8.* Büder *§. 4.* Das Austregalrecht, und die Immedietät der Capituln sede vacante ist ebenfalls noch Juris controversi apud B. Ikstad *§. 66, 69.* B. Cramer *Obs. 108. 223. 418.* Buder *§. 9.* Böhmer *§. 23. 24.* Ludolf *Jus cam. p. 40.* Pütter *Res jud. imp. §. 84. 103.*

7. Von allen Stiftsgütern, und Einkünften hat (a) das Capitul zwar die Verwaltung. P. Zech *§. 354.* darf aber solche gleichwohl weder ad mensam Capitularem ziehen, noch in usus proprios verwenden, oder unter sich partagieren. P. Zech *§. 355.* Engel *n. 7.* Barthel *p. 244.* Pichler *n. 2.* B. Ikstad *§. 79.* Sondern was deductis deducendis übrig bleibt, das muß für den künftigen Successorem aufbehalten werden. Pichler *ibi.* B. Ikstad *§. 63.* Jura vel bona (b) Ecclesiæ vacantis lassen sich a Capitulo nicht alienieren, ausgenohmen die Früchte und Mobilien, welche sich schwer oder gar nicht erhalten lassen. Engel *n. 7.* Pichler *n. 2.* P. Zech *§. 355.* Einen Stritt (c) über jetztermeldte bona vel jura anzufangen, oder den angefangenen fortzusetzen ist dem Capitul nur soweit, als es die unvermeidliche Noth erheischt, sonst aber nicht erlaubt. P. Zech, Pichler *loc. cit.* Ob selbes (d) auch heimfällige Lehen verleihen könne, ist noch in Controversia apud Struv. *de Feud. C. 5. §. 9. n. 5.* Rosenth *C. 4. Conc. 25.* Böhmer *de Feud. eccles. C. 3. §. 13.* Pichler *n. 2.* Der nöthige Gebrauch von den Stiftsdocumenten (e) und Papieren ist zwar dem Capitul nicht verwehrt, es soll aber auch solches dem künftigen Bischof vi Conc. Trid. *S. 24. C. 16. de Reform.* hierum haften, und sich zu Vermeidung ungleichen Verdachts alles einseitigen Zutritts ad Registraturas vel Archiva enthalten. B. Ikstad *§. 84.* Die Wohlfahrt (f) der Kirch ist der Hauptzweck von gegenwärtiger Administration, und der sicherste Leitstern für die Administratores. Solang sie diesen vor Augen haben, und bey der Mittelstraß verbleiben, können sie sich soleicht nicht verfehlen. Barthel *p. 244.* Et œconomicis.

8. Obschon die Administration sowohl quo ad ecclesiastica, als politica & œconomica (a) dem Capitul in corpore zugehört, so wird doch solche nicht von dem ganzen corpore, und per Actus capitulares exerciert, sondern nur einigen ex gremio übertragen. P. Zech *§. 350.* Und zwar das Landswesen oder Politicum dem sogenannten Statthalter. Moser *T. 12. p. 162. §. 10.* Das ecclesiasticum dem Generalvicario, und das Camerale vel œconomicum den œconomis. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 3.* Engel *n 15.* So viel den Generalvicarium (b) insonderheit belangt, soll vermög des Conc. Trid. *S. 24. C. 16. de Reform.* längst inner 8. Tägen ein neuer a Capitulo bestellt, oder der alte bestätiget werden, und obwohl das Concilium wegen Bestellung des Oeconomi keinen Termin setzt, so wird es doch damit eben so, wie bey dem Generalvicario, beobachtet. Pich. *n. 3.* In casu moræ (c) devolviert die Bestellung sowohl des Generalvicarii als œconomi von dem Domcapitul an den Erzbischof und von Erzbischöflichen Domcapituln an den ältisten und nächstgesessenen Suffraganeum. Conc. Trid. *loc. cit.* Die Verfertigung (d) des Inventarii über die Bischöfliche Verlassenschaft ligt zwar œconomo oder falls derselben mehr seynd, denselben insgesammt ob. Pichler *n. 2.* In anderen wichtigeren Sachen aber referieren sie gemeiniglich dem sub præsidio Decani versammelten Capitul. Barthel *p. 245.* Und der neu erwählte Bischof kann sowohl von ihnen als dem Generalvicario und anderen Administratoribus ihrer geführten Administration halber Rechenschaft begehren. Conc. Trid. *loc. cit.* Engel *n. 15.* B. Ikstad *§. 112.* Durch wen obige Jura administriert werden.

Ob sie auch sede quasi vacante vel impedita platz greiffen.

9. Das Administrationsrecht, welches dem Capitul sede vacante gebührt, stehet demselben auch sede (a) quasi vacante seu impedita, das ist, in jenem Fall zu, wann zwar ein Bischof vorhanden, jedoch unbrauchbahr ist, entweder weil er in der Gefangenschaft sitzt, oder blödsinnig, der Regalien von Kayser und Reich priviert, oder sonst auf lange Zeit in Vertrettung seines Amts gehindert ist. Dann es wird *in C. 4. §. 1. X. de Translat. episc.* auch jene Kirch pro viduata & vacante angesehen, quæ quidem Episcopum habet, inutilem tamen habere perhibetur, und hat daher das Argument a casu sedis vacantis ad casum impeditæ circa Administrationem wenigist in Regula platz. P. Zech *§. 343.* Pichler *n. 1.* Moser *T. 12. p. 79. &c.* Böhmer *§. 20. &c.* Idem. *Diss. de sede impedita C. 1. §. 23.* Obschon dabey circa modum Administrationis ein so anderer Unterschied bemerkt wird. Moser *ibi. & T. 11. p. 553. &c.* Bey minderjährigen (b) Bischöffen ist und bleibt zwar das Capitul ebenfalls legitimus & ordinarius Administrator, solang die Minderjährigkeit daurt. Dieweil aber bey uns Catholischen kein minderjähriger zum Bißthum andergestalt als per viam Postulationis gelangen kann, so geschihet es zuweilen, daß wie wir schon oben *§. 25. not. 11.* erinnert haben, der Pabst einen Administratorem ernennt und postulatum nur sub hac clausula confirmiert. Bey protestantischen (c) kann der Pabst ex defectu Jurisdictionis, und weil solche per pacem Westphalicam suspendiert ist, nichts dergleichen verfügen, sondern wann ein minderjähriger auf ein solches Bißthum kommt, so bleibt er sowohl seiner Person als anderer mit dem Stift keine Connexion habender Güter halber unter der vorigen Vormundschaft Moser *T. 11. p. 104. §. 57.* Soviel hingegen die Stiftsregierung und Administration betrift, scheint zwar aus den bey jetztallegierten Authore *p. 102. §. 52. &c.* Vorkommenden Exempeln, ob solte sich solche den Capituln kaum difficultieren lassen. Sundermahler *de tutela Episcopi impuberis.* Was sich aber dem ohngeacht erst jüngsthin zu Osnabrück für eine Zwistigkeit hervorgethan hat, da der König in Engelland als Vater des minderjährigen Bischofs die Regierungsverwaltung bey dem Hochstift selbst übernehmen, und dem Capitul die Administration andergestalt nicht als mit Beobachtung der Subordination und Abhänigkeit eingesehen wolte; ist aus den hierüber gewechselten Druckschriften von selbst noch jedermäniglich bekannt, und in ganz frischer Gedächtnuß Confer Fabri neue Staatscanzley *Tom. 12. p. 231. &c. T. 13. p. 83. &c. T. 14. p. 292. T. 15. p. 331. &c.*

Ueberrest von der Materie.

10. Was von den Juribus der Domcapituln sede vacante vel impedita bisher gemeldet worden ist, das lasst (a) sich auch auf die Capituln von Collegiatstiften, Klöstern, Ritterorden proportionaliter und quo ad terminos habiles applicieren. P. Zech *§. 340.* Pichler *n. 1.* Böhmer *§. 39.* Wann also z. E. der Stiftsprobst oder Prælat (b) die Jurisdiction in temporalibus vel ecclesiasticis exerciert hat, so exerciert solche auch das Capitul wehrender sedis vacatur. Engel *n. 16.* Pichler *n. 3.* Böhmer *§. 39.* Und obwohl einige die Jurisdiction bey Ecclesiis non exemtis dem Bischof einraumen wollen. Pichler *n. 3.* So ist doch die widrige Meinung recipiert. Engel *n. 16.* Böhmer *§. 40.* Wie weit sich obiges (c) auch auf die in protestantischen Landen befindliche Capitula mediata applicieren lasse, siehe Böhmer *§. 41. &c.* Was nun bey Domcapituln (d) der Vicarius ist, das ist bey clösterlichen Capituln sede vacante der Decanus oder Prior claustralis. Pichler *n. 3.* Und bey dem teutschen Orden führen die Landcommenthuren Franken und Elsaß durante interregno das Directorium. Moser *T. 12. p. 164. §. 15.* So bald die Sedis vacanz (e) aufhört, so bald legt auch das Capitul ihre Verwaltung wiederum darnieder, und zwar in Fällen, wo der Pabst selbst Jure reservato den Vacanten platz ersetzt, von der Zeit an, da die Päbstliche Bull dem Capitul in originali übergeben ist, in anderen Fällen aber von der Zeit, da das neuerwählte Oberhaupt confirmiert wird. P. Zech *§. 344.* Pichler *n. 2.* Die quasi sedis vacanz cessiert cessante impedimento. P. Zech *ibi.* Unter den Capitulationspuncten aber (f) welche das Capitul neo electo vorzulegen pflegt, ist auch gemeiniglich die Begnehmung von allem, was durante interregno verfügt worden, mit begriffen. Moser. *p. 162. §. 11.*

§.

§. XXXVI.

Von der Immunitate ecclesiastica.

1. Von den Juribus & Obligationibus, welche nur der præbendiert, und mit Beneficiis versehener Geistlichkeit allein eigen seynd, kommen wir nun auch auf diejenige, welche der Geistlichkeit in Ansehen ihres Stands ohne Rucksicht auf die Beneficia zustehen, und zwar zuförderist auf die Jura immunitatis ecclesiasticæ, vermög welcher nemlich die geistliche Personen, Sachen, und Güter von der weltlichen Jurisdiction, Besteur; und all anderer Belästigung entweder völlig, oder in gewisser Maß befreyet seynd. Man theilt solche gemeiniglich in immunitatem localem, personalem, realem ein, und die Canonisten pflegen diese drey Species theils ad Tit. *X. de foro competente*, theils ad Tit. *X. de immunitate Eccles. &c.* abzuhandlen. Circa Generalia recommendiert Barthel *in Anot. ad Jus can. p. 324.* Vors erste cuique suum. Zweytens das man hierinn nicht mit philosophisch- und leguleischen Rationibus zu werk, sondern vielmehr in die principia status & modernæ politiæ intrinseca eingehe. ridentur enim, sagt er, scholasticorum argumentationes: *Quod accessorium sequatur principale, & quæ Clerico adhærent, clericalia, quæ Religiosis, religiosa efficiantur.* Drittens das man die zwey gefährliche Klippen vermeide, woran all jene gern scheuttern, welche aus der immunität entweder zu viel, oder zu wenig und gar nichts machen wollen. Nec enim regio Religionem, nec Religio regionem evertere debet, man hat beede vielmehr wie zwey Schwestern zu betrachten, welche sich nicht mit einander rauffen, und schlagen, sondern in Lieb und Freundschaft umarmen, sohin mit vereinigten Kräften dahin cooperieren sollen, daß der doppelte Zweck, nemlich die zeitlich und ewige Glückseeligkeit in dem Staat desto besser dadurch erreicht werde.

Und zwar locali.

2. Immunitas localis, deren sich die Kirchen und andere geweihets oder benedicierte Ort zu erfreuen haben, bestehen theils in dem Jure asyli, theils in der Unverletzlichkeit und Verehrung, welche denselben gebührt. Ex hoc capite müssen nicht nur alle Gewaltthätigkeiten und was nur immer contemtum vel irreverentiam loci anzeigt, der Orten unterblei en, sondern es sollen solche weder ad Usus profanos noch promiscuos gebraucht, insonderheit aber sowohl civil als criminal Gerichtshändel, Reichs- und Landtags Conventen, Feil- und Handlschaften, Einquartierungen, Gastereyen, Schauspiel, Tänz, Spatziergäng, Compagnien, militarische Exercitia samt all anderen, was Tumult oder Unruhe verursacht, darinn unterlassen werden. *C. 2. de immun. eccles. in 6to* Reiffenstuhl *Tr. 12. D. 1. Q. 2.* Engel *h. t. n. 1. 5.* Böhmer *h. t. §. 13. 14. 41. &c.* Schmier *Jus can. civ. P. 3. Tr. 1. C. 4. n. 2. &c.* Sterz *de triplici immunitatis ecclesiasticæ Jure C. 1. §. 2. &c.* Einen Contract in der Kirch abzuschlüssen geziemet sich zwar ebenfalls nicht, doch ist der Actus deswegen nicht Null. Engel *n. 6.* Sterz *§. 3.* Und soviel jene Handlungen betrift, welche zwar nicht unmittlbahr zum Gottesdienst, doch mehr ad Usus pios vel ecclesiasticos als profanos gereichen, z. E. die Synodalconventen, Kayser- oder Bischofswahlen, Promotiones ad gradus Academicos, Disputationes publicæ, und dergleichen, werden solche für eine contra immunitatem ecclesiasticam localem lauffende Sachen nicht mehr angesehen, folglich in loco Sacro ganz unbedenklich vorgenohmen. Engel *loc. cit.* Sterz *§. 3.* Von dem Jure asyli (b) haben wir zwar allschon ad Cod. crim. *P. 2. C. 6. §. 15.* das nöthige bemerkt. Wer aber noch mehr, und insonderheit Originem & progressum asylorum zu wissen verlangt, der kann bey Sterz *§. 4. &c.* Böhmer *L. 3. T. 49. §. 18. &c,* wie auch bey Barthel und P. Zech *in Tract. de Jure asyli ecclesiastici* nachschlagen, allwo sich unter anderen *Cap. 4. §. 112.* die auf Instanz des hiesigen Hofs erst den 26. April 1760. emanierte Bulla pontificia bezeigt, vermög welcher das Asylum in puncto desertionis und anderer militar Verbrechen nicht mehr platz haben, sondern die unweigerliche Extradition dergleichen Delinquenten auf parole, daß man sie weder mit

Leibs- noch Lebensstraf hierum belegen wolle, allzeit gleich geschehen soll. Die bey dem nemlichen Authore §. 113. befindliche Specification ermeldter Militarverbrechen wird *Cap. seq. 20. §. 18.* vorkommen. In Frankreich (c) seynd die asyla Ecclesiastica aufgehoben, Dictionaire Ecclesiastique portative voce *asyle* & *immunite*. Und es wäre zu wünschen, daß solches auch bey uns geschehen möchte, nachdeme der Zweck, warum selbe eingeführt worden seynd, schon längst widerum cessiert hat, mithin die Freyung weiter zu nichts mehr dient, als das schlimme Leut nur kecker dadurch gemacht werden. Barthel *p. 322.* Stantibus asylis aber ist dieser Author der Meinung, daß man selbe wenigist in Dubio mehr einschrenken als erweiteren solle, weil der favor Ecclesiæ, welcher nur Delinquenten zu guten gehet, gewis nicht so groß ist, als Favor boni publici, welches darunter zu leiden kommt. Protestantes (d) gestatten weder ihren selbst eignen, noch den in ihrem Territorio gelegenen catholischen Kirchen, Klöstern und geweiheten Orten ein Jus asyli. Böhmer *§. 34. &c.* Buder *repp. voce Asylum §. 7.* Der letzteren halber stehen Catholici, & Protestantes in differenten principiis Hahn *de ancipiti in terris vel civitatibus mixtæ Religionis jure.* Wie der Reichshofrath die Sach ansehe, erhellet unter anderen nicht nur aus dem sub dat. 24. Novemb. 1722. auf Instanz des Nonnenclosters Ord. S. Claræ zu Heylbronn *C.* den dasigen Magistrat in puncto violatæ clausuræ & immunitatis erlassenen Mandato *S. C. de restituendo confugam ad locum unde*, sondern auch aus der den 7. August. 1703. zwischen dem Gotteshauß zu St. Ulrich und Affra dann dem dasigen Rath in simili puncto ergangener Reichshofräthlicher Sentenz folgenden Innhalts: „ Das der „ Rath mit gewaltsamer Herausnehmung des Thäters aus dem Gotteshauß der immunität zu „ viel und unrecht gethan, und sich ins künftig bey Vermeidung nammhafter Straf dergleichen Gewaltthätigkeiten zu enthalten schuldig, auch was disfalls fürgegangen, dem „ Gotteshauß an seiner Immunität und Rechten unschädlich seyn solle. „ Fast in dem nemlichen Thon lauten auch die R. H. R. concluſa, welche Anno 1758. auf Instanz des Herrn Bischoffs von Augsburg Durchl. gegen die dasige Reichsstadt wegen eines aus der Stiftskirch ad S. Mauritium herausgenohmenen Diebs ergangen seynd. *Select. Jur. publ. novis. T. 42. p. 223. &c.* Conser Moser R. H. R. *Proc. T. 1. C. 2. §. 93.* Jus asyli (e) welches man den Cardinälen einraumen will, wann sie einem zum Tod ausgeführten Maleficanten unter Wegs begegnen, hat in Jure keinen rechten Grund und ist auch in praxi nicht viel üblicher als jenes, dessen sich die Kayserliche Leibgarde berühmt, wann sich derselben ein armer Sünder soweit nähert, daß sie ihn mit der Kusi erreichen kann. Pfarrhöf (f) und andere geistliche Häuser gaudieren zwar auch bey uns kein Jus asyli, werden aber gleichwohl als gefreyte Häuser angesehen, sohin von der weltlichen Obrigkeit nicht nur mit Visitationen, und Einquatierungen, sondern auch Vermög der Bayrischen Concordaten de Anno 1583. *Art. 5.* mit den jährlichen Gemeindsversamlungen, vulgo Ehehaften, und in andere Weg mehr verschont.

Personali 3. Die Personalimmunität beruhet (a) erstlich auf dem so genannten Privilegio fori & canonis. Durch das privilegium fori ist die Geistlichkeit regulariter von allen weltlichen Gerichten sowohl in civilibus als criminalibus befreyet, wie wir allschon *ad Cod. jud. C. 1. §. 11. 12. & Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 30.* bemerkt haben. Von dem privilegio Canonis aber, kraft dessen sich niemand an einem Geistlichen sub pœna Excommunicationis majoris gewaltthätig vergreiffen darf, werden wir unten *§vo 40. not. 3.* das mehrere zu vernehmen haben. Nebst deme (b) ist die Geistlichkeit von allen weltlichen oneribus personalibus, & muneribus publicis eximiert, sie bestehen gleich in gewissen Verrichtungen, z. E. in der Vormundschaft, Handfrohn- und Scharwerk, Wachten, Folge, Reis, Musterung, Quartierslast, oder aber in Gaben, welche nur der Person ohne Rucksicht auf die Güter obligen, z. E. in dem Leibzoll, Kopf- und Ehehaltensteuer, oder was dergleichen

mehr ist bey Sterz C. 2. §. 1. &c. Pichler *L. 3. T. 49. n. 26. 28.* Engel *L. 3. T. 49. n. 28.* Schmier *Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. P. 3. C. 4. n. 129.* Daß ferner die Geistlichkeit (c) nicht nur a foro, sondern auch ab omni potestate sæculari saltem coactiva völlig exemt und unabhängig seye, ist die fast allgemeine Lehr unserer Canonisten, apud Schmier *L. 1. Tr. 1. C. 7. §. 2.* Pichler *L. 1. T. 2. n. 33. &c.* Engel *L. 1. T. 2. n. 35. &c.* Sterz *C. 2. §. 4. &c.* Dann sie will nur in - nicht aber de Republica, mithin kein membrum Reipublicæ vel societatis civilis, sondern nur den Civibus vel membris ejusdem circa favorabilia gleich gehalten seyn. P. Zech *de Judiciis ecclesiasticis S. 1. §. 88.* Es ist auch nicht zu leugnen, daß diese unabhängigkeit von dem weltlichen Staat quo ad sacra & spiritualia wenigist unseren catholischen Principiis nach seine unwidersprechliche gute richtigkeit hat, indeme die weltliche Regenten und Obrigkeiten, als membra Ecclesiæ, sub hoc respectu selbst unter dem geistlichen Regiment zu stehen, mithin diesem vielmehr zu gehorchen als zu befehlen haben, dann die Kirchenschlüßl seynd nicht ihnen, sondern nur den Aposteln und ihren Nachfolgern von Gott in die Hand gegeben, ad Sacerdotes, heist es *in C. 11. Dist. 96.* Deus voluit, quæ Ecclesiæ disponenda sunt, pertinere, non ad sæculi potestates, quas, si fideles sunt, Ecclesiæ suæ Sacerdotibus voluit esse subjectas. Confer *C. 9. Dist. 96.* Soviel hingegen (d) das zeitliche Wesen betrift, leidet ermeldte Independenz nicht nur von den Französischen, sondern auch anderen Inn- und Ausländischen Authoribus noch grossen Widerspruch, und ist bekannt, was sich unter Ludovico bavaro in Teutschland, und Philippo pulchro in Frankreich für Spaltungen darüber ergeben haben. Thomas historia contentionis inter Sacerdotium & Imperium. Alle disfalls obwaltende Rationes pro & contra anzuführen wäre über unseren Zweck, indeme wir kein Controversbuch zu schreiben gedenken. Man beziehet sich also hierinn lediglich auf die allschon Anno 1610. zwischen Barclaio, und Bellarmino de potestate Pontificis circa temporalia gewechselte Schriften, und den erst vor kurzer Zeit unter dem Titul Veremund von Lochstein von der geistlichen *Immunität* in zeitlichen Dingen herausgekommenen Tractat, worinn diese Controvers mit vieler Weitläufigkeit deduciert, und der Geistlichkeit nichts weniger als eine Independenz von der weltlichen Bothmäßigkeit circa temporalia eingeraumt wird. Dieser Meinung nach, welcher Barthel *in Annot. ad Jus can. p. 325.* ebenfalls beytritt, hätte man den Clerum seiner Güter, revenüen, und anderer zeitlicher Dingen halber nicht als eine besondere Republic oder Statum in statu, sondern nur pro membro Reipublicæ & Societatis civilis, folglich für eine der weltlichen Superiorität allerdings untergebene, doch in gewisser Maß privilegierte Communität anzusehen. Die Wort des letzteren Authoris lauten so: Quo ad ea negotia, quæ concernunt Ministerium spirituale, functiones suorum Ordinum, cultum Divinum, animarum Salutem, pertinent utique ad Rempublicam sacram; quo ad temporalia autem, quia sunt Cives & membra Reipublicæ, de cujus tranquillitate & pace publica ipsi participant, spectant ad Rempublicam profanam, & sicut in spiritualibus Reges, & Principes sunt subditi Superioribus ecclesiasticis, sic per se loquendo Clerici & Religiosi illis in sæcularibus sunt subjecti: Sunt tamen membra privilegiata.

4. Immunitas realis bestehet in der Befreyung (a) geistlicher Güter von allen weltlichen Abgaben, Steuren, Anlagen, Accisen, Aufschlägen, Ungelten, Mauten, Zöllen, und anderen dergleichen immer erdenklichen præstandis, dergestalt, daß solche nach gemeiner Lehr der Canonisten ohne Bewilligung der geistlich rechtmässiger Obrigkeit sub pœna Excommunicationis majoris nicht einmahl freywilliger Weis von der Geistlichkeit gegeben, geschweigens von ihr erfordert, oder eingebracht werden darf, und obwohl die Canonisten circa bona Clericorum patrimonialia selbst nicht mit einander einig seynd, indem solche von einigen ebenfalls für Gefreyt, von anderen aber für Ungefreyt geachtet wer- Reali.

den wollen, so stimmen sie doch circa bona Ecclesiæ dotalia, seu beneficialia & prospectu Ecclesiæ acquisita auf obige Immunität übereins, wobey aber auch von ihnen selbst folgende vier (b) Ausnahmen gemacht werden, nemlich *1mo* Circa onera realia, welche schon vorher, ehe die Güter von der Kirch, oder Geistlichkeit acquiriert wurden, darauf gelegen, oder bey der Acquisition specialiter reserviert worden seynd, z. E. in Lehens- Erbrechts- und anderen dergleichen Gütern. *2do* Circa onera, welche die Geistlichkeit nicht directe, sondern nur indirecte und accidentaliter beschweren, wie es bey Mauten, und Accisen meistentheils zu geschehen pflegt, wann solche nicht der Geistlichkeit selbst, sondern nur den Kaufleuten und anderen, welche die vermautet- oder accisierte Waar an den Clerum debitieren, auferlegt ist. *3tio* Circa onera, welche ex necessitate publica zu Rettung der Christenheit oder des gemeinen Wesens, wie z. E. die Türkensteuer, abgetragen werden müssen. *4to* Circa onera, welche die Wegreparationen, Wasserbeschlächten, Fortificationen, Brücken, und Brunnenbau, dann andere Opera publica betreffen, z. E. das Weg- Brücken Pflasters und Ueberfuhrgelt ꝛc. ꝛc. Dagegen erforderen (c) aber die Canonisten bey Abtragung sothaner Onerum überhaupt, daß die Geistlichkeit nicht durch weltliche Händ, sondern durch ihr eigne geistliche Obrigkeit angehalten werde. Nebstdeme lassen sie die Ausnahm in Casu *1mo* nur zu, wann die onera realia gewis und bestimmt seynd, oder soviel die onera reservata betrift, die Reservation nur in bonis Ecclesiæ vel Beneficii mere temporalibus geschihet, dann die bona titulo Spirituali affecta, aut omnino consecrata vel benedicta, z. E. die Kirch selbst oder sacra supellex leidet nimmermehr eine solche Reservation oder Belegung. Casum *2dum* exceptionis sublimitieren sie auf mehrfache Weis, sonderbahr aber bey jenen Ungelt- und Aufschlagsmessigen oder Maut- und Accisbaren Venalien, welche die Geistlichkeit nicht inner Lands- in minuto kauft oder verkauft, sondern nur zu eigner Hausnothdurft ohne Gewinn und Gewerb damit zu treiben entweder selbst erzeugt, oder von aussen herein kommen lasst. In casu *3tio* erforderen sie, daß man die angebliche causam necessitatis publicæ mit dem Clero cumulative einsehe, daß solche denselben directe und eben so nahe, als den weltlichen Stand selbst mit betreffe, daß dieser letztere allein die gemeinsame Noth aus eignen Kräften abzuwenden nicht vermögend seye, daß die Belegung selbst ebenfalls cumulative geschehe, und über dieses auch noch der Päbstliche, oder sofern periculum in mora ist, wenigist der Ordinariatsconsens hierzu erholet werde. In casu *4to* endlich supponieren sie das Opus publicum, wozu die Geistlichkeit zu concurrieren haben soll, von solcher Beschaffenheit zu seyn, daß selbes sowohl dem geistlich- als weltlichen Stand zu gleichmässigen Gebrauch und Nutzen diene, auch der Beytrag zu keinen anderen Zweck als zu sothanen gemeinnutzigen Werk getreulich verwendet werde. Alles nach mehrern Innhalt und Allegation bey Sterz *tot. Cap. 3.* Schmier *Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. P. 3. C. 4. n. 210. &c.* Reiffenstuhl *Tr. 12. D. 1. Q. 3.* Ranbek *pænoplia libertatis Ecclesiasticæ, & passim Author ad Tit. X. de immunit. Eccles.*

Grund der personal und real Immunität.

5. Daß sowohl die personal als real Immunität (a) in Jure civili & canonico ja sogar quo ad substantiam in jure Divino selbst gegründet seye, ist communis Canonistarum opinio per alleg. apud Sterz *C. 2. §. 8. & C. 3. §. 10.* Reiffenst. *Tr. 12. D. 1. Q. 1.* Schmier *cit. C. 4. n. 130. 223. &c.* Engel *h. t. n. 23.* Pichler *n. 38.* P. Zech *de judiciis Ecclesiasticis S. 1. §. 87.* Welche man mit folgenden Rechtsstellen, und zwar soviel das jus (b) Divinum betrift, theils mit verschiedenen Passagen aus dem alt und neuen Testament, theils ex Conc. Trid. *S. 25. de Reform. C. 20.* ibi per verba: *Ecclesiæ & ecclesiasticarum Personarum immunitatem Dei ordinatione & Canonicis sanctionibus constitutam.* Wie nicht weniger *ex C. 4. de Censibus in 6to* zu beweisen sucht, indem es alldort ebenfalls heist: *Ecclesiæ, ecclesiasticæque Personæ ac res ipsarum non solum Jure humano,*

mano, quin imo Divino a sæcularium Personarum exactionibus sunt immunes. Aus dem canonischen Recht (c) allegiert man unter mehr anderen nicht nur den Text *in C. 2. X. de for. Comp. C. 4. 7. X. h. t.* Nebst der constitutione Bonifacii VIII. welche sich *C. 3. h. t. in 6.* mit den Worten anfangt: Clericis laicos infestos esse oppido tradit antiquitas, quod & præsentium Experimenta temporum manifeste declarant, sondern auch die bekannte Bullam cœnæ Domini, wodurch die contra transgressores Immunitatis ecclesiasticæ dictierte pœna Excommunicationis majoris alle Jahr widerum erneuert zu werden pflegt. Ex jure civili (d) aber beziehet man sich auf die constitutiones Imperatoris Justiniani, & Friderici in Auth. *item nulla* Auth. *Clericus*, & Auth. *statuimus* Cod. *de Episcop. & Cleric.* Welche nicht nur mit dem corpore Juris Romani, deme sie inseriert seynd, in Teutschland generaliter, sondern auch allenthalben specialiter recipiert, und dadurch schon längst zu einen allgemeinen Reichsgesätz worden, sohin die geistliche Immunität allerdings unter jene gerechtsamen gehöre, worüber sowohl dem Römischen Stuhl als gesamten Clero der Kayserliche Allerhöchste Schutz in allen Wahlcapitulationen *Art. 1. & 14. §. 1.* ausdrucklich versprochen sey.

Meinung, daß sie nur Juris civilis seye.

6. So, wie wir eben gemeldet haben, lautet die gemeine Schulsprach unserer Canonisten. Aus ganz anderen Thon spricht und raisonniert oballegierter Barclaius, Lochstein, Barthel, wie auch Lucius Antistius constans *in Tract. de Jure ecclesiasticorum*, und nicht weniger die Französische Authores, sonderbar jene, welche die in 7. Tomis bestehende so betitulte Ecrits pour & contre les Immunites in sich halten. Dann sie attaquieren nicht nur das Principium, quod immunitas Ecclesiastica sit juris Divini, sondern wollen auch der geistlichen Obrigkeit die Gesätzgebende Macht nur quo ad spiritualia, nicht aber quo ad temporalia einraumen, und sprechen ihr solche in diesem letzten Stück sowohl bey Clericis als Laicis durchaus ab, gehen also über all obige Canones, Bullas & Concilia hinaus, und gestehen die immunitatem Ecclesiasticam weiter nicht ein, als sie in Jure civili communi vel speciali ab Imperatoribus, Regibus, Principibus concesso Grund hat. Lochstein will behaupten, daß mehr gedachte geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nicht nur nicht dem göttlichen und natürlichen Recht, sondern auch nicht einmahl Juri canonico genuino & depurato gemeß seye, dann was man zu Favor der Geistlichkeit hieraus immer allegiert, soll nur in den ab Isidoro Mercatore verfälschten Decretalibus bestehen, oder wenigist auf diesen seichten Grund hinaufgebauet worden seyn, folglich diruto Fundamento eins mit dem anderen zusamm fallen. Man gibt zwar zu, daß die Realimmunität pro quantitate congruæ auch juris Divini seye. Darinn hat aber die Geistlichkeit vor dem geringsten Baurn kein præcipuum. Dann man muß auch diesem sowohl nach göttlich als menschlichen Recht bey der Belegung soviel übrig lassen, daß er leben kann.

Folge dieser Meinung

7. Ob man nun die Immunität für einen blosen partum Juris civilis, oder ecclesiastici vel omnino Divini anzusehen habe, ist in Effectu (a) weder für die Geistlichkeit noch die Landsherrschaft eine gleichgiltige Sach, dann wann sie göttlich- oder geistlichen Rechtens ist, kann der Landsherr für sich nimmermehr etwas hierinn thun, sondern er muß nach obverstandenen Canonistischen principiis allzeit den Pabst, oder gestalten Dingen nach wenigist den Bischof hierum begrüssen. Ist sie aber Juris mere civilis, so heist es, qui potest facere legem, potest etiam tollere legem, wann anderst solche Umständ vorhanden seynd, worinn nauch andere von der Landsherrschaft ertheilte Privilegia widerum cessieren oder aufgehoben werden können. Lochstein nimmt daher im 2ten Theil, 13ten Capitul keinen Anstand, die Frag, ob ein weltlicher Regent die der Geistlichkeit ertheilte Immunität in zeitlichen Dingen zu widerussen berechtiget seye, mit ja zu beantworten. Soviel

die personal (b) Immunität belangt, räth er zwar §. 13. *ibidem.* selbst nicht hierzu an, weil solche dem gemeinen Wesen nicht schädlich, der geistlichen Würde und Verrichtung aber sehr convenabl ist. Die Realimmunität hingegen kann und soll seiner Meinung nach als eine höchst ungerecht zum Schaden des gemeinen Wesens, und gröster Beschwerung anderer Staatsmitgliedern gereichende Sache widerum aufgehoben werden. Womit jedoch Barthel nicht allerdings verstanden ist, dann da die Geistlichkeit ihre Privilegia von Kayserm, Königen und Fürsten nicht aus dem Ermel, sondern wie er *p. 44. & 325.* dafür halt, aus den ponderosisten Ursachen, und wichtigisten Verdiensten erlangt hat, indeme es die weltliche Regenten durch Feuer und Schwert nimmermehr soweit, als durch die von dem Clero eins und fortgepflanzte Religion, gebracht haben wurden, so glaubt er, daß man so theuer erworbene Privilegia vielmehr zu schützen, als umzustossen suchen werde. Die Ungleichheit circa onera Reipublicæ ferenda halt er *p. 326.* hierzu nicht für hinlänglich, weil sie durch die von der Geistlichkeit dem Publico leistende gute Dienst eben so, wie bey anderen gefreyten Ständen, widerum compensiert und ausgeglichen wird. Ein anderes statuiert er selbst in Casibus necessitatis publicæ. In his enim Circumstantiis, schreibt er allbort, non debent Clerici ad apices sua protendere, nec e diverso Laici tam odiosa fovere Principia, ut cuncta iis erepta velint, ne quid amplius eveniente necessitate in Republica supersit.

Praxis bavarica.

8. Hier zu Land befindet sich die Geistlichkeit quo ad Immunitatem (a) personalem in Landskündiger Possession, wird auch darinn sowohl durch die älter als neuere Landsstatuta, und Concordata, wie nicht weniger durch die von Kayser Ludovico bavaro, & Successoribus erhaltene, und bereits *ad Cod. jud. C. 1. §. 11. litt. H. & Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 32. litt. A.* von uns bemerkte Freyheitsbrief mehrfaltig bestättiget. Der Innhalt sothanner Freyheitsbriefen (b) extendiert sich zwar nach Gezeugnuß B. Schmid *S. 2. C. 15. n. 2.* auch auf die Immunitatem realem, womit aber weder die kündige Praxis und Observanz, noch die Steuer- und andere Landsordnungen allerdings übereins stimmen. Dann da gibt der Prælatenstand (c) eben so, wie die andere zwey gefreyte Ständ alle Jahr die frey verwilligte Standsteuer, inn- und ausländische Dom- und Collegiatstift aber nebst den Klöstern, Spittälern, und anderen dem Prælatenstand nicht beygesellten geistlichen Grundherrschaften die componiert- oder instructionsmässige Herrngiltsteuer, wie nicht weniger die Pfarrer, Beneficiaten, Vicarii, Gesellpriester, und andere Weltgeistliche von ihren Widumgütern die alt hergebrachte Widumsteuer, welche auch laut Steuermandati von Anno 1754. §. 5. in casu moræ nicht durch die geistliche Obrigkeit, sondern durch die Beamte executive eingebracht wird. Nebstdeme werden nicht nur von der dem gefreyten Stand (d) nicht beygethanener Geistlichkeit ihre Capitalien versteurt, sondern auch alle Accisen und Aufschläg von Bier- Wein- Meth- Brandwein, Oell, Toback, Salz, und anderen accisbaren Waaren, von dem gesammten Clero sowohl directe als indirecte bezahlt, und ist dasjenige, was nur zu eignen Gebrauch oder Hausnothdurft dient, bey dem Fleisch allein, nicht aber bey anderen Accisen und Aufschlägen befreyet. Die Feuer- oder sogenannte (e) Herdstättsteuer geben die Klöster, Pfarrhöf und andere zur Fundation gehörige geistliche Häuser zwar sowenig, als der Adel, wohl aber die Laternsteuer, und soviel die Nebengebäu oder andere der Geistlichkeit eigenthumlich zustehende Häuser betrift, auch jetzt bemeldte Herdstättsteuer. Der Zoll und Mautgebühr (f) dann des Ungelds halber beziehet sich die erklärte Landsfreyheit *P. 3. Art. 1.* in Ansehen der Geistlichkeit und ihrer eigner Güter zwar auf Päbstliche Bullen und Kayserliche Freyheiten, welche jedoch schon lang nicht mehr in usu seynd, sondern da giebt der Clerus keinen Häller weniger als andere, bezahlt auch die Statt des innländischen Zolls und Weggelds eingeführte Pferd- und Mönatanlag, nebst dem Thorkreutzer, dessen nur die Capuciner und Franziscaner allein

ents

entübriget seynd. Andere Bettelorden (g) welche Bonorum capaces seynd, geniessen vermög der Steuerinstruction von Anno 1612 §. 37. keine mehrere Freyheit, ja es solten laut der nemlichen Instruction §. 38. sogar die Kustereyen, Fabricen, dann derselben Gilten, Vorrath, Gottesberath, und jährliche Einkünften nicht unbesteurt bleiben, welches jedoch nachher durch special Churfürstl. Decreta selbst widerum abgeändert worden ist. In casibus extraordinariis (h) wurde die Geistlichkeit samt den Kirchen und causis piis sowohl in jetzigen als vorigen Sæculo schon öfter mit dem zechenden Pfenning oder anderen proportionierten Quanto in die Concurrenz und Mitleidenschaft gezochen, welches zwar meines Wissens niemahl anderst als mit vorläuffiger Begrüssung des Römischen Stuhls oder der geistlichen Ordinariaten geschehen ist, wobey man aber allzeit gnugsam zu erkennen gegeben hat, daß der Consens nicht soviel aus Schuldigkeit, als Ehrenhalber und zu Facilitierung der Execution erholet worden seye, welche man auch bald durch Geistliche, bald durch weltliche Executores, bald durch beede zugleich vorgenohmen hat, je nachdem die gutwillige Einverständnuß, Zeit und Umstände ein oder anderes mit sich gebracht haben. Ob und wie weit (i) das sogenannte Hund- und Jägergeld, oder die Territorial und andere Scharwerk dem Clero hier zu Land obliege, haben wir schon oben *P. 2. C. 8. §. 20. n. 12. 13. C. 11. §. 5. litt. F. & §. 17. litt. F.* bemerkt. Dazu kommt noch das Siegelpapier, dessen nur die Capuzziner, Franziscaner, und Cajetaner allein entnehmen seynd, item die Nachsteuer von den aus hiesigen Landen gehenden geistlichen Erbschaften, ferner die vermög der neuen Taxordnung von erlangten Beneficiis ecclesiasticis zu bezahlende Tax, und quarta pauperum, welche von allen zu Favor der Geistlichkeit, und causarum piarum gemachten Dispositionibus abgezochen wird, und endlich die Lex amortizationis, kraft welcher manus mortuæ Ecclesiasticæ weder unbewegliche Güter, noch Titulo lucrativo mehr als 2000. fl. erlangen können. Lauter Verordnungen (k) welche sowenig als obige Steuer- und Anlagsmandata mit den principiis Juris canonici und der geistlichen Immunität recht compatibl zu seyn scheinen, mithin auch in allen und jeden Stücken sehr schwer zu vertheidigen seynd, sofern man nicht dem Lochstein, und anderen oballegierten Authoribus gegen den grossen Hauffen der Canonisten beytretten will. Mit dem, was B. Schmid *in Sem. 2. C. 15. 16.* auf die Bann bringt, pariert man der Geistlichkeit nicht aus. Er selbst widerlegt sich solchergestalt, daß man klar daraus abnehmen kann, wie er gesinnt seye, und das er sich durch die Stärke seiner eigner Argumenten keines Weegs überzeugt finde. Sogar jene Præstationes, welche der Clerus freywillig accordiert, entschuldiget er nur damit, daß der Pabst selbst mit dem Ausspruch: Accipiant in nomine Domini, schon längst das Creutz darüber gemacht hat. Im überrest aber streckt er das Gewehr, und macht es *C. 16. n. 17.* mit den Worten Manum de tabula, fast eben so, wie Baldus, welcher eine zwischen dem Päbstl. und Savoyschen Hof vorgefallene Quæstion mit dem Finger auf dem Mund in voller Ehrfurcht dahin beantwortet. Hic ponam custodiam ori meo, & ostium Circumstantiæ labiis meis, quia non audeo contra jura Domini mei Ducis fabandi pronunciare.

Principia protestantium circa Immunitatem ecclesiasticam.

9. Wie es mit der Immunitate locali bey protestantibus stehe, ist schon oben bemerkt worden. Soviel die Immunitatem (a) personalem belangt, stehet zwar die Geistlichkeit nicht nur in profanis & temporalibus, sondern auch in sacris & spiritualibus unter der Landsherrschaft, weil das jus Sacrorum ihren Principiis nach ein Stück der Landshoheit ist, und das doppelte Schwert, welches sich bey uns inter Sacerdotium & Imperium vertheilt, bey ihnen in einer Scheide steckt. Böhmer *L. 2. T. 2. §. 2. & L. 3. T. 49. §. 51.* Cocceius *de fundata in Territorio potestate. T. 3.* Stryk *de potestate Clericorum in sæcularibus C. 1. §. 24.* Da sie aber gleichwohl das ecclesiasticum und sæculare gleichfalls zu separieren, und jenes nicht durch das weltliche, sondern geistliche Departe-

ment und Consistorium zu tractieren pflegen, so last auch der Landsherr seiner untergebenen Geistlichkeit das Privilegium fori gemeiniglich soweit angedeyen, daß sie nicht unter das weltliche, sondern geistliche und Consistorialgericht gehört. Böhmer *L. 2. T. 2. §. 38.* Cramer *de Causis consistorialibus protestantium.* Mit der Meinung, daß die geistliche Immunität (b) juris Divini seye, halten es protestantes keines Wegs, sondern sehen sowohl personalem als realem Immunitatem für ein Privilegium an, welches lediglich ex beneficio Imperatorum, Regum, Principum, mithin ex Jure mere humano & positivo herriehrt. Böhmer *cit. T. 49. §. 46. 47. 48.* Leyser *spec. 76. de Consistorio §. 6.* Und wie sich nun all andere Privilegia in casu necessitatis publicæ aus Landsherrschaftlicher Macht widerum aufheben lassen, so statuieren sie auch ein gleiches mit dem privilegio Immunitatis ecclesiasticæ, jedoch nach Meinung Böhmeri nur in äusseristen Nothfällen, dann so schreibt er *§vo 52.* Interim cum immunitas Clericorum ex causis rationabilibus indulta, ac tot Legibus etiam germanicis confirmata, & ad nostra usque tempora propagata sit, citra necessitatem extremam illa iis non adimenda, nec invidenda, sed conservanda est, quam etiam admittunt protestantes, & ita censuit facultas nostra Juridica Anno 1717. Die äusseriste Noth aber heist bey Leysero *de assentat. Jureconsult. p. 114.* Hierinnfalls diejenige, welche so groß ist, daß derselben auf andere Weis, als durch Aufhebung des Privilegii nicht gesteuert werden kann.

§. XXXVII.

Von der Hierarchia ecclesiastica.

1. Wann man die christliche Kirch als eine von Gott selbst angeordnete geistliche Republick betrachtet, so nimmt man an den Mitgliedern derselben fast eben so, wie bey weltlichen Republicken, eine gewisse Ordnung und Subordination gewahr, welche Hierarchia ecclesiastica genannt zu werden pflegt, wovon sowohl P. Zech als mehr andere bey Jenichen *in bibliotheca Lippeniana* voce *Hierarchia* zwar eigne Tractaten geschrieben haben. Es wird aber diese Materie auch gemeiniglich *ad Tit. X. de Majoritate & Obedientia* abgehandelt, und vor allen dabey die Frag moviert, ob das Kirchenregiment für Monarchisch oder Aristocratisch anzusehen seye. Die Römische Authores und Curialisten geben es meistentheils pro mere & absolute Monarchico an, und finden sich in der Bibliotheca maxima pontificia mehr als zwanzig Tractaten, welche dieses Thema ex professo deducieren. Aus was für Ursachen man aber diese Monarchische Regierungsform für vermischt, und per Aristocratiam temperiert halten wolle, siehe bey Barthel *in Annot. ad Jus can. p. 117.* Protestantes sehen es gar nur pro Regimine mere prædagogico, oder höchstens pro Democratico an. Soviel ist richtig, daß es kein gewaltsam und despotisches, sondern nur ein sanftmüthig und solches Regiment seye, welches hauptsächlich mit Lieb, und Demut geführt wird, wie es die von unserm Weltheyland an seine Aposteln ertheilte Lehr, Reges terræ imperant, vos autem non sic, gar deutlich anzeigt. Barthel *p. 116. &c.*

Et quidem Ordinis.

2. Man theilt sie in Hierarchiam Ordinis & Jurisdictionis ein. Unter der ersten verstehen wir nur (a) die Ordnung, nach welcher die Geistlichkeit dem Rang und Gang nach in Ecclesiasticis unter sich geordnet ist, wobey man zuförderist Clerum sæcularem & regularem wohl zu unterscheiden hat. Bey jenem werden folgende Gradus oder Classes in der Rang Ordnung beobachtet. 1. Der Pabst. 2. Die Cardinäl. 3. Patriarchen und Primates. 4. Erzbischöf. 5. Bischöf. 6. Archidiaconi, & Archipresbyteri, welchen jedoch in Teutschland die Dompröbst oder Dombechand, sofern sie nicht selbst diese Stell vertretten, noch vorgehen. 7. Domscholastici & Custodes. 8. Domcapitularen. 9. Canonici von Collegiatstiften. 10. Protonotarii non Participantes. 11. Pfarrer, und Priester, welche in Cura stehen. 12. Der übrige Clerus. Pichler *L. 1. T. 33. n. 3.* Unter dem Clero (b) regulari gehen. 1mo die Aebbt und Prælaten, welche exemt, mithin dem Päbstlichen Stuhl unmittlbahr untergeben seynd. 2do jene, welche zwar nicht exemt doch

infu-

infuliert-seynd. 3tio Uninfulierte Prælaten. 4to Ordensgeneralen. 5to Provincialen. 6to Localobere z. E. Rectores, Priores, Guardiani. 7mo Die übrige Religiosen und Leybrüder. Pichler *ibi. n. 4.* In concursu Cleri sæcularis (c) & regularis gehet jener allzeit vor, soweit er mit seinem Oberhaupt, dem Bischof, vereiniget ist, mithin in corpore erscheint, quia Ecclesia cathedralis est præstantior regulari. Pichler *n. 5.* P. Zech Hierarch *§. 504.* Ein anderes ist, wann man membra Cleri sæcularis von dem capite separiert, dann da gehet manicher Religios dem Weltpriester vor, z. E. ein Abbt oder anderer in Dignitate stehender Prælat einem Domcapitularen, wohingegen jener dem Domcapitul in corpore vel Collegio, und manichen Orts auch dem Domprobst und Dechant ausweicht, Pichler *n. 5.* Engel *L. 1. T. 33. n. 61.* Unter der Geistlichkeit (d) welche nicht von unterschiedlicher, sondern von einerley Classe ist, z. E. unter mehr Bischöffen, unter mehr Canonicis, unter mehr geistlichen Orden oder Klöstern entscheidet sich der Rang bald nach dem Alter, bald nach der Weihe, bald nach dem Amt, bald nach der Dignität, oder Vortreflichkeit des Ordens oder der Kirch, bald nach dem Ort, und öfter auch ex speciali Privilegio oder præscriptione vel possessione, und zuweilen gar aus der Kleidung. Pich. *n. 1. 3. 4. &c.* Engel *n. 63.* P. Zech *§. 502. &c.* und zwar (e) nach dem Alter z. E. unter mehr Canonicis von dem nemlichen Dom- oder Chorstift, Pichler *n. 3.* nach der Weihe unter mehr anderen Geistlichen, deren einer Priester, der andere Diaconus, Subdiaconus oder gar nur Minorista ist. Pichler *ibi.* P. Zech *§. 503.* und unter gleich Geweihten nach der Dignität desjenigen, von deme man geweihet ist, da z. E. der von dem Pabst selbst geweihte einem, der nur ab Episcopo geweihet ist, vorgehet. Pichler *n. 1.* Engel *n. 63.* Nach dem Ort gehet der Bischof in seiner eigner Diœces all anderen, excepto legato Apostolico, vor. Pichler *n. 3.* und der Pfarrer weicht in seiner Pfarr bey offentlichen Processionen keinem Abbten oder Domcapitularen aus. Idem *n. 5.* Nach der Würde und Vortreflichkeit der Kirch weicht der Canonicus eines Chorstifts dem Canonico eines Domstifts, und der Canonicus eines Bischöflichen Doms dem von einer Erzbischöflicher Domkirch aus. Pichler *n. 3.* Nach dem Amt solte der Vicarius generalis saltem de Jure scripto (aliud est de consuetudine) gleich nach dem Bischof, oder Sede vacante gleich nach dem vornemsten des Capituls gehen. Idem *loc. cit.* Nach der Kleidung gehet endlich derjenige, welcher im Meßgewand oder Chorrock erscheint, all anderen in habitu privato erschinenden bey der Function und dem Ministerio publico vor. P. Zech *§. 504.* Unter den geistlichen Orden (f) gebührt der Rang den Canonicis Regularibus, sofort den Clericis regularibus, hernach den Mönchen, und endlich den Mendicanten. Pichler *n. 4.* P. Zech *§. 505.* Derwegen auch die Cajetaner und Jesuiter tanquam clericales die Præcedenz vor den Mönchen und Mendicanten behaupten. P. Zech *§. 506.* Kommen aber mehr geistliche Orden von einerley Class z. E. von Mönchen oder Mendicanten zusamm, so giebt das Alter oder Ansehen des Ordens den Ausschlag. Engel *n. 63.* Pichler *n. 4.* Wornach auch der Rang dem Predigerorden vor all anderen Mendicantibus zugesprochen worden ist. P. Zech *§. 505.* Bey so vielerley Umständen (g) wovon die Decision des Rangs unter der Geistlichkeit abhangt, fallt auch das Urtheil a potiori sehr schwer Pichler *n. 1.* Und die Possession oder Gewohnheit ist hierinn wohl die sicheriste Richtschnur, worauf man allzeit vorzüglich zu sehen hat. Pichler *n. 1.* Engel *n. 63.* Judex competens (h) in Rangstrittigkeiten, welche Bischöf oder noch höchere Personen geistlichen Stands betreffen, ist der Pabst, und bey minderen der Bischof in sua Diœcesi Conc. Trid. *S. 25. C. 13. de Reform.* Pichler *n. 6.* Soviel aber die teutsche geistliche Reichsständ betrift, werden die zwischen ihnen in comitiis oder anderen weltlichen Zusammkünften obwaltende, mithin in das Ecclesiasticum nicht einschlagende Rangdisputen von dem Kayser entschieden Moser St. R. *T. 4. p. 346.* Unter weltlichen Personen ist zwar der Bischof vi cit. Conc. Trid. ebenfalls Richter, wann sie um den Rang bey Processionen oder Leichbegängnüssen mit einander streitten, sonderbahr wann es nicht um die blose Possession, sondern um das petitorium zu thun ist. Pichler *n. 6.* Die hiesige Landsobservanz aber giebt

ein anderes. Dann die Becken und Krämer von Straubing haben um die Præcedenz bey der Frohnleichnamsprocession erstlich in possessorio und hernach in petitorio durch alle Churfürstl. justizdicasteria mit einander gestritten, ohne daß sich das Ordinariat in diesen so kundbahr als langwürrigen Stritt eingemengt hat. Im übrigen ist (i) zwar der geistliche Stand an sich weit vortreflicher als der weltliche, giebt aber gleichwohl keinen hinreichenden Grund an die Hand, aus welchen sich die Præcedenz zwischen geistlich und weltlichen Personen ohne anderen motivis decidieren liesse. Pichler *n. 1.* Sonst wurde auch der mindiste Votivist dem grösten weltlichen Regenten den Rang ablauffen.

Et jurisdictionis.

3. Die Ordnung, nach welcher einer dem anderen in regimine Ecclesiastico zu gebiethen hat, wird (a) Hierarchia jurisdictionis genannt. P. Zech *cit. Tract §. 5. & 507.* Und da ist der Pabst widerum unstrittig der erste und obriste, welcher nicht nur der gesammten Geistlichkeit, sondern auch quo ad ecclesiastica der Weltlichkeit zu gebiethen hat. P. Zech *§. 507.* dann daß man ihn nur primum in Ordine, nicht aber auch in potestate & jurisdictione machen will, ist Sententia damnata. Barthel *p. 118. &c.* Der Bischof (b) welcher nicht specialiter exemt ist, stehet immediate unter dem Erzbischof, und dieser entweder unter dem Pabst, oder in gewisser Maß unter dem Partriarchen oder primate P. Zech *§. 507.* Barthel *p. 132.* unter dem Bischof aber stehet (c) regulariter alles, was in seiner Diœces ist, cum plenissima Jurisdictione, welche er in Foro externo durch die Officiales vel Archidiaconos, in Foro interno aber durch die Pfarrer, und Seelsorger exerciert. P. Zech *§. 6. & 508.* Wie weit er hierinn Sede vacante per Capitulum, und oft auch noch in Lebzeiten per Coadjutorem vertretten werde, haben wir schon anderwerts gehört. Der Clerus regularis (d) hat in Jurisdictione so, wie in Ordine, widerum seine besondere Hierarchiam, dann der Religios stehet obverstandner Massen theils unter dem Bischof, theils unter seinem Localoberen, und dieser bald ebenfalls unter dem Bischof, bald immediate unter dem Pabst oder nach Gestalt der Ordensregul unter dem Provincialen, oder Ordensgeneralen. Barthel *p. 305.* Obwohl demnach (e) Hierarchia ordinis keine andere Würkung hat, als daß der untere dem höcheren ausweichen, und mit gebührender Verehrung begegnen muß. Pichler *n. 2.* So ziehet doch Hierarchia jurisdictionis nebst deme auch den schuldigen Gehorsam von allen subordiniert und untergebenen nach sich. Pichler *ibi.* P. Zech *§. 5.* Soweit sich nemlich die Subordination (f) erstreckt, dann weiter ist man zu parieren nicht schuldig, z. E. die Bischöfliche Unterthanen und Diœcesani gehorchen dem Erzbischof nur in jenen Casibus, welche an den Erzbischof gehören. Engel *n. 69.* Und so auch ein Religios, welcher zugleich Pfarrer ist, dem Bischof nur quo ad curam Animarum, im übrigen aber seinem Ordensoberen. Engel *ibi.* Pichler *n. 8.* Ob und wie weit (g) der untere dem obereu zu parieren habe, wann de Justitia mandati, oder de Potestate præcipientis ein billicher Zweifl obhanden ist, oder mehr Superiores vorhanden, und in ihren Anbefehlungen discrepant seynd, siehe apud Engel *n. 66. 70.* Jurato wird (h) der Gehorsam dem Ordinariat nur von jener Geistlichkeit versprochen, welche Beneficia curata oder wenigist Administrationem haben; von anderen aber nicht, ausser wo es die Gewohnheit so mit sich bringt, wie z. E. in dem Bißthum Augsburg. Pichler *n. 7.* Geistliche Frauenspersonen (i) gehören sowohl aus Mangel der geistlichen Weihe als Jurisdiction nicht mehr ad Hierarchiam ecclesiasticam, ohngeacht sie etwann geistliche Præbenden, wie die Stiftsdamen, oder Privilegia ecclesiastica, wie die Nonnen, geniessen können, auch zuweilen ein so anderes, welches sonst ohne Jurisdiction nicht geschehen kann, z. E. die Abbtissinen, aus Päbstlicher Vergünstigung verrichten darffen, P. Zech *§. 510.* Vielweniger (k) gehören die protestantische Bischöf anhero, dann sie erkennen weder den Pabst noch Erzbischof für ihren Oberen, und ob sie wohl quo ad sæcularia unter den höchsten Reichsgerichten stehen, so glauben sie doch wenigist in Ecclesiasticis ganz Souvrain zu seyn. Moser St. R. *T. 11, p. 183. §. 39.* Aiusser soviel jene causas Ecclesiasticas betrift, welche sich vermög des Westphäl. Fridensschluß selbst auf das Reichsgerichtliche Forum qualificieren. Pütter *res Judic. imp. §. 138. &c.*

4. Nach

Würkung der letzteren in supplenda inferiorum Negligentia.

4. Nach der Hierarchia jurisdictionis kann (a) auch der obere dem unteren in casu negligentiæ vorgreiffen, und dasjenige selbst thun, was diesem obgelegen gewest wäre. *Tit. X. de supplenda negligentia Prælatorum, ibique* Pichler, Engel, *& passim* Canonistæ. Unter den Prælaten seynd hierinnfalls nicht nur die Aebbte, sondern auch die Bischöf, Erzbischöf, Dom- und Collegiatstiftscapituln, in Summa alle verstanden, welche Jurisdictionem zu exercieren haben. Pichler *n. 3.* P. Zech Hierarch *f. 389.* Für Negligent (b) wird aber derjenige geachtet, welcher sein Amt nicht thut, wie er es de jure vel consuetudine thun soll, es geschehe gleich eine solche Nachläss.gkeit in collatione Beneficiorum, vel præsentatorum Institutione, aut electione, bonorum ecclesiastico-rum Administratione, Templorum custodia, conservatione vel restauratione Disciplinæ, abusuum extirpatione, litium decisione, vel expeditione, und was dergleichen Dinge mehr seynd, welche in die jurisdictionem contentiosam vel voluntariam immer einschlagen. P. Zech *loc. cit.* Pichler *n. 1.* Damit nun (c) auch in Supplierung sothaner Negligenz obgedachte hierarchische Ordnung nicht überschritten werde, so geschihet solches nicht Sprung- sondern Stuffenweis, mithin allzeit nur a proximo Superiore, worunter die saumseelige Obrigkeit unmittlbahr stehet. Pichler *n. 4.* P. Zech *f. 390.* Wobey auch wohl zu unterscheiden ist, ob der obere die Jurisdiction über den untern ex natura sui Officii, wie der Pabst und Bischof, oder aber nur ex speciali Juris dispositione, wie der Erzbischof, zu exercieren habe. P. Zech *ibi.* Jener (d) hat die Regul soweit vor sich, daß er in allen Casibus, welche nicht specialiter excipiert seynd, Negligentiam inferioris supplieren könne. Diesem hingegen stehet die Regul soweit entgegen, daß er nur in Casibus suppliert, worinn es ihm die Jura specialiter gestatten. P. Zech *f. 391. &c.* Solchemnach kann z. E. der Bischof (e) einen mit der Jurisdiction begabten Prælaten in casu protractæ justitiæ arctieren, nach Ablauf des vom anberaumten Termins mit Administrierung der Justiz verfahren, ja sogar jenen Obrigkeiten, welche exemti Ordinis, oder a Pontifice delegiert seynd, wann diese in ihrer Commission, oder jene in ihrem Amt, z. E. in Bestraffung der extra claustra delinquierender Religiosen einen Saumsaal bezeigen, ex potestate delegata vorgreiffen. Engel *h. t. n. 2.* P. Zech *f. 391. 394.* Der Erzbischof (f) hingegen, welcher verstandener massen nicht ex natura Officii, sondern nur ex speciali Juris dispositione negligentiam Episcopi suffraganei suppliert, ist dessen nur in casibus Juris expressis berechtiget, da nemlich Suffraganeus die gebührende Dispensation oder Absolution nicht ertheilt, notorische Verbrechen nicht abstraft, letztwillige Dispositiones ad Causas pias nicht vollziehet, Stritthändel inner zwey Jahren aus eignen Verschulden nicht ausmacht, die Bezeugen in der an das Erzbischöfliche Appellationsgericht Gedyhener Causa auf Requisition weder verhört noch verschaft, die ad liberam Collationem gehörige Beneficia nicht conferiert, oder legitime præsentatos nicht instituiert. P. Zech *f. 393.* Engel *n. 3.* Barthel *p. 93. 132.* Ob er negligentiam Episcopi circa Administrationem justitiæ auch extra casum Appellationis suppliren könne, ist noch in Controversia apud Engel *n. 4.* Pichler *n. 6.* P. Zech *f. 392.* Was Gestalten (g) circa electionem Episcoporum, wann solche nicht canonice oder nicht in tempore legali geschihet, niemand als der Pabst selbst vermög der Concordaten suppliere, haben wir schon oben gehört. Der Casus (h) wo sogar inferior negligentiam Superioris supplieren kann, existiert in Capitulo bey Beneficiis inter Episcopum & Capitulum communibus, dann da kann das Capitul auf dem Fall, wann der Bischof saumig ist, mit der Collation verfahren. P. Zech *f. 394.* Wohingegen aber auch solchenfalls das Capitul in casu moræ leiden muß, daß der Erzbischof vorgreift. Idem *f. 393.* Zuweilen (i) geschihet die Supplierung ipso Jure, z. E. bey der Benediction eines Prælaten von dem cistercienser Orden, dann wann der Bischof solche auf dreymahliges ersuchen ungebührlich unterlasset, so halt man dieselbe ipso Jure pro suppleta P. Zech *f. 394.* Nunciis (k) apostolicis und Legatis a latere (l) raumt das Concilium Tridentinum *S. 24. de Reform. C. 20.* Jus supplendi ebenfalls so weit ein, daß sie gegen geistliche Personen Monito prius, sed negligente Episcopo procedieren können. Wie und auf was Weis (m) nun die Supplierung per Devolutionem geschehe,

schehe, wann man mit der Wahl, oder mit Conferierung der Beneficien saumig ist, siehe oben *§vo 17. litt. K. & §vo 19. n. 16.* Nach Gestalt und Grösse der Negligenz aber kann es auch wohl ad Coadjutoriam, wo nicht gar ad Depositionem, vel Excommunicationem inferioris ankommen. Pichler *n. 2.* Daß die geistliche Obrigkeit (n) auch die weltliche supplieren darff und soll, wann diese in Administrierung der Justiz saumig ist, hat zwar in jure Canonico guten Grund. P. Zech *§. 395.* Pichler *L. 2. T. 2. n. 49.* nicht aber in praxi & constitutionibus Imperii, nach welcher der Recurs in causis civilibus an die geistliche Obrigkeit scharf verbothen ist. Recess. imp. de Anno *1654. §. 164. Cap. cæs. Art. 14. §. 4.* Confer Böhmer *Jus eccles. L. 2. T. 2. §. 12. & Dis. de querela protract. vel deneg. just. §. 9. &c.* Dahingegen gebührt sich auch nicht, daß sich die weltliche Obrigkeit in geistliche Händel sub prætextu Negligentiæ einmische. *§vo seq. 42. not. 28.*

§. XXXVIII.

Von Exemtionibus

1. Einen starken Unterbruch leidet obige Hierarchia jurisdictionis manichmahl durch die Exemtion (a) da nemlich der untere von der Jurisdiction des Oberen, z. E. Diœcesanus von der Bischöflichen, oder der Bischof von der Erzbischöflichen Superiorität soweit befreyet wird, daß er unmittlbahr unter dem Päbstlichen Stuhl selbst zu stehen hat. Engel *L. 5. T. 33. n. 22.* Pichler *ad Tit. X. de Privilegiis n. 3.* P. Zech Hierarch. *§. 509.* Confer Arniseum, Karg, Lomede & Periglis, welche de exemtionibus Ecclesiasticis besondere Tractaten geschriben haben, wovon der letzere auch in tractatu Tractatuum *Tom. 12.* enthalten ist. Man theilt zwar die Exemtion (b) in plenam & minus plenam, und verstehet unter der letzten nur jene, wodurch man ab exactionibus Episcoporum & lege Diœcesana befreyet wird. P. Zech *rer. Eccles. S. 1. §. 129. &c.* Hier handelt sich nur von der plena, welche bald personalis, bald realis oder mixta ist. Je nachdem nur die Person oder der Ort, oder beedes zugleich exemt, und dem Römischen Stuhl immediate untergeben wird. Engel *n. 22.* Pichler *loc. cit.* Verschiedene Exemtiones (c) gefürstet- und ungefürsteter Prælaten in Teutschland von der Bischöflichen, wie auch der Bischöffen von der Erzbischöflichen jurisdiction siehe bey Moser St. R. *T. 11. p. 251. &c. p. 282. &c.* und an dem Bißthum Passau hat man das Exempel, da nicht nur die exemtion ab Archiepiscopali jurisdictione behauptet, sondern auch *juxta §vum præc. 1. litt. I.* Das Erzbißthum selbst in Anspruch genohmen wird. Die Societät Jesu nebst den Cisterciensern, Præmonstratensern, Dominicanern, Carmeliten, Franziscanern, Capuzinern, Charthäusern, dann die Benedictinercongregation, und mehr andere dienen zum Beweis, daß auch ganze Orden eximiert seyn können. *Tambur. de Jur. Abbat. T. 1. D. 15. C. 4.* Die Exemtiones (d) ertheilet regulariter nur der Pabst, Engel *n. 25.* jedoch andergestalt nicht als mit vieler Behutsamkeit und aus hocherheblicher Ursach. P. Zech Hierarch *§. 509.* Der Bischof kann zwar ebenfalls jemand von seiner jurisdiction eximieren, wozu er aber nicht nur causam justam & rationabilem, sondern auch consensum Capituli vonnöthen hat. Engel *n. 25.* Am leichtisten gehet es damit zu, wann die Exemtion gleich in 1ma Fundatione ausgedungen wird, dann da kann sich noch niemand beschweren, daß man ihm sein jus quæsitum benehme, wie es bey anderen Exemtionibus allzeit geschiehet. Pichler *cit. n. 3.* Bald wird (e) die Exemtion nur in capite, z. E. in einem Kloster oder Collegiatstift allein ohne den dazu gehörigen Kirchen, Kappellen, oder Beneficien, bald aber auch in membris samt obigen oder anderen Stücken vorgenohmen. Auf die erste Weis ist zwar das Caput für sich exemt, quo ad membra hingegen bleibt es unter der jurisdiction des Ordinarii. Engel *n. 24.* In dubio (f) hat der Ordinarius sowohl gegen die in seiner Diœces gelegene Klöster als all andere, welche von ihm exemt seyn wollen, Præsumtionem in jure fundatam für sich. Engel *n. 27.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 36. §. 18.* So lang nicht die angebliche Exemtion ex Privilegio speciali vel Præscriptione gnüglich dargethan ist. Engel, Pichler *loc. cit.* Zur Præscription gehören wenigist 40. Jahr. Engel *n. 26.* Wie aber die Päbstliche Bulla lauten soll, wann die Exemtion dadurch erwiesen werden will, siehe bey Engel *n. 28.* Der Stritt (g) super Exemtione wird durch die von dem Bischof zwar ernannte jedoch unpartheyische Rechtsgelehrte & salva

Appel-

Appellatione entschieden. Engel *n.* 27. Der Ordinarius manuteniert sich auch Lite pendente bey seiner Jurisdiction, sofern nicht sein Gegentheil ein ganz klar und liquides Privilegium, oder wenigist longiorem possessionem für sich hat. Idem *loc. cit.* In loco exemto (h) kann der Bischof, welcher nicht mit Gewalt aus seiner Diœces vertriben ist, keinen actum Jurisdictionis exercieren. Engel *n.* 29. Dann wann gleich der Ort noch in Diœcesi ligt, so ist er doch nicht de Diœcesi Engel *n.* 33. Pichler *n.* 3. Und die Jurisdiction, welche dem Bischof etwann in Casu particulari übertragen ist, erstreckt sich ohne ausdrücklicher Meldung nicht auf die Exemtos. Engel *n.* 34. Die Priesterweihe (i) und andere dergleichen actus ordinis kann der Bischof in loco exemto ohne Consens des Localoberen, und falls selbiger Orth gar in einer fremden Diœces ligt, auch ohne Consens des Ordinarii nicht vornehmen. Engel *n.* 30. Den Gottesdienst aber mag sowohl der Bischof als Erzbischof entweder selbst, oder durch andere mit den Pontificalibus darinn halten, sofern man nur exemtis nicht gar zu beschwerlich damit fallt. Idem *loc. cit.* Was der Ordinarius noch für andere Jura in exemtos zu exercieren habe, siehe *not. seq.* 2. Wo im übrigen (k) auch bey geistlichen Ständen im Reich exemtio vel immedietas Hierarchiæ ecclesiasticæ mit der exemtione sæculari vel immedietate Imperii nicht vermischt werden muß, wie Böhmer *in Jur. eccles. L. 3. T. 35. §. 38. &c.* wohl bemerkt, dann exemt und immediat seynd verstandnermassen quo ad Hierarchiam ecclesiasticam all jene, welche von der Jurisdictione ordinaria befreyet, und dem Pabst immediate unterthänig seynd. Exemtus vel immediatus Imperii aber heist jener, welcher nicht unter einem Reichsstand, sondern unmittlbahr unter dem Kayser und Reich selbst stehet. Nun giebt es aber vicle exemtos & immediatos von einer Art, welche es nicht von der anderen seynd, z. E. die Prælaten exemti Ordinis, welche zwar in ecclesiasticis unmittlbahr unter dem Römischen Stuhl, in sæcularibus aber nicht durchaus unmittlbahr unter dem Kayser, sondern meistentheils unter Reichsständischer Landshoheit stehen. Böhmer §. 23. Hertius *de jactitata Ordinis cistercienſis libertate & exemtione.* Falls sich nun über die immedietatem Imperii seu exemtionem sæcularem ein Strit ergiebt, so wird solcher nicht von dem Römischen Stuhl, sondern von den höchsten Reichsgerichten entschieden, wie es in Specie bey dem R. Hofrath zwischen dem Erzstift Salzburg, dann dem Hochstift Berchtolsgaden geschehen ist. Vide Sententiam apud Ludolff *Obs.* 267. ein Exempl (l) von erhaltener, aber widerum cassierts- und aufgehobener exemtion siehe bey Moser St. R. *T. 11. p.* 290.

Et juribus Episcopi in exemtos.

2. Exemti seynd nicht nur dem Bischof selbiger Diœces, worinn sie materialiter ligen, (a) ad Reverentiam obligiert. Barthel *p.* 136. sondern er hat auch in Ansehen ihrer noch viel andere beträchtliche Jura, wo nicht ordinaria, doch delegata Potestate, zu exercieren, sonderbahr nach dem Concilio tridentino, wodurch die in älteren Zeiten so häuffig ertheilte exemtiones zwar nicht völlig aufgehoben, doch zimlichermassen eingeschrenkt und die ehemahlige Bischöfliche Gewalt suo modo widerum restauriert worden ist. Von dergleichen Juribus weis zwar Barbosa *in Tract de offic. & potest. ordin.* mehr als fünfzig, und Chokier *de Jurisdictione in exemtos P. 2. q.* 45. gar hundert und sechzehen zu specificieren. P. Pichler bemerkt aber *L. 1. T. 31. n.* 19. aus dem Concilio tridentino nur folgende 20. Casus, und (b) zwar 1. Approbation gedruckter Bücher, 2. Erlaubnuß zu lesung der Heil. Schrift. 3. Visitation und Correction der ausser dem Kloster, oder der Residenz wohnenden Religiosen. 4. Promulgation der Päbstl. Abblässen, 5. Haltung der Predig. 6. Kirchs- und Pfarrhofsreparation, 7. Gebührender Meßlesung, 8. Priesterweihe und Examen. 9. Beichthörung der weltlichen Personen. 10. Ehesachen der weltlichen Klosterleuten, 11. Errichtung neuer Klöstern, 12. Publicierung geistlicher Censuren, 13. Heiligung der in Diœcesi angeordneter Festtägen. 14. Beruffung zu offentlichen Processionen, und Leichbegängnüsen. 15. Verzichten der Ordensnovitzen. 16. 17. Jurisdiction über Flüchtige oder auf der Universität in Studiis befindliche Religiosen. 18. Nonnenkloster Clausur, und Direction derselben in Spiritualibus. 19. Collecturen, welche mit Ungestimmigkeit vollbracht werden. 20. Bestraffung der Geistlichen, welche auf notorischs oder ärgerliche Weis

auſſer dem Kloſter delinquieren. Ex jure antiquiore (c) welches ſchon vor dem Concilio tridentino obtiniert hat, ſpecificiert P. Pichler *loc. cit.* nur ſieben Caſus. Nemlich 1. die ketzeriſche Händel. 2. Teſtamentsexecutiones. 3. Excommunication derjenigen, welche ohne pfärrlicher Erlaubnuß jemand copulieren, oder ohne äuſſeriſter Noth die Heil. Communion oder letzte Oelung ertheilen. 4. In betref der Nonnen Beichtväter, und Abbtiſſin oder Oberinwahl. 5. Kirchenweihe, Verfertigung des Heil. Oels und all andere Actus ordinis Epiſcopalis. 6. Offentliche Verkündigung der Excommunication. 7. Recurs in puncto protractæ vel denegatæ juſtitiæ.

§. XXXIX.

Von der Geiſtlichkeit äuſſerlichen Lebenswandl.

1. Der ſo diſtinguiert als Verehrungswürdige geiſtliche Stand erfodert auch eine (a) demſelben ganz gleichförmige conduite und Lebensart. *tot. Tit. X. de vita & honeſtate Clericorum, ibique paſſim Canoniſtæ.* Ueberhaupt ſoll dieſelbe nach Vorſchrift des Conc. Trid. S. 22. *de Reform. C.* 1. ſo beſchaffen ſeyn, daß allenthalben ein geſetzt, anſehnlich, beſcheiden, ehrbar, tugendhaft und gottsförchtiges Weſen daraus erſcheine, mithin der inner- und äuſſerliche Menſch vollkommen übereinsſtimmig ſeye. Pichler *h. t. n. 3.* Engel *n. 5.* P. Zech Hierarch *ſ. 35. 37.* Nichts laſt (b) ſich mit der geiſtlichen Ehrbarkeit weniger vereinbaren als der verdächtige Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht, welcher eben deswegen *in Tit. X. de cohab. Cler. & mul.* ſo ſehr verbothen iſt, und ob man ſchon eine Köchin oder Dienſtmagd nach Beſchaffenheit ihrer Geſtalt und Jahren oder guten Leumuths in geiſtlichen Haußhaltungen paſſieren laſt, ſo ſupponiert man doch, das der geringſte Argwohn nicht hierunter erſcheine, oder das Publicum ſich daran ſtoſſe, ſonſt leidet man dem Geiſtlichen eine ſolche Weibsperſon nicht, wann es gleich ſeine leibliche Mutter, Schweſter oder nächſte Blutsverwandte wäre, inſtigante enim diabolo & in illis ſcelus perpetratum repperitur, ſagt der Text *in C. 1. X. de cohab. mul.* Confer Pich. *ibi. n.* 2. P. Zech *ſ. 33.* Trunkenheit (c) Fras und Füllerey ſtehet niemand, und am wenigiſten einem geiſtlichen an, daher er auch weder die Wirthshäuſer, auſſer der Reiß, beſuchen, noch den Mahlzeiten und Gaſtereyen viel beywohnen, vielweniger andere zum trinken reitzen ſoll. *C. 14. 15. X. h. t.* P. Zech *ſ. 33.* Pichler *n. 3.* Böhmer *h. t. ſ. 69.* Alles, was nach Geitz, und Geldgierde riecht (d) ſoll er als eine ſeinem erſten Inſtitut zuwider lauffende Sach vermeiden, mithin weder nach übermäſſigen Gewinn und Wucher trachten, noch ſich auf das in Jure canonico ohnehin nicht erlaubte Goldmachen verlegen, ja ſogar nicht einmahl der Kirch zum beſten, geſchweigens für ſich oder ſeine Erben viel Geld zuſamm ſcharren. Engel *n. 13. &c.* Pichler *n. 12.* Böhmer *ſ. 73.* Leyſer *de Hæredipetis. ſ. 13. 14.* Einen Comœdianten (e) Spielmann, Seiltänzer, Gauckler, Taſchenſpieler, Poſſenreiſſer, Klopfechter oder anderen ſolchen unehrbaren Profeſſioniſten zumachen gebührt ſich für ihm keines Wegs. *C. 1. h. t. in 6.* Engel *n. 10.* Pichler *n. 10.* Böhmer *ſ. 74.* Nicht viel anſtändiger ſeynd ihm die ſchlecht oder ſchmutzige Handierungen, z. E. kochen, ſchlachten, Bier bräuen, und dergleichen. P. Zech *ſ. 38.* Pichler *n. 10.* Offentliche Schauſpiel (f) welche nur zum Zeitvertreib müſſiger Leuten dienen, oder gar mit unflättigen Zotten, und Poſſen angefüllt ſeynd, wie auch Tänz, Redouten, Masqueraden, Geſellſchaften von beederley Geſchlecht, nebſt dem Würfl- und all anderen Hazardſpiel ſeynd lauter Sachen, welchen ein Geiſtlicher nicht einmahl beywohnen, geſchweigens ſelbſt mitmachen ſolle. P. Zech *ſ. 36.* Pichler *n. 3. 9.* Engel *n. 10.* Böhmer *ſ. 72. 74.* Was *in Tit. X. de Sagittariis* enthalten iſt, laſt ſich eben auf unſere heutige Thurnier und Schüßſtätt nicht applicieren, wohl hingegen giebt es (g) viel andere Dinge, welche zwar für weltliche, nicht aber für geiſtliche Perſonen indifferent ſeynd, z. E. das Studium Phyſicum, oder wie es die Canoniſten auslegen, das Studium medicum. *C. 10. X. ne Cler. vel Mon.* P. Zech *ſ. 37.* Ingleichen die chirurgiſche Praxis, ſoviel die Operationes betrift, welche durch ſchneiden, oder brennen geſchehen. *C. 9. cit. tit.* P. Zech *ſ. 37.* Ferner das Studium juris civilis, ſofern ſolches nicht in der Abſicht geſchihet, um ſich in jure Canonico deſto mehr dadurch feſt zuſetzen. *cit. Cap. 10.* P. Zech *ibi* Und endlichen auch

die

die Notariats, Procurator- Advocaten- Richter- Pfleger- Verwalter- und Militardienste, wozu sich die Geistlichkeit ebenfalls nicht gebrauchen lassen soll. *per Text. alleg. apud* P. Zech *loc. cit.* Ausgenohmen in jenen Fällen, welche P. Pichler *L. 3. T. 50. n. 1.* recensiert. Damit nun aber (h) jene, welche zum geistlichen Stand gewidmet seynd, sich auch von der Picken auf zu einen geistlichen Lebenswandl angewöhnen mögen, ist in Conc. trid. *S. 23. de Reform. C. 18.* sehr heilsam versehen, wie und auf Weis bey jeder Dom- oder Hauptkirch ein seminarium Clericorum oder Priesterhauß, als die rechte Pflanzschul von wohl unterrichtet und disciplinierter Geistlichkeit, angeordnet werden solle. Was insonderheit wegen des Freysingischen Seminarii, und der hierzu bewilligter Concurrenz zwischen Churbayrn und dem Ordinariat Freysingen abgemacht worden, siehe *in Mand. elect. de Anno 1718. §.* 1. Wegen des Augsburgischen Seminarii zu Pfeffenhausen aber, und daß man auch die Churbayrische Landskinder nicht davon ausschlüssen solle, vide recess. August. de Anno 1684. *§. 17.* Ein mehrers sowohl von Seminariis, als den damit übereinstimmenten institutis Clericorum in commune viventium zeigt sich bey P. Zech *rer. Eccles. S. 1. §. 152. &c.*

Tonsur und Kleidertracht.

2. Das Sprüchwort sagt zwar: Habitus & tonsura non facit Monachum, nec Clericum, sed regula vitæ & morum probitas. (a) Gleichwie sich aber der Clerus durch die Reinigkeit der Sitten distinquiert, so pflegt er sich auch durch die Ehrbarkeit seiner besonderen Kleidung zu unterscheiden, damit, wie das Concil. trid. S. 14 C. 6. *de Reform.* sagt, die letzte ein sichtbares Kennzeichen der ersten seyn möge. Dem Religiosen (b) ist seine Kleidung durch die Ordensregul, dem Weltlichen aber durch die in jeder Diœces übliche Gewohnheit und Ordnung nach Gestalt seiner minderen oder höcheren Würde angemessen, wovon er nicht abweichen darf, es geschehe dann mit Erlaubnuß der Obrigkeit, und aus erheblicher Ursach, z. E. bey Missionariis, welche sich unter Ketzern oder Ungläubigen aufhalten. Pichler *n. 3. 4.* Engel *n. 7.* Reich- galoniert- oder mit Gold- und Silber (c) gestickt- wie auch bunt- oder vielfärbige Kleider seynd für die Geistlichkeit nicht, *C. 15. X. h. t.* sondern je dunkler die Farb, je glatt- und einfacher das geistliche Kleid, desto gebräuchlicher, ehrbarer und anständiger ist solches für jene, welche ihrem Stand nach von aller Pracht, Hoffart und Ueppigkeit weit entfernt seyn sollen. P. Zech *§. 34.* Pichler *n. 3. 7.* Engel *n. 7.* So sehr aber das eitel und aufgeputzte Wesen hierunter zu vermeiden ist, so wenig soll auch eine allzu grosse Niderträchtigkeit, (d) Unordnung, Schmutz und Unsauberkeit in dem geistlichen Aufzug regieren, Pichler *n. 3.* Dann es sihet wenigist in den Augen derjenigen, welche nach dem äusserlichen Urtheilen, nicht ehrwürdig aus, wann ein Geistlicher wie ein Bettler, mit zerrissenen Kleid aufziehet, und die Milchstraß auf seinem schwarzen Rock hervorleuchtet. Es verstehet sich jedoch all dieses nur von dem Aufzug in publico, nicht aber in privato & domestico, dann da ziehet jeder nach seiner Gelegenheit auf, wie er will. Man erscheint auch in der Kirch oder im Chor oft ganz anderst als ausserhalb. Pichler *n. 4.* Böhmer *§. 57.* Die Tonsur (e) oder Platte auf dem Kopf ist zwar nicht mehr so groß, wie vor diesem, da man den Kopf fast eben so, wie jetzo noch den Franziscanern und Dominicanern, zu scheeren pflegte, doch darf auch heut zu Tag ein Geistlicher weder die Haar, noch ohne besonderer Ordensregul den Bart zu lang wachsen lassen. Engel *n. 6.* Pichler *n. 7.* P. Zech *§. 34.* Puder und Haarkrause oder die Peruque wird, zumahl unter dem Clero sæculari & honoratiori, fast allenthalben toleriert. Nur unter der Meß wird die Peruque ohne besonderer obrigkeitlicher Licenz nicht geduldet. Pichler *n. 7. 8.* P. Zech *loc. cit.* Ring (f) an den Fingern zu tragen gebührt keinem Geistlichen, der nicht gradiert, oder von dem Clero primario &c in dignitate constituto ist. Pichler *n. 7.* Engel *n. 7.* Mit Gewehr und Waffen soll sich ebenfalls keiner, soweit es nicht auf der Reis oder sonst zur Sicherheit geschihet, betretten lassen. *C. 2. X.* h. *t.* P. Zech *§. 34.* Pichler *n. 11.* Böhmer *§. 62.* Widerigenfalls kann ihn die weltliche Obrigkeit auf betretten entwoffnen. Concord. Bavar. de Anno 1583. *C. 3. Cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. §. 32.* Vergoldete Sporen und anderes dergleichen Reitgetzeug ist ihnen *in cit. C. 15.* nicht weniger verbothen.

Ein unbekannter Geistlicher (g) welcher habitum & tonsuram nicht tragt, wird solang für weltlich geachtet, biß der Status clericalis gnugsam dargethan ist. *C. 12. de Sent. excomm. in 6to Cod. Bav. crim. loc. cit.* Von der Suspension, Privation und anderer willkürrlicher Straf dergleichen Geistlicher siehe Pichler *n. 4.* Dann der Excommunication jener, welche bewaffnet seynd. *C. 2. X. h. t.* & Clem. *1. §. 5. de stat. Mon.* Pichler *n. 11.* Ob aber auch das privilegium Canonis durch die weltliche Kleidung verlohren gehe, siehe *suo seq. 40. not. 3. litt. E.* Von dem Ursprung (h) und der Histori des geistlichen Kleids und der Tonsur, auch wie es hiermit bey der protestantischen Geistlichkeit gehalten werde, bezeigt sich das mehrere bey Böhmer *§. 52. &c.*

Weltlichen Handlungen und Contracten überhaupt.

3. Aus dem *Tit. X. ne Clerici vel Monachi sæcularibus negotiis se immisceant* scheint zwar (a) ob wäre die Geistlichkeit in zeitlichen Dingen von allem Handl und Wandl ganz und gar ausgeschlossen. Die allgemeine Lehr und praxis aber legt solches nur auf jenen Handl und Wandl aus, welcher entweder die Geistliche in ihren Functionibus allzu sehr distrahiert und davon abhalt, oder auf kauffmännische Art durch Verkehr der Waaren in eadem specie & forma, oder mit übermässigen Gewinn und Wucher getrieben wird. Pichler, Engel, Böhmer *h. t.* Leyser *spec. 189. §. 7.* Stryk *de potestate Clericorum in sæcularibus C. 3.* All andere Handlungen (b) seynd ihnen in Regula so wenig als weltlichen Personen verbothen. Pichler *L. 1. T. 35. n. 9.* und sie pflegen auch solches meistentheils auf die nemliche Art und Weis, wie die Weltleut, sowohl per Actum inter vivos als mortis causa zu thun, immassen die in Decretalibus enthaltene *Tit. de pactis, de transactionibus, de precariis, de Commodato, de depositо, de emtione, venditione, de locato, conducto, de permutationibus, de feudis, de pignoribus & aliis cautionibus, de fidejussionibus, de donationibus, de solutionibus, de ultimis voluntatibus, de successionibus ab intestato, de rebus Ecclesiæ alienandis* mit mehrern ausweisen. Was die Commentarii darüber anführen, bestehet zwar meistentheils nur in generalibus, welche sowohl auf geistliche als weltliche Personen quadrieren. Nachdem wir uns aber vorgenohmen haben, in gegenwertigen Capitul keine andere als materias Canonicas zu tractieren, so bleiben wir auch hier nur bey dem, was die Geistlichkeit insonderheit davon betrist, und ist dabey zuförderist der Unterschied zwischen dem Clero (c) sæculari & regulari wohl zu bemerken. Ein Religios kann nach dem Gelübd der Armuth, welches er *juxta suum præc. 13. not. 5.* ablegt, nichts eigenthumliches haben, einfolglich auch proprio nomine ohne Befehl oder Erlaubnuß seines Oberen nichts thun oder schlüssen. Der Obere selbst hat in Kraft des nemlichen Gelübds an Geld und Geldswerth so wenig eigenthum als der mindeste Religios, einfolglich handelt er auch niemahl proprio, sondern nur soweit ihm die Kirch- oder Klosterverwaltung anvertrauet ist, Administratorio nomine, und was er cum consensu Capituli thut, das ist soviel, als wäre es von der Kirch oder dem Kloster selbst geschehen, weil selbes per prælatum & Capitulum eben so, wie jede andere Communität durch ihre Vorsteher, in corpore repræsentiert und vertretten wird. Bey dem weltlichen (d) Clero seynd nicht nur Bona patrimonalia und quasi patrimonialia von den Beneficialibus, sondern auch bey diesen letzten die Fructus und Reditus Beneficii von dem Fundo selbst, wie nicht weniger bona Beneficialia von bonis Ecclesiæ, welche nemlich der Kirch, oder wie man zu sagen pflegt, dem Heiligen gehören, zu unterscheiden. Von patrimonialibus vel quasi ist der Clericus vollkomner Herr und Meister, kann daher so gut, als ein Weltlicher, sowohl per Actum inter vivos als mortis causa proprio nomine damit handeln, und disponieren. Ein gleiches ist auch von den Fructibus & reditibus Beneficii zu sagen, jedoch quo ad superfluos, welche nemlich die congruam übersteigen, mit der Modification und Einschrenkung, daß solche nicht ad usus profanos, sondern nur ad pios nach eignen Gutbedunken appliciert und verwendet werden können. Von dem fundo Beneficii aber ist er nur ein bloser Verwalter, und handelt in Ansehen dessen niemahl proprio, sondern nur administratorio Nomine, welche Meinung es auch mit obverstandenen Kirchengütern hat, soweit solche von dem Clero sæculari entweder privative oder cumulative verwaltet werden.

den. Alles nach mehrern Innhalt unserer Anmerkungen *ad P. 2. C. 1. §. 1. not. 3.* und der Authorum *ad Tit. X. de peculio Clericorum.*

Sonderbahr in Schuldsachen.

4. Schulden, welche ein Geistlicher nicht für sich und proprio nomine, sondern nur als Administrator Bonorum Ecclesiæ, monasterii vel causæ piæ macht, supponieren (a) versionem in rem fast eben so, wie wir bereits oben *P. 4. C. 2. §. 3. not. 3. & 9.* von debitis Tutorio vel Curatorio nomine contractis überhaupt gehört haben, theils ab argumento a minoribus ad Ecclesias vel causas pias; theils per Text. expres. Juris civilis & canonici *in C. 29. X. de fidejuss. C. 1. X. de depos. Nov. 120. C. 6. §. 3. &* Auth. *hoc Jus perfectum Cod. de SS. Eccles.* Eine gar genaue Prob (b) hat der Creditor, welcher die Kirch oder causam piam um dergleichen Schulden belangt, de versione in utilitatem vel necessitatem Ecclesiæ facta eben nicht zu machen, sondern es ist auch Probatio conjecturalis hierzu hinlänglich, z. E. wann die Kirch eben damahl, wo die Schuld gemacht worden ist, zum Bau oder Güterkauf Geld vonnöthen gehabt hat. Engel *L. 1. T. 35. n. 45.* Der blose Schuldschein aber reicht sammt der darinn beschehener Meldung de Versione ohne anderen Adminiculis nicht hin. Engel *n. 43.* Barthel *p. 269.* Böhmer *L. 3. T. 16. §. 40.* Schulden (c) welche der Bischof oder Prælat zu seinen nöthigen Unterhalt auf die Kirch oder das Beneficium gemacht hat, werden zwar unter die in necessitatem vel utilitatem Ecclesiæ vertierte debita darum mit allem Fug gerechnet, weil jede Kirch ihren Vorsteher unterhalten muß. Engel *n. 43.* Pichler *L. 3. T. 39. n. 9.* Böhmer *§. 40.* welches jedoch cum grano salis und nur von dem casu zu verstehen ist, wann der Bischof oder Prælat wegen Krieg, Pest oder dergleichen Hindernüsen sein Beneficium nicht geniessen kann. Ein anderes wäre, wann er in dem Genuß des Beneficii ist, und nur darum Schulden macht, weil ihm solcher nicht erkleckt, dann da er das Beneficium mit den geringen Einkünften einmahl angenehmen hat, muß er sich auch damit begnügen, und nach der Decke strecken, folglich unter diesem Vorwand, welcher gar leicht mißbraucht werden könnte, weder die Kirch noch den fundum Beneficii onerieren. Böhmer *ibi.* Exceptio non factæ versionis (d) kommt nur der Kirch oder causæ piæ allein, nicht aber demjenigen zu guten, welcher die Schuld selbst contrahiert hat, dann dieser allegierte dadurch nur seine eigne Schand, mithin muß er allenfalls ex propriis bezahlen, salvo regressu contra Ecclesiam, soweit sich versio in rem bezeigt. Böhmer *§. 40.* Stryk *ff. L. 12. T. 1. §. 32.* Schulden (e) welche Prælatus cum consensu Capituli macht, lassen exceptionem non factæ versionis aus doppelter Ursach nicht zu, theils weil ex consensu Capituli grosse Præsumtio versionis entspringt, theils weil der Prælat und das Capitul zusamm die ganze Kirch oder das Kloster repræsentieren, folglich factum illorum pro facto proprio ipsius Ecclesiæ vel Monasterii geachtet wird. Engel *n. 44.* Pichler *n. 9.* Barthel *p. 270.* Böhmer *§. 30. 34. 37. 39.* P. Zech *rer. Eccles. S. 4. §. 277. 605.* Wann ferner (f) der Bischof oder Prælat mit Schuldenmachen über die ihm per Capitulationem vel consuetudinem zur freyen Hand überlassene Summ nicht hinaus gehet, so braucht Creditor versionem nicht mehr zu docieren. Böhmer *§. 40.* und man halt auch diese Prob nur in mutuo, nicht aber im Kauf, Tausch, (g) Pacht und andern Contractibus für nothwendig. Engel *n. 43.* Böhmer *§. 42.* Rationem disparitatis siehe bey diesem letzten Authore. Vielweniger bedarf es sothaner Prob, wann die Geistlichkeit nicht administratorio, sondern proprio nomine Schulden macht, Barthel *§. p. 142.* Derowegen auch viel daran gelegen ist, ob sie auf diese oder jene Weis contrahiert. Böhmer *L. 3. T. 23. §. 39.* Wie weit den überschuldeten Kirchen (g) Klöstern, oder dem Clero das Beneficium competentiæ zustehe, siehe *not. 9. h. ad Cod. jud. Bav. C. 18. §. 10.* Confer Böhmer *L. 3. T. 23. §. 20. &c.* Soviel ist wenigist bey uns Catholischen richtig, daß man geistliche Personen Schulden halber nimmermehr arrestieren kann. Engel *L. 3. T. 22. n. 1.* woraus sich die Frag von selbst ergiebt, ob das scharffe Wechslrecht gegen sie platz greifen könne. Böhmer *ibi. §. 3.* Beck Wechslrecht. *C. 1. §. 12. &c.* Man will zwar (h) der Geistlichkeit und causis piis noch mehr andere Privilegia in Schuldsachen so wohl

wohl circa exceptionem non numeratæ pecuniæ, als condictionem indebiti, usuras, solutionem, confectionem inventarii, und dergleichen attribuieren, wovon aber Barthel *p. 270.* folgende Formalia schreibt: Hi Favores contra rationem ipsis vindicantur, cum in Jure canonico nil de iis habeatur, in civili autem Constitutiones sint generales. Hinc pro Regula observandum, quod Favor Clericorum, si non sit fundatus in Jure, non debeat ultra rationem ad similes vel connexos Casus extendi, uti aliqui volunt &c. Confer Böhmer *cit. L. 3. T. 16. §. 27. &c. §. 44. &c. T. 23. §. 5. &c.* Idem *in Diss. de Clerico debitore C. 3.* Was aber (i) von activ und passiv Kirchenschulden sonderbar nach hiesiger Landsverfassung zu merken seyn möchte, siehe bereits oben *P. 1. C. 7. §. 42. not. 5.*

Schank- und anderen Veräusserungen.

5. Von Veräusserungen der Kirchengüter, und den dazu gehörigen Solennitäten, dann dem Widerruf dessen, was auf ungiltige Weis veräussert worden ist, haben wir ebenfalls schon *in Part. præc. 1. C. 7. §. 42. not. 10. 11. 12.* mit mehrern vernohmen. Und wie nun (a) Donatio species alienationis ist, so folgt von selbst, daß das nemliche auch bey Verschenkung der Kirchengüter, soviel hievon Res immobiles, oder mobiles saltem pretiosas betrift, a Prælatis tam sæcularibus quam regularibus beobachtet werden müsse. *C. 5. X. de reb. Eccles. alien. & Tit. X. de donat. ibique* Pichler *n. 7.* Böhmer *§. 1. &c.* P. Zech *rer. Eccles. S. 4. §. 259.* Mit den mobilibus Ecclesiæ (b) non pretiosis hat zwar der Prælat freyere Hand, und bedarf in Verschenkung deren obiger Solennitäten eben nicht: dieweil er aber gleichwohl nicht Dissipator sondern nur Administrator bonorum Ecclesiæ seyn soll, so darf er auch hierinn nicht zu weit über die Schnur hauen, sondern er muß Moderation gebrauchen, und sogar bey Remunerierung derjenigen, welche sich um die Kirch verdient gemacht haben, mehr nicht thun, als was ehrlich, billich, und gebräuchig ist. Pichler, P. Zech *loc. cit.* Engel *h. t. n. 10.* Von den Patrimonialibus (c) & quasi kann ein Weltgeistlicher verschenken, soviel er immer will. Engel, Pichler *loc. cit.* und soviel die Fructus von den bonis Beneficialibus betrift, ist ihm die Hand ebenfalls nicht gebunden, sofern er nur quo ad superfluos seine Freygebigkeit an causis piis exerciert. Engel, Pichler *ibi.*

Pfand- und Bürgschaften.

6. Die Verpfändung (a) ist Species alienationis, wird also dem Prælaten quo ad res Ecclesiasticas immobiles & mobiles pretiosas andergestalt nicht als cum solennitatibus ad Alienationem requisitis zugelassen, ausgenohmen, wann solche nur per Hypothecam generalem geschihet. Pichler *L. 3. T. 21. n. 6.* Böhmer *L. 3. T. 16. §. 35. & T. 21. §. 2.* P. Zech *rer. Eccles. S. 4. §. 381.* Die Bürgschaft (b) wollen zwar viele für eine Sach ansehen, welche dem Clero überhaupt *per Can. 1. X. de Fidejuss.* verbothen seyn soll. Es wird aber dieser Text ad Clerum sæcularem und seine Bona patrimonialia vel quasi keines Wegs verstanden, ausgenohmen, wann der Geistliche eine Gewohnheit daraus macht, und ohne besonders erheblicher Ursach gar zu oft gut stehet, mithin sich dadurch zuviel in weltliche Händl einmischt. Pichler *Tit. de Fidejuss. n. 5.* Engel *h. t. n. 4. &c.* Böhmer *h. t. §. 1. &c.* P. Zech *rer. Eccles. S. 4. §. 297.* Bischöf und Prælaten sollen in Bürgschaften von grosser Wichtigkeit, wann anders die Kirch oder das Kloster dadurch obligiert werden soll, consensum Capituli erholen. Pichler *ibi. n. 5.* Engel *n. 6.* P. Zech *§. 299. 301.* Mönchen und Religiosen aber ist die Bürgschaft ohne Consens ihres Oberen und des Capituls niemahl erlaubt. *C. 4. X. h. t.* Engel *n. 6.* P. Zech *§. 300.* Obschon übrigens die Geistliche nicht allemahl inhabiles ad Fidejussionem seynd, so seynd sie doch propter difficilem Conventionem selten idonei. P. Zech *§. 297.* Böhmer *§. 6.*

Lehens Erbrechts Verpachtung ꝛc.

7. Daß die Geistliche überhaupt keine Güter um blosen Gewinns wegen (a) in Pacht nehmen darffen, daß man ferner die Kirchengüter de Jure communi nicht über 3 und de Jure consuetudinario saltem germanico nicht über 9. Jahr ohne den ad Alienationem rei ecclesiasticæ erforderlichen Solennitäten verpachten kann, und daß endlich die

auf längere Jahr beschehene Verpachtung entweder ganz und gar, oder wie andere wollen, nur pro superfluo ungiltig seye, ist zum theil schon anderwerts von uns bemerkt worden, und kommt noch mit mehrern vor *in Tit. X. de locat. cond. ibique* Pichler *n. 6. 8.* Böhmer *§. 1. &c.* P. Zech *rer. Eccl. S. 4. §. 336.* Von Verleihung (b) der Kirchengüter zu Lehen oder Erbrecht, und ob nemlich solche ohne Solennität geschehen, auch ob die Geistlichkeit mit Lehengütern begabt, und zur Lehensfolg admittiert werden möge, haben wir ebenfalls schon suo loco bemerkt. Confer *Tit. X. de Feudis ibique passim Canonistas.* Die Frag, ob ein Religios auch in Successione feudali & emphyteuticaria von dem Kloster vertretten werden möge, wird von P. Pichler *L. 3. T. 18. n. 34.* und Engel *L. 3. T. 20. & 24. T. 31. §. 3. n. 11.* zwar affirmative, jedoch quo ad Feuda mit der Restriction ad dies vitæ Religiosi beantwortet, hier zu Land und all anderer Orten aber, wo Lex amortizationis etabliert ist, fallt die Frag weg. Von all übrigen (c) Contracten, letzten Willen, Successionen, und Handlungen tam inter vivos quam mortis causa ist über das, was unsere Anmerkungen schon anderwerts geben, in Absicht auf die Geistlichkeit weiter nichts mehr zu bemerken.

Obligatio Ecclesiæ in obigen Handlungen

8. Was der Administrator nicht nomine Ecclesiæ vel Monasterii, sondern nur Nomine proprio (a) oder etwann ein anderer, welcher keine Administration hat, z. E. ein Religios oder Canonicus nur eigenmächtiger Weis thut, das obligiert auch die Kirch oder das Kloster weiter nicht, als es pro necessitate vel utilitate ejusdem geschehen ist. P. Zech *rer. Eccles. S. 4. §. 336. 286. 297.* Pichler *L. 3. T. 16. n. 4.* Böhmer *L. 3. T. 16. §. 41.* Gleiche Beschaffenheit (b) hat es mit dem facto Administratoris, wann er zwar administratorio Nomine, jedoch nicht observatis observandis, z. E. in Sachen, wo consensus Capituli vonnöthen ist, ohne demselben verfahrt, dann da haftet die Kirch oder das Kloster widerum nicht citra Versionem in rem & utilitatem ejusdem, wohl aber in casu, da er seines Orts alles beobachtet hat, was nach Recht und Gewohnheit zu beobachten gewesen ist. P. Zech *§. 336.* Pichler *loc. cit.* und hindert (c) solch letzten Falls nicht, das die Kirch den geringsten Nutzen nicht davon gehabt hat, z. E. wann das von dem Prælaten aufgenohmene Geld durch Raub oder anderen Zufall zu grund gegangen ist, nihilominus enim Ecclesia ad exemplum alterius Mutuatarii, cui pecunia mutuata tanquam Domino perit, tenetur ad Solutionem, dumodo Administrator pecuniam rite susceperit. Engel *L. 1. T. 35. n. 43.* Man will zwar (d) in dergleichen Fällen der Kirch oder Causæ piæ mit dem Beneficio restitutionis in integrum noch zu hülf kommen, womit man aber derselben per indirectum weit mehr schadet als nutzt, weil sie dadurch ins zukünftige ganz Credit- und Hülflos gemacht wird, wie der Text selbst *in L. 24. §. 1. ff. de minor.* bemerkt: *ibi,* Ne magno incommodo hujus ætatis Homines afficiantur, neminе cum his contrahente & quodamodo Commercium ejus interdicetur. Derowegen auch Böhmer *L. 3. T. 16. §. 36.* Die Obrigkeiten ermahnt, daß sie dergleichen Restitutionsgesuch nicht soleicht erhören sollen. Die hier einschlagende Quæstion (e) ob eine Kirch oder Kloster für die im Krieg dahin geflüchtete Sachen ex depositohafte, wird von P. Zech *§. 286.* und Pichler *L. 3. T. 16. n. 4.* negative beantwortet, weil es proprie kein Depositum ist, worinn man sich ad Custodiam zu obligieren pflegt.

Et Successorum.

9. Die Rechtsregul, daß der Erb und Successor universalis facta Defuncti præstieren müsse, trift (a) nicht nur bey weltlichen, sondern auch bey geistlichen Erblassern allerdings ein. Pichler *L. 3. T. 18. n. 22.* Barthel *p. 269.* Böhmer *L. 3. T. 23. §. 41.* Idem *Diss. de Clerico debitore C. 3. §. 26.* Wer aber dem verstorbenen Geistlichen nicht in seiner Erb- und Verlassenschaft, sondern nur in Officio, Beneficio, vel Dignitate succediert, der wird nicht pro Successore universali, sondern nur pro particulari angese-

hen, welcher causam vel titulum Sucessionis entweder ab Electoribus oder Collatoribus aut Institutoribus, nicht aber a suo Antecessore her hat, folglich auch seine facta regulariter nicht præstiert. Engel *L. 1. T. 36. n. 17.* Barthel *p. 269.* Böhmer *L. 3. T. 23. §. 40.* Ausgenehmen was von ihm (b) nicht soviel proprio als administratorio Nomine pro Ecclesia, Monasterio, Beneficio, vel causa pia, und zwar observatis observandis, oder wenigist pro necessitate vel utilitate Ecclesiæ, Monasterii vel Beneficii geschehen ist, hæc enim cum officio vel Beneficio, cuius intuitu facta sunt, simul in Successorem transeunt, quia potius pro realibus, quam personalibus habentur. Barthel, Engel, Bömer *loc. cit.* wann also der Pfarrer oder Beneficiat (c) seinen Zehend, Widum oder andere beneficial Einkünften auf 10. Jahr lang verpachtet, und noch vor Ablauf dieser Zeit stirbt, so ist der nachfolgende Pfarrer oder Beneficiat die Pachtzeit auszuhalten, mithin factum Defuncti zu præstieren nicht schuldig, weil Defunctus den Pacht nur proprio nomine als Dominus & proprietarius redituum beneficialium getroffen hat. Conc. Trid. *S. 25. de Reform. C. 11.* Pichler *L. 3. T. 18. n. 22.* Engel *L. 1. T. 36. n. 17.* Ein anderes ist, wann der Pfarrer ein Kirchengut, welches er nicht zu geniessen, sondern nur zu verwalten hat, legaliter verpachtet, dann da handelt er nicht mehr suo & proprio, sondern administratorio Nomine statt der Kirch vi Officii, welches also mit der nemlichen Obligation auch auf den Successorem hinüber gehet. Pichler *loc. cit.* Die Schulden (d) des Antecessoris bezahlt Successor ebenfalls nur soweit, als sie nicht proprio, sondern Ecclesiæ vel Beneficii nomine, und zwar cum consensu Capituli vel legitimi Superioris oder wenigist pro necessitate vel utilitate Ecclesiæ seu Beneficii contrahiert worden seynd. P. Zech *rer Eccles. S. 4. §. 695.* Pichler *L. 3. T. 23. n. 9.* Barthel *p. 269.* der Text *in C. 1. X. de Solut.* macht zwar den Commentariis viel Kopfschwitzens, um die darinn vorkommende Gleichnuß inter filium & Prælatum zu solvieren, Barthel *ibi.* Allein so unrichtig das Argument a filio ad Prælatum hierinfalls immer seyn mag, so richtig ist doch der Schluß und die Decision, daß der Prælat die pro necessitate Ecclesiæ von dem Vorfahrer gemachte Schulden zu bezahlen verbunden seye. Böhmer *L. 3. T. 23. §. 40.* Wie und wann aber Creditor versionem in rem zu docieren habe, siehe bereits oben *not. 4.* Im übrigen (e) will auch Engel *L. 1. T. 36. n. 17.* bey der Lehr, quod pacta antecessoris non obligent Successorem, nur pacta successiva, das ist, solche darunter verstanden haben, vermög welcher auch Successor etwas thun oder leiden soll. In aliis enim, sagt er, quæ simul & semel expediuntur, sicut in Alienatione rei mobilis, quæ citra omnem Solennitatem fieri potest, statim transfertur Dominium & succedit Regula, quod semel nostrum est, sine facto nostro amplius nobis auferi non potest.

Von Handlungen contra Legem amortizationis.

10. Nach dem Can. 5. *de immunitate Ecclesiastica in 6to* verfallen alle weltliche Herrschaften ipso facto in die Excommunication, welche ihren Unterthanen den Kauf und Verkauf oder anderen Handel und Wandel mit der Geistlichkeit verbiethen. Auf diesen Text beruffen sich zwar jene hauptsächlich, welche Legem amortizationis zu impugnieren suchen. Pichler *L. 3. T. 17. n. 20.* Schmier *Jus can. civ. L. 3. Tr. 3. C. 2. n. 38.* Gleichwie sich aber solcher nur von jenem weltlichen Verbott verstehet, wodurch man die Geistlichkeit aus blossen Haß und Mißgunst unbilliger Weis zu beklemmen oder gar zu unterdrucken sucht, so last sich derselbe auf die in sovielen Christcatholischen Landen eingeführte Legem amortizationis, worunter es nicht auf das Verderben des Geistlichen, sondern nur auf die Erhaltung des weltlichen Stands, und das bonum Publicum angesehen ist, keines Wegs applicieren, wie die raisonnablere Geistlichkeit mit Barthel *p. 327.* und soviel anderen also schon oben allegierten catholischen Authoribus selbst dafür halt. Sonst müste nothwendiger Weis eins von beeden wahr seyn, nemlich, daß entweder soviele catholische Landsherrn samt all ihren Ministris und Räthen, welche auf gedachte Legem amortizationis angerathen

rathen haben, schon längst excommuniciert, oder aber die Canones, und constitutiones Pontificum in derley Temporalsachen von der mindesten Gesätzgebender Kraft nicht seynd.

Nach der hiesigen Landspragmatica von Anno 1764.

11. Wie es mit der Lege amortizationis in hiesigen Landen bereits vor Anno 1764. gestanden habe, siehe mit mehrern *Part. præc. 2. C. 2. §. 4. not. 2. &c. Part. 3. C. 12. §. 6. not. 2. litt. 1.* Die erst seither unter dem 13ten Octob. dict. Ann. herausgekommene neuere Pragmatica aber ist folgenden Innhalts: „ Ob zwar wohl bereits von „ unserm in Gott ruhenden Herrn Groß- und Urgroßvatern Churfürsten Ferdinand und „ Maximilian Christmildister Gedächtnuß dem allzu grossen Wachsthum des in die Klöster „ und geistliche Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens durch die allschon in Anno „ 1672. emaniert, und nachhero weiter bestättigt- extendiert- und erleuterte Legem amortizationis möglichist vorzubiegen getrachtet worden ist; so hat doch die seitherige Erfahrenheit mehr als zuviel belehret, was gestalten die hierunter geführte heilsame Absicht „ welche lediglich die Conservier- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche Consideration kommenden weltlichen Stands zum Zweck gehabt hat, sich nicht erreichen lasse, „ ohne vorgedachtes ad Bona immobilia allein eingeschrenktes Gesätz gebührend zu erweiteren, und auf all übrige weltliche Haabschaften in seiner Maaß zu erstrecken, mithin „ eine gewisse hinlängliche Summam zu bestimmen, welche von ermeldten Klöstern und Stiftungen in ihren Acquisitionibus lucrativis hinfüro nicht mehr überschritten werden „ darf. Wir haben diese hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfahrt unserer Landen, sonderbar in Ruckficht auf den blühenden Nahrungsstand, grossen Theils „ abhanget, sowohl mit unseren geistl- und weltlich. Räthen, als unserer lieb und getreuen „ Landschaft in reife Ueberlegung gezogen, sofort nach dem löblichen Beyspiel und Vorgang „ soviel anderer auswärtig geist. und weltlich Catholischer Fürsten und Staaten folgende „ wohlbedächtliche Satz- und Ordnung hierinn ergehen lassen. „ 1mo Sollen die Klöster, und all andere corpora Ecclesiastica hinfüro weder per Actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von innländisch- weltlichen Vermögen an Geld oder Geldswerth mehr als zweytausend Gulden hiesiger Landswehrung Titulo lucrativo auf einmahl acquirieren können. 2do Wird all jenes, was ein Kloster oder geistliches Corpus nicht vor Geld oder anderes weltliches Gut in gleich- und proportionierten Werth, sondern etwann nur vor heilige Messen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt- und Versorgung eines Religiosen oder anderen geistlichen Mitglieds an sich bringt, nicht mehr pro Acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summam der 2000. Fl. allerdings eingeschrenkt. 3tio Kann diese Summa weder durch einen Religiosen, noch jemand andern öfter als einmahl in das Kloster oder geistliche Corpus gebracht werden, es geschehe gleich ex eadem vel diversa Causa, für sich selbst oder durch Substitutos, per actum inter vivos vel mortis causa. Was man aber 4to einem Kind oder Befreunden im Kloster nur für sein Particular zur Ergötzlichkeit zukommen laßt, wird in obige Summam niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100. Fl. betragen, und das Capital selbst, wann solches dem Kloster übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltliche Erben oder rechtmässige Successores zuruckfallen soll. Der Uberschuß, welcher 5to mehr als Summam pragmaticam betrift, soll gedachten Erben, und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als gegen Abzug der nemlichen quartæ Pauperum, welchen die Klöster und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex Testamento zugehen. Damit aber auch unter diesem Vorwand niemand mit unnöthiger Inventur beschwert werde, so soll 6to das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen halber erfoderlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bey obs

waltenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden seye, vorgenommen, auch die Kösten nicht bey obbestimmter Summa legitima, sondern nur bey dem Uberschuß erholet und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventiert werden. 7mo Seynd unsere Klöster und Stiftungen in Concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen quoad excessum Summæ legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den innländischen Miterben, oder falls deren keiner concurriret, der Armen Cassa zufallen soll. Bey dem ausländischen Vermögen wollen wir 8vo unseren Klöstern und Stiftungen gern gönnen, was sie auch über das determinierte Quantum durch Erbschaften Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum Titulo zu acquiriren vermögen. 9no Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen, und Stipendia Studiosorum, oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alljetztbenannte Causæ piæ, soviel sich deren in unseren Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschrenkt seyn. Die von uns approbierte Bruderschaften aber nehmen wir nicht nur aus, sondern setzen sie vielmehr soweit herunter, daß keine mehr als 50. Fl. Titulo lucrativo auf einmal erlangen kan. 10mo Erstrecket sich gegenwärtiges Gesatz auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch würkliche Einraum- oder Possessnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen seynd, und wird dasjenige, was der Religios oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwann tempore Promulgationis noch nicht completiert war, bey dem Nachtrag miteingerechnet. 11mo Soll man die contravenierende Klöster und Stiftungen nicht nur zu Restituierung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit eben soviel, als der Excess betragt, unnachlässig straffen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivierende Obrigkeiten, Testaments Executores, und all übrige entweder Unterhandlungsweis oder sonst in fraudem Legis sich hierunter Verwendende mit gleicher Straf belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, und eben soviel dem Aufbringer, wie auch ein Viertl der Armen- Cassa, und das Ubrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben und Successoribus, sonst aber dem Fisco zukommt. 12mo Heben wir Eingangs gedachte Legem amortizationis nicht nur nicht auf, sondern bestättigen und erneuern solche vielmehr in omnibus & per omnia, insonderheit aber die Declaration und Extension von 1. August 1701. & 16. Januar 1760. in Folge deren also Manus mortuæ ecclesiasticæ von aller Immobiliarschafts-Acquisition nicht nur quo ad Rem immobilem selbst, sondern auch 13tio in dem Pretio derselben ausgeschlossen seyn und verbleiben sollen, ausgenohmen pro Quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000. fl. gesetzter Portion oder in obverstandenen Acquisitionibus oneroſis pro Quantitate des pro Re immobili würklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Gelds, wie auch in Casu, da einem Kloster oder geistlicher Stiftung nicht Res immobilis selbst, sondern nur das Pretium derselben ausdrucklich vertestiert oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in verstandenen Werth, jedoch von nun an weiter nicht mehr als quo ad Summam legalem Platz haben soll 14to Hat sich zwar Lex amortizationis bishero nicht so weit erstreckt, daß dadurch Consolidatio Dominii utilis cum directo bey Kloster und geistlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre. Wir extendieren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Ruckfalls allemahl widerum längst inner 6. Monathen auf die nemliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unsere Klöster und Stiftungen haben 15to nicht soviel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu

denken,

denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administriert, und sowohl der Ueberfluß in Speis und Trank als unnöthiger Pracht in den Gebäuden vermieden, der Fundationsmässige Numerus nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen unsere und der Fundatorum intention nicht all zu sehr mißbraucht und excediert werde, dessen wir sie also in Landsväterlicher Wohlmeinung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit Gnädigist erinnert und ermahnt haben wollen. Die Mendicantenklöster, welche 16to der weltlichen Gütern nicht fähig seynd, betrift zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerk nicht; damit aber auch diese dem Publico durch all zu häuffige Collecturen, und sonst destoweniger zu Last fallen mögen, ist unser Gnädigister Will und Meinung, daß ermeldte Klöster eben so, wie all übrige nach und nach wiederum auf den Fundationsmässigen Numerum heruntergesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch special- Gnädigiste Befehl bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne unserm Vorwissen und Einstimmung nicht fürgeschritten werden solle. Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatica lediglich auf Eingangs erwehnte Conservation unseres gesamten weltlichen Stands abzielet, so wollen wir uns auch zu denselben gänzlich versehen, er werde seines Orts ebenfalls auf diesen Gemein- nutzlichen Zweck kräftigist mitzuwirken beseifert, einfolglich auch bey dem in unseren Landen immer höher steigenden Luxu durch regulair und eingezogenere Haushaltung sich selbst solcher Gestalten einzuschrenken befliessen seyn, damit wir nicht widrigen falls auch hierinn von Landsherrschaftwegen Ziel und Maaß zu setzen uns genöthiget sehen möchten.

Und Erleuterung derselben von Anno 1665.

12. Das sub dato 10ten May 1765. ergangene Generalmandat, wodurch obige Pragmatica in ein so anderen erleutert worden ist, lautet so: „ Demnach wir allschon in „ verschiedenen Vorfallenheiten wahrgenommen haben, wasgestalten die den 13ten Octob. „ An. præt. wegen der Klöster und geistlichen Stiftungen ergangene Pragmatica in mehr„ weg ungleich ausdeutet, und insonderheit auf das Præteritum allzuweit ausgedehnt wer„ den wolle: So befehlen wir hiermit gnädigist, daß wann sich über den wahren Ver„ stand der Pragmatica ein billich- und solcher Zweifl ergiebt, welcher Interpretationem „ authenticam erfodert, mit der richterlichen Entscheidung nicht hierinn vorgeschritten, son„ dern der Casus mit allen Umständen an uns selbst einberichtet, und unsere Decision dar„ über erwartet werde. In allen anderen Fällen, welche dergleichen Interpretation von „ uns selbst nicht vonnöthen haben, wollen wir unsern nachgesetzten Dicasteriis und Obrig„ keiten in schleunig und unpartheyischer Justiz - Administration die Hände keineswegs „ binden, versehen uns aber auch, daß sie genau inner den Gesetzmässigen Schranken ver„ bleiben, und solche insonderheit quo ad Præteritum, wo die Pragmatica retro agieren „ solle, um so weniger überschreitten werden, als wir uns ansonst, da eine billig und gegrün„ dete Beschwerde hierinn vorkommen sollte, nicht entnehmen könnten, den Recurs ad in„ timum zu gestatten, und bey befundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis in Le„ gal- und Justiz- mässiger Abstellung desselben uns durch die etwann dagegen eingewendet „ werden wollende Rem judicatam nicht abwendig machen zu lassen. Bey Jahrtägen, „ Seelmessen, und anderen guten Werken oder Andachtsübungen, welche etwann auf ei„ ne höhere Summam als die Pragmatica zugiebt, für die Klöster gestiftet worden seynd, „ wollen wir den Unterschied beobachtet wissen, ob eine solche höhere Fundation erst nach „ oder schon vor publicierter Pragmatica gemacht worden seye. Erstens Falls declarie„ ren wir selbe quo ad excessum summæ pragmaticæ, und soweit sie nemlich die 2000. „ fl. übersteigt, für null und nichtig, also und dergestalt, daß der Ueberschuß den weltli„ chen Erben und Successoribus zu Guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine an„ dere Causam piam zu applicieren, und die intentionem Fundatoris æquipollenter da„ durch zu erfüllen verbunden seynd, indeme dieser die Schuld, daß seine Intention nicht

„ erfüllet wird, niemand anderen als sich selbst beyzumessen hat, weil er eine so Gesätz- und „ Ordnungs- widrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ers „ griffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9ten §vum Pragma- „ ticæ ohne Einschrenkung auf eine gewisse Summam frey und offen gelassen worden ist. „ Anderen Falls hingegen, da nemlich die höhere Fundation schon ante Pragmaticam, „ mithin noch auf zuläßige Weis und bona Fide gemacht worden ist, soll solche quo ad „ excessum summæ Pragmaticæ nicht ganz und gar, sondern nur in Ansehen selbigen „ Klosters, deme sie zugemeint war, cessieren, im Ueberrest aber nichts destoweniger, jes „ doch durch keine Religiosen, sondern juxta cit. §vum 9num nur durch Weltgeistliche, „ und zwar, sobiel immer möglich, ad intentionem Fundatoris in æquipollenti, erfül- „ let, und ad Executionem gebracht werden. Falls endlich eine solch- höhere Stiftung „ ante Pragmaticam nicht nur angeordnet, sondern auch das Kloster allschon damalen „ in Possessione derselben, und des hierzu gewidmeten Fundations- Quanti gewesen ist, „ so soll auch selbes unter dem Vorwand der Pragmatica, welche sich laut §vi 10mi auf „ diesen Casum ohnehin nicht mehr erstrecken kann, weder ex possessione Fundationis „ mehr heraus, noch auf die Summam pragmaticam herunter gesetzt werden, sondern die „ Fundation in ihrem Esse, wie sie tempore pragmaticæ gewesen ist, ungeschmälert ver- „ verbleiben. Ein höheres Quantum für die Klöster und geistliche Stiftungen per Di- „ spensationem zu bewilligen seynd wir zwar gar nicht geneigt. Wann aber dieselbe durch „ ausserordentlich- und unversehene Zufäll in solchen Abfall geriethen, daß zu ihrer Con- „ servation kein anderes Hülf- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als daß wir dem „ weltlichen Stand in gewisser Masse bewilligten, einem solch- verunglückten Kloster eine „ höhere Summam per Actum inter vivos vel mortis causa zukommen lassen zu dörffen; „ So behalten wir uns auf dergleichen Fälle die Chur- und Landsfürstliche höchste Einsicht „ und Specialbewilligung der Nothdurft nach hiermit ausdrucklich bevor. „

§. XL.

Von Delictis ecclesiasticis überhaupt.

1. Vor diesem wurden alle sowohl von geistlich- als weltlichen Personen begangene todsündliche Verbrechen entweder mit heimlich- oder wann daß Delictum offenbar war, auch mit offentlicher Kirchenstraf (a) belegt, welches jedoch weder auf gerichtlich- und processualische Art, noch per pœnas vindicativas & criminales, sondern nur durch geistliche Bussen und Medicinalstraffen, oder gegen ungehorsame durch Censuren und Excommunicationen geschahe, in keiner anderen Absicht, als das der Delinquent dadurch gebessert, zur Reümüthigkeit gebracht und mit der Kirch widerum ausgesöhnt wurde. Erst im zwelften Sæculo fieng man an, die geistliche Gerichte auf einen anderen Fuß zu setzen, und sowohl in modo puniendi als procedendi nach den weltlichen Gerichten zu regulieren, sohin die Delinquenten nicht nur mit der Censur und ehemahliger Kirchenbuß, sondern auch nach Gestalt des Verbrechen mit Geld, Relegation, ewiger Gefängnuß, Galeer und anderen dergleichen schweren Criminalstraffen anzusehen. Man etablierte zu dem Ende ein doppeltes forum Ecclesiasticum, nempe externum & internum. Die geringere Straffen wurden dem Foro interno & pœnitentiali, das ist dem Beichtstuhl überlassen. Die Criminal und grössere Straffen aber giengen durch das sogenannte Forum ecclesiasticum externum, und weil man mit der weltlichen Obrigkeit, welche dieses für einen Jurisdictionseingriff ansahe, in grosse Collision darüber kam, so wurde endlich (b) die vorhin noch nie bekannt gewesste Distinction inter delicta Ecclesiastica, sæcularia & utrique foro communia, seu mixta auf das Tapet gebracht, nach welcher die delicta Ecclesiastica ad Forum ecclesiasticum, Secularia ad seculare, Communia & mixta aber an beedes gehören. Böhmer *Jus eccles. L. 2. T. 2. §. 35. L. 5. T. 1. §. 7. 63. &c.* Barthel *Annot. ad jus Can. p. 341. 348.* Man ist zwar unter den Authoribus weder auf jetztgedachte Abtheilung allenthalben wohl zu sprechen, noch allerdings darinn mit einander einverstanden,

was

was für Delicta eigentlich jede von diesen drey Classen unter sich begreiffen solle. A potiori aber werden nicht nur die von geistlichen Personen begangene, sondern auch all jene Verbrechen, welche wider den Gottesdienst oder das Religions- und geistliche Wesen seynd, z. E. die Ketzerey, Kirchenspaltung, Abtrünnigkeit und Simonia, ohne Unterscheid, ob solche ein Geistlich- oder Weltlicher zu schulden bringt, pro mere ecclesiasticis, Raub, Diebstahl, Mordbrand, Todschlag und andere gegen gemeine Sicherheit und Ruhe lauffende Crimina pro mere secularibus, Ehebruch, Concubinat, Blutschand, Sodomiterey, Gotteslästerung, Wucher, Aberglauben, Zauberey, und andere theils in das Ecclesiasticum, theils in das Politicum einschlagende Verbrechen endlich pro communibus & mixtis geachtet. Böhmer *cit. L. 2. T. 2. §. 32. 35. L. 5. T. 1. §. 64.* Barthel *p. 160. 341. &c.* Engel *L. 2. T. 2. n. 75. &c.* Mathæi *de crimin. Proleg. C. 4. §. 6.* P. Zech *de Jud. eccles. S. 1. §. 96.* Pichler *L. 2. T. 2. n. 43. 48.* Wie weit nun diese Lehr circa Forum & Jurisdictionem bey uns noch practiciert werde, siehe mit mehrern *not. seq. 13.* Die Materie von Criminibus & Delictis (a), in genere & specie kommt dem bekannten Vers nach: Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen, in dem 5ten Buch der Decretalien vor: Was aber die Commentarii darüber schreiben, ist meistentheils ex Jure civili genohmen, welches wir theils in Part. præc. *4. C. 16.* theils *in Cod. bav. crim.* sowohl circa generalia, als specialia Delictorum allschon der Nothdurft nach bemerkt, folglich allhier nur noch das Ecclesiasticum und die dahin hauptsächlich einschlagende Delicta, sonderbar das crimen Simoniæ, percussionis Clericorum & violatæ Immunitatis ecclesiasticæ nebst den a Jure canonico sowohl auf diese als all andere Crimina tam ecclesiastica quam secularia gesetzten Straffen nachzutragen haben. Wir sagen: A Jure canonico, dann die pœnas Juris civilis haben wir schon *in Cod. bav. crim.* vernohmen, welche man also hier nicht mehr recapitulieren will.

Sonderbar von der Simonia

2. Crimen simoniæ (a) heist jene Handlung, da man geistlich- gegen weltliche Dinge wissentlich hingiebt oder empfangt. *Tit. X. de Simonia & ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur, ibique* Engel *n. 3.* Pichler *n. 1. 2. 3. &c.* P. Zech *de Jud. eccles. S. 2. §. 208. &c.* Man leitet es zwar insgemein a Simone mago ab, welcher den Heil. Geist vor paar Geld erkauffen wolte, andere wollen aber aus unserer heutigen Simonie ganz etwas anderes machen, als was Simon magus getrieben hat. Böhmer *h. t. §. 5. 8. 12.* Amthor *de crimine Simoniæ, ejusque larva detecta.* B. Cramer *de diversitate Criminis simoniæ & Simonis magi.* Die Canonisten (b) pflegen solche in mentalem, Conventionalem, & realem abzutheilen, je nachdem sie mit Worten oder Werken, tacite vel expresse in die Uebung gebracht wird. Pichler *n. 5.* Ugolinus & Redoanus *de Simonia mentali, reali, conventionali.* Was man aber unter der so genannten Simonia confidentiali verstehe, und auf wie vielerley Weis dieselbe vollbracht werde, siehe apud P. Pichler *n. 6.* Bey jeder Simonie (c) supponiert man allzeit eine reciprocierlich- und solche Handlung, wodurch man sich nicht nur auf beeden Seiten zu verbinden, sondern auch Geistlich- und Weltliches gegen einander auszuwechseln sucht. Pichler *n. 3.* Engel *n. 10.* Geistlich- gegen geistliches z. E. Beneficia oder reliquiæ lassen sich mit anderen Beneficiis oder reliquiis ohne Simonie wohl vertauschen, sofern nur kein weltliches Ding mit unterlauft. Pichler *n. 6.* Engel *loc. cit.* Und weil die Kelch, Monstranzen, und andere dergleichen geistliche Gefäß *juxta Part. præc. 2. C. 1. §. 2. not. 2.* Durch die Verbrech- oder Verschmelzung widerum ihre vorige Weihe verliehren, so ist es auch alsdann keine Simonie mehr, wann man dergleichen entweihete Ding verhandelt. Engel *n. 17.* Meistentheils (d) wird dieselbe zwar an Beneficiis ecclesiasticis, öfter aber auch an anderen geistlichen Sachen, und ihren annexis tam antecedenter quam consequenter talibus z. E. an dem Jure patronatus, Jurisdictione ecclesiastica, Decimis, und dergleichen ausgeübt.

Pich. *n. 11. 12. 16.* Engel *n. 5.* Barthel *p. 344.* Iſt auch hierunter einerley, ob das temporale, welches man dagegen giebt, in Geld, oder Geldswerth z. E. in nutzlichen Dienſten, Arbeiten, und all anderen, was immer Nutzen ſchaffen kann, oder auch nur in bloſen Verſprechen derſelben beſtehe, dann wie die Schulſprach lautet, wird weder Munus a manu, noch a lingua vel obſequio zu gelaſſen, und unter dem Munere hierinnfalls nichts anderes als eben gedachtes Pretium ſimoniacum verſtanden. Pichler *n. 12.* Engel *n. 10.* Pro pretio ſimoniaco (e) wird aber nicht geachtet, was man pro Re ſpirituali etwann nur aus bloſſer Dankbarkeit poſt rem jam ſemel acceptam ohne vorgängiger Verſprechung, oder aber Titulo ſuſtentationis, laboris extrinſeci, redimendæ vexæ vel conſuetudinis giebt. Pichler *n. 18. 19. 20. 44.* Engel *n. 7. &c.* Der Titulus conſuetudinis gehet zwar heut zu Tag ſoweit, daß ſich B. Schmid *T. 36. Art. 5. n. 10.* mit den Worten: Moderno tempore nil niſi pecunia acquiritur, exulante etiam in terris ſanctiſſimis ſimoniæ crimine, nicht verſchrieben zu haben ſcheint. Confer Böhmer *§. 1.* Pertſch *de involucris ſimoniæ detectis.* Man hat aber den guten Gebrauch und Mißbrauch hierunter wohl zu diſcernieren, und nicht ſoviel das, quid Romæ fiat, als quid fieri debeat, zu betrachten. Aus dem Titulo (f) ſuſtentationis werden z. E. nicht nur die ſtipendia Miſſarum und jura ſtolæ, ſondern auch die pacta ſalviert, welche zwiſchen den Klöſtern und ihren Canditaten bey deren Aufnahm wegen Einbringung des Heurats und anderen Guts zu geſchehen pflegen. Engel *n. 15. 17.* Pichler *n. 49. &c.* Confer Van Eſpen *de Simonia circa ingreſſum Religionis.* B. Cramer *de pactis ſuper ſalariis miniſtrorum Eccleſiæ.* Aus dem nemlichen Titul, wie auch ob Laborem extrinſecum werden z. E. die per tertium verrichtete Wahlfahrten, Predigen und dergleichen geiſtliche Functiones, nicht weniger die gewöhnliche Tax und Schreibgebühr vor die Præſentations- Inveſtitur- und andere ſolche Brief ohne mindiſter Simonie bezahlt. Engel *n. 8. 17.* Und ob ſich wohl Res antecedenter vel conſequenter ſpirituales in concreto (g) niemals verhandeln laſſen, ſo gehet doch ſolches in abſtracto wohl an, wann z. E. von dem bereits erhaltenen Beneficio oder geiſtlichen Zehend die Fructus allein, oder aber die Reliquien und andere geweihete Sachen nur in Ruckſicht auf die koſtbare Faſſung oder Materie verhandelt werden. Pichler *n. 22. 44.* Engel *n. 17. &c.* Obſchon hiernächſt das Verſprechen, wodurch man jemand ad Fidem catholicam zu bewegen ſucht, von Böhmer *§. 13. &c.* ebenfalls pro ſimoniaco angeſehen werden will, ſo halten doch unſere Canoniſten das Widerſpiel dafür, weil man das Temporale in ſolchen Fällen nicht pro pretio, ſondern nur pro motivo aliquo zu conſiderieren hat. Engel *n. 8.* cum Layman. Wie häßlich (h) und abſcheulich gegenwertiges Laſter in Jure canonico beſchrieben ſeye, ſiehe aus den bey Böhmer *§. 2.* allegierten Rechtsſtellen. Die darauf geſchlagene Straffen ſeynd zwar nach Geſtalt deſſelben unterſchiedlich, überhaupt aber beſtehen ſolche in der Nullitate actus ſimoniaci nebſt der gröſſeren Excommunication all jener, welche hieran wiſſentlich Theil genohmen haben, dann die Unfähigkeit, dasjenige, was man dadurch geſucht hat, noch weiter erlangen zu können. Engel *n. 33. &c.* Pichler *n. 53. &c.* Ob die Reſtitutio pretii ſimoniaci, noch ante Sententiam, und wem geſchehen müſſe, ſiehe apud Pichler *n. 63. &c.* Iſt die Simonie weder von uns ſelbſt, noch mit unſeren Vorwiſſen, ſondern nur zu unſeren Favor von anderen geſchehen, wie es bey Elteren, Vormünderen und Befreunden öfter geſchihet, ſo betrift uns zwar Nullitas actus, nicht aber die Excommunication und andere Straf. Quia pœna non cadit in ignorantem. Pichler *n. 60. 68.* Quo ad Diſpenſationem (i) hat man inter committendam & jam commiſſam Simoniam zu diſtinquieren. Von der erſten kann der Pabſt, weil ſie in Jure divino verbothen iſt, andere ſo wenig, als ſich ſelbſt diſpenſieren, wie nicht nur Barthel *p. 345.* ſondern auch ex profeſſo Lanovius gegen Campegium zu behaupten ſucht. Von der letzten aber hat die Päbſtliche Diſpenſation ſoweit Platz, das ſtatt der Collation oder Election, welche ſimoniaca war, novus Titulus a Pontifice ertheilt, oder wenigiſt die Straf nachgelaſſen werden mag. Barthel *ibi.* Wie es aber mit dieſem Diſpenſationsgeſuch zu Rom ſowohl bey der dataria, als in pœnitentiaria zugehe,

stehe *ibidem.* & Pichler *n. 67.* Protestantes (k) sehen alle marchanderien, welche mit ihren Pfarren, Canonicaten und anderen geistlichen Aemtern getrieben werden, ebensfalls für eine in das Crimen simoniæ vel ambitus einschlagend; mithin allerdings unerlaubte Sache an. Böhmer *§. 27.* Titius *Jus priv. L. 9. C. 15. §. 2.* Leyser *de Simonia §. 13.* Nach diesem Principio hat auch der Kayserliche Reichshofrath Anno 1744. die nachgesuchte Bestättigung einer gewieser Cession, wodurch der Kayserliche Precist die primas preces einer protestantischen Præbend vor etlich tausend Thaler an jemand überlassen wolte, rund abgeschlagen. Confer Hering *diss. An Venditio præbendæ in terris protestantium pro Simonia habenda sit.*

Percussione clericali & violatione immunitatis ecclesiasticæ.

3. Gleichwie die geistliche Immunität (a) theils realis, theils personalis und localis ist; also auch kann das Crimen violatæ immunitatis ecclesiasticæ auf eben so vieler ley Weis zu schulden gebracht werden. Allemal ist die pæna Excommunicationis majoris partim Episcopo, partim ipsi Pontifici reservatæ, sowohl durch die Bullam cœnæ, als andere Päbstliche Constitutiones, und Jura canonica darauf geschlagen, welche auch nicht eher widerum aufgehoben wird, bis man nicht nach Gestalt und Beschaffenheit der Violation hinlängliche Satisfaction geleistet hat. Pich. *L. 3. T. 49. n. 24. L. 5. T. 39. n. 17. 18.* Die persönnliche Immunität leidet insonderheit dadurch am meisten, wann man sich an einer geistlichen Person thätlich (b) vergreift; und es ist fast keine Excommunication so notorisch, als jene, welche dergleichen Frevler ipso facto auf sich laden. Eben darinn bestehet auch das sogenannte privilegium Canonis, welches man aus keiner anderen Ursach so zu nennen pflegt, als weil es in dem allbekannten *Canone 29. Caus. 17. Q. 4.* seinen Hauptsitz, und Ursprung hat. Schmier *Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. P. 1. C. 1. S. 4. n. 190.* aus den Worten: *suadente Diabolo*, womit sich jetztgedachter Canon anfangt, schlüßt man soviel, daß das Factum aus bösen Vorsatz geschehen seyn müsse, hat dahero die Excommunication gegen jenen nicht mehr platz, welcher einen Geistlichen aus Unwissenheit, Irrthum, Uebereilung, oder gar von geistlicher Obrigkeitwegen pro Castigatione schlagt. Schmier *ibi. n. 203. &c.* Engel *L. 5. T. 39. n. 136.* Pichler *L. 3. T. 39. n. 26. 36.* Unter den (c) Worten: *violentas manus injecerit*, womit der Canon weiter fortfahrt, verstehet man nicht nur Stöß und Schläg, sondern auch all äusserliche schwere Beschimpfungen, welche nicht in blosen verbal, sondern real injurien bestehen. Pichler *n. 26.* Engel *n. 135.* Die Einwilligung des Beleidigten, oder daß nur ein Geistlicher den anderen so mißhandelt habe, dient zur Entschuldigung nicht. Engel *n. 131. 134.* Schmier *n. 195.* Pichler *n. 36.* Ist auch hierinnfalls kein Unterschied, ob die That von Manns- oder Weibsbilderen verübt worden seye. Pichler *n. 26.* Von der darauf geschlagener Excommunication (d) kann ausser Todsgefahr regulariter niemand als der Pabst absolvieren, weil sie unter die reservatas gehört, doch giebt es verschiedene Casus, worinn auch Legati a latere, und gestalten Dingen nach die Bischöf, Prælaten und pro Foro saltem interno auch Religiosi Mendicantes die Absolution ertheilen mögen. Engel *n. 144. &c.* Pichler *n. 38.* Schmier *n. 206.* Dadurch fallt aber weder actio injuriarum persecutoria noch pœnalis hinweg, sondern diese bleibt auch nach aufgehobener Excommunication dem beleidigten Theil allzeit noch bevor, und zwar nach Proportion der Beleidigung, je nachdem solche groß oder klein gewesen ist. Pichler *n. 27.* Wasgestalten (e) das Privilegium canonis per Degradationem und sonst verlohren gehe, siehe bey Engel *n. 126.* Pichler *n. 26. & T. 37. n. 8.* Schmier *n. 185.* Durch die weltliche Kleidung, welche der Geistliche tragt, verliehrt er zwar das Privilegium noch nicht. Pichler *L. 3. T. 1. n. 5.* wann er sich aber gleichwohl nicht auf andere Art zu erkennen gegeben hat, so hilft dem Beleidiger der Irrthum wenigist soweit aus, daß er nicht mehr in pœnam Excommunicationis verfallt.

Sacrilegio, furto, rapina, incendio.

4. Sacrilegium (a) bedeutet zwar in sensu lato soviel als eine gefliessene Violier- und Entunehrung geweihter Orten, Sachen, oder Personen, Reiffenstuhl *Theol. mor. Tr. 5. D. 3. Q. 2. n. 9. &c.* P. Zech *de Jud. eccles. §. 2. §. 233. &c.* Farinacius *pract. crim.*

crim. Q. 172. p. 1. n. 2. Und ist in hoc sensu von ungemein weiten Umfang, wie man bey Böhmer *L. 5. T. 17. §. 46. &c* mit mehreren ersehen kann. In engeren und gegenwärtigen Verstand aber bedeutet es nur den Kirchenraub. Böhmer *ibi. §. 100.* wie solcher allschon *in Cod. bav. crim. P. 1. C. 2. §. 17.* beschrieben worden ist. Je nachdem nun derselbe mit- oder ohne Aufbrechung der Kirch verübt wird, ist die Excommunicatio latæ oder ferendæ Sententiæ darauf geschlagen, und wird von dem Thäter weder ein noch anderen Falls die Begräbnuß in den geweiheten Erdreich eher gestattet, bis er Satisfaction geleistet hat. Pichler *L. 5. T. 17. n. 9.* Engel *L. 5. T. 17. n. 12. 13.* P. Zech *§. 138.* Andere Rauber (b) und Mordbrenner fallen in die nemliche Straf, und zwar soviel die letzte betrift, ipso facto, wann Kirchen und geweihte Ort, oder auch andere in der Nachbarschaft auf 30. Schrittweit durch sie weggebrannt worden seynd. *Tit. X. de raptore incend. & violat. eccles. ibique* Pichler *n. 67.* Engel *n. 4. 9.* P. Zech *§. 314. 318.* Der Diebstahl (c) wird an Geistlichen nicht nur pœna infamiæ und der daraus von selbst fliessender Irregularität, sondern auch wann er groß, oder reiteriert ist, mit der Depositon bestraft. *Tit. X. de furtis. ibi* Engel *n. 8. 9.* Pichler *n. 15.* Welche jedoch præstita Satisfactione von dem Bischof widerum aufgehoben, und der Deponierte rehabilitiert werden kann. Engel *ibi.* Incorrigibl und habituierte Dieb werden endlich degradiert und der weltlichen Obrigkeit übergeben. Pichler *ibi.* Die Excommunication (d) welche bey offentlichen Bibliothequen auf die Bücher-Diebstähl geschlagen zu werden pflegt, ist nur Juris specialissimi, und last sich auf andere Bibliothequen, welche dergleichen Privilegium nicht erlangt haben, keines Wegs ausdehnen.

Homicidio & duello:

5. Die Straf des freywilligen Todschlags (a) ist nicht nur die Irregularität, wie wir *§vo seq. 41.* mit mehrern hören werden, sondern auch der Verlust des Beneficii, welches der Thäter allschon besitzt, und die Untüchtigkeit zu weiteren Beneficiis. Weltliche Todschläger fallen in die Excommunicationem ferendæ Sententiæ, Geistliche aber werden erstlich ab Officio & ordine deponiert, und in das Kloster, oder vielmehr ad Carceres vel triremes condemniert, des zweyten Todschlags halber fallen sie in die Excommunicationem ferendæ, und wegen des dritten in die solenne Excommunication, endlich, wann all dieses nicht helffen will, in die Degradation und Extradition *Tit. X. de homicidio volunt. vel causali, ibique* Pichler *n. 20.* Engel *n. 23.* P. Zech *de Jud. S. 2. §. 336.* Die letzte Straf greift auch gegen Assassinos, parricidas, und all jene, welche an ihrem eignen Prælaten einen Todschlag verüben, gleich prima vice platz. Pichler *L. 5. T. 37. n. 30. & ad Tit. X. de his, qui filios occiderunt. n. 3.* Confer *Tit. X. de languidis & infantibus expositis.* Den Duell (b) belangend, ist zwar theils per Canones, theils per Conc. Trid. & Constit. Pontif. Die Excommunicatio latæ Sententiæ sowohl auf die Duellanten selbst, als ihre Secundanten, Zuschauer, Rathgeber, und Obrigkeiten, welche den Duell zulassen, wie nicht weniger soviel die Duellanten selbst betrift, infamia perpetua, Confiscatio omnium bonorum, & denegatio sepulturæ Ecclesiasticæ, falls sie auf dem Platz bleiben, ja sogar pœna læsæ Majestatis, und intestabilitas activa geschlagen. Pichler *L. 5. T. 14. n. 9.* Es bemerkt aber dieser nemliche Author *n. 10.* gar wohl, daß man weder jetztgedachte Päbstliche Constitutiones, noch soviel die Confiscation und andere weltliche Straffen betrift, das Concil. Trid. in Teutschland jemahl recipiert habe. Pœnam excommunicationis & privationis Sepulturæ setzt er zwar sowohl in Duello privato als solenni ausser Zweifl, die Zuschauer aber halt er nur alsdann für excommuniciert, wann sie mit Fleis dabey erscheinen, oder die Duellanten mitels ihrer Gegenwart animieren. Sepulturam ecclesiasticam last er jenen, welche per Duellum um das Leben kommen, nur alsdann angedeihen, wann sie confessi & sacramentaliter absoluti seynd. Die Absolution ab Excommunicatione aber können auch Religiosi Mendicantes ex Privilegio Ordinis speciali mitheilen. Gegen Geistliche, welche sich auf den Duell einlassen, greiffen nicht nur die in Conc. Trid. & Constit. Pontif. gesetzte Straffen, sondern auch privatio

Beneficii nebst der Untüchtigkeit zu weiteren Beneficils, wie nicht weniger depositio vel potius suspensio ab Officio Platz. *Tit. X. de Clericis pugnantibus in Duello. ibique* Pich. *n. 11.* Engel *n. 4.* P. Zech *§. 370.*

Fornicatione, concubinatu, stupro & adulterio.

6. Fornicatio simplex (a) wird an Geistlichen das erstemal willkührlich mit Arrest oder Geldstraf, das zweytemal, wann die vorige Buß nichts gefruchtet hat, mit Gefängnuß oder Relegation aus der Diœces, nicht leicht aber mit der Depositon oder privatione Beneficii bestraft. Pichler *L. 3. T. 2. n. 3.* P. Zech *de Jud. eccles.* S. 2. *§. 412.* Der verdächtige Umgang mit Weibsbilderen, sonderbar wann man auf dreymahlig Obrigkeitliche Ermahnung nicht davon abstehet, ziehet die nemliche Straf, wie Fornicatio notoria, nach sich. Idem *loc. cit.* Die Gradus, welche man gegen Clericos (b) concubinarios mit der Admonition, Privation, und Excommunication zu beobachten hat, seynd in Conc. trid. *S. 25. de Reform. C. 14.* deutlich vorgeschrieben. Wie und auf was Weis man aber gegen ihre Beyschläfferinen zu verfahren habe, bringt theils erwehntes Concil. trid. theils unser Cod. crim. *P. 1. C. 4. §. 16. 17.* mit sich. Confer Canonistas *ad Tit. de cohabitatione Clericorum & mulierum.* Daß von einem Geistlichen begangene (c) Stuprum wird ebenfalls nur arbitrarie mit Incarceration, Geld, oder Suspension gestraft, und weil die alternativa, welche das Jus canonicum in Ansehen eines weltlichen Stupratoris circa Dotationem aut Ductionem stupratæ verordnet, bey einem Geistlichen nicht wohl angehet, so muß er sich die Dotation gefallen lassen. Pichler *L. 5. T. 1. n. 18.* P. Zech *loc. cit.* Den Ehebruch straft zwar das Jus canonicum antiquum an dem weltlichen Ehebrecher mit der Excommunication, und an der Ehebrecherin mit ihrer Verstossung in das Kloster, heut zu Tag aber ist weder eins noch anderes mehr üblich. *Tit. X. de Adult. & stupr. ibique* Pichler *n. 4.* Engel *n. 8.* Geistliche, welche des Ehebruchs entweder judicialiter geständig oder überwiesen seynd, werden mit der Depositon ab officio & Beneficio, wie auch mit Geld, Gefängnuß und anderer willkührlicher Straf belegt. Pichler Engel *ibi* P. Zech *§. 417.*

Sacrilego coitu, incestu, sodomia & aliis delictis carnis.

7. Aller Beyschlaf, welcher von geistlichen oder mit geistlichen Personen getrieben wird, ist coitus (a) sacrilegus. Reiffenstuhl *Theol. mor. Tr. 5. D. 3. Q 2. n. 11.* Mithin überhaupt strafbarer, sonderbar, wann es mit einer Klosterfrau geschihet, dann darauf ist die Excommunication, und soviel die Clericos betrift, depositio ab Ordine & privatio Beneficii cum detrusione in Monasterium ad agendam pœnitentiam geschlagen. Die Nonn, welche sich auf diese Art hat violieren lassen, wird in ein engeres Kloster oder gar ad Carceres perpetuos condemniert. Pichler *L. 5. T. 16. n. 22.* P. Zech *§. 422.* Auf die Blutschand (b) ist in quocunque gradu prohibito Excommunicatio ferendæ, und wann es gar eine blutschänderische Ehe ist, Excommunicatio latæ sententiæ geschlagen. Geistliche Blutschanden aber werden mit der Depositon ab Ordine, officio, & Beneficio belegt, welche Straf auch statt hat, wann sich ein Priester mit seinem Beicht- Taufs- oder Firmungskind fleisschlich versündiget. Pichler *ibi n. 21.* Engel *n. 32. 33.* P. Zech *§. 421.* Die Straf (c) der Sodomiterey ist bey Weltlichen die Excommunication, bey Geistlichen aber die Depositon ab Ordine, Beneficio & officio cum detrusione in Monasterium ad agendam pœnitentiam, ja wann das Delictum consumiert, und öfter begangen worden ist, gar die Degradation und Extradition. Pichler *ibi n. 24.* P. Zech *§. 427.* Ordensprofessi (d) oder bereits in Subdiaconatu stehende Weltgeistliche, welche sich gar einer Ehe anmassen, werden nicht nur zu Entlassung ihres vermeinten Ehegatten per censuras angehalten, sondern verfallen auch in die Irregularität, machen sich anbey der Ketzerey verdächtig, und falls sie unter dem Titl der Ehe eine Weibsperson schwächen, hat pœna stupri gegen sie Platz. *Tit. X. de Clericis conjugatis. ibique* Pichler *n. 2.* Engel *n. 9.* Die übrige fleischliche (e) Sünden gehören entweder gar nur in den Beichtstuhl und ad Forum internum, oder werden wenigist in externo nur arbitrarie bestraft. Pichler *cit. T. 16. n. 25.*

Sortilegio, magia, blasphemia

8. Gegen Gottslästerer (a) ist zwar pœna Excommunicationis, und wann solche von einem Geistlichen ausgeübt wird, auch pœna Depositionis sowohl in Jure canonico, als durch besondere Päbstliche Bullen angeordnet, welche aber per usum modernum in pœnam arbitrariam abgeändert worden ist. Pichler *L. 5 T. 26. n. 4.* Engel *T. 26. n. 3.* P. Zech *de Jud. eccles. S. 2. §. 242.* Zaubereyen (b) werden nicht nur pœna infamiæ, incarceratione, sondern auch gestalten Dingen nach per Censuras ecclesiasticas, und wohl gar mit der Degradation und Extradition bestraft. Pichler *L. 5. T. 21. n. 11. & T. 37. n. 30.* Engel *T. 21. n. 18.* Wahrsagerey (c) und anderen Aberglauben pflegt man heut zu Tag arbitrarie zu bestraffen. Vor diesem wurde das Delictum erstlich mit 40tägiger Kirchenbuß, sofort mit der Gefängnuß oder Relegation ex Diœcesi, und der Excommunication, an Geistlichen aber mit der Suspension oder Deposition bestraft. *Tit. X. de sortilegiis, ibi* Pichler *n. 10.* Engel *n. 16.* P. Zech *§. 262.*

Falso, calumnia collusione, aut perjurio.

9. Wie und auf was Weis das crimen falsi (a) bestraft werde, siehe *Tit. X. de crimine falsi, ibique* Pichler *n. 8. 9.* Engel *n. 8. &c.* P. Zech *de Jud. eccles. §. 392.* Nemlich an den Gezeugen, welche in Judicio civili vel criminali falsch deponieren, mit der infamia, carcere, depositione vel condemnatione ad triremes, an dem Richter, welcher Bestechung halber ungerecht judiciert, mit der Æstimatione litis und der suspension a Divinis, an Maaß- und Gewicht Verfälschern mit 30tägiger Kirchenbuß nebst Wasser und Brod, An falschen Münzern, soviel die Französische Münz betrift, mit der Excommunication, an Fürstlichen Sigel Verfälschern mit der Deposition, Relegation und Brandmarkung, endlich an jenen, welche Päbstliche Brief falsificieren, oder dazu helffen, mit der Excommunication, Deposition, Privation, Degradation und Extradition. Die Straf des Meineids, womit das Falsum gemeiniglich concurriert, ist nicht nur in foro pœnitentiali die vierzigtägige Fasten mit Wasser und Brod, sondern auch in foro externo infamia, vel Depositio. P. Zech *§. 231.* Wie man die Calumnianten (b) welche nemlich aus bösen Vorsatz jemand falsch anklagen, oder denuncieren, bestraffe, siehe *Tit. de Calumniatoribus, ibique* Pichler *n. 3.* Engel *n. 2.* nemlich Jure & usu hodierno mit willkührlicher Gelds Gefängnuß und anderer Straf nach Beschaffenheit der Umständen. Mit gleicher Straf (c) wird Collusio sowohl in criminalibus, als civilibus, wie auch wann solche in Beneficialibus geschihet, mit der privatione Beneficii perpetua in utroque colludente bestraft. *Tit. X. de Collusione detegenda, ibique* Pichler *n. 3.* Der Casus collusionis Beneficialis aber, welcher auch in das Crimen simoniæ einschlagt, ergiebt sich unter anderen dadurch, wann sich der Innhaber des Beneficii dasselbe von einem anderen mit Fleiß anstreitten last, um ihme solches durch Vergleich gegen eine Pension oder sonst einspielen zu können. Pichler *n. 2.*

Injuriis damno dato & usuraria pravitate.

10 Was in Jure canonico *Tit. X. de injuriis & damno dato* (a) und den darüber commentierenden Authoribus vorkommt, stimmt mit dem Jure civili übereins. So viel die Schmähsucht insonderheit betrift, wird solche an geistlichen Personen, welche dergleichen zu schulden bringen, mit der Deprecation, und falls man sich derselben weigert, mit der Suspension bestraft. Ein Religios aber, welcher sich auf diese Weis gegen seinen Oberen versündiget, fallt annebens in die Straf, womit die schwere Verbrechen den Ordensstatutis nach belegt seynd. *Tit. X.* de *maledicis. ibique* Pichler *n. 3.* Wie die Schläg (b) bestraft werden, welche ein Geistlicher nicht auf injurios- sondern nur an seinen Untergebenen zwar pro correctione, jedoch auf Unbescheiden und excessive Weis austheilt, siehe *in Tit. de Clerico percussore, ibique Authores.* Von den schweren Straffen, womit der Wucher (c) in Jure canonico belegt ist, siehe zwar das mehrere *in Tit. X. de usuris, ibique* Pichler *n. 45.* Engel *n. 7.* Usleber *infernus Simoniæ & usuræ.* Wann man aber die kündig und alltägliche praxin dagegen betrachtet, so solte man schier denken, daß die doppelte Usleberische Hölle sowohl für geistlich als weltliche Personen schon lang erloschen seye.

Anderen Verbrechen.

11. Über obige Crimina ist zwar auch noch das Crimen hæresis, apostasia, reiteratio Baptismi, conspiratio in proprium Episcopum, celebratio Missarum & auditio confessionum Sacramentalium a non Sacerdote facta. mit mehr anderen zu bemerken, wovon Böhmer *L. 5. T. 1. §. 65.* einen ganzen Catalogum dem Alphabet nach beybringt. Soviel aber das Crimen hæresis, & apostasiæ belangt, kommt das merkwürdige *Cap. seq. 20. §. 2. 4.* davon vor. Wie der Anabaptismus oder die Widerholung der Tauf, welche nicht ketzerischer Weis, sondern nur lucri causa oder anderer Ursachen halber geschihet sowohl an dem Tauffends als Getauften bestraft werde, siehe *Tit. X. de Apostatis & reiterantibus Baptisma.* Die Anhöruug der Beicht, oder Celebrierung der Meß, welche von einem hierzu nicht authorisierten Clerico geschihet, wie auch die Conspiration gegen seinen eignen Bischof wird mit der Degradation bestraft. Pichler *L. 5. T. 37. n. 30.* All übrige Delicta ecclesiastica, welche Böhmer in erwehnten Catalogo auf hundert und drey specificiert, seynd entweder unter obigen schon begrieffen, oder es fundiert sich die Bestrafung derselben nur in solchen Päbstlichen Bullis & Constitutionibus, welche bey uns in Teutschland nicht promulgiert oder recipiert seynd. Das sogenannte crimen hæretificii, vulgo Ketzermacherey, wovon Rehenberg eine Dissertation geschriben hat, ist kein besonderes Crimen, sondern nur eine Species calumniæ vel injuriæ, da man Leut zu verketzeren sucht, welche doch keine Ketzer seynd. In dem Churfürstlichen Generalmandat, welches in puncto Religionis den 16ten Jan. dis laufend 1767isten Jahrs ergangen ist, wird dergleichen falschen Delatoribus gebührende Straf angedrohet, wahrhaften Denuncianten hingegen Churfürstl. Gnädigistes Gehör versprochen.

Und Excessen.

12. Unter den Excessen (a) verstehet man zwar in sensu morali überhaupt all jene Handlungen, wodurch wir die Maaß und Vorschrift in Ausübung unsers Amts ungebührlich überschreitten, Böhmer *de excessuum Pœnis §. 13.* Wir bemerken aber hier nur jene allein, welche in Hierarchia ecclesiastica zwischen Oberen, und unteren vorgehen, und *in Tit. X. de excessibus Prælatorum & subditorum* vorkommen. Ein solcher Excess (b) ist z. E. wann der Bischof seine Untergebene mit ungerechten Censuren, oder ungebührlichen exactionen beschwert, die subordinierte Geistlichkeit schlecht tractiert, und ihren Stand selbst dadurch verächtlich macht, Jura vel privilegia exemtorum, præsertim Ordinis mendicantium, zu schmällern, oder gar umzustossen sucht, mithinn gegen die Ordnung *in C. 16. 17. X. h. t. & Clem. un. ibidem.* handelt, worinn 37. unterschiedliche gravamina Religiosorum contra Episcopos und in specie auch dieses vorkommt, daß man die Anzahl der Ordensleuten beschrenkt, welches sich jedoch nur von dem fundationsmässigen Numero verstehen kann, dann soviel den weiteren Numerum betrift, bestunde der excess vielmehr in der Erweiter als Einschrenkung desselben, und wann gleich der Bischof dazu schweigen wolte, so leidet es doch die Landsherrschaft wegen des darunter leidenten Boni publici nicht. *Suo præc. 13. not. 2. litt. F.* Untergebene (c) excedieren, wann sie sich der Jurisdiction oder anderer gerechtsame, welche dem Oberen gebührt, anmassen, und ihm dadurch eingreiffen, wann sich ein Prælatus non exemtus pro exemto, ein bloser Vicarius manualis pro principali Rectore Ecclesiæ seu parocho, oder eine geistliche Gesellschaft mittels Annehmung eines gemeinschaftlichen Sigels eigenmächtiger Weis pro Collegio geriert, und was dergleichen excessen mehr seynd apud P. Pichler & Engel *h. t.* Ob nun zwar wohl (d) Jus civile keinen excess, welcher nicht zugleich in ein Delictum einschlagt, andergestalt als mit der And- und Abstellung desselben bestraft, so gehet doch das Jus canonicum wegen der schärfferen Disciplin und Ordnung, welche bey dem Clero eingeführt ist, hierinn viel weiter, und siehet auch geringere excessen mit der pœna saltem arbitraria, die grössere aber mit der Suspension und gestalten Dingen nach gar mit der Deposition an, wie man bey oballegierten Authoribus mit mehreren sehen kann. Confer Böhmer *§. 27. &c.*

Von dem Foro delicti ecclesiastici

13. Daß die Verbrecheu (a) und Excessen, welche von geistlichen Personen begangen werden propter exemtionem & immunitatem ecclesiasticam ad forum ecclesiasticum

ticum privative gehören, ist sowohl Juris communis als Bavarici. *Cod. crimin. P. 1. C. 1. §. 35. Concord. bav. de Anno 1583. C. 3.* Barthel *p. 341.* Böhmer *L. 5. T. 1. §. 67.* Ob das crimen læsæ Majestatis davon ausgenohmen, oder auch disfalls die vorläufige Degradation und Extradition, wo nicht Juris, doch Consilii seye, siehe apud Schmier *Jus can. civ. L. 2. Tr. 1. C. 3. S. 6. n. 271. &c.* Confer Frölich *P. 2. p. 83.* Bey weltlichen Delinquenten (b) hat man nicht auf die Person allein, sondern auch auf das Verbrechen, und die Qualität desselben zusehen, sohin Delicta mere ecclesiastica a mere secularibus & mixtis zu unterscheiden. Delicta mere secularia z. E. der Todschlag, Diebstahl, gehören privative ad Forum seculare, dann die offentliche Kirchenbussen, welche auch vor diesem hierum dictiert wurden, seynd schon lang nicht mehr in usu. Barthel *p. 160.* Mere ecclesiastica hingegen gehören zwar sowohl de Jure communi als Bavarico ohne Unterschied, ob der Delinquent geistlich- oder weltlichen Stands seye, ad Forum ecclesiasticum. *Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 35.* Barthel *loc. cit.* Böhmer *L. 2. T. 2. §. 35.* Was für Delicta man aber pro mere ecclesiasticis zu halten habe, ist nicht ausser allen Anstand. Man giebt gemeiniglich die Ketzerey, Kirchenspaltungen, Abtrünnigkeit und Simonie dafür an. Barthel *loc. cit.* Böhmer *cit. T. 2. §. 32.* Pichler *L. 5. T. 3. n. 66. T. 7. n. 16. T. 8. n. 4. T. 9. n. 1.* Hier zu Land aber will ein anderes circa Simoniam *ex Concord. Aug. de Anno 1684. §. 6.* und circa hæresin *ex Cod. crim. P. 1. C. 7. §. 4. 5.* erscheinen, ausser wann circa Quæstionem an ein Anstand ist, als welche freylich vor allem noch von der geistlichen Obrigkeit privative zu decidieren wäre. *Not. ad Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 35. litt. B.* Quo ad Delicta (c) mixta seu utrique Foro communia soll zwar Jus præventionis inter Forum ecclesiasticum & seculare platz greiffen. Engel *L. 2. T. 2. n. 67.* Pichler *n. 43.* P. Zech *de Jud. eccles.* S. *1. §. 96.* und werden hierunter folgende Verbrechen, nemlich usuraria pravitas, blasphemia, adulterium, stuprum, incestus, sodomia, sacrilegium, sortilegium, concubinatus, polygamia, assassinium, & falsificatio litterarum Apostolicarum mit mehr anderen gerechnet. P. Zech *§. 96.* Pichler *L. 2. T. 2. n. 43.* Marta *de Jurisdict. P. 2. C. 7.* Allein die Specification ist noch nicht allenthalben richtig, und die praxis sehr ungleich. Ueberhaupt schreibt Barthel *p. 342.* davon: Hodie pauciſſima sunt mixti fori, sed fere omnia fori secularis, de quibus non amplius Jus commune consulendum, & nisi adsit specialis Consuetudo, Observantia, vel Ordinatio provincialis, omnia, quæ dicuntur mixti fori, privative hodie pertinent ad seculares & quidem bene. Confer Böhmer *cit. T. 2. §. 35.* Hiernächst pflegt auch die geistliche Obrigkeit in jenen Verbrechen, welche dato noch pro mixtis angesehen seynd, keine pœnam temporalem, sondern nur spiritualem & ecclesiasticam zu dictieren, die weltliche Straf aber lediglich der weltlichen Obrigkeit zu überlassen. Barthel *p. 160.* Frölich *P. 1. L. 1, T. 14.* P. Zech *S. 2. §. 134.* Wenigist ist es in hiesigen Churlanden mit den Herrn Ordinariis per Concord. *de Anno 1584. C. 3.* Circa percussionem Clericorum, und insonderheit mit Augsburg per Concord. *de Anno 1684. §. 6.* Sowohl circa dictam percussionem als crimen sacrilegii & simoniæ, wann solches a Laico verübt wird, also ausgemacht worden. Worauf man sich auch in den Passauischen Concordatis *de Anno 1690. §vo 14.* Quo ad Casus mixti fori, obschon in terminis mere generalibus beziehet. Es wird dahero in solchen Fällen weder die weltliche Straf von der geistlichen, noch diese von jener absorbiert *not. B. ad cod. crim. P. 1. C. 1. §. 43.* und falls endlich (d) geistliche mit weltlichen Personen circa Delicta concurrieren, so sollen zwar die geistliche complices nach Meinung P. Pichler *L. 2. T. 2. n. 101.* und anderer auch die weltliche complices ex connexione causæ ad Forum ecclesiasticum tanquam dignius hinziehen. Unser Codex criminalis aber separiert sie *P. 2. C. 1. §. 34.* womit auch der Passauische Recess *de Anno 1690. §. 11.* & praxis fere communis einstimmt. Engel *L. 2. T. 2. n. 47.* P. Zech. *de Jud. S. 1. §. 101.*

14. Von

14. Von der Zeit an, da die geistliche Gerichte sich nach den weltlichen in modo pubiendi zu regulieren angefangen haben, ist auch der nemliche modus deferendi & procedendi circa Delicta ecclesiastica (a) aller Orten eingeführt worden. Barthel *p.* 342. so daß sich zwischen dem Jure civili & canonico weder circa Processum accusativum, noch denuntiatorium & inquisitorium ein grosser Unterschied zeigen will, wie es jedem selbst gleich in die Augen fallt, welcher sich nur die Mühe giebt, das 5te Buch der Decretalium mit dem 48isten Buch der pandecten und dem 9ten des Cod. wie auch beederseytige Commentarios mit einander zu confrontieren. Was wir demnach bereits *ad Cod. crim. P.* 2. *ex Jure civili communi* bemerkt haben, daß laßt sich auch ad Processum ecclesiasticum criminalem circa Generalia und abstrahendo von den besonderen Localstatuten und Gebräuchen ganz sicher applicieren, und bedarf hier eben keiner weitläufiger Recapitulation mehr. Man betrügt sich daher gar sehr, wann man den Criminalproces nur für die weltliche Obrigkeiten allein erschaffen zu seyn glaubt, dann wann gleich die Indicia ecclesiastica keine Blutgerichte seynd, wo es auf Leib und Leben losgehet, so bestehen doch die Criminalstraffen darinn nicht allein, sondern auch in Relegatione, Carcere, Degradatione und dergleichen, welche man obverstandenermassen bey geistlichen Gerichten mit eben so vieler Schärffe, und Strengigkeit, als bey Weltlichen zu verhengen pflegt. Barthel 341. Böhmer *L.* 5. *T.* 1. §. 63. P. Zech *de Jud. eccles.* S. 2. §. 110. Die Denuntiation (b) wird zwar von den Canonisten gemeiniglich in evangelicam, canonicam & civilem getheilt, je nachdem damit entweder aus väter- brüder- und christlicher Lieb nur auf die Besserung, oder aber auch ad pœnam & quidem Canonicam vel civilem abgezielt wird. *Tit. X. de Accusationibus, Inquisitionibus, & Denunciationibus, ibique* Engel *n.* 29. *&c.* Pichler *n.* 17. *&c.* P. Zech *de Jud. eccles. S.* 2. §. 25. *&c.* Allein die Denunciatio evangelica ist heut zu Tag wenigist quo ad Forum externum nicht mehr in usu. Barhel *p.* 343. Conser Böhmer *L.* 2. *T.* 2. §. 3. *&c.* Und obschon weltliche (c) Personen *in C.* 10. X. *h. t. &c. C.* 14. *de Testibus* sowohl von der Anklag als Gezeugschaft gegen die Geistlichkeit ausgeschlossen ist, so wird doch dieses von den Canonisten selbst in verschidenen Casibus limitiert. Pichler *L.* 2. *T.* 20. *n.* 11. *& L.* 5. *T.* 1. *n.* 13. und sollen obige Canones nach Meinung Böhmer *cit. T.* 1. §. 15. gar unter diejenige gehören, welche von Isidoro Mercatore unterschoben worden seyn sollen. Desgleichen wird der Text *in C.* 2. 3. *Caus.* 2. Q. 4. welcher ad condemnationem Clerici, Episcopi vel Cardinalis eine so ausserordentliche Anzahl von 7. und respective 27. 44. und 72. Gezeugen (d) erfodert, nicht nur von Böhmer §. 75. in ganz anderen Sensu ausgelegt, sondern ist auch für dermalen in keinem Sensu mehr üblich. Pichler L. 2. *T.* 20. *n.* 36. *in fin.* Und es will die Glossa *ad cit. C.* 2. sogar den Pabst selbst, geschweigens einen minderen Geistlichen, auf das Wort unverwerflicher zweyer Gezeugen, condemniert wissen. Was ferner *in Tit. X. de purgatione Canonica & civili* vorkommt, ist bis auf das von uns schon anderwerts beschriebene Iuramentum purgatorium sowohl bey geist- als weltlichen Gerichten schon längst in Desuetudinem gekommen. Engel, Pichler, Böhmer *ad h. t.* Causæ clericorum (e) criminales gehören regulariter ad forum Episcopale, oder soviel die eximierte Ordensgeistliche anlangt, an die Ordensobere. P. Zech *de Jud. eccles. S.* 2. §. 11. 16. Soviel die delicta Episcoporum selbst betrift, haben wir schon oben §. 5. *litt. C.* gesagt, daß sie nicht ad forum Archiepiscopale sondern nur ad concilium Provinciale oder gestalten Dingen nach zum Römischen Stuhl selbst gehören. Der Generalvicarius judiciert regulariter und ohne Specialcommission in causis criminalibus nicht. P. Zech *ibi.* §. 12. Der Bischof selbst (f) kann zwar einen Geistlichen in Delictis carnis, wie auch, wo periculum fugæ ist, in schweren Verbrechen arrestieren lassen, nicht aber selbst processieren oder condemnieren, ohne daß er wenigist zwey Domcapitulares ex gremio beyziehet. Conc. Trid. S. 25. *de Reform. C.* 6. Und wann diese beede von dem Bischof dissentieren, so muß vi ejusdem Concilii noch einer beygezohen werden, welches jedoch bey unseren teutschen Bischöfen nicht mehr üblich ist, dann sie judicieren nicht leicht selbst, sondern lassen dergleichen

Von dem geistlichen Criminalprocess.

Sachen ihrem geistlichen Rath über. Der Ort (g) wo der geistliche Delinquent in Verwahr gehalten wird, soll seinem Stand und Verbrechen gemäß seyn. Concil. trid. *ibi.* & Pichler *L. 5. T. 37. n. 24.* Und wann er wegen einsweiliger Verwaltung seiner Haabschaft nicht selbst anstalt gemacht hat, so soll solches die Obrigkeit ex Officio besorgen, damit er durante arresto & inquisitione keinen Schaden daran leide. Concord. bav. *de Anno 1583. C. 3.* Soll ein Geistlicher (h) auf Befehl des Ordinarii in weltlichen Gebieth Handfest gemacht, oder durch selbes transportiert werden, so prætendiert die weltliche Obrigkeit, daß sie ab Ordinario hierum requiriert, oder das brachium seculare angeruffen werde. Das Reichshofrathsconclusum, welches auf Instanz der Stadt Speyer C. den Bischof allda wegen eines in dem Augustinerkloster aufgehoben, und durch die Stadt geführten Geistlichen ergangen ist, siehe bey Moser R. H. R. *Conc. T. 7. p. 723.* Wie und wann die weltliche Obrigkeit selbst gegen einen geistlichen Delinquenten mit persönnlichen Arrest vorgreiffen könne, ist bereits *in Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 32.* und oballegierten Concord. versehen. Mit der Citation und Verschaffung weltlicher Personen und Gezeugen ad Forum ecclesiasticum wird es in criminalibus eben so, wie *juxta suum seq. 42. not. 21.* in civilibus gehalten. Ob und wie weit endlich (i) die Tortur gegen Geistliche statt habe, siehe P. Zech *de Jud. eccles.* S. *2. §. 83.* Nebst all übrigen, was der geistliche Criminalproces ex usu & Jure moderno noch weiter mit sich bringt, apud eundem *suo 60.* bis *96.* Der weltlichen Obrigkeit (k) ist niemahl erlaubt, für sich selbst auf Geistliche zu inquirieren, sondern wann sie genugsame Indicia eines begangenen Verbrechens hat, müssen solche der geistlichen Obrigkeit angezeigt werden, damit die gebührende Untersuch- und Bestraffung von dort aus geschehe, Worüber man sich mit dem Ordinariat Passau Anno 1690. *§. 11.* besonders verglichen hat.

§. XLI.

Von geistlichen Straffen.

1. Was und (a) wie vielerley die Straf überhaupt, auch wer derselben fähig sey, item die beschwerend- milderend- oder gar entschuldigende Umständ, und dergleichen Generalia mehr kommen zwar passim bey den Canonisten *ad Tit. X. de pœnis* mit vieler Weitläufigkeit vor, welche aber theils *in Cod. crim.* theils oben *P. 4. C. 16.* allschon von uns angeführt worden seynd. Derowegen wir auch hier nur die pœnas ecclesiasticas allein und das, was sie besonders an sich haben, *in seq.* bemerken werden. Dieselbe werden gemeiniglich in pœnas medicinales, vindicativas, proprias & communes abgetheilt. Medicinales (b) vulgo die Kirchenbussen, welche nur auf die Besserung des Delinquenten abzielen, seynd theils publicæ, theils privatæ. Jene sollen zwar vi Conc. trid. S. *24. de Reform. C. 8.* In notorisch und cum scandalo publico verknüpften Delictis nicht unterlassen werden, stehen aber gleichwohl noch soweit in arbitrio Episcopali, daß er die offentliche Kirchenbuß in eine geheime veränderen mag, und wird auch jene heut zu Tag nicht mehr so, wie vor diesem, cum Solennitate vorgenohmen. *Tit. X. de pœnitentiis & remissionibus, ibique* Engel *n. 1. 2.* Privatkirchenbussen (c) werden nur in dem Beichtstuhl und Foro interno dictiert, gehören also nicht soviel ad Jurisprudentiam, als Theologiam moralem, & casuisticam, obschon die Canonisten *ad cit. Tit. X. de pœnitent.* solche samt der Materie von Ablässen gleichfalls mit zunehmen pflegen. Pœnæ vindicativæ (d) welche in Foro ecclesiastico externo nicht soviel zur Besserung des Delinquenten als zu seiner Bestraffung pro vindicta & satisfactione publica vorgenohmen werden, seynd theils propriæ, theils communes. Ad proprias gehören nicht nur die *not. seq. 2. &c.* bemerkte geistliche Censuren, sondern auch die Irregularität, Degradation, oder privatio vel depositio ab Ordine, Beneficio vel Officio ecclesiastico, dann diese Straffen seynd den geistlichen Gerichten allein eigen, communes bestehen theils in Geld- und Gefängnuß- theils in der Relegation, Verberation, Infamia und anderen dergleichen Straffen, welche sowohl geistlich- als weltlichen Gerichten gemein seynd. *cit. Tit. X. de pœnis, ibique* Pichler, Engel, Böhmer & P. Zech *de Jud. eccles.* S. *2. §. 129. &c.* Diese letzte (e) nennt man zwar auch temporales, weil man dadurch nur der zeitlich- nicht aber geistlicher

licher Gütern beraubt wird. Wann man sie aber nicht soviel materialiter als a causa efficiente & finali betrachtet, welche der ganzen geistlichen Policey und Verfassung nach anders gestalt nicht als spiritualis seyn kann, so wird nicht gefehlt seyn, wann man alle pœnas ecclesiasticas mehr pro spiritualibus, als temporalibus ansihet. Böhmer *h. t. §. 3. 6.* Latæ (f) vel ferendæ Sententiæ nennt man die Straf, je nachdem sie entweder ipso facto & Jure oder erst per Sententiam incurriert wird. Regulariter ist sie nur ferendæ Sententiæ, und wann sie auch latæ ist, so wird gleichwohl Sententia declaratoria erfodert. Pichler *n. 9.* Engel *n. 9.* Sofern nicht Lex pœnalis die clausulam: *Alia declaratione necdum consecuta* ausdrücklich in sich halt, dergleichen Exempla sich bey letzten Authore befinden. Auf das Leben (g) oder die Gliedmassen erstreckt sich pœna ecclesiastica niemal; dann das Sprüchwort sagt, Ecclesia non sitit sanguinem. Pichler *n. 2.* Barthel *p. 348.* Böhmer *§. 3.* Und der grosse Eifer, womit die Canones auch in anderen Straffen zu werk gehen, hat je länger je mehr abgenohmen. Engel *n. 4.* so daß heut zu Tag die meiste, wo nicht gar alle pœnæ ecclesiasticæ pro arbitrariis geachtet werden wollen. Engel *n. 5.* P. Zech *§. 139.* Mit offentlichen Straffen (h) wird die Geistlichkeit ihrer Würde halber zu Vermeidung der Aergernuß gern verschont, welches zwar von Leysero *de pœnis Clericorum §. 1.* eben nicht gebilliget werden will, aber dem Text *in C. 8. Dist. 96.* ganz gemäß ist, welcher Kayser Constantinum sehr darum belobt, daß er die geistliche Schandthat vielmehr mit seinem Kayserlichen Mantel zu- als vor der Welt habe aufdecken wollen. Von den Geldstraffen (i) heist es *in C. 72. caus. 11. Q. 3.* nullam reus pertimescit culpam, quam nummis redimere posse existimat. Man soll sie also nicht leicht dictieren, oder wenigist vi Conc. trid. S. *25. de Reform. C. 3.* ad usus pios, und zwar nach den Bayrischen Concordatis de Anno 1583. *C. 3. & 7.* inner Lands applicieren, damit die Obrigkeit nicht interessiert zu seyn scheine. Confiscatio (k) bonorum, wie auch die Einziehung der Lehengüter ist zwar wohl Juris canonici *C. 10.* X. *de hæret. C. 10.* X. *de pœnis ibique* Pichler *n. 13.* Böhmer *§. 7.* wann aber die geistliche Obrigkeit, welche dergleichen Straf dictiert, nicht zugleich die weltliche Jurisdiction oder Landshoheit über lothane Güter zu exercieren hat, so kommt der Spruch sehr schwer und ohne brachio seculari gar nicht ad effectum. Incarceratio (l) gehört nur soweit anhero, als sie nicht pro custodia, sondern pro pœna verhengt wird, und soviel die perpetuam belangt, supponiert man nicht nur Crimen atrox, sondern auch das der Thäter confessus oder convictus seye, Engel *n. 7. 8.* Pichler *n. 24.* Confer P. Zech *§. 131.* Detrusio in Monasterium ist nicht darauf angesehen, um jemand wider seinen Willen zum Religiosen zu machen, sondern nur im Kloster eingesperrt zu bleiben, und Buß darinn zu thun. Engel *n. 8.* Relegatio (m) stehet dem Bischof weiter nicht als quo ad fines suæ Diœceseos, und dem Erzbischof quo ad fines suæ Archidiœceseos zu. Idem *n. 10.* Fustigatio aut verberatio soll mit solcher Moderation geschehen, daß sie in keine Blutstraf degeneriere, welche die Kirch obgedachtermassen verabscheuet. Engel *n. 8.* Pœna flagellationis aber ist nur noch in Klöstern pro Disciplina mehr üblich, sonst aber auch dem Juri canonico so wenig als pœna verberum entgegen. P. Zech *§. 129.* Was gestalten endlich (n) in delictis mixti fori weder die Geistliche von der Weltlichen, noch diese von jener Straf aufgehoben werde, ist schon oben *§. 40. not. 13. litt. C.* gemeldet worden. Principia & praxin (o) protestantium circa pœnas ecclesiasticas siehe apud Böhmer *h. t. Titius Jus priv. L. 9. C. 15. 16.* Leyser *spec. 650. de pœnis Clericorum.*

2. Censuræ seynd die Straffen (a) oder Zwangsmittl, wodurch die geistliche Obrigkeit ihren Untergebenen wegen Ungehorsams oder Verbrechens den Gebrauch gewisser geistlicher Güter oder Wohlthaten benimmt, und bestehen entweder in der Excommunication, oder in der Suspension und dem Interdicto ecclesiæ Pichler *L. 5. T. 39. n. 2.* Engel *L. 5. T. 39. n. 1.* P. Zech *de Jud. eccles.* S. *2. §. 111. &c.* Wir werden jede dieser Gattungen *not. seq. 3. &c.* besonders betrachten. Ueberhaupt (b) seynd sie zwar keine pœnæ Und Censuren.

vindicativæ, wie die Depoſition oder Irregularität, ſondern nur medicinales. Engel, Pichler *loc. cit.* P. Zech *de Jud. eccleſ.* S. 2. §. 111. Jedoch von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie nicht mehr ad Forum eccleſiaſticum internum, ſondern externum gehören. Pich. *n. 4.* Böhmer *L. 5. T. 1. §. 63.* folglich auch keinem Pfarrer oder anderen, der nicht Jurisdictionem ordinariam in Foro externo zu exercieren hat, von rechtswegen zuſtehen. Pichler *n. 4. 5.* Engel *n. 12.* Juden (c) und andere, welche durch den Tauf noch nicht in die Kirch getretten ſeynd, werden nicht cenſuriert. Engel *n. 3.* Pichler *n. 6.* Und eben ſo wenig auch Fremde, ausgenohmen quo ad Delicta in noſtro Territorio commiſſa. Pichler *n. 6.* Engel *n. 31. &c.* Viel weniger Tod- und Abgeſtorbene, non obſtante, was man von Excommunicierung eines bereits verſtorbenen Ketzers einzuwenden pflegt. Engel *n. 6.* Pichler *n. 7.* Gekrönnte Häupter werden a Cenſura ſoweit für frey geſchätzt, daß ſie wenigiſt der Ordinarius nicht damit belegen kann. Pichler *n. 6.* P. Zech, Hierarch §. 509. Wie weit die ſelbſt eigene Diœceſani, welche ſich extra Diœceſin aufhalten, cenſuriert werden mögen, ſiehe apud Pichler *n. 6.* Engel *n. 32.* Das Factum (d) welches Cenſuram nach ſich ziehen ſoll, muß nicht nur den geiſtlichen Geſätzen zuwider, ſondern auch cum dolo & contumacia vergeſellſchaftet ſeyn. Pichler *n. 6. 8. 10.* Was demnach nur ex ignorantia Juris vel facti non admodum craſſa oder ex metu gravi geſchihet, qualificiert ſich ad Cenſuram nicht. Pichler *n. 10.* P. Zech §. 115. und wer nicht ipſo Jure in Kraft einer Generalverordnung, ſondern nur per Sententiam particularem in die Cenſur verfallt, der wird allzeit dreymahl voraus und zwar ſchriftlich ermahnt, ausgenohmen in notoria & vera contumacia. Pichler *n. 9.* Engel *n. 111.* Wie und wann aber dergleichen Generalverordnungen, ſonderbar ad finem Revelationis wegen verlohrener oder geſtohlner Sachen, platz haben, ſiehe apud Engel *n. 20. 22.* auch aus was für Expreſſionen man erkenne, ob es Cenſura latæ vel ferendæ Sententiæ ſeye. Pichler *n. 3.* In weltlichen (e) Sachen hat keine Cenſur ſtatt, und man begegnet der geiſtlichen Obrigkeit, welche ſich dergleichen anmaſſet, bey den höchſten Reichsgerichten mit Mandatis pœnalibus. Moſer R. H. R. *Proc. T. 1. C. 2. §. 92.* Idem. R. H. R. *Conc. T. 1. p. 895.* Hier zu Land aber mit Sperrung der Temporalien, Decret. - elect. 4. Mart. 1640. & 6. May 1670. In geiſtlichen Sachen (f) ſelbſt ſoll man nach Verordnung des Conc. trid. S. 25. *de Reform. C. 3.* mit Cenſuris ſehr behutſam verfahren, damit ſie nicht mehr zum Schimpf, als Ernſt dienen mögen. Jene, womit die teutſche Biſchöf und Erzbiſchöf in vorigen Zeiten zu Rom oft übereilt und beſchwert worden ſeynd, will Kayſer und Reich vi capit. Cæſ. *Art. 14. §. 2.* bey dem Römiſchen Stuhl zu verhindern und abzuwenden ſuchen. Die Würkung (g) der Cenſur äuſſert ſich nur an Bonis ſpiritualibus & quidem externis, z. E. an den Heil. Sacramenten, Abläſſen, Beneficiis eccleſiaſticis, Jurisdictione eccleſiaſtica und dergleichen. Dieſe allein gehen dadurch verlohren, nicht aber Bona interna, z. E. die Tugenden oder übernatürliche Gaben. Pichler *n. 2.* Engel *n. 1.* Und wann ſchon zuweilen auch Bona temporalia, z. E. die Gemeinſchaft per Excommunicationem, darunter leiden, ſo geſchihet doch ſolches nicht directe und primario, ſondern nur indirecte & ſecundario. Pichler *ibi.* Poteſtas vel Jurisdictio (h) eccleſiaſtica wird auch dadurch nicht in Radice, und ſo, wie per Depoſitionem, Degradationem, aut Irregularitatem, ſondern nur quo ad uſum & exercitium gehoben. Pichler *ibi.* Und weil die Cenſuren verſtandnermaſſen keine pœnæ vindicativæ, ſondern nur medicinales & emendativæ ſeynd, ſo ſeynd ſie auch regulariter nicht perpetuæ ſondern nur temporales, Engel *n. 1.* Durch die Abſolution (i) fallt Cenſura widerum weg, ſofern ſie nur a competente ertheilt iſt, welches nicht zu geſchehen pflegt, ohne daß man den Ungehorſam ablegt, und nebſt der Caution pro futuro auch Satisfaction pro præterito leiſtet. Pichler *n. 13.* Eine gewiſſe Formula abſolutionis iſt nicht vorgeſchriben, und es kann ſolche ſogar durch Zeichen geſchehen. Idem. Falls ſie auch in Foro interno einmahl ertheilt iſt, kann ſie der Richter nach Belieben auch in Foro externo annehmen. Ibidem. Von Cenſuren, welche nicht ſpecialiter reſerviert ſeynd, kann man nicht nur per Ordinarios, (k) ſondern auch jeden Beichtva-

ser absolviert werden, ausgenohmen, wann sie per Sententiam particularem ergangen seynd, dann diese hebt niemand als Judex ejusdem Sententiæ, oder sein Amtssuccessor, oder in appellatorio Judex superior allein auf. Engel *n. 114. 117.* Pichler *ibi.* Desgleichen werden Censuræ specialiter reservatæ nur von dem Urheber so wohl pro interno, als externo aufgelöst, excepto Privilegio speciali vel articulo mortis. Pichler *n. 14.* Engel *n. 119.* mit einem solchen privilegio seynd z. E. Religiosi mendicantes begabt, welche von allen Censuris, ausgenohmen die in Bulla cœnæ Domini, absolvieren mögen. Im Todbett aber absolviert jeder Priester gegen Versprechen, daß man sich auf allenfallige Reconvalescenz behöriger Orten stellen, und submittieren wolle. Pichler *ibi.* Engel *n. 115.* Confer P Zech *§. 121.* Wie ein Geistlicher (l) zu bestraffen seye, welcher bereits in die Censur verfallen ist, und dem ohngeacht mit Ausübung seines Amts fortfahrt, siehe P. Zech *§. 114. Confer Tit. X. de Clerico excommunicato, deposito, vel interdicto ministrante ibique Author*: Weltliche Personen aber, welche ipso facto vel per Sententiam excommuniciert seynd, oder erst pro excommunicatis declariert werden sollen, kann die weltliche Obrigkeit auf Requisition der Geistlichen pro correctione Canonica, & Absolutione zu stellen nicht weigern. Wenigist ist solches hier zu Land mit Passau per concord. de Anno 1690. *§. 16.* also fest gesetzt worden. Censura (m) welche ex defectu Jurisdictionis, causæ, vel processus mit offenbarer Nullität behaftet ist, stringiert censuratum keines Wegs, Engel *103. &c.* Wir sagen: Mit offenbarer *Nullität*, in dubio hat man sich wenigist quo ad Forum externum so lang hiernach zu achten, bis in Appellatorio ein anderes erkannt ist. Engel *ibi.* Dann die Appellation hat hierinnfalls nur devolutivum, nicht aber suspensivum effectum, wann sie nicht schon ante, sondern erst post Censuram latam interponiert wird. Idem. *n. 104. &c.* Wie und auf was Weis sich aber Nullitas ex defectu causæ vel processus, præsertim trinæ Admonitionis ergebe, siehe apud eundem *n. 105. 111.* Ist nun die Censur in Foro externo ungiltig, so kann sie auch in Foro interno nicht bestehen, wohl hingegen bestehet manche Censur in Foro externo, welche quo ad internum keine Kraft hat. Idem. *n. 107. &c.*

Sonderbar de Excommunicatione.

3. Der Kirchenbann oder die Excommunication (a) ist die schärfiste von all übrigen Censuren, nnd wird in Conc. trid. *S. 25. de Reform. C. 3. nervus disciplinæ Ecclesiasticæ* genannt. Man theilt sie gemeiniglich in solennem & minus solennem, majorem & minorem ein. Mit was für Ceremonien excommunicatio solennis, seu Anathema geschehe, siehe *C. 106. Caus. 11. q. 3.* Minus solennis & ordinaria (b) braucht keiner anderen Formalität, als daß die Sentenz schriftlich und mit ausdrucklicher Specificierung der Ursachen gefast werde. *C. 1. de sentent. Excomm. in 6.* Engel *L. 5. T. 39. n. 30.* Minor (c) hat keinen anderen Effect, als daß man von Empfangung der Heil. Sacramenten, nicht aber von Administrierung derselben ausgeschlossen wird. Man verfallt darein heut zu Tag nur noch in dem einzigen Fall, wann man nemlich mit excommunicatis non toleratis wissentlich und ohne erheblicher Ursach umgang pflegt. Es kann auch jeder Beichtvater pro Foro interno, jeder Ordinarius vel delegatus aber in Foro externo davon absolvieren. Pichler *L. 5. T. 39. n. 34. &c.* Engel *n. 29. 69. &c.* Unter der Excommunication (d) in genere wird contra regulam Juris, welche sonst allzeit mehr in mitiorem incliniert, nicht minor, sondern major verstanden. Pichler *n. 25.* Engel *n. 29.* Wobey man jedoch inter toleratos, & non toleratos einen gar merklichen Unterschied zu beobachten hat. Bey den letzten (d) operiert Excommunicatio major in regula soviel, daß sie nicht nur von aller Kirchengemeinschaft in dem Gebrauch der Heil. Sacramenten, Gottesdiensten, Begräbnüsen, Beneficien, christlichen guten Werken, Ablässen, und anderen ausgeschlossen seynd, sondern es darf auch ein Christcatholischer Mensch weder in geist noch weltlichen Sachen mit ihnen Communication oder Umgang pflegen, es geschehe dann

aus erheblicher Ursach, sonderbar aus Respect und Demuth gegen Obere, aus ehelicher Pflicht und Obligenheit, item aus Unwissenheit, Noth oder unsers eignen Nutzen wegen. Man pflegt so wohl die Regul als ausnahm in zwey Versen, und zwar jene in dem Vers: Os, orare, vale, communio, mensa negatur, diese aber mit dem Utile, lex, humile, res ignorata. necesse, kurz zusamm zu fassen. Die mehrere Explication darüber siehe bey P. Zech *cit. S. 117.* Engel *n. 47. &c.* Pichler *n. 29. &c.* Solchemnach kann Excommunicatus (e) zwar weder die Stell des Richters, noch Klägers oder Advocaten, und Anwalds vertretten, wohl aber muß er auf die wider ihn gestellte Klag non obstante Excommunicatione Red und Antwort geben, weil sonst nicht soviel er, als der Kläger unschuldiger Weis gestraft wäre. Engel *n. 40. 42.* Pichler *n. 29. & L. 2. T. 1. n. 11.* Von Amts wegen wird exceptio excommunicationis nur alsdann, wann sie notorisch ist, in Judicio suppliert, sonst aber auf die nemliche Art, wie andere exceptiones, opponiert, und erwiesen. Engel *n. 44.* Zur Gezeugschaftleistung laßt man excommunicatum der Wahrheit zu Steuer zwar allerdings zu, giebt ihm aber vorher pro cautela die Absolution ad hunc actum. Engel *n. 41.* Conventiones, welche man mit ihm macht, seynd nur illicitæ, nicht aber auch deswegen invalidæ. Idem. *n. 47.* Pichler *cit. n. 29.* Seine letztwillige Dispositiones hingegen werden propter excommunicationem weder pro illicitis noch invalidis geachtet. Pichler *n. 29.* Jene, welche (f) zwar excommuniciert, jedoch toleriert seynd, participieren von obiger Communion nicht directe, sondern nur indirecte, zufälliger Weis und so weit, als sie etwann aus freyen guten Willen der Catholischen Gemeinde zugelassen werden. Pichler *n. 30.* Pro non toleratis aber halt man heut zu Tag niemand mehr, als publice Denunciatos, und jene, welche sich propter percussionem Clericorum gegen das privilegium Canonis verfehlt haben. Pichler *n. 25.* Die Straf (g) derjenigen, welche mit excommunicatis verbothenen Umgang pflegen, sowohl quo ad Forum internum, als externum vide apud Pichler *n. 31.* Engel *n. 51. 58.* Und wer in excommunicatione per Sententiam particularem lata über ein Jahr lang verharret, der wird puncto hæresis verdächtig, und so fern er sich nicht purgiert, pro hæretico erklärt. Conc. trid. *S. 25. de Reforme C. 3.* Ein ganzer Cathalogus von allen Verbrechen, (h) worauf die excommunication theils a Jure communi, theils durch neuere Päbstliche Constitutiones, sonderbar per Bullam cœnæ Domini geschlagen ist, findet sich samt jetzt gedachter Bulla in extenso bey Pichler *n. 15. &c.* Wir tragen aber all dieses hier einzuschalten um so mehr bedenken, als noch dahin stehet, ob und wie weit solches bey uns in Teutschland vim Legis habe. Barthel *p. 66. &c.* Die Behutsamkeit und Moderation (i) welche das Concil. trid. *S. 25. de Reform. C. 3.* Bey allen Censuren überhaupt recommendiert, ist bey keiner so nöthig, als bey gegenwertiger, sonderbar in Jurisdictions und anderen zwischen der geist- und weltlichen Obrigkeit vorwaltenden Differentien, dann diese macht man heut zu Tag nicht mehr per excommunicationes, sondern nur durch freundschaftliche Communicationes und Recommunicationes aus. Barthel *p. 140.* Und die Zeiten seynd schon lang vorbey, da man der gekrönnten Häuptern selbst nicht geschont, sondern wie ex Can. *13. X. de pœnis & C. 2. de sent. & Re jud. in 6.* erscheint, dieselbe schlechterdings excommuniciert, abgesetzt, und ihre Untergebene alles Gehorsams los gezehlt hat. Confer traitè historique sur le sujet de l' excommunication & de la deposition des Rois. Traitè les droits des souvrains defendus contre les excommunications. Was für einen Gebrauch (k) man von der excommunication in der protestantischen Kirch zu machen pflege, siehe bey Böhmer *in Jur. eccles. L. 5. T. 39. & ejusdem diss. de statu Excommunicatorum civili ex mente protestantium.* Vor diesem wurden zwar auch die Heuschrecken (l) und anderes Ungeziefer, wann solches zu sehr über Hand nahm, excommuniciert, es war aber proprie keine Excommunication, sondern nur eine execration. Den ganzen Process derselben samt den Rationibus, warum man sich dessen bediente, siehe bey Cassanæo cons. 1.

und

und die Widerlegung bey Thomæ de noxis animalium *C. 27. n. 40. &c.* Confer Leyser *Jus georg. L. 2. C. 10. n. 32. &c.* Rohr Haushaltungsrecht. *T. 2. p. 726.*

Interdicto Ecclesiæ.

4. Das Verboth, wodurch man von dem Gottesdienst, Gebrauch und Administrierung einiger Sacramenten, dann der Begräbnuß ausgeschlossen wird, heist Interdictum Ecclesiæ Engel *L. 5. T. 39. n. 81.* Pichler *L. 5. T. 39. n. 45.* P. Zech *§. 125. &c.* Und wird nicht nur in locale, personale vel mixtum, sondern auch in generale & particulare getheilt, je nachdem solches nur auf ein gewisses Ort oder gewisse Person eingeschrenkt ist, oder sich auf beede zugleich erstreckt, oder etwann gar eine ganze Provinz, Diœces, Pfarr, oder Gemeinde betrift. Engel *n. 83.* Pichler *n. 46.* P. Zech *ibi.* Zwischen der excommunication (b) und Suspension ist selbes gleichsam das Mittel, wird aber zu weilen noch für kräftiger, als die excommunication selbst geachtet. Pichler *n. 45. 48.* und es specificiert jetzt allegierter Author *n. 22.* mehr als zwanzig unterschiedliche Casus, wo rinn das local oder personal Interdictum theils gegen Particularpersonen, theils gegen ganze Collegia, corpora vel communitates platz greiffen kann. Wie weit nun (c) so wohl der Gottesdienst, als usus & Administratio Sacramentorum nebst der Sepultur den interdicierten Personen, oder quo ad Interdictum locale auch anderen in loco interdicto dadurch gesperrt werde, und was es für Absatz hierunter leide, siehe mit mehren bey Pich. *n. 50.* Engel *n. 92. &c.* Bey dem Interdicto (d) generali kommen zwar unschuldige Personen allemal mit in das Spiel, Pichler *n. 48.* Engel *n. 86. &c.* Es ist aber auch dieses Interdictum nicht ohne aller Ausnahm. Pichler *ibi.* und erstreckt sich weder ab Interdicto populo ad Clerum, noch ab Interdicto Clero ad populum, vel Clerum regularem. Engel *n. 85.* Ohne Todsünd (e) kann das Interdictum nicht übertretten werden. Ja es ist gestalten Dingen noch wohl gar die excommunication, und bey Geistlichen die Irregularität darauf geschlagen. Pichler *n. 52.* Engel *n. 98. &c.* Bey Wideraufhebung (f) des Interdicti ist zu distinguieren, ob solches ab homine, oder ipso Jure verhengt seye. Erstenfalls wird es nur ab Authore, vel ejus Successore, Superiore, aut delegato aufgehoben. Anderenfalls hebt das Interdictum locale aut generale personale nur derjenige auf, der die Bischöfliche Jurisdiction über den interdicierten Ort, oder die Communität hat. Personale particulare aber kann nicht nur der Bischof, sondern auch jeder Beichtvater aufheben, ausgenohmen so viel die Interdicta reservata betrift, dann da ertheilt nur der Pabst selbst, oder jene, welche speciale Privilegium hierum haben, pro Foro externo die Absolution, pro Foro interno aber auch der Bischof, oder Religiosi mendicantes. Pich. *n. 53.* Mit dem Interdicto locali (g) hat die sogenannte cessatio a Divinis zwar viele Gleichheit, wird aber gleichwohl nicht unter die Censuras ecclesiasticas gerechnet, und besteht in dem Verboth, kraft dessen man an einem gewissen Ort auf kurze Zeit weder den Gottesdienst halten, noch Sacramenta administrieren, vielweniger die Orgel oder das offentliche Kirchengesang hören lassen darf, zum Zeichen der Empfindung über die der Kirch, oder Geistlichkeit zugegangene Beleidigung. Pichler *n. 54.* Engel *n. 101.*

Suspensione.

5. Suspensio heist der Actus (a) wodurch man entweder a Beneficio oder Officio ecclesiastico, oder von beeden zugleich quo ad usum & exercitium ausgeschlossen wird. Pichler *cit. T. 39. n. 39.* P. Zech *§. 123. &c.* Daraus erhellet der Unterschied zwischen der Suspension, und den vorigen Censuris, dann der Deposition und Degradation von selbst, indem die andere Censuren auch weltliche Personen betreffen können, die Suspension aber nicht, weil kein Laicus capax Beneficii vel Officii ecclesiastici ist. Pichler *n. 39.* Engel *cit. T. 39. n. 73.* Zugeschweigen das die Excommunication viel weiter gehet, und das Interdictum den Gebrauch des Officii auf ganz andere Art benimmt. Pich. *ibi.* Die Deposition und Degradation aber nicht nur usum & exercitium sondern auch

Titulum Beneficii & Officii völlig aufhebt. Ibidem. Man theilt (b) sie in totalem & partialem ab, je nachdem das Beneficium und Officium zugleich, oder nur eins von beeden gesperrt wird, welch letztes auf zweyerley Art zu geschehen pflegt, da man nemlich entweder a toto Officio vel Beneficio, oder aber nur in einem gewissen Stück desselben, z. E. von dem Meßlesen, Beichthören, oder der Jurisdiction suspendiert wird. Pichler *n. 40.* Engel *n. 74.* Unter der Suspension, welche nur simpliciter und in genere dictiert ist, verstehet man allzeit totalem. Partialis, welche zwar nur auf eins von beeden, jedoch überhaupt lautet, verstehet sich allzeit ad totum, nicht aber ad partem aliquam Officii, vel Beneficii Pichler, Engel *ibi.* Und heist (c) Officium hierinfalls soviel als potestas Ordinis & Jurisdictionis, Beneficium hingegen die gerechtsame solches nicht nur mit allen dazu gehörigen Functionen zu vertretten und zu administrieren, sondern auch die Einkünften davon zu genüssen. Pichler *n. 39.* Engel *n. 74.* Suspendieren (d) kann jeder, welcher die Jurisdiction über suspensum hat, ohngeacht sich dieser etwann pro illo tempore extra territorium suspendentis befindet. Suspensio enim sequitur personam. Pichler *n. 41.* Engel *n. 80.* Und es können nicht nur Privatgeistliche, sondern auch ganze corpora ecclesiastica, wie nicht weniger Bischöf und Prælaten selbst von der höcheren Obrigkeit suspendiert werden. Pichler *n. 42.* Einen Catalogum von mehr als sechzig unterschiedlichen Fällen, worinn Suspensio theils contra Episcopos & Prælatos, theils contra Communitates & Clericos privatos statt hat, siehe apud eundem *n. 21.* Diejenige nicht mit eingerechnet, welche nur in besonderen Ordensstatuten gegründet seynd, oder allein pro Comminatione dienen, oder gar loco pœnæ vindicativæ seynd, welch letzte eigentlich nicht mehr unter die Censuras ecclesiasticas gehören, Pichler *n. 39.* In effectu (e) wird Suspensio stricte genohmen, mithin von der ab Officio ad Beneficium so wenig, als vicissim diese auf jene extendiert. Pichler *n. 40.* Engel *n. 75.* Besitzt villeicht suspensus mehr Beneficia in unterschiedlichen Diœcesen, so kann ihn zwar der Bischof einer Diœces auch quo ad Beneficia alibi sita suspendieren, sofern er aber dieser letzten halber keine ausdruckliche Meldung in der Sentenz macht, so verstehet sich solche nur auf die Beneficia intra Diœcesin. Engel *n. 79.* Pichler *n. 41.* Die Alimenta (f) pflegt man auch jenen, welche zwar in perpetuum suspendiert, jedoch nicht widersessig und incorrigibl seynd, von dem Beneficio zu reichen, damit sie nicht dem ganzen geistlichen Handwerk zur Schand betteln müssen. Engel *n. 75.* Wer die rechtmessig verhengte Suspension (g) mit Fleis violiert, der thut nicht nur eine schwere Sünd, sondern fallt auch per actum Ordinis, wovon er suspendiert ist, in die Irregularität, per actum Beneficii aber, dessen er sich contra Suspensionem anmaßt, in die pœnam privationis seu depositionis. Pichler *n. 43.* Engel *n. 77. 78.* Quo ad validitatem Actus a suspenso gesti wird inter toleratos & non toleratos distinguiert. Beede begehen zwar Actum licitum, diese aber, worunter man keine andere als die offentlich verkündigte verstehet, auch Actum invalidum. Pichler *n. 40. 43.* Die Absolution (h) a suspensione proprie dicta, a Jure lata, nec specialiter reservata, ertheilt der Bischof oder Prælat, welcher Jurisdictionem hat, pro utroque Foro. Suspensio impropria, welche nur auf gewisse Zeit oder Bedingnußweis verhengt ist, fallt lapsu temporis, aut impleta conditione von selbst weg. Die per modum pœnæ vindicativæ dictierte Suspension wird nur von dem Urheber, oder wann sie auf unbestimmte Zeit lautet, ab Episcopo relaxiert. Jene, welche nicht ab ipsa Lege, sondern nur ab homine verhengt ist, wird entweder von ihm selbst, oder seinem Amtssuccessore, delegato aut legitimo Superiore widerum aufgehoben. Von der Suspensione reservata endlich kann niemand als der Pabst, oder die von ihm specialiter privilegierte absolvieren. Pichler *n. 44.* Das Verboth (i) wodurch man nur ab ingressu Ecclesiæ ausgeschlossen wird, ist vielmehr Species interdicti als suspensionis, und hindert nur alle Actus publicos Ordinis & officii Divini in Ecclesia, wie auch die dortige Gegenwart zur Zeit, wo der Got-

tesdienst gehalten oder pfalliert wird, auſſer der Kirch aber thut dieſes Verbott keine Wirkung. Pichler *n. 43.*

6. Wann einer ſeines Beneficii zur Straf entſetzt wird, ſo heiſt es (a) privatio, und falls das Officium vel Miniſterium ſacrum auf die nemliche Weis mit verlohren gehet, ſo wird es Depoſitio, oder ſofern ſolches nicht blos mit Worten, ſondern realiter mit gewiſſen Solennitäten geſchihet, Degradatio genannt. *Tit. X. de pœnis ibique* Engel *n. 11.* Pichler *n. 17.* Böhmer *§. 55. &c.* P. Zech *S. 2. §. 130.* Von der Suſpenſion (b) differiert privatio & depoſitio hauptſächlich darinn, daß die Suſpenſion nur den uſum Officii vel Beneficii benimmt, und regulariter nicht für beſtändig daurt, Depoſitio vel privatio hingegen iſt regulariter perpetua, und hebt das Officium oder Beneficium in radice & titulo auf, macht mithin, daß das letzte dadurch Vacant wird. Pichler *cit. n. 17. & L. 3. T. 8. n. 3.* Depoſitio (c) in genere & ſimpliciter prolata bedeutet allemahl totalem, id eſt, ab Officio & Beneficio ſimul, jedoch nur verbalem, nicht realem. Pichler *cit. n. 17.* Und obwohl dieſelbe nur für geiſtliche Perſonen allein iſt, ſo können doch auch Nonnen und Layenbrüder in Klöſtern wenigiſt partialiter, und quo ad Officium, ſoweit ſie damit begabt ſeynd, deponiert werden. Idem. Beneficia (d) gehen zwar öfter auch ohne culpa vel delicto, z. E. durch Erlangung eines anderen Beneficii incompatibilis, oder durch die von einem Minoriſten contrahierte Ehe verlohren. Wann man aber des Beneficii entweder ipſo Jure oder per Sententiam zur Straf priviert werden ſoll, ſo ſupponiert dieſes allzeit eine culpam, es geſchehe gleich per culpam ommiſſionis, z. E. ob ommiſſam Reſidentiam, vel neglectam electionis confirmationem oder per culpam commiſſionis z. E. durch eigenmächtige Beſitznehmung deſſelben, per crimen hæreſis und andere dergleichen Facta, welche bey P. Pichler *L. 3. T. 8. n. 3.* & Leurenio *P. 3. Q. 183. &c.* weitleufig ſpecificiert werden. Ohne Verſchulden kann uns nicht einmahl der Pabſt, geſchweigens der Biſchof unſers Beneficii vel Juris quæſiti privieren. Pichler *L. 3. T. 5. n. 41.* Mit der Depoſition (e) gieng es vor dieſem weit leichter zu, und durfte das Verſchulden eben ſo gar groß nicht ſeyn, ſondern es kunte auch eines geringeren Verbrechen wegen geſchehen. Heut zu Tag aber muß derjenige, welcher deponiert werden will, ſchon ſehr grob über die Schnur gehauet, und ein Delictum publicum, ſcandaloſum & valde enorme, z. E. einen Kirchenraub, vorſetzlichen Todſchlag, ſtupra vel adulteria frequentiora begangen haben. Pichler *cit. T. 37. n. 29.* Die Weihe (f) wird per Depoſitionem nur quo ad exercitium, nicht aber quo ad ſubſtantiam benohmen, weil es Character indelebilis iſt. Pichler *n. 17.* Privilegium fori & canonis gehet zwar wohl per degradationem, ſeu depoſitionem realem, nicht aber per verbalem verlohren. Engel *n. 11.* Es kann auch der Biſchof depoſitum nach verichteter pœnitenz widerum in integrum reſtituieren. Pichler *n. 29.* Maſſet ſich aber dieſer noch ante Reſtitutionem eines Miniſteral actus eigenmächtiger Weis an, ſo fallt er in die Irregularität, und Excommunication. *Tit. X. de Clerico excommunicato, depoſito vel interdicto miniſtrante, ibique* Pichler *n. 2.* Soviel die teutſche (g) geiſtliche Reichsſtänd inſonderheit betrift, iſt kein Zweifel, daß auch bey ihnen die Privation und Depoſition aus rechtmeſſiger Urſach platz greiffen könne. Nicht nur die Concordata nationis germanicæ thun *Art. 1.* von dem caſu depoſitionis vel privationis, und wie es mit Verleihung der auf dieſe Weis erledigter Beneficien gehalten werden ſoll, ausdruckliche Erwehnung, und raumen dem Pabſt eo ipſo auch Jus deponendi vel privandi gar deutlich ein, ſondern es wird ſolches nicht weniger durch viele Exempla beſtättiget. Moſer Staats R. *T. 12. p. 92. §. 23. &c.* Inſonderheit wird (h) ein Erzbiſchof, Biſchof, oder Prælat, ſowohl catholiſch- als proteſtantiſcher Religion von der Zeit an, da er ſolche entweder allein, oder nebſt ſeinem Capitul verändert, ſeines Beneficii, jedoch vorbehaltlich ſeiner Ehr, in Kraft des ſogenann-

Depoſitione ſeu privatione.

ten reservati ecclesiastici, welches sowohl in pac. Relig. & recess. imp. de Anno 1555. §. 18. als in pac. westph. *Art.* 5. §. 15. fundiert ist, ipso facto priviert. Confer Moser *T.* 12. *p.* 164. &c. Buder *repp. voce* geistlicher Vorbehalt. Fritsch, Obrecht, Wernher *de Reservat. ecclesiast.* Fructus Beneficii jam ante mutatam Religionem percepti vel consumti gehen vi dict. pac. westph. durch das Reservat nicht mehr verlohren, vielweniger die eigne Patrimonialgüter, und am wenigisten die Güter und Jura einer weltlichen Person, wann sie die Religion changiert, und dagegen eine andere im Reich tolerierte Religion annimmt. Gundling *Disc. ad pac. Westph. p.* 279. Von geistlicher Reichsständen Deposition, welche nicht ex capite Reservati ecclesiastici, sondern anderer Ursachen halber (i) geschehen ist, hat man zwar aus den älteren Zeiten verschiedene Exempla. Moser *cit. p.* 92. §. 24. &c. Aus den neueren Zeiten aber ist mir noch keins bekannt, und ob es schon dem Churfürsten Philipp Christof zu Trier im vorigen, dem Churfürsten Clement zu Cöln aber im jetzigen Sæculo sehr nahe damit gestanden hat, so kame es doch weder bey diesem noch jenem zum Stand. Moser *cit. T.* 12. *p.* 135. §. 32. &c. Idem. Churtrierisch Staats Recht. *C.* 2. §. 35. Und hinderte bey dem letzten nicht, daß er den Reichsschutz samt allen weltlichen Freyheiten, Regalien, Rechten und Einkünften verlohr. Moser *T.* 3. *p.* 460. Dann die geistliche Würde bleibt in solchen Fällen nichts desto weniger noch in salvo, sofern man nicht von dem Römischen Stuhl auch quo ad spiritualia priviert wird. Moser *cit. p.* 135. §. 33. Wegen überschrittener Capitulation (k) kann der casus Depositionis darum so leicht nicht existieren, weil es mit dergleichen Capitulationen, wie wir schon anderwerts verstanden haben, ohnehin noch so viele Bedenklichkeiten hat, das weder der Pabst noch der Kayser dem Capitul die Absetzung ihres Oberhaupts ex hoc capite soleicht nachgeben kann. Moser *cit. p.* 135. §. 35. Noch viel weniger dörften die Landsständ sich einer solcher Absetzung anmassen. Dann wie übel dieses den Fuldaischen Landsständen bekommen seye, und welcher Gestalt sie der Kayserliche Reichshofrath nebst der Cassation ihres kecken Unternehmen in eine fiscalische Straf von hundert zwanzig tausend Gulden condemniert habe, siehe bey Moser *T.* 12. *p.* 136. Von der Frag (l) ob die Abtissin eines protestantischen Stifts mitls ihrer Verehelichung das Beneficium verliehre, haben nicht nur Eyben und Thulemayer *ex professo* gehandelt, sondern man kann hierüber auch weiter nachsehen, bey Moser *T.* 11. *p.* 117. und Böhmer *Jus eccles. L.* 3. *T.* 3. §. 23.

Degradatione.

7. Depositio realis, seu degradatio (a) ist die gröste Straf von allen, womit ein Geistlicher belegt werden kann: Dann dadurch wird er von allen geistlichen Rechten, Wohlthaten, Privilegien dergestalt ausgeschält, daß er nicht mehr für Geistlich, sondern nur für Weltlich passiert, mithin von der weltlichen Obrigkeit ergriffen, hingesetzt, und nach Schärffe der weltlichen Rechten gestraft werden mag, ohne daß man sich contra privilegium Fori aut Canonis dadurch verfehlt. *Tit. X. de pœnis, ibique* Engel *n.* 12. Pichler *n.* 18. P. Zech *de Jud. eccles.* S. 2. §. 132. Die bey der Degradation (b) übliche Solennitäten seynd in dem pontificali Romano ordentlich vorgeschrieben, und bey Böhmer *in Jur. eccles. L.* 5. *T.* 37. §. 115. per extensum daraus angeführt. Und obwohl Depositio verbalis ein actus Jurisdictionis ordinariæ ist, so kann doch Degradatio nur ab Episcopo & quidem consecrato, oder soviel die degradationem Episcoporum vel exemtorum betrift, von dem Pabst selbst geschehen. Pichler *n.* 18. Engel *n.* 13. Man pflegt solche (c) weder um Diebstähl noch andere dergleichen gemeine Verbrechen, sondern nur ob crimina atrociſſima, und nicht leicht ohne vorläuffiger Correction zu verhengen. Pichler *n.* 30. Engel *n.* 16. Bey der Auslieferung des Degradati an die weltliche Obrigkeit wird zwar auch allemahl für ihn gebetten, daß er mit der Todsstraf verschont werden möchte, Pichler *n.* 18. P. Zech *ibi.* und welches aber Böhmer §. 122. Leyserus *spec.* 650. *med.* 45. Für eine den geringsten Effect nicht habende blose Scheinheiligkeit ansehen will.

Ist

Ist nun das Verbrechen (d) wegen welchen die Degradation und extradition geschihet, Delictum mere ecclesiasticum, z E. Hæresis vel Sacrilegium, so nimmt auch die weltliche Obrigkeit post extraditionem keine neue Untersuchung, sondern nur die auf sothanes Crimen nach weltlichen Rechten geschlagene Straf gegen degradatum vor. Ist es aber ein Delictum mere seculare vel mixtum, z. E. Parricidium, oder læsæ Majestatis, so gehet der Process von vorn an. Engel *n. 15.* Pichler *n. 32.* Kommt Degradatus (e) mit dem Leben noch davon, so kann ihn gleichwohl niemand als der Pabst selbst in integrum restituieren." Pichler *ibi.* Er werde aber gleich restituiert oder nicht, bleibt ihm die Weihe, als ein unauslöschlicher Character, allzeit noch übrig, folglich wäre auch im Fall, da die Degradation etwann auf falsche Proben verhengt wurde, nach erwiesener Unschuld keine neue Weihe mehr vonnöthen, und in casu extremæ necessitatis könnte jemand sogar von einem rechtmässig Degradierten Priester noch absolviert werden. Engel *n. 12.* Von Pabst Adriano VII. erhielten Herzog Wilhelm und Ludwig in Bayrn (f) Anno 1523. eine Bullam, kraft welcher die Aebte zu Tegersee, Wessebrun, Raitenhaslach, Weichenstephan, Prifening, und Rideraltach, wie auch ein zeitlicher Dechant der drey Collegiatstifter zu München, Altenötting und Mospurg samt und sonders auf ewige Zeiten Fug und Macht haben sollen, die Bischöffe, mit Bestimmung eines Termin ihres Hürtenamts zu erinneren, nach Ablauf dessen aber ohne weiteren Anstand die Ketzereyen, und Ausschweiffungen der Geistlichkeit zu bestraffen, auch sogar mit Zuziehung drey oder vier infulierter Aebbten ad Degradationem gegen selbe vorschreitten zu können. Wie weit (g) die Degradationsstraf unter der protestantischen Geistlichkeit üblich seye, siehe apud Böhmer *§. 124.* Lunig *theatr. cerem. P. 2. p. 342. &c.* Kraul *de Jure degradationis, ejusque usu in terris protestantium.* Mit der Degradation (h) aber muß die pœna Regradationis nicht vermischt werden, kraft welcher man nemlich soweit herunter gesetzt wird, daß man widerum von unten auf dienen muß. Dann daß diese Straf auch in Jure canonico wohl fundiert, mithin sowohl bey geistlich- als weltlichen Personen üblich seye, beweisen die Rechtsstellen bey Leysero *cit. spec. 650. de pœnis Clericorum §. 40.* Kayser *de pœna regradationis Ecclesiasticæ & civilis.*

8. Die Irregularität ist eine rechtliche (a) Hindernuß, wodurch jemand entweder an Erlangung der geistlichen Weihe, oder an Ausübung der berits erlangten gehindert wird. Engel *L. 5. T. 12. n. 44.* Pichler *L. 5. T. 37. n. 15.* Borgasius & alii apud Jenichen *Biblioth. voce Irregularitas.* Sie riehrt (b) theils ex Delicto, theils ex Defectu her. Letzten falls ist sie nur ein impedimentum, ersten falls auch eine Straf, welche nicht soviel ad pœnas medicinales, als vindicativas, mithin anhero gehört. Pichler *n. 15.* Dem Namen nach kommt zwar dieselbe in Jure canonico nicht vor, dann es ist Terminus mere scholasticus: Die Sach selbst aber hat darinn guten Grund, jedoch dergestalt, daß sie nur in Casibus expressis ohne extension statt hat, sohin nicht soviel per Sententiam als ipso Jure verhengt wird. Pichler *ibi.* Engel *n. 46. &c.* P. Zech Hierarch *Eccl. §. 12.* Irregularitas (c) suscepti Ordinis stehet nur Geistlichen allein, suscipiendi aber auch weltlichen Personen im Weg. Pichler *ibi.* Weibsbilder seynd nicht soviel irregular, als sua natura unfähig. Idem. Auf die Unglaubig- und Ungetaufte schickt sich die Irregularität darum nicht, weil sie Juris mere ecclesiastici ist, welches sich ad Infideles, aut per Baptismum Ecclesiæ januam nondum ingressos nicht erstreckt. Pichler *T. 12. n. 32.* P. Zech *§. 13.* Bey der protestantischen Geistlichkeit aber ist selbe nicht in Usu. Titius *Jus priv. L. 15. C. 9. §. 8.* Irregularitate.

9. Verbrechenhalber seynd nicht nur (a) Ketzer, Abtrinnige, und Schismatici samt ihrer Descendenz bis auf die zweyte Generation, sondern auch jene Irregular, welche Ex delicto.

che den Tauf widerholen, die Censur violieren, oder die geistliche Weihe furtive, per saltum, sine litteris dimissoriis, oder auf andere ungebührliche Weis erlangen, oder die noch nicht erlangte eigenmächtig exercieren, oder sonst etwas zu schulden bringen, welches citra infamiam nicht begangen werden mag. Pichler *T. 37. n. 16.* P. Zech *§.* 27. Confer *Tit. X. de Clerico per saltum promoto, Tit. X. de eo, qui Ordinem furtive suscepit, Tit. X. de Apostatis & reiterantibus Baptisma.* Wie weit der Todschlag antero gehöre, siehe *not. seq. 12. &c.* Das Verbrechen (b) muß aber nicht nur an sich schwer und todsündlich, sondern auch bereits in das Werk gesetzt, und in suo genere consumiert worden seyn, sonst ziehet es Irregularitatem nicht nach sich. Pichler *n. 19.* P. Zech *§.* 15. Die Unwissenheit soll Delinquentem nur in ignorantia facti, nicht aber juris ab Irregularitate entschuldigen. P. Zech *§. 16.* Confer Pichler *n.* 25.

Vel vitio corporis

10. Unter die Defectus, welche Irregular machen, gehören zuförderist (a) die Leibsgebrechen. *Tit. X. de corpore vitiatis ordinandis vel non, ibique* Engel *n. 1.* Pichler *n. 1. &c.* Welche von dreyerley Gattungen seynd, nemlich mutilatio, debilitatio, deformitas. Mutilatus heist derjenige, welcher nicht alle Gliedmassen hat, debilitatus, welcher sie nicht so, wie es das geistliche Amt erfodert, gebrauchen kann. Deformis, welcher so ungestalt ist, daß er ohne Lachen, oder Abscheu kaum angesehen werden mag. Engel, Pich. *loc. cit.* Für deform (b) passieren z. E. nicht nur mit grossen Köpfen, oder abscheulichen Buckeln behaftete Leut, sondern auch Zwergen und Hermaphroditen. Pichler *n. 1. 16.* Engel *n. 18.* P. Zech *§. 25.* nicht aber Krumme, sofern sie nur ohne Krücke oder Hebstecken Meß lessen können. Engel *n. 3.* Pro debilitatis (c) halt man auch jene, welche mit den Franzosen, hinfallend- oder anderer incurabler Krankheit behaftet seynd, item die Wahnsinnig- Mondsüchtig- oder Besessene. Pichler *n. 1.* P. Zech *§. 24. 25.* Ja sogar die Abstemios, welche den Wein nicht trinken können. P. Zech *§.* 25. Pichler *loc. cit.* Einaugige (d) werden nur so weit pro vitiatis geachtet, als etwann das linke Aug abgehet, welches man a legendo Canone Missæ oculum Canonicum zu nennen pflegt, oder aber das abgängige rechte Aug völlig heraus ist, mithin Deformitatem verursacht. Engel *n. 2.* Pichler *2.* Soviel nun debiles aut deformes (e) belangt, seynd solche soweit Irregular, daß man sie ohne vorläuffiger Dispensation nicht ordinieren darf, es seye gleich dieses vitium propria vel aliena culpa contrahiert worden. Engel *n. 2.* In dubio aber, ob das vitium so groß seye oder nicht, arbitriert der Bischof. Engel *n. 4.* Pichler *n. 2.* oder quo ad Religiosos subditos in gewisser Maaß auch der Prælat. Pichler *ibi.* Jene, welche mit incurablen Krankheiten behaftet seynd, kann der Bischof nach gut bedunken ordinieren, falls die Krankheit ein ganzes Jahr hindurch cessiert. Engel *n. 16.* Abstemios will P. Eng. *n. 17.* nur ab Ordine præsbyteratus, nicht aber a Diaconatu vel Subdiaconatu ausschlüssen, weil hierzu der Wein nicht nöthig ist. Mutili (f) welche sich selbst mutiliert, oder ihre mutilation ohne erheblicher Ursach procuriert haben, seynd ohne Unterschied, ob es in magno vel parvo membro geschehen seye, Irregular und ad suscipiendos Ordines unfähig. Engel *n. 7.* Wer aber aus erheblicher Ursach, z. E. aus Anordnung der Medicorum, oder wenigist nicht facto proprio sed alieno mutiliert wird, der ist nicht irregular, ausser wann er dadurch auf obgedachte Weis deform wird, oder ein membrum verliehrt, welches zur geistlichen Function nöthig ist, z. E. die Hand, oder den Daum, weil man ohne selben mit verständener Function nicht recht fortkommt. Engel *n. 8.* Pichler *n. 2.* Hieraus ergiebt sich von selbst, was von Castraten (g) zu halten seye, nemlich jene, welche nur von der Natur, oder ohne ihrem Willen von anderen, oder auch mit ihrem Consens, jedoch aus erheblicher Ursach, castriert werden, seynd nicht irregular. Engel *n. 9.* Pich. *n. 2.* Eine erhebliche Ursach hierzu mag die Gesundheit seyn, wann es der Arzt für nöthig findet, nicht aber die blose Keuschheit allein, dann diese will Gott nicht auf solche Weis

conserviert wissen, und es werden diejenige, welche sich propter Regnum cœlorum castrieren, für keine Freund Gottes gehalten. Engel *n. 7.* Ob die Music hierzu hinreiche, siehe apud eundem *n. 10. &c.* Daß aber ein Castrierter, welcher mit- oder ohne Dispensation ordiniert ist, unter der Meß seine testiculos pulverisierter am Hals tragen müsse, wird allhort *n. 9.* als ein zwar gemein, doch grober Irrthum bemerkt. Vitia corporis (h) womit ein Geistlicher erst nach erlangter Weihe behaftet wird, machen ihn nur soweit Irregular, als sie sich durch sein eignes Verschulden, oder Factum ergeben haben, oder aber so beschaffen seynd, daß er in der geistlichen Function dadurch gehindert wird. Engel *n. 15.*

11. Anderer Defecten halber seynd erstens Irregular schlecht und ehrlose Leut. P. Zech *§. 26.* Pichler *n. 16.* Zweytens jene, welche die ad Ordines erfoderliche Jahr noch nicht haben. Pichler *ibi.* Drittens Leibeigne, und zwar nicht in sensu Juris Romani, dann dergleichen Servos haben wir nicht mehr, sondern in sensu Juris germanici. *Tit. X. de servis non ordinandis. ibique Auth.* Viertens Vormünder, Curatores, und andere, welche noch Rechnung abzulegen haben. *Tit. X. de obligatis ad ratiocinia non ordinandis, ibique* Auth. Fünftens Neubekehrte, welche noch nicht gnug instruiert seynd. Pichler *n. 16.* P. Zech *§. 23.* Sechstens unehelich Gebohrne, sofern sie nicht per subsequens Matrimonium legitimiert seynd, theils zu Verdeckung der Schand ihrer Elteren, theils aus Beysorg, sie möchten in ihre Fußstapfen eintretten. *Tit. X. de Filiis Præsbyt. non ordin. ibique* Author. Sibendens Bigami, und zwar ohne Unterschied inter veram, interpretativam vel similitudinariam. *Tit. X. de Bigamis non ordinandis. ibique* Auth. Aut alio Defectu.

12. Der Todschlag ziehet die Irregularität bald gar nicht, bald aber ex Delicto, oder Defectu nach sich, je nachdem solcher licito vel illicito modo, privata vel authoritate publica begangen, oder dazu cooperiert wird. Ex homicidio illicito (a) wird die Irregularität ipso facto incurriert, wann man solches entweder vorsetzlicher Weis, oder per culpam latam & mortaliter peccaminosam zu Schulden bringt. *Tit. X. de homicidio ibique* Pichler *n. 23. 25.* Engel *n. 47. &c.* P. Zech *§. 27.* Dem Todschlag (b) wird Mutilatio membrorum hierinn verglichen, soviel die lebendige und Hauptgliedmassen, das ist, solche, welche eine besondere Function auf sich haben, z. E. Nasen, Ohren, Zung, Hand, Arm, Fuß, und dergleichen betrift. Engel *n. 51. &c.* Pichler *n. 26.* Ein anders ist, wann die Mutilation nicht in membro principali, sondern nur an kleineren Gliedmassen, z. E. an einem Finger, Zehen, oder Ohrenläppl geschihet, dann dadurch wird man nicht Irregular. Engel *n. 52.* ausgenohmen, wann man dergleichen an sich selbst, muthwilliger Weis, ohne Noth ausübt, semet ipsum enim mutilans etiam in minima parte fit irregularis Engel *n. 3.* Eine Verwundung (c) ohne daß der Tod, oder Mutilatio daraus erfolgt, wie auch eine blose Debilitation, macht denjenigen, welcher sich selbst oder andern auf diese Weis begegnet, nicht irregular Pichler *n. 26.* Ob aber der Tod ex vulnere directe oder nur indirecte, z. E. ex mala cura erfolgt, ist hierinn einerley, dumodo non ex alia causa plane extrinseca sequatur, z. E. wann ihm ein anderer erst den Rest giebt. Engel *n. 54.* Wer ad Homicidium aut mutilationem physice vel moraliter concurriert, ist eben so irregular, als der Thäter selbst. Pichler *n. 26.* Homicidio & quidem illicito

13. Die Irregularität hat propter Homicidium vel mutilationem nicht statt, wann ein oder anders nicht modo illicito, sed licito, id est, citra dolum vel culpam latam & mortaliter peccaminosam, z. E. aus abgedrungener Nothwehr, oder unversehenen Zufall geschihet. Pichler *cit. L. 5. T. 12. n. 29.* Engel *n. 55.* P. Zech *§. 27.* Ob auch jener Todschlag, welcher nur pro defensione Bonorum an einem Dieb oder Rauber verübt wird, circa punctum Irregularitatis pro licito, necessario & mere causali gehalten werde, ist bey den Canonisten noch in Controversia per Alleg. apud Engel *n. 56.* In dubio, ob das homicidium nur casuale oder culposum gewesen seye, will Barthel *p. 349.* den Thäter für irregular ansehen. Aut licito.

Authoritate publica commisso.

14. Was wir eben von dem Homicidio licito, und daß die Irregularität hierinn nicht platz greiffe, gesagt haben, verstehet sich nur von dem, was Authoritate privata geschihet. Ein anders ist in Homicidiis vel mutilationibus (a) Authoritate publica commissis, dann wann gleich diese optimo Jure vel conscientia geschehen, mithin nichts weniger als Facta illicita seynd, so ziehen sie doch nichts destoweniger die Irregularität nach sich, non quidem ex Delicto, tamen ex defectu, & quidem lenitatis vel mansuetudinis, welche zum geistlichen Stand ersodert wird, und all jenen ermangelt, die sich in causis sanguinis gebrauchen lassen, oder so zu sagen, die Händ in anderer Leut Blut waschen. Pichler *cit. T. 12. n. 31.* P. Zech *§. 23.* Aus dieser Ursach (b) seynd nicht nur alle Obrigkeiten, welche jemand ad mortem vel mutilationem membrorum condemnieren, samt den Beysitzern und Räthen, welche dazu anrathen, sondern auch die Ankläger, Denuncianten, oder contra Reum dienende Advocaten, wie nicht weniger die wider ihn aussagende Gezeugen, Gerichtsdiener, Scharfrichter, und andere ad executionem Sententiæ criminalis nahe concurrierende Personen für irregular gehalten. Pichler *n. 31.* Engel *n. 61.* P. Zech *loc. cit.* Die nemliche Beschaffenheit hat es (c) mit all jenen, welche in bello offensivo & justo jemand selbst auf die Haut legen oder mutilieren. P. Zech *ibi.* Pichler *n. 33.* Engel *n. 58.* Wir sagen in bello justo, dann wann es bellum injustum ist, so werden all jene, welche dazu cooperieren, Irregular, sofern nur ein einziger Mensch von ihnen oder anderen hierunter getödtet wird. Engel *n. 57.* Pichler *loc. cit.* In bello defensivo wird niemand per Homicidium vel mutilationem a semetipso vel ab aliis factam irregular Pichler *n. 33.* Engel *n. 59.*

Ausnahm

15. Von der Irregularität, welche per Homicidium aut mutilationem ex Officio vel Authoritate publica commissam incurriert wird, seynd folgende befreyet, erstens geistliche Fürsten oder andere mit dem Blutbann begabte, welche das peinliche Urtheil nicht selbst aussprechen, sondern solches nur anderen in genere pro Administratione justitiæ überlassen. Pichler *n. 32.* Engel *n. 63.* Zweytens die geistliche Obrigkeit, welche einen degradierten Geistlichen an die weltliche mit obverstandner Intercession übergibt. Pichler *ibi.* Drittens die Beysitzer des in puncto hæresis angeordneten Inquisitionsgerichts oder sogenannten auto da fee, wann sie gleich einen zum Feuer oder anderer Todsstraf beförderen. Idem. Viertens der Beichtvater, wann er den Richter, welcher den Maleficanten mit der verdienten Todsstraf wider Pflicht und Gewissen verschont, die Absolution im Beichtstuhl versagt, oder den Thäter selbst zur Bekanntnuß, soweit er solchen hierzu verbunden zu seyn glaubt, ermahnt. Idem. Fünftens Professor Juris, welcher die peinliche Leges expliciert, oder ein Rechtsgelehrter, welcher nicht vi sui Officii, sondern nur privata consultatione in causa criminali respondiert, quid Juris. Pichler *ibi.* Sechstens Geistliche, welche einen Maleficanten zum Tod ausführen und hierzu disponieren. Idem. Sibendens Zuschauer bey der criminal Execution. Ibidem. Engel *n. 61.* Achtens Handwerksleut, welche Galgen, Rad, Schwert, und andere dergleichen Instrumenten verfertigen. Pichler *ibi.* Neuntens Feldprediger, welche den Streittenden in Bello justo wehrender Schlacht zusprechen. Engel *n. 60.* Zehendens sollen auch die in Causa criminali deponierende Gezeugen, wann sie von der Obrigkeit wider ihren Willen hierzu angehalten werden, oder nur pro Reo deponieren, von der Irregularität frey seyn. Pichler *n. 31. & L. 2. T. 20. n. 12.* Soviel aber endlich eilftens die Kläger oder Denuncianten sowohl geist- als weltlichen Stands betrift, distinguiert man unter der bloßen civil und criminal Klag. Jene zielt nur ad Interesse privatum ab, und macht nicht irregular, sofern dieselbe nur cum protestatione contra pœnam sanguinis gestellt wird. Bey dieser hingegen hilft die Protestation tanquam facto contraria nicht, weil die criminal Klag sua natura nur ad vindictam publicam abzielt. Pichler *n. 31. 32.* Engel *n. 62.*

Effectus Irregularitatis.

16. Circa Effectum hat man totalem & partialem Irregularitatem (a) zu unterscheiden. Jene stehet aller Weihe, sogar der ersten Tonsur im Weg, und hindert nicht

nur

nur susceptionem omnium Ordinum, sondern auch usum & exercitium jam susceptorum. Diese hingegen hemmet die Erlang- oder Ausübung der Weihen nicht überhaupt, sondern nur in gewisser Maaß. P. Zech §. 11. Pichler *T. 37. n. 27.* Die ex Delicto (b) ist gemeiniglich totalis, die ex defectu partialis. P. Zech §. 13. Also kann z. E. ein Todschläger nicht nur zur geistlichen Weihe nicht gelangen, sondern auch ein Geistlicher die erlangte nicht mehr ausüben, wohingegen Mutilatus zwar nicht geweihet, oder falls er schon einige Weihen hat, zur höcheren nicht admittiert, an Ausübung derjenigen aber, welche schon ante mutilationem erlangt worden seynd, nur so weit gehindert wird, als die hierzu benöthigte Gliedmassen abgehen. P. Zech §. 11. Die Weihe (c) welche man einem irregularen ertheilt, ist zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig, wird dahero nach erhaltener Dispensation nicht mehr von neuem ertheilt, sondern nur die ertheilte dadurch bestättiget. Pichler *T. 37. n. 15.* Usus Sacramentorum ab Ordine distinctorum, oder exercitium Jurisdictionis ad forum contentiosum pertinentis wird durch die Irregularität niemal gehemmet. Idem. *n. 27.* P. Zech §. 14. Beneficia (d) ecclesiastica können zwar von dem, welcher totaliter irregular ist, nicht erlangt, wohl aber die schon vorher erlangte von ihm behauptet, und genossen werden, wann er sich nur per Vicarium soweit vertretten last, als er etwann selbst nicht im Stand ist. Pichler *n. 27.* P. Zech *loc. cit.*

Von Aufhebung der Irregularität per Dispensationem.

17. In Irregularitate perpetua kann regulariter niemand als der Pabst selbst dispensieren. Den Bischöffen gebührt das Jus dispensandi hierinfalls nur quo ad Ordines minores & Beneficia simplicia, wie auch in casu Ordinis furtive susceptι, und in mutilatione vel homicidio non directe voluntario, deigleichen in omni Irregularitate ex delicto vel defectu occulto ad contentiosum non deducto. Und wie nun dieses eine gerechtsame ist, welche dem Bischof Jure ordinario zustehet, so gehet sie auch anderen mit der Jurisdictione ordinaria vel quasi Episcopali begabten Prælaten, und nicht weniger dem Capitul Sede vacante zu guten. Alles nach mehreru Innhalt bey P. Zech §. 18. Engel *n. 64.* Pichler *T. 37. n. 28.* Das besondere Privilegium, welches sowohl dem Generalen der Societät Jesu, als den Superioribus Ordinum mendicantium hierinn ertheilt ist, siehe apud Pichler *ibi.* Die Dispensation ab Irregularitate ex homicidio notorio geschihet gemeiniglich nur mit dem Anhang, daß sich der Thäter von dem loco Delicti zu Vermeidung der Aergernuß entfernt halte. Barthel *p. 349.*

Und sonst

18. Die Irregularität (a) wird auch öfter durch die Zeit, oder geistliche Professιon, oder cessante causa Irregularitatis widerum gehoben, und zwar durch die Zeit z. E. in casu, da der Defect nur von dem Alter herriehrt, cessante causa aber bey Vormündern und anderen, welche zur Rechenschaft obligiert seynd, sobald sie nur vollständige Richtigkeit gepflogen oder Caution præstiert haben. Pichler *n. 28.* P. Zech §. 21. per Professionem religiosam (b) fallt Irregularitas ex defectu natalium bey unehelich gebohrnen zwar in Erlangung der Weihe, und geringerer Aemtern, nicht aber quo ad dignitates vel Prælaturas hinweg, sofern nicht die Ordensprivilegia ein mehrers mit sich bringen. Pichler *loc. cit.* P. Zech §. 19. Durch die Absolution (c) im Beichtstuhl werden zwar die Sünden, und öfter auch Censuræ ecclesiasticæ, nicht aber die Irregularitäten gehoben. Pichler *ibi.* Ungetaufte fallen in keine Irregularität, folglich kann man auch den Tauf nicht unter die modos tollendi Irregularitatem rechnen. P. Zech §. 20.

§. XLII.

Von dem Judicio ecclesiastico.

1. Von dem unterschiedlichen Verstand, worinn man das Judicium überhaupt zu nehmen pflegt, und den manigfältigen Eintheilungen desselben siehe unsere Notas ad Cod. jud. C. 1. §. 21. 22. Hier ist nur die Rede von dem geistlichen Gericht (a) welches nemlich a Judice ecclesiastico qua tali exerciert wird. *Tit. X. de Judiciis, ibique* Pichler *n. 19. & alii.* Wir sagen, qua tali, dann wann er mit der weltlichen Jurisdiction zugleich begabt ist, mithin sub diverso Respectu duplicem personam geriert, wie z. E. ein geistlicher

teutscher Reichs- oder Landstand, so ist dasjenige, was er von weltlicher Obrigkeit wegen thut, kein Judicium ecclesiasticum, sondern nur seculare. Pichler *ibi.* Man theilt das geistliche Gericht in internum (b) & externum, superius & inferius ab. Internum bestehet nur in dem eigenen Gewissen, worinn jeder selbst die Stell des Klägers, Beklagten, und öfter auch des Richters vertritt. Von dem Beichtstuhl, wohin solches eigentlich gehört, wird es auch sacramentale, pœnitentiale, oder forum poli & conscientiæ genannt, und von jedem Pfarrer oder Seelsorger exerciert. Pichler *L. 1. T. 31. n. 24. & L. 2. T. 2. n. 3.* Externum seu forense oder forum Fori pflegt man von dem äusserlichen Wesen und strepitu forensi also zu nennen, welcher durch den Schriftenwechsel, mündliches Recessiren, Beweißthum, und andere dergleichen gerichtliche Handlungen vorgehet. Pichler *cit. n. 3.* Judicia ecclesiastica (c) superiora begreiffen nur jene, welche von den Bischöffen, Erzbischöffen, Patriarchen, Legatis aut Nuntiis Apostolicis oder von dem Pabst selbst exerciert werden. Wohingegen man die Officialen, Generalvicarien, Archidiaconos, Decanos, & alios Prælatos, tam regulares quam seculares Episcopis inferiores nicht mehr unter die höchere, sondern nur den niederen bey zurechnen pflegt. Pichler *L. 1. T. 31. n. 1.* Das Allerhöchst (d) und Obriste von allen geistlichen Gerichten ist das Päbstliche, welches kein höcheres über sich erkennt, und von dem Pabst sowohl in Urbe als Orbe auf unterschiedliche Weis, und zwar in Orbe per Legatos, & Nuncios Apostolicos, in Urbe theils von ihm selbst in dem grossen Consistorio bey versammelten Cardinalen, theils aber durch den Auditorem cameræ und mehr andere zu Rom angeordnete Departemens versehen wird. Pichler *loc. cit.* P. Zech *de Jud. ecclesiast. S. 1. §. 24. &c.* Cardin. de Luca. *Relatio Curiæ romanæ, in qua omnium Congregationum, & Tribunalium Urbis status & praxis describitur.*

Et personis illud constituentibus.

Die Haupts und Nebenpersonen, welche sowohl geistlich- als weltliches Gericht ausmachen, seynd (a) Richter, Actuarii, Partheyen, Advocaten, Notarii und mehr andere apud Pichler *cit. T. 1. n. 3. & passim Auth. ad Tit. X. de Judiciis.* Von dem Richter insonderheit siehe *not. seq. 3.* Die Pflichten und Obligenheiten der übrigen samt ihren Eigenschaften haben wir quo ad Generalia allschon ad Cod. jud *Cap. 2.* bemerkt. Unter diejenige, welche entweder active oder passive in Judicio zu stehen das Recht nicht haben, und in Cod. jud. *C. 3. §. 6.* ebenfalls schon vorgekommen seynd, gehören auch die Religiosen, (b) dann sie können ohne Erlaubnuß des Oberen regulariter weder andere gerichtlich belangen, noch von anderen belangt werden, ausgenohmen, wann es um ihr Beneficium, welches sie zu administrieren haben, oder um die Vertheidigung ihres Klosters oder Prælaten, item um ihre selbst eigne Ehr, oder die Giltigkeit ihrer Ordensprofession und dergleichen zu thun ist, worinn einem Religiosen die Klag keines Wegs verwehrt werden mag. Pichler *n. 9.* P. Zech *S. 1. §. 46.* Die Stell des Beklagten kann er zwar wohl ex suo Delicto, nicht aber ex Contractu vertretten, sondern da muß man vielmehr das Kloster selbst darum belangen, welches jedoch nur soweit hierin zu respondieren hat, als solches entweder die Vollmacht zu contrahieren ertheilt, oder wenigist einen Vortheil davon gehabt hat Pichler *loc. cit.* P. Zech *§. 50.* Der Prælat (c) selbst kann von Administrations wegen gerichtliche Klag stellen, ohne daß er consensum Capituli hierzu bedarf, ausgenohmen in wichtigen oder solchen Causis, worann das Capitul ebenfalls theil hat, oder soweit es etwann sonst de Jure, statuto, vel consuetudine, erfoderlich seyn mag. P. Zech *§. 46.* Pichler *n. 10.* Engel *T. 1. n. 6.* Das Advocieren (d) ist der Geistlichkeit nur für ihre Kirch, Anverwandte, oder armseelige Personen, nicht aber für andere erlaubt. P. Zech *§. 65. 66.* Vielweniger gehet solches gegen ihr eigne Kirch an, dann da verliehrt man sogar ex capite ingratitudinis sein Beneficium, es seye dann ebenfalls nur pro personis conjunctis vel miserabilibus geschehen. P. Zech *§. 66.*

Sonderbar de Judice.

3. Wann man den *Tit. ff. & Cod. de Judiciis* und unsere Notas *ad Cod. Jud. C. 1. §. 2. 3.* mit dem *Tit. X. de Officio judicis* und den darüber glossierenden Authoribus

bus zusamm halt, so zeigt sich wenigist de Jure communi weder in Ausübung des richterlichen Amts, noch den hierzu benöthigten Qualitäten zwischen geist- und weltlichen Richtern ein grosser Unterschied. Der Tüchtigkeit (b) halber bestehet die haupt Differenz zwischen beeden darinn, daß zwar wohl ein geistlicher des weltlichen, nicht aber vicissim ein weltlicher des geistlichen Richteramts fähig seye, sofern er nicht von dem Pabsten specialiter hierzu habilitiert ist. P. Zech *cit. S. 1. §. 58. 89.* Engel *L. 2. T. 2. n. 49.* Vielweniger seynd die Weibspersonen (c) ohne besonderen Päbstlichen Indult hierzu geweihet. P. Zech *ibi. §. 28.* Dann die Jurisdiction, welche eine Abbtissin oder Ordensoberin ausübt, ist entweder nur Jurisdictio mere domestica & œconomica, oder sofern sie weiter gehet, fundiert sich selbe auf ein Päbstliches Indult. Pichler *L. 1. T. 31. n. 22.* Recusatio judicis suspecti (d) wird zwar de Jure civili communi nur contra delegatum, de Jure canonico aber auch contra ordinarium Judicem zu gelassen. Engel *L. 2. T. 28. n. 52.* Pichler *T. 28. n. 35.* Böhmer *L. 2. T. 2. §. 69. &c.* Ob aber ein Päbstlicher Delegatus auch Assessorem vonnöthen habe, siehe P. *Zech §. 58.* Item ob einer auch in propria Causa, z. E. der Bischof in Sachen die Domkirch betreffend, sonderbar circa exemtiones Judex seyn könne. vide P. Engel *T. 2. n. 66. cum aliis.* Was eine vermeint- geistliche Obrigkeit (e) welche nur aus falschen, doch gemeinen, Irrwahn für die rechtmessige geachtet worden ist, thut und verhandelt, wird eben so, wie bey dergleichen weltlichen Obrigkeiten aus dem bekannten Argumento Legis Barbarius Philippus *3. ff. de Offic. præt. per Analogiam Juris* salviert. Pichler *T. 1. n. 18.* welches jedoch Barthel *p. 112.* nur in rebus Juris mere humani, non Divini gelten lassen will.

4. Judicem, vel judicium ordinarium (a) benennt man bald nur von dem Processs, soweit solcher dem Summario entgegen gestellt wird, bald a Fori competentia, bald a potestate ordinaria ad distinctionem delegatæ vel subdelegatæ Jurisdictionis *Tit. X. de officio Judicis ordinarii, ibique* Pichler *n. 1. & 13.* Engel *n. 1.* Barthel *p. 150.* Der letzten Bedeutung nach (b) verstehet man zwar insgemein unter dem ordinario Loci den Bischof selbigen Orts, idque ex Præsumtione potestatis ordinariæ generali, welche er gegen jederman in seiner ganzen Diœces, soweit man keine exemtion docieren kann, regulariter für sich hat. Pichler *cit. T. 31. n. 13.* Es werden aber auch all andere mit der Jurisdictione quasi episcopali begabte Prælati tam seculares, quam regulares, sonderbar quo ad Ordines exemtos, respectu ihrer Untergebener in Jure canonico gar vielfältig Ordinarii genannt, und gleichwie der Pabst (c) sowohl juxta Canones, als Concil. trid. *S. 24. C. 20. de Reform.* mit allen Bischöffen, und Ordinariis concurrentem potestatem hat, so heist er auch ordinarius Ordinariorum, & Episcopus Episcoporum Pich. *cit. T. 31. n. 2.* Engel *L. 1. T. 33. n. 35.* Ordinario.

5. Competens und ordinarius Judex seynd nicht einerley, sondern zweyerley. Competens (a) heist derjenige, deme nicht nur der Beklagte für seine Person, sondern auch die Sach selbst untergeben ist. Pichler *T. 2. n. 1.* P. Zech. *de Judic. eccles. S. 1. §. 80.* Auf den Kläger siehet man hierinnfalls nicht, sondern nur auf den Beklagten, juxta Regulam juris civilis & canonici: *Actor sequitur forum Rei. C 2. X. de For. compet. L. 2. Cod. de Jurisdict.* Wann dahero (b) entweder der Beklagte geistlichen Stands, oder die Causa selbst geistlich ist, so kann der weltliche Richter nicht mehr competens seyn, weil juxta *not. seq. 11. & 12.* weder geistliche Personen, noch geistliche Sachen unter ihn gehören, sondern lediglich dem Foro ecclesiastico untergeben seynd. Hingegen kann auch das geistliche Forum gegen weltliche Personen juxta *not. seq. 17.* in temporalibus nimmermehr competens seyn, weil solchen Falls die Sach weder ex persona rei conventi, noch qualitate causæ dahin gehörig ist. Vielweniger erstreckt sich competentia Fori ecclesiastici auf Juden und Unglaubige, weder in Ehes noch anderen Sachen. *Cap. seq. 20. §. 2. litt. H.* Ausser seinem Gerichtsdistrict (c) wird auch Judex alias competens & ordinarius, z. E. der Bischof extra suam Diœcesin pro incompetente gehalten per Regulam juris, Competente.

quod extra Territorium jus dicenti impune non pareatur. *L. 20. ff. de Jurisdict.* Pich. *T. 2. n. 1.* Und obschon solches bey einem mit widerrechtlicher Gewalt aus seiner Diœces vertribenen Bischof soweit limitiert werden will, daß er sein Bischöfliches Amt in der benachbarten Diœces thun könne, so gehet doch auch dieses andergestalt nicht als mit Einstimmung des ordinari Bischofs selbiger Diœces an. Pichler *n.* 7. Episcopi in partibus Infidelium seynd nürgend zu Hauß, und haben nur den bloßen Titul ohne selbst eigner Diœces, darffen dahero auch einem anderen Bischof in seiner Diœces ohne desselben Bewilligung weder in ordinatione Clericorum, noch sonst, bey Vermeidung der in Conc. trid. *S. 14. de Reform. C. 2.* dictierten Straf eingreiffen.

In Foro communi.

6. Forum ist entweder commune, oder singulare. Von den letzten siehe *not. seq. 7.* Das erste beruhet (a) entweder auf dem Domicilio vel quasi, oder auf einem Contractu, delicto vel re sita, *Tit. X. de Foro competente, ibi* Engel *n. 14.* Pichler *n. 1.* P. Zech *§. 80.* Und ist dasjenige, was bereits in Cod. jud. *C. 1.* davon vorkommt, zwar auch auf die Geistlichkeit, jedoch nicht soweit applicabl, daß sie unter der weltlichen Obrigkeit in loco Domicilii, contractus, delicti vel rei sitæ zu stehen hätte, sondern dieses verstehet sich regulariter nur ad Judicem ecclesiasticum illius Loci, wo der Geistliche domiciliert, contrahiert, delinquiert, oder Güter hat. P. Zech *§. 86.* Engel *n. 39.* Böhmer *h. t. §. 61.* Soviel das Forum (b) rei sitæ insonderheit anlangt, seynd zwar die Canonisten selbst nicht darüber einig, ob und wie weit solches gegen einen Geistlichen coram Judice seculari platz greiffen könne, und werden desfalls verschiedene Distinctiones auf das Tapet gebracht. P. Zech *§. 88. 90.* Barthel *p. 153. &c.* Engel *n. 40.* Pichler *n. 23. &c.* Böhmer *§. 58. &c.* Die allgemeine teutsche Reichs- und hiesige Landsgewohnheit aber giebt hierinnfalls pro Judice seculari quo ad Actiones reales den Ausschlag. Gail *L. 1. obs. 37. Mynsi. Cent. 1. obs. 22. & alii in not. ad Cod. jud. C. 1. §. 12. n. 3.* Und zwar mit der extension ad Res mobiles & Actiones in rem scriptas, welche das Forum rei sitæ ebenfalls in sich begreift. *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 9.* Confer Böhmer *§. 59. 60.* Daraus justificiert sich auch das Forum (c) arresti, zu gnügen, wann die weltliche Obrigkeit einen Geistlichen nicht in persona, sondern nur an seiner Haabschaft um einen Realspruch arrestiert. *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 8. litt. B. & §. 12. litt. C. in fine.* Forum gestæ Administrationis (d) ist zwar nur eine Gattung von dem Foro contractus, welches sowohl gegen geißlich als weltliche Personen platz hat, wann sie sich in Loco contractus, z. E. ein Extradiœcesanus in selbiger Diœces, wo er Sponsalia contrahiert hat, betretten lassen. Pichler *n. 75. 77.* Ob sich aber deme auch ein Geistlicher coram Judice seculari illius Loci, wo er die Administration entweder vor- oder nach dem Antritt seines geistlichen Stands geführt hat, submittieren müsse, ist noch strittig. Die Authores pro affirmativa siehe zwar *in not. ad Cod. jud. § 7.* Die gemeine Meinung der Canonisten aber, womit es auch Böhmer *§. 62.* hält, gehet in negativam. P. Zech *§. 86.* Engel *n. 39.* Forum delicti (c) erstreckt sich auf die Person eines extra suam Diœcesin delinquierenden Bischof gar nicht, und auf Religiosos exemtos nur in gewisser Maaß. P. Zech *§. 85.* Confer *Svum præc. 13. not. 7. litt.* I. *& §. 40. not. 14. litt. E.* Delicta, welche zwar in einem Kloster, jedoch nicht von Religiosis illius Monasterii, sondern von anderen Geistlichen begangen werden, fundieren die Jurisdiction des Prælaten nur alsdann, wann er Jurisdictionem quasi episcopalem cum territorio hat, regulariter enim Abbas jurisdictionem tantum ad personas regulares restrictam, non vero Territorium habet, sed hoc pertinet ad Episcopum ordinarium loci. Engel *n. 34.* Eben so wenig fundiert sich auch ex Delicto das Forum mere pœnitentiale illius Loci, ubi delinquitur, ad effectum Absolutionis. Engel *n. 35.* Von dem Foro deprehensionis (f) weis das jus Canonicum saltem scriptum nichts. Pichler *n. 74.* Und obwohl Clericus delinquens in grösseren Delictis, wo periculum fugæ obhanden ist, *juxta Svum præc. 40. not. 14. litt. I.* sogar von der weltlichen Obrigkeit, geschweigens a Judice ecclesiastico quocunque zur Sicherheit ergriffen, und Handfest gemacht werden mag. Engel *n. 34.* So

kann

kann man doch deprehensum deswegen noch nicht alldort processieren, sondern es muß die extradition an die Obrigkeit geschehen, wo das Forum entweder ex Delicto, vel Domicilio fundiert ist. Domicilium originis (g) fundiert zwar das Forum Episcopi illius Loci soweit, daß man auch von ihm die Weihe empfangen kann. *C. 3. de Temp. ordin. in 6.* Nicht aber ad alios effectus saltem ecclesiasticos. Pichler *n. 59.* P. Zech *§. 82.* Und obwohl zu Rom Domicilium commune ist, mithin alle Christglaubige in Causis ecclesiasticis alldort belangt werden mögen, so verstehet sich doch solches nur von denen, welche sich dort Actu betretten lassen, und kein Jus avocandi domum haben, dann für die Abwesende wäre dieses Forum allzu beschwerlich, und pro ordinariis an ihrer Jurisdiction gar zu abbrüchig. Pichler *n. 58.* Quasi Domicilium, welches durch längeren Aufenthalt an einem Ort ohne Absicht für beständig alldort zu bleiben erlangt wird, fundiert Jurisdictionem auf die nemliche Art, wie Domicilium verum tam pro Foro externo quam interno & pœnitentiali, und macht mithin auch soviel, daß der Pfarrer selbigen Orts wenigist so lang, als man auf solche Weis domiciliert, pro Parocho proprio geachtet wird. Engel *n. 8.* Pichler *n. 60. 63.* Ueberhaupt wird das Forum domicilii tam veri quam falsi sowohl Jure canonico als civili saltem communi so weit für Universal geachtet, daß es auch mit dem Foro contractus, delicti, & rei sitæ concurrieren, sohin inter Judices taliter concurrentes Jus præventionis Platz haben kann, eo quod Domicilium aliquod faciat Subditum illius Loci, ita ut subjaceat ejus Jurisdictioni, licet ibi non existat. dumodo Domicilium non mutaverit. Engel *n. 14.* Pichler *n. 62.* P. Zech *§. 82.* Den Uebrest von jetztgedachten Foro communi siehe *in Cod. jud. C. 1. §. 2. 3. &c.*

Singulari & extraordinario.

7. Forum singulare & extraordinarium heist jenes, welches weder auf dem Domicilio, noch contractu, delicto vel re sita, sondern entweder auf einem special (a) Privilegio, oder aber auf der prorogatione, delegatione, connexione, vel continentia causæ beruhet. Pichler *T. 2. n. 1.* P. Zech *§. 100.* Von der Prorogation siehe *not. seq. 8.* Von der Connexion *not. seq. 9.* und von der Delegation *§vo præc. 8.* Des privilegierten Fori (b) haben sich zwar nicht nur geistliche Personen, und Sachen, sondern auch Personæ illustres, Legati, Milites, Academici, und mehr andere, jedoch auf ganz unterschiedliche Weis zu erfreuen. Dann die geistliche Personen, und Sachen seynd *juxta not. seq. 11. & 12.* Von dem weltlichen Foro überhaupt, die übrige aber nur a Foro civili ordinario befreyet, wie wir allschon *in Cod. jud. C. 1. §. 11.* mit mehrern verstanden haben. Causæ feudales (c) gehören auch soweit unter das Forum privilegiatum, & extraordinarium, daß sie an dem Lehenherrn ihren besonderen Richter haben, von welchen sich sowohl geistlich als weltliche Lehenleut, und zwar ohne Unterschied, ob die Lehenherrschaft geist- oder weltlichen Stands seye, richten lassen müssen. Pichler *n. 41. 52.* Engel *n. 84.* P. Zech *103.* Barthel *p. 161.* Böhmer *§. 68.* Was aber Causa feudalis eigentlich seye und heisse, wird nicht nur bey Engel *n. 85.* sondern auch in unseren *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 13. n. 2.* mit mehrern erklärt.

Prorogato.

8. Daß das Forum ad personam, causam, locum vel tempus (a) libero partium Consensu erstreckt, und auf solche Weis ex incompetenti competens werden könne, hat zwar de Jure communi, tam canonico quam civili, seine gute Richtigkeit. *not. ad Cod. Bav. jud. C. 1. §. 17.* Pichler *L. 2. T. 2. n. 89.* Engel *L. 1. T. 32. n. 30. &c.* P. Zech *de Jud. eccles.* S. *1. §. 99.* Leidet aber (b) sowohl bey geistlichen Sachen, als Personen soweit einen Absatz, daß die weltliche Jurisdiction hierüber nimmermehr prorogiert werden kann, theils weil ein Weltlicher absolute hierzu untüchtig ist, theils weil ein Geistlicher privilegium Fori, welches nicht soviel ihm als seinem Stand verlihen ist, weder Mit- noch ohne Einstimmung seines Ordinarii, sogar cum Juramento nicht einmal, vergeben kann. Pichler *T. 2. n. 3. 95. 98.* P. Zech *§. 99.* Böhmer *§. 41.* Ja wann gleich (c) Judex prorogatus geistlichen Stands ist, hat doch die Prorogation ohne Consens des Ordinarii weder bey geistlichen noch weltlichen Personen platz. Pichler *n. 95. 97.* P. Zech

loc. cit. es seye gleich in contentiosis vel voluntariis, z. E. in susceptione Ordinum ab Episcopo alieno, oder in Dispensatione circa Vota, Juramenta, Jejunia, Impedimenta matrimonialia &c. &c. Pichler *n. 97.* Soviel die Exemtos (d) betrift, ist inter causas Jurisdictionis contentiosæ & voluntariæ ein Unterschied. In Ansehen der ersten kann sich exemtus ohne Päbstlicher Bewilligung dem Episcopo ordinario per prorogationem nicht unterwerffen, wohl aber in Ansehen der letzten circa Absolutionem a peccatis, censuris, irregularitatibus, votis, jejuniis &c, &c. Sofern sein eigner Oberer diese Gewalt nicht selbst hat, oder der Recurs nach Rom zu beschwerlich ist. Pichler *n* 95. In weltlichen (e) Händeln gestatten zwar die Canonisten den weltlichen Personen prorogationem Judicis ecclesiastici. Pichler *n. 97.* Welches aber die ordinari weltliche Obrigkeit der geistlichen so wenig als einer anderen weltlichen Obrigkeit heut zu Tag mehr nachgiebt. P. Zech *loc. cit.* Engel *cit. T. 32. n. 32.* Confer *notas ad Cod. jud. Bavar. C. 1. §. 17. litt. A.*

Connexo

9. Causæ connexæ (a) heissen, welche so beschaffen seynd, daß eine ohne der anderen so leicht nicht volständig untersucht und erschöpft werden mag, es seye gleich, daß mehr Personen, z. E. Cohæredes, Contutores, Coadministratores, Correi, oder mehr Sachen, z. E. Res hæreditariæ, oder mehr puncta und Quæstiones, z. E. Quæstio vel punctum principale, accessorium, præparatorium, præjudiciale vel incidens, auf solche Weis mit einander verknüpft seynd. Daß nun dergleichen Causæ nicht von einander getrennt, sondern coram uno, eodemque Judice, und zwar entweder coram omnium Rerum vel Personarum superiore, oder wo Causa principalis vel potior pars anhangt, zusamm verhandelt und ausgemacht werden solle, ist nicht nur Juris Bavarici, sondern auch communis tam civilis, quam Canonici. Juxta notas *ad Cod. jud. Bav. C. 1. §. 10.* Pichler *L. 2. T. n. 90. 99.* Engel *T. 2. n. 77. &c.* P. Zech *de Jud. eccles. S. 1. §. 100.* Gleichwie sich aber dieses (b) nicht soweit extendiert, daß der Richter auch solche Dinge, welche von seiner Jurisdiction specialiter eximiert seynd, ex connexione vel continentia causæ an sich ziehen könnte. *Cod. ibi. litt. C.* Pichler *n. 99.* P. Zech *§. 101.* Sowollen die Canonisten durchaus nicht leiden, daß der weltliche Richter sub hoc prætextu über die in causa temporali etwann incidenter vorkommende Puncta ecclesiastica spiritualia zu sprechen sich ermächtige, sondern er muß solche der geistlichen Obrigkeit überlassen, und falls es Puncta præjudicialia seynd, gleichwohl den geistlichen Spruch abwarten, bis dahin aber in Causa principali supersedieren. Pichler *n. 100.* Engel *n. 80.* P. Zech *§. 101.* Barthel *p. 160.* Böhmer *§. 27.* Confer *Cod. Bav. crim. P. 2. T. 1. §. 29.* Das nemliche (c) muß sich auch Judex ecclesiasticus quo ad puncta temporalia, welche etwann in Causa ecclesiastica incidenter mit vorkommen, z. E. in Causa matrimoniali quo ad punctum Dotis, vel Alimentationis gefallen lassen, dann wann gleich die Canonisten ex disparitate Rationis hierinn ein anderes dafür halten, weil eine Incompetentia absoluta & incapacitas Jurisdictionis auf Seiten der geistlichen Obrigkeit respectu temporalium nicht so, wie auf Seiten der weltlichen Respectu ecclesiasticorum, obwaltet. Engel *n. 80.* P. Zech *§. 101.* So gehet doch diese Canonistenlehr in praxi nicht an, sondern es wird vielmehr das Contrarium Jure retorsionis beobachtet, wie jetzbelobter P. Zech selbst bemerkt. Werden nun (d) geistlich und weltliche Personen als litis Consortes um weltliche Sachen mit einander verklagt, so ist inter causam dividuam & individuam zu distinquieren, erstenfalls wird die Causa dividiert, so fort der Geistliche bey dem geistlichen, und der Weltliche bey dem weltlichen Richter pro Rata judiciert. Anderenfalls aber gehört die ganze Sach ad Judicium ecclesiasticum, theils weil das Würdigere dem Minderwürdigen prævaliert, theils weil die weltliche litis Consortes von dem Privilegio ihrer Mitconsorten propter Individuitatem indirecte participieren. P. Zech *§. 101.* Pichler *n. 99.* Engel *n. 47.* Böhmer *§. 50.* Ludolf *Jus cam. Auct. 3. & alii in not. ad Cod. jud. C. 1. §. 12. litt. D. & crim. P. 2. C. 1. §. 34.* Es seye dann, daß sich die Sach ex alio Capite, z. E. ex re sita propter Actionem realem, oder sonst ad Forum seculare qualificiert. Das Possessorium (e) und petitorium hat zwar grossen Zusammenhang,

wird

wird aber sowohl bey geistlichen Personen als Sachen soweit von einander separiert, daß das erste in Foro seculari, das andere in ecclesiastico vorkommt. *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 10. litt. A.* P. Zech *§. 100.* Engel *n. 80.* Ob ein geistlicher Kläger bey dem weltlichen Richter, und zwar in causa temporali (dann quo ad ecclesiastica ist negativa ausser allen Zweifl) reconveniert werden könne, siehe unsere notas *ad Cod. jud. C. 1. §. 12. litt. D.* Confer Pichler *L. 2. T. 4. n. 3. &c.* P. Zech *§. 222.* Barthel *p. 154.* Böhmer *§. 57.* Daß aber das weltliche Forum, wo die Causa principalis anhangt, sich auch auf geistliche Personen quo ad punctum interventionis & litis denunciationis erstrecke, ziehen die Canonisten selbst um soweniger in Zweifl, als ein Geistlicher in solchen Fällen, entweder als Kläger, oder wenigist nicht als reus principalis, sondern nur Vertrettungsweis erscheint. *not. ad Cod. jud. C. 8. §. 2. litt. E. & §. 4. litt. B.* Confer Engel *n. 45.* Böhmer *§. 55.*

Præ-vento.

10. Da nun in manicher Causa mehr Judices competentes, z. E. Judex loci contractus, vel delicti mit dem Judice in loco Domicilii gar leicht concurrieren können, so hat auch zu Vermeidung aller Collision und Unordung Jus prævention is (a) sowohl de Jure civili als canonico soweit unter ihnen platz, das præveniens all andere Judices præventos in Untersuch- und Entscheidung der prævenierten Strittsach völlig ausschlüßt, mithin dieselbe privative tractiert. *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 16.* Confer Engel *L. 2. T. 2. n. 51.* Pichler *T. 2. n. 93. 103.* verstehet sich von solchen (b) Causis, worinn er sonst die Jurisdicton privative zu exercieren hat. Ein anderes ist in Sachen, worinn ihm nur die Cumulativverhandlung zustehet, dann da hat die Prævention ad exclusionem alterius niemal Platz. Pichler *n. 54.* In Causis ecclesiasticis (c) ist die weltliche Obrigkeit Judex absolute incompetens & incapax Jurisdictionis, folglich kann sie auch Judicem ecclesiasticum hierinn nullo modo prævenieren. Böhmer *§. 26.* Wie die Prævention (d) de Jure communi geschehe, und ob solche per Citationem, oder erst per citationis Insinuationem, vel alio modo bewürkt werde, siehe *notas ad Cod. jud. C. 1. §. 16.* Engel *n. 52.* Pichler *n. 93.* P. Zech *§. 96.* Barthel *p. 156.* Von dem Foro prævento (e) heist es: Ubi lis semel cæpta, ibi quoque debet finiri. *L. 30. ff. de Judiciis* Pichler *n. 99.* welches auch contra Clericum Hæredem vel Successorem statt hat, wann der Stritt gegen seinen Erblasser oder Vorfahrer schon auf obige Weis einmahl angefangen hat. Pichler *n. 62.* Böhmer *§. 56.* Von dieser Zeit an darf also weder die Parthey einen Absprung von dem Foro prævento, noch die Obrigkeit, welche sich hat prævenieren lassen, einen Jurisdictionseingriff mehr wagen. Pichler *n. 55. 104.* Engel *n. 51.* Man pflegt gegen Resilientes nicht nur Mandata inhibitoria ergehen zu lassen, sondern auch selbe mit dem Verlust ihres Anspruchs, oder sonst willkürrlich zu bestraffen. *Cod. jud. loc. cit.*

In Causis clericalibus

11. Vermög der geistlichen Personalimmunität, wovon wir bereits oben *§. 36. n. 3.* Anregung gethan haben, ist die Geistlichkeit (a) von dem Foro laicali sowohl bey uns Catholischen als protestanten soweit eximiert, daß sie nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in temporalibus nirgend als coram Judice ecclesiastico zu stehen hat. Engel *T. 2. n. 38. &c.* Pichler *T. 2. n. 49.* P. Zech S. *1. §. 86.* Böhmer *T. 2. §. 36. 51. 54.* Solchemnach (b) wird der Clerus inferior vel non exemtus regulariter bey dem Bischof oder so viel die Religiosen betrift, bey ihren Ordensoberen, der Bischof bey dem Erzbischof, der Erzbischof bey dem Patriarchen oder wo kein Patriarch vorhanden ist, bey dem Pabst selbst conveniert, worunter auch immediate alle exemti zu stehen haben. Pichler *n. 28.* Die weltliche Obrigkeit (c) darf sich bey Vermeidung der in Bulla Cœnæ dictierter Excommunication keiner Gerichtsbarkeit über geistliche Personen anmassen. Engel *n. 39.* Es geschehe dann ex Indulto pontificio speciali. Engel *n. 49.* P. Zech *§. 28. 89.* oder aber nur ex Commissione Judicis ecclesiastici, welche jedoch weder in Causis ecclesiasticis, noch Clericorum criminalibus, sondern nur in temporalibus eorundem ertheilt wird. P. Zech *§. 28.* Das privilegium (d) Fori clericalis gehet aber nur auf dem Fall, wann

der Geistliche beklagt wird. Ein anderes ist, wann er selbst eine weltliche Person in weltlichen Sachen verklagt, dann da sagt die Regul: Actor sequitur Forum rei Engel *n. 41.* Böhmer *§. 51.* P. Zech *§. 80.* Daher kann sich auch ein Geistlicher weder in der Klag *ex leg. diffam.* vel si contendat, noch wann er Creditor ist, in Concursu des weltlichen Gerichts entnehmen, weil er in hoc Judicio provocatorio nur ad agendum ausgefodert, mithinn nicht soviel pro Reo als Actore consideriert wird. Böhmer *§. 52. &c.* Confer *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 15.* Was gestalten die Geistlichkeit (e) das Forum laicale nicht nur in Causis feudalibus, sondern auch quo ad Actiones reales in loco rei sitæ, und, soviel die unmittlbahre teutsche Reichs- oder Landständ betrift, sogar in blosen Personalsprüchen welche nur auf Geld und Gut gehen, erkennen müssen, kommt theils oben *not. 6. litt. B. C. & not. 7. litt. C.* theils auch *in Cod. jud. C. 1. §. 12. n. 10.* allschon vor, und ist allda dort *n. 2.* nicht weniger schon bemerkt, daß die Klag, welche gegen einen Geistlichen nicht proprio, sondern nur tutorio, mandatario, vel alieno nomine gestellt wird, an kein anderes Forum, als jenes gehörig seye, worunter der verklagte Pupill, oder Principal selbst zu stehen hat. Wie weit ferner das privilegium Fori clericalis propter præventionem Causæ cessiere, siehe oben *not. 9. litt. D. &c. not. 10. litt. E.* Ob ein Geistlicher (f) auch vor das, was schon vor dem Antritt des geistlichen Stands geschehen ist, in judicio laicali zu repondieren habe, wird zwar von P. Engel *n. 53. &c.* mit der Distinction inter causam criminalem & civilem, personalem & realem beantwortet. Es kommt aber hierbey nicht soviel auf diese Distinction, als darauf an, ob das Forum laicale schon præveniert gewesen seye, welchen falls die affirmativa kaum in Zweifl gezogen werden mag. Barthel *p. 156.* Ohne Päbstlicher Erlaubnuß (g) kann sich kein Geistlicher seines privilegierten Fori juxta *not. præc. 8 litt. B.* per Renunciationem ne quidem juratam begeben, und falls er dieses eigenmächtiger Weis thut, hat es nicht nur keine Kraft, sondern er wird auch zur Straf seines Beneficii priviert. Engel *n. 39.* P. Zech *§. 89.* Die Suspension (h) oder Depositon hebt das privilegium Fori nicht auf, wohl aber die Degradation, oder Realdeposition Pichler *L. 5. T. 37. n. 17.* Böhmer *L. 2. T. 2. §. 49.* Mesnern (i) Sacristanern, Ministranten, Cantoribus, Schulmeistern, und der Geistlichkeit weltlichen Domestiquen gestehet man wenigist hier zu Land das Forum clericale nicht ein. *Cod. jud. C. 1. §. 11. litt. h. & §. 14. litt. A.*

Spiritualibus & ecclesiasticis.

12. Forum ecclesiasticum wird (a) auf zweyerley Art fundiert, entweder ex Qualitate personæ conventæ, sofern es persona ecclesiastica ist, oder ex Qualitate causæ, soviel die Causas spirituales & ecclesiasticas betrift. Engel *L. 2. T. 2. n. 1.* Böhmer *T. 2. §. 3.* Dann diese letzte seynd so beschaffen, daß sie sowohl pro Foro interno als externo, jedoch mit dem *in not. seq. 13. 14. 15. &c.* zu beobachtenden Unterschied, ad Forum ecclesiasticum gehören. Pichler *T. 2. n. 44.* Barthel *p. 158.* P. Zech *S. 1. §. 19. 20.* Und haben wir allschon in præcedentibus verstanden, daß sie sich weder ex prorogatione, noch reconventione, connexione aut alio quocunque modo an die weltliche Gerichte ziehen lassen, idque sub pœna Excommunicationis majoris, worinn die Bulla Cœnæ Domini *§. 14.* all jene verdammt, welche der geistlichen Obrigkeit directe vel indirecte hierinn vor- oder eingreiffen, und dazu cooperieren. Die höchste Reichsgerichte (b) selbst darffen sich in Causis ecclesiasticis keiner Cognition anmassen, oder Processus darin erkennen. Cam. Ordn. *Conc. P. 2. T. 1. §. 3. Cap. eas. Art. 1. §. 11. & Art. 14. §. 5.* Böhmer *§. 17.* Blum *proc. cam. T. 43. n. 14. 15. 16.* Gail *L. 1. obs. 112. n. 17.* Pütter *res jud. imp §. 137.* Und obschon *ex pac. Westph. Art. 5. §. 53.* per verba: *Causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ* schier ein anderes erscheinen will, so verstehet sich doch dieses nur von dem Fall, wovon *not. seq. 14. 15.* ein mehrers vorkommen wird. Auf die Personen (c) des Klägers oder Beklagten, und ob sie geist- oder weltlichen Stands seynd, wird hierunter nicht mehr gesehen, weil das Forum verstandnermassen hierinfalls ex Qualitate Causæ, folglich sowohl gegen weltlich als geistliche Personen fundiert ist, Engel *n. 61.* Barthel *p. 157.* P. Zech *§. 102.* Böhmer *§. 3. 16.* ohne Ausnahm der grossen

Herrn

Herrn und Regenten, weil sie *juxta præc. 36. not. 3. litt. C.* wenigist nach unseren catholischen principiis quo ad spiritualia & ecclesiastica nicht pro imperantibus, sondern pro subditis zuachten, mithin nicht weniger als ihre weltliche Unterthanen selbst dem Foro ecclesiastico untergeben seynd. Barthel *de Jure reformandi antiquo, Art. 7. §. 4. 5. 12.* Principes & status (d) protestantes wollen zwar, wie wir schon oben *§. 6. litt. K.* bemerkt haben, in ecclesiasticis ganz Souvrains, mithinn auch ihren selbst eignen Consistoriis sowenig als jemand anderen hierin untergeben seyn. Böhmer *§. 17.* Soviel aber ihre Unterthanen belangt, achten sich dieselbe ebenfalls nach den principiis Juris canonici soweit, daß sie Causas ecclesiasticas & seculares von einander absöndern, sohinn jene nicht bey ihren weltlichen, sondern geistlichen und Consistorialgerichten tractieren lassen. Böhmer *§. 14. 24.*

13. Causæ ecclesiasticæ vel spirituales seynd (a) theils intrinsecæ theils extrinsecæ, jene betreffen nur Dinge, welche zum Seelenheil und ewiger Wohlfahrt des Menschen entweder absolute nöthig, oder wenigist an sich und ihrer innerlichen Eigenschaft nach hierzu ersprießlich seynd, z. E. die Religion und Glaubenssachen, inn- und äusserlicher Gottesdienst, Administratio Sacramentorum, Anordnung der hierzu erfoderlicher Geistlichkeit, dann Feyer- Fast- und Bußtägen, geistliche Gelübde und all andere gottseelige Werk oder andachtsübungen. P. Pichler *L. 2. T. 2. n. 41.* Engel *T. 2. n. 62.* Barthel *p. 158.* P. Zech *S. 1. §. 102.* Das nun dergleichen Dinge (b) privative ad Forum ecclesiasticum gehören, ist die einhellige Meinung sowohl der catholisch- als protestantischen Rechtslehrern. Pichler *n. 44.* Barthel *cit. p. 158.* Böhmer *T. 2. §. 14.* Pütter *Res jud. imp. §. 139.* alles, was die weltliche Obrigkeit hierbey thun kann, geschiehet nur Vorstellungs- oder Manutenenz weis nach der einem jeden Lands- und Obrist Kirchenschutzherrn obligender Vorsorg und Inspection. Pichler *n. 47.* Barthel *p. 22.* Idem. *de Jure reformandi antiquo. Art. 8.* Auf diesem Grund beruhen auch die wegen Heiligung der Sonn- und Feyertägen, fleissiger Besuchung des Gottesdienst, der Predig und Kinderlehr, Beybringung der österlichen Beicht- und Communionzetuln, dann mehr anderer Religionssachen halber ergangene hiesige Landsgeneralia. Und ob man es schon (c) von Seiten der Landsherrschaft bey der blosen Vorstellung nicht allemal bewenden last, sondern oft weiter gehet, und der geistlichen Obrigkeit vorgreift, so geschihet doch solches nur auf dem Fall, wann die letzte bey solchen spiritualibus, welche zur ewigen Seeligkeit nicht absolute nothwendig, und der zeitlichen gemeinen Wohlfahrt per Abusum schädlich seynd, keine Remedur und Abstellung macht, z. E. wann das Sacrament der Ehe mittls allzu häuffiger Copulierung unvermöglicher Leuten mißbraucht wird, oder die Geistlichkeit sich allzu sehr vermehrt, und dem Publico dadurch beschwerlich fallt. In solchen Fällen sagt der Venetianer: Noi sommo Venetiani, Doppo Christiani. Confer die neuverbesserte Hofrathsordnung. *Art. 3. §. 6.* Intrinsecis.

14. Causæ ecclesiasticæ extrinsecæ (a) betreffen nur solche Ding, welche zwar an sich zeitlich, jedoch dem spirituali annectiert seynd, und zwar antecedenter per Destinationem ad Usum spiritualem, z. E. die Kirchen, Freythöf und andere geweihte Dinge, nebst der Geistlichkeit selbst, und ihren Aemtern oder Beneficiis, dann dem Jure præsentationis, collationis, electionis, institutionis, und dergleichen. Concomitanter per Cohærentiam z. E. die mit der Beicht, Predig und anderen geistlichen Functionibus verknüpfte Leibsbemühungen, oder der Ehecontract propter Sacramentum, womit er vereiniget ist, und die dahin abzielende Eheverlobnuß. Consequenter alles, was der Kirch und der Geistlichkeit, oder den Causis piis an weltlichen Gütern und Einkünften immer zugehört. Pichler *L. 2. T. 2. n. 41. & L. 5. T. 3. n. 11.* Barthel *p. 158.* Böhmer *L. 2. T. 2. §. 24. 31.* Pauman *de Jure circa sacra §. 3. n. 3.* Gouzalez *ad Tit. X. de Simo-* Extrinsecis seu annexis.

nia n. 14. Gleichwie nun die ſpiritualia & ex ſe talia dem geiſtlichen Foro obverſtandnermaſſen beygelegt ſeynd, ſo wollen zwar die Canoniſten auch von allen annexis (b) ein gleiches dafür halten, eo quod Acceſſorium ſequatur ſuum principale & magis dignum trahat ad ſe minus dignum, ac res temporalis per Annexionem fiat ſpiritualis. per Alleg. apud Pichler *cit. T. 2. n. 44.* & Paumann *§. 9.* Worauf aber Veremund von Lochſtein in ſeinem Tractat von der geiſtlichen Immunität *p. 63. &c.* gar nicht wohl zu ſprechen, ſondern der gänzlichen Meinung iſt, daß die Sichel dadurch allzuweit in fremde Aernd geſchlagen werde. In praxi (c) pflegt man hierbey zu föderiſt auf das zu ſehen, was die Gewohnheit oder Verträg disfalls mit ſich bringen, geben dieſe den Ausſchlag nicht, ſo kommt es *juxta not. præc. 9. litt. c.* Quo ad ſeparabilia auf die Separation, mithin auch auf den Unterſchied inter eſſentialiter & accidentaliter (d) annexa an. Bey den letzten fallt die Separation nicht ſchwer, weil das zufällige ſua natura ſo beſchaffen iſt, ut poſſit adeſſe vel abeſſe. Die erſte hingegen laſſen ſich eben darum, weil ſie einen weſentlichen Theil ausmachen, nicht wohl ſeparieren, und folgen auch eben deswegen dem Foro eccleſiaſtico tanquam digniori, wie ſowohl unſere Canoniſten als die proteſtantes *loc. cit. litt. D.* belehren. Aus dieſer Urſach nun (e) begreift ſich ganz leicht, warum bey dem Ehecontract der geiſtliche Richter nur circa vinculum & valorem Matrimonii, der weltliche aber circa punctum Dotis & Alimentationis zu ſprechen pflegt, weil nemlich der erſte Punct ein annexum ſubſtantiale, der andere aber nur accidentale betrift. Die Kirchenſtühl (f) wie auch die offentliche Aufhängung des Schilds in der Kirch, und nicht weniger Quæſtio ſuper genere & nobilitate in Præbendſachen ſeynd lauter zufällige annexa, worüber die weltliche Obrigkeit zu cognoſcieren und zuſprechen pflegt, wie wir theils oben *§. 16. not. 3. litt. C. & P. 2. C. 1. §. 2. not. 6.* theils *ad Cod. jud. C. 1. §. 13. Q. 1. & 3.* ſchon erinnert haben. Confer B. Cramer *obſ. 420.* Ein gleiches wird bey den höchſten Reichsgerichten in Cauſis eccleſiaſticis quo ad nullitates proceſſus, ſoweit ſie ſich von der Hauptſach immer ſeparieren laſſen, beobachtet. Pütter *res jud. imp. §. 141.* Moſer *Compend. jur. publ L. 7. C. 3. §. 19.* Bona eccleſiaſtica (f) ſiehet Lochſtein *cit. Tract. p. 77. &c.* Sowohl quo ad Dotalia als Clericorum patrimonialia darum mehr für zufällig als weſentliche annexa an, weil der Gottesdienſt, und die adminiſtratio Sacramentorum nach den Beyſpiel der Apoſteln auch ohne dergleichen Gütern wohl geſchehen kann, deme aber ſeye, in Theoria wie ihm wolle, praxis & obſervantia ſtimmt obverſtandnermaſſen ſoweit ein, daß ſowohl die Widum- und Fundation- als ſelbſt eigne Güter wenigiſt quo ad Actiones reales bey dem Foro ſeculari, und zwar in Loco rei ſitæ vertretten werden müſſen, ausgenohmen die Zechenden, welcher wegen man ſich mit der Geiſtlichkeit *juxta Part. præc. 2. C. 10. §. 24. not. 2. &c.* beſonders verglichen hat. Von dem Foro circa Jus patronatus ſiehe bereits oben *§. 21. not. 12. litt. F.* und in Cauſis ſepulchralibus *P. 2. C. 1. §. 4. not. 30.*

Nudi facti vel poſſeſſorii.

15. Unter die zufällige Annexa gehören auch alle Quæſtiones, welche in Cauſis alias ſpiritualibus & eccleſiaſticis nur die Poſſeſſion (a) oder ſonſt ein anderes bloſes Factum betreffen. Obſchon alſo die Canoniſten aus dem theoretiſchen Principio, quod Poſſeſſio vel Factum circa rem ſpiritualem vel eccleſiaſticam ſit etiam res ſpiritualis, vel eccleſiaſtica, der weltlichen Obrigkeit auch bey dieſen Quæſtionibus keine Cognition oder judicatur einraumen wollen. Pichler *L. 2. T. 2. n. 43. 45. 46. 47. & T. 12. n. 34.* Wieſtner *L. 2. T. 12. n. 116.* P. Zech *de Jud. eccleſ. S. 1. §. 103. &c.* So giebt doch die von ihnen ſelbſt nicht widerſprochene kündige Praxis und Obſervanz ſowohl bey den höchſten Reichs- als anderen Gerichten das Contrarium. Barthel *p. 159.* Engel *L. 2. T. 2. n. 81.* Böhmer *§. 19.* Moſer *Compend. jur. publ. L. 7. C. 3. §. 14.* Idem in den R. H. R. Gutachten *P. 3. p. 213.* Pütter *res Jud. imp. §. 140.* Buder repp. voce *Eccleſiaſtica.*

siastica. §. 10. &c. Man supponiert aber (b) das der Beklagte ein Laicus seye, dann wann er ein Geistlicher ist, so heist es Actor sequitur Forum rei. und kann der weltliche Richter solchenfalls ex defectu Jurisdictionis auch circa Quæstionem facti vel nudæ possessionis nicht sprechen. Böhmer §. 20. Confer unsere notas *ad Part. præc.* 2. C. 10. §. 24. *not.* 2. Sechstens. Hiernächst supponiert man auch, daß die Frag nur de nudo (c) facto, vel nuda possessione seye, z. E. ob man verehelichet, excommuniciert, erwählt, geweihet, oder mit dem Beneficio investiert seye, item ob man den Zechend wirklich eingebracht, oder das Beneficium genossen habe, und dergleichen. Engel, Barthel, Böhmer *loc. cit.* Ein anders ist, wann Quæstio juris vel proprietatis mit eingemischt wird, z. E. ob die Ehe, Excommunication, Wahl, Weihe, oder Investitur legaliter und valide geschehen seye. Engel *loc. cit.* Pichler *n.* 44. Böhmer §. 19. P. Zech §. 103. Die Franzosen seynd dahero zwar keines Wegs zu verdenken, wann sie alle Causas ecclesiasticas, wie Barthel *p.* 159. *&c.* bezeigt, in possessorio zu verhandlen und dadurch ad Forum seculare zu bringen suchen. Daß sie aber auch die Sach hierinn vollkommen, und so weit instruieren, daß pro petitorio nichts mehr übrig bleibt, ein solches ist nach Meinung jetztbelobten Authoris nicht redlich gefochten, sondern wider die geistliche Immunität allzu weit über die Schnur gehauet.

Mixtis.

16 Causæ mixtæ vel mixti Fori werden genannt (a) welche theils weltlich, theils geistliche Eigenschaften an sich haben, mithin ihrer vermischten Natur halber sowohl ad Forum ecclesiasticum als seculare secundum Jus præventionis gehören. *Tit. X. de Foro compet. ibique* Engel *n.* 67. Pichler *n.* 43. Man theilt sie in criminales & civiles ein. Von jenen haben wir allschon oben §. 42. *not.* 1. 13. das nöthige vernohmen. Von diesen (b) findet sich bey den Canonisten folgende Lista. 1. Obgedachte Causæ ecclesiasticæ circa nudum possessorium vel nudum factum versantes, 2. beschworne Handlungen, 3. Dispositiones ad pias Causas. 4. Causæ miserabilium personarum, 5. protractæ vel denegatæ Justitiæ, 6. Restitutio in integrum, welche die Kirch begehrt. 7. Actio contra detentores vel administratores Rerum ecclesiásticarum, 8. alles, was unehrbar, oder gar sündhaft, und gegen das gewissen ist. Engel *n.* 68. *&c.* Pichler *n.* 43. P. Zech §. 96. *&c.* Böhmer §. 32. *&c.* Wann diese (c) zwar kurz, doch viel in sich begreiffende Specification in praxi eben so sehr, wie in Theoria, bewehrt wäre, so bliebe wenig mehr übrig, worinn nicht Judex ecclesiasticus die Hände einschlagen, oder das prævenire spielen könnte. Es wird aber non usus Juris communis nicht nur von obigen Authoribus selbst in verschiedenen Stücken bezeigt, sondern es schreibt Barthel *p.* 159. überhaupt soviel davon: De his & reliquis per accidens spiritualibus causis notandum, quod in praxi & consuetudine desierint esse spirituales & ecclesiasticæ, licet olim Jure decretalium in Foro ecclesiastico potuerint terminari, Soviel die hiesige (d) Lande betrift, wird sich zwar quo ad Casus mixti fori noch in den Passauischen Concordatis §. 14. Wie auch in den Augsspurgischen §. 7. und dem erst in Anno 1756. ergangenen Circular rescript, welches *not. seq.* 21. *litt.* C. vorkommt, auf die Observanz und gemeine Rechten bezochen. Es ist mir aber in vierzig Jahren noch kein Casus unter die Hand gekommen, wo man die gemeine Rechten hierinnfalls weiter als Ermahnungsweis in Uebung zu bringen gesucht hätte. Jus monendi verlangt man der geistlichen Obrigkeit in Sachen, welche tief in das Gewissen einschlagen, oder sonst einiger massen Respectum ecclesiasticum auf sich haben, weder hier noch anderer Orten zu difficultieren. Barthel *p.* 160.

Mere temporalibus.

17. Vor diesem schlichteten die Bischöf (a) auch alle weltliche Händel unter Weltleuten, welches aber nur eine Gattung von Arbitrage ware, und von der Zeit an widerum aufhörte, da man bey der Audientia episcopali nicht mehr de plano secundum æquum & bonum, sondern mit eben soviel Geräusch und noch grösserer Weitläuffigkeit als bey weltlichen Gerichten selbst zu procedieren anfieng. Barthel *p.* 159. 340. Böhmer *Jus eccles. L.* 2. *T.* 2. §. 5. 51. Idem *Diss. de Clerico debitore.* C. 2. §. 2. Das heutige Forum (b)

ecclesiasticum hat also in Causis temporalibus nur inter Clericos oder contra Clericum noch Platz. P. Zech S. *1. §. 102.* Inter Laicos & contra Laicum hingegen kann der geistliche Richter in Causa seculari vel civili nimmermehr sprechen, und der weltlichen Obrigkeit hierinn vors oder eingreiffen. Das Jus canonicum giebt solches selbst nicht zu. C. *7. X. qui Filii &c. &c. C. 10. de Foro compet. ibique* Pichler *n. 49.* Böhmer *§. 4.* P. Zech *§. 103.* geschweigens die teutsche Reichsconstitutiones, worinn aller Recurs ad Forum ecclesiasticum in Causis secularibus dergestalt verbothen ist, daß sowohl die dahinn recurrierende Partheyen als Advocaten mit schwerer fiscalischer Straf angesehen werden. Recess. imp. novis. *§. 164. Capit. Cæsar. Art. 14. §. 4.* Kemmerich *de Judiciis Nunciaturæ C. 2. §. 4.* Auf die Person (c) des Klägers, und ob solcher geistlich oder weltlichen Stands seye, wird hierinn weiter nicht mehr gesehen. Gnug, daß Beklagter ein Laicus seye, quia Actor sequitur forum Rei, und obschon P. Pichler *n. 49.* dafür halten will, daß ein Geistlicher de Jure scripto einen Weltlichen auch in Causa temporali coram Foro ecclesiastico verklagen könne, so beweiset er doch solches *ex C. fin. X. de Jud.* nicht, und restringiert es selbst nur auf den Fall, wann sich Beklagter gutwillig alldort einlast, welches aber Jure hodierno ebenfalls nicht mehr angehet, dann wie wir schon oben *not. 8. litt. E. & not. 9. litt. C.* gehört haben, lassen sich Causæ temporales ob expressam resistentiam Legis ad Forum ecclesiasticum weder ex prorogatione noch continentia Causæ hinziehen.

Dubiis & Controversis.

18. In Jurisdictionsstrittigkeiten spricht und erkennet jeder Richter über seine selbst eigne Competenz, weil es nicht soviel Causam propriam als alienam, nemlich das Amt betrift. *Cod. jud. C. 1. §. 20. & Tit. X. de Foro compet. ibique* Engel *n. 96.* Pichler *n. 6.* Barthel *p. 161.* P. Zech S. *1. §. 80.* Und obwohl die Canonisten circa Quæstionem, ob die Sach ad Forum ecclesiasticum oder seculare gehörig seye, die Cognition und Decision privative der geistlichen Obrigkeit einraumen wollen. Pichler *n. 45.* P. Zech *§. 102.* So gestehet doch die weltliche Obrigkeit dieses nicht ein, sondern sucht obige Lehr, daß jeder Richter über seine eigne Competenz zu sprechen hat, auch auf sich zu applicieren, sohinn ihre Jurisdiction, wann sie anderst hinlänglichen Grund hierzu zu haben glaubt, selbst so lange zu manutenieren, bis nicht mit der geistlichen Obrigkeit ein anders in Güte abgemacht wird. Die geistliche Straffen und Censuren seynd heut zu Tag der Weg nicht mehr um aus dergleichen Jurisdictionsdifferentien heraus zu kommen. Man pflegt dahero nicht mehr per Viam excommunicationis, sondern nur Communicationis, Recommunicationis & amicabilis Compositionis zu verfahren, worauf auch in der Kayserl. Wahlcapitulation *Art. 14. §. 5.* gedeutet wird per Formalia : „ So wollen wir darann seyn, daß „ die Causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkom„ mende zweifelhafte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Hand„ lung, und Vergleich erlediget, so fort der geist- und weltlichen Obrigkeit, einer jeden, ihr „ Recht und Judicatur ungestörrt gelassen werden möge. „ Das alte Herkommen, worauf sich die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen contra Canones gemeiniglich zu beziehen pflegt, hätte zwar in Concilio tridentino dem ersten Antrag nach gänzlich abgethan werden sollen, die von dem Cardinal von Lothringen beschehene Vorstellungen aber haben nach Gezeugnuß Barthels *p. 155.* soviel bewürkt, daß man es noch ferner dabey bewenden lassen hat, jedoch mit dem *in Sess. 25. de Reform. C. 20.* befindlichen Monito an weltliche Fürsten und Regenten, daß sie sich zu Abbruch der geistlichen Immunität weder selbst ungebührlicher Weis zu verbreiten suchen, noch ihren Räthen und Subordinierten dergleichen gestatten möchten. Oportet itaque, schreibt Barthel *loc. cit.* suum cuique reddere, & neutra pars ad apices suam Jurisdictionem protendere, multo minus seculares Studium suum eo conferre, ut privilegia ex gravissimis Rationibus Clero concessa imminuant.

19. Cau-

Majoribus vel reservatis.

19. Causæ ecclesiasticæ werden in Ansehen weltlicher Händeln zwar überhaupt pro majoribus & arduis geachtet, weil sie einen weit edlers und vornehmeren Gegenstand haben als diese. Böhmer *de Causis majoribus & arduis C. 1. §. 19.* Unter sich aber heissen nur jene majores, welche dem Bischof, oder Pabsten selbst reserviert, mithin a Judiciis inferioribus & Summo Pontifice vel Episcopo minoribus eximiert seynd. Böhmer *C. 3. §. 12.* Von dieser Art seynd insonderheit die causæ Clericorum criminales, dann sie gehören vi Conc. trid. *S. 24. C. 20. de Reform.* Weder Visitando noch cognoscendo vel Judicando unter den Dechant, Erzdechant, oder Generalvicarium, sondern unmittlbahr unter den Bischof selbst. Desgleichen Causæ hæreticales tam Laicorum quam Clericorum P. Zech S. *1. §. 29.* Und nicht viel weniger vi ejusdem Conc. trid. die Causæ matrimoniales, welche aber dem Officialat gemeiniglich übertragen werden. P. Zech *loc. cit.* Was für Causæ dem Päbstlichen Stuhl selbst reserviert seynd, haben wir allschon *§vo. præc. 2.* mit kurzen berichrt, welche Reservation zwar in verschiedenen Stücken nur auf den ab Isidoro Mercatore verfälschten Decretalien beruhen soll. Böhmer *cit. Cap. 3. §. 10.* Idem. *jus Eccles. L. 1. T. 2. §. 10. L. 3. T. 5. §. 197.* Barthel *Annot. ad Jus can. p. 3. 6. 86. 119.* Struvius *Historia juris C. 7. §. 15.* Blondellus de Pseudo Isidoro, & Turiano vapulante. Dem aber seye, wie ihm wolle, lasst sich niemal widersprechen, daß sich der Römische Stuhl in ruhig und uralten Besitz disfalls befinde, welchen auch die gesammte Kirch in Conc. trid. C. 20. per verba: *Ab his excipiantur Causæ, quæ juxta Canonicas sanctiones apud sedem Apostolicam sunt tractandæ* ausdrücklich agnoscient, und bestättiget. Confer P. Zech *§. 455. &c. & in præcognitis Jur. canon. §. 216. &c.*

Von dem Process in Judicio ecclesiastico.

20. Circa processum ist zwischen geists und weltlichen Gerichten, wenigist nach gemeinen Rechten, keine grosse Differenz. Dann die letzte, (a) haben ihre Processform meistentheils so gut als die erste ex jure canonico, und dem 2ten Buch der Decretalium geborgt. Struv *Hist. jur. C. 7. §. 35.* Gleichwie nun die Communia, worinn beede einstimmig seynd, allschon in unseren Notis *ad Cod. jud.* vorkommen, so bemerken wir hier, und in seq. nur noch die Singularia, welche den geistlichen Gerichten nach den Principiis communibus, vel particularibus eigen seynd. Vor allen solte man (b) hierbey des Unterschieds inter Processum summarium, & ordinarium erwehnen, und diejenige Causas ecclesiasticas specificieren, welche die Canonisten summarie tractiert wissen wollen. Pich. *L. 2. T. 1. n. 27.* Böhmer *L. 2, T. 1. §. 12 &c.* Wir abstrahieren aber hievon um so mehr als der stylus Curiæ romanæ, deme sich die übrige geistliche Gerichte hierinn conformieren, alle Causas ecclesiasticas durch die Bank summarie tractiert. P. Zech *de Judic. eccles. S. 1. §. 149.* Annebens keinen Process ex defectu Solennitatum, licet substantialium, für Null halt, so fern nur de meritis Causæ sattsam constiert. Pichler *n. 17.* cum Cardinal *de Luca.* vermög des Conc. trid. S. *24. C. 20. de Reform.* Sollen (c) die Strittigkeiten längst inner zwey Jahren sub pœna Avocationis causæ geendiget werden, welches jedoch nirgend weniger als in Rom selbst practiciert wird, dann da trift ein, was man vor diesem von Speyer gesagt hat. Lites spiræ spirant, non exspirant. So sehr man sich aber über die Verzögerung der Römischen Processen beklagt, so sehr beschwert man sich auch öfter gegen die Uebereilung derselben. Dann da (d) heist es in der neuisten Kayserl. Wahlcapitulat. *Art. 14. §. 2.* „ Noch auch die Erz- und Bischöf im Reich, wann wie„ der dieselbe von den ihnen untergebenen Geists und Weltlichen etwann geklagt werden solle, „ ohne vorherig gnugsamer Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, wel„ che, damit keine sub- & obreptio Facti contra veritatem Platz finden möge, in parti„ bus einzuholen, auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zu malen „ derselbe Authoritate pastorali zu Verbesser- und Vermehrung des Gottesdienst, auch zu „ Conservation und mehrer Aufnahm der Kirch wider die ungehorsam und üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, Comminationibus und Censurarum Declarationibus übereilt, und beschwert werden mögen. „

Singularia processus circa Citationem.

21. Mit der Citation und Vorladung (a) wird es zwar in Foro ecclesiastico eben so, wie in seculari beobachtet, einfolglich kann der geistliche Richter auch die extraneos in Causa ad se pertinente, ander gestalt nicht als per Requisitionem & litteras compassus citieren. Pichler *L. 2. T. 2. n. 8.* P. Zech *de Jud. S. 1. §. 170. 173.* Ausgenohmen die Religiosen, welche ihr Oberer propter personalissimam Obedientiam, wos mit sie ihm verbunden seynd, nicht nur überall vorladen, sondern gar beym Kopf nehmen kann. Pichler *ibi.* Hinc Prælatis quo ad subditos suos regulares totus Mundus pro Territorio esse dicitur. Idem. *n. 71.* Bey weltlichen Personen (b) welche in Causa ecclesiastica ad Forum ecclesiasticum citiert werden sollen, ist zwischen den haupt- und neben Personen ein grosser Unterschied. Die haupt Personen, welche nemlich in Causa selbst interessiert seynd, werden immediate ohne Requisition und Verschaffung, die neben Personen hingegen z. E. die Gezeugen nur mediate per litteras Compassus vorgeladen. P. Zech *§. 170. 318.* Böhmer *L. 2. T. 3. §. 14.* Womit (c) nicht nur der Passauische Recess von Anno 1690. *§. 14.* der Augspurgische von Anno 1684. *§.* 7. und der Freysingische de Anno *1719. §. 11.* sondern auch das gedruckte Circularschreiben von 30isten August 1756. in folgenden Terminis übereins stimmt. „ Nachdem sich eine Zeithero wegen Erscheins- re-
„ spective Verschaffung weltlicher Personen an die geistliche Gerichte, oder deren Commis-
„ sarien in unseren Churlanden verschiedene Anstössigkeiten ergeben; als wollen wir zu Heb-
„ und Umgehung deren, daß in Erkanntnuß des Juris patronatus, Zechend- und Ehe- auch
„ anderen ad Forum ecclesiasticum gehörigen Sachen es nicht allein bey den gemeinen
„ Rechten, sondern auch beederseits üblichen Herkommen dergestalt verbleiben solle, daß
„ zu dem Consistorio oder Officio die Principalpartheyen von der geistlichen Obrigkeit
„ immediate citiert, der Citation aber die Causæ, wie rechtens und allgemeinen Herkom-
„ mens ist, inseriert, und dem Citato in copiis communiciert, derselbe alsdann zu erschei-
„ nen schuldig seyn, auch keines Wegs abgehalten werden solle. Da aber ausser der
„ Principalpersonen auch andere als Gezeugen, es seye gleich ad Officium, Consistorium
„ oder Commissionem in unseren Churlanden in Causis mere spiritualibus (Allermassen
„ die Casus mixti fori ohne dem bey der Observanz und Verordnung der Rechten ver-
„ bleiben) ad deponendum nöthig seyn möchten, Namens der geistlichen Obrigkeit münd-
„ lich oder schriftlich denjenigen Beamten, unter dessen Amtsdistrict die Gezeugen wohnhaft
„ seynd, derwegen die Notification geschehen, und derselbe solchergestalt cum expressione
„ generali Causæ citationis hierum requiriert werden, alsdann die Erscheinung von ih-
„ ren Beamten auf keine Weis und Weg abgeschlagen, gehindert, oder schwer gemacht,
„ sondern vielmehr die citierte Personen debito loco & tempore zu erscheinen angehal-
„ ten werden sollen, in soweit nicht eine widrige Observanz, oder anderes Recht von
„ Alters her bey dem ihnen gnädigist anvertrauten Amt oder an Seiten ein oder ande-
„ rer Diœces vorhanden und hergebracht, auch bishero beobachtet worden ist, und gezeigt
„ werden mag. „ (d) Warum die Causa citationis bey Vorladung der Hauptparthey weltlichen Stands erfoderlich seye, ist von selbst leicht zu ermessen, und erhellet auch ex Concordat. de Anno 1583. *C. 3.* ibi per verba: *Ubi ex causa Citationis inserta spirituale negotium esse constiterit.* Sonst kann ja citatus nimmermehr wissen, ob es Causa ecclesiastica oder secularis, mithin derselbe zu erscheinen schuldig seye oder nicht. Bey Compassierung der Gezeugen aber, welche etwann propter delictum Clerici geschihet, ist eben nicht nöthig, das delictum Clerici namhaft zu machen, sondern es ist gnug, wann man in Terminis generalibus anführt, daß es einen Geistlichen betreffe. Recess. Frising. de Anno 1718. *§. 11.* Bey Gezeugspersonen von Condition braucht die geistlichkeit selbst so viele Discretion, daß sie ihnen die persönliche Erscheinung in loco Judicii nicht zumuthet, sondern solche per Commissarios, oder nach gestalt der Sach, wie es erst vor einigen Jahren von Seiten Freysingen mit dem Baron von K. - - - - geschehen ist, nur schriftlich vernimt. Bey Soldaten last der Dienst, und das periculum Desertionis die persönliche Erschein- und Absentierung nicht wohl zu, solten also dergleichen Gezeugen ebenfalls nur durch eine geistliche Commission vernohmen werden, wie es wenigist die Militarobrigkeit prætendiert,

in

und die ad conf. Bell. erlassene geheime Rathsresolution von 13ten August 1766. mit sich bringt. In Sachen (e) welche ad Forum seculare gehören, beobachtet die weltliche Obrigkeit mit Vorladung der geistlichen Haupt- und Nebenpersonen das Jus reciproci mit aller Billichkeit. Böhmer *loc. cit. §.* 15. Engel *L. 2. T. 2. n. 46.* P. Zech *§. 319.*

Contumaciam.

22. In Casu contumaciæ verfahrt (a) sowohl der geistliche als weltliche Richter auf gleiche Weis, wie aus den Commentariis *ad Tit. X. de dolo & contumacia* zu ersehen ist. Nur pflegt sich der erste (b) gegen ungehorsame von geist- oder weltlichen Stand auch der Excommunication, und anderer geistlichen Censuren zu gebrauchen. Pichler *ad cit. Tit. n. 19.* P. Zech *§. 85.* welche jedoch nur in Subsidium dienen, wann die andere und gelindere Contumacialweg nicht hinreichen wollen. Engel *L. 2. T. 14. n. 9.* Es hilft dem Ungehorsamen (c) von der Censura contumaciali nicht aus, wann er sich extra Diœcesin befindet, dann sie stringiert die Person, und folgt derselben auch in ein fremdes Territorium nach Engel *L. 2. T. 2. n. 36.* Weltliche Personen (d) sollen durch die weltliche Obrigkeiten von gebührender Erscheinung coram Judice ecclesiastico in den dahin gehörigen Causis nicht nur nicht abs sondern vielmehr mit Straffen dahin angehalten werden. Concord. Bav. de Anno 1583. *C. 3.* welches auch obiges Circularrescript *not. præc. 21. litt. C.* mit sich bringt.

Dilationes & Ferias.

23. Termini & dilationes (a) seynd eine Sach, welche de Jure canonico meisten theils von den Umständen und der hiernach abgemessener richterlicher Willkuhr abhangen. *Tit. X. de dilationibus, ibique* Pichler *n. 3.* Engel *n. 5.* Und gleichwie an Sonn- und Feyertägen bey weltlichen Gerichten (b) alle in das Contentiosum einschlagende Actus judiciales sub pœna Nullitatis cessieren. Not ad Cod. jud. *C. 1. §. 21. litt. B.* Also auch bringt das Kirchenrecht in Ansehen der geistlichen Gerichten das nemliche mit sich. *Tit.* X. *de Feriis, ibique* Engel *n. 2.* Pichler *n. 6.* ausgenohmen was ex causa pietatis vel necessitatis geschihet. Engel, Pichler *ibi.* oder wann die Partheyen selbst hierauf renuncieren, welches jedoch nur bey Weltlichen, nicht aber bey Geistlichen, das ist, zum Gottesdienst gewidmeten Feyrtägen angehet. *C. 5.* X. *h. t.* Pichler *n. 8.* Engel *loc. cit.* Circa Jus instituendi (c) Ferias ist zwischen den geist- und weltlichen Feyrtägen ein grosser Unterschied, die letzte werden von der weltlichen, die erste aber, wenigist nach unseren catholischen Principiis, von der geistlichen Obrigkeit, und zwar die allgemeine von dem Pabst oder a Concilio generali, die besondere hingegen von jedem Bischof in seiner Diœces eingesetzt. Pichler *n. 3. 5.* Engel *n. 6. &c.* Dem Landsherrn (d) soll hierbey nach gemeiner Lehr der Canonisten weiter nichts als die Execution und Manutenenz der Bischöflichen Anordnung gebühren. Pichler *n. 4.* Wiestner *n. 6.* Da aber das jus canonicum *in cit. C. 5. X. h. t. & C. 1. de consecr. D. 3.* Von dem Consensu populi selbst ausdruckliche Meldung thut, so wird derjenige, welcher das Volk zu repræsentieren hat, nemlich das Oberhaupt nicht wohl umgangen werden können. Espenn *Jus eccles. P. 2. T. 17. C. 1. §. 18.* Das zumahlen die Vielfältigung der Feyrtägen als eine dem Nahrungsstand sehr hinderliche Sach tief in das Policeywesen einschlagt, *Justi* Grundfest der Policeywissenschaft. *P. 2. §. 39. &c.* und eben daher von Pabst Benedicto XIV. vielmehr auf die Reduciers als Multiplicierung derselben angetragen worden ist. Barthel *p. 168.* Nach was für einen Kalender (e) man sich mit den Feyertägen zu regulieren habe, ist inter Catholicos & Protestantes noch in lite. Jene folgen dem gregorianischen Kalender, welcher von Pabst Gregorio XIII. also genannt wird, weil er Anno 1581. den bis dahin üblich gewesten Julianischen Kalender reformiert hat. Diese hingegen halten sich weder an den gregorianischen, noch Julianischen, sondern an den von ihren Mathematicis neu verbesserten Kalender, welcher Anno 1699. per conclusum Corporis evangelici angenohmen worden ist. Die meiste Anstöss-

stössigkeiten ereignen sich hierunter in locis mixtæ Religionis, wo die Sach weder per pacta noch observantiam fest gesetzt ist, dann da wollen sich die Unterthanen von ihrer Landsherrschaft keinen anderen Kalender aufdringen lassen, als jenen, der auch von anderen ihren Glaubensgenossen acceptiert ist. Das mehrere siehe hiervon bey Barthel *p. 167. &c.* Idem in opusc. recent. *P. 3. C. 6. §. 39. &c.* P. Zech *§. 218. &c.* Böhmer *§. 6. &c.* Moser Staatsrecht. *T. 3. p. 463. &c.* Struben Nebenstunden. *P. 3. p. 213. &c.* Buder reppert. voce Kalender. Fritsch und Lynk *Diss. de Kalendario, ejusque Reformatione.* Brunnemann *de undecim Diebus kalendario subtractis.* Confer Erörterung der Frag, ob ein *protestantischer* Landsherr seinen catholischen Unterthanen die Mitfeyrung der bestimmten Buß- Bet- und Feyertägen anbefehlen könne. apud B. Cramer *Opus. T. 3. p. 161.*

Probationes.

24. Was das jus Canonicum *L. 2. Decretal. Tit. de probationibus, testibus, confessis, fide instrumentorum, præsumtionibus, & jurejurando* in sich halt, seynd fast lauter communia und allschon ad Cod. jud. von uns bemerkt worden. Hier ist also nur soviel davon zu notieren, daß zwar (a) die Geistlichkeit vor diesem alles Eidschwurs entübriget war, heut zu Tag aber muß sie sowohl den Zeugen Eid, als auf Begehren das Juramentum calumniæ, jedoch sowohl eins als anderes nur vor ihrer geistlichen Obrigkeit ablegen. Pichler *L. 2. T. 4. n. 7. T. 20. n. 23.* Engel *L. 2. T. 7. n. 4.* Böhmer *L. 1. T. 12. §. 21. L. 2. T. 7. §. 4. 7. T. 20. §. 35.* Vermög der Churfürstlichen Resolut. ex intimo de 29. Mart. 1765. werden die Religiosen oder Geistliche, welche einem mit der Landstandschaft begabten Orden oder Corpori beygethan seynd, nicht jurato, sondern nur sub fide sacerdotali vel religiosa verhört. Der Zwang (b) ad Testimonium dicendum hat auch von Seiten der geistlichen Obrigkeit, und zwar sub Censura ecclesiastica gegen geistlich und weltliche Personen suo modo platz. *Tit. X. de testibus cogendis, ibique* Pichler *n. 2. &c.* Ordensgeistliche (c) seynd zwar ad testificandum nicht untüchtig, müssen aber gleichwohl den Consens ihres Oberen hierzu haben. Pichler *T. 20. n. 12.* Engel *T. 20. n. 11.* Und falls sie in causa suæ Ecclesiæ deponieren, so wird solches nicht pro Testimonio in causa propria, mithin auch deswegen nicht für Exceptionsmessig geachtet. Engel *ibi n. 38.* Was gestalten ein Geistlicher (d) in causa sanguinis bey Vermeidung der Irregularität nicht contra Reum deponieren könne, haben wir schon oben *§. 41, not. 14.* gehört. Falls aber solches nicht contra, sondern pro Reo zu Bezeugung seiner Unschuld geschihet, ist dieses nicht nur kein verbothenes, sondern vielmehr ein christlich- und löbliches Werk. Engel *ibi. n. 32.* Farinacius *de testibus Q. 61. n. 52.* Die Aussag (e) eines einzigen Gezeugens wird für hinlänglich gehalten, wann es nur darum zu thun ist, daß der Tauf, Clericat, Ordensstand, oder die Kirchweihe, und andere dergleichen zu niemands Præjudiz ausrinnende Dinge bewiesen werden sollen. Pichler *ibi. n. 34.* Dahingegen werden zum Beweis der Impotenz wenigist sieben Gezeugen, welche de Credulitate mitschwören, in Ordine ad dissolvendum Matrimonium erfodert. Idem. *n. 36. & L. 4. T. 15. n. 5.* In Ehesachen (f) last man productionem Testium sowohl vor- als nach der Kriegsbefestigung, ja sogar post publicationem elogiorum & conclusionem in causa noch allemal zu. Idem. *L. 2. T. 4. n. 2. T. 20. n. 19. T. 22. n. 28.* Wie weit man aber der Gezeugschaft de auditu in causa matrimoniali Glauben beymesse, siehe ibidem. *T. 20. n. 32.* Die selbst eigne (g) Bekanntnuß, welche nur im Beichtstuhl geschihet, probiert endlich in Foro externo sowenig als die eigne Handschrift, womit man etwann die Beicht aufgezeichnet hat. *Tit. X. de Confessis ibique* Pichler *n. 2.* Engel *n. 24.*

Sententiam & executionem.

25. Jede Sentenz (a) wider welche nicht inner 10. Tägen appelliert wird, erwachset de Jure Canonico in rem judicatam, sofern sie nicht mit insanabler Nullität behaftet,

haftet, oder so beschaffen ist, daß selbe ohne Sünd nicht bestehen kann, z. E. Sententia in Causa matrimoniali contra valorem Matrimonii, aut in causa Beneficiali præjudicium Ecclesiæ vel Favorem intrusi lata, und was dergleichen Casus a Regula excepti mehr seynd. *Tit. X. de Sentent. & re Judic. ibique* Pichler *n. 14. &c.* Engel *n. 22. &c.* Böhmer *§. 40. &c.* Executio (b) sententiæ wird an Sachen oder Personen, welche sich extra Territorium dicentis befinden, a Judice ecclesiastico alias competente andergestalt nicht als durch Requisition derjenigen Obrigkeit, worunter sie sich befinden, und zwar, wann es eine weltliche Obrigkeit ist, per implorationem Brachii secularis vollbracht. Pichler *n. 28.* Engel *n. 29. &c.* Böhmer *§. 24.* Dann wann gleich Bischöf und Prælaten dem weltlichen Richter die Cognition nicht in allen Causis ecclesiasticis committieren können, so mögen sie ihm doch die execution übertragen. P. Zech *de Judiciis eccles. S. 1. §. 28.* Hingegen verfahrt Judex laicus gegen geistliche Personen in Causis, worinn er sie zu judicieren hat, mit der execution andergestalt nicht als durch Requisition ihrer geistlichen Obrigkeit, worunter selbe sonst zu stehen haben, und zwar nach Meinung der Canonisten ohne Unterschied, ob die Execution an der Person des Clerici selbst, oder nur an seinen Gütern vollbracht werden soll. Pichler *L. 2. T. 4. n. 4.* Engel *L. 2. T. 2. n. 53.* Allein soviel diese letzte belangt, haben wir bereits oben *not. 14. litt. F.* verstanden, was gestalten die Geistlichkeit, wenigist hier zu Land, sowohl quo ad Dotalia, als patrimonialia Forum laicale zu erkennen habe, einfolglich wird sie auch hieran allzeit unmittlbar ohne Requisition exequiert, wie es nicht nur die kündige praxis sondern auch das Decret von 20. April 1658. und das Steuermandat von Anno 1755. §. 5. mit sich bringt. Die implorierte Obrigkeit (c) ist schuldig, mit der nachgesuchten execution in subsidium Juris zu verfahren, und kann auch von der requirierenden geistlichen Obrigkeit allenfalls per Censuras ecclesiasticas hierzu angehalten werden. Pichler *cit. T. 27. cit. n. 28.* Engel *n. 30. &c.* Böhmer *§. 55.* Sogar Protestantes mögen es auf Ansuchen der catholisch-geistlichen Obrigkeit suppositis supponendis nicht verweigern. Böhmer *§. 56.* Ob und wie weit sich aber Imploratus einer Cognition in executione anmassen könne, siehe apud eundem *§. 57.* Confer *notas ad Cod. jud. C. 18. §. 2. n. 3.*

Appellationem.

26. *In C. 10. 11. X. de Appellat.* wird (a) zwar jeden die Appellation sowohl ab interlocutoria als definitiva gestattet, welches aber per Conc. trid. *S. 24. de Reform. C. 20.* quo ad interlocutorias widerum aufgehoben worden ist. Engel *L. 2. T. 28. n. 15.* Barthel *p. 198.* In Causis correctionis, vilitationis, electionis, aut censuræ wird regulariter entweder gar keine Appellation oder wenigist kein effectus suspensivus zugelassen. *Svo. seq. 43. not. 5. litt. B.* Gleichwie nun (b) die Appellation in foro seculari andergestalt nicht als gradatim gehet, so wird auch in Foro ecclesiastico das nemliche beobachtet, folglich a Prælato non exemto ad Episcopum, ab Episcopo ad Archiepiscopum, ab Archiepiscopo ad Papam appelliert. Pichler *n. 6.* Mit dem Erzbischof concurriert in appellatorio judicio auch der Nuncius dergestalt, das *juxta Svum præc. 4. litt. C.* jedem Appellanten frey stehet, sich an diesen oder jenen zu wenden, und da der Pabst juxta not. *præc. 4.* mit allen Ordinariis sogar in 1ma instantia concurriert, so hat die Concurrenz nur desto mehr in 2da platz. Pichler *n. 6.* Ob von dem Pabst noch eine weitere Appellation, und zwar ad Concilium generale statt habe, siehe *Svo seq. 44. not. 1. litt. I.* Vicarius generalis kann zwar bey dem Bischof ex Causa recusiert, nicht aber von ihm ad Episcopum appelliert werden, sondern die Appellation gehet gleich weiter ad Archiepiscopum. &c. &c. Pichler *n. 12. 33.* Von der geistlichen (c) Obrigkeit, welche zugleich Jurisdictionem secularem exerciert, z. E. von dem Officialen zu Münster, und Lüttich wird nur in ecclesiasticis ad Judicem ecclesiasticum superiorem, in secularibus hingegen ad Judicem secularem appelliert. Recess. imp. nov. *§. 164. Cap. cæs. Art. 14.*

§. 4. Barthel p. 159. P. Zech §. 454. Anonym. *Diſs. de Jurisdict. officialium in Cauſis civilibus.* In Eheſachen (d) iſt der appellatiſche Theil, welcher ſeine Armuth und Unvermöglichkeit docieren kann, auſſer der Provinz oder Archidiœces in Appellatorio zu ſtreiten nicht ſchuldig, es ſeye dann, daß ihm Appellant die Alimenta und expenſas litis vorſchüſſt. Conc. trid. *S. 24. de Reform. C. 20.* Zu Proſequierung (e) der interponierten Appellation iſt in Jure canonico keine gewiſſe Zeit beſtimmt, ſondern der Judex a quo præfigiert hierzu ſelbſt einen Termin ſub pœna deſertionis. Engel *n. 48.* laſt auch die acta vi cit. Conc. trid. längſt intra menſem ausfolgen. Die Jahrszeit, welche das jus Canonicum pro fatali finiendæ Appellationis ſetzt, iſt nicht mehr ſtyli Engel *n. 49.* Ipſo facto (f) und realiter wird die Appellation ergriffen, wann die Parthey, welche von dem Unterrichter beſchwert zu ſeyn vermeint, längſt inner zehen Tägen a die latæ Sententiæ vel illati gravaminis nach Rom verreiſet, und ſolches dem Judici a quo oder dem Gegentheil intimiert. *Tit. X. de Clericis peregrinantibus, ibique* Pichler *& paſſim* Canoniſtæ. Bey der ſogenannten Rota zu Rom wird auch die Appellation ſo oft und vielmahl zu gelaſſen, bis 3. Sententiæ conformes herauskommen. P. Zech §. 460. Confer Barthel *p. 16.* Pendente appellatione (g) ſoll zwar regulariter nichts innoviert werden: Wie und auf was Weis aber gegen dieſe Rechtsregul die Sequeſtrierung eines Beneficii, nachdem ſolches dem Innhaber in 1ma inſtantia einmal abgeſprochen worden iſt, platz greiffe, iſt in Clem. 1. *de Sequeſtr. & poſs. Fructuum* mit mehrern verſehen. Confer P. Zech §. 270.

Cauſæ avocationem.

27. Nach deutlichen Innhalt des Conc. trid. S. *24. de Reform. C. 20.* ſollen alle Cauſæ eccleſiaſticæ, ohne Ausnahm der Beneficialium, in erſter (a) Inſtanz bey ihren Ordinariis verhandelt und ausgemacht, ſohinn weder durch die Legatos a latere oder Nuncios, noch ſonſt jemand anderen von dort avociert, oder die Ordinarii darinn geſtörrt und gehindert werden, ſofern ſie nur ihr Schuldigkeit thun, dann ein anderes iſt in Caſu protractæ vel denegatæ Juſtitiæ, oder wann ſich die Sach per Appellationem an den höcheren Richter devolviert. Extra hunc Caſum iſt die Avocation und was hierunter verfügt wird, nicht nur Null, ſondern Avocans muß auch die Partheyen ſchadlos halten. Der Pabſt ſelbſt (b) will vi dict. Conc. keine Cauſam, welche nach dem jure Canonico nicht ohnehin ſchon zum Römiſchen Stuhl gehört, ab Ordinario avocieren, und falls er ſich ex Cauſa urgenti & rationabili hierzu bewogen findet, ſo ſoll es ander Geſtalt nicht als durch ein von ſeiner Heiligkeit ſelbſt eigenhändig unterzeichnetes ſpecial Reſcriptum Signaturæ geſchehen. Etſi enim Summus Pontifex ordinarius Ordinariorum dicatur, tamen non utitur hac poteſtate, ſagt Barthel *p. 120.* Ad impediendum, præripiendum aut adimendum, ſed ſolum adjuvandum, vel ſupplendum Ordinarii officium. Obſchon alſo die Sachen zu Rom gleich immediate öfter anhängig gemacht werden, ſo pflegt man doch ſolche widerum ad 1mam inſtantiam zu remittieren, ſo bald ſich der Gegentheil hierauf beruft, oder der Ordinarius ſolches verlangt. Barthel *p. 151.* Der Generalvicarius iſt (c) nicht Ordinarius, ſondern nur Delegatus ab Epiſcopo, einfolglich ſtehet dieſem das Conc. trid. nicht im Weg, die Cauſam von jenem nach Belieben allemal widerum abzufodern, ſofern es nur Re adhuc integra geſchihet. Engel *L. 2. T. 2. n. 3.* Eine andere von obiger ganz (d) unterſchiedene Species avocationis iſt auch jene, da der Judex eccleſiaſticus ſeinen Unterthan, welcher bey einem anderen Gericht incompetenter ſtreittet, von dort avociert, wovon man das mehrere bey Engel *n. 4.* ſehen kann.

Et recurſum ad Curiam ſecularem.

28. So wenig man juxta not. *præc. 17.* in weltlichen Sachen recurſum ad Curiam Romanam vel eccleſiaſticam geſtattet, ſo wenig wird auch in geiſtlichen Sachen der Recurs ad Curiam Principis, Regis, vel Imperatoris gebillichet. Engel *L. 2. T. 2. n. 65.* Barthel *p. 176.* P. Zech *de Jud. eccleſ. S. 1. §. 103. 454.* Dann der Text *in C. 31.*

Cauſ. 16. Q. 7. Vermög deſſen der König angegangen werden ſolle, redet nur von Kirchengütern, und dem Caſu, wann ſolche von der Geiſtlichkeit ſchlecht adminiſtriert werden. Es wird auch ſolcher von den Canoniſten dahin ausgedeutet, daß der König als Schutzherr und Advocatus Eccleſiæ ſich derſelben anzunehmen, und die Geiſtlichkeit zu ermahnen, oder ſich bey dem Römiſchen Stuhl hierinn zu interponieren haben ſolle. Pichler *L. 2. T. 2. n. 47.* Der Recurs, welcher ſowohl von geiſt- als weltlichen Perſonen gegen die geiſtliche Obrigkeit in offenbaren Bedruckungen ad tribunal Regium genohmen, und von catholiſchen Authoribus ſelbſt gut geheiſſen wird, beruhet entweder auf einem privilegio Pontificio ſpeciali, oder auf dem Jure protectionis vel defenſionis mere naturalis & extrajudicialis, welche der König oder Landsherr den ſeinigen ſowohl geiſt- als weltlichen Stands ſchuldig iſt. P. Zech, Hierarch *Eccleſ. §. 396. cum aliis.* Auf das nemliche Protections- und natürliche Defenſionsrecht fundiert ſich auch der Recurs, welchen die Geiſtlichkeit in Cauſis eccleſiaſticis ad comitia zu nehmen pflegt, wann ſie gegen die Concordata beſchwert zu ſeyn glaubt, und in Rom keine Remedur findet. Man macht dadurch Kayſer und Reich nicht zum Richter von der Sach, ſondern imploriert ſie nur um Schutz und Beyſtand, welcher *in Capit. Cæſ. Art. 14. §. 1.* verſprochen iſt. Barthel *p. 176.*

§. XLIII.

Von Viſitationibus eccleſiaſticis.

1. Um das Eccleſiaſticum in beſtändig guter Ordnung und aufrechten Stand zu erhalten, iſt nichts ſo vorträglich als die fleiſſige Viſitation, welche von Zeit zu Zeit vorgenohmen wird, wie es nicht nur das Concilium Tridentinum S. *24. de Reform. C. 3.* ſondern auch conſtans & univerſalis praxis Eccleſiæ ſowohl inter Catholicos als proteſtantes mit ſich bringt. Pichler *L. 3. T. 39. §. 2. &c.* Scharf, Ziegler, Fritſch Diſs. *de Jur. viſitat. eccleſiaſt.* & alii apud Jenichen *Bibliothec. Jurid.* voce *Viſitatio.* Man theilt ſie in generalem & ſpecialem, ordinariam, extraordinariam, publicam & privatam vel Domeſticam ein, je nachdem man ſolche entweder in tota Diœceſi vel Provincia, oder nur an einem Ort beſonders, und zwar auf gewöhnlich oder auſſerordentliche Weis, privatim oder offentlich vornimmt. Scharf *§. 3.* Böhmer *§. 52.* Fritſch *C. 1. n. 4. &c.*

Wer ſolche vorzunehmen habe.

2. Viſitatio iſt Actus jurisdictionis (a) ordinariæ. Scharf *§. 4.* Fritſch *C. 3. n. 1.* Böhmer *§. 9. 41.* gebührt alſo regulariter nur jedem Biſchof in ſeiner Diœces, welcher ſie entweder ſelbſt oder per Miniſtrum vel Vicarium vornehmen kann. Conc. trid. *S. 24. de Reform. C. 3.* Der Pabſt (b) welcher juxta *§vum præc. 42. not. 4. litt. C.* Ordinarius ordinariorum iſt, concurriert hierinnfalls mit allen Biſchöffen, wann er will, und iſt auf ſolche Weis Viſitator univerſalis in tota Eccleſia. Scharf *§. 4.* Böhmer *§. 61.* Cardinälen, Patriarchen, und Primates viſitieren Jure proprio nur in ihren Titulis, worinn ſie zugleich Epiſcopi ordinarii ſeynd. Scharf, Böhmer *loc. cit.* Der Erzbiſchof (c) viſitiert ſeine eigne Diœces, wie jeder anderer Biſchof die ſeinige: Diœceſes Suffraganeorum aber darf er andergeſtalt nicht, als aus erheblicher, und a Concilio provinciali begnemmigter Urſach viſitieren. Concil. trid. *loc. cit.* Domcapituln (d) exercieren Jus viſitandi nicht nur Sede vacante, ſondern auch, wo ſie es hergebracht haben, Sede repleta, jedoch ſolch letzten Falls niemal anders als Epiſcopo Viſitatorem deputatum approbante, es bleibt ihm auch die weitere und beſondere Viſitation bey den nemlichen Kirchen, welche ſchon a Capitulo viſitiert worden ſeynd, noch bevor. Conc. trid. *loc. cit.* Archidiaconi (e) Decani, aut alii inferiores viſitieren nur ſo weit, als ſie es hergebracht haben, und zwar nicht durch andere, ſondern allzeit ſelbſt mit Conſens des Biſchofs, und Zuziehung eines Notarii. Conc. trid. *loc. cit.* Klöſter (f) und Religioſen haben nebſt dem Biſchof auch ihre eigene Viſitatores, welche entweder vi Jurisdictionis

domesticæ nur domesticam, oder falls sie mit der Jurisdictione quasi episcopali begabt seynd, auch ordinariam & extraordinariam, ex Commissione totius Ordinis delegatam vorzunehmen haben, wie z. E. der Prælat von Salmansweiler, welcher als Vicegeneral in ober-Teutschland die dahin gehörige Klöster Ordinis Cistercienfis visitiert. Confer Scharf §. 5. Böhmer §. 61. 70. Fritsch *cit. 3. n. 4.* Patronus (g) Ecclesiæ qua talis hat sich einer Visitation oder Convisitation, so weit solche nicht in 1ma Fundatione vorbehalten oder sonst hergebracht ist, de Jure saltem communi nicht einmal quo ad temporalia, geschweigens quo ad ecclesiastica zu erfreuen. Conc. trid. *loc. cit.* Scharf §. 6. Böhmer §. 53. Gleiche Beschaffenheit (h) hat es mit der Landsherrschaft, dann weil die Visitation ein Actus jurisdictionis ecclesiasticæ & Imperii sacri ist, so seynd auch weltliche Landsherrn, welche kein anderes specialiter hergebracht haben, wenigist nach unseren catholischen Principiis davon ausgeschlossen. Scharf *loc. cit.* Böhmer §. 41. Ein anderes ist nach den Principiis protestantium, weil sie das Jus sacrorum & Jurisdictionem ecclesiasticam für eine Würkung der Landsoberherrlichkeit ansehen, folglich auch die Visitation dahin ziehen. Böhmer §. 45. &c. Fritsch C. 3. n. 7. Titius *Jus priv. L. 9. C. 18.* §. 8. Bey mittlbaren geistlichen Gütern (i) welche Catholici in terris protestantium besitzen, stehet diesen das Visitationsrecht nur so weit zu, als sie solches hergebracht haben. P. W. *Art. 5. §. 26.* Böhmer §. 56. Ob und wie man (k) Jus visitandi auch per Præscriptionem in alieno Territorio vel Diœcesi erlangen möge, siehe bey Böhmer §. 60. Es ergiebt sich aber diese Frag nicht leicht, ausser in Ansehen der Filialkirchen, welche nicht in der nemlichen Diœces situiert seynd, worinn die Muterkirch liegt.

Sonderbar in hiesigen Landen.

3. Zwischen der hiesigen Landsherrschaft und den Herrn Ordinariis ist der Visitation halber per Concordata (a) von Anno 1583. *C. 1.* folgendes verglichen „ Erstlich „ soll die Visitation mit Vorwissen des Landsfürsten und Zuordnung der Fürstlichen Räthen und Commissarien angestellt, und der Landsfürst von solchen wichtigen Sachen, „ welche in dessen Landen zu verrichten seynd, berichtet werden, in dreyen Fällen: Zum „ ersten, wann die Layen samt den Geistlichen visitiert und examiniert werden sollen, zum „ anderen, wann man in der Visitation von weltlichen Sachen handlen wird. Drittens, „ da gleich allein der Geistlichen, doch eine gemeine oder durchgehende Visitation anzustellen erachtet wurde, so gebührt sich, daß auch die Fürstl. Commissarii, welche bey „ Examinierung der geistlichen Personen seyn werden, es erfodern dann dringende Ursachen, daß auch, von wegen die Sachen einander anhängig, fürnemlich so es weltliche „ Sachen seynd, auch weltliche Personen dazu gezogen werden müssen. Aber im vierten „ Fall, wann die Herrn Ordinarii eine particular Visitation werden fürnehmen, und ihres Amts halber bey der Priesterschaft, und beederley Geschlechts geistlichen Personen, in „ Sachen die Religiosen und geistliche Zucht betreffend, nachforschen werden, mögen sie „ solches durch sich selbst allein, nach ihren oder der ihrigen Ermessung verrichten, und in „ allen obbemeldten Visitationsfällen thun Ihro Fürstl. Durchlaucht alle fleissige Beförderung, und Hülf des weltlichen Arms gnädiglich und willig Anerbiethen. Wann aber die „ Prælaten wegen übler Verwaltung der zeitlichen Dingen verdächtig seynd; so mögen die „ Landsfürsten ihres Interesse halber vermög unfürdenklichen Gebrauchs, auch sonderbaren Indults, wie auch die Herrn Ordinarii selbst, wann sie visitieren, oder zu anderer „ Zeit von ihnen die Rechnung foderen, damit also mit gemeinen Rath, und zuthun der „ Kirchennutz befördert werde, Doch sollen solche von keinem Theil mit Zehrung über „ Land beschwert werden. Ebenfalls soll auch mit gleichen Fleis gegen den Pfarrherrn „ und Spitalpflegern, wann sie wegen Verschwendung zeitlicher Gütern angegeben worden seynd, in der Visitation, oder zu anderer Zeit verfahren werden. „ Mit dem Ordinariat (b) Augsburg hat man sich Anno 1684. *5vo 8vo* besonders dahin verglichen: „

„ Das

„ Dafern auch für gut befunden wurde, pro conservanda Disciplina ecclesiastica nicht „ bey dem Officio ecclesiastico, sondern etwann an diesem oder jenem Ort angestellter „ Visitation oder Commission eine vorläuffige extrajud cial Information ohne rechtliche „ Verhör oder Proceſs einzuholen, um zu sehen, ob die Sach in facto also gestaltet, daß „ es einen rechten Proceſs meritiere, so soll man von Seiten der weltlichen Obrigkeit „ nicht gehindert werden, dergleichen der weltlichen Jurisdiction allerdings unpræjudicier- „ liche extrajudicial Information ohne absonderliche Notification vorzunehmen. Aller- „ massen hingegen und reciproce die geistliche Obrigkeit nicht zu verwehren haben soll, wann „ Ihro Churfürstl. Durchlaucht durch dero Commissarien, Rentmeister oder Beamte bey „ den Geistlichen extrajudicialiter, und gleichfalls ohne anmassender Jurisdiction einige „ extrajudicial Information einnehmen lassen wurden, damit man sich daraus erkundigen „ möge, welcher gestalten folgends judicialiter mit Recht verfahren werden könne. „ In dem nemlichen Augsburgischen Recess ist *§vo* 20. weiter versehen: „ Wann der Herr Ordinarius „ bey den Klöstern in Spiritualibus visitieren last, und incidenter ein oder anderer Man- „ gel der Haußhaltung und Temporalien verspürrt wird, solle davon Ihro Churfürstl. „ Durchlaucht zu dem Ende vertrauliche Communication geschehen, damit hierauf also „ bald die Gebühr und uneingestellte Wendung vorgenohmen, folglich die Klöster bey gu- „ ter Oeconomia erhalten, und dadurch die Ehre Gottes desto mehr gepflanzt, und ver- „ mehrt werden möge, aller Gestalt hingegen auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht erbiethig „ seynd, da sie Occasione ihrer jezuweilen bey den Klöstern in temporalibus angestellter „ Visitation incidenter etwas dem geistlichen Wohlstand, und klösterlichen Disciplin zu- „ wider lauffendes befinden sollten, davon dem Herrn Ordinario ebenfalls uneingestellte „ Communication zu thun, damit auch derselbe, und die seinige in solchen Particularfäl- „ len desto mehr vermerken können, was sich bey ein und anderen Kloster für eine Un- „ hauslichkeit oder schlechte Verwaltung der Temporalien bezeigt, und Ihro Churfürstl. „ Durlaucht desto mehr gegründete umständige Communication thun mögen, ist dero nicht „ zu wider, daß die Visitatores, wann es vonnöthen von den Prælaten und Abbtissinen „ ihre führende Haußrechnungen abfodern und sich darinn in loco ersehen, doch daß es in „ diesen Terminis verbleibe, und Seine Churfürstl. Durchlaucht daraus in Corripier- und „ Abstellung der erfundener Mängeln, wie auch sonst in ihrer disfalls ratione Tempora- „ lium von Alters hergebrachter Landsfürstl. gerechtsame kein Einhalt erzeigt, noch künftig „ zu Præjudiz ausgedeutet werde. „ Was nun (c) auf jetzt verstandne Weis mit den Bi- schöffen und Ordinariis in Ansehen des Cleri secularis & regularis non exemti per Con- cordata fest gesetzt worden ist, daß muß sich auch der Clerus exemti Ordinis in Bayrn gefallen lassen, dann wie die geheime Rathsresolution von 7ten 7bris 1763. ad Consil. ecclesiast. in Betref der Visitation zu Steingaden lautet, seynd die *Visitatores eximier-* ter Klöstern nicht *melioris Conditionis* als die Bischöf und *Ordinarii intuitu Cleri se- cularis & ordinum non exemtorum;* haben daher jene bey *Visitationen* das nemliche zu beobachten, was die *Concordata* der letzten halber mit sich bringen. Es schreibt auch der General zu Cisterz wegen des ad Visitationem erfoderlichen Landsherrlichen Con- sens sub dato 7. 7bris 1751. in diesen Terminis: De certo habeat, quæso, Serennitas vestra Electoralis, quod sive per me, sive per Commissarios monasteria Ordinis no- stri in vestra ditione visitare intendam, hoc nunquam eventurum sit, nisi sub bene- placito suo & accepta sua Benevolentia. Solchemnach wurde auch dem Churfürstlichen geistlichen Rath per Resolut. von 31. Mart. 1759. ex intimo bedeutet, daß er dem Præ- laten von Salmansweiler die Visitation zu Raitenhaslach andergestalt nicht als mit Lands- herrlichen Consens und der Observanz gemeß gestatten solle. Wann ferner der Ordens General nicht selbst, sondern nur per Commissarium visitiert, so muß dieser von der hie- sigen, oder wenigist von einer deutschen Provinz seyn. Welsche und andere Extranei wer-

den ad Visitationem nicht admittiert, weil sie den Klöstern nicht nur der weiten Reis halber grössere Kösten, sondern auch aus Unwissenheit unserer deutschen Verfassung allerhand schädliche neuer- und Unordnungen machen. Den Augustinern und Franziscanern wurde daher Anno 1758. durch special Churfürstl. Resolutiones verbothen, keinen Italiener oder anderen in Teutschland nicht bewanderten Visitatorem zuzulassen, und weil damal der abgeschickte von Rom schon unter Wegs war, so gestattete man ihm vi Resolut. Electoral. von 6ten May ejusdem Anni zu Ehren des Generalen zwar das Præsidium bey dem Capitul, nicht aber die Visitation. Durch eine weitere Churfürstl. Resolution von 7. 7bris 1763. wurde mit Gelegenheit der Wahl zu Niederschönfeld dem geistlichen Rath aufgetragen, daß weder dem von Kayserstheim, noch einem anderen auswärtigen Prælaten bey inländischen Klöstern eine Visitation oder Wahl mehr gestattet, sondern ein so anderes allzeit nur durch innländische Prælaten oder Commissarien verrichtet werden solle.

Was für Sachen und Personen visitiert werden.

4. Man visitiert nicht nur (a) Geistliche, sondern quo ad mores, religionem, vel bonorum ecclesiasticorum administrationem auch weltliche Personen, wie nicht weniger alle Kirchen, Kappellen, Klöster, Spittäller, Waisenhäuser, Schulen, Bruderschaften, und andere milde Stiftungen. Conc. trid. *de Reform. S. 7. C. 8. S. 22. C. 8. 9. S. 24. C. 3.* Pichler *n. 10.* Scharf *§. 6. &c.* Fritsch *C. 4.* Böhmer *§. 69. &c.* Domcapituln (b) seynd von der Bischöflichen Visitation so wenig als andere, in corpore vel membris befreyet. Conc. trid. *S. 6. de Reform. C. 4.* So gar jene (c) welche sonst ab Ordinario exemt seynd, können sich der Visitation nicht entnehmen, theils weil er sie nicht als Ordinarius, sondern als Delegatus Sedis Apostolicæ visitiert. Conc. trid. *S. 24. de Reform. C. 10.* Scharf *§. 10.* Böhmer *§. 10.* theils weil das Concilium tridentinum *cit. C. 4. 8. 9.* weder exemtionem, noch privilegium, statutum, consuetudinem aut præscriptionem etiam immemorialem gegen die Visitation gelten last, sondern all dieses gänzlich aufhebt. Die Hofkappellen (d) oder was sonst noch sub protectione Regum immediata stehet, wie auch was gleich in 1ma Fundatione der Visitation ausdrücklich begeben ist, nimmt mehr allegiertes Concilium *cit. C. 8. 9.* ganz allein, und sonst nichts hievon aus.

Wann und wie.

5. Jede Diœces (a) soll alle Jahr, oder wann es ihrer Grösse halber nicht so bald geschehen kann, wenigist alle zwey Jahr durchaus visitiert werden. Conc. trid. *S. 24. de Reform. C. 3.* Modus visitandi (b) ist in Jure communi nicht vorgeschrieben, mithin eine Sach, welche lediglich von dem Arbitrio und prudentiali Visitatoris abhangt. Scharf *§. 15.* Fritsch C. *7. n. 1. &c.* Und obwohl Visitato, wann er rechtmässige Beschwerden vorzubringen hat, die Appellation unbenohmen ist, so hat sie doch keinen Effectum suspensivum, hemmt folglich die Executionem visitationis nicht. Conc. trid. *S. 24. de Reform. C. 10. ibique Declarat. Cardin.* Engel *L. 2. T. 28. n. 15.* Pichler *L. 2. T. 28. n. 8.* Barthel *p. 199.* Böhmer *L. 3. T. 39. §. 86.* Erzdechant (c) und andere Visitatores Episcopo inferiores müssen demselben ihrer Verhandlung wegen inner Monatzeit rechenschaft geben, zu dem Ende die Visitationsacta vollständig einsenden, non obstante quacunque exemtione, privilegio aut præscriptione etiam immemorali. Conc. trid. S. *24. de de Reform. C. 3.* Bey der Visitation (d) welche von dem geistlichen Ordinariat und der Landsherrschaft cumulative vorgenohmen wird, giebt es hier zu Land oft allerhand Anstössigkeiten zwischen beederseitigen Commissariis, dann da will der Geistliche nicht leiden, daß der Landsfürstliche Commissarius in der Pfarr- oder Klosterkirch der Visitation des Tabernaculs, der Altären, des Baptisterii &c. &c. als einem Actui mere spirituali beywohne, oder bey dem Examine circa spiritualia, welchem er der Observanz gemeß ohne Secretario vel Actuario beywohnt, das nemliche Protocol, wie der geistliche Actuarius, für sich halte, und obwohl der Rang in Visitatione temporalium dem Landsfürstlichen Commissario nicht difficultiert wird, so will doch der Geistliche in den Klöstern bey der Tafel den Vorsitz behaupten, weil das Refectorium noch intra Clausuram ist, und was

der-

dergleichen Dinge mehr seynd, worüber oft das ganze Visitationswerk zu nicht geringen Schaden und Abbruch der geistlichen Disciplin, und des catholischen Wesens in das Stecken gerath.

6. Von Bestreitung der Visitationskösten, welche in Jure canonico procurationes genannt werden, wird zwar sowohl von catholisch- als protestantischen Authoribus *ad Tit. X. de Censibus, Exactionibus & Procurationibus* weitläufig gehandelt, das Concilium tridentinum aber verordnet *S. 24. de Reform. C. 3.* hievon folgendes: Visitatores modesto contenti equitatu, famulatuque studeant quam celerrime, debita tamen diligentia, Visitationem ipsam absolvere, interimque caveant, ne inutilibus sumtibus cuiquam graves, onerosique sint, neque ipsi, aut quisquam suorum quicquam procurationis Causa pro Visitatione etiam Testamentorum ad pios usus præter id, quod ex relictis Jure debetur, aut alio quovis nomine nec pecuniam nec munus, quodcunque sit, qualitercunque offeratur, accipiant, non obstante quacunque consuetudine, etiam immemoriali, exceptis tantum victualibus, quæ sibi, ac suis frugaliter moderateque pro temporis tantum necessitate, & non ultra erunt administranda. Si tamen in optione eorum, qui visitantur, si malint solvere id, quod erat ab ipsis antea solvi, certa pecunia taxata consuetum, an vero prædicta victualia subministrare, salvo item Jure conventionum antiquarum cum Monasteriis, aliisque piis locis, aut Ecclesiis non parochialibus inito, quod illæsum permaneat. In iis vero locis, seu Provinciis, ubi consuetudo est, ut nec victualia, nec pecunia, nec quicquam aliud a Visitatoribus accipiatur, sed omnia gratis fiant, ibi id observetur. Quod si quisquam aliquid amplius accipere præsumpserit, is præter dupli Restitutionem intra mensem faciendam etiam aliis pœnis arbitrio Synodi absque ulla spe veniæ mulctetur. In den Bayrischen Concodaten de Anno 1583. *C. 1.* heist es von den Visitationskösten: Doch sollen solche Ort von keinem Theil mit Zehrung über Land beschwert werden. Von den Visitationskösten.

§. XLIV.

1. Die Versammlungen der Geistlichkeit seynd entweder allgemein, oder nur besonder. Die allgemeine, zu latein, Concilia generalia seu œcumenica (a) seynd diejenige, welche der Pabst selbst zusam̃ beruft, um einige zur Religion und Kirchendisciplin gehörige Sachen zu entscheiden und fest zusetzen. Barthel *p. 38.* P. Zech *prœcogn. Jur. can. §. 152. &c.* P. Zahlwein *de Conciliis §. 2.* Fecht *de modo & ordine celebrandi Concilia, eorumque Authoritate. §. 1.* Die Ausschreibung (b) und Direction, welche vor diesem durch den Kayser gieng, gehet nunmehr durch den Pabst, jedoch mit Kayserlicher Bewilligung, und unter dem Kayserl. allerhöchsten Schutz. P. Zahlwein *§. 12. 13.* Fecht *§. 3.* Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 2. §. 112.* Moser Staatsrecht. *T. 3. p. 106. &c.* Votum (c) decisivum gebührt hierbey nicht nur den Cardinälen und Patriarchen, sondern auch den Erz- und Bischöffen, dann eximierten Prælaten, und Ordensgeneralen. All übrige hingegen, welche sowohl von geist- als weltlichen Stand dem Concilio bey zuwohnen haben, dienen entweder nur pro Consilio & Ministerio, oder pro defensione & manutenentia. Zahlwein *loc. cit.* Fecht *§. 5.* P. Zech *§. 158. &c.* Die Schlüß (d) einer solcher Kirchenversammlung, bey welcher es sowohl mit der Convocation als sonst legaliter zugegangen ist, haben vim Legis universalis in tota Ecclesia und zwar nicht nur quo ad dogmata & Articulos fidei, sondern auch an jenen Orten, wo die Promulgation geschehen und keine special Observanz oder Freyheit entgegen ist, quo ad Disciplinam morum & ecclesiastica. Fecht *§. 7.* P. Zech *§. 164. &c.* Pichler *prolegom. Jur. can. n. 43.* Engel *L. 1. T. 2. n. 17.* Man specificiert (e) von dergleichen Conciliis generalibus, welche bishero gehalten worden seynd, gemeiniglich nur Neunzehen, oder mit Einschluß des Concilii zu Basel auch zwanzig. Eine synoptische Recension davon siehe bey mehr allegierten Fecht *in Append.* & P. Zech *§. 167. &c.* In extenso aber finden sich solche in Labbæi, Harduini und anderen grösseren Collectionibus, welche Jenichen Von Conciliis und zwar generalibus

in Biblioth. voce *Concilia* recenſiert. Die erſte vier (f) benanntlich das Nicænum, Conſtantinopolitanum 1mum, Epheſinum und Chalcedonenſe werden der heiligen Schrift ſelbſt gleich geſchätzt P. Zech *§. 165.* Fecht *§. 7.* und von Proteſtantibus wenigſt quo ad Articulos fidei gleichfalls für Orthodox geachtet. Böhmer L. *1. T. 2. §. 3.* Das jüngſte und merkwürdigiſte von allen iſt das Concilium (g) tridentinum, welches ſich Anno 1546. angefangen und im Jahr 1562. beſchloſſen hat. Von der Kraft und Authorität deſſelben ſchreibt P. Engel *in proœm. Jur. can. n. 12.* folgendes: Quod vero dici ſolet, Decreta concilii, quæ non ſunt dogmatica & fidem concernentia non eſſe ubique recepta, id quidem de facto verum eſt. an etiam autem de Jure procedat, dependet ab eo, an in tali loco, ubi non receptum dicitur Concilium, fuerit illud debite aliquando promulgatum, an juſta cauſa non recipiendi, an conſuetudo in contrarium non ſit potius corruptela & ad malos mores inducens. Sane nonnulli frequenter in materia ſibi favorabili & aliorum præjudicium in Jure ex privilegio & præſcriptione quæſito concernente aliis ſerio Concilium tridentinum inculcant, & ſi ipſimet ex eodem concilio ſuper aliis cauſis redarguantur, mox id non receptum, & ſtylum ac praxin curiæ in contrarium reponunt. Sed hi melius obſervare deberent illud Juris axioma quod habetur *in Tit. ff.* quod quisque Juris in alterum ſtatuit, eodem & ipſe utatur. Damit ſtimmt auch der Author *Jur. pnbl. eccleſ. Cathol.* überein, wann er *C. 6. §. 33. in notis* ſagt: In proverbium tranſiit multorum pinguis Minervæ dictio: *Tridentinum non ubique receptum* vera de reformatoriis Decretis, falſa de dogmatibus. Die Proteſtanten ſchlugen zwar in comitiis Anno 1526. & 1541. zu Beylegung der Religionsdiſſidien ein deutſches national concilium vor, welches ſub præſidio Cæſareo hätte gehalten werden ſollen. Dieweil aber dieſes nicht zu effectuieren war, ſo wurde auch das Concilium tridentinum von ihnen weder beſchickt, noch angenohmen. Vide die ſo betitulte Druckſchrift Cauſæ, cur Electores & Principes Proteſtantes Concilium tridentinum a Pontifice Pio IV. indictum non adierint. Wie nun die Päbſtliche Bull, wodurch die Decreta concilii confirmiert worden ſeynd, alle privat gloſſas & interpretationes doctrinales ſcharf verbiethet, ſo iſt dagegen in Rom eine eigne Congregation (h) von mehr Cardinälen niedergeſetzt, welche das Concilium in zweifelhaften Paſſagen, ſo nicht Dogmata fidei, ſondern nur Decreta morum betreffen, auszulegen haben ſollen. Ob nun dieſe Declarationes, wovon die letzte Edition ſamt dem Concilio ſelbſt, dann den Remiſſionibus barboſæ und anderen Anmerkungen erſt Anno 1754. zu Cöln herausgekommen iſt, vim Legis haben, iſt noch in Controverſia. Die meiſte gehen zwar in affirmativam, jedoch unter folgenden drey Conditionibus. 1mo muß die Declaration conſulto Summo Pontifice, und zwar 2do nur per modum Interpretationis, nicht aber ohne ſpecial Päbſtlicher Vollmacht per modum Diſpenſationis geſchehen. 3tio ſoll ſie auch in Forma authentica mit dem gewöhnlichen Sigel und Unterſchrift des Cardinalis Præfecti, & Secretarii ejusdem Congregationis ausgefertiget ſeyn. Engel *proœm. Jur. can. n. 18.* Pichler *prolegom. Jur. can. n. 46.* Uber die Frag (i) ob der Pabſt infra vel ſupra Concilium generale ſeye, iſt die geſammte catholiſche Kirch noch nicht vereiniget. Wir Deutſche halten mit den Italienern das letzte, die Franzoſen aber das erſte dafür. Rationes pro & contra ſiehe bey Barthel *p. 121. &c.* Turrianus *de S. Pontificis ſupra Concilia authoritate*, nebſt der ſo betitulten Reſponſione ſynodali de Authoritate concilii ſupra Papam & commentario in eam Reſponſionem. Von jetzgedachter Frag (k) hangen die weitere Quæſtiones ab, ob der Pabſt extra Concilium infallibilis? Ob die Appellation a Papa ad Concilium platz habe? und ob der Pabſt demſelben derogieren könne? Jus temporandi & moderandi Leges conciliorum geben ihm die Franzoſen ſelbſt vi primatus gern zu. Barthel *p. 53.* ſo viel das Concilium tridentinum inſonderheit belangt, ſoll der Pabſt in Derogierung deſſelben weit freyere Hände als bey anderen Conciliis generalibus haben, welches die Römer aus der *in S. 25. de Reform. C. 21.* enthaltener Clauſul: *Salva ſedis Apoſtolicæ authoritate* zu eruieren ſuchen. Barthel *p. 54.* In älteren Zeiten (l) wurden bey Conciliis generalibus nebſt den Glaubens, und anderen geiſtlichen Sachen zwar auch weltliche

Häns

Händel gar vielmal entschieden; gleichwie sich aber der Kayser und das deutsche Reich allschon auf dem Concilo zu Basel stark entgegen gesetzt haben. Müller Reichstags *Theatrum. P. 5. C. 13. §. 16.* Windeck *in vita Sigismundi C. 3.* So ist auch solches nachhero bey dem Concilio zu Trident gänzlich unterblieben.

Particularibus.

2. Die particular Concilia seynd entweder nationalia, provincialia oder diœcesana. Die national oder patriarchal (a) Concilia werden von der Geistlichkeit einer oder mehr Nationen, provincialia von dem Clero einer einzigen Provinz oder Archidiœces, Diœcesana aber von der Geistlichkeit einer Diœces gehalten, und pflegt die erste der Patriarch oder primas Nationis, die andere der Erzbischof, und die dritte der Bischof auszuschreiben. P. Zahlwein *C. 2. §. 2.* P. Zech *§. 190.* Fecht *§. 12.* Ad Concilium (b) diœcesanum werden zwar alle Prælaten, Generalvicarii, Domcapitularen und Collegiatstifts Canonici, Ordensobere, dann Pfarrer und Weltpriester beruffen, bey dem Concilio provinciali hingegen haben sich nur die Suffraganei, dann die mit eignen Territorio & Jure episcopali begabte Prälaten nebst dem Domcapitlischen Abgeordneten des Voti & Sessionis zu erfreuen. Conc. trid. S. *24. de Reform. C.* 2. Fecht *§. 13* P. Zech *§. 191. 195.* Engel *L. 1. T. 33. n. 46.* Episcopis exemtis (c) stehet vermög allegierten Conc. trid. frey, was für eine Archidiœces sie erwählen wollen, um selbigen Concilio beyzuwohnen, und sich nach dessen Schlüssen zu regulieren. Also erscheint z. E. Passau auf dem Salzburgischen, und Bamberg auf dem Maynzischen Concilio. Moser Staatsrecht. *T. 11. p. 282. §. 45.* Die Materien (d) welche bey gedachten Conciliis vorkommen, bestehen in Reformier- und respective Conservierung des Status ecclesiastici, Beförderung der Seelsorg, Abstellung der Excessen, Verhüt- oder Beylegung schädlicher Zweyträchtigkeiten in geistlichen Sachen, Regulierung der Kirchenbräuchen und Ceremonien ꝛc. ꝛc. Fecht *§. 14.* P. Zech *§. 191.* Die Schlüsse (e) eines concilii Nationalis, provincialis aut diœcesani binden nur selbige Nation, Provinz und respective Diœces allein, nicht aber die ganze Kirch, es seye dann, daß sie hac Intentione von dem Pabst bestättiget, oder dem corpori Juris canonici inseriert seynd. P. Zech *§. 192.* Pichler *n. 43.* Barthel *§. 38.* Nach Maasgab mehr allegierten Conc. trid. sollen zwar die Provincialia (f) alle drey Jahr, und die Diœcesana gar alle Jahr gehalten werden, die letzte auch vornemlich dazu dienen, daß dasjenige, was bey den ersten beschlossen worden ist, der gesammten Geistlichkeit jeder Diœces auf diese Weis bekannt gemacht, und zum Vollzug gebracht werde. P. Zech *§. 195.* Gleichwie aber dem ungeacht kein Synodus provincialis Archidiœcesana in Deutschland mehr gehalten wird, so unterbleiben auch die Synodus diœcesanæ. P. Zech *§. 195.* Fecht *§. 17.* Wir halten uns daher auch mit diesen letzten länger nicht mehr auf, sondern remittieren den Leser desfalls lediglich auf den von Pabst Benedicto XIV. heraus gegebenen Tractatum de Synodo diœcesana, und mehr andere, welche von Jenichen in Biblioth. voce *Synodus* recensiert seynd. Von den Synodalzusammkünften der protestantischen Geistlichkeit aber siehe das mehrere bey Böhmer *L. 1. T. 2. §. 115. &c.*

Und anderen geistlichen Zusamkünften.

3. Die übrige Zusammkünften der Geistlichkeit bestehen theils in den Capituln, welche der Clerus regularis ejusdem Ordinis unter sich zu halten pflegt, theils in den Dom- Chorstifts- und so genannten Ruralcapituln. Von den Capitulis cathedralibus & collegiatis haben wir schon oben *§. 10. 11.* gehandelt. Die Ruralcapituln (a) oder Synodus decanales heissen, wann der Decanus ruralis sich mit allen seinem Decanat einverleibten Pfarrern versammelt, um entweder Bischöfliche Befehle zu publicieren, oder was in Ecclesiastico zu verbesseren oder abzustellen seyn möchte, mit ihnen zu überlegen und zu untersuchen. P. Zech *§. 195.* Capitula ordinum Religiosorum seu Cleri regularis (b) seynd theils generalia, theils provincialia oder localia, und zwar generalia, wann sammentliche Klöster eines Ordens um allgemeiner Angelegenheit wegen per deputatos zusammkommen, provincialia, wann die Zusammkunft nur von den Klöstern ejusdem Ordinis &

Provinciæ in Provinzangelegenheiten geschihet, Localia aber, wann sich die Conventualen eines Klosters allein capitulariter zusamm thun. Willinger *de statu Monastico §. 35.* Die Deutsche- und Malteser (c) Ordensritter, welche juxta §vum *præc. 14.* wahre Religiosen seynd, pflegen auch ad normam Religiosorum ihre Zusammkünften nicht anderst als Capitula zu nennen, und sowohl in Provincialia, als Generalia zu theilen, je nachdem sich entweder alle Landcommenthuren, oder aber nur die Commendeurs einer einzigen Balley versammeln. Böhmer *L. 3. T. 5. §. 145.* Die Jesuiter (d) seynd meines Wissens von dem Clero regulari die einzige, welche keine Capitula, sondern nur consultationes oder congregationes zu halten pflegen. Wie und auf was Weis nun aber all diese Zusammkünften geschehen, (e) und was dabey zu beobachten seye, ist nicht in Jure communi, sondern nur durch die besondere Statuta, Privilegia und Gebräuch eines jeden Ordens bestimmt.

§. XLV.

Von Legibus ecclesiasticis und wie sie a Legibus civilibus differieren.

1. Lex ecclesiastica heist das Gesatz, welches von der geistlichen Obrigkeit Authoritate ecclesiastica gegeben ist. *Tit. X. de Constitutionibus, ibique* Engel *n. 7.* Schmier *Jus can. civ. T. 1. L. 1. Tr. 1. C. 5. n. 4.* Wir sagen: Authoritate ecclesiastica, dann es giebt viele geistliche Obrigkeiten, welche zugleich mit der weltlichen Herrschaft begabt seynd, z. E. der Pabst in dem Kirchenstaat und sogenannten Patrimonio divi Petri, oder die deutsche geistliche Reichsfürsten in ihren Stifts- oder Erblanden. Dergleichen Obrigkeiten gerieren duplicem Personam, und machen auch sub hoc duplici Respectu bald geist- bald weltliche Gesätz. Barthel *p. 38.* Bey beeden hat man dasjenige voraus zu bemerken, was allschon oben *P. 1. C. 1. §. 3. & seq.* circa materiam Legum überhaupt von uns angeführt worden ist. Hier melden wir nur den Unterschied, welcher sowohl in fine & objecto als circa constitutionem, Promulgationem, Acceptationem, Obligationem, Dispensationem vel Abrogationem zwischen beeden obwaltet. In fine & objecto differiren sie darinn, daß Lex civilis nur das Weltliche, Lex ecclesiastica aber das Geistliche betrift. Jenes zihlt ad Salutem Reipublicæ, dieses ad Salutem Ecclesiæ ab. Schmier *n. 6. &c.* Reiffenstühl *Theol. mor. Tract. 2. D. 2. n. 19.* Böhmer *de suprema Lege ecclesiastica §. 1.* Wie nun Salus Ecclesiæ mit dem Seelenheil auf das engiste verknüpft ist, und dieses vielmehr per Actus internos als externos bewürkt wird; so ergiebt sich hieraus von selbst, daß Lex ecclesiastica nicht nur das äusserliche, sondern auch das innerliche pro Objecto habe. Barthel *p. 36.* Wohingegen Lex civilis nur auf das äusserliche allein siehet, weil der Zweck des bürgerlichen Gesätz nur in der Ruhe und Sicherheit des Staats bestehet, wozu man keine andere Actus als externos bedarf. Not. *ad Cod. civ. P. 1. C. 1. §. 2.* Ob nun aber das geistliche Geboth, oder Verboth quo ad interna nur directe oder indirecte geschehe, siehe apud Engel *n. 14.* Pichler *L. 1. T. 2. n. 8. &c.* Schmier *cit. Tract. 1. C. 1. 103. &c.* Reiffenstuhl *D. 1. n. 46. &c.*

Circa Constitutionem.

2. Leges ecclesiasticas macht niemand als Legislator ecclesiasticus. Schmier *cit. tract. 1. C. 5. n. 62.* Und zwar (a) der Pabst oder das Concilium generale für die ganze Kirch. *Tit. X. de Constit. ibique* Engel *n. 16. 17.* Pichler *n.* 27. Schmier *n. 63. 86.* Das national oder provincial Concilium für selbige Nation oder Archidiœces. Engel *n. 17.* Pichler *n. 28.* Schmier *n. 93.* Der Bischof oder Sede vacante auch das Capitul für seine Diœces. Schmier *n. 103. &c.* Engel *n. 21. 25.* Der Legatus Apostolicus für seine Provinz. Engel *n. 20.* und endlich auch die geistliche Ordensobrigkeiten für ihr Kloster oder nach Gestalt und Maaß ihrer Vollmacht für den ganzen Orden. Schmier *n. 107.* Engel *n. 23.* Die weltliche Obrigkeit (b) hat sich nach unseren catholischen Principiis quo ad spiritualia & ecclesiastica so wenig, als die geistliche quo ad temporalia & politica einer Gesetzgebender Macht zu erfreuen, einfolglich kann weder jene ein geistliches, noch diese ein weltliches Gesätz machen, Pichler *n. 33. 34.* Schmier *C. 7. n. 48.* Reiffenstuhl *loc. cit.* sondern jede bleibt in ihrer Sphæra, wie es nicht nur die unterschiedliche Natur,

und

und Eigenschaft des Regiminis ecclesiastici & secularis, sondern auch das Jus canonicum selbst *in C. 8. Dist. 10. & C. 6. Dist. 96.* mit sich bringt. Divisa enim, heist es in dem ersten Text, sunt utriusque Potestatis officia, & quam parum, sagt der andere Text, Imperator jura Pontificis, tam parum Pontifex jura Regis vel Imperatoris usurpet. Wahr ist, daß man in Jure canonico sehr viele Dinge antrift, welche nur das Temporale betreffen. Es ist aber auch wahr, daß all diese Dinge vim Legis gar nicht oder nur ex usu & recepto haben. Barthel *p. 17.* Vermischte Sachen (c) welche theils in das ecclesiasticum, theils in das seculare einschlägen, sehnd so beschaffen, daß die Verordnungen, welche hierinn ergehen, kaum eine vollkomne Würkung erreichen mögen, ohne das Potestas ecclesiastica & secularis, wo nicht Consensu expresso, doch tacito hierzu concurriert. Barthel *loc. cit.*

3. Daß die geistliche Gesätz, so wenig als die weltliche vor der Promulgation (a) obligieren, ist ausser allen Anstand. Circa modum Promulgationis differieren sie zwar in verschiedenen Stücken, jedoch so, daß die Canonisten selbst nicht allerdings darüber einig seynd. Nach dem Stylo curiæ Romanæ soll das Gesatz gleich nach der zu Rom beschehener Publication allenthalben zu obligieren anfangen. Unsere Canonisten lassen dieses in Loco curiæ gelten. Extra curiam aber seynd sie der Meinung, es müsse das Gesatz nicht nur zu Rom, sondern auch in partibus, und zwar in allen Diœcesen, wo nicht gar in allen Pfarreyen, publiciert seyn. Pichler *n. 20.* Engel *n. 67.* Schmier *cit. loc. C. 5. n. 11. &c.* Barthel *p. 50.* Author *Jur. publ. eccles. C. 5. §. 47.* Ja es sollen sogar Leges ecclesiasticæ saltem universales eher nicht als nach zwey Monaten a Die promulgationis von einer Kraft und Verbindlichkeit seyn. Barthel, Pichler *loc. cit.* Engel *n. 65.* Schmier *n. 202.* Die Acceptation (b) gehört zwar weder bey bürgerlichen, noch geistlichen Gesätzen ad valorem & substantiam Legis, und die Proposition: *Qui Legem non acceptat, non peccat.* wird seit dem Decreto Alexandi VII. unter die damnatas gerechnet. Pichler *n. 22. 23.* Engel *n. 68.* Wann aber gleichwohl justa & rationabilis causa non acceptandi vorhanden ist, so mißbilichen die Canonisten selbst nicht, wann man das Gesatz nicht so blinderdings annimmt. Barthel *p. 52.* Pichler *n. 24.* Engel *loc. cit.* Reiffenstuhl *Tract. 2. Dist. 1. n. 37.* Eine sonders erhebliche Ursach die Acceptation zu verweigern wäre z. E. jene, da die geistliche Veränderung etwas in sich hielte, welches gegen die Landsverfassung, jura Principis, oder sonst nicht recht practicabl wäre. Barthel Engel *loc. cit.* Ehe und bevor demnach ein Kirchengesatz gemacht wird, findet Barthel für sehr rathsam, daß der Pabst die Ordinarios locorum gutachtlich vernehme, wie es die Römische Kayser zu thun pflegten, welche kein Gesatz in Provinciis machten, ohne die Stadthalter mit ihrer Meinung vorher anzuhören. In Frankreich und mehr anderen Landen wird keine Päbstliche Bull angenohmen und publiciert, ehe und bevor solche nicht von der weltlichen Obrigkeit revidiert, und das Königliche Placet nebst der Einregisterierung darüber erfolgt ist. Hæc autem revisio & approbatio, schreibt Barthel *cit. p. 51.* non est jurisdictionalis, sed provenit solum ex Jure defensionis, nihilque aliud est, quam Testimonium, has Leges nihil continere contra jura Imperii, & si in his Terminis consistant Principes, non video, quomodo placetum Regis sit improbandum. Aliud esset, si ex æmulatione & odio nollent permittere Promulgationem, quod tamen de summis Imperantibus non est præsumendum. Confer Moser Staatsrecht. *Tom. 2. p. 224. §. 14.*

Promulgationem & Acceptationem.

4. Kirchengesätz binden alles (a) was in der Christenheit ist, von waserley Stand, Geschlecht, Würde und Condition man immer seyn mag. Schmier *cit. Tract. 1. C. 5. n. 120.* Reiffenstuhl *cit. Tract. 2. D. 3. n. 1.* Fürsten und Regenten (b) seynd nicht davon ausgenohmen, dann sie gehören ebenfalls zum Schafstall Christi, und stehen quo ad spiritualia & ecclesiastica unter dem geistlichen Hürtenamt. Barthel *p. 42.* Der Pabst (c) selbst halt sich zwar seines Orts an das Kirchengeboth, jedoch als supremus Legislator ecclesiæ

Obligationem.

ecclesiasticus weder vi coactiva, noch directiva directe tali, sondern nur indirecte, das ist, ex dictamine æquitatis naturalis, damit er dadurch anderen mit guten Exempel vorausgehe. Barthel *p. 41.* Schmier *cit. Tr. 1. C. 5. p. 138. &c.* Ordinariatsverordnungen (d) obligieren nur Diœcesanos & Subditos, nicht aber Exemtos, ausser in jenen Fällen, worinn diese juxta §vum præc. *38. not.* 2. auch Jurisdictionem ordinariam zu erkennen haben, oder sich sonst der Gleichförmigkeit ohne Aergernuß nicht wohl entnehmen können. Pichler *n. 58.* Schmier *n. 195.* Reiffenstuhl *D. 3. n. 9. &c.* Fremde (e) seynd an die einheimische Statuta particularia ihres Vaterlands oder Domicilii an auswärtigen Orten so wenig als an die Localstatuta und Gewohnheiten selbigen Orts, wo sie durchreisen, oder sich aufhalten, gebunden, ausgenohmen, soviel diese letzte betrift, quo ad Delicta ibi commissa, oder quo ad Formam & Solennitatem contractuum ibi initorum, oder wo das Statutum locale nicht ohne Scandalo publico vel Detrimento boni publici überschritten werden könnte, und was dergleichen Exceptiones mehr seynd apud Pichler *n. 52. &c.* Engel *n. 28. &c.* Reiffenstuhl *cit. Tr 2. D. 3. Q. 3. 4.* Schmier *cit. C. 5.* Confer Barthel *p. 43.* & Schmier *cit. C. 5. n. 158. &c.* Bey wahnsinnigen (f) Leuten cessiert obligatio Legis ecclesiasticæ so lang, bis sie zu vollkommnen Verstand kommen, Bey Kindern aber fangt sie regulariter erst mit den Discretionsjahren, das ist, nach dem 7ten Jahr an, so fern keine längere Zeit specialiter determiniert ist, wie z. E. bey der Obligation zu fasten, welche erst mit 21. Jahren anfangt. Pichler *n. 49.* Von betrunckenen, schlaffends oder unwissenden, und wie weit sie ob transgressionem Legis a peccato vel pœna frey seynd, siehe *ibi n. 40. 50.* Schmier *n. 230. &c.* Juden (g) und Unglaubige seynd extra Ecclesiam, folglich sub Lege ecclesiastica, soweit diese nicht auch in Lege divina vel naturali gegründet ist, keines Wegs begriffen. Engel *n. 16.* Pichler *n. 46.* Barthlel *p. 42.* Was von Ketzern disfalls zu halten seye, siehe Cap. *seq. 20. §. 4.* An die burgerliche (h) Gesätz soll die Geistlichkeit nach gemeiner Lehr der Canonisten in Sachen, welche gegen ihre Immunität oder contra decentiam Status ecclesiastici lauffen, gar nicht, in materia tam laicis, quam ecclesiasticis communi aber, z. E. circa Formam contractuum, Taxam mercium, Exportationem frumentorum prohibitam nur vi directiva & quidem indirecte tali, nimmermehr aber vi coactiva gebunden seyn. Pichler *n. 57.* Engel *n. 34. &c.* Schmier *C. 7. n. 81. &c.* Reiffenstuhl *D. 3. Q. 2.* Es last sich auch diese Lehr kaum widersprechen, wann man das Principium einmahl voraus setzt, daß die Geistlichkeit nur in, nicht aber de Republica civili, mithin von derselben ganz unabhängig seye. Da nun aber dieser Grundsatz juxta §vum *præc. 36. not. 3. litt. C.* inter Catholicos selbst noch nicht durchaus angenohmen, sondern quo ad temporalia noch in grossen Widerspruch ist; so stehet auch die angezogene Consequenz noch nicht fest, und wollen diejenige, so den Clerum in weltlichen Sachen pro membro Societatis civilis halten, denselben darinn auch allerdings ad Leges civiles astringiert wissen, womit auch Barthel *p. 44.* verstanden ist, jedoch andergestalt nicht, als salvis Cleri privilegiis, quia est membrum privilegiatum. In der Art (i) und Weis zu obligieren kommen die geist- und weltliche Gesätz soweit übereins, daß beede regulariter nicht nur in Foro externo, sondern auch interno & conscientia obligieren. Ob und wie weit aber diese Regul quo ad Leges pœnales aut in mera Præsumtione Juris fundatas falliere, und was für Gesätz man hierinnfalls pro pœnalibus anzusehen habe, siehe mit mehrern apud Pichler *n. 35. &c. n. 62. &c.* Engel *n. 36. &c.* Schmier *cit. Tr. 1. C. 1. n. 219. &c.* Reiffenstuhl *D. 2. n. 20. 29. &c.* Barthel *p. 44. 47.* Ob ferner Lex prohibens auch zugleich irritans seye, und ob Lex irritans die Nullitatem actus nicht nur in Foro externo, sondern auch interno nach sich ziehe, siehe apud eundem Barthel *p. 48.* Engel *n. 49. &c.* Pichler *n. 61.* Schmier *C. 1. n. 311. &c.* Endlich (k) obligiert auch weder geist- noch weltliches Gesätz cum periculo vitæ aut alio gravi incommodo andergestalt, als wann die Uebertre-

krettung entweder in detrimentum Reipublicæ oder in contemtum Fidei aut Potestatis ecclesiasticæ gereichete. Reiffenstuhl *L. 2. n. 23. &c.* Schmier *C. 1. n. 397. &c.*

5. Die Gesätz cessieren bald (a) universaliter, bald particulariter, wann nur gewisse Personen oder Ständ der Obligation entbunden werden, salva cæteroquin manente Lege intuitu reliquorum. Das letzte geschiehet per Privilegium aut Dispensationem, wovon das mehrere *not. seq. 6. & 5vo 46. not. 2.* vorkommt. Das erste geschihet entweder per Irritationem, Abrogationem, Derogationem legis oder deficiente constitutivo ejusdem. Irritatio heist, wann dem Gesatz gleich anfänglich seine Kraft oder Würkung benohmen wird, entweder weil es Legislatori selbst nicht recht ernst gewest, oder derselbe gleich widerum anderes Sinns worden ist. Abrogatio, wann das Gesatz völlig aufgehoben wird, Derogatio, wann es nur in ein so anderen Stück eine Aenderung leidet. Constitutivum Legis cessiert, wann die causa finalis vollkommen wegfallt, wie es z. E. mit den legibus Judæorum ceremonialibus geschehen ist, oder materia Legis sich gänzlich abändert, z. E. per impossibilitatem aut inhonestatem. (b) Daß nun all jetztgedachte modi tollendi vel mutandi Legem nicht nur bey Legibus civilibus, sondern auch ecclesiasticis platz haben mögen, ist ausser allen Zweifl. *Tit. X. de Constitut. ibique* Pichler *n. 77. &c.* Engel *n. 70. &c.* Reiffenstuhl *Tr. 2. D. 3. Q. 3.* und hat man bey beeden als eine Regul zu beobachten, daß das Gesatz zwar wohl a Legislatore selbst, wie auch von seinem Successore oder Superiore, nicht aber ab inferiore citra superioris voluntatem expressam vel tacitam verändert oder aufgehoben werden könne. Pichler *n. 79. 80.* Schmier *cit. C. 5. n. 252.* Reiffenstuhl *cit. Dist. 4. n. 15. 16. 28.* Es wird auch hierinnfalls unter dem Superiore nicht Superior in Ordine & poædria, sondern in potestate & jurisdictione verstanden, z. E. der Pabst respectu Episcopi. Pichler *n. 79.* Ob das ganze Jus canonicum aufgehoben werden könne, ist Quæstio otiosa, dann es wird wohl nimmermehr geschehen. Quam enim sine Lege & regula haberemus Rempublicam sacram, sagt Barthel *p. 54.* Mutationem.

6. Wann das Generalgeboth oder Verboth nur pro uno vel altero Casu particulari relaxiert wird, so heist (a) es eine Dispensation. Pichler *n. 77.* Reiffenstuhl *n. 12.* Wer dergleichen in Lege ecclesiastica ertheilen könne, und wie weit solches dem Pabst Bischof oder anderen zustehe, ergiebt sich *ex not. præc. 5.* von selbst, und zwar soviel den Pabst (b) betrift, kann derselbe in allem Kirchengesatz, sogar in jenem, welches von den Aposteln selbst willkürlich gemacht worden ist, dispensieren. Pichler *n. 79.* Reiffenstuhl *n. 13.* Wir sagen in dem Kirchengesatz, ein anderes ist in (c) Lege divina vel naturali. Dann darinn kann er tanquam inferior in Lege superioris nichts änderen. Reiffenstuhl *loc. cit.* Barthel *p. 53.* Schmier *C. 4. n. 58. &c.* Und wann gleich die Päbstliche Dispensation, welche in Votis, Juramentis und mehr dergleichen Dingen öfter geschihet, eine Dispensatio in Jure divino zu seyn scheint, so ist es doch in der That nur eine blose Declaration, welche der Pabst in Lege divina dubia ergehen last, und den Casum in hypothesi seinen besonderen Umständen nach dahin nicht gehörig zu seyn erklärt. Reiffenstuhl *n. 25. &c.* Barthlel *p. 57. 124.* In Legibus a Concilio (d) generali latis gestehen dem Pabsten sogar die Franzosen, welche ihn sonst nicht supra, sondern infra Concilium setzen, Jus dispensandi ein. Barthel *p. 42.* In den Concordatis nationis germanicæ (e) aber kann der Pabst darum nicht wohl dispensieren, weil kein pactum von einem paciscierenden Theil ohne Bewilligung des anderen abgeändert werden mag. Barthel *p. 54. 56.* Böhmer *L. 1. T. 3. §. 8.* Plenitudo potestatis pontificiæ, welcher die Canonisten contra concordata Platz geben wollen, wäre mit der dem Römischen Stuhl beywohnender plenitudine Justitæ nicht compatibl. Author *Jur. publ. eccles. C. 12. §. 7.* Magnifice quidem sem- Dispensationem.

per, ſagt Barthel *p. 45.* ſentiendum de Pontifice, ſed ſimul & ſobrie, præſertim in his partibus. Der Biſchof (f) diſpenſiert nur in Lege diœceſana a ſe, vel ab Anteceſſore ſuo lata, und hindert nicht, daß das Geſatz in Concilio diœceſano gemacht iſt, dann die Prælaten, und andere Geiſtliche haben dabey nur Votum conſultativum, nicht deciſivum. Pichler *n. 79.* Gegen das Jus commune vel Pontificium kann der Biſchof tanquam inferior nichts thun, folglich auch nicht diſpenſieren. Engel *n. 17.* Barthel *p. 39.* Dann die Regul, quod Epiſcopus tantum poſſit in ſua Diæceſi, quantum Papa in tota Eccleſia, verſtehet ſich nur ſalva Subordinatione, und warum das Argument a ſtatu Imperii, ejusque poteſtate derogandi Legibus juris communis hierinn nicht angehe, ſiehe bey Engel *n. 18.* Wir reden nur in Regula (g) dann es giebt viele Fälle, worinn Epiſcopus poteſtate extraordinaria vel delegata in Jure communi vel Pontificio diſpenſiert, ſonderbar in Kleinigkeiten, oder Materia valde frequenti, wie z. E. mit der Faſten, und anderen Kirchengebothen, item in Caſibus, wo periculum in mora, und der Pabſt ſelbſt ſchwerlich angegangen werden mag, oder wo die Gewohnheit ein anderes mit ſich bringt, und dergleichen mehr apud Pichler *n. 79. 80.* Reiffenſtuhl *D. 4. n. 17.* Schmier *C. 5. n. 256.* Einige dehnen das Biſchöfliche Jus diſpenſandi in Regula ſo weit aus, als ſolches nicht per Legem vel Conſuetudinem ſpecialem eingeſchrenkt iſt. Barthel *p. 136. &c.* Der Erzbiſchof (h) kann Subditos ſuffraganei Epiſcopi nur in caſu Viſitationis, oder wann ab injuſte denegata Diſpenſatione an ihn appelliert wird, ſonſt aber nicht diſpenſieren, weil er extra Caſum viſitationis vel appellationis keine Jurisdiction über ſie hat. Pichler *n. 79.* Barthel *p. 132.* Die Ordensobere (i) welche dem Kloſter entweder unmittlbar, wie die Rectores, und Guardiani, oder nur mittlbar, wie die Provincialen, und Generalen vorſtehen, exercieren bey ihren Untergebenen exemti Ordinis das Diſpenſationsrecht ebenfalls, ſalva Diſpenſatione Epiſcopali, wann jene etwann ungerechter Weis denegiert wurde. Pichler *n. 79.* Jeder (k) welcher mit dem Jure legislatorio oder Poteſtate diſpenſandi begabt iſt, kann nicht nur andere, ſondern auch ſich ſelbſt diſpenſieren. Pichler *n. 83.* Doch iſt das letzte propter Scandalum weit ſchwerer als das erſte, hinc etiam Papa multo facilius alios, quam ſemetipſum diſpenſat. Barthel *p. 42.* Ohne erheblicher Urſach (l) darf zwar nimmermehr diſpenſiert werden. Wann es aber gleichwohl abſque Cauſa geſchiehet, ſo iſt zu diſtinguieren, ob der Geſätzgeber ſelbſt, oder aber nur inferior ex Poteſtate commiſſa auf ſolche Weis diſpenſiert habe. Letztenfalls iſt die Diſpenſation weder valida noch licita, erſtenfalls aber quidem valida, ſed non licita. Pichler *n. 84. &c.* Reiffenſtuhl *n. 18. &c.* Der Pabſt ſelbſt diſpenſiert ſine juſta Cauſa zwar valide, aber nicht licite Pichler *L. 1. T. 31. n. 2.* Diſpenſationes enim ſunt vulnera Legum, quæ non infliguntur mere arbitrarie. Barthel *p. 57.* Cauſa diſpenſationis aber iſt neceſſitas, vel utilitas Eccleſiæ, pietas, gratitudo, vel miſericordia, alles nach mehrern Erleuterung P. Pichler *eit. T. 2. n. 86.* In dubio, ob Cauſa ſufficiens ſeye, incliniert man in benigniorem, und wer daran zweifiet, ob er die Diſpenſation bedarf, der kann ſich ſelbſt in negativam reſolvieren, und in Poſſeſſione libertatis manutenieren. *Ibidem.* Aus falſchen Urſachen erſchlichene Diſpenſationes ſeynd Null, dann es halt jede ſchon die Clauſulam: *Si preces Veritate nitantur*, ausdrucklich oder ſtillſchweigend in ſich. Reiffenſtuhl *n. 23. &c.* Im übrigen (m) ſeynd ſie zwar ſtrictæ Interpretationis: wann aber gleichwohl jemand facultatem Diſpenſandi ordinariam, & ad Caſus particulares non adſtrictam a Legislatore erlangt, ſo leidet es auch latam Interpretationem Pichler *n. 87.* Mehr dergleichen Caſus, wo die Diſpenſation latam Interpretationem leidet, ſiehe apud eundem *L. 1. T. 3. n. 23.*

Principia Proteſtantium circa leges eccle.

7. Wie wir ſchon oben *§. 6. litt.* K. vernohmen haben, führen ſtatus & Principes proteſtantes in ihren Landen nicht nur das weltlich, ſondern auch das geiſtliche Regiment,

giment, in Kraft dessen machen sie nach selbst eignen gut befund nicht nur geistliche Gesätz, und Kirchenordnungen, sondern dispensieren auch darinn. Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 2. §. 82.* Idem de sublimi statuum Evangelicorum Jure dispensandi tam in sacris quam profanis. Von den unserigen haben sie nicht nur die drey Symbola; nemlich Apostolicum, Nicænum, & Athanasianum, sondern auch die erste vier Generalconcilia; benanntlich Nicænum, Constantinopolitanum, Ephesinum & Chalcedonense, wenigist quo ad Articulos & dogmata Fidei noch beybehalten. Böhmer *cit. T. 2. §. 2. &c.* Das corpus Juris canonici hat zwar Martin Luther Anno 1520. zu Wittenberg unter dem Ausspruch: Sicut fecerunt mihi, ita faciam ipsis, offentlich verbrannt, welches aber die damalige protestantische Rechtsgelehrte selbst nicht gebillichet haben. Böhmer §. 59. &c. Obschon also der Pabst für das sichtbare Oberhaupt der Kirch a Protestantibus nicht erkannt, und die Päbstliche Jurisdiction in Ansehen ihrer per pacem Westphalicam völlig suspendiert ist, so gehet doch nichts desoweniger das Jus canonicum in Foris protestantium ex usu & retento quo ad ecclesiastica und was dahin einschlagt, noch soweit, als es weder paci Religiosæ & Westphalicæ, noch anderen Reichs fundamental Gesätzen, oder Particularkirchen Ordnungen, und Gebräuchen entgegen ist. Barthel *p. 18.* Moser Staatsrecht. *T. 2. p. 221. §. 8. &c.* Böhmer *§. 75. & in Diss. de usu Jur. can. in For. protest.* Eyben *de orig. progr. us. & Auth. jur. Can. in terr. protest.* Immassen die Lübeckische Coadjutorie und mehr dergleichen Sachen nicht nur bey dem Reichshofrath nach den canonischen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, sondern auch a Protestantibus sich selbst vielfältig darauf bezogen worden ist. Moser *T. 11. p. 87. §. 24.* welches jedoch nur von dem corpore Juris canonici zu verstehen ist, dann die andere Päbstliche Constitutiones, und geistliche Verordnungen, welche demselben nicht einverleibt seynd, agnoscieren Protestantes keines Wegs. Moser *cit. T. 2. p. 223. §. 13.*

§. XLVI.

Von Rescriptis, præsertim Pontificiis.

1. Befehl, oder Rescripta, welche a Summo Pontifice seu Legislatore ad instantiam ergehen, machen zwar gemeiniglich (a) nur Jus particulare zwischen den Theilen, von welchen oder wider welche sie impetriert werden, öfter aber auch ein Gesätz oder Jus universale aus, wann solche pro Declaratione Juris communis erlassen, oder den Gesätzbüchern einverleibt werden, wie mit hundert und tausend solchen Rescriptis sowohl in corpore Juris civilis, als canonici geschehen ist. *Tit. X. de Rescriptis ibique* Pichler *n. 1.* Engel *n. 1. &c.* Schmier *Jus can. civ. T. 1. L. II. Tr. 1. C. 8. S. 1. n. 4. 52.* P. Zech *Jus can. §. 330.* In weltlichen (b) Sachen giebt sie der Landsherr, in ecclesiasticis der Pabst tanquam Supremus Ecclesiæ Legislator. P. Zech *§. 332.* Pichler *n. 18.* Barthel *p. 57.* Die Red ist hier hauptsächlich nur von den letzten, ob sich schon verschiedenes davon auch auf die erste applicieren last. Inferiores Pontifice geben nur Responsa, aber keine Rescripta in sensu Juris canonici. Pichler, Schmier *ibi.* Man theilt sie in Rescripta gratiæ (c) vel Justitiæ, je nachdem selbe entweder Gnaden oder Justizsachen betreffen. Pichler *n. 6.* Engel *n. 2.* Den grossen Unterschied, welcher sich zwischen beeden in vielen Stücken bezeigt, siehe bey Engel *n. 4. &c.* Schmier *n 108. &c.* In dubio halt man sie mehr pro Rescriptis justitiæ, als gratiæ. Pichler *n. 6.* Was man (d) in supplica pro obtinendo Rescripto Pontificio sowohl in Stritt- als Beneficialsachen zu beobachten habe, vide apud eundem *n. 20. 21.* In Gnadensachen kann solches für einen anderen auch ohne Mandato erhalten werden. Wohingegen man in Justizsachen die Vollmacht regulariter vonnöthen hat. Idem. *n. 7.* Schmier *n. 40.* Die Schrift (e) ist ad Rescriptum um so nöthiger, als sich solches dadurch a vivæ Vocis oraculo distinguiert. P. Zech *§. 337.* Pichler *n. 5.* Die blose Signation der Supplic, welche der Pabst in causis Gratiæ mit dem Wort Fiat, und in Justizsachen mit dem placet, und beygefügten Anfangsbuchstaben seines Namens zu machen pflegt, reicht nicht hin, sondern es muß auch die Expedition darüber erfolgen, weil bis dahin in Gnadensachen Gratia hondum pro collata, sondern nur pro conferenda geachtet, und in Justizsachen der Proces mit Giltigkeit eher nicht an-

gefangen wird. Idem *n. 2.* Schmier *n. 8.* P. Zech *§. 337.* Hiernächst (f) muß auch die Expedition in forma solita & stylo consueto geschehen, sonst ist das Rescript verdächtig oder gar Null. Pichler *n. 8. 9.* P. Zech *§. 340.* verschiedenes, was der stylus curiæ Romanæ hierinnfalls mit sich bringt, siehe Pichler *n. 9.* Engel *n. 14. &c.* Schmier *n. 43. &c.* Insonderheit distinguieren sich die Päbstliche Breve, und Bullen von einander, dann die letzte werden noch per Abbreviationes und nach dem alten Französischen Stylo, wie solcher zu Avignon vor diesem gewöhnlich war, mithin so ausgefertiget, daß sie nicht jeder lesen kann. Barthel *p. 58.* Der Innhalt (g) eines Rescripti bestehet theils in narrativis, theils dispositivis. Auf die letzte kommt es allemal hauptsächlich an. Pichler *n. 4.* Schmier *n. 16.* Die erste seynd entweder nur aus der Supplic genohmen, oder a Rescribente selbst motu proprio in dem Rescript angeführt. Ob und wie weit nun diese oder jene bewiesen seyn müssen, oder selbst schon einen Beweis machen können, wird mit verschiedenen Distinctionen beantwortet, bey Engel *n. 7. &c.* Barthel *p. 59.* Pichler *n. 4.* Schmier *n. 19. &c.* P. Zech *§. 338.* Gegen Bischöf (h) und Obere pflegt der Pabst auf Instanz ihrer Untergebener nicht zu rescribieren, ohne daß er sie vorher mit ihren Bericht vernimmt, sonderbar, wann sie mit Censuren und Straffen, oder sonst ex officio Pastorali procedieren. Barthel *p. 60.* Viel weniger wird contra Jus commune vel tertii rescribiert, ohne daß die clausula Derogatoria ausdrücklich darinn enthalten ist, dann ohne dieser Clausul haben dergleichen Rescripta keinen Bestand. Pichler *n. 3. 8. 11.* Barthel *n.* 59. Schmier *n. 67.* Die Clausul si preces veritate nitantur, (i) halt jedes Rescript, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend allemal schon in sich. Pichler *n. 4.* Engel *n.* 7. Schmier *n.* 21, Was dahero nur sub- aut obreptitie, id est, mit Verschweigung der Wahrheit, oder mit Vorspieglung der Unwahrheit erschlichen wird, das ist entweder ipso Jure Null, oder wird wenigist per Exceptionem sub- & obreptionis elidiert. In was für Fällen aber ein oder anderes Platz greiffe, ob das Rescript dadurch in allen oder nur in den erschlichenen Puncten allein entkräftet werde, auch ob das vitium sub- & obreptionis durch die dem Rescript einverleibte clausulam motus proprii geheilt werde, ist unter den Canonisten selbst noch nicht allerdings ausgemacht. Pichler *n. 5. 8. 10. 13. &c.* P. Zech *§. 341.* Engel *n. 11. &c.* Barthel *p. 59. &c.* Schmier *n. 83. &c.* Befindet (k) sich die so genannte clausula Oris in dem Rescript, wodurch nemlich das Stillschweigen imponiert wird, so muß derjenige, welcher noch eine Vorstellung dagegen machen will, vor all anderen pro Aperitione oris fast eben so, wie in beschwornen Handlungen pro relaxatione Juramenti, einlangen. Barthel *p. 60.* In dubio (l) werden sowohl rescripta Justitiæ, als Gratiæ stricte interpretiert. Pichler *n. 23.* Schmier *n. 124. 155. &c.* P. Zech *§. 342.* exceptis Casibus apud Pichler *ibidem.* Circa præsentationem (m) machen zwar einige zwischen Rescriptis justitiæ & gratiæ soweit einen Unterschied, daß jene längst inner einem Jahr præsentiert werden sollen. Engel *n. 23.* Andere hingegen halten nur für rathsam, daß, obschon weder pro rescriptis Gratiæ, noch Justitiæ ein gewisser Terminus ad præsentationem in Jure regulariter bestimmt ist, man es gleichwohl über ein Jahr lang nicht anstehen lasse, dann wann hernach ein anderes Rescript dazwischen kommt, und dem ernannten Executori vel Judici eher als das erste præsentiert wird, so fallt dieses hinweg. Pichler *n. 23.* In Sachen (n) welche Cognitionem causæ oder Jurisdictionem in Foro externo erfoderen, wird executio Rescripti allzeit jemand, der in Dignitate vel personatu stehet, übertragen, und muß sich Executor nicht nur genau an seine Vorschrift halten, sondern auch die Commission in einer Stadt oder anderen vornehmeren Ort, wo man erfahrne Leut an der Hand hat, vollziehen. P. Zech *§. 343.* Pichler *n. 25. &c.* Durch den Tod (o) des Rescribentis erlöschen Rescripta gratiæ jam factæ zwar nicht, wohl aber faciendæ, aut Justitiæ, welche aber per regulas Cancellariæ mit dem neuen Pabst in gewisser Maaß widerum reviviscieren. P. Zech *§. 344.* Pichler *n. 27.* Wie sie aber per mortem executoris, oder desjenigen, gegen welchen das Rescript ergangen ist, item per Renunciationem impetrantis, oder per Revocationem concedentis erlöschen, siehe ibidem & apud Engel *n. 20.*

2. Uns

2. Unter die Rescripta grātiæ gehören auch die Privilegia (a) oder Concessiones, welche entweder contra oder præter Jus commune mitgetheilt werden. P. Zech *Jus can. §. 346.* Schmier *loc. cit. n. 173. &c.* Von der Dispensation unterscheiden sie sich ut magis & minus, dann per Dispensationem wird man gemeiniglich nur quo ad unum vel alterum Actum, per privilegia aber für beständig ab observatione Legis befreyet Pich. *L. 1. T. 2. n. 77.* Gleichwie nun die Privilegia niemand anderer als der Gesätzgeber selbst zu ertheilen hat, so kann man a Legislatore seculari quo ad ecclesiastica sowenig, als a Legislatore ecclesiastico quo ad politica privilegiert werden. P. Zech *§. 349.* Engel *L. 5. T. 33. n. 9.* Pichler *L. 5. T. 33. n. 10.* Was wir aber bereits oben *ad P. 1. C. 2. §. 16.* Von privilegiis überhaupt gesagt haben, daß appliciert sich auch in Terminis habilibus ad privilegia ecclesiastica, wie bey obigen und anderen Commentariis *ad Tit. X. de Privilegiis & excessibus Privilegiatorum* mit mehrern zu ersehen ist. Die Confirmation (b) giebt zwar sonst kein neues Recht, sondern bestättiget nur jenes, welches man schon gehabt hat, quia plus non est in Confirmatione, quam probatum sit in confirmato. *C. 4. X. de Confirmatione utili & inutili, ibique* Pichler *n. 4.* Engel *n. 4.* Schwæder *de Confirm. Jur. & Privil. §. 17.* welches sich aber nur von der Confirmatione in Forma communi facta verstehet, dann soviel die Confirmationem in Forma speciali factam betrift, wird ein anderes dafür gehalten, weil sie vim privilegii hat, mithin Jus novum giebt. Pichler, Engel *n. 5.* Aus was für Zeichen und Merkmahlen aber die letzte Species Confirmationis erkannt werde, siehe Pichler *n. 2.* Engel *n. 5.* Confer Böhmer *L. 2. T. 30. §. 2.* Die Gewohnheit (c) wird zwar von den Authoribus passim in civilem & canonicam getheilt, je nachdem solche materiam civilem oder ecclesiasticam z. E. Feyer- und Fasttäg, geistliche Zechenden, Beneficia und dergleichen betrift. Schmier *Jus can. civ. T. 1. L. 1. C. 9. n. 17.* P. Zech *Jus can. §. 365.* Die Grundsätz aber, welche *ad P. 1. C. 2. §. 15.* von dem Jure non scripto seu consuetudinario überhaupt vorkommen, schlagen sowohl in consuetudine Canonica als Civili ein, *Tit X. de Consuetudine, ibique passim Canonistæ.* Jene Gewohnheiten, welche Juri communi entgegen seynd, will man zu Rom andergestalt nicht, als wann der Pabst Wissenschaft davon hat, attendieren. Barthel *p. 67.* Die Gebräuch und Gewohnheiten der Römischen Kirch hingegen sollen auch anderen niederen Kirchen zur Regul und Vorschrift dienen P. Zech *§. 377.* Der Pseudostylus curiæ und andere Missbräuch oder Corruptelæ verstecken sich unter dem Deckmantel der Gewohnheit und Observanz oft dergestalt, daß man sie in praxi kaum zu unterscheiden weis. Author Anonymus *Jur. publ. eccles. C. 10. §. 19. 20.* Man hat dahero auch ad facta Curiæ nicht allemal zu sehen. Diversa enim sunt Curia, Camera, & Cathedra Barthel *p. 57.*

Privilegiis, & Consuetudinibus ecclesiasticis.

§. XLVII.

1. Gleichwie sich sowohl die Pandectenbücher als das 5te und 6te Buch der Decretalien mit dem Titul de regulis Juris beschlüsst, so machen wir auch damit den Schluß von gegenwärtigen Capitul. Paulus definiert (a) zwar *in L. 1. ff. h. t.* Die regulas Juris, jedoch auf eine sehr unglücklich und über das Definitum Thurn hoch hinausgehende Weiß, wann er sagt, quod sint brevis rei Narratio. Die Regul muß zwar freylich kurz, zugleich aber auch allgemein und Decisiv, mithin so beschaffen seyn, daß sie mit wenig Worten viele Casus unter sich begreift und entscheidet. Solchemnach seynd die regulæ Juris nichts anderes als kurz und gemeine Rechtssätz, oder Brocardica & Axiomata juridica. Welche man in Authenticas & Doctrinales, Communes & particulares zu theilen pflegt. Pichler *h. t. n. 2.* P. Zech *Præcogn. Jur. canon. §. 428. &c.* Authenticæ & legales heissen (b) sie ab Authoritate legis, sofern sich solche in obigen Titel oder sonst in corpore Juris civ. aut Canon. befinden, mithin vim Legis haben. Doctrinales werden nur jene genannt, welche entweder ex usu & Authoritate Doctorum oder ex mero Dictamine rationis zur Rechtsregul worden seynd, z. E. das Axioma: *Non entis sunt nullæ qualitates, privatio supponit habitum &c.* Communes, vel particulares seynd dieselbe, je nach-

De regulis juris Canonici.

dem sie sich auf alle oder nur auf gewise materias Juris, z. E. ad judiciales, beneficiales, morales, applicieren lassen. Eine Regula communis ist z. E. quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, oder quod quis per alium facit, per se ipsum facere censetur. Eine Particular und zwar ad materiam Beneficialem gehörige Regul ist z. E. ut Beneficium sine Institutione canonica licite non obtineatur &c. Eine andere ad Materiam judicialem gehörige Particularregul hat man an jener, quod Actor sequatur Forum rei, quod Actore non probante reus sit absolvendus, und was dergleichen Exempla mehr seynd bey P. Zech *§. 431. &c.* Hieraus ergiebt sich (c) von selbst die offenbare Wahrheit des juridischen Spruchs *in L. 1. ff. h. t.* quod Regula non faciat Jus, sed Jus potius Regulam, dann die Reguln seynd aus den allschon vorausgesetzten principiis Juris nur heraus; und zu dem Ende kurz zusamm gezogen worden, damit sie gleichsam pro Compendio dienen, und dem Gedächtnüß besser eingedruckt werden sollen. Pichler *n. 2. 5.* Engel *h. t. n. 2.* Obschon also (d) der Gebrauch dieser Reguln nicht gänzlich zu verwerfen ist, so betrügt sich doch jener gar sehr, welcher ein ganzer Jurist daraus werden, und sich mit solchen Reitern, und Gassenhauern überall durchschlagen will. Man muß vielmehr auf die Fontes, woraus selbe geflossen seynd, zuruck, und in die materias Juris selbst, wo sie einschlagen, hineingehen, theils weil die Reguln *in Tit. ff. X. & 6to de R. J.* weder complet, noch ordentlich vorgetragen seynd, theils weil sie ungemein viele Limitationes & Sublimitationes zu leiden haben, sohin unmöglich recht begriffen werden mögen, wann man nicht solida Juris fundamenta voraus setzt. Pichler *n. 2. 5.* Stryk *h. t. §. 1.* P. Zech *§. 437.* Wir finden daher auch die Recension oder Specification sammentlicher Rechtsreguln allhier für eine so unnöthig als doppelte Arbeit, indeme wir sie schon anderwerts und zwar jede suo loco & ordine mit all ihren Limitationen der Nothdurft nach angeführt haben. Ueberhaupt (e) bemerkt man hier nur soviel davon, daß derjenige, welcher regulam Juris authenticam & legalem für sich hat, auch præsumtionem & Intentionem in Jure fundatam solang für sich habe, bis nicht gezeigt werden kann, daß ein anderes in Jure specialiter verordnet seye. Pichler *n. 4.* P. Zech *§. 437.* Deswegen sagen auch die Practici: Qui cum Regula ambulat, tuto ambulat. Stryk *§. 1.* Es heist zwar auch, nulla Regula sine exceptione, es muß aber die Exception von demjenigen, der sich darauf steift, nicht nur dargethan seyn. Stryk *ibi.* Sondern, wann sich auch die Exception in einem Fall wirklich zeigt, so bleibt es (f) doch in all übrigen nicht ausgenohmenen Fällen widerum bey der Regul. Exceptio enim firmat Regulam in Casibus non exceptis, id est, omnes Casus sub Regula generali comprehenduntur, qui per Legem specialem non subtrahuntur. Pichler *n. 6.* P. Zech *§. 438.* welches seinen merklichen Absatz zu leiden hat, wann entweder par Ratio vel Correctio Juris, oder die Vermeidung einer offenbahren Absurdität, oder die augenscheinliche Intention des Disponenten Extensionem ad Casus etiam non exceptos erfodert. Pichler *ibi.* Zwischen den regulis (g) Juris canonici & civilis ist in all obigen Stücken kein Unterschied. Jene seynd sowenig Dogmata & Articuli fidei als diese. P. Zech *§. 437.* Bey beeden kann man sich auf doppelte Weis leicht verfehlen, entweder wann man die Reguln, welche nur gewisse Materien betreffen, auf alle zu applicieren sucht, oder den Unterschied der Umständen circa Personas, Locum, Tempus nicht beobachtet, welches P. Zech *loc. cit.* mit verschiedenen Exemplen erleutert. Confer Kestner *de inutili legum & brocardicorum Allegatione.* Die übrige (h) Authores, welche über die regulas Juris geschrieben haben, siehe nach dem Alphabet bey Jenichen *in Biblioth.* Lippen voce: *Axiomata, Brocordica, loci communes, regulæ Juris,* und bey Buder *in Biblioth. Jur.* Struvian *p. 289. &c.*

Zwanzigistes Capitul,

Von dem Religionsrecht.

§. I.

Die Religion bedeutet bald (a) die Art und Weis Gott zu erkennen, und zu verehren, bald den Glauben oder Beyfall, so man dem geoffenbarten Wort Gottes beylegt, und öfter auch die Glaubenslehr, welche uns von der Kirch per Symbola Fidei, sonderbar durch das Apostolicum, Nicænum, Athanasianum und am vollkomnisten per Tridentinum vorgeschrieben ist. *Tit. X. de summa Trinitate & Fide catholica, ibi.* Pichler *n. 3.* Engel *n. 6.* Barthel *p. 19. &c.* Böhmer *§. 1.* Buder *repp.* voce *Religio §. 1.* Walch Lexic. phil. voce Religion. christliche Religion. Gleichwie man nun dieselbe in die natürlich und geoffenbart; wahr und falsch; inn's und äusserliche abtheilt, so betrachten wir (b) auch alle diese Gattungen hier überhaupt nur in Sensu juridico & politico, nicht aber in theologico, dann dieser ist nicht nostri Fori, wird also lediglich den Theologis überlassen. Von der natürlichen Religion stehe oben *P. 1. C. 2. §. 4. n. 7.* Von der falschen *not. seq. 2. &c.* die innerliche, von welcher (c) sich die äusserliche entweder durch die offentliche Glaubensprofession oder den äusserlichen Gottesdienst entscheidet, sehen zwar Protestantes nicht mehr pro objecto Juris an, weil sie den geringsten Gewissenszwang nicht zu lassen, sondern eine vollkommne Freyheit hierinn statuieren wollen. Böhmer cit. *Tit. §. 20. &c.* Kemmerich *Jus pub. L. 7. C. 4. §. 25.* Walch voce Gewissens-Freyheit, Gewissenszwang: nach unseren catholischen Principiis aber erstreckt sich die Kirchengewalt auch über das Internum soweit, da sie solches sub peccato vel pœna spirituali soweit es das Seelenheil nur erfodert, gebiethen, oder verbiethen kann. *Suo præc 45. not. 1.* Confer Barthel *p. 20. & in opusc. recent. P. 2. p. 146. §. 10.* Ueber die Nothwendigkeit (d) des äusserlichen Gottesdienst, und wie weit sich solche aus dem blosen Recht der Vernunft ohne Beyhilf der Schrift demonstrieren lasse, wird zwar noch controvertiert. Walch voce Gottesdienst. Müller *de Cultu Dei externo.* Es ist aber ein unnöthiger Disput, nachdem wir bereits ex Jure divino revelato von dieser Nothwendigkeit gnugsam versichert seynd. Barthel *opusc. 2. p. 65.* P. Zech *de Jud. eccles.* S. *2. §. 189.* In was für Umständen auch die Glaubensprofession sowohl nach dem Jure divino als ecclesiastico vonnöthen seye, siehe apud eundem Barthel *p. 66. &c.* Pichler *n. 4. 7.* Engel *n. 9. 10.* Die Formulam aber, nach welcher Professio fidei catholicæ publica & solennis ex præscripto Pii V. ad normam Concilii tridentini geschehen muß, vide apud P. Zech *præcog. Jur. Can. §. 68.* Da nun Religio externa (e) unter jenen, welche sich threthalber versammlen und in eine Communität zusamm tretten, gewisse Gesätz und Ordnung, Inspection, Direction, Subordination, mit einem Wort, ein eignes Kirchenregiment erfodert, so soll auch solches nach Meinung der Protestanten in jeden Staat als eine Würkung der höchsten Macht und Gewalt lediglich bey dem Landsherrn beruhen, mithin das Kirchen- und Religionswesen seiner Disposition und Anordnung eben so, wie das politicum gänzlich überlassen seyn. Moser *Comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 8. &c.* Böhmer *Jus publ. univ. Part. spec. L. 2. C. 5. §. 15. &c.* Walch voce Kirchenregiment, Religionsrecht. Thomasius *de Majestate tam circa sacra quam politica.* Lauterbach *de cura Religionis.* Daher rührt das Axioma: Cujus est Regio, illius est Religio, und die Vergleichung eines protestantischen Landsherrn mit dem Saul, weil er zugleich König und Prophet gewesen ist. Ludwig *ad Aur. Bull. T. 2. p. 506.* Welches jedoch bey uns Catholischen (f) nicht angehet, dann da gehören die Religions- und Kirchensachen nicht mehr zum weltlichen, sondern zum geistlichen Regiment. Beede theilen sich soweit von

Von der Religion.

einander ab, das jedes in sua Sphæra ganz independent ist, mithin auch keins dem andern vor- oder eingreiffen darf. Den Grund dieser Abtheilung, und die Rationes, warum man Jus sacrorum nicht ad Jura majestatica zu rechnen habe, will P. Schmier *in Jur. pub. univ. L. 3. C. 1.* nicht nur ex Jure divino revelato, sondern auch ex naturali erweislich machen. Was demnach (g) ein catholischer Landsherr in obigen Sachen regulariter immer thut, oder thun kann, daß geschihet ander Gestalt nicht als Jure advocatiæ, protectionis, & manutenentiæ. *Cap. præt. 19. §. 42. not. 13. litt. B. &c.* Darauf beruhen auch insonderheit all jene landsherrliche Verordnungen, welche hier zu Land in Religionssachen allschon ergangen seynd, und in Zukunft noch weiter ergehen dörften. Religionsverträg (h) mit Unterthanen, oder anderen zu machen, gehet nimmermehr soweit an, daß circa Dogmata, & Articulos fidei etwas dadurch abgeändert werden könnte, Veritas enim, sagt Barthel *p. 27.* semper eadem est, & indivisibilis, nec patitur datum, vel retentum. Dahero auch der in pace westph. *Art. 5. §. 1.* mit den Worten: Donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, Bedingnuß weis figurierte Casus nicht nur von uns Catholicis, sondern auch von Protestantibus pro moraliter impossibili geachtet wird. Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 80.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 6.* Wenigist seynd all jene Bemühungen, welche man hierin bishero unternohmen hat, ganz fruchtlos abgeloffen. Buder *repp* voce Religion *§. 3.* In blosen Nebendingen (i) welche keinen Glaubensarticul betreffen, z. E. in puncto Tolerantiæ ist ausser allen Zweifel, daß dergleichen pacta, transactiones, concessiones aut privilegia sowohl für beständig und irrevocabiliter, als nur auf eine Zeit lang und revocabiliter Platz haben können, indem man die widrige Religion dadurch keines Wegs approbiert, sondern nur zu Vermeidung grösseren Uebels, oder anderer erheblicher Ursach wegen geduldet, und ihr den weltlichen Schutz mit den davon abhangenden Effectibus civilibus & politicis angedeyen last. Barthel *h. t. p. 22. & in opusc. recent. T. 2. p. 237.* Banniza *de diversarum Religionum in eodem Territorio tolerantia.* Böhmer *Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 68. &c.* Idem *de tolerantiæ religiosæ Effectibus civilibus.* Moser *de pactis & privilegiis circa Religionem.* Aus diesem Grund wird pax religiosa & westphalica unter den paciscierenden Theilen von unseren Canonisten selbst allerdings für verbündlich und standhaft angesehen, non obstante protestatione & Nullitatis Declaratione Pontificia, als welche nicht in der Absicht, die compaciscentes ab Obligatione befreyen zu wollen, sondern nur proprii Juris conservandi Causa und darum geschehen ist, damit nicht widrigen falls eine stillschweigende Päbstliche Agnition daraus geschlossen werden möchte. Barthel *Jus can. h. t. p. 23.* P. Zech *loc. cit. §. 190.* Caramuel *a Lobkowiz pax Imperii licita.* B. Ikstad *de justa & efficaci summi Pontificis protestatione contra pacem religiosam & westphalicam, obligationem tamen ejusdem intrinsecam & pactitiam inter compaciscentes haud infringente, §. 9. 29. &c.* Jetzt allegiert westphälischer Fridensschluß will zwar *Art. 7. §. 2.* ausser der catholischs lutherischs und calvinischen Religion (k) keine andere im Römischen Reich mehr leiden, dahero auch jene von einem gewissen Publicisten die im heiligen Römischen Reich allein seeligmachende drey Religionen Scherz weis genannt werden. Die jüdische Religion hat darin, wie wir *§uo seq. 3.* hören werden, schon lang vordero festen Fuß gesetzt, und ist per pacem Westphalicam keines Wegs daraus eliminiert worden, dann die Rede ist alldort überhaupt nur von der christlichen Religion. B. Ikstad *opusc. T. 2. p. 168.* und obwohl nicht ohne, daß in verschiedenen Reichslanden auch die Quacker, Socinianer, Mennonisten, und mehr andere Secten toleriert werden. Buder *§. 2.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 15.* Bilderbeck Reichsstaat *P. 3. S. 1. C. 3. §. 20.* Böhmer *de libertate Conscientiæ §. 38. &c.* So stehet doch noch dahin, ob dieses nicht mehr de facto, als Jure geschehe, indem man Syncretismum im Reich einnisten zu lassen niemal die Meinung gehabt hat. Barthel *de Jur. Reform. nov. Art. 7. §. 2.* Wann es aber auch Juris ist, so fragt sich alsdann erst weiter, ob einem Landsherrn auch räthlich seye, ein solches Misch Masch von Religionen in seinen Landen einzuführen, oder die bereits einge-

geführ-

führte darinn zu gedulden. Rationes politicas pro & contra siehe bey Pelzhofer *Arcan. stat. L. 7. C. 7.* Walch *in Lexic. phil.* voce Religionsklugheit. Pfaff *de tolerantia diversarum in eodem Territorio religionum.* Traitè politique sur le Proverbe une foy, un Roy, une Loix.

§. II.

Die falsche Religion bestehet theils in der Ketzerey, theils in dem Unglauben. Von der ersten siehe *Suum seq. 4.* Unter den Unglaubigen (a) seynd nur jene, welche weder den Tauf noch christlichen Glauben haben, mithin keine andere als die Heiden, Mahometaner und Juden verstanden. *Tit. X. de Judæis & Saracenis, ibique* Engel *n. 1.* Pichler *n. 1. 2.* Böhmer *§. 1.* Idem. *Diss. de Jure sacro & profano circa Infideles.* Dann obschon sowohl die Juden, als Mahometaner den wahren Gott erkennen, und verehren, so geschihet, doch solches nicht nach der Vorschrift des neuen, sondern des alten Testaments, und von den Mahometanern nach ihren Alcoran, folglich weder ein noch anderer Seits auf christglaubige Art. Soviel nun die Juden insonderheit betrift, vide *Suum seq. 3.* Ueberhaupt hat man von den Unglaubigen folgendes zu bemerken. Es soll nemlich (b) zwischen ihnen und den Christglaubigen alle Communication und Gemeinschaft, soweit es nicht die Noth oder der Nutz erfodert, unterbleiben. Engel *n. 4. 7.* Pichler *n. 4. 5.* Dahero auch die Reception derselben in einem christlichen Staat, sonderbar wann solches ohne behöriger Præcaution geschihet, keines Wegs gebillichet wird. Pichler *n. 3.* Böhmer *§. 28.* P. Zech *de Jud. eccles.* S. 2. *§. 178.* Wo sie aber einmal recipiert seynd, da soll man (c) dieselbe auch ohne erheblicher Ursach weder vertreiben. Böhmer *§. 35.* Beck Judenrecht. *C. 3. §. 5.* noch zu Annehmung des christlichen Glaubens directe zwingen und forcieren. Beck. *C. 2. §. 5.* Pichler *n. 11.* Engel *n. 10.* P. Zech *§. 178.* Minder in Aufkündung des Schutz und freyen Abzug hindern. Beck. *C. 5. §. 7.* oder ihre Kinder wegnehmen, und wider der Eltern, oder Vormündern Willen zur Tauf bringen lassen. Pichler *n. 14.* Engel *n. 11.* Beck. *C. 6. §. 4. 6.* Immassen dieses Pabst Benedictus XIV. selbst nicht gut geheissen hat, wie wir schon oben *ad P. 1. C. 4. §. 3.* bemerkt haben. Confer P. Zech *§. 184.* Gewehr und Waffen (d) Kriegsmunition, und all anderes, was der Christenheit nachtheilig seyn könnte, darf man unglaubigen Völkern weder in Kriegs- noch Friedenszeiten beybringen, indem sowohl das geist- als weltliche Recht die schweriste Straffen darauf legt. Pichler *n. 9.* Engel *n. 6.* P. Zech *§. 178.* Böhmer *§. 69.* Der Unglaub (e) an sich ist zwar juxta communiorem & probabiliorem Sententiam keine hinlängliche Causa belli contra Infideles. Schmier *Jus publ. univers. L. 4. C. 1. n. 160. &c.* Böhmer *Jus publ. univ. Part. spec. L. 2. C. 1. §. 11.* Glaffey Völkerrecht. *p. 59. §. 101. &c.* Bechmann *de Bellis Domini.* Wie und auf was Weis man aber die Kreutzzüg nebst den Conqueten, und Länderverheerungen, welche von den Europeeren in den übrigen drey Welttheilen vorgenohmen worden seynd, zu rechtfertigen suche, siehe bey Lohnern *de Jure Belli in infideles §. 10. &c.* Malferit *Justitia Regum Catholicorum in occupatione Indiarum.* Pereira *de justa Indiarum occidentalium inquisitione, acquisitione, retentione.* Bündnüssen (f) welche man mit Unglaubigen gegen Unglaubige, oder nur in unschuldigen Dingen z. E. des Mutuelen Commercii wegen macht, seynd unbedenklich, und nullo Jure verbothen. Schmier *cit. Tract. L. 4. C. 3. n. 74.* Ob und wie weit man sich aber mit ihnen auch gegen Christglaubige auf eine Alliance einlassen könne, ist sowohl unter den Publicisten als Canonisten noch in Controversia. Schmier *n. 80. &c.* Pichler *n. 10.* P. Zech *§. 178.* Grotius *L. 2. C. 15. §. 8. &c.* Böhmer *cit. L. 2. §. 42.* Das göttliche Gesatz (g) obligiert die Unglaubige so gut als uns. Barthel *p. 42.* Pichler *L. 1. T. 2. n. 46.* Engel *L. 1. T. 2. n. 16.* Wann dahero ein Jud, welcher seinem Eheweib Libellum repudii gegeben hat, oder ein Türck, welcher mehr Weiber hatte, den christlichen Glauben annimmt, so muß er auch sein erstes Weib, falls sie ebenfalls convertieren will, nach dem göttlichen Gesatz beybehalten. Barthel *ibi.* Beck C. 7. §. 13. 29. An das Jus mere ecclesiasticum (h) hingegen ist kein Unglaubiger gebunden, weil solches nur pro membris Ec-

Von Unglaubigen.

clesiæ gemacht ist. *C. 8. X. de Divort.* Pichler, Engel, Barthel *loc. cit.* Böhmer *h. t. §. 42.* Juden und Türcken versündigen sich also dadurch keines Wegs, wann sie an Samstag und Freytag Fleisch essen, oder die Gradus Jure mere ecclesiastico prohibitos bey ihrer Verehelichung nicht beobachten. Barthel *p. 43.* Beck *C. 7. §. 2.* P. Zech *§. 184.* Sie stehen auch weder in Ehes noch anderen Händeln unter dem Foro ecclesiastico, sondern nur unter dem Seculari. P. Zech *de Jud. eccl. S. 1. §. 102. & S. 2. §. 184.* Böhmer *§. 38. 43. &c.* Quid enim ad nos de his, quæ foris sunt, judicare, heist es *in cit. C. 8.* Et Ecclesia in neminem exercet Judicium, qui in ipsam non prius ingressus est per Baptismi januam. *Conc. Trid. S. 14. de pænit. sacram. C. 2.* Derowegen auch Protestantes die jüdische Ehehändel nicht in Consistorio, sondern in Foro seculari zu tractieren pflegen. Böhmer *ibi & L. 2. T. 2. §. 16.* Der weltliche Richter judiciert sie aber in ihren Sacris nicht nach seinen, sondern nach ihren Religionsprincipiis, und hiernach werden auch die ihnen vorgeschriebene besondere Ordnungen an jenen Orien, wo sie toleriert seynd, eingerichtet. Böhmer *h. t. §. 47. &c.* Durch den Tauf (i) werden die Kinder der Unglaubigen, wie auch ihre Leibeigne a potestate Patria & respective Dominica befreyet. *C. 1. 2. X. h. t. & Tit. Cod. ne Christianum mancipium Hæreticus vel Judæus aut Paganus habeat.* Engel *h. t. n. 13.* Beck *C. 6. §. 1. 5. & C. 14. §. 5.* Und muß den ersten die Legitima, welche man sonst erst nach dem Tod zu begehren hat, noch bey lebendigen Leib heraus gegeben werden, wie schon oben *P. 3. C. 3. §. 15. nat. 9.* bemerkt worden ist. Im übrigen (k) siehe auch von dem Impedimento matrimonii dirimente inter Christianos & Infideles *Part. Præc. 1. C. 6. §. 8. n. 7.* dan der letzten Unfähigkeit quo ad Successionem, Testamenti Factionem passivam, nec non Legatorum acquisitionem. *P. 3. C. 3. §. 12. & C. 6. §. 5.*

§. III.

Von Juden.

Juden seynd das Ueberbleibsel (a) des durch alle Welt zerstreuten Israelitischen Volks, welches sich sowohl in der Beschneidung, als sonst noch an das alte Testament halt, das neue hingegen verwirft, und die Ankunft des Messias für keine geschehene, sondern nur als eine zukünftige Sach ansihet, und erwartet. *Tit. X. & Cod. de Judæis, ibique Author.* Hellefeld, Buder *repp.* voce Juden. Beck Judenrecht. *C. 1. §. 2.* Vor diesem hatte der Kayser (b) allein das Recht, im Reich Juden aufzunehmen, tractierte sie als unmittlbare Reichsunterthanen, setzte ihnen Vögt, und ließ die Judengefäll von ihnen einbringen. Nach der Hand wurde solches auch den Churfürsten *in Aur. Bull. T. 9. §. 2. 3.* Und endlich all jenen, welche Regalia von dem Kayser und Reich haben, in der *Reform.* Pol. Ord. de Anno 1548. *T. 20.* zugestanden. Beck *C. 3. §. 1. &c.* Böhmer *Jus eccles. L. 5. T. 6. §. 37.* Jung *de Jure recipiendi Judæos.* Kitzel *de regali habendorum Judæorum inter Christianos.* In Bayrn (c) sollen sich schon vor Christigeburt Juden gefunden haben. Hund *metrop. Salisb. T. 1. p. 215.* Allwo dieser Author auch von ihnen bezeugt, daß sie Bayrische Kamerknecht genannt worden seynd. Wie und wann man sie aber daraus vertrieben habe, siehe bey Fünfterwald Bayr. *Hist. p. 1443. 1575.* Seit der Zeit darf sich kein Jud ohne Churfürstl. special Concession in den Churlanden mehr aufhalten, die Durchreisende aber müssen bey der ersten Mautstation einen Geleitsbrief nehmen, ausser dem Sabbath nürgend zweymal übernachten, dem nächsten Weg nach durch das Land ziehen, und sich hierunter dem Geleitsbrief durchaus gemeß bezeigen. Pol. Ordnung. *L. 5. T. 1. Art. 1. 3. 5. 6.* In der oberen Pfalz ist nur ein einziger Ort, nemlich zu Schnaitach Pflegamts Rottenberg, allwo die Judenschaft für beständig toleriert, und ansessig ist. Mehr dergleichen Provinzen, wo dieselbe so wenig als hier geduldet wird, zeigen sich zwar bey Beck C. 3. §. 2. Dem ohngeacht findet die Judenschaft hier und dort allerhand Weg, sich einzuschleichen, und es trift allerdings bey ihr ein, was Tacitus Hist. *L. 1. C. 22.* von den Astrologis oder Sterndeutern schreibet: Est genus Hominum, quod semper vetatur, semper toleratur. Ob und wie weit es (d) rathsam seye, die Judenschaft einzunehmen, siehe bey Beck *C. 1. §. 5. &c.* Justi Policeywissenschaft *T. 1. p.*

744. &c. Bielfeld *Institut. des Princes T. 2. C. 15. §. 33.* Philippi Staatsfehler. §. 45. Die Conditiones, und Cautelæ, worunter man sie zu recipieren pflegt, seynd gemeiniglich diese, daß sie friblich, ruhig, und ohne Aergernuß leben, sich durch besondere Kleidung distinquieren und erkanntlich machen, keine gestohlne Sachen an sich bringen, Betrug, Wucher, und Gotteslästers oder Schänds und Schmähungen gegen unsere Religion nicht ausüben, in der Charwochen und am Ostertag nicht nur in Publico nicht erscheinen, sondern auch Thür und Fenster verschlüssen, sich weder bey Christen als Diensts bothen und Ehehalten verdingen, noch diese zu dergleichen Diensten annehmen, christliche Säugamen nicht gebrauchen, ihre Kinder, welche post Annos discretionis convertieren wollen, oder andere dahin inclinierende keines Wegs davon abhalten, viel weniger einen Christenmenschen verführen, und zu ihrer Religion bereden sollen, oder was dergleichen mehr ist bey P. Pichler *L. 5. T. 6. n. 4. 7.* Beck *C. 2. §. 1. &c.* Böhmer *§. 33. &c.* Idem *de cauta Judæorum tolerantia.* Mits der Reception (e) und Toleranz erlangen sie zwar das Burgerrecht eben nicht, wohl aber den Schutz. Beck *C. 5. §. 6.* Stryk *L. 50. T. 1. §. 7.* P. Zech *de Jud. eccl.* S. 2. §. 183. Und haben dagegen nicht nur das Schutzgeld zu verreichen, sondern auch alle Onera, wie andere Unterthanen, und Schutzverwandte abzutragen. Beck *C. 5. §. 6. & C. 15. §. 1.* Der Einquatierung seynd nur ihre Synagogen, nicht aber andere Judenhäuser befreyet. *L. 4. Cod. de Judæis* Beck *loc. cit.* Von dem Leibzoll, oder Geleitspfening, welchen die durchreisende Juden sowohl in hiesigen als anderen Landen nebst der Ordinarizoll, und Mauttgebühr zu bezahlen haben, siehe bereits oben *P. 2. C. 8. §. 11. not. 13.* Beck *C. 15. §. 2.* Dann der so genannten Kayserlichen Kronensteuer und dem jährlichen Opferpfening. Beck *C. 15. §. 7. 8.* Moser Staatsrecht. *T. 4. p. 76. T. 6. p. 521. &c.* Lochner *de reservato Imperatorio exigendi aurum Coronarium a Judæis etiam in terris Statuum Imperii.* In Kirchen (f) und Ehesachen, wie auch in anderen unter sich obschwebenden Händeln halten sich die Juden an das Mosaische Gesatz. Beck *C. 4. 7. §. 1.* P. Zech *§. 183. &c.* Böhmer *cit. T. 6. §. 43. 59. &c.* Tilius *de Causis, in quibus Judei Legibus mosaicis & propriis adhuc relinquendi sunt.* In all übrigen aber beurtheilt man sie regulariter nach dem nemlichen Recht, wie andere Reichs und Landsunterthanen, oder Einwohner, so weit keine besondere Ausnahm mit ihnen gemacht ist. *L. 8. Cod. de Judæis.* Beck *C. 4. §. 1.* P. Zech *§. 183.* Ertl *prax. aur. L. 2. C. 8. obs. 3. n. 7.* Böhmer *§. 57. & in Diss. de Jure sacro & profano circa Infideles.* Und hat die Meinung, welche nur dem Juri stricto & rigoroso, nicht aber der Æquität hierinn Platz geben will, keinen rechten Grund. Beck *C. 4. §. 1. 2.* Solchemnach haben sie sich auch in Casibus specialiter non exceptis (g) aller Rechtswohlthaten, z. E. des Beneficii ordinis & divisionis in Bürgschaften, Legis & Inventarii in Erbschaften, und ihre Weiber nicht nur des S. C. *Vel.* dann der Authent. *Si qua mulier*, sondern auch des Vorgangs und der stillschweigenden Hypothec um ihre heurathliche Sprüch so gut als andere zu erfreuen. Beck *C. 14. §. 1. 4.* Pichler *n. 6.* Böhmer *§. 44.* Ob und wie weit man ihnen in loco Receptionis die Gewissensfreyheit, und den (h) offentlichen oder heimlichen Gottesdienst zu gestatten habe, hangt zwar meisten theils von dem Herkommen, oder dem Innhalt ihrer Concessionen, oder toleranz Patenten ab. Ausser deme bringt freylich natura Receptionis schon mit sich, daß sie ihren Gottesdienst mit Beobachtung der in der jüdischen Kirch üblicher Ceremonien, wo nicht offentlich, doch zu Hauß in der Still üben, sohin von niemand hierunter beunruhiget, und am Sabbath weder vor Gericht geladen, noch zur Arbeit angehalten, oder sonst molestiert werden darffen. *L. 11. 13. 14. Cod. & C. 9. X. de Judæis. C. 3. Dist. 45.* Beck *C. 5. §. 6. C. 10. §. 1.* Neue Synagogen errichten, oder die alte erweiteren gehet ohne Landsherrschaftlicher Bewilligung niemal an. Engel *L. 5. T. 6. n. 3.* und das so genannte Lauberfest darf hier zu Land nicht einmal von den Hoffactorn, und anderen mit Churfürstlicher Toleranz versehenen, geschweigens von jenen, welche nur durchpassieren, unternohmen werden. Die Verbrechen der Juden (i) werden an ihnen auf die nemliche Art, wie an anderen Delinquenten, bestraft.

P. Zech.

P. Zech §. 186. und ist Grund falsch, daß man die Juden bey den Füssen aufhengt. Beck C. 13. §. 1. Die Schmach, welche der Jud einem Christen zufügt, wird pro atroci geachtet, Beck C. 13. §. 3. Und falls er sich an einem Geistlichen vergreift, hat zwar keine Censura ecclesiastica, wohl aber eine desto schärffere weltliche Straf wider ihn Platz. P. Zech §. 187. Verführt er einen Christen, und beredet ihn zu annehmung des jüdischen Glaubens, oder übt Gewaltthätigkeit gegen einen convertierten Juden seiner Conversion halber aus, so wird er an Haab und Gut, Leib und Leben gestraft. P. Zech §. 186. Beck C. 13. §. 5. Daß die geistliche Freyung (k) auch einem delinquierenden Juden zu guten komme, wird von vielen Authoribus dafür gehalten apud Beck C. 13. §. 23. Böhmer §. 56. Wann er aber nach der Tauf widerum apostatiert, so gehet das Jus asyli dadurch verlohren. P. Zech §. 187. Einem zum Tod verurtheilten Juden soll zwar nach Meinung Becks C. 13. §. 26. ein Rabbiner beygegeben werden, womit aber weder die hiesige Landspraxis, noch die Canonistenlehr übereins stimmt. P. Zech §. 188. Von offentlichen Aemtern (l) Würden, und Ehrenstellen seynd die Juden darum ausgeschlossen, weil sie unter die personas viles gerechnet werden. Beck C. 5. §. 1. 2. Böhmer §. 71. &c. Engel n. 8. Pichler n. 4. welche man aber deswegen nicht beschimpfen oder mißhandeln darf. Bohmer §. 49. Beck C. 13. §. 4. Ein so unvernünftiger Mensch, welcher die Juden nur ihrer Religion halber injurieren wolte, wäre in der That noch weit über den Magister Pellisex, welcher in litteris obscurorum Virorum p. 7. &c. so grosse Gewissensängsten darüber bezeigt, weil er einen Juden in der irrigen Meinung, es seye ein Mönch, auf offentlicher Gassen gegrüßt hat. Im übrigen (m) hat man auch jenes, was *Svo præc.* 2. von den Unglaubigen überhaupt vorkommt, hier ebenfalls nicht ausser acht zu lassen, weil die Judenschaft obverstandnermassen unter die Rubric der Unglaubigen gehört. Circa Contractus, Successiones, Tutelam, Patriam potestatem, processum, probationes, & judicia Judæorum wäre zwar auch noch viel besonderes hier anzumerken, welches aber anderwerts suo loco schon überall beschehen ist. Confer Hunnium und Ziegler *de Juribus Judæorum.* Frankenstein *de Jure singulari circa Judæos maxime in Germania.* Was man aber endlich von dem ewigen, und allschon seit der Kreutzigung Christi in der Welt beständig herum lauffenden Juden spargiert, gehört unter die Waar, welche bey dem Spinnrocken mit guten Debit verlegt wird. Beck C. 17. §. 4. Schulz und Antoni *de Judæo immortali.*

§. IV.

Ketzern.

Ein Ketzer (a) ist derjenige, welcher zwar mittls der Tauf allschon in die wahre Catholische Kirch eingetretten ist, in einem oder mehr Glaubensarticuln aber von derselben widerum abweicht, und in diesem Irrthum wissentlich beharrt. *Tit. Cod. & X. de Hæreticis. ibique* Pichler n. 1. Engel n. 1. P. Zech *de Jud. eccl. S.* 2. §. 152. Juden und Türken (b) gehören also nicht mehr unter die Ketzer, sondern unter die Unglaubige, weil es ihnen an der heiligen Tauf ermanglet, worinn eben das haupt Distinctivum zwischen diesen und jenen bestehet. Engel n. 4. Pichler n. 1. Die Atheisten werden mit Ungrund unter die Unglaubige gerechnet, dann ob sie schon in ihrem Unglauben alle Juden, Türken, und Heyden weit übertreffen, mithin auch weit gefährlicher, schädlicher und in einem christlichen Staat intolerabler als die Heyden und Abgötter selbst seynd, so kommt doch die Tauf bey ihnen in Consideration, und macht, daß weil sie dadurch bereits membra Ecclesiæ worden seynd, dieselbe auch nicht mehr unter die Infideles, sondern ad Hæreticos, jedoch 1mæ Classis gehören, indeme sie gleich den aller ersten Articul des Glaub in Gott mit all anderen zusamm verlaugnen. Böhmer *Jus eccles. L. 5. T. 6. §. 35. T. 7. §. 189.* Walch voce Atheisterey. Schmid und Pauli *de Crimine Athei.* Alle Ketzereyen (c) lassen sich nicht wohl specificieren, und obwohl *in C. 39. Caus. 24. Q. 3.* Eine Lista von 68. unterschiedlichen Gattungen vorkommt, so ist sie doch nicht Complet, die meiste derselben seynd bereits ab; und viel neue dagegen aufgekommen. Ueberhaupt theilt man die Ketzer

in ma-

in materiales & formales, toleratos & non toleratos ein. Materialis wird nur der genannt, welcher aus bloſſer Einfalt, und Unwiſſenheit im Irrthum ſteckt, ſolchen auch auf beſſere Belehrung gleich widerum abzulegen bereit iſt. Formalis hingegen, welcher ſeinen Irrthum wiſſentlich und hartnäckig behauptet. Pichler *n.* 2. Engel *n.* 6. P. Zech *ſ* 152. Tolerati unterſcheiden ſich a non toleratis nur durch den Schutz, oder das Religionsexercitium, welches jenen bald mit mehr, bald mit weniger Freyheit geſtattet wird. Pich. *n.* 2. Toleratus mag demnach in Senſu theologico ein ſo groſſer Ketzer ſeyn, als man immer will, paſſiert er gleichwohl in Senſu juridico & politico nicht mehr dafür. Barthel *Jus can. p.* 346. Böhmer *h. t. ſ.* 167. Auf das Crimen hæreſis (d) ſeynd utroque Jure ſchwere Straffen geſchlagen, und zwar nach dem Jure canonico die gröſſere Excommunication, und Ausſchlüſſung von der geiſtlichen Begräbnuß, wie auch ſoviel den in die Ketzerey verfallnen Clerum betrift, die Irregularität, Depoſitio ab Ordine & Officio, privatio Beneficii eccleſiaſtici, ac demum Degradatio & Extraditio. Nach dem Jure civili aber infamia Juris, amiſſio privilegiorum, Inteſtabilitas activa & paſſiva, Confiſcatio bonorum, Relegatio und geſtalten Dingen nach gar die Leib- und Lebensſtraf. *per Alleg. apud* P. Zech *ſ.* 155. Pichler *n.* 5. 6. Engel *n.* 5. 8. 13. 15. Barthel *opuſc. recent P.* 3. *C.* 6. *ſ.* 42. Womit auch unſer Jus ſtatutarium *in Cod. crim.* 1. *C.* 7. *ſ.* 5. 6. *& civil. P.* 3. *C.* 1. *ſ.* 3. *C.* 3. *ſ.* 3. *&* 12. ſuo modo übereins ſtimmt. Helffer (e) und Helffershelfer fallen in das nemliche Crimen, folglich auch in die nemliche Straf. Engel *n.* 5. Pichler *n.* 4. welche jedoch nur in Hæreſi externa Platz hat. Interna, welche nur in Animo bleibt, und ſich noch nicht geäuſſert hat, iſt weder geiſtlich- noch weltlichen Straffen in Foro externo unterworffen, ſondern gehört nur in den Beichtſtuhl. P. Zech *ſ.* 152. Hæretici tolerati ſeynd von pœnis eccleſiaſticis quo ad Effectus ſaltem ſpirituales zwar nicht, wohl aber a pœnis temporalibus befreyet. Barthel *p.* 347. P. Zech *ſ.* 157. ausgenohmen die Geiſtliche, bey welchen dieſer letzte Author auch pœnis temporalibus in gewiſſer Maaß Platz geben will. Daß aber ſogar die Kinder ketzeriſcher Elteren geſtraft, und väterlicher Seits im zweyten, müterlicher Seits im erſten Grad von aller geiſtlicher Würde ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, wird nicht mehr beobachtet. Barthel *p.* 347. In dubio (f) ob einer ein Ketzer ſeye, gebührt zwar der geiſtlichen Obrigkeit Cognitio privativa. So bald aber dieſes einmal in Richtigkeit iſt, kann und muß die weltliche Straf auch von der weltlichen Obrigkeit, jedoch gegen Geiſtliche niemal anderſt als prævia Degradatione & extraditione vorgenohmen werden. P. Zech *ſ.* 158. Pichler *n.* 16. Engel *L.* 2. *T.* 2. *n.* 75. Solchemnach ſeynd die Ketzer (g) und Unglaubige auch darinn gar merklich von einander unterſchiden, weil gegen dieſe ihres Irrthums halber weder Straf noch Zwang, wohl aber beedes gegen jene tanquam refractarios & rebelles Eccleſiæ Platz hat. Pichler *L.* 1. *T.* 1. *n.* 11. Hiernächſt ſeynd zwar die letzte nicht, wohl aber die erſte an das Kirchenrecht gebunden. *Tit. X. de Conſtitut. ibique* Engel *n.* 16. Pichler *n.* 46. Barthel *p.* 42. *&c.* welches jedoch bey ihnen nicht allemal practicabl iſt, und eben dadurch vim obligandi per accidens verliehrt, dahero man auch ihre Ehen, welche contra Formam in Concilio tridentino præſcriptam, oder ſonſt etwann cum impedimento mere Eccleſiaſtico contrahiert worden ſeynd, ſo weit gelten laſt, daß ſie poſt Converſionem keiner Erneuerung und Reconvalidation mehr nöthig haben. Barthel *p.* 347. Reiffenſtuhl *Theol. p* 663. *n.* 149. *&c.* Die Macht und Gewalt (h) a Crimine hæreſis zu abſolvieren iſt dem Biſchof in Conc. trid. *S.* 24. *de Reform. C.* 6. zwar ſuo modo beygelegt, durch die Bullam Cœnæ aber widerum benohmen und dem Päbſtlichen Stuhl allein ſo weit reſerviert worden, daß ſich deren ohne ſpecial Privilegio niemand ermächtigen darf Declarat. Cardin. apud P. Zech *ſ.* 158. Pichler *h. t. n.* 18. *&c.* Engel *n.* 11. *&c.* Weit leichter werden jene von dem Biſchof abſolviert, welche in dem Ketzerthum gebohren und erzochen worden, weil ſie gemeiniglich nur Hæretici materiales ſeynd. Ibidem. Die gegen ketzeriſches Gift

genohmene præcautiones (i) bestehen kürzlich darinn, daß die Communication mit Ketzeren möglichist vermieden, von unstudiert und in Theologia polemica nicht gnugsam bewanderten Leuten sich auf keinen Disput in Glaubenssachen eingelassen, das Predigeramt weder von weltlichen, noch ohne höcheren Beruf von geistlichen Personen eigenmächtiger Weis unternohmen, ketzerische so wenig, als andere verbothene Bücher ohne Erlaubnuß gelesen, viel weniger ein Buch oder andere Schrift ohne Namen des Authoris, dann beygefügter Censur, und obrigkeitlicher Approbation gedruckt, oder debitiert werden solle. P. Zech §. 155. Pichler n. 3. 7. &c. Engel *L. 1. T. n. 8.* Confer die hiesige geistliche Rathsordnung mit all anderen in Religionssachen ergangenen landsherrlichen Decreten, und Generalverordnungen, wovon sich der synoptische Innhalt und Auszug bereits in unseren Anmerkungen *ad Cod. crim. P. 1. C. 7. §. 5.* befindet. So viel die Bücher (k) Censur insonderheit betrift, gebührt solche quo ad Dogmata & Articulos fidei unstrittiger massen der geistlichen; in all übrigen aber der weltlichen Obrigkeit als eine Policeysach, welche nicht nur in Absicht auf die Religion, sondern auch gute Sitten und Ruhe des Staats grossen Einfluß in das gemeine Wesen hat. Justi Policeywissenschaft. *Tom. 2. L. 9. C. 36. §. 67. &c.* Heumann *de Jure Politiæ C. 15.* Böhmer *de Jure circa Libros improbatæ lectionis.* Buder repp. voce Bücherwesen. §, 9. &c. Gretser *de Jure & more prohibendi Libros hæreticos & noxios.* Auf diesem Grund beruhet auch das Churfürstliche Patent, welches in Betref des so betitulten Veremunds von Lochstein den 29. 1766. heraus gekommen ist. Ob und wie weit der Index librorum prohibitorum, welcher nach Anleitung des Concilii tridentini unter Pio 4to angefangen, und nachhero weiter fortgesetzt worden ist, bey uns in Teutschland recipiert seye, lassen wir dahinn gestellt seyn. Das mehrere siehe hievon bey Pichler *h. t. n. 9. &c.* Engel *n. 9.* Böhmer *§. 97.* Zu Frankfurt seynd eigne Kayserliche Büchercommissarii bestellt, welche darauf acht haben müssen, daß kein anstössiges Buch unter die Leut gebracht werde. Die Anständ, welche sich dabey öfter ereignen siehe bey Buder *loc. cit. §. 10. &* voce *Commissarius §. 19. &c.* obgedachtes Verboth (l) puncto Communicationis cum Hæreticis verstehet sich auf Toleratos keines Wegs, auf non Toleratos aber nur soweit, als sie bereits offentlich und nammentlich in individuo denunciert seynd, generalis Denunciatio, wie sie z. E. in Bulla Cœnæ Domini alle Jahr zu geschehen pflegt, hebt die Communication noch nicht auf. P. Zech §. 156. Pichler *n. 12.* Von Bündnüssen (m) zwischen Catholicis und Hæreticis, dann deren rechtlichen Bestand quo ad Forum saltem internum vide Reissenstuhl *h. t. n. 157. &c.* Daß man aber den Ketzern, wie einige wollen, das Wort nicht einmal zu halten schuldig seyn soll, ist ein indiscret und übertriebener Satz, welcher bey raisonnablen Canonisten selbst keinen Beyfall findet. vide Pichler *n. 14.* Böhmer *§. 54.* Schulthes und Graswinkel *de Fide hæreticis servanda.*

§. V.

Schismatischer oder Abtrünigen.

Schismaticus heist (a) welcher sich von der unter dem sichtbaren Oberhaupt vereinigten Kirch aus Hochmut und Eigensinn absöndert, sohinn auch in den zur Einigkeit erfoderlichen Stücken den gebührenden Gehorsam weigert. *Tit. X. de Schismaticis, ibique* Engel, Pichler *n. 1.* P. Zech *de Jud. eccles. S. 2. §. 160.* Wer demnach mit dem Pabsten nur in Privatmissverständnuß lebt, und demselben nicht in allen, sondern nur in einigen Stücken und zwar ex Causa rationabili z. E. ob Difficultatem executionis den schuldigen Gehorsam versagt, der wird auch mit Unrecht pro Schismatico geachtet. Engel *n. 7.* Pich. *n. 3.* Man theilt das Schisma (b) in purum & cum Hæresi conjunctum ein, und verstehet unter dem letzten eine solche Trennung, welche zugleich in einem oder mehr Glaubensarticuln geschihet. Engel *n. 1.* Pichler *n. 2.* Schismatici von der letzten Art werden mit Ketzern über einen Leist geschlagen. P. Zech *§. 168.* Pichler *n. 4.* Purus Schismaticus hingegen fallt nicht nur in die grössere Excommunication, sondern verliehrt auch das Recht zu

absol-

absolvieren, Beneficia ecclesiastica zu conferieren, und Actus jurisdictionales zu exercieren. Characterem Ordinis aber verliehrt man dadurch eben nicht, einfolglich hat auch die ab Episcopo schismatico ertheilte Weihe noch allerdings guten Bestand P. Zech, Pich. *loc. cit.* Engel *n. 3. &c.* Die merkwürdigere (c) Schismata sowohl von der alt als neueren Kirchengeschicht finden sich bey Renaud dans l' Histoire des Schismes, und in nucleo bey P. Zech *§. 162. &c.* Die Abtrünnigkeit (d) oder Apostasia kann auf dreyerley Weis geschehen, indem man entweder den christlichen Glauben ganz und gar; oder nach abgelegten Votis den Orden, oder nach empfangener grösseren Weihe den geistlichen Stand eigenmächtiger Weis verlast. *Tit. X. de Apostatis ibique* Pichler, & Engel *n. 1.* P. Zech *§. 170.* Obwohl demnach die Abtrünnige ersterer Gattung (e) nemlich die Renegaten sich von den Ketzeren darinn unterscheiden, daß diese nur in einem oder mehr Articuln, jene aber völlig von dem christcatholischen Glauben abweichen, und zur jüdisch- türkisch- oder heidnischen Religion übertretten, so werden doch beede der Straf halber auf gleichen Fuß mit einander tractiert. *C. 13. de Hæret. in 6.* P. Zech *§. 172.* Pichler *n. 2.* Confer *not. ad Cod. crim. P. 1. C. 7. §. 4.* Abtrünige von zweyter Art (f) welche nemlich den geistlichen Orden nach abgelegter Profession absque animo redeundi & licentia Superiorum boshafter Weis verlassen, verliehren dadurch nicht nur die Privilegia selbigen Ordens, sonderen werden auch ab exercitio der darin empfangener Weihe suspendiert, und fallen gestalten Dingen nach in die Excommunicationem latæ vel ferendæ sententiæ. Pichler *n. 3.* Engel *n. 5.* P. Zech *§. 172.* Wo beynebens dieselbe von der weltlichen Obrigkeit auf betretten allenthalben aufgehoben, und an die geistliche Obrigkeit ausgeliefert werden sollen. *Cod. crim. loc. cit.* Man hat aber dergleichen Apostatas mit fugitivis nicht zu vermischen. Die letzte, welche sich nur auf eine Zeit ohne Erlaubnuß ihres Oberen absentieren, seynd ebenfalls, jedoch bey weiten nicht so strafbar, wie jene. Engel *n. 4.* Pichler *n. 1.* Apostatæ (g) von dritter Gattung, welche nemlich den geistlichen Stand erst post Subdiaconatum vel Ordines majores mit dem weltlichen Stand vertauschen, werden gestalten Dingen nach nicht nur Infam und Irregular, sondern fallen auch in die Straf der Excommunication, verliehren das privilegium canonis, und werden auf betretten incarceriert, alles nach mehrern Innhalt bey Pichler *n. 4.* Engel *n. 7.* Widertäuffer (h) welche nemlich die Tauf widerholen, werden *in Tit. X. de Apostatis & reiterantibus Baptisma* mit Abtrünigen ihrer grossen Gleichheit willen zusamm genohmen, und hat sowohl an Rebaptizato als Rebaptizante die Excommunication, und nach Beschaffenheit der Person auch die Irregularität, und Deposition, ja so gar nach Römischen Recht die Leib- und Lebensstraf statt. *per Alleg. apud* Pichler *n. 5.* Engel *n. 8.* P. Zech *§. 176.*

§. VI.

Protestantes werden von der protestation (a) also genannt, welche von ihnen gegen den ihrer Religion nicht angemessenen Reichsabschied de Anno 1529. eingelegt worden ist. Moser *Comp. jur. publ. L. 4. C. 4. §. 1.* Buder repp. voce Protestanten. *§. 1.* Von der unterschiedlichen Formula confessionis Augustanæ vel reformatæ theilen sie sich in zwey Branchen, nemlich in die sogenannte evangelisch- oder Augsburgische Confessionsverwandte, und die von reformierter Religion, vulgo Lutheraner und Calviniſten ab, auf welch letzte Art sie aber nicht gern genannt seyn wollen. Moser *ibi.* Buder voce *Evangelische* Stände. *§. 1.* Augsburgische *Confessionsverwandte. §. 1. Reformierte. §. 1.* Anfänglich waren zwar nur die erste allein sub Nomine protestantium verstanden, nach der Hand aber wurden auch die letzte darunter begriffen. Buder voce Protestanten. *§. 5.* Dann obwohl beede (b) in der Formula confessionis von einander differieren, und in solcher Absicht zwey Theile unter sich ausmachen. *Instrum. pac. westph. Art. 7. §. 1. ibi. per verba*: Quoniam vero controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, sed ulteriori Compositioni re-

Protestanten.

servatæ sunt, adeoque illi duas partes constituunt, So haben sie doch einnerley Jura, stehen respectu Catholicorum für einen Mann, machen das sogenannte Corpus evangelicorum mit einander aus, und flechten sich, wie Ludwig *ad Aur. Bull. T. 1. p. 28.* sagt, nicht anderst als des hochen Priester Aaraons zwey Mantelschnürr in einer Quaste zusam. Moser *cit. §. 1. 2.* Buder voce *Evangelische* Ständ. *§. 2.* Idem voce reformierte *§. 22.* Solchemnach befinden sich (c) effective nur zwey haupt Religionen im Römischen Reich, nemlich die Catholische, welche auch in pace religiosa de Anno 1555. noch die alte Religion genännt wird, und die Protestantische, worunter obige beede begriffen seynd. Was man von drey Religionen im Reich gemeiniglich zu sagen pflegt, verstehet sich nur in Sensu theologico, nicht aber politico, & juridico, dann die Reichsconstitutiones reden niemal von drey, sondern nur von zweyerley Religionen, insonderheit das Instrum. pac. westph. *Art. 5. §. 29. & §. 50.* ibi: *utriusque Religionis magistratus.* Henniges *p. 361.* Und als man bey dem Wahlconvent Anno 1741. der Kayserlichen Wahlcapitulation *Art. 2. §. 8.* eine Stell einrucken wolte, welche von dreyerley Religionen Meldung that, wurde solches auf beschehene Erinnerung widerum abgeändert, und nur von beederley Religionen Erwehnung gemacht. Moser Nebenstunden. *P. 4. p. 478.* Obgedachten Corpori evangelico (d) hat zwar der Kayserl. Hof die Benennung, und Qualität eines Corporis Anno 1720. disputierlich machen, oder solches nur abusive dafür halten wollen, es ist aber dem ohngeacht dabey verbliben, und hat obige Contradiction keinen anderen Effect gehabt, als daß sich Protestantes durch das Anno 1722. verabredete project nur desto näher zusam gesetzt, und verbunden haben. Moser *§. 1.* Idem. Staatsrecht. *T. 10. p. 7. &c.* Buder voce *evangelische* Stände. *§. 2. 4. &c.* Treuer *de comitiis Corporis evangelici.* Hingegen formieren auch Catholici unter sich ein eignes Corpus, und stehen Respectu des ihnen entgegen gesetzten Corporis evangelici ebenfalls nur für einen Man zusamm. Buder voce catholische Stände. *§. 1. &c.* ohne daß durch diese zwey unterschiedliche Corpora die Einheit und Indivisibilität des gesammten deutschen Reichscörpers zerrissen, oder derselbe in ein Corpus monstrosum deswegen metamorphosiziert wird. Treuer *cit. Diss. §. 2. &c.*

§. VII.

Parität zwischen Catholischen und Protestanten.

Die Gleichheit zwischen beederley Religionsverwandten (a) ist per pacem westphalicam überhaupt, und zwar quo ad status Imperii immediatos per *Art. 5. §. 1.* mit folgenden Worten fest gestellt; In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta, mutuaque, quatenus Formæ reipublicæ, Constitutionibus imperii, & præsenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque justum sit. Soviel aber die Unterthanen, und (b) Mediatpersonen betrift, heist es *in cit. Art. 5. §. 35.* sive autem Catholici, sive augustanæ Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a Mercatorum, Opificum, aut tribuum Communione, Hæreditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoriis, Elemosynis, aliisque Juribus aut Commerciis, multo minus publicis Cæmeteriis, honoreve Sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione Funeris a superstitibus exigatur, præter cujusque Ecclesiæ Jura, pro Demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum Concivibus jure habeantur, æquali Justitia, protectioneque tuti. Der Reichsschutz (c) welcher hierinn beederley Religionsverwandten Unterthanen nebst dem allgemeinen Reichsburgerrecht zu gestanden, und *in Capit. Cæs. Art. 1. §. 10.* Von Kayser zu Kayser allzeit widerum erneuert wird, bringt zwar die Gleichheit in all obspecificierten Stücken schon von selbst mit sich, weil es lauter Jura omnibus civibus & membris Imperii communia seynd. Barthel *opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 59.* Warum man aber solche nichts destoweniger specificiert hat, war die Ursach, weil Protestantes ante pacem westphalicam hierinn eben die meiste Anstöß gelitten

ten haben, indem man sie wie Ketzer und Ehrlose Leut von allen Zünften, Handwerken, Handelschaften, Erbschaften, Allmosen, Spitälern, und ehrlicher Begräbnuß auszuschlüssen mithin all diese Gravamina benanntlich abzuthun, und die Gleichheit sowohl in diesen, als anderen dergleichen Juribus communibus herzustellen gesucht hat. Barthel *ibi. & §. 48. &c.* Jura specialia (d) welche zwar exceptionem a Lege generali ausmachen, jedoch in corpore Juris clausi enthalten seynd, z. E. privilegia Dotis, minorum, Mulierum &c. &c. werden auch noch ad Jura communia gerechnet, hat mithin obige Gleichheit inter utriusque Religionis consortes hierinn ebenfalls Platz. Barthel *ibi. §. 46.* All übrige Specialia aber, welche nur gewissen Leuten, Gemeinden, oder Ortschaften eigen seynd, gehören nicht mehr anhero, und können wenigist unter diesem Vorwand ohne anderen hinreichenden Grund weder von einem, noch anderen Religionstheil in Anspruch genohmen werden, weil man entweder nicht habilis, oder in casu Habilitatis nicht nothwendiger Weis hierzu zu admittieren ist. Barthel *§. 45. 47.* Den disfalligen grossen Unterschied zwischen (e) Juribus specialibus, & communibus will man sogar bey einem und anderen aus obbenannten Stücken, besonders bey dem Jure sepulturæ & hospitalium bemerken. Dann daß z. E. ein Protestant auch an catholischen Orten, wo er weder publicum, noch privatum Religionis exercitium in Anno normali hergebracht hat, auf geziemend, und ehrliche Weis begraben werden muß, ist ohne Anstand, weil er darinn Vi pacis westph. mit allen catholischen Jus commune & æquale hat. Das aber dieses auch auf dem geweihten catholischen Kirchhof geschehen solle, will man darum nicht zugeben, weil Jus sepulturæ in loco sacro juxta *not. 23. 24. ad Part. præc. 2. C. 1. §. 4.* eine Würkung der geistlichen Communion, folglich nur denen allein eigen ist, welche von der catholischen Gemeinde seynd. Es meint auch Barthel *§. 58.* daß jenen, welche von geweihten Erdreich ohnehin nicht viel Wesens machen, ganz gleichgiltig seyn könne, ob sie in - vel extra locum sacrum begraben liegen, sofern es nur an keinem verächtlichen Ort geschihet. Bey Spitälern (e) und Armenhäusern haben zwar Catholici, & protestantes an Orten, wo sie promiscue beysamm leben, und etabliert seynd, so weit Jus commune & æquale, daß keiner seiner Religion halber davon ausgeschlossen werden kann. Lautet aber die Stiftung etwann nur auf Catholische, oder auf protestantes allein, so hat auch selbiger Theil allein ein solches Jus speciale, & proprium daran erlangt, daß sich der andere unter dem Prætext der parität nicht eindringen kann. Viel weniger gehet solches an jenen Orten an, wo nur eine Religion allein exerciert wird, dann da können die von der anderen Religion *juxta §vum seq. 11.* nicht einmal die Toleranz, viel minder die Aufnahm in ein Spital prætendieren, dazumalen solche ohne deme mehr res Gratiæ, als Justitiæ ist, wozu weder ein Catholischer, noch Protestant in individuo ein Jus perfectum hat. Barthel *§. 53.* Und kein Spittalpfleger, oder Vorsteher hierum verdacht werden kann, wann er bey der Aufnahm die von seiner Religion in vorzügliche Consideration ziehet. Barthel *ibi.* Henniges *p. 524.* Aemter (f) und Ehrenstellen seynd blosse Gnadensachen, welche lediglich von landsherrlichen Arbitrio dependieren, und aus dem Paritätsrecht regulariter von niemand prætendiert werden mögen. Sogar in Reichsstädten, und Landen, wo die Bürger, und Unterthanen theils der catholischen, theils der protestantischen Religion beygethan seynd, werden notorie nur die von der dominanten Religion allein mit Ausschluß der anderen ad Officia publica gezochen. Barthel *§. 45.* In diesen (g) und anderen dergleichen sub Jure omnibus civibus, & subditis communi nicht mehr begriffenen, sondern ad Jus speciale, & proprium aut meram Gratiam gehörigen Fällen hat das Paritätsrecht nur soweit Platz, als es pacto, lege, vel observantia specialiter eingeführt ist, z. E. in den paritätischen vier Reichsstädten. benanntlichen Augsburg, Dinkelspühl, Biberach, und Ravensburg. *Instr. pac. west. Art. 5. §. 3. &c. ibique* Henniges. bey Reichsdeputationen. *Instr. pac. West. Art. 5. §. 51. ibique* Henniges. bey der Reichsgeneralität. *Cap.*

Cæs. Art. 4. §. 3. Bey Kayserlichen Commissionen. *Instr. pac. west. Art. cit. §. 51. ibique* Henniges. Moser. H. R. H. *Proc. P. 2. C. 2. §. 59. &c.* Buder *repp.* voce *Commissarius §. 6.* Bey den höchsten Reichsgerichten, wo nicht in numero, doch pondere & æquipollentia Votorum. *Instr. pac. Art. 5. §. 53. 55.* Pütter *res Jud. imp. §. 539. &c. 594. 611. 629.* Buder *repp.* voce *Parität §. 3. &* voce Reichshofrath *§. 18.* und nicht weniger bey dem Reichstag, wie wir *suo seq.* mit mehrern vernehmen werden. Bey dieser Beschaffenheit nun (g) ist nicht wohl abzusehen, wie diejenige, deren Religion mit der unsrigen durch die Reichsgesätze gleich gestellt ist, dem ohngeacht noch Ketzer genannt werden mögen. Theologi mögen von ihnen sagen, was sie wollen. In Sensu politico & juridico kann diese Benennung salvis constitutionibus Imperii nimmermehr angehen. Barthel *§. 48. & in Annot. ad Jus can. p. 346.* Ja sie wollen obiger Parification halber nicht einmal Tolerati heissen, oder suchen wenigist diese Benennung, so weit solche auf ihre Religion passt, aus dem nemlichen Paritätsrecht auch auf die unsrige zu applicieren. Böhmer *Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 197.* Barthel *cit. C. 6. §. 23.* Ob übrigens (h) die Reichs Constitutionsmässige Parität zwischen beederley Religionsverwandten im Reich allenthalben so schlecht beobachtet werde, wie Henniges *ad cit. §. 35.* und Böhmer *loc. Alleg.* beklagt, lasst man dahinn gestellt seyn, und glaubt, daß dergleichen Klagen in Hypotesi sowohl ein, als anderer Seits die exceptio plus petitionis oft mit guten Grund entgegen gesetzt werden könnte. Barthel *§. 61.* Was dieser letzte Author von *§. 46.* bis *59.* schreibt, das kann pro Commentario *ad cit. Art. 5. §. 35. instr. pac. west.* dienen.

§. VIII.

Mehrheit der Stimmen und itio in partes.

Obschon die majora bey allen Collegialschlüssen (a) regulariter den Ausschlag geben, wie wir theils *ad Part. præc. 2. C. 1. §. 6. not. 2. litt. C.* theils *ad. Cod. jud. C. 14. §. 6. n. 2.* allschon bemerkt haben, so leidet doch diese Regul verschiedene Absätz. Willenberg *de Votorum pluralitate non concludente.* B. Ikstad *de fundamentis, & historia Exceptionem a Jure decidendi per suffragia majorum*, sonderbar nach den westphalischen Fridenschluß, welcher *Art. 5. §. 52.* Die Religionssachen, und all andere Händel, da die Ständ als ein Corpus nicht mögen consideriert werden, wie auch, wann die catholisch- und Augsburgische Confessionsverwandte Stände in partes gehen, von obiger Regul specialiter ausnimmt, und hierinn keinem anderen Schiedsmittl als der gütlichen Vergleichung platz giebt. Bey dem ersten Exceptionsfall (b) seynd die Authores soweit mit einander verstanden, daß solcher die Religionssachen tam primæ, quam 2dæ & 3tiæ Classis, folglich auch die Kirchengüter, Schulen, und dergleichen Annexa unter sich begreiffe, daß allhier die Rede von keiner anderen als der catholisch- oder protestantischen Religion seye, und zwar nur soweit, als sie ein Objectum deliberationis comitialis constituieren, daß demnach diese Rechtsstell auch Catholicis zu guten komme, und endlich hierinn ganz gleichgiltig seye, ob so wohl von einem als anderen Religionstheil Vota unanimia, oder aber nur mixta, promiscua, vel communia vorhanden seynd. Moser Staatsrecht. *T. 49. p. 22. &c.* B. Ikstad *de causis Religionis a Jure suffragiorum exceptis C. 2. §. 7. 32. 34. 35. 38. &c.* Einen grösseren Zweifel und Anstand giebt es (c) bey dem 2ten Exceptionsfall. Man ist über die Casus nicht recht einig, worinn die Reichsständ nicht als ein Corpus consideriert seyn sollen. Einige wollen ebenfalls nichts als Religionssachen, andere nur Jura singulorum, oder die in pace westph. an den Reichstag verwiesene Sachen hierunter verstanden haben. Moser *ibi. p. 26. &c.* Henniges *p. 652.* Pütter *Jus publicum. §. 260.* Author *sacræ Libertatis anchoræ §. 48.* B. Ikstad *de Causis, in quibus status Imperii ut unum Corpus considerari nequeunt, a Jure suffragiorum exceptis.* Beulwiz *de nimia extensione Jurium singularium sive Casuum, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt.* Noch grössere Schwürigkeiten verursacht endlich (d) der 3te Exceptionsfall, und das sogenannte Jus eundi in partes. Man ist sowohl in modo, als

objec-

objecto desselben nicht mit einander verstanden. Einige wollen Itionem in partes nur in Religions- und Kirchensachen, andere hingegen in Causis profanis & politicis zulassen. Nebstdem wird auch sehr controvertiert, ob der Casus itionis würklich existiere, wann nicht alle Catholici auf einer, und alle protestantes auf der anderen Seite stehen, sondern nur Vota mixta, promiscua, oder bey communibus majora unius Corporis vorhanden seynd, dann obwohl hierinfalls der westphalische Friedensschluß *Art.* 5. §. 55. den deutlichen Ausschlag zu geben scheint, so will man doch diesen passum, welcher nur von Negotiis judicialibus redet, ad comitialia darum nicht für applicabl halten, weil bey jenen niemal so, wie bey diesen, de Corpore ad corpus per Votum commune, sondern nur viritim votiert zu werden pflegt, und was dergleichen Anständ mehr seynd bey Moser *p.* 38. *&c.* Henniges *p.* 652. *&c.* Pütter §. 262. Author *sacr. libert. anch.* Schwæder *de Jure eundi in partes.* B. Ikstad *de Causis, in quibus status Imperii in partes eunt.* Item die erst Anno 1759. heraus gekommene Druckschrift unter dem Titul: Beweis, daß das *Jus eundi in partes* auch *in Causis politicis* platz habe. Desgleichen der so betitulte Beweis, daß die bey den Reichstäglichen Berathschlagungen über das bevorstehende Friedensgeschäft von den *Evangelischen* ergriffene *itio in partes* rechtsmässig seye Anno 1761. Deme man aber eine andere Schrift Anno 1762. entgegen gesetzt hat, unter dem Titul: Gesätzmessige Beurtheilung des Betragens, welches bey den angestelten Reichs*deliberationen* zu Kayser. Maystät Bevollmächtigung im Namen des Reichs den *Fridenscongress* zu Augsburg zu beschicken von den widrigen Gesandschaften geäussert worden ist. Das Ende (e) von all jetztangeführten Comitialdifferentien circa Jus majoris partis & eundi in partes gehört nur unter die pia Desideria, welche mehr zu wünschen, als zu hoffen seynd, solang die Reichsverfassung bleibt, wie sie ist. Von dem Anfang und Fortgang derselben aber findet sich eine weitläuffige historische Erzehlung in dem mehr belobten Moserischen Staatsrecht. *T.* 48. *p.* 268. *&c.* *T.* 49. *p.* 1. *&c.* Buder *repp. Jur. publ.* voce *Evangelische* Stände. §. 10. *&c.* B. Ikstad *de Fundamentis & Historia exceptionum a Jure decidendi per suffragia majorum in Comitiis & Conventibus aliis imperii Romano germanici.* Ob und wie weit aber (f) die Mehrheit der Stimmen oder Itio in partes bey den höchsten Reichsgerichten in Causis Statuum vel immediatorum Nobilium ecclesiasticis vel politicis platz habe, wann die streittende haupt- oder intervenierende Theil diversæ Religionis seynd, ist sowohl in pac. west. *Art.* 5. §. 55. als der Reichshofrathsordnung *T.* 5. §. 22. mit mehreren versehen.

§. IX.

Religion und Gewissensfreyheit.

Aus obbemeldten Paritätsrecht, welches zwischen den drey Religionen im Reich durch die Reichsconstitutiones fest gesetzt ist, flüsst auch die Gewissensfreyheit (a) oder Befugnuß, seine Religion nach eignen Gutbedunken abzulegen, und statt derselben eine andere aus obigen dreyen toties, quoties videbitur, ohne männiglicher Hindernuß anzunehmen, welches zwar in dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden nur Statibus & immediatis imperii allein zugestanden, nachhero aber auch auf mediatos & subditos extendiert, und in pace westph. *Art.* 5. §. 34. bestättiget worden ist. Henniges *ibi. p.* 514. *litt. D.* Barthel *opusc. recent. P.* 3. *C.* 6. §. 43. Buder *repp.* voce Religion. §. 5. Idem. voce Gewissensfreyheit. §. 1. *&c.* Böhmer *Jus eccles. Lib.* 5. *T.* 7. §. 202. & in Diss. *de libertate Conscientiæ* §. 32. 46. *&c.* Man muß nicht denken, ob wäre diese Gewissensfreyheit auch quo ad Conscientiam internam & effectum Salutis æternæ mitgetheilt worden, dann sie begreift nur externam seu politicam. Mehr stunde nicht in der Macht der hohen Compaciscenten. Ihr Intention war auch niemal, die Religionsdissidia dogmatice, sondern nur civiliter auseinander zusetzen. Den drey Religionen wurde dadurch weder Unitas, noch Veritas, sondern nur Autonomia, id est, Tolerantia, Jurium quorundam civilium participatio & a pœnis civilibus securitas beygelegt. Barthel *ibi.* §. 14. Durch die väterliche Gewalt (b) wird jetzgedachte Gewissensfreyheit der Kinder nicht so weit restringiert, daß sie nicht eine aus obigen drey Religionen auch wider der Eltern Wil-

len erwählen können, sofern dieses nur nicht vor, sondern erst nach erlangten Discretionsjahren geschihet, wie wir schon oben *ad P. 1. C. 4. §. 3. n. 1.* mit mehrern bemerkt haben. Confer P. Zech *de Jud. eccles. S. 2. §. 200. & select. Jur. pub. novis. P. 39. p. 1. &c.* In was für einer Religion aber die Kinder in Matrimonio mixtæ Religionis, oder die Minderjährige von Vormündern differenter Religion bis zu gedachten Discretionsjahren auferzogen werden müssen, siehe *cit. P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. & C. 7. §. 11.* Wie weit hiernächst Libertas mutandi Religionem bey Erzbischöffen, Bischöffen, und Prälaten durch das sogenannte Reservatum (c) ecclesiasticum eingeschrenkt seye, siehe oben *C. 19. §. §. 41. not. 6. litt. H.* Ob dieselbe auch durch Verträg, und letztwillige Dispositiones soweit restringiert werden könne, daß derjenige, welcher seine Religion verändert, von der Succession, oder anderen Avantage ausgeschlossen seyn solle, leidet zwar darum billichen Anstand, weil es mit der conditione non mutandæ Religionis die nemliche Beschaffenheit zu haben scheint, welche wir oben *P. 3. C. 3. §. 10. not. 13.* von der conditione mutandæ Religionis vernohmen haben. Nachdem aber der Religions- und westphalische Fridensschluß in diesem Stück nicht unter die Leges prohibitivas vel præceptivas, sondern nur unter die Permittentes gehört, folglich die Befugnuß ein anderes pactieren, oder disponieren zu darffen nicht aufhebt, hiernächst durch ein solches pactum vel Testamentum conditionatum die vergönnte Religions- und Gewissensfreyheit sowenig, als durch obverstandenes Reservatum ecclesiasticum, sondern nur allenfalls die der Condition annectierte Avantage benohmen wird, und sich endlich zwischen der conditione mutandi, & non mutandi Religionem ein solcher Unterschied bezeigen will, daß sogar jene Authores selbst, welche die erste Condition pro turpi ansehen, ganz ein anderes bey der letzten dafür halten wollen, so gehen auch ihre Meinungen bey gegenwärtiger Frag allerdings in affirmativam Hertius *opusc. V. 1. T. 2. p. 21. 8.* Hoffmann *thes. Jur. publ. & feud. th. 38.* Barthel *opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 52. p. 302.* Moser. St. R. *T. 23. p. 407.* Idem. *de Pactis & privilegiis circa Religionem §. 68.* Gonne *de probatione Religionis §. 17. 19.* Neumann *de Hæred. & Success. princip. S. 4. T. 28. §. 612. &c. p. 423. &c.* Allwo dieser letzte Author, nachdem er conditionem mutandæ Religionis einmal verworfen hat, sich circa Conditionem non mutandæ folgender massen vernehmen lasst. Illa invitat ad delinquendum, non æque hæc, nam probabiliter Legatarius non mutasset, etiamsi nullum inde percepisset lucrum, quod proinde saltem per accidens ipsi obvenit. Quare talis Conditio nil vitii alit, cujuscunque Religionis assectæ adijciatur, largior turpe esse, in ipsa etiam Veritate propter lucrum perseverare, solius enim Veritatis amore, sepositio lucri respectu perseverandum. At inde non sequitur, qui perseverat, lucri ergo perseverat, ergo turpe est, ut perseverans quicquam sub perseverantiæ Lege ipsi relictum capiat. Nam non perseverat, ut accipiat, sed accipit, quia perseverat. Verschiedene Exempla von dergleichen Verträgen, und Dispositionibus in Fürstl. und Reichsgräflichen Häusern siehe bey Moser *cit. Diss. §. 24. &c.* Einem ausgesprungenen Religiosen (d) welcher seinen Glauben nebst dem geistlichen Ordensstand verlasst, und zur lutherischen oder calvinischen Religion übertritt, stehet in Reclamierung der Güter, worauf derselbe bey der geistlichen Profession ehemals renunciert hat, nicht sovil seine neue Religion als die feyerliche Verzicht entgegen, und tragt ihm die Fridensschlußmässige Gewissensfreyheit hierinn nichts vor, dann sowenig die Glaubensveränderung, wodurch statt der vorigen eine andere im Reich recipierte Religion angenohmen wird, ein Modus amittendi famam, honorem, aut alia Jura vel Bona ante præhabita ist; sowenig ist dieselbe auch ein modus acquirendi, aut non amplius habita vel renunciata recuperandi. Barthel *cit. C. 6. §. 43.* Confer *not. 8. litt. H. ad Cap. præc. 19. §. 13.*

§. X.

Religions exercitium

Wann gleich jeder in Changierung seiner Religion auf obverstandene Weis vollkommne Freyheit hat, so stehet ihm doch das (a Exercitium derselben nicht aller Orten frey, sondern da kommt es quo ad mediatos & subditos statuum Imperii auf den *Suo seq. 12.*

beschrie-

beſchriebenen Annum normalem an; haben ſie das Religionisexercitium publicum vel privatum ſelbiges Jahr, in was für einem Theil deſſelben es auch immer geweſen ſeyn mag, entweder ex pacto, oder privilegio, longo uſu, aut ſola denique dicti Anni obſervantia hergebracht, ſo ſollen ſie auch vi pac. weſtph. *Art. 5. §. 31.* dabey verbleiben, nicht nur im Hauptwerk, ſondern auch quo ad annexa Religionis, beſonders quo ad inſtitutionem Conſiſtoriorum, vel Miniſteriorum tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, Jus patronatus, & ſimilia Jura, wie auch quo ad Templa, Fundationes, Monaſteria, Hoſpitalia, cum omnibus pertinentiis, reditibus, & acceſſionibus, ſo weit ſie all dieſes in beſagten Jahr, oder einem Theil deſſelben erweislichermaſſen innegehabt und reſpective hergebracht haben, welches auch jederzeit, und allenthalben ohne mindiſter Hindernuß, oder Beunruhigungſo lang beobachtet werden ſoll, bis gleichwohl der chriſtlichen Religion halber entweder durchgehends, oder zwiſchen den unmittlbaren Ständen und ihren Unterthanen mit einhelligen Conſens ein anderes verglichen ſeyn wird. Es redet zwar jetztallegierter *§vus 31.* nur von den Landſaſſen, und Unterthanen catholiſcher Reichsſtänden, wird aber *§vo ſeq. 32.* auch ad Subditos ſtatuum proteſtantium extendiert, mit dem Beyſatz, daß diejenige, welche darinn einigermaſſen turbiert, oder entſetzt worden ſeynd, alſo fort in den Stand, wie es in Anno normali geweſen iſt, ohne aller Einred widerum plenarie reſtituiert werden ſollen. Man hat daher dergleichen Leut nicht ſo, wie die Juden, welche man nur auf widerruflich- und ſehr limitierte Weis anzunehmen, und zu tolerieren pflegt, anzuſehen, dann es iſt keine Tolerantia mere gratioſa, arbitraria, vel ad libitum reſtricta, ſondern legalis, neceſſaria & irrevocabilis. Barthel *opuſc. recent. P. 3. C. 6. §. 20. 22.* Ein anderes iſt bey dem Unterthan (b) welcher weder das offentliche noch privat exercitium Religionis zu keiner Zeit in Anno normali gehabt, oder erſt nach publicierten Friden eine der Landsherrlichen nicht gleichförmige Religion amplectiert hat. Dann dieſer iſt *juxta §vum ſeq. 11.* ad nutum amovibilis, und wann ihm der Landsherr ſagt Collige ſarcinulas, ſo muß er einpacken und marchieren. Bis dahin aber, und ſo lang er von der Landsherrſchaft gutwillig gedultet iſt, mag er ſeiner Andacht zu Hauß ohne Gewiſſenszwang, Inquiſition, und Störrung privatim abwarten, dem offentlichen Religionsexercitio an benachbarten Orten, wo und wie oft es ihm beliebt, beywohnen, ſeine Kinder in fremd, und auswärtige ſeiner Religion beygethanene Schulen ſchicken, oder durch privat Lehrmeiſter zu Hauß unterweiſen laſſen. Wo im übrigen auch dergleichen Unterthanen als gehorſam- und getreue Landſaſſen, Vaſallen, und Unterthanen ihr Schuldigkeit thun, und keine Unruhen, oder Verwirrungen anrichten darffen. Inſtr. pac. weſtph. *Art. 5. §. 34. ibique* Henniges, Gundling, Moſer *comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. &c.* Pütter *Jus pub. §. 633. &c.* Barthel *cit. C. 6. §. 31. &c.* Der mindiſte Gradus tolerantiæ in Territorio diverſæ Religionis iſt alſo jetztgedachte privat Andacht, welche ſich ultra Familiam & domeſticos cujusque parietes nicht erſtreckt. Pütter *§. 633.* Barthel *cit. opuſc. recent. P. 3. in præfat.* Wie und worinn aber (c) exercitium Religionis publicum von dem privato, und dieſes letzte von obbemelter Devotione domeſtica unterſchieden ſeye, ſiehe bey Barthel *cit. præf. & C. 6. §. 27. &c.* Henniges *p. 439. 516. &c.* Moſer Nachleſe. *ad Comp. Jur. publ. p. 509.* Bey Klöſtern, Spitälern, und anderen milden Stiftungen (d) mixtæ Religionis reguliert ſich das Exercitium zwar ebenfalls nach dem Anno normali, jedoch nicht ſecundum quamlibet ejusdem Anni partem, ſondern nur, wie es am erſten Januario ſelbigen Jahrs geweſen iſt. Inſtr. pac. *Art. 5. §. 26. ibi.* Publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno, dieque uſitatum fuit. Gleiche Bewandnuß hat es an den Orten, wo die Landshoheit inter Catholicos & Proteſtantes gemeinſchaftlich iſt. *cit. Art. 5. §. 43. ibi.*: In iis locis, ubi Catholici & auguſtanæ Confeſſionis ſtatus æquo Jure ſuperioritatis fruuntur, tam Ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem ſtatus maneat, qui fuit Anno, dieque ſupradictis. Confer B. Cramer *obſ. 95.* Wie weit ſich das Religionsexercitium Cleri catholici

regularis tam mediati, quam immediati in protestantischen Reichsstädten erstrecke, und ob solches nur intra oder aber auch extra muros Monasterii mittls offentlicher Processionen, und sonst Platz greiffe, ist strittig. *Select. jur. publ. novis. P. 46. p. 358. P. 47. p. 343. &c.* So viel aber endlich die strittige, oder verpfändet gewest; und nachmals wider reluierte Landereyen, und Territoria betrift, siehe *Suo seq. 13. not. 3.*

§. XI.

Emigration oder Vertreibung wegen der Religion.

Jener Unterthanen halber, welche obverstandenermassen weder publicum, noch privatum Religionis exercitium gehabt, oder nach publicierten Frieden eine andere als ihres Landsherrn Religion ergriffen haben, ist der Unterschied (a) zu beobachten, ob sie selbst aus dem Land freywilliger Weis abziehen, und emigrieren wollen, oder ob sie von der Landsherrschaft wider ihren Willen hierzu angehalten werden. Ein so anderes hat in pac. westph. *Art. 5. §. 36. 37.* seinen unumstosslichen guten Grund, und stehet dem Unterthan in beeden Fällen nach deutlicher Maaßgab jetztallegierten Friedens frey, ob er (b) seine im Land besitzende Güter weg geben, oder solche noch beybehalten, und durch seine Leut verwalten lassen, auch so oft es die Noth erfodert, sich selbst dahin begeben wolle, um dem seinigen nachzusehen, seine Process zu betreiben, oder seine Schulden einzufoderen ohne daß er einen Pass hierzu bedarf, und sollen ihm weder die anverlangte Geburts-Freyheits- Mannslehr- Meister- und Wohlverhaltungsbrief, oder dergleichen benöthigte Urkunden verweigert, oder vorenthalten, noch derselbe durch Ausstellung ungewöhnlicher Revers sen, übermässige Nachsteuerfoderung, oder auf irgend eine andere Art beschwert werden. Der Landsherr kann ihn auch (c) von dem freywilligen Abzug unter keinerley Vorwand abhalten, so gar auf dem Fall nicht einmal, wann er gleich ein Leibeigner ist, dann die Leibeigenschaft fallt solchen Falls gegen billigen Abtrag völlig hinweg. Die Zeit, inner (d) welcher der Unterthan abziehen muß, wann ihn die Landsherrschaft nicht mehr gedulten will, ist *cit. Suo* 37. auf 5. und respective 3. Jahr bestimmt. Den ersten und längeren Termin zum Abzug haben jene zu geniessen, welche sich schon zur Zeit des westphälischen Friedens im Land befunden, oder sich wehrenden 30jährigen Krieg, jedoch nicht mutandi Domicilii causa, sondern nur des Kriegs halber daraus begeben haben. Der andere und kürzere Termin hingegen kommt jenen zu guten, welche erst post pacem in das Land gekommen seynd, oder die Religion erst alsdann geändert haben. Bey beeden dient der Termin dazu, damit sie ihre Sachen in Richtigkeit bringen, und sich zum Abzug desto bequemer anschicken können. Falls aber (e) die Landsherrschaft dem Unterthan das Religionsexercitium schon einmal accordiert hat, so kann sie auch denselben gegen gegebenes Wort unter dem Vorwand, daß solches contra statum Anni normalis wäre, nicht mehr ausschaffen. Moser *Compend. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19.* Buder *repp.* voce *Emigratio. §. 5.* Dann das dergleichen Pacta auch gegen obiges normativum Platz haben, werden wir *Suo seq. 12. n. 6.* vernehmen. In Territorio oppignorato lasst der Friedensschluß *Art. 5. §. 27. 43.* post reluitionem so wenig als in litigioso durante lite zu, daß der Unterthan zum Abzug angehalten werde. Mit der Relegation (f) muß man die Emigration niemal vermischen. Jene ist Species pœnæ, diese aber vielmehr ein Beneficium, wodurch sich entweder der Landsherr eines ihm nicht mehr anständigen Unterthans zu entledigen, oder dieser einen anderen Herrn sucht, worunter er seiner Religion besser pflegen kann. Barthel *opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 59.* Hat nun aber der Landsherr das Recht, seinen Unterthan auf obverstandene Weis zu Raumung seiner Landen anzuhalten, so ist er (g) nur desto mehr befugt, Fremden und Ausländern, welche seiner Religion nicht seynd, den Eintrit, und die Niederlassung in seinem Land zu verbiethen, qui enim potest majus, potest minus, & turpius eijcitur, quam non admittitur Hospes. Man hat sich also nicht darüber zu befremden, oder für einen Reichs constitutions widerigen Passum anzusehen, wann man in hiesigen Landen einem Protestanten so wenig als in Sachsen einem Catholico sich mit immobilibus zu begütern gestattet. Dorhof der Jurisprudenz. *T. 2. p. 514.* Dann wann man ihm schon die Güter, welche er etwann Jure successionis oder

sonst

sonst erlangt hat, nicht benehmen kann, sondern demselben vi pac. west. *Art.* 5. §. 35. *ibi* per verba *Hæreditatibus, Legatis aliisque Juribus, aut Commerciis* gleiches Recht hierinn angedeyen lassen muß, so kann er sich doch auf sothanen Gütern sowenig als jene, welche entweder sponte, oder coacte emigriert seynd, ohne Landsherrlichen Consens für beständig niederlassen, sondern er muß solche entweder durch andere verwalten lassen, oder sich damit begnügen, daß man ihm freyen Zu- und Abtritt gestattet, soweit es die Nothdurft erfordert, seinen Sachen selbst nachzusehen. *Instr. pac. cit. §. 36. ibi*: Retentis bonis, aut alienatis discedere, retenta per Ministros administrare, & quoties Ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere & sine litteris commeatus adire. Ob diejenige (h) welche der Religion halber entweder selbst emigrieren wollen, oder aus landsherrlichen Befehl müssen, sich an ein anderes Ort, wo sie das offentliche Exercitium ihrer Religion ungestöhrt treiben können, sich wider ihren Willen übersetzen zu lassen schuldig seynd, siehe bey Pütter §. 639. Engau *an Cives religionis causa emigraturi possint transplantari.* B. Ikstad *in Diss. de Jure statuum expellendi aut transplantandi Subditos diversam a Domino territorii Religionem amplectentes.* Die übrige Authores, welche von gegenwärtiger Materie ex professo geschrieben haben, finden sich theils bey Püttero *loc. cit.* theils bey Jenichen *in Biblioth. Lippen.* voce *Emigratio.*

§. XII.

Von dem Anno normali vel decretorio.

1. Bey dem westphälischen Fridenscongress kunten sich Catholici und protestantes (a) circa Restitutionem restituendorum über den Terminum a quo lang nicht miteinander vereinigen. Diese brachten das Jahr 1618. da der deutsche Krieg anfieng, jene hingegen das Jahr 1630. da die Kron Schweden losbrach, in Vorschlag. Nach vieler Deliberation wurde endlich das Jahr 1624. als das Mitel zwischen obigen beeden, solcher gestalt beliebt und fest gesetzt, daß das Kirchen- und Religionswesen cum annexis in den Stand, worinn es selbigen Jahrs gewesen ist, hergestellt werden solle. Instrum. pac. West. *Art.* 5. §. 2. 31. Buder voce *Decretorius annus.* Hoffmann, Hildebrand *Diss. de die & Anno decretorio.* Man hat dabey den wohlmerklichen Unterschied (b) inter status immediatos & Subditos nicht ausser acht zu lassen, dann bey jenen wird nach Maaßgab des *Instr. pac. Art.* 5. §. 2. nur ad 1mam Jan. bey diesen hingegen *juxta §vum 31.* ad quamcunque partem ejusdem Anni gesehen, folglich seynd die erste bey dem Statu ecclesiastico, wie sich solcher dicto die & Anno bezeigt hat, die letzte hingegen bey dem, was sie in ecclesiasticis, vel annexis nur einen einzigen Augenblick selbigen Jahrs inngehabt haben, zu manutenieren, und auf diese Weis werden auch eben bemeldte beede *§vi 2. & 31.* welche von manichen für Contradictorisch haben angesehen werden wollen, mit einander vereiniget, indem der *§vus 2.* nur von statibus Imperii & immediatis, der *§vus 31.* aber nur von Subditis & mediatis gar ausdrucklich redet, sohinn dieser Distinction halber den geringsten Zweifel nicht mehr übrig last. Henniges *p. 130. 443.* Barthel *Annot. ad Jus can. p. 26.* Gundling *ad pac. westph. loc. cit.* So richtig, und unumstöslich nun aber die Scheidwand zwischen beeden Religionstheilen sowohl quo ad immediatos, als mediatos in Regula dadurch bestimmt ist, hat diese Regul gleichwohl verschiedene (c) Absätz zu leiden. Ein so andere haben wir bereits oben *§vo 10. litt. C.* vernohmen. Dazu kommen auch die neun Klöster in dem Hildesheimischen, welche das Instrum. pac. *Art.* 5. §. 33. ab Anno normali specialiter ausnimmt. Item. die untere Pfaltz nebst der Marggrafschaft Baden, dann diese Lande seynd sowohl in profanis, als sacris & ecclesiasticis in den Stand, worinn sie ante motus Bohemicos, id est, Anno 1618. gewesen seynd, per pac. west. *Art.* 4. §. 6. & 26. restituiert worden. Confer Henniges, & Gundling *ad dict. loc.* Moser Reichs*fama. T. 1. p. 84.* Die obere (d) Pfaltz, und Grafschaft Cham soll dem Churhauß Bayrn vi dictæ pacis *Art.* 4. §. 3. per verba: *Sicut hactenus, ita imposterum* in dem nemlichen Stand, worinn sich solcher bey dem Fridensschluß, das ist,

Anno 1648. befunden hat, verbleiben, woraus sich also von selbst ergiebt, daß sich selbige Lande nicht nach dem Anno normali ordinario, sondern nach dem Jahsgang von Anno 1648. zu regulieren haben. Protestantes legten zwar obigen *§vum 3.* bey dem Nürnbergischen Executionsrecess nur auf das Caput amnestiæ, mithinn lediglich ad profana, & politica aus, und wollten daher die obere Pfaltz, worinn das protestantische Religionsexercitium Anno 1624. noch im Gang war, auf die Listam restitutionis gesetzt wissen. Der Churfürst Maximilian that aber dagegen aus den vorausgegangenen Fridenshandlungen mit guten Grund dar, daß dieser Articl sowohl auf das ecclesiasticum, als politicum zu verstehen, mithin als eine exceptio a communi Regula zu betrachten seye, welcher man eben darum Platz gegeben hätte, weil man auch in der unteren Pfalz von der Regul ab- und auf das Jahr 1618. zuruck gegangen seye. Die Churbayrische Deduction mit allen Beylagen findet sich bey Meyrn in den Nürnbergischen Fridens *Executions Actis Tom. 1. L. 6. §. 19. p. 871. &c.* und stimmt mit deme übereins, was sich in dem hiesigen äusseren Archiv unter den Nürnbergischen Executionsactis davon bezeigt. Daraus erlangt auch jenes seine Erleuterung, was sowohl Henniges *p. 34. litt. A.* als Buder voce Nürnbergischer *Executionsrecess. §. 32.* Von den Oberpfälzischen Landen disfalls anführt. Nebst deme (e) hat auch der Riswickische Fridensschluß mittls der *Art. 4.* inserierter Clausul ein grosses Loch in den Annum normalem gemacht, weil in Kraft dessen all jene Ort, welche von der Kron Frankreich an Deutschland restituiert wurden, der Religion halber in dem Stand, worinn sie sich Tempore pacis, id est, Anno 1697. befanden, mithin Catholisch verbleiben musten. Den ganzen Verlauf dieser Sach, und was für motus a Protestantibus dagegen gemacht worden seynd, siehe bey Moser im Staatsrecht. *T. 1. L. 3. C. 1.* und seinem besonderen Tractat von dieser famosen Clausul,

Von dem Statu desselben.

2. Ausser jetzgedachter Limitationen bleibt es (a) sonst allenthalben bey dem Anno decretorio ordinario, tanquam norma & regula generali, *§vo* ibi, *Anni 1624. Observantiæ, quæ instar Regulæ obtineat,* mithin so, wie es der damalige Possessionsstand mit sich gebracht hat. *§. 25.* ibi: *Unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiæque futuræ Fundamentum sit 1ma die Jan. 1624. habita Possessio.* Item *§vo 31.* ibi per verba: *Sola denique Observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum.* Ob die Possession (b) recht oder unrecht gewesen seye, ist hierin einerley, dann man sihet da nicht mehr ad Titulum vel Justitiam, sondern nur ad nudum factum Possessionis, und es heist lediglich: uti possidetis, ita possideatis. Barthel *p. 26.* Buder *§. 3.* Hildebrand *C. 1. §. 6.* Deker *in Consult. de pac. civ. Relig. p. 59.* Sofern es nur eine wahr und würkliche Possession gewesen ist. Instr. pac. *Art. 5. §. 14.* ibi: *Qui dicto tempore in reali eorum Possessione fuerint,* & *§. 26.* ibi: *Realiter possederunt.* Henniges *p. 160. & 307.* Gundling *p. 728.* Hildebrand C. 1. *§. 6.* Wer aber allenfalls in dubio den Statum anni normalis (c) zu beweisen habe, ist zwar noch in Controversia apud Buder *§. 4.* jedoch per Instr. pac. *Art. 5. §. 32.* mit den Worten: Probare potuerunt, wenigist in Casu, da der Landsherr mit den Unterthanen streitet, gegen die letzte ganz deutlich entschieden. Henniges *p. 451.* Barthel *p. 25. &c.* Bocris *de onere probandi subditis in Religione a Domino territoriali dissentientibus incumbente.* Man hat bey diesem Beweis (d) Actus possessorios in ipso Anno normali exercitos beyzubringen eben nicht nöthig, sondern es ist auch gnug, wann man nur Possessionem anteriorem probiert. B. Cramer *obs. 165.* Dann daraus wird auch continuatio Possessionis so lang gemuthmasst, bis der Gegentheil interruptionem dociert. Qui enim heri possedit, etiam hodie possidere censetur, eoquod Mutatio in dubio nunquam sed potius quælibet res in suo statu mansisse præsumatur, Mascard. *de probat.* voce *Possessio Concl. 1202. n. 16. &c.* Estor Deutsch. Recht. *p. 1885.* Hellef *repp.* voce Besitz. *§. 9. A.* Böhmer *Jus eccles. L. 2. T. 23. §. 14.* Von Juribus (e) discontinuis,

wel-

welche nemlich von keinem beständigen, sondern nur unterbrochenen Gebrauch seynd, haben wir bereits oben *P. 2. C. 5. §. 9. n. 5.* schon bemerkt, was Gestalten ad conservandam horum Jurium possessionem eben kein beständig- und würklicher Usus & exercitium erfoderlich, sondern sola Facultas exercendi allerdings hinlänglich seye, welche auch so lang in salvo verbleibt, bis man erweislich machen kann, daß solche per prohibitionem ex una & acquiescentiam ex altera parte verlohren gegangen seye, weil sonst von der vergangener auch auf die gegenwärtig- und künftige Possession mit guten Grund geschlossen wird. Das nun aber diese Lehr sich auch auf den Annum vel diem normalem applicieren lasse, folglich derjenige, welcher noch damal liberam Facultatem exercendi vor sich gehabt hat, pro actuali Possessore geachtet werden müsse, ist die Meinung Henniges *ad Art. 26. p. 317.* Welche jedoch von anderen noch in Zweifel gezogen werden will. apud Böhmer *L. 3. T. 5. §. 111.*

Was solcher betreffe.

3. Annus normalis betrift juxta Instr. pac. westph. *Art. 5. §. 2.* Das ecclesiasticum (a) überhaupt, sonderbar aber das exercitium Religionis *§. 3. 26. 29. 31. 32. 43.* und die Annexa derselben, benanntlich die Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler, samt allen Einkünften, und Zugehörungen, wie auch die Einsätzung der Consistorien, daß Kirchen, und Schulministerium, Jus patronatus, und andere dergleichen Rechten. *§. 31. 32.* Bona ecclesiastica (b) immediata, sie seyen gleich Erz- oder Bißthümer Prälaturen, Abbteyen, Balleyen, Probsteyen, Commenden, freye weltliche Stifter, und andere, mit allen Einkünften, Pensionen, und anderen, wie sie Namen haben, sowohl in Städten, als auf dem Land. *§. 14. 15.* Desgleichen Bona ecclesiastica (c) mediata, sonderbar die Klöster, Collegien, Balleyen, Commenthuren, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spittäler, und andere samt deren Gefällen, und Rechten, so weit solche von den Augsburgischen Confessionsverwandten Chur- Fürsten, und Ständen in die & Anno critico besessen worden seynd, *§. 25.* weiter (d) alle mitelbare Klöster, Stiftungen und Collegia, welche Catholici dicto tempore im Besitz hatten, wann gleich selbe in protestantischen Landen liegen. *§. 26.* wie nicht weniger die mitelbar und sowohl ex Catholicis, als protestantibus vermischte Stift, Collegiatkirchen, Klöster, und Spitäler. Ibidem. Ferner nicht nur die Renten (e) Gefälle, Zehenden, und Pensionen, welche den Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen wegen mitelbar- oder unmitelbaren Stiftungen aus dem Gebieth der catholischen Vi pacis religiosæ gebühren, sondern auch all andere Zehenden, deren die Stifte etwann in einem fremden Gebieth berechtiget gewesen seynd. *§. 46. 47. 48.* endlich die Præbenden (f) und Canonicaten in Capitulis mixtæ Religionis. *§. 20. 23.* Jus primarum precum sowohl bey mediat- als immediaten Stiften. *§. 18. 26.* Dann die Jurisdictio ecclesiastica über die protestantische Unterthanen, catholischer Landsherrschaften, und hingegen das Jus diœcesanum der catholischen Bischöffen über die catholische Unterthanen protestantischer Landsherrschaften, oder vermischter Reichsstädten. *§. 48. 49.* All jetzt gedachte (g) Stück seynd in pac. westph. nicht Restrictionis, sondern nur exemplificationis Causa specificiert worden. Buder *§. 2. in fine.* Schlüssen daher all anderes, was ebenfalls noch unter die ecclesiastica & annexa gehört, um so weniger aus, als solches der Fridensschluß *Art. 5. §. 2.* mit der Generalexpression *in ecclesiasticis & §. 14.* und den Worten *aut alia*, wie auch *§. 31.* mit den Terminis: *alia similia Jura* allschon in sich begreift. Auf weltliche (g) Ding erstreckt sich Annus normalis nicht, ausser soweit darinn etwann Intuitu ecclesiasticorum eine Aenderung geschehen ist. Instr. pac. westph. *Art. 5. §. 2. ibique* Henniges *p. 130.* Buder *§. 3.* Hildebrand *C. 1. §. 4.* Dithmar *de Anno decretorio, an & quatenus ad politica spectet.* Hernach gehören auch nur jene Bona (h) ecclesiastica anhero, welche Protestantes Catholicis oder diese jenen erst post, oder contra pacem religiosam, und zwar keiner anderen Ursach als der Religionszwistigkeiten halber abgejagt haben. Dann diese allein, und keine andere geistliche Güter waren das Objectum, worüber man bey dem westphälischen Fridenscongress transigiert hat. Hildebrand *C. 1. §. 5.* Reichart *de Termino a quo restitut.*

tut. Bon. eccles. §. 9. Soviel die Jura (i) præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarumque belangt, welche Protestantes bey den a Catholicis in Anno normali besessenen geistlichen Mediatgütern hergebracht haben, scheinen zwar solche denselben samt den Pfarren und Vorstehern, welche sie alldort unterhalten haben, per pac. westph. *Art. 5. §. 26.* indefinite & irrestrictive bestättiget worden zu seyn. Da aber der übrige Innhalt des ganzen §vi de 1ma Jan. 1624. redet, so glaubt Henniges *p. 320.* auch obige Jura auf diesen terminum eingeschrenkt zu seyn. Ein anderes (k) will er bey der Schutzgerechtigkeit, advocatie, Einquatierung, Oeffnung, Dienstleistung, und anderen gerechtsamen, welche entweder Protestantes bey den in der catholischen Geistlichkeit Gebieth gelegenen Güteren oder vicissim Catholici bey jenen durch rechtmässigen Gebrauch, und Zulassung erlangt haben, *ad §vum 46. pr. 592. & 594.* um so mehr dafür halten, als diese, und andere dergleichen Jura ohnehin nur pro politicis anzusehen wären, worauf Annus normalis verstandener massen nicht quadriert. Ob unter die annexa Religionis (l) auch alle nur zufälliger Weis dabey befindliche Dinge so weit zu rechnen seynd, daß man sich damit ebenfalls nach dem Anno decretorio zu regulieren habe, hat sich zwischen der Reichsstädt Augsburg, dann dem dasigen Reichsgotteshauß zu St. Ulrich, und Affra wegen des bey Reparierung des Predigerhauß bey St. Ulrich abgeänderten Frontispicii gestritten. Die Kayserliche Resolution von 5ten Julii 1709. fiehl aber dahin aus, daß der Annus decretorius auch hierinn beobachtet, mithin das vorige Frontispicium samt der darauf gemahlter Jahrzahl dann den Bildnüssen der Heiligen, und des Gotteshauß Insiguien in pristinum statum hergestellt werden muste. Moser R. H. R. *Conclus. T. 3. p. 296.* Confer seine R. Famam *T. 5. p. 368. T. 8. p. 115. T. 12. p. 115.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 48. §. 78. &c.*

Wenn.

4. Aus oballegierten *§. 2. 14. 25. 26. 31. Art. 5. pac. westph.* ergiebt sich von selbst schon zu gnügen, daß das Normaljahr (a) nicht nur Churfürsten, und Ständ, sondern auch all andere membra Imperii tam immediata, quam mediata, sowohl catholischer als protestantischer Religion, geist- und weltlichen Stands verstandenermassen betreffe. Hildebrand *tot. Cap. 2.* Es kommt auch hierunter eine Passage vor, welche den Pabst (b) selbst mit betrift, indem das Recht der Päbstlichen Monaten bey catholischen Canonicaten in Capitulis mixtæ Religionis *per Art. 5. §. 20.* andergestalt nicht als ad ductum Anni normalis exerciert werden soll, ob man sich schon zu Rom dieses Rechts ex hoc saltem Fundamento schwerlich jemal zu prævalieren gesucht haben wird, massen nicht wohl abzusehen ist, wie solches mit der contra pacem westphalicam überhaupt eingelegt Päbstlicher Protestation bestehen könnte. Das Erzhauß (c) Oesterreich hat sich des besonderen Vorrechts zu erfreuen, daß selbes in den Erblanden an den Annum normalem nicht gebunden, sondern in pac. westph. *Art. 5. §. 41.* specialiter davon eximiert worden ist. Was man den Schlesisch- und Unterösterreichischen Ständen circa exercitium Religionis *§. 38. &c.* eingestanden hat, ist nach Innhalt des Fridensschluß aus bloser Gnad auf die von der Cron- Schweden, und anderen protestantischen Ständen eingelegte Fürbitte geschehen. Jene, welche nicht ex Capite gravaminum (d) sondern propter Amnestiam, oder sonst restituiert werden, haben sich nach den Normaljahr hiermit keines Wegs zu regulieren. Terminus anni 1624. (heist es in pac. westph. *Art. 5. §. 13.*) nullum Præjudicium creare debet iis, qui ex Capite amnestiæ, aut aliunde restituendi veniunt. Was aber unter den Worten aut aliunde für Casus verstanden seyn sollen, siehe *§. seq. 17. litt. K.* Catholischen gegen Catholische (e) kann der Annus decretorius darum nicht wohl pro Norma dienen, weil solcher nur inter partes diversæ, nicht aber ejusdem Religionis zur Scheidwand angenohmen worden ist, auch länger nicht als bis zu gänzlicher Benlegung der Religionsdissidien dauren soll, folglich auf Catholicos inter se ex defectu dissidii Religionis niemal hat verstanden seyn können. Hildebrand *C. 2. §. 5.* Böhmer *Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 214.* Pütter *Jus publ. §. 638.* P. Zech *de Jud. eccles.*

eccles. S. 2. §. 218. Moser *de pact. & privileg. circa Relig. §. 80.* Ob und was für ein Annus decretorius aber zwischen Lutheranern (f) und Calviniſten Platz habe, iſt noch ſtrittig und unausgemacht. Jene, welche das Jahr 1624. auch hierinn pro Norma anſehen, beziehen ſich ad Generalitatem textus, andere wollen ex pac. weſtph. *Art. 7. §. 1.* und den Worten hucuſque proviſum eſt, oder aus den Worten de præſenti vigent, das Jahr 1648. pro Norma amplectieren. Viele laſſen gar keinen Annum normalem zu, ſondern ſehen juxta *cit. Art. 7. §. 1.* nur ad pacta, privilegia, reverſales, diſpoſitiones qualescunque ohne mindiſter Einſchrenkung auf ein gewieſes Jahr, nehmen dahero auch Poſſeſſionem qualemcunque, etiam momentaneam an. Endlich ſcheint auch einigen dieſe Frag ſo zweifelhaft zu ſeyn, daß ſie einer authentiſchen Interpretation von dem Kayſer und Reich vonnöthen habe. Der letzten Meinung iſt Dokherr *de pac. civ. Relig. p. 95.* und Schwæder *de pac. Relig. conſt. §. 15. in fine*, welcher auch das Reichskamergericht in der lockumiſchen Sach Beyfall gegeben, mithin die Frag unter die dubia Cameralia geſetzt, und zum Reichstag verwieſen hat. Moſer *cit. Diſs. §. 80.* Schwæder *Theatr. præt. T. 1. p. 437. &c.* Die übrige Meinungen ſiehe bey Henniges *p. 832. 857.* Pütter *§. 634.* Buder *§. 7.* Hildebrand *C. 2. §. 5. in fine.* Bilderbeck Reichsſtaat. *p. 1509. &c.* Moſer *loc. cit. & in comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 18. 30.* Lunig *T. 2. Conſ. 411.*

5. Das Normativum ſoll zwar vi pac. weſtph. *Art. 5. §. 1. 14. 25.* länger nicht Beſtand haben, als bis (a) die Religionsdiſſidia im Reich durch gütliche Weg völlig beygelegt ſeyn werden, mithin ſcheint es zwar freylich nur ein bloſes proviſionale zu ſeyn, da aber jetztbemeldter Vergleich Caſus moraliter non dabilis iſt, ſo gehört auch das proviſionale vielmehr unter die perpetuierliche Interimsmitel, dann es ſoll *per Art. 5. §. 2. 25. 29. 33.* kein pactum (b) tranſaction, renunciation, litispendenz, res judicata, oder andere nur immer ſterdenkliche Exception, und prætextierung dagegen Platz greifen, und gleichwie alle hoch- und niedere, geiſt- und weltliche Obrigkeiten im Reich *per Art. 17. §. 2. 3.* dahin angewieſen ſeynd, daß ſie weder gegen den Fridensſchluß überhaupt, nach jeden Articul, oder Clauſul deſſelben Jura canonica vel civilia, communia vel ſpecialia Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commiſſiones, inhibitiones, mandata, decreta, reſcripta, litispendentias, quocunque tempore latas Sententias, res judicatas, Capitulationes cæſareas & alias, religioſorum Ordinum regulas & exemtiones, ſive præteriti ſive futuri temporis proteſtationes, contradictiones, appellationes, inveſtituras, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta ſeu dediditia ſeu alia, multo minus edictum de Anno 1629. vel tranſactionem pragenſem cum ſuis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimiſtica Anni 1548. ullave alia ſtatuta, ſive politica ſive eccleſiaſtica, decreta, diſpenſationes, abſolutiones vel alias, quocunque nomine excogitari poterunt, exceptiones jemahlen anhören, zulaſſen, oder Proceſſus in poſſeſſorio vel petitorio geſtatten, minder Commiſſiones oder inhibitiones darwider ertheilen ſollen, ſo ſchlagt all dieſes auch bey gegenwertigen normativo (c) ein, welches auch eben darum von einigen mit dem Meduſenkopf verglichen wird, weil man gleich alles damit ſtumm und ſteif machen kann, und das Poſſeſſorium hierinnfalls von ſolch beſonderer Eigenſchaft iſt, daß das petitorium zugleich dadurch abſorbiert wird, dann da heiſt es *Art. 5. §. 25. nec inhabita vel recuperata Poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione Juris & facti perpetuo tuti ſint.* Desgleichen *in §vo 31. & hæc omnia ſemper & ubique obſerventur, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur*, wie nicht weniger *in Art. 17. §. 3. nec uſpiam contra hanc tranſactionem in petitorio aut poſſeſſorio ſeu inhibitorii ſeu alii proceſſus unquam decernantur.* Es ſcheint zwar dieſes, wie Henniges ſagt, aller Rechts- und Billichkeitsregul entgegen zu ſeyn, ut Jura civium ex ſola poſſeſſione certo tempore habita definiantur, non attento ullo poſſeſſionis titulo, nec Jure alterius inſpecto, ſo irregular aber dieſes auch immer ſeyn mag, laſt es ſich leicht damit entſchuldigen, daß ſalus & tran- Wie.

quillitas publica solches erfodert hat, welcher zu lieb man weit öfter über alle Rechtsregul hinaus gehen muß. Lex dura quidem, sagt man in solchen Fällen, sed scripta est. Barthel *de Jure reform. nov. Art. 1. §. 16.*

Ob ein Pactum dagegen Platz habe.

6. Ueber die Frag, ob ein Pactum contra Annum normalem Platz habe, seynd die Meinungen der Rechtsgelehrten nicht einig. Einige sagen simpliciter ja, oder nein, und andere distinguieren inter pacta ante vel post pacem westphalicam inita. Buder §. 5. Hildebrand *C. 3. §. 6.* Böhmer *L. 1. T. 1. §. 81.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 17. 19.* Idem. *in Diss. de pact. & privil. circa Religionem §. 77. 83. 113.* Barthel *de Jur. reform. nov. art. 7. §. 6.* Solte man nach der praxi und den kündigen Exempleu von der Sach judicieren, so scheint es freylich, ob hätten dergleichen pacta nicht viel bedenkliches auf sich. Der klare Buchstab des westphalischen Friedens aber declariert solche überhaupt für Null *Art. 5. §. 2. 10. 25. 29. 31. 33.* und sie sollen nicht einmal allegiert, geschweigens angehört oder attendiert werden. *Art. 17. §. 3.* Es wird auch kein Unterschied dabey gemacht, ob dieselbe schon vor oder erst nach dem Anno normali, vor oder nach dem Fridensschlus eingegangen worden seynd, dann es geschihet *in Art. 5. §. 25.* sowohl von anterioribus, als secutis pactis, und *in Art. 17. §. 3.* von pactis, privilegiis, & transactionibus tam futuri quam præteriti temporis ausdrückliche Erwehnung. Ohne ist zwar nicht, daß aus dem *Art. 5. §. 30.* per verba: *Donec mutuo Consensu aliter erit conventum*, und *§. seq. 33.* ibi: *Non nisi mutuo Consensu liceat recedere* wenigist quo ad pacta post pacem inita ein anderes erscheinen will, allein dort ist die Rede nur von dem, was der Landsherr mit seinen Ständen, und Unterthanen circa Religionem & annexa abmacht. Dieser Casus dient aber nicht pro Regula, sondern nur pro Exceptione, und ist auch noch eine grosse Frag, wie weit die Successores daran gebunden seynd. vide *Svum seq. 13. not. 31 litt. D.*

§. XIII.

Von dem Jure reformandi.

1. Jus reformandi hat unterschiedliche Bedeutungen. Im engeren Verstand zeigt es nur die Befugnuß an, kraft welcher der Landsherr seine eigne Religion im Land einführen, all andere aber entweder gar abstellen oder auch nebst der seinigen tolerieren mag. Kemmerich *L. 7. C. 4. §. 27. &c.* Pütter *§. 633.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 14.* Buder *repp.* voce *Jus reformandi §. 1. &c.* In weitschichtigen Verstand hingegen bedeutet es die völlige Direction in dem Religions - und Kirchenwesen samt aller Zugehör, mithin auch das davon abhangende Jus diœcesanum, vel Jurisdictionem ecclesiasticam, mit einem Wort das Kirchenregiment, oder Jus sacrorum. Barthel *Annot. ad Jus can. p. 23. & in opusc. T. 1. p. 108. 228. &c.* Vor den Religionsdissidiis wurde das Jus reformandi je und allzeit für ein Päbstlich- und Bischöfflich-mithin geistliches Recht geachtet. Barthel *de Jure reformandi antiquo ordinatione Divina, primigenia Ecclesiæ praxi & constanti ejusdem Traditione.* Seit ermeldten Dissidiis aber hat selbes auch in ein weltliches Recht abzuarten angefangen, dann die weltliche Fürsten, und Regenten haben es sich nach und nach zugeignet, und ist ihnen auch, soviel die unmitelbare deutsche Fürsten, und Reichsstände betrift, in pace westphalica bestättiget worden. *Art. 5. §. 30. ibi:* Cum ejusmodi Statibus immediatis cum Jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium Religionis competat. *§. 39. ibi:* Quamvis sacræ Cæsareæ Majestati Jus reformandi exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus competat. und was dergleichen Passagen mehr seynd apud Barthel *de Jure reformandi novo ex communi hactenus in Imperio usitata praxi deducto, Art. 1. §. 2.* Von dieser Zeit an theilt sich also das Reformationsrecht in das alt, und neue ab, wie aus jetztallegierten barthischen Dissertationibus mit mehrern erhellet. Beede seynd auch dem 1ten Tomo seiner opusculorum einverleibt, und verdienen um so mehr gelesen zu werden, als mir kein Author bekannt ist, welcher diese häckliche Materie nach unseren catholischen Principiis gründlicher abhandelt.

2. Das

2. Daß das Jus reformandi allen Reichsständen gebühre, ist ausser allen Widerspruch. Quo Jure vel titulo aber, ist eine andere Frag. Protestantes geben es sowohl nach dem deutschen, als allgemeinen Staatsrecht für ein Stück der Landshoheit an, glauben also, daß ihnen solches schon ante pacem Jure & Titulo superioritatis territorialis gebührt habe. Kemmerich *Jus pub. L. 7. C. 4. §. 17.* Pütter *Jus pub. §. 633.* Moser St. R. *T. 1. C. 19. §. 91.* Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 51. &c.* Idem. *Jus publ. univers. P. spec. L. 2. C. 5. §. 20. &c.* Bey dem westphälischen Fridenscongress kam es zu starken Debatten hierüber, und waren Catholici der beständigen Meinung, es seye das Jus reformandi nur ein Jus episcopale, seu papale. Da aber Protestantes auf ihrem principio unbeweglich beharrten, und jene in einem so considerablen Stück nicht schlechterer Condition als diese seyn wolten, verglich man sich endlich darüber, und gestunde *cit. Art. 5. §. 30.* allen Statibus immediatis Jus reformandi, jedoch andergestalt nicht, als wie die Wort des Fridensschluß lauten, ex communi hactenus in Imperio usitata praxi ein. Aus dem Titel der Landshoheit wollten es Catholici status selbst nicht haben. Medio itaque titulo opus erat, schreibt Henniges *p. 423.* quem utrique proprium sibi facere potuissent. Hinc melius visum, ut communis praxis diceretur, hoc enim facti magis, quam Juris nomen est, & poterant saltem ecclesiastici praxin pro usurpatione interpretari, studiose non praxis modo vocatur, sed & communis praxis, quasi morem dixisses, qui longe lateque invaluit quidem, sed prave & cum ordinis ecclesiastici injuria. ita Henniges, womit auch Barthel *cit. Diss. de Jur. reform. nov. Art. 1. §. 4.* einstimmt. Solchemnach haben sich alle (a) status tam Catholici quam Protestantes hierinn zwar gleicher gerechtsame, aber nicht ex Jure territoriali, sondern nur ex praxi communi und wie es in instr. pac. heist, cum Jure territoriali, non tanquam causa vel titulo, sed solum Conditione sine qua non zu erfreuen. Barthel *§. 3.* Henniges *loc. cit.* Die unmitelbare Reichsritterschaft ist zwar mit der Reichsstandschaft nicht begabt, wird aber doch hierinn, wie in all anderen Ecclesiasticis, und Religionssachen den Reichsständen *per Art. 5. §. 2. & 28.* gleich geachtet. Henniges *ibi.* Böhmer *cit. T. 1. §. 50.* Der blose nexus feudalis (b) ohne das die Territorialhochheit dabey ist, giebt kein Jus reformandi, weder in den Königlich Böhmischen, noch Churfürstlich- Reichsständisch- und all anderen Lehen- oder Afterlehen. *Instr. pac. west. Art. 5. §. 42. ibique* Henniges *p. 552. &c.* Barthel *Art. 3. §. 2. &c.* Kemmerich *§. 51.* Warum man in dem Instrum. pac. der Königl. Böhmischen Lehen sonderbare Meldung gemacht habe, scheint nicht ohne Ursach geschehen zu seyn, dann der Böhmische Lehenhof prætendiert die Superiorität samt dem davon abhangenden Jure reformandi bekanntermassen auch bey allen ausser dem Königreich gelegenen Lehen, welches aber weder die Vasallen quo ad Feuda immediata, noch die Landsherrn quo ad Feuda mediata in illorum Territorio sita eingestehen wollen, sondern sich unter anderen eben auch auf gedachten passum instr. pac. beziehen. Confer *notas ad Cap. præc. 18. §. 23. n. 2. litt. B.* und die in Betref der Freyherrn von Zettwitz gegen die Kron Böheim herausgegebene Deduction in den Moserischen Beyträgen zum neuisten Staatsrecht. *T. 1. p. 635. &c.* und der so betitulten Sammlung der neuisten Staatsangelegheiten. *P. 1. p. 14. &c.* Die Criminal (d) jurisdiction, und das Retentions- oder Patronatsrecht seynd weder samt noch sonders ein hinlänglicher Grund von dem Jure reformandi. *Instr. pac. art. 5. §. 44.* Henniges *p. 581. &c.* Barthel *Art. 3. §. 5. 6.* Pütter *§. 642.* Kemmerich *§. 51.* Ohngeacht etwann all diese Jura in Anno normali exerciert und hergebracht worden seynd. Barthel *§. 8.* Die nemliche Beschaffenheit hat es mit der Vogteia mediata, & inferiori. Barthel *§. 5.* Ein anderes ist quo ad Vogteiam immediatam, per Alleg. apud Bek *de Vogteia p. 333.* dann diese letzte ist in Effectu soviel als die Territorialhoheit. Idem. *p. 34. cum* Ertl, Hildebrand *&c.* Endlich kann auch die Filialität demjenigen, welcher nur von der Muterkirch Landsherr ist, zu keinen rechtmäs-

Wem solches gebühre.

sigen Vorwand dienen, um das Jus reformandi auch bey der schon ausser seinem Territorio gelegener Filial zu exercieren. *Instr. pac. cit. §. 44. ibique* Henniges *p. 582.* Barthel *§. 7.* Moser *Comp. jur. publ. L. 4. C. 19. §. 24.* Idem. in Moserianis *P. 2. n. 1.* In all diesen (e) und anderen dergleichen Fällen heist es: Cujus est Regio, illius est Religio, id est, arbitrium de Religione instituenda, ordinanda, mutanda, multiplicanda, toleranda, abroganda. Barthel *Art. 6. §. 1.* Ein mehreres von diesem Axiomate siehe apud eundem *in Annot. ad Jus can. p. 23. 25.* Pütter *§. 633.* Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 86.* P. Zech *de Jud. eccl. S. 2. §. 191.*

Wie es exerciert werde.

3. Praxis & observantia, worauf sich Jus reformandi obverstandenermassen hauptsächlich fundiert, ist zwar in Imperio communis, aber nicht aller Orten uniformis, sondern valde multiplex (a) dann es wird diese gerechtsame anderst a statibus Catholicis, anderst a Protestantibus, anderst in Reichsstädten, und Gemeinherrschaften, anderst in Territorio litigioso aut oppignorato post Reluitionem exerciert, wie wir *in seq.* mit mehrern zu vernehmen haben werden. Uberhaupt (b) hat der Landsherr in dem Exercitio Juris reformandi freye Hand, so weit ihm solche nicht durch Verträg, oder Leges fundamentales, sonderbar aber im Reich durch den westphälischen Fridensschluß gebunden ist. Barthel *cit. Diss. Art. 7. §. 1.* Moser *§. 14.* Kemmerich *§. 22.* Zwey merkliche Limitationes macht gedachter Fridensschluß (c) und zwar erstens in Ansehen jener Religionen, welche nicht ex tribus in Imperio receptis seynd, dann wie wir schon oben *§. 1. litt. K.* vernohmen haben, sollen dergleichen im Reich weder irgend eingeführt, noch geduldet werden. Zweytens durch obverstandenen Annum decretorium, vel normalem, indem der Landsherr keine solche Reformation, welche gegen den Statum Anni normalis wäre, in ecclesiasticis vornehmen, sohin dem Unterthan weder dasjenige, was er circa exercitium Religionis & annexa damalen gehabt hat, wider seinen Willen benehmen, noch, wann er illo tempore nichts daran gehabt hat, das Beneficium emigrandi difficultieren mag. Barthel *Art. 7. §. 1.* Moser *§. 16. &c.* Pütter *§. 633.* Böhmer *L. 1. T. 1. §. 57.* Buder voce *reformandi Jus §. 12.* Was gestalten sich endlich Jus reformandi auch per pacta (d) inter Principem, & subditos sowohl contra, als præter Annum normalem limitieren, und erweiteren lasse, daß haben wir allschon oben *§. 12. not. 6.* vernohmen. Soviel aber die Verbindlichkeit der Successorum bey dergleichen Pactis belanget, beruhet die Entscheidung der hier einschlagender Rechtsfragen auf lauter Principiis generalibus, dann was in Instr. pac. westph. *Art. 7. §. 1. & 2.* Von Religionsverträgen, und ihrer Würkung sowohl intuitu paciscentium, als successorum vorkommt, handelt nur von pactis inter Lutheranos, & Reformatos, last mithin noch billichen Zweifel zuruck, ob es auch auf pacta inter Catholicos, & Protestantes applicabl seye. Confer Barthel *cit. Diss. Art. 7. §. 4. &c.* Moser *Compend. jur. pub. L. 4. C. 19. §. 19.* Idem. *Diss. de Pactis, & Privilegiis circa Religionem §. 112. &c.* B. Ikstad *vindiciæ Territor. potest. adversus Capitulat. Compact. & litt. revers. abusus §. 42. &c.* Confer die mit Occasion der Hessischen Reversalien Anno 1754. herausgekommene Schriften apud Pütterum. *Jur. pub. §. 660.* Bey obgedachter Limitation (e) welche per Annum normalem geschihet, können wir die Meinungen derjenigen nicht unberiehrt lassen, welche das Jus reformandi entweder gar zu weit auszudehnen, oder zu weit einzuschrenken scheinen. Die von der ersten Meinung, welche von einem Authore Anonymo in sieben unterschiedlichen Tractaten de Jure reformandi, & Anno normali am ersten auf das Tapet gebracht worden ist, halten dafür, daß der 31te §vus *Art. 5ti instrum. pac.* nur auf jene protestantische Unterthanen, welche in einigen catholischen Bisthümern, besonders Hildesheim, und Osnabrügg ex Declaratione Ferdinandina die Toleranz erhalten haben, gemeint gewesen, mithin das Jus reformandi in Ansehen all übriger protestantischer Unterthanen, sie

mögen

mögen gleich in Anno normali das exercitium Religionis gehabt haben, oder nicht, annoch ganz frey und ungesperrt seye. Vide P. Zech *de Jud. eccles. S. 2. §. 193. &c.* Es hat aber diese Thesis bey der catholischen Parthey selbst noch nicht, geschweigens bey der protestantischen, einen Ingress gefunden. Wie sehr vielmehr die letzte dadurch aufgebracht worden seye, siehe bey Barthel *in opusc. recent. P. 3. C. 5. §. 27.* Die andere Meinung (f) giebt den Annum normalem pro Regula, und das Jus reformandi nur pro Exceptione an, weil es *in Art. 5. §. 33.* ausdrucklich heist, daß die Observanz des 1624isten Jahrs instar Regulæ geachtet werden soll. Es erinnert aber Barthel *in Diss. de Jur. reform. nov. Art. 6. §. 4.* hierbey ganz wohl, daß der Annus normalis zwar auch eine Regul, jedoch nur specialis seye, welche sich also gegen das Jus reformandi tanquam Regulam generalem nur wie eine exception, oder Limitation verhalte. Confer. P. Zech *loc. cit. §. 192.* Solchemnach ist auch (g) der Landsherr das Jus reformandi in Contradictorio zu beweisen nicht schuldig, weil er ex Regula generali præsumtionem so lang und viel für sich hat, bis die Exception, oder Einschrenkung klar bewiesen ist, Barthel *cit. Diss. art. 1. §. 13. Art. 6. §. 2. 4.* P. Zech *loc. cit.* und hindert nicht, wann er gleich in 30. und mehr Jahren keinen Actum exerciert hat, dann so wenig andere dergleichen Actus meræ facultatis absque Contradictione ex una & acquiescentia ex altera parte eine Verjährung zu lassen, so wenig hat solche auch gegen das Jus reformandi ohne bemeldter Contradiction, und Acquiescenz platz. Barthel *Art. 2. §. 1.*

Von Catholicis in Catholicos.

4. Jus reformandi ist zwar obberstandenermassen (a) samt dem Jure territoriali sowohl quo ad ecclesiastica, als politica in instrum. pac. westph. *Art. 5. §. 3. & art. 8. §. 1.* allen unmitelbaren Reichsständen überhaupt, mithin nicht nur protestantibus, sondern auch Catholicis bestättiget, wird aber gleich wohl von weltlich-catholischen Reichsständen (b) in subditos Catholicos nicht exerciert, sondern sie stehen vielmehr selbst samt ihren Unterthanen quo ad ecclesiastica, & spiritualia unter der Bischöflich- und Päbstlicher Jurisdiction, dann diese ist nur a statibus protestantibus, niemal aber a Catholicis angefochten worden, sondern vor- und nach dem Religions- und westphälischen Friden apud Catholicos inter se allzeit in dem alten Systemate unverletzt verbliben. Barthel *cit. Diss. art. 4. §. 3.* Kemmerich *Jus pub. L. 7. C. 4. §. 18. 19.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 2.* Buder *repp.* voce catholische Stände *§. 4.* Idem voce *Ecclesiastica §. 3.* Solchemnach bestehen die Gerechtsamen eines catholischen Landsherrn bey seinen catholischen Unterthanen circa sacra & ecclesiastica entweder in dem blossen Schutz und Schirm juxta *suum præc. 1. litt. G.* oder in Juribus specialissimis, deren einer mehr, der andere weniger, oder gar nichts hergebracht hat. Kemmerich *§. 19.* Moser *§. 3.* Hamer *de Jure Principis Catholici circa sacra.* Mit weltlichen Ständen (c) welche von der protestantischen zur catholischen Religion übertretten, hat es hierinnfalls die nemliche Beschaffenheit, wie mit anderen, welche allzeit Catholisch gebliehen seynd. Dann die Bischöflich, und Päbstliche-Jurisdiction, welche juxta not. *seq. 6.* suspendiert war, revivisciert sowohl in Ansehen des herübergetrettenen Stands, als seiner catholischen Unterthanen also fort von Zeit des Uebertritts, weil dadurch die Hindernuß, welche mitels der protestantischen Religion im Weg gestanden war, ipso facto widerum gehoben wird. Barthel *Art. 4. §. 3. & in Annot. ad jus Can. p. 25.* Soviel aber die geistliche (d) Gerichtsbarkeit belangt, welche den geistlichen Reichsständen, und Bischöffen, oder Erzbischöffen über die in ihrer Diœces befindliche Catholicos gebührt, wird solche weder ex Jure status, noch territorii, sondern nur Jure episcopali vel diœcesano nach dem Systemate Hierarchiæ ecclesiasticæ, mithin salvis Juribus Summi Pontificis, & salva Subordinatione Sedi Apostolicæ debita exerciert. Moser *§. 2.* Kemmerich *§. 19.* Buder *loc. cit.* Und erstreckt sich auch gemeiniglich viel weiter als das weltliche Gebieth ihrer Stiftslanden. Barthel *Art. 4. §. 2.* Bilderbeck. Reichsstaat. *p. 900.*

Von Catholicis secularibus in Subditos protestantes.

5. Ob ein catholisch-weltlicher Landsherr vi Juris reformandi auch Jurisdictionem (a) ecclesiasticam über seine protestantische Unterthanen zu exercieren habe, ist quæstio maxime controversa apud Barthel *cit. Diss. art. 5. §. 2. &c.* Henniges *p. 424.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 5.* Pütter *Jus pub §. 643.* Struben Nebenstunden. *P. 3. p. 168. &c.* Buder *repp.* voce catholische Stände *§. 5. &c.* Sinceri allerbest begründete *Jurisdictio ecclesiastica* catholischer Landsherrn über ihre protestantische Unterthanen bey Fabri Staatscanzley *T. 49. p. 482. &c.* und mehr anderen in der Meirischen Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit catholischer Landsherrn in Deutschland. In praxi obtiniert meistentheils die affirmativa, jedoch niemal (b) anderst, als salvo Jure diœcesani Episcopi, sofern er juxta not. *seq. 6. litt. C.* Jurisdictionem ecclesiasticam bey dergleichen Unterthanen in Anno normali exerciert hat. Item salvis principiis Religionis, wider welche ihnen von ihren catholischen Landsherren nichts zugemuthet werden darf. Barthel *cit. Art. 5. §. 6.* Moser *loc. cit.* Desgleichen salvo jure Consistorii, so weit die protestantische Unterthanen solches in Anno normali hergebracht haben. Instr. pac. *Art. 5. §. 31. ibique* Henniges *p. 452. &c.* Moser *loc. cit.* Struben Nebenstunden. *P. 3. p. 168. &c.* B. Cramer *de Jure circa sacra Collegiali & majestatico*, und zwar wie Protestantes glauben, mit der Independenz von der catholischen Landsherrschaft. Hoffmann *de Jure politiæ §. 115. & alii ibidem relati*, oder wie Catholici dafür halten, salva suprema Principis inspectione & Jure adjungendi, damit in dem Consistorio so leicht nichts vorgehen könne, was der Landsherrschaft an ihren gerechtsamen nachtheilig seyn könnte. Barthel *§. 9. 10.* Bocris *de onere probandi in Religione &c. §. 3. 13.* Wo aber gar kein Consistorium vorhanden ist, da pflegt man in Causis ecclesiasticis subditos protestantes concernentibus entweder eine protestantische Universität, oder andere in selbigen Religionssachen gnugsam erfahrne Leut zu consultieren. Barthel *§. 6.* Bocris *§. 16. 31.* Ob der Landsherr (d) schon in Anno normali catholisch gewesen, oder erst hernach zur catholischen Religion übergetretten seye, ist hierinnfalls einerley. Dann die Religionsveränderung kann letzten falls darum nichts alterieren, weil solche bey weltlichen Reichsständen nicht unter die modos ammittendi Jura præhabita gehört. Idem. *§. 11.* Ad Annum normalem können Subditi protestantes circa Jurisdictionem ecclesiasticam nicht provocieren, theils weil sie dergleichen nimmermehr exerciert haben, theils weil dasjenige, was ex instr. pac. *Art. 5. §. 48.* obmoviert wird, nicht ad Rem ist, indem sich dort nur von der Jurisdictione ecclesiastica handelt, welche nicht Jure territoriali, sondern nur Jure diœcesano, & episcopali juxta *not. seq. 6. litt. C.* ausgeübt wird. Barthel *§. 12.* Es scheint zwar freylich (e) etwas Fremd, und paradox zu seyn, daß derjenige, welcher für sich selbst samt seinen catholischen Unterthanen unter der Päbstlich- und Bischöflichen Jurisdiction stehet, solche über Protestantes ausüben soll, allein zu geschweigen, daß die Raison, warum das erste geschihet, juxta not. *præc. 4.* so beschaffen ist, daß sie intuitu Subditorum protestantium nicht mehr einschlagt, so wäre gewis noch weit mehr Fremd, und Paradox, wann man die protestantische Unterthanen, welche weder die Bischöflich- und Päbstliche noch die Reichsgerichtliche Jurisdiction in ecclesiasticis erkennen, auch von der Landsherrlichen hierinn eximieren, und auf solche Weis ganz Souvrains, und Independent machen wollte. Was bliebe auf diese Weis (f) an dem Jure territoriali, welches in instr. pac. *Art. 5. §. 1. & Art. 8. §. 1.* so wohl in ecclesiasticis, als politicis allen Ständen æqualiter eingeraumt worden ist, für die Catholische noch übrig, wann sie solches an ihren protestantischen Unterthanen so wenig als an den Catholischen ausüben dörften, und wie könnten sich status Catholici nur der geringsten Gleichheit hierinn beruhmen, wann ihnen bey Subditis protestantibus Jurisdictio ecclesiastica benohmen seyn sollte, welche doch von protestantischen Reichsständen über ihre catholische Unterthanen juxta not. *seq. 7.* ohne aller Widerred ex-

erciert

erciert wird. Diese und mehr andere (g) Argumenta werden bey oballegierten Rechtsgelehrten pro Catholicis in hac Controversia angeführt. Man mißkennt hierbey die Irregularität keines Wegs, welche in unserer Religionsverfassung selbst einigermassen daraus erfolgt. Nachdem man aber das irregulare Principium de suspensa in protestantes episcopali Jurisdictione in dem Religions- und westphälischen Fridensschluß einmal angenohmen hat, so darf man sich nicht viel wundern, wann daraus auch ein so andere Conclusiones irregulares abgeflossen seynd. Barthel *Art. 5. §. 5.*

Von Catholicis ecclesiasticis in protestantes aut protestantium subditos Catholicos.

6. Bey catholisch-geistlichen Reichsständen muß man vor allem den Landsherrn, und Bischof wohl von einander unterscheiden. Als Landsherr (a) exerciert er Jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinen Stiftslanden gelegene, mithin selbst eigne protestantische Unterthanen auf die nemliche Weis, und eodem Jure, wie ein weltlich-catholischer Landsherr, id,est, ex Jure reformandi novo, welches obgedachtermassen jedem Reichsstand cum Jure territoriali ex commnni Imperii praxi zustehet. Barthel *cit. Diss. art. 5. §. 13.* Als Bischof (b) aber seynd ihm regulariter weder seine eigne noch fremde protestantische Unterthanen, viel weniger status protestantes, ja sogar nicht einmal statuum protestantium Subditi Catholici unterworffen, theils, weil die geistliche Jurisdiction, welche nur Jure episcopali & diœcesano exerciert wird, vi pacis Relig. & westph. *Art. 5. §. 48.* In Ansehen der Protestanten überhaupt tam quo ad status, & immediatos, quam Subditos, und zwar nicht nur inter ipsos Solos, sondern auch in Causis inter ipsos & Catholicos vertentibus so lang und viel in suspenso bleibt, bis gleichwohl die Religionszwistigkeiten gütlich beygelegt seyn werden. Henniges *p. 602. &c.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. §. 4.* Sündemaller *de suspensa Jurisdictione ecclesiastica.* theils weil das Jus diœcesanum Episcopi catholici sich in das Gebieth der protestantischen Landsherrn nicht so, wie bey uns Catholischen in das unsrige erstreckt, sondern Respectu der ersten nur in den Gränzen der selbst eigner Stiftslanden verschlossen bleibt. Instr. pac. *cit. §. 48. ibi:* Intra Teritorii cujusque Jus diœcesanum, & Jurisdictio ecclesiastica se contineat. vide Henniges *h. l. p. 614.* Welches jedoch nur in Regula also statuiert ist, und vi ejusdem *§vi 48.* drey merkliche Absätz zu leiden hat, nemlich vors erste bey protestantischen Unterthanen (c) catholischer Landsherrn, welche das Jus diœcesanum Catholici Episcopi in Anno normali aut quacunque ejusdem Anni parte agnoscierten haben, dann diese müssen es noch ferner agnoscieren jedoch nur in Sachen, welche ihre Glaubensbekanntnuß nicht betreffen, und solcher Gestalten, daß ihnen mit Gelegenheit des Proceß nichts wider das Gewissen, und ihre Religionsprincipia zugemuthet werde. Die Dubia, welche bey Moser *in comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 4.* darüber erregt werden, beantwortet Barthel *Art. 4. §. 9.* mit folgenden Worten: Casus, qui Aug. confessionem non concernunt, sunt illi actus indifferentes, sive medii, qui inter Catholicos & A. C. addictos pleræque observanter, & punctum religionis intrinsece non tangunt, nec in principiis fundamentalibus objectivis Catholicos inter & Protestantes dissensum involvunt, sed magis extrinsece ad Religionem ejusque statum se habent, cujus rei lumen & argumentum accipi potest ex *§. 20. pacis Religiosæ* ibi: Aber in anderen Sachen und Fällen der Augsburgischen *Confession*, Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien ꝛc. ꝛc. nicht anlangend, soll und mag die geistliche *Jurisdiction &c. &c.* exerciert, geübt, und gebraucht werden. Ad hoc autem, fahrt jetzt belobter Author weiter fort, ut ejusmodi status provinciales & subditi A. C. addicti Jurisdictionem episcopalem agnovisse dicantur, sufficit, modo ejusdem exercitio, si quod extitit, in aliqua Anni decretorii parte acquieverint, vel si nullum per totum Annum extitit, reclamatione, factove contrario dictæ Jurisdictioni sese publice non subduxerint. Plus enim non requiritur, ut potestatem alterius, quæ antea jam fundata, agnita, &

præexistens fuit, ultra agnoscere dicamur. Stat porro pro ejusdem Jurisdictionis exercitio sub statibus aut Dominis territorialibus Catholicis secularibus, utpote, qui Juri diœcesano Episcoporum nedum præjudicare non voluerunt, sed summa potius opera id egisse dignoscuntur, ut in suos Subditos A. C. addictos Episcopis & Clero aliqua Jurisdictio relinqueretur. Confer Henniges *p. 623. &c.* Der zweyte Absatz gehet die catholische (d) Unterthanen protestantischer Landsherrn an. Dann so fern diese das exercitium Religionis publicum in Anno normali gehabt haben, und der Bischof das Jus diœcesanum selbigen Jahrs ruhig über sie exerciert hat, so soll er auch vi cit. *§. 48.* dabey verbleiben. Ruhig heist aber hierinnfalls das exercitium Juris diœcesani, welches in dicto Anno normali weder jemalen publice contradiciert, noch turbiert worden ist. Barthel *Art. 4. §. 10.* Auf jene catholische Unterthanen, welche in Anno normali nicht das publicum, sondern nur privatum Religionis exercitium gehabt haben, erstreckt sich zwar verstandenes Jus diœcesanum & episcopale nicht mehr, sondern diese stehen juxta not. *seq. 7.* Unter der Jurisdictione ecclesiastica ihrer protestantischer Landsherrschaft. Moser *§. 11.* Henniges *p. 627.* Nachdem ihnen aber gleichwohl wider ihre Religionsprincipia nichts zugemuthet werden kann, so schreibt Barthel *loc. cit.* von diesem Fall: Cum de substantia Religionis catholicæ & ejus exercitii sit, in materia fidei, ordinis, administrationis Sacramentorum, & usus clavium tam Parochos, quam etiam Parochianos a potestate superiore Hierarchica dependere, indeque potestatem & influxum participare, quo ad hanc materiam & ejusdem functiones jurisdictio ecclesiastica Episcoporum respectu Subditorum Catholicorum, utut privatum duntaxat in territoriis statuum protestantium habeant Religionis exercitium, adeo suspensa esse nequit, quin saltem occulte privatimque exerceatur, modo Juribus teritorialibus statuum inde præjudicium non afferatur. Neque discretum, sobriumque ejusmodi Juris diœcesani exercitium impediri, & Subditi Catholici ab usu ejusdem mandatis pœnalibus arceri possunt, cum aperte alias aliquid iis injungeretur, quod eorundem Religioni, ac conscientiæ adversum foret. Der dritte und letzte Absatz (e) betrift endlich die Renten, Zinsen, Zehenden, und Pensionen, welche Catholici in protestantischen Reichslanden zu geniessen haben. Zu Erlangung deren mag Episcopus diœcesanus, welcher alldort in Anno normali Jurisdictionem ecclesiasticam notorie exerciert hat, sich derselben vi cit. *§. 48.* so weit gebrauchen, daß er gegen jene, welche sich in der Verreichung saumig, oder widerspenstig erzeigen, mit der Excommunication, jedoch eher nicht, als nach dreymaliger Denunciation, verfahren kann, und dieses ist auch noch der einzige Casus, schreibt Henniges *p. 612.* Quo Clerus Catholicus suo fulmine percutere possit Augustanæ confessionis status, quo fine, vel effectu autem, id me penitus latet. Dann wann schon Barthel *Art. 4. §. 8.* dafür haltet, daß man gegen Excommunicatum bey weiterer Widersessigkeit die in jure Canonico vorgeschriebene Remedia an Hand nehmen, und solchen endlich pro Ethnico, & Publicano im Reich achten möge, so sihet man gleichwohl mit diesem noch nicht, wie der Diœcesanus dadurch ohne Reichsgerichtlicher Hilf zu dem seinigen gelangen möge, daher auch in solchen Fällen der Rechtsweg, so weitschichtig derselbe auch immer seyn möchte, allzeit noch præferabler, als via Excommunicationis zu seyn scheint.

Von Protestantibus in Protestantes, & Catholicos.

7. Protestantes üben das Jus reformandi tam in genere, quam specie sic dictum, oder deutlicher zu sagen Jus sacrorum & jurisdictionem ecclesiasticam in ihren Landen über alle Unterthanen so wohl catholisch- als protestantischer Religion in Regula ohne Widerred aus. Kemmerich *Jus pub. L. 7. C. 4. §. 21.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 11.* Ob solches (a) Jure episcopali, oder mere territoriali geschehe, seynd zwar die protestantische Authores selbst nicht mit einander verstanden. per Alleg. apud

Böh-

Böhmer *Jur. eccleſ. L. 1. T. 31. §. 19. &c.* Kemmerich *§. 2. 16. 21.* Buder *repp.* voce *eccleſiaſtica Jurisdictio §. 4.* Müller *de jur. Epiſcop, reviviſcentia in terris proteſtantium.* Stryk *de jure Papali principum Evangelicorum.* So weit ſeynd (b) ſie aber nunmehr einig, daß es Jus mere liberum, pleniſſimum, & independens ſeye, worüber man niemand, als Gott ſelbſt Rechenſchaft zu geben hätte. Kemmerich *§. 20.* Moſer *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 7. 8. 9.* Helfferich *de independentia juris circa Sacra &c. &c.* Derwegen auch ſtatus Proteſtantes ſolches für ihr höchſtes Kleinod ſchätzen, und ſich dadurch weit über ſtatus Catholicos hinaufgeſetzt zu ſeyn erachten, weil dieſe nicht nur ihren catholiſchen Unterthanen circa Sacra nichts zu befehlen hätten, ſondern der catholiſchen Geiſtlichkeit vielmehr ſelbſt hierinn gehorchen müßten. Ludwig *de præcipuo Principis evangelici.* Item. die ſo betitulte deutliche Vorſtellung des Vorzugs eines *Evangeliſchen* vor einem catholiſchen Fürſten apud Lunig *ſcript. Select. illuſtr. p. 386.* Solchemnach ſchreibt (c) ein proteſtantiſcher Landsherr in Religions- und Kirchenſachen Geſätz, und Ordnungen vor, beſtellt geiſtliche Räth, Conſiſtoria, Superintendenten, und all andere Kirchen- und Schulbediente, verleihet Beneficia eccleſiaſtica, und Dignitates, ruft Synodos zuſamm, reguliert die Glaubenslehr, und Ceremonien, entſcheidet Cauſas eccleſiaſticas, ordnet Feyr- Faſt- und Bußtäg an, führt die oberiſte Inſpection, und Adminiſtration von Kirchen- und milden Stiftungsgütern, nimmt General, und ſpecial Viſitationes darinn vor, kurz zu melden, er macht in ſeinen Landen mit dem Kirchen- und Religionsweſen, was, wie, wann, und ſo oft er will, und zwar in Anſehen anderer proteſtantiſcher Landen eben nicht allenthalben auf gleichförmige, ſondern ſehr unterſchiedlich, und willkührliche Weis. Moſer *§. 8. 9.* Böhmer *Jus pub. univ. P. ſpec. 2. L. 4. C. 5. §. 15. &c.* Kemmerich *§. 27. 63. &c.* Idem. *de jure Principis circa dogmata Fidei.* Rhez, Falkner, Koeſtner, *Diſs. de jure Principis evangelici circa Sacra.* Jedoch (d) niemal anderſt, als den Reichsconſtitutionibus, beſonders dem Religions- und weſtphäliſchen Friden, dann den Landsverträgen gemäß, welche von einem proteſtantiſchen Reichsſtand ſo wenig als von einem Catholiſchen überſchritten werden darfſen. Moſer *§. 7. 8.* Kemmerich *§. 20. 22.* Eben der Urſach halber kann er ſeine catholiſche Unterthanen weder in dem, was ſie circa exercitium Religionis & annexa entweder in Anno normali, oder ſonſt durch rechtmäſſige Verträg hergebracht haben, bekränken, noch ihnen wider ihr Gewiſſen, und Religionsprincipia etwas zumuthen. Moſer *§. 11.* Falls auch Epiſcopus diœceſanus bey ſothanen Unterthanen Jurisdictionem eccleſiaſticam in Anno normali hergebracht hat, muß er juxta §vum *præc. 6. litt. D.* ungeſchmälert dabey gelaſſen werden. Ob aber (e) einem proteſtantiſchen Landsherrn über die in ſeinem Land gelegene mitelbare catholiſche Klöſter auch all jene gerechtſame zuſtehe, welche ſonſt der catholiſchen Geiſtlichkeit, oder vi Concordatorum dem Pabſt ſelbſt gebührt z. E. Jus annatarum, reſervationum, confirmationis, viſitationis &c. auf dem Fall, wann der Pabſt, oder beſagte Geiſtlichkeit wehrenden Anno normali nicht in deren Beſitz geweſen iſt, wird noch geſtritten. Moſer *§. 12.* Confer Das R. Kam. Ger. Urtheil in Cauſa Kloſter Wadgaſſen, contra Naſſau Sarbrück in der Moſeriſchen Reichsfama *T. 2. p. 329. &c.* Proteſtantiſche Biſchöf (f) welche in comitiis auf der Querrbank ſitzen, exercieren Jus reformandi niemal weiter als die Gränzen ihrer Stiftslanden reichen, weil ſolches nicht jure Epiſcopali, & diœceſano, wie bey unſeren catholiſchen Biſchöffen, ſonder nur jure territoriali, mithin auch nur intra Fines territorii ſecularis exerciert wird. Moſer Nachleſe. *ad comp. Jur. pub. p. 505.* wie es (g) inter Proteſtantes ſelbſt gehalten werden ſolle, wann der Landsherr lutheriſch- und der Unterthan reformierter Religion, oder der Fall umgekerrt iſt, giebt der weſtphaliſche Fridensſchluß *Art. 7.* den Ausſchlag dahin, daß die Unterthanen bey ihrer Religionsübung, dann Kirch- Schulen, Kirchengütern, und Gefällen, Kirchenordnungen ohne Eintrag, und Veränderung gelaſſen, auch den Gemeinden die Præſentation, und Nomination der Kirchen- und Schuldiener erlaubt, ſofern von der Landsherrſchaft prævio tamen examine unweigerlich confirmiert werden ſolle,

dafern aber eine Gemeinde des Landsherrn Religion selbst annihmt, wird ihr das offentliche Religionsexercitium zwar zu gestanden, jedoch auf eigne Kösten, und ohne der anderen Unterthanen Nachtheil, wobenebens die Consistorialräth, Superintendenten, Professores Theologiæ, und Philosphiæ der zur Zeit des westphälischen Fridens im Land übrig gewester Religion zugethan seyn sollen. Ob aber jetztallegierter *Art. 7mus* nur von künftigen, oder auch vergangenen Zeiten zu verstehen, und was solch letzten Falls Juris seye, ist unter erwehnten Lutheranern, und Reformierten noch in lite. Moser *§. 30.*

Von Condominis.

8. An mehrherrigen Orten, wo Catholici, und Protestantes an der Landshoheit gleichen Antheil nehmen, soll es zwar (a) vi pac. west. *Art. 5. §. 43.* sowohl circa Exercitium publicum Religionis, als in anderen die Religion betreffenden Sachen bey dem statu Anni & diei normalis nemlich 1mæ Jan. 1624. verbleiben; Ob aber hierunter nur Status actualis, oder auch habitualis, welcher nicht so viel von dem würklichen usu & exercitio als libera facultate Rei gerendæ ermessen wird, zu verstehen seye, hat sich mit Gelegenheit der wertheimischen Sach stark controvertiert, wie bey Henniges, und Bukisch *ad cit. §. 43.* mit mehrern zu ersehen ist. Catholici behaupteten damal das letzte, und Protestantes das erste. Barthel distinguiert in mehr allegierter Diss. *de Jur. reform. nov. Art. 2. §. 6.* Zwischen dem blossen exercitio Religionis, und anderen dahin einschlagenden Sachen, z. E. Kirchen, Klöstern, Stiftungen, geistlichen Gütern, und Gefällen. Letztenfalls (b) sihet er lediglich ad statum Anni & diei normalis actualem, und billichet nicht, daß Condominus territorialis von dem, was der andere 1ma Jan. 1624. privative inngehabt hat, sich etwas zueigne, weil dieser dadurch beeinträchtiget, mithin der damalige status geändert, oder intervertiert wurde. Erstenfalls aber sihet er nur ad statum habitualem, id est, liberam exercendi Facultatem, dann wann er diese gehabt hat, ist es quo ad statum Possessionis eben soviel als actuale exercitium, weil in Juribus discontinuis, wie wir schon oben *§. 12. not. 2. litt. E.* gehört haben, Possessio juris præhabiti per liberam Facultatem exercendi so lang conserviert wird, bis der andere Theil zeigen kann, daß schon vor, oder in dem Die normali prohibitio ex una, & acquiescentia ex altera parte geschehen, mithin status, & possessio anterior dadurch intervertiert worden seye. Die nachfolgende Prohibition stehet nach Meinung Barthels Condomino an Einführung seines Religionsexercitii nicht mehr im Weg, dann ob es wohl heist, in Re communi melior conditio prohibentis, so gehet doch dieses per vulgaria Juris nur in Sachen, welche Condomino schädlich, und abbrüchig seynd, nicht aber in anschädlichen, und unabbrüchigen Dingen an, wie das exercitium Religionis ist, wann selbes ab uno Condomino nur in gebührender Maaß, und so gebraucht wird, daß man dem anderen an dem seinigen im geringsten dadurch stöhrt. Was Henniges *loc. cit.* darüber raisonniert, scheint mit der Doctrin, welche er selbst anderwerts *p. 317.* von der libera exercendi Facultate in Juribus discontinuis führt, keinen rechten Zusammenhang zu haben.

Von Reichsstädten.

9. Daß den Reichsstädten (a) Jus reformandi inner ihren Burgfried bey den Bürgern, und Unterthanen gebühre, ist um soweniger im Zweifel, als der westphälische Fridensschluß *Art. 5. §. 29. 30.* derselben nicht nur in genere, sondern auch in specie erwehnung thut. Das Exercitium juris reformandi (b) aber hangt bey jenen Städten, welche nur einerley Religion seynd, lediglich von der unterschiedlichen Regimentsform ab, und stehet hernach entweder dem Magistrat allein, oder auch der Burgerschaft, und dem Ausschuß derselben zu, je nachdem die Regimentsverfassung auf aristocratisch- oder democratischen Fuß gesetzt ist. Barthel *cit. Diss. Art. 2. §. 8.* Henniges *p. 349.* Moser Staatsrecht. *T. 42. p. 14. &c.* Bey Reichsstädten (c) mixtæ Religionis soll es zwar vi cit. *§. 29. Art. 5.* Bey dem statu Anni, & diei normalis verbleiben, und kein Theil den anderen hierinn turbieren, oder beeinträchtigen. Was für Reichsstädt man aber pro mixtis zu

halten

halten habe, und ob all jene, wo das exercitium utriusque Religionis hergebracht ist, oder nur jene allein, wo man gedachtes exercitium simultaneum per Decretum civitatis publicum etabliert hat, darunter verstanden seynd, ist noch im Zweifel, und Disput. Henniges *p. 348. 351. &c.* Schwæder *de simultan. Relig. th. 1. 2.* Desgleichen (d) wird noch gestritten, ob man hierbey nur ad statum Anni, & diei normalis actualem, oder habitualem zu sehen habe. Protestantes seynd der ersten Meinung apud Henniges *p. 355. 57. 67. 72.* Catholici hingegen halten das letzte dafür, und glauben, daß jedem Theil frey stehe, all jenes, was zu Erhalt- Vermehr- oder Verbesserung seiner Religionsübung, und Andacht gereicht, es seye gleich in Anno, & die normali schon so gewesen, oder nicht, nach eigenen Belieben zu verfügen, so fern nur dieses weder auf gemeine Stadtkösten, noch dem anderen Theil an seiner Religionsübung, und annexis zum Nachtheil, und Abbruch geschihet, z. E. wann pars Catholica in seiner Kirch mehr Altär setzen, grössere Gloggen verfertigen, kostbare Ornat beyschaffen, neue Processiones, oder andere Andachtsübungen anordnen, oder die ihm eigens gewidmete Schulen, und Spitäler erweiteren last. Barthel §. 9. Confer den so betitulten Versuch von dem Reichsstädtschen Entscheidungsziel samt der Widerlegung in Sturbens Nebenstunden. *P. 6. p. 514. &c.*

Von Lehen- und Pfandherrn, oder Innhaberu, and anderen.

10. Was gestalten der blose Nexus (a) feudalis ohne Landshoheit kein Jus reformandi nach sich ziehe, daß haben wir allschon oben *not. 2. litt. E.* bemerkt. Es werden daher die Lehen- und Afterlehen, wie auch Vasallen, und geistliche Güter in Religionssachen, und was der Lehenherr prætendiert, eingeführt, oder sich angemast hat, lediglich nach dem Zustand des Anni, & diei normalis ermessen. Instr. pac. west. *Art. 5. §. 42. ibique* Henniges *p. 555. &c.* Barthel *cit. Diss. Art. 3. §. 2. 3.* Dem Pfandsinnhaber (b) gestehet man ebenfalls kein Jus reformandi ein, Henniges *p. 581.* Barthel *cit. Art 3. §. 5.* Es seye ihm dann das Jus territorii jure antichretico verpfändet, welches jedoch in dubio, zumahl wann Creditor, und Debitor diversæ Religionis seynd, so leicht nicht vermuthet wird. Barthel *ibi.* Debitori stehet post reluitionem Pignoris in dem verpfändet gewesten Land das Exercitium publicum seiner Religion einzuführen frey, und obwohl die Einwohner, und Unterthanen die wehrender Pfandschaft angenohmene Religion zu verlassen, oder zu emigrieren nicht schuldig seynd, so müssen sie sich doch nach beschehener Widerlosung mit der Landsherrschaft über ihr Religionsexercitium publicum erst vergleichen. Instr. pac. *Art. 5. §. 27. ibique* Henniges *Art. 2. §. 10. 11. 12.* Wie aber, wann der Vergleich nicht zu bewerkstelligen ist? Vide die unterschiedliche Meinungen bey jetztallegierten Henniges, Barthel, und Dekherr. Soviel endlich (c) die Territoria betrift, welche vor- oder nach dem Anno normali strittig worden seynd, bleibt zwar dem Innhaber das Jus reformandi quo ad exercitium Religionis publicum solang, bis die Sach in possessorio, und petitorio ausgemacht ist; die Unterthanen seynd aber wehrenden Stritt wegen der mittler weil augenohmener Religion zu emigrieren nicht verbunden. Instr. pac. west. *Art. 5. §. 43. ibique* Henniges.

Ob das simultaneum Jure reformandi eingeführt werden könne.

11. Wann der Landsherr, und das Land nicht gleicher, sondern unterschiedlicher Religion seynd, so fragt sich, ob (a) der erste nebst der Religion, welcher das letzte in Anno normali beygethan gewesen ist, auch die seinige, mithin beede Religionen, zu latein simultaneum, vel coexercitium Religionis in kraft des ihm zustehenden Juris reformandi einzuführen berechtiget seye. Soviel des Landsherrn (b) selbst eigne Person, und seinen Hofstaat betrift, scheint zwar die Sach in pac. west. *Art. 7. §. 1.* reguliert zu seyn, *ibi per verba:* Ipsi quidem Concionatores aulicos suæ Confessionis citra Subditorum onus, & præjudicium secum atque in residentia sua habere liceat. Da aber diese Passage nur von Protestantibus diversæ Religionis, mithin lediglich von dem Casu redet, da entweder der Landsherr lutherisch, oder vice versa dieses lutherisch, und jener calvinischer Religion ist, so fort der billiche Zweifel hierbey entstehet, ob dieses auch auf den Casum

inter Catholicos, & Protestantes applicabl seye, welches von einigen verneinnt, von anderen aber suo modo bejahet werden will. Pütter *Jus pub. §. 637.* Böhmer *Jus eccles. L. 3. T. 37. §. 68.* Henniges *ad instr. pac. p. 332.* Moser *comp. jur. pub. L. 4. C. 19. §. 26.* Idem Abhandlung von dem Hof Gottesdienst. §. 36. &c. Currach *de Jure condendi Cappellas §. 13.* Buder *repp.* voce Hofcappellen. §. 3. So wird dadurch obige Frag weder in Ansehen des Hofs noch anderen Gottesdienst inter Catholicos & Protestantes entschieden, sondern bleibt dem ohngeacht noch in lite, & controversia. Protestantes (c) halten sich hierinnfalls lediglich an den statum anni normalis, nehmen solchen pro regula, und das jus reformandi nur pro limitatione an, sehen sohinn das letzte nicht für so vermögend an, daß in Kraft dessen eine andere Religion in dem Land, wo solche wehrenden Anno normali nicht exerciert worden, eingeführt werden könnte, verwerffen also das Simultaneum durch die Bank. Pütter §. 641. Kemmerich *Jus pub. L. 7. C. 4. §. 37. &c.* Strubens Nebenstunden. *P. 1. p. 1. &c.* Buder *repp.* voce *Simultaneum.* Schwæder *de simultaneo,* und die in Fabri Staatscanzley *P. 35.* befindliche Schriften unter dem Titul: Ungrund, und Ursprung des Simultanei. Dagegen wird solches a Catholicis (d) unanimi ore behauptet, so weit es nur innoxium ist, und dem anderen Religionstheil an seinem in Anno normali hergebrachten Gottesdienst, und annexis durch die eingeführte neue Religion kein Eintracht, oder Abbruch geschihet. Dann wie wir schon oben §. 13. not. 3. litt. F. bemerkt haben, wenden Catholici die Sach um, und sehen das allschon in pace religiosa fundiert geweste Jus reformandi pro Regula, den erst hernach in pace westphalica fixierten Annum normalem aber nicht in abstracto, sondern nur in tantum, quantum illo tempore a Subditis possessum, pro limitatione Regulæ an, lassen daher gedachten Juri reformandi in all übrigen den freyen Lauf, und suchen all dieses Theils aus dem Buchstaben des *Art. 5ti §vi 30. 31. pac. west.* Theils aus den vorhergegangenen Fridenshandlungen, wie auch aus dem in der Hörterischen Sach Anno 1651. ergangenen Reichsdeputationsschluß, welcher zwar nicht pro lege, doch pro usuali interpretatione Legis dient, erweislich zu machen, und was dergleichen pro simultaneo militierende rationes mehr seynd bey Barthel *in opusc. recent. P. 3. C. 4. 5.* Item. die der Moserischen Reichsfama *T. 3.* angehengte so betitulte zufällige Gedanken über obige zwey Schriften unter dem Titul Ungrund, und Ursprung des *Simultanei.* Confer oballegierten Reichsdeputationsschluß in der Hörterischen Sache bey Henniges *p. 369.* worinn ermelde Regul, und Exception sehr deutlich auseinander gesetzt ist. Stante simultaneo, & Jure reformandi (e) folgt von selbst, daß auch die Kirchen, und andere Bona ecclesiastica welche zwar in Anno normali a Subditis diversæ Religionis besessen, seithero aber von ihnen gänzlich verlassen worden, mithin öd, und Herrnlos seynd, von dem Landsherrn eingezogen, und den Unterthanen seiner Religion beygelegt werden können, obschon Protestantes dieses so wenig, als die Erbauung ganz neuer Kirchen, Klöstern, Stiften, Schulen, und dergleichen zugeben wollen. Buder *loc. cit. §. 1.* Moser *§. 28.* Einige gehen so weit, daß die Unterthanen sogar ihr eigne Kirch, welche sie in Anno normali privative inngehabt haben, und noch innhaben, mit jenen Unterthanen, denen der Landsherr ihr Religionsexercitium erst neuerlich gestattet hat, partagieren müssen, damit diese ihren Gottesdienst, so fern es nur nicht zu gleicher, sondern unterschiedlicher Zeit geschihet, ebenfalls darinn halten könnten. Ob dieses Juris seye, last man dahin gestellt seyn, Prudentiæ, & Consilii wird es schwerlich jemal seyn, und rathet auch Barthel *C. 4. §. 2.* aus verschiedenen triftigen Ursachen keinem Landsherrn hierzu an. Unter den Monitis (f) ad capit. cæsaream, welche Anno 1741 von einigen zu Offenbach versammelt gewesten Fürstlichen Ministris projectiert worden seynd, war auch 6to, daß der Kayser gegen den Annum normalem weder ein Simultaneum, noch andere Veränderung in der Possessione religionis, dem Gottesdienst, dessen exercitio, oder an Kirchen, und Kappellen, wann solche gleich seit dem Anno normali her wüste gelegen wären, oder an Schulen, Spitälern, milden Stiftungen, geistlichen Gütern, und Gefällen, wie auch eben so wenig an politi-

eis intuitu Religionis etwas widriges gestatten wolte. Der Erfolg hat aber gezeigt, daß bey Verfertigung der Wahlcapitulation nicht hierauf attendiert worden seye. Moser *ad Cap. Carol. VII. P. 3. p. 33.*

§. XIV.

Von Religionsstritigkeiten.

Wir reden hier nur von solchen Religionsstreitigkeiten, welche ex Anno normali, oder sonst ex pace westphalica vel religiosa herriehren, und bemerken dabey zwey Hauptanständ, welche sich sowohl circa Forum als modum procedendi hierunter ergeben. Von dem letzten siehe §vum seq. *16. litt. F. & §. 18.* Das Forum, oder die Jurisdiction (a) wird den höchsten Reichsgerichten hierinn aus folgenden Ursachen disputierlich gemacht, *1mo* weil die Causæ ecclesiasticæ überhaupt, folglich auch die Religionssachen juxta Cap. præc. *19. §. 42. not. 12. litt. B.* nicht dahin gehören. *2do* leide es hierinn gar keinen Process. Instr. pac. west. *Art. 17. §. 3. ibi* : Nec uspiam contra hanc Transactionem in possessorio, aut petitorio seu inhibitorii seu alii processus, vel commissiones decernantur, und wäre dergleichen zu gestatten auch in cap. Cæs. *Art. 1. §. 11.* verbothen, dann es komme *3tio.* in solchen Fällen *juxta §vum seq. 17.* nicht soviel mehr ad Viam juris, als auf die blosse Execution an, welche aber nicht den höchsten Reichsgerichten, sondern nur den Kreys ausschreibenden Fürsten, und Obristen sowohl per pac west. *Art. 16. §. 2.* als das Kayserl. Edict von Anno 1648. Dann den arctiorem modum exequendi, und den Executionsrecess. §. 5. 6. dergestalten aufgetragen worden seye, daß ihnen hierinn niemand Einhalt thun solle, wo es aber auch *4to* noch einer Untersuchs- oder Erörterung vonnöthen habe, soll solche vermög jetztgedachter Verordnungen ebenfalls bey den Kreys Ausschreibämtern in loco summarissime geschehen, und endlich auch *5to* die super ipsa pace westphalica vorfallende Dubia per Recess. imp. noviss. §. *191.* gar an den Reichstag verwiesen werden. Dagegen wird zu Behuf der Reichsgerichtlichen Jurisdiction angeführt, es seye erstens der westphälische Fridensschluß den höchsten Reichsgerichten sowohl in dem instr. pac. *Art. 17. §. 2. 3.* und dem Executionsrecess. §. 67. als dem jüngsten Reichsabschied §. 6. dann der Kayserlichen Wahlcapitulation *art. 16. §.* 4. selbst pro norma judicandi vorgeschrieben, und zwar zweytens nicht nur in politicis, sondern auch, wie ex instr. pac. *art. 5. §. 53. & recess. imp. noviss. §. 124.* gar deutlich erscheint, auch in ecclesiasticis, und geistlichen Sachen, sonderbar, soviel davon in pacem westphalicam einschlagt, dann da sollen drittens vi cit. Recess. §. 193. Die Reichsgerichte all jenen, welche gegen den Fridensschluß graviert seynd, mit mandatis inhibitorialibus beyspringen, anerwogen viertens alle violatio pacis westphalicæ per *Art. 17. §. 4.* auch zugleich pro violatione pacis publicæ geachtet wird, worinn die Reichsgerichtliche Jurisdiction per notoria jura sowohl gegen mediatos, als immediatos allemal ex ipsa qualitate Causæ fundiert ist. Pütter *res Jud. imp. §. 328.* Auf obige argumenta in contrarium (b) wird geantwortet, daß zwar ad 1mum Causæ ecclesiasticæ überhaupt folglich auch die Religionssachen an die höchste Reichsgerichte regulariter so wenig, als an andere Fora ecclesiastica gehörten, gleich wie aber dieses juxta cap. præc. *19. §. 42. not. 14. 15. 16.* In Causis mixtis, nudi facti, vel possessoriis, und mehr anderen Fällen einen Absatz zu leiden hätte, so wäre auch das Forum der höchsten Reichsgerichten in Religionssachen wohl fundiert, wann die Frag nur de statu, & possessione Anni normalis, de turbationibus contra pacem westphalicam commissis, de pactis, & conventionibus super exercitio Religionis initis, und dergleichen Quæstionibus nudum factum vel possessionem concernentibus seye. Pütter *res Jud. imp. §. 140. &c.* Kemmerich *Jus. pub. L. 6. C. 3. §. 21.* Moser *Compend. Jur. pub. L. 7. C. 3. §. 14.* Idem. H. R. H. *Concl. T. 1. p. 608, T. 2. p. 334. 529. T. 5. p. 811.* Der ad 2dum ex Instr. pac. & cap. Cæs. allegirte Passus rede nur von Processen, welche contra pacem vel constitutiones Imperii verhängt werden, diese allein wären hierinn verbothen, nicht aber jene, welche man dem Fridensschluß, und den Reichsgesätzen gemeß erkennt, sonst wurde die Wahlcapitulation nicht nur oballegierten Constitutionibus, sondern auch sich

selbst offenbar contradiciert haben, indem solche den höchsten Reichsgerichten die Hände cit. *Art. 1. §. 11.* völlig gebunden. *Art. seq. 16. §. 4.* aber widerum eröffnet hätte. Den Kreisausschreibämtern wären ad 3tium, & 4tum weder durch den westphalischen Friden, noch das Kayserl. Edict, und den arctiorem modum exequendi, oder den Fridens Executionsrecess von 1649. & 50. ein mehrers als die damal schon existierende Restitutionsfäll zur Execution, oder sumarischer Untersuchung aufgetragen worden, und es habe die Meinung nimmermehr gehabt, solches Geschäft auch auf alle seitherige, und noch künftig vorkommende Restitutionsfäll mit Umgehung der höchsten Reichsgerichten extendieren zu wollen, das Contrarium liege sowol ex recess. Imp. nov. *§. 191.* als ex continua & plusquam notoria praxi vor Augen. Confer *select. Jur. publ. noviss. T. 41. p. 396. &c.* und erscheine zugleich ad 5tum aus dem nemlichen Passu ermeldten Reichsabschieds, was massen keine andere Dubia pacis westphalicæ an den Reichstag verwiesen worden, als jene, welche eine Interpretationem authenticam erfoderen, all übrige Strittigkeiten unter dem Vorwand, daß sie aus gedachten Fridensschluß herriehrten, ad Comitia bringen zu wollen, wäre ein blosser Missbrauch. *Select. Jur. pub. noviss. T. 44. p. 304. ibique* Kortholt *de abusu Doctrinæ, quod in causis pacis* westph. *&c. §. 59.* Eine andere (c) Frag ist, wer zu judicieren habe, wan gezweifelt wird, ob und was für einer von den dreyen im Reich etablierten Religionen man beygethan seye. Die Entscheidung ist hierinn um so wichtiger, als die Toleranz, und obverstandenes Paritätsrecht nebst dem freyen Jure emigrandi, und anderen Reichs Constitutionsmässigen Beneficiis juris davon abhangen. Am meisten hat sich in der Salzburgischen Emigrationssach darüber gestritten. Protestantes prætendierten hierinnfalls die Cognition, und Beurtheilung privative mit Ausschluß der Catholischen, ex Principio generali, daß kein anderer Religionsverwandter ein sicheres Urtheil darinn fällen könnte, als jener, wovon die Frag ist, ob die quæstionierte Person zu seiner Kirch, oder Confession gehöre. Henniges *ad Instr. pac. p. 651. &c.* Schwæder *in vol. disp. 2. p. 1146.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 15.* Confer ejusdem Salzburgische Religionsacten. Catholici hingegen wollen sich in dergleichen Fällen nicht nur a Cognitione & judicatura nicht ausschlüssen lassen, sondern glauben vielmehr, daß solche Respectu der Unterthanen niemand anderen, als dem Landsherrn jure reformandi zustehen könne. P. Zech *de Jud. eccles. S. 2. §. 134.* B. Ikstad *de causis Religionis &c. §. 26.* wenigist in 1ma instantia, & salvo Subditis ad suprema Imperii dicasteria, aut pro re nata etiam ad comitia recursu. B. Ikstad *ibi. §. 29.* dazumal man hier nur in Quæstione facti versiert, worinn sich obverstandnermassen auch causæ Religionis ad Forum seculare qualificieren. Ibidem. Das Urtheil beruhet hierunter hauptsächlich auf den Libris symbolicis, woraus jeder leicht judiciert werden mag, wes Geists Kind er seye. P. Zech *ibi.* Auf die blosse Profession, oder Declaration, daß man dieser, oder jener Religion seyn wolle, kommt es nach Meinung B. Ikstads *§. 27. &c.* nur in dem Fall an, wann solche in Terminis genericis geschihet, dann dabey muß man es schon bewenden lassen, wann gleich Professus in seinem neu angenohmenen Glauben eben noch nicht so fest, und bewandert ist, sondern villeicht aus Mangl gnugsamen Unterrichts ein so andere mit den Libris symbolicis selbiger Religion nicht übereinstimmende Meinungen hegt, sonderbar wann solche nicht in haupt- sondern nur in neben Dingen, oder Adiaphoris davon abweichen. B. Ikstad *§. 28.* Ein anderes halt jetztbelobter Author *§. 27. & 30. in fine* dafür, wann man eine im Reich tolerierte Religion nicht in genere, sondern gewiese falsche Glaubenslehren, welche keiner von allen drey Religionen eigen seynd, in specie profitiert, und mit Hartnäckigkeit behauptet, hoc enim Casu, schreibt er, sola nominis Catholici, vel Augustanæ Confessionis socii, aut sic dicti reformati professio ad id, ut pacis religiosæ Beneficiorum quis participem se redderet, necquicquam proficeret, sed recto Domini territorialis Judicio constitutam in hæreticos, fanaticos, & sectarios pœnam lueret. Die in der Kayserlichen Wahlcapitulation *art. 2. §. 8.* den Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen zugestandene

Befugnuß, ihre ältere Libros symbolicos veränderen zu darffen, wurde wenigist keinem privato so weit zu guten gehen können, daß er mit seiner particular Meinung impune das von abweichen dörfte, dann sobald er dieses thut, und pertinaciter darauf beharrt, erkläret er sich dadurch ipso facto zu einer ganz anderen, mithin solcher Religion, welche nicht mehr unter die toleratas in Imperio gehört, B. Ikstad §. 23. Confer Böhmer *Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 59. &c.*

§. XV.

Und Beschwerten.

Die Religionsbeschwerten (a) heissen eigentlich die wegen der Religion erlittene Bedruckungen, oder darüber geführte Klagen. Buder *repp.* voce Religionsbeschwerten. §. 1. und lassen sich nach der Zeit, worinn sie sich ergeben haben, in die älter- und neuere eintheilen. Unter jene rechnet man das, was seit dem Anfang der Reformation bis zum westphälischen Friden geschehen, und entweder durch jetztgedachten Friden selbst oder schon vorhero durch den Passauervertrag, dann den Religions- und Pragerfrieden abgethan worden ist. Buder *ibi. §. 2. &c.* Die neuere (b) Gravamina, welche erst post pacem westphalicam vorgekommen seynd, hat man zwar in dem nemlichen Fridensschluß vornemlich dadurch zu verhüten gesucht, daß *Art. 17. §. 4.* die pœna fractæ pacis publicæ auf alle künftige Contraventiones geschlagen worden, daß man hiernächst eodem *Art. 17. §. 2. 3.* alle hoch- und niedere, geist- und weltliche Obrigkeiten zu genauister Beobacht- und Vollziehung dieses ewig- und allgemeinen Reichs Fundamentalgesätz mit gänzlicher Aufhebung aller entgegenstehend- immer erdenklicher Einwendungen, und Behelffen in Terminis amplissimis angewiesen hat, daß man ferner *Art. 5. §. 50.* sowohl publice als privatim darwider zu predigen, zu lehren, zu disputieren, zu schreiben, oder zu rathen scharf verbothen, und nicht weniger auch *Art. 5. §. 30.* sich dahin mit einander vereiniget hat, daß keiner des anderen Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halber in seinen Schutz nehmen oder ihnen sonst auf einerley Weis beystand leisten wolle. Ohngeacht deme (c) seynd von den neueren Gravaminibus, welche Catholici protestantibus erst post & contra pacem westphalicam zugefügt haben sollen, nicht nur alle Reichstags acta voll, sondern es hat auch Struvius drey starke Folianten damit angefüllt, mehr anderer Collectionen zu geschweigen, welche bey Püttero §. 655. Buder §. 12. Jenichen *Biblioth.* voce Religio specificiert seynd. Die meiste derselben betreffen die Einführung des Simultanei, beruhen also lediglich auf einer noch zur Zeit unausgemachter petitione Principii. Von den übrigen schreibt Barthel *in opusc. recent. P. 3. C. 4. §. 27.* überhaupt soviel: Reliqua, quæ ex aliis capitibus vel nulla prorsus, vel levia, vel infundata, vel impertinentia, vel demum nonnisi torte, & remote nimium eo referibilia dici possunt, debentque. Wir gehen weder en gros noch en detail in die Sach weiter ein, sondern lassen alles auf seinem Werth, oder Unwerth disfalls beruhen. Aus der Mutuelengewehrschaft (d) und Guaranticleistung, welche sich die hoche Compaciscenten bey dem Osnabrüggischen Fridensschluß *Art. 17. §. 5.* einander stipuliert haben, wie auch aus der Kayserlichen Wahlcapitulation *Art. 1. §. 11.* wird soviel inferiert, daß bey vorfallenden Religionsbeschwerden alle, und jede de corpore, wovon pars gravata ein Mitglied ist, sich seiner nicht nur bey dem gravierenden Theil selbst mediando, suadendo, dehortando, sondern auch bey dem Kayser intercedendo annehmen könnten. Pütter *§. 654.* Henniges *p. 1706. &c.* Immassen es auch von Seiten des Corporis evangelici auf Instanz der dahin recurrierender Partheyen, wie wohl auf unterschiedliche Weis, alle Tag würklich geschiehet. Mosers Nachlese. *ad Comp. Jur. publ. p. 519. ejusdem* Reichsfama. *T. 6. p. 383.* Gebauer *de Jure corporis Evangelici valide intercedendi mutationibus status Anni decretorii.* Ob aber ein Religionsconsort für den anderen nicht nur zu intercedieren, sondern auch denselben ex hoc Fundamento sogar Klageweis zu vertretten berechtiget seye, siehe bey Sündermaler *de Jure agendi in Causis Religionis non cuivis permissa ad Illustrat. Capit. Cæsar. Art. 1. §. 11.*

§. XVI.

Restitution derselben ex pace westphalica.

Gleich nach der Publication des westphälischen Fridensschluß (a) ergieng vigore *Art. 16. §. 2.* im Jahr 1548. ein Kayserliches Edict, wodurch allen, und jeden im Reich, welche vi pacis etwas zu restituieren hatten, die Restitution injungiert wurde, annexis executorialibus an die Kreysausschreibämter, welchen sofort Anno sequenti der weitere Kayserl. Auftrag geschahe, daß sie auf Anruffen der Interessenten die Execution sumtibus partis morosæ nach Innhalt des Instrum. pac. und zwar, wo dasselbe specialiter disponiert, secundum litteram, im übrigen aber ex regulis generalibus, sowohl quo ad punctum amnestiæ, als gravaminum, ohne Gestattung einer Exception, allenfalls manu militari vornehmen, oder falls super facto Possessionis noch einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfiehlen, solche alsobald in loco Executionis summarissime zu erörteren haben sollen. Diese letzte Kayserliche Verordnung wird auch arctior modus exequendi genannt, und findet sich nebst vorigen Edict bey Schmaus *in Corp. Jur pub. p. 1024. &c.* B. Senkenbergische Collection der N. Abschieden *T. 3. p. 626. &c.* Zu gleicher Zeit (b) gieng der Nürnbergische Executionscongress vor sich, allwo man nicht nur mit der Kron Schweden die beede Fridens Executionsrecess von Anno 1646. & 50. abschloß, sondern auch die Listam restituendorum verfertigte, welche theils in den drey Exauctorationsterminen, theils in den nächst folgenden drey Monaten zum Vollzug gebracht werden muste. Schmaus *ibi. p. 1029.* B. Senkenberg. *p. 625. &c.* Buder *repp.* voce Nürnbergische *Executionsrecess.* Die Restitutionsposten, welche von der Reichsdeputation zu Nürnberg wegen kürze der Zeit nicht vollkommen haben berichtiget werden können, hätten zwar bey dem in Anno 1655. hierauf gehaltenen (c) Deputationstag zu Frankfurt nachgetragen werden sollen, allwo aber nach Innhalt des Moserischen Staatsrechts *T. 1. p. 450. & 454.* wenig oder gar nichts geschehen, mithin nicht nur von den älteren Gravaminibus, & restituendis vieles zuruck geblieben, sondern auch, wie sich Protestantes wenigist beklagen, *juxta not. præc. 15.* sehr viel neues hinzugekommen, sofort eins mit dem anderen bis auf heutigen Tag in das Stecken gerathen seyn soll. Moser *Comp. jur. pnb. L. 1. C. 5. §. 5.* Buder voce *Executionsrecess. §. 3.* Dann obwohl das corpus Evangelicum (d) sich Anno 1720. mit dem corpore Catholico dahin verglichen hat, daß in Kirchen, und Religionssachen alles auf den Fuß, wie es zur Zeit des Baadischen Fridensschluß gewesen ist, jedoch nur provisorie, und mit Vorbehalt der Remedur wegen der älteren Gravaminum hergestellt werden solle. Pütter *Jus pub. §. 658.* Moser *cit. comp. §. 31.* Idem. Nachlese. *p. 521. &* Diss. *de Gravaminibus religionis ad statum pacis badensis provisorie reducendis;* So solle doch auch dieses provisionale nicht ad Effectum gekommen, sondern der hierinn bestimmt geweste vier monatliche Termin ebenfalls ohne Restitution verstrichen, und seithero die ältere Gravamina statt der Abstellung mit neuen Gravaminibus gehäuft worden seyn. Pütter *§. 653. 58.* Daß man sich aber der älteren Restituendorum (e) weder durch sothanes Provisorium, noch durch die Länge der Zeit gänzlich begeben, sondern solche sowohl catholisch- als protestantischer Seits allzeit noch vorbehalten habe, wird durch die bekannte beede Casus wegen Fürt, und Zwingenberg sattsam bestärkt, und erhellet zugleich soviel daraus, daß die gegen den Nürnbergischen Reichs Deputationsschluß eingewendete Exceptio nullitatis die Restitution nicht zu hindern vermöge. Moser Staatsrecht *T. 1. p. 497.* In den letzten drey Kayserlichen Wahlcapitulationen wird *Art. 1. §. 11.* Restitutio restituendorum zwar ebenfalls versprochen, wie, und wo aber solche geschehen solle, ist noch nicht allerdings ausgemacht. Einige halten (f) dafür, daß sich die Restitution nimmermehr auf einen Proceß, sondern allzeit gleich ad Executionem qualificiere, folglich nicht soviel an die höchste Reichsgerichte, als Kreys Ausschreibämter, und zwar ex Commissione perpetua gehöre, welche ihnen theils per Instr. pac. *Art. 16. §. 2.* theils durch oballegiert Kayserliches Edict de Anno 1648. dann den arctiorem modum exequendi und den Frieden Executionsrecess *§. 3.* semel pro semper aufgetragen worden seye. Den Kayser sehen sie zwar ebenfalls pro supremo Custode, & Executore pacis

eis westphalicæ an, jedoch nicht ex potestate Imperatoria ordinaria, sed solum conventionali, und wann das allerhöchste Kayserl. Amt hierinn angeruffen werde, seye nicht das Obristrichterliche, sondern nur das Friedenmässige Executionsamt darunter verstanden, welches auch nur in exequendo, nicht aber in cognoscendo bestehe. Treuer *de Jure circa Titulos officii Imperatoris §.* 20. Scriptum sub Titulo: modus procedendi in causis Restitutionum pacis westphalicæ, welches Anno 1720. von einigen protestantischen Comitialgesandten verfertiget, Anno 1750. mit Gelegenheit der Hohenloischensach widerum aufgelegt, und sowohl der Fabrischen Staatskanzley. *P. 39. p. 467. &c.* als dem Moserischen Staatsrecht. *T. 1. p. 479.* in extenso einverleibt worden, wie auch bey Buder *in repp.* voce *Restitutio §. 4. &c.* zu finden ist. Dagegen (g) seynd andere der Meinung, daß die Commission, welche den Kreys Ausschreibämtern gleich post pacem Westphalicam übertragen worden, nicht perpetua, und ad omnes casus Restitutionis tam præsentes quam futuros gemeint gewesen seye, dann die Ursach, warum man einen so schnell, und ausserordentlichen modum procedendi damal ergriffen habe, seye lediglich darinn bestanden, damit das Reich durch möglichiste Beförderung der Restitution von den fremden Trouppen desto bälder befreyet, und daß unter der Asche annoch klimmende Kriegsfeuer völlig gedämpft werden möchte, die dermalige Umstände wären bey weiten nicht so Pressant, einfolglich auch diejenige Ursachen nicht mehr vorhanden, wegen welcher man die höchste Reichsgerichte mit dem Fridensexecutions- und Restitutionswerk völlig übergangen habe, allschon der Reichsabschied von Anno 1654. weise Restituendos *§. 193.* an den Weg rechtens, und zwar in Casibus liquidis ad viam Mandati an, in illiquidis hingegen erfodete er *§. 191.* selbst eine vorläuffige Cognitionem causæ per verba: „ Eintemalen aber die Natur, und Eigenschaft derselben solches bey jedem Casu particulari, sonderlich, wo ein und anderer Theil mit seiner Nothdurft, und Beweißthum allererst gehört werden muß, nicht erleiden wollen ꝛc. ꝛc. „ Was demnach die Kayserl. Wahlcapit. *Art. 1. §. 11.* von causis Religionis, und das man hierinn keine Process gestatten solle, mit sich brächte, verstehe sich nur von solchen Processen, oder processualischen weitläuffigkeiten, welche in Gravamine jam liquido & aperto auf unnöthig, und verzögerliche Weis, mithin contra pacem westphalicam zugelassen werden wollten, nicht aber von Casibus illiquidis, wo die Natur der Sach das audiatur & altera pars mit sich auf den Rucken führe, und was dergleichen Argumenta mehr seynd, welche in Selectis juris publici novissimi *T. 41. p. 396. & T. 44. p. 292. &c.* zu Widerlegung der gegentheiligen Meinung weitläufig angeführt werden. Confer Kortholt *de abusu Doctrinæ, quod in causis pacis westphalicæ Executio citra Processum locum habeat.* Sündermahler *de potestate Jus summ vi, & armis persequendi in Imperio haud permissa.* Soviel die Restitutionsposten (h) insonderheit betrift, womit man sich nach Anleitung des Executionsrecess *§. 26.* inner dem ersten Exauctorationstermin bey dem Reichsdirectorio nicht angemeldet hat, werden zwar solche vi ejusdem Recessus *§. 28.* deswegen nicht pro exclusis geachtet, man will sie aber gleichwohl nicht mehr unter die restituenda ex pace westphalica rechnen. Select. jur. publ. noviss. *T. 38. p. 364. &c,* und endlich soll ihnen auch mit der Zeit exceptio Præscriptionis entgegen stehen. Ibidem. *370. &c.*

§. XVII.

Unterschied der Restitution ex capite gravaminum vel amnestiæ.

Das ganze westphälische Fridens Restitutionswerk theilt sich in zwey Capita, nemlich in das (a) Caput gravaminum, & amnestiæ ab, wie nicht nur aus dem instr. pac. selbst, sondern auch aus dem arctiore modo exequendi, dann dem Fridens Executionsrecess *§. 3.* und dem jüngsten Reichsabschied *§. 191.* Wort deutlich erhellet. Restituenda (b) ex capite amnestiæ halt das Friedensinstrument sowohl quo ad generalia, als specialia. *Art. 2. 3. 4to.* Die ex capite gravaminum aber *Art. 5to.* in sich. Jenes betrift lauter solche Facta, welche (c) mit Gelegenheit der Böhmisch- und Deutschen Kriegsunru-

anruhen, und zwar hostiliter von einer Parthey gegen die andere ausgeübt worden seynd. Instr. pac. *art. 2. 3. §. 1. ibique* Henniges, Buder *repp.* voce *Amnestia §. 3.* Cocceius *de amnestia S. 4. §. 8.* Dieses hingegen gehet nur Causam, & occasionem belli, das ist, die Gramamina an, welche beederley Religionsverwandte Stände in ecclesiasticis, oder auch intuitu illorum in politicis einander zugefügt haben. Instr. pac. *art. 5. in Princ. & §. 2.* Circa terminum (d) Restitutionis a quo differieren beede Capita darinn, daß man sich in capite gravaminum obverstandnermassen lediglich nach den Annum normalem reguliert, bey dem capite amnestiæ aber fangt der Termin mit den Kriegstroublen, id est, Anno 1618. an. *Artt. mod. exeq.* Buder *loc. cit. §. 9. 10.* Gundling. *ad pac. west. p. 262.* Hildebrand *de Anno decretorio C. 1. §. 5.* Restitutus ex capite gravaminum (e) wird dadurch vollkommen fest, und sicher gestellt, weil der status & observantia Anni normalis *juxta suum præc. 12. not. 5.* Possessorium, und petitorium zugleich erschöpft, wohingegen Restitutio ex capite amnestiæ nur in possessorio, nicht aber in petitorio der Sach ein Ende macht, sondern hierinn jedermäniglich sein Recht zu weiterer Ausführung noch offen, und in salvo last. Instr. pac. *art. 2. §. 3. artt. mod. exeq.* und Execut. recess. *§. 3.* Henniges *p. 25.* Gundling. *p. 90.* Buder voce *Restitutio §. 3. 4.* richterliche Erkanntnüsen (f) und Res judicatæ werden circa Restitutionem ex capite gravaminum nicht attendiert, sondern für Null geachtet. Instrum. pac. *art. 5. §. 2.* Hingegen seynd die tempore belli tricennalis in weltlichen Sachen gesprochene Urtheil, sofern sie keinen anderen Defect an sich haben, zwar deswegen nicht Null, wohl aber bleibt der Effectus rei judicatæ solang in suspenso, bis die Acta in foro competente von neuem revidiert werden, zu welchen Revisionsgesuch ein zwey monatlicher Termin a die conclusæ pacis bestimmt worden ist. Instr. pac. *art. 4. §. 49.* Desgleichen (g) stehen der Restitution ex capite grav. keine pacta ante Annum 1624. inita im Weg. *ibi. art. 5. §. 2.* Wohl aber wird *restit. ex. cap.* amnestiæ dadurch gehindert, weil die in politicis getroffene Conventiones bey ihrer vollen Kraft bleiben, sofern sie weder mit Gewalt erpreßt, noch in pac. west. *art. 2. 3. 4.* ausdrücklich, und specialiter cassiert seynd. Von der Restitutione ex capite amnestiæ (h) seynd in mehr erwehnten Friedensschluß *art. 4. §. 56.* verschiedene Stück ausgenohmen, benanntlich Mobilia, Fructus percepti, Depositа, welche aus Feindseeligkeit confisciert worden seynd, item destruierte, oder gemeiner Sicherheit halber zu anderen Gebrauch verwendete Gebäu, und all anderes, was sich nicht wider erstatten last. Wohingegen Restitutio ex capite gravaminum *juxta art. 5. §. 2.* plenarie geschehen muß, ohne daß man dergleichen Ausnahm hierinn gemacht hat. Kommen also auch Fructus percepti hier allerdings mit in Restitutionem. Instr. pac. *art. 5. §. 25.* Endlich hat (i) Restitutio ex capite amnestiæ sowohl inter ejusdem, als diversæ Religionis consortes, hingegen Restitutio ex capite gravaminum obverstandnermassen nur zwischen den letzten allein Platz. Im übrigen (k) ist noch die Frag, ob der westphälische Fride nebst der Restitutione ex capite amnestiæ, & gravaminum auch ein drittes genus Restitutionis in sich halte. Viele wollen solches *ex art. 5. §. 13.* und den Worten: aut aliunde, eruiert haben, geben sich auch grosse Mühe, die dahin gehörige Casus ex pace westphalica ausfindig zu machen. Henniges *p. 156. &c.* Hildebrand. *de Anno decretorio C. 1. §. 5.* Nachdem aber all jenes, was sich weder auf das caput Gravaminum noch amnestiæ qualificiert, unter die restituenda pacis westphalicæ nicht mehr gehörig ist. Select jur. publ. noviss. *P. 38. p. 376. &c.* So hat man sich auch mit der Specification sothaner Restitutionsfällen weiter nicht aufzuhalten. Kurz zu melden, seynd es alle jene, da restituendus Jus commune für sich, und pacem westphalicam nicht wider sich hat. Kortholt *de Processu arresti in Causis pacis westphalicæ §. 16.* Ist auch kein Zweifel, daß man sich in dergleichen Restitutionsfällen nach obverstandenen Terminum in capite gravaminum, & amnestiæ præscriptum nicht mehr zu regulieren habe. Kortholt *ibi.* cum

Dek-

Dekherro. In dem bekannten Zwingenbergischen (1) Casu geschahe zwar die Restitution ex capite amnestiæ, aus was Ursachen man sich aber von Seiten Churpfalz hierauf nicht einverstehen wolte, siehe in der Moserischen Reichsfama *T. 1. p. 271. &c.*

§. XVIII.

Von der selbst Hülf in obigen Restitutionsfällen.

Die selbst Hülf (a) wodurch sich jeder mit Uebergehung der rechtmässigen Obrigkeit das Recht selbst von freyer Faust verschaft, ist eine Sach, welche mit dem Verband einer Republic, und burgerlicher Gesellschaft nimmermehr bestehen kann. Nil exitiosius, civitati, sagt Cicero, nil tam contrarium Juri, & Legibus, nil minus civile, & humanum, quam composita, & constituta Republica quicquam per vim agi. Die Gewaltthätigkeit ist daher in allen wohlgesitteten Staaten überhaupt, sonderbar aber in dem Heil. Röm. Reich sowohl inter privatos, & mediatos, als immediatos, status, & Principes Imperii durch den Land- Religions- und Westphälischen Frieden hoch verpönt, und verbothen. Violentia omni, heist es in dem letzten *Art. 5. §. 1.* & via facti, ut alias, ita, & hic inter utramque partem perpetuo prohibita. Et nulli omnino statuum Imperii, lautet der weitere Innhalt *Art. 17. §. 7.* Liceat, Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive post hac inciderit, unusquisque Jure expediatur, secus faciens sit reus fractæ pacis. Ist auch kein Zweifel, daß sich all dieses nicht nur von Causis politicis, sondern auch von Kirchen- und Religionssachen verstehe, wie es der Religionsfried *§. 14.* per verba: um einerley Ursach willen. und nicht weniger auch der Osnabrüggische Friedensschluß *cit. art. 5. §. 1.* mit den Worten: Ut alias, ita & hic deutlich genug zu erkennen giebt. Sündermahler *de potestate Jus suum vi & armis persequendi in Imperio haud permissa §. 9.* Stryk *de via facti Principum Imperii. C. 3. §. 4.* In dem Casu, (b) da man dem westphälischen Frieden zuwider handelt, wird zwar *in art. 17. §. 5. 6.* soweit eine Ausnahm gemacht, daß der gravierende Theil a gravato vor allen abgemahnt, und endlich nach drey Jahren bey ermanglender gütlich- oder rechtlicher Auskunft von sammentlichen hohen Friedenscompaciscenten unitis Consiliis, viribus, & armis zur Satisfaction angehalten werden solle. Es ist aber hierbey noch eine grosse Frag, ob dieses nur von den damaligen Händeln, welche per pacem westphalicam würklich abgemacht, und in die von der Reichsdeputation zu Nürnberg, und Frankfurt verfertigte Listam restituendorum gebracht worden seynd, oder auch von allen nachfolgenden, und künftigen Controversiis ex dicta pace westphalica decidendis zu verstehen seye. Das letzte wird zwar in dem Scripto behauptet, welches obgedachtermassen unter dem Titul, modus procedendi in Causis restitutionum ex Instr. pac. west. Anno 1720. herausgekommen, und Anno 1750. wideraufgelegt worden ist. Das erste aber wird von Sündermahler *in cit. Diss.* weitläufig deduciert. Confer die Sammlung einiger neuern Schriften von der im westphälischen Friedensschluß erlaubten selbst Hülf apud Püterum *jur. pub. §. 558.* Ob das Jus (c) retorsionis, oder reppressaliumin Religionssachen von beeden Seiten gegen einander statt habe, ist ebenfalls noch in Controversia *per alleg.* apud Kemmerich *Jus pub. L. 7. C. 4. §. 57.* Pütter *§. 654.* Der Kayserliche Reichshofrath will weder eins, noch anderes gut heissen, wie die Concluſa bey Moser R. H. R. *Conc. T. 1. p. 279. & 602.* bezeigen. Die Arresta sollen endlich circa restituenda pacis westphalicæ nur in einem einzigen sich gar selten ereignenden Casu Platz haben.

Korthold *de Processu arresti in Causis pac. west. prohibitis §. 28.*

* * * * * *
* * * * *
* * * *

Ein und zwanzigistes Capitul,

Von dem Militarrecht.

§. I.

Von Militarpersonen.

Militarpersonen, oder Kriegsleut (a) heissen eigentlich jene, welche zu Kriegsdiensten verpflichtet, und der Musterroll einverleibt seynd. *Tit. ff. de Re militari, ibique* Lanterb. §. 1. Stryk §. 1. Titius *Jus priv. L. 8. C. 17. §. 4.* Sie werden entweder en Corps, oder en Particulier considerirt. Der ersten Betrachtung nach theilen sie (b) sich in die Cavallerie, Infanterie, und Artillerie, bestehen auch entweder in einer ganzen Armee, oder anderen Corp, Detachement, Brigade, Regiment, Batalion, Compagnie, Esquadron, Corporalschaft, oder Parthey, welche zwar der Anzahl nach nicht überall gleich, sondern bald groß, bald klein seynd, was aber all diese Nämen sonst zu bedeuten haben, findet sich in allen Dictionaires, sonderbar in Käschens Kriegs- dann Hübners Staats- und Zeitungs*lexicon*. En particulier (c) werden sie in Officiers, und Gemeine getheilt. Diese machen den unteristen Grad der Militz, oder Soldatesca aus, welche gar kein Commando hat, sondern nur von anderen commandiert wird, und bestehet bey der Cavallerie in Reutern, Dragonern, und Husarn, bey der Infanterie in Grenadiers, und Musquetiers, bey der Artillerie in Ingenieurs, Canoniers, Bombardiers, Mineurs. Gnügen Kriegsrecht. §. 75. Jene (d) seynd entweder Unter- oder Ober-compagnie- oder Stabsofficiers. Zu dem Oberofficiers wird der Obrist bis zum Fähndrich, oder Cornet inclusive, zu den Unterofficiers aber all übrige von dem Wachtmeister, oder bey der Infanterie von den Feldwebel bis zum corporalen inclusive gerechnet. Stabsofficiers bestehen in dem Obrist, Obristlieutenant, und Obristwachtmeister, oder Major. Die Compagnieofficiers in dem Hauptmann, oder Ritmeister, Lieutenant, Fändrich, oder Cornet, Wachtmeister, oder Feldwebel, Feldscherer, und Corporalen. Gnügen. §. 76. &c. Müller Preussisches Kriegsrecht. p. 65. Bey jeden Regiment (e) kommt der obere und untere, oder kleine Stab, nebst der sogenannten prima Plana vor. Zu den ersten gehören obgedachte Stabsofficiers, zu den anderen der Regimentsquartiermeister, Adjutant, Feldprediger, Auditor, Wachtmeister, Feldscherer, Tambur, Pfeiffer, Paucker, Trompetter, Prosos, Steckenknecht, und Henker. Gnügen. §. 80. Müller. p. 70. Zur prima Plana aber der Hauptmann nebst obgedachten Compagnieofficiers, dann dem Tambur, Pfeiffer, und bey der Cavallerie auch der Trompeter, Schmid, und Sattler. Gnügen. §. 83. Müller. p. 70. Mit dem Regimentsstab muß aber der General (f) Staab nicht vermischt werden. Dann dieser bestehet in dem Kriegsherrn, oder Generalissimo selbst, sodann dem Generallieutenant, General Feldmarchall, General der Cavallerie, General Feldzeugmeister, General Feldmarschall Lieutenant der Cavallerie, und Infanterie, General Feldwachtmeister der Cavallerie, und Infanterie, General Quartiermeister, Generaladjutant, Pater Superior cum socio, General Quartiermeister Lieutenant, oder Stabsquartiermeister, erst, und zweyter Feldmedicus, Staabschirurgus, Generalwagenmeister, Wagenmeisterlieutenant, Feldapotecker mit einem Gesellen, Feldpostmeister, Feldcourier, Bothenmeister Hauptman, Generalauditor Lieutenant, Gerichtschreiber, Generalgwaltiger, oder Grandprosos, Profoslieutenant, Freymann, Steckenknecht. Von der Feld Kriegskanzley gehört ferner zum Generalstab der

Kriegs-

Kriegssecretarius, Registrator, Concipist, Kanzelist, Kanzleydiener, oder Both, Kanzleywagen, und Knecht. Von dem General-Kriegs-Commissariatamt der General-Kr. Commissarius, oder Kriegscommissarius, Feld-Kriegscommissarius, Kriegs-Commissariatamts-Kanzleydirector, Amtssecretarius, Amtsregistrator, Buchhalter, Concipist, Kanzelist, Kanzleydiener, oder Both, Kanzleywagen, und Knecht. Von dem Proviantamt der Proviantdirector, oder Proviantcommissarius, Feld-Proviantbuchhalter, Proviantverwalter, oder Officier, Proviantwagen, und Knecht. Endlich auch von dem Feld-Kriegszahlamt der Kriegscassier, Kriegszahlamts-Officianten, Amtsschreiber, Both, und Kriegs-Cassawagen samt den Knechten. Darin bestehet nun zwar die vollkomne Lista aller und jeder zu einen regulierten Generalstab gehöriger Personen, welche jedoch nur nach Maaß, und Grösse einer Kriegsmacht, oder Feldarmee employert zu werden pflegen. Viele seynd (g) sowohl unter jetztgedachten General- als Regimentsstab begriffen, welche nicht zum streitten dienen, insonderheit die Kriegsräth, und Kanzleyverwandte, Feldpatres, Medici, Chirurgi, Auditores, Quartiermeister, Marquetenter, und was bey dem Kriegscommissariat, Proviantamt, und der Cassa ist; gleichwie aber dieselbe bey dem Kriegswesen sowenig, als die streittende Partheyen selbst zu entbehren seynd, so werden sie auch billich unter die Personas Militares gerechnet. Gnügen. *s.* 86. Müller. *p.* 66. Nur desto mehr gehört (h) auch die Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten darunter. Müller. *loc. cit.* Gnügen. *s.* 723. Obschon solches hier zu Land bey der Churfürstlichen Leibgarde nur in Dienst- und Commandosachen eintrift, dann im übrigen stehet sie quo ad civilia unter dem Obristhofmeister, und quo ad criminalia unter dem Hofrath. *Not. D. ad Cod. Bav. jud. C. 1. s. 11.*

§. II.

Von ihrer Bestell- oder Anwerbung.

In den älteren Zeiten war die regulare (a) Militz weder inn- noch ausser Deutschland bekannt, sondern die Kriegsdienst wurden nur durch den Adel im Fall der Noth nach beschehenen Aufboth vertretten. Titius *loc. cit. s.* 4. Hellef. *Jus feud. s.* 55. 60. Sperl *de clypeis militaribus P.* 1. *s.* 39. Hanf *de vario apud germanos Militiæ statu s.* 3. 6. 9. Metting *status Militiæ Germanorum veteris, & medii ævi.* Nach der Hand hat sich aber all dieses gar sehr abgeändert, sonderbar seit den Zeiten Kayserß Maximiliani 1mi, wo der Miles perpetuus, & conductitius in Deutschland am ersten aufgekommen ist. Iargow *de regalibus L. 1. C. 9. 6.* Schrag *de conducto Milite.* Conring *de Militia lecta, mercenaria, & socia.* Dann da hat das Militare eine ganz andere Gestalt angenohmen, und wird seit deme nicht nur zwischen der Land- und regularen- sondern auch zwischen der ausgewählt- und freywillig angeworbener Militz ein merklicher Unterschied beobachtet. Von der Auswahl der Landcapitulanten, dann dem Landfahnen, und allgemeinen Land Aufboth siehe *s. seq. 39. &c.* Soviel aber die Werbung (b) betrift, ist vor allem zu bemerken, daß sie ein Effect von der Landshoheit, und dem davon abhangenden Jure belli, & armorum seye. Moser *Comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. s. 14.* Pütter *Jus pub. s.* 372. Wer also mit dergleichen Commissionen chargiert ist, der muß sich in kein fremdes Territorium ohne des Territorialherrn Consens damit wagen, wann er anderst nicht *juxta s. seq.* 23. als ein falscher Werber gestraft werden will. B. Ikstad *de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno.* Hiernächst muß er sich (c) sowohl in seines eignen Herrn, als fremden Landen, worinn ihm die Werbung gestattet wird, alles Zwangs sub pœna plagii enthalten. Müller Preuss. Kriegsrecht. *p.* 107. Leyser *spec. 624. de Plagio s. 1. 13.* Mit Gewalt legt man niemand die Musquetten auf, ausser starken Bettlern, Müssigängern, verdächtigen Wildschützen und anderen, welche einer schärfferen Disciplin, und Aufsicht vonnöthen haben, oder jenen, welche vi Juris sequelæ juxta *s. seq.* 39. hierzu obligat seynd. Von den verdächtigen Wildschützen insonderheit sagt die Churfürstl. Resolution ex intimo de 18 Junii 1766. Daß man sie um so unbedenklicher unter die Militz stossen, und ob-

ligat machen soll, weil dieses nicht soviel für eine Straf, als eine Folge der zum Lands-Defensionswesen gehöriger Vorsicht, und der davon abhangender Auswahl anzusehen ist. Betrug (d) und Hinterlist, womit man jemand ad Militiam zu bereden, oder einzuführen sucht, ist einem Werbofficier, oder Commissario so wenig als der Zwang selbst erlaubt. Leyser *loc. cit. §. 11.* Weibsleut, Geistliche, Krank, Deform, und all andere wegen Leibs- oder Gemüthsmänglen zur Militz untaugliche (e) Personen darffen von Werbofficieren nicht angeworben werden. Lauterb. *§. 2.* Titius *§. 4.* Beyer *Jurisprudentia militaris p. 185. 202. 236.* Wennerbomm *de Militia clerico indigna.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit Infam, oder levi macula notierten Leuten, z. E. Schindern, Henkern, Blutschergen. Schaffner *de Re militari C. 1. §. 6. n. 4.* Leyser *specim. 660. de fuga militiæ. §. 4.* wie auch mit Juden. Beyer *p. 235.* Müller. *p. 179.* Gruber *de Judæo milite.* oder jenen, welche bereits anderwerts desertiert haben, und vermög eines Cartels ausgeliefert werden müssen. Revenhüller *observ. pract. P. 2. p. 125.* Zu dem Ende (f) soll der Werbofficier jene, welche sich von ihm anwerben lassen wollen, nicht nur um den Tauf- und Zuname, sondern auch um den Geburtsort, die Religion, und ehemalige Dienst, auch wie sie deren entlassen worden seynd, und ob selbe kein unehrliches Stück begangen haben, befragen. Bayrische Kriegsartieul. *§. 3.* Schaffner *cit. n. 4.* Item hat er sowohl die Länge, als das Alter, und anderes, was ihm in dem Werbpatent, oder seiner Instruction vorgeschrieben ist, fleissig zu beobachten. Schaffner *n. 7. &c.* Dem Angeworbenen (g) liset er die Kriegsartieul alsogleich vor, beeidiget ihn hierauf, reicht ihm das Handgeld samt der Löhnung, ohne daß jenes an dieser widerum abgezochen wird, nimmt hiernächst seine Attestata, Taufzettel, und Lehrbrief zu sich, und übergiebt sie seiner Zeit gehöriger Orten in die Verwahr. Die getroffene Capitulation aber wird protocolliert, damit man weis, was dem Angeworbenen versprochen worden seye, welches auch heilig gehalten werden muß. Gnügen. *§. 114 119.* Müller. *p. 125.* Wird nun derselbe (h) etwann eines verschwiegenen Fehlers halber widerum fortgeschickt, so restituiert er das Handgeld, und all anderen seinertwegen gemachten Aufwand. Si non habet in ære, luit in cute, und falls er nach der Werbung desertiert, lifert man ihn zum Regiment, und straft ihn, wie andere Deserteurs. Gnügen. *§. 115. 119. 122.* An dem Ort (i) welcher dem Werbofficier zur Werbung angewiesen ist, muß er verbleiben, von den Inwohnern weder unter dem Namen einer Discretion, Douceur, Tafelgeld, oder anderen Vorwand etwas abforderen, und so fern ihm die Werbung in fremden Gebieth gestattet wird, sich an die Concession genau halten, über die ihm anvertraute Gehülfen, und Recrouten hat er, solang sie auf dem Werb- und Sammelplatz seynd, daß Commando, exerciert die letzte fleisig, halt überhaupt gute Mannszucht unter ihnen, und verrechnet bey seiner Zuruckkunft die ihm anvertraute Gelder, es seye dann, daß man auf eine gewise Zahl Recrouten vor eine benannte Summam mit ihm accordiert hat, welchen falls er keine Rechnung abzulegen, hingegen auch keine Douceur zu forderen hat. Gnügen. *§. 110. 112. 113. 116.* Officiers (k) werden nicht, wie gemeine Soldaten, angeworben, sondern die Unterofficiers ernennt der Regimentscommendant, Oberofficiers aber werden wenigist hier zu Land von der Landherrschaft selbst denominiert, und auf diese Weis werden sowohl die Hof Kriegsräth, als Kanzleyverwandte, dann Kriegscommissarii, Zahlmeister, Cassiers, und all übrige obspecificierte Personæ accessoriæ bestellt.

§. III.

Pflichten, und Diensten.

Die Pflichten, und Rechten (a) eines Kriegsmanns fangen erst an, wann er hierauf beeidiget, und der Musterroll einverleibt ist. Eher wird er derselben weder in favorabilibus noch odiosis theilhaftig. Stryk *loc. cit. §. 1.* Confer Müller Preus. Kr. R. *p. 158. &c.* Es seynd aber die Officia militum (b) entweder communia, vel propria. Titius *§. 6.* Engelbrecht *de Militantium officiis.* Roesler *de obligatione Militum.* Von communibus,

bus, welche auch anderen Leuten gemein seynd, ist hier die Rede nicht, sondern nur von propriis, worinn sich der Militarstand von anderen distinguiert, und zwar von solchen, welche nur den Subaltern betreffen, folglich in das Jus militare privatum einschlagen, dann was dem Kriegsherrn selbst, oder ex Commissione seiner Generalität sowohl gegen Freund, als Feind Jure belli, & armorum zustehet, gehört lediglich ad Jus gentium vel publicum universale, ist also unser haupt Objectum hier eben nicht. Treu, (c) Gehorsam, und Subordination seynd zwar solche Pflichten, welche in allen Ständen, und Aemtern, aber nürgend mit solchen Rigor, wie in dem Militarstand erfordert werden, und dieses ist auch das allererste, worauf vermög der Bayr. Kriegsart. §. 1. jeder Subaltern eidlich verpflichtet wird. Conser Müller Preuf. Kr. R. *p. 126.* Der Gehorsam supponiert allemal eine vorläufige Ordre, und von dieser ist das Objectum der Militardienst, welcher theils in dem Exercitio, theils in Wachten, Marschen, Lagern, Schlachten, Rencontren oder Belagerungen, wie auch im Partheygehen, Fouragieren, und anderen dergleichen gebräuchigen Militarverrichtungen bestehet, alles nach mehrem Innhalt folgender §vorum. Zu Privat (d) und anderen Diensten, welche keine Kriegs- und Herrndienst seynd, ist der Subaltern sich von seinem Oberen gebrauchen zu lassen nicht schuldig. Gnügen. §. 263. Man verstehet auch unter den Kriegsdiensten nur das, was gebräuchig, und nach Kriegsmanier hergebracht ist. Bayr. Kriegsart. §. 1. *ibi. per verba:* Soviel als ehrlich und getreuen Kriegsleuten zustehet, und gebührt. Also ist z. E. das Schanzen, und Pollwerk machen kein gebräuchlicher Dienst für Soldaten, ausser auf dem Nothfall, und bey innstehender Feindsgefahr. Bayr. Kriegsart. §. 18. Ueber dies (e) muß man auch auf die Capitulation sehen, anerwogen der Dienst, welcher etwann hierinn ausdrücklich excipiert ist, dem Capitulanten mit Recht nimmermehr zugemuthet werden kann, und da hiernächst in dem Dienst allenthalben eine gewise Ordnung beobachtet zu werden pflegt, so gebührt sich nicht, daß man jene, welche die Ordnung betrift, mit dem Dienst ohne erheblicher Ursach überspringt, und andere statt ihrer dienen last Gnügen. §. 35. 120. Fast in aller Herrnlanden (f) wo man zahlreiche Trouppen auf den Beinen zu halten pflegt, seynd dieselbe mit eignen Reglements versehen, wornach sich also jeder mit dem Dienst genau zu achten hat. Das Königlich- Französisch- Preussisch- und mehr andere dergleichen Reglements seynd zwar durch offentlichen Druck bekannt gemacht, und wäre zu wünschen, daß auch mit dem hiesigen ein gleiches geschehen möchte, für dermalen aber wird solches einem jeden Officier, und zwar nur soweit, als es seine Charge betrift, schriftlich mitgetheilt. Gleichwie sich nun (g) die jüngere Officiers in Kriegs- und Dienstsachen, worinn sie noch nicht gnugsam erfahren seynd, von älteren, und experimentierten Officieren unterweisen lassen müssen, also hingegen ligt ihnen auch der nöthige Unterricht ihrer Subaltern und zwar, soviel immer möglich, mit guter Art, und Bescheidenheit allerdings ob. Gnügen. §. 84. Titius §. 6.

§. IV.

Unschuldiger Treue, Gehorsam, und Subordination.

Die Treue (a) verbindet zu redlichen Diensten, und daß man des Kriegsherrn Nutzen zu befördern, Schaden zu wenden sich auf alle mögliche Weis angelegen seyn lasse. Müller. Preuss. Kr. R. *p. 180.* Subordination und Gehorsam aber ist man nicht nur demselben, sondern auch seinen Generalen, und all anderen Ober- und Unterofficieren, so weit man unter ihnen zu stehen hat, schuldig, und zwar wie die Formalia in den Bayr. Kriegsart. für die Reutercy Bey Lunig *in Corp. jur. Militar. p. 774.* lauten, ohne Unterschied, ob der Subaltern Edel, oder unedel, groß, oder klein Hanß seye. Die Subordination (b) wird nicht nur durch Ungehorsam, und Widersessigkeit, sondern auch durch Ausserachtlassung des den Oberen gebührenden Respects übertretten. Gnügen. §. 125. Man verfehlt sich also hierwider unter anderen auch darinn, wann ein Subaltern ohne Ordre etwas unternimmt, ohne Erlaubnuß sich absentiert, oder bey seiner Zuruckkunft sich nicht alsogleich bey seinem Oberen stellt, oder ein Gemeiner in Gegenwart eines Offi-

cier den Hut ohne Befehl aufsetzt. Item wann ein Arrestant nicht längst inner 24. Stund von Zeit des verhängten Arrest um Entlassung bittet, oder nach derselben sich nicht also gleich darum bedankt. Ferner, wann derjenige, welcher graviert zu seyn vermeint, die nächste Instanz mit seiner Beschwerte überspringt, und gleich an die höchere, oder höchste Stell selbst lauft, und bey der grossen Glogge zu leuten anfangt. Endlich auch, wann der Untere in Gegenwart des Oberen einen anderen straft, reprimandiert, oder was dieser befohlen hat, etwann gar contremandiert. Gnügen. *§. 41. litt. B. & §. 126. &c.* Praun *de cæca Militis & monachi obedientia C. 1. §. 4. &c.* Diese und dergleichen (c) Subordinationsübertrettungen werden mit Verweis, Arrest, oder in Sachen, welche mehr zu bedeuten haben, auch mit schweren Straffen angesehen. Gnügen. *loc. cit. & §. 130.* Praun *§. 16.*

§. V.

Befolgung der Ordre.

Bey Ertheilung der Ordre (a) hat der commandierende Officier Discretion zu gebrauchen, indem die Ordre, welche man mit Grobheit, und Unmanier ertheilt, selten recht vollzogen wird, und öfter grosse Ungelegenheit nach sich ziehet, zu geschweigen, daß man bey dem Subaltern alle Lieb, und Estime dadurch verliehrt, welche ein vernünftiger Officier auf alle mögliche Weis zu erwerben suchen soll. Gnügen. *§. 35. & 130.* Titius *§. 6.* Praun *cit. Diss, C. 1. §. 10.* Nebst dem soll sie (b) so beschaffen seyn, daß dem Vollzug keine Impossibilitas physica, vel moralis entgegen stehet. Einem Subaltern ist zwar darüber zu raisonnieren niemal erlaubt; Wann aber z. E. die Ordre an ein Regiment ergieng, durch einen breit, und tiefen Fluß zu setzen, oder mit der Reuterey eine unbeschlossene Stadtmauer zu forcieren, so wäre man eine solche wider die Natur lauffende physicalische Unmöglichkeit zu tentieren nicht schuldig. Glaffey Vernunftrecht. *p. 230.* Moraliter (c) impossibilis ist die Ordre, welche entweder dem göttlich- oder natürlichen Recht, oder den Kriegsarticuln, oder einer höcheren Ordre offenbar zuwider ist, verschiedene Exempla, da dergleichen Ordres nicht nur nicht befolgt, sondern vielmehr der commandierende Officier wegen der hieraus verspührter offenbarer Untreu von den Subaltern selbst mit guten Fug in Arrest genohmen worden ist, siehe bey Glaffey. *loc. cit.* In dubio (d) soll der Untergebene niemal klügeln, sondern vielmehr parieren, und das sichere spielen, indem er ohne Straf allemal durchkommt, es mag gleich mitls der Parition wohl oder übel geschehen seyn. Müller. Preuss. Kr. R. *p. 183.* Leyser *spec. 534. de concursu super. & infer. in delicto §. 5.* Die Deutlichkeit (e) ist ebenfalls ein gar nöthiges Stück der ertheilten Ordre. Gnügen. *§. 35.* und in wichtigern Sachen, sonderbar wann sie in Abwesenheit des commandierenden Officiers vollzochen werden sollen, pflegt man sie zur Sicherheit des Befehlhabers schriftlich auszufertigen. Praun *§. 11.* Stryk *de Jure epistalmatis C. 1. n. 21. &c.* Ob der Officier (f) welcher die Ordre giebt, von dem nemlichen, oder einem anderen Regiment, oder gar von einer fremder Trouppe seye, ist gleichgiltig. Sufficit, daß ihm das Commando übertragen ist. Bayr. Kriegsart. *§. 11.* Kevenhüler. *P. 2. p. 99.* Gegen die Ordre verfehlt (g) sich ein Subaltern auf unterschiedliche Weis, nemlich, wann er dieselbe entweder gar nicht, oder wenigist nicht nach der Vorschrift vollziehet, sich mit Worten, oder Werken dagegen setzt, vorwitzig darüber raisonniert, oder sich sonst ungebührlich hierunter bezeigt, was davon geheim gehalten werden solte, ausplaudert, daß untere dem ober Commando, oder die ältere der jüngeren Ordre in passibus contrariis vorziehet, in zweifelhaften Fällen, ohngeacht es die Zeit noch gelitten hätte, sich nicht anfragt, einen anderen eigenmächtig substituiert, oder ihm sonst den Vollzug der Ordre geflissen auf den Hals schübt. Gnügen. *§. 41.* Praun *§. 13.* Die Straf (h) eines solchen Ungehorsams ist überhaupt willkürlich, gehet aber auch nach gestalt der verübten Bosheit, dann des hieraus erfolgten Schaden, Scandals, oder anderer aggravierender Umständen an Ehr, Leib, und Leben. Bayr. Kriegsar. *§. 11. 12.* Praun *§. 14.* Lauterb. *loc. cit. §. 3.* Insonderheit hat die Todtsstraf auf dem Fall statt, wann man sich der Ordre mit wehrhafter Hand widersetzt. Kevenhüler *P. 1. p. 6.*

Praun

Praun *ibi*. Ja es kann solchen falls, wie auch, wann aus dem Verzug der Straf böß, und gefährliche Folgerungen entstehen könnten, der Widersessige von dem commandierenden Officier gleich auf der Stell nidergemacht werden. Revenhüller *P. 2. p. 8.* Gnügen. *§. 46.* Praun *ibi*. Die Umständ aber, welche obige Straf milderen, oder gar aufheben können, siehe bey Gnügen *§. 44. 45.* Im übrigen (i) können sich nicht nur Subaltern, sondern auch commandierende Officiers selbst mit der Ordre vergehen, und dadurch strafbar machen, wann sie hierbey dasjenige nicht beobachten, was bereits oben angeführt worden, und obwohl die Straf hierinn ebenfalls nur willkührlich ist, so kann sie doch nach Gestalt der Gefärde, und des verursachten Schadens gar leicht auf Ehr, Leib, und Leben gehen. Ibidem. *§. 40.* Die nemliche Straf (k) hat gegen jene, welche eine schriftliche Ordre undeutlich, æquivoce, oder gar contrar zu Papier bringen, nach Beschaffenheit des bösen Vorsatz, und dadurch causierten Schadens platz, und so verhalt es sich auch mit den überbringern der Ordre, wann sie solche entweder gar nicht, oder nicht in rechter Zeit oder verkehrter Weis rapportieren. Idem. *§. 47. 48. 49.*

§. VI.

Militar Exercitio.

Das exercitium militare bestehet in einer gewisen Fertigkeit, womit der Soldat sein Gewehr hurtig, und wohl zu handieren, geschwind, und ordentlich Feuer zu geben, sich auch auf schickliche Art zu stellen, zu schlüssen, zu schwenken, und zu marchieren weis. Es ist dieses gleichsam die Seele einer regulierten Militz, und obwohl der Landfahnen ebenfalls exerciert zu werden pflegt, so wird doch von regularen Trouppen hierinn weit mehr als von blossen Landfähnlern prætendiert. Die meiste Puissancen haben auch eigne Reglements verfertigen lassen, nach welchen ihre Trouppen exerciert werden müssen. Viele derselben seynd bereits in offentlichen Druck, andere hingegen werden noch in geheim gehalten, und nur jenen allein schriftlich mitgetheilt, welche Amts halber davon Wissenschaft haben müssen. Gleichwie nun eine der ersten, und vorzüglichisten Obligenheiten eines Officiers ist, ermeldtes Exercitium nach der ihm vorgeschriebener Reglementmässiger Ordnung dem gemeinen Mann gleich nach seiner Anwerbung durch leicht, und deutliche Handsgrif beyzubringen, sofort denselben durch beständige Uebung darinn zu unterhalten; also hingegen ist nicht weniger des letzten seine Schuldigkeit, nicht nur in baldiger Erlern- sondern auch allmalig genauister Beobachtung desselben bestmöglichisten Fleiß zu verwenden. sonst muß der Rucken oft unschuldiger Weis büssen, was der übrige Leib aus Unschicklichkeit, oder der Kopf aus Dum- und Eigensinnigkeit verschuldet hat. Zwischen Kriegs- und Friedenszeiten ist hierinnfalls kein Unterschied: Dann das Exercitium gehet allzeit fort, und der regulierte Soldat wird eben darum mit so schweren Kösten beständig unterhalten, damit er bey Anfang des Kriegs allschon taugliche Dienst zu præstieren im Stand seye. Hinc discat Miles in otio, sagt das Axioma, quod perficere possit in Bello.

§. VII.

Schuldigkeit auf der Wacht.

Wer auf die Wacht (a) commandiert ist, der muß an Ort, und End, wo es sich gebührt, in rechter Zeit mit Gewehr, und Montur erscheinen, und darf seinen Posten ohne Ablösung nicht verlassen, oder mit anderen eigenmächtiger Weis vertauschen. Schlaf, Trunkenheit, Zänkerey, und unnöthiger Lermen seynd Sachen, welche man auf der Wacht melden muß. Es ist auch nicht erlaubt, von den Leuten Trinkgelder zu erpressen, oder selbe ohne hinlänglicher Ursach zu beleydigen, viel weniger falsche Losung zu geben, oder die gegebene gar an den Feind zu verrathen. Endlich muß man auch die ertheilte wohl merken, damit man sie bey der Ablösung widerum anderen hinterlassen möge. Lauter militarische Pflichten, und Schuldigkeiten, welche bey der Wacht zu observieren seynd. Gnügen *§. 537. &c.* Schaffner *cit. Tract. C. 2. §. 6.* Bechmann & Manzel *Diss. de excubiis.* Alles bey willkührlicher (b) oder gestalten Dingen nach gar bey Leib- und Lebensstraf, welche vermög der Bayr. Kriegsart. *§. 43. 44.* sonderbar Platz hat,

wann man auf dem Posten schlaffend angetroffen wird, ohne Ablösung davon gehet, oder falsche Losung giebt: wobey jedoch allemal der Unterschied zu beobachten ist, ob man gegen die Schuldigkeit aus bösen Vorsatz, oder Unachtsamkeit, oder etwann gar aus Noth, und anderer erheblicher Ursach gehandelt habe, ob es in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, ob grosses Unheil daraus entstanden seye, oder leicht hätte entstehen können, und was dergleichen mitigierend- oder aggravierende Umständ mehr seynd bey Gnügen §. 539. &c. Schaffner *loc. cit.* Crell *de delicto in excubiis commisso.* Zuweilen (c) werden die Wachten auch mit Bürgern, Bauren, und anderen, welche nicht von Militarstand seynd, bestellt, und diese haben alsdann zwar das nemliche zu beobachten, doch wann sie hierinn peccieren, verfahrt man mit der Straf gegen sie, als der Kriegsmanier unkündige Leut, niemal so scharf, wie gegen regulierte Militz. Gnügen §. 561. Die Schuldigkeit des Officier (d) welcher für die Wacht zu sorgen hat, bestehet darinn, daß er bey dem Auf- und Abzug die rechte Zeit, und all andere Observanda nach Kriegs Gebrauch, oder Reglement beobachte, seine Untergebene gleichfalls hierzu anhalte, in der Anzahl der Mannschaft weder zu viel, noch zu wenig thue, die Wachten behöriger Orten, und nicht zu weit auseinander, auch die wichtigere Posten, zumal in Feindszeiten, nicht mit rohen Leuten bestelle, sondern so, wie es zu Abhaltung feindlichen Ueberfalls am dienlichsten ist, einrichte, die Losung recht ertheile, die Stationes besichtige, den nothleidenden Posten in Zeiten zu hülf komme, die Ablösung in behöriger Zeit vornehme, sich von allem, was vorgehet, fleissigen Rapport erstatten, und niemand durch die Wacht unexaminiert passieren lasse, jenen, an welche er gewiesen ist, behörigen Aviso gebe, mit dem zu Beheitzung der Wachtstuben benöthigten Holz nicht verschwenderisch umgehe, und endlich vor der Zeit nicht von der Wacht abziehe, alles bey willkührlicher, und nach Beschaffenheit der Umständen wohl gar bey Leib- und Lebensstraf. Gnügen §. 562. &c. Umgehende Wachten (e) bestehen entweder in der Patrouille, oder Ronde. Jene ist nur nächtlicher Weil der mehrern Sicherheit willen üblich, und pflegt die Nachtschwärmer, oder Zänker zu arrestieren, darf aber gleichwohl bey willkührlicher Straf dem Arrestanten, wann er sich nicht widersetzt, mit hart, oder schlechten Tractament nicht begegnen, minder demselben etwas entwenden. Gnügen §. 584. Schaffner *loc. cit.* Die Ronde (f) hat nur die Posten zu visitieren, und wird gemeiniglich in die ordinari, extraordinari, mitel- oder Tagronde getheilt. Von dem Unterschied derselben, dann dem gewöhnlichen Geschrey bey ihrer Ankunft siehe bey Gnügen §. 571. 581. Auf die Beleydigung (g) der Wacht sowohl als der Ronde, oder Patrouille ist Leib- und Lebensstraf geschlagen. Bayr. Kriegsart. §. 13. *Cod. Bav. crim. P. 1. C. 8. §. 6.* Gnügen §. 568. 582. 587. Schaffner *loc. cit.* Und wer der Wacht auf dreymaliges anruffen nicht antwortet, der muß sich selbst beymessen, wann er darüber tod geschossen wird. Gnügen §. 569. Schaffner *ibi.*

§. VIII.

Auf dem Marsch in Freund und Feindslanden.

Bey Durchmarschen ist vor allen zu unterscheiden, ob der Soldat nur in seines eignen Herrn Landen, oder durch ein fremdes Territorium marchiert. Ersten Falls (a) hat er fast das nemliche zu beobachten, was ihm *juxta suum seq. 15.* im Quartier obligt, folglich muß er sich auch selbst verköstigen, oder wenigist der ihm vorgeschriebener Verpflegungsordonance gemeß bezeigen. Gnügen §. 585. Letzten Falls (b) ist zwar de Jure gentium, & publico universali noch in Disput, ob man transitum innoxium zu gestatten schuldig seye. Schmier *Jur. publ. univers. L. 4. C. 1. n. 174. &c.* Grotius *de Jur. bell. & pacis L. 2. C. 2. §. 13. ibique* Vitriarius *q. 32. & alii in not.* Jure Romani Imperii publico aber ist die affirmativa inter Imperatorem, & status sowohl durch die R. Abschied als das Instrum. pac. westph. *art. 17. §. 9.* Und die Kayserl. Wahlcapitul. *Art. 4. §. 15. 16. 17.* fest gesetzt, jedoch dergestalt, daß, wie es (c) in jetztgedachter Wahlcapit. den Ständen sowohl in Ansehen der eignen Kayserl. Hauß- als fremder

der Hülfstrouppen versprochen wird, der Durchmarsch niemal anderst als prævia Requisitione, und auf unschädliche Weis geschehen, mithin keines Wegs die Etappenmässige Verpflegung, sondern bey den Stationen nur dach, und fach gefodert, all anderes aber vor dem Landleuffigen Preis baar bezahlt, und durch der Trouppen selbst eignes Commissariat angeschaft, auch mitels annemlicher Bürgschaft hinlänglich angesessener Wechsler, und Kaufleuten in Reichsstädten Caution hierum geleistet, und sich mit den Reichsständen darüber verglichen werden solle. Dahin gehen auch (d) zum theil schon die ältere Reichsabschied, und das Reichsgutachten von Anno 1734. mit dem Beysatz, daß von dem Feldherrn, dessen Trouppen durchmarchieren sollen, die Requisition zeitlich, und nicht erst, wann die Trouppen schon vor der Thür seynd, geschehe, die Specification der Mannschaft nebst den erfoderlichen Brod, und Haaberportionen beygelegt, sofort die haupt- und individual Ruten mit Zuziehung der interessierten Ständen zwar den geradisten, und ratione Termini a quo & ad quem proportionierten Weg nach concertiert, zugleich aber der Marsch, soviel möglich, durch des Zahlungsherrn selbst eigne Land genohmen, die Stilllager nicht einem allein zugetheilt, sondern nach Thunlichkeit damit abgewechselt, die Bezahlung der Consumtibilien, und Etappen auf ein gewises vor Mann, und Ros nach Beschaffenheit der Pretiorum antecedenter, und vor der würklicher Einstrettung verglichen, durch Geisel, oder Deposition zulänglicher Summen Caution geleistet, und falls wegen der Vorspann nichts gewises verglichen ist, vor jede Compagnie mehr nicht als zwey Wägen, und weiter nicht als von einem Ablösungsort zum anderen genohmen, auch für jedes Pferd täglich 30. kr. bezahlt werden sollen B. Senkenbergische *Collektion* der Reichsabschieden. *Tom. 4. p. 413.* Buder *repp. Jur. pub.* voce Marschwesen. §. 2. Seynd etwann (e) mit der Landsherrschaft, durch deren Territorium der Zug gehet, besondere Verträg gemacht, so hat man sich auch hiernach zu achten, ausser dem bleibt es bey obiger Reichs Constitutionsmässiger Anordnung, und ist anbey noch folgendes zu merken. Nemlich es marchiert der Soldat bey dem Durchzug allzeit auf dem ordentlichen Weg, und Herrstraß, theilt sich auf dem Marsch, soviel möglich, ab, macht keine unnöthig, oder ungewöhnliche Rasttäg, darf weder dem Innwohner seine Sach verderben, oder entwenden, noch ihn an seiner Verricht- oder Handierung hindern, kein Geld von ihm erpressen, das Geschütz, zumal an gefährlichen Orten nicht losbrennen, und eben so wenig auch der Jagd sich anmassen. So bald hirnächst der Marsch geblasen wird, muß er sich gleich bey der Troupp einfinden, wehrenden Marsch bey dem Zug verbleiben, und an der Station, wo man eintrift, die Auszeigung des Quartiers, nicht aber sich selbst eigenmächtiger Weis nach Belieben einquartieren. Gnügen §. 599. Confer Fritsch, Stryk, Heberer *de Transitu militari.* Da nun alles jenes (f) was deme zuwider gehandelt wird, theils unter die gemeine, theils militarische Verbrechen gehört, so wird auch die Straf hiernach reguliert, und zwar der ersten halber nach Gemeinen, wegen der anderen aber nach dem Kriegsrecht mit willkührlicher, und gestalten Dingen nach gar mit Leib- und Lebensstraf, oder soviel die Officiers belangt, mit Arrest, Cassation, Geldstraf, und dergleichen. Gnügen §. 602. Nebst dem muß der Schad (g) ersetzt werden, wegen welchen man sich vorzüglich an den Caventen, oder in defectu Cautionis an den commandierenden Officier, welcher die Trouppen führt, mit Arrestierung seiner Person zu halten pflegt. Jeden Soldaten hierum zu belangen ist nicht wohl thunlich, derowegen man die Chefs selbst unmitelbar belangt, welche sich gleichwohl bey dem Delinquenten widerum erholen mögen. Gnügen §. 614. Stryk *cit. Diss. Memb. 3. S. 1. n. 3. &c.* Ist der commandierende Officier nicht mehr bey der Hand, sondern mit seiner Troupp allschon weiter marchiert, so muß entweder das Regiment, oder der Feldherr, dem die Trouppen zugehören, um den erlittenen Schaden Satisfaction leisten, wie oballegiertes Reichsgutachten in Terminis mit sich bringt, welches auch zum Beweis der Damnification mehr

nicht als den Eid des Damnificati, und die hierüber ausgestellte obrigkeitliche Attestation erfodert. Confer Gnügen *s. 608.* Zu Regulierung des Marsch (h) bestellt der Landsherr, durch dessen Territorium der Transitus gehen soll, einen Commissarium, welcher dafür sorgt, daß die Trouppen nicht nur mit Quartier der Gebühr nach und so, wie es jeder Ort leidet, sondern auch mit der Vorspann, und all anderer Bedürffnuß um billichen Preis versehen werde. Den Durchzug dirigiert er auch genau nach der einmal concertierter Route, welche allzeit so eingerichtet wird, damit weder die Mannschaft durch all zu weite Marschen defatigiert, noch ein Ort vor dem anderen prægraviert werde, ist auch eben deswegen nicht erlaubt, daß sich ein Ort von dem Marsch abkauffe, und solchen auf andere hinüber schübe. Der Commissarius muß den fremden Trouppen mit Manier begegnen, darf hingegen auch von ihnen keines Wegs mißhandelt, oder übel tractiert werden. Das mehrere siehe hievon bey Gnügen *s. 609. &c.* Stryk *M. 1.* S. *4. n. 12.* Fromann *Diss. de Commissariis militaribus.* Durch Feindsland (i) gehet es mit dem Marsch freylich nicht so regular zu, und pflegt nichts hierunter bezahlt zu werden, doch darf man auch solchenfalls die Kriegsmanier nicht so schlechter dings beyseit setzen, folglich muß all jenes unterbleiben, was *juxta s. seq.* 27. Unter die in hostico unerlaubte Ding gehört, oder dem Kriegsherrn, dem man dient, selbst einiger massen nachtheilig seyn könnte. Gnügen *s. 619.* Mit den Lagern (k) sowohl in Freunds- als Feindslanden hat es respective die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Durchmarsch. Moser Europeisch Völkerrecht in Kriegszeiten. *L. 2. C. 11. s. 1. &c.* Und darf sich auch niemand ohne Erlaubnuß seines commandierenden Officier bey unvermeidlicher Straf aus dem Lager begeben. Bayr. Kriegsart. *s. 19.*

§. IX.

In Schlachten, Stürmen, oder Scharmützlen.

In Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Rencontren (a) ist der Soldat nicht nur Stand zu halten, sondern auch der Ordre gemäß den Feind selbst herzhaft anzugreiffen, und nach Möglichkeit zu streiten schuldig. Wer sich dessen weigert, oder ohne Noth an den Feind ergiebt, oder ausreisst, der hat Leib, und Leben verwürkt. Bayr. Kriegsart. *s. 42.* Reuter Bestallung. *de Anno 1570. Art. 63. &* L. *6. s. 3. ff. de Re militari, ibique* Lauterb. *s. 3.* Und kann jeder einen solchen Ausreisser auf der Stell niederhauen, schüssen, oder stossen. Gnügen *s. 475.* Schaffner *cit. Tract. C. 3. s. 5.* Falls aber (b) ganze Regimenter, und Compagnien ihre Schuldigkeit hierinn manquieren, so müssen die Schuldige loosen, und wird nur der fünft, oder zehende Mann hingerichtet, die übrige aber so lang schlecht angesehen, bis sie durch bessere Thaten ihre Scharte widerum ausgewetzt haben. Gnügen *s. 476.* Schaffner *loc. cit.* Die Furcht (c) entschuldiget hierinn nicht. Bodinus *de obsequio Militum s. 10.* Leyser *de veris delictis minist. s. 27.* Dann die Tapferkeit, und Unerschrockenheit, welche bey anderen nur eine Tugend heist, ist bey Kriegsleuten eine Nothwendigkeit, und die Lachete, oder Poltronerie das grösste Laster. Schaffner *ibi.* Müller Preuss. Kriegsrecht. *p. 194.* Der einzige Casus wird ausgenohmen, wann wegen allzu grosser Uebermacht Tete zu halten keine menschliche Möglichkeit ist, anerwogen solchen falls der weitere Widerstand mehr eine tollsinnige Verwegenheit als Bravour, und Herzhaftigkeit genannt zu werden verdient, auch dem Kriegsherrn allzeit mehr Schaden, als Nutzen bringt. Gnügen *s. 479.* Jene, welche (d) sich unter falsch prætextierter Leibsschwachheit ohne Erlaubnuß unter den Troß, oder auf Marodi begeben, und sich dadurch nur aus der Schlingen zu ziehen suchen, werden als Poltrons ihrer Ehren entsetzt, und cassiert. Bayr. Kriegsart. *s. 22.* Ob man in Schlachten, (e) Stürmen, Scharmützlen auf Begehren Quartier zu geben schuldig seye, ist zwar noch ein Problema, indessen pflegt man es gemeiniglich zu thun, und kann das gegebene, so fern sich nicht der Pardonierte von neuem zur Wehr setzt, oder durchgehet, sub pœna infamiæ nicht widerum zuruck genohmen werden. Moser Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten.

zeiten. *L. 2. C. 15. §. 24. 25. 26. 28. 34.* Hiernächst (f) pflegt auch der Obsieger für das, was auf der Wahlstadt an Tod, oder Verwundeten von dem Feind zurück bleibt, so weit zu sorgen, daß jene begraben, und diese verpflegt werden. Moser *ibi. C. 13. §. 8.*

§. X.

In den Bayr. Kriegsart. *§. 17.* heist es, daß der Ort, worinn eine Besatzung (a) liegt, von selber mit Aufsetzung Leib, und Lebens, nach äusseristen Kräften, treulich, und tapfer vertheidiget, auch von einer Uebergab gar nicht einmal gesprochen, noch berathschlaget, viel weniger der Commendant von der Garnison dazu genöthiget, widrigenfalls aber jene, welche dergleichen zu Schulden bringen, als Ehrlos, und Meineydig an Leib, und Leben gestraft werden sollen, womit auch der allgemeine Kriegsgebrauch übereinstimmt, jedoch (b) mit dem Unterschied, ob die Uebergab Dolo, vel culpa geschihet: Erstenfalls hat pœna criminis læsæ Majestatis, anderenfalls aber nur der Strang, das Schwert, die Arquibusade, oder soviel die Subaltern betrift, gestalten Dingen nach eine willkührliche Straf platz. Gnügen *§. 506. 509. &c.* Bodinus *de obsequio Militum in defendendo Præsidio. C. 2. §. 4. 5.* Knorr *de festinata Urbis obsessæ deditione.* Die Unerfahrenheit (c) in Vertheidigung einer Festung entschuldiget den Commendanten nur alsdann, wann er die Officiers der Garnison fleissig zu Rath gezochen, und denselben gefolgt hat. Gnügen *§. 508.* Mit einer eingeloffener falscher Ordre excusiert er sich nicht, wann das Falsum leicht zu muthmassen gewesen ist, z. E. da es auf einem blossen Blanquet beruhet hat, oder von einem Gefangenen, oder solchen Generalen ertheilt worden ist, der den Zustand der Festung nicht gewust, oder nichts zu befehlen gehabt hat. Idem. *§. 505.* Noth, oder Unmöglichkeit (d) eine Festung weiter vertheidigen zu können wird nur in zwey Fällen für keine excuse angenohmen, nemlich wann der Commendant ausdruckliche Ordre hat, nicht zu capitulieren, sondern sich bis auf den letzten Mann zu wehren, oder, wann er sihet, daß dem Kriegsherrn durch alleräusseriste Vertheidigung der Festung ein besonderer grosser Vortheil zugehet. Idem. *§. 504.* Bodinus *C. 3. §. 3.* Stryk *de Fortalitiis C. 8. n. 43.* Ausser diesen zwey Fällen aber ist er in Casu necessitatis nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden, auf eine anständige Capitulation zu gedenken, damit nicht widrigen Falls die Garnison mit der Festung zugleich verlohren, und dem Kriegsherrn doppelter Schade dadurch zugehe. Gnügen *§. 514.* Die Noth (e) äussert sich z. E. wann es an den zu Erhaltung der Festung, oder Garnison erfoderlichen Requisiten mangelt, die meiste Militz erkrankt, oder rebelliert, die Festung durch Brechen, oder sonst so ruiniert wird, daß keine Reparation mehr möglich, und über dis kein Entsatz in Zeiten mehr zu hoffen ist, nicht aber, wann man sich nur durch Drohungen schrecken last, oder unvorsichtiger Weis zum Feind begiebt, und von ihm hierunter zur Uebergab gezwungen wird, oder die Noth in ander Weg durch selbst eignes verschulden veranlast. Idem. *§. 502.* Bodinus *C. 3. §. 3.* Stryk *loc. cit. n. 10.* Knorr *§. 20.* Und obwohl die Noth (f) Res facti ist, mithin regulariter von dem, der sich hierauf beziehet, erwiesen werden muß, so hat doch ein braver Officier, welcher seine Treue, und Tapferkeit schon in anderen Gelegenheiten gnugsam bewehrt hat, in dubio so viele Præsumption für sich, daß man ihm allen falls hierinn leichter glaubt. Gnügen *§. 503.* Ludovici *de Capitulationibus bellicis C. 2. §. 7.* Von Städten (g) Schlössern, oder Festungen, welche mit Accord übergehen, disponieren die Bayr. Kriegsart. *§. 16.* daß man sich bey Leibsstraf des Plünderens enthalte, und nach der Uebergab keine Feindseeligkeit gegen die abziehende Völker, oder Innwohner ohne Verordnung der hochen Generalität, oder vorgesetzter Officiers mehr ausübe. Dagegen muß auch der Commendant dafür sorgen, daß durch seine unterhabende Mannschaft bey dem Abzug, oder sonst nichts geschehe, was der Capitulation entgegen ist, oder zu Beleydigung des Feinds gereicht, damit nicht dieser zu gleichmässiger Infringierung der Capitulation dadurch verleitet werde. Doch kann dasjenige, was ein oder anderer in particulari zu Schulden kommen last, die ganze Garnison nicht entgelten, sondern man lifert entweder die Delinquenten an den

Belagerungen.

Feind aus, oder bestraft sie selbst der Gebühr nach, und zwar gestalten Dingen gar an Leib und Leben. Gnügen §. 516. sonst gehören auch (h) noch viele Observationes anhero, welche wir nur mit kurzen berühren wollen. Nemlich wann die Festung einmal berennt ist, wird regulariter niemand mehr aus- oder eingelassen. Vor der Belagerung last man zwar die Festung aufforderen, die dabey übliche Drohungen aber seynd nur pro forma, und kommen niemal ad Executionem. So bald sich das grobe Geschütz hören last, müssen alle Gloggen, und Uhren in der Festung still stehen, sonst gehen sie mit derselben verlohren, oder müssen mit Geld redimiert werden. Alle sowohl privat, als offentliche Gebäu, so weit sie dem Feind vortheilhaftig, oder an der Defension hinderlich seynd, mag der Commendant niderreissen lassen. Die Festung selbst kann von dem Feind durch Bomben, Kugeln, Minen, und all andere immer erdenkliche Art zu Grund gerichtet werden, doch pflegt man hierunter Fürstl. Residentien, und Gotteshäusern, so viel immer möglich, zu verschonen: gleichwie hingegen auch das Quartier des bey der Belagerung in Person erscheinenden Souvrain gern verschont bleibt. Feindliche Gefangene, welche sich in der Festung befinden, werden entweder alldort verpflegt, oder wehrender Belagerung heraus gelassen. Zu approchen, und anderen gefährlichen Arbeiten appliciert man zwar auch zuweilen feindliche Unterthanen, welches aber nach dem Völkerrecht nicht gebillichet werden will. Zu Begrabung beederseitiger Toden accordiert man gern einen Stillstand. Ein gleiches ist wehrenden Tractaten, wann man zur Capitulation schreitet, gebräuchlich, und bleibt alsdann alles in Statu quo, es seye dann ein anderes special ter ausgedungen. Nach angegangenen Sturm gestehet man der Garnison keine Capitulation mehr, sondern sie muß sich auf Discretion ergeben, und wann sie es mit dem Sturm zu weit kommen last, kann selbe mit Recht auch kein Quartier mehr begehren, sondern es kann alles, was in der mit Sturm übergehender Festung unter dem Gewehr, oder auf offentlicher Straß angetroffen wird, nidergehauen, und der Ort rein ausgeplündert werden, welches jedoch vernünftige Officiers nach aller Möglichkeit zu verhindern, und auf das schärffiste zu verbiethen suchen. Zuweilen kauft sich die Innwohnerschaft von der Plünderung ab. Denen, welche sich auf Gnad und Ungnad übergeben, ist man de Jure weiter nichts als das Leben schuldig. Das übrige dependiert von dem guten Willen des Uebers winders. Endlich mag die Festung übergangen seyn, wie sie wolle, kann selbe nach der Eroberung nicht mehr eingeäschert, oder zu grund gerichtet werden, ausgenohmen soviel die zur Vertheidigung gehörige Fortificationswerk betrift. Diese und mehr dergleichen in das Völkerrecht, und die Kriegsmanier einschlagende Puncta siehe bey Moser in dem Europeischen Völkerrecht in Kriegszeiten. *L. 2. C. 14.*

§. XI.

Partheygehen, und Fouragieren

Partheyen bedeuten hierinfalls (a) eine kleine Anzahl Soldaten, oder Officiers, welche von ihrem commandierenden Officier Befehl, oder Erlaubnuß haben, in hostico zu streiffen, zu recognoscieren, oder Feindseeligkeiten auszuüben, wozu man folgende Stück erfordert: nemlich fürs erste müssen sie wenigist in 19. oder zu Pferd in 15. Mann bestehen, es seye dann, daß sie nur zur Convoy, oder zum Fouragieren gebraucht werden, oder diese Anzahl wehrenden Partheygehen gemindert worden ist. Zweytens sollen sie zur Legitimation mit einem Pass von ihrem commandierenden Officier versehen seyn. Drittens darffen sie sich nicht einzeler Weis, oder unter verstellter Kleidung einschleichen, viel weniger eine Rebellion, oder heimlichen Brandstiften. Viertens, haben sie sich, wie andere Trouppen, nach Kriegsmanier zu halten, und ist ihnen auch fünftens nicht erlaubt, in neutralen Landen Feindseeligkeiten auszuüben, ausser deme, und da an jetztbemeldten Stücken ein Mangel erscheint, werden sie für keine Parthey, sondern nur als Merodeurs, Rauber, und Maleficanten angesehen, folglich auf betretten hiernach tractiert, welche Beschaffenheit es auch mit zusammgerotteten Baurn, und Schnapphannen hat, wie hievon das mehrere bey Moser in dem Europeischen Völkerrecht in Kriegszeiten *L. 2. C. 12.* und dem Anhang *p. 344. & seq.* zu sehen ist. Unter dem Fouragie-

ragieren (b) verstehet man hier die ordinari Fouragelieferung nicht, welche durch Unterthanen, oder Lieferanten auf vorläuffigen Accord, oder Ausschreibung geschihet, sondern nur jene, welche durch abgeordnete Detachements auf fremden Gründen, oder auch auf dem Nothfall in Scheurn, Ställen, und Häusern an Heu, Haber, und Strohe wider Willen des Eigenthümers zum Unterhalt der Pferden, und anderen bey der Armee benöthigten Vihe, oder aber um dem Feind Abbruch dadurch zuthun vorgenohmen wird. Obwohl nun zwar das Fouragieren sowohl in Freund- als Feindslanden üblich ist, so geschihet es doch niemal anderst, als auf Befehl des commandierenden Officier, und nur in der Maaß, wie es anbefohlen wird, auch an keinem mit salva Guardi versehenen Ort. Wer nun den Befehl, oder die hierinn vorgeschriebene Ordnung überschreitet, die Fourage unter einander mengt, von selber etwas unterschlagt, oder sich an den hierzu nicht gehörigen Sachen, oder Innhabern vergreift, der wird willkührlich gestraft, und zuweilen gleich auf der Stell aufgehenkt. In Feindslanden ist zwar die Vergütung für abgenohmene Fourage nicht gewöhnlich, ob und wie viel man aber den feindlichen Unterthanen für sein eignes Viehe davon übrig lassen müsse, wird nach der Kriegsraison entschieden, alles nach Innhalt bey Gnügen *s.* 365. Moser *loc. cit. C. 8. §. 42. &c.* Titio *§.* 11. *&c.* Grafs *Diss. de eo, quod justum est circa Militum excursiones*, vulgo *Furagieren*.

§. XII.

Von dem Kriegssold.

Für die Dienst, welche der Soldat obverstandner massen zu leisten hat, ist man ihm auch den Unterhalt schuldig, und dieser bestehet theils in dem Sold, oder Löhnung, und soviel den Officier betrift, in seiner Gage, theils in der Ausstaffierung, dann dem Proviant, Quartier, und Servis. Den Sold (a) bekommt niemand als Regular und würkliche Militarbediente, nicht aber die Bediente, oder Domestiquen der Officiers. Es darf auch (b) kein Officier mehr Sold fodern, oder annehmen, als der effective Stand seiner unterhabender Mannschaft erheischt. Dann die blinde Plätz seynd bey Cassations- und anderer schwerer Straf verbothen, welches auch statt hat, wann dem gemeinen Mann der Sold von dem Officier vorenthalten wird, es geschehe dann des gewöhnlichen Abzugs, oder Schulden halber. Bezahlt er (c) mehr als sich gebührt, so wird ihm solcher Ueberschuß ex ærario Militari nicht mehr vergütet, sondern es gehet aus seinem Säckel, und das italienische Sprüchwort, chi paga senza Ordine, paga del suo, trieft in diesem zwar seltenen Casu allerdings ein. Kranke (d) blessierte, gefangen, oder arrestierte, wie auch jene, welche mit Erlaubnuß abwesend seynd, geniessen den Sold ebenfalls, nicht aber jene, welche auf der salva Guardi liegen, und soviel, wo nicht mehr, als ihren Sold, hievon bekommen. Die Bezahlung (e) geschihet nach den Geldcours, wie solcher in loco Solutionis gehet. Die Diebstähl (f) in Sold werden gern schärffer, als andere gestraft. Ruckständiger Sold fallt nach Absterben (g) des Soldatens zwar seinen Erben zu, jedoch nach Abzug der Schulden, Begräbnußkösten, und Auditorsportuln. Von verstorbenen Oberofficier aber prætendiert der Regimentscommendant, und respective der Hauptmann die letzte zwey Monatgagen, wie all dieses, und noch mehr zu ersehen ist bey Titio *§. 6. 7. 9.* Gnügen *§. 182. &c.* Müller Preuss. Kriegsrecht. *p.* 359. *&c.* Petri Mülleri *Diss. de stipendiis Militum.* Struv. *de ærar. Milit.*

§. XIII.

Gewehr, Montur und anderer Ausstaffierung.

Die Ausstaffierung sowohl an groß, als kleiner Montur, (a) womit der Soldat bedekt seyn muß, wie auch Gewehr, und Wassen, welche ihm zur Defension dienen, und soviel die Reiterey betrift, das Pferd mit Sattl, und Zeug bekommt er von dem Kriegsherrn, jedoch nicht mit dem Eigenthum, sondern nur zum gebührlichen Gebrauch. Gnügen *§.* 212. Müller *p.* 384. 405. kann also dieses (b) nicht nach Belieben vertauschen, verderben, veränderen, vereusseren. Bayr. Kriegsart. *§.* 10. Im widrigen Fall muß er solches nicht nur wider beyschaffen, oder vergüten, sondern wird auch gestalten Dingen nach an Leib, und Leben darum gestraft. Bayr. Kriegsart. *loc. cit. L. 3. §.* 13. *ff. de re Milit. ibique* Lauterb. *§.* 3. Schaffner *C. 4. §. 3.* Müller *p.* 194. Jene aber,

welche dergleichen wissentlich an sich bringen, verfallen in willkühr:liche, oder wann sie Soldaten seynd, in die nemliche Straf, wie der Thäter selbst. Gnügen §. 214. Schaffner ibi. Eben so wenig (c) ist erlaubt, daß man seinem Cameraden Montur, oder Gewehr gestissen verderbe, oder abnehme, sondern es ist die Leib: und Lebensstraf hierauf ebenfalls geschlagen. Bayr. Kriegsart. *loc. cit.* Der Zweck, warum man dem Soldaten Ober: und Untergewehr (d) giebt, wird weit verfehlt, wann er solches nicht in brauchbaren Stand erhalt, zu anderen Dingen, als zur Vertheidigung appliciert, in der Action gar weg wirft, auf der Wacht, oder vor dem Feind entweder gar mit keinem, oder mit ungeladenen Gewehr erscheint. All diese Dinge lauffen zum theil gegen allegierte Kriegsarticul, und werden aller Orten mit Leib, und Leben bestraft. Gnügen §. 217. Laut. Schaffner Müller *loc. cit.* Dieweil hiernächst (e) leicht grosser Lermen, oder Unheyl daraus entstehen kann, wann das Gewehr nach besetzt, oder aufgeführter Wacht nächtlicher weil, oder an gefährlichen Orten losgebrannt wird, so ist dieses in den Bayr. Kriegsart. §. 31. bey Leib und Lebensstraf verbothen, welches auch die Authores von dem Gebrauch unerlaubter Waffen, oder von aberglaubischer Beschwörung derselben mit guten Grund behaupten. Gnügen §. 219. Müller *p.* 405. Mit den zum Kriegsgebrauch dienlichen (f) Werkzeug, wie auch bey der Cavallarie mit den Pferden, und anderer Zugehör hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit obrerstandner Montur, und Armatur. Gnügen §. 220. Endlich sollen auch jene, welchen die Ausstaffierung (g) committiert ist, den Soldaten nicht nur hieran nicht verkürzen, sondern auch ungebührliche Abzüg, und unnöthige Kösten hierunter vermeyden, alles in rechter Zeit, und Unmangelhaft beyschaffen, sowohl in der Montur als dem Calibre des Gewehrs, und nicht weniger bey den Pferden die Gleichheit beobachten. Gnügen §. 221. Quam parum autem hæc omnia serventur, sagt Titius §. 6. Experientia sæpe non loquitur, sed clamat.

§. XIV.

Von dem Proviant.

Das Proviant wird entweder (a) von des Kriegsherrn Commissariis selbst, oder aber von anderen beygeschaft. Es geschehe nun gleich eins oder anderes, so bekömt der gemeine Mann von dem Kriegsherrn weiter nichts als das Commisbrod, und der Reiter auch die Portiones an Haber, und Heu. Schaffner *C.* 4. §. 7. Stryk *de provisione Militari C.* 2. §. 24. Keiner darf (b) sich unterstehen, den Proviant eigenmächtiger Weis zu nehmen, sondern es muß die Austheilung erwartet, und all anderes, was von dem Sold oben gemeldet worden ist, beobachtet, mithin auch derselbe niemal anderst als mit Bescheidenheit, und nicht mehr, als was sich gebührt, gefodert werden, bey Vermeydung der Cassation, Leib, oder Lebensstraf. Stryk *C.* 1. §. 25. Gnügen §. 198. &c. Ferner darf (c) auch keiner den ihm zugetheilten Proviant veräusseren, viel weniger anderen den ihrigen abnehmen, oder mit Fleis verderben, am allerwenigisten aber das Proviant, Magazin, oder die Wägen bestehlen, alles unter der nemlichen Straf. Bayr. Kriegsart. §. 10. 23. Gnügen §. 193. 200. Da hiernächst (d) der dem Feind abgejagte Proviant dem Kriegsherrn zu gehört, so ist sub eadem pœna verbothen, sich solchen eigenmächtiger Weis zu zueignen, oder ohne Ordre zu verderben. Bayr. Kriegsart. §. 9. Gnügen §. 208. &c. Eben so sträflich ist (e) wann man jene, welche Proviant, oder andere Waar, und Nothdurft in das Lager, oder die Festung bringen, mit Gewalt überfallt, oder ihnen ohne Bezahlung etwas abnimmt, und auf diese, oder andere Weis die Zufuhr hindert. Bayr. Kriegsart. §. 23. Der Proviantmeister (f) Director, oder Commissarius muß dafür sorgen, daß das Proviant nicht nur in rechter Zeit, sondern auch in behöriger Quantität, und Qualität beygeschaft, annebens aller Betrug in Maaß, und Gewicht samt anderen unterschleif verhütet werde. Stryk *C.* 1. §. 11. Gnügen §. 195. Allermassen er hierum Rechnung abzulegen hat, und bey befundener Unrichtigkeit mit Cassation, oder gestalten Dingen nach gar an Leib und Leben gestraft wird. Stryk *C.* 1. §. 9. Gnügen §. 196. Dagegen darf (g) ihnen, oder ihren Bedienten von dem Officier oder Soldaten weder übel begegnet, noch mit selben disputiert werden, sondern wer des

Pro-

Proviants, oder Fourage halber etwas zu erinneren hat, der soll es bey dem commandierenden Officier anbringen, welcher sodann behöriger Orten Remedur zu suchen weis. Bayr. Kriegsart. §. 23. Marquetender (h) und andere bey der Armee befindliche Kaufleut müssen gerechte Waar führen, die gesetzte Tax beobachten, kein falsches Maaß, oder Gewicht brauchen, weder Commisbrod, noch Eisen, Metall, Kugeln, Pulver, Gewehr, oder Munition an sich erhandeln, oder zu Pfand annehmen, unter dem Gottesdienst, oder nach dem Zapfenstreich keine Gäst mehr setzen, mit den Officiers kein nachtheiliges Verständnuß pflegen, vielweniger die Officiers, und Soldaten selbst, oder ihre Weiber Marquetenderey treiben, dann es seynd lauter Ding de Genere prohibitorum, und zwar bey Vermeydung der Confiscation, und anderer willkührlicher Straf, welche nach Beschaffenheit der Umständen wohl gar an Leib, und Leben gehen kann. Gnügen §. 204.

§. XV.

Quartier bedeutet nur die Wohnung (a) oder Dach, und Fach, Servis aber wird in den grösseren, und kleineren getheilt. Jener begreift gemeiniglich Holz, Liecht, und Lagerstätte, dieser aber auch Salz, Pfeffer, und Essig. Man rechnet sowohl das Quartier, als den Servis (b) unter die Onera realia, welche auf den Häuseren liegen, und der Landsherrschaft vi Juris territorialis, sonderbar in Kriegszeiten, so weit es die Noth erfodert, bey dem mit einer eignen Behausung versehenen Unterthan gebühren, woraus die weitere Rechtsschlüsse von selbst abfliessen. Es walten dabey (c) sowohl in Ansehen des Militarstands, der das Quartier zu geniessen hat, als derjenigen, welche solches auszutheilen, zu tragen, oder mit einem Geld beytrag zu concurrieren, oder einer Befreyung zu gaudieren haben, zwar unterschiedliche Pflichten, und Rechten vor, wie bey folgenden Authoribus mit mehrern zu ersehen ist: Gnügen §. 134. &c. Walther *de Jure metationis*, vulgo Einquartierungsrecht. Link, und Leyser *de metatis*. Hann, und Reusner *de hospitatione Militari*. Clasen *de Immunitate metatica*, oder Einquattierungs Freyheit. All diese Particularia (d) hat man aber nur an jenen Orten zu wissen vonnöthen, wo das Naturalquartier in Uebung ist. Hier zu Land giebt man dermalen statt derselben in den Städten, und Märken das sogenannte Servis, und auf dem Land das Fouragegeld. Dagegen sowohl das Naturalquartier als der Servis, und die Verpflegung cessiert. In Kriegszeiten (e) bindet sich der Feind zwar an keine Rechtsregel, und richtet sich mit dem Quartier lediglich nach der Beschaffenheit des Orts, und der Zeit, dann anderer Umständen. Es pflegt aber tempore Belli nicht alle Unordnung, und was dem Kriegsherrn selbst nachtheilig seyn kann, hierunter gestattet zu werden. Gnügen §. 169. &c. Daher auch kein Officier, oder Gemeiner sich selbst nach Belieben in hostico einquartieren, den Haußherrn brutalisieren, und mißhandeln, oder seinen Untergebenen dergleichen gestatten darf, sondern sich vielmehr mit dem ihm durch das Quartiermeisteramt assignierten Quartier begnügen, und gütlichen Betrags hierunter befleissen muß. Bayr. Kriegsart. §. 38. Gnügen §. 170. Stryk *de provisione Militari C. 2. §. 22. &c.* Nebst deme pflegt man auch in Kriegszeiten die Kirchen, Klöster, Schulen, landsherrliche Schlösser, und distinguierter Standspersonen Häuser mit dem Quartier zu verschonen, so weit nicht etwann die äusseriste Nothwendigkeit ein anderes erheischt. Moser Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten. *L. 2. C. 6. §. 24. &c.*

Quartier, und Servis.

§. XVI.

In Jure romano (a) seynd zwar der Militz gar viele besondere Vorrechten, und Freyheiten mitgetheilt, wovon aber unseren heutigen Kriegsleuten weder alles zu noch abgesprochen werden mag. Was davon überhaupt noch in Usu ist, siehe mit mehrern bey Gnügen §. 269. &c. Stryk §. 3. Titius §. 15. Laut. §. 4. Leyser *spec.* 57. *med.* 5. Enenkel, Ziegler, Meier, Nitsch, Scherz *de privilegiis Militum*. Berger *de privilegiis Ordini militari ex Jure romano competentibus*. Kirchhof von besondern Soldatenrechten, Vorzügen, Freyheiten. Unter die Obsoleta (b) gehört wenigist in hiesigen Landen, daß die Kriegsleut Zoll- und Maut frey seynd, daß sie Schulden halber we-

Anderen militarischen Vorrechten.

der Arrest, noch Abzug zu leiden haben, daß sie von Bürgschaft wegen nicht hafften, daß sie in Condictione indebiti der sonst gewöhnlicher Prob überhoben seynd, daß sie auch ohne Inventario niemal weiter als pro viribus Hæreditatis conveniert werden mögen, daß man ihnen mehr glauben, als anderen beymisst, und daß sie endlich begangenen Diebstahls halber mit der Straf des Strangs verschont werden. Dagegen ist (c) auch bey uns noch suo modo im Gebrauch, was das Römische Recht theils circa ultimas voluntates Jure militari conditas, theils circa peculium Castrense, & Beneficium competentiæ mit sich bringt, wie wir schon suo loco bemerkt haben. Dazu kommt auch noch das privilegium Fori militaris juxta *Svum seq.* 29. Item die Beut, und Kriegseroberungen juxta Part. præc. 2. *C. 3. §. 6. n. 12.* und was dergleichen singularia Juris mehr seynd, welche theils in antecedentibus, theils in subsequentibus suo loco vorkommen.

§. XVII.

Und Ehrenzeichen.

Unter die militarische Ehrenzeichen gehören zuförderist die Fahnen (a) und Standarten, womit jedes Regiment, und Compagnie begabt ist. Von dem Ursprung derselben, wie auch von der bey Errichtung neuer Fahnen, oder Standarten gebräuchlicher Benagslung, und anderen Ceremonien siehe Müller *p. 409.* Gnügen *§. 469. &c.* Weinrich, und Wildvogl *de vexillis, & Jure vexillorum.* Und obschon die Erhaltung derselben, vorzüglich dem Fähndrich (b) oder Corneten obligt, so müssen doch auch all übrige Officiers, und Gemeine hierauf schwören. Gnügen *§. 472. 480.* Schaffner *C. 4. §. 12.* Diesem Eid (c) handeln nicht nur die Deserteurs, sondern auch all jene entgegen, welche in Schlachten, Stürmen, und Scharmitzeln obverstandnermassen ihre Schuldigkeit nicht thun, sondern den Fahnen verlassen, oder etwann gar damit durchgehen. Was für Straffen hierauf geschlagen seynd, ist bereits gemeldet worden, und kommt, soviel die pœnam Desertionis besonders anlangt, *Svo seq.* 22. mit mehrern vor. Ferner handeln (d) jene wider diesen Eid, welche bey entstehenden Alarm sich nicht alsogleich bey ihren Fahnen, oder ausgezeigten Sammelplatz mit Unter- und Obergewehr befinden, inmassen dieses ohne erheblicher Ursach bey Verlust der Ehr nicht unterbleiben darf. Bayr. Kriegsart. *§. 20. 32.* Wer sich aber an dem Fahnen (e) oder Standart muthwillig vergreift, denselben beschmutzt, zerreisst, zerbricht, oder anderen ungebührlichen Gebrauch davon macht, der wird nach Gestalt des bösen Vorsatz, oder Muthwillens, und anderer Umständen willkührlich, und zuweilen gar am Leben bestraft. Gnügen *§. 483.* Schaffner *ibi. §. 14.* Einige meinen (f) man versündige sich auch an dem Fahnen dadurch, wann man die Ehre, oder gerechtsame des Regiments, oder der Compagnie, worunter man dient, nicht auf alle mögliche Weis zu behaupten sucht. Schaffner *§. 15.* Bey der Reiterey ist auch die Paucke (g) ein besonderes Ehrenzeichen, dessen sich aber nur die Garde zu Pferd nebst den Curassierreitern zu erfreuen hat. Die übrige Cavallerie bedient sich nur der Trompete, und Trummel, oder soviel die Husaren betrift, der Trompete allein, es seye dann im Feld eine Paucke von dem Feind erobert worden, in diesem Fall kann das Cavallerieregiment, welches sothane Eroberung gemacht hat, die erbeutete Paucke führen, hingegen verliehren auch die berechtigte Cavallerieregimenter ihr Recht, wann sie im Feld um ihre Paucke kommen, und zwar so lang, bis sie entweder durch besondere Gnad, und Dispensation, oder durch Beute widerum eine andere erlangen. Das klingende Spiel (h) ist soweit ein Ehrenzeichen, daß man bey Belagerungen nur jene, welche sich wohl gehalten, und eine honorable Capitulation erlangt haben, damit ausziehen last.

§. XVIII.

Von der Kriegsleuten Verbrechen.

Delicta Militum seynd entweder communia, vel propria (a) je nachdem sie auch jenen, welche nicht unter den Militarstand gehören, gemein, oder nur diesem allein eigen, und so beschaffen seynd, daß selbe den Kriegsarticuln, oder sonstiger Militarverfassung entgegen lauffen, sohin auch nicht mehr soviel nach den principiis Juris communis, als militaris abgestraft zu werden pflegen. Bayr. Kriegsart. *§. 51.* Laut. *§. 3.* Titius

§. 14.

§. 14. Gnügen §. 423. &c. Kanler *de delictis Militum.* Beham *Miles delinquens.* Fritsch *Miles peccans.* Mit Gelegenheit der geistlichen Freyung (b) wovon Ihro Päbstliche Heil. auf Instanz des hiesigen Hofs die Delicta militaria gewiser massen eximiert haben, seynd in dem darüber an alle Stadthalter, Commendanten, und Regimentsinn haber erlassenen Churfürstl. Befehl von 23. Juny 1760. folgende 39. unterschiedliche Gattungen von Verbrechen pro Militaribus angegeben, und specificiert worden. *1mo* Punctum desertæ Aciei, 2. præmaturæ Deditionis, 3. deserti, vel neglecti vexilli, 4. violatæ Subordinationis, 5. Oppositionis simplicis, vel violentæ, 6. Emansionis, 7. Desertionis, 8. Transfugii, seu Transitionis ad hostes, 9. Proditionis, 10. Malversationis, seu de Residuis. 11. falsi, 12. detentæ aut detractæ Pecuniæ, 13. ablatæ Annonæ, 14. detenti Salarii, 15. Expilationis, 16. Excessus, 17. Conspirationis, 18. Seditionis, 19. Injuriarum verbalium, 20. & realium seu verberationis, aut vulnerationis, 21. Provocationis, 22. Duelli, 23. Plagii, 24. Furti erga Commilitonem commissi, 25. Autochiriæ, vel mutilationis propriæ, 26. Canicidii dolosi, 27. illicite contracti Matrimonii, 28. Concubinatus, 29. neglecti Servitii, 30. alienatæ vestis Militaris, aut ammunitionis, seu Armorum, 31. desertæ Vigiliæ, vel Stationis, 32. simulatœ Ægritudinis tempore Expeditionis bellicæ, 33. oblitæ, vel divulgatæ Parolæ, 34. Ebrietatis intempestivæ, 35. Vis publicæ, 36. Vis privatæ, 37. Transcensi muri, aut valli, 38. Correctionis excessivæ, 39. Abscissionis crinium. Wie und auf Weis nun (c) alle diese Verbrechen, welche auch P. Zech *de Jure Asyli C. 4. §. 113.* specificiert, an dem Militarstand abgestraft werden, ist zum theil schon oben vorgekommen, und erhellet im Ueberrest ex sequentibus. Uberhaupt dient dabey Jus commune in subsidium juris Militaris juxta *Svum seq. 32. litt. F.* Hülf, Vorschub (d) und Unterschleif, welcher etwann hierunter geleistet wird, gehet in delictis Militaribus so wenig als in communibus ungestraft hin. Bayr. Kriegsart. §. 34. welches die Authores auch auf die Wissenschaft extendieren, wann die vorhabende That nicht in Zeiten entdeckt wird. Gnügen §. 435. *ibique* Schwarz *decis. Mil,* voce Ausreisser *Cas. 15.* Dahingegen (e) wird es auch mit der Verjährung eines Militarverbrechens auf den Fuß des Gemeinen gehalten. Gnügen §. 438.]

§. XIX.

Sonderbar von der Verrätherey

Verrätherey ist eines der gröbisten Verbrechen (a) sowohl bey Civil, als Militarpersonen, und wird insonderheit von den letzten bald committendo, bald ommittendo begangen. Ueberhaupt halt man für eine Verrätherey, was in der bösen Absicht geschihet, dem Feind vortheil dadurch zu schaffen, dem Kriegsherrn, oder denseinigen Schaden, und Abbruch dadurch zu thun. Gnügen §. 519. Schaffner C. 4. §. 14. Die Straf derselben ist der Strang, oder nach Gestalt des Schadens, und anderer beschwehrender Umständen das viertheilen, oder spiessen. Gnügen §. 526. Schaffner *loc. cit.* Die Bayrische Kriegsarticul (b) benennen folgende Species proditionis, nemlich da man mit dem Feind, oder dessen Trompeter, und Trommelschläger ohne Erlaubnuß des commandierenden Officier heimlich, oder offentlich ispricht, Brief in das feindliche Lager überschickt, oder von dort empfangt, Verräther, oder in hoc puncto verdächtige Leut nicht gleich anzeigt, sondern wissentlich verhelt, in Schlachten, oder Scharmitzeln Unordnung aurichtet, obrigkeitlichen Befehl nicht annihmt, aus dem Feld entweicht, unnöthige Flucht macht, den Fahnen verlast, oder sich gar zum Feind schlagt. Deme (c) setzen die Authores exemplificando noch weiter hinzu, wann man die ertheilte Parola offenbart, feindliche Patenten, oder Verordnungen annihmt, oder publiciert, förchterliche Zeitungen, wodurch der gemeine Mann zaghaft gemacht wird, ausspreugt, Gefangene eigenmächtiger Weis auf freyen Fuß setzt, Magazins verbrennt, oder verderbt, Dienst, oder Provianttabellen, wie auch Plans, Abriß, oder Projects von vorhabenden Operationen communiciert, des Feindsfarb, Montur, oder Feldzeichen tragt, demselben Volk, Munition, oder Proviant zuführt, intercipierte feindliche Correspondenz vertuscht, oder da es leicht hätte geschehen können,

selbe nicht zu verhinderen sucht, und mehr dergleichen Fälle bey Gnügen §. 520. &c. Hingegen (d) wird für keine Verrätherey geachtet, wann man aus Furcht, Dumheit, Unverstand, oder sonst gefährlichen bösen Fürsatz etwas thut, oder unterlast, welches dem Feind etwann zum Vortheil, oder dem Freund zum Schaden gereicht. Idem. §. 522. Die Absicht, und der Vorsatz aber wird aus den Umständen ermessen, und wer nun hieraus einmal die Muthmassung wider sich hat, der muß das Contrarium sattsam beweisen, oder wird als ein Verräther gestraft. Ibidem. §. 523. Nachdem auch (e) die Verrätherey unter die Crimina atrociſſima gehört, so kann gar das blosse Vorhaben, wann gleich die That nicht vollbracht ist, am Leben bestraft werden. Cod. Bav. crim. *P. 1. C. 12. §. 3.* Gnügen §. 532. Ob man des Feinds Bediente (f) oder Unterthanen durch Bestechung zur Verrätherey verleiten könne, ist zwar de Jure gentium nicht ausgemacht, soviel aber halt man für richtig, daß jene, welche sich zu Stiftung einer Verrätherey als Werkzeuge gebrauchen lassen, auf Betretten an Ehr, Leib, und Leben gestraft werden mögen, welches auch gegen feindliche Kriegsmannschaft platz hat, wenn sie nicht nach Kriegsmanier, sondern verstohlner Weis einschleicht, und die Verrätherey vollstrecken hilft. Moser Europ. Völkerrecht. *L. 2. C. 18.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit Spionen (g) oder heimlichen Auskundschaftern ohne Unterschied, ob sie des Feinds, ohne eines dritten Unterthanen seynd, und hindert nicht, daß sie von ihrem Oberen Befehl hierzu erhalten haben, dann wer nicht aperto Marte, sondern nur verstohlner Weis gehet, der wird auch nicht als Feind, und nach Kriegsmanier, sondern wie andere gemeine Delinquenten auf betretten tractiert. Moser *ibi. C. 16.* Ueberläuffer (h) welche sich zum Feind begeben, gehen mit Verräthern gleichfalls pari passu. Gnügen §. 520. und werden auf Betretten mit dem Strang hingerichtet, oder wann sie gar zum Türken übergehen, lebendig gespiesst. Idem. §. 459.

§. XX.

Meuterey

Eine Meuterey begehet derjenige (a) welcher etwas thut, oder unterlast, woraus eine Aufruhr entweder würklich entstanden ist, oder leicht entstehen könnte. Gnügen §. 485. Schaffner *C. 4. §. 17.* Und wie nun dieses Verbrechen bald nur in Worten allein, bald im Werk selbst ausgeübt wird, so pflegt man insonderheit hierunter zu rechnen, wann man wegen ermanglender Bezahlung des Solds, oder Proviant den Dienst verweigert, oder da man eben im Zug gegen den Feind, oder sonst auf dem Commando ist, um Geld ruft, ohne Wissen, und Willen des commandierenden Officier sich versammelt, oder unnöthigen Lermen macht. Bayr. Kriegsart. §. 7. §. 24. 33. Von dem nemlichen Schlag ist (b) wann man gegen Obere in heftigeren Ton, als sonst gewöhnlich, spricht, bey erhaltener Ordre ungeziemende Geberden macht, über höchere Anordnungen viel raisonniert, oder grübelt, Abschlagszahlungen an Sold, oder Proviant anzunehmen weigert, über die schlechte Qualität des Proviant, oder über den Ruckstand offentlich schmähet, solchen auf ungestümme Art fodert, bey Executionen um Pardon für den armen Sünder überlaut schreiet, oder die Obere mit Beschwerten hauffen weis überlauft, und dergleichen. Gnügen §. 487. Ein Meuter (c) kann gestalten Dingen nach und wo zu Verhütung der Aufruhr, um andere abzuschrecken, ein Exempel vonnöthen ist, von dem commandierenden Officier gleich auf der Stell niedergemacht werden. Gnügen §. 490. Kevenhüller *P. 1. p. 5.* Sonst aber wird dieses Verbrechen auch in Via ordinaria an Leib, und Leben bestraft. Bayr. Kriegsart. §. 42. & *L. 16. §. 1. ff. de re Milit. ibique* Laut. §. 3. Und da sich ganze Compagnien, und Regimenter auf diese Art verfehlen, so gehet es nur den Radelsführern, wie auch den übrigen, welche das Looß trift, an Leib, und Leben. Gnügen §. 491. Schaffner *loc. cit.* Die ordinari Straf (d) wird gemildert, wann mehr eine Dum- oder Unachtsamkeit als böser Vorsatz aus der That erscheint, wann kein grosser Schade daraus erfolgt, wann der Thäter gleich auf der Stell, und in Gegenwart der Schwierigen eine Reue bezeigt, wann nur wenige davon Wissenschaft haben, wann der Meuter noch nicht lang gedient, folglich die Kriegsmanier noch nicht recht begriffen hat, oder etwann

die

die Officier selbst durch excessive Correction, oder anderes ungebührliches Verfahren dazu Anlaß geben. Idem. §. 492. 495. Welch letzten Falls jedoch auch gegen dergleichen Officiers eine willkührliche Straf platz hat. Ibidem. §. 496. &c. Die Untersuchung (e) dieses Verbrechens braucht große Behutsamkeit, damit nicht der Unschuldige statt des Schuldigen mit in das Spiel komme, und zuweilen ist auch rathsam, die Straf zu Verhütung grösseren Uebels auf bequemere Zeit ausgestellt seyn zu lassen. Idem. §. 494. &c.

§. XXI.

Verletzung der salva Gardie schlagt nicht nur (a) in das crimen Vis publicæ und zuweilen læsæ Majestatis ein, sondern ist auch ein Militar Verbrechen, und wird nach den Bayr. Kriegsart. §. 15. mit Leib- und Lebensstraf angesehen. Die Ertheilung derselben hangt von dem Jure armorum ab, und ist sowohl in Friedens- als Kriegszeiten gebräuchlich. (b) Man theilt sie auch in die Tod- und Lebendige ab. Jene bestehet in blossen Briefen, oder Zeichen, z. E. in der Bildnuß, oder Wappen, so zu jedermanns Wissenschaft offentlich aufgehenkt wird, diese hingegen in der hierzu beorderten Mannschaft von einem, zwey, oder höchstens drey Soldaten, welche von dem Salvagardierten ihrem Stand nach unterhalten werden müssen, solang die salva Gardie daurt. Sonst muß (c) er auch alles erfüllen, was bey Erhaltung der salva Gardie von ihm versprochen worden ist; wohingegen man ihm auch Sicherheit, und auf beschehene Verletzung die Indemnisation zu verschaffen schuldig ist. Es darf hiernächst die salva Gardie (d) weder zur Unzeit widerruffen, noch etwas verfügt werden, wodurch andere zu Verletzung derselben leicht anlaß nehmen dörften. Retiriert sich (e) der Feind zu den salva Gardien, so kann sich dieser nicht beschwehren, wann er zugleich mit verfolgt wird. Feindlichen Unterthanen (f) pflegt man auf Begehren die salva Gardie nicht abzuschlagen, sondern gegen erstattender Gebühr wenigist schriftlich zu ertheilen. Das Völkerrecht (g) bringt auch mit sich, daß man die von dem Feind ertheilte salva Gardie nicht verletze, wohl aber kann der salva gardierte samt der zur Sicherheit dienender Mannschaft solang angehalten werden, als es die eigne Sicherheit erfodert. Die salva Gardie (h) cessiert nicht nur durch den Widerruf, sondern auch durch den Tod des jenigen, welcher solche entweder verliehen, oder erlangt hat. Item durch den Mißbrauch, oder langen nicht Gebrauch, desgleichen durch Verfliessung der Zeit, worauf sie bey der Ertheilung etwann eingeschrenkt worden ist. Endlich (i) hat auch selbe gar keine Würkung, wann sie nicht durch äusserliche Zeichen kund gemacht, oder nur von jenem, der solche zu ertheilen die Macht nicht hat, ausgewürkt worden ist. All dieses, und noch mehr siehe hievon bey Gnügen §. 335. &c. Müller p. 189. Titius §. 27. Moser Europ. Völkerrecht. L. 2. C. 8. §. 27. Engelbrecht *de salva Gardia.*

Verletzung der salva Gardie.

§. XXII.

Desertieren, oder ausreissen heist (a) soviel als ohne Erlaubnuß von dem Regiment weggehen, oder wegbleiben, und ist unter dem gemeinen Mann wohl eins der frequentisten Militarverbrechen, worauf vor diesem zwar das Nasen, und Ohren abschneiden geschlagen war, die heutige Pœna ordinaria aber ist der Strang, oder soviel die flüchtige Deserteurs betrift, welche nach dreymalig offentlichen Trommelschlag nicht erscheinen, die Anschlagung ihres Namen an den Galgen. Bayr. Kriegsart. §. 5. Gnügen §. 439. &c. Schaffner *C. 4. §. 18.* Leyser *spec. 660. de fuga Militiæ. §. 10. 11.* Wildvogel *de Desertoribus, & Transfugis.* Seyfrid *de habitu Juris militaris hodierni, præsertim Germanici, de Desertoribus specialius expositi.* Die Straf (b) hat nicht statt bey jenen, welche sich auf versprochene Pardon widerum stellen, oder zur Desertion mit Gewalt von anderen gezwungen, oder von dem Feind gefangen worden, oder, welches doch nicht leicht geschihet, ohne Abschied weggehen zu darffen sich in ihrer Capitulation ausdrucklich vorbehalten heben, Gnügen §. 443. 449. Gemildert (c) wird die Straf, wann man aus Dumheit, und Unverstand weggehet, oder ausbleibt, und kein böser Vorsatz völlig ausbleiben zu wollen hierunter erscheint, oder wann man sich aus Reumüthigkeit von freyen Stü-

Desertion.

cken selbst widerum stellt, ohne daß man attrapiert zu werden in Gefahr ist, item wann man von den Officiers all zu hart, oder sonst nicht Capitulations mässig tractiert wird, oder dem Kriegsherrn kein Schade dadurch zugehet, z. E. bey jenen, welche nur von einem Regiment zum anderen unter dem nemlichen Kriegsherrn übergehen, oder von einem bald nachher abgedankten Regiment, desertieren, und was dergleichen milderende Umstände mehr seynd. Gnügen *f. 448.* Wohingegen auch die bey dem nemlichen Authore *f.* 452. angeführte (d) aggravantia, z. E. die Grösse der Desertion, bezeigter Widerstand bey der Flucht, Verlassung der Wacht, Uebersteigung der Mauern, oder Festungswerken, Verleitung anderer zu ebenmässiger Desertion, und dergleichen Dinge mehr in Consideration kommen. Bey Officiers (e) ergiebt sich der casus Desertionis in Fridenszeiten nicht leicht, weil man keinen aufzuhalten pflegt, wann er quitieren will, es seye dann, daß ein anderes Verbrechen concurriert, welches zur Ecclypsierung anlaß giebt. In Kriegszeiten hingegen geschihet es vielmahl, daß Officiers ohne Erlaubnuß von dem Regiment gehen, oder ausbleiben, und da hat Pœna ordinaria gegen sie, wie bey gemeinen Soldaten, ebenfalls Platz, sonderbar, wann sie sich wehrender Campagne absentieren. Gnügen *f. 445.* Wie und auf was Weis die Helffer (f) und Unterschleifgeber, oder auch jene, welche einen Deserteur wissen, und nicht anzeigen, de Jure saltem Bavarico gestraft, die Denuncianten aber recompensiert werden, ist in den General Mandatis von Anno 1746. 50. und 55. mit mehrern versehen. Wir wollen nur das letzte, worinn die vorhergehende ohnedem nur recapituliert, vermehrt, oder abgeändert seynd, in Substantia extractive hier anführen. *1mo* wird dem Deserteur, welcher nur durch einen Unterthan auf- und zu verhaft gebracht wird, die Verschonung mit der sonst auf die Desertion gesetzten Tod- und Mutilationsstraf, dem Aufbringer aber für jeden unberitenen Mann 20. fl. und für jeden zu Pferd 30. fl. Recompens versprochen, welcher von dem Gerichtsbeamten, oder hiesigen Kriegszahlamt gegen Schein also gleich ausgefolgt werden soll. Der Unterthan hingegen, welcher *2do* einen solchen Flüchtling weder anhalt, noch bey Gericht alsobald anzeigt, oder wohl gar mit Unterschleif, oder Aushülf, wie es immer geschehe, an Hand gehet, ja nur den geringsten Aufenthalt gestattet, solle ohne all immer ausfindiger Entschuldigung sogleich bey Gewahrwerdung sothanen Ungehorsams, und Nachsicht um 50. fl. gestraft werden. Gericht- oder Hofmarchische Amtleut, welche *3tio* den Deserteur nicht alsogleich anhalten, arrestieren, und bey Gericht in instanti anzeigen, oder ihm in ihren district den Aufenthalt gestatten, geben 50. fl. Straf, und mögen sich mit der Unwissenheit um so minder entschuldigen, als sie wissen müssen, wer sich in ihrem Gebieth, und mit was für Umständen aufhalt. Sowohl Churfürstl. als Hofmarchsbeamte, welche *4to* überzeugt seynd, daß sie den Deserteur auf Angeben der Amtleuten, oder Unterthanen nicht alsogleich haben Handfest machen lassen, geben 100. fl. Straf. Städt, Märkt, und Dörffer mit Einschluß der Hofmarkischen bezahlen *5to* fünzig Gulden, wann sie einen Soldaten, wie es immer Namen haben mag, von dem Unterofficier bis auf den gemeinen Soldaten inclusive, durchpassieren lassen, ohne denselben anzuhalten, und sich den Passeport von ihm vorweisen zu lassen, wie dann derjenige, welcher mit keinem Pass versehen, oder etwann aus der in seinem Passport ertheilter Marche route abweicht, jederzeit ohne Anstand für einen Deserteur zu achten, und sich seiner zu bemeistern, sohin wohl verwahrter zu Gericht gegen obigen Recompens auszulieferen ist. Wie nun *6to* sammentlichen Regimentern zu Pferd, und zu Fuß, dann der Artillerie Brigade durch eine Generalordre anbefohlen worden ist, daß ein jeder, welcher in hiesigen, und Oberpfälzischen Landen nach Hauß, oder anderwerts hin zureisen die Erlaubnuß hat, mit einem von dem Regimentsinnhaber, oder Commendanten, oder in ihrer Abwesenheit von dem commendierenden Officier unterzeichnet- und gefertigten Passport versehen werden solle; also auch wird hierinn dem Beurlaubten die Marche route von Ort zu Ort bis ad Locum ad quem

vorgeschrieben, und anbey vor der Abreis bedeutet, daß sofern er von der geraden Strasse, aus was Ursachen es immer seyn möchte, abweichen wurde, derselbe auf Betretten als ein Deserteur geachtet, mithin allenthalben angehalten, geliefert, und processiert werden solle. Jenen hingegen, welche gar ausser Lands zu gehen beurlaubt werden, müssen einen gedruckt- und unter dem Hofkriegsraths Kanzleyinsigel gefertigen Passport zu ihrer allseitiger Sicherstellung erholen. *7mo* wird nur den Unterofficiers oder jenen, welche ausser Lands gehen, sonst aber keinem gemeinen Mann, welcher nach Hauß, oder anderwerts hin zureisen beurlaubt ist, ein Feuergewehr, oder Säbel mitgegeben, sondern gleichwie er sich ohnehin friedlich zu betragen hat, soll er sich auch mit den häslenen Stock, und Bajonet begnügen, und sowohl den Unterthanen, als Amtleuten, und Beamten seinen Passport auf jedesmaliges Befragen unweigersam aufzuzeigen haben, um nicht widrigen Falls für einen Deserteur geachtet, angehalten, und nach Befund der Umständen empfindlich ist gestraft zu werden. Bey der Ankunft in Loco ad quem soll *8vo* von dem Beurlaubten der Passport alsogleich zu Gericht- und Obrigkeitshanden selbigen Orts übergeben, oder in Entstehung dessen von der Obrigkeit selbst abgefodert, vorgemerkt, und so lang, als die Erlaubszeit daurt, alldort hinterlegt, nach Ablauf derselben aber nicht nur widerum zuruck gegeben, und der Tag, wann solches geschehen ist, vorgemerkt, sondern auch dem Soldaten bedeutet werden, daß er sich unaufhaltlich zu seinen Regiment widerum in gerader Straß seiner Marche route gemäß zuruck begeben solle. Unterfangt sich nun einer *9no* gegen diesen Obrigkeitlichen Auftrag ohne einer durch allfällige Krankheit obwaltender Hindernuß aufzuhalten, so wird er, wie ein Deserteur, zum Regiment gelifert. *10.* Soll sowohl auf der Hin- als Zuruckreis an jenen Orten, wo der Beurlaubte durchpassiert, der Pas mit dem Dato entweder von dem Beamten des Orts, oder wo keiner vorhanden ist, von der Stadt, oder Marksobrigkeit der Passierungswillen bey Vermeydung obiger Straf unterschrieben werden. *11mo* wird endlich befohlen, daß gegenwärtiges Mandat nicht nur zu jedermanns Wissenschaft affigiert, sondern auch alle viertl Jahr von den Gerichtisch- und Hofmärchischen Amtleuten bey 10. Reichsthaler Straf offentlich verlesen werden solle. Wir müssen (g) bey jetzt verstandener Verordnung *ad 8vum 11mum* soviel erinneren, daß unter dem Unterthan hierinnfalls nur der gemeine Burger- und Bauersmann verstanden seye, wie es nicht nur der Buchstab des alldort angezohenen älteren Generalmandat de Anno 1750. *8vo 4to* sondern auch die darin angeführte Raison mit sich bringt, indem sich niemand mehr als der Burger, und Bauer mit der einfältigen Ausrede zu behelfen sucht, daß er seine Hände in fremden Blut nicht waschen könnte, dahero man eben jene Deserteurs, welche durch dergleichen Leut aufgebracht werden, mit der Tod- und Mutilationsstraf zu verschonen für räthlich befunden hat, wodurch man aber nicht auf die irrige Meinung gerathen muß, ob wäre diese Straf völlig aufgehoben, sondern sie subsistiert allerdings noch in Ansehen jener Deserteurs, welche entweder durch das Militare selbst, oder aber durch Gerichtsbediente, und andere zu verhaft gebracht werden. Das neuiste Generalmandat von Anno 1763. welches in hac materia ergangen ist, halt gar nichts neues mehr in sich, sondern beziehet sich nur auf die ältere Mandata, mit dem Befehl, solche bey offentlicher Verlesung des neueren quo ad Substantiam von Zeit zu Zeit zu widerholen. Im übrigen (h) seynd auch zwischen dem hiesigen, und anderen auswärtigen Höfen, benanntlich dem Erzstift Salzburg, und Hochstift Würzburg eigne Cartels wegen reciprocierlicher Ausliferung der Deserteurs errichtet worden. Daß mit dem Kayser- Königlichen Hof getroffene aber wurde vor einiger Zeit widerum aufgehoben.

§. XXIII.

Falsche Werbung.

Wer ohne Vorwissen, und Bewilligung des Territorialherrn (a) in seinem Territorio sich der Werbung heimlich, oder offentlich anmasst, der begehet dadurch nicht nur Crimen plagii, sondern auch wegen verletzter Landshoheit crimen læsæ Majestatis, vel

Superioritatis, und falls solches gar mit Gewalt geschihet, schlagt auch Crimen fractæ pacis, aut vis publicæ hierunter ein, daher ein solcher falscher Werber samt all jenen, welche dazu helffen, ex multiplici Capite sowohl nach gemein geschrieben- als aller Orten gebräuchigen Kriegsrechten an Leib, und Leben bestraft wird. Schaffner C. 4. §. 21. Müller *p. 105.* Leyser *spec. 624. de plagio §. 7. &c.* B. Ikstad *de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno, eorumque pœnis §. 12. &c.* Hier zu Land (b) solten falsche Werber vi mand. Elect. *de Anno 1732.* auf Betreten alsogleich zum nächsten Infanterie Regiment geliefert, alldort examiniert, und nach beschehener Ueberweisung längst inner dreymal 24. Stund ohne Ruckfrag aufgehenkt werden, wobey es auch die weitere General Mandata von Anno 1764. & 66. soweit belassen, daß man die Thäter allenthalben, wo sie immer betreten werden, Handfest machen, und nebst der eingeholt Eydlicher Erfahrung wohl verwahrlich, doch schleunigist, zum Hofkriegsrath überlieferen, alldort gleich nach ihrer Ankunft examinieren, und sofern sie entweder in Confessis, oder wenigist aus der eingesendeten Erfahrung überwiesen seynd, durch den Scharfrichter längst inner 24. Stund aufknüpfen lassen soll. Jene, welche (c) durch Unterschleif, Unterhandlung, oder sonst schuldhaften an dem Verbrechen theil nehmen, werden vermög jetztgedachter Generalien de Annis 1732. 54. 64. 66. malefiziſch, und gestalten Dingen nach an Leib, und Leben bestraft, wohingegen demjenigen, der einen solchen Böswicht ausfindig macht, in den ersten zwey Mandaten ein Recompens von 40. fl., und in den letzten beeden von 50. fl. nebst der Geheimhaltung versprochen ist. Der Unterthan aber, welcher sich in fremd, und ausländische Kriegsdienst anwerben last, fallt in die Confiscation sowohl seines gegenwärtig- als künftigen Vermögens, und muß solches zum Hofkriegsrath eingesendet werden. Mandat. elect. von Anno 1727. 34. 45. 54. 62. 66.

§. XXIV.

Emigration.

Nach den principiis Juris publici universalis (a) ist zwar regulariter niemand verwehrt, sein Vaterland zu verlassen, und sich anderwerts fest zu setzen. Schmier *Jus pub. univ. L. 5. C. 4. n. 1. &c.* cum Böhmer, Grotio, Puffend, & aliis. Welches aber einen doppelten Abfall leidet, erstlich, wann solches so vielfältig, und häuffig geschehete, daß eine ganze Depopulation daraus erfolgen, oder das gemeine Wesen sonst dadurch in grosse Gefahr gesetzt wurde. Schmier *ibi n. 10. cum aliis.* Zweytens, wann ein special Statutum de non emigrando vorhanden ist, dann daß dergleichen Statuta platz haben, wird bey jetztallegierten Authore *n. 15.* sowohl per Rationes, als Exempla satsam bewiesen, ohne daß man dabey nöthig hat, mit Ovidio gar auf die Argivos zuruck zugehen, indem er von ihnen schreibt: *Prohibent discedere Leges, pœnaque mors posita est, patriam mutare volenti.* Confer Ertl *de Superioritate territoriali p. 150.* & Stryk *de Resignatione civitatis C. 4. §. 17. &c.* In den hiesigen Churlanden (b) ist den Bauersleuten, und Unterthanen die Emigration per Generalia von Anno 1727. 34. 45. 54. 62. 64. 66. ebenfalls scharf verbothen, und falls solche in der Absicht, ausländische Kriegsdienst anzunehmen, oder sich der Auswahl zu entziehen geschihet, ist es ein delictum Militare, und gehört eben darum zum Hofkriegsrath, welcher vi Mand. de Anno 1766. gegen die Abwesende, wann sie nicht inner Jahr, und Tag wider zuruck kehren, und sich bey ihrer Geburts Obrigkeit stellen, mit der Confiscation ihres gegenwärtig- und künftigen Vermögens verfahrt. Bey den übrigen (c) Bauersleuten, und Unterthanen aber, welche nicht in obiger, sondern anderer Absicht ohne Churfürstl. Wissen, und Willen aus dem Land ziehen, ist es zwar eben kein delictum Militare, sondern commune, welches aber nach dem General Mandat von Anno 1764. gleichfalls mit der Confiscation des zuruckgelassenen Vermögens, wie auch auf Betreten mit Arrest, Schanz- und Arbeitshauß, oder anderer empfindlicher Straf angesehen, und der guts verkauf, welcher nur dieser Ursach halber geschihet, von keiner Obrigkeit aufgenohmen, sondern für Null, und nichtig geachtet wer-

den

den soll. Die Emissarii, welche den Unterthan durch allerhand Vorspieglungen irr zu machen, und zur Emigration zu bereden, mithin nur das Land zu depopulieren suchen, sollen laut obiger General Mandaten de Anno 1764. & 66. eben so, wie wir von falschen Werbern gehört haben, tractiert, jedoch nicht bey dem Hofkriegs- sonderu Hof- und respective Regierungsrath processiert, wie auch der Unterhändlern, und Receptatorum, dann Aufbringern halber das nemliche beobachtet werden.

§. XXV.

Selbstiger Untüchtigmachung zu Kriegsdiensten.

Wann sich derjenige, welcher schon Soldat ist, oder werden soll, mit Fleis, und Vorsatz (a) selbst untüchtig hierzu macht, so begehet er dadurch ein delictum militare, welches zwar de Jure stricto die nemliche Straf, wie das crimen Desertionis, verdiente, gleichwohl aber nur willkührlich bestraft zu werden pflegt. Gnügen *s. 468.* Leyser *spec. 660. de fuga Militiæ. s. 2. 7.* Insonderheit (b) wird dieses Verbrechen von jenen zu Schulden gebracht, welche in obiger Absicht ihre Gliedmassen stümeln, ihre Haar abschneiden, ohne Consens heuraten, einen Hund gefährlicher Weis todschlagen, Schergens Schinder- oder Henkersdienst verrichten, und was dergleichen mit dem Soldatenstand incompatible Handlungen mehr seynd. Dann daß weder ein Hundtodschläger, noch Scherg oder andere levis notæ Macula afficierte Person unter dem Militari gelitten werden will, ist zwar ein grober Mißbrauch, welcher nicht einmal bey Handwerks- geschweigens unter Kriegsleuten gedultet werden soll, es hat aber derselbe bereits so tieffe Wurzel geschlagen, daß man solchen auszurotten nicht mehr im Stand, folglich derjenige, welcher diese Maculam samt der daraus erfolgender Untüchtigkeit mit Fleiß auf sich bringt, nicht extra dolum, & culpam ist. Gnügen *s. 462. & 655.* Leyser *loc. cit. s. 4.* Was Gestalten die Verehelichung einer Militarperson ohne Hofkriegsräthlichen Consens delictum Militare seye, welches wenigist unter den hiesigen Trouppen bey dem Officier die Cassation, bey dem gemeinen Mann aber die Spitzrutten nach sich ziehet, ist notorisch, und zum theil schon oben *s. 18.* theils auch *in Part. præc. 1. C. 6. s. 4. n. 10.* bemerkt worden. Das Haar abschneiden (c) wird dem gemeinen Mann sowohl unter der regularen Mannschaft, als Landmiliz darum pro Delicto angeschrieben, weil man ihm keine Paryque gestattet, und das gestutzte Haar sich weit besser für einen Mönch, als Soldaten schickt. Eingeflochtene prætendiert man eben nicht, sondern nur unbeschnitten, und von hinten zugebundene Haar. Instruct. *de Anno 1763. s. 9.* Und zwar unter regularen Trouppen bey willkührlicher- bey dem Landfahnen aber laut Hofkriegsräthlichen Circularbefehls von 16. April 1766. Das erstemal bey Leibsstraf, das anderemal aber wird der Pursch eben darum, weil er mitls der gestutzten Haaren der Miliz zu entgehen gesucht hat, auf 4. Jahr lang darunter gestossen, und obligat gemacht. Soviel endlich die gefliss- und selbst eigene Mutilation (d) betrift, ist zwar solche nicht nur bey Militar, sondern auch anderen Personen überhaupt eine strafbare That, quia Nemo vitæ, vel membrorum suorum Dominus est. Schöpfer von dem Sprüchwort: Händ, und Füß wachsen nicht, wie Krebsscheeren. Wernher *de Jure sibi ipsi nocendi.* Doch ist sie bey den ersteren wegen des dadurch geschmälerten Kriegs- und Herrndienst allzeit noch weit straffbarer als bey den anderen. Gnügen *s. 462. &c.* Leyser *loc. cit. s. 3.* Lauterb. *ad Tit. ff. de re Milit. s. 3.* Carpzovius *de murcis*, vulgo *Poltrons s. 11.* Man solte freylich kaum glauben, daß das Abscheu vor dem Soldatenleben so groß seyn könne, um zu Evitierung dessen auf solche desperate Mitel, und Ausweg zu verfallen, die Erfahrenheit giebt es aber nicht nur bey uns, sondern hat es auch schon bey den Römern gegeben, wie *ex L. 4. s. 12. ff. de re Milit.* erhellet. Sogar Achilles, der berühmte griechische Held, soll bey Anfang des trojanischen Kriegs aus Furcht vor dem Feldzug sich in weibliche Kleyder versteckt haben, bis er von Ulysse decouvriert, und die Campagne mit zumachen be-

redet worden ist. Dann da rühmt sich Ulysses bey Ovidio metam. *L.* 13. in seiner Rede gegen Ajacem, daß er diesen Betrug am ersten entdeckt habe:

Deceperat omnes
Et simul Ajacem, sumtæ Fallacia vestis,
Arma ego fœmineis animum motura virilem
Mercibus inserui, neque adhuc projecerat Heros
Virgineos habitus.

§. XXVI.

Uebersteigung der Fortificationswerken und mehr anderen.

Die Uebersteigung der Stadtmauern (a) oder Festungswerken wird nicht weniger *Svo præt. 18.* unter den delictis Militaribus recensiert, und sowohl an Kriegsleuten, als anderen Personen willkührlich gestraft, kann auch gestalten Umständen nach z. E. wann es mit grossen Schaden, oder in verrätherischer Absicht geschihet, die Leibs, und Lebensstraf platz greiffen. Wohingegen die Straf in Friedenszeiten allzeit gelinder, als tempore Belli ausfallt, und zuweilen gar cessiert, falls die übersteigene Mauern, oder Schanzen mit Leuten nicht mehr besetzt, sondern verlassen, ruinos, oder gar zusam gefallen seynd. Gnügen *s. 622. &c.* Schaffner *C. 4. s. 25.* Müller *p. 297.* Confer *not. ad Part. præc. 2. C. 1. s. 3. n. 2.* Uber dieses, und all obspecificierte Verbrechen (b) kommen zwar in den Bayrischen Kriegsarticuln noch mehr andere vor, benanntlich das Fluchen, und Gotteslästern. *Art.* 2. Uneheliche Beywohn- oder Mitschleppung verdächtiger Weibspersonen, *Svo* 49. Scharfse Karten- Würfl- oder Winklspiel, *Art.* 50. Schmähen, rauffen, schlagen, duellieren, oder vorpassen, *Art.* 27. 28. 29. 30. 37. Todschlag, Diebstähl, Strassenraub bereyen, und Brandstiftungen, *Art.* 9. Gewaltthätige Erpreß- oder Plünderungen in Churfürstlichen, oder Freundslanden. *Art.* 36. Verhinderung des General Gewaltiger, oder anderer Arrestier- oder Lieferung der Deliquenten, wie auch die hierunter bezeigte Widersessigkeit, oder auch der einem Uebelthäter geleistete Vorschub, und Unterschleif. *Art.* 33. 34. Es gehören aber die meiste von diesen Delictis mehr ad communia, als militaria, immassen auch die hierauf geschlagene Strassen von dem gemeinen Recht nicht gar weit abweichen. Soviel den Duel (c) und die verdächtig- oder unzulässige Recontres, Raufhändl, Beschimpf- und Fridensstörrungen unter dem Militari betrift, haben wir das neuiste General Mandat von Anno 1748. allschon in Annot. *ad Cod. crim. P. 1. C. 3. s. 9. litt. H.* angeführt.

§. XXVII.

Sonderbar in hostico,

Es heist zwar, inter Arma silent Leges, daher auch (a) manicher denkt, im Krieg seye ihm alles erlaubt, was der Brief vermag; allein obschon nicht ohne, daß man weder allgemeine Regeln hierinn mitteilen, noch das, was nach heutiger Kriegsmanier, und dem üblichen Völkerrecht in hostico erlaubt ist, allenthalben genau bestimmen kann, Moser Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten. *L. 2. C. 19. s. 1. &c.* So ist man doch a potiori einig, daß auch in Feindslanden überhaupt gute Mannszucht beobachtet werden soll, folglich kein Subaltern nach eigenen Willmuth darin hausen, oder weiter gehen darf als ihm von dem Chef erlaubt, oder befohlen wird. Moser *L. 2. C. 6. s. 1.* Insonderheit (b) ist demselben all eigenmächtiges plündern, brennen, brandschätzen, quartiermachen verbothen. Gnügen *s. 619.* Er darf hiernächst weder Pflüg rauben, und wegnehmen, noch Mühlen, Backöfen, oder all anderes, was sowohl dem Freund, als Feind nutzlich, oder nöthig ist, ohne Befehl verderben, oder ruinieren. Bayr. Kriegsart. *s. 39.* Sonderbar, wann dergleichen Muthwillen an privilegierten Orten, oder Personen ausgeübt wird. Ibi. *s. 9.* Vielweniger ist erlaubt, Leute, welche sich nicht zur Wehr setzen, zu tödten, oder wann sie sich auch wehren, auf grausame Art, und gegen Kriegsmanier umzubringen. Moser *cit. L. 2. C. 6. s. 3.* Gnügen *s. 619.* Sogar commandierenden (e) Officiers

selbst

selbst seynd durch das heutige Völkerrecht gewise Schranken hierinn gesetzt, daß sie nicht alles thun dörffen, was ihnen gefählt. Ueberhaupt müssen sie sich aller Grausamkeiten, so weit es nicht Raison de guerre erfodert, enthalten, keine solche Waffen, welche unheilbare Wunden verursachen, gebrauchen, alle Arten von Vergiftungen, Segensprechereyen, Mordbrennereyen, Nachstellungen durch Banditen, Beleydigung des abgeschickten Trompeters, oder Trumelschlägers, wie auch Brechung der dem Feind gegebener Parole, oder Quartier vermeiden. Moser *C. 19. §. 3. &c.* Item ist eine unerlaubte Sach (d) privilegierte Personen, z. E. Kinder, Weibsleut, Geistliche, Kranke, Gebrechliche, oder gar Tode zu mißhandeln, Idem. *C. 6. §. 14. C. 19. §. 4. &c.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit privilegierten Orten, als da seynd Kirchen, Klöster, Schulen, Rathshaüser, Residentien, und Fürstliche Lustschlösser, welche man, soviel immer möglich, zu verschonen pflegt. Bayr. Kriegsart. §. 9. Moser C. 7. §. 18. &c. Der Person des feindlichen Souvrain kan man sich zwar sowohl in suo, als in hostico bemächtigen, Moser *L. 1. C. 2. §. 111.* Und nur desto mehr hat solches an seiner Haab, und Familie platz. Idem. *L. 2. C. 4. §. 2. C. 5. §. 1.* Doch pflegt man auch in solchen Fällen nicht allen Respect bey seit zu setzen, sondern den Wohlstand, soviel immer in dergleichen Umständen seyn kann, zu beobachten. Idem. *L. 1. C. 2. §. 99.* Sengen (e) und brennen zu lassen ist dem Chef nur erlaubt, wann die Brandschatzung nicht bezahlt, oder die Naturallieferung geweigert wird, der feindliche Unterthan gegen seines eignen Herrn Verboth offensive agiert, oder kein billicher Fried eingegangen werden will. Desgleichen auch bey Belagerungen in Vorstädten, Festungen, oder auch in offenen Orten, worinn sich feindliche Magazins befinden. Idem. *L. 2. C. 7. §. 1.* Plünderungen (f) lassen sich in hostico nur auf dem Fall justificieren, wann man die Brandschatzung oder Lieferung weigert, oder ein fester Ort mit stürmender Hand übergehet, wobey man doch obgedachtermassen ebenfalls gern Mässigung zu brauchen pflegt. *ibi. §. 20. &c.* Wie weit aber ein commandierender General die Brandschatzungen, oder Naturallieferung betreiben könne, siehe Ibidem. *C. 8. §. 1. &c.* Item wie weit man sich feindlicher Unterthanen, oder ihrer Haab bedienen, und auf Discretion leben möge. *ibi. C. 6. §. 29.* Und endlich auch, ob man feindliche Bergwerk, Salzgruben, Häfen, Schleussen, Däme ruinieren, fruchtbare Bäum, und Weinberg ohne Noth verderben, ganze Wälder aushauen, und mehr Holz, als die Nothdurft erfodert, daraus abführen, oder verschwenden könne. Ibidem. *C. 7. §. 14. &c.* Confer unsere Annot. *ad Part. præc. 2. C. 3. §. 6. n. 13.*

§. XXVIII.

Von Militarstraffen.

Die Straffen der Kriegsleuten werden eben so, wie die Verbrechen, in gemeine, und militarische getheilt. Unter die letzte (a) gehört das arquibusieren, spiessen, und henken, dann obwohl das letzte auch anderen gemein ist, so haben doch die Soldaten fast aller Orten einen besonderen Galgen, woran man sie länger nicht als bis auf den Abend hangen last. Die grössere Leibsstraffen (b) bestehen in der Spitzrutten, oder härterer Bastonade, dann Nasen, und Ohren abschneiden, welch letztes aber nicht leicht mehr geschihet, weil nicht nur die Delinquenten selbst, sondern auch andere dadurch gestraft werden, welchen sie des unleidentlichen Gestanks, und anderer Ursachen halber beschwerlich fallen. Die geringe Straffen (c) bestehen in dem Waffen- oder soviel die Cavallerie betrift, im Sattel tragen, auf dem Esel- oder bey der Artillerie auf dem Stuck- und bey der Cavallerie ohne Sporren reuten. Item in mässiger Bastonade, Strafwacht, geschlossen, oder ungeschlossen bey dem Profosen sitzen, in Säuberung des Lagers, oder Campierung ausserhalb desselben. An der Ehr (d) werden die Kriegsleut gestraft, wann man sie mit- oder ohne offentlicher Ceremonie als Schelmen von dem Regiment jagt, ihre Nämen an den Galgen schlagt, oder in der Müsterroll den Galgen zum Namen hinsetzt. Aus der Cassation allein erfolgt pœna Infamiæ nicht, sofern solche nicht ausdrucklich in der Sentenz

mit beygesetzt wird, vielweniger aus der Suspension, oder Degradation, kraft welcher man zuruck dienen muß, und eben sowenig aus den Leibsstraffen, soweit solche nicht durch den Henker, sondern durch Soldaten exequiert werden, wohl hingegen folgt solche auf die Execution in Effigie, und all andere durch den Henker vollzohene Straffen. Mit der pœna Infamiæ muß man aber (e) levis notæ maculam nicht confundieren, dann diese wird nur durch unredliche Handlungen contrahiert, z. E. wann man Hund, oder Katzen todschlagt, sich zum Steckenknecht, Schergen; Schinder; oder Henkersdiensten gebrauchen last. Es wird auch (f) sowohl Infamia, als levis notæ macula öfter dadurch gehoben, daß man jenen, welcher sich durch Verbrechen, oder unredliche Handlung zu Kriegsdiensten unfähig gemacht hat, für ehrlich, und redlich declariert, wobey man sich gern des Fahnenschwungs, und anderer Solennitäten zu bedienen pflegt. Dieweil jedoch dieses in das Jus aggratiandi einschlagt, so darf man sich auch dessen ohne Landsherrlichen Befehl niemal anmassen, und geschiehet auch bey jenen nimmermehr, welche Schindersprofession gemacht haben, weil die Militz in diesem weit delicater ist, als von rechtswegen seyn soll. Bey Bestraffung der Militarverbrechen (g) wird zuförderist auf die Kriegs- und in Subsidium auf die übrige Landsstatuta, & Jura communia gesehen. Man verfahrt zwar hierunter propter disciplinam militarem mit mehrern Rigor, als gegen Civilpersonen, doch werden auch hierinn nicht alle Mitigantia (h) auffer Augen gesetzt, sondern in billichmässige Consideration gezohen, auch eben darum neu angehende Soldaten, welchen die Kriegsmanier, und Ordnung noch nicht so bekannt, und gebräuchlich ist, gelinder tractiert. Die Trunkenheit (i) wird nach den Bayr. Kriegsart. §. 21. 35. *in delictis Militaribus* niemal pro circumstantia mitigante, aut aggravante geachtet, viel weniger die Furcht in Sachen, welche Courage, und Herzhafrigkeit erfodern. Delicta communia (k) werden an Soldaten, und Kriegsleuten ebenfalls nicht anderst, als auf militarische Art gestraft, ist also z. E. nicht gewöhnlich, daß man einen Soldaten propter Adulterium, ohngeacht es Delictum commune ist, so, wie Bürger, und Baurn vor der Kirchenthür leuchten last, weil dieses keine Militarstraf ist. Geldstraffen (l) werden gegen gemeine Soldaten gar nicht, und gegen die Officiers selten verhengt. Der Arrest wird bey dem Militari eben so, wie bey dem Civili, bald zur Straf, bald zur Caution vorgenohmen, welchen falls man der Kriegsregel nach zu förderist parieren muß, ehe man sich höcherer Orten beschweren will. All dieses (m) und noch mehr siehe bey Gnügen 634. Laut. §. 3. Titius §. 14. Beier *Jurisp. mil. n. 1266. &c.* Scherz *de rigore Legum Romanarum erga Milites* Frankenstein *de Rigore pœnarum Militarium per æquitatem temperando.* Wenden *de pœnis Militum famosis.* Stein *de eo, quod justum circa pœnas Militum ignominiosas.* Wie und auf was Weis (n) man aber die Todt- und andere Straffen bey dem Militari zu exequieren pflege, siehe ebenfalls bey Gnügen §. 836. *&c.* Schaffner *C. 4. §. 26.*

§. XXIX.

Von dem foro militari.

Das privilegiert- und besondere Forum, dessen sich die (a) Kriegsleut in Civilibus, & Criminalibus zu erfreuen haben, ist sowohl in dem Römischen, als Deutsch- Bayrisch- und fast allgemeinen Kriegsrecht, und Gebrauch gegründet *L. fin. Cod. de app. mag. Milit. L. 6. Cod. de Jurisd. om. jud. Cod. Bav. jud. C. 1. §. 11. & crim. P. 2. C. 1. §. 30.* Müller *p. 473. &c.* Schaffner *C. 5. §. 2. &c.* Leyser *spec. 75.* Helwig *de foro Militari.* Bayer *de foro Militum privilegiato.* Bardili *de Judic. milit. privil.* Es fundiert sich auch dieses Forum theils ex qualitate Personæ, theils ex qualitate Causæ. Auf jene Art (b) gegen alle Militarpersonen, wovon *§vo præc. 1.* Meldung geschehen ist, und zwar mit Einschluß ihrer Frauen, Kinder, und Domestiquen, weil es lauter Personæ accessoriæ seynd, welche ad forum Personæ principalis gehören. *Cod. Jud. Bav. C. 1. §. 14.* Gnügen §. 725. Schaffner *C. 5. §. 5.* Item all jene, welche der Armee folgen, oder als verdächtig von dem Feind eingebracht werden, idque non tam ex privi-

legio

legio quam necessitate. Beier *Jur. milit. n. 1337.* Gnügen *§. 719.* Nicht aber die Provisoner, Abgedankte, oder auswärtige Soldaten, welche weder in Churfürstlichen Pflichten, und Diensten stehen. Cod. Bav. crim. *P. 2. C. 1. §. 33.* Beier *n. 1336.* noch jene, welche sich nicht in Soldatenspitälern, oder Invalidenhäusern befinden. Riccius Stadtgesätze. *L. 2. C. 13. §. 19.* Confer Ludwig von *Invalid*enhäusern. *C. 21.* Feldpatres (b) seynd zwar in rebus Officii der Militarobrigkeit subordiniert, bleiben aber ihrer Person halber unter ihrer geistlichen Obrigkeit, Gnügen *§. 722. in not.* Schaffner *loc. cit.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Deutschen, und Malteser Ordensrittern, welche Militardienst thun, dann wie wir schon oben *C. 19. §. 14.* gehört haben, seynd sie wahre Religiosen, können also ebenfalls nicht weiter, als in Dienstsachen unter das forum Militare gehören. Schaffner *loc. cit.* Was es mit der hiesigen Leibgarde für eine Bewandnuß habe, siehe oben *§. 1. litt. H.* Von den Volonteurs, Hilfstrouppen, und Landsähnlern aber siehe *§. seq. 38. &c.* Ex qualitate (c) Causæ ist das forum Militare in Militarsachen nicht nur gegen Militar, sondern auch gegen Civilpersonen weltlichen Stands fundiert, so fern es anderst causa mere Militaris ist, wie z. E. die falsche Werbung, Desertion, Beschimpfung der Wacht, Uebersteigung der Mauren, oder Festungswerkern, Schnaphanerey, verrätherische Correspondenz mit dem Feind, oder Strittigkeiten, welche sich über die Kriegsbeut ergeben. Cod. Bav. crim. *P. 2. C. 1. §. 35. & Jud. C. 1. §. 13. n. 3. ibique not.* Hiernächst haben (d) die Civilpersonen das forum Militare auch in causis connexis, z. E. ex capite Interventionis, Reconventionis, oder wann sie gegen eine Militarperson Klag stellen, allerdings zu agnoscieren; gleichwie hingegen auch die Militarpersonen unter dem foro Civili zu stehen haben, wann sie gegen Civilpersonen klagen, oder selbe nur tutorio, mandatorio, hæreditario, vel alio nomine zu vertretten haben item weicht das forum Militare dem Foro rei sitæ in causis realibus, und nicht weniger dem Foro prævento Civili in causis connexis aus. Cod. jud. Bav. *C. 1. §. 12.* Gnügen *§. 728.* Schaffner *loc. cit.* Und soviel die geistliche Sachen (e) belangt, ist ausser allen Zweifel, daß das forum Ecclesiasticum gegen Militarpersonen eben so gut, als gegen all andere, fundiert seye, und zwar nicht nur bey uns Catholischen, sondern auch bey Protestanten. Müller *p. 556.* Gnügen *§. 728.* Stryk *§. 2.* Confer Böhmer *de Jure militum ecclesiastico.* Wie weit sich (f) die Civilobrigkeit einer Militarperson versicheren kann, wann solche auf frischer That betretten wird, siehe in Cod. crim. Bav. *P. 2. C. 1. §. 31.* Im übrigen bindet sich auch gegenwärtiges Forum an keinen Ort, oder Distrikt, sondern ist Ambulatorium, und marchiert mit den Trouppen allenthalben herum, dann der Soldat tragt den Marksteín mit sich im Sack. Hildebrand *in Disp. de territorio clauso p. 19.*

§. XXX.

Von Judiciis militaribus.

Judicia militaria seynd (a) theils ordinaria, theils extraordinaria, und zwar hoch- oder nieder- und subordinierte Kriegsgerichte. Das ordinari, und Obriste von allen ist sonst das Generalauditoriat, hier aber der Hof Kriegsrath, worunter nicht nur die Kriegsräth, und Kanzleyverwandte, nebst den Zahlamtsofficiers, sondern auch alle Commendanten, Platzmajors in den Garnisonen, und alles, was *juxta suum præc. 1.* zum Generalstab gehört, in 1ma instantia zu stehen haben. Die niedere (b) oder subordinierte Gerichte bestehen theils in der Regiments Commendantschaft, theils in dem General Landzeugmeisteramt, und dem General Kriegscommissariat. Unter der Regimentscommendantschaft stehet in 1ma instantia vermög der Hofkriegsrathsordnung von Anno 1745. und inhæriv Decreti von Anno 1746. alles, was zum Regimentsstab gehört, unter dem General Landzeugmeister aber alle Zeugamtsofficianten, und Bediente, unter dem General Kriegscommissariat endlich die Proviantofficiers, jedoch laut obigen Decrets weiter nicht, als in Civilibus, und salvo Recursu an den Hofkriegsrath. In Criminalibus (c) gebührt zwar jetzermeldten niederen Gerichten die erste Cognition, und Instruierung der Sach, post causam instructam aber müssen die Acta von dort zum Hofkriegs-

rath eingeschickt werden, welcher sodann gemeiniglich ein Kriegsrecht anzuordnen, oder sonst in Sachen behörige Resolution zu ertheilen pflegt. Wie weit das Churfürstliche Revisorium in causis Personarum militarium zu judicieren habe, siehe *Svo seq. §. 32. litt. E.* Die Extraordinari (d) Kriegsgerichte bestehen theils in dem sogenannten Kriegs- und Standrecht, theils in Judiciis mixtis. Von den zwey ersten siehe *Srum seq. 31.* Die letzte heissen darum so, weil sie sowohl mit Civil- als Militarpersonen besetzt zu werden pflegen, welches jedoch niemal anderst als aus Landsherrlichen Specialbefehl, und nur in solchen Casibus geschihet, welche entweder in Ansehen der Sach, oder der Interessenten partim Civiles, partim militares, mithin mixtæ naturæ seynd. *not. A. ad Cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. §. 35.* Der Generalgewaltiger (e) wird nicht soviel pro Judice, als Executore geachtet, Gnügen *§. 663. not. A.* Und die Bestraffung, welche jeder Capitain, oder commandierender Officier zu Erhaltung der Disciplin in kleineren Freveln vornimmt, wird nicht soviel pro actu Jurisdictionis, als Correctionis, & Disciplinæ militaris angesehen. Idem. *§. 670. not. 1.*

§. XXXI.

Von dem Kriegs- und Standrecht.

Kriegsrecht (a) und Standrecht seynd nur ausserordentliche Gerichte, weil sie weder an gewisen Tägen, oder Orten zusamm kommen, noch gewise Personen, wie bey ordentlichen Gerichten, hierzu bestimmt seynd, sondern bald dieser, bald jener von den Officiers mit beygezogen wird. Man verstehet zwar unter dem Kriegsrecht (b) bald Jus belli, & armorum, bald Jus aut Jurisprudentiam militarem, bald aber auch Judicium militare extraordinarium, welches in causis personas Militares concernentibus zu weilen angeordnet wird. Müller Preuss. Kriegsrecht. *p. 3. 55. &c.* Die Rede ist hier nur von dem Kriegsrecht in dem letzten Verstand, welches nach hiesigen, und fast allgemeinen Kriegsbrauch in einem Præside, und wenigist sechs Beysitzern bestehet, auch erst alsdann nidergesetzt wird, wann die Sach bey behöriger Instanz schon vorläuffig gnugsam instruiert und zum Spruch qualificiert ist. Weder den Præsidenten (c) noch Assessoribus darf eine erhebliche Exception im Weg stehen, sonderbar müssen sie von aller Partialität, und Theilnehmung frey seyn. Kann also z. E. in Sachen, welche das Regiment directe, oder indirecte betreffen, kein Officier von selbigen Regiment beywohnen. Eben deswegen nennt mann es ein unpartheyisches Kriegsrecht. Nebst deme (d) wird solches dem Character nach allzeit Stuffenweis besetzt, und muß der Præsident von höcheren Stand seyn, als jene, welche judiciert werden sollen. Wann also z. E. das Kriegsrecht über einen Obristen gehalten wird, so bestehet solches in einem General Wachtmeister, dann zwey Obristen, zwey Obristlieutenanten, und zwey Majors. Der Fändrich kommt wenigist in Criminalibus niemal dazu, weil er für den Delinquenten vielmehr bitten, und intercedieren muß. Unter den übrigen Officiers aber wird meisten theils der Turnus hierinn beobachtet, damit keiner vor dem anderen beschwert werde. Es hat das Kriegsrecht (e) sowohl in Civilibus, als Criminalibus, jedoch in den ersten andergestalt nicht, als wann es eine Sach von grosser Wichtigkeit ist, und auf Begehren ein- oder anderer Parthey, in den anderen aber nur alsdann Platz, wann es auf Leib, Leben, oder Verlust der Ehre los gehet. In Causis mixtis, wo nicht lauter Militar, sondern auch Civilpersonen interessiert seynd, ist das Kriegsrecht weder thunlich, noch üblich, dahero man auch in Sachen Gr. M. ſ. ſ. contra B. St. ſ & Conſ. puncto injuriarum dem Begehren um ein unpartheyisches Kriegsrecht weder bey dem Kriegs- noch geheimen Rath vi Resolut. *de 29. 8bris 1766.* deferiert hat. In Sachen (f) welche unmitelbar zum Hofkriegsrath gehören, wird das Kriegsrecht auf Begehren von dort selbst, in anderen Sachen hingegen, welche unter die Regimentscommendanten gehörig seynd, zwar von diesen selbst, jedoch andergestalt nicht als auf vorläuffige Einschikung der Acten, und hierüber erfolgend Hofkriegsräthliche Ordre nidergesetzt, wobey sodann der Regimentscommendant, wann er will, selbst præsidieren kann. Die Relation (g) bey dem Kriegsrecht wird von dem Auditor erstattet, und ob er wohl kein Votum decisivum, sondern nur informativum hat, so kommt es doch

mei-

meisten theils auf ihn an, weil die übrige gemeiniglich gar nicht, oder nur halb studiert seynd. Nach verlesenen Acten, und erstatteter Relation (h) wird der gewöhnliche Eid vorgehalten, und sowohl von dem Præside, als den Beysitzern stehend abgelegt. Ehe man votiert, last man in Criminalibus delinquentem nochmal vorführen, und fragt ihn, was er etwann zur Defension noch anzubringen, oder gegen die Assessores einzuwenden habe. Seynd seine Einwendungen erheblich, so müssen Recusati abtretten, und werden statt ihrer andere ernannt. Die Vota (i) gehen hierinn nicht viritim, sondern baar Weis, und conjunctim, dergestalt, daß die Officier von einerley Character z. E. zwey Hauptleut, zwey Lieutenants, und so weiter allemal nur ein Votum miteinander zuführen, mithin sich vor dem votieren miteinander zu besprechen, und einerley Meinung zu vergleichen haben. Man votiert (k) niemal von oben herunter, sondern von unten hinauf, und dieser Ordnung nach werden sammentliche Vota nicht nur samt den Rationibus decidendi protocolliert, sondern auch das Protocoll von allen Votanten unterschrieben, das Conclusum von dem Præsidenten secundum majora ausgesprochen, die Sentenz darüber verfast, und in Friedenszeiten, wann die Trouppen im Land seynd, zum Hofkriegsrath (l) noch vor der Publication eingeschickt. Soviel nun die Unterofficiers, und Gemeine betrift, wird die Hofkriegsräthliche Erkänntnuß ohne Unterschied, ob das Kriegrecht dadurch bestättiget, oder reformiert worden seye, vermög der Hofkriegsraths Ordnung §. 16. also fort ad Executionem gebracht, betrift aber die Sach einen Oberofficier, und gehet entweder auf Leib, Leben, Ehr, und Reputation, oder Cassation, so schickt der Hofkriegsrath laut der nemlichen Ordnung den Ausspruch des unpartheyischen Kriegsrecht mit seinem Gutachten ad Intimum ein, und erwartet von dort die Resolution. Ein weiteres (m) unparteyisches Kriegsrecht hat so wenig als Revisio, Appellatio, Transmissio actorum ad impartiales, oder anderes remedium Juris mehr platz, wie es die kündige Praxis samt der hierauf instistierenden geheimen Rathsresolution mit sich bringt, welche den 23. Jan. 1765. in causa K. C. O. p. injur. zum Hofkriegsrath in folgenden Terminis erlassen worden ist: Ihro Churfürstl. Durchl. gehen von dem per Unanimia ausgefahlnen, und von dero Hofkriegsrath gleichfalls unanimiter bestättigt unparteyischen Kriegsrecht um so weniger ab, als die nachgesuchte Transmissio actorum ad impartiales extraneos den hiesigen Landsstatutis schnur gerad entgegen, ein anderes remedium Juris aber gegen einen solchen Ausspruch hier zu Land nicht mehr üblich, mithin selber bereits in Rem judicatam erwachsen, und nichts als die Execution mehr übrig ist. Wie es an anderen (n) auswärtigen Orten mit dem unparteyischen Kriegsrecht gehalten werde, und was dabey manichen Orts für Ceremonien gebräuchlich seynd, siehe bey Gnügen §. 818. &c. Beier *Jus milit. n. 1565. &c.* Das Standrecht (o) ist eine Gattung von Kriegsrecht, differiert aber darinn, daß solches nicht in Consessu, sondern stehenden Fus in geschlossenen Kreys gehalten wird. Es ist solches nur in offenbaren Capitalverbrechen üblich, worinn die Straf in den Kriegsartikeln klar bestimmt ist, und kommt in Fridenszeiten selten, oder gar nicht vor, ausser wo es die Noth ad majorem Terrorem erfodert. Ferner muß die That ganz frisch, und nicht über 24. Stund angestanden seyn. Man beobachtet dabey keinen gewisen Turnum unter den Officiers, sondern die nächste beste werden beygezohen. Der Proces wird hiernächst nicht voraus instruiert, sondern der Profos führt den Delinquenten in den Kreys vor, und klagt ihn an. Darauf pflegt man ihn gleich in continenti zu verhören, und wird die Aussag durch den Auditor mit Bleyreis aufgezeichnet. Nach der Verhör last man den Delinquenten mit dem Profosen abtretten, hört das mündliche Votum informativum von dem Auditor an, schreitet auf die nemliche Art, wie bey obverstandenen Kriegsrecht, zum votieren, macht den Schluß, und bringt solchen ohne weitere Anfrag zur Execution, alles nach mehrern Innhalt bey Gnügen §. 713. &c. Bek *de Judicio statario*, & Müller *de Judicio castrensi Militiæ delinquentis.*

§. XXXII.

Von dem Proceß, und der norma judicandi in causis Militaribus.

Von dem Kriegsproceß (a) haben zwar Schulz, Brockes, Knorr, Ludovici, und Zeakwiz eigne Tractaten geschrieben; es kann aber jenes, was Gnügen §. 739. &c. sowohl quo ad causas Militum civiles, als criminales davon anführt, pro Compendio dienen, und wir halten uns um so weniger dabey auf, als der Proceß hier zu Land bey hoch und niedern Kriegsgerichten auf die nemliche Art, wie bey all anderen Gerichten zu gehen pflegt. Ueberhaupt soll (b) derselbe vermög der hiesigen Hofkriegsrath Ordnung §. 16. sowohl in Criminalibus, als Civilibus nach aller Möglichkeit beschleiniget werden: Dann die causæ Militares gehören unter die Summarias, wobey man nur die substantialia Judicii, & processus zu beobachten, all andere Formalitäten aber völlig beyseyt zu setzen, und levato velo zu verfahren hat. Gnügen §. 741. Leyser *spec. 660. med. 12.* Beier *Jurisp. milit. n. 1321.* Es darf hiernächst (c) die erste Instanz hierinn keines Wegs prætetiert, folglich auch den Regimentscommendanten in den dahin gehörigen Sachen von dem Hofkriegsrath andergestalt nicht als in casu protractæ, vel denegatæ Justitiæ vorgegriffen werden. Hofkr. R. Ord. §. 17. Und obwohl in Successions Strittigkeiten die verhandelte Acta zum Hofkriegsrath eingeschickt werden müssen, so bleibt doch die Verhandlung selbst eben so, wie die Eröffnung der Testamenten, und Verfertigung des Inventarii tanquam actus Jurisdictionis ordinariæ bey der Regimentscommendantschaft. Hofkr. R. Ord. §. 18. Der Proceß (d) wird bey den Regimentern in 1ma Instantia von dem Regimentsauditor instruiert, welcher jedoch bey der Entscheidung kein Votum decisivum, sondern nur consultativum, mithin mehr die Stell eines Consulenten, und Actuarii als Judicis zu vertretten hat. Gnügen §. 703. Titius §. 14. Beier *Jus mil. n. 1348. &c.* Schröter, und Schwændendorffer *de officio Auditorum.* Von der ersten Instanz gehet die Appellation (e) zum Hofkriegsrath, und von dort ad Revisorium, weich letztes zwar vor diesem strittig gewesen, aber in causa Quartiermeister Moll. C. Kriegscommissari Fux per Resolut. ex intimo solchergestalt decidiert worden ist, daß das Revisorium in causa mere Civili auch inter personas Militares platz haben soll. Ein anderes ist in Causis criminalibus, welche juxta Cod. crim. *P. 2. C. 10. §. 14.* Bey keinem Blutgericht eine Appellation leiden. Item in causis, welche bereits durch ein unparteyisches Kriegsrecht, und hierauf durch den Hofkriegsrath gegangen seynd, dann da hat *juxta §vum præc. 31. litt. L, M.* kein weiteres remedium Juris mehr platz, und endlich auch in Sachen, welche nicht soviel in das Jus militare privatum, als das Kriegspoliceywesen, Oeconomicum, oder disciplinam Militarem, z. E. die Subordination, Conduite, und dergleichen betreffen, weswegen man auch in obgedachter Causa Moll C. Fux per eandem Resolutionem das punctum Reconventionis, als eine in das Oeconomicum einschlagende Sach an den Hofkriegsrath verwisen hat. Circa normam (f) judicandi in causis Militaribus hat man zuförderist auf die Kriegsartikel, Kriegsraths Ordnung, und andere dergleichen geschriebene Kriegsgesätz, in Ermanglung deren aber auf die besondere, oder gemeine Kriegsbräuch, und Gewohnheiten, so fort in Subsidium auf die General Landsstatuta des Kriegsherrn, und wann auch diese den Ausschlag nicht zu geben vermögen, auf das Jus commune zu sehen. Gnügen §. 27. Schaffner *C. 8. §. 4.* Waga *de natura & Constitutione juris Militaris. p. 29.* Es ist heut zu Tag keine Kriegspotenz mehr, welche nicht ihre eigne (g) Kriegsartikel hat, worauf die Soldateska schwören muß. Müller *p. 16.* Die hiesige vor Anno 1717. finden sich bey Lunig, in corpor. jur. milit. *p. 796.* und seynd Anno 1746. widerum in iisdem Terminis erneuert worden, sollen auch *juxta §vum 53.* alle Jahr wenigist zweymal offentlich verlesen werden, damit man sich mit der Unwissenheit desto weniger entschuldigen kann. Fremder Potenzen Kriegsartikel seynd zwar kein Gesatz für uns, dienen aber gleichwohl in verschiedenen Stücken zu Erleuterung unserer eigner Artikeln, und zeigen auch in jenen Stücken, worinn sie unanimiter zusammtreffen, die allgemeine Kriegsbräuch an. Schaffner §. 5. Gnügen §. 7. 13. &c. Die meiste derselben bezeigen sich bey oballegierten Lunig, und die Kayserliche hat Wald-

mutzi seinem Tractat de Jure austriaco bellico in sibnerley Sprachen einverleibt. Unter das Jus commune (h) militare wird nicht nur das Natur- und Völkerrecht, sondern auch die Reichsconstitutiones, und Jus Romanum gerechnet; Allein mit dem Jure naturali langt man ohne positivo quo ad militaria nicht gar weit. Müller *p. 3.* Engelhard *Specimen Juris militum naturalis.* Das Völkerrecht decidiert keine Händel, welche ad Jus privatum militare gehören, sondern setzt nur die Militardifferentien zwischen den kriegenden Mächten, und ihren commandierenden Generalen selbst unter dem Namen der Kriegsmanier, oder Raison de guerre aus einander. Müller *p. 15.* Moser Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten. *L. 2. C. 1. §. 21. &c.* Glaffey Völkerrecht. *p. 115 §. 55.* Author der gründlichen Nachricht von dem Kriegsceremoniel, und der Kriegsmanier. Was die Reichsconstitutiones (i) in der Reiter und Fusknechtsbestallung de Anno 1570. und das Römische Recht *Tit. ff. & Cod. de re Militari* in sich halt, seynd mehrentheils veraltete, und auf unsere heutige Militarverfassung nicht mehr applicable Dinge, und was sich noch davon auf unsere Zeiten schickt, ist schon in den Kriegsartikeln enthalten. Müller *in Præfat. ad cit. Tract.* Ludwig *different. Jur. Roman. & germ. in re Militari.* Böhmer *de Jurib. ex stat. milit. germ. pendentibus.* All jetztbemeldte (k) Jura communia, wie auch Statutaria Generalia dienen also nicht soviel quo ad Casus mere militares, als Militum civiles, & criminales in subsidium Juris militaris, weil jene die Regul, dieses hingegen nur die Exception ausmacht, folglich die Regula dem bekannten Juridischen Sprüchwort nach in casibus non exceptis allemal Platz greift. Müller *p. 21.* Schaffner *§. 6.* Gnügen *§. 27.* Ludovici Kriegsproceß. *C. 8. §. 4.* In der heiligen Schrift (l) und den darinn befindlichen vielen Texten, welche das Kriegswesen betreffen, und von Müller *p. 4. &c.* mit grossen Fleis gesammelt worden seynd, wollen zwar einige ebenfalls eine grosse Resource für das Jus militare gefunden haben, es seynd aber lauter Leges forenses, wobey Gott seine Absicht lediglich auf den besondern Genie des jüdischen Volks gerichtet zu haben scheint, dahero man solche pro norma, & Lege universali, wornach sich auch andere Völker zu richten haben sollen, nimmermehr ansehen kann, wie dieser Author selbst, und andere mit ihm dafür halten.

§. XXXIII.

Von der Musterung.

Damit man zuverlässig wisse, ob die Mannschaft (a) in Complet, und guten Stand sich befinde, auch wie es sowohl mit der Montur, als Gewehr, und Waffen, dann den Pferden, und all anderen in die Regimentsœconomie einschlagenden Sachen stehe, pflegt man von Zeit zu Zeit durch das Kriegscommissariat, oder andere Commission den Augenschein, oder die Musterung vornehmen zulassen. Titius *§. 14.* Gnügen *§. 222. &c.* welches nach den Bayr. Kriegsart. *§. 53.* zweymal im Jahr, nemlich im Herbst, und Frühling bey jedem Regiment geschehen soll. Der Commissarius (b) hat sich um all obiges genau zu erkundigen, jeden von dem Regiment, welcher etwas anzubringen hat, unweigerlich anzuhören, den Regimentscommendanten über die wider ihn vorkommende Beschwerden mit seiner Verantwortung zu vernehmen, den ganzen Musterungsact zu protocollieren, und höcherer Orten seinen Bericht darüber zu erstatten. Gnügen *§. 226. &c.* handelt er (c) hierinn wider seine Pflicht, so wird er an Leib, Ehr, oder Gut, ja gestalten Dingen nach am Leben bestraft. Idem *§. 228.* Hingegen darf sich demselben in der Musterung niemand widersetzen, bey Cassation, und respective Lebensstraf. Solchemnach müssen alle mit Montur, Gewehr, und Ausstaffierung erscheinen, Kranke, und Abwesende allein ausgenohmen, doch muß auch dieser ihr Gewehr, und Montur auf Begehren vorgelegt werden. *§. 236.* Ueberhaupt seynd hierunter alle Betrügereyen, (d) und unzulässige Vortheil, wodurch die Kriegscassa verkürtzt wird, sowohl Hoch- als Niederen scharf verbothen. Bayr. Kriegsart. *§. 3. 4.* Gnügen *§. 234.* Und soll der Mustercommissarius, wie es die Churbayrische Instruction bey Lunig *p. 771.* in Terminis mit sich bringt, allem Betrug sowohl der grossen, als klein Hansen nach Möglichkeit vorzukommen suchen. Insonderheit darf sich (e) keiner öfters mustern, oder auf anderen Namen einschreiben lassen,

weder Montur, noch Gewehr, oder Pferd zur Musterung leihen, vielweniger die Officiers mit Einführung blinder Plätzen sich einige Gagegelder, Brod, und Fourageportionen, oder anderes sich zueignen. Bayr. Kriegsart. §. 3. 4. Alles bey Vermeidung der Cassation, auch Leib- und Lebensstraf, welcher auch jene nicht entgehen, die hievon wissen tragen, solches aber dem Commissario nicht anzeigen. Ibidem. Und wie sich nun derselbe (f) in seiner obhabender Commission gebührender Bescheidenheit zu befleissen hat, also hingegen muß er bey Vermeidung obiger Straf von jedermann respectiert werden. *Ibi.*

§. XXXIV.

Von der Abdank- und Beurlaubung.

Die Abdankung ist der (a) Actus, da einer seiner Militarpflichten entlassen, folglich in der Musterroll ausgestrichen wird, welches zuweilen aus Nothwendigkeit, wie z. E. bey Untüchtigen, oder Capitulanten nach verflossener Capitulationszeit, öfter aber aus blosser Gnad, oder eines Verbrechens halber geschihet. Gnügen §. 284. &c. Müller p. 200. &c. daher sie auch schon bey den Römern in honestam, causariam, & ignominiosam Missionem eingetheilt worden ist. *L. 13. §. 3. ff. de re Milit.* Die honnete (b) Abdankung pflegt man schriftlich zu ertheilen, und hierinn anzuführen, wie lang der Verabschiedete gedient, und wie er sich hierunter verhalten habe. Idem. §. 292. &c. Müller p. 209. &c. Donauer *de litteris dimissoriis.* Vermög der hiesigen Hofkriegsraths Ordnung §. 13. werden alle Abschied bis auf den Obristlieutenant inclusive von dem Kriegsraths Præsidenten, die Obristen, und Generalsabschied aber a Serenissimo selbst unterschrieben. Die Befugnuß (c) abdanken zu können kommt auf die Observanz an. Gnügen §. 290. An verschiedenen Orten stehet solche bey jedem Regiment dem Commendanten, anderer Orten aber nur dem Kriegsherrn selbst, oder seinem Hofkriegsrath zu, sonderbar wann die Abdankung nicht mit ein, oder anderen gemeinen Mann in particulari, sondern mit einem merklichen Theil der Mannschaft geschehen soll. Oballegierte Hofkriegsraths Ordnung (d) gestattet *Art. 12.* zwar jedem Regimentscommendanten die Entlassung der Capitulanten, sonst aber keines anderen Manns, so gar keines Ausschüsers, welcher aus Churfürstl. Befehl angestellt worden ist, ohne Vorwissen des Hofkriegsraths. Die Officiers, welche ihren Abschied verlangen, müssen sich laut der nemlichen Ordnung *Art. 13.* bey dem Regimentscommendanten melden, welcher solches zum Hofkriegsrath einzuberichten, und dieser ein referat ad Serenissimum zu erstatten, so fort die Resolution darüber zu erwarten hat. Ein gleichmässiges referat (e) wird von dem Hofkriegsrath juxta cit. *Art. 12.* ad Serenissimum erstattet, wann die Beschwerte, daß man einem Capitulanten die Entlassung auf Capitulations widrige Art versagt, gegen den Regimentscommendanten einlauft, und dieser in seinem erstatteten Bericht keine hinreichende Ursach vorzubringen weis. Nebst deme (f) ist auch eodem *Art.* versehen, daß alle Abschied von dem Feldweibel an unentgeltlich, und mit Vorwissen des Commissariat, nach vorgepflogener Richtigkeit, und Abrechnung ertheilt, auch eben darum von dem Commissariat allzeit a Tergo vorgemerkt werden sollen. Wer sich der Abdank- oder Entlassung (g) unbefugter Weis anmasst, der muß nicht nur statt des Entlassenen einen anderen tüchtigen Mann stellen, sondern wird auch zumal bey Kriegszeiten, an Ehr, Leib, und Leben gestraft, wobenebens sich der Abgedankte solchen falls selbst widerum stellen muß, oder wann er auf dreymalig offentlichen Verruf ausbleibt, für einen Deserteur geachtet wird. Gnügen §. 291. Von der Obsorg (h) welche für alt ausgediente Soldaten mitls der invaliden Häusern, und sonst getragen wird, oder wenigist getragen werden solte, sihe Titium §. 15. Justi Polit. Finanzschriften. *T. 1. p. 336. &c.* Ludwig *de Jure valetudinario Militum emeritorum.* Mit der Abdankung muß die Beurlaubung (i) nicht vermischt werden. Kraft der letzten wird man nicht für beständig, sondern nur auf gewise Zeit von dem Regiment beurlaubt. Sie stehet regularirer dem Regimentscommendanten, jedoch in Kriegszeiten andergestal nicht als mit Vorwissen der Generalität zu, und erfodert zu aller Zeit gute Bescheidenheit, damit sie nicht all zulang, oder vielen zu gleicher Zeit ertheilet werde. Dann dieses gereicht anderen, welche den Dienst statt der Abwesenden versehen müssen zu

billi-

billicher Beschwerte. Der Beurlaubte muß sich auch genau an die Erlaubnuß halten, und darf solche bey unausbleiblicher Straf nicht überschreiten, viel weniger über die ihm vergönnte Zeit ausbleiben. Gnügen. §. 296. &c. Was gestalten sich ein Beurlaubter hier zu Land nicht nur mit einem Pass zu versehen, und wie er sich bis zu seiner Zuruckkunft auch sonst zu verhalten habe, um keinen Verdacht puncto Desertionis auf sich zu laden, ist schon oben §. 22. *litt. F.* aus dem Generalmandat von Anno 1755. *§uo 7. 8.* angeführt worden.

§. XXXV.

Von der Kriegsgefangenschaft.

Wie wenig dasjenige, was das Römische (a) Recht *Tit. ff. de Captiv. & postlim. revers.* Von der Leibeigenschaft der Kriegsgefangener, dann dem Jure postliminii, und der fictione Legis corneliæ in casu reversionis statuiert, bey uns noch üblich seye, haben wir schon oben *P. 1. C. 8. §. 1. not. 1.* bemerkt. Man hat daher bey dieser Materie nicht mehr| auf das Jus Romanum, sondern zuförderist auf die etwann zwischen den Kriegführenden Mächten errichtete Cartels, und in Ermanglung deren auf das Völkerrecht, und die gewöhnliche Kriegsmanier zu sehen. Kinder (b) Weibsbilder, Geistliche, und all andere, welche weder zum Militar gehören, noch unter dem Gewehr angetroffen werden, pflegt man nicht zu Kriegsgefangenen zu machen, vielweniger Trompeter, oder Tambur, welche man mit Passen gegen einander zuschickt, und eben so wenig auch jene, welchen man den freyen Abzug schon einmal accordiert hat. Moser Völkerrecht in Kriegszeiten. *L. 2. C. 15. §. 4. 8. 12. 18.* Glaffey Völkerrecht. *p. 127. §. 32.* Schmier *Jus pub. univ. L. 4. C. 1. n. 366.* Schnapphannen, Spionen, Merodeurs, und dergleichen Leut siehet man auf Betretten nicht soviel für Kriegsgefangene, als Delinquenten an, last ihnen auch ihren Verdienst nach Recht, und Urtheil widerfahren. Moser *§. 166.* Mit Incarcerierung (c) und anderen harten Tractament pflegt man einem Kriegsgefangenen, sofern er nicht selbst hierzu anlas giebt, oder Jus repressalium ein anderes erfodert, nicht zu begegnen, sondern viel mehr jeden seinem Stand gemäß zu halten. Moser *§. 41. 57. 58. 60. &c.* Gnügen *§. 333. &c.* Ganze Regimenter, und Compagnien aber in der Gefangenschaft an einem Ort beysam zu lassen, ist weder eine Schuldigkeit, noch der Gebrauch, sondern man vertheilt sie zur Sicherheit, damit man destoweniger Unruhe, und Ungelegenheit zu besorgen habe. Moser *§. 52.* Gewehr (d) Fahnen, und Standarten nimmt man Gefangenen also gleich ab. Ihr Equipage fallt dem Ueberwinder zwar auch heim; daß man sie aber bis auf Haut, und Hembd ausziehe, ist nicht gewöhnlich, sondern man gebraucht Discretion. Idem. *§. 39. 43.* Zu Kriegsdiensten kann sie der Ueberwinder zwar nicht zwingen, wohl aber annehmen, wann sie selbst gern wöllen. Ibidem. *§. 78. 80.* Feindseeligkeiten (e) Aufwieglungen, und dergleichen Ungebühren darffen sich Gefangene bey Leib, und Lebensstraf nicht anmassen, sondern müssen sich still, und ruhig halten. Idem. *§. 86.* Ist ihnen auch deswegen aller inn- und ausländischer Briefwechsel verbothen, oder wenigist sehr eingeschrenkt. Ibi. *§. 76.* Das exercitium Religionis privatum, vel domesticum aber wird ihnen in Landen anderer Religion nicht difficultiert. Ibi. *§. 72.* Der Kriegsherr (f) deme sie vor der Gefangenschat gedient haben, verschaft ihnen auch durante Captivitate den Unterhalt, und vergleicht sich mit dem Feind darüber, welcher auch einsweilen den Vorschuß zu thun pflegt. Gnügen *§. 305. &c.* Moser *§. 37.* Daß man sie in dem Sold herunter setzt, oder gar Hungers crepieren last, wäre theils gegen die Kriegsmanier, theils gegen die Menschlichkeit selbst. Moser *§. 83.* So lang nun (g) dem Unterthan der Unterhalt solcher gestalt gereicht wird, solang mag er sich auch bey dem Feind zu Kriegsdiensten nicht engagieren. Gnügen *§. 325.* und entschuldiget nicht, daß ihn der Feind für abgedankt erklären will, dann dieses gehet nach der Kriegsmanier ebenfalls nicht an. Moser *§. 83.*

§. XXXVI.

Von der Ranzion und Auswechs-

Die Kriegsgefangenschaft wird bald durch die Auswechslung beederseitig Gefangener, bald durch die Ranzion, oder das Lösgeld aufgehoben. Bey beeden (a) geben die errich-

lung der Gefangener.

errichtete Cartels sowohl in Quæstione an, und ob man hierzu verbunden seye, als in Quæstione quomodo, und circa quantum vorzüglichen Ausschlag. Ohne Cartel ist sowohl die Auswechslung, als Ranzion nur eine willkührliche Sach, und hangt die erste von dem Willen beederseitiger Kriegsherrn, die andere aber von deme, der die Gefangene inn hat, allein ab. Jene (b) geschihet bey gemeinen Soldaten Mann für Mann ohne Unterschied, ob sie unter der Land, oder regulierten Militz, zu Fuß, oder Pferd, bey der Artillerie, oder sonst bedienstet seynd, bey Officiers hingegen, soviel immer möglich, nach Gleichheit ihrer Chargen, z. E. Hauptmann gegen Hauptmann, Lieutenant gegen Lieutenant, und so weiter. Mit der Ranzion (c) reguliert man sich hauptsächlich nach der Qualität, und den Character der auszulösenden Personen, da dann ein Officier weit höcher, als ein gemeiner Hakenschütz zu stehen kommt, und wer mehr Militarchargen zugleich besitzt, der bezahlt die Tax nach der höcheren Charge. Das Geld (d) was der Gefangene bey sich hat, dient zur Ranzion nicht, weil ihm solches nicht mehr zugehörig, sondern als eine Beute verfallen ist. Was er aber sonst für seine Ranzion ex propriis auslegt, das wird ihm von dem Kriegsherrn, welchen er vor der Gefangenschaft gedient hat, widerum ersetzt. Wer öfter gefangen wird, der zahlt auch die Ranzion öfter, und zwar toties, quoties. Für die in der Gefangenschaft (e) Verstorbene aber zahlt man nicht mehr, und eben so wenig auch für jene, welche durch ihres Herrn Trouppen dem Feind mit Gewalt widerum entrissen, und auf diese Weis der Gefangenschaft befreyet worden seynd. Weder Officiers (f) noch Gemeine können sich ohne Wissen, und Willen ihrer Kriegsherrn selbst eigenmächtiger Weis gegen einander auswechseln, wohl aber kann sich jeder Gefangener auch ohne Wissen, und Willen seines Herrn mit eignen Geld ranzionieren. Schnapphannen (g) Freybeuter, Merodeurs, Deserteurs, und was sich sonst noch ohne Erlaubnuß unter den Troß, oder ohne Noth an den Feind ergiebt, werden *juxta §. præc. 35.* nicht unter die Kriegsgefangene gerechnet, folglich auch weder der Ranzion noch Auswechslung würdig geschätzt. Das Formular (h) von einem Ranzion, oder Auswechslungscartel kann man bey Müller *p. 325. &c.* All übriges aber, was wir von dieser Materie gesagt haben, und noch mehr bey folgenden Authoribus ersehen. Grügen *§. 309. &c.* Glaffey. Völkerrecht. *p. 118. &c.* Moser Europ. Völkerrecht. in Kriegszeiten. *L. 2. C. 15. §. 113. &c.* Hertius *de Lytro*, Müller, & Tilesius *de redemptione Captivorum.* Schneider *de eorundem permutatione.*

§. XXXVII.

Entlassung derselben auf Parole.

Durch die Entlassung auf Parole wird die Kriegsgefangenschaft (a) zwar nicht völlig aufgehoben, doch soweit gemildert, daß der Gefangene auch ausser dem Ort seiner Gefangenschaft sich aufhalten darf. In älteren Zeiten war zwar dieses nicht gebräuchlich, seit deme man aber den Krieg nicht mehr so wild, und grausam, sondern auf menschlichere und dem Zweck des Kriegs selbst nähere Art zu führen gelernt hat, so pflegt man auch Standspersonen, und andere Officiers öfter auf Parole los zu lassen, welches (b) jedoch niemand als dem Kriegsherrn selbst, oder vermög der Bayr. Kriegsart. §. 45. dem commandierenden Officier ex Commissione zu stehet, und keine Schuldigkeit, sondern nur eine blosse Gnad, oder Gefälligkeit ist. Woraus ferner folgt, daß auch die Bedingnuß, worunter solche geschihet, lediglich von deme, der hierzu berechtiget ist, dependiere, mithin so unterschiedlich als willkührlich zu seyn pflege. Gemeiniglich (c) muß sich der Entlassene reversieren, daß er gegen den Kriegsherrn, welcher ihn entlast, wehrenden Krieg nicht dienen wolle. Oft wird ihm auch der Ort, wo er sich aufhalten soll, oder die Zeit, wornach sich derselbe widerum stellen muß, und andere Conditiones mehr vorgeschrieben, welche der entlassene sich allerdings gefallen lassen, und um so genauer erfüllen muß, als er im widrigen Fall für Treu- und Ehrlos declariert, und wann er auf dreymalige Vorladung unter offentlichen Trummelschlag nicht erscheint, der Nam an den Galgen geschlagen wird. Die gegen eignen Revers (d) geleistete Kriegsdienste lassen sich mit der Pflicht, welche man dem Vaterland schuldig ist, keines Wegs entschuldigen, dann

wer

wer auf Parole entlassen ist, der wird in Absicht auf den Krieg pro Persona mortua, folglich auch die vaterländische Pflicht zugleich für abgestorben geachtet. Alles nach mehrern Innhalt bey Gnügen §. 329. &c. Moser *cit.* C. 15. §. 92. &c. Stryk *ad Tit. ff. de re Militari.* §. 6. Conser die unlängst zu Tübingen herausgekommene Stockmeierische Abhandlung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort.

§. XXXVIII.

Von Volontairs und Hülfsvölkern.

Nebst obigen giebt es auch noch eine andere Gatung von Kriegsleuten, bey welchen dasjenige, was wir bishero angeführt haben, in vielen Stücken seinen Absatz leidet, nemlich die Volontairs, Hülfstrouppen, und Landmiliz. Von der letzten siehe §. *seq.* 39. &c. Volontairs (a) oder freywillige heissen jene, welche in der Absicht das Kriegsmetier zu erlernen sich unter die Miliz begeben. Gnügen §. 89. Müller *p.* 64. Zentgrav. *de Milite voluntario.* Sie seynd zwar (b) an die Kriegsartikel, wie andere, gebunden, soweit sie sich anderst auf sie applicieren lassen. Gnügen §. 11. 92. 566. bekommen aber weder Sold (c) noch Montur, oder anderes von dem Kriegsherrn, worunter sie dienen, sondern müssen solches ex propriis beyschaffen. Idem. §. 93. &c. Müller *loc. cit.* und wann sie gefangen werden, sich selbst ranzionieren. Müller *ibi.* Mit der Straf tractiert man sie gelinder, als andere. Gnügen §. 10. *not. f.* Frankenstein *cit. Diss. de Rigore pœnar. milit.* §. 13. Es stehet ihnen auch (d) allemal frey, ob sie verbleiben, oder quitieren wollen, sofern sie nur das letzte nicht zur Unzeit, und eben da man sich auf ihren Dienst verlast, geschihet. Gnügen §. 445. *not. a* Wildvogel *de Desertoribus* C. 1. §. 7. Mit dem Foro (e) der freywilligen wird es nicht überall gleich gehalten, derwegen seynd auch die Authores nicht einerley Meinung. Müller *loc. cit.* Beier *Jurisp. mil. n.* 1336. Spatens Auditor S. 1. C. 1. §. 2. Hier zu Land rechnet man sie unter die Personen, welche zu diesem Foro gehören. *Cod. jud. C.* 1. §. 11. *not. f.* den Ueberrest von Volontairs siehe bey obigen Authoribus. Hülfsvölker (f) werden regulariter zu allen Kriegsverrichtungen gebraucht, seynd auch dem Feldherrn in Kriegs- und Commandosachen untergeben, bleiben aber gleichwohl unter der Gerichtsbarkeit, worunter sie vor ihrer Abschickung gestanden seynd, wie nicht weniger bey ihrem Religionsexercitio, werden auch nach den Rechten des Potentaten, welcher sie zur Hülf schickt, beurtheilt. In Strittigkeiten, welche sich zwischen denen von selbst eigner, und übernohmener Mannschaft ereignen, gehört die Klag der allgemeinen Regul nach ad Forum rei. Wegen des Solds, und anderen Unterhalts der Auxiliartrouppen kommt es auf die hierüber geschlossene Tractaten, und Verträge an. Ein mehrers von dieser Materie siehe bey Gnügen §. 96. &c. Moser Europ. Völkerrecht in Kr. *L.* 5. C. 1. &c. Willenberg *de Militia auxiliaria.* Crell *de Jure militis auxiliarii apud liberas Gentes, & in Sac. Rom. Imp.*

§. XXXIX.

Von der Landmiliz.

Daß jeder Unterthan (a) dem Vaterland mit Gut, und Blut zu dienen, folglich zur Landsdefension in Nothfällen die Waffen zu ergreiffen verbunden seye, ist zwar eine von allen Publicisten erkannt, und ex natura Societatis civilis selbst ausflüssende allgemeine Wahrheit. Nachdem sich aber nicht jederman zu Wehr, und Waffen schickt; so macht die Landsherrschaft vi Juris sequelæ, & lustrationis eine Auswahl, sucht die Wehrhaftiste heraus, und formiert auf solche Weis den Landfahnen, welcher eben daher so genannt wird, weil er meistentheils in lauter ausgewählten Landleuten, und jungen starken Baurnpurschen bestehet. Gnügen §. 405. &c. Müller *p.* 81. 84. Schmier *Jus pub. univ. L.* 4. C. 1. §. 397. 401. &c. Stryk *ff. L.* 49. *T.* 16. §. 4. Idem. *de Militia lecta provinciali.* Conring *de Militia lecta, mercenaria, & socia.* B. Ikstad *de Conquisit. militi.* §. 19. Ueberhaupt (b) thut der Landfahnen keine Ordinaridienst, sondern dient nur auf dem Nothfall zur Landsdefension, bleibt auch nicht für beständig beysam, wie regulierts und besoldete Trouppen, sondern wird nur zu gewisen Zeiten des Exercitii halber versammelt, gehet sofort widerum nach Hauß, bekommt zwar von der Landsherrschaft das

Gewehr, aber weder Sold, noch Montur, sofern er nicht länger beysam bleibt, hat gemeiniglich seine besondere Kriegsartikel, und gewise Freyheiten, wird in delictis Militaribus weit gelinder, als die regulierte Militz gestraft, und so lang der Fahnen nicht beysam ist, stehet auch jeder ausgewählter in Sachen, welche den Fahnen nicht betreffen, unter seiner ordinari Civilobrigkeit, wie solches bey obigen, und anderen Authoribus zu sehen ist. Ob, und wie weit all dieses auch bey der hiesigen (c) Landmilitz eintreffe, ergiebt sich theils aus dem Artikelsbrief von 29. December 1663. und den mit beygedruckten Freyheiten, welche dem Landfahnen ertheilt worden seynd, theils aus der gedruckten Instruction von 20isten May 1763. dann den übrigen Landsgeneralien, und Verordnungen, welche sowohl vor, als nach jetztgedacht 1763isten Jahr desfalls ergangen seynd. Die Artikel haben wir ihrer Weitläuffigkeit halber weder in extenso, noch extractive hier anzuführen für nöthig erachtet, weil sie nur in Feindszeiten, wo der Landfahnen beysam ist, beschworen zu werden pflegen, mithin gar selten von einem Gebrauch seynd. Sie bedärften auch solchen falls wohl einer Revision, und Erneuerung, dann die Lunten, Zindstrick, Doppelsöldner, und mehr dergleichen hierinn enthaltene Dinge riechen erschröcklich nach der alten Rüstkammer. Die Freyheiten (d) bestehen Synoptice darinn, daß jeder Ausgewählter sowohl von der Burger, als Baurschaft auf seiner eigen, oder seiner Kinder Hochzeit an keine gewise Anzahl von Gästen eingeschrenkt ist, daß das Einstandrecht ex Consanguinitate sich bey ihm auf den fünften Grad erstreckt, daß er in Bezahlung der Currentschulden um 8. Täg länger Termin hat, ausgenohmen in verfallnen Zinsen, oder Grundgilten, oder wo Periculum fugæ ist. Die Ausgewählte von der Burgerschaft in Städten, und Märken darffen alle zulässige Handierung, und Gewerb, ausser des Weinhandels, und der Wirtschaft von allerley Getrank, treiben, werden vorzüglich zu burgerlichen Raths, und anderen Stellen befördert, gaudieren auch auf allen Jahrmärken in Bedürftigen Pfennwerthen, so sie um eignes Geld kauffen mögen, gegen Inn- und Ausländer, welche keine Ausgewählte seynd, das Einstandrecht. Die von Landgerichten, und Hofmärken Ausgewählte mögen auf offenen Jahrmärken ihr Pfennwerth vor, und nach geworffenen Schab an Innländer verkauffen, und kann auch in deme, was der Ausgewählte an Ausländer verkauft, kein anderer Ausgewählter mehr einstehen. Von dem Foro der Ausgewählten ist schon in Cod. jud. *C. 1. §. 12. in not. 9.* und *Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 33.* das nöthige bemerkt worden. Obbemeldte Instruction (e) von 20. May 1763. betrift nur das Exercitium, welches mit dem eng, und weiten Landausschuß vorgenohmen werden solle. Der enge Ausschuß bestehet in 8. und der weite in 12. Batallions. Jener wohnt nicht nur dem Landexercitio nebst dem weiten Ausschuß bey, sondern muste auch vor diesem allzeit einige Jahr unter den regulären Trouppen dienen, welches aber nunmehr per Mandat. gen. de 11ten April 1767. cessiert, dann da wurde die Militarauswahl pro futuro völlig aufgehoben, und in eine Hof- oder Recroutenanlag verwandet. Der Innhalt dieser neuen Verordnung lautet folgender massen „ Die grosse Beschwerde, „ welche über die in unseren Landen seit langen Jahren her angeordnete Militarauswahl „ allenthalben geführet wird, ist ohnehin so bekannt, daß wir viele Anregung davon zu „ machen für unnöthig erachten. Wir haben uns auch durch die dagegen gemachte wichtige Vorstellungen, und fast täglich bey uns eingereichte wehemüthigste Bittschriften unserer um die Entlassung ihrer Söhne, und Knechten seufzender Unterthanen bewegen lassen, dieser allgemeinen Klag, und Beschwerung ein Ende zu machen, und ermeldte „ Militarauswahl nicht nur von nun an ein- und abzustellen, sondern auch die allschon „ ausgewählt, und unter unseren Regimentern würklich befindliche Landcapitulanten wider„ rum zu entlassen, sofort unseren gesammten Statum militarem auf einen Solid, dauer„ haft, und solchen Fuß zu setzen, daß er hinfüro aus lauter freywillig angeworbens und „ regulierten Leuten bestehen, mithin sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu unseren und „ unsers Vaterlands Besten nur desto tauglichere Dienste leisten zu können im Stand seyn „ solle. Gleichwie nun aber die Anwerbung der Statt obiger Landcapitulanten eintref-

„ tender

„ tender neuer Recrouten solch schwere Kösten erfoderet, welche wir aus eigenen Kamerals
„ kräften, und ad Statum militarem gewidmeten Fundis ohne einem ergiebigen Beytrag
„ unserer Unterthanen zu bestreitten nicht vermöchten; so sehen wir uns unumgänglich bes
„ müssiget, die Erfodernuß durch eine allgemeine Hofanlag solchergestalt erholen zu lassen,
„ daß für das heurige Jahr, da die Werbungskösten am stärkesten sind, jeder ganzer Hof
„ mit 3. Fl. und nach dieser Proportion auch die halb- viertel- und mindere Höfe belegt,
„ sofort gegenwärtige Anlag für heuer mit dem Steuerziel 1ten May eingebracht werden
„ soll. Unserm Unterthan kann dieser gering, und leidentliche Beytrag, zumal da sich
„ solcher in folgenden Jahren mit den Kösten selbst merklich verminderen wird, um so wes
„ niger beschwerlich fallen, als er sich einer weit schwerern Bürde dadurch entlaßtet, in-
„ dem derselbe mitels Aufhebung der Auswahl seinen Sohn, oder Knecht wiederum nach
„ Hauß bekommt, für welchen man nach Innhalt der bey unseren Hofkriegsrath in grosser
„ Menge vorliegend- und noch täglich einkommender Suppliquen schon 30. 40. 50. und
„ 60. Fl. ad Cassam militarem anerbothen hat. Wobenebens die 10. Fl. welche bisher
„ für jeden Landcapitulanten bey seiner Stellung von 20. Höfen zusam verreicht werden
„ musten, hinfüro wegfallen, und erweldten Beytrag bey jeden Hof um 30. Kr. vermin-
„ deren, zu geschweigen, daß sich die aus Furcht der Auswahl häufig entloffene Bauern-
„ pursch nach und nach in hiesigen Landen unfehlbar wiederum einfinden, folglich der grosse
„ Mangel, welchen der gesamte Nahrungsstand, und am meisten der Bauersmann, an
„ tüchtigen Dienstbothen bisher empfindlichist erlitten hat, ebenfalls cessieren wird. All
„ diese mitels Abstellung der Auswahl für den Unterthan erwachsend- beträchtliche Vor-
„ theile sind so beschaffen, daß sie mit obverstandenen wenigen Geldbeytrag gar in keine
„ Vergleichung kommen, mithin sicher hoffen lassen, es werde keiner aus unseren samments-
„ lichen Unterthanen seyn, der nicht statt der schweren die leichtere Bürde selbst gern tra-
„ gen, und diese letzte als ein sichtbares Kennzeichen unserer Landsväterlicher Milde, Gnad,
„ und Güte, womit wir den armen Unterthan allzeit mehr zu erleichtern, als zu bedrü-
„ cken suchen, mit dankbegmigsten Gemüth um so mehr von uns aufnehmen, und erken-
„ nen werde; als wir hiermit öffentlich declarieren, und versichern, daß wann villeicht
„ die Zeit, und Umständ in Zukunft eine andere Entschlüssung von uns erfodern wurden,
„ und die nunmehr abgethanene Militarauswahl gegen alle Vermuthung wieder vorgenoh-
„ men werden müsste, aledann obiger Geldbeytrag von selbiger Stund an sofort ipso
„ facto wiederum aufhören, folglich niemand mehr mit doppelter Bürde hierinfalls belegt
„ werden solle. Soviel den Landsahnen, und das angeordnete Sonn- oder Feyertägliche
„ Exercitium desselben belangt, hat es die Meinung keines Wegs, daß solches mit obi-
„ ger Auswahl zugleich abgeschaft seyn solle, sondern es hat bey demselben noch ferner
„ sein ungeändertes Verbleiben, zumal dieses einerseits zu niemands Beschwerde gerei-
„ chen kann; anderseits aber die innerliche Landsdefension, folglich auch des Unterthans
„ selbst eigene Sicherheit, Ruhe, und Wohlfahrt grossen Theils hierauf beruhet. Sollte
„ aber auch diesfalls entweder wegen allzuweiter Entlegenheit der Exercierplätzen, oder
„ sonst eine billige Beschwerde irgendwo obwalten, so wollen wir von unseren Aemtern
„ berichtlich, und gründliche Vorstellung darüber gewärtigen, um dem Befund nach hierinn
„ ebenfalls nöthige Remedur verkehren zu können. Im übrigen haben unsere Gerichter,
„ und Aemter obverstandene Hofanlag pr. 3. Fl. für heuriges Jahr in der Verrechnung zu den
„ 7. Fl. Fourageanlag (wo diese Herkommens ist) zu schlagen, folglich unter dieser Rech-
„ nungscolonne von einem jeden ganzen Hof für heuriges Jahr 10. Fl. bey den übrigen
„ aber, wo die Fourageanlag nicht herkommens ist, unter andern zu verechnen kommens
„ den Anlagen in Einnahm zu bringen, und zu unserer Haupt- und respective Rentzahl-
„ amtscassen forderfamst einzusenden. „ Zu gleicher Zeit (f) wurde mit obiger Verords
nung auch eine Generalpardon nicht nur für die Deserteurs, sondern auch für die aus

furcht obiger Auswahl entloffene Baurenpursch unter Præfigierung eines 6. monatlichen Termins publiciert, wodurch also das wegen mehr gedachter Auswahl ergangene Generalmandat von 23. Octobris 1762. & 19ten May 1760. mit all vorigen in diese Materie einschlagenden Verordnungen von selbst wegfallt, und keiner weiteren Anführung allhier mehr bedarf.

§. XL.

Von dem Landaufbott

Der Landaufboth ist entweder allgemein, oder besonder. Jener (a) hat nur in Casu extremæ necessitatis, und zwar eodem Jure, wie vorgedachte Landauswahl platz. Schmier *cit L. 4. C. 1. n. 397. &c.* Bohmer *Jus pub. univ. P. spec. L. 2. C. 1. §. 31. not. r.* Nach der unterschiedlichen Landsverfassung erstreckt er sich bald auf den 10ten, oder 5ten Mann, bald gar auf alles, was nur Waffen tragen kann. Müller *p. 80. &c.* Bey den Athenienfern muste alle Mannschaft von dem 14ten bis in das 60iste Jahr ausziehen, und da Hannibal ante portas war, stunden sogar die Prætores von dem Richterstuhl auf, und giengen mit zu Feld. Böhmer, Schmier *loc. cit.* Wie weit der allgemeine Aufboth hier zu Land im letzten Oesterreichischen Successionskrieg gegangen seye, kann man aus dem Patent von 18ten Octobris 1742. ersehen, welches auch den so betitelten Staatsschriften sub Carolo VII. *Tom. 1. p. 260.* in extenso einverleibt ist. Der besondere (b) oder niedere Aufboth, wodurch nicht das ganze Land, sondern nur eine, oder mehr benachbarte Gemeinden in Streiffen auf Diebs- und Rauberbanden, in grossen Feuersbrünsten, Wolfs-Jagden, und dergleichen Vorfällen auf die Bein gebracht werden, kommt nicht nur der Landsherrschaft, sondern auch niederen Obrigkeiten sowohl de Jure communi als Bavarico allerdings zu. Bayr. Pol. Ord. *L. 5. T. 10. Art. 1. 2. 3. &c.* Böhmer *cit. litt. R.* Fritsch *de Jure lustratiois, & sequelæ. C. 9. 10.*

§. XLI.

Beschluß des Juris militaris.

Was wir biehero gesagt haben, kann einem Anfänger pro Jure militari privato gnug seyn, Jus belli, & armorum überhaupt, und wem solches zustehe, samt den recht- und unrechtmässigen Causis belli, die davon abhangende Jura, & effectus gegen Inn- und Ausländer, sonderbar die Gerechtsame circa Jus conscriptionis, sequelæ, fortalitiorum, præsidii, armamentorum, aperturæ, wie auch die unterschiedliche Pflichten, und Rechten circa personas, res, & bona hostium, subditorum, ac tertiorum, die Neutralität, Waffenstillstand, ja sogar der Fried selbst, als der Zweck des Kriegs, und die hierauf abzielende Allianzen, Hülfs- und Subsidientractaten mit allem was dahin einschlagt, seynd zwar lauter Materien, welche ebenfalls ad Jus militare, jedoch nicht mehr ad privatum, sondern publicum universale, & Jus gentium gehören, worüber man sich bey Böhmer, und Schmier *in Jur. publ. univers.* Wie auch in dem Glaseys und Moserischen Völkerrecht ersehen kann. Wir haben in antecedentibus nur soviel davon einfliessen lassen, als mit dem privato eine nähere, und fast unzertrennliche Connexion hat. Im übrigen beschäftiget sich Juris prudentia militaris überhaupt nur mit deme, was in Krieg, oder auch in Friedenszeiten bey Kriegsleuten recht, oder unrecht ist. Wie und auf was Weis aber das Recht auch mit Vernunft anzugehen, und auszuführen, sofort alles, was ad Militare gehört, klug einzurichten, anzuordnen, und zu unterhalten seye, ist nicht mehr Juris, sondern Prudentiæ, und gehört lediglich ad Politicam militarem, wovon auch die Kriegspolicey, und Oeconomie nebst dem Dienst, und der guten Mannszucht, oder Disciplina militari ein wesentlicher Theil ist. All dieses zusam genohmen ist dasjenige, was man in breiteren Verstand die Kriegswissenschaft nennt, welche sich a Jurisprudentia militari, wie das ganze von einem Theil, unterscheidet, mithin von weit grösseren Umfang ist, und von Militarpersonen, welche ihr Glück nicht mit der Faust allein, sondern mit Witz, und Hirn poussieren wollen, um so minder entbehrt werden kann, als das gemeine Vorurtheil, daß die Wissenschaften nicht für Kriegsleut seynd, zwar wohl bey gemeinen Soldaten, und

Hackens

Hackenschützen, nicht aber bey Generalen, und Oberofficiers eintrift. Müller *p. 196.* Justi Politische, und Finanzschriften *T. 1. p. 3. &c.*

Zwey und zwanzigistes Capitul,

Von dem Recht des Adels, Patritiat- und Sigelmässigen Stands.

§. I.

Adel, oder adelich heist in weitschichtigen Verstand so viel, als etwas gut, und vortrefliches, last sich mithin in hoc sensu nicht nur auf jeden mit guten Eigenschaften begabten Menschen, sondern auch auf das Vihe, und leblose Ding so weit sich etwas trefliches daran findet, applicieren. In Sensu proprio, & politico aber bedeutet es jenen Ehrenstand, welcher mit besondern Vorzügen verknüpft ist, und sich auch, so viel wenigist den Geschlechtsadel betrift, auf die Abkommlinge erstreckt. Walch Lexicon *philos. p 38.* Buder *repp. Jur. pub.* voce Adel §. 1. Von Natur seynd zwar alle Menschen gleich, und die rühmliche Thaten unserer Voreltern seynd eben keine Sach, womit man sich gar groß, und breit zu machen Ursach hat, wann man anders mit Ulysse bey Ovidio *L. 13. metam.* gescheid, und vernünftig denken will: *ibi.* Erklärung und Ursprung des Adels.

Non genus aut proavos, nec quæ nos fecimus ipsi
Vix ea facta puto.

Da aber gleichwohl dem gemeinen Wesen selbst daran liegt, daß jene, welche sich hierum besonders verdient gemacht haben, nicht nur selbst, sondern auch in ihren Kindern, und Descendenten distinquiert, und verehrt, mithin andere zu gleichmässigen rühmlichen Thaten dadurch gereitzt werden, so last sich der Ursprung sowohl des Personal- als Geschlechtadels ex Jure naturæ hypothetico leicht demonstrieren. Glaffey Vernunftrecht *p. 510.* Struben *de origine Nobilitatis. S. 1. §. 5. &c.* Und wird ausser der Türkey kaum eine Nation in Europa zu finden seyn, wo nicht dieser Ehrenstand eingeführt ist. Ohlenschläger Röm. Burg. Recht *p. 100.* Wir wissen also nicht, mit was Grund Cornelius Agrippa *in Trakt. de vanitate Scientiarum* eine gar so häßliche Definition von dem Adelstand überhaupt macht, indem er solchen als eine robustam improbitatem, & non nisi scelere acquisitam Benedictionem, & Hæreditatem pessimorum Filiorum beschreibt. Die ältere Authores, welche von dem Adel schreiben, nehmen zwar ihre meiste Zuflucht ad Jus Romanum, und den *Tit. Cod. de equestri Dignitate*, wollen auch zwischen den damaligen Imaginibus majorum, und unseren heutigen Ahnen so viele Aehnlichkeit gefunden haben, daß sie diese aus jenen zu erleuteren, oder gar herzuleiten kein bedenken tragen: Den zwischen der heutig- und Römischen Nobleisse obwaltenden großmächtigen Unterschied aber hat Cramer *de Juribus, & prærogativis Nobilitatis avitæ C. 2. §. 2. &c.* so deutlich dargethan, daß sich die Application von einer auf die andere unmöglich anders als bey dem Haar machen last.

§. II.

Der Adel wird auf unterschiedliche Weis, hauptsächlich aber in den hoch- und niederen, mitel- und unmitelbaren, neu- und alten, halb- und volbürtig- stift- und ritterEintheilung desselben in den hoch- und niederen,

mässigen eingetheilt. Zu den hohen (a) rechnet man nur Fürsten, Grafen, und Freyherrn,

mitels und unmitelbaren.

herrn, zu den niederen aber Ritter- und Edelleut, und obwohl Gemming, Kniepschild, Burgermeister, und andere Ritterschaftliche Scribenten diesen Unterschied bey Nobilibus immediatis nicht erkennen wollen, so wird doch solcher von anderen ausser Zweifel gesezt. Buder *repp.* voce Adel §. 3. Gœbel *de statu Notilit. germ.* §. 2. Pauli Einleitung zur Känntnuß des Deutschen hoch- und niederen Adels. Und soll solcher ursprünglich von der Zeit herrühren, da sich Ordo ingenuorum, & liberorum durch Kayserliche Diplomata in den Ordinem Nobilium eingeschwungen, und den Herrnstand zu amplectiren angefangen hat, welches ungefehr in den 14ten, und 15ten Sæculo geschehen ist. Cramer *cit. Tract. C.* 2. §. 8. *litt. P.* Vorhero war der Adel von dem Ritter- und freyen Leutenstand ganz unterschieden, und begrif niemand als Fürsten, Grafen, und Herrn, welche von jenen Statu, & ordine, unter sich aber nur Gradu, & clypeo differierten. Cramer *ibi.* & C. 4. §. 6. Heinneccius *Jus germ. T.* 1. §. 86. &c. Engau *Jus germ. L.* 1. §. 70. Buder voce Heerschild §. 3. Dieses ist auch die Ursach, warum die Chur- und Fürstl. Personen von der Römischen Kanzley heut zu Tag noch kein anderes Prædicat als Nobiles viri bekommen. Eyben *de Titulo nobilis secundum stylum Curiæ Romanæ.* All übrige, (b) welche zwar von freyer Geburt, gleichwohl aber nicht von Fürsten, Grafen, und Herrnstand waren, hatten damal das Adelsprædicat noch nicht, sondern wurden nur Ingenui, Liberi, Strenui, Milites, Equites zu deutsch Freygebohrne, Gestrenge Feste, Ritter, und Edelknecht, oder Adelschälk genannt. Buder §. 7. 8. Heinneccius §. 63. &c. Struben *loc. cit. S.* 1. §. 4. Kopp *Differ. com. & Nobil. S.* 3. §. 2. Der unmitelbare (c) Reichsadel bedeutet zwar in Sensu lato, sowohl den hoch- als niederen Reichsadel, so weit solcher immediate unter dem Kayser, und Reich zu stehen hat, in Sensu stricto aber nur die Reichsritterschaft allein. Ohlenschläger *p.* 94. Von dem Mediat, oder Landsässigen Adel, welcher von seinen in territoriis Statuum gelegenen Gütern also genannt wird, hat Riccius einen eignen Tractat geschrieben. Confer Schmid *Jus germ. p.* 49. Ritter, und Edelleut (d) werden zwar öfter pro Synonimis genohmen, weil der niedere Adel von dem ordine Militum, & Equitum seinen Ursprung hat. In engen und eignen Verstand aber bedeutet das Wort Ritter bald einen Ordensritter, z. E. einen Malteser, oder Deutschen Herrn, bald ein Mitglid der unmitelbaren Reichsritterschaft, bald nur das Prædicat eines Heil. Röm. Reichsritters, welches man von dem Kayser per Diploma, und zwar öfter mit dem Beysatz Edler Herr erlangt. Ob aber durch diesen Beysatz nebst dem Adel auch der Herrnstand conferiert werde, lassen wir dahin gestellt seyn. So viel ist richtig, daß dergleichen Edle Herrn von dem neuen Schlag mit jenen, welche in älteren Zeiten so genannt wurden, in keine Vergleichung kommen. Buder voce Edle Herrn §. 4. Woher das Prædicat von und zu ursprünglich herriehre, siehe apud eundem voce Adel §. 10.

§. III.

Alt und neu halb- und vollbürtig- Stifts- und Rittermessigen.

Dem alten Adel zehlt (a) man nur jene bey, welche schon viele Ahnen aufzuweisen haben, dem neuen hingegen, welche noch mit wenig, oder keinen dergleichen begabt seynd. Ohlenschläger *p.* 92. Es moquiert sich zwar Henniges *in med. ad Instr. pac. p.* 170. über das Wort Ahnen gar sehr, sive vocem *Anus*, sagt er, ad genus Masculinum, vel Fœmininum referas. Allein es wird solches nicht von dem lateinischen Wort Anus hergeleitet, sondern ist ein uralt deutsches Stammwort, und bedeutet so viel als adelich gebohrne Vorfahrer, und Groseltern, väter- und müterlicher Seits, Cramer *loc. cit. C.* 1. §. 4. Buder voce Ahnen §. 1. Rührt nun (b) der Adel von väterlicher Seite allein her; so heist er ein halbbürtig-, sonst aber, und da nobilitas Materni generis gleichfalls dazu kommt, ein vollbürtiger Adel. Ohlenschläger *p.* 134. Buder voce Ebengeburt. §. 1. Von diesem letzten sprücht schon Ulysses bey Ovidio *L.* 13. *metam.*

Est quoque per Matrem Cillenius altera nobis
Addita Nobilitas, Deus est in utroque Parente.

Stift

Stift (c) und Rittermäſſig wird der Adel genannt, welcher in behöriger Ahnenzahl, und ſo, wie es die Statuta bey Turnieren, Stiften, Ritterorden Collegiis, oder ſonſt erfodern, ſowohl väters als müterlicher Seits rein, und unbefleckt dargethan werden kann. Cramer *C. 4. §. 1.* Schmid *p. 47.* Wie weit ſich die Ahnenzahl (d) bey dem Stifts und Rittermäſſigen Adel erſtrecken müſſe, laſt ſich überhaupt nicht wohl beſtimmen. In dem Sachſenſpiegel *L. 1. Art. 51.* wie auch in dem Turnierbuch *Art. 12.* werden zwar nicht mehr als 4. Ahnen erfodert. Schubart *de Iudis Equeſtribus C. 6. §. 4.* Bey Stiften, und Ritterorden aber hat man ſolche durch particular Statuta meiſtentheils auf 8. 16. und einiger Orten gar auf 32. geſetzt. Cramer *C. 2. §. 8. litt. N.* Teglemann von der Ahnenzahl *C. 2. §. 3.* Buder voce Ahnen *§. 3.* Wobey jedoch (e) allemal nur auf die obriſte Reihe, oder Kron in dem Schemmate genealogico geſehen, und die Ahnenzahl hiernach ausgemeſſen wird. Dann obwohl ſammentliche in gedachten Schemate angeführte voreltterliche Perſonen von den Unteriſten bis auf die Obriſte durchaus lauter Leut von adelicher, und unbefleckter Geburt ſeyn müſſen, ohne daß ein Diplomaticus darunter iſt; ſo zehlt man doch bey obiger Berechnung nicht alle, ſondern nur die in ermeldter Kron, dergeſtalt, daß wo man vier Ahnen zu beweiſen hat, auf väterlicher wenigiſt zwey, und eben ſoviel auch müterlicher Seite vorhanden ſeyn müſſen. Solchemnach iſt (f) derjenige, welcher von adelich gebohrnen Eltern, und dergleichen beederſeitigen Groseltern abkommt, vierſchildigen Adels, ein anderer aber, welcher vier dergleichen Urgroseltern väterlicher und eben ſoviel müterlicher Seite aufzulegen hat, achtſchildigen Adels, und ſo weiter. Buder *§. 16. 17.* Eſtor Ahnenprob *C. 2. §. 12.* Ludwig Ausrechnung des vierſchildigen Adels *C. 5. §. 80.* Hinc Nobilitas in neo nobilitato naſci, in Filiis pubeſcere, in Nepotibus adoleſcere, in Pronepotibus matureſcere, & ſic demum in reliquis conſeneſcere dicitur apud Kniſchild *de Nobilitate L. 1. C. 6. n. 9.* Auf jetztverſtandene Weis (g) müſſen vermög des per Decretum Electorale von 11. Febru. 1763. feſt geſetzten neuen Regulativi bey hieſigen Hof die Truchſeß 4. die Hofdamen, und Kamerer aber 8. Ahnen von lauter ehelich- und adelichen Perſonen, worunter kein Diplomaticus iſt, beweiſen. Wer zum hieſigen Ritterorden aſpiriert, der muß laut der Ordensſtatuten *Art. 6.* ſechzehen Ahnen, und zwar zu mehrern Luſtre mit der ſogenannten Gablung darthun, welche *vi Art. 7.* darinn beſtehet, daß des erſten Ur- Ur- oder Gug- Uranherrn ſowohl väters als müterlicher Seits Eltern beederley Geſchlechts, nemlich im 5ten Grad aufſteigend väters und müterlicher Lineæ directæ würklich edel, und ehelichen Geburten erzeigte Perſonen ſeynd. Folgendes Schema (h) ſamt der beygefügten Erleuterung gibt von der Sach den beſſeren Begrif.

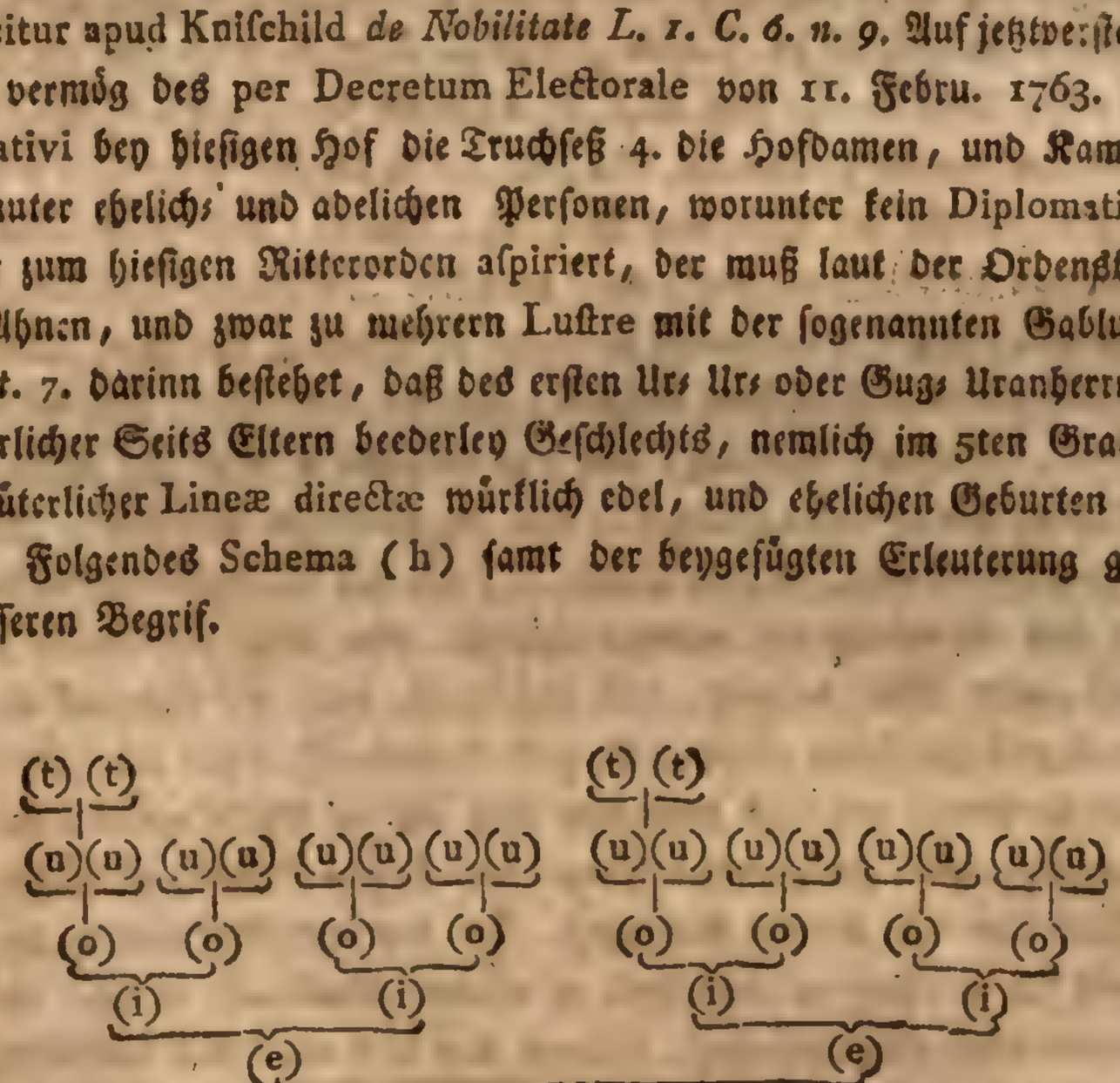

Der Buchſtab a. bedeutet den Probanten, um deſſen Adelſtand, und adeliche Ahnen es zu thun iſt, ee. ſeynd ſeine Elteren, ii. &c. die Groſelteren väters und müterlicher Seits, oo. &c. die Urelteren von beeden Seiten, uu. &c. die Urur, oder Gug-Elteren, welche die obriſte Reihe, oder Kron, väters und müterlicher Seits mit 16. Ahnen zuſamm ausmachen, tt. &c. zeigt endlich obverſtandene Gablung an.

§. IV.

Mehr andere Eintheilungen.

Die Eintheilung des Adels in den mehr oder minder Gefreyten (a) ist zwar nicht Juris communis, wohl aber Bavarici wegen der so genannten Edelmannsfreyheit, dann diese haben nicht alle von Adel, sondern wie schon ad Cod. Jud. *C. 1. §. 21. litt. A.* erinnert worden ist, nur jene allein, deren Voreltern schon Anno 1557. mithin zur Zeit des 60isten Freyheitsbriefs dem Bayrischen Ritterstand beygethan waren, oder welche diese Freyheit wenigist erst hernach per Concessionem specialem modo limitato, vel illimitato erlangt haben. Worinn aber solche bestehe, siehe *suo seq. 4. litt. F.* An vielen Orten Deutschlands theilt sich der Adel auch in den Schrift- und Kanzley, oder Amtsessigen ein. Schmid *Jus germ. p. 51.* Schilter *de Schrifftsassiis, Landsassiis.* Welcher Unterschid aber hier zu Land nicht beobachtet wird, dann da stehet keiner von Adel unter den Land- oder Pflegämtern, sondern immediate unter den Churfürstlichen Justiz Dicasteriis. Cod. Jud. *C. 1. §. 11.* Von dem Modo acquirendi, vel propagandi (b) wird der Adel auch in den blossen Personal- und Geschlechts- dann Brief- und Geburtsadel getheilt. Personal heist derjenige, welchen nur das Amt, die Würde, oder andere personal Qualität mit sich bringt, folglich auch mit der Person wider erlöscht. Der Geschlechtsadel, oder Nobilitas avita seu gentilitia wird von der Fortpflanzung auf das Geschlecht, der Geburtsadel von der adelichen Geburt, und endlich der Brief- oder diplomatische Adel von dem Adels Diplomate, wodurch solcher ertheilt worden ist, also genannt Schmid *p. 44. &c.* Von all diesen besonderen Gatungen siehe mit mehrern *§. seq. 6. &c.*

§. V.

Und Prærogativen des Adels.

Von den Freyheiten, und Vorzügen, welche dem Adel (a) überhaupt zustehen, siehe mit mehrern bey Ohlenschläger *cit. Tract. p. 106. &c.* Engau *Jus germ. L. 1. §. 87. &c.* Buder *loc. cit. §. 24.* Titius *Jus priv. L. 7. C. 8. §. 14. 15.* Wiesand Jurist. Handb. voce Adel Leyser *spec. 664. de Equitum jur. singul. §. 18. &c.* Stryk *de Jure illustrium, & nobilium communi.* Sie reducieren sich in Summa (b) theils auf die gute Præsumtion, welche der Adel von Verstand, Tugend, und Geschicklichkeit für sich hat, theils auf das privilegium Fori, und gelindere Tractament desselben sowohl circa pœnas in Delictis, als Præstationes publicas in Steurn, Anlagen, Quartieren, und anderen Bürden, theils auch in dem Respect, und der äusserlichen Distinction mit dem Rang, Titulatur, Wappen, Kleidung, und was dergleichen mehr ist, welches wir in unseren Anmerkungen, soviel davon wenigist in das Jus privatum einschlagt, schon allenthalben suo loco angeführt haben. Vieles findet (c) sich bey oballegierten Authoribus, welches entweder dem Adelstand mit anderen Gemein, oder mehr ad Officia humanitatis, als necessitatis, oder schon veraltet, und abgeschaft, oder gar lächerlich ist. Unter die veraltete oder abgeschafte Dinge gehört z. E. das Kampfrecht, unter die Officia humanitatis der freundliche Gruß, und daß man dem Adel auf der Straß ausweicht, oder in der Kirch Platz macht, unter die gemeine Dinge das Degen tragen, Schlösser mit Thurn bauen, unter das Ridicule aber die Befugnuß, daß eine von Adel weder ihr Kind selbst zu säugen, noch ihrem Eheherrn das Beth zu machen schuldig ist ꝛc. ꝛc. Ad Jura specialia (d) welche nicht allen adelichen, sondern nur dem alt, und vollbürtigen, mithin Stifts- und Rittermessigen Adel allein eigen seynd, gehört z. E. die Admission zu turnieren, Ritterorden, gewisen Hofchargen, sonderbar aber zu adelichen Præbenden bey deutschen Dom- und manichen Collegiatstiften. Cramer *C. 2. §. 9.* Engau *§. 82.* Moser Hofrecht *T. 1. p. 90.* Buder voce Turnier *§. 3.* Bey Domstiften, und manichen Ritterorden ist man darin so genau, daß keine Fürstlich- oder Reichsgräfliche, geschweigens andere Person ohne Statutenmässiger Ahnenprob admittiert wird. Cramer *C. 4. §. 6.* Der unmitelbare (e) hoch und niedere Reichsadel hat vor dem mitelbaren, und Landsässigen zwar ebenfalls vieles voraus, welches jedoch nicht soviel aus dem Adelstand, als aus der Im-

medietät, oder Reichsstandschaft fliesst. Cramer *C. 4. §. 7.* Woraus eben auch zwischen dem Reichsständischen hoch- und niederen Reichsritterschaftlichen Adel der grosse Unterschied von Kopp *in Different. comitum, & nobil. immediat.* und mehr anderen weitläufig deduciert wird. Quo ad Personas mediatas (f) hat der hohe Adel vor dem niederen wenigist hier zu Land kein mehrers Præcipuum, als die Titulatur, und bey mancher Gelegenheit auch den Rang. Es sitzen z. E. die Grafen, und Freyherrn blossen Edelleuten in den Churfürstl. Dicasteriis non obstante horum senio vor. Von den hiesigen Kanzleyen bekommt der Graf den Titul Wohlgebohren, der Baron den Titul Edler, und der Edelmann das Prædicat Von. So oft die Bayrische Statuta von der Ritterschaft Meldung thun, seynd nicht nur die Edelleut, sondern auch Grafen, und Barones darunter verstanden. Ja es schätzt sich ein alter Edelmann besser, als ein neuer Graf oder Baron zu seyn, weil sich dieser nicht so, wie jener, der dem alten Adel beygelegter Prærogativen zu erfreuen hat. Von der gemeinen Landsteuer (g) ist zwar der hiesige Landsadel ebenfalls befreyet, und giebt von seinen immatriculierten adelichen Landgütern nur die frey verwilligte Stand- oder Ritterssteuer. Gleichwie aber die nemliche Befreyung auch jeder anderer, welcher zwar nicht von Adel ist, aber doch ein adeliches Gut besitzt, zu geniessen hat; so übergehen wir diese, und mehr dergleichen nicht ex titulo Nobilitatis, sondern ex Jure status provincialis, Jurisdictionis Hofmarchialis, aut alio Titulo peculiari herrührende Jura, weil sie unter dieses Chapitre nicht mehr gehören. Soviel (h) die in hiesigen Landen übliche so genannte Edelmannsfreyheit insonderheit belangt, wodurch sich obverstandnermassen der mehr, und minder gefreyete Adel von einander distinguiert, bestehet solche theils in der Jurisdiction auf den einschichtigen Baurngütern, theils in dem kleinen Weidwerk auf Landgerichtlichen Boden, wie auch bey Successionen in dem so genannten Mannsvortheil, und Ausschlüssung der Töchter von väters müters und brüderlicher Verlassenschaft, vide *not. ad Cod. jud. C. 1. §. 21. Cod. civ. P. 2. C. 3. §. 3. not. 23. P. 3. C. 11. §. 8. 9. C. 12. §. 2. n. 2. litt. D.* Wer demnach die Edelmannsfreyheit nicht hat, der kann sich jetztgedachter gerechtsamen hier zu Land nicht anmassen, er seye gleich Graf, Freyherr, oder Edelmann, und zwar von so alt, und Stiftmässigen Adel, als es immer seyn mag, dann da sihet man nicht auf die Ahnen, sondern obverstandnermassen nur ad Annum 1557. oder seitherige speciale Concession. Die Jura (i) welche der Adel wenigist hier zu Land mit den Sigelmässigen gemein hat, siehe in Indice *sub verbo* Sigelmässig, und die übrige, welche ihm besonders zukommen, in eodem Indice *sub verbo* Adel.

§. VI.

Wie der Adel erlangt werde, und zwar durch die Geburt.

Der Adel wird auf unterschiedliche Weis, sonderbar aber durch die eheliche Geburt (a) und Abkommenschaft von adelichen Eltern, wo nicht beeder, doch wenigist väterlicher Seits erlangt. Wir sagen Eheliche Geburt, auf unehliche Kinder wird der Adelstand ihrer Eltern nicht fortgepflanzt, dann man rechnet sie nicht mehr zum Geschlecht derselben, und es darffen dergleichen Kinder weder den Namen, noch das Wappen ihrer Eltern führen. Titius *Jus priv. L. 8. C. 7. §. 13.* Struv. *Jur. heroic. T. 3. p. 626.* Moser St. R. *T. 22. p. 394. §. 50. &c.* Knipschschild *de fid. Fam. C. 8. n. 314. &c.* & alii *in not. ad Cod. civ. P. 1. C. 5. §. 9.* Was man ihnen auch immer davon gestattet, das geschihet nur auf unvollkommen, oder verkehrte Art, z. E. das Wappen mit einem Querbalken. Moser *ibi §. 51.* Hœping *de Jure insignium C. 7. n. 95. &c.* Sofern nicht ein anderes Herkommens ist, wie in Frankreich, Spanien, und Savoyen. Struv *loc. cit. p. 550. &c.* Wie es mit Kindern (b) ex Matrimonio inæquali, vel morganatico stehe, und wie weit sie sowohl inter Illustres, als privatos dem Stand ihrer Eltern folgen, kommt bereits oben *ad P. 1. C. 6. §. 14.* mit mehrern vor. Adoptivi erlangen mitls der Adoption den Adel ihres adelichen Wahlvaters zwar wohl Jure romano, aber nicht Jure

germanico. Cramer *cit. Tr. C. 4. §. 4.* Struv *ibi. T. 4. C. 5. S. 2. §. 19.* Moser *tit. T. 22. p. 416.* Stryk *us. mod. pand. L. 1. T. 7. §. 8.* Leyser *spec. 20. de Adopt. §. 3.* Knorr *Diss. jur. Rom. & Germ. in Nobilitate adoption. §. 9.* & alii *in not. ad Cod. civ. P. 1. C. 5. §. 10. n. 7.* Mit Legitimis (c) per reſcriptum Principis hat es hierinn falls die nemliche Bewandnuß, wie mit adoptierts und unehelichen, Not. *ad Cod. civ. P. 1. C. 5. §. 9. & ibi Author.* Und was man ihnen auch ex ſpeciali gratia Principis einraumt, daß gehört nicht mehr zum Geburts, ſondern zu den *§vo ſeq. 7.* bemerkten Brief- oder Diplomatiſchen Adel. Ja man will ſogar Legitimatis per ſubſequens Matrimonium difficultät machen. Cramer *C. 4. §. 2.* Sonderbar bey Domſtiften, und Ritterorden, wo die eheliche Geburt Statutenmäſſig iſt. Struv. *T. 3. p. 626.* Riccius Landſeſſ. Adel. *P. 2. C. 2. §. 8.* Von unächten (d) Fürſtenkindern will man kein anderes dafür halten, anerwogen groſſe Herrn zwar mehr Gelegenheit, aber deswegen nicht mehr Freyheit, und Befugnuß zu ſündigen haben, als andere. Teglemann Ahnenzahl *C. 5. §. 14.* Moſer *T. 22. p. 394. §. 50.* Struv. *loc. cit.* Es werden dahero dergleichen Kinder nebſt ihrer Legitimation auch allzeit von dem Kayſer nobilitiert, und in den Grafen- Freyherrn- oder Adelſtand erhoben, folglich ebenfalls nicht mehr dem Geburts, ſondern nur dem Brief- und Diplomatiſchen Adel beygezehlt. Moſer *ibi. §. 52.* Struv *p. 626.* Ludwig *ad Aur. Bull. P. 1. p. 673.* Cramer *p. 244.* Wer zwar (e) von einer adelichen Muter, aber von einem unadelichen Vater erzeugt iſt, der wird nicht für Edelgebohrn erkannt. Riccius *§. 7.* Struv *ibi. T. 2. p. 166.* und obwohl Ludwig *in Diss. jur. Rom. & Germ. in Dignitate uxoria* ein anderes zu beweiſen bemühet iſt, ſo wird er doch von Gundling *in Diss.* an Nobilitet venter gründlich widerlegt. Mit der Gleichnuß von den Erdpflanzen, welche ihr Weſen von dem Schooß der Erden als ihrer Muter empfangen, darf in der Adelsprobe keiner aufziehen, der nicht pro terræ Filio declariert werden will. Ein anderes (f) iſt bey jenen, welche von einer unadelichen Muter, gleichwohl aber von einem adelichen Vater ſeynd, dann obſchon auch dieſe obverſtandenermaſſen nicht von vollbürtigen Adel, mithin nicht Ritter- und Stiftmäſſig, ſondern, wie man vor dieſem zu ſagen pflegte, nur bloſe Zaunritter ſeynd, weil ſie bey Turnieren nicht ſelbſt mit reiten, ſondern nur auf dem Zaun von weiten zuſehen darften, Ludwig *ad Aur. Bull. T. 2. p. 1385.* So werden ſie doch im übrigen für Adelich gebohrne erkannt, dann die Kinder folgen *juxta Part. præc. 1. C. 3. §. 3. n. 5.* in der Geſchlechtswürde ſo, wie in dem Titul, Namen, und Wappen, nicht der Muter, ſondern dem Vater, Riccius *§. 6.* Bilderbeck. Reichsſtaat. *P. 6. C. 6. §. 7.* Knipſch *de Fidec. fam. C. 7. n. 32.* Leyſer *ſpec. 664. de Equitum jur. ſing. §. 7.* Obſchon aber (g) die Kinder den Geburtsadel durch ihren Vater als Cauſa ſine qua non erlangen, ſo geſchihet doch dieſes nicht Jure hæreditario, ſondern proprio, & ſimultaneo, dann ſie bringen ſolchen als eine dem Geblüth, und ihrem Geſchlecht anhangende Sach gleich mit der Geburt auf die Welt, führen daher auch den Adelſtand ſchon in Lebzeiten ihres Vaters, und darffen hierum nicht erſt auf ſeinen Tod warten, welches ſonſt unfehlbar geſchehen müſte, wann der Adel nur Jure hæreditario von Vater auf Sohn devolvierte, quia non datur viventis Hæreditas. Riccius *C. 2. §. 2.* Confer unſere Anmerkungen *ad P. 1. C. 2. §. 16. n. 3.*

§. VII.

Durch Brief, und Adelsdiplomata.

Der Adel, welcher nicht durch die Geburt, ſondern (a) ex gratia Principis erlangt wird, heiſt eigentlich der Brief- oder Diplomatiſche Adel, und iſt vor dem 13ten Sæculo in Deutſchland noch nicht bekannt geweſen. Wenigiſt hat man noch zur Zeit keine ältere Adelsdiplomata ausfindig, oder bekannt gemacht. Riccius *cit. Tract. P. 2. C. 3. §. 2.* Jungender Heraldica *p. 14.* Leipziger *de origine Nobilitatis diplomaticæ §. 13.* Es kommt aber das Recht (b) dergleichen Adelsdiplomata, und Standserhöhungen ertheilen zu können im Heil. Röm. Reich zu föderiſt dem Kayſer, und hiernächſt dem Römiſchen

mischen König, so fort auch wehrenden Interregno den höchsten Herrn Reichsvicariis zu. Buder voce Adel §. 11. 14. Griebner *de Jur. vicar. Imp.* §. 30. Ob, und wie weit dieses Kayserliche Reservat auch (c) Churfürsten, und Ständen des Reichs von rechtswegen zuständig seye, und ob sich die Würkung desselben nicht nur in Territorio, sondern auch extra Territorium concedentis äussere, ist unter den Publicisten noch strittig. Buder §. 15. &c. Moser *Comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 52.* Cocceius *de potestate Statuum circa Dignitatem*, Troppanegger *de potestate Electorum, & Principum Imperii circa Jus nobilitatis Subditis suis conferendi.* Jenen Reichsständen, welche mit special Kayserlichen Privilegiis darüber begabt seynd, z. E. dem Churhauß Pfalz, und dem Erzhauß Oesterreich, wird solches von niemand in Zweifel gezogen. Buder §. 18. Soviel die so genannte (d) Comites Palatinos betrift, lauten zwar die ihnen ertheilte Kayserliche Diplomata, und Comitiven ebenfalls öfter auf das Recht den Adel, oder die Sigelmässigkeit zu ertheilen; wie wir aber schon *ad Cod. Jud. C. 2. §. 7.* bemerkt haben, gestehet man ihnen solches weder hier, noch sonst überall ein. Die von dem Kayser selbst (e) ertheilte Diplomata werden in hiesigen Landen andergestalt nicht als nach vorläuffiger Intimation, Production, und hierauf beschehener Ausschreibung regardiert. B Schmid *ad proc. summ. T. 8. Art. 1.* Das nemliche bezeugen die Authores von den Churſächsischen und Churbrandenburgischen Landen. Buder §. 12. Lunig R. *Arch. P. sp. Cont. 2. S. 8. p. 61.* Der Französisch (f) Spanisch- und anderer ausländischer Adel, er seye es gleich von Geburt, oder per Diplomata, wird im Heil. Röm. Reich, supposita semper Legitimatione, ohne Widerred erkannt, ob aber dieses ex Obligatione, & vinculo Juris naturalis, wie Titius *in Jur. priv. L. 1. C. 10. §. 26.* dafür halt, oder nur aus blosser Gefälligkeit, und Reciprocation ob metum Retorsionis geschehe, last man dahin gestellt seyn. Da nun die Adelsdiplomata (g) nicht nur auf die Person des Neonobilitati, sondern auch gemeiniglich auf seine männ- und weibliche Descendenz eingerichtet werden; so folgt von selbst, daß auch alle sowohl vor- als nach dem Diplomate erzeugte Kinder, und Descendenten den Adelstand, und zwar eben so, wie wir oben bereits von dem Geburtsadel verstanden haben, nicht Jure hæreditario, sondern proprio dadurch erlangen, jedoch mit dem Unterschied zwischen den vor- und nachgebohrnen, indem sich die letzte allein des Geburtsadels zu erfreuen haben, Ohlenschläger *L. c. p. 132.* weil sie schon tempore Nativitatis einen adelichen Vater hatten, mithin adelich gebohren seynd, wohingegen sich jene zur Zeit ihrer Geburt noch in Statu ignobili befanden, folglich eben so, wie ihr Vater selbst nur blosse Briefs-Geadelte, und Diplomatici seynd, und eben deswegen auf der Stammtafel unter den adelichen Ahnen, welche keinen Diplomaticum in sich fassen sollen, nicht mehr gezehlt werden mögen, sondern diese Ehr erst ihren Kindern, und Descendenten überlassen müssen. Auf die Eltern (h) und Seitenverwandte eines Neonobilitati, kann sich der Adel eben darum, weil er nur ihm, und seiner Descendenz verlihen ist, nicht mehr erstrecken, sofern nicht jene in dem Diplomate ausdrücklich mit benannt, und begriffen seynd. Ohlenschläger *p. 151.* Bilderbeck *cit. §. 7.* In den Kayserlichen Adelsbriefen (i) wird zwar auch gemeiniglich die Clausul eingeruckt, daß der Neugeadelte mit vier Ahnen von väter- und müterlicher Seiten retro beschenkt, mithin für Edelgebohren, Lehens- Turnier- und Rittermässig geachtet seyn solle. Dieses Kayserliche Vorrecht pflegt man auch Jus majorum zu nennen. Buder §. 20. welches aber die Domstift ihren Statutis nicht derogierlich zu seyn glauben, sohin die geschenkte Ahnen in keine Consideration ziehen wollen. Supra *C. 19. §. 16. not. 3.* Im übrigen (k) verspricht der Kayser auch in seiner Wahlcapitulation *Art. 20. §. 3. 5. 7.* das die Adelsdiplomata eben so, wie all andere in Reichssachen ergehende Expeditiones, durch die Reichskanzley verfertiget, annebens in solcher Maaß ertheilt werden sollen, daß dadurch keinem alten Hauß, oder Geschlecht præjudiciert; vielweniger den Juribus territorialibus zu nahe getretten werde.

§. VIII.

Durch die Amtswürde.

Nachdem der Adel nicht nur von der freyen Geburt (a) sondern auch meistentheils ab officiis Reipublicæ seinen allererſten Ursprung hat. Buder §. 10. Cocceius *de potestate statuum Imperii circa Dignitates §. 9.* Bek *de paribus reipublicæ Ministri, & Vasalli Juribus C. 6. §. 6.* So wird solcher dato noch durch vornehmere Civil, Militar, und geistliche Aemter erlangt. Cocceius *ibi. §. 9. &c.* Bek *§. 16. & alii* apud Cramer *de Jur. & prærog. nob. p. 269. &c.* Sohin zum Unterschied des Geschlechtadels, welcher obverstandenermassen einem ganzen Geschlecht entweder durch die Geburt, oder per Diploma beygelegt ist, nur der Personal, und Amtsadel genannt. Cramer *p. 272.* Bek *p. 182.* Schmid *Jus germ. p. 25. 44.* Bodinus *de Jur. nobil. Th. 11.* Wesand Jurist. Handbuch voce Amtsadel. Es kommen zwar (b) dawider sowohl bey Leyser *cit. spec. 664. §. 5.* als Beyeri *delin. Jur. germ. C. 2. pos. 26. &c.* verschiedene Argumenta vor, welche aber klar anzeigen, daß sie unter dem Adel keinen anderen als den Geschlechtsadel verstanden, und solchen von dem Amts- und Personaladel nicht genugsam unterschieden, sohin sich lediglich in Nomine verstossen haben. In Re ipsa seynd sie selbst mit all anderen dahin einverstanden, daß man circa Jura, & prærogativas durch die Würde einer adelich- und vornehmer Charge mit dem Geschlechtsadel meistentheils parificiert, und gleichgestellt, oder in manichen Stücken wohl gar über selben hinauf gesetzt seye. Cramer *p. 273. &c.* Ligt also in Effectu nicht viel daran, wie man das Kind tauft, und ob man sothane Prærogativ mit dem Namen der Amtswürde, oder des Amtsadels ausdruckt. Wie weit, und worinn aber dieser (c) mit dem Geschlechtsadel parificiert, oder von selben distinguiert seye, kommt auf den Unterschied eines jeden Amts, Lands, und Herkommens an. Von den hiesigen Landen ist das nöthigiste schon anderwerts suo loco von uns bemerkt. Hier melden wir nur soviel davon, daß sich der Amtsadel jene Prærogativen, welche von der Ritter- und Stiftmässigkeit abhangen, mithin gewise Ahnen erfodern, nicht zueignen, folglich weder zum Kammerschlüßl, oder Ritterorden, noch zu einer adelichen Dompræbend aspirieren kann. Cramer *p. 274.* Praun Adel. Europa. *P. 1. C. 2. §. 59.* apud Burgermeister *Bibl. equest. P. 2. p. 758.* Mit eben so wenigen Fug kann sich selber hier zu Land unter dem Vorwand seiner Amtscharge, so hoch und ansehnlich diese auch immer seyn möchte, der so genannten Edelmannsfreyheit, und davon dependierender Rechten anmassen, sofern man sich nicht ex alio Capite hinlänglich hierzu qualificieren mag. Nachdem ferner (d) der Amtsadel eine blosse Personalsach ist, so erlöscht auch solcher widerum mit dem Verlust des Amts, oder mit Absterben der Person, welche demselben vorgestanden ist, und wird nicht so, wie der Geschlechtsadel, und Nobilitas gentilitia, in posteris fortgepflanzt, dann obwohl verschiedene Authores auch die Kinder, und Abkömmling derjenigen, so mit dem Amtsadel einmal begabt waren, für adelich erkennen wollen. Hallenses apud Thomasium Jurid. Händel *P. 3. p. 216.* Nolden *de Nobil. C. 5. n. 35. &c.* Knipsch *de Nobil. L. 1. C. 6. n. 27. 40. &c.* Ludolph *de Jur. fæm. illustr. S. 1. §. 10.* So scheint doch die Meinung noch gegründeter zu seyn, daß der gleichen Leut weder zum Adel, noch Burgerstand gehören, sondern eine mitel Gatung zwischen beeden ausmachen, und in der Kayserlichen Wahlcapitulation *Art. 23. §. 4.* Leut von guten tapferen Herkommen genannt werden. Cramer *p. 276.* Bilderbeck R. Staat. *p. 762.* Hornius *Jus pub. C. 49. §. 2. ubi dicitur:* Usu juris publici nostri adhuc intermedium genus esse inter Nobiles, & plebeios, illorum scilicet, qui ex Parentibus publicis muneribus honoratis, vel personali nobilitate exornatis ortum ducunt.

§. IX.

Durch die Ehe.

Bey der Ehe hat man zwey Casus zu distinguieren, nemlich, ob ein unadelicher sich mit einer adelichen, oder eine unadeliche sich mit einem adelichen verehlichet. Ersten

(a)

falls (a) wird durch eine solche Ehe nicht nur der Mann nicht nobilitiert, sondern die Frau legt vielmehr selbst ihren vorigen Adelstand ab, und nimmt denjenigen dagegen an, welchen ihr Mann beygethan ist. Buder voce Adel §. 23. Knipsch *de fide. Fam. C. 8. n. 176.* Tiraquel *de Nobilit. C. 18. n. 16. &c.* Beedes aus dem bekannten Römischen Rechts Principio, quod Uxor sequatur statum, & conditionem Mariti, non Maritus Uxoris. *per Alleg. ad Part. præc. 1. C. 6. §. 12. not. 5. &c.* Womit auch praxis Bavarica, und das Generalmandat von 1ten Merz 1641. §. 8. 9. einstimmig ist, kraft dessen eine mit der Edelmannsfreyheit begabte Frauensperson diese Freyheit verliehrt, sobald sie sich nur mit einem verehlichet, der diese Freyheit nicht hat. Zweyten falls (b) haben wir bereits oben *P. 1. C. 6. §. 45. not. 1. 2.* den grossen Unterschied zwischen dem Jure Romano, Bavarico, & Germanico antiquo bemerkt. Jus Romanum sagt: Maritos suam Uxoribus tribuere claritatem, & dignitatem, Uxorem radiis coruscare Mariti, honore ejusdem erigi, & genere nobilitari, und was dergleichen Flosculi mehr seynd *in L. 8. ff. de Senat. L. 10. Cod. de nupt. L. 13. Cod. de Dignit.* Knipsch *ibi. n. 175.* Tiraq. *n. 1. &c.* Nolden *de Nobilit. C. 6. n. 75. &c.* Ein ganz anderes bringt zwar das Jus germanicum antiquum mit sich, nach welchen die Mißheurat, und ungleiche Ehen so verhast seynd, daß beede Eheleut samt ihren Kindern dadurch degradiert werden, allein obschon dieses bemerkter massen inter Principes, & Illustres immediatos Imperii suo modo noch in usu ist. Confer Ludolff *de Jure fæm. illustr. P. 1. §. 10.* Ludwig *Diff. jur. rom. & germ. in Dignitate uxoris* oder von dem Kunkeladel *D. 2. not. g. h.* So halt man es doch in diesem Stück quo ad privatos sowohl hier, als anderer Orten meistentheils mit dem Römischen Recht, und ist bereits zum gemeinen Sprüchwort worden: Ritterefrau hat Rittersrecht. Hertius *paræm. germ. 7. L. 2.* Derwegen auch oballegirtes Generalmandat von Anno 1641. §. 10. einer ungefreyten Frauensperson, sobald Sie sich an einen der Edelmannsfreyheit fähigen verehelichet, die nemliche Freyheit beylegt. Was endlich (c) Juris seye, wann sich eine von unmitelbaren hochen Reichsadel an einen von niederen Adel, oder aber eine Souvraine Regentin an einen Unterthan verehelichet, siehe oben *P. 1. C. 6. §. 12. not. 9.* Confer Ludolff *ibi. P. 2. §. 14.* Struv *Jurispr. heroic. P. 2. C. 3.*

§. X.

Durch die Verjährung (a) wird der Adel erlangt, wann eine Familie von unfürdenklicher Zeit Jura, & Privilegia nobilitatis exerciert, mithin sich in ruhigen Besitz des Adelstands befindet. Dann je älter die Familien seynd, je weniger seynd sie im Stand, Adelsdiplomata aufzuweisen, und den ersten Ursprung, oder titulum Nobilitatis zu demonstrieren, sondern das Alterthum muß hierinn eben so, wie in all anderen Sachen, loco Tituli dienen, woraus jedoch weiter nichts als eine blose Præsumtion erwachst, welche nur solang für eine Wahrheit gilt, als sich kein wiedriges offenbart, dann sobald dieses geschihet, fallt die Præsumtion widerum weg, und weicht der Wahrheit aus. Wann sich daher bezeigt, daß einer den Adel falscher Weis affektiert, und angegeben habe, so wurden seine Nachkömmling, welche in bona Fide gewesen seynd, zwar wohl a pœna falsi befreyet seyn, den Adelstand aber gleichwohl durch die Länge der Zeit nimmermehr erlangen. Oblenschläger *cit. Tract. p. 152.* Der Besitz (b) eines adelichen Landguts bringt einem unadelichen Innhaber den Adelstand nicht zu wegen, weil dergleichen Possessiones Jura mere realia seynd, welche nur in Absicht auf das Gut besessen werden, folglich statum Personæ nicht abändern. Leyser *Jus georg. L. 1. C. 11. n. 10. &c.* Es stehet daher ein Hofmarks- oder adelicher Sitzinnhaber, welcher nicht zugleich von Adel, oder sonst gefreyten Stands ist, nur in realibus, und das Gut selbst betreffenden Sachen immediate unter den Churfürstlichen Justizdicasteriis, quo ad personalia aber, wie auch soviel die von ihm ausser dem Hofmarchsgezirk begangene Verbrechen betrift, wird er anderen unge-

Durch die Verjährung, und sonst

freyten Personen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Justizdicasteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen. Resolut. *ex intim. 28. 7br. 1642. 12. 7bris 1755.* B. Schmid *sem. 2. Contr. 48.* Solchemnach kann auch derjenige, welcher ein Fürstenthum, oder Grafschaft erlangt, sich deswegen weder Fürst, noch Graf, sondern nur Fürstenthums- oder Grafschaftsinnhaber schreiben, sofern er dem gräflich- oder fürstlichen Stand nicht vorhin schon beygethan gewesen ist, oder solchen erst hernach per diploma Cœsareum erhalten hat. Leyser *ibi. n. 15.* Rosenth *de Feudis C. 2. Conc. 2. n. 9.* Was gestalten endlich (c) der Adel auch durch einen blossen Wappenbrief, oder die Sigelmässigkeit nicht erlangt werde, siehe *suum seq. 16.*

§. XI.

Von der Adelsprob.

Der Adel ist Qualitas adventitia, und fallt nicht, wie der Thau von dem Himmel, sagt Knipschild *de Nobilitate L. 1. C. 10. n. 6.* wird also (a) nicht præsumiert, sondern muß auf allenfalligen Widerspruch bewisen werden. Schmid *Jus germ. p. 54.* Welches bey neueren Familien durch Producierung ihrer Adelsdiplomatum, bey älteren aber theils durch die Notorietät, theils dadurch bewerkstelliget wird, wann sich die Kennzeichen des Adels bey dem Probanten, und seinen Vorfahrern durch hinlängliche (b) Documenta darthun lassen, z. E. daß sie zu Ritterorden, oder adelichen Dompræbenden zugelassen worden, adeliche Wappen, und Titulaturn geführt, und sich von, oder zu geschrieben haben, auch von anderen, sonderbar von Kanzleyen also tituliert worden, bey Dicasteriis auf der adelichen Bank gesessen, den Landtägen, oder Ausschuß unter dem Ritterstand beygewohnt, den Kammerschlüssel erhalten, und andere dergleichen adeliche Würden, und Ehrenämter begleitet, mit einem Wort, die dem Adel gebührende Vorzüg ruhig genossen, und exerciert haben, wobey man gleichwohl auf den Landsgebrauch, und das Herrkommen zu sehen hat, nach gestalt dessen jetztbemeldte criteria Nobilitatis bald starken, bald schwachen, bald gar keinen Beweis machen. Ohlenschläger *p. 92. 104.* Riccius *p. 2. C. 43. §. 1. &c.* An jenen Orten (c) wo die Straf des Schwerts, oder Beils nur für den Adel allein ist, z. E. in Frankreich, Engelland, und Schweden, kann auf den höchsten Nothfall auch der Scharfrichter zum Beweis des Adels dienen, wann sich bezeigt, daß einer aus den Voreltern an dergleichen Orten decapitiert worden seye. Wer sich gar zum Ritter- und Stiftmässigen (d) Adel zu legitimieren, und dadurch zum Ritterorden, oder einer adelichen Dompræbend zu gelangen sucht, der hat freylich eine weit härtere Nuß aufzubeissen, als ein anderer, welcher sich nur des neuen, oder halbbürtigen Adels beruhmt, anerwogen jener nicht nur all, und jede hierzu erfoderliche Ahnen samt der Filiation, sondern auch all übriges, was die Stifts- oder Ordensstatuta von den Canditatis erfoderen, ad amussim darthun muß, welches man seiner grossen Schwürigkeit halber Probationem vix non diabolicam zu nennen pflegt. Estor Von der Ahnenprob. *C. 2. §. 36.* Es gibt auch dieser Author mit mehrern an die Hand, wie man hierunter zu verfahren habe, und was insonderheit (e) bey dem Beweis der Filiation zu beobachten seye, Confer Pompeii, und Stok *Diss. de modis probandi Filiationem.* Hildebrand *de probatione per stemata genealogia.* Lynk *de probatione per insignia.* Döbner *de probatione Nobilitatis avitæ, & veteri & hodierna, ab illis potissimum, qui dignitatem Ecclesiasticam appetunt, expedienda.*

§. XII.

Und Conservation desselben.

Daß an der Conservation des Adels (a) dem gemeinen Wesen selbst viel gelegen seye, ist ausser allen Zweifel, und allschon oben *ad P. 3. C. 10. §. 1. not. 2. litt. C.* von uns bemerkt worden. Was aber demselben am meisten conserviert, und erhebt, ist Tugend, Verstand, und Reichthum. Mit Tugend (b) und Verstand hat der Adel seinen ersten Anfang genohmen, und mit beeden muß er auch um so mehr fortgesetzt werden, als ihm der vergönnte Vorzug in wichtigeren, zumahl das gemeine Wesen betreffenden Stücken,

anders

andergestalt nicht als cæteris paribus gebührt. So hoch der Adel immer zu schätzen ist, so sehr wird der wahre Werth desselben durch Laster, und Unverstand verringert. Wer anderst denkt, der macht sich von diesem hochverehrlichen Stand ganz irrige Begriffe, und schätzt denselben nicht nach Schrott, und Korn, sondern nur nach dem Valore extrinseco wie solcher manichen Orts dem gemeinen Curs nachgehet. Justi Politische, und Finanz Schriften. *T. 3. p. 84.* Von dem Reichthum (b) und der Nothwendigkeit desselben zu Conservierung des Adels wollen wir selbst nicht viel Wort machen, sondern nur Knipschild reden lassen, welcher in Tract. de fideicom. Fam. *C. 7. n. 7. &c.* folgende Formalia schreibt: Nobilium familiarum Splendorem sine opibus, & divitiis propagari non posse præter ipsam Experientiam communis Doctorum schola tradit. Quamvis enim divitiæ solæ non faciant nobilem, nec etiam paupertate ammittatur Nobilitas, & nemo sapiens paupertatem malum dixerit, vulgo Armut ist kein Schand, nihilque absurdius, aut perniciosius sit, Dignitatem quæstu, Ordinem pecuniis, Nobilitatem opibus metiri. Quin tamen ad splendorem Nobilitatis plurimum faciant opes, & divitiæ, Experientia testatum facit, & Nobilitatem divitiis demum vere magnificam reddi, ac instar solis Radiorum vires suas exerere: sunt enim magno Adjumento, & Ornamento in Dignitate constitutis, augentque decus Familiæ, præsertim si magnæ, & inveteratæ sint, & sicut Fides sine operibus, ita quoque Nobilitas sine divitiis pene mortua, manca & ludibrio est, unde etiam cæteris paribus eo quis nobilior censetur, quo ditior est, tantoque illustriores, & potentiores Domini reputantur, quanto potentioribus, & illustrioribus præsunt. Wer sich durch diese Knipschildische flosculos Rethoricos nicht überzeugt findet, der betrachte nur die viele Famili Fidecommissen, und Erbverzichten der adelichen Töchter samt den Statutis, welche sie ipso Jure pro renunciatis achten, und sogar an dem quanto legitimæ beschneiden; Er wird finden, daß all diese, und dergleichen Dinge keinen anderen Zweck haben, als das die adeliche Familien jederzeit bey Kräften, und guten Vermögen bleiben, sohin dem Publico selbst desto bessere Dienst leisten zu können im Stand erhalten werden. Eben daher rühren auch alle jene Favores, welche die Jura pro conservatione Familiarum illustrium in so vielen Stücken bezeigen, wie wir schon oben *P. 3. C. 10. §. 1. not. 2. litt. C.* mit mehren erinnert haben.

§. XIII.

Von wider der Aufhebung des Adels.

Der Adel wird theils durch Mißheurat, oder Ergreiffung einer demselben unanständiger Profession, theils durch Verbrechen, verzicht, oder Absterben wider aufgehoben. Wie solches auf die erst, und andere Weis geschehe, siehe oben *§. 9. & §. seq. 14.* Das Verbrechen (a) welches den Adel aufheben soll, muß nicht nur schwer, und cum infamia verknüpft, sondern auch in der Sententia condemnatoria die Degradation ausdrucklich begriffen seyn. Ohlenschläger *cit. Tract.* Wann aber dieselbe nicht in dem Land, wo man den Adel erhalten hat, sondern in auswertigen Landen geschihet, so äussert sich auch der Effect nur in diesen Landen allein, sonst aber nirgend. Leyser *spec. 576. de pœnis Ministrorum delinquentium §. 21. &c.* Der Adel (b) ist eine blosse Wohlthat, folglich kein Zweifel, daß der Rechtsregel nach, quod Beneficia non obtrudantur invitis, sich dessen auch jeder widerum verzeihen könne, welches jedoch nach Meinung Riccii *p. 522. §. 2.* Per solum non Usum auf stillschweigende Weis weder in avita, noch nova Nobilitate geschihet. Adoptio (c) ist juxta *§. præc. 6. litt. B.* für unadeliche, welche sich von Adelichen adoptieren lassen, kein Modus acquirendi, und eben so wenig auch für adeliche, welche von unadelichen adoptiert werden, ein Modus ammittendi nobilitatem. Ohlenschläger *p. 132.* Und weil der Adel unter die Jura personalissima gehört, so wird er auch per Cessionem auf Seiten des cedentis so wenig verlohren, als ex parte Cessionarii dadurch erlangt. Stryk *de Juribus non cessibilibus C. 4. §. 6. 7.* Durch den Tod (d)

erlöscht nur der Amts- nicht aber der Geschlechtsadel, dann dieser wird in Posteris solang fortgepflanzt, als noch einer davon übrig ist. Erst mit dem letzten von der Familie stirbt der Adel ab. Schild, und Helm werden solchen falls zerbrochen, und in das Grab gelegt. Fichtner *de Fractione insignium §. 17.* Willenberg *de Jure ultimi gentis suæ. §. 15.* Die geistliche Ordensprofession ist instar Mortis saltem civilis. Von dieser Zeit an hat sich der Religios weder seines vorigen Titels noch Wappen, und anderer von dem Adel abhangender Jurium mehr zu erfreuen. Ist nun der Adel (a) entweder per Delictum, oder durch eine unanständige Profession, Mißheurath, oder Abdication einmal verlohren, so fragt sich, ob solches auch den Kindern, und Descendenten an ihrem Geburts, oder Briefadel præjudicierlich seye. Ohne ist zwar nicht, daß solcher allen, und jeden de Familia in linea descendenti, und zwar *juxta §. 6. & 7. litt. G.* nicht Jure hæreditario, & successivo, sondern proprio, & simultaneo zu stehet. Nachdem aber gleichwohl jene, welche sich des Adels für ihre Person einmal verlurstig gemacht haben, unter den anderen adelichen Ahnen auf der Stammtafel nicht mehr stehen können, so schadet es auch ihren erst nachhero gebohrnen Kindern, und Descendenten soweit, daß sie an der Prob des Stifts- und Rittermässigen Adels dadurch verkürzt, folglich mehr zum neuen, als alten Adel gerechnet werden. Schmid *Jus germ. p. 56. &c.* Dann die ganze Stammtafel mit allen zur Prob erfoderlichen Ahnen muß rein, und unbefleckt, mithin so, wie diejenige beschaffen seyn, welcher sich Ulysses bey Ovidio *Lib. 13. metam.* gegen Ajacem mit den Worten neque in his quisquam damnatus, & exul, berühmt. Den Adel (f) welchen eine Frauensperson nur durch Mißheurath verlohren hat, kann sie juxta communem praxin Imperii nach ihres Manns Hintritt widerum an sich nehmen. Berger ad Cocceium *Jur. pub. p. 410.* Buder voce Adel *§. 23.*

§. XIV.

Sonderbar durch unanständige Profession.

Von den Professionen, welche mit dem Adelstand nicht compatibl seyn sollen (a) finden sich zwar bey den Authoribus weitläuffige Specificationes, sonderbar bey Tiraquell *cit. Tract. C. 27.* Mauritio *de Nobil. german. §. 60. &c.* Das meiste kommt aber ad usum, & consuetudinem hierunter an, und es heist hier eben so, wie in viel anderen Sachen, alibi honos, alibi infamia. Riccius *P. 2. C. 46. §. 2.* Insonderheit ist die Handls- oder Kaufmanschaft (b) in Welsch- Holl- und Engelland dem Adel nicht Abbrüchig, und es wäre wohl zu wünschen, daß man diesem löblichen Beyspiel auch in Deutschland folgen möchte, indem es nicht nur dem Commercio, sondern auch dem Adel selbst in dem zu seinen Flor, und Aufnahm benöthigten Reichthum ungemeinen Vorschub verschaffen wurde. Justi Polit. Finanzschriften. *T. 1. p. 187.* So lang aber die Sach so bleibt, wie sie dermalen bey uns ist, rathen wir keinem von Adel zu dieser Profession an, sofern ihm nicht Geld, und Gut mehr als der Adel am Herzen ligt. Ohlenschläger *p. 157.* Buder voce Adel *§. 26.* Und obschon einige zwischen dem Handl (c) in grosso, und minuto distinguieren. B. Schmid *ad proc. Sum. T. 7. Art. 15. n. 2.* Fleischer von dem Kaufmannsadel 2te Betracht, so ist doch zu Vermeydung besorglichen Vorwurfs sicherer, daß man sich all offentlicher Handelschaft sowohl auf ein, als andere Weis enthalte. Dann die Deutsche seynd so delicat hierinn, daß manicher alter Adelschalk groß daran zweifelt, ob nicht sogar eine Hof- oder Rentkamerraths Stelle den Adel beflecke, weil es bey diesem Departement viel zu marchandieren giebt, und annebens das Sprüchwort sagt: In Camera non est Justitia. Gundling *Discurs ad polit. p. 281.* Seckendorf Fürsten Staat. *P. 3. C. 4. §. 26. in not.* Von gemeinen burgerlichen Handierungen (d) ist die einhellige Lehr, daß sie salva Nobilitate nicht einmal zur Nahrung, geschweigens zum Gewinn, und Gewerb getrieben werden mögen. Daher auch Knipschild *de Nob. L. 2. C. 1. n. 75.* mit anderen behauptet, daß ein armer Edelmann noch besser thut, wann er bettelt, oder auf der Wurst reittet, als ein burgerliches Handwerk ergreift, dann es

gehet hierinn fast so, wie mit der Heiligung von Sonn- und Feyrtägen, wo man den Müssiggang noch leichter, als die knechtische Arbeit conniviert. Ackerbau (e) Landwirthschaft, freye Künsten, und Wissenschaften seynd kein solches Metier, so dem Adelstand nachtheilig seyn kann. Ohlenschläger *p. 158.* Welche Beschaffenheit es auch mit gemeinen Handierungen hat, wann solche nicht ex professo zur Nahrung, Gewinn, und Gewerb, sondern nur zur Lust, und Leibsübung getrieben werden. Struvius *Jurisp. opific. T. 2. L. 1. C. 10. §. 36.* Ohlenschläger *p. 155.* Desgleichen thut das (f) Bierbräuen dem Adel weder zum Haußtrunk, noch Verschleis einen Abbruch, wo solches weder in eigner Person, noch Maaßweis, sondern nur durch bestellte Bräumeister gebräuet, und unter den Reiffen verkauft wird. Wenigist wird es hier zu Land so practiciert, wie wir schon oben *P. 2. C. 8. §. 23. not. 5. litt. B.* bemerkt haben, und ein gleiches bezeigen auch die alldort allegierte Authores von anderen deutschen Landen. Ob ein Edelmann (g) Medicus seyn könne, wird darum von einigen in Zweifel gezochen, weil es bey den Römern Officium servile gewesen ist, und der Medicus viele schmutzige Arbeit thun, auch dem Sprüchwort nach Stercus, & urina Medici sunt fercula prima oft allerhand unsaubere Dinge kosten muß. Dem ungeacht halt man auch diese Profession, zumahl bey gelehrt, approbiert, und graduierten Medicis, mit dem Adel nicht incompatibl zu seyn. Bilderbeck Reichsstaat *P. 6. C. 6. §. 12.* Rhætius *de Medicis. C. 1. n. 12.* Ob endlich (h) auch das Patriciat, und die Begleitung burgerlicher Stadtämter dem Adel entgegen stehe, siehe *§. seq. 15.*

§. XV.

Von dem Patriciat.

Bey den Römern bedeutete ein Patricius (a) anfänglich so viel als einen Freygebohrnen, hernach eignete sich die Römische Noblesse diesen Titul allein zu, und suchte sich dadurch von dem gemeinen Volk zu distinquieren. Unter den griechischen Kayfern war Patricius der vornehmste, und höchste Stattsbediente, endlich schrieben sich sogar die deutsche Kayser aus dem Carolinischen Stamm samt ihren Nachfolgern bis auf Conradum 3tium selbst Patricios Romanos, um ihre Oberherrschaft über das Römische Gebieth dadurch anzuzeigen. Bilderbeck Reichsstaat. *p. 1388. §. 13.* Buder *repp. Jur. pub.* voce *Patricius.* Reich *de Patriciis §. 1. &c.* Schilter *de sublimi Patriciatus honore.* Heut zu Tag (b) verstehet man unter dem Patriciat die Würde, wodurch sich die vornehmere Rathsverwandte in Reichs- und anderen Haupt- oder Residenzstädten von der übrigen Burger- und Einwohnerschaft distinquieren. Reich *§. 6.* Moser Staatsrecht. *T. 42. p. 434. §. 2.* Und wird solches eben so, wie der Adel, theils durch die Geburt, theils durch Brief, und Diplomata erlangt, sofort in das neu, und alte getheilt, je nachdem selbes von den Elteren, und Voreltern erst neuerlich, oder schon von langen Zeiten her geführt worden ist. Die von der letzten Gattung werden sowohl in Reichs, als anderen Städten die eingebohrne alte Rathsgeschlechter genannt. Reich, Moser *loc. cit.* Schmid *Jus germ. p. 57. &c.* Buder voce Geschlechter *§. 1.* Praun von adelichen Geschlechten der Reichsstädten. Müldeners Nachrichten von den Patricien, und adelichen Geschlechten. Den ersten Ursprung (c) derselben schreibt man zwar Henrico Aucupi zu, welcher bey Erbauung der Städten von dem Land die Ritterschaft hineingezogen, und selber darin sowohl die obrigkeitliche, als zu Kriegszeiten die commandierende Gewalt anvertrauet haben soll. Reich *§. 8.* Schmid *p. 58. &c. &c.* Buder *§. 2.* Struben *de origin. nob. Germ. C. 2. not. R.* Es last sich aber überhaupt nichts gewieses hievon behaupten, und hat Professor Gonne in den Erlangischen Anzeigen de Anno 1744. *p. 57. & seq.* bewiesen, daß in den von Henrico Aucupe erbaueten Städten dermalen gar keine mehr, hingegen in anderen, welche vor- oder erst nach den Zeiten Henrici angelegt worden seynd, z. E. in Augsburg, Nürnberg, Ulm, und Frankfurt, dergleichen alte Geschlechter, und Patricii vielfältig angetroffen werden. Worinn nun (d) aber jura Patriciorum eigentlich bestehen, last sich

überhaupt nicht bestimmen, sondern kommt auf die Obſervanz, und Statuta an, welche nicht in allen Städten gleich, sondern sehr unterschiedlich seynd, auch manichen Orts inter Patricios 1mi, & 2di Ordinis, und zwischen den alt adelich- und ehrbaren, oder Rathsfähig- und unrathsfähigen Geschlechteren einen merklichen Unterschied machen. Reich §. 10. Schmid *p. 60. &c.* Moser *loc. cit.* Giebel *de Juribus Patriciorum singularibus.* So groß aber der Vorzug seines Patricii respectu der übrigen Burgerschaft auch immer seyn mag, wird doch derselbe qua Patricius nimmermehr vor adelich (e) gehalten, er seye dann per diploma Nobilitatis in den Adelstand erhoben, oder sonst adelicher Geburt. Reich §. 12. Schmid *p. 60.* Immassen es in vorbesagten Reichs- und anderen Städten viele dergleichen Patricios giebt, welche von uralt adelichen Geschlechtern, und ihrem Herkommen nach so gut, als all andere von Landsässigen Adel immer seynd. Reich, Schmid *ibi. cum aliis.* Dann daß man das Patritiat, und die Begleitung bürgerlicher Stadtämter (f) für eine dem Adelstand derogierende Sach ansehen will, hat keinen Grund, und es ist unbegreifflich, sagt Gundling im Discurs über Schilteri Lehenrecht *p.* 52. warum die Rebhünerfanger, und Nobiles agrarii besser als andere seyn solten, da doch der Land- und Stadtadel einerley Ursprung hat, und beede sich nur darinn unterscheiden, daß der letzte dem Publico dient, der erste aber meistentheils für sich lebt, und gar viele darunter so beschaffen seynd, wie Sallustius schreibt, reliqui sunt inertissimi Nobiles, in quibus, sicut in statua, præter nomen nihil est additamenti. Wann daher ein Patricius (g) seinen alt- und vollbürtigen Adel nebst der erfoderlichen Ahnenzahl erweisen kann, so muß er auch eben so gut, als ein anderer Edelmann, für Ritter- und Stiftmässig erkannt werden. Reich, Schmid *ibi.* Riccius *p. 344. §. 15. p. 512. §. 2.* Bilderbeck *loc. cit. §. 13.* Estor Ahnenprob. *p. 144. §. 1.* Es seyen dann besondere Statuta hierum vorhanden, wie z. E. bey dem Domstift Augsburg, wo kein Augsburgischer Patricius, oder Burger zum Canonicat admittiert wird. Moser Augsburgisches Staatsrecht *p. 93. &c.* Ob dergleichen neue Statuta post pacem westphalicam noch eingeführt werden können, stellt man *propter Art. 5. §. 17.* zu weiteren bedenken anheim. Confer Bæcler *de jure Patriciorum ad præbendas.* Soviel die alte Geschlechter (h) von der hiesigen Residenz- und anderen haupt Städten in Bayrn betrift, geschihet derselben in den Landstatutis mehrfältige Erwehnung, und werden dieselbe sowohl in der Erklr. L. Fr. *P. 3. Art. 14.* als dem *Summ. proc. T. 7. Art. 15.* dann dem Landproceſs *T. 2. Art. 20.* und nicht weniger in Cod. max. denen von Adel, und anderen gefreyten Personen in verschiedenen Stücken gleichgehalten, wie schon suo loco überall bemerkt worden ist. Von den hiesigen alten Geschlechtern specificiert zwar B. Schmid *ad proc. summ. Art. 15. n. 5. 6.* mehr nicht als vier, benanntlich die Schrenk, Barth, Riedler, und Ligsalz, er glaubt aber, daß auch die neuere Patricii, welche sich um das gemeine Stadtwesen schon lang verdient gemacht, oder dergleichen Dienst von ihren Eltern aufzuweisen haben, gleiche Jura mit jenen zu gaudieren hätten. Wie und auf was Weis endlich (i) so wohl das alt- als neue Patriciat erwiesen werde, auch wie solches widerum verlohren gehe, siehe bey Reich *§. 12. 13.* Schmid *p. 63. &c.*

§. XVI.

Und der Sigelmässigkeit.

Unter der Sigelmässigkeit verstehet man gemeiniglich (a) das Recht, sein eignes Sigel, oder Wappen führen zu darffen, wobey man aber zwischen gemeinen, und adelichen Sigillen zu distinguieren hat. Jene seynd keinem Menschen, so gar den allerschlechtisten Leuten niemal verwehrt gewesen, diese hingegen, welche nemlich mit Schild, und Helm, oder anderen dergleichen distinguierten Ehrenzeichen begabt seynd, waren vor Alters zwar nur Turniermässigen Personen, mithin niemand als dem hoch- und niederen Adel eigen. Im 14ten Sæculo aber hat man solche auch auf andere zu extendieren angefangen. Jungender Heraldic. *p. 10. 16.* Cramer *de Jur. & prærog. nobilit. avit. C. 5. §. 3.* Pez *de Jure Sigillorum §. 2. &c.* Man muß (b) dahero den Adel und die Sigelmässigkeit nicht mit einander vermischen. Diese steckt zwar allzeit schon in dem ersten, und

kann

kann auch in probatione Nobilitatis concurrentibus aliis ein adminiculum geben. Knipſch *de Fideicom. C. 13. n. 19. &c.* Lynk *de Probatione per inſignia, & arma gentilitia.* Daß man aber Terminos convertibiles daraus macht, ſohin auch die Wappen- und Adelsbrief für einerley anſiehet, iſt ein ſichtiger Irrthum, welcher nur von einigen älteren Authoribus begangen worden iſt, heut zu Tag aber von niemand mehr mißkennet wird. Pez *§. 6.* Jungender. *p. 15.* Schmid *Jus germ. p. 52.* Moſer Staatsr. *T. 4. p. 217. §. 20.* Selbſt eigenmächtiger Weis (c) kann ſich jemand die Sigelmäſſigkeit ſo wenig als den Adel beylegen, ſondern es wird jene nur durch die Geburt, und Abkunft, oder durch beſondere Gnad, und Ertheilung eines Wappenbriefs, wie auch durch Heurat, Præſcription, oder mitels ſolcher Würden, und Aemter, denen die Sigelmaſſigkeit anhangt, mithin faſt auf die nemliche Weis, wie der Adel, erlangt. Pez *§. 4.* Höpink *de Jure inſignium C. 7. 8.* Es kann auch das Wappen, welches man einmal rechtmäſſiger Weis erlangt hat, propria Authoritate nicht mehr abgeändert werden. Höpink *C. 8. n. 146.* Pez *§. 13.* Fremde Wappen (d) von anderen Familien ſollen nicht nur eigenwilliger Weis nicht angenohmen, ſondern auch zu derſelben Præjudiz ohne ihrer Einſtimmung nicht einmal ertheilt werden, dann es erwachſet aus dem nemlichen Wappen, und Namen auch die Præſumtion, daß man von der nemlichen Familie ſeye, Knipſch *C. 14. n. 22.* Höpink *C. 13. n. 52.* Mævius *P. 9. dec. 141.* Dergleichen nachtheiliger Ertheilungen halber geſchihet ſogar in cap. Cæſar. *Art. 22. §. 3.* ausdrückliche Erwehnung, und wird annebens den eigenmächtigen Uſurpatoribus mit dem Fiſco gedrohet. Wie und auf was Weis (e) die Sigelmäſſigkeit widerum verlohren gehe, wird zwar von Höpink *C. 16.* weitläuffig abgehandelt, wir glauben aber mit Pez *§. 15.* es geſchehe auf die nemliche Weis, wie mit anderen Privilegiis überhaupt. Inſonderheit gehört auch Profeſſio religioſa unter die Modos amittendi. Dann obſchon jus Sigilli den Klöſtern ſo gut, als anderen Communitäten *juxta Cap. ſeq. 30. §. 5.* in corpore gebührt, ſo ſtehet doch ſolches einem Mönch, oder Religioſen in particulari wenigiſt ſo weit nicht mehr zu, daß er das nemliche Wappen noch führen darf, welches er in der Welt geführt hat, indem dieſes mit ihm ſelbſt, und all anderen weltlichen Dingen für Abgeſtorben geachtet wird. Was wir bisher (f) geſagt haben, iſt nur ex Jure communi. Dieſem müſſen wir nun auch ex Jure Bavarico ſoviel beyfügen, was maſſen die Sigelmäſſigkeit hier zu Land eben nicht in obverſtandner Befugnuß, ſein eignes adeliches Wappen führen zu darffen, allein beſtehe, ſondern noch mehr andere Jura in ſich begreiffe, dann ein Sigelmäſſiger übergiebt ſeine Exhibita bey Gericht verſchloſſen, und wird ihm auch von dort mit verſchloſſenen Befehlen begegnet. *Cod. jud. C. 4. §. 10. C. 5. §. 2.* Inſtrumenta privata, welche von zwey Sigelmäſſigen, oder auch nur von einem, jedoch mit zwey Gezeugen unterzeichnet ſeynd, erlangen dadurch Vim publici, leiden ſohin keine Diſſeſſion mehr. *Cod. jud. C. 11. §. 2. n. 3. §. 8. n. 4.* In eigenen Handlungen hat die Fertigung einer Sigelmäſſiger Perſon ſo viele Kraft, als die obrigkeitliche Protocolliers oder Brieferrichtung in Handlungen unſigelmäſſiger Perſonen. Ibi. *C. 7. §. 2. C. 20. §. 9. n. 4. & Cod. civ. P. 4. C. 1. §. 6. not. 6.* und was dergleichen Jura mehr ſeynd, welche man nur in Indice ſub verbo Sigelmäſſig nachſchlagen darf. Wer nun aber (g) in Bayrn für Sigelmäſſig geachtet werde, iſt in Cod. jud. *C. 20. §. 9. n. 7.* determiniert, und obwohl die Churfürſtl. und Landſchaftliche Regiſtratores, nebſt den Regierungs Archivariis damalen noch nicht darunter begriffen waren, ſo haben es doch die erſte per Reſolut. ex intim. von 3. Juny 1763. und ſofort auch die andere per Reſolut. ult. erhalten. Ein bloſſer Wappenbrief, wodurch man nur ein gewiſes Wappen erlangt, hat auch keine mehrere Kraft, als quo ad hunc Effectum, und kann ſich auf die übrige Effectus der Sigelmäſſigkeit keines Wegs erſtrecken. Im übrigen dependiert auch Jus ſigillandi (h) kraft deſſen der Gerichts- und in gewiſer Maaß der Grunds- oder Lehenherr in Cauſis Subditorum, Emphytheutarum, aut Vaſallorum die Brief zu ſiglen, und auszufertigen hat, von obverſtandner Sigelmäſſigkeit nicht, ſondern hangt nur von der Jurisdiction, und reſpective Grund- oder Lehenherrſchaft ab. *Cod. civ. P. 4. C. 7. §. 5. & 12. not. 6. & P. 5. C. 18. §. 29. not. 9.* Mag ſich alſo deſſen keiner, er

seye gleich so adelich, und sigelmässig als er immer will, ohne Gerichts- und respective Grund- oder Lehenherreschaft nimmermehr anmassen, wohingegen solches auch unadelich, und ungefreyten Hofmarksinnhabern als ein effectus Jurisdictionis allerdings gebührt. B. Schmid *Sem. 2. Contr. 48. n. 9.*

Drey und zwanzigistes Capitul,

Von dem Recht der Schulleuten, Academicorum, und graduierter Personen.

§. I.

Von Schulen.

Schulen seynd Gesellschaften (a) zwischen Lehrmeistern, und Discipuln zu Erlernung nützlicher Künsten, und Wissenschaften. Walch *Lex. phil.* voce Schul. Förch *de jure Scholarum, & Academicorum. C. 1. §. 1.* Sie werden in hoch- und niedere, privat, und offentliche getheilt. Von den hochen Schulen, und Academien, siehe §. *seq. 2.* Die niedere (b) theilen sich in verschiedene Classen ab, wovon die erste nur zu den Anfangsgründen in der Religion, deutsch- oder lateinischen Sprach, und Rechenkunst gewiedmet seynd. In den übrigen, welche gemeiniglich unter dem Namen eines Gymnasii, oder Lycei ein Corpus zusamm ausmachen, werden Litteræ humaniores, das ist, Grammatica, Pöesis, Rethorica, Historia, Logica dociert. Walch *ibi.* & voce *humaniora.* Heumann *Jus politiæ §. 81.* Ertel *prax. aur. p. 337.* Jene, welche Authoritate (c) publica, & quidem expressa errichtet seynd, werden offentliche, die andere, welche die Obrigkeit nur gestattet, und tacite begenemmet, Privatschulen, oder Informationes, all übrige aber, welche weder auf ausdrücklich- noch stillschweigenden Consens der Obrigkeit beruhen, Winkelschulen genannt, und seynd de genere prohibitorum. Förch §. 2. Heumann §. 86. Titius *Jus priv. L. 10. C. 1. §. 3.* Stryk *de Jure præceptorum. C. 1. u. 1. 6.* Ob der Unterricht, welcher in offentlichen Schulen gegeben wird, besser, und rathsamer seye, als die Privatlection, und Unterweisung, ist ein Problema mere politicum, welches sich schon bey Quinctiliano *Inst. C. 3.* pro, & contra ventiliert hat. Confer Stryk *ibi. C. 2. n. 25.* Justi Policeywissenschaft. *T. 2. §. 88.* Gnesner *Inst. rei schol. C. 5.* Mit Errichtung offentlicher Schulen (d) wird es sehr unterschiedlich gehalten, und seynd die Authores selbst nicht darüber einig. Viele sowohl catholisch- als protestantische Rechtslehrer legen diese Befugnuß der Geistlichen, andere der Weltlichen, und zwar soviel die Gymnasia betrift, der Landsherrlichen, die übrige niedere Schulen aber der niedergerichtlichen Obrigkeit, oder wohl gar der Gemeinde bey Förch §. 4. Titius §. 6. Ertl *p. 368. 70.* Stryk *C. 2. n. 2.* In den hiesigen Landen (e) ist mir kein Gymnasium bekannt, welches nicht von der Landsherrschaft selbst errichtet worden ist. Die lateinische Schulen extra Gymnasia werden vermög der Pol. Ord. *L. 3. T. 10. Art. 1.* Von den Stadt- und Marksobrigkeiten bestellt, welche nicht nur die bereits errichtete erhalten, sondern auch die abgegangene widerum erneueren sollen. In Dörfferen, und schlechten Märken hingegen soll man laut der nemlichen Ordnung keine neue lateinische Schulen errichten, sondern vielmehr die alte abstellen. In betref (f) der deutschen Schulen ist alldort *Art. 1. 3.* versehen, daß man die alte, welche schon vorhanden seynd, zwar beybehalten, ausserhalb der Städten, Märken, und grossen Dörffern aber ohne Bewilligung der Landsherrschaft, oder Regierung keine neue errichten solle. Wie weit die von Ertl *p. 369.* hierinnfalls attestierte

Praxis

Praxis contraria bestand habe, kann ich nicht sagen, weil mir keine Præjudicia bekannt seynd. Von (g) der cumulativa zwischen der weltlichen, und geistlichen Obrigkeit in Bestellung der Schulmeister sagt jetztallegierter Author *loc. cit.* daß die Pfärrer von den Gerichtsherrn im Schulwesen zwar meistentheils, jedoch nur aus guten Willen beygezogen werden, und wir können uns auch leicht mit ihm verstehen, so weit die Observanz, oder Concordata kein anderes mit sich bringen, wie z. E. in dem Bißthum Freysing, und Passau, wovon wir schon oben *C. 19. §. 12. litt. F.* die nöthige Anmerkung gemacht haben. Confer Chlingensperg *de Jure* Hoflm. *C. 37. n. 7.* Der Churfürstl. geistliche Rath allhier glaubt auch ex longæva Praxi berechtiget zu seyn, daß er auf dem Fall, wann sich die weltliche Obrigkeit mit dem Pfarrer über einerley Subjectum in Güte nicht verstehen kann den Finalausschlag zu geben vermöge. Geschicklichkeit (h) Fleis, wohlanständige Sitten, und Religion seynd lauter Essentialstück eines jeden offentlichen Lehrer, worauf man also auch bey der Bestellung eines Lehrmeisters in niederen Schulen vorzüglichen Bedacht zu nehmen hat, damit die Schüler nicht nur in Künsten, und Wissenschaften der Nothdurft nach unterwiesen, sondern auch in guter Zucht erhalten werden. Pol. Ord. *cit. Art. 1.* Förch *§. 7.* Heumann *§. 83.* Walch voce Lehrer, und Unterweisung. Zu dem Ende (i) seynd den Schulen fast aller Orten sowohl quo ad Mores, als Studia gewise Regeln, und Ordnungen vorgeschrieben, und weil solche unmöglich bestehen können, ohne daß die Scholaren ihrem Lehrmeister hierinn gebührenden Gehorsam, Subordination, und Ehrfurcht bezeigen, so seynd sie ihm hierzu omni Jure verbunden. Förch *§. 9.* Stryk *C. 5. n. 20.* Und ist demselben gegen jene (k) welche sich ungehorsam, oder sonst der Ordnung nicht gemeß betragen, Jus emendandi, castigandi, incarcerandi, & demum excludendi allerwegen eingeraumt. Förch *§. 8.* Stryk *C. 3. n. 23.* Welches jedoch nur Effectus disciplinæ scholasticæ, aber keine Jurisdiction ist. Schmier *Jus publ. univ. p. 409. n. 108.* Dann diese hat er regulariter nicht, es seye ihm dann selbe per Privilegium speciale mitgetheilt. Den Unterhalt (l) oder das Salarium genüsst ein Privatlehrer nur von seinen Discipuln, ein offentlicher aber auch ex ærario Reipublicæ, Civitatis, vel Communitatis so, wie all andere, welche dem Publico, der Stadt, oder Gemeinde hierum dienen. Stryk *C. 2. n. 26.* Förch *§. 10.* Und wo die Mitel zu hinlänglicher Besoldung eines tauglichen Schulmeisters ermanglen, werden in Subsidium auch pia legata, und andere milde Stiftungen hierzu verwendet. Förch *ibi.* Heumann *§. 85.* Welches jedoch unsere Policeyordnung *cit. Art. 1.* andergestalt nicht als mit Wissen, und Willen der Landsherrschaft, oder der Regierung gestattet. Von den besonderen (m) gerechtsamen Freyheiten, und Verfassungen einer jeden Schul geben die Statuta, und Observanz die sicheriste Auskunft. Titius *§. 6.* Maniches Gymnasium ist mit academischen Freyheiten begabt. Stryk *C. 1. n. 12.* z. E. das hiesige, welches Herzog Wilhelm vi Concessionis von 2ten April 1590. der Universität Ingolstatt incorporiert, und der nemlichen Freyheiten theilhaftig gemacht hat. Uberhaupt (n) gehören die Schulen ad Causas pias, & privilegiatas. *Cod. P. 1. C. 7. §. 42. n. 1. & P. 3. C. 4. §. 5, not. 6. litt. B.* Und vermög westph. Friedensschluß *Art. 5. §. 25. 31.* Unter die annexa Religionis, & res Ecclesiasticas, werden auch dato noch sowohl von catholisch- als protestantischen Authoribus mehr für Geistlich, als Weltlich geschätzt, und die Lehrmeister Clericis, & Ministris Ecclesiæ gleich gehalten, welches ursprünglich daher rührt, daß die Schulen vor diesem von der Geistlichkeit besorgt, und gemeiniglich zu nächst an die Kirch gebauet, mithin pro Accessoriis geachtet, und parvæ quodamodo Ecclesiæ, seu filiæ Ecclesiarum genannt wurden. per alleg. apud Stryk *C. 1. n. 22.* P. Zech *rer. Eccles. S. 1. §. 152.* Dem ungeacht bringt Notoria, & communis fere Observantia sowohl bey uns, als anderwerts mit sich, daß sowohl die Schulen selbst, als die Lehrmeister weltlichen Stands unter weltlicher Jurisdiction zu stehen haben. Doch wird die Schulvisitation (o) meistentheils zwischen der geist- und weltlichen Obrigkeit sowohl apud Catholicos, als Protestantes cumulative, und zwar von jener quo ad Religionem & Ecclesiastica, von dieser quo ad Studia, Mores, & temporalia vorgenohmen. Förch

§. 12. Heumann §. 81. 87. Welches auch hier zu Land also üblich, und bey den deutschen Schulen in Städten, und Märken den burgerlichen Obrigkeiten durch die neu verbesserte Instruction de Anno 1748. §. 15. ausdrucklich aufgegeben ist. Confer *not. ad P. 1. C. 7. §. 42. n. 2.* vermög der Pol. Ord. *Art. 1.* Soll zwar die Schulvisitation von den Regierungen, und vermög der geistlichen Rathsordnung von dem geistlichen Rath vorgenohmen werden, es verstehet sich aber dieses nicht von der ordinari, sondern nur extraordinari Visitation, welche vi supremæ Inspectionis in den hauptstädten zuweilen vorgenohmen wird. In den übrigen Städten, Märken, und Dörffern gehet solche durch das Rentamt, welches bey dem Umritt ohnehin allzeit sorgfältigen Bedacht hierauf zu nehmen pflegt. Die Schulen, welche den Patribus Soc. Jesu übergeben seynd, nimmt die geistliche Rathsordnung von der Visitation specialiter aus, welches jedoch die Dicasteria ebenfalls nur ad Visitationem annuam, & ordinariam auslegen. Im übrigen (p) fallt der ungemein grosse Einfluß, welchen das Schulwesen in das ganze gemeine Wesen hat, von selbst leicht in die Augen, dann wie die Pflanzen seynd, so seynd auch mit der Zeit die Bäum, samt den daran hangenden guts oder bösen Früchten, welche das Publicum davon zu erwarten hat. Auf eine gute Schulordnung kommt zwar vieles hierunter an, aber noch weit mehr auf die Leut, und Werkzeug, wodurch solche vollzochen, und ausgeführt werden muß. Jene Ordnung, welche hier zu Land Anno 1682. & 1738. den deutschen Schulen vorgeschrieben ist, betrift nicht so viel die Doctrin, als Disciplinam morum, und verdiente noch viele Verbesserungen, wobey die Königl. Preussische, welche erst Anno 1765. für die Römisch-Catholische Trivialschulen in Schlesien herausgekommen ist, zum Muster einer verbesserten Schulordnung dienen könnte, so fern es nur nicht an solch geschickten Schulmeistern in hiesigen Landen gebrechete, welche dasjenige, was auf dem Papier stehet, in das Werk zu setzen vermöchten. Eben dieser grosse Mangel an tauglichen Leuten ist die Ursach, warum auch an jenen Orten, welchen es an guten Ordnungen nicht fehlt, dennoch über die Schulgebrechen so sehr geklagt, und nach Verbesserungen geseufzet wird. Germania schreibt Heumann §. 81. Abundat optimis de Institutione scholastica commentariis, abundat etiam Legibus, sed querimoniæ veteres nondum consopitæ. Confer Halbauer Vorschläg zur Verbesserung des Schulwesens. Ludovici *de morbis scholarum Germaniæ.* Einer der gröbisten, jedoch noch am leichtisten zu remedierenden Fehlern ist unfehlbar derjenige, daß man der Bauers- Handwerks- und anderer schlechter Leuten Kinder, welche laut der Pol. Ord. *Art. 3.* Die deutsche Schul nur bis in das 12te Jahr besuchen, und mehr nicht als lesen, und schreiben lehrnen, sofort gleich zu anderen Diensten, und Arbeiten angestellt werden solten, allenthalben noch weiter fort studieren last. Das grosse Unheil, welches für den ganzen Staat, sonderbar in Absicht auf die Agricultur, und den Nahrungsstand hieraus erwachset, ist mit der Feder kaum zu beschreiben. Dem Churfürstlichen Hofrath ist daher per Resolut. ex intimo de 18. Mart. 1761. aufgetragen worden, bey der Schulmusterung sowohl in dem hiesigen, als anderen Gymnasiis die Verfügung zu thun, daß keiner mehr ad Studia gelassen werde, der nicht entweder von distinquierten Eltern, oder grossen Vermögen, oder in Ermanglung dieser Qualitäten von ausnehmenden Geist ist.

§. 11.

Von hohen Schulen und Academien.

Academie heist in weitschichtig, und uneigentlichen Verstand (a) bald soviel als eine privat, oder offentliche Versammlung gelehrter Leuten, welche die Künsten, und Wissenschaften in ihren mangelhaften Stücken zu verbesseren, oder unbekannte Wahrheiten darin zu entdecken bemühet seynd. Justi Pol. Wissenschaft. *T. 2. p. 82. &c.* Bielfeld *Erudition complette Tom. 3. p. 346.* Walch *Lex. phil.* voce Academie. z. E. die hiesige, welche erst vor kurzen Jahren allhier sub Auspiciis Serennissimi errichtet worden ist, und mehr andere in auswertigen Landen bey Bielfeld *loc. cit.* Hübner Staats- und Zeitungs *Lexicon* voce Academie, Gottsched Wörterbuch der schönen Wissenschaften eadem voce Förch *de jure Scholarum, & Academiarum C. 2. §. 1.* Bald verstehet man die

Rit-

Ritteracademien darunter, welche zum Unterricht junger Cavalliers, und adelicher Personen in Studiis, und ritterlichen Uebungen eigens gewidmet seynd. Walch *Ibidem.* Förch *loc. cit.* Desgleichen die Kriegs- oder Cadetenschulen, wie auch die sogenannte Realschulen, Oeconomie- und Manufacturacademien. Förch *ibi.* Heumann *Jus politiæ* §. 95. &c. Confer die Nachricht von der Kunst- Werk- und *Real*schul zu Berlin in den Leipz. Samml. *T.* 5. *p.* 889. &c. *T.* 7. *p.* 675. &c. Hier ist aber (b) die Rede von all diesen nicht, sondern nur von eigentlichen Academien, Hochenschulen, und Universitäten, das ist, von solchen Gesellschaften, welche nicht nur in Absicht auf die Erlehrung der Künsten, und Wissenschaften in allen vier Facultäten, dann adelichen Exercitien mit gewissen Pflichten, und Rechten unter sich vereiniget, sondern auch mit der Jurisdiction, verschiedenen Freyheiten, und dem Recht gradus Academicos zu ertheilen begabt seynd. Walch *ibi.* Buder *repp. Jur. publ.* voce Academie. §. 1. Gottsched. voce Universität. Lauterbach *de Academiis* §. 1. Daß nun jeder Reichsstand (c) sowohl diese letztere, als all obige Gattungen von Academien in seinem Land vi Juris territorialis einzuführen im Stand seye, kann zwar so leicht nicht in Abred gestellt werden. Heumann §. 98. Titius *Jus pub. L.* 3. *C.* 5. §. 56. *& priv. L.* 10. *C.* 1. §. 7. Wann aber der hierauf ertheilte Gradus sich weiter erstrecken, und im ganzen heiligen Römischen Reich allenthalben seine Kraft, und Würkung haben solle, so muß die Academie mit Bewilligung des Kaisers, oder der Höchsten Herrn Reichsvicarien errichtet seyn, und in soweit hat man auch Jus academiarum für ein unstrittig Kayserliches Reservatum anzusehen. Titius *ibi.* Moser Staatsrecht. *T.* 5. *p.* 366. Pütter *Jus pub.* §. 607. Rink *de Imperatoribus solis Academiarum in Germania Authoribus.* Horn *de Jure vicariorum Imperii ad academiam condendam nulla Lege adstrictis.* Die Päbstliche (d) Confirmation wird zwar ad constitutionem Academiæ eben nicht für nöthig gehalten, gleichwohl aber a Catholicis nicht ausser acht gelassen. Titius §. 7. und mitels der Kaiserlichen Confirmation entgehet auch dem Landsherrn an seiner territorial Hochheit über die in seinem Land gelegene Academie nicht das mindiste. Idem §. 8. Eine Specification (e) von allen Universitäten in Europa findet sich bey oballegierten Gottsched voce Universität, und verschiedene Nachrichten von ihren Ursprung, und Fatis bey Conringio de antiquitatibus Academicis, Lucæ Europeisches Helicon. Die besondere Verfassung einer jeden last sich aus der Observanz, und ihren selbst eignen Statutis am sicheristen erkennen. Titius §. 9. Von den Mängeln, und Gebrechen aber, womit unsere deutsche Universitäten sowohl quo ad Mores, als Studia behaftet seynd, siehe bey Titio §. 31. Heumann §. 99. Justi Pol. Wissen. *T.* 2. *p.* 77. Thomas Von den Mängeln der heutigen *Academien.* Mosers Gedanken, wie die *Universitäten* in guten Ruf, und Aufnahm zu bringen. Von der Religion (f) werden sie in catholisch- protestantisch- und vermischte getheilt, je nachdem die Professores einer, oder anderen, oder beeden Religionen beygethan seynd. Von den vermischten giebt es nur zwey im Reich, nemlich Heidelberg, und Duisburg, allwohin man die Acta inter personas diversæ Religionis gern zu verschicken pflegt, und öfter auch von den höchsten Reichsgerichten selbst die Anweisung darauf gegeben wird. Moser R. H. R. *Conc. T.* 1. *p.* 236. 509. Den hiesigen Landskindern (g) ist in dem Religionsmandat von Anno 1738. die Besuchung protestantischer Universitäten verbothen, und wann sie sich anderst mit der Zeit einer Accomodation in hiesigen Landen zu getrösten haben wollen, müssen dieselbe wenigist Studia altiora zu Ingolstadt absolvieren. Mand. Elect. de Anno 1677. 1703. 1746. 1752.

§. III.

Mitglieder derselben.

Die Academie, oder Universität bestehet theils in einzelen Personen theils in ganzen Corporibus, und zwar jene (a) in dem Rectore, Cancellario, Procancellario, Professoribus, Studenten, Exercitienmeister, Universitätsbedienten, und anderen dem albo Academico einverleibten Personen. Zu Ingolstadt befindet sich zwar auch ein Universitätsdirector, wovon aber die Statuta Ingolstadiensia keine Meldung machen, weil es

eine neue Charge ist, welche erst Anno 1746. mit dem Freyherrn von Ifstädt angefangen hat. Der Hochenschulkastner, welcher die Universitätsgüter zu Ingolstadt verwaltet, ist ebenfalls Persona academica, dependiert jedoch seiner Verwaltung halber mehr von der Churfl. Hofkammer, und legt seine Rechnungen dem Senatui academico nur zur Einsicht vor, im übrigen empfangt er seine Befehl von der Hofkammer. Senatus academicus ist die Rathsversammlung von sammentlichen Professoribus, allwo die wichtigere Universitätssachen, zumal jene, welche das ganze Corpus betreffen, in Berathschlagung kommen. Stat. Ingolst. *C. 3. §. 1.* Das Præsidium darin führt dermalen der Director Universitatis, sonst aber der Rector. Die vier Facultäten, nemlich die theologisch, juridisch, mediciniſch, und philosophische, deren jede ihren besonderen Decanum hat, werden von der Facultate respondendi, promovendi, & Libros censendi also genannt. Dann jede kann nicht nur die in ihr Departement einschlagende Anfragen beantworten, sondern auch würdigen, und examinierten Leuten den Gradum academicum in sua Sphæra ertheilen. Stat. Ingol. *C. 5. §. 16.* Titius *§. 24. 25.* Lauterb. *§. 1. litt. I.* Wie nicht weniger Libros suæ facultatis censieren. Titius *§. 25.* welches jedoch zu Ingolstadt nur dem Decano facultatis theologicæ allein zustehet. Jus privilegia impressoria zu ertheilen gebührt den Facultäten weder zu Ingolstadt, noch anderwerts. Titius *ibi.* Concilium decanicum ist die Versammlung sammentlicher 4. Facultätsdechanten, welche zu Ingolstadt die wichtigere Justizsachen in prima instantia verhandlen, salva appellatione ad Senatum academicum, und von dort ad Revisorium Electorale ex Mandato Serennissimi de 16. Xbris 1754. Unter die Corpora academica wird zu Ingolstadt auch das Collegium georgianum nebst dem dasigen Convict, Gymnasio, und Bartlmeern suo modo gerechnet.

§. IV.

Sonderbar von dem Rectore, Cancellario, & Procancellario.

Caput, & membrum primarium Universitatis (a) ist der Rector, welcher auch eben deswegen in Senatu academico das Præsidium, und Directorium führt. Stat. Ing. *C. 2. §. 3. 4. 5.* Titius *§. 20.* Lauterb. *§. 1. litt. K.* Förch *§. 3.* Und ob er schon solches zu Ingolstadt dem Directori Universitatis als würklich Churfl. geheimen Rath Honoris causa überlast, so præsidiert er doch bey dem Concilio decanico, hat auch (b) regulariter alle Gewalt, und Authorität in Universitätssachen, soweit solche nicht ad Senatum gehören. Stat, Ing. *C. 3. §. 1.* exerciert über alle academicos Jurisdictionem tam civilem quam criminalem. Stat. Ing. *C. 4. §. 1. C. 15. §. 13.* strafft die Fällige nach Maaßgab der Statuten *ibi. C. 15. §. 1. &c.* Und wann ein Academicus stirbt, so verhandelt er auch seine Verlassenschaft mit der Obsignation, Inventur, Referation, &c. Stat. *C. 11. §. 12.* Von seinen Verhandlungen (c) gehet die Appellation in Civilibus gegen Erlag eines Ducaten an den Senat. *C. 14. §. 8.* und von dort immediate ad Revisorium vi Decret. Elect. de 16. Xbris 1754. Jeder Academicus (d) muß sich nicht nur auf Begehren bey ihm stellen. Stat. Ingol. *C. 2. §. 7.* Sondern auch bey der Reception die Pflicht in seine Hand dahin ablegen, daß er der Universität Nutzen befördern, Schaden wenden, und gegen die Privilegia, oder Statuta nicht handeln wolle, weswegen auch die letzte bey dem Antritt des Rectorats allemal offentlich vorgelesen, und publiciert werden. Stat. *C. 4. §. 5.* Der Titel Magnificus, oder Magnificenz (e) welcher in älteren Zeiten sehr viel zu bedeuten hatte, wird ihm von Academicis dato noch beygelegt. Lauterb. *cit. litt.* K. Mit Prælaten hat er gleichen Rang, folglich gehet er den Grafen, und Freyherrn noch vor. Titius *§. 21.* Bey verschiedenen Universitäten ist auch das Officium Comitis palatini dem Rectorat annectiert. Titius *ibi.* In publico erscheint derselbe (f) niemal ohne Begleitung. Stat. Ing. *C. 3. §. 8.* Und in Actibus solennibus last er sich nicht nur durch den Pedellum Universitatis den Scepter in signum Jurisdictionis, & potestatis Academicæ vortragen, sondern ziehet auch in Purpur auf, welches vor diesem *per Leg. 4. Cod. de vest. holob.* zwar nur eine Kaiserliche Tracht gewesen, heut zu Tag aber fast allgemein ist, und sogar mit dem lächerlichen Namen des academischen

er

Strumpfs belegt wird. Titius §. 20. Förch §. 3. Von den Geldstraffen (g) participiert er die Helfte, von der Receptionsgebühr aber ein Drittel, das Siegelgeld bleibt ihm ganz, und der Degen fallt demselben bey ausgeübten Rauffereyen ebenfalls heim. Stat. C. 7. Den Scepter samt dem kleinen Signet bewahrt er selbst, das grössere hingegen samt den Originalprivilegiis, und Documentis überlast er dem Universitätsarchiv. Stat. C. 5. Bey seiner Absentierung (h) übergiebt er dem Amtsantecessori das Siegel, und den Scepter nebst all anderen, was ad Rectoratum gehört, und falls er nicht über 3. Täg ausbleibt, bestellt er selbst statt seiner einen Vicerectorem. Stat. Ing. C. 4. §. 4. Alle Jahr (i) wird ein Professor von den vier Facultäten der Ordnung nach, jedoch mit Ausschluß der Religiosen, zum Rector erwählt. Stat. Ing. C. 3. Deme sodann der Exrector bey dem Concilio decanico die Rechnung ablegt. Stat. C. 3. §. 9. Zuweilen wird auch aus den Academicis illustribus ein Rector honoris gratia erwählt, welchenfalls man aber das Amt durch einen Vicerectorem vertretten last. *ibi §. 1.* Titius §. 20. Cancellarius (k) Universitatis war vor diesem gemeiniglich der Episcopus loci ordinarius. Titius §. 22. Lauterb. *loc. cit.* Daher kommt auch, daß der Bischof von Eichstädt dato noch Cancellarius Universitatis zu Ingolstadt ist, welcher aber einen Procancellarium zu bestellen, und bey den Gradibus academicis licentiam promovendi durch ihn zu ertheilen pflegt. Eben darinn bestehet auch noch heut zu Tag munus Cancellarii, & Procancellarii. Das übrige ist ein blosses Honorificum. Titius §. 22. Itterus *de grad. acad.* C. 5. §. 6.

§. V.

Die academische Personen theiln sich als membra Universitatis in Obere, und Untergebene, als Schulleut aber in Lehrer, und Lehrnende, und zwar jene (a) in offentliche, und privat Lehrer, je nachdem sie entweder ad Cathedram. & professuram publicam beruffen seynd, oder cum permissu Superiorum nur privatim docieren, und repetieren. Titius §. 9. 10. Das Lehramt, welches cum Jure prohibendi, & exclusione aliorum getrieben wird, scheint zwar mit der Licentia docendi, womit jede graduierte Person bey Erlangung des Gradus begabt zu werden pflegt, nicht recht compatibl zu seyn. Die gute Policey in Künsten, und Wissenschaften aber erfodert, daß diese Licenz fast aller Orten nur auf gewise Personen eingschrenkt worden ist, damit einer dem anderen das Handwerk nicht verderben, und die Nahrung entziehen möge. Titius §. 10. Zaunschisser *de Privilegiis Professorum aph. 24.* Von den unterschiedlichen Facultäten (b) werden die Professores in Theologos, Juristas, Medicos, & Philosophos. Von dem Numero, oder Salario aber in ordinarios, & extraordinarios getheilt. Die letzte leben nur von den Collegiengeldern, Sportuln, und ihrer Extraordinariarbeit, die erste aber werden auch ex ærario publico, vel Universitatis condigne salariert. Titius §. 12. Förch §. 4. Mit Denominierung der Professorum (c) wird es zwar nicht überall gleich gehalten, meisten theils aber geschihet solche von der Landsherrschaft selbst. Titius §. 11. Welches auch mit den Professoribus von Ingolstadt also beobachtet wird, jene allein ausgenohmen, welche von der Societät Jesu seynd, dann bey diesen ist die Denomination ihren Oberen überlassen, weil sie die beste Känntnuß von ihren subjectis haben müssen. Für die Denomination soll zwar nach dem Jure canonico nichts gefodert werden. *Tit. X. de Magistris, & ne aliquid exigatur pro licentia docendi.* Dem ungeacht muß die gewöhnliche Tax von den Professoribus hier eben so, wie von anderen für das Decret bezahlt werden, und ist dieses so wenig eine Simonie als jene, da man sich von den Studiosis die Collegia bezahlen last. *cit. Tit. X. de Magist. ibique* Pich. *n. 11.* Engel *n. 9.* Bey der Vocation (d) siehet man nicht nur auf den Gradum academicum, womit jeder Professor publicus begabt seyn muß, sondern auch auf die übrige Requisita, welche ihm *juxta Suum præc. 1. litt. H.* mit all anderen Lehrmeistern gemein seynd, nemlich Geschicklichkeit, Fleiß, Religion, und wohlanständige Sitten. Förch *loc. cit.* Titius §. 11. Lauterb. §. 1. *litt. F.* Soviel die Religion (e) insonderheit

Professoribus publicis.

heit betrift, soll professio Fidei catholicæ auf catholischen Universitäten vi Conc. trid. *S. 25. C. 2. de Reform.* zwar alle Jahr von Professoribus publicis abgelegt, und jene, welche sacram Scripturam publice, vel privatim vorlesen, vi ejusdem Conc. S. 5. C. *1. de Reform.* von dem Episcopo loci ordinario de vita, moribus, & scientia vorläuffig examiniert, und approbiert werden. Das letzte geschihet aber meines Wissens gar nicht mehr, und das erste nur einmal bey dem Antritt der Professur. Das Amt (f) eines Professoris bestehet in guter Anleit- und Unterweisung seiner Untergebener sowohl quo ad mores, als studia. Titius *§. 12.* Die letzte taugen ohne den ersteren nicht viel, qui enim proficit in litteris, & deficit in moribus, plus deficit, quam proficit. Bey dem ihm anvertrauten Departement (g) muß er wenigist zu Ingolstadt quo ad Lectiones publicas verbleiben, und darf z. E. Professor institutionum Professori pandectarum, viel weniger einem von anderer Facultät eingreiffen, quo ad Collegia privata aber gestattet der Churfl. Befehl von 22. Aug. 1746. *§. 6.* kein Zwangrecht, oder Monopolium, sondern last den Studenten in Facultate juridica vollkommne Freyheit, was für Collegia, und bey was für einem Professore sie solche hören wollen, kann dahero jeder Professor privatim lesen, schreiben, und docieren, was er will, sofern es nur nicht gegen die Religion, Ehrbarkeit, Lands- oder Reichs-Fundamentalgesätz ist. Das letzte wird insonderheit durch das Kaiserliche Edict. von 18ten July 1715. apud Schmaus *corp. Jur. pub. p. 1510. &c.* scharf verbothen. Eines friedlich (h) und freundschaftlichen guten Betrags sollen sich alle Professores gegen einander befleissen, zu dessen Beybehaltung man auch nicht leicht einen process unter ihnen gestattet. Titius *§. 12.* Der Unfleis (i) eines Professoris in Verabsaumung der Collegien wird juxta Stat. Ingol. *C. 8. §. 3.* & Mandat. Elect. *de 22. Aug. 1746. §. 12.* mit gewisen neglecten Geldern bestraft. Darinn ist zugleich Annus academicus samt der gewöhnlicher Vacanzzeit bestimmt, welche von keinem professore ohne obiger Straf überschritten werden darf. Auf unverdiente falsche Attestata (k) welche ein Professor ertheilt, ist zwar per alleg. Stat. *C. 4. §. 3.* ebenfalls eine Geldstraf von zwey Ducaten geschlagen, nur ist dabey zu bedauren, daß durch diese Straf der grosse Schad, welcher dem publico durch dergleichen unrichtig- und schmeichelhafte Testimonia oft verursacht wird, nicht abgethan ist. Confer Bornium *an Facultas juridica, quæ Doctorem rudem, & imperitum creavit, a clientibus, quorum causas per insciticm perdidit, actione pulsari queat?* Die halbjährige Aufkündung (l) ist in Stat. Ingol. *C. 9. §. 3.* sowohl Serennissimo. als Professoribus vorbehalten, ex parte Serennissimi aber ist solche meines Wissens noch keinem Professori ohne seinem Verschulden widerfahren, viel weniger pflegt man ihm Krankheit, oder Alters halber schlechterdings abzudanken, id enim pietas, vel miseratio humana non permittit, & in cane venatico indignissimum judicat Apologus apud Zaunschlisser *aph. 18.* Wie weit das Salarium den Erben eines abgestorbenen Professoris noch zu guten gehe, kommt lediglich ad statuta, vel observantiam an. manichen Orts gebet ihnen das ganze Jahr zu guten. Titius *§. 12.* Zaunschiffer *aph.* 14. In Ingolstadt aber nur das Sterbquartal, wie bey all anderen Churfl. Bedienten.

§. VI.

Und Studenten. Wer sich des Studierens halber auf die Universität begiebt, der muß (a) sich vi Stat. Ingol. *C. 10. §. 1. 10.* von Zeit seiner Ankunft längst inner 8. Tägen bey dem Rectorat um die Inscription, oder Immatriculation melden, und die Attestata von den Oberen, worunter er die Inferiora gehört, oder vorhin studiert hat, überreichen. Titius *§. 13,* Lauterb. *§. 1. litt. G.* Die vor der Reception (b) ehemals im Brauch geweste Deposition, oder pennalisation ist weder zu Ingolstadt, noch sonst anderer Orten mehr in Usu, sondern wird mit Geld gelöset, und rührt ursprünglich nur von einem gewisen Schulhochmuth her, um dadurch der Welt weis zu machen, ob wären die Academici ganz besondere, und von allem ungesittet, oder pövelhaften Wesen gesäuberte Menschen, da man doch an jenen, welche noch ganz warm von der Universität herkommen,

men, meisten theils das schnurgerade Widerspiel wahrnimmt. Laut. *ibi.* Walch *Lex. phil.* voce Academie. Wiesand juristisches Handbuch voce *pennalismus.* Sobald der Student (c) einmal recipiert ist, muß er sich vi Stat. Ingol. *C. 11. §. 16. 18.* um eine anständige Kost, und Wohnung gegen leidentlich, und allenfalls ex Officio zu bestimmendes Kost- und Zinsgeld bewerben, nicht aber in dem Wirthshauß logieren, allwo er in seinen studiis all zusehr distrahiert wird. Seine besondere Pflicht (d) und Obligenheit bestehet quo ad studia in gebührenden Fleis, und emsiger Besuchung der Collegien, widerholter Nachles und Repetition desjenigen, was er darin gehört hat, quo ad vitam, & mores in anständiger Conduite, und sorgfältiger Beobachtung dessen, was die statuta, und Observanz des Gottesdienst halber, und sonst mit sich bringen. Förch *§.* 6. Titius *§. 14.* Wiesand voce Student. Sprachen, (e) und adeliche Exercitia mit Fechten, Reitten, Tanzen werden von der Universitätsobrigkeit keinem Studenten aufgedrungen sondern stehen jedem vor sein paar Geld zu erlernen frey, sofern nur kein allzugrosser und den studiis abbrüchiger Mißbrauch damit getrieben wird. Titius *§. 14.* Nachtschwärmerey (f) sowohl in als ausser den Biers und Wirthshäusern, offentliche Tänz, Duellen, Ausfoderungen, Pasquillen, Masqueraden, Tragung des Schußgewehr, und dergleichen Exorbitantien seynd sowohl zu Ingolstadt per stat. *C. 4. §. 2. C. 11. §. 17. C. 13. §. 4. 9.* als anderwerts de Genere prohibitorum.

§. VII.

De Juribus & privilegiis academicis.

Jura, vel privilegia academica stehen entweder der Universität nur in Corpore, oder aber auch singulis membris Academicis zu. Zu der ersten (a) Classe gehört nicht nur juxta *§ vum seq. 7.* Jurisdictio academica, und das Recht Gradum academicum zu ertheilen, sondern auch die Befugnuß statuta Academica consensu Principis expresso, vel tacito zu machen, und all übrige Jura, welche juxta *Cap. seq. 29.* ieder jeden approbierten Communität von Rechtswegen zuständig seynd. Titius *§. 17.* Förch *§. 8.* Lossæus *de Jure universitatis P. 1. C. 2. §. 82.* Nachdem, was wir bereits oben *§. 1. litt. N.* von den Schulen, und Lehrmeistern überhaupt angeführt haben, solte man zwar auch die hohe Schulen mehr für geist als weltliche Communitäten ansehen, und dieselbe in ihren Juribus hiernach ausmessen. Confer Titium *§. 8. 31.* P. Zech *rer. Eccles. S. 1. §. 152.* allwo dieser letzte Author von der Universität Ingolstadt in specie bezeugt, daß vor diesem kein anderer, als ein Geistlicher zum Rectorat allda gelassen wurde, damit es nicht widrigenfalls scheinen möchte, ob hätte ein Weltlicher die Jurisdiction über eine geistliche Communität zu exercieren. Deme mag nur aber in vorigen Zeiten gewest seyn, wie man immer wolle, wird gedachte Universität wenigst heut zu Tag nicht mehr für geistlich, sondern für weltlich geschätzt, und stehet theils in dieser Qualität, theils wegen der dahin gehöriger Hofmarch Schamhaupten als Landstand unter den Churfl. Dicasteriis, muß auch obverstandnermassen die Appellation a Senatu academico ad Revisorium electorale gestatten, und ist mit der Decimation, welche allen geistlichen Communitäten im Land obgelegen gewesen ist, eben darum, weil man sie nicht darunter gezehlt hat, verschont geblieben. Es halt daher jetztbelobter Author *de Jud. eccles. S. 1. §. 92.* selbst dafür, daß man die Academien circa Quæstionem cujus Jurisdictioni subsint causæ ad totam Universitatem pertinentes, nicht mehr nach ihrer älteren Verfassung, sondern ex Fundatione, & privilegiis Pontificiis, Cæsarcis, ac Principis territorialis zu judicieren hätte. Von den zu obiger zweyten (b) Classe gehörigen Rechten, und Freyheiten der Academicorum haben zwar Rebuffus, Bechmann, Richter, Bronchorst, und andere sehr weitleuffig geschrieben, und hat der erste allein 179 Stücke davon zu specificiren gewust. Wann man aber Jura communia, welche Academicis mit anderen gemein seynd, wie auch insolita, obsoleta, inepta, aut ridicula in Abzug bringt, so bleibt nach Erinnerung Titii *§. 15.* von der ganzen Legende wenig mehr übrig. Was Kaiser Friderich in auth. *habita* Cod. *ne filius pro Patre* zum besten der Studenten verordnet, betrift nur das Forum und den Schutz. Von dem ersten siehe *§. seq. 7.* Der letzte hat nicht viel zu bedeuten. Dann der Kaiser verspricht

solchen nur gegen schädliche Zudringlichkeiten, und Reppressalien sowohl in loco studiorum, als auf der Hins und Herreis, welches bey damaligen unsicheren Zeiten gute Würkung gehabt haben mag. Heut zu Tag aber seynd alle Gewaltthätigkeiten, und Repressalien nicht uur gegen Studenten, sondern auch sonst gegen jedermann im Reich generaliter verbothen. Alles was demnach (c) Academici noch voraus haben, beruhet nicht auf jetztallegierter Constitutione Friderici, sondern nur auf jeder Universität selbst eigner Verfassung, und Observanz, wovon sich in genere wenig, oder gar nichts sagen last. Statuta (d) Ingolstadiensia geben nebst dem privilegio Fori *Cap. 11. §. 6. 13. 14.* nur soviel, daß die Academici auch von den burgerlichen Stadtstatutis, die Häuser der Professorum aber nicht nur von Steuern, und Quartieren befreyet, sondern auch in Ansehen der Todschlägen, welche nicht vorsätzlicher Weis begangen worden, mit dem Jure asyli begabt seynd. Item sollen diejenige, welche einen Academicum beleydigen, juxta *§. 10. ibidem.* schärffer als andere gestraft werden, und wer einem Studenten ausser seiner Nothdurft mehr als zehen Gulden borgt, oder Bücher von ihm in Versatz nimmt, der hat sich vi *§ui 11. 20.* seiner Bezahlung halber keiner obrigkeitlichen Hilf zu getrösten, sondern muß die versätzt, oder gekaufte Bücher ohne Vergütung wider zuruck geben. (e) Von der Mauth, dann Wein, und Vieraufschlags Befreyung thun zwar ermeldte statuta *C. 11. §. 4. 5. 19.* ebenfalls Meldung, allein die Zollfreyheit gehet nur auf die bey sich habende Bücher, Kleider, und andere zu ihren Gebrauch dienende Effecten, nicht aber andere mauthbare Waaren. Wenigist wird es hier zu Land nicht anderst practiciert. *Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 11. not. 12. in fine.* Die Weinaufschlags Befreyungen seynd per Generale von Anno 1749. aus der *§uo 2.* hierinn angeführter Ursach durch die Bank, mithin auch in Ansehen der Academicorum aufgehoben worden. *Cod. P. 2. C. 8. §. 20. not. 8. litt. E.* In dem Bier Aufschlagswesen gestatten die Generalia nur noch den Bettlordeu, und Armenhäusern von dem Allmosenbier die Befreyung, sonst aber niemand im ganzen Land, folglich auch der Universität nicht mehr. *Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 23. n. 23.* Gleichwie endlich (f) die privilegia Academicis nur solang gegeben seynd, als sie in diesem Stand bleiben, und sich auch demselben gemeß verhalten. Stat. Ingol. *C. 11. §. 1.* So folgt von selbst, daß selbe durch die Licentierung, welche mit Ehren geschihet, und nur desto mehr durch eine schimpfliche Exclusion, oder Relegation um vergangener Verbrechen halber widerum verlohren gehen. Stat. *C. 12.*

§. VIII.

De Jurisdictione, & Foro academico.

In oballegierter Auth. *habita. Cod. ne filius pro Patre* ist versehen, (a) daß in Klagsachen gegen Studenten der Beklagte die Wahl habe, ob er coram Domino suo, das ist, vor seinem ordinari Jurisdictionsherrn, oder coram Magistro, aut civitatis illius Episcopo verklagt seyn wolle. In den Worten Magistro suo, und dem weiteren Innhalt: Quibus hanc Jurisdictionem dedimus, soll zwar, wie einige dafür halten, der Hauptursprung unserer academischer Jurisdiction sowohl quo ad civilia, als criminalia zufinden seyn. Wann man aber dagegen betrachtet, daß zur Zeit Kaisers Friderici noch keine solche formierte Universitäten, und Corpora academica, wie heut zu Tag, vorhanden gewesen seyud, sondern nur jeder Lehrmeister auf seine eigne Hand dociert hat; So ist auch schwer zu glauben, daß der Kaiser einem jeden gegen seine Schüler Jus gladii, oder merum, & mixtum Imperium eingeraumt haben solle. Titius *§. 17. 17.* Förch *§. 10.* P. Zech *de Judiciis* S. *1. §. 91.* Leyser *spec. 77. de Foro academico §. 1.* Frischen *Diss. utrum Academia habeat Imperium merum vi* Auth. *habita.* Solchemnach (b) ligt der erste Grund des Jurisdictionswesens unserer heutiger Universitäten, und das privilegium Fori academici nicht in jetztallegierter Constitutione Friderici, sondern vielmehr in dem Fundationsbrief, statutis, und löblichen Herkommen, welches sich in diesem Stück nicht bey allen Universitäten gleich, sondern sehr unterschiedlich bezeigt, und einige derselben

nur

nur mit der nidergerichtlich- oder limitierter, andere hingegen sowohl mit der hoch- als niederen Gerichtsbarkeit begabt seynd. P. Zech *§. 91.* Titius *§. 18.* Lauterb. *de Academ. §. 1. litt. K.* Schmalcalder *de Jurisdictione academiarum privilegiaria in causis criminalibus.* Item die so betitulte Rechtsbegründete Vorstellung der *privilegierten academisch-* besonders aber zu Altorf hergebrachter Jurisdiction in Causis criminalibus. Von der Universität Ingolstadt (e) haben wir schon oben gehört, was gestalten sie sowohl mit der criminal, als civil Jurisdiction begabt seye, welch letzte in kleineren Händlen durch den Rector, in grösseren durch das concilium Decanicum, und quo ad 2dam Instantiam durch den ganzen Senat salvo tamen Revisorio exerciert wird. Darinn bestehet (d) also das Forum privilegiatum Academicorum Ingolstadiensium, und die Exemtio a Foro ordinario, welche sowohl in Stat. Ingol. *C. 4. §. 14. C. 11. §. 2. 3 7.* als *in Cod. jud. C. 1. §. 11. & Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 33.* fundiert ist, und sich nicht nur ad personas principales, sondern auch ad accessorias, das ist, auf Frauen, Kinder, und Domestiquen extendiert. *Cod. jud. C. 1. §. 14.* P. Zech *§. 92.* Bey Studenten (e) wird supponiert, daß sie sich würklich in studiis auf der Universität befinden, dann so bald sie wegziehen, hört das privilegium Fori auf. *Cod. crim. cit. §. 33.* Desgleichen cessiert solches in all jenen Fällen, worinn sich auch andere eximierte Personen vi Cod. jud. *C. 1. §. 12.* ihres Fori privilegiati nicht zuerfreuen haben. Gleichwie im übrigen die Jurisdiction vielmehr dem Corpori academico als dem Ort inhæriert, so folgt von selbst, daß wann das ganze Corpus wegen Krieg, Pest, oder anderer Ursach halber den Ort verlasst, die Jurisdiction in solchen Fall nicht zurück bleibe, sondern dem Corpori, wie der Schatten, nachfolge Lauterb. *cit. litt.* K.

§. IX.

De Gradu academico.

Gradus academicus ist (a) jene persönliche Würde, welche gemeiniglich auf Academien um erprobter Tugend, und Wissenschaft wegen erlangt wird. Titius *Jus priv. L. 10. C. 2. §. 1. &c.* Itter, Müller, Stephani, Schwendendorffer *de Gradibus, & Honoribus academicis.* Er ist entweder vollkommen, oder unvollkommen. Jener bestehet in Licentiatu, (b) vel Doctoratu, welcher nur absolvierten Theologis, Juristen, und Medicis ertheilt wird. Dieser aber in Baccalaureatu, & Magisterio, weil man solchen nur ex Philosophia erlangt, womit heut zu Tag keiner mehr seine studia zu absolvieren, sondern allzeit noch zu ein- oder anderer aus den höcheren Facultäten aufzusteigen pflegt. Baccalaureatus (c) ist die unterste Stufe, und gleichsam die erste Tonsur zu den höcheren Gradibus academicis. Mit der Etymologia nominis gedenken wir uns nicht zu amusieren. Der Zweifel, welcher darüber entstehet, ist nicht viel wichtiger, als die in litt. obscur. Viror. *p. 3.* movierte Frag, ob man bey der Magisterialpromotion noster magistrandus, oder Magister nostrandus sagen soll. Magisterium (d) begreift zwar in sensu lato alle Doctores, und Lehrmeister in sich, in sensu stricto aber nur jene allein, welche nach absolvierter philosophie den Gradum empfangen haben. *Tit. X. de Magistris ibique* Pichler *n. 1. 2.* Zwischen Licentiaten (e) und Doctoribus soll zwar kein anderer Unterschied seyn, als daß jene nüchtern, und diese wegen des bey der Doctoralpromotion üblichen Schmaus vollgesoffene Doctores seynd. B. Schmid *ad proc. summ. T. 7. Art. 15. n. 3.* Wie wir aber *suo seq. 11.* hören werden, findet sich gleichwohl noch zwischen beeden in verschidenen Stücken ein merklicher Unterschied. Es giebt auch zweyerley Doctores Juris, deren eine ex utroque Jure tam civili, quam canonico, andere aber nur aus dem letzten allein gradiert seynd. Ueber den ersten Anfang (f) der Graduum academicorum, und ob solcher erst im 14ten, oder schon im 13ten Seculo aufzusuchen seye, ist man noch nicht allerdings einig. Titius *§. 5.* Conringius *de antiq. acad. Diss. 4.*

§. X.

Wie und von wem er ertheilt werde.

Das Recht den Gradum academicum zu ertheilen, (a) hangt in jedem Staat a suprema potestate, und zwar wie wir oben §. 2. *litt.* C. schon gemeldet haben, quo ad Effectum generalem im ganzen Reich ab Imperatore, quo ad Effectum specialem a statu, vel Principe cujuslibet Territorii, und quo ad Effectus ecclesiasticos auch a summo Pontifice ab. Pichler *cit. T.* 5. *n.* 3. Titius §. 6. Ist daher kein Zweifel, daß Imperator, Princeps, vel Papa den Gradum zwar selbst immediate per Diploma, vel Rescriptum zu ertheilen vermag. Pich. *ibi.* Titius §. 7. Welches aber nicht leicht auf solche Weis, sondern (b) gemeiniglich nur mediate, und per Communicationem geschihet, indeme man diese gerechtsame an die Universitäten, Comites palatinos, oder auch andere ex speciali privilegio überlasst. Titius §. 8. Pichler *ibi.* Wächtler *de Jure creandi Doctores.* Die erste haben sich dessen am meisten zu erfreuen, und distinguieren sich auch dadurch von Ritter- und anderen Academien, oder studiis generalibus, allwo man zwar alle Wissenschaften so gut, als auf Universitäten tradiert, aber keinen Gradum academicum ertheilt. Lauterb. *de Acad.* §. 1. *litt. F.* Schmier *Jus pub. univ. p.* 409. *n.* 103. Comitibus (c) palatinis pflegt zwar der Kaiser unter anderen auch dieses Recht in comitiva allzeit beyzulegen. Titius §. 8. 9. Dessen sich aber in hiesigen Landen nicht einmal die immatriculierte, geschweigens die unimmatriculierte Comites palatini bedienen darffen. *Cod. jud. C.* 2. §. 7. *ibique notæ.* Aus einem besonderen privilegio (d) gebührt zwar Jus conferendi Gradum auch der Societät Jesu. Pichler *loc. cit.* Welches sie jedoch nur an Mitgliedern ihrer Gesellschaft, nicht aber an Extraneis zu exercieren pflegt. Daß derjenige (e) durch welchen die promotion geschihet, mit dem nemlichen Gradu selbst schon begabt seye, ist eben nicht nöthig, sondern es kann auch z. E. ein Doctor Theologiæ Doctorem juris promovieren. Titius §. 11. Die Solennitäten (f) mit welchen der Gradus ertheilt zu werden pflegt, und die hierunter gebräuchliche Insignia doctoralia, besonders das Buch, und Biret, die Halskette, den Kus, und bey Theologis die brennende Fackel ꝛc. siehe mit mehrern bey Pich. *n.* 2. Struv. *de Symbolis in promotione doctorali adhiberi solitis, Bireto, tiara, & Pileo.* Die hierauf verwendende Kösten sollen zwar juxta Clem. 2. *de Magistris* mehr nicht als 3000. Turonenses ausmachen, zugeschweigen aber, daß man über den heutigen Valor der Turonensium noch nicht einig ist, wird diese Verordnung wenigst bey uns in Deutschland nicht beobachtet, sondern da bleibts es bey dem, was auf jeder Universität herkommens ist. Pichler *n.* 5. P. Zech *rer. Eccles. S.* 1. §. 51. *n.* 11.

§. XI.

Requisita desselben.

Hinlängliche Erudition, und Wissenschaft (a) ist das nothwendigste Stück ad Gradum academicum, welcher auch deswegen auf Universitäten andergestalt nicht, als prævio Examine, aut specimine publico ertheilt zu werden pflegt. Titius §. 12. 14. Pichler *n.* 5. Lauterb. *de Academ.* §. 1. *litt. N.* Berger *de Gradu legitime tribuendo.* Jene, welche nur a Principe, vel Comite palatino ohne Examine vel specimine ad Gradum gelangen, werden ad distinctionem Academicorum bullati genannt, quia Bullæ doctrina vacuæ, non nisi vento inflatæ æquiparantur. Pichler *n.* 3. Lauterb. *loc. cit.* Simon, und Marbach *de Doctoribus bullatis* Von ehrbaren (b) Stand, Wesen, und Herkommen soll derjenige ebenfalls seyn, welcher ad Dignitatem gradus Academici aspiriert. Man will daher weder ehrlose, noch jene, welche levis notæ maculam auf sich haben, z. E. Schinder, Henker, Blutschergen, oder Bastarden dahin admittieren. Titius §. 13. Laut. *loc. cit.* Itterus C. 7. *n.* 8. 11. Neque enim (heist es *in L.* 2. *Cod. de Dignit.*) famosis, & notatis vel quos scelus, aut vitæ turpitudo inquinat, & quos infamia ab honestorum cætu segregat, dignitatis portæ patebunt. Doch pflegt man mit illegitimis, wann sie sich sonst wohl aufführen, leicht zu dispensieren. Pichler

n. 5. Confer Wiesand im Jurist. Handb. voce *Doctor.* §. 1. welcher überhaupt nicht wohl darauf zu sprechen ist, daß die Universitäten nach der Handwerksordnung leben, sohin levis notæ maculam, welche nur in Opinione vulgi Grund hat, pro impedimento Gradus academici Ansehen. Auf catholischen (c) Universitäten scheint zwar protestantibus im Weg zu stehen, daß das Concilium tridentinum bey dem Gradu beschworen werden muß. Pichler *ibi.* P. Zech *Jus can.* §. 66. Gleichwie man sie aber salva pace westphalica, und ohne Abbruch der darinn fest gesetzter Æqualität nicht wohl ausschlüssen kann; So pflegt man bey dergleichen promotionen obgedachtes Jurament zu übergehen, und so ist es auch erst im letzt verstrichenen Jahr 1766. zu Ingolstadt ad Exemplum, & normam Academiæ Viennensis, & aliarum observiert worden. Mit Juden (d) leidet es nur circa Gradum medicinæ, weil sie Theologiam, vel Jurisprudentiam ohnehin niemal studieren, einen Anstand, und ist man weder in praxi, noch Theoria darüber einig. Lauterb. *litt. M.* Itter *C.* 7. §. 3. Beck Judenrecht. *C.* 5. §. 2. Rhætius *de Medicis. C.* 1 *n.* 9. Auf das Alter (e) wird bey dem Gradu nicht, sondern nur ad specimina gesehen, folglich ein minderjähriger, welcher gnugsame studia hat, unbedenklich admittiert. Titius §. 12. Confer *not. ad Cod. jud. C.* 2. §. 1. 5. *litt. P.* Ein gleiches wird auch von dem weiblichen Geschlecht suppositа Habilitate dafür gehalten. Titius *ibi.* Itterus §. 22. Machiavellus *de Doctoratu Mulierum*, sonderbar in der Medicin, wozu sich die Weibsbilder darum wohl schicken, weil sich eine der anderen in hundertley Fällen weit lieber, als einem Medico anvertrauen wird. Wiesand. *loc. cit.*

§. XII.

Daß das Doctorat (a) vor diesem in grossen Ansehen gewesen, und dem Adel nicht nur gleich, sondern noch höcher geschätzt worden, hat Cramer *de jur. & prærog. Nobil. avit. p 277. &c.* weitleuffig dargethan. Kaiser Carl der 5te hat auch in dem bekannten Rangstritt zwischen den Doctoribus, und Edelleuten für die erste den Ausspruch gethan. Büderbeck Reichsstaat. *p. 1390. in not.* wovon sich noch bey dem Churfl. Hofrath allhier soweit ein Vestigium bezeigt, daß in pleno die gelehrte Bank rechter- und die adeliche linker Seits rangiert ist. Seit dem 16ten Seculo (b) hat dieses grosse Ansehen je länger, je mehr, und zwar solchergestalt abgenohmen, daß der Adel fast allenthalben nicht nur in possessione præcedentiæ ist, sondern auch aus Verachtung der Doctorswürde schier zu zweiflen anfangt, ob ihm nicht der Gradus academicus, welcher von demselben in älteren Zeiten so sehr ambiert wurde, levis notæ maculam zuziehe. Titius §. 18. Heumann *Jus politiæ. p. 102.* Gebauer *de Principibus, Comitibus, Baronibus olim Doctoribus creatis.* Gruning *utrum Gradus, & Titulus Doctoris nobilem dedeceat.* Die Ursach (c) warum die Doctorswürde soweit herunter gekommen ist, bestehet theils in der Schee!sucht des Geschlechtadels, und der allzu grossen Menge der Doctorum, welche alle Jahr auf Universitäten, und zwar gar vielmal ex nihilo creiert werden, theils in dem Mangel der Mittlen, womit die wenigiste diesen Ehrenstand der Gebühr nach zu unterhalten vermögen, theils auch in dem Doctorsstreich, welcher den gelehrtisten Leuten oft am meisten, und solchergestalten anklebt, daß sogar das Sprüchwort daraus erwachsen ist, nullum magnum Ingenium sine mixtura dementiæ, oder auf deutsch: Viel Docter, viel Narren. So klein, und verächtlich (d) man aber den Doctorat immer dadurch macht, bleibt gleichwohl für selben allzeit noch sovil übrig, daß er sich von dem Burgerstand merklich distinguiert, dann die graduierte Personen seynd nicht nur mit der Sigelmässigkeit, sondern auch mit dem Personaladel sogut, als Fürstliche Räth, und andere vornehme Beamte begabt, führen daher ein adeliches Wappen mit offenen Helm, und seynd dem Geschlechtadel sowohl hierinn, als circa exemtionem Fori, & munerum saltem personalium, und in mehr andere Weg gleich gehalten, wie wir schon überall suo loco zu bemerken die Ehre gehabt haben. Confer Pichler *n. 6.* Titius §. 15. Cramer *p.*

Und prærogativen.

291. &c. Itter C. 10. Fregismont *de Doctorum dignitate, nobilitate, privilegiis, & præeminentia.* Walther *de statu, Juribus, & privilegiis Doctorum.* Kemmerich *quousque Doctores immunitate gaudeant a muneribus civilibus, præsertim iis, quæ operis, & servitiis absolvuntur.* Der sogenannten (e) Edelmannsfreyheit hat sich in hiesigen Landen der Geschlechtsadel selbst nicht indistinctim zu erfreuen, geschweigens der mit selben nur einiger massen parificierte Personaladel eines Doctoris, und eben so wenig kan er sich jener Vorrechten anmassen, welche nur dem alten Stifts- und Rittermässigen Adel gegeben seynd, z. E. der Cammerschlüssel, oder adeliche Dompræbenden, und dergleichen Cramer *p.* 293. Zwischen graduierten Personen (f) selbst ist circa Jura, & privilegia ein Unterschied, dann die blosse Magistri, und Baccalaurei, oder so genannte Schaafköpf seynd obverstandenermassen noch nicht vollkommen, sondern nur halb, und unvollkommen graduiert, können sich also die den Graduatis ertheilte Vorrechten noch nicht zueignen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit Doctoribus sine Examine, vel specimine creatis. Pichler *n.* 3. 7. Lauterb. *litt. N.* Sonderbar jenen, welche nur a Comite palatino herausgeschloffen seynd, dann diesem gestehet man obverstandenermassen wenigist in hiesigen Landen Jus conferendi Gradum gar nicht ein. Licentiati (g) haben mit Doctoribus regulariter gleiches Recht, soweit nicht particular Statuta, vel consuetudines einen Unterschied zwischen ihnen machen. Pichler *n.* 7. Dann es giebt verschiedene Canonicaten, z. E. bey dem hiesigen Collegiatstift, wozu vermög der Statuten niemand gelangen kann, der nicht Nobilis, Patricius, oder Doctor ist. Desgleichen wird auch beym Cammergericht zu Wetzlar kein Licentiatus juris pro Assessore angenohmen, sondern er muß entweder Rittermässig, oder Doctor seyn, welch letztes zwar nicht soviel dem Buchstaben der Cammergerichtsordnung, als der kündigen praxi gemess ist. Im übrigen (h) hat auch Doctor Theologiæ den Rang vor dem Doctore Juris, und dieser vor dem Medico. Inter Doctores ejusdem Facultatis gehet es nach dem Alter, sofern nicht einer duplex Doctor, z. E. ex utroque Jure, der andere aber nur ex Jure canonico, vel civili Doctor allein ist, dann dieser weicht dem ersten non obstante senio. Pichler n. 7.

§. XIII.

Wie sie widerum verlohren gehen.

Die per Gradum academicum erlangte Würde samt den davon abhangenden Rechten gehen theils durch den Tod, oder ein Verbrechen, theils durch die Verzicht, oder eine unanständige Profession widerum verlohren, und zwar durch den Tod, weil es obverstandnermassen nur eine blosse Personalsach ist, folglich mit der Person erlöscht, und sich auf Kinder, oder Erben nicht so, wie der Geschlechtsadel, erstreckt. Durch ein Verbrechen, sofern selbes nur mit einer Infamität verknüpft, und Sententia privatoria würklich hierauf erfolgt ist. Titius §. 24. Itter C. 17. §. 5. &c Die Degradation wegen Unwürdigkeit, wie auch die selbst freywillige Verzicht zehlt Titius *loc. cit.* mehr unter die speculativ, als praktische Dinge, weil weder eins, noch anderes so leichter dings geschehen wird. Soviel endlich die unanständige Professiones betrift, ist noch nicht ausgemacht, was für eine für unanständig, und der academischen Würde für Abbrüchig gehalten werden, auch ob die Kauffmannschaft darunter begriffen seye. Item ob die Würde dadurch Ipso Jure, oder mediante Sententia verlohren gehe, oder gar nur suspendiert werde. Titius §. 25. *ibique* Itterus & *alii.*

Vier und zwanzigistes Capitul,

Von dem Recht der Beamten.

§. I.

Der Beamte wird von dem Amt, welches er auf sich hat, also genannt, und obwohl dieses in sensu lato alle menschliche Pflichten, und Officia, welche jedem sein Stand, und andere Umständ auflegen, unter sich begreift, so ist doch die Rede hievon nicht, sondern nur von Officiis, vel muneribus publicis, das ist, von jenen Aemtern, Chargen, und Diensten, wozu man Authoritate publica mit einer äusserlichen bald mehr, bald minderen Vollmacht in Absicht auf den Herrndienst, und das Gemeine beste bestellt wird. Walch Lexicon *philos.* voce Amt, Ehrenamt. Kress, und Beham *Diss. de Jure officiorum, & officialium.* Müllerus Hyperchologia *de officialibus.* Nach den Unterschied der Aemter seynd auch die Beamte sehr unterschiedlich, und werden in Geist- oder Weltliche, Civil, oder Militar, Hof, Stadt, oder Landbeamte getheilt, und ob man schon der gemeinen hierländischen Redensart nach unter den Beamten nur die Landbeamte z. E. Landrichter, Pfleger, Pflegscommissarios, Mauttner, Kästner, Gerichtschreiber, Hofmarchsrichter, und dergleichen allein verstehet, so handelt sich doch in gegenwärtigen Capitul nicht nur von diesen, sondern auch von all anderen Beamten, und Officialibus in sensu Juridico talibus. Wenigist seynd die hier angeführte Principia generalia meistentheils so beschaffen, daß sie auf alle sowohl hoch- als niedere, gering- und vornehmere Bediente, mithin auch auf Ministros, und Räth suo modo quadrieren. Wer sich von den verschiedenen Churfl. Aemtern sowohl hier, als auf dem Land einen Begrif en Gros machen will, der nehme nur den Hofkalender zur Hand, worinn er solche sowohl nach den General, als special Rubriquen eingetheilt finden wird.

Was, und wie vielerley ein Beamter seye.

§. II.

Die Bestellung offentlicher Aemter ist eine Sach, welche ohne Widerred zu den Majestätsrechten, und Regalien gehört. Schmier *jus pub. univ. L. 3. C. 5. n. 2. 3.* Kress *cit. Diss. C. 2. §. 1.* Mülerus *cit. Tract. C. 2. §. 5. &c.* Böhmer *Jus pub. un. P. spec. 2. L. 2. C. 6. § 3.* Walch Lexic. philos. voce Beförderung. Non enim Princeps (sagt Tacitus in Annal. *L. 1. C. 11. n. 2. 3. L. 3. C. 69. n. 2.*) sua scientia cuncta complecti, nec unius mens tantæ molis capax esse potest. Assumat itaque in partem Curarum alios, certùs, magna negotia magnis Adjutoribus egere, raroque eminentes Viros non magnis Administris ad gubernandam Fortunam suam usos esse. Lipsius *polit. L. 3. C. 2. n. 10. &c.* Es begehet also derjenige, welcher sich eines offentlichen Amts, oder dessen Bestellung eigenmächtig anmasset, einen grossen Eingrif in die Landsherrliche hoche Territorial gerechtsame. Schmier *n. 2. &c.* Böhmer *§. 4.* Böham *§. 3.* Sofern solches nicht ex speciali Privilegio, vel Observantia hergebracht ist, welches jedoch niemal anderst als salva confirmatione Principis, z. E. hier zu Land bey burgerlichen Rathswahlen, oder wenigist mit einer gewisen Dependenz und Subordination, z. E. bey Bestellung der Hofmarchsrichter, oder nur ex Commissione generali, vel speciali geschihet. Myler *C. 5.* Chlingensperg *Jus* Hoffm. *C. 31. & 34.* Ertl *prax. aur. C. 13.* Böhmer *Jus pub. univ. Part. spec. L. 2. C. 6. §. 6.* Confer *not. ad*

Wer solchen bestelle.

Cod. jud. C. 2. §. 1. Wer die geistliche Aemter zu b stellen habe, ist schon oben C. 19. vorgekommen. Hier handelt sich nur von Weltlichen.

§. III.

Wer hierzu bestellt werde.

Von Rechtswegen sollen (a) zu offentlichen Ehrenämtern keine andere, als würdige Leut employiert werden. Schmier *cit. C. 5. n. 4.* Wir sagen von Rechtswegen, dann was nur de facto manichmal geschihet, dient zu keiner Regel, wenigist nicht in Jurisprudentia, vel politica, sondern nur in grammatica, ubi dignus, & indignus similiter ablativos adsciscunt. Für würdig (b) wird aber jener geachtet, welcher die zum Amt erfoderliche Eigenschaften nicht nur besitzt, sondern auch allschon hinlänglich, und sattsam beglaubte specimina davon gegeben hat. Böham *§. 3.* Schmier *§. 7.* Böhmer *§. 5.* Kreß *C. 2. §. 11.* Ohne diesen reichen weder Recommendatitiæ noch Verdienst der Elteren, Voreltereu, oder Befreunden hin. P. Zech *de Ambitu p. 18.* Zu allen Aemtern (c) überhaupt werden Leut von frem, tugendhaft, und ehrbaren Wesen erfodert. Schmier *n. 4.* Böham *ibi.* Womit unsere erklärte Landsfreyheit *P. 1. Art. 1. 2. 3. 4.* allerdings übereinsstimmt. Nebst deme muß (d) man auch so viele Geschicklichkeit haben, als das Amt seiner Beschaffenheit nach erheischt, indem nicht alle Amtsverrichtungen gleich, sondern sehr unterschidlich seynd, mithin auch unterschiedliche, und jedem Amt angemessene Qualitäten erfoderen. Dahero es bey der promotion allemal auf eine gute Känntnuß sowohl des Amts, als der Person ankommt, sonst wird der Fleck leicht neben dem Loch gesetzt. Böham *ibi.* Fremde (e) und Ausländer sollen so leichter Dings nicht employiert werden, sonderbar wo die Landsverträg, und fundamental Gesätz entgegen stehen, wie z. E. unsere erklärte Landsfreyheit *P. 1. Art. 1.* und die privilegia Statuum im 1ten 6ten und 9ten Freyheitsbrief, dergleichen auch Müllerus *C. 6. §. 8.* von anderen Landen beybringt, welches jedoch billichen Absatz leidet, wann sich an tüchtigen Landskindern ein sichtiger Mangel bezeigt, oder etwann andere hocherhebliche Ursachen zur promotion eines fremden anrathen. Schmier *n. 8.* Böhmer *§. 10.* Nach alt deutschen Gebrauch (f) werden die vornehmere Hofämter, Officia palatina, nur dem Adel, und zwar soviel die hiesige Kammerer, und Truchseß betrift, nach dem in Cap. præc. *23. §. 3.* bemerkten neuen regulativo dem vier- und respective achtschildigen alten Adel verlihen. Confer Moser Hofrecht. *T. 1. p. 76. &c.* Sogar die Rathscollegia sollen laut der erklärten Landsfreyheit *P. 1. Art. 1.* mit mehr adelichen, als Gelehrten besetzt seyn. Weltliche Personen (g) seynd nach den principiis Juris Canonici der geistlichen Aemter nicht einen einzigen Augenblick fähig. Geistliche Personen hingegen seynd zwar ihres Stands halber der weltlichen Aemter eben nicht absolute unfähig. Ob es aber auch rathsam seye, dieselbe ohne sonderbarer grosser Noth hierzu zu gebrauchen, ist mehr Quæstio politica, als juridica. Böham *loc. cit.* Daß man (h) Vater, und Sohn, oder auch zwey Brüder in einem Amt, oder Collegio nicht beysam anstellen solle, ist zwar an verschiedenen Orten per Statuta versehen. Stryk *ad ff. L. 50. T. 2. §. 2.* Ausser dem aber weder dem gemeinen, noch hiesigen Lands- und Gewohnheitsrechten, sonderbar in zahlreich besetzten Collegiis, per notoria præjudicia entgegen. *L. 1. Cod. de mun. & honor.* Wiesand Jurist Handb. voce *Collegium.* Unter mehr Competenten (i) gebührt zwar von Rechtswegen der Vorzug allzeit digniori. Schmier *n. 9.* Ertl Fürstenrecht. *Exercit. 25.* Geschihet es aber dem ungeacht, daß der würdigere dem minder würdigen, oder etwann gar einem unwürdigen ausweichen muß, so ist es zwar contra Justitiam distributivam, & Officium Principis gefehlt. Dieweil jedoch præteritus zu den Amt kein Jus perfectum hat, so kann er sich auch keiner Unbild beklagen. Böhmer *§. 24.* Die Römer machten gar ein Sacrilegium daraus, wann man von der Würdigkeit desjenigen, der a Principe einmal für würdig geachtet war, nur zweiflen, oder raisonnieren wolte. *L. 3. Cod. de Crim. sacril.* Landsfinder

(k)

(k) und Unterthanen wären zwar auch wider ihren Willen vermög der ex nexu societatis civilis flüssender Obligation zu dienen schuldig. Böhmer §. 11. Müler C. 6. §. 20. Bey dem heutigen grossen Ueberfluß der Leuten aber pflegt man ad Officia publica niemand mehr zu zwingen, und die deutsche Nation rechnet es für eine derselben von Alters her zustehende Freyheit an, sich ohne männiglicher Hindernuß in auswärtige sowol Civil- als Militardienste begeben zu darffen, sofern es nur nicht bey dem Feind des Vaterlands, oder gegen speciale Landsstatuta geschihet. Titius *Jus priv. L. 8. C. 17. §. 5.* Struben Nebenstunden. *T. 3. p. 332. &* Hornius *de Libertat. german. exteris militandi.*

§. IV.

Die Art, und Weis, wie das Amt verlihen werde, ist ebenfalls eine Sach, welche lediglich von dem Willen, und gut befinden der Landsherrschaft abhangt. Sie kann (a) demnach das Amt sowohl mit, als ohne Bedingnuß, nur auf eine Zeit, oder Lebenslänglich, ja sogar Erblich verleihen. Böhmer §. 17. Böham §. 6. Das letzte geschihet aber gar selten, und zwar nur in Officiis mere honorificis, oder solchen Aemtern, welche auch durch andere vertretten zu werden pflegen, z. E. hier zu Land die Hauptpflegen. Böham *loc. cit.* Buder *de Feudis officialium Hæreditariorum.* Mehr unterschiedliche (b) Officia, sofern sie nur compatibl seynd, können eben so leicht einem allein, als ein einziges an mehr Officiales zu gleich übergeben, sohin auf diese Weis ganze Corpora und Collegia formiert werden. Böham *ibi.* Kreſs *C. 2. §. 16.* Müller *C. 6. §. 26. n. 54.* Albinus *de indole Dicasteriorum §. 9.* Mit dem nemlichen Recht (c) wird bey manchen Hof auch ein Ministrissimus, oder premier Ministre bestellt, an welchen all übrige Ministri, Räth, und Subaltern in omnibus, & per omnia angewisen seynd, so daß für diese letzte nichts übrig bleibt, als die Submission, welche Terentius dem Kayser Tiberio mit dem Compliment gemacht hat: Non est nostrum æstimare, quem supra cæteros, & ex quibus Causis extollas. Tibi summum judicium Dii dedere, nobis obsequii Gloria relicta est. Ein, wiewohl sehr unglückliches, Exempel eines solchen premier Ministre hat Bajern an dem Leonhard von Eck erlebt, und es ist Justi in dem Grundriß einer guten Regierung. *L. 5. C. 5.* auf die Ministrissimos überhaupt nicht wohl zu sprechen. Confer Leyser *spec. 181. med. 6. & spec. 570. med. 19. &c.* Struv. und Schræter *de Ministrissimo.* Wider die Verkauffung (d) der Aemter bringt zwar Justi in seinem Systemm des Finanzwesens §. 939. die allerwichtigste Gründe bey, warum man solche dem Staat höchst schädlich zu seyn erachten muß: wann es aber dem ungeacht geschihet, wie es in Frankreich, und mehr anderen Landen würklich zu geschehen pflegt, so lasst sich de Jure dagegen so wenig, als wieder die fast aller Orten eingeführte Taxen, oder Kanzleygebühren einwenden, sofern nur der Käuffer die zum Amt benöthigte Gaben hat, und der Kaufschilling, oder die Tax mässig ist, damit nicht widerigen falls das Amt, und Gemeineweſen dabey zu leiden komme. Böhmer §. 23. Schmier *n. 10.* Müler C. 7. §. 23. Willebrand *de Venditionibus officiorum.* Der Amtsverkauf (e) welcher nicht von dem Landsherrn selbst, sondern ohne seinem Wissen, und Willen nur durch Ministros, und Räth in der Stille getrieben wird, ist omni Jure verbothen, und schlagt bey geistlichen Aemtern in das crimen Simoniæ, bey weltlichen aber in das Crimen repetundarum, corruptionis, vel ambitus ein. Müler *C. 7. §. 3.* Böham §. 7. P. Zech *de ambitu. C. 1. S. 1.* Leyser *spec. 571. de veris delictis Ministrorum §. 4.* Von gleichen Schrott (f) und Korn ist der Weg durch Maitressen. Leyser *ibi. §. 5. 6.* oder ausgediente Weibspersonen, wovon Henniges *ad pac. west. p. 459.* schreibt: Res plerumque pronuba Junone perficitur, & emeritæ Ancillæ, vel Virginis aliis Officiis commendabilis Elocatio præmium est collati muneris. Redlicher, aber nicht viel räthlicher ist der modus, da man Wittiben verstorbener Beamten gegen Vorschlagung eines tauglichen Sub-

Wie solches geschehe

jecti die Dienst verleihet. Dergleichen Ehen, da nicht soviel die Frau, als das Amt geeziget wird, seynd teste quotidiana experientia gemeiniglich von bösen auf das Amt selbst redundierenden Folgerungen. Ist daher weit besser, wan man der Wittib eines meritierten Beamten durch den Amtssuccessorem eine mässige Pension abreichen, als beede unglücklicher Weis zusamm heurathen lasst. Vide Linker *de impetratione Officiorum per Matrimonia*. Es werde (g) nun aber das Amt gleich auf diese, oder jene, und was für eine Weis immer verlihen, allemal geschihet solches mitis einer schriftlicher Urkund. Schmier *n. 37. M*üler *C. 6. §. 37. n. 106.* welche man hier, soweit solche a Serenniſsimo selbst unterzeichnet seynd, Decreta zu nennen pflegt. Auf die Decretierung folgt die Verpflichtung nach der bey jeden Amt herkommlicher Eidsformel. Schmier *n. 42.* Und endlich die Installation, oder Possessgebung, vor welcher sich keiner des Amts anmassen und den mindisten actum Officii exercieren darf. Idem. *n. 37.* Oft wird man (h) einem Beamten noch im Lebzeiten adjungiert, oder in casum vacaturæ auf das Amt eventualiter expectiviert. Das letzte ist zwar nicht rathsam, jedoch exceptis Officiis ecclesiasticis, nullo Jure verbothen. Idem. *n. 15.* Böhmer *§. 18.* Kreſs *C. 2. §. 21.* Amtsadjunctiones seynd nicht nur nicht de Genere prohibitorum. Böhmer *§. 22.* Sondern oft nöthig, wann der Hauptbeamte den Dienst allein zu versehen nicht im Stand, oder so beschaffen ist, daß man ihm solchen ohne Aufseher nicht wohl mehr anvertrauen mag. Extra hunc Casum ist die Adjunction, welche zwar Juramento actualiter præstito, jedoch ohne würklicher Amtsactivität, mithin nur cum spe successionis geschihet, in der That nichts anderes, als eine blosse Anwartschaft. Ob, und wie weit aber der Landsherr, oder sein Successor an die ertheilte expectanzen gebunden seye, siehe Böhmer *§. 19. &c.* Schmier *§. 18.* Kreſs *C. 2. §. 22.* Gleichwie übrigens (i) bey jeder Promotion zwischen promoventem, & promotum ein wahrer Contract vorgehet, so disputieren zwar die Authores, was es für ein Contract seye, indem einige Contractum feudalem, andere Contractum mandati, oder locationis, conductionis, und die meiste Contractum innominatum do, ut facias, facio, ut des daraus machen wollen. per Allegat. apud Böham *§. 11.* Kreſs *§. 12. &c.* Bek *de paribus Reipublicæ, Ministri, & Vasalli juribus.* Es ist aber ein unnöthiger Schulstreit, dann es kommt circa Jura, & Obligationes zwischen Herrn, und Dienern nicht darauf an, wie man den Bestallungscontract nennt, sondern wie er an sich ist, und was er ex verbis, vel mente Contrahentium mit sich bringt.

§. V.

Pflicht, und Obligenheit eines Beamten.

Wir betrachten den Beamten (a) hier nur qua Beamten, folglich auch nur nach jenen Pflichten, welche ihm als Beamten obligen, und in Summa Summarum darinn bestehen, daß er sein Amt nicht nur getreulich, und fleissig verrichte, sondern auch seiner Herrschaft Rechenschaft darüber gebe. Schmier *n. 40. &c.* Böham *§. 14.* Die Pflichtsformel (b) wornach er beeydiget wird, und der Bestallungsbriefe, oder die Instruction, und Ordnung, worauf er angewiesen ist, z. E. die Rathsordnung in Ansehen eines Raths, die Rentmeisterische Instruction in Ansehen eines Rentmeisters seynd zwar die sicheriste norma, & Cynosura, worauf er sein vorzügliches Augenmerk in der Amtierung zu richten hat. Kreſs *C. 3. §. 1.* Da aber keine particular Amts Instruction, oder Ordnung in der Welt zu finden ist, welche alles in sich halt, was der Beamte thun, oder lassen soll, auch gar viele Aemter mit keiner Instruction versehen seynd, so kommt es in all jenen Puncten, (c) worinn man nicht specialiter instruiert ist, lediglich darauf an, was jedes Amt sowohl seiner besonderen Beschaffenheit, als dem Herkommen, Statutis, und gemeinen Rechten nach mit sich bringt. Kreſs, Böham *loc. cit.* & Auth. apud Jennichen in Biblioth. voce *Officiales.* Die Dienst (d) und Unterthanspflicht finden sich zwar meistentheils in einer Person beysam, weil die meiste Bediente in eingebohr-

nen

nen Landskindern bestehen, welche schon von Geburt aus Unterthanen seynd, und wann man die formulam Juramenti betrachtet, kommen auch beede zimlich übereins, indeme der Bediente nicht nur den Nutzen seiner Herrschaft zu beförderen, und Schaden zu wenden, sondern auch eben so, wie der Unterthan, treu, gehorsam, und gewärtig zu seyn verspricht. Dem ungeacht aber zeigt sich gleichwohl noch zwischen beeden ein reeler Unterschied. Dann die Unterthans, und Homagialpflicht inferiert subjectionem personalem absolutam, die Dienerspflicht hingegen nur respectivam intuitu Officii, und gleicht weit mehr der Lehenspflicht. Bek *de paribus Reipublicæ Ministri, & Vasalli juribus.* Reuter *de triplici domesticitatis, subjectionis, & vasallagii Jure §. 1. 2.* Dahero auch immediati, welche in Reichsständischen Diensten stehen, dafür halten wollen, daß sie sich zwar dadurch dem Foro administrationis unterwerffen, in all anderen das Amt nicht betreffenden Sachen aber ihr voriges Forum nebst der Reichsimedietät allzeit noch beybehalten. Bek *ibi. C. 5. §. 17. &c.* Moser Reichsfama. *T.* 8. *p.* 790. Sofern sie nicht demselben, wie es im Würtenbergischen, und mehr anderen Orten geschihet, bey ihren Dienstantritt renuncieren. Kress *C. 4. §. 4.* Die Pflicht, und Obligation (e) welche ein Beamter gegen seinen Nebenbeamten, oder Collegam auf sich hat, reduciert sich auf eine einzige Regul, nemlich, das keiner dasjenige, was ihm selbst obliegt, auf den anderen hinüber schüben, oder das, was anderen obliegt, an sich zu ziehen trachten, sohin auch einer mit dem anderen sich friedlich, und ruhig betragen solle. Kress *C. 3. §. 15.* In Ansehen des Amtsverfahrers (f) hat endlich der Successor keine andere Obligation als so weit solche in Officio selbst gegründet ist, dann er succediert nicht in der Erbschaft des Antecessoris, sondern nur in Officio, und was demselben annectiert ist, einfolglich hat er auch nur das letzte, nicht aber Hæreditatem, vel Personam Antecessoris zu vertretten. Kress *§. 18.* Cocceius *de obligatione Successorum Th. 2.* Tabor *de Obligat. Successor. in offic. C. 4. §. 3.*

§. VI.

In Rathschlägen.

Gerechtigkeit, Freyheit, Wahrheit, Redlich- und Aufrichtigkeit seynd lauter wesentliche Stück (a) derjenigen Pflicht, und Obligenheit, womit ein Minister, Rath, oder Beamter, wann er sein Votum, Consilium, oder Gutachten geben soll, zu werk gehen muß, und zwar mit Gerechtigkeit (b) damit er weder Gott, noch seinen Herrn, oder das Gemeinewesen, und den Nebenmenschen durch ungerechten Rathschlag beleidige. Mit Freyheit (c) damit er weder Lieb, und Freundschaft, noch Haß, und Neid, Furcht, Respect, Interesse, oder andere Nebenabsicht prædominieren lasse, mit Wahrheit (d) redlich- und Aufrichtigigkeit, damit er seinem besten Wissen, und Gewissen nach rede, sohin auch die Herrschaft weder durch vorgespiegelte Unwahrheit, noch hinterschlagene Wahrheit einführe. Nebstdeme soll er (e) sich auch der Verschwigenheit befleissen, damit von dem, was geheim bleiben soll, zum Schaden seiner Herrschaft, oder anderer nichts ausgeplaudert werde. Auf all diese Puncta (f) deutet auch in substantia die neuverbesserte hiesige Hofrathsordnung, und die *Art. 1. §. 6.* darinn vorgeschriebene Pflichtsformul, wann es daselbst heist: „ Getreulich zu rathen, und zu richten, das getreueste, und beste als ihm „ auf die Zeit, da man Raths pflegt, sein Gewissen, Pflicht, und Verständniß weiset, „ item daß er keinerley aus dem Rath sagen soll, davon Schaden kommen mag, sondern den Rath, und was darin beschlossen wird, bis in seinen Tod verschweigen, auch „ keiner sonderbaren Parthey anhangen, oder ihr zu guten einen Beyfall suchen, auch die „ Sachen aus böser Meinung nicht aufhalten, oder verziehen helffen, weder Lieb, Freundschaft, Furcht, Neid, noch andere Ursach, oder Bewegung, sondern Gott, und die „ Gerechtigkeit allein vor Augen haben ꝛc. ꝛc. „ In Sachen von sehr grosser Wichtigkeit (g) wo es die höchste Noth erfodert, ist er seine Meinung auch unbefragter zu eröffnen schuldig, sofern er allen Umständen nach glauben kann, daß er damit auslangen werde.

Von dem Rath (h) soll er sich auch deswegen nicht absentieren, weil er weiß, daß Sachen darinn vorkommen, wo er anderen ohne Verletzung seines Gewissens nicht beyfallen kann, dann villeicht hätte er durch ein Cordat, und gründliches Votum andere auf seine Seite gebracht, und dadurch einen ungerechten Schluß verhütet. Hat er aber (i) seine Schuldigkeit obverstandnermassen gethan, so wäre höchst ungerecht, wann ihm die Herrschaft nichts destoweniger den unglücklichen Ausschlag seines wohlgemeinten Consilii beymessen, und entgelten lassen wolte. Plerasque enim res, sagt Sallustius, Fortuna pro libidine sua ita agitat, ut sæpe prava magis quam bona Consilia prospere eveniant. Dieses, und all obiges mit mehr anderen siehe bey Schmier *n. 82. &c.* Conring, Nolden, Felbinger, Frankenstein *de Jure, & Obligatione Consiliariorum.*

§. VII.

In Rechnungen.

Gleichwie jeder, welcher fremde Geschäften unter Handen hat, zur Rechenschaft, Red- und Antwort hierum verbunden ist; so kann (a) sich auch dessen kein Beamter mit Fug entnehmen, sonderbar wann er Amtsgelder, oder Gefälle zu verwalten hat, dann diese muß er von Zeit zu Zeit in Verrechnung bringen. Schmier *n. 43.* Bohmer *§. 7.* Kress *C. 3. §. 17.* Soll auch Vi stat. Bav. *T. 21. Art. 1.* von seiner Station eher nicht abziehen, bis er vollkommne Rechnung, und Amtsrichtigkeit hergestellt hat. Churfürstl. Beamte (b) müssen vi mand. Gen. de 10. Septembris 1762, *§. 7.* alle Jahr zur bestimmten Zeit bey Verlust des Dienst Rechnung ablegen, und bey der Generalcassa Richtigkeit pflegen. Ob auch jene, welche der Rechnung (c) per privilegium, vel pactum speciale begeben worden seynd, mithin das Amt nur auf gut Trauen, und Glauben empfangen haben, nichts destoweniger ad rationem Villicationis suæ reddendam angehalten werden können, ist noch in Controversia, und seynd einige der Meinung, daß man dergleichen Administratoribus welche *in L. 5. §. 7. ff. de Adm.* Tract. *Aneeglogisti* genannt werden, die Rechnung eher nicht zumuthen könne, bis man dolum, vel malam fidem von ihnen verspührt. Kress *loc. cit.* Andere hingegen legen einem solchen pacto, vel privilegio mehr Kraft nicht bey, als daß man statt der Ordinarirechnung nur eine summarische Anzeig zu übergeben hat. Not. ad Cod. civ. *P. 1. C. 7. §. 16. not. 4.* Der modus (d) wie die Rechnung eingerichtet seyn solle, ist in Jure weiter nicht bestimmt, als daß alle Einnahm, und Ausgab specifice, und separierter darinn vorgetragen, und verificiert, sohin auch der Calculus richtig gezochen, und der Rest hinein, oder heraus in Fine angezeigt werde. Kress *loc. cit.* Böham *§. 14.* All übriges beruhet lediglich auf dem herkommlich- oder per Statuta festgesetzten Rechnungsstylo. Durch obgedachtes Generalmandat von Anno 1762. ist in hiesigen Landen, soviel die Churfl. Aemter betrift, ein durchgehend gleichförmiges Normativum disfalls eingeführt worden, wornach man auch mit selben bey der Generalcassa alle Jahr abzurechnen pflegt. Circa materiam (e) rationum reddendarum soll man gegen den Beamten, wo kein handgreiflicher dolus, oder culpa lata erscheint, allzeit mehr die Billichkeit, als die Schärffe der Rechten vordringen lassen. Ertl *præx. aur.* Von der Niederger *p. 456.* Leyser *spec. 621. de Residuis §. 18. &c.* idque propter Præsumtionem bonæ fidei, & veritatis, welche jeder in publica Authoritate constituierter Beamter für sich hat. Kress *C. 4. §. 9. 10. 11.* Stryk *de Præsumtione pro Magistratu.* Das ungleiche Verfahren der wohl, oder übel wollender Rechnungsjustificanten haben wir schon ad Cod. crim. *P. 1. C. 9. §. 5. litt. D.* bemerkt. Confer *Cod. jud. C. 12. §. 4. & Authores* apud Jenichen *in Biblioth.* voce *Rationes ratiocinia.*

§. VIII.

In præstatione culpæ, & quidem propriæ.

Das ein Beamter (a) dolum, & culpam latam zu præstieren, und in beeden nicht nur Obligatio ad restitutionem damni, sondern auch die Straf, und zwar propter dolum gestaltendingen nach gar pœna capitalis, propter culpam latam aber extraordinaria proxima platz habe, ist ausser aller Controvers. Dergleichen seynd die Authores ad præ-

præstationem culpæ levis, soviel die Restitutionem damni belangt, nicht aber quo ad inflictionem pœnæ mit einander verstanden, dann diese wird wenigist juxta Opinionem in praxi magis receptam nicht mehr zugelassen, und über die culpam leviſſimam gehet man sowohl mit der Restitution, als Bestraffung nicht nur in praxi, sondern auch a potiori in theoria gänzlich hinaus. per Alleg. apud Böham *§. 17.* Kreſs *C. 3. §. 2. &c.* Müler *C. 16. 17. 18. 19. 20.* Leyser *spec. 570. de fictis Ministrorum criminibus §. 28.* Schœpfer *de culpa lata Ministri.* Wann ferner (b) die Frag circa Gradum culpæ, und ob man nemlich in lata, levi, & leviſſima versiere, vorfallt, so wird solches bey Officialibus aus dem nemlichen Principio generali, welches wir bereits oben *P. 4. C. 1. §. 20. n. 8.* Circa materiam culpæ præstandæ überhaupt angeführt haben, das ist, ex mero prudentis Judicis arbitrio entschieden. Immassen das meiste, was Müllerus *C. 16. §, 14. &c.* und Schœpfer *C. 2.* Exempel weis anführt, sich gestalten Umständen nach eben so leicht ad dolum, als ad culpam latam, levem, vel leviſſimam in hypothesi qualificieren kann, folglich in Thesi wenig, oder gar nichts hierinfalls bestimmt werden mag. Culpa (c) commiſſionis, & ommiſſionis ist hierinfalls einerley, dann es muß eine sowohl, als die andere ab Officiali præstiert werden. Kreſs *§. 8.* und kann ihm hierunter zu keiner Ausred dienen, daß er die Sach nicht besser verstanden habe, dann es ist allemal grob gefehlt, sich eines Amts zu unterziehen, welches man nicht verstehet. Müler *C. 20.* Leyser *spec. 571. de veris criminib. Minist. §. 8. 60.* Soviel aber die bey Mülero *C. 19. §. 7.* aufgeworffene Frag betrift, wer nemlich bey erfolgten Schaden die Prob zu machen, und ob der Beamte seinen Fleiß, oder die Herrschaft sein verschulden zu beweisen habe, vide supra *P. 4. C. 1. §. 20. n. 9.*

§. IX.

Culpa, (a) vel factum Anteceſſoris kann so wenig als concluſum Collegii den Mitglidern, welche mit ihren Votis nicht dazu concurriert haben, imputiert werden. In beeden Fällen dictiert die Vernunft, quod pœna debeat tenere suos Authores. Leyser *spec. 533. de delictis Collegiorum. §. 12. spec. 570. de fict. crim. Minist. §. 27.* Wie weit ein Beamter für seinen Neben- Ober- oder Unterbeamten (b) zu haften habe, wird gemeiniglich mit der Distinction beantwortet, ob sie daß Amt nur pro diviſo, oder indiviſo mit einander zu verwalten gehabt haben. Letzten falls haften sie zwar in solidum, mithin jeder für das ganze, wie all andere correi debendi, jedoch cum Beneficio ordinis, & excuſſionis, kraft deren derjenige, welcher den Schaden primario verursacht hat, am ersten belangt, und ausgebeutelt werden muß, mithin der andere nur in Subsidium, wann jener nicht mehr solvendo ist, zu haften hat. Erstenfalls hat jeder nur für seinen Theil, welchen er in Commiſſis hat, für den anderen hingegen weder in solidum, noch in subsidium zu haften. B. Schmid. *sem. 1. Contr. 15. 16.* Ertl *prax. qur. p. 417. &c.* Schmier *n. 45. &c.* Müler *C. 23.* Kreſs *C. 3. §. 13. &c.* Böham *§. 18.* Harprecht *de Obligatione Collegarum.* Nach dem hiesigen (c) Kañer stylo soll zwar der Oberbeamte allzeit zwey, und der Unterbeamte ein drittel von dem Amtsrucksiand bezahlen, so daß gar der Hauptpfleger, welcher nur Pilatus in Credo ist, an seinem Bürgschaftsgeld hierum angegriffen werden will, salvo tantum flebili regreſſus Beneficio. Mit was Recht, und Billichkeit aber all dieses geschehe, weis ich so wenig, als B. Schmid *cit. Contr. 15. n. 13.* zu vertheidigen. Die Justizdicasteria (d) kehren sich auch an diesen stylum ferreum nicht, wie die kündige Præjudicia belehren, wovon auch jetztallegierter Author eins anführt, da nemlich das Churfl. Reviſorium allhier einen Gerichtschreiber wegen des von dem Pflegs- und Oberbeamten zu Schulden gebrachten Steuerrucksiand von der Mithaftung gänzlich absolviert hatte, weil der Gerichtschreiber mit der Steuereinnahm nichts zu thun, sondern nur die Rechnung pro forma mit zu unterschreiben hat. Culpam (e) uxoris, liberorum, domeſticorum bürdet zwar Mülerus *C. 22.* dem Beamten auf, welches aber

Aut alienæ.

von anderen nur in Casu gebillichet wird, wann der Beamte wegen all zu grosser Connivenz, oder sonstiger Ursach halber selbst mit in culpa ist. Leyser *spec. 570. s. 35. spec. 571. s. 75.* Kress *s. 12* Böham *s. 18.* Hindert auch der Text. *in L. 4. s. 2. ff. de offic. proconse* keines Wegs, kraft dessen Proconsuli, welcher seine Frau auf die Commission mit nimmt, alles zu last fallt, was circa Officium durch sie verdorben wird. Dann die Verschickung daurte nur ein Jahr lang, wohingegen unsere heutige Officia nicht mehr annua, sondern perpetua, mithin die Frauen nicht mehr so leicht, wie von Proconsulibus wehrender Amtierung mehr zu entbehren seynd. Leyser *spec. 571. s. 75. sp. 570. s. 70.* Viel weniger (f) legt man culpam officialis seiner Ehefrau, welche sich nicht für ihren Mann förmlich verschrieben hat, zu last, dann die Zumuthung, daß sie ihn hätte ermahnen sollen, gehet all zuweit, magis enim mulieres a Viris, quam Viros a mulieribus corripi, & emendari opportet. Kress *s. 11.*

§. X.

Von den Juribus officialium und zwar circa Potestatem.

In der Macht, und Gewalt kommen (a) Officiales mit Mandatariis zimlich über eins, und seynd nicht weiter authorisiert, als es entweder ihre Instruction, oder in Ermanglung deren die Natur, und Beschaffenheit des anvertraueten Amts mit sich bringt. Böham *s. 19.* Schmier *n. 27.* Gegen den klaren (b) Buchstaben der Instruction soll der Beamte nimmermehr schreitten, und obschon verschiedene Authores den Casum ausnehmen, da man der Herrschaft augenscheinlichen Nutzen dadurch verschaffen, oder grossen Schaden verhüten kann, so ist doch solchen falls für den Beamten weit sicherer, daß er sich anfragt, und Resolution erholet, oder da nicht soviel Zeit übrig ist, bey dem Buchstaben der Instruction beharrt, indem man ihm auf diese Weis nimmermehr beykommen kann, wohingegen demselben bey dem mindisten Excess seiner Ordre der üble Ausschlag der Sach zu last fallt. *Not. ad Cod. P. 4. C. 9. s. 9. n. 1.* Confer Kress *s. 9.* Leyser *spec. 571. s. 22.* Bey zweyfelhafter (c) Instruction hat er sich zwar keiner eigenmächtiger Interprætation anzumassen, sondern ebenfalls darüber anzufragen; sofern es aber die Zeit nicht mehr leidet, folgt er seiner Instruction, und zwar so, wie sie ihm den vorligenden Umständen nach dem Willen seiner Herrschaft am nächsten zu seyn scheint. Böham, Kress *loc. cit.* Leyser *ibi. s. 23.* In allen Amtsgeschäften (d) bleibt der Recurs von dem Beamten an die Herrschaft allemal soweit bevor, daß sie solche von ihm avocieren, und selbst verhandeln, oder anderen committieren, und ihm einen, oder mehr adjungieren, mit einem Wort, die Amtsgewalt nach eignen Belieben einschrenken, vermindern, oder vermehren mag. Schmier *n. 29.* Böhmer *9. 13. 14.* Eben die Gewalt (e) und Amtsauthorität macht, daß der Beamte nur in Ansehen der Subaltern, und untergebener pro Persona publica geachtet wird, Respectu der Herrschaft hingegen bleibt er Persona privata. Böhmer *s. 3. 5.* Und falls derselbe in Officio offenbar excediert, so wird auch dieser Excess nicht mehr pro Actu publico, sondern mere privato geschätzt. Böhmer *s. 5* Kress *C. 3. s. 16.* Grotius *L. 1. C. 4. s. 6. n. 1.* Wir sagen Offenbar (f) dann in dubio hat er Præsumtionem für sich, und kann keiner unter dem Prætext, daß er nur als privatus handle, sich mit Fug widersetzen, zumal wann kein Damnum irreparabile daraus zu besorgen ist. Böhmer *ibi.* Stryk *de facto Judicis C. 2. n. 108. &c.* Gegen Amtsturbationes (g) kann er sich selbst schützen, und manutenieren, wie auch die ihm in Ansehen des Amts zugefügte Beleydigung, sofern es Officium cum Jurisdictione conjunctum ist, propria Authoritate vindicieren, und bestraffen. Müler *C. 8. s. 39.* Einen anderen (h) statt seiner in dem Amt zu substituieren ist er ohne Wissen, und Willen seiner Principalschaft nicht befugt, und obwohl Mülerus *C. 21. s. 5. &c.* verschiedene Absätz bey dieser Regel macht; so halt sie doch Schmier *n. 39.* nicht für ächt, den einzigen Fall ausgenohmen, wo ihm Facultas substituendi ausdrücklich eingeraumt ist. Confer Mögling *de certa Personæ industria electa. C. 3. s. 5. C. 4. s. 2.*

§. XI.

§. XI.

Was ein Beamter zu Vergeltung seiner geleisteter Diensten empfangt, das nennt man eigentlich (a) Salarium, welches von einer blossen Pension darinn unterschieden ist, daß diese nicht Titulo oneroso, wie jenes, sondern aus blosser Gnad gereicht wird, von dem Lidlohn aber, daß solcher kein Officium publicum, sondern nur privatum & operam mere mercenariam supponiert. Böham *§. 20.* Kress *C. 4. §. 2.* Böhmer *de Anno deservito vel Salario promerito C. 1. §. 4. 5.* In Regula (b) wo kein anderes abgemacht ist, werden weder privata, noch publica Officia pro gratuitis geachtet, folglich ist man das Salarium dafür zu bezahlen schuldig, und sofern kein gewises Quantum hierin bestimmt worden ist, wird solches ex æquo, & bono determiniert. Leyser *spec. 668. de Salario §. 1. 5.* Lauterbach *de Salario §. 30.* Nicht nur der erklärten Landsfreyheit *P. 1. Art. 4.* sondern auch (c) den allgemeinen Rechts- und Staatsgrundregeln gemeß, daß die Besoldung hinlänglich, und dem Dienst proportioniert seye. Lauterb. *§. 29.* Weswegen Sr. jetzregierenden Churfürstl. Durchlaucht in Bayern zu ewigen Nachruhm bey der Posterität, und unendlichen Verdienst bey Gott gereichen muß, daß sie die Rathsbesoldungen fast auf das alterum tantum zu erhöcheren Gnädigist geruhet haben, da vorhin nach Gezeugnuß B. Schmids *ad stat. Bav. T. 1. Art. 11. n. 4.* manicher Zuckerbacher weit besser, als ein Rath gestanden ist. Erkrankt (d) ein Beamter, oder ist sonst ohne seinem Verschulden an Verrichtung des Dienst auf eine Zeit verhindert, so ziehet man ihm deswegen an dem Sold nichts ab, sondern reicht ihm solchen nichts destoweniger ganz. Lauterb. *§. 45. &c.* Ein anderes ist, wann er sich proprio suo facto, vel culpa ausser Stand setzt. Idem *§. 48. &c.* oder von dem Amt ohne Erlaubnuß abwesend ist, dann da ziehet man ihm entweder das Ratum temporis an der Besoldung ab, oder straft ihn auf andere Art, z. E. die Räth mit den so genannten Neglectengeldern. Hofr. Ord. *Art. 9. §. 6.* oder die Beamte, so lang sie von dem Amt abwesend seynd, mit täglichen 15. Thal. Decret. Elect. de 28. July 1732. Stirbt (e) der Beamte unter dem Jahr, so ist Jure communi noch zweyfelhaft, ob ihm, oder seinen hinterlassenen Erben die Besoldung, und der Amtsgenuß für selbiges Jahr ganz, oder nur pro rata gebühre. Böham, Kress *loc. cit.* Böhmer *de Anno deservito C. 1. §. 9. 15.* Hier zu Land aber gehet ihm, oder seinen Erben mehr nicht, als das Sterbquartal, der Ueberrest hingegen dem Amtssuccessori zu guten. Von dem Anno gratiæ (f) oder Gnadenjahr, da nemlich der Wittib, oder den Erben der Amtsgenuß noch ein ganzes Jahr nach dem Tod des Beamten zukommt, hat zwar Strykk eine eigne Dissertation geschrieben, welche aber in hiesigen Landen von keinem Gebrauch ist, dann da pflegt man den Erben mehr nicht, als obverstandenes Sterbquartal, der Wittib eines meritiert gewesten Beamtens aber entweder ein jährliches Gnadengeld, so lang sie im Land, und Wittibstand bleibt, oder wie es bey Landdiensten gern geschihet, solche gegen Vorschlagung eines tauglichen Subjecti zu verleihen. In partem Salarii (g) werden auch die Amtsaccidentien gerechnet, worunter man den Extraordinari, und unbestimmten Amtsgenuß verstehet, welcher dem Beamten an Sportuln, Taxen, Straffen, und dergleichen ungewisen Gefällen zugehet. Kress *C. 4. §. 3.* Fritsch *de Jure accidentalium C. 1. §. 2.* Wobey man aber fas, und nefas wohl zu discernieren hat. Zu den ersten gehört alles, was in dem Bestallungsbrief ausgedruckt, oder in wohlhergebrachter langer Observanz gegründet ist. Weder eins noch anderes wird præsumiert, sondern muß allenfalls ab Allegante bewiesen, auch ratio, causa, & fundamentum prætensæ consuetudinis wohl eingesehen werden. Sæpe enim, sagt Fritsch *C. 3. n. 24.* sub pallio consuetudinis latet iniquitas, quæ potius corruptela, quam consuetudo legitima dici meretur. Die Schankungen, (h) und Schmirolien, welche man in keiner anderen Absicht giebt, und annihmt, als mehr, oder weniger daran zu thun, was die Amtspflicht, und Schuldigkeit ohnehin schon erfodert, gehören zwar nicht mehr unter die in partem Circa Salarium.

Salarii eingerechnete Accidentia. Wie weit sie aber in das crimen repetundarum, & corruptionis einschlagen, vide not. ad Cod. crim. *P. 1. C. 9. §. 6.* Confer Leyser *spec. 570. §. 29. &c. sp. 571. §. 29. &c.*

§. XII.

Circa honores, & privilegia.

Gleichwie der Landsherr durch seine Officiales vertretten, und repræsentiert wird, so pflegt (a) er sie nicht nur selbst in Ehren zu halten, sondern es gebührt ihnen solches nur desto mehr von anderen. Quamprimum enim populus membra Principis parvi pendere didicit, ipsum quoque Principem paulatim contemnere assuescit. Cassiodorus apud Schmier *n. 20. &c.* Müler *C. 8. §. 2. &c.* Die einem Officiali (b) in Absicht auf das Amt zugefügte Beleydigung betrift nicht soviel ihn, als den Landsherrn, und schlagt in das crimen læsæ Majestatis ein. Cod. crim. *P. 1. C. 8. §. 4. ibique not. B.* Kann auch eben darum ab Officiali selbst, sofern er anderst mit der Jurisdiction begabt ist, vindiciert werden, ohne das er pro Judice in causa propria hierunter angesehen wird, weil es vielmehr res Officii, & causa Domini ist. *Cod. jud. C. 1. §. 20. ibique not.* Die Distinction (c) und äusserliche Ehrenbezeigung, welche man Officialibus angedeyen last, bestehen theils in dem Rang, und der Titulatur, theils in dem Foro privilegiato, dann der Sigelmässigkeit, und dem Personaladel der vornehmern Beamten, samt den davon abhangenden Prærogativen, und Immunitäten. Von dem Foro privilegiato tam in civilibus, quam criminalibus siehe, *Cod. jud. C. 1. §. 11. Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 30.* Kress *C. 4. §. 4. &c.* Böham *§. 21.* Von der Siegelmässigkeit, und dem Personaladel vornehmer Beamten, auch wer nach hiesigen Landrechten darunter zu rechnen seye. *supra Cap. 22. §. 8. 16. lit. G. & Cod. jud. C. 20. §. 9. n. 7.* Das Titulaturwesen (d) reguliert sich sowohl hier, als anderwerts fast durchgehends nach dem Gebrauch, dann die ältere Landsherrliche Verordnungen, welche in vorigen Zeiten darüber ergangen seynd, werden heut zu Tag in keinem einzigen Stück mehr beobachtet, und was damalen noch zur blosser Eitelkeit, und Hoffart angerechnet wurde, das ist durch den seithergen Gebrauch zu einen solchen Recht erwachsen, daß es ohne Beleydigung kaum mehr versagt werden kann, z. E. die Excellenz den Churfl. geheimen Räthen, Euer Gnaden, oder Gnädiger Herr sowohl den Kamerherrn, und Staabsofficiers als Churfl. Räthen, item die prædicata Hochgebohren, Hochwohlgebohren, Hochedelgebohren, Wohledelgestreng, und dergleichen, welche nebst den Hochgräflich- oder Hochfreyherrlichen Gnaden zwar ebenfalls erst im letzt abgewichenen Sæculo aufgekommen, und als unleidentliche Neuerungen per decret. Elect. von 7. Aug. 1651. abgeschaft, seithero aber a Proportion des Amts, oder Characteur mit dem fast allgemeinen Burgerrecht begabt worden seynd. Die viele Hindernüsen (e) und Anstössigkeiten, welche aus dergleichen übertriebenen Titulaturen in Amtscorrespondenzen entstanden seynd, haben endlich soviel veranlast, daß vermög Generalmandati von 16. Jan. 1764. in dergleichen Amtsschreiben keine personaltitulatur mehr gebraucht, sondern nur des Amts, woher, und wohin geschrieben wird, z. E. an das löbliche Pfleggericht N. N. von dem Pfleg- Hofmarchs- oder Stadsgericht N. N. Erwehnung gemacht werden soll. Mit dem Rang (f) sihet man zuförderist auf die vorgeschriebene Rangordnung, dergleichen sich zwar viele in Append. des Moserischen Hofrechts *T. 1. §. 352. &c.* befinden. Hier zu Land aber, wo man noch zur Zeit keine solche Vorschrift hat, giebt die Observanz, oder in strittigen Fällen die Landsherrliche Entscheidung den Ausschlag. Auf diese Weis wurde die Præcedenz Anno 1719. den Truchsessen vor den Räthen, Anno 1646. den Secretariis vor den Advocaten, Anno 1676. den hiesigen Burgermeistern vor den Titularräthen, und diesen vor den inneren Stadträthen, Anno 1642. den Pflegern, und Pflegsverweseren vor dem Kastner, und vor dem Breuverwalter zugesprochen. Inter pares (g) ejusdem Ordinis decidiert regulariter das Senium. Kress *C. 4. §. 7.* Und zwar a die Decreti, wann sie zugleich verpflichtet seynd, sonst aber von Zeit ihrer Verpflichtung, dann die bloss Vocation giebt

nur

war Jus ad munus, die Verpflicht- oder Possessgebung aber in munere, folglich ein stärker, und vorzügliches Recht. C. 40. de prab. in 6. Leyser spec. 572. med. 1. Nach dieser Ordnung gehen sammentliche Herrn Räth allhier nicht nur von einerley, sondern auch unterschiedlichen Dicasterien, sowohl bey offentlichen Processionen, als anderen Zusammenkünften. Wie, und auf was weis aber die a Consilio aulico, Camera, vel aliis Dicasteriis Abgeordnete zu sitzen pflegen, wann sie bey Conferentien, Deputationen, oder Commissionen zusammtretten, ist in der Hofr. Ordn. *Art.* 2. §. 4. decidiert. Die von der Ritterbank (h) welche weder mit dem Kamerschlüssel noch Grafen- oder Herrnstand begabt seynd, sollen zwar laut der nemlichen Ordnung §. 5. *ibidem.* mit denen von der gelehrten Bank extra Gremium ebenfalls nach dem Senio gehen, welches jedoch durch Churfl. special Resolutiones von Anno 1766. seithero widerum abgeändert, und denen von der Ritterbank der Rang sowohl inner, als ausser dem Rath zu gestanden, sohin die ehemalige Observanz in diesem Stück widerum erneuert worden ist. All übrige Freyheiten (i) und Immunitäten, deren sich die Officiales über obige noch zu erfreuen haben, dependieren lediglich von dem Innhalt des Bestallungsbrief, oder dem Herkommen, und besonderer Verfassung jeden Orts, oder Station. Also seynd z. E. die Kayserliche Reichshofräth und Kamergerichts Assessores *vi Cap. Cæs. Art.* 25. §. 6. 8. von Zöllen, Steuern, und anderen Beschwerten, wie auch bey ihren Abzug von der Nachsteuer befreyet, dessen sich weder die hiesige noch auswärtige Räth allenthalben berühmen können. Den blosen Titularen (k) kann man all obige Jura, & Privilegia officialium weder gänzlich ab- noch zusprechen. Wie weit sie aber davon participieren, last sich überhaupt nicht sagen, sondern hangt ebenfalls nur ab Observantia, vel Jure speciali ab. Also werden z. E. hier zu Land zwar die Titularräth, nicht aber die Titularkamerdiener, sondern nur die würkliche für Sigelmässig geachtet. *Cod. jud. C.* 20. §. 9. n. 7. Das Forum privilegiatum will man Titulatis, vel expectivatis ebenfalls nicht eingestehen. *not. ad Cod. jud. C.* 1. §. 11. *litt. B.* Und im Rang müssen sie non obstante Senio actualibus saltem ejusdem Ordinis allemal ausweichen, wie es auch bey den Römern schon üblich gewesen ist. *L.* 2. *cod. ut dign. ord. ibi.* Quartum honorarium, qui præsentes à nostro numine sine cingulo codicillos tantum honorariæ Dignitatis adepti sunt. Wir sagen ejusdem Ordinis. Bey Titulanten altioris Ordinis z. E. bey Titular geheimen Räthen falliert die Regul Respectu der Hofkamer- und anderer würklicher Räthen, weil diese mit den geheimen Räthen nicht in eadem Classe stehen, sondern inferioris Ordinis seynd.

§. XIII.

Contractus delicta pœnas.

Circa Contractus (a) haben die Beamte nicht viel besonderes an sich, ausser daß sie dasjenige, was ihnen von Amts wegen zu verkauffen obliegt, andergestalt nicht, als mitels der Gand, oder sonst offentlich, und bona fide kauffen darffen. Item ist weder ihnen noch den Amtleuten ohne Bewilligung der Städten, und Märkten burgerliches Gewerb, und Handelschaft zu treiben, viel weniger die in ihren Amtsdistrict ligende Baurengüter an sich zu bringen erlaubt, wie wir schon oben *ad P.* 4. *C.* 3. §. 2. *litt. B. C.* erinnert haben. Es will hiernächst Leyserus *in spec.* 571. §. 33. &c. all jene Handlungen, wodurch res, vel bona Principis mit Schaden, und Abbruch des ærarii, vel boni publici directe, vel indirecte ad manus Officialium kommen, sonderbar aber die Cessiones, mitels welcher die Landsherrliche Schulden auf sie transferiert werden, keines Wegs billichen. Von der Vormundschaft, und das Officiales derselben nicht nur entschuldiget, sondern auch ohne special Landsherrlichen Consens nicht einmal fähig seynd. siehe *P.* 1. *C.* 7. §. 3. n. 7. Delicta Officialium (b) seynd communia, oder propria. Die letzte, welche mit dem Amt eine Connexion haben, folglich Officialibus nur allein eigen seynd, werden in nominata, & innominata getheilt. Jene bestehen lediglich in crimine residui, repetundarum, aut corruptionis, welche allschon *in Cod. crim. P.* 1. *C.* 9. §. 3. 6. vorgekommen seynd. Crimen concussionis, vulgo den ungerechten Amtstrotz, wie auch superexactionis, da man von Amts wegen mehr einbringt, als sich de

Jure gebührt, rechnet zwar Kreſs *C. 5. §. 12. 13.* ebenfalls noch hinzu. Allein das erſte gehört mehr ad Delicta communia, weil es auch anderen, die keine Beamte ſeynd, gemein iſt. *Cod. crim. P. 1.* C. 2. *§. 19. litt. C.* Das andere aber gehört ad delicta Officialibus propria, jedoch innominata, worunter alles verſtanden iſt, was gegen die Inſtruction, oder Eigenſchaft des Amts per abuſum, vel non uſum officii zu Schulden gebracht wird. Vulgo *Amtsexceſſen*, oder malverſationes. Kreſs *C. 5. §. 10.* Böham *§. 23.* Böhmer *de exceſſuum pœnis.* Alle Amtsexceſſen (c) und Verbrechen laſſen ſich nicht wohl ſpecificieren, vieles findet ſich aber davon bey Kreſs *§. 14.* Böham *§. 24.* Fritſch *de peccatis Miniſtri, Senatoris, Quæſtoris &c. &c.* Leyſer *ſpec. 571. de veris delictis Miniſtrorum Principis*, deme man auch jenes beyzufügen hat, was dieſer letzte Autor ſpec. *570. de fictis criminibus Miniſtrorum* weitläuffig anführt, und exemplificiert. Dann man ſchreibt oft einem Miniſter, Rath, oder Beamten bey der verkehrten Welt für ein Verbrechen an, was ihm viel mehr zum Lob, und Verdienſt gereichen ſoll. Die Paſſion geyet auch manchmal ſo weit, daß ſie die kleiniſte Fehltritt für groſſe Uebelthaten anzugeben weis, wie es Marillac in Frankreich erfahren hat, welcher den Kopf um ſolcher Kleinigkeiten willen verlohr, daß man keinen Page derwegen mit Ruthen hätte züchtigen mögen. Die Straffen (d) der Beamten werden eben ſo, wie die Verbrechen in gemein, und eigne getheilt. Die letzte beſtehen in verminder- oder gänzlicher Aufhebung der Beſoldung, dann der Suſpenſion, Degradation, Caſſation. Dieſen, und all übrigen gemeinen Straffen ſeynd die Beamte ſo wohl propter Delicta communia, als propria unterworffen. Böham *§.* 25. Leyſer *ſpec. 575. de pœnis Miniſtrorum delinquentium.* Es iſt auch circa proceſſum, & inquiſitionem bey ſelben nicht viel beſonderes zu merken, auſſer daß man Räth, oder vornehme Beamte weder ohne Churfl. ſpecial Befehl, wo kein periculum in mora iſt, inhaftieren, noch in anderen Delictis, als atrociſſimis ad torturam nehmen, oder in puncto der Hinterſtelligkeit ohne Beyziehung der Hofkamer proceſſieren, minder dergleichen Inquiſitionsacta mit Umgehung der Cameralerinnerung verbeſcheiden ſolle. *Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 5. C. 6. §. 5. C. 8. §. 5. C. 10. §. 7.* Wie weit die Churfürſtl. Hofkamer, oder Landſchaft ſelbſt gegen Beamte zu verfahren habe, ſiehe neuverbeſſ. Hofr. Ordn. *Art. 3. §. 13. Cod. jud. C. 1. §. 12. n. 8.* Confer Leyſer *ſpec. 572. de Judicio in Miniſtrum Delinquentem.* Gegen künftige (e) Amtsexceſs, und Verbrechen dienen folgende Præſervativmitel. Erſtens der Eid, welchen jeder bey ſeinem Amtsantritt obverſtandnermaſſen ablegen muß. Zweytens eine hinlängliche Beſtallung, equus enim male paſtus male ambulat. Drittens die Amtsbürgſchaft, woran man ſich vi Decreti Elect. von 20. July 1691. allemal zuforderiſt erholen, und ſofern ſolche erklecklich iſt, ſich bey Vergandung rückſtelliger Beamten in Concurſum gar nicht einlaſſen ſoll. Viertens eine gute Policey, und Abſtellung der verſchwenderiſchen Kleyderpracht, und Hoſpitalität, wodurch manicher ſonſt ehrlicher Beamter zur Untreue verleitet, oder ruiniert wird. Das fünfte, und beſte von allen aber iſt, daß man jenen, welche Geld, oder andere Gefäll zu verrechnen haben, das Gewehr, und Patrontaſchen fleiſſig viſitiert, ſohin die Rechnung ſo wenig als die Beicht lang anſtehen laſt. Vor dieſem geſchahen die Amtsviſitationes per miſſos Regios, in deren Stell mit der Zeit die Vicedom- und Rentmeiſteriſche Umritt eingetretten, und die letzte ſowohl in Rechnungs- als anderen Amtsſachen dato noch bey uns üblich ſeynd. Confer Fritſch *de Viſitationibus provincialibus C. 2.*

§. XIV.

De obligatione Domini erga officialem & alios ex facto ejusdem.

Circa obligationem Domini erga officialem, vel alios obtinieren (a) faſt die nemliche Principia, wie bey mandante gegen mandatarium, vel tertium. Böham *§. 28.* cum Eyben *& aliis.* Solchemnach iſt die Herrſchaft ſchuldig, dem Beamten allen Schaden, welchen er von Amtswegen erlitten hat, gut zu machen, quia Officium ſuum nemini debet eſſe damnoſum. Böham *loc. cit.* Kreſs *C. 4. §. 1.* ausgenohmen was etwann Caſu mere fortuito geſchehen iſt, dann dieſer wird auch mandatario juxta Partem *dict. 4. C. 9. §. 6.* a mandante nicht præſtiert, ſofern es nicht eine mit groſſer Gefahr

vers

verknüpfte Commission gewesen ist, dann da muß der Beamte so gut als mandatarius ob damnum Casu perpessum indemnisiert werden. Kress *ibi §. 12.* Böham *loc. cit.* Den Recompens aber, womit man mandatarium zu beehren pflegt, kann Officialis darum niemal prætendieren, weil er ohne dem schon hierum salariert, und bestallt ist. Einem dritten (b) haftet die Herrschaft ex facto sui Ministri, vel Officialis eben nicht absolute, sondern nur distinctive mit dem Unterschied inter Factum licitum, & illicitum, und zwar ex Facto licito nur so weit als der Beamte in den Schranken der ihm ertheilter Special, oder Generalamts Vollmacht verblieben ist. Böham *ibi.* Kress *C. 5. §. 2.* Schmier *Jus pub. univ. cit. L. 3. C. 5. n. 49. &c.* Stryk *de obligatione Principis ex facto sui Ministri C. 2. n. 12. &c.* und falls er etwann nebst der offentlichen Vollmacht auch eine geheime Instruction hat, welche von jener differiert, so wird nur auf den Innhalt der ersten, nicht der letzten gesehen. *Cod. cit. P. 4. C. 9. §. 9. not. 2.* Confer Stryk *ibi n. 25. &c.* Böham *loc. cit.* Factum (c) illicitum Officialis verbindet die Herrschaft regulariter nicht, sie seye dann selbst mit in culpa gewesen, z. E. durch ausdrücklichen Befehl eines solchen Facti, oder durch Bestell- und Geduldung eines solchen Beamtens, dessen Unverstand, Unfleis, oder üble Beschaffenheit notorisch, oder wenigist der Herrschaft nicht unbekannt gewesen ist. Böham *ibi.* Schmier *n. 56. &c.* Kress *§. 5. 6.* Leyser *spec. 113. med. 2. & spec. 575. §. 6.* Confer Stryk *tot. Cap. 3.* Eben diese Bewandnuß (d) hat es in non facto Officialis, da nemlich durch seine Negligenz, oder Verabsaumung den Unterthanen, oder anderen Schaden geschihet, dann diesen erstattet die Herrschaft ebenfalls andergestalt nicht, als wann sie auf obverstandene Weis in culpa mit verflert. Böham *ibi.* Schmier *n. 59.* Kress *§. 8. vide etiam* Stryk *C. 4.* gehet aber der Schade (e) ex non facto Officialis nicht anderen, sondern der Herrschaft selbst zu; so glaubt zwar Mülerus mit viel anderen, daß sie solchen indistinctim, salvo tamen Regressu erga Officialem, zu tragen habe. Andere hingegen distinguieren inter lucrum captandum, & damnum vitandum. Erstensfalls, da es nemlich der Herrschaft nur de lucro captando, seu Jure novo quærendo z. E. um eine Erbschaft, oder andere Acquisition zu thun ist, seynd die Authores der Meinung, daß ihr die Negligenz des Beamten allerdings præjudiciere, salvo solum Regressu erga Officialem. Anderensfalls (f) aber, da die Herrschaft Jura vel regalia jam præhabita verliehren soll, mithin de damno vitando certiert, halten die Authores das Contrarium dafür. Stryk *cit. C. 4. n. 41. &c.* Schmier *n. 60. &c.* Böham *loc. cit. cum aliis.* Also, und dergestalt, daß einige solchen falls, wenigist quo ad regalia, gar keine Verjährung contra Principem mehr zulassen wollen. B. Ikstad *de Superioritatis territorialis, nec non regalibus Juribus dolo, aut negligentia Ministrorum, & officialium Principis haud præscribendis.* Womit jedoch communis opinio nicht übereinstimmt. Schmier *n. 64.* Stryk *n. 35. &c.* Kress *§. 9.* Böham *loc. cit.* cum Klokio, Vasquio, Mülero &c. Confer not. *ad Cod. P. 2. C. 4. §. 3. not. 8. 9. 10. &c.* Ob man übrigens (g) die Klag, welche gegen die Herrschaft ex Facto officialium angestellt wird, Actionem institoriam utilem nennen solle, wie Hallenses in dem Moserischen Staatsrecht *T. 24. p. 209. §. 12.* dafür halten, scheint uns eine ganz gleichgiltige Sach zu seyn, weil es heut zu Tag nicht mehr um den Namen, und die Formul, sondern nur um das Jus, & Fundamentum actionis zu thun ist.

§. XV.

Von Abänderung der Beamten

Das Amt gehet (a) theils durch den Tod des Beamten, sofern es anderst nicht per pacta, vel privilegia erblich gemacht, oder einem corpori non morienti übertragen ist, theils durch die Resignation, und Abdankung, wie auch durch die Permutation, oder Translation, und in gewiser Maaß per Suspensionem widerum verlohren. Gute Beamte (b) sagt Gundling *in polit. p. 53.* wachsen nicht an den Bäumen, oder über Nacht, wie die Champignons. Es muß dahero die Resignation mit Beobachtung der pactierten Aufkündungszeit, oder wann keine pactiert ist, auf solche Art geschehen, damit die Herrschaft in Bestellung eines anderen tauglichen Beamtens nicht verkürzt werde. Böham *§. 30.*

Fritsch *de Resignatione* C. 4. n. 15. Ja es wird für eine grosse unkreue, und strafbare That ausgerechnet, wann man sich ohne Wissen, und Willen der Herrschaft in fremde Dienst engagiert, oder gar insalutato Hospite davon gehet. Böham *ibi.* Kress *C. 6. §. 7.* Leyser *spec. 212. §. 2. spec. 57 1. §. 51.* Von Landskindern nihmt man auch die Resignation andergestalt nicht an, als wann solche ex causa saltem aliquali, und mit gebührender Submission gesucht wird. Kress, Böham *ibi.* Fritsch *n. 11.* Leyser *spec. 62. §. 10. & spec. 571. §. 76.* Die Dimission (c) oder Abdankung geschihet entweder mit Ehren, oder Unehren. Jene heist eigentlich Dimissio in specie, vel simplex & honesta, und stehet der Herrschaft allemal frey, ohne daß sie dem Diener die Ursach zu sagen schuldig ist. Gnug, wann sie ihm mit Martiali sagt:

Non amo te sabidi, nec possum dicere quare,
Hoc solum possum dicere, non amo te.

Wenigist last sich in puncto Juris nicht viel dägegen einwenden, dann es haben alle Officia sowohl perpetua, als temporalia, ungeacht dieselbe simpliciter & indefinite verlihen seynd, Naturam precarii an sich, und seynd dem deutschen Sprüchwort nach keine Ehen. Böham *loc. cit.* Kress *§. 2. &c.* Leyser *spec. 570. §. 46.* Hertius *paræm. germ. 9. L. 2.* Böhmer *de Dimissione Ministrorum C. 2. §. 1. &c.* Ob es aber auch klug, billich, und christlich seye, einen Bedienten ohne Ursach schlechter dings fortzuschicken, ist eine andere Frag. Wir rathen keinem Herrn dazu an, welcher gute Leut haben will, und es leidet auch obige Lehr in puncto Juris nicht nur bey erblichen, oder Titulo oneroso acquirirten Aemtern, sondern auch, wo pacta vel Capitulationes entgegen stehen, einen merklichen Absatz per alleg. Auth. Dienstentsetzungen, (d) welche mit Unehren geschehen, vulgo Cassation, Depasition, Amotion seynd species pœnæ, supponiren also ein Verbrechen, und können andergestalt nicht als prævia sufficienti causæ Cognitione verhengt werden, cum fama, vita, bona par passu ambulent. *Coc. crim. P. 1. C. 1. §. 9. ibique not.* Confer Böham *loc. cit.* Kress *§. 5.* Besold *thes. pract.* voce Entsetzung. Ist aber ein solches Verbrechen vorhanden, welches die Cassation meritiert, so hat selbe sogar in Officiis Titulo oneroso quæsitis, vel hæreditariis, geschweigens in anderen Aemtern statt. Böhmer *Jus pub. univ. P. sp. L. 2. C. 6. §. 12.* Stryk *de abusu Juris quæsiti C. 1. n. 35.* Nicht viel besser (e) als die Cassation ist die Degradation, da man wider von unten auf dienen, und z. E. der Officier die Musqueten tragen muß. Kress *§. 5.* Leyser *spec. 575. §. 16.* Etwas glimpflicher scheint die Resignation zu seyn, welche zu Folg eines stillen Auftrags sponte coacte geschihet. Leyser *ibi. §. 12.* Deme der gar vielfältig practicierte modus sehr nahe beykommt, da man einem so viel torto thut, bis er selbst gern von dem Dienst gehet. Kress *ibi.* Ob auch (f) Permutatio, oder Translatio von einem Amt auf das andere contra Officialem invitum ohne seinem Verschulden platz habe, scheint zwar per Regulam, qui potest plus, potest etiam minus, wenig Anstand de Jure zu haben, nachdem die Herrschaft obverständnermassen einen Bedienten ohne Ursach wohl gar dimittieren, folglich um so viel mehr auf einen anderen Dienst setzen kann. Da aber gleichwohl eine solche Permutation, oder Translation grosse Beschwerlichkeit auf sich hat, indeme die Beamte keine Schnecken seynd, welche Hauß, und Hof auf dem Rucken mit sich führen, so ist dieselbe citra Delictum, vel pœnam, sonderbar wann sie von einem besseren auf ein schlechtes Amt geschehen soll, weder rathsam, noch gewöhnlich. Kress *C. 2. §. 20.* Böham *loc. cit.* Durch die Suspension (g) gehet die Amtsactivität nicht so, wie durch die Dimission, Cassation, oder Resignation für beständig, sondern nur auf eine Zeit verlohren. Stryk *de Suspensione ab officio C. 1. n. 41.* Man pflegt auch solche bald zur Straf, bald nur provisionaliter wehrenden Inquisitionsprocess zu verhengen. Stryk *ibi. n. 55.* Welches jedoch niemal anderst, als a Judice competente aus sonders erheblich- und ad Inquisitionem specialem erklecklicher Ursach geschehen soll. Idem *§. 2. n. 6.* & *C. 3. n. 1. 33.* Suspensus muß sich durante Suspensione aller Amtierung enthalten, auch öfters nach dem Innhalt des Suspensionsdecrets

vrets der Besoldung eins weilen carieren, zu geschweigen, daß der güte Nam, und Leutmuth vor der honneten Welt hierunter zu leiden kommt, sonderbar, wann solche nicht nur provisorio modo, sondern per modum pœnæ verhengt wird. Stryk *tot. Cap. 4.* Das man aber einem suspendierten die zu seiner Defension benöthigte Amtspapier nicht vorenthalten darf, ist ohnehin notorischen Rechtens. Leyser *spec. 570. §. 36.* Nach aufgehobener Suspension (h) tritt Restitutus widerum in den nemlichen Platz, welchen er vorher gehabt hat. Wer aber schon einmal dimittiert, oder cassiert gewesen, und hernach wider von neuem angenohmen worden ist, der dient von unten auf. Emeriti (i) werden nicht für entlassen geachtet, geniessen also regulariter das Salarium, und all andere Jura, welche sie wehrender Activität gehabt haben. *Cod. jud. C. 1. §. 12. not. 6.* Wie weit sich deren ein in Ehren entlassener zu erfreuen habe, ist zwar de Jure communi noch zweifelhaft aber de Jure Bavarico soweit ausgemacht, daß er sich mehr nicht zu prævalieren habe, als was ihm in der Dimission ausdrucklich vorbehalten worden ist. *Cod. jud. ibidem.* Den Wittiben (k) abgestorbener Beamten bleibt sowohl das Forum als der Rang, und die Honores defuncti solang, bis sie ad secunda Vota schreitten. Kreis *C. 4. §. 12.* Die Jurisdiction (l) in Stritthändlen, welche sich zwischen Statibus, vel immediatis Imperii und ihren Officialibus circa Dimissionem, Cassationem, Suspensionem öfter ergeben, kann man den höchsten Reichsgerichten unter dem Vorwand, daß es blosse Policeyhändl seynd, überhaupt nicht absprechen, sofern sie nur nicht in das Criminale einschlagen, oder sonst nicht genugsam dahin qualificiert seynd. Kreis C. 5. §. 7.

Fünf und zwanzigistes Capitul,

Von dem Stadt und Burgerrecht.

§. I.

Von Städten.

Stadt heist eigentlich ein (a) mit dem Stadtrecht begabter Ort. Kürzer, und adæquater lassen sich die Städt kaum beschreiben. Dann wann man sie für einen mit gemaurten Häusern, Gräben, Porten, und Stadtmauren versehene Ort angibt, worinn sich viele Leut mit einer gewisen Subordination, einerley Gesätzen, und Auffalten, dann Zunfts Handels- und Handwerks, wie auch Bräugerechtigkeiten, grossen Gasthöfen, deutsch- und lateinischen Schulen befinden; So trieft all dieses nicht universaliter sondern nur a potiori und manchmal auch bey Dörffern, und Schlössern ein. Moser Staatsrecht. *Tom. 5. p. 325. §. 3. 5. 6.* Confer Titium *Jus priv. L. 8. C. 4. §. 1.* Engau *Jus germ. §. 127.* Das lateinische Wort (b) Civitas hat duplicem Sensum, und bedeutet bald eine Stadt, bald einen ganzen Staat, oder Rempublicam, in welch letzten Sensu es auch bey Hubero *de Jure civitatis* Hertio *de modis constituendi Civitates*, und Seidel *de civitatis Origine, ac summæ potestatis constitutione* genohmen wird. In Deutschland (c) werden die Städt in unmitelbare Reichs- oder mitelbare Landstädte getheilt, je nachdem selbe immediate unter dem Kaiser, und Reich, oder nur unter Reichsständischer Hoheit stehen. Die letzte werden auch Municipalstädt genannt, welchen Namen sie zwar von den Römischen municipiis entlehnt haben. *Tit. ff. & Cod. ad Municipalem, & de Incolis, ibique* Lauterb. *§. 2.* Geisler; und Martini *de civitatibus Municipalibus.* In der That selbst aber bleibt gleichwohl zwischen den Römischen und unseren heutigen Landstädten

noch ein grosser Unterschied über. Waldschmid *de Differentia municipiorum Romanorum & Urbium germaniæ mediatorum.* Was einige (d) von Civitatibus mixtis angeben, welche theils Reichs- theils Landstädte, mithin vermischter Natur seyn sollen, das hat keinen rechten Grund. Moser *compend. Jur. pub. L. 4. C. 13. §. 6.* Bilderbeck Reichs-Staat. *P. 6. C. §. 8.* Zoll *de speciali Jure Principis in civitates mixtas.* Der Hanseatische Bund aber, wovon die Hanseestädt hergekommen seynd, existiert schon lang nicht mehr. Moser *ibi. §. 14.* Werdhagen, und Heinsius *de civitatibus Hanseaticis.* In die gröffere und kleinere (e) zu latein Urbes, & Oppida pflegt man zwar die Städt ebenfalls einzutheilen. Titius §. 5. Welche Eintheilung jedoch in unseren Landen nur soweit einen Nutzen hat, als man unter jenen die haupt- unter diesen aber die kleinere, und dem Rentmeisterischen Umritt unterworffene Städt verstehet. Mit den letzten kommen auch die gefreyte Marktflecken, oder Vici (f) so weit übereins, daß ihnen nichts als der Nam von Städten noch ermangelt, habent enim idem fere Jus municipiorum, sicut oppida, Titius *ibi.* Wir sagen Gefreyte, dann die Ungefreyte, oder jene, welche einem Stand, oder Landsassen untergeben seynd, haben kein Jus municipii, und näheren sich weit mehr den Dörffern, als Städten. Titius *ibi.* Von dem ersten Ursprung (g) der Städten in Deutschland, und was gestalten die allererste Burgerschaft zwar knechtischer Ankunft gewesen, hernach aber in den Stand der Freyheit gesetzt worden seye, sofort der Landadel sich nach, und nach ebenfalls dahin gezohen, und die burgerliche Stadtämter affectiert, ja sogar die höchste Häupter selbst das Burgerrecht zu erlangen keinen Scheu getragen, sondern sich eine grosse Ehre daraus gemacht haben, siehe mit mehrern bey Engau §. 123. Bilderbeck *loc. cit. §. 2. &c.* Hellef *repp.* voce **Bürger** §. 3. *&c.* Conring, & Brunnemann *de Urbibus germanicis, earumque incremento.*

§. II.

Und Stadtrechten.

Jura civitatis (a) seynd theils communia, theils propria. Die ersten seynd diejenige, welche auch anderen Corporibus, Collegiis, oder Communitäten *juxta Cap. seq. 30. Jure universitatis* zustehen, insonderheit das Recht einen Gemeinredner Syndicum, Stadt- oder Marktschreiber zu bestellen, statuta municipalia, oder Stadtordnungen in gewiser Maaß zu machen, deputierte zu schicken, ein eignes Rathhauß, Sigill, Archiv, oder Registratur zu haben, gemeine Stadtkammergüter zu erlangen, zu besitzen, und zu administrieren, &c. Titius *cit. C. 4. §. 16.* Engau §. 128. *&c.* Lossæus *de Jure universitatis P. 1. C. 2. n. 1. 13.* Stephani *de civitatibus eorumque Juribus.* Die andere (b) worinn sie sich von den übrigen Communitäten distinguieren, bestehen theils in Handels- Handwerks- und Bräugerechtigkeiten, theils in den besonderen Freyheiten, womit jede Stadt für sich begabt ist. Jus praxandi, Opificiorum, & mercaturæ seynd zwar solche Jura, welche auch ausser der Städten auf dem Land allenthalben exerciert zu werden pflegen, wie wir schon zum theil in Antecedentibus vernohmen haben, und zum theil in Subsequentibus vernehmen werden. Dieweil sie aber gleichwohl den Städten vorzüglich, und an vielen Orten privative mit Ausschluß der Landleuten gebühren, so rechnet man selbe unter die Jura civitatibus propria. Titius §. 18. Zahn *Ichnographiæ municipalis C. 61. 62. 67. 88.* Die Vorrechten (c) deren sich die unmitelbare Reichsstädte vor den Landstädten zu erfreuen haben, beruhen hauptsächlich auf dem Jure status, immediatis, & Territorii. Wovon das mehrere bey den Publicisten vorkommt, sonderbar in dem Moserischen Staatsrecht *Tom. 39. &c.* und mehr anderen bey Jennichen *in Biblioth.* voce *civitates Imperiales.* Unter dem Landstädten (d) haben die haupt: vor den übrigen Städten, wenigist hier zu Land, ebenfalls vieles voraus, dann obwohl beede darin zusamkommen, daß sie privilegierte Landständ seynd, mithin nicht nur Sitz, und Stimm auf dem Landtag haben, sondern auch unmitelbar unter dem Hofrath, und respective Regierungen stehen; so seynd doch die erste mehr privilegiert, und sowohl mit der hoch- als niederen Jurisdiction begabt, empfangen auch bey general Ausschreibungen die Expedition immediate von den Dicasteriis, und gehören nicht mehr unter den Rentmeis-

sterischen Umritt. Wohingegen die Letztere dem Umritt unterworffen, und nur mit der nidergerichtlichen, gemeiniglich sehr limitierten, Jurisdiction versehen seynd, auch die General Ausschreibungen nur mediate durch die Pfleg- und Landgerichte, worinn sie ligen, zu empfangen haben. Die Bajrische Hauptstädt selbst, welchen man nur die hiesige Residenz-Stadt, Landshut, Straubing, Burghausen, und Ingolstadt beyrechnet, differieren in ihren Privilegiis gar sehr, und qualificieren sich nur die erste drey zur Landschafts Verordnung. Die Stadtinstruction, welche Anno 1670. heraus gekommen, und Anno 1748. erneuert, und vermehrt worden ist, hat man zwar nur in Absicht auf die dem Rentmeisterischen Umritt unterworffene Städt verfasst; Sie dient aber auch den Haupt-Städten pro Norma, & Regula, so weit es ihren Privilegiis, und wohl hergebrachten besonderen Stadtgebräuchen nicht entgegen ist. Die Befugnuß (e) einem Ort das Stadtrecht ertheilen zu können, wird zwar von vielen für ein Kaiserliches Reservat, von anderen aber für ein Stück der Landshoheit angesehen. Wenigist befinden sich Status Imperii disfalls in Notoria possessione, und lassen sich sogar durch das einem Ort ertheilte Kaiserliche Privilegium, daß auf gewise Distanz keine Stadt erbauet werden solle, nicht daran irr machen. Moser *comp. Jur. pub. L. 3. C. 6. §. 22. L. 4. C. 20. §. 50.* Idem. St. R. *T. 5. L. 2. C. 85. §. 7. 9.* Hellefeld *repp.* voce Stadtgerechtigkeit. Thomasius *de Jure statuum Imperii danâæ Civitatis. §. 43. &c.* Der Gezirk (f) oder District, worinn die Burgerliche Jurisdiction, oder Stadtfreyheiten eingeschlossen seynd, wird der Burgfried, oder Burgeding genannt, welcher zu Vermeidung der Gränzstrittigkeiten gemeiniglich vermarkt, und ordentlich beschrieben ist. Daraus ergiebt sich von selbst, ob, und wie weit die Vorstadt, oder andere ausser der Stadtmauer gelegene Häuser, und Grundstück noch zur Stadt gehören, sohin gleiches Recht mit selber zu geniessen haben. Titius §. 6. Engau §. 143. Wiesand Jurist. Handbuch. voce Vorstadt. Fritsch *de Jure Suburbiorum. C. 5. n. 4.* Obschon also z. E. die Au von der hiesigen Residenz-Stadt ihrer nahen Lage halber eine Vorstadt zu seyn scheint, so ligt sie doch nicht mehr in dem Burgfrieden, und hat weder Stadt- noch Marksgerechtigkeit, sondern ist nur ein blosses, wiewohl mit einem eignen Churfürstlichen Gericht versehenes Dorf. In dem Ingolstädter Burgfrieden hingegen ligen sieben Dörffer, welche auch eben deswegen noch pro parte Civitatis gehalten werden, und eadem Jura, wie andere Burger, und Einwohner, zu gaudieren haben, bey welchen also das Sprüchwort Burger, und Baurn scheider nichts als die Maurn keines Wegs eintrist. Von den gefreyt, oder gebannten Marktflecken (g) haben wir schon oben bemerkt, daß zwischen selben und den Städten, welche keine Hauptstädt seynd, kein reeler Unterschied obwalte, dann sie seynd so gut Landstände, als gedachte Städte, haben ihren durch die Brief, oder Observanz ausgezeigten Burgfrieden, und eine gewise, obschon meistentheils nur limitierte Jurisdiction, seynd mit der nemlichen Rentmeisterischen Instruction versehen, ihre Inwohner werden Burger, und die Vorsteher zwar nicht Burgermeister, doch Kammerer, und Räth genannt. ꝛc. ꝛc.

§. III.

Burgerlichen Stadt-Magistrat.

Das Stadtregiment (a) ist sowohl in Bestellung derjenigen, welchen solches anvertrauet ist, als in Modo, wie es geführt wird, so unterschiedlich, daß man weder in Ansehen der Reichs- noch Landstädten eine allgemeine Regul hievon geben kann, sondern solches vielmehr ex Moribus, & Statutis cujusvis Loci, als ex Doctrina generali erkannt, und erlehrnet werden muß. Titius *cit. C. 4. §, 13.* Moser St. R. *T. 42. p. 209. §. 4. p. 488. §. 26. &c.* Ueberhaupt (b) beruhet selbes bey dem gesammten Rath, oder Senat, welchen ein gewiser Buchdrucker per errorem Typi den Satan genannt hat. Bey den Römern bestunde der Senat theils in den Duumviris, theils in den Decurionibus. Titius *ibi. & Auth. ad Tit. ff. de Decurionibus.* Unsere heutige Stadt- und Marks-Magistraten aber bestehen theils in Burgermeistern, oder Kamerern, theils in den inn- und äusseren Rathsfreunden. Die Syndici, oder Stadt- und Marks-

schreiber, wie auch die Stadt- Ober- und Unterrichter seynd vielmehr Stadtbediente, als membra Senatus. Was es mit den Reichsvögten, und Stadtschultheissen in R. Städten für eine Beschaffenheit habe, gehört ad Jus publicum. Vide Moser St. R. T. 42. p. 62. &c. In der hiesigen (c) Residenz- Stadt werden zwar die Burgermeister von der Landsherrschaft selbst, und zwar keine andere als Patricii, oder graduierte Personen hierzu ernannt. In anderen Städten aber gehet es a potiori durch die Wahl, welche zwar alle Jahr ohne Unterschied, ob sich eine Vacatur im Rath ergibt, oder nicht, widerum erneuert, jedoch niemand ohne Verschulden, oder besondern Observanz seiner Raths- oder Burgermeisterstell dadurch beraubt wird, sondern da trift vielmehr das deutsche Sprichwort ein: Einmal Burgermeister, allemal Burgermeister. Hertius *paræm. Germ. 8. L. 2.* Es muß auch die erneuerte Wahl toties quoties pro Confirmatione zum Hofrath eingeschickt werden, ausgenohmen die von dem hiesigen Stadt- Magistrat, welcher nur in intimo confirmiert wird. Sammentliche (d) Magistratspersonen haben in Administrierung des ihnen anvertrauten Justiz- Policey- und Stadtkamerwesens die nemliche Pflicht, wie all andere Officiales auf sich, geniessen auch dafür entweder ordentlichen Sold, oder andere Emolumenta, alles nach mehrern Innhalt bey Engau *§. 131. &c.* Orac. *Jur. T. 9. p. 15.* Rhetius *de Jure civico P. 2. C. 2.* Struvius *de Administratione rerum ad Civitatem pertinentium.* Jetztgedachte Administration (e) wird aber nicht independenter, sondern nur salva suprema Principis inspectione geführt, muß auch deroselben auf allmaliges Begehren Rechenschaft darüber gegeben werden, non obstante Privilegio, vel Præscriptione. Stryk *de Jure Principis circa rationes Civitatis C. 2. §. 7.* Leyser *spec. 678.* Quousque Princeps, vel alius Superior se Administrationi rerum Civitatis immiscеat. *§. 1.*

§. IV.

Bürgern. Das Wort Bürger (a) hat sowohl im deutsch- als lateinischen einen doppelten Verstand. Dann es bedeutet bald soviel als ein Mitglied des Staats, wovon Hobbesius *in Cive*, und Puffendorff *in Officio hominis & civis* geschrieben hat: bald aber zeigt es nur jene Mitglieder des Staats allein an, welche in dem Burgfried wohnen, und das Burgerrecht alldort erlangt haben. Walch. Helleseld, Buder, *repp.* voce Bürger. Bey den Römern wurden sie Municipes genannt. *Tit. ff. & Cod.* ad Municipalem, & de Incolis, *ibique* Lauterb. *§. 3.* Stryk *§. 1. &c.* Und in den älteren Urkunden kommen selbe unter dem Namen der Burgensium, oder Burgmänner vor. Helleff. *ibi. §. 2.* Titius *Jus priv. L. 8. C. 4. §. 4.* Nach dem Unterschied (b) des groß- oder kleinen Burgerrechts werden jene, welche das grosse haben, Bürger in Specie tales, die übrige mit dem kleinen Burgerrecht begabte aber nur burgerliche Beysassen genannt. Helleff *§. 8.* Moser St. R. *T. 42. C. 191.* Wiesand Jurist. Handb. voce Bürger, Burgerrecht. *§. 4.* Knipschild *de Jur. civit. L. 2. C. 29. n. 34. &c.* Die gemein, und vornehmere Bürger werden sowohl in den Reichssatzungen, und Reform. Pol. de Anno 1530. *T. 11.* als in den Landstatutis zwar ebenfalls unterschieden; was für eine aber für vornehmer zu achten seynd, kommt nach Meinung B. Schmids *ad Stat. T. 14. art. 7. n. 6.* lediglich ad arbitrium Judicis an. Soviel die Obrigkeitliche Brieferrichtung in Bürgschaften besonders anlangt, werden nicht nur die Rathsglieder, sondern auch in Haupt- und anderen Städten die Handlsleut, Weinschenk, und Procuratores darunter gezehlt. *Cod. civ. P. 4. C. 10. §. 4.* Wer sich (c) nur in der Absicht, die schuldige Præstationes, und Onera zu vermeiden, mithin seiner Herrschaft, und Obrigkeit zum Nachtheil in Städten, oder Vorstädten niederlasst, der wird ein Pfalburger genannt, Ausbürger hingegen heissen jene, welche zwar an mehr Orten Bürger werden, jedoch dergestalt, daß sie auch jeden Orts die burgerliche Onera tragen, mithin ihrer vorigen Obrigkeit nichts dadurch entziehen. Das letztere ist nicht nur bey Kaufleuten sehr gewöhnlich, sondern auch nullo Jure verbothen, das erste aber lauft sowohl gegen die güldene Bull. *T. 16.* als die Reichsabschied von Anno 1529. 1544. 1555. und die hiesige Landsgenerali-

ralien, sonderbar gegen das Mandat von 15ten Maji 1759. §. 4. sofern nicht das voris ge Domicilium vere mutiert, sohin die würklich- und beständige Wohnung im Burgfrieden mit Uebernehmung der bürgerlichen Bürden aufgeschlagen wird. Aur. Bull. *loc. cit.* §. 2, *ibique* Ludwig, Schmid *Jus germ. p. 82. &c.* Helef. §. 8. Buder voce Pfalbürger. Wenker *de Pfalburgeris, Ausburgeris.* Von den sogenannten Ratzen, oder Glevenbürgern aber, welche heut zu Tag nicht mehr in Usu seynd, siehe Helef, Schmid *loc. cit.* Speidel voce Bürger. Wenker *de Clevenburgeris.* Burgermeister (d) Rathsherrn, und Patricii seynd mit dem Burgerrecht so gut, als andere Bürger begabt, stehen also ebenfalls, jedoch in Gradu eminentiori mit unter der gesamten Burgerschaft. Moser §. 3. Die Frey- und Ehrenbürger aber, deren es in den Reichsstädten noch verschiedene giebt, seynd nichts als blosse Titulanten, und rührt diese Titulatur ursprünglich von der Zeit her, da das Burgerrecht noch in höcheren Werth, und Ansehen war, als heut zu Tag.

§. V.

Bürger, und Stadtinwohner (a) welche man oft nur promiscue zu nehmen pflegt, seynd nicht einerley, sondern zweyerley. Dann die letzte bedeuten in engen Verstand nur die im Burgfrieden zwar domiciliert; mit dem Burgerrecht aber nicht begabte Personen. *Tit. ff. ad Municip. & de Incolis ibique* Lauterb. §. 10. Stryk §. 1. 9. Titius §. 11. Wiesand Jur. Handb. In weitschichtigen Verstand gehet die Einwohnerschaft viel weiter, als die Burgerschaft, dann es seynd nicht nur die Bürger, und Beysassen nebst den Tolerierts und Schutzverwandten, sondern auch die Exemt, und gefreyte Personen samt den Fremden, und Auswärtigen, so lang sie sich in dem Burgfrieden aufhalten, darunter begriffen. Moser *cit.* §. 3. Tolerati (b) heissen in der hiesigen Residenz- Stadt jene, welche weder das groß- noch kleine Bürgerrecht, sondern nur von dem Stadtoberrichteramt einen Toleranzzettul erlangt haben, und meistentheils nur in Taglöhnern, und anderen dergleichen zwar schlecht, und unvermöglich, doch in proportionierter Anzahl unentbehrlichen Personen bestehen. Unter die Schutzverwandte aber gehören z. E. die Juden an jenen Orten, wo sie recipiert seynd, wie wir schon oben *C. 20. §. 3. litt. E.* bemerkt haben. Den gefreyten (c) Stadteinwohnern werden wenigist in hiesigen Landstädten, nicht nur alle Churfl. und Landschaftliche Bediente, und Hofschutzverwandte, sondern auch der Adel, die Geistlichkeit, und was Jura legatorum gaudiert, oder unter das Militare gehört, samt den graduiert, und Academischen Personen beygezehlt. In den Reichsstädten, wo Jurisdictio civica mit der Territoriali verknüpft ist, will man nicht einmal den darinn Wohnhaften immediat, geschweigens den mediat Adel, soweit kein anderes hergebracht ist, für Exemt ansehen. Für Fremd (d) und Auswärtig werden endlich all jene Inn- und Ausländer in Städten geachtet, welche sich nicht für beständig, sondern nur eine Zeit lang darinn aufhalten, folglich weder Domicilium, noch Jus civitatis erlangt haben, zu latein, Hospites, Forenses, Peregrini, Advenæ. Titius §. 12. *Oracul. Jurid. T. 9. p. 45.* Link *de Civibus, & Peregrinis.* All obigen (e) Stadteinwohnern werden die Landleut, oder Pagani entgegen gesetzt, Titius §. 12. Worunter auch jene begriffen seynd, welche in einem zur Städtkamer zwar gehörigen, doch ausser dem Burgfried ligenden Dorf leben, dann es seynd vielmehr Subditi civitatis, als civitatenses. Moser *cit.* §. 3. Ein anderes ist bey Dörffern, welche noch im Burgfrieden ligen, und Jura civitatis hergebracht haben, wie bereits oben von den Ingolstädtischen sieben Dorfschaften gemeldet worden ist. Mitls der Agricultur solten zwar die Landleut von den Stadtleuten eben so, wie diese von jenen mitls der Handelschaft, und Handwerken, distinguiert seyn. Dem ohngeacht aber finden sich, zumal in kleineren Städten, und Märken, bald eben so viele Leut, welche von dem Ackerbau leben, als Krämer, und Handwerksleut auf dem Land.

Stadtrechsten.

§. VI.

Burgers recht.

Nach Römischen Recht (a) wird das Burgerrecht, oder Jus municipii auf vierley Art, nemlich per Assumtionem, Nativitatem, Adoptionem, & Manumissionem erlangt. Laut. *loc. cit. §. 4. &c.* Titius *§. 8.* Stryk *§. 5.* Der letzte Modus hat aber mittels Aufhebung der Römischen Leibeigenschaft schon längst cessiert. Stryk *§. 8.* Nativitas, vel Adoptio bringt Jure hodierno nur Subjectionem, & Forum, nicht aber Jus civitatis mit sich. Titius *loc. cit.* Und obschon nicht ohne, daß eingebohrne Burgerskinder mehr Zuspruch, als Extranei zum Burgerrecht haben, auch eben deswegen leichter, als andere dahin gelangen, so werden sie doch vor der würklichen Aufnahm, und Immatriculation nicht für Bürger geachtet, folglich ist, und bleibt heut zu Tag nur der erste und einzige Modus per Assumtionem, seu Receptionem noch übrig. Titius *ibidem.* Es ist aber (b) um jetztgedachte Bürgeraufnahm eine Sach, welche zwar im Grund selbst ein Landsherrliches Regale, jedoch fast aller Orten den burgerlichen Obrigkeiten überlassen ist. Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 26. §. 42.* Laut. *§. 6.* Titius *§. 9.* Helef *§. 10.* Und pflegt sowohl der Kaiser den Reichs- als die Landsherrschaft den Landstädten gern freye Hand hierin zu lassen, sohin denselben keinen Bürger wider ihren Willen so leichterdings aufzubringen. Lauterb. *ibi.* Moser Staatsrecht. *loc. cit. §. 15.* Vielweniger solches subordinierten Dicasteriis zu gestatten, wie die schon vielfältig ergangene Resolutiones ex intimo sattsam bewehren. Wer zum Burgerrecht (c) aspiriert, der muß nicht nur den Geburts- sondern auch, wann er ein Fremder ist, den Abschiedsbrief beybringen, um dessen Stand, Wesen, und Herkommen hieraus ersehen zu können. Hellef *§. 10. litt. B.* Laut. *§. 8.* Stryk. *§. 6.* Dann Obschon regulariter jedermann des Burgerrechts fähig ist, Stryk *§. 6.* Laut. *§. 7.* Titius *§. 9.* So leidet doch diese Regul verschiedene Absätz, insonderheit (d) bey Juden, Ketzern, und Unglaubigen. Engau *§. 139.* Laut. *§. 7.* Bey Geächteten, Kam. ger. Ord. de Anno 1555. *P. 2. T. 10. §. 3.* Laut. Stryk *ibi.* Bey all jenen, welche von ihren rechtmässigen Herrschaften der Pflicht noch nicht entlassen seynd. Laut. Stryk *ibi.* Wie auch bey Leibeignen, so lang sie mit der Leibeigenschaft behaftet seynd, juxta Proverbium, Es fliegt keine Henne über die Mauer. Titius *§. 9.* Stryk *§. 6.* Hertius *paræm. germ. 11. L. 2.* Walch *de homine proprio civitatis experte.* Burgersweiber, und (e) Töchter machen sich zwar der burgerlichen Pflichten, und Rechten suo Modo theilhaftig, zum Burgerrecht selbst aber kommen sie so wenig als andere Weibsleut, Stryk *§. 3.* Moser *§. 10. 11.* Und was von Mannsleuten noch ledig ist, das wird allhier andergestalt nicht als unter der Bedingnuß sich zu verehlichen, und die Heurat bey dem Magistrat anzuzeigen aufgenohmen. Wie hoch das Vermögen (f) desjenigen, welcher das Burgerrecht sucht, sich erstrecken müsse, ist zwar weder hier, noch sonst überall bestimmt, a potiori aber erklecklich, wann er an Geld, Gut, Kunst, und Profession so viel vermag, daß er sich ohne Beschwerte des Publici mit Weib und Kind ehrlich zu nähren vermag. Bayr. Pol. Ord. *L. 4. T. 12. Art. 10.* Nebst deme (g) wird auch hier, und anderer Orten für die Burgeraufnahm ein gewises Quantum erlegt, die Burgerspflicht darauf abgelegt, und Neoreceptus der Burger Matricul einverleibt. Hellef. Engan, Laut. *loc. cit.* Stryk *§. 4.* Moser *§. 14. 17.* Ertl *prax. aur. p. 579.* Burgerskinder, und Eingebohrne seynd obiger Præstandorum weder hier, noch anderer Orten überall befreyet. Stryk *ibi.* Hildebrand *de Jure civium originario* Die Eidsformul ist unterschiedlich, und wird manichen Orts von den Burgerssöhnen, so bald sie nur 18. Jahr alt seynd, abgeschworen. Moser *§. 17.* Man pflegt auch den Eid alle Jahr an den Wahl- und Schwörtag widerum zu erneueren. Idem *§. 19.* welches hier von der Gemeinde in die Hand des Magistrats, von diesem aber in Manus Serenissimi selbst geschihet. So oft nun (h) ein neuer Burger aufgenohmen wird, so oft muß solches auch von den burgerlichen Obrigkeiten, und zwar in Hauptstädten an den Hofrath, und respective an die Regierungen, von den übrigen Städten, und Märken aber an die Rentämter, worinn sie ligen, einberichtet, die Ratification darüber erholet, und die Tax dafür

für bezahlt werden. Kanzley Taxordn. de Anno 1759. *p.* 50. *&c.* Im übrigen (i) muß das Burgerrecht mit dem Zunft- oder Meisterrecht nicht vermischt werden, dann obwohl dieses in Städten, und Märken ohne jenem nicht erlangt wird, so kann man doch zu jenem ohne diesem wohl gelangen, wie es die tägliche Erfahrenheit gnugsam belehrt.

§. VII.

Würkung desselben.

Die Pflicht, und Obligenheit (a) in Beförderung gemeinen Stadtnutzens, und Wendung des Schadens, wozu sich jeder Burger mitls obigen Eids verbindlich macht, nebst der daraus fliessender Personalsubjection, und dem Foro Domicilii, welches dadurch erlangt wird, Item die Fähigkeit zu Raths- und anderen Stadtämtern, dann die Befugnuß das burgerliche Gewerb zu treiben, worauf das Burgerrecht specifice ertheilt ist, wie auch die Theilnehmung an allen burgerlichen Stadtrechten, Freyheiten, und Privilegien samt der Obligation ad munera Civitatis tam privata, quam publica seynd lauter Würkungen, welche wenigist das grosse Burgerrecht nach sich ziehet. Hellef. *loc. cit. §. 1.* Idem voce Burgereid. Walch *Lexic. phil.* voce Bürger. Von den Muueribus insonderheit sihe *Svum seq. 8.* worinn die burgerliche (b) Freyheiten, und Privilegien bestehen, kommt theils auf den Innhalt der einer jeden Stadt ertheilter Concessionen, theils auf das, was jeden Orts von Alters hergebracht, und gebräuchig ist, hauptsächlich an. Die hiesige, und mehr andere Städt in Bajrn haben z. E. das Privilegium, daß ihre Bürger weder an andere Obrigkeiten compassiert, noch von diesen in Civilsachen arrestierlich angehalten werden darffen. *Cod. jud. C. 1. §. 4. litt. C. & §. 8. litt. G.* Item daß nicht nur die Grundunterthanen, welche die Burgerschaft auf dem Land hat, um ihre Grundherrliche Præstationes, sondern auch andere um das, was sie einem Bürger schuldig seynd, so gar auser dem Burgfrieden, durch abgeordnete Commissarios gepfändet werden mögen. *Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 24. not. 1. litt. D. P. 4. C. 7. §. 28. not. 2. litt. D.* Ferner, daß sich bürgerliche Eheleut, wann eins ohne Ehelichen Leibserben, oder Heuratsgeding abstirbt, juxta *P. 1. C. 6. §. 35. n. 3.* ab Intestato einander succedieren, und was dergleichen Singularia mehr seynd, welche hier insgesamt anzuführen der Raum nicht gestattet. Manich unruhiger Kopf (c) unter der Burgerschaft bildet sich von den burgerlichen Privilegiis weit mehr ein, als der Brief vermag. Plus sperant Homines, heist es bey ihnen, in Facultatibus suis esse, quam revera in illis est, weßwegen auch die Reichsstädt für gut befunden haben, ihre Privilegia in offentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft heraus zu geben, welche Moser in seinem Reichsstädtischen Handbuch gesammelt, und zwey starke Quartbänd damit angefüllt hat. Nürgend (d) gehet die Freyheit so weit, daß sich die Burgerschaft einer Immedietät berühmen könnte. Dann wann gleich eine Reichsstadt in Corpore, oder der gesamte Magistrat, als Repræsentant des ganzen Reichsstädtischen Corporis civici, immediat ist, so kann man doch dieses weder von den Bürgern, noch membris Senatus in particulari sagen, weil sie dem Magistrat subordiniert, mithin nicht immediate, sondern nur mediate unter dem Kaiser und Reich stehen. Moser Staatsrecht. *T. 42. C. 191. §. 22.*

§. VIII.

Sonderbar quo ad Munera.

Munera heissen hier (a) keine Schankungen, oder freywillige, sondern solche Gaben, oder Verrichtungen, welche dem Unterthann Authoritate publica pro Bono publico ausgelegt seynd. *Tit. ff. de Muneribus, & Honoribus ibique* Lauterb. Stryk, & alii apud Jenichen *Biblioth.* voce *Munera.* Man pflegt sie in Munera personalia, realia, & mixta zu theilen. Personalia (b) bestehen in blossen Verrichtungen ohne Gab, oder Auslag, und seynd publica, vel privata, je nachdem der Gemeine, oder Privatnutz der haupt, und gerade Zweck davon ist. Die Rathsstellen seynd z. E. Munera publica, weil der Dienst des Publici directe, und principaliter dadurch befördert wird. Das Vormundschaftsamt hingegen zielet principaliter, & directe nur auf des Puppillens Pri-

vatnutzen, ist also mehr privatum, als publicum, ob es schon propter Authoritatem publicam, qua Tutor constituitur, und des indirecte mit darunter verlierenden gemeinen Nutzens halber auch publicum heist. Laut. §. 3. Einige von den Muneribus publicis personalibus (c) werden von den Tituln, Ehren, oder Vorzügen, womit sie verknüpft seynd, honorifica, andere hingegen, welche nur in blosser Hand- oder gar schmutziger Arbeit bestehen, vilia vel sordida, die übrige aber, so weder zu ein noch anderer Gattung gehörig seynd, media genannt. Stryk *cit. Tit. 4. §. 1.* Lauterb. *loc. cit.* Unter die vilia, vel sordida rechnet man z. E. die Nachtwachtersdienst, Stryk, Laut. *loc. cit.* Andere Ordinari, oder Extraordinariwacht- und militar Dienst aber, welche in Kriegs, oder Friedenszeiten von der Lands- oder Stadtmiliz in Kraft der Auswahl, Reiß, Musterung, und Folge verrichtet werden, gehören unsers Ermessens unter die vilia vel sordida so wenig, als ad honorifica, sondern vielmehr unter die mitlere Sort. vide Rhætium *loc. cit. n. 2. Orac. jurid. T. 9. p. 319. §. 5.* Fritsch *de Jure excubiarum C. 4. n. 7.* Munera realia (d) vel patrimonialia heissen endlich die Steuern, Anlagen, Zoll, Maut, Aufschläg, und andere dergleichen Gaben, welche man seines Haab, und Guts wegen zu præstieren hat, und zwar ordinarie, oder extraordinarie, nachdem solche das gemeine Beste zu nöthiger Bestreittung der ordinari, oder extraordinari Staatsausgaben erheischt. Lauterb, *ibi.* Stryk *§. 3.* Titius *Jus privat. L. 8. C. 8. §. 2. 3. 4.* B. Schmid *Sem. 2. Contr. 16. n. 8.* Ad Munera mixta (e) gehören endlich jene Verrichtungen, welche nicht ohne Kösten, oder Auslagen geschehen, z. E. die Kriegs- oder Territorialscharwerk, und andere dergleichen propriis sumtibus vel impensis zu verrichtende Dienst, wie schon oben *P. 2. C. 11. §. 11.* bemerkt worden ist. All jetzo beschriebene Munera ligen auch dem Burgerstand (f), und zwar eben so, wie den übrigen Ständen, und Unterthanen, nach geometrischer Proportion, mithin quo ad personalia solcher gestalt ob, daß man Munera vilia, vel sordida nicht den vornehmern, sondern schlechteren Leuten auflegt, oder solche gar nur durch Taglöhner verrichten lasst, und die Kösten mitls einer Gemeindsanlag, oder ex ærario bestreittet. Lauterb. *§. 5.* Stryk *§. 1.* Engau *§. 141.* Munera honorifica aut utilia pflegt man heut zu Tag niemand mehr so leicht aufzudringen. Dann es seynd Leut gnug vorhanden, welche innständigist darum bitten. Hinc otiosa schreibt Stryk *T. 5. §. 1.* Moribus nostris de excusatione Honorum quæstio est. Circa Munera realia (g) & patrimonialia concurriert der Burgerstand ebenfalls pro Bono totius Reipublicæ, vel Civitatis communi. Engau *§. 142.* Rhætius *C. 4. n. 6. Orac. jurid. T. 9. p. 318.* Und ob er wohl in hiesigen Landen unter die drey gefreyte Stände gehört; so giebt er doch wie der Prælaten- und Adelstand, die freyverwilligte Standsteuer, und was dabey wohl zu merken ist, versteuert der Burger zur Stadtkamer nicht nur das, was er im Burgfrieden hat, sondern auch all anderes ausserhalb, und zwar, wie die hiesige Stadtsteuerordnung *Art. 12.* lautet, in der ganzen Welt gelegenes Vermögen, jedoch nach Abzug der Rittersteuer, welche er etwann von seinen besitzenden adelichen Landgütern verreichen muß. Nebst deme ligt ihm Quartier, oder Servis in Städten, und Märken hier zu Land eben so, wie dem Baurn die Fourageanlag, allein zu Last. Der burgerliche (h) Magristrat kann von obigen Muneribus, vel Onerlbus niemand eigenmächtig- oder willkührlicher Weis befreyen. *Tit. ff. de Jure immunitatis ibique.* Stryk *§. 3.* Viel weniger gehet solches per Pacta privatorum an, wann gleich einer statt des anderen die Bürd auf sich, oder seine Güter übernehmen wolte. Lauterb. *L. 50. T. 6. §. 3.* Dann das dergleichen Geding in Præjudicium fisci nicht bestehen können, ist schon oben *P. 4. C. 1. §. 19. n. 5. litt. A.* erinnert worden. Die Befreyung (i) hangt demnach lediglich von der Gnad des Territorialherrn ab, Laut. *§. 1. 3.* welche jedoch ohne sonders erheblicher Ursach zu ertheilen weder räthlich noch wegen dem darunter verlierenden Præjudicio tertii, und weil andere dadurch nur prægraviert werden, den Rechten allemall gemeß seyn

will.

will. Stryk §. 1. Titius *loc. cit.* Schmier *Jus pub. univ. p. 169. n. 50.* Ob solches voluntate Principis expressa per Legem, vel Privilegium, oder tacita per Consuetudinem, vel Præscriptionem geschehe, ist in Effectu einerley. Laut. §. 3. Per Legem (k) vel Privilegium, oder viel mehr von Natur selbst seynd z. E. die Weibspersonen, minderjährige, schwach, oder alt erlebte Leut a Muneribus personalibus eximiert. Laut. §. 4. Titius *L. 8. C. 9. §. 4.* Arme, oder mit 16. Kinder beladene nihmt das Römische Recht *in L. 4. §. 2. ff. de Muner.* & *L. 5. §. 2. ff. de Jur. immun.* auch a muneribus patrimonialibus aus, welches aber hier nicht in Usu ist, sondern da müssen Vermög der Stadtsteuerordnung *Art. 49. 50.* so gar jene, welche keinen Gulden jährliche Einkünften haben, den so genannten hab nicht mit 4. und die Bettler mit 2. Schilling bezahlen. Ex Consuetudine (l) seynd z. E. die inn- und äussere Rathsfreund sowohl hier, als in anderen Städten, und Märken von der Quartierslast befreyet. Wie viel Zeit ad præscriptionem Immunitatis ersoderlich seye, ist noch in Controversia. Darinn seynd fast alle verstanden, daß die Zeit von unfürdenklichen Jahren hinreiche. Viele wollen auch 40. Jahr für sufficient ansehen. Laut. *loc. cit.* & alii *in Annot. ad Cod. civ. P. 2. C. 4. §. 3. not. 10. litt. D.* Unter der Immunität (m) welche nur in Genere ertheilt wird, verstehet man in Dubio lediglich Munera personalia, nicht aber realia, vel patrimonialia. Laut. §. 6. sie cessiert auch in Casibus extremæ necessitatis. Idem & Stryk. *T. 6. §. 7.* Wie nicht weniger durch den Tod, so viel die Immunitatem mere personalem betrift. Laut. §. 5.

§. IX.

Von dem Recht der Beysassen, Einwohnern und Fremden.

Beysassen (a) welche nemlich nur mit dem kleinen Burgerrecht begabt seynd, treiben zwar kein burgerliches Gewerb zu offenen Kramm, und Laden, werden auch zu Raths- und anderen offentlichen Stadtämtern nicht leicht gezogen, und geben statt der Burgersteuer nur das Beysitzgeld; im übrigen aber ist zwischen ihnen, und anderen, welche das grosse Burgerrecht haben, circa Forum, & Domicilium, Jura municipalia, und sonst kein Unterschied. Engau §. *146.* Heinneccius *Jus germ. T. 1. L. 1. §. 128. Orac. jurid. T. 9. p. 44.* §. 5. Moser Staatsrecht. *T. 42. C. 191. §. 37.* Die Einwohner (b) welche weder das groß- noch kleine Burgerrecht, sondern nur die Toleranz, oder den Stadtschutz erlangt haben, seynd zwar nicht unter dem Namen der Burger begriffen, darffen auch keine burgerliche Nahrung treiben, sondern leben nur von ihrer Handarbeit, stehen aber gleichwohl unter der Jurisdiction des bürgerlichen Magistrats, und seynd sowohl ad Munera Civitatis realia, als personalia nach Proportion ihres geringen Stands, und Vermögens verbunden. Stryk *ad ff. L. 50. T. 4. §. 9.* Titius *Jus priv. L. 8. C. 4. §. 11.* Moser *loc. cit. §. 36.* Wiesand. Jur. Hand. voce Einwohner. Die *in §vo præc. 5. litt. C.* bemerkte Einwohner gefreyten Stands (c) erlangen dadurch, weil sie in der Stadt wohnen, ihr Domicilium alldort eben noch nicht. *Cod. jud. C. 1. §. 3. not. C.* und wann gleich Animus perpetuo habitandi dazu kommt, so stehen sie doch nicht unter dem burgerlichen Magistrat, sondern haben ihr Forum privilegiatum. *Cod. jud. ibi. §. 11.* tragen auch keine burgerliche Onera, ausser so viel die Onera realia von den Immobilibus betrift, welche sie im Burgfrieden besitzen, womit es aber auch nicht aller Orten gleich gehalten wird, sohin vorzüglich auf das, was jeden Orts gebräuchlich ist, allemal ankommt. Engau §. *142. &c.* Laut. *ff. L. 50. T. 4. §. 3.* Titius §. *17.* Also geben z. E. allhier die Haußinnhaber gefreyten Stands die Laternsteuer so gut, als die Ungefreyte, hingegen seynd jene sowohl von dem Naturalquartier, als dem Servis befreyet, und versteueren von ihren eigenthümlichen Häuseren nur so viel, als davon nicht sebst bewohnt, sondern nur an andere vermiethet ist. Vide die hiesige Stadtsteuerordnung in Betref des Hofgesinds, und Adels *Art. 82. &c.* Wie weit sich die gefreyte Personen auf die besondere Stadt- oder Localrechten des Orts, wo sie sich aufhal-

halten, mit Fug beziehen mögen, ist *in Cod. jud. C. 1. §. 11.* versehen. Confer Titium *§. 11.* Stryk *§. 10.* Das Gewerb, und die burgerliche Nahrung wird ihnen regulariter gar nicht, zu weilen aber nur aus besonderer Landsherrlicher Gnad auf ihre Hand erlaubt. In dem mit hiesiger Stadt getroffenen Albertinischen Recess verspricht auch die Landsherrschaft mit Ertheilung des Hofschutz an solche Personen, welche unter den burgerlichen Magistrat gehören, an sich halten zu wollen. Fremde (d) welche weder Burger, oder Beysassen, noch mit der Toleranz und dem Stadt- oder Hofschutz begabt seynd, stehen zwar wehrenden Aufenthalt in der Stadt sowohl hier, als anderer Orten unter der Jurisdiction des burgerlichen Magistrats. Titius *C. 4. §. 12.* einer burgerlichen Nahrung, oder anderer Stadtrechten, und Freyheiten aber haben sie sich nicht zu erfreuen. Idem *loc. cit.* Hingegen seynd sie auch weder ad Munera personalia, noch realia verbunden. Ibidem. & Laut. *§. 5.* ausgenohmen, wann sie Immobilia besitzen. Dann obwohl auch dieses ex Recess. Imp. de Anno 1542. *§. 68.* & 1544. *§. 45.* noch einen Anstand zu leiden scheint, so bringt es doch Praxis fere communis also mit sich. Titius *C. 8. §. 17.* Laut. *T. 4. §. 6.* Confer die Steuerordnung. de Anno 1612. *Art. 11.* und die hiesige Stadtsteuerordnung. *Art. 58. &c.* Viele Städt seynd privilegiert, daß die Fremde sich über eine gewise Zeit lang nicht darinn aufhalten darffen, ohne daß sie das Burgerrecht suchen, und erlangen. Stryk *T. 6. §. 9.* Moser *§. 7.*

§. X.

Von Wiederaufhebung des Burgerrechts.

Das Burgerrecht hört theils durch den Tod, theils durch die Resignation, und Aufkündung, wie auch durch die Burgfriedsverweisung widerum auf, und zwar durch den Tod (a) weil solches obverstandnermassen nicht ad Hæredes gehet, und die eingebohrne Burgerskinder per Nativitatem zwar wohl Jus domicilii originarii, nicht aber das Burgerrecht erlangen, ehe und bevor sie als Bürger a Magistratu würklich aufgenohmen, verpflichtet, und der Burger Matricul einverleibt worden seynd. Die Resignation (b) und Aufkündung stehet jedem Burger, auch wider Willen des Magistrats, præstitis tamen præstandis, das ist, nach baarer Entrichtung der gewöhnlichen Nachsteuer ab dem aus dem Burgfried gehenden Vermögen, dann all übriger Schulden, womit er entweder dem Magistrat selbst, oder anderen Mitbürgern noch haftet, allerwegen frey. Titius *L. 8. C. 4. §. 10.* Lauterb. *ff. L. 50. T. 1. §. 9.* Moser Staatsrecht. *T. 42. C. 191. §. 35.* & alii apud Stryk *de Resignatione civitatis C. 2. §. 10. &c.* Hildebrand *de Resignatione homagii C. 4. §. 4.* Sofern solches nur nicht gefährlicher Weis, z. E. eben zur Zeit, da man für die vormals percipierte Commoda auch die burgerliche Lasten tragen helffen soll, oder gegen ein Statutum municipale geschihet, dann das dergleichen Statuta nicht, wie einige dafür halten wollen, von Ungiltigkeit seynd, sondern in Jure guten Grund haben, ist communior Opinio apud Stryk *cit. Diss. C. 4. §. 17.* Ob der Magistrat auch einem Burger wider seinen Willen das Burgerrecht aufkünden möge, scheint ex Natura reciproci, vel Correlatorum zwar wenig Anstand zu leiden. Dieweil aber gleichwohl inter Magistratum, & Civem eine sichtige Disparität hierinnfalls obwaltet, so geben die Authores in negativam, und geben sothaner Aufkündung ohne Delicto vel alia Causa rationabili nicht Platz. Stryk *C. 1. §. 32. Oracul. jurid. T. 9. p. 45. §. 9.* Manz *decis. palat. Q. 18. n. 13. &c.* Bruunem *ad L. 31. ff. ad Municip.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 60.* Eine erhebliche Ursach ist z. E. wann sich der Burger so unruhig, oder Ungehorsam gegen den Magistrat bezeigt, daß man ein so reudiges Schaaf neben anderen in dem Stall ohne Gefahr nicht mehr leiden kann. Desgleichen wann er die Religion verändert, mithin der Casus existiert, wo man ihn juxta Cap. præc. *20. §. 11.* nicht nur aus der Stadt, sondern gar aus dem Land fortschaffen kann. Item. wann er den Hofschutz, fremde Dienst, oder Protection erlangt, als welches weder in Land- noch Reichsstädten gelitten, sondern für eine mit der Burgerspflicht incom-

patible

patible Sach angesetzen werden will. Moser *loc. cit. §. 34.* Durch die Burgfriedsverweisung (c) gehet endlich das Burgerrecht zwar ebenfalls, jedoch nur alsdann verlohren, wann sie nicht nur auf eine gewise Zeit, sondern ewig daueren soll. Stryk *C. 1. §. 24.* Die nemliche, und noch mehrere Würkung thut die Reichsacht, wie auch Condemnatio ad perpetuos Carceres, dann da wird man gar pro civiliter mortuo geschätzt. Stryk *C. 1. §. 23. 26.*

§. XI.

Burgerlich, und anderen Nachsteuer.

Die Nachsteuer, wovon wir kurz vorhero Anregung gemacht haben, gehört zwar auch unter die burgerlich, und zwar jene Præstanda, welche bey Aufhebung des Burgerrechts in den meisten Städten, und Märken entrichtet werden müssen. Stryk *de Resignatione Juris civitatis C. 5.* Um aber desto gründlicher, und deutlicher von der Sach zu reden, wird nicht extra Rhombum seyn, wann wir in diese gar oft vorkommende Materie sowohl überhaupt, als in Ruksicht auf ermeldte Städt, und Märk etwas tiefer hier eingehen. Es bestehet (a) nemlich die Nachsteuer in einer gewisen Summa, welche sich die Obrigkeit von den aus ihrem Territorio, oder Gebieth gehenden Gütern zu eignet, und man pflegt es auch Abschoß, Abzug, Abfahrt, Freygeld, oder Weglassung zu nennen. Ertl *prax. aur. p. 581.* Helef *repp.* voce Abzug. *§. 1.* Bek *de Jure detractionis, seu emigrationis p. 1.* Den Ursprung (b) dieser Befugnuß suchen einige in der ehemaligen Leibeigenschaft auf. Ludwig gelehrte Anzeigen. *P. 1. p. 196.* Heinnecc. *Jus. germ. p. 42.* Leyser *spec. 429. de Jure detractus §. 2.* Andere wollen ihn aus der schuldigen Dankbarkeit für den genossenen Schutz herleiten, welches sich auch hören liesse, wann der Schutz gratis ertheilt wurde. Da aber solcher alle Jahr theuer gnug bezahlt werden muß, so sihet man nicht, quo Jure zu letzt noch ein Recompens hierum gefodert werden möge. Hellef *§. 3.* Leyser *loc. cit. §. 1. &c.* Es müste villeicht, sagt dieser letzte Author, nur darum geschehen, weil man nicht gar alles weggenohmen, sondern noch etwas übrig gelassen hat, wie dem Kranich in der Fabel, welcher sich bedanken muste, daß er mit den Federn nicht auch den Kopf eingebüßt hatte. Ob sich schon also (c) weder in Jure naturali, noch Romano, vel Canonico eine Spurr von dem Nachsteuerrecht finden will, so ist doch solches fast allenthalben per Statuta, vel Observantiam eingeführt. Leyser *loc. cit.* Hellef *§. 2.* Bek *p. 19.* Ertl *p. 583. &c.* Wozu das Jus retorsionis gegen jene Obrigkeiten, welche sich dessen gegen andere zu bedienen pflegten, den meisten Anlaß gegeben hat. Hellef *§. 9.* Beck *p. 21.* Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 68.* B. Cramer Nebenstunden. *P. 6. §. 1.* Im übrigen (d) wird zwar die Gewohnheit des Abzug- und Nachsteuerrechts *in Recess. imp. 1555. §. 24. & 1594. §. 82.* nicht mißbilliget. Beck *p. 2. 3.* Hellef *§. 4.* Man sihet aber nichts destoweniger sowohl dergleichen Consuetudines, als Statuta pro odiosis an, welche vielmehr restringiert, als erweitert werden sollen. Hellef *§. 3.* Beck *p. 5.* cum Mævio, Lynker, Cardinal de Luca &c. Weswegen auch das Statutum, welches z. E. nur von Erbschaften, oder Immobilien allein redet, auf Legata, Donationes mortis causa, oder Mobilia nicht ausgedehnt werden mag. Beck *ibi.* cum aliis. Die Gewohnheiten (e) und Statuten seynd auch hierinn sehr unterschiedlich, dahero man auf das, was an einem jeden Ort besonders verordnet, oder hergebracht ist, allemal das vorzügliche Augenmerk zu nehmen, und von einem Ort auf den anderen nicht so leichter dings zu schlüssen hat. Beck. *p. 5.* Ertl *p. 590.*

§. XII.

Wann solche gegeben werde.

Die Fälle, worinn der Nachsteuer Platz gegeben wird, reducieren sich überhaupt auf zwey, und zwar (a) erstens wann der Einwohner mutato Domicilio mit seinem Gut abziehet, zweytens wann ein Auswärtiger das einheimische Gut an sich bringt. Erstenfalls nennt man es eigentlich Censum emigrationis, anderen falls detractionis. Hellef *§. 5.* Beck *p. 3. obs. 4. ibique* Wehner, Gail, Lynker &c. In beeden (b) Fäl-

len wird erfodert, daß das Gut von einem Land, oder Gebieth in das andere für bestänbig hinaus gebracht werde. Regulariter solte es zwar ab uno Territorio in aliud geschehen. Dieweil aber das Nachsteuerrecht nicht nur der Landherrschaft, sondern *juxta* *Svum seq. 13.* auch öfter Mediatständen, und Obrigkeiten gebührt, so reicht in solchen Fällen auch Translatio ab uno loco in alium ejusdem Territorii, z. E. von einer Stadt in das Landgericht, oder von einem Gericht in das andere hin. Beck *p. 25. &c.* Ertl *p. 586.* Stryk *L. 50. T. 4. §. 12.* Zeller *præjud. p. 118.* So lang hiernächst (c) das Gut nicht hinaus gehet, sondern in Loco verbleibt, werden zwar die Steueren, und andere Onera realia davon abgetragen, Census Emigrationis, vel Detractionis aber bleibt bis zur Exportation in suspenso. Beck *p. 25. 126. &c.* Dem letzten (d) giebt man auch in verschiedenen Orten nur bey Erbfällen allein, folglich propter strictam Interpretationem weder bey Legatis, noch Donationibus, oder anderen Handlungen mehr platz. Beck *p. 67. 81. 128.* Die hiesige Landsobservanz, und Decreta aber lassen solchen generaliter zu, es gehe gleich das Vermögen durch Erbfälle, Heurat, oder sonst in andere Weg hinaus. Decret. Elect. de 21. Aug. 1600. & 29. Julii 1644. apud Zeller *p. 96. ibi* per verba: Welches die Ausländer durch Erb- oder andere Fälle bekommen. Durch Kauf, Tausch, und andere dergleichen Handlungen wird das Gut nicht so viel hinaus, als Wechsel weis hin, und her gebracht, und obschon manichmal dadurch weit mehr hinaus, als herein zu gehen pflegt, so wird doch deswegen unter dem Vorwand der Ungleichheit von dem Surplus keine Nachsteuer gefodert, weil die Ausgleichung hierinn allzu viele Schwürigkeiten, und in Commercio mutuo gar zu grosse Hindernuß machen, ja wohl gar solches völlig in das Stecken bringen wurde. Census (e) Emigrationis supponiert endlich mutationem Domicilii. Beck *p. 24.* Ertl *p. 582.* Leyser *spec. 431. §. 6.* Kann also jene nicht betresen, welche alldort, wo man die Nachsteuer fodert, nicht domiciliert gewesen seynd, z. E. fremde, oder auswärtige Ministri, und dergleichen. Item jene, welche sich nur auf eine Zeit lang absentieren, oder ein doppeltes Domicilium aufschlagen, mithin das erste nicht verlassen, sondern nebst dem neuen noch beybehalten. Beck *p. 24.* Daraus ergiebt sich auch von selbst, daß dasjenige, was der Einwohner nicht Animo mutandi Domicilium, sondern etwann Darlehens weis, oder um etwas ausser Land zu kauffen hinausschickt, mit der Nachsteuer keines Wegs belegt werden könne. Leyser *cit. §. 6.* cum Fritsch, Stryk, Schwanemann &c. Zwischen Burgern, und Einwohnern ist zwar sonst ein grosser Unterschied, nachdem aber die letzte so gut, als die erste domiciliert seynd. So ist kein Zweifl, daß wann sie ihr Domicilium veränderen, von dem, was sie mitnehmen, Censum Emigrationis zu bezahlen haben. Leyser *spec. 429. §. 6.*

§. XIII.

Wem. Ob dem Landsherrn die (a) Nachsteuer als ein Jus ex Usu, & Consuetudine introductum, soweit er es hergebracht hat, oder als ein Regale vi Juris territorialis gebühre, ist zwar unter den Authoribus noch strittig. Leyser *cit. spec. 429. §. 1.* Hellef *§. 6. &c.* Beck *p. 13.* Moser *loc. cit. §. 67.* Die letzte Meinung ist aber schon per Decret. Elect. von 2ten April 1647. hier zu Land angenohmen, und per Mand. gen. von 14ten Juny 1740. *§. 7. 8.* weiter bestättiget. Daraus erfolgt (b) von selbst, daß der Landsherr nicht nur die hergebrachte Nachsteuer von dem aus seinen Landen gehenden Vermögen einzubringen, sondern auch solche, sofern sie noch nicht hergebracht ist, Jure territoriali einzuführen, oder die eingeführte nach gut befund zu modificieren, berechtiget seye. Moser *loc. cit.* Beck *p. 102. 191.* Sonderbar gegen jene Lande, wo die Nachsteuer üblich ist, mithin Jus reciproci, vel retorsionis ein gleiches erfodert. B. Cramer Nebenstunden. *P. 6. §. 1.* Es folgt ferner, daß dieselbe (c) Mediatobrigkeiten, oder Landständen bey dem aus ihrem Gebieth gehenden Vermögen regulariter nicht gebühre,

so fern sie es nicht per Privilegium, vel Præscriptionem rechtmässig hergebracht haben. Hellef §. 8. Beck p. 17. Und zwar soviel die Præscription betrift, a Tempore (d) immemoriali, wie es nicht nur das Præjudicium bey Zeller p. 226. &c. sondern auch die einhellige Rechtslehr per Alleg. apud Beck p. 18. mit sich bringt, pro plane impræscriptibili kann man aber gegenwärtiges Regale um so weniger ansehen, als solches nicht unter die Regalia primæ classis, welche ex natura, & fine supremæ Potestatis ausflüssen, sondern nur unter jene gehört, welche sich lediglich auf den Consensum populi expressum vel tacitum gründen, und entweder nur ex Jure reciproci, oder erst in der Zeit, da sich die Landsherrn mehr Gewalt über die Güter ihrer Unterhanen herauszunehmen angefangen, aufgekommen seynd, auch dato noch nicht von allen Landsherrschaften exerciert werden. Hellef §. 2. 8. Hier zu Land (e) pflegt man die Landherrliche Nachsteuer zum Unterscheid derjenigen, welche die Stände, und Mediatobrigkeiten Jure speciali hergebracht haben, zwar das Freygeld zu nennen. In Usu communi aber, und sogar in verschiedenen Churfl. Resolutionen selbst wird die Nachsteuer öfter pro Termino generali genohmen, welcher das Freygeld, als eine Speciem unter sich begreift. Diesem weitschichtigen Verstand nach kommt solches auch in gegenwärtigen Anmerkungen meisten theils vor.

§. XIV.

Von wem.

Wer sowohl den Censum (a) Detractionis, als Emigrationis zu bezahlen habe, ergiebt sich *ex §vo præc. 2.* von selbst, nemlich Censum detractionis die Fremde, und Ausländer, welche durch Erbschaften, und sonst etwas an sich ziehen, Censum emigrationis aber die Einheimische, welche mutato Domicilio mit ihrem Vermögen abziehen. Von dem letzten (b) seynd theils ex defectu Domicilii, theils ex speciali Privilegio nicht nur die Reichs Hofräth, Kammergerichts Assessores, Reichstags- und andere Gesande bey ihren Abzug befreyet, Hellef §. 51. Beck p. 135. &c. Leyser *spec.* 431. §. 5. Buder *repp. Jur. pub.* voce Abzug. §. 4. & voce Abgesander. §. 13. Sondern es hat auch die Geistlichkeit sowohl nach unseren Canonisten als protestantischen Rechtslehrern eine gleichmässige Befreyung hierinn zu geniessen. Beck p. 48. 146. 181. Hellef §. 51. Leyser *spec.* 431. §. 1. 2. Adelich (c) graduiert, academisch, und mehr andere Personen werden zwar ebenfalls denjenigen beygezehlet, welche der Nachsteuer befreyet seynd. Hellef §. 51. Beck p. 50. 136. 183. Allein diese Befreyung betrift nicht mehr so, wie vorige, den Landsherrlichen, sondern nur jenen Censum emigrationis, welchen die burgerliche, oder andere der Nachsteuer begabte Mediatobrigkeit zu nehmen hat, muß also z. E. ein hiesiger Hofcavallier, oder anderer Churfürstlicher Hofbedienter, welcher von hier ab, und nach Augsburg ziehet, zwar wohl die Landsherrliche, nicht aber auch die sonst gewöhnliche Stadtnachsteuer bezahlen, weil er nicht unter der Stadt, sondern nur unter der Landsherrschaft gestanden ist. Beck p. 27. 29. 44. &c. Vaganten (d) seynd nürgend zu Hauß, folglich aus Mangel des Domicilii aller Orten, wo sie immer hin, und her ziehen, a Censu emigrationis frey, und weil auch ein Pachter durch den Gutspacht kein Domicilium erlangt, so wird er bey dem Abzug mit gedachten Censu ebenfalls verschont. Beck p. 30. in Betref derjenigen, welche der (e) Religion halber emigrieren, seynd die Meinung sehr unterschiedlich. Einige distinguieren unter der freywillig, oder gezwungener Emigration, andere hingegen absolvieren sie a Censu emigrationis, oder condemnieren sie hierzu simpliciter. per Alleg. apud Hellef §. 50. Ertl. p. 587. Beck. p. 37. Die letzte Meinung kommt mit dem Buchstaben des West. Frid. *Art.* 5. §. 37. am nächsten übereins, dann da werden nur die ungewöhnlich, und übertriebene Abzüg mißbillichet, folglich a contrario die gewöhnlich, oder billiche zu gelassen, und zwar ohne Unterschied *ibi* per verba: *Sive voluntarie, sive coacte Emigrantibus.* Ob endlich jene (f) welche obgedachtermassen entweder ex defectu Domicilii, oder Privilegio speciali von dem censu Emigrationis befreyet seynd, mit Fug auch censum Detractionis verweigeren können,

nen, wird zwar per Alleg. apud Beck *p. 137.* noch controvertiert. Die kündige Praxis gehet aber, wenigist hier zu Land, in negativam. Solchemnach müssen z. E. die auswärtige Klöster, oder andere geistliche Personen, welche durch Erbschaft, oder sonst etwas aus hiesigen Landen an sich bringen, nicht nur der Landsherrschaft, sondern auch den privilegierten Obrigkeiten, aus deren District das Vermögen fortgehet, die Nachsteuer allerdings bezahlen. Mand. Elect. de 14ten Juny 1740. *§. 9. ibi.* per verba: Von allem Vermögen, was an auswärtige Personen, Stifter, oder andere Ort aus dem Land kommt. ꝛc. ꝛc. Dann man sihet bey dem censu Detractionis nur auf das essitierende Gut allein, bey dem censu Emigrationis aber auch auf die Person, welche emigriert, und Domicilium mutiert.

§. XV.

Wie viel. Circa Quantum der Nachsteuer lasst (a) sich keine andere Regul geben, als daß man hierinn auf die Statuta, und Observanz eines jeden Orts in particulari zu sehen habe, dann es wird nicht überall gleich damit gehalten, sondern an einigen Orten der hunderiste, oder fünfzigiste, an anderen der zwanzigiste, zehende, oder wohl gar der viert- und dritte Pfening genohmen. Beck *p.* 7. Ertl *p.* 583. Hellef *§. 19.* In Bayrn (b) ist es der 10te Pfening von dem, was aus dem Land gehet. Decret. Elect. de 21. Aug. 1600. 25. Septembris 1643. & 13. Jan. 1654. Ertl *loc. cit.* Beck *p. 8.* Was aber nicht zum Land hinaus, sondern nur aus dem Burgfried, oder anderen der Nachsteuer berechtigten Ort gehet, leidet auch nicht aller Orten gleichen, sondern bald mehr bald minderen Abzug. Der hiesige Stadtmagistrat nihmt z. E. vermög der Stadtsteuerordnung *Art. 54. & 64.* sowohl pro censu Detractionis, als Emigrationis mehr nicht als dreyfache Steuer. Falls nun (c) der Lands- und Gerichtsherr in der Nachsteuer mit ein ander concurriert, wie es allemal zu geschehen pflegt, wann das Vermögen nicht nur aus einem privilegierten Ort, sondern auch von dort weiter, und gar zum Land hinaus gehet; so wird das gewöhnliche Quantum deswegen nicht verdoppelt, oder augmentiert, sondern nur getheilt wird. Beck *p. 16* Ertl *p. 582.* Und zwar bald in gleiche Theil, da z. E. jeder Theil 5. Fl. bekommt. *per Præjud apud* Zeller *p. 225.* Bald in ungleiche Theil, wie z. E. bey der hiesigen Residenz-Stadt München, da der Magistrat von dem sowohl aus seiner Jurisdiction als dem Land gehenden burgerlichen Vermögen zwar den 10ten Pfening einbringt, für sich aber mehr nicht als obbemeldte dreyfache Steuer innbehalt, und den Ueberrest der Landsherrschaft verrechnet. Zu richtiger Bestimmung (d) des gebührenden Quanti werden die der Nachsteuer unterworffene Güter nicht nur beschrieben, oder inventiert. Beck *p. 89.* Hellef *§. 46. 53.* Sondern auch durch unparteyische Leut, und zwar nach den damaligen Werth geschätzt. Beck *p. 88. &c.* Wie nicht weniger das Geld andergestalt nicht, als nach den damaligen Cours angenohmen. Beck *p. 91.* Die Rechtsregul (e) quod nec Hæreditas, nec Patrimonium detur, nisi deducto prius ære alieno, hat auch bey der Nachsteuer so weit platz, daß solche nur von dem, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, genohmen werden mag. Beck *p.* 90. Ertl *p. 591.* Und zwar ohne Unterschied zwischen inn- und ausländischen Schulden. Hellef *§. 38.* Oede Felder, Illiquid, oder uneinbringliche Schulden aber kommen nicht in Anschlag, sondern bleiben einsweilen ausgestellt. Beck *p. 91.* Zuweilen (f) wird die Nachsteuer mit der Obrigkeit nur auf ein Quantum per aversum verglichen. Beck *p. 10.* oder auf ein minderes als das gewöhnliche herunter gesetzt, und zwar aus blosser Gnad in Casu particulari. Idem. *p. 11.* oder ex Pacto, vel Observantia zwischen benachbarten Landen, wie z. E. zwischen den hiesigen, und Freysingischen, da man von dem hin- oder hergehenden Vermögen statt des zehenden nur den zwanzigisten Pfening mit 5. pro Cento zu nehmen pflegt. Resolut. Elect. de 21. Aug. 1656. & 5. April 1701. Ertl. *p. 585.* Beck *p. 10.* Ein gleiches ist auch zwischen den hiesigen, und Königl. Französischen Landen reguliert worden. vi Mand. Elect. de 24. Xbris 1767.

§. XVI.

§. XVI.

Regulariter hat die Nachsteuer (a) in allen Gütern statt, welche entweder ein Einheimischer mutato Domicilio mit sich hinaus führt, oder ein Auswärtiger durch Erbschaft und sonst an sich bringt. Es ist hierinnfalls einerley, ob die Erbschaft einem Auswärtigen ex Testamento, oder ab Intestato directe, vel indirecte, zugehet. Beck *p. 66.* Bey den Authoribus finden sich zwar häuffige (b) Ausnahmen von der Nachsteuer insonderheit soll alles davon ausgenohmen seyn, was ein Ehegatt von dem anderen, oder die Kinder von ihren Elteren, und vicissim die Elteren von ihren Kindern bekommen. Beck *p.* 54. *&c.* Hellef *§. 12.* Ertl *p. 588.* Item was den Kirchen, und anderen Causis piis zu guten gehet. Beck *p. 47. 48. 80. 138.* Ertl *p. 590.* Desgleichen das Heurathsgut nebst den Hochzeitskösten, weissen Gezeug, Kleidern, Victualien, Büchersammlungen, Ackergeschürr, und Feldgeräthschaften. apud Beck *p. 82. 85. &c.* Hellef *§. 52.* Ertl *p. 590.* Allein diese, und dergleichen Limitationes beruhen nur auf besonderen Gebräuchen, oder Statuten, haben also weder hier, noch sonst aller Orten platz. Die einheimische Geistlichkeit (c) giebt zwar bey ihrem Abzug *juxta §. præc. 14. litt. B.* den censum Emigrationis nicht, wohl aber hat die Auswertige *juxta litt. F. ibidem.* censum Detractionis zu leiden, und falls ein inländischer Geistlicher stirbt, so ist seine Verlassenschaft, welche ad Extraneos gehet, von dem Freygeld ebenfalls nicht frey. Dann zu geschweigen daß das Principium, quod Hœreditas repræsentet personam Defuncti, in Privilegiis mere personalibus nicht allemal angehet, so siehet man auch hierinn weit mehr auf die personam Successoris, als Defuncti. Beck *p. 138.* cum Cujacio. Cothmann, Lynker. Viel weniger (d) seynd die Militarerbschaften des Freygelds entnohmen, dazumal das contrarium in Mand. Elect. de 14ten Juny 1740. *§. 11.* gar ausdrucklich versehen ist. Vaganten (e) seynd zwar obverstandnermassen ex defectu Domicilii a censu Emigrationis aller Orten frey, ihre post mortem hinterlassene Güter aber fallen in censum Detractionis, und zwar jene, welche sie tempore Mortis bey sich gehabt haben, der Obrigkeit des Orts, wo sie gestorben seynd, die übrige der Obrigkeit des Orts, wo sich die Güter finden. Beck *p. 39. & 72.* cum Berlich, Brunnemann &c.

§. XVII.

Sonderbar quo ad Mo- vel Immobilia.

Daß die Nachsteuer (a) sowohl von ligend als fahrender Haab genohmen werde, ist ausser allen Anstand. Decret. Elect. de 25. Septembris 1643. Hellef *§. 53.* Beck *p. 63.* Gleichwie sich aber solches *juxta §. præc. 12. litt. C.* nur von essitierenden Gut allein verstehet, so folgt von selbst, daß die Immobilia (b) welche per Rerum naturam nicht hinaus gehen können, erst alsdann vernachsteuert werden, wann sie zu Geld gemacht seynd, und das Pretium hinauskommt. Beck *p. 64.* Leyser *spec. 431. §. 7. spec. 432. §. 6.* Lamm de Gabella *Detractionis, nisi pretium ex re vendita redactum ex uno Territorio in aliud, de loco ad locum transferatur, in specie de pretio Rei sitæ apud Emtorem adhuc permanente non detrahenda.* Liegen die Güter (c) an unterschiedlichen Orten, so ist zwischen Mo- & Immobilibus ein grosser Unterschied. Von jenen nihmt die Obrigkeit des Orts, wo der Eigenthümer, oder Erblasser sein Domicilium gehabt hat, secundum communem Doctorum opinionem die Nachsteuer, quia Mobilia sequuntur Personam. Beck *p. 72.* cum Gail, Mævio, Berlich, & aliis. Von diesen hingegen gehet die Nachsteuer der Obrigkeit zu, worunter solche liegen. Beck *p. 73.* cum Mynsinger, Berlich, Link, &c. Und hindert nicht (d) das manichen Orts auch die ausserhalb gelegene Güter in die Steuer gezochen werden, wie wir bereits oben *§. 8. litt. G.* von der hiesigen Burgerschaft vernohmen haben, dann die Steuer, und Nachsteuer seynd zwey ganz unterschiedliche, und solche Gaben, daß sich von einer auf die andere nicht argumentieren lasst. Hellef *§. 53.* cum Cocceio *de censu Emigrationis §. 6.* Fremde (e) und andere, welche sonst *juxta suum præc. 14. litt. B.* entweder ex defectu Domicilii, oder ex Privilegio personali von dem censu Emigrationis befreyet seynd, müssen solchen gleichwohl von ihren eigenthümlichen Immobilibus, womit sie etwann im Land begütert

seynd, auf die nemliche Weis, wie all andere, entrichten, quia intuitu horum Bonorum habentur pro Incolis. Vitriarius Jus pub. *L. 3. T. 18. §. 47.* Böhmer *Jus pub. univ. P. spec. 1. L. 1. C. 4. §. 26.* Confer Hertium *de uno Homine plures sustinente Personas.*

§. XVIII.

Et Nomina. Da man obverstandenermassen (a) die Nachsteuer ab Hæreditate, vel Patrimonio andergestalt nicht, als deducto Ære alieno nihmt, so folgt von selbst, daß die Nomina passiva, oder Schulden hinaus, womit wir nemlich anderen haften, der Nachsteuer keines Wegs unterworffen seyn können. Nomina activa (b) oder Schulden herein, womit uns andere haften, mögen sich zwar der Nachsteuer so wenig, als andere Güter entnehmen. Decret. Elect. de 25. Febr. 1643. Hellef *§. 53.* Leyser *sp. 429. §. 5.* Beck *p. 75.* Es wird aber solche (c) weder bey der Ausborgung von einheimischen Creditoribus, noch bey der Heimzahlung von auswärtigen Debitoribus gefodert, theils weil die an fremde Ort ausgeborgte Gelder nicht für beständig hinaus, sondern mit der Zeit widerum zuruck geben, theils auch weil dem Credit allzu abbrüchig seyn wurde, wann entweder von der innländischen Obrigkeit bey der Ausborgung, oder von der auswärtigen bey der Heimzahlung eine einfache, und respective doppelte Nachsteuer gefodert werden wollte. Hellef *§. 52.* Leyser *sp. 431. §. 6.* Solchemnach (d) hat die Nachsteuer in Activschulden eher nicht platz, bis entweder der Creditor mit seinem Vermögen, worunter auch eben gedachte Schulden herein, oder Nomina activa begriffen seynd, mutato Domicilio emigriert, oder ein Auswärtiger solche durch Erbschaft, Vermächtnuß, oder andere unwiderrufliche Weis an sich, und hinaus bringt. In beeden Fällen (e) gebührt die Nachsteuer nicht der Obrigkeit des Debitoris, sondern Creditoris, es seye gleich Debitor ein Inn- oder Ausländer, Nomina enim non ex persona Debitoris, sed Creditoris æstimantur, nec in illius, sed hujus Bonis esse reputantur. Beck *p. 76.* Hellef *§. 38.* Ertl *p. 592.* Leyser *spec. 431. §. 5.* Nach Meinung des letzten Authoris *sp. 432. §. 7.* muß auch ein auswärtiger Erb das ererbte innländische Capital, ungeacht er solches im Land (f) noch liegen lasst, also gleich vernachsteueren, womit aber das Churfl. Decret von 29. July 1644. nicht übereins stimmt, sondern dieses lautet bey Zeller *in præjud. p. 96.* vielmehr dahin, daß solang die im Land aufliegende Gelder, welche ein Ausländer durch Erb- oder andere Fälle bekommt, darinn liegen bleiben, und die gewöhnliche Onera wie von anderen Einwohnern davon præstiert werden, man das Freygeld nicht, sondern alsdann erst fodern soll, wann das Capital abgelöst, oder durch Transport auf andere, und in beeden Fällen das Geld hinaus gebracht wird. Das nemliche obtiniert per Præjudicium apud eundem Authorem *p. 210.* wann Extraneus mit dem ererbten Geld eine innländische Schuld entrichtet, dann es ist eben soviel, ob hätte er jenes in Natura hinausgebracht. Unflüssig (g) oder gar verlohrne Schulden seynd von der Nachsteuer frey, oder es wird diese wenigist bis zur Ein- und Hinausbringung in suspenso gelassen. Beck *p. 76. 91.* Hellef *§. 38.* In legato Nominis (h) da der Schuldner die Schuld seinem Creditori vermacht, kann die Nachsteuer nur soweit platz greiffen als etwann plus in legato, quam nomine sich befindet.

§. XIX.

Von Beytreibung der Nachsteuer. Die Nachsteuer wird zwar (a) gemeiniglich nur in paar Geld eingebracht, so viel aber die theilbare Sachen belangt, welche sich nemlich leicht theilen lassen, stehet der Obrigkeit frey, ihre Quotam in Geld, oder Natura zu nehmen. Beck *p. 88.* Fritsch *de Jure emigrandi th. 48.* Condictio (b) ex Statuto, vel Moribus, wie auch actio confessoria utilis, oder gestalten dingen nach interdictum uti possidetis, seynd die Actiones, und Remedia, welche der Obrigkeit in via Juris competieren, wann man die Nachsteuer zu geben weigert, oder ihr gar das Recht derselben in petitorio, vel possessorio widerspricht. Beck *p. 95. &c.* Hellef *§. 54.* Engau *Jus germ. L. 2. §. 514.* Jene

Obrig-

Obrigkeiten (c) welche mit dem Jure fisci begabt seynd, haben auch Jus reale, & Actionem hypothecariam, können daher so gar einen dritten, welcher Bona detractui obnoxia im Besitz hat, hierum belangen. Beck *p. 96. 111.* Hellef *§. 54.* Leyser *spec. 432. §. 4.* Extra Causas dubias, & illiquidas kommt es hierin nicht leicht zum (d) Process. Beck *p. 98. &c.* Sondern die Obrigkeit verfahrt gleich executive, und halt die Saumig- oder Widerspenstige durch Straffen, und andere ergiebige Compelle zur Schuldigkeit an. Beck *p. 97.* Hellef *§. 54.* Die Arresten, welche sonst de Genere prohibitorum seynd, werden in Recess. Imp. de Anno 1594. *§. 82.* disfalls nicht mißbichet, folglich sowohl in Bonis, als Personis omni Jure verhengt Beck *p. 69. 91. 97. &c.* In Erbschaften (e) wird die Nachsteuer erst nach der Theilung eingebracht. Beck *p. 69.* In Fideicommissis liegt die Entrichtung Fiduciario, in legatis legatario vorzüglich ob, Beck *p. 66. 77.* Wie und auf was Weis aber dieselbe in legato Usufructu vel alimentorum geschehe. siehe Beck *p. 78.* Interesse moræ (f) müssen von dem, welcher in mora ist, ebenfalls bezahlt werden. Idem. *p. 94.* und was an der Erbschaft, wovon die Nachsteuer noch restiert, nicht Casu fortuito, sondern culpa Hæredum zu grund gehet, daß müssen sie auch büssen. Beck *p. 71.* Warum man der Compensation (g) welche sonst contra Fiscum in alia statione nicht zugelassen wird, nichts destoweniger bey der Nachsteuer platz geben solle, siehe Rationes, & Authoritates apud Beck *p. 93.* Von der Zeit an aber (h) da die Nachsteuer einmal entrichtet worden ist, wird das Gut selbigen Orts nicht mehr versteuert, wann es gleich noch alldort liegen bleibt, dann man halt es nicht mehr für einheimisch, sondern fremd, und depositiertes Gut. Beck *p. 129.*

§. XX.

Straf, und Præcaution gegen Defraudanten.

So weit per Statuta loci keine gewisse Straf bestimmt ist (a) wird die Defraudation, oder Unterschlagung der Nachsteuer nur arbitrarie bestraft. Beck *p 90.* Hier zu Land ist per Mand. gen. de 14. Jun. 1740. *§. 12.* verordnet, daß derjenige, welcher von dem Freygeld etwas unterschlagt, nebst dem unterschlagenen Quanto auch eben soviel zur Straf zu bezahlen haben soll. Wovon dem Denuncianten ein drittel, und der Obrigkeit, worunter sich der Fall begibt, auch ein drittel, der Ueberrest aber dem Landsherrn gehört. Geist- und weltlichen Ständen (b) welche entweder selbst, oder durch ihre Bediente von dem Landsherrlichen Freygeld etwas unterschlagen, wird sowohl in Decret. Elect. de 24. Octohr. 1730. als Alleg. mand. *§. 6. 7. 8.* mit Schmäler- oder Aufhebung der Jurisdiction, den übrigen Obrigkeiten, und Beamten aber, welche das Freygeld gar nicht, oder nicht fideliter einbringen, wie auch anderen Defraudanten mit exemplarischer Straf gedrohet. Sammentliche Dicasteria (c) und Obrigkeiten werden daher in eodem Mand. *§. 10. 11.* sonderbar ermahnt, daß sie bey erbschaftlichen Verhandlungen auf das Freygeld ex Officio zu reflectieren, und der Hofkammer, oder den Rentämtern allzeit gleich nachricht davon zu geben, und die Partheyen zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit anzuweisen, oder gestalten Umständen nach das gebührende Quantum gleich inns zu behalten, und zum Hof- oder Rentzahlamt einzuschicken hätten. Bey Städten (d) und Märkten, allwo die meiste Defraudationes geschehen, soll vi ejusdem Mand. *§. 1.* Ueber das Freygeld ein ordentliches Buch gehalten, und bey dem Rentmeisterischen Umritt vorgelegt, alle Freygeldsfälle getreulich eingeschrieben, jede Parthey mit Tauf, und Zuname, dann dem Ort, wohin das Vermögen gegangen ist, vorgemerkt, so fort die Quitungen, Theil Libell, Vergleich, oder was immer hierunter ad Protocollum komt, fleissig allegiert, und nebst der Nachsteuer auch das Landsherrliche Freygeld verrechnet, beedes zugleich in die Einnahm, das letzte aber mit Beylegung des Pfleg gerichtlich- oder Rentmeisterisch- und soviel die Hauptstädt betrift, Hofzahlamtsscheins widerrum in die Ausgab gebracht werden. Ferner (e) heist es in dict. Mand. *§. 2.* daß der Magistrat dasjenige, was von dem Vermögen wegen errichteter Schulden, oder sonst im Land verbleibt,

von dem Empfänger bescheinen lassen, und diese Urkund dem Nachsteuer, oder Freygeldsbuch pro Verificatione beylegen, oder die selbst ertheilt Obrigkeitliche Quittung allegiren, damit man bey dem Umritt auf den Grund kommen, und das Verhaltene noch in rechter Zeit einfodern könne. Die burgerliche (f) Obrigkeiten, welche aus Zuneigung, oder anderer eigennutziger Nebenabsicht von dem Freygeld etwas verhalten, sollen *per §. vum 3. cit. Mand.* nicht nur mit Entsetzung des Amts, und anderer Straff, sondern auch mit Aufhebung der ohnehin nur aus Landsherrlicher Gnad competierend.t Nachsteuer angesehen werden. Den Churfl. (g) Beamten wird hierin, weiter *§vo 6to* scharf aufgetragen, daß sie den Städten, Märken, und Hofmarksinnhabern des Freygelds halber um so minder etwas nachsehen sollen, als sie im widerigen Fall nicht nur Restitutionem zu thun, sondern auch die Amotion zu gewarten haben. Die Ratification (h) muste zwar ehedem allzeit vor der Eincassierung des Freygelds höchster Orten erholet werden. Dermalen aber ist die Ratificationserholung nur noch in Casu, waan das Freygeld mehr als 100. Fl. betragt, vonnöthen. Alleg. Mand. §. 6. Decret. Elect. de 24. Octobr. 1730. Und soll auch vi Decret. de 25. Jun. 1646. in den Quartalsberichten allzeit bemerkt werden, wie viel an dem Freygeld eingegangen seye. Was die Capitalien (i) insonderheit betrift, ist zwar schon oben bemerkt worden, daß das Freygeld nicht davon genohmen werde, so lang solche im Land liegen bleiben. Damit man aber desselben eventualiter versichert seye, soll nach Innhalt des bey Zeller *p. 96.* fündigen Decreti de 29. Jul. 1644. allemal gleich die Verfügung geschehen, daß dergleichen Capitalien, und Zinsgelder, welche den Ausländern durch Erbschaft, oder in anderweg zu gehen, weder bey den Churfl. und Landschaftlichen Zahlämtern, noch anderer Orten abgelöst, oder transportiert werden, ohne daß die Hofkammer davon Wissenschaft habe. Jenen (k) welche zwar abziehen, sich aber auf die Beybehaltung ihres Domicilii erklären, glaubt man ohne juratorisch, oder anderer Caution so leicht nicht, weil diese Erklärung oft nur zum Schein, und Nachtheil des Freygelds zu geschehen pflegt. Beck *p. 127.* Leyser *spec. 432. de Fraudibus, quæ detractui fiunt. §. 3.* Eben so betrüglich ist (l) oft die Verzicht, mittels welcher ein Auswärtiger dem Legato renunciert, dann man last sich gemeiniglich nur unter der Hand bezahlen, um das Freygeld dadurch zu vermeiden. Beck *p. 127.* Die Erbvertheilungen (m) welche zwischen inn- und auswärtigen Cohæredibus solchergestalten geschehen, daß die letzte nur mit Auswärtigen, der Nachsteuer nicht unterworffenen Gütern abgefertiget werden, kann man nach Meinung Leyser *§. 5.* für keinen Betrug ansehen. Gleichwie im übrigen das Juramentum purgatorium (n) allzeit einen Verdacht præsupponiert, ohne welchem solches niemand mit Fug zu gemuthet werden kann, so halt auch jetztgedachter Author *§. 2.* juratam Specificationem bonorum für rathsamer, dann diese braucht keinen verdacht, sondern muß auch ohne diesem einem jeden Interessenten, und um so mehr der Obrigkeit in Ermanglung eines Legalen Inventarii auf Begehren præstiert werden.

§. XXI.

Wie die Nachsteuer cessiere.

Die Nachsteuer cessiert (a) auf die nemliche Weis, wie andere Jura, nemlich ex Pacto, Privilegio, Præscriptione, und dergleichen. Per Pactum begiebt man sich sowohl gegen Inn- als Auswärtige. Pacta von der letzten Gattung siehe *§. seq. 21.* Die von der ersten betreffen zwar oft die Ständ, und Unterthanen einer ganzen Landschaft überhaupt, wie z. E. der Tübingische Vertrag, wodurch sich der Herzog von Würtenberg mit seinen Ständen des freyen Abzugs halber verglichen hat apud Beck *p. 118.* meistentheils geschihet es aber nur durch gütlichen (b) Nachlaß in Casibus particularibus aus blosser Gnad, und ohne Consequenz auf andere Fälle. Von dergleichen Nachlässen sagt das Churfl. General Mandat de 14ta Jun. 1740. *§. 4.* daß sich der burgerliche Magistrat derselben eigenmächtiger Weis nicht anmassen, sondern, wann erhebliche Ursachen hierzu vor-

vorhanden seynd, die Partheyen zur Hofkammer, oder gar zum geheimen Rath anweisen, den hierüber ergehenden Befehl aber dem Freygeld, oder Nachsteuerbuch beylegen, und indessen bis auf erfolgende Resolution nichts ausfolgen lassen soll. Was für Personen (c) und Güter der Nachsteuer specialiter befreyet, und eximiert seynd, haben wir bereits oben vernohmen. Eine Zeit von 30. Jahren (d) macht, daß derjenige, welcher dato Casu so lang damit verschont gebliben ist, auch hernach nicht mehr hierum belangt werden mag. Beck *p.* 122. *&c.* Einige erfodern zwar 40. Jahr hierzu, und andere wollen gar 5. Jahr für hinlänglich achten, es lauft aber ein so anderes contra communem Opinionem. Beck *ibi.* Ertl. *p.* 593. Leyser *spec.* 432. *s.* 8. Durch die heimliche (e) Wegziehung wird der Obrigkeit ihr Recht nicht benohmten, sondern sie mag sich dem ungeacht an dem zuruckgeblibenen Vermögen, oder wann auch dieses schon abgeflogen ist, mittels Requisition der Obrigkeit, worunter sich der Emigrant befindet, in via Juris erholen. Beck *p.* 299.

§. XXII.

Verschiedene Lande (a) beobachten die Freyzügigkeit solchergestalt gegen einander, daß das von einem Land in das andere gehende Vermögen mit der Nachsteuer ganz oder zum theil verschont wird, weil es entweder ausdrücklich, oder durch den Gebrauch stillschweigend also pactiert, und eingeführt ist. Hellef *s.* 37. Ertl *p.* 587. Beck *p.* 118. *&c.* Von der halben Freyzüglgkeit (b) welche z. E. zwischen den hiesig, und Freysingischen Landen üblich ist, haben wir schon oben *s.* 15. *litt. E.* Meldung gemacht. Die ganze wird nicht nur gegen Neuburg, Tyrol, und Böheim, sondern auch so viel den Adel betrift, gegen Oesterreich beobachtet. Decret. Elect. de 5. Novembr. 1659. 7. Mart. 1694. 26. Jan. 1722. Confer Ertl *p.* 583. Beck *p.* 119. Die nemliche Beschaffenheit hat es vi Decreti Elect. de 30. Novembr. 1631. in Ansehen der Stadt Passau, von den übrig Hochstift Passauischen Landen aber meldet das Decret von 15. Jul. 1692. wie man es bey dem Vertrag von Anno 1684. noch bewenden lasse, kraft dessen nemlich von adelichen Personen mit Einschluß der würklichen Räthen der Abzug beederseits aufgehoben, bey den übrigen Personen hingegen noch ferner, jedoch dergestalt continuiert werden soll, daß man Inschlüssig dessen, was Städt, und Märk etwann hierinnfalls hergebracht haben, mehr nicht als 10. pro Cento zu nehmen habe. Mit dem Stift Ober- und Niedermünster, wie auch in Betref der Räthen, und vornehmeren Beamten mit dem Hochstift Regenspurg ist die Freyzügigkeit ebenfalls fest gesetzt. Mehr unterschiedliche (c) Ort, oder Länder, welche nicht in Corpore, sondern nur in Capite so weit uniert seynd, daß sie einerley Herru haben, werden deswegen noch nicht für Freyzügig geachtet. Stryk *ff. L.* 50. *T.* 4. *s.* 12. Es seye dann ein anderes speciali Lege, vel Cosuetudine eingeführt, wie z. E. in den Oberpfälzischen Landen, welche per Decret. Elect. de 16. Aug. 1626. & 12. Octobr. 1668. gegen die hiesige vice versa für Freyzügig declariert worden seynd. Man supponiert (d) auch bey Freyzügigen Orten allemal das Reciprocum, dann so bald man eines Orts von der Freyzügigkeit abweicht, fallt solche auch anderseits billich weg. Beck *p.* 119. Decret. Elect. de 23. Febr. 1606. Es ist daher den Obrigkeiten per Mand. Elect. de 14. Juni 1740. nicht nur fleissige Obacht hierauf zu tragen anbefohlen, sondern auch eben deswegen die ehemalige Freyzügigkeit in hiesigen Landen gegen die Salzburgische Lande, und Stadt Regenspurg widerum aufgehoben worden, weil man sich dieser Orten an das Reciprocum nicht mehr gehalten, sondern die Nachsteuer ab dem anher gegangenen Vermögen zu nehmen angefangen hat. Decret. Elect de 3. Febr. 1618. & 7. Septembr. 1654. Confer Ertl *p.* 585. Beck *p.* 10. Die Frag (e) ob ein Pactum, welches zwischen benachbarten Ständen der mutuelen Freyzügigkeit halber eingegangen worden ist, von einem Theil auch wider des anderen Willen aufgehoben werden könne, wird zwar von Ertl *p.* 585. affirmative beantwortet, ist aber in

Sonderbar gegen Freyzügige Ort.

Praxi quæstio supervacanea, dann der Gegentheil, welcher zu contradicieren Ursach hätte, fügt sich selbst allzeit gern, und nihmt Jus retorsionis an die Hand, womit er weit mehr als mit der seinem Interesse nur abbrüchiger Freyzügigkeit gewinnt. Im übrigen (f) ist auch ganz natürlich, daß dasjenige, was der Landsherr entweder durch Vertrag mit Benachbarten, oder durch freywillige Nachläß aus Gnaden an seinem Freygeld vergiebt, weder den burgerlichen noch anderen der Nachsteuer berechtigten Obrigkeiten an ihren wohl hergebrachten Juribus etwas abtragen könne. Pacta enim solum paciscentibus, non tertio obsunt, & res inter alios Acta aliis non præjudicat. *Cod. civ. P. 4. C. 1. §. 19. not. 5.*

Sechs und zwanzigistes Capitul,

Von dem Handel- und Kaufmannsrecht.

§. I.

Von der Handelschaft

Die Profession, da man Waaren zu verkehren, und solche in der Gestalt, wie sie erhandelt werden, widerum an andere mit Gewinn weg zugeben pflegt, heist eigentlich eine (a) Handel- oder Kaufmanschaft, und falls sie nicht in Grosso, sondern in Minuto, oder gar nur in klein, und kurzer Waar bestehet, eine Kramerey, oder Höckerey. *Can. 11. Dist. 88. §. 2.* Lauterb. *ff. L. 14. T. 3. §. 2.* Hellefeld *repp.* voce Kaufmann *§. 1.* Stoll *de Jure mercaturæ §. 1. & alii* apud Jenichen *Biblioth* voce *Mercator, Mercatura.* Hieraus ergiebt sich die haupt Differenz zwischen Handels und Handwerksleuten (b) von selbst. Dann obschon auch diese mit vortheilhafter Verkehrung der Waaren Gewinn, und Gewerb treiben, so geschihet doch solches nicht in der nemlich, sondern anderer, und mittels ihrer Arbeit bereits veränderter Gestalt der Waaren, dann der Schuster giebt z. E. das erhandelte Leder, und der Peruquenmacher die erkaufte Haar erst alsdann widerum weg, nachdem jener vorher Schuh, und dieser Peruquen daraus verfertiget hat. Struv. *Jur. opif. T. 1. L. 3. C. 7. §. 31.* Marquard *de Jure Mercaturæ. L. 1. C. 7. n. 48.* Es folgt (c) ferner, daß auch jener für keinen Handelsmann geachtet werde, welcher mit Sachen zu seiner eigner Hausnothdurft handelt, oder nur das verhandelt, was er an Vihe, Fischen, Geflügel, Obst, Getreid, und anderen Früchten von seinen Gütern gesammlet hat, oder mageres Vihe einkauft, und gemästetes widerum mit Profit weggiebt, oder falls er auch andere Dinge kauft, oder verkauft, wenigist kein Gewerb, oder Gewohnheit daraus macht, dann es seynd lauter Handlungen, welche nur zur Hauswirtschaft, nicht aber zur Handel- und Kaufmannschaft gehören. Stoll *§. 2.* Engau *Jus germ. L. 1. §. 155.* Lauterb. *loc. cit.* In oballegierten (d) Textu Juris canonici wird zwar die Handelschaft für ein im Grund verlogen- und betrogenes, mithin Christen, und ehrlichen Leuten sehr unanständiges Metier angegeben, es verstehet sich aber solches nur von jener, welche mit übermässigen Gewinn, Wucher, und Betrug getrieben wird, oder sich nur damit beschäftiget, daß das Geld zum Land hinaus, und fremde Waar dagegen herein kommt, dann es kann freylich wohl nichts schädlich- und grundverderblicher für das gemeine Wesen seyn, als eine solche Handelschaft, indem

dem der reichiste Staat mit der Zeit nothwendiger Weis dadurch völlig erschöpft, und bettel arm werden muß. Ganz andere Beschaffenheit hat es mit der Handel- und Kaufmannschaft, welche die innländische Prodúcta, und Fabricata so wohl inn- als ausser Lands zu debitieren, die fremde benöthigte Waar mit selben nur zu verkehren, oder was unnöthig ist, mit Profit widerum weiter zu bringen, und auf solche Weis das Geld im Land nicht zu verminderen, sondern zu vermehren trachtet. Eine so wohl eingerichtete, und ihrem haupt Zweck nach abgemessene Handlung ist nicht nur kein schädlich, und unehrlich, sondern vielmehr dem Staat sehr nutzlich, und löbliches Metier, vor dessen bestmögliche Ausbreitung unsere heilsame Reichsgesätz selbst so viele Sorgfältigkeit bezeigen. per alleg. apud Buder *repp.* voce Handlung. *§. 2. &c.* Confer Justi Policey Wissenschaft. *T. 1. §. 588. &c.* Walch Lexicon *philos.* voce Kaufmannschaft. Klein, und Gutschmid *de utilitate, ac favore Commerciorum.*

§. II.

Handelsgerechtigkeit.

De Jure naturæ ist zwar die Handelschaft (a) Res meræ facultatis, mithin niemand verwehrt. In Statu civili hingegen, wo die Ständ, und Professiones unterschieden seynd, sohin auch jeder nur seinem Stand gemeß leben soll, ist diese natürliche Freyheit gar sehr eingeschränkt, und zwar bald mehr, bald weniger, je nachdem es die Ordnung, oder Gewohnheit eines jeden Orts mit sich bringt. Titius *Jus priv. L. 10. C. 3 §. 3.* Wasgestalten der Adel (b) so wohl Jure Romano, als Germanico, und die Geistlichkeit Jure Canonico davon ausgeschlossen seye, haben wir schon anderwerts erwehnt. Confer Titium *§. 4. &c.* Hellef voce Kaufmann. *§. 2.* Ein gleiches Verboth stehet den Obrigkeiten, und Beamten *in L. 33. ff. de reb. Cred.* entgegen, womit unsere Pol. Ord. *L. 4. T. 4. Art. 1.* so weit übereins stimmt, daß die Churfl. Beamte, und Gerichtsbediente zwar ihr Geld in Handels Gesellschaften einlegen, nicht aber wider der Städt, und Märk Willen, sofern kein anderes von Alters hergebracht ist, Handeln, und Gewerb treiben darffen. Und wie nun dieses Metier (c) Originetenus eine burgerliche Nahrung ist, so solten die Baurn, und Landsleut zwar ebenfalls davon ausgeschlossen, und solche nur der Bürgerschaft in Städten, und Märken allein eigen seyn. Schmid *Jus germ. p. 85.* Hellef voce Handlung. *§. 8.* Dem ungeacht aber gehet die Kramerey auf dem Land allenthalben so stark, daß sich gar wenige von den grösseren Dörfferen mehr finden, welche nicht mit eignen Krämern versehen seynd. Eben dadurch (d) wurde man veranlasset, in der neuen Churbayrischen Maut- und Accisordnung von Anno 1765. *§. 26.* zu statuieren, daß hinfüro ohne Churfl. höchsten Vorwissen, und Consens keine neue Kramm- oder Handelsgerechtigkeit mehr ertheilt, über die allschon vorhandene aber eine Matricul formiert, und nur diejenige allein, welche derselben einverleibt seynd, für berechtigte Handelsleut geachtet werden sollen. Zu dem Ende musten sich laut jetztgedachter Ordnung alle Krämer, und Handelsleut inner 3. Monaten a die Publicationis höchster Orten melden, und mittels authentisch obrigkeitlicher Attestaten darthun, von wem, und seit welcher Zeit, auch auf welche Waaren sie der Handlung berechtiget, dann ob sie diese Freyheit selbst erst erlangt, oder in die Stelle eines anderen vorhin schon berechtigten Kramers eingetretten, nicht minder, ob ihnen selbe Jure reali, & personali zu gemeint, und endlich ob sie darauf häuslich ansessig, oder mit dem Genuß derselben nur blosse Beysitzer seynd. Vor obiger Verordnung (e) wurde die Ertheilung der Kramm- oder Handelsgerechtigkeiten in hiesigen Landen nur pro effectu Jurisdictionis bassæ, folglich für eine Sach angesehen, welche in den Städten, und Märken dem burgerlichen Magistrat, auf dem Land aber den Beamten, und Hofmarchsobrigkeiten allein zuständig war. Seit der Zeit aber, wo der Landsherrliche Consens hierzu erfoderlich ist, stehen die Kram- und Handelsgerechtigkeiten mit den ehehafts Gerechtigkeiten wenigist circa Constitutionem auf zimlich gleichen Fuß, und schlagen mehr in das Territoriale, als Hoffmarchiale,

& Jurisdictionem bassam ein. Wie, und auf was Weis nun (f) ermeldte Gerechtigkeiten, welche schon vor der Maut- und Accisordnung existiert haben, von einem auf den anderen transferiert werden, oder gar erlöschen, hangt lediglich von der unterschiedlichen beschaffenheit derselben ab. Dann wann es nur eine blosse personal, und ad dies Vitæ restringierte Gerechtigkeit ist, so kann sie weder vererbt, noch an andere überlassen werden, sondern hört mit dem Tod auf. Erb- und eigenthümliche Gerechtigkeiten aber gehen nicht nur ad Hæredes, sondern können auch noch in Lebzeiten an andere quovis demum Titulo überlassen werden, und falls dieselbe etwann als ein Jus reale auf dem Hauß hafften, so geben sie auch mit selben ad quemcunque Possessorem. Wobey jedoch allemal erfoderlich ist, daß derjenige, auf welchen die Translation geschehen soll, nicht nur eine anständig- und in der Handelschaft gnugsam erfahrne Person seye, sondern auch der Obrigkeit pro Ratificatione angezeigt werde, damit durch eigenmächtige Verfügungen das Publicum, und die Policey nicht so leichter dings zu Schaden kommen möge. Eben deswegen, und weil es (g) hierbey allzeit ad electam Personæ industriam ankommt, will man die Handels- so wenig als die Handwerksgerechtigkeiten in Dubio für Erb- und eigenthümlich, oder real, und auf dem Hauß, oder Grund, und Boden haftend, sondern so fern nicht entweder tenor Concessionis, oder die particular Observanz ein anderes demonstriert, nach dem Sprüchwort: Kunst erbt nicht, für eine blosse personal Sach ansehen, welche zwar regulariter mit dem Tod erlöscht, und der Obrigkeit anheim fallt, jedoch dergestalt, daß mit der weiteren Verleihung auf Wittib, und Kinder allemal rucksügliche Reflexion getragen wird, sonderbar in Casu, da der Verstorbene sein Recht nicht Gratis, sondern Titulo oneroso an sich gebracht hat, welchen falls die gröste Billichkeit erfodert, daß die Erben hierum indemnisiert werden. Im übrigen (h) gehet die Handelsgerechtigkeit, wie all andere Jura, theils per non Usum ad minimum decennalem theils per Delictum, wann solche zur Straf eingezogen wird, theils auch durch Ergreifung eines anderen incompatiblen Stands, z. E. des Adel- oder geistlichen Stands verlohren. Doppelte Professiones, oder Mannsnahrungen werden zwar in den Augen der Burgerschaft ebenfalls für incompatibl angesehen, welches aber mit unserer Pol. Ord. *L. 3. T. 1. art. 1.* nicht übereins stimmt, dann da kann jeder soviel Gewerb, und Handierungen neben einander treiben, als er immer will, und obwohl die Schenk- oder Wirthsgerechtigkeit in jetztallegierter Ordnung soweit ausgenohmen wird, daß solche nebst der Handwerksgerechtigkeit nicht bestehen kann, so wird sie doch mit anderen Gewerben, folglich auch mit der Handelschaft nicht für incompatibl geachtet, sonderbar auf dem Land, wo man keine geschlossene Zünften hat, mithin gar nichts seltsames ist, daß sich nicht nur die Kramm- und Wirtschaft- sondern auch die Bekersgerechtigkeit in einer Person vereiniget befindet, wie bereits oben *P. 2. C. 8. §. 17. litt. l.* erinnert worden ist.

§. III.

Pflichten der Handelsleuten.

Einem jeden Handelsmann ligt ob, daß er gut, und gerechte Waar, so viel in seine Kramm- und Handelschaft einschlagt (a) in gnugsam, und dem Publico benöthigter Quantität beyschaffe. Stoll §. 4. Insonderheit ist den Krämmern in Städten, und Märken per Mand. Elect. de 15. May 1759. §. 3. aufgetragen, daß sie sich mit Tüchern, Seiden- und leinenen Gezeugen, auch Gewürz, und anderer nothdürftiger Waar in guter Qualität verlegen sollen. Dagegen ist dem Landkrammer (b) in der Bayr. Pol. Ord. *L. 4. T. 3. Art. 1.* Aller Verlag, und Debit an Tuch, und wollenen Gezeugen, dann Silber- Gold- Seiden- und anderer hochgiltiger Waar bey Straf der Confiscation verbothen, und soll sein ganzer Handel nur in Salz, Toback, dann anderer auf dem Land gangbarer kleiner Waar bestehen. Daß allschon in der Pol. Ord. und mehrfältigen Generalien enthaltene Verboth des Hausierens (c) wird in der neuen Mautt- und Accisordnung von Anno 1765. §. 28. solchergestalt widerholt, und erneuert, daß solches hinfüro

fürd weder bey den gefreyten Häusern, noch sonst jemand ohne von Ihro Churfürstlichen Durchl. Höchster Person selbst erhaltener Bewilligung mehr gestattet, sohin auch alle vorhin ertheilte hausiers Patenten, und Päß den Innhabern also gleich abgenohmen werden sollen. Vorkauf (d) und Monopolia, wie auch Contrebanden, und verbothener Waarens Verlag, seynd lauter Sachen, welche den Handelsleuten so wenig, als anderen gebühren wollen. Worinn aber das Pro- vel Monopolium nebst der Contrebande, und verbothener Waar bestehe, siehe oben *P. 4. C. 3. §. 3. n. 1. 2. C. 4. §. 17. n. 2.* beschaumässige Waar darf *juxta P. 4. C. 4. §. 17. not. 4. litt. B.* ohne vorgehender Beschau von niemand, folglich auch von keinem Handelsmann debitiert werden. Desgleichen soll (e) er nicht nur in Verhandlung der Waar, welche einen gewissen von der Obrigkeit bestimmten Preis hat, den Satz genau beobachten. *cit. P. 4. C. 4. not. 4.* Sondern er darf auch den unbestimmten Waarens Preis nicht zu hoch steigeren, indem solches sowohl den Reichs Abschieden bey Buder voce Handlung. §. 6. 7. als oballegierten Churfl. Mandat de Anno 1759. §. 3. soweit entgegen ist, daß hierinn den Kaufleuten auf dem Fall, da sie die benöthigte Waar nicht in billichen Preis, und guter Qualität debitieren wurden, mit einem anderen ganz unfehlbar erfolgenden Regulativo gedrohet wird, weil man das Publicum ihres Privat- Nutzens halber nicht leiden zu lassen gedenkt. Die reformierte (f) Reichs Policeyordnung verbiethet zwar *T. 21. §. 6.* den Kaufleuten auch Tach, und Plauen an ihren Tuch- und Zeugläden, weil die Farben, und Fäden der Tücher, und Gezeugen so sehr dadurch geblendet werden, daß sie sich nicht recht erkennen lassen. Der alltägliche Augenschein giebt aber, wie wenig diese Verordnung hier, und anderer Orten beobachtet werde. Conser Fritsch *de Mercatore peccante.*

§. IV.

Rechten, und Freyheiten derselben

Unter den Rechten, und Befügnüsen, welche einem Handelsmann zu stehen, ist wohl das erste, und wesentlichiste (a) daß er die zu seiner Handelsgerechtigkeit gehörige Waaren verlegen, solche in Grosso, oder Minuto an jedermann verhandeln, und zu dem Ende einen offentlichen Laden, oder Kaufmannsgewelb an dem Ort, wo er recipiert, und angenohmen ist, halten darf. Stoll §. 6. Gegen jene, (b) welche nicht gleiches Recht neben ihm erlangt haben, hat er Jus prohibendi, in kraft dessen er ihnen den Verkauf der nemlichen Waar per implorationem officii Judicis alldort niderlegen lassen kann. Stoll *ibi.* Es soll aber vi Mand. Elect. de Anno 1759. §. 4. dem Handelsstand gegen alle Beeinträchtigungen in ihrem Gewerb, und burgerlicher Nahrung, wovon er præstanda præstieren muß, hülfliche Hand hierinn geleistet, und vermög *Fvi 5ti* demselben in dieser Absicht sowohl das hiesige Accisamtsbuch als anderer Orten die Mautansagung auf verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Durch das nemliche Generale (c) wird den innländischen Handelsleuten *Fvo 7mo* die Spedition der auf den Namen fremder Eigenthümer in das Land hereingehender Güter dergestalt beygelegt, daß solche lediglich an sie addressiert werden sollen, welches sich jedoch nur von der Spedition unter Kaufleuten verstehet, nicht aber auf das, was jemand nur zu seiner eigner Nothdurft hereingehen lasst, extendiert. Mit Handwerkern (d) wollen sich Kaufs und Handelsleut nicht en Parrallèle setzen lassen, sondern schätzen sich viel höcher, und besser als jene. Struv *Jur. opif. T. 1. L. 3. C. 7. §. 31.* nennen sich daher nicht Meister, sondern Principalen, oder Handelsherrn. Ihre Gehülfen, deren sie sich ohne Einschrenkung auf gewise Zahl gebrauchen mögen, werden auch nicht so, wie bey Handwerkern, Gesellen, oder Knecht, sondern Factors, Buchhalter, Ladendiener, oder Bediente genannt. Von den Juribus (e) welcher sich die Kaufleut in Marktsteiten, wie auch bey Gericht in ihren Strittshändeln zu erfreuen haben, siehe *Fvo seq. 5. 6.* Ihre übrige Privilegia, und Vorrechten werden zwar bey Stoll, Marquard, Schwendendorffer, und mehr anderen weitläuffig specificiert. Wir halten uns aber um so weniger dabey auf, als dasjenige, was noch davon in Usu, mithin zu wissen vonnöthen, schon suo Loco überall von uns bemerkt worden ist.

§. V.

Sonders bar den Marksfreyheiten.

Märk heissen die um des offentlichen Handels wegen (a) von der Obrigkeit an gewisen Orten, und zu bestimmter Zeit angeordnete Versammlungen. *Tit. cod. & ff. de nundinis, ibique* Stryk, & Lauterb. *§. 1.* Titius *Jus priv. L. 10. C. 4. §. 1.* Und werden sowohl von der Zeit, als dem Ort, und Unterschied der Waaren auf vielerley Weis, sonderbar aber in Solenne Messen, dann Jahr- Wochen- und Kirchweihe Märk abgetheilt. Stryk, Lauterb. *loc. cit.* Titius *§. 2. 3.* Ertl *prax. aur. p. 269* Schmid *Jus germ. p. 87.* Buder *repp.* voce Messen. *§. 2.* Klein, Rhetius *Diss. de nundinis solennibus.* Die erste (b) welche sich sowohl durch die Anzahl der Kaufleuten, und Marktgästen als die Menge der en Gros debitierender Waaren von anderen besonders hervorthun, wie z. E. die Frankfurter, und Leipziger Messen, werden circa Constitutionem den Kaiserlichen Reservatis beygezehlt. Buder *§. 3. 5.* Moser *Comp. Jur. pub. L. 3. C. 6. §. 23.* Pütter *Jus pub. §. 608.* Bilderbeck Reichsstaat. *p. 278. &c.* Die Jahrmärk hingegen für ein Stück der Landshoheit angesehen. Buder *§. 5.* Titius *§. 4.* Stryk *§. 2.* Fritsch *de rogali nundinarum Jure.* Welches zwar viele auch von den Wochenmärkten dafür halten wollen, per Alleg. apud Fritsch *C. 9. n. 6.* Die gemeinere Meinung aber legt diese letztere den burgerlichen Obrigkeiten als einen effectum Juris municipalis bey. Titius *§. 27.* Stryk, Lauterb. *§. 1.* und die Kirchweihe Märk soll auch jeder Kirchenschutzherr anzuordnen berechtiget seyn. Ertl *loc. cit.* Ohne Vernehmung (c) der Orten, welche schon Marktrecht haben, wird zu ihren Præjudiz, und Abbruch der Nachbarschaft so leicht kein neuer Mark gestattet, oder verwilliget, sonderbar wann sie mit einem auf gewise Distanz eingerichteten Privilegio aliarum nundinarum exclusivo versehen seynd. Moser *§. 23.* Buder *§. 5.* Und obschon die Märk regulariter nur in die Städt, und Marktflecken gehören; so trift man doch deren gar viele auch in Dörffern, und anderen Orten auf dem Land an. Stryk *§. 1.* Die Privilegia (d) und Freyheiten, deren sich die Kaufleut, und Markgäste auf offenen Märken zu erfreuen haben, seynd zwar nicht überall gleichförmig, sondern nach dem Innhalt der Concessionen, oder local Gewohnheiten sehr unterschiedlich, darinn aber kommen sie allenthalben übereins, daß nicht nur die Kaufleut des Orts, wo der Mark gehalten wird, sondern auch alle dahin kommende fremde Handelsleut ihre Waaren wehrenden Mark feil biethen darffen. Stoll *cit. Diss. §. 15. orac. Jurid. T. 9. p. 415.* Heumann *Jus politiæ §. 277.* Es darf auch kein Kaufmann (e) so lang der Mark daurt, Schulden halber alldort belangt, arrestiert, gepfändet, oder exequiert werden. *L. un. Cod. de nundin.* Titius *§. 12.* Stryk *§. 6.* Schmid *Jus germ. p. 86.* Welches jedoch bey obwaltenden Periculo fugæ, vel decoctionis, wie auch in Casu da man sich dieser Freyheit selbst ausdrucklich begeben hat, desgleichen in Schulden, welche ex Delicto herriehren, oder erst unter dem Mark contrahiert worden seynd, einen Absatz zu leiden hat. Stryk *§. 5.* Titius *§. 13. &c.* Buder *§. 6.* Bilderbeck. *p. 276. &c.* Sicheres Geleit (f) wird zwar denen, welche von dem Mark ab- oder zureisen, in Reform. Imp. Franc. de Anno 1442. Tit. Wer in offenen Befehden ebenfalls versprochen. Schmid, Buder *loc cit.* Stryk *§. 4.* und *ex cit. L. un. Cod. de nund.* will man auch die Zoll- und Accisbefreyung zum besten der Kaufleuten auf offenen Märken erueren. Allein das erste ist seit der Zeit, wo das Faustrecht samt der grossen Unsicherheit aufgehört hat, von wenig, oder gar keinen Gebrauch mehr, und die Ueberbleibsel, welche sich von diesem Alterthum dort, und da noch äusseren, z. E. in Frankfurt, Nürnberg, Nordlingen ꝛc. ꝛc. bestehen nur in einer blossen Cæremonie. Titius *§. 11.* Die Zoll- und Accisbefreyung aber ist *in cit. L. un.* weder enthalten, noch in Usu, ausser was manichen Orts aus Gnaden geschihet, um fremde Kaufleut dadurch anzulocken, und den Mark florissant zu machen. Titius *§. 18.* Stryk *§. 4.* Sogar jenes wird nicht allenthalben mehr beobachtet, was der R. Abschid von Anno 1670. 71. bey Buder *§. 7.* mit sich bringt, daß die Consumtibilien, welche benachbarter Ständen Unterthanen gen Mark bringen, zu Verhütung der Theurung mit Aufschlägen verschont bleiben sollen. Obige

Mark-

Marktsfreyheiten (g) fangen allzeit mit dem gewöhnlichen Marktsgeleut an, und hören mit selben widerum auf. Stryk §. 7. Titius §. 17. Buder §. 6. Verstehen sich jedoch nur von gefreyt- und privilegierten Jahrmärkten, wo man sowohl mit groß, als kleiner Kaufmannswaar en Gros, und en Detail zu handeln pflegt. Auf Pferd, Vihe, und andere dergleichen ungefreyte Jahr- oder Kirchenweihmärkt erstrecken sich ermeldte Freyheiten nicht mehr, vielweniger auf Wochenmärkt, dann diese seynd ihrem Instituto nach auf den Debit der Kaufmannswaar gar nicht, sondern nur auf die Victualia, und Consumtibilia angesehen, welche der Bauers- und Landmann von den benachbarten Dörffern, und Ortschaften in die Städt, und Marktflecken zum Verkauf gen Mark bringt. Stryk §. 1. Bey dergleichen Märken hat sich weder der Käuffer, noch Verkäuffer einer besonderen Freyheit zu rühmen. Stryk *ibi.* Ausser dem blossen Vorkaufsrecht, welches manichen Orts dem Inns vor dem Ausländer soweit zustehet, daß dieser erst alsdann, wann der sogenannte Schaub, oder das Fähndl geworffen ist, mithin einige Stund später kauffen darf, wie wir schon oben *P. 4. C. 5. §. 18. not. 1. litt. F.* bemerkt haben. Confer Titium §. 27. Schmid *p.* 87. Auf allen (h) sowohl gefreyt- als ungefreyten Märken hat sich der Marktgast der Marktsordnung so, wie sie jeden Orts vorgeschrieben, oder durch den löblichen Gebrauch einmal eingeführt ist, allenthalben zu fügen. Titius §. 9. Sohin auch das Stand- Mark- oder Ungeld soweit es hergebracht ist, unweigerlich zu entrichten. Idem. §. 27. Wie, und auf was Weis aber die erlangte Marktsgerechtigkeit (i) theils per non Usum, aut Abusum, theils per Revocationem, und sonst widerum erlösche, siehe mit mehrern bey Stryk §. 8. Lauterb. §. 6. Titio §. 21. &c. Fritsch *C.* 12. Zeit, und Ort, welche zum Mark einmal bestimmt seynd, mögen ohne Gefahr das Recht zu verliehren ebenfalls nicht widerum abgeändert werden, sofern nicht derjenige, welcher das Recht ertheilt hat, hierauf einstimmig ist. Buder §. 8.

§. VI.

Nebst deme, was von den Märken bereits überhaupt angeführt worden ist, hat man der Hierländischen halber noch folgendes besonders zu merken, und zwar soviel die ausländische (a) Kauf- und Handelsleut betrift, welche grösser- und ansehnliches Gewerb treiben, stehen selben vi Mand. gen. de Anno 1759. §. 4. zwar alle gefreyte Jahrmärkt, jedoch solchergestalt offen, daß sie mit authentischen Passen versehen seyn müssen, weder verbottene Waar einschwärzen, noch ausser dem Mark etwas verkauffen, sohin sich auch kein beständiges Gewelb- oder Herberg im Land beylegen darffen. Pol. Ord. *L. 4. T. 4. Art. 3.* Und ob sie wohl die hereingebrachte Waar, welche wehrenden Mark nicht verkauft worden ist, allbort ligen lassen mögen; so sollen doch solche versperrt bleiben, und die Schlüssel zum Gewelb einem berechtigten innländischen Handelsmann eingehändiget, auch in Betreibung der hierländischen Schulden von ihren Commis, oder Bedienten die geringste Handlung nicht unternohmen werden. Mand. Elect. de Anno 1759. §. 4. Die ausländische schlechtere Krämer (b) welche nur mit kurzer Waar handeln, wie auch die mit Flor, Seiden, und dergleichen Waaren handlende Savoyarden, werden vi ejusdem Mandati *suo 1.* ebenfalls nur auf den gefreyten Jahrmärken, und auch dort andergestalt nicht passiert, als wann sie von solchen Orten, wo man den unsrigen das Reciprocum angedeyen lasst, herkommen, und sich sowohl ihres ehrligen Wandels, als Ansessigkeit halber von ihrer hoher Obrigkeit mittels beglaubter Attestaten gnugsam zu legitimieren wissen, auch ein förmliches Handlungspatent darüber erlangen, und solches gehöriger Orten alle Jahr widerum erneueren lassen. Ausser dem sie nicht nur auf betretten in pœnam Confiscationis ihrer Waar verfallen, sondern auch anderen ausländischen Vaganten gleich gehalten werden. Mand. Elect. de Anno 1746. 48. 59. *C. d. crim. P. 1. C. 11. §. 2.* Maut- und *Accis*ordnung. de Anno 1765. §. 27. Innländische Krämer (c) mögen zwar vi cit. Mand. de Anno 1759. §. 1. & 6. sowohl die gefreyt- als ungefreyte Jahr- und Kirchweihemärkt besuchen, sie müssen aber laut oballegierter Maut- und Accisordnung §. 26. nicht nur bey dem General Mautdirectorio als berechtigte Krämer immatriculiert,

Auf hierländischen Märken.

sondern auch zu obigen Ende von dort mit Patenten versehen seyn, sofern sie nicht ebenfalls als Vaganten angesehen, folglich in Besuchung der Märken dadurch gehindert, und mit der Confiscation ihrer Waar nach mehr erwehnten Mandat von Anno 1759. *s. r.* bestraft seyn wollen. Gleichwie hiernächst (d) der Unterthan auf dem Land, sonderbar an dem Gebürg, und in der Gegend von Murnau, Rauchenlesperg, und Amergau allerhand Waar von Blums und Buschwerk, Holz- und geflochtenen Strohe, dann Bilder, Zunder, Feuerstein, Schwammen, und mehr dergleichen zu verfertigen pflegt; so ist ihm auch all dieses auf die offene Märk zu bringen, und alldort zu verkauffen nicht nur unverwehrt, sondern durch vielberiehrtes Mandat *suo 6.* ausdrucklich erlaubt, mit dem Anhang, daß man ihm die hierzu erfoderliche Patenten, jedoch in solcher Maß ausfolgen lassen soll, damit das Land durch die allzu grosse Anzahl dergleichen Umläuffer nicht beschwert werde. All obige Handelspatenten (e) sowohl für Inn- als Ausländer wurden vor diesem nur bey dem Hofrath, und respective Regierungen ausgefertiget, Anno 1759. aber dem Commercien Collegio, sofort Anno 1765. dem General Mautdirectorio beygelegt, welches jedoch diese Expedition seithero dem Commercien Collegio widerum überlassen, und sich nur die Ingrossation der Krämersgerechtigkeiten vorbehalten hat. Von den Wochenmärken (f) haben wir schon oben verstanden, was gestalten solche nur zu Behuf der benöthigten Victualien, und Consumtibilien in Städten, und Märken angeordnet seynd. Sie werden daher auch in hiesigen Landen weder von inn- noch ausländischen Handelsleuten, oder Krämern, sondern nur von dem Baurn, und Landmann allein besucht.

§. VII.

Gerichtshändel der Kaufleut.

Ueber die Weitleuffigkeit der Processen (a) in mercantil Sachen wird zwar schon in den Reichsabschieden geklagt, und solche als ein besonder grosses Gebrechen in dem deutschen Handels- und Commercial Wesen angesehen apud Buder *repp.* voce Handlung. *s. 6.* wesswegen auch auf grossen Handelsplätzen eigne Kauf- und Handelsgericht angeordnet seynd, um die Wechsel- und andere Kaufmannshändel kurz zu schlichten, und abzumachen. Schmid *Jus germ. p. 85.* Heumann *Jus polit. §. 282.* Gerdler *de judiciario Mercatorum Processu.* Lauterb. *de Jure in curia Mercatorum usitato.* Hier zu Land (b) finden sich zwar dergleichen besondere Gericht nicht, sondern es werden die Kaufmannshändel, regulariter wie all andere, vor ordentlicher Obrigkeit verhandelt, jedoch dergestalt, daß man dergleichen Causas nicht so genau ad apices Juris nihmt. B. Schmid *ad stat. T. 14. Art. 1. n. 44.* Und sich allemall vorzüglich an das, was Kaufmannsbrauch ist, zu halten, sohin vor der Entscheidung von unpartheyischen Kaufleuten ihr Gutachten zu erhollen pflegt. Zeller *præjud. p. 98. &c.* Sluter *de responsis Mercatorum vulgo parere.* Welches sich jedoch nur (c) von gut, und löblichen, nicht aber von solchen Gebrauch verstehet, der gegen göttlich, oder ausdrucklich menschliches Geboth lauft, z. E. der verbothene Wucher in übermässigen, oder gar zum Capital geschlagenen Zinsen, welcher unter Kaufleuten zwar ebenfalls sehr gebräuchlich, aber desswegen von keiner mehrern Zulässigkeit ist, immassen nicht einmal in causis Judæorum, ungeacht der Jud von Gewinn, und Wucher lebt, geschweigens bey anderen hierauf gesprochen wird, per præjudicia Cameræ, & Consil. Imp. Aul. in den Beylagen zur Refutation der Meyrischen Gedanken von dem 6ten Zinsthaler. Was gestalten (d) die Handelsbücher zu Guten der Creditierenden Kaufmannschaft halben Beweis machen, ist schon *in Cod. jud. C. 11. §. 3. n. 2.* vorgekommen. Von den gewöhnlichen Zeichen, deren sich die Kaufleut in Versendung der Waaren auf den Ballen, und verschlägen zu gebrauchen pflegen, ist die gemeine Meinung, daß durch selbe das Dominium zwar nicht plene, doch conjecturaliter bewiesen werde, mithin daß Onus probandi auf den Gegentheil hünüber falle. Lauterb. *cit. Diss. §. 308.* Somm de notis Mercatorum.

§. VIII.

Und Handelszünften.

In Städten, wo mehr Handelsleut ansessig seynd, machen sie gemeiniglich eine (a) Communität, oder Zunft, fast eben so, wie jedes Handwerk, zusamm aus. Titius *Jus prin.*

priv. L. 8. C. 5. §. 2. Schmid *p. 85.* Heumann *§. 282.* Kemmerich *de Collegiis mercatorum.* Und weil die Handelschaft sehr unterschiedlich ist, indem einer diese, und der andere jene Waar verlegt, so theilt sich auch dieselbe in verschiedene Zünften ab. Also seynd zwar allhier die Krämer, Tuchmänniger, Eisenhändler, Materialisten, Früchtenträger, Käskäufer, Brüchler, und jene, welche nur ausländisch feine Leinwand verlegen, unter dem Namen der Handelsleuten überhaupt begriffen, machen aber gleichwohl so vielerley Zünften aus, deren jede ihren besonderen entweder durch die Articl, oder den Gebrauch ausgezeigten Waarenverlag hat, worinn auch eine Zunft der anderen nicht eingreiffen darf Es kann daher z. E. ein Handelsmann von der Kramerzunft kein innländisch Tuch allhier verlegen, wann er nicht der Tuchmänniger Zunft, welcher der innländische Tuchverlag, und Ausschnitt allein gebührt, zugleich einverleibt ist, mithin doppelte Gerechtigkeit besitzt. An den hiesigen (c) Brüchlern hat man das Exempel von einer Handelszunft, welche zugleich mit einer Handwerkszunft, nemlich mit den Schneidern in gewiser Maß uniert ist, und dieses kommt daher, daß die Brüchler nebst ihren ordinari Waarenverlag auch Brustfleck Stegreif, und Kinderröckeln, mithin Schneiderarbeit machen. In kleineren (d) Städten und Märken, wo die Handelsleut nicht so zahlreich seynd, giebt es Krämer, welche nicht nur Tuch, und Zeug, sondern auch Leinwand, Eisen, Specerey, Käs, und in Summa alles, was nur Debit findet, zu verlegen, und zu verkauffen berechtiget seynd. Dagegen (e) giebt es auch Handelsleut, welche zwar verbürgert, aber nirgend eingezunftet seynd, z. E. die Wechsler, und Buchhändler, entweder weil es an der zu einer Zunft erfoderlicher Anzahl mangelt, oder weil sie sich höcher, als andere schätzen. Die Wirth, und Weinhändler aber, wie auch die Getreid- und Kornkäufler machen besondere Zunften aus, welche weder zu den Handels- noch Haadwerkszünften gerechnet werden. Neue Zünften (f) errichten, die alte bestättigen, mit eignen Ordnungen, und Articuln versehen, selbe erleuteren, vermehren, veränderen, darinn dispensieren, oder die Zünften zum Theil oder gar widerum aufheben, dependiert weder von der bürgerlich- noch anderer subordinierter Obrigkeit, sondern ist nur ein Stück der territorial Bothmessigkeit. Moser *comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 54.* Pütter *Jus pub. §. 608.* Ertl *de super. territ. p. 244.* welches man also auch von den Handelszünften zu merken hat. Einer jeden Zunft besondere Verfassung (g) hangt zwar hauptsächlich von dem Innhalt ihrer Articuln ab; überhaupt aber haben alle Zünften als Corpora, vel Communitates die nemliche Jura, welche *juxta Cap. seq. 30.* auch andere Communitäten in Genere zu geniessen haben. Bechmann *de Jure tribuum.* Leut (h) von unredlichen Wesen, Stand, und Herkommen wollen die Handelszünften sowenig, als die Handwerker unter sich leiden. Titius *§. 5. 6.* Es sollen auch keine andere als auf die Handelschaft gelehrnt, und gereiset, mithin derselben gnugsam verständig, und erfahrne Leut dazu gelassen werden. Decret. Elect. de 6. July 1669. Titius *§. 5.* Zu welchen Ende die Einführung des vorläuffigen Examinis bey der Aufnahm in die Zunft eben so gut, und rathsam als bey den Handwerkern das Meisterstück seyn mag, immassen es die Articul der hiesigen Kramerszunft also mit sich bringen. Jedem (i) von der Handelszunft stehet frey, soviel Ladenjungen, als ihm beliebig ist, in die Lehr zu nehmen, und die Ausgelehrnte mittels eines unter eigner Fertigung ertheilten Lehrbriefs zu entlassen, ohne daß er erst die Zunft hierum zu befragen, oder die bey den Handwerkszünften übliche Umschweif hierunter zu gebrauchen hätte. Die Zunft (k) soll nicht mit überflüssigen Krämern, und Handelsleuten übersetzt werden. Allschon per Decretum Elect. von 6. July 1669. ist solches verbothen, damit nicht einer dem anderen die Nahrung entziehe, und endlich die ganze Zunft in das Verderben darüber gerathe. Weswegen man auch bereits zu Landshut, und mehr anderer Orten eine Reduction der Kramersgerechtigkeiten soweit vorgenohmen hat, daß die durch Absterben eines Kramers erledigte Gerechtigkeit, falls er weder eine Wittib, noch eheleibliche Kinder hinterlasst, hinfüro nicht mehr ersetzt werden soll, bis die Zunft widerum in dem Numero ist, worinn sie sich der rechten Proportion nach befinden soll. Die Landkrämer (l) seynd zwar durch das General Mandat von Anno 1748. dahin angewiesen, daß sie sich bey ei-

ner Handelszunft einzünftig machen sollen. Da aber die Zünften sich dergleichen Gesuch allemal sehr entgegen setzen, und einen Landkramer soleicht nicht in ihre Zunft einlassen, weil sie ihm alsdann auch Jura tribus samt dem davon abhangenden freyen Verschleis sowohl ins als ausser dem Jahrmark alldort gestatten müsten; so begnügt man sich statt der Einzunftung damit, wann er nur obverstandnermassen bey dem General Mautdirectorio immatriculiert, und mit einem Handelspatent darüber versehen ist.

Siben und zwanzigistes Capitul,

Von dem Handwerksrecht.

§. I.

Von Handwerken.

Das burgerliche Gewerb theilt sich in zwey haupt Branchen, nemlich in die Handelschaft, und Handwerke. Von der ersten haben wir *Cap. præc.* gehandelt, die letzte (a) bestehen zwar in unedel- doch solchen Künsten, und Arbeiten, welche zur menschlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung, und anderer Bequemlichkeit dienlich seynd. Walch *Lex. phil.* voce Handwerk Buder *repp. eadem voce §. 1.* Zur Nahrung dienen z. E. die Mezger, Becker, Breu, Köch, Brandweiner. Zur Kleidung die Schuster, Schneider, Weber, Tuchmacher, Huterer, Weisgerber, Strumpfwürker, Lederer, Kürschner. Zur Wohnung die Maurer, Schreiner, Schlosser, Zimmerleut, Drechsler, Glaßer, Steinmetz, Kaminfeger. Zur Lust, und Bequemlichkeit die Zuckerbacher, Lebzelter, Pastetenköch, Chartenmacher, Portenwürker, Tapezierer, und mehr andere bey Heumann *Jus polit. §. 270. &c.* Hübner Handlungs, Kunst, Bergs und Handwerkslexicon. Hallenswerkstätt, oder Kunsthistorie. In Jure Romano (b) kommt von Handwerksrechten fast gar nichts vor, und dieses ist eben auch die Ursach, warum das Jus opificiarium vor diesem nicht nur auf Universitäten völlig übergangen, sondern auch von den Authoribus bis auf die Zeiten Bejeri wenig, oder gar nicht berührt worden ist. Bejer war also der erste, welcher sich an die Ausarbeitung dieser bey Gericht fast täzlich vorfallend, mithin sehr nutzlich, und nothwendiger Materie gewagt hat. Seine Werke de Tyrone, Boetho, & Magistro, wie auch sein Syntagma Juris opificiarii, Advocatus rerum opificialium peritus, und was er noch weiter de Collegiis, Officinis, Tabernis, ac Instrumentis opificum nebst mehr anderen theils selbst noch in offentlichen Druck herausgegeben, theils in Manuscripto hinterlassen hat, waren der Stoff, woraus nachher von Struvio das grosse Werk in 3. Tom. Fol. unter dem Titul Systema Jurisprudentiæ opificiariæ grossen Theils verfertiget worden ist, dessen wir uns (c) auch hier vielfältig, jedoch nur quo ad Generalia, soviel nemlich sammentliche Handwerke überhaupt betrift, mit der Application auf hiesige Lande bedient haben. Specialia beruhen ohnehin nur auf eines jeden Handwerks besonderen Articuln, Ordnungen, und Gebräuchen, seynd mithin mehr Facti, als Juris, und erfoderen nebst der Allegation auch allemal den Beweis. Durch den bekannten Reichsschluß (d) von Anno 1731 hat das Jus opificiarium fast eine ganz andere Gestalt angenohmen. Vorher war der Hund nicht mit soviel Flöhen, als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt. Durch jetztgedachten Reichsschluß aber wurden zwar nicht alle, doch die gröbiste Mißbräuch, und Unordnungen aus dem ganzen deutschen Reich völlig verbannt. Es ist derselbe nicht nur dem Schmausischen

Corp

Corp. pub. p. 1575. und der neuen Sammlung der Reichsabschieden *T. 4. p. 377. &c.* in Extenso einverleibt, sondern auch nach der untern 4ten Aug. 1764. an alle Kreys Ausschreibämtern ergangener Kaiserlicher General- Verordnung in hiesigen Landen ex Mand. Elect. de 9ten Jan. Ann. 1765. von neuem aufgelegt, und publiciert worden. Wir haben solchen in sequentibus der vielmaligen Widerholung wegen allzeit nur mit den ersten Anfangsbuchstaben R. S. und eben so auch die hiesige Policey Ordnung aus der nemlichen Ursach mit P. O. allegiert, welches dem Leser zur Nachricht præliminariter hiermit angefügt wird. Confer Knorr Erleuterung des Reichsschluß wegen der Handwerks Mißbräuch.

§. II.

Und Handwerksleuten.

Nach den unterschiedlichen Gradibus (a) welche die Handwerksleut zu machen haben, theilen sie sich in Meister, Gesellen, und Lehrjungen ein. Dann aus Lehrjungen werden erst die Gesellen, und aus Gesellen Meister gemacht. Keiner von all dreyen wird für Handwerksmässig erkannt, welcher (b) nicht von ehrlich- und redlichen Wesen, Stand, und Herkommen ist. Dann, wie das Sprüchwort sagt, muß das Handwerk so rein seyn, ob hätten es die Tauben zusamm getragen. Hertius *paræm. germ. 14. L. 1.* Wer demnach Infamiam, oder levis notæ Maculam auf sich hat, der wird unter Handwerksleuten nicht passiert. Titius *Jus priv. L. 8. C. 5. §. 5. 6.* Worinn sie aber auch oft allzu weit gehen, und einen Flecken gefunden haben wollen, wo keiner ist. Die Mißbräuch, welche hierinn zu Schulden gebracht werden, haben wir unten *Cap. 29.* mit mehrern angezeigt. Der Religion halber werden die Juden (c) unter den Handwerkern nicht gelitten. Struv *Jur. opif. T. 2. L. 2. C. 5.* Böhmer *Jus eccles. L. 5. T. 6. §. 28.* Idem. *de tolerantia Judæorum §. 9.* Beck Judenrecht. *C. 5. §. 3.* Welche Beschaffenheit es zwar auch mit Ketzeren hat, worunter jedoch Protestantes keinesweges begriffen seynd, dann das Instr. pac. westph. *Art. 5. §. 35.* statuiert gar ausdrucklich, daß sie weder von Handels- noch Handwerkszünften ausgeschlossen, sondern Catholicis hierinn gleich gehalten werden sollen. Von Geschlechtswegen (d) seynd auch die Weibsleut keine Handwerksfähige Personen, dann obschon nicht ohne, daß man sich nicht nur der Weiber, Töchter, und Dienstmägde zur Beyhilf zu gebrauchen, sondern auch den Wittiben wehrenden Wittibstand die Fortsetzung des Handwerks zu gestatten pflegt, so geschihet doch das letzte niemal anderst als mittels eines tüchtigen Gesellen, daß erste aber lediglich in Usum rei familiaris, & domesticæ, welches also mehr für einen Haußdienst, als Handwerksverrichtung anzusehen ist. Struv. *T. 2. L. 1. C. 2. §. 4. C. 3. §. 7. & L. 2. C. 4. §. 5.* Hellef *repp.* voce Handwerksfrau. Leibsdefect (e) seynd keine hinlängliche Ursach, um jemand von dem Handwerk auszuschlüssen, sofern man nur sonst gnugsam hierzu geschickt ist. Stryk *de Jure sensuum Diss. 4. C. 2. n. 45. &c.* Eben sowenig hindert die Leibeigenschaft hieran, falls die Herrschaft hierzu einwilliget, oder gar die Dimission ertheilt. Struv *ibi. & L. 1. C. 2. §. 15.*

§. III.

Lehrjungen, und deren Aufdingung, oder Immatriculation.

Der erste Gradus, welchen man bey dem Handwerk zu machen hat, ist, daß man bey einem Handwerksmeister (a) Lehrjung wird; dann es ist nicht gnug, das Handwerk aus sich selbst, oder von anderen verständigen Leuten zu erlehrnen, sondern es muß dieses bey einem redlich, zünftig, approbiert, und in der Activität stehenden Meister geschehen. Struv. *T. 2. L. 2. C. 2. 3.* Wobey man vier Stück, nemlich die Aufdingung, Immatriculation, Lehr- und Freysprechung zu betrachten hat. Die Aufdingung (b) ist der Contract zwischen dem Lehrjung, oder seinen Elteren, und Vormündern, dann dem Meister über die Conditiones, auf welche der Jung in die Lehr genohmen wird. Ibidem. *C. 7. §. 2.* Wie nun alle Contractus liberæ voluntatis seynd, so ist kein Meister wider seinen Willen zur Aufdingung verbunden. *ibi. C. 2. §. 2.* Hingegen keiner sich aufdingen zu lassen schuldig, sofern es nicht von Obrigkeitlichen Amtswegen geschihet, wie z. E. bey Bettlern, Müssiggängern, und Vaganten. *ibi. C. 4. §. 1.* Neuanstehenden Meistern will

die Aufdingung das erste Jahr nicht aller Orten gestattet werden, und wann der Jung, welcher bereits aufgedungen ist, wider Austritt, und flüchtig wird, so kann er von keinem anderen Meister aufgedungen werden. *ibi. C. 6. §. 16.* Bauerskinder seynd von der Aufdingung zwar nicht ausgeschlossen, doch soll hiermit vorzüglich auf die Burgerskinder reflectiert werden. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 5.* Und es gehört unter die von Philippi bemerkte Staatsfehler, daß man zu Abbruch der Agricultur so viele Baurnkinder zu Handwerkern, und dadurch von dem Land in die Stadt hineinziehet. Wie alt der Lehrjung bey seiner Aufdingung seyn müsse, ist nicht bestimmt, sondern muß nach den Kräften, und der Profession ermessen werden. Marperger manuf. Hauß. *C. 12.* Wieviel Jungen aber jeder Meister aufzudingen berechtiget seye, siehe unten *§. 12. litt. F.* Die Immatriculation (c) welche von Struvio *L. 2. C. 7. §. 1.* die solenne Aufdingung genannt wird. Geschihet vor offener Lade bey dem Handwerk, oder viertl Schreibern, und zwar folgendermassen, nemlich nachdem der Jung einige Wochen bey seinem Meister in der Lehr gestanden, und von seiner Fahigkeit hinlängliche Anzeigen gegeben hat, so wird er bey gedachter Lade nicht nur angegeben, sondern auch, wann sie in Loco ist, derselben persönlich vorgestellt. Ibi. *§. 4. 5. 7. 9.* Nebstdeme wird der Geburtsbrief samt den Attestatis in Forma authentica vorgelegt, um hieraus sowohl seine Herkunft, als den vorigen Lebenslauf zu ersehen. *ibi. §. 12. &c.* Hellef voce Geburtsbrief. Link *de Litteris natalitiis,* Und falls nun all dieses in seiner Richtigkeit, mithin dem Præsentato keine erhebliche Ausstellung zu machen ist, so wird derselbe hierauf eingeschrieben, und immatriculiert, sofort von selber Zeit an als ein Handwerksgenossen tractiert. Struv *loc. cit. §. 21.* Dagegen bezahlt er das gewöhnliche Aufdinggeld. *ibi. §. 25. 26.* Der Geburtsbrief aber wird samt den Attestatis zur Lad genohmen, und bis zur Freysprechung alldort in Verwahr behalten. *ibi. §. 20.* Mahlzeiten, und Zehrungen seynd bey dem Aufdingen unter unnachläßiger Straf verbothen, und wann die Obrigkeit in dem Aufdinggeld eine Uebermaß verspührt, soll solche gleichfalls abgestellt werden. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 3.* Von gefliſſner Abspanung der Lehrjungen siehe unten *§. 12. litt. E.*

§. IV.

Lehr, und Freysprechung der Jungen.

Von der Lehr, und Disciplin eines Jungs (a) ist in der hiesigen P. O. *L. 4. T. 1. Art. 6.* soviel versehen, daß er in dem Handwerk fleissig unterrichtet, der Sitten halber in gebührender Zucht, und Ordnung gehalten, an Sonn- und Feyrtägen in die Kinderlehr, und den Gottesdienst geschickt, der Nothdurft nach mit Mässigkeit gezüchtiget, im übrigen mit dürftiger Kost versehen, und zu keiner anderen Haußarbeit, als was der Handwerksbrauch zulasst, angehalten werden solle. Des Lehrgelds (b) halber bleibt es bey dem, was bey der Aufdingung pactiert ist, jedoch ohne Uebermaß, welche von keiner Obrigkeit gestattet werden soll. P. O. *loc. cit. Art. 4.* Und damit kein Knab aus Abgang der Mitteln von dem Handwerk abgehalten werde, so ist laut jetztallegierter P. O. erlaubt, auf doppelte Lehrjahr anzudingen, dergestalt, daß nach verstrichener ordinari Lehrzeit ein anderer Lehrjung wider aufgedungen werden mag, oder da er auf gewöhnliche Zeit aufgedungen ist, er nach Ablauf dieser Zeit Gesellenweis solang gebraucht werden kann, bis das Lehrgeld abgedient ist. Die Lehrjahr (c) seynd nicht bey allen Handwerkern gleich, komt also hierinnfals alles auf die Atricul oder den Handwerksbrauch an, wovon auch weder der Meister ohne Consens der burgerlichen Obrigkeit abweichen, noch diese ohne erheblicher Ursach hierinn dispensieren kann. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 7.* Struv *T. 2. L. 2. C. 9. §. 5.* Es seye dann, daß es nur auf etliche Stunden, oder Täg ankommt, indem man hierinn eben nicht gar so genau zu gehen pflegt. R. S. *Art. 9.* Hiernächst wird auch eine ununterbrochene Zeit erfodert, und diejenige, welche der Lehrjung vor seiner Immatriculation bey dem Meister zur Prob zugebracht hat, mit eingerechnet. Struv *ibi. C. 7. §. 3. C. 9. §. 15.* Lauft (d) der Jung ohne erheblicher Ursach vor gedingter Lehrzeit davon, so wird er nicht nur von der Obrigkeit hierum bestraft, sondern bezahlt auch nichts destoweniger das ganze Lehrgeld. Bayr. Landr. *T. 33. Art. 1.* Nach erstreckten Lehrjahren folgt die Frey- oder Ledigsprechung

ung (e) des Lehrjungs, welche ihm auch nicht versagt werden kann, wann er anderst das Handwerk gnugsam begriffen, und das, was einem ehrlichen Jung zustehet, gethan hat, Struv. *ibi. C. 12. §. 2.* Zu dem Ende stellt ihn sein Meister dem Handwerk bey offener Lade vor, giebt ihm das Gezeugnuß seines Wohlverhalts, und empfihlet selben zur Ledigsprechung. *ibi. §. 2. 3.* Hierauf wird er auch (f) für ausgelehrnt erklärt, und der Lehrbrief unter vorgedruckten Handwerksſigill gegen Erstattung der gewöhnlichen Gebühr ausgefertiget, jedoch vor angetrettener Wanderung nicht extradiert, sondern bis dahin in der Lad verwahrt. *ibi. §. 10. &c.* Die vorhin bey der Ledigzehlung üblich gewesne theils lächerlich, und seltsam, theils gar ärgerlich, und unehrbahre (g) Ceremonien, als da waren das hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, vermuhmen, auf der Gassen umschleppen, und andere dergleichen Handwerkspossen seynd durch den R. S. *Art. 9.* als blosse Mißbräuch abgeschaft. Desgleichen wird das sogenannte Lehressen, und all andere Zehrung in der P. O. *L. 4. T. 1. Art. 3.* eben so, wie bey der Aufdingung verbothen. Wer nun (h) auf die bisher erzehlte Weis nicht aufgedungen, gelehrnt, und freygesprochen ist, der wird als Gesell nürgend angenohmen, oder gefördert, sondern wann er das Handwerk anderst zu prosequieren gedenkt, so muß er von neuem lehrnen, und sich gleichsam umtauffen lassen. Struv. *ibi. C. 4. §. 10.* Dafern aber einer (i) das Handwerk an einem Ort nach den daselbst üblich, und Obrigkeitlich bestättigten Handwerksordnungen, und Gewohnheiten bey einem ehrlich, und approbierten Meister erlehrnt hat; so muß er auch anderer Orten, wann schon alldort andere Gebräuch, und Ordnung wären, auch mehr oder weniger Lehrjahr erfodert wurden, nichts destoweniger allenthalben für redlich und tüchtig erkannt, sohin diesfalls kein Unterschied gemacht werden. R. S. *Art. 3.*

§. V.

Von der Gesellenaufnahm, und Obligenheit.

Der nächste Grad nach den Lehrjungen ist der Gesellenstand (a) welcher jedoch durch die Freysprechung noch nicht, sondern erst durch die Gesellenaufnahm erlangt wird. Diese ist ein ganz besonderer Actus, welcher bey der sogenannten Gesellenbruderschaft zu geschehen pflegt. Struv. *T. 2. L. 3. C. 3. §. 3.* Dann solang der Freygesprochene keinen Meister findet, der ihn für einen Gesellen annehmen, und tractieren will, solang wird er noch für einen Jung geachtet. Thut sich aber (b) ein Meister hervor, welcher ihn mit Gesellenarbeit, und Lohn versihet, so meldet er dieses bey der sogenannten Auflag, allwo gedachte Gesellenbruderschaft beysamm ist, lasst sich alldort in das Gesellenbuch einschreiben, bekommt ein Attestatum hierüber, und bezahlt dafür die hergebrachte Gebühr. All übrige hierunter gebräuchliche Ceremonien werden zwar bey Struvio *ibidem. C. 3. §. 5. &c.* mit mehrern beschrieben, seynd aber nicht aller Orten gleichförmig, ist also auf eines jeden Handwerks, und Orts besonderen Gebrauch, und Ordnung vorzüglicher Bedacht hierunter zu nehmen. R. S. *Art. 3.* Bey gewisen Handwerken (c) werden die Gesellen Knecht, oder Knappen. genannt, z. E. die Webers und Tuchmacher Knappen, Schmids Beckers Metzgers und Schuhknecht. Struv. *ibi. C. 1. §. 1. 5. 6. &c.* Von dem Alt Jüngers und Mittlern Gesellen, dann mehr dergleichen Eintheilungen, wie auch den Unterschied derselben siehe *ibi.* C. 2. Ob aber ein Meister mehr als einen, und wieviel Gesellen halten darf, kommt unten *§. 12. litt. F.* vor. Ihre Obligenheit (d) bestehet darinn, daß sie ihren Meister vor die Bedungen, oder sonst gewöhnliche Kost, und Lohn treu, und redlich dienen, auch wie er sie mit Speis, und anderen tractieren soll, keine Maß vorschreiben. R. S. *Art. 13. n. 8.* Struv. *T. 2. L. 3. C. 10. §. 1. 6. 15.* demselben schuldigen Respect und Gehorsam bezeigen. *ibi. C. 11. §. 2.* In Reden, Gebärden, und Kleidung sich der Sittsam- und Ehrbarkeit, gegen ihre Mitgesellen aber guter Betragenheit befleissen. *ibi. §. §. 4. 8. &c.* Daß Degen tragen (e) ist ihnen bey dessen Verlust, und scharfer Andung verbothen. R. S. *Art. 9.* Sie darffen sich auch ausser des Feyrabend, und gebothner Kirchenfeyrtägen der Arbeit nicht entschlagen. Struv. *ibi. C. 10. §. 20. 22.* Der sogenann-

nannte gute Montag aber, und andere dergleichen gemachte Feyrtäg, welche der Meister nicht selbst gern vergönnt, werden unter die Mißbräuch gezehlt, P. O. *L. 4. T. 1. Art. 19.* R. S. *Art. 9.* Struv. *ibi. §. 21. 23.* Pfuscherey (f) und Stöhrerey, da nemlich der Gesell nicht für seinen Meister, sondern für sich selbst, oder andere arbeitet, ist ihm ebenfalls verbothen. Struv. *C. 12. §. 5.* Ob nun zwar wohl der Gesell (g) an den Meister sowenig, als dieser an jenen gebunden ist, sondern einer den anderen allemal widerum quittieren kann; so wird doch sowohl einer, als anderer Seits vorleuffig zeitliche Auffündung hierzu erfodert, damit sich der Meister um einen Gesellen, und der Gesell um einen Meister widerum bewerben kann. Idem. *C. 5. §. 14. 15.* Von gefliessener Abspanung der Gesellen aber siehe *Suum seq. 12. litt. F.*

§. VI.

Wanderschaft. Jeder Gesell, welcher mit der Zeit Meister werden will, muß (a) gewandert seyn, und zwar ohne Unterschied zwischen Stadt- und Landmeistern. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 8.* Struv *T. 2. L. 3. C. 5. §. 2.* Ausgenohmen soviel die gesperrte Handwerke betrift, bey welchen die Wanderschaft weder nöthig, noch zulässig ist, damit die Kunst nicht gemein gemacht, und verbreitet werde. Hübners Natur- Kunstberg, Gewerk, und Handlungs Lexicon voce Handwerk. Zuweilen pflegt (b) auch die Obrigkeit hierinn ganz, oder zum theil zu dispensieren, welches jedoch laut allegierter P. O. andergestalt nicht, als aus rechtmässiger Ursach geschehen soll, z. E. wann der Gesell bereits verehliget, und des Handwerks gnugsam kündig ist. Struv. *ibi. §. 3. 35.* Die Zunft dispensiert ohne Obrigkeitlicher Authorität hierinn niemal. P. O. *loc. cit.* Meisterssöhne seynd sowenig, als andere davon befreyet, und noch weniger jene, welche Meisterswittiben heurathen. R. S. *Art. 13. n. 7.* Wie lang (c) die Wanderschaft dauren müsse, ist überhaupt nicht bestimmt. Jedes Handwerk hat disfalls seine besondere Gebräuch, und Ordnung Struv. *C. 3. §. 2.* Die Dienst, welche der Handwerkspursch etwann ausser dem Handwerk bey anderen Leuten, oder Herrschaften verrichtet, seynd ihm zwar nicht soweit nachtheilig, daß er selbe weder verlassen, noch seiner vorigen Profession widerum nachgehen kann, hingegen werden aber auch solche in die Wanderzeit nicht eingerechnet. R. S. *Art. 9.* Struv. *C. 7. §. 6.* Ob man (d) inn- oder ausser dem Reich wandere, ist gleichgiltig, immassen hierzu eben kein gewiser Ort vorgeschrieben ist. Idem. *C. 5. §. 7.* Sofern sich nur der Gesell gnugsam hierüber legitimieren, und von inn- oder auswärtigen Meistern, bey welchen er in der Arbeit gestanden ist, glaubhafte Attestata beybringen kann. Idem. *C. 7. §. 4.* Der Abschiedstrunk (e), oder das sogenannte ausschenken, begleiten, Bündeltragen, wie auch die Aufgebung des Handwerksgruß an redliche Meister, und Gesellen, dann andere von Struvio *C. 5. §. 24. &c.* beschriebene Umstände seynd zwar bey dem Auswandern eines Gesellen sehr gebräuchig, aber wenigist hier zu Land keine nothwendige Dinge, possunt adesse, vel abesse.

§. VII.

Beherberg und Förderung. Zu Beförderung der Wanderschaft, ohne welcher manches Handwerk grossen Mangel an tüchtigen Gesellen zu leiden haben wurde, dient die sogenannte (a) Gesellenherberg, allwo man fremd ankommenden Gesellen die Arbeit, soweit man selber an einem jeden Ort bedürftig ist, anzuweisen pflegt. Zu dem Ende muß sich der Wandergesell, welcher Arbeit sucht, bey seiner Ankunft in gedachter Herberg einfinden, und zuföderist den Herbergsvater hierum begrüssen. Struv. *T. 2. L. 3. C. 6. §. 1. 2.* Annebens (b) von dem Handwerk, wo er gelehrnet hat, authentische Kundschaft, und Attestation nach Vorschrift des R. S. *Art. 2.* beybringen, ausser dessen er mit der Arbeit von keinem Meister gefördert wird, es seye dann, daß er das Attestat verlohren hat, welchen falls die Obrigkeit des Orts, wo das verlohrne Attestat ausgestellt worden ist, nöthige Kundschaft einzuziehen pflegt, nachdem der angebliche Verlust entweder durch den Eid, oder

anderen Beweis vorleuffig dargethan ist, R. S. *ibi.* Struv *C.* 5. *§.* 11. dadurch fallt (c) also der vor diesem in Uebung geweste Handwerksgruß nebst dem Unterschied zwischen Grüssern, und Briefträgern, wie auch die bey dem Gruß üblich geweste läppische Redensarten, und Divexationes von selbst hinweg, weil nunmehr jeder seine Attestata selbst producieren muß. R. S. *Art.* 9. Keinem Wandergesellen (d) ist erlaubt, sich selbst um Arbeit umzuschauen, und die Werkstätte abzulauffen, sondern dieses geschihet durch einen besonders bestellten Handwerksumschauer. Bey Dorf- und Landmeistern wird nicht angefragt, sondern diese müssen sich vielmehr selbst bey der Lade melden, wann sie Gesellen vonnöthen haben. Struv *C.* 9. *per totum.* Die Gesellenherberg (e) wird gemeiniglich in einem Wirths- oder Breuhauß mit Aushenkung des Schilds aufgeschlagen, welches lediglich von dem Handwerk dependiert, und an keinen gewissen Ort damit gebunden ist. Idem. *C.* 6. *§.* 8. *&c.* Wo es nun an dergleichen Herberg ermangelt, nimmt jeder Wandergesell sein Herberg selbst. Ibi. *§.* 12. Findet er an einem (f) Ort keine Arbeit, so notiert das Handwerk ohne seinem Entgeld auf das mitgebrachte Attestat, daß kein Meister eines Gesellen bedürftig gewesen seye. Will man ihn aber gebrauchen, so stehet er in die Arbeit, und legt seine Geburts- und Lehrbrief in dasige Meisterlade solang ein, bis er widerum weiter (g) wandert, welches ihm nach vorläuffig bescheidener Auftünd- und Richtigkeitspflegung allzeit widerum freystehet, immassen ihm sodann nicht nur obige Briefschaften widerum ausgefolgt, sondern auch seines Wohlverhalts wegen ein weiteres Attestat gegen die gewöhnliche Gebühr höchstens von 15. kr. ertheilt wird. R. S. *Art.* 2. So lang aber der Gesell ex Delicto, oder sonst haftet, solang wird ihm auch der Abschied zurückbehalten. Recess imp. de Anno 1671. *§.* 3.

§. VIII.

Bey geschenkten Handwerken ist gebräuchlich, daß man die Wandergesellen (a) entweder mit Geld beschenkt, oder wenigist einige Täg mit Kost, und Herberg gratis versihet. Struv *T.* 2. *L.* 3. *C.* 8. Dann obwohl der R. S. *Art.* 7. den Unterschied zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handierungen soweit aufhebt, daß jene sich nicht besser, und redlicher schätzen darffen als diese, so bleibt doch das Geschenk, und wird durch den R. S. nicht mißbillichet, wann nur keine Excessen in der Zehrung, oder Geldpræstation hierunter vorgehen, und die letztere nicht über 20. kr. betragen. Die erlauffende Kösten werden ex communi bestritten, und schüssen die Gesellen bey der Auflag deswegen alle 14. Täg zusamm, von welchen Beytrag jedoch die neu angenohmen- und noch nicht 14. Täg in der Arbeit gestandene Gesellen befreyet seynd. Struv. *ibi.* *§.* 10. Bey manichen Handwerk soll diese Kösten zwar der jüngste Gesell allein tragen, welches aber all zu hart, und eine unerträgliche Bürde für ihn ist, indem er gemeiniglich nicht soviel mit seiner Arbeit in das Verdienen bringt, als ihm die fremde Handwerkspursch kosten. Lehrjung (b) welche zwar freygesprochen, aber als Gesellen noch nicht aufgenohmen seynd, bekommen an Geld nur halbes Geschenk. Bejer *Handw. Lexicon.* voce *Halbgeschenk.* Jenen aber, welche nicht soviel der Arbeit, als dem Geschenk, und Müssiggang nachlauffen, wird solches gar verweigert. R. S. *Art.* 7. Desgleichen auch jenen, welche inner den nächsten drey Monaten, da sie das Geschenk erhalten haben, schon widerum kommen. Struv *ibi.* *§.* 13. Beschenkung.

§. IX.

Fechten heist in der Handwerksprach soviel, als bettlen, welches wenigist hier zu Land den Wandergesellen, und Handwerkspurschen absolute nicht gestattet wird. Dann gleichwie sich unter diesem Vorwand viel ausländische Bettler, und Vaganten einschleigen können; so ist durch das im Bettelwesen ergangene (a) gen. Mand. de Anno 1746. *§.* 3. verordnet, daß zwar fremd, und wanderenden Handwerkspurschen gegen Vorzeigung authentischer Taufbriefen die Wanderschaft allenthalben gestattet werden solle, jedoch dergestalt, daß sie sich auf dem Bettel nicht betretten lassen, mit ihren ersten Eintritt alles- Fechten, und bettlen der Wandersgesellen.

mal auf die nächste Gränzstadt antragen, alldort von der burgerlichen Obrigkeit neue Laufzetul ohne Entgeld erheben, sohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzetul bemerkte Ort ohne unnöthigen Aufenthalt nehmen sollen, ausser deme, und da sie heimlich über die Gränzen einschleichen, Städt, und Märk umgehen, und sich nur auf dem Land aufhalten wurden, mit ihnen nicht anders als ausländischen Bettlern verfahren werden solle. Deme inhæriert auch der Codex criminalis *P. 1. C. 11. §. 3.* samt dem gen. Mand. von Anno 1748. & 1765. §. 3. Soviel die hiesige (b) Stadt insonderheit belangt, lautet der offentliche Verruf von 3ten April 1756. §. 8. dahin, daß die Handwerkspursch von geschenkten Handierungen an ihre Handwerksgenossene angewisen seynd, die übrige aber, welche mit authentischen Kuntschaften versehen seynd, sich bey den Zunft- und Handwerksführern zu stellen, ihre Kundschaften vorzuweisen, und von ihnen nach Befund der Sach, und Umständen, falls sie inner 3. Tägen keine Arbeit bekommen, der Thunlichkeit nach einen Zehrpfenning zu empfangen haben sollen. Wo beynebens der Herbergsvater die täglich auf der Herberg ankommende Handwerkspursch aufzuschreiben folgenden Tags ihre Nämen, oder Tagslista bey dem Stadt-Oberrichter zu übergeben, und den 4ten Tag hernach vor jeden Pursch einen Laufzetul zu erhollen hat, worinn dessen Nam angezeigt ist, mit dem Anhang, daß sich selber wegen nicht erlangter Kundschaft also fort von hier weg begeben, widrigen falls aber aufgehoben, und entweder unter die Miliz gestossen, oder da man ihn nicht annihmt, aus der Stadt geführt, und ihme bedeutet werden solle, daß, wann er sich inner Jahr, und Tag widerum hier einfinden solte, man ihne zur Straf auf unbenannte Zeit in das Arbeitshauß überbringen lassen wurde. Der Herbergsvater aber, welcher den Pursch ohne Arbeit länger als 3. oder 4. Täg hier gedultet, soll seiner Connivenz wegen 2. Thal. straf geben. Der falschen (c) Kundschaften halber, womit die Handwerkspursch vielmal versehen seynd, ist zur Præcaution per Mand. gen. von 18ten Xbris 1762. verordnet, daß kein Handwerks-Zunftführer, oder Zechmeister vor sich allein eine Kundschaft mehr auszustellen befugt, sondern bey 6. Reichsthaler straf solche in Städt, und Märken allzeit durch die ordentliche Obrigkeit, in haupt Städten aber durch die verordnete Handwerks-Commissarios, jedoch ohne des wanderenden Pursch-Entgeld, mit unterschreiben, und fertigen zu lassen schuldig seyn solle. Ausser deme man gegen die Obrigkeiten, welche dergleichen falsche Kundschaften ertheilen, mit Cassation, und ergiebiger Geldstraf, gegen die Handwerksmeister mit der Untüchtigkeit, und Ausschlüssung von dem Handwerk, gegen die Gesellen aber, so solche Kundschaften vorzeigen, und zwar gegen Innländer mit halbjähriger Arbeitshaußstraf, gegen Ausländer als Vaganten mit Aufdruckung des Buchstaben B. zu verfahren hat, welches auch jenen widerfahren soll, die sich ausser der vorgeschriebener Marchroute betretten lassen.

§. X.

Gesellen-Bruderschaft, Auflag, Lad, und Straffe.

Sammentliche Gesellen (a) eines Handwerks machen zwar eine Gattung von Confraternität, oder Bruderschaft aus, welche jedoch der gesamten Handwerkszunft subordiniert bleibt. Struv. *T. 2. L. 4. C. 4. §. 2.* Der Chef davon wird der Altgesell genannt, welcher es jedoch nicht für beständig bleibt, sondern das Amt daurt nur eine gewise Zeit, und pflegt alsdann ein anderer von den übrigen Mitgesellen per majora erwehlt zu werden. *ibi. §. 3.* Die Jura (b) der Gesellen-Bruderschaft bestehen in dem gewöhnlichen Convent, Ausübung einer gewisen Gerichtsbarkeit, Errichtung der Gesellenbriefen, und gemeinschaftlicher Lade. Der Convent, welchen man auch die Auflage zu nennen pflegt, wird mit Zuziehung zwey Handwerksmeister alle 14. Täg einmal gehalten, um die zu der Bruderschaft gehörige Dinge zu schlichten. Idem. *§. 11.* Gesellenbrief (c) oder Articul zu machen gebührt ersagter Bruderschaft andergestalt nicht, als unter Obrigkeitlicher Authorität, und vorläuffiger Vernehmung der Meister, welch letzte aber hernach

nach eben so, wie die Gesellen selbst, hieran gebunden seynd. Ibidem. §. 4. Unförmliche Gesellenbrief werden cassiert, und nach der Vorschrift des R. S. *Art.* 10. eingerichtet. Doch haben sich dergleichen besonderer Articuln nicht alle Bruderschaften, sondern nur die grössere, und zahlreichere, wie die Schuster, und Schneider zu erfreuen. Struv. §. 5. Seynd die Articul nicht zu Papier gebracht, sondern beruhen etwann nur auf der Observanz, oder Tradition, so heissen sie Articuli secreti. ibi §. 10. Weder eine, noch andere müssen mit den Articuln des gesamten Handwerks vermischt werden, wovon unten behörige Anregung geschihet. Die Bruderschaftslade (d) oder Gesellen-Büchse differiert ebenfalls von der gemeinen Handwerkslade. Idem. §. 13. Zu jener concurrieren nur die Gesellen allein, und zwar allhier bey der Auflag alle 14. Täg, jeder mit 2. kr., um die gemeine Bruderschaftskösten damit bestreitten zu können. Ein Schlüssel hierzu wird von dem Herbergsmeister, und der andere von dem jünger Gesellen verwahrt. Weder einer, noch anderer darf ohne Vorwissen des alt Gesellen, und der ihm beygesebener zwey Ladgesellen etwas herausnehmen. Von Zeit zu Zeit wird Rechnung bey dem Convent, oder Auflagstag hierüber abgelegt, und von dem Ladenschreiber verfertiget. Ibidem. §. 13. &c. Die Gerichtsbarkeit (e) erstreckt sich nicht weiter als auf die Verhandlung geringsund solcher Händeln, oder Freveln, welche gegen die Gesellenordnung lauffen, z. E. da ein Gesell bey der Auflag zu spat, oder gar nicht erscheint, sich unbescheiden dabey aufführt, den Degen tragt, die ausgezeigte Gesellenherberg umgehet, sich an einen Stimpler verdingt, und dergleichen. Struv *T.* 2. *L.* 3. *C.* 13. §. 1. &c. Dieses Gericht wird bey offener Lade, und stehender Büchse zum Zeichen, daß es Conventus publicus seye, unter den Vorsitz eines Meisters, und vorläufiger Umfrag gehalten. Die Straffen, welche dabey dictiert werden, bestehen meistentheils in einem Bibal, halb, oder ganzen Wochenlohn, die Zwangsmittel aber gegen die Widerspenstige in Vorenthaltung ihres Bündels, gegen Flüchtige in Anschlagung ihres Namen auf der Herberg, oder Einschreibung in das schwarze Buch. Oft schickt man ihnen auch Steckbrief, oder so genannte Fledermänse nach, manichen wird die Arbeit gar niedergelegt, die Geldstraffe aber kommt allemal in die Büchse. Idem. §. 3. Ueber die Meister erstreckt sich endlich das Gesellengericht niemal R. S. *Art.* 10.

§. XI.

Gesellenaufstand, Austritt, oder Auftrieb.

Eigenmächtiger Weis aus dem Dienst stehen (a) sonderbar wann es vor der Zeit geschihet, ist eine sträfliche Sache. Struv. *T.* 2. *L.* 3. *C.* 12. §. 15. und soll vermög der P. O. *L.* 4. *T.* 1. *Art.* 20. von keiner Obrigkeit geduldet, sondern der Gesell zu seinen Meister also fort widerum in die Arbeit geschaft, und auf die bezeigte Widerspenstigkeit dahin angehalten, oder für Geleitloß declariert werden. Noch sträflicher ist (b) wann der Entlassene, welchem seine eingelegte Urkunden üblen Verhalts halber vorenthalten werden, das Handwerk deswegen beschimpft, oder auftreibt, dann dergleichen Frevler sollen nach den R. S. *Art.* 2. Auf Betretten aller Orten arrestiert, und sowohl zu Manifestierung des Orts, wo die Beschimpfung geschehen ist, als zum Widerruf, reservato tamen Honore, angehalten, annebens dem Befund nach mit Gefängnuß, Zuchthauß, oder Festungsbau, und sofern sie flüchtig seynd, mit Confiscierung ihres Vermögens bestraft, bey ermanglenden Mitteln aber für Infam declariert, und der Nam an den Galgen geschlagen werden. Am allersträflichisten (c) aber ist, wann die Gesellen unter irgend einem Prætext einen gefährlichen Aufstand erregen, sich zusamm rottieren, und entweder bis zu Abstellung ihrer vermeinter Beschwerte an einem Ort beysamm verbleiben, oder Hauffenweis austretten, keine Arbeit mehr thun, so genannte Lauf- oder Aufwieglungsbrief erlassen, die gehorsame Mitgesellen beschimpfen, auftreiben, und andere dergleichen Ungebühr verüben, worauf nicht nur obige, sondern nach gestalt der hoch getriebener Renitenz, und dadurch gestifteten Unheils gar die Leib- und Lebensstraf geschlagen ist.

R. S. *Axt.* 1. 5. Es soll auch (d) in solchen Fällen eine Obrigkeit der anderen mit Arrestier- Zuruckliefer- oder selbstiger Bestraffung der Thäter hülfliche Hand biethen, denselben keinen Unterschleif gestatten, vielweniger sie mit Speis, und Trank versehen, sondern vielmehr die Helffers Helffer zu gleichmässiger Strafe ziehen. R. S. *Art.* 5. Confer *patentes Cæsareas*, welche wegen der ausgetrettener Schuhknechten von Augsburg Anno 1728. erlassen worden seynd apud Fabri Staatskanzley. *T.* 54. *C.* 16. *n.* 2.

§. XII.

Von Meistern und ihren Pflichten oder Rechten.

Der dritte, und letzte Gradus eines Handwerks ist die Meisterschaft (a) wozu jedoch ohne sonderbarer Landsherrlicher Gnad, und Dispensation keiner gelassen wird, der nicht obige Gradus passiert, seine Wanderschaft der Gebühr nach gemacht, und hierauf an dem Ort, wo er als Meister angenohmen werden will, bey dortigen (b) Meistern wenigist ein Jahr lang, oder die in den Handwerkssätzen bestimmte Zeit auf die Prob gearbeitet hat. P. O. *L.* 4. *T.* 1. *Art.* 8. Struv. *T.* 2. *L.* 4. *C.* 4. §. 1. und ist nicht erlaubt, sich von dieser Prob abzukauffen. R. S. *Art.* 13. *n.* 7. Wohl hingegen wird man wehrender Probzeit gelinder, als andere Gesellen tractiert, und öfter auch von der Landsherrschaft hierinn dispensiert. Nebst jetztgedachter Prob wird auch die Muthung, und das Meisterstück ad Magisterium erfodert. Von beeden siehe §. *seq.* 13. Die Pflicht (c) und Obligenheit eines Meisters bestehet theils in Beförderung des Publici mit nöthig, und redlicher Arbeit vor billichen, oder sofern er Obrigkeitlich bestimmt ist, vor selbigen Preis, theils in Versteurung seiner Gerechtigkeit, und unweigerlicher Abtragung der gewöhnlicher Handwerksbürden, und Collecten. Struv *ibi. C.* 10. §. 7. &c. Dagegen (d) mag er auch an dem Ort, wo er eingezünftet ist, seine Handierung ungehindert forttreiben, den Handwerkszusammkünften beywohnen, seine Stimm dabey geben, Jungen aufdingen, und lehren, Gesellen halten, und fördern, alles nach mehrern Innhalt bey Struv. *cit. C.* 10. Hellef. *repp.* voce Meister. Wiesand Jurist Handbuch eadem voce. Geflissene (e) Abspannung der Gesellen, Lehrjungen, oder Kundschaften lauft gegen alle Handwerksordnung, darf sich also dessen kein Meister gegen den anderen unterfangen. P. O. *Art.* 15. Struv *T.* 3. *L.* 3. *C.* 8. Die Einschrenkung der Gesellen auf eine gewise Zahl (f) ist zwar eine Sach, welche bey manichen Handwerkarticul- und Observanzmässig ist. Struv. *ibi.* §. 19. Kommt es aber zur Klag, und gerichtlicher Contradiction darüber, so kann nicht wohl darauf gesprochen werden, weil solches nicht nur dem R. S. *Art.* 13. *n.* 7. schnurgerad entgegen, sondern auch mittels der unterm 4ten August. 1764. an alle Kreys Ausschreibämter erlassener, und per Mand. Elect. von 9ten Januar. 1765. in hiesigen Landen ausgeschriebner Kaiserlicher General- Verordnung iterato, und dergestalt verbothen ist, daß den Künstlern, und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen, und Lehrjungen auf irgend eine Weis nimmermehr beschrenkt werden solle, wodurch (g) also der Mißbrauch ebenfalls gehoben ist, daß kein Meister mehr Jungen zugleich in die Lehr nehmen, und wann er einen ausgelehrt hat, mit Aufdingung eines anderen gewise Jahr pausieren, oder die Erlaubnuß von dem Handwerk mit Geld lösen solle, wie es vor diesem üblich gewesen ist teste Struv. *T.* 2. *L.* 2. *C.* 7. §. 31. *C.* 8. §. 3. In Ansehen seiner (h) Kinder hat ein Meister ebenfalls vieles voraus, dann ein Meisterssohn giebt z. E. nicht soviel Aufdinggeld, wie ein fremder Jung, gelanget frühzeitiger zur Freysprechung, wird unter der sonst bestimmter Anzahl der Jungen nicht gerechnet, produciert seinen Geburtsbrief nicht vor der Zunft, welcher sein Vater einverleibt ist, kann gleich im ersten Jahr seiner Meisterschaft Jungen aufdingen, ist auch des Jungmeisteramts befreyet, und was dergleichen bey Struvio *T.* 2. *L.* 1. *C.* 5. specificierte Prærogativen mehr seynd, welche jedoch zu keiner General- Regul dienen, sondern bey den Handwerken auf gar unterschiedliche Art beobachtet werden, und ist hierbey einerley, ob die Kinder schon vor oder nach erlangter Meisterschaft erzeigt worden seynd. Ibidem. §. 1. 2. Es erstrecket sich

auch

auch dieses Præcipuum auf die Enkel, und erlöscht nicht, wann gleich der Vater stirbt, oder eines Verbrechen wegen aus der Zunft gestossen wird. Ibi. §. 7. 8. Stief- und uneheliche Kinder, wie auch jene, welche nur adoptiert, oder sonst an Kindsstatt angenohmen seynd, haben sich dieser Vorzügen nicht zu erfreuen. Idem. §. 9. &c.

§. XIII.

Von der Muth- Stück- und Meisterwerdung.

Muthung (a) heist soviel als die vorläufige Requisition des Handwerks um zu den Meisterstück gelassen zu werden, ohne welchen niemand zur Meisterschaft gelangen kann. Die Art, und Weis, wie man zu muthen pflege, wie auch von der hierauf erfolgender Einschreibung, und was dieselbe manichen Orts für eine Würkung habe, siehe mit mehrern bey Struvio *T. 2. L. 4. C. 5. 6.* Das Meisterstück (b) bestehet in Verfertigung einer gewiser Arbeit, um hieraus sicher urtheilen zu können, ob der Canditat des Handwerks gnugsam erfahren seye. Ibi. *C. 7. §. 1.* Circa Materiam, woraus das Stück verfertiget wird, auch, wie, wo, und inner wie viel Zeit solches geschehen muß, seynd nicht alle Handwerker einig. *ibi. §. 13. &c.* Darinn kommen sie übereins, daß es von dem Canditaten selbst ohne anderer Beyhilf verfertiget werden muß, es seye dann solches so beschaffen, daß es einen Gehilfen erfodert. Idem. §. 7. Eben deswegen (c) ist nöthig, daß das Meisterstück entweder vor dem Handwerk selbst, oder wenigist vor Deputierten ausgearbeitet werde, welchen auch das gewöhnliche Deputat, und zwar nach der P. O. *L. 4. T. 1. Art. 10.* höchstens mit 1. Fl. gebührt. Sofern nun die Handwerksartikul (d) oder Statuta kein anderes bestimmen, so wird das Meisterstück von dem Handwerk aufgegeben, welches jedoch laut der P. O. *Art. 9.* ein gewöhnlich, nützlich, und solches Werk seyn soll, damit es nicht nur die Geschicklichkeit des Meisters anzeigen, sondern auch von ihm widerum käuflich an den Mann gebracht werden kann. Ungebräuchig- kostbar- oder unnützliche Stück seynd in dem R. S *Art. 12.* abgeschaft. Desgleichen werden in der P. O. *Art. 10.* die Zehrung, und Meisteressen ganz und gar, in dem R. S. aber *cit. loc.* nur die hierunter vorgehende Excessen abgestellt. Fallt (e) das Stück gut aus, und findet bey dem Handwerk, oder den Führern Approbation, so braucht der Canditat weder an selbigen, noch anderen Ort einer weiteren Prob mehr, sondern er wird aller Orten, sowohl auf dem Gäu, als in der Statt für Receptionsmässig geachtet. R. S. *Art. 12.* Struv. *C. 7. §. 4. 18. &c.* Geräth aber das Stück nicht wohl, so wird der Canditat entweder gleich verworffen, sohin zur weiteren Wanderschaft, und Perfectionierung angewiesen, oder zum neuen Stück gelassen, und da sich allenfalls ein Streit ergiebt, ob das Stück wohl, oder übel gemacht seye, so lasst die Obrigkeit solches durch unpartheyische Verständige besichtigen, und giebt nach deren gut befinden den Ausschlag hierüber. R. S. *Art.* 12. Kleine Fehler werden mit einer Straffe gut gemacht, und zu weilen (f) pflegt auch die Landsherrschaft mit dem Meisterstück wegen Armut, oder anderer erheblicher Ursach zu dispensieren, sofern man nur sonst von dem Canditato hinlängliche Specimina artis hat. Struv *ibi. §. 20. &c.* Auf das Meisterstück folgt die Præsentation des Canditati an die Obrigkeit, und hiernächst die würkliche Aufnahm, und Meisterwerdung. Struv *loc. cit. C. 2.* Hellef voce Meister. Jedoch andergestalt nicht als præstitis prius præstandis, worinn weder Meistersöhnen, noch jenen, welche Meisterswittiben heurathen, sonderbar, so viel die Wanderschaft, und Stückmachung betrift, etwas nachgesehen werden soll. R. S. *Art. 13. n. 7.* Die blosse Einkauffung (g) in das Handwerk, ohne daß man auch sonst hierzu qualificiert ist, wird in den R. S. *Art. 13. n. 6.* verbothen, und damit man gute Künstler aus Mangel der Mitteln von der Arbeit nicht abhalte, so sollen die sowohl bey der Lade, als Obrigkeit um der Meisterschaft wegen zu entrichtende Kösten, und Gebühren nicht überspannt werden. R. S. *Art. 13.* Welche Meinung es auch mit dem Burgerrecht hat, dann es kann in Städten, und Märken niemand Meister werden, der nicht zugleich das Burgerrecht nimmt, weil das Handwerk all-

dort lediglich für eine burgerliche Nahrung geachtet wird. Struv. *C. 3. §. 29.* Der Handwerksbrauch (h) oder Statutum, daß keiner für tüchtig geachtet werden soll, der nicht vor seiner Vereheligung das Meisterstück gemacht hat, wird nicht mißbilichet. B. Schmid *Sem. 1. Contr. 44. n. 11. &c.* Daß aber keiner Meister werden kann, der nicht in das Handwerk freyet, id est, eine Meisterstochter, oder Wittib von selbigen Handwerk heurathet, ist ein blosser Mißbrauch, welchen man durch den R. S. *Art. 13. n. 6.* bereits aus dem Weg geraumt hat.

§. XIV.

Von der Meisterwerkstätten, und Läden.

Der Ort, wo der Meister handiert, heist die Werkstatt, oder Officin, (a) welche er auch an dem Ort seiner Einzünftung regulariter überall, wo es ihm nur beliebt, aufschlagen mag. Wir sagen regulariter, dann ein anderes ist, wo die Observanz, oder Policeyordnung entgegen stehet, z. E. bey Weisgerbern, und anderen dergleichen grossen Gestank, oder Incommodität in Publico verursachenden Handierungen, welche man in haupt Strassen nicht zu gedulten pflegt. Die auf einem gewisen Hauß (b) oder Ort haftente real Gerechtigkeiten, z. E. die Beken, und Breustätte allhier, lassen sich ebenfalls nicht nach Belieben transferieren, doch wird in Dubio, ob die Gerechtigkeit realis, seu localis, seye, solches nicht præsumiert, sondern muß ab Allegante bewiesen werden. Wie nun zwey, oder mehr Meister (c) auf einer Werkstatt nicht wohl beysamm seyn können, also auch lasst man einem Meister mehr nicht als eine Werkstatt zu, und wann selbe gegen den ordinari Lauf so beschaffen ist, daß sie entweder anderen zum besten nothwendig unterhalten, oder aber von anderen wider ihren Willen besucht werden muß, so heist es eine Zwangstatt, dergleichen sich z. E. bey Mühlen vielmal ereignet. Jene Handwerksmeister (d) welche nicht nur bestellte Arbeit zu machen, sondern auch auf den offentlichen Verkauf zu arbeiten pflegen, z. E. Becker, Lederer, Riemer, Sattler, Schuster, Hut- und Tuchmacher, Säckler, und mehr andere, halten nebst der Werkstatt auch offentliche Läden, worinn sie aber nur von ihnen, oder ihren Gesellen selbst verfertigete, nicht aber fremde Arbeit debitieren, viel weniger damit hausieren darffen. Es wird (e) auch regulariter keinem Meister mehr als ein Laden gestattet, und wann des Orts halber eine gewiese Ordnung gemacht ist, so muß er sich auch allerdings hiernach achten. Dieses, und mehr anderes von Läden, und Werkstätten siehe bey Struvio *T. 3. L. 2. C. 11. 14.* Bejer *de Officinis; & Tabernis opificum.*

§. XV.

Von Handwerkszünften.

So weit nun die Meister, Gesellen, und Lehrjungen einerley Handierung in gewieser auf das gesammte Handwerk abzieleuder Verknüpfung, Gesellschaft, oder Communität unter Obrigkeitlicher Approbation beysamm stehen, heist es eine Handwerkszunft, (a) Junung, Zech, oder Gülde, zu latein Tribus, vel Collegium opificum. Struv. *T. 2. L. 5. C. 1. §. 1. &c.* Wiesand Jurist. Handb. voce Handwerks Innung. Fritsch und Bejer, Philippi, Schræter *de Collegiis opificum.* Ob es rathsam seye, dergleichen Zünften, und Innungen zu gestatten, liesse sich billich zweifeln, wann es nur darum zu thun wäre, daß solche jetzo erst eingeführt werden sollten. Nachdem aber dieselbe schon von den ältisten Zeiten her eingeführt, mithin so tief eingewurzelt seynd, daß sich diese alte Verfassung ohne gröster Unruhe, und Unordnung nicht umstossen liesse, so wird auch wohl schwerlich jemand hierzu anrathen, der nicht Uebel ärger machen will. Justi Polic. Wissensch. *C. 1. §. 542. &c.* Die Zunften (b) seynd entweder geschlossen, oder ungeschlossen, je nachdem die Anzahl der Meister darinn bestimmt ist, oder nicht. Justi. *ibi. §. 548.* Gleichwie nun dem Landsherrn bey geschlossenen Zünften die Hand nicht gebunden ist, auch wider Willen derselben die bestimmte Anzahl zu vermehren, und ein, oder anderen guten Arbeiter nach Gelegenheit der Sach, sonderbar wo nicht so viele Meister vorhanden seynd, daß sie eine Zunft ausmachen, zur Meisterschaft kommen zu lassen.

R. S. *Art. 13. n. 7. 8.* Kaiserl. Gen. Verord. de 4ten Aug. 1764. & Mand. Elector. de 9ten Janur. 1765. *ibi.* Den Künstlern, und Meistern die Zahl der Arbeitern. ꝛc. ꝛc. Also auch stehet (c) demselben nicht weniger frey, aus einer ungeschlossenen eine geschlossene Zunft zu machen, oder die letztere, falls solche mit Meistern allzu sehr übersetzt ist, auf eine geringere Anzahl herunter zusetzen, dann so heisi es in der neu verbesserten Städt- und Märk- Instruction von Anno 1748. *Art. 13.* „ Wann sich bezeigen solte, „ daß an einigen Orten die Zünften übersetzt, folglich sich unmöglich alle hinlänglich zu „ nähren im Stand seynd, so seynd zwar in Conformität der gnädigisten Decreten der „ gleichen Zünften Lebenslänglich zu gedulten, nach Absterben derjenigen aber, welche „ übermässig seynd, und die künftig zu bestimmende Zahl übertreffen, an deren statt kei„ ne andere mehr einzunehmen, es wären dann besondere Ursachen obhanden, welche Ihro „ Churfürstl. Durchlaucht zu Bewilligung einer mehrern Anzahl bewegen möchten, wel„ chen falls der Magistrat solches zu berichten, und weitere Resolution zu erholen hat. „ Confer Estor. kleine Schriften. *P. 3. p. 588. ibique.* Anmerkung von dem Recht der Stände des H. R. R. über die Handwerker, und der daraus entspringenden Befügnüß die Meister nach befinden auf eine gewise, und geschlossene Anzahl zu setzen, und einzuschrenken. Ob einer bey mehr unterschiedlichen Zünften zugleich eingezünftet seyn, und bleiben könne, siehe unten *§. 21. litt. C.* Jura tribuum (d) seynd theils communia, theils propria. Jene, welche auch all anderen approbierten Communitäten zukommen, siehe *Cap. seq. 30.* Diese beruhen hauptsächlich auf den Handwerksarticuln, Zusammkünften, gemeiner Lade, Handwerksgericht, Jure prohibendi, und den zu Vertrettung der Zunft gewidmeten Aemtern, wie aus folgenden mit mehrern zu vernehmen seyn wird. Confer Bechmann *de Jure tribuum.*

§. XVI.

Zünftschlüssen, Zusammkünften, und Handwerksarticuln.

Handwerkszusammkünften, welche man auch (a) die Morgensprach, oder Handwerk machen heist, werden in ordinari, und extraordinari Convent getheilt. Struv. *T. 2. L. 5. C. 12. §. 1. &c.* Jene seynd wenigist hier zu Land nur bey obgedachter Gesellenbruderschaft gebräuchig, dann diese halt verstandnermassen alle Monat wenigist zweymal ihren Auflagstag. Die extraordinari, oder grössere (b) Zusammkünften, welchen nur die Meister allein mit Ausschluß der Gesellen beywohnen, haben keine gewise Zeit, sondern werden nur bey ausserordentlichen, und das ganze Corpus betreffenden Vorfallenheiten auf vorläuffige Ansag gehalten. Kein Meister darf ohne erheblicher Ursach mit der Ansag præteriert werden, und eben sowenig ohne dergleichen Ursach, und Entschuldigung davon wegbleiben. Idem. *§. 14. 16.* Man gestattet (c) dergleichen Zusammkünften nur in Handwerkssachen allein, und muß der ordentlichen Obrigkeit allzeit vorläuffige Anzeig davon gescheben, damit sie einen Commissarium, wie es gewöhnlich ist, dazu abordnen, und dieser allenfalls, soweit es nöthig ist, Relation darüber erstatten möge. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 12.* R. S. *Art. 1.* Puncta deliberanda (d) werden hier eben so, wie bey anderen Collegiis ordentlich proponiert, in die Umfrag gebracht, per majora abgeschlossen, und von dem Handwerksschreiber protocoliert. Struv. *§. 27. &c.* Zunftschlüß, welche wider die Ehrbarkeit, Gesatz, und Ordnung, oder zum Nachtheil des Publici gereichen, seynd von keiner Kraft, z. E. der Schluß, daß, was ein Meister angefangen hat, ein anderer nicht ausmachen soll, oder, daß kein Meister wohlfeiler als der andere verkauffen, oder vor geringeren Preis arbeiten soll, item. daß keiner der Obrigkeit die Handwerksheimlichkeiten eröffnen wolle, und dergleichen ungebührliche Zunftschlüsse mehr. P. O. *Art. 16.* R. S. *Art. 10. 13. n. 2. 3.* Confer das wegen der Handwerksfröttern ergangene Churfl. General Mandat de 21. April 1749. *Art. 11.* Handwerksarticul (e) seynd nichts anders als Ordnungen, welche jeder Zunft besonders vorgeschrieben seynd. Struv. *T. 1. L. 4. C. 6. §. 2. &c.* Sie betreffen blosse Handwerkssachen, und binden nur die Handwerksgenossene unter sich, nicht aber Extraneos. Idem. *§. 25. 26.* Dieselbe müssen auch von der Landsherrschaft selbst, oder wenigist ex Commissione speciali von

anderen Obrigkeiten mit gnugsamer Ueberleg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmiert seyn. R. S. *Art.* 1. Was die Handwerker nur eigenmächtiger Weis für sich selbst statuieren, hat nach jetztallegierten Reichsschluß keine Kraft. Struv. §. 13. &c. Es bleibt auch nach weiteren Innhalt dieser Constitution jedem Reichsstand bevor, sothane Articul nach Gelegenheit der Zeitläuffen, und Umständen in seinen Territorio zu änderen, zu besseren, oder gar aufzuheben. In den Würtenbergischen Landen seynd alle Zünften von einerley Gewerb, oder Handierung mit ihren Articuln in eine durchgängige Gleichheit gesetzt, und hierauf die so betitulte Sammlung sämmtlicher Handwerksordnungen des Herzogthums Würtenberg in 2. Vol. 8. heraus gegeben worden. Wir wünschen, daß dieses löbliche Beyspiel auch in hiesigen Landen zur baldigen Nachahmung dienen möchte, wozu das Churfl. General Mandat de 9na Jan. 1765. grosse Hoffnung giebt, dann da wurden von allen Handwerkszünften ihre Articul in originali, vel copia authentica sub pœna Cassationis juxta Terminum præfixum zum hiesigen Policeyrath abgefodert, damit solche neuerdings revidiert, und von allen etwann eingeschlichenen Mißbräuchen gereiniget werden möchten.

§. XVII.

Gemeiner Zunftlade.

Unter der Lade verstehet man hier die Behaltnuß (a) worinn die gemeinschaftliche Handwerksgelder, Brief, Articul, und Effetten samt dem Sigill verwahrt seynd. Struv. *T. 2. L. 5. C. 15. §. 1.* Nebst der Lade soll nach Massgab der P. O. *L. 4. T. 1. Art. 13.* jede Zunft auch eine besondere Büchse haben, um die Straf- und andere nicht zur täglicher Ausgab, sondern zu anderer Nothdurft gewidmete Gelder hierinn zu verwahren, und wann selbe eine merkliche Summam betragen, soll man sie nicht mehr tod, und unfruchtbar ligen lassen, sondern auf Zins ausborgen, die Büchse aber auf dem Rathhauß, oder bey der Stadtkamer aufbehalten, und den Schlüssel dazu den Führern behändigen. In einem anderen (b) Verstand heist auch Lade so viel als die Zunft, oder das Handwerk selbst, und nach diesem Sinn wird sie bekannter massen in die haupt- und neben Lade getheilt, welcher Unterschied aber zu künftiger Vermeidung der hieraus entstandener vieler Irrungen durch den R. S. *Art. 6.* völlig aufgehoben worden ist, folglich dependiert heut zu Tag keine Lade mehr von der anderen, eine ist so gut, wie die andere, und wird derjenige, welcher sich bey der vermeinten haupt Lade einzunften lasst, deswegen nicht für besser, und redlicher als ein anderer Handwerksmann geachtet. Oefter (c) wird auch die Lade für das Handwerksgericht, oder Zusammkunft genohmen, wann es z. E. heist: Vor offener Lade, stehender Büsche erscheinen. Struv. *ibi. §. 3.* Da nun bey einem Handwerk vielfältig gemeine (d) Ausgaben erfodert werden, z. E. um den gewöhnlichen Gottesdienst, oder bey Strittigkeiten die Gerichtskösten, item den Beytrag zum Unterhalt erarmter Meister, und dergleichen zu bestreitten; so ist auch jeder Meister als membrum Communitatis nach den Steuer, oder anderen hergebrachten Repartitionsfuß hierzu zu concurrieren schuldig. Struv. *§. 12. 16. 21.* B. Schmid *Sem. 2. Contr. 45. n. 2. &c.* Worüber (e) jedoch die Einnehmer, wie über all andere eingehende Handwerksrevenüen sowohl dem Handwerk selbst, als der Obrigkeit auf allenfalliges Begehren Rechnung erstatten müssen. Idem. *§. 24. &c.*

§. XVIII.

Handwerksgericht und Jure prohibendi.

Ueber die Befugnuß der Zünften (a) Gericht zu halten, und die Jurisdiction über ihre Mitglieder zu exercieren, wird in Thesi noch gestritten. Die unterschiedliche Meinungen siehe bey Struv. *T. 1. L. 4. C. 5. & T. 3. L. 6. C. 2.* Andler *Const. imp. T. 2. p. 877.* Fritsch *de Colleg. opif. C. 3. n. 17.* Buder *repp.* voce Handwerk. *§. 12.* Rhodius *de Jurisdictione opificum.* Ueberhanpt lasst sich aber nicht viel davon sagen. Es kommt lediglich auf die Observanz, und Handwerksarticul an. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 14.* Meistentheils (b) wird den Zünften das Jus mulctandi darinn eingestanden, welches aber nur geringere Handwerksfreveln betrift, und soll die Straffe, welche gemeiniglich in Geld, oder Wachs bestehet, über das in den Handwerksarticuln bestimte

Quan-

Quantum niemal hinaufgehen. P. O. *loc. cit.* R. S. *Art.* 8. Struv. *T.* 3. *L.* 3. *C.* 9. *§.* 11. *&c.* Gleichwie nun die Bestraffung (c) andergestalt nicht als bey einem Handwerksconvent vorgenohmen zu werden pflegt, so verstehet sich zwar von selbst, daß solche auch allzeit in Gegenwart des hierzu deputierten Obrigkeitlichen Commissarii geschehen solle, es lautet aber auch das wegen der Handwerksröttern den 21. April 1749. ergangene General Mandat *Art.* 11. *in fine* ausdrucklich dahin, daß keine Zunft, oder Handierung ungeacht der Handwerksordnung, oder vorschutzenden Privilegii ohne Gegenwart des Handwerks Commissarii eine Bestraffung der Mitmeister, oder Gesellen unternehmen solle. Solchemnach urtheilt der Freyherr von Andler *loc. cit.* gar wohl, wann er die Jurisdictionem opificiorum für eine Sach halt, welche von der Zunft niemal privative, sondern nur mit der ordinari Obrigkeit cumulative exerciert wird. Injurien, Händel (d) wie auch die Unredlichmachung, und all anderes, was in den Handwerksarticuln nicht ausgedruckt ist, gehört nicht mehr zum Handwerksgericht, sondern vor die ordentliche Obrigkeit, jedoch dem Handwerk an der in Articulis exprimiert, und zur Büchse gehörigen Straf unabbrüchig. P. O. *cit. Art.* 14. welches sich zwar auch von Ehebruch-Straffen verstehet: damit aber solchenfalls (e) die Straf nicht zu tief in den Beutel gehe, wird die Handwerksstraf an dem Quanto der haupt Straf abgezogen. Ita resolutum in intimo den 22. Septembris 1758. in Causa die Breuschaft zu Aichach C. Str. mit dem Anhang, daß solches auch in anderen Fällen als ein Normativum generale beobachtet werden soll. Eins der beträchtlichisten gerechtsamen, ohne welchen die Zunft nicht einmal in ihrer Wesenheit recht bestehen könnte, ist das Jus (f) prohibendi, kraft dessen nicht nur obverstandenermassen jedes Membrum in particulari, sondern auch die Zunft in Corpore allen Extraneis, so nicht dahin eingezunft seynd, in den zu ihrer Zunft gehörigen Sachen die Arbeit, und das Gewerb inner dem derselben angewiesenen Stadt- Mark- oder anderen Gezirk verbiethen, und niederlegen lassen kann. Struv. *T.* 3. *L.* 4. *C.* 1. *&c.* Bejer, und Schöne *de Jure prohibendi.* Wir sagen die Arbeit, und das Gewerb. Dann was jeder nur zu sein- oder seiner Domestiquen eignen Gebrauch, Gesundheit, oder Belustigung, nicht aber auf Gewinn, oder Gewerb verfertiget, das ist unverwehrt. Struv. *ibi. §. 12. & T.* 2. *L.* 4. *C.* 12. *§.* 10. Wir sagen ferner: Inner dem derselben angewiesenen Gezirk, dann was nur ausser demselben geschihet, gehet die Zunft nicht mehr an. Struv. *T.* 3. *L.* 4. *C.* 1. *§.* 19. Kann also z. E. die hiesige Schneider- oder Schusterzunft keinem Schneider, oder Schuster in der Au, oder zu Heidhausen das Handwerk verbiethen, so lang er nicht in hiesigen Burgfried herein zu Arbeiten sucht. Den Ueberrest von dem Jure prohibendi siehe unten *§.* 22. allwo die Materi von Fröttern vorkommt.

§. XIX.

Von Zunftmeistern Führern, und anderen Handwerksämtern.

Die Aemter, wodurch die Zunft, oder Communität vertretten, und respective dirigiert wird, bestehen erstlich in dem (a) Führeramt, Struv. *T.* 2. *L.* 5. *C.* 5. welches jedoch mit dem von der Obrigkeit bestellten Handwerkscommissariat nicht vermischt werden muß. Idem. *§.* 3. Die Führer, wovon der erste auch Zunft- Zech- Güld- oder Ladenmeister genannt wird, seynd gleichsamm die Premiers Madadors in der Handwerkscharte, und haben den Rang vor allen Mitmeistern, führen bey Zusammkünften die Direction, sprechen der Gemeinde das Wort sowohl in- als ausser Gericht, verwahren die Lade, und das Handwerksßigill, verwalten die gemeine Einkünften, besorgen auch all übrige zur Communität gehörige Dinge, und legen seiner Zeit Rechnung hierüber ab. Ihr Amt ist nicht perpetuierlich, sondern wechselt bey den meisten Handwerkern alle Jahr ab, und werden statt der vorigen zwey, drey, oder mehr andere von dem Handwerk per majora erwählet, sohin von der ordentlichen Obrigkeit, sofern Electis keine erhebliche Ausstellung zu machen ist, bestättiget, und in die gewöhnliche Pflicht genohmen, auch eben des-

wegen Geschworne genannt. Struv. *ibi. 2. &c.* Hellef. *repp.* voce Geschworne. Das Beschauamt (b) kraft dessen man nicht nur die Meisterstück, sondern auch andere beschawmässige Waar, oder Arbeit zu besichtigen, respective zu schätzen, und zu beurtheilen hat, wird ebenfalls von den Führern vertretten, wo nicht besondere Meister hierzu bestellt seynd. Struv. *L. 5. C. 6.* Das sogenannte Jungmeisteramt (c) ligt allzeit dem jüngsten Meister von dem Handwerk ob, und bestehet hauptsächlich in der Ansag zu den Conventen, Aufwart bey Handwerksmahlzeiten, Beytreibung der Collecten, Visitierung der Werkstätten, dann der Umfrag wegen Beförderung fremder Wandersgesellen. Struv. *C. 7. §. 4. &c.* Welch alles jedoch nach Innhalt des R. S. *Art. 9.* mit solcher Maß, und Bescheidenheit geschehen soll, damit der Jungmeister durch dergleichen Dienst nicht all zu sehr beschwert, und an der Arbeit gehindert werde.

§. XX.

Von Aufheb- oder Veränderung der Zünften.

Eine ganze Zunft, oder Handwerk in Corpore wird theils durch den Tod, theils durch die Cassation, oder Renunciation wider aufgehoben, und zwar durch den Tod (a) wann alle Handwerksgenossen, und Mitglieder einer Zunft, wie es in Pest- und Kriegszeiten öfter geschihet, aus dem Weg geraumt seynd. Solang nur ein einziger davon lebt, existiert der Casus nicht, Struv. *T. 2. L. 5. C. 16. §. 13.* dann das Sprüchwort tres faciunt Collegium, verstehet sich nur de prima Constitutione, nicht de Conservatione. Collegium enim etiam conservatur in uno. *L. 7. §. 2. ff.* quod cujusque univers. nom. Die Cassation (b) einer ganzen Zunft pflegt niemal anders als ex Delicto, und aus Landsherrlichen Befehl verhengt zu werden. Struv. *ibi. §. 16.* In dem R. S. *Art. 14.* wird solche überhaupt allen Zünften angedrohet, welche sich in Abstellung der verbothener Mißbräuchen widerspenstig bezeigen. Der Metzgerzunft hat es schon oft sehr nahe damit gestanden, wann sich solche auf einen allzu hohen Fleischpreis wider die Gebühr, und Billichkeit opiniatriert, und den Obrigkeitlichen Verordnungen entgegen gesetzt hat. Renunciatio (c) geschihet bald tacite, bald expresse. Auf die erste Weis, wann z. E. das Handwerk weder mehr zusammkommt, noch eine gemeinschaftliche Lade mehr halt, und wenigist zehen Jahr in Statu dissoluto also verharrt. Struv. *§. 15.* Ein Exempel von ausdrucklicher Renunciation haben wir an den hiesigen Stadtgärtnern gehabt, dann als ihnen durch eine Churfl. Resolution freygestellt wurde, ob sie noch ferner in einer Zunft beysamm bleiben, oder auf Reichsmanier tractiert seyn wollen, erklärten sie sich unanimiter auf das letzte, und renuncierten auf all anderes, was nur einen Schein von Zunft, oder Handwerk haben möchte. Dem ungeacht seynd sie meines Wissens von den anderen dato noch nicht erkannt, weil sie nicht auf Reichsmanier, sondern nur Handwerksmässig gelehrnt seynd. Durch die Vereinigung (d) oder Absönderung wird die Zunft eben nicht aufgehoben, sondern nur alteriert, dann mittels der anderen werden zwey, oder mehr Zünften aus einer, und mittels der ersten aus zwey, oder mehr Zünften nur eine gemacht. Struv. *L. 5. C. 16. §. 12.* Vor diesem waren z. E. die Riemer, und Sattler nur ein Handwerk, nunmehr aber zweyerley. Eine halbe (e) Union äussert sich zwischen den Ledern, dann Lederbreitern, und Rothgebern, wie aus folgender Churfl. Resolution von 21. Mart. 1763. zu ersehen ist: „ Nemlich es bleiben die Lederer, und Lederbreiter an den Orten, wo sie es bishero gewesen seynd, noch ferner separiert, doch „ seynd jene aller Arbeit sowohl auf dem Holz, als dem Tisch, und sonst, wie die Leder„ breiter, und diese hingegen aller Arbeit, wie die Lederer ohne Ausnahm hinfüro befugt. „ Jedes von beeden Handwerken hat eine haupt Lade, und zwar nicht ausser, sondern „ inner Lands zu halten, und ihre Articul pro Revisione, & Confirmatione zum Hof„ rath einzuschicken. Die Lederbereitergesellen, welche bey einem Lederer arbeiten, bezahlen statt der sogenannen Bestraffung das Concessionsgeld, die Wanderung aber bleibt „ sowohl für ein als anderes Handwerk in seinem esse, und sollen hinfüro weder in Städ-

„ ten,

„ ten noch Märken, oder anderwerts neue Lederbereiters-Gerechtigkeiten ertheilt, minder „ unberechtigte Pfuscher gedultet werden. „ Sowenig (f) nun die Errichtung einer neuen Zunft ohne Landsherrlicher Authorität bestehen kann; sowenig kann auch gedachte Separation, Union, Restauration, oder dergleichen Alteration mit Umgehung derselben platz greiffen. Struv. *L. 5. C. 3. §. 7. 9. C. 16. §. 4. 16.*

§. XXI.

Und Handwerksgerechtigkeiten.

Die Handwerksgerechtigkeit, welche jeder Handwerksmann, oder Meister in particulari besitzt, gehet ebenfalls durch den Tod, die Renunciation, und mehr andere Modos verlohren. Jedes Handwerk (a) erfodert eine gewise Personalgeschicklichkeit, ist mithin seiner Natur, und Eigenschaft nach nicht erblich, und darauf gründet sich auch das deutsche Sprüchwort: Kunst erbt nicht. Wann daher ein Handwerksmann stirbt; so gehet das Meisterrecht nicht auf seine Erben, sondern fallt der Obrigkeit zu weiterer Disposition anheim, welche jedoch auf Kinder, und Wittiben vorzüglich zu reflectieren pflegt, sofern sich jene gnugsam hierzu qualificieren, oder die Wittib einen tüchtigen Gesellen stellt, der statt ihr die Arbeit macht, oder sich mit ihr hierauf verehelichet. Struv. *T. 2. L. 1. C. 6.* Pro Renunciatione (b) tacita wird z. E. der non Usus geachtet, wann solcher 10 Jahr lang daurt, ohne daß man von Erhaltung seines Rechts deutliche Merkmal hierunter gibt. Struv. *T. 2. L. 4. C. 12. §. 16.* Die Einzünftung in ein anderes (c) Handwerk will man zwar auch für eine stillschweigende Renunciation ansehen, dann es sollen zweyerley Handwerke in einer Person nicht compatibl seyn. Struv. *L. 5 C. 4. §. 13.* Stryk *ff. L. 47. T. 22. §. 4.* & unusquisque, heist es, in litteris obscurorum Virorum, debet manere in una Facultate, nec staret bene, si Sartor vellet facere calceos. Unsre Policeyordnung giebt aber *L. 3. T. 1. Art. 1.* diesfalls ein anderes. Confer Wiesand. Jurist. Handb. voce *Collegium.* Mittels der Cession (d) oder Uebergab erlöscht die Gerechtigkeit auf Seiten des Uebergebers nur so weit, daß er keine Gesellen, und Jungen mehr fördern kann, auf seine eigne Hand mag er nichts destoweniger noch arbeiten, wie es die per Resolut. Elect. von 18ten August. 1758. in Causa Rem. C. die Schumacher bestättigte Observanz mit sich bringt. Es kann auch die Uebergab ohne Obrigkeitlichen Consens nicht einmal zu Favor eines leiblichen Kinds, geschweigens Extranei bestehen. B. Schmid *ad stat. T. 10. Art. 18. n. 11.* Real (e) Gerechtigkeiten, welche auf den Häusern haften, z. E. Bräu- und Beckenstätt gehen zwar mit den Häusern selbst zu grund, revivisceren aber per Reædificationem widerum, oder werden auch mit Landsherrlicher Bewilligung leicht an ein anderes Ort transferiert. Durch die Veränderung des (f) Domicilii hört die Gerechtigkeit ebenfalls auf, dann obschon solche der Person inhæriert; so folgt sie doch selber nicht aus dem Ort, wo man eingezunftet ist, an ein anderes nach. Struv. *L. 4. C. 11. §. 9.* Jene, welche von der Zunft (g) ausgestossen seynd, kommen zwar auch um ihre Gerechtigkeit, es hat aber die Ausstossung weder auf eine Zeit, noch in perpetuum ohne Verbrechen, und Obrigkeitlichen Befehl platz. Struv. *ibi. §. 1. 4.* Eine blosse Diffamation ohne gnugsamer Prob reicht ad Exclusionem nicht hin, wohl aber kann die aus gnugsammen Indiciis verhengte special Inquisition eine Suspension nach sich ziehen. Idem. *§. 2.* Ausgestossene werden von der Landsherrschaft zwar öfter widerum begnädiget, (h) und restituiert. Ibidem. *§. 15.* welches jedoch zu Vermeidung der bey den Handwerken sich ereignender grosser Ungelegenheiten in Malesiz-Verbrechen weiter nicht zu geschehen pflegt, als daß man Restitutum nur auf seine Hand widerum fort arbeiten lasst. Die Aufdingung der Jungen, oder Gesellen Förderung wird ihm nicht mehr gestattet, viel weniger darf er sich zum Führer, oder Zunftmeisteramt mehr eine Hoffnung machen. Mand. Elect. 29. Octobris 1661.

* * * * * *

§. XXII.

Von Fröttern, Störrern, Pfuschern, Stümpern.

Wer entweder von dem Handwerk (a) gar niemal gewesen, oder mit Fug widerum davon ausgeschlossen worden ist, der darf sich selbiger Handierung nimmermehr anmassen, widrigen falls wird er für einen Störrer, Fretter, und Stümper, oder wann es nur heimlicher Weis geschihet, für einen Pfuscher, oder sogenannten Bännhasen gehalten. Struv. *T. 2. L. 4. C. 12. §. 1. &c.* Justi Polic. Wissens. *T. 1. §. 557. &c.* Gleiche Beschaffenheit (b) hat es mit jenen, welche zwar von dem Handwerk seynd, sich aber nicht nach Handwerksbrauch, und Ordnung verhalten, z. E. jene, welche ausser dem Ort, wo sie eingezunftet seynd, ihre Handierung treiben, fremdes Zeichen in der Arbeit gebrauchen, die Handwerksgrif, und Geheimnüsen offenbaren. Item mit Hausierern, oder jenen, welche nicht ihr eigne, sondern nur fremde Waar an offenen Laden debitieren, wie nicht weniger mit Gesellen, welche bey Fröttern arbeiten, oder sich dessen, was Meistern gebührt, anmassen, und endlich auch mit Lehrjungen, welche bey keinem approbierten Meister gelehrnt haben, ja sogar mit ganzen Zunften selbst, wann sie mit der einem jeden Handwerk privative gebührender Arbeit einander eingreiffen, wie es zwischen Handierungen, so vor diesem einerley gewesen, hernach aber abgetheilt worden seynd, z. E. zwischen Riemern, und Sattlern, Schmid, und Schlossern, Zeug- und Tuchmachern geschehen ist, Struv. *ibi. §. 7. 14. 15. 16. 17. 19. 24. & L. 1. C. 8. §. 13. &c.* Hingegen (c) werden den Fröttern, oder Stümpern mit unrecht beygezehlt, welche nur zu Behuf der armen Leute, und Innwohnern auf dem Land blosse Flickarbeit machen, und auf der Störr arbeiten. P. O. *L. 4. T. 2. Art. 7. 8.* oder sich nur in Usum rei familiaris, & domesticæ gebrauchen lassen, z. E. die Laquayenschneider, Reisbarbier, und dergleichen. Struv. *C. 12. §. 10. 11.* oder aus Mangel anderer Nahrung ihre kündige Handierung mit Obrigkeitlicher Erlaubnuß nur auf selbst eigne Hand treiben. Justi. *loc. cit. §. 561.* vielweniger jene, welche ein doppeltes Handwerk erlehrnet haben, und als Gesellen bald bey diesem, bald bey jenem arbeiten, wie es insonderheit die Knecht, oder Gesellen des Bräu- und Maurerhandwerks gern zu thun pflegen, indem sie zu Sommerszeit bey diesem, und zu Winterszeit bey jenem sich gebrauchen lassen. Die Mittel (d) womit man wahren Fröttern, und Stümpern sowohl von Seiten der Handwerksleuten in kraft des ihnen zustehenden Juris prohibendi, als der implorierten Obrigkeit einhalt thut, seynd nicht nur die Abmahnung, Haußvisitation, Pfandung, Arrest, Confiscation, und Geldstraf, sondern auch gegen Handwerksgenossene, welche dergleichen zu Schulden bringen, die Auftreib, oder Scheltung vor offener Lade, und Einschreibung in das schwarze Buch, worinn der Nam solang stehen bleibt, bis man kommt, depreciert, und sich abstraffen lasst. Idem. *L. 4. C. 13.* laut der Resolut. ex intimo ad conf. Aul. de 19. Jun. 1767. soll man die selbst eigenmächtige Pfandungen, oder Visitationes den Professionisten, und Handwerkern extra Casum periculi ohne Begrüssung der Obrigkeit deßjenigen, welcher visitiert, oder gepfändet werden soll, gar niemal, und in Casu periculi nur so weit gedulden, daß das abgenohmene Pfand gedachter Obrigkeit alsogleich eingehändiget werde. In den Churfl. General-Mandat (e) welches den 21. April 1749. gegen die Frötter, und Stümper herausgekommen ist, wird *§. 11.* den Pfuschern, Fröttern, Störern zwar ebenfalls mit der Confiscation der Waaren, Einziehung ihrer Concessionen, Diensiverlust, Geld- und offentlicher Schandstraf gedrohet, mithin den Handwerksleuten alle Manutenenz hierinnfalls versprochen, jedoch mit dem Anhang, daß sie weder den Arbeitslohn zu hoch steigern, noch des Preis halber verbothene Unterredungen, und Handwerksschlüß machen, vielweniger jene, welche wohlfeiler arbeiten, etwann gar vor der Lade abzustraffen sich anmassen solten, damit man nicht widerigenfalls bemüssiget seye, die Arbeit von Amts wegen zu taxieren, oder jene, welche eine Uebermaß gebrauchen, ad Restitutionem, & pœnam Dupli anzuhalten. Verschiedene (f) zwar mehr in das Politicum,

ticum, als Juridicum einschlagende Reflexiones über die Handwerksfröterey, und pfuscherey siehe bey Justi *loc. cit. §. 557. &c.*

§. XXIII.

Von Frey- und Gnadenmeistern.

Gnadenmeister heissen jene, welche (a) die Handwerksgerechtigkeit nicht in dem ordinari Weg, sondern aus special Landsherrlicher Gnad, und Vergünstigung erlangt haben, und wann solches mit einer gewisen Befreyung, und Exemtion von der Zunft, und den sonst gewöhnlichen Oneribus geschihet, so werden sie auch Freymeister genannt. Struv. *L. 5. C. 9. §. 1. &c.* Stryk *ff. L. 47. T. 22. §. 5.* Die Landsherrliche Befugnuß (b) dergleichen Gnaden, oder Freymeisterschaften zu ertheilen, kann zwar de Jure nicht in Zweifel gezohen werden. Struv. *ibi. §. 3* Ob es aber extra Casum, da die Zünften durch Stutz- und Halsstärrigkeit nicht selbst Anlaß dazu geben, auch allemal Consilii, & Prudentiæ seye, ist eine andere Frag. Dann die Freymeister, welche keine burgerliche, oder andere Handwerksonera mittragen helffen, können leicht um wohlfeileren Preis arbeiten als andere, ziehen dadurch alles Gewerb an sich, setzen die unbefreyte Meister nicht nur in Fortreibung ihres Handwerks, sondern auch in Entrichtung ihrer Præstandorum ausser Stand, und thun auf solche Weis der Landsherrschaft selbst per indirectum grossen Schaden, daher auch mehr belobter Author *§. 7. 8.* zu den Frey- und Gnadenmeisterschaften andergestalt nicht als aus sonders hocherheblicher Ursach z. E. um einen vortreflichen Künstler aus anderen Landen dadurch an sich zu ziehen, anrathen will. Wie weit (c) sich die Befreyung erstrecke, lasst sich überhaupt nicht sagen, sondern dependiert theils von dem Innhalt der Concession, theils ex Observantia loci. Idem. *§. 12. &c.* Manichen Orts seynd zwar eigne Freymeister, jedoch nur zu Favor gewiser Personen, z. E. der Academie, der Fabriquen, der Geistlichkeit, des Hofs, oder Militaris bestellt. Idem. *§. 5. 6. 17. 18.* Von den Hofhandwerkern, zu latein Opificibus palatinis, wie auch jenen, welche ex Immunitate loci befreyet seynd, siehe apud eundem *§. 16. & L. 6. C. 1. &c.* Hier zu Land (d) seynd die Hofhandwerker zweyerley Gattung. Einige haben zwar die Hofarbeit zu machen, geniessen aber deswegen den Hofschutz nicht, sondern stehen sowohl quo ad Jurisdictionem, als Præstationes, wie all andere Bürger, unter dem burgerlichen Magistrat, und seynd in Effectu nichts als blosse Titulanten, z. E. der Hofschmied, Hofglaser, Hofsattlerschner ꝛc. ꝛc. Die Hofschutzverwandte kommen zwar darinn überein, daß sie weder unter der burgerlichen Jurisdiction stehen, noch burgerliche Onera tragen, hingegen unterscheiden sie sich darinn gar sehr, daß einige nur auf ihre Hand allein arbeiten, andere halten zwar auch Gesellen, lehren aber keine Jungen, und seynd auch sonst in ihrer *Arbeit* eingeschrenkt. z. E. die wirklich- oder abgedankte Soldaten lasst man ihr gelehrntes Handwerk weiter nicht als auf ihre Hand, und nur zu Behuf des Militaris treiben. Resolut. ex intimo in Betref des Haidbauers de 27. Jul. 1756. Die Regimentsmetzger, und Marquetenter lassen zwar das Vihe durch ihre Knecht schlachten, und aushauen, darffen aber das Fleisch nur an das Militar allein verkauffen, bey der Hofschneiderey, wie auch von den sogenannten Freulenschneidern werden zwar Gesellen gehalten, aber keine Jungen in die Lehr genohmen, und keine andere als Hofarbeit gemacht. Der Hofpfistermeister hingegen lasst das Brod durch seine Beckenknecht nicht nur für den Hof, sondern auch für andere backen. Was es endlich mit der hiesigen Freybank, oder Metzg für eine Beschaffenheit habe, werden wir unten in Supplementis *ad Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 22.* mit mehrern vernehmen.

§. XXIV.

Von Dorf- und Geumeistern.

Nach dem instituto Henrici Aucupis (a) solten die Handwerke nicht mehr auf dem Land, sondern nur in Städten, und Märken platz haben. Schmid *Jus germ. p.* 92. Buder *repp.* voce Handwerk. *§. 3.* Ludwig *de Opifice in pagis exule.* Womit auch die heutige Observanz noch soweit übereins kommt, daß sich wenigist keine Zunft mehr auf

dem Land befindet, einzeler Weis aber trift man die Handwerke noch allenthalben dort an, sonderbar jene, deren das Bauersvolk weniger als andere entbehren kann, z. E. Schmid, Schuhflicker, Leinweber, und dergleichen Ertl *prax. aur.* der Niederger. *C. 33. obs. 1. n. 2. Oracul. jurid. T. 5. p. 51. §. 4.* wird auch (b) die Bestellung derselben pro actu Jurisdictionis bassæ geachtet, so wie die Errichtung einer ganzen Handwerkszunft unter die Landsherrliche Jura, und Regalia gehört. Ertl *ibi.* Struv. *T. 2. L. 5. C. 3. §. 9. C. 10. §. 29.* Chlingensp. *Jus Hoffm. C. 11. n. 13.* Damit aber das Land mit untüchtigen Handwerkern nicht beschwert werde, sondern der Nothdurft nach versehen seye, so soll (c) kein Dorfmeister aufgenohmen werden, ohne daß er bey einem redlichen Meister gelehrnet, gebührend gewandert, und sofern es kein Handwerk ist, da man nur auf die Beschau arbeitet, auch bey einer Stadt, oder Mark das Meisterstück gemacht, und sich mittels einer glaubhafter Urkund behörigermassen legitimiert hat. P. O. *L. 4. T. 1 Art. 8.* Nebst dem (d) muß er sich zwar dem Handwerksbrauch gemeß verhalten, und daß es also geschehe, jede Obrigkeit fleissig darob seyn. P. O. *ibi. Art. 11.* Doch hat er gegen auswärtige Meister, welche nicht in dem nemlichen Gericht neben ihm sitzen, kein Jus prohibendi, kann ihnen also das Gewerb so wenig darnieder legen, als ihm dagegen auch in andere Dörffer auf Begehren zu arbeiten unverwehrt ist. P. O. *Art. 11. & T. 2. Art. 6.* Ertl *cit. C. 33. obs. 3. n. 1. &c.* Bey Zünften (e) in Städten, und Märken sich einzukauffen ist zwar kein Landmeister schuldig, so lang er aber dieses nicht thut, darf er auch nicht dahin arbeiten, und eben sowenig auch Jungen lehrnen, oder Gesellen förderen, sondern nur auf seine Hand allein arbeiten. P. O. *ibi. &* Struv. *T. 2. L. 5. C. 10. §. 21. 23. 24.* Hellef. voce Dorf. *§. 3.* welches eben die Ursach ist, warum die Handwerker in haupt Städten nicht leicht einen Landmeister in ihre Zunft einnehmen, dann dieser kann auf dem Dorf mit weit geringeren Kösten, als ein auf theuren Stadtpflaster sitzender Stadtmeister arbeiten, mithin auch seine Waar weit wohlfeiler debitieren. An die nächst gelegene (f) Stadt, oder Mark ist der Landmeister, welcher sich etwann einzunften lassen will, ebenfalls nicht gebunden, sondern es stehet ihm frey, sich an die weitere Städt, und Märk mit Umgehung der näheren zu addressieren, P. O. *cit. Art. 11.* & Resolut. ex intim. ad Regim. Burghus. in Betref der Weberzunft de 16. Octobris 1761. Es wird ihm auch deswegen (g) weil er in der Stadt, oder Mark eingezunftet ist, nicht zugemuthet, den Handwerksconventen beyzuwohnen, und falls er gegen die Handwerksgesätz handelt, so straft ihn nicht die Zunft, sondern seine ordentliche Obrigkeit hierum ab. P. O. *ibi.* Viele Städt (h) in Deutschland flatieren sich, mit dem Privilegio, daß sich kein Dorfmeister auf eine gewise Distanz um die Stadt niederlassen darf, z. E. die biesige Stadt, welche vi prætensi Privilegii auf 4. Stund weit herum keine Beckenstatt leiden will.

§. XXV.

Handwerksstrittigkeiten (a) und Irrungen werden, wie all andere, coram Competente ausgemacht, eigenmächtiges schelten, auftreiben, diffamieren, und anderes tumultuoses Wesen ist den Handwerksleuten durch den R. S. *Art. 5.* scharf verbothen. In Obrigkeitlicher Entscheidung derselben (b) hat man zuföderist auf eines jeden Handwerks besondere Articuln, oder soweit solche keine gnugsamme Auskunft geben, auf die Lands- und Reichsconstitutiones, sonderbar auf oft erwehnten sowohl von Estor, als Struvio *T. 1. L. 3. C. 6.* weitläufig analysierten Reichsschluß von Anno 1731. das Augenmerk zu nehmen. Handwerkbräuche (c) welche bey ermanglenden Jure scripto zur Regul diennen, seynd theils gemein, theils besondere. Beede müssen von den Mißbräuchen wohl unterschieden werden, dann die letzte soll keine Obrigkeit attendieren. P. O. *L. 4. T. 1. Art. 1.* R. S. *Art. 1.* Und damit dergleichen so leicht keine einschleichen mögen, so soll eben gedachter Reichsschluß *vi Art. 14.* nicht nur den Meistern, und Gesellen jährlich vorgelesen,

Handwerksstrittigkeiten, und Irrungen.

lesen, sondern auch auf jeder Zunftstuben, und Herberg offentlich angeschlagen, und die Lehrjungen bey ihrer Freysprechung in das Gelübde hierauf genohmen werden. Vor diesem (d) war in Handwerksirrungen sehr gewöhnlich, daß die Nebenladen an die haupt Laden, und diese allenfalls weiter auf die Erkanntnuß auswärtiger Laden von dreyer Herrn Landen provocierten, auch in solcher Absicht entweder schriftlich, oder durch Abschickungen mündlich mit einander correspondierten, allein der R. S. *Art. 6.* hebt nicht nur den Unterschied zwischen haupt- und neben Laden, sondern auch verstandene Provocationes samt aller zwischen den Handwerken ohne Obrigkeitlicher Begnehmung pflegender Correspondenz, oder Abschickung völlig auf, und überlasst lediglich jeder Landsherrschaft in ihrem Territorio Zünften, und Laden nach Belieben zu errichten, selben die Gesätz allein vorzuschreiben, und die vorkommende Handwerks Differentien ohne Communication mit anderen Ständen, oder Städten, soweit sie es nicht selbst für gut, oder nöthig finden, abzuthun, und zu entscheiden. Vim rei judicatæ (e) erlangen dergleichen Verhandlungen soleicht nicht, weil die Handwerksirrungen meistentheils in das Policeywesen einschlagen, worinn man sich nicht soviel nach dem, was vorhin schon judiciert worden ist, als nach gegenwärtigen Zeiten, und Umständen zu regulieren hat. B. Schmid *S. 1. C. 45. n. 16. 17.* Wie nun die Policeysachen *juxta Cod. jud. C. 3. §. 3. n. 4.* überhaupt summarissime tractiert werden, so soll zwar auch ein gleiches in Causis opificiariis geschehen, die Erfahrenheit giebt aber oft leider das Contrarium, dann der Stritt zwischen den Sattlern, und Riemern, wovon bereits B. Schmid *loc. cit.* Meldung thut, ist erst vor kurzen Jahren per regulativum Generale beygelegt worden, hat mithin fast eadem Fata gehabt, wie der zu Berlin zwischen den Kürschnern, und Baretkrämern, welcher 130. Jahr lang gedaurt hat. Leben König Friderichs in Preussen. *p. 948.*

§. XXVI.

Unterschid zwischen Handwerken und anderen ähnlichen Professionen.

Aus all obigen erhellet von selbst, wie sich die Handwerke, und andere von der Handarbeit lebende Professionen unterscheiden. Dann bey Bauersleuten (a) thut die Natur selbst weit mehr, als die Kunst, und Handarbeit. Struv. *T. 2. L. 1. C. 1. §. 37.* Taglöhner, oder Werkleut, zu latein Operarii producieren für sich allein kein Opus specificum, sondern leisten nur Handlangersdienst dabey, seynd sohin von Handwerkern, wie Ministerium artis ab ipsa arte unterschieden. *L. 1. §. 1. ff. de his, qui not. infam.* Struv. *ibi. §. 34.* Die Kunst (b) wird zwar auch bey einem jeden Handwerksmann erfordert, Künstler in Specie aber werden nur genannt, welche keine gemeine, sondern freye und distinguiertere Künsten tractieren, und sich nicht Meister, sondern Lehrherrn, Lehrprinzen, oder Principalen zu nennen pflegen, auch in keiner Lade, oder Handwerkszunft beysamm stehen, sondern jeder nur für sich lebt, und die Lehrbrief unter selbst eigner Fertigung ertheilt, z. E. die Maler, Kupferstecher, Münz- und Sigelschneider, Buchdrucker, Bildhauer, Jubeliers, Apotecker, Thurner, Trompeter, Jäger, Gärtner, deutsch- und lateinische Schulmeister. Struv. *ibi. §. 10. 11. 27. 31. &c.* Von den Badern (c) haben wir schon oben *P. 2. C. 8. §. 19. litt. L.* vernohmen, was gestalten sie weder Handwerker, noch Künstler, sondern nur ein Mittel heissen, weil sie zugleich Chirurgiam profitieren, welche einen Theil der medicinischen Künsten, und Wissenschaften ausmacht. Jene, welche (d) die Jugend in Leibs- und anderen Adelichen Uebungen unterrichten, werden Exercitienmeister genannt, z. E. Fecht- Tanz- Sprach- Ballmeister, Bereiter, Musicanten, und Virtuosen. Struv. *§. 35.* Unter die Professiones (e) welche noch geringer als die Handwerke geschätzt seynd, zehlt man die Schleiffer, Pechler, Saliterssieder, Besenbinder, Kohlbrenner, Mesner, Todengräber, Häußraumer, oder Privetsäuberer, Schweinschneider, und dergleichen. Struv. *§. 32.* Von Schinder, Henker, Blutschergen nichts zu melden, welche man nicht nur für schlecht, sondern *juxta Cap. seq. 29. §.* gar für unredlich halt. Endlich wird auch (f) das Nähen, Spinnen, Spitzflecklen, Liqueur, und Pomade machen, Essig- oder Garn sieden, und dergleichen für kein Handwerk, sondern nur für blosse Haußarbeit geachtet.

Acht und zwanzigistes Capitul,

Von dem Dorf- und Bauernrecht.

§. I.

Von Dörfern.

Dorf heist ein mit mehr Bauernhäusern besetzter Ort, (a) dessen Einwohner weder Stadt- noch Marktrecht haben, sondern von dem Feld- und Ackerbau leben. Titius *Jus priv. L. 8. C. 3. §. 1.* Hellef. Buder, Wiesand. *repp.* voce Dorf. Auf Mauern, und Gräben, wodurch manicher die Städt, oder Märk von Dörfern distinguieren will, kommt es eben nicht an, dann sie seynd nur ein zufälliges Stück, und es giebt viel Dörfer mit Mauern, hingegen viel Städt, und Märk ohne Gräben, und Mauern. Buder *loc. cit.* Bilderbeck. R. St. *P. 5. S. 1. C. 5. §. 5.* Das lateinische Wort (b) Pagus bedeutet zwar ebenfalls soviel als ein Dorf, aber öfter auch ein Gau, oder grossen Strich Lands, zumal in älteren Urkunden, dann da war ganz Deutschland in lauter Gäu eingetheilt. Junker, *geogr. med. av. p. 187.* Hellef. Buder voce Gau, Gow. Fritsch *de Jure pagorum. C. 1. n. 7.* Und man hatte in den älteren Zeiten (c) vor dem grossen Interregno noch keine Dörfer, sondern jeder wohnte auf dem Land nur vor sich allein an einem von anderen Wohnungen weit abgelegenen Ort. Germani schreibt Tacitus, colunt discreti, ac diversi, ut Fons, ut Campus, ut Nemus placuit. Und es ist auch diese alte Art der Landwohnungen für den Feld- und Ackerbau in der That weit besser, und verträglicher als die neuere, da man in Dörfern beysamm lebt. Justi. æcon. Schriften. *T. 2. p. 208. &c.* Die grosse Unsicherheit aber, welche bey gedachten Interregno so sehr überhand nahm, verursachte, daß sich die Bauren, und Landleut näher zusamm zohen, und dadurch den ersten Grundstein zu unseren heutigen Dörfern, und Dorfgemeinden legten. Solchemnach (d) hat man sammentliche Einwohner eines jeden Dorfs ihres Verbands wegen, worinn sie in Absicht auf das gemeine Dorfsbeste beysamm stehen, als eine wahre Communität zu considerieren, folglich die nemliche Jura, deren sich auch andere Corpora, vel Universitates *juxta Cap. seq. 30.* überhaupt zu erfreuen haben, denselben einzugestehen, und ihre Güter, so sie nicht als singuli, sondern ut universi, & omnes collective sumti besitzen, z. E. die Gemeindsgründ, Gemeinwaldungen, und dergleichen pro Rebus, vel Bonis universitatis anzusehen. Fritsch *L. c. C. 17.* Leyser *Jus georg. L. 3. C. 5. §. 45.* Die Obrigkeit (e) worunter die Dorfgemeinde immediate stehet, wird zwar Gemeindsherrschaft genannt, jedoch nicht quo ad Effectum dominii, & proprietatis, sondern nur Jurisdictionis, inspectionis, und soweit sie auch pars, vel membrum Communitatis ist, condominii. Ertl *prax. aur. p. 75. in not.* Die Anwäld, und Vorsteher aber, welche die Bauerngemeinde zu vertretten, und zu dirigieren haben, heissen Dorfsführer, Hauptleut, und Obmänner. Ertl *p. 425.* Durch sie (f) werden also auch die zu Bestreittung der Schulden, Processkösten, Strassenreparationen, Hirtenlohn, Unterhalt der Armen, und anderer Gemeindsbürden benöthigte Anlagen mit Obrigkeitlichen Vorwissen eingebracht. Ertl *p. 721. 724.* Heumann *Jus politiæ §. 223.* und jährliche Rechnung darüber erstattet. Ertl *p. 449.* Heumann *loc. cit.* Ihre Bestellung gehet zwar durch die Wahl bey versammelter Gemeinde, jedoch mit Begrehmung der Obrigkeit. Ibidem. *p. 425.* Auf die nemliche Weis (g) wird auch, soweit kein anders hergebracht ist, der Gemeindshirt bestellt. Ibi. *p. 430.* und nicht weniger der sogenannte Esch- Wiesenbrück- und Holzhay, dessen Amt in der Obsicht auf die Brücken, respective Waldungen, und Feldfrüchten bestehet, damit weder durch einseitige Aernde, welche keinem ohne der Nachbarn Rath, und Willen gestattet wird, noch durch übertreiben, überätzen, überfah-

ren,

ren, übermähen, oder sonst ein Schade geschehen möge. Bayr. Landr. *T. 24. Art. 1. 2. 3.* Fritsch *de messe C. 2.* Idem. *de Jure pratorum M. 3. §. 10.* Von den Grund- Flur- oder Urbarsbüchern (h) worinn die zum Dorf gehörige Grundstücke mit ihren Gränzen, und Anstössen beschrieben seynd, und was sowohl bey deren Errichts als Besichtig- und Erneuerung zu beobachten seye, siehe mit mehrern bey Leyser *loc. cit. L. 3. C. 5. n. 49. &c.* Bek *de Jure limitum app. 1. 2.* Fritsch *de Jure universitatis agrorum.* Von dem sogenannten (i) Dorfs- und Ehehaftsgericht haben wir schon *ad Cod. jud. C. 1. §. 21. not. a.* das nöthige bemerkt, was es aber mit den unmittelbaren Reichsdörfern, welche unter keiner Reichsständischer Landshoheit, sondern nur immediate unter dem Kaiser, und Reich selbst stehen, für eine Beschaffenheit habe, siehe bey Helfel. *loc. cit.* Moser *comp. jur. pub. L. 5. C. 1. §. 5.* Bilderbeck. *P. 6. C. 9. §. 1.* Jenichen Nachricht von Reichsdörfern. Die Bauernhöf (k) welche nicht in den Dörfern, sondern abseits liegen, werden hier zu Land Einöden genannt, nicht nur physice ihrer natürlichen Lage nach, sondern auch moraliter, weil sie mit keinem Dorf in Gemeinschaft, sondern obverstandnermassen noch auf alt deutschen Fuß stehen, mithin für ganz besondere Corpora zu considerieren seynd.

§. II.

Was der Bauer seye, weis zwar nach Meinung B. Schmid *ad stat. T. 14. art. 7. n. 5* niemand besser, als der Bauer selbst zu sagen. Allein so groß die selbst eigne Empfindung, und Erfahrenheit immer seyn mag, welche der Bauer von sich, und seinem Metier hat, wollen wir doch nimmermehr eine deutlich, und Schulgerechte Beschreibung von ihm erwarten. Er ist und bleibt nichts anderes als einer, der auf dem Land lebt, und von dem Feldbau seine haupt Profession macht. Heumann *loc. cit. §. 224.* Titius *Jus priv. L. 8. C. 2. §. 4.* Hellefeld *repp.* voce Bauer. *§. 1.* Drey Stück gehören also zu einen Bauresmann. Nemlich das er auf dem Land lebe, den Feldbau treibe, und seine haupt Profession davon mache. Dann es giebt auch in Städten, und Märken viele Leut, welche den Feldbau treiben, und doch keine Bauern seynd, hingegen auch viele, welche zwar auf dem Land leben, aber den Feldbau nicht treiben, oder wenigst ihr haupt Profession nicht davon machen, z. E. der Landadel, die Geistlichkeit, und mehr andere. Von dem Unterschied zwischen Bürgern, und Bauern sagt zwar das Sprüchwort bey Hertio *L. 2. paræm. 10.* Burger, und Bauern scheidet nichts als die Mauern. Allein ob es schon bey dem allerersten Anfang der Städten so gewest seyn mag, so hat sich doch dieses mit der Zeit gar sehr geändert. Cives, & Rustici schreibt Titius *cit. L. 8. C. 8. §. 4.* ab initio non tam vitæ genere, quam sedium diversitate distincti crescentibus Commerciis, ac Artibus mechanicis etiam vivendi genere distingui cœperunt, atque ita Urbibus accessit Civitas. Confer *orac. Jurid. T. 9. p. 56.* Und Bauersleuten.

§. III.

Nach Römischen Recht (a) werden zwar die Bauern in Rusticanos, Adscriptitios, Originarios, Censiticos, & Colonos eingetheilt, Es nutzt aber diese Eintheilung nicht viel mehr als jene, welche Felix malleolus in Dialog. de Nobil. *C. 32.* in Rusticos, Rustoicos, Rustinardos, Rustibaldos, Rustincos, & Rusticellos gemacht hat. Weit schicklicher, und unserer hiesiger Landsverfassung gemesser (b) ist die Abtheilung der Bauern ihrer Person nach in Frey und Leibeigne, oder nach den Unterschied ihrer Gutsgerechtigkeiten in Erbs oder Leibrechter, Freystifter, und mehr andere dergleichen, wovon wir bereits oben *P. 1. C. 8. & P. 4. C. 7.* mit mehrern gehandelt haben, nach der Grösse, oder Beschaffenheit ihrer Güter werden sie (c) in ganze, halbe, drittel, viertel, und noch mindere, wie auch in Sedlbauern, und Söldner getheilt. Ein halber Bauer wird hier zu Land auch Hubner, und ein viertel Bauer Lehner, oder falls er nur von drey zu drey Jahren bezahlt, ein drittel Lehner genannt. B. Schmid *ad stat. T. 21. Art. 15. n. 26. T. 22. Art. 4. n. 1.* Chlingensp. *Jus Hoss. C. 18. n. 5. &c.* Sedelbauern (d) heissen jene, welche den Herrschaftlichen Schloß, und Hofbau in Pacht, oder gar eine Verschiedene Eintheilungen derselben.

Grundgerechtigkeit darauf haben. B. Schmid *cit. T. 22. Art. 4. n. 1.* Chlingensp. *C. 15. n. 8. 9.* Von Vergrösserung eines solchen Sedelhofs, oder Schloß- und Hofbau siehe zwar oben *P. 2. C. 11. §. 11. litt. F.* Deme aber aus dem seithero wegen der Güter Conscription emanierten General- Mandat von Anno 1752. und der beygefügten Instruction §. 7. soviel beyzusetzen ist, daß dasjenige, was erst post Annum 1680. zum Hofbau geschlagen worden ist, zu Præjudiz, und Abtrag der Landsherrlichen Præstationen für kein Pertinens desselbigen mehr geachtet werden soll. Die Söldner (e) seynd zweyerley Gattung. Einige, welche man die Bausöldner nennt, haben bey ihren Hauß auch Grund, und Boden, und bauen solchen entweder selbst, oder überlassen ihn vor gedungenen Lohn an andere. Chlingensp. *C. 18. n. 8.* Die übrige hingegen, welche nur von dem Taglohn leben, seynd theils blosse Inngehäuß, oder Leerhäußler, welche B. Schmid *T. 22. Art. 1. n. 11.* Sterngucker nennt, weil ihre Häuser gemeiniglich so durchlöchert seynd, daß sie den Sternlauf von dem Bett aus betrachten können. Dergleichen Häuselbau (f) welcher ohne Landsherrlichen Consens unternohmen wird, ist sowohl der Forstordnung *Art. 41.* als der Pol. Ord. *L. 14. T. 12. Art. 8.* und dem *Cod. crim. P. 1. C. 11. §. 7.* entgegen, weil er nur zum Unterschleif liederlicher Leuten, wie auch zu unnöthiger Holzverschwendung dient, es wäre dann, daß man eine Bausölden daraus machen, und soviel Grund dazu legen wollte, daß sich der Innhaber davon nähren mag. Nach den Hofs Fus (g) und der hiernach abzureichender Hofanlags Præstation werden die Höf laut General-Mand. de 1ma Februar. 1760. und beygefügter Instruction §. 7. nur noch in ein, dreyviertel, ein halb, ein drittel, ein viertel, ein sechstel, ein achtel, ein zweytel, ein sechzehntel, oder zwey und dreysgel getheilt, all weitere Eintheilung aber, welche ehedem auch in vier und sechzig, fünf und sibenzig, ein und achtzig, acht und neunzig, wie nicht weniger auch in ein drittel, ein sibendel, ein neundel, ein zehndel, ein zwahnzigel, auf eine so willkürrlich als Illegal, und den Landsherrlichen Præstationen abbrüchige Weis gemacht worden seynd, verwirft ermeldtes General- Mandat, und erkennt hinfüro keinen minderen Theil eines Hofs als ein zwey und dreysgel, mit dem Zusatz §. 8. daß für zwey und dreysgel nur jenes Gut (h) geachtet seyn solle, welches lediglich in einer Wohnung bestehet, ohne daß der Einwohner etwas anderes dabey hat, sondern nur von dem Taglohn lebt. Es wurde aber dieses per Resolut. Elect. von 23. April 1766. soweit gemilderet, daß auch jener noch für ein zwey und dreysgel in der Belegung passieren soll, welcher bey seinem Hauß zwar ein Grundstück, jedoch nicht mehr als ein halbes Tagwerk a 20. Quadratschuh besitzt. Nach dieser Proportion, und Abmaß solte zwar ein ganzer (i) Hof wenigist 32. halbe, oder 16. ganze Tagwerk in sich halten, und die Hofanlagen hiernach zu præstieren haben. Es ist aber der Hofs Fus noch nicht soweit rectificiert, vielweniger die Ausrechnung in Richtigkeit, nach welcher ein ganzer Hof 12. Tagwerk, oder Juchart im Sommers 12. im Winters und eben soviel im Brachfeld, mithin 36. in toto haben soll. B. Schmid *T. 22. Art. 4. n. 5.* Chlingensp. *cit. C. 18. n. 3.* Dann es werden weder die Steuern noch Hofanlagen nach dieser Proportion eingebracht, sondern die erste (k) regulieren sich dermal lediglich nach den verbessert- und Instructionsmässigen Steuerfus von Anno 1721. Bey den letzten gehet es, soviel die Fourage, Vorspann, Jagdscharwerk, und Recroutenanlag betrift (dann mit der ordinari Scharwerk, und Herdstättanlag hat es hierinnfalls eine andere Beschaffenheit) zwar nach obverstandenen Hofs Fus, welcher aber nicht nach den Juchgarten, oder Tagwerken abgemessen, sondern nur nach der alt hergebrachten, obschon sehr ungleich, und in gröster Disproportion schwebender Einhöfung reguliert ist. Dieser grossen Ungleichheit (l) wodurch viele Güter gar zu sehr prægraviert, und andere dagegen viel zu gering belegt seynd, in Zukunft zu steuren, wurden nicht nur die Güterconscriptiones per Mand. gen. von 1752. 60. & 61. angeordnet, sondern auch der Vorschlag entweder auf eine allgemeine Landausmessung, wie solche in dem benachbarten Königreich Böheim, und mehr anderen Landen geschehen ist, oder auf eine Güterschätzung gegeben. Durch den ersten Weg wäre man zwar dem Zweck freylich

lich weit näher gegangen. Da man aber solchen wegen der hierzu erfoderlich grosser Kösten, und Länge der Zeit nicht für thunlich erachtet hat, so wurde endlich der andere, obschon ungewissere, doch kürzer- und minder kostbare Weg per Mand. gen. de 22. Oktobr. 1761. erwählt. Dazumal eine vollkommne Gleichheit, durch was für einen Weg es immer seyn möchte, ohnehin nimmermehr zu erlangen ist. Nemo enim, sagt B. Schmid *n.* 3. tam justum Euclidem inveniet, qui, tametsi minutiis Judaicis utatur, prædia in Arithmeticam æqualitatem reducet.

§. IV.

Von der Bauersleuten (a) besonderen Rechten, und Gerechtigkeiten, sonderbar in Rucksicht auf ihre Güter, Frohn- und Scharwerksdienste, Servitutibus rusticis, privilegierten Testamentis rusticorum, dann der für sie militierenden præsumtione Libertatis gegen die Leibeigenschaft haben wir allschon anderer Orten behörige Anregung gemacht. All übrige (b) Jura, & Privilegia rusticorum, welche Carpzovius, Choppinus, Tiraquel, und andere ex Professo gesammelt haben, seynd entweder hier zu Land nicht in Usu, oder gebühren den Bauern nicht als Bauern, sonder anderer Eigenschaft wegen, z. E. daß man ihrer Einfalt wegen milder mit ihnen verfahrt, massen dieselbe hierinnfalls vor anderen dergleichen einfältigen Leuten, sie seyen gleich von was Stand man immer wolle, nichts voraus haben. Es ist auch (c) nicht bald eine Sach, worinn die Statuta, & Consuetudines so sehr varieren, als in diesem Stück, dahero man in der Application dessen, was die Rechtsgelehrte in Thesi angeben, allemal sehr behutsam zu verfahren, und eines jeden Orts, oder Lands besondere Verfassung wohl zu betrachten hat. Denecken Dorf- und Landrecht. *P. 1. C. 5. p. 9.* Fritsch *de Jure pagorum C. 6. n. 18. C. 24. n. 10.* Hellef. voce Bauer. *§. 14.* Am wenigisten reimt sich das Römische (d) Recht anhero, und hat bereits eben gedachter Hellef. *§. 9. &c.* nebst Thomasio, und Böhmer remarquiert, was die Civilisten durch unüberlegte Anwendung sothanen ausländischen Rechts auf unsere deutsche Bauerschaft für Unordnungen angerichtet, und insonderheit dem Adel dadurch geschadet haben.

Ihre Pflichten, und Rechten

§. V.

Die wegen der Landscultur den 24. Mart. 3. Jun. & 12. Novembr. 1762. ergangene General-Mandata enthalten schier soviele Pflichten, und Rechten für den Land- und Bauersmann als Articuln in sich. Wir führen aber nur folgendes hier an, und zwar in Betref der öd- oder unfruchtbaren (a) Gründen, sollen solche allenthalben im Land gegen die versprochene grosse Vortheile cultiviert, mithin entweder Pflug- und Ackermässig oder zu Wiesen, und Waldungen gemacht, widrigen falls aber, da weder eins noch anderes geschehete, als Bona derelicta, vel vacantia geachtet, von dem Fisco eingezogen, und anderen zur Cultur überlassen werden. Mandat. de 24. Mart. *§. 1. 2. 3. Jus passcendi*, welches auf fremden Gründen hergebracht ist, soll zwar obige Cultur nicht hindern, jedoch diese, zumal an jenen Orten, wo sonst gar keine, oder wenig Weid mehr übrig ist, nicht auf einmal, sondern nur Stückweis, und successive vorgenohmen, oder danach Gestalt derselben die Weid für beständig cessieren müste, sich zwischen dem proprietario Fundi, & Domino servitutis hierüber verglichen werden. Ibidem. *§. 4. 5. 6. 8.* In Verleichung der öden Gründen soll man vorzüglich auf die nächst gesessene Leerhäußler reflectieren, *ibi. §. 18.* und dem Successori des haupt Guts, wovon ein ödes Grundstuck ob Derelictionem, vel Contumaciam antecessoris abgerissen worden ist, die Widerlosung desselben, jedoch länger nicht als 2. Jahr von der Zeit an, da er das haupt Gut an sich gebracht hat, und zwar in dem Werth, wie solches tempore Contractus unpartheyisch geschätzet wird, annoch bevorstellen. ibi. *§. 13.* Der Brachfelder (b) halber wird der alte Mißbrauch, daß solche wegen des Blumbesuchs, oder sonst nicht angebauet werden darfen, nicht nur aufgehoben, ibi. *§. 5.* sondern auch die Bauerschaft per Mand. de 3. Jun. 1762. *§. 4. 5. 6.* zum Brachbau animiert, mit dem Befehl, daß sich der mindere Theil nach dem mehrern hierinnfalls zu fügen, und die Weid auf der Brach

In Betref der Landscultur

entweder bis nach abgeraumten Feldfrüchten völlig unterlassen, oder auf dem ungebauten Theil anderer gestalt nicht als unter fleissiger Hut vorgenohmen werden soll, welches jedoch per Mand. ult. de 12. Novembr. 1762. §. 2. dahin erleutert wird, daß es die Meinung niemal gehabt habe, die Brach aller Orten, und zwar mit Getreid ohne Unterschied des Bodens anbauen zu lassen, indem man solches, zumal auf schlecht, und mittleren Boden, selbst für unpracticabl zuseyn befinde, und auch auf guten Terrain niemand hierzu gezwungen haben wolle, sondern die haupt Absicht nur dahin abziele, daß jene, welche ihr Brachfeld mit Kraut, Ruben, Klee, und anderen den Boden nicht so sehr aussaugenden Früchten anzubauen gedenken, von ihren Nachbarn unter dem Vorwand des Blumbesuchs nicht daran gehindert werden, ausgenohmen an Orten, wo grosse Schäfereyen von Alters hergebracht seynd, zu deren Abbruch allschon vi Mand. von 24. Mart. *nup. §. 19.* aus der hierinn bemerkter Ursach ohnehin nichts geschehen, folglich auch die Brach zu ihren Præjudiz inner der gewöhnlicher Brachzeit nicht angebauet werden darf. Gleichwie sich hiernächst (c) sowohl bey den Hofgebäuren, als gemeinen Bauerngütern im Land fast der allgemeine Fehler bezeigt, daß solche a Proportion des grossen Feld- und Ackerbau allzuwenig Wiesen, und Heugrund haben, woraus eben der grosse Mangel an der Futterey, dann dem Viehe, und nöthiger Düngung, mithin soviel erfolgt, daß allzeit ein grosser Theil der Felder unangebauet bleibt, und der angebauete so schlecht begailt wird, daß er nimmermehr von einer rechten Erträgnuß ist, und oft kaum die hierauf verwendete Mühe, und Kösten lohnt; So sollen vigore Mand. de 24. Mart. dict. Ann. nicht nur die Hofmarchsherrschaften selbst bey ihrem Hofbau auf eine künftig bessere Proportion zwischen Ackerfeld, und Heugrund den bedacht nehmen, sondern auch die Grundherrschaften, und Obrigkeiten ihre Grund, und respective Jurisdictionsunterthanen dahin anhalten, daß sie von ihrem Grund, und Boden zum Getreidbau mehr nicht, als was gnugsam gedüngt werden mag, all übriges aber zum Heu, und anderer Futterey, soaderbar jener, welche wenig, oder gar keiner Düngung bedarf, applicieren solten, wodurch man eben auch mit der *§. 9.* angeordneter gemein Weidscultivierung in Executione leichter zum Zweck kommt. Nachdem ferner (d) zur bequem- und besserer Landscultur vieles beytragt, wann die grössere Felder, Wiesen, und Waldungen nicht mit so viel fremd- und einzelen kleinen Stücken untermischt seynd, so bringt das Mandat von 3. Jun. ejusdem Anni *§. 7.* mit sich, daß jene, soviel immer möglich, und thunlich ist, ergänzt, und beschlossen, mithin diese entweder durch selbst gutwillige Verständnuß der Interessenten gegen einander ausgewechselt, oder falls sie sich nicht mit einander auf ein Æquivalent in re, vel pretio vergleichen könnten, die Sach ad intimum einberichtet werde, um nach Befund ex Officio das Behörige vornehmen zu können. Soviel die einer ganzen Gemeinde (e) zwar eigenthumlich, jedoch gleichfalls öd, und a potiori nur zur gemein Weid gewidmete Gründe betrift, fallt der schlechte Nutz, welcher der Communität von dergleichen uncultiviert- und fast das ganze Jahr hindurch unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer grossen Weitschichtigkeit ungeacht zugehen muß, jederman von selbst leicht in die Augen. Dahero zwar sehr zu wünschen wäre, daß selbe nach dem Beyspiel anderer auswärtiger Lande gleich von nun an unter sammentlichen Gemeindsmitgliedern vertheilt, sofort jedem gleichwohl selbst das anrepartierte Stück zur besonderen Cultur, und eigner Benutzung überlassen werden möchte. Nachdem aber diese Vertheilung pro hic, & nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne gröster Schwierigkeit thunlich zu seyn scheint, so ist per Mand. de 24. Mart. 1762. §. 9. anbefohlen, die Gemeinden für dermalen wenigist dahin anzuhalten, daß sie von dem Gemeindsplatz alle Jahr einen gewissen propertionierlichen, z. E. den 6. 7. 8. oder nach Grösse des Platz auch den 9. oder 10ten Theil gesamter Hand umreissen, und theils zu Wiesen, theils, wo sich ein Holzmangel äussert, zu Waldung machen, sohinn daß umgerissene Stück entweder mit Gräben, oder Zäunen umgeben, und solang in Communione geniessen sollen, bis sich gleichwohl seiner Zeit eine convenabl, und proportionierliche Abtheilung unter sammentlichen Theilhabern

auf

auf leichter, und unanstössigere Art machen lassen wird. Da nun die auf sothane Cultur verwendende gemeinsame Mühe, und Arbeit um so leichter fallen muß, als solche der ganzen Communität nur etliche Täg im Herbst, und Fruhjahr kostet, auch mit dem hieraus entspringenden Nutzen widerum reichlich recompensiert wird, so hat sich vi ejusdem Mand. §. 10. jede Gemeinde über das jährlich zu cultivieren wollende Quantum Obrigkeitlich zu erklären, wobey man sich, wie die verba Mandati lauten, sowohl in der Erklärung, als dem Vollzug eines sträfflichen Eigensinns, Hinlässigkeit, oder Renitenz um so minder versihet, als im widerigen fall den Grundherrschaften der von dem Gemeindsgrund participierender Güter samt, und sonders mit der Cultur vorzugreiffen bevorstehen solle, und falls auch diese hierinn saumseelig, oder widersessig befunden wurden, endlich die Landherrschaft selbst gebührende Einsicht hierinn zu nehmen, sohin gestalten dingen nach den verwahrlosten Grund pro derelicto zu declarieren, und anderen zu verleihen sich bemüssiget fände. Was mehr erwehnte Mandata (f) über obiges noch weiter sowohl wegen der Gemein- als anderer im Landculturwesen so hinderlicher Weidenschaft, wie auch in Holz- und Forstsachen mit sich bringen, das werden wir in Supplementis *ad Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 13. 14. 15.* allwo solches weit mehr als hier einschlagt, nachzutragen nicht ermangeln. Die Bienenzucht (g) ist von solcher Beschaffenheit, daß sie dem Landmann nimmermehr schaden, wohl aber mit der Zeit beträchtlich, und zugleich wegen des vor Wachs, und Hönig aus dem Land gehenden vielen Gelds indirecte mit auf das Publicum abflüssenden vielen Nutzen schaffen kann. In mehr allegierten General- Mandatis von 24. Mart. §. 20. & 12. Novembr. §. 4. Ist demnach angeordnet, daß ein jeder bey seinem Gut auf die Unterhaltung einer gewisen Anzahl Bienenkörb den Bedacht zu nehmen, und sich mit der Ausrede, ob wolte es den Bienen manichen Orts an der Nahrung mangeln, um so minder zu entschuldigen hätte, als an Holz, und Gras, womit sich die Bienen meistentheis zu nähren pflegen, nirgend ein Mangel erscheint, und nur das in hiesigen Landen so gewöhnlich, als höchst schädliche Zeidlen, und Beschneiden des Bienenstocks daran Ursach ist, daß er entweder gar zu grund gehet, oder des spaten Schwarms halber wenig, oder keinen Nutzen verschaft.

Neun und zwanzigistes Capitul,

Von dem schlecht- oder Ehrloser Leutenrecht.

§. I.

Von der Ehrlosigkeit.

Ehrlos heist derjenige (a) welcher die Ehre, und seinen guten Namen bey der Ehrliebenden Welt einer bösen That wegen verlohren hat. Tit. *ff. & Cod. de his, qui not. infam. ibique* Lauterb. Stryk, & alii apud Jenichen *Biblioth.* voce *Infamia.* Die gemeine Eintheilung in infamiam Juris, & facti (b) wird zwar von einigen noch bestritten. Es ist aber die Differenz zwischen beeden nicht so groß, daß man sich darum zanken soll. Laut. §. 29. Wachter *de non ente civili infamia facti.* Drey Stück werden ad infamiam Juris erfodert, nemlich eine schändliche That, böser Vorsatz, und durch ein besonderes Gesätz darauf geschlagene Schandstraf. Laut. §. 7. 8. 9. In dem letzten Requisito soll eben der Unterschied inter infamiam Juris, & Facti bestehen, da sonst beede der gemeinen Meinung nach in den übrigen Requisitis zusamm kommen. Idem. §. 25. Die That (c) welche infamiert, ist entweder an sich schändlich, oder wird nur durch den Gebrauch dafür geachtet. Ibidem. §. 7. Facta von der letzten Gattung, werden nicht überall gleich geschätzt. Alibi honos, alibi infamia. Nach Römischen Recht ist z. E. ein

unehrliches Stück, wann der Soldat Güter in Pacht nihmt, der Vormund sich mit sei nem Pflegkind vor abgelegter Rechnung verehelichet, eine Wittib inner dem Trauerjahr zur weiteren Ehe schreitet, oder sich jemand um Geld, und Gewinns wegen zu offentli chen Schauspielen gebrauchen last. per Alleg. apud Laut. §. 12. 14. welches doch heut zu Tag lauter solche Dinge seynd, woraus man gar nichts mehr zu machen pflegt. Stryk §. 7. &c. Engau *Jus germ. L. 1. §. 445.* Knipp. *de diff. Jur. rom. & germ. circa infamiam. §. 6. &c.* Culpa (d) lata ist ad Infamiam nicht hinlänglich, sondern es muß Factum dolosum seyn. Laut. §. 8. Titius *Jus priv. L. 3. C. 3. §. 15.* und zwar keine frembs sondern selbst eigne That. Unusquisque enim ex suo admisso sorti subjicitur, nec alieni criminis Successor constituitur. *L. 26. ff. de pœnis.* Folglich werden die Kin der durch das Verbrechen, und die Ehrlosigkeit ihrer Eltern nicht Ehrlos. Laut. §. 22. Stryk §. 6. Womit der Reichsschluß von Anno 1731. wegen der Handwerksmißbräuchen *Art. 13. n. 2.* übereins stimmt. Struv. *Jur. opif. T. 2. L. 2. C. 6. §. 13.* Eben sowe nig participiert der Ehemann von der Unehrlichkeit seiner Ehefrau, und hat das Sprüch wort: Wer eine Hure heurat wissentlich, bleibt ein Schelm ewiglich in Jure kei nen Grund, sondern ist in Alleg. R. S. *Art. 11.* verworffen. Confer Hertium *par. 12. L. 1.* Ob nur (e) grössere, und criminal Verbrechen, oder auch geringere z. E. eine be gangene Leichtferchtigkeit infamieren, ist de Jure communi zwar noch strittig. Per Alleg. apud Titium §. 12. Schilter *exerc. 10. §. 35.* Berger *œcon. Jur. p. 68.* Leyser *spec. 52. §. 1. & 582. §. 1.* Wir halten es aber mit der ersten Meinung, weil uns die Pœ na infamiæ für geringere Verbrechen allzu hart scheinen will. Ohne ist zwar nicht, daß unser Cod. crim. *P. 1. C. 4. §. 1.* keinen, der sich leichtfertig vergangen hat, ohne Ha bilitation zum Handwerk admittiert; Allein dieses probiert noch keine infamiam Delicti, sondern nur maculam, dann wie wir *§vo seq. 2.* hören werden, lassen die Handwerker levi macula notatos ohne Habilitation sowenig als infames in ihre Zunft ein. In Factis notoriis (f) fangt infamia gleich von Zeit der verübten That, in obscuris, vel dubiis aber erst a tempore Sententiæ condemnatoriæ, oder höchstens mit der special Inqui sition an, weil diese ohne hinlänglichen Verdacht nicht verhengt zu werden pflegt. Cod. crim. *P. 2. C. 5. §. 9. n. 7.* Laut, §. 10. 11. Leyser *cit. spec. 52. §. 6.* Durch die Clau sulam (g) honoris reservatoriam, welche man dem Bescheid öfter beyzusetzen pflegt, wird infamia noch verhütet, nicht zwar Jure scripto, doch consuetudinario. Stryk §. 6. Laut. §. 23. & Bavarico *Cod. civ. P. 4. C. 17. §. 6. n. 4.* Ob aber solche auch durch eine schärffere Straf, welche etwann dictiert worden ist, absorbiert werde, ist in Controver sia. Stryk §. 12. &c. Harprecht *de infamia, & dispensatione, quæ fit per pœnæ aggra vationem.* Die Würkung (h) der Ehrlosigkeit bestehet hauptsächlich in Ausschlüssung von allen Würden, Ehrenstellen, Gezeugschaften, Zünften, Collegien, und Umgang mit ehr lichen Leuten. Laut. §. 22. 30. Titius §. 14. 19. Nach alt deutschen Rechten, und Ge wohnheiten waren ehrlose Leut nicht nur Bunds und Gesellschafts los, sondern dörften sich auch weder den Bart scheeren lassen, noch zu Pferd sitzen, minder das Gewehr tragen, oder ein ehrlicher Mensch aus einem Geschirr mit ihnen trinken. Knipp §. 12. Ludwig *ad aur. Bull. T. 17. §. 1. litt. A.* Hellef. *repp.* voce geloben. Ja es wurde ein solcher Mensch nur für einen Schatten geachtet, und wer sich an ihm vergrif, den strafte man auch nur im Schatten, gestalten man ihn bey scheinender Sonn an die Wand stellte, und auf den Schatten zuschlug. Schwaben Spiegl. *C. 397.* Einige meinen (i) man soll die Pœnam infamiæ gar abschaffen, weil der Delinquent nicht dadurch gebessert, sondern nur verschlimmert, und zum guten gar untüchtig gemacht, mithin der Zweck von seiner Be straffung völlig verfehlt werde. Titius §. 23. Confer Mejer *de Justitia infamiæ, & Thomasium, an pœnæ viventium eos infamantes sint absurdæ, & abrogandæ.*

§. II.

Und levis notæ Macula.

Levis notæ Macula heist (a) der Schandflecken, welcher von bedenklicher Ge burt, schlechts und verächtlicher Profession, übel beschrienen Sitten, und Handlungen

zuge-

zugezogen wird. Lauterb. *loc. cit. §. 31.* Hellef. *repp. p. 2091.* Berger, Fromann, Heinneccius *de levis notæ macula.* Sie ist zwar von der infamia Juris, & facti sowohl quo ad Causam, als Effectum in verschiedenen Stücken unterschieden, kommt aber (b) mit selber darinn überein, daß der befleckte nicht nur von Würden, und Ehrenämtern ausgeschlossen, sondern auch unter den Handwerkern, und nach Gestalt der Mackel unter gemeiner Soldateska nicht einmal gelitten wird. Laut. *§. 32. 34.* Titius *§. 24.* Leyser *spec. 660. §. 4.* Von dem Militari haben wir diesfalls schon oben *C. 21. §. 25. litt. B.* Anregung gethan, die Handwerksleut aber, welche sich am difficilisten hierinn bezeigen, wollen sich mit infamibus, aut maculatis darum nicht melieren, weil ihren Vorgeben nach das Handwerk so rein seyn soll, ob hätten es die Tauben zusamm getragen. Vid. Cap. *præc. 27. §. 2. litt. A.* Von Geburt aus (c) werden aber jene für befleckt geachtet, welche nicht in der Ehe, sondern nur in Unehren erzeugt seynd. Laut. Titius *loc. cit.* welches sich jedoch von legitimatis per subsequens Matrimonium, vel Rescriptum Principis nicht verstehet, dann es wird der Geburtsflecken durch diese Legitimation völlig gereiniget. Pol. Ord. *L. 4. T. 1. Art. 2.* Reichsschluß. von Anno 1731. *Art. 11.* Leyser *sp. 19. §. 4.* Vielweniger werden jene, welche zwar von unehelich gebohrnen Elteren, jedoch nicht ausser, sondern inner der Ehe erzeugt seynd, für befleckt geachtet, weil sich die Mackel der Elteren auf ihre Kinder nicht mehr erstreckt. Lauterb. *§. 32.* Struv. *Jur. opif. T. 2. L. 2. C. 5. §. 8.* Ob auch natürliche Fürstenkinder ohne Legitimation levis notæ maculam auf sich haben, siehe Moser St. R. *T. 22. p. 397. §. 58.* Von schlecht: und verächtlicher Profession wegen (d) gehören die Schinder, Henker, und Blutschergen, oder andere mit dem Malefiz beschäftigte Amtsknecht anhero. Mit Henkern wird es zwar nicht überall gleich gehalten. Stryk *§. 3. &c.* Speidel *spec. Jur.* voce Henker. Kœstner *de Carnifice fama non laborante.* Aber in hiesigen, und a potiori auch in anderen Landen werden sie mit Schinder, und Schergen über einen Leist geschlagen, sohin alle zusamm levi macula notiert. Laut. *§. 33.* Stryk *loc. cit.* Wiesand. Jurist. Handb. voce *Caviller*, id est, Abdecker. Bejer *de eo, quod justum circa Carnifices, & Excoriatores*, und zwar laut unserer Pol. Ord. *L. 4. T. 1. Art. 2.* nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre (e) Kinder, welches jedoch der Reichsschluß von Anno 1731. *Art. 4.* nur auf die Schinderkinder allein, mit Ausnahm all übriger Professionen, und Handierungen, solchergestalt einschrenkt, daß auch bey Schinderkindern die Macula weiter nicht, als bis auf die zweyte Generation gehen soll, sofern schon von der ersten Generation eine andere Lebensart erwählet, und mit den ihrigen wenigist 30. Jahr darinn continuiert worden ist, wer eine Schinders Henkers oder Schergentochter (f) heurat, mit dergleichen Leuten Conservation, oder Gemeinschaft pflegt, ein todes Aas, oder anderes zum Schinders oder Henkerhandwerk gehöriges Ding nur berührt, Hund, Katzen, oder anderes Thier tod wirft, schlagt, ertrenkt, oder vergrabt, der wird zwar in den Augen der Handwerker ebenfalls, jedoch ohne Grund für unredlich, und befleckt angesehen. Reichsschluß. *Art. 13. n. 1.* Leyser *spec. 6. §. 7.* Struv. *cit. T. 2. L. 1. C. 4. §. 7. 8. 9.* Berger *cit. Diss. §. 9. &c.* Sonderbar wann dieses aus Noth, Unwissenheit, oder anderen ehrbaren Ursachen geschihet. Struv. *ibi. C. 10. §. 16. &c.* oder diese vermeinte Mackel durch eine Handwerksstraf getilgt ist. Idem. *§. 23.* Jene, welche zwar (g) unter peinlicher Inquisition, und Tortur, mithin unter des Henkershand gestanden seynd, sich aber per Torturam gereiniget, und die Absolution darüber erhalten haben, können weder nach dem Jure communi, und den Reichsschluß, *Art. 13. n. 4.* noch unsern *Cod. crim. P. 2. C. 8. §. 22.* deswegen für unredlich angesehen werden. Stryk *§. 13.* Weit ungegründeter ist der Vorwurf, welchen die Bader, oder Barbierer zu leiden haben, wann sie einen torquierten Maleficanten in die Cur nehmen, Reichsschluß. *Art. 13. n. 2.* Gauckler (h) Seiltänzer, Klopffechter, Marktschreier, Possenreisser, Taschenspieler, Katzen: und Hahnenritter seynd zwar an sich lauter unanständig: und leichtfertige Professionisten, welchen man sich citra periculum Exhæredidationis nicht beygesellen darf. *Cod. civ. P. 3. C. 3.*

§. 17. n. 7. Landr. *T. 35. Art. 2. ibique* B. Schmid *n. 21.* Sofern aber diese Leut mit Obrigkeitlichen Patenten, und Concessionen versehen seynd, lasst man sie noch für redlich, und ehrlich passieren. Struv. *ibi. L. 2. C. 6. §. 12.* Was die Schäffer (i) Müller, Leinweber, Bader, Barbier, Zöllner, Pfeiffer, Feldhüter, Todengräber, Nachtwächter, Bettelvögt, Gässenkehrer, Bachstecher, Privetsäuberer, wie auch Gerichtsbediente, oder Amtsknecht sowohl für sich selbst als ihrer Kinder halber von den Handwerken für Anstöß in vorigen Zeiten erlitten, und oft noch zu leiden haben, ist zwar mehr als zuviel bekannt, aber sowohl durch die Reform. Reichs Pol. Ord. de Anno 1577. *T. 38.* als durch mehr angezochenen Reichsschluß *Art. 4.* unter anderen groben Mißbräuchen abgeschaft. Ein gleiches (k) ist mit den Roth- und Weisgerbern wegen verarbeiteter Hundshäuten, item mit Papiermachern wegen der von der Obrigkeit privative erhaltener Lumpensammlung, und in simili mit jenen, welche sich nicht des Glätten mit Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, in dem nemlichen Reichsschluß *Art. 13. n. 1. 8.* geschehen. Die vermeinte (l) Unredlichkeit der Mesner, und Förster ist schon in unserer Pol. Ord. *L. 4. T. 1. Art. 2.* als ein unleidentlicher Mißbrauch verworffen, und endlich will man zwar auch den Sauschneidern Quæstionem status hierinnfalls machen. Stryk *§. 5.* Berger *æcon. p. 69. n. 8.* Sie rühmen sich aber eines Kaiserlichen Diplomatis, welches dieselbe Anno 1699. ihres redlich- und unbescholtenen Stands halber erhalten haben. Struv. *L. 2. C. 6. §. 6.* Hornius *de Jure proedrias p. 89.*

§. III.

Wie Infamia, aut levis notæ macula wider aufgehoben werde.

Infamia wird bald expresse, bald ipso facto tacite aufgehoben, und zwar auf die letzte Weis (a) theils per lapsum Temporis, wann sie nur einer zeitlichen Straf annectiert ist. Lauterb. *§. 23.* Titius *§. 21.* theils per Professionem religiosam, weil solche allen Flecken abwischt. P. Zech Hierarch, *eccles. §. 461.* theils durch die Promotion zu Würden, und Ehrenämter, wann solche von der Landsherrschaft mit einem Ehrlosen wissentlich vorgenohmen wird. Kress *de Jur. offic. C. 2. §. 19.* Und endlich auch per Sententiam absolutoriam ab inquisitione speciali, sofern man sich Infamiam dadurch zugezogen hat. *Cod. crim. P. 2. C. 5. §. 9. n. 7.* Reichsschluß de Anno 1731. *Art. 13. n. 4.* Auf die erste (b) Weis wird Infamia per Restitutionem famæ gehoben, welche jedoch von keiner subordinierten Obrigkeit, sondern als ein Actus superioritatis territorialis nur von der Landsherrschaft selbst ertheilt wird. Moser *comp. Jur pub. L. 4. C. 20. §. 47.* Bilderbeck. R. St. *P. 3. S. 1. C. 6. §. 18.* Griebner *de jure Principum Imperii restituendi famam. §. 3. &c.* Ob eine solche Landsherrliche Restitution auch (c) extra Territorium kraft habe, sonderbar, wann die Infamia durch ein allgemeines Reichsgesätz bestimmt, oder von dem Kaiser, und den höchsten Reichsgerichten selbst, oder auch von anderen dictiert worden ist, wird noch controvertiert. Moser *loc. cit.* Griebner *§. 12. 14. 17. &c.* Bilderbeck *P. 2. C. 6. §. 4.* Unter die reservata Cæsarea (d) wird jus restituendi famam nur in Ansehen der unmittelbar, oder in die acht verfallner Personen gezehlt. Wer aber nur von einem Reichsstand Ehrlos gemacht ist, den soll der Kaiser wenigist secundum neotericos ohne selbigen Reichsstands Bewilligung nicht restituieren können. per Alleg. apud Griebner *§. 23.* Moser *ibi. L. 3. C. 6. §. 54.* Bilderb. *loc. cit.* Comitibus (e) palatinis will man soviel Gewalt weder in hiesigen noch anderen Landen überall einraumen. *Cod. jud. C. 2. §. 7.* Griebner *§. 24.* Moser *cit. §. 54.* Mit Legitimier- oder Habilitierung derjenigen, welche levis notæ maculam (f) auf sich haben, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Restitutione famæ contra infamiam. Griebner *§. 17.* Und man solte glauben, daß es mit jener weit weniger Bedenken, und Anstand, als mit dieser, zu leiden hätte, weil die Infamia obverstandnermassen allzeit ein groß, und malefizisches, levis notæ macula aber meistentheils gar keines oder nur ein geringes Verbrechen supponiert. Allein das Vorurtheil hat bereits soweit überhand genohmen, daß man unter dem Militari einen Todschläger, meineidigen Deserteur, oder anderen Delinquenten, welcher Pardon erhalten hat, ohne Widerred anzunehmen,

men, einen anderen hingegen, der nur einen Hund, oder Katz tod geschlagen, oder ein Aas berührt hat, nimmermehr unter sich leiden, vielweniger mit einem Schinder, Henker, oder Schergen non attenta ulla Habilitatione Kriegsdienst zu thun sich bequemen wird. Desgleichen macht zwar kein Handwerk in Erkenn- oder Recipierung eines von der Landsherrschaft habilitierten Fornicanten die geringste Schwürigkeit. Wohingegen man gegen die Habilitierung eines zwar unschuldigen, aber von der Schinders- Henkers- oder Schergen Profession befleckten Menschen oft Himmel- und Hölle zu erregen pflegt. Nun ist zwar (g) de Jure gar kein Zweifel, daß eine von der Landsherrschaft ertheilte Habilitation, oder Restitution sowohl contra infamiam, als levem maculam, es seye gleich das abolierte Verbrechen groß, oder klein gewesen, von Unterthanen allemal respectiert werden müsse, immassen der Reichsschluß von Anno 1731. *Art. 13. n. 5.* Die von den Handwerkszünften dagegen machende Einstreuungen, und Schwierigkeiten für blosse Mißbräuch declariert, und verwirft. Ehe man aber gleichwohl eine solche Habilitation ertheilt, ist nicht nur Quæstio quid Juris, sondern auch quid Consilii. Dann es setzt oft grosse Händel, und weitläuffigkeiten darüber. Die Handwerkszünften werden dadurch an auswärtigen Orten verschreiet, und die fremde Gesellen bleiben aus, welche keine Obrigkeit mehr beyzuschaffen im Stand ist. Bey dem Militari aber giebt es zu Tumult, Desertion, und anderen Ungelegenheiten anlaß, weswegen man auch eben in hiesigen Landen Anno 1703. von dem damaligen General- Aufboth, kraft dessen die Schergen, und Amtleut zu Verstärkung der Miliz hätten gebraucht werden sollen, widerum abzustehen bemüssiget war, weil sich das Militar zu sehr entgegen setzte. Europeische Fama. *P. 14. p. 122. &c.* Leyser *spec. 660. §. 4.* Damit also (h) weder die Obrigkeitliche Authorität so leicht auf die Spitze gesetzt, noch eines einzigen Menschen wegen soviel anderen grosse Ungelegenheit zugezogen werde, pflegt man mit anstössigen Habilitationen sehr behutsam zu verfahren, und solche entweder gar nicht, oder soviel die Handwerke betrift, nur soweit zu ertheilen, daß man zwar auf seine eigne Hand arbeiten, aber weder Jungen lehren, noch Gesellen förderen darf, weil diese anderer Orten ohnehin nicht mehr fortkommen, sondern das Handwerk bey einem anderen tüchtigen Meister neuer dings zu lehrnen genöthiget seyn wurden. Oft wird (i) die Habilitation auch von jenen, welche keine Infamiam, vel Maculam veram, sondern nur mere abusivam, & imaginariam ex Opinione vulgi auf sich haben, nur pro cautela superabundante gesucht, und da kann sie auch mit Fug nicht wohl abgeschlagen werden, weil es nicht soviel res Gratiæ, als Justitiæ, und der darüber ausgefertigte Brief in der That nichts anderes als ein Decretum manutenentiæ ist. Auf diese Weis wurde der Scharfrichtersohn von Amberg den 2. November 1759. zur Apotecherkunst habilitiert, indem die Apotecker selbst wohl begriffen, daß dasjenige, was der Reichsschluß von Anno 1731. *Art. 4.* von Schinderkindern restrictive im Mund führt, sich auf Scharfrichterskinder nicht extendieren last. Vielweniger kann man also die Habilitation einem Schergenkind, sonderbar wann der Vater mit dem Malesiz nichts zu thun gehabt hat, auf Begehren abschlagen. Munus (k) Carnificum, & lictorum wurde vor diesem in Deutschland pro honorifico gehalten, und sogar von der Geistlichkeit vertretten. Neque enim animadvertere, schreibt Tacitus, nec vincire, nec verberare quidem, nisi Sacerdotibus permissum. Wie es demnach möglich gewesen, daß dieses in einem Staat so unentbehrlich, als vor diesem ansehnlich geweste Metier soweit herunter, und dagegen soviel andere mehr schädlich als nutzlich, oder unnöthige Professiones so hoch haben hinauf kommen können, scheint Leysero *spec. 647. §. 9.* ganz unbegreiflich zu seyn.

Confer Petri de Ikstatt *Diss. de irrationabilitate Consuetudinis, Legum, & Statutorum, quibus Functiones in Civitate necessariæ levis notæ macula aspergantur.*

Dreyfigistes Capitul,

Von dem Gemeindsrecht.

§. I.

Von Gemeinden.

Wir haben schon oben *P. 1. C. 3. n. 2.* bemerkt, was gestalten oft mehr Personen in einem solchem Nexu beysamm stehen, daß man sie conjunctim nur für eine Person halt. Dergleichen Personagen machen den Statum compositum ad Distinctionem simplicis aus, und werden unter die Personas fictas, mysticas, & imaginarias gezehlet, weil sie mehr durch die innerlich- als äusserliche Sinn begriffen werden, und eine Abstraction in dem Gehirn erfoderen, nach welcher man sich die vereinigte Individua nicht einzeler Weis, und jedes in particulari, sondern alle mit einander in ihren Zusammenhang als ein ganzes Corpus vorstellt. Lauterb. *ff. L. 3. T. 4. §. 3.* Möller *de Jure personarum §. 3.* Hertius *de pluribus hominibus unam Personam sustinentibus S. 1. §. 1.* Eine solche Vereinigung nun, welche unter gemeine Nam, und gemeinen Nutzen wegen, auch in der Absicht beständig also beysamm verbleiben zu wollen mit Beobachtung eines gewissen Regiments, und Systematis geschihet, heist eine Gemeinde, zu latein Universitas, Corpus, Collegium, Communitas. Titius *Jus priv. L. 8. C. 2. §. 1.* Hellef. voce *Universitas §. 1.* Lossæus *de Jure universitatis P. 1. C. 1. n. 2. &c.* Woraus sich der Unterschied inter Communitatem, Societatem, Familiam, Cognationem von selbst ergiebt, dann bey der Societät ist weder Regiment, noch Perpetuität. Familien seynd ebenfalls keine perpetuierliche Corpora, sondern sterben leicht aus, und bey der Cognation waltet kein anderes Band, als das Vinculum sanguinis ob. Titius *ibi. §. 7.* Leyser *spec. 54. §. 3.* Der Unterschied, welcher inter Corpus, & Collegium gemacht werden will, halt nichts Reeles in sich, sondern bestehet nur in blossen Worten. Titius *§. 9. & passim auth. ad Tit. ff. de Collegiis, & Corporibus.*

§. II.

Deren Eintheilung.

Die Communitäten seynd entweder zulässig, oder unzulässig, hoch, oder nieder, groß, oder klein, geistlich, oder weltlich. Für zulässig (a) passieren nur jene, welche Authoritate publica errichtet seynd, all übrige werden für unzulässig geachtet. Laut. *ff. L. 47. T. 22. §. 2.* Den höheren zehlt man z. E. die Justiz- Kamer- und andere Landsfürstliche Collegia, Landsschaftsversammlungen, Ritterorden, und Academien, den niederen die Handwerkszünften, und Schützengesellschaften, den grösseren, und zahlreicheren aber die Städt- Märk- und Dorfsgemeinden bey. Ob man die (b) unmittelbare freye Reichsstädte nur unter die Gemeinden, oder propter Jus territoriale, womit sie so gut, als andere Reichsstände begabt seynd, den Staaten, und Republicken beyzurechnen habe, siehe bey Bilderbeck. Reichsstaat *p. 1299.* und in dem Moserischen Staaterecht. *T. 39. p. 281. &c.* Municipalstädte, und andere mediat Communitäten werden zwar auch öfter, jedoch nur in Sensu valde improprio, & allegorico Respublicæ, & quidem minores, vel minimæ genannt. Heinneccius *Jusit. §. 325.* Titius *ad* Lauterb. *obs. 26. n. 6.* Unter die geistliche (c) Communitäten gehören die Kirchen, und Klöster, Dom- und Collegiatstifter, Priesterhäuser, Alumnat, und instituta Clericorum in communi Viventium, wie nicht weniger alle authoritate Episcopali errichtete pia Corpora, und Fundationes, mithin auch die auf diese Weis errichtete Spitäler, Schulen, und Bruderschaften. Barthel *Jus can. p. 160.* Espen *Jus eccles. P. 2. T. 37. C. 2. §. 38.* Böhmer *Jus eccles.*

eccleſ. L. 2. T. 2. §. 31. L. 3. T. 16. §. 2. 4. T. 36. §. 43. Womit auch das nach dem Freyſingiſchen Receſs ergangene Churfürſtl. General- Mandat de An. 1718. *§. 1.* ibi per Verba: Mit *Ordinariatsconſens* errichtete Bruderſchaften, und anderen mit den Stiftungen, wie nicht weniger die kündige Praxis, jedoch nur ſoweit einſtimmt, daß man die Schulen, Spitäler, und Bruderſchaften zwar pro Cauſis piis halt, gleichwohl aber der geiſtlichen Obrigkeit die Jurisdiction weiter nicht als in Spiritualibus, & Eccleſiaſticis darüber eingeſtehet, Conſer, ſoviel die Bruderſchaften betrift, Remiſſiones barboſæ *ad Conc. Trid. S. 25. de Reform. C. 13.* voce *compellantur*, allwo es heist: Hujusmodi Confraternitates quo ad temporalia non ſubſunt Epiſcopo, ſecus vero quo ad ſpiritualia. Der Hochdeutſche (f) ſowohl als der Malteſerorden gehören in Erwegung deſſen, was wir ſchon oben *C. 19. §. 14. & 27. not. 7.* davon angeführt haben, ohne allem Zweifel unter die geiſtliche Communitäten, und corpora Eccleſiaſtica. Hier zu Land ſeynd zwar die deutſche Ordenscommendeurs bey der Landſchaft dem Ritterſtand beygeſellt, es geſchihet aber ſolches nicht nur in Anſehen der Güter, und Hofmärchen, welche der Orden im Land beſitzt, ſondern auch wegen der Militar, und Ritterdienſten, welche die Ordensmembra ihrem Inſtitut nach ſo gut als die von der weltlichen Ritterſchaft, præſtieren können, und müſſen. Dieſelbe werden auch zu Ritterlehen, wovon ſie ſonſt ihres geiſtlichen Stands wegen, wie andere Geiſtliche, ausgeſchloſſen wären, aus keiner anderen Urſach admittiert, als weil ſie Servitia equeſtria præſtieren, mithin ratio Legis, welche den übrigen Geiſtlichen im Weg ſtehet, bey ihnen hierinnfalls nicht eintrift. *Cap. præc. 18. §. 40. n. 5. ibique not. 6. litt. F.* Dieſer beſondere Umſtand aber, welcher der Ordensregul ſelbſt ganz gemeß iſt, ändert im Hauptwerk gar nichts, und hebt den geiſtlichen Stand nimmermehr auf, welchen der Orden ſowohl in Corpore, als Membris je und allzeit profitiert hat.

§. III.

Errichtung.

Zu Errichtung einer Communität iſt nicht nur (a) allſeitiger Intereſſenten Conſens, ſondern auch die Landsherrliche Bewilligung vonnöthen, dann obwohl der Hauptzweck nur auf den Nutzen der Communität gerichtet iſt; ſo kann doch dem Staat ſelbſt leicht Schade, und Unheil dadurch zuwachſen, weswegen jeder Landsherrſchaft daran liegt, daß ohne ihrem Wiſſen, und Willen keine neue Communität aufkomme. Titius *Jus priv. L. 8. C. 2. §. 2. 4. 6.* Huberus *ad ff. L. 3. T. 4. n. 5.* Stryk *ff. L. 47. T. 22. §. 2.* Helleſ. voce *Univerſitas §. 3.* Geiſtliche (b) Communitäten werden zwar anders geſtalt nicht als Conſenſu, & authoritate Epiſcopali, ſeu Pontificia errichtet, können aber deswegen der Landsherrlichen Mitbewilligung weniger nicht als weltliche Gemeinden entbehren. Leyſer *ſpec. 559. §. 1.* Die Confirmation (c) welche nur von der Niedergerichtlich- oder anderen mit dem Jure territoriali nicht begabten Obrigkeit hierzu ertheilt wird, reicht keineswegs hin. Berger *œcon. Jur. L. 1. T. 1. §. 18. n. 2.* Leyſer *ſpec. 52. §. 1.* Und man will ſogar die Landsherrliche nicht für hinlänglich achten, wann ſolche nur tacite, und Toleranzweis geſchihet. *Oracul. jurid. T. 5. p. 157. obſ. 36.* Ausgenohmen, wann eine Zeit von unfürdenklichen Jahren dazu kommt, weil ſolche vim Privilegii, & ſpecialis Conceſſionis hat. Leyſer *ſpec. 533. §. 21.* Gemeinden (d) welche nur eigenmächtiger Weis, und Authoritate mere privata zuſamm getretten ſeynd, haben nicht nur keinen Beſtand, ſondern werden auch mit der Caſſation, und Aufhebung, oder geſtalten dingen nach, wann eine böſe Abſicht hierunter erſcheint, auf andere empfindliche Art an den Urhebern beſtraft. Titius *§. 20.* Stryk *§. 3.* Brunnem. *ad L. 2. ff. de Colleg. & Corp.* Ob der Landsherr (e) zum Nachtheil, und Abbruch älterer Collegien, oder Communitäten neue beſtellen, oder beſtättigen könne, ſcheint zwar zweifelhaft, jedoch affirmativa beſſer als negativa gegründet zu ſeyn, ſofern nur kein älteres Jus perfectum

entgegen ſtehet. Leyſer *ſp. 559. ſ. 4.* In dubio wird auch die Auslegung des neuß und jüngeren Privilegii allzeit mehr zu Favor des älteren gemacht. Ibidem.

§. IV.

Aufnahm der Mitglieder.

In der Art, und Weis jemand zum Mitglied anzunehmen ſeynd nicht alle Communitäten gleich. Bey einigen (a) kommt es auf die Wahl, bey anderen auf die bloſſe Willkühr eines, oder mehr Vorſteher an, worüber ſich ſowenig, als circa Qualitates recipiendi eine Generalregul geben laſſt. Zuförderiſt (b) wird hierbey auf die Fundation, oder Inſtruction, womit die Communität etwann gleich anfänglich, oder erſt mit der Zeit verſehen worden iſt, in Ermanglung deren aber ad Jus commune geſehen, kraft deſſen es hierinn eben ſo, wie in all anderen Communitätsſachen, *juxta Svum ſeq. ſ.* regulariter nach den Majoribus gehet. Soviel die (c) von der Landsherrſchaft recommendiert, oder in Vorſchlag gebrachte Subjecta betrift, fragt ſich, ob dergleichen Competenten ohne Verletzung des Landsherrlichen Reſpects mit der Wahl, oder Aufnahm übergangen werden mögen? Affirmativa wird in Oracul. Jurid. *T. 4. p. 405. ſ. 43.* mit guten Gründen behauptet, weil die Recommendation kein Befehl iſt, folglich niemand in die Nothwendigkeit ſetzt, derſelben Folge zu leiſten, ſondern die Hand offen laſſt, auch in ſolchen Fällen allzeit mehr als ein abſoluter Befehl præſumiert wird, zu geſchweigen, daß dem ſchuldigen Reſpect mittels der in ſolchen Fällen gewöhnlicher Entſchuldigung ein Gnügen geſchihet, und nicht leicht ein mehrers prætendiert zu werden pflegt. Nach dem Text (d) *in L. 1. ſ. 2. ff. de Colleg.* ſoll regulariter keiner von zwey, oder mehr Collegiis ein Mitglied ſeyn, und obwohl dieſe Römiſche Rechtsverordnung von einigen per Uſum hodiernum völlig für abrogiert gehalten wird, ſo laſſen es doch andere noch pro Regula gelten, ſoweit ſich keine Particularausnahm, oder widerige Gewohnheit bezeigt. Stryk *ſ. 4.* Leyſer *cit. ſp. 559. in fin. Coroll. 4.* Daß Vater (e) und Sohn, wie auch zwey Brüder, und Anverwandte in einem Collegio beyſamm ſitzen können, giebt nicht nur die tägliche Praxis, ſondern auch der Text. *in cit. L. 4. 5. ff. quod cujus. univ. &c.* Dann da heiſt es, daß ſowohl der Vater dem Sohn, als dieſer ſeinem Vater das Votum bey der Wahl geben kann. Orac. jurid. *T. 4. p. 406. T. 8. p. 202.*

§. V.

Jura communitatis.

Da nun jede Communität für eine Perſon geachtet wird, ſo gaudiert (a) ſie auch regulariter, und ſoweit es ſich auf eine ſolche Perſonam fictam, vel myſticam immer ſchicken will, Jure perſonarum communi, einfolglich kann dieſelbe nicht nur contrahieren, und ſich ſowohl ex Contractu, als Delicto obligat machen, ſondern auch per Adminiſtratores poſſedieren, præſcribieren, per Actum inter vivos, & mortis cauſa, ſoweit kein ſpecial Verboth, z. E. Lex amortizationis, im Weg ſtehet, acquirieren. Titius *loc. cit. ſ. 10. &c.* Lauterb. *ff. L. 3. T. 4. ſ. 3.* Von den Gemeindsgütern (b) deren Gebrauch, Adminiſtration, Inſpection, und Alienation haben wir bereis oben *ad P. 2. C. 1. ſ. 6.* das mehrere abgehandelt. Ihre übrige Rechten, und Freyheiten variren gar ſehr, und beruhen theils auf dem Herkommen, theils auf den Conceſſionsbriefen, und Inſtructionen, womit jede Gemeinde beſonders verſehen iſt, z. E. die Handwerkszünfte mit ihren Articuln, die Klöſter mit ihren Ordensreguln, und Conſtitutionibus; die Landsfürſtliche Collegia mit ihren Rathsordnungen; Städt- und Märk mit ihren Privilegien, und Inſtructionen, welche zum theil in offentlichen Druck vorliegen, und die unterſchiedliche Verfaſſung dieſer Corporum zu erkennen geben. Nebſt dem Beneficio (c) competentiæ, ceſſionis Bonorum, reſtitutionis in integrum, & Jure minorum, welches den Gemeinden zu guten kommt, und anderwerts von uns beriehrt worden iſt, wird ihnen zwar auch das Recht, ein eignes Sigil zu führen, Syndicum zu beſtellen, eine gemeine Caſſam zu haben, Gemeindsanlagen, und Statuta zu machen beygelegt. Titius *ſ. 10. &c.* cum Berlich, & aliis: welches jedoch ſeine Abſätz, und Einſchrenkungen lei-

det,

det, dann die Syndici (d) seynd heut zu Tag in der Maas, wie sie von Lauterb. und anderen Comment. *ad cit. Tit. ff. quod cujus. univ.* beschrieben werden, nicht mehr im Brauch, und wann die Gemeinde einen Anwald bestellt, so ist zwischen ihm, und anderen Anwälden gar kein Unterschied mehr. Statuta (e) communitatum sublistieren nicht soviel aus eigner Kraft, als Landsherrlicher Confirmation, ohne welcher sie höchstens nur in vim pacti inter membra Communitatis soweit gelten, als selbe dem Publico weder schädlich, noch sonst mit anderen Defect behaftet seynd. Titius *§. 10. &c.* Die Gemeindsanlagen (f) aber haben nur mit Vorwissen der ordinari Obrigkeit, und im Fall der Noth zu Bestreittung gemeinsamer Onerum, oder Auslagen bey ermanglenden anderen Mitteln platz. B. Schmid *S. 2. C. 45. n. 3.* Ertl *prax. aur. p. 722. &c.* Lossæus *P. 3. C. 9. n. 1. &c.* Jus assistentiæ (g) kraft deren sich das ganze Corpus um die Membra in billichen Dingen annihmt, bringt Natura unionis von selbst mit sich. Orac. jurid. *T. 3. p. 799. §. 85.* Viele Communitäten haben eine gewisse Gattung von Jurisdiction, welche sich jedoch nur auf der Mitglieder privat Händel, soweit sie mit gemeinschaftlichen Sachen eine Connexion haben, erstreckt. Leyser *sp. 8. §. 10.* Manche seynd auch mit dem Jure archivi begabt. Leyser *sp. 683. §. 10.* Dessen sich sowohl die Landschaft als der burgerliche Stadtmagistrat allhier insonderheit berühmt.

§. VI.

Zusammkünften.

Gemeinschaftliche Sachen (a) werden auch anderergestalt nicht als gemeinschaftlich tractiert, und zu dem Ende sowohl ordinari, als extraordinari Zusammkünften gehalten, wozu die Landsherrschaft zwar nicht allzeit jemand abzuordnen pflegt, gleichwohl aber dessen nicht nur berechtiget, sondern dergleichen Conventen auch wider Willen der Gemeinde selbst zu convocieren befugt ist. Leyser *sp. 559. §. 8.* Fritsch *de Convent. provinc. C. 3. n. 1.* Die nemliche Befugnuß (b) haben auch burgerliche und andere niedergerichtliche Obrigkeiten bey untergebenen Communitäten, z. E. Handwerkszünften, Dorfsgemeinden, Chlingensp. *Jus hoff. C. 12. n. 1. &c.* Ertl *prax. aur. p. 445.* Ja es darfen die letzte (c) ohne Bewilligung des Gerichtsherrn weder heimlich, noch offentlich zusamm kommen. Bajer. Pol. Ord. *L. 5. T. 6. Art. 3.* Und obwohl der Consens auf dem Fall, wann die Gemeinde mit der Herrschaft im Strittt, oder andere billiche Ursach zur Versammlung obhanden ist, nicht abgeschlagen werden mag; so stehet doch derselben frey, auch in solchen Fall wenigist eine unpartheyische Person gleich anfänglich zur ersten Zusammkunft abordnen zu darfen. Pol. Ord. *loc. cit.* Allwo zugleich (d) in line verordnet ist, daß man aus privat Angelegenheiten, welche nicht das ganze Corpus, sonden nur singulos betreffen, keine Gemeindssache machen, folglich keinen Gemeindsconvent hierum veranlassen solle. Ob, und wie weit den burgerlichen Gemeinden in Reichsstädten die Zusammkünften absque præscitu, vel consensu Superiorum vergönnt seynd, siehe in den Moserischen Staatsrecht *T. 42. p. 505.* So oft nun (e) dergleichen Conventen vonnöthen seynd, so oft müssen auch sammentliche Mitglieder entweder durch die Ansag, oder das Geleut, und anderes gewöhnliches Zeichen zusamm geruffen werd n. Lossæus *P. 1, C. 3. n. 75.* Es solte auch ein legal, und rechtmässiger Convent, wenigist zwey Drittel von der Gemeinde mit Ausnahm der Weiber, und Kinder ausmachen. *L. 2. 3. ff. de Decret. ab ord. fac.* Lossæus *loc. cit.* Welches wir auch oben schon von Domcapitlischen Versammlungen insonderheit erwehnt haben.

§. VII.

Ausschuß oder Vertretter.

Gleichwie nun ganze Gemeindsversammlungen viele Beschwerlichkeiten auf sich haben, so pflegen (a) sie zumal bey grossen, und zahlreicheren Gemeinden wenig, oder gar nicht zu geschehen, sondern die Gemeinde wird meistentheils nur durch einige aus ihnen vertretten, und repræsentiert. Titius *loc. cit. §. 13.* Lossæus *P. 1. C. 3. n. 1.* Welche

che auch bald (b) nur in einzelen Perſonen z. E. in den Oberen, und Vorſteheren, Dorfsführern, Zunftmeiſtern, bald aber in einem ganzen Corpore z. E. bey Städten, und Märken in dem inn- und äuſſeren Rath, bey Stiften, und Klöſtern in dem Capitul, bey Landſchaften in dem eng, oder weiteren Ausſchuß, oder wie ſie hier genannt zu werden pflegen, in den Verordneten, und Commiſſarien beſtehen. Was nun (c) dergleichen Repræſentanten in Kraft der ihnen beygelegter Gewalt, und Commiſſion nomine totius Communitatis ihrer Amtsgewalt nach Thun, und Handeln, das iſt eben ſoviel, als hätte es die geſammte ganze Gemeinde ſelbſt gethan. *L. 6. §. 1. ff. quod cujusque univ.* Loſſæus *P. 1. C. 3. n. 48. 100. &c.* Dahero auch Creditor in ſolchem Fall, wie wir ſchon oben *C. 19. §. 39. n. 4. litt. D. C.* vernohmen haben, Verſionem in rem darzuthun nicht mehr nöthig hat. Böhmer *Jus eccleſ. L. 3. T. 16. §. 30. 34. 37.* Wie weit ſich aber (d) ihre Gewalt erſtrecke, hangt lediglich von der Inſtruction, oder Obſervanz ab, und läſt ſich hier nicht beſtimmen. Gewiſſe Sachen ſeynd z. E. bey Klöſtern, welche durch den Prælaten allein ohne Zuziehung des Capituls gehen. Bey Städten, und Märken thut der amtierende Burgermeiſter vieles mit guten Fug privative. Manches kommt den Senioribus Magiſtratus, oder dem inneren Rath ohne Beyziehung des äuſſeren allein zu. Es iſt demnach (e) nichts ſo ungereimt, als wann man das, was in Jure Romano von Decurionibus, oder Syndicis verordnet iſt, ſchlechterdings auf unſere heutige Burgermeiſter, und Räth, Stadt- und Marktſchreiber applicieren will, dann dieſe letzte ſeynd nicht ſoviel Syndici, oder Anwäld als Actuarii, welche nur das Wort, oder die Feder nomine Magiſtratus führen, ſich auch hier zu Land nur in Hauptſtädten allein Syndicos nennen, und dieſen Titul von den Kanzleyen andergeſtalt nicht als aus Landsherrlicher ſpecial Bewilligung prævia Supplicatione erlangen.

§. VIII.

Concluſa. Bey Gemeinds- oder Collegialſchlüſſen (a) iſt widerum auf die Rathsordnungen, Inſtructiones, und reſpective das Herkommen ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen. Soweit aber dieſe den Ausſchlag nicht geben, dient folgendes pro norma, (b) & regula. Es wird nemlich der Schluß nach den Majoribus gemacht. *L. 19. ff. ad mun. C. 1. 4. X. de his, quæ a major. part. Capit.* Dann die Regul, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, gehet nur circa Jura, & res ſingulorum, nicht aber Collegiorum, vel Communitatum an, ſondern da gehet es ſecundum Majora. *P. 2. C. 1. §. 6. not. 2. litt. C.* Wornach ſich zwar auch Diſſentientes (c) in executione zu richten haben. Leyſer *ſpec. 533. §. 10.* Doch wird ihnen von der Ungerechtigkeit des Concluſi, woran ſie keinen Theil genohmen haben, nichts imputiert. Idem. *§. 12.* Und wann demjenigen, welcher den Vorſitz, oder die Direction hat, die Ungerechtigkeit ſo groß zu ſeyn ſcheint, daß gar ein Delictum hieraus erfolgete, ſo mag er den Schluß, ſofern kein periculum in mora iſt, in ſuſpenſo laſſen, und ſich höherer Orten darüber anfragen. Ibidem. *§. 10.* Was aber (d) ein oder andere Mitglieder nomine Collegii, vel Communitatis ohne den mehrern Stimmen, oder gegen dieſelbe verfügen, wird nicht nur nicht pro re Collegii geachtet, ſondern kann ſich geſtalten dingen nach leicht auf ein Falſum qualificieren. Idem *ſpec. 559. §. 10.* Eben ſowenig wird pro Concluſo collegiali angeſehen, was von membris Collegii ſchon vor ihrer Confirmation beſchloſſen worden iſt. Ibi. *§. 7.* Zu einen förmlichen (e) Collegialſchluß wird erfodert, daß man bey verſammelten Corpore votiere, dann die Vota, welche man nur einzeler Weis, oder von Hauß aus erholet, werden nicht gezehlet. Orac. jurid. *T. 5. p. 19. §. 3.* Wie ſtark aber die Verſammlung ſeyn müſſe, iſt generaliter nicht beſtimmt. Von ganzen Gemeinden, wie auch von Capituln haben wir bereits oben verſtanden, das wenigiſt zwey Drittel verſammelt ſeyn ſollen, um einen förmlichen Schluß zu machen, dahingegen iſt bey ordinari Rathsverſammlungen gnug, wann ſoviele Membra vorhanden ſeynd, als die Rathsordnung, oder Obſervanz

nach

nach Gestalt des Concluſi erfodert, und ist eine special Anſag, oder Beruffung der Rathsglieder, ſoviel wenigiſt Seſſiones ordinarias betrift, nicht vonnöthen, quia tempus interpellat pro homine, Abweſende (f) müſſen ſich gefallen laſſen, was von den Anweſenden förmlich concludiert worden iſt, ſofern nur Præſentes in hinlänglicher Anzahl beſtanden haben. Stryk *de alien. bon. Civit. C. 4. n. 46. &c.* Und der Schluß, welcher einmal legaliter gemacht iſt, kann ohne Einſtimmung all jener, welche bereits Jus quæſitum dadurch erlangt haben, nicht wider umgeſtoſſen werden. *L. 5. ff. de Decret. ab ord. fac.* Leyſer *ſp. 559. ſ. 11.* Die Ausfertigung (g) desſelben aber geſchihet bald unter bloſſer Vordruckung des gemeinſamen Sigels, bald mit gewiſer Unterſchrift, und Contraſignation, oder ſonſt auf Art, und Weis, wie es bey einem jeden Corpore ſtyli iſt, maſſen hierinn ebenfalls nicht aller Orten gleiche Richtſchnur beobachtet wird.

§. VIII.

Wie die Communität wider aufhöre.

Obwohl die Communitäten ihrer erſten Abſicht nach von einer Perpetuität ſeynd, und in dieſem Verſtand auch Immortales genannt werden. Titius *ſ. 6.* So gehen ſie doch nichts deſtoweniger auf verſchiedene Art zu grund, nemlich (a) durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod. Der letzte ergiebt ſich mittels der Caſſation, und Aufhebung, welche bald in Pœnam, bald auch ohne Verſchulden um des gemeinen Beſten wegen zu geſchehen pflegt. Lauterb. *ff. L. 47. T. 22. ſ. 4.* Der natürliche Tod (b) erfolgt durch Abſterben ſammentlicher Mitglieder. Wir ſagen ſammentlicher, dann obwohl Communitas, aut Collegium ad Conſtitutionem wenigiſt drey Perſonen erfodert per axioma, *Tres faciunt Collegium. L. 85. ff. de Verb. Sing.* So iſt doch ad Conſervationem eine einzige Perſon hinlänglich. *L. 7. ſ. 2. ff. quod cujusque univ.* Durch die Zeit (c) wird eine Gemeinde aufgehoben, wann die Membra ſelbſt auseinander gehen, und in Statu diſſoluto wenigiſt 10. Jahr lang verharren. Lauterb. *loc. cit.* Mævius *P. 7. d. 378. n. 5.* Nur deſto mehr aber, wann ſie (d) ausdrucklich hierauf renuncieren, und ſich deſſen gänzlich entſchlagen, was ad ſubſtantiam Collegii gehört. Lauterb. Mævius *ibi.* Wem die Güter (e) zufallen, welche der aufgehobenen Communität in Corpore zu gehörig waren, und ob ſie von dem Fiſco als Bona vacantia eingezohen, oder von den membris Communitatis unter ſich getheilt werden können, ſiehe bereits oben *P. 2. C. 1. not. 2. K.* Conſer Stryk *de Jure rer. non exiſt. C. 6. n. 110.* Die Reſtauration (f) einer aufgehobener Communität geſchihet auf die nemliche Weis, wie die Conſtitution Laut. *loc. cit.* Mævius *n. 2.* Und wann ſolche nicht ex Delicto aufgehoben worden iſt, ſo reviviſcieren mittels der Reſtauration regulariter alle vorige Jura, & Privilegia Communitatis. Stryk *n. 65. &c.* Es fangt auch die Verjährung gegen die durch Kriegsunruhen zerſtörte Gemeinde nicht gleich von dem Ende des Kriegs, ſondern erſt von der Zeit an zulauffen, da ſich ſelbe widerum verſammelt, und formiert hat.

Leyſer *ſpec. 659. ſ. 14.*

Druckfehler.

Ad Annotat. Cod. Civil.

Pag.	Lin.			
21	21	obere dem untern,	lieſe,	untere dem obern
46	15	daß er über,	"	daß über
65	1	und,	"	als
89	49	kein,	"	es kein
131	4	feudo,	"	fundo
156	35	*ff. L.* 5.	"	*ff. L.* 25.
158	46	damit,	"	damit man
173	1	dieſem,	"	dieſen
173	15	entdecktem,	"	entdeckten
183	8	Freyherrn,	"	Freyherrnſtand
204	25	begreift,	"	greifſt
205	2	ſeyn,	"	ſeynd
215	22	præſtenda,	"	præſtanda
221	43	Landstünften,	"	Landseinkünften
223	24	beobachtet,	"	beobachten
228	37	eingerichter,	"	eingerichteter
239	38	abſoluta,	"	obſoleta
240	34	Kopft,	"	Kopf
244	16	auuf,	"	auf
245	41	gewonüche,	"	gewöhnliche
248	21	genüglich,	"	g.üglich
251	20	welchem,	"	welchen
253	32	regularitur,	"	regulariter
262	15	um den,	"	und den
271	12	Verrichtung,	"	Errichtung
274	1	addita,	"	adita
294	13	auch	"	aus
298	25	Geiſtlicher,	"	Geiſtlichen
298	38	die die,	"	die
322	41	Eigenthümern,	"	Eigenthümerin
323	33	kein,	"	keine
324	16	Juird,	"	Jurid
325	47	ungeſperte,	"	ungeſperrte
337	2	ſcpulcra,	"	ſepulcra
343	1	omittatur tota linea bis	ad verba	und unter
Ibi	8	omittatur verbum das		
345	43	lediglichen,	"	lediglich
347	40	edoch,	"	jedoch
350	25	letztere,	"	letzten
375	23	alienatieonibus,	"	alienationibus
396	35	malcrien,	"	materien
402	26	filium,	"	filum
Ibi	in Marginal.	ealibus,	"	realibus
421	34	eſſebar,	"	eſcobar
435	22	wider,	"	weder
451	37	udd,	"	und
465	16	quoadmodnm,	"	quodamodo
467	31	ehehalten,	"	ehehaften
468	33	ſeparabl,	"	inſeparabl
476	21	Æreo,	"	aereo
478	18	recompenz,	"	recompens
Ibi	ibi	alterniert,	"	alteriert
482	6	ertheilten,	"	ertheilte
491	14	Wildbäumen,	"	Wildbännen
492	18	over,	"	oder
500	34	ragalia,	"	regalia
Ibi	42	ſorvitutibus,	"	ſervitutibus
503	1	waſſren,	"	wäſſern
558	36	falſiſſime,	"	falſiſſime
590	33	violentem,	"	violentam
601	15	gleich ſo,	"	gleich noch ſo
607	11	einer dem,	"	einer den
609	12	haben,	"	habe
625	46	pignoratinm,	"	pignoratitium
635	39	die letztere,	"	die erſte

Pag.		Lin.			lieſe:
676	ſ	3	finger Zeit,	ſ	Fingerzeig
747	ſ	45	fuſſen,	ſ	ſuchen
748	ſ	24	Inſchlit,	ſ	Unſchlit
750	ſ	34	dem,	ſ	den
Ibi	ſ	15	gae,	ſ	gar
751	ſ	8	Durläuchtigiſte,	ſ	Durchläuchtigiſte
757	ſ	47	laß,	ſ	laſſt
760	ſ	29	Müncher,	ſ	Münchner
764	ſ	25	Inhalt,	ſ	Einhalt
772	ſ	45	nöthige,	ſ	nöthigen
784	ſ	8	Arth,	ſ	Art
835	ſ	32	Eenecken,	ſ	Denecken
842	ſ	37	Inſtititionem,	ſ	Inſtitutionem
844	ſ	35	poſſitivo,	ſ	poſitivo
854	ſ	42	woruf,	ſ	worauf
857	ſ	36	patagiert,	ſ	partagiert
857	ſ	5	gar nicht,	ſ	gar nichts
863	ſ	45	Interogatione,	ſ	Interrogatione
869	ſ	25	immitiert,	ſ	immittiert
871	ſ	29	ſumariſſiſſimum,	ſ	ſummariſſimum
872	ſ	12	ſchnieren,	ſ	ſchnüren
874	ſ	33	conſiſtiere,	ſ	conſtiere
885	ſ	4	ſolchen,	ſ	ſolches
911	ſ	24	ſubſiſtuti,	ſ	ſubſtituti
962	ſ	7	germanica,	ſ	Germania
994	ſ	48	toſtatore,	ſ	teſtatore
999	ſ	1	unterſchriben,	ſ	unterſchreiben
Ibi	ſ	11	ſein,	ſ	ſeyn
1000	ſ	42	Hern,	ſ	Herrn
1001	ſ	8	teſtinonium,	ſ	teſtimonium
1029	ſ	18	ehelos,	ſ	ehrlos
1031	ſ	12	dammatæ,	ſ	damnatæ
1041	ſ	27	hirrührend,	ſ	herrührend
1064	ſ	12	ehe nun Cajus,	ſ	ehe nun Titius
1065	ſ	4	ſtehet,	ſ	ſteckt
1066	ſ	40	ſpies,	ſ	cies
1188	ſ	34	Gefangener,	ſ	Gefangene
1129	ſ	5	ſtatum,	ſ	ſtatus
1141	ſ	42	die Wort, geſchehen ſoll, bleiben weg		
1156	ſ	10	wrid,	ſ	wird
1213	ſ	27	accquiriert,	ſ	acquiriert
1224	ſ	46	mperativis,	ſ	imperativis
Ibi	ſ	47	ange,	ſ	lange
1229	ſ	45	inane,	ſ	inanne
1231	ſ	41	ird,	ſ	wird
1252	ſ	41	einige, den älteren ommittatur comma		
1297	ſ	6	jene,	ſ	dieſe
Ibi	ſ	7	dieſe,	ſ	jene
1306	ſ	6	Diſpoſstiones,	ſ	Diſpoſitiones
1310	ſ	34	ſtatt des puncti poſt verbum dependent, ſetze comma		
Ibi	ſ	47	war,	ſ	zwar
1320	ſ	37	Brüdern,	ſ	Brüder
1322	ſ	11	nämlichen,	ſ	nemlichen
1328	ſ	46	Enkle,	ſ	Enkel
1355	ſ	25	qua,	ſ	quo
1358	ſ	19	mitelbare,	ſ	unmitelbare
1367	ſ	42	Poenfallt,	ſ	Poenfall
1369	ſ	9	poſt verbum endlich	ſ	auch das Siegel
1371	ſ	42	Fürbilder,	ſ	Sinnbilder
1372	ſ	45	reihe,	ſ	reue
1410	ſ	31	uominatus,	ſ	nominetenus
1429	ſ	10	ſo halt man es,	ſ	das halt man
1432	ſ	5	commodatum,	ſ	commodum
1439	ſ	3	würtlichen,	ſ	würtlicher
1443	ſ	37	Inſchlitt,	ſ	Unſchlitt
1446	ſ	18	guthachten,	ſ	gutachten
1487	ſ	41	Gereidſtand,	ſ	Getreidſand
1638	ſ	20	cummuniore,	ſ	communior
1542	ſ	33	Schneider,	ſ	Schmid

Pag.		Lin.			lieſe
1547	ſ	34	billiche,	ſ	billichen
1574	ſ	17	Dominio,	ſ	Domino
1591	ſ	34	Grundheer,	ſ	Grundherr
1604	ſ	42	Dominium,	ſ	Dominum
1656	ſ	21	ſiehe,	ſ	ſiehe
1720	ſ	44	wichtig,	ſ	richtig
1722	ſ	10	ſteigern,	ſ	ſteigen
1757	ſ	9	clauſula,	ſ	cauſa
1781	ſ	6	privata,	ſ	frivola
1806	ſ	23	ſelbſt ſtraft,	ſ	ſelbſt rach
1812	ſ	34	verlangt,	ſ	erlangt
1829	ſ	1	aſiento,	ſ	aſſiento
1832	ſ	1	ſchätzen,	ſ	ſätzen
Ibi	ſ	36	allgemeſſene,	ſ	abgemeſſene
1833	ſ	24	eccleſiaſticas,	ſ	eccleſiaſticas
1851	ſ	49	general,	ſ	generalibus
1886	ſ	3	adſcitici,	ſ	adſcititii
1888	ſ	43	gebrechend,	ſ	gebrechen
1922	ſ	3	allſchoo,	ſ	allſchon
Ibi	ſ	20	feudu,	ſ	feuda
1942	ſ	7	Mitleben,	ſ	mit Leben
1944	ſ	39	falniert,	ſ	falliert
Ibi	ſ	ibi	Afterbelehlung	ſ	Afterbelehnung
1945	ſ	32	Afterbelehung,	ſ	Afterbelehnung
Ibi	ſ	34	Irrungen,	ſ	Irrungen
1947	ſ	13	unaderlichen,	ſ	unadelichen
1954	ſ	32	Rehencerg,	ſ	Rehenberg
1955	ſ	23	dierinnfalls,	ſ	dierinn nicht
Ibi	ſ	33	Verfauſchung,	ſ	Vertauſchung
2001	ſ	18	ſeyn,	ſ	ſein
Ibi	ſ	39	maunale,	ſ	manuale
2015	ſ	49	Emfangung	ſ	Empfangung
2016	ſ	22	conſecrieter,	ſ	conſecrierter
2031	ſ	4	Vortrags,	ſ	Vortrag
Ibi	ſ	36	wann die Hand=		wann nich die Hand
Ibi	ſ	12	concordatene,	ſ	concordaten
2039	ſ	13	40. Täg,	ſ	30. Täg
2037	ſ	5	Landtherſchaft	ſ	Landsherrſchaft
2038	ſ	23	inviolibiter,	ſ	inviolabiliter
2047	ſ	3	beediget,	ſ	beeidiget
Ibi	ſ	34	neurn,	ſ	neuern
2055	ſ	27	Poſſeſſionis,	ſ	Poſſeſſione
2062	ſ	27	extraction,	ſ	exſtructio
1079	ſ	39	nulus,	ſ	nullus
2088	ſ	29	Caupituls,	ſ	Capitels
2116	ſ	7	Exemtionem	ſ	Extraditionem
2127	ſ	44	nauch,	ſ	auch
2164	ſ	47	und welches,	ſ	welches
2192	ſ	46	temporandi,	ſ	temperandi
2203	ſ	18	da,	ſ	daß
2258	ſ	17	ohne,	ſ	oder
2312	ſ	37	verwandet,	ſ	verwandelt
2333	ſ	18	acadamie,	ſ	academie

NB. Die auf dem Titelblatt dieſes fünft- und letzten Theils verſprochene Supplementa ad Cod. civ. jud. crim. ſeynd nebſt dem General - Indice über das ganze Werk noch unter der Preße, und folgen demnächſt nach.

SUPPLEMENTA
AD
CODICEM
BAVARICUM, CIVILEM, JUDICIARIUM, CRIMINALEM, ET ANNOTATIONES,
CUM
INDICE GENERALI.

INDICE OVERO
CATA-
LOGO DE TODOS
OS LIVROS QUE
EXAMINADOS, E
APPROVADOS PELO
SANCTO OFFICIO
SE PODEM
IMPRIMIR,
VENDER,
COMPRAR,
E LER
NESTES
REYNOS,
E SENHORIOS
DE
PORTUGAL

CODEX CIVILIS,

Erster Theil.

Cap. III.

Das hier einschlagende Jus albinagii, oder Fremblingsrecht ist zwischen der Kron-Frankreich, und Chur-Bajrn mittels der den 14ten Aug. 1767. beschlossen, und per Mandat. general. von 4ten Nov. ejusdem Anni bekannt gemachter Convention gegen einander aufgehoben worden. §. 3. n. 3. von dem statu Civitatis.

Cap. VI.

Durch das in Land Manufactursachen erlassene General Mandat de 12. Jan. 1762. §. 4. wird das Heurats- (a) Verboth in Ansehen der arm- unvermöglich- und unansässiger Leuten soweit relaxiert, daß auch diesen auf dem Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberey, oder wenigist beede zusammgeheurathe Theil der Woll- oder Garngespunst sowohl mit der Spindel, als den Spinnrädern gnugsam kündig, auch mit hinlänglich- und authentischen Attestaten darüber versehen seynd, weder von den Obrigkeiten der Heuratsconsens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlassung, viel weniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk schon auf eine gewise Zahl restringiert seye, hinfüro weder in Städten, und Märken, noch auf dem Land mehr difficultiert werden sollen, massen es einem fleissigen Weber, oder Spinner, soviel deren immer seyn mögen, an der Arbeit nimmermehr ermangeln kann, und man auch solche all jenen, welche sich dessen zu beklagen haben, bey den Churfürstl. Manufacturen auf anmelden verschaffen lassen wird. Durch das weitere Mandat (b) von 3ten Junii ejusdem Anni §. 14. wird obiges dahin erleutert, daß die Churfürstl. Absicht in Vermehrung der Mannschaft, und Population nicht soweit gehe, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich- und Nahrungsloser Leuten angefüllt werde, daher die Heuratslicenz nicht einem jeden, welcher spinnen, oder weben kann, sondern nur jenen ertheilt werden soll, welche sich mit ihrem Geweb, oder Gespunst hinlänglich nähren können, auch bey dem Churfirstl. Spinnhauß, oder Fabriquen gnugsame Probe abgelegt, und von der Commercien Deputation ein gefertigtes Attestat darüber beygebracht haben, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigist zwey Schneller, deren 20. auf ein Pfund gehen, erspinnen kann, oder in der Weberey eine besondere Fertig- und Geschicklichkeit besitzt. Soviel nun die Kösten (c) betrift, welche auf die ohne obrigkeitlichen Consens copuliert unvermögliche Leut sowohl wegen der Liefer- und Atzung als sonst erlauffen, lautet die Instruction, worauf sich ermeldt letztes Generale loc. cit. beziehet, unter dem nemlichen dato an den Churfürstl. Hofrath, und die Regierungen dahin, daß dergleichen Eheleut alsofort in §. 4. n. 11. von dem obrigkeitlichen Heuratsconsens.

das nächste Arbeitshauß überlifert, und alldort eher nicht, als bis sie in der seinen Gespunst gnugsam, und Mandatenmässig unterrichtet seynd, entlassen, bey ihrer Entlassung aber mit den benöthigten Spinnrädern, und hierzu erfoderlichen Materiali auf eine Zeit lang versehen, sofort die Liefer- Atzung- und all andere hierauf erlauffende Kösten von dem copulierenden Pfarrer an den Temporalibus executive eingebracht werden sollen.

Cap. VII.

§. 36. n. 7. von Aufhebung der Curatel bey Minderjährigen.

Die Verehlichung wird zwar hier unter die Modos finiendi Curatelam gesetzt, welches sich jedoch per Resol. Elect. ex intimo de 1ma Febr. 1768. nur von zulässigen, nicht aber von verbothenen Ehen verstehet, wie z. E. jene, welche ein minderjähriger ohne Consens seiner Vormundschaft contrahiert, dann diese lauft gegen ausdruckliches Verboth in Cap. præc. 6. §. 4. n. 7. und ziehet vielmehr eine Straf, als obige Rechtswohlthat nach sich.

§. 42. n. 5. von Activ- und Passivschulden der Kirchen.

Mittels der Churfürstl. Resolution, welche den 7ten Junii 1765. wegen Verminderung der Tax überhaupt an die Collegia ergangen ist, wurde unter anderen auch zu Behuf der Gotteshäuser, und damit ihre Gelder der allzu grossen Tax halber in der Zechschein hinfüro nicht mehr unfruchtbar ligend verbleiben, die Taxordnung von Anno 1759. kraft welcher für den Consens zu Aufnahm der Kirchengelder 2. fl. von Hundert bezahlt werden müsten, soweit moderiert, daß man von selbiger Zeit an mehr nicht als 30. kr. pro Cento zu bezahlen hat.

Zweyter Theil.

Cap. I.

§. 7. n. 5. von öden Gründen.

In dem Gener. Mand. de 24. Mart. 1762. welches der Landscultur halber ergangen ist, werden unter den öden Gründen keine andere, als unfruchtbar, und uncultiviert, mithin solche Gründ verstanden, welche weder Pflug- und Ackermässig, noch Wiesen, oder Waldungen seynd. Diese müssen also mit Bonis vacantibus, oder Herrnlosen Gründen nicht vermischt werden, dann das General Mandat macht §. 1. 2. 3. zwischen diesen, und jenen selbst einen deutlichen Unterschied, und sagt nur, daß man die uncultivierte Gründe, sofern sie von den Eigenthümern noch länger also verwahrloset, und weder Pflug- und Ackermässig, noch zu Wiesen, oder Wald gemacht wurden, pro Bonis vacantibus, & derelictis declariert, von dem Fisco eingezogen, und an andere zur Cultivierung überlassen werden solten. Wie, und auf was Weis aber die Cultur geschehen, wem, und auf was für Conditiones sothane Gründe überlassen werden sollen, auch ob, und wie weit Lex amortizationis Manibus mortuis ecclesiasticis hierinn noch im Weg stehe, ist in Mand. gen. §. 1. 2. 3. 8. 11. 13. 18. mit mehrern versehen, und bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. extractive angeführt worden.

Cap. II.

§. 4. n. 10. von der Lege amortizationis.

Unter die hier specificierte Ausnahmen gehören 1mo die öde Gründe, dann das General- Mandat de 24. Mart. 1762. lasst §. 13. die Acquisition von dergleichen Gründen auch Manibus mortuis ecclesiasticis zu, sofern solche von ihnen nicht nur cultiviert, und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayrt, und mit Unterthannen besetzt werden. 2do seynd auch die Verlassenschaften des Cleri secularis von der Pragmatica de Anno 1764 ausgenohmen, wie es nicht nur die Pragmatica selbst, als welche §vo 1mo nur des weltlichen Vermögens Erwehnung thut, sondern auch die hierinnfalls erstattete Gutachten, nebst dem wegen der Verlassenschaft des Pfarrers von Veichten zum Hofrath erlassenen geheimen Rathsresoluto von 4. Febr. 1768. mit sich bringen.

In

In Causis, wo es um die Reunion, oder Ergänzung (a) zertrümerter Baurngüter zu thun ist, wird ante Sententiam die Cameralerinnerung erfodert, weil bey dergleichen Zertrümmerungen das Churfürstliche Interesse ratione præstandorum allzeit mit obwaltet. Ita resolutum in intimo den 17. 7br. 1763. an die Reg. Burghausen wegen der von dem Rottmayrischen Gut veräusserter Kramerpoint. item den 14. 9br. 1764. ad Conf. aul. von Chlingensperg C. Ploner die Prielerische Gutspertinentien betreffend, in dem wegen besserer Landscultur (b) emanierten Mandat von 24. Mart. 1762. §. 15. wird das Verboth der Gutszertrümmerungen zu Vermehrung der Mamschaft soweit relaxiert, daß die grössere in viertl- halb- oder ganzen Höfen bestehende Güter nicht nur zertrümmert werden darfen, sondern auch allenthalben, wann das Gut mehr Grund, und Boden hat, als mit dem Vihe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft, oder Obrigkeit ex Officio zertrümmert, und in kleinere Stück vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissenes Stück allzeit mit einem besonderen Mayr versehen werde, und nicht viel minder als ein achtel Gut betrage, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter weit besser, als die grössere gehauet, und gebauet werden, mithin auch die Innhaber sowohl bey guten, als schlechten Jahrgängen sich nebst den ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wissen.

§. 14. n. 9. von Gutszertrümmerungen.

Cap. III.

Der Jagdexcessen halber ist den 20isten Jan. 1766. folgendes General- Mandat ergangen. 1. Sollen all jene, welche des kleinen Weidwerks nur Jure personali in kraft der Edelmannsfreyheit berechtiget seynd, solches weder mit Hunden, noch Treibern, und Klopfern, vielweniger durch andere, sondern nur in selbst eigner Person, ausser soviel die Wittwen, oder in unseren Hofdienst beschäftigte von Adel betrist, zu exercieren haben. 2. Hat auch kein Jagdberechtigter seinen Jägern zu gestatten, daß sie gemeine Leut mit auf die Jagd führen, oder Pursch in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildschützen, und andere dem Müssiggang ergebene schädliche Leut erzogen zu werden pflegen. 3. Ist die Errichtung der Sulzen, welche nicht von Alters hergebracht seynd, laut der Gejaidsordnung Art. 2. ohnehin schon de genere Prohibitorum, mithin auch in Zukunft ohne special Erlaubnuß unsers Obristjägermeisters zu unterlassen, und gleichwie man 4. dem roth- oder schwarzen Wildpret Heu, Eicheln, oder anderen Fras vorgeben zu darfen in vorigen Zeiten niemand gestatet hat, sondern dieses je, und allzeit für ein Landsfürstliches Reservat geachtet worden, folglich nur unsern Jägern allein zu Erhalt- und Beförderung unserer Jagdlust, und Wildfuhr zuständig ist, so beharren wir noch ferner bey dieser alt- unverruckter Observanz, jedoch dergestalt, daß wann je ein Jagtberechtigter bey lang anhaltend strengen Winter, oder sonst zum Vorgeben wichtige Ursach zu haben vermeinte, er solche uns, oder unseren Obristjägermeisteramt anzuzeigen haben solle, um ihme gestaltendingen nach mit dem Consens willfahren zu können, in all übrigen beziehen wir uns 5. auf die vorige Landsordnungen, und Generalien, versehen uns auch dabey gänzlich es werde sich jeder sowohl in obspecificiert- als all anderen Puncten des gehorsamsten Vollzugs um so mehr besleissen, da wir ansonst 6. uns widerwillig bemüssiget seheten, gegen die Excedenten ohne Unterschied der Personen, weß Stands, und Wesens sie immer seyn möchten, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden- und Bestandjagden, und soviel die Erb- oder Edelmanns- Freyheitmässige Jagd betrist, mit Suspension und Niederlegung derselben auf einige Jahr, sondern auch nach Beschaffenheit des begangenen Excess mit anderer ergiebiger Straf zu verfahren.

§. 3. von der Jagd.

Per Mandatum von 12ten Junii 1765. hätte sich zwar auch kein Jagdberechtigter in seinem eigenen Gezirk einen Fasan zu schüssen, oder zu fangen bey gänzlichen Verlust seiner Jagdbarkeit weder selbst, noch durch andere unterstehen sollen, es seye dann, daß er wenigist fünfzehen Hennen mit zwey Hannen ausgesetzt zu haben docieren kann, es ist

und Fasanenzucht.

aber diese Verordnung nicht ad Executionem gekommen, weßwegen wir auch von dem übrigen Innhalt hier abstrahieren.

Fang- und Ried-hundhaltung.

Ob, und wie weit den Bauers- und Landleuten Fang- und Riedhund zu halten erlaubt seye, giebt das Mand. von 11. Jul. 1764. und zwar in Substantia soviel: Es sollen gedachte Hund, soweit sie zur Haußwehr gegen Dieb, und schlimme Leut dienen, niemand verwehrt, mithin den Jägern, solche unter dem Prætext der Wuth oder sonst ausser dem Holz, oder Feld tod zuschüssen bey Verlust des Dienst verbothen seyn. Feldhüter mögen zwar grosse Fang- Ried- und Jagdhund, nicht wohl aber andere mitlere Hund, jedoch nur geprügelt halten, um das Wild dadurch abtreiben, und Feldschäden verhüten zu können. All jene hingegen, welche die Hund nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd heimlich, oder offentlich gebrauchen, werden als Wildschützen tractiert, mithin exemplarisch gestraft.

Cap. V.

§. 9. n. 1. de amittenda Possessione durch den Tod.

Das bey Sterbfällen in der Verlassenschaft das jus Præventionis aus Ursachen, weil Possessio per mortem Defuncti erloschen, mithin vacua ist, weder Hæredibus, noch Creditoribus, aut Legatariis mehr gestattet werde, bringt das neue General- Mandat von 30. Octobris 1767. mit sich, welches unten ad Part. seq. 3. Cap. 1. §. 2. n. 5. & 12. in extenso vorkommt.

Cap. VI.

§. 24. von Pfandungen.

Von Viehepfandungen ist in Mand. Elect. de 3. Jun. 1762. §. 10. 11. 12. so viel enthalten: Um all künftigen Excessen, welche gegen unser Landsfürstliches Geboth mit der Viehweid sträflicher Weis verübt werden, desto ernstlich- und standhafter zu begegnen, wollen wir, daß nicht nur die Uebertretter, oder ihre bestellte Viehhirten allzeit unnachlässig hierum bestraft, und auf Requisition ad Judicem loci Delicti unweigerlich verschaft, sondern auch das Viehe selbst, welches an einem verbothenen Ort betretten wird, ohne Unterschied, ob sich ein würklicher Schade davon bezeige, oder nicht, gepfändet werde, und weil der mit den Viehepfandungen bisher beobachtete Modus, sonderbar, wann der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt gewesen, oder die Verschafung desselben recusiert, und processualische Weitläufigkeit dadurch veranlasst worden ist, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, so haben wir auch solchen nunmehr soweit abgeändert, daß die beschehene Pfandung hinfüro allzeit gleich dem Hüter, oder sofern der Eigenthümer des Pfands bekannt ist, ihm selbst angedeutet, sofort solches von demselben mit zwey Schilling Pfenning für jedes Stück nebst Vergütung des etwann verursachten Schaden, und in dem Pfandstall genossenen Futter längst inner zweymal 25. Stund um so gewiser widerum abgestellt werden solle, als das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins würklich für verfallen zu achten ist, welches sich jedoch von keinen anderen, als von verbothenen Viehetrieb herriehrenden Pfandungen verstehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey der allschon in unseren vorigen Landstatutis, und Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung sein unabgeändertes Verbleiben hat.

Cap. VIII.

§. 11. n. 3. von der Strassenmachung.

Das General- Mandat von 1. Febr. 1766. in Betref der Strassen, welche keine allgemeine Commercial, oder offentliche Land- Herr- und Hochstrassen, sondern nur Vicinalweeg seynd, lautet so: 1. Ist unser Gnädigiste Intention, daß dergleichen Vicinalweege in unsern Landen nach, und nach allenthalben in gut- dauerhaft- und einer förmlichen Chaussee gleichkommenden Stand hergestellt, und diese Arbeit zum erstenmal durch eine gemeinsame Concurrenz all unserer Unterthannen, und zwar zu jeder Seite des Wegs auf 2. Stunden, mithin beeder Seits zusamm auf 4. Stund weit übernohmen, und verrichtet werde. Dann obschon kraft der älteren Landsgesätzen, insonderheit vi Mand. gen. de Anno 1741. dergleichen Weg nur von den nächsten anstos-

anstossenden gebessert, und unterhalten werden sollen, so kann doch diese Einschrenkung bey dem dermaligen grossen Verfall um so minder platz finden, als diese Weg vielfältig durch ausserordentliche Zufälle ohne Verschulden der Adjacenten soweit zu grund gegangen seynd, daß solche von ihnen allein ohne ihren Ruin nicht hergestellt werden könnten, in welchen Betracht wir also die Beyhilf der weiter entlegenen, zumal da diese Mutuel, und reciprocierlich ist, billich, und nothwendig befunden haben. 2. Die Art, und Weis betrefend, wie dieselbe gemacht werden müssen, wollen wir, daß sie durchaus in einer Breite von 15. bis 20. Schuhe, angelegt, und wo es des Wassers halber vonnöthen ist, mit Gräben, und Durchzügen versehen, anbey zu Verschonung des Gehölz allerwegen mit guten Kies, oder Steinwerk überführt, auch in der Mitte nach Gestalt einer ordentlichen Chaussee der trocken- und Haltbarkeit halber erhoben werden sollen. 3. Muß das Holz zu den bey diesen Strassenbau benöthigten Durchlässen, und anderen aus dem Gehölz der adjacenten Gratis abgegeben werden, allermassen wir auch an Orten, wo es uns selbst mit angehen wird, aus unserem Gehölz das Betreffende mit beyzutragen nicht entstehen wollen. 4. Wo es auf Stein, oder Griesgraben ankommt, soll die Nothdurft an den nächst gelegenen Orten erholet, jedoch die schlechtere Gründe vorzüglich hierunter angegriffen werden, worüber sich gemeinden schiedlich gegen einander finden lassen, und wo es unserm Landgerichtlichen Unterthann hieran ermangelt, ihm aus dem Hofmärchischen geholfen werden solle, gestalten man sich des Reciproci hinwiderum zu getrösten hat. 5. Den Schanzzeug bringen die Unterthannen selbst mit sich, die Bräu, und Wirth aber, welche an dergleichen Vicinalwegen liegen, bezahlen die erfoderliche Uebersteher. 6. Wollen wir, daß zu Vermeidung aller Partheilichkeit diese Wegarbeit den Concurrenten der Klafter nach zugetheilt, und allenthalben zu solcher Zeit, wo der Landmann mit anderen Hauß- und Baumannsgeschäften am wenigist zu thun hat, mögligist beschleuniget werde. Damit aber 7. die Chaussierung der Commercialstrassen nicht dadurch gehemmet werde, so soll mit Herstellung der Vicinalwege an Orten, wo die Concurrenten an Commercialstrassen zu arbeiten haben, solang an sich gehalten werden, bis diese ausgearbeitet seynd. 8. Verordnen wir, daß die künftige Unterhaltung der Vicinalwege zu Verhütung weiteren Verfalls von nun an durch eine Concurrenz der auf eine halbe Stund zu jeder Seite, mithin zusamm auf eine Stund nächst angelegenen Unterthannen bestritten, und diese im Fruh- und Spätjahr die erfoderliche Ausbesserung vorzunehmen angehalten werden. 9. Haben unsere Beamte in jedem Gericht mit Zuziehung der Hofmärchischen die Anordnung, und Aufsicht zu führen, sohin auch die Concurrenzrepartionen sowohl für die erstmalige Herstellung, als künftige Unterhaltung zu verfassen, und gemeinschaftlich unterschriebner zu unseren Commerciencollegium ad ratificandum einzuschicken.

§. 13. n. r. von dem Jure pascendi.

Die öd, und uncultivierte Plätz, womit die hiesige Lande in ungeheurer Grösse, und Menge angefüllet seynd, rühren lediglich von dem durch die Bauerschaft zu ihren selbst eignen grösten Schaden all zusehr mißbraucht, und übertriebenen Jure pascendi her, welches auch eben die gröste Hindernuß, und Schwiehrigkeit in dem Landculturwesen verursacht. Man machte daher (a) per Mand. gen. de 24. Mart. 1762. §. 4. ein solches Regulativum, wodurch die Weidgerechtigkeit weder eines theils völlig benohmen, und aufgehoben, noch anderen theils zum Schaden des Gemeinewesens all zuweit extendiert, sondern in die gebührende Schranken gesetzt wird, damit sich nicht widrigen falls der Grundherr seines Eigenthums frustriert, und zugleich das Publicum des aus der Landscultur entspringend allgemeinen Nutzens beraubt sehen müsse. Solchemnach darf das Jus pascendi auf fremden Grund, und Boden, welcher bereits Ackermässig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden, noch anderen auser der Zeit, da das Viehe den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exerciert werden, sohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blum-

besuchs weder seinen Grund Ackermässig zu machen, noch in seine eigne Bräch zu bauen verwehrt, der dagegen eingeschlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft dessen die Brach von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, cassiert, und aufgehoben seyn. §vo 5. ibidem. Die neu umgerissen = und zu Wiesen gemachte Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weid Jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur soweit, als es ohne merklichen Schaden, und Abbruch der Cultur geschehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe mehr betreiben, dieser legal, und fest gesetzte Termin auch unter angeblich widerigen Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Grund= und Landsverderblicher Abusus ohnehin die Kraft, und Würkung einer loblichen Gewohnheit nimmehr mehr hat erreichen können. §. 6. ibidem. Gleichwie hiernächst der Viehetrieb auf junge Holzschläg zwar schon in den vorigen Landsstatutis unter 3. Jahren bey Straf verbothen, hierinn aber eine gewise Zeit überhaupt nicht wohl zu bestimmen, sondern nach dem Unterschied des Boden, oder Gehölz bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum erfoderlich ist, so sollen sowohl die Holzschläg als all jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehetrieb über die ausgesteckte Schäb, oder Einfäng solang verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschade mehr zu besorgen ist. §. 7. ibidem. Hingegen hat auch der Grund= und Eigenthumsherr seines Orts gebührende Discretion zu gebrauchen, sofort von seinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weid berechtiget ist, nicht alles auf einmal zu Wiesen, Acker, Waldungen zu machen, sondern solches, zumal an jenen Orten, wo sonst entweder gar keine, oder sehr wenig Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis, und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weid nach Gestalt der Cultur etwann in keiner Zeit mehr platz finden könnte, sondern ein für allemal cessieren müsste, wie z. E. auf Wiesen, welche durch eigne Gräben, und Wasserleitungen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem Domino servitutis auf schiedlich= und billiche Art zu vergleichen, und abzufinden. Es ist unlaugbar, daß das Viehe im Stall weit mehr nutzen, als auf der Weide, zumal an magereu, und uncultivierten Orten, verschaft, dann der vielen Schäden zu geschweigen, welche das ausgetriebene Viehe an den Feldfrüchten oft verursacht, wird solches theils durch das hin= und hertreiben theils durch Hitz, Kälte, und Ungeziefer nur abgemattet, Staub, Mehlthau, und anderes ungesundes Futter eingefressen, Mist, und Milch verschleidert, auch an der Futterey wenig, oder gar nichts ersparrt, indem das Viehe gemeiniglich hungeriger heim, als hinaus kommt. Gleichwie also für den Bauersmann weit rathsamer ist, weniger Viehe im Stall, als viel auf der Weid zu erhalten, so wird er auch durch das (b) Gen. Mandat von 3. Jun. 1762. §. 1mo dahin ermahnt, mit dem Beysatz, daß er nur desto mehr auf die Erziel= und Beyschafung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch grosse Mühe bedarf, und sowohl bey naß, als trockener Witterung leichter fort kommt, z. E. Wicken, und Heiden, sorgfaltigen bedacht zu nehmen hätte, 2do soll die Weid nächtlicher weil nirgend, ausser auf den Almen im Gebürg, bey willkührlicher Straf, und Pfandung mehr gestattet, sondern das Viehe vor Nacht allemal widerum zeitlich nach Hauß, und fruh morgens eher nicht, als nach Sonnen Aufgang widerum ausgetrieben werden, um die viele Schäden zu verhüten, welche das Viehe nächtlicher weil nicht nur anderen, sondern auch selbst durch Einfressung schadlicher Mehlthau, und sonst oft zu leiden pflegt. 3tio Hat man die Weid auch bey Tag an offen, und solchen Orten, wo das Viehe durch frey, und uneingeschrenkten Umlauf leicht schaden thun kann, bey der nemlichen Straf, und Pfandung andergestalt nicht, als unter der Hut zu gestatten, sofort den bestellten Feld= und Viehehirten die künftig besser, und fleissigere Obsorg unter ernstlicher Wahrnung, und Commination der sonst unausbleiblicher

Leibs=

Leibs- und anderer Straf aller Orten nachdrucksamst einzubinden. 4to Nachdem sich von Seiten jener Bauersleuten, welche sich zu Anbauung ihrer Brachäcker bereits erklärt haben, die nicht unbilliche Besorgnüß erwecket hat, daß sie von ihren in dem nemlichen Brachfeld gelegenen, und auf gleichmässigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Viehe um so leichter übertrieben, und beschädiget werden möchten, als sie sich weder vor ihnen gnugsam zu verzäunen, oder beständige Wacht halten zu lassen vermöchten, so ist anbefohlen, daß, wann der mehrere Theil des Brachfeldt angebauet wird, auch der mindere demselben nachfolgen, oder wenigist so lang, bis die Früchten von dem ganzen Feld eingebracht seynd, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genohmen werden solle. Falls aber 5to nur der mindere Theil, oder wie es jedem erlaubt ist, ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Vieheweid nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht als obverstandnermassen unter fleissiger Hut vergönnt seyn, damit die angebauete Stück von dem Viehe gnugsam gesichert, und unbeschädiget bleiben mögen. Das weitere General- (b) Mandat von 12. 9br. ejusdem Anni gehet zwar §. 1. von dem Verboth der Nachtweid soweit ab, daß dieselbe zwar niemal für rathsam jedoch noch an geschlossen, oder solchen Orten, wo daß Viehe weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Hegschlägen, und sonst Schaden thun kann, für zulässig geachtet wird, wohingegen sie all anderer Orten ohne selbst gutwilliger Einverständnuß sammentlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widerigen Fall die damnificierte Nachbarschaft von den Contravenienten samt, und sonders zu indemnisieren, auch die Pfandung gegen sie allzeit bey nächster Gelegenheit hierum platz haben soll. In dem nemlichen Mandat wird §. 2do erklärt, daß zu Anbauung der Brach zwar niemand gezwungen, hingegen auch unter dem Vorwand des Blumbesuchs niemand daran gehindert werden soll, ausgenohmen an solchen Orten, wo grosse Schäfereyen hergebracht seynd, dann da ist Casus exceptus, wie wir Not. seq. gleich zu vernehmen haben werden.

§. 13. n. 2. &c. von der Schaaf- Gäns- und Ochsenweid

Von der Schaafzucht (a) und Einschlagung derselben auf die gemein Weid sagt das General- Mandat de 24. Mart. 1762. §. 19. daß, gleichwie einem ganzen Baurn 24. einem halben 12. und einem Bausöldner, oder Lehner 8. Stück Schaaf, oder soviel er nur über Winter bey seinem Gut ausbringen kann, auf die gemein Weid einzuschlagen bereits in der Policeyordnung erlaubt ist, man verhoffen wolle, daß sich auch jeder dieses angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht, oder nasser Boden, sondern sperr, und trockene Weid zu finden ist, nicht nur selbst gern gebrauchen, sondern auch sonst nach Gelegenheit seines Guts sich auf die Schaaf ihrer vorzüglicher Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehezucht zu verlegen trachten werde, und wie nun eben gedachter Ursach halber dem Land an Conservation der alt hergebrachter Schäfereyen nur desto mehr gelegen seyn will, so soll ihnen das Mandat vi ejusdem §vi 19. sowohl in diesem, als all übrigen Stücken an ihrer Gerechtsame unabbrüchig seyn, und ist auch eben deswegen in Mandat. seq. de 12. Nov. 1762. mit dem sonst vergönnten Brachbau soweit eine Ausnahm gemacht worden, daß solcher an Orten, wo grosse Schäfereyen von Alters hergebracht seynd, inner der gewöhnlichen Brachzeit unterlassen werden solle, weil solcher gedachten Schäfereyen an der benöthigten Weid grossen Abbruch thun wurde. Die Gänsweid (b) ist zwar per Gener. de 24. Mart. 1762. verbothen, mit dem Auftrag, daß solche entweder nur zu Hauß unterhalten, oder wenigist nicht mehr an solche Ort, wo auch anderes Viehe zu weiden pflegt, sondern an eigne von der übrigen Weid separierte Ort getrieben, und was sich ausserhalb auf der Weid von Gänsen betretten lasst, jedermann schlechter dings preis gegeben, der Hüter aber, aus dessen Verschulden solches geschehen ist, exemplarisch gestraft werden solle, welches man aber per Gener. von 12. Nov. 1762. §. 3. dahin erleutert hat, daß der Gänstrieb nicht völlig, sondern nur in gewiser Maaß, abgeschaft

wird, sohin die Gäns nicht unter anderen Viehe, sondern separiert geweidet werden sollen, damit jenem durch Einfressung der abgefallner Feder so leicht kein Schade mehr geschehen möge. Im Fall sich auch ganze Gemeinden, und Nachbarschaften eines anderen hierüber vergleichen wollten, mag man solches zwar geschehen lassen, es sollen aber alsdann auch nur die verglichen- und einverstandene Theil allein, nicht aber tertii Damnificati den hieraus erfolgenden Schaden zu büssen, sohin jene diesen letzten samt, und sonders dafür zu haften haben. Wegen der Ochsenweid (c) ist den 28. Mart. 1763. folgende Resolution ex intimo ergangen. Gleichwie man höchster Orten für eine sehr schädlich, und guter Policey zuwider laufende Sache ansihet, daß jene, welche sich der Ochsen statt der Pferden zum Feldbau bedienen, deswegen von der gemein Weid abgesondert werden wollen, da doch die Ochsen, sonderbar an jenen Orten, wo keine gute Pferdzucht vorhanden ist, dem Bauersmann weit mehr nutzen schafen, auch bey dermaligen grossen Pferdmangel, und theuren Ankauf manichen schier zu Nothwendigkeit werden; So ist der gnädigiste Befehl, daß die Ochsen von der gemein Weid sowenig, als die Pferd ausgeschlossen, oder separiert, sondern sich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken gehalten, und nicht mehr als was die Pol. Ord. L. 3. T. 14. Art. 2. und das im Land Oeconomiewesen erlassene General de 24. Mart. 1762. §. 17. zulasst, auf gedachte gemein Weid eingeschlagen, die hierüber entstehende Irrungen aber allzeit gleich nach diesem General regulativo ohne Processgestattung beygelegt werden sollen.

§. 14. n. 2. &c. von der gemein Weid.

Die gemein Weid soll zwar nach der bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. litt. e. bemerkter Anordnung mit der Zeit völlig aufhören, für dermalen aber, wo solche noch subsistiert, nicht mehr Viehe darauf eingeschlagen werden, als die Pol. Ord. samt den Gen. Mand. von 24. Mart. 1762. §. 17. zulasst, nemlich nur soviel, als was jeder mit selbst eigner Fütterung von seinem Gut zu überwintern vermag, daher auch den Häußlern, und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und zu bauen haben, vi ejusdem Mand. hinfüro absolute kein Stuck Viehe mehr zu halten gestattet werden soll, weil sie solches andergestalt nicht als mit fremd- und zusammgestohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit dem ihrigen nur auf das rauben, und stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Mannsnahrung, welche sie ihrem Instituto gemäß lediglich mit der Handarbeit, oder Gespunst suchen sollen, an den Nagel hangen, und eben dadurch den grossen Mangel sowohl an ermeldter Gespunst, als benöthigten Taglöhnern, worüber fast durchgehends im ganzen Land geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, sohin der übrigen Gemeinde nur desto mehr zu Last, und Beschwerde fallen. Welche Verordnung jedoch per Mand. von 12. Nov. ejusdem Anni §. 13. dahin erläutert wird, daß sie nur der Bauerschaft zu guten gemeint seye, mithin billichen Absatz leide, wann diese den Häußlern, oder Taglöhnern selbst gutwillig ein anderes zulasst, oder sonst solche Umständ obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex Officio ein Aug zu thun, und dergleichen Leuten zu ihr, oder ihrer Kinder nöthigen Unterhalt ein Stück Viehe gestatten kann.

§. 15. n. 1. von dem Jure lignandi.

In dem Forst- und Holzwesen seynd zwar verschiedene neue Verordnungen herausgekommen, wovon wir aber synoptice nur soviel melden wollen, und zwar (a) aus dem Mand. de 24. Mart. 1762. §. 7. 21. 22. daß all jene Ort, wo sich junger Holzanflug befindet, mit dem Trieb solang, bis der Gipfel dem Viehe aus dem Maul gewachsen ist, verschont bleiben, die lebendige Zäun allenthalben errichtet, und die so unnöthig als Holzverschwenderische Mittelzäun unterlassen, statt jeder geschlagener Eiche allemal drey andere gesetzt, und sowohl vor Wild, als heimischen Viehe mit Gestäng verwahrt, die Unterthannen zu Ausgrabung der alten Stöcken angehalten, und bey jeder Holzauszeig- oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil von Stöcken ausser den bergicht- und abhängigen Orten, wo solche mehr schädlich, als nutzlich wäre, angewiesen, das Holz sowohl von Ständen, als Unterthannen nach vierthalb Schuh

in der länge bey 30. kr. Straf ab jeder Klafter, geschlagen, und abgeschnitten, kein öder Grund, zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergestalt, als unter der Condition, daß man wenigist den 4ten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt, und endlich die bereits angefangene Maulbeerbaum-Pflanzung weiter fortgesetzt werden solle. Vigore Mand. (b) von 3. Jun. ejusdem Anni §. 8. 9. soll in Gemeindswaldungen das nöthige Bau- und Brennholz (ausgenohmen die zu einen Hauptbau erfoderliche grössere Stammhölzer) nicht mehr Stück- und einschichtiger Weis ausgehauet, sondern allzeit nur ein Gemeinschlag gemacht werden, damit der abgeraumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwald zur Vieheweid gewiedmet, jedoch auch dieser andergestalt nicht als unter der Hut, abgeweidet werden möge. In anderen Waldungen, so der Bauerschaft nicht gemein, sondern unter mehr Innhabern solchergestalt getheilet seynd, daß ein jeder nur für sich, und in dem seinigen besonders zu schlagen befugt ist, soll man sich entweder der Vieheweid gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen, und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts sich auf einen solchen Modum mit einander vereinigen, daß nebst der Vieheweid zugleich der junge Holzanflug ohne Beschädigung, und Gefahr wohl darinn bestehen möge. Nach dem Innhalt (c) Mandat. de 12. Nov. ejusdem Anni §. 7. sollen nebst den drey Eichen, welche man für jede geschlagene zu pflanzen hat, wenigist noch vier Eich- oder nach Gestalt des Boden andere Bäum von Zimmerholz bey jeden Baurngut gesetzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beständig im Gestäng unterhalten, sich auch dessen von den Jägern, und Amtleuten bey der Holzauszeig fleissig erkundiget, sofort das Eich- und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je grösser wird, auf solche Weis successive widerum nachgepflanzt werden. Die Kirben, womit 8vo soviel Eichholz unnöthiger Weis verbraucht wird, soll man bey 2. Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von diesem, sondern von anderen Holz verfertigen lassen. 9no seynd auch die in der Waldrefier, und anderer Orten so üblich, als schädliche Niederstätt abgeschaft, also, und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch andergestalt nicht, als mit gebührlicher Maaß, und nur so weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden. Morastige Ort soll man juxta §vum 9num nach, und nach mit Felber, und Ruschen bestecken, oder mit Erlen besammen, sohin die besammt- oder besteckte Plätz mit der Weid solang, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun kann, verschonen, und hierauf sonderbar an jenen Orten, wo sich der Holzmangel äussert, um so mehr sorgfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf diese Art am leichtisten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden die überflüssige Feuchtigkeit dadurch benohmen, mithin doppelter Vortheil hierdurch erlangt wird. Wegen der lebendigen Zäun, und Scheiterlenge last man es §vo 6. & 12. Mand. aller dagegen beschehener Einwendungen ungeacht, und zwar, soviel die letzte betrift, ohne Unterschied des Holz, auch ob solches zum Verkauf, oder eigner Haußnothdurft gewiedmet seye, um so mehr bewenden, als demjenigen, der die Scheiter in dieser Länge wegen kürze der Oefen, oder sonst nicht gebrauchen kann, solche noch weiter abzuschneiden keineswegs verwehrt ist, indem die Absicht auf keine unnöthige Holzverschwendung, sondern vielmehr auf dessen möglichiste Menagierung abzielet. Zu all obigen Verordnungen (d) kommen auch jene, welche den 12. Jan. 1763. wegen des Pecheln, und den 26. April ejusdem Anni wegen des Laub- und Strährechen zu Conservation der Waldungen, und Beförderung des jungen Holzanfings gemacht worden seynd, und gleichwie sich bezeigt hat, daß die grosse Holztheurung in der hiesigen Residenz- Stadt = München theils von dem unzulässigen Vorkauf der Wolfertshausischen Flosleute, Förster, Jäger, Gäuwirthe, und Amtleute, theils von den häussigen, zumal nächst an dem Isarstromm angelegten Kalchöfen, Ziegl- Schmelz- und Glashüten, wie auch von der beschwerlichen Zufuhr allzu sparsam, und zum theil eigennutziger Holzabgab, dann der überflüssig, und

verschwenderischen Holzconsumtion herriehre, so wurde per Resolut. ex intimo von 16. Jul. 1763. verfügt, daß kein Flosmann bey Vermeidung der Confiscation, und Verlust seiner Gerechtigkeit mehr Holz kaufen darf, als was er zum Gütertransport, mithin zu Treibung seines Handwerks bedarf. Förstern, Jägern, Gewirthen, Amtleuten wurde bey Confiscation, Cassation, Geld- Leibs- und anderer empfindlicher Straf mehr als ihre selbst eigne Haußnothdurft an Holz zu kaufen verbothen. Alle unberechtigte Kalchöfen, Ziegl- Schmelz- und Glashüten wurden abgeschaft, den Berechtigten aber bey Confiscation, und Gerechtigkeitsverlust kein anders Holz, als Stock- Gipfel- und Abholz mehr zu gebrauchen gestattet. Man liesse hiernächst der besseren Zufuhr wegen verschiedene Strassen erheben, ordnete die Holztrift auf der Amper noch in selbigen Jahr, jedoch mit Ausschluß der Monaten, da der Fisch im Leich gehet, auf eine perpetuierliche Art an, und ernannte zugleich eine Commission, um sowohl die Churfürstl. als all andere Waldungen zu visitieren, und zu sehen, was nicht nur an geschlagenen Holz schon vorhanden, sondern auch in Zukunft zum freyen Verkauf anhero gebracht werden könne. Hiernächst trug man durch einen offentlichen gedruckten Verruf von 19ten ejusdem der hiesigen Einwohnerschaft auf, daß gleichwie das Fichtenholz noch leichter, als das Puchene zu haben seye, sie sich, zumal an Orten, wo nur ein einziger Herd, oder Offen in den Kamin gehet, mehr des ersten, als letzten zu bedienen, hingegen dergleichen Kamin wenigist alle 14. Täg, oder längst 3. Wochen, die übrige aber, worinn Puchholz gebrannt wird, wenigist alle 6. Wochen zu Verhütung der Feuersgefahr fegen zu lassen hätte. Ueber dieses (e) wurde endlich auch die Holzsperr mit Cassier- und Aufhebung aller bereits ertheilter Holzpassen per Mand. gen. von 3. Mart. 1764. sowohl zu Wasser, als zu Land universaliter erneuert, mit dem Befehl an sammentliche Ständ Oberlands, daß sie sowohl in ihren eignen, als ihrer Unterthannen Waldungen soviel Holz, als immer thunlich, und ohne Schaden geschehen kann, schlagen zu lassen, und das Stammrecht nicht zu übertreiben hätten, damit nicht widrigen falls nöthig seye, von Landsherrschaft wegen mit dem Holzschlag vorzugreiffen, und das Holz auf dem Stamm taxieren zu lassen. Die vorhinn schon angeordnete Scheiterlänge von vierthalb Schuch wurde zwar in eodem Mandato noch beybehalten, jedoch dergestalt, daß das Holz zu selbst eigner Haußnothdurft, wie auch das krumm- oder verwimmerte Holz, welches sich dieser Länge nach nicht wohl ausscheitern lasst, kürzer gemacht werden kann. Fast das nemliche ist (f) in Mand. de 9. 9br. 1767. sub pœna Confiscationis widerholet, mit dem Beysatz, daß der im Jahr 1732. allgemein introduciert Bajrische Müncher- und Landschuh zur Richtschnur genohmen, sofort auch das Holz weder nach dem Fuder, noch Waldklafter, sondern nach dem Eisenmaaß zu 6. Schuh lang, oder hoch, und 6. breit verkauft, wie nicht weniger bey dem Holzschlag kein Stock höcher als einen Schuh gemacht werden soll, was aber (g) das General- Mandat von 15. April 1763. wegen Abschälung des jungen Eichholz, welches nicht zum Bau- sondern nur zum Brennholz abgegeben zu werden pflegt, samt der beygefügten Instruction über die Pflanzungsart des Eichenbuschholz mit sich bringt, gehört eigentlich nicht mehr anher, weil es nicht soviel zum Holz, und Forst- als Leder- Manufacturwesen wegen des hierzu benöthigten Eichlohe dienlich ist.

§. 17. von Ehehaften.

Ob auch die Errichtung einer offentlichen Schüßstäte unter die Ehehaften gehörig, folglich ohne Landsherrlichen Vorwissen keinem Hofmarchsherrn zu gestatten seye, wurde mit Occasion derjenigen Schüßstäte, welche die Paulaner in ihrer Hofmarch Neudeck durch den Beständner errichten liessen, in Quæstion, und Anfrag gebracht, worüber den 3ten Junii 1768. die Resolut. in intim. erfolgte, daß dieses unter die Ehehaften keineswegs zu rechnen, mithin den Paulanern so wenig als anderen Hofmarchsinnhabern verwehrt seye.

§. 18. n. 3. v. der Mühlgerechtigkeit

Nachdem sich die Mühler beschwert haben, daß ihnen durch die Wiesenwässerung, welche mittels des im Land- Culturwesen ergangenen General- Mandat von

24. Mart. 1762. §. 12. angeordnet worden ist, von den gemein Bächen all zuviel Wasser entzogen, und das Malter dadurch zuruck gesetzt werde, so wurde durch das in eadem Materia ergangene weitere Mandat von 12. Nov. ejusdem Anni anbefohlen, das an Orten, Wo die gemein Wässer für Wiesen, und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wässerung nur an Sonn- und Feyrtägen, dann am Vorabend geschehen, hingegen das Malter zu solcher Zeit, wo es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll.

Bey Verwilligung der Hochzeittischen wird statt der vorigen Tax nunmehr für jeden verwilligten Tisch 3. fl. bezahlt. Mand. de 18. April 1730. §. 20. n. 4. v. der Bewirthung.

Nach dem regulativo Generali von 27. Febr. 1767. darf jeder Weinzierl, welcher nemlich mit eigenen Gewächs versehen ist, nicht nur den selbst erbauet, sondern auch von andern Weinzierln an sich gebrachten Bayrwein, sowohl unter den Reifen, als Maßweis verschleissen. §. 20. n. 5. v. dem Weinhandel.

Das wegen der hiesigen Freybank publicierte Patent von 23. Junii 1764. giebt in Substantia soviel, (a) daß jeder sein eigen, und Bankmässiges Viehe gegen Bezahlung des Aufschlags in die Freybank bringen, und nachdem er solches der hiesigen Metzgerschaft durch den Bankknecht anbiethen lassen, aber des Kaufs halber sich mit selber zu vereinigen, nicht vermöcht hat, sowohl selbst, als durch die hierzu bestellte unparteyische Männer, welche keine Metzger seynd, niederschlagen, und das Fleisch, jedoch um 2. Pfenning unter dem Satz, nebst der Haut, und dem Eingeweid, welches sonst die hiesige Metzger dem Kudelwascher überlassen müssen, verkauffen kann, ohne daß man desfalls an einen gewisen Tag in der Woche gebunden ist, sondern die Freybank soll alle Tag für jedermann offen stehen, sofern man sich des beygetriebenen Viehe halber nur durch legale Attestata legitimieren kann, daß es kein vorgekauft, sondern eigen erzogenes Viehe seye. In dem nemlichen Patent ist zwar §. 5. 6. auch die vorige Viehsperr erneuert, welche sich aber nur auf das Hornvieh, und die Mastschwein, nicht aber auf Schaaf, und magere Schwein extendiert, gestalten die wegen Austrieb der feisten, und Aufkauf der mageren Schwein bey ungefreyten Ställen sub 5ta April. nup. erlassene Resolution dahin limitiert wird, daß zwar der Aufkauf der feisten sowohl, als der magern neben den ordinari Märken auch bey gefreyt- und ungefreyten Ställen noch ferner illimitatim gestattet, jedoch keinem Ausländer, welcher nicht Jus incolatus geniesst, vielweniger einem in der Herberg sitzend, oder ledigen, sondern nur im Land ansässigen Gäuwirthen, Gäumetzgern, Sudelköchen, und Gäubecken, welche sich mit obrigkeitlichen Attestatis legitimieren können, Patenten ertheilt, solchen aber inseriert werden solle, daß auf blosse vidimus nichts hinaus gelassen werde, sondern der Aufkauf von dem Schweinhandler selbst, oder durch jemand hierzu von ihm bestellten, welcher allzeit das original Patent vorzuzeigen hat, beschehen soll, jedoch seynd all jene, welche auf diese Weis die Schwein erkaufen darfen, schuldig, die erkaufte Schwein vor allen auf die gewöhnliche Märk zu treiben, solche alldort feil zu biethen, und daß es beschehen seye, von dem Ungelter, oder der Orts Obrigkeit ein Attestatum zu begehren, daß die dahin zum Verkauf getriebene Schwein nicht abgekauft worden seynd, welchen falls sodann der Austrieb zwar zu gestatten, jedoch das Austriebsort, und die Anzahl der Schweinen in Attestato vorzumerken ist, massen, wann das angezeigte Austriebsort, und die Anzahl der austreibenden Schweinen nicht gleichformig seynd, der Austrieb bey dem Gränzort nicht gestattet werden, sondern die Schwein ipso Facto confiscierd seyn sollen. Um die Schaafsperr (c) ist zwar von der hiesigen Metzgerschaft schon vielmal eifrigiste Instanz gemacht, solche aber bis dato noch nicht effectiert, sondern je und allzeit abgeschlagen worden, weil man höchster Orten gar wohl eingesehen hat, daß man dadurch nichts anderes als den Untergang der dem Land so nutzbaren Schaafzucht zu wegen gebracht, sohin auch das Schaaffleisch mit der Zeit nicht nur wohlfeiler, sondern des Mangels halber nur desto theurer gemacht haben wurde. §. 22. von der Metzgerergerechtigkeit.

§. 23. n. 18. von dem Bierzwang.

In Causa B. Poißl C. seinen Grund, und Jurisdictions Unterthan Wirth zu Pilgramsperg wurde zwar dieser bey den Justiz Dicasteriis von der Bierabnamm bey seiner Grund- und Jurisdictionsherrschaft absolviert, mithin für einen Freywirth declariert, weil man dafür hielt, daß das Generale von Anno 1726. nicht von den einschichtigen, sondern nur von Hofmarchswirthen zu verstehen seye: auf daß von der Landschaft hierwider eingewendete Gravamen aber wurde höchster Orten den 28. 7br. 1765. resolviert, das weil das Generale nicht nur jene, welche den bräuenden Ständen specialiter beygelegt seynd, sondern auch alle Grund- oder Jurisdictionsunterthanen indistinctim für nothwirth erklärt, mithin sich auf die Hofmarchswirth allein nicht einschrenken liesse, ermeldter B. Poißl gegen gedachten Wirth, solang dieser mit Gut, und Pfenning vergeltlichen Trunk versehen seyn wird, bey dem Bierzwang manuteniert werden soll.

§. 23. n. 21. &c. von den Bieraufschlägen.

Das General- Mandat, welches in dem Bieraufschlagswesen zwar schon den 4ten May 1761., jedoch erst nach unseren Anmerkungen herauskamm, halt nichts neues in sich, als daß man §vo 1. 2. 3. von samentlich bräuenden Ständen eine Anzeig ihres von 6. Jahren her geführten Sudwerks sub Fide nobili, respective sacerdotali & publica abgefodert hat, um die künftige Composition hiernach desto zuverläßiger regulieren zu können. 8vo Wurde dem bräuenden Stand von Adel, und der Ritterschaft der dritte Aufschlagspfenning zwar widerum, jedoch nur zur Helfte mit 2. fl. 30. kr. aus Gnaden nachgelassen, sohin der ehemalige Unterschied zwischen selben, und den übrigen zwey bräuenden Ständen soweit hergestellt, daß der Adel nur 12. fl. 30. kr. die übrige Ständ aber 15. fl. Aufschlag ab jeder Sud zu bezahlen haben. §. 12mo ist auch der auf die Wirthsbücheln gegebene Vorschlag, wovon wir schon in Annot. n. 28. litt. l. vorläufige Erwehnung gemacht haben, und zwar ohne Unterschied der Noth- und Freywirthen folgender massen bestättiget worden. Nemlich es müssen zwischen dem bräuenden Stand dann dem Wirth oder jenen, welcher das Bier unter dem Reifen abnimmt, bey 10. Thl. Straf zwey gleichlautende Bücheln gehalten, das Quantum und der Preis des abgenohmenen Biers samt der Bezahlung oder Ruckstand in beeden gleichförmig vorgemerkt; jenes, welche der bräuende Stand in Handen hat, von dem Wirth, das andere hingegen, welches dem Wirth in Handen bleibt, von dem bräuenden Stand selbst, seinem Verwalter, Bräumeister, oder anderen Bestellten von Monat zu Monat unterschrieben, sofort von keiner Obrigkeit bey eingeklagten Bierschulden auf mehr oder weniger nicht gesprochen werden soll, als was sich aus den producierten Bücheln bezeigt.

Dritter Theil.

Cap. I.

§. 2. n. 5. & 12. von der liegend, und angetrettener Erbschaft.

Das sowohl Creditor, als Hæres vacuam possessionem hæreditatis eigenmächtiger Weis ergreiffen, und dadurch andere quo ad Possessorium prævenieren könne, ist durch das General- Mandat von 30. 8bris 1767. folgender massen abgeändert: „ Nachdem die Erfahrenheit giebt, was gestalten das sonst jedermann sowohl „ nach gemein- als statutarischen Rechten vergönnte Beneficium juris, bey Sterb- und „ anderen Fällen vacuam Possessionem ergreiffen- und das Prævenire spielen zu dar- „ fen, bereits in verschiedenen Gelegenheiten alizu sehr mißbraucht worden, mithin bil- „ lich zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit zwischen den Partheyen, welche sich mit „ eigenmächtiger Besitznehmung ein ander zu prævenieren trachten, gar zu Thätlich-

„ keiten,

„ keiten, und Rauffereyen kommen; so haben wir dieser Ungelegenheit vorzubiegen „ folgende Ordnung gemacht. „ 1mo soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlassenschaft das Jus præventionis aus der Ursach, daß Possessio defuncti per mortem bereits erloschen seye, unter den nachgelassenen Erben, sie seyen gleich Testamentarii, legitimi vel pactitii, weder quo ad allodia noch Fidei- Commissa vel feuda platz greiffen, sondern in Casu testati vor allen die Publication der letztwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in statu quo belassen, auch im Fall der Will des defuncti nicht allerseits agnosciert, sondern angestritten wurde, der ernannte Erb ex edicto divi Hadriani, sofern sich der Casus nur hierauf qualificiert, in die Possession gesetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewiesen werden, wohingegen man auf dem Fall, da das edictum aus rechtserheblichen Ursachen nicht Platz greiffen könnte, die Possession der streitigen Erbschaft den hæredibus ab intestato einzuraumen, und den vermeinten Testamentserben mit seinem Anspruch ad petitorium zu verweisen hat. In Casu intestati soll 2do die Erbschaft, so weit darüber gestritten wird, bis zu Austrag der Sach von der Obrigkeit sequestriert werden, es wäre dann, daß sich die Partheyen selbst ad sequestrum conventionalem, oder sonst auf ein anderes provisionale gütlich mit einander verstehen könnten. All andere, welche 3tio entweder jure crediti, vel legati, oder sonst eine rechtliche Ansprach bey der Verlassenschaft zu haben glauben, sollen eigenmächtiger Weis vorzugreiffen sich nicht unterstehen, sondern das ihrige gleichwohl bey den Erben, Testaments- Executoribus, oder bey der Obrigkeit selbst in via juris zu suchen haben. Damit sie aber auch 4to desto bälder hierzu gelangen mögen, soll die Verlassenschaft, wann mehr Erben zu gleich- oder ungleichen Theilen vorhanden seynd, zwischen ihnen so lang unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen- oder sonst gnugsam bekannte Schuldforderungen oder Legata eintrichtet, oder wenigst genugsam sicher gestellet seynd, da im widrigen Fall ermeldte Creditores, oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgesamt, oder gegen jeden besonders in solidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro sua Portione hæreditaria, sondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl seinen Regress an die übrige Cohæredes pro rata zu nehmen haben solle.

Laut jetztverstandner Verordnung sollen sich die Erben vor Entricht- oder Sicherstellung der Creditorum, oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür hasten. §. 14. n. 14. Erbvertheilung in Schulden, u. Foderungen

Cap. II.

Fremde, und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus testamenti ernannt werden, jedoch dergestalt, daß man ihnen Coexecutorem ex Officio beygeben, und die Verlassenschaft an das Ort, wohin Testator gehörig war, überbringen lassen soll. Mand. gen. de 14. Maji 1768. §. 16. n. 2. von Testamentsexecutionen.

Cap. III.

Die Testamentsübergab bey ausländischen Obrigkeiten ist vi Mand. gen. de 14. Maji 1768. zwar niemand verwehrt, und mag auch Publicatio alldort geschehen, jedoch dergestalt, daß sodann das originale retentis copiis an die hierländische behörige Obrigkeit eingeschickt, und facta Agnitione allda ad Executionem gebracht werden soll. §. 4. von Testam. ad Acta.

Gegenwärtige Anmerkung wird auch durch die in der General- Pechmannischen Verlassenschaftssache ergangene geheime Rathsresolution von 6. Aug. 1764. folgenden Innhalts bestättiget. „ Ihro Churfürstl. Durchl. haben sich über die wegen der „ B. Pechmannischen Verlassenschaft erstattete Hof- und Kriegsrathsberichte gehorsamsten Vortrag thun lassen. Gleichwie nun kündigen Rechtens ist, daß das Forum, „ worunter der Erblasser seines Domicilii. oder Privilegii halber zu stehen gehabt hat §. 9. n. 10. von dem Foro in Erbschaftsklagen.

„ auch bey der ganzen Verlassenschaft generaliter fundiert seye, mithin das Forum par-
„ ticulare rei sitæ quo ad Bona intra Territorium sita allerdings nach sich ziehe, anne-
„ bens die Jurisdiction von Seiten des Churfürstl. Hofkriegsraths in dieser Sach
„ sowohl mittels der allhier vorgenohmener Obsignation, als der über das hinterlassene
„ Testament a partibus interessatis bereits abgefoderter Erklärung ex duplici capite
„ præveniert worden ist, so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. demselben auch die wei-
„ tere Verhandlung um so mehr gnädigist überlassen, als sich erst vor kurzen Jah-
„ ren ein ganz gleichförmiges Præjudicium an der B. Chlingenbergischen Verlassen-
„ schaft für den Hofkriegsrath ergeben hat, indem von selben auch über den Sitz
„ Laufzorn sowohl die Inventur als all übrige Verhandlung ex capite Judicii uni-
„ versalis behauptet worden ist. „

§. 17. n. 3. von der Sperr bey Verlassenschaften.

Laut der ex intimo erlassener Resolution von 30. Aug. 1763. soll bey Verlassenschaften, welche unter mehr Obrigkeiten ligen, diejenige, worunter der Erblasser sein Domicilium gehabt hat, oder soferu er an unterschiedlichen Orten domiciliert gewesen ist, die Obrigkeit des Orts, wo der Todfall geschihet, die Obsignation, Inventur, und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegene Güter die Sperr, Beschreib- oder Schätzung andergestalt nicht als auf Requisition oder in Casu periculi provisionaliter vornehmen, solchen falls auch das Inventarium samt der Schätzung jener Obrigkeit zu schicken, damit ein so anderes dem haupt Inventario eingetragen, ein ganzes in Sachen gemacht, und alles auf solche Weis in Ordine erhalten werden möge.

§. 17. n. 8. von der Obsignation, und Verhandlung bey geistlichen Verlassenschaft.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. in Betref des verstorbenen von Chlingensperg Pfarrers zu Oetting de 23. Jul. 1763. Es hat zwar soviel den Pfarrhof zu Oetting betrift, bey der gewöhnlichen cumulativa zwischen dem Ordinariat, und dem Pfleggericht seyn bewenden. Wohingegen gedachter von Chlingensperg als Inhaber von Drachenfels für keine geistliche, sondern, wie jeder anderer Landstand, für eine weltliche Person zu achten gewesen ist, mithin bey erwehnt adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürstl. Beamten die Obsignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürstliche Hofrath hat demnach die Chlingenspergische Verwandschaft bey der privilegierten Obsignation, und Inventur privative sowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinfalls zu manutenieren.

§ 17. n. 9. in Betref der unpræbendierten Geistlichkeit

Resolut. ex intimo ad Consl. eccles. de 14. Febr. 1764. dem Churfürstl. geistlichen Rath wird auf den Anfragsbericht wegen Obsignier- und Verhandlung der Verlassenschaft eines resignierten Pfarrers, Beneficiaten, und anderen unpræbendierten Priesters hiermit pro Resolutione angefügt, daß, wann die weltliche Obrigkeit billichen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verstorbenen unter, oder über 300. fl. sich erstrecke, dieselbe zwar in hoc Dubio cumulativam mit der Geistlichkeit zu exercieren, hingegen auf dem Fall, wann sich hernach die Summa nicht über 300. fl. bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget seyn soll.

§. 17. n. 11. sonderbar der Oberpfälzischen.

Was in Anno 1759. mit dem Ordinariat Regenspurg wegen der verstorbener Kaplänen, Cooperatoren, so anderen abgemacht worden ist, betrift nur die Bayrische, nicht aber die Oberpfälzische Landen, der Churfürstl. geistliche Rath hat also die Regierung Amberg hierauf anzuweisen, damit selbe durch das, was Anno 1759. geschehen ist, nicht irr gemacht werde. Resolut. ex intimo 14. Febr. 1764.

Auf Absterben Johann Georg Beck Beneficiaten zu Amberg ergieng den 2. Januar. 1767. folgende Resolut. ex intimo ad Consl. eccles. „ Ihro Churfürstliche
„ Durchlaucht lassen es bey dem geistlichen Raths- und Regierungsgutachten, nach
„ welchen es bey diesem, und all anderen dergleichen Fällen in der oberen Pfalz eben
„ so,

„ so, wie in hiesigen Churlanden, gehalten, sohin mit den geistlichen Ordinariaten cu-
„ mulative verfahren, eine privativ Verhandlung aber denselben nimmermehr einge-
„ standen werden soll. Weil die nur zwischen beederseitigen deputierten geschlossene
„ Oberpfalzische Recessen von Seiten der Landsherrschaft niemal ratificiert worden
„ seynd, und all jenes, was seithero geschehen ist, höchst Dero gerechtsamen um so
„ weniger præjudicieren kann, als Sie keine Wissenschaft davon gehabt haben, sohin
„ dergleichen Actus clandestinos für ihr eignes Factum nicht agnoscieren können, wel-
„ ches der geistliche Rath der Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten hat,
„ daß wann man sich von Seiten des Ordinariats Regenspurg in obiger Sach ad cu-
„ mulativam nicht gutwillig einverstehen wollte, alsdann ohne weiteren Anstand pri-
„ vative von der Regierung hierin verfahren werden soll. „

Cap. IV.

§. 5. n. 9. von der quarta Pauperum.

Nachdem die unterm 16. Jan. 1760. wegen der quarta Pauperum ergangene Resolution all jenes, was den Armen selbst schon zu guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreyet, so hat die Regierung Landshut auch die Capuciner, welche ebenfalls unter die Arme gehören, mit der angefoderten Quarta zu verschonen. ita Resolut. in intimo den 12. December 1766. welche Resolution hernach auch dem Churfürstl. Hofrath untern 23. Jan. 1767. der Ausschreibungs willen communiciert, und den 11ten Maji ejusdem Anni auf die Franziscaner ex identitate Rationis extendiert worden ist.

Cap. XI.

§. 8 n. 1. 2. von der Renunciatione necessaria.

Demnach sich jüngsthin circa Pragmaticam von Anno 1672. und den hierauf insistierenden Cod. civ. p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2. der Zweifel hat ergeben wollen, ob sich diese Verordnung in linea descendenti nur ad Liberos 1mi gradus verstehe, ungeacht solche nur von der väter- und müterlich- nicht aber von der großväterlich- und großmüterlichen Verlassenschaft redet; so befinden zwar Ihro Churfürstl. Durchl. diesen Zweifel, und die darüber beschehene Anfrag bey jenen Descendenten, welche nur Jure repræsentationis kommen, um so unnöthiger, als es bey ihnen eben darum, weil sie nur in die Stelle ihrer Eltern eintretten, in Effectu niemal um eine großväter- oder großmüterlich- sondern allzeit nur um eine väter- oder müterliche Verlassenschaft zu thun, mithin Casus legis schon in Terminis vorhanden ist, und einer weiteren autentischen interpretation nicht mehr bedarf. Damit es aber auch jener Descendenten halber, welche nicht mehr jure Repræsentationis, sondern Jure proprio kommen, pro futuro desto weniger Anstand leiden könne; so declarieren höchst dieselbe hiermit gnädigist, daß sich pragmatica auch auf diesen Casum erstrecken, folglich hierinfalls inter Liberos 1mi, & ulterioris gradus kein Unterschied mehr gemacht werden solle, es seye gleich, daß diese letzte nur allein vorhanden seynd, oder mit jenen concurrieren. Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath in Casibus similibus nicht nur selbst zu achten, sondern auch dem Churfürstl. Revisorio, und den drey Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, massen sich die pragmatica auf die obere Pfalz nicht extendiert, eine Abschrift von gegenwärtiger Resolution zu gleichmässiger Notiz, und Nachachtung zu ertheilen hat. Sign. in intimo den 24. Xbris 1766.

Vierter Theil.

Cap. I.

§. 7. n. 5. v. ad dem Stempelpapier.

Laut des in Stempl- Papiersachen ergangenen neuisten General- Mandati de 1. Mart. 1768. §. 2. soll keine Obrigkeit ein publiciertes Testament, oder anderes

ad probandum produciertes Document ungestempelter mehr annehmen, sondern sofern dergleichen Urkunden zum Vorschein kommen, solche allzeit gleich widerum zuruck geben, und den Defect ersetzen lassen. Der übrige Innhalt jetztallegierten General- Mandati betrift nicht soviel das Justitiarium, als Camerale, und die zu Vermehrung dieses Gefälls dienliche Præcautiones.

Cap. III.

§.3.n.2.v. Sachen, deren Ein= oder Aus= fuhr verbothen ist.

Unter die Sachen, deren Ausfuhr sub pœna Confiscationis, und anderer willkührlicher Straf verbothen ist, gehört zwar auch das Papier, so bald aber die hiesige Expeditionsämter, und Druckereyen hinlänglich versehen seynd, werden die gebettene Passports nicht abgeschlagen. Resolut. in intimo 14. 7br. 1763.

Cap. IV.

§. 17. n.1. &c. v. dem offentlichen Markskauf.

Vermög des offentlichen Verrufs von 11ten Maji 1765. erstreckt sich das neue Mautregulativum nicht auf den inner Lands treibenden Handel, und Wandel, folglich auch nicht auf die gen Mark zum Verkauf bringende Pfennwerth, und Victualien, welche also unter diesem Vorwand zu vertheuren sich sub pœna Confiscationis niemand unterstehen soll. Den 18. Jan. 1766. kamn zwar auch eine neue Marksordnung heraus, welche wir aber ihrer Weitschichtigkeit halber in extenso hier beyzusetzen um so mehr bedenken tragen, als solche ohnehin kein Universale für das ganze Land, sondern nur der hiesigen Haupt= und Residenz- Stadt allein gewiedmet ist.

§. 17. n. 5. von dem Getreid= kauf.

Der synoptische Innhalt des wegen dem Getreidkauf ergangenen neueren gener. Mand. de 16. Jan. 1768. bestehet darinn. 1. Wird das vorige Verboth des schädlichen Vor= und Aufkaufs geschärft, wie auch der zur Haußnothdurft bey ungefreyten Häusern vergönnt gewesste Getreidkauf einiger massen restringiert. 2. Der von den Salzkärrern, und Sämern getriebene Mißbrauch ihres Privilegii abgestellt, und nicht weniger 3. der Musterkauf verbothen. Sammentliche Getreidpatenten werden 4. cassiert, mit der an die Unterthannen beschehener Bewilligung, das Getreid auf offenen Schrannen aufkauffen= und zur hiesigen Schrannen führen zu darfen. Den Kornkäuflern ist. 6. anbefohlen, das erkaufte Getreid gleich widerum auf die Schrannen zu bringen, und regulariter über acht Täg lang nicht aufzuschütten. Was 7. an gefreyten Orten gekauft wird, soll von den Hofmarchsherrn, Prælaten, oder Pfärrern selbst eigenhändig attestiert seyn. 8. Wird bey Getreidconfiscationen zwischen den Landgerichten, und Hofmärchen Juri præventionis platz gegeben.

Cap. XII.

§. 5. von dem Spiel.

Das General- Mandat von 23. Mart. 1765. in Betref der Karten, dann des so genannten Scholderen, und anderen Spiels (a) ist folgenden Innhalts: Aus den allschon in Annis 1724. 25. 26. 46. 50. 53. & 63. ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten= Stempel in unseren Landen eingeführt worden ist, für unterschiedliche Maßreglen an Hand genohmen hat, damit nicht nur dieses Gefäll in Ordnung, und richtige Erträgnuß gebracht, sondern auch das Publicum mit gut= und brauchbaren Karten in billichen Preiß jederzeit versehen werden möchte. Da aber alle diese Præcautiones theils durch heimliche Einschwärzung fremder Karten, theils durch allerhand andere Betrügereyen, und Excessen so weit vereitlet worden seynd, daß die Stempelgebühr in ihrem Betrag seithero nicht zu= sondern je länger je mehr abgenommen hat; so finden wir uns dadurch bewogen, sowohl in diesem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigne General- Direction zu bestellen, und solche unseren Cammerer, Obristen von der Cavallerie, und Commendanten des Husaren Corps Grafen von Piosasque nach der ihm bereits ertheilt= besonderer Instruction zu übertragen, dem Publico aber unsere

diß=

dißfallig= gnädigiste Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft, und schuldigster Nachachtung in folgenden Puncten bekannt machen zu lassen, und zwar 1mo Wird das ehemahlige Verboth der fremd= und ausländischen Karten nicht nur bey Confiscation, und zwey Reichsthaler Straf für jedes Spiel hiermit erneuert, sondern auch auf die zwar im Land verfertigt= jedoch von der General- Direction nicht bezeichnete Karten unter der nemlichen Straf extendiert. Der Verschleiß des dermahligen Vorraths, wann selber bereits gestempelt ist, soll 2do länger nicht als bis ersten nächstkünftigen Monaths May gestattet, nachhero aber all übrig= verbliebene Karten der Auswechslungswillen zur General- Direction eingeschicket werden, von wannen sich auch jedermann binnen dieser Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu versehen hat, um sich so fort mit Anfang des Monaths May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher 3tio nunmehr weiter verfertigen, daß sollen sie hinführo bey Vermeydung obiger Straf inner Lands nicht mehr selbst debitieren, und verkauffen, sondern solches lediglich zur General- Direction zu lieferen haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raisonnablen Accord mit ihnen schlüssen, sondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leisten wird. Zu dem Ende haben sie 4to Derselben ihre Kartenmödl der nöthigen Einsicht, und allenfälliger Verbesserungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiershalber, womit die Kartenspiel gebunden werden, die Instruction von ihr zu empfangen. Damit auch 5to an benöthigten Karten niergend ein Mangl erscheinen möge, wird die General- Direction nicht nur hier eine Haupt= Niederlag anordnen, sondern auch in allen Städten, und Märkten eigne Verläger bestellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten= Debit keineswegs benohmen seyn soll, sofern sie nur keine fremde, oder von der General- Direction nicht bezeichnete Karten brylegen. Alles ausländischen Debits hat sich 6to Die General- Direction gänzlich zu enthalten, und solchen lediglich den Kartenmachern zu überlassen, welche sich dessen, so gut sie immer können, ohne an das innländische Format hierunter gebunden zu seyn, gebrauchen mögen, jedoch dergestalt, das die verschickende Karten bey der Haupt= Niederlag eingepackt, und eine essito-Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen ist. Mit dem Sigelamt haben 7mo Die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, sondern sich lediglich an den mit der General- Direction zu treffenden Accord zu halten, in der gänzlichen Zuversicht, daß sie dieselbe mit tauglicher, und hinlänglicher Waar zu fournieren um so mehr beflieſſen seyn werden, damit man sich nicht widerigenfalls genöthiget sehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigne Karten= Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche sich 8vo Entweder mit angemaßten innländischen Debit, oder mit Lieferung schlechter Waar, und sonst widerspänstig, oder Ordnungs= widrig bezeigen werden, wird man gestalten Dingen nach mit obiger Straf, oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit ansehen. 9no Erfodert auch die grosse Menge der in unseren Landen befindlicher Scholderer, und die von diesen Leuten bishero verübte grobe Excessen eine besondere Aufsicht, welche wir ermeldten Grafen von Piosasque nebst der Direction im Kartenweesen zugleich mit übertragen haben, also, und dergestalt, daß diejenige, welche sich des allschon in unserer Policeyordnung so sehr verbottenen Scholderens heimlich, oder offentlich unterstehen, ipso Facto um 10. Reichsthaler gestraft, und das Geld von der einbringenden Obrigkeit zur General- Direction gegen Quittung eingesendet werden solle. Die nemliche Bestraff= und Eincaßirnng hat 10mo gegen all jene statt, welche ohne Churfürstl. Gnädister special- Erlaubnnß sich der Glückshäfen, Lotterien, und anderen dergleichen in Markzeiten zwar sehr üblich= doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln, oder Rennen ist zwar 11mo Niemand ver=

bothen, es soll aber von deme, was bey Kirchweyhen, Hochzeiten, oder dergleichen Festivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder sonst auf andere zulässige Weis ausgespielt wird, der General- Direction ab jedem Gulden im Werth 3. kr. verreicht, und diese Verreichnuß bey 6. Reichsthaler Straf nirgend gewrigert, oder unterschlagen werden. 12mo Gehet von dieser, und all obiger Straf der General- Direction die Helfte, der Uberrest aber den Denuncianten, und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht, und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu. 13tio Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erst den 1sten May ihren Anfang, und erstrecht sich nicht nur auf die hiesige, sondern auch auf die Oberpfälzisch= und all andere uns zugehörige Landereyen. 14to Werden alle hoch= und niedere Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General- Direction auf alle thunliche Weis hierin an Hand zu gehen, sondern auch selbst allenthalben gute Obsicht zu halten, damit unser Gnädigister Will, und Befehl in all obigen Stücken genauist befolgt werde.

Die unterm 13. Febr. 1767. erlassene Declaration (b) bestättiget im Hauptwerk das vorige mit dem Beysatz, daß die berechtigte Kugelstätt unter dem verbottenen Spiel nicht verstanden, folglich auf selben nicht nur vor baar Geld Policeymässig zu spielen, sondern auch Schaaf, Geisböck, Tücher, und dergleichen auszukegeln unverwehrt seyn solle. Desgleichen mag man nicht nur auf Kirchweyhen, Hochzeiten, und Jahrmärken Zinn, und beschlagene Krüge, sondern auch in den Zechhäusern Gäns, Aenden, Schweinsbratten, und andere Comestibilia auswürfeln. Die sogenannte Reitter, oder Trieb werden nur auf versuchen, und widerrufen, auch andergestalt nicht, als vor Lebzelten gestattet, Geld setzen, und wetten aber ist hierunter verbothen, wie auch all anderes Würfelspiel nebst dem Dreher, Lederstechen, und Thurnspiel abgeschaft, alles bey 10. Reichsthaler Straf, so die Uebertretter gegenwärtiger Verordnung zu bezahlen haben.

Cap. XVI.

§. 12. n. 2. Maut= Accis= und Zollwesen Betref.

Siehe hierbey nicht nur das Additional- Mandat von 12. April 1766. welches seiner (a) weitläufigkeit halber so wenig als die Maut= und Accisordnung selbst hier platz haben kann, sondern auch die beede Verordnungen von 13ten May, und 25. October 1765. wodurch nebst den mittel Mauten auch alle Weegzoll= Gelder, so weit solche nur den inneren Handel, und Wandel im Land beriehrt haben, gänzlich aufgehoben, und statt deren die sogenannte Menataanlag, welche man von dem auf das Menn= oder Zugvieh gemachten Repartitions- Fus also genannt hat, als ein Surrogatum eingeführt worden ist. Von dem übrigen Fuhrwesen, welches sich (b) mit Transito, Consumo, oder Essito der Chausées über die Landgränzen aus= oder ein bedient, wie auch von allen durch das Land Transitierend, dann herein= oder hinausgehenden Passagiers, Post= und anderen Fuhren, oder Mennstücken ohne Ausnahm wird das Tarifmässige Weeggeld gleich bey der erst betrettenden Mautstation vor die ganze Route, welche sie auf den Chausées zu machen vorhaben, laut oballegierter Verordnung von 13. May baar entrichtet, ein gedruckter Weegzettul dagegen ausgefolgt, und dieser gehörigen Orts zur Legitimation abgelegt. Soviel die Confiscation (c) und andere Strafen in Maut, und Accisdefraudationen betrift, auch wie, und wo solche verhandelt werden sollen, siehe die Maut, und Accisordnung de Anno 1765. oder vielmehr den sub litt. G. alldort beygedruckten Extract.

Fünfter Theil.

Cap. XIX.

§. 43. n. 3. v. der geistl. Visitation.

Per Resolut. ex intimo ad Conf. eccles. von 19ten August wird den auswärtigen Klöstern Norbertinerordens Jus paternitatis suo modo widerum zu gestanden.

So=

Soviel das Kloster Salmannsweiler betrift, lautet die Churfürstl. Resolution von 4ten 7bris 1767. folgender massen: „ Ihro Churfürstl. Durchl. lassen es zwar bey „ der Resolution von 1759. kraft welcher der Prælat von Salmannsweiler als Pater „ Domus zu Raitenhaslach die Observanzmässige Visitation vorzunehmen haben soll, „ noch ferner gnädigist, jedoch nur in Spiritualibus, und niemal anders, als mit „ Landsherrlichen Consens, bewenden, welches der geistliche Rath dem Kloster Rai- „ tenhaslach zu notificieren hat, allermassen auch die den ausländischen Prælaten „ Præmonstratenser Ordens jüngsthin beschehene Bewilligung keinen anderen Verstand „ hat, als daß die Landsherrschaft bey vornehmender Visitation toties, quoties hie- „ rum begrüsset werden soll. „

Cap. XXI.

§. 1. von den Militarpersonen, sonderbar der Garde.

In Betref der Churfürstl. Leibgarde ist per Decret. Elect. de 30. Mart. 1768. folgendes neues Regulativum gemacht. 1mo Soll die Criminal- Jurisdiction bey ermeldter Garde sowohl zu Pferd, als zu Fuß hinfüro nicht mehr dem Hofrath sondern dem Hofkriegsrath beygelegt seyn, und wie nun 2do dem Obrist Hofmeisteramt hierbey allzeit prima Cognitio samt der davon abhangender Zeugenverhör, und gerichtlicher Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebührt, so soll auch von demselben die Auslieferung des Arrestanten zum Hofkriegsrath ad formandum Processum in Gemeßheit des Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 23. geschehen. Wohingegen 3tio Inquisitus bey befundener Unschuld, und erfolgter Absolution, oder dictierter extraordinari Straf von berührten Hofkriegsrath zum Obrist- Hofmeisteramt widerum zuruck, und von diesem an die Garde ausgeliefert werden solle. 4to lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. quo ad jurisdictionem bassam bey der bisherigen Observanz, nach welcher die Garde in Causis civilibus jederzeit unter dem Obrist- Hofmeisteramt gestanden, sohin auch die Appellation zum Hofrath, und so weiter ad Revisorium gegangen ist. In Dienst, und Commandosachen aber soll 5to mehr ernannte Garde so wohl zu Pferd, als zu Fuß weder obigen beeden Collegiis, noch dem Obrist- Hofmeisteramt, sondern lediglich Ihro Churfürstl. Durchl. und dem von höchst deroselben einer jeden Garde besonders vorgesetzten Capitain auf den bisherigen Fuß subordiniert seyn, und verbleiben.

§. 8. von dem Durchmarsch fremder Trouppen.

Nach dem Gen. Mand. von 30. May 1768. soll 1mo kein auswärtiger Recruten- Transport, welcher inclusive der commandierten mehr als 10. Mann stark ist, von Civil- oder Militarobrigkeiten mehr passiert, sondern solang zuruck gewiesen werden, bis eine förmliche Requisition bey der höchsten Stelle geschihet, und der Hofkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Transports haben sich 2do bey der erst betrettener disseitiger Regiments- oder Stadt- Commandantschaft, oder wo keine ist, bey dem nächsten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worinn der unschädliche freye Durchzug nachgesucht wird, zu stellen. So fern sich nun 3tio bey sothanner Stell- und genau vorzunehmender Visitation Churbajrische Deserteurs, oder Landskinder bezeigeten, hat man sie abzunehmen, und jene zu ihren Regiment ad formandum Processum, diese aber zur nächst gelegenen Garnison liefern zu lassen, damit ihre Constituta von dort zum Hofkriegsrath eingeschickt, und die Bestrafung vorgenohmen werden möge. Die zum Transport commandierte auswärtige Unterofficiers sollen 4to 5to und 6to bey obiger Stellung die Marchroute, nach welcher durch hiesige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerstrasse marchiert wird, vorund anzeigen, wornach sodann die Route von der Commandantschaft, oder dem Pfleggericht verfasst, sowohl die Nämmen, als Anzahl der Recrouten, und Commandierten hierin vorgemerkt, sohin diese Marchroute dem Transport zu dessen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrucklichen Gewahrnung behändiget werden

soll, daß man davon nicht abzuweichen, und sich widrigenfalls selbst die Schuld beyzumessen hätte, wann selber als verdächtig arrestierlich angehalten wurde. Endlich ist auch 7mo von sothaner Marchroute allen Garnisonsorthen, und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug, oder Austritt betretten werden müssen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterschleif desto eher entdecken möge.

§. 39. von der Landmiliz, und dem Exercitio derselben.

Auf Instanz des P. von N. ist an den Hofkriegsrath folgende Resolution unterm 2. 7bris 1767. ergangen: „ Höchster Orten findet man bey dem Kutscher „ von N. das Exercitium militare so wenig als bey anderen dergleichen Ständischen „ Bedienten, welche sich ohne Nachtheil, und Beschwerde ihrer Herrschaften von dem „ Dienst nicht wohl absentieren können, practicabl zu seyn, weßwegen auch der Chur„ fürstl. Hofkriegsrath zu verfügen hat, daß der P. von N. mit einer so beschwehrli„ chen Verschaffung seines Kutschers verschont bleibe. „

Cap. XXII.

§. 16. von der Siegelmessigkeit.

Die beede Corporalen bey der Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß gehören unter die Oberofficiers, folglich noch unter die in Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7. specificierte siegelmessige Personen. Ita Resolutum in intimo den 1. Aug. 1768. auf berichtliche Anfrag des Obrist-Hofmeisteramts.

CODEX JUDICIARIUS.

Cap. I.

§. 11. a. forum Nobilium.

Resolut. ex intimo de 12. Decembris 1755. wodurch die ältere Resolution von 28. 7bris 1642. nochmal widerholt, und dahin erneuert wird, daß all jene Hofmarchs- oder adeliche Sitzinnhaber, welche nicht zu gleich von Adel, oder sonst gefreyten Stands seynd, nur in realibus, und das Gut selbst betreffenden Sachen immediate unter den Churfürstl. Justiz- Dicasteriis zu stehen haben. Quo ad Personalia aber, wie auch so viel die von ihnen ausser des Hofmarchsgezirks begangene Verbrechen betrift, anderen ungefreyten Personen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Justiz- Dicasteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden soll.

§. 11. b. forum Officialium.

Ueber die Maut- und Accisordnung von Anno 1765. entstunde der Zweifel, ob der 39ste §vus welcher Punct. 4. alle Mautbediente von dem Foro ordinario eximiert, sich auch auf die geringere Mautbediente verstehe. Darauf folgte in dem Additionalmandat von 12. April 1766. §. 12. die Erklärung affirmative dahin, das auch die geringere, benanntlich die Maut- und Commercialüberreiter, Confin- Thor- und Brückwächter, dann die Mautdiener mit Weib, und Kinder, dann all ihren fahrenden Vermögen samt, und sonders, auch; wann sie ausser den Churfürstl. Amtsgebäuden, mithin in Häusern wohnen, so da unter die ordentliche Ortsobrigkeit gehören, nur der Jurisdiction des Mautamts, wie in den Amtssachen, also in allen vorfallenden Civilhandlung unterworfen seyn sollen, es wäre dann um einen von derley geringeren Mautbedienten ausser der Maut = Amtsgebäuden, mithin in anderer Jurisdiction begangene Frevel zu thun, dann da soll der Schuldige von der Ortsobrigkeit wo er frevelt, gestraft, und von dem Mautamt, welchem er zugewiesen ist, compassiert, und unweigerlich verschaft werden. Doch ist man nicht ungeneigt, jenen Obrigkeiten, welche die Versorg, und Verpflegung der von dergleichen geringeren Mautbedienten hinterlassender Wittiben, und Kindern auf sich nehmen, und darüber die zu-

reichende Versicherung leisten wollen, gleichwohl auch das Jus obsignandi, inventandi so andere gerichtliche Verhandlungen über deren ausser den Amtsgebäuden hinterlassende Haabschaft zu überlassen, wie dann auch die Wag- und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa Officium, vel in loco Officii commissas ausgenohmen seyn sollen.

§. 11. f. forum Militar.

Resolutio ex intimo den 7. Jun. 1765. Ihro Churfürstl. Durchl. legen dero Hofkriegsrath so wohl die Bestellung der Kirchendienern, als die Jurisdiction über selbe eben so, wie hier, und zu Altenötingen bey.

§. 12. i. von dem Co-cursu duplicis fori.

Resol. ex intimo den 10. April 1765. weil der verstorbene Doctor Morasch nur ein blosser Titular Hofmedicus, das Garnisons- Physicat aber seine haupt Charge gewesen ist, wovon er salariert war, so überlassen zwar Ihro Churfürstl. Durchl. die Verhandlung dieser Verlassenschaft dero Hofkriegsrath, worunter derselbe in Lebzeiten als Garnisons- Medicus zu stehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem blossen Titel, oder Character allemal vorzuziehen.

In der Müllerischen Verlassenschaftssach wurde den 18. 7bris 1767. in intimo resolviert: Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, das circa concurrentiam Fori der Titel allzeit der Würklichkeit ausweichen soll, so hat man sich auch bey der Regierung Landshut so wohl in gegenwärtiger; als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Müllerischen Verlassenschaft unter dem Vorwand, daß der Verstorbene nebst der Advocatia- auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weeg zu legen.

§. 13. d. Forum in Maut- und Accisdefraudationen.

Der circa Forum, & Jurisdictionem in Maut- und Accisdefraudationen entstandene Zweifel wurde durch das (a) Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 11. folgendermassen entschieden: ist über den §vum 33. unserer neuer Mautordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unseren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, sohin den Nidergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur ist das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umstände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der uns zustehender Landshoheit abhangend, sondern es ist auch benanntlich der Gerichtszwang unserer Mautämter ein allzu wesentliches Stück unsers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quæstion movieren lassen können. Und da sich dieser Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbüchern, Mautinstructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accissachen ertheilten Kaiserlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja sogar der Cod. jud. c. 1. §. 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accissachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchstäblich eximiert, so erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §. 33. circa Forum delicti statuiert, überhaupt sein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung dessen jedermänniglich anweisen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p. 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo sie einen Mautfrevel durch die ihrige, sohin durch eigne Wachtsamkeit aufbringen, so gar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden ist, allschon zu gestandene Jus præventionis aus besonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erstrecken lassen wollen, wann an Orten, wo kein unsriges Mautamt vorhanden ist, entdecket wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß so wohl unsre Aufseher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieser die Mautordnungsmässige Verhandlung darüber gebühren sollen, woran es aber dergleichen Obrigkeit um so weniger ermanglen zu lassen hat, als der Aubringer auf erscheinenden Saumsaal der Obrigkeit sich ohne weiters an das nächst gelegene Mautamt mit seiner Klag zu wen-

wenden, dieses aber sodann gleichwohl vorzugreiffen, und die Bestraffung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewiesen seyn solle. So weit es hingegen um Bestraffungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichts= Verfälschung zu thun ist, sollen unsere Mautämter sich ihres Strafrichteramts in Fällen, wann der Frevler in loco Officii, das ist, bey dem Amt selbst betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Ausser solchen Fällen hingegen, und wann der Verbrecher nicht bey dem Mautamt selbst, sondern anderswo betretten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlassen, mithin auch unsere zu Aufbringung der Contrebanden bestellte Bediente anweisen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betrettene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichtsverfälschungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmässige Bestraffung einzuklagen: wann aber von derselben Obrigkeit wider Verhoffen dabey connivirt, und auf gegründete Klag nicht also bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, solchen Saumsaal allwegen dem ihnen vorgesetzten, oder nächst gelegenen Mautamt wahrhaft anzudeuten, damit dieses, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivirende Obrigkeit unserm Haupt= und General- Mautdirectorio berichtlich überschreiben, und endlich auch wir darüberhin das erfoderliche Einsehen durch die Behörde vorkehren mögen. Confer den Extract (b) sub litt. g. in adjunct- der neuen Maut= und Accisordnung de Anno 1765. worinn so wohl circa Forum, als Modum, & Formam procedendi in Confiscations- und anderen Straffällen Puncto der Maut= und Accisdefraudationen umständige Instruction ertheilt wird.

§. 13. f. Jurisdiction in Churfürstlichen Gebäuden, dann auf Land=und Commercialstrassen.

Nicht nur die Churfürstliche Bediente, und Officialen so wohl für ihre Personen, als Haab, und Verlassenschaften, welche ohnehin noch Personam defuncti repræsentieren, sondern auch die Amtswohnungen, und all andere Gebäu, so weit sie der Landsherrschaft eigenthümlich, und ad Usum publicum gewiedmet seynd, sollen vi Mand. de 2. Xbr. 1763. bey der Statutenmässigen Exemtion von der Hofmärchlich= und all anderer ordinari Obrigkeit (jedoch dieser lezten in all andere Weeg an ihrer Gerechtsame unabbrüchig) unbetränkt gelassen, und manuteniert, bey den Justiz- Dicasteriis keine Proceſs darüber gestattet, jene aber, welche noch anhänzig seynd, also gleich, und so unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieses eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entschiedene Sache ist, folglich keinen Anstand mehr leidet. So viel die Mauthäuser insonderheit betrift, kommt das in Maut= und Accisſachen emanierte Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 13. damit nicht nur übereins, sondern giebt auch zu gleich eodem §vo wegen der Haupt= und Commercialstrassen folgende Entscheidung. Hat man über den erst angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. & 5. von einigen noch zu errichtenden Mauthäusern, und Commercial- Strassenerwehnung beschehen, und verordnet worden ist, daß all derley Amtsgebäude, und Commercialstrassen dem Gerichtszwang unserer Aemter ohne Ausnahme, wann schon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermahlige Jurisdictionen geschmählert wurden, unterworffen seyn sollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beschwerde gegründet seye, redet die Sach von selbst, dann, wann wir zu Behuf unsers Mautregals in unsern Landen ein Gebäu führen lassen, so sihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unserigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach dem veränderlichen Lauf, und Erfodernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt= Land= Hoch= und Herstrassen erklären; so geschihet es lediglich zum allgemeinen Lands besten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthanen vorzuziehen, wir nicht befugt, soudern schuldig seynd. Daß aber bey den uns einmal

mal zu ständigen Gebäuden, und würklich erklärten Land= Hoch= und Heer= oder von uns in der Mautordnung sogenannten Commercialstrassen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem Regierenden Lands= Fürsten zu stehet, ist mehrmal keine beschwerliche Neuerung, sondern ein längst ausgemachtes, ja selbst in unseren Cod. jud. c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landshoheit, dessen wir uns aus verschiedenen Betrachtungen nicht begeben können, welches auch um so weniger jemand der unsrigen schwer dunken soll, als ja die Hochstrassen, und Mautgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um dessen Einleitung uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, voraus setzen, und was noch mehr ist, wir aus angestammter Milde ohnedem gewohnt seynd, den durch Anlegung neuer Gebäuden, oder Strassen an ihren Gründen damnificierten Partheyen auf ihr Anmelden eine billiche Entschädigung entweder mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheyischen Anschlag angedeyen zu lassen, nicht zu erwehnen, das Vorwurfs unsere gerechtiste Gesinnung schon selbst auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweeg, oder die sogenannte Vias vicinales, & agrarias, wann sie etwann nur um des inneren Handels, und Wandels willen chaussiert werden, so fort pro Publicis, oder für allgemeine Haupt= Land= und Heerstrassen zu erklären, und uns auf denselben einen Gerichtszwang zu zueignen, welche uns nicht ohne dem schon Zufolg der in dem Gener. Mand. von 3. Jan. 1735. enthaltener Vorsehung gebührt. Damit aber die Ortsobrigkeiten wissen mögen, was für Commercialstrassen in unsern Landen zu Bajrn für dermal vorhanden, und theils schon en Chaussée erhoben, theils noch zu erheben seynd, auf welchen uns die Jurisdiction zu ständig ist, so haben wir eine Anzeig darüber in Druck legen, und diesem Additional- Mandat sub litt. B. hierbey anhengen lassen, mit der zum Beschluß anfügender Erklärung, daß wir jene Streitigkeiten, welche sich über das, was in diesem, und vorhergehenden §. 11. 12. wegen der Exemtion a Foro ordinario einkommt, zwischen unsern Mautämtern, und anderen Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dörften, von selbst allwegen durch den Weeg rechtens, wie andere causas Principis, vel Fisci bey unseren Justiz- Dicasteriis behörig entscheiden zu lassen gnädigist gemeint seynd.

§. 13. g. von den übrigen causis exemtis a Foro ordinario

Unter die causas a Foro ordinario exemtas gehören auch alle Sachen, so das Lands= Verbesserungswesen überhaupt, sonderbar aber die Cultivierung öder Gründen, Vermehrung der Mayrschaften, Beförderung des Credit, Nahrungsstands, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen, und Fabriquen nebst der hiernach zu regulieren kommender Veraccisier= oder Ausfuhr Verwilligung inländischer Producten betreffen. All diese Objecta seynd unmittelbar an den geheimen Rath, und die hierin angeordnete Landœconomie, und Manufacturdeputation angewiesen, deren sich also die Churfürstl. Justiz- Dicasteria weder annehmen, noch Processen hierin gestatten sollen. Mand. de 42. Mart. 1762. §. 23. & 3. Jun. ejusdem Anni §. 19.

§. 14. Forum accessorium.

Resolut. ex intimo den 14. Aug. 1765. Die Bediente derjenigen, welche unter einem Hofstab stehen, sollen auf Absterben mit der Obligation, und Verlassenschaft ebenfalls darunter zu stehen haben.

§. 20. Recusatio judicis.

Resolut. ex intimo den 8. 8bris 1760. es solle das Juramentum perhorrescentiæ nicht mehr statt haben, ohne daß die Causa perhorrescentiæ erheblich, auch einiger massen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan ist.

§. 21. von Gerichten, u. Gerichtsbarkeit.

Resolut. ex intimo den 17. Jun. 1757. die Edelmannsfreyheit erstreckt sich nicht auf die in der Grafschaft Haag gelegene Güter, dahero den Gr. M. bey dem Sitz A. die Jagdbarkeit hiermit abgeschaft seyn soll.

Cap. II.

§. 5. von Advocaten.

Den 2ten Jan. 1767. wurde zwar eine Advocaten= Ordnung gemacht, welche aber nichts neues in sich halt, sondern nur das, was vorhin schon juris, aut styli war, kurz zusamm fasst.

Cap. III.

§. 3. von dem Processu executivo.

Da immerhin viele Klagen, und Beschwerden vorgekommen seynd, daß in Schuldsachen gegen moros, oder Zahlflüchtige Debitores der gebührend Obrigkeitliche Ernst nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, sonderbar den Bürger- und Handelsleuten zu den, was sie entweder an baar Geld, oder Waar, und anderen Feilhaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils sehr langsam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Process, dann grosser Zeit- und Kösten Aufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Justiz, sondern auch der allgemeine Credit im Handel, und Wandel, mithin das gesamte Publicum merklich zu leiden kommt, so werden per Mand. gen. von 7. May 1767. nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und insonderheit jene, welche der Bürger- und Handelschaft noch haften, zu bald möglichister Befriedigung derselben ernstlich ermahnt, sondern auch den Justiz- Dicasteriis, und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der Creditorum, sonderbar der Bürger- und Handelschaft, schleunig- und unpartheyische Justiz zu administrieren, sohin in Liquiden Schuldsachen keine processualische Weitläufigkeiten, oder andere Verzögerung, und Ausflüchten zu gestatten, sondern vielmehr nach deutlicher Vorschrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich sumarissime, & executive hierin zu verfahren, sofort verstandne Schuldner, wessen Stand, oder Wesens sie immer seyn mögen, ohne Respect der Person auf alle thunliche Weis zur Bezahlung anzuhalten.

§. 8. von arm- und unvermöglichen Partheyen.

Mittels der Churfürstl. Resolution von 7. Jun. 1765. wird sowohl den Hofraths- als Regierungs- Kanzlern, welchen das Kanzley- und Expeditionswesen ohnehin gnädigist anvertrauet ist, die Befugnuß eingeraumt, daß sie bey schlecht, und unvermöglichen Partheyen nach Befund, und Erwegung der Umständen (massen es bey offenbarer Armut ohnedem seine gute Weeg hat) leichter durchgehen, und die Tax bis zu Ausgang des Stritts vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beybringung Obrigkeitlicher Attestaten, welche gratis zu ertheilen seynd, bescheinigen lassen, folglich wegen der Tax- Befrey- oder Milderung die Billichkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wann sie einen muthwilligen Process anfangen, oder von dem angefangenen nach erscheinenden Muthwillen nicht also gleich desistieren, mit Gefängnaß, geringer Atz- oder offentlicher Vorstellung gestraft, wie nicht weniger ihre gebrauchte Advocaten, oder Schriftensteller, sie seyen gleich von ihnen selbst erwählet, oder anfänglich ex Officio hierzu bestellt worden, nicht nur zu Entrichtung der Taxen, und Strittskösten ex propriis angehalten, sondern noch anbey mit Geld- Arrest- Suspension- und anderer Straf angesehen werden sollen. Die Gotteshäuser, Spittäler, und andere milde Stiftungen, oder causæ piæ, sollen obigen Partheyen mit der Tax Vormerk- und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wann ihre Unvermögenheit so groß ist, daß sie ohne sothaner Befreyung nicht vollkommen mehr bestehen könnten.

Cap. IV.

§. 1. &c. von Klag, und anderen Schriften.

Hieher gehört das General- Mandat von 27. 9br. 1766. folgenden Innhalts. Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl unsere Justiz Dicasteria in Administrierung der Justitz, als die Canzleyen in der Expedition durch die allhort bishero üblich geweste Decopierung der communicablen Schriften gehemmt werden, so haben wir zu Vermeidung dieser beschwerlich- und Justitz verzögerlicher Hindernuß beschlossen, daß, wie es bey den Höchsten Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meisten theils üblich ist, hinführo auch bey gedacht unseren Justiz Dicasteriis, und anderen subordinierten Gerichtsstellen die Klag- Exception- re- und duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenohmen jene, welche von unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad Revisorium gehen, und den Landstatutis gemäß nicht communicieret zu werden pflegen, samt allen Beylagen

jeder-

jederzeit in dupla zugleich übergeben, sohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläuffiger Collation, und derselben Vormerkung dem Gegentheil communiciert werden solle. Samentliche Partheyen, Advocaten, und Anwäld haben also deme von unten bestimmten Termino an nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend sey, um so mehr darob zu seyn, als man widerigen falls gegen jene, welche ein oder anderes ausser acht lassen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straf unfehlbar verfahren wurde. Gleichwie wir hiernächst von jenen, welche nicht Sigelmessig seynd, bey unserer Höchsten Stell selbst keine Schriften, und Vorstellungen andergestalt, als wann sie von immatriculierten Advocaten unterschrieben seynd, mehr anzunehmen, oder die angenohmene nicht zu resolvieren, sondern entweder liegen, oder widerum zuruck geben zu lassen gedenken; so wollen wir, daß ein gleiches auch bey all unseren Justitz- und anderen Colegiis, Departements, und subordinierten Aemteren hinführo beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straf, und Ahndung keines wegs geschont werden solle, welche sich unterstehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas lauffende Schriften zu unterzeichnen. Nicht weniger ist auch unser gnädigister Befehl, daß sowohl in Amtsberichten als anderen verschlossen- oder unverschlossenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meisten theils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigist der beschnittene Ueberschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschläg bishero vielfältig verursacht haben, hinführo vermieden werden solle. Im übrigen nihmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erst mit nächst künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und soll indessen zu jedermanns Wissenschaft allenthalben publiciert und kund gemacht werden.

Cap. XIV.

Resolut. ex intimo ad Conf. aul. in causa Dinzlau, und Gerolfinger Gemeinde 5. Mart. 1762. der Churfürstl. Hofrath hat sowohl in dieser als anderen dergleichen causis, wann die Sach a Revisorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta ligende Rationes decidendi nicht mehr davon zu removieren.

§. 4. von der Cameral Erinnerung in causis Domini.

Resolut. ex intimo ad Conf. aul. Mayr Färber von Mamendorf betreffend 17. 7bris 1763. in Sachen die Kirchengelder betreffend soll die Chufürstl. Hofkamer allzeit vor der Entscheidung mit ihrer Erinnerung vernohmen werden.

Ein gleiches ist auch in causis pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Resolutiones anbefohlen, juxta Supplem. ad p. 2. c. 2. §. 14.

Cap. XV.

Resolut. ex intimo ad Conf. aul. 10. April 1756. Ihro Churfürstl. Durchl. seynd von dem hiesigen burgerlichen Stadt- Magistrat um gnädigiste Manutenenz des demselben in ewig- Geldsachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigist angegangen worden, haben auch das hierauf vorgelegte Originale von ermeldten Privilegio selbst eingesehen, und lassen es hierbey um so mehr bewenden, als von dessen Aufrechthaltung der ofentliche Credit grossen Theils abhangt, und ohnehin auch fündigen Rechtens ist, daß in dergleichen Verbrieft, und paratam Executionem nach sich ziehenden Liquiden- Foderungen keine processualische Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. Der Churfürstl. Hofrath hat demnach sowohl in der Handgebischen, als all anderen das ewig- Geldwesen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, sohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchste Stelle selbst, worunter die hiesige Stadt in Sachen ihre Privilegia betrefend unmittelbar zu stehen hat, mit ihren vermeinten Gravaminibus anzuweisen.

§. 4. Privilegium de non appellando.

Resolut. ex intimo ad Revis. von 14. April 1755. daß man auf die formalia Appellationis stricte zu halten habe, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht

§. 6. von den Appellationsfata-

lien, und formalien.

nicht gebunden seynd, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder anderen Ursachen ohne ihren Verschulden verkürzten Partheyen mit der Restitution in integrum beyzuspringen, theils weil der Schade, welcher manichen in particulari zu gehet, bono publico überhaupt widerum compensiert wird.

Resolut. ex intimo ad Revis. den 5. 7br. 1755. man wolle geschehen lassen, daß die revidierend- oder appellierende Partheyen, welche diem publicationis Sententiæ in ihrer Beschwerdtsschrift anzuführen, oder die Erkanntnüsen voriger Instantien dem Codici judiciario gemeß beyzulegen unterlassen, sowohl auf Begehren, als ex Officio brevi manu contra desertionem causæ in integrum restituiert werden mögen, welches jedoch in obigen beyden Fällen, niemal anders als gegen 6. Reichsthaler Straf verfügt, und sothane Straf von den Advocaten, sofern es aus ihrer Unachtsamkeit geschehen ist, ex propriis bezahlt werden soll, ohne ihren Principalen etwas in Aufrechnung hierum bringen zu darfen.

In causa Hampl C. Moll wurde der Regierung Burghausen rescribiert, daß sich die Verordnung in Cod. jud. c. 15. §. 6. n. b. kraft welcher das fatale Appellationis von 60. auf 30. Täg herunter gesetzt ist, nur von dem aller ersten Weisungsvorsatz, mithin weder von dem Juramento suppletorio, noch all anderen, was nur in consequentiam des allschon angetrettenen Beweis weiter auferlegt wird, zu verstehen seye.

Cap. XVI.

§. 1. v. der Restitutione in integrum.

Anno 1766. den 24. 7br. ergieng hierin folgendes General- Mandat. Demnach wir allschon in verschiedenen Gelegenheiten mißfälligist wahrzunehmen gehabt haben: was gestalten das sonst sehr heilsam angeordnete Beneficium restitutionis in integrum sowohl von Partheyen als Advocaten dergestalt mißbraucht wird, daß fast kein Bescheid mehr in ultima instantia ergehet, dessen Vollzug man nicht nur durch gedachten Restitutions- Gesuch unter allerhand angeblich- und meistentheils ganz unerfindlich, oder unerheblichen Novis hinterstellig zu machen sucht; so haben wir uns zu Abstellung dieses groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Justiz gehemmet, sondern auch unseren Dicasteriis und subordinierten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weis erschwert wird, hiermit entschlossen, gedachten Beneficio restitutionis den in Cod. jud c. 16. §. 1. n. 7. fundierten Effectum suspensivum so weit zu benehmen, daß die Executio rei judicatæ hinführo nicht mehr dadurch aufgehalten werden soll, sofern nur der obsiegende Theil, gegen welchen Restitutio gesucht wird, hinlängliche Caution auf dem Fall, wann er in Judicio restitutorio succumbieren sollte, zu leisten vermögend ist. Nebst deme wollen wir auch, daß das unfundierte Restitutions- Gesuch hinführo weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyständern, oder Schriftenstellern mehr unbestraft bleiben, sondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemessener Geld- oder so viel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsstraf beleget werden solle.

Cap. XIX.

§. 13. 14. Liquidation anderwerts anhängiger Foderungen

Ihro Churfürstl. Durchl. seynd berichtet, was gestalten die Fiscalische prætensiones bey Vergandung rudstelliger Beamten eine Zeit hero öfter unter dem Vorwand, daß in 1mo die Edictali nicht die original- Rechnungen, und Manualia, sondern nur blosse Anzeigen, und von der Hofkamer, oder den Rentämtern gefertigte Extracten zum Vorschein kommen, entweder von der Gand völig aus- oder wenigist nicht in die behörige Stell gesetzt zu werden pflegen, imassen erst jüngsthin in dem auf Ableiben des Rothenburgischen Gerichtschreibers Pollin über dessen Verlassenschaft bey der Regierung Landshut entstandenen Concurs geschehen ist. Wie nun aber Codex judiciarius c. 1. §. 12. n. 8. & c. 19. §. 13. 14. ganz klare Maaß giebt, daß die Rechnungs, und andere dergleichen weitschichtig, oder anderwerts schon würklich anhängige Sachen ad Forum concursus nur so weit, als es punctum prioritatis

betrift

betrift, gezogen, die haupt Liquidation hingegen derjenigen Station, wohin sie ihrer Natur nach gehörig ist, überlassen, und die Creditores ihres etwann dabey vermeintlich habenden Interesse willen mit ihren disfalligen Vorstellungen, und Intervention gleichfalls dahin angewiesen werden sollen; so versehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu dero justiz- Dicasterien gänzlich, man werde sich sowohl in der Pollinischen als anderen dergleichen Vorfallenheiten gebührend hiernach achten, sohin den Kamer= oder Fiscal- Advocaten die Beybringung der original- Rechnungen, und Manualien ferner nicht mehr zumuthen, sondern sich mit gefertigten Cameral- oder Rentmeisterischen Anzeigen, und Extracten um so mehr begnügen lassen, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti Prioritatis mehr nicht vonnöthen hat, zu geschweigen, daß auf dem Fall, wann ein Amtshinterstand von sich zu rechnen, oder gut zu machen ist, die Prob, und Liquidation viel mehr dem hinterstelligen Beamten selbst, als dem Fisco obliegt, folglich dieser letzte bey dem ersten Edicts- Tag weiter nichts als das prætendierte Residuum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umständen anzuzeigen hat. Der Churfürstl. Hofrath weis demnach nicht nur seines Orts die Gebühr hierinfalls zu beobachten, sondern auch den Churfürstl. Revisorio, und all übrigen justiz- Dicasteriis zu ihrer gleichmässigen Nachachtung behörige Notification, und Abschrift zu ertheilen. München den 28. Febr. 1754.

Cap. XX.

Resolut. ex intimo ad Revisorium von 14. April 1755. demnach sich der Anstand ereignet, von was für einer Zeit das privilegium Fisci in Vergandungen hinterstelliger Beamten, so viel den Ruckstand der erst in den neueren Zeiten aufgebrachter Accisen, oder Anlagen betrift, ihren Anfang nehme; so giebt zwar der Codex judiciarius c. 20. §. 8. n. 5. ohnehin schon so klare Maaß, daß es einer weiteren Erläuterung nicht mehr bedarf. Nachdem man aber höchster Orten in der zu Burghausen ventiliert Uhrfahrerischen Gandsach, und dem hierüber erstatteten Hofkamerbericht so viel zu ersehen gehabt hat, was massen man bey gedachter Regierung disfalls ganz andere Principia führen, und der Meynung seyn wolle, ob wäre erwehntes Privilegium fisci der ruckständigen Hybernalsteuer, und Leinwandaufschlags halber nicht von Anno 1691. wo der Uhrfahrer das Amt angetretten hat, sondern erst von Anno 1725. da die Hybernalsteuer, und Leinwandaccise das erstemal ausgeschriben worden ist, anzurechnen seye; so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. obige Verordnung ex Cod. jud. hiermit nochmal widerholt, und um so mehr gnädigist bestättiget haben, als im widerigen Fall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu sehen seynd, welche sich unvermeidlich ergeben müssen, wann der Fiscus nicht a die susceptæ vel inchoatæ Administrationis, sondern erst von Zeit der beschehener Ausschreibung jeder Steuer, oder Anlag classificiert werden solte, zu geschweigen, daß die Obligation, welche jeder beamter gleich bey dem ersten Amtsantritt um alle künftige Ruckständ, und Hinterstelligkeiten schon in antecessum auf sich nimmt, keinem Creditori unbekannt seyn kann, mithin sich auch jeder die Schuld selbst beymessen muß, wann er ihm ungeacht dessen viel creditiert, und hernach in concursu den Kürzeren ziehet. §. 8. von der 7ten Classe.

Hieher gehört auch der Passus aus der Maut, und Accisordnung von Anno 1765. sub adjuncto litt. B. in fine seq. tenor. Uebrigens haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Emporbringung des Fleises in dero Landen allen von höchst deroselben auf die Gold= und Silberfilage, Porcellain, und Fayence, Seiden, und Seidenwaar, Bombasin, und Cotton, Band, und Flör, Leinwanden, dann Wollen = und Wachstuche, Wollenzeug, Baum= und Schaafwollene Strümpfe, wie auch des Leders, und Messing, in dero Landen privilegierten Fabriquen, und Manufactuern um ihre an die Arbeiter, oder Waarenabnehmer zu suchen habende Liquide Schuldfoderungen in dem sammentlichen Vermögen der Debitorum eine stillschweigende hypothec cum privile- Wer noch in dieser Classe post Fiscum zu stehen kome.

gio prælationis, und zwar in der 7ten Stelle gleich nach dem Fisco gnädigist eingeraumt, höchst dieselbe befehlen also dero justiz- Dicasteriis sowohl als übrigen Obrigkeiten in kraft dis, solche prælation bemeldten Fabriquen, und Manufacturen in allen derselben debitis liquidis de præterito & in futurum allwegen angedeyen zu lassen.

Cap. XX.

§. 14. von dem jure offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle.

Als sich der Zweifel ergab, ob sich dasjenige, was in Cod. jud. c. 20. §. 14. n. 7. statuiert ist, auch in casu platz greiffe, da das pactum nicht mit dem Creditore, sondern Debitore selbst gemacht, und diesem zu Bezahlung eines Pfand- oder privilegierten Glaubigers gegen Bedingung des nemlichen Pfand- und Vorzugsrechts Geld vorgeschossen wird, so wurde auf die von dem Fiscalatamt beschehene triftige Vorstellung die Resolution ex intimo ad Conf. aul. den 28. Jener 1765. dahin erlassen: Man lasst es bey der sowohl ex jure communi, als statutario gründlich deducierter Fiscalatsmeinung, daß auch Debitor einem Currentglaubiger, oder Extraneo, welcher zu Entrichtung eines hypothec, oder privilegierten Glaubigers Geld vorschüsst, das nemliche jus hypothecæ, vel prælationis, welches der Entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expressum einzuraumen um so mehr befugt ist, als nicht nur eadem ratio, wie bey dem mit Creditore selbst getroffenen pacto hierunter obwaltet, sondern auch Creditoribus posterioribus kein Præjudiz dadurch zu gehet, indem ihnen allemal gleichgültig seyn kann, ob denselben der abgefertigte Creditor selbst, oder statt seiner ein anderer mit der nemlichen Summa vorgezogen wird.

CODEX CRIMINALIS.

Erster Theil.

Cap. I.

§. 19. von der Trunkenheit.

Das General- Mandat, welches über verschiedene zweifelhafte Stellen des Cod. crim. und desfalls beschehene Anfrag unterm 11. Aug. 1756. ergangen ist, sagt §. 6. daß die Trunkenheit, womit man sich meisten theils zu entschuldigen sucht, in Delictis gravioribus nicht attendiert werden soll, es seye dann gnüglich erwiesen, daß dadurch Sinn, und Verstand fast völlig benohmen gewesen seye.

Cap. II.

§. 4. 6. von Berechnung der Summa bey Diebstählen dann der Restitution in furto triplici.

Auf die Anfrag, ob ein bereits abgestrafter Diebstahl bey dem zweyt- oder weiteren Angrif so weit revivisciere, daß er eben so, wie ein Ungestrafter, in das Quantum mit einzurechnen seye? Item ob das von dem Damnificato selbst, oder einem Dritten für die gestohlne Sach ausgelegte Einlösgeld unter die Summam damni dati gehörig, oder aber nur, wie die Gerichts- Reis- und andere dergleichen aufgewandte Kösten davon auszuschlüssen seye, ferner ob bey drey- oder mehr fachen Diebstählen die Restitution, sofern solche entweder ganz, oder wenigist bis auf 30. kr. geschihet, für einen a pœna ordinaria befreyenden Umstand zu considerieren seye, ist durch obgedachtes Mandat von 11. Aug. 1756. §. 3. 4. 5. resolviert, daß der erste Angrif, welcher bereits abgestraft worden ist, bey dem zweyten Diebstahl zwar nicht, wohl aber bey dem dritten, und weiteren Angrif revivisciere, weil bey diesem nicht mehr auf das Quantum, sondern nur auf die Reiteration, oder Incorrigibilität gesehen wird. Das Einlösgeld kommt allerwegen mit in computum, oder ad pœnam ordinariam erfoderlicher Summa, die Restitution aber wird in furto triplici niemal mehr considerierd.

Cap.

Cap. IV.

§. 3. von Gerichts, oder Rentamtsverweisungen wegen der Leichtfertigkeit.

Die weitere Anfrag geschahe dahin, ob 1mo die wegen begangener Leichtfertigkeit verwürkte Gerichts- oder Rentamtsverweisungen auch an geschwängerten Weibsbildern, dann anderen Unvermöglichen, oder sonst mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin ausser ihrem Geburtsort ohne sonderbarer Beschwernüß der Gemeinden nirgend einzunehmenden Personen ad Executionem gebracht werden solle? 2do ob die Einnahm einer aus dem Land- oder Hofmarchsgericht fortgeschafter Person, welche das Domicilium alldort noch nicht erlangt, sondern nur etwann gedient, oder sich sonst alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug versagt werden möge. Beede Fäll seynd in oballegierten Mand. de 11. Aug. 1756. decidiert, und zwar ad 1mum das hierinfalls statt der Gerichts- oder Rentamtsverweisung eine andere keinem dritten zu Last fallende arbitrarische Straf dictiert werden solle. Ad 2dum kann, und soll die Einnahm dergleichen Personen an ihrem Geburtsort, oder sonst rechtmässig erlangten loco Domicilii weder aus Ursachen, daß die Abstraffung, oder Niederkunft bereits in loco Delicti geschehen seye, noch unter anderen dergleichen Vorwand versagt werden.

Cap. V.

§. 1. &c. von Ehebruchstrafen.

Zu Behuf der Zeugmanufactur, und benöthigter Wollgespunst will man laut Mand. von 22. Aug. 1763. geschehen lassen, daß die in Delictis carnis betrettene Manns- und Weibspersonen statt der offentlichen Schand- und Leibsstraf, welche bisher ohnehin nicht viel gefruchtet zu haben scheint, zur Wollgespunst mit einem gewissen proportionierten Quanto angehalten, und auf diese sowohl dem gemeinen Wesen, als ihnen selbst weit nützlichere Art abgebüsst werden mögen.

§. 2. von der zweyten Ehebruchsstraf.

Weil die Straf einer ledigen Weibsperson, welche sich mit einem Ehemann das zweyte, oder drittemal, und so weiter fleischlich versündiget, in lege nicht determiniert ist, so fragte sich zwar die Regierung Burghausen höchster Orten darüber an, man liesse aber diese, wie all andere dergleichen Fälle, worin keine pœna ordinaria, bestimmt ist, ad Arbitrium judicis, & pœnam extraordinariam ausgestellt seyn. Resolut. ex intimo den 30. Aug. 1762.

Cap. IX.

§. 2. von Verfälschungen.

Nachdem mit dem Petschier- und Wappenstechen in hiesigen Landen der gefährliche Mißbrauch getrieben worden ist, daß sich allerhand so wohl inn- als auswärtige Leut hierauf verlegt, auch gar vielmal falsche Signets, oder zur Stämplung der accisbaren Waaren dienliche Wäppeln verfertiget, mithin so wohl zum Nachtheil des Publici, als Churfürstl. Aerarii die schädlichiste Betrügereyen verübt haben; so ist zukünftiger Verhütung deren per Mand. de 1. Decembris 1766. befohlen, daß hier zu Land hinfüro weder auf den gewöhnlichen Märken, noch sonst jemand mehr das Petschierstechen gestattet werden solle, welcher nicht chevor hierzu behörig beeydiget, und so wohl mit einer von seiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution als einem ordentlichen von dem Haupt- und General- Mautdirectorio vorhin bewürkt, und allda ingrossierten Patent versehen seyn wird. Gleichwie man nun keineswegs dabey gedenkt, die berechtigt- und ansässig ausländische Petschierstecher von Besuchung der gewöhnlichen Märken im Land gänzlich ausschlüssen zu lassen; also auch sollen dieselbe gleich den inländischen schuldig seyn, von ihrer ordentlicher Obrigkeit eine schriftliche Caution, bey ersagten Directorio aber ein ingrossiertes Patent beyzubringen, ausser dessen keiner passiert, sondern auf Betretten zur gebührender Straf gezogen werden soll.

§. 5. von untreuen Dienern.

Damit die bey den Mautämtern Bedienstete, oder auch von dem Militarcorps darin gebrauchte Personen auf dem Fall, wann sie bey Visitierung der Mautgästen jemand an Leib, oder sich auf den Niederlagen, und sonst an den ihnen zur Verwahr anvertraueten Waaren villeicht gar diebischer Weis vergreiffen, der Gebühr

nach gestraft werden mögen; so befehlen Ihro Churfürstl. Durchl. das jetzt ermeldt-diebische Angrif mit der pœna furti ordinaria, all übrige Excels aber nebst der Schadensrestitution gestalten Dingen nach mit der Amotion, Gefängnuß, und anderer willkührlicher Straf pro condigno angesehen werden sollen, welches der Churfürstl. Hofrath auch den Regierungen zu allseitig gebührender Beobachtung schleunigist mit zutheilen hat. Sign. in intimo den 10. Jun. 1765.

Cap. X.

§.20. Processierung der Wildschützen.

Den 18ten Juny 1766. ergieng an den Churfürstl. Hofrath folgendes Decret. Ihro Churfürstl. Durchl. haben auf die von dero Obristjägermeisteramt beschehene Vorstellung gnädigist resolviert, daß die kleinere Wildprettschützen Sachen hinfüro bey einer eignen Deputation von fünf Räthen mit allmahliger Zuziehung des Gejaidamts Verwalters verhandelt, die grösser, und wichtigere aber, welche entweder auf eine scharfe Tortur, oder gar auf Leib, und Leben gehen, allzeit in pleno selbst referiert, und verbeschеidet werden sollen. Die schon vielmal geäussert, und hiermit nochmal ernstlich widerholte Churfürstl. gnädigiste Resolution gehet ein für allemal dahin, daß mit den Wildschützen nicht nach gelinde, sondern zu Ausrottung dieses so sehr überhandnehmenden höchst schädlich- und gefährlichen Handwerks mit allem rigor verfahren, und so wohl deme, was der Codex criminalis circa crimen fericidii mit sich bringt, als der erst am 30isten Julii 1764. ergangener Resolution auf das genauiste nachgelebt, mithin die in das Arbeitshauß condemnierte Wildschützen an Schrannentägen zum Gassen kehren, und anderer offentlicher Arbeit in Fußschellen mit Anhenkung der Hirschgeweyhen, anderen dergleichen liederlichen Purschen zum Exempel, und Abscheu angestellt, jene aber, welche in crimine fericidii zwar nicht condemniert, jedoch einigermassen verdächtig seynd, unter die Miliz gestossen, und obligat gemacht werden sollen, zu dem Ende bereits an den Hofkriegsrath die Ordre ergangen ist, dergleichen Recrouten, wann sie gleich die reglementmässige Länge nicht haben, obschon nicht unter das Leibregiment, doch unter die andere Regimenter unweigerlich anzunehmen. Und obwohl sonst ein einziger Gezeug keine vollkommene Prob ausmachen kann, so solle doch die mit einem leiblichen Eyd beschworne Aussag eines verpflichtet- und keiner erheblichen Exception unterworffenen Jägers gegen sonst verdächtig, oder solche Leut, bey welchen man sich der angeschuldigten That wohl versehen kann, so weit hinreichen, daß man den Indicierten auf eine Zeit in das Arbeitshauß, oder anderes Opus publicum condemnieren, sonderbar aber unter die Miliz um so unbedenklicher stossen kann, als dieses ohnehin für keine Straf, sondern nur für eine Folge der zum Lands- Defensionswesen gehöriger Vorsicht, und davon abhangender Auswahl anzusehen ist. Damit nun endlich auch das Churfürstl. Ærarium in Bestreittung der auf die Processierung der Wildschützen erlauffend schwerer Kösten, so viel immer möglich, subleviert werde, so soll man dergleichen Processen nicht nur möglichist beschleinigen, sondern auch von den verdächtig- oder sträflich befundenen Inquisiten, so fern sie solvendo seynd, die Atzungs- und andere Kösten nebst den gewöhnlichen Recompensgeldern für die Aufbringer ohne Anstand erheben lassen. Das Churfürstl. Hofrathsdirectorium hat demnach so wohl mit Anordnung obiger Deputation als Ausschreibung gegenwärtiger Resolution an die vier Regierungen zu gleichmässig alldortiger Beobachtung das Behörige zu verfügen.

Cap. XI.

§. 1. &c. von Bettlern, Vaganten, und Müssiggängern.

Das jüngst, und neuiste General- Mandat, welches den 12. Aug. 1768. wegen des verbothenen Bettels, und Müssiggangs erlassen worden ist, lautet folgendermassen. So viele Mühe wir uns in Abstellung des unordentlichen Bettels, und Müssiggangs bishero immer gegeben haben, und so scharf die Verordnungen sind, welche in Annis 1746. 48. 60. 63. & 65. deswegen von uns erlassen worden; spüren wir gleichwohl mit nicht geringen Mißfallen so wenige Wirkung davon, daß unsere Lands

mit

mit inn= und ausländischen Bettlern, Vaganten, dienst= und herrnlosen Gesindel noch nie so sehr als jetzo überhäuft gewesen sind, und es kommt durch die allzugrosse Menge dieser liederlicher Leute bereits so weit, daß man weder auf offener freyer Strasse, noch bey Hauß, und Hof, sonderbar auf Einöden, und abseitigen Orten, mehr gesichert ist, von ihnen alle Augenblicke angeloffen, geplagt, beschätzt, bestohlen, geplündert, oder gar abgebrannt, und um das Leben gebracht zu werden. Dieses groß, und Landverderbliche Unheil, worunter die allgemeine Ruhe, und Landessicherheit je länger je mehr zu leiden kommt, bey der Wurzel zu fassen, werden wir 1mo bald nach beschehener Publication des gegenwärtigen Generalmandats eine eigene Commission von hier ab= und in dem Land herumschicken, welche nicht nur mit dem bey sich habenden Militarcommando auf die inn= und ausländische Vaganten, und Müssiggänger zu streifen, sondern auch die in obigen Generalmandaten enthaltene Strafen an ihnen gleich auf der Stelle, wo sie betretten werden, ohne weiteren Anstand, oder Ruckfrage ad Executionem zu bringen, sohin gegen die Ausländer von solcher Gattung mit der Brandmarchung, und ewiger Relegation zu verfahren, die Innländer hingegen mit empfindlichen, und Leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen zur Arbeit, und in ihre Behörde anzuweisen, jene aber, welche sich an abseitigen Orten, und Einöden finden lassen, oder sonst etwas mehr, und verdächtiger als blosse Vaganten, und Müssiggänger zu seyn scheinen, an das nächst entlegene Gericht liefern zu lassen hat, damit ihnen nach Gestalt des auf sich geladenen Verdachts das Recht alldort widerfahre. Diese Commission, welche nicht ein für allemal, sondern öfter, und zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr erscheinen wird, hat unter andern auch den Befehl, auf die hierinnfalls saumig erfundene Beamte, und Amtleute besonders zu inquiriren, und deren bezeigte Negligenz, und Fahrlässigkeit zur unser höchsten Stelle einzuberichten, damit selbe nicht allein in die verursachte Commissionskösten, sondern auch nach Gestalt der Umständen mit Suspension, oder gänzlicher Entsetzung ihrer Bedienstungen bestraft werden mögen. Wir wollen daher 2do alle inn= und ausländische Bettler, Vaganten, und Müssiggänger hiemit nochmal, jedoch für das letztemal voraus gewarnet haben, daß die letztere sich eilfertigst aus unseren Landen hinweg, die erste aber gleichwohl an ihr Geburtsort, oder rechtmässig erlangte Domicilia um der Generalmandat-mässiger Verpflegungswillen begeben, oder da sie zu arbeiten noch im Stand sind, um Dienst, und Arbeit bewerben sollen, welche sie um so leichter finden werden, als sich an Dienstbothen, und Taglöhnern nicht nur kein Ueberfluß, sondern vielmehr zu allgemein= und jedermänniglicher Bedaurniß der gröste Mangel, und Abgang auf dem Land bezeiget, welcher hauptsächlich daher rühret, daß man sich weit mehr auf das Betteln, und Faulenzen, als auf die Handarbeit, und ehrliche Mannsnahrung zu verlegen gewohnet ist. Gleichwie aber 3tio die ausländische Bettler, und Vaganten grossen Theils aus den schwäbisch= pfalzneuburgisch= und aichstädtischen Landen in die hiesige eindringen, als haben die an dem Lech, und der Donau bestellte Confinwächter zu Abtreibung derselben sich vorzüglich gebrauchen zu lassen, auch alles Fleisses darob zu seyn, daß 4to dergleichen Leute nicht herübergeführet, und nächtlicher Weil alle Ueberfuhr ganz, und gar unterlassen werde, indem wir solche bey unvermeidlicher Zerhauung der Zielen, und anderer schwerer Straf hiemit verbiethen, und abschaffen. Unsere Gränzbeamte sollen 5to öftere Streifen vornehmen, sich auch derjenigen, welche von auswärtigen Obrigkeiten geschehen, fleissig informieren, und die benöthigte Gegenanstalten vorkehren, damit von aussen so leicht nichts herein geschoben werden könne. Ein gleiches hat man 6to bey dem von Seiten Oesterreich, und Tyroll des Jahrs zweymal vornehmenden Schub zu beobachten, sohin die auswärtige Personen, welche auf der Gränz übernommen wor=

den sind, allemal gleich durch die Amtleute wiederum fort- und dem nächsten Weg nach aus dem Land zu schieben, ihnen auch auf der Gräntz einen Laufzettel mitzugeben. Wie nun 7mo mit der Landshauptmannschaft zu Linz, dann der Regierung Innspruck bereits Anno 1760. abgemacht worden ist, daß selbe die in Bajrn gebürtige Vagabunden nach vorläufig mit dem nächsten Churfürstl. bajerischen Pfleggericht gepflogener Correspondenz nicht abschieben, sondern extradieren wollen, also haben auch unsre Beamte mit den in Oesterreich, oder Tyroll gehörigen Vaganten das Reciprocum zu beobachten, und selbe auf den Gränzen alldahin zu extradiren. Unter den Ausländern verstehen wir 8vo die reisende Handwerkspursch hierinnfalls nicht, sondern wollen ihnen die Wanderschaft gegen Vorzeigung richtiger Kundschaften, jedoch dergestalten gestatten, daß sie mit ihrem Eintritt auf die nächste Gränzstatt antragen, ihre Kundschaft von dem Ort, wo sie das letztemal gearbeitet haben, vorzeigen, und von der burgerl. Obrigkeit einen Laufzettel, ohne Entgelt erholen, sohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzettel bemerkte Ort ohne unnöthigen Aufenhalt nehmen sollen, mit dem Ohnverhalt, daß die Kundschaften, welche schon über 14. Tage alt, und von andern Orten nicht überschrieben sind, daß man zwar eine Arbeit gesucht, aber nicht erlangt habe, keineswegs regadiret, sondern ein solcher Handwerkspursch, wann er schon unterwegs erkranket zu seyn vorgiebt, aber nicht mittels beybringenden Attestati beyscheinet, in das Land nicht herein gelassen werden solle, jene hingegen, welche sich über die Gränzen, heimlich einschleichen, die Städt, und Märkte umgehen, oder die in dem Laufzettel vorgeschriebene Marchroute überschreiten, haben sich selbst die Schuld beyzumessen, wann sie mit empfindlichen Karbatschstreichen zum Land hinausgeschaffet, oder wohl gar den ausländischen Vaganten gleichgehalten wurden. 9no Sollen sich auch die reisende Handwerkspursch nicht selbst einquartieren, sondern bey der ordinari Herberg, sofern nur dergleichen vorhanden ist, verbleiben, und Falls sie keine Arbeit finden, längst den 4ten Tag wiederum weiter marchieren, mittlerweil aber sich des Betteln, und Fechtens enthalten, auch vor dem Abmarsch den Ort, wohin sie wandern wollen, auf ihrer Kundschaft obrigkeitlich vormerken lassen, da im widrigen Fall man sie in dem Arbeitshauß abzustrafen, oder unter die Militz zu stossen hätte. 10mo Haben die Herbergsväter von jedem ankommenden Handwerkspursch den Tag seiner Ankunft aufzuschreiben, und entweder noch selbigen, oder andern Tags darauf bey dem Stadtoberrichteramt, anderer Orten aber bey dem Amtsburgermeister dessentwillen die Anzeig zu machen, und zwar bey 2. Reichsthaler Straf, welche auch auf dem Fall zu bezahlen ist, wann ein vacirender Handwerkspursch länger als 3. Tage an einem Ort gelitten wird. Keinem Haußvater ist 11mo zu gestatten, daß er an jenen Orten, wo eigene Herbergen für die Handwerkspursch vorhanden sind, solche nur über Nacht, geschweigens länger beherberge, da im widrigen Fall er das erstemal mit 4. Reichsthaler, oder wann er unvermöglich ist, 24. Stund lang mit Wasser, und Brod in dem burgerlichen Gehorsam, daß zweytemal aber mit achttägiger Arbeitshaußstraf abgebüsst werden solle. Der Landkrämmer, Krächsenträger, und kleiner Waarenhändler halber geschiehet bereits 12mo in unsrer Mautordnung de Anno 1765. §. 25. hinlängliche Vorsehung, daß keiner für einen Krämmer erkannt, oder die Märkte zu besuchen befugt seyn solle, welcher nicht der neuen Matricul einverleibet, und dessentwillen von unserem Commerciencollegio mit Patenten versehen ist. Wie dann kein Krammer ohne derley Patent zu gedulden, viel weniger jemand das verbothene Hausieren zu gestatten ist. Die auswärtige Krämmer hingegen, Falls sie die hierländische Märke zu besuchen gedenken, haben vi Mand. vom 2ten Jäner, Anno 1748. bey dem Eintritt in das Land mittels der von ihrer Obrigkeit beybringenden Attestaten sich zu legitimiren, und ein Handlungspatent von dem Com-

merciencollegio alljährlich zu erholen, respective erneuern zu lassen, ausser dem sie nicht nur die Confiscations- sondern auch die nämliche Straf, welche ausländischen Vaganten dictiert ist, zu gewärtigen haben. Auf den Landgränzen sind 13tio nicht nur die gemahlte offentliche Tafeln mit der Ueberschrift: Straf auf die ausländische Bettler, und Vaganten allenthalben aufzustellen, respective zu erneuern, sondern es sollen auch unsere Gränzbeamte, Zoll- und Mautner, Ueberreiter, Brücken- und Confinwächter, auch andere, denen die Obsicht auf der Gränz übertragen ist, keine abgedankte Soldaten, fahrende Schüller, Jäger, Pilger, Clausner, verstellte Pfaffen, Bärentreiber, oder sogenannte asiatische Prinzen, und dergleichen verdächtige Leute ohne derselben Examinirung, und wohlbedächtlicher Einsicht ihrer Paßports so leichterdingen paßiren lassen. 14to Ist ein so schädlich als unleidentlicher Mißbrauch, daß die Schinder, und Blutschergen, oder ihre Kinder nicht nur unter den Handwerkern, sondern auch so gar unter den Bauersleuten, Taglöhnern, und Dienstbothen auf dem Land nicht mehr gelitten, folglich von allem menschlichen Consortio völlig ausgeschlossen, und in solch- armseligen Stand gesetzt werden wollen, worinn sie nothwendiger Weis erhungern, oder stehlen, und rauben müssen. Nun lassen wir es zwar, so viel die Handwerker betrift, bey dem Reichsschluß von Anno 1731. noch bewenden, die Bauern, Taglöhner, und Dienstbothen auf dem Land hingegen sollen sich hinfüro nimmermehr weigern, dergleichen Leute in ihre Dienste zu nehmen, und respective neben ihnen zu dienen, oder zu arbeiten, da im widrigen Fall jene, so sich hierinn widerspenstig bezeigen, und dieser Ursach halber aufbochen, aus dem Dienst tretten, oder obverstandenen Leuten ihre Herkunft, und Geburt vorwerfen wurden, das erstemal wenigist auf ein halbes Jahr in die Zucht- und Arbeitshäuser geliefert, annebens nach Proportion mit wochentlichen Karbatschstreichen abgebüßet, jene aber, welche deswegen nicht nur aus dem Dienst stehen, sondern gar darüber flüchtig wurden, für ehrlos declarirt, und ihre Nämen öffentlich an den Galgen geschlagen werden sollten. Damit aber auch den Schindern, Schergen, oder Scharfrichtern, und ihren Kindern ihre Profession, oder Geburt desto weniger schädlich seyn möge, solle von dieser in den Geburts- oder Taufscheinen, und andern obrigkeitlichen Urkunden völlig abstrahiret, sohin dergleichen Leute unter dem Generalnamme der Söldner, und respective Tagwerker, Leerhäusler, Inngeheiß, und dergleichen vorgetragen werden. Den Amtleuten lassen wir 15to nicht nur ihre vorhin üblich geweste Liefergelder, sondern auch für jeden durch sie aufgebracht- und zum Tod verurtheilten Maleficanten 30. fl. zum Recompens paßiren, nehmen auch, wie wir uns bereits Anno 1765. erkläret haben, die Bahnrichterdeputata, wo solche dermalen noch bezahlt zu werden pflegen, hinfüro auf unsere Rechnung, und verhoffen dagegen, die Beamte, und Obrigkeiten werden sich die Punctuel, und schuldigste Vollziehung unsers Befehls hinfüro besser als bishero angelegen seyn lassen, und nicht glauben, ob wären sie durch Abordnung obiger Streifcommißion ihrer Pflicht, und Schuldigkeiten hierinn gänzlich begeben, oder überhoben. Wir gedenken auch 16to über die bereits in dem hiesigen, und burghausischen Rentamt errichtete Arbeitshäuser, und Opera publica noch mehr dergleichen, und in einem jeden Rentamt eines errichten, und den Müßiggängern die Arbeit, um welche sie sich selbst nicht vigilieren wollen, darinn anweisen zu lassen. Damit sich aber endlich auch 17mo in unsrer hiesigen Residenzstadt keine fremde, und liederliche Leute so leichterdings mehr einschleichen können, werden die bereits vor Jahren angeschaft geweste, aber wiederum in Abgang gerathene Nachtzettel hiemit dergestalt erneuert, daß kein Haußvater, wer der immer seye, jemand über Nacht in die Beherbergung mehr anzunehmen sich bey 2. Reichsthaler Straf unterstehe, ohne den Nachtzettel in duplo bey der hiesigen Hauptwacht zu übergeben.

Zweyter Theil.

Cap. V.

§. 14. von der Zeugenverhör.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. 1761. da der Graf Guido von Taufkirch nicht nur würklicher geheimer Rath ist, sondern auch eine der vornehmsten Hofchargen begleitet; so hat ihn der Churfürstl. Hofrath der Gezeugschaft halber mit persönlicher Vorruffung zu verschonen, folglich wann desselben eidliche Aussag unumgänglich zu seyn geglaubt wird, eine Commission an ihn abzuordnen, und die eidliche Vernehmung in seinem Hauß zu veranstalten.

Cap. XI.

§. 5. von den Malefizkösten.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. 9. Decembr. 1763. so oft ein Maleficant von den Kösten absolviert, und solche verrechnet werden sollen, hat man die Acta ad Cameram um ihre Erinnerung zu geben, indessen aber den Maleficanten gegen Caution, oder Handschlag zu entlassen.

INDEX GENERALIS,

Ueber den

Codicem Civilem, Criminalem, Judiciarium, Annotationes, & Supplementa.

Der gröſſere Buchſtab J. bedeutet Codicem Judiciarium, P. den Theil, oder Partem Codicis Civilis, mit dem vorausſtehenden * Sternzeichen aber Partem Codicis Criminalis, S. das Supplement, C. das Capitul, die übrige kleinere Buchſtaben, oder Ziffern endlich den Paragraphum, Numerum, oder Notam.

A

Abbreviaturæ in ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 8. in contract. P. 4. C. 1. §. 6. n. 2. e. in notariatsinſtrum. J. C. 2. §. 6. c.

Abdankung militariſche ſowohl der Officiers als Soldaten, wie vielerley ſie ſeye, und wer ſie ertheile, auch wie ſelbe von der Beurlaubung unterſchieden, ſiehe militare §. 34. Abdankung der Beamten. P 5. C. 24. §. 15. c. der Dienſtbothen P. 4. C. 6. §. 18. n. 4. h. ſiehe auch caſſatio.

Aberglaub deſſen Etraf * P. 1. C. 7. §. 7. corpus Delicti * P. 2. C. 3. §. 8. indicia ſpecialia C. 4. §. 5. b. §. 6. ob er auch gegen andere ein jndicium mache. §. 8. ſiehe auch Hexerey, Zauberey.

Abfahrt ſiehe laudemium §. 1.

Abgefundene ſiehe Notherben, appannagium.

Abigeatus, ſiehe Diebſtahl.

Abolitio criminis, ſiehe aggratiatio.

Abortus crimen * P. 1. C. 3. §. 20. P. 2. C. 3. § 5.

Abſchleif ſiehe emphyth. §. 8.

Abſchied ſiehe Abdankung.

Abſchrift ſiehe Document §. 4.

Abſentia ſiehe Abweſenheit.

Abſolution ſiehe Sententia.

Abſtinendi Beneficium ſiehe Erbſchaft §. 2 n. 8.

Abtrünnige von dem Chriſtlichen Glauben, geiſtlichen Stand, oder Orden, und Straf derſelben. P. 5. C. 21. §. 5. * P. 1. C. 7. §. 4. ob einem ausgeſprungenen Religioſen in Reclamierung ſeiner Güter die Verzicht im Weg ſtehe. P. 5. C. 20. §. 9. d.

Abweſenheit, was und wie vielerley ſie ſeye? Würkung derſelben circa Reſtitutionem in integrum, bona, vel præſcriptionem P. 1. C. 7. §. 39. n. 1. &c. und zwar circa curatelam Bonorum regularem ibi & irregularem. 6 Requiſita bey Erlangung derſelben, ibi g. &c. Macht, und Obligenheit eines ſolchen curatoris. l. wann und wie dieſe curatel widerum aufhört. n. ſonderbar quo ad Principes, & Illuſtres. r. ob die præſcription gegen Abweſende laufe. P. 2. C. 4. §. 8. n. 3. wie gegen abweſende Delinquenten an ihren Gütern, oder mit der execution in Effigie verfahren werde. * P. 2. C. 10. §. 21.

Abzug, ſiehe Nachſteuer.

Academie, unterſchiedliche Gattungen derſelben, und wer ſie zu errichten habe. P. 5. C. 23. §. 2. academiſche Mitglieder. 3. Rector, Cancellarius, & Procancellarius.

4. Professores 5. Studenten. 6. Jura, & privilegia Academica. 7. Jurisdictio, & forum. 8. Gradus academicus. 9. wie, und von wem solcher ertheilt werde. 10. Requisita desselben. 11. und prærogativæ. 12. wie diese widerum verlohren gehen. 13.

Acceptatio ob ohne selber das Versprechen bindig. P. 4. C. 1. §. 5. n. 3.

Acceptilatio nach dem Jure Romano P. 4. C. 15. §. 8. n. 1. & moderno. n. 2. ob es nach diesem a liberatione, remissione oder pacto de non petendo unterschieden seye? ibi.

Accessio, Zu- oder Anwachs, wie das Dominium dadurch acquiriert werde, und wie weit die Regul accessorium sequitur principale hier eintresse. P. 2. C. 3. §. 9.

Accise, wie sie von Zoll, und Maut unterschieden, auch ob bey Einführung derselben einem R. Stand die Hand eben so wie bey dem Zollwesen gebunden seye? P. C. 8. §. 11. n. 8. neuiste Bayrische Accisordnung von An. 1765. samt der Tarif aller accis- und mautbarer Waaren. P. 4. C. 16. §. 12. n. 3.

Accrescendi jus P. 3. C. 1. §. 16. n. 1. ob solches nur in actibus mortis causa, oder auch inter vivos statt habe? 2. 3. quo ad portionem vacantem. 4. wem, und wie solche accrescierе. 5. inter cohæredes conjunctos ejusdem generis. 6. & diversi. 7. inter collegatarios. C. 6. §. 13. condonatarios C. 8. §. 12. n. 4.

Accusatio criminalis, oder peinliche Anklag. * P. 2. C. 2. §. 1. wer davon ausgeschlossen, oder aus mehr Anklägern admissibl seye. 2. 3. wie die Anklag beschaffen seyn solle. 4. ob die Subscription noch in Uebung, 5. caution des Anklägers ibi. Beförderung des Anklagsproces, und concurs desselben mit der Inquisition & vicissim. 7. indemnisation des angeklagt- aber unschuldig befundenen Theils. 8. Unterschied zwischen temerar, und calumnioſen Anklagen. ibi. c. Differenz inter accusationem, & inquisitionem. 9. wie die Denunciation davon unterschieden. 10. siehe *inquisitio*, *Denunciatio*.

Acht ob sie gegen Abwesende platz habe. * P. 2. C. 10. §. 21. a. Reichsacht. P. 1. C. 1. §. 7. siehe relegatio.

Acta judicialia, und was sie für Fidem machen. J. C. 11. §. 2. b. deren Registrier- Inrotulier- oder Inspicierung. C. 14. §. 3. von dem Beneficio transmissionis Actorum ad impartiales. 5. Regula, acta inter alios aliis non nocere. 11. d. Transmissio actorum criminalium. * P. 2. C. 10. §. 6.

Actio, was und wie vielerley selbe seye? J. C. 4. §. 1. ob sie sich auch super Jure imperfecto fundieren lasse. Ibi. b. oder Jure futuro. c. ob sie active, und passive ad hæredes gehe, sonderbar in Delictis civilibus. §. 2. inner wieviel Zeit die Action erlösche, und ob solches ipso Jure, oder ope exceptionis geschehe. §. 3. ob man zur Klag angehalten werden möge. §. 4. von der Action ex lege diffamari. §. 5. & lege si contendat. 6. Libellus actionis, und innerliche Requisita desselben. 7. ob Kläger genus actionis zu benennen habe? 8. Cumulierung mehrley Actionen in einem libell. 9. äusserliche Requisita libelli. 10. von dem libello simplici, & articulato. 11. Belegung des Klagslibells mit brieflichen Urkunden. 12. de emendatione, vel mutatione libelli. 13. clausula salutari, und mehr anderen clausulis libelli. ibi. Uebergab Præsentier- und Einschreib- dann Retradier- und Reexhibierung der Klag. 14. von mündlichen Klagen. 15. wer in dubio pro actore, oder reo zu achten? 16. Verwerfung ungegründeter Klagen ex officio. 17. von den Actionibus realibus, personalibus, mixtis, & in rem scriptis. P. 2. C. 1. §. 11. n. 1. 2. 3. von der action ex delicto, und zwar pœnali, & persecutoria. siehe *Delictum*. Wie lang die Erben, und Successores eines Verstorbenen mit der Action verschont bleiben müssen. P. 2. C. 1. §. 4. n. 28.

Actio legis, was sie seye? P. 1. C. 2. n. 5. ob selbe noch in usu? C. 5. §. 10. n. 3. 4.

Actuarius, worinn sein Amt, und eidliche Pflicht bestehe? J. C. 2. §. 3. * P. 2. C. 1. §. 4. siehe auch Judicialpersonen.

Actus, Durchtrieb, wie solcher a servitute itineris, vel viæ unterschieden seye, auch wie er exerciert werde? P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. siehe auch Dienstbarkeit.

Actus Handlung, utrum ultra intentionem agentis operetur. P. 2. C. 3. §. 2. c.

Actus, Handlung, unter lebendigen, und von Tod wegen. Unterschied zwischen beeden, auch wie solcher zu erkennen, und was in dubio dafür zu halten seye? P. 3. C. 2. §. 1. siehe auch letzter Will. Actus continuitas in contractibus unnothwendig. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. a.

Adel, Erklär- und Ursprung desselben. P. 5. C. 22. §. 1. Eintheilung in den hoch- und niederen, mittel- und unmittelbaren. 2. alt und neu, halb und vollbürtig- Stift und Rittermässigen. 3. mehr- oder mindergefreyten, Amts- Geschlechts- Brief- und Geburtsadel. 4. Prærogativen des Adels. 5. wie er erlangt werde, und zwar durch die Geburt. 6. durch Brief- und Adelsdiplomata. 7. durch die Amtswürde. 8. durch die Ehe. 8. durch die Verjährung. 10. ob auch durch den Besitz adelicher Güter? Ibi. Adelsprob. 11. Conservation. 12. und Wideranfhebung. 13. durch unanständige Profession. 14. siehe auch Edelmannsfreyheit.

Adjudicatio, siehe executio, und in concursu, siehe *Concurs. proces.* §. 17.

Adjunctio, wie das Eigenthum einer fremden Sache dadurch erlangt werde. P. 2. C. 3. §. 16. ob die Anlöth- und Anschweissung Species adjunctionis. ibi.

Adoptio, Erklär- und Eintheilung derselben in arrogationem, & adoptionem in specie. P. 1. C. 4. §. 10. n. 1. wer adoptieren könne. n. 2. &c. wie dieses geschehe. n. 3. &c Würkung der Arrogation. n. 7. 8. und der adoption in specie. §. 11. wie die adoption von der unione prolium ex-

clien-

clientela, Nährvaterschaft, und dem Alumnät unterschieden seye? §. 12. siehe auch väterliche Gewalt.

Adulterium, siehe Ehebruch.

Advocaten, Forum derselben. J. C. 1. §. 11. a. Pflichten, und Rechten. C. 2. §. 5. erneuerte Ordnung. ibi. S.

Advocatia ecclesiastica, siehe Kirchenschutz.

Ædilitium edictum, wie selbes bey dem Verkauf mangelhafter Sachen platz greife. P. 4. C. 4. §. 23. 24. 25. n. 1. 2. was man hierinn für mangelhaft achte. n. 3. wie der Mangel beschaffen seyn müsse. 4. heimliche Mängel. 5. kündig- oder leicht zu erkennende Mängel. 6. Pferdmängel. 7. Actiones ædilitiæ. 8. und zwar redhibitoria. 9. æstimatoria, vel quanti minoris. 10. concurrenz obiger actionen. 11. Verjährung derselben. 12. mehr andere Fälle, worinn diese Actiones cessieren. 13. ob das ædilitium edictum nur in dem Kauf, oder auch in allen négociis onerosis platz habe? 14.

Æmulatio, ob der Gebrauch seiner eigner Sach aus blossen Neid, und dem anderen zum Trutz, oder Possen erlaubt seye? P. 2. C. 2. §. 6 n. 5. c.

Æquität, siehe Billichkeit.

Æstimatorius contractus, vulgo Trödl, oder Dändler contract, und worinn solcher bestehe? P. 4. C. 12. §. 4.

Æstimatoria actio, siehe ædilitium edictum n. 9.

Æstimatio venditionis, vel taxationis gratia, P. 4. C. 12. §. 4. l. C. 2. §. 5. n. 7. d. und was für eine in dubio præsumiert werde, siehe auch Schätzung.

Affinitas, oder Schwagerschaft, wie, und zwischen wem sie sich ergebe. P. 1. C. 4. §. 6. n. 1. &c. Ausrechnung der graduum affinitatis. n. 5. &c. ob sie durch den Tod des Ehegatten erlösche. §. 8. wie weit die Ehe dadurch gehindert werde. C. 6. §. 9. n. 4. &c.

Afterlehen, siehe Subinfeudation.

Agraria lex, siehe Gränzen. n. 10.

Agnatio, siehe cognatio.

Agnitio, ob ein ungiltig letzter Will dadurch bekräftiget werde, siehe letzter Will. §. 7.

Aggratiatio, oder Begnädigung, was, und wie vielerley sie seye, wer solche zu ertheilen habe, und ob sie auch in vorsätzlichen Todschlägen platz greiffe? * P. 2. C. 11. §. 3. a. b. c. &c.

Ahnen adeliche, siehe Adel. §. 3.

Albergaria, Jus fodri. & albergariæ, vulgo Atzungsgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 20. n. 12. nach Bayrischen Rechten. n. 13.

Albinagii jus P. 1. C. 3. n. 3. ibique S.

Album, actio de albo corrupto. P. 2. C. 16. §. 6. n. 9.

Ackymia, siehe Goldmachen

Aliena res, siehe Fremd.

Alienatio. was darunter begriffen seye. P. 2. C. 2. §. 6. n. 4. a. wie weit solche platz habe. b. von der Alienatione judicii mutandi causa, aut rei litigiosæ. c. Pactum de non alienando. d. Unterschied inter bona avita, & hæreditaria bey alienationibus. e. Alienatio rerum ecclesiasticarum. P. 1. C. 7. §. 42. n. 10. &c. Alienatio durante concursu. J. C. 19. §. 19. n. 4. Alienatio rei alienæ, utrum falsum? siehe falsum.

Alimenta, oder Unterhalt anverwandter Personen, und zwar der Kinder. P. 1. C. 4. §. 7. n. 1. der Eltern. 2. und übriger Anverwandter. 3. ob auch jener aus unehelicher Geburt. 5. Modus des Unterhalts. 7. &c. Processs in causa alimentationis. ibi. Fälle, worinn das Onus alimentationis cessiert. 6. 10. 11. 12. von alimentis indebite præstitis. 13. causa aliment. ist summaria J. C. 3. §. 3. d. ob Actor reo alimenta Vorschüssen müsse. §. 8. a.

Allegationes juris, wie sie bey Gericht geschehen sollen. J. C. 4. §. 12. b. ob falsche alleg. ein falsum. * P. 1. C 9. §. 2.

Allmosen, ob, und wann man solches zu geben verbunden seye? P. 1. C. 2. §. 4. n. 12. C. 4. n. 3. Straf des verbothenen Allmosen gebens. * P, 1. C. 11. §. 6.

Allodium, von Allodialgütern. P. 5. C. 18. §. 62. n. 2. und zwar von Reichsunmittelbaren. 3. Beschaffenheit des allodii. 4. Præsumtio pro allodio contra feudum. 5. Fälle, worinn diese præsumtion cessieret. 6. sonderbar in Lehenbaren corporibus. 7. incorporatio allodii in feudum. 8. Separatio feudi ab allodio. 9. wem das separierte allodium oder feudum zugehöre. 10. processus Separationis. 11.

Alluvio, Anschütt, wem solche zugehöre. P. 2. C. 3. §. 10.

Alterum tantum von Zinsen, siehe usuras.

Alternativ in legat P. 3. C. 7. §. 4. in pact. C. 1. §. 15. n. 8.

Altius tollendi, vel non tollendi Servitus, was solche seye? P. 2. C. 8. §. 4. 5. ob die letzte den Klöstern gegen ihre Nachbarn gebühre. P. 2. C. 2. §. 3. n. 4.

Alvei derelictio, siehe Wasser.

Alumnat. siehe adoptio. §. 12.

Ambitus crimen. * P. 1. C. 11. §. 10. a.

Amortizationsgesätz. P. 2. C. 2. §. 4. n. 2. in hiesigen Churlanden. 3 Decret von An. 1701. welches hierinn ergangen ist. 4. und folgende Verordnungen. 5. ob solche vim legis haben. 6. Würkung des Amortizationsgesätz. 7. in dem Werth eines unbeweglichen Guts. 8. und in Successionsfällen sowohl ex testamento, als ab intestato. 9. Ausnahm von diesem Gesätz. 10. wann die Landsherrschaft consentiert. 11. ob die Verjährung contra legem Amortizationis platz greiffe. 13. Nutzen dieses Gesätz. 14. weitere Anmerkung. P. 5. C. 19. §. 39. n. 10. Extension, und pragmatica von An. 1764. ibi. n. 11. samt des in An. 1765. nachgefolgten Erleuterung. 12. Ausnahm bey öden Gründen. S. ad P. 2. C. 2. §. 4. 10.

Amnestia, & restitutio ex capite amnestiæ. P. 2. C. 3. §. 6 n. 15. wie solche von der restitution ex capite gravaminum unterschieden seye. P. 5. C. 20. §. 17.

Amotio, siehe cassatio.

Amotio rerum, siehe Diebstahl. n. 9.

Amt, siehe Officium.
Amtleut, oder Gerichtsdiener, was ihr Amt, und Obliegenheit seye? J. C. 2. §. 9.
Anastasiana lex in cessionibus. P. 2. C. 3. §. 8. n. 9. Requisita legis. 10. 11.
Anathema, siehe Excommunicatio.
Anatocismus in usuris. P. 2. P. 3. §. 21. n. 6.
Anfall, siehe laudemium. §. 1.
Anfragen richterliche in Justitz- und Partheysachen. J. C. 14. §. 5.
Anklag, siehe Accusatio.
Anlagen, siehe Hofanlagen.
Annaten Päbstliche. P. 5. C. 19. §. 18. n. 14.
Annus normalis, seu decretorius de Anno 1624. P. 5. C. 20. §. 12. n. 1. und der Possessionsstand in eodem Anno. 2. was solcher betreffe. 3. wen. 4. wie. 5. und ob ein pactum dagegen platz habe. 6.
Anschütt- oder Anwurf, siehe alluvio.
Antwort, siehe exception.
Anwachs, siehe accessio.
Anwald, siehe mandatum.
Anwartschaft, siehe Expectanz.
Apocha, siehe Quitung.
Apostasia, siehe Abtrünigkeit.
Appannage, und worinn solche bestehe. P. 3. C. 11. §. 7. n. 5. Unterschied inter appannagium, & paragium. ibi. c. Quantum desselben. d. wann solches anfange. e. ob auch die Kinder eines appannagiati ausgesteurt werden müssen. f. Mehr- oder Minderung des appannagii. g. Jus accrescendi inter appannagiatos quo ad portionem vacantem. h. wann das appannagium cessiere. i. übrige Rechten der appannagierten. k.
Appellatio, was sie seye, und wie sie eingewendet werde? J. C. 15. §. 1. wer appellieren könne? 2. in was für Sachen keine appellation statt habe? 3. Judex a quo, ad quem, und die verschiedene Appellationsinstantien. 4. Appellationsschrift, und libellus gravaminum. 5. fatalia. 6. process in appellatorio. 7. inhibition, Stillstand, und attentata pendente appellatione. 8. Effectus appellationis. 9. Renuncierung auf dieselbe. 10. Appellationssentenz. 11. von der appellation in criminalibus. * P. 2. C. 10. §. 14. und in causis Ecclesiasticis. P. 5. C. 19. §. 42. n. 26. neuere Churfl. Resolutiones in Betref der Appellationsfatalien, und formalien. S. ad J. C. 15. §. 6. ob die Appellation eines Creditoris in concursu auch anderen creditoribus zu guten gehe. J. C. 19. §. 16. n. 3.
Apprehensio possessionis, siehe occupatio, possessio.
Apsi, und *vestiti*, was darunter verstanden. P. 4. C. 7. §. 4. h.
Aqua, siehe Wasser.
Aquæstus conjugales. P. 1. C. 6. §. 20. n. 1. worinn solche bestehen. 2. was für Eheleuten selbe zu guten gehen. 3.
Aquilia lex, siehe Damnum datum.
Arbiter, siehe compromiss.
Arbitrium boni Viri, siehe *Reductio ad arbitrium boni Viri*. arbitrium tertii in contractibus. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. c. in ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 5.
Arborum furtim Cæsarum actio. P. 2. C. 8. §. 15. n. 1. f. de arbor. cædendis. P. 4. C. 16. §. 6. n. 9.
Archidiaconi. P. 5. C. 19. §. 7.
Archiepiscopi, siehe Erzbischöf.
Archibresbyteri. P. 5. C. 19. §. 7.
Archivi jus, & fides docum. archiv. J. C. 11. §. 2. c. copiar. diplomatar. §. 4. b.
Arrest: von dem Foro arresti. auch wie, und gegen wem solcher platz habe. J. C. 1. §. 8. C. 8. §. 6. siehe auch *captura*.
Arme, wer zum armen recht gelassen werde. J. C. 3. §. 8. ob der Gegentheil dem Armen auch die Stritts- und Unterhaltskösten vorschüssen müsse? ibi. sonderbar in Erbsschaftsklagen. P. 3. C. 1. §. 9. n. 11. f. Quarta pauperum, und wem solche abgezogen werde. P. 3. C. 4. §. 5. n. 9. Wormerkung der Tax bey arm, und unvermöglichen Partheyen. S. ad J. C. 3. §. 8. siehe auch Allmosen, Bettler.
Aernde, ob solche einseitiger Weis ohne concert mit der ganzen Gemeinde erlaubt. P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. P. 5. C. 28. §. 1. g.
Arrha in contractibus. vulgo Darangab, Häftlgeld, Leikauf, Wein, oder Naßkauf. P. 4. C. 1. §. 11. in Eheberedungen. P. 1. C. 6. §. 11. n. 10. siehe auch Mahlschatz. Poenfall.
Arrogatio, siehe adoptio *Articuli probatoriales*, siehe Beweis. Separati in contractu. P. 4. C. 1. §. 6. n. 3. y.
Assassinium, siehe Todschlag.
Assecuration P. 4. C. 12. §. 8. a.
Assessores, siehe Beysitzer.
Assignation, oder Anweisung, was solche seye. P. 4. C. 15. §. 7. n. 1. wem, von wem, wie, und worinn sie geschehe. 2. Würkung derselben, und zwar in Ansehen assignantis, creditoris assignatarii, & debitoris assignati. 3. 4. 5. wie assignatio a delegatione, cessione, und anderen differiere. 6.
Assis, siehe uncia.
Associationscontract, siehe Societät.
Asylum, wo, wie, und in was für Verbrechen die geistl. oder weltliche Freyung statt habe, auch wie die Asylanten zu tractieren, und ob sie, wie flüchtige, in ihren Gütern angegriffen, oder in effigie exequiert werden mögen. * P. 2. C. 6. §. 15. C. 10. §. 21. siehe auch *Immunitas localis*. n. 2.
Atheisten, ob sie für Ketzer, oder Ungläubige zu halten, und zu tolerieren. P. 5. C. 20. §. 4. b.
Attentata, siehe Appellatio. §. 8.
Aucupium. siehe Jagd.
Audientiæ publicæ bey Gericht, ob, und wo sie noch in usu. J. C. 1. §. 21. b. & C. 4. §. 10. a.
Aufschläg, siehe Wein- Bier- Brandwein- Meth- und Fleischaufsäg. item accise.
Augenschein, wie der Beweis dadurch gemacht werde, was dabey zu beobachten auch wann und wie oft solcher statt habe. J. C.

J. c. 12. §. 3. siehe auch Beweis. §. 9. *visum repertum.*
Avocatio causæ a Judice incompetente. P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. a prima Instantia, siehe *Instantia.*
Auriga, siehe Fuhrleut.
Auslegung, siehe Interpretatio.
Aussteuer, und Ausfertigung, siehe Heurathgut. n. 1.
Austrag, was, und wie vielerley, auch wer deren Berechtiget seye. J. c. 1. §. 2. a.
Austrag, alt erlebter Bauersleuten. P. 4. c. 7. §. 15. n. 4.
Authenticæ, wie weit sie vim Legis haben. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.
Author, wie weit die Meinungen der Authorum zu attendieren. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2.
Authoris nominatio, siehe Nominatio.
*Auxiliar*trouppen, siehe Militare. §. 38.
Atzungsgerechtigkeit, siehe Albergaria.

B

Baccalaureat, siehe gradus Academicus.
Bacilla fissa, siehe Spänn, und Kirbhölzer.
Badgerechtigkeit. P. 2. c. 8. §. 19.
Bannholz. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1.
Banquerut, siehe Fallit.
Bannrecht, oder Jus bannarium, siehe Zwangrecht.
Bannrichter, dessen Amt. * P. 2. c. 10. §. 4. wie er vor diesem genennt worden. ibi. a. ob ihn die Landständ gebrauchen müssen. 5. ist zugleich Defensor. 8. ob er reformiert werden könne. 12. verkündet das Urtheil. 13.
Banco juris in Criminalibus, was es seye. * P. 2. c. 10. §. 13.
Barbier, wie sie von Badern unterschieden. P. 2. c. 8. §. 19. n.
Bastard, siehe Geburt uneheliche.
Bau, siehe Dienstbarkeit, Kundschaftsrecht. Nunciat. nov. oper.
Baufälligkeit, und Actio de damno infecto, siehe Damnum.
Baum auf den Gränzen, wem er zugehörig. P. 2. c. 3. §. 18. von den abgefallnen Früchten eines solchen Baums, oder den hinüber hangenden Aesten. ibi. & §. 20. n. 2. c. 8. §. 6. c. Windfällige, welche auf die Straß fallen. §. 11. n. 4. e Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäumen siehe Holz, und Forstwesen.
Bauer, was, und wie er von dem Burger unterschieden seye. P. 5. c. 28. §. 2. verschiedene Eintheilungen derselben. 3. sonderbar nach ihren Gütern, und zwar in hiesigen Landen. ibi. Sedelbaurn, und Söldnern. d. e. Baurnhäuselbau, ob solcher erlaubt. f. Hoffuß der Baurngüter. g. &c. Rechten, und Freyheiten der Bauersleute. §. 4. was sie nach den Landcultur halber ergangenen Verordnungen zu beobachten haben. §. 5. von Baurnkönigen, siehe *Judicium* §. 8.
Bayrn, Bayr. privil. de non evocando, & forum Ducum Bavar. vor ihren eignen Räthen. J. c. 1. §. 12. l. de non appellando. c. 15. §. 3. f. Maut- und Zollprivileg. P. 2. c. 8. §. 11. n. 9. circa Judæos P. 4. c. 1. §. 14. n. 2. jus Regium Ducum Bavariæ circa Bona Ecclesiæ superflua. P. 1. c. 7. §. 42. n. 9. f. circa feuda stemmatica. P. 5. c. 18. §. 46. n. 29. constitutionem Episcoporum. c. 19. §. 18. n. 7. d.
Beamte, siehe Officiales.
Becker, wer die Beckergerechtigkeit exercieren, oder verleihen könne, und worinn die Rechten, oder Pflichten eines Beckers bestehen. P. 2. c 8. §. 21. siehe auch Brod.
Bedrohung, Straf, und Caution. * P. 1. c. 8. §. 7. c. siehe auch vis, metus, concussio, Drohung.
Befreunde, siehe Cognati.
Begräbnuß, wann, wie, und wo selbe geschehe. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2. sonderbar in Kirchen. 3. Kirch- und Freythöfen. 4. gemein- oder eigne Begräbnüß. 5. Erb- oder Familibegräbnissen. 6. 7. hoher Häuser. 8. Auswahl der Begräbnuß. 9. wo solche bey ermanglender Auswahl. 10. Begräbnußact. 11. Leichconduct. 12. Trauer. 13. Funeralkösten. 14. Stollrecht. 15. Seelrecht, oder Geraid für den Todfall. 16. portio canonica Parochi. 17. Opfer, und ob das Trauerpferd dazu gehöre. 18. wer die Begräbnuß zu besorgen habe. 19. wer zu den Funeralkösten principaliter, oder in Subsidium verbunden seye. 20. 21. Vorschuß derselben. 22. Excess hierin. 23. Ausschlüssung von der Begräbnuß. 24. ex defectu Communionis. 25. Verbrechens halber. 26. wegen selbst Entleibung. 27. von Caulis sepulcralibus. 28. verschiedene hier einschlagende Verbrechen. 29. Forum in Begräbnußsachen. 30. Parität inter Catholicos, & protestantes circa Sepulturam. P. 5. c. 20. §. 7. e.
Beicht, siehe Confessio.
Bekanntnuß, siehe Confessio.
Belagerung, Pflichten, und Rechten sowohl der Belägerer, als Belagerten. P. 5. c. 21. §. 10.
Belehnung, siehe Lehensinvestitur.
Beholzungsgerechtigkeit, siehe Holz- und Forstwesen.
Benedictio electi, siehe Electio. n. 10.
Beneficium wird invito nicht auf gedrungen. P. 1. c. 5. §. 8. n. 1.
Beneficia ecclesiastica, Ursprung- Erklär- und Eintheilung derselben. P. 5. c. 19. §. 16. n. 1. Requisita in Erricht- oder Erlangung eines Beneficii. 2. ob, und wann der Adelstand hierzu erfoderlich seye. 3. sonderbar der Reichsritterschaftliche. 4. Commoda Beneficii ecclesiastici. §. 27. n. 1. Fructus grossi, & distributiones quotidianæ. 2. Decimæ, primitiæ, oblationes. Stollrecht Seelgeraid, und portio Canonica. 4. Cathedratium. 5. Subsidium charitativum Episcopale. 6. & Pontificium. 7. Onera, & obligationes Beneficii § 27. n. 1. sonderbar die Residenz, 2. was, und wie vielerley solche seye. ibi. wer, wie, und wo, auch wie lang man hierzu verbunden seye.

3. 4. 5. von Abwesenden ex privilegio, & consuetudine, vel statuto. 6. ex gravi causa, und zwar in Beneficiis curatis. n. 7. & non curatis. 8. Würkung der Residenz. 9. quo ad Distributiones quotidianas. 10. wem neglectæ Distributiones zu guten gehen. 11. Straf wegen unterlassener Residenz. 12. wie die Geistlichkeit zu Erfüllung der ihrem Beneficio annectierter Obligation von der weltlichen Obrigkeit angehalten, auch ob, und wann die ab ordinariis erhaltene Dispensation attendiert werden soll. J. c. 1. §. 13. n. 1. ad 3tium.

Beneficii ecclesiastici acquisitio, und zwar per Collationem ordinariam, auch wie, von wem, und inner wie viel Zeit solche geschehe. P. 5. c. 19. §. 17. Extraordinariam, & Pontifici reservatam. §. 18. n. 1. bey Beneficiis vacantibus in curia. 2. vel per mortem curialium. 3. Cardinalium, vel aliorum officialium. 4. per promotionem in curia factam. 5. Adeptionem Beneficii incompatibilis. 6. Electionem omissam aut non canonice factam. 7. vacaturam in Mensibus papalibus. 8. Bey Dom = und Chorstiftsprobsteyen. 9. und mehr anderen 10. was bey obigen reservationibus papalibus überhaupt zu merken, und wer über die Fähigkeit des neo provisi Apostolici in Deutschland zu cognoscieren habe. 11. Von der Zeit, welche der Pabst circa provisionem Beneficii reservati in Deutschland zu beobachten hat. 12. wie die Päbstliche provision expediert werde. 13. Annaten, welche man zu Rom dafür zu bezahlen hat. 14. was die Kayserliche Wahlcapitulation in hac materia mit sich bringe. 15. von den übrigen modis acquirendi Beneficium ecclesiasticum siehe *Electio*, *postulatio*, *præsentatio*, *nominatio*, *optio*, *commenda*, *primæ preces*, *expectantia*, *coadjutoria*.

Beneficii ecclesiastici institutio, vel investitura, was, und wie vielerley sie seye. P. 5. c. 19. §. 26. n. 1. wer instituiere. 2. und instituiert werde. 3. Modus, & forma institutionis. 4. bey Pfarrern, und Beneficiaten. 5. bey Prælaten. 6. bey Dom- und Chorstiften. 7. Würkung der Institution. n. 8.

Beneficii ecclesiastici mutatio, vel amissio, und zwar diminutio. P. 5. c. 19. §. 30. n. 1. Oneris, census, vel pensionis impositio. 2. 3. &c. unio, & incorporatio, æqualis vel accessoria, & subjectiva, plena, minus plena vel plenissima, auch wie, von wem, worin, und mit was für Effect solche geschehe. §. 31. n. 1. &c. Divisio vel dismembratio. §. 32. n. 1. Suppressio, vel extinctio. n. 2. secularisatio. 3. alteratio. 4. resignatio, und wie, auch wo, und von wem solche geschehe, samt der confirmation, publication, und Würkung derselben, dann der Vacatur, und Verleichung des resignierten Beneficii, und der regula cancellariæ de infirmis resignantibus. §. 33. n. 1. &c. permutatio Beneficii. §. 34. n. 1. Translatio, vel promotio ab uno Beneficio ad aliud. n. 2. privatio, depositio, vel suspensio a Beneficio. §. 41. n. 5. 6.

Beneficiorum ecclesiasticorum multiplicatio, vel pluralitas in der nemlichen Person. P. 5. c. 19. §. 29. n. 1. quo ad compatibilia. 2. & incompatibilia Beneficia. 3. Effectus incompatibilitatis. 4. Dispensatio circa incompatibilitatem. 5. was die Compatibilität, oder dispensation quo ad Residentiam, oder fructus Beneficii würke. 6 7.

Beneficiati ecclesiastici vacatura. unterschiedliche Art derselben. P. 5. c. 19. §. 35. n. 1. einsweilige provision des vacanten Beneficii. 2. wem die Fructus desselben zugehören. 3. Jura capituli Sede vacante. 4. in ecclesiasticis. 5. politicis. 6. œconomicis. 7. durch wem obige Jura administriert werden. 8. ob sie auch Sede quasi vacante, vel impedita platz greiffen. 9. nicht nur bey Dom = sondern auch andern Catholisch = und protestantischen Capituln. 10. wann gedachte Jura widerum aufhören. ibi. administratio Beneficii Sede vacante, vel impedita. P. 5. c. 19. §. 25. n. 11.

Bericht, siehe guts Bericht.

Berichtliche Anfrag, siehe Anfrag.

Beschau, in was für Sachen solche nöthig. P. c. 4. §. 17. n. 4.

Bescheid, siehe Sentenz.

Besitz, siehe Possessio.

Bestialität, siehe Sodomia.

Bettler, Vaganten, und Müssiggänger, so wohl inn- als ausländische, wie gegen selbe zu verfahren. * P. 1. c. 11. §. 1. &c. S. ibi.

Bettelorden, siehe Ordensgeistliche.

Beut, siehe occupat. Bellica.

Beylagen, von Urkunden. P. 4 c. 1. §. 6. g.

Beyläufig, beynahe, was diese Expression würke. P. 4. c. 7. §. 5.

Beweis, Nothwendigkeit desselben sowohl auf Seiten des Klägers, als Beklagten, J. c. 9. §. 1. Unterschied. 2. was für Sachen nicht bewiesen werden darfen. 3. proces in probatione ordinaria. 4. & summaria. 5. probatorialartickel. 6. Responsiones darauf. 7. Verhandlung des puncti relevantiæ Articulorum. 8. producierung der Zeugen, und original Documenten, dann Vornehmung des Augenscheins. 9. Schriften, und Disputationssätz in processu probatorio ordinario. 10. Termini probatorii, und wie es mit der exhibition, oder insinuation hierunter zu halten seye. 11. gegen Beweis. 12. Beschleunigung des Beweis. 13. was bey jeder Sach zu Beweisen. 14. Fides historica, was solche beweise. C. 11. §. 5. n. 7. S. in fine. ob bey dem Beweis des facti, auch Qualitas facti zu beweisen seye. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. was der Beweis in judicio Ecclesiastico besonders an sich habe. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. von den mediis probandi, siehe Zeugschaft, Documenta, confessio, præsumtio, Augenschein, calculatio, notorietät, fama, juramentum.

Beweis *in Criminalibus*, siehe Delicti probatio.

Beysitzer, Gerichtsbeysitzer, ob, und wo dieselbe vonnöthen, ihr Eid, und Amt, auch ob

ob sie Votum decisivum haben. J. c. 2. §. 4. * P. 2. c. 1. §. 6. burgerliche Beysitzer, oder Beysassen, siehe Burger.
Beystänber in Vormundschaften, oder venia ætatis, und worin ihr Amt bestehe. P. 1. c. 7. §. 40.
Bienen, ob sie unter das wild, oder zahme Viehe gehören. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. von dem Recht der Bienen überhaupt. §. 8. d. von Raubbienen. P. 4. c. 16. §. 7. n. 3. f. Bienenzucht im Land wird anbefohlen. P. 5. c. 28. §. 5. g.
Bieraufschlag, Ursprung, Anfang, und Unterschied derselben. P. 2. c. 8. §. 23. n. 21. von dem Verschleisbier. 22. und dem Haußtrunk. 23. Modus denselben einzubringen. 24. durch die composition. 25. und das reglement. 26. mittels Erholung der Malzpoliten. 27. und anderer præcautionen. 28. Bestrafung der Aufschlagsdefraudation. 29. neues General- Mandat von 4. May 1761. und was dem Adel an dem Aufschlag dadurch nachgelassen worden, nebst der Verordnung die Wirthsbücheln, und Anzeig der Suden betreffend. S. ad P. 2. c. 8. §. 23. n. 21.
Bierbräugerechtigkeit, Ursprung derselben, und ob sie ein regale seye. P. 2. c. 8. §. 23. n. 1. wie vielerley. 2. wem sie zustehe. 3. in Betref des braunen Biers. 4. in Städten, Märken, und auf dem Land. 5. wie die Gerechtigkeit erlangt werde. 6. ob auch durch die præscription. 7. von der Bräumatricul. 8. und Ordnung. 9. in dem Sudwerk. 10. Zeit desselben. 11. Bierbeschau. 12. Gleichheit darinn. 14. bey Wirthen, und Zäpflern. 15. Bierverschleis. 16. Bierverfälschung. 17. übrige Anmerkung von dem Jure cerevisiario. 30.
Bierzwang, und zwar erster Gattung. P. 2. c. 8. §. 23. n. 18. zweyter Gatung. 19. in Ansehen des ausländischen Biers. 20. ob auch einschichtige Wirth dem Bierzwang unterworffen. S. ad P. 2. c. 8. §. 28. n. 18.
Bigamia, oder polygamia, vel polyviria, simultanea, vel successiva, und das daraus entstehende Impedimentum ligaminis in der Ehe. P. 1. c. 6. §. 8. n. 5. Bigamia spontalitia. ibi. Straf der Bigamiæ simultaneæ. * P. 1. c. 5. §. 9. siehe auch fleischliche Verbrechen.
Billichkeit, worinn sie bestehe, und wie weit sie gegen das Gesatz platz habe. P. 1. c. 1. §. 11. Unterschied inter æquitatem, dispensationem, & fictionem. ibi.
Bischof, was er seye, und worinn das dreyfache Jus ordinis, jurisdictionis, & diœceseos bestehe. P. 5. c. 19. §. 6. præsumtio pro Episcopo in seiner Diœces. ibi. b. und mehr anders. c. &c. Weih- und Chorbischöf. §. 7. jus antiquum Ducum Bavariæ in constitutione Episcoporum. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7. in fine.
Blasphemia, siehe Gotteslästerung, Flüch, Schwur.
Blinde, Recht derselben. P. 1. C. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. siehe auch Leibsdefect.
Blödsinnige, siehe Narren.
Blumbesuch, siehe Weidrecht.
Blutarm, woher diese Benenung kommt. P. 4. c. 16. §. 1. n. 9 f.
Blutschand, oder incestus in auf- oder absteigender, oder collateral lini. * P. 1. c. 6. §. 1. unter Verschwägerten. 2. Unterschied des Grads, oder der Geburt hierinnfalls. 3. Absatz bey der cognatione civili, & spirituali. 4. milderende Umstänb bey diesem delicto. 5. blutschänderische Ehen und Straf derselben. 6. siehe auch fleischliche Verbrechen.
Blutsverwandtschaft, siehe consanguinitas, cognatio.
Bona, siehe res.
Bona fides. siehe Fides.
Bonorum omnium Legatum, wie es ab hæreditate unterschieden. P. 3. c. 7. §. 2. n. 1. Donatio omnium bonorum, ob sie bestehe, und was solche würke. c. 8. §. 10.
Bonorum Possessio, oder hæreditas prætoria, und ob solche noch in usu. P. 3. c. 1. §. 2. n. 2.
Bothen, oder nuncii, was sie seynd, und wie von Mandatariis unterschieden. P. 4. c. 9. §. 16. n. 1. ihre legitimation, und Verrichtung. 2. Uriasbrief. ibi. Actiones und obligationes, welche aus der Bothschaft entspringen. 3. sonderbar in der Entschädigung. 4. wie das Officium nuncii wider aufhöre. 5. Differenz zwischen Bothen, und Posten. 6. dann Fuhrleuten. 7. von Gerichts- oder Frohnbothen siehe auch J. c. 2. §. 9. und was Relatio nuncii judicialis etiam non jurata für fidem habe. ibi. c. 5. §. 8. n. 10. &c.
Brachfelder, wie weit man solche zu bauen schuldig seye. P. 5. c. 28. §. 6. b. ob der mindere Theil dem mehrern folgen muß. ibi. Weidrecht hindert darann nicht. ibi. Ausnahm bey grossen Schäfereyen. ibi.
Brand, siehe incendium.
Brandstätt, was bey verkauften Brandstätten Juris seye. P. 4. c. 4. §. 3.
Braut, wer so heisse. P. 1. c. 6. §. 2. in fine.
Brautkinder, siehe Geburt uneheliche.
Brandwein, Aufschlag, Satz, und Gerechtigkeit denselben brennen, und verkaufen zu darfen. P. 2. c. 8. §. 24.
Braxandi jus, siehe Bierbräugerechtigkeit.
Briefbestellung, auf der Post, siehe Post. Briefsigel = oder Errichtung, siehe Siegelrecht.
Brod, Beschau, und Tarif desselben. P. 2. c. 8. §. 21. siehe auch Becker.
Brücken, Pflichten, und Rechten in Ansehen der Brücken. P. 2. c. 8 §. 11. n. 15. Bruckhay, ibi. Brückenzoll siehe Zoll.
Brüder, ob sie unter dem Name der Schwestern, & vicissim begriffen. P. 1. c. 4. §. 4. in fine.
Bruderschaften, ob sie unter die geist- oder weltliche Communitäten gehörig. P. 5. c. 30. §. 2. c. ihre Güter. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1.
Bücherlegat, ob auch die Schriften, und Manuscripten darunter begriffen. P. 3. c. 7. §. 27. Visitation, und censur derselben.

ben. P. 5. c. 20. §. 4. k. Index librorum prohibitorum. ibi.
Bürgschaft, siehe fidejussio.
Burger, was, und wie vielerley die Bürger seynd. P. 5. c. 25. §. 4. wie sie von den übrigen Stadtinnwohnern, und diese unter sich differieren. 5. Burgerrecht, und wie solches erlangt werde. 6. Würkung dessen. 7. bürgerliche Freyheiten. ibi. und Bürden, oder Munera. 8. Befreyung der letzten. ibi. Recht der Beysassen, Einwohner, und Fremden. 9. Widerauflebung des Burgerrechts. 10. burgerliche Nachsteuer, siehe Nachsteuer.
Burgfried, oder burggeding, siehe Stadt. Gränz. n. 1.

C

Cabinetscassa, oder Güter. P. 2. c. 1. §. 5. n. 5.
Caducitas emphyteuseos, siehe emphyteusis. §. 18.
Caducitas feudi, siehe Lehensverwürkung.
Calendarium, siehe Kalender.
Calculation, Beweis durch die Calculation, in errore calculi, wie, wann, und wie oft solcher platz habe. J. c. 14. §. 4. siehe auch Rechnung.
Calvisiana actio. P. 3. c. 7. §. 14. o. siehe auch Nothgebürnuß.
Cambium, siehe Wechsel.
Camera Electoralis, in was für Fällen selbe Jurisdictionem habe. J. c. 1. §. 12. n. 8. Erinnerung, und Cameral consens ad litigandum, wie weit solche in causis Domini nöthig. C. 3. §. 6. c. und ante Sententiam. c. 14. §. 4. & S. ibi. Beyziehung der Kamer in peinlicher Processierung der Churfürstl. Beamten. * P. 2. c. 1. §. 5. Erinnerung derselben ante Sententiam criminalem. c. 10. §. 7. Hof- oder Rentkamerraths-stell, ob sie dem Adelstand derogiere. P. 5. c. 22. §. 14. c. Kamergüter, siehe *Res publicæ*.
Canon emphytheuticus, siehe emphyteusis §. 9. &c.
Canonica, siehe Beneficium. n. 1.
Canonicus. Ursprung, Erklär- und Eintheilung der Canonicorum, samt ihrer haupt Obligation. P. 5. c. 19. §. 9. Kayserscanonicat zu Aachen. §. 14. n. 2. a.
Canzler, Geheime- Hof- und Regierungs-Canzler, wie weit sich ihre Jurisdiction erstrecke. J. c. 1. §. 11. e. Cancellarius, & Procancellarius universitatis, siehe Academia. §. 4.
Capitis diminutio, oder Standsveränderung, was, und wie vielerley sie seye. P. 1. c. 4. §. 5.
Capitulation bey Belagerungen, siehe Belagerung. bey Bischofswahlen inter Capitulum, & Electum, und ob solche gültig. P. 5 c. 19. §. 10. p. von der lege commissoria in Capitulationibus, siehe *commissorium pactum*.
Capitulum, consensus Capituli, wie, und wann solcher nöthig. P. 5. c. 19. §. 10. d. &c. §. 11. a. Jura capituli Sede vacante, vel impedita. §. 35. n. 4. &c. von Ruralcapituln. 44. n. 2. siehe auch Domcapitul, *Collegiatstift*.
Cappellania, siehe Beneficium ecclesiasticum n. 1.
Captura, was dabey vorläufig zu beobachten. * P. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen solche zur Verwahr statt habe. 2. ob das corpus Delicti hierzu erfoderlich. 3. und was für Indicia. 4. was für Personen ohne Churfürstl. special Befehl nicht zu verhaft genohmen werden darfen. 5. Anhaltung der Uebelthäter auf frischer That. 6. Widerseßigkeit bey dem Verhaft. 7. obrigkeitlicher Saumsaal, oder Uebereilnng in der Captur 8. Requisition der Obrigkeit bey der Lieferung eines Verhaften auf fremden Gebieth. ibi. Beschaffenheit der Gefängnuß, und wie die Inhaftierte zu tractieren. §. 9. wie man sich von der Gefängnüß per cautionem, salvum conductum, aut asylum befreye, siehe *Cautio*, *Conductus*, *Asylum*. Von dem carcere Episcopali. §. 15. o q. Angelobung bey der Entlassung. c. 10. §. 9. Lieferung der Maleficanten zu Fuß. c. 11. §. 11. Straf der ewigen Gefängnuß. * P. 1. c. 1. §. 7. der zeitlichen. 9 Milderung der ordinari Straf durch langwühcige Gefängnuß. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt seye. c. 8. §. 4. c. hinterlistig, oder gewaltthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. siehe auch Flucht *Arrest*.
Carboniana immissio puppilli in hæreditatem wann ihm Quæstio status gemacht wird. P. 3 c. 1. §. 13
Carcer, siehe *Captura*.
Cardinäle, Jura, und Vorzüg derselben. P. 5. c. 19. §. 3. ob ihnen auch jus Asyli zustehe. §. 36. n. 2. e.
Casus fortuitus, wie er in contractibus præstiert, und bewiesen werde, siehe Contract. §. 20.
Cassatio, vel depositio ab Officio. P. 5. c. 24. §. 15. d. * P. 1 c. 1. §. 9. m. siehe auch Depositio, Abdankung.
Castrierung Straf derjenigen, welche jemand vorsätzlich castrieren. * P. 1. c. 3. §. 26. ob, und wie weit ein castrierter Irregular seye. P. 5. c. 19. §. 41. n. 10.
Cathedraticum, wer, und wem man solche schuldig seye. P. 5. c. 19. §. 27. n. 5.
Causa, in dem Ehecontract. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. P. 3. c. 3. §. 11. n. 5. in Legatis. c. 6. §. 8. in Conventionibus. P. 4. c. 1. §. 9. n. 2. Contract. innom. c. 12. §. 16.
Causæ cognitio, was hierzu erfoderlich, und ob ohne selber die Verhandlung in Rem judicatam erwachse. J. c. 14. §. 9. b. in concursu causæ criminalis, civilis, ecclesiasticæ, was für eine cognosciert werde. * P. 2. c. 1. §. 28. 29. causa clericalis, spiritualis, ecclesiastica, in- vel extrinseca, temporalis, mixta, dubia, vel controversa. major, & reservata, quænam. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. &c.
Causa data, causa non secuta condictio, wo-

rinn

kann sie bestehe, und was hierzu erfoderlich. p. 4. c. 13. §. 7. n. 1. 2. 3. ob Condictio platz habe, wann causa ob impossibilitatem nicht erfolgt ist. 4. wem, gegen wen, und worinn condictio competiere. 5. Condictio ob turpem causam. §. 8. ob dadurch auch bezahltes Hurenlohn zurückgefodert werde, und das Römische Sprüchwort, Meretrix turpiter facit, non turpiter accipit, noch platz habe. ibi. f. condictio sine causa. §. 9.

Causa debendi ob solche in Instrumento nothwendig zu exprimieren. J. c. 11. §. 9. n. 3. sonderbar in Quitungen. p. 4. c. 14. §. 12. n. 2. siehe auch *Condictio* causa data, causa non secuta, item *Condictio* ob turpem causam, *Condictio* sine causa.

Causa pia gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. wie die causæ piæ ab Ecclesiasticis differieren. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. ob, und von wem Legata ad causas pias in alios pios Usus convertiert werden mögen. p. 3. c. 2. §. 18. n. 5. was unter Causis piis begriffen seye. c. 4. §. 5. n. 7. &c. quarta pauperum, welche causis piis abgezogen wird. ibi. n. 9.

Cautela, siehe clausula.

Cautio des Anklägers. * p. 2. c. 2. §. 5. ob auch Denunciant hierzu verbunden. §. 10. wie sie von dem Verhaft befreye. c. 6. §. 10. Cautio de non offendendo wegen ausgestossener Drohung, und der Arrest in Defectu cautionis. * p. 1. c. 8. §. 7. Cautio de judicio sisti, & judicatum solvi. J. c. 8. §. 5. ob die possession ob cautionem benohmen werden könne. p. 2. c. 5. §. 8. n. 3.

Censura ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye, wer damit belegt werden könne, und warum, auch wie man davon absolviert seye. p. 5. c. 19. §. 41. n. 2. &c. Straf derjenigen, welche Censuras nicht achten. ibi. l. ungiltige censuren, m. von den unterschiedlichen Gattungen der censuren, siehe Excommunicatio, Interdictum, Ecclesia, Suspensio, Depositio, vel Privatio, Degradatio, Irregularitas, pœna Ecclesiastica.

Census, siehe Zins.

Cerevisia, siehe Bier.

Certioratio, ob sie nothwendig in Contract. p. 4. c. 1. §. 6. n. 7.

Cessio, vel quasi Traditio, was sie seye. p. 2. c. 3. §. 8 n. 1. wer, und wem man cedieren könne. 2. was. 3. Requisita cessionis 4. Beweis. 5. Würkung respectu cedentis. 6. Cessionarii. 7. Debitoris cessi. 8. Except. legis Anastæ. in cessionibus, und Requisita exceptionis. 9. 10. 11. Affinia cessionis, und wie sie von der Assignation, Delegation, Novatione, und Venditione actionis unterschieden. 12.

Cessio bonorum, von überschuldeten Debitoribus. J. c. 18. §. 14.

Charitativum subsidium Episcopale, in was für Fällen solches platz habe, auch wer, und wieviel man zu geben schuldig seye. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. ob auch die Prælaten solches foderen mögen. ibi. h. und der Pabst. n. 7. siehe auch *Decimation* der Geistlichkeit.

Charta bianca, ob solche præsumiert werde, oder von deme, der es dafür angiebt, bewiesen werden müsse. J. c. 11. c. 8 n. 5.

Chatoulle, siehe Cabinet.

Chirographarius, seu litteralis Contractus, was solcher seye. p. 4. c. 11. §. 1. Würkung desselben. 2. samt der Querela non numeratæ pecuniæ. 3. 4. wann, und gegen wem sie competiere. 5. in was für Handlungen. §. 6. n. 1. Ausnahm. n. 2. in Reiterata confessione, vel agnitione. n. 3. wie lang die Querel daure. §. 7. effectus querelæ. 8. von der querela non numeratæ dotis, von Seiten des Ehemanns, und seiner Erben, oder der Creditorum in concursu, und Kinder erster Ehe. 9. besondere Anmerkung wegen der Quitung sowohl in casu Dotis, als pecuniæ non numeratæ. 10.

Citatio, Nothwendigkeit derselben propter audiatur & altera pars. J. c. 5. §. 1. wie vielerley sie seye. ibi. von der Verbal- oder Schrift- und Mündlichen, dann der Subsidialcitation, oder Compassierung §. 2. was die letzte seye, und ob man zur Compassier- oder Verschafung verbunden. ibi. n. 4. Edictal citation. §. 3. Requisita citationis. §. 4. Form derselben in ordinario. §. 5. sonderbar bey Reichsgerichten. ibi. a. in summario per communicationem, præceptum, vel mandatum. §. 6. siehe auch *Mandatum cum, vel sine clausula*. Lieferung, und insinuation, oder citation. nebst dem recepisse, oder Bescheinigung derselben. §. 8. Relatio, & fides Nuncii circa insinuationem. ibi. n. 11. &c. Effectus citationis insinuatæ quo ad præventionem, & malam fidem. §. 9. n. 1. 2. ob, und wie weit citatio Judicis etiam incompetentis angenohmen, beantwortet, und respectiert werden müsse. n. 3. von der citation in criminalibus, und unterschiedlicher Art derselben. * p. 2. c. 1. §. 12. sonderbar von der edictali §. 13. subsidiaria durch Compass schreiben. ibi. & §. 17. von der Verschaf- und Compassierung hierinn. ibi. §. 11. 21. 22. & c. 3. § 10. c. 5. §. 14. ob nur præventio. oder auch initium inquisitionis specialis dadurch bewürkt werde. c. 2. §. 20. Citation der flüchtigen Delinquenten. c. 10. §. 21. wie die Citation, und Verschaffung weltlicher Personen in causis Ecclesiasticis, und geistlicher in secularibus geschehe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21.

Civitas, Jus civitatis triplex. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. Unterschied der Fremd und Einheimischen nach diesem Jure. ibi. jus Albinagii gegen Fremde. ibi. siehe auch Staat. und Stadt.

Clausner, siehe Eremit.

Clausulæ testamentariæ. p. 3 c. 3. §. 23. Conventionales. p. 4. c. 1. §. 13. n. 3.

Clerus, siehe geistlich.

Clientela, siehe Adoptio. §. 12.

Cloacæ servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 9.

Closter, siehe Kloster.

ben. P. 5. c. 20. §. 4. k. Jndex librorum prohibitorum. ibi.
Bürgschaft, siehe fidejussio.
Burger, was, und wie vielerley die Bürger seynd. P. 5. c. 25. §. 4. wie sie von den übrigen Stadtinnwohnern, und diese unter sich differieren. 5. Burgerrecht, und wie solches erlangt werde. 6. Würkung dessen. 7. bürgerliche Freyheiten. ibi. und Bürden, oder Munera. 8. Befreyung der letzten. ibi. Recht der Beysassen, Einwohner, und Fremden. 9. Widerauflebung des Burgerrechts. 10. burgerliche Nachsteuer, siehe Nachsteuer.
Burgfried, oder burggeding, siehe Stadt. Gränz. n. 1.

C

Cabinetscassa, oder Güter. P. 2. c. 1. §. 5. n. 5.
Caducitas emphyteuseos, siehe emphyteusis. §. 18.
Caducitas feudi, siehe Lehensverwürkung.
Calendarium, siehe Kalender.
Calculation, Beweis durch die Calculation, in errore calculi, wie, wann, und wie oft solcher platz habe. J. c. 14. §. 4. siehe auch Rechnung.
Calvisiana actio. P. 3. c. 7. §. 14. o. siehe auch Nothgebürnuß.
Cambium, siehe Wechsel.
Camera Electoralis, in was für Fällen selbe Jurisdictionem habe. J. c. 1. §. 12. n. 8. Erinnerung, und Cameral consens ad litigandum, wie weit solche in causis Domini nöthig. C. 3. §. 6. c. und ante Sententiam. c. 14. §. 4. & S. ibi. Beyziehung der Kamer in peinlicher Processierung der Churfürstl. Beamten. * P. 2. c. 1. §. 5. Erinnerung derselben ante Sententiam crimiualem. c. 10. §. 7. Hof- oder Rentkamerraths stell, ob sie dem Adelstand derogiere. P. 5. c. 22. §. 14. c. Kamergüter, siehe *Res publicæ*.
Canon emphytheuticus, siehe emphytheusis §. 9. &c.
Canonica, siehe Beneficium. n. 1.
Canonicus. Ursprung, Erklär- und Eintheilung der Canonicorum, samt ihrer haupt Obligation. P. 5. c. 19. §. 9. Kayserscanonicat zu Aachen. §. 14. n. 2. a.
Canzler, Geheime- Hof- und Regierungs-Canzler, wie weit sich ihre Jurisdiction erstrecke. J. c. 1. §. 11. e. Cancellarius, & Procancellarius universitatis, siehe Academia. §. 4.
Capitis diminutio, oder Standsveränderung, was, und wie vielerley sie seye. P. 1. c. 4. §. 5.
Capitulation bey Belagerungen, siehe Belagerung. bey Bischofswahlen inter Capitulum, & Electum, und ob solche gültig. P. 5 c. 19. §. 10. p. von der lege commissoria in Capitulationibus, siehe *commissorium pactum*.
Capitulum, consensus Capituli, wie, und wann solcher nöthig. P. 5. c. 19. §. 10. d. &c. §. 11. a. Jura capituli Sede vacante, vel impedita. §. 35. n. 4. &c. von Ruralcapituln. 44. n. 2. siehe auch Domcapitul, *Collegiatstift*.
Cappellania, siehe Beneficium ecclesiasticum n. 1.
Captura, was dabey vorläufig zu beobachten. * P. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen solche zur Verwahr statt habe. 2. ob das corpus Delicti hierzu erfoderlich. 3. und was für Indicia. 4. was für Personen ohne Churfürstl. special Befehl nicht zu verhaft genohmen werden darfen. 5. Anhaltung der Uebelthäter auf frischer That. 6. Widerseßigkeit bey dem Verhaft. 7. obrigkeitlicher Saumsaal, oder Uebereilnng in der Captur 8. Requisition der Obrigkeit bey der Lieferung eines Verhaften auf fremden Gebieth. ibi. Beschaffenheit der Gefängnuß, und wie die Inhaftierte zu tractieren. §. 9. wie man sich von der Gefängnüß per cautionem, salvum conductum, aut asylum befreye, siehe *Cautio*, *Conductus*, *Asylum*. Von dem carcere Episcopali. §. 15. o q. Angelobung bey der Entlassung. c. 10. §. 9. Lieferung der Maleficanten zu Fuß. c. 11. §. 11. Straf der ewigen Gefängnuß. * P. 1. c. 1. §. 7. der zeitlichen. 9 Milderung der ordinari Straf durch langwührige Gefängnuß. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt seye. c. 8. §. 4. c. hinterlistig, oder gewaltthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. siehe auch Fluchr *Arrest*.
Carboniana immissio puppilli in hæreditatem wann ihm Quæstio status gemacht wird. P. 3 c. 1. §. 13
Carcer, siehe *Captura*.
Cardinäle, Jura, und Vorzüg derselben. P. 5. c. 19. §. 3. ob ihnen auch jus Asyli zustehe. §. 36. n. 2. e.
Casus fortuitus, wie er in contractibus præstiert, und bewiesen werde, siehe Contract. §. 20.
Cassatio, vel depositio ab Officio. P. 5. c. 24. §. 15. d. * P. 1 c. 1. §. 9. m. siehe auch Depositio, Abdankung.
Castrierung Straf derjenigen, welche jemand vorsätzlich castrieren. * P. 1. c. 3. §. 26. ob, und wie weit ein castrierter Irregular seye. P. 5. c. 19. §. 41. n. 10.
Cathedraticum, wer, und wem man solche schuldig seye. P. 5. c. 19. §. 27. n. 5.
Causa, in dem Ehecontract. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. P. 3. c. 3. §. 11. n. 5. in Legatis. c. 6. §. 8. in Conventionibus. P. 4. c. 1. §. 9. n. 2. Contract. innom. c. 12. §. 16.
Causæ cognitio, was hierzu erfoderlich, und ob ohne selber die Verhandlung in Rem judicatam erwachse. J. c. 14. §. 9. b. in concursu causæ criminalis, civilis, ecclesiasticæ, was für eine cognosciert werde. * P. 2. c. 1. §. 28. 29. causa clericalis, spiritualis, ecclesiastica, in- vel extrinseca, temporalis, mixta, dubia, vel controversa. major, & reservata, quænam. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. &c.
Causa data, causa non secuta condictio, wo-

rinn

rinn sie bestehe, und was hierzu erfoderlich. p. 4. c. 13. §. 7. n. 1. 2. 3. ob Condictio platz habe, wann causa ob impossibilitatem nicht erfolgt ist. 4. wem, gegen wen, und worinn condictio competiere. 5. Condictio ob turpem causam. §. 8. ob dadurch auch bezahltes Hurenlohn zurückgefodert werde, und das Römische Sprüchwort, Meretrix turpiter facit, non turpiter accipit, noch platz habe. ibi. f. condictio sine causa. §. 9.

Causa debendi ob solche in Instrumento nothwendig zu exprimieren. J. c. 11. §. 9. n. 3. sonderbar in Quitungen. p. 4. c. 14. §. 12. n. 2. siehe auch *Condictio* causa data, causa non secuta, item *Condictio* ob turpem causam, *Condictio* sine causa.

Causa pia gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. wie die causæ piæ ab Ecclesiasticis differieren. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. ob, und von wem Legata ad causas pias in alios pios Usus convertiert werden mögen. p. 3. c. 2. §. 18. n. 5. was unter Causis piis begriffen seye. c. 4. §. 5. n. 7. &c. quarta pauperum, welche causis piis abgezogen wird. ibi. n. 9.

Cautela, siehe clausula.

Cautio des Anklägers. * p. 2. c. 2. §. 5. ob auch Denunciant hierzu verbunden. §. 10. wie sie von dem Verhaft befreye. c. 6. §. 10. Cautio de non offendendo wegen ausgestossener Drohung, und der Arrest in Defectu cautionis. * p. 1. c. 8. §. 7. Cautio de judicio sisti, & Judicatum solvi. J. c. 8. §. 5. ob die possession ob cautionem benohmen werden könne. p. 2. c. 5. §. 8. n. 3.

Censura ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye, wer damit belegt werden könne, und warum, auch wie man davon absolviert seye. p. 5. c. 19. §. 41. n. 2. &c. Straf derjenigen, welche Censuras nicht achten. ibi. l. ungiltige censuret,, m. von den unterschiedlichen Gatungen der censuren, siehe Excommunicatio, Interdictum, Ecclesia, Suspensio, Depositio, vel Privatio, Degradatio, Irregularitas, pœna Ecclesiastica.

Census, siehe Zins.

Cerevisia, siehe Bier.

Certioratio, ob sie nothwendig in Contract. p. 4. c. 1. §. 6. n. 7.

Cessio, vel quasi Traditio, was sie seye. p. 2. c. 3. §. 8 n. 1. wer, und wem man cedieren könne. 2. was. 3. Requisita cessionis 4. Beweis. 5. Würkung respectu cedentis. 6. Cessionarii. 7. Debitoris cessi. 8. Except. legis Anastæ. in cessionibus, und Requisita exceptionis. 9. 10. 11. Affinia cessionis, und wie sie von der Assignation, Delegation, Novatione, und Venditione actionis unterschieden. 12.

Cessio bonorum, von überschuldeten Debitoribus. J. c. 18. §. 14.

Charitativum subsidium Episcopale, in was für Fällen solches platz habe, auch wer, und wieviel man zu geben schuldig seye. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. ob auch die Prælaten solches foderen mögen. ibi. h. und der Pabst. n. 7. siehe auch *Decimation* der Geistlichkeit.

Charta bianca, ob solche præsumiert werde, oder von deme, der es dafür angiebt, bewiesen werden müsse. J. c. 11. c. 8 n. 5.

Chatoulle, siehe Cabinet.

Chirographarius, seu litteralis Contractus, was solcher seye. p. 4. c. 11. §. 1. Würkung desselben. 2. samt der Querela non numeratæ pecuniæ. 3. 4. wann, und gegen wem sie competiere. 5. in was für Handlungen. §. 6. n. 1. Ausnahm. n. 2. in Reiterata confessione, vel agnitione. n. 3. wie lang die Querel daure. §. 7. effectus querelæ. 8. von der querela non numeratæ dotis, von Seiten des Ehemanns, und seiner Erben, oder der Creditorum in concursu, und Kinder erster Ehe. 9. besondere Anmerkung wegen der Quitung sowohl in casu Dotis, als pecuniæ non numeratæ. 10.

Citatio, Nothwendigkeit derselben propter audiatur & altera pars. J. c. 5. §. 1. wie vielerley sie seye. ibi. von der Verbal- oder Schrift- und Mündlichen, dann der Subsidialcitation, oder Compassierung §. 2. was die letzte seye, und ob man zur Compassier- oder Verschafung verbunden. ibi. n. 4. Edictal citation. §. 3. Requisita citationis. §. 4. Form derselben in ordinario. §. 5. sonderbar bey Reichsgerichten. ibi. a. in summario per communicationem, præceptum, vel mandatum. §. 6. siehe auch *Mandatum cum, vel sine clausula*. Lieferung, und insinuation, oder citation. nebst dem recepisse, oder Bescheinigung derselben. §. 8. Relatio, & fides Nuncii circa insinuationem. ibi. n. 11. &c. Effectus citationis insinuatæ quo ad præventionem, & malam fidem. §. 9. n. 1. 2. ob, und wie weit citatio Judicis etiam incompetentis angenohmen, beantwortet, und respectiert werden müsse. n. 3. von der citation in criminalibus, und unterschiedlicher Art derselben. * p. 2. c. 1. §. 12. sonderbar von der edictali §. 13. subsidiaria durch Compass schreiben. ibi. & §. 17. von der Verschaf- und Compassierung hierinn. ibi. §. 11. 21. 22. & c. 3. § 10. c. 5. §. 14. ob nur præventio. oder auch initium inquisitionis specialis dadurch bewürkt werde. c. 2. §. 20. Citation der flüchtigen Delinquenten. c. 10. §. 21. wie die Citation, und Verschaffung weltlicher Personen in causis Ecclesiasticis, und geistlicher in secularibus geschehe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21.

Civitas, Jus civitatis triplex. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. Unterschied der Fremd und Einheimischen nach diesem Jure. ibi. jus Albinagii gegen Fremde. ibi. siehe auch Staat. und Stadt.

Clausner, siehe Eremit.

Clausulæ testamentariæ. p. 3. c. 3. §. 23. Conventionales. p. 4. c. 1. §. 13. n. 3.

Clerus, siehe geistlich.

Clientela, siehe Adoptio. §. 12.

Cloacæ servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 9.

Closter, siehe Kloster.

Coadjutoria, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 25. n. 1. wem man Coadjutorem gebe. 2. wer als Coadjutor bestellt werde. 3. wer solchen bestelle. 4. wie. 5. Jura coadjutorum, und zwar quo ad Successionem. 6. Administrationem. 7. Sustentationem. 8. Titulum, & præcedentiam. 9. Erlöschung der Coadjutori. 10. wie sie ab Administratione differiere. 11. Praxis protestantium circa coadjutorias.

Coalitio modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 13.

Codex repetitæ prælectionis derogiert digestis. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9. Theodosianus gehet verlohren. ibi.

Codicill, was selber seye. P. 3. c. 5. §. 1. n. 1. Eintheilung. n. 2. in principalem, & accessorium. 3. Unterschied zwischen Testamenten, und Codicillen. §. 2. wer, und wem man zu guten codicillieren möge. 3. 4. Requisita codicilli. 5. solennis scripti. 6. n. 1. Anzahl der Zeugen. 2. Tüchtigkeit, Erbitt- und Erinnerung derselben. 3. 4. allseitige Gegenwart. 5. Schrift, und Unterzeichnung. 6. 7. Actus continuitas. 8. Codicillus solennis nuncupativus. 9. simultaneus, reciprocus, correspectivus. 10. minus solennis, & privilegiatus. §. 7. n. 1. Fiduciarius. n. 2. Accessorius, vel testamentarius, und der Beweis derselben. §. 8. n. 1. &c. Mündliche codicilli accessorii. n. 4. Entkräftung der Codicillen überhaupt, und insonderheit eines codicilli accessorii, vel testamentarii, oder reciproci, vel correspectivi. §. 9. 10. n. 1. &c. von der clausula codicillari. siehe Testament. §. 23. &c.

Cœmeteria, siehe Kirch- und Freythöf.

Coffee, und *Thee* Siedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Cognati, oder Befreunde, ob unter den Worten, meine Befreunde, nur die nächste verstanden. p. 3. c. 3. §. 9. n. 6. c.

Cognatio. Definier- und Eintheilung derselben in naturalem, spiritualem, civilem, legitimam, & illegitimam. p. 1. c. 4. §. 5. n. 1. Unterschied inter cognationem, & agnationem. 2. Gradus, Lineæ, und Benennungen der Versippten. 4. &c. Ausrechnung des Grads, und der Lineæ, tam rectæ, quam collateralis, æqualis, & inæqualis. 10. &c. ob die Ausrechnung nach dem Jure canonico, oder civili gemacht werde. ibi. von der Cognatione spirituali, vel civili. 14. wie die Jura cognationis verlohren gehen. §. 8. siehe auch *Venter*, *familia*, ibique quæstio status Familiæ. eheliche Hindernuß.

Chorstift, siehe Collegiatstift.

Coinvestitura, siehe Lehensinvestitur.

Coitus, Liberi ex coitu damnato, siehe Geburt uneheliche.

Collatio Beneficii ecclesiastici tam ordinaria, quam extraordinaria, & Pontifici reservata, siehe Beneficii ecclesiastici acquisitio.

Collatio in Erbvertheilungen. p. 3. c. 1. §. 15. n. 1. unter Miterben. 2. und Kindern oder Descendenten. 3. ob sie auch unter andern Erben statt habe. 4. was man conferiere. 5. nemlich profectitia. 6. so von dem Erblasser noch in seinen Lebzeiten empfangen worden seynd, sonderbar das Heuratgut. 7. und die Schankungen. 8. nicht aber Adventitia. 9. nec castrensia, vel quasi. 10. Studier- und Reiskösten. 11. Alimenta, und anders. 12. ob der Erblasser die Collation auch dort, wo sie platz hat, verbiethen, oder nachlassen, und wo sie nicht platz hat, anbefehlen könne. n. 13. 14. Art, und Weis zu conferieren. 15. zumal, wann das Empfangene nicht mehr existiert. 16. von Collationsklagen. 17.

Collegiatstift, und ob die Canonici unter dem Stiftsprobsten stehen. p. 5. c. 19. §. 11.

Collegium, siehe Gemeinde.

Coloni partiarii, siehe emphytheusis. §. 32.

Cohabitatio conjugum, siehe Eheleuten, Pflichten.

Commenda, & quidem temporalis, vicaria, vel provisionalis. p. 5. c. 19. §. 22, n. 3. perpetua. 4. Militaris, und zwar bey Ritterorden, sonderbar bey dem Deutschen, und Malteserorden. 5.

Commercium, Res extra commercium, vel patrimonium, ob sie einerley. p. 2. c. 1. §. 1. e. h. legatum rei extra commercium, und ob das pretium hierinn zu bezahlen. p. 3. c. 7. §. 23. pactum de re extra commercium. p. 4. c. 1. §. 15. Sachen, worinn das Commercium gesperrt, oder eingeschrenkt ist. c. 3. n. 2.

Comercien Collegium, was für Sachen dahin gehörig. J. c. 1. §. 13. d

Commissio in judicialibus, ob sie mit der Jurisdictione delegata, vel mandata einerley. J. c. 1. §. 18. a. Unterschied der Commissionen. ibi. 1. 2. 3. wer Jus committendi, vel delegandi, aut subdelegandi habe. ibi. wie weit sich commissio erstrecke. ibi. clausula commissionis samt, und sonders unter mehr commissariis, Legitimatio commissarii, und wie die Commission widerum cessiere. ibi. von der Commission, oder Delegation in criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 1. &c. c. 5. §. 14. von Päbstlichen Commissariis, vel Delegatis, und dem Unterschied derselben nach Gestalt der Delegation. p. 5. c. 19. §. 8.

Commissorium pactum, vel Lex commissoria in pignore, ob es erlaubt. p. 2. c. 6. §. 19. Eintheilung derselben in den Widerkaufscontract, und andere simulierte Handlungen. ibi. 9. von dem Kauf sub Lege commissoria. p. 4. c. 4. §. 14. n. 1. wie casus Legis existiere. 2. sonderbar in unbestimmter Zeit. 3. Würkung des pacti casu existente. 4. ob Lex commissoria auch in anderen Handlungen, sonderbar in capitulationibus, & pactis Principum statt habe. 5.

Comites Palatini, Benennung, und Ursprung derselben, wer sie creiere, und wie weit sich ihre Macht, und Gewalt im Reich, und hiesigen Landen erstrecke. J. c. 2. §. 7. ob die Bekanntnuß, oder Zeugenverhör coram Comite Palatino für ein gerichtliches oder ausergerichtliches Wesen zu halten. * p. 2. c. 5. §. 5. 14.

Commixtio modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 15. ob solcher auch bey Vermischung unterschiedlicher Vermögen statt habe. ibi.

Commodatum, oder Leihcontract. was er seye. p. 4. c. 2. §. 5. n. 1. worinn solcher platz habe. 2. Uebergab des gelihenen Guts. 3. Gebrauch desselben. 4. Gewisheit, und Bestimmung des Gebrauchs. 5. Actio commodati directa. 6. und Restitution der gelehnten Sach. 7. wann solche geschehen müsse. 8. und wie in beschädigt, oder gar verlohren gegangener Sach. 9. ex dolo, vel culpa commodatarii. 10. oder in custodia. 11. vel casu fortuito. 12. Actio commodati contraria. 13. Formular eines solchen Contract. 14. wie commodatum a precario unterschieden seye, siehe *Precarium.*

Compagnie, siehe Societät.

Comparatio litterarum, vel sigillorum, wie sie geschehe, und deren Beweis. J. c. 11. §. 8. sonderbar in criminalibus. * p. 2. c. 4. §. 10.

Compascui jus, siehe Weidrecht. §. 14.

Compassierung, siehe citatio subsidiaria, Zeugen.

Compensation, oder Abrechnung. p. 4. c. 15. §. 1. n. 1. in debito mutuo. 2. non excepto. 3. nec alieno. 4. sed proprio. 5. certo, & liquido. 6. puro, & absoluto. 7. generico. 8. und zwar ejusdem generis, & qualitatis. 9. Würkung der compensation. 10. wie voluntas, & animus compensandi declariert werden müsse. 11. exceptio compensationis, und wann solche statt habe, oder nicht. 12. sonderbar in crimine furti. * p. 1. c. 2. §. 12. vel residui c. 9. §. 5. k.

Competentiæ Beneficium, was es seye. J. c. 18. §. 10. a. wem solches zustehe. b. c. &c. Quantum desselben. k. cognitio causæ, und Ausspruch darüber. l. &c. ob das punctum competentiæ immissionem, vel executionem hindere. n. wie die Competenz widerum erlösche. o.

Complices delicti, was für ein Indicium aus ihrer Aussag entstehe. * p. 2. c. 4. §. 5. o. was für eine Prob. c. 5. §. 9. Tortur wegen Nahmhaftmachung der complicum c. 8. §. 25. ob propter complices die Execution aufzuschüben. c. 10. §. 17. ob die Jurisdiction auch intuitu complicum per citationem præveniert werde. * p. 2. c. 1. §. 16. ob die complices eines eximierten Uebelthäters ebenfalls a Foro ordinario eximiert seynd. §. 34. p. 5. c. 19. §. 40. n. 13. d. siehe auch Delicta criminalia. c. 12. §. 6.

Compliment, siehe Ehrenwort.

Compromiss, was es seye. J. c. 17. §. 2. a. wer compromiss- oder Schiedsrichter seyn könne. ibi. ob der Compromissweg rathsam, und wie die compromissarii ab austregis differieren. ibi. wer compromittieren könne. b. Uebernahm des Schiedsrichteramts, und ob solches jemand aufgedrungen werden möge. c. in was für Sachen compromissum platz habe. d. modus procedendi, und ob hierbey inter arbitrum, & arbitratorem ein Unterschied. e. wann mehr Schiedsrichter erwählt worden. f. von der Appellation, und Reduction ad arbitrium boni Viri. g. h. i. Protocollier, oder Verbriefung des in rem judicatam erwachsenen Laudi compromissorialis; k. ob der Schiedsrichter in integrum restituieren könne. l. wie das compromiss wider aufgehoben werde. m. von compromissen, welche Testamento verordnet seynd, und ob die clausula remota appellatione, vel ulteriori recursu hierbey platz habe. n. ob compromissum auch in criminalibus statt habe. * p. 2. c. 1. §. 24. von dem compromiss bey geistlichen Wahlen, siehe Electio canonica. n. 8.

Communicatio, siehe citatio. §. 6.

Communio, quasi contractus, und wie solcher a Societate unterschieden. p. 4. c. 13. §. 3. a. b Actio communi dividundo. c. wie sie ab act. fam. herciscund. differiere. d. præstationes personales ex hoc contractu. e. circa culpam. g. ob die Action ad hæredes gehe. h. siehe auch *Condominium*, und von dem Retractu rei communis Einstand §. 16. ob communio vor diesem Fundamentum successionis gewesen seye. p. 3. c. 12. §. 1. n. 2. e. ob das pactum de communione perpetua giltig. p 3. c. 1. §. 14. n. 3.

Communität, siehe Gemeinde.

Compulsoriales ad edenda acta in Appell. J. c. 13. §. 7. a.

Conatus in Verbrechen, siehe Delictum.

Concilia generalia. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 1.

Concilia particularia. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 2. &c.

Concilium Tridentinum. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 1. 9. cum declarationibus Cardinalium. h.

Conclusio causæ ante Sententiam. siehe Sententia.

Concordata zwischen Bayrn, und den geistlichen Ordinariaten. p. 1. c. 2. §. 8. n. 5. zwischen dem Päbstlichen Stuhl, und der deutschen Nation. ibi. duplex Forma der letzten, und was für eine prævaliere. p. 5. c. 19. §. 18 n. 1. d. Gravamina wegen überschrittener Concordaten, und ob sie der Pabst abänderen könne. n. 10. & §. 45. n. 6.

Concubinat, ob solcher contra Jus naturæ p. 1. c. 6. §. 1. Straf des Concubinats, siehe Unzucht.

Concurs, oder Gand- und Edictalproces, wann sich solcher ergebe. J. c. 19. §. 1. wie bey den höchsten Reichsgerichten hierinn verfahren werde. ibi. a. Forum concursus universalis, & particularis. §. 2. Anfang desselben, und wann hierzu geschritten werden möge. 3. Citation, und Ausschreibung der Edictstägen. 4. erster Edictstag ad producendum, & liquidandum. 5. zweyter ad excipiendum. 6. dritter ad concludendum. 7. Legitimation bey dem concurs. 8. caution, reconvention, communication, contumacia, und Terminen.

9. von dem Beweis überhaupt, sonderbar durch die Gezeugschaft. 10. per Documenta. 11. per Juramentum. 12. Liquidierung jener Foderungen, welche schon abgeurtheilt, oder anderwerts Rechtshengig seynd. 13. von weitläufiger Liquidation. 14. Prioritätsurtheil. 15. Appellation, Restitution, und Nullitätsklag. 16. Execution. 17. curator Bonorum, oder Contradictor communis. 18. particular Zahl- und Veräusserungen vor- und nach angefangenen Concurs. 19. Manifestierung des Vergandeten Vermögens, und wie weit der Schuldner post concursum noch hafte. 20. Priorität der Glaubiger in Concursu, und General Reguln hierbey. c. 20. §. 1. erste Classe. 2. zweyte. 3. dritte. 4. fünfte. 6. sechste. 7. sibende. 8. achte. 9. von dem zur achten Clas gehörig stillschweigenden Pfandschaften. 10. neunte Clas. 11. zehende. 12. in was für eine Clas von obigen die ruckständige Zinsen, und Gilten gehören. 13. Jus offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle. 14. von Chirographariis, und blossen current-Glaubigern. 15. Jus separationis ordinarium, extraordinarium, & quasi. und wer dessen berechtiget seye. §. 16. 17. 18. von besonderen Rechten, und Freyheiten in der Priorität, sonderbar in der oberen Pfalz, und dem jure Retorsionis gegen auswärtige. §. 19. von obgedachter Liquidation anderwerts rechtshengiger Sachen siehe S. ad J. c. 19. §. 13. 14. von dem Anfang des privilegii Fisci. ibi. ad c. 20. §. 8. von denen, welche in der 7ten Clas noch post Fiscum ex privilegio speciali zu stehen kommen. ibi. ad §. 8. von dem Jure offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle ex pacto cum Debitore inito. ibi. ad 14. von dem Concurs der Lehenschulden sowohl unter sich, als mit Erb- und Allodialschulden, siehe Lehenschulden.

Concussionis crimen, was es seye. * p. 1. c. 2. §. 19. c.

Condictio, siehe Actio.

Conditio in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 8. und zwar in contractu Matrimoniali. p. 1. c. 6. §. 11. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 7. §. 10. n. 1. Unterschied dieser Conditionen. 2. unmögliche 3. Regul. bey unmöglichen. 4. Erfüllung der möglichen. 5. Zeit der Erfüllung. 6. unerfüllte Conditiones, wann sie für erfüllt zu achten. 7. ob zwey ablativi absolute positi in conditionem resolviert werden. §. 10. n. 1. g. Effectus conditionis pendentis, 8. deficientis, vel impletæ. 9. Conditio nubendi, vel non nubendi. 10. 11 si sine liberis decesserit. 12. mutandæ Religionis. 13. Status clericalis. 14. Juramenti. 15. non mutandæ Religionis. p. 5. c. 20. §. 9. c. siehe auch Contract. §. 11. Fideicommissum commune. Fideicomm. fam. §. 4.

Condominium, was, und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 2. §. 16. n. 1. Jura condominorum in Ansehen dritter Personen. 2. unter sich. 3. Fälle, worinn ein Condominus ohne dem anderen handeln kann. 4. wie das condominium wider aufhöre. 5. Beweis des condominii. 6. siehe auch Communio, Societas.

Conductus, conducendi Jus siehe Geleit.

Confessio, oder Geständnußbeweis per confessionem J. c. 12. §. 1. a. wer pro confesso zu halten. n. 1. 2. Requisita confessionis. 3. Auslegung derselben. in dubio. ibi. in was für Sachen selbe platz habe. n. von der gericht- und aussergerichtlichen Confession. 5. 6. 7. ob das Stillschweigen, oder die contumacia pro confessione zu achten. 8. ob die Acceptation vonnöthen. 9. wie in confessione conditionata. 10. wem confessio præjudiciere. 11. 12. von der Regul, qui excipit, non fatetur. J. c. 6. §. 7. wie contra confessum zu verfahren. §. 11. a. Confessio debitoris in concursu c. 19. §. 6. b. von dem Beweis der mündlich, oder schriftlichen Beicht. p. 5. c. 19. §. 42. n. 24. in fin. * p. 2. c. 4. §. 8. Requisita der Bekanntnuß in criminalibus p. 2. c. 5. §. 1. &c. ihre Bestättigung post torturam. c. 8. §. 20. Widerruffung. §. 21. sonderbar in banco Juris. c. 10. §. 13. was für ein indicium confessio extrajudicialis mache. c. 4. §. 4. d. e. Widerruffung ausser gerichtlicher Bekanntnuß. §. 6. l.

Confessoria actio, ob sie noch in Usu J. c. 12. §. 1. a. siehe auch Dienstbarkeit. §. 10.

Confinatio, pœna confinationis * p. 1. c. 1. §. 9. c.

Confirmatio ult. volunt. p. 3. c. 2. §. 13. n. 1. sonderbar bey Geistlichen. n. 2. und Reichsständen. 3. Confirmatio contractuum. p. 4. c. 1. §. 6. n. 6. ob es eine guarantie. ibi. confirmatio pacti invalidi. ibi. §. 24. a. confirmatio in forma speciali, vel communi, und ob die letzte Jus novum gebe. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2. b.

Confiscatio, Straf der Confiscation * p. 1. c. 1. §. 9. 10. ob sie nider gerichtlich. ibi. e. & p. 2. c. 10. §. 16. wie weit confiscatio universalis, vel particularis in Bonis condemnati ob delictum criminale platz greiffe. ibi. ob confiscatio omnium Bonorum auch den Verlust der Privilegien nach sich ziehe. p 1. c. 2. §. 16. n. 15. ob sie species Hæreditatis, & mortis civilis seye. p. 2. c. 2. §. 5. ob die legitima von confiscierten Gütern herausgegeben werden müsse. p. 3. c. 3. §. 15. n. 9. Forum, und Verhandlung der Confiscationsfällen in Maut und Accisdefraudationen. S. ad p. 4. c. 16 §. 16. §. 12. n. 2. c. & ad J. c. 1. §. 13. d.

Confraternität, siehe Bruderschaft.

Confrontatio * p. 2. c. 9. §. 1. wann sie zu unterlassen. 2. was vorher zu thun. 3. Præcaution wegen der Suggestion. 4. Formierung des Protocolls. 5. wie sie mit mehr Personen geschehe. 6. ob solche nach der Tortur statt habe. 7. Confrontation der Zeugen unter sich 8. was zu thun, wann confrontatio fruchtlos ablauft. 10. ob sie

ad convictionem erfoderlich. c. 5. §. 16.
Confusio, wie man das Eigenthum der confundierten Sach dadurch erlange. p. 2. c. 3. §. 15. oder die Obligation aufgehoben werde. p. 4. c. 15. §. 3.
Conjuges, siehe Eheleut.
Connexio causæ, siehe Forum connexionis, vel continentiæ.
Consanguinitas, siehe Cognatio.
Conscientia, siehe Gewissen.
Consecratio, siehe Weihe.
Consecratio electi, siehe Electio n. 18.
Consilium, oder Rath. p. 4. c. 9. §. 1. n. 3. c. 10. §. 3. d. p. 5. c. 24. §. 6. in Delictis, siehe Delictum.
Consilium abeundi, siehe Relegatio.
Consilium juridicum, siehe Responsum juris.
Consors litis, siehe Lis.
Constituta pecunia, siehe Fidejussio. §. 21. 22.
Constitutum eines Uebelthäters, siehe Examen.
Constitutum possessorium, siehe Possessio. §. 7.
Consuetudo, siehe Gewohnheit.
Contendat, Remedium ex lege, si contendat, auf was solches abziele, wie, wo, und worinn es platz greife, auch ob die Hauptsach selbst, oder nur die in Gefahr stehende Exception dadurch fest gesetzt werde. J. c. 1. §. 15. c. 4. §. 6.
Contestatio litis, siehe Lis.
Continentia causæ, siehe Connexio.
Contradictor communis in Concursu, siehe Concursproceß.
Contra dos, siehe Heuratguts-Widerlag.
Contract in genere, was, und wie er a Pactis nudis, vestitis, legitimis, adjectis, unterschieden seye, nach dem Jure germanico, & moderno, aut romano. p. 4. c. 1. §. 3. n. 1. 2. 3. Eintheilung derselben. §. 4. Requisita, und zwar Consensus. §. 5. n. 1. obligatorius, & mutuus, n. 2. 3. verus, & perfectus. 4. declaratus expresse, vel tacite. 5. 6. äusserliche Gestalt, und Requisita conventionis. §. 6. 7. n. 1. und zwar die Schrift. n. 2. Unterzeichnung. 3. Vorlesung. 4. Stempelpapier. 5. obrigkeitliche Authorität. 6. Certioration, und Ratification. 7. Gezeugschaft, und anderes. 8. Contractus sub conditione §. 8. die 9. modo. 10. causa. 11. demonstratione. 12. arrha. 13. n. 1. pœna conventionali. 2. und anderen clausulis Conventionum. 3. Personen, welche contrahieren können, sonderbar Religiosen, Kinder sub potestate patria, Medici, Advocaten, und andere. §. 12. n. 1. &c. ob man für andere pactieren könne nach dem Jure rom. nat. can. germ. Bavar. §. 13. ob auch Juden mit Christen, sonderbar circa cessiones §. 14. in was für Sachen Pacta statt haben, sonderbar in Sachen, welche nicht existieren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich seynd, oder in fremd, und ungewisen Sachen. §. 15. n. 1. &c. was Juris, wann mehr Sachen zugleich, oder eine öfter versprochen ist, und zwar alternative, oder disjunctive. ibi. n 7. 8. Versprechung eines Facti nudi, vel alieni. §. 17. Beweis, und Auslegung eines Pacti, sonderbar gegen jenen, welcher klärer hätte reden können. §. 18. Würkung der convention, und zwar in Ansehen des Versprechenden Gegentheils, beederseitiger Erben, Successorum singularium, oder dritter Personen. §. 19. præstatio doli in conventionibus. §. 20. n. 1. casus Fortuiti. 2. culpæ, & quidem latæ, levis, leviss imæ. 3. &c. Reguln, in præstatione culpæ, und Schwierigkeit derselben. 8. probatio Doli, culpæ, casus, 9. von der correalität in contractu überhaupt samt den Requisitis, und Würkung derselben. §. 21. n. 1. &c. sonderbar von correis stipulandi, vel credendi. §. 22. debendi, vel promittendi. 23. Ungiltigkeit, oder Widerauffhebung einer Convention 24. sonderbar ex capite doli 25. n. 1. vis, metusve. 2. erroris. 3. purgatio doli, metus, erroris. n. 4 Sprüchwort, Geding bricht Landrecht. p. 1. c. 6. §. 29. n. 6. siehe auch Forum contractus.
Contract in specie, und wie sie circa essentialia, naturalia, accidentalia von einander unterschieden seynd. p. 4. c. 2 §. 1. n. 1. von contractibus nominatis, n. 2. & realibus. n. 3. &c. consensualibus. c. 3. §. 1. &c. von dem contractu litterali, seu Chirographario. c. 11. §. 1. &c. von contractibus innominatis nach Römisch- natürlich- deutsch- und Bayrischen Recht. c. 12. §. 1. 2. von quasi contractibus, c. 13. §. 1. gefährliche Contract, und Bestrafung derselben. * p. 1. c. 11. §. 9.
Contravention eines Theils, ob sie auch den anderen Theil ab Obligatione befreye. p. 4. c. 15. §. 11. n. 2.
Contumacia, was, und wie vielerley sie seye, nebst den unterschiedlichen Weegen, worinn gegen Contumaces, verfahren wird. J. c. 5. §. 10. ob das Bannum contumaciæ, oder Immissio ex primo, vel secundo Decreto noch üblich seye. ibi. n. 6. 7. Contumacialerkanntnuß, und was hierzu erfoderlich, auch Würkung derselben, nebst den Ursachen, welche hievon entschulbigen. §. 11. wie in causis Ecclesiasticis gegen Contumaces verfahren werde. p. 5. c. 19. §. 42. n. 22. ob die ex contumacia gefolgerte Bekanntnuß in criminalibus hinreiche. * p. 2. c. 5. §. 3.
Convention, siehe Contract.
Convertiten arme, und deren Verpflegung in Bayrn. p. 5. c. 19. §. 23. n. 6.
Convictio, ob sie ohne Bekanntnuß ad Condemnationem hinreiche. * p. 2. c. 5. §. 1. neun Requisita derselben. §. 7. &c. ob die Conviction in fleischlichen Sünden, oder crimine magiæ statt habe. §. 12. c. d. ob confrontatio, oder recognitio Personæ hierzu vonnöthen. 16. oder das constitutum 17.
Copien, siehe Abschriften.
Copulation, siehe Ehe.
Cor- & incorporales res, siehe Res.
Corpus, siehe Gemeinde.
Corpus delicti, siehe Delicti corpus.
Corpus Juris Canonici. p. 1. c. 2. §. 8. n. 3.
Corpus Juris Romani. p. 1. c. 2 §. 9. &c. glossatum. n. 13. ehemalich, und heutiger

Werth des corp. Jur. gloſſati. §. 14. n. 2. längſt, und kürzeſter Text in corpore Jur. rom. c. 4. §. 5. n. 4. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. g. ſiehe auch *Jus Romanum.*

Correalitas in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 21. &c. utrum in Delictis. c. 16. §. 2. n. 5. g. n. 11. o.

Correctiones in Inſtrumento. J. c. 11. §. 9. a.

Correſpectiva, ob eins ohne dem anderen beſtehe. p. 3. c. 4. §. 10. p. 4. c. 1. §. 19. n. 1. c.

Creditor ſiehe Mutuum, Zahlung, Concursproceſs.

Creditum, was in Senſu generali, vel ſtricto darunter verſtanden ſeye. p. 4. c. 2. §. 3. 4. 1.

Cram, ſiehe Kaufmannſchaft.

Crimen, criminaliter, vel civiliter, Unterſchied zwiſchen beeden. p. 4. c. 16. §. 1. n. 3. c. 17. §. 5. n. 2. ſonderbar in ſenſu Juris Romani c. 17. §. 5. n. 2. a ſiehe auch Delicta criminalia, pœna criminalis, Jurisdictio criminalis.

Culei pœna, ſiehe Säckung.

Culpa in Contractibus, ſiehe Contract. §. 20. ob Culpa lata, und dolus in civilibus unterſchieden. p. 4. c. 16. §. 1. n. 2. c. Culpa in concreto. c. 1. §. 19. n. 4. in criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 3. b. c. ob die ordinari Straf ob ſolam culpam platz habe. ibi. ob auch pœna Infamiæ. §. 9. d. Beſchreibung der culpæ in Homicidio. c. 3. §. 3. ibique a. verſchiedene Gradus derſelben. ibi e.

Curatela, wie ſie a Tutela differiere. p. 1. c. 7. §. 35. Curatela minorum, und wie lang die Minderjährigkeit daure. §. 36 n. 1. Unterſchied inter Tutelam impuberum, & curatelam minorum. n. 2. &c. Endigung der letzten. n. 7. ſonderbar per veniam Ætatis, ſiehe *Venia ætatis.* Curatela majorum defectu laborantium, und was für Leibs- oder Gemüthsdefect hierzu erfoderlich. §. 37. n. 1. Beſtellung, Jura, und Obligationes circa curatelam majorum, und wie ſie a curatela minorum differiere, oder geendiget werde. ibi. l. m. &c. ſonderbar bey Verſchwendern. n. 2. und Narren, oder Blödſinnigen. 3. Curatela ſpecialis, Rei certæ, vel cauſæ data, und wie ſolche ſowohl in der Beſtellung, als ſonſt von anderen Curatelen differiere. §. 38. n. 1. curatela interimiſtica, vel proviſionalis, was ſie ſeye, und wann ſelbe platz habe. n. 2. Curatela ſexus, oder Vormundſchaft über das weibliche Geſchlecht nach dem Jure romano, germanico, Bavarico. §. 41. curatela Reipublicæ, vel communitatum. §. 43. Curatela Bonorum in concurſu. Beſtellung, und Obligenheit eines ſolchen Curatoris. J. c. 19. §. 17. 18. curatela Bonorum abſentis, ſiehe Abweſenheit. Curatela ventris, ſiehe Venter.

Curatela eccleſiaſtica, oder Verwaltung der Kirchen- milden Stiftungen, und anderer geiſtlicher Güter. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. Beſtellung derſelben. 2. Pflichten eines ſolchen Curatoris. 3. ſonderbar in Erichtung des Inventarii, und Haltung des Zechſchreins. ibi. gebührender Vertrettung bey In- und Extrajudicialhandlungen. 4. in Activ- und Paſſivſchulden. 5. Unterhaltung der Gebäuden. 6. Beſtreittung der hierzu erfoderlicher Köſten. 7. Beyſchaffung anderer Nothwendigkeiten. 8. Verwend- und Vermehrung der Güter. 9. Veräuſſerung derſelben. 10. Beobachtung der hierzu erfoderlicher Solennitäten. 11. Widerruffung der veräuſſerten Güter. 12. Ablegung der Rechnung, und Richtigkeitspflegung. 13.

Curioſität, wann, und wem ſie nöthig, oder nutzlich. p. 1. c. 1. §. 7. p. 4. c. 3. §. 23. n. 6.

D.

Dachtrauf, ſiehe Stillicidium.

Däntler, ſiehe Proxenetæ.

Damnum, & actio Legis aquiliæ in damno p. 4. c. 16. §. 6. n. 1. Requiſita actionis naturalia. 2. civilia ex Jure romano. 3. Beweis des Schadens. 4. Straf, und Erſtattung desſelben. 5. wie der Schade geſchätzt werde. 6. ſonderbar in Verwund- oder Entleibungen. 7. in fleiſchlichen Delictis. 8. was für andere Actiones in act. leg. aq. mit einſchlagen. 9. ſonderbar Actio de damno in turba dato. ibi. Actio noxalis, de pauperie, aut paſtu in Vihe Schaden. §. 7. n. 1. &c. mehr dergleichen dahin einſchlagende Actiones. n. 3. Actio de effuſo, vel dejecto, poſito vel ſuſpenſo. §. 8. Verhütung künftiger Schäden per Nunciationem novi operis, ſiehe Nunciatio, von der Klag de damno infecto, und der hierunter zu leiſtender Caution. §. 4. Actio aquæ pluviæ arcendæ, und wie dieſe Klag von dem Regenwaſſer auf Ström, und andere flüſſende Wäſſer, dann die hierinn geführte Gebäu, und Waſſer beſchlachten extendiert werde. §. 11. n. 1. 2. Damnum vitandum, & lucrum captandum. welches von beeden favorabler ſeye. p. 1. c. 1. §. 7. c. 2. §. 16. n. 8. Straf der boshaft- und vorſätzlicher Beſchädigung. * p. 1. c. 9. §. 7. von Gerichtsköſten, und Schäden ſiehe Procesköſten.

Darangeld, ſiehe Arrha.

Darlehen, ſiehe Mutuum.

Datio, wie ſie a Traditione unterſchieden, ſiehe Traditio.

Datio in ſolutum, ob ſie vicem Venditionis vertrette. p. 4. c. 4. §. 16. ob ſolche invito Creditore platz habe. J. c. 18. §. 11.

Datum, ob ſolches in Inſtrum. nöthig. J. c. 11. §. 9. c. falſche Data. ibi. ob die Stund zu exprimieren. P 2. c. 6. §. 13. g.

Debitor generis, vel ſpeciei, und Unterſchied zwiſchen beeden. p. 4. c. 3. §. 11. n. 1.

Debitum, ſiehe Schuld.

Decke Beſchlagung, p. 1. c. 6. §. 1. n. 2.

Decalvationis pœna, oder Haut, und Haar Abſchlägung. * p. 1. c. 1. §. 8. b. c. 2. §. 7. b.

Decimæ, ſiehe Zehend.

Decimation, der Geiſtlichkeit. p. 5. c. 19. §. 27. n. 7.

Decretales Gregorii, ſiehe Jus Canonicum,

ob

ob solche ab Isidoro verfälscht worden. p. 5. c. 19. §. 42. n. 19.
Decretum, was die Römer darunter verstunden. p. 1. c. 2. §. 9. u. 7. und wir. §. 15. n. 4.
Decretum gratiani, ob es verbinde. p. 1. c. 2. §. 8. n. 3.
Defectuose, siehe Leibsmängel.
Defensio, siehe Nothwehr.
Defensio, vel Defensor rei, siehe Reus.
Defiorationsrecht, oder Jus primarum noctium. p. 1. c. 6. §. 4. n. 10. c. 8. §. 12. f.
Degradatio ecclesiastica, wie, warum, und mit was Effect solche geschehe. p. 5. c. 19. §. 41. n. 7. Bayrisches Privilegium circa Degradationem ibi. ob sie auch bey Protestanten üblich. ibi.
Deichselrecht. p. 2. c. 8. §. 2.
Dejectum, Actio de dejecto, siehe Damnum.
Delegatio, oder Ueberweisung. p. 4. c. 15. §. 5. n. 1. Delegans, delegatus, delegatarius und wer so heisse. 2. Requisita, und effectus Delegationis. 3. 4. wie Delegatio a novatione, cessione, assignatione, differiere. 5.
Delegatio Jurisdictionis, siehe Jurisdictio, Commissio.
Delegatus Apostolicus, Unterschied inter delegatos ab homine, & ipso Jure, und die vierfache Clausul, womit die letzte Delegation geschihet. p. 5. c. 19. §. 8.
Delendi Jus, in concursu Creditorum. J. c. 19. §. 17. n. 2.
Deliberandi Jus, siehe Erbschaft. n. 10.
Delicta, oder Verbrechen überhaupt, und was sie seynd. p. 4. c. 16. §. 1. 2. 3. 4. n. 1. Eintheilung derselben, sonderbar in vera, vel quasi. 2. publica, vel privata. 3. Actio pœnalis ex delicto. 4. wem solche competiere. 5. wo sie verhandelt werde. 6. wie. 7. und was circa Modum pœnæ zu beobachten. 8. zumal in Geldstraffen. 9. wie die Pœnalaction cessiere. 10. Actio rei persecutoria ex delicto. 11. von Delictis ecclesiasticis, sæcularibus, & mixtis. p. 5. c. 19. §. 40. n. 1. &c. Militaribus c. 21. §. 18. &c. Delictis carnis, siehe fleischliche Verbrechen, von dem Foro delicti, siehe Forum, von der Straf eines Verbrechens, siehe Straf. von dem Complicio siehe *Complices*.
Delicta criminalia, wie sie von Freveln, oder kleineren Verbrechen unterschieden. * p. 1. c. 1. §. 1. wie vielerley selbe seynd §. 2. wie sie begangen werden. 3. wer dessen unfähig. 4. mildere Umständ des Verbrechens. 14. &c. beschwerende Umstände 35. Wissenschaft, oder unterlassene Anzeig eines Verbrechens. c. 12. §. 2. Bemühung, oder Conatus, 3. Volbringung, zumal in fleischlichen Sünden. 4. Bestellung des Thäters. 5. Rath geben, Aufwiegeln, Gelegenheit machen, gut heissen. 6. Hilf, und Beystand, oder Theilnehmung vor- in- oder nach dem Verbrechen. 7. Unterschleif geben. 8. Befreyung der Uebelthäter von der Gefängnuß, oder Gerichtshänden. 10. Verdacht. 11. Præsumtio delicti exclusiva in dubio. * p. 2. c. 2. §. 18. von heimlichen Verbrechen. c. 3. §. 1. c. 5. §. 9. n. 4.
Delicti corpus, was es seye. * p. 2. c. 3. §. 1. was für eine Gewisheit hierzu erfoderlich. ibi. b. in heimlichen Verbrechen. c. in Todschlägen. §. 2. in Vergiftungen. 3. in dem Kindermord. 4. Abtreibung der Leibsfrucht. 5. Raubereyen, und Diebstählen. 6. fleischlichen Sünden. 7. falschen Münzern, Mordbrennern, Hexerey, Ketzerey, Aberglauben, Versälsch- und Vergewaltigung, dann anderen Verbrechen. 8. Endzweck des corporis Delicti. ibi. b. ob selbes nur in Lebensstrafen erfoderlich. §. 11. Bekanntnuß, welche nicht einstimmig. c. 5. §. 4. ob corpus Delicti ad capturam nöthig. c. 6. §. 3. oder ad Torturam. c. 8. §. 7. wie die Generalinquisition damit beschäftiget seye. * p. 2. c. 2. §. 13. Mangel desselben ist Causa mitigans. * p. 1. c. 1. §. 24 Verschaffung des Todencörpers. * p. 2. c. 3. §. 10.
Delicti indicia, was für eine zur Specialinquisition erfoderlich. * p. 2. c. 2. §. 22. ob selbe vorher zu communicieren. ibi. und in heimlichen Verbrechen pro corpore Delict dienen. c. 3. §. 1. Nothwendigkeit derselben, und Nullität des ohne gnugsamen Indiciis angefangenen Proces. c. 4. §. 1. was ein Indicium heisse. §. 2. Eintheilung der Indicien in proxima, remota, und adminicula. 3. Remota generalia. 4. Generalia proxima. 5. Specialia proxima. 6. Behelf, oder Adminicula. 7. verwerfliche Indicia, oder Adminicula. 8. Prob der Indicien. 9. ob auch ein Gezeug, oder die Handschrift Inquisiti, und comparatio litterarum hierinn beweise. §. 10. Gegenbeweis, und Ableinung der Indicien. 11. Unterschied zwischen dem Verbrechen selbst, und den Indiciis desselben in der Prob. c. 5. §. 1. ob auch blosse Indicia zur ordinari Straf erklecklich. ibi. a. & §. 18. ob man constituto die Indicia vorhalten soll. c. 7. §. 8. wie, und auf was Weis. ibi. c. wie die Indicia gereiniget werden. c. 8. §. 22.
Delicti probatio, ob sie von dem Beweis der Indicien unterschieden. * p. 2. c. 5. §. 1. wie vielerley sie seye, und wie solche beschaffen seyn müsse ad Effectum pœnæ ordinariæ. ibi. ob aus mehr Unvollkommen, eine Vollkomne erwachse. ibi c. ob die Bekanntnuß nebst der Conviction erfoderlich. d. ob blosse Indicia eine hinlängliche Prob ad pœnam ordinariam machen. §. 18. ob die Prob in criminalibus per Juramentum decisorium, aut suppletorium gemacht werde. ibi. ob durch brieflich Urkunden, und Notorietät. ibi. von der Feuer- Wasser- Loos- Zweykampf, und dergleichen alten Probsmitteln. ibi. wie mit dem Beweis, und Gegenbeweis sowohl in accusatorio, als inquisitorio Processu zu verfahren. §. 19. 20. 21. sonderbar mit dem Beweis der Unschuld. ibi. ob hierzu eine halbe Prob, oder Præsumtion erklecklich. §. 20. Mangel, oder Entkräftung des Beweis. §. 21. & ibi. b. von halb und ganz entkräfteter Widerlegung des Beweis ibi.

c. ob die widerlegte Zeugen pro Falsariis zu achten, ibi. Materia probationis arbitraria §. 21. d. Zulassung der Prob per evidentiam Facti, oder negativæ loci post Sententiam c. 10. §. 14. Behutsamkeit in Zulassung der Probationis negativæ loci. ibi. k. siehe auch Confessio, convictio, Zeugen.

Demens, siehe Narr.

Demonstratio in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 4. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Fideicomm. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4. Contractibus p. 4. c. 1. §. 10. n. 3.

Denunciatio, oder Angebung eines Verbrechens. * p. 2. c. 2. §. 10. ob sie Denunciato zu communicieren. 11. ob sie Capturam vel inquisitionem specialem nach sich ziehe. 23. ob die unter verdeckten Nam ein Indicium ausmache. c. 4. §. 8. ob Denunciant ein tüchtiger Zeug. c. 5. §. 9. Belohnung der Denuncianten. * p. 1. c. 1. §. 22. selbst eigne, oder seiner Eltern, ob sie die Straf mildere, ibi. siehe auch Processus accusatorius, inquisitorius.

Denunciatio canonica, & evangelica. p. 4. c. 19. §. 40. n. 14. b. J. c. 16. §. 5. a.

Denunciatio litis, siehe Lis.

Denunciatio publica, oder offentliche Verkündung der Eheverlobten. p. 1. c. 6. §. 7.

Depositum. p. 4. c. 2. §. 7. n. 1. Sachen, worinn solches statt hat. 2. Jura depositarii 3 & Obligatio, sonderbar circa Restitutionem. 4. præstationem doli, culpæ, casus 5. custodiam. 6. Actio depositi directa. 7. wann mehr Deponentes seynd. 8. oder mehr Erben eines Deponentis, 9. gegen mehr Depositarios, oder mehr Erben eines einzigen. 10. Beweis in Actione depositi directa. 11. Straf der Ableugnung. 12. sonderbar in depositio miserabili. ibi. b. Exceptiones contra actionem Depositi. 13. Actio depositi contraria. 14. Formular eines Depositionsscheins. 15. Depositum irregulare. §. 8. Depositum juris mittels der Oblation, Obsignation, Deposition. p. 4. c. 15. siehe auch solutio, sequestrum.

Depositio ab officio ecclesiastico. wie, und warum solche platz greife. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. sonderbar bey geistlichen Reichsständen. ibi. g. h. ob auch wegen übertrettener Capitulation. k. oder bey einer Protestantischen Abbtißin wegen der Ehe. siehe auch privatio Beneficii eccles.

Derelictæ res, siehe Occupatio, vacante Güter

Desertion der Soldaten, Straf derselben, und Præcaution dagegen. p. 5. c. 21. §. 22.

Devolutionsrecht bey Eheleuten. p. 1. c. 6. §. 35. n. 2. in Beneficiis ecclesiasticis, wie und wann sich solches ergebe, auch wer das Beneficium devolutum zu verleihen habe. p. 5. c. 19. §. 17. k. Päbstliches Devolutionsrecht. §. 18. n. 1. bey Bischofs- und anderen Wahlen. §. 19. n. 16.

Deutsche Sprach, wann man sie bey Gericht einzuführen angefangen hat. J. c. 4. §. 10. c.

Deutscher Orden, siehe Ordo militaris.

Diebstahl, was er seye. * p. 1. c. 2. §. 1. Diebstahl aus Scherz, Muthwillen, Irrthum, Noth, ꝛc. ꝛc. ibi. c. kleiner Diebstahl. §. 2. grosser. 3. Berechnung der Summa bey dem grossen. 4. qualificierte Diebstähl. 5. dreyfacher 6. Fisch- und Krebsdiebstähl. 7. Perlendiebstahl. 8. Eltern, Kindern, oder nächster Erben, zu latein, Amotio rerum. 9. Haußdiebstähl, oder Furta domestica. ibi anvertrauter Sachen. 10. Furtum depositi. ibi. a. Salzveruntreuungen. ibi. ligender Erbschaften, oder Crimen expilatæ hæreditatis. ibi. b. toder Cörper. d. gefundner Sachen, oder Schätzen f Holz- Obst- Getreid- Früchten- Vieh- oder Geflügeldiebstahl. 11. ob Compensatio den Diebstahl entschuldige. 12. ob die Entleibung des Diebs erlaubt. 13. Hilf, oder Participation bey dem Diebstahl. 14. 15. Menschendiebstahl, oder Plagium. 16 Kirchendiebstahl. 17. Straf der Helfer im Kirchendiebstahl. 18. Diebstäh., welche mit Gewalt geschehen, oder Raubereyen. 19. 20. Corpus delicti in Diebstählen, und Raubereyen. * p. 2. c. 3 §. 6. Haußvisitation bey Diebstählen. 9. a. Indicia furti specialia. c. 4 §. 5. 6. gewöhnliche Fragstück in Diebstählen, und Raubereyen. c. 7. §. 4. 6. wem das entwendete Gut zufalle, wann man den Eigenthümer nicht weis. c. 10. §. 16. Straf des Diebstahls nach dem Jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. von Berechnung der Summa bey Diebstählen. S. ad * p. 1. c. 2. §. 4. 6. siehe auch *furtiva Condictio*.

Dienstbarkeit, oder Servitus, was, und wie vielerley solche seye. p. 2. c. 7. §. 1. 2. wie sie errichtet werde. 3. per Dispositionem. 4. Præscriptionem. 5. Wirkung der Dienstbarkeit circa Jus, & usum Servitutis, sonderbar in Ansehen des Proprietarii. 6. wie die Dienstbarkeit aufhöre. 7. per non usum. 8. Actiones in Dienstbarkeiten. 9. und zwar Actio confessoria. 10. negatoria. 11.

Dienstbarkeiten, und andere ähnliche Gerechtigkeiten in Specie. p. 2. c. 8. §. 1 Unterschied zwischen den Hauß, und Feldienstbarkeiten ibi. Servitutes urbanæ, und zwar Servitus tigni immittendi. 2. oneris ferendi. 3. altius tollendi, vel non tollendi. 4. 5. proiiciendi, vel protegendi. 6. luminum, luminibus officiendi, vel non officiendi. 7. Prospectus, oder Prospectui officiendi, vel non officiendi. ibi. Fenestrarum. ibi. Stillicidii, 8. Fluminis. cloacæ, latrinæ, foraminis, fumi. 10. Depositum habendi, fussodiendi, und mehr andere. Servitutes rusticæ, und zwar viæ, actus, itineris. 11. Aquæ haustus, pecoris ad aquam appulsus, aquæ ductus, & aquæ intercipiendæ, aut non intercipiendæ 12. pascendi. 13 compascui. 14. lignandi 15. und mehr andere Gerechtigkeiten. 16. n. 1. sonderbar das Zwangrecht. n 2. Ehehaftsgerechtigkeiten. §. 17. Mühlgerechtigkeit. 18. Badgerechtigkeit. 19. Wirths- oder Taferngerechtigkeit. 20. Beckergerechtig-

tigkeit. 21. Metzg- oder Fleischhackersgerechtigkeit. 22. Bräugerechtigkeit. 23. Brandweinsgerechtigkeit. 24. Meth- Essig- Thee- und Coffeegerechtigkeit. 25. siehe auch all diese Rubiquen besonders.
Dienstbothen, Pflichten, und Rechten. p. 1. c. 4. §. 4. Dienstzwang der Ehehalten. p. 4. c. 6. §. 2. n. 2. Austritt derselben vor der Zeit. §. 16. n. 4. Unterschied zwischen selben, und Mandatariis, auch ob und wie die Herrschaft ex Facto illorum hafte. c. 9. §. 15. n. 9.
Dienstentsetzung, siehe Cassation.
Dies in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. g. in anderen Conventionen. p. 4. c. 1. §. 9. in Testament, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. in Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Fideicommissis. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4.
*Diffamations*klag, oder Actio ex lege diffamari, wie, wo, und wann solche statt habe, samt dem Unterschied inter Judicium diffamatorium, & judicium Capit. principalis. J. c. 1. §. 15. c. 4. §. 5.
Difessio, siehe Documentum.
Digesta, ob denselben a Codice justinianeo, dann den Institutionibus derogiert werde. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9.
Dilationes, siehe Termin.
Dilucida intervalla, siehe Narrheit.
Dimmissio, siehe Abdankung.
Ding, siehe Res.
Dingen, siehe Locatio. §. 1. was es auf alt deutsch heisse. J. c. 15. §. 1. a.
Diœcesanum Jus, siehe Bischof.
Diploma, Fides diplomatum antiq. J. c. 11. §. 4. b. ob Ars diplomatica auch in Jurisprudentia nöthig. §. 9. a. in fine.
Directariatus crimen. * p. 1. c. 11. §. 10. a.
Discretion, Bestimmung derselben. p. 3. c. 7. §. 3. d.
Dispensatio legis. p. 1. c. 1. §. 11. 12. in Ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 45. n. 6. wie sie a Privilegio unterschieden. §. 46. n. 2.
Displicentiæ pactum. p. 4. c. 3. §. 23. n. 9.
Dispositio, siehe Actus inter vivos. vel mortis Causa. item letzter Will.
Dissensus mutuus, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. p. 4. c. 15. §. 11. n. 1.
Divisio hæreditatis, siehe Erbvertheilung.
Divisio parentum inter liberos, siehe Testamentum paternum.
Divortium, siehe Ehescheidung.
Doctorat, siehe gradus Academicus.
Documentum, von dem Beweis per Documenta. J. c. 11. §. 1. und zwar publica. 2. privata. 3. Beweis der letzten contra Scribentem. c. ob Gezeugen, eigne Hand- oder Unterschrift, Siegel, Causa debendi, und Datum hierzu vonnöthen. d. von den Beylagen des haupt Documenti. ibi. Ausnahm, worinn Documentum privatum auch pro Scribente beweiset. f. sonderbar bey Handelsbüchern. g. Spänn, und Körbhölzern. h. von original Documenten, oder Abschriften, transumtis, und vidimus. §. 4. Productio documentorum. §. 5. ob sie auch ad perpetuam Rei memoriam geschehen könne. ibi. n. 10. Editio documentorum. §. 6. Recognitio. 7. Diffessi .. 8. von Documentis vitiosis 9. Contrariis. 10. oder wann die Documenta, und Gezeugschaften sich contradicieren. 11. von verlohren gegangenen Documenten, und wie der Innhalt derselben zu beweisen. 12. wann die Documenta in Processu probatorio zu producieren, siehe Beweis. §. 9. ob die Extraditio documentorum vim pignoris habe. p. 2. c. 6. §. 4.
Dolus, was, und wie vielerley. * p. 1. c. 1. §. 3. wie weit er mit der lata Culpa verglichen werde. ibi. ob in dubio mehr Error & Ignorantia, als Dolus, & Delictum præsumiert werde. c. 9. §. 2. a. von dem dolo in Contractibus, & de Præstatione, vel purgatione ejusdem, siehe Contract. §. 20. 25.
*Domanial*güter, siehe Respublicæ.
Domcapitul in Corpore. p. 5. c. 19. §. 10. a. ob der Bischof darunter begriffen. b. wie, und in was für Sachen consensus Capituli, vel Episcopi vonnöthen. c. &c. Directorium, Jurisdictio, und Rang des Capituls. k. l. &c. von der Immedietät. und Erb- Grundherr- oder Corregentschaft der deutschen Domcapituln. n. jura Capituli Sede vacante. o. Capitulationes inter Capitulum, & Electum, und ob sie giltig. p. Capitula mixtæ Religionis. 9.
Domestici, siehe familiares, Familia.
Domicilium, siehe Forum domicilii.
Dominium, oder Eigenthum, was, und woher solches seye. p. 2. c. 2. §. 1. Eintheilung desselben in Dominium publicum, seu eminens, & privatum, verum, vel quasi, fictum, & præsumtum, naturale, & civile, plenum, & minus plenum, directum, & utile, limitatum, & illimitatum, revocabile, & irrevocabile, quiritarium, & bonitarium. §. 2. wer dessen fähig. 3. ob auch die Religiosen, geistliche Orden, und Jesuiten vor Ablegung der zierlichen Gelübden. ibi. in was für Sachen das Eigenthum platz habe. §. 4. wie weit solches per legem Amortizationis verhindert werde, siehe *Amortizatio*. Würkung des Eigenthums sowohl circa dispositionem, als usum, utilitatem, conservationem, alienationem Rei, ac obligationem Domini. §. 6. n. 1. &c. Dominium liberorum in bonis Parentum. n. 4. f. wie das Dominium aufhört. §. 15. Dominium duorum in solidum. §. 16. n. 1. g. acquisitio Dominii ex pluribus Causis. c. 4. §. 3. n. 19. siehe auch *Condominium, Pertinentien*, Gränzen, *Rei vindicatio, publiciana Actio, Exhibitions*klag.
Dominium acquirendi modi in genere. p. 2. c. 2. §. 5. Eintheilung derselben in naturales, civiles, universales, singulares, originarios, derivativos. a. b. &c. Unterschied zwischen Modis, & titulis acquirendi Dominium. d. ob, und warum die Uebergab ad translationem Dominii vonnöthen. f. wie solches ipso Jure ohne Tradition erlangt werde. g.
Dominium acquirendi Modi in specie. p. 2. c. 3.

c. 3. §. 1. &c. siehe Occupatio, venatio, piscatio, inventio, traditio, accessio, alluvio, insula, alvei derelictio, coalitio, specificatio, confusio, commixtio, adjunctio, inædificatio, implantatio, satio, pictura, scriptura, Fructuum perceptio.
Dominium litis, was, und wie weit es noch von einer Würkung seye. J. c. 7. §. 1. b.
Domitiana quæstio p. 3. c. 3. §. 4. n. 3.
Donatio, siehe Schankung.
Donatio propter Nuptias, siehe Widerlag.
Dorf, Benenn- und Ursprung desselben. p. 5. c. 28. §. 1. a. b. Dorfsgemeinde. d. Obrigkeit, oder Gemeindsherrschaft, Führer, und Obmänner. e. Bestellung derselben, und anderer Gemeindsleuten. f. g. Gemeindsbürden, Anlagen, und Verrechnung derselben. ibi. Grund- oder Flurbücher, worinn die Dorfsgründe beschrieben seynd. h. Dorf- und Ehehaftsgerichte. i. unmittelbare Reichsdörfer. ibi. ob die sogenannte Einöden, oder ausser den Dörfern abseits liegende Baurnhof mit selben Gemeinschaft haben, oder besondere Corpora seynd. k. von Dorf- und Gäumeistern. c. 27. §. 24. Dorfsverbiethung. * p. 1. c. 1. §. 9. n.
Dos, siehe Heurathgut.
Dotalitium, siehe Wittibsitz.
Dotis non numeratæ exceptio, siehe Chyrographarius contractus. §. 9. 10.
Drittellehnersgerechtigkeit, siehe Emphytheusis. §. 32.
Drohung, Straf, und Caution. * p. 1. c. 8. §. 7. siehe auch Vis, metus, concussio, Bedrohung.
Drut, siehe Braut.
Dubium, practicum, vel speculativum, siehe Gewisen.
*Duplic*schrift, was hierbey zu beobachten. J. c. 6. §. 13. ob noch weitere Schriften hernach zugelassen werden. §. 14.
Duellum, Straf der Duellanten, Secundanten, und Unterhändler. * p 1. c. 3. §. 9. sonderbar bey adelichen, und Militarpersonen. ibi. Duelmandat in Betref des Militaris. ibi. h. pœnæ Juris Canonici, welche sowohl den Thätern, als Helfern, Zuschauern, und Obrigkeiten, so solchen gestatten, dictiert seynd. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. b. ehemalige Prob durch den Duell. * p. 2. c. 5. §. 18.
Durchfuhr, der Arrestanten in fremden Gebieth, siehe Captura. §. 8.
Duzen, utrum Injuria. p. 4. c. 17. §. 8. n. 2.
Durchmarsch- siehe Militare. §. 8.
Durchtrieb, siehe Actus.

E

Ebrietas, siehe Trunkenheit.
Ecclesiasticæ res, siehe geistliche Güter.
Edelmannsfreyheit Bayrische, wie sie erlangt werde, und worinn sie bestehe. p. 5. c. 22. §. 4. 5. circa Venationem. p. 2. c. 3. §. 3. n. 11. d. n. 14. a. n. 23. circa Successionem, & legitimam Filiarum. p. 2. c. 3. §. 15. n. 16. f. Renunciationem legalem, & ipso Jure factam. c. 11. §. 8. n. 1. 4. in dem Mannsvortheil. c. 12. §. 2. n. 2. d. in der Jurisdiction auf den einschichtigen Baurngütern. J. c. 1. §. 21. Ursprung, und Requisita dieser letzten Freyheit, und ob sie auch auf Lehengütern statt habe. ibi. oder in Juribus reservatis. ibi. in der oberen Pfalz, und Grafschaft Cham. ibi. Grafschaft Haag. S. ad J. c. 1. §. 21. siehe auch Adel.
Edictalcitation, siehe Citatio.
Edictalprocess, siehe Concursprocess.
Edicta prætorum. p. 1. §. 9. n. 4.
Edictum divi Hadriani Remedium ex hoc Edicto. p. 3. c. 1. §. 10. n. 2. wem solches gebühre. 3. gegen wen. 4. Requisita dieser Klag. 5. vitium visibile Testamenti stehet derselben entgegen, und was man pro Vitio visibili, vel invisibili halte. 7. Würkung dieses Remedii. 8.
Editio Documentorum, siehe Document.
Education der Kinder. p. 1. c. 4. §. 3. n. 1. und Puppillen. c. 7. §. 11. siehe auch Schul.
Effusum, vel dejectum, siehe Damnum. §. 8.
Ehe, was sie seye. p. 1. c. 6. §. 1. n. 1. Eintheilung derselben in Matrimonium legitimum, ratum, consumatum. n. 2. wer zum Ehestand verbunden. n. 3. Unterschied inter Nuptias, & Matrimonium. ibi. Consensus conjugalis, und wie solcher geäussert werde. §. 3. n. 1. &c. Consens der Eltern, Vormünder, Befreunden, Landsherrschaften, Obrigkeiten, und anderer, samt der Straf des negligierten Consens. §. 4. n. 1. &c. Priesterliche Copulation, und Einsegnung, was hierzu erfoderlich, sonderbar auf Seiten des Pfarrers, und der Gezeugen. §. 5. bedungene Ehen sub conditione, demonstratione, causa, modo, die, arrha, pœna conventionali. §. 11. n. 1. &c. Ehescheidung. §. 40. quo ad Vinculum. 41. Thorum, & mensam. 42. Würkung der letzten Ehescheidung. 43. von ungiltigen Ehen, und zwar in Matrimonio putativo ex una vel utraque parte. 44. ungleiche Ehe, oder Mißheurat. 45. Matrimonium morganaticam. ibi. n. 3. von zweyt, oder weiterer Ehe, dann den Strafen derselben, und wann solche cessieren. §. 46. 47. 48. Ehehändel, oder Causæ matrimoniales. §. 49. n. 1. was für Actiones hierinn platz greiffen. 2. was sie besonders an sich haben. 3. bey Fürsten, und Herrn. 4. unter Eheleuten diversæ Religionis. 5. siehe auch von dem obrigkeitlichen Consens bey dem Heurat unvermöglicher Leuten. S. ad p. 1. c 1. §. 4. n 11.
Ehebruch, Straf des ersten. * p 1. c. 5. §. 1. zweyten. 2. dritten. 3. milderende Ursachen. 4. Nothwendigkeit der Certioration 5 wie die Fälle zu rechnen. 6. Straf des Verdachts. 7. wie weit die Pœna adulterii nidergerichtlich. 8. Recht deren von Adel ihre ehebrecherische Frauen einsperren zu darfen. 9. Straf des Ehemanns, oder Vaters, wann er in flagranti einen Todschlag begehet. ibi. c. siehe auch von Ehebruchsstrafen. S. ad p. 1. c. 5. §. 1. 2.
Ehehaften, siehe Gemeinsrechten.

Ehehafrsgerechtigkeit, was, und wie vielerley sie seynd, auch wer sie zu verleihen habe. ꝛc. ꝛc. p. 2. c. 8. §. 17. siehe auch Bad, Mühl, Wirthsgerechtigkeit, Gemeinde.
Ehehafteursachen, welche a dolo, mora, contumacia entschuldigen. J. c. 5. §. 11. f.
Ehehalten, siehe Dienstbothen.
Ehehindernüsen, oder Impedimenta matrimonii überhaupt. p. 1. c. 6. §. 6. Impedientia. 7. Dirimentia, und zwar vis, metusve. §. 8. n. 1. Erroris. 2. Ordinis. vel Voti solennis. 3. 4. ligaminis. 5. impotentiæ. 6. Cultus disparitas. 7. publica honestas. 8. raptus. 9. criminis. 10. 11. Cognationis, und zwar naturalis, spiritualis, legalis. §. 9. n. 1. 2. 3. Affinitas. 4. was circa impedimentum Cognationis, vel Affinitatis Jus naturæ, vel divinum verordne. 5. Praxis protestantium. 6. Jus Principum, & Illustrium hierinnfalls. 7. und der Juden. 8. Impedimentum ætatis. §. 10. n. 1.
Eheleut, Pflichten, und Rechten, welche beeden in Ansehen ihrer Personen gemein seynd. p. 1. c. 6. §. 12. n. 1. besondere Pflichten, und Rechten des Ehemanns, n. 2. 3. 4. und der Ehefrau. 5. 6. 7. 8. bey Fürsten, und Standspersonen. 9. Pflichten, und Rechten der Eheleuten in Ansehen ihrer Kinder, siehe Eltern, in Ansehen ihrer Güter. §. 13. derselben Illation. §. 24. Versicherung, 25. Disposition, und Veräusserung §. 26. wie weit solche dem Ehemann erlaubt, oder verbothen seye. ibi. und der Ehefrau. §. 27. von Ehepactis 29. und anderen Handlungen, oder Contracten der Eheleuten. §. 30. ihrer Communione bonorum. 32. Obligation, und correalität, sonderbar in Casu interceßionis, Coobligationis. 33. Certioration der Ehefrau in obigen Fällen. 34. Succession der Eheleuten 35. in den vier unterschiedenen Fällen. 36. 37. 38. von obbemeldten Gütern der Eheleuten, siehe auch Heurathgut, Widerlag, Wittibsitz, Morgengab, Schankungen, Acquestus, Mahlschatz, Sponsalitia largitas, Hochzeitgeschenk, Haußfahrnuß, Paraphernalia, Receptitia, heurathliche Sprüch.
Eheverlobnuß, oder Sponsalia. p. 1. c. 6. §. 2. Consensus sponsal tius. §. 3. n. 1. 2. wie solcher geäussert werde. n. 3. &c. ob der Eltern, und anderer Consens hierzu vonnöthen. §. 3. n. 1. &c. Impedimenta sponsalium, siehe Ehehindernüsen, sonderbar circa Ætatem. §. 10. n. 2. von der Eheverlobnuß. sub conditione, demonstratione, causa, modo, die, arrha, §. 11. n. 1. &c. Wideraufhebung der Eheverlobnuß. §. 39. Crimen falsi, wann man sich an mehr Personen verspricht. * p. 1. c. 9. §. 2. y.
Ehrlos, siehe Infamia.
Ehrenwort, ob sie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. c.
Eid, siehe Jurament.
Eigen, siehe Erb, und erblich.
Eigenthum, siehe Dominium.
Eigenthumlich, siehe auch Erb, oder erblich.
Einöden. oder abliegende Baurngüter. p. 5. c. 28. §. 1. k.
Einsatz bey geistlichen Beneficiis, siehe Beneficii ecclesiastici Institutio.
Einstand, oder Retractus, was, und wie vielerley. p 4. c. 5 §. 1. retractus Consanguinitatis, und Requisita desselben. 2. nemlich die Verwandschaft des Einstehers. 3. Beobachtung der rechten Zeit. 4. Anfang, Fort- und Ausgang derselben. ibi. Bezahlung des Kaufschillings. 5. Schadloshaltung des Käufers. 6. Erfüllung der übrigen Kaufsconditionen. 7. in was für Sachen retractus Consanguinitatis statt habe. 8. in was für Handlungen. 9. Würkung des Einstands circa Rem retractam, fructus, usuras, Jura, & actiones 10. 11. Fälle, worinn retractus Consanguinitatis cessiert, sonderbar da solcher für andere gesucht wird, 12. und in Casu renuntiationis. 13. Grund- und Lehenherrlicher Einstand. 14. privilegierter Einstand des Landsässigen Adels. 15. Communionis, viciniæ, incolatus, crediti, und anderer. Retractus legalis. 16. retractus Conventionalis, aut Testamentarius, und worinn solcher von dem retractu Consanguinitatis differiere, oder damit übereinsstimmt. 17. Concurs inter Retractum conventionalem, & legalem ibi. Differenz inter Jus retractus, protimiseos, dann anderen ähnlichen Rechten. 18. ob aus dem der Famili vorbehaltenen Einstand Fideicommissum erwachse. siehe *Fideicommissum Familiæ*. §. 1. n. 8.
Einwerfung in die Erbschaft, siehe Collatio in der Erbvertheilung.
Einwohner, sieher Burger, Stadt.
Eisterners, Viehe p. 4. c. 6. §. 11. g.
Electio canonica, was das Wahlrecht bey Dom- und anderen Stiften in Deutschland ante Concordata für Fata gehabt habe, und wie solches per Concordata bestättiget worden. p. 5. c. 19. §. 18. n. 7. was man unter der Wahl hier verstehe. §. 19. n. 1. von der Päbstl. Wahl. ibi. von der activ und passiv Wahlstimm, und wer damit begabt seye. n. 2. 3. Zeit, und Orth der Wahl. 4. Wahltagsbestimm- und Ausschreibung, sonderbar bey deutschen Hochstiften, und Bayrischen Prælatenwahlen. 5. Wahlpræliminaria 6. modus Electionis, und zwar per inspirationem. 7. per compromissum 8 scrutinium. 9. Eröfnung, Collation, und Ausrechnung der Wahlstimmen. 10. publicatio, intimatio, acceptatio Electionis. 11. Confirmation derselben, und wo solche geschehen muß. 12. inner wie viel Zeit Confirmatio zu suchen, und zu ertheilen. 13. wie 14. effectus Confirmationis. 15. Jus devolutionis, vel provisionis in Wahlsachen. 19. Entscheidung strittiger Wahl. 17. Consecratio, & Benedictio electi. 18. siehe auch Postulatio.
Eltern, Pflichten, und Rechten gegen ihre Kinder. p. 1. c. 4. §. 3. n. 1. in Erzie-

hung der Kinder, ibi. sonderbar quo ad Religionem in Matrimoniis mixtæ religionis. ibi. wer unter den Eltern verstanden. 4. Concurs derselben bey obigen Pflichten, und Rechten. auch wer den Vorzug hierinn habe. 5. von Fürstl. Eltern. 6. siehe auch Kinder, väterliche Gewalt, Testamentum paternum inter Liberos.

Emancipatio, siehe väterliche Gewalt, Leibeigenschaft.

Embryones, siehe Geburt.

Emigration, aus dem Land ob sie erlaubt. p. 5. c. 21. §. 24. von der Emigration, welche religionis Causa geschihet, siehe Religio. §. 11.

Emphytheusis, Ursprung, und Beschreibung der Emphytheuseos. p. 4. c. 7. §. 1. 2. n. 1. Unterschied zwischen derselben, und dem Contractu locationis, conductionis. ibi. b. Argumentum a feudo ad Emphytheusin, und welches in dubio præsumiert werde. c. wie die Römische Emphytheusis von der deutsch = und Bayrischen differiere. n. 2. Eintheilung der letzten in propriam, & impropriam. und das unter der ersten nur das Erbrecht verstanden seye. ibi. wie es verlihen, und erlangt werde. n. 3. utrum etiam per Oblationem. ibi. in was für Sachen das Erbrecht statt habe. §. 3. 4. ob die Schrift hierzu nothwendig, und wer den Brief errichte. §. 5. n. 1. Formular eines solchen Stift= und Erbrechtsbrief. n. 2. Würkung des Erbrechts §. 6. circa Fructus. §. 7. n. 1. & onera. n. 2. ob das Pactum de transferendis oneribus in præjudicium tertii giltig seye. ibi. von dem Abschleif des Erbrechtsguts. §. 8. n. 1. Wend= oder Vergütung desselben. n. 2. Würkung, und Straf des Abschleifs. n. 3. obrigkeitliche Verhandlung darüber. n. 4. von dem grundherrlichen Canone, oder Stift, und Gilt, worinn solche bestehe, auch wo, wann, und wie sie ohne mehr= minder= oder sonstiger Veränderung entrichtet werde. §. 9. n. 1. &c. Ausnahm, worinn der Canon einen Nachlaß leide. n. 6. Caducität wegen unbezahlten Canone, und ob solche propter Remissionem, moræ purgationem, oder anderer Ursachen wegen cessiere. §. 10. n. 1. &c. von dem Anfall, und der Abfahrt, siehe *Laudemium*. Veräusserung des Erbrechts, und ob der grundherrliche Consens nöthig, oder abschlägig seye, samt der Straf wegen vernachlässigten Consens. §. 12. n. 1. &c. Siegel, und Brieferrichtung in solcher Veräusserung. ibi. n. 6. Verkauf des Erbrechts. §. 13. Succession und Erbvertheilung darinn. §. 14. n. 1. 2. Aftervererbrechtung, oder Subemphytheusis. §. 15 n. 1. Erbrechts= Verpacht= Verpfändung= oder Verschwerung. n. 2. 3. 4. Præstatio doli, culpæ, aut casus in contractu Emphytheutico. §. 16. Endigung des Erbrechts, und Folge derselben in Ansehen der Fahrnuß, Früchten, meliorationen, Zubaugüter, und Gutsbericht. §. 17. n. 1. &c. Caducität des Erbrechts. Ursachen, und Würkung derselben, auch ob sie ipso Jure nebst der eigenmächtigen Besitznehmung derselben platz habe, und worinn sie cessiere. §. 18. Endigung des Erbrechts durch die Verjährung. 19. Gutsverlassung. 20. Resignation, und Aufkündung. 21. wie das Erbrecht per Consolidationem dominii directi, & utilis, oder durch den Tod, Untergang des Guts, Ausfluß der bestimmten Zeit, und sonst noch aufhöre. §. 22. 23. Actiones in Emphytheusi. 24. Beweis derselben. §. 25. n. 1. sonderbar durch briefliche Urkunden. n. 2. wann selbe verlohren gegangen seynd. n. 3. und die Prob auf andere Art gemacht wird. n. 4. von Gutsbesserungen, und Melioration-ibus §. 26. von Zubau, und anderen zum Erbrecht nicht gehörigen Gütern. 26. grundherrliche Jurisdiction, Execution, und Auspfändung. §. 28. n. 1. wem solche in hiesigen Landen zustehe. n. 2. um was für Foderungen. 3. und wie. 4.

Emphytheusis impropria, vel irregularis, und zwar das Leibgeding. p. 4. c. 7. § 29 n. 1. Neustift. §. 30. Herrngunst, oder veranleitete Freystift. 31. Drittelehner, und coloni partiarii 32. Contractus censiticus. 33. Jus superficiarium, libellarium. Erbpacht, und mehr andere ähnliche Handlungen. 34. 34. siehe Leibgeding, Zinsrecht, *Superficiarum, libellarium* Jus.

Emtio, Venditio, siehe Kaufscontract

End, und gebend, was in hiesigen Landen darunter verstanden. p. 1. c. 6. §. 21. n. 4.

Enterbung, siehe Exhæredation.

Episcopus, siehe Bischof.

Erb, Eintheilung der Erben in necessarios, voluntarias. p. 4. c. 1. §. 3. n. 3. a. suos, & extraneos. b. ob suitas Hæredum noch in usu. ibi. wer Erb seyn könne. c. ob unter dem Wort Erb nur Hæres in 1mo Gradu, oder auch die weitere verstanden. d. was man unter Leibserben verstehe. ibi. & c. 10. §. 8. n. 2. ob zwischen Erben, und Erbnehmen ein Unterschied. p. 3. c. 1. §. 2. n. 2. wie weit sich der erbliche usus, Fructus erstrecke. p. 2. c. 9. §. 9. Belangung des Erben vor dem 9ten Tag. p. 3. c. 1. §. 2. n. 10. siehe auch Notherben, Noths gebührnuß.

Erbs oder erblich, und eigenthümlich. p. 2. c. 2. § 6. n. 4. f. c. 3. §. 3. n. 4. p. 3. c. 1. §. 1. h.

Erbeinigung, siehe Erbvertrag.

Erbeinsatzung, oder Hæredis institutio, und Nothwendigkeit derselben in Testamento. p. 3. c. 3. §. 9. n. 1. a. Eintheilung in voluntariam, necessariam, primam, vel secundam. b. expressam. n. 2. tacitam. 3. eines einzigen Erbens. 4. mehr Erben. 5. auf einerley Weis, und simpliciter. 6. oder in re certa. 7. vel portione Hæreditatis. 8. oder mehr Erben, so auf unterschiedliche Weis instituiert seynd. 9. Gewisheit des instituierten Erbens. n. 10. von der Testabilitate passiva, oder Fähigkeit, als Erb instituierr werden zu können, und zu was für einer Zeit solche erfodert werde. §. 12. n. 1. wer fähig seye. n. 2. oder nicht, und zwar simpliciter. 3. oder nur secundum quid. 4. sonderbar Geistliche. 5. Ordinis men-

mendicantium. 6. Unfähigkeit oder unehelicher Kinder. §. 13. n. 1. ex coitu damnato. 2. oder anderer unächter Geburt, und zwar ohne Legitimation. 3. oder mit Legitimation. 4. in Ansehen der müterlichen Erbschaft. 5. und Großelterlichen. 6. weitere notanda quo ad Institutionem illegitimorum. 7. von der Institutione necessaria, siehe Notherben, Nothgebührnuß *exhæreditation*, von der Institutione secunda oder Aftererbeinsatzung, siehe *Substitutio* hæreditaria, von der bedungener Erbeinsatzung, siehe *Conditio, dies, modus, demonstratio, causa, pœna.*

Erbfolge, natürliche, oder Successio legitima ab intestato. p. 3. c. 12. §. 1. Grund derselben, und daraussflüssende consectanea. n. 1. Ordnung dieser Erbfolg nach der lini, und den Grad. 2. in capita, & Jure repræsentationis in Stirpes. 3. in absteigender lini. §. 2. n. 1. ersten Grads. 2. weiteren Grads. 3. ob und wie Legitimi, oder Adoptivi succedieren. 4. Illegitimi, und zwar ex Coitu damnato. 5. naturales, & spurii. 6. Legitimati. 7. Succession in aufsteigender Lini, und zwar im ersten Grad. §. 3. n. 1. weiteren Grad. 2. in Concursu ascendentium, & collateralium. 3. ob auch ascendentes solum Legitimi succedieren. oder Illegitimi. 5. Successio collateralium sonderbar zweybändiger Geschwiester. §. 4. n. 1. und ihrer Kinder. 2. einbändiger Geschwiester, und ihrer Kinder. 3. weiterer Collateralbefreunden. 4. ob auch Collaterales solum Legitimi, oder naturales Illegitimi, & Legitimati succedieren. 5. de successione Conjugum. §. 5. n. 1. a. Corporum, vel Collegiorum in dem Vermögen ihrer Mitglieder. b. Fisci. n. 2. Weltgeistlicher. §. 6. n. 1. Ordensgeistlicher, und Religiosen. n. 2. successio Principum. §. 7. n. 1. sonderbar bey deutschen Reichsfürsten, und Ständen. 2. in Staats- und Privatverlassenschaften. 3. ob auch Frauenspersonen hierinn succedieren. 4. Appannagierte Herrn. 5. Geistliche. 6. uneheliche. 7. Legitimierte. 8. Adoptierte. 9. Defectuose. 10. und andere. 11. Forum in dergleichen Successionsfällen 12. von der Erbfolg ex Testamento, vel ultima Voluntate, siehe Testament, letzter Will. ex Pacto, siehe Erbvertrag.

Erbrecht, siehe Emphytheusis.

Erbschaft, oder Hæreditas, Beschreibung derselben. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. Eintheilung derselben in civilem, prætoriam, testamentariam, legitimam, pactitiam, futuram, delatam, jacentem, aditam. 2. was Hæreditas prætoria, oder bonorum Possessio seye, und ob solche noch in usu. ibi. a. Hæreditas delata, oder angefallne Erbschaft, und wie der Anfall geschehe. n. 4. Hæreditas jacens, und wie lang sie für liegend geachtet werde. n. 5. Antritt der Erbschaft, oder aditio hæreditatis. 6. gestio pro Hærede. 7. Immixtio, und ob solche bey dem Beneficio abstinendi, welches auch Hæredibus suis vergönnt ist, ab Aditione noch unterschieden. 8. wer die Erbschaft antretten könne. 9. Zeit des Antritts, und Jus deliberandi. 10. Würkung des Antritts, sonderbar in Vertrett- und Repræsentierung des Erblassers. 11. Ausnahm von dieser Regul. 12. bey Fürstlichen Verlassenschaften. 13. transmissio Hæreditatis delatæ aut nondum delatæ, aditæ, repudiatæ. n. 14. von Repudier- oder Ausschlagung der Erbschaft. §. 19. n. 1. wer sie repudieren könne. 2. wie dieses geschehe. 3. auf stillschweigende Art. 4. Würkung der Repudiation. 5. wie man sich der Erbschaft unwürdig mache. §. 20. n. 1. durch den an dem Erblasser, oder den seinigen verübten Todschlag. n. 2. durch anderen groben Undank. 3. durch Anfechtung seines letzten Willens. 4. durch zwang, und Hinterlist. 5. in andere Weg mehr. 5. von dem Vermächtnuß einer Erbschaft, oder Quota derselben. p. 3. c. 7. §. 2. 3. Schank- oder Verkaufung einer Erbschaft. c. 8. §. 10. p. 4. c. 4. §. 9. von pactierter Erbschaft, siehe Erbvertrag. Staats, oder privat Erbschaft, siehe Erbfolg §. 7. n. 3. von dem Foro hæreditatis jacentis, siehe *Forum accessorium.* von dem Jure accrescendi hæreditario, siehe *accrescendi Jus.* von Expilierung der Erbschaft, siehe Diebstahl. §. 10. b. Erbschaft der Abwesenden, siehe Abwesenheit.

Erbschafsbeschreibung, oder Inventur. p. 3. c. 1. §. 18. n. 1. ob, und wann solche nöthig. 2. ob sie der Erblasser nachlassen, oder gar verbiethen kann. 3. Forma inventarii interna, & essentialis. 4. externa, & accidentalis. 5. wann solches errichtet werde. 6. von wem und in wessen Beyseyn. 7. Würkung, und Beneficia inventarii, und zwar quo ad Æs alienum. 8. quo ad Legata, & Fideicommissa. 9. und sonst. 10. Straf des unterlassenen Inventarii. 11. Restitutio in integrum gegen die Unterlassung. 12. Beweis des Inventarii. 13. Herausgebung desselben. 14. von Inventariis Fürstlicher Verlassenschaften. 15. Geistlicher Verlassenschaften, siehe Geistliche Verlassenschaft.

Erbschafsklag in petitorio, oder Petitio hæreditatis, was, und wie vielerley. p. 3. c. 1. §. 9. n. 1. wem solche zustehe. n. 2. gegen wen. 3. Beweis bey dieser Klag, und zwar circa Jus hæreditarium. 4. circa Hæreditatem, & Res hæreditarias. 5. circa possessionem Hæreditatis. 6. Würkung dieser Klag in der Hauptsach. 7. in Causa accessoria. 8. circa impensas. 9. Forum bey dieser Klag. 10. und was bey dem Stritt weiter zu beobachten. 11. circa Jura, & Leges, wann sie different. a. circa alienationem Rerum hæreditar. 6. c. circa Creditores, vel Legatarios. d. circa personam Actoris pauperis. e. circa præscriptionem Actionis. und ob auch 90. oder 120. Jahr hierzu vonnöhen. g. von dem Foro bey dieser Klag siehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 9. n. 10.

Erbschafsklagen *in possessorio*, und zwar ex Interdicto quorum Bonorum, siehe *quorum Bonorum.* ex Edicto divi Hadriani, siehe *Edi-*

Edictum divi Hadriani. von der Missione ventris in possessionem Hæreditatis, siehe *Venter.* von der immissione Impuberum, welche Quæstionem status leiden, siehe carboniana Immissio.

Erbschaftsklagen *in præparatorio Judicio*, und zwar von der Actione ad exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis. p. 3. c. 1. §. 11. siehe auch *Exhibitions*klag.

Erbschafts*obsignation*, oder Sperr, und *Reseration.* p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. 2. und was für eine Obrigkeit. 3. utrum Judex loci rei sitæ. 4. was hierunter zu beobachten. 5. bey Verlassenschaften deren von Adel, oder würklicher Räthen. 6. und Churfürstlicher Beamten. 7. Geistlicher, siehe geistliche Verlassenschaft. von der Obrigkeit, welche sperrt, siehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 3.

Erbverbrüderung, siehe Erbvertrag.

Erbvertheilungsklag, oder Familiæ herciscundæ Actio. p. 3. c. 1. §. 14. n. 1. wem, und gegen wen diese Action zustehe. 2. sonderbar wann ein Pactum entgegen stehet. 3. Gegenstand dieser Action. 4. quo ad Præstationes personales. 5. und individuas, oder untheilbare Sachen. 6. Land, und Leute. 7. Zweck dieser Action, und wie die Theilung geschehe. 8. von dem Axiomate. major dividit, minor eligit, ibi. h. von der Division per adjudicationem, und zwar nach dem Vorrecht. 9. oder nach richterlichen Gutbedunken ohne besonderen Vorrecht. 10. von dem vorläufigen Anschlag, und allenfalliger Licitation. 11. wie die Vertheilung inalienabler Güter geschehe. 12. und in Briefereyen. 13. in Personalsprüch, und Foderungen. 14. Effect der Erbvertheilung. 15. ob, und wann nachhero eine weitere Theilung platz habe. 16. sonderbar ex Capite læsionis. 17. von der Præscription in act. fam. hercis. 18. von der Vertheilung in Erbrechtgütern, und wie weit obiges Axioma, major dividit, minor eligit, platz habe. p. 4. c. 7. §. 14 n. 2. f. ob sich die Erben vor Entrichtung der Schulden, und Legaten vertheilen darfen. S. ad p. 2. c. 1. §. 14 n. 14. von der Einwerfung, oder Collation in Erbvertheilungen, siehe Collatio.

Erbvertrag, oder Pacta successoria, was sie seynd. p. 3. c. 11. §. 1. n. 1. Eintheilung derselben in Pacta affirmativa, negativa, dispositiva, acquisitiva, conservativa, simplicia, vel mixta &c. ibi. Giltigkeit derselben nach dem Jure romano. n. 2. germanico, & Bavarico. 3. Modus conficiendi Pacta successoria simplicia. 4. & mixta. 5. Würkung eines Pacti successorii. 6. nullität, und Entkräftung desselben. 7. sonderbar per Revocationem, aut mutationem. 8. von Pactis successoriis Principum, & Immediatorum. 9. von Ganerbschaften. 10. von Expectantien. 11. und anderen Pactis successoriis negativis, vel renunciativis, siehe Erbverzicht.

Erbverzicht, oder Renunciatio hæreditatis. p. 3. c. 11. §. 2. Beschreib- und Ursprung derselben. ibi. n. 1. Eintheilung in voluntariam, necessariam, simplicem, & absolutam, vel conditionatam, & limitatam &c. n. 2. wer renuncieren könne. n. 3. Objectum renunciationis. 4. Modus, und Requisita derselben. 5. ob der Eid hierzu nöthig. 6. die Certioration. 7. und Aussteuer. 8. Beweis der Verzicht, und obiger Requisiten. 9. Verzichtsbrief. 10. Zweck, und Würkung der Erbverzicht. §. 3. 4. n. 1. in Ausschlüssung von der Succession, und wen jene betreffe. n. 2. in was für einer Erbschaft. n. 3. ob auch in der testamentarischen. n. 4. oder in Sachen, so zur Erbschaft nicht gehörig. 5. wem Renunciatio zu guten gehe. 6. sonderbar jene, welche dem Mannsstamm zum besten geschehen. 7. wie die Erbverzicht wider aufgehoben werde. §. 5. von dem Regress, und zwar in Renunciatione indefinita. §. 6. 7. n. 1. definita n. 2. bey ausdrücklichen Vorbehalt. 3. auf dem ledigen Anfall. 4. wem der erledigte Regress zustehe. 5. ob selber auch auf die Erben gehe. 6. und andere Successores. 7. worinn Regressus bestehe. 8. Jus regressus vor dem ledigen Anfall. 9. ob, und wie ein Fideicommiss hieraus erwachse. 10. Jura regressus nach dem ledigen Anfall. 11. von der Renunciatione necessaria, vel legali, kraft welcher man ipso Jure für renunciert geachtet wird. §. 8. 9. n. 1. was hierzu erfoderlich. 2. sonderbar die Aussteuer. 3. wer ipso Jure für verzichtet zu achten. 4. worinn. 5. von wem dergleichen verzichtete Personen ausgeschlossen werden. 6. übrige Würkung von der Renunciatione necessaria. 7. von dem Regress in solcher Verzicht. 8. ob ein Fideicomiss hieraus entstehe. 9. und was dieses Regress halber weiter zu beobachten. 10. siehe auch S. ad p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2.

Eremiten, ob sie Religiosen, oder Weltgeistliche. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2. c. wem ihre Verlassenschaft, und die Verhandlung zu gehöre. ibi.

Ereptitia bona. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3. p. 3. c. 1. §. 20. n. 1.

Erfahrung gerichtliche. * p. 2. c. 2. §. 12. c. 5. §. 14. Vermeidung weitläufiger Erfahrungen. c. 11. §. 11.

Error, siehe Irrthum.

Errungenschaft, siehe Acquestus.

Erzbischof, oder Metropolitanus was er sowohl in seiner Diœces, als Provinz respectu Suffraganeorum, und anderer für Jura habe. p. 5 c. 19. §. 5.

Essigsiedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Et cætera, Würkung dieser Clausul. p. 3. c. 3. §. 23. n. 3.

Eviction, Gewehrschaftsleistung. p. 4. c. 3. §. 15. 16. n. 1. hat nur platz, wann die Sach evinciert ist. 2. aus vorgängiger Ursach. 3. und besseren Rechts wegen. 4. auch judicialiter. 5. ohne Machtspruch. 6. was Gewehrt werden müsse. 7. wie. 8. bey was für einem Foro. 9. wem, und von wem. 10. Pactum de non præstanda evictione. 11. Verjährung der Gewehrschaft. 12. und mehr

mehr andere Fälle, worinn selbe cessiert. 13. ob die Gewehrschaft auch ausser dem Kauf geleistet werde. 14. in negociis onerosis. 15. lucrativis. 16. publicis. 17.

Ewige Gelder, wie sie von anderen reditibus annuis, oder widerkäuflich, und unablöslichen Zinsen unterschieden. p. 2. c. 3. §. 21. n. 9 ihr Vorrecht, und Jus separationis in Concursu. J. c. 20. §. 16. n. 3. Privilegium de non appellando der Stadt München in ewigen Geldsachen. J. c. 10. §. 21. a. & S. ad J. c. 15. §. 4.

Examen inquisiti, und vorläufige Requisita desselben. * p. 2. c. 7. §. 1. Nothwendigkeit des Examinis auch in Casu convictionis. c. 5. §. 17. ob die special Inquisition damit anfange. c. 2. §. 20. Fortsetz- und Widerholung dessen. c. 7. §. 10. ob man Constitutum dabey sitzen lassen, und gefesselt halte. §. 13. Vorles- und Unterschreibung des Protocolls, auch Notierung der hierbey bezeigter Geberden. ibi. Examen muß mündlich, nicht schriftlich seyn. c. 5. §. 5. schriftliche statt mündlicher Vernehmung. c. 2. §. 22. c. 7. §. 12. von dem peinlichen Examine, siehe Tortur. von den Fragstücken bey dem Examine siehe *Interrogatoria*.

Exceptiones, was, und wie vielerley sie seynd. J. c. 6. §. 2. b. sonderbar dilatoriæ. e. peremtoriæ. d. ob sie gleich auf einmal angebracht werden müssen. e. f. g. Ausnahm bey Fori declinatoriis, spolii, litis finitæ, præjudicialibus. §. 3. vorzügliche Ausnahm der dilatorischen in Contestatione litis eventuali. §. 4. ob derjenige, welcher Jus agendi hat, auch Exceptionem habe. §. 5. ob sie auch auf die Erben gehe. ibi. ob, und wann Exceptio de Jure tertii statt habe. ibi. Beweis der Exception §. 6. ob aus der Exception eine Geständnuß zu folgern, §. 7. Erläuterung der Regul: Qui excipit, non fatetur. ibi. a. inn- und äusserliche Form der Exceptionsschrift. §. 8. Officium Judicis in Supplierung unterlassener Exceptionen. 9. wie die Exceptiones verlohren gehen. 10. sonderbar per renunciationem. ibi. b. per Præscriptionem. c. regula, ea quæ ad agendum temporalia, ad excipiendum perpetua sunt. ibi. was der Richter post Exceptionem zu thun habe. §. 11. sonderbar, wann Beklagter in confessis ist. ibi. a. oder die Klag widerspricht. b. von re- und duplicis post Exceptionem, dann übrigen Schriften. ibi. ob, und was für Exceptiones noch in Executione zu gelassen werden. c. 18. §. 8. von der Exception in concurs. Process. c. 19. §. 6. ob Exceptio unius Creditoris auch anderen Mitglaubigern zu guthen gehe. §. 7. n. 3. wie man die in Gefahr stehende Exception per remedium Legis, si contendat salviere, siehe *Contendat*. siehe auch Schriften, *Litis*, *Contestatio*.

Excessen, Amts, oder andere Excessen, welche in kein besonderes Delictum einschlagen, wie sie Jure civili, & canonico bestraft werden. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12.

Excommunicatio, oder Kirchenbann species Censuræ ecclesiasticæ. p. 5. c. 19. §. 14. n. 3. a. Eintheilung in majorem, minorem, solennem, minus solennem. ibi. b. &c. Würkung der kleineren. c. der grösseren. d. bey toleratis. e. auf was für Verbrechen Excommunicatio geschlagen seye. h. Behutsamkeit bey dieser Censur. i. praxis Protestantium in Excommunicatione k.

Execrationes, oder Flüch, und Verwünschungen in letzt willig- oder anderen Dispositionen, ob sie noch üblich. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. g. h.

Executio causæ civilis, wann, und wie solche erkannt werde. J. c. 18. §. 1. durch wen solche beschehen solle. §. 2. sonderbar wann die Personen, oder Güter ausser dem Gerichtszwang sich befinden. ibi. n. 2. Sachen, worann die Execution vollbracht werde. §. 3. in was für Sachen solche nicht statt habe. 4. von der Execution gegen einen Dritten. 5. von der Immission, und was dadurch erlangt werde, auch wie sich Immissus zu verhalten habe. 6. Subhastatio, licitatio, adjudicatio. 7. ob, und was für Exceptiones in executione platz greifen, und ob auch Appellatio, interventio, restitutio, und remedium Nullitatis hierinn statt habe. 8. Hilfsmittel der Debitorum in executione. 9. sonderbar die Zahlungsfristen, und Nachläß, welche entweder von Creditoribus selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. 13. siehe auch *moratorium*, *cessio Bonorum*, *competentiæ Beneficium*.

Executio causæ criminalis, wann sie geschehen soll. * p. 2. c. 10. §. 15. wie viel Zeit man dem armen Sünder hierzu lasse. ibi. post publicatam Sententiam. §. 17. Zeit, Ort, und Solennität derselben. 18. Fehlstreich, oder Brechung des Stricks, ob sie hindere. ibi. Executio der Flüchtigen an ihren Gütern. 21. oder in Effigie. ibi. w. wer das jus Executionis habe. 22. Requisition der Obrigkeit, in deren Territorio solche geschehen soll. ibi. Beförderung derselben. c. 11. §. 11.

Executio causæ ecclesiasticæ, was sie circa implorationem Brachii secularis, und sonst noch besonders an sich habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.

Executio emphytheutica, oder grundherrliche Auspfändung der Unterthanen, siehe *Emphytheusis*. §. 28.

Executio testamenti, vel ult. volunt. siehe letzter Will. §. 15. &c.

Executivus processus, siehe Processus summarius.

Exemtio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 38. n. 1. wie, und von wem sie erheilt werde. ibi. d. &c. Beweis derselben, und Præsumtio pro ordinario contra exemtum. f. Strittigkeit super exemtione g. Unterschied zwischen der exemtione, vel immedietate Hierarchiæ ecclesiasticæ, & exemtione seculari, aut immedietate Imperii. k. jura Episcopi in Exemtos. n. 2.

Edictum divi Hadriani. von der Missione ventris in possessionem Hæreditatis, siehe *Venter.* von der immissione Impuberum, welche Quæstionem status leiden, siehe carboniana Immissio.

Erbschaftsklagen *in præparatorio Judicio,* und zwar von der Actione ad exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis. p. 3. c. 1. §. 11. siehe auch *Exhibitions*klag.

Erbschafts*obsignation,* oder Sperr, und *Reseration.* p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. 2. und was für eine Obrigkeit. 3. utrum Judex loci rei sitæ. 4. was hierunter zu beobachten. 5. bey Verlassenschaften deren von Adel, oder würklicher Räthen. 6. und Churfürstlicher Beamten. 7. Geistlicher, siehe geistliche Verlassenschaft. von der Obrigkeit, welche sperrt, siehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 3.

Erbverbrüderung, siehe Erbvertrag.

Erbvertheilungsklag, oder Familiæ herciscundæ Actio. p. 3. c. 1. §. 14. n. 1. wem, und gegen wen diese Action zustehe. 2. sonderbar wann ein Pactum entgegen stehet. 3. Gegenstand dieser Action. 4. quo ad Præstationes personales. 5. und individuas, oder untheilbare Sachen. 6. Land, und Leute. 7. Zweck dieser Action, und wie die Theilung geschehe. 8. von dem Axiomate. major dividit, minor eligit, ibi. h. von der Division per adjudicationem, und zwar nach dem Vorrecht. 9. oder nach richterlichen Gutbedunken ohne besonderen Vorrecht. 10. von dem vorläufigen Anschlag, und allenfalliger Licitation. 11. wie die Vertheilung inalienabler Güter geschehe. 12. und in Briefereyen. 13. in Personalsprüch, und Foderungen. 14. Effect der Erbvertheilung. 15. ob, und wann nachhero eine weitere Theilung platz habe. 16. sonderbar ex Capite læsionis. 17. von der Præscription in act. fam. hercis. 18. von der Vertheilung in Erbrechtgütern, und wie weit obiges Axioma, major dividit, minor eligit, platz habe. p. 4. c. 7. §. 14 n. 2. f. ob sich die Erben vor Entrichtung der Schulden, und Legaten vertheilen darfen. S. ad p. 2. c. 1. §. 14 n. 14. von der Einwerfung, oder Collation in Erbvertheilungen, siehe Collatio.

Erbvertrag, oder Pacta successoria, was sie seynd. p. 3. c. 11. §. 1. n. 1. Eintheilung derselben in Pacta affirmativa, negativa, dispositiva, acquisitiva, conservativa, simplicia, vel mixta &c. ibi. Giltigkeit derselben nach dem Jure romano. n. 2. germanico, & Bavarico. 3. Modus conficiendi Pacta successoria simplicia. 4. & mixta. 5. Würkung eines Pacti successorii. 6. nullität, und Entkräftung desselben. 7. sonderbar per Revocationem, aut mutationem. 8. von Pactis successoriis Principum, & Immediatorum. 9. von Ganerbschaften. 10. von Expectantien. 11. und anderen Pactis successoriis negativis, vel renunciativis, siehe Erbverzicht.

Erbverzicht, oder Renunciatio hæreditatis. p. 3. c. 11. §. 2. Beschreib- und Ursprung derselben. ibi. n. 1. Eintheilung in voluntariam, necessariam, simplicem, & absolutam, vel conditionatam, & limitatam &c. n. 2. wer renuncieren könne. n. 3. Objectum renunciationis. 4. Modus, und Requisita derselben. 5. ob der Eid hierzu nöthig. 6. die Certioration. 7. und Aussteuer. 8. Beweis der Verzicht, und obiger Requisiten. 9. Verzichtsbrief. 10. Zweck, und Würkung der Erbverzicht. §. 3. 4. n. 1. in Ausschlüssung von der Succession, und wen jene betreffe. n. 2. in was für einer Erbschaft. n. 3. ob auch in der testamentarischen. n. 4. oder in Sachen, so zur Erbschaft nicht gehörig. 5. wem Renunciatio zu guten gehe. 6. sonderbar jene, welche dem Mannsstamm zum besten geschehen. 7. wie die Erbverzicht wider aufgehoben werde. §. 5. von dem Regress, und zwar in Renunciatione indefinita. §. 6. 7. n. 1. definita n. 2. bey ausdrücklichen Vorbehalt. 3. auf dem ledigen Anfall. 4. wem der erledigte Regress zustehe. 5. ob selber auch auf die Erben gehe. 6. und andere Successores. 7. worinn Regressus bestehe. 8. Jus regressus vor dem ledigen Anfall. 9. ob, und wie ein Fideicommiss hieraus erwachse. 10. Jura regressus nach dem ledigen Anfall. 11. von der Renunciatione necessaria, vel legali, kraft welcher man ipso Jure für renunciert geachtet wird. §. 8. 9. n. 1. was hierzu erfoderlich. 2. sonderbar die Aussteuer. 3. wer ipso Jure für verzichtet zu achten. 4. worinn. 5. von wem dergleichen verzichtete Personen ausgeschlossen werden. 6. übrige Würkung von der Renunciatione necessaria. 7. von dem Regress in solcher Verzicht. 8. ob ein Fideicomiss hieraus entstehe. 9. und was dieses Regress halber weiter zu beobachten. 10. siehe auch S. ad p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2.

Eremiten, ob sie Religiosen, oder Weltgeistliche. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2. c. wem ihre Verlassenschaft, und die Verhandlung zu gehöre. ibi.

Ereptitia bona. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3. p. 3. c. 1. §. 20. n. 1.

Erfahrung gerichtliche. * p. 2. c. 2. §. 12. c. 5. §. 14. Vermeidung weitläufiger Erfahrungen. c. 11. §. 11.

Error, siehe Irrthum.

Errungenschaft, siehe Acquestus.

Erzbischof, oder Metropolitanus was er sowohl in seiner Diœces, als Provinz respectu Suffraganeorum, und anderer für Jura habe. p. 5 c. 19. §. 5.

Essigsiedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Et cætera, Würkung dieser Clausul. p. 3. c. 3. §. 23. n. 3.

Eviction, Gewehrschaftsleistung. p. 4. c. 3. §. 15. 16. n. 1. hat nur platz, wann die Sach evinciert ist. 2. aus vorgängiger Ursach. 3. und besseren Rechts wegen. 4. auch judicialiter. 5. ohne Machtspruch. 6. was Gewehrt werden müsse. 7. wie. 8. bey was für einem Foro. 9. wem, und von wem. 10. Pactum de non præstanda evictione. 11. Verjährung der Gewehrschaft. 12. und mehr

mehr andere Fälle, worinn selbe cessiert. 13. ob die Gewehrschaft auch ausser dem Kauf geleistet werde. 14. in negociis onerosis. 15. lucrativis. 16. publicis. 17.

Ewige Gelder, wie sie von anderen reditibus annuis, oder widerkäuflich, und unablöslichen Zinsen unterschieden. p. 2. c. 3. §. 21. n. 9 ihr Vorrecht, und Jus separationis in Concursu. J. c. 20. §. 16. n. 3. Privilegium de non appellando der Stadt München in ewigen Geldsachen. J. c. 10. §. 21. a. & S. ad J. c. 15. §. 4.

Examen inquisiti, und vorläufige Requisita desselben. * p. 2. c. 7. §. 1. Nothwendigkeit des Examinis auch in Casu convictionis. c. 5. §. 17. ob die special Inquisition damit anfange. c. 2. §. 20. Fortsetz- und Widerholung dessen. c. 7. §. 10. ob man Constitutum dabey sitzen lassen, und gefesselt halte. §. 13. Vorles- und Unterschreibung des Protocolls, auch Notierung der hierbey bezeigter Geberden. ibi. Examen muß mündlich, nicht schriftlich seyn. c. 5. §. 5. schriftliche statt mündlicher Vernehmung. c. 2. §. 22. c. 7. §. 12. von dem peinlichen Examine, siehe Tortur. von den Fragstücken bey dem Examine siehe *Interrogatoria*.

Exceptiones, was, und wie vielerley sie seynd. J. c. 6. §. 2. b. sonderbar dilatoriæ. e. peremtoriæ. d. ob sie gleich auf einmal angebracht werden müssen. e. f. g. Ausnahm bey Fori declinatoriis, spolii, litis finitæ, præjudicialibus. §. 3. vorzügliche Ausnahm der dilatorischen in Contestatione litis eventuali. §. 4. ob derjenige, welcher Jus agendi hat, auch Exceptionem habe. §. 5. ob sie auch auf die Erben gehe. ibi. ob, und wann Exceptio de Jure tertii statt habe. ibi. Beweis der Exception §. 6. ob aus der Exception eine Geständnuß zu folgern, §. 7. Erläuterung der Regul: Qui excipit, non fatetur. ibi. a. inn- und äusserliche Form der Exceptionsschrift. §. 8. Officium Judicis in Supplierung unterlassener Exceptionen. 9. wie die Exceptiones verlohren gehen. 10. sonderbar per renunciationem. ibi. b. per Præscriptionem. c. regula, ea quæ ad agendum temporalia, ad excipiendum perpetua sunt. ibi. was der Richter post Exceptionem zu thun habe. §. 11. sonderbar, wann Beklagter in confessis ist. ibi. a. oder die Klag widerspricht. b. von re- und duplicis post Exceptionem, dann übrigen Schriften. ibi. ob, und was für Exceptiones noch in Executione zu gelassen werden. c. 18. §. 8. von der Exception in concurs. Process. c. 19. §. 6. ob Exceptio unius Creditoris auch anderen Mitglaubigern zu guthen gehe. §. 7. n. 3. wie man die in Gefahr stehende Exception per remedium Legis, si contendat salviere, siehe *Contendat.* siehe auch Schriften, *Litis, Contestatio.*

Excessen, Amts, oder andere Excessen, welche in kein besonderes Delictum einschlagen, wie sie Jure civili, & canonico bestraft werden. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12.

Excommunicatio, oder Kirchenbann species Censuræ ecclesiasticæ. p. 5. c. 19. §. 14. n. 3. a. Eintheilung in majorem, minorem, solennem, minus solennem. ibi. b. &c. Würkung der kleineren. c. der grösseren. d. bey toleratis. e. auf was für Verbrechen Excommunicatio geschlagen seye. h. Behutsamkeit bey dieser Censur. i. praxis Protestantium in Excommunicatione k.

Execrationes, oder Flüch, und Verwünschungen in letzt willig- oder anderen Dispositionen, ob sie noch üblich. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. g. ii.

Executio causæ civilis, wann, und wie solche erkannt werde. J. c. 18. §. 1. durch wen solche beschehen solle. §. 2. sonderbar wann die Personen, oder Güter ausser dem Gerichtszwang sich befinden. ibi. n. 2. Sachen, worann die Execution vollbracht werde. §. 3. in was für Sachen solche nicht statt habe. 4. von der Execution gegen einen Dritten. 5. von der Immission, und was dadurch erlangt werde, auch wie sich Immissus zu verhalten habe. 6. Subhastatio, licitatio, adjudicatio. 7. ob, und was für Exceptiones in executione platz greifen, und ob auch Appellatio, interventio, restitutio, und remedium Nullitatis hierinn statt habe. 8. Hilfsmittel der Debitorum in executione. 9. sonderbar die Zahlungsfristen, und Nachläß, welche entweder von Creditoribus selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. 13. siehe auch *moratorium, cessio Bonorum, competentiæ Beneficium.*

Executio causæ criminalis, wann sie geschehen soll. * p. 2. c. 10. §. 15. wie viel Zeit man dem armen Sünder hierzu lasse. ibi. post publicatam Sententiam. §. 17. Zeit, Ort, und Solennität derselben. 18. Fehlstreich, oder Brechung des Stricks, ob sie hindere. ibi. Executio der Flüchtigen an ihren Gütern. 21. oder in Effigie. ibi. w. wer das jus Executionis habe. 22. Requisition der Obrigkeit, in deren Territorio solche geschehen soll. ibi. Beförderung derselben. c. 11. §. 11.

Executio causæ ecclesiasticæ, was sie circa implorationem Brachii secularis, und sonst noch besonders an sich habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.

Executio emphytheutica, oder grundherrliche Auspfändung der Unterthanen, siehe *Emphytheusis.* §. 28.

Executio testamenti, vel ult. volunt. siehe letzter Will. §. 15. &c.

Executivus processus, siehe Processus summarius.

Exemtio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 38. n. 1. wie, und von wem sie erheilt werde. ibi. d. &c. Beweis derselben, und Præsumtio pro ordinario contra exemtum. f. Strittigkeit super exemtione g. Unterschied zwischen der exemtione, vel immedietate Hierarchiæ ecclesiasticæ, & exemtione seculari, aut immedietate Imperii. k. jura Episcopi in Exemtos. n. 2.

Exercitor, exercitoria Actio, ob sie auf unsere Schif= und Flosleut applicabl. p. 4. c. 9. §. 15. n. 2.
Exhæreditation, oder Enterbung, Beschreib= und Eintheilung derselben in le- & illegitimam, æquam, & iniquam. p. 3. c. 3. §. 16. 17. 18. n. 1. wer enterbt werde. 2. requisita Exhæreditationis. 3. und daß sie in Testamento, wissentlich, wohlbedächtlich, dispositive, ausdrucklich, nammentlich, pure, und simpliciter in der ganzen Erbschaft geschehe. n. 4. &c. Causæ exhæredationis. 8. in Ansehen der Kinder. 9. Elteren. 10. Geschwiester. 11. ob auch gleiche, oder stärkere Ursachen als die im Gesatz benannte hinreichen. 12. Exhæredatio bonæ mentis, was sie seye, und ob solche noch von einem gebrauch seye. 13. Würkung der Exhæredation. 14. sonderbar in Substitutionsfällen. 15. Wideraufhebung der Exhæredation per reconciliationem, und andere Art. 16. 17. Enterbungsklag per querelam Nullitatis, aut inofficiosi Testamenti. 18. wem, und gegen wen diese Klag competiere 19. Zweck, und Würkung derselben. 20. wie sie cessiere. 21.
*Exhibitions*klag, oder Actio ad exhibendum, was sie seye. p. 2. c. 2. §. 12. n. 1. wem solche zustehe. 2. in was für Sachen. 3. wie, und wo sie gestellt werde. 4. Beweis darinn. 5. Würk= und Entscheidung dieser Klag. 6. von dem Interdicto de tabulis exhibendis, siehe Erbschaftsklag *in præparatorio Judicio.*
Exilium, siehe Relegatio.
Expectantia, oder Anwartschaft, was, und wie vielerley sie seye, worinn solche ertheilt werde, und ob sie überhaupt de genere prohibitorum. p. 3. c. 11. §. 1. n 11. von der Expectantia feudali, siehe Lehensanwartschaft.
Expectantia ecclesiastica, vel Beneficialis, ob sie giltig. p. 5. c. 15. §. 24. aus Päbstlicher Dispensation. ibi. d. ob zu Rom Gratia expectativa in Præjudicium collatoris ordinarii ertheilt werden möge. ibi. e. wer unter mehr Expectivierten den Vorzug habe. f. verschiedene Gatungen von geistlichen Expectantien. g.
Expensæ, siehe Kösten.
Expositi infantes, siehe Findelkinder.
Expromissio modus tollendi Obligationem. p. 4. c. 15. §. 6. wie solche a Fidejussione differiere, was in dubio præsumiert werde, und ob Expromissor an Debitorem expromissum den Regress noch habe. ibi.
Extrema, beweisen auch das Medium. p. 2. c. 4. §. 5. 9. n. 2.

F.

Factor, siehe Institor.
Factum, Vermächtnuß eines Facti, und wie solches in re, vel natura præstiert werde. p. 3. c. 7. §. 25. Stipulatio, vel promissio faciendi, wie sie a stipulatione dandi unterschieden, und wie ein, oder andere in Erfüllung gebracht werde, sonderbar in Factis nudis, vel alienis. p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. 2. 3. ob in Facto alieno nur Opera, vel diligentia versprochen seye. ibi. d. was in dubio dafür gehalten werde. f. in Versprechungen, welche von Amts wegen geschehen. g. Axioma, si duo faciunt idem, non est idem. c. 15. §. 1. n. 9. von der Actione in Factum, ob sie noch in usu. c. 16. §. 6. n. 3. a. *b.* von dem Beweis des Facti. J. c. 9. §. 3. n. 2. ob unter dem Facto auch non Factum begriffen. c. 12. §. 1. a. ob auch Qualitas facti zu beweisen seye. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4 d. de via Facti, vel Juris, siehe *Jus, vis.*
Facultas, res meræ Facultatis, was sie seynd, und wie solche zu seyn wider aufhören, sonderbar per prohibitionem, præscriptionem. p. 2. c. 4. §. 3. n. 5.
Falcidia, vel quarta in Legatis, was sie seye. p. 3. c. 6. §. 14. n. 1. wem solche gebühre. 2. wann mehr Erben seynd. 3. vacante Portione. 4. worinn Falcidia platz greife. 5. Ausnahm. 6. in Legatis piis. 7. Berechnung der Erbschaft in Casu falcidiæ. 8. Abzug der Schulden. 9. was in die Quartam mit eingerechnet werde. 10. Schätzung ante Falcidiam. 11. in alimentis, usufructu, oder andern Legatis annuis ad dies vitæ. 12. Actiones pro consequenda Falcidia. 13. Fälle, worinn Falcidia nicht platz hat, und zwar in casu prohibitionis, Renunciationis, neglecti Inventarii, und sonst §. 15. n. 1. &c.
Falliten, siehe Falsum.
Falsum, oder Verfälschung, wie dieses Verbrechen begangen werde. * p. 1. c. 9. §. 2. ibique d. &c. Unterschied desselben a crimine stellionatus. hh. Corpus delicti hierinn. * p. 2. c. 3. §. 8. Verfälschung Päbstlicher Briefen gaudiert keine Freyung. c. 6. §. 15. b. was für eine Straf Jure canonico auf das Falsum geschlagen seye. p. 5. c. 19. §. 40. n. 9. Verboth des Petschierstechens zu Vermeidung vielfältiger Verfälschungen. S. ad * p. 1. c 9. §. 2.
Fama, oder Ruf, was solcher für einen Beweis mache. J. c. 12. §. 6. siehe auch Leumut.
Famosus libellus, siehe Pasquill.
Fœmina, siehe Geschlecht.
Familia, unterschiedlicher Verstand derselben. p. 1. c. 4. §. 1. 2. Pater, vel Materfamilias, Haußvater, und Mutter. ibi. Familiares, Domestiquen, Haußgenossen. ibi. Jura, und Obligationes derselben. ibi. wie die Jura familiæ verlohren gehen. §. 8. siehe auch Eltern, Kinder, Dienstbothen. von der Familie Begräbnuß, siehe Begräbnuß. von der actione Familiæ herciscundæ, siehe Erbvertheilung, von Famili, oder Geschlechts Fideicomissen, siehe Fideicomissa familiæ. von der Quæstione status familiæ, & actione præjudiciali. §. 19. n. 1. circa Paternitatem, vel Filiationem. n. 2. ob die müterliche Geständnuß dem Kind præjudiciere. 3. Agnition, und Effect derselben. 4. was die Anzeig der Mutter gegen den angeblichen Kindsvater beweise. 5. Certitudo, vel Probatio mater-

maternitatis. 6. Beweis der Filiation, oder Verwandschaft überhaupt. 7. provisionale in solchen Fällen. 8. siehe auch *Venter*.

Famuli, siehe Dienstbothen.

Fasanenzucht, und Verboth dieselbe zu schüssen. S. ad p. 2. c. 3. §. 3.

Faviana actio. p. 3. c. 7. §. 14. o. siehe auch Nothgebührnuß.

Fechten, oder betteln der Handwerkspursch, siehe Handwerk. §. 9.

Feldzeugmeisteramts, Jurisdiction über die Leut im Zeughaus. J. c. 1. §. 11. f.

Felonia, siehe Lehensverwürkung.

Fensterrecht, oder Servitus fenestrarum, siehe Dienstbarkeit. §. 7.

Feræ, oder wilde Thier, ob sich der Landsherr solche Jure regalium zueigne. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. siehe auch Res nullius, Jagd.

Feriæ, siehe Feyertag.

Fericidii crimen.

Festung, von Uebersteigung der Festungswerken. p. 5. c. 21. §. 26. a. siehe auch Belagerung.

Feudum, siehe Lehen.

Feuer, Feuerbeschau, wo, wann, und von wem sie vorgenohmen werde. p. 2. c. 8. §. 21. m. ob bey Feuersbrunsten Culpa inhabitantium præsumiert werde. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4. Feueranlegung gefährliche. * p. 1. c. 8. §. 8. ibique k. Corpus delicti hierinnfalls. * p. 2. c. 3. §. 8. Indicia. c. 4. §. 5. b. Pœna incendii jure Canonico dictata. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4.

Feuerprob, ob sie noch in usu. * p. 2. c. 5. §. 18.

Feyertäg, was für Actus judiciales am Feyrtag verbothen, oder erlaubt. p. 5. c. 19. §. 42. n. 23. wem Jus instituendi Ferias zustehe. ibi. c. ob der Landsherrliche Consens bey Einsetzung der Kirchenfeyrtägen vonnöthen. d. nach was für einen Kalender man sich in terris mixtæ Religionis mit den Feyrtägen zu regulieren habe. e. siehe auch Kalender.

Fictio juris, worinn sie bestehe, und ob solche noch von einem Gebrauch. p. 1. c. 1. §. 11. ob es eine Lüge seye. p. 2. c. 2. §. 9. n. 1.

Fideicommissum commune, oder vulgare, was und wie vielerley, auch ob es unter die odiosa gehörig seye. p. 3. c. 9. §. 1. wer solches machen, oder erlangen kann. §. 2. n. 1. hæres Fiduciarius, & Fideicommissarius, welche allzeit dabey concurrieren. n. 2. Forma fideicommissi, expressi, vel taciti. §. 4. Conditio, dies, modus, demonstratio in Fideicommisso §. 5. Rechten, und Pflichten des Fiduciarii circa Restitutionem rei principalis, & accessoriæ. §. 6. n. 1. 2. wem, und wann die Restitution geschehe. n. 3. 4. Abzug bey der Restitution. n. 5. dolus, vel culpa Fiduciarii. 6. Inventarium, und Caution. 7. 8. Actiones Fiduciarii activæ, & passivæ. n. 9. ob er das Fideicommiss alienieren darf. 10. Würkung des Fideicommiss in Ansehen des Fideicommissarii. §. 7. Quarta trebellianica bey Fideicommissen. §. 8. was in trebellianicam einzurechnen. §. 9. Fälle, worinn trebellianica nicht platz hat. 10. Entkräftung des Fideicommiss, per repudiationem, mortem Fiduciarii, vel Fideicommissarii, und sonst. §. 11. n. 1. &c. heutiger Gebrauch der gemeinen Fideicommissen. §. 12.

Fideicommissum familiæ, oder Geschlechtsfideicommiss, Ursprung desselben. p. 3. c. 10. §. 1. 2. n. 1. und Erklärung. n. 2. Unterschied, und Eintheilung n. 3. von Primogenituren, Majoraten, Minoraten. 4. von Fideicommissis legalibus. 5. tacitis. 6. ob die letzte auch aus dem Verboth der Veräusserung entstehen. 7. oder aus dem Mannsvortheil, und Einstandsrecht. 8. Formalität, und Requisita fideicommissi. §. 3. n. 1. Immatriculation desselben. n. 2. und Confirmation Reichsständischer Primogenituren. 3. Conditio, dies, demonstratio in fideicommisso Familiæ. §. 4. wer fideicommitieren könne. §. 5. zu wessen favor. 6. in was für Sachen. §. 7. n. 1. ob auch in fremden- Lehen- oder Fideicommissgütern. n. 2. &c. in Land, und Leuten. n. 5. fideicommissarische Successionsordnung, und zwar die bestimmte. §. 8. n. 1. sonderbar wann Kinder, Söhn, Leibserben, Anverwandte, und dergleichen benannt seynd. n. 2. oder eine fremde Famili beruffen ist. n. 3. oder jemand die Wahl gelassen wird. n. 4. unbestimmte Successionsordnung n. 5. und Repræsentationsrecht darinn. n. 6. Successionsordnung in Primogenitura, vel Majoratu. §. 9. wer von fideicommissarischer Successionsordnung ausgeschlossen seye. §. 10. n. 1. sonderbar die Weibsleut. n. 2. Fälle, worinn sie succedieren können. n. 3. Axioma juridicum, Fœmina semel excluſa, semper excluſa. n. 4 Würkung des Fideicommiss in Ansehen des Fideicommissarii. §. 11. circa Conservationem, & Restitutionem fideicommissi, Cautionem, & Inventuram. §. 12. circa Fructificationem, sonderbar im Sterbjahr. 13. Fideicommiss mehr- oder Besserungen. 14. Erstattung der hierauf verwendeter Kösten, und Anschlag derselben. §. 15. Fälle, worinn die Kösten nicht abgezogen werden. §. 16. Fideicommissbürden. §. 17. ob auch trebellianica, und falcidia in fid. fam. platz habe. ibi. Fideicommisschulden. §. 18. was darunter begriffen. §. 19. ob auch die Nothgebührnuß, Heuratgut, Widerlag, Alimenta, und anderes. ibi. n. 2. &c. Actiones fideicommissarii, und die hierunter zu machende Prob. §. 20. von gänzlicher Aufhebung des Fideicommiss, und zwar durch Abgang aller Substituten, Einverständnuß sammtlicher Interessenten, oder durch die Verjährung. §. 21. wie das Fideicommiss nur respective erlösche, durch Unwürdigkeit, Verbrechen, Mißbrauch, Contravention. §. 22. Fideicommiss- Veräusserung, Ungiltigkeit, und Straf. 23. Fälle, worinn es veräussert werden mag, sonderbar inter Familiam, mit Bewilligung aller Interessenten, oder der Landsherrschaft, aut expressa, vel tacita primi Fideicommitentis volun-

voluntate. §. 24. Widerruf ungiltiger Fideicommiss- Veräusserung, wann, wie, wem, und gegen wen solche gebühre. §. 25. n. 1. &c. Widerruf giltiger Veräusserung. n. 1.

Fidejussio, oder Bürgschaft, was sie seye. p. 4. c. 10. §. 2. wie sie declariert werde. 3. schrift- und obrigkeitliche Authorität in Bürgschaften. 4. wer Bürg seyn könne. 5. wer die Bürgschaft begehren, oder annehmen könne. 6. von wem. 7. für was. 8. Pflicht, und Verbindlichkeit des Bürgens, sonderbar in duriorem Causam. 9. Beneficia, & Exceptiones Fidejussoris. 10. Beneficium ordinis, & exceptionis. und wie solches in Casu renunciationis, obligationis principalis, inficiationis, confusionis, difficilis conventionis, und mehr anderen Fällen cessiere. §. 11. n. 1. &c. Beneficium divisionis, und in was für Fällen solches nicht platz habe. §. 12. 13. Beneficium cedendarum actionum, und Regress des Bürgens gegen den Hauptschuldner, wie auch Cautelæ circa Regressum, und in was für Fällen solcher cessiere. §. 14. 15. Aufhebung der Bürgschaft. 16. Entlassung des Bürgens. 17. Actiones in Bürgschaften, sonderbar Hypothecaria, und mehr andere. 18. Rudbürgschaft, oder Profidejussio, wie auch Fidejussio indemnitatis. 19. 20. von Sponsoribus, mandatoribus, constitutoribus, & constituto, vel constituta pecunia, auch wie dieses a Fidejussione differiere. 21. 22. Exceptio S. C. Vell. §. 23. n. 1. wem, und gegen wen solche gebühre. 2. 3. in weiblichen Intercessionibus. 4. unterschiedliche Art dieser Intercession. 5. Würkung des S. C. V. 6. und wie solche cessiere in Casu renunciationis. 7. intercessionis geminatæ. 8. dolosæ. lucrosæ, aut saltem non damnosæ. 9. item in correali, aut nulla Intercessione. und mehr anderen Fällen. 10. wie Creditori in casu S. C. V. zu helfen. 11. von der Authentica si qua Mulier, und zwar in Casu muliebris Intercessionis, aut Coobligationis, und in was für Fällen ermeldte Authentica nicht platz habe. 28. Formular eines Bürgschaftscontract. 29. Bürgschaften der Geistlichkeit. p. 5. c. 19. §. 39. n. 5. Amtsbürgschaftsgelder. p. 4. c. 2. §. 3. n. 1. g. vorzügliche Erhollung an sothanen Geldern in Concursu. p. 5. c. 25. §. 13. c.

Fides bona, was solche seye, und wie weit sie in Præscriptione erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 7. von dem bonæ, vel malæ fidei Possessore circa restitut. Fructuum. c. 2. §. 7. n. 0. &c.

Filiatio, siehe Paternitas.

Filii, siehe Söhn.

Findelkinder, oder Findling, ob sie pro legitimis anzusehen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 7. oder pro Adoptivis. c. 5. §. 12. ob sie Jus succedendi haben, wie andere rechtmässige Kinder. p. 3. c. 12 §. 3. n. 4. d. ob sie ihrem Nährvater die vorgeschossene Alimenta erstatten müssen. ibi. wo sie ihr Domicilium haben. J. c. 1. §. 3.

Fines, & actio Finium regundorum, siehe Gränzen.

Fiscus gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. Res fiscales. p. 2. c. 1. §. 3. n. 9. ob in dubio pro, vel contra Fiscum zu sprechen. ibi. ob die jura Fisci communicabl. ibi. privileg. Fisci in alien. & locat. si offerantur meliores Conditiones. § 6. n. 7. Præsumtio, quod sit dives, & solvendo. c. 9. §. 6. n. 2. jura Fisci cessa. c. 3. §. 8. n. 3 e. Privilegium derjenigen, welche a Fisco etwas kaufen, oder erlangen. p. 4. c. 4. §. 2. n. 5. § 7. k. jus Fisci salvum circa Translationem onerum ab uno prædio in aliud. c. 1. §. 19. n. 5. a. jura Fisci in concursu. J. c. 20. §. 8. ibique S. ob Fiscus a pœna calumniæ allzeit frey. * p. 2. c. 2. §. 8. b. von der Successione Fisci, siehe Erbfolg. §. 5. n. 2. item Confiscatio.

Finger abhauen, ob diese Straf noch in usu. * p 1. c 1. §. 8. h.

Firmungswiderholung, siehe falsum.

Fisch, von dem Fischkauf, und der Fischausfuhr, wie weit solche in hiesigen Landen verbothen. p. 2. c. 3. §. 3. n 44. von Fischdieben, und Straf derselben. * p. 1. c. 2. §. 7.

Fischerey, oder Jus piscandi, was es seye, und ob solches unter dem Jure venandi begriffen. p. 2. c. 3. §. 3. n. 32. Eintheilung derselben 33. wie es erlangt werde. 34. wer dessen berechtiget. 35. Gegenstand dieser Gerechtigkeit. 36. und Ort, wo selbe exerciert wird. 37. ob auch an überschwemmten Orten. 38. Modus, und Ordnung in der Fischerey. 39. unzulässige Art derselben. 40. Fischenszeit. 41. Fischmaas. 42. Fischzeug. 43. Fischkauf, und Ausfuhr. 44. wie die Fischensgerechtigkeit wider aufgehoben werde. 45.

Fleischaufschlag, in hiesigen Landen, Ursprung desselben, und Verordnung darüber. p. 2. c. 8. §. 22. n. 5. Præcautiones in der Einbringung. n. 6. Straf der Defraudanten. 7. saum- oder hinterstelliger Beamten. 8.

Fleischhacker, oder Metzgersgerechtigkeit, wie, und von wem solche verliehen, erlangt. und exerciert werde, sonderbar in der Beschau, dann dem Satz, und Verkauf des Fleisch, wie auch in Bezahlung des Aufschlags. p. 2. c. 8. §. 22. Anordnung der hiesigen Freybank. ibi. S.

Fleischliche Verbrechen, oder Leichtfertigkeit zwischen ledigen Leuten, und wie der 1te, 2te, 3te, 4te, und weitere Fall bestraft werde. * p. 1. c. 4. § 1. &c. Milderung der Straf bey erfolgender Ehe. §. 6. Straf des Verdachts. §. 7. wie weit obige Fäll nidergerichtlich. 8. gemein, und offenbare Hurerey, und Concubinat. 9. Unzucht mit Gottgeweiheten Personen. 10. mit Unglaubigen. 11. mit Pfleg- oder adoptierten Kindern, Tauf- oder Firmungspathen. 12. mit unmündig- unvogtbar- unsinnig- aberwitzig- schlaffend- oder betrunkenen Personen. 13. mit vornehmen Standspersonen. 14. mit Verhafteten. 15. mit Geistlichen. wie gegen geistliche Concubinen zu verfahren. 17. Vorsorg gegen das Laster der Leichtfertigkeit. 18. Straf der Kuppel-

peley. 19. Consumation des fleischlichen Verbrechen, und was hierzu erfoderlich. c. 11. §. 4. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 7. Indicia specialia. c. 4. §. 6. interrogatoria. c. 7. §. 4. b. was für eine Straf jure Canonico auf die fleischliche Verbrechen geschlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 6. wie der Schade hierinn geschätzt werde. P. 4. c. 16. §. 6. n. 8 neue Verordnung in Betref derjenigen, welche Leichtfertigkeit halber des Gerichts, oder Rentamts verwiesen worden seynd. S. ad * p. 1. c. 4. §. 3. siehe auch Blutschand, Nothzucht, *raptus*, *Bigamia*, *Sodomiterey*, *Stuprum*, Ehebruch.

Flüche, gemeiner Fluch- und Schwüren Straf. * p. 1. c. 7. §. 3.

Flucht, was für ein Indicium delicti daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 4. 5. sonderbar wann man aus der Gefängnuß entweicht. §. 6. k. wie gegen Flüchtig- und Abwesende zu verfahren. c. 10. §. 21.

Fluß, von der Servitute fluminis siehe Dienstbarkeit in Specie. §. 9. siehe auch Wasser.

Flur, oder Lagerbücher. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4. siehe auch *Documenta*, §. 2. Gränzen. §. 4.

Fodrum, siehe Albergaria.

Foraminis servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 10.

Foreſtum, oder Forst p. 2. c. 3. §. 3. n. 31. siehe auch Holz, und Forstwesen.

Forma actus ist indivisibilis. p. 2. c. 6. §. 3. n. 3. siehe *Solennitas*.

Fornicatio, siehe fleischliche Verbrechen.

Forum, Regula, daß der Kläger dem Foro des Beklagten folge. J. c. 1. §. 1. b. §. 12. n. 1. Absatz dieser Regul bey der Klag ex Lege diffamari, vel si contendat §. 15. wie das Forum fundiert werde, zumal bey den höchsten Reichsgerichten. §. 2. a Forum. imæ Instantiæ, in was für Fällen man solches umgehen könne. §. 19. ob man sich auch gegen die Landsherrschaft darauf berufen möge. ibi. utrum in Caulis personarum miserabilium ibi. exceptio Fori declinatoria. c. 6. §. 2. c. §. 3. a. Forum criminale, und wie weit sich solches auf civil Puncten erstrecke. * p. 2. c. 1. §. 25. 26. oder das Forum civile auf die darinn vorkommende criminal Puncten. §. 27. Prorogatio fori. p. 5. c. 19. §. 42. J. c. 1. §. 17. * p. 2. c. 1. §. 24. was für eines in concursu duplicis Fori vorbringe. J. c. 1. §. 12. n. 1. ibique S. præventio Fori p. 5. c. 19. §. 42. n. 10. J. c. 1. §. 16. c. 3. §. 9. n. 1. von dem Foro accessorio der Ehefrauen, Kinder, Wittiben, Domestiquen, ligender Erbschaften. J. c. 1. §. 14. ibique S. Forum connexum ex continentia Causæ J. c. 1. §. 10. & 12. n. 4. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 9. Forum austregale. J. c. 1. §. 1. a. forum Concursus creditorum tam universalis, quam particularis. J. c. 19. §. 2. siehe auch Judicium, Jurisdictio, Judex.

Forum ordinarium civile, J. c. 1. §. 2. a. criminale. * p. 2. c. 1. §. 10. ecclesiasticum. p. 5. c. 19. §. 42. n. 4. Forum domicilii tam originarii, quam voluntarii, vel adscitii. J. c. 1. §. 3. Delicti §. 4. & p. 4. c. 16. §. 1. n. 6. * p. 2. c. 1. §. 10. Deprehensionis. ibi. & J. c. 1. §. 5. Contractus §. 6. gestæ Administrationis. §. 7. Arresti. §. 8. Rei sitæ. §. 9.

Forum privilegiatum, vel extra ordinarium Personarum. J. c. 1. §. 2. a. & 12. p. 5. c. 19. §. 42. n. 7. * p. 2. c. 1. §. 30. 33. &c. Nobilium, vel Graduatorum J. c. 1. §. 11. a. ibique S. Officialium. §. 11. b. 12. n. 6. & S. ad §. 11. b. Legatorum. §. 11. i. Academicorum. p. 5. c. 23. §. 8 J. c. 1. §. 11. g. militum. p. 5. c. 21. §. 29. & S. ad J. c. 1. §. 11. f. Clericorum. p. 5. c. 19. §. 42. n. 11. J. c. 1. §. 11. h. Fälle, worinn sich jetztgedachte Personen auf ihr Forum privilegiatum nicht beruffen mögen. J. c. 1. §. 12. * p. 2. c. 1. §. 31.

Forum privilegiatum Rerum, vel Causarum. J. c. 1. §. 13. spiritualium, vel ecclesiasticarum. ibi. a. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 12. &c. feudalium. J. c. 1. §. 13. b, & p. 5. c. 18. §. 59 Militarium. J. c. 1. §. 13. c. p. 5. c. 25. §. 29. in Contrebanden, und Defraudationen der Maut- Aufschlägen- und Accisen. J. c. 1. §. 13. d. ibique S. in Jurisdictionsstritten zwischen Hofstäben. J. c. 1. §. 13. e. in Residentien, Lustschlössern, und anderen Churfürstlichen Gebäuden, öffentlichen Wasserströmen, dazu gehörigen Grund, Ufer, und Insuln, dann Commercialstrassen. J. c. 1. §. 13. g. ibique S.

Fragstücke, siehe Interrogatoria.

Frauenspersonen, siehe Geschlecht.

Frauenschmuck, was unter dem Vermächtnuß desselben begriffen. p. 3. c. 7. §. 22.

Fräulcinsteuer, ob die Ständ, und Unterthanen hierzu verbunden. p. 1. c. 6. §. 13. n. 2. &c.

Frauenstift. p. 5. c. 19. §. 11. Unterschied zwischen Stiftsdamen, und Nonnen. ibi.

Fremde, oder auswärtige, Unterschied zwischen ihnen, und den Einheimischen. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. p. 5. c. 25. §. 9. d. unter was für einem Foro sie allhier stehen. und ob sie milder gestraft werden. * p. 1. c. 1. §. 37. c. J. c. 1. §. 12. e. siehe auch *Albinagii Jus*, Wildfangsrecht.

Fremdes Gut, Vermächtnuß desselben. p. 3. c. 7. §. 6. Pactum de re aliena. p. 4. c. 1. §. 15. n. 5. fremder Sachen wissentliche Veräusserung, siehe Falsum.

Frevel, was so heisse. * p. 1. c. 1. §. 1.

Freund, oder Gnadenkauf, was, und wie er von dem ordinari Kauf, und der Schankung unterschieden seye. p. 4. c. 4. §. 10.

Freybank, hiesige, wann, und wie sie angeordnet worden. S. ad p. 2. c. 8. §. 22.

Freygeld, siehe Nachsteuer.

Freygerichtsbarkeit, J. c. 1. § 51. a.

Freyheit, siehe Privilegium.

Freystift, veranleitete siehe Emphytheusis. §. 31.

Freythöf, oder Kirchhöf, siehe Begräbnuß.

Freyung, siehe Asylum.

Friedbothbrechung, und Straf desselben * p. 1. c. 8. §. 6. g.

Frohnboth, siehe Both.

Frötter, und Störrer, siehe Handwerk. §. 22.

Fructus, jus Domini circa Fructus, & utilitates rei propriæ p. 2. c. 2. §. 6. n. 2. von den Fructibus rei vindicatæ. §. 7. n. 7. &c. Compensatio fructuum, & impensarum. ibi. n. 11. Perceptio fructuum, quatenus est modus acquirendi Dominium. c. 3. §. 20. Fructuum civilium, ac naturalium Separatio, wann sie geschehe. p. 4. c. 5. §. 11. n. 2. wie die unzeitige Früchten geschätzt werden. c. 16. §. 6. n. 6. c.

Fuhrleut, wie sie von fahrenden Bothen unterschieden, und was selbe für eine Culpam præstieren. p. 4. c. 9. §. 16. n. 7.

Fumi servitus, siehe Dienstbarkeit in specie. §. 10.

Fund, siehe Inventio rei deperditæ.

Fundationsgüter, was für eine unter die Geistliche gerechnet werden. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1.

Fürbitt, ob ein Indicium delicti daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 6. lediger Weibspersonen, ob es eine milderende Ursach. * p. 1. c. 1. §. 34.

Fundus, was unter dem Fundo instructo, optimo maximo, instructo, aut inventario Fundi legato verstanden. p. 3. c. 7. §. 19.

Funeralien, siehe Begräbnuß.

Fungibiles res, was darunter verstanden. p. 4. c. 2. §. 3. n. 5. a.

Furcht, siehe Metus.

Furiosi, siehe Narren.

Furtiva condictio, in Diebstählen, und Raubereyen, wie sie ab actione Furti, & vi bonorum raptorum differiere, wem, und zu was Ende sie competiere, auch was der Kläger für einen Beweis hierbey zu machen habe. p. 4. c. 16. §. 5.

Furtum, siehe Diebstahl.

Fusligatio, siehe Staubbesen.

Futtersammlung, siehe *Albergaria*, *fodrum*.

Futurum, siehe Künftig.

G.

Gäheit, ob es ein milderender Umstand in delicto * p. 1. c. 1. §. 20.

Gand, siehe *Concurs Proces.* Subhastatio, Executio.

Gandkauf, wie solcher geschehe, und was er würke, auch ob, und wie weit die Reluition, Restitution, und anderes dagegen platz greiffe. J. c. 18. §. 7. n. 5. &c. c. 19. §. 17.

Ganerbschaft, was sie seye, und worinn die Verfassung derselben bestehe. p. 3. c. 11. §. 1. n. 10.

Garantia, ist Species evictionis publicæ, siehe Evictio n. 17. utrum Fidejussionis p. 4. c. 10. §. 2.

Garentigii Clausula, siehe Debitum garentigiatum.

Gastrecht, wem, und wie solches gebühre. J. c. 8. §. 6. n. 3.

Gastgerechtigkeit, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Gastfreyheit, siehe Albergaria.

Gattergilt, woher diese Benennung komme. p. 4. c. 7. §. 33. n. 4. f.

Gau, was solches heise. p. 5. c. 28. §. 1. b.

Gebärden, ob sie ein Indicium Criminis, oder adminiculum ausmachen. * p. 2. c. 4. §. 7. ob sie bey der Zeugenverhör zu notieren. c. 5. §. 15. o. p. und bey dem Constituto. c. 7. §. 13. d.

Geburt, ungebohrne, oder in Mutterleib liegende, Posthumi, vel Embryones. p. 1. c. 3. §. 2. n. 3. würklich gebohrne. 4. Mißgeburten, oder Monstra. 5. unächt, oder unehelich- gebohrne. 6. ob auch die Findelkinder denselben beyzuzehlen. 7. oder die aus vermeinter Ehe. 8. oder in Stupro violento erzeugte. ibi. zu fruh, oder zu spat gebohrne. ibi. ob ein Indicium aus der Geburt erwachse. * p. 2. c. 4. §. 7. Unterschiebung falscher Geburt. c. 9. §. 2. g. siehe auch *Veuter*, *legitimatio*, uns ehelich gebohrne.

Geding, siehe Contract.

Gefängnuß der Uebelthäter. * p. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen solches platz habe. 2. ob auch gegen Ehelich- Unverleumd- Cautioniert- oder Angesessene. ibi. ob sie nur zu Verwahr, oder auch zur Straf diene. ibi. ob das Corpus delicti hierzu vonnöthen. 3. oder Indicia. und was für eine. 4. Personen, welche nicht ohne Churfürstlichen special Befehl zu Verhaft gebracht werden darfen. 5. Tractament der Gefangenen. 9. Carcer Episcopalis. 15. o. q. ewige Gefängniß, und Unterschied inter Carcerem, & Custodiam perpetuam. * p. 1. c. 1. §. 7. a. zeitliche Gefängnußstraf. ibi. §. 9. ob die ordinari Straf durch langwiehriges Gefängnuß gemildert werde. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt. c. 8. §. 4. c. hinterlistig, oder gewalthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. siehe auch Captura, Flucht, Arrest.

Gefunden, und ungefunden, was dieses heisse. p. 4. c. 6. §. 4. g.

Gefangene im Krieg, siehe Kriegsgefangene.

Geheiligte, siehe Heilig.

Geiselschaft im Krieg ist Species pignoris. p. 2. c. 6. §. 26. wie die Geiseln genohmen, tractiert, und entlassen werden. ibi.

Geistlich, was Geistlich, oder Spiritual heisse, und auf wie vielerley Weis p. 2. c. 1. §. 2. n. 1. von geistlichen Personen, und dem Unterschied derselben, dann dem Beweis des geistlichen Stands, und wer darüber zu cognoscieren habe. p. 5. c. 19. §. 1. von Ordensgeistlichen. §. 13. siehe auch Religios, *Ordo religiosus*. von geistlichen Sachen, und ob sie Res nullius. p. 2. c. 2. §. 4. b. siehe auch Res spirituales, sacras, sanctas, & ecclesiasticas.

Geistliche *Beneficia*, siehe Beneficia ecclesiastica.

Geistliche Freyheit, und Immunität, siehe Immunitas ecclesiastica.

Geistliches Gericht, oder Judicium ecclesiasticum, was, und wie vielerley solches seye. p. 5. c. 19. §. 42. n. 1. Personen, womit selbes bestellt wird. 2. Judex ecclesiasticus. 3. ordinarius. 4. competens. 5. in Foro communi, id est, domicilii, Contractus, deli-

delicti, Rei ſitæ. 6. Foro ſingulari, & extraordinario. 7. prorogato. 8. connexo. 9. prævento. 10. in Cauſis clericalibus. 11. Spiritualibus, & eccleſiaſticis, 12. intrinſecis. 13. extrinſecis. 14. nudi, facti, vel poſſeſſoriis. 15. mixtis. 16. mere temporalibus. 17. dubiis, & controverſis. 18. majoribus, vel reſervatis. ſiehe auch *Jurisdictio eccleſiaſtica.*

Geiſtlicher Gerichtsproceſs. p. 5. c. 19. §. 42. n. 20. Singularia desſelben circa Citationem. 21. Contumaciam. 22. Dilationes, & Ferias. 23. Probationes. 24. Sententiam, & executionem. 25. Appellationem. 26. Cauſæ avocationem. 27. & recurſum ad Curiam ſecularem. 28. wie bey geiſtlichen Gerichten in Criminalibus verfahren werde, und was für ſingularia hierbey zu beobachten. §. 40. n. 14.

Geiſtliche Geſätz, ſiehe Geſätz, jus Canonicum.

Geiſtliche Güter, oder Bona eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 2. c. 1. §. 1. n. 3. c. 7. §. 42. n. 1. Veräuſſerung derſelben, und was für Solennitäten hierzu erfoderlich, n. 10. 11. Widerruf der veräuſſerten Güter. 12. geiſtlicher Güter Verwaltung, und Adminiſtration, ſiehe *Curatela eccleſiaſtica*, Kirchengüter.

Geiſtliche Hierarchia, und Exemtion von derſelben, ſiehe *Hierarchia*, *Exemtio eccleſiaſtica.*

Geiſtliche *Seminaria*, und deren Anordnung. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. h.

Geiſtliches Rathscollegium. J. c. 2. §. 1. c. 3. §. 1. b.

Geiſtliches Reſervatum, oder Vorbehalt, ſiehe Reſervatum eccleſiaſticum.

Geiſtliche Verbrechen, und Strafen, ſiehe Delicta eccleſiaſtica, Pœnæ eccleſiaſticæ.

Geiſtlichkeit, Contracten, und andere Handlungen in weltlichen Sachen überhaupt. p. 5. c. 19. §. 39. n. 3. ſonderbar in Schuldſachen. 4. Schank- und Veräuſſerungen. 5. Pfand, und Bürgſchaften. 6. Lehen, Erbrecht, Verpachtung. 7. obligatio Eccleſiæ in obigen Handlungen. 8. & Succeſſorum. 9.

Geiſtlichkeit, äuſſerlicher Lebenswandel, Habit, oder Kleidung. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. 2.

Geiſtlichkeit letztwillige Diſpoſitiones. p. 3. c. 2. §. 2. n. 3. Beſtättigung derſelben. §. 13. n. 2. Publication. §. 14. n. 3. Execution. §. 16. n. 3. §. 20. n. 3. Teſtabilitas activa. c. 3. §. 3. n. 6. paſſiva. §. 12. n. 5. 6.

Geiſtlichkeit, Succeſſion, oder Erbfolg. p. 3. c. 12. §. 6. n. 1. 2. ſonderbar in Land, und Leuten. §. 7. n. 6. in Lehengütern. p. 5. c. 18. §. 40. n. 5. ſiehe auch *Amortizationsgeſätz.*

Geiſtlichkeit, Verlaſſenſchaft, Sperr, und Reſeration. p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. ſonderbar bey Pfarren, und Beneficiaten. ibi. unprædendierten Prieſtern, und anderen Weltgeiſtlichen. 9. Klöſtern. 10. in der oberen Pfalz, und anderen Churfürſtlichen Landen. 11. ſiehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. 9. 11. Inventur der geiſtlichen Verlaſſenſchaft. p. 3. c. 1. §. 18. n. 16. und übrige Verhandlung derſelben. n. 17. ſonderbar poſt aditam Hæreditatem. n. 18. oder bey impugnierten letzten Willen. n. 19. oder wann ein Concurs darüber entſtehet. n. 20. wie bey Deutſchen, und Malteſer Ordensrittern. p. 5. c. 19. §. 14. n. 1. c. &c. und bey Eremiten. n. 2. c. &c.

Gelächter, ſiehe Riſus.

Geld, oder Pecunia, unterſchiedlicher Verſtand desſelben. p 3. c. 7. §. 22. ſonderbar in Geldvermächtnüſen. ibi. Geldauswurf. p. 2. c. 3. §. 7. n. 6.

Gelegenheit, von der Clauſel nach eigner Gelegenheit, nach eignen Belieben. p. 4. c. 14. § 11. n. 1.

Gelegenheitlich, was dieſes in Legato heiſſe. p. 3. c. 7. §. 17. e.

Geleitsrecht, oder Jus conducendi, was, und wie vielerley ſolches ſeye, auch Würkung desſelben. p. 2. c. 8. §. 11. n. 7. Gerichtsgeleit, oder Salvus conductus judicialis, von- oder zum Rechten für Uebelthäter. * p. 2. c. 6. §. 11. Fiſcaliſche Klag gegen jene, welche Salvum conductum erhalten. §. 12. wer dieſen zu ertheilen habe. §. 13. in was für Verbrechen ſolcher üblich. ibi. wie weit er ſich erſtrecke. §. 14.

Geheimnuß, Entdeckung der Staatsgeheimnüſen, was es für ein Crimen. * p. 1. c. 8. §. 1. anderer Geheimnüſen. c. 9. §. 2. 1.

Gelübd, oder Votum, was, und wie vielerley, Würk- und Erfüll- oder Auflösung, und Nullität desſelben. p. 4. c. 1. §. 2. n. 2. ob ſolches bey der Urfedbrüchtigkeit zur Entſchuldigung diene. * p. 1. c. 9. §. 4. b. von geiſtlichen Ordensgelübden, ſiehe Ordo religioſus. n. 5.

Gemeinde, Communität, Corpus, vel Collegium, was es ſeye. p. 5. c. 30. §. 1. Eintheilung der Gemeinden. 2. Errichtung derſelben. 3. Aufnahm der Mitglieder, wie und von wem ſolche geſchehe. 4. jura Communitatis. 5 Zuſammkünften. 6. Ausſchuß oder Vertretter. 7. Concluſa. 8. wie die Communität wider aufhöre. 9. ob ſolche in einem einzigen Mitglied erhalten werde, oder wenigiſt drey hierzu vonnöthen ſeynd. ibi. b.

Gemeinsgüter oder Res univerſitatis. p. 2. c. 1. §. 6. n. 1. Jura in Anſehen derſelben. 2. Veräuſſerung, und Requiſita, welche hierbey nöthig. 3. Cauſa alienationis. 4. Conſenſus univerſitatis. 5. obrigkeitliche Beſtättigung. 6. Beweis ſothaner Requiſiten. 7. Widerruffung der veräuſſerten Gemeingüter. 8. und anderes. 9.

Gemeindsrechten, vulgo Ehehaften. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1.

Gemeinſchaft, ſiehe Communio, Condominium, Societät.

Gemeinweid, ſiehe Weidrecht. §. 14.

Gemüthsbeſchaffenheit, ob ein Indicium delicti hieraus zu eruieren. * p. 2. c. 4. §. 7.

Genus in Senſu juridico. p. 3. c. 7. §. 3. a. was man ſummum Genus heiſſe. b. von dem Legato generis, auch ob, und wie ſolches

ches entrichtet werde. c. d. &c. Auswahl in Legato generico, und wem solche gebühre. §. 4.
Gerechtigkeit, siehe Justiz.
Gericht, oder gerichtlich, siehe Judicium. Judicial.
Gerichtsbarkeit, siehe Jurisdictio, Forum.
Gerichtsbeysitzer, J. c. 2. §. 4.
Gerichtsdiener. J. c. 2. §. 9. * p. 2. c. 1. §. 7.
Gerichtschreiber, siehe Actuarius.
Gesammte Hand, Investitura simultanea, siehe Lehensinvestitur.
Gesandtschaftliches *Forum*, siehe forum Legatorum.
Geschlecht, männ- und weibliches, besondere Rechten, und Vorzug eines, oder anderen, auch ob das weibliche unter dem männlichen begriffen seye. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1.
Gesell, siehe Handwerk, §. 5. &c.
Gesells oder Cameradschaft, ob ein Indicium delicti, vel Complicitatis daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 4.
Gesellschafts oder Associationscontract, siehe Societas.
Gesatz, siehe Lex.
Gespenst, ob deswegen locatio, Conductio celliere. p. 4. c. 6. §. 16. n. 3. c.
Geständnuß, siehe Confessio.
Gestatt, siehe Wasser.
Gestio pro Hærede, siehe Erbschaft. n. 7.
Gesucht, oder Ungesucht, Bedeutung dieser Expression. p. 4. c. 6. §. 16. n. 3. c.
Getreid, was unter dem Getreidvermächtnuß verstanden. p. 3. c. 7. §. 21.
Getreidkauf, auf der Wurzel, oder dem Feld ist verbothen. p. 2. c. 2. §. 6. n. 4. 6. c. 3. §. 21. n. 8. wie weit solcher sowohl auf offenen Mark als bey den Häusern hier zu Land erlaubt seye. p. 4. c. 4. §. 17. n. 5. Privilegium fisci Getreid zu mischen. p. 4. c. 3. §. 23. n. 13.
Getreulich, und ohne Gefährde, Würkung dieser Clausel. p. 4. c. 1 §. 25. n. 1. i.
Gewalt, oder Vollmacht, siehe Mandatum.
Gewaltthätigkeit, siehe Vis.
Geweihte Sachen, siehe Weihe.
Gewehrschaftsleistung, siehe Evictio.
Gewinn, siehe Lucrum.
Gewissen, was, und wie vielerley solches seye, auch was das irrige, zweifelhaft, oder wahrscheinliche Gewissen für Würkung habe. p. 1. c. 1. §. 3.
Gewissensfreyheit, siehe Religion. §. 9.
Gewohnheit, oder Consuetudo, und auf was für einem Grund solche beruhe. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. Unterschied derselben von dem stylo Curiæ. ibi. Requisita einer rechtmäßigen Gewohnheit. n. 2. sonderbar der Zeit halber. 3. Würk- und Wideraufhebung derselben. 4. Auslegung, und Beweis. 5. von Consuetudinibus ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2. siehe auch *Jus consuetudinarium.*
Gewohnheit, oder Habitus ist ein beschwerender Umstand des Verbrechens. * p. 1. c. 1. §. 35.
Gezeugschaft, siehe Zeugschaft.
Gilt, siehe Canon emphyteuticus, Gatter-gilt.
Gips, siehe Minerale.
Glaudis legendæ Jus, siehe Holz, und Forstwesen. n. 15.
Glaubiger, siehe Creditores.
Glossa, über das Corpus juris Romani. p. 1. c. 1. §. 14. n. 2.
Glückshäfen, wie sie von Lotterien unterschieden, und wer solche zu halten befugt seye. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2.
Gnad, ist oft nur ein Ehrenwort. p. 2. c. 1. §. 5. n. 10. ob es allemal ein Precarium bedeute. p. 2. c. 8. §. 23. n. 6. p. 4. c. 2. §. 6. n. 2.
Gold, Goldsand, und Wascherey, ob es ad Regalia gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. h. was das Goldvermächtnuß in sich begreift. p. 3. c. 7. §. 22. Gold machen ob es erlaubt. p. 5. c. 19. §. 39. c. Goldmacher, Betrug, und Straf. * p. 1. c. 9. §. 2. h. h.
Gott, natürliche Pflichten gegen Gott. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7.
Gottesdienst, inn- und äusserlicher, auch wie man zu ein, oder anderen verbunden seye. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7. p. 5. c. 20. §. 1. d. Gottesdienst für die Verstorbene. p. 2. c. 1. §. 4. n. 12. Gottesdienst Störung, wie sie bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 6. h. siehe auch Religion.
Gotteslästerung, mit Worten, oder Werken, wie ein, so andere bestraft werde. * p. 1. c. 7. §. 1. 2. Straf der mittelbaren Gotteslästerung, welche durch gemeine Flüch, und Schwüre verübt wird. §. 3. Interrogatoria bey dem Process in Crimine blasphemiæ. * p. 2. c. 7. §. 4. b.
Grab, siehe Begräbnuß.
Gradus academicus, siehe Academie. §. 9. &c.
Gradus Consanguinitatis, aut Affinitatis, siehe Cognatio, Affinitas.
Gränzen, und Gränzirrungen. p. 2. c. 2. §. 13. n. 1. Actio finium regundorum. 2. Beweis dieser Klag. 3. mittels der Flur- und Lagerbücher, oder Gränzbeschreibungen. 4. Gränzzeichen. 5. Augenschein, Ausmessung, und Grundris. 6. Entscheid- Erneuer- und Bewahrung der Gränzen. 7. Effect der Gränzscheidung. 8. Gränzverjährung. 9. Verruck- oder Veränderung derselben. 10. Lex agraria. ibi. und andere dahin einschlagende Klagen. n. 11.
Grundbücher, ob sie beweisen. J. c. 11. §. 2. n. 1. deren Errichts- Besichtig- und Erneuerung. p. 5. c. 28. §. 1. h.
Grundherrschaft. oder Dominium directum, siehe *Dominium*. §. 1. *Emphytheusis*. §. 1.
Grundris, und Verfertigung desselben von dem Augenschein. J. c 12. §. 3. n. 7.
Grundruhrrecht, was, und ob es noch in usu seye. J. c. 1. §. 13. f. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f. * p. 1. c. 1. §. 3. b.
Grund, und Boden, ob der Nidergerichtsherr darüber richten darf. J. c. 1. §. 13. k.
Gulden, Werth desselben in Schankung p. 3. c. 8. §. 7. n. 1. a. in Diebstählen. * p. 1. c. 2. §. 3. a.
Gut, oder Güter, siehe Res.

Gutsanschläg, im Kauf, ob man sie gewähre? p. 4. c. 4. §. 6. n. 3.
Gutsbericht, was er in Legato bedeute. p. 3. c. 7. §. 19. n. 4. c. siehe auch Emphytheusis. §. 17.
Gutspertinentien, und Zertrümerung derselben siehe Pertinentiæ.

H.

Haab, und Gut, siehe Res.
Habitatio, ist Species servitutis usus. p. 2. c. 9. §. 12.
Hæres, siehe Erb.
Hæredis institutio, siehe Erbeinsatzung.
Hæreditas, siehe Erbschaft.
Hæreditatis petitio, siehe Erbschaftsklag in Petitorio.
Hæresis, siehe Ketzerey.
Haftelgeld, siehe Arrha.
Hagensgerechtigkeit, p. 2. c. 3. n. 31.
Hagenstolzenrecht, ob solches üblich. p. 1. c. 6. §. 1. n. 3.
Handabhauen, ob diese Straf noch in usu. * p. 1. c. 1. §. 6. 8. h.
Handelsbücher, ob, und was für einen Beweis sie pro Scribente machen, und wie sie zu diesem Ende beschaffen seyn müssen. J. c. 11. §. 3. n. 2.
Handelsleut, siehe Kaufleut.
Handfesten, warum man Siegel, und Brief so heisse. J. c. 11. §. 1. a.
Handlung, unter Lebendigen, oder von Tod wegen, siehe Actus inter vivos, & mortis causa.
Hand muß, Hand wahren, was dieses alte Sprüchwort sagen wolle, und ob es noch in usu. p. 2. c. 2. §. 7. n. 3. b.
Handschlag, ob er den Consens anzeige. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. d.
Handwerke, was, und wie unterschiedlich sie seynd. p. 5. c. 27. §. 1. a. von dem Handwerksrecht überhaupt, und insonderheit von dem Reichsschluß wegen der Handwersmißbräuchen. b. c. &c. von Handwerksleuten. §. 2. Lehrjungen, deren Aufdingung, und Immatriculation. §. 3. Lehr- und Freysprechung derselben. §. 4. von Gesellen, ihrer Aufnahm, und Obligenheit. §. 5. Wanderschaft. 6. Beherberg. und Förderung. 7. Beschenkung. 8. Fechten, und Betteln der Wandergesellen. 9. Gesellenbruderschaft, Auflag, Lad, und Straf. 10. Gesellenaufstand, Austritt, und Auftrieb. 11. von Meistern, ihren Pflichten, und Rechten. 12. Muth. Stuck- und Meisterwerdung. 13. Meisterwerkstätte, und Läden. 14. Handwerkszünfte. 15. Zunftschlüsse, Zusammkünften, und Handwerksartikeln. 16. gemeine Zunftlade. 17. Handwerksgericht, und Jus prohibendi. 18. Zunftmeister, Führer, und andere Handwerksämter. 19. Aufheb- oder Veränderung der Zünften. 20. und Handwerksgerechtigkeiten. 21. Frötter, Stöhrer, Pfuscher, und Stümpler. 22. Frey- und Gnadenmeister. 23. Dorf- und Geumeister. 24. Handwerksstrittigkeiten, und Irrungen. 25. Unterschied zwischen Handwerken, und anderen ähnlichen Professionen.
Hanf, wie weit der Hanfkauf, oder die Ausfuhr erlaubt seye. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Hauß, ob dessen Destruction in Städten erlaubt. p. 2. c. 2. §. 6. n. 3. Häuslbau, ob und wem solcher erlaubt seye. p. 5. c. 28. §. 2. f.
Hausfahrnuß, ob, und was für eine unter Eheleuten gemeinschaftlich. p. 1. c. 6. §. 21. n. 1. worinn sie bestehe. 2. Specification einiger dahin gehöriger Stück. 3. und anderer, welche nicht dahin gehörig. 4.
Hausieren ist verbothen. p. 4. c. 4. §. 17. c. p. 5. c. 26. §. 3. c.
Hausrath, oder Hausvorrath, das ist, suppellex, vel penus, was dieses Legat in sich begreiffe. p. 3. c. 7. §. 20.
Hausvater, und Mutter, siehe Familia.
Hausvisitation, siehe Visitation.
Haut, und Haar abschlagen, siehe Decalvatio.
Heerde, wie viel Köpf dazu gehören. p. 3. c. 6. §. 11. n. 11.
Heerwagen, wer hierzu verbunden. p. 2. c. 11. §. 15. d.
Heilige Sachen, und Personen, Res, vel personæ sanctæ, was für eine darunter begriffen. p. 2. c. 1. §. 3. n. 1. Unterschied inter Sanctitatem internam, vel externam. n. 2. Unverletzlichkeit geheiligter Sachen. ibi. Exemtion, und Immunität derselben. n. 3. und andere Jura. n. 4.
Heimsuchung gefährliche, und Straf derselben. * p. 1. c. 8. §. 6. c.
Helfer, siehe *Complices*.
Herbst, und Maysteuer. J. c. 20. §. 5. b. h.
Herrngunst, siehe Emphytheusis. §. 31.
Herrnlose Güter, siehe vacante Güter, öde Grund.
Herrschaften, wie sie von Hofmärchen in Bayrn unterschieden. J. c. 1. §. 21. a.
Herkommen, siehe Gewohnheit, Reichsherkommen. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. altes Herkommen. c. 3. §. 3. n. 9.
Hermaphroditen, oder Zwiter, zu was für einen Geschlecht sie gehören. p. 1. c. 3. §. 2. n. 2. ob sie Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f. ob sie getödtet werden darfen. * p. 1. c. 3. §. 1. a.
Heurat, siehe Ehe.
Heuratgut, Dos, was es seye. p. 1. c. 6. §. 13. n. 1. wer solches geben müsse, oder möge. 2. &c. in was für Sachen. 10. &c. wie dieses geschehe. 12. &c. Beytreibung desselben und Actiones. 14. &c. Bestimmung des strittigen Quanti. 16. Würkungen. 17. &c. Restitution. 20. Unterschied zwischen Heurat- Receptits, und Paraphernalgütern. §. 22. &c. Einbringung des Heurat- und anderen Guts, auch wie die Illation zu beweisen. §. 24. n. 1. ob der Beweis durch des Ehemanns eigne Geständnuß gemacht werde. n. 2. &c. wie lang Exceptio non numeratæ pecuniæ daure. n. 6. &c. ob solche auch in Paraphernalibus statt habe. n. 7. von Fructibus bey Restituierung des Heurat- und anderen Guts. §. 28. n. 1. Meliorationes

& impensæ. n. 2. deren Vergütung. n. 3. siehe auch Eheleuten Güter, von der querela non numeratæ Dotis, siehe Chirographarius contractus §. 9. &c. de Dote legata, vel prælegata, und was dieses Vermächtnuß für Würkung habe. p. 3. c. 7. §. 15.

Heuratguts Widerlag, Contrados, vel Donatio propter Nuptias. p. 1. c. 6. §. 14. n. 1. wer solche constituiere. 2. wie, in was für Sachen, und wie viel. 3. Würkungen der Widerlag vor- nach- und in der Ehe. n. 3. 4. von dem Lucro der Widerlag ex Statuto, vel Pacto. 5. 6.

Heurathliche Sprüch, was für eine darunter verstanden. J. c. 20. §. 6.

Hexerey, oder Crimen veneficii, und Straf desselben. * p. 1. c. 7. §. 7. was für andere Verbrechen damit verknüpft seynd. §. 8. Corpus delicti hierinn. * p. 2. c. 3. §. 8. Indicia desselben. c. 4. §. 5. b. & §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. siehe auch Aberglaub, Zauberey.

Hierarchia ecclesiastica, was sie seye. p. 5. c. 19. §. 27. n. 1. Ordinis, oder Rangordnung unter der Geistlichkeit. n. 2. Jurisdiction, nach welcher einer dem anderen zu gebiethen hat. n. 3. Ausnahm von der letzten Ordnung siehe Exemtio ecclesiastica.

Hilf in Delictis, was für ein Indicium daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 5. g. ob aus der blossen Gegenwart eine Hilf vermuthet werde. §. 4. siehe auch *Complices*.

Hilfs, oder *Auxiliar*völker, siehe Militare. §. 38.

Hirschbergisches Landgericht. J. c. 1. §. 21. a.

Hirt, siehe Hüter.

Hochzeit, oder Nuptiæ, siehe Ehe. §. 1. n. 3. Ladung der Unterthanen auf der Beamten Hochzeit ist verbothen. p. 1. c. 6. §. 19. n. Bezahlung der Hochzeittischen siehe Wirthsgerechtigkeit.

Hofanlagen, und Fuß, wornach sie eingebracht werden. p. 5. c. 28. §. 2. k. von der darunter gehörigen Mühlanlag, siehe Mühl. n 7.

Hofbau, oder Schlosbau, siehe Sedelhof.

Hofcamer, siehe Camera.

Hofkappel, oder Cappella regia, vel palatina. p. 2. c. 1. §. 1. n. 4. c. 7. §. 42. n. 2. p. 5. c. 20. §. 13. n. 11. b.

Hofmarch, wie das Hofmarchsrecht von der Jurisdict. Hofmarchiali differiere. J. c. 1. §. 11. a. wie weit sich die letzte in beschlossen, oder unbeschlossenen Hofmarchen, oder bey gefreyten Sitz- und Sedeln erstrecke. ibi. ob die ausserhalb gelegene Gründe, welche der Hofmarchsherr hat, für Hofmarchspertinentien zu halten. ibi. Ursprung der Hofmarchsgerechtigkeit, und Extension auf das Oberland. ibi. und die ausser der Dorfsetter gelegene Gründe. ibi. ob schon vor der ersten Handfest de Anno 1311. Hofmärchen in Bayrn gewest. ibi. Unterschied zwischen Hofmärchen, und Herrschaften in Bayrn. ibi. ob die hofmarchliche Jurisdiction auf dem ganzen Corpore oder auch qualibet parte haste. p. 2. c. 2. §. 14. n. 7. siehe auch Edelmannsfreyheit *Jurisdictio civilis*.

Hofrathsjurisdiction, und wer darunter gehörig. J. c. 1. §. 11. b. c.

Hofschutzverwandter, forum Privilegiatum. J. c. 1. §. 11. b. sollen kein burgerliches Gewerb treiben, oder auch burgerliche onera tragen, salvo Foro §. 21. a.

Hofstab Churfürstliche, ihre Jurisdiction, und wer darunter stehe. J. c. 1. §. 11. d. ob die Stabscommissarii nur Judices pedanei. ibi. wer die Jurisdictionsstrittigkeiten zwischen Hofstäben entscheide. §. 13. e.

Holzdiebstahl, siehe Diebstahl. §. 11.

Holz, und Forstwesen, von dem Jure lignandi, oder dem Beholzungsrecht. p. 2. c. 8. §. 15. n. 1. ob das Holz Res nullius seye? ibi. Modus, welcher bey dem Holzschlag zu beobachten. n. 2. Ordnung darinn. n. 3. sonderbar in Verschon- und Hegung des jungen Holz. n. 4. Ausreutung der Waldungen. 5. Holzauszeig- und Anweisung. 6. Zeit des Holzschlags. 7. weitere Vorsorg in Conservierung des Holz. 8. in Ansehen gewiser Professionen, und Handierungen. 9. dann der Forstzinsern. 10. Holzhandels. 11. Holzsperr. 12. Forstbedienter. 13. Forstrecht, oder Jus foresti. 14. de Glande legenda, oder Eichelpossen, 15. neuere Verordnungen in Betref des jungen Holzanflugs, Anlegung lebendiger Zäunen, Vermeidung unnöthiger Mittelzäunen, Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäumen, Ausgrabung der Stöcken, Bestimmung der Hölzlänge, Beybehaltung der gemein Schlägen, Abstellung der Schädlichen Niederstätten, dann des Eichenen Kürbenholz, und gewinnsüchtigen Holzverkaufs, Anordnung der Holztrift, Erneuerung der Holzsperr, und mehr anderes S. ad p. 2. c. 8 §. 15. n. 1. &c.

Homicidium, siehe Todschlag.

Homogeneæ, & Heterogeneæ partes, auch wie sie unterschieden. p. 4. c. 3. §. 15. n. 7.

Huien, oder *Huicontract*. p. 4. c. 12. §. 3. c.

Hund, und Jägergeld, wer in hiesigen Landen hierzu verbunden seye. p. 2. c. 8. §. 20. n. 13. Hundhaltung, ob sie zur Jagdscharwerk gehörig seye. c. 11. §. 3. n. 4. Obligenheit der Schinder hierinnfalls. ibi. d. Fang- und Riedhund Haltung, wie weit sie dem Bauers- und Landmann erlaubt. p. 2. c. 3. §. 3. n. 26. d. ibique S. angebliche Wut, und Tödtung der Hunden unter diesem Vorwand. ibi. Priglung der mittleren Hunden. ibi. in S.

Hurerey, siehe fleischliche Sünden.

Hussauszeit. p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.

Hüter, oder Hirt, ob die Bestellung desselben a Jure pascendi abhange. p. 2. c. 8. §. 13. n. 6. wer den gemein Hüter bestelle. §. 14. n. 6. p. 5. c. 28. §. 1. g.

Hypobolon, was es seye. p. 1. c. 6. §. 35. n. 3.

Hypothec, hypothecaria Actio siehe Pfand. §. 1. 19.

J.

Jägerey Churfürstliche, unter wem sie im Amts-

Amts- und übrigen Sachen zu stehen hat. J. c. 1. §. 11. d.
Jägergeld, siehe Hund, und Jägergeld. Jäger Nachtziel siehe *Albergaria.*
Jägermeisteramts, Jurisdiction über die Landgerichtliche Schinder J. c. 1. §. 11. e. Befugnuß in Inquirier, Visitier, und Inhaftierung verdächtiger Wildschützen. * p. 1. c. 10. §. 18. dessen Beyziehung in Wildschützensachen. * p. 2. c. 1. §. 5. Amtserinnerung darium. c. 10. §. 7.
Jagd, was sie seye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 1. wie vielerley. n. 2. hoch- und niedere. n. 3. Erb- und Gnadenjagd. n. 4. Koppel- Vor- oder Gemeinjagd. 5. Erlangung der Jagdbarkeit, und zwar per Concessionem expressam, & immediatam. 6. mediatam, mittels einer anderen Person, oder Sach. 7. 8. per Concessionem tacitam, seu Præscriptionem 9. Auslegung obiger Concession. 10. wer der Jagd berechtiget seye. 11. wer davon ausgeschlossen. 12. Befugniß der Jagdbedienten, und zwar der Churfl. 13. oder der Ständischen. 14. Objectum der Jagd. 15. Modus derselben. 16. nach der Qualität des Wilds. 17. und der Quantität. 18. Jagdinstrumenten. 19. Jagdzeit. 20. in Ansehen gewiser Thieren. 21. Ort der Jagdbarkeit. 22. sonderbar für die Edelmannsfreyheit fähige. 23. Reservierte Ort. 24. Verfolgung des Wilds in fremden Gebieth. 25. Wildschützen, und Jagdexcessen. 26. Wildschäden, und deren Vergüt- oder Schadloshaltung. 27. &c. wider Aufhebung der Jagdbarkeit. 29. Jagdstrittigkeiten. 30. von der Forst- Zweig- Hagens - und anderen der Jagdbarkeit ähnlichen Gerechtsamen, auch ob die Jurisdiction damit verknüpft seye. 31. neue Verordnung von 20. Jan. 1766. wegen einiger Jagdexcessen. S. ad p. 2. c. 3. §. 3. von der Jagdscharwerk, siehe Scharwerk. §. 3. n. 3. von Verpfandungen in Jagdsachen, siehe Pfandung. n. 2. 3. &c. vide etiam Wild, Wildschützen, Holz- und Forstwesen.
Jesuiten, ob sie ante vota Coadjutorum publica für blosse Novizen zu achten, mithin des Eigenthums, der Lehen, und anderer Erbfolg fähig seynd. p. 2. c. 2. §. 3. b. p. 5. c. 18. §. 40. n. 5. c.
Ignorantia vincibilis, vel invincibilis, wie weit eine, so andere entschuldige. p. 1. c. 1. §. 7. sonderbar in Criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 4. 31. ob sie ad acquirendum diene. p. 2. c. 2. §. 4. n. 6.
Illegitime nati, siehe Geburt.
Immen, siehe Bienen.
Immissio ex primo, vel secundo Decreto in Casu contumaciæ, ob solche noch statt habe. J. c. 5. §. 10. n. 7. Immissio in vim Sententiæ, & Executionis, wie solche geschehe. c. 18. §. 6. n. 1. was Immissus dadurch erlange, und worinn seine Obligenheit bestehe. n. 2. &c. Respectu des Gutspachter, oder anderer Mitglaubiger. 5. &c. wann Immissio widerum aufhöre, oder gar nicht platz habe. 7. &c. siehe auch *Executio.*
Immixtio hæreditatis, ob sie ab Aditione noch differiere, und in hæredibus suis præsumiert werde, oder bewiesen werden müsse. p. 3. c. 1. §. 1. n. 8. siehe auch Erbschaft.
Immobilia, oder unbewegliche Güter, welche es entweder von Natur, oder nur civiliter und Intellectu juris ob cohærentiam, destinationem, vel æquiparationem seynd. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. Exemplificationes der letzten ibi. siehe auch Res, Mobilia.
Immunitas ecclesiastica, Beschreib- und Eintheilung derselben in localem, personalem, realem, und was dabey überhaupt zu merken- p. 5. c. 19. §. 36. n. 1. von der Locali n. 2. und zwar von schuldiger Verehrung geweiheter Orten. ibi. a. dann dem jure Asyli, und Ursprung desselben. b. Ausnahm der Militarverbrechen. ibi. wie es bey Protestanten, und in locis mixtæ Religionis damit gehalten werde. ibi. c. d. angebliches jus Asyli der Cardinälen, und geistlicher Häusern. f. Verschonung der letzten mit weltlichen Visitationen, Einquartier- und Ehehaftsversammlungen. ibi. g. siehe auch *Asylum.* von der Immunitate ecclesiastica personali, und dem Privilegio fori, & Canonis. n. 3. worinn das erste bestehe, siehe *Forum privilegiatum personarum, & rerum*, was das privilegium Canonis seye. n. 3. a. von was für oneribus, vel muneribus Immunitas personalis befreye. b. ob die Geistlichkeit dadurch völlig independent werde. c. von der Immunitate reali, und worinn solche nach der Canonisten Lehr bestehe. cit. §. 36. n. 4. Grund der personal, und real Immunität, und ob sie juris Divini seye. 5. oder juris Civilis. 6. Folge der letzten Meinung. 7. Praxis bavarica. 8. Principia Protestantium circa Immunitatem ecclesiasticam. 9. von dem Crimine læsæ Immunitatis ecclesiasticæ, und der hierauf geschlagener Straf. §. 40. n. 3. a. sonderbar wegen gewalthätiger Vergreiffung an geistlichen Personen. ibi. b. wie solche geschehe, was dabey entschuldige, und wer die deswegen incurrierte Excommunication auflösen könne. ibi.
Impedimentum Matrimonii dirimens, vel impediens, siehe Ehehindernuß. Præscriptionem impediens, siehe *Præscriptio.* §. 8. n. 4. Contumaciam, vel moram excusans, siehe *Contumacia.* §. 11.
Impensæ siehe Kösten.
Impersonalis locutio verbindet nicht. p. 4. c. 10. §. 21. e.
Implantatio, oder Saat, und Pflanzung, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. p. 2. c. 3. §. 18. sonderbar von Bäumen, welche auf der Gränz stehen, siehe Baum.
Implementum pacti ex una parte omissum. ob es auch den anderen Theil ab obligatione Pacti befreye. p. 4. c. 15. §. 11. n. 2.
Impotentia generandi, ob und was es für ein Impedimentum dirimens Matrimonii verursache. p. 1. c. 6. §. 8. n. 6.
Impubertas, wie lang solche daure bey Knaben,

ben, und Mägdlein. p. 1. c. 7. §. 2. n. 1. §. 22. n. 1. in Criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 14. ob die ordinari Straf dadurch gemildert werde. ibi.

Imputatio, oder Zurechnung, was sie seye. p. 1. c. 1. §. 3.

Inædificatio, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. p. 2. c. 3. §. 17.

Incendium, Incendiarius, siehe Feuer, Feueranlegung.

Incertum, Promissio incerti, was solche würke. p. 4. c. 1. §. 15. n. 6.

Incestus, siehe Blutschand.

Incolæ, oder Einwohner, siehe Burger.

Incompetentia Judicis, siehe Judex competens.

Incorporatio allodii in Feudum, siehe *Allodium*. n. 8. in Fideicommissum, siehe *Fideicommissum Familiæ*. §. 14. Beneficii ecclesiastici, siehe *Benefic. eccles. mutatio*.

Incorporales, & corporales, siehe Res.

Indebitum, siehe *Debitum*, Condictio indebiti, Grund derselben. p. 4. c. 13. §. 5. 6. n. 1. Requisita Condictionis. 2. und zwar Indebitum. 3. Error, & Ignorantia. 4. Beweis bey dieser Condiction. 5. sonderbar in Solutione confessata. 6. wem Condictio zustehe. 7. gegen wen. 8. in was für Sachen. 9. worinn sie cessiere. 10.

Indemnisatio, siehe interesse Rei, evictio, damnum.

Indicia delicti, siehe Delicti indicia.

Individuæ res, civiliter, vel naturaliter tales. p. 3. c. 1. §. 14. n. 6.

Infamia, oder Ehrlosigkeit, Beschreib- und Eintheilung derselben in Infamiam facti, & juris. p. 4. c. 29. §. 1. a. b. Requisita der letzten. c. d. &c. ob selbe durch die clausulam Honoris reservatoriam, oder eine grössere Straf verhindert werde. g. Effectus infamiæ. h. wie sie a levis notæ Macula differiere, und worinn diese bestehe. §. 2. a. b. wer damit befleckt seye, oder nicht. c. d. &c. wie Infamia, aut levis notæ Macula widerum aufgehoben werde. §. 3. a. sonderbar per Restitutionem famæ, aut habilitationem. b. c. &c.

Infideles, siehe Unglaubige.

Information, oder Untersuchung, ob sie von der Inquisition unterschieden seye. * p. 2. c. 2. §. 22. a. Processus informativus um Bericht, und Gegenbericht, wie solcher bey den höchsten Reichsgerichten sowohl in causis simplicis querelæ, als Appellationis, üblich seye. J. c. 3. §. 1. b. sonderbar in den letzten. c. 15. §. 7. a.

Infulsteuer, siehe subsidium Charitativum.

Ingolstädter Rathscollegium, wer darunter stehe. J. c. 1. §. 11. c.

Inhaftierung, siehe Captura.

Inhibitoriales von dem höcheren an den unteren Richter siehe Appellatio §. 8. *Attentatum*.

Injuria, oder Schmach, was und wie vielerley sie seye. p. 4. c. 17. §. 1. 2. n. 1. insonderheit verbalis. n. 2. realis. n. 3. wer injuriere. oder injuriert werde. §. 3. n. 1. 2. und zwar mediate, & indirecte, n. 3. von dem animo injuriandi directo, vel indirecto §. 4. n. 1. Beweis, oder Præsumtion desselben. n. 2. sonderbar bey Geistlichen auf der Canzel, in Religionssachen, oder sonst. n. 3. bey der Obrigkeit in Arresten, Torturen, Strafen, und anderen. n. 4. bey Advocaten, und Schriftenstellern in anzüglichen Schriften. n. 5. bey jenen, welche die Schmachwort wahr machen. n. 6. bey Elteren, Lehrmeistern, Oberen, Gezeugspersonen, oder jenen, welche von Amtswegen verfahren. n. 7 von den Actionibus in Schmachsachen, und dem Foro darinn. §. 5. n. 1. von der Actione pœnali. n. 2. æstimatoria. §. 6. recantatoria. §. 7. Prob der Injurien Klag. §. 8. 9. wie solche aufgehoben werde, und zwar durch den Tod des Injurianten, oder injurierten theils §. 10. 11. durch die Vergebung, und zwar die ausdrücklich- oder stillschweigende §. 12. durch die Verjährung. §. 13. durch die Declaration. §. 14. wie sie in Concursu mehr affrontierter Theilen respective cessiere. §. 15. n. 1. item. durch Landsfürstlichen Machtspruch. n. 2. oder obrigkeitliche Verfügung ex Officio n. 3. durch die Retorsion. §. 18. n. 1. und selbst Rache. n. 2. von Pasquillen, und Libellis famosis. §. 19. peinliche Straf der schwer, und abscheulicher Unbilden, oder Pasquillen. * p. 1. c. 8. §. 9. 11. was für eine Straf jure Canonico auf die Injurien geschlagen seye. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5.

Innhaben, siehe Possessio.

Inquisitio criminalis Delicti, ob sie durch die Accusation ausgeschlossen werde, & vicissim, oder beede concurrieren. * p. 2. c. 2. §. 7. Unterschied zwischen beeden. §. 9. General Inquisition, was es seye, und wie von der Inquisitione summaria, oder gerichtlicher Amtserfahrung unterschieden. §. 12. ob sie bey den Römern, oder in älteren Zeiten üblich gewesen. ibi. a. richterliches Amt bey der General Inquisition. §. 13. drey Hauptstück derselben ibi. a. und Absicht. §. 14. Behutsamkeit in Einziehung der Erfahrung. §. 15. ob man auf die Tüchtigkeit der Gezeugen dabey sehe. §. 16. wie die Gezeugen bey der General Inquisition zu befragen. 17. wann mit der Inquisition abzubrechen. 18. Special Inquisition, und wann dieselbe anfange. 19. 20. Bedenk- und Nachtheiligkeit derselben. 21. Requisita. 22. Verkleidung derselben sub nomine Informationis ibi. a. ob die selbstige Angab ad Inquisitionem specialem erklecklich. §. 23. wie sie der Obrigkeit ex Officio obliege. 24. von den inquisitional Artickeln. siehe *interrogatoria*, *accusatio*, *denunciatio*.

Inrotulatio Actorum, siehe Acta.

Insinuation der Schriften, und obrigkeitlichen Verordnungen. J. c. 6. §. 15. der Citation, siehe Citatio. §. 8.

Inspectio ocularis, siehe Augenschein.

Installation, oder Possessgebung bey geistlichen Beneficiis, siehe institutio Beneficialis.

Instantia judicialis, jus primæ instantiæ soll extra Casum protractæ, vel denegatæ justitiæ,

stitiæ, aut justæ perhorrescentiæ niemand benohmen werden. J. c. 1. §. 19. ob solches in Causis personarum miserabilium cessiere. ibi. a. ob man sich gegen die Landsherrschaft auf das Jus primæ instantiæ beruffen könne. ibi. privilegium Cæsareum für die Herzogen in Bayrn circa Jus primæ instantiæ vor ihren eignen Gerichten. c. 1. §. 12. n. 11. l. Anfang, und Daure einer Instanz, auch wann sie peremta heisse. c. 3. §. 9. b. Avocatio causæ a prima instantia, ob, und wann solche in Causis ecclesiasticis statt habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 27. siehe auch Forum, Jurisdictio.

Institor, wer so heisse, und wie weit seine Handlungen ihn selbst, oder seinen Principalen verbinden, auch was diese beede für Actiones gegen einander haben. p. 4. c. 9. §. 15. n. 1. von der Actione institoria, ibi. a.

Institutio beneficialis, vel canonica, siehe Beneficii ecclesiastici institutio, vel investitura.

Institutiones Juris romani, ob sie pandectis derogieren. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9. ob sie ein vollkomnes Compendium juris, und das Axioma richtig seye, Bonus institutionista &c. ibi.

Institutoria Actio. p. 4. c. 10. §. 27. n. 11.

Instructions Ueberschreirtung in wichtigen und das gemeine Wesen, oder Landsfürstliche Interesse betrefenden Sachen, was für ein Verbrechen solche seye. * p. 1. c. 8. §. 4. d. von geheimen Instruction eines Anwalds, und Würkung derselben Respectu tertii siehe Mandatum §. 9.

Instramenta briefliche, siehe Document.

Insula, oder Wörd, wem sie de Jure romano, oder germanico, & hodierno zu gehöre, und ob sie pro regali zu achten. p. 2. c. 3. §. 11.

Interceſſio, siehe Fidejussio.

Interdicta possessoria, siehe Possessio. §. 10. n. 2. &c.

Interesse rei, was, und wie vielerley solches seye. p. 4. c. 3. §. 15. n. 8. ob sub nomine Interesse, oder Damni emergentis, vel Lucri cessantis höchere Zinsen zu begehren, und wie selbes zu beweisen, siehe *Usuras*, n. 5. *Damnum.*

Interimsmitel, siehe provisionale.

Interitus rei, siehe Res.

Interlocut. siehe Sentenz.

Interpellatio, siehe Mora.

Interpretatio Legum, siehe *Lex.* §. 9. ultimarum Voluntatum siehe letzter Will. §. 12. Pactorum, siehe *Contract.* §. 18.

Interrogatoria inquisitorum Generalia. * p. 2. c. 7. §. 2. Specialia. 3. allerhand Formuln von Fragstücken in verschidenen Verbrechen. 4. ob man auch auf andere Uebelthaten, worinn Inquisit eben nicht graviert ist, fragen möge. 5. wie man sich gegen Constituten bey hartnäckigen Laugnen zu verhalten habe, und ob die Versprech-Einführ- oder Bedrohungen erlaubt. 6. von Suggestivfragen. 7. 8. ob man Indicia vorhalten darf. ibi. ob die Frägstück auch ad defensionem Rei zu richten. 9. Beschaffenheit der übrigen Interrogatorien, deren Verfaß- und Protocollierung samt der Aussag. 11. Bedenkzeit hierunter. 10. ob die Ablesung der Fragstücken im Rath nöthig. ibi. a. wie gegen Widerspenstige, welche keine, oder nicht Positive Antwort geben, item gegen Stum- Taub- und Sprachunkündige zu verfahren. 12. was für ein Indicium aus dem Stillschweigen entstehe. c. 4. §. 5. h. wie die Interrogatoria suggestiva in Confrontatione zu vermeiden. c. 9. §. 4. siehe auch *Examen inquisiti, Confessio.*

Interrogatoria partium, ob sie noch in usu, und der Libellus articulatus die Stell derselben vertrette. J. c. 10. §. 15. a. wie weit solche von Amts wegen, und was für einem Richter erlaubt seynd. ibi. n. f.

Interrogatoria Testium in Processu civili, was sie seynd. J. c. 10. §. 15. n. 1. Eintheilung derselben in Generalia, & specialia. n. 2. wie sowohl jene, als diese einzurichten. 3. &c. wann solche zu übergeben. 6. ob der Richter von Amts wegen fragen darf. 7. Widerholung der Fragstücken. 8. wer sie bey dem Gegenbeweis zu übergeben. 9. Interrogatoria Testium in Criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 15. ob die Uebergebung der Interrogatorien hierinn zu lässig. §. 10. siehe auch Zeug.

Intervalla dilucida, siehe Narrheit.

Interventio litis, von wem, wie, worinn, und wo solche platz habe. J. c. 8. §. 4. n. 1. &c. ob der Richter auf einen dritten Interessenten ex Officio zu sehen habe. 5. 6. ob die Execution per interventionem gehemmt werde. 8. ob der Sieg des Intervenienten dem verlurstigen Hauptthail zu guten gehe. 9.

Inventarium in Erbschaften, siehe Erbschaftsbeschreibung, in Vormundschaften, siehe Vormundschaft. §. 7. in Verwaltung der Kirchengüter, siehe Curatela ecclesiastica. §. 42. n. 3.

Inventio rei deperditæ, ob das Dominium davon erlangt werde, und wann. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. was sowohl dem Erfinder, als dem Eigenthumer dabey oblige, und ob jener nebst den Kösten auch ein Honorarium für den Fund begehren möge. ibi. Verkündung, und Restitution gefundner Sachen bey malefizischer Straf. * p. 1. c. 2. §. 10. f.

Inventio rei derelictæ, siehe Occupatio.

Inventio Thesauri, und was daben Juris nach Römischen Recht, wann der Schatz in loco proprio, religioso, publico, aut communi gefunden wird. p. 2. c. 3. §. 4. n. 1. &c. nach Deutschen. n. 5. und nach Bayrischen. n. 6. ob dem Verkaufer auf dem verkauften Grund sub Prætextu thesauri nachzugraben erlaubt. p. 4. c. 16. §. 10. m.

Investitura feudalis, siehe Lehensinvestitur.

Beneficialis, vel Canonica, siehe *Beneficii ecclesiastici institutio.*

Inundatio, oder Ueberschwemung, was sie auf dem überschwemmten Grund circa Dominium, Possessionem, Usumfructum & Pi-

fcationem für Würkungen nach ſich ziehe. p. 2. c. 3. §. 12. d.

Ioſaphat, ſiehe Provocatio ad Vallem Ioſaphat.

Joſephsehe, was es ſeye, und ob es gültig. p. 1. c. 6. §. 1. n. 2. §. 12. n. 1.

Irregularitas eccleſiaſtica, was ſie ſeye, und wie ſie incurriert werde. p. 5. c. 19. §. 41. n. 8. und zwar ex delicto. 9. vitio Corporis. 10. aut alio defectu. 11. Homicidio, & quidem illicito. 12. aut licito. 13. Authoritate publica commiſſo. 14. Ausnahm bey der Irregularität ex homicidio, vel mutilatione. 15. effectus Irregularitatis. 16. Aufhebung derſelben per Diſpenſationem. 17. und ſonſt. 18.

Irrthum in Jure. p. 1. c. 1. §. 7. in Matrimonio. c. 6. §. 8. n. 2. in Contractibus. aut nomine proprio. p. 3. c. 3. §. 11. n. 4. p. 4. c. 1. §. 25. n. 3 4. Solutione indebiti c. 13. §. 5. 6. n. 4. Delicto. * p. 1. c. 1. §. 4, 30. Confeſſione. * p. 2. c. 5. §. 4. & J. c. 12. §. 1. c. ob der Irrthum von Bezahlung der Gerichtskoſten befreye. c. 17. § 4. c. ob nicht Error mehr erranti, als tertio ſchädlich ſeye. ibi. von dem Errore calculi, oder Rechnungsverſtos in der Zifferzahl, ſiehe *Calculatio*.

Iter, ſiehe Straſſen.

Itio in partes, wie weit ſie zwiſchen Catholiſchen, und Proteſtanten plat; habe, ſiehe *Religio*. §. 8.

Jubelen, und Kleinodien, was unter dem Vermächtnuß der Jubeln, und Kleinodien verſtanden werde. p. 3. c. 7. §. 22. n. 4.

Juchart, wie viel es der neuen Ordnung nach betrage. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f. Ungewisheit des alten. ibi.

Juden, und ihre Rechten überhaupt. p. 5. c. 20. § 2. ſonderbar circa Patriam poteſtatem. p. 1. c. 5. §. 1. Adoptionem. §. 10. n. 2. Matrimonia. c. 6. §. 1. n. 2. §. 8. n. 5. 7. §. 9. n. 8 Pacta dotalia. §. 29. n. 3 Divortia. §. 40. n. 5. §. 49. n. 6. Tutelam. c. 7. §. 3. n. 4. Synagogen. §. 42. n. 1. Leib- und Todtenzoll. p. 2. c. 1. §. 4. Balnea publica. c. 8. §. 19. d. Formam, & Solennit. ult. Volunt. p. 3. c. 1. §. 2. n. 2. k. legitimam Liberorum converſorum. c. 3. §. 15. n. 9. Contractus cum Chriſtianis, & ceſſiones. p. 4. c. 1. §. 14. Anwerbung unter dem Militari. p. 5. c. 21. §. 2. e. Richter in ihren Handeln. J. c. 2. §. 1. a. Teſtimonia. c. 10. §. 11. e. Juramenta. §. 14. g.

Judex, oder Richter, inn- und äuſſerliche Eigenſchaften desſelben. J. c. 2. §. 1. a. Decretier- Verpflicht- und Legitimierung §. 2. b. Officium nobile, & mercenarium. ibi. a. ob er das erſte auch ungebettner thun müſſe. ibi. & c. 4. §. 13. Pflicht, und Eidsformul. c. 2. §. 2. c. d. &c. ob er in ſelbſt eigner Sach judicieren könne. c. 1. §. 20. ibique b. von der Perhorreſcenz, oder Recuſation des Richters. §. 19. 20. * p. 2. c. 1. §. 9. ob ſich der Richter in Juſtiz- und Partheyſachen höcherer Orten anfragen darf. J. c. 14. §. 5. ob er in Criminalibus die Stell des Advocaten zugleich mit verkrette. * p. 2. c. 5. §. 20. c. 10. §. 8. ſiehe auch Obrigkeit.

Judex competens, wer ſolcher ſeye, ſiehe *Forum*, *Jurisdictio*, *inſtantia*. wie weit der Befehl eines Judicis incompetentis zu reſpectieren. J. c. 5. §. 9. n. 3. * p. 1. c. 8. §. 6. k.

Judex eccleſiaſticus, und worinn er a Seculari unterſchieden ſeye. p. 5. c. 19. §. 42. n. 3.

Judex pedaneus, was er ſeye, und ob es dergleichen noch gebe. J. c. 2. §. 2. a. ob die Staabscommiſſarii dafür zu halten. c. 1. §. 11. d.

Judex putativus, ob ſeine Verhandlungen ſubſiſtieren. J. c. 2. §. 1. a. ſonderbar in Eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 3. e.

*Judicial*handlungen, ob alles für Judicial zu halten, was præſente Judice geſchihet. J. c. 12. §. 1. n. 7. ob auch die Contracten judicialiter geſchehen müſſen. p. 4. c. 1. §. 6. n. 6.

*Judicial*perſonen, Beſtellung, und Eigenſchaft derſelben. J. c. 2. §. 1. a. * p. 2. c. 1. §. 1. worinn ſelbe beſtehen, ſiehe *Judex*, *Actuarius*, Beyſitzer, *Advocaten*, *Procuratores*, Bothen, und Gerichtsdiener. Ob auch gemeine Stuhlſchreiber, Winkelagenten, und ſogenannte Baurnkönig darunter zu rechnen. J. c. 2. §. 8. von Vertrettung der Gerichtsperſonen in ihrer Abweſenheit, oder Hindernuß. §. 10. von den geiſtlichen Gerichtsperſonen. p. 5. c. 19. §. 42. n. 2.

Judicium, oder Gericht in Genere, und Unterſchiedlicher Verſtand desſelben. J. c. 1. §. 21. a. von wem, und wie ſolches beſtellt ſeyn müſſen. c. 2. §. 1. a. ſonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 1. &c. von der Zeit, wann das Gericht gehalten werde. J. c. 1. §. 21. b. und dem Ort, wo dieſes geſchehen ſoll. ibi. wie weit ſolches laut des 60iſten Freyheitsbrief von den einſchichtigen Unterthanen entlegen ſeyn darf. ibi. von offentlichen Gerichts verhören. ibi. ob das Gericht auf der Schrannen noch üblich. ibi. ob die Römiſche Gerichtsverfaſſung auf die unſrige noch applicabl. J. c. 1. §. 21. a. wer Perſonam ſtandi in Judicio habe, oder nicht. c. 3. §. 6. a. b. ob auch die Religioſen. ibi. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 3. ſiehe hiernächſt *Forum*, *Jurisdictio*, *Judex*.

Judicium in Specie, und zwar von hoch, und niederen geiſtlichen Gerichten. p. 5. c. 19. §. 42. n. 1. &c. von den höchſt, und niederen Reichsgerichten. J. c. 1. §. 21. a. von den Churfürſtlichen Gerichten, ſiehe Hofrath, Kriegsrath, Regierungen, *Reviſorium*, *Commercien Collegium*, Hofſtäbe, Landgericht, und andere mit dem Gerichtszwang begabte Aemter. J. c. 1. §. 11. c. von den Landſtändiſchen Gerichten, ſiehe Hofmarch, Edelmannsfreyheit. von den burgerlichen Stadt- und Marktsgerichten. J. c. 1. §. 21. a. von Militargerichten. p. 5. c. 21. §. 30. &c. Academiſchen Gerichten. c. 23. § 8. Handwerksgerichten. c. 27. §. 18. Dorf- und Ehehaftsgerichten.

c. 28. §. 1. litt. i. Schrannengerichten. J. c. 1. §. 21. b. Judengerichten. J. c. 2. §. 1. a. vermischten Gerichten. * p. 2. c. 1. §. 35. a.

Jungferschaft, wird præsumiert. p. 1. c. 6. §. 16. n. 2.

Juramentum, was und wie vielerley solches seye. J. c. 13. §. 1. a. wer solches ablegen könne. b. ob auch einer statt des andern. c. und der Vormund für den Puppillen. d. sieben Requisita des Eidschwurs. e. Formula juramenti, und Regulierung derselben. f. wo, wie, und in wessen Beyseyn der Eid abgelegt werde. g. von dem falschen Eid, siehe auch Meineid.

Juramentum calumniæ generale, was es seye, und die Formul desselben. J. c. 13. §. 6. n. 1. speciale, seu malitiæ. n. 2. wer ein so anderes auftrage. n. 3. ob man sich dessen weigern könne. 4. wer damit verschont werde. 5. ob auch die Geistliche hierzu verbunden. p. 5. c. 19. §. 42. n. 24.

Juramentum dandorum, vel respondendorum, ob es noch in usu, oder schon in dem juramento Calumniæ stecke. J. c. 13. §. 6. n. 6.

Juramentum deferiorum litis, was solches seye. J. c. 13. §. 2. a. wer selbes deferieren könne, und wem. b. wann, und worinn. c. d. gegentheilige Erklärung hierüber. e. Revocatio delationis ante acceptationem. f. ob Deferens ad juramentum Calumniæ verbunden. g. ob der Tod loco juramenti seye. h. ob, und wie Relatio juramenti statt habe. i. Gewissensvertrettung, oder Beweis, welchen Delatus loco juramenti führen kann. k. was die Ablegung des deferiert- oder referierten Eids würke. l. oder die Recusierung. m. ob die Appellation, oder Restitution nachhero noch platz habe. oben c. & * p. 2. c. 5. §. 18.

Juramentum in litem Veritatis, vel Affectionis, wie, und wann ein so anderes platz habe, salva moderatione judiciali. J. c. 13. §. 4.

Juramentum manifestationis. J. c. 13. §. 5.

Juramentum minorationis, ob solches hier zu Land üblich. J. c. 13. §. 4. n.

Juramentum promissorium, Straf des Uebertretters. J. c. 13. §. 7. a. Kraft, und Würkung desselben. b. ob es ungültige Handlungen gültig, verbothene zulässig, widerrufliche beständig machen, oder sonst die Natur der Sach veränderen könne. c. d. e. f. was für Einwendungen, und Rechtswohlthaten dagegen platz greifen. g. h. ob der jenige, zu dessen favor geschworen wird, vim quasi Apostolicam habe, Obligationem juramenti nachzulassen. p. 3. c. 11. §. 3. n. 4. d.

Juramentum purgatorium, & suppletorium, was für eines von beeden platz habe, auch wie, und worinn. J. c. 13. §. 3. * p. 2. c. 9. §. 11. 12. c. 4. §. 5. i. c. 5. §. 18.

Juramentum testium, Nothwendigkeit desselben. J. c. 10. §. 14. a. wie, und wann solches præstiert werde. b. c. Erinnerung des Meineids d. Eidsformul. e. ob der unterlassene Eid noch zu ersetzen, und der Tod loco juramenti seye. f. was für Personen davon befreyet seynd. g. Zeugen Eid in criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 9. 10. c. 10. §. 20. ob der Delinquent selbst hierzu anzuhalten. c. 7. §. 13.

Juramentum urphedæ, ob es aller Landsverweisung anhengig. * p. 1. c. 1. §. 8. Innhalt desselben. * p. 2. c. 10. §. 20. a. ob minderjährige davon befreyet. §. 20. was zu thun, wann man sich dessen weigert. ibi. ob sie den Richter von der Satisfactionsleistung wegen unrecht- oder übermässiger Tortur bewahre. c 8. §. 27. Straf der Urfedbrüchtigkeit, und Entschuldigung. * p. 1. c. 9. §. 4.

Juramentum zenonianum, ob es Species juramenti in litem seye. J. c. 13. §. 4. n.

Jurisdictio, was sie in Sensu eminentiori, proprio, & communi bedeute. J. c. 1. §. 22. a. Eintheilung derselben nach Römischen Fus. ibi. nach heutigen. ibi. Ursprung der Jurisdiction, und wer solche verleihe. ibi. Modi acquirendi jurisdictionem. ibi. wie die Concession in dubio zu interpretieren. ibi. sonderbar in älteren Urkunden, und dunklen Ausdruckungen. ibi. ob die jurisdiction per Præscriptionem erlangt werde. ibi. ob in Præscriptione intitulata von einem Effectu jurisdictionis auf den anderen geschlossen werden möge. ibi. von Erlangung der jurisdiction per Alluvionem. ibi. schädlicher Conflictus jurisdictionum, und wie in Concurrentia derselben zu verfahren. ibi. Beweis der jurisdiction, und media probandi. ibi. mediâ conservandi tam judicialia, quam extrajudicialia. ibi. wie die jurisdiction widerum verlohren gehe. ibi. siehe auch *Forum, Judicium.*

Jurisdictio civilis, bassa, inferior, oder Niedergerichtsbarkeit, und die davon abhangende Effectus J. c. 1. §. 22. a. wie weit die niedergerichtliche Obrigkeit in Criminalibus verfahren könne. * p. 2. c. 1. §. 23. Ersuchung der niedergerichtlichen Obrigkeit um Verschaffung des Uebelthäters. §. 22. nidergerichtliches Zeugen Verhör in Criminalibus. c. 5. §. 14. Strafen, welcher sich das Niedergericht zu enthalten. * p. 1. c. 1. §. 10 ob der Civilrichter die bey ihm vorkommende Criminal Puncta cognoscieren könne. * p. 2. c. 1. §. 26. siehe auch Hofmarch.

Jurisdictio criminalis, unterschiedliche Benennungen derselben. J. c. 1. § 22. a. was die damit begabte Landstände bey Bestellung des peinlichen Gerichts zu beobachten haben. p. 2. c. 1. §. 8. wie weit sich jurisdictio Criminalis auf civil Puncten erstrecke. §. 25. Landsherrliches Reservatum in Ansehen der criminal Sachen, welche bey Landständen geführt werden. §. 35. Distinctio der Herrschaften, und Hofmärchen in Bayrn mitels der criminal jurisdiction, welche den ersten zustehet. J. c. 1. §. 21. a.

Jurisdictio contentiosa, & voluntaria, distinctio zwischen beeden, und was für Actus zu letzten gehören, auch ob, und was für eine

cognitionem Causæ erfoderen, oder nicht. J. c. 1. §. 17. b.
Jurisdictio delegata, ordinaria, extraordinaria. worinn die letzte bey den Römern bestunde, ob sie noch in usu J. c. 1. §. 22. a. von der Delegata, siehe *Commissio*. was ordinaria seye, wer solche in hiesigen Landen habe, und Würkungen derselben. J. c. §. 22. a.
Jurisdictio ecclesiastica, wie solche exerciert werde von Catholicis in Catholicos. p. 5. c. 20. §. 13. n. 4. von Catholicis secularibus in Subditos protestantes. n. 5. von Catholicis ecclesiasticis in protestantes aut protestantium Subditos Catholicos. n. 6. von Protestantibus in Protestantes, & Catholicos. n. 7. siehe auch geistliches Gericht, *Reformationsrecht*.
Jurisdictio emphytheutica, siehe Emphytheusis. §. 28.
Jurisdictio feudalis, doppelter Verstand derselben. J. c. 1. §. 22. a.
Jurisdictio forestalis, ob sie in Bayrn eine besondere Speciem jurisdictionis ausmache, oder nur von der jurisdictione bassa, vel hofmarchiali abhange. p. 2. c. 8. §. 15. n. 14. b. & J. c. 1. §. 22. a.
Jurisdictio personalis, realis, & patrimonialis, was die letzte seye, und woher sie den Ursprung habe. J. c. 1. §. 22. a. von der personali mere administratoria, & Officio annexa, oder privilegiata. ibi.
Jurisdictio vogteica. J. c. 1. §. 22. a.
Jurisprudentia, was, und wie vielerley sie seye. p. 1. c. 1. §. 1. Hilfsmittel, und wie viel Zeit ad Studium juridicum erfoderlich. ibi. ob sie unter die Wissenschaften zu zehlen. ibi.
Jus, oder Recht, unterschiedliche Bedeutungen desselben. p. 1. c. 1. §. 3. und Eintheilungen. c. 2. §. 1. jus personale, & reale. p. 2. c. 1. §. 10. n. 1. 2. Species juris realis. ibi. Actiones personales, reales, & mixtæ, welche daraus erwachsen. §. 11. n. 1. 2. 3. von juribus incorporalibus tam activis, quam passivis §. 10. ob sie ad mobilia, vel immobilia gehörig. ibi. c. tribonianische Eintheilung in jus Personarum, rerum, vel actionum. p. 1. c. 3. §. 1. und in Personas sui, vel alieni juris. §. 2. n. 2. wie summum jus summa injuria werde. c. 1. §. 11. was ipso jure geschehen heisse. §. 3. von der Via juris, vel facti. J. c. 1. §. 1. Verboth, und Straf der letzten. ibi. Fälle, worinn solche erlaubt ist. ibi. siehe auch vis, lex obligatio, fictio juris, retorsio juris, allegatio juris.
Jus canonicum, vel ecclesiasticum wird dem weltlichen Recht entgegen gesetzt. p. 1. c. 2. §. 8. n. 1. worinn solches bestehe. 2. Corpus jur. canon. 3. Authorität desselben in Deutschland. 4. ob selbes auch in weltlichen Sachen in Subsidium diene, oder dem weltlichen Recht prævaliere. ibi. Studium juris Canonici. 6. Usus, & Authoritas apud Protestantes. p. 5. c. 19. §. 45. n. 7. siehe auch *Lex ecclesiastica, concordata*.
Jus commune, und was solches in sich begreiffe. p. 1. c. 2. §. 12. n. 1.
Jus consuetudinarium, siehe Gewohnheit.
Jus divinum, oder göttliches Recht, was, und wie vielerley. p. 1. c. 2. §. 2. ob es durch menschliches Recht aufgehoben werden könne. §. 3.
Jus gentium, unterschiedlicher Verstand desselben, und was dahin gehörig. p. 1. c. 2. §. 5.
Jus germanicum, was darunter verstanden. p. 1. c. 2. §. 11. sonderbar die Reichsconstitutiones. ibi. ob ein Reichsstand solchen derogieren könne. ibi. Systemata jur. germ. ibi. von dem Sachsen- und Schwabenspiegel, §. 12. n. 2. 3. dann anderen alt deutschen Rechten. n. 4.
Jus humanum, oder menschliches Recht. p. 1. c. 2. §. 3. ob es dem göttlichen derogiere. ibi,
Jus longobardicum feudale, Ursprung, und Hergang desselben. p. 1. c. 2. §. 10. n. 1. Authorität, und Reception 2. in Betref der Reichslehen. 3. ob es ein allgemein, und natürliches Lehenrecht gebe. 3. Studium juris feudalis. 4.
Jus naturale, Grund, und Anfang desselben. p. 1. c. 2. §. 4. n. 1. Existenz. 2. allgemeine Verbindlichkeit. 3. Unveränderlichkeit. 4. primum Principium. 6. natürliche Pflichten, und zwar gegen Gott. 7. gegen sich selbst. 8. gegen andere. 9. allgemein, nothwendig, und unbedungene Pflichten. 10. bedungen, und besondere. 11. bequemliche. 12. Collision obiger Pflichten. 13. Pflichten gegen Thier, Verstorbene, oder Nachkömmling. 14. Studium juris naturalis, Nutz, und Nothwendigkeit. 15.
Jus privatum civile, p. 1. c. 2. §. 7. n. 1. sonderbar quo ad Principes, & Illustres. 2. Principia des letzten. 3. ob das Römisch- und longobardische Recht, dann der Sachsen und Schwabenspiegel darunter gehöre. ibi.
Jus privilegiatum, siehe Privilegium.
Jus publicum universale, p. 1. c. 2. §. 6. n. 1. particulare germanicum. n. 7. & particularissimum, præsertim Bavaricum. ibi. siehe auch Staat.
Jus romanum, oder Römisches Recht worin solches bestehe. p. 1. c. 2. §. 9. n. 1. in Legibus duodecim tabularum. 2. Senatusconsultis, plebiscitis. 3. edictis Prætorum. 4. Actionibus legis. 5. responsis Prudentum. 6. Constitutionibus Principum, & Imperatorum. 7. Sammlung dieser Gesätzen. 8. Corpus juris Romani, & Justinianei. 9. Mängel desselben. 10. verschiedene Editiones 11. Fortgang des justinianeischen Rechts. 12. Restauration. 13. Ausbreitung. 14. in deutsch- und hiesigen Landen. 15. Beschwerten darüber. 16. Bestättig- und Authorisierung desselben. 17. ob wohl, oder übel daran geschehen. 18. Zweifel circa vim Legis. 19. Unterschied inter Usum & Abusum. 20. Verbesserungsvorschläg. 21. Vollzug desselben. 22. Studium juris Romani. 23.

Jus scriptum, oder geschriebenes Recht, woher solches also genannt werde. p. 1. c. 2. §. 14. n. 1.
Jus statutarium, provinciale, municipale, locale. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1. 2. Confirmation, und Beweis desselben. n. 3. &c. Interpretation. 6. Bayr. Statuta, und Histori derselben. 7. Axioma, Geding bricht Landrecht. c. 6. §. 29. n. 6. ob jus Statuarium, vel municipale auch Personis exemtis zu guten komme. p. 5. c. 25. §. 9. c. J. c. 1. §. 11. k.
Justitia, was, und wie vielerley sie seye. p. 1. c. 1. §. 2.
Jussus, Actio quod jussu, wie sie ab Actione mandati differiere. p. 1. c. 1. §. 2.

K.

Kalkbrennen, ob es ein Regale, siehe Mineral.
Kalender, ob die Differenz des alt- und neuen Kalenders bey Ausrechnung der majorennität in Beobachtung zu ziehen. p. 1. c. 7. §. 36. oder bey der bestimmten Zeit in pacto Legis commissoriæ. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. auf was für einen Kalender bey den Feyrtägen in terris mixtæ Religionis zu sehen, siehe Feyrtäg.
Kauderey, siehe Verkauf.
Kauf in genere, was er seye. p. 4. c. 3. §. 1. n. 2. wer kaufen, und verkaufen möge. §. 2. n. 2. 1. oder müsse. n. was verkauft werden könne, oder nicht. §. 3. n. 1. sonderbar, wann die Ein- oder Ausfuhr verbothen. n. 2. Requisita des Kaufs. §. 4. 5. 6. 7. 8. und zwar das Pretium, oder der Kaufschilling. n. 1. dessen Baarschaft. n. 2. Gewisheit, und Bestimmung. n. 4. Gerecht- und Billichkeit. n. 5. nach den wahren Werth. n. 6. und gemeiner Schätzung. n. 7. verständiger Leuten. 8. bey hochgiltigen Land- und anderen einträglichen Gütern. 9. Würkung des Kaufs. §. 9. 10. n. 1. Uebergab der Sach, des Innhabens, und Eigenthums, nicht nur ganz, sondern auch frey, und ledig von aller Bürd, Pfandschaft, und Dienstbarkeit. n. 2. 3. &c. Periculum rei venditæ, und warum Käufer solches in Regula zu tragen habe. §. 11. 12. n. 1. ausgenohmen in dolo, vel culpa Venditoris. n. 2. oder in Venditione imperfecta n. 3. und mehr anderen Fällen. n. 4. Commodum rei venditæ, quo ad Fructus tam naturales, quam civiles, pertinentias, & accessiones. §. 13. n. 1. &c. Bezahlung des Kaufschilling samt dem Interesse. §. 14. n. 1. 2. wem das mit fremden Geld erkaufte Gut gehöre. p. 2. c. 2. §. 7. n. 2. Gewehrschaftsleistung, siehe *Evictio*. von der Actione emti, venditi, sonderbar circa Culpam præstandam. §. 17. 18. Remedium l. 2. Cod. de resc. emt. vend. siehe *Læsio ultra dimidium*. von dem Verkauf mangelhafter Sachen, siehe *ædilitium edictum*. Formul eines Kaufscontracts. §. 26.
Kauf in specie, quo ad res extra Commercium. p. 4. c. 4. §. 1. fremder Sachen. §. 2. Brandstätten. 3. künftig- strittig- ungewiser Sachen. 4. venditio ad Corpus, quantitatem, mensuram, gustum. 5. Verkauf mehr unterschiedlicher Sachen, und zwar Stückweis, oder überhaupt, und per aversum, vel per universitatem. 6. Verkauf einer bereits angefallner Erbschaft. 7. einer Action, oder Foderung. 8. einer Sach an mehr Käufer. 9. Freunds- oder Gnadenkauf. 10. Pactum Addictionis in diem, sub Conditione suspensiva, vel resolutiva, & Effectus utriusque Conditionis, zumal resolutivæ pendentis, deficientis, existentis. §. 11. 12. 13. Pactum legis commissoriæ in Käufen, und anderen Fällen, auch wie der Casus legis in unbestimmter Zeit existiere. §. 14. von dem Pacto des Widerkaufs, siehe Widerkauf. von dem Gandkauf, und der Datione in solutum, welche vim Emtionis, Venditionis hat. §. 16. von dem offentlichen Marktskauf. §. 17. n. 1. Vor- oder Aufkauf, Propolio. n. 2. allein Kauf, oder Monopolio. n. 3. und anderen Policeyordnungs widerigen Kauf, oder Verkauf. n. 4. von dem Getreidkauf. n. 5. Viehkauf. n. 6. Pferdkauf. n. 7. Schmalz, und Oelkauf. n. 8. Leder- Woll- Haar- Hauf- und Leinkauf. n. 9. von dem Einstand in dem Kauf, siehe Einstand. neue Marksordnung allhier S. ad p. 4. c. 1. §. 17. n. 1. ob die gen Mark bringende Victualien der neuen Mautordnung unterworfen. ibi.
Kaufmannschaft, was sie seye, und ob solche ein löbliches Metier. p. 5. c. 26. §. 1. von der Handel- oder Kramersgerechtigkeit, wer derselben befugt, wie sie erlangt, oder transferiert werde, und widerum erlösche. §. 2. Pflichten der Handelsleuten §. 3. Rechten, und Freyheiten. 4. sonderbar von Marksfreyheiten. 5. auf hierländischen Märken. 6. von den Gerichtshändeln der Kaufleuten. 7. Handelszünften. 8.
Kebsweiberey, oder Pellicatus, wie sie a Concubinatu differiere.* p. 1. c. 4. §. 9. d.
Ketzerey, was, und wie vielerley. p. 5. c. 20. §. 4. a. b. &c. Straf derselben. d. Cognitio causæ hæreticalis. f Unterschied inter Hæreticos, & Infideles. g. Potestas absolvendi ab hæresi. h. Præcautiones gegen ketzerisches Gift. i. k. &c. Interrogatoria inquisiti in Crim. hæres. * p. 2. c. 7. §. 4. b.
Kinder, Pflichten der Eltern, und Kinder gegen einander. p. 1. c. 4. §. 3. n. 1. &c wer unter dem Name der Kinder begriffen. ibi. n. 4. & p. 3. c. 3. §. 10. n. 12. c. 10. §. 8. n. 2. J. c. 7. §. 5. b. von dem Kindsalter. p. 1. c. 7. §. 2. n. 1. Kindstheil Berechnung in successione Conjugum. p. 1. c. 6. §. 36. ob die Vielheit der Kinder Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 34. von der Kinderzucht, siehe *Education*, Schul.
Kindsmord, und Straf desselben, * p. 1. c. 3. §. 17. 18. sonderbar der Kindsmörderinen. §. 19. welche die Leibsfrucht abtreiben. §. 20. heimlich gebähren. §. 21. schwangere Weibspersonen mißhandeln. 22. oder die

die Kinder gefährlicher Weis hinlegen. 23. Corpus delicti bey dem Kindsmord. * p. 2. c. 3. §. 4. Indicia. c. 4. §. 6. n. 3. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Kirch, Beschreib- und Eintheilung derselben in Pfarr- Dom- Chor- Kloster- Hof- Muter- und Filialkirchen. p. 2. c. 1. §. 1. n. 4. a. wie eine Kirch errichtet werde, und was hierzu erfoderlich. b. c. &c. von Transferier- oder Abänderung der Kirchen. e. & p. 5. c. 19. §. 32. n. 4. d. von Muterkirchen, und Filialen, welche in diversis Territoriis liegen. §. 31. n. 7. d. p. 5. c. 19. §. 23. n. 7. von dem Argument a minoribus ad Ecclesias. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. siehe auch *Res sacras, sanctas, immunitas localis.*

Kirchenbann, siehe Excommunicatio, Censura ecclesiastica.

Kirchenbau, und wer die Kösten desselben zu bestreiten habe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 7. 8.

Kirchengelder, wie solche ausgelehnt werden. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. Beytreibung der ruckständigen, und wie der Nachlaß hierinn geschehe. ibi. Taxverminderung bey Aufnahm der Kirchengelder. ibi. S.

Kirchengüter, ob sie in alios pios Usus verwendet werden darfen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. c. d. e. ob die überflüssige dem Landsherrn gehörig. f. von Verwalt- oder Veräusserung der Kirchengüter, siehe *Curatela ecclesiastica*, geistliche Güter.

Kirchhöf, oder Freythöf, wie, und von wem sie errichtet werden, auch was für Jura selbe gaudieren. p. 2. c. 1. §. 4. n. 4. siehe Begräbnuß.

Kirchen Lehenherrschaft, siehe Patronatsrecht.

Kirchenpröbst, oder Verwalter, siehe Curatela ecclesiastica.

Kirchenrecht, siehe jus Canonicum.

Kirchenrechnung, siehe Rechnung.

Kirchenregiment, oder jus circa sacra, ob solches dem Landsherrn zustehe. p. 5. c. 20. §. 1. e. &c. siehe auch *Reformationsrecht.*

Kirchenschild. p. 2. c. 1. §. 2. n. 6. e.

Kirchenschulden, wie solche gemacht werden, ob versio in rem zu docieren, auch wie weit die Kirch für die Schulden ihrer Vorsteher obligiert seye. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. p. 5. c. 19. §. 39. n. 8.

Kirchenschutz, oder Advocatia ecclesiastica, Würkung derselben, und ob sie mit dem Patronatsrecht einerley. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. f. g. p. 2. c. 1. §. 2. n. 5. b. differiert von dem Kirchweiheschutz. ibi.

Kirchweiheschutz, Differenz zwischen selben und dem Kirchenschutz, samt den Würkungen des ersten. p. 2. c. 1. §. 2. n. 5. b. c.

Kirchenstühl, ob sie pro rebus sacris, vel ecclesiasticis zu halten. p. 2. c. 1. §. 2. n. 6. a. Gebrauch derselben. b. wie sie verlihen, oder erlangt werden. c. Kösten in Beyschaf- oder Reparierung derselben. d. Handel, und Wandel mit selben. ibi. wie sie der Kirch wider heim fallen. ibi.

Kirchenversammlung, siehe Concilia.

Klag, Klaglibell, siehe Actio, Accusatio.

Kleider, was das Kleidervermächtnuß in sich halte. p. 3. c. 7. §. 22. von der geistlichen Kleidung, siehe p. 5. c. 19. §. 39. n. 2.

Kleinigkeit, was dafür geachtet werde. p. 5. c. 19. §. 31. n. 7.

Kleinodien, was unter dem Legat derselben verstanden. p. 3. c. 7. §. 22. siehe auch Jubelen.

Kloster, was es seye. p. 5. c. 19. §. 13. n. 2. a. Requisita bey deren Errichtung. c d. &c. Anzahl der Klosterleuten. f. Klöster, welche Protestantes innhaben, oder Catholici in terris Protestantium. g. &c. Monasteria mixtæ Religionis. k. oder in Civitatibus mixtæ Religionis. i. ob die Verminderung der Klosterleuten ein Excess. §. 40. n. 12. b. Recht der Klöster, daß ihre Nachbarn nicht höher bauen darfen. p. 2. c. 1. §. 3. n. 4. Pœna detrusionis in Monasterium. p. 5. c. 19. §. 41. n. 1. l. * p. 1. c. 1. §. 9. f. siehe auch Ordens-Geistliche, Religiosen.

Koppeljagd, siehe Jagd. n. 5. Koppelweid, siehe Weid. §. 14.

Körbholz, siehe Spann- und Körbholz.

Kösten, oder impensæ, und deren Vergütung circa bona Conjugum. p. 1. c. 6. §. 28. n. 2. &c. in rei Vindicatione. p. 2. c. 2. §. 7. n. 10. 11. 12. 13. in Petitione hæreditatis. p. 3. c. 1. §. 9. n. 9. in Familie Fideicommissen. c. 10. §. 15. 16. Gerichtskösten, und Schäden in Stritigkeiten. J. c. 17. §. 4. in Criminal Händeln. * p. 2. c. 11. §. 5. &c. siehe auch S. ibidem.

Kramm, Kramer, siehe Kaufmannschaft.

Krieg, siehe Militare.

Kriegsartickel, siehe Militare. §. 32.

Kriegsbefestigung, siehe litis Contestatio.

Kriegsbeut, oder Eroberung, Occupatio bellica, ob es ein Modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 6. n. 1. wer deren berechtiget seye. 2. gegen wen sie platz greisse. 3. in was für Sachen. 4. ob, und wie in juribus incorporalibus. 5. in re tertii. 6. in geistlichen Sachen. 7. wie weit die Kriegseroberung gehe. 8. an was für Orten sie statt habe. 9. ob auch an dritt, und neutralen Orten. 10. wann, und wie lang. wem die Beut zu gehöre. 12. übrige Würkung der Kriegseroberung. 13. jus Postliminii. 14. Restitutio ex Capite amnestiæ. 15.

Kriegsgefangene, wie sie gemacht, ranzioniert, ausgewechselt, oder entlassen werden. p. 5. c. 21. §. 35. 36. 37

Kriegsmanier, siehe Raison de guerre.

Kriegsrath, dessen Jurisdiction p. 5. c. 21. §. 30. a. J. c. 1. §. 11. f.

Kriegsrecht, und wie solches angeordnet, oder gehalten werde. p. 5. c. 21. § 31.

Kungschaftsrecht, in Bausachen allhier. J. c. 1. §. 21. a.

Künftig, Legatum rei futuræ. p. 3. c. 7. §. 24. Emtio, venditio. p. 4. c. 4. §. 4. siehe auch Spes.

Kunst, des Uebelthäters, ob sie Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 34.

Kunst- und Handwerks verständige, wie sie bey dem Augenschein mit beyzuziehen. J. c. 12. §. 3. n. 2.
Kupferschmied, wie weit sie unter dem Rentmeister stehen. J. c. 1. §. 21. a.
Kupplerey, Verbrechen, und Straf derselben. * p. 1. c. 4. §. 19. interrogatoria. * p. 2. c. 7. §. 4. b. Kuppelpelz. p. 4. c. 9. §. 16. n. 8.

L.

Læsæ Majestatis Crimen, siehe Majestas.
Læsio ultra dimidium, querela propter hanc læsionem. p. 4. c. 3. §. 19. n. 1. auf Seiten des Verkäufers. 2. des Käufers. 3. wie sie in Casu renunciationis cessiere. 4. in Gand- und gerichtlichen Käufen. 5. mehr anderen Fällen. 6. ob sie nur im Kauf, oder anderen Negotiis onerosis, vel commutativis platz habe. 7.
Lagerbücher, Beweis derselben überhaupt. J. c. 11. §. 1. a. sonderbar in Gränzsachen. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4.
Landaufboth. p. 5. c. 21. §. 40.
Landfahnen. oder Landmilitz. p. 5. c. 21. §. 39.
Landfriedbrüchigkeit. * p. 1. c. 8. §. 5. ob das Delictum a Foro ordinario exemt seye. * p. 2. c. 1. §. 35. siehe auch *Vis publica*.
Landgericht Bayrische, Ursprung derselben, und Unterschied von den Pfleggerichten. J. c. 1. §. 21. a. Kayserliches Landgericht zu Hirschberg. ibi. die in Franken, und Schwaben. ibi. Bayrische Exemtion von den Kayserl. Landgericht. ibi. siehe auch Reichsgericht.
Landsassiat, ob ein Landsaß nicht nur quo ad realia, & bona in Territorio sita, sondern auch in personalibus unterworffen seye. J. c. 1. §. 12. k. sonderbar, soviel die geistliche Landsassen betrift. ibi.
Landcultur, siehe Bauersleut. §. 5.
Landschaft, Privilegium der Bayrischen Landschaft circa editionem Privilegiorum p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. Grund, und Ursprung der Landschaftscassen nebst dem Unterschied von der Camercassa. p. 2. c. 1. §. 5. n. 6. g. Administration, und Verrechnung der Landschaftsgefällen. n. 8. e.
Landsverrätherey, siehe Majestatis læsæ crimen.
Landsverweisung, siehe Relegation.
Latrina, Servitus latrinæ, siehe Dienstbarkeit. §. 10.
Latrocinium, siehe Todschlag. §. 15.
Laudemium emphytheuticum. p. 4. c. 7. §. 11. n. 1. in Veränderungsfällen. 2. circa Dominium utile & Possessionem. 3. in dotis Constitutione. 4. in ruckgängigen Handlungen, und zwar vor- oder nach der Uebergab. 6. 7. in Retrovenditione, Retractu, vel in integrum Restitutione, und mehr anderen Fällen. 8. wer das Laudemium gebe, und wem. 11. 12. wie viel, und wie oft. 13. 14. übrige Notanda in materia laudemiali 15.
Laudum compromissionale, siehe Compromiss.
Lederkauf in hiesigen Landen. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Legatum, oder Vermächtnuß in genere, was es seye. p. 3. c. 6. §. 1. worinn solches statt habe. 2. wer legieren möge. 3. wem, und ob auch ungewiß- oder unbekannten Personen, ganzen Corporibus, oder Gemeinden, dem Erben selbst, einem oder mehr §. 4. n. 1. &c. einem Beamten, und wem solchenfalls das Legat zugehöre. n. 6. wer mit Legatis onerirt werden möge. §. 6. Forma, & requisita Legati. §. 7. Conditio, modus, dies, causa, Demonstratio, vel pœna legato inserta. §. 8. Substitution darinn. 9. jura Legatarii. §. 10. 11. n. 1. ob er sich des Legati selbst bemächtigen könne, n. 2. was er für Actiones habe. n. 3. sonderbar rei Vindicationem. 4. Actionem hypothecariam. 5. personalem ex Testamento. 6. Objectum dieser Klag in der Haupt Sach selbst. 7. circa accessoria. 8. Fructus rei legatæ. 9. præstationem Culpæ, doli, aut Casus fortuiti. 10. 11. Obligatio legatarii. 12. cautio in Legatis, sowohl von Seiten des Erben, und onerierten Theils, als des Legatarii. §. 12. von dem Jure accrescendi in Legatis. §. 13. von der quarta Falcidia, siehe *Falcidia*. von Entkräft- und Wideraufhebung des Legati. §. 16. n. 1. per Repudiationem. 2. mortem Legatarii. 3. defectum Conditionis, diei, causæ, modi. 4. per Ademtionem. §. 17. und zwar expressam. §. 18. oder tacitam. §. 19. n. 1. sonderbar per Inimicitiam. 2. Alienationem. 3. aut supervenientiam Liberorum. 4. per Translationem. §. 20. Rei legatæ mutationem. §. 21.
Legatum in specie. p. 3. c. 7. §. 1. und zwar einer Erbschaft. n. 2. aller Güter. §. 2. n. 1. oder einer quartæ hæreditariæ. n. 2. de genere legato, und wer die Auswahl darinn habe. §. 3. 4. de quantitate legata. §. 5. Legatum rei propriæ, vel alienæ, sonderbar wann sie dem Erben, oder onerierten Theil, oder Legatario selbst, oder einem Dritten zugehört. §. 6. 7. 8. 9. Legatum rei communis. §. 10. Oppignoratæ. 11. litigiosæ. 12. Nominis activi, vel passivi. 13. Liberationis, aut Solutionis. 14. de Dote prælegata, vel legata. 15. Legata annua, menstrua. 16. Legatum alimentorum, educationis, victus, stipendii. 17. Servitutis, Ususfructus, reditus, habitationis. 18. de Fundo, instructo, optimo maximo, instrumento, aut inventario Fundi legato 19. von legierten Vor- oder Hausrath. 20. Triticum, vinum, oleum legatum. 21. von vermachten Gold, Silber, paar Geld, Frauenschmuck, Jubelen, und Kleinodien, Kleidern, Statuen. 22. Legatum rei extra Patrimonium, vel Commercium. 23. Spes, vel res futura legata. 24. Factum legatum. 25. de eadem re sæpius legata. 26. Legatum der Mobiliarschaft, und anderen. 27.
Legatus Apostolicus. p. 5. c. 19. §. 4.
Leges duodecim Tabularum. p. 1. c. 2. §. 9. n. 2.

Legitima, siehe Nötgebührnuß.
Legitimatio unächter Kinder. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1. &c. per subsequens Matrimonium. ibi. Requisita, und Würkung derselben, auch was für Kinder auf diese Weis legitimiert werden. ibi. von der Legitimation per rescriptum Principis, und wer solche ertheile, auch was sie würke. §. 9. vide etiam Geburt, väterliche Gewalt.
Legitimatio personæ ad Causam. J. c. 7. §. 1. d.
Lehen, oder *Feudum*, Bedeutung desselben, und prænotanda Generalia. p. 5. c. 18. §. 1. 2. Eintheilung, und Unterschied zwischen Ritter- und Beutellehen. §. 3. 4. n. 1. alt- und neu Lehen. §. 5. Erb- oder Ausgeding, und Vorsehung der Eltern herriehrende Lehen. §. 6. Mann- und Weiberlehen. §. 7. gegeben- und aufgetragene Lehen. §. 8. n. 1. gekaufte Lehen. n. 2. Pfandlehen. n. 3. eigen- und uneigentliche Lehen. §. 9. Reichslehen. §. 10. n. 1. Landlehen. n. 2. geist- und weltliche Lehen. 3. mehr andere. 4. wer Lehen verleihen, und erlangen kann. §. 11. 12. in was für Sachen. §. 13. n. 1. ob auch in selbst eignen. n. 2. in mobilibus. 3. immobilibus. 4. incorporalibus. 5. regalibus. 6. jurisdictionalibus. 7. in rebus minorum. 8. Communitatum, & Ecclesiarum. 9. von Errichtung eines Lehens. §. 14. 15. durch die Belehnung, siehe *Lehensinvestitur*. durch die Expectanz, siehe Lehensanwartschaft. durch die Oblation, siehe Lehensauftrag. durch die Verjährung. §. 20. Würkungen des Lehens quo ad Dominium directum, & utile. §. 21. quo ad Onera feudalia. §. 22. Fidem vasaliticam. 23. Servitia, siehe Lehensdienst. Vormundschaft über minderjährige Vasallen. 25. Debita feudalia, siehe Lehenschulden. von der Alienatione, revocatione, & retractu Feudi, siehe Lehensveräusserung. von Erneuerung des Lehens, siehe *Lehensrenovation*. von dem Relevio feudali, siehe Lehenreich. wie sich das Lehen widerum endige. §. 51. n. 1. durch die Consolidation n. 2. durch den Widerruf. n. 3. Tod, und Abgang der Lehensfolger. 4. durch die Refutation des Vasallen, oder Lehenherrn. 5. 6. durch die Verjährung. 7. durch die Caducität, siehe Lehensverwürkung. von den Fructibus, meliorationibus, impensis, & oneribus eines veränderten- oder geendigten Lehens. §. 57. 58. von Causis feudalibus, siehe Lehensstrittigkeiten. von der Afterbelehnung siehe *Subinfeudation* von der Lehenträgerey, siehe Lehenträgercy. Affinia feudi. §. 62. n. 1. samt dem entgegen gesetzten Allodio, und dessen Præsumtion, Incorporation, Separation, siehe *Allodium*.
Lehensanwartschaft, oder Expectans, was und wie vielerley sie seye, auch ob, und wer solche geben, oder erlangen kann. p. 5. c. 18. §. 18. n. 1. Requisita derselben. n. 2. und Würkung. 3. vor- und nach der Erledigung. 4. in Concursu mehr expectivierter. 5. wie die Expectanz cessiere, und zwar durch den Tod des Anwarters. 6. und des Verleihers. 7. quo ad Successores singulares. 8.
Lehensauftrag, oder Oblatio feudi. p. 5. c. 18. §. 19. n. 1. wie solcher geschehe. n. 2. was offeriert werden möge. 3. wem, und von wem. 4. Würkung des Auftrags. 5.
Lehenbrief, Schein, und *Revers*. p. 5. c. 18. §. 16. n. 7. Innhalt derselben. 8. und Formular. 9. von Erneuerung des Lehenbriefs bey der Lehensrenovation. §. 50. n. 14. dessen Abänderung, und Discrepanz. n. 15.
Lehendienst, oder Servitia feudalia, wie vielerley sie seynd. p. 5. c. 19. §. 24. n. 1. sonderbar die Kriegs- und Ritterdienst. n. 2. wer dieselbe verrichte. 3. wem. 4. gegen wen. 5. wie. 6. wann, und wo. 7. mehr, oder Minderung der Lehendiensten. 8. Veränderung derselben in eine Geldpræstation. 9. Befreyung der Diensten, und zwar in Freylehen. 10. in Reichslehen. 11. und mehr anderen Fällen. 12. Straf des unterlassenen Lehendienst. 13.
Lehensfolg, oder Successio feudalis, wie sie sich ab Allodiali unterscheide. p. 5. c. 18. §. 40. n. 1. wer derselben fähig. 2. ob nur die a primo acquirente Abstammende allein. 3. ehelich- und rechtmässig Gebohrne. 4. ob auch Geistliche. 5. Defectuose. 6. Ordnung unter den Lehensfolgern. 7. bey Descendenten. 8. Ascendenten. 9. Collateralen. 10. nach der Lini, und dem Grad. 11. Erklärung der Linealsuccession. 12. weibliche Lehensfolgs. 13. in Feudis fœmineis, & quidem hæreditariis. 14. aut ex pacto, vel Providentia majorum talibus. 15. promiscuis, & simultaneis. 16. aut successivis. 17. linealibus cognaticis. 18. utrum Fœmina semel excluſa, semper excluſa. 19. Lehensfolg ex simultanea investitura, nach dem Jure communi. 20. & Saxonico. 21. in was für Landen Investitura simultanea Saxonica gehe. 22. Lehensfolge aus letzten Willen. 23. Fälle, worinn solche platz hat. 24. und was darinn überhaupt zu merken. 25. Lehensfolg ex Pacto, vel alio jure speciali 26. Würkung der Lehensfolg. 27. Lehensfolg in Dominio directo. 28. bey activ Stamlehen. 29. oder wann der Lehenherr keinen Successorem hinterlasst. 30.
Lehensinvestitur, oder Empfängnuß- p. 5. c. 19. §. 16. n. 1. wer solche ertheile. 2. wie sie requiriert, und erlangt werde. 4. von den hierbey gebräuchigen Solennitäten. 5. und der Lehenspflicht. 6. Lehenbrief, Schein, und Revers. 7 Innhalt desselben. 8. und Formular. 9. was für die Investitur præstiert werde. 10. Würk- und Auslegung der Investitur. 11. gegen einen Dritten. 12. von der Investitura simultanea, vel coinvestitura. §. 17. wie die Belehnung, oder Investitur bey der Renovation ertheilt werde, siehe *Lehensrenovation*.
Lehenreich, oder Relevium, Grund, und Eintheilung desselben in das grössere, und kleinere. p. 5. c. 18. §. 49. n. 16. Quantum des ersten. 17. wann, und wie oft solches bezahlt werde. 18. sonderbar bey Reichslehen. 19. wem, und von wem. 20. von dem klei-

kleineren Lehenreich. 21. Vertreibung des gröſſer- und kleinern. 22.
Lehensrenovation, und Erneuerung. p. 5. c. 18. §. 47. n. 1. bey Veränderungsfällen. n. 2. in der Person des Lehenherrn. 3. oder des Vasallen. 4. wer die Erneuerung zu suchen habe. 5. wann mehr Vasallen, und Successores da seynd. 6. oder simultanee investiti. 7. bey wem die Renovation zu suchen. n. 8. wann. 9. wie sie gesucht, und ertheilt werde. 10. bey Reichslehen. 11. Straf der unterlassenen Renovation. 12. Fälle, worinn die Straf cessiert. 13. von dem Mutschein bey der Renovation. 14. und dem Lehenbrief, siehe Lehenbrief.
Lehenschulden, unterschiedliche Gatung derselben, und Unterschied von den Erbschulden. p. 5. c. 18. §. 26. n. 1. Lehenschulden erster Gatung. 2. zweyter Gatung. 3. Erbschulden. 4. wer die Lehenschulden zu bezahlen habe. 5. und die Erbschulden. 6. wie obige Schulden bezahlt werden. 7. und zwar die Lehenschulden erst- und zweyter Gatung. 8. die Erbschulden unter sich. 10. oder mit dem Erbschulden. 11.
Lehenstrittigkeiten, und was circa Forum dabey zu merken. p. 5. c. 18. §. 59. n. 1. circa Actiones. 2. circa Probationem. 3. vel feudorum Dinumerationem. 4. circa Processum. 5. Sententiam. 6. Appellationem, & Executionem. 7.
Lehenträgerey, in Sensu proprio. p. 5. c. 18. §. 61. n. 1. wo solche nöthig. 2. oder nur willkührlich seye. 3. Zweck, und Würkung derselben quo ad Renovationem. 4. quo ad Laudemia, & alios Effectus. 5. wie sie a Mandato, und anderen differiere. 6.
Lehensveräusserung, oder Alienatio feudi, wie vielerley sie seye. p. 5. c. 18. §. 29. n. 1. was darunter verstanden. 2. ob auch die Erb- oder andere Verpachtung. 3. Vergleich, Compromiss, und Endsbescheid. 4. Heuratgut, Widerlag, Wittibsitz. Erb- und andere Gutsgerechtigkeit. 6. Dienstbarkeiten, und Gutsbeschwernusen. 7. von dem Lehenherrlichen Consens in obigen Veräusserungen. 8. schriftliche Ertheilung desselben, und wer den Consens, oder Willen Brief zu sieglen, oder auszufertigen habe. 9. Formular eines solchen Briefs. 10. Würkung des Lehenherrlichen Consens. 11. wie weit solcher dem Lehenherrn, und anderen præjudiciere. 12. Fälle, worinn der Consens nicht abgeschlagen werden darf. 13. oder gar nicht nöthig ist. 14. sonderbar in Feudo alienabili, n. 15. und in Reichslehen. 16. Straf des negligierten Consens 17. hat nicht statt bey ermanglender Uebergab. 18. und mehr anderen Fällen. 19. Widerruf des veräusserten Lehens auf Seiten des Lehenmanns 20. dann des Lehenherrn. 21. und der Lehensfolger 22. was für Lehen von dem Widerruf der Lehensfolger ausgenohmen. 23. 24. sonderbar bey Erben, und Anwartern. 25. oder jenen, welche consentiert haben. 26. in Lebzeiten des Alienantis. 27. und in Casu præscriptionis. 28. von dem Einstand bey Lehensveräusserungen. 29. Unterschied zwischen dem Lehen, und Allodialeinstand. 30.
Lehensverwürkung, oder Caducität. p. 5. c. 18. §. 51. n. 8. wegen begangener Felonie, und worinn solche bestehe. n. 9. Fälle, worinn die Caducität cessiert. 10. sonderbar bey Reichslehen. 11. Würkung der Felonie, und Caducität. 12. in Ansehen dritter Personen. 13. dann der Agnaten, oder Lehensfolger. 14. zumal in Kriegslehen. 15.
Lehrjung, siehe Handwerk. §. 3. &c.
Leibeigen, tribonianische Eintheilung der Menschen, ob sie auf unseren Staat schicklich. p. 1. c. 3. §. 3. n. 1.
Leibeigenschaft, nach Römischen Recht. p. 1. c. 8. §. 1. n. 1. nach deutschen 2. ist das Oppositum libertatis. 3. Eintheilung derselben in personalem, realem, mixtam. §. 2. wie personalis erlangt werde. §. 3. durch Pacta. §. 4. durch Geburt. §. 5. Verjährung. 6. Ehe. 7. wie realis erlangt werde. 8. Würkung der Leibeigenschaft. 9. in dem Dienst der Leibeignen. 10. ihrer Veräusserung. 11. Heuratsconsens. 12. Leibzins. 13. Mortuario, oder Todenfall. 14. Jure vindicandi, & revocandi. 15. und der Unterwürfigkeit. 16. wie die personal Leibeigenschaft aufhöre. 17. durch die Verjährung. 18. Manumission, oder Freylassung. 19. wie die real Leibeigenschaft cessiere. 20. Stritt zwischen Herrn, und Leibeignen um die Leibeigenschaft. 21. oder zwischen zwey angeblichen Leibherrn. 22.
Leibgarde, Forum civile, und criminale derselben. p. 5. c. 21. §. 1. & S. ibi.
Leibgeding, oder Vitalitium ist Species emphytheusis. p. 4. c. 7. §. 29. n. 1. auf eignen, oder anderen, und einen oder mehrfachen Leib. 2. ob das Leibrecht mit in die Gand komme. 3. Formul eines Leibgedings. 4.
Leibserben, siehe Erben.
Leibsmängel, überhaupt. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. ob sie Curatelam bey Majorennibus nach sich ziehen. c. 7. §. 37. n. 1. ob Intestabilitas activa daraus folge. p. 3. c. 3. §. 3. n. 4. & §. 7. ob sie von der Succession in Land, und Leuten ausschlüssen. p. 4. c. 12. §. 7. n. 10. dann der Lehensfolg. p. 5. c. 18. §. 40. n. 6. wie weit die Irregularität dadurch veranlasst werde. c. 19. §. 41. n. 11. und die Untüchtigkeit in Zeugschaft. J. c. 10. §. 10. a. c. d.
Leibsschwachheit, ob sie die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 21. und die Tortur * p. 2. c. 8. §. 5. ob die Straf derwegen verschoben werde. c. 10. §. 17.
Leibszeichen, ob sie ein Indicium delicti machen. * p. 2. c. 4. §. 7.
Leichtfertigkeit, siehe fleischliche Sünden.
Leihhauß, privil. im Versatz fremder Sachen. p. 2. c. 2. §. 7. n. 6. c. 6. §. 8. n. 2. ob die Pfänder Vim pig. pubi. haben. §. 9. n. 2.
Leihen, unterschiedliche Bedeutungen dieses Worts. p. 4. c. 2. §. 5. n. 1. ob es im Lehen-

henbrief Infeudationem bedeute. p. 5. c. 18. §. 59. n. 3.
Leikauf, siehe Arrha.
Leinkauf, wie weit solcher in hiesigen Land erlaubt. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Levis notæ Macula, siehe Infamia. §. 2. 3.
Leumut, Consideration desselben in Strafen. * p. 1. c. 1. §. 15. 35. bey Wildschützen. c. 10. §. 1. a. bey dem Corpore delicti. * p. 2. c. 3. §. 2. n. §. 6. bey den Indiciis c. 4. §. 4. bey der Zeugschaft. c. 5. §. 9. bey der Prob. ibi. e. e. ff. Vermeidung der Weitläufigkeit in Erholung des Leumuts. c. 11. §. 11. siehe auch Fama.
Leuteratio sententiæ, siehe Sententia §. 9.
Lex, oder Gesätz, was, und wie vielerley solches seye. p. 1. c. 1. §. 3. wer daran gebunden seye, ob auch fremde, oder der Gesatzgeber selbst. ibi. wie weit die Geistlichkeit an weltliches Gesatz gebunden seye. p. 5. c. 19. §. 45. n. 4. h. Unterschied zwischen Gesätzen, Rescripten, Decreten, Resolutionen, und anderen particular Verordnungen. p. 1. c. 1. §. 3. Verbindlichkeit des Gesatz. §. 4. Acceptation desselben. ibi. Lex permissiva, pœnalis, mixta. ibi. ob sich selbes auch extra Territorium erstrecke. ibi. wem man dadurch verbunden seye. ibi. ob Will, und Verstand hierzu vonöthen. §. 5. Promulgatio legis. 6. Ignorantia legis, ob, und was für eine entschuldige. 7. Extensio legis ad Casus præteritos. 8. Interpretatio legis usualis, doctrinalis, legalis, samt den Regulis hermeneutivis. 9. 10. Einschrenkung des Gesatz durch die Billichkeit 11. Derogatio, vel Abrogatio legis. 12. ob die Meinungen der Rechtsgelehrten vim legis haben. c. 2. §. 14. n. 2. ob auch Præjudicia, & Res judicatæ vim Legis haben. n. 3. item Decreta rescripta &c. 4. Collisio legum in loco Judicii, delicti, rei sitæ, Contractus, domicilii, und was für eine prævalieren. §. 17. Condictio ex Lege. §. 19. siehe auch *Jus, statuta, dispensatio, fictio legis*.
Lex ecclesiastica, Author, und objectum Legis ecclesiasticæ, und wie sie a lege civili differiere. p. 5. c. 19. §. 45. n. 1. circa Constitutionem. 2. Promulgationem, & Acceptationem. 3. Obligationem. 4. Mutationem. 5. Dispensationem. 6. Principia & praxis Protestantium circa Leges ecclesiasticas 7. siehe auch *Jus canonicum*.
Letzter Will, oder ultima Voluntas, & actus mortis Causa, wie solcher von Actibus inter vivos unterschieden, und zu erkennen seye. p. 3. c. 2. §. 1. n. 1. ob er nur juris positivi, oder auch naturalis seye. §. 2. n. 1. unterschiedliche Species derselben. n. 2. Requisita ultimæ Voluntatis generalia. ibi. Generalia circa Formam, & Solennitates in- & extrinsecas. n. 4. was für Jura, & statuta hierunter zu beobachten. ibi. Objectum ultimæ Voluntatis, und mit was für Sachen sich auf diese Weis disponieren lasse. n. 4. ob auch mit bonis Ecclesiæ, vel Principis. n. 5. Erklärung der general Requisiten, und was für ein Will der letzte heisse. §. 4. und ein selbst eigner. §. 5. vollkommner. 6. wahr, und freyer. 7. verständlicher. 8. sicherer. 9. und erweislicher. 10. ob Restitutio in integrum contra ultimam Voluntatem platz greiffe. 11. wie der letzte Will in dubio ausgelegt, und interpretiert werde. 12.
Letzte Willens*agnition*, p. 3. c. 2. §. 14. n. 7. was hierzu erfoderlich. n. 8. ob ein ungiltiger agnosciert werden könne. n. 9. was die Agnition würke. 10.
Letzte Willens*confirmation*, und obrigkeitliche Bestättigung, ob sie nöthig, oder willkührlich, auch wie, wo, und wann sie gesucht, und ertheilt werde. p. 3. c. 2. §. 13. n. 1. sonderbar in letzten Willen der Geistlichkeit. n. 2. und der Reichsständen n. 3.
Letzte Willenseröffnung, und Publication, was, und wie vielerley sie seye. p. 3. c. 2. §. 14. n. 1. sonderbar in letzten Willen der Geistlichkeit. 3. wer der Publication beyzuwohnen habe. 4. wann solche geschehe. 5. und wie. 6.
Letzte Willens*execution*, und Vollziehung, was sie seye. p. 3. c. 2. §. 15. n. 1. wie vielerey. n. 2. Benennung des Executoris. und von wem solche geschehe. §. 16. n. 1. wer hierzu benennt werden könne. n. 2. ob auch ein Weltlicher in geistlichen Verlassenschaften, & vicissim ein Geistlicher in weltlichen Executor seyn möge. n. 3. was Executor vor der Execution zu beobachten habe. §. 17. n. 1. circa Confirmationem. n. 2. bonorum Occupationem. n. 3. & Inventarium. n. 4. so anderen. n. 5. Verhalt des Executoris in der Execution §. 18. n. 1. circa Locum, & tempus Executionis. n. 2. circa Actiones. n. 3. Alienationes. n. 4. ultimæ Voluntatis commutationes. n. 5. und sonst. n. 6. wie sich zu verhalten, wann mehr Executores benannt seynd. §. 19. Vollendung der Execution. §. 20. n. 1. und was nachhero zu beobachten. n. 2. von dem Foro in Verlassenschafts Executionssachen. n. 3.
Liberatio, oder Pactum de liberando, & non petendo. p. 4. c. 15. § 8. n. 2. siehe auch *Acceptatio, solutio*, Quitung.
Libellarium Jus, was es seye. p. 4. c. 7. §. 35 n. 3.
Libellus actionis, siehe Actio.
Liberi, siehe Kinder.
Libertas, siehe Leibeigenschaft.
Licentiat, siehe gradus Academicus.
Licitatio, siehe Subhastatio, Executio.
Lignandi Jus, oder Beholzungsrecht, siehe Holz- und Forstwesen.
Lieb, ob es ein milderender Umstand in Delictis seye. * p. 1. c. 1. §. 20. 1.
Liecht, siehe Lumen.
Lieferung, siehe Insinuatio, citatio.
Linea consanguinitatis, siehe Cognatio.
Lineal succession, siehe Lehensfolg. n. 11. & 18. Fideicommissum. §. 9. a.
Liquid, siehe Debitum.
Lis, siehe Process.
Litis consortium, wer Litis consors heisse. J. c. 7. §. 2. g. ob, und wann Litis consors für

für sich allein, oder Nomine omnium handeln möge. ibi. ob mehr litis Consortes nur einen Anwald brauchen darfen. §. 4. l. ob Mandatum præsumtum ex litis Consortio entspringe. §. 5. e. ob sich Sententia ab uno litis Consorte auf die andere erstrecke. c. 14. §. 11. g. in fine.

Litis contestatio, oder Kriegsbefestigung, was und wie vielerley sie seye. J. c. 6. §. 1. unterschiedliche Effect derselben. ibi. g. wann sie geschehen soll. §. 2. und über was man bey der litis Contestatione eventuali vorläufig zu sprechen habe. §. 4. ob litis Contestatio auch ein quasi Contractus seye. p. 4. c. 13. §. 11.

Litis denunciatio, oder Strittsverkündigung. J. c. 8. §. 2. wer litem denuncieren soll, und wem. n. 1. wann. n. 2. was Denunciat hierauf zu thun habe. n. 3. 4. Würkung der Denunciation, wann sich Denunciatus nicht einlasst. n. 5. 6. 7. Würkung der unterlassenen Denunciation. 8. ob auch Denunciat einem anderen litem denuncieren möge. 9. Forum in puncto der Gewehrschaft, welche Denunciat zu leisten hat.

Litis dominium, siehe Dominium litis.

Litis finitæ exceptio, ob sie unter die Exceptiones præjudiciales gehöre. J. c. 6. §. 3. c.

Litis interventio, siehe Interventio litis.

Litis præventio, siehe Forum.

Littus, oder Gestatt, siehe Wasser.

Lob, ob es ein Versprechen. p. 4. c. 3. §. 23. n. 3.

Locatio, Conductio, Beschreib- und unterschiedliche Benennungen derselben. p. 4. c. 6. §. 1. n. 1. wer auf diese Art contrahieren könne, oder müsse. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. n. 1. utrum in incorporalibus. n. 2. spiritualibus, ecclesiasticis, publicis, aut rebus universitatis. n. 3. in personis, vel operis. n. 4. jura Conductoris, und zwar in usu rei conductæ. §. 4. wann er darinn gestöhrt wird. §. 5. oder in Casu sterilitatis. §. 6. oder in Conductione operarum, vel operis. §. 7. n. 1. 2. jura Conductoris circa impensas. §. 8. jura Locatoris circa Mercedem. §. 9. & Restitutionem rei locatæ. §. 10. præstatio doli, culpæ, vel casus, §. 11. Wiederaufhebung des Contracts. §. 12. durch den Tod. 13. per Successionem singularem. 14. Verflieſſung der Zeit. 15. Resignation, oder Aufkündung §. 16. n. 1. vor der Zeit, und zwar auf Seiten des Locatoris. n. 2. Conductoris. n. 3. sonderbar bey Dienstbothen, und Ehehalten. n. 4. von der Relocatione expressa, & tacita, und wie lang die letzte daure. §. 19. n. 1. 2. 3. von der Sublocation, oder dem Afterpacht. §. 20. n. 1. von dem Pacht, welcher an mehr Pachter geschihet. n. 2. Actio locati conducti. §. 21. n. 1. und andere hier einschlagende Actiones n. 2. sonderbar in possessorio. n. 3. ob Locator auch eigenmächtig hierunter verfahren darf. n. 4. formula Contractus locati conducti. §. 22. von dem Erbpacht. p. 4. c. 7. §. 34. n. 3.

Loos, was, und wie vielerley solches seye. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2. ob der Stritt dadurch geendiget werden könne. J. c. 17. §. 3. Gebrauch desselben bey grosser Menge der Delinquenten. * p. 1. c. 1. §. 28. ob es auch ein Probsmittel seye. * p. 2. c. 5. §. 18.

Lorerien, oder Glückshäfen, wie weit solche in hiesigen Landen erlaubt. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2. b.

Lucrum, oder Gewinn, was darunter verstanden. * p. 1. c. 1. §. 1. c. Lucrum cessans, Damnum emergens, siehe *Interesse*. Lucrum captandum, siehe *Damnum vitandum*. was für negocia für lucrativ, oder oneros zu halten. p. 4. c. 3. §. 15. n. 15. 16.

Lügen, was für ein Indicium delicti daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 4. was von lügenhafter Bekanntnuß zu halten. c. 5. §. 4. und der Gezeugschaft. §. 13. siehe auch Rede, *Sub- & Obreptio, Fictio*.

Luft, wie weit sie ad Res communes, vel proprias gehöre. p. 2. c. 1. §. 5. n. 2.

Lumen, Servitus luminum, officiendi, vel non officiendi luminibus, siehe Dienstbarbarkeit. §. 7.

Lungenprob, was sie bey dem præsumierten Kindsmord, oder Abortu procurato für einen Beweis mache. * p. 1. c. 3. §. 20. d.

M.

Maaß, oder *Mensura*. Venditio ad mensuram. p. 4. c. 4. §. 5. n. 2. Maaßverfälschung, und Straf derselben, siehe Falsum.

Macedonianum S. C. oder Exception, welche dadurch mitgetheilt worden, siehe Mutuum. n. 10. 11.

Machtspruch, was er seye. J. c. 3. §. 10. c. was die höchste Reichsgerichte von landsherrlichen Machtsprüchen halten. ibi. ob die Kayserliche Machtspruch der Wahlcapitulation gemäß. ibi. & c. 16. §. 4. 2. ob das dividatur Infans ein Machtspruch, und Judici ordinario erlaubt seye. c. 14. §. 7. g. ob der Machtspruch gewehrt werde. p. 4. c. 3. §. 15. n. 6.

Macula levis notæ, siehe Infamia. §. 2. 3.

Magia, siehe Zauberey.

Magisterium, siehe gradus Academicus.

Mahlerey, siehe Pictura.

Mahlschatz, unter Brautpersonen. p. 1. c. 6. §. 17. n. 1. wie, und in was für Sachen solcher gegeben werde. n. 2. Würk- und Wiederaufhebung desselben. n. 3. 4.

Majestas, oder höchste Gewalt in einem Staat, Beschreibung, und Eigenschaften derselben. p. 1. c. 2. §. 6. n. 4. a. modi acquirendi Majestatem. ibi. f. Extension m. modi amittendi. n jura Majestatica siehe *Regalia*. von dem crimine læsæ Majestatis in specie talis, oder Perduellionis. * p. 1. c. 8. §. 1. &c. ob es Delictum exemtum a Foro ordinario. * p. 2. c. 1. §. 35. Jndicia von der Landsverrätherey. c. 4. §. 6. ob es die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. f.

Majora, siehe Vota majora.
Majorat, siehe Fideicommissum Familiæ. §. 1. n. 4.
Majorennität, siehe Minderjährigkeit, minor.
Malefitz, siehe Crimen.
Mala Fides, siehe Fides bona.
Malteserorden, siehe Ordo militaris.
Mandatum, oder Vollmacht in genere, was, und wie es von anderen Contracten unterschieden seye. p. 4. c. 9. §. 1. n. 1. 2. sonderbar a Consilio n. 3. & Recommendatione. n. 4. Eintheilung derselben. n. 5. in expressum, & tacitum. n. 6. speciale, & generale. n. 7. worinn Mandatum platz habe. §. 4. n. 1. ob auch in unehrbar, oder verbothenen Geschäften. n. 2. was Mandatarius zu beobachten habe circa Mandati susceptionem. §. 5. n. 1. circa Executionem n. 2. Substitutionem, n. 3. Restitutionem. n. 4. & culpæ Præstationem. n. 5. Obligenheit des Principalen gegen Mandatarium. §. 6. jus tertii ex mandato contra Mandantem. §. 7. n. 1. contra Mandatarium. n. 2. von Ueberschreitung der Vollmacht. §. 8. Fälle, worinn excessus Mandati nicht attendiert wird. §. 9. n. 1. sonderbar in geheimen Instructionibus. n. 2. actio Mandati §. 10. n. 1. wie sie von der Action quod jussu differiere. n. 2. Aufhebung der Vollmacht, und zwar durch den Widerruf. §. 11. Renunciation. §. 12. Tod des Principalen §. 13. oder Anwald. §. 14. wie Mandatarii ab Institoribus, Exercitoribus, Nunciis, Unterhändlern, Dänt-lern, oder Dienstbothen differieren, siehe Institor, Exercitor, Both, Proxeneta, Dienstboth.
Mandatum, in specie quo ad Criminalia, und wie weit selbes Respectu eines Untergebenen oder anderen die ordinari Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 32. pœna Mandantis delictum. c. 12. §. 5.
Mandatum quo ad Judicialia, Nothwendigkeit der Legitimation, und Vollmacht in gerichtlicher Vertrettung anderer Personen. J. c. 7. §. 1. forma Mandati. 2. wer Vollmacht geben kann. 3. wem. 4. de Præsumto, vel quasi Procuratore. 5. in was für Sachen ein Anwald zu gelassen werde. 6. von angeblichen falschen Anwälden. 7. Communication der Vollmacht. 8. wie weit sich eine general, oder special Vollmacht erstrecke. 9. Würkung der Vollmacht auf Seiten Mandantis, & Mandatarii. 10. wie die Vollmacht aufgehoben werde. 11.
Mandatum, oder Befehl, *cum, vel sine Clausula*, wie solches von blossen Citationen, Communicationen, und Rescripten unterschieden seye. J. c. 5. §. 6. Clausula, si preces Veritate nitantur, ist tacite darinn enthalten. §. 7. a. ob, und was für Exceptiones dagegen platz greiffen. b. c. Fälle, worinn Mand. C. S. platz hat, und wie die Narrata bescheiniget seyn müssen. d. e. &c. Processus mandati k. l.
Manns, und Weibsleut, siehe Geschlecht.
Mannswortheil, worinn solcher bestehe, auch wann, und wie weit solcher hier zu Land platz habe. p. 3. c. 12. §. 2. n. 2. d. ob ein Fideicommiss daraus entstehe, siehe fideicommissum Familiæ. §. 1. n. 8.
Mantelkinder, was für eine so genannt werden. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1.
Manual von Rechnungen, siehe Rechnung.
Manumission, der Leibeigner, siehe Leibeigenschaft. §. 19.
Manu propria, ob dieser Zusatz bey der Unterschrift nöthig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.
Marckflecken, wie sie von Städten unterschieden. p. 5. c. 25. §. 1. f §. 2. g.
Marksfreyheiten, worinn solche bestehen. p. 5. c. 26. §. 5. sonderbar auf den hierländischen Märken. §. 6. von offentlichen Marktkauf. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1.
Marksteinverruckung, siehe Gränzen. n. 10.
Marmel, ob er unter die Regalia gehöre. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. h.
Marter, siehe Tortur.
Maternitatis Probatio, siehe Familia. §. 19. n. 1.
Matrimonium, siehe Ehe.
Mauer, ob sie in dubio für commun zu halten. p. 2. c. 8. §. 2.
Maut, siehe Zoll.
Mediator, oder Unterhändler, siehe Proxeneta.
Medicus, ob das pactum Medici cum Patiente giltig. p. 4. c. 1. §. 12. n. 3. ob Praxis medica dem geistlichen Stand anständig. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. und dem Adelstand. c. 22. §. 14. g. ob der Medicus vor dem viso repperto zu beeidigen. * p. 2. c. 3. §. 2. n. 3. homicidium culposum Medici. * p. 1. c. 3. §. 3. a.
Meer, wie weit es ad Res communes, proprias, vel publicas zurechnen. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3.
Meineid, Straf desselben. * p. 1. c. 9. §. 3. ob auch ein Pflichtbrüchiger Pœna perjurii bestraft werde. ibi. b. und jener, welcher gegen adeliches Trauen, und Glauben handelt. d. was für eine Straf jure Canonico darauf geschlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 9. siehe auch Juramentum, Ursehdbrüchigkeit.
Meister, Handwerksmeister, siehe Handwerk §. 12. &c.
Melancholia, siehe Narrheit.
Meliorationes, und deren Vergütung circa bona Conjugum. p. 1. c. 6. §. 28. n. 2. &c. circa fideicommissa Familiæ. p. 3. c. 10. §. 14. Bona emphytheutica. p. 4. c. 7. §. 26. & feudalia. p. 5. c. 18. §. 57. &c. siehe auch Kösten.
Mendacium, siehe Lüge.
Mendicantenorden, siehe Ordensgeistliche.
Menschen, ob die Weibsleut Menschen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1. ob, und wie die Menschen in Commercio seynd. c. 8. §. 11. p. 2. c. 1. §. 1. p. 4. c. 7. §. 12. n. 1. b.
Menschendiebstahl, siehe Diebstahl, §. 16. Werbung.
Menses papales, in Collatione Beneficii ecclesiastici. p. 5. c. 19. §. 18. n. 8.
Menstrua legata. p. 3. c. 7. §. 16.
Mensura, siehe Maas.
Mente capti, siehe Narren.
Mercator, siehe Kaufmanschaft.

Messen, Stipendia missarum, seynd species Oblationis. p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. c. wie gestiftete Messen supprimiert, oder reduciert werden können. p. 5. c. 19. §. 32. n. 2. e.

Messis, siehe Aerndte.

Metalla, siehe Mineralia.

Methsiedrey, p. 2. c. 8. §. 25. Methsatz, und Aufschlag. ibi.

Metus, in Sponsalibus, & Matrimonio. p. 1. c. 6. §. 8. n. 1. in ultimis Voluntatibus. p. 3. c. 2. §. 7. b. c. &c. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 25. n. 1. 4. in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 33.

Meuterey, unter den Trouppen, wie sie begangen, und bestraft werde. siehe Militare. §. 20.

Metzger, siehe Fleischhacker, Freybank.

Milde Stiftungen, siehe Fundationsgüter, Causa pia.

Militare, von Militarpersonen, und wer darunter zu rechnen. p. 5. c. 21. §. 1. Bestell- oder Anwerbung derselben. 2. Pflichten, und Diensten. 3. in schuldiger Treue, Gehorsam, und Subordination. 4. Befolgung der Ordre. 5. Militarexercitio 6. Schuldigkeit auf der Wacht. 7. auf dem Marsch in Freund- und Feindslanden. 8. in Schlachten, Stürmen, und Scharmützeln. 9. Belagerungen. 10. Partheygehen, und Fouragieren. 11. von der Kriegsleute gemeinen, und besondereu Verbrechen. 18. sonderbar von der Verrätherey. 19. Meuterey. 20. Verletzung der salva Gardie. 21. Desertion. 22. falsche Werbung. 23. Emigration, und Entweichung derjenigen, welche zu Kriegsdiensten gewidmet seynd. 24. selbstiger Untüchtigmachung zu jetzt erwehnten Diensten. 25. Uebersteigung der Fortificationswerke, und mehr anderen Verbrechen. 26. sonderbar in Hostico. 27. von Militarstrafen. 28. von dem Foro militari. 29. und Judiciis militaribus. 30. Kriegs- und Standrecht. 31. Process, und Norma judicandi in Causis militaribus. 32. Musterung der Miliz. 33. Abdank- und Beurlaubung. 34. Kriegsgefangenschaft, 35. Ranzion, und Auswechslung der Gefangenen. 36. Entlassung derselben auf Parole. 37. von Voloutaires, und Hilfsvölkern. 38. Landmiliz. 39. Landaufboth. 40. Beschluß des juris Militaris privati, und wie die Kriegsrechtsgelehrsamkeit von der Kriegswissenschaft differiere. 41.

Minæ, siehe Bedrohung.

Minderjährichkeit, was sie in Sensu lato, & stricto bedeute. p. 1. c. 7. §. 36. n. 1. wie ein minderjähriger a Pupillo unterschieden, und wie lang die Minderjährigkeit daure. ibi. sonderbar bey grossen Herrn, und ob sie per Pacta familiæ, vel Testamenta erweitert, oder eingeschrenkt werden möge. ibi. was für andere Personen jura minorum gaudieren. n. 8. ob minderjährigen Ignorantia juris zu guten komme. p. 1. c. 1. §. 7. ob die Minderjährigkeit Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 15. siehe auch Vormundschaft, Curatela, Venia ætatis.

Mineralia, erst- mitler- und letzter Gatung, wem sie jure Romano, Germanico, & Bavarico zu gehören, und ob man auch die von mitler- und letzter Gatung ad Regalia zu rechnen habe. p. 2. c 1. §. 7. n. 4. a. b. &c. Würkung der Regalität hierinnfalls. 1.

Minor, siehe Minderjährige.

Minorat, siehe Fideicommissum Familiæ. §. 1. n. 4. & §. 9 d.

Miserabiles personæ, wer darunter zu rechnen, und ob das Privilegium fori 1mæ instantiæ noch in usu. J. c. 1. §. 19. a.

Missgeburt, siehe Geburt.

Missilia, siehe Geldauswurf.

Mitbelehnschaft, oder Coinvestitur, siehe Lehensinvestitur.

Mobilia, was darunter begriffen. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. sonderbar in dergleichen Vermächtnusen. p. 3. c. 7. §. 27. siehe auch Haußfahrnuß, Res mobiles, & immobiles.

Modus in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 8. Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 3. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus c. 8. §. 11. Fideicomissis. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4. Contractibus. p. 4. c. 1. §. 10. n. 1.

Modus acquirendi Dominii, wie er a Titulo unterschieden. p. 2. c. 2. §. 5. d. &c.

Moltigermund, Prob, oder Exception über den Moltigenmund, was sie seye, und wann solche platz greiffe. p. 4. c. 14. §. 12. n. 7. & J. c. 10. §. 13. c.

Monasterium, siehe Kloster.

Monopolium, oder allein Kauf, Verboth desselben in Regula, und Ausnahm. p. 4. c. 4. §. 17. n. 3.

Monstrum, oder Missgeburt, siehe Geburt.

Mora, wann sie in bestimmter Zeit begangen werde, und ob dies pro Homine interpelliere. p. 4. c. 4. §. 5. n. 8. c. 4. §. 14. n. 3.

Moralitas objectiva, & independens a Lege utrum detur. p. 1. c. 1. §. 3.

Moratoria, oder Eisenbrief, wer solche gebe, und erlange, wie, und wie lang, auch mit was für einem Effect. J. c. 18 §. 12.

Mordbrenercy, siehe Incendium.

Mordthat, siehe Todschlag.

Morganatica, Matrimonium ad morganaticam, Beschreibung, Ursprung, Moralität, und Würkung dieser Ehe. p. 1. c. 6. §. 45. n. 3. wie sie von der Mariage de conscience unterschieden. ibi.

Morgengab, was solche seye. p. 1. c 6. §. 16. n. 1. wer solche gebe, und empfange. n. 2. wie. 3. in was für Sachen. 4. Würkungen derselben. 5.

Mortuarium, oder Todenfall der Leibeignen, siehe Leibeigenschaft. §. 14. ob das Seelrecht, oder Seelgeraid, welches die Geistlichkeit fodert, eine Species mortuarii seye, siehe Begräbnuß. n. 16.

Motus, Clausula motus proprii in privilegiis. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. in rescriptis Pontificiis p. 5. c. 19. §. 46. i.

Mühlgerechtigkeit, worinn sie bestehe. p. 2. c. 8. §. 18. n. 1. wem solche competiere. 2. was bey Erricht- oder Verruckung einer

Mühl zu beobachten. 3. Gebrauch derselben. 4. Mühlerlohn. 5. Mühlbeschau, Jurisdiction, und Ordnung. 6. Mühlanlag. 7. von Einstellung des Malters an Sonn- und Feyertägen, wann das Wasser für die Wiesenwässerung, und die Mühl zugleich nicht erklecklich. S. ad p. 2. c. 8. §. 18. n. 3. Mühl Bachraumung. p. 2. c. 8. §. 12. n. 3. m.

Mündliche Handlung, bey Gericht, siehe Recessus oralis.

München, Stadtprivilegia, und zwar de non evocando cives. J. c. 1. §. 4. c. in Arresten. §. 8. 9. in Sachen zwischen Eltern, und Kindern. c. 3. §. 3. b. c. 15. §. 4. f. in Bau- und Kundschaftssachen. ibi. & c. 1. §. 21. a. in Mühl- und Kupferschmidtsachen. ibi. in Erwählung eines eignen Stadtrichters- und Empfang des Blutbanns. ibi. in der Burgfriedserneuerung, und Jurisdiction ibi. in ewig Geldsachen. c. 15 §. 4. ibique S. in Edierung der Privilegien. p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. in successione Conjugum. c. 6. §. 35. n. 3. in Befreyung Leibeigner Leuten. c. 8. §. 19. g. in Pfandungen ausser dem Burgfried. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. d. in Bürgschaften. p. 4. c. 10. §. 16. b. in Zusammfangung aller Uebelthäter. * p. 2. c. 1. §. 7. b.

Münz, von der Zahlung bey Münzveränderungen, und nach was für einen Valor jene geschehen soll. p. 4. c. 15. §. 7. n. 3.

Münzverfälschung, und Straf der falschen Geldmünzer, und Helfer. * p. 1. c. 9. §. 1. Straf der Geldkipperer. ibi. ob das falsche Geldmünzen Delictum a Foro ordinario exemtum. * p. 2. c. 1. §. 35. Corpus delicti. c. 3. §. 8. Indicia c. 4. §. 5. b. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. siehe auch Falsum.

Müssiggänger, siehe Bettler, und Vaganten.

Municipalstädt, siehe Städt.

Municipalstatuta, siehe Jus statutarium.

Munera, was darunter verstanden. p. 5. c. 25. §. 8. a. Eintheilung derselben. in personalia, realia, mixta, privata publica. b. &c. Repartition derselben. f. und Befreyung. h. &c. ob solche per Præscriptionem erlangt werde. l.

Musterung der Milizy, siehe Militare. §. 33.

Mutatio rei, siehe Res.

Mutschierung, was sie seye. p. 3. c. 1. §. 14. n. 12.

Mutuum, oder Darlehen, was es seye. p. 4. c. 2. §. 3. 4. n. 1. wer solches geben, oder annehmen könne. 2. ob auch Puppillen, und Minderjährige. 3. Städt, und Communitäten. 4. in was für Sachen Mutuum statt habe. 5. sonderbar in fremden. 6. Restitution des Darlehens. 7. Klag, oder Condictio ex mutuo. 8. Probatio versionis in rem. 9. Exceptio S. C. Macedoniani. 10. Fälle, worinn diese Exception statt habe. 11. Formular in Contractu mutui. 12. von dem Mutuo der Geistlichkeit, dann der Versione in rem, obligatione Ecclesiæ, vel Successorum. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9.

N.

Nachlaß, von Schuldnachlässen, siehe Schuld. von Pacht Schillingsnachlässen, siehe *Locatio*. §. 16. Grundherrlichen Giltnachlässen, siehe *Emphytheusis*. §. 9. n. 6.

Nachkommen, siehe Successor.

Nachsteuer, Ursprung, Benenn- und Eintheilung derselben. p. 5. c. 25. §. 11. wann solche gegeben werde. §. 12. wem, und ob es ein Landsherrliches Regale. §. 13. wie das Freygeld von der Nachsteuer unterschieden. ibi. e. wer solche gebe. 14. wie viel. 15. in was für Gütern. 16. in Mo- & Immobilibus. 17. Nominibus, oder Activ- und Passivschulden. 18. Beytreybung der Nachsteuer. 19. Straf, und Præcaution gegen Defraudanten. 20. wie die Nachsteuer cessiere. 21. sonderbar gegen freyzügige Ort. 22.

Nachtziel, siehe Albergaria.

Namensveränderung, ob es ein Falsum. * p. 1. c. 9. §. 2. e.

Narrheit, Curatela dementum. p. 1. c. 7. §. 37. n. 1. a. Beweis der Narrheit. h. i. k. Bestell- und Endigung dieser Curatel n. 3. ob sie tempore dilucidi intervalli cessiere. ibi. von der Narren letzten Willen, und Testamenten. p. 3. c. 2. §. 7. c. 3. §. 3. n. 3. Conventionen. p. 4. c. 1. §. 12. Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Nasen abschneiden. * p. 1. c. 1. §. 8. h.

Nati, vel posthumi, siehe Geburt.

Nation, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c. 4. §. 7.

Nativitätsteller, siehe Wahrsager.

Naturales Liberi, siehe Geburt uneheliche.

Naturrecht, siehe Jus naturale.

Necessitas, siehe Nothrecht.

Negativa, Beweis derselben. J. c. 9. §. 3. n. 2. c. sonderbar circa negativam loci. * p. 2. c. 2. §. 4. c. 10. §. 14. k.

Negatoria actio, in Juribus, vel Servitutibus siehe Dienstbarkeit. §. 11.

Negligentia, Inferiorum, wie sie bey der Geistlichkeit suppliert werde. p. 5. c. 19. §. 37. n. 4.

Negociorum gestio, was sie seye, und ob solche unter die quasi Contractus gehöre. p. 4. c. 13. §. 2. n. 1. Obligenheit eines Negociorum gestoris. n. 2. in Præstatione culpæ, vel casus. 3. Obligation des Principalen. 4. Fälle, worinn diese Obligation cessiert. 5. ob solche in Negociis publicis platz habe. 6. Actio negociorum gestorum. 7. wie sie von der Action in rem verso differiere. n. 8.

Neidbau, was man so heisse. p. 2. c. 2. §. 6. n. 5. c. siehe auch *Æmulatio*.

Nomen, siehe Namme, Schuld.

Nominatio authoris, wie, und wann solche platz habe, und was die Würkung daron seye. J. c. 8. §. 3.

Nomination, zum geistlichen Beneficio, wie solche geschehe, und ob sie von der Præsentation differiere. p. 5. c. 19. §. 22. n. 1.

Non numeratæ pecuniæ Exceptio, siehe chirographarius Contractus.

Notariat, Beschreibung, Creation, Examen, und Immatriculatio Notarii. J. c. 2. §. 6. n. 1. Amt, und Verrichtung desselben. n. 2. Protocollum. n. 3. Gezeugen. in Actu notariali. n. 4. Ausfertigung der Instrumenten. n. 5. von dem Verlust des Protocolls, oder wer solches nach seinem Tod haben soll. n. 6. 7. Straf der gegen die Ordnung handlender Notarien. 8. Protection derselben. 9. Requisita instrumenti notarialis. c. 11. §. 2. ob ein Notarius in Processu criminali beyzuziehen. * p. 2. c. 1. §. 6. ob die Notariatshandlung nur für ausser gerichtliches Wesen zu halten. c. 5. §. 5. 14. a.

Notherben, wer Notherb seye, und zwar in ab- und aufsteigender, oder Seiten Linie. p. 3. c. 3. §. 14. n. 1. &c. ob auch posthumi, oder Nachgebohrne dafür zu achten. n. 6. oder Verzicht- und Abgefundene. n. 7.

Nothgebührnuß, oder Legitima, was sie seye. p. 3. c. 3. §. 15. n. 1. Quantum derselben. 2. bey Enkeln. 3. bey Verzicht- Enterbt- Unfähig- oder jenen, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben. 4. Verordnung der Nothgebührnuß Titulo Institutionis. 5. ohne Beschwer- oder Schmällerung. 6. 7. aus des Testatoris eignen Vermögen. 8. wie sich solches bey seinem Tod bezeigt. 9. nach Abzug der Erbschaftsschulden. 10. Augmentum, vel Decrementum legitimæ. 11. Auszeig- oder Anweisung derselben, und zwar definite, oder indefinite 12. 13. was in die Legitimam eingerechnet werde. 14. Remedia, & Actiones circa Legitimam. 15. Condictio ad Supplementum. 16. Begebung der Legitimæ. 17. Cantela Socini. 18. von der Actione calvisiana, vel faviana in Alienationibus Inofficiosis. c. 8. §. 14. o. siehe auch *Querela*. von Enterbung der Notherben siehe *Exhæredatio*.

Nothrecht, wie es aus den natürlichen Pflichten flüsse, und Obligationem legis aufhebe. p. 1. c. 2. §. 4. n. 8.

Nothwehr, oder Defensio ist jur. natur. p. 1. c. 2. §. 4. n. 8. wie sie den Todschlag entschuldige. * p. 1. c. 3. §. 4. und den geleisteten Beystand §. 5. Requisita der rechtmässigen Nothwehr. §. 6. Beweis derselben. §. 7. und Excess, welcher darinn begangen wird. §. 8.

Nothwirth, siehe Bierzwang.

Nothzucht, oder Stuprum violentum, und Straf. * p. c. 6. §. 7. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 7. Indicia. c. 4. §. 6. f. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Notorietät, Beweis derselben in dubio. J. c. 12. §. 5

Novatio, was sie seye. p. 4. c. 15. §. 4. n. 1. in was für Obligationen solche platz habe. 2. wie sie geschehe. 3. von wem. 4. Würkung. 5.

Novellæ, Epitome novellarum. ob es vim Legis habe. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Novitiat, siehe Ordo Religiosus. n. 3.

Novum opus. siehe Nunciatio novi operis.

Noxa, noxalis Actio, siehe Damnum n. 7.

Nullitas Testamenti, vel ult. Volunt. und regula Catoniana, quod ab Initio nullum &c. p. 3. c. 3. §. 24. n. 1. Conventionum. und ob jetztgedachte Regula, oder das Axioma, utile per inutile &c. hierinn platz greiffe. p. 4. c. 1. §. 24. Unterschied inter Nullitatem absolutam, & respectivam actus. ibi. d.

Nullitatis remedium contra Sententias, wie weit solches platz habe. J. c. 16. §. 2.

Numerus singularis, & pluralis werden oft promiscue gebraucht. p. 3. c. 10. §. 8. n. 5.

Nunciatio novi operis, was sie seye. p. 4. c. 16. §. 9. n. 1. in was für einem Opere solche platz habe. 2. wie. 3. und wem novum Opus nunciert werde. 4. von wem. 5. Würkung der Nunciation respectu Nunciati. 6. & Nunciantis. 7. wie, und wann Nunciatio cessiere. 8. sonderbar per Remissionem. 9. Cautionem. 10. Affinia Nunciationis, und ob Vis privata hierunter erlaubt sey. 11.

Nuncius, siehe Both, Amtleut.

Nuncius Apostolicus, was er seye, und was er für Recht, und Gewalt habe. p. 5. c. 19. §. 4.

Nuptiæ, siehe Ehe.

Nutus, ob der Consens dadurch declariert werde in Eheverlobungen. p. 1. c. 6. §. 3. n. 3. &c. in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 8. c. &c. in Contracten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. b.

Nutznies̄sung, siehe Ususfructus.

Nutz, und Gewehr, was es bedeute. p. 2. c. 4. §. 1. e.

O.

Oblatio, oder Opfer, wem selbes zugehörig. p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. Visitation der Opferstöcken, wie solche geschehe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. Schuldigkeit des Opfers bey dem Gottesdienst für Verstorbene, siehe Begräbnuß. n. 18.

Oblatio feudi, vel Emphytheuseos, siehe Lehensauftrag. Emphytheusis. §. 1. n. 3.

Oblatus ad Ordinem Religiosum, ob er pro Religioso zu achten, oder von der weltlichen Jurisdiction eximiert werde. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.

Obligatio, ist Effectus legis, & Correlatum juris. p. 1. c. 1. §. 4. & p. 4. c. 1. §. 1. Eintheilung derselben in naturalem, & civilem, perfectam, & imperfectam, generalem, & specialem, mediatam, & immediatam. ibi. Grund der Obligationis generalis, & mediatæ in dem Gesatz selbst. ibi. Grund der Obligationis immediatæ, specialis, & personalis in Contractu, vel Delicto. ibi. von der correal Obligation, siehe *Correalitas*. Modi solvendi Obligationem, und zwar Solutio p. 4. c. 14. §. 1. &c. Compensatio. c. 15. §. 1. Confusio. §. 3. Novatio. 4. Delegatio. 5. Expromissio. 6. Assignatio. 7. Acceptilatio, Liberatio 8. Satisfactio. 9. Renunciatio. 10. Mutuus dissensus. 11. n. 1. ob auch Contraventio, & Implementum non secutum. n. 2. Interitus, vel Mutatio rei. §. 12. Restitutio in integrum. 13. utrum

Concurſus duplicis cauſæ lucrativæ. §. 14. n. 1. ob die erloſchene Obligation widerum reviviſciere. n. 2. Unterſchied inter extinctionem Obligationis ipſo Jure, vel ope Exceptionis. ibi. Wideraufhebung der Obligationis acceſſoriæ per Extinctionem principalis. ibi.

Obrigkeit iſt Perſona ſancta. p. 2. c. 1. §. 3. n. 1. a. Straf der obrigkeitlichen Beleidigung. * p. 1. c. 8. §. 4. b. Straf derjenigen, welche der Obrigkeit widerſtehen. §. 6. k. wie weit man der Obrigkeit widerſtehen darf, wann ſie unrecht, oder incompetenter verfahrt. ibi. wie der obrigkeitliche Amtsmißbrauch geſtraft werde. §. 4. e. ſiehe auch *Exceſſen, Judex.*

Obſervanz, ſiehe Gewohnheit.

Obſides, ſiehe Geiſel.

Obſignatio hæreditatis, ſiehe Erbſchaftsobſignation.

Obſtagium, ſiehe Pfand. §. 25.

Oculus canonicus, was für ein Aug ſo heiſſe. p. 5. c. 19. §. 41. n. 20. d.

Occupatio, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 2. c. 3. §. 2. a. worinn, und wie Occupatio in Specie ſic dicta, oder rerum nullius platz habe. a. b. c. &c. was Occupatio per Univerſitatem ſeye. f. von der Occupatione rei derelictæ. §. 5 n. 5. n. 1. was man pro Re derelicta halte. 2. Unterſchied inter Rem derelictam, & ammiſſam. 3. von der Occupatione bellica, ſiehe Kriegseroberung. von dem Fund der Schätzen, verlaſſen, oder verlohrner Sachen, *Inventio.*

Oder wird bald diſtinctive, bald explicative genohmen. p. 3. c. 11. §. 4. n. 7. f.

Oede, oder Herrnlos, und vacierende Gründe, was für eine dafür geachtet werden, und ob ſie dem Landsherrn Jure regalium zu gehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 5.

Oede, oder unfruchtbare Gründe, Unterſchied zwiſchen dieſen, und obigen. S. ad p. 2. c. 1. §. 7. n. 5. wie die letzte cultiviert, und fruchtbar gemacht, oder als Vacant von dem Fiſco eingezogen, und anderen verliehen werden ſollen. p. 5. c. 28. §. 5. a.

Oelkauf, und wie weit er in hieſigen Landen gehe. p. 4. c. 4. §. 17. n 8.

Oelvermächtnuß, und was darunter verſtanden. p. 3. c. 7. §. 21.

Offerendi Jus in pignore, ſiehe Pfand. §. 15. in Concurſu creditorum, ſiehe Concurs Proceſs §. 14.

Officiales, oder Beamte, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 5. c. 24. §. 1. wer ſolche beſtelle. 2. wer hierzu beſtellt werde. 3. wie dieſes geſchehe. 4. Pflicht, und Obligenheit derſelben. 5. in Rathſchlägen. 6. Rechnungen. 7. Præſtatione culpæ, propriæ, vel alienæ. 8. 9. Jura officialium circa Poteſtatem. 10. Salarium. 11. Honores, & Privilegia. 12. Contractus, Delicta, Pœnas. 13. Obligatio Domini erga Officialem, & alios ex facto ejusdem. 14. Abänderung der Officialen. 15. Straf ungetreu- und pflichtbrüchiger Beamten. * p. 1. c. 9. §. 5. 6. ſonderbar der Zollbedienten. ibi. S.

Officialis, oder General Vicarius, worinn ſein Amt beſtehe. p. 5. c. 19. §. 7.

Officiers. ſiehe Militare. §. 1. d.

Officium, oder Amt. p. 5. c. 24. §. 1. ſiehe auch *Obligatio.*

Ohrenabſchneiden, ob dieſe Straf noch in uſu. * p. 1. c. 2. §. 8. h.

Onus, Regul, qui fert utile, fert onus. p. 2. c. 9. §. 4. n. 3. a. Translatio onerum ab uno Prædio in aliud, ob ſolches in Præjudicium tertii geſchehen könne. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5. a. was für Negocia pro oneroſis, vel lucrativis zu achten, ſiehe Lucrum. von der Servitute oneris ferendi, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 3. von Oneribus publicis *Munera*

Opera publica, Condemnatio ad Opera publica. * p. 1. c. 1. §. 8. 9.

Operæ liberorum. p. 1. c. 4. §. 3. n. 2. &c. Conjugalium. c. 6. §. 12. n. 2. &c. Subditorum, ſiehe Scharwerk.

Opfer, ſiehe Oblatio.

Opificium, ſiehe Handwerk.

Optio Beneficii eccleſiaſtici, wann, und wie ſolche platz habe. p. 5. c. 19. §. 22. n. 2.

Opus novum, ſiehe Nunciatio novi operis.

Ordalien, was ſie ſeynd. * p. 2. c. 5. §. 18. h.

Ordo militaris, ſonderbar der deutſche, und malteſer Ritterorden, ob ſie unter die Religioſen, und geiſtliche Communitäten gehören. p. 5. c. 19. §. 14. n. 1. c. 30. §. 2. f. ob ihre Commenderien wahre Beneficia eccleſiaſtica. p. 5. c. 19. §. 22. n. 5. ob ſie von der geiſtlichen Decimation in hieſigen Landen befreyet ſeynd. ibi. §. 27. n. 7. ſiehe auch Commenda militaris.

Ordo religioſus, oder regularis, was, und wie vielerley derſelbige ſeye. p. 5. c. 19. §. 13. n. 1. von dem geiſtlichen Ordensnovitiat. n. 3. der Profeſſion. 4. den Gelübden. 5. Reguln, und Freyheiten. 6. Oberen. 7. von Verlaſſung des geiſtlichen Ordens. 8. ob die Tertiarii, das iſt, die dritte Ordensregulbrüder, oder Schweſtern, wie auch die Oblati ebenfalls für Religioſen, und Ordensmembra zu achten. §. 14. n 2. von dem ordine Mendicantium. oder Bettelorden, und wer dahin zu rechnen. p. 3. c. 3. §. 13. n. 6. ſiehe auch Geiſtliche, Religioſen, Klöſter.

Ordo ſacer, oder geiſtliche Weihe, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 15. n. 1. wer ſolche verleihe. 2. worinn die Requiſita beſtehen. 3. wo, wie, und wann die Ordination geſchehe. 4. von dem hierzu erfoderlichen Titulo menſæ. 5.

Original documenta, ſiehe Documenta. §. 4.

Orth, iſt oft ein beſchwerender Umſtand des Verbrechens * p. 1. c. 1. §. 35. ob man bey der Beſtraffung ad Locum delicti ſehe. §. 37. von der negativa Loci, ſiehe negativa.

P.

Pabſt, was er ſeye, und worinn ſeine Jura beſtehen. p. 5. c. 19. §. 2.

Pactum, ſiehe Contract.

Pactum

Pactum successorium, siehe Erbvertrag.
Pagus, siehe Dorf, Gäu.
Pallium, was es seye, wie, und wem solches verlihen werde. p. 5. c. 19. §. 5. f. &c.
Pandectæ, siehe Digesta.
Panis Brief, was sie seynd, und wie sie von primis Precibus unterschieden, siehe primæ preces. n. 6.
Papier, ob die Ausfuhr desselben hier zu Land erlaubt. S. ad p. 4. c. 3. §. 3. n. 2. ob, und wie das Papier ein Document vitios mache. siehe Document §. 9. von Sigel, oder Stempelpapier, siehe Sigel.
Paraphernal, siehe Heuratgut.
Parentela, was es seye. p. 1. c. 4. §. 5. n. 4.
Parentes, siehe Eltern.
Pascua, oder Jus pascendi, siehe Weide. von der Actione de Pastu, siehe Damnum. §. 7. n. 1. &c.
Pasquill, siehe *Injuria*. §. 19. ob gegen jenen, welcher dadurch angetastet wird, ein Indicium entstehe. * p. 2. c. 4. §. 8.
Pater- vel Materfamilias, siehe Familia.
Paternitatis probatio, siehe Quæstio status sub voce *Familia*.
Patria potestas, siehe väterliche Gewalt.
Patriarchen, was sie gewesen, und jetzo seynd. p. 5. c. 19. §. 4.
Patriciat, Bedeutung, Ursprung, und Jura, p. 5. c. 22. §. 15. sonderbar der hiesigen Patricien, und alten Geschlechtern. ibi. h.
Patrimonium, was es seye. p. 2. c. 1. §. 1. Eintheilung der Sachen in vel extra Patrimonium. ibi. von dem Legato rerum extra Patrimonium p. 3. c. 3. §. 23.
Patronus Ecclesiæ, und Jura desselben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. f. p. 2. c. 1. §. 1. n. 5. wie das Patronat, und der Kirchenschutz differiere. ibi. b. von der Kirchenlehenherrschaft des Patroni, oder dem Jure præsentandi ad Beneficium ecclesiasticum, siehe Præsentatio ad Beneficium ecclesiasticum.
Pauliana actio in Revocatione alienationis in Fraudem Creditorum facta. J. c. 19. §. 19. n. 4.
Pauperies, oder Damnum ab animali datum, und Actio de pauperie siehe Damnum. §. 7. n. 2.
Pax domestica, & Violatio ejusdem, siehe Vis privata.
Pax publica, & violatio Pacis publicæ, siehe Landfriedbrüchtigkeit.
Pax Westphalica, restitutio ex Pace westphalica, und wie vielerley solche seye. p. 5. c. 20. §. 16. &c. siehe auch Religio.
Peculatus crimen, und Straf. * p. 1. c. 9. §. 5. a. c.
Peculium, was, und wie vielerley. p. 1. c. 5. §. 3. n. 1. sonderbar Profectitium. ibi. Obligation des Vaters in Ansehen dieses Peculii. 2. Aufhebung desselben. 3. ob solches in dubio præsumiert werde. 4. peculium castrense §. 4. n. 1. & quasi castrense. n. 2. Peculium adventitium ordinarium, & regulare. §. 5. n. 1. wie lang die väterliche Jura dabey dauren. 2. &c. väterliche Pflicht in Auszeigung desselben quo ad materna. n. 4. Peculium adventitium extraordinarium, & irregulare. §. 6.
Pecunia, ob es allzeit Geld bedeute. p. 2. c. 1. §. 1. siehe auch Geld.
Pecuniæ non numeratæ, Querela, vel Exceptio, siehe Chirographarius contractus.
Pellicatus, siehe Kebsweiberey.
Pennalisieren, oder deponieren auf Academien, siehe Academie. §. 6.
Pension, wie die Beneficia ecclesiastica damit belegt werden. p. 5. c. 19. §. 30. n. 3.
Perduellionis crimen, oder Hochverrath, siehe Majestas, & læsæ Majestatis crimen.
Peregrini, siehe Fremde.
Peremtorium bey Dom- und Hochstiften. p. 5. c. 19. §. 27. n. 5.
Perhorrescentia Judicis, siehe Judex.
Perjurium, siehe Meineid.
Perlendiebstahl, siehe Diebstahl.
Permutatio, siehe Tausch.
Person, Unterschied der Personalrechten. p. 2 c. 3. §. 8. n. 3. siehe auch Jus, Status hominum, vel personarum.
Pertinentiæ, oder Zugehörungen, was, und wie vielerley. p. 2. c. 2. §. 14. n. 1. Bestellung derselben. 2. ipso Jure. 3. oder ab homine per Destinationem. 4. expressam, vel tacitam. 5. Beweis der Pertinentien. 6. Clausula cum pertinentiis. 7. Absonderung der Pertinentien, oder Gutszertrimmerung. 8. siehe auch Zubaugüter.
Petitio hæreditatis, siehe Erbschaftsklag in petitorio.
Petitorium, siehe Possessorium momentaneum, Possessorium ordinarium.
Perschaft, siehe Sigel.
Pfaf, ob es ein schimpfliches Wort. p. 5. c. 19. §. 1. f.
Pfalburger, siehe Burger.
Pfand, oder Pignus, was es seye, und wie solches ab Hypoteca differiere. p. 2. c. 6. §. 1. Eintheilung desselben, in Pignus voluntarium, & conventionale privatum. §. 2. publicum, & judiciale tam necessarium, quam voluntarium. §. 3. n. 1. 2. 3. expressum, & tacitum legale. §. 4. n. 1. 2. generale, vel speciale §. 5. n. 1. 2. wer Pfand geben, oder erlangen kann. §. 6. 7. in was für Sachen. §. 8. n. 1. ob auch in fremden, oder schon verpfändeten. n. 2. 3. in Lehen, oder anderen grundbaren Gütern. n. 4. 5. in verbothen- und mehr minderen Sachen. n. 6. 7. Formalitäten, und Requisiten eines Unterpfands. §. 9. n. 1. sonderbar Consensus interessatorum. ibi. und die Schrift, oder obrigkeitliche Errichtung. n. 2. Eigenthum des Pfands, und zwar nach dem Jure romano, & germanico antiquo. §. 10. n. 1. 2. Inhabern desselben. n. 3. von dem Pfandsgebrauch nach dem römisch- bajrisch- und alt deutschen Recht. §. 11. n. 1. &c. Pactum antichreticum in pignore ibi. Pfandsveräusserung, und Requisita derselben circa tempus, denunciationem, & distractionem. §. 12. n. 1. 2. &c. Effectus der Pfandsveräusserung. n. 6. Priorität unter mehr Pfandsgläubigern in Concursu. §. 13. Jus retentionis in Pignore, wie weit, und gegen wen sich

sich solches erstrecke. §. 14. n. 1. &c. Jus offerendi. §. 15. Restitution, und Widerlosung des Pfands. §. 16. n. 1. was hierbey zu restituieren, und zu præstieren seye. n. 2. 3. Verjährung der Reluition n. 4. Widerlosung der Reichspfandschaften. n. 5. inter Statns. n. 6. wie das Pfandrecht aufgehoben werde. §. 17. n. 1. mit der haupt Obligation. ibi. oder salva Obligatione principali. n. 2. per Remissionem expressam, vel tacitam. n. 4. per interitum rei oppignoratæ. lapsum temporis. n. 6. resoluto Jure dantis, n. 7. per Pactum commissorium. §. 18. von der Actione hypothecaria, und der Exceptione excussionis, præscriptionis, dominii §. 19. 20. Actio pignoratitia. §. 21. Actiones possessoriæ in Pignore, & salvianum Interdictum. §. 22. Beweis der Pfandschaft. §. 23. von dem Pignore personali, & obstagio. §. 25. und der Geiselschaft im Krieg. §. 26. von dem foro Debitoris, wann Creditor nur Hypotecam generalem hat, und ob er solchenfalls nur in loco Domicilii, oder auch foro Rei sitæ zu klagen habe. J. c. 19. §. 2. n. 2. was für Pfandschaften in das Crimen falsi einschlagen. * p. 1. c. 9. §. 2 w.

Pfandlehen, siehe Lehen. §. 8. n. 3.

Pfandhauß, siehe Leihehauß.

Pfandungen, oder Pignorationes, Erklärung, Unterschied derselben. p. 2. c 6. §. 24. n. 1. sonderbar jene, welche zugefügten Schadens halber geschehen. n. 2. wer pfänden könne. 3. worinn. 4. Modus pignorandi. 5. Einliferung des Pfands bey Gericht. 6. Würkung rechtmässiger Pfandung in Ansehen des Beweis. 7. und der Entschädigung, oder Satisfaction. 8 unrechtmässige Pfandung. 9. von der grundherrlichen Pfandung, siehe Emphytheusis. §. 28. neue Verordnung in Betref der Viehpfandungen. S. ad p. 2. c. 6. §. 24. Pfandungen, welche in das Crimen vis publicæ einschlagen. * p. 1. c. 8. §. 7.

Pfarr, Beschreib- und Ursprung der Pfarren. p. 5. c. 19. §. 12. a. b. Eigenschaften eines Pfarrers. c. Amt, und Jurisdiction. d. e. übrige Jura. ibi. in Bestellung der Schulmeister- und Kirchendiener. f. Jura extra Parochiam. g. Beweis der pfärrlichen Rechten. h. Quæstio status parochialis. i. Actus parochiales in Klöstern, und Filialn. k. von Pfarrvicariis. l. m. und Kaplänen. n. Unterschied zwischen Pfarren, und Beneficiis curatis. p. Actus Parochi putativi, und deren Giltigkeit. q. von dem Pfarrhofban, und wer solchen zu bestreitten habe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. 7. wie weit die Immunität des Pfarrhofs gehe. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. f. Pfarrbücher, und Beweis derselben. J. c. 11. §. 2. d.

Pferdkauf in hiesigen Landen. p. 4. c. 4. §. 17. n 7.

Pferdmängel, welche gewehrt werden müssen, oder nicht. p. 4. c. 3. §. 23.

Pflicht, siehe Obligatio, officium.

Pia causa, siehe Causa pia.

Pictura, modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 19.

Pignoratio, *pignus*, siehe Pfand, Pfandung.

Piscatio, siehe Fischerey.

Pflanzung, Implantatio, satio.

Pflasterzoll, siehe Zoll. n. 14.

Plagium, oder Menschendiebstahl, siehe Diebstahl. §. 16.

Plebiscita, was sie waren bey den Römern. p. 1. c. 2. §. 9. n. 3.

Plus petitio, unterschiedliche Weis, und Straf derselben in Libello. J. c. 4 §. 7. n. 5. e.

Pœna, oder Straf. von criminal, oder peinlichen Strafen. * p. 1. c. 1 §. 5. Zusätz der Lebensstraf. 6. was der Todstraf gleich geachtet werde. 7. Leibsstrafen. 8. geringere Strafen, welche weder an Leib, noch Leben gehen. 9. wie weit die letzte Hofmärchisch- oder Niedergerichtlich. 10. Straf der Relegation in Ansehen der Landskinder. 11. extraordinari, und willkührliche Strafen. 12. ordinari Strafen. 13. milderende Ursachen, und zwar Impubertas. 14. Minderjährigkeit. 15. hohes Alter. 16. Toll- und Unsinnigkeit, oder Melancholi, und Dumheit. 17. Sprach- und Gehörlosigkeit. 18. Trunkenheit. 19. Gähheit, und Uebereilung. 20. Leibsschwachheit. 21. freywillige Angab. 22. Reumütigkeit 23. Mangel an dem Corpore delicti, oder Processform. 24. Würde, und adeliches Herkommen. 25. weibliches Geschlecht. 26. langwichriges Gefängnuß. 27. Menge der Delinquenten. 28. langer Anstand. 29. Irrthum. 30. Unwissenheit. 31. Befehl der Oberen. 32. Noth und Furcht. 33. unzulängliche Milderungsursachen. 34. Strafbeschwerende Umständ. 35. Bestraffung mehr unterschiedlicher Uebelthaten in einer Person. 36. Regulierung der Straf nach dem *loco Delicti*. 37. Wahl bey Alternativstrafen. 38. ob der Thäter allein bestraft werde. 39. oder auch die Erben, und Successores. 41. Geldstrafen unbemitelter Personen. 40. Straf ganzer Gemeinden. 42. doppelte Straf, ob sie statt habe. 43. Wideraufhebung der Straf per Mortem, vel Sententiam. * p. 2. c. 11. §. 1. durch Vergleich, und gütliche Abkunft. §. 2. Abolirion, oder Begnadigung. §. 3. und die Verjährung. 4. von Vollziehung der peinlichen Straf, siehe *Executio causæ criminalis*. von dem Modo circa pœnas civiles. p. 4. c. 16. §. 1. &c. n. 8. præsertim pecuniariæ. n. 9. siehe auch Delictum.

Pœna conventionalis, vel testamentaria, siehe Poenfall.

Pœna ecclesiastica, und Eintheilung derselben in medicinalem, vindicativam, propriam, & communem, latæ, vel ferendæ Sententiæ p. 5. c. 19. §. 41. n. 1. a. b. &c. ob sie auch auf Leib, und Leben gehe. g. ob die Geistlichkeit mit offentlicher Straf verschont werde. h. wie weit die Geld-Confiscation, Incarceration, Fustigation, und Relegationsstraf in foro Ecclesiastico gehe. i. k. &c. ob in Delictis mixti fori die weltliche Straf durch die geistliche aufgehoben werde, & vicissim. n. siehe auch censura Ecclesiastica.

Pœna militaris communis, vel propria. p. 5. c. 21. §. 28. a. grössere Gattungen der letzten. b. geringere. c. Pœna infamiæ bey Militarpersonen. d. wie diese wider gehoben werde. f. nach was für Rechten die Straf dictiert werde. g. Mitigantia. h. ob die Militarstrafen auch in delictis communibus Militum platz greifen. k. Geldstrafen der Soldaten. l. Executio pœnarum Militarium. n.

Pœna talionis, oder Widervergeltungsstraf, ob sie noch in usu. * p. 2. c. 2. §. 5. a.

Pœnal action, oder Strafklag ex Delicto, und Fundament derselben. p. 4. c. 16. §. 1. &c. n. 4. a. b. ob sie noch ad duplum, triplum &c. gehe. c. ob selbe nur ad Pœnam publicam, vel privatam ziele. d. ob sie per Actionem rei persecutoriam, & vicissim aufgehoben werde. f. wem, und gegen wen Actio pœnalis competiere. n. 5. wo. 6. und wie. 7. Modus, welchen die Obrigkeit mit der Straf hierin zu beobachten habe. 8. 9. wie die pœnal Action cessiere. 10. und von der Actione rei persecutoria ex Delicto differiere. 11.

Poenfall in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 10. Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Conventionibus. p. 4. c. 1. §. 11. n. 2. siehe auch Arrha.

Pœnitentia, siehe Reue.

Policeysachen, was für Sachen darunter verstanden, und ob ein Process, oder Appellation darin zu gestatten. J. c. 3. §. 3. d. c. 15. §. 3. n. 5. Possession decidiert hierin nichts. p. 2. c. 5. §. 4.

Pollicitatio, was sie seye, auch ob sie ante Acceptationem verbinde. p. 4. c. 1. §. 2.

Polygamia, polyviria, siehe Bigamia.

Pons, siehe Brücke.

Popular action. J. c. 7. §. 6. a.

Portio canonica, Episcopalis bey geistlichen Zehenden, und Verlassenschaften. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. Parochialis bey Begräbnüsen, siehe Begräbnuß. n. 17.

Portio filialis, siehe Kindstheil.

Positum, vel suspensum, oder Actio de posito, vel suspenso, siehe *Damnum*. von der Servitute positum habendi siehe Dienstbarkeit. §. 10.

Possessio, Besitz, oder Innhaben, was darunter verstanden. p. 2. c. 5. §. 1. Eintheilung in civilem, naturalem &c. §. 2. n. 1. &c. wer possedieren könne. §. 3. was für Sachen. 4. Erlangung derselben. 5. per Apprehensionem. 6. Constitutum possessorium. 7. Requisita und Würkung des Constituti. ibi. Effectus Possessionis circa Probationem, Editionem Tituli, Manutenentiam, und sonst. § 8. n. 1. &c. amissio Possessionis, durch den Tod des Innhabers. §. 9. n. 1. oder noch in seinen Lebzeiten. n. 2. durch die Entsetzung, oder den Verlurst, und Untergang der Sach. n. 3. durch die Abwesenheit, oder Vergessenheit. n. 4. per non Usum, aut Patientiam in Rebus incorporalibus. n. 5. durch andere. n. 6. Actiones, und Remedia possessoria. §. 10. n. 1. & Interdicta. n. 2. dermaliger Gebrauch der Interdictorum. n. 3. und Eintheilung. n. 4. in Interdictum adipiscendæ. n. 5. recuperandæ. §. 11. n. 1. Requisita des letzten, und Possessio, & Dejectio n. 2. 3. wem, und gegen wen Interdictum recuperandæ zustehe. n. 4. in was für Sachen. n. 5. Zweck, Wirkung, und Dauere dieser Klag. n. 6. Interdictum retinendæ. §. 12. n. 1. Requisitum possessionis, & turbationis bey dieser Klag. n. 2. 3. Beweis der Requisiten. n. 4. wann solcher in beeden Theilen, oder keinem gemacht ist. n. 5. Zweck, Würkung, und Dauere dieses Interdicti. n. 6. Probsmitel in Beweisung der Possession, eingeschrenkter Auslegung derselben, und anderen. §. 13. von der Possession. §. 14. ob in Sterbfällen Possessio vacua hæreditatis ab Hærede, Creditore, vel Legatario ergriffen, und andere dadurch præveniert werden mögen. p. 3. c. 1. §. 2. n. 5. 12. ibique S. ob Possessio per inficiationem verlohren gehe. p. 2. c. 2. §. 7. n. 5. ob Usus in incorporalibus loco Possessionis. c. 4. §. 5.

Possessio bonorum, seu Hæreditas prætoria, siehe Erbschaft. §. 2. n. 2.

*Possess*gebung, von geistlichen Beneficils, siehe Beneficii ecclesiastici institutio.

Possessorium momentaneum, vel summarissimum, und wer darinn zu manutenieren. J. c. 3. §. 5. worinn solches platz greiffe. n. 1. und was dazu erfodert werde. n. 2. Proceß darinn: n. 3. &c. was nach geendigten Momentaneo noch bevorstehe. n. 9. ob das Momentaneum durante petitorio, vel possessorio momentaneo ergriffen werden könne. 12. ob der in Momentaneo gemachte Beweis auch in petit. vel possess. ordin. vortrage. 13. was bey ermanglenden Beweis zu thun. 14. was in Zweifel, ob der Spruch das Momentaneum, oder Ordinarium betroffen habe, dafür zu halten seye. 15. ob post Momentaneum der verlustige Theil ad ordinar. vel Petitorium arctiert werden möge. 16.

Possessorium ordinarium, wie solches a Petitorio unterschieden. J. c. 3. §. 4. ob beedes zugleich, oder eins von beeden angetretten werden möge. ibi. n. 1. in was für Sachen das Possessorium platz greiffe. n. 2. ob hierinn die pro coloranda Possessione angeführte Gründ zu attendieren. n. 3. was für Exceptiones darinn statt haben. 4. ob der Richter statt des Possessorii in petitorio sprechen mag. 5. wie der Spruch in Possessorio laute. 6. ob, und wann a Possessorio zu desistieren erlaubt. 7. ob in petitorio auf die Fundamenta possessoria noch zu sehen. 8. ob man in stituto petitorio ad Possessorium sprechen, oder von jenem auf dieses zurück gehen mag. 9. ob Spolians ante Restitutionem spoliati in petitorio gehört werde. 10. ob das Petitorium ante evacuatum Possessorium angetretten werden möge. 11. ob der, welcher in Possessorio gewinnt, in petitorio ad expensas litis, & damna condemniert werden kann. 12. Cumulatio possessorii, &

petitorii, und wie der Spruch solchenfalls geschehe. 13. quid in dubio, utrum in Possessorio, vel petitorio Actum, vel Pronunciatum. 16. 17. Modus procedendi in beeden, und was nach dem Possessorio noch übrig. 18. &c.

Post ist species Nuncii. p. 4. c. 9. §. 15. n. 6. von dem Postgeld, dann der Briefbestellung. ibi.

Posthumi, siehe Geburt.

Postliminii jus bey Gefangenen, und ob die Römische fictio legis Corneliæ noch in Usu p. 1. c. 8. §. 1. n. 1. p. 5. c. 21. §. 35. a. von dem Jure postliminii bey Kriegseroberungen. p. 2. c. 3. §. 6. n. 14.

Postscriptum, ob solches zu unterzeichnen. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3. g.

Postulatio ad Beneficium ecclesiasticum, was und wie sie ab Electione unterschieden. p. 5. c. 19. §. 20. n. 1. wer postulieren, oder postuliert werden könne. 2. wie dieses geschehe. 3. Intimier- Acceptier- und Admittierung der Postulation. 4. von der Postulatione simplici, und wie sie a Solenni unterschieden. 5.

Præbend, oder Pfriend, siehe Beneficium ecclesiasticum.

Præcedenz, siehe Rang.

Præjudicia, ob, und wie weit sie vim Legis haben. p. 1. c. 2. §. 14.

Præjudicial action, oder Quæstio status. p. 1. c. 3. §. 4. sonderbar circa statum Familiæ. c. 4. §. 9.

Præjudicial Exception, was sie seye, und wie sie angebracht werde. J. c. 6, §. 3. d. præjudicial Punct. * p. 2. c. 1. §. 28. 29.

Prælat, in Sensu lato, was für Obere darunter begriffen. p. 5. c. 19. §. 19. n. 1.

Prælectio, siehe Vorlesung.

Prælegat, siehe Voraus.

Præscription, oder Verjährung, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 4. §. 1. wer verjähren könne. 2. Sachen, welche Præscriptibl seynd. §. 3. n. 1. utrum Res vitiosæ. n. 2. inalienabiles. n. 3. Lege prohibitæ. 4. Res meræ facultatis. 5. minorum. 6 geistliche Sachen. 7. res Dominicæ, vel Principis. 8. Domaniales, & Fiscales. 9. Regalia, und zwar zwischen dem Landsherrn, und Unterthann. 10. zwischen Unterthannen, und Mediatis. 11. zwischen Landsherrn, oder Immediatis. 12. res extra Patrimonium, vel Commercium. 13. und mehr andere Sachen. 14. Requisita præscriptionis überhaupt. §. 4. und zwar Possessio. §. 5. Titulus. §. 6. n. 1. Beweis desselben. n. 2. und Gegenbeweis in Titulo præsumto. n. 3. bona Fides. §. 7. Tempus. §. 8. n. 1. sonderbar in incorporalibus. n. 2. oder gegen Abwesende. n. 3. Verhinderte. n. 4. Verjährung von unfürdenklicher Zeit. §. 9. n. 1. wie sie probiert werde. n. 2. Gegenprob. n. 3. besondere Würkung der Præscription von unfürdenklicher Zeit. n. 4. ob, und wie die Verjährung in Successoribus continuiere. §. 10. Unterbruch derselben. §. 11. Würkung completierter Verjährung; und ob Restitutio dagegen platz greiffe. §. 12. von der 90. und 120. jährigen Præscription. p. 3. c. 1. §. 9. n. 11. wie Præscriptio, und Consuetudo unterschieden. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. von der Præscription in Delictis. * p. 2. c. 11. §. 4.

Præsentations- oder Patronatsrecht, was solches seye. p. 5. c. 19. §. 21. n. 1. Eintheilung desselben in ecclesiasticum, & laicale. 2. personale, hæreditarium, gentilitium. 3. wer dessen fähig. 4. wie solches erlangt, oder auf andere transferiert werde. 5. 6. was bey der Præsentation zu beobachten. 7. sonderbar circa tempus Præsentationis 8. circa Præsentantem. 9. & Præsentatum 10. wie das Jus præsentandi wider verlohren gehe. 11. von dem strittigen Patronatsrecht, und wer hierinn Judex competens seye. 12.

Præsumtio, oder Muthmassung, und Beweis, welcher dadurch gemacht wird. J. c. 12. §. 2. wie per præsumtionem Hominis. n. 1. præsumtionem Juris. n. 2. simplicem. 3. qualificatam. 4. violentam. 5. oder Juris, & de Jure. 6. de collisione Præsumtionum. 7. 8. 9.

Prætorium Jus, vel Actio. J. c. 4. §. 1. d.

Prætorum edicta. p. 1. c. 2. §. 9. n. 4.

Prævaricatio Species falsi * p. 1. c. 9. §. 2. 5. t. Prævaricatio Advocati. J. c. 2. §. 5. x.

Præventionis Jus in jure pari. p. 2. c. 1. §. 4. n. 10. e. Præventio fori siehe Forum.

Precarium, was es seye. p. 4. c. 2. §. 6. n. 1. expressum, vel tacitum. n. 2. wie es a Commodato differiere. 4.

Priesterhauß, siehe geistliche Seminaria.

Primas, was er seye, und worinn seine Jura bestehen. p. 5. c. 19. §. 4. f.

Primæ preces, was sie seynd. p. 5. c. 19. §. 23. n. 1. wer deren berechtiget. 2. wo solche platz haben. 3. in was für Beneficiis. 4. Expedier- insinuier- Würk- und Volstreckung derselben. 5. wie sie von Panisbriefen differieren. 6.

Primitiæ, was sie seynd, und ob solche noch in Usu p. 5. c. 19. §. 27. n. 3.

Primogenitur, siehe Fideicommissum familiæ. §. 1. n. 4. §. 9.

Princeps ist Jure minorum zu achten. p. 1. c. 7. §. 36 n. 8. quandoque jure privatorum. p. 1. c. 2. §. 7. p. 4. c. 1. §. 6. gesta coram Principe. p. 2. c. 1. §. 6. n. 7. siehe auch Fiscus, jus privatum Principum.

Priorität der Glaubiger in Concursu, siehe Concurs Process.

Privatum, von Actionibus privatis, vel publicis, siehe *Publicum*, von dem Jure privato *Jus privatum*. von Rebus privatis, *Res privatæ*.

Privatio Beneficii ecclesiastici, was sie seye, und wie sie a Depositione, & Suspensione differiere. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. a. b. was hierzu erfodert werde. d. bey geistlichen Reichsständen. g. h. siehe auch Depositio.

Privilegium, oder Freyheit, was es seye. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. wer es verleihe, und

in was für Sachen. ibi. von der Clausula motus proprii, oder ex certa Scientia. ibi. ob die Privilegia per Præscriptionem erlangt werden. n. 2. von Privilegiis personalibus. n. 3. realibus. 4. was für eine von beeden præsumiert werden. 5. Beweis des Privilegii. 6. und Auslegung. 7. Concursus Privilegiorum. 8. Widerauffhebung 9. durch den Widerruf. 15. oder non Usum 16. von Privilegiis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2.

Prob, siehe Beweis.

Process, oder gerichtliche Verhandlung, und Substantia derselben. J. c. 3. §. 1. a. unterschiedliche Processgattungen, und wie sie von einander differieren. ibi. b. in was für Sachen keiner, oder kein weitläufiger Process zu gestatten. §. 3. wer Process führen könne, und Personam standi in Judicio active, vel passive habe. §. 6. ob, und wann die Churfürstliche Beamte, oder Stadt- und Marksobrigkeiten Consensum hierzu bedarfen. ibi. c. d. e. was vor dem Process zu beobachten. §. 7. sonderbar bey unvermöglichen Partheyen, welche zum Armen Recht gelassen werden wollen. §. 8. von dem Anfang des Process respectu Judicis quo ad effectum Præventionis, und inter Partes litigantes §. 9. n. 1. quo ad vitium Rei litigiosæ. ibi. a. Fortgang, und Daure des Process. b. Ausgang, und Ende desselben durch Vergleich, Bescheid, oder Compromiss. n. 3. wie durch den Tod der Parthey, und ob solchenfalls Citatio ad reassumendum Processum nöthig. ibi. c. von der Renunciation, oder Verjährung des Stritts. d. e. Beobachtung der Processordnung sowohl von inn- als ausländischen Partheyen. §. 10. a. in Processen die Landsherrschaft selbst betreffend. b. Abänderung der gewöhnlichen Processform ex plenitudine Potestatis. c. siehe auch Lis.

Processus civilis, was für einer so genannt werde. J. c. 3. §. 1. b. und zwar Processus simplicis querelæ, vel appellationis, siehe *Appellatio*, *Querela simplex*. Processus Citationis, Communicationis, Mandati, vel Rescripti, siehe *Citatio*, *Mandatum*, *Rescriptum*. Processus informativus, siehe *Informatio*. Processus possessorius, petitorius, siehe *Possessorium*. Processus probatorius, siehe Beweis. Processus edictalis, siehe Concurs, Processus feudalis, Militaris, siehe Lehensstrittigkeiten. *Militare*. §. 32. Processus provocatorius, ex Leg. diff. vel si contend. siehe *Diffamationsklag*, *Contendat*. Processus cambialis, ob er in hiesigen Landen üblich. J. c. 3. §. 1. b.

Processus criminalis, was für einer so genannt werde, und wie er a Processu civili differiere. J. c. 3. §. 1. b. was vorzüglich darinn ausgemacht werden solle, wann Quæstiones criminales, civiles, ecclesiasticæ concurierren. * p. 2. c. 1. 27. &c. ob der Landsherr an die formalia Processus gebunden. c. 5. §. 1 b. & §. 8. b. unförmlich, oder nichtig geführter Process, ob er auch die bereits beschehene Bekanntnuß entkräfte. c. 5. §. 4. ob die ex Suggestione entstehende nullitas Processus per Reassumtionem geheilet werde. c. 7. §. 8. g. ob man den Process post Sententiam wider reassumieren kann. c. 10. §. 4. von den Processkösten, siehe Kösten. wie der Process wider aufgehoben werde. c. 11. §. 1. &c. Beförderung des peinlichen Processes §. 11. von dem Processu criminali, accusatorio, denunciatorio, inquisitorio, siehe *Accusatio*, *Denunciatio*, *Inquisitio*.

Processus ecclesiasticus, vel contistorialis, siehe geistlicher Gerichtsprocess.

Processus summarius, *summarissimus*, & *ordinarius*, wie er von einander unterschieden. J. c. 3. §. 1. b. Controvers, ob es Processum summarium gebe. c. was für Causæ dahin gehörig, und wie nach dem Jure communi darin zu verfahren. ibi. Histori, und besondere Beschaffenheit des summarischen Processs in hiesigen Landen. ibi. Processus ordinarius. b. summarissimus, und wie solcher a summario hier zu Land unterschieden. c. in was für Caulis ordinarius Processus nicht statt habe. §. 2. von der Wahl des Klägers, ob er in summario, oder ordinario handeln wolle, und wie weit das letzte nach dem ersten noch zu gelassen werde. ibi. von dem Processu summarissimo, & executivo, und in was für Caulis solcher platz habe. §. 3. wie weit in liquid, und verbrieften Schuldforderungen. ibi. c. sonderbar bey Burgers- und Handelsleuten. S. ad J. c. 3. § 3. ob alle Causæ ecclesiasticæ summarisch. p. 5. c. 19. §. 42. n. 20.

Procuratores, oder Vorsprecher, und Sachwalter bey Gericht in Städten, Märken, und auf dem Land, worinn ihr Amt bestehe, wie sie von Advocaten unterschieden, und wer selbe zu bestellen habe. J. c. 2. §. 5. siehe auch Mandatum.

Prodigus siehe Verschwender.

Proditio, siehe Verrähterey.

Professio, Unterschied zwischen Handwerken, und anderen Professionen. p. 5. c. 27. §. 26. von unredlichen Professionen, welche levem Maculam nach sich ziehen. c. 29. §. 2. von der geistlichen Ordensprofession, siehe Ordo religiosus. n. 4.

Professor publicus, siehe Academie. §. 4.

Prohibendi Jus in Communione, & Regula, in pari Causa melior Conditio prohibentis. p. 2. c. 2. § 16. n. 3 a. bey Handelsleuten. p. 5. c. 26. §. 4. b. bey Handwerken. c. 27. §. 18.

Projiciendi, vel protegendi Jus siehe Dienstbarkeit. §. 6.

Promulgatio, Legis, siehe Lex.

Propolium, siehe Vor- und Aufkauf.

Prorogatio Fori, siehe Forum.

Proprietas, siehe Dominium.

Prospectus servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 7.

Protestanten, siehe Religion. §. 4.

Protestatio, siehe Reservatio.

Protimiseos Jus, siehe Verkauf.

Protonotarii Apostolici. p. 5. c. 19 §. 8.

Protocollum notariale. J. c. 2. §. 6. c. judiciale. §. 3. f. c. 4. §. 15. sonderbar in

Criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 4. bey Zeugen verhören. c. 5. §. 16. bey der Tortur. c. 8. §. 19. bey der Confrontation. c. 9. §. 5. ob solches vorzulesen, und die Gebärden des Inquisiti darin zu bemerken. c. 7. §. 13.

Protutela, siehe Vormundschaft.

*Provisional*verordnungen, ob sie vim Rei judicatæ erlangen. J. c. 14. §. 11. ob sie Appellabl. c. 15. §. 3. n. 2.

Provocatio ad Vallem Josaphat. J. c. 1. 6. §. 5. Provocationsklagen ex Leg. diff. oder si contendat. siehe Diffamatio, contendat.

Proxenetæ, oder Däntler, und Unterhändler, wie sie a Nunciis, & Mandatariis differieren. p. 4. c. 9. §. 15. n. 8. Däntler-Contract. c 12. §. 4. c.

Pubertas plena, & minus plena, wann diese, oder jene erreicht werde. p. 1. c. 7. §. 22. n. 1. siehe auch Impubertas.

Publicatio Legis, siehe *Lex*. ultimæ Voluntatis, siehe letzte Willenseröffnung, Sententiæ, siehe *Sententæ*.

Publiciana in rem Actio, was sie seye, und wie sie a Rei vindicatione differiere. p. 2, c. 2. §. 9. n. 1. Requisita actionis auf Seiten des Klägers, und Beklagten. 2. Uberrest. 3.

Publicum, Prætextus necessitatis, vel utilitatis publicæ, und Mißbrauch desselben. p. 1. c. 2. §. 6. n. 5. i. k. §. 16. n. 15. p. 4. c. 16. §. 9. n. 4. e. Unterschied inter Actiones publicas, & privatas p. 1. c. 2. §. 6 n. 1. sowohl bey Unterthanen, als Fürsten, und Herrn. §. 7. n. 1. ob nicht ein Opus welches pro Publico angegeben wird, in Relatione ad constatus, vel exteros pro privato zu achten. p. 4. c. 16. §. 11. n. 4. e. siehe auch Jus publicum, Res publicæ.

Puppillus, siehe Vormundschaft. §. 2. n. 2.

Purgationseid, siehe Juramentum purgatorium.

Q.

Quantitas von dem Legato quantitatis. p. 3. c. 7. §. 5. Emtione ad quantitatem. p. 4. c. 4. §. 5.

Quarta Pauperum, siehe Arme, Quarta falcidia, siehe *Falcidia*, Quarta trebellianica, siehe *Trebellianica*,

Quartier, und Servis, siehe Militare. §. 15.

Querela, wie Processus simplicis Querelæ, & Appellationis differieren. J. c. 3. §. 1. b. Querela nullitatis, vel inofficiosi Testamenti, siehe *Exhæredatio*. n. 18. &c. Querela inofficiosæ Donationis, vel Dotis, siehe Schankung. §. 14. Querela læsionis enormis, siehe *Læsio*. Querela non numeratæ pecuniæ, siehe *Chirographarius*, *Contractus*.

Quitung, Formul, und Contenta derselben. p. 4. c. 14 §. 12. n. 2. ob die Causa debendi darin zu exprimieren. e. Generalquitung, was sie begreiffe. f. wie die jährliche Præstationes zu quitieren. g. ob die Quitung in Fällen, wo Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht platz habe, nöthig seye. c. 11. §. 10. siehe auch Liberatio, Acceptilatio.

Quorum bonorum Interdictum, was, und ob es noch in Usu seye. p. 3. c. 1. §. 10.

R.

Rad, oder Pœna rotæ, mit, oder ohne Gnadenstos. * p. 1. c. 1. §. 5. 6.

Radelführer werden oft nur allein, oder schwerer als andere bestraft. * p. 1. c. 1. §. 28. c. 8. §. 5.

Raison de guerre, wie weit sie in Causis militaribus decidiere, siehe *Militare*. §. 32.

Rangordnung unter Geistlichen, siehe Hierarchia.

Ranzion der Kriegsgefangener, siehe, Militare. §. 36.

Rapina, siehe Rauberey.

Raptus, oder gewaltthätige Entführung der Weibspersonen, und Straf derselben. * p. 1. c. 6. §. 8. wie die Interrogatoria hierinn zu stellen. c. 7. §. 4. b.

Rasura, wie weit ein schriftliches Document dadurch mangelhaft werde. J. c. 11. §. 9. a.

Rath, Rathschlag, siehe Consilium, wie sich Räth, und Bediente hierinn zu verhalten, siehe Officiales. §. 6.

Ratificatio, ob sie in Contractu nothwendig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 7. ob das Vitium dadurch purgiert werde. §. 24. g. §. 25. n. 4.

Rationes decidendi, ob sie vim Rei judicatæ erlangen. J. c. 14. §. 11.

Raub, oder Raptus, siehe Raptus.

Rauberey, oder Rapina, vel Robaria, Straf derselben. * p. 1. c. 2. §. 19. 20. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 6. ob der Strassenraub die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. i. was für eine Straf Jure canonico darauf geschlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. siehe auch furtiva Condictio.

Rausch, siehe Trunkenheit.

Realia, & personalia, siehe Jus reale, & personale, item Actio realis, personalis, mixta.

Reassumtio Processus, siehe Proces.

Rebus sic stantibus, ob diese Clausul in Contractu tacite begriffen, und was sie würke. p. 4. c. 15. §. 12. c.

Recepisse, oder Bescheinigung des Empfangs, siehe Citatio. §. 8.

Recessus orales, oder mündliches Anbringen bey Gericht. J. c. 4. §. 15.

Receptitia, siehe Heuratgut.

Recht, siehe Jus, Lex, Judicium, Processus.

Rechtsgelehrsamkeit, siehe Jurisprudenz.

Recht, und Urtheilsprecher, was darunter verstanden, und ob sie noch in Usu. * p. 2. c. 10. § 5. 12

Rechnung der Vormünder, siehe Vormundschaft. §. 16. der Verwalter von Kirchen, Klöstern, und anderen milden Stiftungsgütern, siehe Curatela ecclesiastica. n. 13. der Beamten, siehe Officiales. §. 7. Rechnungsmanual, und Verdacht bey dessen Unterlassung. p. 1. c. 7. §. 16. n. 1. wer zur Rechnung verbunden seye. p. 2. c. §. 6. n. 1. ob der Erb noch hafte, wann

wann der Erblasser nicht in mora gewesen. p. 3. c. 1. §. 2. n. 12. b. ob revidierte Rechnungen ob errorem Calculi nochmal revidiert werden mögen. J. c. 12. §. 4. n. 6.

Recognitio Documenti, siehe Documentum. §. 7.

Recommendation, wie sie a Mandato differiere. p. 4. c. 9. §. 1. n. 4. ob es Species fidejussionis. c. 10. §. 3. c. ob die Landsherrliche abgeschlagen werden darf. p. 5. c. 30. §. 4. c.

Reconventio, wann, wo, wie, gegen wen, und worinn solche platz habe. J. c. 8. §. 1.

Rector Universitatis, siehe Academie. §. 4.

Recursus ad Principem. J. c. 16. §. 4. ad Comitia. ibi. a. a Judice male informato ad melius informandum. §. 4 ad Curiam ecclesiasticam in Causa temporali. p. 5. c. 19. §. 42. n. 17. & vicissim ad Curiam secularem in Causa ecclesiastica. n. 28.

Rede, was man für Pflichten dabey hat. p. 1. c. 2. §. 4. n. 10. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. siehe auch *Mendatium*.

Redhibitoria actio, siehe ædilitium edictum. n. 9.

Reductio ad arbitrium boni Viri, ob es ein zulässiges Remedium contra Sententiam. J. c. 16. §. 5.

Referens, relatum, ob eins ohne dem anderen Beweis mache. J. c. 11. §. 5. n. 7. 9.

Reformationsrecht, oder Jus reformandi, unterschiedlicher Verstand desselben. p. 5. c. 20. §. 13. n. 1. wem solches zustehe. 2. wie es exerciert werde. 3. von Catholicis in Catholicos. 4. von Catholicis secularibus in Protestantes. 5. von Catholicis ecclesiasticis in Protestantes aut eorum Subditos Catholicos. 6. von Protestantibus in Protestantes, & Catholicos. 7. von Condominis. 8. von Reichsstädten. 9. von Lehen- und Pfandherrn, oder Innhabern, und andern. 10. ob das simultaneum Jure reformandi eingeführt werden könne. 11.

Refutatio Feudi, siehe Lehen. §. 51. n. 5. 6.

Emphytheuseos, siehe Emphytheusis §. 21.

Regalien, was, und wie vielerley sie seynd. p. 1. c. 2. §. 6. n. 5. ob das Römisch- und Longobardische Recht darinn applicabl. §. 7. n. 3. §. 10 n. 3. ob sie ad Res publicas gehören. n. 7. Unterschied inter Jus regale, & Exercitium c. 3. §. 3. n. 3. utrum Concessio regalis in dubio precaria. n. 4. utrum privative, vel cumulative facta. n. 5. Notæ characteristicæ, worann sich ein Regale sicher erkennen lasst. c. 8. §. 23. n. 1. b. von Regalien, welche Lehenweis verliehen seynd. p. 5. c. 18. §. 13. n. 6. wie der Eingrif in Regalia bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 4. c.

Regenten, siehe Staat, Princeps, Jus privatum Principum.

Regierungen Churfürstliche, wer darunter in prima Instantia zu stehen habe. J. c. 1. §. 11. c.

Regium Jus, was in Bayrn darunter verstanden seye. p. 4. c. 18. §. 46. n. 29.

Regradationis pœna, da man wider von unten auf dienen muß. p. 5. c. 19. §. 41. n. 7. h.

Regress, welcher in Sententia vorbehalten ist. p. 4. c. 15. §. 10. n. 2.

Regress bey Erbverzichten, siehe Erbverzicht. §. 6. 7. n. 1. &c. §. 8. n. 8. &c.

Regulæ Cancellariæ, ihre Kraft, und Verbindlichkeit. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2.

Regulæ Juris canonici, & civilis, was, und wie vielerley sie seynd, Gebrauch, und Limitation derselben. p. 5. c. 19. §. 47.

Reichsacht, siehe Acht, Relegation.

Reichsconstitutiones, siehe Jus Germanicum.

Reichsgerichte, worinn die höchste Reichsgerichte bestehen. J. c. 1. §. 21. a. wie das Forum gegen mediatos, & immediatos in via simplicis Querelæ, vel Appellationis allda fundiert werde. §. 2. a. Exemtion der Herzogen in Bayrn von den Reichsgerichten extra Casum protractæ, vel denegatæ Justitiæ §. 12. n. 11. l. Bayrisches Privilegium de non appellando ad Suprema Imperii Dicasteria. c 15 §. 4. f. von den niederen Reichsgerichten, und zwar dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil, dann den Kayserlichen Landgerichten in Franken, Schwaben, und zu Hirschberg samt der Bayrischen Herzogen- Exemtion für sich, und ihre Unterthanen. c. 1. §. 21. a.

Reichthum grosser, ob er ein milderender Umstand in Pœna ordinaria. * p. 1. c. 1. §. 34. schnell- und unbegreiflicher, ob er ein Indicium furti, vel residui seye. * p. 2. c. 4. §. 6. g.

Reinigungseid, siehe Juramentum purgatorium.

Rei vindicatio, was sie seye. p. 2. c. 2. §. 7. n. 1. wer diese Klag anstellen könne. 2. gegen wen. 3. worinn. 4. Prob bey dieser Action. 5. Würkung derselben circa Restitutionem rei principalis, & accessoriæ. 6. circa Fructus rei vindicatæ. n. 7. bonæ, vel malæ fidei Possessionem. 8. 9. impensas in rem factas. 10. Compensatio fructuum, & impensarum. 11. Mitteln um die Impensas zu erlangen. 12. Prob, und Schätzung der Impensen. 13.

Relegation, aus dem Land, oder Rentamt, Gericht, Burgfried. * p. 1. c. 1. §. 9. Universitätsverweisung. ibi. a. Dorfsverbiethung. ibi. Würkung der zeitlich- oder ewigen Relegation, und wie sie von der Emigration, oder dem Consilio abeundi unterschieden. ibi. ob die Lands- Rentamts- oder Landgerichtsverweisung niedergerichtlich seye. §. 10. & ibi. a. ob sie auch gegen Landskinder zu verhängen. §. 11. wie weit sich die Landsverweisung erstrecke, und wessen Consens hierzu vonnöthen. * p. 2. c. 10. §. 19. ob bey der ewigen die Urfed allzeit abzuschwören. §. 20. & p. 1. c. 1 §. 8. Entschuldigung jener, so ohne Erlaubnuß das verwiesene Land betretten. ibi c. 9. §. 4. b. siehe auch Urfedbrüchigkeit, von der Verweisung an ein gewises Ort siehe *Confinatio*.

Religion, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 20. §. 1. a. b. &c. Axioma, cujus est

eſt Regio, illius eſt Religio. e. f. &c. Religionsverträg, wie weit ſie platz haben. h. circa Tolerantiam. i. &c. Religionsparität zwiſchen Catholiſchen, und Proteſtanten. §. 7. Mehrheit der Stimmen, und Itio in partes unter ihnen. §. 8. Religion, und Gewiſſensfreyheit, wie weit ſie im Reich feſt geſetzt ſeye. §. 9. ob die Conditio mutandi, vel non mutandi Religionem derſelben entgegen. ibi. Exercitium publicum, vel privatum Religionis in Imperio receptæ. §. 10. Emigration, oder Vertreibung des Unterthans propter diverſam Religionem. §. 11. Religionsſtrittigkeiten, und Reichsgerichtliche Jurisdiction darinn, auch wer ſuper Quæſtione, von was für einer Religion man ſeye, zu cognoſcieren habe. §. 14. Religionsbeſchwerden. §. 15. und Reſtitution ex Pace weſtphalica. §. 16. Unterſchied der Reſtitution ex Capite gravaminum, & amneſtiæ. §. 17. und ſelbſt Hilf bey ſothaner Reſtitution. §. 18. in was für einer Religion Kinder, Puppillen, und Minderjährige von ihren Elteren, oder Vormündern zu erziehen, ſiehe Eltern, Vormünder. ſiehe auch Unglaubige, Juden, Ketzer, *Schiſmaticos*, Abtrünnige, Proteſtanten, *Annus normalis*, Reformationsrecht.

Religioſæ res ſiehe Begräbnuß.

Religioſen, ob ſie Dominii capaces, und wie ſolches von ihnen auf den Orden komme. p. 2. c. 2. §. 3. c. jura Religioſorum circa Teſtabilitatem activam, & paſſivam. p. 3. c. 3. §. 3. n. 6. §. 12. n. 5. 6. circa Teſtimonium Teſtamentarium. §. 8. n. 6. circa Succeſſionem ab Inteſtato. c. 12. §. 6. n. 2. §. 7. n. 6. circa Contractus. p. 4. c. 1. §. 12. n. 2. p. 5. c. 19. §. 39. n. 3. &c. circa Judicia, & Perſonam ſtandi in judicio. §. 42. n. 2. & J. c. 2. §. 1. a. c. 3. §. 6. a. flüchtiger Religioſenanhaltung ohne Requiſition, ob ſie dem Prælaten erlaubt. p. 5. c. 19. §. 24. n. 21. a. Unterſchied zwiſchen flüchtig- und abtrünnigen Religioſen. c. 21. §. 5. Beſchrenkung der Fundationsmäſſigen Anzahl der Religioſen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12. ſiehe auch Ordo religioſus.

Reluitio pignoris, ſiehe Pfand. §. 16. rei cum Pacto retrovenditionis alienatæ, ſiehe *Retrovenditio*.

Remedia Juris, ſiehe *Actio*, contra Sententiam, ſiehe Sententia.

Remiſſio, oder Nachlaß, ſiehe Nachlaß. Remiſſiones Teſtium, vel Delinquentium, ſiehe Verſchaffung.

Renegaten, ſiehe Abtrünnige.

Rentamt, rentmeiſteriſche Fälle, und deren Verhandlung. * p. 2. c. 10. §. 2. b. Communication der Criminal Acten an das Rentamt poſt Sententiam wegen der Köſten. c. 11. §. 10. wie weit die Kupferſchmied unter dem Rentamt ſtehen. J. c. 1. §. 21. a. was für Städt, und Märk dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfen. p. 5. c. 25. §. 1. c. von der Rentamtsverweiſung, ſiehe Relegation.

Renunciatio, oder Verzicht, was, und wie vielerley ſie ſeye, auch wie, von wem, auf was, und quo Effectu ſolche geſchehe. p. 4. c. 15. §. 10. n. 1. von der Renunciatione hæreditatis, ſiehe Erbverzicht.

Repetundarum crimen, oder Beſtechung, und Corruption der Beamten, wie ſolche beſtraft werde. * p. 1. c. 9. §. 6.

Replicæ in Proceſſu, was dabey zu beobachten. J. c. 6. §. 12. Ausfoderung ad replicandum ex remedio Legis, ſi contendat, ſiehe Contendat.

Reppreſſalien, ob ſie im Reich erlaubt. J. c. 1. §. 8. a. ob ſie mit der Retorſione juris iniqui einerley. p. 1. c. 2. §. 18. a.

Repræſentationsrecht, ob es ſowohl in Actibus inter vivos, als mortis Cauſa, & Succeſſionibus platz habe. p. 3. c. 12. §. 1. n. 3. c.

Reprobatio, oder Gegenbeweis, ſiehe Beweis.

Repudium, oder Diſſolutio ſponſalium, ſiehe Eheverlobnuß.

Res in genere, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 2. c. 1. §. 1. ob Rei mutatio, vel interitus die Obligation aufhebe. p. 4. c. 15. §. 12. von der Clauſula rebus ſic ſtantibus. ibi. c. von dem Foro rei ſitæ, ſiehe Forum.

Res in ſpecie, und zwar ſacræ, ſpirituales, eccleſiaſticæ, ſiehe Weihe, geiſtliche Sachen, geiſtliche Güter, Kirchen. *Res ſanctæ*, heilige Sachen. Communes negativæ & univerſaliter tales. p. 2. c. 1. §. 5. n. 1. ob auch Res innoxiæ utilitatis dahinn gehörig. ibi. h. wie weit die Luft, das Meer, und anderes Waſſer dahinn zu rechnen, ſiehe Luft, Meer, Waſſer. Res nullius in Senſu juris Romani, & hodierni. §. 7. n. 1. ob die wilde Thier ebenfalls pro Rebus nullius zu achten. n. 2. ſiehe auch Jagd, *vacante* Güter, öde Gründ, Mineralien. Res univerſitatis, ſiehe Gemeindsgüter, Res mobiles, vel immobiles, ſiehe *Mobilia, Immobilia*. Res corporales, & incorporales. §. 9. Res propriæ, & privatæ ſowohl von Privatleuten, als Regenten. §. 5. n. 5. Res publicæ, was, und wie vielerley ſie ſeynd. n. 6. ſonderbar Domaniales, Camerales, Fiſcales, und wie dieſe unterſchieden. ibi. f. g. h. wie eine Sach publica werde. n. 7. Pflichten, und Rechten circa Res publicas. 8. & jura Fiſci. 9. Alienatio rerum publicarum. 10. wann die Ständ conſentieren. 10. oder in Caſu neceſſitatis, vel utilitatis publicæ. 11. ob auch in deutſchen Reichslanden. 12. Widerrufung obiger Alienation. 13.

Reſcript, von dem Proceſſu reſcripti bey dem Reichshofrath, und wie er a Proceſſu mandati unterſchieden. J. c. 5. §. 6. b. von Reſcriptis überhaupt, und inſonderheit von Pontificiis. p. 5. c. 19. §. 46. a. b. &c. Diſpoſitiva, und narrativa derſelben. g. Clauſula tacita, ſi Preces veritate nitantur. i. Clauſula oris. k. Interpretatio, Præſentatio, Executio, Cognitio, & Extinctio reſcripti. l. m. &c.

Reſciſſoria actio. p. 2. §. 2. c. p. 2. c. 10. §. 27. n. 11.

Reſeratio hæreditatis obſignatæ, ſiehe Erbſchafts-

schaftsobsignation, Sperr, und Reseration.
Reservatio, ist das Oppositum renunciationis. p. 4. c. 15. §. 10. n. 2. a. wie vielerley sie seye. b. c. Modus reservationis. n. 3. und Effectus. n. 4. von den reservationibus Pontificiis bey geistlichen Præbenden, siehe Beneficii ecclesiastici acquisitio.
Reservatum ecclesiasticum, oder geistlicher Vorbehalt, was dieser seye, und ob sich solcher auch auf die Fructus perceptos Beneficii ecclesiastici, oder weltliche Personen, welche die Religion veränderen, erstrecke. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. h
Residentien Landsherrliche, deren Heiligkeit. p. 2. c. 1. §. 3. f. und jus Asyli. * p. 2. c. 6. §. 15.
Residentia Beneficialis, siehe Beneficium ecclesiasticum. §. 27. n. 1. &c.
Residui crimen, oder Hinterlistigkeit der Beamten, und Straf derselben. p. 1. c. 9. §. 5. Indicia specialia. * p. 2. c. 4. §. 6. ibique. g. ob es die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. b.
Res judicata, siehe Sententia.
Responsa prudentum antiqua. p. 1. c. 2. §. 9. n. 6. hodierna. J. c. 4. §. 12. c.
Respublica, siehe Staat.
Restitutio, was sie überhaupt bedeute. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. ob derjenige, welcher ex pluribus Correis totius Rei restituendæ facultatem hat, ganz restituieren müsse. p. 4. c. 2. §. 5. n. 6. c. §. 7. n. 10. b.
Restitutio in integrum, was sie seye, und wer solche ex Capite gratiæ, vel justitiæ mitzutheilen habe. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. 1. &c. Ursachen der letzten quo ad extrajudicialia ibi sonderbar ex Capite minorennitatis. ibi. wie dieses Restitutionsgesuch angebracht werde. ibi. Requisita desselben. ibi. Beweis, und Untersuchung der Requisiten nebst dem foro Competente. ibi. Würkung der Restitution. ibi. in was für Händeln solche platz habe. n. 3. 7. wem sie zustehe, und gegen wem. n. 4. 5. ob auch jenen, welche mittels der Ehe aus der Curatel tretten. n. 7. Restitution derjenigen, welche Jure minorum gaudieren. §. 36. n. 8. ob auch minor contra minorem, vel jure minorum gaudentem restituiert werde. ibi. wann das Quadriennium bey jenen anfange, welche nimmermehr Majorenn werden. ibi. ob Restitutio in integrum unter die Modos tollendi Obligationem gehöre. p. 4. c. 15. §. 13. warum man den Kirchen, und Causis piis die Restitution nicht so leicht angedeyen lassen solle. p. 5. c. 19. §. 39. n. 8.
Restitutio in Integrum contra Sententiam, und ob solche nur in defectu Remedii ordinarii platz habe. J. c. 16. §. 1. n. 1. Requisita dieser Restitution. n. 2. Tempus. 3. Forum. 4. Causæ cognitio. 5. ob die Kirchen, Gemeinden, Causæ piæ, und dergleichen den Minoribus hierinn gleich zu achten, und wann das Fatale bey ihnen zu laufen anfange. 6. Effectus suspensivus executionis. 7. 8. Instruier- und Entscheidung der Hauptsach samt dem Puncto restitutionis. 9. Appellatio, vel Restitutio contra denegatam restitutionem. n. 10. wie die Restitutio contra lapsum Fatalium, termini Præjudicialis, oder sonst incidenter gesucht, und ertheilt werde, auch ob, und wann dieses nur brevi Manu, oder cum Causæ cognitione geschehe. 11. ob Restitutio minoris auch anderen litis Consorten zu guten gehe. 12. neue Verordnung quo ad Effectum suspensivum Restitutionis. S. ad J. c. 16. §. 1.
Restitutoria actio. p. 4. c. 10. §. 27. n. 11.
Retractus, siehe Einstand.
Retentio, was sie seye, und Aehnlichkeit derselben mit der Compensation. p. 4. c. 15. §. 2. n. 1. Requisita. 2. worinn sie platz habe. 3. um was für Debita. 4. Effectus retentionis. 5. und wie sie cessiere. 6. von dem jure Retentionis in pignore, siehe Pfand. §. 14.
Retorsio juris iniqui, wie, und wann sie statt habe. p. 1. c. 2. §. 18. Unterschied zwischen selber, und den Reppressalien. ibi. von der Retorsion in Concursu gegen auswärtige Creditores. J. c. 20. §. 19. Retorsio injuriæ, siehe Injuria. §. 18.
Retrovenditio, siehe Widerkauf.
Revisio actorum, wie sie hier zu Land gesucht werde, und ob Superrevisio platz greiffe. J. c. 15 §. 12. von der Revisionssuchung bey den höchsten Reichsgerichten, und wie weit hierinn beede differieren. ibi. a.
Revisorium allhier, und Jurisdiction desselben. J. c. 1. §. 11. c. wie, und wann solches angeordnet worden. c. 15. §. 12. a.
Reue, ob solche in Contractibus innominatis noch platz greiffe. p. 4. c. 12. §. 1. d.
Reukauf, siehe Arrha, Poenfall.
Reumüthigkeit, ob sie ein Straf milderender Umstand. * p. 1. c. 1. §. 23. verschiedene Gradus derselben. ibi. a.
Reus, ob in dubio pro reo zu sprechen. J. c. 14. §. 7. g. Defensio rei in Criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 20. und Singularitäten, welche zu seinen Favor eingeführt seynd. ibi. k. Einrichtung der Fragstücken auf das, was zur Defension gereicht. c. 7. §. 8. c. & §. 9. ob, und wann Reo ein Defensor zu zulassen. c. 5. §. 19. ob der Richter selbst die Stell des Defensoris zu vertretten habe. §. 20. Zutritt des Defensoris. c. 6. §. 9. l. Bannrichter, und Referentenobligenheit, Reum zu defendieren. c. 10. §. 8.
Rhodia Lex, und der hierinn fundierte quasi Contractus bey Schifbruchsgefahren, auch wie dieses Gesatz auf Brandschätzungen, und andere von gemeinen Besten wegen erlittene Schäden extendiert werde. p. 4. c. 13. §. 4.
Richt, und Ungericht, was diese bedeuten. p. 5. c. 18. §. 13. n. 7.
Richter, siehe Judex.
Riemen ausschneiden, ist ein Strafzusatz. * p. 1. c. 1. §. 6.
Rina, siehe Wassergestatt.
Risus, ob Consensus daraus gefolgert werde. p. 4. c. 1. §. 5 n. 3. c.
Robaria, siehe Rauberey.

Rohr, und Schilf abschneiden, ob es erlaubt. p. 2. c. 8. §. 15. n. 3. g.
Römisch Recht, siehe Jus romanum.
Rothweil, siehe Reichsgericht.
Rubric, wie die Schriften bey den höchsten Reichsgerichten rubriciert werden. J. c. 4. §. 10. h.
Rügegericht in Bayrn wird abgestellt. * p. 2. c. 2. §. 12. a.
Ruf, siehe Fama, Leumut.
Ruhstörrung, siehe Pax publica.
Ruthenzüchtigung, heimliche. * p. 1. c. 1. §. 8. b. offentliche, siehe Staubbesen.
Rutscherzinsen. p. 2. c 3. §. 21. n. 8.

S.

Saalbücher, siehe Documenta. §. 2.
Saalmannseigen. p. 5. §. c. 18. §. 62. n. 1.
Sacculariatus Crimen, was es seye. * p. 1. c. 11. §. 10. a.
Sacrilegium, was es in Sensu lato bedeute. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. insonderheit den Kirchenraub. * p. 1. c. 2. §. 17. 18. Unzucht mit Gottgeweihten Personen. c. 4. §. 10. 16. Pœna Sacrilegii jure Canonico lata. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4.
Sacrum, jus Sacrorum, ob es Effectus juris territorialis. p. 5. c. 20. §. 1. e. f. oder unter dem Jure reformandi begriffen seye. §. 13. n. 1. Sacrorum turbatio, oder Stöhrung des Gottesdienst, und Straf, welche darauf geschlagen. * p. 1. c. 8. §. 6 h. von Rebus sacris siehe geistliche Sachen, Kirchen, Weihe.
Sachsenspiegel, siehe Jus *Germanicum antiquum*, *Jus privatum civile*.
Sächsische Frist, was es seye. J. c. 9. §. 11. c. C. 18. §. 1. a.
Säck, und Ertränkung, oder Pœna Culei, ob sie noch in Usu. * p. 1. c. 1. §. 5. b.
Salarium, siehe Officiales. §. 10.
Saliter, oder Salpeter, ob er ad Regalia gehörig. siehe Mineralia.
Salus publica, siehe Publicum.
Salva Gardie, und Verletzung derselben, siehe Militare. §. 21.
Salvianum Interdictum, siehe Pfand. §. 22.
Salvus Conductus, siehe Geleit.
Salz, Einschwärzung fremden Salz, und Straf. p. 2. c. 1. §. 7. n 4. b. Salzdiebstähl, oder Veruntreuungen. * p. 1. c. 2. §. 10. a. ob das Salz unter die Regalia gehöre, siehe *Mineralia*. Sälzämter, Jurisdiction. J. c. 1. §. 11. c.
Salzburg, Ursprung des sogenannten Bayrischen Plätzel in Salzburg. * p. 2. c. 6. §. 8. d.
Sanctæ Res, siehe Heilig.
Sanctio pragmatica, was darunter verstanden. p. 1. c. 2. §. 9. n. 7.
Sandwerfen, ob es ein Regale, siehe Mineral.
Satio, modus acquirendi Dominium, und wie. p. 2. c. 3. §. 17.
Satisfaction, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. p. 4. c. 15. § 9.
Sauer, oder *Mineral*wasser, ob es ad Regalia zu rechnen, siehe Mineral.
Scriptura, siehe Schrift.
Scrutinium bey Wahlen, siehe Electio Canonica. n. 9.
Schaaf, ob fremde Metzger bey grossen Schäfereyen freyen Kauf haben. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. c. daß zu Abbruch der Schäfereyen weder die Brach gebauet, noch sonst etwas unternohmen werde. p. 5. c. 28. §. 5. b. siehe auch Weide. n. 4.
Schaden, Schadloshaltung, siehe Damnum Indemnisatio.
Schankung, oder Donatio, was, und wie vielerley sie seye. p. 3. c. 8. §. 1. 2. 3. 4. n. 1. sonderbar necessaria. n. 2. onerosa. 3. remuneratoria. 4. mortis Causa. 5. inter vivos 6. Requisita der letzten. §. 5. Consens, und Acceptation des Donatarii. §. 6. gerichtliche Insinuation der Schankung. §. 7. Fälle, worinn die Insinuation unnöthig. §. 8. wer inter vivos verschenken kann. 9. Sachen worinn Donatio inter vivos platz greift. §. 10. n. 1. utrum in omnibus Bonis. n. 2. oder in einer Erbschaft. n. 3. Conditio, dies, modus, causa, demonstratio in Schankungen inter vivos §. 11 Effectus donationis conventionalis. §. 12. n. 1. & realis. n. 2. ob Donatarius um die Schulden des Donatarii hafte. n. 3. ob Jus accrescendi bey Donationibus inter vivos statt habe. n. 4. Widerruf einer Schankung §. 13. sonderbar in Donatione inofficiosa. §. 14. oder Undankbarkeit halber. §. 15. oder propter Supervenientiam litterorum. §. 16. von Donationibus unter Eheverlobten. p. 1. c. 6. §. 17. 18. Hochzeitgeschenken. §. 19. Schankungen unter Eheleuten, und Ungiltigkeit derselben in Regula. §. 31. n. 1. Ausnahm der Regel. n. 2. viersaches Requisitum der Ausnahm, sonderbar die Uebergab, gerichtliche Insinuation, und daß kein Widerruf geschehe. n. 3. 4. &c. ob der Freunds- und Gnadenkauf zum theil Species donationis seye. p. 4. c. 4. §. 10. ob, und wie weit die Schankungen der Geistlichkeit erlaubt. p. 5. c. 19 §. 39. n. 5.
Scharfrichter, ob sie für unredlich geachtet werden. p. 5. c. 29. §. 2. d. und ihre Kinder. §. 3. g. jura Carnificis bey selbst Entleibungen. * p. 1. c. 3. §. 25. c. ob Ausgerichtete den Doctoribus gleich zu halten. * p. 2. c. 1. §. 30. d. Straf deren, so sich an ihm vergreiffen. c. 10. §. 18. Einschrenkung übermässiger Scharfrichterskösten. c. 11. §. 7.
Scharwerk, Frohndienst, operæ Rusticorum, was, und wie sie von anderen Diensten unterschieden seynd. p. 2. c. 11. §. 1. Eintheilung derselben. §. 2. in Landsgebräuchig- und ungebräuchige. §. 3. n. 1. 2. zu was für einer von beeden die Jagdfrohn gehöre. n. 3. und die Hundhaltung. n. 4. wer die Scharwerk zu fodern. §. 4. und zu verrichten habe. §. 5. wie man das Scharwerksrecht erlange. §. 6. und præstiere, quo ad operas determinatas. §. 7. n. 1. & indeterminatas. n. 2 in Geld, oder Natura. §. 8. ausser Lands. 9. inner Lands. 10. bey dem Hofbau. 11. Verköst-

und Schadloshaltung der Scharwerksleuten. 12. Scharwerksstrittigkeiten. 13. Beweis hierinn. 14. wie das Scharwerksrecht aufhört. 15. n 1. durch Excess, und Mißbrauch. 2. von der Gilt- und anderer Bedungen- oder hergebrachter Scharwerk. §. 16. Territorial, und Landsfürstl. Scharwerk. §. 17.

Schätzung, nach dem Pretio communi. p. 4. c. 3. §. 4. n. 7. verständiger Leuten, und sonst. n. 8. wie sie bey hochgiltigen Land- und anderen einträglichen Gütern geschehe. 9. siehe auch Werth, *Æstimatio.*

Schenkgerechtigkeit, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Schergen, siehe Gerichtsdiener.

Scherz, in lezten Willen. p. 3. c. 2. §. 7. b. k. m. §. 8. m. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4 c. in Delictis. * p. 1. c. 2. §. 1. c. & C. 3. §. 3. a.

Schiedsrichter, siehe Compromiss.

Schif, Schifmühlen, ob sie ad Immobilia gehörig. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k. Obligation der Schifleuten ex Recepto in navim. p. 4. c. 13. §. 10. siehe auch *Exercitores.* von Schifbrücken, siehe Brücken.

Schif, und Geschirr, ob es ad Mo- vel Immobilia gehörig. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k.

Schinder, Unredlichkeit derselben, und ihrer Kinder. p. 5. c. 29. §. 2. d e. unter wessen Jurisdiction die Landgerichtliche Schinder gehören. J. c. 1. §. 11. e.

Schismaticus, was, und wie vielerley Schismatici seynd, auch ob sie pro Hæreticis zu achten. p. 5. c. 20. §. 5.

Schlaf, ob ein Schlafender Delicti capax. * p. 1. c. 1. §. 4.

Schleifung, zu Richtstatt. * p. 1. c. 1. §. 6.

Schmach, siehe Injuria.

Schmalzkauf. p. 4. c. 4. § 17. n. 8.

Schmiedgerechtigkeit, siehe Ehehaftsgerechtigkeit.

Schrannengericht. J. c. 1. §. 21. b.

Schrift, ob, und wie sie unter die modos acquirendi Dominium gehörig. p. 2. c. 3. §. 19. ob sie nothwendig in ult. Vol. p. 3. c. 2. §. 8. in Testamentis. c. 3. § 4. 5. n. 2. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 6. n. 2. ob der Contractus litteralis, vel chirographarius von der Schrift also genannt werde. c. 11. §. 1. was unter legierten Schriften begriffen, und ob auch die Bücher dahinn gehören. p. 3. c. 7. §. 27. von schriftlichen Handlungen bey Gericht, und wann sie aufgekommen. J. c. 4. §. 10. b. was bey Verfertigung gerichtlicher Schriften zu beobachten. §. 15. von der re- dup- trip- und quadruplic- dann anderen Schriftenwechsel. c. 6. §. 12. &c. siehe auch Klag, und *Exception.* von Rubricierung der Schriften, siehe *Rubric.* Exhibition derselben in duplo, mit unbeschnitten- oder zusammgehefteten Bögen. S. ad J. c. 4. §. 1 Vergleichung der diffitierten Schrift mit anderen, siehe *Comparatio literarum,* unlesbar, corrigiert, oder sonst mangelhafte Schriften. c. 11. §. 9. a. siehe auch *Documenta.*

Schüßstäte, ob deren Errichtung unter die Ehehaften gehörig. S. ad p. 2. c. 8. §. 17.

Schul, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 23. §. 1. a. b. &c. wer solche zu errichten befugt seye. d. e. von Bestellung der Schul- oder Lehrmeister. g. Requisita derselben. h. Pflichten, und Rechten der Schulleuten. i. k. &c. Unterhalt der Lehrer. l. Schulverfassung, und Freyheiten. m. ob die Schulen für geistliche Communitäten zu halten, und wer die Jurisdiction darüber habe. n. Schulvisitation, Ordnung, und Ausmusterung unnüzlicher Schüler, und Studenten. o. p. von hohen Schulen, siehe Academie.

Schuld, unterschiedlicher Verstand derselben. p. 4. c. 1. §. 20. n. 3. c. 2. §. 3. n. 1. wie das Quantum debiti bewiesen werde, probata semel Substantia. n. 8. e. & §. 7. n. 11. d. von legierten Activ- oder Passiv-Schulden. p. 3. c. 3. §. 13. von Debitis guarentigiatis, und was für eine so heissen. J. c. 3. §. 3 n. 5. von Debitis liquidis, ob sich Liquidum per illiquidum sperren lasse. c. 15. §. 1. n. 6. wie viel Zeit ad Liquidationem in Continenti erforderlich seye. p. 4. c. 15. §. 2. n. 6. von Schuldnachlässen, welche ex Officio, oder von dem mehreren Theil der Creditorum geschehen. c. 18. §. 13. von Kirchenschulden, und Nachlässen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. ob die Foderung bezahlter Schulden ein Falsum sey. * p. 1. c. 9. §. 2. x. siehe auch *Mutuum, Obligatio, Concursus, Indebitum, Culpa.*

Schwabenspiegel, siehe Jus germanicum antiquum, Jus privatum Principum.

Schwagerschaft, siehe Affinitas.

Schwangerschaft, ob sie die Tortur hindere. * p. 2. c. 8. §. 5. und Execution der Leib- oder Lebensstraf. c. 10. §. 17. Indicia derselben bey dem Kindsmord. c. 4. §. 6. von Mißhandlung schwangerer Weiber, siehe Todschlag.

Schwefel, ob er ad Regalia gehörig, siehe Mineralia.

Schwein, siehe Weid. n. 3.

Schwerdstraf. * p. 1. c. 1. §. 5. 25. c. Fehlstreich. §. 34. & p. 2. c. 10. §. 18.

Schwerdmagschaft, oder Agnatio, siehe Cognatio.

Schwestern, ob sie auch unter Brüdern begriffen. p. 1. c. 4. §. 5. n. 4.

Schwür, und Flüch, gemeine, wie sie gestraft werden. * p. 1. c. 7. §. 13.

Scientia, Würkung der Clausul ex certa Scientia in Privilegiis. p. 1. c. 2. §. 16. n. 2.

Scopelismus, was für ein Crimen es seye.

Secularisation, geistlicher Güter, oder Beneficien. p. 5. c. 19. §. 31. n. 3.

Sedel, oder Schlosshof, ob derselbe vergrössert werden darf. p. 5. c. 28. §. 2. c. d. wie zum Hofbau gefrohnt werde, siehe Scharwerk, §. 11.

Sedes vacans, vel impedita, siehe Beneficii ecclesiastici vacatura. n. 4. &c.

See, siehe Wasser.

Seelrecht, oder Seelgeräd, was es seye,

und wem solches zustehe. p. 2. c. 1. §. 4. n. 16. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4.
Selbsthilf, in Nunciatione novi operis. p. 4. c. 16. §. 9. n. 11. in Religionsbeschwerden. p. 5. c. 20. §. 18. siehe auch jus, vis.
Seminarium Clericorum, siehe geistliches Seminarium.
Senatus Consultum, was es seye. p. 1. c. 2. §. 9. n. 3.
Sententia, oder richterliche Erkanntnuß, Bescheid, und Urtheil, was, und wie vielerley sie seye. J. c. 14. §. 1. Beschluß der Sach vor der Entscheidung. §. 2. Inrotulation, und Erganzung der Acten. §. 3. Communicatio Actorum ad Cameram in Churfürstl. Interessesachen ante Sententiam. §. 4. Verschickung der Acten ad Impartiales, oder Anfragen bey der höcheren Obrigkeit in Justitz- und Partheysachen. §. 5. wer den Bescheid gebe, und wie die Stimmen dabey zu zehlen. 6. wie die Sentenz gefasst werden soll. 7. Publication, oder Intimation derselben. 8. Abänderung, oder Declaration des Bescheids, oder Conclusi. 9. Remedia juris contra Sententiam. 10. von der Re judicata, und Würkung derselben Respectu tertii. 11. Beweis, und Auslegung des Urtheils. 12. Sententia in appellatorio. c. 15. §. 11. unzulässige Remedia juris contra Sententiam. c. 16. §. 5. von der Sentenz in judicio Ecclesiastico p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.
Sententia criminalis definitiva, vel interlocutoria. * p. 2 c. 10. §. 1. ob sie nur bey Dicasteriis gefasst werde. c. 1. §. 1. wie weit die Beamte hierinn versahren können. c 10. §. 2. Verhandlung der Rentmeisterischen Fällen. ibi. b. wie die Criminalia bey Dicasteriis abgeurtheilt werden, und vor wie viel Räthen. §. 3. ob die vorläufige Vernehmung des Baumrichters in Sachen, welche auf den Tod gehen, vonnöthen. §. 4. 5. ob die Recht, und Urtheilsprecher etwas hierbey zu sagen haben. §. 5. Verschickung der Acten vor der Sentenz, oder Berathschlagung der Rechtsgelehrten. §. 6. Vernehmung der Hofkamer in Verurtheilung inquirierter Beamten. §. 7. oder des Obristjägermeisteramts in Crimine fericidii. ibi. was für Puncta bey Ueberlegung des Urtheils in Consideration zu ziehen. §. 8. von der Absolutione definitiva, oder ab Instantia. §. 9. von der Condemnation §. 10. was hierzu erforderlich. ibi. a. wie das Urtheil beschaffen seyn soll. §. 11. ob die Rationes decidendi zu exprimieren. ibi. ob es den Actis, und in Processu accusatorio dem Petito libelli gemeß seyn müsse. ibi. wie die Vota paria, vel majora zu berechnen, und auszurechnen. §. 12. & ibi. g. Publication des Urtheils, und Banco juris. §. 13. Behelf gegen die Sentenz, 14 von der Vollziehung des Urtheils, siehe Executio, Disposition über die Güter des Verurtheilten. §. 16. siehe auch Confiscation, ob die Puncta criminalia vor den civilibus zu entscheiden. * p. 2. c. 1. §. 1. und die Geistliche vor den Weltlichen. §. 29. Nullität des durch Corruption erschlichenen Urtheils * p. 1. c. 9. §. 5. g.
Separationis Jus in concursu Creditorum, & quidem ordinarium. J. c. 20. §. 16. extraordinarium. §. 17. & quasi §. 18.
Sequestratio, vel Sequestrum. p. 4. c. 2. §. 9. J. c. 8. §. 7.
Sermo, siehe Rede.
Servitus, siehe Dienstbarkeit, Leibeigenschaft.
Servus. Actio de Servo corrupto, wie weit sie utiliter noch platz greiffe. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9.
Servis, siehe Quartier.
Sigel, ob solches ad Documentum nothwendig, oder ohne Unterschrift erklärlich. J. c. 11. §. 3. d. von mangelhaften Sigeln, und wie weit ein Document dadurch vitios werde. §. 9. a. von dem Siegel, oder Stempelpapier, und dessen Gebrauch in hiesigen Landen. p. 4. c. 1. §. 6. 7. n. 5. Annahm eines fremden Siegels, oder Wappen. * p. 1 c. 9. §. 2. f. Verboth des Siegelsschneidens, und Petschierstechens. S. ad * p. 1. c. 9. §. 2.
Siegelmässigkeit, worinn sie nach gemein, und Bayrischen Rechten bestehe, wie solche erlangt werde, was sie würke, und wie widerum cessiere. p. 5. c. 22. §. 16.
Siegelrecht, oder Jus sigilandi, was solches seye, und ob es von der Jurisdiction, oder Grundherrschaft abhange. p. 5. c. 22. §. 16. h.
Signum, utrum probet rem ejus, cuius est signum. p. 2. c. 2. §. 13. n. 5.
Silber, was unter dem vermachten Silber verstanden. p. 3. c. 7. §. 22.
Silentium, siehe stillschweigen.
Simonia, was, und wie vielerley sie seye, auch wie selbe begangen, und gestraft werde. p. 5. c. 19. §. 40. n. 1.
Simulatio in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. d. c. 3. §. 1. 3. ob ex Negocio tantum simulate oneroso, & nullo das Pretium repetiert werde. p. 2. c. 1. §. 5. n. 13. Probatio simulationis præsumtiva, & conjecturalis. ibi.
Simultaneum, vel Coexercitium Religionis, ob, und wie weit solches eingeführt werden möge, siehe Reformationsrecht. n. 11.
Sippschaft, siehe Cognatio.
Sitzgerechtigkeit. J. c. 1. §. 21. a. siehe auch Hofmarch.
Societas, oder Association, Compagnie, Gesellschaft, was, und wie vielerley sie seye. p. 4. c. 8. §. 1. Errichtung derselben Consensu expresso, vel tacito. §. 2. Würkung der Societät, und zwar circa Collationem in der Einnahm. §. 3. 4. n. 1. bey der Societate omnium Bonorum universali, oder simplici, & particulari. n. 2. 3. ob die Collation ipso Jure, oder per Traditionem geschehe. n. 4. Collation in der Ausgab, dann dem Verlust, und Schaden. 5. von der Participation §. 6. n. 1. Bestimmung, Gewisheit, Gleich- und Ungleichheit derselben. n. 2. &c. wie weit Collator participiere. n. 6. Actio pro Socio. §. 7. Würkung der Societät in Ansehen eines dritten, wann sie sammentlich, oder nur

nur einer aus ihnen, und zwar für sich allein, oder im Namen aller, und als gemeinschaftlicher Factor handelt. §. 8. 9. 10. 11. Endigung der Societät, und zwar durch den Tod. §. 12. durch die Aufkündung. 13. und in anderweg mehr. 14. Erneuerung der geendigten Societät. 15.
Socidæ Contractus, siehe eisernes Vihe.
Socini Cautela, siehe Nothgebührnuß. n. 18.
Sodomiterey, Verbrechen, und Straf. * p. 1. c. 6. §. 10.
Söhn, ob auch Töchter, Enkel, und andere Descendentes darunter begriffen. p. 1. c. 4. §. 3. n. 4. p. 3. c. 11. §. 8. n. 2.
Söldner, was, und wie vielerley sie in hiesigen Landen. p. 5. c. 28. §. 2. e.
Solœcismi in Documentis, ob sie bedenklich, und Documentum vitios machen. J. c. 11. §. 9. a.
Soldaten, siehe Militare.
Solennitas, warum solche in Actibus inter vivos nicht so, wie in Actibus mortis causa, nöthig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 1. b. siehe auch Forma.
Solutio, siehe Zahlung.
Sors, siehe Loos, Spiel, Loterie, Glückshafen.
Sortilegii Crimen, und Straf jure Civili. * p. 1. c. 7. §. 7. &c. jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 8. siehe auch Aberglaub, Hexerey, Zauberey.
Spann, und Körbhölzer, wie der Beweis dadurch gemacht werde. J. c. 11. §. 3.
Spann, und Masen, ausschneiden. J. c. 18. §. 6. a. p. 2. c. 3. §. 7. n. 9.
Specificatio, modus acquirendi Dominium. p. c. 3. §. 14.
Speisverfälschung, Crimen falsi. * p. 1. c. 9. aa.
Spes, Legatum spei. p. 3. c. 7. §. 24. Emtio, Venditio spei, vel rei futuræ. p. 4. c. 4. §. 4.
Spiel, was, und wie vielerey, auch ob, und wie weit solches erlaubt, oder strafbar seye. p. 4. c. 12. §. 5. Crimen falsi bey falschen Spiel. * p. 1. c. 9 c. c. von Spiel- oder Receptitsgütern, siehe Receptitia. Spielmagschaft, siehe Cognatio.
Spitalgüter, ob solche den Geistlichen beyzuzehlen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. c.
Spolium, ob Spolians vor abgestellten Spolio in petitorio klagen möge. J. c. 3. §. 4. n. 10. Axioma, Spoliatus ante omnia restituendus. ibi. von dem jure Spolii bey geistlichen Verlassenschaften. p. 3. c. 12. §. 6. n. 1. g. &c.
Sponsalia, siehe Eheverlobnuß.
Sponsalitia largitas. p. 1. c. 6. §. 18.
Sponsiones der commandierenden Generalen, ob sie ad Promissiones facti alieni zu rechnen. p. 4. c. 1. §. 17. n. 3. i.
Sprachlos, siehe Stum.
Spurius, siehe Geburt uneheliche.
Staat, oder Republic, Erklärung, Ursprung, und Zweck eines Staats. p. 1. c. 2. §. 6. n. 2. Oberhaupt desselben. n. 3. höchste Gewalt, oder Majestät, und wie sie erlangt werde, oder wider aufhöre. n. 4. daraus fliessende Rechten, und Regalien. 5. Unterthanen des Staats. 6. Jus minorum, welches Respublica hat. c. 7. §. 36. n. 8. Staatsrecht, siehe Jus publicum.
Stab, Regimentsstab, siehe Militare. §. 1-e. Generalstab. ibi. f. Hofstab, siehe Hofstab.
Stabularii, und ihre Verbindlichkeit ex recepto in stabulum p. 4. c. 13. §. 10.
Stadt, Beschreibung derselben. p. 5. c. 25. §. 1. a. unterschiedliche Bedeutung des Worts Civitas. b. Eintheilung in mittelunmittelbar- und vermischte. c. d. grösser, und kleinere, Haupt- und Landstädt. e. Ursprung der Städten. f. Jura communia, & propria. §. 2. a. b. sonderbar der Haupt- und Landstädten. d. Befugnuß das Stadrecht zu ertheilen. e. Stadtgezirk, oder Burgfried. f. ob auch die Vorstädt dahinn gehörig. ibi. wie die Marktflecken von Städten unterschieden. g. Stadtmagistrat. §. 3. unterschiedliche Verfass- und Bestellung desselben, und worinn seine Jura bestehen. ibi. siehe auch Burger.
Stammlehen, ob, und wann die Activstammlehen Jure regio heimfallen. p. 5. c. 18. §. 40. n. 29. siehe auch Lehensfolge. n. 29.
Stand, siehe *Status Hominum*.
Standrecht, siehe Militare. §. 31.
Stapfsacken, was es seye. * p. 2. c. 5. §. 18. h.
Statuen, was unter dem Vermächtnuß derselben verstanden. p. 3. c. 7. §. 22.
Status Hominum, vel Personarum, naturalis, vel adventitius, und unterschiedlicher Verstand desselben. p. 1. c. 3. §. 2. wie eine Person für mehr, oder mehr für eine zu achten. ibi. von Personis fictis, mysticis. ibi. von dem statu Hominum naturali, siehe Geburt, Geschlecht. von dem Statu adventitio, und der tribonianischen Eintheilung. §. 3. n. 1. &c. siehe auch Leibeigenschaft, *Civitas*, *Familia*. von der quæstione Status, & Actione præjudiciali. §. 4. n. 1. in Possessorio. n. 2. bey was für einer Obrigkeit. n. 3. Principaliter, vel incidenter, n. 4. 5. Daure derselben. n. 6. Beweis. 7. 8. Actiones affines, sonderbar Interdictum de libero Homine, vel Liberis exhibendis 9. Mutatio status. §. 5. siehe auch *Capitis diminutio*.
Status Imperii wird in Relatione ad Constatus pro privato geachtet. p. 4. c. 16. §. 9. n. 4.
Statuta, siehe Jus statutarium.
Staubbesen, oder Fustigatio. * p. 1. c. 1. §. 8.
Steknadelgelder, siehe Receptitia.
Steinbrüch, Steinkohlen, ob sie ad Regalia gehörig, siehe Mineralia.
Stellionatus Crimen, ob es a Crimine falsi unterschieden. * p. 1. c. 9. §. 2 hh.
Stempelpapier, siehe Siegelpapier.
Steuer, Freulensteuer. p. 1. c. 6. §. 13. n. 2. &c. Trankssteuer. p. 2. c. 8. §. 20. n. 8. a b. Infuhl- und Weihesteuer. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. c. Steuer Fus, und dessen Unterschied von dem Hof Fus. p. 5. c. 28. §. 2. k.
Stift, unterschiedliche Bedeutungen dieses

Worts, siehe Locatio, §. 1. Emphyteusis. §. 31.
Stifter, siehe Domstift, Collegiatstift, Frauenstift.
Stiftungen milde, siehe geistliche Güter, Causa pia.
Stigma, dessen Aufbrennung. * p. 1. c. 1. §. 8. c. ob es ein Indicium von der Hexerey mache. * p. 2. c. 4. §. 7. c.
Stillicidii servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 8.
Stillschweigen, wie weit es pro Consensu, vel Confessione zu achten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 6. b. J. c. 12. §. 1. * p. 1. c. 2. §. 1. g. p. 2. c. 5. §. 3.
Stipendia, Legatum stipendii. p. 3. c. 7. §. 16. n. 2.
Stipulatio, Modus stipulationum de jure Romano. p. 4. c. 10. §. 1. n. de jure Germanico, & Bavarico. n. 2.
Straf, siehe Pœna, Poenfall.
Strandrecht, was, und ob es noch in Usu seye. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f.
Strang, Pœna laquei. * p. 1. c. 1. §. 25. c. Brechung des Stricks, ob sie von dem Tod liberiere. * p. 2. c. 10. §. 18.
Straß, oder Weg, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 1. ob fremder Grund aus Noth betretten werden möge. ibi. Unterschied inter Servitutem itineris, actus, viæ. ibi. von Viis publicis, regiis, aut vicinalibus. n. 2. deren Bestimmung. n. 3. Mach- Besser- und Unterhaltung. ibi. rechtmässiger Gebrauch der Strasse. n. 4 Jurisdiction darüber. n. 5. und Obsorg. n. 6. Sicherheit der Straß, und Geleit. n. 7. siehe auch Geleitsrecht. von dem Strassenzwang. §. 16. n. 2. b. neue Verordnung wegen Errichtung der Vicinalstraß. S. ad p. 2. c. 8. §. 11. n. 3
Streif auf Bettler, Vaganten, und liederliche Leut soll öfter vorgenohmen werden. * p. 1. c. 11. §. 7.
Stritt, oder Streit, siehe Lis, Process.
Strock, ist eine niedergerichtliche Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. h
Strollrecht. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. bey Begräbnüsen, siehe Begräbnuß. n. 15.
Studenten, siehe Academie. §. 5.
Stuhlschreiber seynd abgeschaft. J. c. 2, §. 8.
Stulti, siehe Narren.
Stumme. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. * p. 1. c. 1. §. 18. p. 2. c. 3. §. 7. c. 5. §. 3. 16. c. 7. §. 12. siehe auch Leibsmängel.
Stuprum, wie es a Fornicatione differiere. * p. 1. c. 4. §. 1. Stuprum violentum, siehe Nothzucht, fleischliche Verbrechen.
Stylus Curiæ. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1.
Subscriptio, siehe Unterschrift.
Subditus, siehe Unterthan.
Sub- & Obreptio, was sie seye. J. c. 5. §. 7. c. Exceptio sub- & obreptionis. ibi. Straf der Sub- & Obreption. c. 4. §. 9. f. utrum Pœna falsi. * p. 1. c. 9. §. 8. m.
Subinfeudatio, oder Afterbelehnung, was sie seye. p. 5. c. 18. §. 60. n. 1. Modus derselben. 2. und Requisita. 3. in was für Lehen solche statt habe. 4. und auf was für Conditiones. 5. Jura, & Obligationes in Subfeudo. 6. circa Alienationes, & Debita. 7. Successionem, Renovationem, Laudemia. 8. Amissionem. 9. resoluto Jure vasalli Subinfeudantis. 10. Forum subfeudale. 11. Subinfeudatio Subinfeudationis. 12.
Subhastatio, wie solche geschehe. J. c. 18. §. §. 7. sonderbar in Concursu Creditorum. c. 19. §. 17.
Subsidium charitativum, siehe Charitativum.
Substitutio vulgaris. p. 3. c. 3. §. 19. n. 1. wer, und wen man substituieren könne. n. 2. wie. n. 3. pure, vel conditionate. n. 4. in Casum voluntatis, vel impotentiæ. 5. 6. 7. Würkung der Substitution. n. 8. wann einem Religiosen substituiert wird. n. 9. oder einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kind. n. 10. wann mehr Substituti seynd. n. 11. Substitutio Substitutionis, und Effect derselben. n. 12. wie Substitutio vulgaris cessiere. n. 13. per transmissionem Hæreditatis. n. 14. aut Jus accrescendi. n. 15.
Substitutio Puppillaris. p. 3. c. 3 §. 20. n. 1. wer solche thun könne. n. 2. wem, und was für Kinder. n. 3. 4. wie. n. 5. Würkung derselben. n. 6. in Ausschlüssung der Erben ab Intestato. n. 7. in Substitutione pluribus facta. n. 8. wie diese Substitution cessiere. n. 9. per Pubertatem. ibi. Testamenti, vel Substitutionis nullitatem. n. 10. Mortem impuberis, aut Status mutationem. n. 11. Repudiationem, vel Abstentionem. n. 12. wie Substitutio vulgaris, & pupillaris tacite einander begreiffen. n. 13.
Substitutio quasi puppillaris, vel exemplaris. was sie seye. p. 3. c. 3. §. 21. n. 1. wer, und wem man so substituiert. n. 2. 3. wer so substituiert werde. n. 4. wie. n. 5. Würkung der Substitution n. 6. wie sie unter der expressa, vel tacita Puppillari begriffen seye. n. 7. wie sie aufhöre, und zwar cessante Impedimento, oder sonst. n. 8. 9.
Substitutio militaris. p. 3. c. 3. §. 1. n. 1. Paganica compendiosa. n. 2. Reciproca, vel breviloqua. n. 3.
Substitutio in Legatis. p. 3. c. 6. §. 9.
Substitutio indirecta, siehe Fideicommissum.
Successio, oder Folge was sie seye. p. 3. c. 1. §. 1. Eintheilung derselben in realem, personalem, singularem, universalem. ibi. von der Successione ex Testamento, vel ultima Voluntate siehe Testament, letzter Wille. von der Successione naturali, seu legitima, siehe Erbfolg ab Intestato. von der Successione hæreditaria pactitia, siehe Erbvertrag, von der Successione feudali, siehe Lehensfolg. von der Successione lineali. siehe ibidem. n. 11. &c. von der Successione anomala, & irregulari in bonis absentum, siehe *Curatela absentum*.
Successor, oder Nachkommling, ob er in materia Privilegii ad quosvis Possessores, oder nur Descendentes, vel posteros zu verstehen. p. 1. c. 2. §. 16. n. 9. wie weit er ex facto, vel debito Antecessoris gebunden, sonderbar in Fürstlichen Verlassen-

lassenschaften. p. 3. c. 1. §. 2. n. 13. ob das Wort nachkommen Pactum in rem anzeige. p. 4. c. 1. §. 19. n. 4. Obligatio succes. in geistlichen Schulden. p. 5. c. 19. §. 39. n. 9.

Suffodiendi servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 10.

Suffraganeus Episcopus, siehe Erzbischof.

Suffragii Contractus, was für einer so heisse. p. 4. c. 12. §. 8.

Suggestion, Ungiltigkeit der dadurch erhaltener Bekanntnuß.* p. 2. c. 5. §. 4. Vermeidung der Suggestion bey Zeugen verhören. c. 5. §. 15. bey dem Constituto. c. 7. §. 7. wie solches zu vermeiden. ibi. b. Schädlichkeit der allzu emsiger Vermeidung §. 8. ob die Vorhaltung der Indicien eine Suggestion. ibi. b. c. nullitas Processus ex Suggestione ibi. g wie sie bey der Confrontation zu verhüten. c 9. §. 4.

Superficiarium Jus, oder Flächen = Platz= Zimmerrecht. p. 4. c. 7. §. 34. 35.

Superflua Cautela, ob sie schädlich seyn könne. p. 4. c. 1. §. 11. n. 3. e. J. c. 9. §. 6. n. 7.

Supplicatio ad manus, siehe Recurs, Revisio.

Superstitio, siehe Aberglaub.

Surrogatum, utrum sapiat Naturam surrogantis. p. 2. c. 6. §. 5. p. 5. c. 18. §. 5. h. §. 62. n. 3. m.

Suspensio ab Officio. p. 5. c. 24. §. 15. g. sonderbar ab Officio, vel Beneficio ecclesiastico. c. 19. §. 41. n. 4.

Suitas hæredum, siehe Erb.

Syndicatus remedium contra Sententiam. J. c 16. §. 3.

Syndicus, wer so heisse, und wie er bestellt werde. J. c. 7. §. 4. k.

Synodus, siehe Concilia.

T.

Tafern, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Tagwerk, alt= und neues. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f.

Taube. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. siehe auch Leibsmängel.

Tauben, ob sie unter das wild= oder zahme Viehe gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. ob das Tauben halten erlaubt. p. 4. c. 16. §. 7. n. 3.

Tauf, siehe Widertäufer.

Tauschcontract, Beschaffenheit, und Würkung desselben. p. 4. c 12. §. 3.

Temperament, oder Gemüthsbeschaffenheit, ob ein Indicium daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 7.

Tempus, siehe Zeit.

Termini judiciales, ad excipiendum, re- vel duplicandum &c. wie lang sie seynd, und wie, oder warum sie prolongiert werden. J. c. 6. §. 16. Straf des mutwilligen Dilationsgesuchs, ibi. gerichtliche Termin in Processu criminali accusatorio. * p. 2. c. 5. §. 19. in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 23

Tertiarii, oder Brüder, und Schwester der dritten Ordensregel, ob sie für Religiosen zu achten. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.

Tertius, Clausula salvo Jure tertii, ob sie allzeit tacite verstanden seye. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5.

Testament, was, und wie vielerley es seye. p. 3. c. 3. §. 1. inn= und äusserliche Requisita desselben. §. 2. Testabilitas activa, und wer Natura, Lege, Delicto, intestabl seye, sonderbar die Kinder, Narren, Stum, und Taube, Ordensgeistliche, unter väterlicher Gewalt stehende Verschwender, und andere, item zu was für einer Zeit Testabilitas erfoderlich, ob sie auch in Testam. ad Causas pias vonnöthen, und wie Intestabilitas widerum aufgehoben werde. §. 3. n. 1. &c. äusserliche Solennitäten in Testam. scripto solenni, und zwar die Schrift, Anzahl der Zeugen, Zusamberuf= und Erbittung, ihre, und des Testatoris Gegenwart, sein Vortrag, und Unterzeichnung, wie auch die Unterschrift, und Petschaft der Zeugen, Vorlesung des Testaments, actus Continuitas, Testamentsformel, und Notariatsinstrument. §. 4. 5. n. 1. &c. Testamentnm nuncupativum, & quidem implicitum, und Solennia desselben, auch ob die Schrift, oder ein Notariatsinstrument hierzu nöthig, und ob dergleichen Testamenta auf blosse Anfrag bestehen können. §. 6. n. 1. &c. von dem Testament eines Blinden. §. 7. Untüchtigkeit der Testamentszeugen theils von Natur, theils wegen väterlicher Gewalt, des Geschäft selbst, oder Geschlechts, wie auch ob Testabilitatem activam, und anderer Ursach wegen. §. 8. n. 1. &c. von der institutione Hæredis in Testamenten, siehe Erbeinsatzung. von der Testabilitate passiva, und wer nemlich als Erb eingesetzt werden könne, oder müsse, siehe ibidem. von der Aftererbeinsatzung, siehe *Substitutio*. von Testamentsclausulis, sonderbar der Codicillarclausul. §. 23. n. 1. &c. Nullität, und Entkräftung eines Testaments, ex defectu Voluntatis, Testabilitatis activæ, vel passivæ, Solennitatis, Institutionis, Præteritionis, aut Exhæredationis. §. 24. n. 1. &c. de Testamenti ruptione per Agnationem naturalem, vel civilem. §. 25. n. 1, &c. de mutatione Testamenti, per Revocationem. §. 26. Cassationem. §. 27. Testamenti secundi Confectionem §. 28. de Testamenti destitutione, aut in irritum Deductione. §. 29. n. 1 &c. von der Regul, quod nemo possit partim testatus, partim intestatus decedere. p. 3. c. 3. §. 9. n 4. 6. &c. von der Testamentseröffnung, Publication, Confirmation, Agnition, Execution, und requisitis ultimæ Voluntatis generalibus, siehe letzter Will.

Testamenta privilegiata, & minus solennia, was, und wie vielerley sie seynd. p. 3. c. 4. §. 1.

Testament ad Acta. p. 3. c. 4. §. 2. n. 1. wer solches übergebe. n. 2. vor was für einer Obrigkeit. n. 3. utrum coram Delegato, vel Commissario. n. 4. in wessen Beyseyn. n. 5. wo, und wann. n. 6. was vor= bey= und nach der Uebergab zu beobachten. n. 7. 8.

7. 8. 9. formula Protocolli bey Aufnahm des Testaments. n. 10. 11. von Widerauf-hebung dergleichen Testamenten. n. 12.
Testament ad manus Principis. p. 3. c. 4. §. 3.
Testamentum militare. p. 3. c. 4. §. 4. n. 1. wer dessen befugt. n. 2. ob auch Pagani. n. 3. Requisita circa Solennit. volunt. institut. Testabil. n. 4. &c. Widerauf-hebung des Testaments. n. 8.
Testamentum ad pias Causas. p. 3 c. 4. §. 5. n. 1. Requisita circa Solennit. volunt. institut. Testabilit. n. 2. &c. was Causa pia heisse. n. 7. Extension, Ausleg- und Ab-änderung derselben. ibi. sonderbar wann es Gott, seine Heilige, die Kirch, oder Ar-me, und das Publicum betrift. n. 8. quar-ta Pauperum, welche Causis piis hier zu Land abgezogen wird. n. 9.
Testamentum pestis Tempore. p. 3. c. 4. §. 6.
Testamentum Rusticorum. p. 3. c. 4. §. 7.
Testamentum Parentum inter Liberos. p. 3. c. 4. §. 8. n. 1. Requisita circa Solennit. volunt. institut. &c. n. 2. &c. wer so te-stieren könne. n. 5. ob auch Personæ ex-traneæ. n. 6. Widerauf-hebung des Testa-ments. n. 7. Divisio inter Liberos, was sie seye, und wie solche von obigen Testa-ment. Parent. differiere. §. 9. n. 1. bey wem solche platz habe. n. 2. Unterschied derselben, wann sie per Actum mortis cau-sa oder inter vivos gemacht wird. n. 3. &c. ob die Gleichheit unter den Kindern vonnöthen. n. 5. Effectus divisionis. n. 7.
Testamentum simultaneum, reciprocum, cor-respectivum. p. 3. c. 4. §. 10. 11. n. 1. Unterschied derselben. n. 2. Giltigkeit. n. 3. Requisita circa testabil. instit. volunt. Solennit. n. 4. &c. Entkräftung derley Testamenten. n. 7. sonderbar durch den Widerruf, oder Willensveränderung. n. 8. Effect des Widerrufs. n. 9.
Testis, Testimonium, siehe Zeug.
Teuflische Künste, siehe Hexerey, Zauberey, Aberglaub.
Teutscher Orden, siehe Ordo militaris.
Thesaurus, siehe Inventio thesauri.
Thier, Pflichten, und Rechten circa animalia. p. 1. c. 2. §. 4. n. 14. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. d. siehe auch wilde Thier.
Thor, und Sperrkreutzer. p. 2. c. 8. §. 11. n. 14. k.
Tigni immittendi Servitus, siehe Dienstbar-keit. §. 2.
Titulus, & *Modus* acquirendi Dominii, wie beede von einander differieren. p. 2. c. 2. §. 5. Tituli dominii translativi. ibi. e. Ti-tulus præscriptionis c. 3. §. 7. n. 3. c. 4. §. 6. Titulus succedendi universalis, vel singularis, und was für einer unter die er-ste Gatung gehöre. p. 3. c. 1. §. 1. Titu-lus onerosus, vel lucrativus. p. 1. c. 6. §. 47. n. 1. p. 2. c. 3. §. 7. n. 3. p. 3. c. 3. §. 15. n. 15. 16. p. 4. c. 3. §. 15. n. 16. wie, wann zwey Tituli, vel Causæ lu-crativæ zusammkommen. p. 3. c. 7. §. 8. f. p. 4. c. 15. §. 14. Titulus mensæ p. 5. c. 19. §. 15. n. 5. Anmassung eines frem-den Titels, ob es in das Crimen falsi ein-schlage. * p. 1. c. 9. §. 2. f.
Töchter, ob sie auch unter den Söhnen be-griffen, siehe Söhne.
Toeding, was es heisse. J. c. 6. §. 16. b.
Tod, Beweis, oder Præsumtion desselben. p. 1. c. 7. §. 39. n. 6. o. p. 3. c. 1. §. 9. n. 4. d. Momentum moriendi wird noch mehr zum Leben, als Tod gerechnet. c. 3. §. 10. n. 8. Tode seynd jur. & Oblig. nicht mehr fähig. §. 12. n. 3. Handlungen von Tod-wegen, siehe Actus.
Todschlag, Straf desselben. * p. 1. c. 3. §. 1. Homicidium præmeditatum §. 2. cul-posum, aut fortuitum. §. 3. necessarium aus Nothwehr. §. 4 &c. im Duell. §. 9. in Rumor, und Raufhändeln. §. 10. hin-terlistiger Todschlag. §. 11. Vergiftung von Menschen, Vihe, Brünnen, und Weiden-schaften. §. 12. 13. Straf der Apotecker, und Materialisten wegen verkauften Gifts. §. 14. Latrocinium. §. 15. Assassinium. 16. Parricidium §. 17. &c. Kindermord. §. 19. Abtreibung der Leibsfrucht. §. 20 heim-liche Niderkunft. §. 21. Misshandlung schwangerer Weiber. §. 22. Hinlegung der Kinder. §. 23. andere qualificierte Tod-schläg. §. 24. selbst Entleibung. §. 25. Un-fruchtbarmachung. §. 26. Corpus delicti in Todschlägen. * p. 2. c. 3. §. 2. An-schlag des Schadens in Todschlägen. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7. Straf des Todschlags nach dem jur. Canon. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. wie er Irregulat mache. §. 41. n. 12. &c. Todschlag eines Diebs, siehe Dieb-stahl.
Todsgefährlich. * p. 1. c. 3. §. 2. c.
Tractaten, ob sie Verbinden. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. Unterschied derselben von Pactis præparatoriis. c. 2. §. 2. e.
Tollheit, siehe Narrheit.
Torf, ob es ad Regalia gehörig, siehe Mi-neralia.
Tortur, oder Marter was sie seye. * p. 2. c. 8. §. 1. ob sie auch gegen Confessum, vel Convictum platz habe. ibi. ob Pœna ordi-naria dadurch cessiere. ibi. Landsgebrauchi-ge Tortur. §. 2. Gradus. §. 3. Anfrag der Beamten, oder Landständen ante Tor-turam. §. 4. wer a Tortura befreyet. §. 5. in was für Verbrechen. §. 6. ob in Civil-sachen, oder wegen Schärfung der Straf. ibi. d h. ob Corpus delicti hierzu vonnö-then. §. 7. was für Indicia. ibi. Modus torturæ. §. 8. mit wem unter mehr Com-plicibus anzufangen. §. 9. Absatz bey Weibs-personen in fleischlichen Sünden. ibi. c. was in dem Vollzug der Tortur zu beo-bachten. §. 10. durch wen selbe zu verrich-ten. §. 11. was bey verspührender Ohn-macht, oder Maleficio zu thun. §. 13. Dau-re der Tortur. §. 14. wie, wann der Tor-quierte bekennt. §. 15. bey unzulänglich- oder zweifelhafter Bekanntnuß. §. 16. &c. ob Tortura auf andere nicht indicierte Crimina zu erstrecken. §. 18. Protocollier-ung der Bekanntnuß. §. 19. Bestättigung derselben extra locum Torturæ. §. 20. Widerholung der Tortur. §. 21. Würkung ausgestandner Tortur. §. 22. tüchtig- und untüchtiger Zeugen Tortur. §. 23. &c.

Tortur propter Complices. §. 25. unrecht, oder übermässige Tortur. §. 27. & c. 5. §. 4. Tortur derjenigen, welche gar nicht, oder nicht positive antworten. c. 7. §. 12. ibi. b.
Tractaten, ob sie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. wie sie a Pactis præparatoriis unterschieden. c. 2. §. 2. e. &c.
Traditio, oder Uebergab, was, und wie sie a Datione unterschieden seye. p. 2. c. 3. §. 7. n. 1. Requisita derselben. n. 2. besonders Causa, vel Titulus. n. 3. Würkung. n. 4. Beweis. n. 5. ficta Traditio. n. 6. longa, vel brevi Manu facta. n. 7. 8. symbolica n. 9. Unterschied inter veram, & fictam. 10. ob das Dominium auch sine Traditione transferiert werde. c. 2. §. 5. f. von der quasi Traditione, siehe Cessio.
Trammrecht, siehe Tigni immittendi Servitus.
Trankssteuer, siehe Steuer, Biers Weins Brandwein- Methaufschlag.
Transactio, siehe Vergleich.
Transmissio actorum ad impartiales, ob sie hier zu Land üblich. J. c. 14. §. 5.
Transmissio hæreditatis futuræ, delatæ, vel aditæ, wie weit solche statt habe. p. 3. c. 1. §. 2. n. 14.
Transumtum, siehe vidimus.
Trauer, siehe Begräbnuß. n. 13. Trauergeleut, und Ausschreibung allgemeiner Trauer, ob es ein Actus juris territorialis. ibi.
Trebellianica, siehe Fideicommissa communia. §. 8. &c.
Tridentinum Concilium, siehe Concil. Trid.
Trieb, Durchtrieb, siehe Actus.
Trift, oder Holzflötzung wie weit sie in alieno Territorio erlaubt. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. f. Straf des Diebstahls von dem Triftholz. * p. 1. c. 2. §. 11. a.
Triplicæ. J. c. 6. §. 10. siehe auch Schriften.
Triticaria actio, was für eine Klag so heisse. p. 4. c. 1. §. 19. n. 2. b.
Trunkenheit, ob sie in Delictis entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 19. ibique S.
Tumheit, ob sie entschuldige. * p. 1. c. 1. §. 4. 19. siehe auch Narrheit.
Tumult, siehe Vis publica.
Tutela, siehe Vormundschaft, Curatel.

V.

Vacante Güter, ob es dergleichen gebe, und wem sie zugehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 3. siehe auch öde Gründ.
Vacatura, siehe Beneficii ecclesiastici Vacatura.
Vaganten, siehe Bettler.
Vater, väterliche Gewalt, was, und wie vielerley sie seye. p. 1. c. 5. §. 1. wem sie zustehe, und wie sie erlangt werde. ibi. Unterschied des alt-deutschen Rechts hierinn. ibi. Würkung der väterlichen Gewalt. §. 2. n. 1. &c. ob das Dominium quiritarium noch in Usu. n. 3. und unitas Personarum inter Patrem, & Liberos 4. Aufhebung der väterlichen Gewalt, und zwar durch den Tod. §. 7. n. 1. durch die Emancipation, oder Entlassung, und zwar expresse. n. 2. &c. oder tacite durch besondere Haußhaltung. n. 4. und mehr andere Weeg. n. 5. Würkung dieser Aufhebung 6. 7. von Judenkindern, und ob sie per Conversionem von väterlicher Gewalt befreyet werden. p. 5. c. 20. §. 2. i. was der väterliche Fluch, oder Segen in materia Exhæredationis würke. p. 3. c. 3. §. 16. n. 5. d. n. 17. a. wie weit man dem Vater auf sein Wort Respectu der Kinder, und ihrer Mängeln traue. p. 1. c. 7. §. 37. k.
Uebelthat, siehe Delictum.
Ueberfuhren, siehe Brücken.
Uebergab, siehe *Traditio*, Uebergab von Baurngütern in was für einen Contract solche einschlagen. p. 4. c. 12. §. 1. n. 2. h.
Ueberschwemmung, siehe Inundatio.
Ueberweisung, siehe Convictio.
Vectigal, siehe Zoll.
Vellejanum. S. C. oder Exceptio. S. C. V. siehe Fidejussio. §. 23. &c.
Venalien, Verfälschung schlagt in das Crimen falsi ein. * p. 1. c. 9. §. 2. aa. Policeyanstalt wegen Wohlfeile derselben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1. &c.
Venatio, siehe Jagd.
Venditio, siehe Kauf, und Verkauf.
Veneficium, siehe Vergiftung, Hexerey.
Venia ætatis, wer solche ertheile, und erlange, samt dem Modo petendi, & impetrandi, und Effect derselben. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7.
Ventris inspectio, & Custodia. p. 1. c. 4. §. 10. n. 1. 2.
Modus derselben nach römisch- deutsch- und hiesigen Landrechten, oder Gebräuchen. ibi. bey Fürstlich- und anderen hohen Standspersonen. ibi. Würkung der Inspection, & Custodiæ. n. 3. 4. sofern sie unterbleibt. n. 5. &c. und zwar mit- oder ohne Verschulden der schwangeren Frau. ibi. weitere Notanda hierbey. n. 9.
Ventris missio in Possessionem hæreditatis. p. 3. c. 1. § 12. n. 1. Requisita immissionis n. 2. Würkung derselben. n. 3. sonderbar quo ad Curatelam ventris. n. 4. und in Ansehen der Miterben. n. 5.
Verbrechen, siehe Delictum.
Verdacht in Criminalibus, ob, und wie er sich ad Torturam, Purgatorium, vel Pœnam extraordinariam qualificiere. * p. 1. c. 12. §. 11.
Verdienst, und Meriten, ob sie die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 34.
Veräusserung, siehe Alienatio.
Vergandung, siehe Subhastatio.
Vergewaltigung, siehe Vis.
Vergiftung der Menschen. * p. 1. c. 3. §. 12. des Vieh, oder der Brünnen, und Weidenschaften. §. 13. Straf der Apotecker, oder Materialisten wegen verkauften Gifts. §. 14. Corpus delicti in Vergiftungen. * p. 2. c. 3. §. 3. Indicia specialia. c. 4. §. 6. n. 4. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.
Vergleich, wird vor dem Proces angerathen.

then. J. c. 17. §. 1. n. 1. und Gestalten dingen nach ex Officio tentiert. 2. was zum Vergleich erfodert werde, und wer sich vergleichen könne. 3. 4. &c. ob derselbe schriftlich, und obrigkeitlich geschehen müsse. 9. 19. wie er widerum angefochten werden könne. 12. ob die einseitige Reue statt habe. 13. ob eine Novation hieraus erfolge. 14. Straf der Advocaten, so von dem Vergleich abhalten. 15. ob, und wie der Vergleich in Criminalibus platz habe. * p. 2. c. 11. §. 2. ob der Vergleich unter die Contractus innominatos gehöre. p. 4. c. 12. §. 8.

Verfählungsstraf, ob sie noch in Usu. * p. 1. c. 1. §. 14.

Verfälschung, siehe falsum.

Verhaft, siehe Captura, Gefängnuß.

Verhören gerichtliche, siehe Audientiæ.

Verjährung, siehe Præscriptio.

Verkauf, siehe Kauf.

Verlassenschaft, siehe Erbschaft.

Vermächtnuß, siehe Legatum.

Verrätherey, oder crimen Proditionis publicæ. p. 5. c. 21. §. 19. siehe auch Majestätsverletzung.

Verschaf, oder Compassierung. J. c. 1. §. 4. c. C. 5. §. 2. d. ob der prævenierte Richter hierzu verbunden. * p 2. c 1. §. 11. ob solche nur unter Innländern statt habe. §. 21. ob der Criminalrichter ohne Requisition, und Verschaffung des Niedergerichtsherrn gegen seine Untergebene verfahren könne. §. 22. Verschaffung des Todencörpers ad Visum repertum. c. 5. §. 14. siehe auch Citatio, Jurisdictio.

Versprechung, siehe Pollicitatio.

Verschwender, Curatel derselben. p. 1. c. 7. §. 37. n. 2. ob die Parität inter furiosos, & Prodigos auch in Matrimonialibus angehe. c. 6. §. 3. n. 1. und in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Versio in rem, ob, wann, und wie sie in mutuo dargethan werden müsse. p. 4. c. 2. §. 3. n. 9. sonderbar in Kirchenschulden, oder welche die Geistlichkeit gemacht hat. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9. wie Actio in rem verso ab Actione negoc. gest. differiere. p. 4. c. 13. §. 2. n. 8.

Verwahr, oder Custodia, siehe Gefängnuß.

Verwandschaft, siehe Cognatio.

Verweis, ob er eine Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. p.

Verweisung, siehe Relegatio, Confinatio, Consilium abeundi.

Verwundung, siehe Wunde.

Verzicht, siehe Renunciatio, Erbverzicht.

Ufer, siehe Wassergestatt.

Via, Actio viæ publicæ rejectæ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9. siehe auch Straß.

Vicarius, Generalvicarii, und was sie für eine Gewalt haben. p. 5. c. 19. §. 7. Pfarrvicarii. §. 12. n. Chorvicarii. §. 28. n. 3. Vicarii auf unierten Beneficiis. §. 31. n. 8.

Vicinitas, Argumentum a Vicinitate. p. 2. c. 2. §. 14. n. 5.

Viertheilung des Cörpers. * p. 1. c. 1. §. 5. 9.

Vidimus, siehe Documenta. §. 4.

Vidualitium, siehe Wittibsitz.

Vieh, von dem Viehetrieb, oder der Viehe-weid, siehe *Actus*, Weid. von dem Viehkauf inn- und ausländischer Metzger. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. e. siehe auch Kauf. §. 17. n. 6 von Viehschäden, und Pfandungen, siehe Pfandung, Damnum. von Viehdiebstählen, siehe Diebstahl. ob das Vieh auch Delicti, vel Pœnæ capax seye. * p. 1. c. 1. §. 4. c. 6. §. 10.

Vindicatio, oder Eigenthumsklag, siehe rei Vindicatio.

Vis, oder Gewaltthätigkeit in Contractibus. p. 4. c 1. §. 25. n. 2. 4. in ultim. voluntat. p. 3. c. 2. §. 7. in Religionsbeschwerten. p. 5. c. 20. §. 18. ob derjenige, welcher sein Recht mit Gewalt sucht, noch Pœna privationis, oder nur willkührlich bestraft werde. J. c. 1. §. 1. a. ob man Gewalt mit Gewalt abtreiben darf. ibi. siehe auch Notwehr, Notzwang, Notrecht, Selbsthilf, Metus.

Vis publica, vel privata, wie dieses Delictum begangen, und bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 5 6. ob Vis privata ex Pacto platz greiffe. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. e.

Visitatio, von Hauß, und anderen Visitationibus * p. 2. c. 3. §. 2. a. b. §. 9. 10. c. 10. §. 18 c. 11. §. 7. J. c. 12. §. 3. a. Verschonung geistlicher Wohnungen mit weltlichen Visitationen. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. in fine. siehe auch Augenschein, Visum reppertum.

Visitatio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 43. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. n. 2. in hiesigen Landen. 3. was für Sachen, und Personen visitiert werden. 4. wann, und wie. 5. Visitationskösten. 6.

Visum reppertum, wie solches in Criminalibus erholt werde. * p. 2. c. 3. §. 2. &c. siehe auch Augenschein.

Ungeld. p. 2. c. 8. §. 20. n. 8.

Unbild, siehe Injuria

Unciæ, römische Eintheilung der Erbschaft in 12. Uncias, und ob sie noch in Usu. p. 3. c. 3 §. 9. n. 8.

Unehelich gebohrne, siehe Geburt.

Ungehorsam, siehe Contumacia.

Ungewis, siehe Incertum.

Unglaubige, was, und wie vielerley sie seynd. p. 5. c. 20. §. 2. Pflichten, und Rechten derselben, oder anderer in Ansehen ihrer. ibi.

Unio Beneficialis, siehe Beneficii ecclesiastici Unio.

Unio prolium, siehe Adoptio.

Universitas rerum, vel Personarum. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. a. siehe auch Academie, Gemeinde.

Unsinnigkeit, siehe Narrheit.

Untheilbar, siehe individuæ Res.

Untergang, der Sach, und wie die Obligation dadurch gehoben werde. p. 4. c. 15. §. 12.

Unterhalt, siehe Alimenta.

Unterhändler, siehe Proxenetæ.

Unterpfand, siehe Pfand.

Unterschrift, Würkung oder Nothwendigkeit derselben in Documentis. J. c. 11. §. 3. d. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.

Unterthan, oder Civis, vel Subditus, Beschreibung, Unterschied, und Pflichten desselben, auch wie die Unterthänigkeit erlangt werde, oder widerum aufhöre. p. 1. c. 2. §. 6. n. 6. Actiones privatæ, vel publicæ Subditorum. §. 7. n. 1. Unterschied inter privatum, & Subditum. ibi. siehe auch Civitas.

Unwahrheiten, siehe Lügen.

Unwissenheit, siehe Ignorantia.

Unzucht, siehe fleischliche Verbrechen.

Vogelfang, siehe Venatio

Vogelfrey, wer dafür geachtet, und wie ein solcher Handfest gemacht werde. * p. 1. c. 1. §. 7. & p. 2. c. 6. §. 6. d.

Vogtbarkeit, siehe Pubertas, Impubertas.

Vogtey, von der vogteylichen Jurisdiction. J. c. 1. §. 22. a. von dem Vogthabern, und dergleichen vogteilichen Gilten. c. 20. §. 5. h.

Völkerrecht, siehe Jus gentium.

Volmacht, siehe Mandatum.

Volonteurs, siehe Militare. §. 38.

Voluntas, siehe Will.

Voluntas ultima, siehe letzter Will.

Voraus, oder Prælegat. p. 3. c. 6. §. 4 n. 4.

Vorpassung, nächtliche ist ein beschwerender Umstand in Injurien. * p. 1. c. 8. §. 9.

Vorkauf, oder Propolium, Verboth, und Straf desselben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 2. * p. 1. c. 11. §. 8. Vorkaufrecht, oder Jus protimiseos. p. 4. c. 5. §. 18.

Vorlesung, ob sie nothwendig in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 9. a. b. &c. in Contracten. p. 4 c. 1. §. 6. n. 4.

Vormundschaft, was sie seye. p. 1. c. 7. §. 1. wer darunter zu stehen habe. §. 2. n. 1. wer Vormund seyn könne. §. 3. n. 1. &c. Eintheilung der Vormundschaft in testamentariam, legitimam, dativam. §. 4. n. 1. und mehr andere. n. 2. von der testamentaria, pactitia, legitima, dativa. §. 5. n. 1. &c. wer die Vormundschaft nachzusuchen habe. §. 8. Requisita vor dem Antritt derselben, nemlich Cautio, Confirmatio, Inventura. §. 9. Vormundschaftpflicht. §. 10. Jus educandi, alimentandi, castigandi, vindicandi. §. 11. Religion, worinn Puppillus zu erziehen. ibi. vormundschaftliche Administration des puppillarischen Vermögens. §. 12. Veräusserung desselben. §. 13. Periculum Tutorum, & Præstatio culpæ. §. 14. Indemnisation, Honorarium, vel Usufructus. §. 15. Vormundschaftsrechnung. §. 16. Authorität in des Puppillenshandlungen mit anderen. §. 17. oder mit dem Vormund selbst. §. 18. factum Tutoris, und wie der Puppill solches zu præstieren habe. §. 19. Entschuldigung von der Vormundschaft, und rechtmässige Ursachen derselben. §. 20. &c. Endigung der Vormundschaft §. 22. Entsetzung des Vormunds. §. 23. &c. was nach geendigter Vormundschaft zu beobachten. §. 25. Actio tutelæ directa gegen den Vormund. §. 26. Contraria gegen den Puppillen. §. 27. Action gegen die Vormundschaftsbürgen. §. 28. gegen die Obrigkeit in Subsidium. §. 29. von mehr Vormündern, und ihrer Coadministration, Obligation, &c. §. 31. Ehren Vormündern. §. 32. Vormundschaftvertrettern, oder Protutoribus. §. 33. falschen Vormündern. §. 34. Vormundschaftsbeyständern. §. 40. wie die müterliche Vormundschaft per 2das Nuptias cessiere. p. 1. c. 6. §. 47. n. 4. ob die Dispensation hierinn platz greiffe. ibi. von der Lehensvormundschaft. p. 5. c. 18. §. 25. siehe auch Curatela, Restitutio in integrum.

Vorstellung auf Schrägen, oder sonst offentlich. * p. 1. c. 1. §. 9.

Vorstadt, siehe Stadt.

Votum, oder Gelübde, siehe Gelübde.

Votum, oder Stimm. ob die Mehrheit der Stimmen prævaliere in Collegiis, vel Universitatibus. p 2. c. 1. §. 6. n. 3. inter Condominos. p. 2. c. 2. §. 16. n. 3. inter Pacisentes. p. 4. c. 1. §. 5. n. 3. b. inter Catholicos, & Protestantes. p. 5. c. 20. §. 8. Unterschied zwischen Votis absolute, & respective majoribus. c. 19. §. 19. n. 10. von den Votis, welche man sich selbst per Ambitum, oder auch anderen, jedoch nur per Accessum giebt. ibi. wie die Stimmen bey Gericht in Entscheidung der Sach gezehlt werden. J. c. 14. §. 6. sonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 10. §. 12.

Urbarsbücher, ob sie beweisen, siehe Documenta. §. 2. n. 1.

Urfed, siehe Juramentum urphedæ.

Uriasbrief, siehe Both. n. 2.

Urkunden, siehe Documenta.

Urtheil, siehe Sententia.

Usucapio, siehe Præscriptio.

Ususfructus, oder Nutznieſſung, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 9. §. 1. wie solcher erlangt werde, per Dispositionem, Legem, Judicem. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. Rechten, und Pflichten des Usufructuarii §. 4 5. n. 1. in Fructibus rei. n. 2. Oneribus, & incommodis. n. 3. Actionibus. 4. Cautio usufructuaria, und in was für Fällen solche nicht geleistet werden darf. §. 6. n. 1. Pflichten, und Rechten des Proprietarii circa Substantiam, & Fructus rei. §. 7. n. 1. 2. Wideraufhebung des Ususfructus per non Usum, Interitum rei, mortem, und sonst. §. 8. 9. von dem quasi Usufructu. §. 10. vel Usu. §. 11. siehe auch *Habitatio*.

Usuræ, oder Zinsen, was, und ob sie erlaubt seynd. p. 2. c. 3. §. 21. n. 1. Ursachen, warum man sie zu reichen habe. n. 2. wie viel. n 3. Fälle, worinn man höchere, als die ordinari Zinsen zu reichen hat. 4. sonderbar als Interesse ob lucrum cessans, vel Damnum emergens. 5. Anatocismus. 6. Usuræ palliatæ. 8. Annui reditus, oder widerkäufliche Zinsen. 9. Straf der usurischen Pravität. 10. zu was für einer Clas die ruckständige Zinsen in concursu Creditorum gehören. J. c. 20 §. 13. Straf der usurarischen, oder wucherlichen Händel. * p. 1 c. 11. §. 8. sonderbar jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 10.

Vulnus, siehe Wunde.

W.

Wacht, was dabey zu beobachten, siehe *Militare.*

Waffen, Diebstähl mit bewafneter Hand. * p. 1. c. 2. §. 5. b. was für Waffen Todsgefählich. c. 3. §. 2. c. ob zur Nothwehr der Angrif mit tödtlichen Waffen erfoderlich. §. 6. d. ob die Gleichheit der hierzu nöthig. ibi. h. ob die Nothwehr aus den Waffen zu muthmassen. §. 7. d. Indicia homicidii ex Armis. §. 10. h. * p. 2. c. 4. §. 6.

Wahlfahrt, ist Pœna Canonica. * p. 1. c. 1. §. 9. o.

Wahl geistliche, siehe Electio Canonica.

Wahnsinnige, siehe Narren.

Wahrsagerey, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c. 4. §. 8. siehe auch Aberglaub, Sortilegium.

Wanderschaft der Gesellen, siehe Handwerk §. 6. &c.

Wappen, siehe Sigel.

Wasser, Flüß, oder flüssende Wässer, ob sie ad Res communes gehören. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. oder ad Res publicas. ibi. a. was aus dem Dominio fluminis publico erfolge. b. circa Usum fluminis. c. & Navigationem liberam. d. Schifreichmachung der Wässer h. Dominium Rheni. i. Gränzflüß. k. Bäch, und Privatwässer, deren Gebrauch, und Abtheilung. l. ob auch die gebannte Perlenbäch unter die Privatwässer gehören. m. und die See. n. ob das Wasserschöpfen jedermann erlaubt. o. von dem Wassergestatt, oder Ufer, und was demselben angeschüttet, oder beygelegt wird, siehe *Alluvio, Coallitio.* von dem Wasserbett, oder Alveo, und dessen Verlassung siehe Alveus, Alvei derelictio. von der Servitute aquæ haustus, pecoris ad aquam appulsus, aquæ ductus, aquæ non intercipiendæ, nec præscindendæ, siehe Dienstbarkeit. §. 12. von Wassergebäuden, und Beschlachten in flüssenden Wässern, Ableitung des Regen- oder anderen Wassers. p. 4. c. 16. §. 11. n. 1. 2. siehe auch Meer.

Wasserprob, ob sie noch in Usu. * p. 2. c. 5. §. 18.

Wasserschnellungsstraf. * p. 1. c. 1. §. 9.

Wechsel, Wechselbrief, und Wechselrecht, ob solches in hiesigen Landen eingeführt seye. p. 4. c. 12. §. 7. von dem foro Contractus in Wechselsachen. J. c. 1. §. 6. b.

Weg, siehe Straß.

Weibsleut, siehe Geschlecht.

Weichbild, was darunter verstanden. p. 2. c. 2. §. 13. n. 1.

Weid, oder Weidrecht, Jus pascendi, Beschreibung, und Grund desselben in suo, vel alieno. p. 2. c. 8. §. 13. n. 1. was für Viehe geweidet werden darf. n. 2. ob auch Schwein, und Schaf. 3. 4. Modus pascendi sowohl circa Locum, als Tempus, & Numerum Pecudum. 5. Recht den Hirten oder Hüter zu bestellen, und anderes. 6. Jus compascui, oder Koppelweid. §. 14. n. 1. Gemeinweid, welche Jure universitatis, vel communitatis exerciert wird. n. 2. wer davon participiere. n. 3. mit wie viel Viehe. 4. Bestellung des Gemeinhirten. 5. ob die Cultur durch das Weidrecht gehindert werde. p. 5. c. 28. §. 5. a. von Abtheilung, und Cultivierung der Gemeinweid. ibi. e. andere neue Verordnungen Wegen der Weid, sonderbar der Schaaf- Gäns- Ochsen- und Gemeinweid. S. ad p. 2. c. 8. §. 13. n. 2. §. 14. n. 2. von den Viehschäden auf der Weid, und der Actione de Pastu, siehe Damnum. §. 7. n. 2. 3.

Weihe, Consecratio, vel Benedictio. p 2. c. 1. §. 2. n. 2. was für Sachen consecriert oder benediciert werden, und von wem. a. b. Jura circa Res sacras. c. Dominium. d. Character indelebilis, und wie solcher widerum aufhöre. f. g. &c. Reconsecratio, ob, und wann sie platz habe. l. m. Unterschied zwischen selber, und der Reconciliation. n. Principia Protestantium circa Res sacras. o. siehe auch Kirchen, geistliche Sachen, *Ordo sacer.*

Weihebischof, siehe Bischof.

Weihesteuer, siehe charitativum Subsidium.

Wein, was unter dem Vermächtnuß des Weins begriffen. p. 3. c. 7. §. 21. von dem Wein- oder Naßkauf, siehe *Arrha.* von dem Weinhandel, Ausschank, und Aufschlag, siehe Wirthsgerechtigkeit. von Weinzierln, und ob sie den Bayrwein verzapfen darfen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 5.

Werbung, rechtmässige, wie sie geschehe, und was dabey zu beobachten, siehe *Militare.* §. 2. b. &c. falsche Werbung, und wie selbe bestraft werde. ibi. 22.

Werth, oder Pretium, Grund desselben. p. 4. c. 3. §. 4. n. 6. &c. siehe auch Schätzung.

Wettung, was es für ein Contract, und wie weit solcher erlaubt seye. p. 4. c. 12. §. 12. n. 1.

Widenhof, Beschreib- und Unterhaltung desselben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. 6. wie die auf Widenhöfen sitzende Bauersleut heissen. p. 2. c. 1. §. 2. n. 3. d. ob sie des Hund- und Jägersgeld, oder Schatzwerks frey. c. 8. §. 20. n. 13. c. 11. §. 5. f.

Widerkauf, Retrovenditio, Grund derselben. p. 4. c. 4. §. 15. n. 1. wie solcher pactiert werde. n. 2. Würkung dieses Pacti. 3. circa Dominium, & Restitutionem rei venditæ. 4. & Pretii. 5. Fructuum, vel Usurarum. 6. Accessionum, Melioration-um, Impensarum. 7. Periculum rei. 8. Widerkaufsklag. 9. wem solche competiere. 10. gegen wen. 11. ob auch gegen einen dritten Innhaber. 12. Terminus a quo, & ad quem des Widerkaufs. 13. in unbestimmter Zeit. 14. sonderbar bey Possessore tertio. 15.

Widerklag, siehe Reconventio.

Widerlag, siehe Heuratguts-widerlag.

Widerrauf, siehe Tauf.

Wild, wilde Thier, siehe Feræ, Jagd, Res nullius.

Wildfangsrecht, p. 1. c. 3. §. 3.

Wildschäden, siehe Jagd. n. 27. &c.

Wildschütz, wer einer seye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 26. was für eine nur civiliter gestraft werden. ibi. Criminalstraf der verruffenen, und bedrohlichen. * p. 1. c. 10. § 1. bedrohlich, aber nicht verruffener. §. 2. verruffen, aber nicht bedrohlicher. §. 3. gemeiner Wilddieben auf eignen Grund, mit- oder ohne Schuß. §. 4. 5. auf fremden Grund, sonderbar in Churfürstl. Jagden. §. 6. Straf deren, so sich mit der Büch-

se in der Wildfuhr betretten lassen. §. 7. Verboth des Schußgewehrs. §. 8. Durchlauffung der Churfürstl. reservierter Jagden, §. 9. Wildschützen, so sich Vermummen, auf anruffen nicht stellen, oder Widerstand bezeigen. §. 10. ob dem Jäger bey vorgeschuzter Nothwehr geglaubt werde. §. 11. Wildschützen von besserer Condition. §. 12. Helfer der Wilddieben. §. 13. Straf der Käufer. §. 14. Milderung der Straf in hoc Crimine. §. 15. Verboth des Schüssen, und Auffsicht unter dem Thor auf das einschleichend verdächtige Wildprett. §. 16. Weisgärber, Büchsenschifter, Tändler, Schlosser darfen keine Wildhäut, oder Gewehr erhandlen. §. 17. Visitatio, Inquisition, und anderes Verfahren gegen Wildschützen. §. 18. sonderbar von Seiten des Obristjägermeisters. ibi. Belohnung der Auskundschafter, und Assistenz bey dem Verhaft. §. 19. malefizische Processierung der Wildschützen. §. 20. Anhaltung derselben in dem Arbeitshauß. ibi. Beyziehung des Obristjägermeisters in Processu. p. 2. c. 1. §. 5. Wildschützenprocess. p 1. c. 10. §. 20 ibique S siehe auch Obristjägermeister.

Wille, und Macht, regiert alle Handlungen. p. 3. c. 2. §. 2. n. 2. siehe auch lezter Wille.

Wink, siehe Nutus.

Windmühl, utrum Res immobilis. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k.

Wirthsgerechtigkeit, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 8. n. 1. wer derselben befugt. n. 2. Pflichten, und Rechten der Wirthen, und Gästen. 3. in der Bewirthung. 4. in dem Weinhandel. 5. und Ausschank. 6. Verfälschung des Getränks. 7. Bezahlung des Weinaufschlags. 8. der Zech. 9. Beobachtung der Tax. 10. Gastfreyheit, oder Hospitatura gratuita. 11. Jus fodri, & albergariæ, oder Atzungsgerechtigkeit. 12. nach Bayrischen Rechten. 13. von der Action de Receptis gegen den Wirth. p. 4. c. 13. §. 10. verminderte Tax wegen der Hochzeittischen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.

Wissenschaft eines Verbrechens, ob, und wann solche bestraft werde. * p. 1. c. 12. §. 2.

Wittib, unzüchtiger Wittibenstraf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wittibsiz, Dotalitium, vel Vidualitium. was es seye. p. 1. c. 6. §. 15. n. 1. wer solchen gebe. n. 2. und empfange. 3. wie er bestellt werde. 4. worinn. 5. Quantum desselben. 6. Würkung wehrender Ehe. 7. nach der Ehe. 8. wie er widerum aufhöre. 9. übrige Notanda. 10. Wittiben unzüchtiger Lebenswandel, und Straf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wucher, siehe Usura.

Wünschrute. p. 2. c. 2. §. 13. n. 3. c. 3. §. 4. n. 2. ob ein indicium Criminis daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 8.

Würde, Benehmung derselben. in Pœnam. * p. 1. c. 1. §. 9. m. ob die Straf dadurch gemildert werde. §. 25. eigenmächtige Annehmung ob es Species falsi. * p. 1. c. 9. §. 2. f.

Wunde, was für eine für lethal zu achten. * p. 2. c. 3. §. 2. c. d. e. wie der Schad ex Vulnere geschäzt werde. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7.

Z.

Zahlung, oder Solutio, was sie seye. p. 4. c. 14. §. 1. wer zahlen könne. §. 2. ob auch ein dritter. §. 3. wem. §. 4. n. 1. ob auch Mandatario, Tutori, minori, cessionario, Nuncio, solutionis Causa adjecto. n. 2. &c. was bezahlt werden müsse. §. 6. ob eins für das andere. §. 7. n. 1. in Geldschulden, oder bey Münzveränderungen. n. 2. &c. Abschlagszahlungen. §. 8. Zahlungszeit, bestimmt, und unbestimmte. §. 9. Ort. §. 10. Würkung der Zahlung. §. 11. Beweis derselben, durch Quitung, Muthmassung, Cassation, oder Zurückgab des Schuldscheins, Annahm jüngerer Zinsen, Præstationen, oder Zahlungsfristen, langes Stillschweigen, und mehr anderes. §. 12. 13. was für eine aus mehr Schulden für bezahlt zu achten. §. 14. Bezahlungskraft, welche das Depositum juris hat. §. 15. 16. Zahlungsfristen, und Nachlaß, welche von den Glaubigern selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. l. c. 18. §. 13. Particularzahlungen durante Concursu. c. 19. §. 19. siehe auch Competentiæ Beneficium, moratorium.

Zahn, durch die Zähn brennen, ob diese Straf noch in Usu. * p. 1. c. 2. §. 2. c.

Zang, mit glüenden Zangen reissen, in was für Delictis solches üblich. * p. 1. c. 1. §. 6.

Zapfenrecht, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Zauberey, Magia, Straf derselben. * p. 1. c. 7. §. 7. Indicia delicti. * p. 2. c. 4. §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ob durch zauberische Künsten ein Indicium gegen andere zu erlangen. c. 4. §. 8. siehe auch Hexerey, Aberglaub, Sortilegium.

Zech, wie weit solche creditiert werden darf. p. 2. c. 8. §. 20. n. 9. i.

Zechen, auser Lands verbothen. p. 2. c. 8. §. 16. n. 2. e. ibique S.

Zehend, Decimæ, Ursprung, und Erklärung derselben. p. 2. c. 11. §. 1. Eintheilung in geist- und weltlich- real- und personal- groß- und kleinen, Blut- und anderen Zehend. §. 3. n. 1. 2. wem er gebühre. §. 5. n. 1. 2. wie sowohl der geist- als weltliche Zehend erlangt werde. §. 6. &c. von was für Sachen solcher gegeben werde. §. 9. in Novalibus propriis, & impropriis. §. 10. n. 1. 2. Modus decimandi. §. 12. Quantum. §. 13. Ort der Auszehendung. §. 14. Zeit. §. 15. Kösten. §. 16. Defraudation. §. 17. übrigen Pflichten, und Rechten des Decimatoris. §. 18. Zehensbefreyung per priv. Præscript. consuet. pact. §. 19. &c. Causæ decimales, forum, actio, Probatio, Process, und Execution, in Concursu Credit. §. 24. &c. von geistlichen Zehenden siehe auch p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. und soviel jene betrift, womit die Geistlichkeit selbst belegt ist, oben sub voce *Decimation.*

Zeit, wie viel Jahr ad Tempus breve, longum, vel longissimum erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 8. n. 1. ob die unbestimmte und ewige einerley. p. 4. c. 4. §. 15. n. 14.

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul; ad Tempus concessa post illud revocata censentur. c. 2. §. 5. n 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Processu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. auffergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commission zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköstung derselben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeschlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmässige. §. 11. Unterschied zwischen tüchtig- und Exceptionsmässigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derselben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beschaffenheit der Aussag, wann sie beweisen soll. §. 17. Rotulus, und Publication der Aussag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zulässig. §. 19. Contradictorische Zeugschaft, und deren Entscheidung. §. 20. Zeugschaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Testes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verschafung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugschaft geistlicher Personen, oder in geistlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Testament, Codicill.

Zeugschaft, in Processu criminali, Behutsamkeit bey der Zeugenverhör in Inquisitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Aussag hierzu erflecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweisen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürst selbst attestiert. ibi. b. Unterschied zwischen einen, und einschichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. ersoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu sehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was sie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlassung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst. §. 11. aus eignen guten Wissen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley selbe seye. ibi. d. e. Widerspruch derselben unter sich selbst. ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn. §. 40. Verhör durch Requisition, oder Verschaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Aussag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von schriftlichen Attestaten. ibi. Recognition der Personen, ob, wann sie nöthig. ibi. Communication der Zeugenaussag, oder Namen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben. ibi. schimpfliche Innzüchten derselben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd. ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Personen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, siehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, siehe Mineralia.

Ziffern arabische, ob sie in älteren Documentis authentisch. J. c. 11. §. 9. a. ob sie ausgeschrieben werden müssen. p. 3. c 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, siehe superficiarium Jus.

Zinsen, siehe *Usuræ*, widerkäuflich, und ablöslich, oder unablösliche Zinsen, siehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geistliche Beneficia gelegt seynd, wer solche auflegt, aus was Ursachen, und wie, auch wann sie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphyteusi unterschieden, und was für eines in dubio zu muthmassen seye, item wie der Zins zu præstieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desselben in transito, consumo, und essito. ibi. Unterschied der Maut, und Accise. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desselben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Ansehen der Personen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, siehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiscation, oder andere Straf derselben, sowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungē in Zoll- und Mautsachen, sonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n. 5.

Zubaugüter, wie weit sie nebst dem Hauptgut gestattet, oder verbothen seynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, siehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, siehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen solche ausgerissen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, siehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob sie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, siehe Duel.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>>,

Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem Worinn derselbe sowol mit dem gemein- als ehemalig- Chur-Bayrischen Land-Recht genau collationirt, Sohin der Unterschied zwischen dem alt- und neueren Recht, samt den Urquellen, woraus das letztere geschöpft worden ist, ü berall angezeiget, und dieses dadurch in ein helleres Licht gesetzt wird
Bd.: 5

München (1768)

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/a Tia (b) 2-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11348851-0
VD18 9053218X-001